THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
328.4361
Au7a
1907/09
sup. 2 v. 2

# Anhang

zu den

stenographischen Protokollen

des

# Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrates

im Jahre 1907.

XVIII. Session.

(34. bis 44. Sitzung.)

Wien 1908.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Au 7a
1907/09
Sup. 2
v. 2

## Anhang I.

# Anträge.

---



898177

453
A

# Návrh

poslance Klofáče a soudruhů

## v záležitosti úpravy pracovních poměrů hostinského pomocnictva.

Dle šetření organisací hostinského pomocnictva vykonává toto denně 14 až 18 i více hodin dlouhou, namáhavou a značného duševního napětí vyžadující práci, při které stále musí býti na nohou.

Po celou dlouhou dobu pracovní není zaměstnaným vyhražena žádná pravidelná přestávka k odpočinku, ba ani ne ku klidnému přijetí potravy.

Okolnosti tyto mají dle vlastního šetření a doznání příslušných úřadů zhoubné následky pro zdraví zaměstnaných.

Zákon o nedělním klidu, respektive dnu odpočinku, nepřinesl hostinskému pomocnictvu žádoucí výhodu, to jest ani minimum potřebného klidu, vinou nejasného textu příslušného zákona. Týž je na úkor zaměstnaných systematicky porušován a obcházen.

Za příčinou zavedení nápravy žádají podepsaní, by v zájmu ochrany práce a zdraví všech osob zaměstnaných při hostinství uzákoněny byly níže uvedené návrhy:

„1. Všem osobám, zaměstnaným v živnosti hostinské a dokonavším 16. rok stáří, budiž každých 24 hodin poskytnut nepřetržitý odpočinek 9 hodin; vedle toho přestávky v pracovní době denní musí obnášeti nejméně 3 hodiny. Za přestávky v pracovní době lze považovati jen ony, kdy zaměstnaný může místnosti k provozování živnosti sloužící opustiti a přerušení práce neobnáší méně jedné hodiny; všem zaměstnaným jest poskytovati obědovou přestávku, která nejméně jednu hodinu obnášeti musí. Překročení pravidelné pracovní doby nebudiž nikdy dovoleno.

2. Všem osobám, zaměstnaným při živnosti hostinské, budiž poskytován pravidelně každého týdne 36hodinový den odpočinku.

3. Mladiství pomocníci pod dokonaný 16. rok věku nesmí v době od 10. hodiny večerní do 6. hodiny ranní zaměstnáváni býti a jich pracovní doba nesmí obnášeti více jak 10 hodin denně.

4. Ženské pomocnice: číšnice, pokladní a podobné nesmí v době od 10. hodiny večerní do 6. hodiny ranní v místnosti, kde scházejí se hosté, zaměstnávány býti. Ženské osoby pod dokonaný 20. rok stáří nesmí k obsluze hostí připuštěny býti.

5. Pro osoby zaměstnané posluhou hostí buďtež vyhraženy na příhodných místech sedadla, kde v době, kdy není potřebí jich práce a jsou pouze v pohotovosti, mohou seděti.“

Ve formálním ohledu navrhujeme, aby náš návrh přidělen byl sociálně politickému výboru.

| | | |
|---|---|---|
| | Žemlička. | V. Klofáč. |
| Korol. | Drtina. | Dr. Hlibowizki. |
| Dawydiak. | Mandić. | Buříval. |
| Kuryłowicz. | Fresl. | Choc. |
| Dr. Markoff. | A. Kalina. | Masaryk. |
| Dr. Baxa. | Lisý. | Reichstädter. |
| Dr. Ant. Hajn. | Perić. | Hubka. |

Authentische Übersetzung.

453
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Klofáč und Genossen,

betreffend

## die Regelung der Arbeitsverhältnisse des Hilfspersonales im Gastwirtgewerbe.

Nach den Erhebungen der Organisationen des Hilfspersonales im Gastwirtgewerbe verrichtet dieses Personal täglich eine 14- bis 18stündige, ja oft noch eine längere anstrengende und geistige Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit, bei welcher es ständig auf den Füßen sein muß.

Während dieser langen Arbeitszeit haben die Beschäftigten keine regelmäßige Ruhezeit, ja nicht einmal eine Ruhepause zur Einnahme der Mahlzeiten.

Diese Umstände haben selbst nach amtlichen Erhebungen und nach Ansicht der Behörden einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Beschäftigten.

Infolge der unklaren Textierung des Gesetzes über die Sonntagsruhe, beziehungsweise den Ruhetag während der Woche, brachte dieses Gesetz nicht die erwünschte Wohltat, das ist das notwendige Minimum der Ruhezeit für das Hilfspersonal im Gastwirtgewerbe. Das Gesetz wird zum Nachteile der Beschäftigten systematisch verletzt und umgangen.

Damit in dieser Richtung eine Abhilfe geschaffen werde, ersuchen die Gefertigten, daß im Interesse des Arbeiterschutzes und aller im Gastwirtgewerbe beschäftigten Personen nachstehende Anträge zum Gesetze erhoben werden:

„1. Allen im Gastwirtgewerbe beschäftigten Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendeten, soll im Laufe jeder 24 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von neun Stunden gewährt werden; außerdem müssen die Arbeitspausen während der Arbeitszeit mindestens drei Stunden betragen. Als Pausen während der Arbeitszeit werden nur jene betrachtet, in welchen der Beschäftigte die Gasthauslokalitäten verlassen kann und die Pause nicht weniger als eine Stunde beträgt; allen Beschäftigten soll eine Pause für das Mittagessen gewährt werden, welche mindestens eine Stunde betragen muß. Die Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit soll niemals erlaubt werden.

2. Allen beim Gastwirtgewerbe beschäftigten Personen soll regelmäßig jede Woche eine 36stündige Ruhezeit gewährt werden.

3. Die jugendlichen Gehilfen unter dem 16. Lebensjahre dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh nicht beschäftigt werden und die Arbeitsdauer für dieselben darf täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

4. Weibliche Gehilfen, als Markörinnen, Kassierinnen u. s. w. dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh nicht im Gastlokale beschäftigt werden. Frauenspersonen unter dem 20. Lebensjahre dürfen zur Gästebedienung nicht zugelassen werden.

5. Für Personen, welche die Gäste bedienen, sollen an entsprechenden Stellen Sitze reserviert werden, auf welchen sie, wenn ihre Arbeit nicht erforderlich ist und sie nur in Bereitschaft sind, sitzen können."

In formaler Beziehung wolle unser Antrag dem sozialpolitischen Ausschusse zugewiesen werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Baxa. | Korol. | Choc. | Klofáč. |
| Dr. Hajn. | Dawydiak. | Buřival. | Hubka. |
| Zemlička. | Dr. Markow. | Masaryk. | Perić. |
| Mandić. | Lisý. | Reichstädter. | Dr. Hlibowizki. |
| Drtina. | Kurylowicz. | Kalina. | Fresl. |

454
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Sturm, Pabst und Genossen,

betreffend

## die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb.

Gegen Ende der XVII. Session hat das Abgeordnetenhaus ein Gesetz, betreffend den Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb, und damit im Zusammenhang ein Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, über Bericht des Abgeordneten Dr. Weiskirchner zum Beschlusse erhoben.

Beide Gesetzentwürfe konnten infolge der Kürze der bis zum Schlusse der Session noch zur Verfügung stehenden Zeit im Herrenhause nicht mehr zur Erledigung gelangen.

Die baldige Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb ist — wie in der reellen Geschäftswelt, sowohl im Produktionsgewerbe als auch im Handel allseits anerkannt wird — ein Gebot der Notwendigkeit. Das neue Haus muß diesem berechtigten, sehnsüchtigen Wunsche der Gewerbetreibenden Rechnung tragen und sich mit der Lösung dieser Frage beschäftigen.

Die gefertigten Antragsteller sehen sich daher veranlaßt, die vom Abgeordnetenhause in der XVII. Session beschlossenen Gesetzentwürfe:

a) betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, und

b) betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung

wieder aufzunehmen und zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Den folgenden Gesetzentwürfen (sub ./. I und ./. II) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt."

./I ./II

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. November 1907.

Josef Sturm.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Budig. | Kienzl. | W. Kuhn. | Pabst. |
| Prochazka. | H. Schmid. | L. Kunschak. | Dr. Stumpf. |
| Alfred Schmid. | Mayer. | Jedek. | Dr. M. Mayr. |
| G. Schachinger. | Zaunegger. | P. Unterkircher. | Anderle. |
| Georg Baumgartner. | Rienößl. | Gratz. | F. Pantz. |
| Grafinger. | Heilinger. | J. Wohlmeyer. | Doblhofer. |
| Pichler. | Weiß. | Axmann. | Cöl. Baumgartner. |
| Bielohlawek. | Eisterer. | Blöchl. | Hagenhofer. |

I/.

# I.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Hauptstück.

### Handlungen unlauteren Wettbewerbes und deren Verfolgung.

#### I. Teil. Zivilrechtliche Bestimmungen.

#### A. Handlungen unlauteren Wettbewerbes.

##### 1. Abschnitt. Wahrheitswidrige Anpreisungen.

§ 1.

Wenn der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens in einer geschäftlichen Kundgebung, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist (einer öffentlichen Bekanntmachung oder Verlautbarung, einem geschäftlichen Rundschreiben, einer Aufschrift auf feilgehaltenen, zur Schau gestellten oder sonst in Verkehr gesetzten Waren oder deren Umhüllungen u. dgl.), wahrheitswidrig eine sein Angebot (Art, Gegenstand, Inhalt) betreffende und für die Nachfrage erhebliche Tatsache oder wahrheitswidrig eine andere, das Angebot nicht unmittelbar betreffende Tatsache behauptet, welche Abnehmer zu bestimmen geeignet ist, seinem Angebote den Vorzug vor jenen von Mitbewerbern zu geben, besteht gegen ihn ein Anspruch auf Unterlassung der Fortsetzung oder Wiederholung der wahrheitswidrigen Behauptung (§ 2).

Die Anwendung dieser Bestimmung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Tatsache der erwähnten Art nicht geradezu behauptet wird, wenn anders die Angabe geeignet ist, in Abnehmerkreisen, an welche die in der geschäftlichen Kundgebung enthaltene Mitteilung gerichtet ist, die Vorstellung von dem Vorhandensein dieser Tatsache zu erwecken, und dieser Eindruck beabsichtigt war oder vorhergesehen werden konnte.

§ 2.

Der Anspruch auf Unterlassung (§ 1) steht jedem zu, welcher ein gleiches oder ähnliches ein Wettbewerbsverhältnis ermöglichendes Unternehmen betreibt (Mitbewerber) sowie den zur Wahrung wirtschaftlicher oder Standesinteressen dieser Personen bestehenden inländischen Vereinen und Körperschaften.

Dem durch die Handlung beschädigten Mitbewerber steht gegen den Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, wenn dieser die Unrichtigkeit der Behauptung kannte oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte, außerdem der Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 3.

Wenn eine in einer periodischen Druckschrift enthaltene Mitteilung, welche sich als eine von der Unternehmung der Druckschrift oder einem Organe derselben ausgehende Anempfehlung des geschäftlichen Unternehmens eines anderen darstellt, die wahrheitswidrige Angabe einer Tatsache der in § 1 bezeichneten Art enthält, besteht gegen den Herausgeber oder Eigentümer der periodischen Druckschrift ein Anspruch auf Unterlassung der ferneren Veröffentlichung der Mitteilung zu Gunsten der in § 2, Absatz 1 genannten Personen, Vereine und Körperschaften. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Unternehmen, auf welches sich die anempfehlende Mitteilung bezieht.

§ 4.

Angaben, welche in Abnehmerkreisen eine von dem ursprünglichen Wortsinne abweichende, geläufige Bedeutung erlangt haben, wie zum Beispiel zu Beschaffenheitsangaben gewordene Länder- oder Ortsnamen, oder Eigenschaftsworte, welche zur Kennzeichnung einer anderen Beschaffenheit üblich geworden sind, sind, insoweit die Angabe für diese Abnehmerkreise bestimmt ist, nach der letzteren Bedeutung zu beurteilen, wenn nicht durch die Verbindung mit anderen Angaben, durch Zusätze, Zutaten u. s. w. der Angabe ihre ursprüngliche Bedeutung wiedergegeben wird.

**2. Abschnitt. Anmaßung und Mißbrauch von Unternehmenskennzeichen; Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehre.**

§ 5.

Gegen den Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens, welcher einen ihm nicht zustehenden Namen, eine ihm nicht zustehende Firma oder ein ihm nicht zustehendes Wappen eines anderen im geschäftlichen Verkehre gebraucht, steht demjenigen, welcher den Namen, die Firma oder das Wappen rechtmäßig führt, der Anspruch auf Unterlassung des ferneren Gebrauches zu.

Der gleiche Anspruch besteht gegen den Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens, welcher für dieses die besondere Bezeichnung oder Benennung eines Etablissements, die bereits ein anderer bei dem Betriebe seines Unternehmens rechtmäßig führt, in Gebrauch nimmt, wenn durch diesen Gebrauch die Gefahr einer Verwechslung entstehen kann.

§ 6.

Gegen den Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens, welcher ein ihm rechtlich zustehendes Kennzeichen (Name, Firma, Wappen, Etablissementsbezeichnung oder -benennung) im geschäftlichen Verkehre in einer Weise gebraucht, welche darauf berechnet und geeignet ist, eine Verwechslung mit einem gleichen oder ähnlichen Kennzeichen herbeizuführen, welches ein anderer bei dem Betriebe seines Unternehmens rechtmäßig führt, steht letzterem der Anspruch auf Unterlassung der zur Verwechslung Anlaß gebenden Form oder Art des Gebrauches zu.

§ 7.

Wenn eines der in § 5 angeführten Kennzeichen, welches bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens gebraucht wird, in der Absicht erworben worden ist, Verwechslungen mit einem anderen Unternehmen herbeizuführen, bei dessen Betriebe ein gleiches oder verwechslungsfähiges Kennzeichen rechtmäßig geführt wird, steht dem Beeinträchtigten gegen den Inhaber des ersteren Unternehmens der Anspruch auf Unterlassung des ferneren Gebrauches des Kennzeichens, und wenn das Recht zur Führung einer in das Handelsregister eingetragenen Firma auf die angegebene Art erlangt wurde, überdies auf Aberkennung dieser Firma zu.

§ 8.

Der Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, welcher ein Kennzeichen entgegen den Bestimmungen der § 5 bis 7 gebraucht, ist dem Beeinträchtigten zum Ersatze des diesem durch die Handlung verursachten

Schadens verpflichtet, in den Fällen der § 5 und 7 jedoch nur dann, wenn ihm bekannt war oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bekannt sein mußte, daß das gebrauchte Kennzeichen einem andern zusteht (§ 5), beziehungsweise auf die in § 7 angegebene Art erworben wurde.

In dem Urteile, mit welchem wegen einer gegen die Vorschrift des § 6 verstoßenden Handlung auf Unterlassung erkannt wird, kann, wenn die Gleichheit oder Ähnlichkeit der den Streitteilen rechtlich zustehenden Kennzeichen eine Verwechslung im geschäftlichen Verkehre herbeizuführen geeignet ist, über Antrag des Klägers dem Beklagten die Verpflichtung auferlegt werden, künftig einen zur Unterscheidung dienlichen wörtlichen Beisatz, welcher in dem Urteile festzusetzen ist, dem von ihm geführten Kennzeichen, sei es bei dem Betriebe seines Unternehmens überhaupt, sei es in bestimmten, zu einer Verwechslung Anlaß gebenden Beziehungen, hinzuzufügen. Ein solcher Antrag ist auch im Falle einer auf die Bestimmung des § 7 gestützten Klage an Stelle des Antrages auf Unterlassung des Gebrauches des Kennzeichens zulässig.

§ 9.

Außer den in den § 5 bis 7 behandelten Fällen besteht, wenn der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens in der Absicht, im geschäftlichen Verkehre eine Verwechslung seines Unternehmens mit jenem eines andern herbeizuführen, eine hiezu geeignete Handlung vornimmt, gegen diesen zu Gunsten des Inhabers des beeinträchtigten Unternehmens der Anspruch auf Unterlassung solcher Handlungen, sowie auf Ersatz des dem letzteren durch die Handlung verursachten Schadens.

Unter diesen Voraussetzungen besteht der Anspruch auf Unterlassung, beziehungsweise Schadenersatz, insbesondere dann, wenn der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens Einrichtungen des Geschäftsbetriebes, welche vermöge ihrer Eigenart zur Unterscheidung im Verkehre geeignet sind und bereits innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen eines gleichen oder verwandten geschäftlichen Unternehmens gelten, ohne Einwilligung des Inhabers des letzteren Unternehmens verwendet, nachmacht oder nachahmt.

Als Betriebseinrichtungen eines Geschäftes sind im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung insbesondere anzusehen:

a) Bezeichnungen, Ausstattungen und Umhüllungen von Waren;

b) Ankündigungen, Preislisten, geschäftliche Zirkulare oder ähnliche der Anempfehlung oder dem Verkehre mit Abnehmern dienende Kundgebungen;

c) Hilfsmittel oder Abzeichen, welche bei Abwicklung des außerhalb der Betriebsstätte stattfindenden Verkehres mit Abnehmern zur Beförderung von Waren oder zur Beschaffung gewerblicher Leistungen verwendet werden.

Für die aus dem gegenseitigen Verhältnisse einer registrierten Schutzmarke und dem tatsächlichen Gebrauche eines gleichen oder ähnlichen Warenzeichens sich ergebenden Ansprüche bleiben die bezüglichen Bestimmungen der hierüber bestehenden besonderen Gesetze maßgebend.

### 3. Abschnitt. Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen.

§ 10.

Gegen denjenigen, welcher in einer Mitteilung, welche das geschäftliche Unternehmen eines anderen, den Inhaber, einen bei dem Unternehmen Beschäftigten, oder eine aus dem Unternehmen hervorgehende Ware oder gewerbliche (geschäftliche) Leistung betrifft, in der Absicht, diesem Unternehmen Schaden zuzufügen oder sich oder einem dritten einen Vorteil im geschäftlichen Wettbewerbe zu verschaffen, wahrheitswidrig eine Tatsache behauptet, welche den Absatz, Kredit oder Geschäftsbetrieb des Unternehmens zu beeinträchtigen geeignet ist, steht dem Inhaber des Unternehmens der Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung und weiteren Verbreitung der wahrheitswidrigen Behauptung, sowie auf Ersatz des ihm durch die Handlung entstandenen Schadens zu. Die Verpflichtung zum Schadenersatze besteht jedoch nicht, wenn der die Tatsache Behauptende in Unkenntnis der Unwahrheit der Behauptung war und Umstände darzutun vermag, vermöge welcher er mit Grund an die Wahrheit der Behauptung glauben konnte, wofern nicht wegen der Handlung als Ehrenbeleidigung eine Ersatzpflicht nach § 1330 a. b. G. B. begründet und demzufolge die Zulassung eines entlastenden Beweises ausgeschlossen ist.

Die Anwendung dieser Bestimmung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Tatsache der erwähnten Art nicht geradezu behauptet wird, wenn anders die Angabe geeignet ist, bei dem Empfänger der Mitteilung die Vorstellung von dem Vorhandensein dieser Tatsache zu erwecken und dieser Eindruck beabsichtigt war oder vorhergesehen werden konnte.

### 4. Abschnitt. Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

§ 11.

Gegen den Bediensteten eines geschäftlichen Unternehmens, welcher ein ihm infolge dieser Bedienstung bekannt gewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis dieses Unternehmens während des Bestandes des Dienstverhältnisses vorsätzlich verrät oder aus auf einem groben Verschulden beruhender Fahrlässigkeit durch Mitteilung oder Zugänglichmachen preisgibt, oder ohne Einwilligung des Dienstgebers in seinem eigenen oder in einem fremden Unternehmen ausnützt

steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Handlung verursachten Schadens und auf Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung der gesetzwidrigen Handlung oder Ausnützung zu.

Als Bedienstete sind auch die in einem geschäftlichen Unternehmen zu Zwecken ihrer Ausbildung oder zur Erprobung beschäftigten Personen, selbst wenn sie keine Entlohnung beziehen, ferner bei den von Gesellschaften oder Korporationen betriebenen geschäftlichen Unternehmen die vermöge ihres Dienstverhältnisses zur Leitung oder Aufsicht berufenen Personen zu verstehen.

Zum Schadenersatze ist auch derjenige verpflichtet, welcher vorsätzlich den Bediensteten zu der rechtswidrigen Verletzung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses seines Dienstgebers angestiftet oder bei der Begehung der gesetzwidrigen Handlung vorsätzlich mitgewirkt hat. Gegen denselben besteht ferner der Anspruch auf Unterlassung, das durch die gesetzwidrige Handlung erfahrene Geheimnis auszunützen und einem anderen mitzuteilen.

§ 12.

Wenn nach Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 11, Absatz 1) der aus dem Dienste Getretene ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis seines früheren Dienstgebers, welches ihm entweder vermöge dieses Dienstverhältnisses anvertraut, oder während desselben auf andere erlaubte Weise bekannt wurde, durch eine nicht für Zwecke des eigenen oder des Unternehmens seines jeweiligen Dienstgebers oder sonst zum Zwecke des Fortkommens in seinem Berufe gemachte Mitteilung in gewinnsüchtiger oder in der Absicht, den früheren Dienstgeber zu schädigen, vorsätzlich einem andern verrät, steht dem früheren Dienstgeber gegen den Mitteilenden der Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Handlung verursachten Schadens und auf Unterlassung der Wiederholung der gesetzwidrigen Handlung zu.

§ 13.

Inwieweit vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen geschäftlichen Bediensteten und dem Dienstgeber, mit welchen erstere sich zur Geheimhaltung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen des Dienstgebers oder zur Unterlassung der Ausnützung derselben in einem über die Bestimmungen der § 11, 12 und 15 hinausgehenden Umfange verpflichten, zulässig sind, ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen oder nach den hierüber erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

§ 14.

Der Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung der gesetz-

widrigen Handlung besteht ferner gegen denjenigen, welcher ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis eines andern ohne dessen Zustimmung in seinem eigenen Unternehmen oder in dem Unternehmen eines Dritten ausnützt oder zu Zwecken des Wettbewerbes einem Dritten mitteilt, wenn er sich durch diese Mitteilung oder Ausnützung eines Vertrauensmißbrauches schuldig macht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die nach Auflösung des Dienstverhältnisses geschehene Mitteilung oder Ausnützung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses des früheren Dienstgebers, dessen Kenntnis der Mitteilende oder Ausnützende während des Bestandes des Dienstverhältnisses nicht auf unrechtmäßige Weise (§ 15) erlangt hat.

§ 15.

Zum Schadenersatze und zur Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung der gesetzwidrigen Handlung ist endlich verpflichtet, wer immer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis eines andern ohne dessen Zustimmung in seinem eigenen Unternehmen oder in dem Unternehmen eines Dritten ausnützt oder zu Zwecken des Wettbewerbes einem Dritten mitteilt, wenn er die Kenntnis des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses durch einen unerlaubten Vorgang nachstehender Art erlangt hat:

a) durch eine eigene gesetzwidrige Handlung;
b) durch eine Mitteilung, welche auf einer ihm bekannten gesetzwidrigen Handlung des Mitteilenden beruht;
c) durch eine von ihm vorgenommene oder veranlaßte Ausspähung fremder Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Handlung.

**5. Abschnitt. Ergänzende Bestimmung, betreffend andere Begehungsarten unlauteren Wettbewerbes.**

§ 16.

Als unlauterer Wettbewerb ist nebst den in den vorstehenden Abschnitten 1 bis 4 und in den Abschnitten 4 und 5 des zweiten Teiles (I. Hauptstück, § 33 und 34) dieses Gesetzes mit ihren kennzeichnenden Merkmalen angeführten Begehungsarten, für welche die bezüglichen besonderen Vorschriften dieses Gesetzes ausschließlich Anwendung finden, ferner auch jede bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung anzusehen, welche gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen.

Wegen einer solchen Handlung besteht, wenn sie nicht ohnedies einer, besondere Vorkehrungen anordnenden gesetzlichen Vorschrift unterliegt, ein Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung

der Handlung gegen den Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, welcher bei dessen Betrieb die Handlung vorgenommen hat.

Dieser Anspruch steht, wenn die Handlung nicht ausschließlich gegen bestimmte Mitbewerber gerichtet ist, jedermann zu, der ein gleiches oder ähnliches Unternehmen (§ 2) betreibt, sowie den in § 2 genannten Vereinen und Körperschaften.

Wurde durch eine solche Handlung einem Mitbewerber vorsätzlich Schaden zugefügt, so steht diesem auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens zu.

## B. Gemeinsame Bestimmungen, betreffend die Schadenersatzpflicht, die Verjährung und die Durchsetzung des Anspruches auf Unterlassung.

### Umfang der Schadenersatzpflicht.

§ 17.

Wer auf Grund dieses Gesetzes einen Anspruch auf Schadenersatz zu stellen berechtigt ist, kann auch den Ersatz des entgangenen Gewinnes fordern; dieser Anspruch erstreckt sich ferner auf den Ersatz der zur zweckentsprechenden Einleitung der Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Ermittlung des Tatbestandes.

Der Anspruch auf Schadenersatz wegen der Anmaßung oder des Mißbrauches von Unternehmenskennzeichen und wegen Herbeiführung sonstiger Verwechslungen, dann wegen der Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen und endlich wegen des Verrates und der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen im Sinne der § 8, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 umfaßt auch den Anspruch auf Zuerkennung einer angemessenen Geldsumme als Vergütung für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile, worüber von dem Gerichte auf Begehren des Verletzten nach freiem durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu erkennen ist.

### Haftung der juristischen Personen und Handelsgesellschaften; Haftung wegen Anstiftung oder Duldung gesetzwidriger Handlungen; Haftung Bediensteter.

§ 18.

Die in diesem Gesetze wegen der gegen dasselbe verstoßenden Handlungen gewährten Ansprüche bestehen auch gegen Handelsgesellschaften und gegen andere nicht zu den physischen Personen gehörige Rechtssubjekte, wenn die Handlung von einer zu deren Vertretung befugten Person in Ausübung der diese Vertretung betreffenden Tätigkeit vorgenommen wurde.

Die in diesem Gesetze eingeräumten Ansprüche bestehen gegen die in den betreffenden Bestimmungen als verantwortlich und verpflichtet erklärten Personen auch dann, wenn sie die Handlung nicht als unmittelbare Täter vorgenommen, sondern deren Vornahme durch einen anderen veranlaßt haben.

Wegen der in den § 1, 5 bis 7, 9, 10 und 16 angeführten Handlungen können die Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen den Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens auch dann geltend gemacht werden, wenn die Handlung von einem Bediensteten desselben in Ausübung der dieses Unternehmen betreffenden Tätigkeit vorgenommen und von dem Inhaber des Unternehmens, beziehungsweise dessen berufenem Vertreter (Absatz 1), obschon er darum wußte oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wissen mußte, geduldet wurde. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, kann nur der Bedienstete auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Gegen andere Personen können die in diesem Gesetze eingeräumten Ansprüche wegen der Beteiligung an der unerlaubten Handlung (§ 1301 a. b. G. B.) nicht geltend gemacht werden.

Sind für einen Schaden, dessen Ersatz auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zu leisten ist, mehrere Personen verantwortlich, so haften dieselben zur ungeteilten Hand.

## Verjährung des Unterlassungs- und Schadenersatzanspruches.

§ 19.

Der durch die Bestimmungen der § 1 und 3 gewährte Anspruch auf Unterlassung verjährt nach einem Jahre vom Zeitpunkte der Vollbringung der gesetzwidrigen Handlung an.

Die sonstigen auf Grund dieses Gesetzes zu stellenden privatrechtlichen Ansprüche verjähren nach einem Jahre von dem Zeitpunkte an, wo der zur Erhebung der Klage Berechtigte von der Handlung und der Person des Verpflichteten und hinsichtlich der Ansprüche auf Schadenersatz überdies von dem entstandenen Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber nach drei Jahren vom Zeitpunkte der Vollbringung der Handlung an.

Doch bleibt, wenn durch eine nach diesem Gesetze unerlaubte Handlung eine gegen die bezügliche Bestimmung verstoßende bleibende Einrichtung eines geschäftlichen Betriebes geschaffen wurde, insolange dieselbe fortbesteht, der Anspruch auf Beseitigung derselben (§ 20) und auf Unterlassung der Fortsetzung oder Wiederholung der Handlung gewahrt.

**Anspruch auf Beseitigung gesetzwidriger Zustände.**

§ 20.

In allen Fällen, wo dieses Gesetz einen Anspruch auf Unterlassung einräumt, umfaßt derselbe auch das Recht, die Beseitigung des den Vorschriften des Gesetzes widerstreitenden Zustandes, welcher durch die gegen das Gesetz verstoßende Handlung herbeigeführt wurde, von dem aus der gesetzwidrigen Handlung Verpflichteten, soweit diesem die Verfügung hierüber zusteht, zu verlangen.

**Einstellung unerlaubter Mitteilungen in Druckschriften.**

§ 21.

Wenn eine geschäftliche Kundgebung oder eine Mitteilung, in Ansehung welcher ein Exekutionstitel auf Unterlassung im Sinne der § 1, 5 bis 7, 9 oder 10 vorliegt, in einer nicht der Verfügung des Verpflichteten unterliegenden Druckschrift erschienen ist, ist über Antrag des betreibenden Gläubigers — unbeschadet der dem Verpflichteten aus der Unterlassungspflicht obliegenden Verbindlichkeit — von dem zur Bewilligung der Exekution zuständigen Gerichte an den Inhaber des mit dem Verlage oder der Verbreitung der Druckschrift befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der periodischen Druckschrift) das Gebot (§ 355 Exekutionsordnung) zu erlassen, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebotes erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen der Druckschrift oder, wenn die Druckschrift nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, die fernere Verbreitung derselben einzustellen.

Ob und welche Ansprüche infolge der Einstellung des ferneren Erscheinens und der ferneren Verbreitung dem durch das Gebot Betroffenen und dem Auftraggeber gegeneinander zustehen, ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Diese Maßregel kann auch als einstweilige Verfügung im Sinne des § 382 Exekutionsordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des letzteren Gesetzes über Antrag einer gefährdeten Partei angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Gebot (§ 355 Exekutionsordnung) verpflichten außerdem zum Ersatze des hiedurch dem Antragsteller erwachsenen Schadens. Auf diesen Schadenersatzanspruch findet § 17 Anwendung.

## C. Verfahrensvorschriften.

### a) Zuständigkeit.

Im allgemeinen.

§ 22.

Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes gehören, wenn der Streitgegenstand an Geld

oder Geldeswert den Betrag von 1000 K übersteigt, zur sachlichen Zuständigkeit der selbständigen Handels- oder Handels- und Seegerichte, oder der Handelssenate der Kreis- und Landesgerichte; wenn jedoch der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1000 K nicht übersteigt, zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte. Örtlich zuständig ist für den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksgericht; wenn aber an dem Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, das Bezirksgericht in Handelssachen, besteht ein solches nicht, das Bezirksgericht, welches für das Gebiet des Gerichtshofortes selbst bestellt ist.

Auf Streitigkeiten über Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes finden die Bestimmungen der § 448 bis 453 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das Verfahren in Bagatellsachen keine Anwendung.

### Zuständigkeit für Unterlassungsklagen auf Grund der § 1 bis 3 und 16.

§ 23.

Für Klagen auf Unterlassung im Grunde der § 1 bis 3 und 16 gegen Beklagte, deren geschäftliches Unternehmen sich im Inlande befindet, oder welche mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis bei einem im Inlande befindlichen Unternehmen im Grunde des § 18, dritter Absatz, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, ist ausschließlich jenes der in § 22 bezeichneten Gerichte zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereiche dieses Unternehmen liegt, bei Vorhandensein mehrerer Niederlassungen aber das Gericht der Niederlassung, bei deren Betrieb die den Anspruch auf Unterlassung begründende Handlung vorgenommen wurde, außerdem das Gericht der Hauptniederlassung.

Bei diesem Gerichte kann jedenfalls auch von dem durch die Handlung Beschädigten die Klage auf Schadenersatz im Grunde der § 2 und 16 erhoben werden.

### Örtliche Zuständigkeit für Klagen gegen im Auslande befindliche Personen.

§ 24.

Gegen Personen, welche im Inlande keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung haben, können Klagen wegen der in diesem Gesetze eingeräumten Ansprüche, wofern nicht die Zuständigkeit nach § 23 begründet ist, nicht nur bei den sonst nach dem Gesetze vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111 (Jurisdiktionsnorm), zuständigen Gerichten, sondern auch bei jenem Gerichte angebracht werden, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereiche die Handlung begangen wurde,

aus welcher der geltend gemachte Anspruch abgeleitet wird.

Wird eine gegen dieses Gesetz verstoßende Handlung durch den Inhalt von Schriften oder Preßerzeugnissen begangen, welche von einem außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Orte abgesandt worden sind, so gilt als der für die Zuständigkeit maßgebende Begehungsort jener Ort des Inlandes, wo die Schrift oder das Preßerzeugnis eingelangt oder zur Abgabe oder Verbreitung gelangt ist.

### b) Streitanhängigkeit bei Klagen auf Unterlassung auf Grund der § 1 bis 3 und 16.

§ 25.

Wird wegen einer gegen die Bestimmungen der § 1, 3 oder 16 verstoßenden Handlung auf Unterlassung geklagt, so sind mit der Klagszustellung die Wirkungen der Streitanhängigkeit (§ 233 Z. P. O.) auch gegenüber allen anderen wegen derselben oder einer gleichen Handlung zur Klage Berechtigten verbunden. Letztere können jedoch dem anhängigen Rechtsstreite als streitgenössische Nebenintervenienten (§ 20 Z. P. O.) beitreten. Der Beitritt kann auch während des Ruhens des Verfahrens erfolgen.

### c) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen nach § 1, 3 und 16 und Rechtskraft.

§ 26.

Wenn durch Exekutionstitel die Verpflichtung zur Unterlassung einer gegen die Bestimmungen der § 1, 3 oder 16 verstoßenden Handlung festgestellt ist, kann gegen den Verpflichteten wegen Zuwiderhandelns auch von einer andern als der im Exekutionstitel als berechtigt bezeichneten Person Exekution geführt werden, sofern der betreibende Gläubiger wegen derselben oder einer gleichen Handlung des Verpflichteten zur Klage berechtigt war und nicht schon infolge Antrages der unmittelbar berechtigten Partei wegen desselben Zuwiderhandelns die Exekution gegen den Verpflichteten vollzogen worden ist.

Über die Berechtigung des Antragstellers zum Einschreiten als betreibender Gläubiger hat das zur Bewilligung der Exekution berufene Gericht auf Grund einer mündlichen Verhandlung durch Beschluß zu entscheiden. Vor Rechtskraft des Beschlusses darf die Exekution nicht bewilligt werden.

Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen der Exekutionstitel auch zu Gunsten eines anderen Unterlassungsberechtigten wirksam ist, begründet der Exekutionstitel auch gegenüber diesem Unterlassungsberechtigten die Einrede der Rechtskraft (§ 240 Z. P. O.).

### d) Urteilsveröffentlichung.

§ 27.

Wird auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes auf Unterlassung erkannt, so ist auf Antrag in dem Erkenntnis die Zulässigkeit der Veröffentlichung desselben in einem oder mehreren öffentlichen Blättern, welche auf Kosten des Verurteilten zu erfolgen hat, unter Festsetzung des Höchstausmaßes der letzteren, der Frist und der sonstigen Bedingungen auszusprechen. Doch kann der Antrag abgewiesen werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung offenbar nicht besteht.

Das Gericht kann, wenn einer auf die Vorschriften dieses Gesetzes gestützten Klage auf Unterlassung keine Folge gegeben wird, über Antrag des Beklagten im Falle der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die Zulässigkeit der Veröffentlichung des Erkenntnisses in der im Absatz 1 angegebenen Weise festsetzen. Die Kosten trägt der Kläger.

Die Veröffentlichung ist Sache des Antragstellers.

Die ausgesprochene Befugnis zur Veröffentlichung bezieht sich in der Regel nur auf den Urteilsspruch und den Urteilstatbestand; jedoch kann das Gericht nach Ermessen im Falle eines berechtigten Interesses auf Antrag auch die Veröffentlichung der Gründe des Erkenntnisses zulassen.

## II. Teil. Strafbestimmungen.

## A. Dem gerichtlichen Strafverfahren unterliegende Handlungen.

### a) Strafbare Handlungen.

#### 1. Abschnitt. Wahrheitswidrige Anpreisungen.

§ 28.

Wer vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehre in der Aufschrift auf feilgehaltenen, zur Schau gestellten, oder sonst in Verkehr gesetzten Waren oder deren Umhüllungen oder in einem geschäftlichen Rundschreiben oder in einer anderen für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Kundgebung, womit eine Ware oder eine gewerbliche (geschäftliche) Leistung angeboten wird, fälschlich eine Beschaffenheit, eine Art der Herstellung, eine Menge, eine örtliche Herkunft oder eine Bezugsquelle des Gegenstandes des Angebotes angibt, welcher in Abnehmerkreisen Bedeutung beigelegt wird und welche demzufolge geeignet

ist, zum Ankaufe oder zur Abnahme zu bestimmen, wird wegen Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 1000 K verbunden werden kann, oder an Geld von 10 bis 1000 K bestraft.

Im Falle der Verurteilung ist auf Beseitigung und Verfall der die falsche Angabe enthaltenden Bezeichnungen, wenn aber diese Beseitigung nicht möglich ist, auf Verfall der die Bezeichnung tragenden Gegenstände zu erkennen, soweit dem Verurteilten noch die Verfügung über die letzteren zusteht.

Auf Begehren des Anklägers ist auf Veröffentlichung des Strafurteiles zu erkennen, wenn diese im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Die Bestimmung des § 4 findet Anwendung.

### 2. Abschnitt. Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen.

§ 29.

Wer vorsätzlich in einer Mitteilung, welche das geschäftliche Unternehmen eines anderen, den Inhaber, einen bei dem Unternehmen Beschäftigten, oder eine aus dem Unternehmen hervorgehende Ware oder gewerbliche (geschäftliche) Leistung betrifft, in der Absicht, diesem Unternehmen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen Vorteil im geschäftlichen Wettbewerbe zu verschaffen, fälschlich eine Tatsache behauptet, welche den Absatz, Kredit oder Geschäftsbetrieb des Unternehmens zu beeinträchtigen geeignet ist, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden kann, oder an Geld von 50 K bis 2000 K bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Privatanklage des Inhabers des verletzten Unternehmens statt.

Auf Begehren des Verletzten ist auf Veröffentlichung des Strafurteiles zu erkennen, wenn diese einem berechtigten Interesse des Verletzten entspricht. Auf Veröffentlichung eines freisprechenden Urteiles kann auf Antrag des Beschuldigten im Falle der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses erkannt werden.

### 3. Abschnitt. Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

§ 30.

1. Wer vorsätzlich, um dem Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, in welchem er bedienstet ist oder bedienstet war, einen Vermögensnachteil zuzufügen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ein ihm infolge dieser Bedienstung bekannt

gewordenes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Unternehmens während des Bestandes des Dienstverhältnisses ohne Einwilligung des Inhabers des Unternehmens einem Dritten mitteilt oder in seinem oder in dem Unternehmen eines Dritten ausnützt,

2. wer vorsätzlich, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, ein fremdes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis in seinem oder in dem Unternehmen eines Dritten ausnützt, dessen Kenntnis er durch eine Mitteilung der unter 1 bezeichneten Art oder durch Ausspähung fremder Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen erlangt hat,

wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden kann, oder an Geld von 50 K bis zu 2000 K bestraft.

Als Bedienstete sind auch die im § 11, Absatz 2, bezeichneten Personen anzusehen.

Die Verfolgung findet nur auf Privatanklage des Inhabers des verletzten Unternehmens statt.

### b) Vorschriften, betreffend das Strafverfahren.

#### Zuständigkeit.

§ 31.

Das Verfahren wegen der in den §§ 28, 29 und 30 bezeichneten Übertretungen steht jenem Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz zu, dem die Rechtsprechung in Preßsachen übertragen ist.

#### Urteilsveröffentlichung.

§ 32.

Die Veröffentlichung des Strafurteiles auf Grund des § 28 erfolgt durch einmalige Einschaltung in ein oder zwei öffentliche Blätter.

In der Anordnung, mit welcher die Veröffentlichung des Urteiles auf Grund des § 29 in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern bewilligt wird, sind das Höchstausmaß der Kosten, die Frist und die sonstigen Bedingungen festzusetzen. Die Veröffentlichung obliegt dem Antragsteller.

Das Gericht kann im Falle eines berechtigten Interesses auch die Veröffentlichung der Urteilsgründe zulassen.

Die Kosten der Veröffentlichung eines Strafurteiles hat der Verurteilte, jene eines freisprechenden Urteiles der Privatankläger zu tragen.

Die Anordnungen über die Veröffentlichung sind in das Urteil aufzunehmen.

## B. Dem Verwaltungsstrafverfahren unterliegende Handlungen.

### 4. Abschnitt. Verbot des Abschlusses von Verträgen über Waren und Leistungen nach dem Gutscheinsystem u. dgl.

§ 33.

Dem Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens ist es untersagt, in seinem Geschäftsbetriebe Verträge nach dem sogenannten Gutschein- oder Schneeballensysteme abzuschließen.

Unter Verträgen im Sinne des vorhergehenden Absatzes werden solche Abmachungen verstanden, vermöge welcher unter Begebung von Anweisungen, Scheinen oder dgl. einem Kunden gegen ein unbedingt zu leistendes Entgelt die Lieferung einer Ware oder die Verrichtung einer Leistung nur für den Fall zugesichert wird, daß der Kunde durch Verwendung der Anweisungen oder Scheine dem geschäftlichen Unternehmen des Zusichernden oder eines anderen weitere Abnehmer zuführt, welche mit diesem Unternehmen in ein gleiches Vertragsverhältnis treten, so daß auch diesen weiteren Abnehmern gegen ein unbedingt zu entrichtendes Entgelt eine Lieferung oder Verrichtung nur unter der obbezeichneten Bedingung zugesichert wird.

Untersagt ist auch, im geschäftlichen Betriebe durch Zusendung von Einladungen, Berechtigungsscheinen u. s. w. oder in öffentlichen Ankündigungen oder in Zirkularen oder ähnlichen für einen größeren Kreis von Personen bestimmten schriftlichen Kundgebungen zum Abschluß solcher Verträge aufzufordern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote sind von den politischen Behörden nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Sowohl die gegen das im Absatze 1 ausgesprochene Verbot verstoßenden Verträge, welche zwischen dem Geschäftsmann und dem Abnehmer geschlossen werden, als auch die Verträge, welche letzterer mit Dritten über die Veräußerung der Anweisungen, Scheine u. dgl. schließt, sind nichtig.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern glücksspielartige Formen des Vertriebes von Waren oder geschäftlichen Leistungen zu verbieten, die zur Beeinträchtigung des Absatzes von Mitwerbern geeignet sind. Als solche Veranstaltungen sind insbesondere jene anzusehen, bei welchen die Lieferung einer Ware oder die Verrichtung einer Leistung oder eine nebst der Ware oder Leistung zu gewährende Zuwendung (Prämie) von dem Ergebnisse einer Verlosung oder von einem anderen Zufalle abhängig ist.

Auf diese Verbote finden, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Anordnungen des dritten und vierten Absatzes Anwendung.

Das von dem Abnehmer Gegebene kann im Zivilrechtswege gegen Verzicht auf die Lieferung der Ware oder auf die Verrichtung der Leistung oder gegen Rückstellung der etwa schon empfangenen Ware zurückgefordert werden.

### 5. Abschnitt. Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten.

§ 34.

Dem Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens ist es untersagt, bei dem Betriebe seines Unternehmens sich eine ihm nicht zustehende Auszeichnung beizulegen oder fälschlich den Besitz einer von einer öffentlichen Behörde anerkannten oder verliehenen Befähigung, Befugnis oder Berechtigung vorzugeben oder eine Auszeichnung oder eine auf eines der erwähnten Vorrechte hinweisende Bezeichnung in einer Weise zu gebrauchen, welche zur Täuschung über den Anlaß oder Grund der Verleihung der Auszeichnung oder über den Umfang des Vorrechtes geeignet ist.

Im Verordnungswege können nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Vorschriften darüber erlassen werden, welche Auszeichnungen und welche die im ersten Absatze angeführten Vorrechte betreffenden Bezeichnungen bei dem Betriebe geschäftlicher Unternehmungen geführt werden dürfen und in welcher Art und Weise der gestattete Gebrauch zulässig ist.

Übertretungen des im Absatze 1 ausgesprochenen Verbotes und der Anordnungen der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Verordnungen sind, wenn die Handlung nicht den Tatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerer verpönten strafbaren Handlung bildet, an den Schuldtragenden von der politischen Behörde nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften mit einer Geldstrafe bis zu 300 K oder mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

## II. Hauptstück.

## Vorschriften, betreffend die Bezeichnung von Waren mit Angaben über Menge, Beschaffenheit oder örtliche Herkunft.

§ 35.

Durch Verordnung kann verfügt werden, daß Waren (gewerbliche Erzeugnisse oder Erzeugnisse der Urproduktion) nur in vorgeschriebenen Mengeneinheiten

oder daß sie nur unter Ersichtlichmachung ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit oder des Ortes ihrer Herkunft im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen.

Solche Vorschriften können jedoch nur erlassen werden:

1. hinsichtlich der Bezeichnung der Menge (Gewicht, Maß, Zahl) und hinsichtlich des Gebrauches vorgeschriebener Mengeneinheiten für den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes stattfindenden Einzelverkehr (Detailhandel) mit Waren, welche in vorbereiteten Mengen an die Kunden abgegeben werden sollen;

2. hinsichtlich der Bezeichnung der Beschaffenheit durch die Anordnung von tatsächlichen Angaben über die zur Herstellung verwendeten Rohstoffe, die Art der Herstellung oder Zusammensetzung oder sonstige Eigenschaften, welche das Wesen der Waren zu kennzeichnen geeignet und für den Verkehrswert derselben bestimmend sind;

3. hinsichtlich der Bezeichnung der örtlichen Herkunft für Erzeugnisse der Urproduktion.

Diese Verordnungen haben die Art und Weise und den Ort der Anbringung, beziehungsweise den Inhalt der vorgeschriebenen Bezeichnungen zu bestimmen und können auch Bestimmungen über den Zeitpunkt dieser Anbringung, dann über die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit von Waren oder besondere Verhältnisse gestatteten Abweichungen oder Befreiungen von den erlassenen Vorschriften, endlich die zu deren Sicherung und Einhaltung geeigneten Überwachungsmaßregeln enthalten.

Werden Verordnungen über den Gebrauch vorgeschriebener Mengeneinheiten oder über die Ersichtlichmachung der Menge bezüglich solcher Waren erlassen, welche infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in Gewicht oder Maß in der Regel Einbuße erleiden, so sind die statthaften Fehlergrenzen besonders festzusetzen.

Durch Verordnung können ferner für Waren, wofern sie unter der Bezeichnung der Menge, der Beschaffenheit oder der örtlichen Herkunft im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden. Von den im zweiten Absatze angeführten Beschränkungen findet hiebei nur jene der Ziffer 2 insoferne Anwendung, als durch Verordnung bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben werden. Die Anordnungen der Absätze 3 und 4 haben auch für die eine bestimmte Bezeichnung vorschreibenden, zulassenden oder verbietenden Verordnungen nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit Geltung.

§ 36.

Diese Verordnungen sind vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und, wenn sie Erzeugnisse der Urproduktion betreffen, auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister zu erlassen.

Vor Erlassung einer solchen Verordnung sind die Handels- und Gewerbekammern einzuvernehmen, welche zum Zwecke der Erstattung ihrer Äußerung die beteiligten Gewerbegenossenschaften und industriellen Körperschaften zu hören haben.

In jenen Fällen, wo die Verordnung im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu erlassen ist, hat dieses die zur Wahrung der Interessen der Urproduktion berufenen Körperschaften zu hören.

§ 37.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften einer der auf Grund des § 35 erlassenen Verordnungen sind von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften über das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbeübertretungen mit einer Geldstrafe bis 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Im Falle der Verurteilung wegen Zuwiderhandelns gegen eine auf Grund der Absätze 1 bis 4 des § 35 erlassene Verordnung ist auf zwangsweise Anbringung der fehlenden vorschriftsmäßigen Bezeichnung auf den im Besitze des Verurteilten befindlichen Gegenständen, gegebenenfalls unter Beseitigung der vorhandenen unrichtigen oder sonst vorschriftswidrigen Bezeichnungen oder nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn eines oder das andere nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände zu erkennen.

Bei in vorbereiteten Mengen gehaltenen Waren ist sowohl in dem letztgedachten als auch im Falle der Nichtbefolgung einer die zulässigen Mengeneinheiten festsetzenden Vorschrift statt des Verfalles nach Tunlichkeit bloß auf die Entfernung der zur Aufbewahrung der einzelnen Warenmengen dienenden Umhüllungen oder Verpackungen zu erkennen.

Wenn einer auf Grund des letzten Absatzes des § 35 erlassenen Verordnung, mit welcher eine bestimmte Bezeichnung vorgeschrieben oder verboten worden ist, zuwidergehandelt wurde, ist im Falle der Verurteilung hinsichtlich der im Besitze des Verurteilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der vorschriftswidrigen Bezeichnung, nach Erfordernis der diese tragenden Umhüllungen oder Verpackungen oder, wenn dies nicht möglich ist, auf den Verfall dieser Gegenstände selbst zu erkennen.

Zum Zwecke der Sicherung dieser Maßregeln, welche auf Kosten des Verurteilten zu vollziehen sind,

kann die politische Behörde bereits im Zuge des Verfahrens die Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der Gegenstände verfügen, durch deren den Anordnungen der Verordnung nicht entsprechende Beschaffenheit die Übertretung begangen wurde.

Die nach den Absätzen 2 bis 5 zulässigen Verfügungen können, auch wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, bezüglich jener Gegenstände, über welche einer für die Befolgung der Vorschriften der erlassenen Verordnung verantwortlichen Person noch die Verfügung zusteht, selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, welche allen Beteiligten bekanntzugeben ist, steht jedem derselben der Rekurs nach Maßgabe der § 148 und 150 der Gewerbeordnung zu. Die verfügte Beschlagnahme oder Verwahrung kann jedoch bis zur Entscheidung über den Rekurs aufrecht erhalten werden.

Die Verhängung der im Absatze 1 angedrohten Strafe hat zu unterbleiben, wenn gegen den Beschuldigten wegen der gleichen Handlung bereits eine Strafe auf Grund des § 28 dieses Gesetzes oder auf Grund der § 11 oder 12 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, verhängt wurde. Jedoch hat auch in diesem Falle die politische Behörde mit den in den Absätzen 2, 3 und 4 angeordneten Verfügungen nach Maßgabe der Vorschrift des Absatzes 6 vorzugehen, wofern und insoweit nicht im strafgerichtlichen Verfahren Vorkehrungen getroffen worden sind, welche dieselben entbehrlich machen.

§ 38.

Die Zollämter sind ermächtigt, ausländische Waren, welche einer auf Grund des § 35 gemäß den Absätzen 1 und 2, Z. 2 oder 3, beziehungsweise gemäß dem letzten Absatze erlassenen Verordnung nicht entsprechen, bis zur Verfügung der politischen Behörde zurückzubehalten.

Jede solche Beschlagnahme, welche unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 (Politische Gesetzsammlung, Band 63), betreffend die Geltendmachung der auf der Sache ruhenden Haftung, vorzunehmen ist, ist unverzüglich der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk sich das Zollamt befindet, unter Mitteilung des Sachverhaltes zum Zwecke eines allfälligen Einschreitens nach § 37 dieses Gesetzes bekanntzugeben.

Die politische Behörde hat von den über eine solche Mitteilung getroffenen Verfügungen die Zollbehörde alsbald in Kenntnis zu setzen.

Die Anwendung der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bleibt durch diese Vorschrift unberührt.

## III. Hauptstück.

## Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

### Anwendbarkeit des Gesetzes auf die den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen.

§ 39.

Insoferne die Vorschriften dieses Gesetzes von dem Bestande eines geschäftlichen Unternehmens abhängig gemacht sind, sind darunter auch solche gewerbsmäßig betriebene Unternehmungen und Beschäftigungen zu verstehen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

### Allgemeine Bestimmung über die Anwendung des Gesetzes.

§ 40.

Zusätze, Weglassungen, Einschränkungen, Abänderungen und sonstige Veranstaltungen, welche in solcher Art oder Form erfolgen, daß sie ohne Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit der Wahrnehmung oder Beachtung entgehen, schließen bei den durch die § 1, 3, 5 bis 7, 9, 10, 28, 29, 34 und 37 untersagten Handlungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aus.

### Bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen.

§ 41.

Als Behauptungen und Angaben im Sinne der § 1, 3, 10, 28, 29 und 34 sind auch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen anzusehen, welche wörtliche Angaben zu ersetzen bestimmt und geeignet sind.

### Verhältnis zum Auslande.

a) Im allgemeinen.

§ 42.

Wer nicht die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern besitzt, hat auf die in diesem Gesetze eingeräumten Rechte nur dann Anspruch:

1. wenn sich in diesem Gebiete sein geschäftliches Unternehmen, eine Niederlassung desselben oder in Ansehung der von dem Besitze eines geschäftlichen Unternehmens unabhängigen Ansprüche sein Wohnsitz befindet, oder

2. wenn Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter gleichen Verhältnissen einen entsprechenden Schutz genießen.

Daß und inwieweit letztere Voraussetzung vorhanden ist, ist durch im Reichsgesetzblatte kundzumachende Regierungserklärungen festzusetzen.

b) Betreffend unrichtige Bezeichnungen der örtlichen Herkunft im Einfuhr- und Durchfuhrverkehre.

§ 43.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Wege von Verordnungen, welche im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassen sind, anzuordnen, daß bestimmte ausländische Waren, bezüglich deren eine im Grunde des § 35 erlassene Bezeichnungsvorschrift nicht besteht, wenn sie im Handelsverkehre in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes mit einer auf die Herkunft aus diesem Gebiete hinweisenden, offenbar falschen Bezeichnung zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangen, dem im § 38 festgesetzten Beschlagnahmeverfahren zum Zwecke der Beseitigung der falschen Bezeichnung unterliegen. Zur Anordnung und zum Vollzuge letzterer Verfügung ist die in § 38, Absatz 2 genannte politische Bezirksbehörde berufen. Die Bestimmungen des § 37, Absatz 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

Die näheren Anordnungen hinsichtlich des hiebei von der politischen Behörde zu beobachtenden Vorganges bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Das im § 38 und in diesem Paragraphen festgesetzte Beschlagnahmeverfahren ist hinsichtlich seiner Durchführung im Verordnungswege zu regeln.

c) Vergeltungsrecht.

§ 44.

Wenn im Auslande Waren, welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern stammen, bei der Einfuhr oder Durchfuhr hinsichtlich der Bezeichnung ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, kann durch Verordnung des Gesamtministeriums ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden.

### Verhältnis zu anderen Gesetzen.

§ 45.

Die Gesetze vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, vom 21. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, und vom 25. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Soferne eine bestimmte Handlung sowohl nach diesen Gesetzen als auch nach § 28 des vorliegenden Gesetzes unter Strafe gestellt ist, sind nur die erstgenannten Gesetze anzuwenden.

Desgleichen bleibt das mit Hofkanzleidekret vom 11. November 1847 (politische Gesetzsammlung, 75. Band, Nr. 107) aufrecht gehaltene Verbot, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers zu geben, in Geltung.

Unberührt bleiben ferner die einschlägigen Bestimmungen der nachstehenden Gesetze:

a) § 22, 52 und 53 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie;

b) § 10, 23 bis 28 und 32 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz, sowie § 4 des das Markenschutzgesetz ergänzenden und abändernden Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108;

c) § 113 des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend den Schutz von Erfindungen (Patentgesetz),

sowie die durch die Bestimmungen der § 5 bis 8 dieses Gesetzes ergänzten Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 1 für 1863, betreffend die Handelsfirmen, das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, und das Gesetz vom 14. April 1903, R. G. Bl. Nr. 85, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes.

Unberührt bleiben auch die Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses und des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, R. G. Bl. Nr. 136, welche den Schutz von Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements im Verhältnisse zu den Ländern der ungarischen Krone, sowie zu Bosnien und der Hercegovina betreffen.

§ 46.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die § 46 bis 48 der Gewerbeordnung (kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, beziehungsweise Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) außer Kraft.

**Anwendbarkeit der die Namensführung, die äußere Bezeichnung und die Namensgleichheit betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auf Unternehmungen, welche den Vorschriften derselben nicht unterliegen.**

§ 47.

Im Verordnungswege kann angeordnet werden, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung über Namensführung, sowie jene über die äußere Bezeichnung der Betriebsstätte auf die nachbezeichneten der in Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, angeführten Beschäftigungen und Unternehmungen oder einzelne Arten derselben, im Falle eines gewerbsmäßigen Betriebes derselben Anwendung zu finden haben, und zwar:

1. Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittlungen, welche nicht Handelsgeschäfte betreffen;

2. Unternehmungen von Heilanstalten, sofern sie nicht öffentliche sind;

3. Privatunterrichts- und nicht öffentliche Erziehungsanstalten;

4. dann die dort unter lit. n und o genannten Unternehmungen ständiger Überfuhren, von Schwemm- und Floßanstalten, von öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen, endlich

5. solche land- oder forstwirtschaftliche Unternehmungen und Nebengewerbe derselben, deren Betrieb nach Art und Umfang jenem der Gewerbeunternehmungen im engeren Sinne entspricht.

Die Erlassung solcher Verordnungen steht dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, und wenn dieselben land- oder forstwirtschaftliche Unternehmungen betreffen, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister zu.

Für Unternehmungen, auf welche durch Verordnung die erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgedehnt wurden, findet die Vorschrift des § 50 der Gewerbeordnung über Namensgleichheit sinngemäße Anwendung.

### Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Dasselbe findet auch auf solche Handlungen Anwendung, welche zwar vor diesem Zeitpunkte begonnen worden sind, jedoch nach demselben vollendet oder fortgesetzt werden, oder durch welche eine nach diesem Zeitpunkte fortbestehende, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßende Einrichtung des geschäftlichen Betriebes geschaffen wurde. Doch kann auch in diesem Falle ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur bezüglich des nach dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes entstandenen Schadens erhoben werden.

§ 49.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels, der Justiz, des Innern und des Ackerbaues im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

II.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die § 44, 49, 50 und 58 des durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, abgeänderten und ergänzten IV. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, werden aufgehoben. An deren Stelle, sowie an Stelle der durch § 46 des Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, aufgehobenen § 46 bis 48 der Gewerbeordnung treten nachstehende Bestimmungen:

Artikel II.

**Äußere Bezeichnung.**

§ 44.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten, beziehungsweise, wenn sie eine solche nicht besitzen oder ihre Wohnung zugleich die Betriebsstätte bildet, auf ihrer Wohnung zu bedienen.

Diese Bezeichnung hat jedenfalls den Namen (§ 46), beziehungsweise die Firma des Gewerbetreibenden zu enthalten.

Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen von Steinbrüchen, Torfstichen, Gruben u. dgl. sind die bezüglichen Gewinnungsstätten den festen Betriebsstätten im Sinne der vorstehenden Bestimmung gleichzuhalten.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach bei einzelnen Baugewerben den Gewerbetreibenden die Pflicht obliegt, auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- oder Umbau ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen, bleiben unberührt.

### Namensführung.

§ 46.

Gewerbetreibende, welche nicht Inhaber einer in das Handelsregister eingetragenen Firma sind, dürfen sich zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte, beziehungsweise Wohnung (§ 44), sowie überhaupt bei dem Betriebe ihrer Geschäfte und bei Abgabe ihrer Unterschrift nur ihres vollen Vor- und Zunamens bedienen.

Es ist ihnen daher untersagt, sich

1. eines ihnen nicht zustehenden Namens, oder

2. einer die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zulassenden Bezeichnung zu bedienen.

Es sind jedoch Zusätze, welche zur näheren Kennzeichnung der Person oder des Geschäftes dienen, insofern sie der Wahrheit entsprechen, zulässig; gestattet sind insbesondere Zusätze, welche auf einen früheren Inhaber des Geschäftes hinweisen, wenn letzterer, beziehungsweise dessen Erben hiezu ihre Zustimmung erteilen.

Insolange ein Gewerbe für Rechnung der Witwe, für Rechnung von minderjährigen Erben oder einer Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse fortgeführt wird, (§ 56), hat dessen Betrieb unter dem Namen des letzten Inhabers des Gewerbes mit oder ohne einen das betreffende Verhältnis andeutenden Zusatz stattzufinden.

### Zusammentreffen der Übertretungen des § 46 mit Vergehen gegen das Markenschutzgesetz.

§ 47.

Wurde eine Übertretung des § 46 durch eine dessen Vorschriften zuwiderlaufende Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen begangen, so steht der Umstand, daß die Handlung einer Strafe nach dem Markenschutzgesetze vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19, unterliegen kann, der Verhängung der durch § 131,

lit. a, b und c festgesetzten Strafen nur insolange entgegen, als ein wegen derselben Handlung eingeleitetes gerichtliches Strafverfahren wegen Eingriffes nach dem Markenschutzgesetze anhängig ist, oder dann, wenn ein solches Strafverfahren bereits zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat.

### Gebrauch von Auszeichnungen u. dgl. im geschäftlichen Verkehre.

§ 48.

Für den Gebrauch anderer Auszeichnungen als jener zur Führung des kaiserlichen Adlers (§ 58), sowie für den Gebrauch der von einer öffentlichen Behörde anerkannten oder verliehenen Befugnisse, Berechtigungen, Befähigungen als Zusatz zu der Bezeichnung der Person oder der Betriebsstätte des gewerblichen Unternehmens oder im geschäftlichen Verkehre überhaupt sind die betreffenden besonderen Gesetze und Vorschriften und die auf Grund des § 34, zweiter Absatz des Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, erlassenen Verordnungen maßgebend.

Die Anmaßung von Auszeichnungen, Befugnissen, Berechtigungen und Befähigungen wird nach § 34 des letzteren Gesetzes bestraft.

### Allgemeine Vorschrift für die Anwendung der §§ 44 und 46.

§ 49.

Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 44 und 46 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine unstatthafte Bezeichnung (§§ 44 und 46) mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Veränderungen gebraucht wird, welche nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, oder daß Veranstaltungen angewendet werden, welche mit solchen unbefugten Bezeichnungen verwechslungsfähig sind.

### Namensgleichheit.

§ 50.

Wenn der Gebrauch der von einem inländischen Gewerbetreibenden rechtmäßig nach Vorschrift des § 46 geführten Bezeichnung im geschäftlichen Verkehre Anlaß zu Verwechslungen mit der gleichen Bezeichnung, deren sich bereits ein anderer inländischer Gewerbetreibender rechtmäßig bedient, zu geben geeignet ist, kann letzterer den Antrag stellen, daß ersterer verhalten wird, seiner Bezeichnung einen zur Unterscheidung tauglichen Zusatz zu geben.

Über diesen Antrag hat die Gewerbebehörde erster Instanz nach Anhörung der Beteiligten und, insofern die Beteiligten einer Gewerbegenossenschaft angehören, nach Vernehmung der letzteren zu entscheiden. In der Entscheidung ist, wenn dem Antrage stattgegeben wird, die von dem Gegner des Antragstellers in Hinkunft bei seinem Gewerbebetriebe zu führende Bezeichnung festzusetzen.

Zur Stellung des im ersten Absatze eingeräumten Antrages sind berechtigt:

1. wenn die Gewerbebetriebe derselben Gemeinde angehören, mag es sich um Hauptniederlassungen oder Zweigetablissements, beziehungsweise Niederlagen (§ 40) handeln:

Derjenige, welcher das Gewerbe unter der Bezeichnung in der Gemeinde länger betreibt, oder wenn einer der Gewerbetreibenden innerhalb der Gemeinde die Betriebsstätte an einen anderen Standort verlegt oder noch eine weitere Betriebsstätte errichtet hat (§ 39), der Inhaber des anderen hiedurch der Gefahr einer Verwechslung ausgesetzten Gewerbebetriebes;

2. falls in einer Gemeinde von einem außerhalb derselben seinen Standort besitzenden Gewerbsunternehmer gemäß § 41 die Gewerbebefugnis ausgeübt wird, der Gewerbetreibende, welcher in dieser Gemeinde seinen Standort hat, vorausgesetzt, daß er sein Gewerbe daselbst nicht in der Absicht, den bereits bestehenden Gewerbebetrieb des auswärtigen Gewerbetreibenden zu schädigen, angetreten hat, in welchem Falle letzterer antragsberechtigt ist;

3. im Falle des Zusammentreffens von Gewerbebetrieben im Sinne des § 41 derjenige, welcher diesen Gewerbebetrieb in der betreffenden Gemeinde länger ausübt.

Der die Annahme eines unterscheidenden Zusatzes anordnende Ausspruch hat sich im Falle des Punktes 1, wenn er mit Bezug auf ein Zweigetablissement oder eine Niederlage (§ 40) erfolgt, auf den Gebrauch bei dem Betriebe des Zweigetablissements oder der Niederlage, dann in den unter Punkt 2 an erster Stelle und Punkt 3 behandelten Fällen auf den außerhalb der Gemeinde des Standortes stattfindenden Gewerbebetrieb (§ 41), welcher den Anlaß des Antrages bildet, zu beschränken.

Gegen Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, findet das in diesem Paragraphen geregelte Verfahren keine Anwendung.

### Führung des kaiserlichen Adlers.

§ 58.

Gewerbsunternehmer können für ihr Unternehmen die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler bei dem Betriebe ihrer Geschäfte zu führen.

Dieses Recht bleibt auch der Witwe und minderjährigen Erben (§ 56 G. O.) vorbehalten.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, in Wirksamkeit.

### Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

455
A

# Návrh

poslance Buřívala a spol.,

## týkající se zvýšení požitků pensistů a provisionistů starého slohu c. k. státních drah.

Pensionovaní a provisionovaní úředníci, podúředníci a služebníci c. k. státních drah, kteří před 1. lednem dáni byli do výslužby, nemohou za nynější nesmírné, svého vrcholu dosud nedosáhnuvší drahoty potřeb životních a za stále stoupajícího nájemného se svými dle dávných poměrů vyměřenými pensemi a provisemi i při největší skromnosti vyjíti.

Následkem těchto nepříznivých poměrů zahostila se již dávno bída a strádání v jejich řadách. Za trvajících drahotních poměrů znamená pro pensisty a provisionisty nedostačující výslužné katastrofu hospodářskou, o čemž svědčí okolnost, že jest jim po většině domáhati se soukromé dobročinnosti.

Odvolávajíce se k těmto důvodům a okolnosti, že vysoká vláda zvýšila výslužné důstojníků a c. k. státních úředníků vyměřené dle starých norem, doufají podepsaní, že vysoké c. k. ministerstvo železnic uzná trapný stav svých pensistů a provisionistů a přispěje ku zlepšení jejich zoufalých poměrů hmotných, zvýšíc jejich požitky prozatím 10procentním drahotním přídavkem k nynějším pensím a provisím než zákonem úprava nastane.

Podepsaní navrhují:

Slavná sněmovno račiž se usnésti:

„C. k. ministerstvo železnic se vyzývá, požitky pensistů a provisionistů c. k. státních drah upraviti a sice započítáním ve výši 40 procent vídeňského příbytečného do pense nebo provise. Rovněž tak buďtež zvýšeny i požitky vdov a sirotků po těchto bývalých zřízencích a na roveň upraveny požitkům c. k. státních úředníků, po případě zřízenců.“

Ve Vídni, 12. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Reichstädter. | Antonín Kalina. | Buřival. |
| Breiter. | Neumann. | Dr. Baxa. | Klofáč. |
| Simon Starck. | Dr. Markow. | Mr. Žemlička. | Choc. |
| Kadlčák. | Hlibowizki. | Č. J. Lisý. | Fresl. |
| Šilinger. | Dr. Sláma. | Hubka. | Dr. Hajn. |

Authentische Übersetzung.

455
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Bučival und Genossen,

betreffend

## die Pensionserhöhung für die Pensionisten und Provisionisten alten Stils bei den k. k. Staatsbahnen.

Die vor dem 1. Jänner pensionierten und provisionierten Beamten, Unterbeamten und Bediensteten der k. k. Staatsbahnen können bei der jetzigen unerhörten Teuerung aller Lebensbedürfnisse und bei der fortwährenden Steigerung der Mietzinse mit ihren nach den früheren Verhältnissen bemessenen Pensionen und Provisionen selbst bei der größten Einschränkung nicht auskommen.

Infolge dieser ungünstigen Verhältnisse herrscht unter denselben Not und Elend. Unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen gestaltet sich der ungenügende Ruhegehalt für die Pensionisten und Provisionisten geradezu zu einer Katastrophe, wovon der Umstand zeugt, daß die meisten die Privatwohltätigkeit in Anspruch nehmen müssen.

Wir berufen uns auf diese Gründe und Umstände nur in Anbetracht dessen, daß die hohe Regierung den nach den alten Normen bemessenen Ruhegehalt der Offiziere und der k. k. Beamten erhöht hat, hoffen die Gefertigten, daß das hohe k. k. Eisenbahnministerium auch die traurige Lage seiner Pensionisten und Provisionisten anerkennen und ihre verzweifelten materiellen Verhältnisse vorläufig durch eine zehnprozentige Teuerungszulage zu den jetzigen Pensionen und Provisionen aufbessern wird, ehe eine gesetzliche Regelung eintritt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, die Bezüge der Pensionisten und Provisionisten der k. k. Staatsbahnen durch Einrechnung von 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes in die Pension oder Provision aufzubessern. Ebenso sollen auch die Bezüge der Witwen und Waisen nach den ehemaligen Angestellten erhöht und den Bezügen der Witwen und Waisen nach k. k. Staatsbeamten gleichgestellt werden."

Wien, 12. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Šilinger. | Neumann. | Kalina. | Bučival. |
| Kadlčák. | Dr. Markow. | Dr. Baxa. | Klofáč. |
| Dr. Sláma. | Dr. Hlibowizki. | Lišý. | Choc. |
| Grafenauer. | Breiter. | Hubka. | Fresl. |
| Zemlička. | Starck. | Reichstädter. | Dr. Hajn. |

456
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

**die Errichtung von Brennholzdepots in Werenczanka, Stefanówka, Zastawna und Okna behufs Verkaufes von Brennholz auch in kleineren Quantitäten an die Bevölkerung seitens des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds.**

### Hohes Haus!

Es ist eine notorische Tatsache, daß der Zastawner Bezirk der holzärmste in der Bukowina ist und daß infolgedessen, sowie wegen der höchst ungünstigen Kommunikationsverhältnisse die Holzpreise im Zastawner Bezirke eine derartige Höhe erreicht haben, daß eine Klafter Buchenscheiterholz sich in diesem Bezirke durchschnittlich auf 100 K und auch darüber stellt.

Diese selbst von besser Situierten schwer zu tragenden Preise sind für das ärmere Volk einfach unerschwinglich, weshalb sich die bäuerliche Bevölkerung auf die Art hilft, daß sie den Dünger, welchen ihm sein Viehstand liefert, mit Stroh durchmengt, zu flachen Kuchen verarbeitet, auf den Zäunen im Sommer trocknet und als Heizmaterial benützt.

Infolgedessen werden die Felder entweder gar nicht oder unzureichend gedüngt und ein Niedergang der Bodenqualitäten und damit der landwirtschaftlichen Erträgnisse herbeigeführt.

Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß in den Gemeinden des Zastawner Bezirkes Grundparzellen, welche in den Sechzigerjahren bei der Grundbuchsanlegung in der ersten Bonitätsklasse eingereiht wurden, heute in der fünften und sechsten, also letzten Klasse rangieren.

Ein Wandel könnte nur auf die Art geschaffen werden, daß man der Bevölkerung dieses Bezirkes billiges Brennholz liefert.

In Erwägung aller dieser Umstände hat der Bukowinaer Landtag in der Sitzung vom 29. Dezember 1903 über einen diesfalls gestellten Antrag nachstehenden Beschluß einstimmig gefaßt:

Die k. k. Regierung wird angegangen, die Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondsverwaltungen zur Errichtung von Brennholzniederlagen in den Eisenbahnstationsorten Werenczanka und Stefanówka behufs Verkaufes von Brennholz an die Bevölkerung auch in kleineren Quantitäten zu veranlassen.

Trotzdem seit der Zeit vier Jahre verflossen sind, hat die k. k. Regierung bisnun nichts getan, um die immer zunehmende Holznot und infolgedessen auch die Holzteuerung im Zastawner Bezirke zu beheben.

Der bei der Verhandlung über diesen Gegenstand vom gewesenen Herrn Landespräsidenten der Bukowina, dem unvergeßlichen Prinzen Hohenlohe, erteilte Rat, dem Holzmangel auf die Art abzuhelfen, daß eine der in Rede stehenden Gemeinden als solche oder mehrere Mitglieder dieser Gemeinden im Genossenschaftswege direkt von der Güterdirektion Holz kaufen, indem sie größere Holzabstockungsflächen erwerben und von dort das Holz bringen, läßt sich nicht verwirklichen, weil sowohl den Gemeinden als auch dem land-

wirtschaftlichen Vereine in Zastawna die zum Holzankaufe und zur Errichtung von Holzdepots erforderlichen Geldmittel fehlen.

Der einzige Faktor, welcher den sich äußerst stark fühlbar machenden Holzhandel beheben könnte, wäre einzig und allein der griechisch orientalische Religionsfonds, da derselbe sowohl hinreichende Geldmittel als auch entsprechende Forste besitzt, um solche Holzdepots zu errichten. Nun liegt die Errichtung dieser Depots nicht nur im Interesse der Bevölkerung, sondern auch der Regierung, weil der als Brennmaterial verwendete Dünger seiner Bestimmung, das ist der Besserung der Bodenqualität, zugeführt und damit sowohl die Bodenrentabilität als auch die Leistungsfähigkeit und Steuerkraft der Bevölkerung gehoben, im übrigen auch ein neues Absatzgebiet für das in den Fondswäldern erzeugte Holz geschaffen werden würde.

Die mit der Errichtung solcher Holzdepots verbundenen Auslagen wären nicht allzugroß und würde der griechisch-orientalische Religionsfonds ganz bestimmt bei dem voraussichtlich sehr starken Absatze von Holzmengen auf seine Kosten kommen.

In Anbetracht dessen sowie mit Rücksicht auf die tatsächliche Dringlichkeit der Angelegenheit erlauben sich die Gefertigten nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird dringend angegangen, die Bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfondsverwaltung in der Bukowina zur Errichtung von Holzniederlagen in den Ortschaften Werenczanka, Stefanówka, Zastawna und Okna behufs Verkaufes von Brennholz an die Bevölkerung auch in kleineren Quantitäten spätestens bis 1. Oktober 1908 zu veranlassen."

In formaler Beziehung wird zur Abkürzung des Verfahrens beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zu überweisen.

Wien, 19. November 1907.

Lukaszewicz.

Dr. Straucher. Romanczuk.
Dr. Mahler. Dawydiak.
Adolf Stand. Dr. Baczyńskyj.
Semaka. Pihuliak.
Dr. Gabel. N. Wassilkó.
Dr. Lahodyńskyj. Dr. Eugen Lewickyj.
Folis. Dr. Kost' Lewyckyj.
Staruch. Cehlyńskyj.
Dr. Petruszewicz. Markow.
E. Breiter. Simionovici.
Dr. Stachura. Dr. Ochrymowycz.
Budzynowskyj. Wojnarowski.
Dr. Hlibowizki. Spenul.
Dr. Okunewskij. Oleśnickyj.

457
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Olesnickyj und Genossen.

Unterfertigte beantragen:
Das hohe Haus wolle beschließen:

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des XVI. Hauptstückes des II. Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wie auch des § 351 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79.

§ 1.

Die Aufhebung der Gemeinschaft einer landwirtschaftlichen Bauernbesitzung kann in der Regel nur im Wege einer physischen Teilung erfolgen. Dieser physischen Teilung steht der Bestand eines Gebäudes an einer gemeinsamen Parzelle nicht entgegen, doch ist der durch gerichtliche Schätzung zu ermittelnde Wert dieses Gebäudes bei der Teilung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 2.

Kann eine gemeinschaftliche landwirtschaftliche Bauernbesitzung entweder gar nicht oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Wertes, beziehungsweise mit Aufwand von unverhältnismäßigen Kosten geteilt werden, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft durch öffentliche Versteigerung nur mit Zustimmung aller Miteigentümer erfolgen.

§ 4.

Stimmen nicht alle Miteigentümer zu, so ist es denjenigen, welche die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, freigestellt, aus der Gemeinschaft auszutreten. Der Austretende muß sich aber mit dem durch die gerichtliche Schätzung zu ermittelnden Werte seines Anteils begnügen.

§ 5.

Es steht jedem Miteigentümer frei, den so festgestellten Anteil des Austretenden mit Zustimmung der Mehrheit der Miteigentümer (§ 833 a. b. G. B.) zu erlegen und das Eigentum desselben an sich zu bringen; sonst sind alle Miteigentümer solidarisch verpflichtet, den durch die gerichtliche Schätzung bestimmten Wert des Anteils zu bezahlen und erwerben das Eigentumsrecht an dem letzten nach Maßgabe ihrer Anteile.

§ 6.

Wege und Parzellen, die zur Führung eines ordentlichen Wirtschaftsbetriebes notwendig sind, sind von der landwirtschaftlichen Bauernbesitzung unzertrennlich und können nicht für sich allein, sondern erst in Verbindung mit den zugehörigen Bauernbesitzungen geteilt werden.

§ 7.

Die Bestimmung, welche Liegenschaften als landwirtschaftliche Bauernbesitze gelten sollen, wird der Gesetzgebung einzelner Kronländer anheimgestellt.

§ 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Stachura.
Dr. Lahodyńskyj.
Okunewskyj.
Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Timotheus Staruch.
Folis.
Spenul.
Dr. Gabel.
Dr. Mahler.
Stand.
Pihuliak.

Olesnickyj.
Lukaszewycz.
Kurylowicz.
Petryckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kolessa.
G. Cehlyńskyj.
Onyszkewycz.
E. Breiter.
Budzynowskyj.
Korol.
Dawydiak.

458
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen,

betreffend

## die gänzliche Befreiung der Gebäude mit einem oder zwei Wohnräumen von der Hausklassensteuer.

Die mit dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 eingeführte Hausklassensteuer ist keine Einkommen-, sondern eine Realsteuer und bildete als solche einen Teil der Grundsteuer, welche jetzt nach dem Katastralreinerträgnisse aus Grund und Boden im Betrage von 22·7 Prozent bemessen wird.

Die Gebäude, welche ihrer Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe stehenden Eigentümers darstellen, werden vom Erträgnisse aus Grund und Boden oder aus dem Gewerbebetriebe erhalten und der Eigentümer aus diesen Wohnräumen gar keinen Nutzen zieht.

Die Hausklassensteuer, welche auch die notwendigsten Wohnräume der Besteuerung unterzieht, stellt sich als eine drückende, das Existenzminimum belastende Aufwandsteuer und als eine ungerechte Produktionssteuer dar, indem dadurch auch notwendige Produktionsstätten der Landwirte und Gewerbetreibenden empfindlich besteuert werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Hausklassensteuer, insofern dieselbe auch Gebäude mit einem oder nur zwei Wohnräumen der Besteuerung unterzieht, den Grundsätzen der modernen Gesetzgebung nicht entspricht; in Erwägung, daß diese Hausklassensteuer eine ungerechte und härteste aller Steuern ist; in schließlicher Erwägung, daß der Staat bei dem fortwährend steigenden Mehrerträgnisse der Personaleinkommensteuer die betreffende Summe dieser Steuer zu Gunsten der ärmsten Bevölkerung sicher entbehren kann, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ohne Verzug einen Gesetzentwurf dem Hause vorzulegen, womit das Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, dahin abgeändert wird, daß die Gebäude mit einem oder bloß zwei Wohnräumen von der Hausklassensteuer befreit werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Ochrymowytsch. | Onyszkiewycz. | Staruch. | Dr. Kost' Lewyckyj. |
| Pihuliak. | Dr. Lahodyńskyj. | Budzynowskyj. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Semaka. | Lukaszewicz. | Spenul. | Dr. Baczyńskyj. |
| Dr. Stachura. | Oleśnickyj. | E. Breiter. | Cehlyńskyj. |
| Dr. Okunewskyj. | Folis. | Wojnarowskyj. | Petruszewycz. |

459
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Schrammel, Abram, Gruber Josef, Tuller und Genossen,

betreffend

## die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Salinenarbeiter.

Die fortwährende Steigerung der Preise der Lebensmittel und Konsumartikel aller Art sowie die fortwährende Erhöhung der Wohnungszinse machen es den staatlichen Salinenarbeitern unmöglich, mit den gegenwärtigen Arbeitslöhnen auszukommen und ihre Familien zu erhalten. Außerdem sind die Arbeitsverhältnisse in den Salinen nicht die besten und bedürfen daher einer dringenden Abhilfe, zu welcher der Staat als Arbeitgeber genau so verpflichtet ist als wie zur Erhöhung der Arbeitslöhne.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehebaldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Salinenarbeiter in nachstehender Weise geregelt werden:

Systemisierte Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, erhalten einen Minimallohn von 20 K pro Woche und wird dieser Arbeitslohn jede Woche ausbezahlt. Die Lohnvorrückung geschieht nach der bestehenden Dienstordnung alljährlich.

Die Akkordarbeit wird abgeschafft; wo dieses nicht möglich ist, werden

a) die Gedinge den Arbeitern im vorhinein bekanntgegeben, richtig ausbezahlt und deren Kontrolle den Arbeitern, eventuell durch die Arbeiterausschüsse, ermöglicht;

b) die Transport- und Kohlenarbeiter jeder gleichmäßig nach der von ihnen beförderten Menge bezahlt.

Verdienen Akkordarbeiter weniger als 50 Prozent über den Schichtlohn, dann wird auf deren Wunsch eine Gedingrevision, eventuell eine Probearbeit vorgenommen.

Ständige Vorarbeiter erhalten einen Minimallohn von 24 K wöchentlich.

Nichtsystemisierte Arbeiter erhalten einen Wochenlohn von mindestens 15 K. Die Systemisierung eines Arbeiters erfolgt, wenn derselbe ein Kalenderjahr nach seiner Aufnahme in Arbeit steht.

In Orten wie Aussee, Ischl und andere mehr, wo zur Sommerszeit viele Fremde verkehren und wo durch deren Verkehr eine Wohnungsnot für die Salinenarbeiter entsteht, werden von der Salinenverwaltung Arbeiterwohnhäuser erbaut. Systemisierte Arbeiter, die keine ärarischen Wohnungen bekommen, erhalten einen jährlichen Wohnungsbeitrag von 120 K.

Die tägliche Arbeitszeit der Obertag- und Untertagarbeiter im Bergbau beträgt acht Stunden, mit Unterbrechung durch eine einstündige Mittagspause. Die Untertagarbeiter erhalten außerdem eine tägliche Ruhepause von einer halben Stunde.

Die Schichteinteilung wird derart geregelt, daß die Arbeiter auch am Samstag jede Woche frei haben.

Die Arbeitszeit der Bergarbeiter von Hall und Hallstatt beträgt im Durchschnitt sechs Stunden pro Tag. Die bisherige Schichteinteilung bleibt aufrecht und darf die Wochenschicht 48 Stunden nicht übersteigen. In die Schichtzeit wird die Berg- und Talfahrt eingerechnet oder mit 40 Prozent besser als der gewöhnliche Arbeitslohn als Ganggeld bezahlt.

Die effektive Arbeitszeit der Hof- und Magazinsarbeiter in den Sudhütten beträgt acht Stunden täglich, die durch eine zweistündige Mittagspause unterbrochen wird.

Die Schichtzeit des Sudpersonals, der Maschinenwärter, Feuer- und Nachtwächter darf nicht länger als acht Stunden hintereinander dauern. Überstunden nach der Schicht bis 9 Uhr abends und von 4 Uhr früh bis zum Schichtbeginn werden mit 50 Prozent, von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh mit 100 Prozent besser bezahlt. Die Sonntagsarbeit von Samstag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht wird als Überstundenarbeit gerechnet.

Die Professionisten in Aussee erhalten dieselbe 40prozentige Lohnzulage wie die Professionisten der übrigen Salinen.

Die Militärdienstzeit wird jedem stabilen Arbeiter auch hinsichtlich der Vorrückung in seine Dienstzeit eingerechnet.

Jeder durch Betriebsunfall teilweise erwerbsunfähig gewordene Arbeiter erhält eine entsprechende Unfallsrente. Durch Betriebsunfall gänzlich erwerbsunfähig gewordene Arbeiter erhalten ihren vollen Wochenlohn.

Die Pensionsberechtigung eines in den Salinen beschäftigten Arbeiters tritt nach 30jähriger Dienstzeit ein und hat der Pensionierte mit dieser Dienstzeit Anspruch auf die Pensionierung mit dem zuletzt bezogenen vollen Arbeitslohn.

Der Disziplinarrat, welcher sich mit Arbeiterangelegenheiten zu befassen hat, besteht zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiter, die von den Arbeitern frei zu wählen sind.

Um den Salinenarbeitern die Möglichkeit zu geben, für ihre Familienangehörigen im Krankheitsfalle zu sorgen, werden ihnen die Medikamente für ihre Ehefrauen und Kinder unentgeltlich beigestellt."

Zur Begründung dieses Antrages führen die Antragsteller an:

In den alpenländischen Salinen betrug das Jahreseinkommen eines Vollarbeiters im Jahre 1902 durchschnittlich 698 K 10 h. Dieses Einkommen ist durch die Lohnregulierung vom Jahre 1906 nicht nennenswert erhöht worden. Nach dieser Lohnregulierung wurden den Salzarbeitern zwar in der I. Klasse 40 h, in der II. Klasse 30 h und in der III. Klasse 20 h täglich zugelegt, dafür aber die Teuerungszulage genommen, so daß die Salzarbeiter in Wirklichkeit in der I. Klasse nur 15 h, in der II. Klasse 8 h und in der III. Klasse, welcher die größte Anzahl der Bergarbeiter angehört, nur 1 h pro Tag oder 3 K 65 h pro Jahr Lohnerhöhung erhielten.

Dazu kommt, daß die „Lohnerhöhung" nur dann den Salzarbeitern zu gute kommt, wenn ein normales Jahr ist, in welchem die Brotfrüchte nicht übermäßig teuer verkauft werden. Bei abnormalen Jahren, wo die Getreidepreise hoch stehen, verlieren die Salzarbeiter durch diese sogenannte „Lohnerhöhung", weil die Teuerungszulage mit der Höhe des Getreidepreises gestiegen ist. Nach dem früheren Arbeitsvertrag erhielten die Salzarbeiter in Hall eine Teuerungszulage von 10 Prozent, wenn der Roggen im Innsbrucker Lagerhaus um 20 bis 23 K verkauft wurde. Wurde aber der Roggen um 23 bis 26 K verkauft, dann erhielten sie eine 15prozentige Teuerungszulage, wurde er um 26 bis 29 K verkauft, eine 20prozentige und so fort bis zu einer 30prozentigen Teuerungszulage. Tritt also eine besondere Teuerung der Getreidepreise ein, dann werden die Salzarbeiter durch die famose „Lohnerhöhung" täglich um 10 bis 30 Heller weniger an Lohn erhalten als dies früher der Fall war.

Von dieser Maßregel, die eigentlich einer Lohnreduzierung anstatt einer Lohnaufbesserung gleichkommt, sind aber nicht nur die Salzarbeiter von Hall, sondern auch jene der übrigen Salinen betroffen, da auch sie bei hohen Getreidepreisen Teuerungszulagen zu gewärtigen hatten, die ihnen aber ebenfalls entzogen wurden. Außerdem wurde den im Gedinge arbeitenden Salzarbeitern nicht nur gar keine Erhöhung des Gedinges zuerkannt, sondern noch die Teuerungszulage genommen, so daß die Gedingearbeiter in Hall eine tägliche Verringerung des Arbeitslohnes von 10 bis 30 Prozent erleiden.

Zieht man nun noch die unerhörte und durch nichts zu motivierende Tatsache in Erwägung, daß die sogenannte Lohnerhöhung ungleich durchgeführt wurde, indem man der I. Klasse, der die wenigsten Salzarbeiter angehören, 40 h und der III. Klasse nur 20 h pro Tag zuerkannt hat, dann hat man die ganze Ungeheuerlichkeit vor sich, welche das Finanzministerium durch die letzte Lohnregulierung begangen hat.

Daß sich aber die schlechten Arbeitslöhne durch nichts rechtfertigen lassen, beweist vor allem der enorme Reingewinn, welchen der Staat aus der Salzproduktion zieht.

Nach einem Ausweis der letzten Jahre werden in Österreich 4,045.000 Meterzentner Salz produziert, und zwar: 2,529.000 Meterzentner Speisesalz, 400.000 Meterzentner Viehsalz, 1,035.000 Meterzentner Fabriksalz und 81.000 Meterzentner Dungsalz.

Die Kosten der Produktion belaufen sich auf 9,752.700 K, während der Ertrag 46,215.000 K beträgt.

Es ist somit ein Reingewinn von 36,462.300 K zu verzeichnen.

Auf Grund dieser angeführten Tatsachen ist es die Pflicht der Regierung, den Salzarbeitern eine Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse zu gewähren.

In formaler Beziehung wird beantragt:

„Dieser Antrag ist nach § 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen."

Wien, 19. November 1907.

| | |
|---|---|
| K. Seitz. | Schrammel. |
| Palme. | Abram. |
| Moraczewski. | Josef Gruber. |
| Resel. | Tuller. |
| Ausobsky. | Spielmann. |
| Neumann. | Weigung. |
| Pittoni. | Beer. |
| Hanusch. | Beutel. |
| Aug. Avancini. | Tomschik. |
| J. Smitka. | Rieger. |
| Wityk. | Pagnini. |
| Dr. Liebermann. | David. |
| Elderisch. | Riese. |
| Skaret. | Oliva. |
| Pernerstorfer. | Freundlich. |
| L. Winarsky. | Niessner. |

460
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Sylvester,

betreffend

## die Anwendung der Bestimmungen des Zivilverfahrens für den Fristenlauf auf die Fristen im Strafprozesse.

In Strafsachen, wo es sich um Freiheit, ja um Leben und Tod handeln kann, muß die Eingabe, welche zum Beispiel die Nichtigkeitsbeschwerde anmeldet oder ausführt, am letzten Tage der ohnehin so kurzen gesetzlichen Frist beim Gerichte eingelaufen sein, während in der kleinsten und unansehnlichsten Zivilsache genügt, wenn eine befristete Eingabe zur Post gegeben ist, wobei auch noch die Verlängerung der Frist im Falle deren sonstigen Ablaufes an einem Sonn- oder Feiertag eintritt.

Wohnt also der Verurteilte nicht am Sitze des Gerichtes oder hat er seinen Vertreter anderswo, dann können durch den derzeitigen Rechtszustand die ärgsten Unzukömmlichkeiten entstehen, man braucht zum Beispiel sich nur den Fall zu denken, daß ein Verteidiger in Wien eine Nichtigkeitsbeschwerde in Bregenz oder Lemberg anmelden oder ausführen soll, wo schon der Postlauf allein zwei Tage oder noch länger von der Frist hinwegnimmt. Auch der Umstand, daß die Gefahr, welche jedes Poststück an und für sich zu bestehen hat, daß es versendet wird oder sonst verspätet oder gar nicht ans Ziel kommt, vom Verurteilten zu tragen ist, ist wohl kaum zu rechtfertigen. Man denke sich, daß die Nichtigkeitsbeschwerde des Verteidigers eines zum Tode Verurteilten wegen eines Unfalles, der dem Postzuge zustoßt, oder wegen eines Versehens des Postbeamten verspätet bei Gericht einlangt u. s. f. Auch die praktische Erwägung, daß gerade zum Beispiel auch die Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde sicherlich eine Arbeit ist, die eine oft nicht unbedeutende Mühewaltung und beträchtlichen Zeitaufwand erfordert, läßt es höchst zweckwidrig erscheinen, daß die kurzen Fristen des Strafverfahrens noch durch den Postenlauf gekürzt werden; und wenn man sich all diesen unleugbaren Übelständen gegenüber nach dem Vorteile fragt, welcher durch den Mangel der zivilprozessualen Erleichterungen beim strafprozessualen Fristenlaufe etwa erzielt werden wollte, so wird diese Frage ohne Antwort bleiben müssen, weil ein solcher Vorteil gar nicht existiert und weil es sich lediglich um ein Übersehen des Gesetzgebers und um eine durch gar nichts gerechtfertigte Lücke im Gesetze handelt.

Sohin stelle ich den Antrag:

„Das hohe Haus wolle nachfolgendem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Justizausschuß beantragt.

# Gesetz

vom . . . . . .

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen für den Fristenlauf im Zivilprozeßverfahren (§ 126 Z. P. O. und § 89 Gerichtsorganisationsgesetz) treten auch bei den Fristen im Strafprozesse in Geltung.

§ 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftrage Ich Meinen Justizminister.

Chiari.
J. Goll.
Dr. Perathoner.
W. Teltschik.
Kaiser.

Spies.
Kolowrat.
Kirchmayer.
Dr. Schreiner.
Grösl.

Dr. Hofmann.
Nagele.
Stölzel.
Steinwender.
Roller.
Zuleger.

Sylvester.
Dobernig.
Gregor Kletzenbauer.
Bendel.
Ansorge.
Binz. Hofmann.

461
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Einspinner, Hueber, Dr. Weidenhoffer und Genossen,

betreffend

## die notwendige Regulierung des Status der k. k. Tabakfabriksbeamten.

Hohes Haus!

Die Beamtenschaft der k. k. Tabakregie, welche in nie ermüdendem Eifer jahraus, jahrein die Einnahmen des Staatsschatzes um Millionen zu mehren bestrebt ist, hat gewiß ein Recht, in ihren Bemühungen um Verbesserung ihrer materiellen Lage ein wohlwollendes Entgegenkommen zu beanspruchen.

Die im Frühjahre erlassenen Beamtengesetze schufen zwar den Staatsbeamten der drei untersten Rangklassen einige Vorteile, doch haben sich besonders bei den Tabakregiebeamten die Hoffnungen, welche durch die Einführung der 35jährigen Dienstzeit erweckt wurden, nicht erfüllt, da niemand wegen der großen pekuniären Verluste, welche die Pensionierung mit sich bringt, aus dem aktiven Dienste scheiden will.

Nach wie vor ist deshalb ein den Verhältnissen entsprechendes, gerechtes Avancement eine Lebensfrage für die Beamtenschaft.

Ganz besonders die Tabakfabriksbeamten, welche mitten unter den Arbeitermassen die Vorteile des Staates mit dem nötigen Takte zu wahren bestimmt sind, haben unter den grassen Vorrückungsverhältnissen zu leiden.

Tiefe Niedergeschlagenheit und Mißmut haben sich ihrer bemächtigt, eine Stimmung, die um so bedenklicher erscheint, als bei der Intensivität und Vielseitigkeit eines täglich neunstündigen Dienstes und der fortwährenden Berührung mit einer zumeist organisierten Arbeiterschaft die bekannte Werbekraft der sozialistischen Weltanschauung mit Sicherheit ihre Opfer suchen und finden würde.

Zwischen Leistung und Äquivalent sind geradezu schreiende Mißverhältnisse. Über 30 Adjunkten (IX. Rangklasse) haben derzeit mehr als 20 Dienstjahre, zirka 20 Offiziale (X. Rangklasse) mehr als 16 und ebensoviel Assistenten (XI. Rangklasse) mehr als 10 Dienstjahre, ohne die Hoffnung hegen zu können, in absehbarer Zeit vorzurücken.

Außerdem sind 19 Praktikanten mit einer mehr als 6jährigen, 19 mit einer 5jährigen und 12 Praktikanten mit einer 4jährigen Dienstzeit; weitere 12 Praktikanten haben eine 3jährige Dienstzeit zurückgelegt.

Diese Zahlen zeigen deutlich, welches Los den Beamten eines Ressorts eingeräumt ist, das dem Staate jährlich einen Reingewinn von 170 Millionen Kronen zubringt.

Und doch könnte mit dem verhältnismäßig geringen Kostenaufwande von zirka 190.000 K der äußersten Not halbwegs gesteuert werden.

Mit diesem Betrage könnte die VIII., IX. und X. Rangklasse um je 20 Stellen vermehrt und dadurch, den dringenden Bedürfnissen gemäß, das Avancement belebt und in weiterer Folge die endliche Beförderung der Praktikanten erreicht werden.

Um die Möglichkeit zu geben, bei der Beratung des Budgets im Budgetausschuß diese wichtige Angelegenheit der Erörterung und Beschlußfassung zuführen zu können, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im oben festgelegten Sinne den Status der k. k. Tabakfabriksbeamten zu regulieren."

Gestützt auf die Geschäftsordnung wird ersucht, diesen Antrag dem Budgetausschusse ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 19. November 1907.

| | |
|---|---|
| Grössl. | Einspinner. |
| Nagele. | Hueber. |
| Erb. | Dr. Weidenhoffer. |
| Luksch. | Dr. Stölzel. |
| F. Goll. | Dr. Hofmann. |
| Dr. Schreiner. | Dobernig. |
| Vinz. Hofmann. | Ansorge. |
| Sylvester. | W. Teltschik. |
| Kutscher. | Kletzenbauer. |
| Keschmann. | Roller. |
| R. Marckhl. | Bendel. |

462
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Drexel und Genossen.

Die Kanzleigehilfinnen, beziehungsweise -offiziantinnen standen vor der Regelung der Bezüge im Verordnungswege in gleich hohen Bezügen mit den Kanzleigehilfen und -offizianten.

Es liegt nun nicht nur im Interesse der weiblichen Hilfsbeamtenschaft, sondern auch im Interesse des Dienstes an und für sich, die Stellung und die Bezüge im Gesetzeswege zu regeln. Durch die bis jetzt erschienenen Verordnungen erscheint die weibliche Vertragsbeamtenschaft gegenüber der männlichen derart weit zurückgestellt, daß erstere nach 5 Dienstjahren, letztere aber schon nach 3 Dienstjahren zu Offizianten, beziehungsweise Offiziantinnen verwendet werden können.

Auch die Gesamtdienstzeit ist bei den weiblichen Vertragsbeamten mit 37 Jahren, bei den männlichen hingegen mit 35 Jahren festgesetzt. Die Entlohnung steht im Verhältnis gegen die männlichen Vertragsbeamten wie 31 zu 23, so daß zum Beispiel eine Offiziantin mit 17 Dienstjahren dieselben Bezüge hat wie ein Offiziant mit 3 Dienstjahren.

Auch das Verhältnis zwischen Kanzleigehilfin und -offiziantin ist kein erfreuliches.

Die Gehilfin bezieht gleich bei ihrem Eintritte monatlich durchschnittlich 106 K 50 h.

| | | |
|---|---|---|
| Die Offiziantin nach 9jähriger Dienstzeit . . . . . | | 106 K 66 h |
| Davon ab: | | |
| Ernennungstaxe, monatlich . . . . . | 1 K — h | |
| Nachzahlung zum Versorgungsinstitut, monatlich . . . . . | 4 „ — „ | |
| Beitrag zum Versorgungsinstitut, monatlich . . . . . | 3 „ 33 „ | 8 „ 33 „ |
| verbleibt Monatsbezug . | | 98 K 33 h, |

somit um 8 K 17 h monatlich weniger als die Gehilfin.

Die weibliche Vertragsbeamtenschaft ist geradezu ausgeschlossen vom menschlichen, natürlichen Leben.

Sie ist infolge des im jetzigen Zeitalter intensiven Kampfes um das Dasein gezwungen, gegen eine kleine Entlohnung verhältnismäßig viel und angestrengt zu arbeiten, um sich das tägliche Brot zu verdienen.

Will sie sich der ihr natürlich zukommenden Aufgabe als Gattin und Mutter widmen, so muß sie den Staatsdienst verlassen, zumeist körperlich geschwächt durch die sitzende Lebensweise und hat keinerlei materielle Anerkennung für ihre dem Staate oft langjährigen, in treuester Pflichterfüllung geleisteten Dienste.

Es liegt daher im Menschlichkeitsgefühle und wird es der weiblichen Vertragsbeamtenschaft gewiß nicht als unbescheiden angerechnet werden, wenn die Gesetzesbestimmung für den Fall der Verehelichung im § 8 des nachfolgenden Entwurfes in Vorschlag gebracht wird.

Durch die Aussicht auf Vorrückung in eine den jeweiligen Lebensbedingnissen besser Rechnung tragende Dienstklasse wird Pflichtbewußtsein und Arbeitsfreudigkeit gehoben und die Achtung gegen den Brotgeber Staat, gepaart mit Hingebung, wird nicht nur gute Früchte im Dienste zeitigen, sondern es werden auch die weiblichen Vertragsbeamten dem Menschentume wieder zurückgegeben und dem Staate tüchtige und opferfreudige Arbeiter geschaffen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, den nachstehenden Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag im Sinne des § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Stellung und die Bezüge der im Staatsdienste stehenden Kanzleioffiziantinnen und Kanzleigehilfinnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### I. Abschnitt.

§ 1.

Die im Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleimanipulationsdienste bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleioffiziantinnen sowie die länger als drei Jahre dienenden Kanzleigehilfinnen werden zu definitiven k. k. Offiziantinnen ernannt.

§ 2.

Die Bezüge der k. k. Offiziantinnen bestehen aus dem Jahresgehalte, und zwar:

| Für eine Dienstzeit von: | in Wien | in der I. Klasse | in der II. Klasse | in der III. u. IV. Klasse |
|---|---|---|---|---|
| 3 bis 6 Jahren | 1680 | 1584 | 1536 | 1488 |
| 6 „ 9 „ | 1800 | 1704 | 1656 | 1608 |
| 9 „ 12 „ | 1920 | 1824 | 1776 | 1728 |
| 12 „ 15 „ | 2040 | 1944 | 1896 | 1848 |
| 15 „ 18 „ | 2240 | 2144 | 2096 | 2048 |
| 18 „ 21 „ | 2440 | 2344 | 2296 | 2248 |
| 21 „ 24 „ | 2640 | 2544 | 2496 | 2448 |
| 24 „ 27 „ | 2840 | 2744 | 2696 | 2648 |
| 27 „ 30 „ | 3040 | 2944 | 2896 | 2848 |
| 30 „ 35 „ | 3240 | 3144 | 3096 | 3048 |

§ 3.

Bezüglich der Gewährung von Gehaltsvorschüssen sind die k. k. Offiziantinnen analog den k. k. Staatsbeamten zu behandeln.

§ 4.

Die Anweisung der Bezüge erfolgt nach den für die k. k. Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 5.

In Erkrankungsfällen, dann bei Dienstverhinderung, bei Dienstreisen, Übersiedlungen und Substitutionen finden die für die k. k. Beamten der XI. Rangklasse geltenden Bestimmungen Anwendung.

Die k. k. Offiziantinnen haben Anspruch auf einen alljährlichen Erholungsurlaub, und zwar:

Bei einer Dienstzeit bis zu 15 Jahren in der Dauer von zwei Wochen, über 15 bis 25 Jahren von drei Wochen und über 25 Jahren von vier Wochen.

§ 6.

Die k. k. Offiziantinnen haben Anspruch auf eine Altersversorgung (Pension) nach den im Gesetze für die k. k. Staatsbeamten festgesetzten Bestimmungen. Das jetzt bestehende Versorgungsinstitut ist aufzuheben. Die etwa bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Nachzahlungen zum Versorgungsinstitut sind rückzuerstatten.

§ 7.

Bezüglich der Bemessung der Ruhe- und Quieszentengebühr der k. k. Offiziantinnen sind die jeweils für die k. k. Staatsbeamten geltenden Bestimmungen maßgebend; die geringste Pension der k. k. Offiziantinnen beträgt 720 K jährlich. Jede im Zivilstaatsdienste in beliebiger Eigenschaft und ohne Rücksicht auf Unterbrechungen zugebrachte Dienstzeit wird bei Bemessung der Pension und der anrechenbaren Jahre unbedingt berücksichtigt.

§ 8.

Die k. k. Offiziantinnen erhalten bei ihrer Verehelichung, welche den Austritt aus dem Staatsdienste beinhaltet, eine Abfertigung von 100 K für jedes abgeleistete Dienstjahr; jedoch muß die vollendete Dienstzeit mindestens zehn Jahre betragen. Durch Auszahlung dieser Abfertigungssumme, welche gegen Vorweisung des Trauscheines erfolgt, erlischt jeder weitere Anspruch an den Staat.

§ 9.

Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen k. k. Offiziantin gebührt ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Betrages, der von der k. k. Offiziantin zuletzt bezogenen Monatsgebühr oder, wenn dieselbe im Ruhestand verstorben ist, in der Höhe der dreifachen Monatsgebühr ihres Ruhebezuges.

Haben in Ermanglung von Hinterbliebenen andere Personen die Verstorbene vor dem Tode gepflegt oder die Krankheits- und Begräbniskosten aus eigenem bestritten, so können mit Genehmigung, beziehungsweise Zustimmung des Finanzministeriums diesen Personen die nachgewiesenen Kosten, beziehungsweise eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe des Sterbequartales bewilligt werden.

§ 10.

In Bezug auf das Disziplinarverfahren und bezüglich der Ablegung des Diensteides gelten für die k. k. Offiziantinnen die gleichen Bestimmungen wie für die k. k. Staatsbeamten.

II. Abschnitt.

§ 11.

Die derzeit im Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleimanipulationsdienste bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten noch nicht drei Jahre dienenden Kanzleigehilfinnen werden zu Aspirantinnen ernannt.

§ 12.

Die Voraussetzungen für die künftig zu ernennenden Aspirantinnen sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. die Vollstreckung des 18. und Nichtüberschreitung des 40. Lebensjahres;

3. die Absolvierung einer Bürgerschule, Handelsschule oder einer der letzteren gleichwertigen, in beiden Fällen öffentlichen Lehranstalten;

4. die körperliche Eignung und volle Dienstuntauglichkeit;

5. Sprachkenntnisse nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses;

6. die staatsbürgerliche und moralische Unbescholtenheit;

7. die Ablegung der etwa vorgeschriebenen Fachprüfung; die Zulassung zur Prüfung darf unter keinen Umständen verweigert werden.

§ 13.

Für die Aspirantinnen wird bestimmt:

Das Taggeld wird aufgehoben.

Die Mindestbezüge der Aspirantinnen betragen monatlich in Wien 120 K, in der I. Ortsklasse 110 K, in der II. Ortsklasse 100 K, in der III. und IV. Ortsklasse 90 K.

§ 14.

Die Kündigung wird mit drei Monaten für das erste Jahr, mit sechs Monaten für das zweite und dritte Jahr festgesetzt.

§ 15.

Nach einer dreijährigen Verwendung werden die k. k. Aspirantinnen zu k. k. Offiziantinnen ernannt.

§ 16.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Dienstesverhinderung werden den Erkrankten durch sechs Monate die vollen, durch weitere sechs Monate die halben Bezüge fortbezahlt.

III. Abschnitt.

§ 17.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen treten mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge wird Mein Gesamtministerium betraut.

Wien, 19. November 1907.

| | |
|---|---|
| Axmann. | Dr. Drexel. |
| Dr. Scheicher. | Prochazka. |
| Schoiswohl. | H. Schmid. |
| Liechtenstein. | J. Wohlmeyer. |
| Alfred Schmid. | Viktor Silberer. |
| Pabst. | Kemetter. |
| Heilinger. | Dr. Pattai. |
| Anderle. | Steiner. |
| Josef Sturm. | Fink. |
| W. Kuhn. | Thurnher. |
| Huber. | Loser. |

463
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Hofmann, Dr. Perathoner und Genossen,

betreffend

## Verbesserung der Lage der Staatspensionisten und Provisionisten alten Stiles, einschließlich der k. k. Gerichtsdiener und k. k. Finanzwache, ferner Verbesserung der Lage der k. k. Straßenwärter und einiger Kategorien der Staatsbahnbediensteten.

In einer Reihe von Petitionen an das hohe Haus, Anträgen und Interpellationen wurde die Verbesserung der Lage der Staatspensionisten und Provisionisten alten Stiles, einschließlich der k. k. Gerichtsdiener und k. k. Finanzwache, und ferner Verbesserung der Lage der k. k. Straßenwärter und einiger Kategorien der Staatsbahnbediensteten angestrebt, so auch von den Gefertigten in den in der laufenden Session eingebrachten fünf Interpellationen vom 19. Juli, 30. Oktober und 7. Juli 1907, Seite 698, 3155, 3156, 3165 des Anhanges zum stenographischen Protokoll und Seite 1015 des stenographischen Protokolles.

Nachdem nunmehr das Budget im Ausschuß zur Beratung kommt, hiebei diese Wünsche und Forderungen zur Erledigung geführt werden können, diese ehebaldige Erledigung im Interesse der in Betracht kommenden angestellten Gruppen aber dringend geboten ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehebaldigst durch Erlassung der betreffenden Verordnungen, beziehungsweise Vorlage der Gesetzentwürfe an das Haus dafür Sorge zu tragen, daß die Verbesserung der Lage der Staatspensionisten und Provisionisten alten Stiles, einschließlich der k. k. Gerichtsdiener und k. k. Finanzwache, ferner Verbesserung der Lage der k. k. Straßenwärter und einiger Kategorien der Staatsbahnbediensteten in Gemäßheit des Inhaltes anruhender Interpellationen erfolge.

Dieser Antrag werde ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen."

| | | |
|---|---|---|
| Nagele. | A. Einspinner. | Dr. Stölzel. |
| Grösl. | Erler. | Dr. Hofmann. |
| Spies. | Kirchmayer. | Dr. Perathoner. |
| Lukisch. | Oberleithner. | Hueber. |
| Pirker. | Albrecht. | Roller. |
| R. Marckhl. | Kolowrat. | Erb. |
| Keschmann. | Dr. Waldner. | Dr. Sylvester. |

464

A

# Antrag

des

## Abgeordneten R. Marckhl und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Cilli in die III. Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten.

Die Stadt Cilli ist gegenwärtig noch in die IV. Klasse der Aktivitätszulage eingereiht. Ihre heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind jedoch derartige, daß sie die alsbaldige Einreihung in die III. Klasse dringend geboten erscheinen lassen.

Die normale gesetzliche Voraussetzung hiefür wäre allerdings, daß die Zahl der Einwohner 10.000 übersteige. Allein im Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, ist der Regierung das Recht eingeräumt, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl einen Ort ausnahmsweise in die nächst höhere Klasse zu versetzen, wenn ungeachtet der geringeren Einwohnerzahl die wirtschaftlichen Verhältnisse — beispielsweise infolge der örtlichen dauernden Teuerung — die gleichen sind wie in einem Orte mit der nächsthöheren Einwohnerzahl, oder wenn sich an den betreffenden Ort die Vororte ohne erkennbare örtliche und wirtschaftliche Scheidung unmittelbar anschließen und infolgedessen nicht nur die Einwohnerzahl das bedingte Maß erreicht, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse für die Staatsangestellten sich ebenso ungünstig gestalten wie in den Orten der nächst höheren Gebührenklasse.

Beides trifft bei der Stadt Cilli zu.

Sie wird von den sich als Vorstädte repräsentierenden Ortschaften Babno, Gaberje, Lawa, Unterkötting, Leisberg, Nikolaiberg, Rann und Savodna, deren Einwohnerzahl sich seit der letzten Volkszählung (1900) auf weit über 3000 vermehrt hat, derart umschlossen, daß eine örtliche Scheidung durchaus nicht wahrnehmbar ist. Auch herrschen in diesen Vororten die nämlichen wirtschaftlichen Verhältnisse wie in der Stadt Cilli selbst, deren Einwohnerzahl sich seit 1900 von 7321 auf ungefähr 8000 vermehrt haben dürfte, so daß die Gesamteinwohnerzahl die untere Grenze für die III. Aktivitätszulagenklasse (10.000) weit überschreitet und sich die Stadt Cilli mit ihren Vororten als eine wirtschaftliche Einheit repräsentiert.

Mit der Vermehrung der Einwohnerzahl steht im engsten Zusammenhange die lebhafte Bautätigkeit und der seit dem Jahre 1900 eingetretene industrielle Aufschwung sowie endlich die im Jahre 1904 erfolgte Einbeziehung der Ortschaften Gaberje, Rann und Savodna mit 1874 Einwohnern in die Gruppe der zur Gänze hauszinssteuerpflichtigen Orte.

Gerade diese Maßnahme ist eine charakteristische Begleiterscheinung jener wirtschaftlichen Entwicklung, die sich in der Lebenshaltung der Staatsbediensteten so empfindlich fühlbar macht.

Heute sind die Kosten des Lebensunterhaltes in Cilli höher als in manchen Orten der III. Klasse der Aktivitätszulage und sicherlich gleich hoch wie jene der in die III. Klasse eingereihten Stadt Marburg mit 30.000 Einwohnern.

Ihre Erklärung findet diese Erscheinung in den unverhältnismäßig hohen Wohnungszinsen, die durch das stete Überwiegen der Nachfrage über das Angebot hervorgerufen werden. Schon für die nächsten Jahre

ist eine Verschlimmerung in dieser Richtung deshalb mit Sicherheit zu erwarten, weil die Einführung einer Wasserleitung, die Erneuerung der Kanalisierung und andere Unternehmungen im öffentlichen Interesse eine bedeutende Belastung der Hauseigentümer herbeiführen und diese eine Erleichterung in der wenigstens teilweisen Umwälzung auf die Mieter suchen werden. Schon die gegenwärtigen Wohnungszinse in Cilli und seinen Vororten übersteigen die heute bestehenden Aktivitätszulagen um einen bedeutenden Betrag, zu welchem Ergebnisse man beim Vergleiche der Durchschnittsmietzinse für die kompetenzmäßigen Wohnungen der einzelnen Rangklassen mit den gegenwärtigen Aktivitätszulagen gelangt.

Die in der Stadt Cilli und ihren Vororten herrschende Teuerung tritt aber auch in den unverhältnismäßig hohen Lebensmittelpreisen in Erscheinung.

Die Preise einzelner Lebensmittelarten sind höher wie in Marburg und stehen jenen in Graz nicht nach. Dies hängt mit dem Export von Holz nach Kroatien, des Viehes nach Kärnten und Tirol, der Eier nach der Schweiz und England, des Fleisches nach Abbazia und seinen Nachbarbadeorten zusammen. Im Süden verbraucht die beträchtliche Bevölkerung des Trifailer und Hrastnigger Kohlenrevieres die Erzeugnisse, so daß nur mehr die nähere Umgebung als Approvisionierungsgebiet in Betracht kommt. Die Bevölkerung dieses Gebietes zieht jedoch den einträglicheren Hopfenbau vor und liefert mit Vorliebe die Lebensmittel während der Sommersaison in die zahlreichen in der Nähe gelegenen Badeorte Neuhaus, Tüffer, Römerbad, Topolschitz, Rohitsch-Sauerbrunn.

Hiezu kommt noch, daß die Konfektionswaren in Cilli durchwegs teurer sind als in Marburg, Graz oder Wien und daß das in der Mehrzahl der Wohnungen eingeführte Beleuchtungsmittel, das Leuchtgas, den höchsten Preis in Österreich hat. Diese Teuerungsverhältnisse sind stetig fortschreitende, eine Besserung ist gänzlich ausgeschlossen, der Wunsch der dortigen Staatsbeamtenschaft nach Einreihung Cillis in die III. Klasse der Aktivitätszulage daher vollends begründet.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die schleunigste Einreihung der Stadt Cilli in die III. Klasse der Aktivitätszulage zu verfügen."

Wien, 19. November 1907.

| | |
|---|---|
| | R. Marckhl. |
| Sylvester. | Roller. |
| Jesser. | Damm. |
| A. Einspinner. | Dobernig. |
| Bendel. | Dr. Hofmann. |
| Dr. Stölzel. | Dr. Waldner. |
| Dr. Verathoner. | Dr. Weidenhoffer. |
| Hueber. | Albrecht. |
| Nagele. | Kletzenbauer. |
| Erb. | Pirker. |
| Kemetter. | Kirchmayer. |

465
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Reichsritter v. Pantz, Schoiswohl, Prisching und Genossen,

betreffend die

## Zentralisierung sämtlicher Wasserbauagenden im k. k. Ackerbauministerium.

Nach dem Normale vom 10. November 1830 ist für Wasserbauten der staatlichen Wasserbauverwaltung an schiff- und floßbaren sowie an Grenzflüssen das k. k. Ministerium des Innern kompetent. Nach dem Meliorationsfondsgesetze vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, entscheidet das k. k. Ackerbauministerium über landeskulturelle Wasserbauten, verfügt über die Kreditpostmeliorationen und bildet dasselbe zudem die oberste Instanz der wasserrechtlichen Judikatur.

Nach dem Gesetze vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, ist für die Anlage von künstlichen Wasserstraßen sowie für die Regulierung der zur Kanalisierung bestimmten Flüsse die Kompetenz des k. k. Handelsministeriums statuiert. In verschiedenen Spezialgesetzen sind außerdem besondere Kompetenzen geschaffen, beispielsweise in der Donauregulierung und Moldau-Elbe-Kommission. Die vorstehend gezeigte ganz ungeheuerliche Zersplitterung der Kompetenzen für Wasserbauten erfährt seit einigen Jahren noch dadurch eine erhöhte Verwirrung, daß die Regulierung schiff- und floßbarer Flüsse, wie der Mur, Salzach, Enns Dniester u. s. w., über Verlangen des k. k. Finanzministeriums auf den Meliorationsfonds überwälzt wurde, wodurch für die Regulierungsbauten dieser Flüsse entgegen den Bestimmungen des Normales vom 10. November 1830 die Kompetenz des k. k. Ackerbauministeriums eintritt.

In Österreich ist im Gegensatze zu anderen Staaten, bei denen die Regelung eines Wasserlaufes vorwiegend Verkehrs- und Sicherheitsinteressen zu dienen hat, die Flußregulierung in erster Linie eine landeskulturelle Angelegenheit, durch welche vor allem die unschädliche Abfuhr der Hochwässer sowie die Erhöhung der Produktionsfähigkeit der das Flußgebiet umgebenden Gelände durch Ent- und Bewässerungsanlagen erzielt werden sollen.

Es ist daher ein unabweisliches agrarisches Postulat, die Disposition über die zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel einer Zentralstelle zu überlassen, welche mit der Wahrung agrarischer Interessen betraut ist. Es liegt gar kein Grund vor, eine zumeist auf ganz subtilen Gründen beruhende Kompetenzunterscheidung hinsichtlich der Regulierung der Wasserläufe beizubehalten, sondern muß die Uniformierung und Ausgestaltung des ganzen staatlichen Wasserbaudienstes mit Ausschluß der künstlichen Wasserstraßen vom Standpunkte des agrarischen Interesses unbedingt angestrebt werden.

Hiedurch wurde auch die wiederholt beklagte Dissonanz zwischen der Kompetenz des Ackerbauministeriums in der wasserrechtlichen Judikatur in der Ausführung von staatlichen Wasserbauten behoben und würde diesem Ministerium durch ein entsprechendes Personale und durch die Beigabe fachtechnischer Institutionen die Möglichkeit gegeben werden, in systematischer Weise diese wichtigen landeskulturellen Aufgaben wirksam zu lösen. Es müßte daher der ganze bisher im Ackerbauministerium und im Ministerium des Innern zerstreute Wasserbaudienst sowie auch das hydrographische Zentralbureau und der hydrographische Landes-

dienst dem erstgenannten Ministerium zugewiesen werden. Die Notwendigkeit der letzten Verfügung ergibt sich schon daraus, daß die von dem hydrographischen Dienste zu erwartenden Leistungen auf dem Gebiete der meteorologischen und Wasserstandsbeobachtungen bisher der Landwirtschaft nur in ganz unzulänglicher Weise zu gute kommen. Auch muß betont werden, daß das k. k. Ackerbauministerium bei seinen wasserrechtlichen Entscheidungen zu seiner Schlußfassung erst des Gutachtens des Wasserbaudepartements im Ministerium des Innern sich bedienen muß, welcher aus mehrfachen Gründen mißliche Vorgang durch die angestrebte Zentralisierung vermieden würde. Auch die höchstwichtige Frage der Erhaltung der regulierten Wasserläufe, die bis jetzt von Staats wegen nur hinsichtlich der sogenannten in staatlicher Obsorge stehenden Wasserläufe vom Ministerium des Innern besorgt, beziehungsweise überwacht wird, könnte sich sodann auf alle mit Heranziehung öffentlicher Mittel regulierten Wasserläufe erstrecken, wie denn überhaupt der geradezu als kläglich zu bezeichnende Mangel an technischen Kräften im Ackerbauministerium im Vergleiche zu den diesbezüglich an dasselbe herantretenden hochwichtigen Aufgaben endlich dringend einer wirksamen Abhilfe bedarf. Durch die Kreierung eines Arbeitsministeriums ist die Veranlassung gegeben, dieses bedeutsame agrarische Postulat der endlichen Berücksichtigung zuzuführen und stellen die Gefertigten aus den dargestellten Gründen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, anläßlich der Schaffung eines Arbeitsministeriums und der bevorstehenden Transferierung aller Agenden des Bergwesens aus dem Ackerbauministerium in das Arbeitsministerium den staatlichen Wasserbaudienst mit Ausnahme der künstlichen Wasserläufe zu zentralisieren und dem k. k. Ackerbauministerium zu überweisen."

F. Pantz.
Tomaschitz. Schoiswohl.
W. Kuhn. Prisching.
Eisterer. Jukel.
Joh. Krenn. Weiß.
Niedrist. J. Wohlmeyer.
Dr. Dorfmann. Gratz.
P. Unterkircher. Frick.
C. Baumgartner. Withalm.
Karl Schachinger. Lechner.
Kreilmeier. Jos. Kienzl.
Huber. Hagenhofer.

466
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

## die Abänderung der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung wegen Verhängung von Mutwillensstrafen gegen Advokaten.

Bei dem Umstand, als in letzter Zeit sich wiederholt Fälle ereignet haben, daß der k. k. Oberste Gerichtshof die Verhängung von Mutwillensstrafen über Advokaten wegen mutwilliger Erhebung der Revision für angemessen befunden hat, obwohl diese Advokaten lediglich als Armenvertreter eine oft dornenvolle Pflicht erfüllten, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

§ 1. An die Bestimmung der §§ 512 und 528, Absatz 2, Z. P. O. wird nachstehender Zusatz hinzugefügt: Die Verhängung einer Mutwillensstrafe gegen den für eine Partei bestellten Armenvertreter ist dann ausgeschlossen, wenn der betreffende Advokat glaubhaft zu machen vermag, daß er die arme Partei über die Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels ausdrücklich belehrt und daß dieselbe dessenungeachtet auf der Einbringung der Revision (beziehungsweise des Rekurses) bestanden hat.

§ 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. November 1907.

Dr. Mühlwerth.
Krützner.
Kopp.
Lecher.
Ed. v. Stransky.
Löfsl.
Pacher.
Spies.
Kasper.
Dr. Herold (Brüx).
A. Seidel.
Iro.
Dr. Michl.
Dr. Hofmann.
Auersperg.
Dr. Stölzel.
Prof. A. Bachmann.
Erb.
Dr. Jäger.
Dobernig.
F. Bernt.

467

A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

**die Erlassung einer Strafgesetznovelle über die im Strafverfahren einzuhaltenden Fristen.**

Bei dem Umstande, als bekanntlich im Zivilstreitverfahren und auch im Verfahren vor den k. k. Verwaltungsbehörden die Tage des Postenlaufes in die Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung oder eines Parteianbringens nicht eingerechnet werden und andrerseits auch in dem Falle, als das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächste Werktag als Ende der Frist anzusehen ist, glauben die unterzeichneten Antragsteller, daß sich die Einführung dieser Bestimmungen auch für das Strafverfahren empfehlen dürfte, und zwar einerseits schon aus Gründen der Gleichförmigkeit und andrerseits deshalb, weil die Fristen in Strafsachen im allgemeinen — so zum Beispiel die Frist zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung (§§ 284 und 294 St. G.) sowie zur Einbringung der Beschwerde gegen Entscheidungen der Bezirksrichter in Übertretungsfällen (§ 481 St. P. O.) — ohnehin sehr kurz bemessen sind

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe werde die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt."

# Gesetz

vom . . . . . , R. G. Bl. Nr. . . . ,

betreffend

## die Nichteinrechnung des Postenlaufes in die Fristen in Strafsachen und die Verlängerung der Frist im Falle des Ablaufes derselben an einem Sonntage oder Feiertage.

§ 1.

Die Bestimmung des letzten Alinea des § 6 St. P. O. wird aufgehoben und tritt an deren Stelle nachfolgende Bestimmung:

Die Tage des Postenlaufes sind in die Frist nicht einzurechnen und ist die für das Gericht bestimmte Schrift in allen Fällen als rechtzeitig

überreicht anzusehen, wenn dieselbe am letzten Tage der Frist zur Post gegeben wurde. Der Beginn und der Verlauf der Frist wird durch Sonn- und Feiertage nicht behindert, fällt aber das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 19. November 1907.

Dr. Herold (Brüx).
A. Seidel.
Dr. Michl.
Kopp.
Erb.
Dr. Waldner.
Steinwender.
Krützner.
Dr. Jäger.
Löfsl.
Dr. Hofmann.
Dr. Mühlwert.
Ed. v. Stransky.
Kasper.
Prof. A. Bachmann.
Ofner.
Pacher.
Lecher.
F. Bernt.
O. Günther.
Spies.
Iro.

## Anhang II.

# Interpellationen.

1298
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Hofmann, Einspinner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Übelstände an der Grazer technischen Hochschule.

Die Gefertigten sehen sich verpflichtet, neuerlich die Aufmerksamkeit der Unterrichtsverwaltung in dringlicher Weise auf die unhaltbaren Zustände zu lenken, die sich infolge der ganz und gar unzulänglichen Raumverhältnisse an der technischen Hochschule in Graz herausgebildet haben. Das Gebäude wurde seinerzeit mit einem Fassungsraume für knapp 300 Hörer hergestellt; heute erreicht die Hörerzahl mehr als das Doppelte, obwohl an zwei Hochschulen der numerus clausus eingeführt wurde. Infolgedessen mußte man schon zu allen möglichen Auskunftsmitteln greifen, um nur für das allernotwendigste Bedürfnis vorzusorgen und es ist schon so weit gekommen, daß die Studentenschaft entschlossen ist, zu den äußersten Mitteln zu greifen, falls nicht in absehbarer Zeit Abhilfe geschaffen wird. Heute liegt die Sache tatsächlich so, daß der Staat förmlich die Hörer aussperrt und ihnen die Möglichkeit benimmt, ihre Studien und Übungen in ersprießlicher Weise zu betreiben. So wurde zum Beispiel erst unlängst in einer allgemeinen Studentenversammlung darüber Klage geführt, daß der Hörsaal für Physik nur 70 Hörer fasse, während 170 eingeschrieben seien, so daß viele Studenten einfach verhindert seien, den Vorlesungen beizuwohnen.

Es kann auch nicht mehr mit kleinen Mitteln das Auslangen gefunden werden, vielmehr wird unbedingt an einen Neubau geschritten werden müssen.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Wendet die k. k. Unterrichtsverwaltung den seit Jahren beklagten und bereits ganz unerträglich gewordenen Übelständen an der Grazer technischen Hochschule die pflichtgemäße Aufmerksamkeit zu und gedenkt sie an deren gründliche Beseitigung im Sinne der vorliegenden, von berufener Seite erstatteten Vorschläge ohne weiteren Verzug heranzutreten?"

Wien, 19. November 1907.

Dr. Hofmann.
Dr. Heinr. v. Oberleithner.
A. Einspinner.
Dr. Erler.
Dr. Sylvester.
Dr. Weidenhoffer.
Bendel.
Dr. Roller.
Dr. Kindermann.
Dr. Waldner.
Albrecht.
Dobernig.
R. Marckhl.
Erb.
Dr. Stölzel.

1299
I

# Interpelacya

posła Wójcika i towarzyszy do Jego Ekscelencyi pana Ministra skarbu w sprawie udzielania mniejszym rolnikom włościanom w Galicyi odpadków soli i słonej wody dla bydła.

Mniejsi rolnicy włościanie w Galicyi i dla tego materyalnie podupadają, że nie są w stanie zwłaszcza w porze zimowej wychować wszelkiego rodzaju bydła tyle, ileby mogli, gdyby mieli pomoc ze strony państwa i czynników związek mających z rolnictwem.

Galicya leży w klimacie i geograficznie tak, że co roku prawie nawiedzana jest różnego rodzaju klęskami elementarnemi.

Skutkiem tych klęsk pasza dla bydła jest raz złą, bo zgniłą, a inną razą paszy tej jest bardzo mało.

By zaradzić przynajmniej częściowo podniesieniu chowu bydła, koni i trzody w Galicyi, nieodzownem jest, by państwo przyszło z pomocą drobnemu rolnictwu w ten sposób, by ze salin rządowych w Wieliczce i Bochni ludność włościańska (dalsze gminy) co roku w zimie mogła otrzymywać bezpłatnie odpadki soli dla bydła, a gminy, gdzie są słone źródła i bliżej Bochni i Wieliczki położone, aby mogły pobierać wodę słoną, która i tak bezużytecznie do rzeki Wisły odpływa.

Zapytują przeto podpisani Jego Ekscelencyę pana Ministra skarbu:

„Czy nie byłby skłonny zarządzić, aby już w grudniu br. i styczniu 1908 rozdzielić pomiędzy gminy w Galicyi odpadki soli z Wieliczki i Bochni dla poprawienia paszy dla bydła?“

Wiedeń, 12. listopada 1907.

M. Olszewski.
Mleczko.
Krempa.
Bojko
Bomba.
Paduch.
Dr. Adolf Gross.
Marek Łuszczkiewicz.
Fr. Wójcik.
Stapiński.
Ruebenbauer.
Ciągło.
Staniszewski.
Siwula.
Jachowicz.
Harnek.

Authentische Übersetzung.

1299

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wójcik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Verabfolgung von Salzabfällen und Salzwasser an die kleinen Landwirte in Galizien.

Die kleinen Landwirte in Galizien verarmen auch aus dem Grunde, weil sie besonders im Winter nicht in der Lage sind, so viel Vieh verschiedener Gattung zu züchten, als sie sonst bei ausgiebiger Unterstützung seitens des Staates und der mit der Landwirtschaft im Zusammenhange stehenden Faktoren zu züchten im stande wären.

Galizien hat eine solche geographische Lage und ein solches Klima, daß es fast alljährlich durch verschiedene Elementarkatastrophen heimgesucht wird.

Infolge dieser Katastrophen ist das Viehfutter manchmal schlecht, weil es verfault, manchmal aber nur in ganz ungenügender Menge vorhanden.

Im Interesse einer, wenn auch nur teilweisen Förderung der Vieh-, Pferde- und Schweinezucht in Galizien ist es notwendig, daß der Staat dem kleinen Landwirte unter die Arme greife, und zwar dadurch, daß den Landwirten (aus den entlegenen Gemeinden) alljährlich im Winter aus den staatlichen Salzbergwerken in Wieliczka und Bochnia Abfälle von Viehsalz unentgeltlich verabfolgt, daß ferner jenen in geringerer Entfernung von Bochnia und Wieliczka gelegenen Gemeinden, in denen sich Salzquellen befinden, der Bezug von Salzwasser, welches sonst nutzlos in den Weichselfluß abfließt, gestattet werde.

Die Gefertigten stellen somit an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„Ob er nicht geneigt wäre zu veranlassen, daß schon im Dezember laufenden Jahres und im Jänner 1908 die Salzabfälle aus Wieliczka und Bochnia behufs Aufbesserung von Viehfutter unter die galizischen Gemeinden verteilt werden?"

Wien, 12. November 1907.

Marek Luszczkiewicz.
Dr. Adolf Groß.
M. Olszewski.
Mleczko.
Krempa.
Bojko.
Bomba.
Paduch.
Fr. Wójcik.
Stapiński.
Ruebenbauer.
Ciągło.
Staniszewski.
Siwula.
Jachowicz.
Harnek.

1300
I

# Interpelacya

posła Wójcika i towarzyszy do Jego Ekscelencyi Ministra rolnictwa w sprawie sprzedaży drzewa w lasach skarbowych puszczy Niepołomskiej w Galicyi.

Na polecenie c. k. Dyrekcyi domen i lasów państwowych we Lwowie, zarządy lasów w Gawłówku i Stanisławicach puszczy Niepołomskiej rozpisały na dzień 15. listopada 1907 publiczną licytacyę na sprzedaż większej ilości drzewa opałowego przy wymienionych zarządach.

Ponieważ obecnie daje się odczuwać dotkliwy brak opału, a w tym wypadku zakupią bezwątpienia setki sągów kupcy spekulańci, z powodu czego ludność z pierwszych rąk, a przeto taniej, nie będzie miała możności nabyć drzewa na opał.

Przeto podpisani zapytują Jego Ekscelencyę,

„czy nie byłby skłonny telegraficznie wstrzymać odbycie licytacyi w dniu 15. bm. w Gawłówku i Stanisławicach w Galicyi?“

Wiedeń, 12. listopada 1907.

Fr. Wójcik.
Krempa. Ruebenbauer.
Bojko. Staniszewski.
Harnek. Ciągło.
Dr. Adolf Groß. Siwula.
Jachowicz. Stapiński.
Mleczko. Paduch.
M. Olszewski. Marek Łuszczkiewicz.
Bomba.

Authentische Übersetzung.

1300
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wójcik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend den Holzverkauf aus den Staatsforsten in Niepołomice.

Über Auftrag der k. k. Forst- und Domänendirektion in Lemberg ist seitens der Forstverwaltungen in Gawłówek und Stanisławice im Bereiche der Staatsforste von Niepołomice eine öffentliche Lizitation zum Zwecke des Verkaufes einer größeren Menge von Brennholz aus den Beständen der genannten Verwaltungen auf den 15. November 1907 ausgeschrieben worden.

Nachdem schon gegenwärtig ein empfindlicher Mangel an Brennmaterial herrscht und bei der obenerwähnten Gelegenheit Hunderte von Klaftern in die Hände von Spekulanten voraussichtlich übergehen werden, wodurch der Bevölkerung die Möglichkeit benommen wird, Brennholz aus erster Hand, somit billiger zu erwerben, stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Ob Sie nicht geneigt wäre, im telegraphischen Wege die Sistierung der auf den 15. d. M. anberaumten Lizitation in Gawłówek und Stanisławice in Galizien zu veranlassen?"

Wien, 12. November 1907.

Mleczko.
M. Olszewski.
Paduch.
Marek Luszczkiewicz.
Krempa.
Bojko.
Bomba.
Harnek.
F. Wójcik.
Ruebenbauer.
Stapiński.
Staniszewski.
Ciągło.
Siwula.
Dr. Adolf Groß.
Jachowicz.

1301
I

# Інтерпеляция

## посла дра Костя Левицкого і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра внутрішних справ, в справі незаконного урядованя громадскої ради в селї Мечищів, повіта Бережани, в Галичинї.

Рада громадска в селї Мечищів, повіта Бережани, вибрана ще в роцї 1898 при помочи всяких виборчих над'ужить, та до нинї урядує зі шкодою інтересів громади.

З'осібна, члени громадскої ради в Мечищеві неправно розбирають поміж себе дерево з лїса громадского, а громадска зверхність не вставляє до громадского буджету доходів з лїса громадского в Мечищеві; до громадского буджету вставляєсь додатки громадскі в довільній висотї, а доходи за оглядане худоби і мяса та за видаване паспортів на худобу, побирає начальник громади до своєї кишенї. Зажаленя до ц. к. староства і до видїлу повітової ради в Бережанах на неправне урядоване громадскої зверхности в селї Мечищів оставали завсе без успіху.

Коли в роцї 1904 вибрано нову громадску раду в селї Мечищів, то сам начальник громади з членами давної ради громадскої запротестували проти сего вибору і так справу протягали, що аж 27. грудня 1906. року відбули ся поновні вибори громадскі в селї Мечищів.

Отсї громадскі вибори відбули ся таким способом, що до виборчого льокалю допущено аґітаторів, які на силу впихали виборцям значені картки до голосованя на давних членів громадскої ради, а натомісць виборців з иншими картками до голосованя не допущено, та начальник громади під охороною ц. к. секретаря Яцковского вимушував віддаване голосів на себе і своїх сторонників.

Проти такого неправного вибору громадскої ради внесли члени громади Мечищів дня 2. сїчня 1907. року протéст, якого ц. к. намістництво у Львові до сего часу не порішило, а ц. к. староство в Бережанах доси переслухало лиш начальника громади і єго співвинних прихильників, але не переслухало тих, що внесли протéст анї сьвідків, поданих в протестї.

З тих причин підписані запитують:

„Чи Ваша Ексцелєнция знає про отсе поступоване ц. к. галицких адмінїстраційних властий в справі громадских виборів, та чи зволить видати вказані заряджена, аби в селї Мечищів правним способом вибрано нову громадску раду і впроваджено єї в урядоване?“

Відень, 12. падолиста 1907.

Dr. Łahodyńskyj.
Wassilkó.
Dnistrianśkyj.
Dr. Trylowskyj.
Semaka.
Ernest Breiter.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Romanczuk.
Onyszkewycz.
Dr. Kolessa.
Folis.
H. Cehłyńskyj.
Dr. Eugen Łewyckyj.
Wojnarowskyj.

Authentische Übersetzung.

1301
1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Kost' Lewyckyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die gesetzwidrige Amtswirksamkeit des Gemeinderates der Dorfgemeinde Mezyszeziw, politischer Bezirk Berezany in Galizien.

Der Gemeinderat in Meczyszeziw, politischer Bezirk Berezany, wurde noch im Jahre 1898 mit Hilfe verschiedenartiger Amtsmißbräuche gewählt und amtiert bis zum heutigen Tage zum Nachteile für die Gemeindeinteressen.

Insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates in Meczyszeziw holen unbefugterweise das Holz aus dem Gemeindewalde und verteilen dasselbe untereinander, ferner stellt die Gemeindeobrigkeit das Einkommen aus dem Gemeindewalde gar nicht in den Gemeindevoranschlag ein; in das erwähnte Gemeindebudget werden die Gemeindezuschläge in einem beliebigen Ausmaße eingestellt und die Einnahmen für den Viehbeschau und für die Fleischuntersuchung sowie die Gebühren für die Ausstellung der Viehpässe kassiert der Gemeindevorsteher für sich selbst ein.

Die an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Berezany und an den auswärtigen Bezirksausschuß überreichten Beschwerden über die gesetzwidrige Amtswirksamkeit der Gemeindeobrigkeit in Meczyszeziw blieben stets ohne Erfolg.

Als im Jahre 1904 ein neuer Gemeinderat in der Dorfgemeinde Meczyszeziw gewählt wurde, erhoben der bisherige Gemeindevorsteher selbst sowie die Mitglieder des früheren Gemeinderates ihren Protest gegen die vorgenommenen Gemeinderatswahlen und verschleppten diese Angelegenheit solange, daß erst am 27. Dezember 1906 neuerliche Gemeinderatswahlen in der genannten Gemeinde stattgefunden haben.

Die letzterwähnten Gemeinderatswahlen wurden in dieser Weise durchgeführt, daß in das Wahllokal die Agitatoren hereingelassen wurden, welche mit Gewalt den Wählern gekennzeichnete, mit dem Namen der früheren Mitglieder des Gemeinderates ausgefüllte Stimmzettel in die Hand drückten, während die Wähler mit anderen Stimmzetteln zur Wahl gar nicht zugelassen wurden, obendrein zwang der Gemeindevorsteher die Wähler unter der Patronanz des k. k. Bezirkssekretärs Jackowski, ihre Stimmen für sich selbst und seine Parteigänger abzugeben.

Gegen diese gesetzwidrig vorgenommenen Gemeinderatswahlen überreichten die Gemeindemitglieder in Meczyszeziw am 2. Jänner 1907 ihren Protest, welcher von der k. k. Staatthalterei in Lemberg bis zum heutigen Tage gar nicht erledigt wurde, während die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Berezany nur den Gemeindevorsteher und seine

mitschuldigen Anhänger bisnun einvernommen hat, ohne dagegen diejenigen, welche den Protest überreichten, sowie die im Proteste namhaft gemachten Zeugen einem Verhöre unterzogen zu haben.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten nachstehende Anfrage:

„Ist Eurer Exzellenz diese Vorgangsweise der k. k. galizischen Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Gemeinderatswahlen bekannt und sind Eure Exzellenz geneigt, die dadurch gebotenen Anordnungen zu treffen, daß in der Dorfgemeinde Mszyszczów gesetzmäßig ein neuer Gemeinderat gewählt und in seine Amtstätigkeit eingeführt werde?"

Wien, 12. November 1907.

Romanczuk.
Dr. Kolessa.
H. Cehlyńskyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Okunewskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Dnistrianskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Onyszkiewicz.
Folys.
Dr. Eugen Lewickyj.
Ernest Breiter.
Dr. Baczyńskyj.
Semaka.
Dr. Trylowskyi.
Wassilko.

1302
I

# Dotaz

poslanců Johanise, Austa a soudruhů na pana ministra vnitra ohledně nezákonného vystupování pražské c. k. policie vůči obchodním pomocníkům, domáhajícím se uzavírání obchodů o sedmé hodině večerní.

Již po několik měsíců stojí obchodní pomocnictvo v Praze a předměstí v boji za zkrácení doby pracovní a zasazuje se v první řadě o provedení zavírání veškerých obchodů o sedmé hodině večerní. Tento skromný požadavek uznávají i rozumnější majitelé obchodních závodů a na jich žádost převzala obchodní a živnostenská komora v Praze úlohu sprostředkovatele mezi zaměstnavateli a zaměstnanými.

Taktéž širší veřejnost sympatisuje v plné míře s bojujícím obchodním pomocnictvem, denní tisk se touto otázkou zabývá a i orgán c. k. místodržitelství v Čechách „Prager Abendblatt“ vyslovil se v úvodním článku svém ze dne 27. srpna t. r. o proveditelnosti zavírání obchodů v dřívějších hodinách večerních.

Jedině c. k. policejní ředitelství v Praze hledí od prvopočátku akce pomocnictvo poškozovati svým nezákonným a nerozumným vystupováním. Nejprve zakázalo policejní ředitelství plakatování krátkého vyzvání na konsumenty, by se nákupu po sedmé hodině večerní zdrželi. Když se pak dne 28. října t. r. kol osmé hodiny večerní na Příkopě as 60 obchodních zřízenců procházelo, by se přesvědčili, zdali v obchodech této třídy ještě po sedmé hodině nějakých kupců se nalézá, vyřítila se na promenující četa strážníků za vedení okresního inspektora stráže Ladislava Adamičky a jednoho vyššího důstojníka policejního a harangovali klidně promenující se obchodní pomocníky. Při tom se onen důstojník policie bez jakékoliv příčiny rozčiloval a veřejně volal: „Die Bagasche sollt man mit Säbeln kurieren!“, „Nur auseinanderspritzen!“. Tento příklad působil samozřejmě i na ostatní policejní mužstvo, které křičelo: „Zavřeme Vás všechny a ponecháme Vás na dvoře policejního ředitelství!“

Jeden obchodní zřízenec, který z Příkopů již odcházel a na zastávce elektrické dráhy „Na můstku“ čekal, byl strážníkem za rukáv uchopen a za přispění dalších dvou policistů na policii odveden. Občan, který pak chtěl dosvědčiti, že toto zatknutí bylo bezdůvodné a proto v dosti značné vzdálenosti za zatčeným se ubíral, byl u městské tržnice v Rytířské ulici jiným policistou u krku vzat a se slovy: „Ještě krok a jste zatčen!“ tímto odstrčen.

Mimo toho byli ještě čtyři občané zatknuti a pak u policejního ředitelství na základě císařského patentu z roku 1854 souzeni. První zatčený byl odsouzen k neuvěřitelně vysokému trestu pěti dnů, ostatní čtyři k peněžitým pokutám od 5 do 20 K. Jak neomaleně si policie při zatýkání počínala, vidno z toho, že i dva malí hoši zatčeni a potom propuštěni byli.

Jest nutno podotknouti, že by bez zakročení policie klidná procházka obchodních pomocníků také klidně byla zakončila, an v dobu onu větší část obchodů již byla uzavřena. I ve středu dne 30. října večer vystoupila policie proti několika procházejícím se pomocníkům na Příkopě bez jakékoliv příčiny a jelikož v onu dobu frekvence v této třídě bývá větší, způsobila přímo paniku mezi ničeho netušícím obecenstvem.

Že konečně v jednání policie jest system, vidíme z toho, že veřejná schůze, kterou obchodní zřízenci ve čtvrtek dne 31. října 1907 v místnostech restaurantu „Savoy" konali, mladým policejním koncipistou Bekem rozpuštěna byla. Když předsednictvo této schůze žádalo na policejním zástupci zavedení protokolu, proč vlastně schůzi rozpustil, byl tento pán v největších rozpacích a chvějíc se na celém těle, pravil po delším vzpomínání, že se ve schůzi „sesměšňovala policejní nařízení", ačkoliv referent pouze naprosto věcné poznámky o jednání stráže v předcházejících dnech pronesl. Na schůzi se také ihned přihlásilo několik svědků, kteří jsou ochotni toto dosvědčiti.

Z předcházejícího jest vidno, že pražská policie jedná způsobem naprosto nezákonným a brutálním vůči klidným občanům a ruší sama klid. Mimo to jest jednání toto s to, mezi obchodním pomocnictvem a ostatním občanstvem každé vědomí právní jistoty utlumiti a širší kruhy pobouřiti.

Tážeme se proto Jeho Excellence pana c. k. ministra vnitra:

„Jest toto vystupování c. k. policie v Praze Vaší Excellenci známo?

Co míní Vaše Excellence učiniti, by takovému nedůstojnému vystupování policejních orgánu bylo čeleno?"

Hornof.
Hybeš.
Jaroš.
Hudec.
Dr. Winter.
Svoboda.
Černý.
Svěcený.
L. Winarsky.
Gingr.
S. Wityk.

V. Johanis.
L. Aust.
Pospíšil.
Klička.
Pik.
Remes.
Němec
Modráček.
Soukup.
Habermann.
Tomášek.

Authentische Übersetzung.

1302
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Johanis, Aust und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Vorgehen der Prager Polizei gegen die Handlungsgehilfen, welche das Schließen der Geschäfte um 7 Uhr abends anstreben.

Schon seit einigen Monaten stehen die Handlungsgehilfen in Prag und dessen Vorstädten im Kampfe für die Verkürzung der Arbeitszeit und streben insbesondere an, daß alle Geschäfte um 7 Uhr abends geschlossen werden.

Diese bescheidene Forderung wurde auch von den vernünftigeren Geschäftsinhabern anerkannt und über Gesuch derselben übernahm die Handels- und Gewerbekammer in Prag die Aufgabe, zwischen den Geschäftsinhabern und den Gehilfen zu vermitteln.

Ebenso sympathisiert die breite Öffentlichkeit mit den kämpfenden Handelsangestellten; die Tagespresse behandelt diese Frage und selbst das Organ der k. k. Statthalterei in Prag „Prager Abendblatt" sprach sich in seinem Leitartikel vom 27. August d. J. dahin aus, daß die zeitliche Sperrung der Geschäfte durchführbar sei.

Nur die k. k. Polizeidirektion in Prag trachtet seit dem Beginne der Bewegung, dieselbe durch ein ungesetzliches und unvernünftiges Vorgehen zu schädigen. Die Polizeidirektion verbot die Plakatierung einer kurzen Aufforderung an die Konsumenten, daß sie nach 7 Uhr abends nichts mehr einkaufen sollen.

Als sodann am 28. Oktober d. J. gegen 8 Uhr abends ungefähr 60 Handelsangestellte am Graben promenierten, um sich zu überzeugen, ob sich in den dortigen Geschäften nach 7 Uhr abends noch Käufer einfinden, stürzte über die Promenierenden ein Zug Wachmänner unter Führung des Bezirksinspektors Ladislaus Adamyčka und eines höheren Polizeioffiziers und haranguierten die ruhig promenierenden Handlungsgehilfen, wobei sich jener Polizeioffizier ohne jeden Grund aufregte und laut rief: „Die Bagage sollte man mit dem Säbel kurieren; nur auseinanderspritzen!"

Dieses Beispiel wirkte natürlich auch auf die andere Polizeimannschaft, welche ebenfalls rief: „Wir werden euch alle einsperren und im Hofe der Polizeidirektion lassen!"

Ein Handlungsgehilfe, welcher schon vom Graben wegging und bei der Haltestelle der Straßenbahn „Am Brückel" wartete, wurde von einem Wachmanne beim Ärmel gefaßt und unter Mithilfe zweier anderer Wachmänner zur Polizei abgeführt. Ein Bürger, welcher bezeugen wollte, daß diese Verhaftung unbegründet sei und deswegen in ansehnlicher Entfernung hinter dem Verhafteten ging, wurde von einem anderen Polizisten bei der städtischen Markthalle in der Rittergasse mit den Worten am Halse gefaßt: „Noch einen Schritt weiter und Sie sind verhaftet."

Außerdem wurden noch vier Bürger verhaftet und sodann bei der Polizeidirektion auf Grund des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1854 verurteilt. Der erste Verhaftete wurde zu der unglaublich hohen Strafe von fünf Tagen, die anderen zu Geldstrafen von 5 bis 20 K verurteilt.

Wie rücksichtslos die Polizei bei den Verhaftungen vorging, ist daraus zu ersehen, daß auch zwei kleine Knaben verhaftet, aber sodann entlassen wurden.

Es muß hervorgehoben werden, daß ohne das Einschreiten der Polizei die ruhige Promenade der Handlungsgehilfen auch ruhig geendet hätte, weil zu

jener Zeit schon die größere Zahl der Geschäfte geschlossen war.

Auch Mittwoch, den 30. Oktober abends, ging die Polizei gegen einige promenierende Handlungsgehilfen am Graben ohne jede Ursache vor und da zu jener Zeit die Frequenz am Graben größer zu sein pflegt, so verursachte die Polizei geradezu eine Panik unter dem nichts ahnenden Publikum.

Daß in diesem Vorgehen der Polizei ein System liegt, kann man daraus entnehmen, daß die von den Handlungsgehilfen am Donnerstag, den 31. Oktober 1907, in den Lokalitäten des Restaurants „Savoy" abgehaltene Versammlung von dem jungen Polizeikonzipisten Beck aufgelöst wurde. Als der Vorsitzende dieser Versammlung von dem Polizeivertreter die Aufnahme eines Protokolls verlangte, um zu erfahren, warum er die Versammlung auflöste, so geriet dieser Herr in die größte Verlegenheit und erklärte zitternd nach längerem Nachsinnen, daß in der Versammlung polizeiliche Verordnungen lächerlich gemacht wurden, obgleich der Referent nur ganz sachliche Bemerkungen über das Verhalten der Polizei in den vorigen Tagen machte. Bei der Versammlung meldeten sich auch sofort einige Zeugen, welche entschlossen waren, dies zu bezeugen.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Prager Polizei auf eine ganz ungesetzliche und brutale Weise gegen friedliche Bürger vorgeht und die Ruhe selbst stört. Außerdem ist dieses Vorgehen geeignet, unter den Handlungsgehilfen und der übrigen Bürgerschaft jedes Bewußtsein der Rechtssicherheit zu unterdrücken und unter den weiteren Kreisen Erregung zu verursachen.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Ist Eurer Exzellenz dieses Vorgehen der k. k. Polizei im Prag bekannt?

Was gedenken Eure Exzellenz zu tun, damit einem solchen unwürdigen Vorgehen der Polizeiorgane Einhalt getan werde?"

Dr. Winter.
Hornof.
Hybeš.
Jaroš.
Hudec.
Svoboda.
Černý.
Svěcený.
Cingr.
Wityk.
Winarsky.

Johanis.
Aust.
Pospíšil.
Klička.
Pik.
Remeš.
Němec.
Modráček.
Soukup.
Habermann.
Tomášek.

1303
I

# Dotaz

poslance Choce a společníků k Jeho Excellenci panu ministru vnitra v záležitosti splavňovacích prací na řece Vltavě uvnitř Prahy a nad Prahou.

Ve věci splavnění Vltavy uvnitř Prahy a nad Prahou do této chvíle nic se nepodniká. Mnohokrát poukázal na tuto neochotu státní vodní správy český tisk, co chvíli opakuje se stížnost ta v podáních a jednáních obcí této oblasti, několikrát bylo na to naléháno dotazy a interpellacemi se strany českých poslanců, avšak státní správa nemá pro tyto vitální požadavky vodní komunikace ve středu českého království žádného sluchu.

V centru Prahy nebylo se splavňovacími pracemi až posud započato a proslýchá se dokonce, že prý odklad ten potrvá ještě plný příští rok, kterážto lhostejnost vodní správy státní byla by však již neodpustitelným přečinem na tak důležitých zájmech obyvatelstva a spolu i dělného lidu, jenž na tuto práci v pravém smyslu slova čeká.

Nad Prahou se pro splavnění Vltavy taktéž ničeho nepodniká. Vodní stavby splavňovací jsou tak nedostatečny, že stojí za to, aby byly odstrašujícím příkladem, jak se splavňovati nemá.

Nešťastným jest každý, kdo je na nákladní vodní dopravu v tomto okrsku odkázán. A vidět následky toho i na nuzné krajině té samé. Letos stavělo se nad Prahou několik primitivních náhonků, taktéž nedostatečných a na vybírání dna v řečišti neobětovalo se ničeho, ačkoli plavba po Vltavě nad Prahou jest jediným pravidelnějším komunikačním spojením krajin těch s Prahou.

Žádáme proto, aby c. k. vláda splavňovacím pracím na Vltavě v centru Prahy a nad Prahou věnovala zaslouženou pozornost a tážeme se:

„Jest Jeho Excellence pan ministr vnitra ochoten, zaříditi co nejrychlejší kroky, aby splavňovací vodní práce na Vltavě, a sice v centru Prahy a nad Prahou, byly započaty a brzy i důkladně provedeny?“

| | |
|---|---|
| Herold. | Choc. |
| Dr. Korošec. | Bulín. |
| Buřival. | Šusteršič. |
| Dr. Hajn. | Fresl. |
| Kalina. | Masaryk. |
| Hubka. | Klofáč. |
| Dr. Krek. | Reichstädter. |
| Č. Jos. Lisý. | Perić. |
| Dr. Baxa. | Iv. Hribar. |
| Drtina. | Roblek. |
| Dr. Srb. | Bukvaj. |
| Ing. Neumann. | J. V. Hráský |

Authentische Übersetzung.

1303
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Choc und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Arbeiten zur Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde von Prag und oberhalb von Prag.

Für die Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde von Prag und oberhalb Prags wird bis nunzu nichts unternommen. Die böhmische Presse hat schon oft auf diese Unwilligkeit des staatlichen Wasserbaudienstes hingewiesen, fast täglich kommt diese Beschwerde in den Eingaben und Verhandlungen der in diesem Wassergebiete liegenden Gemeinden vor, die böhmischen Abgeordneten haben in mehrfachen Anfragen und Interpellationen darauf gedrungen, aber die Staatsverwaltung hat für diese vitalen Forderungen nach einer Wasserkommunikation in Mitte des Königreiches Böhmen kein Gehör.

In der Mitte von Prag wurden die Schiffbarmachungsarbeiten bis jetzt nicht begonnen und es verlautet sogar, daß dieser Aufschub noch das ganze künftige Jahr dauern wird. Diese Indolenz des staatlichen Wasserbaudienstes ist schon geradezu ein unentschuldbares Vergehen gegen die so wichtigen Interessen der Einwohner und Arbeiterschaft Prags, welche auf diese Arbeiten im wahren Sinne des Wortes warten.

Oberhalb Prags wird für die Schiffbarmachung der Moldau gleichfalls nichts unternommen. Die Wasserbauten zur Schiffbarmachung der Moldau sind dort so ungenügend, daß sie als abschreckendes Beispiel dafür dienen könnten wie die Schiffbarmachung nicht durchgeführt werden soll.

Ein jeder ist unglücklich, welcher auf den Frachtentransport am Wasserwege in diesem Gebiete angewiesen ist; die Folgen hievon sieht man der armen Gegend an. Heuer wurden oberhalb Prags einige primitive Uferdämme gebaut und für die Ausbaggerung des Rinnsales wurde nichts geopfert, obgleich die Moldauschiffahrt oberhalb Prags die einzige regelmäßigere Verbindung dieser Gegend mit Prag darstellt.

Wir fordern daher, daß die k. k. Regierung den Arbeiten für die Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde Prags und oberhalb Prags die verdiente Aufmerksamkeit widme und stellen die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, ehetunlichst zu veranlassen, daß die Arbeiten für die Schiffbarmachung der Moldau im Weichbilde Prags und oberhalb Prags baldigst eingeleitet und schnell und gründlich durchgeführt werden?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Drtina. | Hubka. | Hráský. | Choc. |
| Kalina. | Dr. Baxa. | Korošec. | Hribar. |
| Herold. | Dr. Hajn. | Klofáč. | Bukvaj. |
| Dr. Srb. | Lisý. | Bulin. | Šusteršič. |
| Neumann. | Reichstädter. | Fresl. | Roblek. |
| Buřival. | Perić. | Masaryk. | Dr. Krek. |

1304
I

# Interpelacija

poslanca Štrekelj Alojzija in tovarišev na Njegovo Ekscelenco, gospoda trgovinskega ministra radi potrebe ustanovitve sodomernega urada v Tolminu.

Leta 1905. meseca decembra se je predložilo potom tolminskega županstva c. kr. namestništvu v Trstu od vseh županstev tolminskega glavarstva podpisano prošnjo za ustanovitev sodomernega urada v Tolminu. Prošnja se glasi: Št. 1603. C. kr. namestništvo v Trstu. Vže pred leti kazalo se je na potrebo razširjanja delokroga c. kr. cimentarijskega urada v Tolminu, da se omogoči v središču obsežnega tolminskega glavarstva tudi cimentiranje sodov. V našem okraju je izredno veliko število obrtnikov, kateri so, posebno z ozirom na uvedbo pobiranja užitninskega davka po organih c. kr. finančne straže, primorani skrbeti zato, da imajo sode pravilno cimentirane. — Ker je treba vsaki sod po preteku treh let na novo cimentirati, nastanejo vsled tega za stranke veliki troški, ker so sedaj primorani prevažati posode v Gorico in potem nazaj domov. To pa postane sčasoma za stranke neznosno, in težko je smatrati opravičeno postopanje proti obrtnikom, od katerih ima vlada toliko dobičkov, da se morajo držati strogo postavnih določb, ki so merodajne c. kr. finančni straži v izvrševanju njih službe za pobiranje užitninskega davka. Ako se je smatralo potrebno ustanoviti v drugih c. kr. okrajnih glavarstvih, katera so po svojem obsegu manjša in katera dajajo državi še manj užitninskega davka, take c. kr. cimentarijske urade, pri katerih se lahko tudi sodi cimentirajo, nastala je tudi pri tolminskem glavarstvu nujna potreba, za hitro uvedbo tozadevnega urada skrbeti. Stroški za to, za okraj prepotrebno preustrojitev obstoječega cimentarijskega urada, so malenkostni in ne bilo bi resno jih jemati v poštev, ako se pomisli na velik dobiček stranke in na lokalne razmere glede prostorov in dobave vode v kraju sedeža tolminskega glavarstva. Sploh pride pri tem v poštev svota, ki ni niti omenjanja vredna, ako se vpošteva velik dobiček, ki ga ima država od pobiranja užitninskega davka, ne samo z ozirom na novi način pobiranja, ampak tudi z ozirom na veliko večji promet, ki je posledica zgradbe bohinjske železnice, in ravno vsled tega vedno večjega razvoja prometa v okraju. Razvidno je iz tega, da je razširjanje delokroga c. kr. cimentarijskega urada v c. kr. okrajnem glavarstvu Tolmin utemeljeno ne samo s stališča z ozirom na enakopravnost proti drugim političnim okrajem v deželi, ampak tudi z ozirom na dejstvene potrebe in vsestransko željo podpisanih županstev. Prepričani, da je c. kr. namestništvo vedno pripravljeno skrbeti za dobrobit v njega področje spadajočega prebivalstva, vsojamo si podpisani prostost prositi: C. kr. namestništvo blagovoli naj potrebno ukreniti, da se čim preje pri c. kr. okrajnem glavarstvu tolminskem obstoječi c. kr. cimentarijski urad razširi tako, da bo omogočeno tudi sode cimentirati. Podpisi županstev. — Na to je bil izdan sledeči odlok: Št. 9124. Tolmin, dne 8. avgusta 1906. Županstvu v Tolminu. Vsled odloka c. kr. namestništva z dne 20. julija t. l., št. III. 81.2, naznanjam županstvu, da c. kr. kupčijsko ministerstvo ni ugodilo z odlokom z dne 27. junija t. l., št. 10908, skupni prošnji županstev tolminskega političnega okraja za razširjenje tukajšnega merosodnega urada s tem, da bi bil pooblaščen preiskusiti tudi sode, ker za sedaj ustanovitev merosodnega mesta za sode ni potrebna, in ker ni mogoče združiti isto z sedajnim uradom glede na to, da ni sposobnega lokala za tako cimentarijo. V slu-

čaju pa, da bi otvoritev nove železniške proge provzročila veliko pomnožitev dovožnje vina v tolminski politični okraj in s tem tvorilo potrebo za merosodno mesto za sode, bi morala občina Tolmin rešiti na zadovoljiv način vprašanje radi sposobnih prostorov. C. kr. okrajni glavar Prinzig l. r.

Vže lansko leto so zahtevali organi c. kr. finančne oblasti, da morajo vsi krčmarji in obrtniki, v zmislu postavnih določb na novo premeriti dati vse sode. Zugali so posameznim z občutljivimi kaznimi in marsikateri je moral tudi kazen plačati. Ko se je pa uvidelo, da ni mogoče tako veliko množino posod, kakor se nahaja na Tolminskem, v kratkem času v oddaljeno Gorico in nazaj spraviti, opustilo se je nadalje postopanje za eno leto.

Dne 24. oktobra t. l. je poslalo c. kr. okrajno glavarstvo v Tolminu vsem županstvom sledeče obvestilo: Št. 12369. Tolmin, dne 22. oktobra 1907. Okrožnica na vsa županstva političnega okraja tolminskega. Ker so se gostilničarji in trgovci z vinom kobaridskega sodnega okraja pritožili, da so peljali stare cimentirane vinske posode v Gorico v svrho, da se na novo cimentirajo, tamkajšni urad jih je pa zavrnil, da ne more povsod cimentirati, obrnilo se je c. kr. okrajno glavarstvo do c. kr. meroskušnega urada v Trstu, da vpliva na to, da ne bodo krčmarji in trgovci iz tolminskega političnega okraja trpeli škode in zamudili časa s tem, da bi morali več nego enkrat peljati posode v Gorico. Na to je c. kr. meroskušni urad v Trstu določil dobo, v kateri se bodo cimentirale le posode iz tolminskega političnega okraja. Naznanjam torej istim, da se bodo sprejele ter cimentirale vinske posode iz tega okraja pri c. kr. meroskušnem uradu v Gorici od 4. do 15. novembra t. l. ter naročam istim, da obvesti o tem krčmarje in trgovce. C. kr. okr. glavar Prinzig l. r.

Kdor pozna komunikacijske razmere v tolminskem okraju, mora priti do zaključka, da je nemogoče, da spravijo vsi obrtniki iz okraja vse posode v teku 7 dni v Gorico. Na stotine obrtnikov ima tudi na stotine sodov. Kako pa se vse to spravlja na kolodvor Sv. Lucija, in koliko časa naj ti ljudje čakajo, da se potem v Gorici pri sodomernem uradu vse uredi? Kje pa ima ta sodomerni urad toliko prostora, da bi vso posodo shranil? Koliko časa naj pa obrtniki čakajo, predno dobe posodo nazaj? Zdaj je najprimernejši čas za nabavo vina. Ako obrtniki pošljejo posodo v Gorico in morajo nanjo mesec dni čakati, zamude najboljši čas za nakup oziroma pretakanje vina. Kdo jim škodo povrne?

Velike dobičke je imela od užitninskega davka država za časa zgradbe železnice in jih ima še sedaj v našem okraju; ne glede posebej na to, koliko dobi pri žganju. Na mesto, da bi se v takem okraju obrtnikom olajšavalo delo, ovira se jih na nelep način. Ni zadostno, da je postava o pobiranju užitninskega davka zastarela in razdelitev tarifov za okraj krivična, vsled česar trpe največ najrevnejši sloji prebivalstva, zahteva se, sicer v okviru postavnih določb, od obrtnikov izvršitev formalnosti in malenkosti. Ako se pa že na podlagi „Justament-stališča“ mora izvesti novo merjenje vseh sodov, zakaj se ne vpoštevajo dejstvene razmere, ki odločno zahtevajo ustanovitev sodomernega urada v Tolminu? Zakaj se ni ugodilo prošnji vseh županstev tolminskega okraja? Kdo je tako resnično opisal trgov. ministerstvu razmere, da je isto zamoglo zanikati potrebo ustanovitve sodomernega urada? Če pomislimo, da imajo Furlani sodomerni urad v Gradiški in celo v Ronki, med tem pa ko na izključno slovenskem ozemlju naše dežele nimamo nobenega, potem moramo sklepati, da velja za goriške Slovence drugo merilo in vpoštevanje razmer kakor za sodeželane, ali pa, da so bile informacije dane trgov. ministerstvu razmeram ne odgovarjajoče, ali pa, da trgov. ministerstvo ne vpošteva zadostno poročil naših oblastij. Vse to pa je in ne ostane nič drugega kot škandal. Tako se ne pospešuje napredka naših davkoplačevalcev.

Glede na vse to vprašamo Njegovo Ekscelenco, gospoda trgovinskega ministra:

„1. Ali so mu opisane razmere znane in če ne, ali se hoče o vsem tem nemudoma poučiti?

2. Ali hoče Njegova Ekscelenca brez odloga ukreniti vse potrebno, da dobi Tolmin čimpreje sodomerni urad, ker v nasprotnem slučaju bi se sodilo, da se stavijo prizadetim obrtnikom težave in zapreke za nalašč ter da velja v obmejni Goriško-Gradiščanski dvojna mera, po kateri se meri ugodno za Italijane, neugodno pa za slovensko večino v deželi?“

Štrekelj.
Mandić.
Iv. Hribar.
Perić.
Dr. Rybař.
Dr. Laginja.
Dr. Ploj.
Roblek.
Dr. Tresić.

Klofáč.
Choc.
Vuković.
Spinčić.
Biankini.
Bjeladinović.
Ivčević.
Prodan.

Authentische Übersetzung.

1304
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Štrekelj Alois und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister wegen der Notwendigkeit der Errichtung eines Eichamtes für Fässer in Tolmein.

Im Jahre 1905 im Monate Dezember wurde im Wege der Gemeindevorstehung von Tolmein ein von allen Gemeindevorstehungen der Bezirkshauptmannschaft Tolmein unterschriebenes Gesuch um die Errichtung eines Eichamtes für Fässer in Tolmein der k. k. Statthalterei in Triest überreicht.

Das Gesuch lautet:

Z. 1603.

K. k. Statthalterei in Triest.

Schon vor Jahren wurde auf die Notwendigkeit einer Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Zimentierungsamtes in Tolmein hingewiesen, damit im Zentrum der ausgedehnten Bezirkshauptmannschaft Tolmein auch das Eichen von Fässern ermöglicht werde.

In unserem Bezirke gibt es eine außerordentlich große Zahl von Gewerbetreibenden, welche insbesondere mit Rücksicht auf die Einführung der Einhebung der Verzehrungssteuer durch Organe der k. k. Finanzwache bemüßigt sind dafür zu sorgen, daß sie richtig geeichte Fässer haben. Weil es notwendig ist, nach Ablauf von drei Jahren jedes Faß neuerlich eichen zu lassen, entstehen infolgedessen für die Parteien große Auslagen, weil sie jetzt bemüßigt sind, die Fässer nach Görz und dann wieder nach Hause zurückzuführen. Das wird nun für die Parteien mit der Zeit unerträglich, und es ist schwer, das Vorgehen gegenüber den Gewerbetreibenden, von welchen die Regierung so viel Nutzen hat, als gerechtfertigt anzusehen, daß sie sich strenge an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen, welche für die k. k. Finanzwache in der Ausübung ihres Dienstes bei Einhebung der Verzehrungssteuer maßgebend sind. Wenn man es in anderen k. k. Bezirkshauptmannschaften, welche ihrem Umfange nach kleiner sind und welche dem Staate noch weniger Verzehrungssteuer geben, als notwendig erachtete, solche k. k. Eichämter zu errichten, bei welchen auch Fässer geeicht werden können, so ist auch bei der Bezirkshauptmannschaft Tolmein die dringende Notwendigkeit entstanden, für die rasche Einführung eines diesbezüglichen Amtes zu sorgen. Die Kosten für diese für den Bezirk überaus notwendige Umgestaltung des bestehenden Zimentierungsamtes sind geringfügig und wären nicht ernst in Betracht zu ziehen, wenn man an den großen Gewinn der Partei und an die lokalen Verhältnisse bezüglich der Räumlichkeiten und des Wasserbezuges im Orte des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft Tolmein denkt. Überhaupt kommt dabei eine Summe in Betracht, die nicht einmal erwähnenswert ist, wenn man den großen Gewinn in Betracht zieht, welchen der Staat von der Einhebung der Verzehrungssteuer hat, nicht nur mit Rücksicht auf die neue Art der Einhebung, sondern auch mit Rücksicht auf den viel größeren Verkehr, der eine Folge der Erbauung der Wocheiner Bahn ist und auf die gerade infolgedessen immer größere Entwicklung des Verkehrs im Bezirke. Daraus ist ersichtlich, daß die Erweiterung des Wirkungskreises des k. k. Zimentierungsamtes in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein begründet ist, nicht nur vom Standpunkte rücksichtlich der Gleichberechtigung gegenüber den anderen politischen Bezirken im Lande, sondern auch mit Rücksicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse und auf den allseitigen Wunsch der unterfertigten Gemeindevorstehungen. In der Überzeugung, daß die k. k. Statthalterei immer bereit ist, für das

Wohl der in ihren Wirkungskreis gehörigen Bevölkerung zu sorgen, erlauben wir Gefertigten uns die Freiheit, zu bitten: Die k. k. Statthalterei wolle das Nötige veranlassen, daß das bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tolmein bestehende k. k. Zimentierungsamt erweitert werde, derart, daß es möglich sein wird, auch Fässer zu eichen.

(Die Unterschriften der Gemeindevertretungen.)

Darauf wurde folgende Entscheidung erlassen:

Z. 9124. Tolmein, am 8. August 1906.

An die Gemeindevertretung in Tolmein.

Zufolge der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 20. Juli l. J., Z. III/812, gebe ich der Gemeindevorstehung bekannt, daß das k. k. Handelsministerium mit Entscheidung vom 27. Juni l. J., Z. 10908, dem gemeinsamen Ansuchen der Gemeindevorstehungen des politischen Bezirkes Tolmein um die Erweiterung des hierortigen Eichamtes dahin, daß es bevollmächtigt wäre, auch Fässer zu eichen, nicht stattgegeben hat, weil vorläufig die Errichtung einer Eichstelle für Fässer nicht notwendig ist und weil es nicht möglich ist, dieselbe mit dem gegenwärtigen Amte zu vereinigen im Hinblick darauf, weil für ein solches Eichamt kein geeignetes Lokal vorhanden ist. In dem Falle aber, daß die Eröffnung der neuen Bahnlinie eine große Vermehrung der Weinzufuhr in den politischen Bezirk Tolmein verursachen und damit die Notwendigkeit für ein Eichamt für Fässer schaffen würde, müßte die Gemeinde Tolmein die Frage bezüglich der geeigneten Räumlichkeiten auf eine befriedigende Weise lösen.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Prinzig m. p.

Schon voriges Jahr forderten die Organe der k. k. Finanzbehörde, daß alle Wirte und Gewerbetreibenden im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen alle Fässer neu eichen lassen müssen. Sie drohten einzelnen mit empfindlichen Strafen und so mancher mußte die Strafe auch zahlen. Als man aber einsah, daß es nicht möglich ist, eine so große Menge von Gefäßen, wie sie im Gebiete von Tolmein vorhanden ist, in kurzer Zeit ins entfernte Görz und zurückzuschaffen, gab man das weitere Verfahren für ein Jahr auf.

Am 24. Oktober l. J. sendete die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tolmein an alle Gemeindevorstehungen folgende Mitteilung:

Z. 12.396. Tolmein, 22. Oktober 1907.

Rundschreiben an alle Gemeindevorstehungen des politischen Bezirkes Tolmein.

Weil sich die Wirte und Weinhändler des Gerichtsbezirkes Karfreit beschwert haben, daß sie alte geeichte Weingefäße nach Görz geführt hätten zu dem Zwecke, um sie aufs neue eichen zu lassen, das dortige Amt sie aber abgewiesen habe, daß es nicht überall eichen könne, wendete sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft an das k. k. Eichamt in Triest, es möge darauf Einfluß nehmen, daß die Wirte und Händler aus dem politischen Bezirke Tolmein keinen Schaden leiden und nicht Zeit damit versäumen werden, daß sie mehr als einmal die Gefäße nach Görz führen müßten. Daraufhin hat das k. k. Eichamt in Triest die Zeit bestimmt, in welcher nur Gebinde aus dem politischen Bezirke Tolmein geeicht werden. Ich gebe demnach denselben bekannt, daß bei dem k. k. Eichamte in Görz Weingefäße aus diesem Bezirke vom 4. bis zum 15. November l. J. angenommen und geeicht werden und trage denselben auf, die Wirte und Kaufleute davon zu verständigen.

Der k. k. Bezirkshauptmann: Prinzig m. p.

Wer die Kommunikationsverhältnisse im Tolmeiner Bezirke kennt, muß zu dem Schluß gelangen, daß es unmöglich ist, daß alle Gewerbetreibenden aus dem Bezirke alle Gebinde im Laufe von 7 Tagen nach Görz schaffen. Hunderte von Gewerbetreibenden haben auch Hunderte von Fässern. Wie aber soll alles das auf den Bahnhof St. Lucia geschafft werden und wie lange sollen diese Leute warten, bis dann in Görz beim Eichamte alles in Ordnung gebracht wird? Wo hat dieses Eichamt so viel Raum, um alle Gebinde aufzubewahren? Wie lange sollen die Gewerbetreibenden warten, bis sie die Gebinde zurückbekommen? Jetzt ist die geeignetste Zeit zur Anschaffung von Wein.

Wenn die Gewerbetreibenden die Gebinde nach Görz schicken und einen Monat darauf warten müssen, versäumen sie die beste Zeit zum Ankauf, beziehungsweise zum Umschänken des Weines. Wer ersetzt ihnen den Schaden? Wie viel Gewinn hatte der Staat von der Verzehrungssteuer zur Zeit des Bahnbaues und hat ihn noch jetzt in unserem Bezirke; abgesehen insbesondere davon, wieviel beim Branntwein. Anstatt, daß in einem solchen Bezirke den Gewerbetreibenden die Arbeit erleichtert würde, werden sie auf eine unschöne Art behindert.

Es ist nicht genug, daß das Gesetz, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer veraltet und die Einteilung der Tarife für den Bezirk ungerecht ist, weswegen zumeist die ärmsten Schichten der Bevölkerung leiden, fordert man, zwar im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, von den Gewerbetreibenden die Ausführung von Formalitäten und Kleinlichkeiten. Wenn aber schon auf Grund des „Justamentstandpunktes" die neue Eichung aller Fässer durchgeführt werden muß, warum werden die tatsächlichen Verhältnisse nicht berücksichtigt, welche die Errichtung eines Eichamtes für Fässer in Tolmein entschieden erheischen? Warum wurde dem Gesuche aller Gemeindevorstehungen des Tolmeiner Bezirkes nicht stattgegeben? Wer hat dem Handelsministerium die

Verhältnisse so wahr geschildert, daß es die Notwendigkeit der Errichtung eines Eichamtes für Fässer verneinen konnte? Wenn wir bedenken, daß die Friauler ein Eichamt für Fässer in Gradiska und sogar in Ronchi haben, während wir auf dem ausschließlich slovenischen Gebiet unseres Landes keines haben, dann müssen wir schließen, daß für die Görzer Slovenen ein anderes Maß und eine andere Berücksichtigung der Verhältnisse Geltung hat als für die Mitbewohner des Landes, oder aber, daß die dem Handelsministerium gegebenen Informationen den Verhältnissen nicht entsprechend waren, oder aber, daß das Handelsministerium die Berichte unserer Behörden nicht genügend berücksichtigt. Alles das aber ist und bleibt nichts anderes als ein Skandal. Auf diese Weise wird der Fortschritt unserer Steuerzahler nicht gefördert.

Im Hinblick auf alles das fragen wir Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister:

1. Sind ihm die geschilderten Verhältnisse bekannt und wenn nicht, will er sich von allem dem unverzüglich unterrichten?

2. Will Seine Exzellenz ohne Aufschub alles Nötige vorkehren, daß Tolmein so bald als möglich ein Eichamt für Fässer erhält, weil man im entgegengesetzten Falle annehmen würde, daß den betroffenen Gewerbetreibenden absichtlich Schwierigkeiten und Hindernisse in den Weg gelegt werden und daß in dem Grenzlande Görz-Gradiska ein zweifaches Maß gelte, nach welchem für die Italiener günstig, für die slovenische Majorität im Lande aber ungünstig gemessen werde?“

Al. Štrekelj.
Klofáč. Mandić.
Choc. Vuković.
Perić. Iv. Hribar.
Ivčević. Dr. Rybář.
Laginja. Prodan.
Dr. Ploj. Biankini.
Roblek. Bjeladinović.
Dr. Trešić. Spinčić.

1305
I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in tovarišev na Njegovo Ekscelenco gospoda trgovinskega ministra radi skrajno neugodne poštne zveze z vasjo Pevmo pri Gorici.

Ne daleč od Gorice, k večjemu kakih 30 minut hoje, se nahaja vas Pevma. Ta spada pod županstvo Podgora. Pevma šteje skoraj 1300 prebivalcev.

Vas leži v zelo rodovitnem kraju in tamošnji posestniki pridelujejo, kakor sploh po vseh Brdih, mnogo sadja in mnogo vina. I prvi i drugi pridelki so zelo cenjeni ne samo v domači deželi, ampak tudi drugod. Vsled tega se razvija posebno v jeseni veliko dopisovanje med posestniki in zunanjimi kupci.

Toda poštna zveza s to vasjo je taka, da prihajajo v širšo javnost vedno in vedno pritožbe. Človek kar ne more verjeti, da rabi v sedanjem času, ko so dosegla prometna sredstva že jako visoko stopinjo, pismo namenjeno v Pevmo in oddano v pol ure oddaljeni Gorici cele tri dni, če ne štiri, da pride srečno v roke adresata. Pisma pridejo najprej na podgorsko pošto in od tu jih raznaša obhodnik.

Vsakomur pa ni znan ta nedostatek in marsikdo je trpel že občutno škodo, zanašaje se na hiter vsprejem pisma. Vsako leto se ponavljajo ob tem času enaki slučaji. Kupec piše posestniku v Pevmo, s katerim je že delj časa v korespondenci, naj mu napolni toliko in toliko posod, da pride sam s konji po naročeno vino.

Ob določenem času pride res kupec z vozom po vino in se seveda začudi, da ni dobil oni posestnik njegovega pisma.

Čakati mora, da se mu hitro pripravi, mogoče en dan, dva dneva in v tem času že priroma pismo do naslovljenca. Ta opisani slučaj se je, kakor že omenjeno, že večkrat dogodil, zadnjič pred dobrim tednom.

Za koliko enakih slučajev pa ne ve javnost, ker mnogi so se že naveličali popisavati take stvari v časopisih, pritoževati se na to ali ono mesto, saj ni nikdar prav nič pomagalo, celo prošnja na poštno ravnateljstvo v Trstu je ostala brez odgovora, razmere so ostale iste in poštna zveza tudi.

V Pevmi je pa tudi mnogo trgovcev. Ti dobivajo seveda mnogo blaga od zunaj. Blago leži že tri, štiri dni na postaji, potem dobi trgovec komaj obvestilo v roke. Premožnejše firme so primorane popolnoma prezirati to pošto in tako ima Fogar poštni predalček na goriški pošti, baronica Thömmel tudi, Fonzari pa v Solkanu. Oni seveda na lastne stroške pošiljajo v druge kraje ljudi po pošto, tega pa ne morejo manjši trgovci in zato imajo tiste vedno občutno škodo.

To poštno zvezo ilustrirajo kaj dobro tudi nastopnji slučaji. V Gorici umre oseba, koj se razpošiljajo osmrtnice in komaj čez tri, štiri dni dobi prijatelj v Pevmi naznanilo o smrti; rad bi se udeležil pogreba, toda mrlič leži vedno že en dan v grobu.

Kolikokrat je dobil kak pevmski odbornik kakega društva v Gorici komaj v pondeljek popoldne vabilo k seji, katera se je vršila v soboto zvečer v Gorici in vendar je bilo vabilo razposlano pravočasno, to je v petek, v pol ure od mesta oddaljeno vas.

Še več! Če piše kdo v Gorici pismo v pravzaprav par korakov oddaljeno vas Pevmo, h kra-

pa piše tudi na Dunaj in Berolin, dobi adresat na Dunaju in Berolinu pismo prej nego adresat v Pevmi, oziroma pride lahko iz teh dveh krajev že odgovor.

Najlepše pri vsem tem je pa to, da vozi vsak dan skozi vas poštni voz v Št. Ferjan in Kojsko.

Glede na vse to, vprašamo Njegovo Ekscelenco gospoda trgovinskega ministra:

„1. Ali se hoče poučiti o skrajno neugodni poštni zvezi s Pevmo?

2. Ali hoče ukreniti nemudoma, da se zveže Pevma po ugodnejši poštni zvezi z drugimi kraji, da ne bo prebivalstvo trpelo še naprej škode vsled sedanjih neznosnih nedostatkov?“

Al. Štrekelj.
Iv. Hribar.
Dr. Ploj.
Bjeladinović.
Dr. Rybář.
Roblek.
Prodan.
Dr. Tresić.
Spinčić.
Vuković.
Biankini.
Perić.
Klofáč.
Choc.
Ivčević.
Dr. M. Laginja.
Mandić.

Authentische Übersetzung.

1305
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister wegen der äußerst ungünstigen Postverbindung mit dem Dorfe Peuma bei Görz.

Nicht weit von Görz, höchstens ungefähr 30 Minuten Fußweges, befindet sich das Dorf Peuma. Dasselbe gehört unter die Gemeinde Podgora. Peuma zählt fast 1300 Einwohner. Das Dorf liegt in einer sehr fruchtbaren Gegend und die dortigen Grundbesitzer produzieren, wie überhaupt in dem ganzen Brde, viel Obst und viel Wein.

Sowohl die ersteren als auch die letzteren Produkte sind sehr geschätzt nicht nur im heimischen Lande, sondern auch anderswo. Infolgedessen entwickelt sich besonders im Herbst eine große Korrespondenz zwischen den Grundbesitzern und den auswärtigen Käufern. Doch die Postverbindung mit diesem Dorfe ist eine solche, daß immer und immer Beschwerden in die breite Öffentlichkeit dringen. Man kann es gar nicht glauben, daß in der jetzigen Zeit, wo die Verkehrsmittel schon eine sehr hohe Stufe erreicht haben, ein nach Peuma bestimmter und in dem eine halbe Stunde entfernten Görz aufgegebener Brief ganze drei, wenn nicht vier Tage braucht, um glücklich in die Hände des Adressaten zu gelangen. Die Briefe kommen zuerst auf die Post in Podgora und von da werden sie von einem Boten ausgetragen.

Einem jeden ist jedoch dieser Mangel nicht bekannt und so mancher hat schon empfindlichen Schaden gelitten, indem er sich auf den raschen Empfang des Briefes verließ. Jedes Jahr wiederholen sich um diese Zeit die gleichen Fälle. Der Käufer schreibt dem Besitzer nach Peuma, mit dem er schon längere Zeit in Korrespondenz steht, er solle ihm so und so viel Gebinde vollfüllen, er werde mit den Pferden selbst um den bestellten Wein kommen. Zur festgesetzten Zeit kommt in der Tat der Käufer mit dem Wagen um den Wein und verwundert sich natürlich, daß jener Besitzer seinen Brief nicht bekommen hat. Er muß warten, daß ihm schnell bereitet wird, vielleicht einen Tag, zwei Tage und in dieser Zeit kommt schon der Brief an den Adressaten gepilgert.

Der geschilderte Fall hat sich, wie schon erwähnt, schon mehrmals ereignet, zuletzt vor einer guten Woche. Von wie vielen gleichen Fällen aber weiß die Öffentlichkeit nichts, weil viele es schon sattbekommen haben, solche Dinge in den Zeitungen zu beschreiben, sich an dieser oder jener Stelle zu beschweren, es hat ja niemals etwas genützt, sogar die Bitte an die Postdirektion in Triest blieb ohne Antwort, die Verhältnisse blieben dieselben und die Postverbindung auch.

In Peuma aber gibt es auch viele Kaufleute; dieselben beziehen selbstverständlich viele Waren von auswärts. Diese Ware liegt schon drei, vier Tage auf der Station, dann bekommt der Kaufmann erst die Verständigung in die Hand. Die vermögenderen Firmen sind bemüßigt, diese Post vollkommen außer acht zu lassen und so hat Fogar ein Postfach auf der Post in Görz, die Baronin Thömmel gleichfalls, Fonzari aber in Solkan. Sie schicken natürlich auf eigene Kosten in andere Orte Leute auf die Post, das können jedoch die kleineren Geschäftsleute nicht tun und deshalb haben sie immer einen empfindlichen Schaden.

Diese Postverbindung illustrieren gut auch folgende Fälle. In Görz stirbt eine Person, die Todesanzeigen werden sogleich verschickt, aber erst nach drei, vier Tagen bekommt der Freund in Peuma die Verständigung vom Tode; er möchte sich gern am Leichenbegängnisse beteiligen, aber der Tote liegt schon einen

Tag im Grabe. Wie oft bekam irgend ein in Peuma wohnendes Ausschußmitglied irgend eines Vereines in Görz erst am Montag nachmittags die Einladung zur Sitzung, welche am Samstag abends in Görz stattgefunden hat und doch war die Einladung rechtzeitig versendet, das ist am Freitag in das eine halbe Stunde von der Stadt entfernte Dorf.

Noch mehr! Wenn jemand in Görz einen Brief in das eigentlich nur ein paar Schritte entfernte Dorf Peuma schreibt, zugleich aber auch nach Wien und Berlin schreibt, empfängt der Adressat in Wien und Berlin den Brief früher als der Adressat in Peuma, beziehungsweise es kann aus diesen zwei Orten schon die Antwort kommen.

Das Schönste bei alledem aber ist, daß jeden Tag der Postwagen durch das Dorf nach St. Ferjan und Kojsko fährt.

Im Hinblick auf alles das fragen wir Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister:

„1. Will er sich über die äußerst ungünstige Postverbindung mit Peuma unterrichten und

2. will er unverzüglich veranlassen, daß Peuma durch eine günstigere Postverbindung mit den anderen Orten verbunden werde, damit die Bevölkerung infolge der jetzigen unerträglichen Mißstände nicht noch weiterhin Schaden leide?"

Al. Štrekelj.
Vuković.
Iv. Hribar.
Klofáč.
Dr. Rybář.
Choc.
Dr. M. Laginja.
Mandić.
Dr. Ploj.
Perić.
Roblek.
Biankini.
Dr. Trešić.
Ivčević.
Spinčić.
Prodan.
Bjeladinović.

1306
I

# Інтерпеляция

## посла В. Будзиновского і товаришів до Мінїстра внутрішних справ в справі виборів до ради громадскої в Устю Зеленім, Бучацкого повіта.

Внаслїдок заходів руского клюбу парляментарного у президента мінїстрів, як також у намістника Галичини, правительство приреклo дати руским громадам Галичини в як найскоршім часї законну репрезентацию, а передусїм полагодити безпроволочно залягаючі протести проти доконаних виборів і зробити конець протизаконному урядованю громадских зверхностий, котрих час урядованя давно вже минув.

Але — „пїп в дзвін. а чорт в клепало"! Галицкі старости так зжили се з безправствами, що навіть загроза строгої кари не потрафить нагнути їх до законного поступованя. Ломанє і допханє закона сталось у галицкого урядника адмінїстративного другою натурою. Наказу вищої власти галицкий староста чи комісар послухає лише тоді, коли ся власть приказала ему плювати на закон. Коли-же ся висша власть накаже галицкому старостї поступати так, як закон каже, то сей староста такого наказу не послухає, але противно зробить нове безправство. До сей пори жаден староста галицкий не слухав заряджень мінїстра, бо мінїстром для него був все галицкий намістник. Тепер і намістника він не послухає, як сей ему каже шанувати закон, бо нині мінїстерством для галицкого старости є редакция „Słowa Polsk"-ого, а жаден староста еще не чув, щоби котрий урядник галицкий був коли покараний за се, як він проти заборони висшої власти подопче право Русина чи рускої громади.

Так само і тепер. Галицке намістництво мало зарядити, щоби як найскорше у всїх тих громадах Галичини, де старі громадскі ради урядують поза приписаний законом час, або де урядує правительственний комісар, переведено як найскорше нові вибори. Але старі, незаконно урядуючі ради громадскі і вийти еще на якийсь час потрібні нашим старостам. Они́ потрібні еще на се, щоби при недалеких виборах до сойму пошахрували в громадах листи виборців, щоби позатаювали речинцї правиборив, та щоби правиборчими обманьствами перевели вибір „хрунїв", т. є. таких виборців, котрі при виборі на посла віддадуть свої голоси на польских кандидатів. Тому то галицкі старости поступають тепер так, що они, нїбито сповняють волю правительства і заряджують нові вибори, але при тім ужывають штучок, щоби там, де не дасть ся перешвіндлювати вибір старої „хрунївскої" ради, до правосильного вибору таки не прийшло, та щоби внаслїдок того таки дальше урядувала стара рада, чи правительственний комісар.

Приміром такого поступованя може буте поведенє староства в Бучачи з нагоди виборів до громадскої ради в Устю Зеленім.

Внаслїдок інтерпелациї підписаного і заряженя намістництва, бучацке староство казало в Устю Зеленім виставити листу виборців до громадскої ради. Однак рівночасно поучило староство теперішний громадский уряд, щоби листу сфальшовано так, аби більшість мали прихильники полїтичних прислужників староства. Листи дійсно були фальшиві. Проти сих лист внесено реклямациї та они — старим звичаєм, лежать вже звиш 3 місяцї неполагоджені. Справа застрягла, бо староство хоче, щоби бодай при соймових виборах керма громади була в руках виборчих гиєн старости.

Підписані не хочуть вірити, що і тепер, як се бувало давнїйше, намістництво, окрім явного заряженя переведенє леґальним способом вибо-

рів до громадских рад, дало старостам довірочну поуку, що в обговорюваній справі они можуть поступати, як давнійше поступали, бо зобовязане переведеня лєґальних виборів до громадских рад було би тілько комедисю, щоби підбурити руских послів і руский нарід. В переконаню, що так центральне правительство, як і намістництво серіозно трактують свое з'обовязане, підписані занитують:

„Чи Ексцелєнция Міністер внутрішних справ зарядить, щоби протести проти фальшивих лист виборчих в Устю Зеленім безпроволочно були полагоджені, та щоби староство в Бучачи залишило всї безправства, підступи та штучкі, роблені на се, щоби громади в повітї нелєґальним способом удержать в руках виборчих гиєн польскої Rad-и Narodow-oї."

Wassilkó.
Semaka.
Łukasewycz.
Pihuliak.
Spenul.
Folis.
Onyszkewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Stachura.
Dr. Lahodyńskyj.
Staruch.
Dr. Petruszewycz.
Petryckyj.

Authentische Übersetzung.

1306

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wenzel Budzynowskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Gemeinderatswahl in Ustie Zelene, politischer Bezirk Buczacz.

Infolge der Ingerenz des ruthenischen Reichsratsklubs beim Herrn Ministerpräsidenten sowie beim k. k. Statthalter Galiziens gab die k. k. Regierung die Versicherung, daß die ruthenischen Gemeinden in Galizien in kürzester Zeit ihre gesetzmäßigen Vertretungen erhalten werden und allererst, daß die bisnun nicht erledigten Proteste gegen die bereits durchgeführten Gemeinderatswahlen unverzüglich ihrer Erledigung zugeführt sein werden, schließlich, daß einer gesetzwidrigen Amtstätigkeit der Gemeindeobrigkeiten, deren Amtsperiode bereits längst verstrichen ist, ein Ende gemacht werden wird.

Jedoch die bisherigen Mißstände scheinen in der Wirklichkeit ihre Fortsetzung zu finden. Die galizischen Bezirkshauptleute lebten sich in ihre Gesetzwidrigkeiten so hinein, daß sogar die Androhung einer strengen Bestrafung nicht vermag, sie zum gesetzmäßigen Vorgehen zu bewegen. Die Verletzung und die totale Nichtbeachtung des Gesetzes wurde beim galizischen Verwaltungsbeamten zu seiner angeborenen Eigenschaft. Die Weisungen der vorstehenden Behörde befolgt ein galizischer Bezirkshauptmann, beziehungsweise ein Bezirkskommissär nur in dem Falle, wenn es in dem Auftrage der vorgesetzen Behörde heißt, die Gesetze mit Füßen zu treten.

Wenn hiegegen die vorgesetzte Behörde einem galizischen Verwaltungsbeamten die Weisung erteilt, genau die Gesetzesvorschriften anzuwenden und gesetzmäßig vorzugehen, leistet dieser so einem Auftrage keine Folge und begeht im Gegenteile neue Gesetzwidrigkeiten. Bisnun befolgte kein einziger Bezirkshauptmann in Galizien die Anordnungen des k. k. Ministers des Innern, denn für ihn galt der galizische Statthalter als sein oberster Gewalthaber.

Nunmehr wird er auch seinem Statthalter keine Folge leisten, wenn dieser ihn zur Beachtung der Gesetze nötigt, denn heute bildet für einen galizischen Bezirkshauptmann die Schriftleitung des „Słowo Polskie“ sein Gesamtministerium und tatsächlich hat noch kein Verwaltungsbeamter irgendwann gehört, daß je ein galizischer Beamter dieser Dienstkategorie deswegen bestraft wurde, daß er trotz der Weisung seiner vorgesetzten Behörde das Recht eines Ruthenen, beziehungsweise einer ruthenischen Gemeinde vergewaltigt hat.

Ebenso geschieht es auch jetzt. Die galizische k. k. Statthalterei soll angeordnet haben, daß in allen jenen Gemeinden Galiziens, wo die früheren Gemeinderäte über die im einschlägigen Gesetze festgesetzte Amtsperiode unberechtigterweise weiter amtieren, beziehungsweise wo ein Regierungskommissär die Gemeindegeschäfte führt, schleunigst neue Gemeinderatswahlen durchgeführt werden. Jedoch diese alten, ungesetzlich im Amte verbleibenden Gemeinderäte und ebensolche Gemeindevorsteher sind noch für die galizischen Bezirkshauptleute für eine gewisse Zeit unentbehrlich. Die Bezirkshauptleute brauchen die erwähnten Organe noch zu dem Zwecke, daß diese bei den bevorstehenden Landtagswahlen in ihren Gemeinden die Wählerlisten fälschen, daß sie die für die Vornahme der Vorwahlen festgesetzte Zeit verheimlichen und daß sie durch ihren Wahlschwindel die Wahl der sogenannten „chruni“ bei den Vorwahlen

durchsetzen, das heißt, daß solche Wähler gewählt werden, welche bei der Landtagswahl ihre Stimmen für polnische Landtagskandidaten abgeben werden.

Darin liegt eben der Grund, weswegen die galizischen Bezirkshauptleute nunmehr so vorgehen, daß sie nur scheinbar den Wunsch der Regierung erfüllen und neuerliche Gemeinderatswahlen anordnen, jedoch dabei wiederum ihre Kniffe anwenden, damit in jenen Gemeinden, wo durch den Wahlschwindel die Wahl des früheren, aus volksverräterischen Individuen bestehenden Gemeinderates nicht durchzuführen wäre, zu einer endgültigen Gemeinderatswahl doch nicht käme und damit infolgedessen der frühere Gemeinderat, beziehungsweise der eingesetzte Regierungskommissär auch weiter im Amte bleibe.

Als Beispiel eines solchen Vorgehens der k. k. Bezirkshauptleute kann das Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz anläßlich der in Ustie Zelene durchgeführten Gemeinderatswahl dienen.

Infolge einer von dem Gefertigten überreichten Interpellation und über die Anordnung der k. k. Statthalterei veranlaßte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz, die Wählerliste für die Gemeinderatswahl in Ustie Zelene anzufertigen. Jedoch gleichzeitig erteilte diese politische Bezirksbehörde dem jetzigen Gemeindeamte eine Weisung, die Wählerliste derart zu verfälschen, daß die Anhänger der politischen Macher und Knechte der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Mehrheit erreichen. Die Wählerlisten waren tatsächlich ganz unrichtig angelegt. Selbstredend wurden gegen dieselben Reklamationen eingebracht, welche — nach der seit altersher bewährten Sitte — schon über drei Monate unerledigt liegen. Auf diese Art geriet die ganze Angelegenheit in Stockung, denn der Bezirkshauptmann trachtet, daß wenigstens während der Landtagswahl die Verwaltung der Gemeinde in den Händen seiner Wählhyänen bleibe.

Die Gefertigten wollen nicht annehmen, daß die k. k. Statthalterei in Lemberg auch jetzt — wie es früher oft der Fall war — außer der offiziösen Anordnung, betreffend die legale Durchführung der Gemeinderatswahlen, eine vertrauliche Belehrung an die k. k. Bezirkshauptleute ergehen ließ, auf Grund welcher diese Organe in der in Rede stehenden Angelegenheit auch fernerhin nach dem früheren modus procedendi vorgehen dürfen, denn für diesen Fall wäre die ganze solenne Verpflichtung zur legalen Vornahme der Gemeinderatswahlen nur eine leere Komödie, um den ruthenischen Reichsratsklub und den ruthenischen Volksstamm irrezuführen. In der vollen Überzeugung, daß sowohl die k. k. Zentralregierung als auch die k. k. Landesstelle in Galizien ihre diesbezügliche Verpflichtung mit Ernst übernommen haben, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz als k. k. Minister des Innern geneigt, die Anordnung zu treffen, daß die gegen die gefälschten Wählerlisten in Ustie Zelene überreichten Proteste unverzüglich erledigt werden und daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz alle Gesetzwidrigkeiten, Hinterlisten und Kunstgriffe endlich einmal unterlasse, welche sie zu dem Zwecke anwendet, um illegalerweise die Gemeindeämter im Bezirke in der Macht der Wahlhyänen des polnischen „Nationalrates“ („Rada narodowa“) weiter zu erhalten?“

Dr. Petruszewycz.
Onyszkewycz.
Lukaszewycz.
Staruch.
Dr. Stachura.
Dr. Baczynskyj.
Folys.
Spynul.
Budzynowskyj.
Wassilko.
Dr. Eugen Lewyckyj.
Dr. Lahodynskyj.
Petryckyj.
Semaka.
Pihuliak.
Wojnarowskyj.

1307
I

# Інтерпеляция

## посла Вячеслава Будзиновского і товаришів до Міністра внутрішних справ в справі виборів до громадскої ради в Голгочах, підгаєцкого повіта, в Галичині.

В наслідок спротиву кількох виборців села Голгочі, в повіті Підгайці, проти вибору громадскої ради, доконаного дня 3. цьвітня 1906, адміністративна власть уневажнила сей вибір. Мимо того нових виборів не заряджено і старий війт зі своїм заступником урядують дальше, бо они суть виборчими гиєнами польского сторонництва в повіті і виконавцями нелеґальних поручень староства. На жадане громадян, щоби староство зарядило нові вибори до громадскої ради, староство відповіло слідуючим письмом:

„Відпись розпорядка ц. к. староства в Підгайцях з дня 30. липня 1907, ч. 14.519.

Zwierzchności gminnej w Hołhoczach przesyłam z poleceniem pouczenia żałujących się, że wybory z tego powodu nie mogą być przeprowadzone, ponieważ wszystkie akta wraz z listami wyborczemi zostały odesłane do c. k. trybunału administracyjnego wraz z zażaleniem Iwana Mychajłyszyna i z tamtąd dotychczas nie wróciły.

Za c. k. starostę:
Biliński m. p.

Ч. 365. Уділяєся пану Ваврови Щур в Голгочах до відомости.

Зверхність громадска Голгочі 2. серпня 1907."

Підписані запитують Ексцелєнцию:

„Чи згадані акти дійсно лежать так довго неполагоджені в адміністративним трибуналї?

Чи подана в наведенім письмі староства причина нерозписуваня вибору до громадскої ради в Голгочах є правдива і оправдана?

Що Ексцелєнция гадає зарядити, щоби громада Голгочі раз вже одержала свою законну репрезентацию?"

Wassilkó. Budzynowskyj.
Folis. Dr. Eugen Lewickyj.
Semaka. Dr. Ochrymowycz.
Łukaszewycz. Wojnarowskyj.
Spenul. Dr. Stachura.
Pihuliak. Dr. Łahodyńskyj.
Staruch. Dr. Petruszewycz.
Petryckyj. Dr. Baczyńskyj.

Authentische Übersetzung.

1307

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wenzel Budzynowskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Gemeinderatswahlen in Holhorzi, politischer Bezirk Podhajci in Galizien.

Infolge des von einigen Wählern der Dorfgemeinde Holhoczi im politischen Bezirke Podhajci eingebrachten Einspruches gegen die Gemeinderatswahlen, welche **am 3. April 1906 durchgeführt** wurden, sind diese Wahlen von der k. k. Verwaltungsbehörde annulliert worden. Ungeachtet dessen wurde die Durchführung der Neuwahl gar nicht angeordnet und der bisherige Gemeindevorsteher amtiert mit seinem Stellvertreter weiter fort, denn sie beide sind Wahlhyänen der polnischen Partei im Bezirke und dienen stets als Vollstrecker der gesetzwidrigen Aufträge der Bezirkshauptmannschaft.

Das Verlangen der Gemeinde, die k. k. Bezirkshauptmannschaft möge die Durchführung der neuen Gemeinderatswahlen anordnen, beantwortete diese politische Bezirksbehörde mit nachstehender Zuschrift, welche in Abschrift angeführt wird. Dieser Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pidhajci vom 30. Juli 1907, G. Z. 14519, lautet wie folgt:

„Der Gemeindeobrigkeit in Holhoczi wird mit dem Auftrage übermittelt, die Beschwerdeführer zu belehren, daß die Gemeinderatswahlen aus diesem Grunde nicht durchgeführt werden können, weil sämtliche Akten unter Anschluß der Wählerlisten an den k. k. Verwaltungsgerichtshof samt der von Iwan Mychajlyszyn überreichten Beschwerde geleitet worden und von dort bis nun nicht herabgelangt sind.

In Vertretung des k. k. Bezirkshauptmannes:
Bilinski m. p.

G. Z. 365. Hievon wird Herr Wawro Szczur in Holhoczi verständigt.

Die Gemeindeobrigkeit in Holhoczi,
am 2. August 1907."

Nun stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfragen:

„Liegen die obgedachten Akten tatsächlich so lange unerledigt im k. k. Verwaltungsgerichtshofe?

Ist der im obangeführten Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft angegebene Grund, weswegen die Gemeinderatswahlen in Holhoczi nicht ausgeschrieben werden können, wirklich wahr und gerechtfertigt?

Was für Anordnungen gedenken Eure Exzellenz zu treffen, daß die Dorfgemeinde Holhoczi endlich einmal ihre gesetzliche Vertretung erhalte?"

Dr. Eugen Lewyckyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Lukaszewycz.
Fokys.
Staruch.
Wassilko.
Budzynowskyj.
Dr. Ochrymowycz.
Dr. Stachura.
Dr. Petruszewycz.
Semaka.
Spenul.
Pihuliak.
Petryckyj.

1308

I

# Інтерпеляция

## посла Войнаровского і товаришів до Їх Ексцелєнций Міністрів: віроісповіданя і внутрішних справ.

На підставі ухвали парохияльного комітету громади Торговиці, повіта Товмацкого, з дня 5. марта 1905 і рескрипту Епископского Ординарияту в Станиславові з дня 1. цьвітня 1905 до ч. 1990 переведено розправу конкуренційну на будову нової церкви дня 22. вересня 1905. В часі розправи поставив заступник патрона votum separatum мотивуючи, що стара церков є добра і єї потреба лишень малим коштом направити.

Во виду того зарядило ц. к. староство в Товмачи для сконстатованя стану річи комісию на місци при вспівучасти інжинера ц. к. державного радника будівництва в Станиславові п. Петра Піндельского дня 12. грудня 1905.

Комісия осудила „ествуюча церков знаходить ся в станї цїлковитого знищеня, грозячого заваленєм і з того огляду грозить небезпекою для здоровля і житя парохиян".

На тій підставі видало Товмацке староство дня 12. сїчня 1906 до ч. 158 орік на будову нової церкви і означило квоту, яка припадає так на парохиян, як і патрона. На сего послїдного випала квота 3857 К 22 с.

Проти сего оріка вніс патрон Др. Александер Мариняньскі, адвокат у Львові, відклик до Високого ц. к. Намісництва в марті 1906. року, запропонувавши заразом парохияльному комітетови угоду, заофірувавши від себе титулом конкуренції квоту 1000 К.

Предсїдатель комітету вніс урґе́нс в тій справі дня 31. марта 1906 до староства в Товмачи, а дня 7. мая 1906 до Високого ц. к. Намістництва у Львови. В тій самій справі вніс посол до сойму Богачевскій в осїнній сесиї в роцї 1906 інтерпеляцию. Мимо того реку́рс, внесений в марті 1906. року, до сего часу в Високім ц. к. Намістництві залягає. Залягає з ураженєм здоровля і житя парохиян Торговиці, а очевидним форитованєм одиниці Дра Александра Мариняньского, патрона церкви.

Підписані запитують Їх Ексцелєнций Панів Міністрів:

„Чи зволять зарядити, щоб висше згаданий реку́рс був полагоджений?

Щоб подібні над'ужитя властий на будуче немали місця?"

Відень, 12. падолиста 1907.

Wojnarowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kosť Lewyckyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Romanczuk.
Semaka.
G. Cegliński.
Dr. Petruszewycz.
Budzynowskyj.
Folis.
Dr. Kolessa.
Kuryłowicz.
Wassilkó.
Dawydiak.
Dnistrianskyj.
Korol.

Authentische Übersetzung.

1308

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten P. Wojnarowskyj und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Minister für Kultus und Unterricht und Minister des Innern.

Auf Grund des Beschlusses des Pfarrkomitees in der Gemeinde Torhowycia, politischer Bezirk Towmacz, vom 5. März 1905 und auf Grund des Erlasses des bischöflichen Ordinariates in Stanislau vom 1. April 1905, G. Z. 1990, wurde die Konkurrenzverhandlung, betreffend den Neubau der Kirche, am 22. September 1905 durchgeführt. Im Verlaufe dieser Verhandlung stellte der Vertreter des Kirchenpatrons sein votum separatum, und zwar mit der Motivierung, daß die alte Kirche noch gut sei und dieselbe sich mit nur unbedeutenden Kosten restaurieren lasse.

Mit Rücksicht darauf ordnete die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Towmacz am 12. Dezember 1905 eine Kommission an Ort und Stelle zur Feststellung der Sachlage unter Beiziehung eines Ingenieurs in der Person des k. k. Baurates in Stanislau H. Peter Pindelski an.

Die erwähnte Kommission konstatierte, daß die bestehende Kirche sich in einem vollkommen desolaten Zustande befindet und baufällig ist und infolgedessen für die Sicherheit und Gesundheit der Pfarrmitglieder eine Gefahr droht.

Auf Grund dieses Befundes erließ die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Towmacz das Erkenntnis vom 12. Jänner 1906, zur G. Z. 158, daß ein Neubau der Kirche aufzuführen ist, wobei sie auch den hiezu nötigen Baukostenbetrag bestimmte, welcher auf die Pfarrmitglieder sowie auf den Kirchenpatron entfällt. Für den Letztgenannten wurde der Betrag von 3857 K 22 h festgesetzt.

Gegen dieses Erkenntnis überreichte der Kirchenpatron Dr. Alexander Maryjanski, Landesadvokat in Lemberg, einen Rekurs an die hohe k. k. Statthalterei in Lemberg im März 1906, indem er gleichzeitig dem Pfarrkomitee einen Ausgleich in Vorschlag brachte und seinerseits aus dem Titel dieser Konkurrenz einen Betrag von 1000 K anbot.

Der Vorsitzende des Pfarrkomitees überreichte ein Urgenzschreiben in dieser Angelegenheit am 31. März 1906 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Towmacz und am 7. Mai 1906 eine ähnliche Schrift an die k. k. Statthalterei in Lemberg. In derselben Angelegenheit brachte der Landtagsabgeordnete P. Bohaczewskyj während der Herbstsession des galizischen Landtages im Jahre 1906 eine Interpellation ein. Trotz alledem liegt der im März 1906 eingebrachte Rekurs bis zum heutigen Tage in der Lemberger k. k. Statthalterei unerledigt. Diese Verschleppung der Entscheidung ist mit der offenbaren Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Pfarrmitglieder in Torhowycia verbunden und dadurch wird nun augenscheinlich der einzige Dr. Alexander Maryjanski als Kirchenpatron favorisiert.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten an Eure Exzellenzen die Herren Minister für Kultus und Unterricht und des Innern nachstehende Anfragen:

„Sind Eure Exzellenzen geneigt, die Anordnung zu treffen, daß der oberwähnte Rekurs endlich einmal erledigt werde, und daß ähnliche Amtsmißbräuche der Behörden in Hinkunft unmöglich werden?"

Wien, 12. November 1907.

Wojnarowskyj.

Dr. Euhen Lewyckyj. Wassilko. Dr. Ochrymowycz. Dr. Baczyńskyj.
Semaka. Dr. Kostj Lewyckyj. Dr. Petruszewycz. Cehkyńskyj.
Folys. Romanczuk. Dr. Dnistrjańskyj. Dr. Kolessa.
Dr. Korol. Budzynowskyj. Dawydiak. Kurylowicz.

1309
I

# Інтерпеляция

## посла Войнаровского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра рільництва в справі дикої сплавачки на ріці Черемоши Чорнім з допливами.

Рескриптом ц. к. міністерства рільництва з дня 27. лютня 1905, ч. 5593, і з 7. цьвітня 1906, ч. 9559, видано оречене що до тимчасового дозвола сплавлювання дерева на Черемоши Чорнім з допливами; в дальшім тягу рескріптом з 8. сїчня 1907 до ч. 33.262 ех 1906, видало на руки князя Казіміра Любомірского, повновластця фондациї ґрафа Скарбка в Жабю, а товариства акцийного для деревної індустриї і парових тартаків дозвіл на протяг шість лїт, то есть до кінця року 1912, до сплавлювання дерева на Черемоши Чорнім і его допливах в зрозуміню і в границях в тім рескриптї обнятих і під услівями, в нім установленими.

Із наведених в рескриптї постанов, під якими повисша концесия може бути виконана, концесионарі не доповнили условин що до точок 1, 3, 5, 6, 10, 11, 14, 15, 17, 24, 26, 32, 33, 40, 41, а іменно:

В услівях повисше згаданого рескрипту вимагає ся ad 1. „Сплав в люзьнім стані може розпочинати ся найскорше з хвилею весняного таяня снїгу по спливеню ледів, а скінчити ся мусить найпізнїйше до 1. червня кождого року. По тім часї безуслівно не вільно жадного дерева спускати на воду, але противно всї кльоци, що находять ся на сплавовім просторі в люзьнім стані, повинні бути витягнені з води на беріг і зложені на безпечнім перед повенею місци, зглядно збиті в дараби і доперва в тім стані сплавлювані дальше.“

Сеї постанови доповнено лише о стілько, що сплавачка розпочала ся в своїм часї, однак не кінчить ся з днем першого червня, а тревала приміром сего року до кінця жовтня 1907. На домір безвглядности в допливі Чорного Черемоша на потоцї Ільця еще 28. вересня с. р. спущено дерево в люзьнім стані на воду і сплавлювано его дальше здовж Черемоша аж до решітки на Жабю Слупейцї.

Кльоци, котрі вже з днем 1. червня с. р. мали бути витягнені на беріг і зложені в безпечне місце або звязані в дараби, лежать собі свобідно в руслї ріки, ждали тай до днесь ждуть повени чим конечно нароблять шкоди в сумежних ґрунтах.

Ad 3. „Як довго треває люзьний сплав, сплавлюване у вязанім стані має бути о стілько заборонене, що не вільно спускати дараб повисше простора, занятого люзьним сплавом. Однак з огляду на то, що люзьний сплав допущений есть до решітки в Устериках, вільно сплавлювати тратви в долїшній части сплавового простора аж до Устерик підчас так званого передсплаву, коли ходить о сплавлюване Чорним Черемошем понизше вливу потока Ільцї кльоців викинених поодиноко на беріг, а зглядно витягнених і в тратви збитих аж до хвилї надпливу головного сплаву.“

Наслїдком невиконаня першої постанови сплавляє ся дараби помежи люзом лежачими

кльоцями на водї, в наслїдок чого нераз вже лучило ся, що дараби розбивали ся, а керманичі топились. В дальшім наслїдку повстають на ріцї загати з дараб і поодиноких кльоців довгі 500 і більше метрів.

Ad 5. „Підчас сплаву кльоців в люзьнім стані повинен концесионар на цїлім сплавовім просторі як над Черемошем так і здовж потоків Лостуна, Шибенного, Джемброні і Ільцї уставити вистарчаюче число сплавачів, заосмотрених в потрібні сплавові приряди, і то пересїчно на один кільометр сплавового простора на Чорнім Черемоши найменше чотирох, а на вище названих бічних потоках найменше шістьох сплавачів так, щоби кождий сплавач видів обох побіч уставлених і в разї потреби міг візвати на поміч. Надто в місцях, де звикли творити ся строми з кльоців, повинен концесионар уставити що найменше двох сплавачів. Обовязком сплавачів есть запобігати у властивім часї, аби не творили ся строми та инші перешкоди у сплаві."

Сї постанови концесионарі зовсїм не виконують. Сплавачів уживають концесионарі лише тодї, як вже конче треба розібрати стрім (запір). Дїє ся се тодї, коли сплавачі йдуть за послїдними кльоцами і гонять їх долї рікою, а прийдуть на такій стрім, то мусять его розібрати. Уживають тих сплавачів також до того, щоб кльоци, які по сплаватцї лишили ся при берегах, трутити на воду, щоби при другій повени пішли дальше.

6. постанова згаданої концесиї приписує: „Скількість спущених у воду кльоців, находячих ся рівночасно на цїлім сплавовім просторі, не сьміє переступити 12.000 штук. Проте сплавлюване кльоців в люзьнім станї має відбувати ся сукцесивно в той спосіб, щоби зі складів спускано у воду лише тілько кльоців, кілько у каналів зглядно річок із числа 12.000 штук передше у воду спущених витягнено."

Тим однак, кілько кльоців пущено на воду і яке число виладовано на безпечне місце, сим ніхто не інтересує ся, анї нема над сим жадної контролї.

Що до 10. постанови не було ще нїколи, нї в сїм нї в попередних роках, такого случаю, щоб дерево, находяче ся на водї, сплавлено до решіток. Противно концесионарі користають з високої води і пускають тодї як найбільше дерева у воду. Тим безперечно спричинає ся величезні шкоди на сумежних полях. Концесионарям се байдуже, бо шкоди не платять.

Постанова ad 11 звучить: „При станї води 280 *см*, відчитанім на водовказї, уставленім при решітцї в Устєриках (220 *см* єсть нормальний стан в сїм місци), повинно ся з найбільшим успіхом вганяти дерево знаходяче ся перед тою решіткою, як також перед решітками вище до каналів положеними і видобувати з тихже, щоби тоті сплавові уладження були вільні для приміщення як найбільшої скількости дерева, що при прибраній водї може надплисти."

Не було ще случаю, щоб концесионарі сеї постанови доповнили, противно використовують повінь, щоб без кошту як найбільше дерева спустити долї.

14. постанова звучить: „Воду з клявз повинно випускати ся завсїди в такий час, щоби тота вода з клявз сплывала в день через замешкані місцевости від красного Лугу вділ і на потоцї Ільні та его допливах. Сплавлюване дерева так в люзьнім станї, як і у вязанім в нічній порі есть без'услівно заборонене. Ся постанова відносить рівнож до води з клявз на потоцї Бистрець."

В дійсности дуже часто лучало ся, що вода з клявз сплывала від Красного Лугу в долину нічною порою. Впрочім в концесиї нема означеного часу, котрий рахує ся яко нічна пора, тож концесионарі толкують собі нічну пору, як їм догідно.

15-ої постанови не заховують зовсїм. На потоку Бистрець при сплавлюваню люзом дерева пускає ся денно чотири і пять разї раптівки, хотяй в концесиї се заборонене.

Чи і як виконує ся 17. условину згаданої концесиї, годї зрозуміти, наколи цїле лїто тручає ся люзьні кльоци з берегів на воду.

24. постанову виконує ся про людске око, що декому признають по безнастанних домаганях відчіпного яку корону, хотяй шкоди, заподїяні сплавачкою, виносять тисячі.

26. условина концесиї вимагає: „Кождий властитель дерева, призначеного до сплаву, а зложеного вже вздовж сплавового простора, зобовязаний з днем 1. марта року, в котрім се дерево має бути сплавлюване, означити свій склад при помочи таблиці, з далека впадаючій в око і прикріпленій на стовпі, високім на 2 метри. На тій таблиці має бути вписане порядкове число складу після означеня, доконаного заприсяженими орґанами нагляду, як також імя і назвиско власника дерева. Дати ті повинні бути виставлені в спосіб тревалий і виключаючі всякі сумнїви."

Склади дерева суть, але щоби були таблиці з назвисками властителя і порядковим числом складу і до того еще прибиті на стовпі 2 метри високім, сего ще до тепер при Черемоші не було.

На 32 і 33 услівє не звертаєсь увагу, через що особливо в сім році дараби, уплинувши заледви 2 до 3 кільометри, а вже творили величезні загати.

40. постанова концесиї жадає: „Концесионáр є зобовязаний в спосіб відповідаючий цїли виконати найпізнїйше до кінця серпня 1905 року всї охоронні будівлї до виконаня приписані, на Чорнім Черемоши і потоцї Ільцї враз з долинами Воловий і Кривий після виказу VI а знова єствуючі після виказу I і V, а ушкоджені направити. До того часу повинен концесионáр приписані направи клявз на Балаґулї, Воловім і Кривім рівнож виконати і також очистити потік з наміня. Дальше повинен концесионáр вище згадані будівлї удержувати в належитім станї.“

Виконанє новоприписаних будівель, направа старих і удержанє всїх будівель в належитім станї, в часї і в спосіб вище поданий, на потоку Шибений і Дземброня буде належати до товариства акційного для деревного виробу і парових тартаків передтим Ґец (Götz) і Спилка.“

Охоронні будови мали бути викінчені до кінця серпня 1905. року, зближає ся кінець року 1907, а декотрі єще не суть викінчені. Направа кашиць, порозбиваних сегорічною сплавачкою, нїкому і на гадцї. Робота ся повинна бути викінчена до кінця серпня, а якже се можливе, коли люзна сплавачка треває майже цїлий рік.

Після постанови 41. уступа о виконаню, а зглядно направі вище агаданих охоронних і сплавових будівель повинні були концесионарі донести ц. к. староству в Косові в цїли заряджения колявдациї найпізнїйше до кінця серпня 1905, бо перед перепровадженєм колявдациї тих будівель сплавлюванє на весну 1906. року мало бути недопущене; а ось подаємо понизше виказ охоронних будівель, вимаганих концесиєю, а котрі до тепер єще не виконано.

Виказ дотепер не виконаних охоронних будівель (після заноданя, присланого ц. к. староством громадам).

| Число порядкове | При парцелї | Беріг Черемоша або долинів | Імя і назвиско властителя парцелї ґрунтової | Двостінні кашиці | Одностінні кашиці | Тами фашинові | Відбої | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | довисть в метрах | | | | |
| 21 | 8390/1 | правий | Іван Ґрималюк . . . . . | . | . | . | 12 | Жабє |
| 22 | 2763/1 | „ | Олекса Янїшевский . . . | . | . | . | 9 | „ |
| 24 | 8396/1 | „ | Іван Ґрималюк . . . . . | . | . | . | 12 | „ |
| 25 | 2390/1 | „ | Олекса Янїшевский . . . | . | . | . | 14 | „ |
| 41 | 1716/3 і 1716/4 і 1722 | „ | Юрий Плитка . . . . . | . | 80 | . | . | Криворівня |
| 42 | 1776/1 | „ | Мария Шинкарук . . . . | . | . | . | 5 | „ |
| 100 | 7970 | лївий Бистрець | Василь Зеленчук . . . . | . | 12·0 | . | . | Бистрець ad Жабє |
| 101 | 7726 | „ | Юрій Чупірчук . . . . . | . | 50·0 | . | . | „ |
| | | | і богато других на Ясенові, Устеріках і Жабю. | | | | | |

В наконечнім уступі 45. постанови условин концесиї сказано: „В разї недодержаня новисших услівій уляже управнений карі, означеній в §-і 41 лїсового закона, а в разї, если би через то повстала значнїйша шкода, буде рішена утрата концесиї.“

Підписані, навівши тілько обставини недодержаня условин концесиї, запитують во виду сего Єго Ексцелєнциї Міністра рільництва:

„1. Чи схоче повисше наведене розслїдити?

2. Кому розслїдженє сеї справи поручить, коли власне ц. к. староство в Косові в першій мірі винуватє, а провірившн

3. чи відбере концесионарям дозвіл сплавлювати дерево на Черемоши Чорнім з допливами?

4. Чи не був би склонним з огляду на шкоди місцевого населеня взагалї дику сплавачку заборонити?

5. Чи схоче зарядити відшкодованє населеню за шкоди, спричиненї недбалостию властий, вкінци

6. що зарядить, щоби адмінїстрацийні власти в Галичинї заряджень мінїстéрств придержували ся?“

Відень, 12. падолиста 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Eugen Lewickyj. | Wojnarowskyj. |
| Ochrymowytsch. | Dr. Baczyńskyj. |
| Korol. | Romanczuk. |
| Dawydiak. | G. Cegliński. |
| Semaka. | Budzynowskyj. |
| Oleśnickyj. | Dr. Kolessa. |
| Dr. Petruszewycz. | Wassilkó. |
| Folis. | Dnistriańskyj. |
| Dr. Kost' Lewyckyj. | Kuryłowicz. |

Authentische Übersetzung.

1309
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten P. Titus Wojnarowskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend das Floßunwesen auf dem Flusse Czeremosz Czornyj und Nebenflüssen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 27. Februar 1905, Nr. 5593, und vom 7. April 1906, Nr. 9559, wurden die Bestimmungen, betreffend die vorläufige Bewilligung der Abschwemmung des Holzmaterials über Czeremosz Czornyj und Nebenflüsse, erlassen; in weiterer Folge wurde mit dem Erlasse vom 8. Jänner 1907 zur G. Z. 33262 ex 1906 zu Handen des Fürsten Kasimir Lubomirski als Bevollmächtigten der Grafen Skarbekischen Stiftung in Zabje, einer Aktiengesellschaft für die Holzindustrie und Dampfsägen, eine Bewilligung für die Dauer von sechs Jahren, das heißt bis Ende des Jahres 1912 erteilt, auf Grund deren es gestattet wurde, das Holzmaterial auf dem Flusse Czeremosz Czornyj und Nebenflüssen im Sinne des obzitierten Erlasses, sowie in dem darin bezeichneten Umfange und unter den in dem Erlasse festgesetzten Bedingungen mit Flößen zu schwemmen.

Von den im obzitierten Erlasse angeführten Bestimmungen, unter denen die obbesagte Konzession ausgeübt werden darf, wurden von den Konzessionären die Bedingungen hinsichtlich der Punkte 1, 3, 5, 6, 10, 11, 14, 15, 17, 24, 26, 32, 33, 40, 41 gar nicht erfüllt, und zwar: In den im obzitierten Reskripte festgesetzten Bedingungen wird ad 1 erfordert:

Ad 1. „Das Abschwemmen des Holzmaterials im losen Zustande darf am frühesten mit dem Zeitpunkte beginnen als im Frühjahre nach Verschwinden der Eisschichte, der Schnee schmilzt und muß längstens bis zum 1. Juni jedes Jahres beendet werden. Nach Ablauf dieser Zeit darf unbedingt kein Holz auf Wasser abgeschwemmt werden, im Gegenteile müssen alle Holzklötze, die sich im losen Zustande auf dem Floßgebiete befinden, aus dem Wasser ans Ufer heraufgebracht und auf einer vor der Überschwemmung gesicherten Stelle gelagert werden, beziehungsweise müssen sie in Flöße („daraby") zusammengemeistert und erst in diesem Zustande weiter abgeschwemmt werden."

Dieser Bestimmung wurde nur insofern entsprochen, daß mit dem Flößen in der festgesetzten Zeit begonnen wird, jedoch wird dasselbe mit dem 1. Juni gar nicht eingestellt. Beispielsweise im laufenden Jahre dauerte das Flößen bis Ende Oktober. Als Übermaß dieser Rücksichtslosigkeit kann das dienen, daß auf dem Zuflusse des Czornyj Czeremosz, auf dem Bache Ileja noch am 28. September d. J. das Holz im losen Zustande geflößt und nachher längs des Czeremosz bis zu der in Zabje zum Aufhalten der Holzklötze aufgestellten Wehre Stupejka abgeführt wurde.

Diese Holzklötze, welche bereits mit dem 1. Juni d. J. ans Ufer herausgezogen und an einer vor Überschwemmung gesicherten Stelle gelagert werden sollten, beziehungsweise aus denen Flöße gebildet werden sollten, schwimmen im losen Zustande im Flußbette und erwarten noch heute, bis die Überschwemmung

kommt, wodurch selbstredend große Devastationen in allen Nachbargründen zu besorgen sind.

Ad 3. „Bis das Schwemmen der Holzklötze im losen Zustande dauert, so lange darf das Flößen der miteinander gebundenen Klötze insofern unzulässig sein, als es unerlaubt ist, die Flöße oberhalb des für das lose Abschwemmen in Anspruch genommenen Gebietes abzuführen.

Jedoch mit Rücksicht darauf, daß das lose Abschwemmen bis zur Wehre in Ustjeriky zugelassen wird, wird es gestattet, während des sogenannten Vorflößens die Flöße im unteren Teile des Floßgebietes bis Ustjeriky zu schwemmen, wenn es sich um das Abschwemmen der einzeln auf das Ufer herausgezogenen oder ausgeschwemmten und in Flöße zusammengemeisterten Holzklötze — auf dem Czornyj Czeremosz unterhalb der Einmündung des Wildbaches Ilcja — handelt, und zwar bis zu dem Zeitpunkte als das Hauptflößen ankommt."

Infolge der Nichtausführung der erstangeführten Bestimmung werden die Flöße unter den lose schwimmenden Holzklötzen geschwemmt und infolgedessen ist es bereits oft vorgekommen, daß die Flöße zertrümmert wurden und die Flößer ertranken.

In weiterer Folge stauen sich im Laufe des Flusses die schwimmenden Flöße und einzelne Holzklötze in einer Ausdehnung von ungefähr 500 oder auch über 500 Meter.

Ad 5. „Während des Abschwemmens der Holzklötze im losen Zustande soll der Konzessionär auf dem ganzen Floßgebiete sowohl am Czeremosz als auch längs der Wildbäche Lostuna, Szybenne, Dzembronia und Ilcja eine hinreichende Anzahl von Flößern aufstellen, welche mit hiezu nötigem Werkzeug versehen sein müssen, und zwar durchschnittlich auf einen Kilometer des Floßgebietes am Czeremosz wenigstens vier Flößer und an den obgenannten Zuflüssen wenigstens sechs Flößer, so daß jeder von ihnen die beiden, neben ihm aufgestellten Flößer sehen und nötigenfalls dieselben zur Hilfe rufen könnte. Obendrein an jenen Stellen, wo sich oft die geschwemmten Klötzer stauen, soll der Konzessionär wenigstens zwei Flößer aufstellen. Diesen Flößern liegt es ob, rechtzeitig sowohl diesem Hindernisse als auch anderen Störungen im Abschwemmen rechtzeitig vorzubeugen."

Dieser Bestimmung leisten die Konzessionäre in gar keiner Richtung genüge.

Die Konzessionäre verwenden die Flößer erst dann, wenn es schon unbedingt ist, eine Stauung der Holzklötze zu beseitigen. Das geschieht erst, als die Flößer den zuletzt geschwemmten Holzklötzen folgen und dieselben stromabwärts stoßen. Falls sie dabei eine iStauung der Holzklötze antreffen, so müssen sie dieselbe schon beseitigen. Die Flößer werden auch dazu verwendet, um jene Holzklötze, welche beim Abschwemmen an den Ufern zurückgeblieben sind, in den Strom hineinzustoßen, damit sie nachträglich weiter mitgerissen werden.

Die Bestimmung des sechsten Punktes der obzitierten Konzession lautet:

„Die Zahl der auf das Wasser herabgelassenen Holzklötze, welche sich gleichzeitig auf dem ganzen Flußgebiete befinden, darf 12.000 Stück nicht übersteigen. Deshalb soll das Abschwemmen der Holzklötze im losen Zustande sukzessive derart erfolgen, daß aus den Holzlagern nur so viele Klötze aufs Wasser herabgelassen werden, wie viele von diesen 12.000 Stück vorher ins Wasser herabgelassenen Klötzen aus den Kanälen, beziehungsweise Flüßchen herausgezogen worden sind."

Jedoch dafür, wie viele Holzklötze ins Wasser herabgelassen und wie viele auf eine gesicherte Stelle herausgezogen wurden, interessiert sich keine Seele und es gibt auch in dieser Beziehung gar keine Kontrolle.

Was die Bestimmung des Punktes 10 anbelangt, so gab es weder im laufenden Jahre, noch in früheren Jahren einen solchen Fall, daß das am Wasser befindliche Holz bis zu den Wehren abgeschwemmt werde. Im Gegenteile benützen die Konzessionäre jeden höheren Wasserstand und lassen dann möglichst viel Holz aufs Wasser herab. Dadurch werden unabstreitbar unberechenbare Feldschäden auf den benachbarten Gründen verursacht, was jedoch für die Konzessionäre ganz gleichgültig ist, da sie keinen wie immer gearteten Schadenersatz leisten.

Ad Punkt 11 lautet die Bestimmung folgendermaßen:

„Bei dem Wasserstande 280 Zentimeter, welcher auf einem bei der Wehre in Ustjeriky aufgestellten Wasserstandszeiger abzulesen ist (220 Zentimeter ist an dieser Stelle der Normalwasserstand), soll das vor dieser Wehre befindliche Holz, sowie das vor anderen Wehren liegende Holz in die oberhalb derselben gelegenen Kanäle mit aller Anstrengung hineingetrieben werden, damit diese Floßeinrichtungen möglichst viel Holzmateriale, welches noch beim Zunehmen des Wasserstandes herangeschwemmt werden könnte, aufnehme."

Es ist noch nie so ein Fall vorgekommen, daß die Konzessionäre dieser Bestimmung Rechnung tragen, im Gegenteil nützen sie jede Überschwemmung aus, um nur ohne Kostenaufwand möglichst viel Holzmaterial stromabwärts abführen zu können.

Die Bestimmung des Punktes 14 lautet wie folgt:

„Das Wasser aus den Klausen soll stets in so einem Augenblicke abgelassen werden, daß dieses Wasser aus den Klausen beim Tag durch die bewohnten Ortschaften von Krasnyj Luh abwärts und auf

dem Bache Ilka sowie auf seinen Zuflüssen abfließe. Das Abschwemmen der Holzklötze sowohl im losen als auch im gebundenen Zustande ist während der Nachtzeit unbedingt untersagt. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf das Klausenwasser aus dem Wildbache Bystrecj."

Jedoch in der Wirklichkeit ist es sehr oft vorgekommen, daß das Wasser aus den Klausen vom Krasnyj Luh abwärts auch zur Nachtzeit abfloß.

Übrigens ist in der erteilten Konzession jene Zeit nicht näher bezeichnet, welche als Nachtzeit angesehen wird, und dies benützen die Konzessionäre, um nach ihrer Willkür diese Bestimmung auszulegen.

Die Bestimmung des Punktes 14 wird überhaupt gar nicht eingehalten. Auf dem Wildbache Bystrecj werden beim Abschwemmen der losen Holzklötze vier bis fünf Mal des Tages plötzlich Gruppen („raptiwky") herabgelassen, obwohl bei der Konzessionserteilung solcher Vorgang verboten wurde.

Ob und inwiefern die im Punkte 17 gestellte Bedingung der obzitierten Konzession erfüllt wird, ist gar nicht zu entnehmen, nachdem den ganzen Sommer hindurch lose Holzklötze vom Ufer aus aufs Wasser gestoßen werden.

Die Bestimmung des Punktes 24 wird nur scheinbar in Anwendung gebracht, indem irgend jemandem nur sporadisch über sein unaufhörliches Verlangen kronenweise die Entschädigung zuerkannt wird, obwohl die durch das Holzschwemmen verursachten Schäden Tausende von Kronen ausmachen.

Die im Punkte 26 der Konzession angeführte Bedingung erfordert:

„Jeder Eigentümer des Holzmaterials, welches zum Flößen bestimmt und bereits längs des Floßgebietes gelagert ist, ist verpflichtet, mit dem 1. März jenes Jahres, in welchem dieses Holz abgeschwemmt werden soll, sein Holzlager mittels einer auffälligen, auf einer zwei Meter hohen Säule angeschlagenen Tafel zu bezeichnen. Auf dieser Tafel muß der Eigentümer die laufende Zahl des Lagers gemäß der durch die beeideten Überwachungsorgane vorgenommenen Bezeichnung sowie seinen Vor- und Zunamen genau angeben. Diese Daten müssen in einer unabwischbaren, dauerhaften und keine Bedenken zulassenden Weise angebracht werden."

Nun bestehen am Czeremosz die Holzlager, daß es jedoch ordnungsmäßige Tafeln mit den Namen der Holzeigentümer und mit laufenden Nummern des Lagers, obendrein auf einer zwei Meter hohen Säule, gäbe, hat noch niemand am Czeremosz gesehen.

Auf die in den Punkten 32 und 33 festgesetzten Bedingungen wird von den Konzessionären in gar keiner Weise geachtet; infolgedessen — insbesondere im laufenden Jahre — stauten sich die Flöße, nachdem sie kaum eine Strecke von 2 bis 3 Kilometer zurückgelegt haben, wodurch große Störungen im Abschwemmen des Holzes entstanden sind.

Punkt 40 der obzitierten Konzession lautet:

„Der Konzessionär ist verpflichtet, in einer zweckmäßigen Weise spätestens bis Ende August des Jahres 1905 sämtliche zur Herstellung vorgeschriebenen Schutzbauten auf dem Czornyj Czeremosz und am Wildbache Ileja samt Zuflüssen Wolowyj und Krywyj laut dem Verzeichnisse VI auszuführen und die laut dem Verzeichnisse I bis VI bestehenden und schadhaft gewordenen Schutzbauten in stand zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkte ist auch der Konzessionär verpflichtet, die vorgesehenen Instandsetzungen der Klausen auf Balagula, Wolowyj und Krywyj ebenfalls auszuführen und die Reinigung des Wildbaches von dem Gestein vorzunehmen, ferner ist es die Pflicht des Konzessionärs, die obgenannten Schutzbauten stets im brauchbaren Zustande zu erhalten."

„Die Ausführung der neu vorgeschriebenen Schutzbauten, die Wiederherstellung der bereits bestehenden und die Erhaltung sämtlicher Bauten im gehörigen Zustande, und zwar in der Zeit und in der Weise, wie es vorstehend festgesetzt worden ist, am Wildbache Szybenyj und Dzembronia fällt der Aktiengesellschaft für Holzindustrie und Holzsägen, vormals Götz und Komp., zur Last."

Diese Schutzbauten sollten bis Ende August 1905 fertiggestellt werden. Nun naht schon das Ende des Jahres 1907 und manche Bauten sind bis heute nicht fertig.

Die beim diesjährigen Holzflößen beschädigten, im Flusse schief gelegten Wasserwehren (die sogenannten „Kaszyci") wurden gar nicht in stand gesetzt. Diese Arbeit soll ja auch bis Ende August fertiggestellt werden. Wie ist es jedoch möglich, dies durchzuführen, wenn das Abschwemmen der losen Holzklötze beinahe das ganze Jahr hindurch dauert.

Gemäß der Bestimmung des Punktes 41, betreffend die Ausführung, beziehungsweise Instandsetzung der obbezeichneten Schutz- und Floßbauten, sollten die Konzessionäre an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kosiw eine Anzeige behufs Anordnung einer Kollaudierung, und zwar längstens bis Ende August 1905 erstatten, denn vor der Durchführung der Kollaudierung dieser Schutz- und Floßbauten dürfte das Flößen des Holzes im Frühjahr des Jahres 1906 gar nicht zugelassen werden. Nun führen wir im nachstehenden den Ausweis derjenigen Schutzbauten an, welche durch die Konzession erfordert werden und welche bis zum heutigen Tage noch nicht ausgeführt worden sind.

Ausweis der bis nun noch nicht ausgeführten Schutzbauten:

| Laufende Zahl | Bei der Parzelle Nummer | Ufer am Czeremosz oder Zuflüsse | Name des Eigentümers der Grundparzelle | Wasserwehren mit zwei Wänden (Meterlänge) | Einwandige Wasserwehren (Meterlänge) | Faschinenwehren (Meterlänge) | Abprallvorrichtungen (Meterlänge) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21 | 8390 1 | rechtes | Iwan Hrymatust . . . . | . | . | . | 12 | Zabje |
| 22 | 2763 1 | „ | Otexa Janiszewskyj . . . | . | . | . | 9 | „ |
| 24 | 8396 1 | „ | Iwan Hrymaluk . . . . | . | . | . | 12 | „ |
| 25 | 2390 1 | „ | Otexa Janiszewskyj . . . | . | . | . | 14 | „ |
| 41 | 1716 3 und 1716 4 und 1722 | „ | Juryj Plntka . . . . . | . | 80 | . | . | Kryworiwnia |
| 42 | 1776 1 | „ | Marija Szynkaruk . . . . | . | . | . | 5 | „ |
| 100 | 7970 | linker Bystreci | Wasyl Zeteneznk . . . . | . | 12·0 | . | . | Bystreci ad Zabje |
| 101 | 7726 | „ | Jurij Czupirczuk . . . . | . | 50·0 | . | . | „ |
| | | | und viele andere in Zaseniw, Ustjeriky und Zabje | | | | | |

Im Schlußabsatze der im Punkte 45 festgesetzten Konzessionsbedingungen wurde bestimmt:

„Für den Fall der Nichteinhaltung der obangeführten Konzessionsbedingungen verfällt der Konzessionsberechtigte einer im § 41 des Forstgesetzes vorgesehenen Strafe und im Falle, wenn der hiedurch erwachsene Schade von bedeutender Größe ist, kann die erteilte Konzession für erloschen erklärt werden."

Nachdem nun die Gefertigten so viele Tatumstände angeführt haben, welche die Nichterfüllung der Konzessionsbedingnisse zur Evidenz dartun, stellen sie an Eure Exzellenz als Ackerbauminister nachstehende Anfragen:

„I. Sind Eure Exzellenz geneigt, die im vorstehenden angeführten Tatumstände einer genauen Untersuchung zu unterziehen?

II. Wem gedenken Eure Exzellenz die Untersuchung dieser Angelegenheit aufzutragen, weil gerade die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kosiw in erster Linie die Schuld daran trägt?

III. Sind Eure Exzellenz geneigt, nach der Feststellung der obigen Angaben den Konzessionären die erteilte Bewilligung auf das Holzflößen auf dem Czeremosz Czornyj und Nebenflüssen zu entziehen?

IV. Sind Eure Exzellenz geneigt, mit Rücksicht auf die Benachteiligung der dortigen Bevölkerung dieses gesetzwidrige Floßwesen zu untersagen?

V. Gedenken Eure Exzellenz die Anordnung zu treffen, daß an die Bevölkerung ein angemessener Ersatz des durch die Fahrlässigkeit der zuständigen Behörden erwachsenen Schadens geleistet werde? Schließlich

VI. Was für Anordnungen gedenken Eure Exzellenz zu treffen, daß die Verwaltungsbehörden in Galizien die Verordnungen, beziehungsweise Erlässe der Ministerien aufs genaueste beobachten?

Wien, 12. November 1907.

Dr. Kost' Lewyckyj. Budzynowskyj. Dr. Baczyńskyj. Wojnarowskyj.
Dr. Dnistriańskyj. Folis. H. Cehlyńskyj. Romanczuk.
Dawydiak. Dr. Korol. Dr. Eugen Lewyckyj. Dr. Ochrymowicz.
Wassilko. Kurylowicz. Dr. Kolessa. Dr. Oleśnyckyj.
Dr. Petruszewycz. Semaka.

1310

I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до пана Міністра скарбу в справі безоглядного стяганя податків в Галичинї.

Загально відомою є річею, що галицкі селяни є дуже добрими податниками, бо они з послїдного стягають ся, щоби лише сповнити податковий обовязок горожанина.

Помимо того крайна нужда, в якій находить ся галицке селяньство, поводує, що найбільший процéнт екзекуций за податки, а вслїд за тим і екзекуційних коштів припадає власне на Галичину.

На нужду сю податкові власти цїлком не зважають, противно, чим більша біда межи селяньством тим тугійше придавляють селян податковою шрубою.

Річей, винятих з під екзекуції, галицкі уряди податкові не знають: до щоденних появ належить зафантоване серед зими одинокого на цїлу родину кожуха, що служить за угортину і до накриваня, або послїдної пари чобіт, або навіть одинокого образа в хатї.

Понадто галицкі скарбові власти є дуже недбалі в приписуваню податків і належитостей і дуже часто лучає ся, що селянин під грозою екзекуції мусить платити податкову належитість, яку від кого иншого належало стягнути.

Жáлоби, заношені зі сеї причини, нїчого не помагають, бо або урядники не хотять вислухати, або уряд податковий відсилає жалуючого ся до ґеометра, а сей знов завертає жáлобу до податкового уряду.

Наконець податкові екзекутори допускають ся при стяганю податків над'ужить і шикáн людности.

І так: 19. вересня с. р. податковий екзекутор з Обертина здоймев з Доцї Павлюк, вдови по Микитї зі Сокирчина, силоміць пояс, яким она була вперезана.

Се учинив екзекутор лише на те, шоби осьмішити жінку і зробити їй прикрість, бо жінка та просила о заєм овець або теляти, та дикий грабіжник не зважав на се, а таки забрав пояс, так що Доця Павлюк мусїла ходити цїлий тиждень опережана мотузком, на сьміх цїлого села, аж доки сусїд не привіз єї з віддаленого міста пояса.

Посьвідчать се Федор Бойцан, асесор, і Іван Кушик, полїцiянт з Сокирчина.

В осени 1906. р. заграбив екзекутор з Бучача у Гаврила Костриби у Костільник дві подушки, кожух і сїрак (усе річи, вільні від екзекуції) за податок, хотяй Костриба свій податок заплатив і не почував ся до жадного довгу супроти державного скарбу.

Заняті річи лежали цїлу зиму в громадскій канцелярії, а родина Костриби (хора жінка і мати старушка) не мали в що угорнути ся анї чим накрити ся анї що під голову покласти.

Тимчасом ходив Гаврило Костриба кільканацять разів до більши як три милї віддаленого Бучача, щоби в урядах довідати ся, за що єго заграбили і яку претенсию має до него державний скарб.

Розвідуваня на нїщо не придали ся. Костриба, що не дістав жадного платничого візваня до нинї, не знає, за кого він заплатив податок, хоть нарештї мусїв викупити заняті річи.

Геометер сказав Кострибі по просту, що не має часу его справами занимати ся, староста відослав жалуючого ся до податкового інспектора, а сей, не справджуючи навіть жалоби, сказав, що не може нїчого порадити, податок мусить бути заплачений.

Сей рік особливо тяжкий для галицких селян, озимина не вродила цїлковить, збір инших земленлодів гірший як звичайно, а надто в осени в многих повітах появили ся миши, які нищуть так засїяну і дорого заплачену озимину як і решту плодів сеторочних жнив, звезених на обісте.

Помимо сего, що цїлим повітам грозить голод, заряджено всюда податкові екзекуциї і екзекутори граблять немилосердно людий, хоть кождий бачить, що причиною податкових заległостей є нїчо инше лише крайна бїда.

Особливо Бучацке староство визначає ся безоглядним стягненем податків, хоть і з инших повітів надходять до підписаних численні скарги зі сеї причини.

Підписані запитують проте Его Ексцеленцию пана Міністра скарбу:

„1. Чи відоме є єму переслїдуване галицких селян строгими податковими екзекуциями і чи зволить він з уваги на сеторічний недорід і крайну нужду галицких селян зарядити здержане податкових екзекуциї і звільненя вже занятий движимостей з під грабежи?

2. Чи відомі є єму наведені вище факти над'ужитя податкових орґанів і чи зволить покарати прикладно провинивших ся?"

Łukaszewycz.
Dr. Okunewskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Cehłyńskyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Semaka.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Folis.
Dr. Łahodyńskyj.
Dr. Kolessa.
Dnistriańskyj.
Onyszkewycz.
Romanczuk.

Authentische Übersetzung.

1310
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die rücksichtslose Steuereinhebung in Galizien.

Es ist allgemein bekannt, daß die ruthenischen Bauern sehr gute Steuerzahler sind, da sie ihren letzten Kreuzer aufbieten, um nur die Steuerpflicht eines Staatsbürgers zu erfüllen.

Trotzdem dieses äußerste Elend, in welchem die galizische Landbevölkerung darbt, verursacht, daß die meisten Steuerexekutionen und infolgedessen die bedeutendsten Exekutionskosten gerade auf Galizien entfallen. Jedoch beachten die k. k. Steuerbehörden dieses Elend gar nicht, im Gegenteile je mehr die Landbevölkerung notleidet, umso empfindlicher wird sie mit der Steuerschraube gedrückt.

Die von der Exekution eximierten Gegenstände wollen die galizischen k. k. Steuerämter gar nicht anerkennen: die Pfändung eines einzigen, für die ganze Familie bestimmten Pelzrockes, welcher sowohl als Kleid als auch als Decke im Schlafe dient, obendrein im Winter, oder die Pfändung des letzten Stiefelpaares oder sogar eines einzigen Wandbildes in der Hütte gehört zu alltäglichen Vorfällen bei der Vornahme der Steuerexekution in diesem Lande.

Obendrein sind die galizischen k. k. Finanzbehörden äußerst nachlässig in der Steuer- und Gebührenvorschreibung und infolgedessen kommt es sehr oft vor, daß ein Bauer unter Androhung einer Steuerexekution einen Steuerbetrag berichtigen muß, welcher eigentlich von jemand anderem einzuheben war.

Die aus diesem Grunde überreichten Beschwerden sind meistens ohne Erfolg, denn entweder wollen die betreffenden Steuerbeamten den Beschwerdeführer gar nicht anhören, oder das k. k. Steueramt schickt ihn an den Geometer und dieser dagegen leitet seine Beschwerde an das Steueramt zurück.

Schließlich begehen die k. k. Steuerexekutoren bei der Steuereinhebung verschiedenartigste Amtsmißbräuche und Schikanierungen der Bevölkerung.

Wir führen nachstehende Beispiele an:

Am 19. September d. J. zog der Steuerexekutor aus Obertyn von der Docia Pawluk, einer Witwe nach Mykyta Pawluk aus Sokerczyn, gewaltig ihren Gürtel herunter, den sie am Leibe trug. Dies tat der Steuerexekutor nur zu dem Zwecke, um diese Frauensperson dem öffentlichen Spotte auszusetzen und ihr ein Leid anzutun, denn dieses Weib bat ihn, ihre Schafe und ein Kalb in Pfand zu nehmen; jedoch der brutale Exekutor wollte das gar nicht beachten und entriß ihr doch ihren Gürtel, so daß die genannte Docia Pawluk zum Spotte des ganzen Dorfes eine ganze Woche hindurch mit einer Schnur ihr Kleid binden mußte, bis ihr ein Nachbar aus einem entlegenen Städtchen einen Gürtel brachte. Diesen Vorfall können Fedir Bojcan, Gemeindeassessor, und Iwan Kuszyk, Gemeindepolizist, beide in Sokerczyn, als Zeugen bestätigen.

Im Herbste des Jahres 1906 pfändete der Steuerexekutor aus Buczacz beim Hawryło Kostryba aus Kostilnyky zwei Pölster, einen Pelz und einen Oberrock („siràk“) (obwohl das unpfändbare Gegenstände sind), dies geschah wegen einer angeblichen Steuerschuld, obwohl Kostryba den ihm vorgeschriebenen Steuerbetrag bereits eingezahlt hat und

sonst zu keiner Steuerleistung für den Staatsschatz herangezogen werden durfte.

Die gepfändeten Sachen lagen den ganzen Winter hindurch in der Gemeindekanzlei und die Familie Kostryba (der Wirt, seine kranke Frau und greise Mutter) hatte weder warme Kleider noch die nötige Decke noch die unentbehrlichen Polster. Hawrylo Kostryba mußte inzwischen mehr als zehnmal nach Buczacz hin- und hergehen, welches über drei Meilen von Kostilnyky entlegen ist, um im k. k. Steueramte zu erfragen, weshalb diese Pfändung bei ihm vorgenommen wurde und was für eine Forderung des Staatsschatzes an ihn noch ausstehe. Seine Nachfragen führten zu gar keinem Erfolge. Kostryba, welcher bis zum heutigen Tage keinen Zahlungsauftrag erhalten hat, ist noch nicht im klaren, für wen oder für was er die Steuer zahlen mußte, da er schließlich und endlich die gepfändeten Sachen auszulösen genötigt war. Geometer erklärte dem Kostryba direkt, daß er keine Zeit hat, sich mit seinen Sachen zu befassen, der k. k. Bezirkshauptmann schickte den sich beklagenden Steuerträger an den k. k. Steuerinspektor, jedoch dieser sagte ihm, ohne seine Beschwerdepunkte festgestellt zu haben, er könne ihm gar nicht helfen, da die Steuer bezahlt werden müsse.

Insbesondere dieses Jahr kommt den galizischen Bauern sehr schwer. Die Wintersaat ist vollkommen mißlungen, die Ernte anderer Feldfrüchte ist schlechter wie sonst ausgefallen und überdies in der Herbstzeit vernichten in mehreren Bezirken die Mäuse das Wintergetreide und den Überrest der diesjährigen Feldfrüchte, die wo im Gehöfte da sind.

Trotzdem daß ganzen Bezirken eine Hungersnot droht, wurden überall die Steuerexekutionen angeordnet und die Steuerexekutoren drücken mit ihren Pfändungen herzlos die Not leidende Bevölkerung, obwohl es jedermann in die Augen fällt, daß die Steuerrückstände nur dadurch erwachsen, daß unter dem Volke ein unbeschreibliches Elend herrscht.

Insbesondere die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz zeichnet sich durch die rücksichtslose Eintreibung der Steuerrückstände aus, obwohl aus anderen Steuerbezirken unzählige Beschwerden aus diesem Grunde an die Gefertigten kommen.

Deshalb stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz als Finanzminister nachstehende Anfragen:

„I. Ist Eurer Exzellenz diese Verfolgung der ruthenischen Bauern durch rücksichtslose Steuerexekutionen bekannt und sind Euere Exzellenz geneigt, in Ansehung der diesjährigen Mißernte und des äußersten Elends der galizischen Bauern die Anordnung zu treffen, daß die Steuerexekutionen eingestellt und die bereits gepfändeten Fahrnisse freigelassen werden?

II. Sind Eurer Exzellenz die obangeführten Fakten der Mißbräuche der Amtsgewalt von Seite der Steuereinhebungsorgane bekannt und gedenken Eure Exzellenz die Schuldtragenden einer exemplarischen Bestrafung zuzuführen?"

Dr. Okunewskyj.
Dr. Eugen Lewyckyj.
Wojnarowskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Lahodynskyj.
Onyszkewicz.
Lukaszewycz.
Dr. Dnistrjanskyj.
Dr. Baczynskyj.
Dr. Kostj Lewyckyj.
Cehlynskyj.
Semaka.
Folys.
Dr. Kolessa.
Romanczuk.
Dr. Trylowskyj.

1311
I

# Інтерпеляция

## посла Дра Бачиньского і товаришів до пана Мінїстра скарбу в справі неправної конфіскати руских ґазéт цловим урядом в Освєнцїмі.

В другій половинї липня сего року переїздив через Освєнцїм руский селянин Федір Мороз з Грушки, Товмацкого повіта. При цловій ревізиї забрав у него цловий практикáнт Ґарьця 45 чисел часописи „Громадский Голос“ і 4 числа часописи „Жало“. Ґазет тих не хотів віддати згаданий практикáнт помимо жаданя власника і до нинї їх не видав.

Позаяк конфіската ся є безправна, запитують підписані:

„Чи відомий є сей факт Вашій Ексцелєнциї, чи Ваша Ексцелєнция зволить зарядити, аби покарати провинившого ся урядника і видати Федорови Морозови забрані часописи, евентуально рівнувартість їх, і що задумує Ваша Ексцелєнция зарядити, щоби подібні надужитя в будучности не повтаряли ся?“

Łukaszewycz.
Cegliński.
Wojnarowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Kolessa.
Dniestriańskyj.
Onyszkewycz.
Okunewskij.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Romanczuk.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Dr. Łahodyńskyj.
Semaka.
Budzynowskyj.
Folis.

Ruthenische Übersetzung.

1311

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die unbefugte Beschlagnahme der ruthenischen Zeitungen durch das k. k. Zollamt in Oświęcim.

In der zweiten Hälfte des Monates Juli dieses Jahres passierte Oświęcim ein ruthenischer Bauer Fedir Moroz aus Hruszka im politischen Bezirke Tomnacz. Bei der zollamtlichen Revision nahm bei ihm der Zollamtspraktikant Garecia 45 Nummern der ruthenischen Zeitschrift „Hromadskyj Holos" und vier Nummern der Zeitschrift „Zadló" in Beschlag. Diese Zeitungen wollte der genannte Zollamtspraktikant trotz des Verlangens von Seite des Eigentümers nicht zurückgeben und stellte dieselben auch bis heute nicht zurück.

Nachdem diese Beschlagnahme vollkommen gesetzwidrig erscheint, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz die Anfrage:

„Ist Eurer Exzellenz dieses Vorgehen eines Zollbeamten bekannt und sind Eure Exzellenz geneigt zu veranlassen, daß der schuldtragende Beamte bestraft und an Fedir Moroz sein Eigentum und zwar die konfiszierten Zeitschriften, eventuell ein demselben gleicher Wert ausgefolgt werde, schließlich was gedenken Eure Exzellenz anzuordnen, daß analoge Mißbräuche der Amtsgewalt sich künftighin nie wiederholen?

Folys.
Dr. Kostj Lewyckyj.
Dr. Kolessa.
Wojnarowskyj.
Semaka.
Budzynowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Dnistrjańskyj.

Dr. Baczyńskyj.
Dr. Euhen Lewickyj.
Dr. Okunewskyj.
Romanczuk.
Onyszkewycz.
Cehlyńskyj.
Lukaszewycz.
Dr. Lahodynskyj.

1312
I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачинського і товаришів до пана Міністра внутрішних справ в справі невиконуваня приписів водного закона староством в Станиславові.

Через село Тисьменичани, Станиславівского повіта, плине млинівка, належача до двірского обшира.

Млинівка та ніколи не чищена, розливає свої води на сусїдні городи селян і робить їм величезні шкоди.

Дійшло до того, що корито еї зробило ся широке около 20 метрів, а глубина его досягає ледви 10 центиметр.

Стан такий триває вже кілька літ, а особливо в зимі, коли млинівка покриє ся ледом, вода, задержана на слюзах, виступає з берегів і заливає обістя сусїдів.

Один господар Василь Фучко, син Петра, потерпів в роках 1904—1907 зі сеї причини на 500 корón шкоди.

Лише в дни 18. лютого с. р. знищила виступивша з берегів вода згаданому селянинови 26 кірців картофель.

Староство виправдї зарядило, внаслїдок жáлоби пошкодованого, комісийні рóзвіди і признало навіть Василеви Фучцї 61 корón 61 сотиків відшкодованя, однак до сего часу анї не зарядило вичищети млинівки і обвязованє еї берегів в цїли забезпеки сусїдних городів перед дальшими виливами анї не споводувало виплати пошкодованому признаною винадгороди.

Позаяк наближає ся зима, а з нею і обава виливу млинівки і позаяк Василь Фучко находить ся в крайній нуждї, запитують підписані пана міністра внутрішних справ:

„Чи зволить він склонити ц. к. староство в Станиславові, щоби оно присилувало власника млинівки в Тисьменичанах до як найскоршого забезпеченя еї берегів і вичищеня корита і чи зволить зарядити виплату Василеви Фучцї признаного відшкодованя?“

Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Eugen Lewickij.
Dr. Łahodyńskyj. Okunewskij.
Cegliński. Semaka.
Wojnarowskyj. Budzynowskyj.
Romanczuk. Folis.
Wassilkó. Dr. Kolessa
Łukaszewicz. Dnistriańskyj.
Dr. Trylowskyj. Onyszkewycz.

Authentische Übersetzung.

1312
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Baczynskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Nichtausübung der Vorschriften des Wassergesetzes durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau.

Durch die Dorfgemeinde Tyśmenyczany im politischen Bezirke Stanyslawiw fließt ein Mühlbach, welcher dem Gutsgebiete gehört. Das Bett dieses Mühlbaches wird nie gereinigt und indem er seinen Lauf auf die benachbarten Gärten der Landwirte erweitert, macht er ihnen unberechenbare Schäden. Es ist dazu gekommen, daß das Bett dieses Mühlbaches sich auf zirka 20 Meter ausgedehnt hat, wobei die Tiefe desselben kaum 10 Zentimeter erreichte. Dieser Zustand dauert bereits einige Jahre und insbesondere zur Winterszeit, als der Mühlbach mit Eis gedeckt ist, tritt das durch die Schleusen angehaltene Wasser aus den Ufern und überschwemmt die Gehöfte der Nachbarn.

Ein Landwirt, Wasyl Tuczko, Sohn des Petro, erlitt in den Jahren 1904 bis 1907 aus diesem Grunde einen Schaden von 500 K. Am 18. Februar d. J. allein vernichtete der aus den Ufern tretende Mühlbach dem genannten Landwirte 26 Koretz Erdäpfel. Zwar ordnete die k. k. Bezirkshauptmannschaft infolge einer Beschwerde des Beschädigten kommissionelle Erhebungen an und sprach sogar dem Wasyl Tuczko einen Schadenersatz im Betrage von 61 K 61 h zu, jedoch bis zum heutigen Tage hat diese Bezirksbehörde weder die Reinigung dieses Mühlbaches und die Verstärkung seiner Ufer zum Zwecke der Sicherstellung der Nachbargärten vor weiteren Überschwemmungen angeordnet, noch die Auszahlung des zugesprochenen Schadenersatzes an den Beschädigten veranlaßt.

Nachdem die Winterszeit naht und damit die Besorgnisse wach werden, daß der Mühlbach wieder aus seinen Ufern treten wird, ferner, nachdem Wasyl Tuczko das größte Elend leidet, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz als Minister des Innern nachstehende Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau zu bewegen, daß sie den Eigentümer des Mühlbaches in Tyśmenyczany zur schleunigsten Sicherstellung und Befestigung der Ufer desselben sowie zur Reinigung des Bachbettes verhalte, schließlich

sind Eure Exzellenz geneigt, die Anordnung zu treffen, daß der dem Wasyl Tuczko zugesprochene Schadenersatz ausgezahlt werde?"

Dr. Baczynskyj.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Budzynowskyj. | Dr. Eugen Lewyckyj. | Folys. | Dr. Okunewskyj. |
| Dr. Koleśsa. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Onyszkewycz. | Cehlynskyj. |
| Lukaszewycz. | Romanczuk. | Dnistrjańskyj. | Dr. Lahodynskyj. |
| Dr. Trylowskyj. | Semaka. | Wassilkó. | Wojnarowskyj. |

1313

I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра краєвої оборони в справі державної помочи для братів бл. й. Юрка Перцовича.

Дня 5. серпня с. р. пробив шаблею капітан Шравбер жовнїра 24-го полка Юрка Перцовича з Березова вижного печенїжиньского повіта, підчас вправ і в наслїдок того пробитя Перцович сейчас помер.

Покійник удержував своєю працею трьох малолїтних братів, бо на шість душ єго рідні остав ся лише один морґ поля.

Крайна нужда, в якій остали ся ті дїти по смерти свого опікуна і кормилця а також безвиглядність їх положеня в будуччинї спонукували громадян села Березова вижного, що они відкликали ся до публичної жертволюбивости і зарядили складки помежи галицкими селянами.

Складки тї дїйсно напливали, убогі рускі мужики збирали між собою сотикові жертви і посилали їх на утриманє згаданих дїтий.

Така поміч однак не може бути тревалою і може скоро прийти час, що брати бл. й. Юрка Перцовича знайдуть ся знов без засобів до житя.

Надто така публична милостиня приносить сором нашій державі, бож передовсїм на нїй тяжить обовязок дати удержанє тим, котрих живитель погиб невинно в службі тої держави.

Укаранє провинившого ся капітана не воскресить небіщика і не дасть хлїба дїтям, які не годни ще працювати.

Безневинна смерть жовнїра в рядї викликала велике вражінє в Галичинї і коли би держава не заосмотрила безпомічних братів погибшого, то могло би запанувати межи галицким селяньством обуренє проти військових властий, а се гейже не лежить в інтересї держави.

В виду сего запитують підписані пана Міністра краєвої оборони:

„Чи склонний він є зарядити, щоби малолїтні брати бл. й. Юрка Перцовича були так довго удержувані з військового скарбу, аж доки они не зможуть самі на себе працювати?“

Dnistriańskyj.
Dr. Okunewskij.
Dr. Kostʼ Lewyckyj.
Cegliński.
Wojnarowskyj.
Romanczuk.
Łukaszewicz.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Łahodyńskyj.
Semaka.
Budzynowskyj.
Folis.
Dr. Kolessa.
Onyszkewycz.

Ruthenische Übersetzung.

1313

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die Staatshilfe für die Brüder des weiland Jurko Percowycz.

Am 5. August d. J. stach der k. k. Hauptmann Schrauber den Infanteristen des 24. Infanterieregimentes Jurko Percowycz aus Bereziw Wyżnyj, politischer Bezirk Peczenižyn, mit der Säbelspitze während einer Übung und infolgedessen verschied Percowycz auf der Stelle.

Der Gottselige erhielt durch seine Arbeit drei minderjährige Brüder, denn für sechs Familienmitglieder blieb im ganzen ein Joch Feld!

Das äußerste Elend, in welches diese Kinder nach dem Ableben ihres Vormundes und Ernährers verfielen und auch die Aussichtslosigkeit ihrer Lage für die Zukunft veranlaßten die Gemeindemitglieder in Bereziw Wyżnyj, daß sie einen Aufruf an die öffentliche Mildtätigkeit veröffentlichten und die Sammlungen der milden Spenden unter der galizischen Landbevölkerung veranstalteten.

Die Spenden häufen sich wirklich an, arme ruthenische Bauern sammelten untereinander kleine Hellergaben und sendeten dieselben für die Erhaltung der obgenannten Kinder.

Eine solche Hilfe kann jedoch nicht beständig dauern und in Bälde kann leicht die Zeit eintreten, daß die Brüder des verstorbenen Jurko Percowycz wiederum ohne Existenzmittel bleiben werden.

Auch muß es bemerkt werden, daß ein solches öffentliches Absammeln der milden Spenden das Ansehen und die Würde unseres Staates beeinträchtigt denn vor allem fällt die Pflicht zur Erhaltung dieser Kinder auf diesen Staat, in dessen Diensterfüllung der Ernährer dieser Kinder ohne sein Verschulden mit dem Leben abgekommen ist.

Die Bestrafung des schuldtragenden Hauptmannes wird die Auferstehung des Toten nicht herbeiführen und auch die noch erwerbsunfähigen Kinder nicht versorgen.

Der unverschuldete Tod eines Soldaten in Reih und Glied rief eine große Erbitterung in Galizien hervor und wenn obendrein der Staat die hilflosen Brüder des Erstochenen nicht versorgen würde, könnte sich der galizischen Bauernschaft eine Entrüstung über die Heeresverwaltung bemächtigen, was doch im Interesse unseres Staates gar nicht liegen kann.

In Ansehung dessen stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz als Landesverteidigungsminister nachstehende Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die Anordnung zu treffen, daß die minderjährigen Brüder des weiland Jurko Percowicz so lange aus dem k. u. k. Militäretat erhalten werden, bis sie in die Lage kommen, sich selbst durch eigenen Verdienst zu erhalten?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Trylowskyj. | Dr. Kolessa. | Cekkyńskyj. | Dr. Baczyńskyj. |
| Dr. Dnistriańskyj. | Budzynowskyj. | Wojnarowskyj. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Lukaszewycz. | Folis. | Romanczúk. | Dr. Okunewskyj. |
| Dr. Lahodyńskyj. | Semaka. | Onyszkewycz. | Dr. Kost' Lewickyj. |

1314

I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. k Jeho Excellenci panu ministru vnitra v příčině příbuzenského poměru mezi c. k. policejním revírníkem Braunerem a c. k. chefem pražské policie dvorním radou Křikavou.

V minulém zasedání říšské rady podal jsem na Vaší Excellenci dotaz v záležitosti brutálního chování se revírního inspektora pražské c. k. policie Braunera, kterého se oproti mužstvu oddělení nuselského komisařství dopouštěl a osudžel stále dopouští.

Brauner se nepolepšil, zůstal týž, zneužívá dále svého postavení, provokuje dále nejen sobě podřízené mužstvo, nýbrž i osoby civilní.

Nemám věru chuti vypočítati vše, čeho se tento člověk dopouští, stačí poukaz na předešle v interpelaci uvedená fakta. Pátral jsem po příčině, proč Brauner na dále zůstal na svém místě, a zjistil jsem, že proto tak se děje, poněvadž požívá protekce samého ředitele pražské policie pana dvorního rady Křikavy.

Tento příbuzenský poměr jest tedy příčinou, že vůči tomuto protekčnímu dítěti dvorního rady Křikavy a vůči lajtnantským výstřelkům jeho nelze se dovolati ochrany a nápravy, a to jen z té příčiny, že tento smutně proslavený hrdina protežován je samým Křikavou, který zavázán jsa přátelskými službičkami rodině bývalého přednosty Štefka v Hlubočepích ještě z dob, kdy obě spřátelené rodiny, Štefkova a Křikavova, byly ve Slaném — přijal jej do služeb pražské policie, aby mohla dojíti zaopatření jedna z četných dcer jmenovaného přednosty, Františka, kterou by si byl jinak Brauner, jako lajtnant, bez potřebné kauce 12.000 zl. nemohl vzíti.

Podepsaní se táží:

„Jest Vaše Excellence ochotna zjednati nápravu a nařídíti nejpřísnější vyšetřování, zejména pokud se příbuzenského poměru mezi dvorním radou Křikavou a Braunerem týče?“

Vídeň, 14. listopadu 1907.

Buřival.
Hubka. Mr. Žemlička.
Fresl. Dr. Baxa.
Reichstädter. Č. J. Lisý.
Dr. Markow. Klofáč.
Hlibowizki. Choc.
Breiter. Dr. Hajn.
Dr. Rybař. Antonín Kalina.

Authentische Übersetzung.

1314
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Burival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Verwandtschaftsverhältnis des k. k. Polizeiinspektors Brauner zu dem k. k. Polizeidirektor in Prag, Herrn Hofrat Křikava.

In der vorigen Sitzungsperiode des Reichsrates stellte ich an Eure Exzellenz eine Anfrage, betreffend das brutale Vorgehen des Prager Polizeiinspektors Brauner gegenüber der Mannschaft der Rusler Abteilung.

Brauner hat sich nicht gebessert und mißbraucht fortwährend seine Stellung; er provoziert auch weiter, nicht nur die ihm untergeordnete Mannschaft, sondern auch Zivilpersonen. Ich habe wahrlich keine Lust, all die Handlungen aufzuzählen, welche der Genannte begeht, es genügt der Hinweis auf die in der früheren Interpellation angeführten Tatsachen. Ich forschte nach dem Grunde, warum Brauner weiter auf seinem Platze bleibt und ich stellte fest, daß dies deswegen erfolgt, weil er sich der Protektion des Polizeidirektors Herrn Hofrates Křikava erfreut.

Dieses verwandtschaftliche Verhältnis ist der Grund, warum gegenüber diesem Protektionskinde des Herrn Hofrates Křikava und seinen Offiziersgelüsten die Mannschaft keinen Schutz finden kann. Dies erfolgt aus dem Grunde, weil dieser berüchtigte Held vom Herrn Křikava selbst protegiert wird, welcher durch Freundschaftsdienste der Familie des ehemaligen Vorstandes Štefek in Hlubočep noch aus den Zeiten verpflichtet ist, wo die beiden befreundeten Familien — Štefek und Křikava — in Schlan waren. Er nahm ihn in die Dienste der Prager Polizei, damit eine der zahlreichen Töchter des genannten Vorstandes, namens Franziska, versorgt werde, weil sie sonst Brauner als Offizier ohne die nötige Kaution von 12.000 fl. nicht heiraten könnte.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, Abhilfe zu schaffen und die strengste Untersuchung anzuordnen, insbesondere was das verwandtschaftliche Verhältnis des Hofrates Herrn Křikava zu Brauner betrifft?"

Wien, 14. November 1907.

Burival.
Hubka. Zemlička.
Fresl. Dr. Baxa.
Reichstädter. Lišý.
Dr. Markow. Klofáč.
Hlibowizki. Choc.
Breiter. Dr. Hajn.
Dr. Rybář. Kalina.

1315
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. na Jeho Excellenci pana ministra železnic ohledně germanisační činnosti přednosty stanice c. k. státních drah Ortmanna v Mostě.

Nedostatkem německého personálu zaměstnáno jest v Mostě na půl čtvrta sta českých zaměstnanců železničních, kteří po léta klidně konali svou služební povinnost. Před šesti měsíci na žádost Němců přeložen byl do této stanice nový přednosta Ortmann, který ihned započal se svou germanisační činností, šikanuje a trestá nevinně české zřízence a zakazuje zaměstnancům mezi sebou česky mluviti, protežuje na úkor jiných německé zřízence, přijímá do služeb jen německé zřízence a taková individua, o kterých jde hlas, že jsou pochybné pověsti, s několikaměsíčními tresty. Řádění tohoto přednosty dostoupilo té míry, že zřízenci uchopili se jediného prostředku, kterého ve smyslu služebních ustanovení mají a hromadně o přeložení své z Mostu zažádali.

Žádost tato zní:

„Slavné ředitelství!

Veškeří čeští železniční zřízenci c. k. železničního dopravního úřadu v Mostě žádají slavné c. k. ředitelství státních drah v Praze, aby se jich laskavě ujalo a aby prosbu jejich o přesazení do kraje českého podporovalo a to z následujících důvodů:

Postavení úředníka i zřízence českého nebylo v Mostě nikdy skvělé. Vedle nesmírné drahoty, nezdravého klima a nedostatku českých škol jest snášeti českému — jinak tichému a všech národnostních provokací se stranícímu zřízenci neustále útoky a nadávky se strany německé, a to nejen na celý český národ, ale i na jednotlivé v Mostě bydlící úředníky a zřízence české.

Český zřízenec, jako živel pohyblivý, který na jednu stanici stále vázán není, není a nebude nikdy němectví mosteckému v cestě a na závadu, ale vzdor tomu se štvaní proti němu od jisté doby den ode dne více vzmáhá. Není ani jediného vydání lokálních listů mosteckých, aby tam nebyl český úředník a zřízenec surovým způsobem napadán a tepán, není ani sebe menší příhody, aby nestydatým způsobem a neprávem nebyla na pohanu všech českých zřízenců využitkována. Štvaní dostoupilo nyní takové výše, že se ve veřejných listech nabádají němečtí majitelé domů, aby po způsobu ervěnickém vyházeli všechen český lid na ulici. Toho se má tedy český zřízenec dočkati, aby vedle těžké a zodpovědné služby své, vedle věčného strachu o své dítky, že mu v podkopané české škole zahynou, ještě na ulici vyházen byl!

Syti jsouce všech těch ústrků, těch nadávek, toho nestudného jednání s námi, obracíme se na c. k. ředitelství státních drah v Praze se snažnou prosbou, aby se ujati nás ráčilo, štvaní proti nám se rozhodně vzepřelo a o naše přesazení do českých měst Loun, Slaného a Smíchova u c. k. ministerstva železnic se zasadilo. Že takovéto rozdělení personálu na několik stanic službě na závadu nebude, že se tím počet zřízenectva může zmenšiti a že i totoť v každém ohledu lépe bude využitkováno, jest na bíledni. České zřízenectvo c. k. dopravního úřadu v Mostě, jehož věrnost, zdatnost a vytrvalost ve službě vždy byla uznávána, prosí ještě jednou slavné c. k. ředitelství státních drah v Praze

o vyplnění svrchu uvedené prosby a zároveň o prominutí, že mu nebylo možno zadati žádost tuto cestou služební.

V Mostě, dne 25. října 1907.

(Následují podpisy.)"

Přinášejíce tento případ neslýchaného pronásledování českých zřízenců, následek to všeněmecké agitace, která nejmě v době poslední za režimu Vaší Excellence v severních Čechách stále vzrůstá, k vědomosti, táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna zameziti další protičeské řádění přednosty stanice mostecké Ortmanna?

Jest Vaše Excellence ochotna způsobiti, aby čeští zřízenci ve stanici mostecké volně a klidně mohli žíti a nerušeně konati své služební povinnosti?"

Ve Vídni, 13. listopadu 1907.

Buřival.
Č. Jos. Lisý.
Breiter.
Kloťáč.
Neumann.
Dr. Markow.
Fresl.
Reichstädter.
Dr. Hajn.
Mr. Žemlička.
Ant. Kalina.
Dr. Hlibowizki.
Hubka.
Dr. Baxa.
Choc.

Authentische Übersetzung.

1315
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bučival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die germanisatorische Tätigkeit des Stationsvorstandes Ortmann in Brüx.

Infolge Mangels an deutschem Personal sind in Brüx ungefähr 350 böhmische Eisenbahnbedienstete beschäftigt, welche durch Jahre hindurch ruhig ihren Dienst verrichteten. Vor sechs Monaten wurde über Verlangen der Deutschen in diese Station ein neuer Stationsvorstand namens Ortmann eingesetzt, welcher sofort seine germanisatorische Tätigkeit begann, die böhmischen Bediensteten schikaniert und ohne Grund bestraft, ihnen unter einander böhmisch zu sprechen verbietet, die deutschen Bediensteten zum Nachteile anderer protegiert und in den Dienst nur deutsche Bedienstete und selbst solche Individuen aufnimmt, von welchen man sich dort erzählt, daß sie zweifelhaften Rufes sind und mit mehreren Monaten bestraft wurden.

Das Wüten dieses Stationsvorstandes erreichte einen solchen Grad, daß die Bediensteten das einzige Mittel ergriffen, welches sie im Sinne der dienstlichen Bestimmungen haben und ersuchten korporativ um ihre Versetzung aus Brüx.

Dieses Gesuch lautet:

„Löbliche Direktion!

Alle böhmischen Eisenbahnbediensteten des k. k. Verkehrsamtes in Brüx ersuchen die k. k. Direktion der Staatsbahnen in Prag, daß sie sich ihrer wohlwollend annehme und ihr Gesuch um Versetzung in ein böhmisches Gebiet unterstütze, und zwar aus nachfolgenden Gründen:

Die Stellung eines böhmischen Beamten und Bediensteten in Brüx war niemals einladend. Neben der großen Teuerung, des ungesunden Klimas und Mangel an böhmischen Schulen muß der böhmische, ruhige und allen nationalen Provokationen aus dem Wege gehende Bedienstete fortwährende Angriffe und Beschimpfungen seitens der deutschen Partei nicht nur gegenüber der ganzen böhmischen Nation, sondern auch gegen einzelne in Brüx wohnende böhmische Beamte und Bedienstete ertragen.

Der böhmische Bedienstete als fluktuierendes Element, welches nicht an eine Station festgebunden ist, war und wird niemals dem Brüxer Deutschtum im Wege sein, aber trotzdem wächst die Hetze gegen ihn seit einer Zeit von Tag zu Tag. Es gibt keine einzige Ausgabe der Brüxer Lokalblätter, in welcher nicht der böhmische Beamte und Bedienstete in brutaler Weise angegriffen würde und selbst der geringste Vorfall wird auf unverschämte Weise und mit Unrecht zum Schimpfe aller böhmischen Bediensteten ausgenützt. Die Hetze erreichte jetzt eine solche Höhe, daß in den öffentlichen Blättern die deutschen Hausbesitzer aufgefordert werden, nach dem Vorbilde in Seestadtl alle böhmischen Leute auf die Straße zu setzen. Dessen soll also der böhmische Bedienstete gewärtig sein, daß er neben seinem verantwortlichen Dienste, neben der ewigen Furcht um seine Kinder, daß sie in der unterminierten böhmischen Schule umkommen, noch auf die Straße hinausgeworfen werde?

Wir sind aller dieser Zurücksetzungen und Beschimpfungen satt, dieser unverschämten Behandlung, und wenden uns an die k. k. Direktion der Staatsbahnen in Prag mit der ergebenen aber dringenden Bitte, daß sie sich unser anzunehmen geruhe, gegen die Hetze gegen uns energisch auftrete und unsere

Versetzung nach böhmischen Städten: Laun, Schlan und Smichow bei dem k. k. Eisenbahnministerium befürworte. Es liegt klar am Tage, daß eine solche Aufteilung des Personals in mehrere Stationen für den Dienst nicht hinderlich sein wird, daß hiedurch die Zahl der Bediensteten verringert werden kann und daß dieselben in jeder Beziehung besser ausgenützt werden können. Die böhmischen Bediensteten des k. k. Verkehrsamtes in Brüx, deren Treue, Tüchtigkeit und Ausdauer im Dienste immer anerkannt wurde, ersuchen noch einmal um die Erfüllung der oben angeführten Bitte und zugleich um Verzeihung, daß es ihnen nicht möglich war, dieses Gesuch im Dienstwege zu überreichen.

Brüx, am 25. Oktober 1907.

(Folgen Unterschriften.)"

Wir bringen diesen Fall einer unerhörten Verfolgung der böhmischen Bediensteten — eine Folge der alldeutschen Agitation, welche insbesondere in der letzteren Zeit unter dem Regime Eurer Exzellenz in Nordböhmen fortwährend wächst — Eurer Exzellenz zur Kenntnis und stellen die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, dem weiteren Wüten des Stationsvorstandes Ortmann in Brüx gegen die Böhmen Einhalt zu tun?

Sind Eure Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß die böhmischen Bediensteten in der Station Brüx frei und ruhig leben und ungehindert ihre Dienstpflichten verrichten können?"

Wien, 13. November 1907.

Burival.
Reichstadter. Neumann.
Dr. Baxa. Fresl.
Zemlička. Breiter.
Hlibowizki. Kalina.
Liśń. Dr. Hajn.
Klofáč. Hubka.
Dr. Markow. Choc.

1316
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. na Jeho Excellenci pana ministra spravedlnosti v záležitosti praeterování c. k. soudního auskultanta pana Antonína Krále, přiděleného c. k. okresnímu soudu v Žižkově.

Při listopadovém jmenování soudcovském byl praeterován c. k. soudní auskultant pan Antonín Král, přidělený c. k. okresnímu soudu v Žižkově. Auskultant Král nastoupil po absolvování studií právnických dne 29. července 1900 přípravnou službu soudcovskou v obvodu vrchního zemského soudu v Praze, složil s dobrým prospěchem soudcovskou zkoušku v prosinci roku 1905.

V úředním statusu auskultantů byl pátým na řadě býti jmenován c. k. soudním adjunktem. Ač bylo jmenováno 163 auskultantů soudními adjunkty, přece pan Antonín Král jmenován nebyl. Týž koná své povinnosti — vzdor své churavosti (trpí nervovou chorobou chůze) řádně, pečlivě a svědomitě a neměl v posledním ani v předposledním roce ani den dovolené k vůli své churavosti a nemůže tudíž churavost pana Antonína Krále býti důvodem praeterování.

Poněvadž jmenovaný dle důvěrného sdělení jest velice dobře kvalifikována neobává se co nejpřísnějšího úředního šetření a poněvadž dále jest prokázáno, že své povinnosti úřední vzdor zmíněné chorobě konal a koná vždy co nejsvědomitěji, jest příkoří, které doznal nejmenováním c. k. soudním adjunktem, značné a vzrušení jeho pochopitelné.

Majíce oprávněné podezření, že jediným vinníkem tohoto praeterování jest president vrchního zemského soudu, Wessely, který již při návrzích toto praeterování způsobil, vzav pravdě podobně za záminku chorobu pana Antonína Krále — jen, aby dostal se snáze ke svým miláčkům Němcům, táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna způsobiti, aby nahoře zmíněný případ nespravedlivého praeterování přísně byl vyšetřen?

Jest dále Vaše Excellence ochotna dodatečně učiněnou křivdu odčiniti a jmenování pana Antonína Krále c. k. soudním adjunktem v pořadí, které ma přísluší s platností od 1. listopadu nařídit?“

Ve Vídni, 13. listopadu 1907.

Buřival.
Č. Jos. Lisý.
Antonín Kalina.
V. Klofáč.
Dr. Hajn.
Choc.
Hubka.
Reichstädter.
Fresl.
Dr. Baxa.
Dr. Markow.
Mr. Žemlička.
Hráský.
Hlibowizki.
Breiter.

Authentische Übersetzung.

1316

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Buřival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Präterierung des dem k. k. Bezirksgerichte in Žižkow zugeteilten k. k. Auskultanten Herrn Anton Král.

Bei der Ernennung der Richter im November wurde der dem k. k. Bezirksgerichte in Žižkow zugeteilte k. k. Auskultant Herr Anton Král präteriert. Derselbe trat nach Absolvierung der juridischen Studien am 29. Juli 1900 den richterlichen Vorbereitungsdienst im Bereiche des Oberlandesgerichtes in Prag an und legte mit gutem Erfolge die Richteramtsprüfung im Dezember 1905 ab.

Im amtlichen Status der Auskultanten war er der fünfte an der Reihe, zum k. k. Gerichtsadjunkten ernannt zu werden. Obgleich 163 Auskultanten zu Gerichtsadjunkten ernannt wurden, befand sich doch Herr Anton Král nicht unter ihnen. Derselbe erfüllt trotz seiner Kränklichkeit — er ist infolge seiner Nervenkrankheit beim Gehen behindert — ordentlich, sorgfältig und gewissenhaft seine Pflichten und hatte weder im letzten noch im vorletzten Jahre trotz seiner Kränklichkeit einen einzigen Tag Urlaub, und es kann daher seine Kränklichkeit kein Grund für seine Präterierung sein.

Da der Genannte nach einer vertraulichen Mitteilung sehr gut qualifiziert ist und selbst vor den strengsten amtlichen Nachforschungen keine Furcht hat, und weil weiter erwiesen ist, daß er seine amtlichen Pflichten trotz der genannten Krankheit immer sehr gewissenhaft erfüllte, so ist die Unbill, welche ihm durch die Nichternennung zum k. k. Gerichtsadjunkten zugefügt wurde, sehr groß und seine Erregung begreiflich.

Da wir den begründeten Verdacht haben, daß der einzige Schuldtragende an dieser Präterierung der Oberlandesgerichtspräsident Herr Wessely ist, welcher schon bei der Antragstellung für diese Präterierung mitwirkte, um wahrscheinlich unter dem Vorwande des Gebrechens des Herrn Anton Král eher auf seine deutschen Lieblinge zu kommen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt zu veranlassen, daß der angeführte Fall der ungerechten Präterierung streng erhoben werde?

Sind Eure Exzellenz geneigt, diese Unbill nachträglich gutzumachen und den Herrn Anton Král zum k. k. Gerichtsadjunkten in der ihm gebührenden Reihenfolge mit der Wirksamkeit vom 1. November 1907 zu ernennen?"

Wien, 13. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Fresl. | Klofáč. | Buřival. |
| Kalina. | Dr. Markow. | Choc. | Zemlička. |
| Dr. Hajn. | Hrásky. | Dr. Baxa. | Hlibowizki. |
| Hubka. | Lisý. | Reichstädter. | Breiter. |

1317
I

# Dotaz

poslance Buříval a společníků na Excellenci pana předsedu ministerstva Dra. svobodného pána z Becku ohledně nepřiznání trvalého důchodu zmrzačenému pokryvači Janu Krejčíkovi.

V královském hradě pražském zaměstnán byl po tři roky pokryvačský pomocník Jan Krejčík, v Žižkově, Šliková ulice 1057 bydlící, otec pěti dítek ve stáří 3 až 16 roků.

Tomuto dělníku přihodil se v roce 1905 úraz tím, že při opravě vodárenské střechy spadl do studně, při čemž pochroumal si páteř, zlomil obě dolní končetiny, utrpěl kýlu vedle jiných velice vážných pohmožděnin.

Následkem tohoto úrazu jest jmenovaný dělník pokryvačský úplně k práci neschopen. Vysýchá mu mícha a chodí o dvou holích s největší obtíží.

Úraz tento dělnické úrazové pojišťovně ohlášen nebyl, a sice proto, poněvadž správa zámecká tohoto dělníka vůbec pojišťovně, ač dle zákona učiniti tak jest povinna, poněvadž se jedná o práci nebezpečnou, nepřihlásila. Když se po té Krejčík o odškodnění u hejtmana hradu Zapletala hlásil, nedostávaje mimo nemocenské podpory po 20 týdnů žádných dalších podpor, dostalo se mu vždy odpovědi, že císař pán se prý o své lidi postará. U příležitosti návštěvy panovníka v Praze obdržel 30 K a nic více. Srdce bolí při pohledu na tohoto nebožáka, který dnes s celou svou rodinou odkázán jest jedině a výhradně na nepatrný výdělek své ženy.

Vzhledem k této skutečnosti táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna postarati se o to, aby tomuto v práci na královském hradě zmrzačenému dělníku dostalo se trvalé podpory, ze které by uhájil existenci svou a své rodiny?

Jest dále Vaše Excellence ochotna naříditi okresnímu hejtmanu hradčanskému, aby pro příště dbal zákonitých ustanovení a dělnictvo u příslušné dělnické pojišťovny ohlašoval?“

Ve Vídni, 14. listopadu 1907.

Buříval.
Č. J. Lisý.
Fresl.
Reichstädter.
Antonín Kalina.
Choc.
Dr. Markow.
Mr. Žemlička.
Hubka.
Dr. Hajn.
Breiter.
Dr. Baxa.
Dr. Rybář.
Klofáč.
Hlibowizki.

Authentische Übersetzung.

1317

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Buřival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Freiherrn v. Beck in Betreff der Nichtzuerkennung einer dauernden Rente an den verkrüppelten Dachdecker Johann Krejčík.

Im Prager königlichen Schlosse war durch drei Jahre der Dachdeckergehilfe Johann Krejčík, wohnhaft in Žižkow, Schlikgasse 1057, Vater von fünf Kindern im Alter von 3 bis 16 Jahren, beschäftigt.

Diesem Arbeiter ist im Jahre 1905 ein Unfall dadurch zugestoßen, daß er bei der Reparatur des Wasserturmdaches in einen Brunnen fiel, wobei er sich das Rückgrat verletzte, die beiden unteren Extremitäten brach und nebst anderen sehr ernsten Verletzungen auch einen Leistenbruch erlitt.

Infolge dieses Unfalles ist der genannte Dachdeckerarbeiter vollständig erwerbsunfähig. Er leidet an Rückenmarkdarre und kann nur auf zwei Stöcke gestützt höchst beschwerlich herumgehen.

Dieser Unfall wurde der Unfallversicherungsanstalt nicht gemeldet, und zwar aus dem Grunde, weil die Schloßverwaltung diesen Arbeiter bei der Unfallversicherungsanstalt überhaupt nicht angemeldet hatte, obzwar sie hiezu gesetzlich verpflichtet war, weil es sich um eine gefährliche Arbeit handelt.

Als sich dann Krejčík bei dem Schloßhauptmanne Zapletal wegen einer Entschädigung meldete, da er außer der Krankenunterstützung durch 20 Wochen keine weiteren Unterstützungen erhielt, wurde ihm jedesmal die Antwort zu teil, der Kaiser werde schon für seine Leute sorgen. Anläßlich des Besuches des Monarchen in Prag erhielt er 30 K, sonst nichts.

Das Herz tut einem weh bei dem Anblicke dieses armen Menschen, welcher heute mit seiner ganzen Familie einzig und allein auf den unbedeutenden Erwerb seiner Gattin angewiesen ist.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache fragen die Unterzeichneten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, dafür Sorge zu tragen, daß diesem bei der Arbeit im königlichen Schlosse verunglückten Arbeiter eine dauernde Unterstützung zu teil werde, von welcher er seine und seiner Familie Existenz erhalten könnte?

Ist ferner Eure Exzellenz geneigt, dem Hradschiner Bezirkshauptmanne anzuordnen, daß er künftighin die gesetzlichen Bestimmungen beobachte und die Arbeiter bei der zuständigen Arbeiterversicherungsanstalt anmelde?"

Wien, 14. November 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Klofáč. | Breiter. | Buřival. |
| Mr. Zemlička. | Dr. Baxa. | Fresl. |
| Choc. | Dr. Rybář. | Kalina. |
| Dr. Haju. | Lišý. | Dr. Markow. |
| Hlibowizki. | Reichstädter. | Hubka. |

1318
I

# Dotaz

poslance Buříval, Hráského a společníků na Jeho Excellenci pana ministra železnic ohledně nedostatečného dozoru při pošinování jakož i nedostatku zaměstnanců ve stanici Pečky dráhy rak. uher. společnosti státní.

Ve stanici dráhy rak. uher. společnosti státní v Pečkách přihodil se dne 9. listopadu politování hodný případ neštěstí tím, že přejet byl konduktér Koubík Bohumil, otec mnohočlenné rodiny.

Stanice tato jest silně frekventovaná. Dva stroje obstarávají práce pošinovačské ve stanici a mimo toho přisluhují do tři velkých továren. Při těchto značných manipulacích pomocí dvou strojů zaměstnáni jsou celkem pouze tři lidé, a sice tak, že jeden přistavuje a pošinuje se strojem v továrně na suroviny a v továrně chemické, druhý pošinovač obsluhuje rafinerii a třetí zaměstnává se při manipulací u vlaku ve stanici při tak zvané manipulaci staniční.

Dne 9. listopadu pomáhal při takové staniční práci konduktér Koubík, vida, že pro 46 vozů, se kterými se pošinovalo, jeden člověk nestačí, a neblahou okolností přišel pod kola vozů.

Na nedostatek personálu stěžováno si se strany zřízenectva již několikrát. Však nebylo vyhověno ač se jinak uznává i přednostou stanice, že jest potřebí rozmnožiti personál o čtyři pošinovače, jednoho staničního dozorce a jednoho zapisovače vozů, vzdor všemu dře se personál a odbývá se odpovědí, aby počkal, až bude dráha postátněna, pak že rozmnoženi budou nejen pošinovači, a sice o dvě party ale i personál dozorčí, to jest staniční dozorci musí prý býti o dva rozmnoženi, jakož i o dva dopravní úředníky musí býti více.

Poměry této stanice po stránce služební diktují i zkrácení doby pracovní, kteráž dle frekvence se zřetelem ku předpisům obnášeti má pouze 12 hodin služby, po níž by následovati měl 24hodinný klid.

To vše císařský rada Ruth co přednosta pražského inspektorátu ví, však nedbá a vražedný system má v něm svého vřelého zastance.

Úsporností svou Ruth nejednou podobné případy nehod již zavinil a lehkomyslně odbývá každou žádost ku rozmnožení personálu směřující.

Podepsaní se táží:

„Jest Vaše Excellence, co nejvyšší představitel komunikace říšské, ochotna nařídit, aby správa dráhy rak. uher. společnosti státní náležitým způsobem rozmnožila již nyní personál stanice Pečecké, a zabrániti tím novému případu neštěstí, který by lehce přihoditi se mohl?“

Ve Vídni, 14. listopadu 1907.

Buříval.
Reichstädter. Hráský.
Hubka. Fresl.
Breiter. Mr. Žemlička.
Č. Jos. Lisý. Hlibowizki.
Dr. Hajn. Kloáč.
Dr. Baxa. Choc.
Dr. Markow. Ant. Kalina.

Authentische Übersetzung.

1318
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Buřival, Hráský und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der ungenügenden Aufsicht bei der Verschiebung sowie der unzureichenden Anzahl der Bediensteten in der Station Pečck auf der Linie der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

In der Station Pečck der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft ereignete sich am 9. November ein bedauernswerter Unglücksfall, in dem der Kondukteur Bohumil Koubik, Vater einer zahlreichen Familie, überfahren wurde.

Diese Station ist stark frequentiert. Zwei Maschinen besorgen die Verschiebungsarbeiten in der Station und bedienen außerdem drei große Fabriken. Bei diesen beträchtlichen Manipulationen mittels zweier Maschinen werden im ganzen nur drei Menschen verwendet, und zwar in der Weise, daß der eine die Verschiebungen in der Rohstoffabrik und der chemischen Fabrik mit der Maschine vornimmt, der zweite Verschieber die Raffinerie bedient und der dritte bei der Zugsmanipulation in der Station, bei der sogenannten Stationsmanipulation verwendet wird.

Am 9. November half bei einer solchen Arbeit in der Station der Kondukteur Koubik aus, da er sah, daß für 46 Waggons, welche verschoben wurden, ein einziger Mensch nicht genügt; durch einen unglücklichen Zufall kam er dabei unter die Wagenräder.

Über Mangel an Personal haben sich die Angestellten bereits wiederholt beschwert. Diesen Beschwerden wurde jedoch bisher nicht willfahrt, wiewohl auch vom Stationsvorstande anerkannt wird, daß eine Vermehrung des Personals um vier Verschieber, einen Stationsaufseher und einen Wageneinschreiber notwendig sei; dessenungeachtet wird das Personal weiter geschunden und man fertigt es mit der Antwort ab, es solle warten, bis die Bahn verstaatlicht sein wird, daß dann nicht nur die Verschieber, und zwar um zwei Partien vermehrt werden, sondern auch das Aufsichtspersonal, das heißt die Stationsaufseher um zwei vermehrt werden müssen und desgleichen zwei neue Verkehrsbeamte dazu kommen müßten.

Die Verhältnisse dieser Station in dienstlicher Beziehung erheischen auch eine Abkürzung der Arbeitszeit, welche mit Rücksicht auf die Frequenz gemäß den Vorschriften nur 12 Stunden Dienst betragen soll, auf welche eine 24stündige Ruhepause folgen sollte.

Alles dies ist dem kaiserlichen Rate Ruth als Vorstande des Prager Inspektorates bekannt, aber er kümmert sich nicht darum und das mörderische System findet in ihm einen eifrigen Verteidiger. Durch seine Sparsamkeit hat Ruth schon wiederholt derlei Unfälle verschuldet und weist leichtfertig ein jedes Ansuchen um Vermehrung des Personals ab.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz, als der oberste Repräsentant des Verkehrswesens im Reiche, geneigt anzuordnen, daß die Verwaltung der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft das Personal in der Station Pečck bereits derzeit in entsprechender Weise zu vermehren habe und hiemit einem neuen Unfalle vorzubeugen, welcher sich leicht ereignen könnte?"

Wien, 14. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Dr. Markow. | Reichstädter. | Buřival. |
| Klofáč. | Hubka. | Lišý. | Hráský. |
| Choc. | Hlibowizki. | Dr. Hajn. | Fresl. |
| Kalina. | Breiter. | Dr. Baxa. | Mr. Zemlička. |

1319
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. na Jeho Excellenci pana ministra železnic ohledně stabilisace dělnictva dílenského c. k. státních drah.

Výnosem c. k. ministerstva železnic ze dne 12. prosince 1908, číslo 58301, přiznáno bylo zcela určitě dělnictvu dílenskému právo na stabilisaci.

Obrovské hnutí železničních zřízenců, tak zvaná passivní resistence, kteráž na sklonku roku 1905 mocnými vlnami rozčeřila zdánlivě klidnou hladinu železniční, dorážela téměř na všechny stavy a zejména pak na dělnictvo dílenské a vyvolala v něm nové naděje na lepší existenci.

Doba, v níž personál dílenský skládal celou svou naději, celou svou jistotu, že přinese jim ochrany zákonité alespoň v těch základních a nejdůležitějších podmínkách existenčních, obrátila k tužbám jejich svou zlověstnou, zamítavou tvář, jak kolikrát již před tím.

Zklamání, kteréhož z výsledku passivní resistence dožil se provisorní personál dílenský, jest až příliš hořké a trpké! Zlepšení, kteréž tehdy těmto v pravdě ubohým otrokům okřídleného kola učiněno bylo, jest nicotné, ano bezvýznamné a vládní sliby pod dojmem respektu zástupcům železničních zřízenců dané, zůstávají k charakteristice této, až na nepatrné výjimky stále a stále nevyřízené. Po hříchu poznáváme, že halířové přídavky provisornímu personálu v dílnách poskytnuté, nejen že tehda již byly nedostatečné, ale staly se bezvýznamnými najmě nyní, kdy opět vše k životu nutné se zdražuje.

Životní pak otázka personálu provisorního v dílnách, na kterou největší důraz kladen byl a býti musí, to jest otázka stabilisace.

Neuvěřitelná jest skutečnost, že c. k. státní dráha vzdor dosud platnému nařízení bývalého presidenta c. k. státních drah Bilinského, dle kterého má býti každý zaměstnanec v dílnách po tříletém provisoriu stabilisován, dále vzdor výnosu c. k. ministerstva železnic, číslo 58301, má v dílnách značnou většinu personálu čekajícího v provisoriu na stabilisaci 10 až 15 roků!! Opravdová to skandální specialita c. k. státních drah.

Veškeré jiné kategorie v železnictví mohou zaznamenati aspoň nepatrný výsledek zlepšení po passivní resistenci, jenom neutěšené poměry personálu v dílnách zůstávají nezměněné, ano doznati musíme, že spějí ještě k horšímu. Jinak přece upraven jest existenční poměr sourodé s nimi kategorie strojvedoucích a revisních zámečníků, kteří po předběžných zkouškách státi se mohou podúředníky — naproti tomu celá řada technického personálu v dílnách namnoze se středoškolským vzděláním dosíci nemůže toho, by služební jejich poměr aspoň stabilisací na tak zvané „Werkmany“ upraven byl. Volá se tedy na povolané činitele, by nyní, dokud jest ještě čas, zasadili se o to, by dělníci dílenští nebyli stále a stále tak macešsky opomíjeni a zanedbáváni. Žádá se stabilisace a domáhají se právem, by služební doba zkrácena byla, jako stalo se personálu při dopravě zaměstnanému.

Požadavky tyto jsou zajisté mírné a oprávněné, poněvadž výkon jich práce jest rovnocenný s výkonem práce kategorií druhých. Nejenom tělesně, ale v mnohých případech jest personál dílenský při oboru jeho práce vysilován i duševně a za tuto zodpovědnou práci jest tak žebrácky odměňován! Kolik jest dělníků dílenských, že dočkali se respektive

dočkají se za dnešních hrozných poměrů, jednak při nedostatku řádné výživy, jednak následkem otravného ovzduší, tak zvaného zaopatření ve stáří — pense?

Statistika těch, kteří následkem úrazů a různými nemocemi předčasně zmírají, jest přímo zarážející.

Těmito bědnými poměry, ve kterých se personál dílenský nachází, jsou v prvé řadě vinni ti, v jichž rukou jest osud těchto všech strádajících, ti, kteří písemně i ústně se zavázali splniti oprávněný požadavek dělnictva, doposud však tak neučinili.

Podepsaní se táží:

„Jest Vaše Excellence ochotna tento veskrze opodstatněný požadavek realisovati a přislíbenou stabilisaci veškerému dělnictvu dílenskému po dvouleté době provisoria poskytnouti?“

Ve Vídni, 14. listopadu 1907.

Buřival.
Kloťáč.
Dr. Markow.
Žemlička.
Hlibowizki.
Hubka.
Fresl.
Č. Jos. Lisý.
Ant. Kalina.
Breiter.
Choc.
Dr. Baxa.
Dr. Rybář.
Dr. Hajn.
Reichstädter.

Authentische Übersetzung.

1319
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bu̇řival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Stabilisierung der Werkstättenarbeiter der k. k. Staatsbahnen.

Durch den Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 12. Dezember 1905, Z. 58301, wurde ganz bestimmt den Werkstättenarbeitern das Recht auf Stabilisierung zuerkannt. Die mächtige Bewegung der Eisenbahnbediensteten, die sogenannte passive Resistenz, welche zu Ende des Jahres 1905 die bisher ruhigen Eisenbahnkreise mächtig erschütterte, berührte alle Stände und insbesondere die Werkstättenarbeiter und rief unter ihnen neue Hoffnung auf eine bessere Existenz hervor.

Die Zukunft jedoch, in welche das Werkstättenpersonal seine Hoffnung setzte, daß sie ihm den gesetzlichen Schutz wenigstens hinsichtlich der Grundbedingungen für seine Existenz bringen wird, verhielt sich gegen dessen Wünsche ablehnend wie früher.

Die Enttäuschung, welche das provisorische Werkstättenpersonal aus dem Resultate der passiven Resistenz erlebte, ist zu bitter. Die Aufbesserung, welche damals den armen Sklaven des Flügelrades zu teil wurde, ist geringfügig und unbedeutend und die Versprechungen der Regierung, welche unter dem Eindrucke der Vertreter der Eisenbahnbediensteten gegeben wurden, bleiben charakteristischerweise bis auf unbedeutende Ausnahmen noch immer unerfüllt. Die dem provisorischen Werkstättenpersonal gegebenen Hellerzulagen waren schon damals unzureichend und sind jetzt ganz ohne Bedeutung wegen der herrschenden Teuerung aller Lebensbedürfnisse.

Die Lebensfrage des provisorischen Werkstättenpersonals, auf welche das größte Gewicht gelegt werden muß, das ist die Frage der Stabilisation, blieb ganz unverändert. Wirklich unglaublich ist die Tatsache, daß die k. k. Staatsbahnen, trotz der bis jetzt gültigen Verordnung des ehemaligen Präsidenten der k. k. Staatsbahnen, Herrn Bilinski, daß ein jeder Werkstättenbedienstete nach dreijährigem Provisorium stabilisiert werden soll, sowie trotz des Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums, Z. 58301, in ihren Werkstätten einen großen Teil Personal haben, welches auf die Stabilisierung 10 bis 15 Jahre wartet! Wirklich, eine skandalöse Spezialität der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Alle anderen Kategorien der Bediensteten können wenigstens eine kleine Aufbesserung nach der passiven Resistenz aufweisen, nur die unerfreulichen Verhältnisse des Werkstättenpersonals bleiben unverändert, ja man muß anerkennen, daß sie noch schlechter geworden sind.

Anders doch ist das Existenzverhältnis der verwandten Kategorie der Maschinenführer und Revisionsschlosser geregelt, welche nach abgelegten Prüfungen Unterbeamte werden können, wogegen eine ganze Reihe technischen Werkstättenpersonals oft mit Mittelschulbildung es nicht erreichen kann, daß ihr Dienstverhältnis durch Ernennung zu sogenannten „Werkmännern" stabilisiert werde. Man ruft daher die kompetenten Faktoren an, daß sie sich dafür einsetzen, daß die Werkstättenarbeiter nicht fortwährend stiefmütterlich übergangen und vernachlässigt werden. Die Werkstättenarbeiter fordern die Stabilisierung und streben die Verkürzung der Dienstzeit an, wie dies bei dem Verkehrspersonal erfolgte.

Diese Forderungen sind gewiß bescheiden und berechtigt, weil die Leistungen des Werkstättenpersonals

den Leistungen anderer Kategorien gleichwertig sind. Das Werkstättenpersonal wird nicht nur körperlich, sondern auch in vielen Fällen geistig durch seine Arbeit erschöpft und für diese verantwortliche Arbeit wird es so armselig entlohnt. Wie viele Werkstättenarbeiter erleben die Altersversorgung — die Pension — unter den jetzigen schrecklichen Verhältnissen, bei der mangelhaften Ernährung und in der giftigen Atmosphäre?

Die Statistik derjenigen, welche infolge verschiedener Unfälle und Krankheiten vorzeitig sterben, ist geradezu erschreckend. An diesen traurigen Verhältnissen, in welchen sich das Werkstättenpersonal befindet, sind in erster Reihe diejenigen schuld, in deren Händen sich das Schicksal dieser armen Personen befindet und welche sich sowohl schriftlich als mündlich verpflichteten, die berechtigten Forderungen der Arbeiter zu erfüllen, dies jedoch aber bis jetzt nicht taten.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, diese durchaus gerechtfertigte Forderung zu erfüllen und die versprochene Stabilisierung den gesamten Werkstättenarbeitern nach zweijährigem Provisorium zu gewähren?"

Wien, 14. November 1907.

Burival.
Choc.
Dr. Markow.
Dr. Hajn.
Kalina.
Reichstädter.
Hlibowizki.
Zemlička.
Fresl.
Hubka.
Breiter.
Klofáč.
Dr. Baxa.
Lisý.
Rybář.

1320
I

# Dotaz

poslance Buřívala a společníků k Jeho Excellenci panu ministru spravedlnosti v příčině jmenování bývalých kancelářských praktikantů (nyní officiantů) kancelisty.

Jak Vaší Excellenci jest známo, byli v roce 1898 přijímáni do kancelářské praxe soudní mimo certifikátistů i civilní praktikanti s maturitou i bez této, poslednější však ve velmi malém počtu; první měli se státi assistenty a druzí kancelisty.

Praktikantům s maturitou byla a jsou udělována místa assistentská, bez maturity však žádná, neboť na místa kancelistská mají právo prý jen certifikatisté.

Civilní praktikanti tito bez maturity konali bezplatnou praxi 16měsíční, která u ženatých vyžadovala velkých finančních obětí, složili předepsané zkoušky, leč po tak dlouhé době bezplatné obdrželi místa písařská, neboť nemajíce prý maturity neb celou školu střední, nemohou kompetovati o místa assistenská, ani o místa kancelistská, neboť tato výhradně vyhražena jsou certifikátistům vzdor tomu, že zastávali a zastávají místa samostatných kancelářských úředníků, leč na jmenování nemožno prý pomýšleti.

Jest to přímo zoufalé pro tento stav také státních úředníků, když se žádné strany nekyne jim naděje i když poslední groš obětovali na bezplatnou praxi a i na přisazování k malému platu měsíčních 80 korun.

Celkem jest těchto praktikantů z roku 1898 jen několik a mohli by býti jmenováni kancelisty ad personam, čímž by certifikatisty nepoškozovali aniž eráru zvláštních vydání způsobili, neboť by onen plus na nynější platy při asi 8—10 praktikantech as 2000—3000 zl. ročně vyžadoval.

Dožadovati se cestou služební nápravy nespomáhá a byly žádosti jich vždy odmítány.

Podepsaní táží se tudíž zdvořile:

„1. Jest Vaše Excellence ochotna způsobiti, aby bývající kancelářští praktikanti (nyní officianti), kteří v roce 1898 byli přijati a zkoušku kancelářskou s prospěchem vykonali, kancelisty byli jmenováni v XI. třídě hodnostní ad personam?

2. A dále nařídíti, aby v počítání jich služebních let jako officiantů (kancelářských pomocníků) při jmenování do třídy XI. a započítání presenční (aktivní) služby vojenské do pense bylo provedeno s prominutím překročeného stáří, poněvadž mnohý 45. rok překročil, aniž by se dočkal jmenování?“

Ve Vídni, 14. listopadu 1907.

Buřival.
Dr. Baxa.
Fresl.
Reichstädter.
Hubka.
Hlibowizki.
Dr. Rybář.
Č. Jos. Lisý.
E. Breiter.
Mr. Žemlička.
Choc.
Dr. Hajn.
Kloťáč.
Dr. Markow.
Ant. Kalina.

Authentische Übersetzung.

1320
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Burival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Ernennung der ehemaligen Kanzleipraktikanten (derzeit Offizianten) zu Kanzlisten.

Wie Eurer Exzellenz bekannt ist, wurden im Jahre 1898 in die Gerichtskanzleipraxis außer den Zertifikatisten auch Zivilpraktikanten mit der Matura und auch ohne dieselbe aufgenommen, die letzteren jedoch in einer sehr geringen Anzahl; die ersteren sollten zu Assistenten, die letzteren zu Kanzlisten ernannt werden.

Den Praktikanten mit der Maturitätsprüfung wurden und werden Assistentenstellen verliehen, jenen ohne Matura jedoch werden keine Stellen verliehen, denn auf die Kanzlistenstellen haben angeblich nur die Zertifikatisten Anspruch.

Diese Zivilpraktikanten ohne Matura haben eine 16monatliche Praxis zurückgelegt, welche bei den Verheirateten große finanzielle Opfer forderte, sie unterzogen sich den vorgeschriebenen Prüfungen, erhielten aber nach einer so langen unentgeltlichen Dienstzeit Schreiberstellen; da sie nämlich keine Maturitätsprüfung oder nicht die ganze Mittelschule haben, können sie sich um Assistentenstellen nicht bewerben, aber auch nicht um Kanzlistenstellen, weil diese den Zertifikatisten ausschließlich vorbehalten sind. Obzwar sie die Stellen selbständiger Kanzleibeamten bekleideten und bekleiden, könne von ihrer Ernennung keine Rede sein.

Es ist dies für diese Kategorie von Staatsbeamten geradezu ein verzweiflungsvoller Zustand, wenn ihnen von keiner Seite irgend eine Hoffnung winkt, nachdem sie den letzten Heller auf die unentgeltliche Praxis und auf das Zusetzen zu dem geringen Gehalte monatlicher 80 K geopfert haben.

Im ganzen gibt es nur ein paar solcher Praktikanten aus dem Jahre 1898 und könnten dieselben zu Kanzlisten ad personam ernannt werden, wodurch sie die Zertifikatisten nicht schädigen und auch dem Ärar keine besonderen Auslagen verursachen würden, denn jenes Plus zu den jetzigen Bezügen würde bei den 8 bis 10 Praktikanten nur etwa 2000 bis 3000 fl. jährlich ausmachen.

Eine Abhilfe im Dienstwege anzustreben, führt zu keinem Resultate und wurden die Gesuche derselben stets abgewiesen.

Die Gefertigten stellen daher die höfliche Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt zu verfügen, daß:

1. die ehemaligen Kanzleipraktikanten (derzeit Offizianten), welche im Jahre 1898 aufgenommen wurden und die Kanzleiprüfung mit Erfolg abgelegt haben, zu Kanzlisten in der XI. Rangklasse ad personam ernannt werden?

2. und weiters anzuordnen, daß die Einrechnung der Dienstjahre derselben als Offizianten (Kanzleigehilfen) bei der Ernennung in die XI. Rangklasse und die Einrechnung der (aktiven) Militär-Präsenzdienstzeit in die Pension mit Nachsicht des überschrittenen Alters erfolge, weil mancher das 45. Lebensjahr überschritten hat, ohne die Ernennung erreicht zu haben?

Wien, 14. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lisý. | Klofáč. | | Burival. |
| Mr. Zemlička. | Kalina. | Reichstädter. | Fresl. |
| Dr. Hajn. | Dr. Baxa. | Hlibowizki. | Hubka. |
| Choc. | Dr. Markow. | Breiter. | Dr. Rybář. |

1321
I

# Dotaz

poslance Buřívala a společníků k Jeho Excellenci panu ministru vyučování v příčině zreformování zastaralé soustavy maturitních zkoušek.

V červnu 1907 pokusila se o sebevraždu ze zoufalství kandidátka učitelství Anna Dederlová z Tišnova na Moravě, kteráž při zkoušce dospělosti na českém pedagogiu v Brně neobstála.

Podobný případ udál se nedlouho před tím po zkouškách učitelské způsobilosti pro školy měšťanské v Poličce v Čechách, kde zkušební komise jinak snaživého a příčinlivého examinanta Karla Cvrka reprobovala.

Provedeným šetřením a nabytými informacemi zjistili jsme, že obě reprobace, třeba že úzkoprsými komisaři v úředních aktech jsou zákonitě odůvodněny, přece jenom příčí se citům pravé lidskosti a humanity, neboť tam, kde jde o životy lidské, zvláště o životy lidí ve svém okolí sympatických a společnosti lidské prospěšných, tam ustoupiti má mrtvá litera zákona blahovolnosti a mírnosti, zvláště je-li možnost zoufalství již napřed známa.

Vyhražuje-li § 18 státního základního zákona ze dne 21. prosince 1867, ř. z. č. 142, že „každý má toho vůli vyvoliti si své povolání a vzdělati se k němu, jak a kde mu libo“, lze z toho zcela správně analogicky souditi, že stát, respektive jeho orgány mají povinnost, každému státnímu občanu, jenž má snahu a pevnou vůli, určitého vzdělání a povolání dosíci, jemu samému v této snaze způsobem blahovolným k tomu napomáhati.

V obou svrchu vytčených případech oba kandidáti v době před zkouškami jevili prospěch obstojný (v druhém případě dle akt úředních velmi uspokojivý!). Z příčiny té nebylo nutno jich reprobovati, poněvadž působení jich nebylo by vzhledem ke kvalifikaci jejich zdarnému vývoji dětí ve škole nijak na újmu.

I táží se podepsaní:

„1. Jsou Vaší Excellenci případy tyto známy?

2. Co hodlá Vaše Excellence učiniti ve prospěch oněch snaživých kandidátů, kteří vzhledem k zásadám lidskosti a pravé humanity a vzhledem k jejich snahám nezasluhují, aby společnost lidská svou příkrostí a bezohledností dohánělа jich na pokraj záhuby a zoufalství?

3. Jakým způsobem hodlá Vaše Excellence změniti zastaralou soustavu maturitních zkoušek?“

Ve Vídni, 14. listopadu 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Klofáč. | Mr. Žemlička. | Buřival. |
| Lisý. | Dr. Markow. | Hubka. |
| Kalina. | Dr. Rybář. | Dr. Baxa. |
| Choc. | Fresl. | Dr. Hlibowizki. |
| Dr. Hajn. | Reichstädter. | J. V. Hráský. |

Authentische Übersetzung.

1321
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Burival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Reform der veralteten Institution der Maturitätsprüfungen.

Im Juni 1907 machte die Lehramtskandidatin Anna Tederle aus Tischnowitz in Mähren einen Selbstmordversuch, weil sie die Maturitätsprüfung am böhmischen Pädagogium in Brünn nicht bestand.

Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich unlängst bei den Prüfungen für das Lehramt an Bürgerschulen in Polička in Böhmen, wo die Prüfungskommission den sonst strebsamen Examinanden Karl Crok reprobierte.

Durch Erhebungen und eingeholte Informationen konstatierten wir, daß, obgleich beide Reprobationen von den ängstlichen Kommissären in den Amtsakten gesetzlich begründet sind, dieselben doch den Gefühlen der wahren Humanität widersprechen, denn, wo es sich um sympathische und für die Gesellschaft nützliche Menschenleben handelt, dort soll der tote Buchstabe des Gesetzes dem Wohlwollen weichen, insbesondere wenn die Möglichkeit einer Verzweiflungstat schon im vorhinein bekannt ist.

Wenn der § 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, es jedem freistellt, seinen Beruf sich selbst zu wählen und sich für denselben nach seiner Wahl auszubilden, so kann man daraus ganz richtig folgern, daß der Staat, beziehungsweise dessen Organe die Pflicht haben, einen jeden Staatsbürger, welcher das Bestreben und den festen Willen hat, eine bestimmte Bildung und einen bestimmten Beruf zu erlangen, in diesem Bestreben auf eine wohlwollende Art zu unterstützen.

In den beiden erwähnten Fällen wiesen die Kandidaten vor der Prüfung einen genügenden Erfolg auf (im zweiten Falle sogar nach den amtlichen Akten einen sehr befriedigenden Erfolg). Es war daher nicht notwendig, sie zu reprobieren, da ihre Tätigkeit mit Rücksicht auf ihre Qualifikation einer ersprießlichen Entwicklung der Kinder in der Schule nicht nachteilig gewesen wäre.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese Fälle bekannt?

2. Was gedenken Eure Exzellenz zu Gunsten jener strebsamen Kandidaten zu tun, welche es nach den Grundsätzen der Humanität und mit Rücksicht auf ihre Bestrebungen nicht verdienen, daß die menschliche Gesellschaft sie schroff und rücksichtslos zur Verzweiflung treibe?

3. In welcher Weise gedenken Eure Exzellenz die veraltete Institution der Maturitätsprüfungen zu ändern?"

Wien, 14. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Hubka. | Dr. Hajn. | Burival. |
| Choc. | Dr. Baxa. | Zemlička. | Klofáč. |
| Dr. Markow. | Hlibowizki. | Fresl. | Lisý. |
| Dr. Rybář. | Hrásky. | Reichstädter. | Kalina. |

1322
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Cingr und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister.

In der 22. Sitzung vom 15. März 1907 des schlesischen Landtages wurde vom Abgeordneten Dr. Ott folgende Interpellation vorgebracht:

„Abgeordneter Dr. Ott: Ich möchte mir erlauben, zu Punkt 2 das Wort zu ergreifen und das Interesse des hohen Hauses auf die Zustände auf dem Bahnhof Oderberg zu lenken. Die Bahnhofanlage in Oderberg ist allerdings vor einigen Jahren erheblich erweitert worden, entspricht aber bei weitem nicht den kolossalen Massenbewegungen, welche der Zuzug der Reisenden, insbesondere aber der Auswandererzuzug hervorruft. Es handelt sich hier häufig um Massen von Reisenden, die plötzlich ankommen.

Den Bahnhof Oderberg passieren im Jahre ungefähr 90.000 Auswanderer, 60.000 Rückwanderer und ungefähr 25.000 Feldarbeiter. Die Züge bringen 300, 400 bis 500 Leute auf einmal. An besonderen Tagen kommt es auch vor, daß bis 1500 derartiger Leute auf dem Bahnhof Oderberg zusammenkommen. Die Warteräume daselbst sind aber unzureichend und insbesondere die Klosettanlagen lassen sehr viel zu wünschen übrig. Für diese Massen von Reisenden existiert ein Klosett! Es ist fürchterlich anzusehen, wie die Leute dort angestellt sind, wie bei einer Première im Burgtheater. (Lebhafte Heiterkeit.) Die Leute greifen dann selbstverständlich zur Selbsthilfe (neuerliche, lebhafte Heiterkeit) und die Umgebung des Bahnhofes wird dadurch in einen Zustand versetzt (Heiterkeit), den ich hier nicht näher schildern kann und will. (Heiterkeit.)

Der Hauptübelstand liegt aber darin, daß die Leute infolge nicht richtiger Regulierung der Zugsverbindungen oft auch 24 Stunden auf den Bahnhof Oderberg zu verbleiben gezwungen sind.

Es ist längst der Plan erwogen worden, eine Auswanderungshalle zu bauen, welche diesen Übelständen abhelfen soll. Aber auch für einen dringend notwendigen abgesonderten Raum zur ambulatorischen Behandlung plötzlich Erkrankter sollte da vorgesorgt werden, denn die Szenen, die sich da oft abspielen, sind geradezu unbeschreiblich: Geistesgestörte, Epileptische, oft auch Verscheidende (Abgeordneter Josephy): Auch Entbindende!), ja, auch Entbindende, alles durcheinander! In einem Falle — das ist amtlich festgestellt — hat ein Arzt, um durch diesen Menschenknäuel, durch diese drangvoll fürchterliche Enge hindurch zu einem Toten zu gelangen, 15 Minuten gebraucht, um eine Strecke von 40 Schritten zurückzulegen.

Das sind wohl unhaltbare Zustände, die nicht nur in der unzureichenden Bahnhofanlage, sondern auch in dem großen Waggonmangel, insbesondere bei der Kaschau-Oderberger Bahn, ihre Ursache haben.

Nun hat eine kommissionelle Verhandlung bereits im Herbst 1904 getagt und diese grassen Übelstände festgestellt. Leider ist aber seit dieser Zeit kein weiterer Schritt gemacht worden. Mir ist bekannt, daß die schlesische Landesregierung die Angelegenheit in dankenswerter Weise nachdrücklich urgiert, aber bisher den entsprechenden Erfolg nicht erzielt hat und ich glaube, daß die Landesregierung mir dafür Dank wissen wird, daß ich diese Angelegenheit hier im hohen Hause vorgebracht habe, da dann doch vielleicht diese Zustände seitens der maßgebenden Faktoren und

seitens der Zentralregierung eine Abhilfe erfahren werden."

Da sich der Bahnhof von Oderberg im Zentrum der lebhaftesten Kohlenindustrie befindet, ferner ein Knotenpunkt von drei Hauptstrecken ist, wo die Züge sich ohne Unterbrechung kreuzen, ist die Beseitigung der oben angeführten Übelstände eine Sache der größten Notwendigkeit.

Die Unterzeichneten fragen daher:

„Sind dem Herrn Minister diese geradezu unerhörten Verhältnisse auf dem Oderberger Bahnhof bekannt?

Was gedenkt der Herr Minister zu unternehmen, um in kürzester Zeit die Mängel daselbst zu beseitigen?"

Wien, 19. November 1907.

Cingr.
Hybeš.
Habermann.
Johanis.
Dr. Winter.
Filipinský.
Němec.
Jaroš.
Svoboda.
Prokeš.
Remeš.
Hudec.
Hornof.
Aust.
Klička.
Soukup.
Pospíšil.
Svěcený.
Tomášek.

1323
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Barth, Beutel und Genossen an den Herrn Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung wegen Bestrafung von Soldaten, die ihr Beschwerderecht ausübten.

Zur 16. Kompagnie des Infanterieregimentes Nr. 94 in Theresienstadt wurde vor einiger Zeit der Hauptmann Ptak versetzt. Dieser Mensch seckierte und peinigte die Soldaten in ganz unerhörter Weise und beschimpfte dieselben überdies noch sehr gemein. Wenn die Mannschaft abgehetzt und müde von den Leistungen des Tages am Abend der Ruhe und Erholung bedürftig war, kam der unermüdliche Soldatenpeiniger Hauptmann Ptak und hielt Visiten ab. Fast Abend für Abend wiederholte sich dieser Vorgang und jedesmal wußte dieser Soldatenquäler eine neue Seckatur und titulierte die Mannschaft im kasernenmäßigen Sauherdenton als Schweine u. s. w. Insbesondere beschimpfte dieses Muster von Offiziersbildung auch die Chargen ganz unflätig.

Das Benehmen des Hauptmannes Ptak der Mannschaft gegenüber wurde einfach unerträglich, rief eine starke Erbitterung hervor und bei der Frühjahrsinspizierung traten sämtliche Chargen heraus, um sich bei dem inspizierenden General über das Vorgehen desselben zu beschweren.

Dieser Akt der Notwehr der gepeinigten Soldaten wurde als Meuterei angesehen und ehe das Regiment in die Manöver abmarschierte, wurden die betreffenden Chargen in den Garnisonsarrest gesteckt, wo sie vom 4. August bis 12. Oktober in Untersuchungshaft sitzen mußten. Am 12. Oktober wurden die schuldig befundenen Chargen zu empfindlichen Strafen wegen Meuterei verurteilt. Die Meuterei soll darin gelegen sein, daß diese Chargen ihre Beschwerde vorher nicht vorschriftsmäßig gemeldet und weil sie sich angeblich untereinander über die Beschwerde verständigt hatten.

Das ganze Vorkommnis ist ein Schulbeispiel für die Art des Beschwerderechtes der Soldaten und wie dieses Recht nur am Papier steht, lediglich, damit dem Volke vorgeredet werden kann, es bestehe für die Soldaten ein Beschwerderecht.

Die gepeinigten Soldaten hätten ihrem Peiniger, dem Hauptmann Ptak, vorher melden sollen, daß sie sich über ihn bei dem inspizierenden General beschweren werden. Das Vorkommnis lehrt, daß das militärische Beschwerderecht kein Recht, sondern eine mit den Begriffen von Recht und Gerechtigkeit im Widerspruch stehende Fopperei ist.

Unter den Verurteilten befindet sich auch der Zugsführer Josef Jindrisek aus Wurzelsdorf im Bezirke Gablonz a. N. Derselbe wurde zu sechs Monaten Garnisonsarrest verurteilt. In dieser Verurteilung liegt noch eine ganz besondere Ungerechtigkeit und Härte.

Der Vater des Jindrisek ist im zeitlichen Frühjahre dieses Jahres gestorben und die Mutter suchte um Befreiung des Sohnes vom Militärdienste an, da dieser Sohn nun nach dem Tode ihres Ehegatten ihre einzige Stütze ist. Dieses Ansuchen wurde abgewiesen. Im Herbste hätte Zugsführer Jindrisek seine dreijährige Präsenzdienstpflicht beendet gehabt und wäre so seiner Mutter wiedergegeben worden.

Durch die Quälereien des Hauptmannes Ptak ist also nicht nur ein junger Mann ins Unglück gehetzt und für ein halbes Jahr der Freiheit beraubt worden, sondern es wurde der auf die Heimkunft ihres Sohnes hoffenden Mutter die Stütze geraubt.

Die Unterzeichneten fragen deshalb:

„1. Fühlt der Herr Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung die Schändlichkeit, die in den geschilderten Vorfällen liegt und ist derselbe bereit, für eine zeitgemäße Reform des militärischen Strafgesetzes einzutreten sowie auch dafür, daß diese Reform bald zur Tatsache werde?

2. Sind dem Herrn Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung die geschilderten Vorfälle bekannt und ist der Hauptmann Ptak angemessen bestraft worden und welche Strafe wurde demselben zudiktiert?

3. Ist der Herr Leiter des Landesverteidigungsministeriums bereit, dahin zu wirken, daß dem Zugsführer Josef Jindrisek der Rest der Strafe nachgesehen und derselbe begnadigt wird oder werden in der k. u. k. Armee nur Soldatenmörder wie der berüchtigte Wachtmeister Zecel begnadigt?"

Josef Barth.
Glöckel. Beutel.
Johanis. Freundlich.
R. Seitz. Neumann.
Resel Schrammel.
Spielmann. Rieger.
Hybeš. Skaret.
Abram. Schäfer.
Weigung. Palme.
Gruber. Hudec (Lemberg).
Aug. Avancini. Pik.
Hornof. Hanusch.

1324
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Pernerstorfer, Seitz und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Verwendung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen.

Das Reichsgesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, wirksam bis zum Jahre 1910, überwies auf die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Prozentualquote der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen an die Länder, in welchen solche Kassen bestehen, zum Zwecke der Pflege und Erziehung von armen Waisen sowie von verlassenen und verwahrlosten Kindern.

Schon melden sich angesichts des bevorstehenden Ablaufes der Geltungsdauer dieses Gesetzes die Landtage um neuerliche Zuwendung dieser Gelder und der Reichsrat wird in nicht mehr ferner Zeit in die Lage kommen, die Zweckbestimmung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen gesetzlich festzulegen.

Damit nun die Abgeordneten sich ein Urteil bilden können, in welcher Weise die vom Staate den Ländern überlassenen, durch die Tätigkeit der staatlichen Gerichte als Vormundschaftsbehörden zu stande gekommenen Überschüsse der gemeinsamen Waisenkassen von den Ländern ihrer Bestimmung zugeführt wurden und inwiefern daher die Forderung der Länder nach neuerlicher Zuwendung Berücksichtigung verdient, erscheint ein Verwendungsausweis dieser Gelder nach folgender Richtung geboten.

Wie aus der Vorgeschichte des bezogenen Reichsgesetzes, aus den Motiven der Regierung, aus Ausschußberichten und den Verhandlungen des Hauses hervorgeht, sollte die vom Gesetzgeber beschlossene Verwendungsart den Interessen von Waisen und verwahrlosten Kindern zu gute kommen, weil an Einrichtungen für deren Pflege und Erziehung ein empfindlicher Mangel herrsche.

Der humanen Absicht des positiven Rechtes sollte die beschlossene Zweckbestimmung entgegenkommen und dadurch die verfügbaren Geldmittel der Waisenkassen, welche aus Waisenvermögen entstammen, wieder zur Förderung der Waisenpflege verwendet und das traurige Los armer und verwahrloster Kinder gelindert werden.

Der Justizausschuß des Abgeordnetenhauses behauptet in seinem Berichte, daß eine wirksame Fürsorge für die in Rede stehenden Aufgaben nur durch öffentliche Anstalten getroffen werden könne.

Das Abgeordnetenhaus forderte gleichzeitig mit der Beschlußfassung über das mehrerwähnte Reichsgesetz die Regierung auf, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei der Fürsorge aus den Gebarungsüberschüssen auch auf jene Kinder, deren Heimatsrecht unbekannt oder bestritten ist, durch geeignete Vorschußleistung während der Dauer dieser Feststellung Rücksicht genommen werde.

Endlich forderte das Abgeordnetenhaus die Regierung auf, ihren Einfluß auch nach der Richtung zur Geltung zu bringen, daß durch die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Verwendung dieser Gelder auch eine wirksame Aufsicht über die hiemit bestrittene Pflege und Erziehung armer, verlassener und verwahrloster Kinder sichergestellt werde.

Die Absicht des Gesetzgebers ging somit unzweifelhaft dahin, daß mit den Gebarungsüberschüssen dem beklagten Mangel an Einrichtungen der Jugendfürsorge abgeholfen, an Jugendfürsorge mehr als bisher geleistet werden sollte und daß der Kreis von jugendlichen Personen, welche einer Fürsorge teilhaft würden, in Hinkunft erweitert werde.

Diese Gelder staatlicher Herkunft sollten weiters — wenn auch der Staat von seiner Verfügungsgewalt zu Gunsten der einzelnen Länder „aus Utilitätsrücksichten" Gebrauch gemacht hat — zur Ausgleichung der mit der heimatrechtlichen Zuständigkeit verbundenen Lücken in der armenrechtlichen Fürsorge für Kinder Verwendung finden.

Endlich wollte die gesetzgebende Körperschaft durch die vollziehende Gewalt die einwandfreie Pflege und Erziehung armer Kinder mit Hilfe der staatlicherseits überwiesenen Gebarungsüberschüsse im Wege einer wirksamen Armenaufsicht sichergestellt wissen.

Der obenerwähnte Verwendungsausweis hätte somit die Bestimmung, das Abgeordnetenhaus in die Lage zu versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, in welcher Weise die bisherige Verwendung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen seinen Absichten entsprochen hat.

Eine solche Urteilsgrundlage erscheint aber um so mehr geboten, als inzwischen der erste Band der Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907, welcher Einzeldarstellungen aus allen Teilen Österreichs, betreffend die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen enthält, uns ein trauriges Bild des herrschenden Kinderelendes entwirft.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anfrage:

„Ist der Herr Justizminister geneigt, Erhebungen über die Art der Verwendung der mit Reichsgesetz vom 3. Juni 1901 den Ländern überwiesenen Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen zu veranlassen und das Ergebnis dieser Erhebungen dem Abgeordnetenhause ehestens zu übermitteln, damit dieses und jedes einzelne Mitglied desselben in die Lage kommt, sich vor Ablauf der Geltungsdauer des oberwähnten Gesetzes ein Urteil über die zweckentsprechende Bestimmung der Gebarungsüberschüsse der Waisenkassen zu bilden?"

Wien, 19. November 1907.

Pernerstorfer.
W. Bösmüller. K. Seitz.
Hudec (Lemberg). Diamand.
Hornof. Freundlich.
Resel. Neumann.
Spielmann. Schrammel.
Abram. Glöckel.
Gruber. Hanusch.
Johanis. Rieger.
Weigung. Skaret.
Seliger. Schäfer.
Aug. Avancini. Palme.
Pik. Beutel.
Hybeš. Reitzner.

1325
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Bereits vor Wochen haben wir die Drangsalierung der niederösterreichischen Gemeinde Kasten im Bezirke St. Pölten Eurer Exzellenz zur Kenntnis gebracht und dringend gebeten, der Voreingenommenheit und der Justamentnöterei gewisser politischer Organe in Niederösterreich ein Ende zu machen.

Was seither geschehen ist, ist ein Hohn auf Schutz der Volksrechte, eine Verhöhnung der Landesautonomie.

Der gesperrte Friedhof wurde zwar wieder eröffnet, dafür aber ein sogenannter Notfriedhof von der Bezirkshauptmannschaft im Namen der Gemeinde gekauft, sowie dessen Herrichtung, provisorische Einfriedung etc. auf Kosten der Gemeinde veranlaßt etc.

Wir fragen, wenn schon die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und die niederösterreichische Statthalterei kein Bedenken wegen Verletzung der gesetzlichen Autonomie haben, wie gedenkt dann das hohe k. k. Ministerium den fast unvermeidlichen Konflikt zwischen der politischen und der autonomen Verwaltung hintanzuhalten?

Die Gemeinde darf ohne Zustimmung der autonomen Landesbehörde keine Schulden machen!

Nun ordnet die Bezirkshauptmannschaft das Schuldenmachen an, legt der Gemeinde Umlagen auf, die sie nur mit Zustimmung der Landesbehörden einheben dürfte, noch dazu der ohnedies verschuldeten, mit hohen Umlagen belasteten Gemeinde!

Wird die autonome Landesbehörde alles gut heißen?

Ist sie gehalten als Dienerin der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, beziehungsweise der niederösterreichischen Statthalterei zu ratifizieren, was die beiden letzteren ohne vorgängige Verhandlung zu tun für gut fanden?

Ist es denkbar, daß eine auf ihrer Ehre und Beobachtung der Verfassung bedachte autonome Behörde sich zum Zustimmungsbüttel der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hergibt?

Wir fragen allen Ernstes und auf die Konsequenzen voll Bedacht nehmend:

„Wann werden Eure Exzellenz energisch eingreifen und die verfassungsmäßigen Rechte wahren?"

Wien, 17. November 1907.

Joh. Wohlmeyer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| List. | Dr. Scheicher. | Steiner. | Wagner. |
| R. Gruber. | Zach. | Siegele. | Alfred Schmid. |
| Jukel. | Niedrist. | Dr. Heilinger. | Guggenberg. |
| Frick. | Dr. Schoepfer. | Prisching. | Weiß. |
| Eisenhut. | Walcher. | Tomaschitz. | Thurnher. |
| Schweiger. | Miklas. | W. Kuhn. | Fink. |
| Stöckler. | Gratz. | Dr. Schlegel. | Kienzl. |
| Grim. | Prochazka. | Georg Baumgartner. | Heilmayer. |
| Dr. Dorfmann. | Franz Fuchs. | Loser. | Waldl. |
| Budig. | Kemetter. | Lechner. | Perwein. |
| F. Hagenhofer. | Viktor Silberer. | Jedek. | Zach. |
| Huber. | Dr. Drexel. | Schraffl. | G. Schachinger. |
| Morsey. | Doblhofer. | Schoiswohl. | Krennwallner. |
| Karl Schachinger. | Eisterer. | Rienößl. | Josef Sturm. |
| | Pichler. | Axmann. | Huber (Schwadorf). |

1326
1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Głąbiński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister wegen der Delegierung des Wiener Geschwornengerichtes in der Angelegenheit der österreichischen Staatsbürgerin Wanda Dobrodzicka in Krakau.

Die österreichische Staatsbürgerin Wanda Dobrodzicka, wohnhaft in Krakau, wurde revolutionärer Umtriebe gegen Rußland in Warschau beschuldigt und mit der Durchführung der Strafverhandlung gegen dieselbe wurde im Wege der Delegierung an die Stelle des Krakauer das Wiener Geschwornengericht betraut.

Nachdem über die Gründe dieser außerordentlichen Delegierung verschiedene Gerüchte im Umlaufe sind, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz die Frage zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, über die Gründe der genannten Delegierung des fremdsprachigen Gerichtshofes an die Stelle des kompetenten Gerichtshofes Aufschluß zu geben?"

Głąbiński.
Petelenz.
Dr. St. Lazarski.
German.
Stwiertnia.
Stojałowski.
Zamorski.
Buzek.
Fidler.
Wiącek.
Maślanka.

Gold.
Gall.
Dietzius.
Dębski.
Battaglia.
Jabłoński.
Tomaszewski.
Staniszewski.
Sikorski.
Makachowski.

1327
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Liebermann und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die ungerechte Präterierung von elf Funktionären der k. k. Eisenbahnwerkstätte in Przemyśl.

Von dem für die Verbesserung der Lage der Unterbeamten und Diener der k. k. Staatsbahn geschaffenen neuen automatischen Avancementsystem blieb eine größere Anzahl von Werkstättefunktionären in Przemyśl ausgeschlossen, und zwar sind die in der beigeschlossenen Zusammenstellung A namentlich von 1 bis 11 angeführten Werkstättefunktionäre dadurch benachteiligt worden, daß sie, wiewohl sie in ihrer Diensteseigenschaft als Meister am 1. Juli 1907 an der Tour waren, in die Gehaltsstufe von 1400 K vorzurücken, präteriert wurden.

Dagegen wurden solche Funktionäre zur Vorrückung am 1. Juli d. J. vorgeschlagen, die nur Untermeister waren, eine viel geringere Dienstzeit als die ersteren hinter sich haben (jene dienen seit dem Jahre 1880, 1888, diese seit dem Jahre 1890, 1892, vide Zusammenstellung) und überdies erst am 1. Jänner 1907 in die Gehaltsklasse von 1300 K vorgerückt waren.

Da es nun keineswegs in den Intentionen der Regierung liegen kann, daß einem Teile der Eisenbahnfunktionäre das neue Avancementsystem nicht zu gute komme und es anderseits evident ist, daß das hier geschilderte krasse Unrecht nur auf eine vorschriftswidrige Handhabung des Systems seitens der Eisenbahndirektion Lemberg zurückzuführen ist, angesichts dessen ferner, daß durch diese Ungerechtigkeit die Betreffenden sich in ihrem wohlverdienten Rechte gekürzt fühlen, richten die Gefertigten an den Herrn Eisenbahnminister folgende Anfragen:

„1. Ist der Herr Eisenbahnminister geneigt, die in den k. k. Eisenbahnwerkstätten in Przemyśl in Bezug auf das Avancement herrschenden Mißstände untersuchen und beheben zu lassen?

2. Was gedenkt der Herr Eisenbahnminister zu veranlassen, um das an den im beigeschlossenen Verzeichnis namentlich angeführten elf Funktionären verübte Unrecht gut zu machen?"

| | | |
|---|---|---|
| Aug. Avancini. | Pik. | Dr. Liebermann. |
| W. Bösmüller. | Hanusch. | Skaret. |
| Seliger. | Johanis. | Diamand. |
| Bentel. | Glöckel. | Hudec (Lemberg). |
| Schäfer. | Reumann. | Freundlich. |
| Palme. | Schrammel. | Reitzner. |
| Hybeš. | Rieger. | Hornof. |

## A. Zusammenstellung der Gehaltvorrückung einiger Funktionäre der k. k. Staatsbahn in Przemyśl.

| Zahl | Name und Vorname | Art des Dienstes | Dient seit dem Jahre | Sein Gehalt beträgt Kronen: 1.000 seit | 1.100 seit | 1.200 seit | 1200 und Zulage 100 seit | 1.300 seit | 1.400 seit | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Krzyśik Michał . . | Meister | 29./7. 1880 | 1./7. 1895 | 1./2. 1899 | 1. 11. 1899 | 1./7. 1904 | 1./7. 1905 | Nicht avanciert | Nachdem sie 1300 K Gehalt erreichten, wurden sie zu Meistern ernannt |
| 2 | Wojnar Józef . . . | | 27./9. 1880 | „ | „ | Allgemeine Gehaltsregulierung | „ | 1./1. 1906 | | |
| 3 | Gibajło Jan . . . | | 23. 10. 1880 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 4 | Czernech Franciszek | | 23./10. 1880 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 5 | Dobrzyn Edward . | | 1./9. 1882 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 6 | Hryń Julian . . . | | 23./4. 1886 | „ | „ | | „ | 1./7. 1906 | | |
| 7 | Kowalski Edward . | | 30./8. 1886 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 8 | Lüfner Karol . . . | | 18./4. 1888 | „ | „ | | „ | 1./1. 1907 | | |
| 9 | Parat Jan . . . . | | 6./11. 1888 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 10 | Mryczko Jan . . . | | 27./8. 1888 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 11 | Leszczyński Karol . | | 20./3. 1889 | „ | „ | | „ | „ | | |
| 1 | Bar Józef . . . . | Untermeister | 17./7. 1889 | 1./7. 1895 | 1./2. 1899 | 1./11. 1899 | 1./7. 1904 | 1./1. 1907 | 1./7. 1907 | Sind weiter Untermeister mit 1400 K |
| 2 | Rojek Stanisław . | | 16./10. 1890 | „ | „ | Allgemeine Gehaltsregulierung | „ | „ | „ | |
| 3 | Dekutowski Antoni . | | 12./10. 1890 | „ | „ | | „ | „ | „ | |
| 4 | Posława Walenty . | | 2./1. 1891 | „ | „ | | „ | „ | „ | |
| 5 | Krotofilski Ludwik . | | 1./6. 1892 | „ | „ | | „ | „ | „ | |
| 6 | Dawid Jan . . . | | 9./6. 1892 | „ | „ | | „ | „ | „ | |
| 7 | Bittmar Jan . . . | | 24./8. 1892 | „ | „ | | „ | „ | „ | |
| 8 | Sumień Stanisław | | 19./5. 1878 | „ | „ | | „ | „ | „ | |

Bemerkung: Die ersten elf Funktionäre haben bei dem am 1. Juli 1907 stattgefundenen Avancement den Gehalt von 1400 K nicht erreicht, wogegen die unteren acht als Beispiel angeführten Untermeister vorgerückt sind.

1328
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ernest Breiter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Wie bekannt, begeben sich jahrjährlich Tausende und Abertausende von galizischen Arbeitern nach Deutschland, um dort in den Fabriken und bei Feldarbeiten ihr Brot zu verdienen und dann ihre Ersparnisse nach Hause zu bringen. Seit einer Zeit hat sich aber auf der Strecke Oświęcim—Przemyśl eine Bande von Dieben etabliert, die die heimkehrenden Arbeiter um ihre Ersparnisse beraubt. Hunderte Fälle kamen schon vor; von diesen Fällen sind die Polizeiexposituren auf den Bahnhöfen Krakau, Tarnów und Przemyśl gut informiert, aber die diebische Bande operiert auf eine so geschickte Art und Weise, daß sie nie eruiert und ertappt werden kann. Und es scheint, daß bei der bekannten Nachlässigkeit der österreichischen Polizeibehörden man nicht im stande sein wird, gegen diese räuberische Bande eine Remedur zu schaffen.

Unserer Ansicht nach wäre nur ein Mittel dagegen, nämlich, wenn die österreichischen auswärtigen Behörden sich an die deutschen Behörden wenden möchten mit der Vorstellung und Bitte, damit die deutschen Behörden den galizischen Arbeitern überall in Deutschland bekanntgeben möchten, daß es ratsam und angezeigt wäre, daß die Arbeiter ihre Ersparnisse per Post schicken und nicht mit sich nach Hause nehmen. Diese Belehrung der Arbeiter ist unserer Ansicht nach noch das einzige, was man anordnen soll.

Wir erlauben uns deshalb, an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen zu stellen:

„Ist Seiner Exzellenz das Bestehen einer räuberischen Bande an der Strecke Oświęcim —Przemyśl bekannt?

Was gedenkt Seine Exzellenz zu tun, um gegen diesen Banditismus Einhalt zu verschaffen?

Ist Seine Exzellenz geneigt, sich durch Vermittlung des Ministeriums des Äußern an die deutschen Behörden zu wenden, damit dieselben die galizischen Arbeiter belehren und warnen, daß es wegen Grassierung einer diebischen Bande auf den Staatsbahnen angezeigt wäre, die Ersparnisse per Post nach Hause zu schicken?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Adolf Stand. | Petryckyj. | Dr. Ochrymowytsch. | Ernest Breiter. |
| Dr. Mahler. | Petruszewicz. | Fresl. | Choc. |
| Dr. Lahodyńskyj. | Dr. Trylowskyj. | Klofáč. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Lukaszewicz. | Dr. Straucher. | Lišý. | Dr. Markow. |
| Dawydiak. | Dr. Gabel. | Dr. Baxa. | Zemlička. |
| Onyskewycz. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Folis. | Dr. Baczyńskyj. |

1329

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Budzynowskyj und Genossen, betreffend die Gemeindevertretung in Cwitowa im Bezirke Buczacz.

Die gesetzliche Funktionsdauer der Gemeindevertretung in Cwitowa ist im Dezember 1905 abgelaufen. Am 7. Februar 1906 fand die Wahl der neuen Vertretung statt. Gewählt wurden die von der Mehrheit der Wähler aufgestellten Kandidaten. Gewählt wurde keiner von denjenigen, welche Vertrauensmänner der Bezirkshauptmannschaft in Buczacz und Wahlschwindler zu Gunsten der Regierungskandidaten in den Reichsrat und den Landtag waren. Auf Anstiftung eines Beamten der Bezirkshauptmannschaft wurde seitens des gewesenen Gemeindevorstehers ein Protest gegen die Wahl erhoben. Begründet wurde der Protest mit der Tatsache, daß die Wahlkommission aus Analphabeten bestand. Nebenbei sei bemerkt, daß diese Kommission der gewesene Gemeindevorsteher selbst berufen hatte. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte den Protest und am 30. September 1907 fanden neue Wahlen statt. Da aber die Bezirkshauptmannschaft in Buczacz um jeden Preis, wenn auch auf ungesetzlichem Wege, die alte Gemeindevertretung und den alten Gemeindevorsteher am Ruder erhalten will, da die Landtagswahlen heranrücken und die Partei des alten Gemeindevorstehers aus den tüchtigsten Wahlschwindlern besteht, belehrte die Bezirkshauptmannschaft diesen gewesenen Gemeindevorsteher, wie er die neuen Wahlen durchführen soll, damit ein Grund zu einem neuen Proteste geschaffen wird.

Und richtig. Die Volkspartei hat wiederum die Partei der Bezirkshauptmannschaft geschlagen, die sogenannten Chruni sind schändlich durchgefallen. Der alte Gemeindevorsteher protestiert wiederum gegen die Wahl, die nicht nach dem Wunsche der Bezirkshauptmannschaft ausgefallen ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Wahltermin nicht zeitlich in ortsüblicher Weise veröffentlicht wurde. Diese Veröffentlichung hatte aber der Protestierende selbst unterlassen, natürlich nach einer entsprechenden Belehrung in der Bezirkshauptmannschaft, damit nur ein Grund zum Proteste gegen die „schlecht" ausgefallene Wahl da ist. Diesen neuen Protest hat die Statthalterei bisher nicht erledigt. Und es ist begreiflich, da die Landtagswahlen heranrücken und der Bezirk Buczacz einem polnischen Kandidaten versprochen wurde. Darum muß die alte Gemeindevertretung, besonders aber der alte Gemeindevorsteher im Amte bleiben.

Die Gefertigten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfragen:

„Was gedenkt Eure Exzellenz zu tun, damit die Gemeinde Cwitowa und andere Gemeinden des Bezirkes Buczacz ihre gesetzmäßigen Vertretungen noch vor der Ausschreibung der Wahlen in den Landtag erhalten?

Was gedenkt Eure Exzellenz zu tun, um dem erwähnten Unfug der Bezirkshauptmannschaft in Buczacz schon einmal ein Ende zu machen?"

Budzynowskyj.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Onyszkewycz. | Oleśnickyj. | Cehlyńskyj. | E. Breiter. |
| Staruch. | Dr. Stachura. | Folis. | Dr. Kost' Lewyckyj. |
| Dr. Baczyńskyj. | Petruszewycz. | Dr. Eugen Lewickyj. | Dr. Ochrymowycz. |
| Lukaszewicz. | Spenul. | Pihuliak. | Semaka. |

1330
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Gregor Cegliński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister des Innern, betreffend den Schadenersatz der durch das Hochwild des Großgrundbesitzers Johann Pawlikowski den Einwohnern von Schehynie (Bezirk Przemyśl in Galizien) angerichteten Schäden.

Im laufenden Jahre erlitten die Bewohner der Gemeinde Schehynie (Bezirk Przemyśl in Galizien) durch das Hochwild, insbesondere die Wildschweine des Großgrundbesitzers Johann Pawlikowski, dessen Waldungen die Gemeindegefilde umgeben, ungeheure Schäden.

Die vom Schehynier Gemeinderate delegierte beeidete Schätzungskommission bezifferte die nur an den Kartoffelfeldern angerichteten Schäden folgendermaßen:

1. in den Kartoffelfeldern des Mychajlo Padiak auf 168 K;

2. in den Kartoffelfeldern des Nikolaj Iwasyk auf 148 K;

3. in den Kartoffelfeldern des Eustach Kocil auf 144 K;

4. in den Kartoffelfeldern des Mychajlo Iwaszko auf 120 K;

5. in den Kartoffelfeldern des Petro Kalita auf 116 K;

6. in den Kartoffelfeldern des Nikolaj Kostiuk auf 190 K.

Wenn man noch hiezu den in den Korn- und Weizensaaten angerichteten Schaden zuzählen wollte, würde der Gesamtschaden über 3000 K betragen. Die Bauerngefilde wurden beinahe verwüstet, doch müssen davon die Steuern entrichtet werden.

Die Klagen der Bauern und Forderungen um Schadenersatz ließen den Großgrundbesitzer Johann Pawlikowski kalt; er erwiderte den Beschwerdeführern kurz, daß, wenn er einen bezahlen würde, müßte er es auch den anderen tun, was doch unmöglich sei.

In Anbetracht dieses ungeheuren Unrechtes, welches den armen Bauern widerfuhr, erlauben sich die Gefertigten an Eure Exzellenz die Anfragen zu richten:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese Vorgänge bekannt?

2. Welche Mittel gedenken Eure Exzellenz zu ergreifen, um den armen Beschädigten einen gebührenden Schadenersatz zu sichern?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spenul. | Lukaszewicz. | Oleśnickyj. | Gregor Cegliński. |
| E. Breiter. | Dr. Lahodyńskyj. | Semaka. | Dr. Stachura. |
| Budzynowskyj. | Folis. | Petruszewycz. | Romanczuk. |
| Onyszkewycz. | Dr. Ochrymowycz. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Dr. Baczyńskyj. |
| Dawydiak. | Pihuliak. | Dr. Eugen Lewickyj. | Staruch. |

1331

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Gregor Ceglinski und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister des Innern, betreffend das ungerechte und willkürliche Gebaren des Gemeindevorstandes zu Byblo und des griechisch-katholischen Pfarrers zu Borszewiczi (beide Gemeinden im politischen Bezirke Przemysl in Galizien).

Im laufenden Jahre wurde Maryna Goral, Frau des Landwirtes von Byblo (Bezirk Przemysl in Galizien) Andreas Goral, von einer schweren Krankheit heimgesucht und mußte dem Krankenhause in Przemysl übergeben werden. Ihre Kurkosten wurden mit 102 K berechnet. Da sie aber sehr arm ist, im Vermögen nur 1 Joch Ackergrund besitzt, ebenso ihr Mann im Vermögen nur 5 Joch Ackergrund besitzt, davon die ganze Familie ernähren muß, wandten sie sich an den Gemeindevorstand von Byblo und den Pfarrer von Borszewiczi P. Josef Ludkiewycz mit der Bitte, ihnen ein Armutszeugnis auszustellen, damit die obgenannten Kurkosten aus dem Landesfonds bestritten werden könnten.

Aber sowohl der Gemeindevorstand von Byblo als auch der Ortsseelsorger von Borszewiczi-Byblo P. Josef Ludkiewycz verweigerten ihnen die Ausstellung des Armutszeugnisses, obwohl beide schon vielen bedeutend reicheren Leuten derartige Mittellosigkeitszeugnisse ausgestellt hatten und sicherlich auch künftighin ohne Bedenken ausstellen werden. Da die Gefertigten im Gebaren des Gemeindevorstandes von Byblo sowie des Pfarrers Josef Ludkiewycz nur eine Schikane der Eheleute Andreas und Maryna Goral sehen, stellen sie an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„Ist dieser Vorfall Eurer Exzellenz bekannt und welcher Rechtsmittel werden sich Eure Exzellenz bedienen, um die pflichtvergessenen Gemeindeorgane an ihre Pflicht zu mahnen und die armen Steuerträger vor dieser gesetzwidrigen und willkürlichen Schikane zu bewahren?“

Wien, 19. November 1907.

Gregor Ceglinski.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Stachura.
Folis.
Romanczúk.
Staruch.
Oleśnickyj.
Pihuliak.
Petruszewycz.
Spenul.
Dr. Vahodyńskyj.
E. Breiter.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Budzynowskyj.
Semaka.
Onyszkewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dawydiak.
Lukaszewicz.

1332
I

# Interpellation

des

## Reichsratsabgeordneten Gregor Cegliński und Genossen an den Herrn k. k. Ackerbauminister, betreffend das unbillige Vorgehen der Forst- und Domänenverwaltung in Kwasenyna (Bezirk Dobromil in Galizien) in Fällen der durch Hochwild angerichteten Feldschäden.

Dem Landwirte Kyrylo Hawrylyk aus Kwasenyna (Bezirk Dobromil in Galizien) durchwühlten und vernichteten die Wildschweine aus den umliegenden Staatsforsten zwei Joch Kartoffelfeld. Der Schaden betrug nach der Wertschätzung der hiezu berufenen Gemeindeschätzungskommission 100 K. Der Beschädigte Kyrylo Hawrylyk suchte den Forstverwalter in Kwasenyna um Schadenersatz an, wurde aber von demselben barsch abgewiesen. Er begab sich sodann mit der Beschwerde zum Dobromiler Bezirkshauptmann, dem Herrn Derenowski, aber dieser stellte ihm statt jeglicher Hilfe höhnisch eine alte Flinte zur Verfügung. Der arme Bauer, welcher dadurch seine ganze diesjährige Kartoffelernte verloren hatte, obendrein aber die Steuer bezahlen mußte, verfügte sich sodann zu einem in Miwa behufs Kontrollierung erschienenen Domänenrate, wurde aber auch von diesem rundweg abgewiesen.

Schließlich reichte der Beschädigte eine schriftliche Beschwerde an die k. k. Forst- und Domänendirektion in Lemberg ein, aber seit der Zeit sind schon sechs Wochen verstrichen, ohne daß dem Beschädigten irgend welcher Bescheid zuteil geworden wäre.

Der Beschädigte, Kyrylo Hawrylyk, hatte außerdem von der Forstverwaltung in Kwasenyna ein anderes, freilich heute uneinbringliches Unrecht erlitten. Im vorigen Jahre wurde sein Sohn vom Förster Zamorski in Kwasenyna so unmenschlich mißhandelt, daß er sinnverwirrt in die Irrenanstalt nach Kulparkow bei Lemberg abgeführt werden mußte. Dort blieb er drei Monate und kam taub und arbeitsunfähig nach Hause zurück. Der arme Vater mußte hernach 160 K an Kurkosten entrichten.

In Anbetracht dieses Unrechtes treten die Gefertigten an Eure Exzellenz mit den Anfragen heran:

„Sind Eurer Exzellenz diese Vorgänge in Kwasenyna bekannt?

Sind Eure Exzellenz geneigt, dafür Sorge zu tragen, damit dem Beschädigten, Kyrylo Hawrylyk, ein entsprechender Schadenersatz geleistet werde und der Förster Zamorski für die arge Mißhandlung des Sohnes Kyrylo Hawrylyk zur Verantwortlichkeit und zum Kurkostenersatz herangezogen werde?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spenul. | Lukaszewicz. | Oleśnickyj. | Gregor Cegliński. |
| E. Breiter. | Dr. Lahodyńskyj. | Semaka. | Dr. Stachura. |
| Budzynowskyj. | Folis. | Petruszewycz. | Romanczuk. |
| Onyszkewycz. | Dr. Ochrymowycz. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Dr. Baczyńskyj. |
| Dawydiak. | Pihuliak. | Dr. Eugen Lewickyj. | Staruch. |

1333
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Lukaszewicz, Dr. Isopescul-Grecul und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Angelegenheit der Behebung des Waggonmangels in der Bukowina.

Eure Exzellenz!

Jahraus, jahrein macht sich im Herbste in der Bukowina ein äußerst fühlbarer Waggonmangel bemerkbar, welcher auf die Geschäftstätigkeit lähmend einwirkt und der Kaufmannschaft bedeutende, oft nicht mehr gutzumachende Nachteile und schwere pekuniäre Schäden zufügt.

Die Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer hat schon beim ersten Auftreten des bedauerlichen, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nachteilig beeinflussenden Übelstandes alles aufgeboten, um die kompetenten Stellen zu einer gründlichen und auf die Dauer wirksamen Abhilfe zu veranlassen.

Schon damals wurde betont, daß nur eine ausgiebige Neuanschaffung von Waggons und dauernde Erhaltung des Wagenparks in einem dem Bedürfnisse des verfrachtenden Publikums entsprechenden Stande eine radikale Sanierung bewirken könne.

Leider waren die angewandten Mittel gänzlich unzureichend und alljährlich mußte die Kammer in nachdrücklichster Weise schriftlich sowohl als auch in telegraphischem Wege und auch mittels persönlicher Intervention seitens ihrer Funktionäre Beseitigung des Waggonmangels verlangen, leider nicht immer mit dem erwünschen Erfolge.

Auch in diesem Jahre trat mit Beginn der Getreidekampagne das alte Übel wieder auf, und zwar in einem noch stärkeren Ausmaße als in den früheren Jahren.

Insbesondere ist es der Grenzort Österreichisch-Nowosielitza, der seit Beginn der Getreidetransporte laut vernehmliche Klagen, und zwar, wie durch ein delegiertes Organ des Zentralwagendirigierungsamtes sowohl als auch durch den Kammersekretär festgestellt wurde, mit voller Berechtigung erhebt.

Die Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer hat auf eine Eingabe des dortigen kaufmännischen Vereines, betreffend den Waggonmangel, schon am 15. Oktober 1907 ein Telegramm an das k. k. Eisenbahnministerium gerichtet, mit der dringenden Bitte um sofortige Abhilfe.

Gleichzeitig ersuchte die Kammer auf telegraphischem Wege auch den Herrn Kammerpräsidenten, der gerade damals in Wien weilte, um seine persönliche Vermittlung in dieser Angelegenheit.

Das Ergebnis dieses Ansuchens war eine Mitteilung des k. k. Zentralwagendirigierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen an die Kammer, daß unter gebotener Berücksichtigung der Gesamtwagensituation stets für einen entsprechenden Zuschub von Kastenwagen nach Nowosielitza vorgesorgt wurde und auch künftighin nichts unterlassen werden wird, was zur tulichst klaglosen Abwicklung des Getreideverkehres in Nowosielitza beitragen kann.

Der in den letzten Tagen im Gesamtbereiche der k. k. Staatsbahnen allgemein aufgetretene, durch die infolge der passiven Resistenz auf mehreren großen Privatbahnen hervorgerufene Verkehrsbehinderung verschärfte Mangel an Kastenwagen habe naturgemäß auch die prompte Wagenbeistellung in Nowosielitza ungünstig beeinflußt.

Dem Herrn Kammerpräsidenten wurde die bestimmte Zusicherung gegeben, daß alles geschehen werde, um der Station Nowosielitza die erforderlichen Waggons zur Verfügung zu stellen.

Da aber die Wagennot in Nowosielitza trotzdem noch vorhielt, depeschierte die Kammer am 24. Oktober neuerdings an das Zentralwagendirigierungsamt, daß sich die Situation in diesem Grenzorte wegen Unterbleibens der Wagenbeistellung äußerst kritisch gestalte. Lagerhäuser seien überfüllt, fällige Lieferungen können nicht aufgegeben werden, Geschäftsverkehr stocke vollständig.

Infolge vollständigen Ausbleibens bestellter Waggons gehe sogar in Österreichisch-Nowosielitza eingelagertes Getreide nach Rußland zurück und suche den Weg zum Teile über Odessa. Wenn nicht schleunigst Abhilfe erfolge, geht Nowosielitza dem Ruine entgegen.

Unter Bezugnahme auf diese Depesche teilte die k. k. Betriebsleitung Czernowitz am 26. Oktober l. J. der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer das nachstehende Telegramm des k. k. Zentralwagendirigierungsamtes der österreichischen Staatsbahnen in Wien mit:

„Ersuchen dortige Handelskammer auf ihr Telegramm vom 24. Oktober l. J. zu verständigen, daß mit Rücksicht auf die im Bereiche der gesamten Staatsbahnen herrschende sehr ungünstige Situation eine reichlichere Wagenzuweisung für Bezirk Czernowitz derzeit unmöglich ist."

Diese für die betroffenen Geschäftsleute äußerst traurige Mitteilung veranlaßte die Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer, in dem für die gegenständliche Frage wichtigsten Platze, Österreichisch-Nowosielitza, neuerdings durch den Kammersekretär Erhebungen zu pflegen, welche ergeben haben, daß seit Ende Oktober nach dieser Einbruchsstation eine Anzahl von Waggons dirigiert wurden, welche — wenn auch für den Bedarf nicht ausreichend — doch wenigstens den guten Willen der Bahnverwaltung dokumentierten und die Hoffnung aufkommen ließen, daß mit der Zeit eine Besserung in dieser Hinsicht eintreten werde.

Leider hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt; im Gegenteile, die Kaufleute klagen so laut wie zuvor, daß seit einigen Tagen die Zustellung von Wagen wieder unterbleibt und die Kalamität immer grasser zu werden droht.

Eine namhafte Menge Getreide wartet in den russischen Stationen Lipkani und Mamaliga und kann nicht über die Grenze gebracht werden, weil deren Abexpedition von Nowosielitza mangels Waggons unmöglich ist.

In den Bahnmagazinen der Grenzstation sind alle Räume bei denkbar intensivster Ausnützung belegt, ja es kommt vor, daß Sendungen, die bereits über die Grenze gelangt waren, nach Rußland rücktransportiert werden mußten, weil deren Weiterverfrachtung nicht möglich war.

Dies die momentane, überaus triste Situation. Es ist Gefahr vorhanden, daß die Transitsendungen, welche bisher über Nowosielitza gehen, wenn nicht dauernde, gründliche Abhilfe geschaffen wird, andere Wege nach den Destinationsgebieten einschlagen werden, dadurch den österreichischen Transportanstalten für immer verloren gehen und den Bukowinaer Zwischenhandel für alle Zukunft zu Grunde richten werden.

Es tut rasche und nachhaltige Hilfe not.

Die Gefertigten wenden sich daher an Eure Exzellenz mit der Anfrage:

„1. Sind Eurer Exzellenz die Mißstände bekannt?

2. Was gedenken Eure Exzellenz zu veranlassen, um das Übel sofort zu sanieren und die dem Zwischenhandel und allen mit demselben im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Unternehmungen drohende Gefahr zu beseitigen?"

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß der Herr Kammerpräsident vor ungefähr 25 Tagen infolge eines Telegrammes, welches derselbe in Wien erhielt, in der Zentralwagendirierung persönlich vorgesprochen und dort vom Chef dieses Amtes, Herrn Direktor und Regierungsrat Freund, die Zusicherung erhalten hat, es werde für die Deckung des Bedarfes der Station Nowosielitza an Waggons zur Abtransportierung des dort eintreffenden Getreides ganz bestimmt gesorgt werden — leider wurde, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, diese Zusage nicht eingehalten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cehlyńskyj. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Dr. Petruszewycz. | Lukaszewicz. |
| Folis. | Romanczuk. | Wojnarowskyj. | Dr. Isopescul-Grecul. |
| Tawydiak. | Dr. Straucher. | Dr. Baczyńskyj. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Dr. Mahler. | Adolf Stand. | Oleśnickyj. | Hormuzaki. |
| Dr. Gabel. | N. Wassilkó. | Staruch. | Onyszkewycz. |
| Simionovici. | Semaka. | Dr. Ochrymowytsch. | Dr. Stachura. |
| Pihuliak. | Dr. Lahodyńskyj. | Markow. | Dr. Okunewskyj. |
| Spenul. | Dr. Hlibowizki. | Budzynowskyj. | E. Breiter. |

1334
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Folis und Genossen an seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die Entschädigung des durch Verlust seines Sohnes bei Erfüllung der Militärpflichten schwer betroffenen Bauern Iwan Petrus in Obroszyn, Bezirk Horodok.

Am 9. Mai d. J. erhielt der Bauer Iwan Petrus in Obroszyn, Bezirk Horodok, ein Telegramm, aufgegeben in Kiralyhida (Bruck an der Leitha) mit der Mitteilung, daß sein Sohn Michael, welcher dort bei der Kavallerie gedient hat, gestorben sei. Auf seine sofortige Anfrage erhielt er die Nachricht, daß die Ursache des Todes ein Sturz vom Pferde gewesen sei.

So schickte der Vater seinen einzigen Sohn zum Militär, dem Staate zu dienen und mußte ihn auf solche Art verlieren.

Er selbst zählt bereits 50 Jahre und kann schon aus diesem Grunde seine Wirtschaft nicht allein führen. So bleibt er denn samt seiner Frau, ohne für ihre alten Jahre versorgt zu sein und ohne Stütze.

Die Sache soll von dem Standpunkte aus betrachtet werden: Der Bauer hat seinen Sohn dem Staate abgetreten, gleichsam geliefert und nachdem dieser im Dienste des Staates nicht etwa wegen einer selbstverschuldeten oder selbst geholten Krankheit, noch durch einen durch Leichtsinn verursachten Zufall sein Leben eingebüßt hat, sondern bei Erfüllung seiner militärischen Pflicht, bei einer ihm anbefohlenen militärischen Übung, wobei vielerlei Umstände mitgespielt haben mögen, am allerwenigsten aber sein eigenes Verschulden, nachdem er ja schon im dritten Dienstjahre gestanden war und allgemein als ein braver, nüchterner Bursche bekannt war — so ist der Staat verpflichtet, nachdem ein äquivalenter Ersatz überhaupt nicht möglich ist, dem betroffenen Vater wenigstens den ihm durch Verlust seines einzigen Sohnes, der alleinigen Stütze seiner Eltern, zugefügten materiellen Schaden in entsprechender Form zu ersetzen.

Die Unterzeichneten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister folgende Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, den angeführten Fall untersuchen zu lassen und für die Zahlung einer entsprechenden Entschädigung für den Verlust des einzigen Sohnes bei Erfüllung seiner militärischen Pflichten an den betroffenen Vater Iwan Petrus in Obroszyn zu sorgen?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Baczyński. | Onyszkiewycz. | Oleśnicki. | Josef Folis. |
| Cehliński. | E. Breiter. | Dr. Kost' Lewicki. | Semaka. |
| Dr. Eugen Lewicki. | Dr. Ochrymowycz. | Pihuliak. | Staruch. |
| Lukaszewicz. | Budzynowski. | Spenul. | Dr. Mahler. |

1335

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Folis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Schikanierung der Einwohner des Ortes Mawkowyrzi durch den Bezirksveterinär von Horodok.

Wenn von Schikanen der ruthenischen Bevölkerung durch die politischen und sogenannten autonomen Behörden in Galizien die Rede ist, so steht dies gewöhnlich mit Wahlen im Zusammenhang. Jede Wahl, sei es ins Parlament oder in den Landtag und Bezirksrat, bietet dazu reichlich Anlaß. Besonders die letzten allgemeinen Wahlen mußten durch den teilweisen Erfolg der Ruthenen die Wut der polnischen Bezirksgrößen entfesseln. Sämtliche Spalten in den ruthenischen Zeitungen sind überfüllt von der Beschreibung der Verfolgungen und Mißhandlungen der ruthenischen Bauernbevölkerung, welche einen tätigen Anteil an den letzten Reichsratswahlen genommen hat. Überdies werden die einzelnen ruthenischen Abgeordneten förmlich überschüttet von einer Unmenge von Briefen ihrer Wähler, in welchen die verschiedenartigsten Mißbräuche, verübt an denselben wegen Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflicht, geschildert werden.

Eine ganz neue Erfindung in der Galerie der Verfolgungskünste bildet die in letzter Zeit um sich greifende politische Verfolgungswut und Rachsucht der polnischen Bezirksveterinäre, einer Institution, deren Bestimmung es ist, ihrem humanen Beruf zum Wohle des Volkes nachzugehen, welcher selbst als solcher am allerwenigsten mit der Politik zu tun hat oder aber zu tun haben darf.

Wir lassen als Beispiel den Brief eines Wählers, des Herrn Stefan Czumalo, folgen, der unter anderm schreibt:

„Unser hochverehrter Herr Vertreter! Ich teile Ihnen das große Unrecht mit, welches uns und vor allem denjenigen zugefügt wird, welche zu der ruthenischen Sache halten. So habe ich selbst meine Brust den Gendarmengewehren entgegengestellt, als ich als Vorsitzender der Wahlkommission mir die Stimmenurne nicht aus den Händen reißen ließ. Nun wollen Sie zur Kenntnis nehmen, was mir aus Rache für die Erfüllung meiner Pflicht zugedacht wurde. Ich habe am 10. Oktober d. J. in Horodok ein Ferkel um 11 K gekauft, welches jedoch schon nach zwei Wochen krepierte. Der Veterinär, welcher zu jener Zeit im Dorfe anwesend war und davon erfuhr, ließ mich durch den Ortsvorsteher auffordern, das Aas auf einen Schindanger zu transportieren, und zwar auf einen der beiden der Gemeinde angehörenden, welcher weiter von meiner Wohnung liegt als der andere. Nachdem ich keine Pferde habe, ließ er mir das Aas auf meinen Schultern tragen. Wie ich aber das Aas auf einem Schiebkarren zum Schindanger brachte, traf ich dort bereits den Veterinär mit noch zwei Landleuten, welche lebende, nach Aussage des Veterinärs kranke Schweine auf einem Wagen gebracht hatten.

Der Veterinär rief mich nun zu sich und befahl mir, die Schweine mit einem Schlägel umzubringen. Nachdem ich aber erklärte, daß dies das Handwerk eines Schinders sei, wurde er wütend, drohte uns, uns bei lebendigem Leibe die Haut schinden zu lassen, und der Streit endete damit, daß ein jeder der Bauern sein Vieh selbst töten und vom Eingeweide entleeren mußte. Dann erhielten wir alle drei den Befehl, am 31. Oktober d. J. in der Bezirkshauptmannschaft bei dem Veterinär zu erscheinen.

Als wir, das heißt, außer mir noch die Bauern Iwan Marutiak und Olena Dunas in Vertretung ihres Mannes, uns an dem bezeichneten Tage in der Bezirkshauptmannschaft einfanden, waren wir de

Meinung, daß man uns eine Entschädigung für unsere erschlagenen Schweine geben würde, aber zu unserem nicht geringen Erstaunen wurden wir alle noch zu 10 K Strafe verurteilt, die sofort erlegt werden mußten, und zwar mit dem Bemerken, daß derjenige, der sich dieser Anordnung widersetze, noch eine Gefängnisstrafe erhalte. Wir baten den Veterinär um Nachsicht, jedoch vergebens.

Wir wollten dann zum Bezirkshauptmann selbst, um eine Nachsicht der Geldstrafe zu erlangen, aber vor der Türe des Hochmögenden stand die ganze Zeit ein Diener, der uns schon von weitem zurief, daß wir dort nichts zu suchen hätten, und als wir ihm, um ihn für uns zu stimmen, die uns widerfahrene Unbill erzählten, jagte er uns fort. Er sagte, daß der Bezirkshauptmann für Leute, wie wir es sind, keine Zeit habe. Den Ratschlägen guter Leute folgend, haben wir einen schriftlichen Rekurs eingebracht, ob der aber was nützt, wissen wir jetzt noch nicht, nach den gemachten Erfahrungen glauben wir nicht stark daran.

So sehen Sie, hochwürdiger Herr, wie unseren Leuten das lebendige Vieh vergraben wird und sie noch extra dafür bestraft werden. Wir werden heute von den verschiedenen Elementarschäden heimgesucht, so ist uns die Wintersaat nicht aufgegangen, daß wir alle Äcker frisch umwerfen müssen und dann ist die Mäuseplage gekommen und nun kommen die Veterinäre ins Dorf, die uns mehr als die Elementarschäden schädigen und unser lebendiges Vieh einscharren und noch Strafen auferlegen. Wir erwarten von Ihnen als unserem Vertreter Hilfe. Wir haben früher von den Veterinären kaum eine Ahnung gehabt, jetzt aber seit den letzten Wahlen sind sie eine ständige Plage für die Bevölkerung geworden, besonders für diejenigen, die sich politisch hervorgetan haben.

Hochachtend Stefan Czumalo, Landwirt in Mawkowyczi, Bezirk Horodok."

Wir führten dieses Schreiben abgekürzt an und erlauben uns, auf Grund obangeführter Tatsachen an Eure Exzellenz die höfliche Anfrage zu richten:

„1. Ist Eurer Exzellenz das Vorgehen der Bezirksfunktionäre in Galizien, im speziellen die Behandlung der Einwohner von Mawkowyczi seitens des Bezirksveterinärs in Horodok bekannt?

2. Was gedenkt Eure Exzellenz anzuordnen, damit die betreffenden Organe die ruthenischen Staatsbürger nicht als Leibeigene, sondern als freie Bürger behandeln und speziell der Bezirksveterinär von Horodok für die angeführten Fakta zur Verantwortung gezogen werde?"

Wien, 19. November 1907.

Oleśnickyj. Josef Folis.
Dr. Eugen Lewickyj. Dr. Baczyńskyj.
Dr. Ochrymowicz. Cehlyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj. E. Breiter.
Pihuliak. Staruch.
Semaka. Budzynowskyj.
Spenul. Onyszkewycz.
Dr. Mahler. Lukaszewicz.

1336
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Nachdem in dem Kurorte Opatija eine solche Teuerung herrscht, daß die Lebensmittel teurer sind als in je einem Orte dieser Hälfte der Monarchie und die Wohnungen teurer als in Wien und nachdem infolgedessen die k. k. Staatsbeamten und Bediensteten bei ihren verhältnismäßig geringen Einnahmen materiell und moralisch stark leiden, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfragen zu stellen:

„Ist Eure Exzellenz gewillt, unverzüglich Vorkehrungen zu treffen:

1. Daß den k. k. Staatsbeamten und Bediensteten im Bereiche des Kurortes Opatija und namentlich auch den Bediensteten des k. k. Postamtes in dem Orte Opatija eine Kurortszulage, wie dies auch sonst in anderen größeren Kurorten der Fall ist, von wenigstens 25 Prozent ihrer Gebühren gewährt werde?

2. Daß der Kurort Opatija, welcher wegen seiner Teuerung in die I. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werden sollte und in der Tat in die IV. eingereiht ist, wenigstens in die III. Klasse der Aktivitätszulagen, wie es vor der neuen Gehaltsregulierung der Staatsbeamten schon war und nach dem bestehenden Gesetze geschehen kann, eingereiht werde?"

Wien, 19. November 1907.

Spinčić.
Dr. Ploj.
Mandić.
Perić.
Dr. Laginja.
Biankini.
Strekelj.
F. Ivanišević.
Roblek.
Prodan.
Jvčević.
Vuković.
Jv. Hribar.
Bjeladinović.
Dr. Trešić.

1337
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten D. Markow und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern Freiherrn v. Bienerth, betreffend die Wahlmißbräuche der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sokal und des Gemeindevorstehers Andrej Terech in Sielez Belzky, Galizien.

Am 16. Oktober 1907 fand in Sielez Belzky die Wahl der Gemeindevertretung statt, an der von den zirka 500 wahlberechtigten Gemeindemitgliedern bloß 55 sich beteiligten und diese wählten in einer Gemeinde, welche 3776 Mitglieder russischer Nationalität zählt, eine Gemeindevertretung, bestehend aus fünf (Klein-) Russen, siebzehn Polen und zwei Juden. Natürlich wurde auch der berüchtigte, bisher durch $7^1/_2$ Jahre mit der Leitung der Gemeindeangelegenheiten betraute Andrej Terech zum Gemeindevorsteher gewählt.

Gegen diese Wahl wurde ein Protest an die k. k. Statthalterei in Lemberg am 22. Oktober 1907 eingebracht, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil die Wählerliste bloß vom 22. September 1907 öffentlich aufgelegen ist und selbe am 4. Oktober 1907 bereits geschlossen und die Einsicht den Wählern verweigert wurde. (Übertretung des § 16 der Gemeindewahlordnung.)

2. Weil der Leiter der Gemeindegeschäfte weder den Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahlen noch den Ort und die Zeit (Tag und Stunde) der Wahl für die einzelnen Wählerklassen mitgeteilt hat (§ 17 der Gemeindewahlordnung), er vielmehr noch drei Tage vor der Wahl öffentlich vor Zeugen mitgeteilt hat, daß die Wahl noch nicht ausgeschrieben sei, und ferner am 17. Oktober 1907 nach der Wahl erklärte, daß ihm der Zeitpunkt der Wahl nicht bekannt war, denn die bezüglichen Akten hätte angeblich der Gemeindeschreiber eingesperrt. Ferner erklärte A. Terech vor Zeugen, daß er erst am 14. Oktober beschlossen hat, die Wahlen am 16. Oktober vorzunehmen, weil er eine derartige Instruktion von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sokal erhalten hat.

3. Weil Personen in die Gemeindevertretung gewählt wurden, welche nicht einmal das aktive, geschweige denn das passive Wahlrecht in der genannten Gemeinde besessen hatten. (§§ 9 und 30 der Gemeindewahlordnung.)

Um nun den richtigen Zusammenhang der angeführten Tatsachen zu verstehen, muß insbesondere erwähnt werden, daß die letzte Gemeindewahl, die im Jahre 1900 stattgefunden hat, bei welcher zum Gemeindevorsteher Jakim Jarmola und zu dessen Stellvertreter Elias Datschyschyn gewählt wurden, während dagegen der langjährige und bei der Bezirkshauptmannschaft wegen seiner Wahlmißbräuche anläßlich der Reichsrats- und Landtagswahlen überaus beliebte frühere Gemeindevorsteher Andrej Terech durchgefallen ist.

Um jedoch eine so kostbare und gediegene Stütze der politischen Verwaltungspraktiken zu erhalten, wurde der gewählte Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter von dem Herrn Bezirkshauptmann abgesetzt und zum Leiter der Gemeindeangelegenheiten der berüchtigte Andrej Terech ernannt, in welcher Eigenschaft er $7^1/_2$ Jahre lang verblieb.

Derselbe Terech traf auch die Wahlvorbereitungen unter kräftiger Assistenz des Gemeindeschreibers und derselbe Terech führte auch im Einverständnisse mit

dem Sokaler Bezirkshauptmanne Schwedzicky und unter dessen Schutze die Wahlen auf die oben geschilderte, in Kulturländern direkt unmögliche Gemeindewahl durch. Nun liegt der Protest gegen diese Übergriffe in der galizischen Statthalterei in Lemberg, wahrscheinlich um daselbst begraben zu werden, denn nicht mit Unrecht betrachtet der kleinrussische Volksstamm die Funktionäre seiner galizischen Behörden als seine verhaßtesten Peiniger und Unterdrücker, seine galizischen Oberbehörden als die Totengräber seiner Klagen und Beschwerden und die gesamte galizische Staats- und Autonomieverwaltung als die Gruft seiner Rechte und seines Wohlstandes.

Kein Wunder, wenn durch verbrecherische Manipulationen entrechtete Wähler sogar an das hohe Haus eine Beschwerde senden und in ihrer Naivität nur vom hohen Hause Abhilfe erwarten, Abhilfe gegen die galizische Knute, gegen rachedurstige Verfolger und Vergewaltiger der Volksrechte. Wir legen diese Petition im Originale samt Beilage dem hohen Hause vor.

Angesichts der oben angeführten, objektiv dargestellten Tatumstände stellen wir an Eure Exzellenz folgende Anfragen:

„1. Was beabsichtigen Eure Exzellenz zu veranlassen, daß in der Gemeinde Sielec Belzky sowie in Galizien überhaupt — notabene ohne Gendarmeriesalven — eines Rechtsstaates würdige Zustände einkehren?

2. Sind Eure Exzellenz bereit, die durch willkürliche Gewaltakte der galizischen Behörden entrechteten beschwerdeführenden österreichischen Staatsbürger in Galizien, vor der Rachsucht ihrer untergebenen Funktionäre überhaupt und in diesem Falle insbesondere ordnungsmäßig zu schützen?

3. Sind Eure Exzellenz bereit, gegen die schuldtragenden Funktionäre in diesem Falle mit der größten Strenge vorzugehen und hierüber dem hohen Hause Bericht zu erstatten?

4. Sind Eure Exzellenz bereit, einen detaillierten Bericht dem hohen Hause darüber vorzulegen, wie viele galizische Verwaltungsbeamte, mit Angabe der Rangklassen, und wegen welcher Dienstesvergehen, seit der Tagung des hohen Hauses disziplinariter behandelt wurden und mit welchem Erfolge?

5. Sind Eure Exzellenz bereit zu veranlassen, daß in allen Gemeinden Galiziens die über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus amtierenden Gemeindevorstehungen sofort aufgelöst und binnen drei Monaten überall Wahlen auf europäische Art vorgenommen werden?

6. Sind Eure Exzellenz bereit zu veranlassen, daß sämtliche Gemeindewahlproteste binnen vier Wochen erledigt werden, bei sonstiger Disziplinierung der Funktionäre?"

Dr. Baxa.
E. Breiter.
Fresl.
Iro.
Reichstädter.
Dr. Straucher.
Choc.
Dr. Hajn.
Dr. Jäger.

D. Markow.
Burival.
Klofáč.
M. Zemlička.
Kalina.
Dr. Mahler.
Č. J. Lišý.
Malik.
Adolf Stand.
Dr. Gabel.

1338
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. D. Markow und Genossen, betreffend die anläßlich der Einkäufe von billigem Getreide zur Bestellung der Felder getroffenen Anordnungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rohatyn.

Vor ungefähr vier Wochen erhielten die Gemeinden des Bezirkes Rohatyn in Galizien folgende Zuschrift:

„Z. 32435/7. Rohatyn, am 6. Oktober 1907.

An die Gemeindevorstehung in . . . .

Um den durch die elementaren Katastrophen betroffenen ärmsten Bevölkerungsschichten hilfreich entgegenzukommen, wurde durch Seine Exzellenz den Herrn Statthalter ein bestimmter Betrag angewiesen, welcher behufs Ermäßigung der Preise des zur Bestellung der Felder notwendigen Getreides verwendet werden soll. Die Gemeindevorstehung wird hiemit beauftragt, ein Verzeichnis derjenigen ärmsten Bewohner der dortigen Gemeinde, welche diese Hilfe in Anspruch nehmen würden, anzufertigen und dieses Verzeichnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft womöglich postwendend vorzulegen. Die in der Ermäßigung des Getreidepreises, insbesondere des Preises von Roggen, bestehende Erleichterung wird in der Weise erteilt, daß — im Falle eine entsprechende Anzahl von Kauflustigen des Getreides zur Bestellung der Saaten sich zusammenfindet — eine bestimmte Menge von Getreide durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft angekauft und den im Ausweise verzeichneten Armen mit 20prozentiger Ermäßigung wieder verkauft wird. Bemerkt wird, daß jeder Kauflustige als Angeld 10 K im vorhinein erlegen muß, welche die Gemeindevorstehung zugleich mit dem Verzeichnisse an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu senden hat, dagegen der Rest bar beim Getreidekauf zu erlegen sein wird. Bemerkt wird ferner, daß die Sache sehr dringend und daher mit möglichster Beschleunigung zu erledigen sei. Wenn binnen drei Tagen keine Antwort einlangen wird, so wird angenommen, daß die Gemeinde auf die vorgebrachte Erleichterung nicht reflektiert.

Rohatyn, am 7. Oktober 1907.

Der k. k. Bezirkshauptmann m. p.“

Die Gemeinden erhielten es am 8. Oktober 1907.

Dieses echt galizische Dekret macht der galizischen Verwaltung in jeder Beziehung volle Ehre. Die polnischen landwirtschaftlichen Vereine „Kółka rolnicze“ haben nämlich auf die gleiche Art bereits im August Roggenbestellungen gemacht.

Charakteristisch ist also hiebei der Umstand, daß der kleinrussischen Bevölkerung von der Verwaltungsbehörde etwas im Oktober geboten wird, was der polnischen Bevölkerung desselben Landes bereits im August zu teil wurde. Charakteristisch ist ferner neben der Unfähigkeit der galizischen Verwaltungsorgane auch ihre Unkenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes. Daß bis Oktober fast alle Wintersaaten schon nur aus klimatischen Gründen bestellt sein müssen und wenn Ausnahmsfälle vorkommen würden, so ist, Gott sei Dank, die Nachlässigkeit der schlechtesten Grundwirte bei unseren russischen Bauern bezüglich des rechtzeitigen Ankaufes von Getreide nicht so groß, wie die der galizischen Verwaltungsorgane. War ja heuer die Mißernte im Lande derart groß, daß fast die ganze gesamte minderbemittelte Landbevölkerung Getreide zu Saatzwecken rechtzeitig kaufen mußte und die Landwirte gegenwärtig nicht nur ohne Heller dastehen, sondern infolge der Begleitumstände, wie Mangel an Subsistenzmitteln, Kleidung, Heizmaterial, ferner Steuern, Umlagen und dergleichen mehr, verschuldet und fast unrettbar in Wucherhänden sich befinden. Es ist somit das Vorgehen der k. k. galizischen Verwaltungsorgane gänzlich unentschuldbar und ihre Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande direkt strafwürdig, insbesondere die Unkenntnis, daß 1. Roggen im August oder anfangs September in Galizien gesät wird, 2. daß selbst in besseren Zeiten bei unseren verarmten galizischen Landwirten Zehnkronenscheine nicht bereit aufliegen und überhaupt schwer zu verschaffen sind, 3. daß beim Ankauf von Getreide zu Saatzwecken auch eine Garantie in Bezug auf die besondere Beschaffen-

heit und Eignung zur Saat notwendig sei. Ein jeder vernünftige Mann, geschweige denn ein Fachmann, muß die oben angeführte Zuschrift der galizischen politischen Behörde an die Gemeinden als einen aufgelegten Humbug und bewußten Schwindel bezeichnen, welcher einerseits die parteiische Haltung der galizischen Verwaltungsbehörden bestätigt, andrerseits ihre Unfähigkeit und Unkenntnis der Verhältnisse unter der ländlichen Bevölkerung auf das deutlichste dokumentiert. Der verarmten, von Mißjahren heimgesuchten, in der verzweiflungsvollen Lage sich befindlichen russischen landwirtschaftlichen Bevölkerung Galiziens, welche mit vollem Rechte den Aktionen ihrer unfähigen und parteiischen Verwaltungsbehörde das vollste Mißtrauen entgegenbringt und daher auch in diesem Falle mit besonderer Vorsicht hätte vorgehen müssen, könnte nunmehr ein noch größerer Verlust entstehen, indem auf Grund der aus dieser Aktion gesammelten statistischen Daten über die Beteiligung an diesen Getreidekäufen für die Zentralregierung ein statistisches Material gesammelt werden könnte, welches dann als Richtschnur für die Aktion in Notstandssachen dienen würde, wobei der westliche somit polnische Teil Galiziens, welchem eine Beteiligung möglich war, als schwer heimgesucht, dagegen der östliche, somit russische Teil Galiziens, dem eine Beteiligung durch Regierungskünste überhaupt unmöglich gemacht wurde, als minder oder gar nicht heimgesucht dargestellt werden mußte und daß in gleichem Sinne auch die Notstandsaktionen auf einer gänzlich unrichtigen, gefälschten Grundlage vorgenommen werden könnten.

Die Gefertigten stellen daher an Eure Exzellenz die Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz der obangeführte Fall bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, unverzüglich die Vorlage von Ausweisen über diejenigen bedürftigen Landwirte anzuordnen, welche außerhalb der oberwähnten Aktion der Regierung und der polnischen Vereine „Kółka rolnicze“, heuer zur Saat Getreide eingekauft haben, und sodann die Liquidmachung des notwendigen Betrages zu veranlassen behufs Ersatz von 20 Prozent des Preises, welcher für solches Getreide ausbezahlt wurde, um auf diese Weise den schweren, durch das Vorgehen der behördlichen Organe erwachsenen Schaden wenigstens nach Möglichkeit gutzumachen?

3. Sind ferner Eure Exzellenz geneigt, mit der größten Strenge gegen die an der parteiischen und nachlässigen, das Land und das Ansehen der Behörden schädigenden galizischen Organe vorzugehen und hierüber binnen kürzester Zeit dem hohen Hause Bericht zu erstatten?“

Choc.
Fresl.
Dr. Bara.
Klofáč.
Iro.
Hubka.
Kalina.
Reichstädter.
Burival.
Dr. Markow.
Lisý.
Dr. Straucher.
E. Breiter.
Malik.
Dr. Jäger.
Dr. Mahler.
Mg. Zemlička.
Dr. Hajn.

1339
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. D. Markow und Genossen, betreffend das gesetzwidrige Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rohatyn anläßlich der Regulierung des Flusses Gnila Lipa.

Anläßlich der Regulierung des Flusses Gnila Lipa im Rohatyner Bezirke wurde der Fluß in ein anderes vom Orte Kuropatniki entlegenes, neu errichtetes Bett geleitet. Da die genannte Gemeinde durch diese Verlegung des Flußbettes um die für sie notwendige Viehtränke kommen mußte, — indem das alte Bett für die Wasserzufuhr in einen Mühlbach bestimmt wurde, welchem bei öfters wiederkehrender Reinigung durch eine längere Zeit das Wasser entzogen werden muß — so sah sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Rohatyn veranlaßt, mit dem Erkenntnisse vom 23. Oktober 1896, Z. 18343, der Forderung der Gemeinde Kuropatniki nach Errichtung einer Viehtränke im neuen Flußbette Folge zu geben und gleichzeitig anzuordnen, behufs Ermöglichung des Viehtriebes dorthin für einen entsprechenden Zugang die notwendigen Grundstücke anzukaufen.

Obgleich im Gemeindegebiete Kuropatniki die Flußregulierungsarbeiten im Jahre 1900 beendet wurden und gegenwärtig diese Arbeiten 20 Kilometer weiter vorgenommen werden, wurden bisher der Gemeinde die unentbehrliche Viehtränke nebst dem Zugang nicht errichtet. Seither wird in jedem Jahre, infolge Reinigung des Mühlbaches, der Gemeinde das Wasser entzogen und im vorigen Jahre brachen infolgedessen Viehseuchen aus, infolge deren die Landwirte teils vorübergehende, teils schwere Verluste erleiden mußten und da die Bewohner dieser Gemeinden in dem im alten Flußbette hie und da übriggebliebenen Sumpfwasser ihre Wäsche waschen mußten, brach im genannten, kaum einige hundert Bewohner zählenden Orte eine Typhusepidemie aus, welche über 50 Erkrankungen — darunter einige mit tödlichem Ausgange — zur Folge hatte. Die dazumal eingebrachte Beschwerde hatte bloß den Erfolg, daß der Beschwerdeführer polizeilich bestraft wurde. Dem Übelstande wurde nicht abgeholfen.

Gegenwärtig wurde der Gemeinde das Wasser abermals geraubt und da ringsum Typhus- und Scharlachepidemien herrschen und auch die Verwaltungsbehörden jedoch sich den Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber passiv verhalten, so stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Ist der Vorfall Eurer Exzellenz bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, in einer geeigneten Weise die Durchführung des obzitierten Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rohatyn zu veranlassen?

3. Was beabsichtigen Eure Exzellenz vorzukehren, daß derartige Fälle sich überhaupt nicht mehr wiederholen und ob Eure Exzellenz geneigt sind, zu veranlassen, daß die Schuldtragenden zur Verantwortung gezogen werden?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Iro. | Reichstädter. | Dr. Jäger. | Dr. D. Markow. |
| F. Burival. | Dr. Mahler. | Adolf Stand. | Mr. Zemlička. |
| Dr. Straucher. | Choc. | Dr. Gabel. | Kalina. |
| Dr. Baxa. | Klofáč. | Hubka. | Dr. Hajn. |
| Č. Jos. Lišý. | Fresl. | E. Breiter. | Malik. |

1340
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dobernig und Genossen an den Herrn Handelsminister wegen Portofreiheit für die k. k. Studienbibliotheken.

Seit einiger Zeit scheint im Postwesen der streng fiskalische Geist gegenüber den k. k. Bibliotheken zugenommen zu haben.

Voriges Jahr haben die sämtlichen k. k. Bibliotheken erfahren, daß die bisher immer geübte Portofreiheit der k. k. Bibliotheken im Verkehre mit öffentlichen Schulen nicht existiert, daß also zum Beispiel jede Schulleitung auf dem Lande für eine Büchersendung aus einer Studienbibliothek Hin- und Rückporto zahlen müßte. Ausdrücklich wurde diese Interpretation gegeben; die Portofreiheitsbestimmungen sind so verwickelt, daß sich ein Laie überhaupt nicht auskennt. Das ist natürlich der günstigste Boden für jede fiskalische Rückwärtsbewegung. Jetzt heißt es, daß die k. k. Studienbibliotheken keine rekommandierte Sendung aufgeben dürfen, ohne die Gebühr hiefür zu zahlen. Auch dies ist eine sonderbare Beschränkung, weil gerade für eine Bibliothek die Versendung irgend eines Buches als rekommandierten Briefes recht angenehm und sicher wäre.

Öffentliche Bildungsanstalten sollten gerade aus Rücksicht auf das Recht auf Bildung weitherzig behandelt werden in einer Zeit, wo man ja im internationalen Verkehr allen möglichen Erleichterungen und Vereinfachungen zusteuert.

Da der Herr Handelsminister in seiner bisherigen Wirksamkeit in die Verhältnisse der k. k. Bibliotheken genügenden Einblick erhalten hat, um die Richtigkeit des Vorstehenden sofort selbst beurteilen zu können, stellen die Gefertigten an ihn die Anfrage:

„Ob er nicht geneigt ist, ehestens eine Verfügung behufs Erleichterung des Postverkehres für die k. k. Bibliotheken zu treffen?"

Wien, 19. November 1907.

Dobernig.
Dr. Stölzel.
Steinwender.
Dr. Erler.
Chiari.
Dr. Perathoner.
Bendel.
Kirchmayer.
Sylvester.
Roller.
Dr. Hofmann.
Pinker.
Dr. Waldner.
Hueber.
A. Einspinner

1341
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dobernig und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Verhältnisse auf dem Zentralfrachtenbahnhofe in Klagenfurt.

Die vielen von der Stadtgemeinde Klagenfurt, der Kärnter Handels- und Gewerbekammer und dem Reichsratsabgeordneten der Stadt rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen und Beschwerden gegen das Projekt des Zentralfrachtenbahnhofes in Klagenfurt hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung und Zweckmäßigkeit sind im großen und ganzen fruchtlos geblieben und die k. k. Staatsbahnverwaltung hat mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit an den engen Grenzen des Projektes mit der Begründung festgehalten, daß die Anlage für den derzeitigen Verkehr vollkommen ausreiche.

Zwar wurden einige wenige Verbesserungen durchgeführt — teilweise freilich nur wegen der Kaisermanöver — aber schon ein Jahr nach der Eröffnung des Frachtenbahnhofes machen sich die befürchteten Übelstände in einer so lästigen und dem freien Verkehr hinderlichen Weise geltend, daß die Interessenten genötigt sind, von der k. k. Staatsbahnverwaltung die Beseitigung der unhaltbaren Zustände mit allem Nachdrucke zu fordern.

An den Herrn Eisenbahnminister wird daher die Frage gestellt:

„Ob er nicht geneigt ist, der Eingabe der Kärntner Handels- und Gewerbekammer vom 13. November d. J. selbst volle Beachtung zu schenken und den ihm unterstehenden Organen die sorgfältige Prüfung der einzelnen Beschwerdepunkte unverzüglich aufzutragen?"

Wien, 19. November 1907.

Dobernig.
Sylvester. Kirchmayr.
A. Einspinner. Dr. Erler.
Chiari. Dr. Hofmann.
Dr. Perathoner. Roller.
Dr. Waldner. Pirker.
Steinwender. Bendel.
Dr. Stölzel. Hueber.

1342
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Ing. Neumann, Dr. Kaftan und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Einstellung des Güterverkehres auf der Strecke Kolin—Prag—Kralup der Staatseisenbahngesellschaft.

Die Staatseisenbahngesellschaft hat am 17. d. M. den Gesamtgüterverkehr auf der Strecke Kolin—Prag—Kralup angeblich auf drei Tage eingestellt. Die Folge dieser Maßnahme äußert sich auf den Linien der k. k. Staatsbahnen in der Weise, daß gegenwärtig vor den Prager Bahnhöfen der k. k. Staatsbahnen zerstreut bis zur Station Beneschau mehr als 1400 Waggons stehen, ohne daß die Möglichkeit geboten wäre, diese Wagen den Bestimmungsstationen rechtzeitig zuzuführen.

Diese rückständigen Wagen fehlen selbstverständlich in der Wagenzirkulation, wodurch nicht nur der ohnehin schon empfindliche Waggonmangel gesteigert wird, sondern sie behindern auch die glatte Abwicklung des Stations- und des Rangierdienstes.

In Anbetracht der allgemeinen Steigerung des Verkehres, sowie bei dem Umstande, als die einzige Lösung, nämlich der Ausbau des Nusler Vorbahnhofes mit einer Verbindungskurve von Nusle nach Lieben der Staaatseisenbahngesellschaft in der jetzigen Zeitperiode nicht mehr zur Durchführung gelangen kann, ist eine momentane Abhilfe nur dadurch möglich, daß der Staatseisenbahngesellschaft im Güterverkehre derart unter die Arme gegriffen wird, daß auf deren Linien, namentlich in Böhmen, wieder der normale Güterverkehr ermöglicht werde.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Was gedenkt Eure Exzellenz zu veranlassen, damit den stets sich wiederholenden Verkehrsbeschränkungen, eventuell Einstellungen auf der Staatseisenbahngesellschaft, welche die gesamte in Prag und der Umgebung konzentrierte böhmische Industrie und die interessierte Geschäftswelt vor eine Katastrophe stellt, Einhalt getan werde?

2. Ist Eure Exzellenz weiter bereit, eine strenge Erhebung darüber einzuleiten, ob die die Staatseisenbahngesellschaft, auf deren Linien der Verkehr sonst sehr glatt und jederzeit vor sich ging, so hart treffenden, von der k. k. Generalinspektion angeordneten Vorkehrungen, deren nachteilige Folgen für die Aufrechterhaltung des sonst normalen Verkehres auf den Linien der Staatseisenbahngesellschaft in Böhmen zu allererst von der Generalinspektion hätten vorgesehen werden sollen, auch tatsächlich im vollen Umfange notwendig waren?

3. Ist Eure Exzellenz gewillt, über die wahren Ursachen der heutigen Kalamität auf den Prager Bahnhöfen dem hohen Hause Mitteilungen zu machen?“

Wien, 19. November 1907.

Šilinger. Dürich. Ofleštěk. Ing. Neumann.
Kramář. Špaček. Udržal. Dr. Kaftan.
Lad. Čech. Jar. Rychtera. Drtina. Chaloupka.
Velich. Kratochvil. Kadlčák. Dr. O. Pražák.
Antonín Zázvorka. Dr. Srb. F. Staněk. V. Myslivec.
Dr. Baxa. Dr. Jos. Myslivec.

1343

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Josef Scheicher und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht in Angelegenheit eines Neubaues einer Volks- und Bürgerschule in Markt Wekelsdorf (Böhmen) und der hiebei vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten.

Hohe k. k. Regierung!

Die Gefertigten gestatten sich, in der Angelegenheit des Neubaues einer Volks- und Bürgerschule in Markt Wekelsdorf in Böhmen folgende Interpellation einzubringen.

Zur Vorgeschichte dieses in den Annalen österreichischer Schulbauten wohl einzig dastehenden Falles sei nachstehendes erwähnt.

Vor zwei Jahren ergab sich in Wekelsdorf die wenn auch nicht dringliche Notwendigkeit eines Schulneubaues, bei welchem Anlasse der Ortsschulrat die Errichtung einer Bürgerschule für beide Geschlechter plante. Da sich aber die beiden zugeschulten Gemeinden Ober- und Unterwekelsdorf dagegen sträubten und mit Erfolg gegen die ihnen zugemutete Beitragsleistung an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht rekurrierten, da beschloß der Gemeindeausschuß der kleinen, nur 1203 Einwohner zählenden armen Marktgemeinde mit geringer Majorität, die großen Bau- und Erhaltungskosten der Bürgerschule auf seine schwachen Schultern zu nehmen.

Nachdem der Bevölkerungsmehrheit des Schulsprengels, besonders aber der Minderheit des Markt Wekelsdorfer Gemeindeausschusses von gewisser Seite bei jeder Gelegenheit Schulfeindlichkeit vorgeworfen wurde, so sei hier gleich eingangs ausdrücklich festgestellt, daß dieser Vorwurf gänzlich unbegründet ist und sich diese Interpellation daher auch nicht gegen die Bürgerschule selbst richtet, sondern nur gegen die Wahl des Bauplatzes und gegen die bei dem Baue begangenen Gesetzwidrigkeiten.

In Jahrhunderten wird Wekelsdorf keinen Anlaß mehr haben, ein solches Monumentalgebäude aufzuführen wie die neue Schule. Anstatt nun diesen Bau zur Verschönerung des öden Ortes in dessen Mitte zu errichten und obwohl es an geeigneten Bauplätzen im Markte selbst keineswegs mangelt, wurde in einer kommissionellen Vorverhandlung ein außerhalb des Ortes befindlicher, dem Herrschaftsbesitzer Fritz Faltis gehöriger Platz auf freiem Felde für den Schulneubau in Aussicht genommen. Bei dieser Verhandlung wurde der anwesende Bezirkshauptmann von Braunau von einem Gemeindevertreter aufmerksam gemacht, daß ja über diesen Bauplatz die projektierte Lokalbahn Wekelsdorf—Parschnitz gehen soll, deren betreffende Teilstrecke damals schon kommissionell begangen worden war. Der Bezirkshauptmann entgegnete hierauf: „Ich sehe hier keine Bahn!" Leider wurde dies nicht protokolliert.

Bevor nun die Bahn den Schulbauplatz erreichte, sollte sie den sogenannten herrschaftlichen „Oberhof" durchschneiden. Der Besitzer oder vielmehr dessen Frau wurden erst im Frühjahre 1906 auf den allerdings in die Augen springenden Umstand aufmerksam, daß durch die Bahn der Hof und insbesondere das „Oberschloß" gänzlich entstellt werden würde. Nun

erhielt der Bürgermeister Karl Umlauf in seiner Eigenschaft als Güterdirektor von seinem Brotherrn den Befehl, für das Zustandekommen einer anderen, den Hof verschonenden Bahntrasse zu sorgen. Da war guter Rat teuer! Das Ergebnis mehrerer schlafloser Nächte und Privatkonferenzen mit den Bahningenieuren war das sogenannte „Kirchenprojekt", nämlich der Plan, die Bahn zwischen der alten Schule und der Pfarrkirche, nur zwei Meter von der letzteren entfernt, um den Oberhof und den Schulbauplatz herumzuführen. Denn auf das ursprüngliche erste Projekt wollten weder die Bahnbauunternehmung noch der Domänenbesitzer zurückkommen, weil dieser seine überspannte Forderung für den im Wege stehenden Eiskeller von 70.000 fl. (Kostenpreis zirka 20.000 fl.) nicht herabsetzen, die Unternehmung aber ihr ohnehin schon sehr nobles Anbot von 50.000 fl. nicht überschreiten konnte. Die Trasse wurde aus technischen Gründen mittlerweile vom Schulbauplatz selbst weggerückt (bis auf zirka zehn Meter) und sollte die endgültige politische Begehung der Bahn schon im August vorigen Jahres stattfinden, wurde aber auf den 25. und 26. September verschoben.

Man sollte nun als selbstverständlich betrachten, daß infolge der durch die bereits im Frühjahre erfolgte Inangriffnahme des Bahnbaues geänderten Sachlage und der Bedrohung des Schulbauplatzes der Ortsschulrat den vorgesetzten Bezirksschulrat von der neuen Situation in Kenntnis setzen, sowie das Ergebnis der politischen Bahnbegehungskommission abwarten würde. Weit gefehlt! Im Gegenteile, es geschah zum allgemeinen Erstaunen das Unerhörte, daß der Ortsschulrat nach erfolgter Durchpeitschung der Bauausschreibung und Vergebung am 1. August v. J. den Schulbau in Angriff nehmen ließ, ohne

1. die Baubewilligung abzuwarten,

2. ohne die Erledigung der schwebenden, aufschiebende Kraft besitzenden Rekurse abzuwarten,

3. ohne vorher den Baugrund anzukaufen,

4. ohne die vorgeschriebene Baukommission zu verlangen,

5. ohne ein Baukomitee einzusetzen und last not least

6. ohne den eingeschulten drei Gemeinden rechtzeitig die vorgeschriebenen genauen Kostenvoranschläge zuzumitteln, beziehungsweise deren Erledigung selbst sowie der Bedeckung abzuwarten!!!

Eine teilweise Erklärung für dieses ungeheuerliche, geradezu russische Vorgehen findet man in der Zusammensetzung des Ortsschulrates, dessen Vorsitzender, der Bürgermeister von Markt Wekelsdorf, anläßlich der letzten Gemeindewahlen dem Ortsschulaufseher k. k. Oberpostmeister Rinke versprechen mußte, sich für die Bürgerschule einzusetzen, um im Interesse seines (des Bürgermeisters) Brotgebers als Gemeindeoberhaupt wieder gewählt zu werden. Wohl noch nie ist das hehre Institut der Schule zu einem solchen Schacherobjekt und Spielball persönlicher Interessen herabgewürdigt worden. Von dem genannten Ortsschulaufseher stammt der verbürgte Ausspruch: „Wir mußten so schnell bauen, denn sonst wäre uns die Bahn über den Grund gegangen!" (Sic!)

Es ist sonnenklar, daß durch die eigenmächtige und voreilige Baueröffnung hauptsächlich bezweckt worden ist, die Behörden einfach vor eine vollendete Tatsache zu stellen und die Genehmigung des „Kirchenprojektes" zu erzwingen. Dem Ortsschulrate gehören ferner der herrschaftliche Verwalter und sogar ein herrschaftlicher Felsenführer, also ein Bediensteter an!

Die Vertreter der Schule und der Kirche im Ortsschulrate getrauten sich wegen des Verdachtes der Schulfeindlichkeit leider nicht von ihrem Vetorecht Gebrauch zu machen und der Vertreter der Gemeinde Oberwekelsdorf wurde durch einen schlauen Trick betört. Die Gemeindeausschüsse von Ober- und Unterwekelsdorf unterließen die rechtzeitigen Beschwerden gegen die Willkür des Ortsschulrates, weil sie die Erledigung ihrer Rekurse abwarten wollten.

In dieser Zeit allgemeiner Spannung und Empörung fanden endlich drei Privatpersonen den Mut, mit Umgehung des ihnen schon damals befangen und falsch informiert scheinenden Bezirksschulrates in Braunau eine direkte Beschwerde an den Landesschulrat zu richten. (Am 23. August v. J.) Volle vier Wochen ließ diese Behörde diesen dringlichen Akt liegen und den Ortsschulrat ruhig weiterbauen, obwohl die politische Begehung der Bahn bereits für den 25. und 26. September v. J. bestimmt war. Endlich am 22. September traf ein Erlaß des Landesschulrates ein, den Bau und alle Zufuhren sofort zu sistieren. Noch an demselben Tage trat der Ortsschulaufseher einen längeren Urlaub an! Aber schon nach acht Tagen gestattete der mitschuldige Bezirksschulrat den Weiterbau, weil er befürchtete, wegen des von ihm ohne die gesetzlichen Grundlagen erteilten Bauauftrages den Gemeinden den Schaden ersetzen zu müssen.

Anläßlich der politischen Begehung der Bahn wurde seitens des Ortsschulrates der Kommission das schon erörterte „Kirchenprojekt" dringendst empfohlen, gegen welches aber die angesammelte Bevölkerung drohend Stellung nahm.

Die von den Gemeindevertretungen der eingepfarrten Orte, vom Pfarramte und vom bischöflichen Ordinariate in Königgrätz bei der k. k. Statthalterei sowie beim k. k. Eisenbahnministerium erhobenen Proteste gegen das „Kirchenprojekt" hatten denn auch zur Folge, daß dasselbe im März dieses Jahres verworfen und die nur zirka 10 Meter vom Schulneubau entfernte Trasse bestätigt wurde.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß die Schule nicht neben die Bahn gestellt worden wäre, wenn der Ortsschulrat das Ergebnis der Begehung

abgewartet hätte, um so weniger, als neben der Bahntrasse die neue Bezirksstraße führt und beide Verkehrswege bei der Schule kreuzen! Jeder Fremde staunt und spottet über den kasernenartigen, turmhohen Schulbau an der Kreuzung zweier Verkehrswege.

Der Ortschulrat hat den eingeschulten Gemeinden auch einen wichtigen Erlaß des Bezirksschulrates vorenthalten, welcher die innere Einrichtung betrifft. Die Gemeindevertreter wußten daher zum Beispiel nicht, daß Parallelklassen errichtet werden sollten. Man höre und staune! Parallelklassen in einer Schulgemeinde, deren Schülerzahl innerhalb der letzten acht Jahre um 20 Prozent abgenommen hat. Es stehen denn auch jetzt von 17 Zimmern die Hälfte leer, außerdem sind drei an eine Privatpartei vermietet.

Anstatt auf den normalen Fassungsraum für zirka 80 Schüler Rücksicht zu nehmen, hat man die Zimmer nur für zirka 50 eingerichtet, offenbar um die Trennung der Schüler nach dem Geschlecht zu erzwingen. Der Raum für die V. Klasse erweist sich denn auch zu klein, da infolge der Auflassung der VI. Klasse sich die Schülerzahl der V. Klasse bedeutend vergrößert hat.

Die Kosten dieses unverhältnismäßig großen Baues betragen:

| | |
|---|---|
| Baukosten . . . . . | 216.000 K |
| rund für den Baugrund . . . . . | 6.000 „ |
| „ „ die Heizung . . . . . | 20.000 „ |
| „ „ „ Applanierung ꝛc. . . . . | 5.000 „ |
| Summe . . | 247.000 K |
| wovon die zwei zugeschulten Gemeinden nur . . . . . | 36.000 „ |

beitragen wollen, daher für den Markt 211.000 K zur Zahlung übrig bleiben.

Zu dieser Riesensumme kommt noch die innere Einrichtung sowie die Erhaltungskosten für die Bürgerschule, welche der Markt ebenfalls allein zu tragen hat. Erwägt man, daß die arme kleine Marktgemeinde nur 1203 Einwohner, darunter nur zirka 230 Steuerträger, meist kleine Häusler hat, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Marktgemeinde sich an solchen und noch anderen Auslagen verbluten muß. Zumal die herrschaftliche Partei oder vielmehr ihr spiritus rector, der Güterdirektor und Bürgermeister Karl Umlauf, eben jetzt beabsichtigt, unter dem Vorwande, daß die neue Schule Wasser brauche, sein altes, von seinem Brotherrn gewünschtes Wasserleitungsprojekt endlich zu verwirklichen. Und zu diesem gänzlich überflüssigen, enorm teuren (zirka 120.000 K) Projekt soll das dem finanziellen Ruin nahe Land Böhmen eine Subvention beitragen!

Die erwähnte Aufteilung war das Ergebnis einer am 15. Jänner d. J. in Markt Wekelsdorf wieder unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes stattgehabten kommissionellen Verhandlung, kam jedoch nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität zu stande. Aus dieser und noch anderen Ursachen rekurrierte die Minorität des Gemeindeausschusses von Markt Wekelsdorf an den Landesschulrat, welcher aber diesen Rekurs ohne Angabe von Gründen abwies, indem die genannte Behörde den Beschwerdeführern lediglich das Recht hiezu bestritt. Jedenfalls die einfachste und bequemste Art der Erledigung, wie bei der Behandlung der Beschwerden der früher erwähnten drei Privatpersonen, obwohl auch simple Steuerzahler das Recht haben, Anzeigen zu erstatten und Beschwerden im öffentlichen Interesse zu erheben, sofern es sich um Gesetzwidrigkeiten handelt. Der abweisliche Bescheid des Landesschulrates geht den begangenen Fehlern und Gesetzesverletzungen vollständig aus dem Wege, um den mitschuldigen Bezirksschulrat zu schonen. Dieser Umstand hat denn auch in der Bevölkerung das peinlichste Aufsehen erregt und Erbitterung geweckt. Die Krone des kritisierten Erlasses bildet aber ein Passus, in welchem der Landesschulrat, gestützt auf ein Gutachten des Hochbaudepartements der k. k. Statthalterei, den Bauplatz als für Schulzwecke geeignet erklärt. (Sic!) Man höre und staune! Für Schulzwecke geeignet, trotz der unmittelbaren Nähe der neuen Bezirksstraße, des Bahnkörpers und der Kreuzung der beiden Verkehrswege! Dieser Bescheid ist geradezu ein Hohn auf die Schulordnung, besonders aber auf den höchsteigenen Erlaß des Landesschulrates vom 12. März 1888, laut welchem bei der Auswahl der Baustellen geräuschvolle Plätze und Straßen ꝛc. zu vermeiden sind! Man muß daher fragen: War das Hochbaudepartement der Statthalterei seitens des Bezirksschulrates wirklich richtig informiert? Und im besonderen, hat dem betreffenden Herrn Referenten der Situationsplan vorgelegen? Und wenn ja, wie kann das Hochbaudepartement der k. k. Statthalterei ein solches der Schulordnung direkt widersprechendes, die Behörde selbst bloßstellendes Gutachten abgeben?

Gegen den abweislichen Erlaß des Landesschulrates haben die beschwerdeführenden Gemeindevertreter den Rekurs an das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht erhoben, wurden aber wider alles Erwarten auch von der höchsten Schulbehörde des Reiches aus den (gar nicht vorhandenen) Gründen des angefochtenen Erlasses abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben nunmehr an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof appelliert, welcher aber lediglich über die Kostenfrage entscheiden wird, beziehungsweise ob bei der kommissionellen Verhandlung am 15. Jänner d. J. das Gesetz verletzt worden ist oder nicht.

Wie steht es aber nun mit der unerläßlichen Bestrafung der Schuldigen? Mit dieser Frage kann sich der hohe k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht befassen. Es scheint, daß das hohe k. k. Ministerium selbst gar

keine Untersuchung veranlaßt, sondern sich mit den Auskünften der in dieser Angelegenheit auch nicht ganz frei dastehenden Landesbehörde begnügt habe. Durch die teilweise infolge der Verhältnisse erzwungene, übrigens noch immer angefochtene Einigung am 15. Jänner d. J. hinsichtlich der Kosten erscheinen die begangenen schweren Fehler nicht aus der Welt geschafft. Noch viel weniger aber durch die in dem Verhandlungsprotokoll enthaltene leere Entschuldigung, daß bei den amtlich festgestellten Fehlern niemand mala fides vorgeworfen werden könne. Den gewöhnlichen Staatsbürger schützt aber nicht einmal Unkenntnis des Gesetzes vor der Strafe. Und im vorliegenden Falle sollten die Schuldigen straflos ausgehen, weil sie sich in Ämtern und Würden befinden?

Personen, die einerseits durch einen hinter ihnen stehenden Geldsack zur Macht gelangt sind, diese in der mittelalterlichsten Weise mißbrauchen und durch eine unerhörte Paschawirtschaft die Gemeinde dem finanziellen Ruin zuführen, andrerseits die ihnen als Organe einer vorgesetzten Aufsichtsbehörde obliegenden Pflichten in der grassesten Weise vernachlässigt haben?! Personen, denen die arme kleine Gemeinde Markt Wekelsdorf es verdankt, daß der an sich ja zweckmäßige Neubau mit solchen übertriebenen, für die Marktgemeinde allein geradezu unerschwinglichen Opfern verknüpft und die neue Volks- und Bürgerschule durch die vorschriftswidrige Nähe der Bahn und zweier Straßen für alle Zeiten entstellt und der Unterricht gestört wird.

In Erwägung, daß in einem konstitutionellen Staate die Gesetze für jedermann, auch für einen Bezirkshauptmann und für einen Bürgermeister gelten; in Erwägung, daß die Oberbehörden selbst ein eminentes Interesse an der Bestrafung der Schuldigen haben, durch welche sie in eine Zwangslage gebracht worden sind; in weiterer Erwägung, daß durch eine Sanktionierung der begangenen Gesetzwidrigkeiten das Rechtsgefühl der kaisertreuen Bevölkerung von Wekelsdorf einen schweren Stoß erleiden würde, das Volk geradezu dem Sozialismus in die Arme getrieben würde, stellen die Gefertigten an die hohe Regierung folgende Anfrage:

„Ist der Herr Minister für Kultus und Unterricht gesonnen, endlich eine gründliche, unparteiische Untersuchung an Ort und Stelle dieser einen bleibenden Schandfleck in der Geschichte des österreichischen Volksschulwesens bildenden Angelegenheit zu veranlassen, die strengste Bestrafung der Schuldigen behufs Verhütung ähnlicher Vorkommnisse, insbesondere aber die eventuelle Auflösung des hauptschuldigen Ortsschulrates zu verfügen und das Ergebnis der Untersuchung dem Hause ehestens mitzuteilen?“

Wien, 14. November 1907.

Kemetter.
Doblhofer.
Eisterer.
Waldl.
List.
R. Gruber.
Zach.
Guggenberg.
Kreilmeir.
Leop. Tomola.
Dr. Scheicher.
Jedek.
Jukel.
Stöckler.
Eisenhut.
Lechner.
P. Unterkircher.
Gratz.
Prisching.
Ferd. Berger.

1344
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Stöckler, Scheicher und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister.

Seit Jahren klagt die Bevölkerung von Niederösterreich über den Schaden und die Belästigung, welche ihr durch das Wild zugefügt werden. Eine Abhilfe war bei der bekannten Vorliebe der niederösterreichischen Statthalterei für Jagd und Jägerei nicht zu erzielen. Nun hat der niederösterreichische Landtag eine höchst homöopathische Verbesserung des Jagdgesetzes durch eine fast einstimmig angenommene Novelle beschlossen: Es vergeht Monat auf Monat, ja ein Jahr und noch immer ist von einer Sanktion nicht die Rede.

Wir fragen Ihre Exzellenzen:

„Soll es noch länger so fortgehen, soll der niederösterreichische Bauer dem Hirsche weichen, seine Arbeit für Rehe und Hasen verrichten, weil zufällig hohe Funktionäre in Ansehung der Jagd nicht die Ansichten des Volkes haben?"

Huber.
Doblhofer.
Eisenhut.
Lechner.
Kemetter.
Jos. Siegele.
Kreilmeier.
R. Gruber.
Zach.
Steiner.
Ferd. Berger.

Stöckler.
Dr. Scheicher.
Jukel.
Fedek.
Gratz.
P. Unterkircher.
Waldl.
List.
Leop. Tomola.
Eisterer.
Prisching.

1345
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bučival und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister wegen ungebührlicher Verwendung der Juristen im Staatseisenbahndienste.

Seit der im Jahre 1896 erfolgten Reorganisation der Staatseisenbahnverwaltung ist wahrzunehmen, daß bei den österreichischen Staatsbahnen eine unverhältnismäßig große Anzahl von Juristen untergebracht wird, und daß mit denselben sukzessive alle leitenden und höheren Posten in den Abteilungen 1, 2, 6, 7 und 8 der Staatsbahndirektionen besetzt werden.

Unter Guttenberg ist das Eisenbahnministerium den Bestrebungen der Juristen nicht entgegengekommen, im Gegenteil erschien im Jahre 1896 ein vertraulicher Erlaß des Ministeriums, mit welchem die Aufnahme der Juristen in den Staatseisenbahndienst als schädigend bezeichnet und sistiert wurde; dagegen war in der hierauf folgenden, 9 Jahre währenden Ära Wittek-Forster aus der ganzen Gebarung der maßgebenden Kreise im Eisenbahnministerium die Absicht bemerkbar, das in dieser Richtung Versäumte doppelt nachzuholen.

Um den Juristen entgegenzukommen, sind bei den Staatsbahndirektionen außer den bereits bestandenen Sekretariaten noch eigene Rechtsabteilungen geschaffen worden und sind ferner die Juristen nach und nach in die kommerzielle Abteilung und sogar in die Einnahmenkontrollen und Rechnungsdepartements eingeschoben worden.

Die Agende, welche von den Juristen in der Rechtsabteilung besorgt wird, ist vorwiegend manipulativer Natur, der kommerzielle Dienst ist ehedem von minder besoldeten Beamten mit Mittelschulvorbildung, welche jedoch, infolge jahrelanger fachlicher Praxis einen großen Überblick besitzen, gründlicher und mit mehr Verständnis behandelt worden.

In die Einnahmenkontrollen und Rechnungsdepartements gehören die Juristen überhaupt nicht und werden bei diesem Fachdienste in keinem anderen Ressort der Staatsverwaltung verwendet.

Sie versehen hier Arbeiten, welche sonst ein Aushilfsschreiber oder eine bedeutend billigere Beamtenkraft mit mehr Erfolg zu stande bringt.

Daß ein Transportunternehmen, wie es die Eisenbahnen sind, durch Juristen verwaltet werden müßten, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, kann wohl niemand behaupten.

Zur Ausübung und Überwachung des Eisenbahndienstes sind in erster Reihe tüchtige Techniker und ferner fachlich ausgebildete Beamte des Verkehrs-, kommerziellen und Rechnungsdienstes erforderlich; die übrige allgemeine Verwaltung ist von keinem ausschlaggebenden Einfluß in der Gebarung einer Eisenbahn.

Nachdem der Jurist eine teure Arbeitskraft für die Eisenbahn bedeutet, erheischt es das Interesse des Steuerträgers, daß bei den Staatsbahnen die Juristen nur auf solchen Posten verwendet werden, welche unbedingt die juristische Vorbildung erfordern, und daß die gesamten Posten des Verkehrs-, kommerziellen, Kontrolls- und Rechnungsdienstes mit bedeutend billigeren und fachlich gründlicher geschulten Beamten mit Mittelschulvorbildung ausschließlich besetzt werden.

Das Interesse der Steuerträger erfordert es dringend, daß auf die ohnedies passiven Staatsbahnen unnötigerweise nicht noch weitere Hunderttausende aufgezahlt werden und wird anempfohlen, die hiedurch ersparten Geldmittel zur Aufbesserung der Lage des am schlechtesten entlohnten Personals zu benützen.

Der derzeitige Herr Eisenbahnminister hat diesen Mißstand bei seinem Antritte bereits vorgefunden und wird auch ihm die Unhaltbarkeit dieses Zustandes

zum Bewußtsein bringen und er selbst als Jurist wird um destomehr zur Einsicht gelangen, daß diese sogenannte „Juristenwirtschaft der Staatsbahnen" von der Volksvertretung für die Zukunft nicht mehr geduldet werden kann.

Nach dem Almanach der österreichischen Staatsbahnen pro 1907/08 werden bei den Staatbahndirektionen 188 definitive, juristisch vorgebildete Beamte im administrativen Dienste, 70 Juristen im kommerziellen und 62 Juristen im Kontrolls- und Rechnungsdienste verwendet.

Nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik haben Beamte mit Hochschulvorbildung, nämlich die Juristen und Techniker ein bedeutend rascheres Aufsteigen bis in die VIII. Dienstklasse gewährleistet als die übrige Beamtenschaft mit Mittelschulvorbildung. Der Jurist erreicht die VII. Dienstklasse nachgewiesenermaßen in 12 Jahren, der Mittelschulbeamte in 25 Jahren.

Wird der Jurist in kommerzielle und Rechnungsabteilungen eingeschoben, so überholt er am Range mit wenig Dienstjahren und Erfahrung und mangelhaften Fachkenntnissen altgediente, sachlich ausgebildete Beamte und macht ihnen die einigen besseren Posten strittig.

Diese Aspiration entbehrt jedoch jedweder Berechtigung und wird hiedurch in der ganzen Beamtenschaft große Unzufriedenheit, ja sogar Gärung hervorgerufen. Nach aufgestellten Berechnungen würde der Jurist in Wien in diesen 25 Jahren um mehr als 25.000 K an Gehalt und Quartiergeld bezogen haben als der Mittelschulbeamte und kostet mithin dem Staat pro Jahr und Kopf um über 1000 K mehr als die wirklichen Fachbeamten, obzwar er ganz dieselbe Arbeit zu besorgen hätte und qualitativ wie quantitativ absolut nicht mehr leistet wie die übrigen Beamten.

Die Ökonomie und die Gerechtigkeit erfordert, daß der Jurist nur auf Posten verwendet wird, für welche die juristische Vorbildung zur Vorbedingung ist, und daß die kommerziellen und Rechnungsdienstzweige nach wie vor nur den Mittelschulbeamten vorbehalten bleiben.

„Die Gefertigten stellen mithin an Seine Exzellenz das Ersuchen, im Interesse der Steuerträger und der übrigen Beamtenschaft der Staatsbahnen, Abhilfe schaffen zu wollen, die Aufnahme der Juristen einzuschränken, dieselben von den nichtadministrativen Abteilungen abzuziehen und nur auf solchen Posten zu verwenden, wo juristische Studien unbedingt erforderlich sind."

Wien, 14. November 1907.

Burival.
Reichstädter. Klofáč.
Hubka. Choc.
Budzynowskyj. Fresl.
Dr. Hlibowizki. M. Zemlička.
Dr. Markow. Dr. Baxa.
Dawydiak. Dr. Hajn.
Kurylowicz. Ant. Kalina.
Korol. Č. J. Lišý.

1346
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend den Stand der Arbeiten hinsichtlich des neuen Strafgesetzentwurfes.

Eine Reform des Strafgesetzes zählt wohl zu dem Dringendsten, was in Österreich in nächster Zeit geschaffen werden soll, nachdem sich ja alles darüber einig ist, daß das gegenwärtige Strafgesetz nicht mehr in unsere Zeit paßt, weil es rückständig und veraltet ist und der modernen Strafwissenschaft nicht mehr entspricht. Seit der bewußten Enquete ist es bezüglich der Arbeiten in dieser Richtung auffallend stille geworden; es sind nur Gerüchte in dieser Richtung in die Öffentlichkeit durchgesickert, wonach zwei anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete der Strafwissenschaft, nämlich Hofrat Professor Dr. Lammasch und der Oberstaatsanwalt Dr. Högel mit der Redaktion des neuen Strafgesetzentwurfes betraut worden sein sollen. Wie weit die gesetzgeberischen Arbeiten in dieser Richtung vorgeschritten sind, ist derzeit vollständig unbekannt.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der erwähnten Reform und im Hinblick auf das Interesse, welches breite Schichten der Bevölkerung an dem Zustandekommen des neuen, hoffentlich von einem modernen Geiste erfüllten Strafgesetzes haben, stellen die Gefertigten an den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, dem Hause darüber Mitteilung zu machen, in welchem Stadium sich die Arbeiten bezüglich des mehrerwähnten Gesetzentwurfes befinden, und ist Aussicht vorhanden, daß der neue Strafgesetzentwurf wenigstens innerhalb Jahresfrist dem Abgeordnetenhause zur Erlangung der verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden kann?"

Wien, 19. November 1907.

Pacher.
Dr. Mühlwerth.
Lößl.
Ed. v. Stransky.
F. Bernt.
Kasper.
Kraus.
Lecher.
Dr. Michl.
Spies.
Kopp.
Iro.
Ofner.
Dr. Jäger.
Prof. A. Bachmann.
Dr. Herold (Brüx).

1347
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend den Stand der Arbeiten bezüglich des neuen Militärstrafprozesses.

Seit einer langen Reihe von Jahren mehren sich die Klagen über die Rückständigkeit der österreichischen Militärstrafprozeßordnung. Zu wiederholten Malen wurde seitens Seiner Exzellenz des Herrn Reichskriegsministers den Delegierten in den Delegationen die bindende Zusicherung erteilt, daß der Militärstrafprozeß vollkommen fix und fertig sei und daß nur noch das nötige Einvernehmen mit Ungarn diesbezüglich gepflogen werden müsse. Die erwähnte Reform ist eine außerordentlich dringende, nachdem alle größeren Militärstaaten sich bereits eines modernen, auf den Prinzipien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit aufgebauten Militärstrafprozesses erfreuen und es der Bevölkerung, welche die Blutsteuer schwer genug trägt, durchaus nicht gleichgültig sein kann, was mit ihren Söhnen geschieht und in welcher Weise gegen dieselben zu Gericht gesessen wird, wenn sich dieselben etwa ein kleines rein militärisches Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen sollten.

Nachdem schon seit längerer Zeit in dieser Richtung nichts mehr verlautet und die Gefertigten an der erwähnten Reform ein reges Interesse haben, so stellen dieselben an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister die Anfrage:

„In welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen mit Ungarn bezüglich des, wie bereits wiederholt betont wurde, vollkommen fertig gestellten Militärstrafprozeßentwurfes und ist somit die Einbringung des betreffenden Gesetzentwurfes in absehbarer Zeit zu gewärtigen?"

Wien, 19. November 1907.

Lecher.
Iro.
Pacher.
Dr. Michl.
Dr. Herold (Brüx).
Spies.
Dr. Jäger.
Kraus.
Dr. Mühlwerth.
Ed. v. Stransky.
Prof. A. Bachmann.
Kasper.
Ofner.
F. Bernt.
Kopp.
Löfsl.

1348
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kunschak und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Mittels Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, wurde die Sonntagsruhe für alle gewerbliche Arbeit festgesetzt. Nach Artikel III und VI des zitierten Gesetzes kann bei einzelnen Gewerben von der Sonntagsruhe Umgang genommen werden, dagegen ist aber den in solchen Gewerbebetrieben Beschäftigten nach Artikel V dieses Gesetzes ein 24stündiger Ersatzruhetag an einem Wochentage zu gewähren.

Diese Ausnahmebestimmungen der Artikel III und VI treffen auch für das Gastgewerbe (Hotel, Gast- und Kaffeehaus) zu und wurde im Hinblicke darauf die Durchführung der Sonntagsruhe, beziehungsweise des Ersatzruhetages durch einen Ministerialerlaß vom 14. Juni 1896, Z. 10944, geregelt.

Trotz dieser gesetzmäßigen Regelung führen aber die Gehilfen und Hilfsarbeiter der Gastgewerbe wegen Nichtgewährung des Ersatzruhetages ständig Klagen und Beschwerden. Es wird kaum 40 Prozent der 23.000 gastgewerblichen Arbeiter in Wien der Ruhetag regel- und gesetzmäßig gewährt. Gerade aber für diese gewerblichen Arbeiter, welche zumeist eine 16- bis 18stündige Arbeitszeit in stets mit Rauch und sonstiger Atmosphäre gefüllten Lokalen durchzumachen haben, ist gewiß ein allwöchentlicher voller Ruhetag eine Wohltat, aber ebenso auch ein für Geist und Körper notwendiges Bedürfnis.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anfragen:

„1. Ist der Herr Handelsminister geneigt, im Interesse und zum Schutze der im Gast- und Schankgewerbe beschäftigten Arbeiter auf die allgemeine Beachtung und Durchführung des Gesetzes, betreffend die Sonntagsruhe, beziehungsweise Ersatzruhe, hinzuwirken?

2. Ist der Herr Handelsminister zu diesem Zwecke bereit, alle hier in Betracht kommenden Unterbehörden (Statthalterei, Magistrat, magistratische Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften) im Verordnungswege zu beauftragen, die strikte Einhaltung des bezogenen Gesetzes sorgfältig zu überwachen und gegen die Nichtbeachtung mit strenger Bestrafung gemäß § 133 der Gewerbeordnung vorzugehen?“

L. Kunschak.
Rienößl. Schoiswohl.
Josef Sturm. Franz Fuchs.
Steiner. Stumpf.
Bielohlawek. P. Unterkircher.
Stöckler. H. Schmid.
Zach. Axmann.
Loser. J. Wohlmeyer.
Fißlthaler. Zeiner.

1349

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kunschak und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Die Angehörigen des Gastgewerbes — sowohl die selbständigen Gewerbsinhaber als auch deren Gehilfen — erheben schon seit mehr als zwei Jahrzehnten im Interesse ihrer Existenz und behufs Wahrung ihres Standes an die Gesetzgebung die Forderung nach gesetzlicher Festlegung des Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe.

Diese Forderung stützt sich insbesondere darauf, daß das Gastgewerbe seit den letzten vier Jahrzehnten in fachlicher und moderner Beziehung bedeutende Fortschritte gemacht hat und daher an die Gastgewerbsinhaber als auch an deren Gehilfen wesentlich erhöhte und speziell aus der Praxis hervorgegangene Anforderungen in den einzelnen Zweigen des bezogenen Gewerbes, wie Servierkunde, Kenntnis fremdländischer Eigenarten, Warenkenntnisse, Küchen- und Kellerwirtschaft 2c. stellt.

Ferner ist seit dem Jahre 1885 für das Gastgewerbe — als Konzession an dessen fachlichen Fortschritt — obligatorisch eine dreijährige Lehrzeit für Kellner und Köche eingeführt.

Die Lehrlinge im Gastgewerbe müssen während ihrer Lehrzeit die mit vielen Kosten errichteten und erhaltenen fachlichen Fortbildungsschulen besuchen und erwachsen ihnen hiedurch so manche materielle Opfer, ohne daß ihnen aber den nicht Gelernten gegenüber irgend welche Vorteile erwachsen würden. Sehr häufig wird den gelernten Gehilfen das Selbständigwerden durch unberufene, das Gewerbe niemals erlernte Personen unmöglich gemacht und ebenso werden auch die gelernten Gastwirtsgehilfen durch allerlei Eindringlinge von ihrem Lebensberufe verdrängt.

Anläßlich der durch das Abgeordnetenhaus erfolgten Abänderung der Gewerbeordnung wurde dem auch hier ausgesprochenen Wunsche nach Einführung des Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe in der Weise Folge gegeben, daß im § 23 der geänderten Gewerbeordnung folgende Bestimmung aufgenommen wurde:

„Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, der etwa bestehenden Genossenschaftsverbände und der betreffenden Genossenschaften im Verordnungswege im allgemeinen oder für einzelne Orte oder Gebiete vorschreiben, daß bestimmt zu bezeichnende Kategorien der Gast- und Schankgewerbe nur an solche Bewerber verliehen werden dürfen, welche den im Verordnungswege näher zu regelnden Nachweis einer besonderen Befähigung erbringen.

Doch können die im vorhergehenden Absatze erwähnten Vorschriften nur insofern erlassen werden, als durch fachgenossenschaftliche Einrichtungen und fachliche Unterrichtsanstalten in den in Betracht kommenden Gebieten für die vollständige Ausbildung des Nachwuchses in den betreffenden Gewerben vorgesorgt erscheint."

Die in dem Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen für die Verordnung treffen nun in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vollinhaltlich zu. Die Genossenschaften der Gastwirte und Kaffeesieder in Wien erhalten gemeinsam fachliche Schulen, die allgemeinen Weltruf genießen. Da nun die neue Gewerbeordnung mit 16. August d. J. in Wirksamkeit getreten ist, so steht der Verordnung des Befähigungsnachweises für das Gast- und Kaffeehausgewerbe innerhalb des Gemeindegebietes Wien nichts im Wege.

Im Hinblicke auf alle diese Umstände stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„Ist der Herr Handelsminister bereit, unter Zugrundelegung der von den Angehörigen der Wiener Gastgewerbegenossenschaften wiederholt im Petitionswege erstatteten Vorschläge ehestens eine nach § 23 G. O. vorgesehene Verordnung, welche für das Gastgewerbe im Wiener Gemeindegebiete den Befähigungsnachweis bestimmt, zu erlassen?"

L. Kunschak.

| | | | |
|---|---|---|---|
| J. Wohlmeyer. | Fislthaler. | Franz Fuchs. | Steiner. |
| Zeiner. | Zach. | Dr. Stumpf. | Josef Sturm. |
| Jukel. | Loser. | P. Unterkircher. | Rienößl. |
| H. Schmid. | Stöckler. | H. Bielohlawek. | Axmann. |

1350
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Eduard v. Stransky und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend das parteiische Eintreten eines Schuldirektors zu Gunsten eines Katecheten in Hotzenplotz.

Am 9. Februar 1907 ließ Bürgerschuldirektor Adolf Christ in Hotzenplotz, mährische Enklave, den Fachlehrer Valentin Paulitsch, der jetzt an der Bürgerschule in Völkermarkt in Kärnten angestellt ist, rufen und sagte zu diesem: „Ich spreche jetzt zu Ihnen als Amtsperson. Sie haben Ihre Pflicht wiederholt verletzt. Die Beweise habe ich hier. Ich gebe Ihnen bis 10 Uhr Bedenkzeit. Wenn Sie sich bis 10 Uhr nicht mit dem Katecheten vergleichen und die gerichtliche Klage wider ihn nicht zurückziehen, so kommen Sie in Disziplinaruntersuchung und werden disziplinar gestraft. Vergleichen Sie sich mit dem Katecheten, so bürge ich mit meinem Ehrenworte, daß Ihnen nichts geschieht." Fachlehrer Paulitsch fragte: „Was sind die Folgen dieser Strafe?" Direktor Christ: „Sie verlieren eine Dienstalterszulage." Fachlehrer Valentin Paulitsch wurde von den Lehrern der Anstalt gesehen, in welcher Erregung er sich befand und wie ihn Direktor Christ überwachte, damit sich Fachlehrer Valentin Paulitsch nicht überzeugen konnte, ob wirklich die Schüler belastend gegen ihn aussagen.

Entstanden war die gerichtliche Klage wegen der Angeberei des Katecheten, der eine unbegründete und unwahre Anzeige gegen den Fachlehrer Valentin Paulitsch erstattete, daß dieser das Schulgebet vernachlässige.

Die erwähnte Erpressung durch eine Amtsperson hatte Erfolg, denn Fachlehrer Valentin Paulitsch zog die Klage zurück.

„Gedenkt Seine Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht die Angelegenheit unparteiisch untersuchen zu lassen und solche Gesetzesverletzungen, wie sie durch Direktor Christ, dem nach dem Gesetze nicht einmal eine Vermittlung zusteht, geschehen sind, hintanzuhalten?"

Wien, 19. November 1907.

Ed. v. Stransky.

Iro.
Malik.
K. H. Wolf.
Löfsl.
Kopp.
Kasper.
Spies.

Dr. Jäger.
F. Bernt.
Dr. Michl.
J. Goll.
Kroy.
Krützner.
Pacher.

1351
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Jäger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten, Seine Exzellenz den Herrn Justizminister und an Seine Exzellenz den Herrn Minister Peschka wegen der Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Prag, in Eger solle die tschechische Sprache gerichtsüblich sein.

„Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist leider nie die Frage."

Vor kurzer Zeit hat das Bezirksgericht in Eger eine von dem Prager Advokaten Dr. Lhota in tschechischer Sprache eingebrachte Klage abgewiesen, weil die tschechische Sprache in Eger nicht landesüblich sei. Diese Entscheidung wurde vom Kreisgerichte in Eger bestätigt.

Nun hätte man glauben sollen, die Sprachenfrage sei abgetan. Sich aber mit der Entscheidung des Bezirks- und des Kreisgerichtes in Eger abzufinden, war nicht im Plane des tschechischen Advokaten gelegen. „Um eine Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes zu provozieren", so meldeten die Zeitungen, „schlug hierauf Dr. Lhota einen anderen Weg ein. Er überreichte beim Egerer Kreisgerichte eine (fingierte) Wechselklage in tschechischer Sprache, bei der es sich um einen Sichtwechsel, der nur 8 Tage Laufzeit hatte, handelte. Da das Kreisgericht diese tschechische Klage zurückwies, erhob Dr. Lhota den Rekurs an das Prager Oberlandesgericht.

In der am 10. November herabgelangten Entscheidung wird nun das Egerer Kreisgericht angewiesen, die in tschechischer Sprache überreichte Wechselklage nicht nur anzunehmen, sondern auch in tschechischer Sprache zu erledigen. Alle auf diese Klage bezughabenden Ausfertigungen und Protokollierungen sind in tschechischer Sprache vorzunehmen, ja sogar im Einlaufsprotokolle die Klage in tschechischer Sprache zu verzeichnen, da „die tschechische Sprache in Eger als gerichtsüblich anzusehen sei."

Wenn das Oberlandesgericht in Prag die Entscheidung fällt, „in Eger sei die tschechische Sprache als gerichtsüblich anzusehen", so muß es auch den Tag bestimmen können, seit dem die tschechische Sprache in Eger gerichtsüblich sei. Ist das etwa der 10. November 1907? Ist das der Tag, an dem es dem tschechischen Oberlandesgerichte in Prag eingefallen ist, seiner Tschechisierungsarbeit in Deutschböhmen durch die Erklärung, die tschechische Sprache sei auch in Eger, dem letzten Bollwerke gegen die Vertschechung, gerichtsüblich? Oder soll der Tag angenommen werden, an dem Abgeordneter Dr. Baxa dem Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck Vorstellungen wegen der erwähnten Entscheidungen des Bezirks- und des Kreisgerichtes in Eger, die tschechische Sprache sei in Eger nicht landesüblich, zu machen geruhte?

Keinem Menschen in Eger und im Egerland ist und war bekannt, daß die tschechische Sprache in Eger landesüblich sei, und wer das Gegenteil behauptet, der lügt. Wahr an der Sache ist nur das eine: Von

oben herab wird mit allen Mitteln immer und immer wieder der Versuch gemacht, das Tschechische in Eger einzuführen.

Die Geschichte lehrt, daß Eger und Tschechisch zwei einander vollkommen widersprechende Begriffe sind:

Nach der Schlacht bei Mühldorf übergab König Ludwig von Bayern am 4. Oktober 1322 dem Könige Johann von Böhmen für die Unterstützung in seinem Kampfe um die deutsche Kaiserkrone die Stadt Eger und das Gebiet von Eger als Pfand um 20.000 Mark Silber. Johann von Luxemburg sicherte Eger in einem Majestätsbriefe vom 23. Oktober 1322 sowohl alle früheren Privilegien, als insbesondere das reichsstädtische vom Jahre 1279. In dieser Urkunde finden sich außer der ausdrücklichen Erklärung, König Ludwig versetzte dem Könige Johann Eger, Stadt und Land mit den aufgezählten Festen, Rechten und Nutzungen so lange, bis er oder seine Nachkommen im Reiche es wieder einlöse, noch zwei Bestimmungen von hervorragender Bedeutung: erstens solle beim Gerichte von Eger alles verbleiben, was derzeit dazu gehöre und zweitens sollten die Bürger von Eger mit keinem Kämmerer (Statthalter) von Böhmen, sondern nur mit dem Könige allein oder mit den von ihm bestellten Hauptmanne oder Richter zu schaffen haben.

Dadurch wurden Eger und das Egerland als ein eigenes geschlossenes Gebiet anerkannt und unmittelbar unter den König gestellt.

Ihrer Stellung gegenüber Böhmen blieben sich die Bürger von Eger stets bewußt. So ließen sie sich zum Beispiel, als am 3. Mai 1469 Mathias von Ungarn zum König von Böhmen ausgerufen war und ihm Mähren, Schlesien und die Lausitz huldigten, nicht bewegen, von dem Gegner des Mathias, Georg von Podiebrad, abzufallen, sondern erklärten, außerhalb des Königreiches Böhmen zu liegen und versagten dem Mathias die Huldigung mit dem Hinweise darauf, daß die Stadt Eger eine Reichsstadt und der Krone Böhmens nur verpfändet sei. Infolgedessen wurde über Eger das Interdikt ausgesprochen, das bis zum Jahre 1472 dauerte.

Die staatsrechtliche Stellung Egers und des Egerlandes findet ihre besondere Würdigung in der pragmatischen Sanktion. Da sei auf folgendes hingewiesen:

Die vom Kaiser Karl VI. errichtete Erbfolgeordnung, die spätere „Pragmatische Sanktion", bestimmte, daß die dem genannten Kaiser nach seinem Vater K. Leopold I. und seinem Bruder (und unmittelbaren Vorgänger) K. Josef I. angefallenen Erbkönigreiche und Länder bei dem Mangel männlicher Erben zunächst auf seine (Karl VI.) ehelichen Töchter und erst bei Abgang derselben auf die Töchter Josefs I. und deren Nachkommenschaft und weiterhin auf die weiteren Nebenlinien übergehen sollten. Diese Erbfolgeordnung wurde als Entwurf bereits im Jahre 1713 im Kabinett vorgetragen, zunächst aber noch als Staatsgeheimnis betrachtet. Aber seit 1720 verhandelte man darüber mit den österreichischen Ländern und seit 1725 auch mit den auswärtigen Mächten.

Die Anerkennung war um so wichtiger, als der im Jahre 1716 geborene Thronerbe nach wenigen Monaten gestorben und seitdem nur weibliche Nachkommenschaft — im Jahre 1717 Maria Theresia — der Ehe Karl VI. entsprossen war.

Gleich nach seiner Thronbesteigung bestätigt K. Karl VI. zunächst am 18. April 1712 als Kaiser und am 7. April 1713 als König von Böhmen die den Egerern von seinen Vorfahren im Reiche und in Böhmen verliehenen Privilegien und verspricht darin, daß die Freiheiten, „bemelter Stadt Eger, so weyland unseren Vorfahren und dem heiligen Reich ohne mittel (unmittelbar) zugehörig gewesen und an unser Königreich Böhmen pfandweis kommen von allen derselben Cron Königen nicht geringert, sondern verbessert werden sollen". (Orig. Pergam., mit Siegel, Urk. Nr. 2543 u. 2546.) In einem besonderen Reskripte vom 7. April 1713 verständigt der Kaiser die böhmische Statthalterei von der erfolgten Privilegienbestätigung mit dem Auftrage „Burgermeister, Rath und gemeinde gedachter Stadt Eger bey solchen Ihren Freyheiten, Privilegien, Handvesten und guten gewohnheiten auf allen begehenden Fall gebührend zu schützen und zu handhaben". (Beglaub. mit dem kaiserl. Siegel versehene Abschrift im Fasz. 101.) Nach dieser Privilegienbestätigung, und zwar erst ein Jahr später, 1714, leisteten die Egerer die Huldigung.

Noch im Jahre 1713 ergeht von Wien aus unterm 7. November an die Elbogener Kreishauptleute der kaiserliche Auftrag: „die Egerischen Stände und die Stadt Eger förderlich zusammenzuberufen und diese in conformität des böhmischen Landtagsbeschlusses vom 5. September 1713 zu einer Kriegsaushilfe wider die hochmütige Cron Frankreichs zu vermögen." (Fasz. 101.) Schon dieses kaiserliche Reskript beweist die Anerkennung der Vertreter von Stand und Land Eger, als eine vom böhmischen Landtage abgesonderte Körperschaft, somit die Anerkennung des Egerlandes als selbständiges Gebiet. Gleichfalls noch im Jahre 1713 wurde mit der Vermessung des Königreiches Böhmen begonnen, womit der kais. Ingenieur Hauptmann Joh. Chr. Müller betraut war. Mit dem Briefe vom 17. Oktober 1713 gibt Müller den Egerern bekannt, daß er zufolge kaiserl. Auftrages eine neue böhmische Landkarte anzufertigen habe und daß er auch nach Eger kommen, den egerischen Bezirk bereisen und ausmessen und in die neue Karte inserieren wolle. Darauf erwidern ihm die Egerer unterm 18. Oktober, daß ihnen von einem derartigen kaiserlichen Befehl nichts bekannt sei und daß sie sich „weilen hiesige Stadt und Gezürcke nur als pfandt

Schilling von der hochlöbl. Cron Böheimb dependiret, mit nichten aber, wie etwan vielleicht suppouiret werden möchte, dahin in corporiret ist, so schlechter dingen zu derley vorhabenden ab- und ausmessung nicht verstehen können", deshalb und weil gegenwärtig auch eine gefährliche Seuche regiere, ersuchen sie ihn, die vorhabende „Anherreise" einzustellen. (Fasz. 216 u. Copial-Buch 1713, Fol. 118.)

Einen Monat später, am 18. November 1713 werden die Egerer von der bevorstehenden Ausmessung des Egerlandes auch durch die Elbogner Kreishauptleute verständigt. Von dieser Verständigung nehmen die Egerer keine weitere Notiz, weil auf ihre erst vor wenigen Jahren zuvor (1706) eingebrachte Beschwerde Kaiser Josef I. mit dem Reskripte de dato Wien, 12. Juli 1706 ausdrücklich verfügte, „daß alle die zur Cron Böheimb nur pfandschillingsweise gediehene (hinzugekommene) Stadt Eger oder dassiges Gezürck angehende rescripta und Befehle nicht in simplices copias sondern originaliter dem alten Brauch nach zuzuschicken sind. (Reserv. Fasz.)

Unterm 30. April 1714 avisierte Ingenieur Müller die Egerer abermals, daß er wegen der bewußten Vermessung des Egerlandes demnächst in Eger eintreffen werde, welches Schreiben am 4. Mai dahin beantwortet wurde, daß den Egerern „von einem diesbezüglichen kaiserlichen Befehl absolute nichts wissend sei und daß die auf des heiligen Römischen Reichsgrund und boden ligente Stadt und gezürck kein der cron Behaimb incorporirtes pertinens, sondern anderster nicht, als ein Pfandschilling von der Cron Böheimb seine dependenz hat, mithin wir uns in einer öffentlichen böhmischen Landkarten ohne praejudiz unserer uralten bishero unturbirter exercirten teutschen Freyheiten und so theuer erworbenen privilegien und begnadungen nicht, sowie man vermeinet, ziehen lassen können". (Fasz. 216 u. Cop. B. 1714, Fol. 210.)

Diese wiederholte Geltendmachung der pfandrechtlichen Stellung des Egerlandes zu Böhmen hatte wenigstens den einen Erfolg, daß das Egerland, in der auch noch heutigen Tages geschätzten Müllerschen Karte von Böhmen als ein besonderes Gebiet durch eigene Markierung ersichtlich gemacht wurde. Auch bei verschiedenen Anlässen in den folgenden Jahren, namentlich bei Ankündigung der Transferierung von Stadt und Land Eger in den Saazer Kreis, bei neuen Steuerauflagen, bei Einführung der Tanzkollekte und den sogenannten Musikalimpost haben die Egerer ihren Standpunkt stets dahin zu präzisieren gewußt, daß das Egerland dem Königreiche Böhmen nicht inkorporiert, sondern auch nach der Verpfändung — was der Vorgänger Karl VI. Josef I. und alle früheren Regenten ausdrücklich anerkannten — ein Reichspfand verblieben sei.

So standen die Dinge, als vom Jahre 1720 ab die Verhandlungen mit den einzelnen Ländern wegen Anerkennung der von Karl VI. bereits im Jahre 1713 für die österreichischen Staaten entworfenen Sukzessionsordnung, der späteren Pragmatischen Sanktion, begannen. Es war wohl selbstverständlich, daß hiebei auch das Egerland, dessen Zustimmung bei minder wichtigen Anlässen, wie beispielsweise bei der oben erwähnten Kriegshilfe gegen Frankreich, abgesondert vom böhmischen Landtage eingeholt wurde, nicht übergangen werden konnte. Auf dem böhmischen Landtage vom 18. Oktober 1720 erfolgte die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion seitens des Landes Böhmen und auf dem Egerer Landtage am 23. Juli 1721 erfolgte dann eben diese Anerkennung seitens des Egerlandes. Die Mitteilung der Saazer Kreishauptleute wegen Einberufung der Stände der Stadt und des Landes Eger auf den 23. Juli hatte der Senat in der Sitzung vom 9. Juli 1721 zur Kenntnis genommen (Stadtbuch 1721, Fol. 197a). Auf dem Egerer Landtage am 23. Juli 1721 hatten sich eingefunden: Vom geistlichen Stand: Johann Karl Pellet von Hund, Kreuzherrnordens-Kommendator, P. Christof Söldner, Rektor der Jesuiten und Mar. Bernhardine Vetterlen von Wildenbrunn, Aebtissin v. Skt. Clara mit ihrem Amtsschreiber Georg Adam Söldner von Söldenhofen. Vom Ritterstand: Sigmund Abraham von Trautenberg auf Wildstein, als Senior und im Namen der Herren vom Adel Wolfgang Dietrich von Zedwitz auf Liebenstein und Franz Julius Antoni von Mosern auf Haslau. Von seiten der Stadt: Joh. Adam Junckher v. Oberkunreuth, Amts-Bürgermeister Adam Christof Wagner, Bürgermeister, Joh. Jos. Werndel von Lehenstein auf Ottengrün, Bürgermeister-Christof Jos. Rueger, Stadtschreiber, Georg Karl von Rampf, Ältester des Rats, Joh. Christof Ernst Brusch v. Neuberg, Ältester des Stadtgerichtes, Franz Karl Taddeus Wagner, Konsenior des Stadtgerichtes und Joh. Jos. Maximilian Reichel, Vize-Stadtschreiber. Über die auf diesem Landtage gefaßten Beschlüsse wurden zwei besondere Schriftstücke aufgenommen. Das eine, auf Papier in Buchform (Reserv. Fasz.) enthält das eigentliche Landtagsprotokoll. Im Eingange desselben wird hervorgehoben, daß die „versamblung der Egerischen herren ständten und der stadt Eger" im Auftrage des Kaisers, und zwar zufolge eines schon am 6. März 1721 an die Saazer Kreishauptleute ergangenen kaiserlichen Reskriptes einberufen worden ist. (Auffallend erscheint hiebei, daß diese Kreishauptleute das kaiserliche Reskript erst im Juli zur Kenntnis des Egerer Rats brachten und erst auf den 23. Juli die Stände einzuberufen sich bemüßigt fanden.) Des weiteren werden dann die einzelnen Vota zu Protokoll genommen, von welchen insbesondere das Votum des ersten Bürgermeisters Johann Adam Junckher v. Oberkunreuth angeführt zu werden verdient. Die Stelle lautet: „Herr Johann Adam Junckher von Ober-Cunreuth, derzeit ambts-burgermeister votiret, daß gleichwie schon über 400 jahre die

stadt Eger mit ihrer unverbrüchlichen trew nach der geschehenen verpfändung der cron Böheimb zugethan gewesen, also sey es auch seiner schuldigkeit gemäß in casu deficientis prolis masculae, welches Gott in gnaden abwenden wolle, denjenigen, welchen oder welche ihro Kayſ. May. darzu allergnädigst benennen werden, pro successore zu erkennen, jedoch dem heyl. Römischen reich ohne praejudiz und der allerunterthänigsten hoffnung lebend, es werde alles in conformitaet der stadt Eger wohlhergebrachten Freyheiten, privilegien und immunitaeten gelassen werden." Mit demselben Vorbehalt geben auch die übrigen Bürgermeister, der Älteste des Rats und die Vertreter des Stadtgerichtes ihr Votum ab. Es folgen dann die angekündigten 14 Unterschriften mit beigedrückten Siegeln.

Das zweite, äußerst umfangreiche Schriftstück ist auf Pergament in Buchform (Urk. Nr. 2555) geschrieben und enthält dann die eigentliche Anerkennung der Pragmatischen Sanktion seitens des Egerlandes (das sog. Akzessionsinstrument). In dieser Ausfertigung wird dem Kaiser der Dank ausgesprochen, daß er die „Einberufung" „der egerischen ständt und der stadt" verfügt hat und geben „die stände des Egerischen Bezürcks, zugleich auch die burgermaistere und rath sambt ganzer gemein der stadt eger" ihre Erklärung dahin ab, daß sie das vom Kaiser errichtete „Successionswerk" — es folgt der Wortlaut der Pragmatischen Sanktion — anerkennen „salvis tamen semper privilegiis ab Imperatoribus regibusque Bohemiae urbi Egrae et circulo concessis, jedoch und in wieweith es sich auf den pfandtschilling Eger appliciren lasset". Von dieser zweiten Ausfertigung dem 7 Siegeln in Holzkapseln anhängen, sowohl, als auch vom Protokolle wurden je zwei Gleichstücke hergestellt. Zwei Parien wurden im Egerer Archive hinterlegt. Zwei Parien wurden an die Saazer Kreishauptleute zur Weiterbeförderung an die böhmische Hofkanzlei eingesendet. Wie es in der Anerkennungsurkunde heißt, sollte von dem Vechandlungsprotokolle „niemanden wer der auch immer sey, ohne ausdrücklichsten allergnädigsten Kayser- und königlichen consens eine Abschrift gegeben werden". Welchen Wert man diesen Dokumenten zuerkannte, ergibt sich daraus, daß sie nach einer damaligen Bestimmung nur vom Bürgermeister in Gegenwart zweier Räte aus dem Archive erhoben werden durften. Noch am selben Tage, also am 23. Juli 1721, ging nachstehendes Schreiben an die Saazer Kreishauptleute (Karl Maxim. Przichowsky v. Przichowitz auf Hochlibin und Kosterzan und Karl Heinrich Multz v. Waldau auf Wall-Neuhof u. Habersbirk) ab: „Aus dem von Ewer Gnaden de dato den 1. Julii currentis anni erlassenen Schreiben, welches sich auf ein allergnäd. Kayserl. Rescript, so bereits den 6. Martii praes. anni gefertigt beruffet, haben wir zu ersehen gehabt, waß massen Euer Gnaden die Egerischen Ständte und die Stadt auf einen gewissen Tag vorladen und Ihnen in der Stadt Eger Ihro Kayſ. und Kön. Majestät allergnäd. Intention in wichtiger angelegenheit auf den 23. July vortragen würden. Indeme Wir nunbey unserer Zusammenkunfft außden beschehenen mündlichen Vortrag und ablessung des kayſ. Commissionsbefehls und auf was sich solcher bezogen mit allgeziemender Veneration wahrgenommen, daß von der Stadt und Egerischen Gezürckes Innwohner nach dem Beipiel Ihro Kayſ. u. Kön. Majest. Erblanden und in specie des Königreichs Böheimb zu annehmung und ausferttigung deß beytrettungs- und Submissionsinstruments, wie es im eventum deficientis Prolis Masculae gehalten werden solle, allergnädigst verlanget wird, also haben die Egerischen Stände und die Stadt dieses so wichtige importante Werkh wohlbedacht und mit großer Sorgfalt in die gehörigen deliberation gezogen, und über das, nebst dem gefertigten Instruments accessionis et submissionis, waß bei gegenwärtigen Landtag von denen Bezürcks anwesenden Inwohnern viritim geschlossen worden, ein Formal-Protocollum (I), auf welches man sich, wie auch ad instrumentum accessionis (II) beziehen thut gehalten und gefertigt. Sintenmahlen nun, ohne allen eytlen Ruhm der Egerische Pfandtschilling und von dem heyl. Römischen Reich und Römischen Kayßern an die Könige zu Böheimb mit allen zugehör versetzte Stadt Eger in und bey allen angelegenheiten, wo es an leib und leben gangen und zu auffsetzung guths und bluths kommen, denen löbl. Kayſ. Erbländern in gehorsamb, unterthänigkeit und treu, wo nicht öffter übertroffen, doch darin niehmahlen in dem mündesten was nachgegeben, so wollen wir doch zuversichtlich hoffen, daß das Erzhaus Österreich bis zu der Welt Ende per descendentes masculos fortlebe. Wir wollen auch in Hinkunft mit Auffsetzung Leib und Lebens alles das, was unbeschadet des Pfandschillings rechtes, der verliehenen kayſ. und königl. gnaden, Exemptionen, Freyheiten und privilegien in Specie derjenigen jurium, welche die Könige zu Boheimb der Stadt Eger und solchen gezürckt gnädigst verliehen haben, jetzt verlanget und ins künftig noch verlanget werden sollte mit der behörigen trew vollziehen und nun auch nach mehreren inhalt des von uns aus gefertigten Instrumenti accessionis et submissionis und des am 23. Juli in gegenwarth der Kayſ. u. Königl. Commissarien von den Egerischen Ständen specialiter gehaltenen Protokolls und darin befindlichen votorum vollzogen haben, welches (welche beiden Schriftstücke wir) Euer Gnaden zu dieser Sach weiteren beförderung (hiemit) beibringen. Eger, den 23. Juli 1721. Gefert. von 2. geistl. Stiftern der Ritterschaft, Bürgerm. u. Rat." (Copial B. 1721, Fol. 142 a—144 b).

Aus all dem Angeführten geht wohl deutlich hervor, daß auch die Pragmatische Sanktion ein

Egerland — und zwar als eigenes von Böhmen unabhängiges Gebiet — gekannt hat, und darin liegt eben die große politische Bedeutung dieses staatsrechtlichen Aktes für Eger.

Auch von allen Vorfahren Karls VI. ist stets die besondere Stellung des Egerlandes zu Böhmen anerkannt worden und noch in einem an das kaiserliche Bankokollegium de dato Wien, 12. Dezember 1705 gerichteten Erlasse wird betont, „daß gegen dieses getreue und von uralten Zeiten mit wohlhergebrachten Spezialprivilegien versehene gezürck und besagte Stadt Eger keine zwangsmittel zu ergreifen sein, sondern mit derselben in der glimpfe, wie bißhero noch allezeit geschehen, umzugehen ist".

Ebenso ließ Kaiser Josef II. die Stellung des Egerlandes als Reichspfand gelten und bestätigte am 7. Juli 1783 der Stadt Eger alle hergebrachten Rechte und Privilegien.

Im Jahre 1748 tagte zum letzten Male der eigene Egerländer Landtag.

Noch ein Band hielt das ehemalige Reichsland Eger mit dem Reiche zusammen: Eger gehörte nämlich zum Regensburger Kirchensprengel. Erst im Jahre 1787 regte Kaiser Josef II. die Zuteilung des Egerlandes zur Prager Erzdiözese an. 1789 erhielt Eger einen bischöflichen Kommissär und nach erbittertem Streit wurde das Egerland im Jahre 1807 der Prager Erzdiözese zugeteilt.

Nach der Geschichte ist also das Egerland ein an das Königreich Böhmen verpfändetes Reichsland; auch die Pragmatische Sanktion kennt, wie dargelegt wurde, ein Egerland mit sprachlichem Sonderrechte, kennt ein Egerland als ein von Böhmen unabhängiges Gebiet.

Selbst Schiller weist in seinem „Wallenstein" auf dieses Verhältnis Egers zu Böhmen hin: Wallenstein im Gespräche mit dem Bürgermeister von Eger.

„Wallenstein:

Ihr wart sonst eine freie Stadt? Ich seh',
Ihr führt den halben Adler in dem Wappen.
Warum den halben nur?

Bürgermeister:

Wir waren reichsfrei;
Doch seit zweihundert Jahren ist die Stadt
Der böhm'schen Kron' verpfändet, Daher rührt's,
Daß wir nur noch den halben Adler führen.
Der untre Teil ist cancelliert, bis etwa
Das Reich uns wieder einlöst."

Ebenso geht aus den Worten, welche der tschechische Geschichtsforscher Palacky am 15. Oktober 1847 an den Magistrat der Stadt Eger geschrieben hat, „es sei ihm ein besonderer Inkorporierungsakt der Stadt und des Bezirkes von Eger zum Lande Böhmen nicht bekannt", deutlich hervor, daß die einst freie deutsche Reichsstadt Eger und das Egerland begründeten Anspruch auf Sonderrechte haben.

Dazu kommen noch die gegenwärtigen sprachlichen Verhältnisse in Eger und im Egerlande. Sowohl das historische Egerland, das vom Fichtel-, Elster-, Erzgebirge und dem Tillenbergstocke eingerahmt war, als auch das jetzige, das Egerland im engeren Sinne ist rein deutsch. Die jüngste Zählung im Bezirke Eger wies 37.852 Ortsanwesende aus, und darunter befanden sich 92 aktive Militärtschechen und 67 Beamtentschechen, zusammen also 159 Tschechen, lauter Fremde natürlich. Dieser Fremdlinge wegen soll vielleicht die tschechische Sprache im Egerlande landes- und gerichtsüblich sein?

Nein! Niemals! Die tschechische Sprache ist im ganzen Egerlande weder landes-, noch gerichtsüblich, daher entbehrt auch die jüngst erflossene Entscheidung des tschechischen Oberlandesgerichtes in Prag, die noch dazu in tschechischer Sprache abgefaßt gewesen sein soll, jeder gesetzlichen Grundlage; sie ist als ein tschechischer Willkürakt aufzufassen, bedeutet einen unerhörten und verwegenen Eingriff in die sprachlichen Rechte nicht nur des Egerlandes, sondern des gesamten deutschen Volkes und muß in der allerentschiedensten Weise zurückgewiesen und bekämpft werden.

Dafür sprechen auch § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung, § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung vom Jahre 1796 und § 4 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, nach denen nicht jede im Lande übliche Sprache als Verhandlungssprache gebraucht werden kann, sondern nur die gerichtsübliche, das heißt, jene landesübliche Sprache, die nach der bisherigen Übung bei dem betreffenden Gerichte als Gerichtssprache in Gebrauch steht und als solche anerkannt ist.

In Eger und im Egerlande war bis zum heutigen Tage die deutsche Sprache allein landesüblich und bei den Gerichten im Egerlande sollte seit der widersinnigen Entscheidung des tschechisierenden Oberlandesgerichtes in Prag auch die tschechische Sprache gerichtsüblich sein? Sie ist es nie gewesen, sie wird es nie sein!

Nicht unterlassen darf werden, mit Nachdruck auf eine 3000 Unterschriften tragende Verwahrungsschrift gegen tschechische Gerichtsverhandlungen in Eger hinzuweisen, welche mit außerordentlicher Klarheit die sprachlichen Verhältnisse und Forderungen darlegt und durch den Abgeordneten Karl Iro im Juli dieses Jahres auch an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Beck abgesendet worden ist. Diese Denkschrift hat folgenden Wortlaut:

„In letzter Zeit fanden beim Kreisgerichte Eger Gerichtsverhandlungen statt, bei denen in sprachlicher Beziehung eine Vorgangsweise beobachtet wurde, welche tatsächlich gegen Recht und Gesetz verstieß. Bei diesen Verhandlungen wurde unbe-

kümmert um die geltenden Sonderrechte der Stadt Eger und des Egerlandes und unter Zurseiteschiebung des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung sowie des § 163 St. P. O. in tschechischer Sprache, als einer hierzulande gar nicht ortsüblichen, amtiert.

Das Egerland, als ein an das Königreich Böhmen verpfändetes deutsches Reichsland, besitzt rein deutschen Charakter, der ihm zu wiederholten Malen durch habsburgische Herrscher verbrieft worden ist.

Auch die pragmatische Sanktion kennt ein Egerland mit sprachlichem Sonderrechte und müßten österreichische Regierungen gegen das Hausgesetz der herrschenden Dynastie verstoßen, wenn sie den reindeutschen Charakter des Egerlandes leugnen wollten.

Wir greifen als Schulbeispiel aus der langen Reihe der sonderrechtlichen Bestimmungen, durch welche der reichsunmittelbare Charakter des Egerlandes geradeso wie jener der Stadt Triest mit ihrem Gebiete gekennzeichnet erscheint, bloß folgendes heraus:

„Auf dem böhmischen Landtage vom 18. Oktober 1720 erfolgte die Anerkennung der pragmatischen Sanktion seitens des Landes Böhmen und auf dem Egerer Landtage am 23. Juli 1721 erfolgte dann eben diese Anerkennung seitens des Egerlandes.

Über die auf diesem Landtage gefaßten Beschlüsse wurden zwei besondere Schriftstücke aufgenommen.

Das eine auf Papier in Buchform (Reserv.-Fasz.) enthält das eigentliche Landtagsprotokoll. Das zweite, äußerst umfangreiche Schriftstück ist auf Pergament in Buchform geschrieben und enthält dann die eigentliche Anerkennung der pragmatischen Sanktion seitens des Egerlandes, das sogenannte Akzessionsinstrument.

In dieser Ausfertigung wird dem Kaiser der Dank ausgesprochen, daß er die Einberufung der „egerischen ständt und der stadt" verfügt hat und geben „die stände des Egerischen Bezürcks, zugleich auch die burgermaistere und rath sambt ganzer gemein der stadt eger" ihre Erklärung dahin ab, daß sie das vom Kaiser errichtete Successionswerk" — es folgt der Wortlaut der pragmatischen Sanktion — anerkennen, „jedoch und wieweith es sich auf den pfandtschilling Eger appliciren lasset".

Bemerkt sei noch, daß die besondere Stellung des Egerlandes zu Böhmen von allen Vorfahren Karl VI. stets anerkannt worden ist und noch in einem an das kaiserliche Banco-Kollegium de dato Wien, 12. Dezember 1705, gerichteten Erlasse wird betont, „daß gegen dieses getreue und von uralten Zeiten mit wohlhergebrachten Spezial-Privilegien versehene gezürck und besagte Stadt Eger keine Zwangsmittel zu ergreifen sein, sondern mit derselben in der glimpfe, wie bishero noch allezeit geschehen umzugehen ist."

Die pragmatische Sanktion kennt also ein Egerland als ein von Böhmen unabhängiges Gebiet.

Solange also die pragmatische Sanktion Gültigkeit besitzt und das Egerland bei der Krone Habsburg bleibt, müssen auch dessen Sonderrechte Geltung besitzen. Sind auch infolge der volkswirtschaftlichen Entwicklung im Verlaufe der Jahrhunderte verschiedene Sonderrechte des Egerlandes aus praktischen Gründen aufgegeben worden, so haben sich die Egerländer doch noch niemals dazu verstanden und werden sich auch nie dazu verstehen, ihr sprachliches Sonderrecht, das ihnen in der pragmatischen Sanktion verbürgt wird, aufzugeben.

Die Egerländer haben, so oft im Laufe der Jahrhunderte die Sprachenfrage in Böhmen in irgend einer Weise neu geregelt wurde, stets in der allerentschiedensten Weise dagegen protestiert, daß Eger und sein Gebiet von derartigen Verordnungen in Bezug auf den Gebrauch von Sprachen bei Gerichten und autonomen Behörden berührt werde. In Eger und im Egerlande ist einzig und allein die deutsche Sprache innere und äußere Amtssprache bei allen öffentlichen Ämtern. Und dieser Protest der Egerer wurde, wie durch Urkunden nachgewiesen werden kann, auch jederzeit respektiert.

Es erscheint daher sonderbar, wenn in jüngster Zeit gerade in sprachlicher Beziehung auf die in der pragmatischen Sanktion festgelegten Bestimmungen, betreffend das Egerland, keine Rücksicht genommen wird.

Das deutsche Volksrecht des an Böhmen verpfändeten Egerlandes ist ein Naturrecht, das eine ältere Begründung aufzuweisen vermag, als irgend welche Herrscherrechte auf das gleiche Gebiet. Die pragmatische Sanktion bekräftigt nur dieses Naturrecht, das in dem ausschließlichen Gebrauche der deutschen Sprache bei allen öffentlichen Ämtern seinen vornehmsten Ausdruck findet.

Eine Durchbrechung der Sonderrechte des Egerlandes, welche von dessen Bewohnerschaft bisher nicht aufgegeben worden sind, hieße an dem rechtlichen Bestande der pragmatischen Sanktion rütteln. Die Egerländer haben auch bis in die jüngste Zeit herein Verwahrung gegen jede versuchte Verletzung der historisch begründeten Sonderstellung ihres reichsunmittelbaren Gebietes eingelegt.

Sie verwahren sich auch heute wieder, fußend auf ihrem guten Rechte, gegen diese neuerliche gröbliche Verletzung ihrer Sonderrechte, indem sie gegen die systematische Einführung einer im Egerlande nicht ortsüblichen Sprache — nämlich der hierzulande gänzlich fremden und unverständlichen tschechischen Sprache — wie zum Beispiel bei den Verhandlungen des Kreisgerichtes, mit aller Entschiedenheit protestieren.

Die hohe Regierung wird daher aufgefordert, die hierzulande gegen Recht und Gesetz verstoßende Anwendung der tschechischen Sprache bei den Behörden zu untersagen, wenn das Rechtsbewußtsein

und das Vertrauen zu den staatlichen Behörden in der mit Beharrlichkeit und Zähigkeit an ihren im Hausgesetze der habsburgischen Dynastie begründeten Sonderrechten haftenden urdeutschen Bevölkerung des Egerlandes keine Erschütterung erfahren sollen."

Zur Abwehr des tschechischen Vorstoßes gegen das rein deutsche Eger und Egerland hat anläßlich des jüngsten Falles der Stadtrat der Stadt Eger eine Protestschrift an den Ministerpräsidenten, den Justizminister und den deutschen Landsmannminister abgesendet, deren Inhalt folgendermaßen lautet:

„Eure Exzellenz!

In letzter Zeit wird wiederholt der Versuch gemacht, bei den Gerichten in Eger die tschechische Sprache als landes- und gerichtsüblich einzuführen und war der gefertigte Stadtrat wiederholt gezwungen, hierauf die hohen Ministerien des kaiserlichen Hauses, des Äußern, des Innern und der Justiz aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu bitten.

In jüngster Zeit wurde durch den tschechischen Advokaten Dr. Lhota in Prag beim k. k. Kreisgerichte in Eger eine tschechische Klage überreicht, die vom k. k. Kreisgerichte Eger ordnungsgemäß in deutscher Sprache erledigt wurde.

Seitens des Dr. Lhota wurde dagegen ein Rekurs eingebracht und soll das k. k. Oberlandesgericht Prag Zeitungsberichten zufolge in Erledigung dieses Rekurses dem k. k. Kreisgerichte Eger einen Auftrag wegen Erledigung der tschechischen Wechselklage gegeben haben, der gegen die bestehenden Gesetze verstößt.

Durch diese Verfügung des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag ist unter der Bevölkerung der Stadt Eger eine große Beunruhigung und Erregung hervorgerufen und hält sich der Stadtrat Eger für verpflichtet, dieserwegen neuerlich bei Eurer Exzellenz vorstellig zu werden.

Der gefertigte Stadtrat erlaubt sich daher neuerdings auf die seinerzeit den hohen Ministerien überreichte Denkschrift der Stadt Eger vom 1. Juli 1899 zu verweisen und dieselbe in ihrem Wortlaute zu wiederholen:

„Schon in der Staufenzeit, und zwar im Jahre 1234, wird Eger als Reichsstadt genannt und blieb auch nach der Verpfändung an Böhmen reichsunmittelbares Gebiet.

Oftmals, namentlich im XV. Jahrhundert, wurde die Stadt zu den Reichstagen geladen und in den Reichsmatrikeln genannt, so 1480 und selbst noch 1514.

Nach den Staufen kam das Egerland in den Besitz des Königs Ottokar II. von Böhmen, der es aber im Kriege mit Rudolf von Habsburg an das Reich zurückgeben mußte.

So blieb Eger in der Folge Reichsland, bis der deutsche König Ludwig der Bayer 1315 das Egerland an den König Johann von Böhmen für 20.000 Mark Silber zur Anerkennung für geleistete Kriegsdienste in der Schlacht bei Mühldorf verpfändet und 1322 wirklich abgetreten hat.

Schon am 23. Oktober 1322 erließ der neue Pfandherr des Egerlandes, König Johann von Böhmen, eine förmliche Verfassungsurkunde, in der die staatsrechtliche Stellung des verpfändeten Gebietes zur Krone Böhmen bestimmt festgestellt und abgegrenzt wurde.

Wegen ihrer so gewichtigen Bedeutung als der ersten Verfassungsurkunde des Egerlandes sei deren Inhalt im Wortlaute nachstehend angeführt:

„Wir Johans von gotes genaden chunig ze beheim vnd ze Polan ꝛc. tuon chunt allen den die disen brief sehen vnd horen lesen, daz wir den bescheiden luten den burgern von Eger dar vmbe daz sie sich guotlich nach dem gebot vnd geheizze vnieren durchluchtigsten herren hern Ludwiges, chunig von Rome zallen ziten merer diz riches zu vns gehart haben mit den stat zu Eger, vnd vns gehuldet haben vns gelobet holt vnd trewe zu wesen als irem rechten heeren.

gelobe wir: in stete zu behalden alle die rechte, die sich von Romischen keysern vnd Romischen chunigen biz her bracht haben vnd in redlichen von in virlichen sint. (1)

Ez ist auch vnser wille, daz allez daz, daz jecz und bei dem gerichte ist, dabei belibe nicht von uns dar abe ze nemen. (2)

Wir geloben auch, daz wir cheinen bern noch landstiwer von dem lande nemen wellen.

Wir wellen auch, daz die vorgenannten burger von Eger mit cheynen chamerer von Behem nicht schullen ze schaffen haben, sünder mit vns vnd mit vnserm houptman oder richter den wir in geben (3) ꝛc. ꝛc.

Dar vber geben wir in disen brief mit onserm jnsigel virsigelt. Der ist gegeben ze Prag des sunnabendes vor sand Symon Judas tak, do man czalt von christes geburt 1322, vnser riche in dem zwelften jare."

Von dieser Zeit an also war Eger mit Böhmen, jedoch nicht mit dem Staate, sondern mit der Krone verbunden, und zwar als unmittelbares Reichsland, als geschlossenes Gebiet mit allen Territorialrechten, mit Vorbehalt der Reichshoheit, unmittelbar unter dem König selbst gestellt und jedem Einflusse der böhmischen Ständekammer entzogen.

Seit den Freiheitsbriefen Rudolfs von Habsburg 1279 und König Johanns 1322 haben alle Könige und Kaiser das geschlossene Gebiet des Egerlandes, seine staatsrechtliche Sonderstellung sowie die besonderen Rechte der Stadt und des Landes in Majestätsbriefen anerkannt und wiederholt zu schützen und zu achten erklärt.

Wurden nun auch viele dieser alten Rechte, so das der Münze, des Zolles, der Stempelpräge

im Laufe der Jahrhunderte vom Staate abgelöst, so ist an dem Rechte eines nahezu tausendjährigen Gebrauches der deutschen Sprache im amtlichen Verkehre in Eger niemals auch nur das geringste geändert, im Gegenteil es ist dieses uralte Gewohnheitsrecht wiederholt durch kaiserliche Entschließungen bekräftigt und sanktioniert worden und wiederholt unternommene Versuche, ob absichtlich oder unabsichtlich, mag dahingestellt bleiben — die Egerer in ihren alten Rechten zu bedrängen, scheiterten an der Gerechtigkeitsliebe der Monarchen, welche eine solche Schmälerung nie zugaben und in zahlreichen Reskripten von denen nur einige angeführt werden mögen, erklärten, daß die Egerer in ihren Rechten nicht verkürzt werden dürfen.

So hat schon Kaiser Maximilian II. auf eine Beschwerde der Egerer, daß ihnen, entgegen der früheren Übung, von der böhmischen Statthalterei Quittungen in böhmischer Sprache zukommen, in dem Reskripte vom 2. März 1571 verfügt, daß der Stadt Eger „in deutscher sprach vorigem Brauch nach zu quittieren sei".

Ein weiterer Versuch, und zwar der der böhmischen Stände, die Stadt Eger im Jahre 1638 in die vernewerte Landesordnung einzubeziehen und höchsten Orts zu beantragen, daß die Privilegien der Stadt Eger nur mit dem Beisatze zu bestätigen seien, „so weit diese nicht der vernewerten Landesordnung des Königreiches Böhmen zuwider sind", mißlang gleichfalls, indem Kaiser Ferdinand III. auf eine diesbezügliche Vorstellung der Egerer die Privilegien der Stadt Eger in ihrer alten Form und ohne den gefürchteten Beisatz bestätigte.

Es hat ferner Kaiser Josef I. auf eine Beschwerde der Egerer, daß ihnen kaiserliche Entschließungen, entgegen verbriefter Bestimmungen nicht mehr in originale, sondern nur in Abschrift zukommen, in einem an die königliche Statthalterei zu Prag unterm 12. Juli 1706 gerichteten Schreiben, diesen widerrechtlichen Vorgang abzustellen verordnet und in diesem Erlasse ausdrücklich erklärt, daß wie Er selbst „keines Weges gesinnt sei, die Stadt Eger ihrer alten Gerechtigkeiten und Observanzen zu berauben oder davon abkommen zu lassen, mithin umsoweniger gestatten wolle, daß etwas solches von jemanden anderen geschehen sollte".

Zu diesen alten Gerechtigkeiten und Observanzen gehört doch zweifelsohne auch das Recht des Gebrauches der Sprache in den Ämtern.

Diese Sprache ist in nahezu tausendjähriger Gewohnheit die deutsche gewesen.

Der letzte Akt der politischen Selbständigkeit Egers erfolgte durch den Beitritt der Egerer Stände zur pragmatischen Sanktion des Hauses Österreich im Protokolle vom 23. Juli 1721, worin neben der Pfandstellung die besonderen Privilegien und Rechte der Stadt Eger ausdrücklich verwahrt wurden.

Die pragmatische Sanktion, jenes für die österreichisch-ungarische Monarchie noch in Kraft stehende Staats-, Grund- und Hausgesetz, welches sich im codex austriacus III. Teil, Seite 683, selbst als eine immerwährende Satzung, Ordnung und pactum zur Konservation aller Erbländer bezeichnet, erscheint nach ihrem Inhalte als ein Vertrag, geschlossen vom Monarchen, dem damals alleinigen Träger aller Staatsgewalt, mit dem als selbständiges Rechtssubjekt anerkannten Egerer Gebiete, weil tatsächlich die wesentlichen Erfordernisse eines Vertragsverhältnisses, nämlich ein gegebenes Versprechen einerseits und die Annahme desselben andrerseits, hier vollständig zutreffen.

Bei dem aufrechten Bestande und der fortdauernden Gültigkeit der pragmatischen Sanktion bedeutet auch die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 9. April 1880, V. Stück des Landesgesetzblattes für Böhmen, einen rechtswidrigen Eingriff in das durch einen solennen Vertrag bekräftigte Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache im amtlichen Verkehre in Eger.

Aus dieser Denkschrift geht zur Genüge hervor, daß weder tatsächlich noch rechtlich die tschechische Sprache in Eger landes- und gerichtsüblich ist und daß die Verfügung des k. k. Oberlandesgerichtes Prag dem hierstadts bestehenden sprachrechtlichen Verhältnisse widerspricht.

Es muß sohin der Stadtrat Eger an Eure Exzellenz neuerdings die Bitte stellen, unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes ehestens die nötigen Maßnahmen zu treffen zum Schutze der historisch verbrieften Rechte der Stadt Eger auf den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache im amtlichen Verkehre, damit Vorfälle, wie der eingangs erwähnte, sich nicht mehr wiederholen können und die Aufhebung der vom k. k. Oberlandesgerichte erlassenen Verfügung zu veranlassen.

Stadtrat Eger, am 14. November 1907.

Der Bürgermeister: Dr. G. Gschier m. p."

Außerdem hat auch der Egerer Bezirksausschuß bei der Beratung der Schritte gegen die Verfügung des Prager Oberlandesgerichtes, betreffend die tschechische Amtierung beim Kreisgerichte Eger in seiner am 16. November 1907 abgehaltenen Sitzung nach längerer Verhandlung, wobei der neueste tschechische Trick eine scharfe Verurteilung fand, einhellig nachstehende Entschließung gefaßt:

„Die Verfügung des Prager Oberlandesgerichtes, mit welcher die tschechische Sprache in Eger als gerichtsüblich erklärt und die tschechische Amtierung über Eingaben in tschechischer Sprache sowie die Hinausgabe tschechischer Erledigungen aufgetragen wurde, enthält einen rechtswidrigen Angriff auf das

in zahlreichen kaiserlichen Reskripten verbriefte Recht des ausschließlichen Gebrauches der deutschen Sprache bei den Ämtern des Egerlandergebietes und bedeutet eine unerhörte nationale Vergewaltigung des Egerlandes, dessen reindeutscher Charakter von niemandem angezweifelt werden kann. Der Bezirksausschuß Eger gibt seiner Entrüstung über diesen neuesten Gewaltstreich der nationalen Gegner Ausdruck und fordert die deutschen Abgeordneten aller Parteirichtungen auf, mit allen Mitteln die sofortige Aufhebung der obergerichtlichen Verfügung durchzusetzen."

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß dem Vernehmen nach der Sachverhalt in der neuen Egerer Sprachenangelegenheit beim Obergerichte folgender gewesen ist:

„Gegen den vom Kreisgerichte Eger in deutscher Sprache erlassenen Wechselzahlungsauftrag hat Dr. Lhota einen tschechischen Rekurs überreicht.

Dieser Rekurs mußte, da bekanntlich gegen einen Wechselzahlungsauftrag nur ein einziges Rechtsmittel, nämlich „Einwendungen" zulässig sind, als unzulässig abgewiesen werden.

Um aber den Rekurs dennoch den tschechischen Aspirationen zu nutze zu machen, hat der tschechische Obergerichtspräsident diesen als Aufsichtsbeschwerde behandelt und dem ganz tschechischen Senat I zur Erledigung überwiesen.

Daß nun dieser nur von Tschechen besetzte Senat seinem Chauvinismus die Zügel voll schießen ließ, ist selbstverständlich.

Traurig und für die Rechtspflege äußerst bedenklich ist, daß man sich hiebei solcher Gesetzesverletzungen schuldig gemacht hat, wie sie selbst bisher noch nicht vorgekommen sind.

1. Trug das Oberlandesgericht dem Kreisgerichte in tschechischer Sprache — trotz der gebotenen inneren deutschen Amtssprache — auf, den Zahlungsbefehl nunmehr in tschechischer Sprache zu erlassen, wie überhaupt in dieser Sache weiterhin tschechisch zu amtieren.

2. Hat das Obergericht sich über den durch die Abweisung des Rekurses bereits rechtskräftig gewordenen deutschen Zahlungsauftrag, also über ein richterliches Erkenntnis, ganz willkürlich hinweggesetzt und versucht, an Stelle dieses rechtskräftigen Spruches ein tschechisches Judikat zu setzen.

Daraus geht klar hervor, daß die Geschäftseinteilung des Obergerichtspräsidenten es den Tschechen zu jeder Zeit ermöglicht, trotz des Bestandes eines sogenannten deutschen Senates sprachliche Angelegenheiten in tschechische Senate hinüber zu schmuggeln und im tschechischen Sinne zu entscheiden."

Nach dieser ausführlichen Darlegung erlauben sich die Unterzeichneten folgende Anfragen zu stellen:

„1. Ist Eure Exzellenz geneigt, aus den Gerichtsakten festzustellen, ob die Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Prag, die tschechische Sprache sei in Eger gerichtsüblich, dem Kreisgerichte in Eger in tschechischem Idiom bekanntgegeben worden ist?

2. Will Eure Exzellenz dafür eintreten, daß die berüchtigten, zu Gunsten der Tschechen erlassenen, an den Deutschen aber niemals anerkannten Sprachenverordnungen vom 19. April 1880 endlich aufgehoben werden?

3. Gedenkt Eure Exzellenz mit allem Nachdruck zu fordern, daß im Egerlande und im deutschen Teile Böhmens nur Beamte deutschen Stammes angestellt werden?

4. Welche Schritte wird Eure Exzellenz unternehmen, damit die Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes, nach der in Eger die tschechische Sprache gerichtsüblich sein soll, die aber nicht bloß dem Empfinden des ganzen deutschen Volkes, den geschichtlichen Rechten und tatsächlichen Verhältnissen des Egerlandes, sondern sogar der pragmatischen Sanktion hohnspricht, sofort aufgehoben werde?"

Zuleger. Dr. Jäger.
Dr. Mühlwerth. Prof. A. Bachmann.
Dr. Roller. Kutscher.
Wolf. F. Bernt.
Dr. Herold (Brüx). Malik.
Ed. v. Stransky. Spies.
Pacher. Iro.
Kraus. Kroy.
Dr. Michl. Günther.
Kasper. Husak.

1352
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Simon Starck und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister und an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen Versiegung der Brunnen in der Ortschaft Hunschgrün bei Chodau in Böhmen durch Betrieb des Bergbaues in dem der Firma Aktiengesellschaft Montan- und Industrialwerke vormals Joh. Dav. Stark in Unterreichenau gehörigen Richardschachte.

In dem unteren Teile der Ortschaft Hunschgrün bei Chodau sind im März dieses Jahres kurze Zeit, nachdem Detonationen aus dem bis in die Nähe Hunschgrüns betriebenen Abbau des der Firma Aktiengesellschaft Montan- und Industrialwerke vormals Joh. Dav. Stark in Unterreichenau gehörigen Richardschachtes vernommen worden waren, die Brunnen und insbesondere auch der Gemeindebrunnen versiegt.

Im April dieses Jahres erstattete der Gemeindevorsteher hievon die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Falkenau a. d. Elbe mit dem Bemerken, daß nunmehr die Ortschaft vor eine längst befürchtete Katastrophe gestellt ist und daher schleunigst die nötigen Schritte eingeleitet werden mögen.

Erst in der zweiten Hälfte Juni wurde trotz wiederholter persönlicher Betreibung der Gemeindevertreter bei der Bezirkshauptmannschaft die politische und bergbehördliche Kommission mit der Androhung angeordnet, daß die Ortschaft die Kosten zu tragen habe, wenn sich nicht der Zusammenhang des Brunnenverlustes mit dem Bergbau ergäbe.

Obwohl dieser Zusammenhang schon bei der Kommission augenscheinlich vorlag, wurde über Sachverständigenvorschlag die Tiefergrabung der versiegten Brunnen angeordnet, wieder mit der drohenden Bemerkung, daß über die Kosten der Kommission (nämlich der Behörden und der Sachverständigen) nachträglich entschieden wird.

Die Teufung der Brunnen ergab die Erschrottung eines Wasserspiegels, der aber rasch wieder sank und gänzlich verschwand.

Hievon wurde der Bergbehörde die Anzeige am 16. August mit dem neuerlichen Begehren erstattet, nunmehr raschestens eine Schutzmaßnahme nach dem Berggesetze zu treffen.

Daraufhin fand die neuerliche Kommission am 2. September statt, bei welcher die Behörde wegen angebahnter Vergleichsverhandlungen das Verfahren auf drei Wochen aussetzte.

Am 15. September wurde der Bergbehörde bekanntgegeben, daß ein Vergleich gescheitert ist und neuerlich, also zum dritten Male um die sofortige Verfügung im Sinne des Gesetzes zur Abwehr der Wassernot gebeten.

Trotzdem ist bisher weder eine Verfügung erlassen, noch eine Fortsetzung des Verfahrens veranlaßt worden und ist ein absoluter Stillstand der behördlichen Tätigkeit zu verzeichnen, so daß heute bei Eintritt des Winters die Not des vollständigen Wassermangels einen Teil der Ortschaft bedroht, dies um so mehr, als die genannte Bergbau treibende Firma die in den letzten Monaten freiwillig bewirkte Wasserversorgung mangels behördlicher Vorschreibung und mangels Anerkenntnis ihrer Verpflichtung in jedem Momente einstellen kann.

Aus diesem Grunde erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„Was gedenkt bei dieser Sachlage der Herr Ackerbauminister und der Herr Minister des Innern vorzukehren, um die Behörden zum Schutze der Bevölkerung zu verhalten und so eine schwere Kalamität von einem großen Teile einer von ohnedies mit der Existenz ringenden Menschen, nämlich zumeist von Berg- und Fabriksarbeitern, bewohnten Ortschaft abzuwehren?"

Spies.
Wolf.
Choc.
Fresl.
Klofáč.
Lisý.
Zemlička.
Iro.
Simon Starck.
Kroy.
Dr. Michl.
Kraus.
Kasper.
Kutscher.
Krützner.
Kolowrat.

1353
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Fon und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Besetzung der Bibliothekarstelle an der Studienbibliothek in Görz.

Da die Bibiothekarstelle an der Studienbibiothek in Görz bereits durch vier Monate unbesetzt ist, infolgedessen die Bibliothek für das Lesepublikum so gut wie geschlossen ist, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, die besagte Stelle unverzüglich zu besetzen?"

Fon.
Pišek.
Fr. Demšar.
Dr. Benkovič.
Šuklje.
Gostinčar.
Dr. Krek.
Povše.
Dr. Hočevar.
Šusteršič.
Pogačnik.
Roškar.
Dr. Korošec.
Dr. Gregorčič.
Žitnik.

1354
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Schraffl, Siegele, Frick, Niedrist, Unterkircher, Dr. Dorfmann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister Dr. Ebenhoch wegen des Viehschmuggels in Serbien.

Schon am 16. Oktober d. J. wurde von Mitgliedern der christlichsozialen Partei eine Anfrage überreicht, in der dieselben auf den aus Serbien nach Bosnien stattfindenden Viehschmuggel aufmerksam gemacht haben.

Nachdem diese Anfrage trotz der großen Dringlichkeit derselben bisher unbeantwortet geblieben ist, machen wir die Regierung hiemit noch einmal darauf aufmerksam.

Nach einer uns zugekommenen Mitteilung soll der Schmuggel hauptsächlich in folgender Weise stattfinden:

Der Fluß Drina, der eine Strecke die Grenze zwischen Serbien und Bosnien bildet, ist infolge der großen Trockenheit so wasserarm geworden, daß derselbe von Menschen und Tieren passiert werden kann.

Durch diesen Fluß sollen nach der uns zugekommenen Mitteilung die serbischen Ochsen bei Nacht getrieben worden sein.

Nachdem diese Einfuhr nicht nur geeignet ist, den inländischen Viehstand durch die Möglichkeit der Seucheneinschleppung zu gefährden, sondern auch die Viehzüchter durch den Druck der Preise zu schädigen, und da auch der Staatsschatz dadurch geschädigt wird, so stellen wir die Anfrage:

„1. Was ist Wahres an diesen Gerüchten?

2. Was gedenkt das Ackerbauministerium zu tun, um dem Viehschmuggel an den Grenzen schnellstens Einhalt zu tun?"

Wien, 18. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schweiger. | Lechner. | Huber. | Josef Schraffl. |
| Loser. | Walcher. | R. Gruber. | Jos. Siegele. |
| Guggenberg. | Wagner. | Joh. Krenn. | Frick. |
| Stöckler. | J. Wohlmeyer. | Waldl. | Niedrist. |
| Prisching. | Eisterer. | Fink. | P. Unterkircher. |
| Kienzl. | Jukel. | Franz Fuchs. | Dr. Dorfmann. |
| List. | Ferd. Berger. | Tomaschitz. | Gratz. |
| Dr. Drexel. | Budig. | Thurnher. | Schoiswohl. |

1355
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Beeinträchtigung des Fremdenverkehres durch die Zollbehandlung.

In der „Österreichischen Reise-Zeitung" wird über eine Zollplackerei, die geeignet ist, den für die Hebung der wirtschaftlichen Wohlfahrt hochwichtigen internationalen Fremdenverkehr zu schädigen in folgender Weise Klage geführt:

„In einer Zeit, in welcher die Hebung des Fremdenverkehrs in Anerkennung ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung von allen maßgebenden Faktoren gefördert wird, berührt die Praxis einiger Zollbehörden gegenüber dem internationalen reisenden Publikum, welches bei Reisen nach dem Osten über die österreichische Grenze nach Triest kommt, um von dort auf den Dampfern der heimischen Schiffahrt die Fahrt fortzusetzen, recht eigentümlich. Die Zollbehandlung, der manchmal die mit den österreichischen Verhältnissen selbstverständlich nicht vertrauten ausländischen Reisenden ausgesetzt sind, steht wohl kaum im Einklange mit jenen warmen Worten, welche Ministerpräsident Freiherr v. Beck erst vor kurzem im Abgeordnetenhause gesprochen und mit denen er eine großangelegte Aktion zur Hebung des Fremdenverkehrs angekündigt hat. Gerade in den letzten Tagen ist es beispielsweise vorgekommen, daß englischen Reisenden, welche mit dem Lloyd nach Indien, beziehungsweise Ägypten fuhren, das Gepäck auf den Grenzstationen Cervignano und Cormons zurückgehalten ward und die Reisenden dadurch in arge Verlegenheit versetzt wurden. Das Lästige in der zollamtlichen Behandlung wurzelt darin, daß die österreichische Zollverwaltung sich nicht dazu entschließen kann, die aufgegebenen Gepäckstücke, wie es in allen Staaten geschieht und woran das reisende Publikum gewöhnt ist, im Eisenbahnwaggon plombieren und die zollamtliche Visitation in der Endstation, das ist Triest, vornehmen zu lassen, sondern die Passagiere zwingt, in der Grenzstation auszusteigen und bei der Zollrevision zu intervenieren. Die Gründe der Ersparung, welche die Zollverwaltung ins Treffen führt, stehen nicht im Verhältnisse zu der Beeinträchtigung unseres Fremdenverkehrs durch diese Behandlung des internationalen reisenden Publikums."

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Gedenkt die k. k. Finanzverwaltung im Interesse unseres Fremdenverkehrs ohne Verzug das Nötige zu veranlassen, um den angeführten Übelständen abzuhelfen und überhaupt den mannigfachen Beschwerden des reisenden Publikums über unnotwendige Zollplackereien Rechnung zu tragen?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | R. Marckhl. | Dr. Hofmann. |
| Damm. | Sylvester. | Grössl. | A. Einspinner. |
| Erb. | Dr. Chiari. | Vinz. Hofmann. | Dobernig. |
| Kaiser. | W. Teltschik. | Dr. Perathoner. | Bendel. |
| Nagele. | Albrecht. | Dr. Stölzel. | Dr. Schreiner. |

1356
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Hofmann, Einspinner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die räumlichen Mißstände an der technischen Hochschule in Graz.

In Ergänzung und teilweiser Berichtigung einer in der vorigen Sitzung in der gleichen Angelegenheit eingebrachten Anfrage bringen die Gefertigten weiters zur Kenntnis:

Der in der ersten Anfrage erwähnte Hörsaal für Physik hat höchstens 50 Sitzplätze, eine den baupolizeilichen und gesundheitlichen Vorschriften durchaus nicht entsprechende Galerie gibt weiteren 20 Hörern Platz. Für die Vorlesungen eingeschrieben sind aber 173 Hörer, davon stets über 100 anwesend. Natürlich haben diese keinen Platz. Um die Sitzplätze wird förmlich gerauft. Mitschreiben ist wegen des zu großen Gedränges unmöglich. Dunst und Hitze machen bei mangelnder Ventilation den Aufenthalt unerträglich — kurzum Zustände, wie sie an die jüngst in öffentlichen Blättern enthaltenen Schilderungen russischer Hochschulen erinnern.

Die Technikerschaft drängt auf Abhilfe bis längstens Ende der Weihnachtferien und müßte, falls diese nicht erfolgt, auf den Besuch der Vorlesungen überhaupt verzichten, wie dies auch in einer an das Professorenkollegium geleiteten Entschließung ausgesprochen wurde.

Es sei weiters noch einiges hervorgehoben:

So müssen in den Vorlesungen für Mechanik viele Hörer stehen; Mitschreiben ist unmöglich. Ein Hörsaal ist 17·5 Meter lang, so daß die Hörer auf den letzten Bänken nichts hören und Operngläser benützen müssen, um auf die Tafel zu sehen. Die Zeichensäle sind derart überfüllt, daß trotz Einführung eines numerus clausus viele keinen Platz zur Arbeit finden.

Für die Lehrkanzeln der Elektrotechnik, Hydrotechnik, mechanische Technologie II, Hochbau II ist überhaupt kein Platz. Einige Dozenten haben kein eigenes Zimmer und müssen vor ihrer Vorlesung auf dem Gange warten.

Für Assistenten sind keine Räume. Die Hörer haben keinen Platz zum Schreiben, müssen bei der Einschreibung in ein nahes Wirtshaus gehen, um die Nationale auszufüllen. Die Gänge sind abgebaut, Sammlungskästen stehen herum wie in einem Versatzamte. Die Dienerwohnungen sind alle feucht und ungesund.

Die technische Hochschule in Graz ist eben ohne jede Voraussicht seinerzeit für knapp 300 Hörer gebaut worden. Damals zählte sie freilich nur etwa 150 Hörer. Heute sind 678 ordentliche Hörer eingeschrieben, abgesehen von den außerordentlichen und nachträglich inskribierten.

Mit dem Herumflicken, das Jahr für Jahr Geld kostet, ist gar nichts geholfen; gründliche Abhilfe kann nur ein Neubau schaffen.

Die Gefertigten stellen demnach erneuert die Anfrage:

„Gedenkt die k. k. Unterrichtsverwaltung den immer ärger hervortretenden räumlichen Mißständen an der Grazer technischen Hochschule die pflichtgemäße Beachtung und Obsorge zu widmen und die Frage, wie gründlich Abhilfe geschaffen werden könne, ungesäumt und ernstlich in Angriff zu nehmen?"

Wien, 19. November 1907.

Dr. Hofmann.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sylvester. | Nagele. | Erb. | A. Einspinner. |
| Chiari. | Dr. Schreiner. | R. Markhl. | Bendel. |
| Albrecht. | Größl. | Dr. Stölzel. | Damm. |
| Vinz. Hofmann. | Kaiser. | W. Teltschik. | Dobernig. |

1357
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Rizzi und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

In der letzten Session des Landtages von Istrien gelangte ein Resolutionsantrag zur Annahme, womit die Regierung zur Einleitung einer legislativen, finanziellen und ökonomisch-sozialen Aktion zu Gunsten der Seefischerei und der Seefischer speziell in der Richtung aufgefordert wurde, daß

1. eine nennenswerte Dotation zur Hebung der Seefischerei in den Staatsvoranschlag eingestellt werde;

2. die verfassungsmäßige Behandlung der Gesetzesvorlage, betreffend die Seefischerei, bei Berücksichtigung der von Seite der Gemeinden und des Landesausschusses von Istrien gegebenen Anregungen und ausgesprochenen Wünsche, beziehungsweise des von der Zentralkommission für die Seefischerei abgegebenen Gutachtens stattfinde;

3. eine Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung der Fischer eingeführt werde;

4. ein Darlehensfonds zur Entwicklung des Fischereigewerbes gegründet werde;

5. die Bildung von Fischereigenossenschaften gefördert werde;

6. Schulen zur Unterweisung in der Seefischerei errichtet werden;

7. der Fischereiüberwachungsdienst reorganisiert werde;

8. die Fischmärkte mit Rücksicht auf die Interessen einerseits der Fischer, andrerseits der Konsumenten reorganisiert und geregelt werden;

9. die Fischer von jedweder Steuer befreit werden.

Indem die Unterfertigten gerne anerkennen, daß die hohe Regierung bezüglich der obenerwähnten Punkte 1 und 4 im Voranschlage des Handelsministeriums (Titel 7, §§ 1 und 12) den gestellten Forderungen — wenn auch nicht in dem gewünschten Ausmaße — Rechnung getragen hat, erachten sie für dringend notwendig, daß die hohe Handelsverwaltung ihre Stellungnahme auch zu den anderen oben angeführten Postulaten präzisiere.

Sie gestatten sich daher, an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister folgende Anfrage zu richten:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, sich mit den oben angedeuteten Fragen, von deren Lösung die Hebung der Seefischerei und somit die Besserung der materiellen Lage der Fischer, die einen ansehnlichen Teil der Küstenbevölkerung ausmachen, und nicht minder die Verbilligung der Fischereiprodukte abhängen, zu befassen und über die Stellungnahme der hohen Handelsverwaltung zu denselben dem hohen Hause Mitteilung zu machen?"

Wien, 17. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Bugatto. | Valoušek. | Marani. | Dr. Rizzi. |
| Paolazzi. | Dr. G. Gentili. | Simionovici. | Bartoli. |
| Tvarůžek. | Hormuzaki. | Jsopescul. | Dr. Faidutti. |
| Kadlčák. | Onciul. | Šrámek. | Malfatti. |

1358
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Franz Marani und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Zustände an der k. k. Oberrealschule in Görz.

Schon seit langer Zeit sind die Zustände des Unterrichtes an der k. k. Oberrealschule in Görz für die italienischen Besucher dieser Anstalt, welche doch die weit überwiegende Mehrzahl der Besucher bilden, nichts weniger als günstig.

In der letzten Zeit haben sich diese ungünstigen Zustände derart verschärft, daß es zu einer akuten Krisis gekommen ist.

Wenn man bedenkt, daß das Studium gewisser Gegenstände, wie zum Beispiel die darstellende Geometrie, schon in normalen Zuständen, das heißt, wenn der Unterricht den Schülern in ihrer Muttersprache erteilt wird, eines der schwierigsten ist, so sind die Schwierigkeiten desselben Studiums in einer fremden Sprache leicht begreiflich.

Diese Schwierigkeiten sollten, im Geiste eines zielbewußten nnd ehrlich gemeinten Vorgehens, mit allen Mitteln gemildert werden.

Statt dessen kommt es an der Görzer Oberrealschule vor, daß der neuernannte Professor der darstellenden Geometrie nicht nur jede Aufklärung über einen von den Schülern nicht verstandenen Vortrag verweigert, sondern streng prüft und die schlimmsten Noten austeilt.

Über diese unerhörte Rücksichtslosigkeit begreiflicher Weise empört, wollten die Schüler die Intervention des Direktors anrufen. Der wollte sie aber nicht anhören und statt Gerechtigkeit gab es wieder Bestrafungen und schlechte Sittennoten.

„Allzu schroff gespannt, zerreißt der Bogen."

Der moralische Sinn der Knaben für Billigkeit und Gerechtigkeit wurde durch die geschilderte rücksichtslose Behandlung arg verletzt. Es kam zu öffentlichen Kundgebungen, zu bedauerlichen Straßenausschreitungen seitens der Schuljugend.

Bezirkshauptmann Hofrat Graf Attems und der Gefertigte, Bürgermeister von Görz, mußten intervenieren, um die Gemüter zu beruhigen.

Nun ist die äußerliche Ruhe wieder hergestellt.

In der Realschule ist aber keine Vorkehrung getroffen worden, um den Grund der stattgefundenen Störung, das pädagogische Übel zu beseitigeu.

Die Realschüler bleiben nach wie vor dem Unverständnisse, der Willkür und dem Eigensinn einzelner Lehrpersonen ausgeliefert.

Die Fortdauer solcher Zustände wäre ein Unglück für ganze Generationen und könnte unter keiner Bedingung geduldet werden.

Unberührt das Recht der italienischen Nationalität auf Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache, beehren sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht folgende Interpellation zu stellen:

„1. Sind Eurer Exzellenz die jüngsten Vorgänge an der k. k. Oberrealschule in Görz bekannt und gedenkt Eure Exzellenz die Ursache des Übels zu beseitigen?

II. Sind Eure Exzellenz gesonnen, an den Görzer Mittelschulen italienische oder mindestens der italienischen Sprache vollkommen mächtige Lehrkräfte zu verwenden?"

Wien, 14. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Spadaro. | Conci. | Dr. F. Marani. |
| Lanzerotti. | Dr. G. Gentili. | Tonelli. | Malfatti. |
| Delugan. | B. Paolazzi. | Dr. Faidutti. | Bartoli. |
| Jsopescul. | Panizza. | Dr. Bugatto. | Rizzi. |

1359
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Malik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister wegen eines gerichtsärztlichen Gutachtens in Graz.

Ein Vorfall seltsamer Art, der auf die Judikatur der Grazer Gerichte gegenüber gewissen jungen adeligen Herren ein eigentümliches Licht wirft, veranlaßt die Unterzeichneten, die Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz darauf zu lenken, mit welcher Leichtigkeit gewisse adelige Herren von willfährigen Gerichtsärzten für blödsinnig erklärt werden, falls sie zahlen sollen.

Herr Oberleutnant Josef Graf Thun-Hohenstein war der Firma Ruinart père et fils für 540 Flaschen Champagner 5400 K schuldig, deren Bezahlung er am 8. August 1906 bei einer Unterredung im Mirabellegarten zu Salzburg für den 8. Dezember 1906 zugesagt hat. Da nach Ablauf dieser Frist keine Zahlung erfolgte, betrat die Firma den Klageweg; jetzt aber fand es der k. k. aktive Oberleutnant für gut, bei Gericht die Einwendung der Verblödung zu erheben. Auf diese Art hoffte der Gentleman billig aus seiner Zahlungspflicht herauszurutschen.

Die Gerichtsärzte Dr. Miglitz und Dr. Sterz in Graz — die Amtstätigkeit des Herrn Dr. Miglitz hat schon wiederholt den Gegenstand von Beschwerden gebildet — erklärten den k. k. Oberleutnant Josef Grafen Thun-Hohenstein für einen chronischen Alkoholisten und wußten genau anzugeben, daß Graf Thun zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits seiner Sinne nicht mächtig gewesen ist, obwohl dem Grazer Gerichte eine große, von seltener Geistesfrische zeugend Korrespondenz des Grafen vorgelegt wurde, obwoh der Graf im Gespräche mit den Ärzten eine geradezu staunenswerte Geisteskraft bei der Erzählung seines ganzen Lebenswandels bekundete, und obwohl der Graf, wie erwähnt, bis zum heutigen Tage die Ehrenstelle eines Offiziers der k. und k. Armee bekleidet.

Trotzdem, daß diese Tatsachen dem Gutachten der Sachverständigen direkt widersprachen, wurde doch vom Grazer Gerichte der Antrag auf Überprüfung des gewiß irrtümlichen Sachverständigengutachtens, der sowohl beim Grazer Landesgerichte als auch beim Oberlandesgerichte eingebracht worden ist, schlankweg abgewiesen.

Angesichts dieses geradezu einer Justizverweigerung gleichkommenden Rechtsspruches erlauben sich die Unterzeichneten die Anfrage:

„1. Ist Eure Exzellenz geneigt, die Grazer Gerichte darüber zu belehren, daß das bürgerliche Gesetz nicht nur für Bürger, sondern auch für Adelige Geltung hat?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, die Grazer Gerichtsärzte, besonders Herrn Dr. Miglitz, zu belehren, daß zwischen bürgerlichen und adeligen Schwachsinnigen kein Unterschied besteht?"

Dr. Sommer.
Ed. v. Stransky.
Kraus.
Krützner.
Resel.
Spies.
Pacher.
Dr. Mühlwerth.

Malik.
Dr. Jäger.
Karl Iro.
Kroy.
Dr. Herold.
Kasper.
Lösl.
Kopp.

1360
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kaiser, Herzmansky, Schilder und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister bezüglich der unentgeltlichen Abgabe von zu Monopolpreisen unverwertbaren, unreinen Steinsalzabfällen aus den k. k. Salinen in Wieliczka zu Viehfütterungszwecken an hilfsbedürftige bäuerliche Viehbesitzer.

Die Abgabe von Steinsalzabfällen an in Notstand befindliche Landwirte wurde überall dankbarst als Linderung des Notstandes begrüßt.

Bezüglich der Art und Weise, wie derzeit bei der Abgabe von Steinsalzabfällen vorgegangen wird, bestehen aber mehrere, wohl nicht unbegründete Wünsche.

1. Zunächst wünscht man, da leider jedes Jahr einzelne Gemeinden und Bezirke jedes Landes durch Elementarereignisse, Dürre, Nässe, Mäusefraß, Hochwasser u. s. w. in Notstand geraten, daß das k. k. Finanzministerium regelmäßig jedes Jahr ohne besonderes Ansuchen für jedes Land eine entsprechende Menge von Steinsalzabfällen erfolgt, damit diese Hilfe sichergestellt wird und rasch erfolgen könne.

2. Das k. k. Finanzministerium wolle die bewilligten Steinsalzabfälle — wie bisher in Schlesien — den Verbänden der landwirtschaftlichen Genossenschaften zuweisen und hätte der Verband — so der schlesische Verband schlesischer Genossenschaften — die Verteilung der bewilligten Steinsalzabfälle auf die im Notstande befindlichen Gemeinden und landwirtschaftlichen Genossenschaften auf Grund der in den einzelnen Gemeinden festgestellten Viehzahl vorzunehmen. Diese Verteilung würde der Genehmigung der Landesbehörde, der k. k. schlesischen Landesregierung, unterliegen.

3. Die Gemeinden und landwirtschaftlichen Körperschaften seien zu verpflichten, die ihnen zugewiesenen Steinsalzabfälle nur an hilfsbedürftige bäuerliche Viehbesitzer und ausschließlich zu Viehfütterungszwecken abzugeben und hätten bei der Verteilung der Salzabfälle ein Verzeichnis anzulegen, in dem jeder beteiligte Landwirt unter Angabe seiner Adresse und der ihm zugeteilten Menge angeführt erscheint. Dieses Verzeichnis wäre den Organen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bisher mußten die Gemeinden, beziehungsweise landwirtschaftlichen Körperschaften ihren Ansuchen um Überlassung von Steinsalzabfällen ein Bestellschreiben auf einem gedruckten Formular beifügen, in welchem jedes Mitglied dieser Körperschaften namentlich, unter Angabe seiner Adresse und der ihm zugewiesenen Menge von Salzabfällen angeführt sein mußte. Eine Abschrift dieses Bestellschreibens mußte den Finanzwach-Kontrollbezirksleitungen eingesendet, eine zweite Abschrift davon von der Gemeinde, beziehungsweise der landwirtschaftlichen Körperschaft zurückbehalten werden, um darnach die Verteilung vornehmen zu können.

In größeren Gemeinden mit einer bedeutenden Anzahl von hilfsbedürftigen bäuerlichen Viehbesitzern war dieses Bestellschreiben sehr umfangreich und seine Ausfertigung in drei Parien gestaltete sich, besonders in Schlesien, für die des Schreibens ungewohnten Landwirte überaus mühsam und zeitraubend.

Bei der endgültigen Verteilung nach dem Eintreffen der Steinsalzabfälle ergab sich überdies noch für manche Gemeindevorsteher und Vereinsvorstände

die Notwendigkeit, Abänderungen von dem dem Verbande vorgelegten Verteilungsverzeichnisse vorzunehmen, um anspruchsberechtigte Viehbesitzer, an die in diesem Verzeichnisse vergessen worden war, noch beteiligen zu können und dadurch Verdrießlichkeiten vorzubeugen. Derartige Abänderungen führten aber naturgemäß dann zu Differenzen mit den Finanzbehörden, die die Verteilung auf Grund des ihnen vom Verbande vorgelegten Verzeichnisses kontrollierten.

Diesen Übelständen würde begegnet werden, und zwar ohne einer ausreichenden Kontrolle etwa sich zu begeben, wenn oben vorgeschlagene Form genehmigt würde.

4. Die k. k. Salinenverwaltung wäre ein für allemal anzuweisen, einen Teil der Steinsalzabfälle über Ersuchen des Verbandes auch gesackt zu liefern.

Die Sackung der Abfälle ist bisher nur ausnahmsweise über besonderes Ansuchen bewilligt worden.

Es liegt im Interesse der notleidenden Landwirte, die Salzabfälle soweit als nur möglich ungesackt zu beziehen, weil die Kosten der Säcke die Spesen, die von den Beteilten zu tragen sind, außerordentlich erhöhen, während die Salzsäcke fast wertlos sind. Insofern die Versendung der Steinsalzabfälle in ganzen Waggonladungen erfolgen kann, werden daher vom schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbande die Abfälle immer ungesackt bezogen. Es kommt jedoch regelmäßig vor, daß einzelnen, abseits gelegenen Gemeinden die ihnen bewilligte Menge von Steinsalzabfällen als Stückgut schon von Wieliczka oder aber von einem Eisenbahnknotenpunkte Schlesiens aus zugesandt werden muß und in diesem Falle ist die Sackung unerläßlich. Es wäre daher wünschenswert, daß das k. k. Finanzministerium ein für allemal bewilligen würde, daß die Steinsalzabfälle, soweit als unerläßlich notwendig, auch gesackt bezogen werden können.

Es stellen daher die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„Ob er gewillt sei, die angeführten Wünsche der schlesischen Landwirte und des Verbandes schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften in Bielitz zu prüfen und — soweit nur möglich — Rechnung tragen zu wollen?"

Wien, 19. November 1907.

Damm.
W. Teltschik.
Dr. Waldner.
Kletzenbauer.
Zuleger.
Vinz. Hofmann.
Gröjsl.
Dr. Schreiner.
Kaiser.
Herzmansky.
Schilder.
Nagele.
J. Goll.
Spies.
Ansorge.
Auersperg.

1361
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kaiser, Herzmansky, Schilder und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Gewährung von Frachtbegünstigungen für Steinsalzabfälle.

Das hohe k. k. Eisenbahnministerium hat bisher die Gewährung der für die Versendung von Steinsalzabfällen gewährten Frachtbegünstigungen an die Bedingung geknüpft, daß diese Sendungen an einen landwirtschaftlichen Verein oder an eine solche Genossenschaft adressiert sind. Erst im Jahre 1907 hat das hohe k. k. Eisenbahnministerium über unser, im Wege des hohen k. k. schlesischen Landespräsidiums telephonisch eingebrachtes Ansuchen gestattet, daß die Frachtbegünstigungen auch dann Anwendung zu finden haben, wenn die Sendungen an Gemeinden adressiert sind. Dieses Zugeständnis ist speziell für Schlesien unerläßlich. Für die Verteilung der Steinsalzabfälle ist nach den Aufträgen des hohen k. k. Finanzministeriums lediglich der Umstand maßgebend, daß der bäuerliche Viehbesitzer notleidend und hilfsbedürftig ist.

Die Verteilung der Steinsalzabfälle kann daher nur in Ausnahmsfällen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereinen gewährt werden, doch dieser Vorgang verursachte dem Verbande stets eine Unmenge von Arbeit und Auslagen. Zunächst mußte bei vielen Gemeinden die Einsendung der Frachtbriefe wiederholt reklamiert werden. Trafen Sie endlich ein, dann trugen Sie trotz vorhergegangener Belehrung nicht die vorgeschriebene Bestätigung des Stationsvorstandes und mußten zurückgesendet werden.

Der Verband, der über einen Tariffachmann nicht verfügt, mußte nun durch einen solchen die Frachtbriefe überprüfen und die Eingaben an die Eisenbahndirektionen verfassen lassen, was natürlich mit Kosten verbunden war.

Die Erledigung dieser Eingaben seitens der Bahndirektionen dauert oft nahezu ein Jahr, so daß dadurch die Verrechnung der bei der Übernahme und Versendung der Steinsalzabfälle entstandenen Spesen und Frachtkosten, die von den Belieferten zu ersetzen sind, vielfach kompliziert wurde.

Es mußten nämlich den Belieferten zunächst die tatsächlich bei der Verfrachtung bezahlten Frachtkosten in Rechnung gestellt werden und nach einem langen Zeitraum, oft erst nach einem Jahre, wurden ihnen dann die von den Bahndirektionen rückvergüteten Beträge ersetzt.

Bei dem Umstande, daß Verteilung und widmungsgemäße Verwendung der Steinsalzabfälle von den Finanzbehörden peinlich genau überwacht werden, ist es zunächst für den Laien ganz unerfindlich, welchen Wert für die beteiligten Bahndirektionen die Bestätigung des Stationsvorstandes hat, daß der Empfänger seine Sendung selbst ausgeladen hat (die Ausladung von Stückgutsendungen läßt zum Beispiel die Bahnverwaltung ohne weiteres selbst vornehmen) und daß er diese Sendung mit Straßenfahrzeugen abgefahren hat und warum die Frachtbegünstigung demjenigen verweigert werden soll, der seine Steinsalzabfälle etwa auf einer Tragbahre oder in Säcken auf der Schulter nach Hause getragen hat. Diese Bestätigung auf den Frachtbriefen hätte daher für alle Fälle in Wegfall zu kommen.

Es wäre aber überdies nicht nur im Interesse der Landwirte, sondern auch in dem des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften, so für Schlesien des Verbandes in Bielitz, der die durch die Verteilung der Steinsalzabfälle alljährlich verursachten Arbeiten in der selbstlosesten Weise besorgt, gelegen, wenn diese Arbeiten dadurch eine ganz außerordent-

liche Vereinfachung erfahren würden, daß schon bei der Aufgabe der Steinsalzabfallsendungen ausschließlich die ermäßigten Frachtsätze in Anwendung kommen würden, so daß dadurch die Einholung der bestätigten Frachtbriefe und die Einbringung der Reklamationen überflüssig würde.

In Berücksichtigung oben angeführter Wünsche der schlesischen Landwirte und des schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes stellen daher die Gefertigten an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Ob er gewillt sei, die in folgende drei Punkte zusammenzufassenden Wünsche der schlesischen Landwirte prüfen und möglichst günstig erledigen zu wollen. Die drei Wünsche lauten:

1. Die Frachtbegünstigung für Steinsalzabfälle wäre lediglich an die Bedingung zu knüpfen, daß

a) auf den Frachtbriefen von der k. k. Salinenverwaltung Wieliczka bestätigt wird, daß die Steinsalzabfälle unentgeltlich zu Viehfütterungszwecken abgegeben sind,

b) daß die Sendungen an eine Gemeinde oder eine landwirtschaftliche Körperschaft adressiert sind.

2. Die ermäßigten Frachtsätze wären schon bei der Aufgabe der Sendungen in Anwendung zu bringen ohne Rücksicht darauf, ob sie frankiert oder unfrankiert erfolgen, so daß jede nachträgliche Reklamation der Frachtermäßigungen zu entfallen hätte.

3. Die bezügliche Verlautbarung hätte regelmäßig bei dem Beginne eines jeden Jahres zu geschehen."

Wien, 19. November 1907.

Ansorge. Kaiser.
Spies. Herzmansky.
F. Bernt. Schilder.
Dr. Schreiner. Lukisch.
Gröfsl. J. Goll.
Kutscher. Krützner.
Zuleger. W. Teltschik.
Vinz. Hofmann. M. Soukup.

1362

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Folis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Nichtausfolgung eines durch die Gemeinde Rudno, Bezirk Lemberg, im Jahre 1899 eingezahlten Überschusses an Steuern durch die Finanzdirektion in Lemberg.

Allgemein bekannt ist das Vorgehen der galizischen Behörden gegen die ruthenische Bevölkerung. Wenn es sich darum handelt, von den Bauern Geld einzuziehen, da werden alle den Behörden zu Gebote stehenden Mittel in Bewegung gesetzt. Und was für Mittel stehen denn den galizischen Behörden nicht zu Gebote!

Die Rücksichtslosigkeit der galizischen Steuerämter und ihrer Exekutivorgane sucht ihresgleichen. Der galizische Steuerexekutor ist sogar zu einer typischen Figur in der ruthenischen Volksliteratur geworden. Wenn vom Elend des galizischen Bauern die Rede ist, so denkt man dabei unwillkürlich auch an den Steuerexekutor.

Ein ganz anderes Verhältnis ist es, wenn der Bauer von den Behörden etwas verlangt. Da muß er sich erstens die gröbsten Schikanen gefallen lassen, da muß er in den Korridoren bei der größten Kälte stunden- und tagelang stehen und sich zu guter Letzt von jedem Amtsfunktionär und sei es auch nur ein Diener, anschreien lassen und schließlich, ohne was erreicht zu haben, meilenweit nach Hause zurückwandern, um dann wiederum oft wegen einer geringfügigen Kleinigkeit noch ein- oder einigemale vorgeladen zu werden.

Wir führen hier ein klassisches Beispiel an, ein Beispiel, welches umso besser das Vorgehen der Behörden charakterisiert, als hier einer Behörde nicht eine Person, sondern eine ganze Gemeinde gegenübersteht. Die Sache verhält sich wie folgt:

Im Jahre 1899 wurde der Gemeinde Rudno, Bezirk Lemberg, vom Steueramte mitgeteilt, daß sie in diesem Jahre um 117 K 64 h mehr Steuern gezahlt habe, als sich gebührte. Die Zahl der betreffenden Zuschrift ist $\frac{10343}{3792}$/1900. Diese Schrift hatte die Form einer Quittung, welche die Gemeindevorstehung ausgefüllt und dem Jasko Ciapka übergeben hat. Dieser begab sich damit ins Steueramt, um das Geld zu beheben. Das Geld wurde nicht ausgefolgt und die Quittung mit der Geschäftszahl der Gemeinde 268 blieb im Steueramt.

Am 10. November 1899 wendet sich die Gemeinde (Geschäftszahl 360) an die Finanzdirektion mit dem Ersuchen, das Steueramt zu beauftragen, den Überschuß für die Gemeindesteuer zu verrechnen.

Diese Bitte hatte aber keinen Erfolg!

Am 20. Jänner 1901 ersucht die Gemeinde (Geschäftszahl 42/1901) die k. k. Statthalterei, der k. k. Finanzdirektion aufzutragen, den überzahlten Betrag der Gemeinde zurückzustellen oder denselben für die Bezahlung der Steuern für das laufende Jahr zu verwenden.

Auch dieser Schritt blieb erfolglos!

Am 14. Juli des Jahres 1901 (Geschäftszahl 276/1901) bittet der Gemeindevorstand den Bezirksrat bei Zurückgewinnung des Überschusses von dem k. k. Steueramte behilflich zu sein.

Am 23. Mai 1902 läßt sich der Bezirksausschuß (Geschäftszahl 2005) melden, ob das k. k. Steueramt schon den Überschuß zurückgezahlt habe.

Auf dieses Schreiben wurde am 12. Juni 1902 dem Gemeindeamt geantwortet, daß dies bisher noch nicht geschehen sei.

Am 1. März 1903 schreibt die Gemeinde (Z. 63) an den Bezirksausschuß wiederum in derselben Angelegenheit.

Am 13. März 1903 erlebt endlich der Gemeindevorstand eine Zuschrift von der Bezirkshauptmannschaft (Geschäftszahl 5691) mit der Mitteilung, daß der Überschuß vom Jahre 1899 im Betrage von 117 K 64 h unter die einzelnen Kontribuenten zu verteilen sei.

Auf abermalige Schreiben der Gemeinde traf ein gleichlautendes Schreiben (Z. 16131/1905) gleichen Inhalts ein, nur mit der Motivierung, daß der Überschuß aus den Zeiten der individuellen Steuereinnahme herrühre, daher den Kontribuenten, die durch Vermittlung des Gemeindevorstandes die Steuer überzahlt haben, nicht aber der Gemeinde als solcher gebühre.

Zu bemerken ist, daß außer den verschiedenen schriftlichen Eingaben verschiedene Gemeinderatsmitglieder während der sechs Jahre persönlich in dieser Angelegenheit bei den genannten Behörden vorsprachen, natürlich vergebens. Sechs Jahre wurden die Leute von den Behörden zum Besten gehalten, mit Formalitäten gequält und mit Schriftstücken abgespeist.

Das k. k. Steueramt, die k. k. Finanzdirektion, die k. k. Bezirkshauptmannschaft verstecken sich hinter Formalitäten, um nur den Bauern keine Möglichkeit zu bieten, ihr Geld zurückzubekommen. Denn trotz den zahlreichen Bitten wurde das Geld weder der Gemeinde noch den einzelnen Kontribuenten zurückgegeben.

Ja, wie kommt nun die Gemeinde oder, wenn man will, die einzelnen Kontribuenten dazu, daß sie Jahre lang um ihr Geld eine Flut von Schriftstücken (die obenangeführten sind noch bei weitem nicht alle; es sind nur diejenigen angeführt, die gerade bei der Hand waren) schicken, Boten bezahlen und zum Schlusse nicht einmal das bekommen, was ihnen gebührt?

Sind denn die Behörden nicht verpflichtet, wenn sie einmal aus eigenem Verschulden mehr Geld einnehmen, selbst ein Mittel zu finden, den Bauern, welchen sie das Geld wegnehmen, dieses wieder zurückzugeben?

Liegt es denn im Interesse des Staates, daß die Behörden auf solch leichtsinnige Art um ihr Ansehen kommen, daß die Bauern zu der Überzeugung kommen, daß, was ein Amt einnimmt und sei es auch unrechtmäßig, nie mehr zurückgewonnen werden kann, daß also die Behörden nur dazu da seien, um das Volk zu schinden!

Angesichts dessen fragen die Unterzeichneten Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die Finanzdirektion in Lemberg zu beauftragen, den im Jahre 1899 von den Einwohnern der Gemeinde Rudno eingenommenen Überschuß an Steuern im Betrage von 117 K 64 h der Gemeinde Rudno, respektive den einzelnen Kontribuenten unverzüglich zurückzugeben?"

Wien, 19. November 1907.

Staruch.
Onyszkewicz.
Petryckyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Budzynowskyj.
Dr. Eug. Lewickyj.
Josef Folis.
Petruszewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Romanczuk.
Dawydiak.
Kurylowicz.
Korol.
Dr. W. Ochrymowytsch.

1363
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Liebermann und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die unbegründete Delegation des k. k. Landesgerichtes in Wien zur Durchführung der Strafsache der Wanda Dobrodzicka.

Auf Grund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes wurde bekanntlich die Strafsache der Wanda Dobrodzicka, die eines gegen den Generalgouverneur von Warschau, Skallon, unternommenen Attentatsversuches beschuldigt wird, dem zuständigen Landesgericht in Krakau entzogen und im Delegationswege dem Landesgerichte in Wien zugewiesen.

Die Delegation, die von der Staatsanwaltschaft in Krakau beantragt wurde, ist damit begründet worden, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit sie als notwendig erscheinen lassen.

Dieser formell zwar berechtigte, materiell aber ganz und gar haltlose prozessuale Akt hat im ganzen Kronlande Galizien großes Aufsehen und Erbitterung hervorgerufen.

Die Entziehung der Strafsache dem zuständigen Gerichte und die Überweisung derselben einer außerhalb des Landes stehenden Gerichtsbehörde wird mit Recht als Beleidigung des ganzen Richterstandes in Galizien aufgefaßt, ja es ist sogar hierin eine Mißachtung und Herabwürdigung der ganzen Bevölkerung Galiziens zu erblicken. Indem die obgenannte Strafsache den Richtern des Landes entzogen wurde, ist hiemit zugleich bekundet worden, daß die Anklagebehörde die ganze Bevölkerung Galiziens nicht für fähig hält, der Justiz zwölf Männer zu geben, die als Geschwornen im stande wären, ein im Auslande begangenes Verbrechen objektiv und gerecht zu beurteilen.

Wenn dessenungeachtet die Anklagebehörde die Delegation beantragt, so scheinen ihr ganz andere, außerhalb der Strafprozeßordnung liegende Motive vorgeschwebt zu haben.

Es ist schwer, den Verdacht von der Hand zu weisen und ist überdies dieser Verdacht in einer sehr präzisen Form in verschiedenen galizischen Tagblättern zum Ausdruck gebracht worden, daß die Abnahme der mehrgenannten Strafsache vom Krakauer k. k. Landesgericht der Einwirkung der russischen Behörden, die sich hiebei der Vermittlung unseres Ministers des Äußern bedienten, zuzuschreiben sei. Die ganze öffentliche Meinung Galiziens teilt die Ansicht, daß wir hier vor einem Akt internationaler Kabinettsjustiz stehen, daß sich hier die österreichische Justizverwaltung zu einer judiziellen Gefälligkeit gegenüber der russischen Regierung herbeiließ, welch letztere einen Freispruch der Dobrodzicka seitens der Krakauer Geschwornen befürchtete und nun durch die Überweisung der Strafsache an ein deutsches Strafgericht dieser Eventualität auszuweichen sucht.

Es wird zuletzt hervorgehoben, daß die Zuweisung der Strafsachen an ein der polnischen Sprache nicht mächtiges Gericht in Ansehung des ziemlich umfangreichen Untersuchungsaktes den Gang des Vorverfahrens bedeutend erschwert und hemmt, was viel wichtiger aber, die Untersuchungshaft verlängert, daß somit den grundlegenden Prinzipien der Strafprozeßordnung durch die mehrerwähnte Delegation in ganz unerhörter Weise ins Gesicht geschlagen wurde.

Da nun der oben geschilderte Mißgriff der österreichischen Justiz in der ganzen Öffentlichkeit pein-

liches Aufsehen erregt hat, stellen die Gefertigten folgende Anfragen:

„1. Ist der Herr Justizminister geneigt, zur Beruhigung der öffentlichen Meinung, dem Hause die Gründe mitzuteilen, die den öffentlichen Ankläger in Krakau veranlaßt haben, in der erwähnten Strafsache den Delegationsantrag zu stellen?

2. Ist der Herr Justizminister geneigt, der durch diesen Antrag beleidigten Bevölkerung Galiziens Genugtuung zu verschaffen und die Strafsache der Wanda Dobrodzicka an das zuständige Strafgericht in Krakau im geeigneten Wege zurückleiten zu lassen?"

Riese. Dr. Liebermann.
Palme. Dr. Diamand.
Reumann. Moraczewski.
Abram. Hudec (Lemberg).
Beutel. Dr. Kunicki.
Skaret. Pernerstorfer.
Elderisch. Freundlich.
Weiguny. Niessner.
Tuppy. Winarsky.
Rieger. K. Seitz.
V. Adler. Tuller.

1364
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Ofner, Freiherr v. Hock, Kuranda und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Rede Dr. Lueger's über die Katholisierung der Universitäten.

Auf dem Katholikentage, der am 16. bis 19. November d. J. in Wien tagte, hielt der Bürgermeister von Wien, Dr. Lueger, eine Rede, in welcher er unter anderem sagte:

„Wir haben noch andere große Arbeit zu leisten, es gilt die Eroberung speziell der Universität. Die Universitäten dürfen nicht weiterhin ein Boden für Umsturzideen, ein Boden für Revolution, ein Boden für Vaterlands- und Religionslosigkeit sein."

Diese Rede gewinnt eine besondere Bedeutung durch die Umstände, unter denen sie gehalten wurde, insbesondere durch die Anwesenheit mehrerer Mitglieder der Regierung. Sie richtet sich gegen die Freiheit und Unabhängigkeit der Universität, der Wissenschaft und ihrer Lehre. Sie enthält grundlose und beleidigende Anwürfe gegen die Professoren und zeigt, daß der Redner und seine Partei das entwürdigende System, welches sie in der Volksschule bereits eingeführt haben, auf die höheren Schulen und sogar auf die Hochschulen auszudehnen gesonnen sind.

An den Minister, der nicht nur zur Wahrung der Staatsgrundgesetze verpflichtet, sondern auch zur Vertretung des Ansehens und der Würde der österreichischen Hochschulen berufen ist, richten die Gefertigten die Frage:

„Was gedenkt derselbe zu tun, um diese Schmähungen zurückzuweisen und Beruhigung darüber zu verschaffen, daß er die Hochschule gegen solche Attentate auf ihre Freiheit und Würde schützen werde?"

Wutschel.
Resel.
E. Breiter.
L. Widholz.
Jos. Gruber.
Husak.
Forstner.
Riese.

Ofner.
Hock.
Kuranda.
Němec.
Höger.
Neumann.
Dr. K. Renner.
Reitzner.

1365
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ladislav Čech und Konsorten an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister.

Bei der Aufnahme neuer Beamten in den Stand der Bergbehörde sind in den letzten Jahren unter der Waltung des Personalreferenten Hofrates Homann Zustände eingetreten, die mit vollem Rechte als Protektionswirtschaft bezeichnet werden müssen und die auch geeignet sind, die ganze Institution der so wichtigen Aufsichtsbehörde im höchsten Maße zu diskreditieren.

Die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, ergangene Instruktion schreibt ausdrücklich vor, daß zur Aufnahme zum Konzeptfach der Bergbehörden die juridisch-staatsrechtliche und bergmännisch-technische Ausbildung, also nach den bestehenden Vorschriften die Ablegung aller juridischen und einer bergmännischen Staatsprüfung notwendig ist.

Nun wurden in den letzten Jahren in vollständiger Mißachtung dieser Norm wiederholt Leute zur Bergbehörde aufgenommen, die von den juridischen Studien kaum eine oder zwei Staatsprüfungen ausweisen konnten, ja die nicht einmal die Rechtsfakultät absolviert haben und die man erst als schon angestellte und Dienst machende Beamte an der Universität weiter studieren ließ, während man von anderen Bewerbern die vollständige Qualifikation verlangte, ja die begünstigten Herren wurden nicht nur aufgenommen, sie mußten nicht einmal als Eleven anfangen und wurden anderen, welche die volle Qualifikation besaßen und bereits längere Zeit angestellt waren, vorgeschoben.

So wurde Ende 1904 ein Bewerber, welcher außer der bergmännischen Staatsprüfung nur die Universität absolviert hat, ohne die zwei letzten Prüfungen abzulegen, direkt als Bergkommissär aufgenommen und wurden ihm zugleich die im Dienste einer Privatunternehmung verbrachten zwei Jahre sowie drei Jahre der bergmännischen Studienzeit gleich angerechnet, was sonst nur Bergjuristen, welche unmittelbar nach Absolvierung der beiden Hochschulen in den Staatsdienst eintreten, zusteht.

Der erwähnte Herr hat demzufolge nach dem amtlichen Status der Bergbehörden 12 bereits eine geraume Zeit im Dienste stehende Beamte übersprungen. Die zweijährige technische Praxis allein war für diese Bevorteilung sicherlich nicht maßgebend, da in kurzer Zeit darauf mehrere qualifizierte Bewerber, die noch längere Praxis aufwiesen, aufgenommen wurden, jedoch so, daß sie als Eleven anfangen und der Reihe nach avancieren mußten. Allerdings waren sie nicht Söhne eines Hofrates und Professors der Leobener Akademie.

Im Jahre 1902 wurde in ähnlicher Weise ein anderer Herr, der bloß zwei Jahre Jus absolviert hat und der dem Revierbergamte Graz zugewiesen werden mußte, um die dortige Universität besuchen und zugleich seine Amtspflichten erfüllen zu können, gleich als bergbehördlicher Adjunkt aufgenommen und so vier früher eingetretenen, vollkommen qualifizierten Herren vorgeschoben, ja als es sich um Beförderung zum Kommissär handelte und dieser Herr mit den Studien noch nicht fertig war, wurde ihm die Stelle reserviert und die im Status ihm nachstehenden Beamten nur unter Vorbehalt des Ranges für ihn ernannt, so daß er eigentlich neuerlich mehreren Kollegen vorgeschoben wurde.

Eine Erklärung dazu bietet vielleicht der Umstand, daß der erwähnte Herr ein Verwandter des Vorstandes des bergbehördlichen Departements, des Sektionschefs v. Weber, sein soll.

In ähnlicher Weise wurde im Jahre 1904 ein dritter Bewerber, der ebenfalls nur zwei Jahr Jus hinter sich hatte, gleich als bergbehördlicher Adjunkt aufgenommen und einem bereits ein Jahr dienenden qualifizierten Kollegen vorgeschoben. Sonderbarerweise ist dieser Herr der Sohn des in bergmännischen Kreisen wohlbekannten Sekretärs der Leobener Akademie.

Neuerlich wurde wieder ein Bewerber, der bloß die rechtshistorische Staatsprüfung abgelegt hat und dem noch zwei Jahre Jus fehlen, also wieder ein nicht qualifizierter Kompetent, aufgenommen, trotzdem an beiden montanistischen Hochschulen eine genügende Anzahl Juristen studiert, als daß man selbst für den Fall einer Vermehrung der Bergbehörden um Beamtennachwuchs besorgt sein müßte.

Während in der angedeuteten Weise nichtqualifizierte Kräfte aufgenommen und bevorzugt werden, wurden andere Bewerber, welche gleich qualifiziert waren oder selbst allen vorgeschriebenen Bedingungen entsprachen, ohne Angabe der Gründe kurzweg abgewiesen.

Einer von ihnen, der in dem Fache, für das er sich vorbereitete, nach vollständiger Absolvierung zweier Hochschulen und Ablegung aller Prüfungen keine Anstellung fand, büßte die eben geschilderten Mißbräuche bei der Aufnahme in den Stand der Bergbehörden mit einer Geistesverwirrung.

Angesichts des Umstandes, daß diese Mißstände, welche eine Mißachtung der bestehenden Vorschriften darstellen, unumgänglich die Folge haben müssen, daß Juristen durch sie von dem langwierigen und schweren Studium, wie es für den bergbehördlichen Dienst verlangt wird, abgeschreckt werden und daß durch sie eine Demoralisation des Beamtenkorps und Herabsetzung des Qualifikationsniveaus der Bergbehörde gerade in der jetzigen Zeit, wo an ihre Fähigkeiten so große Ansprüche gestellt werden, leicht herbeigeführt werden kann, stellen wir an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfragen:

„Sind Seiner Exzellenz die hier angeführten Tatsachen bekannt und falls nicht, ist sie geneigt, sich von dem Bestehen derselben zu überzeugen?

Ist Seine Exzellenz geneigt, Vorsorge zu treffen, daß künftighin bei der Aufnahme in den bergbehördlichen Stand allein die Qualifikation der Bewerber und keine anderen Rücksichten entscheiden werden?"

## Auszug aus dem Status der Beamten der k. k. Bergbehörden am 15. April 1906.

Bedeutet: M. Militärdienstzeit.
AK. Anrechenbare bergakademische Studienzeit.
L. Laufende Dienstzeit.
A. Andere anrechenbare Dienstzeit.

| Name | Geburtsjahr | Beginn der Staatsdienstzeit | Standort | Anrechenbare Dienstzeit bis 31. Dezember 1905 | Jahre | Monate | Tage | Ernennungstag | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Kommissäre: | | | | | | | | | |
| Hans Höfer | 1876 | 30./XI. 1904 | Mährisch-Ostrau | M. | 1 | . | 28 | 24./XI. 1904 | 1. Fall von den angeführten. |
| | | | | AK. | 3 | . | . | | |
| | | | | L. | 1 | 1 | 1 | | |
| | | | | A. | 2 | . | . | | |
| | | | | Zusammen | 7 | 1 | 29 | | |
| Folgen 2, die seit August 1901 dienen. | | | | | | | | | |
| Otto Santo Passo | 1873 | 30./XI. 1902 | Graz | M. | 1 | 1 | 26 | 26./I. 1906, Z. 2709 | 2. Fall. Santo Passo versteht kein Wort italienisch. |
| | | | | L. | 3 | 1 | 1 | | |
| | | | | Zusammen | 4 | 2 | 27 | | |
| Der nächstfolgende ist im November 1901 eingetreten und am 25. November 1904 zum Bergkommissär ernannt worden. | | | | | | | | | |

(Folgen noch 5.)

| Name | Geburtsjahr | Beginn der Staatsdienstzeit | Standort | Anrechenbare Dienstzeit bis 31. Dezember 1905 | | | | Ernennungstag | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Jahre | Monate | Tage | | |
| Adjunkten: | | | | | | | | | |
| Bruno Bauer | 1878 | 30./XI. 1904 | Hall | L. | 1 | 1 | 1 | 25./XI. 1904 | 3. Fall. |
| | | | | Zusammen | 1 | 1 | 1 | | |

Der Nächstfolgende ist im November 1903 eingetreten und hat 2 Jahre, 1 Monat, 1 Tag aktive Dienstzeit (die 3 Jahre AR. unberücksichtigt), im ganzen 5 Jahre, 1 Monat, 1 Tag.

Im September 1907 ist E. Berndt, der gerade die erste Staatsprüfung per majora abgelegt hat, aufgenommen worden 4. Fall.

Außerdem wurden 1905 2 Eleven ohne zweite und dritte juridische Staatsprüfung aufgenommen.

Der ganze Status beträgt 108 Mann.

Wien, 19. November 1907.

Ladislav Čech.
Kramář.
Dr. O. Pražák.
Ing. Neumann.
Stránský.
Dr. Kaftan.
Dr. Sláma.
Dr. Záček.
Dr. Herold.
Dr. Vrtal.
Kratochvíl.
Dr. Srb.
Kulp.
Dr. Černohorský.
Mastálka.
Čipera.
Smrček.
Brdlík.
Bulín.

# Interpellation

des

## Abgeordneten Chor und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister wegen entsprechender Berücksichtigung der absolvierten Mittelschultechniker im Dienste der k. k. Staatsbahnen.

Seit dem Jahre 1902 bemüht sich der Zentralverein der aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Techniker, beim k. k. Eisenbahnministerium eine Verbesserung der Anstellungs-, Verwendungs- und Vorrückungsverhältnisse der im k. k. Staatsbahndienste stehenden Mittelschultechniker, das sind solche, welche eine höhere Gewerbeschule in Österreich oder eine gleichgestellte technische Fachlehranstalt absolviert haben, zu erreichen.

In wohlbegründeter Petition hat die oben angeführte Vereinigung beim k. k. Eisenbahnministerium die Wünsche dieser Kategorie von Eisenbahnbeamten einige Male unterbreitet. Diese Petition hatte nachstehenden Inhalt:

„Eure Exzellenz!

Im Mai 1901 hat der Österreichische Ingenieur- und Architektenverein eine Enquete abgehalten und in derselben Beschlüsse gefaßt, durch welche die Existenz der Absolventen höherer Gewerbeschulen bedenklich bedroht und deren Fortkommen sowohl in Privatdiensten als auch insbesondere in Diensten der k. k. österreichischen Staatsbahnen ungerechtfertigter Weise äußerst erschwert werden soll.

Der ergebenst gefertigte Verein, dessen Mitglieder aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangene Techniker sind, hat sich, angewiesen durch den Beschluß des I. Standestages vom 7. und 8. Dezember 1902, veranlaßt gesehen, in dieser Angelegenheit am 24. April 1903 bei einem hohen k. k. Eisenbahnministerium bittlich vorstellig zu werden.

In derselben Angelegenheit hat der ergebenst gefertigte Verein über neuerlichen Auftrag des II. Standestages vom 26. März 1905, angesichts der bevorstehenden Reorganisation des Staatseisenbahnverwaltungsdienstes, dem gewesenen Leiter des k. k. Eisenbahnministeriums, Exzellenz Wrba, am 22. November 1905 die langgehegten und gerechtfertigten Wünsche der Mittelschultechniker im Staatseisenbahndienste in einer Petition unterbreitet. Beide Male hat die Deputation auch den anderen hohen Funktionären des k. k. Eisenbahnministeriums alle gewünschten Auskünfte erteilt und sich auch weiterhin zu erforderlichen Informationen bereit erklärt. Beide Male wurde ihr die Zusicherung der gewissenhaften, eingehenden Prüfung und Berücksichtigung der vorgebrachten Petita zugesagt, ohne daß bisher die von dem ergebenst gefertigten Vereine unternommenen Schritte den geringsten Erfolg gezeitigt hätten.

Nach dem inzwischen erfolgten Wechsel in der Leitung des k. k. Eisenbahnministeriums wendet sich der ergebenst gefertigte Verein — nun zum dritten Male — auch an Eure Exzellenz mit der Bitte: die in nachstehenden sechs Punkten festgelegten, wahrhaft gerechtfertigten und dringenden Wünsche einer Beamtengruppe, welcher durch die veralteten Organisationsbestimmungen der ihr gebührende Platz im Verwaltungskörper der k. k. österreichischen Staatsbahnen bisher versagt ist, zu prüfen und zu berücksichtigen.

Hiebei baut der Verein auf das von Eurer Exzellenz dem Personale von Anbeginn entgegen-

gebrachte Wohlwollen und den jederzeit bewiesenen Gerechtigkeitssinn sowie der anerkannten modernen Auffassung über den Verwaltungsdienst.

I.

Bekanntlich müssen alle Kandidaten für einen Beamtenposten des mittleren Eisenbahnbetriebes und Verwaltungsdienstes die Telegraphen- und Verkehrsprüfung ablegen. Zu diesen Kandidaten zählen auch diejenigen, welche aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangen sind und sich dadurch auch eine besondere fachliche Schulbildung erworben haben. Wenn nun die letzteren Kandidaten in den Statusen II und III verwendet werden, so haben sie überdies noch die bautechnische, beziehungsweise maschinentechnische Fachprüfung gemäß § 14 der Dienstordnung abzulegen. Hiezu kommt noch für die Kandidaten des Statuses III im Heizhausdienste die Ablegung der staatlichen Lokomotivführer- und Heizerprüfung (§ 1 der Handelsministerialverordnung vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108; Eisenbahnministerialerlaß, Z. 14355 ex 1900). Auf Grund dieser mit Erfolg abgelegten Prüfungen besitzen die Absolventen höherer Gewerbeschulen die Autorisation zur selbständigen Ausübung des technischen Dienstes (§ 15 der Dienstordnung).

Nun werden aber die Absolventen höherer Gewerbeschulen, entgegen der Vorschrift und dem Geiste des § 14 der Dienstordnung, gegenwärtig in den Statusen II und III vielfach dauernd zu Rechnungs- und anderen administrativen Kanzleidiensten, sowohl vor den abgelegten Fachprüfungen als auch nach diesen verwendet.

Die einzelnen Ausnahmen der technischen Verwendung, die dermalen bloß von örtlichen Dienstverhältnissen abhängig gemacht werden, haben den Beweis für die vollauf entsprechenden Fähigkeiten höherer Gewerbeschüler im technischen Staatseisenbahndienste erbracht. Hiebei wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß heute noch Nichthochschultechniker auch in leitenden Stellungen mit gutem Erfolge in Verwendung stehen. Der petitionierende Verein glaubt daher um so mehr den nachstehend angegebenen Wunsch für die Gesamtheit der aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Techniker im Staatseisenbahndienste Eurer Exzellenz unterbreiten zu dürfen, als bei Privateisenbahnverwaltungen und im königlich bayrischen und preußischen Staatseisenbahndienste (siehe Professor Walther Lange: „Die Laufbahnen der Techniker" Band I, Seite 246) die Verwendung von technischen Mittelschülern im mittleren Eisenbahndienste im angestrebten Sinne geregelt ist.

Wir erlauben uns daher diese Ausführung im folgenden zu präzisieren.

Den aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Technikern möge bei ihrem Eintritte in den Staatseisenbahndienst die ihrem Fachstudium angemessene Einschulung gewährt und sollen sie nach abgelegter fachtechnischer Prüfung auch dementsprechend verwendet werden.

II.

In allen Statusen, ausgenommen II und III, haben sämtliche Bedienstete einen ihre Verwendung charakterisierenden Titel. Nur die aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen technisch verwendeten Beamten in diesen Statusen entbehren bisher eines solchen Titels. Diese besitzen aber doch dieselben Dienstprüfungen wie die absolvierten Hochschultechniker dieser Statuse und sind daher auch, was die Ausübung des Dienstes anbelangt, laut § 15 der Dienstordnung mit ihnen gleichgestellt. Trotzdem führen die aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Techniker im Staatseisenbahndienste dieselbe Titelbezeichnung wie zum Beispiel die Beamten des Manipulationsdienstes dieser Dienstzweige, welche keine der bisher angeführten Bedingungen erfüllen müssen.

Gesuche um Verleihung des technischen Diensttitels von Beamten, die aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangen sind und welche außer auf die abgelegten Dienstprüfungen auch auf eine langjährige Praxis verweisen konnten, wurden abschlägig beschieden. Hingegen wurde Beamten, die ebensowenig den Nachweis der Absolvierung einer technischen Hochschule oder gleichgestellten Lehranstalt erbringen konnten, in letzter Zeit der technische Diensttitel zuerkannt.

Hieraus glauben wir nachfolgenden berechtigten Wunsch ableiten zu dürfen:

Den aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Technikern im Staatseisenbahndienste möge entsprechend ihren technischen Studien ein dieselben kennzeichnender Diensttitel verliehen werden durch Vorsetzung der Bezeichnung „technischer" vor dem derzeit von ihnen geführten Titel, und zwar: „technischer Assistent"; „technischer Adjunkt"; „technischer Revident"; „technischer Oberrevident". Diesen Titel soll der Anwärter ohne Rücksicht auf seine Verwendung zur Bezeichnung seiner dienstlichen Qualifikation — analog den Hochschultechnikern — führen können.

III.

Durch den Umstand, daß einerseits die Absolventen höherer Gewerbeschulen vermöge ihrer Fachkenntnis für die Statuse II und III in die Dienste

der Staatseisenbahnverwaltung aufgenommen werden, andrerseits aber bei der Besetzung von leitenden Stellen in diesen Statusen ausschließlich nur akademisch gebildete Beamte Berücksichtigung finden (§ 6 der Dienstordnung), ist den erstgenannten von vornherein die Möglichkeit größtenteils genommen, leitende selbständige Dienstposten zu bekleiden, wodurch sie sich gegen die Beamten sämtlicher anderer Statuse verkürzt sehen, denen es bei gleichwertiger, was die technischen Kenntnisse anbelangt aber geringerer oder gar keiner Vorbildung möglich ist, in ihrem Status die höchst erreichbare Dienstklasse und selbständige Dienstposten zu erlangen.

Daß die ausschließliche Verwendung von technischen Hochschülern bei Besetzung von selbständigen technischen Dienstposten (§ 6 der Dienstordnung) jeder Begründung entbehrt, beweist:

1. § 14 der Dienstordnung, laut welchen die Kandidaten für Beamtenposten des mittleren Eisenbahnbetriebs und Verwaltungsdienstes, demnach auch höhere Gewerbeschüler, in den Statusen II und III verpflichtet sind, die dort genannten Prüfungen abzulegen, worauf ihnen auf Grund des § 15 der Dienstordnung die Befähigung zuerkannt wird, selbständig den Dienst auszuüben. Dies steht im Widerspruche mit § 6 der Dienstordnung, wonach die leitenden Beamtenposten in diesen Statusen für absolvierte Hochschüler reserviert sind;

2. der Umstand, daß auch nicht akademisch gebildete Techniker heute in hervorragender Stellung sowohl im Staats- als auch im Privateisenbahndienste voll und ganz ihre technischen Posten ausfüllen und den an sie gestellten Anforderungen nachkommen (siehe stenographisches Protokoll der Enquete vom 18. Mai 1901, Seite 11, Vortrag des Herrn k. k. Generalinspektors der österreichischen Eisenbahnen, Gustav Gerstel);

3. daß der Staat auch den Absolventen höherer Gewerbeschulen gegenüber, welche Anstalten ja diesen ihren Bestand verdanken, ähnlichen Verpflichtungen nachzukommen hat, wie er sie gegenwärtig ausschließlich den akademischen Technikern gegenüber erfüllt;

4. daß bei der Besetzung von leitenden, verantwortungsvollen Stellungen gerade im Eisenbahndienste, wo es sich ja nicht um Lösung theoretisch-wissenschaftlicher Fragen handelt, in erster Linie neben der fachlich praktischen Ausbildung die individuellen Fähigkeiten berücksichtigt werden müssen.

Mit diesen Ausführungen bringen wir folgenden Wunsch zum Ausdruck:

„Den Mittelschultechnikern im Staatseisenbahndienste mögen in den bezeichneten Statusen nachfolgende technische Dienstgruppen vorbehalten bleiben:

Im Status II. (Bau- und Bahnerhaltungsdienst.)

K. k. Staatsbahndirektion: Gruppe: Materialbeschaffung und Budgetangelegenheit.

Im Status III. (Zugförderungs- und Werkstättendienst.)

K. k. Staatsbahndirektion: Gruppe: Wagendienst, Material- und Kohlenbeschaffung, Budgetangelegenheit.

Bei den k. k. Werkstättenleitungen: Gruppe: Wagendienst.

Bei den k. k. Heizhausleitungen: Dienstverwendung: Expositursleiter, Leiter für den Betrieb, zugeteilter technischer Beamter, Abteilungsleiter für die Betriebswerkstätte.

Im Status IV. (Verkehrsdienst.)

Bei den k. k. Betriebsleitungen: Die Stelle des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters."

## IV.

Nachdem im Eisenbahndienste Beamte mit technischer Bildung auch in anderen als den rein technischen Dienstzweigen mit entschieden gutem Erfolge verwendet werden können, wäre es für die Absolventen höherer Gewerbeschulen in ihrem Fortkommen von großem Vorteile und für den Dienst höchst zuträglich, wenn dieselben auch in dieser Weise im Staatseisenbahndienste Verwendung finden würden.

Absolventen einer höheren Gewerbeschule, die durch eine Reihe von Jahren im technischen und administrativen Zugförderungs- und Werkstätten- oder Bahnerhaltungsdienste tätig waren, sollen entsprechend ihrer Fähigkeit und Neigung zum Material- und Rechnungsdienste herangezogen werden können, mit der Absicht, bei Besetzung von leitenden höheren Beamtenposten diese ausschließlich zu berücksichtigen.

Derartig ausgebildete Beamte werden in diesen Dienstzweigen des Eisenbahndienstes in leitender Stellung voll und ganz entsprechen und überdies in ihrer Gesamtheit ein zufriedenes Personal darstellen.

Wir erlauben uns daher nachfolgende Bitte zu stellen:

„Die Absolventen höherer Gewerbeschulen, welche im technischen Dienste durch eine Reihe von Jahren verwendet wurden, sollen je nach Bedarf bei Besetzung jener Posten in nachbenannten Statusen bevorzugt werden, deren Versehung zwar technische, respektive technologische Kenntnisse und entsprechende Praxis nicht voraussetzen, aber wünschenswert erscheinen lassen.

Im Status III. Bei den k. k. Werkstätten- und Heizhausleitungen: Die Stelle des Rechnungsführers.

Im Status V. Bei der Zentrale: Der gesamte Materialdienst bei der Abteilung 8.

Bei den k. k. Materialmagazinen: Die Stellen des Vorstandes, Stellvertreters und der Gruppenführer.

Die Ausschreibung derartiger freiwerdender Dienstposten möge ausschließlich für technische Mittelschüler erfolgen."

V.

Bewerber um Beamtenposten, welche nicht den Vorschriften des § 6, Alinea 6, der Dienstordnung entsprechen, können zu Beamten nur im Kanzleidienste (Status VI) ernannt werden. Von allen anderen Statusen sind diese Bewerber ausgeschlossen. Dessenungeachtet geschieht es, daß Unterbeamte des Zugförderungs- und Werkstätten- sowie Bahnerhaltungsdienstes zu Beamten ernannt werden und trotz ihrer minderwertigen Vorbildung als Beamte nunmehr das erreichen, was vielen gewiß tüchtigen Mittelschultechnikern bisher verwehrt wurde, nämlich die technische Verwendung. Das ist selbstverständlich für die Absolventen höherer Gewerbeschulen kränkend. Sie empfinden es als eine schwere Zurücksetzung, daß sie als Beamte nicht mehr erreichen als ehemalige Diener und Unterbeamte. Dieser Umstand hat eine moralische Depression der aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Beamten der Statuse II oder III zur Folge, indem sie zur Erkenntnis gelangen, daß sie nach unten gegen Mindergebildete keinen Schutz genießen, während ihr Fortkommen nach oben in jeder Weise durch die ausschließliche Berücksichtigung der absolvierten technischen Hochschüler (§§ 6 und 64 der Dienstordnung) gehemmt ist.

Dem wäre auf folgende Weise abzuhelfen:

„Die Ernennung von Unterbeamten zu Beamten in den Statusen II und III und die Belassung derselben in diesen, in Gemäßheit ihrer früheren Verwendung sowie ihre Gleichstellung im Range nach erfolgter Ernennung möge, als gegen § 6, Alinea 6 und 7 der Dienstordnung verstoßend, vermieden werden."

VI.

Der § 6 der Dienstordnung, welcher sich auf die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. November 1878, Z. 25166, gründet, ist in seiner Fassung den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Eine zeitgemäße Umgestaltung des Wortlautes desselben wie auch des Erlasses desselben Ministeriums vom 30. Juni 1884, Z. 21743, der auch auf die Verwendung von technischen Mittelschülern im Staatseisenbahndienste entsprechend Bedacht nimmt, wäre kein unbilliges Verlangen.

Die zuerst zitierte Verordnung des Handelsministeriums wurde zu einer Zeit erlassen, wo höhere Gewerbeschulen in ihrer heutigen Ausgestaltung noch nicht bestanden und man auch nicht an die Verwendung höherer Gewerbeschüler im öffentlichen Dienste dachte.

Diese wurden vielmehr der Privatindustrie zugeführt, die damals technisch geschulter Beamter vielfach entraten mußte. Sie haben dort allen an sie gestellten Anforderungen vollauf entsprochen und nehmen heute hervorragende Stellungen ein.

Auch die öffentlichen Verwaltungen haben inzwischen an die Aufnahme höherer Gewerbeschüler für den technischen Dienst gedacht und die Staatseisenbahnverwaltung hat wiederholt öffentliche Offertausschreibungen an höhere Gewerbeschulen und in Zeitungen erlassen, wonach höhere Gewerbeschüler für den technischen Eisenbahndienst aufgenommen werden. Heute befindet sich bereits eine große Anzahl höherer Gewerbeschulabsolventen bei Staats- und Privat-Eisenbahnverwaltungen in allen Zweigen des technischen Dienstes zur vollsten Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden in Verwendung.

Die preußische Staatseisenbahnverwaltung besitzt bereits in dem Erlasse des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 11. Dezember 1899 (siehe Verordnungs- und Anzeigeblatt der königlich bayerischen Verkehrsanstalt Nr. 67 vom 31. Dezember 1885 nach Professor Walther Lange: Die Laufbahnen der Techniker, Band II., Seite 113) eine Verfügung, welche die Verwendung und das Avancement speziell für technische Mittelschüler im technischen Eisenbahndienste enthält.

Ähnliche Organisationsbestimmungen haben auch die anderen deutschen Staatseisenbahnverwaltungen.

Analoge Verfügungen bei der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung wären daher den Zeitverhältnissen angemessen, weshalb wir uns erlauben, nachstehende Bitte zu unterbreiten:

„Die Durchführung der hier unter I bis V vorgebrachten Wünsche möge pragmatisch erfolgen und wären der § 6 der Dienstordnung und die darauf bezughabenden Erläuterungen (enthalten in der Vorschrift über Aufnahme und Beförderung, beziehungsweise Vorrückung des den k. k. Staatsbahnen unterstehenden Personals und Ersatzbestimmungen) dementsprechend abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen."

Der ergebenst gefertigte „Zentralverein der aus höheren Gewerbeschulen hervorgegangenen Techniker" glaubt durch die Begründung der hier vorgebrachten Wünsche und Anliegen die Berechtigung derselben bewiesen zu haben und richtet daher an Eure

Exzellenz die ganz ergebenste Bitte, diese einer wohlwollenden Beachtung zu unterziehen.

Euere Exzellenz werden sich nicht des Eindruckes erwehren können, daß eine ganze Gruppe von Beamten ungerechtfertigt in ihrer bei der Aufnahme berechtigten Hoffnung enttäuscht, in ihrer Betätigung eingeschränkt und hiedurch in ihrem Vorwärtskommen aufgehalten ist.

Trotzdem die Absolventen höherer Gewerbeschulen nebst der allgemeinen Bildung, welche für den mittleren Eisenbahndienst gefordert wird, noch für denselben wünschenswerte technische Fachkenntnisse besitzen, erreichen sie in ihren Stammstatusen (II und III) weniger als die Beamten anderer Statuse, bei welchen letzteres nicht zutrifft. Die Absolventen höherer Gewerbeschulen werden zufolge ihrer fachlichen Bildung in die Statuse II und III eingereiht, in denen sie unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen fast nie über die VIII. Dienstklasse gelangen können, da nur die technischen Hochschüler laut § 6 der Dienstordnung leitende Stellen bekleiden. Auch dies involviert eine durch nichts begründete Bevorzugung der letzteren und Benachteiligung der ersteren. Technische Hochschüler und Mittelschüler sind für die Erfordernisse des mittleren Eisenbahndienstes, sowohl was die spezifisch technische Ausbildung als auch die abgelegten Dienstprüfungen anbelangt, einander vollständig gleich.

Sollte in den Statusen II und III auf die Verwendung und das Fortkommen höherer Gewerbeschüler nicht in dem erbetenen Ausmaße Rücksicht genommen werden, dann könnte ja für die Zukunft von ihrer Aufnahme Abstand genommen werden.

Unbedingt aber möge jener gedacht werden, welche, einem Erfordernis der Staatseisenbahnverwaltung folgend, in deren Dienst getreten sind zu einer Zeit, da für sie Aussichten auf ein günstigeres Fortkommen und eine unbeschränkte Betätigung bestanden haben. Sie tragen keine Schuld an dem nunmehr stattfindenden großen Andrang von Hochschultechnikern zum Eisenbahndienste und können darum um so schwerer dessen Konsequenzen tragen.

Auf Grund dieser Ausführung erbittet sich der ergebenst gefertigte Verein eine wohlwollende und günstige Erledigung dieser Bittschrift."

Die unternommenen Schritte waren jedoch bisher von keinem Erfolg begleitet. Nachdem die unterfertigten Abgeordneten aus dem Inhalte der beigeschlossenen, mehrerwähnten Petition die Überzeugung gewonnen haben, daß die darin ausgesprochenen Wünsche gerechtfertigt und die Abstellung der für die Mittelschultechniker im Staatseisenbahndienste bestehenden Übelstände eine Forderung der Gerechtigkeit sind, richten sie an Euere Exzellenz folgende Anfragen:

„1. Gedenkt Seine Exzellenz anläßlich der bevorstehenden Reorganisation des Staatseisenbahnverwaltungsdienstes die besagten Petita zu berücksichtigen und in welcher Form?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, Funktionäre der petitionierenden Vereinigung zu den diesbezüglich zu pflegenden Beratungen beizuziehen?"

Choc.
Burival.
Kurylowicz.
Korol.
Dawydiak.
Hlibowizki.
Dr. Hajn.
Ant. Kalina.

Dr. Baxa.
Klofáč.
Fresl.
Dr. Myslivec.
V. Myslivec.
Zemlička.
Č. Jos. Lisý.

1367
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Hausdurchsuchung bei dem pensionierten k. k. Gendarmeriewachtmeister Andreas Hrast zu Biglia bei Görz im Küstenlande.

In den „Gendarmerie-Nachrichten" Nr. 32 vom 10. November 1907 erschien nachstehender, vollkommen der Wahrheit entsprechender Artikel über die Übergriffe von Gendarmerieoffizieren, welche ihr Mütchen auch noch an den pensionierten, also schon im Zivilstande befindlichen, gewesenen Gendarmen kühlen wollen.

Der betreffende Bericht lautet:

„Selbst in der Pension noch keine Ruhe!

In Biglia bei Görz wohnt der pensionierte Gendarmeriewachtmeister Andreas Hrast, ein durch und durch ehrlicher Mensch, hat vieles während seiner Dienstleistung ertragen müssen, und da er im Dienste durch Erblindung eines Auges verunglückt ist, wurde er in den wohlverdienten Ruhestand versetzt.

In den letzten Tagen des Oktober fand sich in seiner Wohnung eine gerichtliche Kommission, bestehend aus dem Untersuchungsrichter Dr. Ziegler, Gendarmeriebezirkswachtmeister Unterweger, Gendarmeriepostenführer Repic, einem Schriftführer und einem Gerichtszeugen. Die ganze Umgebung glaubt, daß es sich um ein höchst gefährliches Verbrechen handelt, da die Kommission eine sehr ernste Miene gemacht hat, was stellte sich schließlich heraus, es war eine Person- und Hausdurchsuchung vorgenommen worden, es wurden die „Gendarmerie-Nachrichten" Nr. 20, 24 und 27 konfisziert, welche die Artikel: „Alles Gute kommt von Oben", „Heldenmütige Offiziere" und „Schuldeneintreibung durch die k. k. Gendarmerie" enthalten haben.

Bei der Gelegenheit hat man auch mit Beschlagnahme belegt den Brief des Chefredakteurs Doerfler an den obgenannten Pensionisten.

Wie man uns informierte, sind seitens der Herren Rittmeister Kühnel und Oberleutnant Ragoßnig die Anzeigen gegen Hrast wegen Ehrenbeleidigung überreicht worden. Momentan können wir nur bemerken, daß die ganze Hausdurchsuchung keine legale war, denn wenn eine Ehrenbeleidigung stattgefunden hat, so ist sie durch die Presse, das ist durch die „Gendarmerie-Nachrichten" verübt worden und die Kompetenz steht nur dem Wiener Landesgerichte zu!

Es war der durch diese Herren Offiziere eingeleitete Weg also unkorrekt und das Görzer Gericht hätte der diesbezüglichen Aufforderung keine Folge leisten sollen! Wenn man den Vorgang eines Preßprozesses sich vor Augen hält, so verübt die Ehrenbeleidigung nur der verantwortliche Redakteur des Blattes, der Verfasser des Artikels und der Einsender und diese unterstehen nur der Kompetenz dieses Gerichtes, wo das Blatt erscheint!

Infolge dieser Hausdurchsuchung ist Frau Dragotina Hrast derartig erschrocken, und da sie in heiklem Zustande sich befindet, so befürchtet man die allerschlimmsten Folgen!

Punkto dieser Angelegenheit sieht sich das Redaktionskomitee veranlaßt, korporativ im österreichischen Parlamente zu erscheinen und sämtliche Abgeordneten aller Parteischattierungen um Abhilfe gegen derartige Gewalttätigkeiten in Hinkunft zu bitten und daß die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden.

Glaubt man in Österreich, daß es über den Offiziersrang keine Behörde mehr gibt, die ihr Wörtchen darein zu reden hätte, wenn Gewaltakte ausgeübt werden? Glaubt man in Österreich das russische Regime einführen zu wollen?

Auf dieses Thema werden wir wieder zurückkommen.

Der betreffende Hausdurchsuchungsbefehl lautet:

Pr. VII. 20./7.
3.

Befehl.

In Erwägung, daß unter einem gegen den pensionierten k. k. Gendarmeriewachtmeister Andreas Hrast in Bilje bei Görz die Voruntersuchung wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung durch in der Zeitung „Gendarmerie-Nachrichten" erschienene, gegen die Herren Rittmeister Albert Kühnel und Oberleutnant Nagoßnig gerichtete Artikel nun eine an Se. Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister gerichtete, für die Obgenannten und die Gendarmerie im allgemeinen beleidigende Beschwerde eingeleitet wird,

finde ich

über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft in Görz und auf Grund des § 139 ff. St. P. O. gegen den genannten Herrn Gendarmeriewachtmeister Andreas Hrast eine Haus- und Personsdurchsuchung behufs Beschlagnahme an diesbezüglichen Handschriften, Druckschriften und anderen Schriften anzuordnen.

Görz, am 28. Oktober 1907.

Vom k. k. Kreisgericht, Abt. VII.

Der Untersuchungsrichter:

Dr. Ziegler m. p."

Eine höchst sonderbare, merkwürdige Auffassung ist es von Seite der Herren Gendarmerieoffiziere, daß sie über Beleidigung ihrer Ehre wettern, wenn man ihre Übergriffe, Willkürakte 2c. in die Öffentlichkeit zieht, wie es die Notwendigkeit erheischt!

Wenn die Herren Gendarmerieoffiziere ihre Ehre vor jeder Antastung bewahren wollen, so sollen sie ihre Handlungsweise danach einrichten, damit kein Anlaß vorhanden ist, sie zu kritisieren. Nachdem aber auch die Herren Gendarmerieoffiziere sich den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unterordnen müssen, so müssen sie es sich auch gefallen lassen, daß ihre vorkommenden, gegen die Gesetze verstoßenden Willkürlichkeiten, Übergriffe und Gewalttaten öffentlich getadelt werden und es wäre Sache des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, die verschiedenen Herren Vorgesetzten in der k. k. Gendarmerie diesbezüglich gründlich sowie nachdrücklich zu belehren!

Die Gefertigten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz gewillt, den Fall betreffs der Hausdurchsuchung bei dem pensionierten Gendarmeriewachtmeister Andreas Hrast in Biglia bei Görz gewissenhaft zu prüfen und derartige Vorgänge für die Zukunft strenge zu untersagen?

Ist Seine Exzellenz bereit, den Untersuchungsrichter Dr. Ziegler für sein im höchsten Grade gesetzwidriges Vorgehen zur strengsten Verantwortung zu ziehen?"

Wien, 19. November 1907.

Timotheus Staruch.
Wassilko.
Dr. Trylowskyj.
Folis.
Romanczúk.
Duistriańskyj.
Onyszkewycz.
Semaka.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Petryckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Cehlyńsky.
Budzynowskyj.
Petruszewycz.
Oleśnickyj.
Dr. Lahodyńskyj.

1368
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das willkürliche Vorgehen des k. k. Bezirkstierarztes in Berezany, Land Galizien.

Im Meierhofe in Skoboda zolota (Bezirk Berezany) brach die Rotzkrankheit aus, weshalb ungefähr 40 Pferde getötet wurden. Auf Anordnung der Bezirkshauptmannschaft sollte nun am 13. Oktober l. J. eine Visitation aller im Dorfe befindlichen Pferde um 9 Uhr vormittags durch den k. k. Bezirkstierarzt stattfinden. Die Bauern, die die Anordnungen der Behörden strenge befolgen, waren selbstverständlich noch früher am Platze. Aber auch diesmal sollten sie den Fluch der berüchtigten galizischen Administration empfinden. Sie, die möglicht früh sich am Orte eingefunden haben, um auch möglichst schnell sich wieder zu ihrer Arbeit begeben zu können, mußten bis 5 Uhr nachmittags warten, denn der k. k. Bezirkstierarzt erschien erst um 1 Uhr nachmittags. Der Schaden, den die Bauern durch dieses willkürliche Vorgehen erlitten, ist ein bedeutender und übersteigt die Summe von 400 fl. Das Vorgehen des Bezirkstierarztes mußte noch um so mehr Ärgernis erregen, da die Bauern nach dem Gesetze doch nicht verpflichtet sind, die Pferde auf einen von dem Tierarzte bestimmten Platz hinauszuführen, sondern derselbe müßte die Pferde in den Häusern der Bauern visitieren, um so mehr als zu dieser Zeit für diese sehr wichtige Arbeitstage waren, was doch berücksichtigt werden muß.

Bei der Konstatierung dieser gefährlichen Krankheit im Orte sollte sofort laut Tierseuchengesetz die Stallsperre im betreffenden Meierhofe angeordnet werden; dies aber geschah nicht bisnunzu. Der Gutspächter Witlin fährt mit Rotzkrankheit verdächtigen Pferden herum im Orte und arbeitet mit diesen Pferden auf seinen Feldern, wodurch die Gefahr der Verbreitung der Rotzkrankheit im ganzen Orte, ja sogar in der ganzen Gegend droht.

Die hier angeführten Umstände werden die Ortseinwohner Iwan Sawuszczak, Oleksa Kunal, Kerylo Krysa, Antin Paradiwskyj und Mychajlo Bohaj aus Sloboda zkota bezeugen.

Die Interpellanten fragen:

„1. Ist Seine Exzellenz bereit, den Tierarzt aus Berezany für dieses Vorgehen zur Verantwortung zu ziehen?

2. zu veranlassen, daß sich in Zukunft ähnliche Vorgänge nicht mehr wiederholen?"

Wien, 19. November 1907.

Timotheus Staruch.
Romanczuk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Semaka.
Folis.
Wassilko.
Oleśnickyj.

E. Breiter.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Dnistrianśkyj.
Budzynowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Cehlyńskyj.
Petruszewycz.

1369

1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Starzyński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend das rechtswidrige und das ruthenische Volk beleidigende Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft in Berezany, Land Galizien.

Nach den diesjährigen Reichsratswahlen sind in der Staatsanwaltschaft in Berezany mehrere Anzeigen gegen Moses Karpen und Samuel Abend aus Kozowa wegen verschiedener Vergehen des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit eingelaufen; gemäß der Organisation des hiesigen Kreisgerichtes sind diese Anzeigen dem Bezirksgerichte in Kozowa zwecks Einleitung der Untersuchung abgetreten worden.

Den Beschuldigten, welche erfahren haben, daß diese Angelegenheiten zur Amtshandlung einem Richter ruthenischer Nationalität zugewiesen worden sind, ist es durch verschiedene Machinationen gelungen, von der Staatsanwaltschaft die Zurückziehung dieser Angelegenheit aus dem Gerichte in Kozowa und Zuweisung derselben dem Kreisgerichte Berezany zu erwirken.

Wenn schon dieses Vorgehen in grassem Widerspruche zu der Erklärung steht, die der Minister des Innern während der Verhandlungen über die Wahlmißbräuche in Galizien im Parlamente abgegeben hat — hat er doch eine strenge Bestrafung der Schuldigen versprochen —, wenn das schon ohnehin als eine grasse Gesetzesverletzung anzusehen ist, da ja ganz ohne irgend welchen Grund einem Richter eine Angelegenheit weggenommen wurde und ihm so das Mißtrauensvotum ausgedrückt wurde — ist doch ein solches Vorgehen gar nicht angetan, das Ansehen der Rechtspflege zu heben —, so bedeutet das Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft eine Beleidigung des gesamten Richterstandes, insbesondere aber der Richter ruthenischer Nationalität und hiedurch auch des gesamten ruthenischen Volkes, dem gegenüber die Staatsanwaltschaft das Staatsgrundgesetz, das so viel über Gleichberechtigung spricht, gebrochen hat.

Doch das willkürliche und rechtsverletzende Vorgehen des k. k. Staatsanwaltes in Berezany fand hiemit noch nicht sein Ende. Der Zufall wollte es, daß der eigentliche Untersuchungsrichter in Berezany, der als Pole das Gesetz im Interesse der Beschuldigten interpretieren sollte — verhalfen doch deren Vergehen dem allpolnischen Kandidaten zum Siege — zu dieser Zeit beurlaubt war, und daß diese Angelegenheit einem Richter zugewiesen wurde, der, und es muß hervorgehoben werden, daß er deutscher Abstammung sei, auf Grund von Zeugenaussagen feststellte, daß die Beschuldigten für Stimmen Bezahlung versprachen und verschiedene Wähler, welche nicht für den jetzigen Abgeordneten Zamorski stimmen wollten, durch Drohungen einzuschüchtern versuchten.

Dieses gerechte Vorgehen des Richters entsprach nicht den Intentionen gewisser an dieser Angelegenheit beteiligter Faktoren und diese veranlaßten durch ihre Einflüsse den Staatsanwalt zur Einstellung des Verfahrens.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Ist der Herr Justizminister bereit, für dieses rechtwidrige Vorgehen den k. k. Staatsanwalt in Berezany zur Verantwortung zu ziehen?

2. Ist der Herr Justizminister bereit zu veranlassen, daß diese Angelegenheit wiederum dem Untersuchungsrichter in Kozowa zugewiesen werde, und daß derselbe die Beschuldigten nach den im Strafgesetze vorgesehenen Bestimmungen verfolge?

3. Ist der Herr Justizminister bereit, dafür zu sorgen, daß in Zukunft gegenüber Richtern ruthenischer Nationalität nicht mehr so vorgegangen werde?"

Wien, 19. November 1907.

Dr. Baczyńskyj.
E. Breiter.
Dr. Lahodyńskyj.
Budzynowskyj.
Folis.
Wassilkó.
Semaka.
Oleśnickyj.
Dnistriańskyj.
Timotheus Staruch.
Dr. Trylowskyj.
Romanczuk.
Onyszkewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Petryckyj.
Petruszewycz.
Cehlyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.

1370
1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend die gesetzwidrige Verwendung der k. k. Gendarmerie durch den k. k. Bezirkshauptmann Grafen Dzieduszycki in Brzezany, Galizien.

Schon oftmals führten die Volksvertreter im Parlamente Klage darüber, die zu Sicherheitsdiensten bestimmte k. k. Gendarmerie werde von den galizischen Machthabern, in deren Gewalt die k. k. Bezirkshauptleute sich gänzlich befinden, niemals zu ihrem eigentlichen Zwecke verwendet, sondern dieselbe werde stets von den Machthabern zum Schutze ihrer Interessen, gewöhnlich mit Hintansetzung der Interessen des Volkes verwendet. Die vielen Klagen blieben erfolglos und den Erzählungen dieser Abgeordneten hörten die Abgeordneten aus anderen Ländern wie Märchen zu. Nun haben wir bezüglich dieser Verwendung von der k. k. Gendarmerie in Galizien einen Fall zu verzeichnen, der alles bisherige noch übertrifft. Er zeigt von der Willkür und grassesten Gesetzesverletzung durch die überaus mächtigen Bezirkssatrapen, denen der Bezirkshauptmann in Brzezany Graf Dzieduszycki nicht nachstehen wollte. Die Kultusvorsteher aus Kozowa, welche während der Wahl des Abgeordneten Zamorski Kunst- und Wunderstücke leisteten, wollten ihren Einfluß dem Volke zeigen und verlangten vom Bezirkshauptmanne, er möge zur Zeit des jüdischen Laubhüttenfestes vor der Synagoge Gendarmerie stehen lassen; hiedurch würde ihr Ansehen gehoben werden. Und der Bezirkshauptmann willfahrte natürlich ihrem Wunsche. Liegt es doch in seinem Interesse — im Interesse eines Schlachzizen, wohl nicht im Interesse des Staates, dessen Beamter er sei — das Ansehen der Wahlhyänen zu heben.

Die Interpellanten stellen daher die Frage:

„1. Sind Ihre Exzellenzen bereit, den Bezirkshauptmann Grafen Dzieduszycki in Brzezany für sein gesetzwidriges Vorgehen zur Verantwortung zu ziehen?

2. Zu veranlassen, daß in Zukunft die k. k. Gendarmerie nur zu den im Gesetze bestimmten Zwecken verwendet werde?"

Wien, 19. November 1907.

Timotheus Staruch.
Romanczuk.
Onyszkewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Semaka.
Petryckyj.
E. Breiter.
Dr. Baczyńskyj.
Oleśnickyj.

Wassilko.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Petruszewycz.
Cehlyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Budzynowskyj.
Dnistriańskyj.
Lukaszewicz.
Folis.

1371
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Karl Iro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck, betreffend die Gerüchte über die Berufung des Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz in das derzeitige Ministerium.

Der 23. November 1897 bleibt allen national und freiheitlich gesinnten Deutschen dieses Staates als eine der traurigsten und schmachvollsten Episoden in der Geschichte des österreichischen Parlamentarismus dauernd im Gedächtnis haften.

Um den auf Grund der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses seitens der deutschen Abgeordneten organisierten Widerstand gegen die gesetzwidrigen Sprachenzwangsverordnungen Badenis zu brechen, wurde an diesem Tage und in der nächsten Sitzung unter Leitung des damaligen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, David Ritter v. Abrahamowicz, durch eine Fälschung des Abstimmungsresultates die sogenannte lex Falkenhayn in die bestehende Geschäftsordnung eingeschoben, Gesetz, Recht und parlamentarische Freiheit mit Füßen getreten, der Immunität der Abgeordneten dadurch Hohn gesprochen, daß über Anordnung des parlamentarischen Gewaltmenschen Präsidenten David Ritter v. Abrahamowicz Abteilungen der Wiener Sicherheitswache in den Saal der Gesetzgebung einmarschierten, immune Abgeordnete aus dem Sitzungssaale geführt, ja direkt in das Gefängnis des Landesgerichtes geschleppt wurden.

Die parlamentarischen Stürme des 23. und 27. November 1897 sind, trotzdem 10 Jahre seither verflossen sind, noch so frisch in der Erinnerung aller im politischen Leben Österreichs stehenden Männer, daß es unnötig erscheint, Einzelheiten jener parlamentarischen Schandtaten, wie sie vom Präsidium Abrahamowicz zu jener Zeit verübt wurden, neuerdings dem Parlamente ins Gedächtnis zurückzurufen.

Der alte Groll über jene unerhörten Vorgänge ist noch in allen deutschen Herzen lebendig und zornig ballt sich die Faust, wenn deutsche Männer der Zeit gedenken, da Konstitutionalismus und Parlamentarismus von dem polnischen Präsidenten des Abgeordnetenhauses, David Ritter v. Abrahamowicz, in noch nie dagewesener Weise geschändet wurden.

Und nun verlautet, daß dieser ehemalige Präsident des Abgeordnetenhauses, der das Haus durch den angeordneten Einmarsch der Polizei geschändet, der von dem Unwillen aller freiheitlichen Abgeordneten vom Präsidentensitz hinweggefegt wurde, an Stelle des derzeitigen polnischen Landsmannministers in das Ministerium berufen werden soll.

Sollten sich die diesbezüglichen Gerüchte bewahrheiten, so wäre das eine direkte Mißachtung der Volksvertretung, eine Herausforderung aller freiheitlich gesinnten Abgeordneten, eine Verhöhnung der Deutschen in Österreich überhaupt.

Noch ist die Mitteilung von der Berufung des genannten Abgeordneten ins Ministerium in der amtlichen „Wiener Zeitung“ nicht erfolgt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfragen:

„1. Beruhen die Gerüchte von der Berufung des Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz in das derzeitige Ministerium auf Wahrheit? Wenn dies der Fall sein

sollte, wie vermag Seine Exzellenz eine solche Herausforderung des deutschen Volkes und des Parlamentes zu verantworten und hat sich Seine Exzellenz schon mit den deutschen Ministern seiner Regierung dahin ins Einvernehmen gesetzt, ob diese deutschen Minister mit der Berufung des einstigen präsidialen Gewaltmenschen, der gegen die Deutschen Recht und Gesetz verletzte, einverstanden sind?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, der Krone über die Stimmung der deutschen Bevölkerung gegenüber einer allfälligen Berufung des Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz Bericht zu erstatten?"

Wien, 19. November 1907.

Karl Iro.
Spies.
Malik.
Kutscher.
Dr. Jäger.
V. Michl.
Ed. v. Stransky.
Hock.
Dr. Herold (Brüx).
Kroy.
Dr. Sommer.
Löjsl.
Kasper.
F. Bernt.
Simon Starck.

1372
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Matko Mandić und Genossen an Seine Exzellenz den Justizminister.

Laut einer Mitteilung der montenegrinischen fürstlichen Regierung an das österreichische Ministerium der äußeren Angelegenheiten hätte sich in der Nacht vom 5. auf den 6. November 1907 der fürstlichen Behörde in Cetinje ein aus Cattaro angekommener Montenegriner gemeldet und ausgesagt, daß 10 Bomben aus Belgrad nach Cetinje behufs Vornahme eines Attentates auf die fürstliche Familie in Cetinje und auf die fürstlichen Minister überbracht worden seien.

Nach der Aussage des gleichzeitig verhafteten Überbringers dieser Bomben, Rajković, sollte angeblich in dieses Attentat auch der gewesene Ministerpräsident Andrija Radović verwickelt sein.

Auf Grund dieser Information ersuchte die montenegrinische Regierung das österreichische Ministerium der äußeren Angelegenheiten gegen den in Triest weilenden Ministerpräsidenten Andrija Radović die Voruntersuchung einzuleiten, denselben einzuvernehmen und eventuell zu verhaften.

Auf Grund eines diesbezüglichen Auftrages des Justizministeriums beauftragte die k. k. Staatsanwaltschaft in Triest den Untersuchungsrichter, gegen den obgenannten A. Radović wegen des Verbrechens nach §§ 8, 134 und 135, Nr. 1 und 3 St. G., respektive nach § 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, die Voruntersuchung zu führen und denselben einzuvernehmen, Haus- und Persondurchsuchung bei demselben vorzunehmen und je nach Gestaltung der Verhältnisse im Sinne des § 59, eventuell nach § 38 St. P. O. denselben zu verhaften.

Der Untersuchungsrichter kam diesem Auftrage nach, leitete eine genaue Haus- und Persondurchsuchung beim A. Radović, sequestrierte demselben einige Schriftstücke, Briefe und Bücher und vernahm denselben über die ihm zur Last gelegte Handlung.

Der Erfolg dieser Einvernehmung und der Durchsuchung beim A. Radović war der, daß der Untersuchungsrichter konstatieren mußte, daß aus den bei ihm vorgefundenen Gegenständen und Schriftstücken nicht nur keine Teilnahme an dem obgedachten Komplotte hervorgeht, sondern im Gegenteile, daß A. Radović energisch gegen die ihm zur Last gelegte Tat protestierte und zur Dementierung derselben die notwendigen Vorkehrungen getroffen hatte, mit anderen Worten, daß derselbe über die gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründe sich bei seiner ersten Vernehmung sofort an der Stelle ausgewiesen hat.

Trotz dieser Konstatierung des Untersuchungsrichters ordnete die Staatsanwaltschaft mit Beschluß vom 12. November 1907, St. 1691/7, an, gegen A. Radović die Untersuchung wegen der obzitierten strafbaren Handlung einzuleiten und im Sinne der §§ 175, P. 2 und 3, und 180 St. P. O., gegen denselben die Untersuchungshaft zu verhängen; obwohl der Untersuchungsrichter diesem Auftrage der Staatsanwaltschaft beipflichten nicht wollte und obwohl die Ratskammer den Beschluß faßte, daß wegen Mangels eines Antrages auf Auslieferung und wegen Mangels der die Untersuchung begründenden Verdachtsgründe das Verfahren gegen A. Radović eingestellt werden muß, wurde über Beschwerde des Staatsanwaltes gegen den ebengenannten Beschluß beim k. k. Oberlandesgericht in Triest der Beschluß gefaßt, gegen den A. Radović die Untersuchungshaft zu verhängen und im Sinne des § 59 St. P. O. die notwendigen Vorkehrungen zu treffen gegen seine eventuelle Entweichung.

Infolge dieses Beschlusses wurde A. Radović der k. k. Polizei in Triest übergeben, bei einem Polizeiagenten interniert und unter Aufsicht der Polizei gestellt.

Aus dem Obengeschilderten geht hervor:

1. daß ein Antrag auf die Auslieferung des A. Radović seitens der fürstlichen montenegrischen Regierung fehlt;

2. daß die gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründe nicht so geartet sind, um gegen denselben überhaupt die Untersuchung einzuleiten;

3. daß A. Radović sich sofort über die ihm zur Last gelegten Verdachtsgründe auf der Stelle ausgewiesen hat;

4. daß er nicht beschuldigt wird, ein Verbrechen begangen zu haben, sondern nur in das, gegen die fürstliche montenegrinische Familie gerichtete Attentat verwickelt zu sein;

5. daß diese angebliche Verwicklung nicht unter diejenigen strafbaren Handlungen gehört, wegen deren nach der Konvention vom 23 September 1872, Artikel II, P. 1, die Auslieferung an die fürstliche montenegrinische Regierung stattfinden muß;

6. daß es sich lediglich um eventuelle Vorbereitungshandlungen, nicht um ein verübtes Attentat handelt, und daß nach Artikel III der zitierten Konvention nur wegen verübter Attentate die Auslieferung stattfinden darf;

7. daß daher das Gericht II. Instanz den Beschluß des Untersuchungsrichters und der Ratskammer bestätigen mußte und jedes Verfahren gegen A. Radović sofort einstellen mußte.

Nachdem dies aber nicht geschehen ist und nachdem trotzdem A. Radović in einer Art Untersuchungshaft gehalten wird und unter steter Aufsicht der Polizei sich befindet, müssen die Gefertigten zur Überzeugung gelangen, daß im konkreten Falle nicht prozessuale Gründe, sondern Gründe der politischen Opportunität und die zwischen der fürstlichen montenegrinischen Regierung und der österreichischen Regierung bestehenden gegenwärtigen Verhältnisse maßgebend waren, daß daher die gesetzlichen Vorschriften im konkreten Falle verletzt worden sind, weshalb die Gefertigten sich erlauben an Seine Exzellenz den Justizminister folgende Anfragen zu stellen:

„1. Ist Seiner Exzellenz bekannt die Art und Weise, wie gegen den gewesenen Ministerpräsidenten A. Radović wegen angeblicher Teilnahme an einem Attentate gegen die montenegrinische fürstliche Familie die Untersuchung und die Untersuchungshaft verhängt wurde, daß diese Vorgänge nicht im Einklange mit den gesetzlichen Vorschriften seien, und daß bei dieser Prozedur lediglich Gründe der politischen Opportunität und die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den beiden Staaten maßgebend waren und die Gerichte zu den obgenannten Vorkehrungen beeinflußt haben?

2. Was gedenkt Seine Exzellenz vorzunehmen, um diese Verletzungen des Gesetzes und jeden weiteren eventuellen Einfluß der politischen Momente auf den Gang der obgenannten Prozedur zu beseitigen?

3. Ob Seine Exzellenz im Falle, daß die montenegrinische Regierung die Auslieferung des A. Radović verlangt, geneigt ist, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit das betreffende Auslieferungsschreiben streng nach den bestehenden Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzes erledigt werde und damit die Unabhängigkeit der Gerichte nicht unter den Einfluß der politischen Momente und der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den beiden Staaten gestellt werde?"

| | | |
|---|---|---|
| Korol. | Dr. Baxa. | M. Mandić. |
| Choc. | Antonín Zázvorka. | V. Spinčić. |
| Klofáč. | Dürich. | Dr. Zahradník. |
| Fresl. | Chaloupka. | Dr. Laginja. |
| Kuryłowicz. | Tvarůžek. | Dr. Kramář. |
| Šrámek. | Ing. Neumann. | Jv. Hribar. |
| Dawydiak. | F. Ivanišević. | Prodan. |
| Dr. Markow. | Sternberg. | Dr. Hlibowizki. |
| Buřival. | Kalina. | Jar. Rychtera. |
| Šilinger. | Dr. Hajn. | Paďour. |
| Lišý. | Strekelj. | J. V. Hrásky. |
| Dr. Trešić. | Valoušek. | Roblek. |

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

der

## Gemeindevertretungen, Vereine ꝛc. in Lobzi gegen die enorme Teuerung aller Lebensmittel.

### Slavná sněmovno!

Jednou z nejpalčivějších otázek nynějších časů jest stálé zdražování všech životních potřeb. Pravíme výslovně: všech potřeb k životu člověka nutných, tedy nejen potravin, nýbrž i všech ostatních, které staly se předměty denní spotřeby. Poměry tím vyvolané dostouply již takového stupně, že široké vrstvy pracovního a méně majetného lidu za výdělky své opravdu už ani živy býti nemohou a že nesčíslná řada lidí odkázána jest pracovati o hladu a bídě. Zvýší-li se tu a tam někde odměna za práci, nebývá to celkem mnoho platné, neboť současně řada různých předmětů denní potřeby bývá poměrně mnohem více zdražena.

Tyto poměry, které hrozí rozvratem celé společnosti, zaviněny jsou hlavně nedostatečným zákonodárstvím, v ten obor spadajícím. Pomocí vysokých daní nepřímých (na příklad z cukru) i přímých (daň domovní a z nájemného) zdražovány jsou potraviny i byty a každé sousto, které člověk do úst dává, jest několikrát zdaněno a tím i zdraženo.

Rovněž daně přímé nesmírně tíží náš lid. Dnes již nelze nemajetnému člověku ani řádně bydleti. Malé živnostnictvo jest pak ještě zdaněno vysokou daní výdělkovou a osobní daní z příjmů. Co po všem tomto nemajetnému lidu ještě zbude, vezmou si karteláři, kteří beztrestně hrabou se v kapsách obyvatelstva. Nemine jediný den, aby těmito vydřiduchy nebyl ten který předmět denní spotřeby zdražen. Dnes jsou to látky, zítra petrolej, pak zase kůže na obuv, mýdlo, mouka, mléko, uhlí, ba i nitě, jehly, papír, zkrátka vše, co i ten nejchudší člověk potřebuje a co míti musí. Malému živnostnictvu zdražovány jsou tímtéž způsobem suroviny a věci k zhotovování různých předmětů potřebné, jako: dříví, barvy, železo, různé kovy, kůže, látky atd.

Dalším zlem jsou tak zvaná cla finanční. Tato uvalena jsou na různé požívatiny, jako: kakao, čaj, kávu, rýži a podobné věci, které se u nás vůbec nevyrábí a které tedy cly vůbec chrániti potřebí není. Nešťastná politika celní vůbec a ona, chránící zvláště karteláře (železářské), umožňuje sice vývoz našich domácích produktů zemědělských, ale náhradu za ně v dovozu znemožňuje, čímž působí nesmírně na drahotu všech životních potřeb a otevírá dveře nesvědomité spekulaci na úkor širokých vrstev domácího obyvatelstva. Z těchto a řady jiných důvodů na snadě jsoucích, co občané státní využíváme svého petičního práva a obracíme se na poslaneckou sněmovnu království a zemí na říšské radě ve Vídni zastoupených a žádáme:

1. Na místo všech dosavadních daní přímých a nepřímých zavedena budiž jediná vzestupná (progressivní) daň z příjmů od 1200 zl. ročního důchodu počínaje.

2. Pokud tak se nestane, zrušeny buďtež všechny daně nepřímé, daně domovní a činžovní, a na místo těchto zrušených daní zavedena budiž uvedená (bod 1.) daň progressivní.

3. Celní politika upravena budiž tak, aby umožněn byl dovoz (respektive omezen vývoz) tolika požívatin, kolik jich dle počtu obyvatelstva a statistických dat o množství výživných látek k životu člověka zapotřebí jest.

4. Zrušena buďtež tak zvaná finanční cla úplně.

5. Cla na železa a kovy buďtež snížena.

6. Doly uhelné buďtež za příčinou zlevnění uhlí a zamezení lichvy uhelné vyvlastněny a převedeny do správy příslušných zemí.

7. Vydán budiž zákon proti kartelům na ochranu dělnictva a konsumentstva.

Provedení těchto minimálních požadavků vzhledem ku stále rostoucímu zdražování všech životních potřeb jest nevyhnutelné a má-li slavná poslanecká sněmovna království a zemí na říšské radě ve Vídni zastoupených jen poněkud povinnostem svým vůči lidu našemu dostáti, doufáme, že se o provedení požadavků těchto také co nejdříve postará. Nynější poměry, chudé a nemajetné obyvatelstvo do krajnosti vykořisťující, jsou dále neudržitelné a nemá-li lid náš propadnouti všeobecnému hladu, bídě, zoufalství a degeneraci úplně, jest rychlá náprava nevyhnutelna. Každé další zdražování životních potřeb budiž zamezeno a dosavadní ceny předmětů denní potřeby podstatně sníženy.

Na důkaz, že právě uvedená přání a požadavky jsou přesvědčením převážné většiny našeho obyvatelstva, potvrzujeme je podpisy občanstva loberského.

V Lobzích, 7. října 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

der

## Tarnopoler Ortsgruppe des Postbeamtenvereines, betreffend die Erweiterung der Unfallversicherung der Ambulanzbeamten.

### Hohes Haus!

Es sind kaum 13 Jahre verstrichen, seitdem das Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Erweiterung der Pflicht der Unfallversicherung, ins Leben getreten ist und es hat dieser kurze Zeitraum genügt, um darzutun, daß die bei der Beratung und Beschlußfassung dieses Gesetzes gegen dessen einzelne Bestimmungen erhobenen, sehr gewichtigen Bedenken, vollständig gerechtfertigt waren und daß der durch dieses Gesetz geschaffene Rechtszustand absolut unhaltbar ist.

Wir sind nicht berufen, den Einfluß des Gesetzes auf andere Schichten der Bevölkerung einer Kritik zu unterziehen — und erlauben uns lediglich mit Rücksicht auf die sehr vielen Fälle, in welchen gerade die Postbeamten und Postbediensteten in ihren Rechten schwer gekränkt und in deren Existenz nicht nur bedroht, sondern gerade dem äußersten Notstande ausgesetzt waren — auf die durch das Gesetz geschaffenen Mißzustände ehrfurchtsvoll zu verweisen, die offenbar weder vom hohen Reichsrat noch von der hohen Regierung beabsichtigten höchst nachträglichen und insbesondere die Postbeamten und Postbediensteten schwer benachteiligenden Folgen dieses Gesetzes klarzustellen und um wirksame ehetunlichste Abhilfe dringend zu bitten.

Zur Klarlegung der ganzen Sachlage müssen noch einige Bemerkungen vorausgeschickt werden.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß unter den Juristen die Auslegung des Artikels V und VII des obigen Gesetzes vom 20. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 168, höchst streitig ist und sind im Laufe der Zeit im Grunde der widerstreitenden Interpretation dieses Gesetzartikels Zivilprozesse angestrengt worden, welche jedoch bis nunzu noch keine konstante Praxis der Gerichte zeitigten, zumal der hohe k. k. Oberste Gerichtshof unseres Wissens noch keine Gelegenheit hatte, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Die strittige Frage besteht darin, ob diejenigen Staatsbediensteten, zu deren unentgeltlicher Beförderung die Eisenbahnen auf Grund der Konzessionsurkunden oder sonst bestehender Vorschriften verpflichtet sind, hiedurch, daß die genannten Staatsbediensteten seitens der Eisenbahnverwaltungen im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 20. Juli 1894 freiwillig gegen Unfall versichert worden sind, nicht nur sich mit der ihnen von der Unfallversicherungsanstalt zugesprochenen 60prozentigen, respektive 90- bis 120prozentigen Rente des entgangenen Verdienstes begnügen müssen und den Ausfall von 40 Prozent, respektive 10 Prozent der geminderten Erwerbserträgnisse unbedingt zu verlieren haben, sondern noch überdies jedes weiteren Schadenersatzanspruches, ferner der Heilungskosten sowie des Schmerzensgeldes verlustig werden oder nicht?

Diese Frage ist im Gesetze nicht entschieden. Der Artikel VII bestimmt lediglich, daß für die genannten Staatsbediensteten, wenn ihnen auf Grund dieses Gesetzes ein Schadenersatzanspruch zusteht, „das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, keine Anwendung findet", unbeschadet der Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1887.

Nun ist aber das Recht, respektive der Anspruch des durch einen Eisenbahnunfall Beschädigten auf Ersatz der Heilungskosten, auf das Schmerzensgeld, sowie überhaupt der ganze Schadenersatzanspruch nicht durch das Gesetz vom 15. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, begründet worden und finden diese Ansprüche nicht in diesem Gesetze ihre Quelle und ihren Ursprung, sondern finden ihre grundsätzliche Begründung in den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere in den §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B., sowie in dem uns innewohnenden, nicht zu verleugnenden Rechtsgefühle, in den natürlichen Rechtsgrundsätzen und den Gesetzen der Billigkeit und des öffentlichen Wohles, von denen doch jede Gesetzgebung geleitet werden muß und tatsächlich geleitet wird. Nun ist aber von diesen Rechtsgrundsätzen kein einziger durch das neue Gesetz vom Jahre 1894 derogiert worden und ebensowenig wurden die materiellrechtlichen Bestimmungen der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. ausdrücklich aufgehoben.

Derogiert wurde lediglich das Gesetz vom 5. März 1869, welches rein formellen, prozeßrechtlichen Inhaltes ist und nur die Beweisfrage in Prozessen, betreffend die Eisenbahnunfälle, normiert, aber keinerlei materielle Rechte der Beschädigten oder der Eisenbahn weder einräumt noch verweigert.

Durch die Aufhebung dieses Gesetzes vom 5. März 1869, welches lediglich prozessuelle Normen enthält, konnten daher die materiellen Rechte der Beschädigten, welche in den nicht derogierten Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ihre Begründung finden, keinesfalls beeinträchtigt werden und es kann bei einer strengen Legalinterpretation die exzeptionelle Bestimmung des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894 keinesfalls erweitert werden, daß mit der Aufhebung des Prozeßgesetzes vom 5. März 1869 auch die materiellen Rechte, zu deren besseren und leichteren Durchsetzung jene prozessuelle Norm geschaffen wurde, als beseitigt und aufgehoben anzusehen wären.

Dagegen sprechen außer den hier angeführten Gründen der strikten Verbalinterpretation auch Gründe höherer Art der ratio legis, der Tendenz des Gesetzes, der Auspizien, unter welchen das Gesetz zu stande kam, sowie schließlich Gründe der Legislativ- und Sozialpolitik.

Es kann absolut gar keinem Zweifel unterliegen, daß alle Unfallversicherungsgesetze sozialpolitischer Natur sind und daß deren Zwecke ebenso auch der Zweck des Gesetzes vom 20. Juli 1894 nur einzig und allein die Erleichterung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der unter dieses Gesetz fallenden Kreise sein kann, keinesfalls aber deren Verschlimmerung. Hiefür sprechen die primitivsten Gründe der Logik, hiefür die geschichtliche Entwicklung dieses Zweiges der Gesetzgebung, schließlich und am deutlichsten der Inhalt und die Motive der diesbezüglichen Regierungsvorlagen sowie die Berichte der vereinigten juridischen und wirtschaftlichen Ausschüsse des hohen Herrenhauses, worin diese Bedenken über die Stilisierung der betreffenden neuen Gesetze ausgesprochen wurden, unter gleichzeitiger ausdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, daß ja „der Gedanke von vornherein abgewiesen werden muß, daß durch die Unfallversicherung eine Verschlechterung in der Lage dieser Klasse herbeigeführt werde".

Diese „Verschlechterung der Lage", deren Gedanken schon die Ausschüsse des hohen Reichsrates von vornherein abgewiesen sehen wollten, ist aber unabweisbar und liegt offenbar auf der Hand, wenn angenommen wird, daß die Postbediensteten außer dem Anspruche an die Versicherungsanstalt auf eine 60prozentige oder 90prozentige Rente keinerlei sonstige Ersatzansprüche an die Eisenbahnunternehmungen zu stellen berechtigt wären. Denn es ist doch eine offenbare Verschlechterung der Lage, wenn der Beschädigte anstatt des vollen Ersatzes der verminderten Erwerbsfähigkeit bloß 60 Prozent oder 90 Prozent dieses Verlustes erlangt, wenn diese Rente erst von dem Ablaufe der vierten Woche nach dem Unfalle zu laufen beginnt, wenn der Beschädigte den effektiven Schaden der in der Regel bei Eisenbahnunfällen sehr bedeutenden Heilungskosten erleidet und hiedurch in der Regel in Schulden verfallen muß, welche seinen Notstand noch erhöhen und die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Gleichgewichtes von vornherein ausschließen, wenn schließlich der Beschädigte, der vor dem Gesetze vom 20. Juli 1894 im Schmerzensgelde, worauf er Anspruch hatte, eine kleine Linderung der ausgestandenen und bestehenden physischen und psychischen Leiden, eine Möglichkeit der Erleichterung seiner Lebenslage, respektive eine Unterstützung für die erschwerten Lebensbedingungen finden konnte, jetzt dieses Anspruches verlustig sein sollte.

Es dürfte scheinen, daß hierüber absolut gar kein Zweifel obwalten kann, daß hier eine Verschlechterung der Lage, und zwar eine sehr bedeutende, eintreten würde, eine Verschlechterung, deren schwerwiegende Folgen schon heute an allen in dem Zeitraume der Geltung des Gesetzes vom 20. Juli 1894 vorgekommenen Unfällen, sehr hart bei allen Betroffenen sich offenbart haben und welche uns eben, als die am nächsten dabei interessierte Klasse der Staatsbediensteten, zu diesem untertänigsten Einschreiten zwingen, um die tief empfundene Besorgnis um unsere Zukunft zu beseitigen.

Wenn es daher der Wille der hohen Regierung und der hohen gesetzgebenden Körperschaften war, unsere Lage nicht zu verschlechtern, so kann hieraus nur der eine Schluß gezogen werden, daß durch das

Gesetz vom 20. Juli 1894 die Bestimmungen der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. keiner Änderung unterzogen wurden, da widrigens die Verschlechterung offenbar und eklatant zu Tage liegt.

Trotz aller dieser Gründe, welche dafür sprechen, daß das Gesetz vom 20. Juli 1894 dahin auszulegen ist, daß wir neben dem Anspruche an die Versicherungsanstalt zwar keinen weiteren Ersatz des entgangenen Verdienstes, aber doch die Heilungskosten und das Schmerzensgeld von den betreffenden Eisenbahnen beanspruchen können, stehen die k. k. Finanzprokuraturen als Vertreter der k. k. Staatsbahnen und ebenso die Verwaltungen der sonstigen Eisenbahnen prinzipiell auf dem Standpunkte, daß durch die Versicherung der diesbezüglichen Staatsbediensteten die Eisenbahn von jeder weiteren Haftpflicht enthoben ist.

Welche juristische Interpretation die richtige ist — hierüber werden die Gerichte entscheiden; doch will es uns scheinen, daß es vielleicht nicht ganz richtig ist, eine Frage von so eminenter Wichtigkeit, von welcher das Los und die Existenz Tausender von Familien abhängt, dem ungewissen Schicksale einer juristischen Interpretation zu überlassen, welche selbst bei dem freimütigsten Erfassen des Willens des Gesetzgebers immer noch von haarspalterischer Deduktion und Wortklauberei nicht ganz frei sein kann.

Wir bitten dringend und erfurchtsvoll, unsere Zukunft und das Wohl unserer Familien nicht diesem unsicheren Schicksale zu überlassen.

War es wirklich der Wunsch und der Willen der hohen Regierung und des hohen Reichsrates, „von vornherein den Gedanken einer Verschlechterung unserer Lage abzuweisen", so bitten wir dringend, diesem Willen im Gesetze klaren Ausdruck zu verleihen und eine authentische Interpretation des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, dahin zu erlassen, daß wir durch den Anspruch auf die Rente, die wir von der Versicherungsanstalt erhalten, des weiteren Anspruches auf die Heilungskosten und das Schmerzensgeld nicht verlustig werden.

Wenn aber die Tendenz des Gesetzes vom 20. Juli 1894 wirklich dahin ging, daß unsere sämtlichen Ersatzansprüche zu erlöschen haben und wir uns lediglich mit der Rente der Versicherungsanstalt zu begnügen hätten, so erklären wir hiemit feierlichst und unwiderruflich, daß wir auf die Wohltaten einer solchen Unfallversicherung bereitwilligst verzichten und würden mit der großen Dankbarkeit die Restituierung des vorherigen Rechtszustandes unter Aufrechthaltung des Haftpflichtgesetzes annehmen, ja sogar in jedem Falle die Wiederherstellung jenes Rechtszustandes sehnsuchtsvoll erwünschen.

II. Zur Begründung dieser unseren Bitte mögen noch nachstehende Umstände hervorgehoben werden:

a) Es ist absolut nicht einzusehen, warum wir, die Postbediensteten, im Falle eines Unfalles der Eisenbahn gegenüber anders gestellt werden als alle sonstigen Staatsbürger. Nachdem wir keine Angestellten der Eisenbahn sind, so sind wir der Eisenbahnverwaltung gegenüber dritte Personen und bitten darum, daß wir ebenso wie alle anderen dritten Personen behandelt werden, zumal kein logisch zutreffender Grund erdacht werden kann, welcher unser Rechtsverhältnis zur Eisenbahn anders gestalten könnte, als dasjenige eines jeden anderen Reisenden.

b) Das einzige Kriterium, welches im Gesetze vom 20. Juli 1894 als das uns von anderen Passagieren unterscheidende Merkmal angeführt erscheint, namentlich der Umstand, daß wir von der Eisenbahn „unentgeltlich" im Interesse des Postdienstes, den wir versehen, befördert werden, kann und darf doch unter keiner Bedingung auf unsere persönlichen Rechte von Einfluß sein.

Wenn wir im Interesse des Staates die Reisen unternehmen, so kann der Staat entweder für uns das Fahrgeld entrichten oder werden vom Staate der Eisenbahn anderweitige Vorteile und Konzessionsbegünstigungen zugewendet, welche die Verpflichtung zu unserer unentgeltlichen Beförderung entsprechend kompensieren oder schließlich, insofern es sich um die meist interessierten Staatseisenbahnen handelt, ist es ganz gleichgültig, ob das hohe Ärar aus einer Staatskassa in die andere die Zahlung leistet oder nicht.

Das Merkmal der „Unentgeltlichkeit" ist somit logisch unbegreifbar und daher ganz unhaltbar.

c) Die Unzweckmäßigkeit der Gleichstellung der Staatsbediensteten mit allen Angestellten der Eisenbahn sowie der Mangel jeder Zusammengehörigkeit dieser Klassen und die hieraus resultierende Notwendigkeit, diese Kategorien nach verschiedenen Grundsätzen zu beurteilen und behandeln, ergibt sich schon daraus, daß das ganze Institut der Unfallversicherung, wie solches durch das Gesetz vom Jahre 1887 ins Leben gerufen wurde, im engen Zusammenhange mit der Krankenversicherung

steht, so zwar, daß sich beide gegenseitig ergänzen und das eine ohne dem anderen höchst mangelhaft ist, ja sogar solche Lücken entstehen, welche für den Versicherten viel empfindlicher sein können als überhaupt der Mangel jeder Versicherung.

Während nun alle Angestellten der Eisenbahn neben der Unfallversicherung auch die Benefizien einer Krankenversicherung genießen, was ihnen, wenn auch mangelhaft, so doch zum Teile die Krankheits- und Heilungskosten ersetzen kann, stehen wir grundsätzlich außer jeder Krankenkassa und finden bei einem im Dienste uns zugezogenen Unfalle gar keine Möglichkeit, unsere Gesundheit wieder herzustellen.

Ja, noch mehr! Nicht nur, daß wir in diesem kritischesten Momente, wo die Ausgaben die größten sein müssen, keinen Ersatz der Krankheitskosten finden, wir haben noch überdies während der ersten vier Wochen keinen Anspruch auf die Rente bei der Unfallversicherungsanstalt, welches Spatium bei allen anderen Versicherten durch die Versicherung in der Krankenkasse ersetzt wird und nur mit Rücksicht auf diese Krankenversicherung gesetzlich statuiert wurde.

Schon hieraus ist zu ersehen, wie überstürzt und ohne gehörige Voraussicht aller Folgen, aber auch ohne jede Notwendigkeit, ohne daß jemand von den Beteiligten je darum ersucht hätte, den fahrenden Postbediensteten mit einer gesetzlichen Bestimmung alle bisherigen Rechte entzogen wurden und hiefür höchst mangelhafte, unvollständige und ganz unzweckmäßige Benefizien der Eisenbahnangestellten eingeräumt wurden, wobei man jedoch übersah, daß eine solche Gleichstellung ganz verschiedener Kategorien vom Beamten- und Dienstpersonal ganz untunlich und unzutreffend ist.

Und dabei darf man nicht übersehen, daß jeder Eisenbahnunfall in der Regel mit einer größeren oder kleineren Nervenerschütterung (neurosis traumatica) verbunden ist, daß die Folgen einer solchen Neurose oft erst in späteren Jahren für den Organismus als ganz vernichtend zu Tage treten, daß es ein unbedingtes Gebot ist, eine solche Krankheit gleich vom Beginn einer gründlichen Heilung zu unterziehen, der Aufenthalt in einer Heilanstalt ist absolute Notwendigkeit, es muß eine andere Lebensweise geführt werden, die Bäder kosten ein immenses Geld ꝛc. ꝛc. ꝛc.; — und auf das alles erhalten wir in den ersten vier Wochen gar nichts und später eine verminderte Rente des bisherigen Verdienstes. — Wer dies nicht von der Nähe gesehen hat, kann keinen Begriff haben von der Not, in welcher man in solchen Fällen lebt, und der Ungerechtigkeit, die uns auf diese Weise widerfährt.

War dies Absicht des Gesetzgebers? — Gewiß nicht. Warum ist es also geschehen? — Die Aufklärung liegt darin, daß die ganze Einreihung der Staatsbediensteten unter die gegen Unfall zu versichernden Personen zu übereilig, überstürzt und ohne gehörige Umgestaltung des ganzen Institutes vor sich ging nnd daß die Eigentümlichkeiten unserer abgesonderten Stellung gar nicht erwogen und nicht berücksichtigt wurden.

Hieraus ergibt sich die unbedingte Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und die absolute Notwendigkeit einer Reform, um welche wir hiemit dringend bitten.

III. Nachdem in dieser Weise die unbedingte Notwendigkeit einer Änderung unserer gegenwärtigen Rechtslage ohne jeden Zweifel feststeht, so ist es nunmehr angezeigt, noch in Erwägung zu ziehen, ob es zweckmäßiger wäre, die Bestimmungen der Artikel V und VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in Bezug auf die Staatsbediensteten gänzlich aufzuheben und zum Haftpflichtgesetz vom Jahre 1869 zurückzukehren, oder aber lediglich die Mängel jener gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, unter Aufrechterhaltung unserer Unfallversicherung.

Insofern es um unseren Wunsch und unsere Wohlmeinung ginge, würden wir uns ohne Bedenken für die erste Eventualität aussprechen und erlauben, zur Begründung dieses Wunsches nur das eine hervorzuheben, daß von all jenen Gründen, welche die Einführung der allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter und sonstigen dem Unfalle ausgesetzten Bediensteten veranlaßt haben, kein einziger für uns als zutreffend gelten kann.

Die Gründe, welche im Interesse der dem Unfalle ausgesetzten Personen die Einführung einer Unfallversicherung als geboten erscheinen ließen, können wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

a) Nicht bei jedem Unfalle konnte das Verschulden des Unternehmers nachgewiesen werden — daher war der Ersatzanspruch ziemlich zweifelhaft und die meisten Beschädigten gingen leer aus, zum Schaden der Gerechtigkeit, zur Last der Gemeinden, zum Nachteil für das öffentliche Wohl und zu deren eigenem Unglücke.

Dem sollte in erster Linie abgeholfen werden. — Ferner in den Fällen, wo das Verschulden des Unternehmers schon nachweisbar war, war

b) der Zivilprozeß sehr schwierig, dauerte manchmal einige Jahre, war kostspielig, daher nicht jedem erschwingbar;

c) die Arbeiter sind im großen Teile noch auf einer ziemlich niedrigen Bildungsstufe, konnten daher ihre Rechte nicht gehörig wahrnehmen;

d) die Eintreibung der erfiegten Forderung war auch noch problematisch, da nicht jeder Betriebsunternehmer zahlungsfähig war.

Die alten Mängel wurden durch die Unfallversicherung beseitigt, indem daselbst der Beschädigte zwar einen kleineren Anspruch hatte als vorerst, zwar nicht die volle Entschädigung erhält — aber die Rente, die ihm zugewiesen wird, die erhält er gleich zur Zeit des größten Notstandes, er erhält sie ohne die schwierigen und langjährigen Prozesse und er erhält sie sicher. — Dies wären die Vorteile der Unfallversicherung — an denen wir jedoch gar nicht teilnehmen — indem:

ad a) es sich bei uns nur um Eisenbahnunfälle, und zwar nur im Betriebe der Eisenbahn handeln kann, daher beim Bestande des Haftpflichtgesetzes gar keine Notwendigkeit einer Beweisführung des Verschuldens der Eisenbahnverwaltung vorlag, und wir in allen Fällen den Anspruch auf unsere Entschädigung hatten;

ad b) nach der jetzt gültigen Zivilprozeßordnung die Prozesse sich viel einfacher, viel leichter und viel billiger gestalten als vor dem Jahre 1894;

ad c) handelt es sich ausschließlich um Postbeamte und Postdiener, also um eine Klasse der Bevölkerung, welche jedenfalls diesen Bildungsgrad besitzt, welcher zur Wahrnehmung seiner Rechte hinreicht; schließlich

ad d) haben wir es stets mit Eisenbahnunternehmungen zu tun, deren Zahlungsfähigkeit außer jedem Zweifel steht.

Von den Vorzügen der Unfallversicherung bleibt daher für uns so viel wie nichts. — Hingegen verlieren wir:

1. effektiv 10 bis 40 Prozent der Erträgnisse unserer verminderten Erwerbsfähigkeit, wobei die Möglichkeit der Steigerung unserer Erwerbsfähigkeit, welche doch in der Regel bei gesunden Menschen unausbleiblich ist und unter Geltung des Haftpflichtgesetzes in der Regel berücksichtigt wurde — jetzt gar nicht in Betracht kommt;
2. die Heilungskosten, deren Höhe und Bedeutung schon oben des näheren ausgeführt wurden;
3. das Schmerzensgeld, worauf wir doch ein Recht haben, da doch die verlorene Gesundheit auch welchen Wert hat;
4. den Verlust der Erträgnisse der ersten vier Wochen nach dem Unfall;
5. die Schwierigkeit der Durchsetzung unserer Rechtsansprüche bei den für uns sehr entfernt liegenden Verwaltungsorganen der zentralisierten Unfallversicherungsanstalt und dem so entfernt gelegenen Schiedsgerichte;
6. beschwerlich, daß die Zuerkennung der Rente in der Regel nicht vor sechs bis acht, ja sogar zehn und zwölf Monaten erfolgt, so daß wir unmittelbar nach dem Unfalle — wo die Not am größten ist — monatelang auf die Anerkennung unseres Anspruches warten müssen, inzwischen aber zwischen Angst und Hoffnung schwebend darben oder in Wucherhände fallen;
7. beschwerlich, daß die Anstalt uns in jeder Hinsicht bureaukratische Schwierigkeiten bereitet, mit dem Zuerkennen der Rente, deren Ausmaß und der Zeitdauer, für welche solche zugesprochen wird, viel zu zurückhaltend vorgeht, viel öfter als notwendig den Fortbezug der Rente einstellt, hiedurch uns neuerlich der größten Pein aussetzt, wiederholte Erhebungen, Untersuchungen einleitet, den ganzen bureaukratischen Apparat in Bewegung setzt, während wir inzwischen das, was uns von Rechts wegen zukommt und was wir so dringend benötigen, entbehren müssen.

Diese und viele andere Umstände führen uns zur unumstößlichen Überzeugung, daß, insofern es sich um unser Interesse, um unsere materielle und rechtliche Lage handelt, der frühere Rechtszustand mit dem Haftpflichtgesetze und der jetzigen Zivilprozeßordnung für uns unvergleichlich günstiger ist als jede Unfallversicherung, insbesondere die gegenwärtige, mit dem so zentralisierten Schiedsgerichte.

Die Rechtsdurchsetzung bei diesem Schiedsgerichte ist für uns vielfach schwieriger und kostspieliger als diejenige bei den ordentlichen Gerichten.

Darf doch nicht übersehen werden, daß es bei diesen Prozessen hauptsächlich um die persönliche, unmittelbare Teilnahme an der Verhandlung geht, daß das persönliche Erscheinen des Beschädigten vor

Gericht behufs augenscheinlicher Feststellung der Folgen des Unfalles beinahe unumgänglich notwendig ist und daß das persönliche Vortragen der Beschwerde durch den Beschädigten für den Richter von größtem Belang bei Beurteilung des Falles ist. In jeder dieser Hinsichten sind wir im Nachteile, da eine Reise nach Wien für die meisten kaum erschwinglich ist und die Bediensteten, welche keine Beamten sind, kaum so weit die deutsche Sprache beherrschen, um in dieser Sprache an der Verhandlung teilnehmen zu können.

Überdies liegt es ja auch in der Natur der Sache, daß ein jedes Schiedsgericht, und mag es noch so gut besetzt sein, keinesfalls jene Garantien einer exakten, dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechenden Rechtsprechung bietet, als das ordentliche staatliche Gericht, zumal wenn nach der bestehenden Zivilprozeßordnung bei unmittelbarer Verhandlung der juristisch gebildete, in seinem Berufe erfahrene, mit staatlicher Autorität versehene Richter das lebende Recht nach Gesetz und Billigkeit erfassen und wahre Gerechtigkeit walten lassen kann.

Wir haben mehr Zutrauen zu den ordentlichen Gerichten als zu jedem Schiedsgerichte, und auch das ist ein Grund, welcher uns die Rückkehr zum Haftpflichtgesetze und die Enthebung von jeder Unfallversicherung erwünschen läßt.

Aber auch für die Eisenbahnverwaltungen, glauben wir, dürfte der gegenwärtige Rechtszustand kaum vorteilhafter sein als der vorige.

Es fehlen uns die statistischen Daten, um ziffernmäßig die Auslagen, welche die Eisenbahnen früher an Entschädigungen und jetzt an Prämien zahlen, vergleichen zu können.

Doch sind wir überzeugt, daß hier von einer Minderausgabe kaum die Rede sein kann, ja es ist höchst wahrscheinlich, daß die jetzige Ausgabe an Prämien noch höher sein muß als die früher gezahlten Entschädigungen.

Dies ergibt sich aus der einfachsten Erwägung, daß doch die ganze Summe der jetzt von der Anstalt an die Beschädigten gezahlten Renten von niemand anderem eingezahlt wird als eben von den Eisenbahnen. Die Eisenbahnen zahlen daher die ganze Summe der an uns gelangenden Entschädigungen und tragen überdies die gewiß nicht geringen Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt.

Ganz anders verhält sich die Sache bei den anderen allgemeinen Versicherungsanstalten. Dort kommt das Prinzip der Versicherung klar zur Geltung, denn es wird die Gefahr des Schadens, welcher von Fall zu Fall einen Unternehmer hart treffen kann, auf alle Betriebe und alle Arbeiter gleichmäßig verteilt, und überdies wird die Prämie sowohl vom Unternehmer als vom Arbeiter entrichtet. Auf diese Weise wird der Zweck der Entschädigung des durch den Unfall Getroffenen erreicht, ohne zu großer Belastung jedes einzelnen Unternehmers, was eben dem Prinzipe einer jeden Assekuranz entspricht.

Bedeutend verkümmert erscheint schon dieses Prinzip bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, zumal wenn erwogen wird, daß hier eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl der Betriebe teilnimmt, daß die Unfälle bei diesen Betrieben nicht zu den Ausnahmen gehören, vielmehr in jedem dieser Betriebe beinahe in jedem Jahre vorkommen, in einer der Größe des Betriebes entsprechenden Zahl, so zwar, daß von einer Verteilung der Gefahr, die selten einen treffen kann, auf die Gesamtheit kaum die Rede sein kann, vielmehr bezahlt tatsächlich jeder Betrieb in der Form von Prämien die vollen Entschädigungen, welche auf die in diesem Betriebe vorgekommenen Unfälle entfallen.

Doch dürften bei dieser Versicherung die Unternehmungen noch immer ihre Rechnung finden, indem bei denselben noch immer die Arbeiter an der Bezahlung der Prämien, respektive Einlagen mitpartizipieren.

In Bezug aber auf uns, die Staatsbediensteten, für welche die Eisenbahnverwaltungen die vollen Prämien zahlen müssen, ist es absolut nicht einzusehen, wozu da die Vermittlung der Versicherungsanstalt in Anspruch zu nehmen ist, da es doch klar ist, daß hier weder eine Verteilung der Gefahr noch eine Assekuranz irgend welcher Art stattfindet, sondern die Eisenbahn zahlt tatsächlich die Entschädigung und trägt ganz unnotwendig die hiedurch erwachsenen Mehrkosten der Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Wir glauben daher, daß es auch im Interesse der Eisenbahnverwaltungen unbedingt liegen muß, in Bezug auf die fahrenden Postbediensteten zum früheren Rechtszustande zurückzukehren, und sind überzeugt, daß bei Zusammenstellung der Summen, welche früher an Entschädigungen und jetzt an Prämien gezahlt werden, sich jetzt ein Plus noch ergeben wird, welches den Schaden der Eisenbahn vergrößert, ohne daß jemand hievon einen Vorteil hätte.

Auf Grund dieser Erwägungen erlauben wir uns die untertänigste Bitte:

„Ein hohes Haus geruhe die Bestimmungen der Artikel V und VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in Bezug auf die fahrenden Postbediensteten gänzlich aufzuheben und für diese Kategorie der durch die Eisenbahn beförderten Personen das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27,

in voller Geltung aufrecht zu erhalten; insofern dies aber nicht tunlich wäre und die Unfallversicherung uns gegenüber fortbestehen sollte, alsdann geruhe ein hohes Haus gesetzlich zu statuieren:

1. Daß die Versicherung bloß den Ersatz der verminderten Erwerbsfähigkeit betrifft, während die Ansprüche der Beschädigten an die Eisenbahnunternehmung auf Ersatz der Heilungskosten und das Schmerzensgeld im Sinne der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. unberührt bleiben;

2. daß die Versicherung nicht bloß eine 60-, respektive 90prozentige und in Ausnahmsfällen bis 120prozentige Quote der verminderten Erwerbsfähigkeit umfasse, sondern für jeden Fall 100 Prozent betrage und in Ausnahmsfällen, insbesondere wo Siechtum eintritt oder wo der Unfall die dauernde Notwendigkeit der Hilfe einer dritten Person erforderlich erscheinen läßt, bis 150 Prozent gesteigert werde;

3. daß der Bezug der Rente vom Tage des Unfalles beginne;

4. daß die Rente spätestens bis vier Wochen nach dem Unfalle von der Versicherungsanstalt anerkannt oder abgesprochen werden muß;

5. daß das Schiedsgericht dezentralisiert werde oder die Entscheidung über die diesbezüglichen Klagen den Schiedsgerichten, welche in einzelnen Kronländern bei den allgemeinen Unfallversicherungsanstalten errichtet sind, zugewiesen werde, da es sich doch für die Unfallversicherungsanstalt viel leichter ist, sich bei diesen Schiedsgerichten vertreten zu lassen, als daß wir alle oft wegen minimaler Renten oder wegen ungerechtfertigter Einstellung des Rentenbezuges nach Wien fahren, um dort zu verhandeln."

## Bahnpostbedienstete der Tarnopoler Ortsgruppe des Postbeamtenvereines.

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

der

## Handels- und Gewerbekammer in Laibach wegen des Schiffahrtsdienstes nach Brasilien und den La Plata-Staaten.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Die V. Abteilung des Industrierates sprach sich in ihrer am 28. Oktober 1907 abgehaltenen Sitzung, der als Beratungsgegenstand der Schiffahrtsdienst nach Brasilien und den La Plata-Staaten vorlag, mit Majorität dafür aus, daß diese neue Schiffahrtslinie ab 1908 vertragsmäßig zu sichern und bei der Wahl der Gesellschaft, welcher der Dienst zu übertragen wäre, einer rein österreichischen Gesellschaft der Vorzug zu geben sei vor einer Unternehmung, die etwa zum Teil oder zur Gänze der Beeinflussung ausländischer Schiffahrtsunternehmungen ausgesetzt wäre.

Die unterzeichnete Handels- und Gewerbekammer, welche eine regelmäßige Schiffahrtsverbindung zwischen Triest und Südamerika als im eminenten Interesse der österreichischen Volkswirtschaft gelegen hält und insbesondere für eine lebhaftere Entwicklung des Warenverkehres über Triest als notwendig erachtet und deren Kammerbezirk insbesondere ein intensives Interesse am Zustandekommen dieser Verbindung hat, da für die Großindustrie und den Großhandel dieses Bezirkes der Seeweg über Triest der nächste und naturgemäßeste ist und ein Export oder Import via Hamburg für sie einen weiten Umweg bedeutete, hat in der am 31. Oktober 1907 abgehaltenen Plenarsitzung der obangeführten Ansicht der V. Abteilung des Industrierates stimmeneinhellig beigepflichtet. Hiebei wurde insbesondere der Meinung entschieden und nachdrücklich Ausdruck gegeben, daß die Übertragung des Schiffahrtsverkehres mit den südamerikanischen Staaten an eine rein österreichische Gesellschaft, an der nur österreichisches Kapital beteiligt ist und die einer rein österreichischen Leitung und Verwaltung untersteht, einzig und allein den Interessen der österreichischen Volkswirtschaft voll entspräche, diese nur in einem solchen Falle den größtmöglichsten Nutzen aus dem Verkehre mit Südamerika ziehen könne, da nur eine rein österreichische, von jedem fremden Einflusse völlig freie Unternehmung die volle Gewähr dafür bieten kann, daß der bisher hauptsächlich über ausländische Häfen erfolgte Warenverkehr zwischen Österreich und Südamerika im größtmöglichen Maße über Triest gelenkt und so die Belebung des Triester Hafenverkehres auf die Dauer gesichert werde.

Die unterzeichnete Kammer stellt daher im Sinne des in oberwähnter Sitzung stimmeneinhellig gefaßten Beschlusses an das hohe Abgeordnetenhaus die ergebene Bitte, das hohe Haus wolle auf das baldigste Zustandekommen dieser Schiffahrtsverbindung hinwirken und darauf Einfluß nehmen, daß bei der Wahl der Unternehmung für die Regelung dieses Schiffahrtsdienstes nur eine rein österreichische Unternehmung berücksichtigt werde.

Laibach, 31. Oktober 1907.

**Handels- und Gewerbekammer für Krain.**

(Folgen die Unterschriften.)

4
P

# Petition

der

## allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe in Dux, betreffend das Handlungsgehilfengesetz ꝛc.

### Hohes Haus!

Der dem hohen Hause vorliegende Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung bedeutet einen Fortschritt der Gesetzgebung dahingehend, daß zeitgemäße Ergänzungen schon bestehender Bestimmungen Aufnahme fanden, andrerseits aber weiteren Kreisen die Wohltaten gesetzlichen Schutzes bei Abschluß von Dienstverträgen in Aussicht gestellt wurden, die bisher eines solchen entbehrten.

Mit so großer Freude die Angestellten des Handels, der Industrie und des Gewerbes diesen Gesetzentwurf begrüßten, mit ebensolchem Bedauern mußten dieselben erkennen, daß diesem Gesetze wieder derjenige organische Fehler anhaftet, der bei dem für die gleichen Kreise bestimmten Privatbeamtengesetze eine so unheilvolle Verwirrung zeitigte.

Das ist die fehlende Grenzlinie, wer Anspruch auf die Wohltat des Gesetzes erheben kann und wer außerhalb desselben stehend zu betrachten ist.

Der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes, daß diese Grenzlinie unverrückbar durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes geschaffen sei, daß heute schon die Begriffe Handlungsgehilfe und Individuum für höhere Dienstleistungen im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung völlig geklärt seien, ist ein grundfalscher, denn noch nie hat eine solche Meinungsverschiedenheit, eine solche Zerfahrenheit über die Anwendung und Geltung beider Begriffe geherrscht als jetzt, kurz vor dem Inkrafttreten des Privatbeamtengesetzes.

Dieses Zurückschrecken vor der genauen Festlegung des Interessentenkreises birgt aber für ganze Schichten von Angestellten der Industrie wie des Großgewerbes die Gefahr, daß sie, die sozial dem Handlungsgehilfen gleichwertig oder sogar vielfach als höher stehend zu betrachten sind, von dem Gesetze ausgeschlossen bleiben und der Schutz ihres Dienstvertrages sowie die sonstigen Vorteile des Gesetzes uneinbringlich verloren sind.

Diese Gefahr droht hauptsächlich jenem Stande, der bisher von der österreichischen Gesetzgebung konsequent als Stiefkind betrachtet, dessen Existenz in der gewerblichen Gesetzgebung, deren Vollzugsvorschriften oder Verordnungen nur dann erwähnt wird, wenn es gilt, in Ausführung des staatlichen Aufsichtsrechtes eine Person zu finden, die für alles das verantwortlich zu machen ist, was das Mißfallen der staatlichen Organe erregt.

Es ist dies der Stand der Werkmeister.

Was der Handlungsgehilfe höherer Ordnung, der kaufmännische Beamte dem Industriellen bei der Führung seiner Geschäftsbücher wie bei dem Abschlusse seiner Geschäfte ist, dasselbe ist der Werkmeister im technischen Betriebe bei der Herstellung seiner Waren und Produkte. Nebst einer umfassenden Sachkenntnis in der Bearbeitung der verschiedenartigsten Materialien, Metalle u. s. w. obliegt ihm des weiteren die fachkundige Angabe und Überwachung aller der Arbeiten, die aus spröden, oft widerstrebenden Bestandteilen jene

Erzeugnisse schaffen, die es unserem Vaterlande ermöglichen, in erfolgreichem Wettbewerb mit den hervorragendsten Industriestaaten zu treten.

Als Lehrer und Aufsichtsorgan der ihm unterstellten Arbeiter obliegt ihm bei der derzeit bewegten Zeit, den sich immer heftiger gestaltenden sozialen Kämpfen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die schwere Aufgabe, als Mittler zu dienen, wobei ihm oftmals sehr wenig Dank, dafür aber um so mehr Unannehmlichkeiten als Lohn zu teil wird. Alle die hier kurz skizzierten Aufgaben des Werkmeisters lassen erkennen, daß sein Anspruch auf soziale Gleichstellung mit dem Handlungsgehilfen auf Anteilnahme an dem gesetzlichen Schutze seines Dienstverhältnisses und der sonstigen in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Vorteile die vollste Berechtigung besitzt.

Was der Stand der Werkmeister fordert, es ist keine Anmaßung, keine Überhebung, es ist ein Ruf nach Gerechtigkeit, an der alle Schichten des Volkes gleichen Anspruch haben.

Wir stellen daher in Übereinstimmung der in den gefertigten Verbänden geeinten 16.000 Standesgenossen an das hohe Haus die ergebene Bitte, dasselbe wolle beschließen, daß der Stand der Werkmeister in § 2 des obzitierten Gesetzentwurfes Aufnahme finde und daher die Bestimmungen dieses Gesetzes im vollen Umfange auf ihn Anwendung finden.

Dadurch wird unserem Stande, dessen Intelligenz und fachliches Wissen die Anerkennung aller vorurteilslosen Kenner der einschlägigen Verhältnisse findet, ein ihm gebührendes Recht zu teil, das ihm bisher vorenthalten wird.

Dux, 5. November 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

5
P

# Petition

der

## Anhänger des Naturheilverfahrens in Schönlinde gegen die Einführung des Impfzwanges in Österreich.

### An das hohe Abgeordnetenhaus!

Die am 19. Oktober 1907 in Schönlinde tagende öffentliche Volksversammlung hat zu dem von Seite einzelner Abgeordneter geforderten Impfzwanggesetz nach eingehender Debatte für und wider nachstehende Resolution gefaßt:

Eine hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, von der Einführung eines Impfzwanggesetzes, so auch von der Einführung eines Seuchengesetzes abzusehen. Diese Resolution wird wie folgt begründet:

Es widerspricht der Freiheit der Einzelpersönlichkeit, ja es bedeutet die größte Knechtung der Person, wenn jemand, der aus Überzeugung Impfgegner ist, durch staatliche Zwangsmittel veranlaßt wird, sich oder seine Angehörigen einer Operation zu unterziehen, die nicht nur nach seiner Überzeugung, sondern auch nach der Überzeugung vieler diplomierter Ärzte, direkt ein unnatürlicher Eingriff in die Ordnung der Natur bedeutet.

Nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen des Professors Blitz, Präsident der Gesellschaft zur Vorbeugung der Krankheiten der menschlichen Rasse in Paris, ist es sicher:

1. daß Kinder, die geimpft wurden, im zarten Alter häufig sterben;
2. daß sich die Kinderkrankheiten infolge der Impfung um 80 Prozent vermehren;
3. daß eine Prädisposition für Syphilis und Tuberkulose ins Blut gelegt wird;
4. daß allgemeine Blutentleerung und Entkräftung infolge der Impfung eintreten kann.

Nachdem in keiner Wissenschaft die Grundsätze und Lehrsätze so rasch wechseln, wie in der medizinischen, wird eine hohe k. k. Regierung gebeten, nicht jenes Gesetz bei uns in Österreich einzuführen, welches eben in dem ältesten Lande der Zwangsimpfung — in England — gefallen ist; welches in Brasilien bei seiner Einführung zu blutigen Aufständen Anlaß gab und welches die Vernichtung der durch das Staatsgrundgesetz gewährleisteten persönlichen Freiheit aller Staatsbürger bedeutet.

Schönlinde, 19. Oktober 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

6
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Eger, betreffend das Handlungsgehilfengesetz ꝛc.

(Gleichlautend mit 4/P.)

7
P

# Petition

des

deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Sitz Wien, betreffend das Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

## Hohes Haus!

Auf Grund der erschienenen Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz), hat der gezeichnete Verband, der in seiner Gliederung rund 6000 deutsche Handlungsgehilfen Österreichs vertritt, auf Grund seiner Erfahrungen und unter gleichzeitiger Verwertung des diesbezüglich gesammelten Materials zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, die er dem hohen Hause mit der Bitte unterbreitet, daß sie bei der Beratung des eingangs erwähnten Gesetzes Berücksichtigung finden.

**Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.**

(Folgt die Unterschrift.)

Regierungsvorlage.

# Gesetz

vom . . . . . .

über

den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die bei einem Kaufmanne vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder höherer, jedoch nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.

Bei einem Kaufmanne angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die bei dem Betriebe des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste, insbesondere untergeordnete Verrichtungen leisten, wie Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute u. dgl., sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste in Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist:

1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;

2. in Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten jeder Art;

3. in der Verwaltung oder dem Verschleiße einer periodischen Druckschrift.

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

# Gesetz

vom . . . . . .

über

den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Personen, die bei einem Kaufmanne vorwiegend zur Leistung kaufmännischer Dienste (Handlungsgehilfen) oder anderer höherer, jedoch nicht kaufmännischer Dienste angestellt sind.

Bei einem Kaufmanne angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie diejenigen Personen, die bei dem Betriebe des Handelsgewerbes andere als kaufmännische Dienste, insbesondere untergeordnete Verrichtungen leisten, wie Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute u. dgl., sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

§ 2.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste in Unternehmungen oder Anstalten der nachstehenden Art angestellt sind, wenngleich der Unternehmer oder die Anstalt nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches sind:

1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet;

2. in Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten jeder Art;

3. in der Verwaltung oder dem Verschleiße einer periodischen Druckschrift.

Regierungsvorlage.

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge, ferner auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern die letzteren nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes oder die Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und ähnliche, höhere Dienstleistungen gelten.

Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates oder eines vom Staate verwalteten Fonds sowie der als Beamte des Hofes, eines öffentlichen Fonds, eines Landes, eines Bezirks oder einer Gemeinde angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 4.

Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Gehalt und Unterhalt) werden, soweit darüber nichts vereinbart worden ist, durch den Ortsgebrauch bestimmt. In Ermanglung eines solchen sind die den Umständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten.

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

§ 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, keine Anwendung auf Lehrlinge, ferner auf Bedienstete der Seeschiffahrt und der Eisenbahnen, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern die letzteren nicht Handlungsgehilfen sind, sowie auf Personen, für welche die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes oder die Vorschriften über den Dienstvertrag für Krankenpflege, Unterricht, Erziehung und ähnliche, höhere Dienstleistungen gelten.

Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Staates oder eines vom Staate verwalteten Fonds sowie der als Beamte des Hofes, eines öffentlichen Fonds, eines Landes, eines Bezirks oder einer Gemeinde angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt, sofern diese Personen nicht Handlungsgehilfen sind und für diese keine diesem Gesetze entsprechende Dienstordnung besteht.

§ 4.

Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Gehalt und Unterhalt) sind durch einen stempel- und gebührenfreien Anstellungsvertrag festzusetzen, der vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer zu unterfertigen ist und von dem sich ein Exemplar bei Antritt der Stellung in den Händen des Dienstnehmers befinden muß.

Das dem Dienstnehmer für seine Arbeit gebührende Entgelt darf niemals so gering bemessen sein, daß es dem Dienstnehmer nicht ein seiner sozialen Stellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Auskommen sichert.

§ 4a.

Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Dienstnehmern die Löhne in barem Gelde auszuzahlen.

Die Beistellung einer Wohnung und die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes sind untersagt.

Den Dienstnehmern dürfen keinerlei Gegenstände oder Waren auf Rechnung des Lohnes kreditiert und sie dürfen nicht verhalten werden, Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten zu beziehen.

§ 4b.

Dienstnehmer, deren Forderungen entgegen den Vorschriften des § 4a anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann.

Regierungsvorlage.

§ 5.

Ein Dienstnehmer ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen oder für Rechnung des Dienstgebers vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Dienstgeber zu Rechtsgeschäften in dessen Unternehmen beauftragt, so finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

§ 6.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer dürfen ohne Einwilligung des Dienstgebers in dessen Geschäftszweige weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Artikel 56) zur Anwendung.

§ 7.

Ist ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste gehindert, ohne daß diese Verhinderung von ihm vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen.

Auf den Gehalt dürfen Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse bezieht, nur mit jenem Teilbetrage angerechnet werden, der dem Verhältnisse der Beitragsleistung des Dienstgebers zu dem Gesamtversicherungsbeitrage entspricht.

Die dem Dienstgeber nach dem ersten Absatze obliegenden Verpflichtungen erlöschen sogleich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder wenn es infolge einer früheren Kündigung oder eines Entlassungsgrundes aufgelöst wird,

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes

Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des im § 4 a enthaltenen Verbotes den Dienstnehmern kreditiert wurden, können von den Dienstgebern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

§ 4 c.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, die den Anordnungen der §§ 4 a und b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 5.

Ein Dienstnehmer ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen oder für Rechnung des Dienstgebers vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Dienstgeber zu Rechtsgeschäften in dessen Unternehmen beauftragt, so finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

§ 6.

Die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer dürfen ohne Einwilligung des Dienstgebers in dessen Geschäftszweige weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Artikel 56) zur Anwendung.

§ 7.

Ist ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste gehindert, ohne daß diese Verhinderung von ihm vorsätzlich herbeigeführt wurde, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen.

Auf den Gehalt dürfen Beträge nicht angerechnet werden, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse bezieht.

Die dem Dienstgeber nach dem ersten Absatze obliegenden Verpflichtungen erlöschen sogleich mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder wenn es infolge einer früheren Kündigung oder eines Entlassungsgrundes aufgelöst wird, der

Regierungsvorlage.

der nicht in der durch die Erkrankung oder den Unglücksfall verursachten Verhinderung besteht.

Während der im ersten Absatze bezeichneten Zeitdauer kann der Dienstnehmer wegen der durch die Erkrankung oder den Unglücksfall verursachten Verhinderung an der Dienstleistung nicht entlassen werden. Findet die Kündigung erst nach Eintritt der Verhinderung statt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses in Ansehung der im Absatze 1 bezeichneten Ansprüche außer Betracht.

Wird der Dienstnehmer durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht für die Zeit von höchstens acht Wochen an der Verrichtung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt bis zur Dauer von vier Wochen, wenn er bei dem Dienstgeber mindestens durch sechs Monate, von dem Eintritte der Dienstverhinderung zurückgerechnet, ununterbrochen im Dienste gestanden ist.

§ 8.

Ist bedungen, daß der Dienstnehmer für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so gebührt in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung, für die der Dienstnehmer tätig ist, übliche Provision.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Anspruch auf Provision bei Verkaufsgeschäften, die von dem Dienstnehmer geschlossen oder vermittelt werden, erst nach dem Eingange einer Zahlung und nur nach Verhältnis des eingegangenen Betrages erworben. Bei anderen Geschäften gebührt die Provision mangels anderweitiger Vereinbarung, sobald das Geschäft geschlossen ist.

Wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber mit Verletzung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages behindert wird, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Verabredungen unzweifelhaft zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm Ersatz für die erlittene Schmälerung seines Entgelts.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt. Der Dienstnehmer kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte verlangen.

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

nicht in der durch die Erkrankung oder den Unglücksfall verursachten Verhinderung besteht.

Wird der Dienstnehmer durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht für die Zeit von höchstens acht Wochen an der Verrichtung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt für die Dauer von vier Wochen, wenn er bei dem Dienstgeber mindestens durch sechs Monate, von dem Eintritte der Dienstverhinderung zurückgerechnet, ununterbrochen im Dienste gestanden ist. Die Zeit, während der der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Urlaub an der Leistung seiner Dienste verhindert war, ist nicht als Dienstesunterbrechung anzusehen.

§ 8.

Wenn das Einkommen des Dienstnehmers ganz oder zum Teil aus einer Provision für vermittelte oder geschlossene Geschäfte bestehen soll, so sind die Höhe der Provision und das dem Dienstnehmer zugesicherte Mindesteinkommen im Sinne des § 4 im Anstellungsvertrage zum Ausdruck zu bringen.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Anspruch auf Provision bei Geschäften, die durch den Dienstnehmer zu stande gekommen sind, erworben, sobald das Geschäft geschlossen ist.

Wenn der Dienstnehmer von dem Dienstgeber mit Verletzung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages behindert wird, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Verabredungen unzweifelhaft zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm Ersatz für die erlittene Schmälerung seines Entgelts.

Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, mit Ende Juni und Ende Dezember eines jeden Jahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt. Der Dienstnehmer kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte verlangen.

Regierungsvorlage.

§ 9.

Ein Dienstnehmer, der vom Dienstgeber mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betraut ist, darf von dem Dritten, mit dem er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder eine sonstige Belohnung nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber hiezu seine Einwilligung erteilt oder wenn ein derartiger Handelsgebrauch in dem betreffenden Geschäftszweige besteht und die Annahme einer Provision oder Belohnung nicht vertragsmäßig ausgeschlossen wurde. Der Anspruch auf eine gegen diese Vorschrift bedungene oder versprochene Provision oder Belohnung kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Dienstgeber kann unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Dienstnehmer die Herausgabe einer unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen.

Dieser Anspruch muß bei sonstigem Ausschlusse binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte gerichtlich geltend gemacht werden, in dem der Dienstgeber von dem Empfange der Provision oder Belohnung Kenntnis erlangt hat; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch innerhalb drei Jahren vom Zeitpunkte des Empfanges.

§ 10.

Ist bedungen, daß das Entgelt ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder bestimmten Geschäften besteht, so findet in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt.

Der Dienstnehmer kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Zweifel auch zur Anwendung, sofern der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend ist.

§ 11.

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden Gehaltes hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Vereinbarungen, nach denen die Zahlung später als am Schlusse eines jeden Kalendermonats erfolgen soll, sind nichtig, wenn das Entgelt des Dienstnehmers 3000 K jährlich nicht übersteigt.

§ 12.

Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber mindestens schon durch sechs Monate ununterbrochen

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

§ 9.

Ein Dienstnehmer, der vom Dienstgeber mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betraut ist, darf von dem Dritten, mit dem er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder eine sonstige Belohnung nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber hiezu seine Einwilligung erteilt oder wenn ein derartiger Handelsgebrauch in dem betreffenden Geschäftszweige besteht und die Annahme einer Provision oder Belohnung nicht vertragsmäßig ausgeschlossen wurde. Der Anspruch auf eine gegen diese Vorschrift bedungene oder versprochene Provision oder Belohnung kann nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Der Dienstgeber kann unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Dienstnehmer die Herausgabe einer unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen.

Dieser Anspruch muß bei sonstigem Ausschlusse binnen drei Monaten von dem Zeitpunkte gerichtlich geltend gemacht werden, in dem der Dienstgeber von dem Empfange der Provision oder Belohnung Kenntnis erlangt hat; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis verjährt der Anspruch innerhalb drei Jahren vom Zeitpunkte des Empfanges.

§ 10.

Ist bedungen, daß das Entgelt ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinne aus allen oder bestimmten Geschäften besteht, so findet in Ermanglung einer anderweitigen Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt.

Der Dienstnehmer kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Zweifel auch zur Anwendung, sofern der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgelts maßgebend ist.

§ 11.

Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden Gehaltes hat spätestens am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu erfolgen.

Vereinbarungen, nach denen die Zahlung später als am Schlusse eines jeden Kalendermonats erfolgen soll, sind nichtig.

§ 12.

Dem Dienstnehmer ist für jedes Dienstjahr während der den Betriebsverhältnissen entsprechenden

Regierungsvorlage.

im Dienste steht, ist ihm in jedem Jahre während der den Betriebsverhältnissen entsprechenden Zeit ein Urlaub in der Dauer von mindestens zehn Tagen zu gewähren.

Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesem Urlaub nicht eingerechnet werden.

Nach erfolgter Kündigung ist der Dienstgeber zur Gewährung des Urlaubes nicht verpflichtet.

Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Gehalt.

§ 13.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind.

Wenn dem Dienstnehmer vom Dienstgeber Wohnräume überlassen werden, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten gewidmet werden.

Bei Verwendung von Dienstnehmern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, ist der Dienstgeber verpflichtet, tunlichst die durch das Alter und durch das Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§ 14.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ist das Dienstverhältnis nicht für eine bestimmte Zeit vereinbart worden oder wird ein für bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis ohne Vereinbarung eines bestimmten Zeitraumes fortgesetzt, so kann es, falls nicht einem Teile ein gesetzlicher Anspruch auf sofortige Lösung zusteht, nach vorausgegangener Kündigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gelöst werden.

Ist eine bestimmte Probezeit, die jedoch die Dauer eines Monats nicht überschreiten darf, vereinbart worden, so kann während dieses Zeitraumes

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Zeit ein Erholungsurlaub in der Dauer von mindestens vierzehn aufeinander folgenden Tagen zu gewähren.

Die Zeit, während der der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall oder durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Gehalt.

§ 12 b.

Die Vorschriften des § 12 finden auch auf Lehrlinge Anwendung.

§ 13.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle jene Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich sind.

Insbesondere hat der Dienstgeber Sorge zu tragen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit licht, rein und staubfrei gehalten werden, daß sie im Winter geheizt sind und daß in ihnen eine ausreichende Sitzgelegenheit zur Benützung für das Personal in den sich ergebenden Arbeitspausen vorhanden ist.

Bei Verwendung von Dienstnehmern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre und von Frauenspersonen überhaupt, ist der Dienstgeber verpflichtet, die durch das Alter und durch das Geschlecht gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§ 14.

Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ist das Dienstverhältnis für unbestimmte Zeit eingegangen worden, so kann es, falls nicht im Anstellungsvertrage eine längere Kündigungsfrist vereinbart worden ist, von jedem Teile nur mit Ablauf eines Kalendervierteljahres nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung gelöst werden.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes eingegangen worden, so kann es, insolange der Dienstnehmer eine einmonat-

Regierungsvorlage.

das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit ohne Kündigung gelöst werden.

§ 15.

Ist über die Kündigungsfrist nicht etwas anderes vereinbart worden, so kann das Dienstverhältnis von jedem Teile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden.

Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß stets am letzten Tage eines Kalendermonats enden.

Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes eingegangen worden, so kann es, insolange der Dienstnehmer eine einmonatliche Dienstzeit nicht vollstreckt hat, von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

Die Kündigungsfrist muß in allen Fällen für beide Teile gleich sein. Wurden gesetzlich zulässige, aber ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

§ 16.

Wird nach Antritt des Dienstverhältnisses über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so tritt die Masse von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses in den Vertrag ein. Das Dienstverhältnis kann jedoch ungeachtet entgegenstehender Vereinbarungen von beiden Teilen gelöst werden, und zwar vom Dienstnehmer ohne Kündigung innerhalb einer Woche vom Tage der Konkurseröffnung, vom Masseverwalter dagegen unter Einhaltung der in § 15, Absatz 1, bezeichneten Kündigungsfrist, sofern nicht im Vertrage eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Im Falle der Kündigung durch den Masseverwalter steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch vertragswidrige Auflösung des Dienstverhältnisses verursachten Schadens zu.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sinngemäße Anwendung, wenn das Unternehmen des Dienstgebers veräußert wird oder im Erbwege auf einen anderen übergeht; die Frist für die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer beginnt in diesen Fällen mit dem Ablauf des Tages, an dem das Unternehmen vom Erwerber oder vom Rechtsnachfolger übernommen wird.

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

liche Dienstzeit nicht vollstreckt hat, von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchentlichen Kündigungsfrist gelöst werden. Solche Stellungen sind dem Dienstnehmer vor dem Eingehen eines Dienstverhältnisses ausdrücklich als Aushilfsanstellungen zu bezeichnen.

§ 15.

Die Kündigungsfristen müssen in allen Fällen für beide Teile gleich sein. Wurden gesetzlich zulässige, aber ungleiche Fristen vereinbart, so gelten die im § 14, Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3, angegebenen Kündigungsfristen.

§ 16.

Wird nach Antritt des Dienstverhältnisses über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet, so tritt die Masse von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses in den Vertrag ein. Das Dienstverhältnis kann jedoch ungeachtet entgegenstehender Vereinbarungen von beiden Teilen gelöst werden, und zwar vom Dienstnehmer ohne Kündigung innerhalb einer Woche vom Tage der Konkurseröffnung, vom Masseverwalter dagegen unter Einhaltung der im § 14, Absatz 2, bezeichneten Kündigungsfrist, sofern nicht im Vertrage eine längere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

Im Falle der Kündigung durch den Masseverwalter steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch vertragswidrige Auflösung des Dienstverhältnisses verursachten Schadens zu.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung, wenn das Unternehmen des Dienstgebers veräußert wird oder im Erbwege auf einen anderen übergeht; die Frist für die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer beginnt in diesen Fällen mit dem Ablaufe des Tages, an dem das Unternehmen vom Erwerber oder vom Rechtsnachfolger übernommen wird.

Regierungsvorlage.

§ 17.

Nach der Kündigung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen an Werktagen die entsprechende Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung bis zum Ausmaße eines ganzen Tages für je zwei Wochen ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

§ 18.

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieses Zeitraumes, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden. (Vorzeitiger Austritt, Entlassung.)

§ 19.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigt, kann insbesondere angesehen werden:

1. Wenn der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne offenbaren Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;

2. wenn der Dienstgeber das dem Dienstnehmer zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt, oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

3. wenn der Dienstgeber den ihn zum Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden, insbesondere den durch § 13 begründeten Verpflichtungen nachzukommen verweigert;

4. wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zu schulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstnehmer gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

§ 20.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, kann insbesondere angesehen werden:

1. Wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 9 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

§ 17.

Nach der Kündigung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen an Werktagen die entsprechende Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung bis zum Ausmaße eines ganzen Tages für je eine Woche ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

§ 18.

Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieses Zeitraumes, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden. (Vorzeitiger Austritt, Entlassung.)

§ 19.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritte berechtigt, kann insbesondere angesehen werden:

1. Wenn der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;

2. wenn der Dienstgeber das dem Dienstnehmer zukommende Entgelt schmälert, der ihm laut § 11 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt oder andere Vertragsbestimmungen verletzt;

3. wenn der Dienstgeber den ihn zum Schutze des Lebens, der Gesundheit, der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden, insbesondere den durch § 13 begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt;

4. wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstnehmer oder dessen Angehörige zu schulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstnehmer gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

§ 20.

Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, kann insbesondere angesehen werden:

1. Wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist, entgegen der Bestimmung des § 9 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer ehrenrührigen, ihn mit dem Strafgesetze in Konflikt bringenden Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

Regierungsvorlage.

2. wenn der Dienstnehmer unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste (§ 4) zu leisten;

3. wenn die in § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer ohne Einwilligung des Dienstgebers in dessen Geschäftszweige für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen;

4. wenn der Dienstnehmer ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht;

5. wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder einen Unglücksfall länger als sechs Wochen oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;

6. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörigen oder gegen Mitbedienstete zu schulden kommen läßt.

§ 21.

Wenn der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vorzeitig austritt, oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch verursachten Schadens zu. Der Dienstgeber kann jedoch nie mehr begehren als den Betrag des Gehaltes, der dem Dienstnehmer für den Zeitraum gebühren würde, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Außerdem hat der Dienstnehmer den für diese Zeit im voraus bezogenen Gehalt zurückzustellen.

Für die bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses von dem Dienstnehmer bewirkten Leistungen, für die das Entgelt noch nicht fällig ist, steht ihm ein Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit zu, als nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses diese Leistungen für den Dienstgeber ihren Wert verloren oder zum größten Teile eingebüßt haben.

§ 22.

Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte des

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

2. wenn die in § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer trotz ergangenen Verbotes die Bestimmungen des § 6, Absatz 1, verletzen;

3. wenn der Dienstnehmer ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt, oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten;

4. wenn er durch anhaltende Krankheit, durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist;

5. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstgeber oder dessen Stellvertreter zu Schulden kommen läßt.

§ 21.

Wenn der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm hiedurch verursachten Schadens zu. Der Dienstgeber kann jedoch nie mehr begehren als den Betrag des Gehaltes, der dem Dienstnehmer für den Zeitraum gebühren würde, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen.

Für die bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses von dem Dienstnehmer bewirkten Leistungen, für die das Entgelt noch nicht fällig ist, steht ihm ein Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit zu, als nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses diese Leistungen für den Dienstgeber ihren Wert verloren oder zum größten Teile eingebüßt haben.

§ 22.

Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte des

Regierungsvorlage.

Dienstnehmers trifft. steht dem Dienstnehmer außer dem Anspruche auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Entgeltes der Anspruch auf das vertragsmäßig gebührende Entgelt für den Zeitraum zu, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen.

§ 23.

Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem anderen Teile ein Ersatz gebührt und in welcher Höhe der Ersatz innerhalb der in den §§ 21 und 22 bestimmten Grenzen zu leisten ist.

§ 24.

Ist der Dienstnehmer unter der ausdrücklich vereinbarten Bedingung aufgenommen worden, daß er den Dienst genau an dem festbestimmten Tage anzutreten hat, so kann der Dienstgeber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer aus welchem Grunde immer den Dienst an dem bestimmten Tage nicht antritt.

Außer diesem Falle kann der Dienstgeber vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis insbesondere durch Krankheit gehindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt.

Der Dienstnehmer kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet wird oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnisse berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines Zufalles, der sich in der Person des Dienstgebers ereignet hat, um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt jedoch der Dienstnehmer im letzteren Falle ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen.

§ 25.

Ist der Dienstgeber ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er dem

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Dienstnehmers trifft, steht dem Dienstnehmer außer dem Anspruche auf ein seinen bisherigen Leistungen vertragsmäßig gebührendes Entgelt für den Zeitraum zu, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen.

§ 23.

Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob dem einen oder dem anderen Teile ein Ersatz gebührt und in welcher Höhe der Ersatz innerhalb der in den §§ 21 und 22 bestimmten Grenzen zu leisten ist.

§ 24.

Der Dienstgeber kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Dienstnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis insbesondere durch Krankheit gehindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers berechtigt.

Der Dienstnehmer kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn über das Vermögen des Dienstgebers der Konkurs eröffnet wird oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den Dienstnehmer zum vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnisse berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines Zufalles, der sich in der Person des Dienstgebers ereignet hat, um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt jedoch der Dienstnehmer im letzteren Falle ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen.

§ 25.

Ist der Dienstgeber ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er dem

Regierungsvorlage.

Dienstnehmer das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantritts bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgelts zu ersetzen.

Ist der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so kann der Dienstgeber Schadenersatz verlangen. Er kann jedoch nicht mehr begehren als den Betrag des Gehalts, der dem Dienstnehmer für den Zeitraum gebührt, der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, kann der Dienstgeber, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, nicht mehr begehren, als den Betrag des ganzen festgesetzten Gehaltes, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, nicht mehr als den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Gehaltes. Außerdem hat der Dienstnehmer ein etwa erhaltenes Angeld zurückzustellen.

§ 26.

Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 21 und 22, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 25 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen.

§ 27.

Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte.

§ 28.

Eine Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, durch die dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist unzulässig, wenn das Entgelt des Dienstnehmers

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Dienstnehmer das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bis zum Ablaufe des auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses noch fehlt oder der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantritts bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Außerdem steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf Ersatz jedes ihm dadurch etwa noch verursachten Schadens zu.

Ist der Dienstnehmer ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so kann der Dienstgeber Schadenersatz verlangen. Er kann jedoch nicht mehr begehren als den Betrag des Gehalts, der dem Dienstnehmer für den Zeitraum gebührt, der im Falle ordnungsmäßiger Kündigung am Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen.

Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, so kann der Dienstgeber den Betrag des ganzen festgesetzten Gehaltes verlangen, jedoch nur dann, wenn die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so kann der Dienstgeber nicht mehr verlangen, als den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Gehaltes.

§ 26.

Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 21 und 22, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 25 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen.

§ 27.

Eine Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, durch die dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist ungültig.

Regierungsvorlage.

zur Zeit der Vereinbarung den Betrag von 3000 K jährlich nicht übersteigt oder wenn der Dienstnehmer in diesem Zeitpunkte die Eigenberechtigung noch nicht erlangt hat.

Eine solche Vereinbarung ist ferner nur insoweit wirksam, als:

1. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit in dem Geschäftszweige des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt und

2. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnisse zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers enthält.

§ 29.

Hat der Dienstgeber durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer gegründeten Anlaß zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben, so kann er die durch die Konkurrenzklausel begründeten Rechte gegen den Dienstnehmer nicht geltend machen.

Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis löst, es sei denn, daß der Dienstnehmer durch sein schuldbares Verhalten hiezu gegründeten Anlaß gegeben hat oder daß während der Dauer der Beschränkung dem Dienstnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt geleistet wird.

Hat der Dienstnehmer für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausel eine Strafe versprochen, so kann der Dienstgeber nur die verwirkte Strafe verlangen; der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Eine Mäßigung der Konventionalstrafe kann insbesondere stattfinden, wenn deren Höhe im Verhältnisse zum Schaden des Dienstgebers und zur Erschwerung des Fortkommens des Dienstnehmers unbillig erscheint.

§ 30.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung (Dienstzeugnis) auszustellen.

Auf Verlangen und Kosten des Dienstnehmers ist ihm außerdem ein besonderes Zeugnis über seine Leistungen und sein Verhalten im Dienste (Verwendungszeugnis) auszustellen.

Benötigt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Dienstzeugnis, so ist ihm ein solches vom Dienstgeber auf Verlangen und Kosten des Dienstnehmers sogleich auszustellen.

Originalzeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind dem Dienstnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

Verabredungen zwischen Dienstgebern oder ihren Vereinigungen, durch die sie sich gegenseitig verpflichten, keine Dienstnehmer einzustellen, die bei einem anderen Teilnehmer der Verabredung eingestellt waren, sind als eine Umgehung der im vorstehenden Absatze getroffenen Verfügung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43, zu ahnden.

§ 28.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung (Dienstzeugnis) auszustellen.

Auf Verlangen des Dienstnehmers ist ihm außerdem ein besonderes Zeugnis über seine Leistungen und sein Verhalten im Dienste (Verwendungszeugnis) auszustellen.

Benötigt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Dienstzeugnis, so ist ihm ein solches vom Dienstgeber auf Verlangen des Dienstnehmers sogleich auszustellen.

Originalzeugnisse des Dienstnehmers darf der Dienstgeber nicht in Verwahrung besitzen.

Regierungsvorlage.

§ 31.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8, Absatz 4, letzter Satz, 10, Absatz 2, 12, 13, 14, Absatz 3, 15, Absatz 2 bis 4, 16, Absatz 1 und 2, 17, 21, 22, 24, Absatz 2 und 3, 25, mit Ausnahme des letzten Satzes, 26, 27, 29, Absatz 1 bis 3, und 30 können nicht durch Vereinbarung zum Nachteile des Dienstnehmers geändert werden.

§ 32.

Insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere jene über den Lohnvertrag, unberührt.

Die Vorschriften des sechsten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches treten außer Kraft.

§ 33.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung.

Die §§ 21 bis 23 und 26 finden nicht Anwendung, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden vierten Kalendermonats in Wirksamkeit.

§ 35.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und des Innern betraut.

Entwurf des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

§ 29.

Jede wie immer geartete Vereinbarung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile des Dienstnehmers zuwiderläuft, ist ungültig. Hieher gehören noch vor allem die Vorschriften der §§ 4 und 7, des § 8, erster Absatz und Absatz 4, letzter Satz, des § 10, Absatz 2, ferner der §§ 12, 12b, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 24, 25, 26 und 28.

§ 30.

Die Übertretung der Bestimmungen des § 4, des § 8, erster Absatz und Absatz 4, letzter Satz, des § 10, Absatz 2, und der §§ 11, 12, 12b, 13 und 17 wird an den Dienstgebern, soweit nicht die strengeren Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen haben, mit Geldstrafen von zwanzig bis tausend Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von zwei Tagen bis zu drei Monaten geahndet.

Bei Verletzungen des § 13, Absatz 4, ist immer auf Arreststrafen zu erkennen. Solchen Dienstgebern ist außerdem das Recht zum Halten von jugendlichen Personen und von Frauenspersonen zu entziehen.

§ 31.

Insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, bleiben die Vorschriften der Gewerbeordnung und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.

Die Vorschriften des sechsten Titels des ersten Buches des Handelsgesetzbuches treten außer Kraft.

§ 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung.

Die §§ 21 bis 23 und 26 finden nicht Anwendung, wenn die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden zweiten Kalendermonats in Wirksamkeit.

§ 34.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und des Innern betraut.

Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.

Entwurf.

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Gesetze vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, und vom 18. Juli 1905, R. G. Bl. Nr. 125) haben an Stelle der nachfolgend verzeichneten Paragraphen, beziehungsweise als neue Zusätze zum sechsten Hauptstück dieses Gesetzes die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 73.

Hilfsarbeiter.

Von den in Gewerbeunternehmungen beschäftigten Arbeitspersonen werden, ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, die nachfolgenden Kategorien zu den Hilfsarbeitern gerechnet:

a) Handlungsgehilfen (kaufmännisches Hilfspersonal),
b) Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter,
c) Gehilfen (Gesellen),
d) Fabriksarbeiter,
e) Lehrlinge,
f) jene Arbeitspersonen, die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendet werden, einschließlich der Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute.

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, die in gewerbsmäßig ausgeübten Nebenbetrieben der durch Artikel V des Kundmachungspatentes der Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommenen Unternehmungen oder Beschäftigungen verwendet werden.

Das Arbeitsverhältnis der in den Hilfsanstalten der Eisenbahnen verwendeten Arbeiter wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Arbeitspersonen, die in Gewerbeunternehmungen nur zu vorübergehenden, mit dem eigentlichen Gewerbebetriebe nicht im Zusammenhange stehenden Leistungen verwendet werden, sind unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§ 75.

Artikel IX.

Im Handelsgewerbe hat die Sonntagsruhe 36 Stunden zu dauern. Der Beginn der Ruhezeit kann frühestens von 6 Uhr abends des dem Sonntag vorhergehenden Wochentages berechnet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf den zweiten Osterfeiertag, auf den zweiten Pfingstfeiertag und auf die beiden Weihnachtsfeiertage sinngemäße Anwendung.

Artikel X.

Bezüglich der Kontor- und Bureauarbeit überhaupt gelten die im Artikel IX für das Handelsgewerbe getroffenen Vorschriften.

Artikel XI.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Artikel IX und X sind zulässig in dem im Artikel III, Punkt 3, 4 und 5 erwähnten Fällen.

Artikel XII.

Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen der Betrieb der Handelsgewerbe an den Sonn- und Feiertagen zu ruhen hat, dürfen auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Arbeiter beschäftigen, den Geschäftsbetrieb nicht ausüben, beziehungsweise die Eingangstüren zu den für den Verkehr mit dem Publikum bestimmten Geschäftslokalitäten nicht offen halten.

Artikel XII a.

Die Vorschriften über die Sonn- und Feiertagsruhe finden auch auf den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß seiner Waren, soweit dieser Verschleiß nicht auf Grund der Artikel VI, beziehungsweise VII besonders geregelt wird, ferner auf das Feilbieten im Umherziehen auf der Straße und von Haus zu Haus (§ 60 der Gewerbeordnung) und auf den Marktverkehr Anwendung.

Artikel XII b.

Die auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der Sonn- und Feiertagsruhe für die Handelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Handelszweige, beziehungsweise Warenkategorien in den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeteilen erlassenen Vorschriften haben auch auf den Betrieb des Hausierhandels Anwendung zu finden.

Artikel XIII.

Die von den politischen Landesbehörden im Grunde der Artikel VII und VIII erlassenen Vorschriften sind am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Handelsminister zur Kenntnis zu bringen, welcher im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern Abänderungen dieser Vorschriften verfügen kann.

§ 92.

Kaufmännisches Hilfspersonal.

Auf die Handlungsgehilfen finden die Bestimmungen der §§ 72, 77, 78, 78 a, 80 bis 80 i, 82, 82 a, 83 bis 86 sowie 96 a und 96 b keine Anwendung.

Die Handlungslehrlinge und die zu untergeordneten Diensten verwendeten Personen (Geschäftsdiener, Packer, Fuhrleute u. dgl.) unterstehen auch in dieser Beziehung ausschließlich der Gewerbeordnung.

## BBB. Für Hilfsarbeiter in Handelsgewerben und in Kontorbetrieben überhaupt.

§ 96 d.

Im Handelsgewerbe ist den im Geschäfte selbst, und zwar in den Verkaufs- oder Einkaufslokalitäten, sowie in den dazu gehörigen Kontoren und Magazinen beschäftigten Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 13 Stunden zu gewähren.

Innerhalb der Arbeitszeit ist diesen Hilfsarbeitern eine zweistündige Mittagspause einzuräumen.

In Handelsbetrieben, in denen die durchgehende (englische) Geschäftszeit eingeführt ist, ist den Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 15½ Stunden zu gewähren.

In solchen Betrieben muß die Arbeitszeit von einer halbstündigen Arbeitspause unterbrochen werden.

Den weiblichen Handlungsgehilfen und -lehrlingen ist bei geteilter Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden, bei durchgehender (ungeteilter, englischer) Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 16½ Stunden zu gewähren. Die Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitspausen (Absatz 2 und 4) finden analoge Anwendung.

Die Arbeitszeit der in dem vorstehenden Absatze genannten Personen muß um längstens 6 Uhr abends beendet sein und darf erst frühestens um 6 Uhr morgens beginnen.

§ 96 e.

Von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens müssen die Verkaufslokalitäten für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Die bei dem Ladenschlusse im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Die Bestimmungen des § 96 d werden hiedurch nicht berührt.

§ 96 f.

Die Bestimmungen der §§ 96 d und 96 e finden auch auf den in Produktionsgewerben ausgeübten Warenverschleiß Anwendung.

§ 96 g.

Während der Zeit, zu der die Verkaufslokalitäten geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waren im Umherziehen auf der Straße und von Haus zu Haus verboten.

§ 96 h.

Die Kontor- und Bureauarbeit überhaupt ist nur nach dem im § 96 d festgesetzten Ausmaße gestattet Die Arbeitszeit hat in diesen Betrieben längstens um 6 Uhr abends beendet zu sein.

§ 96 i.

Die Bestimmungen der §§ 96 d, 96 f und 96 h finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten zum Zwecke der Vornahme der Inventur, und zwar nur einmal im Jahre auf die Dauer von längstens sechs Tagen;

2. auf die Neueinrichtung bei Gründung eines Geschäftes oder auf die Übersiedlung des letzteren. Auch diese Ausnahmen können nur für sechs aufeinanderfolgende Tage gestattet werden;

3. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen;

4. auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Notfällen vorgenommen werden müssen.

In allen vorstehend genannten Fällen ist den Hilfsarbeitern bei geteilter Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden, bei ungeteilter Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 13½ Stunden zu gewährleisten.

Die im vorstehenden Absatze erwähnte Mindestruhezeit hat bei den weiblichen Handlungsgehilfen und -lehrlingen um je eine Stunde länger zu sein.

§ 96 k.

Bezüglich der im Artikel XI nach den Bestimmungen des Artikels III, Punkt 3 und 4, und bezüglich der im § 96 i, Punkt 1, 2, 3 und 4, zulässigen Arbeiten ist der Gewerbsinhaber verpflichtet, von der Vornahme dieser Arbeiten noch vor Beginn derselben an die Gewerbebehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeigen sind stempelfrei.

Die Aufgabe der Anzeige bei der k. k. Post gilt als Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde.

In allen Fällen hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme dieser Arbeiten vorhanden sind.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des der Kundmachung folgenden vierten Kalendermonats in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Handelsminister betraut

8
P

# Petition

der

## Gemeindevertretung in Oberhaag und 11 andere gegen die Kartellisierung des Kupfervitriols.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Seit ungefähr zwei Jahrzehnten kämpft der Weinbauer mit dem Aufwande seiner ganzen physischen und materiellen Kräfte um seine Existenz.

Reblaus und Peronospora, Oidium, Tuckeri und viele andere Schädlinge vernichten den ehemals so blühenden Weinbau und nahezu hoffnungslos und durch die vielfachen Mißernten mutlos geworden sieht der Weinbauer der Zukunft entgegen.

Von Jahr zu Jahr steigt die Leutenot am Lande, von Jahr zu Jahr steigt auch der Preis aller jener Mittel, welche zur Bekämpfung der obigen Weinbauschädlinge dienen.

Unter diesen Bekämpfungsmitteln nimmt das Kupfervitriol eine der ersten Stellen ein.

Die Industrie, welche die Erzeugung des Kupfervitriols übernommen hat, hat es als wirtschaftlich Stärkere verstanden, durch Kartellisierung den Preis des Kupfervitriols auf eine exorbitante Höhe hinaufzuschrauben.

Während noch vor einigen Jahren der Weinbauer das Kupfervitriol zum Preise von 38 h das Kilogramm durch den Landesausschuß bezog, ist dieser Preis nunmehr auf 78 h! gestiegen; ja, der Weinbauer, der es versäumt, seinen Bedarf rechtzeitig durch den Landesausschuß zu decken, ist in die Zwangslage versetzt, das Kilogramm Kupfervitriol beim Landkaufmanne zum Preise von 1 K! zu beziehen.

Diese Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren muß und wird den Weinbauer zu Grunde richten, wenn nicht der Staat rechtzeitig mit starker Hand eingreift und eine Monopolisierung des Kupfervitriols durch einen Ring von Großindustriellen hintanhält.

Die weinbautreibende Bevölkerung der gefertigten Gemeinde erlaubt sich daher an das hohe Haus die ergebenste Bitte zu richten, in geeigneter Weise Mittel und Wege zu ergreifen, daß der fortwährenden Preissteigerung des Kupfervitriols — als einem unersetzlichen Bekämpfungsmittel für Rebkrankheiten — endlich Einhalt geboten werde.

Ob dies dadurch geschehe, daß die Erzeugung des Kupfervitriols von Staats wegen übernommen werde oder daß die Preisbestimmung desselben gesetzlich geregelt wird, überlassen wir mit vollem Vertrauen auf die Einsicht des hohen Hauses der hohen Reichsvertretung.

Möge unser Ruf um Hilfe nicht zu spät kommen und ungehört verhallen!

**Gemeindevorstehung Oberhaag im September 1907.**

(Folgen die Unterschriften.)

9
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Pöchlarn, Amstetten, Ybbs, Waidhofen, Scheibbs-Kienberg, betreffend das Handlungsgehilfengesetz 2c.

(Gleichlautend mit 4/P.)

10
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Ebergassing, betreffend das Handlungsgehilfengesetz ꝛc.

(Gleichlautend mit 4/P.)

11
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien, betreffend das Handlungsgehilfengesetz 2c.

(Gleichlautend mit 4/P.)

12
P

# Petition

der

## Genossenschaft der Xylographen in Wien.

### Hohes österreichisches Parlament in Wien!

Die ergebenst unterfertigte Genossenschaft überreichte am 6. August 1904 durch Abgeordneten Dr. Alois Heilinger eine Petition, welche die Bitte enthält, das Xylographengewerbe möge unter die handwerksmäßigen eingereiht werden in Anbetracht des schwierigen Erlernens, der zu erbringenden Gehilfenprüfung und nicht zu allerletzt, daß die Xylographie ein Kunstgewerbe ist.

Ferner wird bei Erteilung eines Gewerbescheines auf jedem magistratischen Bezirksamte anders geurteilt, so daß bei einem konzessionierte, bei anderem freie Gewerbescheine erteilt werden.

Bis heute ist keine Erledigung der Petition erfolgt.

Gegenwärtig sind die Genossenschaften verhalten, ihre Statuten dem von einem hohen k. k. Handelsministerium erlassenen Musterstatute anzupassen, und da erweist sich neuerlich die Notwendigkeit, daß die Erledigung der Petition vom 6. August 1904 stattfindet, indem die Genossenschaft:

1. dringend den Schutz durch den Befähigungsnachweis bedarf,
2. nicht willkürlich der Gewerbeschein behandelt, und
3. in der Folge nicht wieder die Kosten der Statutenabänderung tragen kann.

Die ergebenst unterfertigte Genossenschaft stellt neuerlich die Bitte um Erfüllung ihres Ansuchens, die Erledigung auf kurzem Wege, infolge Dringlichkeit der Anpassung des Musterstatutes, zu gewähren.

Wien, 12. November 1907.

**Genossenschaft der Xylographen in Wien.**

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

468

A

# Návrh

poslance Čecha a soudruhů

## v příčině zvýšení hodinového poplatku úředníkům vlakových pošt.

Podepsaní činí návrh, aby slavná sněmovna usnesla se takto:

„Vysoká vláda se vyzývá, aby cestovné úředníků vlakových pošt následovně bylo zvýšeno:

1. Na místě dosavadních 24 h za hodinu denní nechť obdrží tito 30 h;

2. na místě dosavadního 15haléřového příplatku za každou noční hodinu nechť na příště vyplácí se taktéž 30 h;

3. pracovní doba před odjezdem vlaku budiž též dle výše uvedeného způsobu honorována;

4. za noční službu budiž považována na příště doba od šesté hodiny večerní do šesté hodiny ranní.

Dle zákona ze dne 21. srpna 1858 příslušejí státním úředníkům následující cestovné poplatky:

třídě XI. . . . . 6 K denně,
„ X. . . . . 7 „ „
„ IX. . . . . 8 „ „

mimo toho požívají nároků na náhradu za povoz a posluhu.

Takto vyměřené poplatky odpovídaly snad tehdejším poměrům před 50 léty, v době nynější však, kdy veškeré životní potřeby zdražily se o 50 až i více procent, nelze státnímu úřednictvu s těmito dietami na cestách přiměřeně živu býti.

Avšak úřednictvo vlakových pošt musí se spokojiti ještě s daleko menším cestovným.

Ku příkladu státní úředník X. dietní třídy obdrží za každý den aneb pouze část téhož vedle jiných poplatků 8 K, kdežto úředník vlakových pošt bez rozdílu hodnostní třídy obdrží za plných 24 hodin pouze 5 K 76 h, tedy o 2 K 24 h méně.

Též noční příplatky těchto úředníků jsou daleko menší; za celou noc strávenou při práci ve voze poštovním obdrží ambulanční úředník pouze 1 K 5 h, kdežto úředník zaměstnaný ve službě lokální při daleko příznivějších podmínkách obdrží za tutéž dobu 2 K až 2 K 40 h.

Vzhledem na často se opakující železniční neštěstí, při čemž poštovní zřízenectvo pravidelně nejvíce trpí, jest nejvýš na čase, aby odměna za tuto namáhavou a zodpovědnou službu přiměřeně nynějším drahotním poměrům upravena byla.“

Návrh tento budiž přikázán bez prvního čtení komisi rozpočtové.

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Ladislav Čech.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Stránský. | Dr. Vrtal. | Kratochvíl. | Maštálka. |
| Dr. Sláma. | Smrček. | Dr. Černohorský. | Kaftan. |
| Ing. Neumann. | Žáček. | Čípera. | Drtina. |
| Rozkošný. | Brdlík. | Kramář. | Kulp. |
| Bulín. | Dr. Srb. | Hráský. | Dr. Herold. |

Authentische Übersetzung.

468
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Čech und Genossen

in Betreff

## der Erhöhung des Stundengeldes der Postbeamten in den Eisenbahnzügen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Reisegebühren der Postbeamten in den Eisenbahnzügen folgenderweise zu erhöhen:

1. Statt der bisherigen 24 h pro Tagstunde sollen dieselben 30 h erhalten;

2. statt der bisherigen Zulage von 15 h für jede Nachtstunde sollen künftighin gleichfalls 30 h gezahlt werden;

3. die Arbeitszeit vor der Abfahrt des Zuges soll ebenfalls nach der oben angeführten Weise honoriert werden;

4. als Nachtzeit ist in Hinkunft der Zeitraum von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh anzusehen.

Nach dem Gesetze vom 21. August 1858 gebühren den Staatsbeamten folgende Reisediäten täglich:

der XI. Rangklasse . . . . . 6 K,
„ X. „ . . . . . 7 „
„ IX. „ . . . . . 8 „

nebstdem haben sie Anspruch auf Ersatz der Kosten für den Wagen und für Bedienung.

Die so bemessenen Gebühren entsprachen vielleicht den damaligen Verhältnissen vor 50 Jahren, heutzutage jedoch, wo die sämtlichen Lebensbedürfnisse um 50 und auch mehr Prozent teurer geworden sind, können die Staatsbeamten mit diesen Diäten auf Reisen nicht angemessen leben.

Allein die Postbeamten in den Eisenbahnzügen müssen sich noch mit weit geringeren Reisegebühren begnügen.

So bekommt zum Beispiel ein Staatsbeamter der X. Diätenklasse für jeden Tag oder auch nur für einen Teil desselben nebst anderen Gebühren 8 K, während ein Zugspostbeamter ohne Unterschied der Rangklasse für volle 24 Stunden nur 5 K 76 h bekommt, also um 2 K 24 h weniger.

Auch die Nachtzulagen dieser Beamten sind bei weitem geringer; für die ganze bei der Arbeit im Postwagen zugebrachte Nacht bekommt der Ambulanzbeamte nur 1 K 5 h, während der im Lokaldienst verwendete Beamte unter weit günstigeren Bedingungen für dieselbe Zeit 2 K bis 2 K 40 h bekommt.

Mit Rücksicht auf die häufig vorkommenden Eisenbahnunfälle, bei welchen die Postbediensteten in der Regel am meisten in Mitleidenschaft gezogen werden, ist es höchst an der Zeit, daß die Entlohnung für diesen anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen entsprechend geregelt werde."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung der Budgetkommission zugewiesen werden.

Wien, 19. November 1907.

Ladislav Čech.
Kratochvíl. Kaštan.
Dr. Černohorský. Drtina.
Čipera. Kulp.
Stránský. Hrásky.
Kramář. Dr. Vrtal.
Mastálka. Smíček.
Dr. Herold. Dr. Sláma.
Ing. Neumann. Rozkošný.
Brdlík. Dr. Žáček.
Dr. Srb. Bulín.

469
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. W. Ochrymowytsch, Dr. Eugen Lewickyj und Genossen,

betreffend

**die Abänderung des Preßgesetzes.**

„Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzentwurf beschließen:

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Abänderung des § 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863.

Artikel I.

Der erste Absatz des § 23 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, wird abgeändert und habe zu lauten:

„Das Ausrufen, Verteilen oder Feilbieten sowie auch Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften jeder Art in den Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Lokalitäten ist an keine Bewilligung der Sicherheitsbehörde geknüpft, sondern jeder Person, welche nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, ohneweiters gestattet.

Das Hausieren mit Druckschriften wie auch das Sammeln der Pränumeranten oder Subskribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen ist, ist verboten."

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern beauftragt."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Preßausschusse des Abgeordnetenhauses zuzuweisen.

Wien, 22. November 1907.

Dawydiak.
Hlibowizki.
Budzynowskyj.
Dr. Stachura.
Starnch.
Dr. Oleśnickyj.
Wojnarowskyj.
Koleśsa.
Semaka.
Cehlyńskyj.
Okunewskyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Eugen Lewickyj.
Petryckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
E. Breiter.
Onyskewycz.
Romanczúk.
Folis.
Kurylowicz.
Korol.

470

A

# Antrag

des

## Abgeordneten Kuryłowicz und Genossen,

betreffend

## Gewährung von Taggeldern für die Geschwornen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Vorschrift des § 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, trete außer Kraft und an deren Stelle trete folgende Vorschrift ein:

„Jeder Geschworne und Vertrauensmann, der seine Obliegenheit erfüllt hat, erhält, wenn er außerhalb des Ortes des Schwurgerichtes seinen Wohnsitz hat, eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten und die Kosten seines Aufenthaltes am Orte des Schwurgerichtes, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird."

## Begründung:

Wiewohl das schwere Amt der Geschwornen ein Ehrenamt sei, so darf dieses Ehrenamt nicht das mit sich bringen, daß die Geschwornen nebst ihrer Mühe und Vernachlässigung ihrer Berufspflichten auch ihr Geld opfern, um sich außerhalb ihres Wohnsitzes am Orte des Schwurgerichtes anständig zu erhalten.

Die Geschwornen sind ja großenteils unvermögende Leute, indem zum Geschwornenamte Männer berufen werden, die jährlich an Steuern 20 K entrichten. Es sind dies am flachen Lande vorwiegend Landwirte, denen nur ihre schwere Händearbeit Brot verschafft.

Wenn somit die Geschwornen ihren Wohnsitz verlassen und an den Ort des Schwurgerichtes, der in der Regel eine größere Stadt ist, wo die Unterkunft sehr teuer kommt, sich begeben, so dürften ihnen nicht nur die Reisekosten, aber auch die nötigen höheren Kosten ihres Aufenthaltes am Orte ihrer Amtshandlung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse vergütet werden.

In formelle beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Kuryłowicz.

Dr. Staniszewski. M. Olszewski.
Markow. Bojko.
Choc. Ciągło.
Korol. Klofáč.
Fresl. Romanczúk.
E. Breiter. Bomba.
Lišý. Stapiński.
Dr. Baxa. Zemlička.
Buřival. Dawydiak.
Hlibowizki. Dr. W. Ochrymowytsch.
Budzynowski. Siwula.

471
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen,

betreffend

## die teilweise Abänderung des § 53 der Wehrvorschriften.

§ 53 der Wehrvorschriften, I. Teil, Punkt 1 b, lautet:

„Stellungspflichtige, welche Grundbesitzer sind, werden im Falle der Assentierung unter nachstehenden Bedingungen für die Ersatzreserve gewidmet: . . . wenn sie die Bewirtschaftung selbst besorgen und das Grunderträgnis der Landwirtschaft zur selbständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten."

Im selben § 53, Punkt 3, wird gesagt, daß diese Bedingung nicht als erfüllt zu betrachten ist, wenn das Erträgnis der Landwirtschaft nicht für sich allein, ohne anderweitiges Einkommen, zum Beispiel von einem Hause oder Gewerbe, Taglohn, Fuhrwerke u. s. w., zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht.

Zur Beurteilung, ob aus dem Grunderträgnisse der Landwirtschaft eine Familie von fünf Personen erhalten werden kann, nehmen die Ergänzungsbehörden die Basis an, daß man von einer solchen Landwirtschaft mindestens 50 K Grundsteuer zahlen muß.

Die zitierten Bestimmungen und die diesbezügliche Beurteilungsbasis sind in Hinsicht auf die Verhältnisse in Istrien, in Dalmatien und auch etlichen anderen Kronländern ganz und gar nicht richtig. In diesen Ländern gibt es wenige Grundbesitzer, welche 50 K Grundsteuer zahlen; es gibt aber viele Grundbesitzer, welche 10, 15 K Grundsteuer zahlen und Familien von fünf und mehr Mitgliedern aushalten können und in der Tat aushalten. Sie bearbeiten nämlich ihren Grund und verrichten die Arbeiten auf ihren Feldern und in ihren Weingärten, wie sie am besten können, indem ihnen eventuell auch ältere Männer und Weiber, weniger erwachsene Jünglinge und Mädchen bei den Arbeiten helfen und gehen zeitweise wochen-, hie und da auch monatelang als Taglöhner oder Handwerker sich Geld verdienen, um die übrigen Familienmitglieder, denen sie inzwischen mindere Arbeiten überlassen, leichter erhalten zu können.

Wenn solche Grundbesitzer oder auch andere, welche weniger Verwandte oder niemanden zu Hause haben, assentiert werden und verpflichtet sind, drei, beziehungsweise vier Jahre zum Militär zu gehen und sich auf so lange Zeit vom Hause zu absentieren, dann können die Hauptarbeiten zu Hause nicht in Ordnung oder überhaupt nicht verrichtet werden, dann gehen ordentliche Bauernökonomien sehr oft zu Grunde.

Der junge Mann, indem er vom Militär nach Hause zurückkehrt und ein Grundstück vernachlässigt oder gar öde findet, hat keine Lust, von neuem zu arbeiten, verkauft seine Grundstücke oder verschuldet, um sie nie mehr von Schulden befreien zu können oder zu wollen und übersiedelt nach Amerika oder überhaupt in die weite Welt, während eventuell seine erwerbsunfähigen Verwandten in der Armut schmachten und zur Last der Gemeinden fallen.

Um solchen Übeln abzuhelfen, wäre der § 53 der Wehrvorschriften, I. Teil, Punkt 1 b und Punkt 3, und die Praxis in der Beurteilung der Erhaltungskraft der Grundbesitzer abzuändern.

Es wird daher folgender Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den § 53, Punkt 1 b und 3 der Wehrvorschriften, I. Teil, und die diesbezügliche Praxis in dem Sinne abändern, beziehungsweise vervollständigen zu lassen, daß stellungspflichtige Grundbesitzer im Falle ihrer Assentierung, wenn sie selbst ihre Gründe bebauen, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Grundsteuer und ohne Rücksicht darauf, daß sie auch ein anderweitiges Einkommen haben, für die Ersatzreserve gewidmet werden."

In formaler Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag dem Wehrausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde

Wien, 22. November 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Ploj. | Spinčić. |
| Vukovič. | Jvčević |
| Biankini. | Dr. Laginja. |
| Dr. Ot. Prazák. | Mandic. |
| Sláma. | Strekelj. |
| M. Zemlička. | Ježovnik. |
| Záruba. | Dr. Rybář. |
| Choc. | Dr. Trešić. |
| Dr. Baxa. | F. Ivanišević. |
| Burival. | Bjeladinović. |
| Ing. Neumann. | Perić. |

472
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen,

betreffend

## die Regelung der Gehaltsklassen der Landwehr-Evidenzbeamten.

Mit Rücksicht darauf, daß die seit 1898 kreierten und den politischen Bezirksbehörden zugeteilten Landwehr-Evidenzbeamten große Arbeiten zu verrichten haben, so daß sie bei den mittelgroßen Bezirkshauptmannschaften von etwa 40.000 Einwohnern zu 6000 bis 8000 Geschäftsstücke, und zwar in sprachlich gemischten Ländern und Bezirken in zwei, drei, ja sogar auch vier verschiedenen Sprachen erledigen müssen;

mit Rücksicht darauf, daß sie den nichtaktiven Soldaten sowie auch den Angehörigen des einen oder des anderen Rat und Auskunft in allen militärischen Fragen erteilen, dieselben belehren und somit im direkten Verkehre mit dem Volke stehen und demselben wirklich Ersprießliches leisten, und

mit Rücksicht darauf, daß eben diese Funktionäre unter den Angehörigen der Militär- sowie Staatsbeamtengruppen, deren Personal sich aus ehemaligen mit Beamtenzertifikat beteilten Unteroffizieren ergänzt, am schlechtesten in ihren Bezügen bestellt sind, da sie ihre mühevolle Laufbahn mit der X. Rangklasse abschließen müssen und dies nur, wenn sie 33 Dienstjahre erreichen, während die übrigen Erwähnten die IX. und sogar die VIII. Rangklasse erreichen,

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung, beziehungsweise das Ministerium für Landesverteidigung wird eingeladen umgehend das Geeignete zu veranlassen:

1. daß die Landwehr-Evidenzbeamtenbranche aus einem Drittel Assistenten (XI. Rangklasse), einem Drittel Offiziale II. Klasse (X. Rangklasse), einem Drittel Offiziale I. Klasse (IX. Rangklasse) zu bestehen habe und daß danach ihre Gehalte und Aktivitätszulagen eingerichtet werden;

2. daß bei den größeren Bezirkshauptmannschaften von 40.000 Einwohnern weiter eine Bezirksfeldwebel- oder eine Diurnistenstelle systemisiert werde.

Dabei sei erwähnt, daß die Mittel zur Deckung der dadurch entstandenen Mehrkosten aus den Ersparnissen der seit Jahren sistierten Kontrollversammlungen und aus dem Militärtaxfonds gedeckt werden dürften."

In formeller Hinsicht wird beantragt, daß dieser Antrag dem Wehrausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Wien, 22. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Choc. | Dr. Baxa. | Jvčević. | Spinčić. |
| Vukovič. | Biankini. | Dr. Laginja. | Dr. Rybář. |
| Perić. | Zaruba. | Mandić. | Strekelj. |
| Ježovnik | Mr. Zemlička. | Dr. Ploj. | Dr. Trešić. |
| Sláma. | Burival. | F. Ivanišević. | Bjeladinović. |
| | Dr. O. Prazák. | Ing. Neumann. | |

## Anhang II.

# Interpellationen.

1373
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Michl, Dr. Herold (Brüx), Wolf und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister in Angelegenheit des vollkommen ungesetzlichen Vorgehens des k. k. Oberinspektors Stránský bei der Prager k. k. Postdirektion.

Die periodische Zeitschrift „Der deutsche Volksbote" in Prag brachte am 10. d. M. folgende Nachricht:

„Tschechisches von der Prager Postdirektion. Unlängst haben wir einiges über den famosen Herrn Oberpostinspektor Stránský der Prager Postdirektion gebracht, welcher seine vor kurzem erfolgte Beförderung nur dem Umstande zuzuschreiben hatte, daß er sich offen bei den führenden jungtschechischen Persönlichkeiten dessen rühmte, er sei Wortführer der tschechischen Postkonzeptsbeamten und betrachte es als seine Aufgabe, der steten Schmälerung (Hört!) der Rechte derselben entgegenzutreten. Daß durch diese Beförderung die Rechte von sieben rangälteren Kollegen (Deutschen und Tschechen) mit Füßen getreten wurden, welche der naiven Meinung waren, ein Beamter gelte dann als vorzüglich befähigt, wenn er unvoreingenommen vorgehe und die Dienstesinteressen voranstelle, war unserem tschechischen Handelsminister und dem gerne willigen Vollzugsorgane desselben, dem tschechischen Hofrate und Vorstande der Prager Postdirektion, Nebensache. Solchen naiven Anforderungen passen sich nur die in „altösterreichischen" Traditionen aufgewachsenen Beamten an; für die Tschechen gelten solche Anschauungen nicht und sie werden sogar zum Danke für ihre offen bekundete, extrem völkische Führerschaft durch außertourliche Beförderung belohnt. Selbst Tschechen waren ob solchen Vorgehens entrüstet. Aber der völkische (?) Zweck heiligte die persönlichen Mittel dieses derzeitigen Herrn Oberpostinspektors Stránský. Man sollte nun meinen, dieser Herr sei, abgesehen von seiner scharf exponierten Stellung als Parteimann, wenigstens sonst vorzüglich befähigt. Da wollen wir denn doch mit einem „Oho!" antworten und auf direkte dienstliche Widersetzlichkeit hinweisen. Mit dem Postdirektions-Präsidialerlasse, Z. 608 V. P., vom 20. April 1901 hatte Herr Hofrat v. Šafařík angeordnet, „daß im Prager Hauptpostgebäude weder eine Amtsabteilung oder deren Vorstand noch ein einzelner Beamter berechtigt ist, irgendwelche Amts- oder Aufschrifts-, beziehungsweise Orientierungstafeln oder solchen gleichkommende Anschläge anbringen zu lassen". Mannigfachen tschechischnationalen Willkürlichkeiten sollte damit ein „Halt!" geboten und dem Ansehen einer Behörde wenig entsprechende Unwürdigkeiten der äußeren Ausstattung solcher der allgemeinen Öffentlichkeit dienenden Orientierungsaufschriften beseitigt werden. Den einzelnen Abteilungsvorständen kam man dabei insofern entgegen, daß, je nach ihrer völkischen Zugehörigkeit, die ihren Namen und ihre Dienststellung angebenden Türtafeln tschechisch-deutsch oder deutsch-tschechisch textiert wurden. (Echt österreichische Schaukelpolitik!) Der damalige Herr Postrat Stránský hätte also naturgemäß eine tschechisch-deutsche Aufschrift auf seiner Amtstür erhalten müssen. Aber weit gefehlt! Er setzte der amtlichen Anbringung einer solchen, den Interessen des Publikums dienenden Aufschriftstafel Widerstand entgegen und befestigte statt derselben an der zu seinem Amtszimmer führenden Tür eine einsprachig tschechische Visitkarte, was ihm 6½ Jahre hindurch bis in die neueste Zeit ungerügt geduldet wurde. Und soeben hat sich dieser Herr mit

herausfordernden, über oberbehördliche Verfügungen sich hinwegsetzenden Hohne abermals eine seinem nunmehrigen neuen Range entsprechende Aufschrift in bloß tschechischer Sprache auf seiner Amtstür geleistet. Der oberwähnte Präsidialerlaß verbietet klipp und klar solche Willkürlichkeiten und droht sogar die sofortige Entfernung eigenmächtig angebrachter Aufschriften an. Aber für Herrn Postrat Stránský gelten Präsidialverfügungen nicht. Er darf offen und ungestraft den dienstlichen Gehorsam verweigern. Er ist ja an erster Stelle tschechischer Parteimann und dazu berufen, die Einführung der inneren tschechischen Amtssprache bei der Prager Postdirektion vorzubereiten. Wenn das ein deutscher Postrat gewagt hätte, wäre er binnen acht Tagen wegen offener Widersetzlichkeit nach Halbasien versetzt worden. Herr Postrat Stránský aber wird trotz dienstlichen Ungehorsams außertourlich befördert und rückt auf einen eigens für ihn geschaffenen, bisher nicht systemisiert gewesenen Posten ein, der ihm ungeahnte Machtvollkommenheit verleiht. Als Tscheche wird er wissen, wie er dieselbe auszunützen haben wird und dann: Wehe euch, Deutsche!"

Die Unterzeichneten gestatten sich daher die Anfrage:

„Will Seine Exzellenz der Herr Handelsminister dafür Sorge tragen, daß die Angelegenheit ehetunlichst untersucht und den gesetzlichen Vorschriften Geltung verschafft werde?"

Wien, 19. November 1907.

Simon Starck.
Krützner.
Kasper.
Kopp.
Dr. Jäger.
Dobernig.
Spies.
Löfsl.
Dr. Michl.
Dr. Herold (Brüx).
Wolf.
Kraus.
Kroy.
F. Bernt.
Ed. v. Stransky.
Iro.

1374

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten und an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Bestätigung der am 10. Oktober 1906 gewählten Gemeindevertretung in Sloboda Zolota (Bezirk Berezjany in Galizien) und deren Einführung in ihr Amt sowie auch Einleitung einer Untersuchung gegen den Ortsrichter Paulo Wandrij, Bezirkshauptmann Dzieduszycki und Statthalter Grafen Potocki wegen ihres unkorrekten Vorgehens in dieser Angelegenheit.

Die im Dienste der polnischen Schlachta stehende Administration des unglücklichen Galiziens mißbraucht schon zu viel die Geduld unseres unglücklichen Volkes. In unserem Lande bindet das Gesetz bloß den Arbeiter und Bauer, die Schlachta hingegen, die sich als Herrin des Landes fühlt, handelt eigenmächtig und willkürlich, sie kümmert sich auch nie um das Gesetz. Das Grundübel, welches solche nachteilige Folgen für die gesamte Administration unseres Landes hat, liegt hierin, daß die Bezirkshauptmannschaften Exposituren schlachzizischer Politik sind und, indem zu deren Leitern größtenteils verkrachte Schlachzizen ernannt werden, Leute, welche in ihrem Leben fast nie gearbeitet haben und die auch infolgedessen für die Administration ungeeignet sind.

Die Folge hievon ist, daß die Administration des Landes vernachlässigt ist. Es ist auch den Bezirkshauptleuten und dem Statthalter, der immer aus den Reihen der Schlachta ernannt wird, aufs Gewissen zu schreiben, daß die Administration der galizischen Gemeinden ganz demoralisiert wurde, wodurch sowohl die Gemeinden als auch das ganze Land großen Schaden leiden. In unserem unglücklichen Lande ist es schon so weit gekommen, daß der Bezirksmann sich als unbeschränkter Herrscher in seinem Bezirke betrachtet, ähnlich einem absoluten Herrscher und demgemäß auch sich nicht an das Gesetz und die bestehenden Verordnungen hält. Das Gesetz schreibt alle sechs Jahre Neuwahlen für die Gemeindeverwaltung vor.

Dem Gesetze gemäß obliegt den Bezirkshauptleuten die Pflicht, dahin zu sorgen, daß der neue Gemeinderat noch vor dem Ablaufen der Amtszeit des alten gewählt und daß der Gemeindevorstand in die Amtshandlung am Tage der Beendigung der Amtszeit des alten eingeführt würde. Doch in Galizien geht es nicht so zu. Daselbst ist es zur Gewohnheit geworden, daß die Gemeindevorstände und Ortsrichter ununterbrochen und ohne Wahl, also gesetzwidrig 14, 18 und 24 Jahre amtieren; ein solcher Zustand herrscht in drei Vierteln des Landes! Alle Bitten, Anzeigen, Klagen und Beschwerden an die Bezirkshauptleute und an die Statthalterei bleiben erfolglos, wiewohl die Gemeinden hiedurch einen Millionen betragenden Schaden leiden, weil die auf diese Weite demoralisierten Ortsrichter das Gemeindeeigentum bestehlen und berauben, ohne besorgt sein zu müssen, daß sie hiefür zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Zum Beweise meiner Behauptung führe ich folgenden grassen Fall an:

Der Ortsrichter Paulo Mandrij in Sloboda Zolota amtierte ununterbrochen 13 Jahre. Rechtmäßig ist seine Amtstätigkeit, die er auf Grund seiner letzten Wahl ausübte, am 28. Juli 1905 abgelaufen. Die Bezirkshauptmannschaft hat keine Neuwahlen ausgeschrieben. Die diesbezüglichen an die Bezirkshauptmannschaft und an die Statthalterei gerichteten Klagen der Gemeindeinsassen aus Sloboda Zolota waren von keinem Erfolge begleitet, sondern man ließ diesbezüglich freie Hand dem alten Ortsrichter, welcher es für gut fand, ebenfalls keine Neuwahlen auszuschreiben. Dem stürmischen Drängen der Gemeindeeinwohner ist es gelungen, den Ortsrichter zur Ausschreibung von Neuwahlen zu bringen; er hat dies fast um ein Jahr später getan, als es gesetzmäßig geschehen sollte, und schrieb die Wahlen für den 29. Mai 1906 aus. Da er aber wußte, daß er nicht mehr wieder gewählt werde, er aber trotzdem länger im Amte verbleiben wollte, so schrieb er bloß die Wahl für 24 Gemeinderäte aus anstatt für 30, wie dies in Sloboda Zolota der Fall ist, und gewann auf diese Weise einen scheinbar berechtigten Grund zur Einbringung eines Protestes, der auch tatsächlich von ihm eingebracht worden ist als er in den neuen Gemeinderat nicht gewählt wurde.

Da dieser Protest ohnehin schon früher von höherer Stelle abgefaßt wurde, der Ortsrichter ein gutes und vollendetes Werkzeug ist, so gab die Statthalterei diesem Proteste Folge und erklärte die Ungültigkeit der Neuwahlen. Auch bei den am 10. Oktober 1906 durchgeführten Wahlen ist der Ortsrichter nicht gewählt worden, weshalb der und seine beiden Schwiegersöhne einen unbegründeten Protest eingebracht haben, den die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Berczany bisnun absichtlich nicht erledigt hat, weil sie diesen Ortsrichter in seiner rechtlosen Amtseigenschaft belassen will. Die Gemeindeinsassen in Sloboda Zolota überreichten dreimal an das Präsidium der k. k. Statthalterei in Lemberg eine mit mehreren hundert Unterschriften versehene Bitte um Beschleunigung der Erledigung dieser für sie so wichtigen Angelegenheit. Zwecks Unterstützung ihrer Bitte entsendeten sie eine Deputation an die k. k. Statthalterei in Lemberg und k. k. Bezirkshauptmannschaft in Berczany. Als auch die Deputation mit leeren Händen heimkehrte, da brachte auf die Veranlassung der Ortsinsassen der ruthenische Klub im galizischen Landtage im Februar 1907 eine Interpellation in dieser Angelegenheit ein und der aus Wien heimgekehrte Abgeordnete Timotheus Staruch richtete eine an den Statthalter persönlich adressierte Bitte, endlich einmal diesem rechtlosen Zustande ein Ende zu bereiten. Auf diese Weise leisten die Hüter des Gesetzes Vorschub der Rechtlosigkeit.

Welche traurige Folgen und welchen großen Schaden diese Rechtlosigkeiten nach sich gezogen haben, mögen folgende wenige Ziffern beweisen:

Der Gemeindekreditkasse gingen im Betrage bis 5000 fl. zu Grunde, aus dem Gemeindespeicher 400 Korrez Getreide ging ebenfalls zu Grunde. In der Gemeinde herrscht die größte Unzufriedenheit, Unordnung, Straßen und Brücken sind vernachlässigt, die öffentliche Sicherheit gefährdet, Trunksucht und Ausgelassenheit verbreiten sich. Bis 12 Gemeinderäte sind bereits gestorben, der Gemeindevorsteher hat auch in der letzten Zeit resigniert, der Polizist und der Sekretär, denen niemand ihren Lohn auszahlt, resignierten ebenfalls, der Ortsrichter bestahl die Budgetkasse um 1434 fl., was die Bezirkshauptmannschaft und der Bezirksausschuß wohl wissen und weswegen er von der Staatsanwaltschaft in Berczany hätte strafrechtlich verfolgt werden sollen, was aber bisnun nicht geschehen ist. Dieser trostlose Zustand, in den die Gemeinde dank der Sorglosigkeit und Gleichgültigkeit des Statthalters und der Bezirkshauptmannschaft verfallen ist, besteht noch. In dem eingebrachten Proteste des Michael Syrota und der Schwiegersöhne des Ortsrichters Ilko Kuziow und Ilko Schewczuk wurden ganz falsche und erdichtete Beweise gegen die Wahl der neuen Gemeindevertretung angeführt. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat auf Grund dieser falschen Angaben im Proteste die Untersuchung eingeleitet und es wurden diese drei Ortsinsassen, welche den falschen Protest eingebracht haben, einvernommen. Es ist selbstverständlich, daß diese drei die von ihnen im Proteste angeführten Angaben bestätigten.

Der Interpellationssteller führt an, daß die im Proteste angeführten Angaben als auch diejenigen der Zeugen Unwahrheiten sind. Die neue Gemeindewahl, welche am 10. Oktober 1906 stattfand, wurde vollkommen dem Gesetze entsprechend ausgeschrieben und auch durchgeführt, was die Ortsinsassen unter Eid bezeugen können, und zwar; Basyl Kynal, Anton Paradiosky, Ferd. Zawadirskyj, Jurka Gadacк, Hrynko Bohaj, Fed. Bohaj und Sloboda Hlata.

Auch die Mitglieder der Wahlkommission Basyl Kynol, Danylo Hotowaty, Maksym Hajduk, Mykola Oran und der Ortsrichter Pawlo Mansij haben bei der Einvernahme bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Berczany bestätigt, daß die Wahl vom 10. Oktober 1906 vollkommen gesetzlich durchgeführt wurde und gar keine Gesetzwidrigkeiten dabei waren. Ungeachtet dessen hat die k. k. Statthalterei die wahren Angaben der Wahlkommission beiseite geschoben, dagegen aber den unwahren Angaben im Proteste und der Zeugen Michael Syrota, Alexander Medwid und Ivan Kaciuk Glauben geschenkt und dann den neugewählten Gemeinderat als ungültig mit dem Erlasse vom 27. Oktober 1907, Z. 122787, erklärt. Daß es in dieser Gemeinde schon das dritte Jahr keine gesetzliche Gemeindevertretung gibt, ist nur Schuld der Bezirkshauptmann Graf Dzieduszycky und der Statthalter Graf Potocki aus Galizien.

Die beiden Herren haben die gesetzlich gewählte neue Gemeindevertretung absichtlich annulliert und die alte Gemeindevertretung in der gesetzwidrigen Amtierung erhalten und die betreffende Gemeinde gänzlich zu Grunde gerichtet, und zwar einzig und allein deswegen, weil der Ortsrichter Paul Mandrij in der neu gewählten Gemeindevertretung nicht aufgenommen wurde!

Nach der Annullierung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei schon die dritte Wahl angeordnet; da aber vorauszusehen ist, daß der alte Ortsrichter wieder nicht zum Gemeinderate gewählt werden dürfte, so wird derselbe voraussichtlich wieder einen Protest erheben und der ungesetzliche Zustand in dieser Gemeinde wird weiter zum großen Schaden der Gemeinde fortbestehen!

Da ein solches Vorgehen von Seite der Bezirkshauptmannschaft in Bercziany und der k. k. Statthalterei in Galizien im höchsten Grade gesetzwidrig ist, den Gemeinden, dem Lande und dem Staate ein großer unberechenbarer Schaden erwächst, so stellen die Unterfertigten die Fragen:

„I. Exzellenz! Ist Ihnen diese verbrecherische Handlung der politischen Behörden in Galizien bekannt?

II. Werden Exzellenz geneigt sein, daß gegen den Ortsrichter Paul Mandrij wegen Schädigung und Diebstahl des Gemeindeeigentums die strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet werde?

III. Werden Exzellenz geneigt sein, die von der Statthalterei annullierte Gemeindevertretung in Slobota Zolota als gesetzlich gewählte zu bestätigen, in das Amt einzuführen und in dieser Richtung das von der Statthalterei vom 27. Oktober 1907, Z. 122787 I, betreffend die Annullierung der Gemeindevertretung, verfaßte Reskript aufzuheben?

IV. Daß der Bezirkshauptmann Dziedusźycki in Bercziany und der Statthalter Potocki in Lemberg für ihr gesetzwidriges Vorgehen in dieser Angelegenheit zur strengen Verantwortung gezogen werden?“

Wien, 19. November 1907.

Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Dr. Trylowskyj.
Petruszewycz.
Cehlyńskyj.
Ochrymowycz.
Okunewskyj.
Timotheus Staruch.
Folis.
Dnistriańskyj.
Oleśnyckyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.

1375
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Starych und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die in letzter Zeit sich fortwährend wiederholenden Konfiskationen der „Gendarmerie-Nachrichten".

In welcher willkürlichen, gewaltsamen Weise die konstitutionellen Rechte, die Preßfreiheit und Wahrheit in Österreich unterdrückt wird, ist daraus zu ersehen, daß das Fachblatt „Gendarmerie-Nachrichten" in Wien, welches über die Verhältnisse, Vorfälle und Zustände im k. k. Gendarmeriekorps stets in der Wohlmeinung, gesunde Reformen herbeizuführen, jederzeit die vollste Wahrheit, die unbestreitbaren, beweisbaren Tatsachen berichtet, über Verlangen und Einflußnahme des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, sowie des k. k. Gendarmerieoffizierskorps, in letzter Zeit bei jedesmaligem Erscheinen, mehrere Male hintereinander von der k. k. Staatsanwaltschaft konfisziert wird.

Die gewaltsame Knebelung und Unterdrückung von Wahrheit und Recht ist so auffallend, für das Ansehen des Staates und der Behörden so schädlich, daß anständige, gerechtigkeitsliebende Männer unter keinen Umständen stillschweigend darüber hinweggehen könnten.

In der Nr. 32 der „Gendarmerie-Nachrichten" vom 10. November 1907 erschien ein Artikel unter dem Titel: „Was in Österreich nicht vorkommt!" Dieser Artikel wurde ebenfalls größtenteils konfisziert, und zwar wie die Begründungsformel der Konfiskation sagt, wegen „Entstellung von wahren Tatsachen, Aufreizung gegen das Gendarmerieoffizierskorps 2c.

Die konfiszierten Stellen dieses Artikels: „Was in Österreich nicht vorkommt!" lauten:

„Die traurigen Vorfälle, rückständigen Verhältnisse und haarsträubenden Übelstände, welche in unkultivierten Ländern und Weltteilen sich häufig bemerkbar machen, kommen in Österreich nicht vor, darauf können wir stolz sein und mit dem Brustttone der Überzeugung rufen wir aus: „Österreich ist ein fester Hort der Gerechtigkeit, des Lichtes und der Wahrheit!"

Hierzulande kommt es nicht vor, daß die konstitutionellen Rechte der Staatsbürger geschmälert werden, es kommt in Österreich nicht vor, daß die Preßfreiheit eingeschränkt, Recht, Wahrheit und Licht unterdrückt wird! So etwas ist bei uns noch nicht vorgekommen!

In Österreich kommt es nicht vor, daß Soldaten und Gendarmen mißhandelt, zum Selbstmord getrieben oder zu Tode gemaßregelt werden! Das gibt's bei uns einfach nicht! Bei uns gibt es eben nur unparteiisches Gerechtigkeits- und Ehrgefühl!

Es kommt in Österreich nicht vor, daß man die Missetäter an der Mannschaft, die Folterer und Peiniger derselben, ungestraft in ihren Stellungen läßt; es kommt bei uns nicht vor, daß die gesamte steuerzahlende Bevölkerung und die Vertreter derselben durch hochstehende Persönlichkeiten getäuscht und irregeführt werden; es kommt bei uns nicht vor, daß haarsträubende Vorfälle und Verhältnisse vertuscht, abgeleugnet und deren Veröffentlichung verhindert werden; es kommt bei uns nicht vor, daß Zeitungen und Fachblätter, welche für Recht und Wahrheit

eintreten, wegen „Entstellung der Tatsachen", wegen „Aufreizung und Beleidigung" gewisser Personen, deren Handel und Wandel nicht „bekritelt" werden darf, deren Tun und Treiben nicht an das Licht gezogen werden darf, einfach — konfisziert, mit Beschlag belegt und vernichtet werden.

Es kommt bei uns in Österreich nicht vor, daß die Militärdiktatur sich erkühnt, die Konstitution, Preßfreiheit, Staatsgrundgesetz, Wahrheit und Recht über den Haufen werfen zu wollen!

Es kommt hierzulande nicht vor, daß sich Männer dazu hergeben, als Werkzeug, als Handlanger zur Unterdrückung der von Seiner k. u. k. apostolischen Majestät, unserem edlen, gerechten, allverehrten Monarchen aufgebauten und sanktionierten Konstitution, Staatsgrundgesetze, Preßfreiheit 2c. zu dienen!

Es kommt nicht vor, daß jemals der Name Seiner Majestät zur Unterdrückung des Rechtes und der Wahrheit mißbraucht würde.

Es kommt in Österreich niemals vor, daß Männer, welche im Interesse, zum Nutzen, zur Hebung des Ansehens des Staates die Mißverhältnisse, Übelstände 2c. in wahrheitsgetreuen Worten schildern und bestrebt sind, dadurch gesunden Reformen, zeitgemäßen Einrichtungen den Weg zu bahnen, dafür auf alle mögliche Art und Weise verfolgt, geschädigt, drangsaliert und bedroht werden, nur deshalb, weil einigen Persönlichkeiten das Licht und die Wahrheit „lästig", „unbequem", die Forderungen der gesetzlichen Rechte ein Dorn in den Augen ist!

Alles dieses kommt in unserem zivilisierten, konstitutionellen Kultur- und Rechtsstaate Österreich niemals vor, sondern bei uns herrscht wirklich die wahre, reine, unparteiische Gerechtigkeit, keine Rechtsverdrehung, keine Gewalt, keine Willkür, bei uns gibt es vor dem Gesetze keinen Unterschied des Ranges, Standes, Kategorie 2c., Licht, Wahrheit und Recht wird in Österreich jederzeit hochgehalten und gepflegt, alle löblichen Behörden wetteifern miteinander in dem edlen Bestreben, dem steuerzahlenden Volke alle möglichen Vorteile zu bieten, dasselbe in jeder Hinsicht mit den weisesten, praktischesten und nutzbringendsten Einrichtungen zu beglücken, die löblichen Militärbehörden machen sich ebenfalls in sehr vornehmer, ritterlicher Weise bei den steuerzahlenden Staatsbürgern populär und beliebt, weil sie wahrhaft in väterlicher, wohlwollender und edelsinniger Weise dafür Sorge tragen, daß sich sowohl die Soldaten des stehenden Heeres sowie auch die Mannschaft der Gendarmerie, also die Söhne des Volkes, in ihrem Berufe recht wohl, behaglich und zufrieden fühlen, so vergnügt und frohgemut, daß so mancher wackere Soldat, manch strammer Gendarm im Übermaße seines Glückes, im Vollgefühle der Wonne und Lust den hellen Ruf ertönen läßt: „Das Glück überwältigt mich! Behüt euch Gott, verkauft's mein G'wand, ich fahr' in den Himmel!"

Ein Blitz, ein Krach, es ist vollbracht! Motive? Hm! Zu gut ist es ihm ergangen, irrsinnig ist er geworden! Andere Motive dürfen nicht in die Öffentlichkeit kommen, sonst wird zensuriert, konfisziert, eventuell auch inhaftiert, denn das wäre ein Angriff gegen die Ehre verschiedener außerordentlicher Personen, eine „Entstellung", „Aufreizung", zum Teufel hinein, das darf nicht geduldet werden. Wo bliebe denn da das Ansehen?

Um eben in keiner Weise bei hohen, höheren, unfehlbaren und unantastbaren Herrschaften in Ungnade zu fallen, wiederholen und betonen wir, daß die Zustände und Verhältnisse in unserem lieben Vaterlande einer Kritik durchaus nicht bedürfen, denn es muß doch jeder Staatsbürger einsehen, daß er alle Ursache hat, fröhlich und vergnügt zu sein, denn so wie wir Österreicher gestellt sind, findet man es kaum irgendwo wieder.

„Viribus unitis!" Mit vereinten Kräften zahlen wir unsere Steuern, geben unsere Söhne hin zum Schutze unseres Vaterlandes, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit!

Dafür erfreuen wir uns einer trefflichen Regierung, welche uns Steuerzahler sowie unsere Söhne, die Soldaten und Gendarmen, hochschätzt, die uns mit Weisheit und Sorgfalt, getreu dem schönen Wahlspruch unseres hochverehrten Kaisers: „Fiat justitia!" vor allen Gefahren des Unrechtes behütet, das Recht, die Wahrheit und das Licht ehrt und schätzt, getreu dem Spruche: „In der Wahrheit ist die Ehre!"

Wir schließen mit der feierlichen Erklärung, daß wir als wahre, treue Männer und Bürger des Staates niemals von dem Wege der Wahrheit, des Rechtes und Lichtes abweichen und jedem die Ehre geben werden, dem sie gebührt!"

Da der Herr Staatsanwalt Obiges als „Entstellung von Tatsachen 2c." betrachtet und konfisziert hat, so muß man also annehmen, daß all diese Dinge doch wirklich in Österreich vorkommen, was auch mehr den Tatsachen entspricht.

Es geht nicht an, daß in einem konstitutionellen Kultur- und Rechtsstaate die Wahrheit, Gerechtigkeit und Preßfreiheit gewaltsam unterdrückt wird, aus dem ganzen Gebaren des Staatsanwaltes gegenüber dem genannten Fachblatte der Gendarmeriemannschaft geht nur zu deutlich hervor, daß da die absolutistische Militärgewalt, die unbedingte Diktatur die Hauptrolle spielen will und dies dürfen wir als Vertreter des Volkes und dessen Söhne als gesetzgebende Faktoren absolut nicht zugeben, das sind vormärzliche Zustände, welche nicht geduldet werden dürfen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Gedenkt Seine Exzellenz anzuordnen, daß es in Hinkunft nicht vorkommen darf, durch Verhängung von Konfiskationen die Preßfreiheit zu unterdrücken, Wahrheit und Recht zu vergewaltigen, da durch solches Vorgehen der Gerechtigkeit und Konstitution in das Gesicht geschlagen, dem Staate aber Schaden zugefügt wird, da dessen Ansehen durch Gewalt und Willkür geschädigt wird?

Ist Seine Exzellenz bereit, den betreffenden Staatsanwalt wegen gesetzwidriger Konfiszierung zur strengen Verantwortung zu ziehen?"

Wien, 19. November 1907.

Timothens Starnch.
Folis.
Dr. Trylowskyj.
Cehlyńskyj.
Romaneznk.
Waſſilkó.
Onyszkewycz.
Petruszewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Semaka.
Petryckyj.
Oleśnickyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Dnistriańskyj.

1376
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Pirker und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffend die Regulierung des Quartiergeldes für die Angestellten der Staatsbahnstation Friesach.

Die ungeheure Wohnungsteuerung in Friesach ist sowohl der Staatsbahndirektion in Villach wie auch dem Eisenbahnministerium bekannt. Seit dem Jahre 1902 haben sich nicht nur die Angestellten der Staatsbahnen, sondern auch die Gemeindevertretung selbst wiederholt an die maßgebenden Faktoren gewendet, um eine Erhöhung der Quartiergelder zu erwirken, wurden aber immer mit dem Hinweis auf die im Zuge befindliche allgemeine Quartiergeldregulierung vertröstet.

Zur Zeit des Baues der Bahn wurde das Quartiergeld in Friesach mit 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes bemessen und seither nicht erhöht. Schon vor zwölf Jahren hat der damalige Staatsbahndirektor Skala das Mißverhältnis zwischen Mietpreisen und Quartiergeld erkannt und den Angestellten in Friesach eine 20prozentige Zulage gewährt, die jedoch nur ad personam bewilligt war und daher heute nicht mehr in Geltung ist.

Die Hauptursache der Wohnungsnot ist darin gelegen, daß Friesach als Sommerfrische einen immer bedeutenderen Aufschwung nimmt und daher Jahreswohnungen für Beamte schwer erhältlich sind. Wenn man bedenkt, daß das ebenfalls als Sommerfrische frequentierte benachbarte Neumarkt in Steiermark in eine 70prozentige Quartiergeldklasse eingereiht wurde, so erscheint diese Differenzierung um so unverständlicher, als die Verhältnisse in beiden Orten vollkommen gleich sind und die herrschende Lebensmittelteuerung die ohnehin recht geringen Gehalte absorbiert. Wie aus der beiliegenden Liste ersichtlich ist, muß die Mehrzahl der Beamten und Bediensteten aber bei den bescheidensten Wohnungsansprüchen auf das Quartiergeld ganz enorme Beträge daraufzahlen.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister geneigt, unverzüglich an die Regulierung des Quartiergeldes für die Angestellten der Staatsbahnstation Friesach zumindest im Sinne der Gleichstellung mit Neumarkt zu schreiten?"

J. Goll.
Lukisch.
Kirchmayer.
Grössl.
Dr. Schreiner.
Vinz. Hofmann.
Dr. Hofmann.
Steinwender.
Alois Pirker.
A. Einspinner.
Dobernig.
Nagele.
R. Marckhl.
Jos. Brunner.
Dr. Waldner.
A. Seidel.

| Name | Charakter | Bezieht in Friesach an Quartiergeld | Zahlt für seine Wohnung | Hätte an Quartiergeld in Neumarkt | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Kronen | | | |
| **Personal der k. k. Bahnerhaltungssektion Friesach.** | | | | | |
| Ingenieur Vladimir Penel | Bauoberkommissär, Vorstand der k. k. Bahnerhaltungssektion | 552 | 700 | 966 | |
| Ingenieur Robert Schellner | Bauadjunkt | 384 | 360 | 672 | Besitzt nur ein Zimmer. |
| Josef Langer | Offiziant | 240 | 240 | 420 | Besitzt Naturalwohnung. |
| Anton Raspotnig | Bahnmeister | 160 | 264 | 280 | |
| Franz Geister | Bahnmeister | 160 | 264 | 280 | |
| Alois Schmelzing | Bahnmeister | 320 | 288 | 560 | |
| Johann Koller | Diener | 120 | 180 | 210 | |
| Johann Geier | Bahnrichter | 120 | 180 | 210 | |
| **Personal des k. k. Bahnstationsamtes Friesach.** | | | | | |
| Moritz Fuchs | Offizial und Vorstand des Bahnstationsamtes | 330 | 480 | 840 | |
| Rup. Kuhn | Assistent | 264 | 288 | 504 | Besitzt nur ein Zimmer. |
| Thom. Kollmann | Magazinsmeister | 172 | 200 | 350 | Naturalwohnung. |
| Joh. Kuttelwascher | Weichenwächter | 120 | 120 | 210 | Naturalwohnung. |
| Leop. Putz | Weichenwächter | 120 | 120 | 210 | Naturalwohnung. |
| Michael Wohlmuther | Weichenwächter | 180 | 140 | 245 | |
| Richard Kuß | Pumpenwärter | 120 | 120 | 210 | Naturalwohnung. |
| Richard Wagner | Signalmeister | 160 | 160 | 280 | Naturalwohnung. |
| Wagner | Stationsmeister | 160 | 160 | 280 | Naturalwohnung. |
| Franz Leitgeb | Beamtenaspirant | — | 240 | — | |
| Richard Bernt | Beamtenaspirant | — | 240 | — | |

Zu diesem Ausweis muß bemerkt werden, daß die Quartiere die billigsten, die zu erhalten waren, sind und größtenteils nicht standesgemäß (wie es die Verwaltung doch wieder verlangt) genannt werden können.

1377
I

# Dotaz

poslance dra. Ant. Hajna a soudruhů na c. k. ministra vyučování.

Dne 15. května t. r. zemřel a 18. května pochován byl pan Lambert Talpa, učitel na dočasném odpočinku v Komňátce (okres Šumberk). Předčasnou jeho smrt způsobily denunciace kaplanem Antonínem Číhalem v Raškově inspirované a u trestního soudu a školních úřadů na L. Talpu podávané.

Následkem těchto štvanic odmítl učitel L. Talpa při své smrti poslední pomazání a výslovně si přál, aby jeho pohřeb odbyl se bez kněze, poněvadž věděl, že při těžké nemoci raškovského faráře Nováka obě funkce by jeho úhlavní nepřítel Antonín Číhal z Raškova, kamž Komňátka přifařena jest, obstarával.

Pohřeb L. Talpy odbyl se dle přání nebožtíka, vdovy a příbuzných bez kněze na obecní hřbitov v Komňátce bez nejmenší výtržnosti, za přítomnosti okresního školdozorce Vicenco z Bludova (u Šumberka na severní Moravě).

Nyní na žádost arcibiskupské konsistoře v Olomouci z nařízení moravského místodržitelství okresní hejtmanství v Šumberce a Zábřeze vyšetřují tento pohřeb a hledají vinníka.

Volá se k výslechu vdova, starosta, radní, hrobař z obce Komňátek, účastníci z řad učitelských, jak okresní inspektor a nadučitel Konečný z Českého Bohdíkova, jenž po druhé konati musel cestu k výslechu, tentokráte k okresnímu hejtmanství do Zábřeha. Jen ten pravý vinník kaplan Antonín Číhal na faře raškovské nechává se s pokojem.

Upozorňujíce Jeho Excellenci pana c. k. ministra vyučování na tento případ, tážeme se:

„Jest Jeho Excellence ochotna dáti moravskému místodržitelství pokyn, aby v podobných případech, kdy jedině nekřesťanské chování se kněze zaviní pohřeb bez církevních obřadů, což mimo to každému rakouskému občanu dle zákona na vůli ponecháno jest, nebyli klidní účastníci pohřbu zbytečnými předvoláními a výslechy šikanováni jedině proto, že jsou nepohodlnými jisté politické straně?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Dr. Ant. Hajn.
Sláma.
Kalina.
Dr. Markow.
Fresl.
Klofáč.
Choc.
Mag. Fr. Žemlička.
Č. Jos. Lisý.
Reichstädter.
Masaryk.
Korol.
Drtina.
Dr. Hlibowizki.
Buříval.
Kuryłowicz.
Stránský.

Authentische Übersetzung.

1377

1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Anton Hajn und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Unterrichtsminister.

Am 15. Mai l. J. starb Herr Lambert Talpa, Lehrer im zeitlichen Ruhestande in Köhmet (Bezirk Mährisch-Schönberg) und wurde am 18. Mai begraben. Seinen vorzeitigen Tod verursachten die von dem Kaplan Anton Cihal in Nikles inspirierten und bei den Strafgerichten sowie bei den Schulbehörden gegen L. Talpa eingebrachten Denunziationen.

Infolge dieser Hetzereien lehnte der Lehrer L. Talpa vor seinem Tode den Empfang der letzten Ölung ab und sprach den ausdrücklichen Wunsch aus, sein Begräbnis möge ohne einen Priester stattfinden, da er wußte, daß angesichts der schweren Erkrankung des Nikleser Pfarrers Novák jene beiden Funktionen von seinem Todfeinde Anton Cihal aus Nikles, wohin Köhmet eingepfarrt ist, besorgt werden würden.

Das Begräbnis L. Talpas fand nach dem Wunsche des Verstorbenen, der Witwe und der Verwandten ohne einen Priester auf den Gemeindefriedhof in Köhmet ohne jeden Zwischenfall in Anwesenheit des Bezirksschulinspektors Vicenec aus Blauda (bei Schönberg in Nordmähren) statt.

Nunmehr wurden über Anlangen des erzbischöflichen Konsistoriums in Olmütz im Auftrage der mährischen Statthalterei seitens der Bezirkshauptmannschaften in Mährisch-Schönberg und Hohenstadt über dieses Begräbnis Erhebungen gepflogen und man sucht den Schuldigen.

Es wurden zur Einvernehmung vorgeladen die Witwe, der Gemeindevorsteher, die Gemeinderäte, der Totengräber aus der Gemeinde Köhmet, die Teilnehmer aus dem Lehrerstande, insbesondere der Bezirksschulinspektor und der Oberlehrer Konečný aus Böhmisch-Marzdorf, welcher die Reise zum Verhör bereits zum zweitenmale unternehmen mußte, diesmal zur Bezirkshauptmannschaft in Hohenstadt. Nur der eigentliche Schuldige, Kaplan Anton Cihal, auf der Nikleser Pfarre wird unbehelligt gelassen.

Indem wir Seine Exzellenz den Herrn k. k. Unterrichtsminister auf diesen Fall aufmerksam machen, fragen wir:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, der mährischen Statthalterei zu bedeuten, daß in derartigen Fällen, wo das unchristliche Benehmen des Priesters das Begräbnis ohne kirchliche Zeremonien verschuldet, was übrigens einem jeden österreichischen Staatsbürger nach dem Gesetze freigestellt ist, ruhige Teilnehmer des Begräbnisses nicht durch unnötige Vorladungen und Einvernahmen schikaniert werden, und zwar nur deshalb, weil sie einer gewissen politischen Partei unbequem sind?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Buřival. | Choc. | Frȳdl. | Dr. Ant. Hajn. |
| Masaryk. | Dr. Hlibowizki. | Mag. Zemlička. | Dr. Markow. |
| Drtina. | Korol. | Sláma. | Klofáč. |
| Stránský. | Kuryłowicz. | Kalina. | Reichstädter. |

1378

I

# Dotaz

poslance P. Tom. Šilingra a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra kultu a vyučování.

C. k. okresní rady školní na Moravě rozděleny jsou dle národnosti. Předsedou c. k. okresní rady školní v Brně jest purkmistr brněnský dr. Aug. rytíř Wieser. Tento muž však zákonitých povinností svých neplní, do schůzí c. k. okresní rady školní české vůbec se nedostavuje a nařízení c. k. zemské školní rady c. k. okresní české radě školní vůbec nesděluje. Rozhodnutím c. k. zemské rady školní nařízeno bylo opětně zřídit parallelku na české škole na Winterhollerově náměstí. Dr. Wieser však jako předseda c. k. české okresní rady školní toto rozhodnutí c. k. zemské školní rady c. k. české okresní radě školní vůbec neoznámil, nýbrž je přiložil k rekursu obce brněnské c. k. ministerstvu kultu a vyučování. Brněnská radnice a její purkmistr vedou si vůči školství českému v Brně tak zpupně a vyzývavě, že třeba se tázati Jeho Excellence pana ministra vyučování:

„Jsou Vaší Excellenci tyto případy nepřátelství předsedy c. k. české okresní rady školní vůči českému školství známy?

Hodlá-li Vaše Excellence purkmistra dra. Wiesera donutit, aby jako předseda c. k. okresní rady školní konal svoji zákonitou povinnost a chce-li Vaše Excellence proti němu disciplinárně zakročit pro zřejmé porušování úřední povinnosti?“

Fr. Šabata.
Kadlčák.
Pillich.
Valoušek.
Tvarůžek.
Kuchyňka.
Dr. Stojan.
Prokop.
Dr. Hruban.

Šilinger.
Šrámek.
Dr. Krek.
Šuklje.
Fr. Demšar.
Jaklič.
Dr. Benkovič.
Žitnik.
Dr. Korošec.

Authentische Übersetzung.

1378
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten P. Thomas Šilinger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht.

Die k. k. Bezirksschulräte in Mähren sind nach Nationalitäten getrennt. Vorsitzender des k. k. Bezirksschulrates in Brünn ist der Brünner Bürgermeister Dr. August Ritter v. Wieser. Dieser Mann kommt jedoch seinen gesetzlichen Pflichten nicht nach, in den Sitzungen des böhmischen k. k. Bezirksschulrates erscheint er überhaupt nicht und teilt die Anordnungen des k. k. Landesschulrates dem böhmischen k. k. Bezirksschulrate gar nicht mit.

Mit der Entscheidung des k. k. Landesschulrates wurde die Errichtung einer Parallelklasse an der böhmischen Volksschule am Winterhollerplatz neuerlich angeordnet. Dr. Wieser hat jedoch als Vorsitzender des böhmischen k. k. Bezirksschulrates diese Entscheidung des k. k. Landesschulrates dem böhmischen k. k. Bezirksschulrate überhaupt nicht mitgeteilt, sondern dieselbe dem Rekurse der Gemeinde Brünn an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht angeschlossen.

Das Brünner Rathaus und dessen Bürgermeister benehmen sich gegenüber dem böhmischen Schulwesen in Brünn so hochmütig und herausfordernd, daß die folgenden Anfragen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht gestellt werden müssen:

„Sind Eurer Exzellenz diese Fälle der Feindschaft des Vorsitzenden des k. k. böhmischen Bezirksschulrates gegen das böhmische Schulwesen bekannt?

Gedenkt Eure Exzellenz den Bürgermeister Dr. Wieser dazu zu zwingen, daß er als Vorsitzender des k. k. Bezirksschulrates seine gesetzliche Pflicht erfülle und gedenkt Eure Exzellenz gegen denselben wegen offenkundiger Verletzung der Amtspflicht disziplinar einzuschreiten?“

Šabata.
Kadlčák.
Pillich.
Valoušek.
Tvarůžek.
Kuchyňka.
Dr. Stojan.
Dr. Hruban.
Prokop.

Šilinger.
Šrámek.
Dr. Krek.
Šuklje.
Demšar.
Jaklič.
Dr. Benkovič.
Zitnik.
Dr. Korošec.

1379
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a spol. k Jeho Excellenci ministru financí ohledně neprovádění výnosu ministerstva financí ze dne 4. prosince 1906, č. 28778, jímž rozmnožení platebních tříd berních úředníků povoleno.

Výnosem ministra financí ze dne 4. prosince 1906, č. 28778, povoleno bylo skrovné rozmnožení ve vyšších třídách platových berních úředníků (v VIII. a IX.). Ač náklad potřebný povolen byl pro rok 1907, přece finanční ministerstvo na několikrát až do 31. prosince 1908 rozmnožení toto provésti míní.

Uváží-li se, že postupují dle dnešních poměrů na příklad v Čechách do XI. třídy po 8, do X. po 12, do IX. dokonce po 26 letech služby a do VIII. třídy buď vůbec se nedostane nikdo aneb teprve na sklonu své služby, jak svědčí poslední jmenování do VIII. třídy v Čechách z 15. října 1907, č. 60464, kde všichni slouží 32 až 34 roky a čekatelů na postup do VIII. třídy jen v Čechách s touže dobou služební přes 100 jest, vidno, že postupové poměry berních úředníků nejen vůbec špatné jsou, nýbrž i ze všech nejbídnější.

Z důvodu těch tážeme se Vaší Excellence:

„Jest Vaše Excellence ochotna nařídíti, by ještě letošního roku provedeno bylo ono již v roku 1906 stanovené rozmnožení tříd platebních berních úředníků vůbec?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Fresl.
Šilinger. Kloáč.
Dr. Markow. Kalina.
Lisý. Mag. Žemlička.
Hubka. Buříval.
Dr. Hajn. Dr. Baxa.
Reichstädter. Choc.
E. Breiter. Fr. Šabata.

Authentische Übersetzung.

1379
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Wenzel Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Nichtdurchführung des Erlasses des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1906, Z. 28778, mit welchem eine Vermehrung der Stellen in den Gehaltsklassen der Steuerbeamten bewilligt wurde.

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 4. Dezember 1906, Z. 28778, wurde eine bescheidene Vermehrung in den höheren Gehaltsklassen der Steuerbeamten (in der VIII. und IX. Gehaltsklasse) bewilligt. Obgleich der erforderliche Aufwand für das Jahr 1907 bewilligt wurde, so beabsichtigt doch das Finanzministerium, diese Vermehrung sukzessive bis zum 31. Dezember 1908 durchzuführen.

Wenn erwogen wird, daß zum Beispiel die Steuerbeamten in Böhmen nach den heutigen Verhältnissen in die XI. Rangklasse nach 8, in die X. nach 12, in die IX. sogar erst nach 26 Dienstjahren aufsteigen und daß die VIII. Klasse entweder überhaupt niemand erreicht oder erst gegen Ende der Dienstzeit, wie die letzten Ernennungen für die VIII. Klasse in Böhmen vom 15. Oktober 1907, Z. 60464, beweisen, woselbst alle 32 bis 34 Jahre dienen und auf das Avancement in die VIII. Klasse nur in Böhmen über 100 Kandidaten mit derselben Dienstzeit warten, so ist daraus ersichtlich, daß die Avancementverhältnisse der Steuerbeamten nicht nur überhaupt schlecht, sondern die allerschlechtesten von allen sind.

Aus diesen Gründen fragen wir Eure Exzellenz:

„Ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß die bereits im Jahre 1906 festgesetzte Vermehrung in den Rangklassen der Steuerbeamten überhaupt noch im laufenden Jahre durchgeführt werde?"

Wien, 19. November 1907.

Fresl.
Šilinger. Dr. Baxa.
Šabata. Klofáč.
Breiter. Choc.
Dr. Markow. Kalina.
Lisý. Mr. Zemlička.
Hubka. Buřival.
Dr. Hajn. Reichstädter.

1380

I

# Dotaz

poslance professora J. Vlad. Hráského, poslance Fr. Buřívala a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru železnic v příčině nešetření práv jazyka českého při komisionelních projednáváních železničními zástupci c. k. ministerstva železnic.

Stále se množí stížnosti se strany zájemců, že c. k. ministerstvo železnic vysílá ku jednáním komisionelním v záležitostech železničních do krajin ryze českých zástupce své, jazyka českého naprosto neznalé — tím projevuje c. k. ministerstvo železnic ostentativně nešetrnost k českým zájemcům a jedná proti výslovným ustanovením státních základních zákonů, jež i c. k. správa železniční dbáti má — vedle toho stížuje tím postup projednací a může tím přivoditi i chybné, nesprávné vyřízení věci samy.

Důkazem tohoto tvrzení jest mi komisionelní řízení při jednání o přechod nádražní v Pečkách n. d., jež výnosem ministerstva železnic ze dne 29. září 1907, čís. 50.006/19, ustanoveno bylo a dne 18. listopadu 1907 se odbývalo. Při jednání tom bylo c. k ministerstvo železnic zastoupeno úředníkem češtiny neznalým.

Tážeme se:

„Jest Vaše Excellence ochotna bez odkladu nařídíti, aby podobné případy na příště se neopětovaly?

Považuje Vaše Excellence za možno vyslati na příklad do krajin německých zástupce němčiny neznalého?

Když nikoliv, vychází snad Vaše Excellence z předpokladu, že němčina jest pro obor železniční panující řečí státní a čeština jen řečí sotva trpěnou?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Kramář.
Dr. Hlibowizki.
Korol.
Klofáč.
Č. Jos. Lisý.
Dawydiak.
Choc.
Dr. Vrtal.
Bulín.
J. Čelakovský.
J. V. Hrásky.
Fr. Buřival.
Dr. Markow.
Dr. Hajn.
Rozkošný.
Kuryłowicz.
Dr. Sláma.
Dr. Zahradník.
Suhrada.
Dr. Ot. Pražák.

Authentische Übersetzung.

1380

I

# Interpellation

der

Abgeordneten Professor J. Vlad. Hrásky, F. Buřival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der Mißachtung der Rechte der böhmischen Sprache bei den kommissionellen Eisenbahnverhandlungen seitens der Vertreter des k. k. Eisenbahnministeriums.

Es mehren sich fortwährend die Beschwerden seitens der Interessenten, daß das k. k. Eisenbahnministerium zu den kommissionellen Verhandlungen in rein böhmische Gegenden der böhmischen Sprache ganz und gar nicht mächtige Vertreter entsendet; dadurch gibt das k. k. Eisenbahnministerium ostentativ eine Mißachtung gegenüber den böhmischen Interessenten kund und geht gegen die ausdrücklichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze vor, welche auch seitens der k. k. Eisenbahnverwaltung beobachtet werden sollen; nebstdem wird dadurch der Gang der Verhandlung erschwert und kann hiedurch auch eine falsche, unrichtige Erledigung der Sache selbst herbeigeführt werden.

Als Beweis für diese Behauptung dient mir die kommissionelle Erhebung anläßlich der Verhandlung wegen eines Bahnhofüberganges in Peček, welche mit dem Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 29. September 1907, Z. 50006/19, angeordnet wurde und am 18. November 1907 stattfand. Bei dieser Verhandlung war das k. k. Eisenbahnministerium durch einen der böhmischen Sprache nicht kundigen Beamten vertreten.

Wir stellen die Anfragen:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, ohne Verzug anzuordnen, daß sich derartige Fälle in Hinkunft nicht widerholen?

Hält es Eure Exzellenz für möglich, zum Beispiel in deutsche Gegenden einen der deutschen Sprache unkundigen Vertreter zu entsenden?

Wenn nicht, geht Eure Exzellenz etwa von der Voraussetzung aus, daß die deutsche Sprache für das Eisenbahnfach herrschende Staatssprache und die böhmische eine kaum geduldete Sprache ist?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Korol. | Rozkošný. | Suhrada. | J. V. Hrásky. |
| Lisý. | Kramář. | Dr. Markow. | Buřival. |
| Dr. Hajn. | Dr. Hlibowizki. | Kurykowicz. | Dr. Pražák. |
| Dr. Sláma. | Klofáč. | Dr. Bulín. | Dr. Čelakovský. |
| Dr. Zahradník. | Dawydiak. | Choc. | Dr. Vrtal. |

1381
I

# Dotaz

poslance Č. Jos. Lisýho a spol. na Jeho Excellenci ministra-krajana Práška a na Jeho Excellenci ministra vnitra ohledně zákazu české tamburašské akademie „Sokola“ v Jablonci nad Nisou a ohledně štvání proti občanům české národnosti, které c. k. okresní hejtmanství v Jablonci nad Nisou svým jednáním podporuje.

Dne 17. listopadu t. r. večer chtěla tělocvičná jednota „Sokol“ v Jablonci n. Nisou pořádati tamburašskou akademii v uzavřených místnostech hotelu „Gambrinus“. C. k. okresní hejtmanství tuto akademii dne 11. listopadu t. r. výnosem č. 44786 povolilo; však zase 14. listopadu výnosem č. 589 praes. povolení odvolalo a akademii zakázalo. Zákaz svůj odůvodňuje tím, že prý povolení vyvolalo veliké rozčilení u větší části obyvatelstva; což není pravdou. Zákaz ten byl vydán jedině na přání jednotlivých štváčů německých, jimž správce okresního hejtmanství nedovede energicky čeliti. Nejen že zákazem povolené zábavy porušeno bylo právo shromažďovací, ale jím i hmotnou škodu utrpěla jednota „Sokol“ a hostinský, kteří ku povolené zábavě učinili přípravy. C. k. okresní hejtmanství, které nevinnou českou zábavu, která neměla za účel nějaký projev český nebo dokonce protiněmecký, zakázalo, povolilo německému spolku „Deutscher Verein“ pro Jablonec a okolí konati týž den a touž hodinu do téhož hotelu, v němž česká zábava měla se konati, veřejnou schůzi, ku které velice nápadným způsobem „Gablonzer Tagblatt“ zval a připomínal, že ke schůzi této mají přístupu jen rozhodní Němci. Vyzvání „Gablonzer Tagblattu“ na schůzi není nic jiného než zakryté vyzvání ku páchání násilnictví na Češích, což také potvrzuje c. k. okresní hejmanství samo tím, že učinilo na žádost Čechů v poslední chvíli nutná ochranná opatření pro případ násilí.

Zakázání české nevinné zábavy a povolení štváčské německé schůze dokazuje, že c. k. okresní hejtmanství v Jablonci n. N. jedná velice stranicky, že tamní správce hejtmanství úplně podléhá vlivu německých štváčů a násilníků. Jest nejvýš nutno, aby tento správce nahražen byl novým energickým c. k. okresním hejtmanem, který by právo české národnosti neporušoval a bezpečnost Čechům zjednal. Předsednictvo jednoty „Sokol“ odvolalo se telegraficky ze zákazu ku c. k. místodržitelství v Praze, to však — dle svého známého způsobu — na odvolání do dnes neodpovědělo. Liknavosti c. k. místodržitelství čeští občané se již nediví, poněvadž c. k. místodržitel jest zuřivý Němec, který mnohými svými skutky tuto vlastnost dokázal; na ochranů Čechů nelze u něho spoléhati.

C. k. okresní hejtmanství nekonalo povinnost svojí také tím, že dovolilo, aby „Gablonzer Tagblatt“ štval proti české zábavě a proti Čechům vůbec.

Nejzajímavějším zjevem v celé této záležitosti jest to, že „Gablonzer Tagblatt“ ze dne 15. listopadu t. r. č. 262 vydán byl v dvojí formě. Oba druhy „Gablonzer Tagblattu“ ze dne 15. listopadu č. 262 se ve všem úplně shodují, až na to, že v jednom druhu na stránce 6. jest článek „Aus aller Welt“, který neobsahuje ničeho proti české národnosti, kdežto v druhém druhu „Gablonzer Tagblattu“ na téže 6. stránce jest článek „Aus aller Welt“ vynechán a místo něho jest tam článek s nápadným písmem: „Nachtrag. Unerhörte tschechische Provokation“, kterým zuřivě štve se proti českým občanům. Tento druhý druh „Gablonzer Tagblattu“ byl mezi občan-

stvem německé národnosti rozšiřován, a bylo-li nějaké rozechvění mezi Němci, pak bylo teprve vyvoláno jen „Gablonzer Tagblattem", ku kterému byla censura trestuhodně shovívavou. Jest ovšem otázkou, byl-li vůbec druhý druh téhož čísla „Gablonzer Tagblattu", ve kterém se proti Čechům štve, předložen censuře?

Podepsaní se táží:

„1. Jest Vaší Excellenci známo uvedené pronásledování českých občanů v Jablonci n. Nisou a jest ochotna postarati se, by se neopakovalo?

2. Jest ochotna postarati se o to, by „Gablonzer Tagblatt" neštval proti české národnosti?

3. Jest ochotna na místo nynějšího správce okresního hejtmanství dosaditi do Jablonce n. Nisou energického, nestranného, vlivu německých štváčů nepodléhajícího okresního hejtmana?"

Ve Vídni, dne 19. listopadu 1907.

Kloſáč.
Fresl.
Hubka.
Choc.
Dr. Hlibowizki.
Dawydiak.
J. V. Hráský.
Korol.
Kuryłowicz.
Dr. Markow.
Č. Jos. Lisý.
Dr. Hajn.
Žemlička.
Reichstädter.
Dr. Baxa.
Buříval.
Drtina.
Masaryk.
Kalina.
Iv. Hribar.

Authentische Übersetzung.

1381
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Č. Jos. Tisý und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landsmannminister Prášek und an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff der Untersagung der böhmischen Tamburaschakademie des Sokolvereines in Gablonz an der Neisse und in Betreff der Hetzereien gegen die Einwohner böhmischer Nationalität, welche seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gablonz an der Neisse durch deren Vorgehen unterstützt werden.

Am 17. November l. J. abends beabsichtigte der Turnverein „Sokol" in Gablonz an der Neisse eine Tamburaschakademie in geschlossenen Lokalitäten des Hotels „Gambrinus" zu veranstalten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat diese Akademie am 11. November l. J. mit dem Bescheide Z. 44786 bewilligt, aber am 14. November mit dem Bescheide Z. 589 praes. die Bewilligung wieder zurückgenommen und die Akademie untersagt. Dieses Verbot begründet sie damit, daß die Bewilligung eine große Aufregung bei der Mehrheit der Bevölkerung hervorgerufen habe, was jedoch nicht wahr ist.

Dieses Verbot wurde nur über Wunsch einzelner deutscher Hetzer erlassen, denen der Leiter der Bezirkshauptmannschaft energisch die Spitze zu bieten nicht im stande ist.

Durch die Untersagung der bereits bewilligten Unterhaltung wurde nicht nur das Versammlungsrecht verletzt, sondern es haben durch dieselbe auch der Turnverein „Sokol" und der Gastwirt, die zu der bewilligten Unterhaltung Vorbereitungen bereits getroffen hatten, einen materiellen Schaden erlitten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche eine harmlose böhmische Unterhaltung, die durchaus nicht eine böhmische oder gar antideutsche Manifestation zum Zwecke hatte, untersagt hat, bewilligte dem „Deutschen Verein für Gablonz und Umgebung" für denselben Tag und dieselbe Stunde in demselben Hotel, in welchem die böhmische Unterhaltung hätte stattfinden sollen, die Abhaltung einer öffentlichen Versammlung, zu welcher das „Gablonzer Tagblatt" in sehr auffallender Weise einlud — mit dem Beifügen, daß zu dieser Versammlung nur entschiedene Deutsche Zutritt haben.

Die Einladung des „Gablonzer Tagblattes" zu dieser Versammlung ist nichts anderes als eine verkappte Aufforderung zur Verübung von Gewalttätigkeiten an den Böhmen. Dies wird auch seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft selbst dadurch bestätigt, daß dieselbe über Ersuchen der Böhmen im letzten Augenblicke die notwendigen Schutzmaßregeln für den Fall der Gewalttätigkeiten getroffen hat.

Die Untersagung der harmlosen böhmischen Unterhaltung und die Bewilligung einer deutschen Hetzversammlung beweist, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gablonz an der Neisse sehr parteiisch vorgeht, daß der Leiter der dortigen Bezirkshauptmannschaft dem Einflusse der deutschen Hetzer und Gewaltmenschen vollständig unterliegt.

Es erscheint im höchsten Grade notwendig, daß dieser Amtsleiter durch einen neuen, energischen k. k. Bezirkshauptmann ersetzt werde, welcher das Recht der böhmischen Nationalität nicht verletzen und den Böhmen Sicherheit verschaffen würde.

Der Vorstand des Turnvereines „Sokol" brachte gegen das Verbot die Berufung an die k. k. Statthalterei in Prag telegraphisch ein, diese hat jedoch — nach ihrer bekannten Art und Weise — auf die Berufung bis heute nicht erwidert. Die böhmischen Einwohner wundern sich nicht mehr über die Saumseligkeit der k. k. Statthalterei, da der k. k. Statthalter ein enragierter Deutscher ist, der diese seine Eigenschaft durch manche seiner Taten bewiesen hat; auf den Schutz der Böhmen kann man sich bei ihm nicht verlassen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat auch dadurch ihre Pflicht versäumt, daß sie dem „Gablonzer Tagblatt" gestattet hat, gegen die böhmische Unterhaltung und gegen die Böhmen überhaupt zu hetzen.

Die interessanteste Erscheinung in dieser ganzen Angelegenheit ist aber der Umstand, daß das „Gablonzer Tagblatt" vom 15. November l. J., Z. 262, in zweierlei Form herausgegeben wurde. Die beiden Ausgaben des „Gablonzer Tagblattes" vom 15. November, Z. 262, stimmen in jeder Hinsicht vollkommen überein, bis auf den Umstand, daß sich in der einen Ausgabe auf der sechsten Seite der Artikel „Aus aller Welt" befindet, welcher nichts gegen die böhmische Nationalität enthält, während in der zweiten Abart des „Gablonzer Tagblattes" auf derselben sechsten Seite der Artikel „Aus aller Welt" ausgelassen ist und an dessen Stelle der Artikel „Nachtrag. Unerhörte tschechische Provokation" in auffallender Schrift sich befindet, in welchem gegen die böhmischen Einwohner in wütender Weise gehetzt wird. Diese zweite Gattung des „Gablonzer Tagblattes" wurde unter der Einwohnerschaft deutscher Nationalität verbreitet und wenn es unter den Deutschen irgend eine Aufregung gab, so wurde sie nur durch das „Gablonzer Tagblatt" erst hervorgerufen, demgegenüber die Zensur in strafwürdigem Maße nachsichtig war. Es ist allerdings fraglich, ob die zweite Abart derselben Nummer des „Gablonzer Tagblattes", in welcher gegen die Böhmen gehetzt wird, der Zensur vorgelegt wurde.

Die Gefertigten stellen die Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz die erwähnte Verfolgung der böhmischen Einwohner in Gablonz an der Neisse bekannt und ist Eure Exzellenz geneigt, dafür zu sorgen, daß sich dies nicht wiederhole?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt vorzukehren, daß das „Gablonzer Tagblatt" gegen die böhmische Nationalität nicht aufwiegle?

3. Ist Eure Exzellenz geneigt, an Stelle des jetzigen Leiters der Bezirkshauptmannschaft in Gablonz an der Neisse einen energischen, unparteiischen, dem Einflusse der deutschen Hetzer nicht unterliegenden Bezirkshauptmann zu ernennen?"

Wien, 19. November 1907.

Hribar.
Klofáč.
Fresl.
Hubka.
Choc.
Dr. Hlibowizki.
Dawydiak.
Hrásky.
Korol.
Kurykowicz.
Č. Jos. Lisý.
Kalina.
Reichstädter.
Dr. Hajn.
Zemlička.
Dr. Baxa.
Buřival.
Drtina.
Masaryk.
Dr. Markow.

1382
I

# Dotaz

poslance Antonína Zázvorky a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru železnic.

Nádražní budova c. k. priv. severozápadní dráhy ve Staré Pace nedostačovala již před více lety návalu obecenstva a nestačí tím spíše nyní po připojení nové trati Stará Paka — Sudoměř. Starostové, nejen místní, ale i okolní, stěžují si poslancům i c. k. hejtmanství v Nové Pace na tyto poměry.

Nádražní budova postavená před 30, slovy třiceti léty co „provisorní", stojí dosud a má sloužiti ještě dnes neobyčejné dopravě osob, ač nemá ani řádné čekárny III. třídy a obecenstvo nuceno mrznouti v chodbě a síni nebo docela na peroně, obráceném proti severu a vydáno tak vší psotě. Ale ani čekárny II. a I. třídy nevyhovují, neboť jest to restaurace vlastně. Také záchody jsou příliš vzdálené a na dešti a větru. Jelikož brzká náprava nevyhnutelně nutna, táží se podepsaní:

„Hodlá se postarati Vaše Excellence nejkratším způsobem o urychlení stavby patřičné budovy nádražní ve Staré Pace vyhovující moderním potřebám obecenstva?"

Ve Vídni, 13. listopadu 1907.

Antonín Zázvorka.
Jan Rataj. Jar. Rychtera.
Bergmann. Staněk.
Kotlář Jos. Suhrada.
Mazanec. Švejk.
Okleštěk. Náprstek.
Bukvaj. Udržal.
Špaček. Vojta.
Dr. Velich. Sáblík.
Dürich. Kotlář Václav.

Authentische Übersetzung.

1382

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Anton Zázvorka und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Das Bahnhofgebäude der k. k. priv. Nordwestbahn in Alt-Paka genügte schon vor mehreren Jahren nicht mehr für die Frequenz des Publikums; dieser Mangel ist nunmehr nach dem Anschlusse der neuen Strecke Alt-Paka—Sudoměř noch fühlbarer. Die Gemeindevorsteher der benachbarten Gemeinden beschweren sich sehr hierüber gegenüber den Abgeordneten und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neu-Paka.

Das Bahnhofgebäude wurde vor 30 Jahren als provisorisch erbaut, aber es steht noch heute und soll für einen außergewöhnlich großen Personenverkehr dienen, obgleich es keinen ordentlichen Wartesaal III. Klasse hat, so daß das Publikum entweder im Gange oder der Vorhalle oder sogar am Perron frieren muß, welcher gegen Norden liegt und allen Unbilden der Witterung ausgesetzt ist.

Aber auch die Wartesäle der II. und I. Klasse entsprechen nicht, weil sie eigentlich Restaurationslokale sind. Auch die Aborte sind sehr entlegen und dem Winde und Regen ausgesetzt.

Da eine schleunige Abhilfe dringend notwendig ist, so stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, rasch für eine schnelle Errichtung eines den modernen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Bahnhofgebäudes in Alt-Paka Sorge zu tragen?"

Wien, 13. November 1907.

Zázvorka.
Rychtera.
Rataj.
Staněk.
Bergman.
Suhrada.
J. Kotlář.
Mazanec.
Švejk.
Náprstek.

Okleštěk.
Udržal.
Bukvaj.
Vojta.
Spaček.
Sáblík.
Dr. Velich.
W. Kotlář.
Dürich.

1383
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Höger, Resel und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskation der Nr. 268 des „Arbeiterwille" vom 12. November 1907 durch die Grazer Staatsanwaltschaft.

Am Dienstag, den 12. November, fiel die Nr. 268 des „Arbeiterwille" der Grazer Staatsanwaltschaft zum Opfer. Sie wurde wegen der gesperrt gedruckten Stellen des nachfolgenden Artikels konfisziert:

„Merkt es euch, Arbeiter!

Die Erde ist ein Jammertal. Eingerichtet ist zwar alles auf das beste, doch war dies kein Hindernis, aus unserem Planeten ein Tal der Tränen zu machen. Die Gesellschaftsordnung, die an dem Elend schuld ist, ist kapitalistisch und göttlich; denn nichts ist ohne Gott, alles ist durch Gott.

Wer von den Mühseligen und Beladenen, die als Nichtsbesitzende am meisten unter den Drangsalen des Daseins leiden, dies früher nicht gewußt hat, dem wurde es durch das Rundschreiben Papst Leos XIII. über die Arbeiterfrage, das dem Toten den Titel „Arbeiterpapst" eingetragen hat, deutlich gesagt.

Damit ja niemand gegen die kapitalistische Ausbeutung aufmucke, wurde der Spruch geprägt und in dem Rundschreiben als wuchtiges Menetekel hingestellt: „Was nützt es dem Arbeiter, wenn er die ganze Welt gewinnt, dabei aber an seiner Seele Schaden leidet."

Für die frommen Diener der Kirche gilt dies nicht. Sie scheren sich nicht darum. Noch zu Lebzeiten des „Arbeiterpapstes", der so schön von Entsagung sprach, traten die Geistlichen Österreichs in eine Lohnbewegung ein und forderten vom Staate die Erhöhung ihrer Bezüge. Sie haben das Erstrebte auch erhalten.

Dies hindert jedoch den „Ableger" des großen Grazer Pfaffenblattes, den „Kreuzerfrosch", nicht, zu der Beerdigung des Genossen Drexler, der bei dem Bahnunglück am Präbichl verunglückt ist, zu schreiben: „Ein Genosse Müller aus Leoben hielt einen Nachruf, der zum großen Teile wohl besser in eine sozialistische Versammlung gepaßt hätte als in den Gottesacker; er klagte in heftiger Weise die kapitalistische Gesellschaftsordnung, die k. k. Staatsbahn, ja die Regierung an als schuldtragend an dem Tode des unglücklichen jungen Mannes. Übrigens hat der Verunglückte im Stephaniespitale in Leoben in sehr erbaulicher Weise die heiligen Sterbesakramente empfangen und ist gewiß nicht in Zorn und Haß in das bessere Jenseits hinübergegangen."

Der Tod des jungen Mannes ist zwar herbeigeführt worden durch die verbrecherische Sparwut der Staatsbahn, die durch das Eisenbahnministerium repräsentiert wird und die als ein Produkt der kapitalistischen Gesellschaftsordnung so verbrecherisch handelt. „Ein Genosse Müller aus Leoben" hatte die Frechheit, am offenen Grabe diese Tatsachen zu besprechen, an den Fluch des Kapitalismus zu erinnern, wo doch „übrigens" der Gemordete noch in die Lage kam, die heiligen Sterbesakramente zu empfangen.

Merkt es euch, Arbeiter! Ihr könnt ruhig aus verbrecherischer Sparwut hingemordet werden, euren Frauen kann der Gatte, euren Kindern kann der Vater durch die Verbrechen des Kapitalismus genommen und getötet werden. Wenn dem Gemordeten nur noch die Zeit bleibt, unter furchtbaren Qualen und Leiden die Sterbesakramente zu empfangen, dann hat kein ††† Sozialdemokrat das Recht, ein Wort der Anklage auszusprechen. Mit einem solchen Blatte verdummen leider heute

noch Tausende von Arbeitern sich selbst und ihren Frauen die Gehirne, geben ihre blutig verdienten Kreuzer dem Pfaffentum, das solcherart die Verbrechen des Kapitalismus beschönigt und verteidigt. Wer von den Lesern der „Kleinen Zeitung" aus den Reihen der Arbeiter schämt sich da nicht?"

Diese Konfiskation ist selbst bei der bekannten zeitweiligen Unberechenbarkeit der Gesetzesauslegung der Grazer Staatsanwaltschaft ganz unerklärlich, wenn man sie nicht mit einem lokalen Ereignis in Zusammenhang bringt.

Die Nr. 268 des „Arbeiterwille" enthielt eine Notiz über die Weigerung von klerikalen Stierbesitzern, die Kuh eines im Geruche der Sozialistenfreundlichkeit stehenden Bauern belegen zu lassen. Ob dieser Notiz wurde von der Grazer klerikalen Partei ein großer Proteststurm in der offenbaren Absicht inszeniert, um über ihr sehr unangenehme Ereignisse der letzten Zeit leichter hinwegzukommen.

Gegen die Staatsanwaltschaft wurden die heftigsten Vorwürfe erhoben, daß sie die erwähnte Notiz nicht konfisziert hat und vom klerikalen „Grazer Volksblatt" wurde der Staatsanwalt direkt mit den Worten apostrophiert: Entweder Sie klagen den „Arbeiterwille" an oder wir verlieren das Vertrauen auf Ihre Objektivität. . . Herr Staatsanwalt, tun Sie Ihre Pflicht!

Die erwähnte Notiz wurde nun aber in den verschiedensten Provinzblättern Österreichs nachgedruckt, ohne daß einer dieser Staatsanwälte sie konfiszierbar gefunden hätte. Sie wurde nachträglich allerdings von der Wiener Staatsanwaltschaft in einem Wiener Blatte konfisziert, man weiß jedoch, wie hoch die Objektivität einer Konfiskation zu bewerten ist, die erst nach einem Sturmlaufe der mächtigen klerikalen Partei erfolgt.

Die unbegreifliche Konfiskation der angezeichneten Stellen des vorangeführten Artikels wird nach dieser Darstellung begreiflich. Damit der künstlich aufgepeitschte klerikale See denn doch hintennach sein Opfer erhält, erfolgte die Konfiskation der Nr. 268 des „Arbeiterwille" wegen Stellen, die eine alltäglich in den Zeitungen der Sozialdemokratie enthaltene Ausdrucksweise und Tendenz aufweisen.

Es geht aber unseres Erachtens nicht an, daß man eine Partei deshalb in der Freiheit beschränkt und an ihrem Eigentum schädigt, weil eine ihr gegnerische Partei den Staatsanwalt gegen sie anruft. Nicht in der Duldung der Freiheit des Wortes liegt eine Untergrabung des Ansehens der Justiz, sondern in der Indienststellung der Justiz zu Gunsten bestimmter Parteien.

Die Gefertigten stellen deshalb die Frage:

„Ist der Herr Justizminister bereit, die Grazer Staatsanwaltschaft anzuweisen, daß sie auch dann objektiv ihres Amtes zu walten hat, wenn auch eine mächtige, in der Regierung vertretene politische Partei das Gegenteil verlangt?"

Wien, 19. November 1907.

Glöckel.
Hudec (Lemberg).
Pik.
Johanis.
Hornof.
Abram.
K. Seitz.
Rieger.
Schäfer.
Reitzner.
Hybes.

Höger.
Resel.
Skaret.
Hannsch.
Freundlich.
Neumann.
Schrammel.
Palme.
Aug. Avancini.
Beutel.
Seliger.
W. Bösmüller.

1384
I

# Dotaz

poslance Choce a spol. k Jeho Excellenci panu ministru vnitra v záležitosti poměrů c. k. stráže bezpečnostní v Praze.

Mužstvo c. k. stráže v Praze trpí až příliš neutěšenými poměry. Kdo zná služební a důchodové poměry c. k. stráže ve Vídni a porovná službu její se službou stráže v Praze, nepochopí, proč také stráži pražské nevěnuje se tatáž blahovůle jako stráži vídeňské.

I.

Jedním z prvních spravedlivých a nejdůležitějších požadavků mužstva pražské c. k. stráže je zvýšení základního služného na 1100 K u strážníka, 1200 K u nadstrážníka a rozdělení aktivního přídavku dle vzoru c. k. četnictva. Dnešní životní a existenční poměry vůbec nade vší pochybnost dokazují, že nynější základní služné v obnosu 900 K, respektive 1000 K je nedostatečné.

Jedenkaždý ženatý strážník, chce-li býti obstojně živ, musí buď sám nebo jeho manželka vyhledávati vedlejší zaměstnání. A můžeme říci, že 60 procent veškerého mužstva vedlejším zaměstnáním svoji existenci zlepšuje.

Při četnější rodině stává se tento neutěšený, mnohdy takřka s bídou hraničící poměr, zaviněný jedině tak malým služným, přímo zoufalým, čehož důkazem je fakt, že značné procento strážníků s rodinami žije v nedostatku nebo jsou úplně zadluženi, čímž se stává, že mnohdy, a to jenom následkem bídy, sáhnuto bývá jimi ku prostředkům ne sice trestným, ale strážníka nedůstojným, aby tyto neblahé poměry aspoň částečně byly zmírněny.

Pro drahotu bytů jsou ženatí strážníci nuceni bydleti v nejvzdálenějších předměstích, což zajisté službě ku prospěchu není. Bude zajisté jen v zájmu služby, když tento požadavek bude c. k. vládou splněn, při čemž nesmí býti se zřetele puštěna neméně důležitá otázka bytová.

II.

Dalším stejně důležitým požadavkem mužstva c. k. stráže je zavedení třídního rozdělení, jehož některé ressorty státně-zřízenecké již používají, a které posledně zákonem z roku 1906 stráži vězeňské přiznáno bylo, a sice: 10 procent v I. třídě, 20 procent ve II. třídě, 30 procent ve III. třídě a 40 procent mužstva ve IV. třídě.

Tímto způsobem umožněn bude každému dříve postup do vyšších tříd s vyšším služném, čímž dnešní smutný úkaz, kdy strážník až přes devět roků musí na své povýšení čekati, vezme za své. Dřívějším postupem do tříd s vyšším platem při stálém vzrůstu rodiny a její potřeb bude moci každý strážník dnešním přímo zoufalým poměrům životním spíše čeliti.

Naše služba je jednou z nejtěžších. Každý strážník je za dobu ve službě strávenou takřka fisicky vyčerpán, a když konečně za dnešních poměrů odebéře se na zasloužený odpočinek, pense jeho je tak skrovná, že na výživu jeho a jeho rodiny nestačí. Nezbývá mu nežli vedlejším zaměstnáním si přivydělati, čímž nastane mu místo kýženého a zaslouženého odpočinku znovu honba za kusem denního chleba.

Zavedením třídního rozdělení zvýší se i pense, což si jedenkaždý strážník za tolikaleté věrné plnění namáhavé služby plně zaslouží.

III.

Mimořádné služby budtež placeny dle vzoru c. k. stráže vídeňské, a sice: Při nařízení konsignace neb sesílení pohotovosti, jakož i při všech ostatních mimořádných výkonech bez ohledu za jejich trvání 60 h v obvodu, v cizích komisařstvích 1 K. Tento požadavek odůvodněn jest jednak tím, že již podobně zaveden jest u c. k. stráže vídeňské a jednak tím, že nynější placení mimořádných služeb praktikováno je způsobem mužstvo jen poškozujícím, neboť velitelé některých oddělení jen z té příčiny, aby mimořádný služební výkon nemusel býti placen, — což se děje nejvíce u inspektorátu II — dávají konat službu na dvě party 1 až 2, střídající se tak, že žádná z nich nekoná službu celé 3 hodiny, čímž také pozbývá nároků na plat. Bude-li tento náš požadavek uskutečněn, přestane nepříslušné využitkování mužstva.

IV.

Změna uniformy budiž uskutečněna co nejdříve tak, jak byla mužstvem roku 1905 žádána, představenými ochotně přijata, schválena a také slíbena.

V.

Massa budiž zvýšena na 120 K. Dosavadní paušál na oděv v obnosu 80 K datuje se již od roku 1868, ačkoliv od té doby byly ceny surovin i práce zdraženy nejméně o 40 procent. Chce-li dnes strážník vždy slušně a čistě oblečen býti, což je též jedním z prvních požadavků představených, musí na svoji uniformu ze svého služného dosazovati. V roce 1905 byly veškeré části uniformy značně zdraženy, aniž by byl paušál patřičně zvýšen, čímž uvedený nerovný poměr se ještě více zhoršil

Z toho vysvítá, že dosavadní nepatrný paušál v obnosu 80 K je naprosto nedostatečný, o čemž svědčí massy u c. k. stráže vídeňské, kteráž je na tom mnohem lépe již tím, že kožichy a rukávníky obdrží, kdežto pražské mužstvo nezbytné zimní věci musí si koupiti ze svého služného. Celá řada strážníků béře si ovšem massu v pololetních lhůtách hotově, což však činí pouze z té příčiny, že si uniformu nechá šít za levnější peníz u řádného krejčího, neboť hotová uniforma z policejního ředitelství vydávaná jak střihem, tak spracováním nevyhovuje.

Proto mužstvo c. k. stráže prosí, aby massa náležitě byla zvýšena. Propuštěnému přes tři roky sloužícímu strážníku budiž obnos v masse pozůstalý bez námitky jakožto jeho majetek vyplacen.

VI.

Rovněž nezbytným požadavkem mužstva c. k. stráže je zřízení zvláštních učebních kursů dle vzoru c. k. stráže vídeňské.

Nepopíratelno jest, že odborné vzdělání, jehož se mladému strážníku při nastoupení dostane, je v každém ohledu naprosto nedostatečné. Tímto způsobem neosvojí si nově nastouplý strážník dostatečně ani nejnutnější vědomosti k policejní službě nevyhnutelné a je ponechán úplně sám sobě a svému rozhledu.

Zřízením řádných a vyhovujících kursů školních, úprava předmětů, rozbor látky učebné a vyučování osvědčenými praktiky a právníky bylo by jedině pravou výchovou pro mužstvo, které těžkou policejní službu sobě za povolání životní zvolilo, by tyto zastaralé poměry, jichž následek je tak mnohé nedorozumění a přehmaty ve službě, by zmizely. Zároveň velenutným se jeví zřízení zvláštních kursů, kde starší mužstvo c. k. stráže mělo by dosti příležitosti vyučovati se a kde úspěšný výsledek těchto kursů umožňoval a usnadňoval by po uspokojivé službě dosažení míst dozorčích orgánů, zejména i inspektorských.

C. k. stráži jako sboru vojensky organisovanému měly by přiznány býti výhody, jež c. k. poddůstojníkům po uplynutí 12 let služebních a po průkazu způsobilosti zabezpečují dosažení úřednických míst.

VII.

Snaha mužstva c. k. stráže nese se též k tomu, aby nejnižší pense pro vdovy zvýšena byla na 600 K, pro sirotky na 120 K ročně a aby tato minimální pense zvyšována byla dle služebních let a důchodu zemřelého strážníka.

K požadavku tomuto nutí nás nepopíratelná pravda, že s nynější vdovskou pensí, obnášející pouze 400 K a pro sirotky 80 K, nelze ani žít, ani umřít.

Je zajisté jen v zájmu lidskosti, aby tento požadavek byl vysokou vládou splněn.

VIII.

Dalším požadavkem c. k. stráže je vydání a upravení služební pragmatiky. Nynější modus vykonávání vyčerpává fysické síly členů c. k. stráže měrou nejvyšší.

Mužstvo c. k. stráže při své obtížné, zodpovědné a vysilující službě v dobách klidných koná mnohem více hodin služby denně nežli ressorty jiné, zvláště četnictvo. V dobách pohnutých je délka denní služby až nad její síly. Není tedy divno, že c. k. stráž při těchto neutěšených poměrech služebních podléhá všem možným chorobám a odchází předčasně do pense nebo umírá. Proto z uvedených zde důvodů a nabytých smutných zkušeností žádá mužstvo c. k. stráže, aby upravena a vydána byla služební pragmatika, jež by vymezo-

vala nejvýše 300 hodin služby měsíčně, při čemž dovolujeme si poukázati na c. k. četnictvo, které koná pouze 240 hodin služby měsíčně.

Jelikož c. k. policejní stráži staví se v cestu mnohé nepřekonatelné překážky, aby ji byla služební doba přesně určena, náleží mužstvu c. k. stráže pro tento případ žádati, že by k vícehodinnému konání služby povoláno bylo, aby za tyto přespočetné hodiny bylo honorováno, jak v odstavci III. podotknuto jest.

IX.

Peněžité tresty mužstva budtež vůbec zrušeny. Jimi netrpí pouze trestaný strážník, nýbrž zároveň s ním celá jeho mnohdy dosti četná rodina, což za nynějších drahotních poměrů je velice bolestné.

Peněžitý trest je pro rodinu trestaného strážníka citelnou ztrátou, znamenajícím mnohdy několikadenní půst, ne-li dokonce hlad celé rodiny. Místo trestů peněžitých zavedy budtež tresty dle vzoru c. k. stráže vídeňské. Veškeré tresty vyjímaje t. zv. „výstrahu“ nebudtež na závadu při postupu. Stává se vždy, že trestaný strážník následkem pouhé „důtky“ je ve svém postupu, na který za dnešních neutěšených postupných poměrů je nucen až 9 roků čekati, zdržen obyčejně o celý rok, čímž vlastně tento největší trest stává se trestem značně velikým, do set korun jdoucím a následek toho je, že opět a bez viny je touto nespravedlností postižena celá rodina trestaného strážníka.

Sepisováním protokolu s obviněným strážníkem pověřen buď vždy nestranný konceptní úředník. Zvykem dosud je, že protokol s obviněným strážníkem sepisuje vždy jeho bezprostřední představený, vůči němu vdycky více méně zaujatý. A že protokol za takových okolností sepsaný obviněnému spíše přitíží, nežli ulehčí, dokazují dosavadní zkušenosti.

Disciplinární komise složena buď z jedné třetiny úřednictva práv znalého, z jedné třetiny představených a z jedné třetiny mužstva svobodnou volbou zvoleného. Předsedou disciplinární komise buď vždy úředník-právník. Obviněnému strážníku buď vždy poskytnuta možnost disciplinárnímu řízení osobně býti přítomen a se ústně obhajovati. Disciplinární řízení budiž vedeno v mateřské řeči obviněného a protokoly rovněž v tomto jazyku sepsány.

X.

Kasárny pro ženaté budtež zrušeny. Následkem částečného zrušení pohotovu zůstala celá řada ubikací i s příslušenstvím prázdných, z nichž stát musí platit nájemné. Dovolíme si opět poukázati na c. k. stráž vídeňskou, kde kasárny pro ženaté již před delším časem byly zrušeny, čímž erár značný obnos ušetří nejen na nájemném, nýbrž i na zařízení, čištění a udržování dotyčných místností. To samé je v Praze. Na místě toho zřízeny budtež u každého oddělení řádné všem moderním a hygienickým požadavkům vyhovující strážnice, ve kterých by se mužstvo v čas konsignace mohlo zdržovati. Vždyť nynější strážnice ani v nejmenším nevyhovují svému účelu.

Celých 70 procent strážnic v policejním obvodu pražském je ku svému účelu nezpůsobilých. Jsou tak přeplněny, že po třech hodinách pobytu v nich je vzduch přímo nesnesitelný. Za deštivého počasí je mužstvo nuceno pro nedostatek jiných místností sušiti zmoklý oděv na strážnicích a výpary z toho pak do sebe vdechovati, rovněž musí v botách ulehnouti, čímž se postele nejvyšší měrou znečišťují.

Deky na strážnicích jsou jen zřídka klepány, prach se zdí strážnic není po celý rok stírán a následek toho všeho jsou různé mnohdy dosti vážné nemoci mezi mužstvem. V kasárnách není mnohem lépe. Bude proto jen v zájmu zdravotnictví, aby požadavek tento byl splněn.

XI.

Pohotov budiž zrušen úplně. K odůvodnění tohoto požadavku dovolujeme si poukázati na c. k. stráž vídeňskou, kde pohotov byl úplně zrušen již před 7 lety, aniž by to bylo službě na ujmu. Osvědčilo-li se toto zařízení ve Vídni, říšském městě s více nežli millionem obyvatelů a není tam obav před nějakými nepředvídanými událostmi, tedy rovněž i v Praze, kde není ani polovina obyvatelstva jako ve Vídni, netřeba se ničeho podobného obávati.

O větších schůzích, táborech a průvodech ví se vždy již několik dnů předem, tak že je možno včas nařídíti buď částečný neb všeobecný pohotov, a při menších nahodilých případech k okamžité potřebě, jako k ohni a podobně lze použiti volného mužstva ze strážnic a kasáren, jak se již nyní často v mnoha případech stává.

Úplné zrušení pohotovu lze bez obavy doporučiti též z té příčiny, že již poslední částečné zrušení jeho nikterak nebylo a není policejní službě na ujmu.

Po celou dobu trvání nynějšího pohotovu 24hodinovému, je úplně zbytečný. U některých oddělení jej dosud ani použito nebylo. K různým úředním posílkám budiž zřízena u každého komisařství ordonance.

Naskytnou-li se však nepřekonatelné překážky, činící úplné zrušení pohotovu nemožným, budiž tato služba čítána za službu exekutivní, respektive budiž placena jako služba mimořádná.

XII.

Odbývání ranního rozkazu budiž u všech oddělení c. k. stráže, kde dosud stává, zrušeno. U veškerých oddělení, kde byl již ranní rozkaz zásluhou jich velitelů zrušen, se toto zařízení osvědčilo. Však dosud u některých oddělení, a to zvláště u inspektorátu I., odbýván je rozkaz denně v 9 hodin ráno. Ačkoliv ústřední inspektorát vydává rozkaz jednou, nejvýše dvakrát týdně, mnohdy pouze za 14 dní, musí volné mužstvo každodenně v 9 hodin ráno dostaviti se k rozkazu, bez ohledu na to, že mnohý z nich bydlí až tři čtvrtě hodiny cesty ve vzdálenych předměstích. Když je mužstvo shromážděno, přečte inspektor jméno, načež všechny propustí domů.

Zde naprosto nelze říci, že se tak děje v zájmu služby, nýbrž bezúčelnost tato je pouhý starý zvyk, čehož důkazem je často se opakující případ, že ráno při rozkazu je strážník ustanoven na jisté stanoviště, během dopoledne se to však změní a když přijde stráž v poledne do služby, musí jít na stanoviště jiné.

Jako na vzor poukazujeme na inspektorát III., kde ranní rozkaz byl zrušen již před delším časem a služba je komandována na dva dny předem, kteréžto zařízení se velice dobře osvědčilo. Je proto nevyhnutelně zapotřebí, aby ranní rozkaz byl všude zrušen a služba vyvěšena byla nejméně 24 hodin předem, aby se mohl každý včas o svých povinnostech informovati. Rozkaz, je-li nějaký, budiž čten vždy v poledne při střídání stráží.

XIII.

Další snaha mužstva c. k. stráže směřuje k tomu, aby poplatek za assistence při divadelních představeních náležitě byl zvýšen a to na obnos 1 K 60 h pro muže za každé představení. Plat za bezpečnostní službu v královském českém zemském divadle dokonce jest pouze 60 h a v královském německém zemském divadle dokonce pouze 38 h a v divadlech předměstských 1 K.

Mužstvo c. k. stráže jsouc přidržováno od prázdného času tři až pět hodin ku konání bezpečnostní služby v divadlech, plně si zaslouží, aby za tento služební výkon bylo též obstojně honorováno. Směšný obnos 38 h je spíše almužnou nežli odměnou za řádné konání zodpovědné služby bezpečnostní v dotyčném divadle.

Mužstvo c. k. stráže bylo již několikráte cestou služební prositi, aby v policejním ředitelství podniknuty byly kroky, vedoucí ku zvýšení platu za assistence v obou zemských divadlech, avšak marně. Bylo mu řečeno, že jmenovaná divadla a zvláště německé mají jakési privilegium, na základě něhož nelze prý zvýšení platů za assistence žádati. Avšak po důkladné informaci u intendantů obou zemských divadel, ukázala se tato zpráva lichou, neboť žádné privileje zde nestávají a ve smlouvách mezi zemským výborem a ředitelstvy zemských divadel nic podobného uvedeno není.

Dle dalšího vysvětlení pánů intendantů možno se o zvýšení poplatků za assistence obrátiti na ředitelstva divadel, ovšem že za součinnosti c. k. policejního ředitelství, neboť pouze v jejich moci jest poplatek ten zvýšiti.

Ředitel královského českého zemského divadla fakt tento potvrdil vyjádřením, daným letos v létě mužstvu c. k. stráže od inspektorátu I., že stráži plat zvýší, bude-li o to c. k. policejním ředitelstvím žádáno.

Ředitel královského zemského německého divadla rovněž se vyjádřil, že by se zvýšení poplatku za assistenci nebránil, ale nemůže prý tak učiti z té prý příčiny, že dává do policejního ředitelství pro úřednictvo k disposici značný počet volných vstupenek. Však dle sdělení pana intendanta královského zemského německého divadla úřednictvo policejního ředitelství na volné vstupenky žádných nároků nemá.

Následkem těchto zajisté správných informací dovolujeme si prositi, aby v brzkém čase podniknuty byly c. k. policejním ředitelstvím potřebné kroky, vedoucí úspěšně ku zvýšení poplatků za assistenci v divadle, po případě aby všemi možnými prostředky zvýšení to bylo vymáháno a to v obnosu shora uvedeném, což jest odůvodněno jednak délkou a zodpovědností služby v divadlech a jednak neustále stoupající drahotou všech životních potřeb.

XIV.

Jedněmi z nejbídněji placených státních zřízenců jsou provisorní mužstva pražské c. k. stráže bezpečnosti. Jejich směšně nepatrný plat, za který jsou povinni obětovati státu každý okamžik i svoje životy, obnáší celkem 2 K 40 h denně.

Leží na bíledni, že strážník s tak nízkým platem rozhodně vyjíti nemůže a upadá do dluhů nebo lichvářům do rukou. Tyto neuvěřitelné poměry zhoršují se ještě tím, že provisorním strážníkům pro každý nepatrný přestupek bývá provisorní doba služební, instrukcí přesně na jeden krok vyměřená, neoprávněným způsobem prodlužována, mnohdy až o šest měsíců.

Tím stává se, že takto postižený strážník je o mnoho set korun zkrácen, a to hlavně na starobním přídavku, neboť o tu dobu, o kterou mu byl provisorní čas prodloužen, je po celou služební dobu zpět.

Poukazujíce při tom na provisorní mužstvo c. k. stráže vídeňské, které požívá 3 K 60 h denního platu, žádáme, by provisornímu mužstvu pražské c. k. stráže rovněž byl plat na 3 K 60 h zvýšen.

Uvádějíce tyto spravedlivé požadavky mužstva c. k. stráže bezpečnosti v Praze k vědomosti Vaší Excellenci, žádáme a táže me se:

„Jest Vaše Excellence ochotna pečovati o to, aby spravedlivým požadavkům těm bylo co nejdříve vyhověno?“

Drtina.
Masaryk.
Klofáč.
Fresl.
Buřival.
Lisý.
Dr. Hajn.
Žemlička.

Choc.
Dr. Herold.
Antonín Kalina.
Dr. Baxa.
Inž. Neumann.
Dr. Korošec.
Kaftan.
J. V. Hráský.
Udržal.

Authentische Übersetzung.

1384
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Chor und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Verhältnisse der k. k. Sicherheitswache in Prag.

Die Verhältnisse der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache in Prag sind sehr unerfreulich. Wer den Dienst und die Bezüge der k. k. Sicherheitswache in Wien kennt und dieselben mit dem Dienste und den Bezügen der k. k. Sicherheitswache in Prag vergleicht, der kann nicht begreifen, warum der k. k. Sicherheitswache in Prag nicht dasselbe Wohlwollen zugewendet wird wie der Sicherheitswache in Wien.

I.

Eine der hauptsächlichsten und gerechten Forderungen der k. k. Sicherheitswache in Prag ist die Erhöhung des Grundgehaltes bei dem Wachmann auf 1100 K, beim Oberwachmann auf 1200 K und die Aufteilung der Aktivitätszulage nach dem Muster der k. k. Gendarmerie. Die heutigen Lebens- und Existenzverhältnisse beweisen über jeden Zweifel, daß der heutige Grundgehalt von 900 K, beziehungsweise 1000 K unzureichend ist. Wenn ein verehelichter Wachmann nur halbwegs anständig leben will, so muß er selbst oder dessen Gattin eine Nebenbeschäftigung aufsuchen. Man kann sagen, daß 60 Prozent der gesamten Mannschaft durch eine Nebenbeschäftigung ihre Existenz zu verbessern trachten. Bei einer zahlreicheren Familie wird dieses unerfreuliche, oft an Not angrenzende, nur durch diesen geringen Gehalt bedingte Verhältnis geradezu verzweifelt, wovon der Umstand zeugt, daß viele Wachmänner mit ihren Familien in Not leben oder gänzlich verschuldet sind, wodurch es oft geschieht, daß solche Wachmänner infolge der Not zu zwar nicht strafbaren, aber eines Wachmannes nicht würdigen Mitteln greifen, um ihre traurigen Verhältnisse wenigstens etwas aufzubessern.

Infolge der hohen Mietzinse sind die Wachmänner genötigt, in den entferntesten Vororten zu wohnen, was gewiß für den Dienst nicht förderlich ist. Es wird im Interesse des Dienstes sein, wenn die Regierung diese Forderung erfüllen wird und wenn hiebei die wichtige Wohnungsfrage berücksichtigt wird.

II.

Eine weitere, gleich wichtige Forderung der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache ist die Einführung der Klasseneinteilung, wie sie bereits bei einigen Kategorien der Staatsbediensteten besteht und wie sie in letzterer Zeit durch das Gesetz vom Jahre 1906 den k. k. Gefangenaufsehern zuerkannt wurde, und zwar sollen 10 Prozent der Mannschaft in die I. Klasse, 20 Prozent in die II. Klasse, 30 Prozent in die III. Klasse und 40 Prozent in die IV. Klasse eingereiht werden.

Auf diese Weise wird ein jeder Wachmann früher in die höheren Klassen mit höherem Gehalte vorrücken können, wodurch die heutige Erscheinung verschwinden wird, daß die Wachmänner über 9 Jahre auf ihre Vorrückung warten müssen. Durch die raschere Vorrückung in die einzelnen Klassen mit höherem Gehalte wird der Wachmann bei dem Anwachsen seiner Familie den jetzigen, geradezu verzweifelten Lebensverhältnissen besser begegnen.

Der Dienst der Sicherheitswache ist sehr schwierig. Ein jeder Wachmann wird während seiner Dienstzeit physisch ganz erschöpft und wenn er endlich in den wohlverdienten Ruhestand tritt, so ist seine Pension unter den jetzigen Verhältnissen so klein, daß sie zu seiner und seiner Familie Ernährung nicht hinreicht. Es bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich etwas durch eine Nebenbeschäftigung zu verdienen, wodurch für ihn anstatt der erstrebten und verdienten Ruhe wieder die Jagd nach einem Stück täglichen Brotes eintritt. Durch die Einführung der Klasseneinteilung wird auch die Pension des Wachmannes erhöht, was ein jeder Wachmann für seine vieljährige, treue und anstrengende Diensterfüllung wohl verdient.

III.

Die außerordentlichen Dienstleistungen sollen nach dem Muster der k. k. Sicherheitswache in Wien bezahlt werden, und zwar: Bei angeordneter Konsignierung oder verstärkter Bereitschaft sowie bei allen übrigen außerordentlichen Leistungen ohne Rücksicht auf ihre Dauer, wenn sie im eigenen Bezirke erfolgen, sollen 60 h, wenn sie in den Bezirken anderer Kommissariate erfolgen, 1 K bezahlt werden. Diese Forderung ist einerseits dadurch begründet, daß eine ähnliche Entlohnung bei der k. k. Sicherheitswache in Wien eingeführt ist, und andrerseits dadurch, daß die jetzige Bezahlung der außerordentlichen Dienstleistungen in einer die Mannschaft schädigenden Weise praktiziert wird, weil die Kommandanten einiger Abteilungen nur aus dem Grunde, damit die außerordentlichen Dienstleistungen nicht gezahlt werden müssen — was am meisten bei dem Inspektorate II geschieht —, den Dienst in zwei Partien versehen lassen, welche sich so abwechseln, daß keine von ihnen den Dienst durch drei volle Stunden leistet, wodurch sie den Anspruch auf eine Entlohnung verliert. Wenn diese Forderung erfüllt werden wird, so wird auch die unzukömmliche Ausnützung der Mannschaft aufhören.

IV.

Die Uniform soll baldigst so geändert werden, wie es die Mannschaft im Jahre 1905 forderte und wie es von ihren Vorgesetzten bereitwillig angenommen, genehmigt und versprochen wurde.

V.

Die Masse soll auf 120 K erhöht werden. Das jetzige Kleidungspauschale von 80 K datiert schon vom Jahre 1868, obwohl seit jener Zeit die Preise sowohl des Materiales als auch der Arbeit wenigstens um 40 Prozent stiegen. Wenn der Wachmann heute anständig und reinlich gekleidet sein will, was auch dessen Vorgesetzte fordern, so muß er auf seine Uniform aus seinem Gehalte zuzahlen.

Im Jahre 1905 wurden alle Uniformstücke sehr verteuert, ohne daß das Pauschale entsprechend erhöht worden wäre, wodurch sich das angeführte Mißverhältnis noch verschärfte.

Daraus geht hervor, daß das bisherige geringfügige Pauschale von 80 K ganz unzureichend ist was auch die Massen der k. k. Sicherheitswache in Wien beweisen, welche sich schon dadurch in besserer Lage befindet, daß sie Pelze und Muffe erhält, während die Mannschaft der Prager Sicherheitswache die notwendigen Winterstücke sich selbst aus dem eigenen Gehalte kaufen muß. Eine ganze Reihe von Wachmännern behebt sich zwar bar die Masse in halbjährigen Raten; sie tut es aber nur aus dem Grunde, daß sie sich die Uniform billiger bei einem ordentlichen Schneider nähen läßt, denn die fertige von der k. k. Polizeidirektion ausgefolgte Uniform entspricht weder dem Schnitte, noch der Arbeit nach. Deswegen ersucht die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache um eine entsprechende Erhöhung der Masse.

Einem Wachmann, welcher nach einer dreijährigen Dienstzeit entlassen wird, soll der in der Masse verbleibende Betrag ohne Einwand als ihm gehörig ausbezahlt werden.

VI.

Eine weitere dringliche Forderung der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache ist die Errichtung besonderer Lehrkurse nach dem Muster der k. k. Sicherheitswache in Wien. Es ist eine nicht zu bestreitende Tatsache, daß die fachliche Ausbildung, welche der junge Wachmann beim Dienstantritte erhält, in jeder Beziehung unzureichend ist. Bei dieser Ausbildung eignet sich der neu eintretende Wachmann nicht einmal die zum Polizeidienste notwendigsten Kenntnisse an und bleibt nur an sich selbst und seine Umsicht angewiesen. Die Errichtung entsprechender Lehrkurse, die Regelung der Gegenstände und des Lehrstoffes, der Unterricht durch bewährte Praktiker und Juristen wäre die einzige richtige Ausbildung für die Mannschaft, welche sich den schweren Polizeidienst zu ihrem Lebensberufe auswählte, und es würden auch die veralteten Verhältnisse im Dienste verschwinden, welche zur Folge manche Mißverständnisse und Übergriffe haben.

Es ist auch die Einführung besonderer Lehrkurse dringend notwendig, in welchen auch die ältere Mannschaft der k. k. Sicherheitswache die Gelegenheit hätte, sich weiter auszubilden, und deren erfolgreiche Absolvierung der sie besuchenden Mannschaft ermöglichen würde, bei zufriedenstellender Dienstleistung die Stellen von Aufsichtsorganen, insbesondere von Inspektorstellen zu erreichen.

Der k. k. Sicherheitswache als einer militärisch organisierten Körperschaft sollten diejenigen Begünsti-

gungen zuerkannt werden, welche den k. k. Unteroffizieren nach einer zwölfjährigen Dienstleistung und bei entsprechender Befähigung die Erreichung von Beamtenstellen ermöglichen.

## VII.

Das Bestreben der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache richtet sich auch dahin, daß die niedrigste Witwenpension 600 K und die Waisenpension 120 K jährlich betrage, und daß diese Minimalpension gemäß der Dienstjahre und der Bezüge des verstorbenen Wachmannes erhöht werde. Zu dieser Forderung nötigt uns die Erkenntnis, daß man mit der jetzigen, für die Witwe nur 400 K und für die Waisen nur 80 K betragenden Pension weder leben noch sterben kann. Es liegt nur im Interesse der Humanität, daß die hohe Regierung diese Forderung erfülle.

## VIII.

Eine weitere Forderung der k. k. Sicherheitswache betrifft die Feststellung einer Dienstpragmatik. Die jetzige Art der Dienstausübung erschöpft im höchsten Maße die physischen Kräfte der k. k. Sicherheitswache. Die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache bei ihrem schwierigen, anstrengenden und verantwortlichen Dienste hat selbst in ruhigen Zeiten eine längere tägliche Dienstzeit als andere Ressorts, wie zum Beispiel die Gendarmerie. In bewegten Zeiten übersteigt die tägliche Dienstzeit alle ihre Kräfte. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die k. k. Sicherheitswache bei diesen unerfreulichen Dienstverhältnissen allen möglichen Krankheiten unterworfen ist und entweder vorzeitig in den Ruhestand tritt oder abstirbt.

Aus diesen angeführten Gründen und aus der erlangten traurigen Erfahrung bittet die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache um die Feststellung und Erlassung einer Dienstpragmatik, welche höchstens 300 Dienststunden monatlich statuieren würde, wobei auf die k. k. Gendarmerie hingewiesen wird, welche nur 200 Dienststunden monatlich hat.

Da bei der k. k. Sicherheitswache einer bestimmten Festsetzung der Dienstzeit unüberwindliche Hindernisse im Wege stehen, so fordert die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache für den Fall, als sie zu einer größeren Dienstleistung einberufen wäre, daß sie für diese Überstunden entlohnt werde, wie es unter III. erwähnt wurde.

## IX.

Die Geldstrafen für die Mannschaft sollen überhaupt beseitigt werden. Unter denselben leidet nicht nur der bestrafte Wachmann, sondern zugleich mit ihm auch seine oft zahlreiche Familie, was unter den jetzigen Teuerungsverhältnissen sehr empfindlich ist. Eine Geldstrafe ist für die Familie des bestraften Wachmannes ein empfindlicher Verlust, welcher manchmal ein mehrtägiges Fasten, wenn nicht sogar einen mehrtägigen Hunger der ganzen Familie zur Folge hat.

Anstatt der Geldstrafen sollen Strafen nach dem Muster der k. k. Sicherheitswache in Wien eingeführt werden. Sämtliche Strafen mit Ausnahme der sogenannten „Warnung" sollen kein Hindernis bei der Vorrückung sein. Es geschieht in der Regel, daß der nur mit einfacher „Rüge" bestrafte Wachmann, welcher unter den jetzigen unerfreulichen Vorrückungsverhältnissen bis neun Jahre auf eine Beförderung warten muß, in seiner Vorrückung um ein ganzes Jahr zurückgehalten wird, wodurch diese eigentlich kleine Strafe zu einer großen, ja Hunderte von Kronen betragenden Strafe wird und daß hiedurch wieder die unschuldige Familie des betreffenden Wachmannes bestraft wird.

Mit der Aufnahme des Protokolles mit dem beschuldigten Wachmann soll immer ein unparteiischer Konzeptsbeamter betraut werden. Es war bis jetzt Gewohnheit, daß das Protokoll mit dem beschuldigten Wachmann dessen unmittelbarer Vorgesetzter aufnahm, welcher gegen ihn mehr oder weniger voreingenommen zu sein pflegt.

Die bisherigen Erfahrungen beweisen, daß ein unter solchen Umständen verfaßtes Protokoll den Beschuldigten eher belastet als entlastet. Die Disziplinarkommission soll zu einem Drittel aus rechtskundigen Beamten, zu einem Drittel aus den Vorgesetzten und zu einem Drittel aus Mannschaft zusammengesetzt sein, welche durch freie Wahl erwählt wird. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission soll immer ein rechtskundiger Beamter sein. Dem beschuldigten Wachmanne soll jedesmal die Gelegenheit geboten werden, bei dem Disziplinarverfahren persönlich anwesend zu sein und sich mündlich zu verteidigen. Das Disziplinarverfahren soll in der Muttersprache des Beschuldigten durchgeführt und die Protokolle ebenfalls in dieser Sprache verfaßt werden.

## X.

Der Kasernenzwang soll für verheiratete Wachmänner nicht bestehen. Infolge teilweiser Aufhebung der Bereitschaft blieb eine ganze Reihe von Ubikationen samt Zugehör leer stehen, von welchen der Staat den Mietzins zahlen muß. Wir verweisen wieder auf die k. k. Sicherheitswache in Wien, wo der Kasernenzwang für verheiratete Wachmänner schon vor längerer Zeit aufgehoben wurde, wodurch das Ärar einen beträchtlichen Betrag sowohl für den Mietzins als auch für die Einrichtung, Reinigung und Erhaltung der betreffenden Lokalitäten erspart. Ähnlich würde sich die Sache auch in Prag gestalten.

Anstatt dessen sollen bei jeder Abteilung ordentliche, allen modernen und hygienischen Anforderungen entsprechende Wachstuben errichtet werden, in welchen sich die Mannschaft während der Konsignierung aufhalten könnte. Die jetzigen Wachstuben entsprechen in keiner Beziehung ihrem Zwecke. Volle 70 Prozent der im Prager Polizeirayon befindlichen Wachstuben sind für ihren Zweck untauglich. Sie sind so überfüllt, daß nach einem dreistündigen Aufenthalte daselbst die Luft geradezu unerträglich wird. Bei Regenwetter ist die Mannschaft mangels anderer Räumlichkeiten genötigt, die Kleider in den Wachstuben zu trocknen und diese Ausdünstungen sodann zu atmen; ebenso muß sich die Mannschaft ohne die Stiefel auszuziehen niederlegen, wodurch die Betten im höchsten Maße verunreinigt werden.

Die in den Wachstuben befindlichen Decken werden nur selten geklopft, der Staub von den Wänden wird durch das ganze Jahr nicht abgewischt, was verschiedene ernste Erkrankungen der Mannschaft zur Folge hat. In den Kasernen sind die Verhältnisse nicht viel besser. Es liegt im Interesse der Gesundheitspflege, daß diese Forderung erfüllt werde.

## XI.

Die Bereitschaft soll gänzlich aufgehoben werden. Zur Begründung dieser Forderung verweisen wir auf die k. k. Sicherheitswache in Wien, wo die Bereitschaft schon vor 7 Jahren aufgehoben wurde, ohne daß der Dienst hiedurch gelitten hätte. Wenn sich diese Einrichtung in Wien, der Reichshauptstadt mit mehr als 1 Million Einwohnern, bewährt hat, ohne daß man in Wien vor unvorhergesehenen Vorfällen Furcht hat, so braucht man auch in Prag keine Furcht haben, welche Stadt nicht einmal die Hälfte der Einwohner wie Wien besitzt. Von größeren Versammlungen, Veranstaltungen und Umzügen hat man schon mehrere Tage vorher Kenntnis, so daß man in der Lage ist, entweder eine teilweise oder allgemeine Bereitschaft anzuordnen, und bei kleineren unerwarteten Vorfällen, wie zum Beispiel bei Bränden und ähnlichen Ereignissen, kann man die freie Mannschaft in den Wachstuben und Kasernen benützen, wie es schon jetzt in vielen Fällen geschieht.

Die gänzliche Aufhebung der Bereitschaft kann man auch aus dem Grunde ohne Befürchtung anempfehlen, weil die letzte teilweise Aufhebung derselben dem Polizeidienste durchaus nicht nachteilig ist und war. Die jetzige 24 Stunden dauernde Bereitschaft ist ganz überflüssig. Bei einigen Abteilungen wurde dieselbe bis jetzt gar nicht in Anwendung gebracht. Für die verschiedenen amtlichen Bestellungen soll bei jedem Kommissariate eine Ordonnanz eingeführt werden. Wenn außerordentliche Umstände eintreten, welche die vollständige Aufhebung der Bereitschaft unmöglich machen, so soll dieser Dienst als exekutiver Dienst angesehen werden und als außerordentliche Dienstleistung entlohnt werden.

## XII.

Die Abhaltung des Morgenbefehles soll bei allen Abteilungen der k. k. Sicherheitswache, wo solcher Befehl noch besteht, aufgehoben werden. Bei sämtlichen Abteilungen, bei welchen der Morgenbefehl von den Kommandanten beseitigt wurde, hat sich diese Maßregel bewährt. Bei manchen Abteilungen jedoch, insbesondere bei dem Inspektorate I, wird der Befehl täglich um 9 Uhr früh abgehalten. Obgleich das Zentralinspektorat den Befehl nur einmal, höchstens zweimal in der Woche, ja manchmal nur einmal in 14 Tagen gibt, muß die freie Mannschaft jeden Tag um 9 Uhr früh zum Befehl kommen, obgleich mancher Wachmann in bis $^3/_4$ Wegstunden entfernten Vororten wohnt. Wenn die Mannschaft versammelt ist, liest der Inspektor die Namen vor und entläßt die Mannschaft nach Hause.

Man kann gar nicht sagen, daß dies im Interesse des Dienstes geschieht, vielmehr ist dies nur eine alte Gewohnheit, was der oft eintretende Fall beweist, daß einem Wachmanne bei dem Morgenbefehle ein bestimmter Standplatz angewiesen, aber im Laufe des Vormittags geändert wird. Wenn sodann der Wachmann mittags den Dienst antritt, muß er auf einen anderen Standplatz gehen. Als Muster verweisen wir auf das Inspektorat III, wo der Morgenbefehl schon vor längerer Zeit beseitigt wurde und der Dienst zwei Tage vorher anbefohlen wird, welche Einrichtung sich sehr gut bewährte. Es ist daher unbedingt notwendig, daß der Morgenbefehl überall beseitigt und der Dienst wenigstens 24 Stunden früher ausgehängt werde, damit sich jeder über seine Pflichten rechtzeitig informieren könnte. Wenn ein Befehl erteilt wird, so soll er mittags bei der Ablösung der Mannschaft vorgelesen werden.

## XIII.

Das weitere Bestreben der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache geht dahin, daß die Gebühr für die Assistenz bei den Theatervorstellungen entsprechend erhöht werde, und zwar auf den Betrag von 1 K 60 h für jeden Mann und jede Vorstellung. Die Gebühr für den Sicherheitsdienst im königlichen böhmischen Landestheater ist nur 60 h und im königlichen deutschen Landestheater sogar nur 38 h und in den Vorstadttheatern 1 K. Die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache wird in ihrer freien Zeit durch drei bis fünf Stunden zum Sicherheitsdienste in den Theatern verhalten und verdient es daher, daß sie für diese dienstliche Leistung auch hinreichend entlohnt werde. Der lächerliche Betrag von 38 h ist eher ein Almosen

als eine Entlohnung für ordentliche Ausübung des verantwortlichen Sicherheitsdienstes in dem betreffenden Theater.

Die Mannschaft der k. k. Sicherheitswache ersuchte schon mehrmals im Dienstwege, daß die Polizeidirektion Schritte wegen der Erhöhung der Gebühren für die Polizeiassistenz in den beiden Landestheatern mache, bis jetzt aber blieben diese Bitten ohne Erfolg. Der Mannschaft wurde gesagt, daß die beiden Landestheater und insbesondere das deutsche Landestheater ein gewisses Privilegium haben und daß man infolge dieses Privilegiums die Erhöhung der Gebühren für die Assistenz nicht fordern kann. Nach gründlicher Information jedoch bei den Intendanten der beiden Landestheater erwies sich diese Auskunft als unrichtig, denn es gibt kein derartiges Privilegium und die Verträge zwischen dem Landesausschusse und den Theaterdirektionen enthalten keine diesbezügliche Bestimmung. Nach einer weiteren Auskunft der Herren Intendanten kann man sich unter Mitwirkung der Polizeidirektion an die Theaterdirektionen wegen Erhöhung der Gebühren für Polizeiassistenz wenden, denn nur in ihrer Machtsphäre liegt es, diese Gebühr zu erhöhen.

Der Direktor des königlichen böhmischen Landestheaters bestätigte diesen Umstand und äußerte sich heuer im Sommer gegenüber der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache des Inspektorates I, daß er der Wache die Gebühren erhöhe, falls ihn die k. k. Polizeidirektion darum ersuchen wird. Auch der Direktor des deutschen Landestheaters erklärte, daß er keine ablehnende Stellung gegen die Erhöhung der Assistenzgebühren nehmen wird, daß er jedoch es deswegen nicht tun kann, weil er der Polizeidirektion für die Beamten eine bedeutende Anzahl Freikarten zur Disposition gibt. Die Beamten der Polizeidirektion haben jedoch nach einer Mitteilung des Herrn Intendanten des königlichen deutschen Landestheaters keinen Anspruch auf Freikarten. Infolge dieser gewiß richtigen Informationen ersuchen wir, daß die k. k. Polizeidirektion die entsprechenden Schritte mache, damit die Gebühren für die Polizeiassistenz in den Theatern in dem oben angeführten Betrage festgesetzt werden, was einerseits durch die Dauer und Verantwortlichkeit des Sicherheitsdienstes in den Theatern und andrerseits durch die stets größere Teuerung aller Lebensbedürfnisse begründet ist.

## XIV.

Die provisorische Mannschaft der k. k. Sicherheitswache in Prag gehört zu den am schlechtesten bezahlten Staatsbediensteten. Ihre geradezu lächerlich geringe Entlohnung, für welche sie dem Staate jeden Augenblick selbst ihr Leben zu opfern bereit sein muß, beträgt 2 K 40 h täglich. Es liegt klar am Tage, daß der Wachmann mit einer so kleinen Entlohnung nicht auskommen kann und in Schulden oder in die Hände der Wucherer fällt. Diese unglaublichen Verhältnisse werden noch dadurch verschlechtert, daß den provisorischen Wachmännern wegen jeder geringfügigen Übertretung die provisorische, instruktionsmäßig auf ein Jahr bestimmte Dienstzeit auf ungerechtfertigte Weise verlängert wird, und zwar manchmal selbst um sechs Monate. Hiedurch wird der betroffene Wachmann um viele Hundert Kronen, insbesondere bei der Alterszulage, verkürzt, denn er bleibt um die Zeit, um welche sein Provisorium verlängert wurde, während seiner ganzen Dienstzeit zurück. Wir verweisen auf die provisorische Mannschaft der k. k. Sicherheitswache in Wien, welche täglich 3 K 60 h bekommt, und fordern, daß der Tageslohn der provisorischen Mannschaft der k. k. Sicherheitswache in Prag ebenfalls auf 3 K 60 h erhöht werde.

Wir bringen diese gerechten Forderungen der Mannschaft der k. k. Sicherheitswache in Prag Eurer Exzellenz zur Kenntnis und fordern und fragen an:

„Sind Eure Exzellenz bereit, dafür zu sorgen, daß diesen gerechten Forderungen baldigst entsprochen werde?“

Choc.
Dr. Herold. Hrásky.
Kalina. Masaryk.
Neumann. Drtina.
Kaftan. Biňovec.
Dr. Baxa. Dr. Hajn.
Dr. Korošec. Klofáč.
Udržal. Fresl.
Zemlička. Lisý.

1385

I

# Interpelacya

posła Wójcika i towarzyszy do Ich Ekscelencyi panów Ministrów spraw wewnętrznych, rolnictwa i handlu, w sprawie zamknięcia granicy dla przywozu mleka do Krakowa.

Według przepisów ustawy z dnia 29. lutego 1880, Dz. u. p. Nr. 35, i rozporządzenia ministeryalnego z dnia 12. kwietnia 1880, Dz. u. p. Nr. 36, nie wolno z Rosyi do tutejszego państwa przywozić mleka, gdy tam pojawi się zaraźliwa choroba u bydła.

C. k. Starostwo w Krakowie wydało przed kilku tygodniami do gmin swojego powiatu kilka okólników z pouczeniem, jakie środki ostrożności należy zachować, aby nie dopuścić do przywleczenia choroby pyskowo-racicowej i nosacizny, panującej obecnie w królewstwie polskim w gubernii Kieleckiej a zatem w sąsiedztwie Krakowa i gmin do niego należących.

Wobec wielkiego niebezpieczeństwa, jakie grozi rolnikom a szczególnie niniejszym koło Krakowa a może i krajowi całemu, z powodu tak niebezpiecznych i zaraźliwych chorób jak zaraza pyskowo-racicowa u bydła i nosacizna u koni która jest u progu Krakowa, zapytują podpisani Ich Ekscelencye panów Ministrów spraw wewnętrznych, rolnictwa i handlu:

I. „Co zamierzają uczynić, aby wspomnione choroby zaraźliwe nie dostały się do Galicyi i

II. czy c. k. Rząd nie byłby skłonny, zamknąć natychmiast granicę względem utrzymania przewozu z Rosyi mleka i produktów rolniczych, które przywożone są do Krakowa i mogą zpowodować wybuchnięcie chorób zaraźliwych w naszym kraju?“

Wiedeń, 19. listopada 1907.

Fr. Wójcik.
Jan Siwula. Ciągło.
Tomaszewski. Harnek.
Marek Łuszczkiewicz. Madej.
Ruebenbauer. Krempa.
Jachowicz. A. Średniawski.
Bomba. F. Mleczko.
M. Olszewski. A. Paduch.
Stapiński. Bojko.

Authentische Übersetzung.

1385
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wójcik und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels, betreffend die Sperrung der Grenze zur Hintanhaltung von Milcheinfuhr nach Krakau.

In Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, ist die Einfuhr von Milch aus Rußland nach dem Inlande verboten, sobald in Rußland eine ansteckende Viehkrankheit zum Ausbruche kommt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Krakau hat vor einigen Wochen an die Gemeinden ihres Sprengels mehrere Zirkularverordnungen mit der Belehrung erlassen, welche Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen wären, um die Verschleppung der in Russisch Polen, im Gouvernement Kielce, somit in der Nachbarschaft von Krakau und der in seinem Bezirke liegenden Gemeinden, herrschenden Maul- und Klauenseuche und der Rotzkrankheit hintanzuhalten.

Angesichts der eminenten Gefahr, welche im Hinblicke auf die fast vor den Toren Krakaus herrschenden, so gefährlichen und ansteckenden Krankheiten, wie die Maul- und Klauenseuche des Viehes und die Rotzkrankheit der Pferde, namentlich für die kleineren Landwirte aus der Umgebung von Krakau, ja vielleicht auch für das ganze Land besteht, stellen die Gefertigten an Ihre Exzellenzen die Herren Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels die Anfragen:

„1. Was dieselben anzuordnen gedenken, um die Verschleppung der erwähnten ansteckenden Krankheiten nach Galizien hintanzuhalten, ferner

2. ob die k. k. Regierung nicht geneigt wäre, die sofortige Sperrung der Grenze zu veranlassen, um die Einfuhr von Milch und landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzustellen, durch welche, da sie nach Krakau eingeführt werden, der Ausbruch von ansteckenden Viehkrankheiten im Inlande leicht bewirkt werden kann?“

Wien, 19. November 1907.

Fr. Wójcik.
Harnek. Ciągło.
Krempa. Madej.
Tomaszewski. A. Średniawski.
Marek Luszczkiewicz. F. Mleczko.
Ruebenbauer. A. Paduch.
Jachowicz. Bojko.
Bomba. Johann Siwula.
M. Olszewski. Stapiński.

1386

I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in tovarišev na Njegovo Ekscelenco gospoda naučnega ministra radi razmer na goriški realki.

Goriški list „Soča“ je priobčil v št. 131. z dne 16. novembra t. l. o razmerah na goriški realki nadalje to poročilo:

In zopet z realke! — V II.b razredu je prof. B. tako-le klasifikoval prvi dve šolski nalogi:

I. naloga:

11 popolnoma nezadostno
22 nezadostno
22 zadostno ali bolje

55 dijakov.

II. naloga:

29 popolnoma nezadostno
17 nezadostno
2 komaj zadostno
7 zadostno ali bolje

55 dijakov.

Strašno! Torej od 55 dijakov jih je ušlo pro padu komaj — 7.

Ker kratko in malo ne smemo dopuščati, da se bo naša mladina na tako krute načine ubijala in podila iz srednjih šol, vprašamo:

„1. Ali hoče Njegova Ekscelenca g. naučni minister odrediti takoj točno in strogo preiskavo, zakaj tak uspeh, zakaj taka klasifikacija šolskih nalog in kje tiči vzrok?

2. Ali hoče Njegova Ekscelenca g. naučni minister preskrbeti, da se takoj odpravi iz zavoda profesor, ki daja na tako sijajen način svojemu vzposoblenju najslabše izpričevalo?“

Paďour.
Dr. Tresić.
Spinčić.
Bjeladinović.
Vuković.
Iv. Hribar.
Dr. Laginja.
Ivčević.

Al. Štrekelj.
Perić.
Mandič.
Masaryk.
Dr. Markow.
J. Biankini.
Velich.
Roblek.

Authentische Übersetzung.

1386

1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister wegen der Verhältnisse an der Realschule in Görz.

Die Görzer Zeitschrift „Soča" hat in der Nr. 131 vom 16. November l. J. über die Verhältnisse an der Realschule in Görz weiters folgenden Bericht veröffentlicht:

„Und wieder von der Realschule!

In der IIb-Klasse hat Professor B. die ersten zwei Schularbeiten folgendermaßen klassifiziert:

I. Aufgabe:

11 ganz ungenügend,
22 nicht genügend,
22 genügend oder besser

55 Schüler.

II. Aufgabe:

29 ganz ungenügend,
17 nicht genügend,
2 kaum genügend,
7 genügend oder besser

55 Schüler.

Schrecklich! Von 55 Schülern sind also dem Durchfall entgangen nur — 7."

Weil wir einfach nicht zulassen dürfen, daß unsere Jugend auf so grausame Weise ertötet und aus den Mittelschulen getrieben werde, fragen wir:

„1. Will Seine Exzellenz der Herr Unterrichtsminister sogleich eine genaue und strenge Untersuchung verfügen, warum ein solcher Erfolg, warum eine solche Klassifikation der Schularbeiten und wo der Grund hiefür steckt?

2. Will Seine Exzellenz der Herr Unterrichtsminister Vorsorge treffen, daß der Professor, welcher auf eine so glänzende Weise seiner Befähigung das schlechteste Zeugnis ausstellt, sofort von der Anstalt entfernt werde?"

Ivčević.
Vuković.
Perić.
Dr. Markow.
Mandić.
F. Biankini.
Padour.
Velich.

Al. Štrekelj.
Dr. Trešić.
Spinčić.
Bjeladinović.
Iv. Hribar.
Dr. Laginja.
Roblek.
Masaryk.

1387
I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in tovarišev na Njegovo Ekscelenco gospoda naučnega ministra radi netočne preiskave na goriški realki.

Vsled dogodljajev, ki so se odigravali na goriški realki, je bil poslan iz Trsta g. nadzornik Swida, da preiskuje vso zadevo, v Gorico. Ta preiskava se je vršila na sledeči način:

G. Swida je prišel na goriško realko, pogovarjal se je z ravnateljem in z nemškimi profesorji, odšel in najbrže napisal ministerstvu na podlagi te enostranske preiskave poročilo o razmerah.

Mi odločno protestujemo proti takemu načinu preiskave in vprašamo Njegovo Ekscelenco g. naučnega ministra:

„Ali misli odrediti o vseh opisanih razmerah strogo, natančno in pravično preiskavo, da bodo zaslišani vsi profesorji, vsi prizadeti dijaki in v potrebnem slučaju tudi roditelji in skrbniki dijakov?“

Pađour.
Dr. Tresić.
Spinčić.
Bjeladinović.
Vuković.
Iv. Hribar.
Dr. Laginja.
Ivčević.

Al. Štrekelj.
Perić.
Mandič.
Masaryk.
Dr. Markow.
J. Biankini.
Velich.
Roblek.

Authentische Übersetzung.

1387
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister wegen der ungenauen Untersuchung an der Realschule in Görz.

Infolge der Vorkommnisse, welche sich an der Realschule in Görz abgespielt haben, wurde aus Triest Herr Inspektor Swida nach Görz geschickt, damit er die ganze Angelegenheit untersuche. Diese Untersuchung wurde folgendermaßen geführt:

Herr Swida kam an die Realschule nach Görz, setzte sich ins Einvernehmen mit dem Direktor und mit den deutschen Professoren, ging dann fort und schrieb wahrscheinlich auf Grund dieser einseitigen Untersuchung an das Ministerium den Bericht über die Verhältnisse. Wir protestieren entschieden gegen eine solche Art von Untersuchung und fragen Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister:

„Gedenkt er über alle geschilderten Verhältnisse eine strenge, genaue und gerechte Untersuchung einzuleiten, so daß alle Professoren, alle betroffenen Studenten und nötigenfalls auch die Eltern und Pfleger der Studenten einvernommen werden?"

Pašour.
Dr. Markow.
Iv. Hribar.
F. Biankini.
Dr. Laginja.
Roblek.
Velich.
Ivčević.

Al. Štrekelj.
Dr. Trešić.
Perić.
Spinčić.
Mandić.
Bjeladinović.
Vuković.
Masaryk.

1388
I

# Interpelacya

posła A. Średniawskiego i towarzyszy do Jego Ekscelencyi Ministra skarbu w sprawie niesłusznych wymiarów podatku domowo-czynszowego i niezałatwiania rekursów.

Ignacy Widlarz, właściciel domu pod l. k. 332 w Choczni (powiat Wadowicki), składającego się z 3 ubikacyi, wynajął część tego domku od r. 1902 a część sam zamieszkuje.

W myśl ustawy z r. 1880 dom taki wolny jest od podatku domowo-czynszowego a podlega tylko podatkowi domowo-klasowemu.

Jednak c. k. Starostwo w Wadowicach wymierza corocznie temuż Widlarzowi podatek czynszowy.

Na liczne rekursy poszkodowanego nie odpowiada. W sprawie wymiaru na r. 1902 odnosił się tenże aż do Wysokiego Ministerstwa skarbu, które reskryptem z dnia 4. czerwca 1907 r., L. 38.234, zezwoliło na odpisanie podatku domowo-czynszowego za r. 1902 a przypisanie podatku domowo-klasowego, co jednak nie przeszkadza c. k. Starostwu w Wadowicach, że za lata 1903, 1904, 1905, 1906 i 1907 podatku tegoż nie zmieniło ani wniesionych rekursów nie załatwiło, ale gnębi Widlarza egzekucyami.

Wobec tego zapytują podpisani:

„I. Czy wiadomem jest Jego Ekscelencyi, że podwładni mu urzędnicy w Galicyi ludzi nieświadomych niesłusznemi podatkami wbrew ustawie obciążają a wniesionych przeciw takiemu wymiarowi rekursów nie załatwiają?

II. co zamierza uczynić, ażeby skłonić c. k. urzędników skarbowych do szanowania ustaw a tym samym uwolnić ludność od ponoszenia kosztów rekursów lub też płacenia nie należących się podatków?“

Krempa.
Marek Łuszczkiewicz.
Staruch.
Fr. Wójcik.
Bomba.
Antoni Paduch.
Stapiński.
M. Olszewski.
A. Średniawski.
Bojko.
Jachowicz.
Fr. Mleczko.
Staniszewski.
Madej.
Jan Siwula.
Ciągło.

Authentische Übersetzung.

1388

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten A. Średniawski und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend ungerechte Vorschreibungen der Hauszinssteuer und die Nichterledigung von Rekursen.

Ignaz Widlarz, Eigentümer des aus drei Räumlichkeiten bestehenden Hauses K.-Nr. 332 in Chocznia (Bezirk Wadowice), vermietet einen Teil dieses Hauses seit dem Jahre 1902 und bewohnt selbst den anderen Teil.

In Gemäßheit des Gesetzes vom Jahre 1880 ist ein derartiges Haus von der Hauszinssteuer befreit und unterliegt nur der Hausklassensteuer.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wadowice schreibt aber alljährlich dem genannten Widlarz die Hauszinssteuer vor.

Die zahlreichen Rekurse des Geschädigten bleiben unbeantwortet.

Bezüglich der Vorschreibung für das Jahr 1902 hat sich der Obgenannte sogar an das hohe k. k. Finanzministerium gewendet, welches mit dem Erlasse vom 4. Juni 1907, Z. 38234, die Abschreibung der Hauszinssteuer für das Jahr 1902 bewilligte und die Vorschreibung der Hausklassensteuer anordnete. Dieses hat jedoch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Wadowice nicht behindert, um die obige Steuer für die Jahre 1903, 1904, 1905, 1906 und 1907 ungeändert und die eingebrachten Rekurse unerledigt zu lassen; Widlarz wird überdies mit Exekutionen verfolgt.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Ob Seiner Exzellenz bekannt ist, daß die ihr untergeordneten Beamten in Galizien die unkundigen Leute ungesetzlich mit ungerechten Steuern belasten und die gegen solche Vorschreibungen eingebrachten Rekurse einer Erledigung nicht zuführen?

2. Was gedenkt Sie anzuordnen, um die k. k. Finanzbeamten zur Beachtung der Gesetze zu verhalten und hiedurch die Bevölkerung von den Kosten der Rekurse, beziehungsweise von der Zahlung ungebührender Steuern zu befreien?"

Stapiński.
M. Olszewski.
Jachowicz.
Staniszewski.
Johann Siwula.
Krempa.
Staruch.
Bomba.

A. Średniawski.
Bojko.
F. Mleczko.
Madej.
Ciągło.
Marek Luszczkiewicz.
Fr. Wójcik.
Anton Paduch.

1389
I

# Interpelacya

posła Tomasza Ciągły i towarzyszy do Jego Ekscelencyi pana Ministra rolnictwa w sprawie wyrębu drzewa w lasach państwowych w obwodzie Staro-Sądeckim w Galicyi.

W powiecie sądowym Staro-Sądeckim było w zwyczaju, że rok rocznie przeprowadzano licytacye publiczne na sprzedaż pojedynczych zrębów, co umożliwiało wzięcie udziału w licytacyi chłopom, mniejszym chłopskim spółkom, mieszczanom i pomniejszym przemysłowcom.

Całkiem nieoczekiwanie i ku wielkiemu zmartwieniu tych wszystkich, którzy na kupno czekali, w roku 1906 nie rozpisano wcale licytacyi.

Okazało się, że niejaki Michał Ader, pan na Jazowsku, wniósł w roku zeszłym do Dyrekcyi domen i lasów państwowych we Lwowie ofertę tej treści, aby mu sprzedano z wolnej ręki na lat cztery wszystkie zręby w powiecie po cenie 7 K 20 h za 1 meter kubiczny drzewa. Ofertę tę Dyrekcya przyjęła.

Znaleźli się jednak ludzie, którzy powiadomili o tem Ministerstwo, które unieważniło sprzedaż i poleciło rozpisać publiczną licytacyę na zręby. Postarano się jednak, aby rozporządzenie to obejść w następujący sposób. Wyrębowi ulega 10 zrębów w 23 oddziałach, rozrzuconych po całym prawie powiecie, razem: 26.027 metrów kubicznych drzewa miękiego i 5260 metrów kubicznych drzewa twardego.

W interesie rządu, a także chłopów, mieszczan i przemysłowców pomniejszych leży, aby na każdy zrąb odbyła się osobna licytacya. Tymczasem w interesie wspomnianego wyżej Michała Adera ogłoszono sprzedaż wszystkich zrębów hurtem z tym warunkiem, że stający do kupna musi złożyć 10.000 K jako wadjum, a drugie 10.000 K musi mieć w kieszeni na złożenie w razie zatwierdzenia oferty. W ten sposób uniemożliwiono kupno wszystkim dawnym nabywcom: chłopom, rzemieślnikom, drobnym przemysłowcom.

Do licytacyi stanęło sześć licytantów, izraelitów. Z ofert złożonych najniższą była pana Adera: 7 K 63 h, najwyższą zaś cenę dawała oferta Koblera i spółki 8 K 95 h za 1 meter kubiczny. Wobec tego przy licytacyi powinien był utrzymać się Kobler i spółka. Na 26.087 metrów kubicznych różnica według tych ofert wynosiła 34.436 K na niekorzyść skarbu państwa w razie przyjęcia oferty Adera.

Dyrekcya domen i lasów, do której odesłano akt licytacyi, zaproponowała Aderowi, aby dał 2 h więcej za 1 meter kubiczny w porównaniu z innemi ofertami, na co tenże skwapliwie się zgodził.

W ten sposób pominięto przepisy, aby Aderowi zapewnić zyski z wywozu drzewa za granicę.

Niżej podpisani zapytują w obec tego Jego Ekscelencyę pana Ministra rolnictwa:

„Czy znane mu są te fakty, krzywdzące biedną ludność włościańską i mieszczańską wbrew ustanowionym przepisom i jakie ma zamiar przedsięwziąć środki, aby wspomnianą krzywdę usunąć, a powtarzaniu się takowej zapobiedz?

Czy zechce wydać odpowiedne zarządzenie ażeby w ogóle nie przez licytacyę ale własnem zarządzie sprzedawano drzewo ludności a dopiero zbywające drzewo sprzedawano przez licytacyę i to w mniejszych partyach?“

Wiedeń, 19. listopada 1907.

Tomasz Ciągło.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Harnek. | F. Mleczko. | M. Olszewski. | J. Staniszewski. |
| Bomba. | Fr. Wójcik. | Bojko. | Jan Siwula. |
| Marek Łuszczkiewicz. | Jan Stapiński. | Krempa. | Madej. |
| Średniawski. | Jachowicz. | | |

Authentische Übersetzung.

1389
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Thomas Ciągło und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend den Holzverkauf aus den Staatsforsten im Bezirke Alt-Sandez in Galizien.

In dem Gerichtsbezirke Alt-Sandez bestand die Gewohnheit, daß alljährlich öffentliche Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufes von einzelnen Holzschlägen vorgenommen wurden, was den Bauern, den kleineren Bauerngesellschaften, den Stadtbewohnern und kleineren Geschäftsleuten die Möglichkeit sicherte, an der Versteigerung teilzunehmen.

Ganz unerwartet und zu einem großen Bedauern aller derjenigen, welche sich zum Holzverkaufe vorbereiteten, ist im Jahre 1906 keine Versteigerung ausgeschrieben worden.

Es hat sich herausgestellt, daß ein gewisser Michael Ader, Besitzer des Gutes Jazowsko, bei der Forst- und Domänendirektion in Lemberg im vorigen Jahre ein Anbot einreichte, in welchem beantragt wurde, daß ihm aus freier Hand alle Holzschläge, die sich im Bezirke befanden, auf die Dauer von vier Jahren um den Preis von 7 K 20 h pro ein Kubikmeter Holz verkauft werden. Das obige Anbot ist von der Direktion angenommen worden.

Es fanden sich jedoch Leute, welche hievon das Ministerium verständigten. Dieses hat den Verkauf annulliert und die Ausschreibung einer öffentlichen Versteigerung der Holzschläge angeordnet. Man hat jedoch verstanden, diesen Erlaß auf folgende Art zu umgehen.

Der Abholzung unterliegen zehn Holzschläge in 23 Abteilungen, welche fast im ganzen Bezirke zerstreut liegen, zusammen 26.027 Kubikmeter weiches Holz und 5260 Kubikmeter hartes Holz.

Im Interesse der Regierung wie auch der Bauern, Stadtbewohner und kleineren Geschäftsleute war es gelegen, daß ein jeder Holzschlag einer besonderen Versteigerung unterzogen werde. Dagegen wurde im Interesse des obgenannten Michael Ader die Versteigerung aller Holzschläge zusammen ausgeschrieben und die Bedingung gestellt, daß der Kauflustige 10.000 K als Vadium erlegen und weitere 10.000 K bei sich haben muß, um sie im Falle der Annahme seines Angebotes erlegen zu können. Auf diese Art hat man für alle früheren Erwerber: die Bauern, Handwerker, kleinen Geschäftsleute, den Ankauf unmöglich gemacht.

Bei der Versteigerung sind sechs kauflustige Juden erschienen. Unter den eingebrachten Anboten war jenes vom Herrn Ader mit 7 K 63 h das niedrigste, den höchsten Preis dagegen per 8 K 95 h pro ein Kubikmeter haben Kobler und Komp. angeboten. Angesichts dessen sollte das Anbot von Kobler und Komp. angenommen werden. Bei der Menge von 26.087 Kubikmeter betrug die Differenz zum Schaden des Staatsärars den Betrag von 34.436 K im Falle, wenn das Anbot des Ader berücksichtigt werden sollte.

Die Forst- und Domänendirektion, an welche der Versteigerungsakt geleitet wurde, hat dem Ader den Vorschlag gemacht, ein um 2 h pro Kubikmeter im Vergleiche mit den anderen Offerten höheres Anbot zu stellen, womit Ader sich gern bereit erklärte.

Auf die obige Art und Weise wurden die Vorschriften außer acht gelassen, um nur dem Ader die

Vorteile, welche er aus der Holzausfuhr zieht, zu sichern.

Die Gefertigten stellen somit an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfragen:

„Ob ihm diese Vorkommnisse, welche eine Benachteiligung der armen Land und Stadtbevölkerung nach sich ziehen und im Widerspruche mit den erlassenen Vorschriften stehen, bekannt sind und welche Maßregel er zu ergreifen gedenkt, um das geschilderte Unrecht zu beheben und dessen Wiedereintritt unmöglich zu machen?

Ist er geneigt anzuordnen, daß das Holz überhaupt nicht im Versteigerungswege, sondern in eigener Regie an die Bevölkerung verkauft und nur die erübrigende Menge in kleineren Partien im Wege einer Lizitation veräußert werde?"

Wien, 19. November 1907.

Thomas Ciglo.
Madej. Johann Stapiński.
Harnek. Jachowicz.
Bomba. Staniszewski.
Marek Luszczkiewicz. M. Olszewski.
Średniawski. Bojko.
F. Mleczko. Krempa.
Fr. Wójcik. Johann Siwula.

1390

I

# Інтерпеляция

## посла Тимотея Старуха і товаришів до Єго Ексцелєнциі пана Міністра колєї в справі непорядків на стациї колєйовій в Тернополи в Галичинї.

В Тернополї на стациї дїють ся від довшого часу непорядки, через що подружуюча публика наражена єсть на розличні неприємности а навіть і діймаючі шкоди, а іменно через тое, що з тої стациї відходять потяги кождого дня по 3. годинї рано, али в пятьох напрямах, один до Львова, другий до Стрия, третий до Підволочиск, четвертий до Грималова а пятий до Збаража і то так, що один потяг від другого о кілька минут пізнїйше, а найбільше десять минут відходят і пополудню також відходят потяги кождого дня по 3. годинї пополудню, али в трьох напрямах, один від другого о кілька хвиль пізнїйше.

Так з рана як і пополудню сотки подружуючих людей до тих потягів бере білєти їзди всїх трех кляс а тільки одна каса до видавання білєтів єсть призначина, котру на кілька минут перед відходом тих потягів урядник каси отвирає і видає білєти з рана до всїх пятьох відходячих потягів, а пополудню знову так само до всїх трех відходячих потягів.

Али лячно дивити ся, що ся при тій касї не дїє: подорожуючи люди пхають ся один перед другого, тручають і стовпають одні других, кричать і навіть ображають одні других.

Урядник видаючи білєти, не є в силї дати собі ради, портиєри не годні порядку при касї отримати, много подружуючих, не можачи ся дїхати білєт купити, спізняє їзду а други вже з білєтами закупленими рівнож спізняють їзду, бо потяг, не чекаючи на всїх присутних подорожних, в призначенім часї відходить.

Портиєри не могучи собі ради дати з публикою при касї, занедбують по почекальнях викликувати час відїзду, через що також много подружуючих відїзд спізняє.

Підписаний інтерпелянт був наочним свідком дня 10. надолиста 1907 тих непорядків на стациї в Тернополи о 3. годинї і 26 минут, бо сидячи в ресторациї колєйовій другої кляси, спізнив сїсти на потяг до Львова тому, що портиєр не кликав час відходу, а знову студент прав Іосиф Скибінський з Тернополя, вже так пізно дотиснув ся білєт купити, що з купленим білєтом не міг всїсти на той сам потяг до Львова, бо потяг вже був в руху, і много інших подорожуючих або без білєтів або з закупленими білєтами на потяг не сїли, бо потяг вже відїхав. Всї на тій стациї новячи службу накери потвердили менї, що тї непорядки майже що дня ся на тій стациї дїют.

Підписаний інтерпелянт звернув увагу урядника, котрий в тій хвили повнив службу, на тї непорядки а головно чому портиєри не викликують часу відїзду потягів, то дотичний урядник, замість виповнити свою службу, зачав на інтерпелянта образливо кричати, а коли інтерпелянт звернув єму увагу, що єму подорожуючих невільно ображати, тойже урядник зачав кликати

на поліцію, а потому завізвав інтерпелянта удати ся з ним до канцелярії дірекційної; інтерпелянт представив тому урядникови свое імя і назвище і легітимацію посла до ради державної, тоді той урядник крикнув: „To co ty myślisz, jak ty poseł, że ja cię się boję?“ і в тій хвилї відійшов від інтерпелянта.

Для того запитують підписані Вашу Ексцеленцию:

„1. Чи відомі суть Вам ті непорядки на жилїзничий стациї в Тернополи?

2. Чи готова Ваша Ексцеленция зарядити, щоби в Тернополи на стациї при відході потягів дві каси видавано білєти і щоби портиєри викликували по почекальних час відїзду потягів?

3. Чи зволить Ваша Ексцеленция дотичного урядника за образу інтерпелянта до строгої відвічальности потягнути?“

Відень, 19. падолиста 1907.

E. Breiter.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Folis.
Wassilko.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dnistrianskyj.
Semaka.
Dr. Łahodyńskyj.
Budzynowskyj.
Timotei Starucha.
Dr. Trylowskyj.
Romanczuk.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Oleśnyckyj.
Petruszewycz.
Cegliński.
Dr. Baczyńskyj.

Authentische Übersetzung.

1390
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die in der Eisenbahnstation Tarnopol in Galizien herrschenden Mißstände.

In der Eisenbahnstation Tarnopol herrschen seit längerer Zeit Mißstände, durch die das reisende Publikum nicht bloß verschiedenen Unannehmlichkeiten, sondern sogar empfindlichen materiellen Nachteilen ausgesetzt ist. Dies geschieht namentlich dadurch, daß von dieser Station jeden Tag nach 3 Uhr früh nicht weniger als fünf Züge nach fünf verschiedenen Richtungen abgehen, und zwar einer nach Lemberg, ein zweiter nach Stryj, ein dritter nach Podwoloczyska, ein vierter nach Hrymaliw und ein fünfter nach Zbaraż, wobei die Pausen zwischen den Abgangszeiten einzelner Züge höchstens zehn Minuten betragen. Desgleichen werden nach 3 Uhr nachmittags Züge nach drei verschiedenen Richtungen abgelassen, in Zwischenpausen, die kaum einige Minuten betragen.

Sowohl morgens als auch nachmittags werden von den Reisenden hunderte Fahrkarten aller drei Klassen für diese Züge gelöst und dennoch existiert dort nur ein einziger Schalter, an dem Fahrkarten ausgegeben werden.

Dieser Schalter wird vom Kassabeamten einige Minuten vor Abgang der betreffenden Züge geöffnet und es werden dort morgens Fahrkarten für alle fünf Züge, nachmittags für alle drei Züge ausgegeben.

Es wird einem ängstlich, wenn man zuschaut, wie es bei diesem Schalter zugeht: die Reisenden drängen sich vor, stoßen und puffen sich gegenseitig, schreien und regalieren einander mit beleidigenden Worten.

Der Beamte, der die Fahrkarten ausgibt, ist nicht im stande, die Arbeit zu bewältigen, die Bahnportiere vermögen nicht, die Ordnung bei der Kassa aufrechtzuerhalten, und infolgedessen müssen viele Reisende, die nicht dazu kommen, sich rechtzeitig die Fahrkarten zu lösen, den Zug versäumen, während andere, die endlich in Besitz ihrer Fahrkarten gelangt sind, gleichfalls zu spät kommen, weil der Zug, ohne auf sie zu warten, um die fahrplanmäßige Zeit weiter abgelassen wird.

Die Portiere, die mit dem Publikum bei der Kassa nicht fertig werden können, unterlassen infolgedessen das Ausrufen der Abgangszeiten in den Wartesälen, wodurch auch viele Reisende den richtigen Zug verpassen.

Der unterzeichnete Interpellant war am 10. November 1907 Augenzeuge derartiger Szenen auf dem Bahnhofe in Tarnopol und versäumte den um 3 Uhr 26 Minuten nach Lemberg abgehenden Zug nur aus diesem Grunde, weil der Portier im Restaurationslokale zweiter Klasse, wo der Interpellant saß, die Abgangszeit des Zuges auszurufen unterlassen hatte. Ähnlich erging es dem Rechtshörer Josef Skibinskyj aus Tarnopol, der sich so spät zum Schalter durchgedrängt hatte, daß er mit gelöster Karte nicht mehr in den nach Lemberg abgehenden Zug einsteigen konnte, weil sich derselbe schon in Bewegung gesetzt hatte.

Auch viele andere Reisende mußten entweder mit gelösten Karten in Tarnopol bleiben, weil der Zug schon abgegangen war, oder aber ohne Karten einsteigen. Daß solche Vorkommnisse in der Eisenbahnstation Tarnopol nahezu auf der Tagesordnung sind, dies kann das dort beschäftigte Bahnpersonal vollauf bestätigen.

Der gefertigte Interpellant machte den an jenem Tage in Dienst gewesenen Beamten auf diese Mißstände aufmerksam und beanständete hauptsächlich das Nichtausrufen der Züge seitens der Bahnportiere. Daraufhin begann der betreffende Beamte, statt seiner Pflicht nachzukommen, den Interpellanten in schreiendem, beleidigenden Tone anzuherrschen, und als ihn der Interpellant aufmerksam machte, daß es denn doch nicht erlaubt sei, die Reisenden zu beleidigen, fing er an um Hilfe zu rufen und forderte den Interpellanten auf, mit ihm in die Direktionskanzlei zu gehen.

Als der Interpellant dort seinen Vor- und Zunamen genannt und seine Abgeordnetenlegitimation vorgewiesen hatte, fuhr ihn der Beamte mit folgenden Worten in polnischer Sprache an: „Glaubst denn du, daß ich Angst vor dir habe, weil du Abgeordneter bist?" und mit diesen Worten entfernte er sich.

Angesichts dessen richten die Unterzeichneten an Eure Exzellenz die Fragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz die oben geschilderten Mißstände in der Eisenbahnstation Tarnopol bekannt?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, die Anordnung zu treffen, daß in der Eisenbahnstation Tarnopol die Fahrkarten an zwei Schaltern ausgegeben werden und daß die Portiere die Abgangszeiten der Züge in den Wartesälen ausrufen?

3. Ist Eure Exzellenz geneigt, den betreffenden Beamten wegen der dem Interpellanten zugefügten Beleidigung zur strengsten Verantwortung zu ziehen?"

Wien, 19. November 1907.

Wassilko.
Dr. Eugen Lewicky.
Folis.
Dr. Kost' Lewycky.
E. Breiter.
Oleśnycky.
Petruszewicz.
Cehlyński.
Dr. Baczyński.
Timotheus Staruch.
Dr. Trylowskyj.
Romanczúk.
Onyszkewicz.
Petrycky.
Budzynowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Semaka.
Dnistrianśkyj.

1391
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a společníků na Jeho Excellenci ministra financí ohledně vybírání úroků z daní nezaplacených a dokonce placení těchto úroků předem.

Jednou zbytečnou a krutou dávkou žádanou na poplatnictvu, zejména drobnějším, nařízenou zákonem z $\frac{\text{9. března 1870, ř. z. č. 23}}{\text{30. prosince 1900, z. z. č. 83}}$ jsou úroky z prodlení ze státních běžných daní, obnosem $1^3/_{10}$ promille z každých 100 K přímých daní a dalších $1^3/_{10}$ promille ze 100 K zemských přirážek za každý den vybírané.

Koho pak z poplatníků nestihne tato zbytečná dávka? Skoro každého.

Dle nejnovějších výnosů pak musí poplatníci předem i daň i úroky hned platiti, ač z objektu daňového příjmu vůbec ještě neměli, na příklad u domu, je-li daň domovní splatná 1./I., 1./IV., 1./VII., 1./X. a stěhovací řád stanoví platební lhůty činžovní pozdější, 1. února, 1. května atd. nebo 1. března atd. aneb když byt se uprázdní vystěhováním a podobně.

A což rolník? Ten může teprve po žních výsledek své námahy zpeněžiti, vzdor tomu však musí úrok měsíčně předem z nedoplatku daně od 1. ledna platiti; podobně má se to i se živnostnictvem.

Výše úroků $1^3/_{10}$ promille ze 100 K denně dosahuje ročně $1^3/_{10} \times 365$, tudíž 4·735 promille, a počítá-li se k tomu úrok ze zemských přirážek téže výše, tudíž 4·735 dvakrát, tedy 9·470 promille; i to jest dnešní doby výše přemrštěná a ani žádný lichvář v této výši peníze by půjčovati nesměl a činili by tak, byl by stíhán.

Že dávka tato úplně zbytečnou jest, zřejmo z toho, že stát ku vydobytí daní má po ruce jiné prostředky a způsoby vymáhání, na příklad politickou a soudní exekuci atd.

Výpočet úroků (způsob vypočítání) jest tak kombinovaný, že nelze se poplatnictvu o správnosti vůbec přesvědčiti.

Z důvodu vyličených dovolujeme sobě Vaší Excellence se tázati:

„Jest Vaše Excellence ochotna působiti k tomu, aby co nejdříve předložena byla osnova zákona, kterou zákon z 9. března 1870, ř. z. č. 23, pozbývá platnosti a úrok z prodlení platí se pouze z nedoplatku daní let minulých z minimálního obnosu (nedoplatku) čisté daně per 1000 K, procento úroků pak nesmí převyšovati úhrnnou výši 4 procent ze sta i s ohledem na zemské přirážky?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Fresl.
Šilinger.
Klofáč.
Breiter.
Choc.
Lisý.
Dr. Baxa.
Reichstädter.
Dr. Hajn.
Hubka.
Mg. Žemlička.
Kalina.
Buříval.
Fr. Šabata.
Dr. Markow.

Authentische Übersetzung.

1391
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten W. Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von nicht bezahlten Steuern und insbesondere die Verrechnung dieser Verzugszinsen bei Abschlagszahlungen.

Eine überflüssige und harte Leistung, welche insbesondere von den kleineren Steuerträgern gefordert wird, sind die mit dem Reichsgesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, und mit dem Landesgesetze vom 30. Dezember 1900, L. G. Bl. Nr. 83, eingeführten Verzugszinsen von den staatlichen Steuern im Betrage von 1·3 Promille für je 100 K der direkten Steuern und weitere 1·3 Promille für je 100 K der Landeszuschläge für jeden Tag.

Nach den neueren Erlässen müssen die Steuerträger sowohl die Steuer als auch die Zinsen in vorhinein entrichten, obzwar sie aus dem Steuerobjekte noch keine Einnahmen hatten, zum Beispiel bei Häusern, wenn die Hauszinssteuer am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zahlbar ist und die Ausziehordnung die Zahlungstermine für den Mietzins auf den 1. Februar, 1. Mai u. s. w. oder auf den 1. März u. s. w. statuiert oder die Wohnung leer bleibt.

Und wie verhält es sich mit dem Landwirte? Derselbe kann den Ertrag seiner Arbeit erst nach der Ernte einheimsen, trotzdem muß er aber die Verzugszinsen aus den Steuerrückständen vom 1. Jänner an in vorhinein bezahlen, ebenso verhält es sich mit dem Gewerbsmanne. Die Zinsen per 1·3 Promille von 100 K täglich gleichen einem Zinsfuße von 4·735 Prozent jährlich; wenn man hiezu die Zinsen von den Landesumlagen in derselben Höhe, also zweimal 4·735 Prozent rechnet, somit im ganzen 9·470 Prozent, so ist dies ein so hoher Zinsfuß, welchen heute kein Wucherer nehmen darf, wenn er nicht strafrechtlich verfolgt werden will.

Daß diese Leistung ganz überflüssig ist, geht daraus hervor, daß der Staat zur Einbringung der Steuern andere Mittel zur Verfügung hat, nämlich die politische und gerichtliche Exekution u. s. w. Die Art, wie die Zinsen berechnet werden, ist so kombiniert, daß die Steuerträger nicht in der Lage sind, sich von der Richtigkeit der Berechnung zu überzeugen.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß baldigst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, mit welchem das Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, aufgehoben wird und die Verzugszinsen nur von Steuerrückständen der früheren Jahre eingeführt werden; daß das Minimum der reinen Steuer, von welchem Verzugszinsen zu zahlen sind, 1000 K betrage und daß die Verzugszinsen selbst mit Berücksichtigung der Landeszuschläge nicht 4 Prozent übersteigen dürfen?"

Wien, 19. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Hubka. | Dr. Hajn. | Fresl. |
| Šilinger. | Kalina. | Zemlička. | Klofáč. |
| Breiter. | Reichstädter. | Burival. | Choc. |
| Šabata. | Dr. Markow. | Lisý. | Dr. Baxa. |

1392
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a společníků na Jeho Excellenci ministra financí ohledně opozděného provádění změn v katastru daně pozemkové.

Vaše Excellence!

Kdo pohybuje se mezi poplatnictvem, slyší nejvíce stesků na finanční erár, mezi jiným na velmi opozděné provádění změn v katastru daně pozemkové. Vina klade se berním úřadům, ač neprávem; neboť tyto teprve podle výkazů změn ročně od geometrů evidenčních došlých daň pozemkovou repartují. U všech evidencí katastru daně pozemkové se praktikuje, že po kolik let změny nejsou prováděny, a poplatník, který pozemky odprodal, nucen jest za nového majitele daně a jiné dávky platiti, čímž jest citelně poškozován, ježto častokráte i soudně přeplacený obnos vymáhati musí a sobě jen zbytečné výlohy působí.

V zájmu takto poškozených klademe tento dotaz:

„Chce Vaše Excellence působiti, aby veškeré záležitosti do kompetence evidence katastru daně pozemkové spadající včasně a pečlivě vyřizovány byly a nad jich prováděním se bdělo?“

Ve Vídni, 8. listopadu 1907.

Fresl.
Reichstädter. Klofáč.
Mg. Žemlička. Choc.
Buřival. Dr. Baxa.
Dr. Markow. Dr. Hajn.
Šilinger. Lisý.
E. Breiter. Hubka.
Fr. Šabata. Kalina.

Authentische Übersetzung.

1392
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die verspätete Durchführung der Änderungen im Grundsteuerkataster.

Eure Exzellenz!

Wer unter den Steuerträgern lebt, hört die meisten Klagen über das Finanzärar, und zwar unter anderm auch über die zu späte Durchführung der Änderungen im Grundsteuerkataster.

Man schiebt die Schuld den Steuerämtern zu, wohl aber mit Unrecht, denn diese repartieren die Grundsteuer erst auf Grund der von den Evidenzgeometern eingelangten Ausweise über die Änderungen.

Bei allen Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters ist es üblich, daß die Änderungen durch viele Jahre nicht durchgeführt werden, so daß der Steuerträger, welcher eine Parzelle von seinem Grundbesitze verkaufte, genötigt ist, für den neuen Erwerber noch weiter die Steuern und anderen Abgaben zu zahlen, wodurch er empfindlich geschädigt wird, da er oftmals den für den Erwerber bezahlten Betrag gerichtlich eintreiben muß, wodurch ihm unnütze Auslagen entstehen.

Im Interesse der so Geschädigten stellen wir die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß alle zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters gehörigen Angelegenheiten rechtzeitig und sorgfältig erledigt werden und daß die Durchführung derselben überwacht werde?"

Wien, 8. November 1907.

Fresl.
Dr. Markow.
Klofáč.
Dr. Hajn.
Choc.
Dr. Baxa.
Kalina.
Reichstädter.
Burival.
Zemlička.
Breiter.
Lisý.
Šilinger.
Hubka.
Šabata.

1393
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a společníků na Jeho Excellenci ministra spravedlnosti ohledně nesprávného rozdělování remunerací dozorcům vězňů u c. k. krajského soudu v Plzni.

Theodor Marek, František Vančura a Jakub Kratochvíl, dozorci vězňů u krajského soudu v Plzni, nedostali posledně žádnou remuneraci, ač na ni nárok mají. Též každý rok byla stejně rozdělována, ale letos z nepochopitelných důvodů byli tři vyloučeni. Je to ovšem než asi 16 K, ale pro lidi tak špatně placené, jako jsou dozorci vězňů znamená i 16 K veliký obnos. Ostatně jedná se i o spravedlnost vůbec. Remunerace tato byla vždy rozdělována tak, že dostali i dozorci všichni, ať byli na oddělení nebo ne, proč tedy letos učiněna výminka? A konečně i letos obdrželi remuneraci také i dozorcové, kteří na oddělení (při shotovování pytlíků) zaměstnáni nebyli, ovšem že ne všichni.

Podepsaní shledávají v tomto jednání jistou nesprávnost a táží se tudíž Vaší Excellence:

„Zdali Vaše Excellence jest ochotna nařídit, aby takto poškozeným dozorcům vězňů dostalo se patřičné náhrady, aby nespravedlivé rozdělování dotyčných remunerací na příště bylo zamezeno?“

Ve Vídni, 8. listopadu 1907.

Fresl.
Dr. Markow.
Kloáč.
Dr. Hajn.
Choc.
Kalina.
Dr. Baxa.
Buřival.
Reichstädter.
Breiter.
Mg. Žemlička.
Šilinger.
Hubka.
Fr. Šabata.
Lisý.

Authentische Übersetzung.

1393
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die ungerechte Verteilung der Remunerationen an die Gefangenaufseher beim k. k. Kreisgerichte in Pilsen.

Die Gefangenaufseher beim Kreisgerichte in Pilsen Theodor Marek, Franz Vaněura und Jakob Kratochvil bekamen das letzte Mal keine Remuneration, obgleich sie auf eine solche Anspruch haben.

Die Remuneration wurde ein jedes Jahr unter alle gleich verteilt, aber heuer wurden diese drei aus unbekannten Gründen ausgeschlossen.

Die Remuneration beträgt wohl nur 16 K, aber für so schlecht bezahlte Leute, wie es die Gefangenaufseher sind, ist es ein ziemlich großer Betrag. Übrigens handelt es sich hier um die Gerechtigkeit überhaupt. Die Remunerationen wurden immer so verteilt, daß alle Gefangenaufseher sie bekamen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf einer Abteilung waren oder nicht; warum wurde aber diesmal eine Ausnahme gemacht?

Selbst heuer bekamen solche Gefangenaufseher eine Remuneration, welche in einer Abteilung (zum Beispiel bei der Anfertigung von Papiersäcken) nicht beschäftigt waren; wohl haben diese Remuneration nicht alle bekommen.

Die Gefertigten erblicken hierin eine gewisse Unzukömmlichkeit und stellen die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß die so geschädigten Gefangenaufseher einen entsprechenden Ersatz bekommen und daß eine ungerechte Verteilung von Remunerationen in Hinkunft nicht erfolge?"

Wien, 8. November 1907.

Fresl.
Šilinger.
Klofáč.
Breiter.
Choc.
Lišý.
Dr. Baxa.
Hubka.
Dr. Hajn.
Kalina.
Zemlička.
Reichstädter.
Burival.
Šabata.
Dr. Markow.

1394
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a spol. k Jeho Excellenci ministru železnic ohledně stálého protahování úpravy nádraží u Přešticích.

Vaše Excellence!

Městská rada přeštická podala dne 18. října 1904, č. 1932, a dne 5. května 1906, č. 950, žádost na c. k. ředitelství státních drah v Plzni o rozšíření nádražní budovy, dnes už úplně nevyhovující, tutéž opatřiti vhodnou verandou, záchody pak na jiné vhodné místo přeložiti a tyto s hlavní obecní stokou spojiti.

Na toto podání dostalo se městské radě přeštické dne 14. května 1906, č. 21983/3, vyřízení v tom smyslu, že prý návrh na rozšíření nádražní budovy v Přešticích pod č. 43.955/3 dne 20. října 1905 c. k. ministerstvu železnic byl již podán, že dotyčný projekt detailní jest již vypracován a že se stavbou tou již brzo započato bude. Od té doby však uplynula opětně řada let, ale do dnes o přestavbě nádraží v Přešticích není ani potuchy.

Jsou daleko menší stanice než přeštická a mají řádné verandy a vypraveny jsou veškerým komfortem, na příklad Dobřany, Litice atd.

Rada města Přeštic žádá současně, aby nápisy na stanici zvenku i uvnitř umístěny byly v české řeči na místě předním, poněvadž stanice c. k. státních drah v místech převahou německých jsou vždy napřed německé a potom teprve české anebo vůbec jen německé.

Podepsaní táží se Vaší Excellence:

„Jest Vaše Excellence ochotna vyšetřiti nechati, proč s opravou nádraží přeštického jest stále odkládáno, a nařídíti, aby dotyčná výstavba co nejdříve provedena byla?

Jest Vaše Excellence ochotna nařídíti, aby žádosti městské rady přeštické i co nápisů na staniční budově se týká bylo vyhověno?“

Ve Vídni, 14. listopadu 1907.

Fresl.
Dr. Baxa. Klofáč.
Lisý. Choc.
Buříval. Kalina.
Dr. Markow. Mg. Žemlička.
Šilinger. Reichstädter.
E. Breiter. Hubka.
F. Šabata. Dr. Hajn.

Authentische Übersetzung.

1394
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten W. Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die fortwährende Verschiebung der Adaptierung des Bahnhofes in Přestitz.

Eure Exzellenz!

Der Stadtrat von Přestitz überreichte am 18. Oktober 1904, unter Z. 1932, und am 5. Mai 1906, unter Z. 950, Gesuche an die k. k. Staatsbahndirektion in Pilsen, in welchen er ersuchte, daß das dortige nicht mehr genügende Bahnhofgebäude erweitert werde, daß es mit einer zweckmäßigen Veranda versehen werde, daß die Aborte auf eine andere bequemere Stelle verlegt und mit dem Hauptkanale verbunden werden.

Über diese Eingaben erhielt der Stadtrat von Přestitz eine Erledigung vom 14. Mai 1906, Z. 21983/3, dahingehend, daß der Antrag auf Erweiterung des Bahnhofgebäudes in Přestitz dem k. k. Eisenbahnministerium am 20. Oktober 1905, unter Z. 43955/3, vorgelegt wurde, daß das betreffende Detailprojekt schon ausgearbeitet ist und daß mit dem Baue bald angefangen werden wird.

Seit dieser Zeit sind zwar schon mehrere Jahre verflossen, aber von dem Umbaue des Bahnhofes in Přestitz ist noch keine Spur vorhanden, obzwar weit kleinere Stationen als Přestitz entsprechende Veranden haben und mit allem Komfort ausgestattet sind, zum Beispiel Dobran, Lititz u. s. w.

Der Stadtrat von Přestitz ersucht zugleich, daß die Aufschriften sowohl auf als auch in dem Stationsgebäude an erster Stelle in böhmischer Sprache angebracht werden, weil die Aufschriften in den überwiegend deutschen Stationen immer an erster Stelle deutsch und an zweiter Stelle böhmisch oder überhaupt nur deutsch sind.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, erheben zu lassen, warum die Adaptierung des Bahnhofes in Přestitz fortwährend verschoben wird, und anzuordnen, daß diese Adaptierung baldigst durchgeführt werde?

Sind Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß dem Gesuche des Stadtrates in Přestitz, betreffend die Stationsaufschriften, stattgegeben werde?"

Wien, 14. November 1907.

Fresl.
Dr. Baxa.
Klofáč.
Lišý.
Choc.
Burival.
Kalina.
Dr. Markow.
Zemlička.
Šilinger.
Reichstädter.
Breiter.
Hubka.
Šabata.
Dr. Hajn.

1395

I

# Інтерпеляция

## посла дра К. Трильовского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра рільництва в справі над'ужить люстратора домен і лїсів Яна Шварца в Малодятинї.

Дня 24. липня 1907. року внесли посли др. Лагодиньский, др. Трильовский і товариши інтерпеляцию. в котрій порушено між иншими і те, що ц. к. люстратор Ян Шварц в Молодятинї (повіт Печенїжин) не хоче мешканцям місцевої громади продати дерева анї на будівлю, анї на опал і виписує їх до жидів-гандлярів.

В слїд за сею інтерпеляциєю візвав ц. к. люстратор Ян Шварц наведених в згаданій інтерпеляциї людий і списував з ними протоколи на обставини, наведені в інтерпеляциї. І усї люди говорили тоді доочно панови люстраторови, що они приходили купувати дерева а він не хотів їм продати.

По сих доходженях, котрі преціпь мусять съмішними видавати ся в виду сего, що сам інтересований їх переводив, зачав пан люстратор мстити ся на людах.

І так розпорядив він, що люди, котрі їдуть по належну мешканцям громади Малодятин збиранину, мають чекати перед рогаткою, доки не прийде побережник. Та побережники не хотять приходити завчасу, так що люди мусять нераз чекати і до полудня під лїсом.

Відтак стражник лїсовий веде людий усе в таку часть лїса, де нема жадних галузий (збиранини), так що люди лиш час дармо втрачають.

Се дїяло ся дня 24. вересня 1907. Стражники Василь Докторук і Семен Кваснюк казали людям чекати перед рогаткою до 11. години а притім докоряли їм, що се дїє ся через то, що они жалували ся послам на пана люстратора.

Посьвідчать се між иншими: Іван Пнївчук Федора, Семен Андрусяк Федора, Федор Гопелопатюк і Анна Жупник, жінка Якова, усї з Молодятина.

А дня 15. жовтня 1907 мусїли люди рівнож чекати до полудня перед рогаткою. Відтак прийшли ц. к. лїсничий Міхал Стецевіч, ц. к. помічник заряду Щеґоцкі і стражники Василь Докторук і Семен Кваснюк і завели людий у таку часть лїса, де усякі відпадки були уже визбирані. Межи людьми тими були між иншими і отсї: Андрій Кушнїр, Іван Яремчук, Дмитро Чемерис, Дмитро Жупник, Никола Сметанюк, Илько Зелїньский, Никола Зелїньский, Василь Андрусяк, Юлїяна, Никола Жупник Гната, Лесь Жупник Івана, Кость Кузик, Василь Чемерис Федора, Дося Стефурак Дмитра, Юра Самокишин Федора, Лесь Янский, Василь Пнївчук, Федор Чемерис Василя, Прокіп Андрусяк і Михайло Сметанюк, усї з Молодятина.

Тодї рівнож дорікали стражники людям, що се дїє ся за то, що жалували ся послам.

Дмитро Чемерис, Михайло Сметанюк і Илько Зелїньский поважили ся взяти на фіру гнилих вітроломів, яких нїхто не хоче купувати і які справдї не мають жадної вартости а лише без ужитку гниють в лїсї. Та сего власне ждали стражники і на се они і провадили людий в таку часть лїса, де нема гиляґ, які дозволено збирати, аби людий попросту присилувати брати грубші, але без'ужиточні вітроломи. І стражник Василь Докторук подав їх до суду, де зістали засуджені на кари арешту.

Тогож дня, 15. жовтня, подибали ц. к. помічник Стшиґоцкий і стражник Докторук Юрка Самокишиного, сина Федора, в лїсї при збираню ломача і ц. к. помічник став бити Самокишина по голові палкою, так що сей упав обезсилений на землю.

Видів се Олекса Янский з Молодятина.

Тогож дня здибав ц. к. помічник заряду лїсового Стшиґоцкий Марію Кушпїр, дочку Андрія, коло рогатки і ударив єї в лице.

Съвідки на се Никола Жупник Гната, Андрій Кушпїр і Михайло Сметанюк Василя з Молодятина.

Є се справдї лишень в Австриї можливе, щоби скарги, вношені до послів, спричинювали ще більші переслїдования на жалуючих ся горожан.

Тому запитуємо Его Ексцелєнцию пана Міністра рільництва:

„I. Чи думає він розслїдити докладно факта, поведені в інтерпеляциї послів дра Лагодинського, дра Трильовского і товаришів дня 24. липня 1907. року, як також факта наведені в отсій інтерпеляциї і покарати люстратора Яна Шварца?

II. Чи думає він зарядити, щоби красва дирекция домен і лїсів у Львові не доводила таких важних справ ad absurdum і не поручала веденя слїдства самому винуватцеви против себе?

III. А понеже в красвій дирекциї домен і лїсів у Львові панує крайна самоволя і систем протекцийний, то чи не зважить би ся він на рішучий крок і чи не вислав би він висшого урядника з міністерства рільництва славянина (але не полька) для розслїджень жалоб бідної людности, переслїдованої вшехпольским фанатиком?“

Dr. Kyryło Trylowskyj.
Budzynowskyj. Dr. Eugen Lewickyj.
Folis. Oleśnickyj.
Dnistriański. Dr. Kostʼ Ławyckyj.
Ernest Breiter. Dr. Łahodyński.
Łukaszewycz. Petruszewycz.
Semaka. Cehłyński.
Pihuliak. Dr. Baczyński.

Authentische Übersetzung.

1395
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. K. Trylowskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend die Übergriffe des Lustrators der Domänen und Staatsforste in Mokodiatyn, Johann (Jan) Schwarz.

Am 24. Juli 1907 brachten die Abgeordneten Dr. Lahodyńskyj, Dr. Trilowskyj und Genossen eine Interpellation ein, in der sie unter anderem ausführten, daß der k. k. Lustrator in Mokodiatyn (politischer Bezirk Peczenižyn), Jan Schwarz, den Einwohnern der dortigen Ortsgemeinde weder Bau- noch Brennholz verkaufen wolle und dieselben an die jüdischen Händler verweise.

Zu Folge dieser Interpellation lud der k. k. Lustrator Jan Schwarz die darin genannten Personen zu sich vor und nahm mit ihnen Protokolle auf, deren Gegenstand die in der genannten Interpellation angeführten Umstände waren. Alle Vorgeladenen sagten bei dieser Gelegenheit dem Herrn Lustrator ins Gesicht, daß er sich geweigert habe, ihnen Holz zu verkaufen, als sie sich zu diesem Zwecke bei ihm meldeten.

Nach Abschluß dieser Erhebungen, die doch lächerlich erscheinen müssen, weil sie vom Interessierten selbst durchgeführt wurden, begann der Herr Lustrator Rache an den Leuten zu üben. So ordnete er unter anderem an, daß die Leute, welche um das den Einwohnern der Gemeinde Mokodiatyn gebührende Klaubholz gehen, so lange vor dem Schlagbaum zu warten haben, bis der Heger kommt. Da es aber den Hegern nicht beliebt, rechtzeitig zu kommen, so müssen die Leute oft bis Mittag vor dem Walde warten. Überdies werden die Leute von den Waldwächtern immer in einen solchen Teil des Waldes geführt, wo kein Klaubholz zu finden ist, so daß sie nur die Zeit umsonst verlieren.

Solches war zum Beispiel am 24. September 1907 der Fall. Die Waldwächter Wasyl Doktoruk und Semen Kwasniuk ließen die Leute bis 11 Uhr vor dem Schlagbaum warten, machten ihnen Vorwürfe und sagten, dies hätten sie dem Umstande zuzuschreiben, daß sie sich bei den Abgeordneten über den Herrn Lustrator beschwert haben.

Die Richtigkeit dieser Angabe kann unter anderem durch nachgenannte Personen bestätigt werden: Iwan Pniwczuk Fedora, Semen Andrusiak Fedora, Fedor Hopelopatiuk und Anna Zupnyk, Frau des Jakob Zupnyk, sämtliche aus Mokodiatyn.

Desgleichen mußen die Leute am 15. Oktober 1907 bis zur Mittagsstunde vor dem Schlagbaum warten. Um diese Zeit kamen endlich der k. k. Förster Michał Stecewicz, der k. k. Verwaltungsgehilfe Szczegocki und die Waldwächter Wasyl Doktoruk und Semen Kwasniuk und führten die Leute in einen solchen Teil des Waldes, wo das ganze Bruchholz schon früher aufgelesen worden war. Anwesend waren dabei unter anderen folgende Leute: Andrij Kusznir, Iwan Jaremczuk, Dmytro Czeremys, Dmytro Zupnyk, Nykola Stepaniuk, Ilko Zelińskyj, Nykola Zelińskyj, Wasyl Andrusiak, Juliana und Nykola Zupnyk Hnata, Leś Zupnyk Iwana, Kost' Kuzyk, Wasyl Czeremys Fedora, Dosia Stefurak Dmytra, Jura Samokyszyn Fedora, Leś Janskyj, Wasyl Pniwczuk, Fedor Czeremys Wasyla, Prokip Andrusiak und Michajlo Smetaniuk, sämtliche aus Mokodiatyn.

Auch bei diesem Anlasse sagten die Waldheger den Leuten unter vielen Vorwürfen, daß dies eine Folge der bei den Abgeordneten geführten Beschwerde sei.

Dmytro Czemerys, Mychajło Smetaniuk und Ilko Zeliński hatten bei dieser Gelegenheit gewagt, verfaulte Windbruchäste auf ihren Wagen zu laden, die niemand kaufen will, weil sie in der Tat gar keinen Wert haben und nur unnütz im Walde verfaulen. Das kam den Waldwächtern sehr erwünscht, denn sie hatten die Leute mit Absicht gerade in einen solchen Teil des Waldes geführt, wo es keine Klaubäste gab, um die Klaubenden zu zwingen, dickeres aber wertloses Windbruchholz zu nehmen. Daraufhin wurden die Genannten vom Waldheger Wasyl Doktoruk geklagt und gerichtlich zu Arreststrafen verurteilt.

Am selben Tage, das ist am 15. Oktober, wurde Jurko Samokyszynyj, Sohn des Fedor, vom k. k. Gehilfen Strzygocki und vom Heger Doktoruk dabei betreten, wie er Bruchholz im Walde klaubte. Der genannte k. k. Gehilfe begann den Samokyszynyj mit einem Stocke auf den Kopf zu schlagen, so daß der Arme entkräftet zu Boden fiel. Anwesend war dabei Oleksa Jaworskyj aus Molodiatyn.

Gleichfalls am selben Tage traf der genannte k.k. Forstverwaltungsgehilfe Strzygocki Marie Kuszpir, Tochter des Andrij, vor dem Schlagbaum und versetzte ihr eine Ohrfeige.

Die Richtigkeit dieser Angabe können bestätigen: Nykola Zupnyk Hnata, Andrij Kuszpir und Mychajło Smetaniuk Wasyla aus Molodiatyn.

Es ist wahrhaftig nur in Österreich möglich, daß diejenigen, die sich bei ihren Abgeordneten beschweren, sich hiedurch noch größere Schikanen zuziehen.

Angesichts dessen richte ich an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister die **Fragen:**

„1. Ist er geneigt, die in der Interpellation der Abgeordneten Dr. Lahodyńskyj, Dr. Trylowskyj und Genossen vom 24. Juli 1907 sowie die in der gegenwärtigen Interpellation angeführten Tatsachen streng zu untersuchen und den Lustrator Jan Schwarz zu bestrafen?

2. Ist er geneigt anzuordnen, daß die Forst- und Domänendirektion in Lemberg so ernste Angelegenheiten nicht ad absurdum führe, dadurch, daß sie mit der Durchführung der Untersuchung gegen den Schuldtragenden diesen selbst betraut?

3. Würde er in Anbetracht dessen, daß in der Landes-Forst- und Domänendirektion in Lemberg äußerste Willkür und ein arges Protektionswesen herrscht, nicht den entscheidenden Schritt wagen, einen höheren slawischen (aber nicht polnischen) Beamten vom Ackerbauministerium zu entsenden, damit derselbe die Beschwerden der armen Bevölkerung untersuche, die unter den Verfolgungen eines allpolnischen Fanatikers zu leiden hat?"

Dr. Kyrylo Trylowskyj.
Budzynowskyj. Dr. Eugen Lewickyj.
Folis. Oleśnyckyj.
Dnistrianśkyj. Dr. Kost' Lewyckyj.
Ernest Breiter. Dr. Lahodyńskyj.
Lukaszewicz. Petruszewycz.
Semaka. Ceglinski.
Pihulak. Dr. Baczyńskyj.

1396
I

# Interpellace

poslance JUDra. Josefa Herolda a soudruhů na Jeho Excellenci ministra spravedlnosti Dra. Kleina stran nešetření rovnoprávnosti při soudech.

Jakkoliv dle platných předpisů jazykových c. k. soudy v království českém mají se obraceti na jednotlivé samosprávné korporace a obce v onom jazyku, který jako jazyk převážné většiny obyvatelstva této obce jest znám, obrátil se c. k. okresní soud v Haidě výměrem ze dne 3. října 1907 na obecní úřad ve Smečně v okresu Slánském přípisem německým. Když tento přípis se strany obecního úřadu byl vrácen, poslal c. k. okresní soud v Haidě tento přípis znovu obecnímu úřadu ve Smečně připojiv k němu překlad jeho obsahu. Dopis ten byl pak expedován v obálce opětně pouze německé.

Postup takový jeví se býti přímo jako schválnost, poněvadž c. k. okresnímu soudu v Haidě zajisté jest patrno, že, když obec Smečno žádala, aby s ní bylo jednáno česky, musí pokládati takové vyřízení její žádosti za úmyslné a schválné a musí vzbuditi toto jednání u každého patrnou snahu, právo českých obcí na českou korresponden ci se strany soudních úřadů v Čechách zlehčovati a porušiti.

Z té příčiny táží se:

„Zdali Vaše Excellence jest ochotna podobný postup c. k. okresních soudů v království českém na příště energicky zameziti?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Maštálka.
Čech.
Dr. Černohorský.
Kratochvíl.
Dr. Žáček.
Dr. Kaftan.
Bulín.
Bukvay.
Dr. Herold.
Dr. Vrtal.
Dr. O. Pražák.
Kulp.
Ing. Neumann.
J. V. Hrásky.
Dr. J. Čelakovský.
Kramář.

Authentische Übersetzung.

1396
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. Dr. Josef Herold und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Klein, betreffend die Nichtwahrung der sprachlichen Gleichberechtigung bei den Gerichten.

Obgleich nach den gültigen Sprachenverordnungen die k. k. Gerichte im Königreiche Böhmen an die autonomen Körperschaften und Gemeinden Zuschriften in jener Sprache senden sollen, welche als Sprache der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung dieser Gemeinden bekannt ist, so wandte sich doch das k. k. Bezirksgericht in Haida mit einem deutschen Bescheide vom 3. Oktober 1907 an das Gemeindeamt in Smečno, Gerichtsbezirk Schlan.

Als das Gemeindeamt diese Zuschrift dem genannten Bezirksgerichte retournierte, sendete das k. k. Bezirksgericht Haida diese Zuschrift unter Anschluß einer böhmischen Übersetzung wieder an das Gemeindeamt in Smečna. Diese Zuschrift wurde in einem Kuvert mit nur deutscher Adresse expediert.

Dieser Vorgang erscheint als eine Absichtlichkeit, weil es dem k. k. Bezirksgerichte Haida klar sein muß, daß die Gemeinde Smečna, als sie forderte, daß mit ihr böhmisch verkehrt werde, eine solche Erledigung ihres Gesuches für absichtlich erachten muß und daß ein solches Vorgehen den Zweck verfolgt, das Recht der böhmischen Gemeinden auf eine böhmische Korrespondenz von Seite der Gerichtsbehörden in Böhmen zu verkürzen und zu verletzen.

Aus diesem Anlasse stellen wir die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, einen ähnlichen Vorgang der k. k. Bezirksgerichte in Böhmen künftighin energisch zu verhindern?"

Wien, 19. November 1907.

Maštálka.
Čech.
Černohorský.
Kratochvíl.
Dr. Záček.
Dr. Kaftan.
Bulín.
Bukvaj.
Dr. Herold.
Dr. Vrtal.
Dr. Pražák.
Kulp.
Hrásky.
Neumann.
Dr. Čelakovský.
Kramář.

1397

I

# Interpellace

poslance JUDra. Josefa Herolda a soudruhů na Jeho Excellenci ministra spravedlnosti Dra. Kleina v příčině jmenování auskultantů v království českém.

Dle posud platných zvyklostí a předpisů má se při obsazování míst auskultantských při c. k. soudech, kteréžto obsazování má se díti s největším urychlením, přihlížeti k pořadí konkretálních statusů a pakliže při několika žadatelích den vstupu do praxe soudní po případě den složeného slibu jsou tytéž, má se poskytnouti přednost tomu, kdo vykáže se buď lepším výsledkem zkoušky soudcovské anebo kdo tuto zkoušku dříve byl vykonal.

Těmito normami se také c. k. vrchní soud pro království české až do roku 1904 při obsazování míst auskultantských přesně spravoval a mimo to, jak ostatně toho sama potřeba služby žádá, uprázdněná místa auskultantská ihned obsazoval, pokud tu bylo kvalifikovaných žadatelů.

Od roku 1905 však zavládla při c. k. vrchním zemském soudu praxe naprosto rozdílná, zákonným předpisům a spravedlnosti neodpovídající. Ačkoliv bylo na příklad 109 míst uprázdněno, o které se hlásilo 188 žadatelů zákonným podmínkám vyhovujících, nebyla místa ta obsazována najednou, nýbrž v kratších neb delších přestávkách, počínaje od 21. července 1905 až do 15. července 1906, a sice tak, že soudní presidiální senát a presidium c. k. vrchního zemského soudu při udělování míst auskultantských neřídilo se pořadím dle doby vstupu do soudní praxe, nýbrž že se vždy jmenovala část auskultantů německých, část auskultantů českých, auskultanti němečtí však obdrželi přednost před celou řadou žadatelů českých, službou i zkouškou mnohem starších a jinak dokonale kvalifikovaných.

Tím stalo se, že bylo takto 24 až 60 českých praktikantů přeskočeno a že nejmladší praktikanti němečtí bez zkoušky soudcovské obdrželi adjutum 1000 K, kdežto daleko starší čeští kolegové, ač soudcovskou zkoušku s prospěchem odbyli, na pouhé stipendium per 840 K odkázáni byli.

Že takovýto způsob obsazování míst auskultantských, který přímo poškozuje hmotné zájmy jednotlivců jedině proto, že náleží národnosti české a který ani potřebou služby ani zákonnými předpisy odůvodněn není, musel vzbuditi v kruzích dorostu právnického největší rozčílení a trpkost, jest samozřejmé.

Tím nápadnější jeví se býti skutečnost, že opět nyní na místa auskultantů, která jmenováním nových adjunktů soudních byla uprázdněna, nejmenuje c. k. vrchní zemský soud v Praze najednou náhradu, nýbrž že opětně obsazuje občas jen část uprázdněných míst auskultantů a sice tím způsobem, že zase vedle českých právních praktikantů, kteří dle zkoušky a doby služební nyní jsou na řadě, jmenuje jistou část auskultantů ze žadatelů německých, kteří své kolegy české jim předcházející přeskakují.

Kdyby jmenování všech uprázdněných míst auskultantských stalo se najednou, nemohlo by se ani tenkrát, kdyby část těchto auskultantů obsazena byla se strany žadatelů německých, státi, že by přeskakováni byli starší právní praktikanti čeští a tak zatlačováni do pořadí daleko pozdějšího než kollegové jejich němečtí, jak se při tomto úmyslném

parcelování obsazení uprázdněných míst auskultantských děje.

Takovouto praxí na prospěch žadatelů jedné národnosti zavedenou, podlamuje se ale i laké důvěra, objektivnost a spravedlivost instancí soudních.

Z té příčiny dovolují si slušný dotaz:

„1. Jakými předpisy řídí se senát a presidium c. k. vrchního zemského soudu při jmenování míst auskultantských?

2. Je Vaše Excellence ochotna zameziti tuto nezákonitou a nespravedlivou praxi poslední doby a naříditi c. k. vrchnímu zemskému soudu, aby obsazování míst auskultantských dělo se bez průtahu najednou a se šetřením nabytých práv jednotlivých praktikantů právních dle jejich doby služební a dle složení zkoušky soudcovské?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

Dr. J. Čelakovský.
Kratochvíl.
Kramář.
Dr. Kaftan.
Dr. Černohorský.
Maštálka.
J. V. Hráský.
Ing. Neumann.
Dr. Herold.
Dr. Záček.
Dr. Vrtal.
Čech.
Dr. Ot. Pražák.
Kulp.
Bukvaj.
Bulín.

Authentische Übersetzung.

1397
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. Dr. Josef Herold und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Klein, betreffend die Auskultantenernennungen im Königreiche Böhmen.

Nach den geltenden Vorschriften und Gewohnheiten soll die Besetzung der Auskultantenstellen bei den k. k. Gerichten mit der größten Beschleunigung erfolgen und es soll bei derselben auf die Reihenfolge des Konkretualstatus Rücksicht genommen werden. Wenn mehrere Bewerber an ein und demselben Tage in die Gerichtspraxis traten, eventuell an ein und demselben Tage das Gelöbnis leisteten, so soll demjenigen der Vorzug gegeben werden, welcher sich mit einem besseren Erfolge der Richteramtsprüfung ausweisen kann, oder sie früher abgelegt hat.

Das k. k. Oberlandesgericht für das Königreich Böhmen hat sich bis zum Jahre 1904 bei der Besetzung der Auskultantenstellen genau an diese Normen gehalten und die erledigten Auskultantenstellen, soweit qualifizierte Bewerber vorhanden waren, sofort besetzt.

Seit dem Jahre 1905 kam bei dem k. k. Oberlandesgerichte eine ganz verschiedene Praxis zur Geltung, welche den gesetzlichen Vorschriften und der Gerechtigkeit nicht entspricht. Obzwar zum Beispiel 109 Stellen erledigt waren, um welche sich 188 allen gesetzlichen Bedingungen entsprechende Bewerber meldeten, so wurden diese Stellen nicht auf einmal, sondern in kürzeren oder längeren Intervallen vom 21. Juli 1905 bis 15. Juli 1906 in der Weise besetzt, daß der Präsidialsenat des Oberlandesgerichtes und das Präsidium desselben sich nicht nach der Reihenfolge des Eintrittes der Bewerber in die Gerichtspraxis richteten, sondern immer eine Partie deutscher und eine Partie böhmischer Auskultanten ernannten; die deutschen Auskultanten jedoch erhielten immer den Vorzug vor einer ganzen Reihe dem Dienste und der Prüfung nach älterer und gut qualifizierter böhmischer Bewerber.

Hiedurch geschah es, daß 24 bis 60 böhmische Praktikanten übersprungen wurden und daß die jüngsten deutschen Praktikanten ohne Richteramtsprüfung ein Adjutum von 1000 K erhielten, während ihre weit älteren böhmischen Kollegen mit abgelegter Richteramtsprüfung auf ein bloßes Stipendium von 840 K angewiesen waren.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Vorgang bei der Besetzung der Auskultantenstellen, welcher die materiellen Interessen der diesbezüglichen Praktikanten nur deswegen schädigt, weil sie von böhmischer Nationalität sind, und welcher in gesetzlichen Vorschriften nicht begründet ist, in dem juridischen Nachwuchse die größte Aufregung und Erbitterung hervorrufen mußte.

Desto auffallender ist der Umstand, daß das k. k. Oberlandesgericht in Prag die nunmehr durch die Adjunktenernennungen erledigten Auskultantenstellen nicht auf einmal besetzt, sondern daß es wieder nur zeitweise einen Teil der erledigten Auskultantenstellen in der Weise besetzt, daß es neben den böhmischen Rechtspraktikanten, welche der Prüfung und der Dienstzeit nach an der Reihe sind, eine gewisse Anzahl deutscher Bewerber zu Auskultanten ernennt, welche die ihnen vorangehenden böhmischen Kollegen überspringen.

Wenn alle erledigten Auskultantenstellen auf einmal besetzt werden würden und wenn auch ein Teil derselben durch deutsche Bewerber besetzt werden würde, so könnte es doch nicht geschehen, daß die älteren böhmischen Rechtspraktikanten übersprungen und in eine schlechtere Stellung als ihre deutschen Kollegen zurückgedrängt werden würden, wie es jetzt bei der partienweisen Besetzung der Auskultantenstellen geschieht.

Durch diese zu Gunsten der Bewerber einer bestimmten Nationalität geübte Praxis wird das Vertrauen in die Objektivität und Gerechtigkeit der Gerichtsbehörden untergraben.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Nach welchen Vorschriften richtet sich der betreffende Senat und das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes bei der Besetzung der Auskultantenstellen?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, diese in der letzten Zeit eingerissene ungesetzliche und ungerechte Übung zu beseitigen und dem k. k. Oberlandesgericht in Prag aufzutragen, daß es die erledigten Auskultantenstellen ohne Verzug und auf einmal besetze und hiebei die auf Grund der Dienstzeit und der abgelegten Richteramtsprüfung erworbenen Rechte der einzelnen Rechtspraktikanten berücksichtige?"

Wien, 19. November 1907.

Kramář.
Dr. Kaftan.
Mastálka.
Dr. Černohorský.
Hrásky.
Neumann.
Dr. Zátek.
Bukvaj.
Dr. Herold.
Dr. Vrtal.
Čech.
Dr. Pražák.
Kulp.
Bulín.
Dr. Čelakovský.
Kratochvil.

1398
I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра судівництва.

Єще в липни сего року вніс Натан Кеніґ, купець з Черемхова, повіта коломийского, через адвоката дра Мих. Новаковского до повітового суду в Богородчанах внесок о виданє єму з депозиту судового квоти 800 К перехованої тамже до арт. 80/907.

Внесок той був написаний по руски і згаданий суд повітовий, полагоджуючи єго, виготовив дотичну ухвалу з 11. липня 1907, ч. спр. Nc. I 1/7, в язицї рускім, а позаяк після інструкциї для судів Галичини і Буковини і розпоряджения мінїстерства судівництва і скарбу та найвисшої обрахункової власти з дня 28. липня 1856, В. з. д. ч. 137, та згідної практики всїх судів Галичини, уряд депозитний має дістати такий самий примірник ухвали як дістала інтересована сторона, то богородчанский суд повітовий вислав податковому урядови в Богородчанах яко судовому депозитови ухвалу заряджуючу виданє висше згаданої готівки, виготовлену в рускім язицї.

Уряд податковий замість виконати одержане припорученє, звернув судови надіслану ухвалу і зажадав виготовленя єї в польскім язицї, а коли суд відмовив сему жаданю, покликуючи ся на висше наведенї приписи і прислав назад ту саму завернену вже раз ухвалу, то податковий уряд знов не полагодив справи, але надто вислав доручену єму ухвалу президиї висшого суду краєвого у Львові і рівночасно вніс жалобу на повітовий суд в Богородчанах, закидуючи єму цїлком неслушно нарушенє приписів о внутрішній мові урядовій.

Президия висшого суду краєвого у Львові, не полагодила сеї справи доси, хотяй від часу одержаня жалоби минуло уже три місяцї і хотяй порішенє сего спору межи урядами в користь суду повітового в Богородчанах не натрафляє, в виду покликаного повисше розпоряджения мінїстерства судівництва і скарбу на жаднї трудности.

Таке проволїканє справи наражує сторону інтересовану на страту, а надто підриває і так уже нарушену через податковий уряд повагу богородчанского суду і длятого запитують підписанї:

„1. Що думає Ваша Ексцелєнция зарядити, щоби президия висшого суду краєвого у Львові порішила як найскорше спір викликаний жалобою податкового уряду згідно з покликаним розпоряджєнєм мінїстерства судівництва і скарбу?

2. В який спосіб думає Ваша Ексцелєнция виступити в оборонї прав рускої мови, розпоряджень свого мінїстерства і поваги суду повітового в Богородчанах, та як гадає запобічи тому, щоби на будуче податкові уряди яко судові депозити не причиняли ся до викликуваня таких невмістних спорів і до проволїканя діловодства судового?“

T. Staruch.
Cegliński.
Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Dr. Ochrymowytsch
Dr. Trylowskyj.
Romanczuk.
Dr. Baczyńskyj.
Ernest Breiter.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Okunewskyj.
Dr. Łahodyńskyj.
Semaka.
Folis.

Authentische Übersetzung.

1398

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister.

Im Juli laufenden Jahres stellte der Kaufmann Nathan Koenig aus Czeremchiw, politischer Bezirk Kolomea, durch den Advokaten Dr. Mychajlo Nowakowskyj an das Bezirksgericht Bohorodczany den Antrag auf Ausfolgung des Betrages von 800 K, der im dortigen gerichtlichen Depositenamte sub Artikel 80/907 in Verwahrung lag.

Der gedachte Antrag war ruthenisch verfaßt und in Erledigung desselben fertigte das Bezirksgericht Bohorodczany einen Beschluß aus, der mit 11. Juli 1907, G. Z. Nc. I 1/7, datiert und gleichfalls in ruthenischer Sprache verfaßt war.

Da nach der für Galizien und die Bukowina geltenden Geschäftsordnung für die Gerichte, ferner nach der Verordnung des Justizministeriums und des Finanzministeriums im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungsbehörde vom 28. Juli 1856, R. G. Bl. Nr. 137, endlich gemäß der übereinstimmenden Übung aller Gerichte in Galizien, dem Depositenamte eine gleichlautende Ausfertigung des der beteiligten Partei zugemittelten Bescheides auszufolgen ist, so schickte das Bohorodczanyer Bezirksgericht dem dortigen Steuer- als gerichtlichem Depositenamte den die Ausfolgung der obgedachten Summe anordnenden Beschluß in ruthenischer Sprache.

Anstatt den erhaltenen Auftrag zu vollziehen, schickte das Steueramt den eingelangten Beschluß an das Bezirksgericht zurück und verlangte eine Ausfertigung in polnischer Sprache.

Da das Gericht unter Berufung auf die im vorstehenden angeführten Vorschriften dieses Verlangen ablehnte und den schon einmal zurückgeschickten Bescheid wieder an das Steueramt rückleitete, wurde von diesem nicht bloß die gegenständliche Angelegenheit nicht erledigt, sondern sogar der rückgelangte Bescheid an das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Lemberg gesendet und gleichzeitig gegen das Bezirksgericht Bohorodczany Beschwerde erhoben, enthaltend den ganz ungerechtfertigen Vorwurf, als hätte dieses Gericht die Vorschriften bezüglich der inneren Amtssprache verletzt.

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Lemberg hat die Sache bis jetzt nicht erledigt, obwohl seit dem Zeitpunkte der Überreichung der Beschwerde bereits drei Monate verstrichen sind und die Entscheidung des Streitfalles zu Gunsten des Bezirksgerichtes Bohorodczany in Anbetracht der obzitierten Verordnung des Justizministeriums und des Finanzministeriums auf gar keine Schwierigkeiten stößt.

Ein solches Hinausziehen der Erledigung verursacht der interessierten Partei materiellen Nachteil und schädigt das durch das Steueramt ohnehin schon herabgesetzte Ansehen des Bezirksgerichtes Bohorodczany. In dieser Erwägung fragen die Unterzeichneten:

„1. Was gedenkt Seine Exzellenz anzuordnen, damit das Präsidium des Oberlandesgerichtes in Lemberg so bald als möglich den durch die Beschwerde des Steueramtes hervorgerufenen Streit im Einklange mit der berufenen Verordnung des Justizministeriums und des Finanzministeriums erledige?

2. Was gedenkt Seine Exzellenz zum Schutze der Rechte der ruthenischen Sprache sowie zum Schutze der Verordnungen des Justizministeriums und des Ansehens des Bezirksgerichtes Bohorodczany vorzukehren und welche Maßnahmen gedenkt Seine Exzellenz zu treffen, damit die Steuer- als gerichtliche Depositenämter künftighin so unangebrachte Streitigkeiten nicht provozieren und die Geschäftsführung der Gerichte nicht verzögern?"

Cehlyńskyj. Dr. Koſt' Lewyckyj. Dr. Baczyńskyj.
Dr. Ochrymowytsch. Budzynowskyj. Oleśnyckyj. Romanczuk.
Dr. K. Trylowskyj. Onyszkewycz. Dr. Lahodyńskyj. Ernſt Breiter.
Lukaszewicz. Petryckyj. Folys. Dr. Eugen Lewickyj.

1399
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten L. Dobija und Genossen an die k. k. Regierung und insbesondere den Herrn k. k. Minister des Innern, betreffend die Erteilung einer Schankkonzession in Jawiszowice in Galizien gegen den erklärten Willen der Gemeinde und der Landesbehörden.

Seit Jahren sind alle wohlgesinnten Männer in Galizien, denen die Kultur ihres Landes am Herzen liegt, redlich bestrebt, der Trunkenheit und allen dazu führenden Mitteln energisch entgegenzutreten. Insbesondere aber die Anzahl der Schanklokale am flachen Lande zu verringern und dem Emporwuchern neuer Trunkenheitsanstalten einen Damm zu setzen.

Leider findet dieses ehrliche Bestreben bei den k. k. Zentralbehörden in Wien nicht immer die entsprechende Würdigung, wie dies der nachstehende krasse Fall beweist.

In der Gemeinde Jawiszowice, Bezirk Biala in Galizien, hat ein gewisser Haim Goldstein in einem abseits gelegenen Hause einen Schank eröffnen wollen. Die Gemeinde und das Pfarramt traten diesem Ansinnen entgegen und in Würdigung aller Umstände und mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Schankunternehmens für die Sicherheit, die Moral und den Besitz der arbeitenden Klassen hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala mit Erlaß vom 22. November 1906, Z. 4346, sowie die k. k. Statthalterei in Lemberg mit Erlaß vom 2. Jänner 1907, Z. 163685/6, die vom Haim Goldstein begehrte Schankkonzession verweigert.

Indessen wurde vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 30. Juli 1907, Z. 24876, das erwähnte Schankkonzessionsansuchen bewilligt und zufolge dieses Ministerialerlasses eine gefährliche Trunkenheitsanstalt in der Gemeinde Jawiszowice gegen den Willen der Bevölkerung und der Gemeinderepräsentanz sowie gegen den Willen der politischen Landes- und Bezirksbehörden etabliert.

Aus dieser Tatsache schöpft der Bezirk und das Land die traurige Überzeugung, daß die im Lande selbst von den kompetenten Organen bekämpfte Trunkenheit von den hohen Zentralbehörden mittelbar gefördert werde.

Die Gefertigten stellen demnach an die hohe k. k. Regierung und insbesondere an den Herrn k. k. Minister des Innern die Anfrage:

„Ob dieser krasse und traurige Fall der hohen k. k. Regierung sowie dem Herrn k. k. Minister des Innern bekannt ist und was die k. k. Regierung zu tun gedenkt, um die gedachte Trunkenheitsanstalt in Jawiszowice zu beseitigen und für die Zukunft derartigen, die Moral und das Volkswohl schädigenden Vorkommnissen, wie die Konzessionierung von Schanklokalen gegen den Willen der Gemeinde und der Landesbehörden ein- für allemal vorzubeugen?"

Ludwik Dobija.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Buzek. | Lubomirski. | Stohandel. | Londzin. |
| Dr. Kopyciński. | Hanusiak. | Maślanka. | Stojałowski. |
| Jabłoński. | Wiącek. | Fidler. | Głąbiński. |
| Lazarski. | T. Sikorski. | Rzeszótko. | Dębski. |
| Szponder. | Edmund Zieleniewski. | Potoczek. | Męski. |

1400
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Černý, Hornof, Biňovec und Genossen an den k. k. Minister des Innern über die im allgemeinen Krankenhause in Prag herrschenden schreienden Mißverhältnisse bei Behandlung von krankenversicherungspflichtigen schwer verletzten Arbeitern.

In dem allgemeinen Krankenhause in Prag, also in einer vom Staate und Lande dotierten humanen Anstalt, wird in einer förmlich unmenschlichen Art und Weise gehandelt.

Es sind Fälle vorgekommen, daß schwer erkrankte Krankenkassenmitglieder noch lange vor ihrer Genesung aus dem Krankenhause unausgeheilt nach Hause geschickt wurden, wobei den Kranken oder Verletzten aufgetragen wurde, wegen der noch unbedingt notwendigen Überbindung und der notwendigen Behandlung mehrmals, ja auch einige Wochen hintereinander im Krankenhause zu erscheinen.

Solches förmliches Hinauswerfen der Kranken aus dem Krankenhause bedeutet eine Tyrannisierung der Kranken, wobei auch eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen ist.

Die Krankenkassen sind nach dem Krankenkassengesetze verpflichtet, nur die Zufuhr der Kranken zum Krankenhause zu bezahlen.

Die Patienten sind gewöhnlich arme Leute, Arbeiter, oft Familienväter, welche die Unkosten für die Wagen aus ihrer kleinen Unterstützung selbst bestreiten müssen, und auf diese Weise leidet die ganze Familie.

Dieses Vorgehen verurteilt sich selber und begründet die Annahme, daß nur aus rein finanziellen Gründen so gehandelt wird. Die Krankenhausverwaltung läßt den Kranken nur so lange im Krankenhause, als für ihn von der Krankenkasse, das heißt für die 28 Tage gezahlt wird.

Wie die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses mit den schwer Erkrankten handelt, erhellt aus zwei nachstehenden Fällen der Behandlung von schwer erkrankten Mitgliedern der „Spolková nemocenská pokladna ku podpoře dělníků a úředníků v továrnách strojnických z Prazе“ (Vereinskrankenkasse zur Unterstützung der Arbeiter und Beamten in den Maschinenfabriken in Prag).

Das Mitglied der Kasse Alois Halman wurde mit einem Knochenbruche des Fußes am 25. Mai d. J. in das Krankenhaus aufgenommen und vorzeitig entlassen, worauf er gezwungen war, mit dem Wagen nach Hause, das ist nach Lysa (zirka 28 Kilometer Entfernung) zu fahren, und von dort mußte er mehrmals zur Umwechselung des Verbandes überführt werden.

Der Jarolim Bedřich wurde mit einem Oberschenkelbruche am 28. Juli d. J. in das Krankenhaus aufgenommen und am 24. August d. J. entlassen, vielmehr mußte er überführt werden, wobei ihm aufgetragen

wurde, zur Umwechslung des Verbandes mit dem Wagen im Krankenhause zu erscheinen. Daß ein Oberschenkelbruch innerhalb 28 Tagen nicht ausheilt, ist jedem Laien bekannt.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Minister des Innern nachstehende Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz gewillt, der inhumanen, jedem menschlichen Gefühle widerstrebenden Behandlung erkrankter Mitglieder der Krankenkassen in dem allgemeinen k. k. Krankenhause in Prag durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen?"

Wien, 22. November 1907.

Černý.
Pospíšil. Hornof.
Tomášek. Biňovec.
Habermann. Soukup.
Filipinský. Dr. Winter.
Remeš. Svoboda.
Jaroš. Němec.
Cingr. Johanis.
L. Widholz. Smitka.
Prokeš. Klička.

1401
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. v. Baechlé und Genossen, betreffend die Besetzung der Dienerstellen höherer Gehaltskategorie im Status II des k. k. Unterrichtsministeriums.

In allen k. k. Ministerien wird rücksichtlich der bei denselben angestellten Diener die Übung eingehalten, daß, sobald eine Dienerstelle höherer Gehaltsstufe frei wird, der im Dienstrange zunächst Stehende in die freie Stelle vorrückt. Der gleiche Vorgang ist auch stets im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht beobachtet worden. Befremdlicherweise wurde jedoch von demselben beim Dienerstatus II dieses k. k. Ministeriums abgegangen, indem bereits in diesem Status seit mehreren Monaten Dienerstellen höherer Gehaltsstufe offen stehen, ohne daß eine Vorrückung der Dienstältesten stattgefunden hätte. Mit Rücksicht darauf, als die Verletzung dieser Übung eine Unbilligkeit für die betreffenden, hiedurch in ihrem materiellen Avancement zurückgesetzten Dienerpersonen darstellt, wird von dem Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Unterrichtsminister die Anfrage gerichtet:

„Aus welchen Gründen wird der oben erwähnte Usus bei den Dienern des Status II im k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht derzeit nicht eingehalten?"

Franz Blöchl.
Dr. Franz Dorfmann.
Gratz.
Dr. Drexel.
Anderle.
Kienzl.
Pabst.
Dr. M. Mayr.
Frick.
Dr. Josef v. Baechlé.
Prisching.
Leys.
G. Baumgartner.
L. Kunschak.
Franz Fuchs.
Kemetter.
Ferd. Berger.
Fink.

1402
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Lukaszewicz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister in Angelegenheit der Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln an den Czernowitzer Beamten-Bau- und Sparverein.

Euer Exzellenz!

Die Beamten in Czernowitz haben im Hinblick auf die enorm gestiegenen Wohnungsmieten im Jahre 1903 eine Häuserbaugenossenschaft unter der Firma „Erster Czernowitzer Staatsbeamten-Bau- und Sparverein, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" ins Leben gerufen, die den Zweck verfolgt, den Beamten die Erwerbung eines relativ billigen Wohnhauses zu ermöglichen.

In Würdigung dieses humanitären Zweckes hat der Gemeinderat der Stadt Czernowitz im Jahre 1904 in hochherziger Weise den Beschluß gefaßt, der Genossenschaft einen Teil der Sturmwiese im Ausmaße von 56.000 Quadratmeter um den geradezu lächerlich geringen Preis von 2 K pro Quadratmeter als Baugrund zur Verfügung zu stellen, das heißt, dieser Betrag von 2 K pro Quadratmeter ist jedesmal dann an die Stadtkassa in Abfuhr zu bringen, wenn die Genossenschaft oder ein Genossenschafter eine Bauparzelle erwerben will.

Nach der ursprünglichen Intention wollte die Genossenschaft die Häuser selbst bauen oder durch Bauunternehmungen bauen lassen und sie sodann an die einzelnen Genossenschafter (gegen Zahlung des Kaufpreises in mäßigen Annuitätsraten überlassen.

Beide Wege erwiesen sich leider als ungangbar. Den Bau der Häuser in eigener Regie durchzuführen, war der Genossenschaft nicht möglich, weil es ihr, trotz wiederholten Bemühungen und Versuchen nicht gelang, die hiezu erforderlichen Geldmittel im Wege des Darlehens aufzutreiben. Und ebenso blieben alle Unterhandlungen mit den verschiedenen Bauunternehmungen erfolglos, weil sich die Herstellungskosten der Häuser nach der übereinstimmenden Überzeugung der betreffenden Genossenschafter (die auf die Erwerbung eines Hauses reflektierten) zu hoch stellten.

Unter solchen Umständen wurde unter den Genossenschaftern der Wunsch rege, die Genossenschaft möge ihnen die Parzellen käuflich überlassen, damit jeder, der ein Haus zu erwerben wünscht, in eigener Regie den Bau führe. Der Genossenschaft als solcher blieb in der Tat auch kein anderer Ausweg übrig, als auf diesen Gedanken einzugehen.

Die Verkaufsaktion wurde eingeleitet, aber ungeachtet seither über ein Jahr verstrichen ist, wurden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte nur ungefähr 40 Grundparzellen von den Genossenschaftern erworben, und noch viel langsamer geht die Aufstellung der Häuser vor sich, da bis jetzt nur sechs Häuser erbaut wurden. Der Grund dieser unliebsamen Stockung ist in der seit dem Beginne des laufenden Jahres eingetretenen allgemeinen Geldkalamität zu suchen, welche es den Grunderwerbern unmöglich macht, die ihnen zur gänzlichen Herstellung der Häuser fehlenden Summen durch Aufnahme von Hypothekardarlehen aufzubringen.

Diese Stockung im Absatze der Bauparzellen hat aber für die Genossenschaft selbst eine weitere sehr unangenehme Folge. Wie schon erwähnt, hat sich die Stadtgemeinde bereit erklärt, der Genossenschaft die zugesicherten Gründe um den exorbitant niedrigen Preis von 2 K pro Quadratmeter zu überlassen. Im Hinblick auf diesen unverhältnismäßig niedrigen Preis hat die Vereinsleitung beschlossen, die Gründe an die Genossenschaften zwar noch immer außerordentlich billig, aber doch etwas teurer (je nach der Lage, um 3 bis 5 K pro Quadratmeter) zu verkaufen,

um auf diese Weise einen Fonds anzusammeln, aus dem seinerzeit ein größeres Stiftungshaus erbaut werden soll, in dem die ganz mittellosen kleinen Beamten möglichst billige Mietwohnungen finden sollen.

Um aus dieser fatalen Situation herauszukommen, hat die Genossenschaftsleitung in den ersten Tagen des Monates Februar des laufenden Jahres Eurer Exzellenz eine Eingabe unterbreitet, in der die ehrfurchtsvolle Bitte gestellt wird, Eure Exzellenz wollen der Genossenschaft ein Darlehen aus Staatsmitteln zu mäßigen Zinsen gewähren.

Eine Erledigung dieser Eingabe ist bisher nicht zugekommen, aber da Eure Exzellenz in Ihrer diesjährigen Budgetrede (anfangs November laufenden Jahres) die hochherzige und unendlich dankenswerte Absicht ausgesprochen haben, einen Betrag von 4 Millionen Kronen zur Beschaffung von billigen Beamtenwohnungen bereitzustellen und aus diesem Fonds den zu diesem Zwecke schon bestehenden oder zu bildenden Beamtenvereinigungen gering verzinsliche Darlehen zu gewähren, darf man hoffen, daß die damals vorgetragene Bitte diesmal eine günstige Erledigung finden wird. Infolgedessen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Was gedenken Eure Exzellenz zu veranlassen, damit dem Czernowitzer Beamten-Bau- und Sparvereine ehebaldigst ein entsprechendes Darlehen zu dem in Rede stehenden hochhumanitären Zwecke zugewendet wird?"

Lukaszewicz.
Semaka. Romanczuk.
Onyszkewycz. Cehlyńskyj.
Dr. Hlibowizkyj. Budzynowskyj.
Spenul. Hormuzaki.
N. Wassilkó. Dr. Kolessa.
Wojnarowskyj. Dr. Okunewskij.
Dr. Straucher. E. Breiter.
Ochrymowytsch. Pihuliak.
Dr. Mahler. Petruszewycz.
Stand. Petryckyj.

1403
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Ing. Neumann, Dr. Kaftan und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der Erweiterung, beziehungsweise Umbau der Station Nusle der k. k. Staatsbahnen und Errichtung einer Verbindungskurve Lieben Staatseisenbahngesellschaft—Nusle.

Der Bau des Aufnahmsgebäudes am Kaiser Franz Joseph-Bahnhofe in Prag ist derart fortgeschritten, daß man an die Tunnelierung des Bahnhofes, nämlich an den Ausbau des Ankunfts-, Abfahrts- und Gepäckstunnels demnächst schreiten könnte.

Die äußerst beschränkten Platzverhältnisse in der Station Prag der k. k. Staatsbahnen, in welcher bloß 5 Geleise für die Abwicklung des Personenverkehres zur Verfügung stehen, sind dermalen fast unhaltbar geworden, denn wenn man bedenkt, daß in dieser Station heuer im Sommer an den Wochentagen 155 und an den Sonntagen sogar 179 Züge binnen 24 Stunden abgefertigt werden mußten, so kommt man zu der Schlußfolgerung, daß eine rasche Abhilfe not tut, wenn die Betriebssicherheit nicht in Frage gestellt und wenn der Verkehr überhaupt allen an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden soll.

Es wird besonders hervorgehoben, daß von den vorerwähnten Zügen an Wochentagen 105 und an Sonntagen 126 reine Personenzüge waren, daß ferner die Rangierung dieser Personenzüge als auch die Ausrangierung der Transitzüge zumeist an der Tunnelseite geschehen muß, welche Manipulation bei dem Umstande, als täglich 120 bis 144 Züge den Tunnel passieren, nicht nur sehr schwierig, vielmehr aber, namentlich bei Nebel, als gefahrdrohend bezeichnet werden muß.

Es ist sonach in erster Reihe erforderlich, daß die Station Prag, welche gar nicht blockiert ist, entsprechend entlastet werde, zu welchem Zwecke zu allererst die Auflassung des Transitverkehres in Hrabovka, für welche Manipulation dermalen drei Stationsgeleise benötigt werden, zu erfolgen hätte.

Um dieses aber zu erreichen, ist es dringend notwendig, einen Ersatz für diese Geleise in Nusle zu schaffen und zugleich die Verbindungskurve Nusle—Lieben Staatseisenbahngesellschaft zur Ausführung zu bringen.

In weiterer Erwägung, daß in der Zeit vom 1. Jänner 1907 bis ultimo Oktober 1907, sonach in 10 Monaten die Personenfrequenz am Kaiser Franz-Joseph-Bahnhofe in Prag 3,042.000 Personen betrug und im Steigen begriffen ist, so ist es klar, daß die noch ausständige Tunnelierung des Bahnhofes behufs Ermöglichung und Erleichterung des Zu- und Abganges zu und von den Personenzügen zu einer nicht mehr aufschiebbaren Notwendigkeit geworden ist.

Zu diesem Behufe, als auch zum Zwecke der Entlastung des Prager Bahnhofes, in welchem die Wagenbewegung jährlich steigt und dermalen monatlich bis an 69.000 Waggons beträgt, erscheint die ehetunlichste Ausgestaltung der Station Nusle zu einem modernen Vorbahnhofe, mit einer großen, auch den künftigen Anforderungen entsprechenden Rangierstation

erforderlich und da eine Auflassung von Geleisen in der Station Prag aus Anlaß der Tunnelierung derselben nur dann zulässig erscheint, wenn vorerst für die abzutragenden Geleise ein Ersatz in Nusle geschaffen wird, so ist es einleuchtend, daß die Erweiterung von Nusle mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern ist, damit die endliche Vollendung des Baues in Prag und dessen Zuführung der öffentlichen Benützung ermöglicht werde. Die Anlage eines großen modernen Vorbahnhofes in Nusle, in welchem für die Personenzüge getrennte Fahrstraßen zu schaffen wären und wo auch die Rangierungen der Güterzüge sowohl nach deren Richtungen als auch nach den Bestimmungsstationen ermöglicht wäre und für welchen auch bereits Projektskizzen vorliegen, kann bei den heute in Prag herrschenden tristen Platzverhältnissen unter keiner Bedingung mehr zurückgestellt werden, denn es ist nur dem im Bahnhofe Prag den Dienst leitenden und in der Exekutive tätigen Personal zu danken, daß der Verkehr in dieser großen Station überhaupt noch ohne nennenswerte Störungen aufrechterhalten wird. Einen integrierenden Bestandteil des zukünftigen Vorbahnhofes Nusle bildet die Verbindungskurve Nusle—Lieben Staatseisenbahngesellschaft, deren Herstellung sofort in Angriff zu nehmen wäre.

Aus diesen angeführten Gründen stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Ist Eure Exzellenz geneigt, die Verfügung zu treffen, daß mit der Ausarbeitung des Detailprojektes und mit dem Ausbau der Verbindungskurve Nusle—Lieben Staatseisenbahngesellschaft, ferner mit der Ausgestaltung des Bahnhofes Nusle zu einem modernen Vorbahnhofe in der allerkürzesten Zeit begonnen werde?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, mit der Ausarbeitung des Detailprojektes und Durchführung dieser umfangreichen und mit 5 bis 6 Millionen Kronen bezifferten Bauten die k. k. Eisenbahnbaudirektion zu betrauen, die für diese Bauausführungen erforderlichen Geldmittel zu erwirken und einen Teil derselben für die Vorarbeiten und bevorstehenden Grundeinlösungen flüssig zu machen?"

Wien, 22. November 1907.

Suhrada.
Udržal.
Václ. Kotlář.
Velich.
Pad'our.
Jar. Rychtera.
Bukvaj.
Dr. Černohorský.
F. Staněk.
H. Srdínko.
V. Myslivec.
Chaloupka.
Mazanec.
Sáblík.
Ing. Neumann.
Dr. Kaftan.
Dr. Vrtal.
L. Čech.
Antonín Zázvorka.
Kratochvíl.
J. V. Hrásky.
Zahradník.
Dürich.
Kramář.
Jos. Kotlář.
Špaček.
Thun.
Dr. J. Čelakovský.

1404
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten August Kemetter, Dr. Josef Schlegel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht Dr. Gustav Marchet.

Am 19. November 1907 wurde der katholischen deutschen Studentenverbindung „Vandalia" in Prag vom Rektor der technischen Hochschule das Farbentragen unter Androhung des Disziplinarverfahrens verboten. Tatsache ist, daß der technische Senat in Prag am 21. Juli 1905 einen Beschluß faßte dahingehend, daß neugegründete Verbindungen um das Recht, auf der Technik Farben tragen zu dürfen, anzusuchen haben. Dieser Beschluß kann für „Vandalia" keine Wirkung haben, da „Vandalia" anfangs März 1905 gegründet, bereits anfangs Mai 1905 auf Universität und Technik Farben trug. Der Rektor der Technik will von einem solchen Beschlusse keine Kenntnis haben, sondern stützt seine Entscheidung auf einen unbekannten Farbenverbotsbeschluß des Professorenkollegiums.

Die Gefertigten fragen Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister:

„Ob ihm dieser unerhörte Angriff auf die akademische Freiheit bekannt und ob er geneigt ist, solche brutale Vergewaltigung der katholischen deutschen Studentenschaft zu verhindern?"

Wien, 20. November 1907.

Dr. Drexel.
Pichler.
Niedrist.
Dr. Josef von Baechlé.
Axmann.
Dr. Fuchs.
Gratz.
Siegele.
A. Kemetter.
Dr. Schlegel.
Huber.
Wilhelm Miklas.
Doblhofer.
Walcher.
Josef Sturm.
Schraffl.

1405
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kutscher, Krützner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Verkehrsverhältnisse auf den Linien der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

Die durch die k. k. Generalinspektion für österreichische Eisenbahnen auf den Linien der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft durch eine so plötzliche und anhaltende Unterbindung des ganzen Verkehres getroffenen Verfügungen haben Zustände gezeitigt, die das ganze Wirtschaftsleben in den weiten, von der Bahnlinie durchzogenen Gebieten außerordentlich ungünstig beeinflussen, so daß die betroffenen Bevölkerungskreise bereits ernsten und lauten Protest zu erheben beginnen.

Was die Bevölkerung aber überhaupt nicht begreifen kann, ist die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit der Personenzüge mit ihren kaum 50 Tonnen schweren Maschinen von 40 Kilometer auf die Hälfte, währenddem die beanstandeten Stellen der Eisenbahnstrecke für die normale Fahrgeschwindigkeit dieser Züge schon deshalb die notwendige Sicherheit bieten müssen, weil die Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge trotz ihrer sehr schweren Wagen und Maschinen mit 80 Tonnen Gewicht von 80 auf ungefähr 50 Kilometer angeordnet wurde.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister die Anfragen:

„Ist Seiner Exzellenz die Ursache der Verfügungen bezüglich der Fahrgeschwindigkeit der Personenzüge bekannt?

Wäre es nicht möglich, auch bei Aufhebung dieser Verfügung die Bahn in einen betriebssicheren Zustand zu bringen?

Ist schließlich Seine Exzellenz auch geneigt zu verfügen, daß die ausgebesserten Stellen der Bahn sofort in Augenschein genommen und die Langsamfahrsignale beseitigt werden, um daß ehebaldigst wieder ein geregelter Personen- und Güterverkehr herbeigeführt und somit weite Bevölkerungskreise vor weiteren schweren Schädigungen bewahrt werden?"

Wien, 22. November 1907.

Stahl.
Kaiser.
Ansorge.
Kletzenbauer.
Dr. Herold (Brüx).
Nagele.
Zuleger.
Spies.
A. Seidel.
Kasper.
F. Bernt.

Kutscher.
Krützner.
Ed. v. Stransky.
Kirchmayer.
Kopp.
Pirker.
Kraus.
Dr. Schreiner.
Wagner.
J. Goll.
M. Soukup.

1406
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Beer, Seliger, Beutel und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die große Gesundheitsgefährlichkeit des Bielaflusses in der Stadt Bilin.

Der die Stadt Bilin durchfließende Bielafluß befindet sich in einem derartig argen und gesundheitsgefährlichen Zustande, daß die Gesundheit der gesamten Bevölkerung dieser industriereichen Stadt in der folgenschwersten Weise bedroht ist.

Seit vielen Jahren bemühte sich die Stadtverwaltung durch Eingaben und Petitionen, die zuständigen Behörden zum Einschreiten zu veranlassen, damit diesen wahrhaft unerhörten Zuständen ein Ende gemacht werde. Leider bisher ohne jedes positive Ergebnis.

Die wiederholten Eingaben zeitigten nur das eine Resultat, daß im Vorjahre eine kommissionelle Flußbegehung erfolgte, wobei der gesundheitsgefährliche Zustand des Bielaflusses konstatiert wurde. Diese kommissionelle Flußbegehung war infolge einer vom Biliner Stadtrate an den k. k. Statthalter in Böhmen gerichteten Immediateingabe ein nach allgemein üblichen und angewandten bureaukratischen Normen selten beobachteter Vorgang.

Der Stadtrat von Bilin erhob in dieser Immediateingabe folgende Bitten:

„1. Die Biela darf in ihrem Oberlaufe unter keinen Verhältnissen durch die an ihren Ufern errichteten industriellen Unternehmungen, beziehentlich durch die Art deren Betriebe verseucht werden.

2. Es sind seitens der in Frage kommenden Etablissements derartige technische Einrichtungen zu treffen, daß keine Flüssigkeiten in die Biela geleitet werden, welche geeignet erscheinen, diesen Fluß auch nur temporär zu verunreinigen.

3. Den Gewerbebehörden der drei Bezirke wie dem Gewerbeinspektorate in Komotau ist die Überwachung der in Betracht kommenden Fabriksetablissements zur strengsten Pflicht zu machen; demgemäß hätten Organe der vorbezeichneten Behörden dem Flußlaufe und den gerügten Übelständen eine permanente Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die angeordneten Maßnahmen der Behörden auch regelmäßig befolgt würden und nicht nur am Papiere blieben.

4. Gegen die Schuldtragenden ist in jedem einzelnen Falle mit allem Nachdrucke vorzugehen und bei sich stets wiederholenden Übertretungen nicht nur wie üblich mit geringen Geldstrafen, sondern mit Androhung der Konzessionsentziehung, eventuell mit dieser selbst vorzugehen."

Die Eingabe schloß:

„Der Unterstützung des Bezirkes, des Landes und des Reiches entbehrend, hat eine kleine Stadt wie Bilin, in keiner Weise wohlhabend und sich dennoch einer durchaus geordneten Finanzlage erfreuend, im öffentlichen Interesse die größten Opfer gebracht.

Auf ihre eigene Kraft allein gestellt, hat sie im Laufe der Jahre weit mehr als eine halbe Million Kronen angewendet, um eine systematische Kanalisation, eine Schwimmschule, eine Hochquellenwasserleitung, eine allgemeine Pflasterung und Trottoirisierung hervorzurufen.

Die Stadt ist elektrisch beleuchtet, sie besitzt palastähnliche Schulgebäude, Kindergärten, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, eine Volksbibliothek und andere gemeinnützige Institutionen; sie subventioniert alle Institute, welche auf die Hebung der Volksrechte und des Volkswohles, auf die Sicherung

des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums ihrer Mitbürger gerichtet sind.

Was will es bedeuten, daß angesichts all der unerhörten Opfer, welche die Stadt gebracht und angesichts des durch unsere eigene Kraft Geschaffenen, das Ackerbauministerium und der Landesausschuß im Jahre 1895 je 2000 fl. zur Regulierung des Biela flusses gewährten?

Wir haben gewiß diesen Tropfen in dem Strome unserer Ausgaben mit größtem Danke empfangen, aber das Schmerzenskind unserer Verwaltung, der heimatliche Fluß, ist dadurch nicht besser, nicht schöner geworden, weil man in seinem Oberlaufe sich gegen ihn versündigt, ja ihn brutal vergewaltigt.

Ein betonierter Uferrand und im Flußbette eine trübe Jauche.

Wir werden im Laufe eines Sommers von 25.000 bis 30.000 Passanten aus allen Teilen Böhmens, vorwiegend auch aus dem benachbarten Königreiche Sachsen besucht.

Eines der reizendsten Täler Nordwestböhmens erschließt sich dem Auge des Fremden, der in der unmittelbaren Nähe der größten Kohlenindustrien des Landes eine solche Schönheit der Natur nicht ahnt. Wir zeigen unseren Besuchern nicht ohne Genugtuung die Stadt, deren wir uns wahrhaftig nicht zu schämen brauchen.

Aber mit Scham zeigen wir dem Fremden jenen kleinen Fluß, der einem häßlichen Fleck in einem schönen Landschaftsbilde gleicht und mit Scham und ohnmächtigem Grimm gestehen wir ein, daß wir uns an den Grenzen unserer Kraft befinden, daß das, was man einen öffentlichen Skandal nennen muß, nicht auf Rechnung der Stadt gesetzt werden kann, noch darf.

Dieser amtlichen Flußbegehungskommission gehörten an:

Bezirkskommissär Karl Hasak der k. k. Statthalterei in Prag als Kommissionsleiter.

Dux: Oberbezirksarzt Dr. Hugo Wolff, Sanitätsreferent der k. k. Bezirkshauptmannschaft; Ingenieur Rudolf Feuchtinger als Vertreter des Bauvezirkes Teplitz für die Gebiete der Bezirkshauptmannschaften Dux und Brüx.

Komotau: J. U. Dr. Otto Ritter Des Loges, Statthalterei-Konzeptspraktikant in Vertretung der Bezirkshauptmannschaft; Bezirksarzt M. U. Dr. Gottlieb Reisinger, Sanitätsreferent der Bezirkshauptmannschaft; Oberingenieur Johann Hněvkovsky, Baubezirksleiter in Saaz für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaft Komotau.

Brüx: Bezirksarzt M. U. Dr. Ludwig Wodnansky, Sanitätsreferent der Bezirkshauptmannschaft Brüx.

Bilin: Bürgermeister Josef Schmettan; Stadtrat J. U. Dr. Karl Proßlinger; Stadtarzt M. U. Dr. Adolf Schilder und der Stadtsekretär von Bilin.

Die von der Kommission festgestellten Tatsachen werden in den folgenden Zeilen wiedergegeben:

Von der Station Triebschitz, Bezirk Brüx, begab sich die Kommission zunächst zu den Robert-Schächten nach Holtschitz und dann behufs Besichtigung der Abwasserverhältnisse zu dem unmittelbar an diese Schächte anschließenden Kaumazitwerke Dr. Auspitzer.

Hierauf wurde der Hüttengraben oberhalb dieser Werke besichtigt, sodann Seestadtl, Neundorf, daselbst die Abwässer des fürstlichen Brauhauses, weiters die Ortschaften Kaitz und Ojes, schließlich Görkau, woselbst zunächst die Ableitung der Abwässer der Roßbachschen Färberei besichtigt wurde.

Die Abwässer des bürgerlichen Brauhauses und des seinerzeitigen Rothenhauser Brauhauses sowie des Görkauer Schlachthauses durchfließen zunächst einen als Absatzbecken dienenden Teich und gelangen aus diesem durch einen offenen Graben in die Biela. Hierauf wurde die Papierfabrik der Firma Fiedler in Pirken, beziehungsweise deren Kläranlage und Abwässerableitung eingehend besichtigt, auch die im Weichbilde der Stadt Görkau mittels eines Kanales in die Biela eingeleiteten Abwässer der Firma Feig und Siebenänger, Appretur, Spitzenfabrik und Färberei.

Die städtische Kanalisierung von Görkau mündet mit zwei Ausläufern in der Nähe des Kühneschen Shedbaues in die Biela und macht sich durch Trübung des Bachwassers auf eine Länge von etwa 300 Meter bemerkbar.

Von Bilin flußaufwärts wurden in Ugest, und zwar in dem von der Biela abzweigenden Mühlengraben bereits zahlreiche grau gefärbte Algen gefunden, die an der Bachsohle und an den Uferrändern hafteten. Bezüglich der am rechten Ufer des Mühlgrabens gelegenen Häuser und Wirtschaften ist anzunehmen, daß bei größeren Niederschlägen Jauchenwässer sowie Haus- und Spülwässer in den Mühlgraben gelangen.

In der Ortschaft Sellnitz wurden am rechten Ufer der Biela zahlreiche chlorophyllfreie Algen, Hefepilze und Zoogleamassen sowie irisierende Fettstoffe konstatiert.

Aus der Ortschaft selbst, die nicht kanalisiert ist, gelangen lediglich die Niederschlagswässer zur Einleitung.

Von Sellnitz aufwärts wurde die Flußsohle mit einem tiefschwarzen Schlamme bedeckt vorgefunden, welcher sich mit einem Stocke leicht aufrühren ließ. Den gleichen Belag wiesen auch die Seitenböschungen des Bachlaufes auf.

Böhmisch-Zlatnik, ebenfalls nicht kanalisiert. Geringer Jauchenabfluß in die Biela gleichfalls konstatiert.

Zirka 200 Meter flußaufwärts von Böhmisch-Zlatnik mündet der Serpinabach in die Biela ein.

Das Wasser dieses Baches, der ein ganz minimales Gefälle besitzt, wurde, was protokollarisch seitens der Kommission zum Ausdrucke gebracht wurde, im höchsten Grade verunreinigt vorgefunden und hatte eine bläulich-schwarze, stellenweise grau-schwarze Farbe.

Beim Aufrühren mit einem Stocke oder schon beim Einwurf von Steinen wurde eine tiefschwarze breiige Masse aufgerührt. Längs der ganzen begangenen, zirka 1 Kilometer langen Mündungsstrecke machte sich ein penetranter Fäulnisgestank geltend. Die Uferböschungen dieses Baches waren mit schwarzem übelriechenden Schlamme bedeckt, das Bielawasser erschien vor der Einmündung des Serpinabaches verhältnismäßig rein und machte sich der verunreinigende Einfluß des letzteren auf eine weite Strecke deutlich bemerkbar. Oberhalb der im Zuge der Bezirksstraße Bilin—Obernitz befindlichen Brücke zeigte sich an der Oberfläche der Serpina eine ölige, irisierende Schichte.

In Obernitz teilt sich die Biela in mehrere Arme; der südliche wasserarme hat eine mit schwarzem Schlamm bedeckte Bachsohle. Die Biela, bedeckt mit flockigen Schaummassen, weist dasselbe schöne Bild auf wie in Bilin. Im oberen Teile der Gemeinde Obernitz wurden an den Flußufern zahlreiche, grau gefärbte Pilzvegetationen konstatiert. Oberhalb Obernitz nimmt das Bielawasser zur Abwechslung eine gelbliche Färbung an. An der Oberfläche schwarze Fladen. Der gleiche üble Geruch.

Rudelsdorf: Qualität des Wassers und Geruch desselben wie in Obernitz.

Braunkohlenschacht Theresia-Tiefbau: Die Schacht- und Kondenswasserableitung weist eine irisierende, von Maschinenöl herrührende Schichte auf. Der sogenannte Mühlgraben führt die Abwässer einzelner städtischer Kanäle, zahlreicher Hauskanäle und des Schlachthauses mit. Sapienti sat!

Das Wasser des Weißbaches, eines linksseitigen Zuflusses der Biela, ist hochgradig verunreinigt und zwar durch die Einleitung der Zuckerfabrik.

In Brüx münden die Hauskanäle der an der Biela gelegenen Häuser ein; bei der Spiritusfabrik gelangt ein städtischer Kanal zur Einmündung. Das abgeführte Wasser ist trübe. Der unmittelbar daneben in die Biela führende Rohrkanal aus der Spiritusfabrik führte am Erhebungstage etwa 1·5 Sekundenliter warmes, nur gering verunreinigtes Wasser. Oberhalb dieses Einlaufes wurden an den rechtseitigen Uferrändern Ablagerungen von grauen Pilzvegetationen wahrgenommen.

Der Bürgermeister von Bilin gab nach Schluß der Begehung namens der Stadtgemeinde folgendes zu Protokoll:

Nach dem Ergebnis der Begehung des Bielaflusses kann ich mich der Erwägung nicht entziehen, daß der eigentliche Herd der Verseuchung der Biela in derem Oberlaufe hauptsächlich in der Stadt Brüx mit ihren 24.000 Einwohnern, durch ihre Kanäle, wie in dem Brüxer Bezirke selbst liegt.

Das erhellt schon aus der totalen Verseuchung des Serpinabaches.

Schuldtragend an der hochgradigen Verunreinigung des Bielaflusses erachtet die Stadtgemeinde Bilin die Havraner Zuckerfabrik, die alte Brüxer Zuckerfabrik und die Spiritusfabrik, gleichfalls in Brüx.

Ohne einem Gutachten der technischen Sachverständigen vorgreifen zu wollen, möchte ich namens der Stadtgemeinde Bilin, und zwar nicht nur in deren ureigenstem Interesse, sondern auch in jenem der gesamten Anrainer der Biela bis Aussig der Meinung Ausdruck verleihen, daß die Biela, um sie für den landwirtschaftlichen Betrieb durch Wiesenbewässerung und zur Viehtränke wieder nutzbar zu machen, von den Abfallwässern obiger technischer Etablissements in der Weise frei zu halten wäre, daß ab Brüx ein Kanal und ab Havran ein zweiter, beide bis Obernitz zu führen wären.

Diese Kanäle benötigten keine große Strecke, sie würden die Abfälle der Fabriken aufnehmen können, das Gefälle wäre meiner unmaßgeblichen Meinung nach günstig.

In Obernitz wäre ein größeres Klärbassin anzulegen und durch dieses wäre dann — bis Aussig — der ganze Unterlauf rein zu halten. Die Wiederholung eines Zustandes, wie ihn der heurige Sommer bot, wäre dann ausgeschlossen.

Die Stadtgemeinde verhehlt sich nicht, daß der Zustand der Biela kaum jemals auf jenen Punkt gelangen wird, wie er unter den früheren, rein agraren Verhältnissen bestand, aber er kann bei Anlage der beantragten Kanäle nie wieder jenes Bild äußerster Vernachlässigung bieten wie gegenwärtig und es bestände vielleicht wieder die Möglichkeit, die Biela zu einem fischreichen Flusse zu machen, als welchen ihn ganze Generationen zum Nutzen derselben gekannt haben.

Wie wir erfahren, hat die k. k. Statthalterei in Böhmen die Beschwerde der Stadt Bilin hinsichtlich des gesundheitsgefährlichen Zustandes des Bielaflusses als durchaus begründet anerkannt. Trotzdem ist nichts, absolut nichts geschehen, um diesen skandalösen, die Gesundheit der Biliner Bevölkerung im erschreckendsten Ausmaße bedrohenden Verhältnisse ein Ende zu machen.

Infolge der durch den jetzigen Zustand des Bielaflusses heraufbeschworenen gesundheitlichen Gefahren für die Biliner Bevölkerung und der schwer zu verurteilenden Untätigkeit der zuständigen Behörden in diesem Belange hat sich der Biliner Bevölkerung eine schwer zu schildernde Unzufriedenheit bemächtigt. Ein sehr bezeichnendes Symptom dieser Unzufrieden

heit ist, daß die in Bilin eingesetzte Gesundheitskommission vor kurzem ihre Mandate niederlegte und diese Mandate der Behörde zur Verfügung stellte.

Da die Verseuchung des Bielaflusses schwere Gefahren für die gesamte Biliner Bevölkerung im Gefolge führt und bisher trotz vielfacher, lange Jahre hindurch andauernder Bemühungen seitens der zuständigen Behörden nichts unternommen wurde, um die drohenden Gefahren für die Biliner Bevölkerung zu beseitigen, vielmehr die begründete Befürchtung besteht, daß diese Gefahren einen noch größeren Umfang anzunehmen drohen, stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Sind dem Herrn Minister diese unerhörten und skandalösen Verhältnisse bekannt?

„2. Ist der Herr Minister geneigt, sofort die entsprechenden Aufträge zu erteilen, damit diese, die gesamte Bevölkerung der Stadt Bilin gesundheitlich bedrohenden Gefahren ungesäumt durch geeignete, schleunigst durchzuführende Vorkehrungen gebannt werden?"

Wien, 21. November 1907.

Beer.
Bretschneider. Seliger.
Pernerstorfer. Beutel.
David. Riese.
L. Widholz. Resel.
K. Seitz. Höger.
Hackenberg. Reitzner.
A. Ausobsky. Winarsky.
Jos. Gruber. Glöckel.
Wutschel. Freundlich.
Lukas. Riesner.
Tuller. Schrammel.
Pongratz. Hudec (Lemberg).

1407
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Seitz und Genossen, betreffend die Konfiskation der Nr. 32 der periodischen Druckschrift „Gendarmerie-Nachrichten" vom 10. November 1907.

Die Staatsanwaltschaft in Wien hat am 8. November 1907 folgende Stelle eines in der obigen Zeitschrift veröffentlichten Artikels „Was in Österreich nicht vorkommt" konfisziert:

„Die traurigen Vorfälle, rückständigen Verhältnisse und haarsträubenden Übelstände, welche in unkultivierten Ländern und Weltteilen sich häufig bemerkbar machen, kommen in Österreich nicht vor, darauf können wir stolz sein und mit dem Brusttone der Überzeugung rufen wir aus: „Österreich ist ein fester Hort der Gerechtigkeit, des Lichtes und der Wahrheit!"

Hierzulande kommt es nicht vor, daß die konstitutionellen Rechte der Staatsbürger geschmälert werden, es kommt in Österreich nicht vor, daß die Preßfreiheit eingeschränkt, Recht, Wahrheit und Licht unterdrückt wird. So etwas ist bei uns noch nicht vorgekommen.

In Österreich kommt es nicht vor, daß Soldaten und Gendarmen mißhandelt, zum Selbstmord getrieben oder zu Tode gemaßregelt werden. Das gibt's bei uns einfach nicht. Bei uns gibt es eben nur unparteiisches Gerechtigkeits- und Ehrgefühl.

Es kommt in Österreich nicht vor, daß man die Missetäter an der Mannschaft, die Folterer und Peiniger derselben ungestraft in ihren Stellungen läßt; es kommt bei uns nicht vor, daß die gesamte steuerzahlende Bevölkerung und die Vertreter derselben durch hochstehende Persönlichkeiten getäuscht und irregeführt werden; es kommt bei uns nicht vor, daß haarsträubende Vorfälle und Verhältnisse vertuscht, abgeleugnet und deren Veröffentlichung verhindert werden; es kommt bei uns nicht vor, daß Zeitungen und Fachblätter, welche für Recht und Wahrheit eintreten, wegen „Entstellung der Tatsachen", wegen „Aufreizung und Beleidigung" gewisser Personen, deren Handel und Wandel nicht „bekrittelt" werden darf, deren Tun und Treiben nicht an das Licht gezogen werden darf, einfach konfisziert, mit Beschlag belegt und vernichtet werden.

Es kommt bei uns in Österreich nicht vor, daß die Militärdiktatur sich erkühnt, die Konstitution, Preßfreiheit, Staatsgrundgesetz, Wahrheit und Recht über den Haufen werfen zu wollen.

Es kommt hierzulande nicht vor, daß sich Männer dazu hergeben, als Werkzeug, als Handlanger zur Unterdrückung der von Seiner k. u. k. apostolischen Majestät, unserem edlen, gerechten, allverehrten Monarchen aufgebauten und sanktionierten Konstitution, Staatsgrundgesetze, Preßfreiheit 2c. zu dienen.

Es kommt nicht vor, daß jemals der Name Seiner Majestät zur Unterdrückung des Rechtes und der Wahrheit mißbraucht würde.

Es kommt in Österreich niemals vor, daß Männer, welche im Interesse, zum Nutzen, zur Hebung des Ansehens des Staates, die Mißverhältnisse, Übelstände 2c. in wahrheitsgetreuen Worten schildern und bestrebt sind, dadurch gesunden Reformen, zeitgemäßen Einrichtungen den Weg zu bahnen, dafür auf alle mögliche Art und Weise verfolgt, geschädigt, drangsaliert und bedroht werden, nur deshalb, weil einigen Persönlichkeiten das Licht und die Wahrheit „lästig", „unbequem", die Forderungen der gesetzlichen Rechte ein Dorn in den Augen ist!

Alles dieses kommt in unserem zivilisierten, konstitutionellen Kultur- und Rechtsstaate Österreich niemals vor, sondern bei uns herrscht wirklich die wahre, reine, unparteiische Gerechtigkeit, keine Rechtsverdrehung, keine Gewalt, keine Willkür, bei uns gibt es vor dem Gesetze keinen Unterschied des Ranges, Standes, Kategorie ꝛc., Licht, Wahrheit und Recht wird in Österreich jederzeit hochgehalten und gepflegt, alle löblichen Behörden wetteifern miteinander in dem edlen Bestreben, dem steuerzahlenden Volke alle möglichen Vorteile zu bieten, dasselbe in jeder Hinsicht mit den weisesten, praktischesten und nutzbringendsten Einrichtungen zu beglücken, die löblichen Militärbehörden machen sich ebenfalls in sehr vornehmer, ritterlicher Weise bei den steuerzahlenden Staatsbürgern populär und beliebt, weil sie in wahrhaft väterlicher, wohlwollender und edelsinniger Weise dafür Sorge tragen, daß sich sowohl die Soldaten des stehenden Heeres sowie auch die Mannschaft der Gendarmerie, also die Söhne des Volkes, in ihrem Berufe recht wohl, behaglich und zufrieden fühlen, so vergnügt und frohgemut, daß so mancher wackere Soldat, manch strammer Gendarm im Übermaße seines Glückes, im Vollgefühle der Wonne und Lust, den hellen Ruf ertönen läßt: „Das Glück überwältigt mich! Behüt euch Gott, verkauft's mein G'wand, ich fahr in den Himmel!"

Ein Blitz, ein Krach, es ist vollbracht! Motive? Hm! Zu gut ist es ihm ergangen, irrsinnig ist er geworden! Andere Motive dürfen nicht in die Öffentlichkeit kommen, sonst wird zensuriert, konfisziert, eventuell auch inhaftiert, denn das wäre ein Angriff gegen die Ehre verschiedener außerordentlicher Personen, eine „Entstellung", „Aufreizung", zum Teufel hinein, das darf nicht geduldet werden. Wo bliebe denn da das Ansehen??

Um eben in keiner Weise bei hohen, höheren, unfehlbaren und unantastbaren Herrschaften in Ungnade zu fallen, wiederholen und betonen wir, daß die Zustände und Verhältnisse in unserem lieben Vaterlande einer Kritik durchaus nicht bedürfen, denn es muß doch jeder Staatsbürger einsehen, daß er alle Ursache hat, fröhlich und vergnügt zu sein, denn so wie wir Österreicher gestellt sind, findet man es kaum irgendwo wieder.

„Viribus unitis!" Mit vereinten Kräften zahlen wir unsere Steuern, geben unsere Söhne hin zum Schutze unseres Vaterlandes, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit!

Dafür erfreuen wir uns einer trefflichen Regierung, welche uns Steuerzahler, sowie unsere Söhne, die Soldaten und Gendarmen, hochschätzt, die uns mit Weisheit und Sorgfalt, getreu dem schönen Wahlspruch unseres hochverehrten Kaisers: „Fiat justitia", vor allen Gefahren des Unrechtes behütet, das Recht, die Wahrheit und das Licht ehrt und schätzt, getreu dem Spruche: „In der Wahrheit ist die Ehre!"

Wir schließen mit der feierlichen Erklärung, daß wir als wahre, treue Männer und Bürger des Staates niemals von dem Wege der Wahrheit, des Rechtes und Lichtes abweichen und jedem die Ehre geben werden, dem sie gebührt!"

Da es geradezu unerfindlich ist, was eigentlich an diesem Artikel staatsgefährlich sein soll oder was die Staatsanwaltschaft veranlassen konnte, ihn zu konfiszieren, liegt die Vermutung nahe, daß die Konfiskation nicht wegen des objektiven Inhaltes, sondern nur wegen des Leserkreises dieses Blattes erfolgte. Das wäre jedoch eine derart unerhörte Parteilichkeit der Staatsanwaltschaft, daß dagegen nicht laut genug protestiert werden könnte.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Justizminister folgende Anfragen:

„1. Was hat die k. k. Staatsanwaltschaft in Wien veranlaßt, diese Konfiskation zu verfügen?

2. Gedenkt der Justizminister diese Behörde zu veranlassen, daß sie künftighin gegenüber allen periodischen Druckschriften jeder Richtung gleichmäßig und objektiv vorgeht?"

Wien, 22. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | L. Widholz. | Höger. | K. Seitz. |
| J. Hudec (Lemberg). | Schuhmeier. | Lukas. | Glöckel. |
| Bretschneider. | Beutel. | Tuller. | Freundlich. |
| Beer. | Resel. | David. | Nießner. |
| Wutschel. | Seliger. | A. Ausobsky. | Schrammel. |
| Pongratz. | Hackenberg. | Reitzner. | Winarsky. |
| Riese. | Jos. Gruber. | Schäfer. | Pernerstorfer. |

1408
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Hudec und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Weigerung der Bezirkshauptmannschaft in Jasło, bei einer Übertretung des Stolagebührenpatentes seitens des römisch-katholischen Pfarramtes in Przeworsk eine Entscheidung zu fällen.

Josef Kukulski, Kaufmann in Jasło, reichte bei der Bezirkshauptmannschaft in Jasło eine Beschwerde gegen das römisch-katholische Pfarramt in Przeworsk ein, welches sich der Übertretung des Stolagebührenpatentes dadurch schuldig gemacht hat, daß es für die Beerdigung des Vaters von Kukulski eine höhere als die vorgeschriebene Gebühr eingehoben hat. Die Bezirkshauptmannschaft in Jasło hat nun mit Erlaß vom 26. Juni d. J., Z. 7540, beschieden, daß die Entscheidung, betreffend die Rückerstattung der eingehobenen Übergebühr von 16 K 07 h, in die ausschließliche Kompetenz der Gerichte falle, und zwar mit dieser Motivierung, daß in diesem Falle eine persönliche Vereinbarung zwischen dem betreffenden Geistlichen und dem Kukulski eintrat.

Nachdem jedoch dies nicht der Fall war, nachdem laut § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, die diese Überschreitungen betreffenden Entscheidungen in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fallen, da ferner das Pfarramt 20 K behoben hat für eine Funktion, bei welcher die Gebühr nur 3 K 73 h beträgt, stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„Ist der Herr Minister bereit, diesem Mißbrauche entgegenzutreten und die betreffende Bezirkshauptmannschaft über ihre Pflichten zu belehren?"

Hudec (Lemberg).

Jos. Gruber.
Reitzner.
K. Seitz.
Glöckel.
Riese.
Wutschel.
Schuhmeier.
Hackenberg.
Schäfer.
Beer.
L. Widholz.
Seliger.
Pongratz.
Neumann.
Beutel.

Diamand.
Kunicki.
Moraczewski.
Liebermann.
Freundlich.
Schrammel.
Nießner.
Winarsky.
Pernerstorfer.
Höger.
Lukas.
Resel.
Tuller.
David.
A. Ausobsky.

1409
1

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Korošec, Dr. Benković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Unruhen auf den Universitäten in Graz und Wien.

In letzter Zeit kam es auf den Universitäten in Wien und Graz zwischen der deutschnationalen und nichtdeutschen Studentenschaft öfters zu heftigen Zusammenstößen, die vorzüglich durch das provokatorische und terroristische Vorgehen der deutschnationalen Studentenschaft verursacht wurden, welchem Vorgehen gegenüber sich die akademischen Behörden vollkommen passiv verhielten.

So zum Beispiel verlangte die deutschnationale Studentenschaft, daß bei Absingung von deutschnationalen Liedern, wie der „Wacht am Rhein", auch die nichtdeutschen Studenten ihr Haupt entblößen.

Wer sich seiner nichtdeutschen Muttersprache bediente, wurde angerempelt und vom akademischen Boden verdrängt.

Den nichtdeutschen Studenten wurden deutschnationale Schutzmarken angeboten, Beiträge für ebensolche Schutzvereine abgefordert, und da sie sich ablehnend verhalten mußten, wurde gegen sie gewaltsam vorgegangen.

Obwohl die akademischen Behörden um ihren Schutz angegangen wurden, so lehnten sie denselben ab und ließen dadurch dem Terrorismus der deutschnationalen Studentenschaft freies Spiel.

Darum sehen sich die Gefertigten genötigt, an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage zu stellen:

„Ob er gewillt sei, auch auf akademischem Boden für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und für den Schutz der nichtdeutschen Studenten vor dem Terrorismus der deutschnationalen Studentenschaft einzutreten?"

Wien, 22. November 1907.

Dr. Korošec.
Šuklje. Dr. Benković.
Šrámek. Pišek.
Prokop. Roškar.
Šachl. Tyarůžek.
Dr. Šusteršič. Žitnik.
Fon. Gostinčar.
Jaklič. Dr. Jos. Myslivec.
Pogačnik. V. Myslivec.
Povše. Dr. Krek.

1410
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj und Genossen an den Justizminister, betreffend die vom Strafrichter Kasimir Terlikowski in Rawa ruska (Galizien) verübten Mißbräuche.

Es werden allgemein die Klagen laut, daß die galizische Justiz oft unter dem Einfluß der politischen Machtfaktoren steht und insbesondere im Verhältnis der Polen zu den Ruthenen das objektive Verhalten aufgibt, um sich auf die Seite des allpolnischen Chauvinismus zu stellen. Wir verzeichnen hier einen Fall, der im galizischen Justizwesen zu täglichen Erscheinungen gehört und einen Beweis dafür liefert, daß es unter den polnischen Gerichtsbeamten Richter gibt, die an die Ruthenen einen ganz anderen Maßstab anlegen als an die Polen, und solche, die es nicht scheuen, die Ruthenen im Gerichte aus chauvinistischen Gründen zu bekämpfen.

Der Strafrichter Kasimir Terlikowski fungierte während der Reichsratswahlen als Wahlkommissär in Lubycza krolewska (Bezirk Rawa ruska, Wahlbezirk 62, Ostgalizien); er wurde nämlich für dieses Amt als besonders geeignet befunden, da es galt, in diesem Bezirke mit bedeutend überwiegender ruthenischer Bevölkerung die Wahl eines ruthenischen Nationalkandidaten womöglich zu verhindern. Beim ersten Wahlgang am 17. Mai d. J. requirierte er gegen ruhige ruthenische Wähler Gendarmerie, um sie einzuschüchtern, und als er nach der Abstimmung ein für den polnischen Kandidaten der Rada Narodowa ungünstiges Ergebnis vermutete, unterbrach er die Abstimmung, ließ die Wahlurne aus dem Wahllokal entfernen und selbe in den Gutshof abliefern.

Diesem den primitivsten Anforderungen der Ethik und des Gesetzes hohnsprechenden Vorgehen des Herrn Kasimir Terlikowski trat der ruthenische Wähler Wasyl Hokowka in entschiedener, aber doch legaler Weise entgegen, so daß jener gezwungen wurde, die Wahlurne samt den Stimmzetteln auf einen von jeder Beeinflussung sicheren Ort zu beordern. Seit dieser Zeit hat aber der Herr Wasyl Hokowka aus Lubycza den Haß des Herrn Strafrichters Kasimir Terlikowski auf sich geladen und dies hatte später zur Folge, daß letzterer den ersteren wegen einer angeblichen Verleumdung eines Gemeindevorstehers zu zwei Monaten Kerker verurteilt hat, einer Strafe, die im gegebenen Falle offenbar etwas zu hoch bemessen wurde.

Aber auch abgesehen davon, war das ganze Gebaren des Strafrichters Kasimir Terlikowski dem Wasyl Hokowka gegenüber nicht korrekt und gesetzwidrig. Um gegen das Urteil zu rekurrieren, begab sich Herr Hokowka nach Rawa ruska, um in die einschlägigen Gerichtsakte Einsicht zu nehmen. Der Strafrichter Kasimir Terlikowski verweigerte ihm aber die Einsichtnahme der Gerichtsakte. Als sich nun Wasyl Hokowka an den Bezirksrichter um die Erlaubnis zur Einsichtnahme wendete und diese Erlaubnis erlangte, folgte ihm zwar Herr Terlikowski die Akte aus, fuhr ihn aber hiebei barsch an und bemerkte: „Die Akte können Sie durchsehen, doch keinen Strich erlaube ich abzuschreiben. Der Kanzlist solle darauf achtgeben und ich mache ihn dafür verantwortlich."

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß Herr Kasimir Terlikowski auch die religiösen Gefühle des ruthenischen Volkes beleidigt, indem er keinen Anstoß

nimmt, sie an den ruthenischen Feiertagen (so zuletzt zum heiligen Demetrius) zur Gerichtsverhandlung vorzuladen.

Daher fragen die Gefertigten:

1. Ist Eure Exzellenz geneigt, den Strafrichter Kasimir Terlikowski zur Verantwortung zu ziehen und ihm einzuschärfen, daß er als Richter nach Gesetzen und nicht nach politischen Gesinnungen sich zu richten habe?

2. Welche Vorkehrungen gedenkt Eure Exzellenz zu treffen, um derartigen Mißbräuchen in Galizien Einhalt zu tun?"

Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Semaka.
Wojnarowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Stachura.
Dr. Ochrymowycz.
Staruch.

Dr. Duistriańskyj.
Romanczúk.
Dr. Kolessa.
Onyszkewicz.
Dr. Eug. Lewyckyj.
Cehlyńskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Folis.
Petryckyj.

1411

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Folis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die betrügerische Ausbeutung des Staatsärars durch den Kreisschulinspektor Piotrowski in Przemyślany.

Die ruthenischen Zeitungen brachten letzter Tage folgende Nachricht:

„Der bekannte Ruthenenfresser Kreisschulinspektor Piotrowski in Przemišlany erschlich sich beim Landesschulrat einen einjährigen Urlaub und bekam gleichzeitig im Landesausschusse ein Diurnum mit 200 K monatliches Gehalt! Als „Kranker" bezieht er jetzt doppeltes Gehalt: Vom Landesausschuß und als Schulinspektor . . . ."

Dies geschieht unter den Fittichen des „autonomen" Landesschulrates. Ein Volksschullehrer, wenn er krank ist und um einen Urlaub bettelt, muß nicht nur ein Krankheitszeugnis beistellen, er muß sich noch gefallen lassen, daß sich der Herr Schulinspektor selbst überzeugt, ob er nicht am Ende „simuliere". Wehe dem Lehrer, der vom Herrn Inspektor (nicht vom Arzt!) als Simulant erkannt wird! Solche Zustände sind gewiß nur und ausschließlich im sondergestellten Galizien möglich.

Wir fragen Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, anzuordnen, daß der Schulinspektor Piotrowski sofort sein Amt antrete oder ihm nahezulegen, sich zwischen einem der beiden Posten zu entscheiden."

Wien, 22. November 1907.

Josef Folis.
Budzynowskyj. Romanczuk.
Petryckyj. Eugen Lewickyj.
Staruch. Onyszkewycz.
Dr. W. Ochrymowycz. Wojnarowskyj.
Dr. Stachura. Semaka.
Spenul. Dr. Trylowskyj.
Koleſſa. Dniſtriańskyj.

1412
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Josef Folis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Verkürzung der Staatsbürgerrechte der Einwohner der Gemeinden Powitno und Zawidowyczi, Bezirk Horodek, durch endloses Hinausziehen der Erledigung von unrechtmäßig eingebrachten Rekursen gegen Gemeinderatswahlen und Verhinderung der Konstituierung des neugewählten Gemeinderates.

Am 23. März d. J. sind in Powitno, Bezirk Horodek, Gemeinderatswahlen in Anwesenheit eines Regierungskommissärs durchgeführt worden. Die Anhänger des zurücktretenden Gemeindevorstehers, welcher infolge der Wahl des neuen Gemeinderates keine Chancen hatte, als Vorstand wiedergewählt zu werden, brachten gegen die Wahl einen Rekurs ein, außerdem aber machten sie gegen einige Mitglieder des neugewählten Gemeinderates Anzeigen ans Gericht.

Bei den noch im Juni dieses Jahres durchgeführten Gerichtsverhandlungen wurde die ganze Grundlosigkeit der Anzeigen erwiesen. Aber der Rekurs ist bis auf den heutigen Tag unerledigt geblieben und dem neuen Gemeinderate ist es unmöglich, sich zu konstituieren.

Ähnlich verhielt es sich in der Gemeinde Zawidowyczi. Der Gemeindevorstand Josef Wiwer legt gegen die am 14. September d. J. durchgeführten Gemeinderatswahlen Protest ein und prahlt laut daß die Neugewählten noch zwei Jahre auf die Erledigung des Rekurses und natürlich auch auf die Konstituierung warten können. Die Unzufriedenen schickt er zu den ruthenischen Abgeordneten um Hilfe.

Die ruthenischen Abgeordneten sind auch bereit, den in ihren Rechten Verkürzten Hilfe zu leisten und befragen zu diesem Zwecke Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern:

„1. Sind Eurer Exzellenz die beiden angeführten Fälle bekannt?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, der betreffenden Bezirkshauptmannschaft anfzutragen, die gegenstandslosen Rekurse sofort zu erledigen und die mit Recht unzufriedenen Staatsbürger nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen?"

Wien, 22. November 1907.

Josef Folis.
Romanczúk.
Petryckyj.
Staruch.
Dr. Stachura.
Eug. Lewickyj.
Onyszkewycz.
Budzynowskyj.

Dnistriańskyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Wojnarowskyj.
Spenul.
Dr. Trylowskyj.
Semaka.
Koleſſa.

1413
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ellenbogen und Genossen an die Herren Minister des Innern und der Justiz.

Es ist eine in den weitesten Kreisen bekannte Tatsache, daß sich die Angestellten der privaten Versicherungsinstitute infolge verschiedener Umstände, unter welchen der Mangel jeglichen gesetzlichen Schutzes den ersten Platz einnimmt, unter außerordentlich traurigen Berufsverhältnissen zu leiden haben. Schon der Umstand, daß die großen, kapitalkräftigen Anstalten ohne jede gesetzliche Schranke den Vorteil der wirtschaftlichen Übermacht gegen den Angestellten gebrauchen können, übt auf die gesamten Dienstverhältnisse eine unheilvolle Wirkung, indem sie es den Anstalten ermöglicht, die Dienstordnungen ausschließlich auf ihren eigenen Interessen zuzuschneiden und den Angestellten alle möglichen drückenden Verpflichtungen aufzuerlegen, ohne ihnen gleichzeitig die primitivsten Rechte zuzubilligen. Dazu kommt, daß die privaten Versicherungsinstitute ihre Angestellten fast ausnahmslos elend entlohnen und die besseren Posten meist mit Protektionskindern besetzen — man kann schon förmliche Assekuranzdynastien beobachten — so daß der protektionslose tüchtige Beamte keine andere Möglichkeit des Vorwärtskommens hat, als bei einer sich bietenden Gelegenheit zu einer anderen Anstalt seiner Branche überzugehen.

Aber selbst dieser einzige Ausweg wurde den Angestellten vor kurzem durch die unersättliche Profitgier einiger kartellierter Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften abgeschnitten, indem diese ein „Übereinkommen" abschlossen, nach welchem keine der beteiligten Anstalten einen Beamten oder Akquisiteur der anderen innerhalb Jahresfrist in ihre Dienste nehmen darf.

Dieses „Übereinkommen", welches nicht nur die Freizügigkeit der Angestellten einer ganzen Branche aufhebt, sondern für jeden von einer der betreffenden Anstalten Entlassenen geradezu ein Todesurteil bedeutet, ist ein durchaus unmoralischer Vertrag und legt der Regierung und Gesetzgebung die unabweisliche Pflicht auf, diesem Exzeß der Ausbeutungssucht zu begegnen und die zum Schutze der Angestellten nötigen Maßregeln zu treffen.

Das Übereinkommen lautet:

„Die Erste österreichische allgemeine Unfallversicherungsgesellschaft in Wien, die „Providentia", allgemeine Versicherungsgesellschaft in Wien, die „Nationale", Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Budapest und die „Wiener Versicherungsgesellschaft" in Wien haben folgende Vereinbarungen getroffen:

A. Jede der genannten Gesellschaften verpflichtet sich:

1. ohne Zustimmung der bezüglichen anderen Vertragsgesellschaft mit keiner Person unter irgend welchem Titel oder irgend welcher Eigenschaft über den Eintritt in ihre Dienste zu verhandeln, insolange die betreffende Person noch in den Diensten der vorerwähnten Gesellschaft steht;

2. ohne Zustimmung der anderen Vertragsgesellschaft keine Person unter irgend welchem Titel oder irgend welcher Eigenschaft während eines Jahres, vom Tage des Austrittes der betreffenden Person aus den Diensten der ersten Gesellschaft an gerechnet, in ihre Dienste zu nehmen. Dies gilt sowohl für Bureaubeamte als auch für Außenbeamte und Akquisiteure, sofern letztere seitens einer Gesellschaft fixe

Einkünfte beziehen, oder falls sie nur gegen Provision arbeiten, die bindende Verpflichtung übernommen haben, nur für die betreffende Gesellschaft in den von ihr betriebenen Branchen zu arbeiten;

3. in jedem Falle des Zuwiderhandelns gegen die Verpflichtung hat die zuwiderhandelnde Gesellschaft der anderen als Konventionalstrafe einen Betrag gleich den Gesamtjahresbezügen zu bezahlen, welche die in ihre Dienste aufgenommene Person bei der anderen Gesellschaft zuletzt genossen hatte. Sie ist auch verpflichtet, das Engagement sobald als tulich zu lösen.

B. Die Übertragung von Vertretungen seitens der „Providentia", „Nationale" und „Wiener" an Agenten der „k. k. priv. Assicurazioni generali" in Triest, seitens der „Ersten Österreichischen", „Nationale" und „Wiener" an Agenten der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Österreichischer Phönix" in Wien, seitens der „Ersten Österreichischen" und „Providentia" an Agenten der „Wiener" und „Ersten ungarischen allgemeinen Assekuranzgesellschaft" in Budapest ist untersagt.

Etwaige Ausnahmen hievon können nur unter der ausdrücklichen Bewilligung der „k. k. priv. Assicurazioni Generali", beziehungsweise der k. k. priv. Versicherungsgesellschaft „Österreichischer Phönix", beziehungsweise der „Wiener", beziehungsweise der „Ersten ungarischen allgemeinen Assekuranzgesellschaft" eintreten.

C. Die anläßlich dieses Übereinkommens etwa entstehenden Streitigkeiten sollen durch ein aus drei Schiedsrichtern bestehendes Schiedsgericht geschlichtet werden. Bezüglich des schiedsgerichtlichen Verfahrens und der Ernennung der Schiedsrichter gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist kein Rechtsmittel zulässig.

D. Gegenwärtiges Übereinkommen tritt mit dem 1. August 1907 in Wirksamkeit und wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Nach Ablauf des ersten Jahres steht jeder der vertragschließenden Gesellschaften das Rücktrittsrecht mit vorausgehender sechsmonatlicher Kündigung zu."

Angesichts dieses Angriffes auf die persönliche Freiheit einer großen Zahl von arbeitenden Staatsbürgern stellen die Unterzeichneten folgende Anfragen:

An den Herrn Minister des Innern:

„Ist der Herr Minister geneigt, in den in Ausarbeitung begriffenen Gesetzentwurf, betreffend die privaten Versicherungsanstalten, Bestimmungen aufzunehmen, welche den wiederholt geäußerten und ihm zur Kenntnis gebrachten Wünschen der Versicherungsangestellten Österreichs entsprechen?

Ist der Herr Minister geneigt, den Abschluß ähnlicher Vereinbarungen wie die in Rede stehende zu verbieten und unter Strafsanktion zu stellen?"

An den Herrn Minister der Justiz:

„Ist dem Herrn Minister der Abschluß dieses Übereinkommens bekannt?

Wird er die ihm unterstehenden Organe anweisen, über dasselbe genaue Untersuchung anzustellen und den beteiligten Gesellschaften klarzumachen, daß es unzulässig ist, die Freizügigkeit der Angestellten und Agenten durch solche Kartelle zu vernichten?"

Dr. Ellenbogen.
Pernerstorfer.
David.
Grigorovici.
Wityk.
Diamand.
Němec.
Freundlich.
Winarsky.

K. Seitz.
V. Adler.
Beer.
Höger.
Eldersch.
Forstner.
Jos. Gruber.
Nießner.

1414
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Sturm und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister.

Die Militärbauabteilungen lassen an oder in den Kasernen gesetzwidrigerweise nicht bloß Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang der Bau- und Maurermeister fallen, durch sogenannte Hausmaurer oder durch Soldaten, sondern auch durch allerlei in den Berechtigungsumfang des konzessionierten Zimmermeistergewerbes oder der handwerksmäßigen Gewerbe der Tischler, Schlosser, Anstreicher, Glaser fallende Arbeiten durch Gehilfen dieser Gewerbe oder durch Soldaten ausführen.

Erst in jüngster Zeit wurde die Fassade der Alserkaserne von Soldaten verputzt und gefärbelt und der Anstrich der Fenstergitter und Fenster von Soldaten vorgenommen, und zwar in einer Weise, die jeder Beschreibung spottet.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat wegen solch unbefugter Vornahme von Maurerarbeiten an und in Kasernen eine Eingabe an das k. u. k. Reichskriegsministerium gerichtet, welche von demselben dahin erledigt wurde, daß die staatlichen Baubehörden und daher auch die Heeresverwaltung mit ihren Militärbaubehörden zur Ausführung von Bauten und demnach auch berechtigt sei, Bauarbeiten durch Hilfsarbeiter jeder Gewerbekategorie ausführen zu lassen.

Da diese Auffassung der Rechte der Heeresverwaltung gesetzlich gar nicht begründet erscheint, richten die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister die Anfrage:

„Ist derselbe bereit, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß den berechtigten Wünschen der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister Rechnung getragen wird?"

Wien, 21. November 1907.

L. Kunschak.
Josef Sturm.
Jos. Siegele.
Budig.
Jukel.
Vict. Silberer.
Fink.
Schoiswohl.
Grim.
Stumpf.
Prochazka.
Axmann.
H. Schmid.
Stöckler.
J. Weiss.
Joh. Gratz.

1415
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Abram und Genossen an den Herrn Justizminister wegen der gesetzwidrigen Konfiskationspraxis der k. k. Staatsanwaltschaft in Innsbruck.

Die Nr. 91 der in Innsbruck erscheinenden periodischen Druckschrift „Innsbrucker Volkszeitung" wurde wegen folgenden Absatzes beschlagnahmt:

„Kürzlich fuhr der Erzherzog Franz Salvator mit seinen zwei Söhnen, die bei den Jesuiten in Feldkirch studieren (da können sie was Rechtes lernen!), in einem Automobil des Herrn Ettenberger von Bregenz nach Feldkirch. Zwischen Dornbirn und Hohenems fuhr das Automobil in ein Fuhrwerk hinein; das Pferd wurde so schwer verwundet, daß es sofort getötet werden mußte. Der Lenker des Fuhrwerkes erlitt innerliche Verletzungen, so daß er, wie man hört, sterbenskrank darniederliegt. Das Fuhrwerk selbst wurde in den Graben hinunter geworfen und demoliert."

Es ist unerfindlich, wie in diesen Zeilen der Tatbestand des § 64 St. G. B. gefunden werden kann. Wenn der Verfasser der Notiz daran zweifelt, ob die Söhne des Erzherzogs Franz Salvator an dem Jesuitengymnasium in Feldkirch „etwas Rechtes lernen", so mag für die an diesem Gymnasium tätigen Lehrer dieser Zweifel nicht sehr ehrend sein, eine Ehrfurchtsverletzung gegenüber den Erzherzogen kann darin gewiß nicht erblickt werden. Und wenn der Verfasser weiter von einem Automobilunfall erzählt, an dem der Erzherzog beteiligt war, so ist in diesem wahrheitsgemäßen und von keinem Worte der Kritik begleiteten Bericht doch gewiß nicht die Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses zu sehen.

Diese Konfiskation ist um so auffallender, als dieselbe periodische Druckschrift auch am 20. November 1907 wegen folgender Notiz beschlagnahmt wurde:

„Eisenbahner — Offiziere. Den Offizieren soll der Gehalt erhöht werden und unsere österreichischen Volksbeglücker, die Christlichsozialen, beginnen ein Wettrennen, um bei den Soldatenschindern gut angeschrieben zu sein, und vergessen ganz dabei, was sie vor den Reichsratswahlen ihren Wählern versprochen haben. Folgendes Beispiel soll lehren, bei wem eine Erhöhung des Gehaltes notwendiger und bei welchen sie nutzbringender ist. Ein Kadett-Offiziersstellvertreter, also noch gar kein Offizier, bezieht monatlich 45 K Löhnung und 24 K Diensteszulage, also 828 K im Jahr; außerdem bezieht er Verpflegs- und Unterkunftsgebühren eines Feldwebels. So ein Kadett-Offiziersstellvertreter ist ein Jüngling von 17 bis 21 Jahren, der für niemanden zu sorgen hat und der dem Staat und dem Volk gar keinen Nutzen bringt — höchstens, wenn ihm das Mannschaftsschikanieren als nutzbringend angerechnet wird.

Das Gegenstück: Ein Eisenbahner (Werkmann) bezieht einen Gehalt von 1000 K und 225 K Quartiergeld; dazu kommen aber keine Verpflegs- und Unterkunftsgebühren, sondern Abzüge von zirka 170 K jährlich für Krankenkassa, Provisionsfonds, Personaleinkommensteuer und Stempel. Solch ein Eisenbahner dient oft zehn und noch mehr Jahre, bis er obigen Gehalt erreicht, hat eine Familie zu ver-

sorgen, bringt dem Staat großen Nutzen durch seine physische und geistige Arbeit und liefert dem Vaterland seine Söhne, wo sie drei lange Jahre Hunger leiden und sonstige Qualen ausstehen müssen. Nun, ihr Volksbeglücker, zieht den Schluß aus Obigem. Der mindeste Offizier ist einem mittleren Eisenbahner an Gehalt gleichgestellt. Es könnte auch ein Wächter, der gewiß nützlicher ist als ein Kadett-Offiziersstellvertreter, verglichen werden."

Es ist unerfindlich, welche strafbaren Handlungen die Innsbrucker Staatsanwaltschaft in dem Inhalt dieser Notiz finden kann. Am allerwenigsten könnte wohl der Tatbestand des Artikels IV des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 ex 1863, in diesen Ausführungen gefunden werden. Abgesehen davon, daß die Kadett-Offiziersstellvertreter wohl nicht als „eine selbständige Abteilung der kaiserlichen Armee" angesehen werden können, ist in dieser Notiz auch keine Schmähung, Verspottung, keine unwahre Angabe oder Entstellung von Tatsachen, keine Aufreizung im Sinne des Artikels III des zitierten Gesetzes zu finden, sondern der Verfasser spricht nur seine Meinung darüber aus, ob die Tätigkeit eines Kadett-Offiziersstellvertreters nützlich und ob sie nützlicher ist als die eines Eisenbahnwächters. In dem Vergleiche zwischen der Tätigkeit dieser Mannschaftspersonen und dem Wirken der Eisenbahnwächter kann doch gewiß keine Beleidigung, geschweige denn einer der Deliktsfälle des Artikels IV des zitierten Gesetzes erblickt werden.

Beide Konfiskationen lassen sich also juristisch in keiner Weise rechtfertigen; wir müssen sie daher als einen gesetzwidrigen Anschlag auf die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Preßfreiheit ansehen. Da sich derartige Fälle in jüngster Zeit häufen, richten die Gefertigten an den Herrn Justizminister die Anfragen:

„1. Ist der Herr Justizminister geneigt, die Innsbrucker Staatsanwaltschaft wegen der gesetzwidrigen und willkürlichen Ausübung ihres Beschlagnahmerechtes zur Verantwortung zu ziehen?

2. Ist der Herr Justizminister geneigt, die Staatsanwälte an die gesetzlichen Schranken ihres Beschlagnahmerechtes nachdrücklich zu erinnern?"

Wien, 22. November 1907.

Hudec (Lemberg)
Glöckel.
Lukas.
Schuhmeier.
Höger.
Freundlich.
Seliger.
Jos. Gruber.
David.
Wutschel.
K. Seitz.
Reitzner.
Pernerstorfer.
Reumann.
Riese.
Abram.
Beutel.
L. Widholz.
Resel.
Beer.
Bretschneider.
D. Löw.
Nießner.
Hackenberg.
A. Ausobsky.
Schrammel.
Tuller.
Pongratz.
Hannich.
Schäfer.

1416
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Beutel und Genossen an den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die Mißhandlung von Unteroffizieren und Soldaten bei der 16. Kompagnie des 94. Infanterieregiments.

Im November 1906 wurde der Hauptmann Alfred Ptak zum 94. Infanterieregiment, 16. Kompagnie, nach Theresienstadt übersetzt. Nach der Rekrutenausbildung, mit Beginn der Schulperiode bekam die Mannschaft den Herrn Hauptmann Ptak besonders zu fühlen; er zeigte sich in seiner wahren Gestalt. So zog er den Gefreiten Günther bei den Haaren, weil er eine Frage nicht sofort zu beantworten vermochte. Alle Chargen, selbst den dienstführenden Zugsführer, beschimpfte er, indem er sie Vieh, Trottel, Schweine nannte.

Während einer Übung bei Pokratitz betitelte er den Gefreiten Biegel als Trottel und Vieh; wegen der geringfügigsten Kleinigkeiten verhängte er äußerst strenge Strafen. Ein Korporal erhielt 20 Tage Kasernarrest wegen eines Übersehens beim Einzeichnen in der ausliegenden Schulliste. Gelegentlich einer Ausrückung visitierte er die Mannschaft und fand in dem Brotsack eines Infanteristen Gewehrputzrequisiten, welche laut Packungsvorschriften darin enthalten sein müssen. Der Kameradschaftskommandant des Infanteristen, Korporal Kodera, erhielt 20 Tage Lagerarrest.

Bei einer Übung im Lager in Millovitz ohrfeigte er den Infanteristen Karl Neumann. Ein Gefreiter, welcher nach einer größeren Übung den Dienst eines Korporals vom Tag versehen hatte, legte sich, nachdem er den Dienst übergeben, auf den Strohsack. Der Hauptmann traf ihn dort an und schlug auf ihn mit der Reitpeitsche ein. Ebenso schlug er gelegentlich des Exerzierens am Westglacis eine Charge und einen Infanteristen mit der Reitpeitsche. Den Infanteristen schlug er über den Kopf, so daß er austreten mußte. Alle Strafen verhängte er ohne die Leute zum Rapport zu befehlen.

Anfangs Mai 1907 war Frühjahrsinspizierung durch den General. Am Tage vorher drohte Hauptmann Ptak, einer Geringfügigkeit wegen, den Korporal Paul mit Ohrfeigen. Dem Zugsführer Jindřišek drohte er mit der höchsten Strafe, wenn sich der geringste Anstand ergebe.

Während der Inspizierung traktierte er einen Infanteristen mit Rippenstößen, weil er den Namen des Divisionärs nicht gleich wußte. Als nach Schluß der Inspizierung der General fragte, ob jemand eine Bitte oder Beschwerde hätte, traten von der Kompagnie des Hauptmannes Ptak 17 Mann, darunter 4 Zugsführer, 5 Korporäle, 5 Gefreite und 3 Infanteristen hervor und baten um Transferierung zu einer andern Kompagnie. Als Grund führten alle die Behandlungsweise durch den Hauptmann an. Der General, Valerian Ritter Mikolič v. Radecky, sagte zum Oberst Werner, die Sache solle gerichtlich untersucht werden.

Als die Mannschaft eingerückt war, wurden die Ausgetretenen im Kasernhofe zurückbehalten. Der Oberst Werner trat auf sie zu, spuckte einigemale aus und sagte: „Chargenverschwörung! Na, wart's, ich werde es euch anstreichen!" Die Unteroffiziere kamen zu anderen Kompagnien, die Gefreiten blieben beim Hauptmann Ptak, der übrigens von da an seine Leute anständig behandelte. Im Laufe des Monats Juli laufenden Jahres wurde der Zugsführer Jindřišek

in den Garnisonsarrest eingeliefert. Am 17. August wurden weiter neun Chargen eingeliefert und 14 Tage in Einzelhaft gehalten. Alle sagten gleich aus, daß keine Verabredung stattgefunden habe, nur einer von den Ausgetretenen, der auf freiem Fuß belassen war, gab an: „Zugsführer Jindřischek habe gleichzeitig, während er Packinstruktion erteilte, über das Austreten gesprochen." Auf Grund dieser Aussage wurden alle wegen Verbrechens der Meuterei verurteilt: Zugsführer Jindřischek zu 6 Monaten Kerker unter Zurechnung von 1 Monat Untersuchungshaft (zusammen also 7 Monate), verschärft durch Einzelhaft im 1., 3. und 6. Monate. Die übrigen zu 2 Monaten Kerker mit gleichzeitiger Begnadigung und Einrechnung der Untersuchungshaft. Ein Zugsführer mußte jedoch die Strafe verbüßen, weil er als Vertreter des Dienstführenden die Sache hätte anzeigen sollen. Zugsführer Jindřischek, der sich noch im Kerker befindet, ist der Sohn einer armen Witwe. Ihr Mann, ein kleiner Tischlermeister, starb im Frühjahr. Sie führte das Geschäft mit Hilfe eines fremden Gehilfen weiter und hoffte mit Sehnsucht auf die Rückkehr des Sohnes, damit er dann das Geschäft ausübe und so auch für sie sorge.

Durch diesen Zwischenfall ist nun diese Möglichkeit ausgeschlossen, da sie durch den Mangel eines gewissenhaften Geschäftsleiters in eine solche Situation geriet, daß sie das Geschäft aufgeben mußte. Durch das rachsüchtige Vorgehen dieses Offiziers ist also die Existenz von Mutter und Sohn vernichtet.

Die Gefertigten fragen sohin in Anbetracht dieser Umstände:

„1. Ist der Herr Minister für Landesverteidigung gewillt, diese Angelegenheit schleunigst untersuchen zu lassen und zu veranlassen, daß den Verurteilten in Anbetracht des Umstandes, daß in diesem Falle doch sicher von keiner Verschwörung, sondern nur von gerechtfertigten Beschwerden gegenüber der wirklich brutalen Behandlung durch den Hauptmann Ptak die Rede sein kann, die Rechtswirkungen der Verurteilung nachgesehen werden?

2. Ist der Herr Landesverteidigungsminister bereit, endlich Maßnahmen zu treffen, daß diesen Mißhandlungen von Soldaten ein Ende bereitet und über die hierüber erflossenen Verfügungen dem Abgeordnetenhause berichtet wird?"

Rieger. Franz Beutel.
Reitzner. J. Smitka.
W. Bösmüller. Schäfer.
Glöckel. Skaret.
Heinrich Beer. A. Ausobsky.
D. Löw. Abram.
Neumann. Freundlich.
Jos. Gruber. Grigorovici.
Wutschel. Resel.
Tuller. Höger.
L. Widholz. Bretschneider.
Jaroš. Niessner.
Riese. Schrammel.
Seliger. Palme.
David. Tuppy.
Hudec (Lemberg). Filipinský.
Pongratz. K. Seitz.
Schuhmeier. Aust.
Hackenberg. Lukas.

1417
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kusobsky, Pongratz, Höger und Genossen an den Minister für Landesverteidigung wegen unzulässiger Verwendung von Militärmusikern.

Die Verwendung von Militärmusikern bei nichtmilitärischen Veranstaltungen hat schon wiederholt zu Klagen über diese die Zivilmusiker schädigende Konkurrenz geführt. Die Armeeverwaltung sah sich daher schon im Jahre 1886 dazu veranlaßt, eine Verordnung zu erlassen (Verordnungsblatt für das k. k. Heer vom 6. Juli 1886, Nr. 2501), welche genaue Bestimmungen über die Verwendung der Militärmusiker festsetzt. Der siebente Absatz dieser Verordnung lautet: „An öffentlichen Orten darf kein geringerer Teil als ein Drittel des organisierten Standes der Regimentsmusik und nur unter Leitung des Militärkapellmeisters oder dessen Stellvertreters verwendet werden. Die Verwendung einzelner Militärmusiker bei Zivilmusikkapellen sowie die Dirigierung von Militärmusiken oder einzelner Teile derselben durch Zivilkapellmeister ist nicht gestattet."

Diese Verordnung scheint nun für die Regimentsmusik des in Graz garnisonierenden bosnisch-hercegovinischen Infanterieregimentes Nr. 2 und des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 7, Graf von Khevenhüller nicht zu existieren, da sonst nachstehende Tatsachen sich nicht hätten ereignen können:

Am 20. Oktober dieses Jahres veranstaltete der Gesangsverein der Brückenbauanstalt in Graz unter Mitwirkung der Musikkapelle des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 7, Graf von Khevenhüller eine Herbstliedertafel, wobei mehrere Chöre unter Leitung des Zivildirigenten Josef Haarl von obgenannter Kapelle begleitet wurden. Außerdem wurde ein Chor von einem Militärmusiker auf der Harfe begleitet.

Am 9. November dieses Jahres fand eine Herbstliedertafel des Männergesangsvereines „Gambrinus" statt, bei welcher die Musikkapelle des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregimentes Nr. 2 einen Chor unter Leitung des Zivildirigenten Andreas Konrad begleitete. Auch an diesem Abend wirkte ein einzelner Militärmusiker in einem Chor unter obgenannter Leitung mit.

Am 10. November dieses Jahres spielte die Musikkapelle des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 7 bei einem Steirerliederabend, veranstaltet von der Liedertafel des Südbahnschienen-Walzwerkes in Graz, wobei ebenfalls mehrere Chöre unter Leitung des Zivildirigenten Max Städtler von besagter Kapelle begleitet wurden.

Am 11. November dieses Jahres fand in der Haupt- und Stadtpfarrkirche „zum heiligen Blut" in Graz eine Kirchenmusikalische Aufführung statt, bei welcher eine Nummer von drei und eine zweite Nummer von einem Militärmusiker des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregimentes Nr. 2 begleitet wurden.

Am 15. November dieses Jahres wurde vom Grazer Musikerbund die Anzeige beim Korpskommando erstattet, daß am 17. November dieses Jahres bei einem Konzerte des Grazer Männergesangsvereines ein Teil der Kapelle des k. u. k. Infanterieregimentes Nr. 7, Graf von Khevenhüller unter Leitung des Zivildirigenten Franz Weiß mitwirken soll, und zwar waren hiezu bei einer Nummer des Programmes nur sechs Mann (drei Hörner und drei Posaunen) ausersehen. Auch die eingangs angeführten Übertretungen

der erwähnten Verordnung wurden beim Korpskommando in Graz vom Verein „Grazer Musikerbund" mittels rekommandiertem Schreiben angezeigt, jedoch nie beantwortet, so daß der Vereinsausschuß im Zweifel darüber ist, ob seine Anzeigen wohl in die dazu bestimmten Hände kommen.

Am 24. November d. J. soll nun die Musikkapelle des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregimentes Nr. 2 abermals bei einem Festkonzert des Gesangvereines „Typographia" unter Leitung des Zivildirigenten A. Kosler mitwirken. Ferner soll der Chormeister und Komponist F. Blümel sogar die Bewilligung erhalten haben, k. u. k. Militärkapellen permanent zu dirigieren.

Übertretungen der angeführten Art sind das ganze Jahr hindurch zu verzeichnen, wodurch die steuerzahlende, um ihre Existenz schwer kämpfende Zivilmusikerschaft auf das empfindlichste geschädigt wird.

Die Unterfertigten stellen daher an den Herrn Minister für Landesverteidigung die Anfrage:

„Ist er geneigt, das Entsprechende zu veranlassen, damit die vom Kriegsministerium am 16. Juli 1886 erlassene Verordnung von den Militärkapellen der in Graz garnisonierenden Regimenter endlich eingehalten wird?"

Wien, 22. November 1907.

Hudec (Lemberg).
K. Seitz.
Beutel.
Reitzner.
Hackenberg.
Riese.
Schäfer.
L. Widholz.
Wutschel.
Schuhmeier.
Beer.
Tuller.
Seliger.
A. Ausobsky.
Pongratz.
Höger.
Freundlich.
Schrammel.
Niessner.
Winarsky.
Pernerstorfer.
Lukas.
David.
Glöckel.
Resel.
Jos. Gruber.

1418

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Leo Freundlich und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Errichtung von Wartelokalen in den Eisenbahnhaltestellen Herautz und Blaschke (Mähren).

Die Haltestellen Blaschke (Strecke Hannsdorf-Grulich) und Herautz (Strecke Grulich-Schildberg) der k. k. österreichischen Staatsbahnen besitzen keinen Warteraum. Dieser Zustand ist um so beklagenswerter, als die beiden Haltestellen durch ihre Lage den Einflüssen der rauhen Gebirgswitterung ganz besonders stark ausgesetzt sind. Die Haltestellen werden meist von den Bewohnern entlegener Gebirgsdörfer benützt, die oft stundenweit herbeikommen. Da die Leute in erhitztem Zustande oft im Freien sehr lange warten müssen — der harte Winter verursacht auf jenen Gebirgslinien oft erhebliche Störungen des Verkehrs — so werden hiedurch nicht selten schwere Erkrankungen herbeigeführt. Die betreffenden Gemeinden würden sich mit der Erbauung primitiver Wartehallen zufriedengeben.

Sie sind jedoch ihrer großen Armut wegen außer stande, zu den Baukosten Beiträge zu leisten.

Die Unterfertigten stellen daher an den Herrn Minister die Anfrage:

„Ist der Herr Minister geneigt, in den Haltestellen Herautz und Blaschke der k. k. österreichischen Staatsbahnen die Erbauung von Wartehallen ohne Beitragsleistung der Gemeinden zu verfügen?"

Wien, 23. November 1907.

| | |
|---|---|
| Hudetz (Lemberg). | Leo Freundlich. |
| K. Seitz. | Glöckel. |
| Wutschel. | Niessner. |
| Beutel. | Winarsky. |
| Beer. | Schrammel. |
| Reitzner. | Pernerstorfer. |
| Schuhmeier. | Höger. |
| Riese. | Lukas. |
| Hackenberg. | Tuller. |
| A. Ausobsky. | David. |
| L. Widholz. | Resel. |
| Seliger. | Schäfer. |
| Jos. Gruber. | Pongratz. |

1419
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ernest Breiter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die bei dem galizischen Landesschulrate unter Patronanz des Hofrates Dembowski, eines Aspiranten für die Vizepräsidentenstelle, herrschenden Mißstände, durch welche der Niedergang des galizischen Schulwesens bewirkt wird.

Der Vizepräsident des k. k. Landesschulrates in Galizien, Dr. Plazek, wird sein Amt in Bälde niederlegen und an seine Stelle soll Hofrat Dr. Ignaz Dembowski, einer der Referenten des Landesschulrates für Administrativangelegenheiten, treten.

Die heutige Organisation des Volksschulwesens in Galizien — das Werk des „berühmten" ehemaligen Vizepräsidenten Seiner Exzellenz Bobrzyński — ist vom Grund aus schädlich, für die selbstsüchtigen Ziele der klerikal-konservativen Partei zugestutzt und bedeutet einen tiefen Verfall und Rückschritt. Diese Organisation fordert infolgedessen eine gründliche Reform so schnell als möglich. Der gegenwärtige Vizepräsident Dr. Plazek war nicht im stande, die durch Bobrzyński eingeschlagene Richtung zu ändern, denn wiewohl Bobrzyński seine Stelle niedergelegt hat, ließ er dennoch das Unterrichtswesen nicht aus den Händen und leitet dasselbe fort, indem er im Lande einen unerhörten Einfluß als rechte Hand der „stańczykischen" Clique ausübt. Bobrzyński hat gleichzeitig mit der Organisation des Schulwesens in Galizien ein Schreckenssystem eingeführt, das darin bestand, daß er die Volksschullehrer wie Sklaven behandelte und unterdrückte und zu Vorgesetzten der Lehrkörper, das ist zu Inspektoren und Seminardirektoren, vorwiegend Geistliche und „stańczykische" Kreaturen ernannte, welche ihr Avancement hauptsächlich den Diensten zu verdanken haben, die sie während der Wahlen der konservativen Partei geleistet hatten, sowie ähnlichen anderen Gefälligkeiten. Durch diese Handlanger drangsalierte Bobrzyński die Lehrerschaft in niedrigster Weise, indem er sie der Bürgerrechte, ja sogar des persönlichen Willens beraubte. Das terrorisierte Lehrerpersonal wurde zu einem gedankenlosen Werkzeug, das von den Vorgesetzten nach Willkür geleitet und, zu verschiedenen Sonderzielen benützt, seine Berufsarbeit vernachlässigte. Unter diesen Umständen ging das Volksschulwesen in Galizien dem Untergange immer mehr entgegen. Nach dem Rücktritt Bobrzyńskis übernahm im Jahre 1902 die Leitung des Volksschulwesens der Vizepräsident des Landesschulrates Dr. Edwin Plazek, ein Mann von redlichem Charakter, doch ohne genügende Energie, um die „stańczykische" Kamarilla im Landesschulrate niederzudrücken. Bei Beginn seines Regimes atmete die Lehrerschaft auf. Die Verfolgungen hörten zwar nicht gänzlich auf, der Landesschulrat verfuhr jedoch schonender und man konnte eher auf die Beseitigung der Ungerechtigkeiten rechnen. Das freundliche Wesen des Vizepräsidenten Plazek gegenüber der Lehrerschaft mißfiel jedoch dem Hofrat Dembowski, einem Untergeordneten des Dr. Plazek und Referenten für Personalangelegenheiten. Dieser Dembowski war früher Bezirkshauptmann in Mościska, von wo ihn sein Kollege und Freund Graf Piniński, der ehemalige Statthalter Galiziens, in die Statthalterei berufen hat. Ihm verdankt auch Dembowski seine Hofratwürde. Die Mutter des Dembowski ist eine geborene Prinzessin Radziwill

und dadurch ist Dembowski auch sehr nahe mit dem Statthalter von Galizien, Grafen Potocki, verwandt. Sie leben mit einander sehr innig und sprechen sich mit „du" an.

Da Dembowski den Statthalter auf seiner Seite hat, übersprang er alle älteren Räte im Avancement und vermochte den Plazek in dessen Wirksamkeit derart einzuschränken, daß er sehr viele wichtige Angelegenheiten der Lehrerschaft selbst unter dem Vorsitze des Statthalters in Vollzug setzte oder deren Vollzug durchzusetzen wußte. Dieser Herr wurde mit jedem Tage in dem Landesschulrat mächtiger und das Ansehen des Plazek wich immer mehr zurück. Es kam endlich so weit, daß man mit Plazek gänzlich zu rechnen aufhörte und die Ausführung sämtlicher Angelegenheiten einzig und allein von Dembowski abhängig wurde. Ohne auf Plazek Rücksicht zu nehmen, fing er wiederum an, die Lehrerschaft nach dem System des Bobrzyński, dessen Schüler und dankbarer Zögling er gewesen, zu unterdrücken. In dieser Hinsicht wußte Dembrowski sogar seinen Meister zu übertrumpfen. Es kehrten also die alten, ja noch schlimmere Zeiten wieder, denn im Streben der „stańczykischen Clique" liegt die Terrorisierung der Lehrerschaft, um sich durch sie eine ruhige Herrschaft zu sichern. Als Jurist und Bezirkshauptmann aus Mościska hat Dembowski keinen Begriff vom Schulwesen und wiewohl er einige Jahre im Landesschulrat tätig ist und sich mit dem Administrationswesen beschäftigt, konnte er sich doch bisher mit dem Schulwesen nicht vertraut machen, was ja in Galizien allgemein bekannt ist. Ultraklerikal gesinnt, von sehr mittelmäßigen Fähigkeiten, ein Despot, den Grundsätzen eines galizischen Bezirkshauptmannes huldigend, brachte er es endlich dahin, daß zur Hauptaufgabe des Landesschulrates folgendes wurde: Dienstleistungen zu Gunsten der im Lande regierenden Partei, polizeimäßige Beobachtung der politischen Aufführung der Lehrer, Verfolgung der „Verdächtigen", Durchführung von Untersuchungen und Verfolgungen wegen Politik. Überhaupt formte er unsere Schulmagistratur zu einem Polizeidepartement der k. k. galizischen Statthalterei um. Selbst protegiert, fördert er dieses System im Landesschulrat in unerhörtem Maße und bringt es zu einer nie dagewesenen Blüte.

Zur Zeit der Reichsratswahlen spielte Dembowski eine bedeutende Rolle, indem er sich zu diesem Zwecke seiner Stellung als Landesschulrat und der Unterstützung des Statthalters Potocki bediente. Er stand auf Seite der konservativen Partei, unterstützte auch das katholische Zentrum und den Geistlichen Stojałowski. Diejenigen Lehrer, welche zur Zeit der Wahlen in diesem Sinne tätig waren, erhielten besoldeten Urlaub, durften Versammlungen einberufen und wurden noch dafür belohnt. So zum Beispiel der Lehrer aus Krakau Stanislaus Syc, von der Lehrerschaft als elendes Individuum allgemein anerkannt, wurde mit Beschluß des Krakauer Lehrkörpers vom 15. April 1905 wegen Verletzung der Solidarität, wegen öffentlicher, zwecks Einschmeichlung bei der Behörde begangener gemeiner Verleumdung seiner angesehenen Kollegen, wegen schmutziger Handlungen und Intrigen von der kollegialen Gemeinschaft der Lehrer ausgeschlossen. Dieses Subjekt, der Unterstützung seitens der Schulbehörden bewußt, reiste in der Periode vor den Wahlen gemütlich in den Bezirken umher, agitierte zu Gunsten der Partei des Stojałowski, berief Bauernversammlungen und hielt Reden auf denselben und gerade in dieser Zeit avancierte er zum Lehrer der Bürgerschule in Krakau.

Es gab leider mehrere Lehrer mit solchen Anschauungen und Grundsätzen, die zur Zeit der Wahlen, gleichsam durch die Schulbehörde autorisiert, offen und gemütlich für die klerikal-konservativen Kandidaten agitierten, indem sie hiebei das Schulwesen völlig vernachlässigten und dafür Belohnungen oder Versprechen eines schnellen Avancements erhielten. Im westlichen Teile des Landes zeichneten sich ferner aus: Wincenty Woźny, Leiter der Schule in Krowodrza bei Krakau, Ludwig Szafrański, Leiter der Schule zu Bronowice bei Krakau, Josef Ginzel, Lehrer in Krakau u. s. w.

Direktor des Gymnasiums zu Neu-Sandez, Stanislaus Rzepiński, und der provisorische Direktor des männlichen Lehrerseminars zu Alt-Sandez, Josef Dobrowolski, zeichneten sich ebenfalls in der Wahlagitation zu Gunsten eines Regierungskandidaten aus und wird für die ergiebige und erfolgreiche Agitation der erstere für die Stelle eines Landesschulinspektors vorgeschlagen, der andere bekam die sichere Expektanz auf die Leitung des Mädchenseminars in Krakau. Ebenso zeichnete sich in der Wahlagitation Krotowski (recte Szkaradek), Gymnasialdirektor in Nowy Targ aus, für den der Lohn sicherlich nicht ausbleiben wird u. s. w.

Auf diese Art ist der Landesschulrat einem Teile gegenüber für die Politik erkenntlich, die anderen dagegen werden bestraft und verfolgt, das Ganze leitet aber hauptsächlich der Hofrat Dembowski.

Lehrer von fortschrittlichen Anschauungen und besonders Demokraten verfolgt er unbarmherzig, indem er sie auf Anzeige eines Gendarms und Bezirkshauptmannes sofort in entlegene Bezirke versetzt, und zwar im Monat Mai, also zum Schlusse des Schuljahres, ohne den Schaden zu berücksichtigen, den er dem Schulunterricht dadurch zufügt. Vielen tüchtigen Lehrern hat er nur wegen ihrer politischen Überzeugung schweres Unrecht zugefügt, wie dem Tyszecki Peter, älteren Lehrer der Schule zu Stanislau mit 32jähriger Dienstzeit, welcher während der Wahlen von dem Landesschulrat nach Jaroslau versetzt wurde, und zwar dafür, daß er einem Komitee angehörte, welches den fortschrittlichen Kandidaten Stwiertnia unterstützte; Teophil Finkowski wurde dafür aus Jaroslau nach Stanislau versetzt.

Josef Głodkiewicz, Leiter der zweiklassigen Schule in Podhorce, Bezirk Kałusz, Vertreter der

Lehrerschaft in dem Bezirksschulrat, wurde nach Rienadowa (Bezirk Przemyśl) als für einen Regierungskandidaten „gefährlich" versetzt. Diese zur Zeit der Wahlen angeordnete Versetzung wurde hierauf über Rekurs des Glodkiewicz sistiert.

Josef Sek, leitender Lehrer der zweiklassigen Schule in Chorolków, wurde für die Verteidigung der in einer Wählerversammlung angegriffenen Ehre des Abgeordneten Breiter von seiner Stellung als Leiter enthoben und auf den Posten eines den Etat übersteigenden Lehrers nach Poborcze versetzt.

Johann Burbel, Lehrer, wurde aus Horodyskawice, Bezirk Bóbrka, nach Komańcza versetzt.

Karl Burghard, Leiter der Schule in Lipnik (Bezirk Wieliczka), wurde wegen der Führung des Vorsitzes in einer Wählerversammlung am Orte des eigenen Aufenthaltes über Anzeige des Gendarmen und des Bezirkshauptmannes Szczerbiński von dem Landesschulrate mit Dekret vom 24. April 1907, Z. 17694, nach Wyżne (Bezirk Strzyżów) versetzt, und zwar vom 1. Mai 1907, also unmittelbar vor den Wahlen, damit er der herrschenden Clique während dieser Zeit nicht schade.

Johann Orkowski, Leiter der Schule in Tarnowce (Bezirk Jasło), mit 26jähriger Dienstzeit, ein tüchtiger Lehrer, der sich den Angelegenheiten des Volkes völlig widmet, als Organisator von landwirtschaftlichen Vereinen („kółka rolnicze"), Bibliotheken und Volkstheatern sich sehr große Sympathien im ganzen Bezirk erworben hatte, so daß ihn das Volk zum Reichsratsabgeordneten wählen wollte. Damit er dem Regierungskandidaten nicht im Wege stehe, traf der Bezirkshauptmann von Jasło dahin die Vorsorge, daß der Landesschulrat den Orkowski in einigen Tagen in den entlegenen Bezirk Wadowice, nach Tłuczań, versetzte. Als älterer Lehrer, der sich für ständigen Aufenthalt eingerichtet hatte, mußte er plötzlich seine Wirtschaft verlassen und sich dadurch zu Grunde richten. Sieben Gemeinderäte hatten an den Schulrat die Bitte um dessen Rückversetzung nach Tarnowce eingebracht, doch ohne Erfolg. Was für einen Grund gibt die Behörde für diese Versetzung an? Ein junges Hochzeitspaar trat auf der Trauungsfahrt in die Schule zu ihrem ehemaligen Lehrer, um sich dessen Segen zu erbitten. Das geschah aber während des Unterrichtes.

Johann Wertyporoch, Volksschullehrer in Laszki król. (Bezirk Przemyślany), wurde nach dem Bezirke Kamionka versetzt und seine Gattin auf dem früheren Posten belassen u. dgl.

Sogar stabile Gymnasialprofessoren werden vom Landesschulrat wegen der politischen Überzeugungen, und zwar weil sie während der Wahlen auf Seiten der Fortschrittlichen standen, verfolgt. Auf Grund der in diesem Jahre erweiterten Autonomie des Landesschulrates werden sie in Galizien umhergeworfen, was bei den Mittelschullehrern Ärgernis hervorruft. Früher konnte die Versetzung eines stabilen Professors nur nach erfolgter Disziplinaruntersuchung seitens des Ministeriums stattfinden, und dies geschah sehr selten. Diese Erweiterung der Autonomie des Landesschulrates verspürten die Professoren bereits im laufenden Jahre sehr empfindlich. Aus den sogenannten „Dienstrücksichten" (um die Gaunerei zu verhüllen, nennt man so diese rechtswidrigen Versetzungen), eigentlich aber wegen politischer Überzeugungen wurde auf diese Weise versetzt:

Stefan Morawiecki, stabiler Gymnasialprofessor in Tarnów, nach Brody, als ausgesprochener Gegner der Erweiterung der Autonomie des Landesschulrates;

Kasimir Missona, stabiler Gymnasialprofessor von Kolomea nach Jaroslau und wegen freiheitlicher Anschauungen betreffs des Schulwesens;

Prokop Rybczuk, stabiler Gymnasialprofessor, von Stanislau nach Kolomea; dann Michael Waszkiewicz von Tarnopol nach Stanislau u. s. w.

Für fortschrittliche, politische Ideen wurde von den Behörden in sehr vielen Bezirken in unerhörter Weise Terrorismus geübt. Darin zeichneten sich vor allem der Bezirkshauptmann in Przeworsk, Pietruski, aus. Dieser Bezirkshauptmann hat sich in einer Lehrerkonferenz öffentlich als Feind der Lehrerschaft erklärt, er nannte die Lehrer Unkraut und versprach sie als Unkraut mit den Wurzeln auszurotten. Die Lehrer müssen von diesem groben Flegel Beleidigungen insbesondere während der Reisratswahlen einstecken. In den letzten Tagen des Monates April und in den ersten des Monates Mai berief er die Lehrer plötzlich zu sich und überschüttete sie mit Beschimpfungen in gemeinster und ordinärster Weise. Mit erhobener Stimme schrie er, daß er sie binnen 24 Stunden auf die Straße hinauswerfen wird, wenn sie nicht für den Regierungskandidaten, Fürsten Lubomirski, agitieren und ihn unterstützen werden. Er schrie sie an, daß sie sich aus dem Bezirk fortmachen, daß er ihnen die Applikation verderben und die allerschlimmste Beschreibung mitgeben wird. Wenn jemand zur Entschuldigung etwas entgegnen wollte, schrie er „schweigen" und erklärte, daß er für die Lehrer ein Henker sein wird. Allen drohte er mit Absetzung und schrie, sie sollen um Pension dann zum Stapiński gehen und derartige Beleidigungen mußten die Lehrer von diesem groben Bezirkshauptmann sich ruhig gefallen lassen. In ähnlicher Weise werden die Lehrer auch von anderen Bezirkshauptleuten, wie in Brzesko, in Krosno, in Wieliczka ꝛc. ꝛc. behandelt.

Das ist das System des galizischen Landesschulrates, ein System, das gegen die Lehrerschaft gerichtet ist und dessen Hauptanstifter der Hofrat Dembowski, der zukünftige Vizepräsident des galizischen Landesschulrates ist! Auf diese Weise werden in Galizien die Lehrer von den vorgesetzten Behörden behandelt!

Verfolgung des Landes-Volksschullehrervereines in Galizien durch die Schulbehörden.

Allen ist es erlaubt sich zu organisieren und alle organisieren sich auch und an diesen Organisationen nehmen auch Hofräte und Exzellenzen den Anteil. Eine Ausnahme in dieser Hinsicht bilden nur die Volksschullehrer in Galizien, welche vor zwei Jahren einen Berufsverein unter dem Namen „Landes-Volksschullehrerverein in Galizien" gegründet haben, und zwar auf Grund eines von der k. k. Statthalterei bestätigten Statuts. Der Hauptzweck dieses Vereines ist die Hebung der galizischen Lehrerschaft in materieller und intellektueller Hinsicht und zugleich die Hebung des Volksschulwesens. Da nun diese Organisation entschieden wegen der Verwirklichung ihrer Postulate vorgeht und dazu niemanden außer der Lehrerschaft zu sich zuläßt, keinem Fremden, wie Geistlichen, Inspektoren, Bezirkshauptleuten u. dgl. eine Einmischung in ihre Angelegenheiten gestattet, so wird dieser Verein von Seite der Behörden und anderer Faktoren auf Schritt und Tritt verfolgt, chikaniert und drangsaliert.

Beweise:

1. In erster Linie wurde einer der Hauptorganisatoren des Vereines, Stephan Zaleski, Lehrer der Übungsschule am k. k. Lehrerseminar in Krakau, zum Objekt einer rücksichtslosen Verfolgung seitens Dembowski. Zaleski ist einer der fähigsten Pädagogen Galiziens, was übrigens auch vom Landesschulrat mehrmals anerkannt wurde, da man ihm wichtige Arbeiten bei der Abfassung und Umarbeitung der Schulbücher anvertraute. Er hat viele Anerkennungsdekrete und nach jeder Visitation des Inspektors erhielt er Belobungen, nie auch nur eine Mahnung. Die Schulprotokolle liefern Beweise dafür. Weil er aber durch das Vertrauen der Lehrerschaft mit der Mitleitung des Vereines betraut wurde, an den Arbeiten desselben teilnimmt, beschloß der Landesschulrat, ihn materiell zu Grunde zu richten. Er wurde von Krakau samt seiner zahlreichen Familie (acht Kinder) nach einem elenden Städtchen Galiziens versetzt. Der Abgeordnete Bojko brachte in dieser Angelegenheit im Jänner laufenden Jahres eine Interpellation an den Minister für Kultus und Unterricht ein, auf welche infolge der Auflösung des Parlamentes im Jänner bisnunzu keine Antwort gegeben wurde. Die Folge dieser Interpellation war eine derartige, daß man den Zaleski in Krakau zurückgelassen hat, aber er mußte versprechen, daß er aus dem Vereine austreten und in die Angelegenheiten der Lehrer sich nicht einmischen werde. Trotzdem hat ihn der Landesschulrat (Dembowski) in Ausübung eines gemeinen Racheaktes in geheimer Qualifikation vor dem Ministerium für Kultus und Unterricht in folgender Weise wortgetreu angeschwärzt:

„In der letzten Zeit gab er sich oppositionellen Agitationen unter der Lehrerschaft hin, wodurch er seine Pflichten teilweise vernachlässigte."

Infolge dieser nichtswürdigen Verleumdung wurde Zaleski nicht in die IX. Rangklasse vorgerückt, wozu er schon berechtigt war und erfuhr dadurch ein empfindliches materielles Unrecht. Amtliche Nachforschungen mußten den Landesschulrat kompromittieren, denn Zaleski ist in jeder Hinsicht ein Muster, was unmittelbar seine Behörde schon einmal bestätigt hat und immer bestätigen muß.

2. Boleslaus Weiß, ein sehr eifriger Lehrer, war im Jahre 1906 Leiter der zweiklassigen Schule zu Zagorz, Bezirk Ropczyce. Für seine organisatorische Tätigkeit im Ropczycer Bezirke in Angelegenheit des Vereines wurde er plötzlich mit Erlaß des Landesschulrates vom 5. November 1906, Z. 48106, auf sogenanntem „Dienstwege" nach einem anderen Bezirke, das ist nach Stanow, Bezirk Nisko, versetzt, wobei ihm der Landesschulrat die Übersiedlungskosten nicht retourierte, was auch gegen das Gesetz verstößt.

3. Dem Ladislaus Pietrzycki, k. k. Professor des männlichen Lehrerseminars in Tarnow, gebührt schon seit drei Jahren die VIII. Rangklasse. Der Landesschulrat bringt ihn zu diesem Avancement gar nicht in Vorschlag, aus dem einfachen Grunde, weil man sich wegen seiner politischen Anschauungen und wegen seiner Sympathien für den Volksschullehrerverein an ihm rächen will. Er ist ein sehr tüchtiger Professor an dem der Landesschulrat nichts aussetzen kann. Jedoch in der geheimen Qualifikation, die dem Ministerium für Kultus und Unterricht vorgelegt wurde (und zwar im vorigen Jahre) heißt es: „Er huldigt radikalen Tendenzen und ist bemüht, dieselben unter dem Volke und in dem Lehrkörper zu verbreiten".

Dieser Vorwurf ist eine reine Verleumdung, denn der Professor Pietrzycki gehört weder irgend einem politischen Vereine an, noch trat er jemals in einer Versammlung oder durch irgendwelche Schrift öffentlich auf, indem er einzig und allein in dem Landesvolksschulverein arbeitet. Aus Rache wollte man ihn vor zwei Jahren für geisteskrank erklären. Die Ursache dieses nicht zu stande gekommenen Aktes war die, daß der Lehrer Pietrzycki in einem Schreiben an den Landesschulrat verschiedene Unzukömmlichkeiten objektiv darlegte. Man wollte ihn um jeden Preis pensionieren, seiner loswerden, allein der Arzt, ja nicht einmal der Protomedikus ließen sich zu diesem grausamen Mißbrauch verleiten.

Stanislaus Jankowski, ein sehr fähiger Lehrer, der eine ganze Reihe von Auszeichnungen und Dekreten besitzt, ein Kunstmaler wurde aus Przemyśl nach Śniatyn versetzt, während seine Frau, Lehrerin, samt den Kindern in Przemyśl verbleibt.

Der Versetzung des Jankowski widersetzte sich sogar der Bezirksschulrat und der Gemeinderat, allein vergeblich. Seine Schuld besteht darin, daß er Prä-

sident des „Ognisko“, das ist des örtlichen Lehrervereines war.

Stanislaus Garlicki, Lehrer in Przemyśl, wurde dafür, daß er Vizepräsident des „Ognisko“ gewesen, nach Drohobycz im „Dienstwege“ versetzt. Acht Lehrer aus Przemyśl, lauter Ausschußmitglieder des „Ognisko“ wurden in die Dörfer versetzt.

Den Peter Tyszecki, älteren Lehrer aus Stanislau, von dem schon einmal die Rede war, versetzte man ebenfalls dafür, weil er Präsident des „Ognisko“ in Stanislau war.

In vielen Bezirken lassen die Bezirkshauptleute und Kreisinspektoren die Organisierung der Lehrerschaft gar nicht zu.

Am 22. Oktober 1906 traten die Lehrer in Korczyna, Bezirk Krosno, der Organisation bei und eröffneten den Lokalverein „Ognisko“.

Von der Bildung dieses „Ognisko“ erfuhr bald der k. k. Bezirkshauptmann von Krosno Stanislaus Korytowski und der dortige Inspektor Johann Widlarz (ein unerhört elendes und dummes, von der Geistlichkeit beschütztes Subjekt, das unter anderen die Frau seines Kollegen verführt hat).

Sofort wurden der Vorsitzende und der Sekretär des „Ognisko“ in die Bezirkshauptmannschaft vorgeladen. Daselbst erklärten ihnen der Bezirkshauptmann und der Inspektor unerbittlich, daß, falls sie das an die Statthalterei eingebrachte Gesuch um Bestätigung des Statuts nicht zurückziehen und „Ognisko“ nicht auflösen, alle Mitglieder des Vereines eine Disziplinarrüge bekommen. Außerdem wurde ein Protokoll wegen der Gründung des „Ognisko“ aufgenommen und die Vorlage des von der Statthalterei zurückgezogenen Gesuches samt Statuten als Beweis, daß der Lokalverein nicht mehr besteht, abverlangt.

Diesem unerhörten Terrorismus beugten sich die furchtsamen Lehrer nnd lösten den kaum gegründeten Ogniskoverein in Korczyna wieder auf. Die Oberleitung des Ogniskovereines ging einen der Reichsratsabgeordneten um Intervention in dieser Angelegenheit an, und nur die Auflösung des Parlaments hinderte die frühere Aufrollung dieser Vorkommnisse.

Außerdem gibt es noch viele ähnliche Beispiele der Verfolgung des Vereines seitens der Behörde, weshalb sich dieser nicht in gehöriger Weise entwickeln kann.

Der kümmerliche Stand des galizischen Schulwesens im Jahre 1906 unter dem Regime des Hofrates Dembrowski.

(Nach dem Jahresberichte des Landesschulrates für das Jahr 1905/06.)

Wie viele Kinder die Volksschule in Galizien zu besuchen haben, das ist wahrscheinlich nur dem heiligen Geiste und sonst niemandem bekannt. Der Landesschulrat berechnet „aufs Geratewohl“, daß die Anzahl der Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren in Galizien . . . . . 1,110.000
im Alter vom 13. bis 15. Jahre . . . 516.400
beträgt, daß es also zusammen . . . . 1,626.400 schulpflichtige Kinder gibt.

Von dieser Zahl aber genossen im vergangenen Jahre keinen Unterricht 229.645 im Alter von 6 bis 12 Jahren und 334.730 Kinder im Alter von 13 bis 15 Jahren, also zusammen über eine halbe Million, Kinder, das ist genau 564.375 Kinder in Galizien waren im Jahre 1906 ohne Schulbildung geblieben.

Diese Zahl gibt der löbliche Landesschulrat selber an, tatsächlich ist sie bedeutend größer.

Wenn wenigstens die übrigen zwei Drittel der allgemeinen Kinderzahl ordentlich lernen könnten! Aber auch das bleibt ihnen in Galizien versagt. Vor allem wurden aus den Volksschulen — Kastenschulen, wie im alten Ägypten gemacht; der eine Teil ist den Kindern der Städter, der andere den der Bauern vorbehalten, um dadurch den Dorfkindern den Zutritt zu den Mittelschulen zu erschweren. Mit einem Worte, die Bauernschulen, die sogenannten „Schulen des niederen Typus“ sind so elend organisiert, wie sonst nirgends im westlichen Europa. Es handelt sich hier um Einengung der Kenntnisse auf den geringen Kreis des heimatlichen Dörfchens, über welches auch nur mit dem Gedanken hinauszuschweifen er dem Kinde verboten wurde.

Es gibt nun in Galizien in der allgemeinen Zahl: 368 Schulen des höheren Typus (städtische), 4167 Schulen des niederen Typus (ländliche). Wie elend diese Dorfschulen organisiert sind, genügt es, zu erwähnen, daß es unter ihnen 2924 einklassige Schulen gibt, die auf dem allerniedrigsten Unterrichtsniveau stehen.

So ist in Galizien die „stańczykische Clique“ um die Volksbildung bemüht!

Aber damit sind wir noch nicht fertig. Mit geringen Ausnahmen sind alle Dorf-, ebenso wie die städtischen Schulen beispiellos überfüllt. Der Landesschulrat bekennt es selbst, daß in diesen Schulen durchschnittlich 84 Kinder auf eine Klasse kommen. Es gibt aber Hunderte und Tausende von Schulen, in welchen jeder Lehrer zu 150, 200 und noch mehr Kinder täglich zu unterrichten hat. In manchen Schulen findet der Unterricht jeden zweiten oder sogar jeden dritten Tag statt, in anderen aber unterrichten die Lehrer in zwei Gemeinden gleichzeitig, indem sie von einer Schule zur anderen wandern.

Betrachten wir jetzt die Lehrerschaft! Auf die Gesamtzahl von 11.303 Lehrkräften gab es im Jahre 1906 6027 Lehrerinnen. Es ist also die Zahl der Lehrerinnen im weiten Maße überwiegend.

Der Landesschulrat besetzt jedoch absichtlich die Schulen mit Lehrerinnen, er weiß es ja, daß sie

größtenteils in den Händen der Schulinspektoren, der Geistlichen und der Schlachta ein Werkzeug des Rückschrittes sind. Unter diesen Lehrerinnen sind beinahe 1000 ohne irgend welche Qualifikation. Ein Mangel an Lehrern herrscht nicht, denn diese könnte man bei gutem Willen finden, man spart aber an den Lehrerinnen ausgezeichnet. Anstatt einem Lehrer 1000 Kronen zu zahlen, lassen sie ihn durch eine Lehrerin ohne Qualifikation vertreten, die zwar unbeholfen, aber dafür um die Hälfte billiger ist. Man muß es nämlich wissen, daß eine solche Lehrerin in Galizien auch jetzt noch nach der neuesten Regulierung der Gehalte 500 K jährlich bezieht.

Wie es unter solchen Bedingungen mit dem Unterricht in diesen armen galizischen Schulen bestellt ist, ist es nicht mehr nötig, auseinanderzusetzen.

Aber auch ein solcher Unterricht ist den galizischen „Staněczyken" zu gründlich. Im laufenden Jahre wurde daher ein allzufrüh und übereilt sanktioniertes Gesetz erlassen, auf Grund dessen vom nächsten Jahr an Lehrerseminarien von „niederem Typus" zur Heranbildung speziell dummer Dorflehrer ins Leben treten werden. Gegenwärtig werden in Wieliczka, Jaslo, Sokal und einigen anderen Städtchen ähnliche Lehrerinnen in sechswöchentlichen Ferienkursen fabriziert. Nach Beendigung eines solchen Kurses erhält eine solche Halbanalphabetin über ministeriellen Dispens ein Patent zu einer Volksschullehrerin.

Das sind direkt skandalöse Zustände, aber das Ministerium scheint davon gar nichts zu wissen. Als Folge dieses Systems erscheint der Unterricht in Tausenden von galizischen Schulen als allerprimitivste Verdummung der Jugend, zumal sich das jetzige System einer horrenden Unterrichtsinstruktion ideell dummer Lehrpläne sowie ebensolcher Handbücher bedient.

Alljährlich kommen auch aus den galizischen Volksschulen insbesondere unter den Lehrerinnen ohne Qualifikation Hunderttausende solcher Kinder heraus, die dort entweder nichts gelernt, oder dasjenige vergessen haben, was man ihnen unbeholfen in die Köpfe einzupauken versuchte.

Einen Beweis hiefür bieten übrigens die Angaben des galizischen Landesschulrates, nach welchem im Jahre 1906 von den 874.668 in den Schulen inskribierten Kindern 228.762, also über eine Viertelmillion Kinder einen nicht genügenden Erfolg aufwiesen oder gar nicht qualifiziert worden sind.

Das sind entsetzliche, ja asiatische Verhältnisse, welche durch die Tätigkeit des Bobrzyński und Dembowski gezeitigt wurden.

Wie sehr der Landesschulrat in Galizien seine wichtigen Pflichten vernachlässigt und geradezu geringschätzt, beweisen folgende Beispiele:

1. Die Reichsschulverordnung vom Jahre 1869 und 1883 bestimmt im § 46, daß in jedem Kronlande alle sechs Jahre Landeskonferenzen stattfinden sollen. Und so ist es überall, nur nicht in Galizien. Hier zum Beispiel fand die letzte Konferenz vor 8½ Jahren statt und die nächste wird im Dezember laufenden Jahres, also nach einer 2½jährigen Verzögerung stattfinden.

2. Einer solchen Verzögerung werden alle Angelegenheiten im Schulrate ausgesetzt. Die Lehrer warten oft ein Jahr und noch länger auf die Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten. Anweisungen auf Zahlung werden manchmal erst nach einigen Monaten eingesendet und einstweilen geraten die Lehrer und die Lehrerinnen bei Wucherern in Schulden oder sie sterben im wahren Sinne des Wortes Hungers. Wir könnten dafür Hunderte von Beweisen anführen, aber wir beschränken uns nur auf ein typisches Beispiel: Mieczyslaus Szefel und Paul Banach wurden am 1. September l. J. zu Lehrern der Übungsschule am Seminar in Sokal ernannt. Ganze zwei Monate warteten diese Lehrer auf ihre Dekrete und so lange verblieben sie auf ihrem Zwangsurlaub, denn von ihren bisherigen Anstalten (in Krakau und Tarnow) wurden sie befreit, zu neuen Stellungen erhielten sie aber keine Berufung. „Sie entgingen ganz der Evidenz des Landesschulrates" — wie sich der „Kurier Lwowski" ausdrückt. Wer irgendwelche Erledigung im Landesschulrate erlangen will, kann nicht die gewöhnliche Reihenfolge abwarten, denn diese könnte manchmal einige Jahre dauern, sondern er muß nach Lemberg selbst fahren und dort einige Tage hindurch von einem Bureau zum andern demütig wandern und ergebenste Bitten vorbringen, damit man seine vergessene Angelegenheit aus dem Haufen von Akten gefälligst herausgrabe. Es kommt immer häufiger vor, daß die ungeduldigen Interessenten die Erledigung ihrer Angelegenheit telegraphisch betreiben müssen.

3. Die Zeitschrift der Lehrer der höheren Schulen „Musaeum" charakterisiert im diesjährigen Oktoberhefte in einem Artikel unter dem Titel „Patworne stosunki", das ist „Scheußliche Zustände", sehr eingehend die Leichtfertigkeit des Landesschulrates. Infolge dieser Nachlässigkeit stellen viele Mittelschulen in Lemberg und in der Provinz bei Beginn des Schuljahres ein Bild der völligen Desorganisation dar, und zwar infolge des Mangels an Klassen, Lehrern, Lehrmitteln u. dgl.

4. Was die Jahresberichte des Landesschulrates anbetrifft, könnte man dasselbe sagen, was der Katechismus über das Wunder sagt: nämlich „daß sie aus nichts — etwas hervorbringen können". In der Tat stellen diese Berichte das galizische Schulwesen in bengalischem Lichte dar, indem Dinge angegeben werden, die entweder übertrieben oder gänzlich unwahr sind. Die Volksschullehrer belügen die Inspektoren, um sich vor ihnen nicht bloßzustellen, die Inspektoren den Landesschulrat, um ihm schön zu tun — und der Landesschulrat lügt, um die „schlachzizische" Mehr-

zahl des galizischen Landesausschusses zufriedenzustellen.

Diesen Berichten entnimmt man die Daten zur Reichsstatistik, und zwar Daten, die größtenteils ungenau oder völlig falsch sind.

Betrachten wir jetzt das Vorgehen des Landesschulrates von Galizien in eigenen Angelegenheiten!

Es herrscht daselbst das byzantinische Protektionssystem. Rohe Menschen und Taugenichtse gelangen infolge dieses skandalösen Systems zu den höchsten Stellen im Schulwesen. Von den überaus zahlreichen Beispielen wollen wir nur einige anführen:

Der gewesene Schulinspektor im Bielskokreis, Emil Pelikan, welcher in seinem Kreis durch Nachlässigkeit und Demoralisierung der Lehrer das Schulwesen an den Rand des Abgrundes gebracht hatte, welcher bei seinen untergeordneten Lehrern Geld geliehen und aktenmäßig unerhörte Verheerungen veranlaßt hatte, wurde unlängst unter dem allgemeinen Ärgernis zum Direktor des Seminariums von Krosno ernannt. Gegenwärtig hat dieser Herr vom Gelde per 3000 K, welche zur Erhaltung des Seminarinternates bestimmt waren, dem dieses Internat verpflegenden Pedell keinen Heller geschickt, wodurch die Jugend Hunger und Mangel leidet.

Der gewesene Kreisinspektor Anton Medard Kawecki wurde zu der hohen Stellung eines Landesinspektors für seine zur Zeit der Wahlen den „Stańczyken" in Krakau geleisteten Dienste zum großen Kummer seiner Vorgesetzten berufen, da er wichtigere Referate aus dem einfachen Grunde nicht übernehmen kann, weil er nicht im stande ist, sie zu erledigen.

In welch hohem Grade aber dieser Herr in seinem eigenen Fach, das ist in den Gegenständen, die er als ehemaliger Professor des Gymnasiums vorgetragen hatte, ignorant ist, dafür geben die von ihm herausgegebenen Rezensionen „der Physik" für Mittelschulen den besten Beweis. Diese Rezensionen waren wiederholt im „Musaeum" zitiert, wo ihm zwei Professoren unerhörte, förmlich skandalöse Unkenntnis nachgewiesen haben. („Musaeum" vom Juni und Oktober 1907.)

Ebenso verhält es sich mit Simon Matusiak, den man für die Herausgabe des „Krakus", einer „stańczykschen Volksschrift, sowie für zahlreiche Dienstleistungen zur Zeit der Wahlen zum Kreisinspektor nach Lemberg mit der Absicht berufen hat, ihn in Kürze in den Landesschulrat hineinzuschmuggeln.

Der Lemberger Volksschullehrer Marczyński, ein Mann ohne Fähigkeiten und Bildung, wurde für die der katholischen Bibliothek in Lemberg geleisteten Dienste zum Oberlehrer des Seminars in Zaleszczyki ernannt.

Stanislaus Juzwa, k. k. Kreisinspektor in Zaleszczyki, berühmt durch die Schikanierung der Lehrerschaft, ein Tyrann, wurde seitens des k. k. Kreisgerichtes Tarnopol am 31. Dezember 1906, da die gerichtliche Verhandlung seine Unfreundlichkeit, ja seine Böswilligkeit in Behandlung der untergeordneten Lehrer erwiesen hat und da er durch seine, an der Lehrerin Trembicka verübte Freveltat, die er durch wahrhaft schreckliche Verfolgungen in den Selbstmord getrieben hat, sich als ein Unmensch gezeigt hatte, als moralischer Mörder der Lehrerschaft stigmatisiert.

Und dieser nichtswürdige Inspektor, ein Mörder, verblieb in seiner Stellung zur vollsten Zufriedenheit des Dembowski und des ganzen Schulrates weiter in Zaleszczyki. Ist das nicht ein Skandal?

Infolge des Systems des Protegierens der Taugenichtse und der geistigen Krüppel erlangten die angesehensten Stellungen im galizischen Schulwesen „pädagogische Analphabeten". Heute gibt es im galizischen Schulrate keinen einzigen Inspektor, der sich auf das Schulwesen verstehen würde.

Denn der einzige, der was versteht, geht schon eben in Pension (Baranowski). Nicht war? Schön sind solche Verhältnisse im galizischen Schulwesen, wo wir schon drei Direktoren von Lehrerseminarien und sieben Kreisinspektoren haben, die Geistliche ohne Lehrerqualifikation sind. Landesinspektor der Wirtschaftslehre in den Volksschulen ist auch — ein Geistlicher.

* * *

Der Landesschulrat entschädigt in reichlichem Maße seine Helfershelfer.

Die pädagogische Literatur in Galizien geht ihrem völligen Untergange entgegen, da der Landesschulrat Approbation nur den Arbeiten seiner Helfershelfer erteilt. Mag auch die beste und die gesuchteste Arbeit erscheinen, sie findet keine Approbation, wenn deren Autor im Landesschulrat nicht gerne gesehen wird. In Galizien entstand infolgedessen gleichsam ein konzessionierter Verein protegierter Helfershelfer, dem es allein gestattet ist, Schulbücher herauszugeben und sie um enorme Preise zu verkaufen. Diese konzessionierten Fabrikanten der Handbücher liefern zu exorbitanten Preisen unbeholfen und fehlerhaft verfaßte Hilfsbücher für den Schulgebrauch. Schon vorher erwähnten wir über einen solchen Fabrikanten Kawecki und dessen „Physik".

Damit jedoch das Ministerium und das hohe Abgeordnetenhaus einen Begriff von dieser Pfuscherei haben, wollen wir noch einen zur Herausgabe von Schulhandbüchern konzessionierten Fabrikanten, nämlich den Anton Pawłowski, Direktor der k. k. Handelsakademie in Lemberg, Mitglied des Landesschulrates, Schwager eines Schulrates und Cousin eines anderen Schulrates vorführen. Dieser Pawłowski gibt Rechnungshandbücher für die Gewerbeschulen heraus. Diese Handbücher, elend und enorm teuer, läßt der Landesschulrat für den Gewerbeschulgebrauch in Galizien kaufen, woraus Pawłowski ausgezeichnete Geschäfte macht.

Was für einen Raub und Schufterei der Landesschulrat auf diesem Gebiete treibt, beweist am besten das Exemplar der einfachen Buchhaltung des Direktors Pawlowski, dessen man sich beim Unterricht in den Ergänzungs-Gewerbeschulen bedient. An diesen Büchern lernen die Terminatoren die Buchhaltung, indem sie daselbst Notizen machen. Es ist strenge verboten, sich einer anderen Methode zu bedienen und andere billigere Handbücher zu gebrauchen. Dieses Heft wird in sehr großen Mengen verbreitet und besteht aus einem dünnen, grauen Papierdeckel, aus vier Bogen, die mit Strichen und Rubriken versehen sind und aus einem mit Dummheiten bedruckten Bogen.

Der Wert eines solchen Exemplars kann höchstens 20 h betragen. Indessen bekommt der berühmte Cousin des galizischen Landesschulrates für diesen Stumpfsinn eine volle Krone, wie es auf dem Papierdeckel gedruckt zu sehen ist. Ist das nicht Banditismus?

Und nun, wer zahlt den Terminatoren für diese berühmten Handbücher? Nun denn, in einem Drittel bezahlt dies die Reichsregierung, das ist für jedes Exemplar 33⅓ h, in einem Drittel das Land und in einem Drittel die Gemeinde, in welcher sich die Gewerbeschule befindet.

Nun fragt es sich, ob die Regierung von der Auslage für diese berühmten Handbücher Kenntnisse hat und ob sie es je gewußt hat?

Mag sie nun zuschauen und sie wird leicht erkennen, daß es ein nie dagewesener Banditismus und eine gemeine Schufterei ist.

Wenn alles, was über den Landesschulrat in Galizien geschrieben worden ist, zusammengefaßt wird, kann sich jedermann leicht den Begriff über unsere Schulmagistratur, deren Haupttriebfeder der Hofrat Dembowski, der Hauptreferent in administrativen Angelegenheiten, ist, machen.

Was wird erst sein, wenn dieser große Schädling in kurzem nach Abdankung des Plazek zum Vizepräsidenten des Landesschulrates ernannt wird? Ein unglaublicher Niedergang für das galizische Schulwesen wird die Folge sein.

In Anbetracht dieser Umstände stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz folgende Anfragen:

„Ist das wahr, daß die k. k. Regierung im Begriffe ist, diesem Schädling Dembowski eine so wichtige Angelegenheit wie die Leitung des Volksschulwesens auszuliefern?

Was gedenkt Seine Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht zu tun, um all die oben angegebenen Übelstände zu beseitigen, den Dembowski oder andere derartige Kreaturen zur Vizepräsidentur im galizischen Landesschulrat nicht zuzulassen und den von den Behörden unterdrückten und verfolgten Landes-Volksschullehrerverein in Schutz zu nehmen und weitere Verfolgungen zu verbieten?“

Ernest Breiter.
Dr. Baczyński.
Dr. Gabel.
Dr. Trylowskyj.
Fresl.
Choc.
Reichstädter.
Zemlička.
Lisý.
Dr. Straucher.
Adolf Stand.
Burival.
Bomba.
Klofáč.
Siwula.
F. Mleczko.
Jachowicz.
Dr. Mahler.
Staniszewski.

1420
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Markow und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht betreffs der exekutiven Eintreibung der Konkurrenzbeiträge seitens der griechisch-katholischen Pfarrangehörigen in Nadycze und Hrebence zum Kirchenbau in Kulików.

Das griechisch-katholische Pfarrkirchenbaukomitee in Kulików hatte am 5. März 1895 den Bau einer neuen Kirche beschlossen, weil die bestehende alte Kirche im schlechten Bauzustande sei und den lokalen Bedürfnissen nicht mehr entspreche. In dieser Angelegenheit hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zółkiew am 9. März 1899 eine neuerliche Konkurrenzverhandlung vorgenommen, bei welcher der Bau der erwähnten Kirche in Kulików nach den vorgelegten Plänen und Kostenvoranschlägen gegen die Stimmen der Bevollmächtigten der in den Gemeinden Nadycze und Hrebence seßhaften griechisch-katholischen Pfarrangehörigen, welche die Notwendigkeit einer neuen Kirche bestritten, beschlossen wurde.

Das Ergebnis dieser Konkurrenzverhandlung war das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zółkiew vom 24. August 1900, womit im Sinne des § 9 des galizischen Landesgesetzes vom 16. April 1896, Nr. 25, den in der Gemeinde Nadycze wohnhaften Pfarrangehörigen mit Rücksicht auf deren jährliche Steuerleistung von 733 K 26 h ein 13·72facher, in drei gleichen Jahresraten zahlbarer Beitrag von 9657 K 34 h aufgetragen wurde, während die in der Gemeinde Hrebence seßhaften Pfarrangehörigen mit Rücksicht darauf, daß sie eine eigene Kirche besitzen, bloß zu einem 5·72fachen, in drei Jahresraten zahlbaren Beitrag der direkten Steuer per 1855 K 68 h, das ist zur Zahlung eines Beitrages von 10.637 K 96 h verpflichtet wurden.

Über den dagegen von den Gemeindevertretungen in Nadycze und Hrebence namens der in diesen Gemeinden seßhaften griechisch-katholischen Pfarrangehörigen eingebrachten Rekurs, in welchem sie ausführten, daß sie eine eigene Kirche haben und deshalb zu einer Beitragsleistung zum Baue einer Kirche in der Stadtgemeinde Kulików nicht verhalten werden können, hat die k. k. galizische Statthalterei mit Erlaß vom 3. Juni 1902, Z. 62241, das obige Erkenntnis aufgehoben und eine neue Konkurrenzverhandlung angeordnet, bei welcher die Bevollmächtigten der griechisch-katholischen Pfarrangehörigen in Nadycze und Hrebence neuerlich gegen ihre Heranziehung zur Beitragsleistung zum fraglichen Kirchenbau protestierten.

Mit Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft in Zółkiew vom 26. Februar 1903, Z. 24065/02, wurde jedoch das frühere Beitragsverhältnis dahin abgeändert, daß den Pfarrangehörigen in Nadycze der 9·37fache Betrag der Steuerleistung, das ist 8267 K 15 h und jenen in Hrebence der 3·12fache Betrag der Steuerleistung, das ist 5789 K 66 h zur Zahlung auferlegt wurde.

Infolge des dagegen von den Gemeindevertretungen in Nadycze und Hrebence namens der griechisch-katholischen Pfarrangehörigen ergriffenen Rekurses hat die k. k. galizische Statthalterei mit Erlaß vom 19. April 1905, Z. 52271, den Beitrag der Pfarrangehörigen in der Gemeinde Nadycze auf

den fünffachen Betrag der Steuerleistung, das ist auf den Betrag von 3566 K 44 h und jenen in der Gemeinde Hrebence gleichfalls auf den fünffachen Betrag der Steuerleistung, das ist auf den Betrag von 9165 K 68 h herabgesetzt.

Der dagegen an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht eingebrachte Rekurs wurde mit Entscheidung vom 5. Mai 1906, Z. 15390, abschlägig beschieden.

Nunmehr überreichten die Gemeindevertretungen Nadycze und Hrebence die Beschwerde bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in Wien, in welcher sie sich darauf stützten:

1. daß die Kirche in Hrebence ursprünglich eine Mutterkirche war und daß der Pfarrer erst in den Siebzigerjahren, als das Pfarrhaus in Hrebence abbrannte, sein Domizil nach Kulików verlegte, sie daher zur Beitragsleistung zum Bau einer Filialkirche nicht herangezogen werden können, und daß

2. der Konkurrenzbeitrag über das gesetzlich zulässige Ausmaß hinausgehe.

Leider war der Verwaltungsgerichtshof mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage, mit einer meritorischen Entscheidung vorzugehen, sondern beschränkte sich lediglich auf die in seinem Beschluß vom 26. März 1907, Z. 1173 ex 1907, mit welchem er die Beschwerde abwies, enthaltene Konstatierung, daß die gedachten Einwendungen im Administrativverfahren nicht vorgebracht wurden, er daher nicht in der Lage sei, in deren Prüfung einzugehen.

Gestützt auf die erste, in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorgebrachte Einwendung, daß die Kirche in Hrebence eine Mutterkirche war, haben die Gemeindevertretungen in Nadycze und Hrebence nunmehr bei der k. k. Statthalterei in Lemberg um Wiederaufnahme des Verfahrens angesucht, um die Loszählung der griechisch-katholischen Pfarrangehörigen in diesen Gemeinden von der Kokurrenzleistung zum Kirchenbau in Kulików zu erwirken. (G. Z. 95930 ex 1907, 131614 ex 1907 IIa.)

Betreff der in der erwähnten Beschwerde angeführten zweiten Einwendung, daß der Konkurrenzbeitrag gar den fünffachen Betrag der jährlichen Steuerleistung ausmacht, genügt es darauf hinzuweisen, daß eine derartige übermäßige Überlastung der Steuerträger im Sinne des § 80 der galizischen Gemeindeordnung, welche auf Grund der durch das Gesetz vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, festgestellten auch in den übrigen Kronländern adoptierten Grundsätze hervorgegangen ist, unzulässig ist, weil schon für die Umlage von Zuschlägen von 100 Prozent der direkten Steuern ein Landtagsbeschluß und außerdem die Allerhöchste Genehmigung erfordert wird.

Indessen hat nach § 9 des eingangs zitierten Landesgesetzes vom 16. April 1906 gar der k. k. Bezirkshauptmann in Galizien das Recht, eine mehr als hundertprozentige Umlage aufzuoktroyieren.

Da nunmehr die exekutive Eintreibung der erwähnten Konkurrenzbeiträge, das ist der 500prozentigen Umlage samt mehrjährigen Verzugszinsen seitens der Pfarrangehörigen in Nadycze und Hrebence bevorsteht und denselben außerdem laut Erkenntnisses der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Żółkiew vom 10. November 1905, Z. 26700, ein 1·51facher Beitrag der direkten Steuern zum Bau des Pfarrhauses in Kulików auferlegt wurde, so befinden sich dieselben in einer großen Beunruhigung, da ihnen — zumal dieses Jahr in Galizien eine immense Mißernte war — der wirtschaftliche Untergang droht, falls sie diese fast das achtfache der jährlichen Steuerleistung ausmachenden Konkurrenzbeiträge bezahlen müßten. Außerdem würden sie der exekutiven Eintreibung den äußersten Widerstand entgegensetzen, weil sie vermeinen, daß sie zu der fraglichen Beitragsleistung unrechtmäßig herangezogen wurden.

Deshalb beehren sich die Gefertigten, an Eure Exzellenz die Anfragen zu stellen:

„1. Ist Eure Exzellenz von den oberwähnten, den griechisch-katholischen Pfarrangehörigen in den Gemeinden Nadycze und Hrebence auferlegten Konkurrenzbeiträgen in der Höhe der fünffachen und 1·51fachen Steuerleistung zum Bau der Kirche, beziehungsweise des Pfarrhauses in Kulików bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz bereit, zur Beruhigung der aufgeregten Gemüter in den Gemeinden Nadycze und Hrebence die exekutive Einhebung der Konkurrenzbeiträge zum Bau der Kirche in Kulików bis zur rechtskräftigen Erledigung der von den Gemeindevertretungen in Nadycze und Hrebence eingebrachten Wiederaufnahmsanträge einzustellen, und

3. Sind Eure Exzellenz gewillt, Ihren Einfluß in der Regierung dahin geltend zu machen, daß die im Sinne des galizischen Landesgesetzes vom 16. April 1896, Nr. 25, umzulegenden Konkurrenzbeiträge mit den Vorschriften der bestehenden Gemeindeordnung in Einklang gebracht werden?“

Malik. Kalina. Reichstädter. Dr. D. Markow.
Dr. Gabel. Ad. Stand. Burival. Dr. Hajn.
Dr. Mahler. Klofáč. Lišý. Fresl.
Iro. Dr. Baxa. Choc. Zemlička.

## Anhang III.

# Petitionen.

---

1
P

# Petition

der

## böhmischen Arbeitervereinigung der k. k. Tabakfabriken, Gruppe Tabor, um Regelung der Arbeitsverhältnisse und eine 25prozentige Lohnerhöhung.

### Vysoká sněmovno poslanců ve Vídni!

V hluboké pokoře a úctě podepsaný „Svaz českých dělnic i dělníků zaměstnaných ve státní továrně při výrobě tabáku v Táboře“ usnesl se ve své členské schůzi dne 12. října 1907 konané, by snažnou prosbu vznesl k vysoké sněmovně poslanců ve Vídni za dobrotivé vymožení zvýšení mzdy o 25 procent jak dělnicím a dělníkům od kusu, tak i za týdenní mzdu pracujícím a upravení poměrů v c. k. doutníkové továrně v Táboře zaměstnanému dělnictvu, a sice:

1. Zákonem stanovené zaopatření vdov a sirotků.

2. Zavedení osmihodinové doby pracovní.

3. Sobotní odpůldne by se nepracovalo.

4. Zrušení všech úkolových prací a zavedení určité týdní mzdy.

5. By se zamezilo stálé dodávání nových strojů na výrobky tabákové, na příklad u cigaretek.

6. By 40letá služba byla zrušena a nahražena službou 30letou s pensijní rentou, jak za 40 roků nyní stává.

7. By dělnictvu udělena placená dovolená dle jeho určité mzdy, by ona dovolená byla stanovena dle výše služebních let pro každého jednotlivce.

8. By rodiče, kteří jsou zaměstnáni ve státní továrně na tabák, měli vždy přednost při obsazování pracovních míst pro své členy rodiny před uchazeči, jež ve jmenovaném závodě zaměstnáni nejsou.

9. Mužům-kuřákům, jež jsou zaměstnáni při výrobě tabáku, nechť jsou výrobky tabákové pro jich osobní spotřebu vydávány bezplatně neb za cenu výrobní, a prosbu svou odůvodňujeme následovně:

Město Tábor dle „Úředního Listu“ c. k. okresního hejtmanství v Táboře ze dne 30. června 1901 dle úředně provedeného posledního sčítání vykazuje daleko přes 10.000 obyvatelů a postouplo tedy město ve vyšší třídu drahotní.

Nehledě k tomu, jsou v městě Táboře již po delší dobu veškeré produkty a viktuálie nepoměrně zdražovány, zvlášť v době poslední stoupá stále zvyšování cen potravin, takže uměním jest nyní bez dělání dluhů býti živu; totéž platí i o nájmu z bytů.

Co se týče bodu 1., jest zajisté humánní věcí, by zaopatření vdov a sirotků nastalo.

Ve všech státních i soukromých podnicích není doba pracovní delší než osmihodinová.

Sobotního odpoledne zbavení práce jest nám všem nanejvýš zapotřebí, by jsme po celotýdenní lopotné práci pořádek v rodině si zavedli a úpravu tu nejnutnější v domácnosti zřídili, by jsme pak doby nedělní opět do únavy pracovati nemuseli a tato pak aby zachována byla svému posvěcenému účelu.

Jak zhoubně na zdraví působí práce s tabákem, svědčí ta okolnost, že velmi malé procento jest těch, kteří dobou pracovní 40letou chlubiti se mohou a tu doba 30letá úplně zasloužená jest na poskytnutí renty pensijní.

Dodávání stroju na zpracování tabáku není potřeba, an jest nyní dostatkem pracovních sil a tyto by zbaveny byly výživy, i sluší uvážiti, že stroj potřebuje a má ten nejlepší tabák, takže pro dělnice pro práci ruční zbude část horšího a tím práce zdržována jest a stává se obtížnou.

Spravedlivý požadavek náš jest i domáhání se placené dovolené, anať tato již ve všech větších podnicích i soukromých přípustná jest a zajisté zasloužil si každý tuto, když po dobu celoroční pracuje, by aspoň k částečnému osvěžení svému mu doba nějaká povolena byla.

By i rodičové pro své členy přednost měli před cizími při obsazování míst pracovních, jest velmi žádoucno, jako to, by muži-kuřáci zaměstnaní při výrobě tabáku, výrobky pro svou spotřebu buď zdarma neb za cenu výrobní měli, bylo by spravedlivo a netřeba podotknouti, že v případě uznání nám těchto požadavků vděčnost naše k oným zastáncům našich práv povšimnuta neostane a že i práce a veškeré snahy naše čeliti budou k tomu, by jsme spokojenost svých pánů představených si vydobyli a zájmy státní hájili, protož nyní obracíme se s plnou důvěrou na vysokou sněmovnu poslanců ve Vídni s nejuctivější prosbou, by nám se dostalo zvýšení mzdy o 25 procent pro všechny v c. k. doutníkové továrně zaměstnané dělnice i dělníky pracující jak od kusu, tak i za mzdu týdenní, a to vzhledem ku stále stoupajícím cenám potravin a dále blahosklonně působila, by požadované upravení ostatních požadavků nám dobrotivě se dostalo

V Táboře, 12. listopadu 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

der

## Vereine, Bewohner ꝛc. in Dobřív gegen die enorme Teuerung aller Lebensmittel.

### Slavná sněmovno!

Jednou z nejpalčivějších otázek nynějších časů jest stálé zdražování všech životních potřeb. Pravíme výslovně: všech potřeb k životu člověka nutných, tedy nejen potravin, nýbrž i všech ostatních, které staly se předměty denní spotřeby. Poměry tím vyvolané dostouply již takového stupně, že široké vrstvy pracovního a méně majetného lidu za výdělky své opravdu už ani živy býti nemohou a že nesčíslná řada lidí odkázána jest pracovati o hladu a bídě. Zvýší-li se tu a tam někde odměna za práci, nebývá to celkem mnoho platné, neboť současně řada různých předmětů denní potřeby bývá poměrně mnohem více zdražena.

Tyto poměry, které hrozí rozvratem celé společnosti, zaviněny jsou hlavně nedostatečným zákonodárstvím, v ten obor spadajícím. Pomocí vysokých daní nepřímých (na příklad z cukru) i přímých (daň domovní a z nájemného) zdražovány jsou potraviny i byty a každé sousto, které člověk do úst dává, jest několikrát zdaněno a tím i zdraženo.

Rovněž daně přímé nesmírně tíží náš lid. Dnes již nelze nemajetnému člověku ani řádně bydleti. Malé živnostnictvo jest pak ještě zdaněno vysokou daní výdělkovou a osobní daní z příjmů. Co po všem tomto nemajetnému lidu ještě zbude, vezmou si karteláři, kteří beztrestně hrabou se v kapsách obyvatelstva. Nemine jediný den, aby těmito vydřiduchy nebyl ten který předmět denní spotřeby zdražen. Dnes jsou to látky, zítra petrolej, pak zase kůže na obuv, mýdlo, mouka, mléko, uhlí, ba i nitě, jehly, papír, zkrátka vše, co i ten nejchudší člověk potřebuje a co míti musí. Malému živnostnictvu zdražovány jsou tímtéž způsobem suroviny a věci k zhotovování různých předmětů potřebné, jako: dříví, barvy, železo, různé kovy, kůže, látky atd.

Dalším zlem jsou tak zvaná cla finanční. Tato uvalena jsou na různé požívatiny, jako: kakao, čaj, kávu, rýži a podobné věci, které se u nás vůbec nevyrábí a které tedy cly vůbec chrániti potřebí není. Nešťastná politika celní vůbec a ona, chránící zvláště karteláře (železářské), umožňuje sice vývoz našich domácích produktů zemědělských, ale náhradu za ně v dovozu znemožňuje, čímž působí nesmírně na drahotu všech životních potřeb a otevírá dveře nesvědomité spekulaci na úkor širokých vrstev domácího obyvatelstva. Z těchto a řady jiných důvodů na snadě jsoucích, co občané státní využíváme svého petičního práva a obracíme se na poslaneckou sněmovnu království a zemí na říšské radě ve Vídni zastoupených a žádáme:

1. Na místo všech dosavadních daní přímých a nepřímých zavedena budiž jediná vzestupná (progressivní) daň z příjmů od 1200 zl. ročního důchodu počínaje.

2. Pokud tak se nestane, zrušeny buďtež všechny daně nepřímé, daně domovní a činžovní, a na místo těchto zrušených daní zavedena budiž uvedená (bod 1.) daň progressivní.

3. Celní politika upravena budiž tak, aby umožněn byl dovoz (respektive omezen vývoz) tolika požívatin, kolik jich dle počtu obyvatelstva a statistických dat o množství výživných látek k životu člověka zapotřebí jest.

4. Zrušena buďtež tak zvaná finanční cla úplně.

5. Cla na železa a kovy buďtež snížena.

6. Doly uhelné buďtež za příčinou zlevnění uhlí a zamezení lichvy uhelné vyvlastněny a převedeny do správy příslušných zemí.

7. Vydán budiž zákon proti kartelům na ochranu dělnictva a konsumentstva.

Provedení těchto minimálních požadavků vzhledem ku stále rostoucímu zdražování všech životních potřeb jest nevyhnutelné a má-li slavná poslanecká sněmovna království a zemí na říšské radě ve Vídni zastoupených jen poněkud povinnostem svým vůči lidu našemu dostáti, doufáme, že se o provedení požadavků těchto také co nejdříve postará. Nynější poměry, chudé a nemajetné obyvatelstvo do krajnosti vykořisťující, jsou dále neudržitelné a nemá-li lid náš propadnouti všeobecnému hladu, bídě, zoufalství a degeneraci úplně, jest rychlá náprava nevyhnutelna. Každé další zdražování životních potřeb budiž zamezeno a dosavadní ceny předmětů denní potřeby podstatně sníženy.

Na důkaz, že právě uvedená přání a požadavky jsou přesvědčením převážné většiny našeho obyvatelstva, potvrzujeme je podpisy občanstva dobřívského.

V Dobřívě, 28. října 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

der

## Pensionisten und Rentisten der k. k. Staatsbahnen in Galizien, Gruppe Stryj, um Erhöhung ihrer Bezüge.

### Wysoka Izbo posłów!

Rozpaczliwe położenie pensyonistów, prowizyonistów i rencistów c. k. kolei państwowych, jakoteż wdów i sierót po tychże skłania do dalszego prowadzenia akcyi, zmierzającej do polepszenia ich bytu.

Jesteśmy podwójnie upośledzeni: Z jednej strony kaleki lub zniedołężniali starcy, z drugiej pogrążeni w nędzy materyalnej, o jakiej nie mają nawet pojęcia w czynnej służbie pozostający funkcyonaryusze państwowi, a odnośnie do niniejszego wypadku, funkcyonaryusze c. k. kolei państwowych. W pierwszym wypadku pomocy lub ulgi moglibyśmy szukać chyba tylko u lekarzy, w drugim mogłoby przyjść nam z pomocą ciało ustawodawcze, jakiem właśnie jest wysoka Izba posłów, tembardziej, że ustawicznie zanoszone prośby do wysokiego Rządu, a w szczególności do Jego Ekscellencyi Ministra kolei i Jego Ekscellencyi Ministra finansów pozostają bez skutku.

Że prośby nasze i skargi są uzasadnione, przekonać się łatwo, zwróciwszy baczniejszą uwagę na przykład na położenie rencistów c. k. polei państwowych. Ludzie ci okaleczeli po większej części w sile wieku w czasie, w którym pensya roczna nie była wysoką, a młody wiek kazał się spodziewać kilkakrotnego jej podwyższenia. Wielu starszych poszło na pensyę, względnie na rentę w czasach, gdy płace w stosunku do dzisiejszych były wprost śmiesznie nizkie, zupełnie nie odpowiadające dzisiejszym potrzebom przy panującej drożyźnie.

I dzieje się coś zupełnie przeciwnego ludzkiej naturze.

Ludzie chorzy, pracą sterani, potrzebujący tem większej opieki i wygody, żyją w stokroć gorszych warunkach aniżeli funkcyonaryusze w czynnej służbie pozostający (ludzie zdrowi). Tym ostatnim płace bywają stosownie do wymogów czasu „regulowane“, oni awansują, wogóle doznają wszystkich korzyści funkcyonaryuszy czynnych. A renciści? a choćby pensyoniści i prowizyoniści? My tylko pozostajemy przy dochodach z przed lat dziesiątek!

Gdyby bodaj obowiązki nasze wobec rodzin naszych były mniejsze aniżeli każdego innego człowieka, gdyby drożyzna nas omijała, mając na względzie to, iż nasz byt jest uregulowany nie na dzisiejsze stosunki. Rozumie się, iż prawa czasu nie liczą się z tym faktem. Wobec tego nie pozostaje nic innego jak walka z nędzą. A gdy w niej rencista chce sobie pomódz, ratując z uszczerbkiem rodziny swe zdrowie (opieka lekarska kończy się z dniem emerytowania), lub mimo kalectwa i choroby szukając ubocznego zajęcia, by wydołać potrzebom, drożyźnie, już czyha nań lekarz zakładu ubezpieczeń, który natychmiast obniża rentę, konstatując powiększenie się „zdolności do zarobkowania“. Nie znaczy to bynajmniej, iż kolej nadaje w stosunku do zwiększenia się „zdolności do zarobkowania“ swemu funkcyonaryuszowi, kolejarzowi jakieś odpowiednie zajęcie. O nie! Kolejarzowi teraz, po kilku latach choroby, każe się być czemś innem a nie kolejarzem, boć on wedle przepisów i dalej niezdolny do służby kolejowej. Istne błędne koło!

W tych warunkach niepodobna sprostać zadaniom i obowiązkom ojca rodziny, niema mowy o daniu dzieciom już nie jakiegoś wykształcenia, ale wprost wychowania.

Lecz nie tu kres biedy.

Weźmy wypadek owdowienia rencisty. W tym wypadku musi on już porzucić myśl o wystaraniu się dla siebie odpowiedniej pielęgnacyi i opieki dla dzieci. Bo i która kobieta zdecydowałaby się wyjść za człowieka chorego lub kalekę z kilkorgiem dzieci, kiedy za trudy te nie miałaby nawet nadziei uzyskania tego marnego zabezpieczenia na wypadek śmierci rencisty, jakie przysługuje pierwszej żonie.

Pokrzywdzenie rencistów sięga do najdrobniejszych dziedzin praw czynnych funkcyonaryuszy kolejowych. Z chwilą przejścia na rentę kolejarz (prowizoryczny) traci nawet prawo do udogodnień jazdy koleją. On w służbie kolejowej okaleczały.

Tych kilka przytoczonych faktów daje dokładny obraz nędzy rencisty kolejowego. Nie o wiele lepiej wyglądają stosunki, panujące wśród emerytów kolejowych. Niejedno, cośmy powiedzieli o rencistach, odnosi się i do nich. Nic dziw zatem, że usunięcia swych krzywd domagają się razem z rencistami.

Stoimy wobec faktu — o czem już zresztą była mowa —, że gdy płace czynnych funkcyonaryuszy powoli wzrastają, nasze się wskutek panującej drożyzny obniżają. W roku 1901 wysoki Rząd podniósł pobory urzędników państwowych, następnie włączył im 40 procent dodatku aktywalnego do pensyi. W ostatniem dziesięcioleciu c. k. zarząd kolei przeprowadził dwukrotnie regulacyę poborów, stworzył lepsze warunki awansu, a z dniem 1. kwietnia b. r. podniósł urzędnikom kwaterowe o 20 procent. Pominiemy już polepszenie bytu innym kategoryom funkcyonaryuszy państwowych. Uwzględniając nizkość dzisiejszych (już uregulowanych) poborów, wrachowano tym funkcyonaryuszom kolejowym, którzy po 1. stycznia b. r. przechodzą na pensyę, do poborów pensyjnych 40 procent wiedeńskiego kwaterowego. Zupełnie racyonalnie. Ale dlaczego nie uczyniono tego dla tych, co i przed 1. stycznia b. r. zostali spensyonowani? Czyż płace tych ostatnich były ongiś większe o tyle, że czyniły obecnie to polepszenie zbytecznem? Przeciwnie! Nie trudno udowodnić, że płace te w stosunku do płac po 1. stycznia były znacznie mniejsze a stąd i emerytury mniejsze. A jeżeli dodamy o wiele trudniejsze awansy w dawniejszych czasach, zupełnie stanie się rzeczą zrozumiałą, że wliczenie 40 procent kwaterowego wiedeńskiego tembardziej powinno było obejmować emerytów z przed 1. stycznia 1907.

Te poruszone tu krzywdy nasze donośnym głosem domagają się poprawy bytu emerytów i rencistów c. k. kolei państwowych, tembardziej, iż nie pociągnie to dla skarbu państwa wielkich wydatków.

Na całym szeregu zebrań we Lwowie, w Krakowie i na krajowej konferencyi w Stryju, w których uczestniczyli emeryci i renciści lub ich delegaci z całej Galicyi, sformułowano następujące wnioski, które przedkładamy we formie pokornej prośby.

Wysoka Izba raczy uchwalić:

1. Przyznanie wszystkim pensyonistom i prowizyonistom c. k. kolei państwowych, którzy przeszli na emeryturę przed 1. stycznia 1907, jeszcze tego roku 40 procent wiedeńskiego kwaterowego, pozostałym zaś wdowom i sierotom również doliczenie kwaterowego do emerytury;

2. podwyższenie wszystkim pensyonistom i prowizyonistom i wdowom po tychże, bez względu na ich pobory rentowe, emerytury o 10 procent z tem jednak zastrzeżeniem, aby minimalna roczna emerytura dla robotników i wszystkich prowizorycznych funkcyonaryuszy, jakoteż wdów po tychże wynosiła 400 K, dla sług i wdów po tychże 500 K, dla podurzędników i wdów po tychże 700 K, dla urzędników i wdów po tychże 900 K;

3. pozostawienie wszystkim funkcyonaryuszom, którzy z powodu jakiegokolwiek wypadku przeszli w stan spoczynku, jeżeli przy spensyonowaniu uznani zostali za częściowo niezdolnych do pracy, wszystkich poborów do śmierci (bez możności ich obniżenia), jakie mieli od dnia wypadku o rok wstecz, jednakże w ten sposób, by emerytura nie była wliczoną do poborów rentowych.

Dla tych, którzy uznani zostali za całkowicie niezdolnych do pracy, 120 procent renty do śmierci. Oprócz tego doliczenia wszystkim rentowcom pięciu lat do emerytury, bez względu na to, czy wypadek w służbie był do przewidzenia czy nieprzewidziany, gwałtowny lub nie, z winy uszkodzonego lub bez jego winy;

4. podniesienie renty o 10 procent dla wdów po rentowcach, a również przyznania renty bez względu, na jaką chorobę mąż umarł;

5. podwyższenie poborów rentowych dla dzieci rentowców o 10 procent i pozostawienie im tychże do 18. roku życia, względnie ukończenia wykształcenia, bez względu na to, czy dzieci te są prawego lub nieprawego łoża;

6. by po spensyonowaniu ustały wszelkie badania lekarskie rentowców ze strony zakładu ubezpieczeń i zarządów kolejowych;

6 *a)*. i by przyznanie renty następowało i w tych wypadkach, w których orzeczenie lekarskie uznaje uszkodzonego zdolnym do zarobkowania, wreszcie, by na wypadek uszczuplenia renty przez zakład ubezpieczeń część uszczuplenia był zobowiązanym uzupełnić zarząd c. k. kolei państwowych;

7. by każdemu uszkodzonemu w służbie funkcyonaryuszowi było wolno przy każdem lekarskiem badaniu, zarządzonem ze strony zakładu ubezpieczeń i dotyczących władz, postawić swego lekarza, któryby miał prawo przeprowadzić badanie i orzeczenie lekarskie wspólnie;

8. by wszystkim robotnikom i prowizorycznym funkcyonaryuszom, pozostającym na emeryturze lub rencie, jakoteż ich żonom i dzieciom udzielono legitymacyi lub jednorazowych kart jazdy „regie“ kolejami, tak jak tym, którzy byli w służbie dekretowymi;

9. by emeryci, dzieci emerytów i pozostałe wdowy przed innymi petentami mieli pierwszeństwo w razie równych kwalifikacyj do zajęcia przy kolei państwowej;

10. przyznanie rencistom, którzy ponownie wchodzą w związkie małżeńskie przed ukończonym 55. rokiem życia, praw pensyi i rent dla owdowiałych po ich śmierci drugich żon.

Stryj, w październiku 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

4
P

# Petition

der

## Gemeinden Niedergrund, Obergrund, Reihwiesen und Einsiedel wegen Erbauung einer Bahnverbindung zwischen Würbenthal und Zuckmantel.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Gemeinden Niedergrund, Obergrund und Reihwiesen des politischen Bezirkes Freiwaldau, sowie die Gemeinde Einsiedel des politischen Bezirkes Freudenthal haben an einer entsprechenden Bahnverbindung zwischen Würbenthal und Zuckmantel ein ganz besonderes Interesse, weil sie sonst für die Zukunft ganz abgesondert bleiben würden.

Nachdem der Bahnbau zwischen Obersdorf und Hermannstadt schon so weit sichergestellt ist, daß die Trassenrevision vorgenommen und die Durchführung der Verwirklichung entgegensieht, so erachten es die oben angeführten Gemeinden als ihre Pflicht:

Ein hohes Abgeordnetenhaus zu bitten, daß schon bei der Anlage des Bahnhofes der Verbindung Olbersdorf—Zuckmantel in Hermannstadt auf den seinerzeitigen Anschluß der Bahn Würbenthal über Einsiedel, Hermannstadt, Ober- und Niedergrund nach Zuckmantel entsprechende Rücksicht genommen werde, weil dadurch auch die von der preußischen Regierung geplante direkte Bahnverbindung Neustadt—Zuckmantel eine direkte Verbindung obgenannter Gemeinden zwischen Innerösterreich und Deutschland herbeiführen würde, was in wirtschaftlicher, industrieller und strategischer Hinsicht von der größten Bedeutung für Schlesien, Mähren und Österreich überhaupt wäre.

Darum stellen die obgenannten Gemeinden die dringende Bitte, daß nach Durchführung des Bahnbaues Olbersdorf—Hermannstadt auch die Bahnverbindung zwischen Würbenthal—Zuckmantel über Einsiedel, Ober- und Niedergrund baldigst zur Ausführung gelange.

Gründe hiefür sind:

1. Daß die Bahnverbindung zwischen Würbenthal und Zuckmantel einmal hergestellt werden muß.

2. Die Gemeinden Niedergrund, Obergrund und Reihwiesen, welche bisher einer direkten Post- und Telegraphenverbindung entbehren, könnten diese zu ihrer wirtschaftlichen und industriellen Hebung leichter erhalten und die geplante Automobilverbindung Würbenthal—Zuckmantel sowie die bestehende Fahrpostverbindung Würbenthal—Zuckmantel wären überflüssig und kämen deren Auslagen dem Eisenbahnverkehre zugute.

3. Der Frachtenverkehr aus dem fürstbischöflichen Forstreviere Grund beträgt schon derzeit mehr als 500 Waggonladungen, welche jetzt zum Teile noch mit Frachtfuhrwerk wegen der beschwerlichen Umladung auf kürzere Strecken erfolgt; ferner dürfte sich der Frachtenverkehr durch den Anschluß der Bahn Würbenthal—Zuckmantel noch bedeutend erhöhen, weil dann die fürstbischöflichen Forstreviere Hermannstadt, Buchbergsthal, Gabel, sowie das deutschmeisterische Revier Karlsbrunn Frachtenmaterial in größerem Maßstabe liefern werden.

4. Würden Ziegel, Sand, Kalk, Getreide und Mehl, welche in den Gemeinden Obergrund, Niedergrund und Reihwiesen stets fehlen, sowie Lohe, landwirtschaftliche Maschinen, ferner feuerfeste Bausteine vom Schiefer- und Alterberge bei Obergrund und vom „dürren Berge“ bei Einsiedel für Hochöfen zur Verfrachtung gelangen, die bisher mit großen Unkosten versandt, beziehungsweise herbeigeführt werden mußten.

5. Läßt sich erhoffen, daß der alte Bergbau in diesen Orten auf Schwefelkies, Bleiglanz und Eisen wieder auflebe, und weil hier auch Erze gefunden werden, die man anderwärts sehr selten findet, könnten auch diese dem Bergbaue erschlossen werden.

6. Würde bei einer Bahnverbindung von Neustadt über Zuckmantel, Grund, Einsiedel nach Würbenthal für Touristen und Wallfahrer eine bequeme Verbindung zum Altvatergebirge und den Wallfahrtsorten Mariahilf und Obergrund geschaffen, wodurch sich der Fremdenverkehr durch die Ansiedlung von Sommerfrischlern in dem schönen Goldbach- und Oppatale bedeutend heben würde.

7. Würde diese Bahn größtenteils auf fürstbischöflichem Grunde geführt, die Grundablösung zu günstigem Preise, wenn nicht ganz umsonst, ermöglichen.

8. Durch die obgenannte Bahnverbindung würde der Personenverkehr der Wallfahrer keine Einbuße erleiden, doch bliebe der Frachtenverkehr das ganze Jahr gesichert, während die Wallfahrer nur einige Sommertage verkehren.

9. Wären unsere Arbeiter nicht genötigt, nach den Fabriksorten auszuwandern, sie könnten, wie an andern Orten Österreichs, in ihrer Heimat wohnen und die Arbeiterfahrkarten zur Hin- und Rückfahrt nach und vom Fabriksorte benützen, wodurch der Bahn eine ständige Einnahme gesichert erscheint.

10. Sittlichkeit und Gesundheit der Arbeiter würde viel gewinnen.

11. Glauben diese armen Gemeinden auch ein Anrecht auf den Bahnverkehr zu haben, nachdem das steuerkräftige Schlesien schon soviel zu den kostspieligen Alpenbahnen beigetragen hat und noch beitragen muß und diese Bahn für die armen Bewohner eine Lebensfrage ist und bleibt.

Mithin glaubt man die Rentabilität dieses Bahnprojektes nachgewiesen zu haben und bitten die Unterzeichneten:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle diese Anregung, welche im wirtschaftlichen Interesse der bezeichneten armen Gemeinden gelegen ist, seiner besonderen Würdigung unterziehen und die Anlage des Bahnhofes in Hermannstadt so veranlassen, daß ein Anschluß auch möglich werde an der Bahnverbindung Würbental—Zuckmantel über Ober- und Niedergrund und daß letztere Bahnverbindung recht bald auch als Notstandsbau für die Armen der Gebirgsgemeinden durchgeführt werde."

Obergrund, am 22. September 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

5
P

# Petition

der

deutschvölkischen Arbeiter- und Arbeiterinnenbünde der diesseitigen Reichshälfte, Gruppe Asch und 55 andere, um entsprechende Maßnahmen gegen die ungeheuere Lebensmittel- und Kohlenteuerung.

## Entschließung.

Die am 13. November in Asch versammelte deutschvölkische Arbeiterschaft erblickt in der fort- und immerwährenden Steigerung aller Lebensmittel- und Kohlenpreise eine Schädigung aller ehrlich arbeitenden Stände. Am schwersten und empfindlichsten wird jedoch die Arbeiterschaft betroffen, deren gegenwärtige materielle Stellung sowie Entlohnung ohnehin die denkbar traurigste ist. Die Versammelten erwarten von der hohen Regierung, daß sie in der kürzesten Zeit endlich dem bestehenden Wucher der Lebensmittel- und Kohlenpreise im Wege des Gesetzes Einhalt gebietet, so daß der Arbeiterstand für die Zukunft nicht mehr der Willkür und dem Wucher ausbeuterischer Großhändler ausgesetzt ist.

Asch, 14. November 1907.

Für den deutschvölkischen Arbeiterverband „Heimdall".

(Folgen die Unterschriften.)

6
P

# Petition

der

## österreichischen Eierteigwarenfabrikanten wegen Frachtgebühren bei den Bahnen.

### An das hohe Abgeordnetenhaus in Wien!

Wie uns bekannt wurde, streben die österreichisch-ungarisch-bosnisch-hercegovinischen Eisenbahnen eine bedeutende Verteuerung der Mindestgebühren an, indem sie diese für die Frachtgüter um 150 Prozent, für die Eilgüter um 250 Prozent erhöhen wollen.

Nachdem sich die Versendung unserer Erzeugnisse zumeist auf Einzelkolli von Mindergewicht beschränkt, würde die österreichische Eierteigwarenindustrie von dieser proponierten Erhöhung am meisten betroffen werden, weshalb wir im Namen sämtlicher österreichischer Eierteigwaren- und Makkaronifabriken ein hohes k. k. Handelsministerium bitten, zum Schutze unserer Industrie gegen dieses Vorhaben der Eisenbahnen energisch einzuschreiten und nicht zuzugeben, daß eine im Aufstreben begriffene Industrie durch derartige Verteuerung an ihrem Wachstum gefährdet, ja zum Teile, was unausbleiblich wäre, lahmgelegt wird. Wir erlauben uns im folgenden die Motivierung unseres ergebenen Ansuchens zu unterbreiten und um wohlwollende Behandlung zu ersuchen.

Seit einigen Jahren erst, besonders aber durch die Erhöhung des Eingangszolles auf Eierteigwaren und Makkaroni, faßte die österreichische Industrie dieser Branche einen festeren Fuß, obzwar der Kampf, den sie wegen Einführung des Artikels führt, ein sehr harter ist, weil die Mehrheit unserer Bevölkerung dem Erzeugnisse nicht so zugetan ist, wie dies in einem weit hervorragenderem Maße in Italien, Frankreich, Deutschland, der Schweiz und in anderen Ländern der Fall ist. Wir sind demnach gezwungen, nur schrittweise das Feld zu erobern, das heißt mit großen Geldopfern, kostspieligen Ankündigungen und sonstiger Reklame die Einführung des Artikels zu fördern.

Dieser keineswegs beneidenswerten Lage ist auch der Absatz unserer Erzeugnisse entsprechend, indem wir fast ausnahmslos auf den Einzelkolloversand von Mindergewicht angewiesen sind. Unsere Sendungen sind größtenteils Einzelkisten mit 25 Kilogramm Nettoinhalt, auf welche zumeist die Mindestgebühr als Maßstab der Frachtgebührenberechnung seitens der Eisenbahnen Anwendung findet, obzwar die jetzige Mindestfrachtgebühr keineswegs etwa als ein billiger Frachtsatz zu betrachten ist, weil der Mindestgebührenbetrag von 40 h mit den Nebenspesen, die die Bahnen noch einheben, um 120 Prozent erhöht wird und eigentlich 88 h beträgt, somit für 100 Kilogramm Ware oft für ganz kurze Strecken rund 3 K 50 h bezahlt werden müssen. Die Erhöhung der Mindestgebühr von 40 h auf 100 h ist uns geradezu unerschwinglich, weil die Fracht inklusive der Nebengebühren für 100 Kilogramm Ware für Strecken von oft kaum wenigen Kilometern auf 6 K, bei Transitverkehr ohne direkte Kartierung sich sogar bis auf das Doppelte stellen würde.

Wenn nun erwogen wird, daß 25 Kilogramm Eierteigwaren meist nur 12, selten aber den Wert von 20 K ergeben und wenn dagegen gehalten wird, daß wir sämtliche Sendungen frachtfrei Station, ja oft frachtfrei Haus des Empfängers liefern und die Emballage (neue, wohlbeschaffene Kisten) auch noch umsonst geben müssen, so möge ein hohes Abgeordnetenhaus gütigst beurteilen, wie triste Verhältnisse in unserer Branche jetzt schon herrschen, die aber durch die so enorme Erhöhung der Mindestgebühren zum Teile unhaltbar wären.

In Österreich-Ungarn gibt es an 210 Eierteigwaren- und Makkaronifabriken und kleinere Erzeuger; diese Zahl der Industrie ist gegenüber dem Konsum des Erzeugnisses eine viel zu große, was zur Folge hat, daß, nachdem wir uns durch die, in jeder Beziehung so sehr begünstigte gleiche Industrie in Italien und Deutschland am Export nicht beteiligen können, der Konkurrenzkampf in unserem Reiche förmlich wütet und nur eine triste Existenz den meisten Branchegenossen bietet.

Die Mehrheit der Betriebe unserer Branche ist eine kleine, ein geringer Teil nur Mittelindustrie, eine Großindustrie in unserer Branche wie in anderen Ländern gibt es in Österreich nicht.

Der größere Teil ist nur auf den Lokalversand, das heißt auf einen begrenzten Rayon angewiesen.

Diese Umstände sprechen aber deutlich, daß die beabsichtigte, so enorme Erhöhung der Mindestgebühren gerade unsere Industrie am empfindlichsten treffen, ja zum Teile viele Existenzen vernichten muß.

Wir bitten ein hohes Abgeordnetenhaus ferner zu berücksichtigen, daß an dem Prosperieren der Eierteigwarenindustrie auch zum Teile die Mühlindustrie in Österreich interessiert ist, denn viele hunderte Waggons österreichisches Mehl werden für unsere Erzeugnisse jährlich verwendet. Ferner bitten wir zu berücksichtigen, daß durch die seit einem halben Jahre erfolgte Mehlverteuerung von 14 K pro 100 Kilogramm an und für sich der Konsum unserer Erzeugnisse eine Verminderung erfahren hat; sollte aber diesen Artikel, der zum großen Teile von Arbeitern und dem Militär konsumiert wird, die so große Verteuerung der Frachten bis zu 12 K pro 100 Kilogramm Ware noch weiter belasten, dann wäre derselbe für diese Konsumenten als auch für die Mittelstandskreise in Österreich fast unerschwingbar und dadurch nicht nur unsere Industrie teilweise brachgelegt, sondern auch die ärmere Bevölkerung um ein billiges, nahrhaftes und gesundes Lebensmittel willkürlich gebracht.

Die so enorme Verteuerung der Mindestgebühren würde nicht eine allgemeine Frachtgebührenerhöhung zur Folge haben, denn die Großindustrie verfrachtet entweder nur große Massen oder selbst Einzelngüter in großen Mengen, so zum Beispiel ist der Großindustrielle, welcher selbst Einzelngüter zu versenden hat, in der angenehmen Lage, nebst den sonstigen wirtschaftlichen Vorteilen wegen seiner vielseitigen und häufigen Verbindungen nach gewissen Distrikten ganze Waggonladungen seiner Erzeugnisse zu dirigieren, um von da die Verteilung vorzunehmen. Anders wir! Jedes Koli einzeln und zumeist Koli von Mindergewicht! Es wäre demnach die von den Eisenbahnen ersehnte Mehreinnahme nicht dem kapitalskräftigen Stande entnommen, sondern dem dürftigen Stande, dem Mittelstande und dem Arbeiter in Österreich herzlos entzogen und das wird wohl ein hohes k. k. Handelsministerium und die hohe Regierung nicht zulassen, sondern Mittel und Wege finden, dieses ungerechte Vorhaben zu vereiteln.

Sollte aber dem hohen Abgeordnetenhause die gänzliche Vereitelung der Erhöhung der Mindestgebühren nicht möglich sein, so bitten wir, um gütige Erwirkung von Ausnahmsmindestgebühren für unsere Erzeugnisse gefälligst bemüht sein zu wollen, denn die Eierteigwaren bilden ja heute ein billiges Nahrungsmittel, welches derartiger Berücksichtigung gewiß wert ist und teilweise auch einen Approvisionierungsartikel bildet, welcher eine so horrende Verteuerung nicht verträgt.

Schließlich sagen wir im Namen der österreichischen Eierteigwaren- und Makkaronifabrikanten dem hohen Abgeordnetenhause für gütige Inschutznahme unserer Interessen den ergebensten Dank und zeichnen in gewohnter Ergebenheit

**für sämtliche Eierteigwarenfabrikanten in Österreich.**

(Folgen die Unterschriften.)

7
P

# Petition

der

Gemeinden Rettenegg, St. Gallen, Altenmarkt, Landl, Gams, Palfau, Wildalpen, Piregg, Haslau, Fischbach, Weisenegg, Gschaid, Naintsch, St. Sebastian, Apfelberg, Dürnberg, Feistritz bei Knittelfeld, Fladschach, Großlobming, Kobenz, St. Lorenzen, Marein, St. Margarethen, Gaal, Raihau, Seckau, Spielberg, ferner der Bezirksausschüsse Mürzzuschlag und Aflenz in Obersteiermark um Abschaffung der letzten Waffenübung.

## Hohes Haus der Abgeordneten!

Die bäuerliche Bevölkerung und die Gewerbetreibenden liefern unbestritten das größte Kontingent des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

Nach Vollendung der aktiven Dienstzeit kehren die meisten zu ihrem Berufe zurück, werden vielfach selbständige Bauern (Landwirte) oder Gewerbetreibende, haben vielfach bis zu ihrem 30. Lebensjahre junge Familien und verschuldete Existenzen und haben für ihre Familien und Geschäfte arg zu kämpfen und müssen ihre ganze Kraft einsetzen, um solche zu erhalten.

Hiezu kommt noch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in den letzten zwei Jahren eine vierwöchentliche Waffenübung abzuleisten. Durch diese Waffenübung wird der Mann seinem Geschäfte und der Familie entzogen und wird dadurch vielfach sowohl die Landwirtschaft als das Gewerbe fast in Frage gestellt und die Familie sehr schwer geschädigt.

Der Erfolg dieser, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Familie arg schädigenden Waffenübung ist zumeist ein so minimaler, daß selber gegen die Nachteile, die dadurch entstehen, in gar keinem Verhältnisse steht, weil das Gros derer, die diese Waffenübung mitmachen, zu keiner aktiven Militäraktion kommen, sondern demnächst in den Landsturm treten.

Demgemäß wolle das hohe Abgeordnetenhaus beschließen, diese Waffenübung als nicht notwendig abzuschaffen.

Ferner, wegen empfindlichen Mangels der Arbeitskräfte, ganz besonders bei der Landwirtschaft, wird gebeten, nach Tunlichkeit Ernteurlaube zu gewähren.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

473
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Freiherr v. Hock, Dr. Ofner und Genossen,

betreffend

**die Ausdehnung der Gültigkeit des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung und des Sonntagsruhegesetzes auf eine Reihe der von der Gewerbeordnung derzeit ausgenommenen Beschäftigungen.**

Die Vorschriften des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung, bestimmt, die Klasse der Lohnarbeiter und Lohnempfänger vor übermäßiger Ausnützung ihrer Arbeitskraft zu schützen, ihre Gesundheit zu erhalten und von den nachteiligen Folgen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit wenigstens zum Teile zu bewahren, kommen infolge des Umstandes, daß sie als Teile der Gewerbeordnung nur für jene Hilfsarbeiter gelten, die in Betrieben beschäftigt sind, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, nicht allen Lohnempfängern in allen gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen zu Gute, so sehr auch bei solchen, von der Anordnung der Gewerbeordnung ausgenommenen Betrieben genau dieselben Verhältnisse vorliegen, genau dieselben Rücksichten maßgebend sind.

Um diesem tief bedauerlichen Übelstande abzuhelfen, wird beantragt:

Das hohe Haus wolle den nachfolgenden Gesetzentwurf dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung zuweisen und sohin beschließen:

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf eine Reihe von Beschäftigungen, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

Über Antrag beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, mit den dasselbe abändernden (Gesetzen) einschließlich des Gesetzes über die Sonntagsruhe vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, dann des Gesetzes vom 17. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 117, über Gewerbeinspektoren haben auch auf die im

Artikel V des Ausführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, angeführten Nebengewerbe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, auf die Geschäfte der Advokaten, Notare und Handelsmäkler, Ingenieure, behördlich bestellten und beeideten Geschäftsleute, der Privatgeschäftsvermittler, auf Heilanstalten jeder Art, Apotheker, Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, Kreditanstalten, Banken, Versatz- und Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen u. s. f., auf Unternehmungen ständiger Überfuhren, Schwemm- und Flößanstalten, öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art, auf Unternehmungen periodischer Druckschriften und ihres Verschleißes, endlich auf den Hausier- und Wanderhandel sinngemäße Anwendung zu finden.

Bei der Anwendung der Bestimmungen des Gewerbeinspektionsgesetzes ist hiebei auf die Verhältnisse des betreffenden Berufsstandes durch Bestellung von Spezialinspektoren oder Übertragung der Inspektion an autonome Organe Rücksicht zu nehmen.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern betraut.

Wien, 26. November 1907.

Hock.

| | |
|---|---|
| K. Seitz. | Ofner. |
| Hybeš. | Němec. |
| J. Wityk. | Diamand. |
| Skaret. | Freundlich. |
| Schäfer. | Schrammel. |
| Palme. | Glöckel. |
| Reitzner. | Neumann. |
| Jos. Bösmüller. | Rieger. |
| Redlich. | Beutel. |
| Pernerstorfer. | Ellenbogen. |
| Seliger. | Winarsky. |

474
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Freiherrn v. Hock und Genossen,

betreffend

## ein Gesetz über die gewerbsmäßige Speisenverabreichung.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den folgenden Gesetzentwurf dem Gewerbeausschusse zuweisen und ihm sonach seine Zustimmung erteilen."

# Gesetz

vom . . . . . .

über die

## gewerbsmäßige Speisenverabreichung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die §§ 15 und 16, dann 138 der Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1859, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, werden abgeändert und haben in Hinkunft zu lauten:

§ 15.

Nachstehende Gewerbe werden als konzessionierte erklärt:

. . . . 15. Die Schankgewerbe, einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverkaufes gebrannter geistiger Getränke (Gesetz vom . . . ) und die Gastgewerbe, wenn sich deren Betrieb nicht ausschließlich auf Verabreichung von Speisen und von alkoholfreien Erfrischungen beschränkt.

§ 16.

(a bis c unverändert.)

d) Ausschank gebrannter geistiger Getränke und Kleinverkauf solcher Getränke in Mengen von weniger als 5 Liter.

(e, f, g unverändert.)

Diese Berechtigungen . . . (unverändert).

Zur Verabreichung von Speisen oder von Erfrischungen ist eine Konzession nicht erforderlich, wenn sie nicht in Verbindung mit einer der in a, c, d, e, g angeführten Berechtigungen ausgeübt wird.

§ 138.

d) Die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen oder von alkoholfreien Erfrischungen muß entzogen werden, wenn die Berechtigten, ohne die Konzession zum Ausschanke geistiger Getränke zu besitzen, in ihrem Betriebe solche Getränke ausschenken oder deren Genuß gestatten.

## Begründung.

Obwohl in den letzten 20 Jahren die Überzeugung von der Schädlichkeit des Alkohols als allgemeinen und gewöhnlichen Volksgetränkes in alle Schichten der Bevölkerung gedrungen ist, wuchert der Alkoholismus als eines der schlimmsten sozialen Übel üppig fort. In Österreich wird dessen Verbreitung — abgesehen von dem unserer Gesetzgebung eigentümlichen Privilegium der Branntweinkleinhändler, dessen Abschaffung schon eine Regierungsvorlage von 1887 angestrebt hatte, das aber noch immer besteht — durch einen mehr oder minder nachdrücklich ausgeübten Trinkzwang gefördert, welchen auch das Gesetz durch die gleichmäßige Behandlung von Speiseverabreichungsbetrieben (G. O. § 16 b) und von Schankgewerben bei Beantwortung der Frage des Lokalbedarfes in bedauerlicher Weise begünstigt.

Das Bedürfnis, Mahlzeiten außer Hause einzunehmen, ist, zumal in größeren Städten und Fabriksorten, ein sehr allgemeines und lebhaftes, es ist in keiner Weise zu begründen, daß die Praxis unserer Gewerbebehörden Speisewirtschaften dort nicht gestattet, wo das Bedürfnis nach Schankwirtschaften, das doch ein weit geringeres ist und einer Einschränkung im öffentlichen Interesse bedarf, bereits gedeckt erscheint. So kommt es, daß tatsächlich fast ausschließlich Schankgewerbe die Speisenverabreichung besorgen.

Da der Ausschank von Spirituosen viel einträglicher ist als der Speisenabsatz, so begünstigt natürlich die Verquickung der beiden Betriebe in hohem Maße den Trinkzwang, und zwar um so mehr, je weniger der Wirt an den Speisen verdient, also gerade in den von der ärmeren Klasse besuchten Wirtschaften.

Eine Änderung der verhängnisvollen Sitte des Vieltrinkens erscheint ausgeschlossen, so lange dieser Übelstand fortbesteht und man nicht dafür sorgt, daß gute Speisehäuser ohne Alkoholausschank den Bedürfnissen der außer Hause zu speisen Genötigten entsprechend errichtet werden.

Ein Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern vom 1. März 1902, Z. 4514, hat zwar den Gewerbebehörden die Unterscheidung zwischen Schank- und Speisewirtschaften bei Prüfung des Lokalbedarfes zur Pflicht gemacht, ohne jedoch erheblichen praktischen Erfolg zu erzielen; die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß sich unbefugter Ausschank leicht hinter der Ausübung einer bloßen Kostgeberkonzession verbirgt und daß sowohl die Aufdeckung solcher Mißbräuche als deren wirksame Ahndung großen Schwierigkeiten begegnet.

In dem nachstehenden Antrage wird deshalb eine Änderung der §§ 15, 16 und 138 der Gewerbeordnung in Vorschlag gebracht, durch die die nicht mit Ausschank geistiger Getränke verbundenen Speisewirtschaften einerseits von dem Konzessionszwange befreit, andrerseits jeder Mißbrauch in diesen Wirtschaften mit sofortiger Gewerbeentziehung bedroht werden soll.

Hock.

| | | | |
|---|---|---|---|
| R. Pittoni. | Kuranda. | Palme Franz. | Dr. K. Renner. |
| Pernerstorfer. | Schuhmeier. | Resel. | Dr. K. Trylowskyj. |
| Jos. Tomschik. | Beutel. | Masaryk. | J. Smitka. |
| Adler. | Schrammel. | Hackenberg. | Diamand. |
| Glöckel. | K. Seitz. | Dr. Liebermann. | Hanusch. |
| Ant. David. | Bretschneider. | D. Löw. | Ofner. |

475
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dobernig, Dr. Sylvester und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Städte Klagenfurt und Salzburg in die II. Klasse der Aktivitätszulage.

Schon wiederholt ist der Antrag eingebracht worden, alle Landeshauptstädte mindestens in die II. Aktivitätszulagenklasse einzureihen. In Bezug auf jene Landeshauptstädte, die über 40.000 Einwohner haben, ist bereits zu Anfang dieses Jahres die Einreihung gesetzmäßig in die II. Klasse erfolgt. Nur einige Landeshauptstädte, wie Klagenfurt und Salzburg, sind deshalb in der nächst niederen Klasse verblieben, weil sie zu dieser Zeit noch nicht 40.000 Einwohner erreicht hatten. Würde, wie bei anderen Städten, die Einbeziehung der Vororte schon perfekt geworden sein, so würden auch diese Städte der Einwohnerzahl von 40.000 mindestens nahe gekommen sein.

Bei den genannten Städten ist aber besonders in Betracht zu ziehen, daß sie als Fremdenstädte eine hervorragende Rolle spielen und daß infolgedessen die Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel von Jahr zu Jahr zugenommen und jetzt eine Höhe erreicht hat, welche für die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten, insbesondere aber für die mit festen Bezügen Angestellten unerträglich geworden ist. Das Leben in diesen Städten ist nachgewiesenermaßen viel teurer als in anderen größeren, welche durch ihre Lage hinsichtlich der Approvisionierung mehr begünstigt sind. Daher bedeutet die Zurücksetzung der genannten Städte hinter andere eine grobe Ungerechtigkeit, welche zu beseitigen die k. k. Regierung geradezu verpflichtet ist.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Landeshauptstädte Klagenfurt und Salzburg in die II. Klasse der Aktivitätszulage einzureihen."

Wien, 22. November 1907.

Dobernig.

| | |
|---|---|
| Dr. Perathoner. | Dr. Sylvester. |
| Dr. Erler. | Erb. |
| Nagele. | Roller. |
| Kirchmayer. | Prade. |
| Winter. | Dr. v. Hofmann. |
| Dr. Waldner. | Dr. Stölzel. |
| Bendel. | Hueber. |
| Chiari. | A. Seidel. |
| Dr. Weidenhoffer. | R. Marckhl. |
| Albrecht. | Pirker. |

476
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Herold und Genossen

auf

## Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, Z. 113.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der § 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, Z. 113, über das Reichsgesetzblatt sei aufzuheben und hat nachstehend zu lauten: .

„§ 2.

Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben.

Sämtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind authentisch und in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden; in jenen Fällen, in welchen dies wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der übrigen Ausgaben tunlichst zu beschleunigen."

In formeller Hinsicht sei dieser Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 22. November 1907.

| | |
|---|---|
| Maštálka. | Dr. Herold. |
| Dr. J. Čelakovský. | Dr. J. Kaftan. |
| L. Čech. | Dr. Žáček. |
| Kramář. | Dr. Srb. |
| Ing. Neumann. | Dr. v. Pražák. |
| Dr. Černohorský. | Kratochvíl. |
| J. V. Hrásky. | Dr. Baxa |
| Dr. Sláma. | Smrček. |
| Dr. Vrtal. | Dr. Bulín. |
| Kulp. | Svozil. |

477
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Reitzner, Rieger und Genossen

betreffend

## die Einreihung der Städte Bodenbach und Tetschen a. d. Elbe in die II. Aktivitätszulagenklasse.

Die Städte Bodenbach und Tetschen, die nur durch die Elbe voneinander getrennt werden, zeigen ganz gleiche wirtschaftliche Verhältnisse. Beide Städte sind knapp an der Grenze gelegen und strömen jährlich Tausende von Fremden in die mit Naturschönheiten so reich bedachte Gegend. Durch diesen regen Fremdenverkehr, durch die Knappheit an Baugründen werden sowohl die Mietzinse als auch die Preise aller Lebensmittel und Gebrauchsartikel gewaltig in die Höhe getrieben und sind mindestens so hohe, wie in der besuchtesten und teuersten Kurstadt.

Daß in den beiden Städten außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse herrschen, geht schon aus dem Umstande hervor, daß beispielsweise den Postbeamten und Dienern bis zum Jahre 1887 eine Grenzzulage gewährt wurde.

Bodenbach und Tetschen wurden im Jahre 1903 außertourlich in die III. Aktivitätszulagenklasse eingereiht und zählte Bodenbach schon im Jahre 1900 10.782 und Tetschen 9698 Einwohner. Heute zählt Bodenbach rund 13.000 und Tetschen 11.000 Einwohner.

Durch die im laufenden Jahre erfolgte Regulierung der Beamtengehalte wurden die genannten Städte leider wieder in die IV. Aktivitätszulagenklasse eingereiht. Wie es mit dieser Regulierung aussieht, beweist folgendes: Postoffizianten 3. Klasse, 1. Stufe, bezogen vor der Regulierung 1100 K, nachher sollte der Gehalt 1165 K betragen. Durch die Rückversetzung in die 4. Stufe beträgt er jedoch nur 1115 K. Durch die Erhöhung der Pensionsgrundlage um 50 K wurde die monatliche Pensionsquote um 88 h erhöht, was im Jahre 10 K 56 h beträgt, so daß von der Aufbesserung von 15 K nur 4 K 44 h jährlich oder täglich 1·2 h bleiben. Postaspiranten wurden mit ihrem Taggeld von 2 K 40 h gar auf 2 K 20 h herabgesetzt.

Die Einreihung in die IV. Aktivitätszulagenklasse muß angesichts der in den Städten Bodenbach und Tetschen herrschenden exorbitanten Teuerungsverhältnisse auf allen Gebieten als gänzlich ungerechtfertigt bezeichnet werden.

Es ist nur ein Gebot gegenüber den Staats- und öffentlichen Beamten sowie Bediensteten, wenn hier so rasch als möglich Abhilfe getroffen wird.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Städte Bodenbach und Tetschen a. d. Elbe im Sinne des Artikels II, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, im Verordnungswege in die II. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

In formaler Beziehung wird zur Abkürzung des Verfahrens beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zu überweisen.

Wien, 22. November 1907.

A. Reitzner.
Neumann. Rieger.
Freundlich. Wutschel.
Niessner. Seliger.
Winarsky. Beer.
Elderisch. L. Widholz.
Schrammel. Forstner.
David. Schlossnickel.
Hackenberg. Tuppy.
Tötsch. Weigung.
W. Bösmüller. Schäfer.
Bretschneider. Schuhmeier.
Hannich. Spielmann.

478
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. v. Baechlé, Ak. v. Guggenberg und Genossen,

betreffend

## die Gewährung einer Staatspension für die Radetzky-Veteranen.

In kurzem werden 50 Jahre seit dem Todestage des ruhmvollen Heerführers und Patrioten Feldmarschalls Grafen Radetzky verflossen sein. Die Verdienste, die sich Feldmarschall Radetzky um die österreichische Staatsidee erworben hat, sind so außerordentliche und hervorragende, daß die Feier dieses Tages nicht bloß privater Seite überlassen bleiben darf.

Die geeignetste Form, in der der österreichische Staat an der geplanten Feier teilnehmen könnte, wäre ein Akt der Fürsorge für jene Männer, die in den Jahren 1848 und 1849 unter dem Feldmarschall Radetzky gekämpft haben. Es befinden sich noch heute mehrere dieser Radetzky-Veteranen am Leben und es ist nur eine Pflicht der Dankbarkeit, daß der Staat sich dieser Männer erinnert, die ihm seinerzeit auf dem Schlachtfelde treue Dienste geleistet haben. Es darf hier darauf hingewiesen werden, daß andere Staaten für die Überlebenden aus den um ihren Bestand geführten Kriegen in ausreichender Weise gesorgt haben.

Im Deutschen Reiche wird von Staats wegen für diejenigen, welche aus dem deutsch-französischen Kriege hinterblieben sind, gesorgt. Erst vor kurzem hat das italienische Parlament anläßlich der Garibaldi-Feier einen großen Betrag für die Garibaldi-Veteranen gewidmet. Ebenso hat die ungarische Regierung schon seit längerer Zeit für die 1848er und 1849er Honvéds eine Staatspension geschaffen, welche den ungarischen Staatshaushalt in beträchtlicher Weise belastet. Der österreichische Staat aber hat gleiche Verdienste bisher lediglich mit Tapferkeits- und Kriegsmedaillen oder diversen Erinnerungsinsignien belohnt.

Bei der Art, wie sich andere Staaten für solche Verdienste erkenntlich erweisen, ist es für den österreichischen Patriotismus beschämend, zu sehen, daß Männer, die unter ruhmvollem Banner gekämpft und für den österreichischen Staat ihr Blut vergossen haben, in ihrem Greisenalter der bittersten Not preisgegeben sind. Bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Personen kann das begangene Unrecht ohne große Opfer für den Staatshaushalt gutgemacht und gleichzeitig die Radetzky-Feier in eindrucksvollster Weise durch das Parlament begangen werden, wenn für die überlebenden Veteranen eine angemessene Pension für ihre Lebenszeit von Staats wegen geschaffen wird.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche für die noch am Leben befindlichen Radetzky-Veteranen eine Staatspension geschaffen wird."

| | | | |
|---|---|---|---|
| Siegele. | | | Dr. Josef v. Baechlé. |
| Joh. Krenn. | Zeiner. | Pabst. | Guggenberg. |
| Huber. | Dr. Drexel. | Dr. M. Mayr. | Dr. Heilinger. |
| Axmann. | Schmid. | Rienößl. | Franz Fuchs. |
| List. | Wille. | Matth. Bauchinger. | Jukel. |
| G. Schachinger. | Jos. Kienzl. | Heilmayer. | Miklas. |
| Alfred Schmid. | W. Kuhn. | Dr. Stumpf. | Morsey. |
| Karl Schachinger. | J. Wohlmeyer. | Lechner. | Zaunegger. |
| Georg Baumgartner. | Höher. | Eisenhut. | Fißlthaler. |
| Liechtenstein. | Withalm. | Jedek. | Leys. |

479
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen,

auf

## Aufhebung der Zustellungsgebühren für gerichtliche Zuschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Abänderung der Bestimmungen der §§ 104, 369, 370 und 371 der Geschäftsordnung für Gerichte I. und II. Instanz in Erwägung zu ziehen und zu veranlassen, daß die Zustellung gerichtlicher Zuschriften überall, also auch dort, wo keine Landpostverbindung besteht, ohne Entgelt zu erfolgen habe."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Justizausschusse zur schleunigsten Erledigung und Berichterstattung zuzuweisen.

## Begründung

Der Antrag bezieht sich vor allem auf das Land Galizien, wo wegen mangelhafter Landpostverbindung die Zustellung der Schriftstücke in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Gerichtsdiener erfolgt, dafür aber eine Gebühr von 35 h für jedes Stück eingehoben wird.

Die oberwähnte Praxis bedeutet aber eine schwere Belastung vor allem der ärmsten bäuerlichen Bevölkerung, denn man muß in Betracht ziehen, daß in Galizien 65 bis 70 Prozent (nach den amtlichen Ausweisen zu urteilen) der Zivilprozesse nur kleinere Beträge zum Gegenstande haben und daß daher durch die Bestimmung über die Einhebung der Zustellungsgebühren eben die ärmste Landbevölkerung am schwersten betroffen und geschädigt wird.

Die Einhebung aller derartigen Gebühren ist mit den neueren Anschauungen über die Pflicht der Justizbehörden, der Bevölkerung den Rechtsschutz ganz unentgeltlich zu gewähren, unvereinbarlich und die Bestimmung über die Zustellungsgebühren ist um so mehr zu verdammen, als in diesem Falle mit Lasten die Leute belegt werden, welche doch keine Schuld dafür tragen, daß bis nun zu die Postverbindung im Lande so mangelhaft ist.

Demnach erscheint der Antrag als ganz gerechtfertigt.

Wien, den 25. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wassilko. | Dr. W. Ochrymowytsch. | Staruch. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Petryckyj. | Semaka. | Dr. Koleſſa. | Budzynowskyj. |
| Vihuliak. | Onyszkewycz. | Dr. Stachura. | Dr. Kost' Lewyckyj. |
| Dr. Dnistriańskyj. | Spenul. | Wojnarowskyj. | Romanczuk. |
| Dr. Baczyńskyj. | Okunewskyj. | Folis. | Lukaszewicz. |

480
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Marktgemeinde Zastawna in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die eigenartigen Verhältnisse, welche in der Marktgemeinde Zastawna herrschen, die daselbst bestehende Teuerung, insbesondere aber die hohen Wohnungspreise bilden einen zwingenden Grund und rechtfertigen die Bitte, diese Marktgemeinde in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen.

Durch das Gesetz vom 19. September 1898 und die erfolgte Neuregulierung der Gehalte der Staatsbeamten wurde der schreiende Notstand, in welchem sich diese Beamten, namentlich jene der niederen Rangklassen vor der Gehaltsregulierung befanden, in Zastawna keineswegs behoben, sondern die stets fortschreitende Erhöhung der Preise aller Lebensmittel und sonstiger Konsumartikel und die dadurch bedingte Erschwerung aller Lebensbedingungen haben es zuwege gebracht, daß unter den Staatsbeamten mit Recht allgemein die Klage laut wird, daß es dem einzelnen selbst bei den bescheidensten Anforderungen an das Leben schwer, ja unmöglich ist, sein standesgemäßes Auslangen zu finden, geschweige denn eine sorgenfreie Existenz zu führen.

Zastawna war noch vor der im Jahre 1905 erfolgten Kreierung der Bezirkshauptmannschaft eine in der baulichen Entwicklung stark zurückgebliebene Marktgemeinde mit beschränkten, oft ganz unzulänglichen Wohnstätten, dafür aber enorm hohen Wohnungspreisen.

Diese Preise gleichen seit dem Jahre 1905, wie vom Steuerreferate der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zastawna amtlich bestätigt wird, vollkommen denen in Lemberg, Triest und Wien.

Aber auch die Lebensmittelpreise stehen in der Marktgemeinde Zastawna, wie die gleichfalls zuliegende Bestätigung des dortigen Gemeindeamtes dartut, denen in den Großstädten nicht nach.

Wenn das hohe Haus und die hohe Regierung in Berücksichtigung zieht, daß seit dem Jahre 1901 die Teuerung eine kaum zu ertragende geworden ist, so muß zugegeben werden, daß, wenn damals für Zastawna die IV. Klasse der Aktivitätszulage als zutreffend angesehen wurde, diese Klasse heute nicht mehr genügen kann und die Bitte der Staatsbeamten als gerechtfertigt angesehen werden muß, Zastawna in die III. Klasse zu versetzen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußabsatz, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung, die Marktgemeinde Zastawna,

mit Rücksicht auf die daselbst herrschende notorische Teuerung ehestens, und zwar im Hinblick auf die bisher nicht aufgehobene Verordnung vom 28. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 250, rückwirkend vom 1. April 1907 von der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen.

In formeller Beziehung wird beantragt, den vorliegenden Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. November 1907.

Łukaszewicz.
Wojnarowskyj. Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Okunewskij. Dawydiak.
Dr. Stachura. Spenul.
Dr. Oleśnickyj. Dr. Hlibowizki.
Dr. Baczyńskyj. Pihuliak.
Dr. Trylowskyj. Wassilkó.
Dr. Ochrymowytsch. Staruch.
E. Breiter. Semaka.
Dr. Dnistriańskyj. Romanczúk.
Dr. Koleſſa. Onyszkewycz.
Dr. Koſt' Lewyckyj. Dr. Gabel.
Budzynowskyj. Dr. Mahler.
Folis. Dr. Straucher.
Hormuzaki. Ad. Stand.
Dr. Lahodyńskyj. Petryckyj.

481
A

# Antrag

de

## Abgeordneten Gall und Genossen,

betreffend

## die Regelung des Dienstverhältnisses der provisorischen Staatsdiener.

Zumindest drei Viertel aller in den verschiedenen Staatsämtern in Galizien arbeitenden Staatsdiener sind provisorisch und bloß zirka ein Viertel definitiv.

Der Unterschied zwischen den provisorischen und definitiven Staatsdienern besteht nicht etwa in verschiedenen Arbeiten, die diesen, beziehungsweise jenen zugeteilt werden, vielmehr werden den beiden Kategorien der Staatsdiener ein und dieselben Leistungen auferlegt. Die Pflichten beider sind also ganz gleich, dagegen sind deren Rechte voneinander grundverschieden.

Der definitive Staatsdiener, zu welchem Range lediglich der sogenannte Militärzertifikatist gelangen kann, ist bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versorgt und hat somit eine unkündbare Stelle. Dagegen ist für den provisorischen Staatsdiener, ohne Rücksicht darauf, wie viele Jahre er bereits im Staatsdienste gestanden, eigentlich in gar keiner Richtung vorgesorgt. Selbst nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit, wenn ihm das Unglück passiert, arbeitsunfähig zu werden, steht ihm (wie es in der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1902 heißt) das Recht zu, von der Regierung im Gnadenwege einen Ruhegehalt zu erbitten. Und auch sonst werden ihm schon nach dreitägiger Krankheit die Bezüge eingestellt und nur von einer gewissen Krankenkassa wird ihm noch bei Krankheit bis zu sechs Wochen eine Unterstützung von 1 K 40 h täglich gewährt. Der kranke Mann soll also samt seiner Familie mit 1 K 40 h täglich leben und nach sechs Wochen kommt die Entlassung. Das alles ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit.

Womit hat sich denn der Militärzertifikatist sein Recht auf das Definitivum erworben? Doch nur durch eine gewisse Anzahl Dienstjahre im militärischen Staatsdienst.

Ist denn der Militärdienst schwerer als der Staatsdienst in den verschiedenen Ämtern? Das dürfte kaum jemand behaupten. Im Gegenteil ist es notorisch, daß die Staatsdiener schon am frühesten Morgen auf ihren Posten sein und täglich 15 bis 16 Stunden Dienst leisten müssen, zumeist auch an Sonn- und Feiertagen, wobei ihr Dienst schon schwer genug und sehr oft auch gesundheitsschädlich ist. Warum sollen also die provisorischen Staatsdiener, welche zumeist ihrer dreijährigen Militärdienstpflicht entsprochen, durch tadellose Dienstleistung für den Staat (in anderer als militärischer Beziehung) nicht auch dieselben Rechte erwerben können als die Militärzertifikatisten?

In der Regel eignen sich doch die provisorischen Staatsdiener für die respektiven Dienste weit besser als jene, da sie eben für diese Dienste gewissermaßen anerzogen werden und die nur etwas weniger qualifizierten bald wegfallen.

Es verbleiben somit nur die dazu geeignetsten Kräfte und verdienen diese es sicherlich, daß sie nach einer gewissen Anzahl unbescholtener Dienstjahre definitiv angestellt werden.

Die Gefertigten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege zu bestimmen, daß die provisorischen Staatsdiener nach zehnjähriger unbescholtener Dienstzeit unter Anrechnung der Dienstzeit, welche dieselben beim Militär geleistet, als definitive Staatsdiener anzustellen sind."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 26. November 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Gabel. | Gall. |
| Dr. Kopyciński. | Głąbiński. |
| Pawluszkiewicz. | Tomaszewski. |
| Dr. St. Lazarski. | Jabłoński. |
| Lubomirski. | St. Biały. |
| Stachura. | Battaglia. |
| Monia. | Wigcck. |
| Matachowski. | German. |
| Dr. Dietzius. | L. Dobija. |
| Dr. F. Bujak. | Petelenz. |
| Dr. Gold. | Maślanka. |
| Dr. Czaykowski. | Kozłowski. |
| Loewenstein. | Dębski. |

482
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Karl List und Genossen,

betreffend

## die Abschreibung der Grundsteuern bei Elementarschäden.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibungen an der Grundsteuer wegen Elementarschäden, werden in der Hauptsache nur dann Steuerabschreibungen gewährt, wenn die Bedingungen des § 1, Punkt 3, genannten Gesetzes gegeben sind.

Aber auch in diesen Fällen sind die Steuerabschreibungen derart geringfügig, daß die durch Elementarschäden in Notlage geratenen Landwirte gar nicht selten die Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz absichtlich unterlassen, zumal die Abschreibung einiger Heller Grundsteuer ja doch nicht geeignet ist, ihre Notlage zu mildern.

Das zitierte Gesetz ist in seiner dermaligen Fassung für die Landwirtschaft kaum von nennenswerter Bedeutung. Der Absatz 2 des § 1 und die Absätze 1 bis 4 des § 5 machen dasselbe tatsächlich fast wertlos.

Die Unterzeichneten beehren sich demnach, unter Hinweis auf die kolossalen Frost- und Mäuseschäden, von welchen im heurigen Jahre alle Teile des Landes in außerordentlichem Grade betroffen wurden, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, dem Parlamente den Entwurf eines Elementarschadengesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten, welches für jede Parzelle nach Maßgabe des effektiven Schadens eine angemessene Steuerabschreibung vorsieht. Grundsätzlich muß gefordert werden, daß in dem Falle, als der Naturalertrag einer Grundparzelle durch ein Elementarereignis bis auf die Hälfte herabgesetzt wurde, für den Grundbesitzer die Pflicht, für das geschädigte Grundstück Grundsteuern zu bezahlen, erlischt; denn es ist zweifellos, daß bei einer bis auf die Hälfte reduzierten Ernte von einem faktischen Reinertrage unter den heutigen Verhältnissen ganz und gar nicht mehr gesprochen werden kann."

| | | |
|---|---|---|
| | Withalm. | Karl List. |
| Jos. Kienzl. | Huber (Graz). | Jukel. |
| Schoiswohl. | Budig. | Höher. |
| Prisching. | Dr. Dorfmann. | Lechner. |
| Zeiner. | Alfred Schmid. | Matth. Bauchinger. |
| Krennwallner. | Wille. | Fisslthaler. |
| Grafinger. | Steiner. | Miklas. |
| Weiss. | J. Wohlmeyer. | Gratz. |
| Karl Schachinger. | Eisenhut. | Dr. Josef v. Baechle. |
| Huber. | Leys. | Niedrist. |

483
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Freiherrn v. Hock und Genossen,

betreffend

## Entmündigung von Trunksüchtigen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle den folgenden Gesetzentwurf dem Justizausschusse zuweisen und ihm sodann seine Zustimmung erteilen:

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Entmündigung von Trunksüchtigen.

Über Antrag beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In § 270 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind einzuschalten nach den Worten „bei erklärten Verschwendern" die Worte: und Trunksüchtigen.

Artikel II.

Die Überschrift des § 273 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hat in Hinkunft zu lauten: „b) für Wahn- oder Blödsinnige, c) für Verschwender, d) für Trunksüchtige".

In den Wortlaut dieses Paragraphen ist vor dem Schlußsatze einzuschalten: „Wegen Trunksucht kann das Gericht für denjenigen einen Kurator bestellen, der für sich oder jene Personen, deren Unterhalt ihm nach dem Gesetze obliegt, durch übermäßigen Aufwand für geistige Getränke oder durch sein Verhalten unter der Wirkung geistiger Getränke die Gefahr eines wirtschaftlichen Notstandes herbeiführt."

Im Schlußsatze sind die Worte: „In beiden Fällen" abzuändern in „In allen diesen Fällen".

## Begründung.

Die Bestimmung des § 273 a. b. G. B. über die Verschwendungskuratel reicht nicht aus, um, berechtigte wirtschaftliche Interessen schützend, den Niedergang von Familien aufzuhalten, wenn dieser, wie es leider nur zu oft vorkommt, ausschließlich oder vorwiegend auf die Trunksucht des Familienhauptes oder der sonst zur Erwerbstätigkeit berufenen Familienmitglieder zurückzuführen ist.

Der § 273 setzt voraus, daß jemand sein Vermögen auf unbesonnene Art durchbringt. Die unwirtschaftliche Verwendung des Arbeitseinkommens, die doch gleichfalls, und zwar weit häufiger die Notlage einer Familie herbeiführt, fällt nicht unter diese Voraussetzung.

Der § 273 fordert weiter, daß Vorgeverträge mutwillig oder unter verderblichen Bedingungen geschlossen wurden. Es kann mindestens als zweifelhaft gelten, ob Zechschulden unter diese Begriffbestimmung fallen. Endlich muß auch bedacht werden, daß der Niedergang einer Wirtschaft nicht gerade durch die Höhe der Ausgaben für geistige Getränke, sondern auch indirekt durch Vernachlässigung der Wirtschaft seitens des Trinkers und durch Schwächung seiner Arbeitskraft und damit des Ertrages der Wirtschaft herbeigeführt werden kann.

Die Entmündigung hat nichts mit der Trinkerasylfrage zu tun und gehört nicht in ein Gesetz über Errichtung von Trinkerheil- oder Detentionsanstalten. Die Entmündigung wird nur aus wirtschaftlichen Gründen gefordert und diese Forderung findet ihre öffentlich rechtliche Begründung in dem Interesse, das der Staat an dem aufrechten Bestande der Einzelwirtschaften hat.

Es wird demnach beantragt, die §§ 270 und 273 a. b. G. B. durch Beisätze zu ergänzen, welche es ermöglichen, daß Personen, die durch Trunksucht für sich und jene Personen, deren Unterhalt ihnen nach dem Gesetze obliegt, die Gefahr eines wirtschaftlichen Notstandes herbeiführen, entmündigt werden.

Lecher. Hock.
Funke. Dr. K. Trylowskyj.
Husak. Nitsche.
Stand. Ofner.
Onciul. Kuranda.
Dr. Bachmann. Masaryk.
Hormuzaki. Redlich.
Kopp. Licht.
Bendel. E. Breiter.
O. Günther. d'Elvert.

484
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Stölzel, R. Marckhl und Genossen,

betreffend

## Aufstellung ermäßigter Frachttarife für den Transport von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, welche von landwirtschaftlichen Vereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften bezogen, beziehungsweise abgegeben werden.

Zur Begründung dieses Antrages gestatten sich die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß im Vergleiche zu Deutschland, Dänemark, Schweden rc. das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen, obwohl sehr bemerkenswerte Ansätze schon vorhanden sind, dennoch in Österreich bei weitem nicht diejenige Ausgestaltung besitzt, wie in den genannten Ländern und gerade die erbetene Bewilligung billigerer Eisenbahntarife für diese Vereine und Genossenschaften würden einen mächtigen Ansporn zur Entwicklung dieser Institutionen bilden, andrerseits würde die Gewährung dieser etwa eventuell um 20 Prozent billigeren Tarifes keine Gefährdung des Budgets herbeiführen, weil aus den letzten Rechnungsabschlüssen hervorgeht, daß ganz gewaltige Überschüsse resultieren. Auch der sogenannte legitime Handel erfahre keine Schädigung, denn er blüht zum Beispiel in Deutschland mit seiner großartigen landwirtschaftlichen Organisation ganz unbehindert weiter.

In dieser Erwägung stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Reichsregierung wird aufgefordert, ehebaldigst im Gesetzes- und Verordnungswege für den Transport von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, welche von landwirtschaftlichen Vereinen und landwirtschaftlichen Genossenschaften bezogen, beziehungsweise abgegeben werden, ermäßigte Frachttarife einzusetzen."

In formaler Hinsicht stellen die Gefertigten den Antrag auf Zuweisung an den Eisenbahnausschuß.

Wien, November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Herzmansky. | A. Hueber. | Vinz. Hofmann. | Dr. Stölzel. |
| Grössl. | Kaiser. | Nagele. | R. Marckhl. |
| Pirker. | Schilder. | Brunner. | Luksch. |
| Dr. Waldner. | Chiari. | Stahl. | Kirchmayer. |
| | Erb. | A. Ansorge. | W. Teltschik. |

485
A

# Wniosek

## posła Franciszka Krempy i towarzyszy.

Zważywszy, iż Galicya należy w państwie austryackim do krajów najbardziej opuszczonych pod względem szkolnictwa,

zważywszy, że w powiecie Tarnobrzeskim, liczącym 70 gmin wiejskich razem z miasteczkami, których jest 5, nie ma żadnej szkoły średniej,

zważywszy, że z tego powiatu więcej aniżeli 300 uczniów uczęszcza do szkół średnich, a przeważnie do gimnazyów w Rzeszowie, Tarnowie, Krakowie, Dębicy i Mielcu,

zważywszy, że gimnazya obecnie znajdujące się, są przepełnione, a szczególnie nowo założone gimnazyum w Mielcu, w którem na 94 uczniów zapisanych do 1. klasy (choć wielu z Mieleckiego i Tarnobrzeskiego posłano do innych gimnazyów), 40 uczniów nie zdało wstępnego egzaminu jedynie dla braku miejsca,

zważywszy wreszcie, że czynniki miejscowe, jak gmina miasta Tarnobrzega, Rada powiatowa, oraz okoliczne gminy wiejskie skłonne są do poniesienia bardzo znacznych ofiar pieniężnych jedynie w tym celu, ażeby można uzyskać utworzenie szkoły średniej (realnej) w Tarnobrzegu,

Wysoka Rada państwa raczy uchwalić:

„Wzywa się c. k. Rząd, ażeby przystąpił do założenia szkoły państwowej średniej (realnej) w Tarnobrzegu.“

Wiedeń, 22. listopada 1907.

| | |
|---|---|
| Jachowicz. | Franciszek Krempa. |
| A. Paduch. | Jan Siwula. |
| Staniszewski. | Ciągło. |
| Fr. Wójcik. | Stapiński. |
| Ruebenbauer. | Średniawski. |
| Bojko. | Madej. |
| Harnek. | F. Mleczko. |
| Gabel. | M. Olszewski. |
| Breiter. | Stand. |
| Luszczkiewicz. | Dr. Mahler. |

485
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Krempa und Genossen.

In Anbetracht dessen, daß Galizien zu den in Bezug auf das Schulwesen am meisten vernachlässigten Ländern gehört

und in Anbetracht, daß in dem Bezirke von Tarnobrzeg, welcher 70 Landgemeinden und kleinere Städte, von diesen letzteren sind 5 vorhanden, umfaßt, keine Mittelschule besteht;

in Anbetracht, daß mehr als 300 Schüler aus diesem Bezirke Mittelschulen, hauptsächlich Gymnasien, in Rzeszów, Tarnów, Krakau, Dębica und Mielec besuchen;

in Anbetracht ferner, daß die gegenwärtig bestehenden Gymnasien überfüllt sind, was insbesondere das neuerrichtete Gymnasium in Mielec betrifft, in welchem unter 94 in die 1. Klasse eingeschriebenen Schülern (obgleich viele Schüler aus den Bezirken Mielec und Tarnobrzeg in andere Gymnasien geschickt wurden) 40 Schüler lediglich wegen Platzmangels die Aufnahmsprüfung nicht bestanden haben;

schließlich in Anbetracht, daß die Lokalbehörden, wie die Stadgemeinde Tarnobrzeg, die Bezirksvertretung und die Landgemeinden aus der Umgebung bereit sind, auch sehr namhafte finanzielle Opfer zu leisten, um nur die Errichtung einer Mittel(Real)schule in Tarnobrzeg zu erlangen, wolle der hohe Reichsrat beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer staatlichen Mittelschule (Realschule) in Tarnobrzeg in Angriff zu nehmen."

Wien, 22. November 1907.

| | |
|---|---|
| Johann Siwula. | Franz Krempa. |
| Cigglo. | Stapiński. |
| Jachowicz. | Średniawski. |
| Staniszewski. | Madej. |
| A. Paduch. | M. Olszewski. |
| J. Wójcik. | J. Mleczko. |
| Ruebenbauer. | Bojko. |
| Breiter. | Harnek. |
| Gabel. | Stand. |
| Dr. Mahler. | Luszczkiewicz. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1421
I

# Upit

zastupnika dra. Ivčevića i družine Njegovoj Preuzvišenosti gospodinu ministru trgovine o radnjam što bi se imale izvesti u luci Drveničkoj kod Trogira.

Luka Drvenika (Zirona) kod Trogira obdarena je od naravi krasnim položajem; ali se nahodi u posve lošem stanju, jer nije obskrbljena sa onim radnjam, koje su neobhodno nuždne, da i najbolja i najsigurnija luka uzmogne odgovarati svojoj svrsi i pružati potrebite pogodnosti i sigurnosti pomorstvu, prometu i trgovini.

U drveničkoj luci nema nego mali muo, kojemu se parobrodić ne može približiti nego samo provom ili krmom, i nekoliko nedostatnih stupića, da se brodovi privežu; ali su i oni u hrdjavom stanju, a more ih je iskopalo, pošto su postavljeni na mrtvu, to je na škalji. Poveće ladje nemaju se gdje uhvatiti i vezati i nemogu se kraju približiti. Kad su plime i oluje, obala ostaje pod vodom, te se preko nje nemože da prodje, a more ulazi u kuće, koje su niz obale, nanašajuć štete sudovim, vinu, ulju i drugim proizvodim, koji se u konobam nahode.

U Drveniku ima okolo 70 malih ladja, kojima se oni radišni seljani služe za svoje gospodarske potrebe i za ribanje. U Drvenik svraća se pet puta na sedmicu postanski parobrodić družtva Rismonda, a svraćaju se i veći brodovi, osobito kad ih zateče zlo vrieme i moraju da traže zaklona u prikladnoj luci.

Neobhodno je dakle potrebito da se drvenička luka popravi i uredi, a pošto podpisanim nije poznato da bi pomorska uprava bila svratila svoju pažnju i na onu luku, kako ju je pohvalno svratila na mnoge druge dalmatinske luke, to se oni časte postavit na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra za trgovinu slijedeći upit:

„Je li Njegovoj Preuzvišenosti poznato loše stanje u kojemu se nahodi luka Drvenika blizu Trogira, i namjerava li Njegova Preuzvišenost shodna odrediti da ista bude čim prije popravljena i uredjena na način da bude mogla odgovarati potrebam onoga pučanstva i obćim potrebam prometa i pomorstva?“

Beč, 18. novembra 1907.

Dr. Ivčević.
Mandić.
Spinčić.
J. Biankini.
Iv. Hribar.
Dr. Ploj.
Dr. Tresić.
Vuković.
Štrekelj.
Perić.
Prodan.
Dr. Laginja.
Roblek.
Bjeladinović.
F. Ivanišević.

Authentische Übersetzung.

1421
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ivčević und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend die im Hafen von Drvenik bei Trogir (Traù) auszuführenden Arbeiten.

Der Hafen von Drvenik (Zirona) bei Trogir (Traù) hat von Natur aus eine äußerst günstige Lage, befindet sich aber in einem gar schlechten Zustande, weil in diesem Hafen jene Einrichtungen fehlen, die auch im besten und sichersten Hafen unbedingt notwendig sind, damit derselbe seinem Zweck entsprechen und dem Seewesen, dem Verkehr und dem Handel die notwendigen Begünstigungen und Sicherheit bieten könne.

Der Hafen von Drvenik hat nur einen kleinen Molo, an welchem die kleinen Dampfschiffe nur mit dem Vorderteile oder von der Seite des Steuerrades landen können, und einige gar nicht ausreichende Pfeiler zum Anbinden der Schiffe; selbst diese Pfeiler aber sind in einem schlechten Zustande und vom Meere untergraben, weil sie am Füllsteine errichtet wurden.

Größere Schiffe haben keinen Stützpunkt und können der Küste gar nicht nahekommen. Zur Zeit einer Flut und eines Gewitters ist das Ufer unter Wasser und kann nicht betreten werden, da das Seewasser in die längs der Küste sich befindenden Häuser eindringt und an den Fässern, an Wein, Öl und anderen Produkten, die sich in Kellern befinden, einen großen Schaden anrichtet.

In Drvenik gibt es gegen 70 kleine Schiffe, welche von der dortigen fleißigen Bevölkerung zu wirtschaftlichen Zwecken und zum Fischfang benützt werden. Nach Drvenik kommt fünfmal wöchentlich ein Postdampfer der Gesellschaft Rismondo, es kommen aber auch größere Schiffe in den Hafen, insbesondere wenn dieselben vom Unwetter gezwungen werden, in einem geeigneten Hafen Zuflucht zu suchen.

Es ist also unumgänglich notwendig, den Hafen von Drvenik herzustellen und in Ordnung zu bringen, und da es den Unterzeichneten nicht bekannt ist, daß die Seebehörde ihre Aufmerksamkeit auch diesem Hafen zugewendet hätte, wie sie es bei manchen anderen dalmatinischen Häfen in anerkennenswerter Weise getan hat, so beehren sich die Unterzeichneten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die folgende Frage zu richten:

„Ist der schlechte Zustand, in welchem sich der Hafen von Drvenik (Zirona) bei Trogir (Traù) befindet, Eurer Exzellenz bekannt und ist Eure Exzellenz geneigt, die entsprechenden Verfügungen zu treffen, damit dieser Hafen möglichst bald hergestellt und in Ordnung gebracht werde, so daß derselbe den Bedürfnissen der dortigen Bevölkerung und den allgemeinen Erfordernissen des Verkehrs und des Seewesens entsprechen könne?"

Wien, 18. November 1907.

Ivčević.
Spinčić.
Iv. Hribar.
Roblek.
Dr. Trešić.
Strekelj.
F. Ivanišević.
Mandić.

Prodan.
Biankini.
Dr. Ploj.
Bjeladinović.
Vuković.
Perić.
Dr. Laginja.

1422
I

# Upit

zastupnika dra. Ivčevića i družine Njegovoj Preuzvišenosti gospodinu ministru unutrnjih posala o odredbam da se doskoći velikoj bjedi u občini Lečevičkoj.

Velika je nevolja snašla radi slabe lietine občinu Lečevičku, koja se i tako broji medju najsiromašnijim dalmatinskim občinam. Nepamćena suša uništila je mal da ne cieli ovogodišnji proizvod, tako da ono malo žita, što se je prikupilo, neće biti dostatno da se narod niti za ove jeseni prehrani. I blago, poglaviti zagorski proizvod, počelo je da izdava, a neće ga se više moć ni na prodaju iznijeti, jer iznemoglo nestašice paše. Sparina velika bez kiše, koja je falila u najboljem zemanu, mal da ne je sasvim izgorila travu, te će marva naopako i zimu dočekati. Duhan je takodjer slabo ispao, jer će prama vrsti sadiocima malo koristiti. Uza svu ovu nevolju pojavila se je na veću propast jadnoga zagorca u nekim selima i groznica radi pića nezdrave vode, te ima dosta nesretnika, koji propadaju s pomanjkanja hrane i lijekova. Lečevički občinski načelnik dojavio je ovo žalosno stanje svojih občinara c. kr. kotarskomu poglavaru u Splitu i zatražio državnu pripomoć, a kotarski mu je poglavar doznačio 500 kruna da porazdijeli občinarima za pribavu pitke vode, što je i izvršeno bilo; ali je očevidno da time nije doskočeno velikoj bijedi pučanstva občine Lečevičke, koja broji preko 7000 stanovnika. To je bijeda toliko velika, da se onamošnji načelnik boji, da bi onomu narodu mogli ove zime ponovno osvanuti crni dani godine 1903, u kojoj je glad bio zavladao onom občinom i morali su se kupiti milodari čak i u Beču da se nevoljnicima priskoči u pomoć. Od preke je nužde da se sa strane države bez zakašnjenja preduzmu shodne mjere da se predusretne ponovljenje toga žalostnoga prizora; a to bi se lasno dalo postići, kad bi se radnjam javne koristi, kao što popravom obstoječih i gradnjom novih pukeva, kojda već osnovani, a neki i započeti, pružila prigoda onom jadnom narodu, da si poštenim radom, koji bi ispao i na javnu korist i poboljšao bi njegove gospodarske prilike, zasluži komad kruha da se prehrani do nove ljetine. Spomenuti je ovdje da se ima nastaviti gradnja puta Malačke, i da se imaju dograditi neki već trasirani putevi, kao na pr. na zapadnoj strani občine Lečevičke iz Crvljeva prama Nevestu a na istočnoj strani iz Vučevice prama Blacim i da se ima urediti obstojeći put od Kladnica prama Postinju. Radnjom na ovim pukevim narod bi našao poštene privrede i mogao bi se izbaviti iz pogibelji glada ili pandžija kamatnika, koji bi ovu nesretnu zgodu mogli prihvatiti da mu nametnu propasne uvjete za zajmove u novcu ili u hrani.

Svakako skrajno je vrieme da pozvani činbenici ostiljno osvrnu svoju pažnju na kukavno stanje Lečevičke občine radi propale lietine, i na pogibelj glada, koja joj prijeti, te da bezodvlačno poprime shodne mjere, kako će se ono stanje ublažiti i pogibelj predusresti.

Za to se podpisani časte upraviti na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra unutrnjih poslova slijedeći hitni upit:

„Jeli Njegovoj Preuzvišenosti poznato oskudično stanje u kojemu se nahodi pučanstvo občine Lečevičke i jeli Njegova Preuzvišenost voljna poduzeti zahtjevanom žurnošću potrebita providjenja da se onom pučanstvu u pomoć priskoći?“

Beč, 18. studenega 1907.

Ivčević.

| | | |
|---|---|---|
| Myslivec. | Prokop. | Dr. Ploj. |
| Tvarůžek. | Dr. Hruban. | Kuchyňka. |
| Žitnik. | Šachl. | Dr. Horský. |
| Biankini. | Šrámek. | Vuković. |
| Roblek. | Šabata. | Štrekelj. |
| Dr. Stojan. | Dr. Dulibić. | F. Ivanišević. |

Authentische Übersetzung.

1422
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ivčević und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der großen Not in der Gemeinde Lečevica.

Infolge eines schwachen Jahresertrages an Feldfrüchten herrscht eine große Not in der Gemeinde Lečevica, die ohnehin zu den ärmsten Gemeinden Dalmatiens zählt. Eine seit Menschengedenken nicht dagewesene Dürre hat nahezu den ganzen Fruchtertrag dieses Jahres vernichtet, so daß das wenige Getreide, welches bis zur Ernte erhalten blieb, der Bevölkerung nicht einmal für diesen Herbst ausreicht. Auch das Vieh, das Hauptprodukt des Binnenlandes, gedeiht nicht und wird dort zum Verkaufe nicht angeboten werden können, weil es infolge Mangels an Weide sehr schwach geworden. Infolge der großen Hitze und weil es zur besten Jahreszeit an Regen gefehlt hat, ist das Gras ganz verbrannt, so daß es mit dem Vieh auch im Winter sehr schlecht stehen wird. Der Tabak ist heuer auch mißraten, so daß die Bauern auch von ihm nach der Sortierung wenig Nutzen haben werden. Bei aller Not trat in einigen Dörfern infolge des Genusses eines ungesunden Wassers auch das Fieber auf, wodurch die schwere Lage der armen Bevölkerung noch verschlechtert wurde. Es gibt dort genug unglückliche Menschen, die infolge des Lebensmittel- und Medikamentenmangels zu Grunde gehen. Der Gemeindevorsteher von Lečevica verständigte von der traurigen Lage seiner Gemeindeangehörigen die k. k. Bezirkshauptmannschaft Spljet (Spalato) und bat um eine Unterstützung aus Staatsmitteln.

Vom Bezirkshauptmanne wurden dem Gemeindevorsteher 500 K zur Verteilung an die Gemeindeangehörigen angewiesen, damit denselben ein trinkbares Wasser verschafft werde, was auch ausgeführt wurde; es ist aber selbstverständlich, daß dadurch dem großen Elend der Bevölkerung der über 7000 Einwohner zählenden Gemeinde Lečevica nicht abgeholfen wurde. Das Elend ist so groß, daß der dortige Gemeindevorsteher befürchtet, seine Bevölkerung gehe wieder den schrecklichen Tagen des Jahres 1903 entgegen, als in der Gemeinde Hunger herrschte, so daß zur Linderung des Elends der verzweifelten Bevölkerung sogar in Wien Spenden gesammelt werden mußten!

Es ist höchst notwendig, daß der Staat seinerseits, um die Wiederkehr dieser schrecklichen Zeit zu verhindern, unverzüglich entsprechende Maßnahmen treffe. Am leichtesten könnte man es erreichen, wenn durch Ausführung von im öffentlichen Interesse gelegenen Arbeiten, zum Beispiel durch Reparaturen der schon bestehenden Wege und durch Bau von neuen Wegen, deren Entwürfe bereits vorliegen und bei einigen von denselben auch mit der Ausführung begonnen wurde, dieser armen Bevölkerung eine Gelegenheit geboten würde, mit ehrlicher Arbeit, die dem allgemeinen Nutzen dienen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung fördern würde, ein Stückchen Brot zu verdienen und die Zeit bis zur neuen Ernte zu überleben.

Es soll hier hervorgehoben werden, daß der Bau des Weges von Malačka fortzusetzen und einige bereits trassierte Wege, so zum Beispiel auf der Westseite der Gemeinde Lečevica von Cvrljevo gegen Nevest und auf der Ostseite von Vučevica gegen Blaca, auszuführen sind, während der bestehende Weg von Kladnice gegen Postinje repariert werden müßte.

Durch die Ausführung von diesen Arbeiten würde die Bevölkerung einen ehrlichen Erwerb finden und könnte aus der Hungersgefahr oder aus den Händen der Wucherer gerettet werden, die dieses Unglück benützen könnten, um der Bevölkerung für geliehenes Geld oder geliehene Lebensmittel ruinbringende Bedingungen zu stellen.

Jedenfalls ist die höchste Zeit, daß die berufenen Faktoren dem infolge der zu Grunde gegangenen Feldfrüchte entstandenen Elend in der Gemeinde Lečevica und der drohenden Hungersgefahr ihre volle Aufmerksamkeit widmen und unverzüglich zweckentsprechende Maßnahmen treffen, um das Elend zu lindern und der Gefahr vorzubeugen.

Deshalb beehren sich die Unterzeichneten, an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die folgende dringende Anfrage zu richten:

„Ist Eurer Exzellenz die notdürftige Lage bekannt, in welcher sich die Bevölkerung der Gemeinde Lečevica befindet, und ist Eure Exzellenz geneigt, mit der erforderlichen Beschleunigung die notwendigen Verfügungen zu treffen, damit der Bevölkerung eine Hilfe geboten werde?"

Wien, 18. November 1907.

Jvčević.
Dr. Hruban.
Vuković.
Šachl.
Štrekelj.
Dr. Stojan.
Ivanišević.
Prokop.
Kuchyňka.
Roblek.
Dr. Horský.
Myslivec.
Dr. Dulibić.
Tvarůžek.
Dr. Ploj.
Žitnik.
Šrámek.
Biankini.
Šabata.

1423
I

# Interpellace

poslance dra. Ant. Hajna a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra vnitra pro události v Náchodě.

Ve dnech 7. listopadu a následujících ozývalo se veřejně dělnictvo v Náchodě proti veliké drahotě všech životních potřeb.

Dne 7. listopadu po práci shromáždilo se dělnictvo před radnicí; veliký zástup zachoval úplný klid, v klidu vyslechl řečníky své i purkmistra a v klidu se rozešel.

Zakročení městské policie, která měla pečovati o pořádek, nebylo vůbec zapotřebí. Toho dne také byla ohlášena se strany národně sociální veřejná schůze lidu, která by otázku zdražování potravin klidně projednala; byl tedy zřejmý úmysl na straně dělnictva toto spravedlivé a odůvodněné manifestování provésti v klidu a pokoji.

V pátek dne 8. listopadu po 6. hodině večer sešlo se na náměstí ještě více dělnictva a opětně byly pronášeny řeči, se strany pak starosty města bylo slíbeno svolání obecní sociální komise. Na neštěstí na ten den c. k. okresní hejtman stáhl již z okolí četnictvo (na 60 mužů) a to již „zakročovalo".

Toto opatření, zhola zbytečné naproti dělnictvu, které mělo úmysly zcela mírumilovné a chtělo jen dodati klidným veřejným manifestováním důrazu svým požadavkům, počalo jitřiti lid; staly-li se snad ten večer některé případy neposlechnutí, staly se tak jedině z podnětu tohoto zbytečného opatření a pak z toho důvodu, že četníci ve vykonávání služby své, to jest při rozptylování zástupu, počínali si hrubě.

Sobota dne 9. listopadu minula celkem klidně.

Ke klidu přispěla výzva se strany národně sociálního dělnictva, rozhazovaná po továrnách, vybízející k zachování klidu. Výzva ta (psaná na papíru) zněla do slova:

„V Náchodě dne . . . v sobotu 1907.

Ctění bratří a přátelé!

Následkem včerejších událostí svolána jest na dnešní večer (sobotu) schůze sociální komise města Náchoda, k níž přizváni jsou zástupci strany národně sociální, sociálně demokratické a zástupci živnostníků, kdež učiněno bude narovnání. Vzhledem k tomu prosíme Vás snažně, působte na naše stoupence a přátele, aby dnes všelikým výstupům vyvarováno bylo.

Výsledek jednání ohlášen bude v pondělní schůzi ve dvoraně!

Výkonný výbor
strany národně sociální
v Náchodě.

(Razítko: Organisační výbor
národních socialistů
v Náchodě.)"

K zachování klidu přispělo také svolání na ten den sociální komise obce, posléze i ta charakteristická a výmluvná okolnost, že četníci nebyli na ulici.

Toho dne byla svolána druhá veřejná schůze se strany sociálně demokratické na úterý dne 19. listopadu, což uvádíme proto, aby opětně vysvitlo, jak snaha dělnictva, zachovati klid, byla stálá a pevná.

Ani schůze národně sociální, ohlášená na pondělí 18. listopadu, ani schůze sociálně demokratická, ohlášená na úterý 19. listopadu, nebyly c. k. okresním hejtmanstvím zakázány. Ježto pak ve zmíněné schůzi sociální komise byl přátelskou dohodou mezi povolanými činiteli odstraněn i bezprostřední podnět k událostem dnů předešlých (zvýšení cen výrobků pekařských), bylo možno pokládati situaci již za úplně zklidnělou.

Neděle dne 17. listopadu minula opravdu v úplném klidu.

Pondělek dne 18. t. m. byl dnem výročního trhu v Náchodě. Četnictvo chodící po šesti, vyvolávalo sice všude „dojem", všeobecně se však uznávalo, že je to neprozíravé dráždění a provokování.

Ale i tak obrovská večerní schůze národně sociální, při níž i řečníci strany sociálně demokratické i neodvisle socialistické vystoupili, byla by minula s úplným klidem i na ulicích, jako byla minula v samém sále, kdyby četnictvo nebylo jalo se na rozkaz c. k. okresního hejtmana rozhánětí lid, jenž nemohl se již dostati dovnitř sálu a stál před domem schuze na náměstí, nota bene stál úplně klidně, a kdyby nebylo jalo se zcela zbytečně a svévolně odháněti jej z uličky, z níž vedou jedny dvéře do sálu schůze.

Intervenování starosty města proti tomuto počínání bylo marné a c. k. okresní hejtman provedl svou.

Bohužel nedopřál potom ani samým účastníkům schůze, když byla o půl sedmé hodině večer ukončena, volný rozchod, nýbrž dal povel k rozhánění; tu nastala vskutku pravá honba za lidem bezstarostně se rozcházejícím po domech; s nasazenými bodáky v ruce hnali četníci lid před sebou poklusem.

K tomu četníci užívali pažby k bití lidu a oznámeno bylo interpelantovi, sice soukromě, ale hodnověrně i několik poranění četnickými bodáky. Přihlašovati se v nemocnici neb u lékařů tito poranění se báli, aby nebyli dodatečně pro „shluknutí“ zatčeni, neboť ten večer se hromadně zatýkalo.

Došlo-li při těchto výstupech tu a tam k projevům zjevného odporu lidu, pak jedině pro toto chování četnictva, neboť i lid manifestující a demonstrující cítí svou důstojnost a pociťuje jako hrubou urážku hrubé, sprosté a surové jednání ozbrojené moci.

V úterý dne 19. t. m. týž c. k. okresní hejtman nalil oleje do ohně, rozníceného jen se shora, cestou vskutku „úřední“. Vydal totiž vyhlášku, kterou nařídil, že o sedmé hodině večer musí býti každý doma a nesmí potom již dům opustiti, vyjímaje případy neodkladné a že o 7. hodině večer musejí býti domy na klíč uzavřeny. Označení dělnictva ve vyhlášce, jež chce klidně manifestovati své bolesti a svou tíseň, za „výstřední živly“ a jeho shromažďování se bez zlých úmyslů, ba právě naopak, za „pouliční srocování“, pak i obsah vyhlášky sám, obmezující nepotřebně dělnictvo a občanstvo vůbec v osobní svobodě, poškozující těžce obchodnictvo i hostinské, vydávající majitele domů nejednou v nebezpečí pokut a trestů (také potom skutečně četnictvo prohlíželo „domovní kliky“ a majitele dveří nezavřených na klíč si zapisovalo), nemohlo působiti uklidňujícím vlivem na rozechvělý lid.

Přes to i večerní schůze sociálně demokratická minula opětně klidně a klidně by se byli rozešli i její účastníci, kdyby nebylo opětně té nešťastné, svévolné „horlivosti“ četnictva, to jest násilného rozhánění a honění s nasazenými bodáky v rukou!

Lid je přístupen přátelským slovům, jimž důvěřuje nebo u nichž vidí aspoň porci dobré vůle a aspoň jistou dávku šetrnosti k sobě — a jeho vůdcové v Náchodě působili ustavičně uklidňujícím vlivem na něj — ale je vždy dražděn a urážen brutálností a svévolnostmi úředníků a ozbrojené moci.

Jak dovede sebe dělnictvo samo ovládati a spravovati, ukázalo se ve dnech následujících:

Ve středu 13. listopadu, kdy mluvil k lidu na náměstí poslanec sociálně demokratický, aniž byl klid v nejmenším porušen a aniž se četník na ulicích ukázal, obzvláště pak ve čtvrtek 14. listopadu, druhý den na to, kdy ke shromáždění dělnictva, čítajícím na několik tisíc osob, v proudech přišedším do zahrady „Sokolovny“ přímo z továren po šesté hodině večer, promluvil poslanec Dr. Ant. Hajn, dole podepsaný; ani tu se četnictvu k žádosti a na zaručení za pokoj se strany poslance, důvěrníků strany národně sociální a starosty města neukázalo, a přece obrovský ten tábor minul v nejsvornějším klidu a pořádku.

Dnes jest již v Náchodě úplný klid.

I táží se podepsaní:

„1. Jest Jeho Excellence hotova dáti vyšetřiti brutální jednání c. k. četnictva v Náchodě?

2. Jest hotovo poučiti c. k. okresního hejtmana náchodského, že v podobných případech, kdy lid chce použiti jen svého práva k důstojné manifestaci, nejhorší medicinou jest „vojenská řízność“ c. k. politických úřadů a hrubost a brutálnost ozbrojené moci a že veřejný pokoj a pořádek vyžaduje tu pravého opaku: Společného předchozího dorozumění s důvěrníky dotyčného lidu a jeho organisací i se zástupci obce?“

Ve Vídni, 19. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Dr. Markow. | Buříval. | Ar. Ant Hajn. |
| Choc. | Dr. Hlibowizki. | Kalina. | Kuryłowicz. |
| Fresl. | Masaryk. | Drtina. | Dawydiak. |
| Kloſáč. | Dr. Sláma. | Reichstädter. | Korol. |

Authentische Übersetzung.

1423
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ant. Hajn und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen der Ereignisse in Nachod.

Am 7. November und an den folgenden Tagen hat die Arbeiterschaft in Nachod ihre Stimme gegen die große Teuerung aller Lebensbedürfnisse öffentlich erhoben.

Am 7. November versammelte sich die Arbeiterschaft nach der Arbeit vor dem Rathause; der große Volkshaufe hielt die Ruhe vollkommen ein, hörte in Ruhe seine Redner und den Bürgermeister an und ging in Ruhe auseinander. Eines Einschreitens der städtischen Polizei, welche für die Ordnung zu sorgen hatte, bedurfte es überhaupt nicht. An jenem Tage wurde auch seitens der nationalsozialen Partei eine öffentliche Volksversammlung angemeldet, welche über die Frage der Lebensmittelteuerung ruhig verhandeln sollte: es war daher auf Seite der Arbeiterschaft die offenkundige Absicht vorhanden, diese gerechte und begründete Manifestierung in Ruhe und im Frieden durchzuführen.

Am Freitag den 8. d. M. nach 6 Uhr abends fanden sich auf dem Ringplatze noch mehr Arbeiter zusammen und wieder wurden Reden vorgebracht und vom Bürgermeister wurde die Einberufung der Gemeinde-Sozialkommission versprochen. Unglückseligerweise hatte der k. k. Bezirkshauptmann für diesen Tag bereits die Gendarmerie (gegen 60 Mann) aus der Umgebung zusammengezogen und dieselbe „schritt bereits ein".

Diese ganz überflüssige Maßnahme gegen die Arbeiterschaft, welche durchaus friedliche Absichten hatte und durch die ruhige öffentliche Manifestation lediglich ihren Forderungen Nachdruck verleihen wollte, begann das Volk aufzureizen; falls etwa an jenem Abende irgend welche Fälle der Unfolgsamkeit vorgekommen sind, so ereigneten sich dieselben einzig und allein aus Anlaß dieser überflüssigen Maßregel und sodann deswegen, weil die Gendarmen bei der Ausübung ihres Dienstes, das ist bei der Zerstreuung der Menschenansammlung, sich grob benommen haben.

Der Samstag vom 9. November lief im ganzen ruhig ab. Zu dieser Ruhe trug die seitens der nationalsozialen Arbeiterschaft in den Fabriken verbreitete Aufforderung, die Ruhe einzuhalten, bei. Dieser (auf Papierblättern geschriebene) Aufruf hatte folgenden Wortlaut:

„Nachod, am Samstag den . . 1907.

Verehrte Brüder und Freunde!

Infolge der gestrigen Ereignisse wurde auf den heutigen Abend (Samstag) eine Sitzung der sozialen Kommission der Stadt Nachod einberufen, zu welcher die Vertreter der nationalsozialen und der sozialdemokratischen Partei sowie Vertreter der Gewerbetreibenden geladen sind, woselbst ein Vergleich abgeschlossen werden wird. Im Hinblicke darauf bitten wir Euch inständigst, wirket auf unsere Anhänger und Freunde ein, damit heute jegliche Exzesse hintangehalten werden.

Das Ergebnis der Verhandlung wird in der montägigen Sitzung im Saale bekantgegeben werden!

Das Exekutivkomitee der nationalsozialen Partei in Nachod.

(Stampiglie: Organisationsausschuß der nationalen Sozialisten in Nachod.)"

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe hat auch die Einberufung der Sozialkommission der Gemeinde auf diesen Tag beigetragen, endlich auch der charakteristische und beredte Umstand, daß die Gendarmen nicht auf der Straße sich befanden.

An jenem Tage wurde eine zweite öffentliche Versammlung von der sozialdemokratischen Partei auf Dienstag, den 19. d. M. einberufen, welchen Umstand wir deshalb anführen, damit wiederum erhelle, wie fest und standhaft das Bestreben der Arbeiterschaft war, die Ruhe einzuhalten.

Weder die für Montag, den 18. d. M. einberufene nationalsoziale noch die für Dienstag angemeldete sozialdemokratische Versammlung wurde seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft untersagt. Und nachdem in der erwähnten Sitzung der sozialen Kommission durch gütliche Vereinbarung zwischen den berufenen Faktoren auch der unmittelbare Anlaß zu den Ereignissen der vorhergehenden Tage (Erhöhung der Preise der Bäckererzeugnisse) beseitigt worden war, konnte die Situation bereits für vollkommen beruhigt angesehen werden.

Der Sonntag vom 17. d. M. verlief tatsächlich in vollkommener Ruhe.

Am Montag, den 18. d. M., war in Nachod Jahrmarkt. Die in Abteilungen von je sechs Mann patrouillierende Gendarmerie rief zwar überall „Sensation" hervor, man anerkannte jedoch allgemein, daß dies eine unbedachte Aufreizung und Provokation sei. Dessenungeachtet wäre die riesige nationalsoziale Abendversammlung, bei welcher auch Redner der sozialdemokratischen und der unabhängig sozialistischen Partei aufgetreten sind, mit vollständiger Ruhe auch auf den Gassen verlaufen sowie sie im Saale selbst ruhig verlaufen war, wenn nicht die Gendarmerie auf Befehl des k. k. Bezirkshauptmannes begonnen hätte, das Volk zu zerstreuen, welches nicht mehr in das Innere des Saales gelangen konnte und vor dem Versammlungshause auf dem Ringplatze stand, nota bene vollkommen ruhig dastand, und wenn sie nicht begonnen hätte, das Volk ganz überflüßiger- und mutwilligerweise auch aus jenem Gäßchen zu vertreiben, von welchem eine Tür in den Versammlungssaal führt.

Die Intervention des Bürgermeisters gegen dieses Vorgehen war vergeblich und der k. k. Bezirkshauptmann hat seinen Willen durchgesetzt. Leider hat er sodann nicht einmal den Teilnehmern an der Versammlung, nachdem diese um 7½ Uhr abends geschlossen worden war, freien Abzug gestattet, sondern erteilte den Befehl zum Auseinandertreiben; da begann tatsächlich eine wahre Jagd hinter dem in die Häuser ruhig auseinandergehenden Volke; mit aufgepflanztem Bajonett in der Hand trieben die Gendarmen das Volk vor sich im Laufschritt; dabei benützten die Gendarmen den Schaft zum Schlagen der Leute und wurden den Interpellanten — zwar privat, aber glaubwürdig — auch mehrere Verletzungen durch Gendarmeriebajonette gemeldet. Diese Verletzten fürchteten sich, im Spitale oder bei den Ärzten sich zu melden, um nicht nachträglich wegen „Auflaufes" verhaftet zu werden, denn an jenem Abend wurden massenhafte Verhaftungen vorgenommen.

Wenn es bei diesen Auftritten hie und da zu Äußerungen einer offenen Auflehnung des Volkes gekommen ist, so geschah es einzig und allein wegen dieses Benehmens der Gendarmerie, denn auch das manifestierende und demonstrierende Volk besitzt ein Gefühl seiner Würde und erachtet das grobe, gemeine und rohe Vorgehen der bewaffneten Macht für eine grobe Beleidigung.

Am Dienstag, den 19. d. M., hat derselbe k. k. Bezirkshauptmann in das nur von oben angefachte Feuer Öl gegossen, und zwar in wahrhaft „amtlichem" Wege. Er erließ nämlich eine Kundmachung, mit welcher er anordnete, daß um 7 Uhr abends ein jeder zu Hause sein müsse und das Haus später nicht mehr verlassen dürfe, dringende Fälle ausgenommen und daß die Häuser um 7 Uhr abends verschlossen sein müssen.

Die Bezeichnung der Arbeiterschaft in der Kundmachung, welche ihre Schmerzen und ihre Bedrängnis ruhig manifestieren will, als „exzentrische Elemente" und die Bezeichnung der Versammlung derselben ohne böse Absichten, ja gerade mit der gegenteiligen Absicht, als „Gassenauflauf", sodann auch der Inhalt der Kundmachung selbst, wonach die Arbeiterschaft und die Bürgerschaft überhaupt in ihrer persönlichen Freiheit unnötigerweise eingeschränkt, die Kaufleute und Gastwirte schwer geschädigt und die Hausbesitzer auf einmal der Gefahr, abgestraft zu werden, ausgesetzt wurden (tatsächlich hat dann auch die Gendarmerie die „Hausklinken" untersucht und schrieb sich die Besitzer der nichtversperrten Häuser auf), das alles konnte auf das aufgeregte Volk keinen beruhigenden Einfluß üben.

Trotzdem hat auch die sozialdemokratische Abendversammlung wieder einen ruhigen Verlauf genommen und auch die Teilnehmer derselben wären ruhig auseinandergegangen, wenn nicht wiederum jener unglückselige, mutwillige „Eifer" der Gendarmerie, nämlich das gewaltsame Auseinandertreiben und die Jagd mit aufgepflanztem Bajonett gewesen wäre! Das Volk ist freundschaftlichen Worten zugänglich, welchen es Vertrauen entgegenbringt oder bei welchen es wenigstens eine Portion guten Willen und mindestens eine gewisse Dosis rücksichtsvollen Vorgehens zu sich sieht — und seine Führer in Nachod wirkten auf dasselbe beständig durch beruhigenden Einfluß ein — aber durch Brutalität und Mutwillen der Beamten und der bewaffneten Macht wird es immer gereizt und beleidigt.

Wie sich die Arbeiterschaft selbst zu beherrschen und zu verwalten versteht, zeigte sich in den folgenden Tagen: Am Mittwoch, den 13. d. M., als der sozialdemokratische Abgeordnete zu dem Volke am Ringplatze sprach, ohne daß die Ruhe im mindesten gestört wurde und ohne daß sich auf den Gassen ein Gendarm zeigte, insbesondere aber am Donnerstag, den 14. d. M., tags darauf, als zu der Versammlung der Arbeiter,

welche in einer Anzahl von mehreren tausend Personen haufenweise in den Garten der „Sokolovna" direkt aus den Fabriken nach 6 Uhr abends gekommen waren, der unterzeichnete Abgeordnete Dr. Ant. Hajn eine Rede hielt; auch an diesem Tage hat sich die Gendarmerie über Ersuchen und auf die Verbürgung des Abgeordneten, der Vertrauensmänner der nationalsozialen Partei und des Bürgermeisters für die Ruhe nicht gezeigt und dennoch verlief diese riesige Volksversammlung in der musterhaftesten Ruhe und Ordnung.

Heute herrscht bereits in Nachod vollständige Ruhe.

Die Gefertigten fragen daher:

„1. Ist Seine Exzellenz geneigt, das brutale Vorgehen der k. k. Gendarmerie in Nachod erheben zu lassen?

2. Ist Seine Exzellenz bereit, den k. k. Bezirkshauptmann in Nachod zu belehren, daß in solchen Fällen, in welchen das Volk nur von seinem Rechte auf eine würdige Manifestation Gebrauch machen will, die „militärische Schneidigkeit" der k. k. politischen Behörden und die Grobheit und Brutalität der bewaffneten Macht sich als die schlechteste Medizin erweist und daß die öffentliche Ruhe und Ordnung hier das gerade Gegenteil erfordert: Eine gegenseitige vorläufige Verständigung mit den Vertrauensmännern des bezüglichen Volkes und seiner Organisationen, sowie mit den Vertretern der Gemeinde?"

Wien, 19. November 1907.

Dr. Ant. Hajn.
Lisý.
Klofáč.
Zemlička.
Reichstädter.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Sláma.
Dawydiak.
Choc.
Korol.
Drtina.
Kurylowicz.
Masaryk.
Dr. Markow.
Kalina.
Fresl.
Burival.

1424
I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра справ внутрішних в справі усуненя ц. к. концепісти Мєчислава Зєлїньского від урядованя при ц. к. старостві в Старим Самборі.

На телєґрафічні жалоби до Єго Ексцелєнциї пана Президента Міністрів і ц. к. Міністерства справ внутрішних, внесені через о. Івана Яворского, пароха в Стрільбичах, в справі над'ужить при виборах до парляменту в повіті Старий Самбір в Галичинї, переводив доходженє концепіст при ц. к. старостві Мєчислав Зєлїньский, котрий сам допустив ся найбільших над'ужить і против котрого також була внесена жалоба. Той то ц. к. концепіст Мєчислав Зєлїньский при переслухуваню дня 11. липня с. р. з повним розмислом сказав о. Іванови Яворскому, о много старшому від себе священикови і послови на сойм краєвий: „księdzu brak wychowania“, хотячи в той спосіб єго спровокувати.

Тяжко ображений о. Іван Яворский внїс жалобу до ц. к. Міністерства справ внутрішних і ц. к. Намісництва у Львові, але до нинїшного дня не було жадного доходженя в тій справі а ц. к. концепіст Мєчислав Зєлїньский дальше позістає в Старім Самборі і безкарно допускає ся нових обид в певности, що єму за те нїчого не стане ся.

Переслухуваний именно в ц. к. судї повітовім в Старім Самборі в справі обиди з дня 11. липня с. р. подав до протоколу без найменшого умотивованя, що о. Іван Яворский заховував ся „ґбуровато“.

При розправі на внесену з тої причини скаргу дня 11. жовтня с. р. вимер ся сего слова судия протоколярний, візваний на сьвідка, не явив ся до розправи, подавши за причину слабість, хоть того дня урядував. Цїль тут ясна. Розходить ся, аби справу проволїчи аж наступить задавненє, а відтак протоколярний судия возьме вину на себе.

Тай в загалї ц. к. суд повітовий в Старім Самборі старає ся ц. к. концепісти Мєчислава Зєлїньского очистити від всякого закиду. На внесену через о. Івана Яворского скаргу о обиду чести з дня 11. липня 1907 відбула ся розправа дня 12. серпня, але ц. к. секретар судовий Броніслав Лїшка так провадив розправу, що о. Яворский мусїв поставити внесок на вилученє єго від дальшого веденя розправи.

Реляцию о вилученє ц. к. суд повітовий в Старім Самборі предложив Ізбі радній ц. к. суду окружного в Самборі доперва дня 12. жовтня, то єсть два місяцї по розправі і поставленю внеску.

Не менше важним єсть, що два єдині сьвідки в тій справі, именно: Леон Пойпер, асистент ветеринарії і Стефан Гірняк, дїстар при ц. к. старостві в Старім Самборі, зависимі суть від ц. к. староства а тим самим і від ц. к. концепіста Мєчислава Зєлїньского. Яко такі очевидно не можуть бути свобідні в своїх зізнанях.

Все те промовляє як найвимовнїйше, що ц. к. концепіст Мєчислав Зєлїньский зі взгляду на

вимір справедливости повинен бути як найскорше перенесений із Старого Самбора.

Длятого підписані запитують:

„1. Чи знає о тім ц. к. Міністерство справ внутрішних?

2. Чи і що зарядить, щоби забезпечити безсторонний вимір справедливости против концепіста при ц. к. старостві в Старім Самборі Мечислава Зелїньского, і

3. Длячого ц. к. концепіст Мечислав Зелїньский до нинїшного дня єще не перенесений із Старого Самбора?“

Відень, 19. падолиста 1907.

Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Trylowskyj.
Semaka.
Dr. Baczyńskyj.
Łukaszewycz.
Okunewskyj.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Wassilkó.
Dr. Stachura.
Romanczuk.
Cehlyńskyj.
Dr. Kost' Łewyckyj.
Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Kołessa.

Authentische Übersetzung.

1424
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Amovierung des k. k. Konzipisten Miecislaus Zieliński von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Starýj Sambir.

Über die an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten und an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Angelegenheit der Mißbräuche bei den Reichsratswahlen im Wahlbezirke Starýj Sambir in Galizien durch den Pfarrer in Strilbyczi, P. Iwan Jaworskyj, im telegraphischen Wege gerichtete Beschwerde wurde mit der Durchführung der Erhebungen der Konzipist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, Miecislaus Zieliński, betraut, welcher selbst die gröbsten Mißbräuche begangen hatte und gegen den gleichfalls eine Beschwerde eingebracht worden war.

Anläßlich einer Einvernahme am 11. Juli l. J. sagte der genannte Konzipist Miecislaus Zieliński zum P. Jaworskyj, Landtagsabgeordneten und Priester, der viel älter ist als der Herr Zieliński selbst, mit unverkennbarem Vorsatz: „Ihnen mangelt es an Erziehung", um ihn auf diese Weise zu provozieren.

P. Iwan Jaworskyj, der sich durch diese Äußerung in seiner Ehre tief gekränkt fühlte, beschwerte sich beim k. k. Ministerium des Innern und bei der k. k. Statthalterei in Lemberg, aber bis heute sind in dieser Sache keine Erhebungen eingeleitet worden und der k. k. Konzipist Miecislaus Zieliński bleibt noch immer in Starýj Sambir und begeht weitere Ehrenbeleidigungen, in der Gewißheit, daß ihm dafür nichts geschieht. Als er nämlich im k. k. Bezirksgericht Starýj Sambir in Angelegenheit der am 11. Juli begangenen Ehrenbeleidigung einvernommen wurde, gab er ohne geringste Begründung zu Protokoll, daß das Benehmen des P. Iwan Jaworskyj ein „pöbelhaftes" gewesen sei. Bei der Verhandlung, die über die wegen dieser Äußerung eingebrachte Klage am 11. Oktober l. J. stattfand, stellte er diese Worte in Abrede und der Richter, der mit ihm das Protokoll aufgenommen hatte, wollte trotz der Vorladung als Zeuge nicht erscheinen, indem er Krankheit vorgab, was ihn jedoch nicht hinderte, an demselben Tage zu amtieren.

Der Zweck dieses Arrangements ist klar. Es handelt sich darum, die Sache bis zur Verjährung hinauszuschieben, worauf der Untersuchungsrichter die Schuld auf sich nehmen wird.

Es ist überhaupt das Bestreben des k. k. Bezirksgerichtes Starýj Sambir, den Konzipisten Miecislaus Zieliński gänzlich reinzuwaschen. Über die durch P. Iwan Jaworskyj wegen des Vorfalles vom 11. Juli 1907 eingebrachte Ehrenbeleidigungsklage fand am 12. August eine Verhandlung statt, die jedoch vom k. k. Gerichtssekretär Bronislaus Liszka derart geführt wurde, daß P. Jaworskyj sich gezwungen sah, den Antrag auf Ausschließung dieses Richters von der weiteren Verhandlung zu stellen. Der Bericht betreffs dieses Antrages wurde durch das k. k. Bezirksgericht Starýj Sambir der Rats-

kammer des k. k. Kreisgerichtes in Sambir erst am 12. Oktober, das heißt zwei Monate nach der Verhandlung und Stellung des Antrages, vorgelegt.

Nicht minder wichtig ist auch der Umstand, daß die zwei einzigen Zeugen in dieser Sache, nämlich der Veterinärassistent Leon Popper und der Kanzleihilfsarbeiter bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Staryj Sambir, Stephan Hirniak, sich in Abhängigkeit von der k. k. Bezirkshauptmannschaft und eo ipso vom Konzipisten Miecislaus Zieliński befinden. Als solche können sie selbstredend in ihren Zeugenaussagen nicht unbefangen sein.

Alle diese Umstände sprechen dafür, daß der k. k. Konzipist Miecislaus Zieliński im Interesse der Gerechtigkeit sobald als möglich aus Staryj Sambir versetzt werden sollte. In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„1. Ist dem k. k. Minister des Innern die Sache bekannt?

2. Ist er geneigt, Vorkehrungen zur Sicherung der unparteiischen Rechtsprechung gegen den Konzipisten der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Staryj Sambir Miecislaus Zieliński zu treffen, und welcher Art sollen diese Vorkehrungen sein?

3. Warum ist der k. k. Konzipist Miecislaus Zieliński bis zum heutigen Tage noch nicht versetzt?“

Wien, 19. November 1907.

Dr. Stachura.
Dr. Dnistrjańskyj. Romanczuk.
Dr. Trylowskyj. Cehlyńskyj.
Semaka. Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Baczyńskyj. Budzynowskyj.
Lukaszewicz. Onyszkewycz.
Okuniewskyj. Wojnarowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj. Dr. Kolessa.

1425
I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра справ внутрішних в справі незаконного арештованя писара громадского Івана Зїнки з Доброгостова через ц. к. старосту Ноеля в Дрогобичи.

Дня 15. мая 1907 р. явив ся у ц. к. старости в Дрогобичи Ноеля Іван Бєльовский, ц. к. люстратор лїсів і домин в Доброгостові і зробив перед згаданим старостою на Івана Зїнку, писаря громадского в Доброгостові, фалшивий донос, що тойже писар виповнив всї картки до голосованя против волї інтересованих виборців в Доброгостові назвиском кандидата посольского Семена Вітика, та при ужитю погроз так виповнені картки ріжним виборцям доручував.

Ц. к. староста Ноель не зарядивши попередно доходжень, о скілько сей донос ц. к. люстратора Бєльовского полягає на правді, припоручив сейчас, т. є. дня 16. мая 1907, ч. 3436/70, постерункови жандармериї в Трускавци приарештовати Івана Зїнку і відставити єго до суду повітового в Дрогобичи задля перешкодженя дальшій єго недозволеній аґітациї і надужить.

Сей наказ арештованя жандарм Павлюс таки того самого дня, 16. мая, з покликанєм ся на припоручене ц. к. староства виконав і заразом зфінґував на борзі species facti, в котрім покликав ся на сьвідків таких, котрі, як ся опісля показало, зовсім нїчого в тій справі не знали.

На підставі знов такого донесеня жандармериї і окремої відозви ц. к. староства в Дрогобичи з дня 16. мая 1907 судия слїдчий, ц. к. адюнкт судовий Юдейко, на помили § 175, 3., 4. п. к. зарядив тимчасовий арешт слїдчий, в котрім Іван Зїнко позістав безвинно від 16. мая до 24. мая.

Переведені в тім часї доходженя карні виказали: 1. що донос ц. к. люстратора лїсів і домин Івана Бєльовского з Доброгостова був фалшивий; 2. що донос жандарма Павлюса був рівнож фалшивий; 3. що зарядженє через ц. к. старосту в Дрогобичи Ноеля приарештованє Івана Зїнки і відставленє тогож до суду було незаконне; 4. що тимчасовий арешт слїдчий заряджений через судию слїдчого в Дрогобичи Юдейка на підставі тих фалшивих доносів був з закону не узасаднений; 5. що Іван Зїнко лише в наслїдок грубого надужитя власти урядової ц. к. старости Ноеля пересидїв ся невинно 8 днїв в арештї слїдчім, та в кінци 6. що доношик Іван Бєльовскі за причиненє Іванови Зїнці такої тяжкої кривди засуджений зістав через ц. к. суд повітовий в Дрогобичи правосильним вироком з дня 28. липня 1907, ч. спр. U VI $\frac{1528}{1}$/7 на 14 днїв арешту.

З представленого тут стану річи показує ся, що сю тяжку кривду Іванови Зїнці заподіяв лише виключно ц. к. староста Ноель, бо єго першим обовязком було розслїдити вперед точно донос Івана Бєльовского, та переконати ся, о скілько на нїм правди. Наколи згаданий староста єго не зробив, то єго сейчасовий приказ приарештованя Івана Зїнки представляє ся яко грубе противзаконне безправство, можливе тільки у нас в Галичинї в наслїдок безмежної і безкарної самоволї ц. к. галицких ста-

ростів. Наведений тут случай з Іваном Зїнкою есть яскравим доказом сеї безпардонної і нелюдяної безвзглядности ц. к. урядника австрийского супротив безвинного руского хлопа.

В виду того занитують підписані:

„1. Чи відомий Вашій Екселенциї сей факт грубого незаконного надужитя власти урядової ц. к. старости в Дрогобичи Ноеля?

2. Чи Ваша Екселенция готові суть строго покарати згаданого старосту за повизше незаконне приарештованє Івана Зїнки та бодай тим способом дати по кривдженому яку таку сатисфакцию за того рода тяжку кривду?

3. Чи Ваша Екселенция не зволилибы видати відповідних заряджень до всїх галицких старостів, в наслїдок котрих булоб їм заказано під строгою відвічальностию всякі свавільні арештованя безвинних людий, та забезпечити бодай тим способом спокійний терпливий рускій народ перед безкарною самоволию тих справдїшних галицких башибожук?"

Відень, 19. надолиста 1907.

Dr. Dnistrianśkyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Eohen Łewyckyj.
Semaka.
Dr. Baczyńskyj.
Łukaszewycz.
Okunewskyj.
Dr. Stachura.
Romanczuk.
Dr. Kost' Łewyckyj.
Budzynowskyj.
Cehłyńskyj.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Kołessa.

Authentische Übersetzung.

1425
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die gesetzwidrige Verhaftung des Gemeindeschreibers Iwan Zinka aus Dobrohostiw durch den k. k. Bezirkshauptmann Noel in Drohobycz.

Am 15. Mai 1907 erschien vor dem k. k. Bezirkshauptmann Noel in Drohobycz der k. k. Lustrator der Domänen- und Staatsforste in Dobrohostiw, Johann Bielowski, und erstattete gegen den Gemeindeschreiber aus Dobrohostiw, Iwan Zinka, eine falsche Anzeige, inhaltlich deren der genannte Schreiber alle Stimmzettel gegen den Willen der betreffenden Wähler in Dobrohostiw mit dem Namen des Kandidaten Semen Witnk ausgefüllt und unter verschiedenen Androhungen die also ausgefüllten Zettel den einzelnen Wählern eingehändigt haben soll.

Ohne vorher erhoben zu haben, inwiefern die Anzeige des k. k. Lustrators Bielowski auf Wahrheit beruhe, beauftragte der k. k. Bezirkshauptmann Noel sofort — das ist am 16. Mai 1907, Z. 3436/70 — den Gendarmerieposten in Truskawec, den Iwan Zinka zu verhaften und dem Bezirksgerichte in Drohobycz einzuliefern, um weitere unstatthafte Agitation und Mißbräuche seitens desselben zu verhindern.

Diesen Haftbefehl vollzog der Gendarm Pawlus noch am selben Tag, das ist am 16. Mai, indem er sich auf den Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft berief, und erfand in aller Eile eine Species facti, wobei er sich auf solche Zeugen stützte, die, wie es sich nachträglich erwies, um die ganze Sache gar nichts wußten.

Auf Grund dieser neuerlichen Anzeige der Gendarmerie sowie auf Grund einer besonderen Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Drohobycz vom 16. Mai 1907 verhängte der Untersuchungsrichter, k. k. Gerichtsadjunkt Judejko, nach Vorschrift des § 175, 3., 4., St.-P.-O., über Iwan Zinko die Untersuchungshaft, in der dieser schuldlos vom 16. Mai bis 24. Mai gehalten wurde.

Die in dieser Zeit durchgeführten strafgerichtlichen Erhebungen lieferten nachstehende Ergebnisse:

1. daß die Anzeige des k. k. Lustrators der Domänen- und Staatsforste, Johann Bielowski, aus Dobrohostiw falsch war;

2. daß die durch den Gendarmen Pawlus erstattete Anzeige gleichfalls falsch war;

3. daß die durch den k. k. Bezirkshauptmann von Drohobycz, Noel, angeordnete Inhaftnahme des Iwan Zinko und dessen Einlieferung an das Gericht gesetzwidrig war;

4. daß die Verhängung der Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter Judejko in Drohobycz auf Grund dieser falschen Anzeigen gesetzlich nicht begründet war;

5. daß Iwan Zinko nur infolge eines groben Mißbrauches der Amtsgewalt seitens des k. k. Bezirkshauptmannes Noel unverschuldet 8 Tage lang in der Untersuchungshaft gehalten wurde, und

6. daß der Anzeiger Johann Bielowski wegen des dem Johann Zinko zugefügten schweren Unrechtes vom k. k. Bezirksgerichte Drohobycz mit dem rechtskräftigen Urteil vom 28. Juli 1907, G. Z. U. VI. $\frac{1528}{3}$/7 zu 14 Tagen Arrest verurteilt wurde.

Aus dem hier dargelegten Sachverhalte geht es hervor, daß dieses schwere Unrecht dem Iwan Zinko

ausschließlich durch die Schuld des k. k. Bezirkshauptmannes Noel geschehen ist, dessen erste Pflicht es gewesen wäre, die Anzeige des Johann Bielowski genau zu prüfen, um sich zu überzeugen, inwiefern dieselbe auf Wahrheit beruhe. Da aber der genannte Bezirkshauptmann dies unterlassen hat, so ist sein Befehl, den Iwan Zinko sofort zu verhaften, nichts anderes als eine grobe Gesetzwidrigkeit, wie solche nur bei uns in Galizien möglich ist, wo die k. k. Bezirkshauptleute ungestraft grenzenlose Willkür üben. Der hier geschilderte Vorfall bildet eine grelle Illustration der absoluten und unmenschlichen Rücksichtslosigkeit, mit der ein k. k. österreichischer Beamter dem unschuldigen ruthenischen Bauer gegenüber vorgeht.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„1. Ist Eurer Exzellenz dieser Fall eines so groben Mißbrauches der Amtsgewalt seitens des k. k. Bezirkshauptmannes Noel in Drohobycz bekannt?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, den genannten Bezirkshauptmann für die gesetzwidrige Verhaftung des Iwan Zinko streng zu bestrafen, um dem letzteren hiedurch wenigstens eine kleine Genugtuung für die erlittene schwere Unbill zu geben?

3. Hätten Eure Exzellenz nicht die Geneigtheit, geeignete Weisungen an alle galizischen Bezirkshauptmannschaften zu erlassen und denselben darin unter strenger Verantwortlichkeit zu verbieten, schuldlose Menschen willkürlich zu verhaften, um wenigstens auf diese Weise das ruhige und geduldige ruthenische Volk gegen die straflose Willkür dieser echten galizischen Baschibožuken zu schützen?"

Wien, 19. November 1907.

Romanczuk.
Budzynowskyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Dnistrjanskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Baczyńskyj.
Okuniewskyj.
Dr. Stachura.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Cehkyńskyj.
Dr. Kolessa.
Dr. Trylowskyj.
Semaka.
Onyszkewicz.
Lukaszewycz.

1426
I

# Dotaz

poslance dra. inž. Kaftana a soudruhů k Jeho Excellenci panu c. k. předsedovi ministerstva v příčině vinkulace nadačních rent „Bratrstva vzájemně se podporujících řemeslníků a živnostníků v Praze a okolí“ jazykem českým.

Bratrstvo vzájemně se podporujících řemeslníků a živnostníků žádalo na počátku r. 1906 c. k. ředitelství státního dluhu ve Vídni za vinkulování nadačních rent v obnosu K 4000 — odkázaných „Bratrstvu“ zemřelým Václavem Cmíralem a jeho chotí Julianou.

Ačkoli bylo výslovně žádáno za vinkulaci jazykem českým, byla od jmenovaného ředitelství provedena v řeči německé a při tom byl dokonce nepřeložitelný název „Bratrstva“, schválený c. k. místodržitelstvím jen v tomto znění, překroucen na: „Bruderschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerker und Gewerbetreibenden in Prag und Umgebung.“

Proti tomuto svévolnému a neoprávněnému překrucování znění vlastního jména jakož i proti provedení jazykem německým vůbec, podalo „Bratrstvo“ 5. května 1906 na c. k. ředitelství státního dluhu ve Vídni ohražení, jež však zůstalo nepovšimnuto. Na urgenci c. k. finanční prokuratury v Praze žádalo „Bratrstvo“ znova za českou vinkulaci. I toto podání zůstalo nevyřízeno. Teprve 11. února 1907 dostala se „Bratrstvu“ pod č. 2977/06 od c. k. ředitelství státního dluhu zamítavá odpověď. Bylo sice při ústním jednání dáno poslancům českým ujištění, že záležitost tato bude uspokojivě vyřízena, nicméně nestalo se tak dosud.

Jelikož touto bezohlednou německou vinkulací „Bratrstvo“ jak v národním tak i hmotném ohledu jest poškozeno, ježto již pátý kupon k placení dospěl a chudé vdovy a členové „Bratrstva“ celý rok podporu tu netrpělivě očekávají a pokud vinkulace českým jazykem provedena není, ji obdržeti nemohou, a vzhledem k tomu, že již z věcného stanoviska nelze připustiti, aby odkaz „Bratrstvu“ věnovaný na jiné jméno (Bruderschaft) byl vinkulován a že ostatně vinkulace u c. k. ředitelství státního dluhu jazykem vlašským bez závady se provádějí, činí podepsaní k Vaší Excellenci dotaz:

„Jest Vaše Excellence vzhledem k svrchu uvedeným závažným důvodům ochotna opětovné žádosti „Bratrstva“ vyhověti a nařídíti, by žádaná vinkulace v jazyku českém provedena byla?“

Ve Vídni, 18. listopadu 1907.

Kramář.
Dr. Baxa.
Čech.
Maštálka.
Dr. Herold.
Sláma.
Dr. Ot. Pražák.
Kulp.
Inž. Neumann.
Kratochvíl.
Hráský.
Bulín.
Dr. Srb.
Dr. Čelakovský.
Smrček.
Dr. inž. Kaftan.
Dr. Černohorský.
Dr. Žáček.
Brdlík.

Authentische Übersetzung.

1426
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Ing. Kaftan und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Ministerpräsidenten in Betreff der Vinkulierung von Stiftungsrenten des „Bratrstvo vzájemně se podporujících řemeslníků a živnostníků v Praze a okolí“ (Bruderschaft der sich gegenseitig unterstützenden Handwerker und Gewerbetreibenden in Prag und Umgebung) in böhmischer Sprache.

Die Bruderschaft der sich gegenseitig unterstützenden Handwerker und Gewerbetreibenden hat zu Beginn des Jahres 1906 bei der k. k. Staatsschuldendirektion in Wien um die Vinkulierung der Stiftungsrenten im Betrage von 4000 K angesucht, welche der „Bruderschaft“ seitens des verstorbenen Wenzel Cmiral und dessen Gattin Juliana vermacht worden waren.

Obgleich ausdrücklich ersucht worden war, daß die Vinkulierung in böhmischer Sprache erfolge, wurde die Vinkulierung dennoch von der genannten Direktion in deutscher Sprache vorgenommen und dabei wurde sogar die unübersetzbare Benennung des „Bratrstvo“, welche von der k. k. Statthalterei nur in dieser Fassung genehmigt worden ist, in „Bruderschaft zur gegenseitigen Unterstützung der Handwerker und Gewerbetreibenden in Prag und Umgebung“ verdreht.

Gegen diese mutwillige und unberechtigte Verdrehung des Wortlautes des eigenen Namens sowie gegen die Vornahme der Vinkulierung in deutscher Sprache überhaupt hat die „Bruderschaft“ bei der k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien am 5. Mai 1906 eine Verwahrung eingebracht, die jedoch unberücksichtigt geblieben ist.

Über Urgenz der k. k. Finanzprokuratur in Prag ersuchte die „Bruderschaft“ neuerlich um böhmische Vinkulierung. Auch diese Eingabe blieb unerledigt.

Erst am 11. Februar 1907 ist der „Bruderschaft“ unter Z. 2977/06 von der k. k. Staatsschuldendirektion eine abweisliche Antwort zugekommen.

Es wurde zwar anläßlich der mündlichen Besprechung den böhmischen Abgeordneten die Versicherung gegeben, daß diese Angelegenheit zur Zufriedenheit erledigt werden wird, dessen ungeachtet ist dies jedoch bisher nicht geschehen.

Nachdem die „Bruderschaft“ durch diese rücksichtslose deutsche Vinkulierung sowohl in nationaler als auch in materieller Beziehung geschädigt ist, da bereits der fünfte Coupon fällig geworden ist und die armen Witwen und Mitglieder der „Bruderschaft“ ein ganzes Jahr lang auf diese Unterstützung ungeduldig warten und dieselbe, so lange die Vinkulierung nicht in böhmischer Sprache durchgeführt ist, nicht erhalten können, und im Hinblicke darauf, daß schon

vom sachlichen Standpunkte aus nicht zugelassen werden darf, daß das dem „Bratrstvo“ zugewendete Legat auf einen anderen Namen („Bruderschaft“) vinkuliert werde und daß übrigens die Vinkulierungen bei der k. k. Direktion der Staatsschuld in italienischer Sprache ohne Anstand vorgenommen werden, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz die Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz im Hinblicke auf die oben angeführten schwerwiegenden Gründe geneigt, dem wiederholten Ansuchen der „Bruderschaft“ zu willfahren und anzuordnen, daß die angesuchte Vinkulierung in böhmischer Sprache vorgenommen werde?“

Wien, 18. November 1907.

Dr. Žáček.
Kramář.
Dr. Baxa.
Čech.
Mastálka.
Dr. Herold.
Dr. Pražák.
Sláma.
Brdlík.
Dr. Ing. Kaftan.
Ing. Neumann.
Kratochvíl.
Hrásky.
Bulín.
Dr. Srb.
Dr. Čelakovský.
Smreček.
Dr. Černohorský.

1427
I

# Upit

zastupnika Spinčića i drugova na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra nutarnjih poslova.

Dana 30. aprila 1906. upravila je občina Dubašnica na otoku Krku molbu na c. kr. ministarstvo nutarnjih poslova moleć da bi njoj podielilo podporu za zasipanje dielova obstojeće luke u Malinskoj.

Pošto odnosni dielovi luke Malinske prouzrokuju malariju, proti kojoj troši država u onih stranah do 5000 K godišnjih, pošto bi se cielo odnosno zasuće obavilo sa najviše 15.000 K, pak država poslie obavna toga zasuća nebi imala u buduće nikakva troška proti tamo vladajućoj malariji, časti se podpisani postaviti na Njegovu Preuzvišenos gospodina ministra nutarnjih poslova sliedeći upit

„Jeli Vaša Preuzvišenost voljna izhoditi občini Dubašnici čim veću podporu u svrhu, da se zaspe njeke komade luke u Malinskoj, te tako zaprieči malarija, koja u onoj strani usljed izparivanja dotičnih dvih plitkih komada vlada?“

Beč, 19. novembra 1907.

Mandić.
Dr. Laginja.
Roblek.
Dr. Ploj.
Vuković.
Biankini.
F. Ivanišević.
Ivčević.
Spinčić.
Štrekelj.
Jaklič.
Iv. Hribar.
Dr. Tresić.
Prodan.
Perić.
Bjeladinović.

Authentische Übersetzung.

1427
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Am 30. April 1906 richtete die Gemeinde Dubašnica auf der Insel Krk an das k. k. Ministerium des Innern ein Gesuch, man möge ihr eine Unterstützung zum Zwecke der Verschüttung einiger Teile des zu Malinska bestehenden Hafens gewähren.

Da die bezüglichen Teile des Hafens von Malinska Malariaerkrankungen verursachen, zur Bekämpfung deren der Staat in dieser Gegend bis 5000 K jährlich ausgibt und da die ganze in Rede stehende Verschüttung mit 15.000 K durchgeführt werden könnte, so daß der Staat nach der Durchführung dieser Verschüttung für die Bekämpfung der in dieser Gegend gegenwärtig herrschenden Malaria in Hinkunft keine Ausgaben hätte, beehrt sich der Unterzeichnete an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die folgende Frage zu richten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, für die Gemeinde Dubašnica eine tunlichst große Unterstützung zu erwirken, damit einige Teile des Hafens von Malinska verschüttet werden können, so daß auf diese Weise der Malaria, die infolge der Ausdünstungen der betreffenden zwei seichten Stellen in dieser Gegend herrscht, Einhalt getan werde?"

Wien, 19. November 1907.

Spinčić.
Dr. Trešić. Mandić.
Biankini. Laginja.
Prodan. Strekelj.
F. Ivanišević. Roblek.
Perić. Jvčević.
Bjeladinović. Dr. Ploj.
Vuković. Jv. Hribar.

1428
I

# Upit

zastupnika Spinčića i drugova na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra trgovine.

Obzirom na to, da je odluka c. kr. pomorske vlade u Trstu od 14. novembra 1906, br. 16499, bila priobćena občini u Dubašnici putem c. kr. lučke agencije u Malinski odpisom 9. aprila 1907 c. kr. lučkoga kapitanata u Lošinju Malom talijanskim jezikom, premda se zna, da je občina Dubašnica Hrvati napućena i da njezin ured hrvatski ureduje, te da i samoj c. kr. pomorskoj vladi hrvatski piše.

I obzirom na to, da to nije osamljen slučaj, već da se c. kr. uredi podložni c. kr. pomorskoj vladi u Trstu, kao i ta c. kr. pomorska vlada, služe i sa hrvatskim občinama i u obće hrvatskim strankama talijanskim jezikom.

Dozvoljavaju si podpisani postaviti na Njegovu Preuzvišenost gospodina trgovine sliedeći upit:

„Jeli Vaša Preuzvišenost voljna narediti bez zatezanja i sa svom odlučnostju, da c. kr. pomorska vlada u Trstu i svi njoj podredjeni c. kr. uredi rabe hrvatski jezik u dopisivanju sa hrvatskim občinama i strankama?

Beč, 19. novembra 1907.

Spinčić.
Mandić. Iv. Hribar.
Dr. Laginja. Biankini.
Štrekelj. Dr. Tresić.
Roblek. Prodan.
Ivčević. F. Ivanišević.
Dr. Ploj. Perić.
Vuković. Bjeladinović.

Authentische Übersetzung.

1428
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Mit Rücksicht darauf, daß die Entscheidung der k. k. Seebehörde in Triest vom 14. November 1906, Z. 16499, der Gemeinde Dubašnica im Wege der k. k. Hafenagentur zu Malinska mittels der Zuschrift des k. k. Hafenkapitanates in Lošinj Mali vom 9. April 1907 in italienischer Sprache mitgeteilt wurde, obwohl es bekannt ist, daß die Bevölkerung der Gemeinde Dubašnica kroatisch ist, sowie daß ihr Gemeindeamt sich bei den Amtshandlungen der kroatischen Sprache bedient und an die k. k. Seebehörde selbst kroatisch schreibt,

und mit Rücksicht darauf, daß dies keineswegs ein vereinzelter Fall ist, sondern vielmehr, daß sich owohl die der k. k. Seebehörde in Triest untergeordneten k. k. Ämter als auch die k. k. Seebehörde selbst im Verkehr mit den kroatischen Gemeinden und überhaupt kroatischen Parteien der italienischen Sprache bedienen,

erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die folgende Frage zu richten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, unverzüglich und mit aller Entschiedenheit anzuordnen, die k. k. Seebehörde in Triest und sämtliche ihr untergeordneten Ämter sollen sich in der Korrespondenz mit den kroatischen Gemeinden und Parteien der kroatischen Sprache bedienen?"

Wien, 19. November 1907.

Spinčić.
Dr. Trešić.
Mandić.
Prodan.
Dr. M. Laginja.
F. Ivanišević.
Štrekelj.
Perić.
Roblek.
Bjeladinović.
Ivčević.
Vuković.
Dr. Ploj.
Biankini.
Jv. Hribar.

1429
I

# Upit

zastupnika Spinčića i drugova na Njegovo Preuzvišenost gospodina ministra trgovine.

Malinska, u općini Dubašnica, na otoku Krku u Istri, ima znatan promet, kojemu podnipošto neodgovara tamošnja luka.

Jedan dio te takozvane luke je tako plitak, da ne mogu unj niti najmanje barčice; u drugi nješto dublji mogu samo nješto veće barke. Manji parobrodi mogu pristajati samo na glavici lukobrana, dočim veći nemogu u obće u luci pristajati. K tomu plitki dio luke prouzročava grozničavost.

Da se u Malinski uredi luka kako bi potrebno i pravo bilo, valjalo bi napraviti izvan obstojeće luke novu rivu, nasloniv ju na obstojeći lukobran i dodav njoj novi lukobran. Tom novom rivom i lukobranom bi se tek omogućila svrsi odgovarajuća luka.

Na istočnoj strani obstojeće luke valjalo bi napraviti takodjer novu rivu, a cielu nutarnjost te luku pročistiti sa grtalom. Onde tek bi se moglo govoriti o luci u Malinskoj, koja odgovara potrebam pučanstva.

Iza obiju na novo napravljenih riva imalo bi se zasuti plitčine, čim bi se zapriečilo malariju, na koju se do sada bez pravoga i trajnoga uspjeha godišnje dosta troši.

U smislu rečenoga podniela je općina Dubašnica dne 30. aprila 1906, molbu na c. kr. pomorsku vladu moleć, da bi se c. kr. pomorska vlada napravila obie rečene rive i novi lukobran, i opaziv da bi općina, eventualno pomoću drugih oblasti, zasipala plitčine iza obiju riva.

C. kr. pomorska vlada glasom odluke 14. novembra 1906., br. 16499, priobćene općini putem c. kr. lučke agencije odpisom 9. aprila 1907., c. kr. lučkoga kapitanata u Lošinju Malom (dakako u talijanskom jeziku hrvatskoj općini!!) pozivajuć se na ustmenu molbu dvojice općinskih zastupnika Dubašnice, da mogu zasuti na općinske troškove dva mjesta u luci Malinska, pisala je općinskomu uredu u Dubašnici, da bi ona, c. kr. pomorska vlada, bila sklona privoliti u ta zasuća pod uvjetom, da se zaspe kamenjem, sa visećimi zidovi napravljenimi velikimi kameni, da se pet garofolina prenese na troškove općine na nove obale, i da bude zemljište zadobljeno timi zasući državno javno dobro.

Kad bi to općina htjela učiniti pod timi uvjeti, onda nek javi, kad bi imala početi, da može c. kr. vlada poslati tamo svoje tehničke organe, da ustanove medje.

Dakle općina moli c. kr. pomorsku vladu, da napravi rive i mul (njezinu molbu je i zemaljski odbor Istre obečao poduprieti), i veli, da će se ona pobrinuti za zasuće prostora iza riva; a c. kr. pomorska vlada odgovara općini, da može zasipati i kako mora zasipati te da će zemljište zadobljeno zasipanjem biti državno obće dobro a ne općinsko, kako je općina pitala!

O tom da li će c. kr. pomorska vlada napraviti nove rive i novi lukobran ili ne, kao nit o tom dali će poslati u Malinsku grtalo ili ne, nekaže ni rieči!

Tako se nebi imalo postupati gledom na životne potrebe naroda sa strane nikoga a najmanje sa strane c. kr. državnih oblasti!

S toga časte se podpisani upraviti na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra trgovine sliedeći upit:

„Jeli Vaša Preuzvišenost voljna poduzeti bezodvlačno shodna, e da se luka u Malinskoj udesi tako, da bude odgovarala potrebama pučanstva, i to tim da država sagradi izvan sada obstojeće luke novu rivu i novi lukobran i na iztočnoj strani obstojeće luke takodjer novu rivu, nadalje da pošalje tamo grtalo, da svu luku pročisti, te konačno da dozvoli občini da zaspe komade luke iza novo sagradit se imajućih riva, a da zasućem dobljeno zemljište bude občinsko?"

Beč, 19. novembra 1907.

Špinčić.
Mandić. Štrekelj.
Dr. Laginja. Roblek.
Perić. Prodan.
Bjeladinović. Ivčević.
Dr. Tresić. Vuković.
Dr. Ploj. Iv. Hribar.
F. Ivanišević. Biankini.

Authentische Übersetzung.

1429
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Malinska in der Gemeinde Dubašnica, auf der Insel Krk in Istrien, hat einen bedeutenden Verkehr, welchem der dortige Hafen keineswegs entspricht.

Ein Teil dieses sogenannten Hafens ist so seicht, daß nicht einmal die kleinsten Fahrzeuge in demselben fahren können; ein anderer Teil des Hafens ist etwas tiefer und da können nur etwas größere Barken landen. Kleinere Dampfschiffe können bloß am Ende des Hafendammes landen, während größere Dampfer im Hafen überhaupt nicht landen können. Außerdem verursacht der seichte Teil des Hafens Fiebererkrankungen.

Um den Hafen zu Malinska so einzurichten, wie es notwendig und gerecht wäre, müßte man außerhalb des bestehenden Hafens eine neue Riva anlegen, indem man dieselbe an den bereits bestehenden Hafendamm anlehnen und zu dieser Riva dann einen neuen Hafendamm hinzubauen würde. Durch diese neue Riva und den neuen Hafendamm wäre erst das Zustandekommen eines seinem Zwecke entsprechenden Hafens ermöglicht.

Auf der Ostseite des bestehenden Hafens müßte ebenfalls eine neue Riva errichtet und der ganze innere Raum des Hafens mit einem Bagger gereinigt werden. Erst dann könnte man sagen, daß der Hafen von Malinska den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.

Hinter den beiden neu errichteten Riven müßte man die seichten Stellen verschütten, wodurch die Malariaerkrankungen beseitigt wären, zu welchem Zwecke bis jetzt jährlich namhafte Beträge ohne einen wirklichen und dauernden Erfolg ausgegeben werden.

In diesem Sinne richtete die Gemeinde Dubašnica am 30. April 1906 an die k. k. Seebehörde ein Gesuch, in welchem sie ersuchte, die k. k. Seebehörde möge die beiden erwähnten Riven und den neuen Hafendamm errichten, während die Gemeinde, eventuell mit Unterstützung anderer Behörden, die seichten Stellen hinter den beiden Riven verschütten würde.

Laut der Entscheidung der k. k. Seebehörde vom 14. November 1906, Z. 16499, welche der Gemeinde im Wege der k. k. Hafenagentur mit der Zuschrift des k. k. Hafenkapitanates in Lošinj Mali vom 9. April 1907 (diese an eine kroatische Gemeinde gerichtete Zuschrift war natürlich italienisch abgefaßt!!) mitgeteilt wurde, erklärte die k. k. Seebehörde — unter Berufung auf das mündliche Ansuchen zweier Gemeindevertreter von Dubašnica, betreffend die Verschüttung der beiden seichten Stellen im Hafen Malinska auf Kosten der Gemeinde — sie, die k. k. Seebehörde, wäre bereit, zu diesen Verschüttungen ihre Einwilligung zu geben unter der Bedingung, daß diese Verschüttungen mit Steinen, mit hängenden, aus großen Steinen errichteten Mauern ausgeführt werden, daß fünf Garofolini auf Kosten der Gemeinde auf die neuen Riven übertragen werden und daß die durch diese Verschüttungen gewonnenen Grundstücke ein öffentliches Gut des Staates bilden sollen. Wenn es die Gemeinde unter diesen Bedingungen ausführen will, soll sie mitteilen, wann die Arbeiten in Angriff genommen werden sollten, damit die k. k. Seebehörde ihre technischen Organe behufs Feststellung der Grenzen entsenden könne.

Also die Gemeinde bittet, die Seebehörde möge die Riven und den Hafendamm bauen (ihrer Bitte wurde auch seitens des Landesausschusses von Istrien eine Befürwortung zugesagt) und erklärt, sie würde für die Verschüttung des Raumes hinter den beiden Riven Sorge tragen, die k. k. Seebehörde aber

gibt der Gemeinde die Antwort, daß sie verschütten darf und wie sie dabei vorgehen soll, daß aber die durch das Verschütten gewonnenen Grundstücke ein Eigentum des Staates und nicht der Gemeinde, wie es die Gemeinde in ihrem Gesuche verlangte, bilden werden.

Davon, ob die k. k. Seebehörde die neuen Riven und den neuen Hafendamm errichten wird oder nicht, ob sie nach Malinska einen Bagger senden wird oder nicht, wird keine einzige Silbe erwähnt!

Die vitalsten Bedürfnisse der Bevölkerung dürften von niemandem und am allerwenigsten von den k. k. Staatsbehörden auf diese Weise behandelt werden.

Deshalb beehren sich die Unterzeichneten, an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die folgende Frage zu richten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, damit der Hafen zu Malinska so eingerichtet werde, daß derselbe den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen könne, und zwar auf die Weise, daß der Staat außerhalb des jetzt bestehenden Hafens eine neue Riva und einen neuen Hafendamm und auf der Ostseite des bestehenden Hafens ebenfalls eine neue Riva errichten, ferner behufs Reinigung des Hafens einen Bagger senden und endlich der Gemeinde die Verschüttung der hinter den neu zu errichtenden Riven liegenden Teile des Hafens erlauben soll, die durch das Verschütten gewonnenen Grundstücke aber sollen ein Eigentum der Gemeinde werden?"

Wien, 19. November 1907.

Spinčić.
Bjeladinović. Mandić.
Ivčević. Dr. Laginja.
Dr. Ploj. Strekelj.
Iv. Hribar. Roblek.
Biankini. Perić.
Vuković. Dr. Trešić.
F. Ivanišević. Prodan.

1430
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovu Preuzvišenost ministra financija dra. Korytovskoga.

Preuzvišenosti! Nije prvi put što se u ovoj visokoj kući čuju tužbe proti postupanju poreznih vlasti u Dalmaciji pri odmjerivanju poreza, osobito kućarine i lične dohodarine.

Prave su pak žrtve lične dohodarine oni radišni ljudi, koji se poslie mnogo godina napora i štednje povraćaju iz dalekih krajeva, da u domovini spovedu mirno svoje zadnje dane.

Mjesto te ljude bodriti i što više štediti, jer u osiromašenu zemlju unašaju s novčanom glavnicom i glavnicu izkustva, naprednih misli i poduzetnog duha porezne vlasti napinju, rek bi, sve svoje sile, da ih ozlovolje i prisile da opet ostave svoj rodni kraj.

Na žalost, ovakih slučajeva imali smo jur više puta u Dalmaciji, a biti će ih sve više, ako Vaša Preuzvišenost ne uloži već jednom svoju pravednu i odlučnu rieč.

Dužnost nam je uz to predočiti Vašoj Preuzvišenosti sliedeći tipični slučaj.

Mjeseca svibnja godine 1905 povratio se je iz Amerike u Luku Šipanjsku, kotara dubrovačkoga, gospodin Ivo Stjepović. U zakonito vrieme prikazao je izjavu o ličnoj dohodarini ne zatajivši ni novčića svojih dohodaka. Ali porezna vlast, mjesto odmjeriti mu prama izjavi 98 kruna lične dohodarine, udarila mu je kruna 790! Stjepović je na vrieme, uložio utok proti tomu svojevoljnomu postupanju porezne vlasti, ali do danas nije dobio nikakva odgovora!

Za godinu 1906 gospodin Ivo Stjepović prikazao je takodjer pravednu i istinitu faksiju, ne zatajivši ni dohodke od bankovnih knjižica, ali porezna vlast unatoč svim njegovim izjavom pridrža istu mjeru poreza lične dohodarine i za godinu 1906 u iznosu kruna 790.

Stjepović je opet uložio utok, ali do danas nije primo nikakva riečenja, a ličnu dohodarinu morao je platiti u iznosu kruna 790.

Za tekuću godinu 1907 bila je pak Stjepoviću povišena lična dohodarina na 866 kruna. I proti toj samovoljnoj odluci uložio je utok, ali ni po treći put riešenja nije primio, a porez je morao platiti.

I ovako se u obće postupa sa onim malobrojnim izseljenicima, koji se imaćni povraćaju poslie mnogo godina u domovinu. Na taj način odvraćaju se od povratka oni, koji bi bili još voljni doći, a sile se opet na odlazak oni, koji se povratiše.

Neki od tih nam pišu, ogorčeni veksacijam poreznih vlasti: „Biti ćemo prisiljeni opet seliti iz domovine, gdje se na pošteni i zakoniti način ne robe ovako ljudi.“

Na temelju svih ovih činjenica dužni smo upitati Vašu Preuzvišenost:

„I. Je li Vašoj Preuzvišenosti poznato svojevoljno postupanje poreznih vlasti u Dalmaciji, osobito proti onim izseljenicama, koji se poslie mnogo godina sa svojim glavnicama povraćaju u domovinu?

II. U konkretnom slučaju, je li Vaša Preuzvišenost voljna razpitati, zašto je gospodinu Ivu Stjepoviću iz Luke Šipanjske svojevoljno udarena lična dohodarina u iznosu kruna 790 za godine 1905 i 1906, a kruna 866 za tekoću godinu 1907, unatoč njegovih istinitih faksija i unatoč u zakonito doba uloženih utoka, na koje do danas nije primio nikakva riešenja?

III. Je li Vaša Preuzvišenost sklona u obće upozoriti porezne vlasti u Dalmaciji, da pretjerano odmjerivanje poreza u zemlji bez svoje krivnje osiromašnoj i upropašćenoj ne stoji nikako u saglasju sa vladinom akcijom za podignuće njezinog ekonomskoga stanja, niti odgovora zdravoj socijalnoj politici?"

J. Biankini.
Fresl.
Perić.
Vuković.
Dr. Tresić.
F. Ivanišević.
Dr. Ploj.
Mandić.
Štrekelj.
Ing. Neumann.
Roblek.
Dr. Baxa.
Dr. Laginja.
Choc.
Bjeladinović.
Č. Jos. Lisý.
Spinčić.
Dr. Stojan.
Dr. Dulibić.
Šrámek.
Iv. Hribar.
Kuchyňka.
Prodan.

Authentische Übersetzung.

1430
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister Dr. v. Korytowski.

Exzellenz!

Nicht zum ersten Male hört man in diesem hohen Hause Klagen über das Vorgehen der Steuerbehörden in Dalmatien bei der Steuerbemessung, insbesondere bei der Bemessung der Hauszinssteuer und Personaleinkommensteuer.

Ein wahres Opfer der Personaleinkommensteuer sind diejenigen fleißigen Leute, die, nachdem sie viele Jahre anstrengend gearbeitet und gespart haben, aus fernen Ländern zurückkommen, um ihre letzten Tage in der Heimat ruhig zu verleben. Statt diese Leute, die mit dem Geldkapital auch ein Kapital an Erfahrung, fortschrittlichen Gedanken und Unternehmungsgeist in das verarmte Land bringen, zu ermutigen und tunlichst zu schonen, arbeiten die Steuerbehörden, so scheint es, aus allen ihren Kräften daran, diese Leute zu verstimmen und wieder zur Auswanderung aus ihrer Heimat zu zwingen. Leider, schon zu wiederholten Malen, kamen solche Fälle in Dalmatien vor und werden immer häufiger werden, wenn Eure Exzellenz nicht schon einmal mit Ihrem gerechten und entscheidenden Ausspruch eingreift.

Es ist in der Beziehung unsere Pflicht, Eurer Exzellenz den folgenden typischen Fall mitzuteilen.

Im Monate Mai 1905 kam Herr Ivo Stijepović aus Amerika nach Luka Šipanjska, Bezirk Dubrovnik, zurück. Zur vorgeschriebenen Zeit legte er ein Personaleinkommenbekenntnis vor, ohne einen Heller von seinem Einkommen zu verheimlichen. Die Steuerbehörde aber, statt nach dem Bekenntnisse eine Personaleinkommensteuer von 98 K zu bemessen, besteuerte ihn mit 790 K! Gegen dieses willkürliche Vorgehen der Steuerbehörde brachte Stijepović rechtzeitig einen Rekurs ein, erhielt aber bis heute keine Antwort, so daß er die Personaleinkommensteuer im Betrage von 790 K zahlen mußte.

Für das Jahr 1906 legte Herr Ivo Stijepović ebenfalls ein richtiges und wahrheitsgetreues Bekenntnis vor und verheimlichte auch die Einkünfte von seinen Einlagebüchlein nicht, die Steuerbehörde aber blieb, ungeachtet aller seiner Erklärungen, auch für das Jahr 1906 bei demselben Ausmaße der Personaleinkommensteuer im Betrage von 790 K. Stijepović rekurrierte wieder, erhielt aber bis heute keine Erledigung des Rekurses und mußte die Personaleinkommensteuer im Betrage von 790 K zahlen.

Für das laufende Jahr 1907 wurde die Personaleinkommensteuer Stijepović sogar auf 866 K erhöht. Er rekurrierte auch gegen diese willkürliche Entscheidung, aber auch das dritte Mal erhielt er keine Erledigung, die Steuer dagegen mußte er zahlen.

Und so werden im allgemeinen die wenigen Auswanderer behandelt, die nach vielen Jahren wohlhabend nach Hause zurückkommen. Auf diese Weise werden diejenigen, die noch geneigt wären, zurückzukommen, von diesem Vorhaben abgebracht und diejenigen, die zurückgekommen sind, werden gezwungen, wieder auszuwandern. Erbittert durch die Vexationen der Steuerbehörden, schreiben uns einige von diesen: „Wir werden gezwungen sein, wieder aus der Heimat in ein Land auszuwandern, wo man auf ehrliche und gesetzliche Weise nicht so geschunden wird."

Auf Grund aller dieser Tatsachen ist es unsere Pflicht, an Eure Exzellenz die folgenden Fragen zu richten:

„I. Ist Eurer Exzellenz das willkürliche Vorgehen der Steuerbehörden in Dalmatien, besonders den Auswanderern gegenüber, die nach vielen Jahren mit ihren Kapitalien in die Heimat zurückkommen, bekannt?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, im konkreten Falle erheben zu lassen, warum Herr Ivo Stijepović aus Luka Šipanjska trotz seiner wahrheitsgetreuen Bekenntnisse und trotz der innerhalb der gesetzlichen Frist eingebrachten Rekurse, auf die er bis heute keine Erledigung erhielt, ganz willkürlich für die Jahre 1905 und 1906 mit einer Personaleinkommensteuer im Betrage von 790 K und für das Jahr 1907 mit einer solchen von 866 K besteuert wurde?

III. Ist Eure Exzellenz geneigt, die Steuerbehörden Dalmatiens im allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß eine übertriebene Bemessung von Steuern in einem ohne eigene Schuld verarmten und zu Grunde gerichteten Lande weder mit der auf die ökonomische Hebung des Landes abzielenden Aktion der Regierung im Einklange ist noch einer gesunden sozialen Politik entspricht?"

J. Biankini.
Perić.
Dr. Trešić.
Strekelj.
Dr. Ploj.
Roblek.
Dr. Laginja.
Bjeladinović.
Spinčić.
Dr. Dulibić.
Iv. Hribar.
Fresl.
Prodan.
Vuković.
F. Ivanišević.
Neumann.
Dr. Baxa.
Choc.
C. J. Lišý.
Dr. Stojan.
Šramek.
Mandić.
Kuchyňka.

1431
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Mychajlo Petryckyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen Mißbräuche bei den Gemeindewahlen in der Gemeinde Kluwińce, politischer Bezirk Husiatyn in Galizien.

Die Gemeinde Kluwińce (Kluwynci), politischer Bezirk Husiatyn in Galizien, hat 390 Einwohner, darunter 250 griechisch-katholischer und 140 römisch-katholischer Religion. Mit Rücksicht darauf, daß die griechisch-katholischen ruthenischer Nationalität sind und daher die Ruthenen die Majorität in der Gemeinde besitzen, trachten die galizischen Verwaltungsbehörden die Konstituierung des überwiegend ruthenischen Gemeinderates nicht zuzulassen, weil es ihnen vor allem darum zu tun ist, den Gemeindevorstand polnischer Nationalität zu haben und auf diese Weise das polnische Regime in Ostgalizien im ruthenischen Teile des Landes aufrecht zu erhalten.

Auf diese Weise ist zu erklären, daß in der Gemeinde Kluwińce seit 16 Jahren derselbe Gemeinderat und dieselbe Gemeindevorstehung im Amte verbleibt, trotzdem in der Zwischenzeit bereits dreimal die Gemeindewahlen, und zwar im Juni 1900, am 15. Jänner 1903 und am 20. Februar 1905 und zweimal die Wahlen des Gemeindevorstandes, am 4. März 1905 und am 30. Juni 1906, stattgefunden haben.

Als Mittel zu diesen wiederholten Korrekturen des Wahlresultates dienen die Proteste, welche im Einverständnisse mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Husiatyn von den polnischen Chauvinisten eingebracht werden und welche dann entweder in der Bezirkshauptmannschaft oder in der k. k. Statthalterei in Lemberg jahrelang unerledigt liegen und dann zur Vornahme immer neuer Wahlen Anlaß geben.

Bei der dritten, am 4. März 1905 stattgefundenen Wahl hat man es schon so weit gebracht, daß die auf diese Weise solange terrorisierte ruthenische Bevölkerung teilweise nachgab und in den Gemeinderat bloß neun Ruthenen gegenüber neun Polen durchsetzte so daß es schien, daß wenigstens diesmal die politischen Verwaltungsbehörden der Konstituierung des Gemeinderates keine Hindernisse mehr stellen werden.

Aber es kam zu der Wahl des Gemeindevorstandes und da zum Vorstande am 4. März 1905 ein Ruthene gewählt wurde, so begann das Spiel von Neuem.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Husiatyn hat die Wahl des Gemeindevorstandes vom 4. März 1905 annulliert, die k. k. Statthalterei hat diese willkürliche Maßregel bestätigt.

Am 30. Juni 1906 wurde eine neue Wahl des Gemeindevorstandes, und zwar im Beisein eines Regierungskommissärs vorgenommen, bei welcher derselbe Ruthene zum Vorstande gewählt wurde, die k. k. Bezirkshauptmannschaft mußte aber diesmal den Wahlakt bestätigen, nachdem der Gewählte im Wege eines gerichtlichen Strafprozesses wegen Ehrenbeleidigung die Gesetzlichkeit des Wahlaktes und die Unrichtigkeit des auch diesmal erhobenen Protestes durch einen Wahrheitsbeweis nachwies.

Nun wurde der gewählte Vorstand von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beeidet, aber man hat sich auf diese Weise geholfen, daß sogar gegen diesen Beeidigungsakt ein Rekurs an die k. k. Statthalterei

in Lemberg eingebracht wurde, wo derselbe bis zu der Zeit erliegt und wahrscheinlich noch mehrere Jahre unerledigt bleiben wird.

Alle oben angeführten Tatsachen können mit betreffenden Wahlakten, eventuell durch Einvernahme der Zeugen Stefan Weres, Nikolaus Kruschelnyckyj, Jakiw Kozoriz, Iwan Bilinskyj, Iwan Turczyn, Nikolaus Gura, Iwan Mandziuk, Wasyl Jahoda, Wasyl Mandziuk, Josyf Hladij, Nikolaus Stochiw, Fed' Korpyszyn nachgewiesen werden.

Schuld an allen diesen Vorkommnissen trägt der Bezirkshauptmann Dilz Eugen — ein Individuum, welches wegen seiner Mißbräuche der Amtsgewalt schon vor Jahren strafgerichtlich verfolgt und verurteilt werden sollte.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt zu veranlassen, daß der zuletzt gewählte Gemeindevorstand in der Gemeinde Kluwińce, politischer Bezirk Husiatyn, Galizien, unverzüglich in seine Amtstätigkeit eingeführt werde — ferner ist Seine Exzellenz geneigt, wegen oben erwähnter Mißbräuche und Gesetzesverletzungen seitens der betreffenden Verwaltungsbehörden eine strenge Disziplinaruntersuchung einzuleiten, dieselbe durch einen aus dem k. k. Ministerium designierten Beamten durchführen zu lassen und die schuldigen Beamten exemplarisch zu bestrafen?"

Wojnarowskyj. Petryckyj.
Folis. Dr. W. Ochrymowytsch.
Budzynowskyj. Onyszkewycz.
Dr. Trylowskyj. Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj. Eugen Lewickyj.
E. Breiter. Staruch.
Dr. Gabel. Dnistrianskyj.
Dr. Mahler. Dr. Koleſſa.
Ad. Stand. Dr. Baczyńskyj.

1432
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wyschajlo Petryckyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen Mißbräuche bei den Gemeindewahlen in der Gemeinde Sorocko, Bezirk Skalat in Galizien.

Das größte Unglück der Bevölkerung Galiziens ist ihre Administration. Es scheint, als ob sie dazu geschaffen wäre, um die Bevölkerung zu ruinieren und zu demoralisieren. Das erste Mittel zu diesem Zwecke ist, die möglichst größte Anarchie in der Gemeindeautonomie aufrecht zu erhalten.

Um dies durchzuführen, behalten die Bezirkshauptmannschaften jahrzehntelang dieselbe Gemeindeverwaltung bei, wenn diese während der Wahlen ihnen Gehör leistet. Um die Legalität vorzutäuschen, ordnen die Bezirkshauptmannschaften die Wahlen an, aber wenn die Gemeinde die Anhänger der Bezirkshauptmannschaft nicht wählen will, so findet die Bezirkshauptmannschaft sofort Individuen, welche dagegen den Protest einlegen und die frühere Gemeindeverwaltung funktioniert ins Unendliche. Wenn die Gemeinde dringend die Erledigung der Proteste fordert, alsdann ordnet die Administration neue Wahlen an. Wählt die Gemeinde die Anhänger der Bezirkshauptmannschaft nicht, so finden sich wiederum Leute, welche dagegen den Protest einzulegen wissen und die Gemeindeverwaltung funktioniert weiter. Dies ist der normale Zustand in ganz Ostgalizien und ebenso geschieht es auch im Bezirke Skalat.

In der Gemeinde Sorocko während der Gemeindewahlen im Jahre 1905 war die Partei der Bezirkshauptmannschaft durchgefallen und gegen die Wahlen wurde ein Protest eingebracht. Infolgedessen wurden neue Wahlen erst im Jänner 1907 angeordnet, aber auch diesmal waren die Anhänger der Bezirkshauptmannschaft durchgefallen und der Protest wurde von neuem eingelegt. Proteste dieser Art sind unbegründet, weil eben nicht die Opposition die Wahlen durchführt, sondern die Gemeindeverwaltung. Aber sie ist aufs eifrigste bemüht, die Legalität der Wahlen zu bewahren. Diese Tatsache ist den Bezirkshauptmannschaften gut bekannt und doch unterstützen sie absichtlich die Proteste, um ihre Kreaturen in der Gemeindeverwaltung beibehalten zu können.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage

„Ist Seine Exzellenz geneigt, zu veranlassen, daß der zuletzt gewählte Gemeinderat in der Gemeinde Sorocko, Bezirk Skalat in Galizien, unverzüglich in seine Amtstätigkeit eingeführt werde, ferner was gedenkt der Herr Minister des Innern anzuordnen, damit in Hinkunft die Anarchie in den Gemeindewahlen sich nicht wiederhole?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Petryckyj. |
| F. Breiter. | Wojnarowskyj. | Dr. W. Ochrymowytsch. | Onyszkewycz. |
| Dr. Trylowskyj. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Romanczuk. | Staruch. |
| Dr. Baczyńskyj. | Folis. | Eugen Lewyckyj. | Dr. Gabel. |
| Dnistrianskyj. | Dr. Kolessa. | Ad. Stand. | Dr. Mahler. |

1433
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Ofner, Freiherrn v. Hock und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend die Erhebungen über die Kinderarbeit.

Die „Wiener Abendpost" berichtet über Erhebungen, welche die Verhältnisse bei der Verwendung von Kindern zu Arbeiten aller Art klarstellen sollen und mit welchen das k. k. Handelsministerium das arbeitsstatistische Amt betraut hat.

Die Erhebungen sollen sich aber nur auf Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Dalmatien, Galizien und Bukowina erstrecken, nicht auf Österreich ob und unter der Enns, nicht auf die Sudetenländer, nicht auf Innerösterreich und Tirol. Will man eine Komödie aufführen? Gerade in den vorgeschrittenen Ländern kann der Frevel, der durch den zu frühen Arbeitszwang an der Kinderseele verübt wird, durch wirksame Mittel verhindert werden. Wo noch nicht einmal der Schulzwang praktisch besteht, wo wie in Galizien und Dalmatien 60 Prozent und mehr Analphabeten sind, ist der Arbeitszwang gegen die Kinder eine selbstverständliche Folge ihrer Verwahrlosung überhaupt.

Die Interpellanten können daher nicht glauben, daß die Meldung der „Wiener Abendpost" den ganzen Sachverhalt enthält, sie müßten sonst an dem ernsten Willen des Ministeriums zweifeln, der Kinderarbeit zu steuern.

Sie fragen den Herrn Handelsminister:

Ist ihm die Meldung der „Wiener Abendpost" über die eingeleiteten Erhebungen betreffs der Kinderarbeit bekannt?

Ist diese Meldung richtig und vollständig?

Wenn ja, ist der Herr Handelsminister bereit, diese Erhebungen auch in den anderen Ländern, insbesondere Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, dann Steiermark und Tirol vornehmen zu lassen?

Ist der Herr Handelsminister bereit, die Erhebungen in jener Gründlichkeit und Raschheit, stets unter besonderer und nahezu ausschließlicher Mitarbeit der Lehrer vornehmen zu lassen, wie es dieser wichtigen sozialpolitischen Maßregel entspricht?"

K. Seitz.
L. Freundlich.
Niessner.
A. Ausobsky.
Elderisch.
L. Widholz.
Beutel.
Hackenberg.
Schäfer.
Schuhmeier.
Wutschel.
Pongratz.
Seliger.
Reitzner.

Ofner.
Hock.
Kuranda.
Beer.
David.
Resel.
Hudec (Lemberg).
Glöckel.
Riese.
Pernerstorfer.
Höger.
Lukas.
Tuller.
Jos. Gruber.

1434
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Freiherrn v. Hock, Dr. Kuranda, Dr. Ofner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Gleichstellung der Bezüge der Angestellten des Wiener k. k. Krankenhausfonds mit den Staatsbeamten und -dienern.

Kein Zweifel besteht darüber, daß die Dienstbezüge der Beamten und Diener des Staates der ersteren Kategorien jeweils höchstens das Existenzminimum erreichen. Hieraus ergibt sich aber, daß auch für jene Angestellten staatlicher Verwaltungszweige, wie zum Beispiel des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds, die nicht zu den eigentlichen k. k. Staatsbeamten oder k. k. Staatsdienern gerechnet werden, die unter genau denselben Verhältnissen leben, das Mindestausmaß der amtlichen Bezüge, auf welche sie billigerweise Anspruch haben, niemals geringer bemessen sein sollte, als der Staat seinen eigentlichen „Staatsbeamten und -Dienern" jeweils gewährt.

Dieser Grundsatz ist vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Verwaltungsstelle für die Wiener k. k. Krankenanstalten bisher wohl auch im großen und ganzen eingehalten worden. Wiederholt aber sind Verzögerungen in der Durchführung dieses Grundsatzes zum Nachteile der Beteiligten in der Weise eingetreten, daß Gehaltserhöhungen und ähnliches, die den Staatsangestellten endlich zugestanden worden sind, den Angestellten des k. k. Krankenanstaltenfonds erst von einem späteren Zeitpunkte an gewährt wurden.

Ganz unterblieben ist für diese bisher die gleichmäßige Anwendung der Verordnung, mit der den Staatsbeamten der XI. Rangklasse und den Praktikanten für das Jahr 1907 eine außerordentliche Ergänzungszulage bewilligt worden ist.

Die nachträgliche Anweisung solcher Zulagen an die in Betracht kommenden Praktikanten, Kanzlisten, Akzessisten und Diener der Wiener k. k. Krankenanstalten für 1907 würde einen Aufwand von nicht viel mehr als 7000 K erfordern.

Bei dieser Sachlage richten die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Frage:

„Ist derselbe gewillt, die grundsätzliche Gleichstellung der Beamten und Diener des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds hinsichtlich ihrer Dienstbezüge mit den k. k. Staatsbeamten und -dienern herbeizuführen und zunächst den in Betracht kommenden Angestellten, Amtspraktikanten und Akzessisten, Kanzlisten und Dienern für das Jahr 1907 die außerordentlichen Ergänzungszulagen, welche den gleichstehenden Staatsbeamten und -dienern zugestanden worden sind, gleichfalls anzuweisen?"

Wien, November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Resel. | K. Seitz. | Wutschel. | Hock. |
| Pernerstorfer. | Glöckel. | Riese. | Kuranda. |
| Pongratz. | Schäfer. | Nießner. | Ofner. |
| Tuller. | Beutel. | Freundlich. | Redlich |
| Schuhmeier. | Lukas. | Reitzner. | J. Gruber. |
| Hackenberg. | L. Widholz. | Beer. | David. |
| Elderisch. | Hudec (Lemberg). | Seliger. | A. Ausobsky. |

1435
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Freiherrn v. Hock, Dr. Kuranda, Dr. Ofner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister hinsichtlich der Nachtdienstgebühren und des Sperrgelderſatzes der Postangestellten.

Mit Handelsministerialerlaß Zl. 51.262 ex 1890 (Vbl. 1891, Nr. 36) und 11.478 P ex 1907 (Vbl. 53) sind die Gebühren der k. k. Postangestellten für den sogenannten „Nachtdienst", das ist für den Dienst zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens geregelt worden. Hiebei wurde vorgesehen, daß in jenen Orten, wo das sogenannte „Sperrgeld" besteht, also auch in Wien, den Angestellten, die durch ihren Dienst in die Lage kommen entweder erst nach der Sperrstunde nach Hause kommen oder vor der für die Wiedereröffnung der Haustore bestimmten Stunde ihr Haus verlassen zu müssen, das Sperrgeld, das sie hienach zu zahlen genötigt sind, im ortsüblichen Ausmaße fallweise ersetzt wird.

Bei Durchführung dieser Anordnung wird nun von den Postbehörden in Wien von der Annahme ausgegangen, daß die Haustore im Winter um 1/2 6 Uhr, im Sommer (April bis Oktober) um 5 Uhr wieder aufgemacht werden. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Infolgedessen sind die Postangestellten, wenn sie ihren Dienst schon um 6 Uhr morgens antreten müssen, sehr häufig genötigt — da sie dem Hausbesorger, der das Haustor nicht pünktlich zu diesen Stunden geöffnet hat, das Sperrgeld, wenn sie ihn geweckt und zum „Aufsperren" veranlaßt haben, nicht gut verweigern können — diese Auslage auf sich zu nehmen, ohne hiefür einen Ersatz zu bekommen.

Es ist nun zu erwägen, daß die Pflicht, schon um 6 Uhr morgens den Dienst anzutreten, den Postangestellten überdies noch zu besonderen Aufwendungen für Beleuchtung, Frühstücksbereitung u. dgl. zwingt, die bei der Unzulänglichkeit der Mittel im Haushalte der Postangestellten als empfindliches Beschwernis empfunden werden.

Unter diesen Umständen richten die Unterzeichneten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, anzuordnen, entweder daß auch schon die Dienststunden, die in die Zeit vor 7 Uhr morgens fallen, als Nachtdienst behandelt werden sollen, oder wenigstens daß in allen solchen Fällen, ohne besondere Feststellung, ob ein Sperrgeld tatsächlich entrichtet werden mußte oder nicht, den Betroffenen ein zum Ersatze nicht nur des Sperrgeldes, sondern auch der sonstigen, mit diesem frühen Dienstantritte verbundenen Auslagen ausreichender Betrag, etwa von 40 h, ausbezahlt werde?"

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tuller. | Glöckel. | Resel. | Hock. |
| Elderſch. | Beutel. | Schuhmeier. | Kuranda. |
| Reitzner. | Wutſchel. | Beer. | Ofner. |
| L. Widholz. | K. Seitz. | David. | Joſ. Redlich. |
| Hackenberg. | Freundlich. | Seliger. | Pernerſtorfer. |
| Rieſe. | Nieſsner. | A. Ausobsky. | Höger. |
| Hudec (Lemberg). | Pongratz. | Joſ. Gruber. | Lukas. |

1436
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dobernig und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten wegen Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Verantwortlichkeit der gemeinsamen Minister.

Zu verschiedenen Malen sind aus der Mitte des Abgeordnetenhauses und in den österreichischen Delegationen Anfragen und Anträge, betreffend die Vorlage eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums, gestellt worden. Bekanntlich stellen die §§ 16 und 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 das Recht der Delegationen, die gemeinsamen Minister zur Verantwortung zu ziehen, fest und der § 18 desselben Gesetzes besagt, daß ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums mit den näheren Bestimmungen zu erlassen sein wird. Bis heute ist dieses Versprechen nicht erfüllt worden, obwohl die Notwendigkeit des fraglichen Gesetzes schon oft dargetan wurde.

Abermals steht eine Tagung der Delegationen in Aussicht und das Abgeordnetenhaus darf die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die Regierung an ihre Pflicht zu mahnen.

Daher stellen die Unterzeichneten die Anfrage an den Herrn Ministerpräsidenten,

„Ob er nicht geneigt sei, noch vor dem Zusammentreten der Delegationen dem Reichsrat ein Gesetz im Sinne des § 18 St. G. G. vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, vorzulegen?"

Wien, 22. November 1907.

d'Elvert.
Kirchmayer.
Albrecht.
Pirker.
Dr. Erler.
Dr. Waldner.
Dr. Stölzel.
Hueber.
Chiari.

Dobernig.
Dr. Hofmann.
Kaiser.
R. Marckhl.
Sylvester.
Erb.
Roller.
Nagele.
Dr. Perathoner.

1437
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Gabel und Genossen an Ihre Exzellenzen den Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck und Landesverteidigungsminister Feldzeugmeister v. Latscher.

Wie aus Zeitungsberichten in der letzten Zeit zu ersehen ist, beschäftigt sich die oberste Kriegsverwaltung mit Untersuchung der Frage, in welcher Weise dem vorhandenen Mangel an militärärztlichem Nachwuchs abzuhelfen sei, und wird bei dieser Gelegenheit darauf verwiesen, daß infolge des Mangels an Nachwuchs 240 Militärarztstellen unbesetzt bleiben mußten.

Wie es in den offiziösen Communiqués weiter heißt, führt die Kriegsverwaltung diese mangelhafte Bewerbung um die militärärztlichen Stellen darauf zurück, daß die Militärärzte gegenüber den Offizieren im Range zurückgestellt werden und in Bezug auf Avancement schlechte Aussichten haben.

Die endesgefertigten Abgeordneten erlauben sich jedoch, Eure Exzellenzen darauf aufmerksam zu machen, daß der Mangel an Militärärzten darauf zurückzuführen ist, daß der jetzige Chef des militärärztlichen Offizierskorps, Herr General-Oberstabsarzt Dr. v. Uriel, systematisch unter Verletzung der Staatsgrundgesetze den jüdischen Petenten die Aufnahme in das militärärztliche Offizierskorps verweigert. Seitdem Herr Dr. v. Uriel Chef geworden ist, werden jüdischen Aspiranten keine Militärstipendien bewilligt und sind dieselben von der Anstellung als k. und k. Oberärzte ausgeschaltet; dadurch geht ein junges, arbeitswilliges, gebildetes Element dem Militärdienste verloren.

Die Endesgefertigten verweisen darauf, daß bereits Herr Abgeordneter Dr. Straucher in der letzten Delegationssitzung diese Zurücksetzung der jüdischen Ärzte seitens des Herrn Dr. v. Uriel zur Sprache brachte. Der Herr Reichskriegsminister v. Pitreich hat damals in seiner Erwiderung jedoch darauf hingewiesen, daß Juden in höheren Chargen, als Oberstabsärzte und dergleichen, mit hohen Prozentsätzen vertreten sind; er unterließ es aber, den brennendsten Punkt der Frage, daß Juden in das militärärztliche Offizierskorps seit der Ära Uriel überhaupt nicht aufgenommen werden, auch nur zu streifen.

Die Endesgefertigten sehen sich nun verpflichtet, die öffentliche Meinung, das hohe Abgeordnetenhaus sowie Eure Exzellenzen auf diese grasse Verletzung der Staatsgrundgesetze aufmerksam zu machen und nachstehende Anfragen zu richten:

„I. Ist es Euren Exzellenzen bekannt, daß seit der Ära des Generalstabsarztes Dr. v. Uriel unter Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährten Gleichberechtigung an Mediziner keine Stipendien erteilt und Ärzte nicht angestellt werden, nur deswegen, weil sie Juden sind?

II. In welcher Weise gedenken Eure Exzellenzen für die Zukunft diese Verletzung der Staatsgrundgesetze seitens der obersten Kriegsverwaltung zu verhüten?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Budzynowskyj. | Cehlyńskyj. | Breiter. | Dr. Heinrich Gabel. |
| Dr. Lahodyńskyj. | Dr. W. Ochrymowytsch. | Kurylowicz. | Dr. Straucher. |
| Folis. | Dr. Trylowskyj. | Romanczuk. | Dr. Mahler. |
| Onyszkewycz. | Dr. Hlibowizki. | Dr. Kost' Lewickyj. | Ad. Stand. |

1438
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kienzl, Gratz und Genossen an Seine Exzellenz den k. k. Landesverteidigungsminister, betreffend die bei den heurigen Herbstmanövern vorgekommenen Soldatenmißhandlungen.

Allgemein sind die Klagen, besonders unter der Landbevölkerung, über die bei den heurigen Manövern vorgekommene, übertrieben strenge und nichts weniger als menschenfreundliche Behandlung der Soldaten.

Die Fragesteller haben bereits am 25. Oktober l. J. eine Anfrage überreicht, welche im stenographischen Protokolle aufgenommen ist, bis jetzt aber unbeantwortet blieb, weshalb sich die Fragesteller veranlaßt sehen, neuerdings anzufragen.

Am meisten klagen die Soldaten darüber, daß sie nicht nur von den Unteroffizieren, sondern auch von den Offizieren seckiert und mit den gröbsten und unflätigsten Schimpfworten bedacht worden sind. Die Mannschaft mußte Tagesmärsche von 40 bis 50 Kilometer bei ungenügender, ja mitunter gänzlich fehlender Verpflegung zurücklegen, so daß die Soldaten leistungsunfähig werden mußten. Zahlreiche Erkrankungen und mehrere Todesfälle waren die traurige Folge dieser Behandlung. Von den vielen Fällen wollen wir bloß ein paar erwähnen.

Die 11. Kompagnie des 3. Tiroler Jägerregiments mußte an einem Rasttage, der nach mehreren anstrengenden Märschen angeordnet war, den halben Tag in voller Rüstung dastehen und die eine Visite nach der andern über sich ergehen lassen, wobei die Soldaten mit Titeln, wie „faule Hunde", „Mistvieher", „niederträchtige Schweine" u. dgl. überhäuft worden sind.

Im Markte Sachsenburg in Kärnten, wo nach zwei strengen Tagmärschen ein Rasttag angesetzt und nur für die Reservisten eine Stunde Detailexerzieren angeordnet war, mußten diese um 7 Uhr früh ausrücken und wurden bis halb 12 Uhr so hin und hergejagt daß ihnen der Schweiß in den Schuhen zusammenlief. Am selben Vormittag wurden die Maroden aus ihren Wohnungen geholt, vor der Kompagnie aufgestellt und mit einer Flut von Schimpfworten bedacht. Sodann mußten sich die Maroden an die Sonne setzen und dort bis zum Einrücken warten.

Der Kaiserjäger Isidor Eberle von Kolsaßberg in Tirol hat das Manöver im kranken Zustande mitmachen müssen. Dieser Mann wurde nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit in die Ersatzreserve überwiesen, wobei ihm der Militärarzt folgende Bemerkung in den Paß schrieb: „Ärztlich untersucht und gesund entlassen". Am 14. September l. J. kam Eberle nach Hause, krank und elend; er ließ sich vom Ortsarzt untersuchen und dieser konstatierte, daß die ganze Lunge krank sei. Am 3. Oktober d. J. ist Eberle seinem Lungenleiden erlegen.

Die Anfragesteller sind in der Lage, eine Reihe von Handlungen aufzuweisen, aus welchen hervorgeht, daß die Soldatenmißhandlungen statt ab- immer mehr zunehmen.

Die Fragesteller können und wollen zu solchen Zuständen nicht schweigen, weil die Söhne des Volkes nicht dazu da sind, um an ihnen untersuchen zu können, wie viel oder bis zu welchem Grade sie Hunger und Durst, Hitze und Kälte sowie die ver-

schiedensten Strapazen auszuhalten vermögen; zu diesem Zwecke haben die Eltern ihre Kinder wirklich nicht erzogen. Es ist eine Tatsache, daß sich viele Soldaten infolge unvernünftiger Behandlung seitens ihrer Vorgesetzten, besonders bei den Manövern, ihre Gesundheit ruinieren.

Daß durch ein solches Vorgehen der Patriotismus weder bei den Soldaten noch bei der Bevölkerung gehoben wird, ist klar.

Darum stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den k. k. Landesverteidigungsminister folgende Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz bereit, energische Maßregeln zu treffen, wodurch solche Ausschreitungen hintangehalten und die Soldaten gegen übertriebene Strenge und unvernünftige Behandlung geschützt werden?"

Wien, 21. November 1907.

Miklas.
Dr. Drexel.
Prisching.
Schöpfer.
Blöchl.
G. Schachinger.
Kreilmeir.
Dr. Pattai.
Pabst.
J. Wohlmeyer.
Jos. Kienzl.
Joh. Gratz.
Schraffl.
Frick.
Leys.
Niedrist.
Jos. Siegele.
L. Kunschak.
Schoiswohl.
Dr. Stumpf.

1439
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Siegele, Niedrist, Gratz, Leys, Schraffl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister und den Herrn Finanzminister wegen Schädigung der Alpenbesitzer in Tirol durch Enteignung des den Alpen zugehörigen Kahlgebirgsgebietes seitens des k. k. Forstärars.

Bekanntlich wurden im Jahre 1856 die Grundsteuerobjekte vermessen, um als notwendige Vorarbeit zur Steuerregulierung eine Katastralmappe anlegen zu können. Die Geometer wurden hinausgeschickt, um die Felder nach den Kulturgattungen und Bonitätsklassen zu parzellieren und auch die unproduktiven Flächen auszuscheiden.

Auch das Hochgebirge, die unzugänglichen Felsspitzen sollten vermessen werden. Weil jedoch den Geometern die genaue Vermessung der kahlen Felsen unmöglich war, erhielten sie von den Oberbehörden den Auftrag, die Aufnahme nur beiläufig („à la vue") zu machen.

Es wurden demnach von den Geometern, ohne die Eigentümer beizuziehen und ohne jede Vermarkung beiläufig die Kulturscheidelinien zwischen den steuerbaren Alpenweideflächen und dem sogenannten Kahlgebirge gezogen. Die Eigentümer hatten selbstverständlich nichts dagegen, daß das „Kahlgebirge" als steuerfreie Fläche deklariert wurde. An eine Enteignung durch den Staat konnte damals wohl nicht gedacht werden.

Doch sollte es anders kommen.

Ohne irgend einen Eigentümer zu verständigen, wurden die auf obgenannte Weise entstandenen Kahlgebirgsparzellen dem k. k. Montanärar zugeschrieben, angeblich „unbeschadet der Rechte der Eigentümer", nur um allenfallsige Erzfunde dem k. k. Montanärar zu sichern. Als aber bei der Steuerregulierung in den Siebzigerjahren die Grundbesitzbögen ausgegeben wurden, war ersichtlich, daß die Kahlgebirgsparzellen in diesen Besitzbögen der Gemeinden und der Alpenbesitzer fehlten. Diese Parzellen waren nun dem k. k. Forstärar zugeschrieben und in dessen Besitzbogen eingetragen.

Jetzt geht das Forstärar daran, größere, zusammenhängende Kahlgebirgsflächen als eigenes Jagdgebiet zu verpachten, kleinere aber den betreffenden Gemeinden zur Mitverpachtung mit dem Gemeindejagdgebiet zu überlassen, gegen Rückvergütung des nach dem Flächenmaße entfallenden Pachtzinsanteiles.

Welche Folgen hat nun dieser Vorgang in Wirklichkeit? Die Gemeinden und andere Alpenbesitzer haben seit jeher auch in diesen beiläufig aufgenommenen Kahlgebirgsparzellen das Weiderecht ausgeübt, besonders die Schafweide liegt oft größtenteils in diesen Gebieten.

Nun sind die Weideservitutenregulierungen auf Grund dieser mangelhaften Grundbesitzbögen — in welchen die Kahlgebirgsparzellen fehlen — gemacht worden, und werden auch jetzt die Erhebungen für das Grundbuch gemacht; daher wird nun auch das Weiderecht in diesen unproduktiven, steuerfreien Gebieten strittig. Wenn aber die Alpenbesitzer auch das Weiderecht in diesem Gebiete verlieren, dann haben die betreffenden Alpen überhaupt keinen Wert mehr; denn es ist ausgeschlossen, auch noch gegen das Kahlgebirge hinauf das Weidevieh abzuhüten, einerseits, weil eine

Vermarkung nicht existiert und andererseits, weil die Kosten unerschwinglich sind. Ferner wird auch das Jagdgebiet in der Alpe, wenn das obere felsige Gebiet dem Ärar gehören soll, absolut wertlos, weil es in zwei Teile zerrissen wird, welche sich naturgemäß ergänzen. Ebenso wäre eine loyale Jagdausübung unmöglich, und verdrießliche und gefährliche Grenzkonflikte der Jäger wären unvermeidlich.

Nachdem der Staat aus vorbenannten, unproduktiven Kahlgebirgsgebieten kaum nennenswerte Einnahmen erzielt, den Gemeinden, beziehungsweise den Alpenbesitzern aber durch den Verlust der seit jeher als Eigentum benützten Flächen ein sehr großer Schaden zugefügt wird, und sie gezwungen sind, zur Wahrung ihrer Rechte gegen das Ärar kostspielige Prozesse zu führen, so stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Ackerbauminister bereit, im Einvernehmen mit Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister dafür Sorge zu tragen, daß den Alpenbesitzern das Eigentumsrecht an den zu den Alpen gehörigen Kahlgebirgsparzellen ungeschmälert gewahrt bleibe?"

Wien, 22. November 1907.

Dr. Stumpf.
Kreilmeir.
Johann Frick.
Dr. Dorfmann.
Loser.
Schoiswohl.
Ferd. Berger.
Jos. Kienzl.
Jos. Siegele.
Niedrist.
Gratz.
Emil v. Leys.
Schraffl.
Dr. M. Mayr.
P. Unterkircher.
Budig.
Dr. Schöpfer."

1440
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Leopold Steiner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Das Gesetz wegen Regulierung der Aktivitätszulagen der Staatsbeamtenschaft ist mit 1. April 1907 in Kraft getreten, dagegen wurde die von Seiner Exzellenz dem Herrn Finanzminister versprochene einmalige Zuwendung des Betrages von 120 K für die Beamten und Praktikanten fallen gelassen. Dies hätte nun zur Folge gehabt, daß die Beamten der XI. Rangsklasse zum Teil, die Praktikanten aber gänzlich um die offiziell versprochene Aushilfe gekommen wären. Um diese Härte auszugleichen und das gegebene Versprechen voll einzulösen, sah sich die k. k. Regierung veranlaßt, im Verordnungswege die fraglichen Beträge für die gedachten Beamtenkategorien als außerordentliche Unterstützung flüssig zu machen.

Sämtliche Staatsbeamten der XI. Rangsklasse und die Praktikanten als auch andere den Staatsbeamten gleichgehaltene Beamtenkategorien — wie die Funktionäre des k. k. Versatzamtes — haben diese Ergänzungszulage erhalten, nur die k. k. Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten sind leer ausgegangen, weil die Mittel des Fonds für diesen Zweck nicht ausreichen sollen, obwohl Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern einer Deputation gegenüber erklärte, daß die prekäre Lage des Fonds kein Grund sein könne, diese Beamtenschaft zu verkürzen.

Diese Zurücksetzung der Beamten der Wiener k. k. Krankenanstalten gegenüber den Staatsbeamten wird von den letzteren als eine tiefe unverdiente Kränkung empfunden.

Es ist richtig, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Auszahlung der Beträge, welche die Ergänzung der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1907 auf den Betrag von 120 K darstellen, nicht vorgelegen ist. Es ist aber eine moralische Pflicht des Staates, welcher ja auch die Diensttaxe von den Krankenanstaltenbeamten einhebt, dieselben hinsichtlich ihrer Bezüge mit den ohnehin nicht glänzend gestellten Staatsbeamten in jeder Beziehung gleich zu halten.

Die Gefertigten sind davon überzeugt, daß es nur einer Anregung bedarf, um die Flüssigmachung dieses Ergänzungsbetrages, welcher im ganzen einen Aufwand von kaum mehr als 4000 K erfordern würde, zu erreichen und stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, die unverdiente Zurücksetzung, welche den Beamten und Praktikanten der Wiener k. k. Krankenanstalten gegenüber den Staatsbeamten dadurch zugefügt worden ist, daß ihnen die den k. k. Staatsbeamten gewährte Auszahlung jener Beträge, welche die Ergänzung der Gehaltsaufbesserung des Jahres 1907 auf den Betrag von 120 K darstellen, vorenthalten wurde, in der Weise gutzumachen, daß die Anweisung dieser Ergänzungszulage sofort, jedenfalls aber noch vor den Weihnachtsfeiertagen verfügt wird?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Axmann. | J. Wohlmeyer. | Josef Sturm. | Steiner. |
| Kemetter. | Viktor Silberer. | H. Schmid. | L. Kunschak. |
| Liechtenstein. | Prochazka. | Heilinger. | Rienößl. |
| K. Drexel. | Dr. Wittek. | Pabst. | H. Anderle. |

1441

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Erb, Dr. Weidenhoffer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter der Gesamtregierung, betreffend die traurige Lage der Aushilfsdiener.

Die Lage der Aushilfsdiener Österreichs ist nach jeder Richtung hin eine recht traurige und eine Bessergestaltung dieser oft trostlosen Verhältnisse dringendst notwendig.

Eine geregelte Ernennung zu definitiven Dienern, eine entsprechende Versorgung der Familien und eine Sicherung der Stellung sind Gebote der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gegenüber diesem Stande.

Die Aushilfsdiener bitten um folgende dringende Verbesserung ihrer und ihrer Familien Lage:

1. Die definitive Anstellung aller Aushilfsdiener in dem Sinne, daß ein jeder nach zurückgelegtem zwölften Dienstjahre als definitiver Diener vom Staate übernommen wird analog den Militäranwärtern, da sie doch auch dem gleichen Staate dienen wie diese.

2. Belassung auf seinem Dienstposten unter Einreihung in den Status seiner Kategorie.

3. Sollte eine Altersgrenze in Aussicht genommen werden, so wird gebeten, den derzeitigen Aushilfsdienern, welche das Definitivum nicht mehr erreichen, somit nicht mehr berücksichtigt werden können, eine angemessene Altersversorgung angedeihen zu lassen.

Diese vorliegenden Punkte bilden die Grundzüge dessen, was die Aushilfsdiener Österreichs benötigen, um sich eine Existenzberechtigung zu verschaffen, um nicht gänzlich zu Grunde gehen zu müssen.

Es sei nebstbei noch erwähnt, daß in Bezug des finanziellen Standpunktes betreffs einer solchen Regelung keine Bedenken in Betracht kommen können, da die mindeste Stufe eines definitiven Dieners mit dem zurückgelegten zwölften Dienstjahre eines Aushilfsdieners nach dem heutigen Taggelde bereits als gleichstehend zu betrachten ist.

Es handelt sich um die Zukunft so vieler Tausende von Aushilfsdienern mitsamt ihren Familien und das ist und bleibt „das Definitivum".

Die Gefertigten stellen in Berücksichtigung der geschilderten Verhältnisse folgende Anfrage an Eure Exzellenz:

„Ist Eure Exzellenz mit der gesamten Regierung geneigt, obige Bitten der Aushilfsdiener einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen und der baldigsten Erfüllung zuzuführen?"

Wien, 22. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | d'Elvert. | L. Erb. |
| Dr. Jäger. | A. Ansorge. | Malik. | Dr. Weidenhoffer. |
| Winter. | Vinz. Hofmann. | Iro. | Albrecht. |
| Prof. A. Bachmann. | Dr. Schreiner. | Dobernig. | Dr. Erler. |
| Bendel. | Stahl. | J. Goll. | Grössl. |

1442
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kasper und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister wegen Abschreibung der Erwerbsteuer und Einkommensteuer für die Handels- und Gewerbetreibenden in den Marktgemeinden Jungbuch und Ober-Altstadt im Gerichtsbezirke Trautenau infolge des dreimonatlichen Streiks der Textilarbeiter.

In den Monaten Mai, Juni, Juli 1907 standen in Ober-Altstadt und Jungbuch über 2000 Textilarbeiter im Ausstande. Nach Beendigung des Ausstandes konnten die Unternehmer bloß mit annähernd der Hälfte der früheren Arbeiterzahl den Betrieb ihrer Fabriken aufrechterhalten. Eine Lohnsumme von mindestens 200.000 K ist der arbeitenden Bevölkerung verloren gegangen.

Der Verbrauch an allen Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln ist selbst nach Beendigung des Streiks um die Hälfte zurückgegangen. Die Gewerbetreibenden und Hausbesitzer wurden furchtbar geschädigt.

Die Geschäftsleute erhielten für ihre auf Borg gelieferten Waren fast gar nichts. Die ausgezogenen Parteien blieben den Hausbesitzern die Miete schuldig; viele Wohnungen stehen leer. Die Gewerbetreibenden konnten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, mehrere gingen wirtschaftlich zu Grunde, nachdem selbe ein Menschenalter sich recht und bieder bisher erhalten hatten.

Die schweren wirtschaftlichen Schäden, welche nicht bloß der genannte Streik, sondern auch die in den vorhergehenden Jahren verursacht haben, ist ein enormer und wird es jahrelang dauern, bis selbe halbwegs wieder gut gemacht worden sind.

Nicht ein teilweiser Nachlaß der Steuer für die Streikdauer kann helfen, sondern ein Steuernachlaß für das ganze Jahr 1907 ist notwendig und gerechtfertigt. Einzelne Gewerbegenossenschaften haben im Verein mit den Hausbesitzern Gesuche um Steuerabschreibungen bei der Steuerbehörde überreicht; jedoch verlangt die politische Behörde von jedem einzelnen Steuerträger ein separates Ansuchen. Ehe die genannte Behörde über 600 Gesuche die Erhebungen gepflogen hätte, würden bei unserem bekannten österreichischen Amtsschimmel Jahre vergehen; die armen verunglückten Gewerbetreibenden, die ohnedies um ihre Existenz einen schweren Kampf führen, würden vergeblich auf einen Steuernachlaß warten.

Die Unterzeichneten richten deshalb an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, der Finanzlandesbehörde in Prag im Sinne des § 73 des Erwerbsteuergesetzes den Auftrag zu erteilen, den Gewerbe- und Handelstreibenden der Marktgemeinden Jungbuch und Ober-Altstadt die vier Quartalsraten der Erwerbsteuer, infolgedessen auch die eventuelle Einkommensteuer des Jahres 1907 und den ebenfalls betroffenen Hausbesitzern die Hauszinssteuer in Abschreibung zu bringen und, da im Sinne dieses Gesetzes ein Einzeleinschreiten nicht verlangt werden kann, gleichzeitig die Weisung zu erteilen, auf Grund des kumulativen Gesuches die oben erwähnte Abschreibung unverzüglich zu verfügen?"

Wien, 22. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kutscher. | Dr. Herold (Brüx). | Lösl. | Josef Kasper. |
| Krützner. | Kraus. | Pacher. | Gröfsl. |
| Kroy. | K. H. Wolf. | Dr. Michl. | Damm. |
| Ed. v. Stransky. | Berndt. | Dr. Sommer. | Kopp. |

1443
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bernt und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend den Waggonmangel bei den k. k. Staatsbahnen.

Die Wagenkalamität in dem nordwestböhmischen Kohlengebiet hat einen Umfang erreicht, der zu einer vollständigen Stockung des Verkehres führen muß, wenn nicht unverzüglich Sorge getragen wird, daß der Wagenpark und die Anzahl der Lokomotiven der k. k. Staatsbahnen eine entsprechende Vermehrung erfahren.

Besonders fühlbar macht sich der Wagenmangel auch in jenen Landgemeinden Nordwestböhmens, welche ihren Kohlenbedarf wegen ihrer größeren Entfernung vom Kohlengebiete nicht per Achse zuführen können.

So haben beispielsweise schon vor mehreren Wochen Landwirte der Gemeinde Lippens Kohlenbestellungen gemacht, doch bis heute ist für sie kein einziger Waggon eingelangt.

Alle Reklamationen bei den Kohlenwerken haben keinen Erfolg, weil die Schächte ohne Waggons natürlich keine Kohlen verladen können.

Es ist leicht einzusehen, daß der dadurch herbeigeführte Zustand für die Bevölkerung außerordentlich gefährlich und geradezu unerträglich wird.

Die Gefertigten sehen sich daher dringendst veranlaßt die Anfrage zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister geneigt, Auskunft zu geben, ob und was zur Beseitigung des ja notorischen Wagenmangels bei den k. k. Staatsbahnen seitens des hohen Eisenbahnministeriums bereits veranlaßt wurde, oder ob in der allernächsten Zeit in dieser Hinsicht die entsprechenden Maßregeln werden getroffen werden?"

Wien, 22. November 1907.

Iro.
Ed. v. Stransky.
Kroy.
Malik.
Damm.
V. Michl.
Dr. Jäger.
Löfsl.

F. Bernt.
Pacher.
Stahl.
Kraus.
Wolf.
Dr. Herold (Brüx).
Dr. Roller.
Kuscher.

1444
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Julius Prochazka, Heinrich Schmid und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Seit Jahren kämpfen die k. k. Postbediensteten um Verbesserung ihrer materiellen Lage und um die Erhöhung der Witwenpensionen, leider ganz erfolglos!

Die fortschreitende Steigerung der Lebensmittelpreise, Mietzinse und der sonstigen zum Leben notwendigen Bedarfsartikel bringen den auf fixe Bezüge angewiesenen Staatsdiener an den Rand der Verzweiflung.

In hunderten von Versammlungen, die in ganz Österreich abgehalten wurden, in zahllosen Petitionen und Anträgen im hohen Hause gelangte diese Notlage der österreichischen Postdienerschaft zum Ausdrucke, ohne mehr zu erreichen als Versprechen, welche bisher nicht gehalten wurden.

Endlich scheinen der Postdienerschaft die ewigen Versprechungen doch zu viel zu werden, und sie ist, wie den Gefertigten von vertraulicher Seite mitgeteilt wurde, zum Äußersten entschlossen. Es ist daher die höchste Zeit, wenn die Postverwaltung überhaupt vor einer Katastrophe bewahrt bleiben und die Geschäftswelt und auch das Publikum vor großem, schwer gutzumachenden Schaden bewahren will, daß sie sofort folgende Punkte der Forderungen der Postdienerschaft der ehestmöglichen Erledigung zuführe.

I. Fixierung des Provisoriums für die Postaushilfsdiener auf ein Jahr.

II. Schaffung des Zeitavancements für die definitiven Diener bei verbürgter gradueller Vorrückung von drei zu drei Jahren nach folgendem Gehaltsschema:

| | | | |
|---|---|---|---|
| VII. | Stufe (Anfangsgehalt) | . . . . | 1000 K |
| VI. | „ | „ . . . . | 1100 „ |
| V. | „ | „ . . . . | 1200 „ |
| IV. | „ | „ . . . . | 1300 „ |
| III. | „ | „ . . . . | 1400 „ |
| II. | „ | „ . . . . | 1500 „ |
| I. | „ | „ . . . . | 1600 „ |

Ferner drei in die Pension einrechenbare Dienstalterszulagen von je 100 K, nach je drei in der höchsten Stufe zugebrachten Dienstjahren.

III. Erhöhung der Witwenpensionen auf den Mindestbetrag von 600 K, steigend nach den Dienstjahren des verstorbenen Gatten.

IV. Einführung der 35jährigen Dienstzeit für alle k. k. Postdiener.

Diese vier Forderungen sind die wichtigsten und müssen ehestens erfüllt werden, wenn man will, daß in der Postdienerschaft Beruhigung eintreten soll.

Mit dem Hinweise auf das Vorangeführte stellen die Gefertigten die Anfragen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, die Regelung der Bezüge der Postdienerschaft unverzüglich in Angriff zu nehmen?

Ist Seine Exzellenz geneigt, im hohen Hause binnen einigen Tagen eine bindende Erklärung abzugeben, ob und wann eine diesbezügliche Vorlage eingebracht wird?

Ist Seine Exzellenz geneigt, bis zur Erledigung des Gehaltsregulierungsgesetzes allen k. k. Postdienern eine Staatsaushilfe zu gewähren, die längstens bis 15. Dezember 1907 im Mindestbetrage von 120 K zur Auszahlung gelangen soll?

Ist Seine Exzellenz geneigt, durch Gewährung vorstehender Punkte die österreichische Postdienerschaft von dem Verzweiflungsschritte der angedrohten passiven Resistenz zu bewahren?

Ist Seine Exzellenz geneigt, auch die übrigen, in vielen Anträgen und Interpellationen niedergelegten Forderungen der Postbediensteten zu überprüfen, beziehungsweise zu erfüllen, überhaupt etwas für die Postdienerschaft zu tun?

Wien, 22. November 1907.

Steiner.
Alfred Schmid.
Thurnher.
Dr. M. Mayr.
Dr. Scheicher
Rienößl.
Pabst.
Kemetter.
Viktor Silberer.
Fink.
Anderle.

Prochazka.
H. Schmid.
Franz Fuchs.
Josef Sturm.
Loser.
Axmann.
K. Drexel.
Dr. Pattai.
Mayer.
Schoiswohl.
J. Wohlmeyer.

1445
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Jachowicz und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die ungebührliche Verlängerung der Untersuchungshaft gegen Michał Perlak und Walenty Perlak seitens des Kreisgerichtes Rzeszów.

Bei dem obgenannten Gericht wird eine Untersuchung wegen körperlicher Verletzung eines Forstgehilfen in den Gütern des Grafen Potocki aus Łańcut geführt. Als der Tat beschuldigt erscheinen zwei Einwohner des Dorfes Wola Zarczycka, die Landwirte Michał Perlak und Walenty Perlak. Der Fall scheint aber dem Gerichte unüberwindliche Schwierigkeiten zu bieten, weil die Untersuchung schon drei Monate dauert und die Sache noch immer nicht spruchreif ist.

Der schleppende Gang der Erhebung bewirkt aber, daß die Angelegenheit, falls es zu einer Anklage kommt, erst in der Märzsession der Geschwornengerichte zur Verhandlung gebracht werden würde, und die beiden Beschuldigten müßten dann über ein halbes Jahr in der Untersuchungshaft verbringen. Es ist klar, daß ihre wirtschaftliche Existenz dadurch zu Grunde gerichtet sein würde.

Die Gefertigten fragen daher an,

„Womit Eure Exzellenz diese Verschleppung der Untersuchung begründen, und ob Sie nicht geneigt sind, zu verfügen, daß die Beschuldigten über Ablauf der Kollusionsfrist auf freien Fuß gesetzt werden?"

Wien, 22. November 1907.

Jachowicz.
F. Mleczko. Jan Stapiński.
Ruebenbauer. J. Stanieszewski.
Harnek. M. Olszewski.
Siwula. Bojko.
Krempa. Ciągło.
A. Paduch. Marek Luszczkiewicz.
Średniawski. Bomba.
Fr. Wojcik. Madej.

1446
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen.

Bei der Wiener k. k. Polizeidirektion wird ein Verzeichnis der Automobilbesitzer Wiens geführt, woraus ersichtlich ist, wer der Besitzer jedes numerierten Wiener Automobils ist. Die allgemeine Kenntnis dieser Liste würde zweifelsohne dazu beitragen, das Treiben der sogenannten „Wildlinge" unter den Automobilfahrern einzudämmen. Die Polizeidirektion hütet aber dieses Verzeichnis als ein großes Geheimnis. Sie hat nicht nur die Erlaubnis zur Abschrift dieser Liste zum Zwecke der Veröffentlichung verweigert, sondern sie verweigert sogar die Auskunft, wer der Besitzer einer bestimmten Nummer sei, in Fällen, wo es sich um grobe Überschreitungen handelt und ein Bürger zum Zwecke einer gerichtlichen Verfolgung den Besitzer eines Automobils nach dessen Nummer ermitteln will.

Da diese bedauerliche Haltung der Polizeibehörde von der k. k. Statthalterei gutgeheißen wird und bei dieser demnach keine Abhilfe zu erwirken ist, stellen die Gefertigten an die Regierung die Anfrage:

„Ist die Regierung mit dieser Geheimtuerei und diesem „Mauermachen" zu Gunsten der Automobilwildlinge einverstanden und wenn sie diese Haltung der Polizeibehörde billigt, welche Gründe hat sie für diese höchst merkwürdige Parteinahme zu Gunsten der Automobilwildlinge gegenüber der gesamten Bevölkerung?"

Wien, 25. November 1907.

Viktor Silberer.

Prochazka. Zeiner.
Heilinger. Kemetter.
Jukel. Franz Fuchs.
Schoiswohl. Rienößl.
H. Schmid. Pichler.
Stöckler. Miklas.
Axmann. Pabst.
Wille. L. Kunschak.
Prisching. Lang.
Loser. Dr. Drexel.
Dr. M. Mayr. Höher.
Huber. Josef Sturm.
J. Wohlmeyer. Jos. Kienzl.
Morsey. Fink.

1447
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anläßlich der Neuvermessung.

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 14. Oktober 1904 brachten die Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen einen eingehend motivierten Antrag zur Förderung der Vermarkung anläßlich der Neuvermessung ein, in der Erwägung, daß bei den durch das k. k. Finanzministerium bewerkstelligten Neuvermessungen sich die beste Gelegenheit bietet, die Besitzgrenzen zu vermarken.

Der Antrag wurde vom Landtage in seiner Sitzung vom 16. November 1904 angenommen und die k. k. Statthalterei noch in diesem Jahre davon verständigt. Seitdem liegt der Akt dort, ohne seinen Weg zu machen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Gedenkt Seine Exzellenz den Auftrag zu erteilen, daß der die Förderung der Vermarkung anläßlich der Neuvermessung betreffende Akt unverzüglich an das k. k. Finanzministerium geleitet werde?"

Wien, 25. November 1907.

Prisching.
Heilinger.
Lang.
Vichler.
Franz Fuchs.
Dr. M. Mayr.
H. Schmid.
Wille.
Axmann.
Josef Sturm.
Prochazka.
Jos. Kienzl.
J. Wohlmeyer.

Viktor Silberer.
Zeiner.
Kemetter.
Rienößl.
Fink.
L. Kunschak.
Pabst.
Jukel.
Schoiswohl.
Höher.
Huber.
Stöckler.
Miklas.

1448

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Simon Starck und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht wegen Vorgehens der Behörden bei Errichtung von Schulen.

Jahrzehntelang ringt die Bevölkerung Westböhmens um Ausbau und Vermehrung der Schulen.

Unglaublicherweise sind es die Behörden, welche zuweilen die größten Hindernisse bereiten, wie nachstehender Fall beweist.

Die Ortschaft Tiefengrün rekurrierte gegen eine Entscheidung des Bezirksschulrates Falkenau wegen Umbau der Schule in Wöhr im Monate Juli dieses Jahres an den Landesschulrat in Böhmen und verlangte den Bau einer neuen Schule im Mittelpunkte der Ortschaften Wöhr und Tiefengrün, die beide eine Gemeinde bilden und kaum eine halbe Stunde voneinander entfernt sind. Der Weg für die Tiefengrüner Schulkinder ist bis zu der alten, nunmehr umgebauten Schule in derart schlechtem Zustande, daß die Kinder bei schlechter Witterung, speziell im Winter, die Schule nicht besuchen können.

Trotzdem die Tiefengrüner in ihren mehrmaligen Eingaben betonten, Grund und Baumaterialien unentgeltlich zum Neubau einer Schule zwischen Tiefengrün und Wöhr zur Verfügung zu stellen und trotzdem die Tiefengrüner als Gemeinde und die Gemeindeausschußmitglieder Wöhrs rechtzeitig und in offener Frist einen Rekurs an den Landesausschuß einbrachten, wurde dem Rekurse nicht Rechnung getragen und die Bewilligung zu dem ungenügenden Umbau der Schule in Wöhr erteilt.

Die Bevölkerung war über diese Entscheidung derart erbittert, daß es zum Schulstreik gekommen ist.

Die Gefertigten stellen die Anfragen:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Minister für Kultus und Unterricht geneigt, den Schulbehörden in Böhmen aufzutragen, daß sie darauf achten, daß bei Schulbauten die Wünsche der Bevölkerung berücksichtigt werden und nicht durch einseitige willkürliche Entscheidungen die Kinder der Bevölkerung verurteilt werden, den Schulunterricht entbehren zu müssen?

Ist ferner das Unterrichtsministerium geneigt, dahin zu wirken, daß diese grasse Ungerechtigkeit beim Tiefengrüner Schulbau beseitigt und der Tiefengrüner Bevölkerung sowie deren die Schule besuchenden Kindern dadurch entgegengekommen wird, daß er Umbau der Schule in Wöhr eingestellt werde und der projektierte Neubau der Schule zwischen Wöhr und Tiefengrün erfolgen kann?

Sollte es dazu schon zu spät sein, erlauben sich die Gefertigten gleichzeitig die weitere Anfrage, ob das Unterrichtsministerium geneigt sei, in diesem Falle dahin zu wirken, damit den Tiefengrünern eine Schulexpositur gewährt werde?"

Simon Starck.
Malik.
Stahl.
Fresl.
Iro.
Dr. Jäger.
F. Bernt.
Grim.

V. Klofáč.
Lisý.
Zemlička.
Hubka.
Spies.
Kroy.
Wolf.

1449
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Simon Starck und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Justizminister und den Herrn Ackerbauminister in Sachen der Güterschlächterei.

Ein gewisser, armen, aber nicht unbescholtenen Eltern (der Vater hat wegen gemeinen Einbruchs, Diebstahles und Kirchenraubes zirka 23 Jahre im Kriminal zugebracht) entstammender Simon Rosner in Falkenau, „uständig nach Schönlind bei Perlsberg, betreibt seit Jahren durchaus nicht einwandfreie Geschäfte, durch welche wiederholt öffentliches Ärgernis hervorgerufen wurde, derart ungeniert, daß sich allgemein die Ansicht aufdrängt, der Mann muß sich eines besonderen Schutzes erfreuen, weil es sonst undenkbar wäre, daß derselbe derartige Geschäfte, wegen welcher schon wiederholt seinetwegen Gebührenhinterziehung als auch verschiedene Geschäftsmachinationen erfolglose Anzeigen erstattet wurden, straflos betreiben konnte.

Im nachfolgenden seien nur einige spezielle Fälle angeführt:

Wie schon bemerkt, gänzlich mittellos, ist es ihm dank gewisser Fertigkeiten im Hazardspiele gelungen, einen bescheidenen Handel zu betreiben, bis er schließlich sich auf das Parzellierergeschäft geworfen hat, das ihm ermöglichte, mitunter ganz bedeutende Summen zu verdienen, was aber auch begreiflich ist, wenn man dabei so wie genannter Simon Rosner vorgeht, nämlich, wie man im Volksmunde sagt, das Kind im Mutterleibe nicht schont.

Dieser Simon Rosner kaufte im Monate Mai 1906 von den Eheleuten Andreas und Theresia Pleier die Wirtschaft Nr. C. 4 in Maierhöfen; diese Wirtschaft vertauschte Simon Rosner um den Besitz des Herrn Andreas Kühnl in Kittlitzdorf, ließ sich von diesem 16.900 K bar aufzahlen und außerdem seinen lastenfreien Besitz.

Durch diese Kauf- und Tauschgeschäfte erzielte dieser Simon Rosner einen Reingewinn von sage 26.774 K 37 h, trotzdem die von Simon Rosner gekaufte Wirtschaft Nr. 4 in Maierhöfen samt Fundus instructus bloß 28.000 K kostete. Dies der kurze Sachverhalt, der sich in 14 Tagen abspielte.

Dieser Andreas Kühnl kam in die Advokatenkanzlei des Herrn JUDr. Josef Benkert in Falkenau mit verschiedenen Ansprüchen gegen Rosner und Hampl, woraus Herr Dr. Benkert nicht klug werden konnte.

Herr Dr. Emil Hirsch, Konzipient bei Herrn Dr. Benkert, überreichte trotzdem die Klagen und merkte gleich, daß Herr Kühnl nicht geistig normal sei; auf das hin wurde durch Wochen von dem Herrn MUDr. Ritter v. Wotawa und den Herrn MUDr. Rudolf Schwab dessen Geisteszustand beobachtet und festgestellt durch ein Gutachten, daß Herr Kühnl total geistesschwach ist und das schon lange vor Abschluß der verhängnisvollen Geschäfte mit diesem herzlosen Rosner gewesen ist.

Zur vollständigen Vergewisserung des Geisteszustandes von Kühnl wurde derselbe nach Wien gebracht und vom Psychiater Herrn Professor Redig untersucht und das Gutachten des Herrn Dr. Wotawa und Herrn Dr. Schwab vollständig bestätigt.

Hiezu muß bemerkt werden, daß Herr MUDr. Wotawa als Hausarzt schon bei den Eltern des Andreas Kühnl war und auch den Andreas Kühnl von Kind auf behandelte. Der Vater des Andreas Kühnl starb an Übergenuß von alkoholischen Getränken, seine Mutter an Lungentuberkulose, ebenso die weiteren

sieben Kinder, also nur das achte Kind, dieser Andreas Kühnl blieb am Leben, war stets krank, hat keine öffentliche Schule besucht und hat nur spärlichen Privatunterricht genossen und wurde festgestellt, daß Andreas Kühnl das Rechnen überhaupt nie erlernt hat.

Auf Grund dieser dem löblichen Gerichte vorgelegten Gutachten wurde von Seite des Herrn Dr. Benkert um Kuratelverhängung über den Andreas Kühnl angesucht, wurde jedoch nicht stattgegeben, sondern vom gegnerischen Vertreter Herrn JUDr. Ludwig Steiniger, Advokat in Falkenau, im Namen seiner Partei dieser Simon Rosner ein Gesuch mit namhaft gemachten, von Rosner ernierten Zeugen dahin dem löblichen Gerichte unterbreitet, diese Zeugen einzuvernehmen, die bestätigen sollen und werden, daß Kühnl nicht nur geistesschwach, sondern sogar ein selten gescheiter Mensch war und ist, somit die Gutachten solch hervorragender Persönlichkeiten als anerkannte Psychiater vernichten sollte.

Das löbliche Gericht gab merkwürdigerweise diesem Ansuchen der Gegenpartei statt und haben auch tatsächlich einige dieser Zeugen dem Wunsche des Herrn Rosner entsprochen und ausgesagt, daß Kühnl geistig gesund ist und stets war.

Die höchste Ironie für die Wissenschaft! Widerlegt von einigen schlichten, in dieser Richtung total unwissenden Leuten.

Nun hat das löbliche Gericht auf das hin angeordnet, den geistesschwachen Kühnl von zwei vom löblichen Gerichte ernannten Ärzten nochmals zu untersuchen, und zwar durch Herrn MUDr. Bezirksarzt Tobisch und dem MUDr. Anton Fuhrmann, beide in Falkenau; diese haben den Mann auch tatsächlich zweimal in dessen Wohnung im Orte Robesgrün besucht und dessen Geisteszustand überprüft, weil derselbe krankheitshalber nicht nach Falkenau transportiert werden konnte und trotz der kurzen Untersuchung, die etwa im ganzen zwei Stunden währte, ihr Gutachten dahin feststellten, daß Herr Andreas Kühnl ein solch verblödeter Mensch sei und krank und schrecklich abgemagert ist, sonst scheine, daß der Mann etwas simuliere!

Nachdem dem löblichen Kreisgerichte in Eger auch dieses Gutachten nicht genügend war, um die Aussagen der von diesem Rosner geführten Zeugen zu widerlegen, so ordnete das löbliche Gericht an: Herr Andreas Kühnl müsse zur längeren Beobachtung seines Geisteszustandes in die k. k. Irrenanstalt in Prag unter Professor Hofrat Dr. Arnold Pick gebracht werden.

Auch diese Kosten wurden nicht gescheut und die herzzerreißenden Familienszenen wurden überwunden und dieser geistig und körperlich kranke Kühnl war durch 23 Tage in der genannten Irrenanstalt in Prag untergebracht und das Gutachten vom Herrn Professor Hofrat Dr. Arnold Pick lautete, daß Herr Andreas Kühnl vollständig geistesschwach ist. Diese Manipulationen haben nunmehr über ein Jahr gedauert und endlich wurde die Kuratel über Kühnl verhängt. Hiebei bringe ich einen Artikel aus der Zeitung „Bote aus dem Egertal", Falkenauer Volksblatt vom 8. Juni 1907 zur Kenntnis:

„Aus dem Prozesse des bedauernswerten geisteskranken Andreas Kühnl in Robesgrün gegen den allbekannten tückischen Güterschlächter Simon Rosner in Falkenau.

Das ist der Fluch der bösen Tat, daß die fortzeugend Böses muß gebären. Es wurde vor etlichen Monaten über den Güterschlächter Simon Rosner in Falkenau geschrieben, wie er mit einem geisteskranken Manne eine Wirtschaft tauschte, sie von ihm sofort wieder zurückkaufte und hiebei ein Geschäftchen von mehr als 20.000 K machte. Wie entwickelte sich nun diese Geschichte weiter?

Dieser Rosner erhielt auf irgend einer Weise Kenntnis von dem Ansuchen um Kuratelsbestellung für den Geisteskranken. Er überreichte bei Gericht ein Gesuch um Vernehmung von Zeugen darüber, daß der Betreffende geistesgesund ist. Es ist uns bekannt geworden, daß Rosner einem Zeugen 100 K versprach, wenn er zu seinem Gunsten aussagt! Andere Zeugen sollen von ihm mit Bier und Speisen traktiert worden sein, und solche Zeugen wurden einvernommen.

Allein es ist noch kein Ende. In einem Prozesse beschworen einige Zeugen, Rosner habe die Wirtschaft nicht von dem Geisteskranken gekauft, sondern dieselbe wäre direkt von dem Geisteskranken auf einen Dritten übergegangen.

Es kann aber erwiesen werden, daß Rosner aus dieser Wirtschaft des Geisteskranken den toten und lebenden Fundus an dritte Personen weiter verkauft hat, und ja sogar an den jetzigen Besitzer der Wirtschaft ebenfalls einen Teil des Fundus verkauft hat. Das gibt zu denken! Wie kann Rosner den Fundus verkaufen, wenn er selben nicht früher erworben hat und auch nicht vom Geisteskranken eine Vollmacht besaß, diesen zu verkaufen. Wo bleibt das Recht? Wie kommt es, daß der heutige Besitzer einen Teil des Fundus, der ja ihm gehört, wenn er direkt von Kühnl gekauft und nicht mit Rosner getauscht hat, von Rosner um einen Kaufschilling von 700 K aus der eigenen Wirtschaft gekauft hat.

Die Aufdeckung solcher Lumpereien ist eine Wohltat für die Rechtsordnung im Staate und werden wir über die Angelegenheit noch öfter zu reden Gelegenheit haben. Nicht nur gegen diesen Zeitungsartikel sondern auch gegen viele andere, welche gegen diesen Rosner auch in anderen Blättern geschrieben wurden, wo diesem Rosner Meineid und Verleitung zum Meineid und sonstige unehrenhafte Handlungen vorgeworfen wurden, hat sich Rosner dagegen weder durch Wider-

legung der Tatsachen noch durch Klage gewahrt, sondern ruhig hingenommen und treibt sein verbrecherisches Unwesen weiter.

Es ist somit entschiedene Wahrheit, daß alle öffentlich gegen Rosner gemachten Anschuldigungen auch tatsächlich von diesem begangen wurden. Es ist denn doch merkwürdig, am 28. Februar 1905 wurde von einer ebenfalls von Seite dieses Rosner geschädigten Partei, Herrn Franz Heid in Marlitzgrün, wegen falschen Eides gegen Simon Rosner die Strafanzeige bei der löblichen k. k. Staatsanwaltschaft in Eger gemacht.

Diese hat jedoch die Anzeige unter St. 284/5/2 zurückgewiesen: „Sie findet keinen Grund zur gerichtlichen Verfolgung." Es wäre hier die Frage am Platze: „Wie muß ein falscher Eid geschaffen sein, damit man bestraft wird?" Es sind noch mehrere Anzeigen gemacht worden, sowohl bei der löblichen k. k. Staatsanwaltschaft als auch bei der löblichen Finanzdirektion, jedoch ist es weder der einen noch der anderen Behörde gelungen, diesen schlauen geriebenen Simon Rosner zu belangen und gebührend zu bestrafen.

„Was gedenkt der Herr Justizminister zu veranlassen, diesem verbrecherischen Treiben der Güterschlächter, welchem schon Familien zum Opfer gefallen sind, Einhalt zu tun, um den Herrn Simon Rosner der schon längst verdienten Bestrafung zuzuführen und besonders in dem neuerlich anhängigen Prozesse die gebührende Strenge obwalten zu lassen?"

Simon Starck.
Malik.
Stahl.
Iro.
Dr. Jäger.
Grim.
Keschmann.
Kroy.

F. Bernt.
Wolf.
Spies.
Klofáč.
Hubka.
Zemlička.
Lišý.

1450
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Malik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. v. Klein.

Die Zeitung „Gendarmerienachrichten" brachte in der Nr. 32, vom 10. November 1907, einen Aufsatz, welcher überschrieben war:

„Was in Österreich nicht vorkommt."

Dem Staatsanwalte beliebte es, offenbar nur um das Blatt boshafterweise geldlich zu schädigen, nachfolgenden Teil des Aufsatzes zu beschlagnahmen, und zwar:

„Die traurigen Vorfälle, rückständigen Verhältnisse und haarsträubenden Übelstände, welche in unkultivierten Ländern und Weltteilen sich häufig bemerkbar machen, kommen in Österreich nicht vor, darauf können wir stolz sein und mit dem Brusttone der Überzeugung rufen wir aus: „Österreich ist ein fester Hort der Gerechtigkeit, des Lichtes und der Wahrheit!"

Hierzulande kommt es nicht vor, daß die konstitutionellen Rechte der Staatsbürger geschmälert werden, es kommt in Österreich nicht vor, daß die Preßfreiheit eingeschränkt, Recht, Wahrheit und Licht unterdrückt wird! So etwas ist bei uns noch nicht vorgekommen!

In Österreich kommt es nicht vor, daß Soldaten und Gendarmen mißhandelt, zum Selbstmord getrieben oder zu Tode gemaßregelt werden! Das gibts bei uns einfach nicht! Bei uns gibt es eben nur unparteiisches Gerechtigkeits- und Ehrgefühl!

Es kommt in Österreich nicht vor, daß man die Missetäter an der Mannschaft, die Folterer und Peiniger derselben ungestraft in ihren Stellungen läßt, es kommt bei uns nicht vor, daß die gesamte steuerzahlende Bevölkerung und die Vertreter derselben durch hochstehende Persönlichkeiten getäuscht und irregeführt werden, es kommt bei uns nicht vor, daß haarsträubende Vorfälle und Verhältnisse vertuscht, ab geleugnet und deren Veröffentlichung verhindert werden es kommt bei uns nicht vor, daß Zeitungen und Fachblätter, welche für Recht und Wahrheit eintreten wegen „Entstellung der Tatsachen", wegen „Aufreizung und Beleidigung" gewisser Personen, deren Handel und Wandel nicht „bekrittelt" werden darf, deren Tun und Treiben nicht an das Licht gezogen werden darf, einfach — konfisziert, mit Beschlag belegt und vernichtet werden.

Es kommt bei uns in Österreich nicht vor, daß die Militärdiktatur sich erkühnt, die Konstitution, Preßfreiheit, Staatsgrundgesetz, Wahrheit und Recht über den Haufen werfen zu wollen!

Es kommt hierzulande nicht vor, daß sich Männer dazu hergeben, als Werkzeug, als Handlanger, zur Unterdrückung der von Seiner k. und k. apostolischen Majestät, unserem edlen, gerechten, allverehrten Monarchen aufgebauten und sanktionierten Konstitution, Staatsgrundgesetzen Preßfreiheit ꝛc. zu dienen!

Es kommt nicht vor, daß jemals der Name Seiner Majestät zur Unterdrückung des Rechtes und der Wahrheit mißbraucht würde.

Es kommt in Österreich niemals vor, daß Männer, welche im Interesse, zum Nutzen, zur Hebung des Ansehens des Staates die Mißverhältnisse, Übelstände ꝛc. in wahrheitsgetreuen Worten schildern und bestrebt sind, dadurch gesunden Reformen, zeitgemäßen Einrichtungen den Weg zu bahnen, dafür auf alle mögliche Art und Weise verfolgt, geschädigt, drangsaliert und bedroht werden, nur deshalb, weil einigen Persönlichkeiten das Licht und die Wahrheit „lästig", „unbequem", die Forderungen der gesetzlichen Rechte ein Dorn in den Augen ist!

Alles dieses kommt in unserem zivilisierten, konstitutionellen Kultur- und Rechtsstaate Österreich niemals vor, sondern bei uns herrscht wirklich die wahre, reine, unparteiische Gerechtigkeit, keine Rechtsverdrehung, keine Gewalt, keine Willkür, bei uns gibt es vor dem Gesetze keinen Unterschied des Ranges, Standes, Kategorie ꝛc., Licht, Wahrheit und Recht wird in Österreich jederzeit hochgehalten und gepflegt, alle löblichen Behörden wetteifern miteinander in dem edlen Bestreben, dem steuerzahlenden Volke alle möglichen Vorteile zu bieten, dasselbe in jeder Hinsicht mit den weisesten, praktischesten und nutzbringendsten Einrichtungen zu beglücken, die löblichen Militärbehörden machen sich ebenfalls in sehr vornehmer, ritterlicher Weise bei den steuerzahlenden Staatsbürgern populär und beliebt, weil sie in wahrhaft väterlicher, wohlwollender und edelsinniger Weise dafür Sorge tragen, daß sich sowohl die Soldaten des stehenden Heeres sowie auch die Mannschaft der Gendarmerie, also die Söhne des Volkes, in ihrem Berufe recht wohl, behaglich und zufrieden fühlen, so vergnügt und frohgemut, daß so mancher wackere Soldat, manch strammer Gendarm im Übermaße seines Glückes, im Vollgefühle der Wonne und Lust, den hellen Ruf ertönen läßt: „Das Glück überwältigt mich! Behüt euch Gott, verkaufts mein G'wand, ich fahr' in den Himmel!"

Ein Blitz, ein Krach, es ist vollbracht! Motive? Hm! Zu gut ist es ihm ergangen, irrsinnig ist er geworden! Andere Motive dürfen nicht in die Öffentlichkeit kommen, sonst wird zensuriert, konfisziert, eventuell auch inhaftiert, denn das wäre ein Angriff gegen die Ehre verschiedener außerordentlicher Personen, eine „Entstellung", „Aufreizung", zum Teufel hinein, das darf nicht geduldet werden. Wo bliebe denn da das Ansehen?

Um eben in keiner Weise bei hohen, höheren, unfehlbaren und unantastbaren Herrschaften in Ungnade zu fallen, wiederholen und betonen wir, daß die Zustände und Verhältnisse in unserem lieben Vaterlande einer Kritik durchaus nicht bedürfen, denn es muß doch jeder Staatsbürger einsehen, daß er alle Ursache hat, fröhlich und vergnügt zu sein, denn so wie wir Österreicher gestellt sind, findet man es kaum irgendwo wieder.

„Viribus unitis!" Mit vereinten Kräften zahlen wir unsere Steuern, geben unsere Söhne hin zum Schutze unseres Vaterlandes, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit!

Dafür erfreuen wir uns einer trefflichen Regierung, welche uns Steuerzahler sowie unsere Söhne, die Soldaten und Gendarmen hochschätzt, die uns mit Weisheit und Sorgfalt, getreu dem schönen Wahlspruch unseres hochverehrten Kaisers: „Fiat justitia", vor allen Gefahren des Unrechtes behütet, das Recht, die Wahrheit und das Licht ehrt und schätzt, getreu dem Spruche: „In der Wahrheit ist die Ehre!"

Wir schließen mit der feierlichen Erklärung, daß wir als wahre, treue Männer und Bürger des Staates niemals von dem Wege der Wahrheit, des Rechtes und Lichtes abweichen und jedem die Ehre geben werden, dem sie gebührt!"

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Vermag Eure Exzellenz diese Beschlagnahme zu rechtfertigen und was gedenkt Eure Exzellenz gegen solche staatsanwaltliche Bosheiten zu verfügen?"

Wien, 22. November 1907.

Malik.
Hock. Erb.
Bendel. Gröfsl.
Damm. Iro.
Keschmann. E. Breiter.
Simon Starck. Dr. Jäger.
Zuleger. Romanczuk.
d'Elvert. Spies.

1451
I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра рільництва в справі денунцияциї Івана Бєльовского, ц. к. люстратора лїсів і домин в Доброгостові, повіт Дрогобич.

Дня 15. мая 1907 р. явив ся у ц. к. старости в Дрогобичи, пана Ноеля, Іван Бєльовский, ц. к. люстратор лїсів і домин в Доброгостові, та доніс томуж, що писар громадский Іван Зїнко повиповнював всї картки голосованя, які зі староства дістав, назвиском кандидата Семена Вітика, не питаючи ся зовсїм о те інтересованих виборців, і так виповнені картки віддавав ріжним виборцям, послугуючи ся при тім навіть погрозами. Заразом додав Іван Бєльовский, що на се донесенє кождої хвилї достарчити може доказу зі сьвідків.

Ц. к. староство в Дрогобичи в слїд ухвали з дня 15. мая 1907, ч. 3436/70, дало віру згаданій денунцияциї і заразом зі взгляду на можність дальшої недозволеної аґітациї і над'ужить, зарядило приарештованє Івана Зїнка і припоручило жандармериї відставити тогож до ц. к. суду повітового в Дрогобичи.

В наслїдок такого припорученя зфабрикував жандарм Павлюс на боргї species facti, навів кількох сьвідків і судия слїдчий, ц. к. адюнкт судовий Юдейко, помимо, що переслуханє Івана Зїнки не достарчило нїякого субстрату до дальшого придержуваня тогож в арештї і помимо, що в донесеню староства і жандармериї не подано жадного злочину, котрий би закони арештованя узасадніював, постановив рішенєм з дня 16. мая 1907, ч. спр. Z. VI. 174/7, придержати Івана Зїнку в тимчасовим арештї слїдчим по мисли § 175, 3, 4 п. к. длятого, що єсть він підозрілий о поповненє злочину публичного насильства і § 8, уступ 2 закона з 25. сїчня 1907, ч. 18, та міг би яко писар громадский вилївати на сьвідків і злочину наново допустити ся.

По переслуханю всїх поданих через жандарма Павлюса сьвідків, показало ся, що донесенє пана Бєльовского було неправдиве і що ц. к. прокуратория державна в Самборі припоручила випустити Івана Зїнку на волю, а рішенєм з дня 4. червня 1907 застановила всякі доходженя.

Так отже в наслїдок злобного донесеня ц. к. люстратора Івана Бєльовского пересидїв ся Іван Зїнко зовсїм безвинно в арештї слїдчім від 16. мая до 24. мая 1907 р.

За таку тяжку кривду запізвав Іван Зїнко Івана Бєльовского перед ц. к. суд повітовий в Дрогобичи о обиду чести і дістав бодай тую сатисфакцию, що Івана Бєльовского узнано вироком з дня 28. липня 1907, ч. спр. U. VI. $\frac{1528}{3}$/7, винним переступу з § 488 і засуджено єго за се на 14 днїв арешту, заміненого на гривну в квоті 280 К, котрий то вирок на розправі апеляциїній дня 6. листопада 1907, ч. спр. Bl. 1194/7, через ц. к. суд окружній в Самборі зістав в цїлости затверджений і тим способом став ся правосильним.

Ц. к. люстратор Іван Бєльовский в своїй нїчим не узасадненій завзятости посунув ся так далеко, що заофіровав навіть в доказ правди на стверджене свого фалшивого донесеня, котрий однак єму зовсїм не удав ся, позаяк анї один зі сьвідків

через него покликаних не потвердив его злобного донесеня.

В виду такого негідного поведеня ц. к. люстратора лїсів і домин Івана Бельовского запитують підписані:

„I. Чи відоме Вашій Ексцелєнциї описане повисше поведеніе Івана Бельовского, ц. к. люстратора лїсів і домин в Доброгостові?

II. Чи Ваша Ексцелєнция готові суть з цїлою строгостию покарати підчиненого собі ц. к. люстратора лїсів і домин в Доброгостові, Івана Бельовского, за се фалшиве обвиненє невинного Івана Зїнки і спричиненє арештованя тогож?

III. Що задумують Ваша Ексцелєнция зарядити на будуче, щоби урядники лїсів і домин в Галичинї своїх становиск в часї акциї виборчої на шкоду руских горожан в негідний ц. к. урядника спосіб визискували, та щоби лише виключно пильованєм свого заводу занимали ся?“

Відень, 19. падолиста 1907.

Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Trylowskyj.
Semaka.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Eugen Łewyckyj.
Łukaszewycz.
Okunewskyj.
Dr. Stachura.
Romanczuk.
Dr. Kost' Łewyckyj.
Budzynowskyj.
Celhyńskyj.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Kolessa.

Authentische Übersetzung.

1451
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend eine vom k. k. Lustrator der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw im politischen Bezirk Drohobycz, Johann Bielowski, erstattete Anzeige.

Am 15. Mai 1907 erschien beim k. k. Bezirkshauptmann in Drohobycz Herrn Noel der k. k. Lustrator der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw, Johann Bielowski, und brachte zur Anzeige, daß der Gemeindeschreiber Iwan Zinko alle von der Bezirkshauptmannschaft erhaltenen Stimmzettel ohne Zustimmung der Wähler mit dem Namen des Kandidaten Semen Wityk ausgefüllt und die also präparierten Zettel unter die Wähler verteilt habe, wobei er angeblich selbst zu Drohungen Zuflucht genommen habe. Zugleich erklärte der genannte Johann Bielowski, daß er jederzeit bereit sei, zur Bekräftigung seiner Anzeige Zeugen namhaft zu machen.

Wie es sich aus dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz vom 15. Mai 1907, Z. 3436/70, erweist, hatte der Bezirkshauptmann der Anzeige des Johann Bielowski Glauben geschenkt und ordnete infolge dessen, um eventuellen weiteren Mißbräuchen und unstatthaften Agitationen vorzubeugen, die Verhaftung des Iwan Zinko durch die Gendarmerie und die Einlieferung desselben an das k. k. Bezirksgericht in Drohobycz an.

Infolge des erhaltenen Haftbefehles fabrizierte der Gendarm Pawlus in aller Eile eine species facti, nannte einige Zeugen und der Untersuchungsrichter, k. k. Gerichtsadjunkt Judejko, verhängte mit dem Beschlusse vom 16. Mai 1907, G. Z. VI 174/7 über Iwan Zinko die Verwahrungshaft im Sinne des § 175, 3., 4. Absatz St. P. O., mit der Motivierung, daß derselbe des Verbrechens der öffentlichen Gewalt und des Verbrechens nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 25. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, verdächtig erscheine und in seiner Eigenschaft als Gemeindeschreiber die Zeugen beeinflussen und das Verbrechen wiederholen könnte, dies alles entgegen den Ergebnissen des mit Iwan Zinko angestellten Verhöres, welches gar kein Substrat zu solcher Maßnahme ergeben hatte, und entgegen der Tatsache, daß weder in der Anzeige der Bezirkshauptmannschaft noch in jener der Gendarmerie von einem Verbrechen die Rede war.

Aus den Aussagen sämtlicher vom Gendarmen Pawlus namhaft gemachten Zeugen erwies es sich, daß die von Johann Bielowski erstattete Anzeige falsch war, und infolgedessen ordnete die k. k. Staatsanwaltschaft in Sambor die Freilassung des Iwan Zinko an und stellte mit dem Beschlusse vom 4. Juni 1907 das weitere Verfahren ein.

So mußte also Iwan Zinko, dank der böswilligen Anzeige des k. k. Lustrators Johann Bielowski, ganz unschuldig vom 16. Mai bis 24. Mai 1907 in der Untersuchungshaft sitzen.

Wegen dieser schweren Unbill klagte Iwan Zinko den Johann Bielowski beim k. k. Bezirksgericht Drohobycz und es wurde ihm wenigstens diese Genugtuung, daß der Geklagte mit dem Urteile vom 28. Juli 1907, G. Z. U VI 1528/3/7, des Vergehens nach § 488 schuldig erkannt und zu 14 Tagen Arrest, umgewandelt in eine Geldbuße von 280 K,

verurteilt wurde; dieses Urteil wurde in der Appellationsverhandlung vom 6. November 1907, G. Z. Bl. 1194/7, durch das k. k. Kreisgericht in Sambor vollinhaltlich bestätigt und ist somit in Rechtskraft erwachsen.

In seiner durch gar nichts begründeten Enragiertheit verstieg sich der k. k. Lustrator Johann Bielowski so weit, daß er den Wahrheitsbeweis für seine falsche Anzeige anbot, was ihm jedoch völlig mißlang, weil keiner von den von ihm zitierten Zeugen seine boshafte Anzeige bestätigte.

Angesichts dieses so unwürdigen Vorgehens des k. k. Lustrators der Staatsforste und Domänen Johann Bielowski fragen die Unterzeichneten:

„I. Ist Eurer Exzellenz das oben geschilderte Vorgehen des k. k. Lustrators der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw, Johann Bielowski, bekannt?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, den dem Ackerbauministerium unterstehenden k. k. Lustrator der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw, Johann Bielowski, wegen der falschen Beschuldigung des unschuldigen Iwan Zinko und wegen der Urheberschaft der Verhaftung desselben auf das strengste zu bestrafen?

III. Welche Maßnahmen gedenkt Eure Exzellenz für die Zukunft zu treffen, damit die Beamten der Forst- und Domänenverwaltung in Galizien ihre Stellung während der Wahlen nicht in einer den k. k. Beamten unwürdigen Weise zum Nachteil der ruthenischen Bürger ausnützen und sich ausschließlich nur der Wahrnehmung ihres Dienstes widmen?"

Wien, 19. November 1907.

Dr. Trylowskyj.
Semaka.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Lukaszewicz.
Okunewskij.
Dr. Dnistrianśkyj.

Dr. Stachura.
Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Budzynowskyj.
Cegliński.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Kolessa.

1452
I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра справедливости в справі непереведеня доходжень карних через ц. к. Прокураторию державну в Самборі против Іванови Бєльовскому, ц. к. люстраторови лїсів і домин в Доброгостові.

Дня 15. мая 1907 р. явив ся у ц. к. старости в Дрогобичи, пана Ноеля, Іван Бєльовский, ц. к. люстратор лїсів і домин в Доброгостові, з донесенєм на писаря громадского Івана Зїнку в Доброгостові, що той послїдний повиповнював самовільно всї картки голосованя іменем кандидата посольского Семена Вітика і ті картки серед погроз вписав ріжним виборцям, на що навіть осьвідчив готовість достарчити доказів з ріжних сьвідків.

Ц. к. староста Ноель дав віру так поважному донощикови і сейчас без заряджена попередних доходжень, о скілько донос правдивий, казав жандармериї в Трускавци приарештовати Івана Зїнку і до ц. к. суду повітового в Дрогобичи відставити.

Судия слїдчий, дїставши такого „злочинця“ в свої руки, розтягнув над ним після звичаю галицких суднїв найперше тимчасовий арешт слїдчий, а опісля забрав ся з цїлою скрупулятностию до переведеня доходжень карних і до усталеня доконче якогось „злочину“, котрий би тимчасовий арешт слїдчий узасаднив.

На превеликий жаль і донощика Бєльовского і ц. к. старости Ноеля і скрупулятного судиї слїдчого Юдейкі переведені доходженя карні не виказали ніякої вини по сторонї Івана Зїнку, так, що єго випущено з арешту слїдчого на волю, а опісля застановлено против нему всякі доходженя карні.

Правда, що по сторонї Івана Зїнки не найдено жадної вини, але за те найдено сю цїлком певно і позитивно по сторонї донощика Івана Бєльовского, ц. к. люстратора лїсів і домин в Доброгостові. І так:

*а)* Сьвідок Николай Іваськів, покликаний в донесеню жандарма Павлюса, зізнав до протоколу з дня 22. мая 1907, ч. спр. Z. VI. $\frac{174}{8}$/7, що на день перед виборами прикликав го до себе ц. к. люстратор Іван Бєльовский, відобрав від него картку голосованя з назвиском Семена Вітика а дав му свою картку з назвиском Яна Зараньского і сьвідок тую другу картку при голосованю віддав. Николай Іваськів виразно до протоколів подав, що на Зараньского віддав голос лише в наслїдок погрози ц. к. люстратора Бєльовского, котрий му загрозив, що як не віддасть голосу на Зараньского, то стратить посаду почтара в заряді лїсовім і він побоюючись сего, приняв картку з назвиском Зараньского;

*б)* Дальше зізнав сьвідок Дмитро Іваськів з Доброгостова до протоколу з дня 27. липня 1907 р., ч. спр. U. VI. 1528/7, що ц. к. люстратор Бєльовский переказував до него через Стефана Дуба, Стефана Михайлюка і Михайла Зїнку, що як сьвідок сей не буде голосувати на Зараньского, лише на Вітика, то не спродасть ся му зі скарбового лїсу анї кусника дерева так довго, як довго Бєльовский на посадї люстратора в Доброгостові зіставати буде. І дїйсно погрозу сю виконано, бо справдї дрова анї тому сьвідкови анї єго тещі не спродано, коли ся в якийсь час пізнійше по виборах до заряду зголосили.

Ц. к. Прокуратория державна в Самборі акта ті мала в своїх руках, однак нїгде нема нїякого слїду, щоби Івана Бельовского за того рода грубі надужитя виборчі до відвічальности судової потягано. Видко, що против хлопа Івана Зїнки напили ся якісь параґрафи карні, а против ц. к. люстратора Івана Бельовского вже тих самих параґрафів нема.

Супротив того з а п и т у ю т ь підписані:

„1. Чи Ваша Ексцелєнция знають о тім разячім занедбаню свого обовязку через ц. к. прокураторию державну в Самборі?

2. Чи Ваша Ексцелєнция зволять приручити ц. к. прокураторії державній в Самборі, щоби і проти ц. к. люстраторови Іванови Бельовскому виступила з такою самою безвзглядностию, як і против Іванови Зїнцї, та не прижмурювала свого ока на его очевидно стверджену провину, та щоби на підставі зізнань наведених тут свідків внесла против нему акт обжалованя і з цїлою рішучостию домагала ся від суду покараня тогож?

3. Чи Ваша Ексцелєнция не зволили би супротив стверженого тенденцийного поступованя всїх ц. к. прокураторів державних в всхідній Галичинї предприняти якихсь рішучих постановлень, після котрих наказано би всїм прокураторам під строгою особистою відвічальностию виступати не лише против руским виборцям з процесами карними, але також і без виїмку против кождому, хто лише чим небудь провинив ся і без взгляду на се кім би він був?“

Dr. Trylowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Łukaszewycz.
Okunewskyj.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Romanczuk.
Budzynowskyj.
Dr. Stachurâ.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Kost' Łewyckyj.
Dr. Kołessa.
Dnistriańskyj.
Cehłyńskyj.
Semaka.

1452
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Nichteinleitung des Strafverfahrens gegen Johann Bielowski, k. k. Lustrator der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw, durch die k. k. Staatsanwaltschaft in Sambor.

Am 15. Mai 1907 erschien beim k. k. Bezirkshauptmann in Drohobycz, Herrn Noel, der k. k. Lustrator der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw, Johann Bielowski, und erstattete die Anzeige, daß der Gemeindeschreiber von Dobrohostiw Iwan Zinko alle Stimmzettel mit dem Namen des Reichsratskandidaten Semen Wityk ausgefüllt und die Wähler unter Anwendung von Drohungen zur Annahme der also ausgefüllten Zettel genötigt habe. Hiebei machte er sich sogar erbötig, zur Bekräftigung seiner Angaben Zeugen namhaft zu machen.

Der k. k. Bezirkshauptmann Noel, der einem so seriösen Anzeiger Glauben schenkte, gab auf das hin — ohne vorher erhoben zu haben, inwieweit die Anzeige auf Wahrheit beruhe — der Gendarmerie in Truskawiec den Befehl, Ivan Zinko zu verhaften und dem k. k. Bezirksgerichte in Drohobycz einzuliefern.

Nachdem der Untersuchungsrichter einen solchen „Verbrecher" in die Hand bekommen hatte, verhängte er über ihn vor allem anderen nach Gepflogenheit galizischer Richter die Verwahrungshaft und sodann schritt er mit peinlichster Genauigkeit zur Durchführung der strafgerichtlichen Untersuchung, um für jeden Preis ein „Verbrechen" zu konstruieren und die Verhängung der Verwahrungshaft gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Zum großen Bedauern des Anzeigers, Johann Bielowski, sowie des k. k. Bezirkshauptmannes Noel und des gewissenhaften Untersuchungsrichters Indejko vermochte die strafgerichtliche Untersuchung keinerlei Verschulden des Iwan Zinko zu ergeben, so daß derselbe aus der Untersuchungshaft entlassen und das ganze weitere Strafverfahren gegen ihn eingestellt wurde.

Wenn demnach Iwan Zinko gänzlich schuldlos befunden wurde, so lag die Schuld ganz sicher und unzweifelhaft auf Seiten des k. k. Lustrators der Staatsforste und Domänen in Drobohostiw, Johann Bielowski. Diesbezüglich ergab sich folgendes:

a) Der in dem Berichte des Gendarmen Pawlus zitierte Zeuge Nykolaj Iwaśkiw gab zu Protokoll (vom 22. Mai 1907, G. Z. $\frac{\text{Z. VI 174}}{8}$/7), daß er am Tage vor de Wahl zum k. k. Lustrator Johann Bielowski gerufen worden sei, wobei ihm dieser einen mit dem Namen des Kandidaten Semen Wityk ausgefüllten Stimmzettel abgenommen und dafür einen auf den Namen Jan Zarański lautenden eingehändigt habe, welch letzteren Zettel der Zeuge bei der Stimmenabgabe der Kommission übergab. Nykolaj Iwaśkiw gab ganz ausdrücklich zu Protokoll, daß er seine Stimme für Zarański nur infolge der vom k. k. Lustrator Bielowski ausgesprochenen Drohung abgegeben habe, daß er im gegenteiligen Falle den Posten als Postangestellter bei der Forstverwaltung verlieren würde. Beeinflußt durch diese Drohung, habe er den Zettel mit dem Namen Zarański angenommen.

b) Ferner sagte der Zeuge Dmytro Iwaśkiw aus Dobrohostiw protokollarisch aus (Protokoll vom 27. Juli 1907, G. Z. U. VI 1528/7), daß der k. k. Lustrator Bielowski ihm durch Stephan

Dub, Stephan Muchajluk und Muchajlo Zinko habe sagen lassen, er würde im Falle, als er für Wituk und nicht für Zarański stimmen sollte, so lange nicht ein einziges Stück Holz aus dem ärarischen Walde zu kaufen bekommen, so lange er (Bielowski) auf dem Posten des Lustrators in Dobrohostiw bleibe. Diese Drohung wurde auch tatsächlich ausgeführt, denn einige Zeit nach den Wahlen meldete sich der Zeuge und dessen Schwiegermutter bei der Forstverwaltung, um Holz zu kaufen, wurden aber abgewiesen.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Sambor hatte alle diese Akten in den Händen, aber bis jetzt spricht nichts dafür, daß Johann Bielowski für diese so argen Wahlmißbräuche zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden soll. Man sieht es: Gegen den Bauer Iwan Zinko hat man rasch Strafparagraphen gefunden, gegen den k. k. Lustrator Johann Bielowski existieren aber dieselben Paragraphen nicht.

Angesichts dessen fragen die Unterzeichneten:

„I. Besitzt Eure Exzellenz Kenntnis von dieser flagranten Pflichtvernachlässigung durch die k. k. Staatsanwaltschaft in Sambor?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, der k. k. Staatsanwaltschaft in Sambor den Auftrag zu geben, gegen den k. k. Lustrator Johann Bielowski mit derselben Rücksichtslosigkeit vorzugehen, mit der sie gegen Iwan Zinko vorgegangen ist, und nicht im Angesichte eines unzweifelhaft festgestellten Vergehens ein Auge zuzudrücken, sondern auf Grund der Aussagen der vorangeführten Zeugen gegen ihn die Anklage zu erheben und vom Gerichte auf das entschiedenste die Bestrafung desselben zu verlangen?

III. Hätten Eure Exzellenz nicht die Geneigtheit, angesichts des festgestellten tendenziösen Vorgehens aller k. k. Staatsanwälte in Ostgalizien entscheidende Maßnahmen zu treffen und alle Staatsanwälte unter strengster persönlicher Verantwortung anzuweisen, nicht bloß gegen ruthenische Wahler strafgerichtlich vorzugehen, sondern gegen jedermann ohne Ausnahme, der sich irgend etwas hat zu Schulden kommen lassen, ohne Rücksicht darauf, wer er sei, einzuschreiten?“

Dr. Stachura.
Romanczuk.
Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Koleſſa.
Lukaszewycz.

Cehlińskyj.
Semaka.
Dr. Trylowski j.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Dnistriańskyj.
Okunewskij.

1453

I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра краєвої оборони в справі невинно арештованого через жандарма Павлюса писаря громадского Івана Зїнку.

Дня 15. ма 1907 р. явив ся на постерунку в Трускавци, повіт Дрогобич, ц. к. люстратор домин і лїсів Іван Бєльовский з Доброгостова ніби то з якимсь письменним припорученєм ц. к. староства в Дрогобичи, жадаючи на підставі тої письменної лєґітимациї сейчасового приарештованя писаря громадского в Доброгостові Івана Зїнку за мнимі надужитя виборчі.

Постенфірер жандармериї Павлюс, не доходячи вперед, чи предкладане єму припоручене староства єсть автентичне і чи ц. к. люстратор Бєльовский єсть тут уповажнений до ставленя подібного жаданя від жандармериї удав ся сейчас до Доброгостова, зробив таки на колїнї вже з власної ініциятиви species facti, в котрім однак не навів анї одного факту, на підставі котрого належало би зарядити арештованє Івана Зїнки, покликав в своїм донесеню ріжних сьвідків, котрих очевидно навіть належито не переслухав і зарядив арештованє зовсїм невинного Івана Зїнки, та відставив тогож арештанта до ц. к. суду повітового в Дрогобичи.

По переведених в судї доходженях карних показало ся, що арештованє Івана Зїнки через жандарма Павлюса було, як звикло в часї кампанії виборчої, високим степенем легкодушности і з цїлю сьвідомостию лиш для шикани бідного чоловіка поповнене! Анї один з покликаних через жандарма Павлюса в донесеню сьвідків не потвердив, будьто би Іван Зїнко допустив ся якого надужитя виборчого! Противно, по переслуханю всїх тих сьвідків, а то: Николая Іваськова, Івана Кузьми, Николая Ткачишина, Николая Захаляка, Михайла Котурнуса, Петра Карпина, Якима Гавриляка, а навіть самого жандарма Павлюса показало ся, що Іван Зїнко нїкому картки против волї не виповнив і на тій підставі Івана Зїнку по вісьмох днях з арешту слїдчого випущено і всякі доходженя карні против нему застановлено.

З тих самих доходжень карних показало ся, що донос Івана Бєльовского був фалшивий і він за се покараний зістав правосильним вироком 14 днями арешту, що наказ приарештованя зі сторони староства в Дрогобичи був грубим надужитєм власти урядовоі, та в кінцьи, що цїле донесенє жандарма Павлюса до ц. к. суду повітового в Дрогобичи з дня 15. мая 1907, Sp. F. Nr. 4, взглядно Z. VI. 174/7, було фалшиве і легкодушне, як також і безсовістне, бо лише на підставі того доносу пересидів ся невинний чоловік Іван Зїнко аж 8 днїв арешту, бо від дня 16. мая до 24. мая 1907. З наведеного тут показуе ся, що жандарм Павлюс допустив ся грубого надужитя свого обовязку службового лиш для того, що се дїяло ся підчас кампанії виборчої і щоби тим способом усунути на якийсь час буцїм то невигідного для кандидатури Зараньского аґітатора.

А що подібні арештованя безвинних людий в Галичині через жандармерию в часі кампанії виборчої суть занадто часті і аж занадто яркі, проте з а п и т у ю т ь підписані:

„1. Чи знають Ваша Ексцелєнция о тім самовільнім легкодушнім арештованю безвинного Івана Зінки, писаря громадского в Доброгостові, через жандарма Казиміра Павлюса в дни 15. мая 1907 р.

2. Чи Ваша Ексцелєнция готові суть покарати строго жандарма Казиміра Павлюса за згадане повиж съвідоме легкодушне грубе нарушенє обовязку службового через неслушне арештованє невинного чоловіка, і

3. Що думають Ваша Ексцелєнция на будуче зарядити, щоби підчинена Вам жандармерия в Галичині заховувала ся в часі кождої кампанії виборчої як найобєктивнійше, держала ся в борбах між поодинокими кандидатами осторонь, не дала ся ужити за орудіє до шикан, а передовсім, щоби вздержала ся від так частих масальних арештовань невинних руских виборців?“

Відень, 19. надолиста 1907.

Dr. Trylowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Okunewskyj.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Onyszkewycz.
Dr. Kołessa.
Semaka.
Dr. Stachura.
Romanczuk.
Dr. Kost' Łewyckyj.
Budzynowskyj.
Cehłyńskyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Dnistriańskyj.
Łukaszewycz.

Authentische Übersetzung.

1453
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die ungerechte Verhaftung des Gemeindeschreibers Iwan Zinko durch den Gendarmen Pawlus.

Am 15. Mai 1907 erschien in der Kanzlei des Gendarmeriepostenkommandos Truskaweć, politischer Bezirk Drohobycz, der k. k. Lustrator der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw Johann Bielowski, wies sich mit irgend einem schriftlichen Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz aus und stellte auf Grund dieser schriftlichen Legitimation das Verlangen, daß der Gemeindeschreiber in Dobrohostiw Iwan Zinko wegen angeblicher Wahlmißbräuche sofort arretiert werde.

Der Gendarmeriepostenführer Pawlus begab sich daraufhin, ohne sich vorher die Überzeugung verschafft zu haben, ob der ihm vorgewiesene Auftrag der Bezirkshauptmannschaft authentisch sei und ob der k. k. Lustrator Bielowski die Berechtigung habe, ein derartiges Verlangen an die Gendarmerie zu richten, nach Dobrohostiw, stellte aus eigener Initiative in aller Eile eine species facti her, in der er jedoch nicht eine eine einzige Tatsache anzuführen vermochte, die die Verhaftung des Iwan Zinko rechtfertigen würde, zitierte in seinem Berichte verschiedene Zeugen, die er offenbar nicht einmal ordentlich verhört hatte, verhaftete sodann den völlig unschuldigen Iwan Zinko und überstellte ihn dem k. k. Bezirksgerichte in Drohobycz.

Die durchgeführte strafgerichtliche Untersuchung ergab, daß die Verhaftung des Iwan Zinko durch den Gendarmen Pawlus — wie dies während der Wahlkampagne gewöhnlich der Fall ist — in hohem Grad leichtfertig und wissentlich nur zu dem Zwecke angeordnet war, um den armen Mann zu schikanieren. Nicht ein einziger von den in der Anzeige des Gendarmen Pawlus zitierten Zeugen konnte die dem Iwan Zinko zur Last gelegten Wahlmißbräuche bestätigen. Im Gegenteil, ergaben die Aussagen aller Zeugen, und zwar: Nykolaj Iwaśkiw, Iwan Kuźma, Nykolaj Tkaczyszyn, Nykolaj Zachalek, Mychajlo Koturbus, Peter Karpyn, Joachim Hawrylak und nicht zuletzt auch die Depositionen des Gendarmen Pawlus, daß Iwan Zinko keinen einzigen Zettel gegen den Willen der Wähler ausgefüllt hatte und infolgedessen wurde er nach acht Tagen aus der Untersuchungshaft entlassen und gleichzeitig das weitere Strafverfahren wider ihn eingestellt.

Unter einem ergaben die strafgerichtlichen Erhebungen, daß die Anzeige des Johann Bielowski falsch war, was für den Anzeiger eine rechtskräftige Verurteilung zu 14 Tagen Arrest zur Folge hatte, ferner, daß der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Drohobycz erlassene Haftbefehl sich als ein arger Mißbrauch der Amtsgewalt qualifiziere und daß der Bericht des Gendarmen Pawlus an das k. k. Bezirksgericht Drohobycz vom 15. Mai 1907, Sp. F. Nr. 4, beziehungsweise Z. VI 174/7, vollinhaltlich falsch und leichtfertig, überdies aber auch gewissenlos war, weil es nur diesem Berichte allein zuzuschreiben war, daß ein unschuldiger Mensch acht Tage lang, nämlich vom 16. bis 24. Mai, in der Untersuchungshaft bleiben mußte. Es erhellt aus alledem, daß der Gendarm Pawlus sich einen groben Mißbrauch der Dienstpflicht hat zu schulden kommen lassen und dies ausschließlich aus dem Grunde und zu dem Zwecke, um während der Wahlkampagne für eine Zeit lang einen für die Kandidatur des Zarański vermeintlich unbequemen Agitator los zu werden.

Da aber ähnliche Fälle, in denen es sich um die Verhaftung unschuldiger Menschen durch die Gendarmerie zur Zeit der Wahlkampagne handelt, nur zu häufig und nur zu grell sind, so fragen die Unterzeichneten:

„1. Besitzt Eure Exzellenz Kenntnis von dieser willkürlichen und leichtfertigen Verhaftung des unschuldigen Iwan Zinko, Gemeindeschreibers in Dobrohostiw, durch den Gendarmen Kasimir Pawlus am 15. Mai 1907?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, den Gendarmen Kasimir Pawlus für die oben geschilderte leichtfertige und so arge Verletzung der Dienstpflicht, begangen durch wissentlich ungerechte Verhaftung eines unschuldigen Menschen, streng zu bestrafen?

3. Welche Vorkehrungen gedenkt Eure Exzellenz für die Zukunft zu treffen, damit die dem Ressort Eurer Exzellenz unterstehende Gendarmerie in Galizien zur Zeit der Wahlkämpfe sich der größten Objektivität befleißige, sich jeglicher Einmischung in die Kämpfe zwischen den einzelnen Kandidaten enthalte, sich nicht als ein Werkzeug für Schikanen verwenden lasse und vor allem, damit sie sich der so häufig vorkommenden Massenarretierungen der unschuldigen ruthenischen Wähler enthalte?"

Wien, 19. November 1907.

Dr. Stachura.
Dr. Dnistrianśkyj. Romanczuk.
Semaka. Dr. Kost' Lewyckyj.
Lukaszewicz. Budzynowskyj.
Dr. Trylowskyj. Cehlynckyj.
Dr. Baczyńskyj. Onyszkiewycz.
Dr. Eugen Lewickyj. Wojnarowskyj.
Okuniewskyj. Dr. Kolessa.

1454
I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра судівництва в справі незаконного розтягненя арешту слїдчого на Іваном Зїнкою з Доброгостова через ц. к. адюнкта судового Юдейку в Дрогобичи.

В наслїдок фалшивого доносу ц. к. люстратора лїсів і домин Івана Бєльовского з Доброгостова зарядило ц. к. староство в Дрогобичи дня 15. мая 1907 приарештованє і відставленє до суду писаря громадского в Доброгостові Івана Зїнку ніби то за се, що тойже мав повиповнювати всї картки до голосуваня назвиском кандидата посольского Семена Вітика і при ужитю погроз картки такі ріжним виборцям впихав.

Переведенє доходжень в тій справі припоручено ц. к. адюнктови судовому в Дрогобичи Юдейкови, котрий зараз приарештованого Івана Зїнку, яко обвиненого, переслухав і помимо, що анї в донесеню ц. к. староства в Дрогобичи, анї в донесеню жандарма Павлюса не наведено жадного такого злочину, за котрий би після закона належало розтягнути над Іваном Зїнкою арешт слїдчий і в кінци помимо, що переслуханє обжалованого Івана Зїнки не дало рівнож нїякого субстрату, зарядив ухвалою з дня 16. мая 1907, ч. спр. Z. VI. 174/7 тимчасовий арешт слїдчий по мисли § 175, 3, 4 п. к. і помимо, що в самій наведеній ухвалї непокликує дотичного параґрафу злочину, умотивував тимчасовий арешт слїдчий загальною фразою вплива на свідків, повтореня чину і утрудненя доходжень карних в цїли зпроцесованя злочину, о який на підставі донесеня жандармериї достаточно має бути підозрілий.

На підставі такого того зарядженя судиї слїдчого Юдейкі позіставав Іван Зїнко в арештї слїдчім від дня 16. мая до дня 24. мая 1907.

По переведених доходженях показало ся:

1. що доноси люстратора Бєльовского і жандарма Павлюса були цїлком фалшиві;

2. що зарядженє через ц. к. староство в Дрогобичи приарештованє Івана Зїнки і відставленє тогож до ц. к. суду повітового в Дрогобичи на підставі згаданих фалшивих доносів було незаконне, як звичайно всї арештованя руских виборцїв в часї виборів;

3. що зарядженє тимчасового арешту слїдчого в данім случаю через ц. к. адюнкта судового Юдейку було противзаконне, споводоване хиба лише полїтичною пристрастию згаданого урядника і жадобою усуненя мнимого полїтичного противника на час виборів від всякої акциї виборчої.

На се всказує саме нужденне умотивованє зарядженя тимчасового арешту слїдчого, в котрім судия Юдейко, не вичікуючи на внесенє ц. к. прокураториї державної, єще сам не знає за який злочин приарештовано Івана Зїнку і в якім напрямі поведе єще дальше жандермерия свої доходженя.

Що згадане приарештованє було вже згори не узасаднене, показало ся опісля по переведеню доходжень карних, в наслїдок котрих Іван Зїнко по вїсьмох днях зістав з арешту випущений, а ц. к. прокуратория державна в Самборі рішенєм з дня 4. червня 1907, ч. спр. St. $\frac{1431}{3}$/7, всякі доходженя против нему застановила.

З представленого в той спосіб стану річи виходить, що судия слїдчий Юдейко заряджением тимчасового арешту слїдчого що до особи Івана Зїнки допустив ся грубого надужитя своєї урядової власти виключно лише в аґітаційних цїлях виборчих, не зважаючи зовсїм на се, що тим незаконним поведенем спричиняє тяжку кривду зовсїм невинному чоловікови.

Виходить також дальше і се, що того рода судиї слїдчі, як ц. к. адюнкт судовий Юдейко, віддають ся в часї кампанії виборчої занадто своїм пристрастям політичним, та зовсїм неоглядають ся анї на приписи законів, анї на всякі численні розпорядженя міністерства і на перший лутший фалшивий донос легковажать собі цїлком честь і волю горожан та арештують невинних людий по кілька тижнів, а навіть і по кілька місяцїв.

Супротив сего запитують підписані:

„1. Чи відомий Вашій Ексцелєнциї сей факт сьвідомого грубого надужитя власти урядової ц. к. адюнкта судового Юдейки в Дрогобичи?

2. Чи Ваша Ексцелєнция суть готові за повизшу провину потягнути до строгої відвічальности адюнкта судового Юдейку?

3. Чи Ваша Ексцелєнция суть говові наказати всїм судиям слїдчим в східній Галичинї, щоби під строгою особистою відвічальностию не шафовали так часто тимчасовим арештом слїдчим супротив руских виборцїв в часї кампанії виборчої, та не укорочували людям тим незаконним поведенем свободи горожаньскої?“

Відень, 19. падолиста 1907.

Dr. Stachura.
Łukaszewycz. Romanczuk.
Dr. Euhen Łewyckyj. Dr. Kost' Łewyckyj.
Dr. Dnistriańskyj. Budzynowskyj.
Dr. Trylowskyj. Cehłyńskyj.
Semaka. Onyszkewycz.
Dr. Baczyńskyj. Wojnarowskyj.
Okunewskyj. Dr. Kołessa.

Authentische Übersetzung.

1454

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Skachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die gesetzwidrige Verhängung der Untersuchungshaft über Iwan Zinko aus Dobrohostiw durch den k. k. Gerichtsadjunkten Judejko in Drohobycz.

Infolge einer falschen Anzeige des k. k. Lustrators der Staatsforste und Domänen in Dobrohostiw, Johann Bielowski, hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz am 15. Mai 1907 die Verhaftung des Gemeindeschreibers Iwan Zinko aus Dobrohostiw und dessen Einlieferung an das Bezirksgericht angeordnet, mit der Motivierung, daß derselbe angeblich alle Stimmzettel mit dem Namen des Reichsratskandidaten Semen Wityk ausgefüllt und sie sodann unter Anwendung von Drohungen den einzelnen Wählern in die Hände gedrückt habe.

Mit der Untersuchung in dieser Sache wurde der k. k. Gerichtsadjunkt Judejko in Drohobycz betraut, welcher den verhafteten Iwan Zinko sofort einem Verhöre unterzog und ungeachtet dessen, daß weder in der Anzeige der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz noch in dem Berichte des Gendarmen Pawlus ein Verbrechen genannt war, das gesetzlich die Verhängung der Untersuchungshaft über Iwan Zinko begründet hätte, ferner ungeachtet dessen, daß das mit dem beschuldigten Iwan Zinko angestellte Verhör keinerlei Substrat für eine solche Maßnahme ergab, mit dem Beschlusse vom 16. Mai 1907, G. Z. Z. VI. 174/7, die Verhängung der Verwahrungshaft im Sinne des § 175, 3 und 4. Absatz, St. P. O. anordnete und diese seine Anordnung mit den allgemeinen Phrasen von der Beeinflussung der Zeugen, von der Wiederholung der strafbaren Handlung und von der Erschwerung der auf die Feststellung des Verbrechens gerichteten Erhebungen motivierte, mit dem Beifügen, daß die Anzeige der Gendarmerie genügende Verdachtmomente gegen Zinko an die Hand gebe. In dem gedachten Beschlusse selbst fehlte aber jeglicher Hinweis auf den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes.

Auf Grund dieser Anordnung des Untersuchungsrichters Judejko verblieb Iwan Zinko vom 16. bis zum 24. Mai 1907 in der Untersuchungshaft.

Die in dieser Sache gepflogenen Erhebungen ergaben folgendes:

1. daß sowohl die Anzeige des Lustrators Bielowski als auch jene des Gendarmen Pawlus ganz falsch war;

2. daß die durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz auf Grund der genannten falschen Anzeige angeordnete Verhaftung des Iwan Zinko und dessen Einlieferung an das k. k. Bezirksgericht Drohobycz ebenso ungesetzlich war wie überhaupt alle Arretierungen ruthenischer Wähler während der Wahlperiode;

3. daß die in diesem Falle vom k. k. Gerichtsadjunkten Judejko über Iwan Zinko verhängte Untersuchungshaft gesetzwidrig war, diktiert von der politischen Leidenschaft dieses Beamten und von dem Bestreben, den vermeintlichen politischen Gegner für die Zeit der Wahlen von jeder Wahlaktion fernzuhalten.

Darauf weist schon die dürftige Motivierung der Verfügung betreffs der Untersuchungshaft hin, die der Adjunkt Judejko getroffen hatte, bevor noch der Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft vorlag und bevor er wissen konnte, wegen welchen Verbrechens Iwan

Zinko verhaftet wurde und in welcher Richtung die Gendarmerie ihre weiteren Erhebungen führen wird.

Daß die gedachte Verhaftung von allem Anfang an unbegründet war, dies erwies sich nachträglich aus den durchgeführten Erhebungen, auf Grund deren Iwan Zinko nach acht Tagen freigelassen wurde und das ganze weitere Verfahren gegen ihn mit dem Beschlusse der k. k. Staatsanwaltschaft in Sambor vom 4. Juni 1907, G. Z. St. $\frac{1431/7}{3}$ eingestellt wurde.

Aus dem hier dargelegten Sachverhalte erweist es sich, daß der Untersuchungsrichter Judejko durch Verhängung der Verwahrungshaft über Iwan Zinko sich eines groben Mißbrauches der Amtsgewalt schuldig gemacht hat, wobei er nur Wahlagitationszwecke vor Augen hatte und gar nicht darauf achtete, daß er durch ein solches gesetzwidriges Vorgehen einem gänzlich schuldlosen Menschen schweres Unrecht zufüge.

Außerdem geht daraus hervor, daß die Untersuchungsrichter vom Schlage des k. k. Gerichtsadjunkten Judejko sich zur Zeit der Wahlkampagne zu sehr ihren politischen Leidenschaften hingeben, die Vorschriften der Gesetze und die zahlreichen Ministerialverordnungen mißachten und auf die erste beste falsche Anzeige mit völliger Geringschätzung der Ehre und der Freiheit der Staatsbürger die unschuldigsten Leute in den Arrest stecken und sie dort wochen-, ja sogar monatelang halten.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„1. Besitzt Eure Exzellenz Kenntnis von diesem wissentlichen, argen Mißbrauch der Amtsgewalt durch den k. k. Gerichtsadjunkten Judejko in Drohobycz?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, den Gerichtsadjunkten Judejko für dieses Vergehen zur strengsten Verantwortung zu ziehen?

3. Ist Eure Exzellenz geneigt, an alle Untersuchungsrichter in Ostgalizien die Weisung hinauszugeben, daß sie unter strengster persönlicher Verantwortung in der Verhängung der Verwahrungshaft über ruthenische Wähler während der Wahlkampagne Enthaltsamkeit üben und durch solche gesetzwidrige Verfügungen die bürgerliche Freiheit der Wähler nicht beeinträchtigen?“

Wien, 19. November 1907.

Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Kolessa.
Lukaszewicz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Semaka.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Stachura.
Okuniewskyj.
Wojnarowskyj.
Dr. Dnistrianskyj.
Ceglinski.
Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Dr. Baczynskyj.

1455
I

# Интерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра справ внутрішних.

Ваша Ексцелєнция!

Перед кількома роками вибудував Герц Урман на териториї громади Чукалївка, повіта станіславівского, млин вальцовий і турбіновий, а воду на той млин спроваджував первістно з поблизького потока Горохолина. Позаяк зі згаданого потока не можна було достаточної скількости води на млин спровадити без більших вкладів на відповідні уряджења, порадив собі Герц Урман в той спосіб, що понизше місця, в якім потік Горохолина впадав до ріки Бистриці чорної, зробив перекоп і впустив до свої млинівки воду з ріки.

Сей перекоп зроблений зістав без позволеня властей, якого імовірно Урман був би не одержав, так як через таке спущенє води з ріки до примітивно урядженої млинівки грозило заливом сусїдним ґрунтам.

Власти, хотяй знали о неправнім засилюваню млинівки водою з ріки, не звертали на се уваги, а сим осьмілений Урман позволив собі ще на дальше ідуче уживанє води з Бистриці.

Перед кількома місяцями именно порозумів ся тихцем з управою реґуляциї ріки Бистриці чорної і при єї помочи поробив, знов без відомости і призволеня приналежних властей, слїдуючі зміни в натуральнім відливі води з Бистриці і потока Горохолини: Позаяк перший перекоп в ріцї Бистрици не засилював єго млина потрібною кількостею води, зробив він в иншім місци вже повисше впаду потока Горохолина до ріки, на териториї громади Черніїв новий перекоп і впустив ним воду до свої млинівки, через що корито сїї значно продовжило ся.

Перекоп сей зроблений зістав в місци, де є найбільший нагін і найбільше тисненє води в сторону ґрунтів, положених на лівім березї Бистриці.

Відтак в наслїдок продовженя корита млинівки, замкнене зістало корито потока Горохолина недалеко єго впаду до Бистриці, так, що потік той не вливає вже більше свої води до ріки, але впадає цїлковито до млинівки Урмана.

Наконець зробив Урман в коритї Бистриці, понизше нового перекопу яз (запору), щоби в той спосіб вода з ріки обильнїйше вливала до млинівки.

В наслїдок сих самовільних і безправно переведених змін загрожує небезпеченьство, що при висшім станї води, ріка виступить зробленим перекопом, знищить збудовану значним коштом таму і залїє сусїдні ґрунта, що дальше наражена є через то повітова дорога, яку може вода забрати, надто і міст на Бистрици в наслїдок виливу ріки може бути ушкоджений.

Відтак грозить поважне небезпеченьство, що потік Горохолина, якому замкнений зістав впад до ріки, може так само виступити з берегів і заляти поблизькі ґрунта, а навіть зірвати міст, на нім побудований.

Згадане небезпеченьство є дуже поважне і близьке, бо зближаюча ся нора року зима і весна зазначуєсь власне в дотичних сторонах і без того більшими вливами, а найбільше загрожені є громади Отришівці, Чукалївка, Черніїв і Хриплин.

Що до першої громади заходить навіть обава, що вода забере хати і будинки господарскі, як то вже стало ся було в роцї 1895.

Дивним видасть ся, як міг Герц Урман доконати потрібних будівель водних без жадної перешкоди зі сторони властей, та ще більше дивує підписаних, що до сего причиняла ся в величезній мірі управа регуляції ріки Бистриці, яка позволила Урманови перетяти збудовану публичним коштом повздовжну таму, хоронячу беріг Бистриці, щоби сму в сей спосіб уможливити доплив води з Бистриці до млинівки, а так само згодила ся на перерванє двох поперечних для охорони берега і моста та сумежних ґрунтів збудованих там, щоби через ті тами перепустити корито млинівки.

Такий поступок управи регуляції Бистриці, попираючий Урмана на шкоду цілої околиці, обурив дооколичних селян і они толкують собі сго лише тим, що управа та мусіла вимовити собі певні користи від Урмана, бо інакше не прибільшувала би небезпеченьства виливу ріки, коли сї завданєм є власне, таке небезпеченьство унеможливити.

Людність дооколична заненокоїла ся тепер ще більше, коли розпесла ся чутка, що власти наміряють апробувати самовільні зміни в бігу води і удїлити Урманови ex post призволенє на доконані будівлї водні.

Заненокоєнє се зросло ще більше, коли якісь інжінери роблять на дотичнім терені дохожденя, а до того не притягає ся інтересованих сторін.

В виду сего запитують підписані:

„Чи Ваша Ексцелєнция знає о представленім тут станї річей, що задумує Ваша Ексцелєнция зарядити, щоби Герцови Урманови не зістала удїлена концесия на уживанє води в Бистриці чорної з нараженєм на небезпеченьство виливу цїлої околиці, зглядно, щоби до потрібних в тій цїли доходжень завізвані були інтересовані сторони і як виправдає Ваша Ексцелєнция представлений висше поступок управи регуляції ріки Бистриці чорної?“

T. Staruch.
Dr. Łahodyńskyj.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Łukaszewicz.
Cehłyńskyj.
Folis.
Budzynowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Romanczuk.
Ernest Breiter.
Dr. Kost' Łewyckyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Euhen Łewyckyj.
Okunewskyj.
Dr. Ochrymowycz.

Authentische Übersetzung.



# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Barzyński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Eure Exzellenz!

Vor einigen Jahren hatte ein gewisser Herz Urmann auf dem Gebiete der Gemeinde Czukaliwka im Stanislauer Bezirke eine Walz- und Turbinenmühle erbaut und betrieb dieselbe ursprünglich mit dem aus dem nahegelegenen Bache Horocholyna eingeleiteten Wasser.

Da es aber ohne größere Investitionen für entsprechende Einrichtungen nicht möglich war, aus dem genannten Bache die genügende Quantität Wasser für die Mühle zu gewinnen, so half sich Herz Urmann auf diese Weise, daß er unterhalb der Stelle, an der der Bach Horocholyna in den Fluß Bystrycia czorna einmündet, einen Durchstich herstellte und in seinen Mühlgraben Wasser aus dem Flusse einließ.

Dieser Durchstich wurde ohne Erlaubnis der Behörden gemacht und eine solche wäre dem Urmann wahrscheinlich auch nicht erteilt worden, weil die Einleitung des Flußwassers in den primitiv eingerichteten Mühlgraben die anliegenden Grundstücke der Überschwemmungsgefahr ausgesetzt hätte.

Die Behörden wußten zwar davon, daß der Mühlgraben unrechtmäßigerweise mit Flußwasser gespeist werde, schenkten aber der Sache keine Aufmerksamkeit und dies ermutigte Urmann, sich das Bystrynciawasser noch in einer anderen Weise dienstbar zu machen.

Vor einigen Monaten setzte er sich ganz im stillen mit der Verwaltung der Bystryciaregulierung ins Einvernehmen und führte mit Hilfe derselben, aber ohne Wissen und Einwilligung der zuständigen Behörden, an dem natürlichen Abflusse der Bystrycia czorna und des Baches Horocholyna folgende Änderungen durch:

Da der erste Durchstich der Mühle keine ausreichende Quantität Wasser lieferte, machte Urmann an einer zweiten Stelle, diesmal oberhalb der Einmündung des Baches Horocholyna in den Fluß, einen neuen Durchstich, und zwar auf dem Territorium der Gemeinde Czernijiw, und ließ auf diesem Wege Wasser in seinen Mühlgraben einlaufen, wodurch das Bett des letzteren sich bedeutend verlängerte.

Dieser neue Durchstich befindet sich an einer Stelle, wo die stärkste Strömung ist und wo das Wasser gegen die am linken Bystryciaufer gelegenen Grundstücke den größten Druck ausübt.

Sodann wurde infolge der Verlängerung des Bettes des Mühlbaches das Bett des Horocholynabaches unweit der Einmündung des letzteren in den Bystryciafluß abgesperrt, so daß dieser Bach nunmehr sein Wasser nicht mehr in den Fluß ergießt, sondern zur Gänze in den Urmannschen Mühlgraben einmündet.

Überdies errichtete Urmann im Bystryciabette unterhalb des neuen Durchstiches ein Stauwehr, damit das Flußwasser hiedurch in reichlicherem Maße in den Mühlbach einlaufe.

Infolge dieser eigenmächtig und ungesetzlich vorgenommenen Änderungen ist es nicht bloß zu befürchten, daß der Fluß bei höherem Wasserstande den Durchstich überfüllen und beim Austreten den mit bedeutenden Kosten hergestellten Damm zerstören könnte, sondern auch, daß hiedurch die anliegenden Grundstücke überschwemmt werden könnten, ferner, daß im Falle von Hochwasser die Bezirksstraße weggespült und die Bystryciabrücke beschädigt werden könnte.

Überdies liegt die Gefahr nahe, daß der Bach Horochotyna, dessen Einmündung in den Fluß abgesperrt wurde, gleichfalls aus den Ufern treten und die anliegenden Grundstücke überschwemmen, ja sogar die ihn überspannende Brücke abtragen könnte.

Die im vorstehenden geschilderte Gefahr ist außerordentlich ernst und nahegerückt, weil die bevorstehenden zwei Jahreszeiten, nämlich der Winter und der Frühling, sich gerade in dieser Gegend durch größere Überschwemmungen auszeichnen, wobei am meisten die Gemeinden Otryszwci, Czukalivka, Czernijiw und Chryplyn gefährdet sind.

Was die an erster Stelle genannte Gemeinde anbelangt, liegt sogar die Befürchtung nahe, daß das Wasser Häuser und Wirtschaftsgebäude wegschwemmen könnte, wie dies schon im Jahre 1895 der Fall war.

Es muß einen wundernehmen, wieso Herz Urmann solche Wasserbauten ausführen konnte, ohne nur dem geringsten Widerstande der Behörden zu begegnen, und noch mehr werden die Unterzeichneten ins Staunen darüber versetzt, daß hiezu im allergrößten Maße die Verwaltung der Bystrucia-regulierung beigetragen hat, welche dem Urmann die Bewilligung gab, den aus öffentlichen Mitteln errichteten Uferschutzdamm längs des Bystrucia-flusses zu durchstechen, um ihm auf diese Weise die Einleitung des Flußwassers in den Mühlbach zu ermöglichen und sich überdies mit der Durchbrechung zweier zum Schutze des Ufers, der Brücke und der anliegenden Grundstücke erbauten Querdämme einverstanden erklärte, damit das Bett des Mühlbaches durch die Durchbruchsöffnungen fortgeführt werden könnte.

Dieses Vorgehen der genannten Flußregulierungsverwaltung, das eine Favorisierung Urmanns zum Nachteile der ganzen Umgebung in sich schließt, hat die bäuerliche Bevölkerung in der dortigen Gegend in eine große Empörung versetzt und die Leute erklären sich die Sache mit der Annahme, daß die genannte Verwaltung sich von Urmann gewisse Vorteile habe zusichern lassen, da sie sonst eine Überschwemmungsgefahr nicht heraufbeschwören würde, wo doch ihre Aufgabe gerade in der Beseitigung einer solchen Gefahr besteht.

Die Beunruhigung der Bevölkerung hat sich noch gesteigert, seit es gerüchtweise bekannt geworden ist, daß die Behörden die eigenmächtig vorgenommenen Änderungen des Flußlaufes genehmigen und Urmann ex post die Bewilligung zu den ausgeführten Wasserbauten erteilen wollen. In eine nicht geringere Aufregung hat die Einwohner auch der Umstand versetzt, daß das betreffende Terrain von Ingenieuren untersucht wird, ohne daß die interessierten Parteien zur Teilnahme an diesen Erhebungen eingeladen worden sind.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„Ist Eurer Exzellenz der hier dargelegte Sachverhalt bekannt und was gedenkt Eure Exzellenz zu veranlassen, damit Herz Urmann die Konzession zur Benützung des Wassers aus der Bystrycia czorna mit Gefährdung der ganzen Umgebung nicht erteilt werde, beziehungsweise, damit den diesbezüglich erforderlichen Erhebungen auch die interessierten Parteien beigezogen werden?

Wie vermag Eure Exzellenz das oben geschilderte Vorgehen der Verwaltung der Bystrycia-regulierung zu rechtfertigen?"

Staruch.
Budzynowskyj.
Ceglinski.
Folis.
Petryckyj.
Onyszkewycz.
Dr. Lahodynskyj.
Lukaszewicz.
Dr. Baczynskyj.
Romanczuk.
Breiter.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Okunewskij.
Dr. Ochrymowytsch.

1456

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj und Genossen an den Herrn Justizminister und den Minister des Innern, betreffend die Versetzung des Bezirkshauptmannes Justyn Szwedzicki aus Sokal nach Bochnia (Galizien).

Gegen Herrn Justyn Szwedzicki, ehemaligen Bezirkshauptmann in Sokal, wurden wegen seiner Amtsmißbräuche und wegen strafwürdigen Vorgehens in der Ausübung seiner Macht über 400 Anklagen an die Lemberger Staatsanwaltschaft gerichtet und überdies eine unabsehbare Menge von Beschuldigungen in einer langen Serie von Interpellationen dargebracht. Das Resultat dieser ganzen Aktion, welche eine Bestrafung des Bezirkshauptmannes Szwedzicki für seine Vergehen bezweckt, liegt aber darin, daß man zwar zwei Untersuchungsrichter, Wierzchowski und Sek zur Voruntersuchung bestimmt hat, diese jedoch ihre Aufgabe auf so einseitige und voreingenommene Weise lösen, daß sie in der ganzen Bevölkerung des Sokaler Bezirkes ein allgemeines Aufsehen erregen; ferner darin, daß man in der letzten Zeit gar nicht wisse, in welchem Stadium sich die Untersuchung befindet, und an dem ernsten Willen der Regierung, die begangenen Vergehen nach Maßgabe der Gesetze zu ahnden, zweifeln müsse; endlich muß es als ein direkter Hohn auf das Rechtsgefühl und die Idee der Gerechtigkeit angesehen werden, wenn man in neuester Zeit erfährt, daß der wegen seiner Amtsmißbräuche so allgemein verhaßte Bezirkshauptmann für seine berühmten Mißbräuche noch eine Prämie erhält, indem er auf einen bedeutend besseren Posten nach Bochnia versetzt wird. Diese Tatsache ist eine weitere Folge des bisherigen galizischen Verwaltungssystems, welches hiedurch seine weitere autoritative Marke erhält. Es heißt somit, daß die Bezirkshauptleute in Galizien alle Amtsmißbräuche straflos begehen können und dafür noch belohnt werden, indem sie als Entlohnung bessere Posten bekommen. So begreift die galizische Verwaltung „die Wahrung des Ansehens der Behörde"; so werden die Gesetze mißachtet, um das Ansehen der Behörde zu retten. Ein trostloser Zustand einer Behörde, die der Gesetzwidrigkeit bedarf, um sich zu behaupten!

Man erwäge noch folgendes: Als der Bezirkshauptmann Justyn Szwedzicki noch Bezirkskommissär war, wurde er durch einige Zeit im Avancement präteriert; erst als er dann Bezirksleiter wurde, hat er sich durch seine „Schneidigkeit" (sic!) die Gunst der höheren Behörden erworben. Worin diese „Schneidigkeit" lag, wurde schon oft des weiteren nachgewiesen.

Natürlich muß seine Versetzung von Sokal nach Bochnia als eine weitere Belohnung angesehen werden. Mittlerweile wird die Untersuchung gegen ihn immer mehr verschleppt und wenn sie so weiter geht, wie bis jetzt, ist es sicher, daß es bei dieser Belohnung für seine „Schneidigkeit" sein Bewenden findet, während die Bestrafung diejenigen trifft, welche sich „erdreistet" haben, ihre konstitutionellen Rechte ihm gegenüber geltend zu machen.

Daher stellen die Gefertigten folgende Anfragen:

„1. Ist der Herr Justizminister geneigt, die gegen den Bezirkshauptmann Justyn Szwedzicki erhobenen Anklagen einer schleunigen gesetzmäßigen Erledigung zuführen zu lassen und insbesondere zu veranlassen, daß das ganze Anklagematerial von ganz objektiven Richtern gründlich geprüft und gegen den Bezirkshauptmann Justyn Szwedzicki eine gerechte Strafe verhängt werde?

2. Ist der Herr Minister des Innern geneigt, ein für allemal zu verhindern, daß die Bezirkshauptleute in Galizien für die in ihrem Amte verübten Mißbräuche allen Anklagen zu Trotz durch Versetzung auf bessere Amtsposten belohnt werden?"

Petryckyj. Dr. Stachura. Dr. Dnistrianskyj.
Dr. Baczyńskyj. Okunewskij. Ad. Stand. Dr. Kolessa.
Budzynowskyj. Romanczuk. Dr. Mahler. Lukaszewicz.
Wassilko. Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Straucher. Dr. Eugen Lewickyj.
Onyszkewycz. Dr. Gabel. Staruch. Dr. Petruszewicz.

1457
I

# Interpelacya

posła Tomasza Ciągły i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra kolei w sprawie położenia robotników kolejowych w Ciężkowicach w Galicyi.

Robotnicy kolejowi w Ciężkowicach mają wiele dolegliwości, o usunięcie których zwracali się już z prośbą do c. k. Dyrekcyi kolei w Krakowie. Ponieważ prośba ta nie odniosła żadnego skutku, przedkładają tutaj postulaty, od zaspokojenia których zależy poprawa ich ciężkiego pod wielu względami położenia. A więc:

1. Robotnicy z egzaminami strażniczymi lub innymi, używani do substytucyi jako zastępcy, winni otrzymać 3 K dziennie. Ci sami robotnicy używani przy innych robotach konserwacyjnych powinni otrzymać 2 K dziennie. Obecnie otrzymują 1 K 60 h lub 1 K 40 h. Płacę 2 K powinni otrzymywać także wszyscy inni robotnicy dzienni z warunkiem podwyżki po trzech latach o 20 procent.

2. Torowi prowizoryczni winni otrzymać 5 K dziennie.

3. Robotnicy egzaminowani i ci, którzy płacą fundusz prowizyjny w porze redukowania robót, winni mieć pracę zapewnioną każdodziennie, a nie na zmianę. Inni robotnicy winni się zmieniać stosownie do ilości lat przesłużonych przy kolei.

4. Robotnicy, którzy nie płacą funduszu prowizyjnego winni mieć możność uzyskania frachtu na przewóz opału i żywności po cenie personalnej. Wszelkie niezdatne do użytku materyały, jak i szwele powinny być sprzedawane robotnikom po cenie pierwszego wywołania bez licytacyi.

5. Robotnicy kolejowi, którzy płacą fundusz prowizyjny, solidaryzują się z dążeniem funkcyonaryuszów kolejowych, pozostających przy egzekutywie, aby im liczono rok za półtora.

6. Substytuci, używani do pełnienia zastępstwa, winni otrzymać ubranie służbowe na czas pełnienia zastępstwa. Wniosek ten dotyczy wizerów prowizorycznych, którzy winni otrzymywać na lato bundę, a na zimę kożuch.

7. Wozy dla robotników przy kamieniarkach i szutrówkach powinny być bardziej odpowiednio dla wypoczynku urządzone, winny być zaopatrzone w dostateczną ilość ławek, aby robotnicy po ciężkiej pracy mogli istotnie wypocząć, zamiast poniewierać się w kurzu na podłodze wozu, co jest męczarnią.

8. Stali robotnicy, mający prawo do wolnych kart jazdy, są narażeni na specyalnie dla nich uczynione trudności, a mianowicie muszą przedstawiać zaświadczenie gminy, po co i gdzie proszący jedzie; powinno to być zniesione.

Ciężkie położenie robotników kolejowych w tym roku pogarsza jeszcze brak opału z powodu odmówienia im sprzedaży starych progów na opał, które dawniej otrzymywali.

Od zaspokojenia powyższych dolegliwości robotników kolejowych zależy poprawa ich nędznego obecnie bytu.

Niżej podpisani zapytują Jego Ekscellencyę pana Ministra kolei:

„Czy zechce wejrzeć w tę sprawę i skierować ją na właściwą drogę, aby położenie robotników kolejowych uległo zmianie w kierunku zaspokojenia potrzeb, wymienionych przez robotników kolejowych z Ciężkowic?“

Wiedeń, 22. listopada 1907.

M. Olszewski.
Bojko.
F. Mleczko.
Stapiński.
A. Paduch.
Fr. Wójcik.
Madej.
J. Staniszewski.
J. Siwula.
Bomba.
Średniawski.
Tomasz Ciągło.
Marek Łuszczkiewicz.
Jachowicz.
Krempa.

Authentische Übersetzung.

1457
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Thomas Ciągło und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Lage der Eisenbahnarbeiter in Ciężkowice in Galizien.

Die Eisenbahnarbeiter in Ciężkowice haben viele Schmerzen, wegen deren Behebung sie sich an die k. k. Staatsbahndirektion in Krakau schon gewendet haben. Nachdem ihre Bitte von keinem Erfolge begleitet war, erlauben sich dieselben auf diesem Wege jene Wünsche vorzubringen, von deren Erfüllung eine Besserung ihrer in mancher Beziehung schweren Lage abhängt.

Insbesondere:

1. Sollen jene Arbeiter, welche die Wächter- oder sonstige Prüfung abgelegt haben, im Falle der Heranziehung zum Substitutionsdienste als Stellvertreter mit 3 K täglich entlohnt werden. Dieselben Arbeiter sollen, wenn sie bei anderen Bahnerhaltungsarbeiten verwendet werden, die Entlohnung von 2 K täglich bekommen. Gegenwärtig werden dieselben mit nur 1 K 60 h oder 1 K 40 h entlohnt. Der Taglohn per 2 K gebührt auch allen übrigen Taglöhnern unter Zusicherung einer 20prozentigen Erhöhung nach drei Dienstjahren.

2. Die provisorischen Bahnaufseher sollen mit 5 K pro Tag entlohnt werden.

3. Den geprüften Arbeitern wie auch jenen, welche Beiträge zu dem Provisionsfonds leisten, sollte zur Zeit, als die Arbeiten eine Einschränkung erfahren, eine tagtägliche und nicht eine wechselweise Beschäftigung zugesichert werden. Andere Arbeiter sollen sich entsprechend der Zahl der im Eisenbahndienste verbrachten Jahre ablösen.

4. Arbeiter, welche keine Beiträge zu dem Provisionsfonds leisten, sollen die Möglichkeit haben, eine Erlaubnis zum Transporte von Brennmaterial und Nahrungsmitteln nach dem Personaltarife zu erlangen. Alle unbrauchbaren Materialien, wie auch die Bahnschwellen wären den Arbeitern um den Preis der ersten Ausrufung ohne Versteigerung abzugeben.

5. Eisenbahnarbeiter, welche Beiträge in den Provisionsfonds einzahlen, erklären sich solidarisch mit dem Bestreben der im exekutiven Dienste stehenden Eisenbahnangestellten, damit ihnen ein Jahr für anderthalb Jahre angerechnet werde.

6. Die zum stellvertretenden Dienste verwendeten Substituten sollen ein Dienstkleid für die Zeit der stellvertretenden Dienstleistung erhalten. Dieser Vorschlag betrifft die provisorischen Aufseher, denen im Sommer ein Mantel und im Winter ein Pelz auszufolgen wä

7. Die Wagen für die bei Stein- und Schotterwagen beschäftigten Arbeiter sollen für den Zweck des Ausruhens entsprechender eingerichtet, insbesondere mit einer hinreichenden Anzahl von Bänken ausgestattet werden, damit die Arbeiter nach der schweren Arbeit tatsächlich ausruhen können und nicht genötigt wären, sich auf dem Fußboden in den Staub zu legen, was doch als eine Qual zu bezeichnen ist.

8. Dauernd angestellte Arbeiter, welche einen Anspruch auf freie Fahrt haben, sind besonderen, nur für sie eingeführten Schwierigkeiten ausgesetzt, weil sie insbesondere eine Bestätigung der Gemeinde über die

Ursache und das Ziel der Reise vorlegen müssen; dieses sollte abgeschafft werden.

Die schwere Lage der Eisenbahnarbeiter wird in diesem Jahre durch den Mangel an Brennmaterial noch verschlechtert, weil ihnen der Ankauf von alten Eisenbahnschwellen, welche sie früher erhielten, jetzt verweigert wurde.

Von der Erfüllung der obigen Anliegen der Eisenbahnarbeiter hängt die Verbesserung ihrer gegenwärtigen mißlichen Lage wesentlich ab.

Die Gefertigten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„„Ob er geneigt ist, in die obige Angelegenheit Einsicht zu nehmen und dieselbe in richtige Bahnen zu lenken, damit die Lage der Eisenbahnarbeiter eine Änderung erfahre durch die Berücksichtigung jener Bedürfnisse, welche die Eisenbahnarbeiter aus Cięzkowice hervorgehoben haben.““

Wien, 22. November 1907.

Thomas Cigglo.
M. Olszewski. J. Staniszewski.
Bojko. J. Siwula.
Mleczko. Bomba.
Stapiński. Średniawski.
A. Paduch. Marek Luszczkiewicz.
Fr. Wójcik. Jachowicz.
Madej. Krempa.

1458
I

# Interpellace

poslanců Johanise, Folbra a soudr. na pana c. k. ministra zemské obrany ohledně vyrábění pečiva v c. k. vojenské zásobárně v Praze pro mistra Zářeckýho po dobu stávky dělnictva pekařského.

U příležitosti stávky dělnictva pekařského v Praze vyrábí se v c. k. vojenské zásobárně chléb a pečivo pro pekařského mistra Zářeckýho v Praze, který je dodavatelem pečiva do c. k. vojenské nemocnice a stravovatelem v c. k. kadetní škole. Pečivo i chléb vyrábí se z materiálu vojenské zásobárně dodanému Zářeckým. Jmenovaný mistr již tři týdny před stávkou ve vojenské zásobárně vyjednával, zdali tato by mu po čas stávky pečivo vyráběla.

Tímto neslýchaným jednáním přímo vojenská správa zasahuje do stávky a je otázkou, jaký zájem vojenská správa má na tom, aby v pražských pekárnách udržely se poměry středověké.

Podepsaní táží se:

„Zdali c. k. ministr zeměbrany je ochoten přísně věc vyšetřiti a c. k. vojenskému velitelství v Praze nařídíti, aby tento nešvar byl odstraněn?“

Ve Vídni, 22. listopadu 1907.

Filipínský.
Hybeš.
Jaroš.
Němec.
Klička.
Soukup.
Dr. Winter.
Modráček.
Pospíšil.
Remeš.

Johanis.
Folber.
Habermann.
Tomášek.
Hornof.
Svěcený.
Biňovec.
Aust.
Hudec.
Pik.

Authentische Übersetzung.

1458

I

# Interpellation

der

Abgeordneten Johanis, Folber und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend die Erzeugung von Bäckereien im k. u. k. Verpflegsmagazin in Prag für den Bäckermeister Zářecký während des Streikes der Bäckergehilfen.

Während des Streikes der Bäckergehilfen in Prag werden im k. u. k. Verpflegsmagazin in Prag Brot und Bäckereien für den Bäckermeister Zářecký erzeugt, welcher Lieferant des k. u. k. Garnisonsspitales und des Trakteurs in der k. k. Kadettenschule ist. Das Brot und die Bäckereien werden im k. u. k. Verpflegsmagazin aus dem von Zářecký gelieferten Materiale erzeugt. Der genannte Bäckermeister verhandelte schon drei Wochen vor dem Streike mit dem k. u. k. Verpflegsmagazin, ob man nicht dort für ihn während des Bäckerstreikes Brot und Bäckereien erzeugen würde.

Durch dieses unerhörte Vorgehen greift die Militärverwaltung direkt in den Streik ein und es frägt sich, welches Interesse die Militärverwaltung daran hat, daß in den Prager Backstuben mittelalterliche Verhältnisse erhalten werden.

Die Gefertigten fragen daher:

„Ob Seine Exzellenz der Herr Minister für Landesverteidigung geneigt ist, diese Angelegenheit strenge erheben zu lassen und dem k. u. k. Korpskommando in Prag aufzutragen, diesen Mißstand zu beseitigen?"

Wien, 22. November 1907.

Johanis.
Folber.
Habermann.
Tomášek.
Hornof.
Svěceny.
Biňovec.
Aust.
Hudec.
Vik.

Pospíšil.
Remeš.
Filipinský.
Hybeš.
Jaroš.
Němec.
Klička.
Dr. Winter.
Modráček.

1459
I

# Interpellanza

dei deputati Pagnini, Oliva, Scabar, Pittoni, Avancini e consorti al Signor Ministro dell'Interno in merito alla disorganizzazione del servizio di pubblica sicurezza in Trieste e sul comportamento delle guardie nelle dimostrazioni pro Università italiana nei giorni 14 e 15 novembre 1907.

Già da lungo tempo la città di Trieste ha protestato per mezzo delle autorità cittadine onde venga riorganizzato il servizio della pubblica sicurezza, ma tutte le proteste non servirono a scuotere l'apatia del Governo centrale.

Non passa giorno che a Trieste qualche pacifico cittadino non abbia a soffrire una grassazione nelle vie più frequentate ed in pieno giorno. I trapanatori di casseforti continuano indisturbati la loro opera; i colpevoli poi dei due omicidi commessi a scopo di furto su due cocchieri di vetture pubbliche rimasero per la Polizia di Trieste uccelli di bosco.

Oggi la cittadinanza di Trieste ha perduto ogni fiducia nella Polizia, che è diventata bersaglio di giustificato dileggio, e l'aumento dei permessi per porto d'armi negli ultimi tempi dimostrano chiaramente che i cittadini, se vogliono difendersi dai malviventi, devono pensare da loro stessi onde salvaguardare la sicurezza della loro vita e dei loro averi.

Nel mentre ogniqualvolta i cittadini vogliono con pacifiche dimostrazioni esternare i loro sentimenti politici, le guardie di pubblica sicurezza e coloro che le dirigono perdono il ben dell'intelletto e trattano i cittadini con modi brutali e provocanti che dimostrano chiaramente l'inettitudine ed il poco tatto dei capi e la mancanza di ogni coltura da parte dei gregari.

Nei giorni 14 e 15 del corrente mese alcune migliaia di cittadini inscenarono una pacifica dimostrazione pro Università italiana, senza provocare nessuno, e all'innocente grido: „Vogliamo l'Università italiana a Trieste", passeggiavano per le vie della città, acclamati dai cittadini che dalle finestre assistevano alla pacifica e simpatica dimostrazione.

Quando, senza alcun motivo, drappelli di guardie condotte da alcuni ispettori e d'un ufficiale di polizia, certo Rappel, si slanciano sugli inermi cittadini, dando pugni, calci e spintoni, rovesciando giovani e vecchi, arrestando e trascinando con modi inumani e provocanti pacifici cittadini; tra gli altri venne pure dichiarato in arresto il deputato Pagnini, che espressamente si portò sul luogo chiamato da alcuni cittadini ed ebbe occasione di constatare personalmente il procedere rozzo, brutale e privo di tatto da parte degli organi dell'autorità e perciò elevava alta e fiera protesta contro gli stessi.

E tutto ciò accadde evidentemente per la mancanza di tatto degli ufficiali di Polizia che dirigevano il servizio in quelle sere, nel mentre nei giorni 16 e 17 corrente, dirigendo il servizio impiegati di Polizia conosciuti per il loro modo d'agire corretto, non s'ebbe a constatare nessun spiacevole incidente e non fu fatto alcun arresto, abbenchè i dimostranti fossero raddoppiati.

Perciò i sottoscritti, per i motivi suesposti, domandano al Signor Ministro dell'Interno:

„I. Quali provvedimenti intende prendere onde la sicurezza dei cittadini sia garantita e la città di Trieste non sia in balìa di bande

di malviventi che rendono pericoloso il transitare le vie più frequentate anche in pieno giorno?

II. Intende il Signor Ministro che sia aperta una severa inchiesta da parte delle autorità superiori sui fatti avvenuti e venga proceduto con la massima severità contro quelli organi di pubblica sicurezza che usarono modi incivili e bastonarono pacifici cittadini ed inermi ragazzi?

III. Intende il Signor Ministro che venga d'ora innanzi, in eventuali dimostrazioni, affidata la direzione del servizio a degli impiegati che sappiano trattare col pubblico e non a degli ex-ufficiali dell'esercito o a degli ispettori che col loro modo d'agire brutale ed incivile, invece di calmare gli animi, provocano la giustificata indignazione di tutta la cittadinanza?"

Vienna, 19 novembre 1907.

Silvio Pagnini.
Riese.
G. Oliva.
Resel.
Raimondo Scabar.
Schäfer.
V. Pittoni.
K. Seitz.
A. Avancini.
Wutschel.
Höger.
Hudec (Lemberg).
Glöckel.
Schumeier.
Freundlich.
Tuller.
Schrammel.
Beer.
Winarsky.
Seliger.
Niessner.
Pongratz.
Pernerstorfer.
L. Widholz.
Lukas.
Reitzner.
David.
Beutel.
A. Ausobsky.
Hackenberg.
Jos. Gruber.

Authentische Übersetzung.

1459

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Pagnini, Oliva, Scabar, Pittoni, Avancini und Genossen an den Herrn Minister des Innern über die Desorganisierung des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Triest sowie über das Verhalten der Wache anläßlich der Kundgebungen für die italienische Universität am 14. und 15. November 1907.

Schon seit langer Zeit hat die Stadt Triest bei den Lokalbehörden Protest erhoben, damit der öffentliche Sicherheitsdienst reorganisiert werde; allein alles Protestieren half nichts, die Apathie der Zentralregierung aufzurütteln.

Es vergeht kein Tag ohne daß irgend ein friedlicher Bürger bei hellem Tag auf den meistfrequentierten Straßen einen räuberischen Anfall zu erleiden hat. Die Kasseneinbrecher setzen ihr Werk ungestört fort und die Täter der beiden, an zwei Kutschern öffentlicher Fahrzeuge zu Raubzwecken verübten Mordtaten sind für die Triester Polizei unauffindbar geblieben.

Nun hat die Triester Bürgerschaft jedes Vertrauen in die Polizei verloren, welche dadurch zur Zielscheibe berechtigten Spottes geworden ist, und die in letzterer Zeit eingetretene Vermehrung der Erteilung von Waffenpässen zeigt deutlich, daß die Bürger, wenn sie sich gegen die Strolche verteidigen wollen, selbst bedacht sein müssen, für die Sicherheit ihres Lebens und Eigentums zu sorgen.

So oft die Bürger ihre politische Gesinnung durch friedliche Kundgebungen äußern wollen, verliert die öffentliche Sicherheitswache und ihre Leiter den Verstand und behandeln die Bürger in brutaler und herausfordernder Weise, wodurch die Unfähigkeit und Taktlosigkeit der Leiter sowie der Mangel jeglicher Bildung bei der Mannschaft deutlich erwiesen ist. Am 14. und 15. des laufenden Monates veranstalteten etliche 1000 Bürger eine friedliche Kundgebung für die italienische Universität ohne jede Provokation und unter dem unschuldigen Rufe „Wir wollen die italienische Universität in Triest!" durchschritten sie die Straßen der Stadt und unter dem Applaus der Bürger, welche von den Fenstern der friedlichen und sympathischen Demonstration beiwohnten. Auf einmal erscheinen ohne jeden Grund Wachabteilungen unter Führung einiger Wachinspektoren und eines Polizeioffiziers, eines gewissen Rappel und stürzen sich auf die wehrlosen Bürger, indem sie Faustschläge, Fußtritte und Seitenstöße austeilen, jung und alt niederwerfen und ruhige Bürger auf unmenschliche, herausfordernde Art verhaften und wegführen; unter diesen wurde auch der Abgeordnete Pagnini für verhaftet erklärt, welcher, dem Rufe einiger Bürger folgend, auf dem Platze extra erschienen war, und hatte Gelegenheit, das rohe, brutale und taktlose Vorgehen der behördlichen Organe persönlich zu konstatieren, weshalb er gegen dieselben energisch protestierte.

Dies alles geschah augenscheinlich wegen Taktlosigkeit seitens der Polizeioffiziere, welche an jenen Abenden den Dienst leiteten, während am 16. und 17. des laufenden Monates, an welchen Tagen der Dienst von Polizeibeamten geleitet wurde, die wegen ihres korrekten Vorgehens bekannt sind, weder irgend ein bedauerlicher Zwischenfall sich ereignet, noch irgend eine Verhaftung stattgefunden hat, obwohl die Zahl der Demonstranten doppelt so groß war.

Aus den vorerwähnten Gründen stellen die Gefertigten an den Herrn Minister des Innern die Anfragen:

„1. Welche Vorkehrungen gedenkt derselbe zu treffen, damit die Sicherheit der Bürger gewährleistet wird und die Stadt Triest dem Treiben der Strolchbanden, welche das Betreten der belebtesten Straßen auch bei hellem Tage gefährlich machen, nicht ausgesetzt bleibt?

2. Gedenkt der Herr Minister zu verfügen, daß über die angeführten Vorfälle eine strenge Untersuchung seitens der Oberbehörden eingeleitet und mit der größten Strenge gegen jene Sicherheitsorgane vorgegangen werde, welche sich ungehörig benommen und friedliche Bürger sowie wehrlose Jünglinge geprügelt haben?

3. Gedenkt der Herr Minister zu verfügen, daß in Hinkunft bei etwaigen Kundgebungen die Leitung des Dienstes Beamten anvertraut werde, welche mit dem Publikum vorzugehen wissen, nicht aber ehemaligen Offizieren des Heeres und Inspektoren, welche durch ihr brutales und ungehöriges Benehmen statt die Gemüter zu beruhigen, die gerechtfertigte Entrüstung der ganzen Bürgerschaft hervorrufen?"

Wien, 19. November 1907.

Pagnini.
Aufobsky. Oliva.
Gruber. Scabar.
Rieſe. Pittoni.
David. Avancini.
Reſel. Höger.
Wutſchel. Glöckel.
Hudec (Lemberg). Freundlich.
Schuhmeier. Schrammel.
Tuller. Winarsky.
Widholz. Nieſsner.
Reitzner. Pernerſtorfer.
Beutel. Lukas.
Hackenberg. Beer.
Seliger. Schäfer.
Pongratz. Seitz.

1460
I

# Interpelacya

posła Marka Łuszczkiewicza do Jego Ekscellencyi pana Ministra kolei w sprawie braku wagonów do przewozu węgla na kolei państwowej.

Brak wagonów na kolei państwowej daje się dotkliwie we znaki różnym przedsiębiorstwom, towarzystwom i całej ludności.

Ten stan rzeczy odbił się niepomyślnie między innemi na interesach „Kółka rolniczego“ w Woli Radziszewskiej w Galicyi. Od marca b. r. rzeczone „Kółko rolnicze“ nie otrzymało ani wagona węgla nawet dla swojej gminy, pomimo ofiarowania wysokich cen.

Dyrekcya Jaworznickiego gwarectwa węglowego (stacya Jaworzno), do której skierowano zamówienia, oświadcza, że dotkliwy brak wagonów nie pozwala wysłać oddawna zamówionego węgla i zmusza częstokroć do zastanowienia ruchu kopalń. Póki ta przeszkoda nie zostanie choć w części usunięta, wspomniana dyrekcya nie widzi możności wykonania zleceń na dostawę węgla.

Zatem ludność zostaje na zimę bez węgla jedynie z powodu braku wagonów, pomimo upaństwowienia kolei północnej.

Nie ulega wątpliwości, że taki stan rzeczy przynosi i w dalszym ciągu, o ile nie ulegnie zmianie, przynieść może nieobliczalne dla ludności szkody.

Wobec tego niżej podpisani zapytują Jego Ekscellencyę pana Ministra kolei:

„Czy wiadomy Mu jest ten stan rzeczy i jakie ma zamiar przedsięwziąć środki, aby zaradzić brakowi wagonów na kolei państwowej, a w szczególności wagonów do przewozu węgla, ponieważ jest to sprawa, dotycząca całej ludności i nie cierpiąca zwłoki wobec nadchodzącej zimy?“

Marek Łuszczkiewicz.
Średniawski.
F. Mleczko.
Jachowicz.
Fr. Wójcik.
Krempa.
Ciągło.
Madej.

M. Olszewski.
Stapiński.
Bojko.
Bomba.
Staniszewski.
Harnek.
Jan Siwula.

Authentische Übersetzung.

1460
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Marek Luszczkiewicz an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend den bei der Staatsbahn herrschenden Mangel an Wagen für Kohlentransporte.

Der bei der Staatsbahn herrschende Waggonmangel wird durch verschiedene Unternehmungen, Vereine und die ganze Bevölkerung sehr bitter empfunden. Dieser Zustand hat unter anderem auch auf die Geschäftsführung des „Landwirtschaftlichen Vereines" in Wola Radziszewska in Galizien einen ungünstigen Einfluß ausgeübt. Seit März l. J. hat der genannte „Landwirtschaftliche Verein" trotz Anbietung hoher Preise nicht einen einzigen Waggon Kohle, nicht einmal für die betreffende Gemeinde erhalten.

Die Direktion der Kohlengewerkschaft in Jaworzno (Station Jaworzno), an welche die Bestellung gerichtet wurde, hat erklärt, daß wegen eines empfindlichen Waggonmangels die Expedition der längst bestellten Kohle unmöglich ist und daß aus eben dieser Ursache öfters eine Einstellung des Betriebes in dem Bergwerke Platz greifen muß. Solange dieses Hindernis, wenn auch nur teilweise nicht behoben wird, ist die genannte Direktion nicht in der Lage, die erhaltenen Aufträge wegen Kohlenlieferung auszuführen.

Die Bevölkerung wird somit im Winter der Kohle ganz entbehren müssen, lediglich wegen des Waggonmangels und ungeachtet des Umstandes, daß die Nordbahn verstaatlicht wurde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Zustand unberechenbare Nachteile für die Bevölkerung mit sich bringt und auch in Hinkunft bringen wird, wenn eine Änderung diesbezüglich nicht erfolgt.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„Ob Ihm dieser Sachverhalt bekannt ist und welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt, um dem bei der Staatsbahn, insbesondere bezüglich der Kohlenzufuhr herrschenden Waggonmangel entgegenzutreten, nachdem diese Angelegenheit die Interessen der ganzen Bevölkerung betrifft und bei dem herannahenden Winter sehr dringlich erscheint?"

Marek Luszczkiewicz.
Średniawski. F. Mleczko.
Jachowicz. Fr. Wójcik.
Krempa. Cigglo.
Madej. Johann Siwula.
M. Olszewsky. Stapiński.
Bojko. Bomba.
Staniszewski. Staruch.

1461
I

# Interpelacya

posła Bomby i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra obrony krajowej w sprawie nieuwzględnienia reklamacyi poborowego Leona Borowca w Kielniorowy, powiat Rzeszów.

Aczkolwiek Leon Borowiec, syn śp. Wojciecha Borowca, odziedziczył aktem spadku po zmarłym ojcu gospodarstwo około pięciomorgowe, z dochodu którego przy własnej pracy ma obowiązek żywić czworo osób, a więc matkę głupkowatą i troję nieletnich rodzeństwa, mimo to władza wojskowa odrzuciła jego prośbę reklamacyjną i powołała go do czynnej służby wojskowej przy 3. pułku ułanów.

Z uwagi tej, że władza wojskowa postępowaniem takiem nie tylko zdeptała istniejącą ustawę wojskową, która przewidziała w takich wypadkach ulgi dla proszących, ale nadto przyczyniła się do nędzy i upadku chłopskiego gospodarstwa rolnego przez wydarcie chorej i głupkowatej matce jedynej podpory życia i robotnika,

zapytują podpisani:

„1. Czy Jego Ekcelencya nie byłby skłonny sprawę tę polecić dokładnie zbadać i życzeniu petenta zadość uczynić?

2. Czy Jego Ekcellencya gotów jest w przyszłości polecić podległym swym organom wojskowym, by w podobnych wypadkach życzenia petentów uwzględniono, przestrzegając ścisle istniejącą ustawę?“

Staniszewski.
Jachowicz.
Fr. Mleczko.
Ciągło.
Paduch.
Ruebenbauer.
Fr. Wójcik.
A. Średniawski.
Bomba.
M. Olszewski.
Stapiński.
Bojko.
Krempa.
Siwula.
Madej.
Harnek.

Authentische Übersetzung.

1461

1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bomba und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend die nichtberücksichtigte Reklamation des stellungspflichtigen Leon Borowiec aus Kielnarowa, Bezirk Rzeszów.

Obgleich Leon Borowiec, Sohn des verstorbenen Adalbert Borowiec, im Nachlaßwege nach seinem verstorbenen Vater eine etwa fünf Joch umfassende Wirtschaft geerbt hat, aus deren Ertrage er durch eigene Arbeit vier Personen ernähren muß, und zwar eine blödsinnige Mutter und drei unmündige Geschwister, ungeachtet dessen hat die Militärbehörde sein Reklamationsgesuch abgewiesen und ihn zum aktiven Militärdienste bei dem Ulanenregimente Nr. 3 einberufen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Militärbehörde durch ein solches Vorgehen nicht nur das bestehende Wehrgesetz verletzt, worin in ähnlichen Fällen Begünstigungen für die darum Ansuchenden vorgesehen sind, sondern auch zu dem Elend und dem Verfalle einer bäuerlichen Wirtschaft beigetragen hat, indem durch die obige Verfügung eine kranke und blödsinnige Mutter ihre einzige Stütze und Arbeitskraft verlor, stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Wäre Seine Exzellenz nicht geneigt, die genaue Erhebung der obigen Angelegenheit und die Berücksichtigung der Bitte des Petenten zu veranlassen?

2. Wäre Seine Exzellenz gewillt, die ihr unterstehenden Militärbehörden für die Hinkunft anzuweisen, daß die in ähnlichen Fällen gestellten Bitten der Petenten, unter strenger Beobachtung des bestehenden Gesetzes, berücksichtigt werden sollen?"

Jachowicz.
F. Mleczko.
Cigglo.
Harnek.
Paduch.
Ruebenbauer.
Fr. Wójcik.
A. Średniawski.

Bomba.
M. Olszewski.
Stapiński.
Bojko.
Krempa.
Siwula.
Madej.
Staniszewski.

1462
I

# Interpelacya

posła Bomby i towarzyszy do Jego Ekscellencyi Ministra sprawiedliwości o zarządzenie przeprowadzenia rewizyi w procesie Jana i Franciszki Baścików przeciw baronowi Larischowi.

Wyrokiem c. k. sądu obwodowego w Wadowicach z dnia 15. czerwca 1905, r., l. cz. $\frac{\text{Cg. I. } 97/4}{16}$ baron Edmund Larisch odebrał grunt Janowi i Franciszce Baścikom, zamieszkałym pod Nr. 80 w Hecznarowicach. Grunt ten posiadali ojciec wymienionego i poprzednicy, jak świadczy urząd gminny i wielu poniżej wymienionych świadków, a mianowicie: Stefan Bakalarski, Jan Hanzlik, Antoni Has, Jan Baścik, Jan Iwan, Jan Nieć, Franciszek Kuska, Jan Targosz, Maciej Gasidło, Jan Fornal, Józef Dobrociński, Franciszek Gasidło, Józef Gasidło, Józef Górowicz, Józef Baścik, Jakób Mleczko, Karol Klenciński, Franciszek Baścik, Marcin Pyk, Jan Błasiak i Adam Najborczyk.

Jednak na skutek zeznania zaprzysiężonych świadków barona Larischa, a mianowicie: Franciczka Bichterlego, Alojzego Singera i Jana Szczyłowskiego — wymienieni grunt swój przegrali. Świadkowie barona Larischa, jak Bichterle i Singer zeznali, że Baścikowie płacili czynsz ze spornego gruntu, tymczasem Baścikowie płacili czynsz ale nie ze spornego gruntu, tylko z innego, ponieważ sporny grunt był płotem ogrodzony i ten Baścikowie używali swobodnie, czego dowodem, że na tym samym przed kilkunastu laty wycięli topole wiekowe na budowę, a nikt ze strony barona Larischa nie robił im trudności, pomimo, że dobrze o tem wiedzieli zarządcy barona Larischa. Przeciw świadkom Larischa stanęło 22 wyżej wymienionych świadków i zeznało, że to, co twierdzili Bichterle, Singer i Szczyłowski, jest nieprawdą. Że zaś u nas jest bardzo wiele do dzisiaj mylnie zapisanych parcel, a nawet w księgach katastralnych figurują takie parcele, których wcale nie ma, lub mnóstwo takich realności jest w kraju, że nie wiedzieć do kogo należą, ponieważ przy zakładaniu ksiąg gruntowych porobiono wielkie pomyłki, a mianowicie dlatego, że poprzypisywano wielom obce realności, to też i ten wypadek bierzemy na karb omyłki, która się teraz w sposób straszny na ubogim człowieku zemściła, albowiem stracił grunt, a za koszta baron Larisch w sposób nieubłagany zabiera mu domek i wyrzuca z pięciorgiem dzieci na pole. Gdyby baron Larisch, a względnie jego pełnomocnik Bichterle rościł był sobie prawo do spornego gruntu, to nie pozwoliłby ani ogradzać go płotem od reszty, ani nie pozwoliłby, aby z tego samego tak grube drzewa brano na budowe. Tymczasem był on przekonany, że się im to należy, bo w przeciwnym razie byłby grunt ten dawno odebrał. Twierdzenie zaś, że Baścikowie czynsz płacili, nie zasługuje na wiarę, ponieważ baron Larisch nie może się wykazać ani odpowiednim kontraktem dzierżawczym, ani księgami rachunkowemi, któreby udowadniały prawdziwość jego twierdzenia. Ciekawem jest również, że świadkowie Bichterle (pełnomocnik) i Singer (leśniczy) co do płacenia czynszu nie jednakowo w sądzie zeznawali i że pomimo zeznań 22 świadków (8 świadków ze strony Baścików nie przesłuchano), iż sporną parcelę Baścikowie od niepamiętnych czasów płotem ogrodzili i w całej pełni używali, wyrok wypadł pomyślnie na stronę Larischa.

Wobec tego podpisani zapytują Jego Ekscellencyę Ministra sprawiedliwości:

„Czy zechce zarządzić rewizyę procesu, aby sprawiedliwości uczynić zadość i by wyświetlić pewne wątpliwości, zaszłe w toku procesu?“

| | | | |
|---|---|---|---|
| Harnek. | Bojko. | Madej. | A. Bomba. |
| F. Mleczko. | M. Olszewski. | Jachowicz. | Siwula. |
| Krempa. | Paduch. | A. Średniawski. | Fr. Wójcik. |
| Stapiński. | Ruebenbauer. | J. Staniszewski. | Ciągło. |

Authentische Übersetzung.

1462
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bomba und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Anordnung einer Revision in der Rechtssache des Johann und der Franziska Basčik gegen Baron Larisch.

Auf Grund des Urteils des k. k. Kreisgerichtes in Wadowice vom 15. Juni 1905, G. Z. Cg. I. 97/4 16 hat Edmund Baron Larisch den in Heeznarowice Nr. 80 wohnhaften Johann und Franziska Basčik ein Grundstück abgenommen. Dieses Grundstück befand sich im Besitze des Vaters des Obgenannten und dessen Vorgängers, was sowohl das Gemeindeamt als auch mehrere unten angeführte Zeugen bestätigen, und zwar: Stefan Bakalarski, Johann Hanzlik, Anton Flas, Johann Basčik, Johann Iwan, Johann Miec, Franz Kuska, Johann Targosz, Matthias Gasidlo, Johann Fornal, Josef Dobrociński, Franz Gasidlo, Josef Gasidlo, Josef Górowicz, Josef Basčik, Jakob Mleczko, Karl Klenciński, Franz Basčik, Martin Pyk, Johann Blasiak und Adam Majborczyk.

Infolge beeideter Aussagen der durch Baron Larisch angeführten Zeugen, und zwar des Franz Bichterle, Alois Zinger und Johann Szczylowski haben aber die Genannten den Rechtsstreit verloren.

Die Zeugen des Baron Larisch, wie Bichterle und Zinger, haben ausgesagt, daß die Basčiks einen Pachtzins von dem strittigen Grundstücke entrichtet haben, in Wirklichkeit bezog sich jedoch der durch die Basčiks entrichtete Pachtzins nicht auf das strittige Grundstück, sondern auf ein anderes, weil das erstere mit einem Zaune umgeben war und in freier Benützung der Basčiks sich befand, was schon daraus erhellt, daß die Basčiks die auf diesem Grundstücke wachsenden alten Pappeln vor mehreren Jahren gefällt und als Bauholz verwendet haben, ohne seitens des Baron Larisch irgend welche Schwierigkeiten erlitten zu haben, obgleich dieses den Verwaltern des Baron Larisch genau bekannt war.

Gegen die Zeugen des Baron Larisch sind 22 obgenannte Zeugen erschienen, welche die Unwahrheit dessen, was Bichterle, Singer und Szczylowski behaupteten, dargetan haben. Nachdem aber bei uns noch gegenwärtig sehr viele irrtümlich eingetragene Parzellen vorkommen, in den Grundbüchern sogar solche Parzellen zu finden sind, welche gar nicht bestehen und es auch eine Menge solcher Realitäten im Lande gibt, von denen man nicht weiß, wem sie angehören, nachdem ferner bei der Anlegung der Grundbücher bedeutende Fehler unterlaufen sind, insbesondere vielen Personen fremde Realitäten zugeschrieben wurden, so kommt auch der geschilderte Fall auf Rechnung eines Irrtums, welcher sich jetzt auf eine schreckliche Weise an dem armen Manne rächte, weil er nicht nur sein Grundstück verloren hat, sondern ihm auch sein Haus durch Baron Larisch auf eine unerbittliche Weise für Prozeßkosten weggenommen wurde, hiedurch ist der Mann samt fünf Kindern unter freien Himmel gesetzt worden.

Hätte Baron Larisch, beziehungsweise sein Bevollmächtigter Bichterle, einen Anspruch auf das strittige Grundstück gehabt, so würde er ganz sicher weder die Umzäunung desselben noch die Fällung der auf diesem Grundstücke wachsenden, sich als Bauholz eignenden dicken Bäume zugelassen haben.

Im Gegenteil hat er die Überzeugung gehabt, daß die Basčiks hiezu berechtigt sind, da er sonst dieses

Grundstück ihnen schon längst abgenommen hätte. Die Behauptung aber, daß die Baściks den Pachtzins entrichtet haben, erscheint unglaubwürdig, weil Baron Larisch sich weder mit einem diesbezüglichen Pachtvertrage noch mit Rechnungsbüchern, welche die Richtigkeit seiner Behauptung bestätigten, ausweisen kann. Interessant ist es auch, daß die Zeugen Bichterle (Bevollmächtigter) und Aninger (Förster) über die Frage der Entrichtung des Pachtzinses ungleiche Aussagen gerichtlich ablegten und daß ungeachtet der Aussagen von 22 Zeugen (8 von den durch die Baścik's angeführten Zeugen wurden nicht verhört), welche den Umstand bestätigten, daß die strittige Parzelle seitens der Baścik's seit undenklicher Zeit umzäunt und vollständig besessen wurde, ein für Baron Larisch günstiges Urteil erflossen ist.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Ob er geneigt ist, eine Revision des Prozesses anzuordnen, damit die Gerechtigkeit zur Geltung komme und damit gewisse im Laufe des Prozesses entstandene Zweifel aufgeklärt werden?"

Stapiński.
Krempa.
M. Olszewski.
F. Mleczko.
Harnek.
Bojko.
Ruebenbauer.
Paduch.

A. Bomba.
Siwula.
Fr. Wójcik.
Ciągło.
Madej.
Jachowicz.
A. Średniawski.
Staniszewski.

1463
I

# Інтерпеляция

## посла дра Евгена Петрушевича і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра справ внутрішних в справі розписаня виборів нової ради громадскої в Богутині, повіт Зборів.

Постановою ц. к. намісництва у Львові з дня 15. лютня 1907 до ч. 3660 розвязано раду громадску в Богутині, повіт Зборів, поручаючи тимчасову управу громади комісареви правительственному Станиславови Графови і его заступникови з платою місячною 60 корóн і приданому їм до помочи зарядови.

Хоть від часу розвязаня сеї ради громадскої минуло вже більше як девять місяців, хоть оплачуванє громадою комісаря і его заступника є для громади незвичайно великим тягарем, бо громада ся є так бідною, що оплачуванї сею громадою всї податки безпосереднї ледви досягають суму 900 корóн, а плата комісаря і его заступника виносить майже друге тільки і хоть всї члени заряду — щоби приспишиті розписанє нових виборів — ще дня 15. вересня с. р. зрезиґнували з своїх становиск і повідомили про се ц. к. староство в Зборові, мимо того всего однак зборівскій староста не хоче розписати виборів нової ради громадскої правдоподібно тому, щоби в часї надходячих виборів до сойму мати в теперішнім комісари правительственнім, поляку, повільне орудия для своїх, русинам ворожих, цілей.

Понеже се поступованє старости в Зборові противить ся виразним постановам закона громадского і неслушно кривдить згадану громаду і матеріяльно і в єї правах горожаньских, проте

п и т а є м о :

„Чи Ваша Ексцелєнция готові зарядити, щоби вибори нової ради громадскої в Богутині зістали через ц. к. староство в Зборові безпроволочно розписанї?“

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kolessa.
Wojnarowskyj.
Dr. Oleśnickyj.
Staruch.
Dr. Okunewskij.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Dr. Petruszewycz.
Ernest Breiter.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Romanczuk.
Folis.
Dr. Stachura.
Budzynowskyj.

Authentische Übersetzung.

1463
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Petruszewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Ausschreibung der Wahl in die Gemeindevorstehung in Bohutyn, politischer Bezirk Zborów.

Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 15. Februar 1907, Z. 3660, wurde die Gemeindevorstehung in Bohutyn, politischer Bezirk Zborów, aufgelöst und mit der interimistischen Besorgung der Gemeindeangelegenheiten der Regierungskommissär Stanislaus Graf sowie dessen Stellvertreter gegen eine monatliche Entlohnung von 60 K betraut. Den beiden zur Seite wurde ein Verwaltungsausschuß beigegeben.

Obwohl seit dem Zeitpunkte der Auflösung der genannten Gemeindevorstehung mehr als neun Monate verstrichen sind und obwohl die Bezahlung des Regierungskommissärs und des Stellvertreters desselben für die Gemeinde eine außerordentlich schwere Last bedeutet, weil dieselbe so arm ist, daß sämtliche von den Gemeindemitgliedern entrichteten direkten Steuern kaum den Betrag von 900 K jährlich erreichen, während die Entschädigung für den Kommissär und dessen Stellvertreter noch einmal so viel ausmacht, obwohl endlich alle Vorstandsmitglieder, um die Ausschreibung der Neuwahlen zu beschleunigen, noch am 15. September l. J. auf ihr Amt verzichtet und diese Verzichtleistung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zborów angezeigt haben, will der Bezirkshauptmann von Zborów die Neuwahlen nicht ausschreiben, vermutlich aus dem Grunde, weil er bei den bevorstehenden Landtagswahlen im jetzigen Regierungskommissär, der ein Pole ist, ein gefügiges Werkzeug zu seinen ruthenenfeindlichen Zielen haben will.

Da ein solches Vorgehen des Bezirkshauptmannes von Zborów den klaren Bestimmungen der Gemeindeordnung zuwiderläuft und da hiedurch die genannte Gemeinde ungerechterweise materiell geschädigt und in ihren bürgerlichen Rechten geschmälert wird, fragen die Unterzeichneten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, anzuordnen, daß die Neuwahl für die Gemeindevertretung in Bohutyn vom k. k. Bezirkshauptmann in Zborów unverzüglich ausgeschrieben werde?"

Folis.
Budzynowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Koleśsa.
Wojnarowskyj.
Dr. Oleśnickyj.
Staruch.
Okunewskyj.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. W. Ochrymowycz.
Ernst Breiter.
Onyszkewycz.
Perryckyj.
Romanczuk.
Dr. Stachura.

1464

I

# Dotaz

poslance Františka Staňka a soudruhů na vysokou c. k. vládu ohledně dodávek suken pro vojsko i jiné státní ústavy firmou Wilhelm Beck a synové.

Firma Wilhelm Beck a synové má svěřeny státní dodávky z velké části a pracuje, aby obdržela téměř všechny, různými prostředky.

Tak zejména vytlačila solidní firmu Schumpetrovu a když šéf této firmy poukázal na jednání oné firmy, žalovala.

Žaloba však vzata zpět, když to přišlo do tuhého.

Jednání této firmy osvětluje nejlépe následující přípis bosenské vlády:

Abschrift!

Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.
Zahl 1258 res-I.

Uniformierung für die Gendarmeriemannschaft.
Zur Zahl 82 V.-K. vom 13. Jänner 1907.

Abschrift!

Sarajevo, am 5. März 1907.

An das

Gendarmeriekorpskommando in Sarajevo!

Dem rückfolgenden, mit der Firma Wilhelm Beck & Söhne am 10. Dezember 1906 abgeschlossenen und 13. Jänner 1907 vorgelegten Montурslieferungsvertrage, findet die Landesregierung die Ratifizierung zu verweigern und das Korpskommando einzuladen, hievon die genannte Firma mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Verweigerung der Ratifikation aus dem Grunde erfolgte, weil durch die nach Abschluß des Vertrages eingeleiteten Erhebungen konstatiert wurde, daß die Firma unlautere Mittel in Bewegung gesetzt hatte, um sich die Zuerkenung der Lieferung zu sichern und dadurch das Vertrauen der Landesregierung verwirkt hat.

Für den Chef der Landesregierung:

Der Sektionschef:

Hörmann m. p.

Für die richtige Abschrift!

Sarajevo, am 3. September 1907.

L. S.

Unterschrift unleserlich. Unterschrift unleserlich.

Je viděti, že bosenská vláda prohlédla manevrování této firmy, jež jistě nebylo čestné a musilo býti již hodně křiklavé, když bosenská vláda takto firmu Beck a synové odbyla.

Aby věc byla řádně vyšetřena a jiné menší firmy těmito kapitalisty něčestným způsobem nebyly připravovány o výdělek a práci, táží se podepsaní:

„1. Jest Vaší Excellenci tato záležitost známa?

2. chce Vaše Excellence dáti tuto záležitost prozkoumati?

3. Jest Vaše Excellence ochotna učiniti opatření, aby všechny firmy pokud možno stejnoměrně státními dodávkami byly pověřeny?“

Ve Vídni, 22. listopadu 1907.

F. Staněk.
Udržal. Bukvaj.
Rataj. Paďour.
Václav Kotlář. Okleštěk.
Sáblík. Bergmann.
Antonín Zázvorka. Rozkošný.
Rolsberg. Mr. Žemlička.
Špaček. J. Náprstek.

Authentische Übersetzung.

1464
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Franz Staněk und Genossen an die hohe k. k. Regierung, betreffend die Tuchlieferungen für das Heer und andere Staatsanstalten durch die Firma Wilhelm Beck und Söhne.

Die Firma Wilhelm Beck und Söhne hat die meisten Staatslieferungen und arbeitet mit allen möglichen Mitteln, sie zu bekommen. Diese Firma hat insbesondere die sehr solide Firma Schunpeti verdrängt und als der Chef dieser Firma auf dieses Vorgehen hingewiesen hat, so hat sie ihn geklagt. Als aber die Sache ernst wurde, zog die Firma Beck die Klage zurück.

Das Vorgehen dieser Firma wird am besten durch beiliegende Zuschrift der bosnischen Landesregierung illustriert:

Abschrift!

Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina.
Zahl 1258 res I.

Uniformierung für die Gendarmeriemannschaft.
Zur Zahl 82 V. K., vom 13. Jänner 1907.

Abschrift!
Sarajevo, am 5. März 1907.

An das
Gendarmeriekorpskommando in Sarajevo!

Dem rückfolgenden, mit der Firma Wilhelm Beck & Söhne am 10. Dezember 1906 abgeschlossenen und 13. Jänner 1907 vorgelegten Montursliefernngsvertrages findet die Landesregierung die Ratifizierung zu verweigern und das Korpskommando einzuladen, hievon die genannte Firma mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Verweigerung der Ratifikation aus dem Grunde erfolgt, weil durch die nach Abschluß des Vertrages eingeleiteten Erhebungen konstatiert wurde, daß die Firma unlautere Mittel in Bewegung gesetzt hatte, um sich die Zuerkennung der Lieferung zu sichern und dadurch das Vertrauen der Landesregierung verwirkt hat.

Für den Chef der Landesregierung:
der Sektionschef:
Hörmann m. p.

Für die richtige Abschrift!
Sarajevo, am 3. September 1907.

L. S.

Unterschrift unleserlich. Unterschrift unleserlich.

Aus dieser Zuschrift ist zu ersehen, daß die bosnische Landesregierung die Manöver dieser Firma durchschaute, welche gewiß nicht ehrenhaft und schon sehr auffallend waren, wenn sie sich entschloß, diese Firma auf diese Weise abzuweisen.

Damit diese Angelegenheit dringlich erhoben werde und andere kleinere Firmen durch diese Kapitalisten nicht auf eine unehrenhafte Weise um ihren Erwerb und Arbeit gebracht werden, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„1. Ist Eurer Exzellenz diese Angelegenheit bekannt?

2. Ist Eure Exzellenz bereit, diese Angelegenheit untersuchen zu lassen?

3. Sind Eure Exzellenz bereit, Maßnahmen zu treffen, damit alle Firmen — insoweit möglich — gleichmäßig mit den staatlichen Lieferungen betraut werden?"

Wien, 22. November 1907.

Stanèk.
Udržal. Bukvaj.
Rataj. Padour.
V. Kotlár. Oklešték.
Sáblík. Bergmann.
Zázvorka. Rybár.
Rolsberg. Zemlička.
Špaček. Náprstek.

1465
I

# Interpellace

poslanců Remeše, Pika a soudruhů na pana ministra vnitra ve příčině neslýchaného úředního jednání se strany c. k. místodržitelství pro království české v Praze ve příčině oddělení osady Nouměře od politické obce Kvíčovic v soudním okresu horšovotýnském v Čechách.

V roce 1899 podala osada Nouměř prostřednictvím svého právního zástupce pana dra. Adolfa Arnsteina, advokáta v Horšově Týně, žádost k zemskému výboru pro království české, aby oddělena byla od politické obce Kvíčovic, ku které jest přidělena, a žádost tu doložila řádnými doklady.

Zemský výbor žádost onu příznivě vyřídil a postoupil ji ku dalšímu úřednímu jednání c. k. místodržitelství. Toto však věc nechalo ležeti nevyřízenou a teprve po četných intervencích tamních občanů, kteří dožadovali se vyřízení své záležitosti, byl spis na pokyn místodržitele poslán na okresní hejtmanství do Horšova Týna, aby toto se vyjádřilo, zda nebude tím rušena německá většina okresního výboru (!) Tomu však tak nebylo, okresní hejtmanství zodpovědělo dotaz ve prospěch osady Nouměře. Pro tuto žádost vyslovil se též samotný okresní výbor v Horšově Týně. Taktéž z oddělení místodržitelského, kterým věc vyšetřována, dostala žádost dobrého doporučení, ale poněvadž si toho pan místodržitel osobně nepřál, musela na jeho nařízení záležitost zůstat až do dnešního dne nevyřízena. Tedy plných osm roků, nehledě k tomu, že již v tom směru byla osadou v roce 1897 podobná žádost podána, která taktéž úřady vyřízena nebyla.

Po celou tu dobu řečená osada, jež věc stále prostřednictvím svého právního zástupce urguje, jest touto úřední zúmyslností, která musí se prováděti na nařízení místodržitele, připravována o peníze a přiváděna do hmotných škod, ačkoliv k takovémuto jednání není naprosto žádných zákonných důvodů.

Osada Nauměř má 34 čísel, čítá přes půl třetího sta obyvatel, má velice značné jmění, které spravuje zvláštní osadní výbor místní, stará se sama o své chudé obecní příslušníky, takže není zde naprosto žádných závad, proč by osada nemohla býti proměněna v samostatnou obec politickou.

Z příčin těch táží se podepsaní:

„Jest pan ministr ochoten postarati se o to, aby takovémuto neslýchanému úřadování, z něhož jde na jevo naprostá libovůle místodržitele, byla učiněna přítrž a v tomto případě nařídíti, aby spravedlivá věc osady Nouměře bezodkladně byla vyřízena?“

Ve Vídni, 20. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Johanis. | Modráček. | | Ant. Remeš. |
| Hudec. | Winter. | Aust. | Pik. |
| S. Wityk. | Soukup. | Němec. | Folber. |
| J. Ostapczuk. | Svěcený. | Filipínský. | Habermann. |
| Biřkovec. | Hornof. | Tomášek. | Svoboda. |

Authentische Übersetzung.

1465
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Remeš, Pik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff des unerhörten Vorgehens der k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen in Prag in Angelegenheit der Trennung der Ortschaft Nouměř von der politischen Gemeinde Kvičowitz im Gerichtsbezirk Bischofteinitz in Böhmen.

Im Jahre 1899 hat die Ortschaft Nouměř durch ihren Rechtsfreund Herrn Dr. Adolf Arnstein, Advokaten in Bischofteinitz, ein Gesuch an den Landesausschuß des Königreiches Böhmen um ihre Trennung von der politischen Gemeinde Kvičowitz, zu welcher sie gehört, eingebracht und mit ordnungsmäßigen Belegen instruiert.

Der Landesausschuß hat jenes Gesuch günstig erledigt und der k. k. Statthalterei zur weiteren Amtshandlung abgetreten. Die letztere ließ jedoch die Angelegenheit unerledigt liegen und erst nach vielfachen Interventionen der dortigen Einwohner, welche die Erledigung ihrer Angelegenheit urgierten, wurde der Akt über Weisung des Statthalters der Bezirkshauptmannschaft in Bischofteinitz zur Äußerung übermittelt, ob hiedurch die deutsche Majorität des Bezirksausschusses nicht tangiert werden wird. (!)

Dies war jedoch nicht der Fall, die Bezirkshauptmannschaft beantwortete die Anfrage zu Gunsten der Ortschaft Nouměř. Das Gesuch wurde auch vom Bezirksausschuß in Bischofteinitz selbst befürwortet. Auch von der Statthaltereiabteilung, welche die Erhebungen im Gegenstande vorgenommen hatte, wurde das Gesuch zur Willfahrung empfohlen, da es jedoch der Herr Statthalter persönlich nicht wünschte, mußte die Angelegenheit über seinen Auftrag bis zum heutigen Tage unerledigt bleiben. Also volle acht Jahre, abgesehen davon, daß ein gleiches Gesuch seitens der Ortschaft bereits im Jahre 1897 eingebracht worden war, welches seitens der Behörden gleichfalls nicht erledigt wurde.

Durch diese ganze Zeit wird die genannte Ortschaft, welche die Angelegenheit durch ihren Rechtsanwalt fortwährend urgiert, durch diese Absichtlichkeit der Behörden, die über Auftrag des Statthalters durchgeführt werden muß, um ihr Geld gebracht und wird ihr ein materieller Schaden zugefügt, obgleich für ein solches Vorgehen durchaus keine gesetzlichen Gründe vorliegen.

Die Ortschaft Nouměř hat 34 Hausnummern, zählt über dritthalbhundert Einwohner, besitzt ein sehr beträchtliches Vermögen, welches von einem eigenen Ortsausschusse verwaltet wird, sorgt selbst für ihre armen Gemeindeangehörigen, so daß hier durchaus kein Anstand vorliegt, weshalb die Ortschaft nicht in eine selbständige politische Gemeinde umgewandelt werden könnte.

Aus diesen Gründen fragen die Gefertigten:

„Ist der Herr Minister geneigt, dafür zu sorgen, daß einer solchen unerhörten Amtshandlung, aus welcher die absolute Willkür des Statthalters erhellt, Einhalt getan werde und im Gegenstande anzuordnen, daß die gerechte Sache der Ortschaft Nouměř unverzüglich erledigt werde?"

Wien, 20. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Filipinský. | Johanis. | Ant. Remeš. |
| Winter. | Folber. | Hudec. | Pik. |
| Soukup. | Tomášek. | Ostapczuk. | Wityk. |
| Svěcený. | Hornof. | Biňovec. | Habermann. |
| Svoboda. | Aust. | Modráček. | Němec. |

1466
I

# Dotaz

poslance dra. Ant. Hajna, Ant. Kaliny a soudruhů k Jeho Excellenci ministru spravedlnosti.

„Samostatnost“ ze dne 20 listopadu sděluje toto:

„Nová ukázka jmenovací spravedlnosti v soudní službě v Čechách.

Od 30. října do 9. listopadu 1907 bylo ve vší tichosti v obvodu vrchního zemského soudu v Praze jmenováno celkem 93 právních praktikantů c. k. auskultanty a sice 65 Čechů a 25 Němců (poměr 1 :·2·7).

Aby mohlo tolik Němců býti jmenováno, přeskakovali po vzoru od dob Körbrových oblíbeného opětně po tuctech své české kolegy.

Poslední jmenovaný Němec Geitler přeskočil 45 Čechů, kteří byli při jmenování opomenuti, jeden jeho předchůdce Selig jich přeskočil 40, další Němec Weiss 38, následující Tafl 34 Čechů atd. až po Sandera, druhého z Němců jmenovaných, jenž přeskočil jednoho Čecha, jenž nebyl jmenován.

Ale nejen že při jmenování tom čeští praktikanti byli opomíjeni, Němcům byla také v pořadí dávána neprávem přednost před českými kolegy, s nimi jmenovanými.

Tak hned první z Němců jmenovaných dr. Dionys Adel, jenž měl býti v pořadí teprv za všemi Čechy, tedy na místě 66., byl zařaděn na místo 8. Druhý Němec se octnul z místa 67. na 14., třetí Němec z 68. na 15., čtvrtý z 69. na 21., pátý ze 70. na 22. až po pátého Němce od konce, jenž z místa 88. postoupil na 81.

Nejstarší čeští praktikanti, kteří byli jmenováni, slouží bezmála již čtyry roky, nejmladší tři leta. Nejstarší německý praktikant měl tři leta služby, nejmladší 19 měsíců.“

Tímto jmenováním byla spravedlnost opětně hrubě porušena. Proto podepsaní se táží Vaší Excellence:

„Jsou vypsané skutečnosti v ministerstvě spravedlnosti známy? Nebylo jmenování snad vykonáno dle pokynů z ministerstva udělených? Pakliže ne, hodlá se Vaše Excellence na vrchním soudě pražském otázati, jakými pravidly se ten soud řídil při vypsaném jmenování a pravidla ta s podepsanými sděliti? Co soudí samo ministerstvo o takových praktikách jmenovacích a pokládá je zejména za srovnatelné s článkem 3. státního zákona ze dne 21. prosince 1867, Z. Ř. čís. 142, dle něhož úřady jsou všem státním občanům rovně přístupny?“

Vídeň, 22. listopadu 1907.

Č. Jos. Lisý.
Buřival.
Hubka.
Choc.
Fresl.
Masaryk.
Drtina.
Kloáč.

Dr. Hajn.
Kalina.
Dr. Markow.
Dr. Baxa.
Reichstädter.
Dr. Hlibowizki.
Mr. Žemlička.
Sláma.

Authentische Übersetzung.

1466
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Ant. Hajn, Ant. Kalina und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister.

Die Zeitschrift „Samostatnost" vom 20. November teilt folgendes mit:

„Eine neue Probe der Ernennungsgerechtigkeit im Justizdienste in Böhmen.

Vom 30. Oktober bis zum 9. November 1907 wurden in aller Stille im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag im ganzen 93 Rechtspraktikanten zu k. k. Auskultanten ernannt, und zwar 65 Böhmen und 25 Deutsche (Verhältnis 1 : 2·7).

Damit so viele Deutsche ernannt werden konnten, präterierten sie nach dem seit den Zeiten Koerbers beliebten Muster wieder nach Dutzenden ihre böhmischen Kollegen.

Der an letzter Stelle ernannte Deutsche Geitler hat 45 Böhmen übersprungen, welche bei der Ernennung präteriert wurden, einer von seinen Vormännern, Selig, übersprang 40 derselben, der weitere Deutsche, Weiß, 38, der folgende, Tasl, 34 Böhmen u. s. w. bis zum Sander, den zweiten von den ernannten Deutschen, welcher einen Böhmen präterierte, der nicht ernannt worden ist.

Allein nicht nur wurden die böhmischen Praktikanten bei der Ernennung präteriert, sondern es wurde auch den Deutschen der Vorzug im Range vor den zugleich mit ihnen ernannten böhmischen Kollegen eingeräumt.

So wurde gleich der erste von den ernannten Deutschen Dr. Dionys Adel, welcher erst nach allen Böhmen rangieren sollte, also auf der 66. Stelle, auf der 8. Stelle eingereiht. Der zweite Deutsche kam von der 67. Stelle auf die 14., der dritte von der 68. auf die 15., der vierte von der 69. auf die 21., der fünfte von der 70. auf die 22., bis zum fünften Deutschen von rückwärts, welcher von der 88. Stelle auf die 81. avanciert ist.

Die ältesten böhmischen Praktikanten, welche ernannt wurden, dienen bereits beinahe vier Jahre, die jüngsten drei Jahre. Der älteste deutsche Praktikant hatte eine Dienstzeit von drei Jahren, der jüngste eine solche von 19 Monaten."

Durch diese Ernennungen wurde die Gerechtigkeit neuerdings grob verletzt.

Deswegen fragen die Gefertigten Eure Exzellenz:

„Sind die angeführten Tatsachen im Justizministerium bekannt? Wurden diese Ernennungen nicht etwa nach den vom Ministerium erteilten Weisungen vorgenommen? Wenn dies nicht der Fall ist, gedenkt Eure Exzellenz beim Oberlandesgerichte in Prag anzufragen, von welchen Regeln sich dieses Gericht bei den gedachten Ernennungen leiten ließ, und diese Regeln den Gefertigten mitzuteilen? Was hält das Ministerium selbst von solchen Ernennungspraktiken und hält es dieselben insbesondere für vereinbar mit dem Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, demgemäß die Ämter allen Staatsbürgern gleich zugänglich sind?"

Wien, 22. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reichstädter. | Mr. Žemlička. | Choc. | Dr. Hajn. |
| Marków. | Masaryk. | Lisý. | Kalina. |
| Dr. Baxa. | Sláma. | Buřival. | Klofáč. |
| Dr. Hlibowizki. | Hubka. | Fresl. | Drtina. |

1467

I

# Interpellace

poslance Antonína Svěcenýho, J. Hornofa a soudruhů na Jeho Excellenci pana c. k. ministra vnitra.

C. k. okresní hejtman Smitka ve Vysokém Mýtě, jehož úkolem jako úředníka státu má býti dbát toho, aby platné zákony byly dodržovány, sám v prvé řadě úmyslně a vědomě porušuje platné zákony. Osobním svým libůstkám a přátelství k jednotlivým osobám obětuje nejen důstojnost svého úřadu, nýbrž i autoritu zákona.

V okresní nemocenské pokladně ve Skutči provedeny byly v roce 1906 volby delegátů. Z 89 zvolených delegátů do dnešního dne více než 60 jich odhlášením od nemocenského pojištění pozbylo členských práv a přirozeně i práv delegátů.

Představenstvo okresní pokladny nemocenské ve Skutči podáním ze dne 12. července 1907, č. 331, oznámilo okresnímu hejtmanství, že delegáti zvolení v obci Krouná, odhlášením od nemocenského pojištění pozbyli členských práv a za delegáty více považováni býti nemohou. C. k. okresní hejtman Smitka vydal a představenstvu pokladny doručil výměr ze dne 11. září 1907, č. 22764, kterým rozhodl, že delegáti v obci Krouné zvolení vzdor tomu, že členství svého odhlášením pozbyli, zůstávají i na dále jako nečlenové v držení všech práv, jichž bývalým členstvím a volbou z členského jich práva vyplývající, nabyli.

Ku konci výměru bylo poznamenáno právo představenstva k odvolání. Že rozhodnutí toto je protizákonné, je patrno i laiku. Představenstvo pokladny jsouc si vědomo toho, podalo z výměru toho odvolání c. k. místodržitelství v Praze, které dosud vyřízeno není.

Okresní hejtman je si patrně vědom toho, že dopustil se výnosem tím protizákonnosti. On sleduje však určitou tendenci, které obětuje i autoritu zákona.

Při volbě delegátů v obci Skutči podvodem a násilím úředníků z okresního hejtmanství vysokomýtského zvítězili národní dělníci a okresní hejtman Smitka jako jejich stoupenec chce jim takovýmto nezákonným jednáním dopomoci k vládě v pokladně. Aby toho dosáhl, neštítí se porušov zákony a stavět je na hlavu.

Ač proti svolání valné hromady delegátů stojí v cestě celá řada zákonných i formálních překážek a c. k. místodržitelství v Praze až dosud rekurs podaný představenstvem pokladny proti nezákonnému rozhodnutí okresního hejtmana nevyřídilo, nařídil okresní hejtman Smitka představenstvu pokladny výnosem ze dne 4. listopadu 1907, č. 31180, aby do tří týdnů svolalo valnou hromadu všech i odhlášených delegátů. Představenstvo pokladny podalo opětně proti tomuto nezákonnému nařízení stížnost c. k. místodržitelství v Praze a okresnímu hejtmanovi sdělilo, že nařízením tím porušen je zákon ze dne 30. března 1888, §§ 13 a 70, Z. Ř. č. 33, a že valnou hromadu svolati nemůže proto, že více než tři čtvrtiny delegátů za delegáty oprávněné k účastí na valné hromadě považováni býti nemohou. Vedle toho také proto, že c. k. místodržitelství jako odvolací instance nerozhodlo dosud o odvolání představenstva pokladny, týkající se zásadní otázky ztráty práv delegátů.

Na to c. k. okresní hejtman Smitka výnosem ze dne 13. listopadu 1997, č. 32552, nařídil představenstvu pokladny svolání valné hromady delegátů do osmi dnů a obeslání i těch delegátů, kteří

nejsou členy pokladny, jinak prý, jak osobně referentem na hejtmanství starostovi pokladny bylo sděleno, svolá hejtmanství valnou hromadu z moci úřední.

Z uvedeného je patrno, že okresní hejtman Smitka neřídí se platnými zákonnými ustanoveními ve svém úředním jednání a zákonem přiznaného mu práva dozorčího zneužívá dle osobní nálady a choutek svých přátel. Okresní hejtman Smitka uvedenými nařízeními suspendoval nejen zákon nemocenský, §§ 13 a 70 n. z., on suspendoval nařízeními těmi i nadřízené svoje instance a upřel jim práva rozhodovat o nezákonném jeho jednání.

Podepsaní se proto táží Jeho Excellence pana c. k. ministra vnitra:

„Je-li mu toto protizákonné jednání okresního hejtmana Smitky známo a chce-li proti němu přísně zakročiti, k dodržování a respektování zákonných ustanovení ho přimět a v cestě disciplinární pro svévolné a úmyslné porušování zákona přísně ho potrestat?“

Ve Vídni, 22. listopadu 1907.

Svoboda. Svěcený Antonín.
Němec. Hornof.
Soukup. Tomášek.
Filipínský. Biňovec.
Klička. Modráček.
Cingr. Pospíšil.
Dr. Winter. Habermann.
Johanis. Remeš.

Authentische Übersetzung.

1467
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Anton Švěcený, J. Hornof und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Der k. k. Bezirkshauptmann Smitka in Hohenmauth, dessen Aufgabe als Staatsbeamter sein soll, darauf zu sehen, daß die bestehenden Gesetze eingehalten werden, verletzt selbst in erster Reihe absichtlich und wissentlich die geltenden Gesetze. Seinen persönlichen Launen und der Freundschaft zu einzelnen Personen bringt er nicht nur das Ansehen seines Amtes, sondern auch die Autorität des Gesetzes zum Opfer.

In der Bezirkskrankenkasse in Skutč wurden im Jahre 1906 die Delegiertenwahlen vorgenommen. Von 89 gewählten Delegierten haben bis zum heutigen Tage mehr als 60 derselben durch Abmeldung von der Krankenversicherung die Mitgliederrechte und somit naturgemäß auch die Rechte der Delegierten verloren.

Der Vorstand der Bezirkskrankenkasse in Skutč hat mit der Eingabe vom 12. Juli 1907, Z. 331, der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt, daß die gewählten Delegierten in der Gemeinde Krouna durch Abmeldung von der Krankenversicherung ihrer Rechte als Mitglieder verlustig geworden sind und als Delegierte nicht mehr angesehen werden können.

Der k. k. Bezirkshauptmann Smitka erließ an den Kassenvorstand den Bescheid vom 11. September 1907, Z. 22764, mit welchem er aussprach, daß die in der Gemeinde Krouna gewählten Delegierten, ungeachtet dessen, daß sie ihre Mitgliedschaft durch Abmeldung verloren haben, auch weiterhin als Nichtmitglieder im Besitze aller Rechte verbleiben, welche sie durch ihre ehemalige Mitgliedschaft und durch die auf ihrem Mitgliederrechte basierende Wahl erworben haben. Zum Schlusse des Bescheides wurde bemerkt, daß dem Vorstande das Rekursrecht zusteht.

Daß diese Entscheidung gesetzwidrig ist, ist auch für den Laien offenbar. Da sich der Vorstand dessen bewußt war, brachte er gegen jenen Bescheid die Berufung an die k. k. Statthalterei in Prag ein, welche bisher nicht erledigt ist.

Der Bezirkshauptmann Smitka ist sich dessen offenbar bewußt, daß er durch diesen Bescheid eine Gesetzwidrigkeit begangen hat. Er verfolgt jedoch eine bestimmte Tendenz, welcher er selbst die Autorität des Gesetzes opfert.

Bei der Delegiertenwahl in der Gemeinde Skutč siegten durch Betrug und Gewalt der Beamten von der Bezirkshauptmannschaft Hohenmauth die nationalen Arbeiter, und der Bezirkshauptmann Smitka als ihr Anhänger will ihnen durch dieses ungesetzliche Vorgehen zur Herrschaft in der Kasse verhelfen. Um dies zu erreichen, scheut er sich nicht, die Gesetze zu verletzen und dieselben auf den Kopf zu stellen.

Obwohl der Einberufung der Delegiertenversammlung eine ganze Reihe gesetzlicher und formaler Hindernisse im Wege steht und die k. k. Statthalterei in Prag den vom Kassenvorstande gegen die ungesetzliche Entscheidung des Bezirkshauptmannes eingebrachten Rekurs bisher nicht erledigt hat, hat doch der Bezirkshauptmann Smitka mit dem Erlasse vom 4. November 1907, Z. 31180, dem Kassenvorstande aufgetragen, binnen drei Wochen die Generalversammlung der sämtlichen, auch der abgemeldeten Delegierten einzuberufen. Der Kassenvorstand brachte auch gegen diesen gesetzwidrigen Auftrag die Beschwerde an die k. k. Statthalterei ein und teilte dem Bezirkshauptmanne mit, daß durch jenen Auftrag die §§ 13 und 70 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, verletzt worden sind und daß der Kassenvorstand die Generalversammlung aus dem Grunde nicht einberufen kann, weil mehr als drei Viertteile der Delegierten als zur Teilnahme an der General-

versammlung berechtigte Delegierte nicht angesehen werden können. Nebstdem auch deswegen, weil die k. k. Statthalterei als Berufungsinstanz über die Berufung des Kassenvorstandes in Betreff der prinzipiellen Frage hinsichtlich des Verlustes des Rechtes der Delegierten bisher nicht entschieden hat.

Darauf hat der k. k. Bezirkshauptmann Smitka mit dem Bescheide vom 13. November 1907, Z. 32552, dem Kassenvorstande die Einberufung der Generalversammlung der Delegierten binnen acht Tagen und die Ladung auch jener Delegierten aufgetragen, welche nicht Kassenmitglieder sind, da sonst — wie dem Obmanne der Krankenkasse vom Referenten bei der Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt wurde — die Bezirkshauptmannschaft von Amts wegen die Generalversammlung einberufen wird.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß der Bezirkshauptmann Smitka sich in seiner Amtsführung nicht von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen leiten läßt und daß er das ihm gesetzlich zustehende Aufsichtsrecht nach seiner persönlichen Laune und nach den Gelüsten seiner Freunde mißbraucht. Der Bezirkshauptmann Smitka hat durch die angeführten Anordnungen nicht nur die §§ 13 und 70 des Krankenversicherungsgesetzes suspendiert, er suspendierte durch jene Anordnungen auch seine übergeordneten Instanzen und sprach ihnen das Recht ab, über sein gesetzwidriges Vorgehen zu entscheiden.

Die Unterzeichneten fragen daher Seine Exzellenz den Herrn k. k. Minister des Innern:

„Ob ihm dieses gesetzwidrige Vorgehen des Bezirkshauptmannes Smitka bekannt ist und ob er gedenkt, gegen denselben strenge einzuschreiten, zur Einhaltung und Respektierung der gesetzlichen Bestimmungen denselben zu verhalten und ihn im Disziplinarwege wegen mutwilliger und absichtlicher Verletzung des Gesetzes strenge zu bestrafen?"

Wien, 22. November 1907.

Němec.
Soukup.
Filipinský.
Johanis.
Klička.
Cingr.
Dr. Winter.
Svoboda.
Ant. Svěcený.
Hornof.
Tomášek.
Biňovec.
Modráček.
Pospíšil.
Habermann.
Remeš.

1468
I

# Dotaz

poslanců Modráčka, dra. Soukupa, Biňovce a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru spravedlnosti a Jeho Excellenci panu ministru vnitra ohledně nepřátelského vystupování c. k. úřadů proti dělnickému hnutí družstevnímu v Čechách.

V úterý dne 19. listopadu slíbil Jeho Excellence ministr orby dr. Ebenhoch ve své řeči proti pilnému návrhu poslance Schrammla a soudruhů, že bude věnovati rolnickému družstevnictví zvláštní pozornost a že vší mocí o to se zasadí, aby od ministra financí obdržel značné zvýšení položky na podporu agrárních družstev. S touto péčí, kterou vláda od mnoha let věnuje a v budoucnu ve zvýšené míře rolnickým družstvům věnovati hodlá, podivně srovnává se bezohledné jednání c. k. úřadů proti dělnickým konsumním a výrobním spolkům v Čechách. Stoupající drahota životních potřeb v posledních letech podnítila v dělnictvu v Čechách čilý ruch svépomocný.

Snahy ty však setkávajíce všude se zjevnou nepřízní úředních orgánu, které vymýšlejí všemožné chikany, jimiž uměle pokrok a rozvoj dělnických družstev v Čechách zadržují.

V tomto ohledu pověstným se stal c. k. obchodní soud v Praze. Týž na základě nicotných, zákonem úplně neodůvodněných záminek odpírá registrování stanov konsumních spolků a způsobuje mladým spolkům hned na počátku jejich existence velké výlohy, tak že nezřídka od založení družstva zrazuje, nebo žádá takové opravy ve stanovách, jež činnost družstva značně obmezují. Dle příkladu c. k. obchodního soudu v Praze řídí se c. k. krajské soudy, které vyznamenávají se obdivuhodnou neznalostí společenstevního zákona z roku 1873.

Každý spolek, než dosáhne zapsání svých stanov do obchodního rejstříku, musí nejméně dvakráte stanovy podati, neboť na prvý ráz nebývají zapsány ani stanovy, jež jsou doslovným opisem stanov třebas u téhož soudu před tím registrovaných.

Další obtíže způsobují dělnickým družstvům úřady živnostenské, poplatkové a berní. Konsumní spolky musí si nezřídka teprve rekursy vynucovati, aby c. k. hejtmanství bez předložení průkazu způsobilosti vzalo otevření jejich prodejen ku vědomí.

Poplatkové a berní úřady domnívají se, že kolkové a berní výhody, jež zákon přiznává svépomocným sdružením, na družstva dělnická se nevztahují. Řada prosperujících konsumních spolků byla v Čechách zničena zlomyslností nebo neznalostí zákona u berních úřadů, které vyměřily spolkům dodatečně tak vysoké daně, že postižený spolek, nemoha je zaplatiti, ohlásil konkurs nebo po řadu let byl finančně ohrožen.

Je všeobecně známo, že konsumní spolek, který prodává výhradně členům a má tudíž nárok „na nižší výměr“ daně, platí zhusta sám větší obnos daně nežli v tomže místě všici obchodníci podobného druhu dohromady. Konsumní spolky, které prodávají nečlenům, a výrobní spolky hospodaří obyčejně jen pro berní úřady. Těmito neblahými poměry vysvětlujeme si na pohled nepochopitelný zjev, že v průmyslových Čechách nalezá se družstevní hnutí dělnické na nižším stupni vývoje nežl

v jiných, hospodářsky méně vyvinutých zemích rakouských.

Podepsaní táží se Jejich Excellencí pana ministra spravedlnosti a pana ministra vnitra:

„Zda je jim z nečetných stížností a rekursů k vyšším instancím známo toto nepřátelské vystupování c. k. úřadů v Čechách proti dělnickým družstvům a zda hodlají dotyčným úřadům nařídit, aby osvojily si dostatečnou znalost zákona v hospodářských a výdělkových společenstvech z roku 1897 a chovaly se k dělnickým družstvům, jak jejich úřední povinnosti, nestranně a nečinily překážek dělnictvu a malému úřednictvu, jež hospodářskou svépomocí v nynější dražotě hledí dosíci hospodářské ochrany a úlevy?“

Ve Vídni, 22. listopadu 1907.

Folber. Modráček.
Hybeš. Dr. Soukup.
Svěcený. Biňovec.
Hackenberg. Cingr.
Aust. Němec.
Černý. Johanis.
Tomášek. Klička.
Habermann. J. Ostapczuk.
Remeš. Pospíšil.

Authentische Übersetzung.

1468

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Modráček, Dr. Soukup, Biňovec und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister und an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff des feindseligen Vorgehens der k. k. Behörden gegenüber der Arbeitervereinsbewegung in Böhmen.

Am Dienstag den 19. November versprach Seine Exzellenz der Ackerbauminister Dr. Ebenhoch in seiner Rede gegen den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Schrammel und Genossen, daß er dem landwirtschaftlichen Organisationswesen eine besondere Aufmerksamkeit widmen werde und daß er sich mit aller Kraft dafür einsetzen werde, um vom Finanzminister eine namhafte Erhöhung der Kreditpost zur Unterstützung des agrarischen Genossenschaftswesens zu erhalten.

Von dieser Fürsorge, welche die Regierung den landwirtschaftlichen Vereinigungen seit vielen Jahren widmet und in Hinkunft in erhöhtem Maße zu widmen beabsichtigt, sticht das rücksichtslose Vorgehen der k. k. Behörden gegen die Arbeiter-Konsum- und Produktivvereine in Böhmen eigentümlich ab. Die steigende Teuerung der Lebensbedürfnisse während der letzten Jahre regte in der Arbeiterschaft in Böhmen eine lebhafte Selbsthilfebewegung an. Diese Bestrebungen begegnen jedoch überall der offenkundigen Mißgunst der Amtsorgane, welche alle möglichen Schikanen ersinnen, durch welche sie den Fortschritt und die Entwicklung der Arbeiterorganisationen in Böhmen künstlich aufhalten.

In dieser Beziehung ist das k. k. Handelsgericht in Prag berühmt geworden. Dasselbe verweigert auf Grund nichtssagender, im Gesetze vollkommen unbegründeter Vorwände die Registrierung der Statuten der Konsumvereine und verursacht den jungen Vereinen gleich zu Beginn ihrer Existenz große Auslagen, so daß es nicht selten von der Gründung der Genossenschaft abrät oder solche Korrekturen in den Statuten verlangt, welche die Tätigkeit der Genossenschaft beträchtlich einschränken.

Nach dem Beispiele des k. k. Handelsgerichtes in Prag richten sich die k. k. Kreisgerichte, welche durch eine staunenswerte Unkenntnis des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1873 hervorragen. Ein jeder Verein muß, bevor er die Eintragung seiner Statuten in das Handelsregister erlangt, die Statuten mindestens zweimal einreichen, denn bei der ersten Einbringung werden nicht einmal solche Statuten eingetragen, welche sich als eine wortgetreue Kopie von sogar bei demselben Gerichte bereits registrierten Statuten darstellen.

Weitere Schwierigkeiten bereiten den Arbeitergenossenschaften die Gewerbebehörden, die Gebührenbemessungs- und die Steuerämter. Die Konsumvereine müssen sich nicht selten erst mittels Rekursen erzwingen, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Eröffnung ihrer Verschleißstellen ohne Vorlage des Befähigungsnachweises zur Kenntnis nehme.

Die Gebührenbemessungs- und die Steuerämter halten dafür, daß die Gebühren- und Steuererleichterungen, welche das Gesetz den auf Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften zuerkennt, auf Arbeitergenossenschaften keine Anwendung finden. Eine Reihe prosperierender Konsumvereine in Böhmen wurde durch die Böswilligkeit oder Gesetzesunkenntnis der Steuerämter zu Grunde gerichtet, welche den Vereinen

nachträglich so hohe Steuern vorgeschrieben haben, daß der betroffene Verein, da er sie nicht bezahlen konnte, den Konkurs anmeldete oder durch eine Reihe von Jahren finanziell bedroht war.

Es ist allgemein bekannt, daß ein Konsumverein, dessen Verschleiß ausschließlich auf die Mitglieder beschränkt ist und welcher daher den Anspruch auf ein „niedrigeres Steuerausmaß" hat, oftmals allein einen größeren Betrag an Steuern zahlt als die sämtlichen Kaufleute dieser Art in demselben Orte zusammengenommen. Die Konsumvereine, deren Verschleiß nicht auf ihre Mitglieder eingeschränkt ist und die Produktivvereine wirtschaften in der Regel nur für die Steuerämter. Durch diese beklagenswerten Verhältnisse erklären wir uns die scheinbar unbegreifliche Erscheinung, daß in dem Industrielande Böhmen die Arbeitergenossenschaftsbewegung auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe steht als in anderen, wirtschaftlich minder entwickelten österreichischen Ländern.

Die Unterzeichneten stellen an Ihre Exzellenzen den Herrn Justizminister und den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„Ob ihnen aus den zahllosen, bei den höheren Instanzen eingebrachten Beschwerden und Rekursen dieses feindselige Vorgehen der k. k. Behörden in Böhmen gegen die Arbeitergenossenschaften bekannt sei und ob sie gedenken, den betreffenden Behörden aufzutragen, daß sich dieselben eine genügende Kenntnis des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Jahre 1873 aneignen und gegenüber den Arbeitergenossenschaften, wie es ihre Amtspflicht ist, unparteiisch vorgehen und dem Arbeiter- und kleinen Beamtenstande, welcher bestrebt ist, bei der heutigen Teuerung durch wirtschaftliche Selbsthilfe wirtschaftlichen Schutz und Erleichterung zu verlangen, keine Hindernisse in den Weg legen?"

Wien, 22. November 1907.

Johanis.
Habermann.
Folber.
Hybeš.
Svěcený.
Hackenberg.
Černý.
Aust.
Tomášek.
Modráček.
Dr. Soukup.
Biňovec.
Cingr.
Ostapczuk.
Klička.
Pospíšil.
Remeš.
Němec.

1469
I

# Interpellace

poslance Hybeše, Svobody, Filipínského a soudruhů na pana ministra vnitra ohledně protizákonného jednání c. k. místodržitelství v Brně a c. k. okresních hejtmanství na Moravě oproti „Výboru kondicinujících farmaceutů v Olomouci".

Ve smyslu zákona ze dne 18. prosince 1906, říšského zákonníka čís. 5 ex 1907, týkajícího se úpravy lékárnictví, jsou správní úřady povinny před svými rozhodnutími ve stavovských záležitostech dotazovati se stavovského zastupitelstva.

§ 63. citovaného zákona výslovně ustanovuje, že, dokud nebudou zřízeny lékárnické komory, ve všech případech, v nichž dle ustanovení tohoto zákona stavovské zastupitelstvo lékárnické dotazováno býti má, má býti dána nejen gremiu lékárníků, nýbrž i ze středu v obvodu gremia kondicujících farmaceutů zvolenému výboru příležitost, aby podal své dobrozdání.

C. k. místodržitelství v Brně a moravská okresní hejtmanství respektive politické úřady I. instance ustanovení toto systematicky nerespektují, nedávajíce v oněch případech, jež citovaný zákon uvádí, zvolenému „Výboru kondicinujících farmaceutů v Olomouci" příležitosti, aby se vyslovil, jak následující případy dokazují:

Magister farmacie Richard Matyáš, podal u c. k. místodržitelství v Brně žádost za povolení ku zřízení a provozování veřejné lékárny v Dřevohosticích; dle § 48. citovaného zákona jest politický zemský úřad povinen žádost tuto v úředním listě uveřejniti a příslušnému stavovskému zastupitelství, tedy i příslušnému „Výboru kondicinujících farmaceutů v Olomouci" oznámiti.

Oznámení toto se však nestalo.

C. k. místodržitelství v Brně přípisem ze dne 22. srpna 1907, čís. 48686, vyzvalo olomoucké gremium lékárníků, aby se vyslovilo a podalo návrhy stran zavedení nedělního klidu ve veřejných lékárnách; příslušný „Výbor kondicinujících farmaceutů v Olomouci" však vyzván nebyl.

C. k. okresní hejtmanství v Holešově schválilo dvakráte ustanovení správce veřejné lékárny Milosrdných bratří ve Vyzovicích, aniž by se dotazovalo příslušného „Výboru kondicinujících farmaceutů v Olomouci".

C. k. okresní hejtmanství ve Valašském Meziříčí schválilo taktéž dvakráte ustanovení správce veřejné lékárny ve Valašském Meziříčí bez dotazu „Výboru kondicinujících farmaceutů v Olomouci".

C. k. okresní hejtmanství v Místku schválilo pronájem lékárny ve Frýdlandě, aniž by předložilo příslušnému „Výboru kondicinujících farmaceutů v Olomouci" osobní doklady nájemcovy, aby o nich podal své dobrozdání.

Obecní rada královského města Olomouce schválila dekretem ze dne 1. června 1907, čís. 13339, převzetí vedení reální lékárny „U zlatého orla" v Olomouci magistrem farmacije Pavlem Tropprem bez vyslovení se o osobní kvalifikaci

žadatelově příslušným „Výborem kondicinujících farmaceutů v Olomouci".

Z uvedených případů jest s dostatek vidno, že správní úřady na Moravě zvolený „Výbor kondicinujících farmaceutů v Olomouci" soustavně pomíjejí, porušujíce takto § 63 nového lékárnického zákona, pročež podepsaní táží se:

„Jest pan ministr vnitra ochoten zaříditi potřebné kroky a politickým úřadům na Moravě nařídíti, aby ve všech případech, v nichž dle citovaného zákona stavovské zastupitelstvo dotazováno býti má, také „Výbor kondicinujících farmaceutů v Olomouci" dotazován byl?"

Ve Vídni, 20. listopadu 1907.

Prokeš.
Svěcený.
Johanis.
Winter.
Tomášek.
Soukup.
Biňovec.
Modráček.
Hybeš.
Svoboda.
Filipínský.
Remeš.
Jaroš.
Habermann.
Pik
Pospíšil.

Authentische Übersetzung.

1469
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Hybeš, Svoboda, Filipinský und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das ungesetzliche Vorgehen der k. k. Statthalterei in Brünn und der k. k. Bezirkshauptmannschaften in Mähren gegenüber dem Ausschusse der konditionierenden Pharmazeuten in Olmütz.

Im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, über die Regelung des Apothekerwesens, sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, vor der Entscheidung in Standesfragen die Standesvertretung zu hören.

Der § 63 des angeführten Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß, solange Apothekerkammern nicht errichtet sein werden, in allen Angelegenheiten, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Standesvertretung einzuvernehmen ist, nicht nur dem Apothekergremium, sondern auch dem von den im Bereiche des Gremiums konditionierenden Pharmazeuten gewählten Ausschusse die Gelegenheit geboten werden soll, sein Gutachten abzugeben.

Die k. k. Statthalterei in Brünn und die mährischen Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise die politischen Behörden erster Instanz ignorieren systematisch diese Bestimmung und geben in von dem genannten Gesetze angeführten Fällen dem Ausschusse der konditionierenden Pharmazeuten in Olmütz keine Gelegenheit, sich zu äußern, wie es nachfolgende Fälle beweisen.

Der Mag. Pharm. Richard Matyaš überreichte bei der k. k. Statthalterei ein Gesuch um Bewilligung, eine öffentliche Apotheke in Drewohostitz errichten und betreiben zu dürfen; nach § 48 des angeführten Gesetzes ist die politische Behörde verpflichtet, dieses Gesuch in der amtlichen Zeitung zu veröffentlichen und der betreffenden Standesvertretung, also in diesem Falle dem Ausschusse der konditionierenden Pharmazeuten in Olmütz, bekanntzugeben.

Diese Bekanntgabe erfolgte jedoch nicht.

Die k. k. Statthalterei in Brünn forderte durch die Zuschrift vom 22. August 1907, Nr. 48686, das Apothekergremium in Olmütz auf, sich zu äußern und seine Anträge wegen Einführung der Sonntagsruhe in den öffentlichen Apotheken zu stellen; der betreffende Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten in Olmütz wurde hiezu jedoch nicht aufgefordert.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Holleschau genehmigte zweimal nacheinander die Bestellung eines Leiters der öffentlichen Apotheke der Barmherzigen Brüder in Wisowitz, ohne den betreffenden Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten zu befragen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Walachisch-Meseritsch genehmigte ebenfalls zweimal nacheinander die Bestellung eines Leiters der öffentlichen Apotheke in Walachisch-Meseritsch, ohne den Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten zu befragen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistek genehmigte die Verpachtung der Apotheke in Friedland, ohne dem Ausschusse der konditionierenden Pharmazeuten die persönlichen Nachweise des Pächters vorzulegen, damit der Ausschuß sein Gutachten über dieselben abgebe.

Der Gemeinderat der königlichen Stadt Olmütz genehmigte mit dem Dekrete vom 1. Juni 1907, Z. 13339, die Übernahme der Führung der Realapotheke „Zum goldenen Adler" in Olmütz durch den Mag. Pharm. Paul Tropper, ohne daß sich der betreffende Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten über dessen persönliche Qualifikation äußern konnte.

Aus den angeführten Fällen geht zur Genüge hervor, daß die Verwaltungsbehörden in Mähren den gewählten Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten in Olmütz systematisch ignorieren und den § 63 des neuen Apothekergesetzes verletzen, weshalb die Gefertigten die Anfrage stellen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen und den politischen Behörden in Mähren den Auftrag zu geben, daß in allen Fällen, in welchen nach dem angeführten Gesetze die Landesvertretung zu hören ist, auch der Ausschuß der konditionierenden Pharmazeuten in Olmütz befragt werde?"

Wien, 20. November 1907.

Prokeš.
Svěcený.
Johanis.
Winter.
Tomášek.
Soukup.
Biňovec.
Modráček.
Hybeš.
Svoboda.
Filipinský.
Remeš.
Jaroš.
Habermann.
Pik.
Pospíšil.

1470
I

# Interpellace

poslance inž. Neumanna a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra železnic v příčině zkracování služebním řádem zaručených práv zřízenců c. k. státních drah.

Služební řád pro zřízence c. k. státních drah obsahuje v oddílu V. ustanovení o právech zřízenců, o nichž v § 40. výslovně je podotknuto:

„Následující práva jsou úředníkům, podúředníkům a služebníkům zaručena a mohou od těchto v případě změny služebního řádu býti vyhražena:

1. Právo zůstati v té služební kategorii, ku které kdo přináleží;

2. Trvalé zaměstnání na místě té které služební kategorii odpovídajícím;

3. Neztratitelnost stálých příjmů dle třídy služební nebo kategorie a stupně služného, do níž kdo patří, jemu příslušících aneb přiznaných.“

Proto tím více překvapil veškeré příslušníky podúřednických kategorií služby železniční výnos ministerstva železnic ze dne 26. června 1906, č. 61002/4, obsahující následující ustanovení:

„Upotřebení podúředníka na místě služebnickém nemůže dle smyslu ustanovení služebního řádu § 40, odstavec 2, býti nařízeno a proto podúředník, který z jakýchkoliv důvodů nemůže ve své kategorii na dále upotřeben býti, má dle § 130, bod *e)* služebního řádu, na trvalý odpočinek přesazen býti.

Pakliže však dotyčný zřízenec, zřekna se výslovně svého práva trvale býti upotřebena na místě své kategorie, požádá o ponechání v činné (aktivní) službě a za upotřebení v kategorii služebnické, a lze-li předpokládati, že na tomto místě ještě vydatnou službu konati bude moci, může c. k. ředitelství státních drah v cestě milosti této projevené prosbě vyhověti a nařídíti vyžádané upotřebení jeho; ale lhůty postupu tohoto podúředníka nebudou se pak říditi dle jeho titulu, nýbrž dle služby, při které skutečně zaměstnán jest.“

V dalších odstavcích zmíněného výnosu se praví:

„Pakli podobný zřízenec během své doby služební co podúředník dosáhl stupnice platové, která ve služebnické kategorii co nejvyšší stanovena jest, aneb pakli eventuelně tuto překročil, pak po dobu dalšího jeho upotřebení v kategorii služebnické další postup nenastane. Práva na přiznání postupových termínů, které v dřívějším svém upotřebení co podúředník požíval, jakož i práva býti trvale zaměstnán na místě služebním jeho kategorii odpovídajícím, musí se dotyčný zřízenec zříci a budou oni na služebnickém místě upotřebení podúředníci nuceni svého podúřednického titulu dodatečně se taktéž odříci.“

Výnos tento znamená jednak obcházení zaručených práv železničního personálu, jednak bezúčelné obtěžkávání pensijního či provisijního fondu c. k. státních drah. Výnos tento působí však tím trapněji, když uváží se, že jedná se zde — bohu dík — pouze o nepatrné procento železničních zřízenců a že lidé, trpkým osudem postižení, nejen že ztratili zdraví své nebo utrpěli defekt jednotlivých orgánů ve službách dráhy, ku všemu ještě pozbývají nároků na ona práva, která vydržením celé řady let ve službách dráhy získali.

Po vydání tohoto výnosu byli jednotlivci podobnými neduhy postiženi a ku jiným odvětvím služby železniční přiděleni, donuceni ku podepsání

reversu, v němž zříkají se práv služebním řádem jim zaručených, s pohrůžkou, že nepodepsání podobného reversu znamená jich okamžité pensionování.

Podepsaní jsou přesvědčeni, že neleží v intencích vysokého ministerstva železnic, trapný los života oněch krutým osudem stižených železničních zřízenců ještě podobnými drakonickými nařízeními stěžovati, nýbrž že v podobných případech může vysoké ministerstvo svoji blahovůli oboustranně projeviti. Zřízenci tito jsou ku podřadnějším službám v rozsáhlém působišti služby železniční úplně schopni a tu když vysoké ministerstvo přidělí tyto k jinému odvětví služby železniční, zajisté nebude budget ministerstva železnic příliš obtěžkán když těmto ponechána budou tatáž práva na postup, která v bývalé jich služební kategorii požívali.

Podepsaní žádají proto:

„Vysoké c. k. ministerstvo železnic račiž výnos ze dne 25. června 1906, č. 61002/4, odvolati a oněm zřízencům, kteří tímto výnosem na jich zaručených právech zkráceni byli, ztrátu na postupu nahraditi."

Vídeň, 19. listopadu 1907.

J. V. Hráský.
Antonín Zázvorka.
Špaček.
Kaftan.
F. Staněk.
Bukvaj.
Suhrada.
Velich.
Jar. Rychtera.
Paďour.
Ing. Neumann.
Dr. Srb.
Dürich.
Mazanec.
Václ. Kotlář.
Jos. Kotlář.
Udržal.
Dr. Zahradník.
Chaloupka.
Sáblík.

Authentische Übersetzung.

1470
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ing. Neumann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der Verkürzung der durch die Dienstordnung gewährleisteten Rechte der Bediensteten der k. k. Staatsbahnen.

Die Dienstordnung für die Angestellten der k. k. Staatsbahnen enthält im V. Abschnitte die Bestimmungen über die Rechte der Bediensteten, worüber im § 40 ausdrücklich gesagt wird:

„Die nachstehenden Rechte sind den Beamten, Unterbeamten und Dienern gewährleistet und können seitens derselben im Falle einer Änderung der Dienstordnung vorbehalten werden:

1. Das Recht zum Verbleiben in jener Dienstkategorie, zu welcher der Betreffende gehört;

2. dauernde Verwendung an einer der betreffenden Diensteskategorie entsprechenden Stelle;

3. die Unmöglichkeit des Verlustes von ständigen Bezügen, welche dem Bediensteten nach der Dienstklasse oder Kategorie und der Dienststufe, zu welcher er gehört, gebühren oder zuerkannt wurden."

Deshalb wurden die sämtlichen Angehörigen der Unterbeamtenkategorien des Eisenbahndienstes durch den Erlaß des Eisenbahnministeriums vom 26. Juni 1906, Z. 61002/4, um so mehr überrascht, welcher die folgende Bestimmung enthält:

„Die Verwendung eines Unterbeamten an einem Dienerposten kann im Sinne der Bestimmung der Dienstordnung, § 40, Absatz 2, nicht verfügt werden, weshalb ein Unterbeamter, welcher aus was immer für einem Grunde in seiner Kategorie weiter nicht verwendet werden kann, gemäß § 130, Punkt c, der Dienstordnung in den dauernden Ruhestand zu versetzen ist.

Falls jedoch der betreffende Bedienstete auf sein Recht, auf einem Posten seiner Kategorie verwendet zu werden, ausdrücklich verzichtet und um die Belassung im aktiven Dienste und um seine Verwendung in der Dienerkategorie ansucht, und wenn vorausgesetzt werden kann, daß er auf diesem Posten noch einen ausgiebigen Dienst wird leisten können, so kann die k. k. Direktion der Staatsbahnen dieser zum Ausdrucke gebrachten Bitte im Gnadenwege willfahren und die erbetene Verwendung desselben verfügen; aber die Avancementfristen dieses Unterbeamten werden sodann nicht nach seinem Titel, sondern nach jenem Dienste bemessen, bei welchem er tatsächlich verwendet wird."

In den weiteren Absätzen des gedachten Erlasses wird gesagt:

„Falls ein derartiger Angestellter im Laufe seiner Dienstzeit als Unterbeamter eine Gehaltsstufe erreicht hat, welche in der Dienerkategorie als die höchste festgesetzt ist, oder wenn er dieselbe eventuell überschritten hat, so tritt während der Zeit seiner weiteren Verwendung in der Dienerkategorie ein weiteres Avancement nicht ein. Auf das Recht auf Zuerkennung der Avancementtermine, welches er in seiner früheren Verwendung als Unterbeamter genossen hatte sowie auf das Recht auf dauernde Verwendung auf einem seiner Kategorie entsprechenden Dienstposten muß der betreffende Angestellte verzichten und werden die auf einem Dienerposten verwendeten Unterbeamten gezwungen sein, auf ihren Unterbeamtentitel nachträglich gleichfalls zu verzichten."

Dieser Erlaß bedeutet einerseits die Umgehung gewährleisteter Rechte des Eisenbahnpersonals, andrerseits eine zwecklose Belastung des Pensions- oder Provisionsfonds der k. k. Staatsbahnen.

Dieser Erlaß ruft jedoch eine um so peinlichere Wirkung hervor, wenn erwogen wird, daß es sich hier — Gott sei Dank — nur um ein unbedeutendes Prozent von Eisenbahnbediensteten handelt und daß diese von einem bitteren Schicksale betroffenen Menschen in den Diensten der Eisenbahn nicht nur ihre Gesundheit verloren oder einen Defekt einzelner Organe erlitten haben, sondern zu alledem noch die Ansprüche auf jene Rechte verlieren, welche sie durch Ersitzung einer ganzen Reihe von Jahren im Eisenbahndienste erworben haben.

Nach Hinausgabe dieses Erlasses wurden einzelne mit derlei Gebrechen betroffene und zu anderen Zweigen des Eisenbahndienstes zugeteilte Bedienstete zur Unterfertigung eines Reverses, in welchem sie auf die ihnen durch die Dienstordnung gewährleisteten Rechte verzichten, mit der Androhung gezwungen, daß die Nichtunterfertigung eines derartigen Reverses ihre augenblickliche Pensionierung bedeute.

Die Unterzeichneten sind überzeugt, daß es nicht in den Intentionen des hohen Eisenbahnministeriums liegt, das traurige Lebenslos jener von einem bitteren Schicksale betroffenen Eisenbahnbediensteten durch derartige drakonische Verordnungen noch schwerer zu gestalten, sondern daß das hohe Ministerium in derlei Fällen sein Wohlwollen nach beiden Seiten hin äußern kann. Diese Bediensteten sind zu untergeordneteren Diensten in dem ausgedehnten Wirkungskreise des Eisenbahndienstes vollkommen fähig und wenn somit das hohe Ministerium dieselben zu einem anderen Eisenbahndienstzweige zuteilt, so wird das Budget des Eisenbahnministeriums gewiß nicht übermäßig belastet werden, falls diesen Bediensteten dieselben Avancementansprüche belassen werden, welche sie in ihrer früheren Dienstekategorie genossen haben.

Die Unterzeichneten ersuchen daher:

„Das hohe k. k. Eisenbahnministerium wolle den Erlaß vom 26. Juni 1906, Z. 61002/4 widerrufen und jenen Bediensteten, welche durch diesen Erlaß in ihren gewährleisteten Rechten verkürzt worden sind, den Avancementverlust ersetzen."

Wien, 19. November 1907.

Chaloupka.
Zázvorka.
Spaček.
Mazanec.
Staněk.
Bukvaj.
Suhrada.
Velich.
Rychtera.
Paďur.
Ing. Neumann.
Hrásky.
Dr. Srb.
Dürich.
Kaštan.
V. Kotlář.
Jos. Kotlář.
Udržal.
Dr. Zahradník.
Sáblík.

1471
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovo Preuzvišenost gospodina ministra trgovine, Dra. Fiedlera o izdavanju naredbenog lista za poštu i brzojav za Dalmaciju na hrvatskom jeziku.

U sjednici dne 23. srpnja o. g. upozorili smo c. kr. ministarstvo trgovine, kako je absolutno potrebito, u korist javne službe, da naredbeni list za poštu i brzojav bude za Dalmaciju izdavan na hrvatskom jeziku.

Daleko pretežnom broju poštarskih ureda u Dalmaciji, osobito neerarialnim poznat je dobro i temeljito samo hrvatski jezik te samo u tom jeziku mogu dotične naredbe shvaćati i izvršivati. Inače, javna služba ružno trpi, a dotični uredi i činovnici bivaju više puta od njihove predpostavljene vlasti nepravdeno kažnjeni novčanim globam radi neobsluživanja starijih naredba.

Ovih dana izmedju poštarsko-brzojavnih činovnika u Dalmaciji nastala je prava konsternacija, jer primiše samo na njemačkom jeziku: *a)* Briefposttarif; *b)* Paketposttarif, i *c)* Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines de dato Rom, 26. Mai 1906 mit den zugehörigen Reglements.

Ove ustanove stupiše u krjepost početkom listopada ove godine, ali o njihovoj faktičnoj krjeposti za Dalmaciju ne može biti ni govora, kada ih ogromna većina činovnika ne razumi.

Pošto se ovako abnormalni i nepravedni odnošaji ne dadu više nikako trpiti ni sa pogleda narodnog prava, ni sa pogleda javne službe — dužnosnam je upitati Vašu Preuzvišenost:

„I. S kojih razloga Briefposttarif, Paketposttarif i Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines de dato Rom, 26. Mai 1906 mit den zugehörigen Reglements nisu za Dalmaciju izdani na hrvatskom jeziku, koji je jedino poznat ogromnoj većini poštarsko-brzojavnih činovnika?

II. Je li Vaša Preuzvišenost voljna narediti da se to odmah učini obzirom na narodno pravo i na korist javne službe?

III. Je li Vaša Preuzvišenost naredila, a ako nije, misli li bez daljog otezanja narediti, da naredbeni list za poštu i brzojav bude za Dalmaciju izdavan na hrvatskomu jeziku, prama razlozima iztaknutim u našoj interpelaciji dne 23. srpnja ove godine?“

J. Biankini.
Bjeladinović. Ivčević.
Dr. Laginja. F. Ivanišević.
Perić. Ježovnik.
Štrekelj. Spinčić
Vuković. Dr. Ploj.
Dr. Dulibić. Dr. Rybář.
Dr. Stojan. Dr. Tresić.
Kuchyňka. Mandić.

Authentische Übersetzung.

1471

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister Dr. Fiedler, betreffend die Herausgabe des Verordnungsblattes für den Post- und Telegraphendienst in kroatischer Sprache für Dalmatien.

In der Sitzung vom 23. Juli l. J. haben wir das k. k. Handelsministerium darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse des öffentlichen Dienstes absolut notwendig ist, das Verordnungsblatt für den Post- und Telegraphendienst für Dalmatien in kroatischer Sprache herauszugeben.

Der weitaus überwiegenden Mehrheit der Postämter in Dalmatien — besonders den nichtärarischen — ist vollständig und gründlich nur die kroatische Sprache bekannt, so daß die einschlägigen Verordnungen nur in dieser Sprache verstanden und ausgeführt werden können. Sonst leidet darunter zu sehr der öffentliche Dienst und die betreffenden Ämter und Beamten werden vielfach von der vorgesetzten Behörde wegen Nichtbefolgung ihrer Verfügungen ungerecht mit Geldstrafen bestraft.

Neulich entstand unter den Post- und Telegraphenbeamten Dalmatiens eine wahre Konsternation, weil ihnen die folgenden Vorschriften: a) „Briefposttarif"; b) „Paketposttarif" und c) „Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines d. d. Rom, 26. Mai 1906 mit den zugehörigen Reglements" nur in deutscher Sprache zugestellt wurden.

Diese Bestimmungen traten anfangs Oktober in Kraft, aber von einer tatsächlichen Befolgung derselben kann bezüglich Dalmatiens keine Rede sein, sobald sie von der weit überwiegenden Mehrheit der Beamten nicht verstanden werden.

Da so abnormale und ungerechte Verhältnisse sowohl vom Standpunkte der nationalen Rechte als auch vom Standpunkte des öffentlichen Dienstes völlig unhaltbar sind, erachten wir es für unsere Pflicht, an Eure Exzellenz die folgenden Fragen zu richten:

„I. Aus welchen Gründen wurden „Briefposttarif", „Paketposttarif" und „Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines d. d. Rom, 26. Mai 1906, mit den zugehörigen Reglements" für Dalmatien nicht in kroatischer Sprache herausgegeben, welche die einzige Sprache ist, die von der weit überwiegenden Mehrheit der Post- und Telegraphenbeamten verstanden wird?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, anzuordnen, daß dies mit Rücksicht auf das nationale Recht und im Interesse des öffentlichen Dienstes unverzüglich geschehe?

III. Hat Eure Exzellenz angeordnet, und wenn dies nicht der Fall ist, gedenkt Eure Exzellenz unverzüglich anzuordnen, daß mit Rücksicht auf die in unserer Interpellation vom 23. Juli hervorgehobenen Gründe das Verordnungsblatt für den Post- und Telegraphendienst für Dalmatien in kroatischer Sprache herausgegeben werde?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vuković. | Mandić. | Dr. Ploj. | J. Biankini. |
| Dulibić. | Dr. Laginja. | Spinčić. | Jvčević. |
| Dr. Stojan. | Strekelj. | Dr. Trešić. | F. Ivanišević. |
| Kuchyňka. | Perić. | Bjeladinović. | Ježovnik. |

1472
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovo Preuzvišenost gospodina ministra-predsjednika barona Becka o izagnanju hrvatskih radnika iz Njemačke.

Početkom ovog mjeseca berlinske novine javiše, da je iz Pruske bilo izagnano 450 hrvatskih radnika radi izgreda, koje su tobože oni češće počinjali.

Novine bečke dne 20. tekućega donose opet brzojavke iz Essena, da su veliki industrijalni zavodi odlučili izagnati sve hrvatske radnike iz rajnsko-vestfalskoga kotara, a da je i rudarsko družtvo gelsenkirchenersko jur odkazalo radju svim radnicima hrvatske narodnosti.

Ove viesti moraju da začude svakoga, koji poznaje riedke duševne i fizične vrline hrvatskoga radnika. Nije mnogo vremena, da je i sama kolonijalna vlada angležka u Austriji, prigodom pooštrenih naredba o kopanju gume, proglasila hrvatske radnike kao najmirnije, najštedišnije i najvaljanije.

Ali dopuštajuć za čas, da se i izmedju hrvatskih radnika na Rajni može naći i nevaljanih i zločestih — stara hrvatska poslovica kaže, da nema pšenice bez kukolja — to nije još razlog da se podigne hajka na sve ostale, da ih se progoni i prikazuje svietu kako četu razbojnika.

Proti tom nedostojnom ozloglasivanju hrvatskih radnika mi najodlučnije prosvjedujemo. Tim više, što su, rek bi, i u ovom slučaju po sriedi samo kukavne političke spletke.

U spomenutim predjelima Njemačke, osobito pri uredjenju kanala, zaposleno je bilo do sada najviše radnika Hrvata i Talijana. Ali pošto u hrvatski radnici pravili utaknim talijanskima, njemačka vlada, radi političkih svrha, hoće da pogodi Talijancima iz savezne kraljevine, te se svakojakim lažnim izlikam proganjaju Hrvati.

I tako se bezdušno oduzimlje hrvatskomu radniku nevoljna zarada i još ga se pred svietom crni i kleveće!

Na žalost, kao kod kuće tako i van kuće, in Hrvati ostajemo uvjek bez zaštite i obrane, jer nije nam poznato, da se je sa strane austrijskih vlasti ni prsta maklo u korist tih naših nevoljnih prognanika.

Dužnost nam je ipak upitati Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra-predsjednika:

„1. Je li poznato c. kr. vladi, da je ovoga mjeseca na stotine hrvatskih radnika prognano iz Njemačke, pod izlikom tobože izgredâ, ali u istim za to, da se dalje ne takme s talijanskim radnicima?

2. Koje je odrebe poprimilo ministarstvo vanjskih posala na zaštitu tih hrvatskih radnika, i koje korake misli učiniti, da se unapried slična nepravedna progonstva ne opetuju?“

Vuković. Spinčić. Dr. Tresić. J. Biankini.
Dr. Dulibić. Štrekelj. Perić. F. Ivanišević.
Stojan. Bjeladinović. Dr. Ploj. Ježovnik.
Kuchyňka. Dr. Laginja. Mandić. Dr. Rybář.

1472
I

Authentische Übersetzung.

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck, betreffend die Ausweisung kroatischer Arbeiter aus Deutschland.

Zu Anfang des laufenden Monats brachten die Berliner Zeitungen die Nachricht, daß 450 kroatische Arbeiter wegen der Ausschreitungen, die sie sich angeblich öfters zu Schulden kommen ließen, aus Preußen ausgewiesen wurden.

Die Wiener Blätter vom 20. l. M. bringen wieder Telegramme aus Essen, daß auch die großen industriellen Anstalten beschlossen haben, alle kroatischen Arbeiter aus dem Kreise Rhein-Westfalen auszuweisen und daß die Bergbaugesellschaft von Gelsenkirchen bereits allen Arbeitern kroatischer Nationalität die Arbeit gekündigt hat.

Diese Nachrichten müssen jedermann verwundern, dem die seltenen geistigen und physischen Vorzüge des kroatischen Arbeiters bekannt sind. Es ist nicht lange her, daß selbst die englische Kolonialregierung in Australien gelegentlich einer Verschärfung der Verfügungen, betreffend die Gewinnung von Guano, die kroatischen Arbeiter als die friedlichsten, sparsamsten und tüchtigsten anerkannt hat.

Wenn man aber auch zugibt, daß es auch unter den kroatischen Arbeitern am Rhein schlechte Menschen geben kann — ein altes kroatisches Sprichwort sagt ja, daß kein Getreide ohne Raden ist —, so ist das noch kein genügender Grund, gegen alle übrigen Lärm zu schlagen, sie zu verfolgen und vor der Welt als eine Räuberbande hinzustellen.

Gegen diese unwürdige Verleumdung der kroatischen Arbeiter protestieren wir aufs entschiedenste, um so mehr, als es sich, allem Anschein nach, auch in diesem Falle um niedrige politische Intrigen handelt.

In den erwähnten Gebieten Deutschlands, insbesondere bei den Kanalarbeiten, waren bisher meistens Kroaten und Italiener als Arbeiter beschäftigt. Da aber die kroatischen Arbeiter den italienischen eine Konkurrenz machten, will die deutsche Regierung aus politischen Gründen die Italiener aus dem verbündeten Königreiche begünstigen und deshalb werden die Kroaten unter verschiedenen unwahren Vorwänden verfolgt. Und auf diese Weise wird dem kroatischen Arbeiter der elende Erwerb gewissenlos entzogen und er selbst noch dazu vor der Welt an seinem guten Ruf verletzt und verleumdet!

Leider sowohl in der Heimat als auch in der fremden Welt bleiben wir Kroaten schutzlos, denn uns ist es nicht bekannt, daß seitens der österreichischen Behörden irgend etwas zu Gunsten unserer armen Ausgewiesenen geschehen wäre.

Es ist daher unsere Pflicht, an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die folgenden Fragen zu richten:

„I. Ist es der k. k. Regierung bekannt, daß im Laufe dieses Monats mehrere Hunderte von kroatischen Arbeitern unter dem Vorwande angeblicher Ausschreitungen, tatsächlich aber deshalb, um in Hinkunft den italienischen Arbeitern keine Konkurrenz zu machen, aus Deutschland ausgewiesen wurden?

II. Welche Maßnahmen hat das Ministerium des Äußern zum Schutze dieser kroatischen Arbeiter getroffen und welche Schritte gedenkt es zu unternehmen, daß solche ungerechte Verfolgungen sich in Hinkunft nicht mehr wiederholen?"

Biankini.

Perić. Vuković. Stojan. Strekelj.
Dr. Laginja. Dr. Dulibić. Kuchynka. Bjeladinović.
Dr. Ploj. Ježovnik. Spinčić.
Ivanišević. Mandić. Dr. Trešić.

1473
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na N. P. gospodina ministra poljodjelstva Dra. Ebenhocha o zabrani pečenja rakije od suhih smokava u Dalmaciji.

Preuzvišenosti! Ako se poljodjelstvo u obće po svim kraljevinam i zemljama zastupanim na carevinskom vieću nalazi u vrlo kukavnom stanju, stanje je njegovo u Dalmaciji uprav zdvojno.

Dugogodišnja vinska klausola u trgovačko pomorskomu ugovoru s Italijom, svakovrstne bolesti loze, a osobito filoksera, strašne elemantarne nepogode, periodične suše, starinski kmetski odnošaji već neprilični za današnje doba, kamatništvo još svrgdje nesoladano — sve ove i još druga nevolje stjeraše težake i male posjednike u Dalmaciji na vrlo tanke grane, tako da im je ugrožen obstanak na domaćoj grudi. Nije se s toga čuditi, ako danas strašnoj emigraciji iz Dalmacije — koja je u prva tri mjeseca ove godine, po podatcima priobćenim od središnje statistične komesije u Beču sačinjavala 38·9 procenta svih austrijskih izseljenika — težačka ruka daje znatan kontingenat.

Dužnost je po tomu vladina nastojati na sve načine, da poljodjelcima u Dalmaciji dodje u pomoć svim izdašnim sredstvima, kojim svaka velika kulturna država razpolaže ne samo, nego je takodjer dužnost njezina i ne ljerati svoj fiskalizam do skrajnih granica.

Ali, na žalost, državni fiskalizam u Dalmaciji ne odstupa ni pedlja ni pred ogromnim težačkim nevoljam i njegovu gvozdenu ruku ćuti svaki dan i ubogi poljodjelac, osobito pri utjeravanju svakovrstnih poreza i nameta.

Zakonom o pečenju rakije bio je otrag godina podan težki udarac težaku dalmatinskomu, koji je bio od pamtivjeka priviknut slobodno peći rakiju za domaću porabu. Srkalj rakije i komad crna kruha, to je obično njegova hrana od rana jutra do podne, kada obavlja znojne poljske poslove.

Radi dosada financijalnih organa, mnogi poljodjelci i mali posjednici u Dalmaciji ne peču više rakiju i vole svoj drop bacati na djubar. Sva nastojanja pučkoga zastupstva, da se težacima dalmatinskim dopusti pečenje rakije prosto od poreza i da im se tako nadoknadi ogromna šteta koju pretrpiše od vinske klauzole, usljed koje je država utjerala preko sto miljuna — bijahu uzaludna.

Polovica Dalmacije zaražena je već danas filokserom, te nije sada ni moguće u okuženim krajevima peći rakiju od dropa, jer groždja nema. U toj nevolji narod se je stao pomagati na drugi način: pod istim uvjetima i nametima, pod kojim se peče rakija od dropa, počeo je peći rakiju od zelenih i suhih smokava, koje obćino u Dalmaciji obilno rode.

Ali i tu je državni fiskalizam uvukal svoj drugi rep. Od lani zabranjeno je u Dalmaciji peći rakiju od suhih smokava, jer da je kemično dokazano, da suhe smokve sadržavaju 7·48 sladora, i po tom rakija od suhih smokava da ima više alkohola, te mora podpatati pod mnogo veće namete i sasvim više tegotne uvjete nego rakija od dropa!

Ako je ova zabrana opravdana za velike austrijsko-ugarske tvornice, koje su bile počele u špekulativne svrhe uvažati suhe smokve iz Italije i peći rakiju za veliku trgovinu, nije nikako opravdana za težake dalmatinske, koji su samo za svoju porabu htjeli ukoristiti jedan svoj vlastiti domaći proizvod.

Ova zabrana dala je novi težki udarac dalmatinskomu poljodjelcu, a ćuti će se još više kada se filoksera još dalje proširi. Istina je, da ostaje prosto, pod uvjetim kojim se peče rakija od dropa, peći rakiju od zelenih smokava. Ali od ovih rakija nije toliko dobra kao od suhih, niti težak ima tako

velikih sprava, a ni dovoljna vremena da može sve svoje smokve ukoristiti dokle su još zelne i svježe.

Ako dakle visoka vlada hoće da sbilja pomogne upropašćenom poljodjelstvu u Dalmaciji mora učiniti jednu iznimku: dopustiti ondješnjim težacima i malim prajednicima, da od svoga proizvoda za domaću porabu mogu peći rakiju i od suhih smokava kao do sada.

U tu svrhu dužnost nam je upitati Vašu Preuzvišenost:

I. Je li Vašoj Preuzvišenosti poznato, da je od lanjske godine zabranjeno u Dalmaciji peći rakiju od suhih smokava, i da je ta zabrana težko oštetila težake i male posjednike, kojima je rakija u domaćoj ekonomiji od velike važnosti i znatne koristi?

II. Je li Vaša Preuzvišenost voljna zauzeti se kod naležnih čimbenika, obzirom na težko izkušano poljodjelstvo u Dalmaciji, da iznimno bude dozvoljeno težacima i malim posjednicima dalmatinskima peći rakiju za svoju porabu od suhih smokava vlastitoga domaćeg proizvoda, barem dokle u zemlji bude harala filoksera?“

J. Biankini.
Dr. Laginja. Ivčević.
Perić. F. Ivanišević.
Štrekelj. Ježovnik.
Vuković. Spinčić.
Dr. Dulibić. Dr. Rybář.
Pillich. Dr. Tresić.
Kuchyňka. Bjeladinović.
Dr. Ploj. Mandić.

Authentische Übersetzung.

1473
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister Dr. Ebenhoch, betreffend das Verbot der Erzeugung des Branntweines von trockenen Feigen in Dalmatien.

Exzellenz! Wenn sich der Ackerbau im allgemeinen in allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in einer sehr ungünstigen Lage befindet, so ist dessen Lage in Dalmatien geradezu verzweifelt.

Die langjährige Weinklausel im Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien, allerlei Weinrebekrankheiten, insbesondere aber die Phylloxera, schreckliche Elementarunfälle, periodische Dürren, alte, in die heutige Zeit nicht mehr passende Lage der Bauern (Kolonen), Wucher, dem man noch nicht überall Einhalt tun konnte — alle diese und noch andere Mißstände brachten die Bauern und die kleinen Besitzer Dalmatiens in eine sehr schlimme Lage, so daß ihre Existenz in der Heimat bedroht ist. Es darf daher niemanden wundern, wenn in der heutigen schrecklichen Auswanderung aus Dalmatien, die nach den von der statistischen Zentralkommission in Wien veröffentlichten Daten in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres 38·9 Prozent aller österreichischen Auswanderer ausmachte, gerade der Bauernstand einen bedeutenden Kontingent liefert.

Es ist daher eine Pflicht der Regierung, nicht nur aus allen Kräften dahin zu wirken, daß unter Anwendung aller ausgiebigen Mittel, die einem großen Kulturstaate zu Gebote stehen, den Landwirten Dalmatiens geholfen werde, sondern ist auch eine Pflicht der Regierung, ihren Fiskalismus nicht bis zu den äußersten Grenzen zu treiben.

Leider aber will der staatliche Fiskalismus nicht einmal vor dem großen Elend der Bauern zurückweichen, seine eiserne Hand verspürt der arme Bauer täglich, besonders bei der Einhebung verschiedener Steuern und Gefälle.

Durch das Gesetz, betreffend die Erzeugung von Branntwein, wurde vor Jahren dem dalmatinischen Bauern ein herber Schlag versetzt, denn er war seit Menschengedenken gewohnt, den Branntwein für seinen Hausgebrauch frei zu erzeugen. Ein Schluck Branntwein und ein Stück schwarzes Brot, das ist in der Zeit, wo er die schweren Feldarbeiten verrichtet, seine tägliche Nahrung von morgens früh bis Mittag.

Infolge der Lästigkeit der Finanzorgane haben viele Bauern und kleine Besitzer auf die Erzeugung von Branntwein verzichtet und ziehen es vor, den Weintreber auf den Misthaufen zu werfen. Alle Bemühungen der Volksvertreter, für die dalmatinischen Bauern die Erlaubnis einer steuerfreien Erzeugung von Branntwein und somit eine Entschädigung für den enormen durch die Weinklausel, die dem Staate mehr als hundert Millionen eintrug, verursachten Schaden zu erwirken, blieben erfolglos.

Heute ist bereits halb Dalmatien durch die Phylloxera heimgesucht, so daß es heute in den infizierten Gegenden auch nicht möglich ist, vom Weintreber einen Branntwein zu erzeugen, weil keine Trauben mehr da sind. In dieser Not trachtete die Bevölkerung, sich auf eine andere Weise zu helfen: unter denselben Bedingungen und Abgaben, unter welchen der Branntwein vom Weintreber erzeugt wird, begann die Bevölkerung einen Branntwein von frischen und trockenen Feigen, die in Dalmatien viel tragen, zu erzeugen.

Aber auch da blieb das arme Volk vom Fiskalismus nicht verschont! Seit dem vorigen Jahr ist es in Dalmatien verboten, von trockenen Feigen einen Branntwein zu erzeugen, denn es sei chemisch nachgewiesen, daß trockene Feigen 7·48 Zucker ent-

hielten, und der von trockenen Feigen erzeugte Branntwein enthalte mehr Alkohol und müsse daher unter viel größere Abgaben und viel schwerere Bedingungen fallen als der Treberbranntwein!

Wenn dieses Verbot hinsichtlich der großen österreichisch-ungarischen Fabriken, die sich aus Spekulation darauf verlegt hatten, trockene Feigen aus Italien einzuführen und für den Großhandel Branntwein zu erzeugen, berechtigt ist, kann es keineswegs bezüglich der dalmatinischen Bauern gerechtfertigt erscheinen, die einen Teil ihrer eigenen Produkte nur für eigenen Gebrauch verwerten wollten.

Durch dieses Verbot wurde der dalmatinische Landwirt wieder von neuem schwer getroffen und noch mehr wird man das fühlen, bis die Reblaus sich weiter verbreitet haben wird. Es steht allerdings frei, unter den Bedingungen, unter welchen der Treberbranntwein erzeugt wird, einen Branntwein von frischen Feigen zu erzeugen. Doch der Branntwein, der von den letzteren erzeugt wird, ist nicht so gut wie der von trockenen Feigen erzeugte, und die Bauern haben auch keine so großen Vorrichtungen und auch nicht genügend Zeit, um alle ihre Feigen, solange dieselben noch frisch sind, zu verwerten.

Wenn daher die hohe Regierung wirklich die Absicht hat, dem verfallenen Ackerbau Dalmatiens zu helfen, so muß sie eine Ausnahme machen und den dortigen Bauern und Kleinbesitzern erlauben, von eigenen trockenen Feigen wie bisher für ihren eigenen Hausgebrauch einen Branntwein erzeugen zu können.

Zu diesem Zwecke ist es unsere Pflicht, an Eure Exzellenz die folgenden Fragen zu richten:

„I. Ist es Eurer Exzellenz bekannt, daß es seit dem vorigen Jahr in Dalmatien verboten ist, von trockenen Feigen einen Branntwein zu erzeugen, und daß durch dieses Verbot die Bauern und die Kleinbesitzer, für die der Branntwein in der Hauswirtschaft von großer Bedeutung und großem Nutzen war, sehr geschädigt wurden?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, bei den kompetenten Faktoren dahin zu wirken, daß, mit Rücksicht auf die äußerst schwierige und ungünstige Lage der von so harten Unglücksfällen schwer getroffenen dalmatinischen Landwirtschaft, den Bauern und Kleinbesitzern Dalmatiens wenigstens für die Dauer der in Dalmatien verheerenden Phylloxera gestattet werde, von trockenen Feigen eigener Erzeugung den Branntwein für ihren eigenen Gebrauch zu erzeugen?"

Biankini.
Jvčević.
F. Ivanišević.
Dr. Ploj.
Ježovnik.
Spinčić.
Mandić.
Dr. Trešić.
Bjeladinović.
Dr. Laginja.
Perić.
Strekelj.
Vuković.
Dr. Dulibić.
Kuchynka.

1474
I

# Interpellace

poslanců Kličky, Johanise, Pika a soudruhů na pana ministra železnic v záležitosti zavedení rychlíkového spojení Praha—Příbram i Protivín.

Interessenti sídlící při trati Protivín—Zdice domáhají se již po několik roků rychlíkového spojení Prahy přes Příbram s Protivínem. Všechny žádosti a snahy po dosažení tohoto veledůležitého spojení byly až dosud zcela marny, poněvadž státní správa železniční ve své, ku této, krajem ryze českým probíhající trati, tvrdošijnosti, ba zarputilém nepřátelství, jak z návrhu letního řádu jízdního patrno, žádaný rychlík ani květnem 1908 zavésti nehodlá!

Zavedením rychlíku na trati výše řečené neudílí se obecenstvu nijaká koncesse, nýbrž správa železniční vykonává tím jen svoji povinnost, kterouž již jinak dávno vykonati měla! Dopravá osob na zmíněné trati provozuje se způsobem pode vší kritiku, poněvadž jest trať řečená velice zanedbaná, kdež jest zvykem dopravovati osoby jako dobytek, a může-li správa c. k. státních drah přijímati statisíce pouze za dopravu osob a poutníčků jedině do stanice Příbram, musí také přinésti pro celou trať nějakou oběť a zavésti tam také spojení, jakého tamže bezpodmínečně potřebí! Protož musí zde ustoupiti každé protekcionářství, a potřebám obecenstva musí býti rychle a plnou měrou vyhověno. Jest právě v tomto případě více než s podivením, že nutno zde podstoupiti tak krutý boj, ač jinde na tratích německých s menší frekvencí vyhovuje a povoluje se vše šmahem s tou největší ochotou a benevolencí!

Poslední osobní vlak večerní č. 618 odjíždí z Příbrami do Prahy o 6 hodin večer. Příbram jest světoznámým místem poutním, a jest neustále navštěvována hojně cizinci i Pražany. Posledními nejvíce co místo výletní pro zábavu, pro svoji velice romantickou a přírodními krásami bohatou krajinu jakož i z příčiny prohlédnutí rozsáhlých podniků báňských v sousedním městě Březových Horách. Odjezd tohoto vlaku, zvláště v době letní, jest se zřetelem na veškery tyto okolnosti až příliš brzký, zavedený ještě v době, kdy zmíněná trať byla odevzdána dopravě, a tudíž se ani neznala potřeba, jak nejvhodněji jej stanoviti.

Pro nynější dobu tento vlak jakožto poslední vlak noční do Prahy naprosto nevyhovuje a nedostačuje a jest tedy velenutno zavésti ještě jeden pozdější a to buď hned z Protivína, nejméně však ale z Příbrami do Prahy. O tento bylo již rovněž několikráte žádáno, leč ředitelství státní drah v Praze ve své zaslepenosti, nerozhodnosti, úzkoprsosti, hlavně však předpojatosti, dosud u věci té ničeho neučinilo, ba jak se zdá, ani jeho zavedení pro rok 1908 nenavrhlo. Protož, aby ony velenutné opravy svého co nejrychejšího provedení došly, podepsaní se táží:

„Jest Vaše Excellence ochotna,

I. rychlíkové spojení na trati Praha—Příbram—Protivín, jakož i

II. nový noční vlak z Protivína, nejméně však ale z Příbrami do Prahy ještě od 1. května 1908 zavésti?“

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Remeš. | Modráček. | H. Klička. |
| Soukup. | Tomášek. | Aust. | Johanis, |
| Svěcený. | Cingr. | Folber. | Pik. |
| Hudec. | Svoboda. | Biňovec. | Habermann. |
| Němec | Hybeš. | Pospíšil. | Hornof. |

Authentische Übersetzung.

1474

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Klička, Johanis, Pik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Einführung der Schnellzugsverbindung auf der Strecke Prag—Příbram—Protivin.

Die an der Strecke Protivin–Zdiz wohnenden Interessenten streben schon seit mehreren Jahren eine Schnellzugsverbindung von Protivin über Příbram mit Prag an. Alle Gesuche und Bestrebungen nach Erreichung dieser wichtigen Schnellzugsverbindung waren bisher vergeblich, weil die Staatseisenbahnverwaltung in ihrer Feindseligkeit gegenüber dieser durch rein böhmische Gegenden führenden Strecken selbst im Sommer des Jahres 1908 den angestrebten Schnellzug nicht einführen will.

Durch die Einführung des Schnellzugsverkehres auf der genannten Strecke wird den dortigen Einwohnern gar keine Konzession zu teil, sondern die Eisenbahnverwaltung wird nur ihre Pflicht erfüllen, was sie schon längst tun sollte.

Die Personenbeförderung auf der genannten Strecke wird auf eine Weise geführt, welche eine Kritik nicht verträgt; die ganze Strecke ist sehr vernachlässigt und man ist dort gewöhnt, die Personen wie das Vieh zu befördern. Wenn die Staatseisenbahnverwaltung für die Beförderung von Reisenden und Wallfahrern nach der Station Příbram allein Hunderttausende einnehmen kann, so muß sie auch für die ganze Strecke ein Opfer bringen und die auf derselben unbedingt notwendige Schnellzugsverbindung einführen.

Es muß hier jedes Protektionswesen beiseite gelassen werden und es muß den Bedürfnissen des Puplikums schnell und voll entsprochen werden. Es ist in diesem Falle geradezu mehr als auffallend, daß es eines so harten Kampfes bedarf, obgleich wo anders auf deutschen Strecken mit geringerer Frequenz alles mit der größten Bereitwilligkeit bewilligt wird.

Der letzte Personenzug Nr. 618 fährt von Příbram nach Prag um 6 Uhr abends. Příbram ist ein weltberühmter Wallfahrtsort und wird fortwährend sowohl von Fremden als auch von den Pragern viel besucht.

Die Prager kommen meistenteils nach Příbram des Vergnügens wegen, da die Gegend romantisch und an Naturschönheiten reich ist und da sie die großen Bergwerke in der benachbarten Stadt Birkenberg besuchen wollen.

Die Abfahrt dieses Zuges, insbesondere zur Sommerszeit, ist sehr zeitlich angesetzt; dieser Zug wurde zu einer Zeit eingeführt, als die Strecke dem Verkehre übergeben wurde und man nicht wußte, welche Zeit für denselben die entsprechendste wäre. Jetzt aber entspricht der letzte Zug nach Prag durchaus nicht dem Bedürfnisse und es ist daher sehr notwendig, einen noch späteren Zug, und zwar gleich von Protivin oder wenigstens von Příbram nach Prag einzuführen.

Um Einführung dieses Zuges wurde schon mehrere Male ersucht, aber die Direktion der Staatsbahnen in Prag hat in ihrer Unentschlossenheit und Voreingenommenheit in dieser Angelegenheit bisher nichts getan, ja, wie es scheint, die Einführung dieses Zuges nicht einmal für das Jahr 1908 beantragt. Damit diese dringenden Reformen baldigst durchgeführt werden, stellen die Gefertigten die Anfragen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt:

1. Eine Schnellzugsverbindung auf der Strecke Prag—Příbram—Protivin und

2. einen neuen Abendzug von Protivin, mindestens aber von Příbram nach Prag, bereits vom 1. Mai 1908 an, einzuführen?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Aust. | Svoboda. | Klička. |
| Modráček. | Binovec. | Hybeš. | Johanis. |
| Habermann. | Pospíšil. | Soukup. | Pik. |
| Cingr. | Remeš. | Svěcený. | Hornof. |
| Folber. | Hudec. | Němec. | Tomášek. |

1475
I

# Interpellace

poslanců Biňovce, Hudce (Nusle) a soudruhů na pana ministra železnic v záležitosti křiklavých poměrů u společnosti rakousko-uherské státní dráhy a ve příčině nedodržování nařízení generální inspekce ve stanici Kralupech.

Nařízení generální inspekce, vydané ohledně délky pracovní doby při dopravě železniční, není v mnohých stanicích respektováno.

Tak zejména ve stanici Kralupské, u společnosti rakousko-uherské státní dráhy, nuceni jsou pošinovači a s nimi vykonávající službu úředníci po odbyté dvanáctihodinové službě v náležejícím jim dvacetčtyřhodinném odpočinku v době, před nastoupením zodpovědné, za nynějšího stavu dráhy velice nebezpečné noční služby, jíti dopoledne do stanice, kde přiděleno jest jim mimořádné zaměstnání nebo vysláni jsou co brzdaři vlakem do Zvoleňovsi.

To samé týče se personálu strojního, kterému po dva po sobě jdoucí dny služební náleží dvacetičtyřhodinový klid, který jest mu upřen tím, že před nastávající noční službou musí v době jemu náležejícího klidu jeti vlakem do Zvoleňovsi neb do Velvar aneb čistit a vymývat stroj.

Dělníci, zaměstnaní při rychlozboží, zapisovatelé vozů jakož i dělníci a služebníci při výpravě zboží a vlaků, jsou nuceni k vykonání nepřetržité dvacetičtyřhodinné služby.

K tomu všemu postrádá železniční personál ve stanici Kralupské potřebných dostatečných místností k odpočinku.

Kasárny, pro posunovače zřízené v zápachem čpící lampárně, pojmou sotva dvě osoby, na základě čehož hledají ostatní posunovači místo k odpočinku v kasárnách personálu jízdního, který jest pak z potřebného klidu a spánku vyrušován.

Místnost sloužící k odpočinku revisijním zámečníkům a popelářům, obnáší čtyry krychlové metry plochy, která jest z větší části vyplněna různým nářadím, takže místa k odpočinku zbývá jen jeden a půl krychlového metru pro tři i čtyry osoby.

Veškeré tyto místnosti jsou pravým mraveništěm různého hmyzu, který pobyt zřízenců v nich naprosto znemožňuje.

V zájmu dost tak již otřesené bezpečnosti dopravy jakož i v zájmu postižených železničných zřízenců a humanity jest, aby náprava co nejdříve zjednaná byla!

*a)* Nařízením, aby zaměstnaným železničním zřízencům u společnosti státní dráhy nebyl upírán jim náležející klid a doba odpočinku.

*b)* Zřízením potřebných místností a nocleháren, sloužících pro odpočinek železničních zřízenců, tak aby tyto po stránce zdravotní jakož i nutného pohodlí úplně vyhovovali.

Vzhledem k uvedenému se podepsaní táží:

„Jest pan ministr železnic ochoten dáti poměry na stanici Kralupské řádně vyšetřiti a společnosti rakousko-uherské státní dráhy nařídíti, aby bezodkladně nápravu neblahých poměru zjednala?“

Ve Vídni, 21. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | S. Pogačnik. | Němec. | Biňovec. |
| Remeš. | Dr. Winter. | Modráček. | Hudec. |
| Cingr. | Jaroš. | Tomášek. | Habermann. |
| Hybeš. | Svoboda. | Hornof. | Soukup. |
| Folber. | Filipínský. | Pik. | Pospíšil. |

Authentische Übersetzung.

1475
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Biňover, Hudec (Husle) und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die schreienden Mißstände bei der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft und betreffend die Nichteinhaltung der von der Generalinspektion für die Station Kralup gegebenen Anordnungen.

Die von der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen getroffenen Anordnungen über die Dauer der Arbeitszeit wird in manchen Stationen nicht beobachtet. So sind insbesondere in der Station Kralup der österreichisch-ungarischen Eisenbahngesellschaft die Verschieber und mitbeschäftigten Beamten nach vollbrachter 12stündiger Dienstzeit während der gebührenden 24stündigen Ruhezeit vor dem Antritte des verantwortlichen und unter den jetzigen Verhältnissen sehr gefährlichen Nachtdienstes gezwungen, in die Station zu gehen, woselbst ihnen eine außergewöhnliche Dienstleistung zugewiesen wird oder von wo sie als Bremser nach Swoleňowes gesendet werden.

Dasselbe gilt auch von dem Maschinenpersonal, welchem nach zwei aufeinanderfolgenden Diensttagen eine 24stündige Ruhezeit gebührt, welche ihm aber dadurch verkürzt wird, daß es vor dem Dienstantritte noch während seiner Ruhezeit entweder nach Swoleňowes oder Welwarn fahren oder die Maschine putzen muß.

Die bei den Eilgütern beschäftigten Arbeiter, die Wageneinschreiber sowie die bei der Zugsexpedition beschäftigten Arbeiter und Bediensteten sind genötigt, den Dienst ununterbrochen durch 24 Stunden zu leisten.

Außerdem entbehrt das Eisenbahnpersonal in der Station Kralup genügender Räumlichkeiten zum Ausruhen. Die für die Verschieber in dem stinkenden Lampenraume errichtete Kaserne kann kaum zwei Personen aufnehmen; infolgedessen suchen die übrigen Verschieber einen Ruheplatz in der Kaserne des Fahrpersonals, welches dadurch in dem notwendigen Schlafe gestört wird.

Die für das Ausruhen der Revisionsschlosser und Aschenausräumer bestimmte Räumlichkeit hat nur 4 Quadratmeter Flächenraum, welcher teilweise mit verschiedenen Geräten verstellt ist, so daß nur 1·5 Quadratmeter für drei bis vier Personen frei bleibt. Alle diese Räumlichkeiten sind eine wahre Brutstätte verschiedener Insekten, welche einen Aufenthalt in diesen Räumen unmöglich machen.

Im Interesse der gefährdeten Verkehrssicherheit und im Interesse der Eisenbahnbediensteten und der Humanität ist es nötig, daß eine Abhilfe baldigst Platz greife:

a) durch die Anordnung, daß den Bediensteten der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft die gebührende Ruhezeit nicht verkürzt werde;

b) durch die Errichtung entsprechender Ruhe- und Schlafräume für die Eisenbahnbediensteten, welche in hygienischer Richtung und der erforderlichen Bequemlichkeit entsprechen würden.

Mit Rücksicht auf das eben Angeführte, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die in der Station Kralup herrschenden Verhältnisse gründlich untersuchen zu lassen und der österreichisch-ungarischen Eisenbahngesellschaft aufzutragen, daß sie sofort Abhilfe schaffe?"

Wien, 21. November 1907.

| | |
|---|---|
| Remeš. | Binovec. |
| Němec. | Hudec. |
| Modráček. | Habermann. |
| Tomášek. | Dr. Winter. |
| Hornof. | Foukup. |
| Cingr. | Jaroš. |
| Folber. | Svoboda. |
| Pik. | Filipinský. |
| Pagnini. | Poispíšil. |

1476
I

# Interpelace

poslance Svobody, Filipínského, Hybeše a soudruhů na pana ministra vnitra v záležitosti nezákonného pronásledování členů sociálně demokratické organisace v Moravských Budějovicích se strany okresního hejtmanství.

Okresní hejtman Minks v Moravských Budějovicích, známý svojí nervositou, nechal bezdůvodně četnictvem vyšetřovati a chikanovati příslušníky volné sociálně demokratické politické organisace. Četníci na příkaz okresního hejtmana chodili do bytů dělnických rodin, počínajíce si způsobem, jakoby slídili zločince — vyšetřovali, kdo je členem sociálně demokratické organisace.

Okresní hejtman Minks nechal četnictvem neoprávněně skonfiskovati členský seznam i s organisačními tiskopisy. Konečně způsobil i podání žaloby na členy zmíněné organisace pro tajné spolčování.

Jelikož členstvo zmíněné ornanisace schází a radí se jako volné sdružení stejně politicky smýšlejících na podkladě § 2. zákona shromažďovacího, tak jako statisíce jiných příslušníků strany sociálně demokratické i ostatních politických stran v Rakousku — nestávalo tedy žádných příčin k pronásledování a vyšetřování pro tajné spolčování, které snaží se nervosní okresní hejtman Minks ve své starocopařské byrokratické zaujatosti proti příslušníkům strany sociálně demokratické vytvořiti.

Podepsaní proto táží se:

„Jest pan ministr vnitra ochoten dáti vyšetřiti nezákonné si počínání okresního hejtmana Minkse v Moravských Budějovicích, jehož se dopustil proti příslušníkům sociálně demokratické organisace?

Jest pan ministr vnitra ochoten učiniti opatření, aby postiženým dostalo se žádoucího zadostiučinění?“

F. Svoboda.

Prokeš.
Hornof.
Winter.
Habermann.
Johanis.
Pik.
Svěcený.
Černý.

Filipínský.
Hybeš.
Cingr.
Remeš.
Aust.
Hudec.
Folber.
Němec.

Authentische Übersetzung.

1476
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Svoboda, Filipinský, Hybeš und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die ungesetzliche Verfolgung der Mitglieder der sozialdemokratischen Organisation in Mährisch-Budwitz durch die dortige k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Der durch seine Nervosität bekannte Bezirkshauptmann Minks in Märisch-Budwitz ließ grundlos durch die Gendarmerie die Angehörigen der freien sozialdemokratischen Organisation schikanieren und verfolgen.

Die Gendarmen kamen über Auftrag des Bezirkshauptmannes in die Wohnungen der Arbeiterfamilien, benahmen sich so, als wenn sie nach Verbrechern fahnden würden und fragten nach, wer Mitglied der sozialdemokratischen Organisation sei.

Der Bezirkshauptmann Minks ließ unberechtigerweise durch die Gendarmerie das Mitgliederverzeichnis und die Organisationsdruckschriften konfiszieren; endlich ließ er eine Anklage gegen die Mitglieder der genannten Organisation wegen Geheimbündelei überreichen.

Da die Mitglieder der genannten Organisation nur als eine freie Vereinigung von politisch Gleichgesinnten gemäß des § 2 des Gesetzes über das Versammlungsrecht sowie andere hunderttausende Mitglieder der sozialdemokratischen Partei und anderer politischer Parteien in Österreich zusammen kommen, so lag kein Grund zur Verfolgung wegen Geheimbündelei vor, welche der Bezirkshauptmann Minks in seiner bureaukratischen Voreingenommenheit den Angehörigen der sozialdemokratischen Partei imputieren will.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, das ungesetzliche Vorgehen des Bezirkshauptmannes Minks in Mährisch-Budwitz untersuchen zu lassen, welches er sich gegen die Angehörigen der sozialdemokratischen Organisation zu schulden kommen ließ?

Sind Eure Exzellenz bereit, Maßnahmen zu treffen, damit die Betroffenen eine entsprechende Genugtuung erhalten?"

Svoboda.
Filipinský.
Hybeš.
Cingr.
Remeš.
Aust.
Hudec.
Folber.
Němec.

Prokeš.
Hornof.
Winter.
Habermann.
Johanis.
Pik.
Svěcený.
Černý.

1477
I

# Dotaz

poslance Františka Staňka a soudruhů na Jeho Excellenci ministra železnic ohledně zrychlení a upravení jízdy na dráze Švarcenava—Telč—Kostelec—Cejl.

Jízda na této trati je skutečným trapením obecenstva cestujícího. Jízdní doba je tak prodloužená, že vlaky jedou jen rychlostí 18 *km* za hodinu.

Na stanicích stojí vlaky, ač tam nemají co dělat, příliš dlouho. Při této tak pomalé jízdě ještě vlaky zejména večerní ze Švarcenavy do Telče zpožďují se docela o 30 až 40 minut.

Ještě je tímto zkrácen i personál, který je ve službě 18 hodin denně.

Podepsaní táží se Vaší Excellence:

„Zda Jste ochoten jízdu na trati Švarcenava—Telč—Kostelec—Cejl zrychliti?“

Vídeň, 12. listopadu 1907.

František Staněk.
Udržal.
Rataj.
Bukvaj.
Paďour.
Václav Kotlář.
Rozkošný.
Okleštěk.

Bergman.
Antonín Zázvorka.
Špaček.
Mr. Žemlička.
J. Náprstek.
Sáblík.
Rolsberg.

Ruthenische Übersetzung.

1477
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Franz Staněk und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Beschleunigung und Regelung des Verkehres auf der Strecke Schwarzenau—Teltsch—Wolframs—Cejl.

Die Fahrt auf dieser Strecke ist eine wirkliche Qual für das reisende Publikum. Die Fahrtdauer ist so lang, daß die Züge nur mit einer Geschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde verkehren. Obgleich man in den einzelnen Stationen nichts zu tun hat, so bleiben die einzelnen Züge in denselben sehr lange stehen. Trotz dieser langen Fahrt, pflegen insbesondere die Abendzüge von Schwarzenau nach Teltsch eine Verspätung von 30 bis 40 Minuten zu haben.

Hiedurch wird auch das Eisenbahnpersonal benachteiligt, welches infolgedessen bis 18 Stunden im Dienste ist.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die Fahrt auf der Strecke Schwarzenau—Teltsch—Wolframs—Cejl zu beschleunigen?"

Wien, 12. November 1907.

Staněk.
Sáblík.
Udržal.
Rolsberg.
Bukvaj.
Bergmann.
Padour.
Zázvorka.
W. Kotlář.
Špaček.
Rozkošný.
Žemlička.
Okleštěk.
Naprstek.
Rataj.

1478
I

# Dotaz

poslance inž. Smrčka a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra železnic v příčině zdržování veškeré dopravy na liniích v. priv. rakousko-uherské společnosti státní dráhy.

C. k. generální inspekce rakouských železnic nařídila z ohledu na nedostatečnou bezpečnost dopravy, aby se na tratích společnosti rakousko-uherské státní dráhy provedly rozsáhlé opravy stavební, zejména na vrchní stavbě železniční.

Našlo se během podzimku tohoto roku najednou daleko více nežli sto míst, kde koleje a mosty jsou v tak špatném stavu, že nejrychlejší opravy jich třeba.

Na místech takových dovoleno nyní jezditi jenom docela pomalu, na příklad poloviční i menší ještě rychlostí, bez ohledu, jde-li o rychlovlaky, vlaky osobní nebo nákladní.

Následkem tohoto opatření, jež generální inspekce dávno už dříve učiniti měla a nikoliv teprve nyní, zdržována jest jízda všech vlaků. Rychlovlaky opožďují se o celé hodiny, neméně osobní vlaky, připojení k vlakům na jiných tratích je nemožno, nákladní vlaky zdržovány jsou ještě více, což zvláště při stávajícím nedostatku vagonů hrozí vyvrcholiti ve skutečnou katastrofu.

Opatřením tímto potrestalo ministerstvo železnic — byť i pozdě — podle zásluhy společnost státní dráhy, jejíž odpovědní orgánové — udržováním trati pověření — marně se dovolávali na ředitelství svém potřebných materialií, pražců, šroubů, kolejnic atd. Vše bylo odmítáno, jelikož se očekávalo sestátnění. Generální inspekci nebyly neznámy tyto poměry, i nemůže jí býti proto ušetřena výtka, že nekonala plně povinnost svoji v zájmu bezpečnosti dopravy.

Opatřením ministerstva železnic v příčině rekonstrukce vrchní stavby společnosti státní dráhy potrestáno jest však nejcitelněji cestující obecenstvo, těžce poškozena je veškerá industrie v celém rozsahu kraje, železnicí touto dotčeného, pokud není možná podpora a konkurrence železnic jiných. Následkem převádění zboží na jiné dráhy vázne doprava zboží i na těchto, zejména při liniích železničních do Prahy ústících.

Rozumným vykládáním ustanovení pro bezpečnost dopravy, rychlým přejímáním opravených tratí železničních a rozumným vykládáním ustanovení, pokud se týče rychlosti pojíždějících vlaků, dalo by se — pravda, že především v zájmu samotné dráhy, která po řadu let beztrestně na bezpečnost dopravy hřešiti směla — ale hlavně, oč nám jde, v zájmu obecenstva a v zájmu průmyslu zmenšiti nynější tak dlouho již trvající kalamitu dopravní na značně snesitelnější míru než tomu dnes jest, bez jakéhokoliv poškození bezpečnosti dopravy.

Táží se proto podepsaní:

„1. Jak vysvětlí Vaše Excellence nepochopitelný fakt, že teprve letos na podzim shledána byla vrchní stavba a objekty mostní společnosti státní dráhy na tak četných místech býti nedostatečné?

2. Jaká opatření c.k. ministerstvo železnic učiní v zájmu cestujícího obecenstva a v zájmu těžce požkozovaného průmyslu, strádajícího zvlášť touto dobou nedostatkem vagonů, nedostatkem uhlí, surovin atd., aby co nejrychleji v příčině dopravy na linií společnosti státní dráhy nastaly normální poměry?

3. Kdyby však během nastávajících zimních měsíců normální poměry nastati neměly, zdali co nejrychleji bude postaráno o vypracování a publikování stávajícím okolnostem přiměřeně upraveného jízdního řádu na této železnici, jenž by však přesně dodržován býti musil?“

Ve Vídni, 12. listopadu 1907.

Smrček.
Reichstädter. Šrámek.
Udržal. Tvarůžek.
Bergmann. Masaryk.
Chaloupka. Kratochvíl.
Dr. K. Holý. Brdlík.
Antonín Zázvorka. Jar. Rychtera.
H. Srdínko. Rataj.
Hráský. Dr. Vrtal.
Bukvaj. Dr. Sláma.
F. Staněk. Drtina.
Dr. Bulín. Dr. Ot. Pražák.
Dr. Žáček. J. Čelakovský.

Authentische Übersetzung.

1478
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ing. Smrček und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der Verzögerung des gesamten Verkehres auf den Linien der ausschließlich privilegierten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

Die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen hat im Hinblicke auf ungenügende Sicherheit des Verkehres die Durchführung weitläufiger Baureparaturen, insbesondere am Eisenbahnoberbau auf den Linien der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft angeordnet.

Es wurden im Laufe des Herbstes dieses Jahres plötzlich weit über einhundert Stellen konstatiert, wo sich die Geleise und Brücken in einem so schlechten Zustande befanden, daß die rascheste Reparatur derselben notwendig erscheint. An solchen Stellen ist es nunmehr gestattet nur ganz langsam zu fahren, zum Beispiel mit der halben und noch geringeren Geschwindigkeit, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Schnellzüge, Personenzüge oder Lastzüge handelt.

Infolge dieser Maßregel, welche seitens der Generalinspektion schon längst vorher hätte getroffen werden sollen — und nicht erst jetzt — wird die Fahrt sämtlicher Züge verzögert. Die Schnellzüge verspäten sich um ganze Stunden, nicht minder die Personenzüge, der Anschluß an die Züge anderer Linien ist unmöglich — die Lastzüge erleiden eine noch größere Verzögerung, welcher Umstand namentlich bei dem bestehenden Waggonmangel in eine wahre Katastrophe auszuarten droht.

Durch diese Maßregel hat das Eisenbahnministerium — wenn auch zu spät — die Staatseisenbahngesellschaft verdientermaßen gestraft, deren verantwortliche, mit der Erhaltung der Strecke betraute Organe bei ihrer Direktion die notwendigen Materialien, Schwellen, Schrauben, Schienen u. s. w. vergeblich angesprochen hatten.

Alles wurde abgewiesen, da man die Verstaatlichung erwartete. Der Generalinspektion waren diese Verhältnisse nicht unbekannt, und es kann ihr daher der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie ihre Pflicht im Interesse der Verkehrssicherheit nicht vollständig erfüllt hat.

Durch die Maßnahmen des Eisenbahnministeriums in Betreff der Rekonstruktion des Oberbaues der Staatseisenbahngesellschaft wurde jedoch am empfindlichsten das reisende Publikum bestraft und erscheint die gesamte Industrie im ganzen Umfange der von dieser Bahn berührten Gegend schwer geschädigt, insoferne nicht eine Unterstützung und Konkurrenz anderer Eisenbahnen möglich ist. Infolge der Überführung der Güter auf andere Bahnen stockt der Güterverkehr auch auf den letzteren, namentlich auf den in Prag einmündenden Linien.

Durch eine vernünftige Auslegung der Bestimmungen zum Zwecke der Verkehrssicherheit, durch rasche Übernahme der ausgebesserten Eisenbahnstrecken und durch eine vernünftige Interpretation der Bestimmungen, betreffend die Geschwindigkeit der auf den Strecken verkehrenden Züge, ließe sich — allerdings zunächst im Interesse der Bahn selbst, welche durch eine Reihe von Jahren straflos auf Kosten der Verkehrssicherheit sündigen durfte, hauptsächlich aber — und darum handelt es sich uns — im Interesse des Publikums und im Interesse der Industrie, die jetzige, bereits so lange andauernde Verkehrskalamität auf ein bedeutend erträglicheres Maß, als dies heute der Fall ist — ohne irgend eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit — herabmindern.

Die Gefertigten fragen daher:

„1. Wie gedenkt Eure Exzellenz die unbegreifliche Tatsache zu erklären, daß der Oberbau und die Brückenobjekte der Staatseisenbahngesellschaft erst im Herbste dieses Jahres an so zahlreichen Stellen als ungenügend befunden wurden?

2. Welche Maßregeln wird das k. k. Eisenbahnministerium im Interesse des reisenden Publikums und im Interesse der schwer geschädigten, insbesondere in der gegenwartigen Zeit unter dem Waggonmangel, Kohlen- und Rohstoffmangel u. s. w. leidenden Industrie treffen, damit bezüglich des Verkehres auf den Linien der Staatseisenbahngesellschaft ehestens normale Verhältnisse eintreten?

3. Falls jedoch im Laufe der beginnenden Wintermonate normale Verhältnisse nicht eintreten sollten, ob schleunigst Vorkehrung getroffen werden wird, daß ein den bestehenden Verhältnissen entsprechend geregelter Fahrplan für diese Eisenbahn verfaßt und publiziert werden wird, welcher jedoch genau eingehalten werden müßte?"

Wien, 12. November 1907.

Udržal.
Bergmann.
Chaloupka.
Reichstädter.
Dr. Holý.
Zázvorka.
Srdinko.
Hrásky.
Bukvaj.
Stanĕk.
Dr. Bulín.
Dr. Žáček.

Smrĕcek.
Dr. Vrtal.
Dr. Pražák.
Dr. Sláma.
Drtina.
Tvarůžek.
Masaryk.
Kratochvíl.
Brdlík.
Ruchtera.
Rataj.
Šrámek.
Dr. Čelakovský.

1479
I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in tovarišev na Njegovo Ekscelenco gospoda pravosodnega ministra radi nameščanja sodnega pristava gospoda Leonardo Vincija v Sežani.

Veliko ogorčenje ne samo po celem sežanskem okraju, ampak tudi po celem Primorskem je vzbudila pred kratkim vest, da je nameščen gospod Leonardo Vinci kot sodni pristav v Sežani.

In to tudi po vsej pravici.

Gospod Leonardo Vinci je svoj čas uglasbil pesem, znano pod imenom „Marameo“; v tej pesni se žali na najobčutljivejši način primorske Slovence, pošilja se jih v hribe, češ, da v Gorici nimajo ničesar iskati, zasmehuje se jih nizkotno. Pesen je postala popularna, peli so jo Italijani povsod, kjer koli so se pojavili Slovenci, in pod skladbo je bliščalo ime „Leonardo Vinci“-ja, ki je bil zelo ponosen na svoje delo. Še dandanes se prepeva to izzivajočo pesem ob vsaki priliki.

Naj navedemo le dve kitici te pesni:

Xe sciava Trieste,
Xe sciava Pisin,
E Dante e Petrarca
Xe nati a Tolmin.

Marameo, caro burloni,
Ritornè pur a Salcan,
Che a Gorizia benedetta,
Tutto, tutto xe italian.

Primorski Slovenci, katere imenuje ta pesen „sciavi“, niso pozabili te žalitve in kar ogorčeni so postali, ko so izvedeli, da pride med sežanske Slovence oni, kateri je uglasbil tako izzivajočo pesen. Ta mož, kateri je dal duška svojemu skrajnemu sovraštvu do Slovencev vže omenjeni pesni, pride v službo v popolnoma slovenskem okraju. Kako naj pričakuje tamošnje prebivalstvo pravičnosti od sodnega uradnika, ki se je svoj čas proslavil s tako Slovence v najhujši meri zaničujočo skladbo? Ali ne omaja s takimi koraki sodna uprava zaupanja občinstva v nepristranost sodnih uradnikov? Ljudstvo je po pravici ogorčeno in ako ne popravi sodna uprava tega koraka, ne jamčimo za nobene posledice. Opozorili smo pravočasno na vse eventualnosti.

Glede na vse to vprašamo Njegovo Ekscelenco gospoda pravosodnega ministra:

„1. Ali mu je znana Slovence žaleča pesen, katero je uglasbil sedanji sežanski sodni pristav gospod Leonardo Vinci?

2. Ali misli takoj preklicati njegovo namestitev v popolnoma slovenskem kraju?“

Dunaj, 22. novembra 1907.

Al. Štrekelj.
Ježovnik. Dr. Laginja.
Dr. Ploj. Bjeladinović.
J. Biankini. F. Ivanišević.
Perić. Mandić.
Vuković. Spinčić.
Mg. Zemljička. Dr. Rybář.
Záruba. Dr. Tresić.

Authentische Übersetzung.

1479

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister wegen der Anstellung des Gerichtsadjunkten Herrn Leonardo Vinci in Sesana.

Eine große Entrüstung nicht nur im ganzen Bezirke Sesana, sondern auch in ganz Küstenland erweckte vor kurzer Zeit die Nachricht, daß Herr Leonardo Vinci als Gerichtsadjunkt in Sesana angestellt wurde. Und das auch mit vollem Recht. Herr Leonardo Vinci hat seinerzeit das unter dem Namen „Marameo" bekannte Lied vertont; in diesem Liede werden die Slowenen Küstenlands auf die empfindlichste Weise beleidigt, sie werden in die Berge gewiesen, angeblich daß sie in Görz nichts zu suchen hätten, sie werden niedriger Verspottung preisgegeben. Das Lied ist populär geworden, die Italiener haben es überall gesungen, wo sich die Slowenen zeigten, und unter der Komposition glänzte der Name des „Leonardo Vinci", welcher auf seine Arbeit sehr stolz war. Noch heutzutage wird dieses provokatorische Lied bei jeder Gelegenheit gesungen. Wir wollen nur zwei Strophen dieses Liedes anführen:

Xe sciava Trieste,
Xe sciava Pisin,
E Dante e Petrarca
Xe nati a Tolmin.

(Slowenisch ist Triest
Slowenisch ist Pisino
Und Dante, Petrarca
Sind geboren in Tolmein.)

Marameo, cari burloni
Ritornè pur a Salcan,
Che a Gorizia benedetta,
Tutto, tutto xe italian.

(Etsch, etsch [Langenasegeste] liebe Narren,
Geh' zurück nach Salcan,
Denn das gottbegnadete Görz,
Ist ganz, ganz italienisch.)

Die Slowenen Küstenlands, welche dieses Lied „sciavi" nennt, haben diese Beleidigung nicht vergessen und sie waren ganz entrüstet, als sie erfuhren, daß unter die Slowenen Sesanas derjenige kommt, welcher ein so provozierendes Lied komponiert hat. Dieser Mann, welcher seinem äußersten Haß gegen die Slowenen in dem schon erwähnten Liede Luft machte, kommt in den Dienst in einem vollkommen slowenischen Bezirke. Wie soll die dortige Bevölkerung von einem Gerichtsbeamten Gerechtigkeit erwarten, welcher sich seinerzeit mit einer solchen die Slowenen im ärgsten Maße verachtenden Komposition hervorgetan hat? Erschüttert nicht die Justizverwaltung mit solchen Schritten das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Gerichtsbeamten? Das Volk ist mit Recht entrüstet und wenn die Justizverwaltung diesen Schritt nicht gut macht, haften wir für keine Folgen.

Wir haben redlzeitig auf alle Eventualitäten aufmerksam gemacht.

In Hinsicht auf alles das fragen wir Seine Exzellenz den Herrn Justizminister:

„1. Ist ihm das die Slowenen beleidigende Lied, welches der gegenwärtige Gerichtsadjunkt in Sesana Herr Leonardo Vinci komponiert hat, bekannt?

2. Will er seine Anstellung in dem vollkommen slowenischen Orte sogleich widerrufen?"

Wien, 22. November 1907.

Dr. Tresic.
J. Biankini.
Perić.
Dr. Ploj.
Vuković.
Mr. Zemlička.
Zaruba.

Al. Štrekelj.
Dr. Laginja.
Bjeladinović.
F. Ivanišević.
Mandić.
Spinčić.
Ježovnik.
Dr. Rybář.

1480
I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in tovarišev na Njegovo Ekscelenco gospoda poljedelskega ministra radi eraričnega gozda „Panovca“ pri Gorici.

Pred petdesetimi leti so uživali okoličani Panovca razne udobnosti, imeli so v gozdu pravico do poti, do drv, do stelje, do gob in do vode. Te pravice so se jim polagoma vse odvzele in najhujši udarec je bil prizadet s tem, da se je „Panovec“ zaprl z visoko mrežo.

Prej so imeli sosedje Panovca pravico uporabljati sledeče poti: vozno pot od „Table“ do vojaškega strelišča pod Kostanjevico in od „Table“ do „Ožganega čoka“ (danes je vhod do teh potij zaprt) in sledeče steze od Parkovišča do Kostanjevice, od Ajševice do Kronberga in od Ajševice oziroma Kronberga do Paludov. Zadnji dve bi sedaj izborno služile, ker sta za Ajševico in Staro-goro najkrajša zveza z novo državno postajo na Blančah.

V prejšnjih časih so imeli sosedje Panovca pravico do suhih drv. Polagoma jim je gozdni erar popolnoma odvzel to pravico. V Gorici in okolici so, kakor znano, drva zelo draga. Pred dvema letoma je začel gozdni erar žgati oglje v Panovcu, če prav se navadno ne žge oglja v neposredni bližini mesta, pač pa v oddaljenih gozdovih.

Vzrok tiči; kakor so se izrazili sami uradnici, v tem, da noče imeti gozdni erar nobenega opravila s kmeti in da jim na ta način jemlje drva za kurjavo.

Glede lesa bodi omenjeno, da se ta prodaja v Panovcu le v večjih parcelah skupno enemu in istemu veletrgovcu, tako da so izključeni manjši trgovci popolnoma od takih kupčij, česar bi pa ne bilo, ako se bi prodajalo manjše oddelke ter na ta način skrbelo tudi za pretežno večino manjših trgovcev. Umestno bi bilo tudi, da bi se vsaka taka kupčija javno razglasila in šla na javno dražbo.

Posebno na okoličane bi se moral ozirati erar in jim prodajati les, kolikor ga potrebujejo za lastno rabo, pod običajno ceno, saj so ravno okoličani večkrat obvarovali erar pred izdatno škodo, ko so pogaševali ogenj, če se je vnel v gozdu les ali stelja, kar se dogaja skoraj vsako leto.

Prej so imeli okoličani Panovca pravico do tolike množine stelje, kolikor jo je rabil za lastni dom. Tudi te pravice jim je odvzel gozdni erar, in sicer polagoma, ker je vedel, da naleti na velik odpor, ako se vzame okoličanom na enkrat njihove stare pravice.

Najprej je zahteval erar 40 vinarjev od voza. Ker so mislili okoličani, da ostane pri tem, so se udali. Kmalu pa je poskočila cena za voz stelje na štiri krone in dandanes je še huje, kajti steljo se meri okoličanom na kubični meter. Stelja se je na ta način zelo podražala. Prej se je grabilo steljo po potokih in jamah, sedaj se jo mora žeti in delavske moči so zelo drage.

Okoličani so še pred par leti pobirali po Panovcu gobe brezplačno. Danes zahteva erar dve kroni odškodnine. Ako se pomisli, da so okoličani v obče revno ljudstvo, da so si prej zaslužili kak novčič z razprodajo gob, oziroma da so se sami hranili z gobami, pri čemur pa erar ni imel nobene škode, se zdi človeku naravnost nerazumljivo, zakaj je erar brezplačno pobiro gob prepovedal, saj si je bil lahko svest, da zadene ta njegov korak edino le ubogo ljudstvo.

Glede pitne vode naj navedemo sledeče podatke: Tamošnji okoličani imajo sicer pravico do vode v Panovcu, toda gozdni erar jim hoče to pravico vzeti. Imeli so dve poti do vode, eno jim je gozdni erar že zaprl, drugo je hotel tudi zapreti, ker je pa naletel na opravičen odpor tamkajšnjih prebivalcev (intervenirati so morali na njegovo zahtevo celo orožniki), in ker ni mogel drugače priti do svojega cilja, je pustil napraviti tako težka

dvigalna vrata, da jih ne morejo ženske privzdigniti (in te hodijo po večini po vodo), kar je seveda isto, kakor da bi erar še to pot zaprl. Če ne gre neposredno, mora iti posredno, in gozdni erar se ni varal.

Kako jemlje gozdni erar okoličanom pravice, stare pravice, priča sledeči konkretni slučaj: Gozdni erar ima v svoji lasti nekaj senožet ob Lijaku v davčni občini Ozeljan. Po teh senožetih imajo sosedni posestniki pot na svoje travnike oziroma do bližnjih gozdov. Pred leti jim je hotel vzeti erar to pravico, poslal je svojega čuvaja k dotičnikom z ukazom, da ne smejo več voziti po eraričnih travnikih. Posestniki so se temu uprli. Erar jim je na to pustil to staro pravico toda postavil je 40 vinarjev za vsak voz, ki pelje čez njegove senožeti. Nekateri so se tej novotariji udali, drugi ne. Celo orožniki niso mogli teh zadnjih prisiliti. Z nekim posestnikom, Hilarijem Belingar v Ozeljanu, se je erar začel pravdati in pogorel je v dveh „instancah“. Danes ima le osem posestnikov brezplačno vozno pravico čez omenjene travnike, vsi drugi morajo plačevati. Tako jemlje erar kmetu stare pravice, mesto da bi ga podpiral v njegovem že itak hudem položaju.

Svoj čas je bil Panovec popolnoma odprt javnosti. Kakega pomena bi bilo to danes! Vsako mesto skrbi dandanes z lepimi nasadi, z vrtovi za dober in svež zrak. Gozd v bližini mesta je vendar nekaj neprecenljivega! Bolnik lahko išče zdravja, meščan in dalavec zabave in vsak si lahko predstavlja, koliko bi mesto samo pridobilo na tujcih, kako se bi promet s tujci povečal, ako bi imeli ti-le zraven lepe okolice še na razpolago lep in senčnat gozd. Toda gozd je zaprt z visoko mrežo. Zaprli so ga pred približno dvajsetimi leti, ker so mislili, da bo lov donašal velike dohodke. Pred petnajstimi leti je bilo v Panovcu okrog 200 srn, katere so pa kmalu poginile vsled slabih predpogojev. Pripravil se je v gozd nov naraščaj, srn je sedaj približno 120, toda vse so slabe in mršave. Vsako leto se vstreli v Panovcu približno 5 srn, nekaj zajcev in druge divjačine. Toda koristi pa so pač minimalne v primeri z izdatki za velikansko ograjo, na drugi strani pa se bavi s tem sportom le par izvoljenih oseb takorekoč na račun drugih. Koliko bi gozd več koristil celokupnosti prebivalstva, ako bi bil javen, saj so tudi drugod eračni gozdovi javni, zakaj mora ravno Panovec delati v tem izjemo. Sploh pa napravijo srne mnogo škode mlademu drevju, ker v Panovcu nimajo dovolj paše, vsled česar se izplačajo na mladju. V tem gozdu se nahajajo prostori, kjer ovirajo srne popolnoma mlad naraščaj, in se nahajajo nasadi, stari že več kot dvajset let in ne nad en meter visoki.

Prebivalci sosednjih krajev kakor so Ajševica Staragora, Rožna dolina, Grčina, Kronberg in Loke se v tej zadevi potezajo za stare pravice, ker jih silijo v to gospodarske in ekonomične okoliščine, oni ne zahtevajo nič novega, ampak le stare pravice, od katerih ne bo imel erar nobene škode, kmetje pa, katerih slabe gmotne razmere so splošno slabe, le dobiček in korist.

Z ozirom na to vprašamo Njegovo Ekscelenco gospoda poljedelskega ministra:

„1. Ali so mu znane razmere glede erarnega gozda Panovca pri Gorici in stare pravice okoličanov do njega?

2. Ali hoče vkreniti vse potrebno, da preneha nemudoma sedanje postopanje c. kr. gozdnega erarja proti prizadetim okoličanom Panovca, ter se vpostavi „status quo ante“, po čemur se odpravi kmetskemu prebivalstvu okoli Panovca prizadeto krivico?“

Dunaj, 22. novembra 1907.

Ježovnik. Al. Štrekelj.
Spinčić. Ivčević.
Dr. Tresić. Dr. Rybář.
Zaruba. Dr. Laginja.
Vuković. Dr. Ploj.
Perić. Bjeladinović.
J. Biankini. F. Ivanšević.
Mag. Žemlička. Mandić.

Authentische Übersetzung.

1480
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister wegen des ärarischen Waldes „Panovec" bei Görz.

Vor 50 Jahren genossen die Anwohner des „Panovec" verschiedene Bequemlichkeiten, sie hatten im Walde das Recht auf Wege, auf Brennholz, auf Streu, auf die Schwämme und auf Wasser. Diese Rechte wurden ihnen allmählich alle weggenommen und der schwerste Schlag wurde ihnen damit zugefügt, daß der „Panovec" mit einem hohen Netz abgeschlossen wurde.

Früher hatten die Nachbarn des „Panovec" das Recht, folgende Wege zu benützen: den Fahrweg von der „Tafel" bis zur Militärschießstätte unter Kostanjevica und von der „Tafel" bis zum „Ozgani ćok" (heute ist der Zugang zu diesen Wegen abgesperrt) und folgende Fußwege von Parkovišče bis Kostanjevica, von Ajševica bis Kronberg und von Ajševica, beziehungsweise Kronberg bis Paludi. Die letzten zwei würden jetzt ausgezeichnet dienen, weil sie für Ajševica und Staragora die kürzeste Verbindung mit der neuen Staatsbahnstation in Blanče bilden.

In früheren Zeiten hatten die Nachbarn des „Panovec" das Recht auf Reisig. Allmählich hat ihnen das Forstärar dieses Recht vollkommen weggenommen.

In Görz und in der Umgebung ist das Brennholz bekanntlich sehr teuer. Vor zwei Jahren hat das Forstärar angefangen, im „Panovec" Kohlen zu brennen, obgleich man gewöhnlich in unmittelbarer Nähe der Stadt nicht Kohle zu brennen pflegt, wohl aber in entfernten Wäldern. Der Grund steckt, wie sich die Beamten selbst ausgedrückt haben, darin, daß das Forstärar mit den Bauern nichts zu tun haben wolle und daß es ihnen auf diese Weise das Holz zur Beheizung nehme.

Bezüglich des Holzes sei erwähnt, daß dasselbe im „Panovec" nur in größeren Parzellen zusammen einem und demselben Großhändler verkauft wird, so daß kleinere Kaufleute von solchen Geschäften vollkommen ausgeschlossen sind, was jedoch nicht der Fall wäre, wenn kleinere Abteilungen verkauft würden und auf diese Weise auch für die überwiegende Mehrzahl kleinerer Kaufleute gesorgt werden würde. Es wäre auch am Platze, daß jedes solche Geschäft öffentlich kundgemacht und öffentlich versteigert würde. Besonders auf die Bewohner des Territoriums müßte das Ärar Rücksicht nehmen und ihnen soviel Holz, als sie für den eigenen Gebrauch benötigen, unter dem üblichen Preis verkaufen, es haben ja gerade die Bewohner des Territoriums das Ärar mehrmals vor beträchtlichem Schaden bewahrt, als sie das Feuer löschten, wenn sich im Walde das Holz oder die Streu entzündeten, was fast jedes Jahr vorzukommen pflegt.

Früher hatten die Anwohner des „Panovec" das Recht auf eine so große Menge Streu, als man sie fürs eigene Heim benötigte. Auch diese Rechte hat ihnen das Forstärar weggenommen, und zwar nach und nach, weil es wußte, daß es auf großen Widerstand stoßen wird, wenn den Anwohnern auf einmal ihre alten Rechte genommen werden. Zuerst verlangte das Ärar 40 h vom Wagen. Weil die Bewohner dachten, daß es dabei bleiben werde, haben sie sich gefügt.

Bald aber ging der Preis für einen Wagen Streu in die Höhe auf 4 K und heutzutage ist es noch schlimmer, denn die Streu wird den Anwohnern nach Kubikmetern gemessen. Die Streu hat sich auf diese Weise sehr verteuert. Früher wurde die Streu in Bächen und Gruben zusammengerecht, jetzt muß sie gemäht werden und die Arbeitskräfte sind sehr teuer.

Die Bewohner des Territoriums haben noch vor ein paar Jahren im „Panovec" unentgeltlich Schwämme gesammelt. Heute verlangt das Ärar 2 K Entschädigung. Wenn man bedenkt, daß die Anwohner im allgemeinen ein armes Volk sind, daß sie sich früher mit dem Verkauf von Schwämmen ein paar Kreuzer verdienten, beziehungsweise, daß sie sich selbst von Schwämmen nährten, wobei jedoch das Ärar keinen Schaden hatte, erscheint es dem Menschen geradezu unverständlich, warum das Ärar das unentgeltliche Sammeln von Schwämmen verboten hat, es konnte sich ja bewußt sein, daß dieser sein Schritt einzig nur das arme Volk trifft.

Bezüglich des Trinkwassers wollen wir folgende Daten anführen:

Die dortigen Bewohner haben zwar das Recht aufs Wasser im „Panovec", aber das Forstärar will ihnen dieses Recht nehmen. Sie hatten zwei Wege zum Wasser, den einen hat ihnen das Ärar schon abgesperrt, den zweiten wollte es auch absperren, weil es aber auf den gerechtfertigten Widerstand der dortigen Bewohner stieß (auf sein Verlangen mußten sogar die Gendarmen intervenieren) und weil es nicht anders zu seinem Ziele gelangen konnte, ließ es eine so schwere Hebetür anbringen, daß die Frauen sie nicht heben können (und Wasser holen meistenteils Frauen), was selbstverständlich dasselbe ist, wie wenn das Ärar auch diese Türe schließen würde. Wenn es nicht direkt geht, muß es indirekt gehen und das Forstärar hat sich nicht getäuscht.

Wie das Forstärar den Bewohnern des Territoriums Rechte, alte Rechte wegnimmt, bezeugt der folgende konkrete Fall:

Das Forstärar hat in seinem Eigentum einige Wiesen am Lyak in der Steuergemeinde Ozeljan. Über diese Wiesen haben die benachbarten Besitzer den Weg auf ihre Wiesen, beziehungsweise zu den nahen Wäldern.

Vor Jahren wollte ihnen das Ärar dieses Recht nehmen, es schickte einen Hüter zu den betreffenden Besitzern mit dem Auftrag, daß sie über die ärarischen Wiesen nicht mehr führen dürfen. Die Besitzer widersetzten sich dagegen. Das Ärar ließ ihnen hierauf dieses alte Recht, aber es setzte für jeden Wagen, welcher über seine Wiesen fährt, 40 h fest. Einige fügten sich dieser Neuerung, die anderen nicht. Sogar die Gendarmen konnten diese letzteren nicht dazu zwingen.

Mit einem Besitzer, Hilarius Belingar in Ozeljan, begann das Ärar einen Prozeß, aber es unterlag in zwei Instanzen. Heute haben nur acht Besitzer unentgeltliches Fahrrecht über die erwähnten Wiesen, alle anderen müssen zahlen.

So nimmt das Ärar dem Bauer die alten Rechte, anstatt ihn in seiner schon ohnehin schlimmen Lage zu unterstützen.

Seinerzeit war der „Panovec" der Öffentlichkeit vollkommen geöffnet. Von welcher Bedeutung wäre das heute! Jede Stadt sorgt heutzutage mit schönen Anlagen, mit Gärten, für gute und frische Luft. Der Wald in der Nähe der Stadt ist doch etwas Unschätzbares! Der Kranke kann sich die Gesundheit suchen, der Städter und Arbeiter das Vergnügen und jeder kann sich vorstellen, wie viel die Stadt an Fremden gewinnen würde, wie sich der Fremdenverkehr vergrößern würde, wenn sie neben der schönen Umgebung auch einen schönen und schattigen Wald zur Verfügung hätten.

Doch der Wald ist mit einem hohen Netz abgeschlossen. Man schloß ihn vor ungefähr 20 Jahren ab, weil man dachte, daß die Jagd große Einkünfte gewähren werde. Vor 15 Jahren gab es im „Panovec" ungefähr 200 Rehe, welche aber infolge der schlechten Vorbedingungen bald zu Grunde gingen. In den Wald wurde ein neuer Nachwuchs gebracht, jetzt gibt es ungefähr 120 Rehe, doch alle sind schwach und abgezehrt.

Jedes Jahr werden im „Panovec" ungefähr 5 Rehe, einige Hasen und anderes Wild geschossen. Doch der Nutzen ist wohl minimal im Vergleich zu den Auslagen für die großartige Einfriedung, andrerseits aber befassen sich mit diesem Sport nur ein paar auserwählte Personen sozusagen auf Rechnung anderer.

Wie viel mehr würde der Wald der Gesamtheit der Bevölkerung nützen, wenn er öffentlich wäre, es sind ja auch anderswo die ärarischen Wälder öffentlich, warum muß gerade der „Panovec" darin eine Ausnahme machen. Überhaupt aber machen die Rehe den jungen Bäumen viel Schaden, weil sie im „Panovec" nicht genug Weide haben, infolgedessen sie sich an jungen Trieben entschädigen. In diesem Walde gibt es Plätze, wo die Rehe den jungen Anwuchs vollkommen hindern, und es kommen Anpflanzungen vor, die schon mehr als 20 Jahre alt und nicht über 1 Meter hoch sind.

Die Bewohner der benachbarten Orte wie Ajševica, Staragora, Rožna dolina, Grčina, Kronberg und Loke beanspruchen in dieser Angelegenheit die alten Rechte, weil sie dazu von wirtschaftlichen und ökonomischen Umständen gezwungen werden, sie verlangen nichts Neues, sondern nur alte Rechte, von welchen das Ärar keinen Schaden, die Bauern aber,

deren schwache materielle Verhältnisse überhaupt schlecht sind, nur Gewinn und Nutzen haben werden.

Mit Rücksicht darauf fragen wir Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister:

„1. Sind ihm die Verhältnisse bezüglich des ärarischen Forstes „Panovec" bei Görz und die alten Rechte der Anwohner darauf bekannt?

2. Will er alle nötigen Vorkehrungen treffen, damit das gegenwärtige Vorgehen des k. k. Forstärars gegen die betroffenen Anwohner des „Panovec" unverzüglich aufhöre und daß der „status quo ante" wiederhergestellt werde, nach welchem das der bäuerlichen Bevölkerung um den „Panovec" zugefügte Unrecht abgeschafft werde?"

Wien, 22. November 1907.

Dr. Rybař.
Dr. Laginja.
Bjeladinović.
F. Ivanišević.
Mandić.
Ježovnik.
Spinčić.
Dr. Trešić.
Al. Štrekelj.
Ivčević.
Dr. Ploj.
Vuković.
Perić.
J. Biankini.
M. Zemlička.
Záruba.

1481
I

# Dotaz

poslance Mr. pharm. Františka Žemličky a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru vnitra a k Jeho Excellenci panu ministru obchodu stran výkonu úředních revisí závodů droguistických v markrabství moravském.

C. k. místodržitelství v markrabství moravském nařídilo výnosem ze dne 12. září t. r., čís. 47730, politickým úřadům I. stolice, aby k úředním revisím závodů droguistických přibráni byli delegáti příslušných gremií lékárnických.

Není nikoho tajno, že mezi stavem lékárnickým a majitely droguerií panuje hluboce zakořeněný antagonismus, který v době nejnovější propukává v zjevnou nevraživost lékárníků proti droguistům a který má svůj podklad v konkurenci závodů droguistických s lékárnami, v četných druzích zboží, k jehož prodeji však jak lékárníci tak i droguisté dle platných předpisů jsou oprávněni; na základě každodenních zkušeností možno jest tvrditi, že téměř každý lékárník spatřuje a priori v droguistovi svého protivníka v boji o vezdejší chléb a že hledí tohoto domnělého svého protivníka co možná finančně i jinak oslabiti i ochromiti.

Tata všeobecně známá okolnost nemohla a též neměla zůstati tajnou c. k. místodržitelství — a tu jest s podivením, jak úřad tento může podřízeným úřadům nařizovati, aby porušovaly tak flagrantně uznané zásady nejen slušnosti, nýbrž i práva — když k úředním výkonům přibírati musí za úřední znalce zapřisáhlé nepřátely toho, proti němuž se úřední výkon provádí; jest přímo neuvěřitelno, že takové nařízení, které by činilo čest justici a právním názorům inkvisice, mohlo v dnešních dnech býti vydáno.

Nemohouce a nechtějíce předpokládati, že při vydání svého nařízení dalo se c. k. místodržitelství v markrabství moravském vésti ohledy stranickými, musí podepsaní míti za to, že vydání tohoto nařízení může se přičísti pouze na vrub nedostatku rozhledu dotyčného referenta, který navrhuje nařízení, pro které schází též zákonitý podklad a který nebyl sobě ani vědom jeho dosahu.

Jak bylo možno předvídati, odpovídají též revise dle nařízení místodržitelského předsevzaté úplně duchu jeho; podepsaní omezují se na to, poukázati pouze k jednomu křiklavému případu, při němž slušnost a právo za assistence úředních politických orgánů, neuvěřitelným způsobem, přímo v prach byly zdeptány.

K stížnosti lékárnického gremia olomouckého nařízena byla městskou radu v Kroměříži revise droguerie Aloise Pospíšila tamže, která provedena byla takto:

Dne 9. listopadu t. r. dostavili se do zmíněného závodu 3 osoby, z nichž jedna, bez předchozí legitimace, tázala se příručího v krámě kupující obsluhujícího, co to právě prodává. Na naléhání příručího se osoba ta představila jako městský fysik dr. Theodor Vlk, mezitím však druhý pán, dle pozdějšího zjištění lékárník Knapp z Prostějova, o své újmě vytrhl kupujícímu láhev z ruky a čichal k ní.

Když na to přivolán byl majitel závodu, sdělil mu teprve dr. Vlk předmět úředního výkonu; zatím vstoupil lékárník Knapp svémocně do soukromé části bytu droguisty, ač tyto místnosti jako soukromé výslovně nápisem označeny byly; lékárník Knapp dovolil si nařídíti, aby personál šel z místnosti této do přední veřejné prodejné místnosti a na to počal bez vyzvání městského fysika prohledávati zásuvky

a skříně soukromé části bytu, počínaje sobě proti majiteli téhož nanejvýše urážlivě a arogantně, nazývaje ho před jeho manželkou a personálem lhářem a podobně.

Na to odebral se Knapp sám a bez vyzvání městského fysika do skladiště, jež prohledával a při čemž opětně pronášel různé nemístné a nepatřičné poznámky, jako ku příkladu o ceně zboží a jeho jakosti. Nezákonného přehmatu dopustil se Knapp tím, že skříň, obsahující pro kuchyň manželky droguisty určené zavařeniny a kuchyňské potřeby, která stála těsně u kuchyně, ač byl na obsah této skříně upozorněn, násilím otevřel. Při „revisi" sklepa dovolil si Knapp opětně různé nemístné poznámky, jako že prý tam má býti elektrické světlo a podobné.

O tom, jak „důkladně" a s jakou „horlivostí" Knapp si počínal, svědčí nejlépe ta okolnost, že třískal zásuvkami tak, že při jedné se kus odštípl a že zásuvky takovým násilím do regálů mrštil, že odrazem na polovici se otvíraly, při čemž nebyl přes časté protesty majitele závodu městským fysikem do zákonitých mezí odkázán.

Podávajíce dle pravdy tento případ neúřední revise, ale krajního stranictví pod auspiciemi c. k. státních orgánů prováděného, tážeme se;

„1. Jsou Vaše Excellence ochotni, dáti případ námi zde uvedený přísně vyšetřiti a vinníky k zodpovědnosti potáhnouti?

2. Jsou Vaše Excellence ochotni, zrušiti výnos c. k. místodržitelství markrabství moravského, ze dne 17. září b. r., čís. 47730, a nařídíti, aby při revisích závodů droguistických, v případě potřeby, byli jako úřední znalci přibírání nestranní znalci a to ze řad droguistických?"

Ve Vídni, 21. listopadu 1907.

Mr. pharm. Žemlička.

| | | |
|---|---|---|
| Ant. Šachl. | F. Staněk. | Okleštěk. |
| Fresl. | Václ. Kotlář. | Bjeladinović. |
| Smrček. | Mazanec. | Dr. Rybář. |
| E. Breiter. | Masaryk. | Dr. Hajn. |
| Jos. Švejk. | Perić. | Spinčić. |
| Dürich. | Rolsberg. | Štrekelj. |
| Dr. Vrtal. | Dr. Sláma. | Dr. Ot. Pražák. |
| Choc. | Neumann. | Dr. Hlibowizki. |
| Dr. Baxa. | Bukvaj. | Paďour. |
| Č. Jos. Lisý. | Bergmann. | Buřival. |
| Kuchyňka. | Špaček. | H. Srdínko. |
| Záruba. | Rataj. | Ježovnik. |
| Antonín Zázvorka. | J. Náprstek. | Dr. Tresić. |
| Udržal. | Velich. | Mandić. |
| Sáblík. | Markow. | Čech. |
| Zahradník. | Kloáč. | Reichstädter. |
| Kalina. | Jos. Kotlář. | Dr. Holý. |

Authentische Übersetzung.

1481
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ph. Franz Žemlička und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister in Betreff der Vornahme amtlicher Revisionen der Drogistengeschäfte in der Markgrafschaft Mähren.

Die k. k. Statthalterei für die Markgrafschaft Mähren hat mit dem Erlasse vom 12. September l. J., Z. 47730, den politischen Behörden I. Instanz angeordnet, daß zu den amtlichen Revisionen der Drogistengeschäfte Delegierte der zuständigen Apothekergremien beizuziehen sind.

Es ist niemandem unbekannt, daß zwischen dem Apothekerstande und den Drogerieinhabern ein tief eingewurzelter Antagonismus herrscht, welcher in der jüngsten Zeit sich zu einer offenen Feindschaft der Apotheker gegen die Drogisten herausbildet und dessen Grund in der Konkurrenz der Drogistengeschäfte mit den Apotheken in Betreff zahlreicher Warengattungen liegt, zu deren Verschleiß sowohl die Apotheker als auch die Drogisten nach den bestehenden Vorschriften berechtigt sind; auf Grund alltäglicher Erfahrungen läßt sich behaupten, daß beinahe ein jeder Apotheker im Drogisten a priori seinen Gegner in dem Kampfe um das tägliche Brot erblickt und daß er trachtet, diesen seinen vermeintlichen Gegner nach Möglichkeit finanziell und in sonstiger Beziehung zu schwächen und lahmzulegen.

Dieser allgemein bekannte Umstand konnte auch der k. k. Statthalterei nicht unbekannt bleiben und hätte ihr nicht entgehen sollen, und es muß daher befremden, wie diese Behörde den Unterbehörden auftragen kann, anerkannte Grundsätze nicht nur der Billigkeit, sondern auch des Rechts in so flagranter Weise zu verletzen, indem sie zu ihren Amtshandlungen als Amtssachverständige geschworne Feinde desjenigen zuziehen müssen, gegen den die Amtshandlung vorgenommen wird; es ist geradezu unglaublich, daß eine solche Verordnung, welche der Justiz und den Rechtsanschauungen der Inquisition Ehre machen würde, heutzutage erlassen werden konnte.

Indem wir weder voraussetzen können noch wollen, daß sich die k. k. Statthalterei für die Markgrafschaft Mähren bei Erlassung dieser Verordnung von parteiischen Rücksichten habe leiten lassen, müssen die Unterzeichneten annehmen, daß die Erlassung dieser Verordnung nur auf Rechnung des Mangels an Umsicht bei dem betreffenden Referenten zu schreiben ist, der eine Verordnung beantragt, für welche die gesetzliche Grundlage fehlt und der nicht einmal der Tragweite dieser Verordnung sich bewußt war.

Wie vorauszusehen war, entsprechen auch die nach der Statthaltereianordnung vorgenommenen Revisionen vollkommen dem Geiste derselben; die Unterzeichneten beschränken sich darauf, lediglich auf einen grassen Fall zu verweisen, bei welchem Recht und Billigkeit unter Assistenz der politischen Amtsorgane in unglaublicher Weise geradezu mit Füßen getreten wurden.

Über eine Beschwerde des Olmützer Apothekergremiums wurde vom Stadtrate in Kremsier die Revision der Drogerie des Alois Pospíšil daselbst angeordnet, welche folgenderweise durchgeführt wurde:

Am 9. November l. J. erschienen in dem erwähnten Geschäfte drei Personen, von welchen eine, ohne sich vorher zu legitimieren, den die Kunden im

Geschäftsladen bedienenden Kommis fragte, was er gerade verkaufe? Über Drängen des Kommis stellte sich jene Person als der Stadtphysikus Dr. Theodor Vlk vor, mittlerweile hat jedoch ein anderer Herr, nach der späteren Feststellung der Apotheker Knapp aus Proßnitz, dem Kunden eigenmächtig die Flasche aus der Hand gerissen und zu derselben gerochen.

Erst nachdem der Geschäftsinhaber herbeigeholt worden war, teilte ihm Dr. Vlk den Gegenstand der Amtshandlung mit; mittlerweile betrat der Apotheker Knapp eigenmächtig die Privatwohnung des Drogisten, obgleich diese Lokalitäten ausdrücklich mittels Aufschrift als private Räume bezeichnet waren; der Apotheker Knapp erlaubte sich, anzubefehlen, daß das Personal aus dieser Lokalität in das vordere, öffentliche Verkaufslokal sich begebe und begann ohne Aufforderung des Stadtphysikus die Schubladen und Kasten des privaten Teiles der Wohnung durchzusuchen, wobei er sich gegen den Wohnungsinhaber im höchsten Grade beleidigend und arrogant benahm, indem er denselben in Gegenwart seiner Gemahlin und des Personals als Lügner und dergleichen bezeichnete.

Hierauf begab sich Knapp allein und ohne Aufforderung des Stadtphysikus in das Magazin, welches er durchsuchte und wobei er wieder verschiedene unstatthafte und ungehörige Bemerkungen machte, wie zum Beispiel über den Preis und die Qualität der Waren. Eines ungesetzlichen Übergriffes machte sich Knapp dadurch schuldig, daß er einen Kasten, welcher das für die Küche der Gemahlin des Drogisten bestimmte eingesottene Obst und Küchenerfordernisse enthielt und knapp bei der Küche stand, obschon er auf den Inhalt dieses Kastens aufmerksam gemacht worden war, mit Gewalt öffnete! Bei der Keller-„Revision" erlaubte sich Knapp wieder verschiedene unstatthafte Bemerkungen, als daß dort elektrisches Licht sein sollte und dergleichen.

Davon, wie „genau" und mit welchem „Eifer" Knapp vorging, zeigt am besten der Umstand, daß er die Schubladen derart zuschlug, daß von einer derselben ein Stück absprang und daß er die Schubladen mit solcher Gewalt in die Regale stieß, daß sich dieselben durch den Abprall zur Hälfte öffneten, wobei er trotz der oftmaligen Proteste des Geschäftsinhabers vom Stadtphysikus in die gesetzlichen Schranken nicht gewiesen wurde.

Indem wir diesen Fall nicht einer amtlichen Revision, sondern der unter den Auspizien der k. k. Staatsorgane getriebenen Parteilichkeit wahrheitsgemäß schildern, stellen wir die Anfragen:

„I. Sind Eure Exzellenzen geneigt, den von uns hier angeführten Fall strenge untersuchen und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen zu lassen?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, den Erlaß der k. k. Statthalterei für die Markgrafschaft Mähren vom 17. September l. J., Z. 47730, aufzuheben und anzuordnen, daß zu den Revisionen der Drogistengeschäfte im Bedarfsfalle als Amtssachverständige unparteiische Fachmänner, und zwar aus Drogistenkreisen zuzuziehen seien?"

Wien, 21. November 1907.

Mr. Ph. Fr. Žemlička.

Zázvorka. Udržal. Sáblík. Zahradník. Kalina. Staněk. V. Kotlář. Mazanec. Masaryk. Perić. Rolsberg. Dr. Sláma.

Spinčić. Strekelj. Dr. Pražák. Dr. Hlibowizki. Pavour. Buřival. Srdínko. Dr. Trešić. Čech. Reichstädter. Dr. Holý. Neumann.

Smrček. Šachl. Fresl. Rataj. Švejk. Dürich. Markow. Choc. Dr. Baxa. Lišý. Kuchyňka. Záruba.

Bukvaj. Bergman. Špaček. Breiter. Náprstek. Velich. Dr. Vrtal. Klofáč. J. Kotlář. Oklešťek. Dr. Rybář. Dr. Hajn.

1482

I

# Interpellanza

del deputato Dr. Rizzi e consorti a Sua Eccellenza il Signor Ministro del Commercio.

Il trasporto della posta dalle isole di Sansego ed Unie a Lussinpiccolo viene effettuato con barche, le quali specie d'inverno coi tempi cattivi devono talvolta sospendere le corse.

Siccome per il movimento delle persone e delle merci tra le suddette due isole e Lussinpiccolo non esiste altro mezzo all'infuori delle barche, ne viene che quando imperversano le bufere e i piccoli navigli non possono arrischiare la traversata, gli abitanti di Sansego ed Unie sono tagliati fuori del mondo e nell'impossibilità di ricevere soccorsi se colpiti da infortuni o malattie.

Un armatore di Lussinpiccolo offerse all'eccelso Ministero del Commercio di attivare un servizio di navigazione con un piroscafo in corse regolari tra Unie, Sansego e Lussin alla condizione che gli venisse affidato il trasporto della posta ed assegnata un'adeguata rimunerazione.

Pendendo già da lungo trattative relativamente a tale offerta, senza che finora l'eccelso Ministero si sia deciso di prendere in riflesso lo stato miserevole di quei poveri isolani, per i quali la progettata linea di navigazione sarebbe una vera redenzione; e nella considerazione che con lieve sagrificio da parte dello Stato si potrebbe sodisfare il bisogno di quelle popolazioni, gl'infrascritti si permettono di chiedere a Sua Eccellenza il Signor Ministro del Commercio:

„È disposta Sua Eccellenza a provvedere all'assegno d'una sovvenzione per il servizio postale tra le isole di Unie, Sansego e Lussin, in maniera che sia possibile di attivare tra le stesse una linea di navigazione con un piroscafo?“

Vienna, 15 novembre 1907.

Dr. Rizzi.
Onciul. Hormuzaki.
Dr. G. Gentili. Simionovici.
Paolazzi. Dr. Bugatto.
Malfatti. Isopescul.
Marani. Bartoli.
Delugan. Conci.
Dr. Faidutti. Šrámek.
Valoušek. Tvarůžek.

Authentische Übersetzung.

1482
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Rizzi und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Die Beförderung der Post von den Inseln Sansego und Unie nach Lussinpiccolo wird mit Booten bewirkt, welche, namentlich im Winter bei schlechtem Wetter, manchmal die Fahrten einstellen müssen.

Da für den Personen- und Frachtenverkehr zwischen den genannten Inseln und Lussinpiccolo außer den Booten kein anderes Verkehrsmittel besteht, so geschieht es, daß, wenn das Unwetter wütet und die kleinen Fahrzeuge die Überfahrt nicht riskieren können, die Einwohner von Sansego und Unie von der Welt abgeschnitten sind und sich in der Unmöglichkeit befinden, bei vorkommenden Unfällen und Erkrankungen Hilfe zu erhalten.

Ein Reeder aus Lussinpiccolo hat sich dem hohen Handelsministerium erbötig gemacht, zwischen Unie, Sansego und Lussin einen Schiffahrtsdienst mit regelmäßigen Fahrten mittels eines Dampfschiffes unter der Bedingung einzuführen, daß ihm die Beförderung der Post übertragen und eine angemessene Entlohnung angewiesen würde.

Nachdem über dieses Offert die Verhandlungen seit langem anhängig sind, ohne daß das hohe Ministerium sich bisher entschlossen hätte, die beklagenswerte Lage jener armen Inselbewohner in Berücksichtigung zu ziehen, für welche die projektierte Dampfschiffahrtslinie eine wahre Erlösung bedeuten würde, und in der Erwägung, daß mit geringen Opfern seitens des Staates das Bedürfnis jener Bevölkerung befriedigt werden könnte, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, dafür zu sorgen, daß für den Postdienst zwischen den Inseln Unie, Sansego und Lussin eine Subvention bewilligt werde, damit es möglich wird, zwischen denselben eine Dampfschiffahrtslinie einzuführen?"

Wien, 15. November 1907.

Rizzi.
Onciul. Hormuzaki.
Dr. G. Gentili. Simionovici.
Paolazzi. Dr. Bugatto.
Malfatti. Isopescul.
Marani. Bartoli.
Delugan. Conci.
Faidutti. Šrámek.
Valoušek. Tvarůček.

1483
I

# Interpellanza

del deputato Dr. Rizzi e consorti a Sua Eccellenza il Signor Ministro del Commercio.

Nel porto di Neresine (isola di Lussin, Istria) si presentano urgentemente necessari alcuni lavori per rendervi possibile il movimento dei navigli. Neresine ha il più ricco porto austriaco di navigli di piccolo cabotaggio e la sua popolazione che ritrae unicamente dalla navigazione i mezzi per l'esistenza, soffre enormemente per la deficenza di opere portuali da lunga pezza invano reclamate.

I lavori necessari sono i seguenti:

1. Escavo di banchi rocciosi, che impediscono di usufruire della parte più sicura del porto non solo a navigli di qualche entità, ma benanco a piccole barche peschereccie, ed impediscono l'entrata nel porto ai navigli carichi, sieno essi piccoli o grandi.

2. Costruzione d'una riva per il movimento delle merci e per impedire il continuo interramento del porto coi materiali, che, data la pendenza delle falde su cui giace la borgata, vengono dalle pioggie condotti nel mare.

3. Costruzione d'un controbraccio per impedire l'imperversare dei marosi sollevati dalla bora, che mettono in pericolo i navigli rifugiati nel porto.

4. Posa di una boa di media grandezza all'imboccatura del porto per facilitare tanto l'entrata che l'uscita ai navigli quando imperversano i venti di tramontana.

Data l'urgenza e l'importanza degli ora accennati lavori, i firmati si onorano di chiedere a Sua Eccellenza il Signor Ministro del Commercio:

„È intenzionata Sua Eccellenza di ordinare senza indugio che vengano allestiti i progetti e fabbisogni per le suindicate opere portuali in Neresine e di provvedere al coprimento della spesa nel prossimo bilancio dello Stato?“

Vienna. 15 novembre 1907.

Onciul.
Tvarůžek.
Hormuzaki.
Dr. G. Gentili.
Simionovici.
Dr. Bugatto.
Malfatti.
Isopescul.
Dr. Rizzi.
Paolazzi.
Bartoli.
Dr. Faidutti.
Kadlčák.
Marani.
Valoušek.
Šrámek.

Authentische Übersetzung.

1483
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Rizzi und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Im Hafen von Neresine (auf der Insel Lussin in in Istrien) erscheinen einige Arbeiten dringend nötig, um den Verkehr der Schiffe in demselben zu ermöglichen. Neresine besitzt den an Schiffen der kleinen Küstenfahrt reichsten österreichischen Hafen und seine Bevölkerung, welche ihre Subsistenzmittel lediglich aus der Schiffahrt gewinnt, leidet ungemein unter dem Mangel an Hafenbauten, die seit langer Zeit vergeblich reklamiert werden.

Die notwendigen Arbeiten sind folgende:

1. Ausgrabung von Felsenuntiefen, welche die Benützung des sichersten Teiles des Hafens nicht nur für größere Schiffe, sondern auch für kleine Fischerbarken unmöglich machen und den geladenen Schiffen, mögen sie klein oder groß sein, die Einfahrt in den Hafen nicht gestatten.

2. Herstellung einer Operationsriva für den Frachtenverkehr sowie zur Verhinderung der fortwährenden Erdanschwemmung des Hafens, welche bei dem Gefälle des Marktfleckens dem Meere zu, durch den Regen verursacht wird.

3. Herstellung eines Gegenarmes zur Abwehrung der von der Bora aufgepeitschten Sturzwellen, welche für die in den Hafen geflüchteten Schiffe eine Gefahr bilden.

4. Legung einer Boje mittlerer Größe bei der Hafenmündung, um den Schiffen sowohl die Einfahrt als auch die Ausfahrt aus dem Hafen bei starken Westwinden zu erleichtern.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit und die Bedeutung der vorerwähnten Bauten beehren sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, unverzüglich zu verfügen, daß die Projekte und Erfordernisse für die obenerwähnten Hafenbauten in Neresine aufgestellt werden, sowie für die Deckung der Kosten im nächsten Staatsvoranschlage zu sorgen?"

Wien, 15. November 1907.

Šrámek.
Kádlčak.
Valoušek.
Marani.
Tvarůžek.
Paolazzi.
Bartoli.
Dr. Faidutti.
Rizzi.
Onciul.
Hormuzaki.
Dr. G. Gentili.
Simionovici.
Dr. Bugatto.
Malfatti.
Isopescul.

1484
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Breiter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung.

In der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren vom Jahre 1884 ist ausdrücklich gesagt, der Ehrenrat bezwecke die gemeinsame Ehre des Offizierstandes sowie die Ehre des einzelnen zu wahren und rein zu halten.

Nun enthalten aber diese Vorschriften Bestimmungen, welche geeignet sind, die Erreichung dieses Zweckes in Frage zu stellen.

Nach den §§ 10 und 11 werden wohl die ehrenrätlichen Ausschüsse, welche die Untersuchungen zu führen haben, von dem betreffenden Offizierskorps alljährlich für die Dauer eines ganzen Jahres gewählt, die zur Urteilsfällung berufenen Ehrenräte jedoch dadurch gebildet, daß zur Erweiterung des gewählten Ausschusses noch eine denselben an Zahl übersteigende Gruppe von Offizieren von den vorgesetzten Kommanden fallweise ad hoc in den Ehrenrat kommandiert wird.

Während jeder österreichische Staatsbürger in jeder Beziehung juridisch von dem im vorhinein ernannten ständigen Richter abhängt, sind nur die Offiziere betreffs ihres kostbarsten Gutes, ihrer Ehre, Richtern unterworfen, die ad hoc von den vorgesetzten Behörden bestellt werden, wodurch die Unabhängigkeit der Ehrenrechtsprechung gefährdet und jedenfalls in der öffentlichen Meinung in ein schiefes Licht gestellt wird.

Nach § 27 ist der Ehrenrat an eine Beweisregel nicht gebunden und der Präses desselben berechtigt, einem Mitgliede des Ehrenrates, bei seiner Ansicht nach unrichtiger Anschauung das Wort zu entziehen.

Durch diese Bestimmung erscheint eine wirkliche Beweisführung sowie die unabhängige freimütige Erörterung der Angelegenheit seitens der Richter entschieden in Frage gestellt.

Offiziere, welche von dem Ehrenrat als Zeugen vorgeladen werden, haben auf Ehre und Pflicht auszusagen, Zivilpersonen werden jedoch betreffs ihrer Depositionen nicht vereidigt, trotzdem dieselben verpflichtet sind, der Requisition des Ehrenrates als Zeuge, sei es vor diesem selbst, sei es vor der politischen Behörde, Folge zu leisten.

Hiedurch werden einerseits Mißbräuche durch falsche Zeugenaussagen ermöglicht, andrerseits wahrhaftsgetreuen Depositionen ehrenhafter Zeugen, die nicht der Armee angehören, der wirkliche Wert benommen und die gerechte Beurteilung der Sache beeinträchtigt.

Obwohl § 30 der genannten Vorschriften den Spruch des Ehrenrates ausdrücklich auf die Beurteilung des Verhaltens des Angeklagten beschränkt, hat sich doch der Brauch herausgebildet, daß bei ehrengerichtlichen Untersuchungen und Sprüchen betreffs Offizieren, wenn dieselben anläßlich einer Ehrenangelegenheit des Angeklagten mit einem Zivilisten geführt, respektive gefällt werden, auch das Verhalten der betreffenden Zivilperson, die lediglich als Zeuge oder auch gar nicht einvernommen wurde, mit beurteilt wird.

Wie nur ganz natürlich, fällt eine solche Beurteilung in den meisten Fällen falsch aus, da der Betroffene hinter seinem Rücken abgeurteilt wird, ohne Gelegenheit zu haben, Einwendungen vorzubringen oder sich zu verteidigen. Es haben sich sehr häufig Fälle ergeben, daß dann solche hinter ihrem Rücken zum moralischen Tod verurteilte Zivilpersonen sich plötzlich gesellschaftlich boykottiert sehen

und erst auf Umwegen erfuhren, welches der Grund war. Ein derartiger Vorgang ist vermöge der ihm innewohnenden Ungerechtigkeit und Ungehörigkeit der hohen Bedeutung, welche die militärischen Ehrenräte mit Recht für sich in Anspruch nehmen, nicht würdig und daher auch geeignet, das Ansehen des Offizierskorps auf das tiefste zu schädigen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Jurisdiktion der Ehrenräte, welchen das höchste Gut der Offiziere, deren Ehre, anvertraut ist, mit allen erdenklichen Garantien umgeben werden muß, und es nicht zulässig ist, daß militärehrenrätlichen Institutionen über außerhalb der Armee Stehenden hinter deren Rücken juridiziert und ein derartiger Mißbrauch geeignet ist, das Ansehen der Armee zu schädigen, stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, das Geeignetste in die Wege zu leiten, damit die oberwähnten Paragraphen abrogiert werden und weiters die Kommanden anzuweisen, darauf zu achten, daß die Ehrenräte den erwähnten § 30 der Vorschrift für das ehrengerichtliche Verfahren auf das strikteste einhalten?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Straucher.
Adolf Stand.
Dr. Mahler.
Dr. Jäger.
Fr. Wójcik.
Zemlička.
Fresl.
Klofáč.
Lišý.
Ernest Breiter.
Choc.
Stapiński.
Ciągło.
Krempa.
Dr. Baxa.
Dr. Hajn.
Reichstädter.
Dr. Gabel.

1485
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Heinrich Schmid, Josef Sturm und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Die Eroberung unserer Universitäten durch das Judentum scheint immer mehr Tatsache zu werden. Die letzten Professorenernennungen an der Wiener Universität beweisen nur allzu deutlich, daß unsere Universitäten eine Heimstätte für die jüdische Clique werden sollen. An drei deutschen Universitäten — Wien, Prag und Czernowitz — sind die juristischen Lehrkörper — den anderen Fakultäten geht es auch nicht viel besser — teils stark mit Juden durchsetzt, teils überhaupt der Mehrheit nach jüdisch. Ein Blick in das Verzeichnis der Wiener juristischen Professoren zeigt uns, daß unter 23 Professoren nicht weniger als zehn Juden sind. Da unter den verbleibenden 13 Ariern noch etliche Philosemiten sind, kann man sich leicht vorstellen, daß die christlich-arische Professorengruppe bei ihren Versuchen, sich der vollständigen Verjudung entgegenzustellen, ohne Erfolg bleibt. Von den sieben außerordentlichen juristischen Professoren ist nur ein einziger Christ. Ähnlich steht es mit den Privatdozenten. Siegmund Adler, Stanislaus Pineles, Emil Goldmann, Max Layer, Armin Ehrenzweig, Alexander Loffler, Karl Samuel Grünhut, Adolf Menzl, Karl Grünberg, Friedrich Tezner, Leo Strisower, diese und ähnliche Namen illustrieren zur Genüge, in wessen Händen sich heute die Wiener juristische Fakultät befindet. Das österreichische bürgerliche Recht, die Grundlage unseres täglichen Lebens — auch das Familienrecht und das Eherecht — wird in Wien von zwei Juden und einem Christen, in Prag nur von Juden, das Handelsrecht in Wien nur von je zwei, in Prag und Czernowitz nur von je einem Juden vertreten. Die Gesetzgebungskommission zur Revision des bürgerlichen Gesetzbuches besteht zur Mehrheit aus Nichtariern.

Hand in Hand damit schreitet die Überflutung der Universitäten durch die jüdische Hörerschaft immer mehr vorwärts. An der Wiener medizinischen Fakultät sind 61·3 Prozent Hörer Juden, ja die ersten Jahrgänge dieser Fakultät wiesen in den letzten Jahren bis zu 80 Prozent jüdischer Hörer auf. Insgesamt befinden sich an der Wiener Universität 24·3 Prozent Juden, an der technischen Hochschule 27 Prozent.

Dieser Überflutung der Hochschule durch jüdische Hörer muß entgegengearbeitet werden. Es muß getrachtet werden, daß die Zahl der christlichen und jüdischen Hörer einigermaßen mit der Bevölkerungsziffer in Einklang gebracht werde.

Es muß aber auch bei der Mittelschule schon dem Besorgnis erregenden Anwachsen der jüdischen Schülerzahl entgegengearbeitet werden. In Wien, wo die Juden 9 Prozent der Bevölkerung darstellen, zählen die Realschulen 23·2 Prozent, die Gymnasien aber 28 Prozent jüdischer Schüler, das Rainer-Gymnasium zählt gar 77·5 Prozent jüdischer Schüler.

Die Ursache liegt nicht etwa in einer minderen Begabung der christlichen Jugend, sondern hauptsächlich darin, daß die christliche Bevölkerung immer mehr verarmt.

Die Verjudung unserer Mittel- und Hochschulen muß einen unheilvollen Einfluß auf das gesamte öffentliche Leben ausüben und tatsächlich ergießt sich in alle unsere Beamtenkörper, in die Ministerien, Gerichte und in die Verwaltungskörper der Staatsbahnen und Banken der Strom von Juden, die

Christen hinausdrängend und unsere Rechtsprechung und oberste Verwaltung immer mehr den Angehörigen der christlichen Bürgerschaft entwindend.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, von dem sie annehmen müssen, daß er als Arier und Deutscher unmöglich die Zurückdrängung des deutschen Volkstums auf den Universitäten durch ein Fremdvolk dulden kann, die Anfrage:

„Was gedenkt derselbe zu veranlassen, um der Überflutung unserer Hochschulen und Mittelschulen durch jüdische Professoren, Dozenten und Hörer Einhalt zu tun?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Leys. | Grafinger. | H. Schmid. |
| Dr. Schöpfer. | Liechtenstein. | Gratz. | Josef Sturm. |
| Schraffl. | List. | Grim. | Anderle. |
| Schweiger. | Loser. | Gruber. | Axmann. |
| Jos. Siegele. | Dr. Lueger. | Guggenberg. | Dr. v. Baechlé. |
| Silberer. | Mayer. | Hagenhofer. | Bauchinger. |
| Steiner. | Dr. Mayr. | Dr. Heilinger. | Cölestin Baumgartner. |
| Stöckler. | Miklas. | Heilmayer. | Georg Baumgartner. |
| Stumpf. | Niedrist. | Höher. | Ferd. Berger. |
| Thurnher. | Pabst. | Huber (Niederösterreich). | Bielohlawek. |
| Tomaschitz. | Pantz. | Huber (Steiermark). | Blöchl. |
| Tomola. | Dr. Pattai. | Jedek. | Budig. |
| Unterkircher. | Perwein. | Jukel. | Doblhofer. |
| Wagner (Steiermark). | Pichler. | Kemetter. | Dr. Dorfmann. |
| Walcher. | Prisching. | Kienzl. | Dr. Drexel. |
| Waldl. | Prochazka. | Kreilmeir. | Eisenhut. |
| Weiß. | Rienößl. | Joh. Krenn. | Eisterer. |
| Wille. | G. Schachinger. | Krennwallner. | Fink. |
| Withalm. | Karl Schachinger. | Kühschelm. | Fislthaler. |
| J. Wohlmeyer. | Dr. Scheicher. | W. Kuhn. | Frick. |
| Zach. | Dr. Schlegel. | L. Kunschak. | Franz Fuchs. |
| Zaunegger. | Alfred Schmid. | Lang. | Dr. v. Fuchs. |
| Zeiner. | Schoiswohl. | Lechner. | Geissler. |

1486
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Schöpfer, Schraffl, Kienzl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister.

In der Nr. 135 des „Tiroler" erschien folgende Notiz, betreffend „die Ausgestaltung der Maschinengewehrformationen":

„Die Ausgestaltung der Maschinengewehrformationen. Die Heeresverwaltung beabsichtigt, eine weitere Ausgestaltung der Maschinengewehrformationen bei der Grenzschutztruppe vorzunehmen. Während bis jetzt nur jede dritte zum Grenzschutz bestimmte Truppeneinheit eine Gebirgs-Maschinengewehrabteilung besaß, wird in Zukunft bei jedem der elf Bataillone (je drei beim 2. Landesschützenregiment und 4. Landwehrinfanterieregiment) eine solche Abteilung zur Aufstellung gelangen. Weiters wird ähnlich dem bisherigen Brauche, Kavalleriepferde in Privatbenützung zu geben, auch bezüglich der Tragtiere ein ähnlicher Modus geschaffen werden. Was das k. u. k. Heer anbelangt, so soll jetzt die Zahl von 15 Kaders für solche Abteilungen auf 39 gebracht werden, so daß also jede der zwölf Gebirgsbrigaden und 27 Infanterietruppendivisionen eine Maschinengewehrabteilung zugewiesen erhalten können."

Diese Notiz ist nicht nur in Wiener, steirischen und Kärntner Zeitungen erschienen, sondern auch im amtlichen „Boten für Tirol und Vorarlberg", was der Staatsanwaltschaft Bozen bekannt war, da eine andere Zeitung, die schon am Tage vorher von der Bozener Staatsanwaltschaft konfisziert wurde, wegen des gleichen Inhaltes, diesen Umstand der k. k. Staatsanwaltschaft bekanntgab. Es wurde, insoweit wir unterrichtet sind, die nachträgliche Konfiskation des „Boten für Tirol und Vorarlberg" auch nicht ausgesprochen so daß wohl der Beweis ersteht, die Veröffentlichung dieser Notiz bedeute gewiß keinen Verrat militärischer Geheimnisse.

Durch das Vorgehen der Bozener Staatsanwaltschaft wird das Preßgewerbe Bozens geschädigt, und zwar in zweierlei Hinsicht. Erstens wird es durch die Konfiskationspraxis der Bozener Staatsanwaltschaft den Bozener Blättern verwehrt, Nachrichten und Mitteilungen zu bringen, die in anderen Blättern unbeanstandet blieben, für den Leserkreis Bozens aber auch von Interesse sind, und zweitens wird das Preßgewerbe Bozens durch solche willkürliche Konfiskationen materiell geschädigt.

Die Gefertigten gestatten sich an Seine Exzellenz daher die Anfragen zu richten:

„1. Ist es Seiner Exzellenz bekannt, daß die Bozener Staatsanwaltschaft die preßbehördliche Überwachung in der engherzigsten Weise übt, so daß sie sogar Notizen der Konfiskation überantwortet, die in einem halbamtlichen Blatte standen und von den Preßbehörden mehrerer anderer Kronländer unbeanstandet blieben?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Preßgewerbe Bozens die gleiche Preßfreiheit genießen wie die Preßgewerbe andernorts und zu diesem Zwecke eine besondere Instruktion der k. k. Staatsanwaltschaft Bozen zugehen zu lassen?"

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Karl Schachinger. | Dr. Schöpfer. |
| Fink. | Dr. Schlegel. | Gratz. | Schraffl. |
| F. Pantz. | Niedrist. | Siegele. | Kienzl. |
| Dr. Drexel. | Steiner. | Dr. Dorfmann. | Axmann. |
| Heilmayer. | Dr. M. Mayr. | Wittek. | Dr. Stumpf. |
| List. | Dr. Fuchs. | Loser. | Leys. |

1487
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Ofner, Freiherr von Hock und Genossen, betreffend den schleppenden Gang bei Errichtung neuer Apotheken.

Im Jahre 1902 hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern bewogen gefühlt, mit einem eigenen Erlaß gegen den schleppenden Gang des Verfahrens, betreffend die Errichtung neuer Apotheken, zu Felde zu ziehen und 1903 anerkannte im Motivenbericht zum neuen Apothekergesetz die hohe Regierung abermals die geradezu beispiellose Saumseligkeit und Verschleppung, welche sich die Behörden bei Behandlung der Frage der Apothekenerrichtung zu Schulden kommen ließen.

In dem Motivenbericht der Regierung wurde die Schuld für diese schon geradezu ein öffentliches Ärgernis bildende Langwierigkeit des Verfahrens dem früher geltenden Apothekergesetze beigelegt, wobei betont wurde, daß auf Grund der im neuen Apothekergesetze in Aussicht genommenen Bestimmungen der Gang ein glatter, rascher werden sollte.

Eine Beschleunigung des bisherigen langsamen Ganges lag zweifellos nicht nur in der Absicht des Gesetzgebers, sondern es erscheint diese Absicht auch an mehreren Stellen des neuen Apothekergesetzes in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht.

Der § 48 normiert eine Frist von längstens vier Wochen für die Einbringung eventueller Einwendungen der Inhaber bestehender Apotheken.

Der § 49 ordnet an, daß die politische Behörde erster Instanz die notwendigen Erhebungen, betreffend die sachlichen Voraussetzungen des § 10 ohne Verzug von Amts wegen vorzunehmen hat; den Gemeinden und Bezirken wird hiebei gleichfalls eine Frist von längstens vier Wochen zur Abgabe der Äußerungen eingeräumt. Nach Durchführung dieser seitens der politischen Behörde erster Instanz ohne Verzug von Amts wegen vorzunehmenden Erhebungen, sind die Verhandlungsakten mit einem Vorschlage der Landesregierung vorzulegen.

Der § 50 normiert für die Standesvertretungen der Apotheker und Ärzte für die Abgabe des Gutachtens gleichfalls eine Frist von längstens vier Wochen.

Der § 51 weist die Landesregierungen an, die Entscheidung, betreffend Verleihung oder Abweisung, gleichfalls ohne allen Verzug zu treffen.

Der § 64 normiert überdies, daß alle Gutachten von Körperschaften, sofern im Gesetze nicht schon eine Frist vorgesehen ist, binnen längstens 14 Tagen vorgelegt werden müssen.

Aus allen diesen Bestimmungen geht mit unzweideutiger Klarheit hervor, daß dem auch behördlicherseits als ungehörig anerkannten, überaus lässigen und schleppenden Gang bei der Behandlung der Frage der Apothekenerrichtung endlich der Garaus gemacht werden sollte.

Mit Rücksicht auf die voraussichtliche Anhäufung der Agenden im ersten Geltungsjahre bestimmt zwar der § 65, daß die in den ersten drei Monaten erfolgten Anregungen am Anfang des vierten Monates publiziert werden sollen und daß die im § 49 und 50 angegebenen Fristen im Bedarfsfalle angemessen verlängert werden können.

Nun ist das neue Apothekergesetz schon seit 10. Jänner 1907 in Geltung. Eine bedeutende Anzahl Anregungen von neuen Apotheken erliegen bei den Behörden und in den allermeisten Fällen ist die Entscheidung der Landesbehörden noch immer ausständig.

Unübertroffen aber bleibt die Langsamkeit des Verfahrens gerade in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, denn hier hat die politische Behörde erster Instanz, das ist der Wiener Magistrat, vom 28. April bis zum heutigen Tage, das ist über ein halbes Jahr, noch immer nicht Zeit gefunden, die nötigen Erhebungen „ohne allen Verzug" zu pflegen und die Akten an die k. k. niederösterreichische Statthalterei zurückzuleiten.

Wenn Interessenten im Wiener Magistrat vorsprechen, werden dieselben seitens des Wiener Stadtphysikates mit der gewiß eigentümlichen Bemerkung hinauskomplimentiert, der Magistrat werde noch ein Jahr mit der Erledigung zu tun haben, man solle sich in Geduld fassen.

Bei aller Berücksichtigung des Umstandes, daß der Wiener Magistrat, beziehungsweise dessen Sanitätsdepartement für einen größeren Andrang von Akten in Angelegenheit von Apothekenerrichtungen nicht eingerichtet war (dauerten doch bisher die schon historisch gewordenen gründlichen Erhebungen in der Regel mehrere Jahre), so muß doch die hier anzutreffende Verzögerungstaktik, die Außerachtlassung des unzweideutig ausgesprochenen Willens des Gesetzgebers, auf das nachdrücklichste gerügt werden.

Es erlauben sich die Unterzeichneten daher an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen zu richten:

„Ist es seiner Exzellenz bekannt, mit welcher Saumseligkeit die Frage der Apothekenerrichtungen im Wiener Magistrat betrieben wird?

Ist es Seiner Exzellenz auch bekannt, was die Ursache dieses langsamen Tempos ist oder hat Seine Exzellenz sich darum noch nicht interessiert?

Wie stellt sich Seine Exzellenz eine Amtshandlung „ohne allen Verzug", eine Erledigung „ohne allen Verzug", wie es das neue Apothekergesetz vorschreibt, in der Praxis vor? Und hält Seine Exzellenz die „Schnelligkeit" der Amtshandlung des Wiener Magistrats dem im Gesetze normierten Vorgang „ohne Verzug" als entsprechend?

Ist es Seiner Exzellenz unbekannt, daß die Großstadt Wien im Verhältnis zur Einwohnerzahl die allerwenigsten Apotheken Europas hat?

Befürchtet Seine Exzellenz nicht, daß im Falle einer Epidemie durch eine unzureichende, saumselige Errichtung der nötigen Apotheken die Bevölkerung in ihrem kostbarsten Gute, in der Gesundheit, beziehungsweise deren Wiedererlangung auf das empfindlichste gefährdet werden kann?

Ist es Seiner Exzellenz unbekannt, daß die Erhebungen bezüglich der absoluten Existenzfähigkeit der neu zu errichtenden Apotheken (welche Amtshandlungen früher so viel Zeit beanspruchten, daß von der Anregung bis zur Ausschreibung in der Regel mehrere Jahre verstrichen), nach dem neuen Gesetze fortzufallen haben und daß lediglich die Nichtgefährdung der Existenz bestehender Apotheken konstatiert zu werden hat?

Zum Schlusse endlich fragen die Gefertigten, ob Seine Exzellenz es nicht für höchst notwendig hält, hier sofort einzuschreiten und welche Mittel er anzuwenden gedenkt, um dem Gesetze endlich die nötige Geltung zu verschaffen?"

K. Seitz.
Glöckel.
Freundlich.
Pongratz.
Schäfer.
L. Widholz.
Jos. Gruber.
A. Ausobsky.
Lukas.
Kuranda.
Pernerstorfer.
Schrammel.
Nießner.
L. Winarsky.

Ofner.
Hock.
Skaret.
Schuhmeier.
Wutschel.
Reitzner.
Seliger.
Forstner.
Abram.
Hackenberg.
Bretschneider.
Beutel.
Hanusch.
Avancini.
Grigorovici.

1488
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Georg Grigorovici und Genossen an den Herrn Justizminister.

Beim Czernowitzer Landesgericht in Zivilsachen herrschen unerhörte Zustände.

Ein zu allem fähiger Mensch, der Kanzleivorsteher Wegner, scheint es verstanden zu haben, das ganze Gericht unter seine Botmäßigkeit zu bringen, ja selbst der Präsident des Gerichtes, Klar, scheint ganz in seiner Gewalt zu stehen, da jede noch so begründete Klage gegen Wegner kurzerhand niedergeschlagen wird.

Dem Kanzleivorsteher Wegner werden folgende Tatsachen zur Last gelegt:

1. Er wurde in der Presse beschuldigt, aus Gewinnsucht ein Grundbuchsblatt gefälscht zu haben, ohne daß er je deswegen eine Klage gegen die Presse durchgeführt hätte.

2. Er hat sich von Lieferanten des Landesgerichtes, die er protegierte, bestechen lassen.

Der Drucksortenlieferant und Zeitungsinhaber Czepp ließ ihn fälschlicherweise als Redakteur unentgeltlich weite Lustreisen machen. Der Holzlieferant des Gerichtes, Fränkel, sendete ihm überdies während dieser Lustreisen 600 K nach Venedig und bezahlte für ihn eine Schuld von 200 K im Lande.

Herr Wegner wurde sogar selbst Holzlieferant des Gerichtes und im Winter 1906/07 mußten die Beamten des Landesgerichtes in Pelze gekleidet amtieren, weil Herr Wegner faules Holz zu billigem Preise angekauft und sich auch bemüht hatte, im Czernowitzer deutschen Konsumverein Holz zum Ausnahmspreis anzukaufen, um es dann als Lieferant an das Gericht abzugeben.

3. Anläßlich einer Kommission nach Wiznitz (auf das Gut der Brüder Lopuszanski) verrechnete er 200 K Reisediäten mehr. Die Brüder Lopuszanski, die auf sein zudringliches Bitten hin die Anzeige unterließen, sind ohneweiters bereit, darüber Zeugenschaft abzugeben.

4. Der Stempelverschleiß im Landesgericht für Zivilsachen wird — obwohl Privatbesitz — fast ausschließlich von Beamten und Angestellten des Gerichtes besorgt. Während der Nachmittagsstunden verkauft nämlich der famose Herr Wegner persönlich die Marken; zur Ferienzeit des Jahres 1907 aber besorgte dies ein Gerichtsdiener.

5. Durch seine aufdeckenswerten Beziehungen zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes in Lemberg Dilewski hat er die Anstellung von Hilfsbeamten für das Czernowitzer Landesgericht in Zivilsachen in der Hand. Seinen Vater, einen 70jährigen Greis, verwendet er in der Registratur, ja sogar in der Einlaufstelle, desgleichen seinen 60jährigen Schwager. So konnte es geschehen, daß der senile Greis in der Einlaufstelle ein Grundbuchstück übersah, wodurch eine andere Eintragung an früherer Stelle im Grundbuch wahrgenommen wurde und dies zu einem Prozeß führte, in welchem es sich um 30.000 K handelt. Die Söhne des stadtbekannten Menschenhändlers und Verleumders Langberg wurden desgleichen durch die Protektion des Herrn Wegner und seiner politischen Schützer als Offizianten angestellt, obwohl der eine von ihnen — ein würdiger Sohn seines Vaters — bereits wegen Diebstahl bestraft worden ist. Überdies werden die Offizianten — die Herr Wegner zwingt, in den Veteranenverein einzutreten — oft ihrem Dienste entzogen; so verwendet ein Sohn des be-

rüchtigten Langberg die Schreibmaschine des Gerichtes ausschließlich zu Schreibarbeiten für den Veteranenverein seines Vaters.

Über alle diese Dinge könnten aussagen — vorausgesetzt, daß auf sie kein gegenteiliger Druck ausgeübt wird und ein Beamter aus dem Westen die Untersuchung leitet — folgende Beamten und Diener: Offizial Demant, Offizial Klein, Offiziant Domanski, Diurnist Ziehaus, Gerichtsdiener Lang u. a. Daß bei einer eventuellen Untersuchung die obenerwähnte Vorsicht geboten ist, geht schon daraus hervor, daß der letzgenannte Diener Lang — selbst Veteran — in einem Prozesse gegen den Veteranenkommandanten Langberg, der mit zur Wegnerclique gehört, sich auszusagen scheute nnd sich der Einvernahme bei Gericht mit verständnisvoller Duldung des staatsanwaltlichen Vertreters Grütz entzog.

Angesichts dieser strafwürdigen Zustände beim Czernowitzer Landesgericht in Zivilsachen, insbesondere auch da die jüngst erfolgte Dekorierung des Präsidenten dieses Gerichtes, Klar, darauf hinweist, daß dem Ministerium die traurigen Verhältnisse bei diesem Gerichte unbekannt sind und da es verlautet, daß der Kanzleivorsteher Wegner nunmehr avancieren soll, fragen die Interpellanten den Herrn Justizminister:

„Ist der Herr Minister geneigt, im Sinne der Ausführungen der Interpellation über diese Zustände beim Czernowitzer Landesgericht in Zivilsachen eine Untersuchung einzuleiten und die Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen?

Was gedenkt der Herr Minister zu unternehmen, damit für die Zukunft die Bildung derartiger Korruptionsherde und Korruptionscliquen, die unter dem Protektorate gewisser bürgerlicher Abgeordneter stehen, bei den Gerichten der Bukowina rechtzeitig unmöglich gemacht werden?"

A. Ausobsky.
Schrammel.
Beutel.
Skaret.
Nießner.
Reitzner.
Glöckel.
Hanusch.
Schäfer.
Bretschneider.
Lukas.
Widholz.
Aug. Avancini.
Grigorovici.
L. Winarsky.
Abram.
Pernerstorfer.
K. Seitz.
Freundlich.
Jos. Gruber.
Hackenberg.
Pongratz.
Forstner.
Wutschel.
Schuhmeier.
Seliger.

1489
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Beutel und Genossen an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Aufhebung des Halbtagsunterrichtes an der Volksschule in Schönfeld.

Mit Beginn des Schuljahres 1906/07 (15. September 1906) wurde in der dritten Klasse der vierklassigen Volksschule zu Schönfeld, Bezirk Aussig, mit Bewilligung des böhmischen Landesschulrates der Halbtagsunterricht eingeführt, weil es daselbst wegen Demolierung eines Teiles der Schulgebäude an entsprechenden Klassenlokalen mangelte.

Mitte August 1907 wurde im rückwärtigen Hofraum des alten Schulhauses ein neues Schulgebäude mit der nötigen Klassenanzahl fertiggestellt und dem Schulbetriebe übergeben.

Nichtsdestoweniger wird aber der Halbtagsunterricht in der dritten Klasse, die gegenwärtig in zwei Abteilungen 99 Schüler (54 und 45) zählt, weiterbetrieben.

Da diese jetzt gänzlich überflüssig gewordene Maßregel die hievon betroffenen Kinder in ihrer geistigen Entwicklung sehr schädigt, haben deren Eltern (es sind dies meist Arbeiterfamilien) kein Mittel unversucht gelassen, um wieder geordnete Schulzustände in Schönfeld zu erlangen, aber weder ihre Vorstellungen bei der Bezirksschulbehörde in Aussig noch Anzeigen beim Landesschulrate sowie Hinweise in der Presse vermochten hier Wandel zu schaffen.

Laut § 15 der Durchführungsvorschrift des Landesschulrates von Böhmen vom 13. Juni 1907, Z. 25704, hat sich bei Anträgen auf Einführung des Halbtagsunterrichtes die Bezirksschulbehörde gegenwärtig zu halten, daß diese Art der Unterrichtserteilung nur eine Ausnahmsverfügung ist, die in der Regel nur auf kurze Zeit, höchstens auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden kann. In Schulgemeinden, in denen mehrere Schulen, insbesondere solche mit verschiedener Unterrichtssprache bestehen, ist der Halbtagsunterricht entweder an allen Schulen dieser Schulgemeinden oder an keiner einzuführen.

Also trotzdem schon mehr als ein Jahr an Zeit verflossen und der Klassenlokalmangel behoben erscheint, verabsäumt der Bezirksschulrat von Aussig, dem alle diese Umstände bekannt sind, noch immer die ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel gegen den einzig Schuldtragenden, das ist den Gemeindevorsteher von Schönfeld, in Anwendung zu bringen.

Da nun aber auch weiter verlautet, daß mit 1. Jänner 1908 jene Lehrkraft, die den Halbtagsunterricht in der genannten Klasse leitet, durch eine andere ersetzt werden soll, so daß die vom Halbtagsunterricht betroffenen Kinder der dritten Klasse, im Laufe von sechs Monaten auch noch bereits den dritten Lehrer erhalten würden, was doch eine weitere Schädigung des Unterrichtsbetriebes im Gefolge hätte, ist die Bevölkerung von Schönfeld nicht mehr gesonnen, derartige Schulzustände länger ruhig hinzunehmen und werden bereits Stimmen laut, daß man gewillt ist, zur Selbsthilfe, eventuell zum letzten Mittel, dem Schulstreik, zu greifen, wenn hier nicht Wandel geschaffen wird.

In Anbetracht dessen fragen die Gefertigten

„Ist der Herr Unterrichtsminister bereit, sofort die entsprechende Untersuchung einzuleiten und dem Bezirksschulrate von Aussig aufzutragen, im Sinne des § 15 der Durchführungsvorschrift des Landesschulrates von Böhmen vom 13. Juni 1907, Z. 25704, zu handeln?"

Glöckel. Franz Beutel.
Schuhmeier. K. Seitz. W. Nießner. L. Winarski.
Jos. Gruber. Skaret. Wutschel. Pernerstorfer.
Lukas. V. Adler. A. Ausobsky. Grigorovici.
Seliger. Forstner. Schrammel. Freundlich.
Widholz. Hanusch. Schäfer. Hackenberg.
Aug. Avancini. Reitzner. Bretschneider. Abram.

1490
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Weigung, Spielmann, Gruber Josef und Genossen an den Eisenbahnminister in Angelegenheit des Bahnbaues Linz—Eferding—Weizenkirchen.

Im Frühjahre 1907 hat unter dem Vorsitze des Herrn Eisenbahnministers eine Besprechung über Linzer Bahnfragen im Eisenbahnministerium stattgefunden, wobei auch die Fragen der Konzessionierung wegen der Bahnlinien Neumarkt—Weizenkirchen und Weizenkirchen—Eferding—Linz in Verhandlung gezogen wurden. Hiebei betonten die Vertreter der Stadt Linz, daß dem Bau einer Linie Weizenkirchen—Neumarkt nur dann nicht länger widersprochen würde, wenn gleichzeitig auch die Bahn Weizenkirchen—Eferding—Linz konzessioniert und erbaut würde.

Herr Sektionschef Weber wies jedoch darauf hin, daß hiezu nach der Eingabe des Interessentenkomitees für diese letztere Bahn eine Staatssubvention von etwa einer Million Kronen erforderlich wäre, welche nur auf legislativem Wege gewährt werden könnte, während zum Flügel Neumarkt—Weizenkirchen—Peuerbach nur 250.000 K erforderlich seien, deren Gewährung im administrativen Wege erfolgen könne. Es würde daher, wenn auf der gleichzeitigen Ausführung beider Linien bestanden würde, mit Rücksicht auf die Dauer von legislatorischen Maßnahmen der Bau der technisch und finanziell vollkommen sichergestellten Lokalbahnstrecke Neumarkt—Weizenkirchen—Peuerbach um mindestens ein Jahr hinausgeschoben und das sei es, was die Interessenten der Linie Neumarkt—Weizenkirchen um jeden Preis vermeiden wollten, da ihnen sehr daran gelegen sei, daß noch heuer mit dem Bau begonnen würde.

Herr Sektionschef Weber schlug deshalb vor, daß die Vertreter der Stadt Linz den Widerstand gegen die Konzessionierung der Linie Neumarkt—Weizenkirchen—Peuerbach dann aufgeben sollen, wenn durch die Realisierung dieser Linie die Finanzierung der Linie Weizenkirchen—Eferding—Linz nicht ungünstig beeinflußt und ihr auch sonst nicht präjudiziert werde. Das sei dann der Fall, wenn die Interessenten jener Bahn zugestehen, daß als Zweck der für den Bau und Betrieb zu errichtenden Aktiengesellschaft auch die Fortsetzung der Bahn von Weizenkirchen nach Eferding und nach Linz in die Gesellschaftsstatuten aufgenommen und gleichzeitig weiter in diesen Statuten festgelegt würde, daß für das von der Stadt Linz und den übrigen Interessenten für die Fortsetzung dieser Bahn gewidmete Kapital Prioritätsaktien, welche hinsichtlich ihrer Verzinsung bis zur Höhe von 4 Prozent unmittelbar nach den für die Linie Neumarkt—Weizenkirchen auszugebenden Prioritätsobligationen kommen und somit den von den Weizenkirchener Interessenten sowie dem Staate und dem Lande aufzubringenden Stammaktien vorgehen, ausgegeben werden sollen. Herr Sektionschef Weber machte sich anheischig, hierüber mit den Interessenten der Weizenkirchener Linie zu verhandeln.

Bald darauf wurde das Interessentenkomitee für die Linie Linz—Eferding—Weizenkirchen mittels Erlasses verständigt, daß die Interessenten der Linie Neumarkt—Weizenkirchen sich dieser Bedingung unter der Voraussetzung unterworfen haben, daß noch im Jahre 1907 mit dem Bau der Linie Neumarkt—Weizenkirchen begonnen werde, wobei ihnen der Herr Minister noch die Erleichterung bewilligte, daß, falls nicht bloß für das von der Stadt Linz aufzubringende Baukapital, sondern auch für das von den übrigen Interessenten aufzubringende Kapital Prioritätsaktien ausgegeben werden sollten, auch für das von den

Interessenten Weizenkirchen—Neumarkt aufzubringende Kapital von 430.000 K Prioritätsaktien ausgegeben, beziehungsweise die hiefür ausgegebenen Stammaktien in Prioritätsaktien umgewandelt werden können.

Die betreffende Erklärung bildet denn auch einen Teil der Konzessionsakten und wurde von dem Herrn Eisenbahnminister mit Entschließung vom 7. Oktober 1907 genehmigt und auf Grund dieser Erklärung und der übrigen Konzessionsakten die Konzession zur Erbauung der Lokalbahn Weizenkirchen—Neumarkt—Peuerbach erteilt.

Seither ist auch die Bauvergebung an die Firma Stern & Hafferl um die in den Konzessionsurkunden vorgesehene Bausumme sichergestellt und hat dieselbe zu den von ihr festgestellten technischen Bedingungen den Bau der Bahn, und zwar für elektrischen Betrieb, im Einvernehmen mit den Interessenten und dem Eisenbahnministerium übernommen.

Infolgedessen sind, wie bestimmt verlautet, die Ingenieure und Bauführer der Firma Stern & Hafferl am 13. oder 14. d. M. in Neumarkt erschienen und haben dortselbst verschiedene Vorbereitungen zur Bau einleitung getroffen und an das Interessentenkomitee insbesondere die Einladung gerichtet, ihnen den erforderlichen Grund zum Baubeginn zu übergeben, und zwar sollte der Bau zunächst bei den beiden Aschacher Brücken und bei der Station Spaching begonnen werden. Gleichzeitg erklärte sich, wie dem Interessentenkomitee der Bahn Linz—Eferding—Weizenkirchen mitgeteilt wurde, die Firma Stern & Hafferl bereit, für den Fall, als dem Komitee Neumarkt—Weizenkirchen dermalen Barmittel noch fehlen sollten, den zur Einlösung der betreffenden Grundstücke, zu deren Abgabe die betreffenden Interessenten vertraglich schon verpflichtet sind, erforderlichen Betrag selbst bar vorzuschießen.

Nichtsdestoweniger ist der Grund bis jetzt nicht übergeben und infolgedessen mit dem Bau nicht begonnen worden, vielmehr wurde dem Interessen tenkomitee der Linz—Eferding—Weizenkirchener Linie von ganz verläßlicher Seite mitgeteilt, daß in mehrfachen Versammlungen beschlossen wurde, den Grund dermalen noch nicht zu übergeben und mit dem Bau jetzt nicht beginnen zu lassen, zu dem Zwecke, damit das Neumarkt—Weizenkirchener Interessentenkomitee nicht genötigt sei, die gegenüber dem Eisenbahnministerium in den Konzessionsakten eingegangene Verpflichtung, betreffend Fortsetzung der Bahn von Weizenkirchen nach Eferding und Linz zuzuhalten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das Interessentenkomitee der Neumarkt—Weizenkirchener Linie diese Absicht wirklich hat, jedenfalls wäre es ein so unqualifizierbares, alle Treu und Glauben verletzendes Vorgehen, daß man unmöglich annehmen kann, daß das k. k. Eisenbahnministerium dasselbe gutheißen und dem Interessentenkomitee Weizenkirchen—Neumarkt den seitens der Staatsverwaltung zum Bau beizuschießenden Betrag von 250.000 K auch dann hergeben werde, wenn das Interessentenkomitee wirklich in der gedachten Weise ihre vertraglichen Verpflichtungen zu umgehen und von sich abzuwälzen versuchen würde, wodurch die Stadt Linz und sämtliche Interessenten der Linie Linz—Eferding—Weizenkirchen in ihren durch einen Erlaß des Eisenbahnministeriums und das direkte Eingreifen des Herrn Eisenbahnministers herbeigeführten berechtigten Erwartungen getäuscht werden.

Die Gefertigten fragen daher den Herrn Eisenbahnminister:

„1. Ist derselbe geneigt, sich vom Interessentenkomitee der Neumarkt—Weizenkirchener Linie sofort authentische Mitteilung machen zu lassen, ob obige Befürchtungen sich als wahr erweisen?

2. Ist der Herr Eisenbahnminister bereit, die Rechte der Stadt Linz gegenüber einem solchen Vorgehen zu wahren?

3. Wird der Herr Eisenbahnminister in dem Falle, als sich die Befürchtungen als wahr erweisen, dieses unqualifizierbare Vorgehen dadurch zu verhindern trachten, indem er die Flüssigmachung des vom Staate gewährten Betrages per 250.000 K sistiert?"

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aug. Avancini. | Abram. | Schäfer. | Weiguny. |
| Widholz. | K. Seitz. | Bretschneider. | Julius Spielmann. |
| Lukas. | Seliger. | Beutel. | Jos. Gruber. |
| Schuhmeier. | Schrammel. | Nießner. | Freundlich. |
| Grigorovici. | Pongratz. | A. Ausobsky. | Pernerstorfer. |
| Hannich. | Skaret. | L. Winarsky. | Hackenberg. |
| Wutschel. | Forstner. | Reitzner. | Glöckel. |

1491
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen an das Gesamtministerium, betreffend die Hintansetzung der ruthenischen Sprache durch die k. k. Behörden in Galizien und der Bukowina.

In Galizien wird von allen k. k. Behörden die Praxis geübt, daß auf ruthenische Eingaben in polnischer Sprache und in der Bukowina in deutscher Sprache geantwortet wird.

Hiedurch wird das den Ruthenen staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Gleichstellung und Gleichberechtigung ihrer Sprache mit der polnischen, beziehungsweise deutschen verletzt.

Diese Verletzung trifft die Ruthenen um so härter, als sie das einzige Volk in Österreich sind, dem gegenüber diese Ausnahme beobachtet wird.

Denn während in anderen Kronländern alle dieselben bewohnenden Nationalitäten über ihre in der Landessprache verfaßten Eingaben von den Behörden in der Sprache, deren sich die Partei in der Eingabe bedient, verbeschieden werden, werden in Galizien grundsätzlich ruthenische Eingaben polnisch und in der Bukowina deutsch beantwortet.

Da die ruthenischen Parteien in den meisten Fällen dieser Sprachen (der polnischen und deutschen) nicht mächtig sind, müssen sie die ihnen zu teil gewordene Erledigung übersetzen lassen, was wieder mit Kosten verbunden ist und oft Anlaß zu Mißverständnissen gibt.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Sind der k. k. Regierung diese Umstände bekannt?

2. Was gedenkt die k. k. Regierung zu veranlassen, damit in Hinkunft von allen k. k. Behörden Galiziens und der Bukowina auf ruthenische Eingaben in ruthenischer Sprache geantwortet wird?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Ochrymowycz. Semaka. Romanczuk. Onyszkewycz. Dr. Gabel. Dr. Straucher. Ad. Stand.

Dr. Mahler. Petryckyj. Budzynowskyj. Folis. E. Breiter. Dr. Lahodyńskyj. Wojnarowskyj.

Dr. Eugen Lewickyj. Pihuliak. Dr. Hlibowizki. Dawydiak. Spenul. Wassilko. Staruch. Dr. Okunewskyj.

Łukaszewicz. Stachura. Dr. Oleśnyckyj. Dr. Baczyńskyj. Dr. Trylowskyj. Dr. Dnistriańskyj. Dr. Kolessa. Dr. Kost' Lewyckyj.

1492
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen an das Gesamtministerium, betreffend die Anbringung von ruthenisch-deutschen Amtstafeln an allen von den k. k. Ämtern und Behörden benützten Gebäuden und Amtslokalitäten im Zastawner Bezirke.

Nach der letzten Volkszählung bedienen sich von der Gesamtbevölkerung des Zastawner Bezirkes, das ist von 51.502 Einwohnern, 45.422 der ruthenischen und 4822 (darunter 4777 Israeliten, welche des Ruthenischen mächtig sind) der deutschen Umgangssprache.

Trotzdem nicht einmal 10 Prozent der Gesamtbevölkerung dieses Bezirkes die deutsche Sprache gebraucht, sind alle an den von den k. k. Ämtern und Behörden benützten Amtslokalitäten angebrachten Amtstafeln und Aufschriften ausschließlich in deutscher Sprache verfaßt.

Dadurch ist nicht nur das Prinzip der Gleichberechtigung und Gleichstellung der ruthenischen Sprache gegenüber der deutschen nicht gewahrt, sondern auch die bäuerliche Bevölkerung des Zastawner Bezirkes, welche sich ausschließlich der ruthenischen Sprache in Wort und Schrift bedient und der deutschen gar nicht mächtig ist, sehr stark geschädigt.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfragen:

„1. Ist dies dem Gesamtministerium bekannt?

2. Was gedenkt das Gesamtministerium zu veranlassen, damit an allen von den k. k. Ämtern und Behörden im Zastawner Bezirke benützten Gebäuden und Amtslokalitäten ruthenisch-deutsche Amtstafeln und Aufschriften angebracht werden?"

Wien, 26. November 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Korol. | Petryckyj. | Łukaszewicz. |
| Dawydiak. | Folis. | Romanczúk. |
| Semaka. | Spenul. | Onyszkewycz. |
| Breiter. | Staruch. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| N. Wassilkó. | Dr. Dnistriański. | Cehkyńskyj. |
| Dr. Okunewskij. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Dr. Koleśsa. |
| Dr. Stachura. | Dr. Lahodyńskyj. | Budzynowskyj. |
| Dr. Oleśnickyj | Wojnarowski. | Dr. Gabel. |
| Dr. Baczyńskyj. | Pihuliak. | Dr. Straucher. |
| Dr. Trylowskyj. | Dr. Hlibowizki. | Ad. Stand. |
| Dr. Ochrymowycz. | Kurylowicz. | Dr. Mahler. |

1493
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Malik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend den Exekutionsvollzug in Bosnien und der Herzegovina.

Durch die jetzige Gebarung der k. k. Bezirksgerichte und der Gerichte in Bosnien und der Herzegovina bei Exekutionsvollzügen in diesen Ländern tritt eine bedeutende Verzögerung dadurch ein, daß zuerst das Ersuchen der hierländischen Gerichte an die bosnisch-herzegovinischen Gerichte ergeht und diese vor dem Vollzuge erst an jene berichten, wie viel an Vollzugs- und Stempelgebühr vorher zu erlegen ist, ehe die bewilligte Exekution vollzogen wird. So wurde auf Grund des Urteiles des k. k. Bezirksgerichtes Aussig vom 28. August 1907, C II 544/7/4, der Firma G. S. A. G. in A. gegen R. P., Geschäftsmann in K., wegen Zinsen und Kosten mit dem Beschlusse vom 30. September 1907 die Mobiliarexekution bewilligt und das Bezirksgericht in Krupa um den Vollzug ersucht.

Mit dem Beschlusse des k. k. Bezirksgerichtes Aussig vom 18. November 1907, C II 547/7/6, wurde die Exequentin verständigt, daß zufolge Zuschrift des Bezirksgerichtes Krupa in Bosnien an Vollzugs- und Stempelgebühr zusammen 2 K 40 h diesem bosnischen Gerichte einzusenden sind, wonach die Exekution erst vollzogen werden wird.

Auf diese Weise sind sieben Wochen nutzlos verstrichen, während welcher Zeit die Forderung uneinbringlich geworden sein kann.

Vorschüsse, welche zur Deckung der Vollzugs- und Stempelgebühr dem Ansuchen um Exekutionsbewilligung beigeschlossen werden, nehmen die k. k. Bezirksgerichte in der Regel nicht an.

Diese Verzögerungen im Exekutionsvollzuge lassen sich sehr leicht vermeiden, wenn die hiesigen Gerichte angewiesen werden, solche Vorschüsse künftighin zu übernehmen und den bosnisch-herzegovinischen Gerichten zur Deckung einzusenden, oder wenn die letzteren beauftragt werden, künftighin solche Exekutionen ohne vorherigen Kostenvorschuß zu vollziehen. Da dieser Mißstand dringend Abhilfe erheischt, fragen die Gefertigten Seine Exzellenz:

„Ob dieser Mißstand amtlich bekannt ist und was zur Abstellung desselben unternommen werden wird?"

Wien, 22. November 1907.

Spenul.
Pihuliak.
Wassilkó.
Simon Starck.
d'Elvert.
Lukaszewicz.
Dr. Stachura.
Semaka.
O. Günther.

Malik.
Staruch.
Iro.
Dr. Jäger.
Spies.
Hormuzaki.
Dr. Koleſſa.
E. Breiter.
Romanczuk.

1494
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Petelenz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Verrechnung der sogenannten Stundengelder im Direktionsbezirk Krakau.

Im Krakauer Direktionsbezirk beginnen alle Güterzüge ihren Lauf in Podgórze und enden in Rzeszów-Staroniwa oder umgekehrt. Zur Übernahme dieser Züge in Podgórze-Płaszów werden die Zugsbegleiterpartien mit Überführszügen, Lokomotivfahrten oder auch mit verkehrenden Personenzügen von Krakau nach Podgórze-Płaszów abgesendet und sollen in Płaszów laut auf Seite 118 des Fahrordnungsbuches enthaltener Vorschrift mindestens 90 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges eintreffen.

Ein analoger Vorgang findet zwischen Rzeszów und Rzeszów-Staroniwa statt. Bei der Heimfahrt bringt die Zugspartie den Güterzug bis Podgórze-Płaszów und fährt nach der Übergabe des Zuges mit der nächsten Gelegenheit nach Krakau, was jedoch manchmal erst nach zwei oder drei Stunden erfolgen kann.

Diese Fahrten sowie diese Wartezeiten wurden bis nun ganz gerecht im Dienste verrechnet und es wurde für dieselben das volle Stundengeld bezahlt.

Am 26. Oktober kam von der k. k. Staatsbahndirektion Krakau der Station ein Auftrag zu, daß vom 1. November an die Zeit für die Fahrten nach Podgórze-Płaszów oder Rzeszów-Staroniwa und umgekehrt, sowie die Wartezeit in diesen Stationen im Dienste nicht verrechnet werden und das volle Stundengeld dafür nicht liquidiert werden dürfe.

Überdies wurde dieser Auftrag in der Weise rückwirkend gemacht, daß die k. k. Staatsbahndirektion die bereits pro Oktober vorgelegten Stundengeldbüchel der Station Krakau mit dem Auftrage zurückerstattete, dieselben im Sinne dieses Erlasses richtigzustellen.

Diese Verfügung verkürzte den pro Monat verdienten Stundengeldbetrag per Mann durchschnittlich um 6 bis 8 K.

In Anbetracht der mit jedem Tage sich steigernden Teuerung, des schweren Kampfes um das tägliche Brot, ferner in Erwägung des Umstandes, daß die in dieser Hinsicht von Zeit zu Zeit erscheinenden Erlässe die Stundengelder schon soweit vermindert haben, daß, während vor nicht vielen Jahren ein Zugsbegleiter monatlich 30 bis 40 Gulden an Stundengeld verdienen konnte, er heute mit großer Anstrengung kaum so viel Kronen verdienen kann, machte die neue Verordnung einen kaum zu beschreibenden, deprimierenden Eindruck auf das ganze Personal. Jetzt für den Winter, wo alles teurer wird, wo jeder mehr Ausgaben hat, wo die Zugsverspätungen bevorstehen, wird man monatlich um einige Kronen verkürzt.

In dem Momente der ersten Erbitterung sprach eine Deputation beim Herrn k. k. Staatsbahndirektor Hofrat Horoszkiewicz vor.

In humaner Einsicht ordnete der Hofrat die Auszahlung der bereits pro Oktober verrechneten Stundengelder im vollen nicht gekürzten Betrage und versprach, sich der Sache wärmstens anzunehmen. Zugleich erteilte er jedoch den Auftrag, daß, so lange diese Anordnung nicht rückgäng gemacht würde, die Stundengelder ab 1. November nach dieser Norm, also gekürzt, verrechnet werden.

Um nun das arme, insbesondere provisorische, hungerleidende Personal zu beruhigen und einmal den Ersparnisversuchen auf Rechnung des Lebens-

unterhaltes des Zugspersonals ein Ende zu machen, würden sich folgende Verfügungen empfehlen:

1. Die sofortige, wo möglich telegraphische Abschaffung der besagten Anordnung, betreffend die Fahrten zur Übernahme und von der Übergabe der Züge in Podgórze, beziehungsweise Rzeszów-Staroniwa sowie die dort verbrachte Wartezeit.

2. Die Herausgabe einer klaren, leicht faßlichen und nicht nur den Rechtsgelehrten der k. k. Staatsbahndirektion zugänglichen und verständlichen, sondern einem jeden Zugsbegleiter zu gebenden Vorschrift über die Art und Weise sowie das Ausmaß der Verrechnung des Stunden- und Zehrgeldes, weil diese Vorschrift bis nun niemand besitzt. Speziell für die Station Krakau wäre die Herausgabe eines Formulars über die Führung des Stundengeldbüchels in allen vorkommenden Fällen wünschenswert.

3. Jeder weitere Versuch der Beschränkung, respektive Herabsetzung der Stundengelder wäre zu verbieten.

4. Die ungerechte Verrechnung der Stundengelder bloß für die Dauer der Fahrt des Zuges laut Fahrordnung und Nichtberücksichtigung der oft viele Stunden betragenden Verspätung wäre abzuschaffen, dagegen aber anzuordnen, daß das Stundengeld für die wirkliche Dauer des Dienstes, also für die laut Stundenpaß des Zuges im Dienste zugebrachte Zeit verrechnet werde.

Die Gefertigten richten an Seine Exzellenz die Frage

„ob derselbe geneigt ist, die in den Punkten 1 bis 4 der obigen Ausführungen enthaltenen Postulate in Erwägung zu ziehen und das Nötige sofort zu verfügen."

Wien, 22. November 1907.

Petelenz.
Gląbiński.
Stwiertnia.
Pawluszkiewicz.
Dr. St. Lazarski.
T. Sikorski.
L. Dobija.
Kozłowski.
Fijak.
Londzin.
Pastor.
Potoczek.
Dr. Staniszewski.
Męski.
Tomaszewski.
Loewenstein.
Jabłoński.
Malachowski.
Gall.
German.
Moysa.
Stojałowski.
Dr. Fr. Bujak.
Ptaś.
Lubomirski.
Rzeszódko.
St. Biały.

1495

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Schlegel, Kemetter, Miklas und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten, betreffend die fortgesetzten Verfolgungen und tätlichen Mißhandlungen katholisch-deutscher Hochschüler.

In verstärktem Maße häufen sich an unseren Hochschulen die Verfolgungen und Straßentumulte gegen katholisch-deutsche Hochschüler. Noch ist die gewalttätige Vereitlung einer akademischen Amtshandlung, der Promotion des Dr. Ude, durch exzedierende Hochschüler in Graz nicht gesühnt und der feige Überfall auf die „Carolina" nicht erledigt, da werden neue Gewalttaten aus Prag und Innsbruck gemeldet. Es scheint, daß die allzu langsame Justiz der Unterrichtsbehörde in Graz auf die nationalen Raufbolde nur ermunternd wirkt.

An der technischen Hochschule in Prag wurde gestern der „Vandalia" trotz des aufgehobenen Farbenverbotes der Eintritt in die Hochschule gewaltsam verweigert und eine große Prügelei veranstaltet. In Innsbruck provozierte die nationale Studentenschaft im Bunde mit nichtakademischen Elementen am 22. d. M. blutige Straßenexzesse gegen ihre katholisch-deutschen Kollegen, worüber von Augenzeugen nachfolgender Bericht vorliegt: Am 22. November veranstaltete die katholisch-deutsche Studentenschaft der Universität Innsbruck eine Vollversammlung, um gegen die jüngsten Vorfälle an der Prager deutschen Universität anläßlich der Rektorsinauguration sowie an der Prager deutschen Technik betreffs des Farbenverbotes gegen die „Vandalia" zu protestieren. Als die katholisch-deutschen Studenten auf der Universität erschienen, standen schon Gruppen nationaler Studenten vor der Universität, die eifrigst tätig waren, von allen Seiten ihre Streitkräfte, auch nichtakademische, heranzuziehen. Kurz vor Beginn der Versammlung machten die Nationalen den Versuch, in die Universität einzudringen und die Versammlung zu stören, was ihnen vom Rektor verwiesen wurde.

Nach Schluß der Versammlung, welche durchaus ruhig und sachlich verlief, wollten die katholisch-deutschen Studenten in vollster Ordnung die Universität verlassen, wurden jedoch vor derselben von den Nationalen, die sich durch Gymnasiasten und andere Nichtakademiker verstärkt hatten, mit den Rufen: „Pfaffenbrut", „Schweinehunde", „Vaterlandsverräter" u. s. w. sowie mit dem Spottlied auf katholische Religionsgebräuche, dem Rosenkranzspottlied, empfangen.

Als die Nationalen Miene machten, den Kampf zu beginnen, vermittelte der Rektor beiderseits einen friedlichen Abzug. Allerdings brüllten die Nationalen vor dem theologischen Konvikt abermals das Rosenkranzspottlied und ergingen sich in den unflätigsten Schimpfworten gegen die „Pfaffenbrutanstalt".

Darauf erschienen sie auf der Hauptstraße, der Maria-Theresienstraße, abwechselnd das erwähnte Spottlied und die „Wacht am Rhein" brüllend, und stürzten sich auf sechs bis acht katholische Studenten, welche dort promenierten. Der Keilerei, bei welcher zwei katholische Studenten verletzt wurden und auf die Rettungsstation gebracht werden mußten, da die Angreifer Totschläger und Schlagringe verwendeten, machte die Sicherheitswache ein Ende.

Diese hatte merkwürdigerweise den Auftrag, die katholischen Studenten zuerst zurückzudrängen. Noch merkwürdiger aber muß der Umstand erscheinen, daß Universitätsprofessor Dr. v. Wetschko, ein bekannter Führer der radikal-alldeutschen Studenten-

schaft, dem Zuge der Nationalen folgend, fortwährend freundlich auf sie einsprach und bei der Keilerei lachend zusah — ein für einen k. k. Universitätsprofessor gewiß höchst eigentümliches Benehmen.

Bis spät in die Nachtstunden durchzogen die nationalen Helden die Stadt und überall, wo sie einen katholischen Studenten trafen, ging die Prügelei wieder los.

Angesichts der vorliegenden Tatsachen, welche nicht bloß eine grobe Verletzung der gesetzlich gewährleisteten bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung, sondern auch ein abscheuliches Attentat auf die akademische Lehr- und Lernfreiheit und auf die religiöse Überzeugung des katholischen Volkes darstellen, welch letzteres infolge solcher Vorgänge die Hochschulen tatsächlich als Brutstätten des Religionshasses, des Umsturzes und der krassesten Gesetzesverletzung betrachtet, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eurer Exzellenz die erwähnten Vorgänge bekannt und gedenkt Eure Exzellenz die Unterrichtsbehörden, die politische und die Justizbehörde sofort energisch anzuweisen, ohne Säumen ihre Pflicht zu erfüllen?"

Wien 26. November 1907.

Dr. Schlegel.
Blöchl.
Kemetter.
Doblhofer.
Miklas.
Eisterer.
Dr. Schoepfer.
Dr. Stumpf.
Niedrist.
Grafinger.
Fuchs Franz.
Leys.
Baumgartner G.
Jos. Siegele.
Lang.
Morsey.
Waldl.
H. Schmid.
G. Schachinger.
Zaunegger.
Karl Schachinger.
Kreilmeir.
Axmann.
Wohlmeyer.
Schraffl.
Loser.
Schoiswohl.
Alfred Schmid.
Zeiner.
Dr. Lueger.
Dr. Drexel.
Dr. Dorfmann.
Weiß.
Pichler.
Heilmayer.
Krennwallner.
Schweiger.
Wagner.
Klein.
Berger.
Steiner.
Huber.
Josef Sturm.
Prisching.
Guggenberg.
F. Hagenhofer.
Anderle.

1496
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Zaunegger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Oberösterreich und Salzburg hat nur einen einzigen Finanzwach-Oberkommissär in der VIII. Rangklasse systemisiert, so zwar, daß auf 50 systemisierte Finanzwachbeamtenstellen eine einzige Stelle in der VIII. Rangklasse entfällt, während zum Beispiel in Tirol auf die gleiche Anzahl Finanzwachbeamten schon 9 Stellen in der VIII. Rangklasse entfallen.

Da in intellektueller und physischer Beziehung die Leistungen der Leiter von so wichtigen Kontrollbezirken, wie Linz, Salzburg, Wels und Vöcklabruck gewiß wenn auch nicht höher, so doch mindestens gleich hoch eingeschätzt werden müssen als wie eine Sektionsleiterstelle in Tirol oder anderswo, so wäre es nur gerecht und billig, für das Kronland Salzburg eine, und für Oberösterreich zumindest zwei Finanzwach-Kontrollbezirksleiterstellen in der VIII. Rangklasse mit den Standorten Linz und Wels zu errichten.

Die Gefertigten richten daher an seine Exzellenz den Finanzminister die Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, darauf hinzuwirken, daß in Linz, Wels und Salzburg Finanzwach-Kontrollbezirksleiterstellen in der VIII. Rangklasse systemisiert werden?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Schlegel.
Georg Baumgartner.
Kemetter.
W. Kuhn.
Grafinger.
Karl Schachinger.
Dr. Stumpf.
Dr. Dorfmann.
Zaunegger.
Franz Fuchs.
Kreilmeir.
Jedek.
Weiß.
Höher.
Waldl.
Pichler.

1497
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Zaunegger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Mit 1. November l. J. wurde das Heizhaus in Ebensee aufgelassen und hat mit gleichem Tage die Tätigkeit des neuen Heizhauses in Attnang begonnen. Infolge dieser Heizhausverlegung sind bisnun zirka 130 Angestellte der k. k. Staatsbahn mit ihren Familien — im gesamten beinahe 500 Personen — mit einer jährlichen Verdienstsumme von rund 235.000 K von Ebensee dauernd fortgezogen.

Da sich die Bevölkerung Ebensees mit einer Einwohnerzahl von fast 8000 in erster Linie aus Salinen- und Forstarbeitern ergänzt, deren Taglohn zwischen 1 K 80 h bis 3 K schwankt, erscheint es natürlich, daß der Abgang des Heizhauspersonals mit einer verhältnismäßig weitaus höheren Verdienstsumme und bedeutend besser basierten Altersversorgung als bei allen anderen Industrien und überdies in einem derartigen Umfange für die Gemeinde Ebensee in wirtschaftlicher Beziehung eine eminente Schädigung bedeuten muß. Handel und Gewerbe erfahren in Ebensee einen außerordentlich empfindlichen Rückgang, womit andrerseits eine bedeutende Reduzierung der Hauszins- und Erwerbsteuer und damit auch der Gemeindeumlage bedingt ist.

Der Rückgang der Gemeindeumlage wird aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte ganz besonders schwer empfunden, nachdem die Gemeinde infolge der in den letzten Jahren teils durch die großen Überschwemmungskatastrophen in den Jahren 1897 bis 1899 und teils infolge der Zunahme der Bevölkerungsziffer mehrfach durchgeführten Neu- und Umbauten von Schulen sowie Anlagen und Verbesserungen sonstiger Einrichtungen, zu ihrer großen Schuldenlast neue Schulden aufzunehmen gezwungen war, zu welchen Opfern sich die Gemeinde jedenfalls nicht entschlossen hätte, wenn sie die Verlegung des Heizhauses von Ebensee nach Attnang geahnt hätte.

Das Bestreben der Gemeinde Ebensee geht nun dahin, einen Ersatz für den Abgang des Heizhauspersonals zu erreichen, was um so leichter möglich wäre, als sich in Ebensee zur Zeit ausgedehnte Grundflächen, die sich zu Anlagen für die k. k. Staatsbahnverwaltung gewiß eignen, befinden und durch die Regulierung der Offenseebäche die Abflußverhältnisse der Traun sich bedeutend günstiger gestalten dürften.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, dahin zu wirken, daß der Gemeinde Ebensee für die wirtschaftlichen Nachteile, die derselben durch die Verlegung des Heizhauses nach Attnang verursacht wurden, durch Anlagen irgend welcher Art von Seite der k. k. Staatsbahnverwaltung ein Ersatz geboten werde?"

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Weiß. | Höher. | Georg Baumgartner. | Zaunegger. |
| Karl Schachinger. | Waldl. | Kemetter. | Kreilmeir. |
| Dr. Stumpf. | Dr. Schlegel. | Pichler. | W. Kuhn. |
| Franz Fuchs. | Dr. Dorfmann. | Grafinger. | Jedek. |

1498
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Zaunegger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister.

Beim Kreisgerichte Wels haben mehrere Aushilfsgefangenaufseher eine mehrjährige zufriedenstellende Dienstleistung aufzuweisen, ohne daß es ihnen bisher möglich gewesen wäre, definitiv angestellt zu werden. Bei anderen Kreisgerichten, so zum Beispiel St. Pölten und Salzburg, wurden Aufseher ohne Aushilfsdienstzeit sofort angestellt. In dieser ungleichen Behandlung liegt eine gewisse Härte, die sich dadurch mildern ließe, daß den Aushilfsgefangenaufsehern in Wels bei ihrer definitiven Anstellung und bei der Aufnahme in den Status die Aushilfsjahre eingerechnet würden.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, zu veranlassen, daß die provisorischen Gefangenaufseher beim Kreisgerichte Wels definitiv angestellt werden und denselben die Aushilfsjahre bei der Einreihung in den Status eingerechnet werden?"

Wien, 26. November 1907.

Georg Baumgartner.
Kemetter.
W. Kuhn.
Grafinger.
Karl Schachinger.
Dr. Stumpf.
Dr. Dorfmann.
Pichler.

Zaunegger.
Dr. Schlegel.
Franz Fuchs.
Kreilmeir.
Jedek.
Weiß.
Höher.
Waldl.

1499
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Zaunegger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister.

Die nach dem alten System provisionierten Forstarbeiter der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Ebensee und Offensee sowie des inneren Salzkammergutes bedürfen dringend einer Aufbesserung ihrer Provisionen, da die älteren mit 1 K 26 h und die jüngeren mit 1 K 40 h seinerzeit provisioniert wurden. Da sich seit dieser Zeit, seit 1873 bis 1890, die Preise aller Lebensmittel bedeutend gesteigert haben und den Provisionisten nach Abzug der Auslagen für Wohnungszins, Brennholz und Kleidung kaum 1 K täglich zum Lebensunterhalte übrig bleibt, so ist es nur zu berechtigt, daß diese im Greisenalter stehenden Personen, von denen viele durch 40 Jahre treu und redlich bei harter und gefährlichen Arbeit dem Staate gedient haben, den Wunsch nach Erhöhung ihrer Provisionen hegen.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfrage:

„Ist derselbe geneigt, dahin zu wirken, daß die Provisionen der nach dem alten System provisionierten Forstarbeiter erhöht werden?"

Wien, am 26. November 1907.

Dr. Dorfmann.
Dr. Schlegel.
Georg Baumgartner.
Kemetter.
W. Kuhn.
Grafinger.
Karl Schachinger.
Dr. Stumpf.

Zaunegger.
Franz Fuchs.
Johann Kreilmeir.
Jedek.
Weiß.
Höher.
Waldl.
Pichler.

1500
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Gall und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Einreihung der Stadt Tarnopol in eine höhere Aktivitätsklasse.

Die Teuerungsverhältnisse in der Stadt Tarnopol sind ganz außerordentlich. In der Mitte Podoliens, eines sehr waldarmen Landstriches, gelegen, müssen nicht nur alle nötigen Baumaterialien, sondern auch der gesamte Heizbedarf der Stadt von mehreren hundert Kilometer weiten Strecken herangezogen werden.

Insbesondere alles, was zum Hausbau gehört, ist daselbst teuerer als sonst irgendwo in Galizien.

Es ist das eine Folge der geographischen Lage der Stadt, indem alle Baumaterialien die längsten Entfernungen zurücklegen müssen, um hieher zu gelangen, und zwar müssen Bauhölzer von den Karpathen, Zement von Szczakowa oder von Ungarn, Blech und Eisenwaren von Schlesien und selbst Kalk und Gips auf einer Entfernung von etwa 200 Kilometer herangezogen werden.

Der Hausbau ist somit in Tarnopol teurer als sonst irgendwo in Galizien und demzufolge ebenso auch die Wohnungsmiete.

In der Tat sind auch die Beamtenwohnungen in Tarnopol teurer nicht nur als in Lemberg und in Krakau, sondern sogar auch als in Wien. Eine Beamtenwohnung von zwei Zimmern und Küche ist selbst in den abgelegensten Gassen, rückwärts gelegen, ohne jede Bequemlichkeit, unter 600 K jährlich nicht zu haben. Etwas besser situierte Wohnungen von drei Zimmern und Küche müssen schon bis 1200 K kosten. Ebenso arg ist es auch bezüglich der Heizmaterialien daselbst bestellt.

Die Kohle muß von Preußisch-Schlesien auf einer Entfernung von mehr als 600 Kilometer herangezogen und verfrachtet werden und kommt demnach daselbst bedeutend höher zu stehen als in Wien oder als in irgend einer anderen Stadt in ganz Österreich. Von Holz zu Heizzwecken für Wohnungen kann überhaupt da keine Rede sein, nachdem die nächsten Waldungen 200 bis 300 Kilometer entfernt gelegen sind.

Dazu kommt noch, daß Tarnopol, auf der podolischen Hochebene gelegen, mit Ausnahme des Hochgebirges der kälteste Kreis in ganz Österreich ist, daß daselbst der Winter am längsten, zumindest volle sieben Monate anhält und daher auch dort viel mehr Heizmaterial verwendet werden muß, als anderwärts. Aus all dem resultiert, daß bloß die Kosten der Behausung (Wohnung und Beheizung) zirka 40 Prozent des gesamten Einkommens, respektive des gesamten Bedarfs der Beamtenfamilien, sei es niederen oder höheren Ranges absorbiert.

Aber auch mit Bezug auf die Preise der Nahrungsmittel ist es in Tarnopol nicht viel besser bestellt. Da es in Podolien fast gar keine Weiden und Wiesen gibt, so wird daselbst gar keine Viehzucht betrieben und daher sind die Preise von Milch und Milchprodukten, sowie von Fleisch sehr teuer, viel teurer als in Lemberg. Ein Liter Milch kostet normal 24 h, 1 Kilogramm Fleisch K 1·30 bis 1·60.

Ähnlich verhält es sich mit den Kolonialwaren ꝛc., die erst von Lemberg dorthin gebracht werden müssen

und sogar Brot wird waggonweise en masse von Mähren nach Tarnopol transportiert und findet da reißenden Absatz.

Nachdem es durch die obigen Ausführungen bewiesen erscheint, daß die Existenzmittel in Tarnopol überhaupt sehr teuer und insbesondere teurer sind als in den Landeshauptstädten Lemberg und Krakau, so kann die Bitte der Staatsbeamten um Einreihung der Stadt Tarnopol in die zweite Aktivitätszulagenklasse nur als durchaus gerechtfertigt angesehen werden.

Die Gefertigten stellen somit die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die Stadt Tarnopol in eine höhere Klasse der Aktivitätszulage einzureihen?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Kopyciński.
Pawluszkiewicz.
Malachowski.
Lubomirski.
Kozlowski.
Dr. Gold.
Loewenstein.
Dr. St. Lazarski.
Moysa.
St. Bialy.
Dr. Czaykowski.
Dębski.
Gall.
Glabiński.
Tomaszewski.
Jabłoński.
Dr. F. Bujak.
Petelenz.
Wiącek.
German.
Dr. Dietzius.
Battaglia.
Maslanka.
L. Dobija.

1501
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Lecher und Genossen an den Herrn k. k. Ministerpräsidenten, betreffend die Drucklegung des Werkes „An Ehren und an Siegen reich“ im Auslande.

Die gefertigten Abgeordneten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten folgende Anfragen:

„1. Ist es Seiner Exzellenz bekannt, daß das unter geschäftskundigster Ausnützung des Patriotismus verbreitete, unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner Majestät stehende Lieferungswerk „An Ehren und an Siegen reich“ nicht in unserem auch an Druckereien und beschäftigungsuchenden Arbeitern reichen Vaterlande, sondern im Auslande gedruckt wird?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, sofort in energischer Weise das Geeignete zu veranlassen, daß entweder das Allerhöchste Protektorat zurückgezogen oder die Drucklegung des Werkes in Österreich veranlaßt wird?

Dr. H. v. Oberleithner.
O. Günther.
Husak.
Lukisch.
Groß.
Prof. Redlich.
Hock.
Pergelt.
L. Erb.

Dr. Lecher.
Albrecht.
Bendel.
Urban.
Kuranda.
d'Elvert.
Vinz. Hofmann.
Grössl.
Dr. Chiari.

1502
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ottokar Rybář und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff der Lage der Praktikantinnen bei der k. k. Polizeidirektion in Triest.

Infolge der Vermehrung der Agenden bei der k. k. Polizeidirektion in Triest sah sich diese in den letzten Jahren veranlaßt, auch ihre Schreibkräfte zu vermehren, zu welchem Zwecke Manipulantinnen und Offiziantinnen mit fixer Besoldung aufgenommen wurden. Gar bald reichten auch diese nicht mehr aus und erwies sich die Vermehrung derselben namentlich seit Übernahme eines Teiles der früher vom Stadtmagistrate Triest besorgten Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises als notwendig. Die k. k. Polizeidirektion nahm deshalb in den letzten zwei Jahren nach und nach eine größere Anzahl von Praktikantinnen auf, welchen die baldige Erlangung einer Manipulantinnenstellung bei der Aufnahme in Aussicht gestellt wurde, verteilte dieselben auf verschiedene Abteilungen und wies ihnen einen großen Teil des Schreib- und Manipulationsdienstes zu, ohne sie auch nur im geringsten dafür zu entlohnen.

Auf diese Weise stehen derzeit bei der genannten k. k. Polizeidirektion 15 Praktikantinnen in Verwendung, von denen nur 3 erst vor ganz kurzer Zeit und nach einer 18 bis 20-monatlichen Dienstleistung schließlich eine monatliche Gnadengabe von 20 K zugewiesen erhielten, während die übrigen 12 Mädchen noch heute ohne irgend welche Entlohnung arbeiten müssen. Hievon sind nur 2 erst im laufenden Jahre aufgenommen worden, während die übrigen zum Teile bereits seit Mai des vorigen Jahres dem Staate umsonst arbeiten.

Die Vorgesetzten, an welche sich die armen Mädchen bereits zu wiederholten Malen gewendet haben, entschuldigen sich damit, daß ihnen die zur Entlohnung notwendigen Fonds fehlen.

Würde ein privater Arbeitgeber in dieser Weise mit seinen Arbeitnehmern verfahren, so würde dies gewiß in den schärfsten Ausdrücken kritisiert und verurteilt werden; um so bedauerlicher ist es, daß die Staatsverwaltung es mit ihrer Würde vereinbar findet, die Arbeitskräfte von armen Mädchen, die sich dem edlen Schreibdienste doch gewiß nicht nur aus Passion oder zum Vergnügen widmen, auf eine derart unverantwortliche Weise auszunützen.

Braucht der Staat Arbeitskräfte — und daß er die oberwähnten Schreibkräfte bei der k. k. Polizeidirektion braucht, beweist der Umstand, daß die in Verwendung stehenden die ihnen zugewiesene Arbeit kaum bewältigen können und im Falle eines Austrittes sofort durch andere ersetzt werden müßten — so wolle er sie auch entsprechend entlohnen. Es versteht sich von selbst, daß jede neue Praktikantin bereit ist, die zur Aneignung der erforderlichen Kenntnisse nötige Zeit unentgeltlich zu praktizieren; diese Kenntnisse werden jedoch, wie die Erfahrung lehrt, in kurzer Zeit erworben und geht es nicht an, durch Berufung auf mangelnde Fonds die unentgeltliche Praxis auszudehnen.

Die Gefertigten stellen daher an Eure Exzellenz die Anfrage:

„Ob Eure Exzellenz geneigt ist, sich über das Vorgebrachte Bericht erstatten zu lassen und sodann bei der k. k. Polizeidirektion in Triest die Anzahl der Kanzleimanipulantinnen, beziehungsweise Kanzleigehilfsoffiziantinnen in erforderlichem Maße zu vermehren, damit die bei der oberwähnten Direktion erforderlichen Praktikantinnen für ihre Arbeitsleistung entsprechend entlohnt werden?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Perić. | Dr. Ploj. | Dr. Laginja. | Dr. Rybář. |
| Jv. Hribar. | F. Ivanišević. | J. Biankini. | Jvčević. |
| Dr. Trešić. | Ing. Neumann. | Strekelj. | Prodan. |
| Spinčić. | Bjeladinović. | Mandić. | Roblek. |

1503
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Verbesserung der Salzburger Reichsstraßen in der Umgebung der Stadt Salzburg und Verbreiterung der Kärntner Reichsstraße daselbst.

Im Herzogtume Salzburg befinden sich 364 Kilometer Reichsstraße, wobei die Linzer, Grazer, Berchtesgadner, Innsbrucker und Münchner Reichsstraße in der Umgebung der Landeshauptstadt Salzburg ihren Anfang nehmen.

Für das Kronland Salzburg, aber auch insbesondere die Landeshauptstadt und deren Umgebung ist der Zustand der in Betracht kommenden Straßen von höchster Wichtigkeit, nachdem das vorzugsweise auf die Ergebnisse des Fremdenverkehrs angewiesene Salzburg das höchste Interesse daran hat, daß die Kommunikationsverhältnisse insbesondere für das moderne Fahrzeug der Automobile und Motorräder günstig sind.

Diesfalls werden nun nach verschiedenen Richtungen berechtigte Klagen laut.

Hinsichtlich der Grazer Reichsstraße wurde den wiederholt dringend geäußerten Wünschen der Bevölkerung durch deren Umlegung Rechnung getragen, wenn auch bei dieser Aktion einzelne Interessenten infolge der Neugestaltung der Kommunikationsverhältnisse tatsächlich Schaden erlitten.

Die Linzer Reichsstraße, welche von Stadt Salzburg durch die Gemeinde Gnigl führt, leidet aber derzeit an einem sowohl für den Fremdenverkehr, insbesondere Automobile und Motorräder, welche besonders zahlreich verkehren auf dieser großen Durchzugsstraße Wien-München-Paris, beziehungsweise Mittel- und Westdeutschland, als auch den Schwerfuhrwerksverkehr der Umgebung Salzburgs empfindlichen Mangel und das ist die Art der Beschotterung.

Die Straße wird grob aufgeschottert und nicht gewalzt, ein Zustand, welcher in der Umgebung einer Landeshauptstadt unhaltbar ist, dauernde Unzukömmlichkeit mit sich bringt.

Bei Erwähnung dieser Tatsache soll aber nicht unterlassen werden, hervorzuheben, daß das ärarische Bauamt der k. k. Landesregierung Salzburg ein Vorwurf nicht treffen kann, da demselben eben Walzen, und zwar Dampfwalzen, wie dieselben einzig dem modernen Bedürfnisse entsprechen, nicht zur Verfügung stehen, wie auch die Anzahl der zur Überwachung der notwendigen Reichsstraßenverbesserungen unumgänglich beanspruchten k. k. Baubeamten absolut unzureichend ist.

Tritt bei der Linzer Reichsstraße vor allem der mangelhafte Zustand der Fahrbahn hervor, welcher übrigens keineswegs auf den anderen Reichsstraßen besonders gut genannt werden kann, sondern überall der Walzung bedarf, so tritt bei der Kärntner Reichsstraße, insbesondere soweit dieselbe durch die Gemeinde Morzg zieht, ein anderer ernster, sicherheitsgefährlicher Übelstand zu Tage.

Auf der Kärntner Reichsstraße läuft bis über Schloß Hellbrunn und Anif hinaus der Schienenstrang für die Bahn nach Drachenloch der Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft.

In den Ortschaften macht sich infolge des regen Fuhrwerksverkehres und andrerseits Zugsverkehres dieser Umstand an einigen Stellen, an welchen nur ein Zwischenraum von 1 Meter 50 Zentimeter Fahrbahn zwischen Geleise und Häusern verbleibt, in gefährlicher Weise bemerkbar und wurde erst ganz kürzlich nur durch Zufall ein Unglück an Menschenleben vermieden, doch trat schwere Sachbeschädigung

ein, lediglich dadurch, daß bei der Gestaltung der Straße ein Wagen und ein Zug sich nicht ausweichen konnten, so daß der Wagen ein Loch in die an dieser Stelle befindliche Mauer eines Hauses reißen mußte, über welchen Vorfall die gerichtlichen Erhebungen noch im Zuge sind.

Vor der Hellbrunner Haltestelle der Lokalbahn mündet ein dem k. k. Hofärar gehöriger, längs der Hellbrunner Mauer führender Weg, die einzige freie Kommunikation der Morzger Grundbesitzer von den Salzachauen nach Morzg, derart nach Überwindung einer steilen Böschung in die Kärntner Reichsstraße, daß von diesem Wege aus absolut nicht übersehen werden kann, ob ein Zug in der Richtung von Drachenloch anfährt, während andrerseits auch der Lokomotivführer durch die Mauer an der Übersicht des Weges gehindert ist.

Wird nun erwogen, daß die steile Böschung speziell im Winter bei glattem Boden von jedem Schwerfuhrwerke in starkem Tempo überwunden werden muß, daß knapp an der Einmündung das Geleise der Bahn sich befindet, daß die Strecke gegenseitig nicht übersehen werden kann, wird der rege Automobilverkehr auf der Straße in Erwägung gezogen, so muß dieser Zustand als sicherheitsgefährlich im höchsten Grade bezeichnet werden.

Die Angelegenheit hat aber noch weitere Übelstände für die Bevölkerung von Morzg zur Folge.

Um den Gefahren des steilen Bühels und der Einmündung in die Reichsstraße zu entgehen, suchen viele Morzger die für Schwerfuhrwerk außer Anrainern gesperrte hofärarische Straße (Hellbrunnerstraße) zu benützen und werden dann von der k. k. Finanzprokuratur namens der Schloßverwaltung gerichtlich belangt, gewiß nicht ein Zustand, welcher nach unseren gegenwärtigen Verhältnissen zur Hebung der allgemeinen und speziellen Verkehrsverhältnisse der Gemeinde Morzg beitragen kann.

Es stellt sich sohin die Erbreiterung der Kärntner Reichsstraße und Umgestaltung der Einmündung des Weges P.-Nr. 1125 in dieselbe im Interesse der öffentlichen Sicherheit als höchst dringend dar.

In Erwägung aller dieser Umstände stellen die Gefertigten die Anfragen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern geneigt, ehebaldigst für eine geeignete Verbesserung der derzeit den modernen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entsprechenden Salzburger Reichsstraßen in der Umgebung Salzburgs Vorsorge zu treffen, insbesondere durch Anschaffung von Dampfwalzen zur Eindrückung des Schotters und Verbesserung der Fahrbahn sowie Ergänzung des Beamtenkörpers des k. k. Landesregierungsbauamtes in Salzburg zwecks Überwachung der notwendigen Straßenverbesserungsarbeiten, weiters aber auch durch entsprechende Verbreiterung der Kärntner Reichsstraße und zweckentsprechende Gestaltung der Einmündung der Straße P.-Nr. 1125 in die Reichsstraße, die derzeitigen unhaltbaren Zustände zu beheben?

Wenn nicht, welche Hindernisse stehen dem entgegen?“

Marckhl.
Dr. Waldner.
Lukſch.
W. Teltſchik.
Krennwallner.
Dr. Fuchs.
Albrecht.
Jeſſer.
Kaiſer.
Stölzel.
Hueber.
Erler.
Dr. Sylveſter.
Kirchmayer.
Pirker.
Nagele.
Dr. Hofmann.
Dobernig.

1504

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die gesetzwidrige Amtierung des Regierungskommissärs Ladislaus Smoleń in Bełz.

Die Wahlen der Gemeindevertretungen in Galizien gehören zu den wundesten Punkten der galizischen Verwaltung. Die Bezirkshauptleute in Galizien üben durch die Gemeindevorsteher den unmittelbaren Druck auf die Gemeindeangehörigen und trachten die ersteren zu blinden Werkzeugen ihrer Willkür zu machen. Daher richtet sich ihr Bestreben danach, die verrufensten Elemente bei den Wahlen zu den Gemeindevorständen durchzubringen, beziehungsweise die Gewählten in dieser Richtung zu erziehen. Wird aber jemand gewählt, der dem Bezirkshauptmann nicht entspricht, so wird sofort für Protesterhebung vorgesorgt und so kommt man oft zu dem Ergebnis, daß alte Gemeindevertretungen und Gemeindevorsteher jahrelang in ihrem Amt verbleiben, ohne durch eine Vertretung ersetzt zu werden.

Dieses Vorgehen findet gewöhnlich in den Landgemeinden statt. In den Stadtgemeinden ist dieses System nicht so leicht möglich und doch lehren uns die Tatsachen, daß es auch in einigen Stadtgemeinden zur Anwendung kommt, wo es manchmal wirklich verheerend wirkt.

In der Stadt Bełz, welche über 8000 Einwohner zählt, amtiert schon fünf Jahre ein Regierungskommissär, der aus den jüngsten Beamten der Sokaler Bezirkshauptmannschaft dazu ausersehen wurde. Man möchte glauben, daß man zu solchen Funktionen erfahrene, gebildete und ältere Beamte bestimmen solle.

Leider ist dies hier nicht der Fall. Der jetzige Regierungskommissär ist ein junger Bezirkskonzipist Ladislaus Smoleń. Er hat sich in seiner bisherigen Amtstätigkeit etwa dadurch hervorgetan, daß er zum ruhigen administrativen Dienste bei der Bezirkshauptmannschaft nicht geeignet war. Einen solchen Beamten hat man nun zum Regierungskommissär in der Stadt Bełz ausersehen und ihm das Schicksal derselben überlassen! Er ist die rechte Hand des Bezirkshauptmanns Szwedzicki und beide sind Schöpfer eines wahren Ausnahmszustandes in Bełz und Umgebung. Zur Macht gelangt, mißbraucht er sie auf Schritt und Tritt. Gegen ihn liegen hunderte und abermals hunderte Anklagen in der Lemberger Staatsanwaltschaft vor, und sie liefern einen Beweis, daß die Macht in der Hand eines Unvernünftigen, dem Schwert in der Hand eines Wahnsinnigen gleicht.

Es ist hier nicht der Ort, seine Mißbräuche näher auszuführen, zumal sie bereits Gegenstand früherer Interpellationen gewesen und noch in der Zukunft Gegenstand weiterer Interpellationen bilden werden. Vielmehr sei nur darauf hinzuweisen, daß dieses gesetzwidrige Regime in Bełz immer festgehalten wird, obwohl in dem fünfjährigen Zeitraum, in welchem Ladislaus Smoleń die Stadt Bełz beglückt (!), schon zweimal Wahlen zur Gemeindevertretung stattgefunden haben und die ersten Wahlen für nichtig erklärt wurden, während die gegen die

zweiten Wahlen bereits vor zwei Jahren vorgebrachten Proteste in der galizischen Statthalterei bis heutzutage unerledigt geblieben sind.

Daher fragen die Gefertigten:

„1. Ist Eure Exzellenz geneigt, die gegen Ladislaus Smoleń in der Lemberger Statthalterei aufliegenden Anklagen sich vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob es möglich ist, das Amt des Regierungskommissärs in Belz ihm noch weiter zu überlassen?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, die sofortige Erledigung der gegen die Gemeinderatswahlen in Belz erhobenen Proteste zu verfügen und hiemit die durch so lange Amtierung des Regierungskommissärs verursachte Verletzung der Gemeindeautonomie zu beseitigen?"

Dr. Dnistriańskyj.
Petryckyj.
Dr. Stachura.
Dr. Baczyńskyj.
Okunewskij.
Onyszkewicz.
Romanczuk.
Budzynowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Wassilkó.
Dr. Gabel.
Dr. Kolessa.
Dr. Mahler.
Lukaszewycz.
Ad. Stand.
Dr. Eug. Lewyckyj.
Dr. Straucher.
Dr. Petruszewicz.
Staruch.

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

des

## Lehrervereines in Prag wegen Kinderarbeiten.

### Slavná sněmovno!

Jednou z nejmocnějších překážek zdárnému působení obecné školy je výdělečná práce žactva, Škola vyžaduje všech dětských sil, celé osobnosti dětské, jejím požadavkům může dostáti jen to žactvo, které k nim obrací všechnu péči; prázdný čas má sloužiti mládeži k odpočinku po školní práci a ke hrám. Ale mnohé děti jsou toho času zbavovány. Podrobným šetřením zjistil člen učitelské jednoty „Komenský“ pro Prahu a okolí učitel F. Houser roku 1905, že v Praze a v okolí je zaměstnáno na výdělek 3866 dětí školou povinných, to jest 15·3 procent všeho žactva. Bylo činno: v továrnách a na stavbách 128 dětí (to jest 3·3 procent), v řemeslech 204 děti (5·3 procent), v pracích domáckých 582 děti (15·1 procent), v donášení a dovážení 365 dětí (9·4 procent), v hostinství 233 děti (6 procent), v obchodě 282 děti (7·3 procent), v posluze a poslíčkování 844 děti (21·8 procent), v ministrování 108 dětí (2·8 procent), v rolnictví a zahradnictví 387 dětí (10 procent), v jiných zaměstnáních 733 děti (19 procent).

V tom počtu jsou uvedeny jen ony děti, které pomáhají při výdělečné práci rodičů nebo pracují za mzdu u cizího zaměstnavatele, a jichž pravidelná denní doba pracovní trvá nejméně hodinu. Převážná většina má však pracovní dobu delší. Pracuje 1 hodinu 21·1 procent zaměstnaných dětí, 1½ hodiny 14·4 procent, 2 hodiny 10·9 procent, 2½ hodiny 6·7 procent, 3 hodiny 8·1 procent, 3½ hodiny 5·9 procent, 4 hodiny 6·2 procent, 4½ hodiny 4·3 procent, 5 hodin 2·7 procent, 6 hodin 4·3 procent, 7 hodin 3·1 procent, 8 hodin 1·6 procent, 9 hodin 1·3 procent, 10 hodin 1·2 procent, 11 hodin 1·1 procent, 12 hodin 1·2 procent, více než 12 hodin 2·9 procent, po celý den nebo všechen čas 3 procenta.

Následky dlouhé pracovní doby jsou tím zhoubnější, čím mladší je dítě, jež se fysicky namáhá. Bylo se věku 6—7 let 68 dětí (1·8 procent), 7—8 let 114 dětí (2·9 procent), 8—9 let 170 dětí (4·4 procent), 9—10 let 287 dětí (7·4 procent), 10—11 let 450 dětí (11·6 procent), 11—12 let 531 dětí (13·7 procent), 12—13 let 826 dětí (21·4 procent), 13—14 let 849 dětí (22 procent), nad 14 let 124 dětí (3·2 procent), věk nebyl zjištěn u 447 dětí (11·6 procent). Jsou však děti ještě mladší, které do školy posud nechodí, a již pracují na výdělek. Z údajů, v kolika letech začaly děti vydělávat, je patrno, že od 3 let pracuje 1 hoch, od 4 let 15 dětí a od 5 let 25 dětí.

Nebezpečí tělesných úhon se stupňuje u mládeže, jež je vydána nepohodám povětrnosti (roznášeči novin a mléka konají svůj úkol za každého počasí), jež pracuje v dílnách hygienicky vadných (domácí dělnictvo mívá jedinou místnost za kuchyni, ložnici i dílnu), a u mládeže, jež koná práci akordní, při níž se namáhá až do úplného vysílení (jako v polním hospodářství). Učitelé na otázku, zdali konaná práce ohrožuje zdraví dětského dělníka, u 33·8 procent přisvědčili.

Výdělečná činnost dětská je považlivá také v ohledu mravním. Na pastvách zvyká mládež zahálce a bezcitnosti, při nočních prodejích po ulicích a hostincích je docela bez dozoru, posluhování v hostincích a stavění kuželek svádí k pijáctví, nekontrolovaný výdělek budí touhu po požitcích a bývá provázen mrháním peněz. Dle dat sebraných „Komenským“ ohrožuje výdělečná činnost mravnost u 13·8 procent.

Děti fysicky znavené a s duchem otupělým monotonní prací přicházejí do školy. Hledají v ní odpočinek; všechno úsilí učitelovo, aby vzbudil v jejich dušich interess o učebný předmět, je bezvýsledno. Mnohé školu zanedbávají, zůstávají doma bez podstatné omluvy a pracují. Z dětí zaměstnaných výdělečně v obvodu pražském nemohlo omluviti zameškaný čas 27·9 procent. To jsou příčiny nápadných neúspěchů školní práce. Dětští dělníci nevyhovují školským požadavkům, opožďují se ve svém rozvoji a nepostupují do vyšších tříd. 9 procent pracujících žáků v Praze a okolí není ve třídách, do nichž by patřili dle svého věku: 32·4 procent opakovalo jednou, 26·2 procent dvakrát, 15·6 procent třikrát, 4·3 procent čtyřikrát, 0·5 procent pětkrát a jeden žák šestkrát. Dostávají tedy propouštěcí vysvědčení na osmitřídních školách již ze třídy třetí.

Výdělečná práce přináší dětem škody tělesné, morální i intellektuální a je ji třeba zakázat. K takovým pracím patří vedle činnosti v živnostech každé zaměstnání v polním a lesním hospodářství, donášení a dovážení, posluhu a poslíčkování, ministrování a každé zaměstnání v živnosti hostinské. Není ani třeba, aby byla práce konána za mzdu. Učitelé, již slouží kulturnímu vzrůstu mládeže, vyslovují své přesvědčení, že školní povinnost je neslučitelna s vedlejším zaměstnáním, že ke zdaru školské práce je třeba celých osmi let nesnižovaných úlevami a vyplněných jen vzděláním rozumovým a mravním.

Žádáme, by Slavná sněmovna při projednávání Ofnerova návrhu zákona o dětské práci této petici věnovala pozornost.

V Praze, 12. října 1906.

**Spolek pražského učitelstva v Praze.**

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

der

## Stadtgemeinde Netschetin in Böhmen: es möge für den projektierten Lokalbahnbau Pilsen—Manetin insolange keinerlei Staatsbeitrag geleistet werden, als nicht diese Lokalbahn über Manetin hinaus bis Netschetin und Theusing ausgebaut wird.

### Hohes Haus der Abgeordneten!

Das ehrfurchtsvollst gefertigte Bürgermeisteramt bittet der Vorlage des Landtages Böhmen, betreffend die Genehmigung, respektive Beitragsleistung des Staates zum Baue der Lokalbahn Pilsen—Manetin insolange zu verweigern, bis der Ausbau bis Theusing vom Landtage subventioniert ist und unterbreitet hiefür nachfolgendes zur geneigten Würdigung:

Aus Pilsen und Umgebung hatte sich eine Interessentengruppe gebildet, um durch eine Lokalbahn Pilsen mit Karlsbad zu verbinden. Diese Bahn sollte von Pilsen nach Manetin, Netschetin, Bernklau und in Theusing in die schon bestehende Lokalbahn einmünden. (Neuerlich wurde auch Wscherau einbezogen.) Bei der ersten Interessentenversammlung in Pilsen sprach Herr Ingenieur Kaftan, daß dieses Projekt gewiß die Bewilligung der kompetenten Stellen finden werde, da diese Strecke zur Hälfte deutsches und zur Hälfte tschechisches Gebiet durchziehe und beide Volksstämme an den Vorteilen dieser Bahn partizipieren.

Auf diese Erklärung hin wurde von Netschetin der Beitrag zur Trassierung eingezahlt. Doch das hohe k. k. Handelsministerium hat in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1900, Z. 12841/3, nur die Durchführung bis Manetin empfohlen und in der Interessentenversammlung am 14. Oktober 1900 in Pilsen wurde der Beschluß gefaßt, nur die empfohlene Teilstrecke zu bauen. Gegen diesen Teilbau haben die Vertreter der Stadt Netschetin und 23 deutsche Gemeinden protestiert, da die Station Manetin nur wenigen deutschen Gemeinden zu gute kommt und die tschechischen Gemeinden des Bezirkes ihre Stationen an der Strecke Pilsen—Saaz haben, so Plaß, Mlaz, Kasnau und Tschemoschna, während das deutsche Gebiet keine einzige Eisenbahnstation hat. Es wurde nun in derselben Sitzung über Antrag der Vertreter der Stadt Netschetin der einhellige Beschluß gefaßt, die Bahn bis Netschetin zu bauen. Das hohe k. k. Eisenbahnministerium hat mit Entscheidung vom 11. Dezember 1900, Z. 51410/3 seine Einwilligung dazu gegeben. Ein diesbezügliches Gesuch an den hohen Landesausschuß ist bis heute unerledigt.

Bei einer neuerlichen Versammlung der Interessenten am 3. Mai 1903 wurde über Antrag des Vorsitzenden, Bürgermeister Dr. Petak von Pilsen (der inzwischen zum Ehrenbürger in Manetin ernannt wurde), von dem Baue bis Netschetin abgesehen und nur die Ausführung bis Manetin beschlossen. Abgesehen, daß die Bezirksvertretung Manetin 100.000 K zum Baue bewilligt hat, wovon auf die deutschen Gemeinden die Hälfte zu zahlen kommt, soll der Verkehr der deutschen Gemeinden des Bezirkes in das tschechische Gebiet abgelenkt werden, denn es besteht die Absicht, wenn die Bahn von Manetin weiter ausgebaut wird, dieselbe nach Ludiz zu bauen und die deutschen Gemeinden sollen für immerwährende Zeiten Hinterland bleiben.

Wenn wir auf die Landkarte von Böhmen einen Blick werfen, gewinnen wir bezüglich der territorialen Lage der Stadt Netschetin samt den 23 Gemeinden, die in dieser Angelegenheit ihre Stimmen erhoben haben, ein trostloses Bild. Unsere Stadt samt den 23 Gemeinden stehen ganz verlassen da. Wir haben mit der industriellen und der Geschäftswelt außer unseren Bezirksstraßen gar keine Verbindung, wir stehen in dieser Richtung weit hinter jenen Gemeinden, die nicht nur untereinander, sondern auch mit der Industrie und Handelswelt infolge zielbewußt angelegter Bahnen verbunden sind. Die natürliche Folge dieses bedauernswerten Zustandes ist, daß sich dieser Landesteil trotz des natürlichen Reichtums bisher in volkswirtschaftlicher Beziehung nach keiner Richtung hin entwickeln konnte. Die Vertreter des k. k. Revierbergamtes Pilsen und Mies haben sich bei der Begehungskommission am 15. Dezember 1899 geäußert, daß unsere Gegend Kohlen enthält. Beim Bohren nach Kohlen wurden mächtige Lager von Kaolin entdeckt. Die Gegend hat viel Holz, Getreide, Vieh, namhaftes Quantum von Sandstein, namentlich Mühlsteine, Birkenbesen, Preißelbeeren zum Exportieren. Dieser natürliche Reichtum kann wegen Mangel einer Bahn dem Lande nicht zugeführt werden.

Ein volles Dezennium erstreben die Bewohner dieses Gebietes, eben weil sie die in denselben liegenden Schätze der Natur gehoben wissen möchten, eine Bahnverbindung an, ohne dieses Ziel bis heute verwirklichen zu können.

Die ganze Gegend betreibt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens, aber auch aus dem Grunde, weil die industrielle Entwicklung mangels der Transportmittel unterbunden ist, Landwirtschaft und Viehzucht. Auch diese Erwerbszweige bewegen sich in dem Jahrhundert alten und hergebrachten Formen und konnten die modernen technischen Fortschritte auch auf diesem Gebiete bei uns ihre Wirkung noch nicht äußern, weil es keine Möglichkeit gibt, die zur modernen Führung der Landwirtschaft und Viehzucht erforderlichen Mittel bei billiger Fracht zu beschaffen, noch auch die Möglichkeit geboten ist, die Produkte entsprechend und direkt abzusetzen, da die größeren Marktzentren ohne eine entsprechende Bahnverbindung mit Massengut einfach nicht zu erreichen sind. Das gleiche gilt vom Kleingewerbe, dem auf diese Art die Entwicklung und Erweiterungsfähigkeit im vorhinein abgeschnitten ist. Und doch müßten große Industrien nach Erschließung der Kohlenlager bei den reichen, natürlichen im Boden ruhenden sonstigen Schätzen und bei der außerordentlichen Anspruchslosigkeit der Bevölkerung und infolgedessen ganz geringen Lohnforderung einen naturgemäßen gesunden Boden zur Entwicklung finden. In Bernklau selbst besteht seit vielen Jahrzehnten eine Glashütte, die im Laufe der jüngsten Zeit bedeutend erweitert worden ist und ihre Produkte weithin per Achse verfrachten muß. Daß dieses Unternehmen nicht nur bestehen, sondern bei den höchst widrigen Verhältnissen sich auch noch bedeutend entwickeln konnte, zeigt am besten, welch gesunden Boden dieses Gebiet für industrielle Unternehmungen bietet.

Den Projektanten der Lokalbahn Pilsen—Manetin—Netschetin—Bernklau—Theusing waren diese Umstände bekannt und haben dieselben seinerzeit eben den Plan zum Ausbau der Strecke geboren. Es ist deshalb ganz unbegreiflich, daß man mit einem Male das Projekt, das den Westen des Landes mit dem Zentrum verbindet und ein entwicklungsfähiges Gebiet dem allgemeinen Weltverkehr eröffnet, zum Teil fallen lassen und nur mehr zur Hälfte verwirklichen will.

Durch den seinerzeit projektierten Anschluß der Lokalbahn an die Stadt Theusing einerseits und der Stadt Pilsen andrerseits, würde ein direkter und denkbar kurzer Verkehr zwischen dem Westen und dem Innern des Landes auf bisher unerschlossenem Gebiete ermöglicht, während bei dem Ausbau der Teilstrecke Pilsen—Manetin eine Lokalbahn geschaffen wird, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte keine Berechtigung hat, für den Transitverkehr überhaupt verloren ist und nie und nimmer die entsprechende Verzinsung des Anlagekapitals gewähren würde.

Eine Beeinträchtigung bestehender Bahnen, wie etwa eingewendet werden könnte, ist ernstlich gar nicht möglich. Es handelt sich hier, wie schon angeführt, um Erschließung des Gebietes mit natürlichem Bodenreichtum, das bisher niemandem zugänglich war. Aus diesem Grunde brauchen auch bestehende Bahnen einen Entgang nicht zu fürchten, weil ohne die projektierte Bahn die Aufschließung dieses Gebietes unmöglich ist. Aber nicht allein aus volkswirtschaftlichen Gründen ist der Ausbau der ganzen Strecke Pilsen—Theusing ein Gebot der Notwendigkeit und kluger Vorsicht, sondern auch aus nationalen.

Der Gerichtsbezirk Manetin, den die projektierte Bahn durchziehen würde, ist ein durchaus gemischtsprachiger Bezirk. Von Manetin nach Westen hinziehend, befindet sich ausschließlich deutsches Gebiet, von Manetin nach Pilsen hin durchaus gemischtsprachig, zum Teil ausschließlich tschechisches Gebiet. Man darf es den Bewohnern der deutschen Gegenden durchaus nicht verargen, daß dieselben in dem Fallenlassen des Ausbaues der ganzen Strecke und in der beharrlichen Verfolgung des Ausbaues der Teilstrecke Pilsen—Manetin nichts anderes erblicken als einen neuerlichen Vorstoß zur vollständigen Tschechisierung des von Manetin nach Pilsen liegenden Gebietes und als weitere Folge der Tschechisierung der von Manetin nach Westen sich hinziehenden Gegend.

Wir verargen es den Tschechen keineswegs, wenn sie bestrebt sind, das Gebiet ihrer wirtschaftlichen und nationalen Entwicklung zu erweitern, man wird aber auch gerechter und billiger Weise unseren Standpunkt nicht verurteilen können, wenn wir jenes Gebiet, das wir deutsch von unseren Vätern überkommen, auch in Zukunft deutsch wissen wollen. Wir fühlen uns darin mit dem ganzen Westen einig und wollen uns nicht dazu hergeben, uns aus unserem ererbten Besitz verdrängen zu lassen.

In der Gegend zwischen Theusing bis Manetin macht sich eine Erbitterung, sowohl über das Vorgehen der Projektanten, als auch der kompetenten Faktoren geltend, insbesondere aber gegen letztere, die es zulassen zu wollen scheinen, daß zum Schaden der Volkswirtschaft und zum Schaden des deutschen Gebietes eine Sackbahn gebaut wird, nur aus dem Grunde, um den tschechischen Eroberungsgelüsten neue Nahrung zu geben.

Die Ungerichtigkeit, die mit dem Ausbau der Teilstrecke Pilsen—Manetin an uns Deutschen begangen würde, zeigt sich schon in der Tatsache, daß die vom Bezirke Manetin zum Bau der Teilstrecke gewidmeten 100 000 K ungefähr zur Hälfte von uns aufzubringen sind. Es ist nur billig, daß wir, die wir zur Aufbringung der Kosten soviel beizutragen haben, auch den entsprechenden Nutzen aus dem Baue ziehen. Es wird auch bemerkt, daß Manetin zum Bahnbaue 100.000 K unter der Bedingung gibt, wenn Manetin Endstation ist und daß die Bahnvorlage im Landtage eingeschmuggelt und einige Minuten vor Schluß der letzten Frühjahrs-Landtagssession, nachdem viele Abgeordnete schon abgereist waren, im günstigen Sinne der Tschechen erledigt wurde.

Die Erbitterung über das Vorgehen in dieser Angelegenheit ist so groß, daß in öffentlichen Versammlungen allgemein die strikte Forderung aufgestellt wird, daß entweder die Strecke Pilsen—Manetin—Netschetin—Bernklau—Theusing ausgebaut oder aber das Lokalbahnprojekt Pilsen—Manetin fallen müsse.

Aus allen diesen Gründen stellt das ehrfurchtvollst gefertigte Bürgermeisteramt die Bitte, das hohe Haus der Abgeordneten verweigere den staatlichen Beitrag zum Baue der Teilstrecke Pilsen—Manetin, wenn nicht die ganze ursprünglich projektierte Bahnstrecke, das ist von Pilsen bis Theusing, ausgebaut wird.

## Bürgermeisteramt Netschetin am 19. November 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

des

## Verbandes der Bauunternehmer in Wien um Gebührenregelung.

### Hohes Haus der Abgeordneten!

Gegenüber der günstigen Entwicklung, welche die Industrie im allgemeinen seit einigen Jahren aufweist, erscheint die Lage der Baugewerbetreibenden, der Baumeister, Maurermeister, Architekten und Bauunternehmer geradezu trostlos; Fallimente aus den Kreisen der letzteren sind an der Tagesordnung. Während der Rechnungsabschluß für das Jahr 1906 ein außerordentlich günstiges Resultat ergab, das großenteils nur auf die Steuereingänge zurückgeführt werden kann, hat die Zahl der im selben Jahre aufgeführten Wiener Bauten gegenüber dem Vorjahre um 205 abgenommen. Die Zahl der Zwangsversteigerungen stieg von 168 auf 208, also um rund 25 Prozent; die Erlöse derselben betrugen 18,767.028 K. An einem einzigen Tage, am 2. September 1907, fanden 13 Realfeilbietungen statt.

Diese Ziffern bedeuten ein Darniederliegen der Bauinteressenten, also eines außerordentlich bedeutenden Teiles aller Gewerbetreibenden. Diese Situation muß aber notwendigerweise auch zur Beeinträchtigung der Arbeiterschaft führen. Es ist klar, daß ein derartiger Zustand schließlich auch die Befriedigung des Wohnbedürfnisses zu beschränken, die Assanierung der Großstädte zu verhindern geeignet ist.

Die finanzrechtlichen Normen sind es in erster Linie, die das Bauwesen nicht zur Entwicklung gelangen lassen. Die Höhe der Hauszinssteuer wirkt abschreckend auf das Kapital. Die Vorschriften über die Bewertung der Immobilien haben die Praxis gezeitigt, daß als Wertmaßstab stets nur derjenige gewählt wird, welcher zur höchsten Bemessung führt; die Fixierung des 60fachen Steuerwertes — zuletzt im Jahre 1882 geregelt — basiert auf einem Zinsfuß, welcher gegenwärtig nicht mehr als maßgebend angesehen werden kann. Die sachliche Haftung für Übertragungsgebühren fügt in das Realitätengeschäft ein aleatorisches Moment ein, weil der Satzgläubiger stets befürchten muß, es werde durch die Geltendmachung der Haftung seine Priorität immer schlechter.

Nach allen diesen Richtungen wären Reformen durchzuführen. Wir beschränken uns indes zunächst darauf, die Aufmerksamkeit auf das Maß der Übertragungsgebühren zu lenken, weil diese erst vor einigen Jahren eine bedeutende Erhöhung erfuhren.

Die laut Tarifpost 106 A 2 a) des Gebührengesetzes festgesetzte Vermögensübertragungsgebühr hatte nur akademische Bedeutung, denn im selben Jahre wurde der „Gebührennachlaß“ normiert, der den in dem Vortrag des Ministerrates vom 26. Jänner 1850 aufgestellten Grundsätzen, „mäßige Gebühren von den Besitzveränderungen unbeweglicher Güter“ einzuführen, wenigstens teilweise entsprach. Der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R. G. Bl. Nr. 158, war es vorbehalten, die geltenden Gebührensätze außerordentlich zu steigern, und die Petitionen, welche aus allen Kreisen der Bevölkerung hervorgingen, dahin abzielend, die ruinösen Wirkungen dieser Norm zu beseitigen, gaben Kunde, daß jene Reform eine Wandlung zum Schlechten bedeutet habe.

Die Gebührennovelle vom 18. Juni 1901 hat hier kaum Wandel geschaffen. Wir bringen demnach sub A den Entwurf eines Gesetzes zur Vorlage, welcher speziell auf Abänderung des § 3 der genannten Novelle abzielt. Zur Erläuterung desselben diene folgendes:

Nach wie vor erfolgt die Gebührenbemessung auf Basis des Gesamtwertes der Realität, ohne Rücksicht auf die Lasten, deren Betrag von allen Sachverständigen auf 70 bis 80 Prozent des Realwertes geschätzt

wird; demzufolge macht die 4prozentige Vermögensübertragungsgebühr (zu welcher in Wien wie in Graz noch ein städtischer Zuschlag hinzutritt) 20 und mehr Prozent vom Realwerte aus — ganz abgesehen von der eingangs erwähnten Methode der Wertermittlung. Sofern wir diesfalls keine Abänderungsvorschläge erstatten, geschieht dies von der Erwägung ausgehend, daß wir nur das leicht Erreichbare zu realisieren suchen.

Was wir verlangen müssen, ist die Herstellung des Zustandes, wie derselbe bis zum Jahre 1899 bestanden hat; wir begehren insbesondere, daß die Vorbesitzdauer auf gleiche Weise berücksichtigt werde, wie dies ehedem der Fall gewesen. Man beachte doch die Modalitäten, unter welchen ein Neu- oder Umbau — welche Fälle hauptsächlich in Betracht kommen — entsteht und in den definitiven Besitz gelangt. Der Bauunternehmer, der Baumeister oder Maurermeister kauft ein Umbauhaus zu dem Zwecke, um ein neues Gebäude herzustellen, denn nur der geringste Teil der Bauinteressenten will das Risiko des Baues auf sich nehmen.

Anläßlich des Ankaufes des Umbauhauses werden 4·4 Prozent an Übertragungsgebühren bezahlt und im Jahre darauf, gelegentlich des Verkaufes, muß die gleiche Gebührenzahlung erfolgen; ist der Erwerber mit dem Objekte nicht zufrieden, so wendet die Finanzverwaltung abermals denselben Schlüssel an und so fort. Schon der erste Käufer muß mit dieser, für die nächsten Jahre drohenden Wertverminderung rechnen; sein Risiko ist ein ganz bedeutendes. Dies der Hauptgrund, welcher notwendigerweise eine eigene Berufsklasse, die der Bauunternehmer, entstehen ließ. Daß diese Zwischenhand regelmäßig nur wenige Erfolge einheimse, sagt ausdrücklich der Bericht des Gebührenausschusses (662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901), woselbst von dem Gewinne des Bauunternehmers festgestellt wird, daß derselbe „im Durchschnitte, wenn überhaupt nur sehr mäßig auszufallen pflegt".

Die Interessen des Baugewerbes, des Realitätenmarktes, des Hausbesitzers erfordern demnach, daß vor allem die Neu- oder Umbauten, deren Besitz wiederholt wechselt, nach Maßgabe des Vorbesitzes einer Gebührenbegünstigung teilhaftig werde; dies gilt aber auch — unter den gleichen Voraussetzungen — von der Erwerbung von Umbauhäusern, weil auch diese nicht selten erst von der zweiten Hand der Demolierung zugeführt werden.

Endlich erfordert es das Interesse des Hausbesitzes, daß, falls der Erwerber nach kurzer Zeit das Objekt wieder abzustoßen sucht, die Kontrahenten nicht mit wertaufzehrenden Gebühren zu rechnen haben.

Nach den Grundsätzen des Entwurfes, welcher, wie gesagt, den durch Dezennien in Geltung gestandenen Normen entspricht, kommt auch die in § 3 des abzuändernden Gesetzes vorgesehene Frage der Vollendung und der Benützbarkeit des Baues in Wegfall. Der bezügliche Passus der zu novellierenden Gesetzesbestimmung müßte übrigens auch schon aus dem Grunde beseitigt werden, weil seitens der Finanzbehörden die Ermäßigung der Übertragungsgebühr bisweilen nur mit der Begründung verweigert worden ist, es sei das Gebäude nicht in allen seinen Bestandteilen benützbar hergestellt worden.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die in Anregung gebrachte Novelle zu dem Gebührengesetz ist nicht nur dazu bestimmt, der baugewerblichen Arbeit einen Stimulus zu geben; sie soll das Wohl der gesamten Bevölkerung fördern.

Wir stellen die ergebene Bitte:

Diese Eingabe der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

**Verband der Wiener Bauunternehmer.**

(Folgt die Unterschrift.)

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## Abänderung der Gebühren von Vermögensübertragungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

An Stelle des § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, hat nachstehende Bestimmung zu treten:

### §. 3.

An Stelle der in §§ 1 und 2 vorgesehenen Gebühren sind nach Maßgabe des Zeitraumes seit der zuletzt vorhergegangenen Übertragung des Eigentums nachstehende Prozentsätze zu entrichten, und zwar:

a) bei entgeltlichen Übertragungen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für eine Übertragung innerhalb | 2 | Jahren | 1¼ | Prozent, | |
| „ „ „ „ | 4 | „ | 2 | „ | |
| „ „ „ „ | 6 | „ | 2½ | „ | |
| „ „ „ „ | 8 | „ | 2¾ | „ | |
| „ „ „ „ | 10 | „ | 3¾ | „ | |
| „ „ „ über | 10 | Jahre | 4 | „ | |

b) bei unentgeltlichen Übertragungen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| für eine Übertragung innerhalb | 4 | Jahren | ¾ | Prozent, | |
| „ „ „ „ | 8 | „ | 1½ | „ | |
| „ „ „ über | 8 | Jahre | 2 | „ | |

Sofern sich jedoch nach §§ 1 und 2 ein niedrigerer Prozentsatz ergibt, ist die Gebühr nach diesem niedrigeren Satze zu berechnen.

### Artikel II.

Das Gesetz vom 14. August 1905, R. G. Bl. Nr. 136, womit § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen, abgeändert wurde, tritt außer Kraft.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt sofort in Wirksamkeit. Es gilt auch für Übertragungen, die schon vorher erfolgt sind, wenn der Zahlungsauftrag der Partei noch nicht zugestellt oder noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

### Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

4
P

# Petition

der

## Privatbeamtengruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien um Abänderung einer Anzahl von Bestimmungen des Gesetzentwurfes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Am 12. Juli 1907 hat die hohe k. k. Regierung dem hohen Hause eine Vorlage über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) übergeben.

In Erfüllung unserer satzungsmäßigen Aufgabe erlauben wir uns im Interesse jener großen Zahl von Staatsbürgern, deren Wohl und Wehe von der Ausgestaltung eines solchen Gesetzes voraussichtlich durch eine Reihe von Jahren bedingt werden wird, einem hohen Hause die folgenden Abänderungsanträge und Erwägungen mit der ergebenen Bitte um geneigte Würdigung zu unterbreiten.

Die überwiegend große Mehrheit der Privatangestellten in Österreich steht hinsichtlich der Stellung ihres Standes zum Staatsganzen auf dem Standpunkte des hervorragenden Nationalökonomen Professors Dr. Gustav Schmoller, wonach dieser ihr Stand berufen ist, den Kern des künftigen Mittelstandes zu bilden. Sie kennt auch vollauf den Wert der Tätigkeit ihres Standes in Handel, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie auch auf allen anderen Gebieten geistigen Schaffens und weiß, daß die von ihrem Stande geleistete Arbeit der gleich gearteten anderer Berufe betreffs der Qualität nicht nachsteht, in der Quantität sie aber zumeist übertrifft.

Diesem ihren wohlbegründeten Bewußtsein hat sie auch schon in jener Eingabe Ausdruck gegeben, welche über ihr Ansuchen der damalige Abgeordnete Otto Wilhelm am 31. Mai 1902 in Angelegenheit der vier Regierungsvorlagen vom 1. Dezember 1901 über die Dienstverhältnisse der Privatbediensteten im früheren Abgeordnetenhause eingebracht hat.

Von diesem Bewußtsein getragen, ist sie an die Beurteilung der in Rede stehenden Vorlage herangetreten. Dieselbe ist zwar nicht die von der Privatbeamtenschaft erstrebte „einheitliche Dienstesordnung", doch aber ein dankenswertes Beginnen seitens der hohen k. k. Regierung, große Übelstände im privaten Dienste auszumerzeen. Es wird das um so gewisser der Fall sein, wenn das hohe Abgeordnetenhaus die Güte haben wird, die von uns im nachstehenden gemachten Anträge und Anregungen zu berücksichtigen.

Vor allem bitten wir um die Änderung des Titels des Gesetzes. Derselbe heiße kurz:

# Gesetz

vom . . . . . .

über den

# Dienstvertrag der Privatbeamten.

Wir begründen unsere Bitte mit dem Hinweise darauf, daß der Begriff „Privatbeamter" gegenwärtig bereits ein vollständig eingelebter und allgemein verstandener ist. In jenen Zweigen des Privatdienstes, welche im Alinea 2 des § 2 der Gesetzesvorlage namentlich angeführt sind, als: „Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten aller Art", ist der Titel „Beamter" seit jeher einzig und allein üblich.

Ganz dasselbe gilt von den Angestellten der Advokaten und Notare, die in ein derartiges Gesetz unbedingt gehören, der verschiedenen Verkehrsinstitute, der Administrationen der Zeitungen, der Beamten der Vereine u. s. f. Mit dem gleichen, weil aus der gleichen Arbeitsleistung sich ergebenden Rechte nehmen die in den Schreibstuben (Kontors), in den Konstruktions- und Zeichensälen ausschließlich oder doch vorwiegend beschäftigten Angestellten der kleinen und großen Handelsunternehmungen und der der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe den Titel „Privatbeamter" auch für sich in Anspruch und die öffentliche Meinung hat ihnen diesen Titel auch schon längst zuerkannt. Sie denkt gar nicht mehr anders. Das amtlich: „Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung der Angestellten in privaten Diensten" u. s. w. betitelte Gesetz heißt allgemein nur „Privatbeamten-Pensionsgesetz".

Auch unsere Finanzverwaltung kennt schon seit Jahren die „Privabeamten". Sie hat bei der Spezifizierung der Einkommensteuerpflichtigen nicht mehr das — soweit es sich mit den Angestellten befaßt — schon längst überlebte Handelsgesetz berücksichtigt, sondern aus dem Leben geschöpft und bedient sich im Artikel 23, Alinea 1, der Ausführungsbestimmungen zum Personaleinkommensteuergesetz vom 25. Oktober 1896 des Begriffes „Privatbeamter" als Sammelbegriff für alle in privaten Diensten stehenden geistigen Arbeiter. Von Staats wegen kann demnach kein Hindernis entgegenstehen, eine Standesbezeichnung, welche von einem so wichtigen Teile der Verwaltung seit mehr als zehn Jahren als charakteristisch genug befunden wird, endlich auch auf dem Gebiete des Rechtes anzuerkennen und zu kodifizieren.

Die „Handlungsgehilfen" sind ein Teil des gegenwärtig ganz anders als zur Zeit der Schaffung des Handelsgesetzes zusammengesetzten Privatbeamtenstandes. Irgend ein Grund, ein für den ganzen, so sehr veränderten Stand bestimmtes Gesetz nach dem einen Teile zu benennen, ist nicht vorhanden.

Wir gehen gewiß nicht irre, wenn wir annehmen, daß wir uns für unsere Auffassung, wonach ein Gesetz nach dem ganzen Stande, für den es geschaffen wird und nicht nach einem Teile desselben zu benennen ist, bald auf den Staat selbst werden berufen können.

Die „Angestellten" des Staates teilen sich nach den Ministerien in große Gruppen, diese wieder in Abteilungen und Unterabteilungen und außerdem alle in 11 Rangklassen. Die k. k. Regierung hat diesen Angestellten die von ihnen verlangte „Dienstespragmatik" zugesagt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieselbe nicht nach einer einzelnen Gruppe oder Rangklasse, sondern nach dem ganzen Stande „Dienstespragmatik" der Staatsbeamten" heißen wird.

---

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend, erlauben wir uns für den ersten Paragraph folgenden Text vorzuschlagen:

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme der im § 2 angeführten Gruppen für alle geistigen Arbeiten in privaten Diensten.

Der § 2 der Vorlage entfiele sinngemäß. Die folgenden Paragraphen rücken um eine Stelle vor.

§ 2 (früher 3).

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Lehrlinge, auf das Redaktionspersonale der periodischen Druckschriften, auf die Bediensteten der Eisenbahnen und der Seeschiffahrt, der land- und wirtschaftlichen Betriebe, des Bergbaues, der Krankenpflege und Erziehung, der Bediensteten des Staates oder vom Staate verwalteter Fonds, der Beamten des Hofes, eines öffentlichen Fonds, eines Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde, für die beiden letzteren nur dann nicht, wenn für diese Bediensteten von der Landesverwaltung genehmigte Dienstesordnungen vorhanden sind.

§ 3 (früher 4).

Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Gehalt, Naturalbezüge und eventueller Unterhalt) sind dem Dienstnehmer beim Eintritte schriftlich bekanntzugeben.

Dienste, welche zum Berufe nicht gehören, dürfen vom Dienstnehmer nicht verlangt werden.

Die Maximalarbeitszeit in Kanzleien, Schreibstuben (Kontors), Konstruktions- und Zeichensälen (Ateliers) wird mit 8 Stunden, endend spätestens um 6 Uhr am Abend; für Verkaufsräume aller Art und Magazine mit 10 Stunden pro Tag, für beide Gruppen mit einer entsprechenden Pause für die Hauptmahlzeit und einer ununterbrochenen 14-, bezüglich 12stündigen Ruhezeit festgesetzt.

Erheischen es hie und da geschäftliche Umstände, diese Arbeitszeit zu verlängern, so soll dies für den einzelnen Angestellten nicht länger als durch zwei Wochen pro Quartal und nicht über zwei Stunden pro Tag geschehen; jede Überstunde ist mit dem Doppelten des auf eine normale Stunde entfallenden Teiles des Gehaltes inklusive des adäquaten Wertes etwaiger Naturalbezüge zu entlohnen.

Die vollständige Sonntagsruhe ist allen diesem Gesetze Zuständigen gewährleistet. Erfordert der Arbeitsprozeß in Betrieben zeitweilig den ununterbrochenen Betrieb auch an Sonntagen, so ist dem oder den dienstleistenden Beamten ein Wochentag vollständig freizugeben.

§ 4 (früher 5)
§ 5 „ 6)
§ 6 „ 7)
} nach der Regierungsvorlage.

Für die Absätze 1 und 2 bitten wir um nachstehende Textierung:

Ist ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall oder wegen Ausübung bürgerlicher Pflichten an der Leistung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen.

Auf den Gehalt dürfen Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse bezieht, nicht angerechnet werden.

Wir erlauben uns betreffs des Krankengeldes darauf hinzuweisen, daß humane Dienstgeber, welche die Krankenkassebeiträge ihres Personals zumeist vollständig bestreiten, auf das Krankengeld keinen Anspruch erheben. — Sie wissen, daß der Erkrankte diesen Zuschuß dringend benötigt, daß er auch mit diesem bei ungünstiger Konstellation der Dinge nur zu oft noch ins Gedränge kommt, und gewähren ihm viel lieber eine Aushilfe, als an eine derartige Kürzung auch nur zu denken. — Dem gegenwärtigen Vorschlage der hohen k. k. Regierung wird auch nur jene große Menge der Nur-Geschäftsleute zustimmen, die sich nicht scheute, auch da ein kleines Geschäft zu machen. — Der gesetzliche Krankenbeitrag des Dienstgebers ist ein Teil der im Verkaufspreise hereingebrachten Regiekosten, außerdem wird er leider nicht selten auch noch bei der Bemessung der Entlohnung in Anrechnung gebracht. — Mit der Fiktion, daß derartige Beiträge aus der Privatkasse der Dienstgeber entrichtet werden, sollte endlich gebrochen werden.

Im Absatze 4 bitten wir nach den Worten „die Erkrankung oder den Unglücksfall" einzuschalten „oder wegen Ausübung der bürgerlichen Pflichten" und dem Absatze 5 anzufügen: „Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 finden hier sinngemäße Anwendung".

§ 7 (früher 8).

Im 4. Absatze, 1. Zeile bitten wir statt „die zu zahlenden Provisionen" zu sagen „die verdienten Provisionen".

§ 8 (früher 9)
§ 9 (früher 10)
} schließen wir uns dem Regierungsvorschlage an.

§ 10 (früher 11).

Bitten wir den Absatz 2 abzulehnen, an dessen Stelle aber zu sagen:

Zugestandene, zu bestimmten Perioden fällige Remunerationen gebühren dem Dienstnehmer im Verhältnis zur zurückgelegten Dienstzeit. (Damit will gesagt werden, daß zum Beispiel Neujahrsremunerationen dem während des Jahres Austretenden entsprechend der abgedienten Zeit zu verabfolgen sind.)

§ 11 (früher 12).

Für den ersten Absatz dieses Paragraphen erlauben wir uns folgende Textierung vorzuschlagen:

Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber sechs Monate ununterbrochen im Dienste steht, ist ihm in jedem Jahre in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober ein Urlaub zu gewähren, und zwar

für Angestellte bis zum Alter von 30 Jahren 14 Tage
für Angestellte im Alter über 30 Jahre 21 Tage.

Über Wunsch des Dienstnehmers kann der Urlaub auch in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. April absolviert werden. Die Zeit, während welcher der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall, durch Erfüllung seiner Militärpflicht oder seiner bürgerlichen Pflichten an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

Absatz 2 bitten wir abzulehnen, weil zur Verhinderung des Urlaubes ungezählte Kündigungen stattfinden würden.

Absatz 3 nach der Regierungsvorlage.

§ 12 (früher 13).

Im dritten Absatze bitten wir das Wörtchen „tunlichst" zu streichen. Mit demselben blieben alle bisherigen Unzukömmlichkeiten auch weiterhin aufrecht. Ohne gesetzliche Kontrolle wird aber auch der präzis gefaßte Paragraph wirkungslos bleiben. Deshalb wird hier die Bitte um Schaffung eines k. k. Inspektorates für alle unter dieses Gesetz fallenden Unternehmungen erneuert.

Erwünscht wäre es, wenn in diesem Paragraphen die Vorsorge für Sitzgelegenheit eingeschaltet würde.

§ 13 (früher 14).

Im zweiten Absatze nach den Worten „auf sofortige Lösung zusteht" würde es sich empfehlen, einzufügen § 18 und 19 (früher 19 und 20).

Als Absatz 3 bitten wir aufzunehmen:

Ist ein Dienstverhältnis auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen worden, so ist der Dienstgeber verpflichtet, den Dienstnehmer sechs Wochen vor Ablauf der Vertragszeit von der Lösung des Dienstverhältnisses zu verständigen, widrigenfalls dasselbe als stillschweigend fortgesetzt zu erachten ist.

Den vierten früher dritten Absatz bitten wir folgendermaßen zu fassen:

Ist eine bestimmte Probezeit, die jedoch die Dauer eines Monates nicht überschreiten darf, vereinbart worden und hat der Dienstgeber nicht mindestens sieben Tage vor Beendigung der Probezeit erklärt, daß er von einem Engagement absieht, so tritt die gesetzliche Kündigungsfrist (§ 14) in Wirksamkeit.

§ 14 (früher 15).

Wir bitten um folgende Fassung des ersten Absatzes:

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber in dem Falle, als es auf eine bestimmte Zeit nicht eingegangen worden ist, nur nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorhergegangener sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden. Dem Dienstnehmer steht das Recht zu, monatlich per ultimo zu künden.

Die Absätze 2 und 4 dieses Paragraphen bitten wir entfallen zu lassen.

§ 15 (früher 16).

Im Absatz 1 bitten wir den letzten Satz: „sofern nicht im Vertrage eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart wurde", wegzulassen.

Als Absatz 4 bitten wir anzufügen:

Kautionen, Pensions- und Unterstützungsfonds sind Privateigentum der Dienstnehmer. Kautionen dürfen nicht bar erlegt und dürfen nicht im Geschäfte verwendet werden. Die Zinsen sind jeweilig bei ihrer Fälligkeit dem Dienstnehmer auszufolgen. Hat der Dienstgeber Forderungen an den Dienstnehmer, so darf er nicht die Kaution mit Beschlag belegen, sondern muß diese bei Gericht erlegen.

§ 16 (früher 17).

Wir bitten, dem ein neues Unterkommen suchenden Dienstnehmer bis zu 2 Tagen für je 2 Wochen freizugeben, weil derselbe genötigt sein kann, zu diesem Zwecke eine Reise zu machen, die sich an einem Tage nicht ausführen läßt.

§ 17 (früher 18).

Als Absatz 1 bitten wir anzufügen:

Ist das Dienstverhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen worden, so kann es von dem Dienstnehmer nach dem Ablaufe von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen.

§ 18 (früher 19).

Als Absatz 5 bitten wir zuzufügen:

Wenn sich der Dienstgeber ohne ausreichenden Grund weigert, den Dienstnehmer vertragsmäßig zu beschäftigen.“

Als Absatz 6. Sieht sich der Dienstnehmer zum Austritte genötigt, weil der Dienstgeber seine Verpflichtungen nicht erfüllt, so haftet dieser für den dem ersteren hieraus erwachsenden Schaden.

§ 19 (früher 20).

Wir bitten, in diesem Paragraphen den Absatz 2 ganz zu streichen, desgleichen im 5. Absatz die Worte „durch Krankheit oder einen Unglücksfall länger als sechs Wochen“ und im 6. Absatz die beiden Worte „deren Angehörige“.

§ 20 (früher 21)
§ 21 ( „ 22)
§ 22 ( „ 23)
§ 23 ( „ 24)
} nach der Vorlage.

§ 24 (früher 25).

Für den 1. Absatz bitten wir um nachstehende Textierung:

Ist der Dienstgeber ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer gegründeten Anlaß zum Rücktritte gegeben, so hat er diesem den Betrag des Gehaltes für die ganze Vertragszeit zu bezahlen. (Wir bemerken hiezu, daß ein Dienstgeber einen Dienstnehmer, um ihn für sich unschädlich zu machen, aus seinem Dienste herauslocken und ihn dann vor dem Eintritte entlassen kann.

Die in der Vorlage vorgesehene dreimonatliche Gehaltszahlung ist keine Entschädigung für die in jedem Falle schwer geschädigte, unter Umständen auch gänzlich ruinierte Existenz.

§ 25 (früher 26)
§ 26 ( „ 27)
} nach der Vorlage.

§ 27 (früher 28).

Wir bitten um nachstehende Fassung dieses Paragraphen:

Jede Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, durch die dieser nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist untersagt.

Wir haben unsere diesbezügliche Anschauung in unserer eingangs erwähnten Eingabe vom 31. Mai 1901 ausgesprochen und erlauben uns, im folgenden auszugsweise einen im „Neuen Wiener Tagblatt“ über diesen Gegenstand erschienenen Aufsatz zu zitieren:

„Vom Standpunkte der Sozialpolitik sowohl als auch wirtschaftspolitisch muß aufs entschiedenste gegen die prinzipielle Zulässigkeit der Konkurrenzklausel Front gemacht werden. Man muß sich auch dagegen wenden, daß die gerichtliche Entscheidung über diese strittige Frage der subjektiven Anschauung der Richter anheimgestellt werde. Wir brauchen ein Gesetz, welches klipp und klar erklärt, daß die Konkurrenzklausel Angestellten gegenüber überhaupt unwirksam und unter gar keiner Bedingung gestattet ist. Sie ist nämlich wirklich contra bonos mores; gewährt sie doch dem ökonomisch Stärkeren der beiden vertragschließenden Teile ein Übergewicht über den anderen, welches mitunter an Terrorismus streift. Der Dienstgeber sichert sich durch diese Bestimmung eine Leistung, welche eine Art vertragsmäßiger Sklaverei herstellt und die überdies gewöhnlich ganz unhonoriert bleibt.

Weder die soziale noch die nationalökonomische Seite der Frage fand vor den Gerichten, für die nur ein Vertrag vorliegt, Beachtung und so ist es höchste Zeit, daß der auf diesem Gebiete herrschenden Rechtsunsicherheit ein Ende gemacht werde. Wenn es Stimmen gibt, die zur Aufrechthaltung des Verbotes raten, falls der Austritt auf Verschulden des Dienstnehmers zurückzuführen sei, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß die Konstruktion eines derartigen Verschuldens stets in der Hand des Dienstgebers gelegen ist. Das systematische Verleiden einer Stellung durch Schikane und sonstige kleine Mittelchen, die sich gerichtlich kaum nachweisen lassen und die schließlich erfolgende Kündigung des Angestellten — das Verschulden ist dann schon gegeben — und der Angestellte mag zusehen, wie er, unter dem Zwange des Verbotes stehend, für sich und die Seinen Brot in einer ihm fremden Branche findet. Heutzutage ist die Produktion derart spezialisiert, daß es zur genauen Kenntnis der Herstellung eines Artikels oft vieler Jahre bedarf. Hat es ein Angestellter zu einer solchen Kenntnis und infolgedessen zu einer angemessenen Position gebracht, dann darf ihm das Recht zur Verwertung dieser Kenntnis nicht genommen werden. Dem im praktischen Leben Stehenden sind zahlreiche Fälle bekannt — und sie ereignen sich tagtäglich —, welche einer Existenzvernichtung der Betroffenen gleichkommen. Das Konkurrenzverbot sollte daher keine Befürwortung finden.“

Infolge Textierung des § 27 entfällt § 29 vollständig.

§ 28 (früher 30).

Wir bitten um folgende Stilisierung des ersten Absatzes:

Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Dienstzeugnis auszustellen.

Absatz 2 entfalle.

Absatz 4 nach der Vorlage.

Für Absatz 3 erbitten wir folgenden Wortlaut:

Originalzeugnisse des Dienstnehmers sind diesem nach genommener Einsicht zurückzugeben. Unwahre Referenzen sind strafbar.

§ 29 (früher 31).

Die Bestimmungen der §§ 6, 7, Absatz 4, letzter Satz, 9, Absatz 2, 10, 11, 12, 13, Absatz 3, 15, Absatz 1 und 2, 16, 20, 21, 23, Absatz 2 und 3, 24 mit Ausnahme des letzten Satzes, 25, 26 und 28 können nicht durch Vereinbarung zum Nachteile des Dienstgebers geändert werden.

§ 30 (früher 32)
§ 31 ( „ 33)
§ 32 ( „ 34)
§ 33 ( „ 35)
} nach der Vorlage.

§ 34.

Übertretungen dieses Gesetzes seitens des Dienstgebers sind mit Geldstrafen von 100 K bis 1000 K, eventuell Arrest von 5 Tagen bis 40 Tagen zu bestrafen.

---

Wir benützen diesen Anlaß, um uns von dem hohen Abgeordnetenhause außer den in dem Vorstehenden einer geneigten Würdigung unterbreiteten Wünschen die gütige Berücksichtigung der nachstehenden, im Privatdienste außerdem dringenden Reformen zu erbitten.

a) Die Einrichtung einer besonderen Gerichtsstelle zur Austragung der aus dem Dienstverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern entstehenden Streitigkeiten.

b) Die Errichtung von Privatbeamtenkammern als gesetzliche Institution zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Privatangestellten. — Daß die nach der bisherigen Ordnung hiezu berufenen Handels- und Gewerbekammern als Vertreterinnen der Standesinteressen der Dienstgeber einer solchen Aufgabe durchaus nicht gewachsen sind, als einer widernatürlichen auch nie gewachsen sein können, haben sie in den letzten sieben Jahren so drastisch erwiesen, daß darüber die Gesetzgebung auch nicht den geringsten Zweifel mehr hegen kann.

c) Errichtung von staatlichen Handelslehranstalten mit mindestens drei Jahrgängen, zu deren Besuch die Absolvierung einer unteren Mittelschule oder mindestens einer Bürgerschule mit einem Vorbereitungskurse erforderlich wäre.

d) Errichtung von Handelshochschulen, wie es deren in Deutschland bereits mehrere gibt.

---

Einer eingehenden Erwägung bedarf die Feststellung eines gleichen Minimalgehaltes für beide Geschlechter. Während sich Staat, Länder und Gemeinden der Notwendigkeit nicht verschließen, das Einkommen ihrer Beamten von Zeit zu Zeit in einem, wenn auch nicht ganz entsprechenden, so doch tunlichsten Einklang mit den äußeren Lebensbedingungen zu bringen, damit den Beamten die Freude am Dienste und die Möglichkeit, standesgemäß leben zu können, erhalten bleibe, erleben wir im Privatdienste — und das besonders mit der wachsenden Konkurrenz des weiblichen Geschlechtes — beklagenswerterweise den entgegengesetzten Fall. Die Gehalte sind im fortwährenden Sinken begriffen, durch die furchtbare Teuerung der letzten Zeit überdies um gewiß 25 Prozent entwertet,*) und bieten in den unteren Stufen zumal überhaupt nicht mehr die Möglichkeit eines halbwegs anständigen Daseins, während andrerseits, wie das der wachsende Luxus und die Genußsucht anderer Kreise erweisen, der Reichtum im riesigen Anwachsen begriffen ist. — Einsichtsvolle Staatsmänner können sich den natürlichen Folgen solcher Zustände nicht verschließen. — Die Schaffung eines angemessenen Minimalgehaltes kann den ärgsten Übeln steuern.

---

*) Der Kaufwert von 2400 K ist auf 1800 K gesunken,
„ „ „ 1800 „ „ „ 1350 „ „ u. s. f.

Einer ernsten Erwägung bedarf ferner die Einrichtung einer angemessenen Abfertigung für den ohne sein Verschulden entlassenen Privatbeamten.

Wird ein Privatbeamter nach mehrjähriger Dienstzeit in demselben Unternehmen unverschuldet entlassen, so ist seine Lage im allgemeinen eine äußerst traurige. Sein Einkommen hat es ihm nicht erlaubt, Ersparnisse zu machen, er gerät daher, findet er nicht bald eine Stellung, auch bald an den Bettelstab. Vergeblich offeriert sich der Protektionslose nach allen Seiten, bietet er sich von Haus zu Haus an! Nicht lange währt es, dann ist er in seinem Äußern heruntergekommen, seine Erscheinung — ist er auch der rechtlichste — ertötet jedes Vertrauen. Wie oft hat er, der Hochbegabte, sein ganzes Können, sein ganzes Wissen in den Dienst eines wohlberechnenden Unternehmers gestellt, der sich seiner, sobald er ihn völlig ausgekostet hat, kurzweg entledigt. Wie oft wieder werden andere infolge Wechsels in der leitenden Person der Unternehmung, wie oft weil sie alt geworden sind oder einem Protektionskinde Platz machen sollen, nach 20, 25, 30 und mehr Dienstjahren ohne jede Aussicht, im vorgerückten Alter noch irgendwo ein Unterkommen zu finden, entlassen.

Solchen zum Himmel schreienden Mißständen soll die gesetzlich geregelte Abfertigung nach zwei Richtungen wenigstens teilweise steuern, nach der einen insofern, als der Entlassene nach seiner Entlassung nicht gänzlich mittellos in die Welt hinausgestoßen wird, nach der anderen wieder, damit so mancher mutwilligen und rücksichtslosen Entlassung vorgebeugt wird. In beiden Fällen wird nur eine entsprechend hoch festgestellte Abfertigung den Privatbeamten zu schützen vermögen.

Wien, 19. November 1907.

**Privatbeamtengruppe des Ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien.**

(Folgen die Unterschriften.)

5
P

# Petition

der

## Ortsgruppe Graz des Reichsverbandes „Anker" der Handelsangestellten und Privatbediensteten Österreichs, betreffend Abänderung der Regierungsvorlage eines Handlungsgehilfengesetzes.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Der dem hohen Hause am 12. Juli 1907 durch die hohe k. k. Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) soll den Zweck haben, die soziale Stellung der Handlungsgehilfen zu sichern und genügende Normen für alle Unternehmer aufzustellen, damit nicht der wohlwollende Dienstgeber dem übelwollenden gegenüber allzusehr im Nachteile sei.

Diesem begrüßenswerten Streben folgend, weist die Regierungsvorlage wesentliche Verbesserungen der bisher geltenden, längst veralteten Bestimmungen auf, obwohl nicht verkannt werden darf, daß viele Mängel und Härten derselben anhaften, auf deren Behebung die betroffenen Kreise der Dienstnehmer unbedingt dringen müssen, soll das geplante Gesetz seine Bestimmung voll und ganz erfüllen.

Von dieser Erkenntnis durchdrungen, gestatten wir uns in satzungsgemäßer Erfüllung der uns im Interesse aller Handels-, Industrie- und Privatangestellten obliegenden Verpflichtung für deren Wohl zu sorgen, einem hohen Abgeordnetenhause die notwendigen Abänderungsanträge unter entsprechender Begründung zu unterbreiten und knüpfen hieran die ergebene Bitte, dieselben bei Beratung der Regierungsvorlage geneigtest zu berücksichtigen.

---

Die Regierungsvorlage sucht in den §§ 1 und 2 den Kreis jener Dienstnehmer festzulegen, der dem Gesetze unterstehen soll.

Nun birgt aber die taxative Aufzählung der Vorlage den Fehler in sich, der einer jeden Aufzählung anhaftet, der Unvollständigkeit. Große Gruppen schutzbedürftiger Angestellter können und werden dadurch übersehen, obgleich für ihre Einbeziehung gewichtige Gründe sprechen.

Wir verweisen nur auf jene Dienstnehmer, die bisher von jeder sozialen Gesetzgebung stiefmütterlich behandelt worden sind, auf die Angestellten der Advokaten, Notare, Apotheker, Patentbureaus, der Beamten großer Vereine und Genossenschaften, den viele Tausend zählenden Stand der Werkmeister u. v. a.

Es liegt nicht der geringste Grund vor, den Schreiber eines Advokaten einem kaufmännischen Kontoristen, den Werkmeister mit seinen durch jahrelanges Studium erworbenen Fähigkeiten einem Buchhalter nachzustellen. Sie alle leiden unter den gleichen Verhältnissen und deshalb erlauben wir uns für die beiden ersten Paragraphe nachstehende erweiterte Fassung vorzuschlagen.

§ 1 nach der Regierungsvorlage.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes finden ferner Anwendung auf alle Angestellten gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen der Gewerbeordnung untersteht oder nicht, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste angestellt sind, z. B. die

Beamten der Kreditanstalten, Spar- und Vorschußkassen, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Versicherungsanstalten jeder Art, der Advokaten, Notare und Handelsmäkler, die Werkmeister, in der Verwaltung, Schriftleitung oder dem Verschleiße einer periodischen Druckschrift.

§ 3. Hier schließen wir uns der Regierungsvorlage an.

Zum § 4 bemerken wir folgendes:

Wenn eine Gesetzesvorlage, die den Zweck haben soll, die Stellung des Angestellten zu festigen und ihn als den wirtschaftlich Schwächeren vor Übergriffen zu schützen, Gesetzeskraft erlangen soll, dann darf dieselbe keine halbe Maßregel bilden. Es darf darin nicht einen Punkt geben, der die bisherige Unklarheit weiter aufrecht erhält. Die Art und der Umfang der Dienstleistung sowie des dafür gebührenden Entgeltes muß klar und präzise festgelegt werden.

Die Ausnützung der Arbeitskraft des Angestellten hat in unserem raschlebigen Zeitalter solche Dimensionen angenommen, daß damit die allergrößte Gefahr nicht nur für den einzelnen, sondern auch für den Staat, dessen Grundfesten ein gesundes, arbeitsfähiges Volk bildet, verbunden ist. Eine sozialpolitische Reform ohne gesetzliche Festlegung der Höchstarbeitszeit, der gesetzlichen Festlegung der vollständigen 36stündigen und allgemeinen Sonn- und Feiertagsruhe, ohne Beseitigung der Nachteile der Frauenarbeit, ist ein Unding und deshalb müssen auch diese wichtigen und einschneidenden Fragen zu gleicher Zeit geregelt werden.

Wohl hat die Regierung einen Gesetzentwurf über die Regelung der Arbeitszeit für den Herbst dieses Jahres in Aussicht gestellt, doch ist es viel vernünftiger und zweckentsprechender, wenn Fragen, die zusammenhängen, in einem Gesetze erledigt werden.

In Österreich sind wir ja ohnehin mit einer Unzahl von Gesetzen, Verordnungen, Patenten, Erlässen, Kundmachungen u. a. m. gesegnet, in deren Irrgängen oft der gewiegteste Jurist verzweifeln muß.

Aus diesen Erwägungen geleitet, bitten wir nachstehendes festzulegen:

§ 4. „Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das hiefür gebührende Entgelt, wie: Gehalt, Naturalbezüge und etwaiger Unterhalt, sind mit dem Dienstnehmer bei der Aufnahme schriftlich zu vereinbaren. In Ermanglung einer solchen Vereinbarung wird die Art des Entgeltes durch den Ortsgebrauch bestimmt.

Die Verwendung des Dienstnehmers ohne dessen ausdrückliches Einverständnis zu anderen Dienstleistungen als vereinbart wurden, ist untersagt.

Die Höchstarbeitszeit in Kanzleien, Schreibstuben (Kontors), Konstruktions- und Zeichensälen (Ateliers) wird mit acht Stunden, endend spätestens um 6 Uhr am Abend; für Verkaufsräume aller Art und Magazine mit zehn Stunden im Tage, für beide Gruppen mit einer entsprechenden Pause für die Hauptmahlzeit und einer ununterbrochenen 14-, beziehungsweise 12stündigen Ruhezeit festgesetzt.

Für Frauenspersonen ist eine Arbeitszeit von mehr als acht Stunden täglich unzulässig.

Erheischen es hie und da geschäftliche Umstände, diese Arbeitszeit zu verlängern, so soll dies für den einzelnen Angestellten nicht länger als durch zwei Wochen für das Vierteljahr und nicht über zwei Stunden für den Tag geschehen; jede Überstunde ist mit dem Doppelten des auf eine normale Stunde entfallenden Teile des Gehaltes einschließlich des entsprechenden Wertes etwaiger Naturalbezüge zu entlohnen.

Die vollständige Sonntagsruhe ist allen diesem Gesetze Unterstehenden gewährleistet. Erfordert der Arbeitsprozeß im Betriebe zeitweilig den ununterbrochenen Betrieb auch an Sonntagen, so ist dem oder den dienstleistenden Dienstnehmern ein Tag in der folgenden Woche vollständig freizugeben."

§ 5. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Begriff „Rechtsgeschäft" zu den umstrittensten der Privatrechtstheorie gehört und die Auslegung desselben ohne hinreichende Erläuterung leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben könnte, ist es im Interesse einer klaren Fassung des Gesetzentwurfes dringend geboten, denselben wie folgt zu präzisieren:

„Ein Dienstnehmer ist nicht ermächtigt, im Namen und für Rechnung des Dienstgebers solche Geschäfte vorzunehmen, die ein gesetzliches, persönliches Recht desselben betreffen. Ausgenommen hievon sind Handelsgeschäfte, die im Betriebe des Gewerbes gemacht werden und zu den Obliegenheiten des Dienstnehmers gehören.

Wird er jedoch von dem Dienstnehmer zu Rechtsgeschäften in dessen Namen beauftragt, so finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte Anwendung."

§ 6. Das Verbot des Nebenerwerbes bloß für einen bestimmten Beruf ist eine Benachteiligung desselben, dem nicht zugestimmt werden kann. Wir bitten um nachstehende Fassung:

„Allen Dienstnehmern, insoweit sie diesem Gesetze unterstehen, ist jede Art des Nebenerwerbes, falls derselbe den Geschäftszweig des Dienstgebers nicht berührt, gestattet."

§ 7. Die Notwendigkeit, den bloß auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesenen Dienstnehmer im Falle einer nicht durch sein Verschulden entstandenen Verhinderung in der Leistung seiner Dienste im weitestgehenden Maße zu schützen, veranlaßt uns die Ausdehnung der im ersten Absatze mit sechs Wochen vorgesehenen Anspruchsberechtigung auf acht Wochen zu fordern. Bezüglich des Krankengeldes erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß die betreffende Bestimmung der Regierungsvorlage im höchsten Grade unbillig und hart ist. Der vom Dienstgeber zu leistende Versicherungsbeitrag ist mit der Einführung der Zwangskrankenversicherung längst zu einem die Gehaltshöhe beeinflussenden Faktor geworden. Außerdem sind die Bedürfnisse während der Krankheit so gesteigert, daß sie durch den Gehalt allein nicht gedeckt werden können. Die gesetzliche Festlegung des Abzugrechtes des Krankengeldes wäre eine Inhumanität, die ein wahrhaft humaner Dienstgeber auch schon heute nicht mehr begeht. Es ist daher die Beseitigung eines solchen Abzugsrechtes unerläßlich.

Ebenso ist es unerläßlich, daß der zur Ableistung des Militärdienstes auf acht Wochen einberufene Angestellte den Gehalt für die ganze Zeit derselben vergütet bekommen muß, falls er länger als sechs Monate bei dem Dienstgeber in Diensten stand und während dieser Zeit keine erhebliche Arbeitsunterbrechung stattgefunden hat. Der Begriff des „ununterbrochenen Dienstes", wie ihn der Entwurf festhält, ist viel zu unklar, da er sehr leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte.

Die Pflicht zur Bezahlung dieses Gehaltes muß auch für den Fall einer etwa mit dem sechsten Dienstmonate erfolgenden Kündigung festgelegt werden, weil die Enthebung von der Verpflichtung, zur Umgehung derselben geradezu herausfordern würde.

Wir bitten daher um nachstehende Fassung des § 7:

„Ist ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall oder wegen Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten an der Leistung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von acht Wochen vom Tage seiner Behinderung an gerechnet. Auf den Gehalt dürfen Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung von einer Krankenkasse bezieht, nicht angerechnet werden.

Die dem Dienstgeber nach dem ersten Absatze obliegenden Verpflichtungen erlöschen nicht, falls der Angestellte vor Eintritt der Verhinderung vom Dienstgeber gekündigt wurde.

Während der im ersten Absatze bezeichneten Zeitdauer kann der Dienstnehmer wegen der Verhinderung an der Dienstleistung nicht gekündigt oder entlassen werden.

Wird der Dienstnehmer durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht für die Zeit von höchstens acht Wochen an der Verrichtung seiner Dienste gehindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt während der ganzen Zeit, wenn er bei dem Dienstgeber mindestens durch sechs Monate, von dem Tage der Dienstverhinderung zurückgerechnet, im Dienste gestanden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 finden hier sinngemäße Anwendung.

§ 8. Soll Streitigkeiten über die Höhe der Provision vorgebeugt und die Voraussetzungen des Anspruches sowie die Art der Abrechnung außer Zweifel gestellt werden, so muß die Höhe und Abrechnungsart unbedingt beim Vertragsabschlusse vereinbart werden. Unbillig und ungerecht wäre es, die Bezahlung der Provision von dem vorherigen Eingang des Rechnungsbetrages oder im Verhältnis des eingegangenen Betrages abhängig zu machen, da die vereinbarte Provision einen Teil des Einkommens des Provisionswerbers gleich dem Gehalte bildet und dieses ohne Rücksicht auf etwaige Geschäftsverluste bezahlt werden muß. Mit dem Augenblicke des durch den Chef genehmigten und ausgeführten Kauf- oder Verkaufsabschlusses trägt dieser das Risiko für den Eingang des Betrages und hat demgemäß auch die Provision zu bezahlen. Schließlich muß dem im Provisionsverhältnis stehenden Dienstnehmer auch das Recht zustehen, Einblick in die Bücher zu nehmen, soweit es zur Feststellung seines Provisionsanspruches notwendig ist, weil durch die Mitteilung eines Buchauszuges allein sehr häufig der Provisionsanspruch oder die Anspruchsberechtigung nicht ersehen werden kann.

Wir erlauben uns daher, den Text wie folgt vorzuschlagen:

„Ist bedungen, daß der Dienstnehmer für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten solle, so muß die Höhe der vom Dienstgeber zu entrichtenden Provision beim Abschlusse des Dienstvertrages vereinbart werden.

Der Anspruch auf Auszahlung der Provision ist sofort nach Genehmigung des vermittelten oder geschlossenen Kauf- oder Verkaufsgeschäftes durch den Dienstgeber oder seinen Bevollmächtigten erworben.

Wenn der Dienstnehmer vom Dienstgeber mit Verletzung des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages behindert wird, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Verabredungen unzweifelhaft zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm voller Ersatz für die erlittene Schmälerung seines Entgeltes.

Der Dienstnehmer hat das Recht, Einblick in die Bücher zu nehmen, soweit es die durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte betrifft."

§ 9. Nach dem Motivenberichte der Regierungsvorlage läßt sich die Pflicht des Bediensteten, in seiner Dienstesverrichtung das Interesse des Dienstgebers mit aller Sorgfalt zu wahren, mit der Annahme von Provisionen und Geschenken nicht vereinbaren, die dem Bediensteten von dem Dritten angeboten werden, mit dem die Geschäftsverbindung für Rechnung des Dienstgebers angeknüpft wird. Eine solche Annahme von Sondervorteilen ist unzweifelhaft eine Untreue gegen die Interessen des Dienstgebers und ist für diesen Fall im § 20, Absatz 1, hinreichend Vorsorge getroffen, um den Dienstgeber vor Schaden zu bewahren. Ganz abgesehen davon, stehen sowohl in straf- als zivilrechtlicher Hinsicht genügende Handhaben dem Dienstgeber zu Gebote, um den Schutz der Gesetze wirksam anzurufen. Die Bestimmung des § 9 der Regierungsvorlage ist demnach an dieser Stelle überflüssig, weshalb wir deren Beseitigung erbitten.

Durch die Beseitigung rücken daher die folgenden Paragraphe um eine Stelle vor.

§ 9 (früher 10) bleibt im Sinne der Vorlage.

§ 10 (früher 11).

Hier bitten wir um die nachstehende Textierung:

„Die Zahlung des dem Dienstnehmer zukommenden Gehaltes hat ausnahmslos am Schlusse eines jeden Kalendermonates in barem Gelde zu erfolgen. Forderungen des Dienstgebers für an den Dienstnehmer gelieferte Waren dürfen vom Gehalte nicht in Abzug gebracht werden.

Vereinbarte oder durch die Zeit erworbene, zu bestimmten Perioden fällige Remunerationen gebühren dem Dienstnehmer im Verhältnis zur zurückgelegten Dienstzeit."

§ 11 (früher in der Regierungsvorlage § 12).

Das Urlaubsrecht ist mit zehn Tagen viel zu karg bemessen. Gerade die Gründe, die in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage für die Berechtigung des Urlaubes angeführt werden, erfordern eine ausreichende Erholungszeit und gerechte Aufteilung derselben. Ganz besonders aber muß auf die Gefährlichkeit des 2. Absatzes dieses Paragraphen der Regierungsvorlage hingewiesen werden, da hiedurch viele Dienstgeber den Angestellten, statt ihm den Urlaub zu gewähren, einfach entlassen würden, um sich dergestalt ihrer Pflicht zu entziehen.

Wir schlagen daher folgenden Text vor:

„Falls der Dienstnehmer bei dem Dienstgeber durch sechs Monate im Dienste steht, ist ihm in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober ein Urlaub von 14 Tagen, bei einer Dienstleistung von 1 bis 5 Jahren ein solcher von 21 Tagen, über 5 Jahre von 28 Tagen zu gewähren.

Dieser Urlaub kann über Wunsch des Dienstnehmers auch in der Zeit vom 16. Oktober bis 30. April absolviert werden.

Die Zeit, während deren der Dienstnehmer durch Krankheit, durch einen Unglücksfall, durch Erfüllung seiner Militärdienstpflicht oder seiner staatsbürgerlichen Pflichten an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in diesen Urlaub nicht eingerechnet werden.

Der Dienstgeber ist auch nach erfolgter Kündigung zur Gewährung der Urlaubes verpflichtet. Während des Urlaubes behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt. Allfällige Naturalbezüge sind nach ihrem Werte in barem Gelde zu vergüten."

§ 12 (früher § 13).

Hier bitten wir, dem 1. Absatz folgende Bestimmung anzufügen: „Insbesondere hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, daß immer eine der Zahl der Dienstnehmer entsprechende Sitzgelegenheit in den Betriebsräumen vorhanden sei".

Im Absatz 3 bitten wir das Wort „tunlichst" zu streichen, da mit demselben die bisherigen Unzukömmlichkeiten auch weiter aufrecht blieben.

§ 13 (früher 14).

Den Absatz 3 bitten wir zur Gänze wegzulassen und statt dessen nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

„Ist ein Dienstverhältnis auf eine bestimmte Zeit, jedoch mindestens auf drei Monate abgeschlossen worden, so ist der Dienstgeber verpflichtet, den Dienstnehmer mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Vertragszeit von der Lösung des Dienstverhältnisses zu verständigen, widrigenfalls dasselbe als stillschweigend fortgesetzt zu erachten ist.

Ein Dienstverhältnis auf Probezeit darf überhaupt nicht vereinbart werden."

Es ist unverkennbar, daß durch die Zulassung der probeweisen Verwendung einzelne Unternehmer die ihnen durch das Gesetz aufgezwungene Kündigungsfrist gänzlich illusorisch machen könnten, weshalb obige Abänderung gerechtfertigt erscheint.

§ 14 (früher 15).

Die bisherige gesetzliche Bestimmung, betreffend die Kündigungsfrist, ist durch die Gestattung einer anderen Vereinbarung dem Dienstnehmer fast gar nicht zu gute gekommen, weil dadurch das Ausmaß der Frist durch die Dienstgeber im Wege der Vereinbarung immer mehr herabgedrückt wurde. Es ist leider keine vereinzelt dastehende Erscheinung mehr, daß Dienstnehmer, die Jahre hindurch einem Dienstgeber ihre Kraft geopfert haben, ohneweiters vor die Tür gesetzt werden, wenn es der Laune des Prinzipals so beliebt. Um diese Härte des Gesetzes zu vermeiden, bitten wir um nachstehende Änderung des § 14: „Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber in dem Falle, als es auf eine bestimmte Zeit nicht eingegangen worden ist, nur nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorhergegangener sechswöchentlicher Kündigung gelöst werden. Ist ein Dienstnehmer mindestens 5 Jahre bei einem Dienstgeber beschäftigt, so kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis nur nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung lösen.

Dem Dienstnehmer steht das Recht zu, monatlich ab 1. eines jeden Monates zu kündigen."

§ 15 (früher 16).

Infolge Umstellung der Ziffern wäre statt des im ersten Absatze bezogenen § 15 nunmehr § 14 zu setzen. Weiters bitten wir in Konsequenz des Vorgesagten den letzten Satz: „sofern nicht im Vertrage eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart wurde", wegzulassen.

Als Absatz 4 bitten wir anzufügen:

„Kautionen sind mit dem voll erlegten Betrage, Pensions- und Unterstützungsfonds mit jenem des erworbenen Rechtsanspruches Privateigentum der Dienstnehmer. Kautionen dürfen nicht bar erlegt und dürfen nicht im Geschäfte verwendet werden. Die Zinsen sind jeweilig bei ihrer Fälligkeit dem Dienstnehmer auszufolgen. Hat der Dienstgeber Forderungen an den Dienstnehmer, so darf er nicht die Kaution mit Beschlag belegen, sondern muß diese bei Gericht erlegen."

§ 16 (früher 17).

Wir bitten hier statt des einen Tages für je zwei Wochen dem stellesuchenden Dienstnehmer zwei Tage für je zwei Wochen einzuräumen, weil derselbe oftmals genötigt sein kann, eine Reise zur Erlangung einer Stelle zu unternehmen, die in einem Tage nicht ausführbar wäre.

§ 17 (früher 18).

Nach der Regierungsvorlage.

§ 18 (früher 19).

Im 4. Absatze ist statt § 13 die nunmehr richtige Ziffer 12 einzusetzen.

Als Absatz 5 bitten wir ergänzend hinzuzufügen:

„Wenn sich der Dienstgeber ohne ausreichenden Grund weigert, den Dienstnehmer vertragsgemäß zu beschäftigen."

§ 19 (früher 20).

Wir schlagen behufs Beseitigung einiger Härten, die leicht zu Mißbräuchen führen könnten, nachstehenden Text vor:

„Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, kann insbesondere angesehen werden:

1. Wenn der Dienstnehmer im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen und Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;

2. wenn der Dienstnehmer ohne Einwilligung des Dienstgebers in dessen Geschäftszweige für eigene Rechnung oder für Rechnung eines dritten Handelsgeschäfte macht;

3. wenn der Dienstnehmer ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen;

4. wenn der Dienstnehmer durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist. Die durch Krankheit oder Unglücksfall oder Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten entstandene Verhinderung des Dienstnehmers zur Leistung seiner Dienste berechtigt den Dienstgeber nicht zur vorzeitigen Entlassung des Dienstnehmers;

5. wenn der Dienstnehmer sich Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter oder gegen Mitbedienstete zu Schulden kommen läßt."

§ 20 (früher 21).

Im ersten Absatze bitten wir zwischen die Worte: „verursachten Schadens" die Ergänzung mit: „und nachweisbaren" vorzunehmen.

Im zweiten Absatze bitten wir die Worte: „nur insoweit", ferner „als nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses diese Leistungen für den Dienstgeber ihren Wert verloren oder zum größten Teile eingebüßt haben" ganz wegzulassen, da durch die Beibehaltung der Dienstnehmer ungerechtfertigt benachteiligt werden könnte.

§ 21 (früher 22).
§ 22 (früher 23).
§ 23 (früher 24).
§ 24 (früher 25).
} Schließen wir uns der Regierungsvorlage an.

Der 1. Absatz wäre unter Umständen geeignet, einem gewissenlosen Unternehmer die Handhabe zu bieten, sich auf billige Art eines unbequemen Konkurrenten dadurch zu entledigen, daß er den Dienstnehmer aus den Diensten der Konkurrenzfirma herauslockt und ihn dann einfach vor Eintritt entlassen kann. Die dreimonatliche Entschädigung wäre in diesem Falle wahrlich kein Ersatz für eine ruinierte oder schwer geschädigte Existenz.

Wir bitten demnach, den 1. Absatz wie folgt zu fassen:

„Ist der Dienstgeber ohne rechtmäßigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstnehmer zum Rücktritte gegründeten Anlaß gegeben, so hat er diesem für den aus dem Vertragsbruche sich ergebenden Schaden voll aufzukommen."

§ 25 (früher 26).

Nach der Vorlage, bis auf die Umstellung der §§ 21, 22 und 25 in 20, 21 und 24.

§ 26 (früher 27).

Wir bitten, das Verbot jeder Konventionalstrafe gesetzlich festzulegen, da die Vereinbarung solcher Strafen den Dienstnehmer für jeden Fall empfindlich schädigt und der Dienstgeber, als der wirtschaftlich stärkere Teil, eines solchen Schutzes absolut nicht bedarf. Wir erlauben uns folgenden Text vorzuschlagen:

„Die Vereinbarung von Konventionalstrafen ist unbedingt verboten."

§ 27 (früher 28).

Wir bitten auch hier um gänzliche Beseitigung der Konkurrenzklausel, weil diese als die schwerste und ungerechteste Bedrückung des Dienstnehmers anzusehen ist. Hervorragende Kaufleute, Männer der Rechtspflege und Wissenschaft verurteilen solche Vereinbarungen, die den gänzlichen Ruin manches Angestellten schon verursacht haben. Aus den vielen Äußerungen, die öffentlich über die Konkurrenzklausel getan worden sind, erlauben wir uns nur eine wiederzugeben:

„Was soll der Reisende, für welchen die Klausel als besonders berechtigt bezeichnet wird, beginnen, wenn er auf seine Branche und den von ihm seit Jahren besuchten Kundenkreis verzichten soll, also gerade auf diejenigen Bedingungen, welche seine Arbeitskraft wertvoll machen? Welche Härte liegt darin, daß der Angestellte den Ort, ja sogar das Land meiden soll, insbesondere, wenn es sich um Verheiratete mit Familien handelt oder um solche, die für Eltern oder sonstige Angehörige zu sorgen haben? Wie läßt es sich in unserer Zeit der Gewerbefreiheit, der Verkehrsentwicklung und der Sozialpolitik rechtfertigen, Handlungsgehilfen und Techniker in ihrem Fortkommen zu hemmen, indem ihnen gerade die Verwertung derjenigen Kenntnisse versagt wird, deren Besitz ihren Vorzug vor anderen begründet. mit welchem Recht schließen sogar ganze Verbände geheime Vereinbarungen, nach denen sie sich gegenseitig verpflichten, keine Angestellten voneinander zu übernehmen? Welche Bedrückung liegt darin, daß von den Monatsgehältern so lange Beträge abgezogen werden, bis die Summe der Vertragsstrafe angesammelt ist, die dann gleich als Kaution einbehalten wird für den Fall, daß eine Klauselverletzung nur in Frage komme? Und wo bleibt das Recht auf persönliche Freiheit, wenn den Angestellten das Ehrenwort abgenommen wird, die Konkurrenzklausel einzubehalten — also auch dann, wenn sie gegen die Gesetze verstößt — sogar den Inhalt des Anstellungsvertrages geheim zu halten? Welches minimale Einkommen steht oft derartigen drückenden Bestimmungen gegenüber, und wie steht es mit dem berechtigten wirtschaftlichen Vorwärtsstreben, wenn Branche- und Geschäftskenntnis nicht verwertet werden dürfen und wieder als Neuling begonnen werden muß? In diesen Fällen bildet die Konkurrenzklausel eine der ärgsten Beschränkungen des wirtschaftlich Schwachen in seinem Fortkommen.

Wie viele heute blühende Betriebe hätten nicht ins Leben treten können, wenn ihre Unternehmer sich solchen Klauseln hätten unterwerfen müssen? Was wird alles als Geschäftsgeheimnis in Industrie und Handel bezeichnet, was absolut mit Geheimnissen nichts zu tun hat. Kundenlisten und Bezugsquellen, die im Adreßbuch zu finden sind; viele Dinge, über welche jedes Fachblatt Auskunft erteilt. Geschäftskenntnisse sind eben noch lange keine Geschäftsgeheimnisse. Ebenso wird in der Industrie der Produktionsprozeß heute in der Hauptsache nach Gesichtspunkten geleitet, die auf den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung beruhen, während man früher dabei fast ausschließlich empirisch verfuhr.

Der Schaden, der durch die gänzliche Beseitigung der Konkurrenzklausel befürchtet wird, wird bedeutend überschätzt.

Das Geschäft, welches reell, zeitgemäß und konkurrenzfähig geführt wird, verliert auch nicht sofort sein Absatzgebiet, wenn ein Angestellter, und sei es der die Kundschaft besuchende Reisende, zur Konkurrenz geht. Der dafür Eintretende bringt in der Regel auch wieder neue Kunden als Ersatz. Ebenso ist in der Industrie das bewährte Fabrikat nicht so leicht zu verdrängen. Nachweislich ergibt die Statistik der Stellenvermittlungsbureaus der kaufmännischen Vereine, daß 80 bis 90 Prozent aller Prinzipale branchekundiges Personal suchen. Wer einen Reisenden aufnimmt, setzt Kenntnis der Artikel und der zu besuchenden Kundschaft als selbstverständlich voraus. Die Industrie zieht nur solche Kräfte heran, die in der betreffenden Spezialität geübt und erfahren sind, und bevorzugt werden natürlich solche Techniker, die bei einer Konkurrenz schon längere Zeit tätig waren. Wie ist es möglich, diese Ansprüche zu erfüllen, wenn die Konkurrenzklausel den Übergang zu anderen Firmen verbietet? Was uns not tut, sind eben tüchtige, bewanderte, eingearbeitete Kräfte, die den Prinzipal unterstützen, ihn in seinem Arbeitsfeld entlasten, ihm einen Teil seiner verantwortungsvollen Tätigkeit abnehmen. Welche Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft liegt darin, wenn das unkundige Personal immer wieder neu eingearbeitet werden soll. Kaufmannsstand und Industrie können nur dadurch weiter gedeihen, daß ein tüchtiger Nachwuchs erzogen wird, wenn die Möglichkeit geboten ist, das in Lehre und Praxis Erlernte zu vervollkommnen, Kenntnisse und Gesichtskreis zu erweitern.

Was nützt es, wenn wir jederzeit für eine möglichst sorgfältige Vorbildung des Kaufmanns in Handels- und Fortbildungsschulen und in Handelshochschulen eintreten, wenn die Handlungsgehilfen verhindert werden, sich in dem gewählten Geschäftszweig weiter auszubilden. Wir brauchen insbesondere für unseren ausländischen Absatz in den einzelnen Branchen vorzüglich erfahrene Leute, um für unsere Industrieprodukte weitere Absatzgebiete zu erschließen. Solche heranzubilden, ist durch die Konkurrenzklausel erschwert. Durch die Konkurrenzklausel ist auch schon so manche tüchtige Kraft ins Ausland getrieben worden."

Wir bitten daher um nachstehende Fassung des § 28:

„Jede Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, durch welche dieser für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist untersagt."

Infolge dieser Fassung des § 27 entfällt § 29 der Regierungsvorlage vollständig.

§ 28 (früher 30).

Die Zweiteilung des Zeugnisses entbehrt jeder Begründung. Denn, war die Verwendung eine gute, so besteht gegen die Aufnahme der Bestätigung in das Dienstzeugnis kein Anstand. War sie schlecht, so wird der Stellesuchende durch Verschweigung des Verwendungszeugnisses sich eher noch auffällig machen, als wenn im Dienstzeugnis der Verwendungsausweis fehlt. Weiters gestatten wir uns, im Zusammenhange auf die schädlichen Wirkungen der Erteilung unwahrer Auskünfte über den Dienstnehmer höflichst aufmerksam zu machen. Sehr häufig kommt es leider vor, daß mancher Dienstgeber aus kleinlichen oder egoistischen Gründen über den bei ihm angestellten oder angestellt gewesenen Dienstnehmer unwahre Auskünfte erteilt, die demselben das Fortkommen um so mehr erschweren, ja unmöglich machen, weil sie fast immer unter dem Siegel der Verschwiegenheit erteilt werden. Einer solchen hinterlistigen Handlungsweise steht der Dienstnehmer meist ohnmächtig gegenüber.

Wir bitten daher, dem § 28 nachstehende Fassung zu geben:

„Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten dem Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Dienstzeugnis über die Art der Dienstleistung, Dauer derselben und sein Verhalten im Dienste auszustellen.

Benötigt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches vom Dienstgeber auf Verlangen und Kosten des Dienstnehmers sogleich auszustellen.

Originalzeugnisse des Dienstnehmers sind diesem nach genommener Einsicht zurückzugeben.

Vom Dienstgeber über den Dienstnehmer erteilte unwahre Auskünfte sind strafbar und haftet ersterer dem letzteren für jeden hieraus entstandenen Schaden.

§ 29 (früher 31).

„Die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9, Absatz 2, 10, 11, 12, 13, Absatz 3 und 4, 14, 15, Absatz 1 und 2, 16, 20, 21, 23, Absatz 2 und 3, 24 mit Ausnahme des letzten Satzes, 25, 26, 27 und 28 können nicht durch Vereinbarung zum Nachteile des Dienstnehmers geändert werden.

§ 30 (früher 32) und

§ 31 (früher 33) nach der Vorlage mit Umstellung der Paragraphziffern.

§ 32 (früher § 34) nach der Vorlage.

Die bestimmt zu erwartende Umgehung, beziehungsweise Nichteinhaltung mancher in diesem Gesetze geregelten Schutzbestimmungen ließe sich nicht vermeiden, wenn der privatrechtliche Wirkungskreis des Gesetzes nicht auch auf das öffentliche und strafgerichtliche Recht ausgedehnt würde. Die Schaffung eines k. k. Handelsinspektorats ist eine zwingende Notwendigkeit, deren Befriedigung sich nicht länger abweisen läßt.

Deshalb stellen wir die dringende Bitte, diesem Paragraphen nachstehende Absätze anzufügen:

„Übertretungen dieses Gesetzes seitens des Dienstgebers sind mit Geldstrafen von 100 bis 1000 K, eventuell Arrest von 5 bis 40 Tagen zu bestrafen.

Zur Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes wird der Wirkungskreis des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend die Gewerbeinspektoren, auf die diesem Gesetze unterstehenden Unternehmungen ausgedehnt, jedoch sind die mit der Überwachung dieser Betriebe betrauten Handelsinspektoren dem Stande der diesem Gesetze unterliegenden Dienstnehmer zu entnehmen."

§ 33 (früher 35) nach der Regierungsvorlage.

---

Bei diesem Anlasse erbitten wir von dem hohen Abgeordnetenhause neben der geneigten Würdigung vorstehender Wünsche die gütige Berücksichtigung dringend notwendiger Reformen:

a) Durch Errichtung von Kaufmannsgerichten gegenüber den heute bestehenden „Gewerbe"-Gerichten;

b) durch Errichtung selbständiger Gehilfenkammern für alle in Handel und Industrie beschäftigten Angestellten;

c) durch Regelung der Krankenversicherung durch Einführung einer einheitlichen Krankenversicherung mit dem Rechte der Freizügigkeit über das ganze Reich und Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft zu den Fabrikskrankenkassen;

d) schließlich durch Erweiterung der Unfallversicherungspflicht auf alle Handels- und Industrieangestellten ohne jede Ausnahme.

Graz, 20. November 1907.

**Ortsgruppe Reichsverband „Anker", Graz.**

(Folgen die Unterschriften.)

6
P

# Petition

der

## Gemeindevorstehung von Neuberg a. d. Mürz in Steiermark, betreffend Abänderung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 und 2. Mai 1883 und die darauf fußenden Landesgesetze, Ministerial- und Statthaltereiverordnungen stellen an die Schulhäuser, an deren Errichtung, Ausgestaltung, Einrichtung und Erhaltung hohe, ja die höchsten Anforderungen. Und mit vollem Rechte. Sollen doch aus den Volksschulen nicht nur, im Sinne des durch § 1 des Gesetzes festgestellten Fundamentalsatzes, sittlich-religiös erzogene, mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und der Grundlage für tüchtige Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens ausgestattete, sondern auch körperlich ebenso wie geistig gesunde, kräftige Kinder hervorgehen, die, zu Jünglingen und Jungfrauen, zu Männern und Frauen herangewachsen, die Mühsal des Erwerbes zu ertragen, die Last der Pflichten mutig und stark auf sich zu nehmen und im Kampf ums Dasein zu siegen vermögen.

Solch hohes Ziel zu erreichen, sind geeignete Schulgebäude, Räume, in welchen eine gebildete, tüchtige Lehrerschaft mit Lust und Liebe ihrer edlen, aber schweren Aufgabe walten, ihrem hehren Berufe mit allen Fasern ihres Herzens sich freudig hingeben kann, unerläßlich. Licht und Luft, Sonne und Wärme müssen die Räume durchfluten, in denen die Zukunft des Volkes und seine Lehrer gesund erhalten werden sollen; verhältnismäßig große, nicht überfüllte Zimmer sind daher in erster Linie notwendig, dazu weite Vorhäuser, geräumige Korridore, gute, breite und feuersichere Stiegen. Weiters gehören dazu Konferenz-, Lehrmittel- und Kanzleizimmer, Schuldienerwohnungen und hygienisch einwandfreie, den Geboten des Bedarfes und der Sittlichkeit genügende Abortanlagen.

Mit den Schulzimmern und Nebenlokalitäten ist es aber nicht abgetan; unerläßlich sind vor allem noch jene Räume, in denen das Kind auch körperlich harmonisch ausgebildet werden soll und kann: Turnhallen für größere, Turnsäle oder geräumige Zimmer für kleinere, ein- oder zweiklassige Schulen, alle diese mit den nötigen Apparaten und Behelfen ausgestattet.

Es gehört weiters zu jeder Schule — und besonders auf dem Lande — ein wohlbestellter Schulgarten.

Wünschenswert sind ferner Räume für Suppen- und Badeanstalt, welche allerdings im Kellergeschosse eingerichtet werden können.

Daß ein so eingerichtetes, den Vorschriften der Hygiene und des Gesetzes, den Bedürfnissen des Unterrichtes und naturgemäßen Anforderungen entsprechendes Schulgebäude, dessen Äußeres überdies — bei Ver-

meidung alles überflüssigen Prunkes — der Würde seiner Bestimmung entsprechen soll, bedeutende Mittel in Anspruch nimmt, bedarf wohl keines Beweises.

Ebensowenig erscheint es nötig nachzuweisen, daß die Kosten eines derartigen Neubaues, ja selbst die einer gründlichen Umgestaltung und meist gleichzeitig nötigen Vergrößerung eines vorhandenen, den Bedürfnissen und Anforderungen nicht mehr genügenden Schulhauses in den weitaus überwiegenden Fällen die Kräfte der betreffenden Gemeinde in hohem Grade übersteigen.

Zahlreiche Beispiele in nah und fern geben Zeugnis von der Richtigkeit dieser Darstellung und wohin immer man seine Blicke — in unsern Gegenden sowohl wie in dem weiten Österreich — hinwendet, findet man Gemeinden, die unter der Last der infolge von Schulbauten zu erschreckender Höhe angewachsenen Umlagen schier zusammenbrechen.

Diese Tatsache ist es, welche dem ausgezeichneten Volksschulgesetze — besonders in der ländlichen Bevölkerung — so viele unversöhnliche Feinde schafft; diese Beispiele sind es, welche selbst die schulfreundlichsten Gemeinden veranlassen, solange als nur immer möglich, einen Schulbau hinauszuschieben, dem Drängen der Schulbehörden die Erklärung der Unmöglichkeit einer so tief in den Haushalt einschneidenden Bauausführung entgegenzusetzen, bis zu dem Zeitpunkte, wo es eben ohne schwerste Schädigung der Schule nicht mehr möglich ist und die Schulverhältnisse den Gemeinden ein energisches: Bis hieher und nicht weiter! zurufen. Dann müssen eben diese Gemeinden zur gewaltigen Umlagenerhöhung schreiten und können sich noch glücklich preisen, wenn sie von wohlsituierten Sparkassen und dergleichen Instituten Darlehen zu mäßigen Zinsen erhalten, mit deren und der Annuitätenbezahlung sie dann auf viele Jahrzehnte hinaus schwer belastet bleiben, so schwer, daß alle sonstigen humanitären und gemeinnützigen Anstalten vernachlässigt werden oder ganz zurückstehen müssen, während die Steuerträger dabei noch immer unter der Last der Steuern und Umlagen schwer zu leiden und gegen den Zusammenbruch zu kämpfen haben. Solch leidendem Zustande der die Grundlage des Staatsgebäudes bildenden Gemeinden sieht der Staat vollkommen teilnahmslos, gänzlich apathisch zu; derselbe Staat, der die Gesetze gegeben, der — mit Recht — deren Einhaltung verlangt, derselbe Staat, der von der Schule intelligenten und kräftigen Nachwuchs für sein Heer erwartet und verständige, kenntnisvolle, daher leistungsfähige Steuerträger.

Ein solcher Zustand kann denn doch auf die Dauer nicht fortbestehen; es muß demselben ein Ende gemacht werden dadurch, daß der Staat einen, und zwar den größeren Teil der Kosten aller auf Veranlassung oder Anregung der Schulbehörden zur Ausführung gelangenden Schulhaus-Neu-, Zu- und Umbauten übernimmt.

In diesem Sinne, in demselben, welcher diese Gemeindevertretung in der Sitzung vom 2. Juli l. J. zum Beschlusse der Unterbreitung einer Eingabe veranlaßte, wurde auch in der letzten Tagung des steiermärkischen Landtages (IV. Session, Sitzung vom 5. Oktober l. J.) ein die Abänderung des § 62 des Reichsvolksschulgesetzes bezweckender Antrag eingebracht.

Wenn auch auf die schon mehrfach angeregte Verstaatlichung des Volksschulwesens gerne verzichtet wird, weil daraus für die höher entwickelten Sudeten- und Alpenländer kein Heil erblühen könnte, so kann doch nie und nimmer auf die kräftige Mitwirkung des Staates bei Herstellung der für die Bildung des Volkes nötigen Stätten verzichtet werden.

Eine solche kräftige Mitwirkung muß möglich sein in einem Staate, der alljährlich Hunderte von Millionen für Militärzwecke ausgibt und aufbringen muß, neben welchen Riesenziffern sich die zirka zwei Millionen, welche dieser Staat für das gesamte Volksschulwesen ausgibt und von denen noch ein Großteil der Heranbildung der Lehrpersonen gewidmet ist, geradezu kläglich, eines Kultur- und Großstaates unwürdig ausnehmen.

Und unwürdig ist es, daß dieser Großstaat, der sich auf seine kräftig entwickelnde Kultur mit Recht etwas zu gute tut, der für seinen Glanz, seine Macht und sein Ansehen im Rate der Völker von seinen Angehörigen Steuern einhebt, wo immer er sie finden kann, zahlreiche Gemeinden an der Errichtung jener Bildungsstätten schier zu Grunde gehen läßt, aus welchen nicht bloß Arbeiter aller Art, sondern auch seine Soldaten, seine Beamten und Staatsmänner hervorgehen, jener Stätten, in denen das ganze Volk beiderlei Geschlechtes seine Menschwerdung feiert.

Die gefertigte Gemeindevertretung, welche selbst vor einem schier unlösbar erscheinenden Dilemma steht, stellt nun in der Überzeugung, mit vorstehenden Ausführungen tausenden Gemeinden aus der Seele gesprochen zu haben und ebensoviele zu ihren Gesinnungsgenossen und Mitkämpfern zählen zu können, die Bitte:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, die hohe Regierung zur ehestmöglichsten Einbringung eines Gesetzentwurfes zu veranlassen, mit welchem der oben zitierte § 62 des Reichsvolksschulgesetzes eine Änderung dahin erfährt, daß die Pflicht des Staates, zu den Kosten der von den berufenen Schulbehörden angeregten oder geforderten oder auch nur auf Grund des Nachweises der Notwendigkeit bewilligten Volksschulbauten zwei Drittel beizutragen, während die betreffende Schulgemeinde das dritte Drittel zu leisten hat, in unanfechtbarer Weise festgesetzt wird.

Erst dann, wenn eine solche Gesetzesbestimmung, welcher naturgemäß auch Abänderungen der §§ 63, 64 und 66 folgen müßten und die folgerichtig wenigstens für ein paar Jahre rückwirkend sein sollte, die Gemeinden von dem auf sie drückenden Alp befreien wird, wird sich das Volksschulwesen voll und segensreich entfalten können.

Neuberg, 23. Oktober 1907.

**Für die Gemeindevorstehung Neuberg an der Mürz.**

(Folgt die Unterschrift.)

7
P

# Petition

des

## Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich um Kenntnisnahme und Unterstützung einer der Regierung unterbreiteten Eingabe um Abänderung des Steuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220.

**Hohes Haus der Abgeordneten!**

Der Gefertigte erlaubt sich, in der Anlage den Abdruck einer an die hohe k. k. Regierung gerichteten Eingabe zu überreichen, in welcher um Abänderung des II. Hauptstückes des Steuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, gebeten wird.

Nachdem diese Abänderung schon in der letzten Session des früheren Abgeordnetenhauses der hohen Regierung aufgetragen wurde, stellt der Gefertigte die Bitte:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle die beiliegende Eingabe um Abänderung des Steuergesetzes vom 25. Oktober 1896 einer eingehenden Würdigung unterziehen und die darin ausgesprochenen Wünsche der legislatorischen Verwirklichung zuführen.

Wien, 23. November 1907.

**Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich.**

(Folgt die Unterschrift.)

Zu 7/P.

## Hohes k. k. Ministerratspräsidium!

Der am 31. August, 1. und 2. September l. J. in Innsbruck abgehaltene XXXV. Vereinstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich hat unter anderem folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes wird beauftragt, eine Eingabe an die hohe Regierung zu richten, in welcher dieselbe gebeten wird, in allerkürzester Zeit dem Reichsrate einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vorzulegen, in welchem die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinsichtlich der Besteuerung mindestens den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleichgestellt werden.

Eine Abschrift dieser Eingabe ist auch den beiden hohen Häusern des Reichsrates zu übermitteln.

Im Sinne dieses Beschlusses beehrt sich der ergebenst gefertigte Anwalt des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Österreichs einer hohen k. k. Regierung hiermit diese Eingabe mit nachstehender Begründung vorzulegen:

Die auf Grund des Gesetzes vom 6. März 1906, R. G. Bl. Nr. 58, gegründeten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, obwohl sie reine Kapitalsassoziationen zu Erwerbszwecken darstellen, hinsichtlich ihrer Besteuerung bedeutend günstiger gestellt als die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welch letztere in ihrer übergroßen Mehrheit Vereinigungen von kapitalschwachen Personen zur Verfolgung sozialer und wirtschaftlicher Zwecke darstellen.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind gegenüber den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in folgender Hinsicht begünstigt:

Vor allem bestimmt das eingangs zitierte Gesetz, daß diejenigen Gesellschaften, deren Kapital höchstens eine Million Kronen beträgt, nicht den Bestimmungen über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen (II. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220), sondern der viel mäßigeren allgemeinen Erwerbsteuer nach dem I. Hauptstück dieses Gesetzes unterstehen.

Es wird also bei diesen Unternehmungen infolge ihrer Unterstellung unter das I. Hauptstück des Personalsteuergesetzes nicht der nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelte Reingewinn besteuert, sondern nur die Ertragsfähigkeit des Unternehmens annähernd geschätzt und darnach die Steuersumme bestimmt, während bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, also auch bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nicht nur der bilanzmäßige Überschuß, sondern noch eine Reihe nicht passierbarer Ausgaben, welche nach dem Gesetze dem bilanzmäßigen Reingewinn zuzurechnen sind, mit diesem besteuert werden.

Aber auch die größeren Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nämlich diejenigen, deren Kapital mehr als eine Million Kronen beträgt, sind gegenüber den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in steuerrechtlicher Hinsicht bedeutend begünstigt. Auf diese Gesellschaften finden zwar die Bestimmungen für die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes Anwendung, jedoch mit Modifikationen, durch welche die empfindlichsten Härten dieser Bestimmungen zu Gunsten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung beseitigt erscheinen. Es sind nämlich eine Anzahl von Ausgabsposten, die im II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes als „nicht passierbar" bezeichnet sind, in dem neuen Gesetze über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausdrücklich als passierbare Ausgabsposten angeführt, und zwar: die Zinsen von gegen hypothekarische Sicherstellung, jedoch nicht gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen aufgenommenen Kapitalien, ferner Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen an Personen und Anstalten, welche der Gesellschaft selbst

nicht angehören dürfen; endlich ist auch der zur Deckung eines nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes zu berechnenden Verlustes aus dem Vorjahre bestimmte Betrag in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Außer diesen Steuererleichterungen sind die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die über ein Kapital von mehr als einer Million Kronen verfügen, also der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 unterliegen, auch noch hinsichtlich des Steuerfußes begünstigt. Dieser Steuerfuß wird nämlich nicht nach den im § 100 P. St. G. enthaltenen Bestimmungen berechnet, sondern nach einer ermäßigten Skala, welche, bei einem Erträgnis von 100.000 K mit 4 Prozent beginnend, erst bei einem steuerpflichtigen Reinertrage von mehr als 600.000 K mit einer 10prozentigen Steuer endet.

Während also auf Grund dieser Bestimmungen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mit einigen Millionen Kronen Kapital arbeiten kann, bei einem Reingewinn von 100.000 K nur 4 Prozent Steuer zu bezahlen hat, muß beispielsweise eine Arbeiterproduktivgenossenschaft, die ohne festes — zumeist sogar ohne genügendes — Kapital arbeitet, bei einem Reingewinn von nur 1000 K schon 10 Prozent Steuer bezahlen.

Selbst die sogenannten „begünstigten" Genossenschaften, das heißt solche, die den Geschäftsbetrieb auf den eigenen Mitgliederkreis beschränken, sind höher besteuert als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, denn eine solche Genossenschaft, die etwa einen Reingewinn von 20.000 K, also nur den fünften Teil des bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit 4 Prozent besteuerten Reinertrages erzielt, muß von diesem Betrage trotz der Begünstigung noch immer fast 5 Prozent Steuer zahlen. Dazu kommt noch, was bei der Steuerbemessung sehr ins Gewicht fällt, die öffentliche Rechnungslegung, zu welcher die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht verpflichtet sind.

Die Unhaltbarkeit dieses Zustandes haben nicht nur die beiden hohen Häuser des Reichsrates in der abgelaufenen Legislaturperiode anerkannt, sondern auch die hohe Regierung hat sich mit den von beiden Häusern des Reichsrates geäußerten Wünschen grundsätzlich einverstanden erklärt.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1906 wurde nämlich anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung von verschiedenen Seiten auf das Mißverhältnis zwischen der Besteuerung einer Kapitalsassoziation mit Erwerbszwecken, wie es die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, und der Besteuerung von Personalassoziationen, wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die außer ihren wirtschaftlichen Zwecken auch noch erzieherische und sozialpolitische Zwecke verfolgen, hingewiesen. Es wurden in der erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses durch die Herren Abgeordneten Kaiser und Wrabetz zwei Resolutionen gestellt, die beide einstimmig angenommen wurden. Die erste dieser vom Abgeordneten Wrabetz gestellte Resolution lautete:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, binnen kurzer Zeit einen Gesetzentwurf einzubringen, in dem die die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 einer Abänderung unterzogen werden, hiebei die Besteuerung der nach § 85 des zitierten Gesetzes begünstigten Genossenschaften vermindert und die nicht begünstigten Genossenschaften hinsichtlich ihrer Besteuerung mindestens nicht schlechter gestellt werden als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung."

Die zweite vom Abgeordneten Kaiser gestellte Resolution hatte folgenden Wortlaut:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurfe, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, diesen Gesellschaften gewährten weitgehenden Steuer- und Gebührenbegünstigungen, ohne Verzug durch Gesetzesvorlagen auch für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Spar- und Darlehenskassen und die Verbände dieser Genossenschaften besonders mit Rücksicht auf deren gemeinnützige Tätigkeit entsprechende Steuer- und Gebührenbegünstigungen im Sinne der Petition des allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften in Österreich anzubahnen."

In der Debatte über diese Resolutionen erklärte die hohe Regierung durch ihren Vertreter Herrn Sektionschef Dr. Robert Meyer, daß sie gegen eine Resolution, in welcher sie aufgefordert wird, die Rückwirkung des neuen Gesetzes auf die Besteuerung der Genossenschaften in dem Sinne zu prüfen, daß jedenfalls die begünstigten Genossenschaften nicht ungünstiger behandelt werden sollen als die neuen Unternehmungen, nicht das mindeste einzuwenden habe und sie diese Prüfung mit Gewissenhaftigkeit vornehmen werde.

Auch die Kommission des hohen Herrenhauses hat in ihrer Sitzung vom 26. Februar 1906 bei ihrer Schlußberatung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung den in obigen Resolutionen ausgesprochenen Anschauungen beigepflichtet und die hohe Regierung aufgefordert, mit tunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, in dem die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Spar- und Darlehenskassen sowie die Verbände dieser Genossenschaften hinsichtlich ihrer Besteuerung und Gebührenentrichtung mindestens nicht ungünstiger gestellt werden als die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

So lagen die Dinge vor Ablauf der letzten Legislaturperiode. Alle maßgebenden Faktoren waren einig in der Überzeugung, daß die Wünsche der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach steuerrechtlicher Gleichstellung mit den neuen Gesellschaften mit beschränkter Haftung durchaus berechtigt sind und daß die baldige Erfüllung dieses Wunsches nicht nur ein Gebot der Billigkeit, sondern auch ein Gebot sozialpolitischer Fürsorge darstellt.

Inzwischen ist die Funktionsdauer des vorigen Abgeordnetenhauses abgelaufen, ohne daß diese Angelegenheit der parlamentarischen Erledigung zugeführt werden konnte, und es ist ein neues, auf Grund eines durchgreifend geänderten Wahlgesetzes gewähltes Haus zusammengetreten. Wenn es auch wohl nicht zweifelhaft sein kann, daß dieses neue Haus in dieser Angelegenheit derselben Anschauung sein dürfte wie das alte Haus, so könnte doch die hohe Regierung die Einleitung einer diesbezüglichen Aktion mit Hinweis darauf ablehnen, daß die vom vorigen Abgeordnetenhause angenommenen Resolutionen gegenwärtig für sie keine rechtliche Verbindlichkeit involvieren, weil das neue Haus zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen hat. Dagegen steht aber doch die von der hohen Regierung dem Herrenhaus gegebene Zusicherung, den billigen Wünschen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Rechnung zu tragen, auch heute noch aufrecht, da die Zusammensetzung des Herrenhauses eine grundlegende Änderung nicht erfahren hat.

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich daher, im Auftrage des XXXV. Allgemeinen Vereinstages einer hohen k. k. Regierung die Bitte zu unterbreiten:

Die hohe Regierung möge mit tunlichster Beschleunigung dem Reichsrate einen Gesetzentwurf, „betreffend die Abänderung der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vorlegen, in welchem diese Genossenschaften hinsichtlich ihrer Besteuerung mindestens den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleichgestellt werden.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verlangen kein Privilegium, sie verlangen nur die Beseitigung eines unhaltbaren, weil ungerechten Zustandes. Der Steuerausfall, den die Aufhebung dieses ungerechten Zustandes nach sich ziehen würde, spielt bei dem gegenwärtigen Budget des Staates keine Rolle. Der Staat aber würde dadurch eine wirtschaftliche und ethische Aufgabe erfüllen, durch die den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Erreichung ihrer nicht nur für ihre nach Hunderttausenden zählende Mitgliedschaft, sondern auch für die Gesamtheit der Staatsbürger segensreichen Zwecke ermöglicht und gesichert wird.

Wien, im November 1907.

**Für den Allgemeinen Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich.**

(Folgt die Unterschrift.)

8
P

# Petition

des

## Gremiums der Kaufmannschaft in Wien um Herabsetzung der Zuckersteuer.

### Hohes Haus!

Die Vereinbarungen über die Regelung des wirtschaftlichen Verhältnisses zwischen Österreich und Ungarn, welche die Regierungen der beiden Reichshälften den beiden Parlamenten vor kurzem vorlegten, geben den beiden Staaten die Möglichkeit, die Steuersätze für die Zuckerverbrauchsteuer nach ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen selbständig zu regeln, und in dieser Freigebung von einer bisherigen Bindung liegt eine um so intensivere Aufforderung, endlich an die Ordnung der durch eine unerträgliche Steuerbelastung unhaltbar gewordenen Verhältnisse auf dem heimischen Zuckermarkte zu schreiten, als die Lage des Weltmarktes uns immer deutlicher auf die Hebung des heimischen Zuckerkonsums verweist und eine enorme, alle Vorstellungen übersteigende Teuerung der Lebensmittel allen staatlichen Faktoren dieses Reiches die Pflicht auferlegt, der Bevölkerung die Beschaffung hochwertiger Nahrungsmittel in dieser schweren Zeit zu erleichtern.

Die neueste Geschichte unserer Zuckerindustrie und Zuckersteuer zeigt mit unheimlicher Deutlichkeit, wie sich die österreichische Wirtschaftspolitik immer mehr und mehr von dieser natürlichen Richtungslinie einer zielbewußten Steuerpolitik entfernte, wie die mannigfaltigsten finanztechnischen Experimente, wie eine kurzsichtige Industriepolitik die aufblühende, österreichische Zuckerindustrie zwangen, auf die Steigerung des heimischen Zuckerkonsums zu verzichten und für einen gesicherten höchst steigerungsfähigen Inlandsmarkt einen Exportmarkt einzutauschen, dessen Abhängigkeit von den Schwankungen der Welthandelsverhältnisse und der Zollpolitik der anderen Staaten für einen Zuckerhandel, eine Zuckerindustrie verhängnisvoll werden mußte, die nicht in einem starken, aufnahmsfähigen Inlandsmarkte einen Rückhalt für stürmische Zeiten auf dem Weltmarkte besitzt. Und selbst als die Auslandsmärkte sich immer mehr dem Zuckerimporte verschlossen und die großen Zuckerproduktionsstaaten daran gingen, durch eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe den inländischen Konsum zu heben, um die Zuckerindustrie für den durch die Brüsseler Konvention bedingten teilweisen Verlust des Auslandsgeschäftes zu entschädigen — selbst da konnte sich die österreichische Regierung nicht entschließen, den einzig möglichen Weg zu betreten und durch die Ermäßigung der Zuckersteuer Österreichs Zuckerindustrie und Zuckerhandel auf neue, gesicherte Grundlagen zu stellen, trotzdem der Staat infolge des erzwungenen Wegfalles der Zuckerprämien einen Betrag von rund 18 Millionen Kronen jährlich erübrigte.

Österreich hebt heute unter allen größeren Staaten der Welt die weitaus höchste Verbrauchsabgabe auf Zucker ein; selbst die russische Steuer, nach der österreichischen die größte, ist um volle 10·5 K geringer als die österreichische; der österreichische Konsum leistet 155 Prozent des Zuckerhandelswertes an Steuer — eine Ziffer, deren Bedeutung verständlich wird, wenn man bedenkt, daß in Deutschland nur 67 Prozent, in England gar nur 39 Prozent des Handelswertes auf die Steuer entfallen; vielleicht illustriert aber nichts die Sinnlosigkeit, das Fehlen jedes beherrschenden sozialen und steuerpolitischen Gesichtspunktes der heutigen Besteuerung deutlicher als die Tatsache, daß die Steuer, welche der österreichische Staat von den Zucker-

konsumenten einhebt, nach fachmännischen Berechnungen 201·05 Prozent des zu den anderen steuerbaren Konsumartikeln in ein Verhältnis gesetzten inneren Wertes dieses für die Volksernährung hochwichtigen Konsumartikels darstellt, während derselbe Staat von dem Bierkonsumenten nur 35·41 Prozent, von dem Branntweintrinker 194·4 Prozent dieses Wertes erhebt; für denselben Nutzwert entrichtet nach den angestellten Berechnungen der Biertrinker 25 h, der Zuckerkonsument 38 h an den Staat!

Die Folgen einer solchen Steuerpolitik konnten nicht ausbleiben. Während es allen anderen Staaten gelungen ist, durch namhafte Steuerermäßigungen nach dem Abschlusse der Brüsseler Konvention den inländischen Konsum auf eine bedeutende Höhe zu bringen, der von Jahr zu Jahr steigt, muß Österreichs Zuckerhandel und Zuckerindustrie noch immer für nahezu zwei Drittel der Produktion des Landes den Absatz im Auslande suchen. Dies ist schon heute nur unter erheblichen Opfern möglich und wird in Zukunft stets noch schwieriger werden, weil man auf den ausländischen Märkten — besonders wenn man von jenen des Festlandes Europa absieht — gewiß mit einer gesteigerten und sehr konkurrenzfähigen Rohrzuckerproduktion wird rechnen müssen, die durch die Vereinbarungen der Brüsseler Konventien eine wesentliche Stärkung erfahren und die durch höhere Kapitalsanlagen und infolgedessen auch durch Anwendung ergiebigerer Produktionsmethoden zu einer immer gefährlicheren Konkurrentin auf dem Zuckermarkte werden muß.

Während so die Stellung des österreichischen Zuckerhandels auf den Märkten des Auslandes eine immer schwierigere wird, sind unter dem Drucke des enormen, in der ganzen Kulturwelt beispiellosen Steuersatzes, die Produktions- und Handelsverhältnisse im Inlande geradezu trostlose geworden. In dem Vorstellungskreise der Konsumentenmassen bildet der Zucker einen Luxusgegenstand, eine Delikatesse, die nur verwendet wird, um andere, erschwinglichere Nahrungsmittel an Sonn- und Festtagen schmackhafter zu machen, während dieser Artikel, dem infolge seiner leichten Assimilierbarkeit und seines großen Gehaltes an hochwertigen Nährstoffen ein hoher Wert für die Volksernährung zukommt, in anderen Staaten dank einer Steuerpolitik, die nicht gerade die notwendigsten Existenzmittel mit unerträglichen Lasten belegt, zu einem täglichen Konsumgegenstand insbesondere der städtischen, industriellen und gewerblichen Bevölkerung geworden ist.

Während Österreich den zweifelhaften Ruhm für sich in Anspruch nehmen kann, was die Höhe der Steuern betrifft, an der Spitze aller Kulturstaaten zu marschieren, steht es — abgesehen von dem hungernden Rußland, welches um einige Zehntel Kilogramm doch noch hinter uns zurücksteht — bezüglich der durchschnittlichen Konsumziffer an letzter Stelle. In der Kampagne 1905/06 betrug der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Zuckerkonsum in Österreich 10·85 Kilogramm, während Deutschland auf 19·73 Kilogramm, die Vereinigten Staaten auf 35·38 Kilogramm, England sogar auf 42 Kilogramm hinweisen konnten. Diese enormen Unterschiede werden freilich mehr als begreiflich, wenn man sich vor Augen hält, daß der österreichische Zuckerkonsument im Durchschnitte 4·12.3 K jährlicher Konsumsteuer bezahlt, während Deutschland im Durchschnitte nur 3·24.56 K, England mit seinem höheren Arbeitseinkommen nur 4·06.56 K dem Konsumenten abnimmt. Und wie enorm steigerungsfähig der Zuckerkonsum ist, ergibt sich nicht allein aus diesen Ziffern; die großen Schwankungen im Zuckerkonsum, die Verschiedenheit desselben in den einzelnen Landesteilen der Monarchie — es gibt, so unfaßbar dies klingt, Kronländer, in welchen der Zuckerkonsum seit Jahren niemals 4 Kilogramm pro Kopf und Jahr übersteigt — weisen darauf hin, daß nur einigermaßen erträgliche Preisverhältnisse auf dem Zuckermarkte zu einer sofortigen, nachhaltigen Erhöhung der Konsumziffern führen müßten, was auch der bestätigen wird, der weiß, daß in den unteren Volksklassen Zucker nicht nach dem Gewichte, sondern kreuzerweise nach dem Preise verlangt wird. Wie rasch ein so beliebter und nahrhafter Konsumartikel sich in weiten Kreisen der Bevölkerung einbürgert, zeigt das Beispiel Frankreichs, wo durch die namhafte Herabsetzung der Konsumsteuer und durch eine zielbewußte, von der Regierung klug unterstützte Aktion zur Hebung des einheimischen Zuckerkonsums in ganz kurzer Zeit der Zuckerkonsum von 430.000 Tonnen auf 600.000 Tonnen im Jahresdurchschnitte gesteigert werden konnte und der durchschnittliche Konsum der Bevölkerung von 11 Kilogramm auf 15 Kilogramm pro Kopf und Jahr, also um mehr als ein Drittel vermehrt werden konnte. Daß trotz der hohen Steuer der österreichische Inlandskonsum stetig steigt — freilich ist in jener Zeit, in welcher der österreichische Konsument seine Konsumziffer um 4·2 Prozent erhöhte, der Weltkonsum um 25 Prozent gestiegen — zeigt am besten, wie gerne und wie leicht die österreichische Bevölkerung eine energische Aktion zur Hebung des Zuckerkonsums im Inlande unterstützen würde. Mit einer Ermäßigung der Zuckersteuer auf ein erträgliches Maß würde auch der trotz aller strengen Überwachungsmaßnahmen, infolge des aufreizenden Preisunterschiedes stets zunehmende, das Rechtsbewußtsein der Grenzbevölkerung schwer depravierende Zuckerschmuggel ein Ende finden, es würde an die Stelle des trotz aller Gegenmaßregeln durch das Bedürfnis nach einem Versüßungsstoffe stets steigenden Konsums an dem wertarmen Saccharin ein erhöhter direkter Zuckerkonsum treten, es würde endlich in der Zuckerbäckerei und der Erzeugung von Obstkonserven und Kanditen reiner Zucker verwendet werden, während heute die Produzenten infolge der hohen Zuckerpreise in stets steigendem Maße minderwertige Surrogate, Erdäpfelsirup,

Glukose, Traubenzucker 2c. gebrauchen müssen. Verläßliche Informationen haben ergeben, daß zum Beispiel zur Kanditen- und Likörfabrikation jetzt fünfmal so viel Sirup verwendet wird als früher, ja daß gegenwärtig Zuckerwaren auf den Markt gebracht werden, die gar keinen Zucker, sondern nur Traubenzucker oder Erdäpfelsirup enthalten, Substanzen, deren Nährwert beträchtlich hinter dem des Zuckers zurückbleibt.

Aber nicht nur diese Erwägungen sprechen für eine vollkommene Änderung unserer Zuckerpolitik: der weitersehende Wirtschaftspolitiker muß sich auch darüber klar sein, daß die stets schwieriger werdende Lebensmittelversorgung der in den immer größer werdenden Industrie- und Handelszentren tätigen Bevölkerung nicht nur auf vorübergehende Konjunkturen zurückzuführen ist, daß es vielmehr notwendig ist, den breiten Massen neue billige Nährmittel zugänglich zu machen, und eines jener hochwertigen Konsumartikel, an dessen weiter Verbreitung Landwirtschaft, Handel und Industrie in gleichem Maße interessiert sind, ist gerade der Zucker. Und schließlich noch eines! Es ist sicher kein Zufall, daß die Statistik der Länder mit großem Zuckerverbrauch verhältnismäßig niedrige Ziffern für den Branntweinkonsum der Bevölkerung aufweist, niedrigem Zuckerkonsum hingegen ein um so höherer Alkoholverbrauch entspricht, daß dem österreichischen Zuckerkonsum von 10·85 Kilogramm pro Kopf ein Branntweinverbrauch von 12 Liter korrespondiert, während den 19·73 Kilogramm Zucker, die der Deutsche jährlich verbraucht, nur 6·2 Liter Alkohol, den 35·36 Kilogramm Zucker des Amerikaners 5·72 Liter, den 42 Kilogramm des Engländers gar nur 4·13 Liter Branntwein gegenüberstehen. Die staatliche Förderung der Erzeugung versüßter, alkoholfreier oder alkoholarmer Fruchtsäfte durch vernünftig differenzierte Steuersätze würde ein Verdienst um die hygienischen und Kulturfortschritte der Bevölkerung bedeuten, dessen Bedeutung für die gesamtstaatlichen Interessen nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

Wenn die Kaufmannschaft sich nach diesen Darlegungen an das hohe Haus mit der dringenden Bitte wendet, mit aller Energie in dem gegenwärtigen, vielleicht günstigsten Zeitpunkte auf einer nachhaltigen Ermäßigung der unerträglichen Steuer zu bestehen, so drängen sie, die an jeder Maßnahme interessiert ist, die die Lebenshaltung und Kaufkraft der Konsumentenmassen steigern kann, in deren Betrieben sich am deutlichsten fiskalische Maßnahmen in ihren schwerwiegenden Folgen widerspiegeln, vor allem die unleidlichen Verhältnisse zu diesem Schritte, die sich speziell im Zuckerdetailhandel herausgebildet haben. Schon lange ist der Zuckerhandel eine schwere Verlustquelle für die Detailkaufmannschaft und die in keinem Verhältnisse zu dem Handelswerte stehende Steuerbelastung hat den Zuckerpreisen im Kleinhandel jede Elastizität und Anpassungsfähigkeit geraubt, was Kaufleute und Konsumenten gleich schwer empfinden. Um den Zuckerhandel, in welchem unter diesem unnatürlichen Drucke ganz abnorme Verhältnisse bestehen, wieder auf die rechten Wege zu leiten, ist zunächst eine ausgiebige Ermäßigung der Zuckersteuer unvermeidlich, eine Ermäßigung, welche eine Annäherung der österreichischen Zuckerpreise an die der Auslandsmärkte, speziell an die Preise Deutschlands gestatten würde; geringe Ermäßigungen würden eine halbe Maßnahme darstellen und könnten vor allem zum Schaden des Staates im Konsum nicht zur Geltung kommen. Sie darf aber, wenn wirklich ein Wandel in den Verhältnissen eintreten und eine namhafte Steigerung des Inlandskonsums folgen soll, nicht das Ende, sondern nur den Anfang einer zielbewußten und energischen Aktion darstellen, an deren planmäßigen Durchführung nicht nur Handel und Industrie, sondern auch die zuckerverarbeitenden Gewerbe ebenso wie die Landwirtschaft ein tiefgehendes Interesse haben und für welche in Österreich wertvolle Voraussetzungen und Ansätze bereits bestehen. Sie müßte vor allem in einer gleichmäßigen Förderung der zuckerverbrauchenden Industrien und Gewerbe durch Steuerbefreiungen und -begünstigungen bestehen, die mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung gerade dieser Produkte für die Volksernährung durch steuertechnische Schwierigkeiten nicht behindert werden dürfen.

Nicht nur unsere Schokoladen- und Kanditenindustrie, die nur durch die letzten Steuererhöhungen an einer bereits begonnenen Entfaltung gehindert wurde, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, auch die Fabrikation von Marmeladen, Obstkonserven und Konfitüren, für welche in unserer heimischen Obstproduktion die schönsten Vorbedingungen geschaffen sind, könnte durch Gewährung von entsprechenden Steuerbegünstigungen für den zur Verarbeitung verwendeten Zucker, durch Unterstützung von Ausstellungen, wie dies zum Beispiel in Frankreich in großem Stile geschah, zu einer Entwicklung angeregt werden, von deren Größe man sich eine Vorstellung machen kann, wenn man bedenkt, daß England für die Produktion dieser Artikel jährlich 4,000.000 Meterzentner Zucker — das ist mehr als zehnmal so viel als in Österreich — aufwendet, und daß infolge der Beliebtheit und Nahrhaftigkeit dieser Artikel der Konsum stetig steigt besonders unter der Einwirkung der Preissteigerung vieler anderer im Volke in großen Mengen verzehrter Nahrungsmittel (zum Beispiel der Butter).

Unsere Landwirtschaft würde so wertvolle, nicht so leicht verderbliche und sehr exportfähige Artikel gewinnen und unsere zuckerverbrauchenden Gewerbe- und Handelszweige könnten durch entsprechende genossenschaftliche Organisation, deren werktätige Unterstützung und Förderung der Gesetzgebung und Regierung als

ein vielversprechendes, schönes Stück wahrer Mittelstandspolitik aufs wärmste empfohlen sei, von den Steuerbegünstigungen einen weitgehenden Gebrauch machen und so ihren Betrieben neue wertvolle Lebensquellen erschließen.

Wie schließlich durch eine gleichmäßige Aktion unsere Landwirtschaft, für welche die Steigerung des noch weitaus erträgnisreichsten Rübenbaues angesichts der stets drohender werdenden Konkurrenz der überseeischen Produktion an Brotfrüchten, eine der größten Hoffnungen für die nächste und vor allem für die fernere Zukunft bilden muß, an einer Konsumsteigerung, wie speziell der österreichische Weinbau und Weinhandel an billigem Zucker interessiert ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, und wie die Viehzucht, deren Hebung auch im Interesse des Konsums eine der wichtigsten Aufgaben unserer Wirtschaftspolitik bilden muß, gefördert werden könnte, wenn — wie dies in Frankreich seit einigen Jahren bereits geschieht — ihr denaturierter Zucker zur Verfütterung steuerfrei überlassen würde und die großen Vorteile dieses Futterartikels für die rasche und vollkommene Aufmästung unter Leitung des Staates den Viehzüchtern systematisch klargemacht würden; das lehren die ausgezeichneten Resultate, die in Frankreich und auch in Deutschland, besonders bei der Kälber- und Schweinezucht, in ganz kurzen Zeiträumen erzielt wurden.

Wo so viele und entscheidende Momente für eine finanzpolitische Maßnahme sprechen, wo die wirtschaftlichen Interessen aller großen Gruppen der Bevölkerung einmütig die Befreiung von einer unerträglichen Fessel fordern, da sollte auch eine großzügige Finanzverwaltung ohne jede weitere Frage der Wirtschaft geben, was sie zu ihrer Entwicklung dringend braucht, eingedenk des so oft bewährten Prinzipes, daß die beste Gewähr für eine gesunde Staatswirtschaft eine gesunde entwicklungsfähige Volkswirtschaft sei, daß ein Verzicht auf Einnahmsquellen, welche der natürlichen Entwicklung die Wege versperren, sich reichlich bezahlt mache durch die Erträgnisse, die ein aufstrebender Wirtschaftszweig dem Staatssäckel bringt.

Und daß die Konsumsteigerung des Zuckers bei den heutigen Teuerungsverhältnissen — ganz abgesehen von allen anderen, mit der Entfaltung eines so reichen und wichtigen Wirtschaftszweiges verbundenen Einnahmen — innerhalb ganz kurzer Zeit gerade bei einer größeren Ermäßigung des Steuersatzes, die nach Erachten des unterzeichneten Gremiums wenigstens 16 K betragen müßte, um eine Annäherung an die Preissätze der westeuropäischen Staaten herbeizuführen, eine gleiche, ja vielleicht sogar noch erhöhte Staatseinnahme zur Folge haben muß — insbesondere wenn sie durch Steuerbefreiungen oder wenigstens Begünstigungen an die zuckerverbrauchenden Industrien, an Landwirtschaft und Gewerbe verbunden wäre — das zeigt in unwiderleglicher Weise die Steuerstatistik Deutschlands; sie tut dar, daß der Nettosteuerertrag für Zucker, der 1903/04 129,707.000 Mark betragen hatte, nach einem im nächsten Jahre, übrigens auch in Österreich stattgehabten Abfalle um 8 Millionen, sich bereits in der Kampagne 1905/06 trotz oder gerade wegen einer ausgiebigen Steuerermäßigung auf 141,587.000 Mark erhöhte, so daß man in Deutschland, von diesem Erfolge ermuntert, bereits an eine weitere Herabsetzung denkt. Und wenn die Regierung, die übrigens seit der Aufhebung der Zuckerausfuhrprämien jährlich mehr als 18,000.000 K Übereinnahmen an Zuckersteuer erzielt und gerade in den letzten Jahren auf reiche Überschüsse in der Staatsgebarung hinweisen konnte, trotz alledem für die Übergangszeit das Staatsbudget nicht auf einmal mit einer großen Ermäßigung belasten will, so möge neben einer durch die Teuerung auf allen Gebieten dringend notwendigen sofortigen Herabsetzung der Steuer um etwa 10—12 K durch eine zeitweise Kontingentierung der Steuer auf der Basis der gegenwärtigen Produktion, wie sie bereits einmal geplant war, eine allmähliche Ermäßigung stattfinden. Unter allen Umständen möge aber das hohe Haus weitgehende Begünstigungen für den zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken verwendeten Zucker zugestehen und die Regierung verpflichten, im Sinne der Ausführungen, die das unterzeichnete Gremium im Interesse der von ihm vertretenen Bevölkerungsgruppen dem hohen Hause zur wohlwollenden Würdigung hiemit unterbreitet, eine energische Aktion zur Hebung des heimischen Zuckerkonsums unter Berücksichtigung aller daran interessierten Bevölkerungsgruppen, insbesondere des gewerblichen und landwirtschaftlichen Mittelstandes durchzuführen: sie liegt im eminenten Interesse aller produzierenden Kreise des Vaterlandes, sie bietet auch die Gewähr dafür, daß den weiten Kreisen des konsumierenden Publikums die Ermäßigung der Steuer voll zu gute kommen wird.

---

Das unterzeichnete Gremium glaubt, durch die vorstehenden Ausführungen dargetan zu haben, daß die gegenwärtige Situation eine völlig unhaltbare geworden ist, daß die Interessen aller an der Zuckerproduktion und am Zuckerkonsum beteiligten Kreise der Bevölkerung ebenso wie die Interessen des Wirtschaftsganzen ein sofortiges dringendes Eingreifen der Gesetzgebung gebieterisch erheischen. Mit seltener Einmütigkeit vereinigen sich die Wünsche aller, daß die Gesetzgebung einem aufstrebenden Industrie- und Handelszweig Raum zur

Betätigung, zum Wohle weiter, durch eine schwere Teuerung bedrängter Bevölkerungskreise geben möge, die Hindernisse beseitigen möge, die die staatliche Steuerpolitik allein einer gesunden, auf festen Grundlagen ruhenden Entwicklung des Zuckerhandels und der Zuckerindustrie in den Weg gelegt hat. Die Gesetzgebung möge frei von kleinlichem, fiskalischem Geiste der Wirtschaft geben, was der Wirtschaft gebührt, durch eine rasche Entschließung im Sinne der vorstehenden Ausführungen der Entwicklung in diesem wichtigen Wirtschaftsgebiete neue Wege weisen, ihr jene großen Ziele stecken, welche ungeahnte Kräfte wachrufen, die wirken werden zum Wohle des ganzen, großen, vaterländischen Wirtschaftsgebietes und aller seiner Bewohner.

Wien, 25. November 1907.

**Das Gremium der Wiener Kaufmannschaft.**

(Folgen die Unterschriften.)

9
P

# Petition

der

## Gewerbegenossenschaften, Vereine, Bewohner in Radnic gegen die enorme Teuerung aller Lebensmittel.

**Slavná sněmovno!**

Jednou z nejpalčivějších otázek nynějších časů jest stálé zdražování všech životních potřeb. Pravíme výslovně: všech potřeb k životu člověka nutných, tedy nejen potravin, nýbrž i všech ostatních, které staly se předměty denní spotřeby. Poměry tím vyvolané dostouply již takového stupně, že široké vrstvy pracovního a méně majetného lidu za výdělky své opravdu už ani živy býti nemohou a že nesčíslná řada lidí odkázána jest pracovati o hladu a bídě. Zvýší-li se tu a tam někde odměna za práci, nebývá to celkem mnoho platné, neboť současně řada různých předmětů denní potřeby bývá poměrně mnohem více zdražena.

Tyto poměry, které hrozí rozvratem celé společnosti, zaviněny jsou hlavně nedostatečným zákonodárstvím, v ten obor spadajícím. Pomocí vysokých daní nepřímých (na příklad z cukru) i přímých (daň domovní a z nájemného) zdražovány jsou potraviny i byty a každé sousto, které člověk do úst dává, jest několikrát zdaněno a tím i zdraženo.

Rovněž daně přímé nesmírně tíží náš lid. Dnes již nelze nemajetnému člověku ani řádně bydleti. Malé živnostnictvo jest pak ještě zdaněno vysokou daní výdělkovou a osobní daní z příjmů. Co po všem tomto nemajetnému lidu ještě zbude, vezmou si karteláři, kteří beztrestně hrabou se v kapsách obyvatelstva. Nemine jediný den, aby těmito vydřiduchy nebyl ten který předmět denní spotřeby zdražen. Dnes jsou to látky, zítra petrolej, pak zase kůže na obuv, mýdlo, mouka, mléko, uhlí, ba i nitě, jehly, papír, zkrátka vše, co i ten nejchudší člověk potřebuje a co míti musí. Malému živnostnictvu zdražovány jsou tímtéž způsobem suroviny a věci k zhotovování různých předmětů potřebné, jako: dříví, barvy, železo, různé kovy, kůže, látky atd.

Dalším zlem jsou tak zvaná cla finanční. Tato uvalena jsou na různé požívatiny, jako: kakao, čaj, kávu, rýži a podobné věci, které se u nás vůbec nevyrábí a které tedy cly vůbec chrániti potřebí není. Nešťastná politika celní vůbec a ona, chránící zvláště karteláře (železářské), umožňuje sice vývoz našich domácích produktů zemědělských, ale náhradu za ně v dovozu znemožňuje, čímž působí nesmírně na drahotu všech životních potřeb a otevírá dveře nesvědomité spekulaci na úkor širokých vrstev domácího obyvatelstva. Z těchto a řady jiných důvodů na snadě jsoucích, co občané státní využíváme svého petičního práva a obracíme se na poslaneckou sněmovnu království a zemí na říšské radě ve Vídni zastoupených a žádáme:

1. Na místo všech dosavadních daní přímých a nepřímých zavedena budiž jediná vzestupná (progressivní) daň z příjmů od 1200 zl. ročního důchodu počínaje.

2. Pokud tak se nestane, zrušeny buďtež všechny daně nepřímé, daně domovní a činžovní, a na místo těchto zrušených daní zavedena budiž uvedená (bod 1.) daň progressivní.

3. Celní politika upravena budiž tak, aby umožněn byl dovoz (respektive omezen vývoz) tolika požívatin, kolik jich dle počtu obyvatelstva a statistických dat o množství výživných látek k životu člověka zapotřebí jest.

4. Zrušena buďtež tak zvaná finanční cla úplně.

5. Cla na železo a kovy buďtež snížena.

6. Doly uhelné buďtež za příčinou zlevnění uhlí a zamezení lichvy uhelné vyvlastněny a převedeny do správy příslušných zemí.

7. Vydán budiž zákon proti kartelům na ochranu dělnictva a konsumentstva.

Provedení těchto minimálních požadavků vzhledem ku stále rostoucímu zdražování všech životních potřeb jest nevyhnutelné a má-li slavná poslanecká sněmovna království a zemí na říšské radě ve Vídni zastoupených jen poněkud povinnostem svým vůči lidu našemu dostáti, doufáme, že se o provedení požadavků těchto také co nejdříve postará. Nynější poměry, chudé a nemajetné obyvatelstvo do krajnosti vykořisťující, jsou dále neudržitelné a nemá-li lid náš propadnouti všeobecnému hladu, bídě, zoufalství a degeneraci úplně, jest rychlá náprava nevyhnutelna. Každé další zdražování životních potřeb budiž zamezeno a dosavadní ceny předmětů denní potřeby podstatně sníženy.

Na důkaz, že právě uvedená přání a požadavky jsou přesvědčením převážné většiny našeho obyvatelstva, potvrzujeme je podpisy občanstva radnického.

V Radnicích, 28. října 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

486
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. v. Mühlwerth und Genossen,

betreffend

## die Erlassung einer Verordnung, zufolge welcher die Gemeinde Falkenau in Böhmen in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulage versetzt werde.

Die Stadt Falkenau an der Eger ist bisher in die IV. der nach dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, normierten Aktivitätszulagenklassen eingeteilt. Dieselbe zählt zurzeit über 8000 Einwohner, ist Zentrum des dicht bevölkerten westböhmischen Braunkohlenrevieres und liegt bloß wenige Minuten von dem ungefähr 4000 Einwohner zählenden Marktflecken Zwodau und dem über 3000 Einwohner zählenden Orte Unter-Reichenau entfernt.

Überdies ist Falkenau inmitten der böhmischen Bäder, nämlich der Weltkurorte Karlsbad, Franzensbad und Marienbad gelegen, und sind die Teuerungsverhältnisse in der Stadt Falkenau demzufolge ganz besondere zu nennen.

Die Preise sämtlicher Lebensmittel sind dieselben, zum Teile sogar noch höhere als in den genannten Badeorten, was schon der Umstand beweist, daß die in Falkenau stationierten Bediensteten der Buschtěhrader Eisenbahn den Einkauf von Lebensmitteln in Eger, Karlsbad, Komotau und Prag besorgen, weil sie, in den Transportspesen Begünstigungen genießend, in den genannten Orten billiger einkaufen als in ihrem Dienstorte Falkenau.

Infolge des enormen Steigens der Realwerte, der geringen Bautätigkeit und der großen Nachfrage nach Wohnungen sind die Wohnungsmietzinse derartig hohe geworden, daß die nur auf ihre Bezüge angewiesenen Staatsbeamten der unteren Rangklassen eine standesgemäße Wohnung zu mieten nicht im stande sind und sich tatsächlich nur mit minderwertigen Wohnungen außerhalb der Stadt begnügen müssen.

Dazu kommt noch, daß die vorhandenen halbwegs annehmbaren Wohnungen von der ungemein zahlreichen Beamtenschaft der in nächster Nähe gelegenen Bergwerke sowie seitens der ebenfalls zahlreichen und mit entsprechend hohen Quartiergeldern ausgestatteten Bediensteten der Buschtěhrader Eisenbahn gemietet sind, und daher die von diesen gezahlten Mietzinse als maßgebend bezeichnet werden müssen.

Zur Begründung dieser Angaben mögen folgende Verzeichnisse dienen:

A. Verzeichnis der Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel in der Stadt Falkenau an der Eger im Jahre 1907.

| Gegenstand | pro Kilogramm | pro Stück | Preis K | Preis h | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|
| Rindfleisch | 1 Kilogramm | . | 1 | 76 | |
| Kalbfleisch | „ | . | 1 | 76 | |
| Schweinefleisch | „ | . | 1 | 92 | |
| Selchfleisch | „ | . | 2 | 40 | |
| Schöpsenfleisch | „ | . | 1 | 52 | |
| Butter | „ | . | 2 | 80 | |
| Schmalz | „ | . | 2 | 80 | |
| Fett | „ | . | 2 | 40 | |
| Eier | . | 1 Stück | . | 8 | |
| Junges Huhn | . | „ | 1 | . | |
| Junge Tauben | . | pro Paar | . | 90 | |
| Ente | . | 1 Stück | 2 | 60 | |
| Gans, lebend | . | „ | 5 | . | |
| Hase | . | „ | 3 | 20 | |
| Rebhuhn | . | „ | . | 90 | |

B. Verzeichnis der von einzelnen Mietparteien in der Stadt Falkenau im Jahre 1907 tatsächlich gezahlten und der Hauszinssteuerbemessung unterzogenen Mietzinse.

| Gegenstand | Wohnhaus Nr. | Anzahl der Wohnbestandteile: Zimmer | Küche | Kammer | Summe | Jahreszins K | Jahreszins h | Entfällt im Durchschnitt auf einen Wohnbestandteil K | Entfällt im Durchschnitt auf einen Wohnbestandteil h |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Josef Gröger, Bergingenieur | Marktplatz Nr. 29 | 3 | 1 | . | 4 | 580 | . | . | . |
| Andreas Bojar, k. k. Steueroberverwalter | Bahnhofstraße Nr. 18 | 3 | 1 | . | 4 | 570 | . | . | . |
| Willi Kwambusch, Bergbeamter | Schönwerth Nr. 105 | 4 | 1 | . | 5 | 960 | . | . | . |
| Heinrich Mark, k. k. Obergeometer | Schramstraße Nr. 24 | 4 | 1 | . | 5 | 800 | . | . | . |
| Rudolf Brückner, Bergbeamter | Elbogenerstraße Nr. 36 | 4 | 1 | . | 5 | 700 | . | . | . |
| Otto Huscher, k. k. Steuerassistent | Marktplatz Nr. 37 | 2 | 1 | . | 3 | 460 | . | . | . |
| | Summe | 20 | 6 | . | 26 | 4070 | . | 156 | . |

**C. Ausweis über die Durchschnittshöhe der Wohnungsmietzinse für Staatsbeamte der XI. bis VII. Rangklasse und die Differenz gegenüber der Aktivitätszulage nach der IV. Ortsklasse und eine Darstellung der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten im Verhältnisse zu den den Beamten der Buschtěhrader Eisenbahn in Falkenau zustehenden Quartiergeldern.**

| Die standesgemäße Wohnung für einen Staatsbeamten beträgt für die | Wohnungsbestandteile | | Durchschnittsmietzins für einen Wohnbestandteil | Gesamtdurchschnittszins | Aktivitätszulage | Der Mietzins übersteigt die Aktivitätszulage um | Anmerkung | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zimmer | Küche | | | | | Die Quartiergelder der Beamten der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn zeichnen sich mit | Nebenstehende Bezüge übersteigen daher die Aktivitätszulage der Beamten um |
| | | | Kronen | | | | | |
| XI. Rangklasse . . | 2 | 1 | 156 | 468 | 360 | 108 | 576 | 216 |
| X. „ . . | 3 | 1 | 156 | 624 | 480 | 144 | 768 | 288 |
| IX. „ . . | 4 | 1 | 156 | 780 | 600 | 180 | 960 | 360 |
| VIII. „ . . | 5 | 1 | 156 | 936 | 690 | 246 | 1.104 | 414 |
| VII. „ . . | 5 | 1 | 156 | 936 | 805 | 131 | 1.288 | 483 |

Die Richtigkeit dieser Angaben kann bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Falkenau an der Eger, beziehungsweise beim Steuerreferate der k. k. Bezirkshauptmannschaft Falkenau jederzeit erhoben werden.

Diese Verhältnisse lassen es gewiß als gerechtfertigt erscheinen, daß die Stadt Falkenau anstrebt, in die nächst höhere Aktivitätszulagenklasse versetzt zu werden.

Diese Erhöhung der Aktivitätszulage würde für die k. k. Staatsbeamten in Falkenau allerdings noch keinen Ausgleich in den Bezugsverhältnissen bewirken, es ist jedoch für dieselben jede noch so geringe Erhöhung der Dienstbezüge höchst notwendig und erwünscht, weil unter den gegebenen Verhältnissen die Staatsbeamten mit ihren Bezügen in Falkenau ein standesgemäßes Auskommen unmöglich finden können.

Die Gefertigten stellen sonach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Grunde der ihr gemäß Artikel II, § 2, Schlußsatz des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, erteilten Ermächtigung die Stadtgemeinde Falkenau mit Rücksicht auf die daselbst herrschende notorische Teuerung ehestens von der IV. in die III. Ortsklasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß der vorliegende Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Wien, 26. November 1907.

Ed. v. Stransky. — Dr. Mühlwerth.
Kraus. — Kasper.
Sylvester. — Dr. Michl.
Dr. Sommer. — Kopp.
Dr. Funke. — F. Bernt.
Wolf. — Lösel.
Damm. — d'Elvert.
Prof. Redlich. — Husak.
Hock. — O. Günther.
Dr. Herold (Brüx). — Lecher.
Chiari. — Kroy.

487
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Adam Ruebenbauer und Genossen,

betreffend

## Abänderung des § 9 des Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37.

Der § 9 des Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, lautet:

In dem an diese Länder grenzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 30 Kilometern durch die landesfürstlichen Tierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

Da die ratio legis jedenfalls dahin geht, durch obige Gesetzesbestimmung einen Schmuggel von Vieh aus dem Auslande in das Inland unmöglich zu machen und die Verschleppung von eventuellen Viehseuchen in das Inland hintanzuhalten, diese Vorsorge aber bei dem jetzt anerkannten vorzüglichen Aufsichtsdienste auch bei einem Grenzstreifen von 10 Kilometern zu erreichen ist und da weiters diese Bestimmung für das mit Vieh Handel treibende Landvolk, welches vorzüglich auf diesen Handel angewiesen ist, eine schwere Beeinträchtigung des freien Marktverkehres bedeutet und für jene Bevölkerung oftmals mit Schaden verbunden ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, den folgenden Gesetzentwurf der dreifachen Lesung zu unterziehen:

# Gesetz

vom . . . . . .

wodurch

## die im § 9 des Tierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, enthaltene Abgrenzung von 30 Kilometern abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, wird durch die nachstehende Bestimmung abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

In dem an diese Länder grenzenden Gebiete ist innerhalb einer Strecke von 10 Kilometern durch die landesfürstlichen Tierärzte unter Mitwirkung entlohnter und beeideter Viehrevisoren für die Gemeinden und Gutsgebiete ein Kataster des Rindviehstandes anzulegen.

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt, den vorstehenden Antrag dem Justizausschusse zuweisen zu wollen.

Wien, 27. November 1907.

Adam Ruebenbauer.

| | |
|---|---|
| Lukaszewicz. | Stapiński. |
| Paduch. | Fr. Wójcik. |
| Bomba. | M. Olszewski. |
| Harnek. | Bojko. |
| Jachowicz. | Ciągło. |
| Krempa. | F. Mleczko. |
| Madej. | Siwula. |
| Adolf Stand. | Średniawski. |
| Dr. Gabel. | Dr. Mahler. |
| Dr. Straucher. | Staniszewski. |

488
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Adam Ruebenbauer und Genossen,

betreffend

## den Bau der Eisenbahnlinie Bochnia—Łapanów—Tymbark.

In Erwägung:

daß die Stadt Bochnia an einer Straße liegt, welche direkt nach dem Königreiche Polen führt, von wo jährlich viele Kurgäste Zakopane, Kabka und andere klimatische und Badekurorte in der Umgebung besuchen,

daß dadurch die kürzeste Bahnverbindung mit jenen bekannten Kur- und Badeorten hergestellt werden könnte, während jetzt oben genannte Gäste bemüßigt sind, über Krakau und Sucha den Weg zu nehmen und auf solche Weise einen dreimal so großen Weg zurücklegen müssen,

daß weiter durch diese Bahnverbindung der kürzeste Weg über Neu-Markt, Sucha Hora mit Ungarn hergestellt sein würde,

daß im Bezirke Bochnia große Domänenwälder (Niepolomicer Wald) sind, aus denen das Volk der Umgebung Brenn- und Bauholz bezieht, und zwar zum größten Teile die im Süden von Bochnia gelegenen Dörfer, mit denen bis jetzt noch keine Bahnverbindung besteht,

daß in Bochnia die weltbekannten Salzbergwerke sind, welche das Volk mit Salz versorgen und die Bevölkerung, da keine Bahnverbindung besteht, notgedrungen das bezogene Salz auf Wägen weite Strecken transportieren muß, wodurch besonders an feuchten Tagen das bezogene Salz sowohl an Qualität als Quantität erheblichen Schaden nimmt,

daß in Bochnia sich zwei Dampfziegelwerke befinden, die die ganze umliegende Gegend mit Bau- und Dachziegeln versorgt,

daß endlich weiter gegen Süden gelegene Ortschaften, um eine Bahnstation zu errreichen, nicht weniger als bis zu 40 Kilometer Weges zurücklegen müssen, wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, ehebaldigst durch eine Vorlage den Bau der Linie Bochnia—Łapanów—Tymbark anzubahnen."

In formeller Beziehung wird der Antrag gestellt, den vorstehenden Antrag dem Bahnausschusse zuweisen zu wollen.

**Wien, 27. November 1907.**

Adam Ruebenbauer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Łukaszewicz. | Krempa. | Dr. Mahler. | Siwula. |
| Bomba. | Madej. | Stapiński. | Fr. Wójcik. |
| Paduch. | Adolf Stand. | M. Olszewski. | Średniawski. |
| Harnek. | Dr. H. Gabel. | J. Bojko. | J. Staniszewski. |
| Jachowicz. | Dr. Benno Straucher. | F. Mleczko. | Ciągło. |

489
A

# Návrh

poslanců Johanise, Kličky, Modráčka a soudr.

## v příčině stavby místní dráhy z Příbrami přes Krásnou Horu do Sedlčan s odbočkou do Dobříše.

V r. 1902 předložila městská rada v Příbrami pamětný spis c. k. ministerstvu železnic o nutnosti spojení trati Zdice—Protivín s tratí Praha—Tábor—Veselí a sice pomocí prodloužení stávající místní dráhy Votice—Sedlčany přes Krásnou Horu do Příbrami.

Když bylo uvažováno o naznačeném příčném spojení i na jinou stanici trati Zdice—Protivín, prohlásilo c. k. ministerstvo železnic výnosem ze dne 11. dubna 1903, že sluší vedení linie zamýšlené na Příbram dáti přednost, ježto poskytuje menší obtíže technické a dotýká se krajin hustěji zalidněných.

Dlužno podotknouti, že krajina, která má býti drahou oživena, náleží k zapomenutým, státem i zemí v každém směru co nejvíce zanedbávaným ve středních Čechách, a jest tudíž přirozeno, že kraj ten jest za jinými velmi pozadu.

Pro nedostatek moderních komunikací stranil se výnosný průmysl této krajiny a zdomácněla tu pouze z části živnostenská malovýroba, vedle které pouze práce polní při zemědělství dělnému lidu poskytuje živobytí za žebráckou mzdu.

Již častokráte ozvaly se důtklivé hlasy pro zřízení dráhy, která by tímto povltavským krajem procházela a jej učinila přístupným většímu městu, avšak zanikly vždy bez oblasu. Teprve v novější době uchopila se městská rada v Příbrami této záležitosti, podnikla vlastním nákladem předběžné práce technické a předložila projekt místní dráhy z Příbrami přes Krásnou Horu do Sedlčan s odbočkou na Dobříš k úřednímu jednání, při němž se interessenti vesměs přimlouvali za brzké uskutečnění tohoto podniku.

Při úřední komisi bylo konstatováno výjádřeními stran, že četné obyvatelstvo okresu příbramského (131 na 1 *km*²) jest se svojí potřebou potravin odkázáno na sousední okresy rázu zemědělského, jakými jsou Sedlčany, Dobříš, Neveklov a okolí. Následkem této hospodářské různosti obou krajin t. j. příbramské po jedné straně, sedlčanské a dobříšské po druhé straně jsou již nyní čilé styky hospodářské: odbyt obilí, mouky a jiných potravin ze Sedlčanska do Příbrami a naopak, zboží kupeckého, manufakturního a pod. z Příbrami do Sedlčan a Dobříše.

Příbram jest tržním střediskem širého okolí, její týdenní trhy zásobují na 30.000 obyvatelstva, a jest město toto pro celý kraj mezi Plzní, Prahou, Benešovem a Pískem střediskem všech vztahů nejen hospodářských a obchodních, nýbrž i politických a kulturních, ježto se nesmí zapomenouti, že jest sídlem 4 středních škol, jedné vysoké školy a četných úřadů a že blízká Svatá Hora jest při každoročních poutích cílem statisíců účastníků.

Nádraží c. k. státních drah v Příbrami jest co do výnosnosti na 3. místě v obvodu pražského ředitelství, a svědčí o ruchu obchodním okolnost, že peněžní obrat příbramské pošty činí ročně přes 18 milionů korun, kdežto spořitelna v Příbrami má $10^1/_2$ milionů korun vkladů, a jest větší část její hypothék v okresu sedlčanském.

Spojiti město toto s krajem východně od Vltavy mělo by platiti za jeden z hlavních úkolů doplnění komunikační sítě království českého.

Dále budiž uvedeno, že projektovaná dráha Příbram—Sedlčany umožňuje výhodné spojení na Dobříš, zjednávajíc tím spojení střednímu Povltaví s českým západem a severozápadem, kam se plodiny okresu Příbramského vyvážejí a prostřednictvím dráhy Posázavské průmysl okresu Příbramského s českým východem a zjednává konečně připojením na Dobříš nové spojení s Prahou.

V uvážení všech těchto důvodů navrhujeme:

Slavná sněmovno poslanců račiž se usnésti:

1. Projekt místní dráhy Příbram—Krásná Hora—Sedlčany s odbočkou na Dobříš doporučuje se jakožto nutný z ohledů národohospodářských k částečnému doplnění prostředků komunikačních ve středních Čechách.

2. C. k. vláda se vyzývá, aby podniku místní dráhy z Příbrami přes Krasnou Horu do Sedlčan s odbočkou na Dobříš věnovala přiměřenou pozornost, aby snahy pro zřízení tohoto železničního spojení podporovala a aby s interessenty po ukončení technického řízení zahájila co nejdříve jednání ohledně zajištění tohoto důležitého projektu.

V ohledu formálním navrhuje se, aby návrh tento byl bez prvního čtení odkázán železničnímu výboru.

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

| | |
|---|---|
| Hybeš. | Johanis. |
| Němec. | Klička. |
| Biňovec. | Modráček. |
| Hudec. | Soukup. |
| Černý. | Habermann. |
| Aust. | Pik. |
| Pospíšil. | Svěcený. |
| Dr. Winter. | Tomášek. |
| Folber. | Jaroš. |
| Prokeš. | Svoboda. |
| Hornof. | Cingr. |

Authentische Übersetzung.

489
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Johanis, Klička, Modráček und Genossen,

betreffend

## den Bau der Lokalbahn über Schönberg (Krásná Hora) nach Selčan mit der Abzweigung nach Dobříš.

Der Stadtrat von Přibram überreichte im Jahre 1902 dem k. k. Eisenbahnministerium eine Denkschrift in welcher er die Notwendigkeit einer Verbindung der Strecke Zdiz – Protiwin mit der Strecke Prag—Tabor · Veselý mittels der Verlängerung der bestehenden Lokalbahn Wotitz—Selčan über Schönberg nach Přibram ausführte.

Als man auch eine andere Transversalverbindung mit einer anderen Station der Strecke Zdiz—Protiwin in Erwägung zog, erklärte das k. k. Eisenbahnministerium im Erlasse vom 11. April 1903, daß der beabsichtigten Trasse nach Přibam der Vorzug gegeben werden soll, weil sie kleinere technische Schwierigkeiten bietet und mehr bevölkerte Gegenden berührt.

Es muß bemerkt werden, daß die Gegend, durch welche diese Bahn gehen soll, zu dem sowohl vom Staate als auch vom Lande vergessenen Gebiete in Mittelböhmen gehört, und es ist daher natürlich, daß diese Gegend hinter anderen sehr zurückgeblieben ist.

Mangels einer modernen Kommunikation hat sich in dieser Gegend keine Industrie entwickelt; dortselbst ist zum Teile nur kleingewerbliche Produktion heimisch, neben welcher nur die Feldarbeiten für einen kargen Lohn der Bevölkerung einen Unterhalt gewähren.

Schon mehrmals wurde die Forderung nach der Errichtung einer Bahn erhoben, welche diese Gegend an der Moldau durchgehen und dieselbe mit einer größeren Stadt verbinden würde. Aber alle Bestrebungen in dieser Hinsicht blieben ohne Erfolg. Erst in der neueren Zeit nahm der Stadtrat in Přibram diese Angelegenheit in die Hand, unternahm auf eigene Kosten die technischen Vorarbeiten und legte das Projekt der Lokalbahn von Přibram über Schönberg nach Selčan mit der Abzweigung nach Dobříš zur amtlichen Verhandlung vor, bei welcher sich alle Interessenten für die baldige Durchführung dieses Projektes aussprachen.

Bei der amtlichen Kommission wurde durch Erklärungen der Parteien konstatiert, daß die zahlreiche Bevölkerung des Bezirkes Přibram (131 Einwohner auf 1 Quadratkilometer) mit ihrem Lebensmittelbedürfnisse an die Nachbarbezirke landwirtschaftlichen Charakters gewiesen ist, wie es die Bezirke Selčan, Dobříš, Neweklau und Umgebung sind.

Infolge der wirtschaftlichen Verschiedenheit dieser beiden Gegenden, das ist der Přibramer Gegend einerseits und der Selčaner und Dobriser Gegend andrerseits, herrschen schon jetzt lebhafte wirtschaftliche Beziehungen unter denselben; aus der Selčaner Gegend werden Getreide, Mehl und andere Lebensmittel nach Přibram eingeführt und umgekehrt von Přibram Kolonial-, Manufaktur- und andere Waren nach Selčan ausgeführt.

Přibram ist der Markt für die weite Umgebung; mittels seiner Wochenmärkte werden 30.000 Einwohner verproviantiert; diese Stadt bildet für die ganze Gegend zwischen Pilsen, Prag, Beneschau und Pisek den Mittelpunkt aller wirtschaftlichen, geschäftlichen, politischen und kulturellen Beziehungen, weil man nicht vergessen darf, daß Přibram der Sitz von vier Mittelschulen, einer Hochschule und zahlreicher Ämter ist und daß der nahe Heilige Berg jährlich das Ziel von hunderttausenden Wallfahrern ist.

Der Bahnhof der k. k. Staatsbahnen in Přibram rangiert sich dem Ertrage nach an dritter Stelle in dem Bereiche der Prager Staatsbahndirektion, und für den regen Geschäftsverkehr zeugt der Umstand, daß der Geldumsatz auf dem Postamte in Přibram jährlich 18,000.000 K beträgt und daß die dortige Sparkassa 10½ Millionen Kronen Einlagen hat, deren größerer Teil im Selčaner Bezirke eloziert ist.

Es muß weiter angeführt werden, daß die projektierte Bahn Přibram—Selčan eine günstige Verbindung mit Dobříš vermittelt und hiedurch auch eine Verbindung der Gegend an der mittleren Moldau mit dem Westen und Nordwesten von Böhmen herstellt, so daß die Produkte des Přibramer Bezirkes sowohl nach Westen als auch mittels der Sazaver Bahn nach dem östlichen Böhmen ausgeführt werden könnten. Endlich wird durch den Anschluß in Dobříš eine neue Verbindung mit Prag hergestellt.

In Erwägung aller dieser Gründe stellen wir den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„1. Das Projekt der Lokalbahn Přibram—Schönberg—Selčan mit der Abzweigung nach Dobříš empfiehlt sich als notwendig aus wirtschaftlichen Gründen zur Ergänzung der Kommunikationsmittel in Mittelböhmen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Projekte der Lokalbahn von Přibram über Schönberg nach Selčan mit der Abzweigung nach Dobříš entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, die Bestrebungen nach der Errichtung dieser Eisenbahnverbindung zu unterstützen und mit den Interessenten nach beendetem technischen Verfahren baldmöglichst Verhandlungen zur Sicherstellung dieses wichtigen Projektes einzuleiten“ “

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. November 1907.

| | |
|---|---|
| Soukup. | Johanis. |
| Habermann. | Klička. |
| Svoboda. | Modráček. |
| Pik. | Hornof. |
| Svěcený. | Folber. |
| Tomášek. | Prokeš. |
| Jaroš. | Hybeš. |
| Němec. | Hudec. |
| Bínovec. | Černý. |
| Cingr. | Aust. |
| Pospíšil. | Dr. Winter. |

490

A

# Návrh

poslanců Kadlčáka, dra. Hrubana, Šrámka, dra. Stojana a soudruhů,

## týkající se upotřebení pokladničních přebytků státních.

Všeobecně se uznává, že drahotní poměry všeobecně jsou neudržitelné a nutná je náprava. Neméně je potřebná úprava zemských financí království a zemí na říšské radě zastoupených, jež bez vydatné pomoci státní zlepšeny býti nemohou.

Aby se oběma požadavkům bez nového zatížení poplatnictva vyhověti mohlo, navrhují podepsaní, aby pokladních přebytků státního hospodářství finančního použilo se ku snížení daní nejobtížnějších pro vrstvy méně zámožné, a sice daně z cukru, petroleje, daně pozemkové, činžovní a domovní, jakož i k úpravě zemských financí, a sice stejným dílem.

Z té příčiny navrhujeme, slavný sněme říšský račiž se usnésti:

„C. k. vládě se ukládá, aby pokladničních přebytků způsobem naznačeným upotřebila."

Ve Vídni, 22. listopadu 1907.

Kadlčák.

Dr. Hočevar. Dr. Hruban.
Pišek. Šrámek.
Dr. Horský. Dr. Stojan.
V. Myslivec. Šilinger.
Ant. Kuchyňka. Prokop.
Pillich. Povše.
Dr. Myslivec. Dr. Korošec.
Žitník. Dr. Faidutti.
Demšar. Dr. Rybář.
Šuklje. Záruba.

Authentische Übersetzung.

490
A

# Antrag

der Abgeordneten Kadlčák, Dr. Hruban, Šrámek, Dr. Stojan und Genossen,

betreffend

## die Verwendung der staatlichen Kassaüberschüsse.

Es wird allgemein anerkannt, daß die Teuerungsverhältnisse unhaltbar geworden sind und daß eine Abhilfe notwendig ist. Nicht minder dringend ist die Regelung der Landesfinanzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche Regelung nur unter Mithilfe des Staates erfolgen kann.

Damit diesen beiden Forderungen ohne eine neue Belastung der Steuerträger entsprochen werden könnte, beantragen die Gefertigten, daß die staatlichen Kassaüberschüsse zur Herabsetzung der für die minder wohlhabenden Klassen drückendsten Steuern, und zwar der Zuckersteuer, der Petroleumsteuer, der Grundsteuer und der Gebäudesteuer, sowie zur Sanierung der Landesfinanzen, und zwar zu gleichem Teile, verwendet werde.

Aus diesem Grunde beantragen wir:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:.

„Der k. k. Regierung wird auferlegt, die Kassaüberschüsse in der angeführten Weise zu verwenden."

Wien, 22. November 1907.

Kadlčák.
V. Myslivec. — Dr. Hruban.
Dr. Hočevar. — Šrámek.
Dr. Horský. — Dr. Stojan.
Prokop. — Šilinger.
Dr. Rybář. — Pisek.
Demšar. — Suklje.
Dr. Korošec. — Pillich.
Povše. — Dr. Myslivec.
Kuchyňka. — Zitnik.
Dr. Faidutti. — Záruba.

491
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Schrammel, Ausobsky, Josef Gruber, Tuller, Abram und Genossen,

betreffend

## die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Forstarbeiter.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehebaldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Forstarbeiter in nachstehender Weise geregelt werden.

Alle systemisierten Forstarbeiter, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, erhalten einen Minimallohn von wöchentlich 20 K, der am Schlusse einer jeden Woche ausbezahlt wird. Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, erhalten mindestens 12 K pro Woche.

Die Forstarbeiter werden in zwei Klassen eingeteilt und fallen in die I. Klasse 40 Prozent und in die II. Klasse 60 Prozent; die III. Klasse entfällt.

Der Akkordlohn entfällt. Sollte es aber nicht möglich sein denselben abzuschaffen, dann wird jenen Arbeitern, welche im Akkordlohn arbeiten müssen, der oben angeführte Grundlohn gesichert, die Gedinge im vorhinein bekanntgegeben, richtig ausbezahlt und die Kontrolle über dieselben den Arbeitern, eventuell den Literausschüssen zugewiesen.

Geleistete Arbeiten, welche durch Elementarereignisse vernichtet wurden, werden bezahlt. Der für diese Arbeiten ausbezahlte Lohn darf nicht geringer sein als der systemisierte Grundlohn.

Die Lohnzahlung erfolgt während der Arbeitszeit.

Überstunden, welche vor dem Beginn der Schichtzeit um 4 Uhr früh anfangen sowie jene, welche nach Beendigung der Schichtzeit bis 9 Uhr abends dauern, werden mit 50 Prozent und Überstunden, die von 9 Uhr abends bis 4 Uhr früh gemacht werden, mit 100 Prozent besser entlohnt.

Die Sonntagsarbeit, von Samstag Mitternacht bis Sonntag Mitternacht, wird als Überzeitarbeit betrachtet und als Überstunden bezahlt. Arbeiter, welche Stein-, Maurer-, Zimmerer-, Wagner- oder Tischlerarbeiten verrichten müssen, erhalten eine Zulage von 50 Prozent. Feierschichten werden mit 70 Prozent besser bezahlt.

Die Schichtzeit darf im Sommer pro Woche 60 Stunden nicht überschreiten und im Winter nur 50 Stunden betragen. Dieselbe beginnt am Montag um 12 Uhr mittags und endet Samstag um 11 Uhr mittags. Von dem Weg, welchen die Arbeiter jede Woche zur Schicht und von derselben — der häufig drei bis vier Stunden dauert — zurücklegen müssen, wird die Zeit über eine halbe Stunde der Schichtzeit beigezählt. Für Wege, die mit der Bahn zurückgelegt werden können, wird freie Fahrt gewährt. Jenen Arbeitern, welche täglich zur Arbeit und von derselben gehen müssen, wird die Wegzeit über eine halbe Stunde ebenfalls in die Schichtzeit eingerechnet. Dort, wo es nicht möglich ist, diese Wegzeit in die Schichtzeit einzurechnen, werden den Forstarbeitern in der Nähe der Arbeitsplätze ordentliche Kasernen errichtet. Die bestehenden Holzhütten werden regelmäßig einer gründlichen Reinigung unterzogen.

Forstarbeiter, welche in keiner ärarischen Wohnung wohnen, erhalten einen Wohnungsbeitrag von mindestens 120 K pro Jahr.

Das zum Arbeiten nötige Werkzeug aller Art wird den Arbeitern vom Staatsforstamt unentgeltlich beigestellt. Sollte jedoch dies nicht möglich sein, so wird den Arbeiter für Werkzeuge, welche die Arbeiter selbst beistellen müssen, nach Übereinkommen ein entsprechendes Werkzeuggeld ausbezahlt. Reparaturen der Werkzeuge aller Art sind vom k. k. Amt zu leisten, was aber niemals in das Gedinge eingerechnet werden darf.

Die Systemisierung eines Arbeiters erfolgt nach einem Jahr. Muß ein Arbeiter gleich im ersten Jahre seiner Dienstzeit die Arbeit wegen Arbeitsmangel unterbrechen, dann wird diese Zeit in das provisorische Jahr eingerechnet; ebenso wird die Militärdienstzeit jedem Arbeiter in die Dienstzeit mit eingerechnet.

Die Bezugsdauer des vollen Krankengeldes wird für alle Forstarbeiter auf 26 Wochen ausgedehnt.

Im Hinblick auf die frühzeitig eintretende Invalidität bei Forstarbeitern werden anläßlich der Systemisierung die vor dieser Zeit zugebrachten Dienstjahre in die 30jährige Dienstzeit eingerechnet.

Jeder Arbeiter erhält, wenn er einen Betriebsunfall erleidet und nicht gänzlich erwerbsunfähig ist, während des Heilverfahrens eine 100prozentige Unfallsrente. Wird ein Arbeiter durch einen Betriebsunfall gänzlich erwerbsunfähig, dann erhält er den vollen Wochenlohn bis zu seinem Lebensende.

Jedem systemisierten Holzarbeiter steht das Recht auf den Holzbezug zu, denn er entweder in natura im Ausmaß von 20 Raummeter oder in Form eines Relutums erhält. Das Holz wird in unmittelbarer Nähe des Wohnsitzes der Arbeiter verabfolgt, damit ihnen die Zufuhr nicht viel Kosten verursacht.

Ebenso erhalten Arbeiter, welche mit 30 Dienstjahren provisioniert werden, den vollen Wochenlohn. Die Arbeiter erhalten auch unentgeltlichen Medikamentenbezug für die Ehefrauen und Kinder. Witwen und Waisen jener Arbeiter, die provisionierte Forstarbeiter gewesen, werden provisioniert.

Während der Ableistung der Waffenübung wird jedem Arbeiter der normale Arbeitslohn ausbezahlt.

Die bisher gegen die Arbeiter verhängten Geldstrafen haben zu entfallen. Außer den Disziplinarstrafen dürfen keine Strafen verhängt werden.

Mindestens alle zwei Jahre werden in jeder Forstverwaltung mindestens drei Vertrauenspersonen von den Arbeitern gewählt, welche als Arbeiterausschüsse anerkannt werden. Auch werden den Arbeiterausschüssen die Erlässe eingehändigt und die freie Wahl der Vorarbeiter, welche die moralischen und physischen Fähigkeiten besitzen, zuerkannt. Auch werden Arbeitsordnungen, welche den Wünschen der Arbeiter entsprechen, im Einvernehmen mit den Arbeitern verfaßt und jedem Arbeiter eingehändigt.

Die in dem Antrage enthaltene Regulierung der Arbeits- und Lohnverhältnisse hat für alle Forstarbeiter, ob ständig oder nichtständig, seine Gültigkeit.

Zur Begründung ihres Antrages führen die gefertigten Antragsteller an:

In den k. k. Staatsforsten beträgt 1902 das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Vollarbeiters 588 K 20 h. Dieses Einkommen ist niedriger als das ohnehin schlechte Einkommen eines männlichen Arbeiters der Tabakfabriken, welche laut amtlichen Ausweises 1903 in ganz Österreich im Durchschnitt 751 K 40 h betrug. Es ist auch niedriger als das unzulängliche Einkommen der Arbeiter aller Industriezweige. Die Forstarbeiter sind daher die schlechtestbezahlten Arbeiter und sie müssen infolgedessen den Ertrag der eigenen Wirtschaft zu Hause, soweit sie überhaupt eine besitzen, zusetzen, um leben zu können. Dabei steigen die Lebensmittelpreise und die Preise der Konsumartikel aller Art genau so wie die Wohnungszinse, so daß die staatlichen Forstarbeiter unmöglich sich und ihre Familien selbst in der notdürftigsten Weise erhalten können.

Die staatlichen Forstarbeiter leiden aber nicht nur unter den elenden Arbeitslöhnen, sondern auch unter den schlechten Arbeitsverhältnissen, die ebenso einer dringenden Abhilfe bedürfen, wie die traurige wirtschaftliche Lage, in welcher sich die Forstarbeiter befinden.

In formaler Beziehung wird beantragt:

„Dieser Antrag ist nach § 31 G. O. dem Budgetausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen."

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Schrammel. |
| Skaret. | K. Seitz. | Grigorovici. | Ausobsky. |
| Hanusch. | L. Winarsky. | Tuppy. | Gruber. |
| J. Smitka. | Freundlich. | Palme. | Tuller. |
| Bretschneider. | Forstner. | Seliger. | Abram. |
| W. Bösmüller. | Glöckel. | Dr. Adler. | Pernerstorfer. |
| Elderſch. | Höger. | Beutel. | Spielmann. |
| Nießner. | Reumann. | Beer. | Weigung. |

492
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Beer, Reumann, Hornof und Genossen,

betreffend

## die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter.

Seit vielen Jahren petitionieren die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter um Verbesserung ihrer tristen Lage. Ihre Bemühungen blieben aber erfolglos, trotzdem die Preise der Lebensmittel und Konsumartikel aller Art eine enorme Steigerung erfuhren. Die Preissteigerung aller Lebensmittel hält noch immer an und ihr Ende ist noch immer nicht abzusehen. Außerdem sind die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter schlechter als die in der Privatindustrie.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Arbeits- und Lohnverhältnisse der staatlichen Telephon- und Telegrahenarbeiter vorzulegen, der folgenden Grundsätzen Rechnung trägt:

### 1. Entlohnung.

1. Jeder Telephon- und Telegraphenarbeiter erhält beim Dienstantritt einen Mindestlohn von 3 K täglich;
2. nach einjähriger zurückgelegter Dienstzeit einen Wochenlohn von 24 K;
3. nach weiteren 2 Jahren 26 K als Wochenlohn;
4. „ „ 5 „ 28 „ „ „ ;
5. „ „ 7 „ 30 „ „ „ ;
6. „ „ 10 „ 32 „ „ „ ;
7. Arbeiter, die eine 10jährige Dienstzeit absolviert haben, sollen in den Status der „ständigen" Arbeiter aufgenommen werden und einen Wochenlohn von 32 K und vom Zeitpunkte der Stabilisierung nach drei Jahren einen Wochenlohn von 34 K, nach sechs Jahren einen Wochenlohn von 36 K und nach zehn Jahren einen Wochenlohn von 38 K erhalten.

### 2. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit soll von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends mit einer zweistündigen Mittagspause festgesetzt werden.

An den Samstagnachmittagen hat der Arbeitsschluß um 4 Uhr zu erfolgen.

3. Arbeitsmonturen.

Alle Arbeiter erhalten jährlich vier Arbeitsmonturen.

4. Versicherung gegen Unfall.

Sämtliche Arbeiter des Telephon- und Telegraphenbaues, die Arbeiter der Bauleitungen, der Linienfektion und der Werkstätten in den Zentralen werden gegen Unfälle versichert.

5. Überstundenarbeit.

Für Überstundenarbeit wird ein 25prozentiger Zuschlag nebst dem Lohne gezahlt.

6. Anspruch auf Alters- und Invalidenpension."

Zur Begründung vorstehenden Antrages führen die Gefertigten an:

Die beantragten Arbeitslöhne sind zum größten Teile in der Privatindustrie durch Kollektivverträge bereits seit längerer Zeit eingeführt, so zum Beispiel für die Bauarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schlosser, Installateure ꝛc. Sie entsprechen auch sonst im allgemeinen den Verdienstverhältnissen dieser Arbeiter.

Außerdem läßt die enorme Teuerung der Lebensmittel und der Mietzinse die beantragte Erhöhung und Regelung der Löhne durchaus gerechtfertigt erscheinen.

Die neunstündige Arbeitszeit ist in der Privatindustrie vielfach eingeführt, wozu für die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter noch kommt, daß sie in Ausübung ihres Berufes die Arbeitsstellen täglich wechseln und daher nicht in die Lage kommen, im Kreise ihrer Familien Mittag essen zu können. Sie sind durch den vorerwähnten Umstand fast immer gezwungen, im Gasthause Mittag zu essen, wodurch ihr geringes Einkommen erheblich geschmälert wird.

Durch die Einführung einer zweistündigen Mittagspause würde diesen die staatlichen Telephon- und Telegraphenarbeiter schwer belastenden Verhältnissen mit Erfolg gesteuert werden können.

Die Beschäftigung als Telephon- und Telegraphenarbeiter, das Steigen auf Dächer, Säulen und hohe Stangen, das Arbeiten in und auf der Erde ꝛc. bringen es mit sich, daß an Arbeitskleidern viel ruiniert wird, weshalb das Verlangen nach Ausfolgung von vier Arbeitsmonturen jährlich vollkommen begründet ist.

Das Verlangen nach Versicherung gegen Unfälle wird damit begründet, daß auch die Arbeiter in den Werkstätten — den Zentralen — in sehr erheblichem Maße den schwersten Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

Die Überstundenarbeit ist für den Arbeiter nicht nur eine physische, sondern auch eine finanzielle Belastung, weshalb das Verlangen nach einer prozentuell höheren Entschädigung nur zu berechtigt ist, dem in der Privatindustrie heute überall entsprochen wird. In Betracht kommen aber noch, daß bei der früheren Privatgesellschaft für Telephon- und Telegraphenbau die Besserbezahlung der Überstunden als Einrichtung bestand, der die Arbeiter bei der Verstaatlichung verlustig wurden.

Wien, 19. November 1907.

| | |
|---|---|
| | Beer. |
| K. Seitz. | Neumann. |
| Schrammel. | Hornof. |
| Wityk. | Filipinsky. |
| Hudec (Lemberg). | Höger. |
| Ellenbogen. | Skaret. |
| Spielmann. | Schuhmeier. |
| W. Bösmüller. | Freundlich. |
| David. | Glöckel. |
| Scabar. | Bretschneider. |
| Beutel. | Winarsky. |
| Hanusch. | Nießner. |

493
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Semen Wityk und Genossen,

betreffend

## die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der k. k. Salinenarbeiter in Drohobycz, Stebnyk, Bolechów, Bochnia und Wieliczka.

Die fortwährende Steigerung der Preise der Lebensmittel und der Konsumartikel sowie die fortwährende Erhöhung der Wohnungszinse machen es den k. k. Salinenarbeitern in Galizien, welche noch viel geringere Löhne als ihre Kollegen in den anderen Kronländern beziehen, unmöglich, ihre Familien zu erhalten. Auch sind die Arbeitsverhältnisse in den galizischen Salinen viel schlechter als in den Salinen der anderen Kronländer und müssen deshalb möglichst rasch einer eingehenden Reform unterzogen werden; dazu ist der Staat als Arbeitgeber ebenso wie zu Verbesserung der Arbeitslöhne verpflichtet.

Es muß gleich am Anfange betont werden, daß die Lohnverhältnisse nicht in allen galizischen Salinen dieselben sind; in Stebnyi sind die Löhne am geringsten. Der Tageslohn der Salinenarbeiter bewegt sich zwischen 1 K 80 h und 3 K 60 h; den letzterwähnten Lohn erhalten nur jene wenigen Arbeiter, welchen es bei dieser schweren Arbeit und diesem so schädlichen Klima geglückt ist, das 30. Dienstjahr zu überschreiten. Der Lohn der Transportarbeiter beträgt 2 K pro Tag, der der beim Brechen des Salzes beschäftigten Arbeiter 4 K pro Tag. Die Akkordarbeiter verdienen 35 bis 45 fl. monatlich.

Die Regierung hat zwar um ein weniges am 1. November 1906 die Löhne der Arbeiter erhöht; von dieser Erhöhung der Löhne wurden aber die Akkordarbeiter ausgeschlossen und wiewohl die Regierung in der Presse ankündigte, daß sie auch ihre Löhne erhöhen werde, so ist das bis nun noch nicht geschehen. Gleichzeitig hat sie das, was sie den Arbeitern mit der einen Hand gab, gleich mit der anderen weggenommen, denn sie hat an demselben Tagen ihnen die Teuerungszulage, welche sie seit 1. April 1901 erhielten, entzogen.

Die Beförderung der Arbeiter in eine höhere Kategorie ist bis nun durch kein Reglement festgesetzt und hängt nur von der Laune der vorgesetzten Beamten ab; darunter leiden sehr stark die provisorischen Arbeiter, welche oft jahrelang auf ihre Stabilisierung warten müssen. Überdies erschweren die Professionisten und Kanzleigehilfen, welche auch zum Arbeiterstatus gehören, den Arbeitern das Avancement, weil sie größtenteils in die zwei höchsten Kategorien befördert werden.

Großes Unrecht widerfährt den Arbeitern bei ihrer Versetzung in den Ruhestand. Der Staat hat es ganz außer acht gelassen, unter welch schweren Verhältnissen diese Menschen arbeiten. In einem geschlossenen Raume, wo viele schädliche Gase angesammelt, wo sie verschieden Luftzügen ausgesetzt sind, welche verschiedene Krankheiten verursachen, zuweilen auch bei einer Temperatur von 40 Grad Hitze bringen die Salinen-

arbeiter bei schwerer Arbeit den größten Teil ihres Lebens zu. Deshalb ist die vom Gesetze für ihre Pensionierung festgesetzte Dienstzeit eine allzulange.

Es ist auch ungerecht, wenn den Arbeitern, die infolge Einstellung des Sudbetriebes unterbrochene Zeit nicht eingerechnet wird. Auch werden ihnen die beim Militär verbrachten Jahre zu ihrer Dienstzeit nicht hinzugerechnet.

Die im Dienste erkrankten Arbeiter erhalten bloß 60 Prozent ihres Wochenlohnes. In Erkrankungsfällen erhalten sie bloß billige Medikamente, für teuren müssen sie selbst zahlen. Ihre erkrankten Familienmitglieder erhalten keine Medikamente.

Bei ihrer Pensionierung erhalten die Arbeiter bloß 70 Prozent ihres Lohnes.

Es ist von großem Nachteile für die Gesundheit der Arbeiter, welche sich infolge der dadurch zugezogenen Krankheiten frühzeitig pensionieren lassen, daß sie mittels beweglicher Leitern in die Grube hinuntersteigen.

Ebenso nachteilig wirkt auf ihre Gesundheit das Sparsystem an Arbeitskräften, welches die Salinenverwaltung im Sudbetriebe eingeführt hat. Während bis zum Jahre 1901 in jedem Sudwerke 9 Arbeiter beschäftigt waren, so ist deren Zahl vom 1. April 1901 wegen einer geringen Lohnaufbesserung auf 8 reduziert worden.

Der allzulange Arbeitstag, welcher 12 Stunden beträgt, ist die Ursache vieler Krankheiten und des so schnellen Dahinsiechens der Arbeiter.

Die geringen Löhne, welche die Arbeiter erhalten, machen es den Arbeitern unmöglich, selbst den halben Preis, wie es bis jetzt zu geschehen pflegte, für das erhaltene Brennmaterial zu bezahlen.

Auch wird den Arbeitern kein Quartiergeld ausbezahlt.

Dagegen wird von ihrem kargen Lohne für die ihnen nicht so notwendige Bergmusik 0·75 Prozent abgezogen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause in kürzester Zeit einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Salinenarbeiter in folgender Weise geregelt werden:

Die in den galizischen Salinen beschäftigten Arbeiter erhalten dieselben Löhne wie die Arbeiter in den westösterreichischen Salinen, und zwar:

Nichtstabilisierte Arbeiter, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben, erhalten einen Wochenlohn von mindestens 15 K; stabilisierte Arbeiter erhalten einen Minimallohn von 20 K pro Woche. Der Arbeitslohn wird jede Woche ausbezahlt.

Die Akkordarbeit wird abgeschafft.

Vorarbeiter erhalten einen Minimallohn von 24 K wöchentlich.

Zur Zeit, in welcher die Lebensmittel und Konsumartikel sehr teuer sind, erhalten die Arbeiter eine Teuerungszulage, deren Höhe durch die Teuerung bestimmt wird.

Die Avancementsverhältnisse werden durch eine Dienstpragmatik geregelt, deren Bestimmungen die Salinenverwaltungen auf das genaueste befolgen müssen. Die Professionisten und Kanzleigehilfen werden aus dem Status der Arbeiter ausgeschieden und in den der Unterbeamten eingereiht. Die Stabilisierung der Arbeiter erfolgt nach Ablauf eines Dienstjahres. Die Militärdienstzeit wird jedem stabilen Arbeiter auch hinsichtlich der Vorrückung in seine Dienstzeit eingerechnet.

Die Pensionsberechtigung der in den Salinen beschäftigten Arbeiter tritt nach 30jähriger Dienstzeit ein und hat der Pensionierte mit dieser Dienstzeit Anspruch auf Pensionierung mit dem zuletzt bezogenen vollen Arbeitslohn. Die infolge Einstellung des Sudbetriebes unterbrochene Zeit wird in die Dienstzeit eingerechnet.

Die Arbeiter werden vermittels Lift in die Bergwerke befördert.

Einem jeden sich im Betriebe befindenden Sudwerke werden neun Arbeiter zugeteilt.

Jeder durch Betriebsunfall teilweise arbeitsunfähig gewordene Arbeiter erhält eine entsprechende Unfallsrente. Durch Betriebsunfall gänzlich erwerbsunfähig gewordene Arbeiter erhalten ihren vollen Wochenlohn.

Im Dienste erkrankte Arbeiter erhalten ihren vollen Wochenlohn; kranken Arbeitern werden alle, also auch die teueren Medikamente unentgeltlich ausgefolgt. Auch die erkrankten Familienmitglieder erhalten die Medikamente unentgeltlich.

Für den gesamten Bergbaubetrieb wird der achtstündige Arbeitstag eingeführt.

Den Salinenarbeitern wird das für ihren Haushalt notwendige Brennmaterial unentgeltlich aus den staatlichen Wäldern ausgefolgt.

Die Regierung wird möglichst rasch zur Errichtung von Arbeiterhäusern, in welchen für die Salinenarbeiter allen hygienischen Anforderungen entsprechende Wohnungen eingerichtet wären, aufgefordert. Bis zur Errichtung derselben erhalten die Arbeiter ein Quartiergeld im Betrage von 120 K jährlich.

Die Kosten der Bergmusik bestreitet der Staat selbst."

In formaler Beziehung wird beantragt:

Dieser Antrag ist nach § 31 G. O. dem Budgetausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.

Wien, 25. November 1907.

| | |
|---|---|
| Hanusch. | Wityk. |
| K. Seitz. | D. Löw. |
| Höger. | Skaret. |
| Neumann. | L. Winarsky. |
| Forstner. | Freundlich. |
| Glöckel. | Beer. |
| Pernerstorfer. | Seliger. |
| Bretschneider. | Eldersch. |
| Němec. | Wutschel. |
| Dr. Winter. | Ausobsky. |
| Schrammel. | Nießner." |

494
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Seitz, Němec, Pittoni, Dr. Diamand, Wityk und Genossen,

betreffend

## die Vorrückung der Postverkehrsbeamten.

Die Vorteile, die das vor kurzem erlassene Gehaltsregulierungsgesetz den k. k. Staatsbeamten brachte, wurden durch die fortwährende Steigerung der Lebensmittelpreise längst wettgemacht. Um so mehr müssen daher breite Schichten der k. k. Staatsbeamten jene Lücke in dem neuen Gesetz empfinden, die durch die Ablehnung der wiederholt geforderten automatischen Vorrückung gemäß der Dienstzeit entstanden ist.

Die Sicherung der Vorrückung nach der Dienstzeit ist aber das wichtigste Kennzeichen einer ernsten Gehaltsregulierung, die nachdrücklich wirken und in die Lebensverhältnisse der Beamten jene Stabilität bringen soll, die die unerläßliche Voraussetzung der Zufriedenheit der Beamten und ihrer ganzen durch Sorgen nicht gestörten Hingabe an den Beruf ist.

In vielen Versammlungen — wir erinnern nur zum Beispiel an den erst kürzlich am 24. November 1907 abgehaltenen Postbeamtentag — forderten daher die Beamten mit Recht die Sicherung und Stabilisierung ihrer Vorrückung im Status nach Maßgabe der Dienstzeit. Diese Forderung ist so berechtigt, daß sie schon im Interesse des Dienstes berücksichtigt werden muß. Wenigstens bei gewissen Kategorien der Staatsbeamten, bei denen die klaglose Dienstesführung leicht zu kontrollieren ist — wie zum Beispiel bei den Postverkehrsbeamten — könnte dieser Vorrückungsmodus sofort eingeführt werden oder man könnte mindestens den Beamten die Vorrückung innerhalb einer bestimmten Frist sichern.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Nötige zu veranlassen, daß in den unteren Rangklassen der Postverkehrsbeamten eine Wartezeit festgesetzt werde, und zwar im Höchstausmaße von zwei Jahren als Praktikant, sechs Jahren in der XI., sieben Jahren in der X. und acht Jahren in der IX. Rangklasse. Eine Auflassung von Stellen im Postverkehrsbeamtenstande ist unter keinen Umständen vorzunehmen, es sind vielmehr die zur Zeit bestehenden 227 Klassenpostämter I. Klasse, 1. Stufe, sofort zu ärarisieren. Es haben ferner sämtliche leitenden Stellen im Postverkehrsdienste unbedingt den Verkehrsbeamten gewahrt zu bleiben.

Wien, 27. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Seliger. | | | K. Seitz. |
| Gruber. | Tuppy. | Nießner. | Němec. |
| Hanusch. | Beutel. | Höger. | Pittoni. |
| Schrammel. | Renner. | Neumann. | Dr. Diamand. |
| L. Winarsky. | Glöckel. | Skaret. | Wityk. |
| W. Bösmüller. | Spielmann. | Grigorovici. | Palme. |
| Beer. | Weigung. | J. Smitka. | Freundlich. |

495

A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Stölzel, Dr. Hofmann, Marckhl und Genossen,

betreffend

## die Vorrückungsverhältnisse der Postverkehrsbeamtenschaft.

Die Postverkehrsbeamtenschaft blickt mit größter Besorgnis auf die täglich zunehmende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, deren ungeheuerliche Preissteigerung mit dem Einkommen derselben in keinen Einklang zu bringen ist. Es ergibt sich daher die zwingende Notwendigkeit, endlich an die entscheidende Regelung der seit Jahrzehnten rückständigen Vorrückungsverhältnisse zu schreiten, deren Fortdauer in der bisherigen Form nicht nur eine demütigende Herabsetzung gegenüber gleichen Kategorien, sondern auch die unaufhaltsame Proletarisierung eines großen arbeits- und verantwortungsreichen Standes bedeutet.

Da die österreichische Postverkehrsbeamtenschaft eine Sanierung dieser unhaltbaren Verhältnisse nur in der Festsetzung der Wartezeit in den unteren Rangklassen erblickt, stellen die Gefertigten mit Hinweis auf die am allgemeinen österreichischen Postbeamtentage am 24. November 1907 gefaßte Resolution folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Nötige zu veranlassen, daß eine Wartezeit in den unteren Rangklassen der Postverkehrsbeamten festgesetzt werde, und zwar im Höchstausmaße von zwei Jahren als Praktikant, sechs Jahren in der XI., sieben Jahren in der X. und acht Jahren in der IX. Rangklasse. Eine Auflassung von Stellen im Postverkehrsbeamtenstande ist unter keinen Umständen vorzunehmen, es sind vielmehr die zur Zeit bestehenden 227 Klassenpostämter I. Klasse, 1. Stufe, sofort zu ärarisieren. Es haben ferner sämtliche leitende Stellen im Postverkehrsdienste unbedingt den Verkehrsbeamten gewahrt zu bleiben.

Da aber mit dieser materiellen Sicherstellung auch die rechtliche durchgeführt werden muß, wird mit allem Nachdruck eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten und die Durchführung des Disziplinarverfahrens in modernem Geiste gefordert, damit die Postverkehrsbeamtenschaft den immer vielgestaltiger werdenden Aufgaben des Verkehrsdienstes klaglos nachkommen kann."

Dieser Antrag ist ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| J. Goll. | Spies. | H. Winter. | Dr. Stölzel. |
| Kolowrat. | Vinz. Hofmann. | Sylvester. | Dr. Hofmann. |
| Nagele. | Lukſch. | Erler. | R. Marckhl. |
| V. Waldner. | Größl. | Erb. | Bendel. |
| Dobernig. | M. Soukup. | Schilder. | Hueber. |

496
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Ed. v. Stransky, Lössl und Genossen,

betreffend

## die Vorrückungsverhältnisse der Postverkehrsbeamtenschaft.

Die Postverkehrsbeamtenschaft blickt mit größter Besorgnis auf die täglich zunehmende Verteuerung ~ ensbedürfnisse, deren ungeheuerliche Preissteigerung mit dem Einkommen derselben in keinen Einklang zu bringen ist. Es ergibt sich daher die zwingende Notwendigkeit, endlich an die entscheidende Regelung der seit Jahrzehnten rückständigen Vorrückungsverhältnisse zu schreiten, deren Fortdauer in der bisherigen Form nicht nur eine demütigende Herabsetzung gegenüber gleichen Kategorien, sondern auch die unaufhaltsame Proletarisierung eines großen arbeits- und verantwortungsreichen Standes bedeutet.

Da die österreichische Postverkehrsbeamtenschaft eine Sanierung dieser unhaltbaren Verhältnisse nur in der Festsetzung der Wartezeit in den unteren Rangklassen erblickt, stellen die Gefertigten mit Hinweis auf die am allgemeinen österreichischen Postbeamtentage am 24. November 1907 gefaßte Resolution folgenden

**Antrag:**

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Nötige zu veranlassen, daß eine Wartezeit in den unteren Rangklassen der Postverkehrsbeamten festgesetzt werde, und zwar im Höchstausmaße von zwei Jahren als Praktikant, sechs Jahren in der XI., sieben Jahren in der X. und acht Jahren in der IX. Rangklasse. Eine Auflassung von Stellen im Postverkehrsbeamtenstande ist unter keinen Umständen vorzunehmen, es sind vielmehr die zurzeit bestehenden 227 Klassenpostämter I. Klasse, 1. Stufe, sofort zu ärarisieren. Es haben ferner sämtliche leitende Stellen im Postverkehrsdienste unbedingt den Verkehrsbeamten gewahrt zu bleiben.

Da aber mit dieser materiellen Sicherstellung auch die rechtliche durchgeführt werden muß, wird mit allem Nachdruck eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten und die Durchführung des Disziplinarverfahrens in modernem Geiste gefordert, damit die Postverkehrsbeamtenschaft den immer vielgestaltiger werdenden Aufgaben des Verkehrsdienstes klaglos nachkommen kann.

Wien, 28. November 1907.

| | |
|---|---|
| Kroy. | Ed. v. Stransky. |
| Kopp. | Lössl. |
| F. Bernt. | Dr. Sommer. |
| Kasper. | d'Elvert. |
| Dr. Michl. | Kirchmayer. |
| K. H. Wolf. | Ansorge. |
| Dr. Mühlwerth. | Dr. Herold (Brüx). |
| Prof. A. Bachmann. | Pacher. |
| Kutscher. | Kraus. |
| Husak. | Dr. Stölzel. |

497
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Krennwallner, Dr. v. Fuchs, Heilmayer, Perwein und Genossen,

betreffend

## die Frachtermäßigung beim Bezuge von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln.

Bei dem bekannten Mangel an Arbeitskräften ist der Bauer heute gezwungen, immer mehr und mehr zur Maschine zu greifen, um den für die ganze menschliche Gesellschaft so notwendigen Betrieb der Landwirtschaft aufrechterhalten zu können. Eine weitere wichtige Angelegenheit für den Bauer bildet der Bezug von Kunstdünger, Futtermehl, aller Arten Kraftfuttermittel, Heu, Stroh, anderer Streumittel, Sämereien, Getreide und Kartoffeln zu Futterzwecken, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten u. dgl.

Um nun einerseits den finanziell bedrängten Bauernstand zur Anschaffung dieser zum rationellen Betriebe der Landwirtschaft so notwendigen Artikel anzueifern und zu ermuntern, andrerseits um die Anschaffung und den Bezug derselben zu erleichtern, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird dringendst ersucht, beim Bezuge obgenannter Artikel sowohl landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften als auch einzelnen Bauern für den eigenen Bedarf eine möglichst ausgiebige Frachtermäßigung zuzugestehen."

Wien, 28. November 1907.

| | |
|---|---|
| Kreilmeir. | Paul Krennwallner. |
| Eisterer. | Dr. v. Fuchs. |
| Grafinger. | Heilmayer. |
| Weiß. | Perwein. |
| Dr. M. Mayr. | Franz Fuchs. |
| Dr. Dorfmann. | Huber (Graz). |
| Schoiswohl. | Joh. Krenn. |
| Karl Schachinger. | Leys. |
| Georg Baumgartner. | Fink. |
| Pichler. | G. Schachinger. |
| Kienzl. | Blöchl. |

498
A

# Dringlichkeitsantrag

der

## Abgeordneten Schrammel, Johanis, Moraczewski, Pittoni, Witzk und Genossen,

betreffend

## Maßregeln gegen die Lebensmittelteuerung.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung vom 28. November 1907 abgelehnt; der Antrag wird demnach gemäß §§ 42 G. O. behandelt werden.)

Die Verteuerung fast aller wichtigen Lebensmittel hat die besitzlosen und die minderbemittelten Klassen in einen Zustand bitterer Not gebracht.

Die Gefertigten stellen den Antrag, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, unverzüglich folgende, sofort anwendbare und unmittelbar wirksame Maßregeln zur Linderung dieses Notstandes zu ergreifen:

I. Die Regierung wird aufgefordert, die Einfuhr des gekühlten und gefrorenen überseeischen Fleisches nach Österreich zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sofort Verhandlungen mit den südamerikanischen und australischen Staaten einzuleiten und die regelmäßige Zufuhr des aus diesen Staaten exportierten gekühlten und gefrorenen Fleisches nach Österreich zu sichern. Bei der Neuregelung des Schiffahrtsdienstes nach Südamerika ist hierauf Bedacht zu nehmen.

II. Die Regierung wird aufgefordert, sofort Verhandlungen mit der ungarischen Regierung darüber einzuleiten, daß die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Futtermittel auf Grund des Artikels VIII des Zolltarifgesetzes vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, zeitweilig auf die Hälfte ihres durch die Handelsverträge, beziehungsweise den autonomen Zolltarif bestimmten Satzes ermäßigt werden.

Für den Fall, daß die königlich ungarische Regierung ihre Zustimmung zu der zeitweiligen Ermäßigung dieser Zölle verweigert, wird die Regierung aufgefordert, die Ausfuhr von Futtermitteln für so lange und insoweit zu verbieten, als die Knappheit und die hohen Preise der Futtermittel die Erhaltung und Vermehrung der heimischen Viehbestände und die Ausdehnung der Mastproduktion beeinträchtigen.

III. Die Regierung wird aufgefordert, die politischen Landesbehörden zu beauftragen, sie mögen überall, wo die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehörenden Waren im Kleinverkaufe durch kartellartige Preisverabredungen verteuert werden, von dem ihnen nach § 51 G. O. zustehenden Rechte der Festsetzung von Maximaltarifen Gebrauch machen, und zwar auch dann, wenn die von den Lebensmittelhändlern und Lebensmittelproduzenten beherrschten Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbe-

kammern und Fachgenossenschaften sich gegen eine solche Regelung der Preise im Kleinverkaufe aussprechen.

Die Gewerbebehörden und die staatsanwaltschaftlichen Funktionäre sind aufzufordern, durch strenge und umsichtige Handhabung ihres Straf-, respektive Anklagerechts über die Einhaltung dieser Maximaltarife zu wachen."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag unter Anwendung aller im § 42 G. O. vorgesehenen Abkürzungen sofort in Verhandlung zu ziehen.

Schrammel.
Černý.
V. Johanis.
Rieger.
Moraczewski.
Riese.
Pittoni.
Kunicki.
Wityk.
Dötsch.
Höger.
Němec.
Reitzner.
Pik.
Tuller.
L. Winarsky.
Remeš.
K. Seitz.
Muchitsch.
Skaret.
Diamand.
Beer.
Wutschel.
W. Bösmüller.
Widholz.
Hornof.
J. Hudec (Lemberg).
Jos. Gruber.
Schlosznikel.
Filipinský.
Pongratz.
Neumann.
Seliger.
Lukas.
Glöckel.
Hackenberg.
Adler.
J. Smitka.
Freundlich.
Weigung.
Beutel.
David.
Palme.

499
A

# Dringlichkeitsantrag

der

## Abgeordneten Dr. Renner, Filipinský, Huber (Lemberg), Oliva, Wityk und Genossen,

betreffend

## Maßregeln gegen die Lebensmittelteuerung.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung vom 28. November 1907 abgelehnt; der Antrag wird demnach gemäß § 42 G. O. behandelt werden.)

Die Tätigkeit des Staates darf sich nicht nur auf Notstandsmaßregeln beschränken, der Staat muß auch die periodische Wiederkehr der allgemeinen Lebensmittelteuerung zu verhindern suchen. Zu diesem Zwecke muß die landwirtschaftliche Produktion und die Viehzucht gefördert, die Zufuhr der unentbehrlichen Lebensmittel aus dem Auslande erleichtert, die Verteuerung der Lebensmittel durch den Zwischenhandel bekämpft werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„I. Zur Förderung der Intensität und der Produktivität der landwirtschaftlichen Produktion und der Viehzucht wird die Regierung aufgefordert, den gesetzgebenden Körperschaften folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. Dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, das an die Stelle des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, und der auf Grund dieses Gesetzes zu stande gekommenen Landesgesetze zu treten hat. Die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens ist zu erleichtern, das Verfahren selbst zu vereinfachen und zu verbilligen.

2. Dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an gemeinschaftlichen Grundstücken, durch welches die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 94, ergänzt und abgeändert werden. Die Regulierung ist von Amts wegen vorzunehmen; das Regulierungsverfahren ist zu vereinfachen und zu verbilligen. Klarstellung der privatrechtlichen Verhältnisse bei Gemeingründen, Eintragung der als unangefochten festgestellten Nutzungsrechte in einen Kataster, Ausschließung der freien Teilbarkeit hinsichtlich der Gemeingründe. Die Nutzungsrechte der Häusler und Kleinbesitzer an den Gemeingründen und Gemeindegründen sind zu sichern.

3. Dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulierung und Ablösung der Servituten, welches an die Stelle des Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, und der zu seiner Durchführung, beziehungsweise Ergänzung erlassenen Landesgesetze und Verordnungen zu treten hat. Überall, wo

die Berechtigten oder Belasteten behaupten, daß die gesetzlichen Vorschriften bei der Regulierung oder Ablösung verletzt worden seien, ist die Regulierung zu revidieren. Die Berechtigten sind im Genusse ihrer Rechte durch die Festsetzung von Schadenersatzverpflichtungen und durch wirksame Strafandrohungen zu schützen. Eine neuerliche Ablösungs- und Regulierungsaktion ist einzuleiten. Die zahlreichen Bestimmungen des Patentes, die den belasteten Großgrundbesitzer auf Kosten der berechtigten Bauern begünstigen, sind zu beseitigen.

4. Dem Reichsrate den Entwurf eines Alpenschutzgesetzes, durch welches verboten wird, die bestehenden Alpen dem alpwirtschaftlichen Betriebe zu entziehen und den Alpenboden in andere Kulturgattungen umzuwandeln. Anlage eines Alpenbuches. Festsetzung des Betriebszwanges, amtliche Überprüfung der Wirtschaftspläne für Alpenwirtschaften.

5. Den Landtagen Gesetzentwürfe zur Reform des Jagdrechtes behufs wirksamer Bekämpfung der Überhegung des Jagdwildes.

II. Die Regierung wird aufgefordert, die Staats- und Fondsgüter in höherem Grade als bisher in den Dienst der österreichischen Volkswirtschaft zu stellen. Die geplanten Alpenmeliorationen sind möglichst schnell und in möglichst großem Umfange durchzuführen. Der Einführung und Züchtung vollwertiger Rinderrassen ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Das in den Staatsforsten gewonnene Brenn-, Bau- und Nutzholz ist tunlichst unter Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels unmittelbar dem Konsum zuzuführen.

III. Die Regierung wird aufgefordert, das Verbot der Einfuhr von Vieh aus Rußland, Rumänien und Serbien aufzuheben und mit diesen Staaten Verhandlungen, betreffend den Abschluß von Veterinärkonventionen, unverzüglich einzuleiten.

Solange und soweit die Einfuhr von Vieh aus diesen Staaten nicht ohne Gefährdung der heimischen Viehbestände gestattet werden kann, sind an der Reichsgrenze staatliche Schlachthäuser zu errichten und es ist die Einfuhr ausländischen Viehs in diese Schlachthäuser zu gestatten. Durch vollständige Isolierung und strenge Bewachung dieser Schlachthäuser und ihrer Zufahrtsgeleise sowie durch strenge tierärztliche Untersuchung des auf diesem Wege eingebrachten ausländischen Viehs ist die Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande wirksam zu bekämpfen. Das Fleisch ist aus diesen Schlachthäusern in Kühlwagen in die größeren Konsumtionszentren zu führen und unter Ausschaltung des Zwischenhandels an die städtischen oder unter der Kontrolle der Gemeinden stehenden Großschlächtereien und an die Konsumvereine abzusetzen. Die Regierung wird aufgefordert, das Erfordernis für die Errichtung und den Betrieb der Grenzschlachthäuser und für die Erwerbung der Kühlwagen in einem Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 vom Reichsrate in Anspruch zu nehmen.

Das Abgeordnetenhaus stellt mit Genugtuung den Rückgang der gefährlichsten Tierseuchen in Österreich fest und fordert die Regierung auf, auch in Zukunft die Verbreitung der ansteckenden Tierkrankheiten energisch zu bekämpfen, es protestiert aber dagegen, daß gesetzliche Bestimmungen, die nur den Schutz der heimischen Tierbestände bezwecken, dazu mißbraucht werden, die Zufuhr gesunden Viehs und Fleisches auf die österreichischen Märkte zu erschweren oder zu verhindern.

Die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 13. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 13, ist dahin abzuändern, daß in den Veterinärbeirat außer den Delegierten der landwirtschaftlichen Korporationen und den Angehörigen des Standes der Tierärzte auch die Bürgermeister der Landeshauptstädte und Delegierte der Konsumvereine als Vertreter der Konsumenten berufen werden. Von den Mitgliedern des ständigen Ausschusses des Veterinärbeirates soll eine Hälfte von den Delegierten der landwirtschaftlichen Korporationen, die andere Hälfte von den Vertretern der Konsumenten gewählt werden.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, die Gründung bäuerlicher Viehverwertungsgenossenschaften zu unterstützen. Doch dürfen solchen Genossenschaften Subventionen nur unter der Bedingung gewährt werden, daß sie sich vertragsmäßig verpflichten, ausschließlich heimische Viehmärkte zu beschicken, sich an kartellartigen Preisverabredungen nicht zu beteiligen und ihre Waren unter Ausschaltung des kapitalistischen Zwischenhandels tunlichst unmittelbar an die städtischen oder unter der Kontrolle der Gemeinden stehenden Großschlächtereien und an die Konsumvereine zu verkaufen.

Genossenschaften, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, ist die Subvention zu entziehen; überdies ist schon bei Gewährung jeder Subvention der Genossenschaft vertragsmäßig die Pflicht aufzuerlegen, alle bezogenen Subventionen aus öffentlichen Geldern nebst 5 Prozent Zinsen vom Bezugstage zurückzuzahlen, sobald sie die übernommenen Verpflichtungen verletzt.

Den Milchverwertungs- und Molkereigenossenschaften sind staatliche Subventionen nur noch unter analogen Bedingungen zu gewähren.

Landwirtschaftliche Vereine und Korporationen, die sich in den Dienst der politischen Agitation stellen oder das Zustandekommen kartellartiger Preisverabredungen fördern, dürfen keine Subventionen erhalten.

V. Da die auf Grund des Privilegienwahlrechtes zusammengesetzten Gemeindevertretungen ihrer Pflicht, die Approvisionierung der Gemeinden zu fördern und den wucherischen Zwischenhandel mit Lebensmitteln zu bekämpfen, nicht nachkommen, wird die Regierung aufgefordert, den Landtagen unverzüglich Gesetzentwürfe, betreffend die Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für die Gemeindevertretungen vorzulegen.

VI. Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der Fleisch- und Schlachtviehsteuer auf dem offenen Lande und der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten, sowie betreffend die schrittweise Herabsetzung der Steuersätze der Bier-, Branntwein-, Zucker- und Petroleumsteuer vorzulegen.

Der Tiroler Getreideaufschlag ist aufzuheben."

Hinsichtlich der Geschäftsbehandlung wird beantragt, diesen Antrag unter Anwendung aller im § 42 G. O. vorgesehenen Abkürzungen sofort in Verhandlung zu ziehen.

## Begründung.

Die immer wiederkehrenden Perioden der Lebensmittelteuerung und des Lebensmittelwuchers sind unvermeidliche Folgeerscheinungen der kapitalistischen Produktionsweise; sie werden immer wiederkehren, solange die Erzeugung und die Verteilung der unentbehrlichsten Lebensmittel den Grundbesitzern und den Kapitalisten anvertraut bleiben, die nur das Streben nach Steigerung ihrer Profite und Renten beherrscht.

Die Lebensmittelteuerung wird erleichtert und gefördert durch die ganze Gestaltung unserer äußeren Wirtschaftspolitik, insbesondere unserer Zollgesetzgebung.

Die allmähliche Herabsetzung und schließliche Beseitigung der Agrarzölle und derjenigen Industriezölle, die nur noch die Aufgabe haben, den Kartellen die schrankenlose Beherrschung des inländischen Marktes zu sichern, wird aber erst nach Ablauf der Handelsverträge möglich sein. Wir müssen uns daher im jetzigen Augenblick damit begnügen, dem Abgeordnetenhause solche Maßregeln vorzuschlagen, die innerhalb des noch vom letzten Privilegienparlament festgelegten Rahmens unserer handelspolitischen Gesetzgebung durchführbar sind.

Die Anträge, die wir dem Abgeordnetenhause unterbreiten, zerfallen in zwei Gruppen.

Die erste Gruppe, der Dringlichkeitsantrag Schrammel, umfaßt Anträge, die sofort durchführbar und unmittelbar wirksam sind und die uns darum geeignet erscheinen, den augenblicklichen Notstand zu mildern.

An erster Stelle fordern wir, daß die Regierung ihren durch nichts zu rechtfertigenden Widerstand gegen die Einfuhr gekühlten und gefrorenen überseeischen Fleisches nach Österreich aufgebe. Daß die Einfuhr dieser Fleischgattungen weder die heimischen Viehbestände noch die Gesundheit der Konsumenten gefährden kann, beweist ihr stetig wachsender Konsum in England und anderen Staaten. Für die treffliche Qualität des gekühlten amerikanischen und australischen Fleisches zeugt die Tatsache, daß es auf dem Londoner Markte nicht viel niedrigere Preise erzielt als das englische Fleisch.

Die argentinische Regierung hat der k. k. Regierung wiederholt Verhandlungen über die Zulassung argentinischen Fleisches zu den österreichischen Märkten angeboten und sie war bereit, die weitestgehenden Vorkehrungen bezüglich der markt- und veterinärpolizeilichen Kontrolle dieser Fleischgattungen zuzugestehen. Trotzdem hat die Regierung bisher die Einfuhr dieses guten und billigen Fleisches verhindert.

Entschließt sich die Regierung, diese nur den Interessen der großen Viehmäster und Viehhändler dienende Politik aufzugeben, dann können in wenigen Wochen beträchtliche Mengen überseeischen Fleisches den österreichischen Märkten zugeführt werden.

Die Verhinderung der Einfuhr fremden Fleisches ist um so bedenklicher, als die Ausdehnung der österreichischen Viehzucht durch die hohen Preise der Futtermittel erschwert wird. Die Verteuerung der Futtermittel ist eine Folge der Zölle und sie könnte durch die zeitweilige Ermäßigung der Zölle, wozu der Artikel VIII des Zolltarifgesetzes die Handhabe bietet, am wirksamsten bekämpft werden; so kann es ja beispielsweise gewiß

nicht bestritten werden, daß die Herabsetzung des Weizenzolles eine erhebliche Verbilligung der Kleie herbeiführen würde. Sollte aber die zeitweilige Herabsetzung der Zölle sich als unmöglich erweisen, dann müßte durch das Verbot der Ausfuhr von Futtermitteln die Gefahr beseitigt werden, daß sich die traurigen Folgeerscheinungen der Futternot des Jahres 1904 abermals — wenn auch vielleicht in etwas geringerem Umfange — wiederholen.

Nicht ohne Bedenken empfehlen wir eine solche Maßregel, die das Vertrauen in unsere wirtschaftliche Vertragstreue im Auslande verringern und einzelne Zweige der österreichischen Landwirtschaft und Industrie in nicht unbeträchtlichem Umfange schädigen kann. Aber die Gefahr einer Reduktion der heimischen Viehbestände und einer Einschränkung der Viehmast ist so groß, die Wirkung solcher Erscheinungen so nachhaltig, daß diese Opfer gebracht werden müssen, falls das weit wirksamere und weit zweckmäßigere Mittel der zeitweiligen Ermäßigung der Agrarzölle nicht anwendbar sein sollte.

Schließlich erscheint es uns dringend notwendig, die Aufmerksamkeit der Regierung auf die lokalen Preisverabredungen der Lebensmittelproduzenten und Zwischenhändler zu richten. Schon ist es in einzelnen Orten vorgekommen, daß die Bevölkerung gegen diese Preistreibereien Selbsthilfe zu üben versucht hat; eine vorsorgende Verwaltung muß dem Ausbruch von Hungerkrawallen durch rechtzeitige Vorkehrungen vorzubeugen suchen. Der § 51 G. O. gibt der Regierung die Handhabe dazu.

Neben diesen Notstandsmaßregeln, die die Not des Augenblicks lindern sollen, verlangen wir — Dringlichkeitsantrag Renner — eine Reihe von Maßregeln, die geeignet erscheinen, unsere Lebensmittelversorgung überhaupt und dauernd zu verbessern.

Dazu ist zunächst die Hebung der trotz mancher erfreulicher Fortschritte immer noch völlig unzureichenden Technik und Intensität unserer landwirtschaftlichen Produktion und Viehzucht notwendig. Als ein sehr wichtiges Mittel hiezu erscheint uns die Fortsetzung der durch die Gesetze vom 7. Juni 1883 angebahnten agrarischen Operationen.

Da sich diese Gesetze als unzulänglich erwiesen haben, ist die Umgestaltung der reichsgesetzlichen Grundlagen dieses wichtigen wirtschaftlichen Reformwerkes unabweisbar. Nicht minder wichtig ist es, die heimische Landwirtschaft und Viehzucht gegen die Schäden zu schützen, die die Ausdehnung der Jagdgebiete und die Überhegung von Wild herbeiführen. Auch den Staats- und Fondsgütern obliegen wichtige Aufgaben; durch die Durchführung der Alpenmeliorationen und durch Züchtung vollwertiger Rinderrassen können die Domänenverwaltungen die österreichische Viehzucht wirksam fördern. Die Größe der staatlichen Waldbestände macht es der Forstverwaltung möglich, den Holzmarkt sehr günstig zu beeinflussen.

Aber die Sorge um die Förderung unserer landwirtschaftlichen Produktion enthebt uns nicht der Pflicht, für die Zufuhr jener Lebensmittel aus dem Ausland zu sorgen, die wir nicht entbehren können, wenn unsere Bevölkerung zureichende Nahrung finden soll.

Wir unterbreiten darum dem Abgeordnetenhause eine Reihe von Vorschlägen, die ängstlich bedacht sind, die Einschleppung und Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten zu verhindern und es doch möglich machen, die erforderlichen Mengen ausländischen Viehes und Fleisches dem österreichischen Konsum zuzuführen. Es ist eine der wichtigsten Pflichten des neuen Volksparlaments, das Ackerbauministerium daran zu erinnern, daß nicht die Steigerung der Renten der größeren und größten Grundeigentümer, sondern die Fürsorge für die Ernährung der gesamten Bevölkerung seine Aufgabe ist.

Zur Bekämpfung des wucherischen Zwischenhandels mit Lebensmitteln fordern wir die Unterstützung bäuerlicher Genossenschaften, die mit städtischen Approvisionierungsunternehmungen und Konsumvereinen in Verbindung treten sollen. Freilich ist dieses Zusammenwirken nur möglich, wenn die erfreuliche Entwicklung der Konsumvereine nicht durch Verwaltungsschikanen und Benachteiligungen auf dem Gebiet des Steuerwesens unterbunden wird. Wir verlangen nicht die Unterstützung der Konsumvereine aus öffentlichen Mitteln, aber wir verwahren uns heute schon gegen den volksfeindlichen Plan, den Organisationen der Konsumenten neue schwere Lasten aufzuerlegen.

Vielfältige Erfahrungen machen es aber auch nötig, uns dagegen zu sichern, daß die öffentlichen Gelder nicht zur Förderung agrarischer Kartelle mißbraucht werden. Die vollständige Ausschaltung des Zwischenhandels mit Lebensmitteln und die wirksame Bekämpfung der Milch- und Fleischkartelle sind allerdings ohne die zielbewußte Tätigkeit der Gemeinde unmöglich. Da die Wahlrechtsprivilegien den Lebensmittelwucherern die Herrschaft in der Gemeinde sichern, ist es notwendig, allen Staatsbürgern auch in der Gemeinde ihr volles und gleiches Bürgerrecht zu geben.

Schließlich scheint es uns selbstverständlich, daß der Staat nicht durch sein Steuersystem zur Verteuerung aller Lebensmittel beitragen darf. Darum fordern wir die Herabsetzung oder Beseitigung der

Verzehrungssteuern. Dies ist ohne Störung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt möglich, wenn die ungeheuerlichen Steuerhinterziehungen der besitzenden Klassen, insbesondere der Großgrundbesitzer energischer als bisher bekämpft werden, wenn in das System unserer Grundsteuer das Prinzip der Progression eingeführt und der Steuersatz für den Großgrundbesitz erhöht wird, und wenn sich der Staat durch Schaffung moderner Vermögens-, Erbschafts- und Wertzuwachssteuern neue Steuerquellen erschließt. Übrigens wäre die Herabsetzung mancher Verzehrungssteuern, insbesondere der Zuckersteuer, ohne jede Verringerung des Steuerertrages möglich, da der Staat durch die Zunahme des Konsums für die Herabsetzung des Steuersatzes voll entschädigt würde.

Auch die Hauszinssteuer verteuert die Regiespesen des Kleinhandels und trägt dadurch zur Verteuerung der Lebensmittel bei. Da die Regierung aber bereits die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Reform der Gebäudesteuer, angekündigt hat, unterlassen wir es, darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Spielmann. Dr. K. Renner.
Dötsch. Filipinský.
Johanis. J. Hudec (Lemberg).
Palme. Oliva.
Dr. Kunicki. Wityk.
J. Smitka. Diamand.
K. Seitz. L. Winarsky.
Skaret. Hornof.
Beer. Černý.
Schlosnikel. Seliger.
Riese. Reitzner.
L. Widholz. Rieger.
Schrammel. Beutel.
Höger. A. Ausobsky.
Tuller. Lukas.
David. Scabar.
Wutschel. Freundlich.
Remeš. W. Bösmüller.
Pongratz. Jos. Gruber.
Glöckel. Hackenberg.
Pik. Forstner."

500
A

# Dringlichkeitsantrag

des

## Abgeordneten Gostinčar und Genossen,

betreffend

## die Regulierung des Dienstverhältnisses der Staatsdiener.

(Die Dringlichkeit wurde in der Sitzung vom 28. November 1907 zurückgezogen.)

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, sofort einen Gesetzentwurf zur Regelung des Dienstverhältnisses, Erhöhung der Gehalte und Entlohnungen und Witwen- und Waisenversorgung der Staatsdiener auszubauen und dem hohen Hause vorzulegen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach § 42 G. O. zulässigen Abkürzungen sofort in die Behandlung zu ziehen.

Wien, 8. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | Gostinčar. |
| Tvarůžek. | Jon. | Dr. Myslivec. | Pišek. |
| Pogačnik. | Sachl. | Dr. Rud. Horský. | Šuklje. |
| Valoušek. | Dr. Krošec. | Roškar. | Dr. Krek. |
| Fr. Demšar. | Povše. | Jaklič. | Dr. Gregorčič. |
| Dr. Šusteršič. | Zitnik. | Václav Myslivec. | Dr. Hočevar. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1505
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kemetter, Dr. Schlegel, Miklas und Genossen an Seine Exzellenz Dr. Marchet, Minister für Kultus und Unterricht.

Wie in einer früheren Interpellation hervorgehoben wurde, hat der Rektor der deutschen technischen Hochschule in Prag in widerrechtlicher Weise über die dortige katholische deutsche Studentenverbindung „Vandalia" ein Farbenverbot verhängt, mit der Begründung, daß für die Daseinsberechtigung der „Vandalia" kein Akt vorliege. Als aber die Verbindung den Nachweis der behördlichen, auch von den technischen Hochschulbehörden genehmigten Berechtigung erbringen konnte, mußte selbstverständlich das vollständig unberechtigte Farbenverbot aufgehoben werden. Über Ersuchen des Rektors ließ sich die Verbindung herbei, dieses Recht bis Freitag, den 22. November 1907, zu sistieren. An diesem Tage abends erhielt jedoch die Verbindung vom Rektor die Verständigung, daß ihr das Farbentragen auch für Samstag, den 23. November 1907, verboten sei. Da an dem genannten Tage an dieser Hochschule die Angelobung stattfand, so bedeutet dieses Verbot nichts anderes, als eine gröbliche Verletzung der Gleichberechtigung der katholischen deutschen Studentenverbindung „Vandalia" gegenüber der übrigen Studentenschaft. Von Montag, den 25. November 1907, angefangen war aber das genannte Farbenverbot tatsächlich aufgehoben. Trotz dieser Tatsache wurden am 25. November 1907 die Mitglieder der genannten Verbindung „Vandalia", als sie in Farben die deutsche technische Hochschule betraten, gewaltsam daran gehindert, die Vorlesungen zu besuchen; es kam dabei wiederum zu jenen skandalösen Auftritten, welche den österreichischen Hochschulen schon längst einen berüchtigten Ruf verschafften. Bei dieser Gelegenheit muß bemerkt werden, daß ein sogenannter technischer Verband es ist, der die ganze technische Hochschule terrorisiert. Dieser Verband stellt die Organisation der deutschradikalen Studentenschaft dar und vertritt etwa ein Drittel der Studenten genannter Hochschule. Um so bedauernswerter ist es, daß die Behörden nicht den Mut finden, den unerhörten Terrorismus dieses skandalsüchtigen Verbandes zu brechen.

Angesichts dieser Vorgänge stellen die Unterzeichneten an Seine Exzellenz den Minister für Kultus und Unterricht folgende Anfragen:

„1. Ist Seine Exzellenz geneigt, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitglieder der katholischen deutschen Studentenverbindung „Vandalia" in Prag in Farben ungehindert die Vorlesungen und Übungen der deutschen technischen Hochschule in Prag besuchen können?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, dafür Sorge zu tragen, daß die Rechte der genannten Verbindung in Zukunft weder von den Behörden noch von einem skandalsüchtigen Teile der Studentenschaft angetastet werden?

3. Ist Seine Exzellenz geneigt, den Terrorismus des sogenannten technischen Verbandes dieser Hochschule zu brechen?

4. Welche Mittel gedenken Eure Exzellenz anzuwenden, um Ruhe und Ordnung an dieser Hochschule herbeizuführen?"

Angesichts der fortwährenden Unruhen und skandalösen, gewalttätigen Vorgänge an allen deutschen österreichischen Hochschulen, angesichts der fortwährenden Verletzung der Gleichberechtigung der katholischen

deutschen Studentenkorporationen gestatten sich Unterzeichnete noch folgende Anfragen an Seine Exzellenz zu richten:

„1. Was gedenkt Seine Exzellenz zu tun, um den fortwährenden Ruhestörungen an den österreichischen Hochschulen, welche das Ansehen derselben schädigen und die Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Unterrichtes bedenklich stören, baldigst ein Ende zu bereiten?

2. Ist Eure Exellenz geneigt, die gewalttätigen Ruhestörer zur strengsten Verantwortung heranzuziehen?

3. Ist Eure Exzellenz bereit, dafür Sorge zu tragen, daß den Neugründungen katholisch-deutscher Studentenkorporationen von Seite der Behörden keine Schwierigkeiten bereitet werden?

4. Ist Eure Exzellenz bereit, dafür Sorge zu tragen, daß die Gleichberechtigung der Angehörigen katholischer Studentenkorporationen auf allen Gebieten zur vollen Geltung kommt und die seit Jahren geübte Hintansetzung seitens verschiedener Behörden endlich einmal aufhört?"

Wien, 26. November 1907.

| | |
|---|---|
| Niedrist. | Kemetter. |
| Zaunegger. | Dr. Schlegel. |
| Weiß. | Miklas. |
| Karl Schachinger. | Blöchl. |
| Pichler. | Grafinger. |
| Dr. Mayr. | Doblhofer. |
| L. Kunschak. | Eisterer. |
| Baumgartner Georg. | Leys. |
| Fuchs Franz. | Kreilmeir. |
| Schraffl. | Dr. Lueger. |
| Anderle. | Axmann. |

1506

I

# Інтерпеляция

## посла Стефана Онишкевича і товаришів до Єго Ексцеленції пана Міністра справ внутрішних в справі виборів до ради громадскої в Старім Самборі в Галичині.

Ще дня 6. до 12. марта 1905 р. відбули ся в Старім Самборі в Галичині вибори половини радних до міскої ради громадскої. При тих виборах, переведених з всякими можливими швіндлями і терором зі сторони властей, вибрано такой в III. кружку всїх русинів (двох священиків і трьох міщан), а в II. кружку одного русина на радного.

Се дуже не подобало ся старості пану Ріццому, а догризло єго еще і се, що до тої ради ввійшов був також з II. кружка Озіяс Гальперн, з яким пан Ріцці при помочи пропінатора, пана Ляма, вів завзяту горівчану борбу, о якій знає дуже добре ц. к. галицке намісництво, бо Озіяс Гальперн до него не раз відносив ся з жалобою на пана Ріццого, і се намісництво зносило кождий засуд пана Ріццого, виданий на пана Гальперна.

Так вибраних русинів, як і Гальперна не хотів староста пан Ріцці допустити до ради громадскої, щоби не псували єму розличного рода будівляних планів, яким пан староста по просто руйнує майно громади Старого Самбора, даючи збогачовати ся виборчій тіснї, пану Шнайдови. (Приміром побудовано в р. 1905 крило мужескої школи через підприємство пана Шнайда за 20.000 К, що навіть половини сеї ціни не варта.)

Против тим виборам внесено рекурс, який після кружачої до сего часу верзиї мав бути зредагований в ц. к. старостві в Старім Самборі.

Розпочали ся слїдства, переслуханя, а навіть судові доходженя. І хотяй противники всякими можливими способами старали ся доказати нелеґальність вибору, то такой не могли сего учинити.

Міщане старосамбірскі кілька разів відносили ся до галицкого ц. к. намісництва, щоби преціїь раз вибрану раду затверджено: була поставлена в сїй справі навіть інтерпеляция в галицкім соймі, але все на дармо.

Не давно помер пан Озіяс Гальперн, а на єго місце повинен прийти єго заступник пан Василь Волосяньскій, син Гриця, сьвідомий русин, якого пан Ріцці дуже не любить. Певно, що ц. к. староство в Старім Самборі буде старати ся еще проволїти час, щоби ново вибрана рада не ввійшла в урядованє.

Супроти так разячого факту допганя закона через пана Ріццого, ц. к. старосту в Старім Самборі в Галичині, занитують підписані:

„1. Чи знає Ваша Ексцеленция о тім каригідним поведеню супротив ново вибраної ради громадскої в Старім Самборі, пана Ріццого, ц. к. старости?

2. Що задумує зробити Ваша Ексцеленция, щоби рада громадска, законно вибрана в днях 6. до 12. марта 1905 в Старім Самборі, як найскорше переняла урядованє?“

Cehlyńskyj. Budzynowskyj. Stefan Onyszkewycz.
Dr. Łahodyńskyj. Dr. Trylowskyj. Folis. Dr. W. Ochrymowycz.
Semaka. Wojnarowskyj. Kolessa. Petryckyj.
Łukaszewycz. Ernest Breiter. Dnistriańskyj. Romanczuk.

Authentische Übersetzung.

1506
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Gemeinderatswahlen in Staryj Sambir in Galizien.

Im Jahre 1905 fanden in der Zeit vom 6. bis 12. März in Staryj Sambir in Galizien die Wahlen in die Gemeindevertretung statt, wobei die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates gewählt wurde.

Obwohl diese Wahlen mit allen möglichen Schwindeleien und unter Anwendung des Terrors seitens der Behörden durchgeführt wurden, drangen nichtsdestoweniger im dritten Wahlkreise alle ruthenischen Kandidaten durch (nämlich zwei Geistliche und drei Kleinbürger) und auch im zweiten Wahlkreise wurde ein Ruthene gewählt. Dies mißfiel sehr dem Bezirkshauptmann Herrn Rizzi und noch mehr schmerzte ihn der Umstand, daß in die Gemeindevertretung aus dem zweiten Wahlkreise ein gewisser Osias Halpern gewählt wurde, mit dem Herr Rizzi in Gemeinschaft mit dem Propinator Herrn Lamm einen hartnäckigen Branntweinkrieg führte. Von diesem Branntweinkrieg hat auch die k. k. galizische Statthalterei sehr gute Kenntnis, weil Osias Halpern sehr oft in die Lage kam, sich bei dieser Instanz über Herrn Rizzi zu beschweren, wobei die Statthalterei in allen Fällen die von Herrn Rizzi gegen Halpern gefällten Erkenntnisse aufhob.

Sowohl die ruthenischen Mitglieder der Gemeindevertretung als auch Herrn Halpern wollte nun der Bezirkshauptmann Rizzi aus dem Gemeinderate ausschließen, damit sie ihm seine verschiedenartigen Baupläne nicht durchkreuzen, mit denen der Herr Bezirkshauptmann die Gemeinde Staryj Sambir materiell ruiniert, um nur zur Bereicherung des als Wahlhyäne bekannten Herrn Schneid beitragen zu können.

(So wurde zum Beispiel im Jahre 1905 vom Herrn Schneid ein Zubau zur Knabenschule um 20.000 K ausgeführt, der in Wirklichkeit nicht einmal die Hälfte dieses Preises wert ist.)

Gegen diese Wahl wurde ein Protest eingebracht, der nach einer bis jetzt umlaufenden Version im Bureau der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Staryj Sambir redigiert worden sein soll. Es begannen Untersuchungen, Verhöre, ja sogar gerichtliche Erhebungen. Und obwohl die Gegner bemüht waren, die Wahl unter Anwendung aller möglichen Mittel als illegal hinzustellen, vermochten sie doch nichts auszurichten.

Die Bürger von Staryj Sambir wandten sich schon zu wiederholten Malen an die k. k. galizische Statthalterei mit der Bitte um Bestätigung der gewählten Stadtrepräsentanz, es wurde in dieser Angelegenheit im galizischen Landtage interpelliert, aber alles umsonst. Unlängst starb der genannte Osias Halpern und nun sollte an seine Stelle sein Ersatzmann Herr Wasyl Wolosiańskyj, Sohn des Hryć, treten, der ein nationalbewußter Ruthene ist und den Herr Rizzi nicht leiden mag. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Staryj Sambir trachten wird, die Bestätigung noch weiter hinauszuschieben, um der neugewählten

Gemeindevertretung die Übernahme der Geschäfte überhaupt unmöglich zu machen.

Angesichts dieser so flagranten Verletzung des Gesetzes seitens des k. k. Bezirkshauptmannes in Staryj Sambir in Galizien, Herrn Rizzi, fragen die Unterzeichneten:

„1. Besitzt Eure Exzellenz Kenntnis von diesem strafwürdigen Vorgehen des k. k. Bezirkshauptmannes Herrn Rizzi gegenüber der neugewählten Stadtvertretung von Staryj Sambir?

2. Was gedenkt Eure Exzellenz zu veranlassen um der in der Zeit vom 6. bis 12. März in legaler Weise gewählten Stadtvertretung in Staryj Sambir die Übernahme der Amtsgeschäfte ehebaldigst zu ermöglichen?"

Stefan Onyszkewycz.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Ochrymowycz.
Wojnarowskyj.
Petryckyj.
Ernest Breiter.
Romanczuk.
Cehlynskyj.
Folis.
Dr. Labodynskyj.
Koleśsa.
Lutaszewicz.
Duiśtriańskyj.
Semaka.
Budzynowskyj.

1507
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister wegen Schadens durch einen Wildbach in St. Ulrich am Pillersee, politischer Bezirk Kitzbühel, Tirol.

In oben genannter Gemeinde sollen die Wildbäche Grießbach und Aubach verbaut werden, wozu die Interessenten gemäß der Größe und des Wertes ihrer gefährdeten Grundstücke prozentuell beizutragen haben. Leonhard Fischer, Trixlbauer dortselbst, soll für seinen Anteil, der aus einer zirka 1 Hektar großen Weidefläche besteht, einen Beitrag von fast 260 K leisten. Bei einem Notbau am Grießbach im Jahre 1902 wurde aber dieser Wildbach direkt durch diese Weidefläche durchgeleitet, ohne daß man den Besitzer darum fragte oder auch den Grund ablöste, und dabei ist es auch geblieben. Wegen unzureichender Sicherung des Ufers sind seither Zerstörungen dieser Weide zu konstatieren und infolge des Hochwassers am 6. August 1905 und der Schneeschmelze 1906 und 1907 wurden zwei Drittel der Weide versandet, übermurt, entwertet und unproduktiv gemacht.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz die Frage:

„Was gedenken Eure Exzellenz zu veranlassen, damit der Geschädigte schadlos gehalten werde und in Zukunft keine Gefährdung des Besitzes mehr eintritt?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Fr. Stumpf.
Dr. Mayr. — Gratz.
Miklas. — Leys.
Rienößl. — Franz Fuchs.
Georg Baumgartner. — Carl Schachinger.
Kemetter. — Niedrist.
Lechner. — Siegele.
Höher. — Kienzl.

1508
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stumpf und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Angelegenheit der Sicherung des Innufers im Bezirke Kufstein, Tirol.

Das linke Innufer von Wörgl abwärts bis zur Landesgrenze ist teils gar nicht, teils nur sehr ungenügend gesichert. Fast alle Jahre werden weite Strecken des fruchtbaren Talbodens überschwemmt und so die Ernte mindestens minderwertig gemacht.

An mehreren Stellen, besonders aber oberhalb der Innbrücke bei Oberlangkampfen, wurden höchst bedenkliche Einrisse, Erdrutschungen und auch kleinere Durchbrüche verursacht. Die bestehenden Schutzbauten sind ungenügend und auch teilweise baufällig, sie werden vielfach von den keineswegs gut situierten Interessenten allein hergestellt und erhalten oder mindestens müssen diese große Beiträge dazu aufbringen.

Die Besorgnis der Anrainer ist um so begründeter, als das ganze Kulturland aus feinstem Schwemmmaterial besteht und daher dem Element absolut keinen Widerstand zu leisten vermag, so daß selbst ein geringer Schade schon eine unabsehbare Katastrophe verursachen könnte.

In Erwägung dieses stellen daher die Gefertigten die Anfragen:

„Ist Eure Exzellenz geneigt:

1. Die angeführte Angelegenheit rasch und genau untersuchen zu lassen und Schritte zur Abhilfe einzuleiten?

2. Aufklärung darüber zu geben, warum die Interessenten teils allein für den Uferschutz aufzukommen haben, teils zu so hohen Beiträgen herangezogen werden?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Stumpf.
Gratz. Franz Fuchs.
Miklas. Niedrist.
Kemetter. Siegele.
Lechner. Jos. Kienzl
Georg Baumgartner. Leys.
Höher. Karl Schachinger.
Rienößl. Dr. Mayr.

1509
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen an das Gesamtministerium, betreffend die Wohnungsnot und die Errichtung eines Amtsgebäudes in Rann.

Rann a. d. Save ist ein Städtchen mit zirka 1400 Einwohnern und ist Sitz einer Bezirkshauptmannschaft, eines Bezirksgerichtes und anderer Behörden, deren jede in einem anderen Hause untergebracht sind: die Bezirkshauptmannschaft samt der Wohnung des Leiters in einem Privathause, daneben in einem anderen Privathause das Steuerreferat der ersteren, das Bezirksgericht im Schlosse der Herrschaft Rann, das Steueramt in einem der Stadtgemeinde Rann gehörigen Hause, die Finanzwachabteilung in einem Privathause, ebenso das k. k. Bezirksgendarmeriepostenkommando in einem anderen Privathause, das Postamt im „Deutschen Heim" u. s. w. Die Bautätigkeit in Rann stagniert, größtenteils infolge Mangels an geeigneten Bauplätzen, die Wohnungspreise sind unerschwinglich geworden; überdies lassen die meisten Wohnungen in sanitärer Beziehung viel zu wünschen übrig, sogar die diversen Amtslokalitäten sind in direkt sanitätswidrigen Räumen untergebracht.

Die neuankommenden Beamten können nur gegen übermäßigen Zins eine entsprechende Wohnung erhalten; der neuangestellte Herr Steuerverwalter Pernovšek muß sich sogar mit einer behördlich als Notwohnung anerkannten Wohnung begnügen.

In Čatež, einer Ortschaft neben Rann, aber schon in Krain, am Ende der neuerbauten über die Save und die Gurk führenden Brücke, nur die Brückenlänge von Rann entfernt, stehen zwar ein von der Vorschußkassa in Rann neuerbautes zweistöckiges Hotel mit billigen Privatwohnungen und zwei ganz neu adaptierte Häuser mit zirka sieben Wohnungen zur Verfügung, jedoch die Behörden gestatten es unverständlicherweise den leitenden Beamten nicht, daselbst Wohnsitz zu nehmen.

Schon vor Jahren wurde die Erbauung eines Amtsgebäudes in Erwägung gezogen, jedoch, obwohl das Projekt schon spruchreif war, auf einmal die Idee infolge Widerspruches der Stadtgemeinde Rann wegen grundlos befürchteten Wohnungskraches fallen gelassen und die Mietverträge für einzelne Behörden bis zum Jahre 1917 verlängert, welche Mietverträge jedoch durch Kündigung schon Ende 1911 aufgelöst werden können.

Der befürchtete Wohnungskrach ist absolut nicht zu erwarten, vielmehr möchten die Mietzinse nach Erbauung eines Amtsgebäudes wieder eine normale und für die Hausbesitzer ganz auskömmliche Höhe erreichen.

Der angebliche bevorstehende Wohnungskrach ist ein Vorwand für die hausbesitzenden Gemeinderäte, um den dringend gebotenen Neubau eines Amtsgebäudes noch mehr in die Länge zu ziehen und die Mietzinse auf der jetzigen, ganz anormalen Höhe zu erhalten.

Wenn ein Bauplatz in Rann selbst unvermuteterweise nicht zu erhalten wäre, so könnte man durch Einbeziehung eines entsprechenden Bauplatzes in der Umgebungsgemeinde Zakot in das Weichbild der Stadt schnell Abhilfe schaffen, wogegen die Gemeinde Zakot keinen Einspruch erheben wird.

Wir stellen die Anfragen:

„Ist das Gesamtministerium geneigt, unverzüglich an die Errichtung eines Amtsgebäudes in Rann zu schreiten und den entsprechenden Betrag schon in das Budget pro 1909 einzustellen, nachdem das Gutachten aller kompetenten Faktoren, insbesondere der in Betracht kommenden staatlichen Behörden in Rann eingeholt werden wird?

Ist das Gesamtministerium geneigt, der an Wohnungsnot leidenden Beamtenschaft in Rann zu gestatten, bis zur Errichtung des neuen Amtsgebäudes in der Gemeinde Catež (Krain), beziehungsweise wenigstens in der Ortschaft Catež und der Umgebungsgemeinde Zakot Wohnungen aufzunehmen?"

Wien, 25. November 1907.

Dr. Benkovič.
Povše. Jaklič.
Dr. Krek. Žitnik.
Gostinčar. Dr. Hočevar.
Šusteršič. Grafenauer.
Pišek. Šuklje.
Dr. Korošec. Demšar.
Roškar. Pogačnik.

1510
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Personalverhältnisse bei der Bezirkshauptmannschaft Rann.

Seit dem Abgange des gewesenen Bezirkshauptmannes unseligen Andenkens v. Vistarini herrschen bei der politischen Behörde in Rann Verhältnisse, welche keineswegs geignet sind, das nach den letzten Vorfällen gewiß aufzufrischende Ansehen dieser Behörde in den Augen der Bevölkerung zu erzielen.

Abgesehen davon, daß die Konzeptsgeschäfte zwei — sonst tüchtige und sprachenkundige — Konzeptspraktikanten versehen, steht an der Spitze der Behörde ein ebenso tüchtiger Beamter, der sich binnen kurzem durch sein taktvolles Auftreten das Vertrauen aller Bevölkerungskreise ohne Unterschied der Nationalität erworben und die Spuren der dem Ansehen einer solchen Behörde höchst abträglichen Vorkommnisse aus der Ära Vistarini und Vorgänger ziemlich zu verwischen gewußt hat, es ist der Herr Bezirkskommissär Graf Walter Attems, jedoch der Bezirk hat noch keinen Bezirkshauptmann, so daß sich in der Landbevölkerung schon der Glaube eingebürgert hat, die Stelle werde überhaupt nicht besetzt werden, wobei wir den Grund dieses und anderer ähnlicher Gerüchte im Rahmen dieser Anfrage nicht streifen wollen, obwohl durch dieselben die Autorität der so wie so unter äußerst schwierigen Verhältnissen stehenden Beamtenschaft im Volksmunde erheblich leidet.

Wir stellen die Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, unverzüglich veranlassen zu wollen, daß wenigstens in der Leitung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rann (Steiermark) geordnete und stabile Verhältnisse wiederkehren, daß dadurch eine Kontinuität und Stabilität in die politische Verwaltung des Bezirkes Rann gebracht und das der Bevölkerung sowie auch der Autorität der Beamtenschaft abträgliche Provisorium behoben werde?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Benkovič.
Korošec. Pišek.
Dr. Krek. Jaklič.
Povše. Pogačnik.
Hočevar. Zitnik.
Šuklje. Fr. Demšar.
Roškar. Šusteršič.
Gostinčar. Grafenauer.

1511
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend Salzmangel in Kozowa, Bezirk Brzezany in Galizien.

In der Stadt Kozowa, Bezirk Brzezany in Galizien, macht sich schon seit längerer Zeit, wenigstens aber seit zwei Monaten ein Mangel an Kochsalz fühlbar, welcher von den Zwischenhändlern dazu ausgenützt wird, um den Preis für das Salz auf eine noch nie dagewesene Höhe hinaufzuschrauben.

Die Kleinverschleißer geben zu ihrer Entschuldigung an, daß das Salz überhaupt in der letzten Zeit im nötigen Quantum für diesen Teil des Landes wegen Mangel an Eisenbahnwaggons nicht zugeführt werden konnte.

Infolgedessen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, zu veranlassen, daß die Stadt Kozowa und die umliegenden Ortschaften gehörig mit Salz unverzüglich versehen werden?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Lahodyńskyj.
Onyszkewycz.
Folis.
Petryckyj.
Dr. Eugen Lewickyj
Stand.
Dr. Mahler.
Petruszewycz.
Timotheus Staruch.
Dr. Trylowskyj.
Budzynowskyj.
Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Cehlyńskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Stachura.

1512
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Battaglia und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Sprengung eines in dem Weichselflusse bei Krakau befindlichen Felsens aus Anlaß der Flußregulierungsarbeiten.

Die Leitung der Weichselregulierungsarbeiten in Krakau schloß vor einiger Zeit mit dem Kommando des Pionierbataillons Nr. 9 — ohne eine Konkurrenzverhandlung auszuschreiben — ein Übereinkommen, wonach dem letzteren die Sprengung eines in der Nähe des Norbertanerklosters am Zwierzyniec bei Krakau unter Wasser befindlichen Felsens übertragen wurde.

Die beteiligten gewerblichen Kreise empfinden dieses Vorgehen insofern als eine Schädigung ihrer legitimen Interessen, daß einerseits das zum Sprengen befugte, mit hohen Steuern belastete konzessionierte Gewerbe in Krakau durch einen tüchtigen Fachmann vertreten ist, andrerseits aber es überhaupt nicht angeht, daß die k. u. k. Armee zur ungesunden Verschiebung der wirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse gebraucht werde.

Die durch die k. u. k. Pioniertruppe bewirkten Sprengungen werden aber auch für die benachbarte, dicht bewohnte Gegend zu einer wirklichen Gefahr. Übereinstimmenden Berichten maßgebender Lokalfaktoren ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß seitens der genannten Pioniertruppe mit unfachmännischem Leichtsinn, mangelhafter Ausrüstung und ungenügenden Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter und des Publikums an die Ausführung der in Rede stehenden Sprengungsarbeiten gegangen wird.

Durch die bisher vorgenommenen Sprengungen ist bereits in der Umgebung an vielen Wohnhäusern ein erheblicher materieller Schade angerichtet worden, welcher unberechtigterweise aus den Geldmitteln der Weichselflußregulierung gedeckt wurde, und überdies — was vielleicht noch mehr in die Wagschale fällt — sind sogar vorbeigehende Personen erheblich verletzt worden.

Angesichts der vorstehenden Tatsachen fragen die Gefertigten:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, das oberwähnte, seitens der Leitung der Weichselflußregulierung in Krakau mit dem Kommando des Pionierbataillons Nr. 9 geschlossene Übereinkommen zu lösen und dadurch einerseits die berechtigten Ansprüche des konzessionierten, zum Sprengen befugten Gewerbes auf diesen Erwerb zur Geltung zu bringen sowie andrerseits für den Schutz des gefährdeten Lebens und Eigentums entsprechende Vorbedingungen zu schaffen?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pawluszkiewicz. | Gall. | T. Sikorski. | Battaglia. |
| German. | Stojałowski. | Tomaszewski. | Londzin. |
| Dr. Lazarski. | Moysa. | Dr. F. Bujak. | Dr. Kopyciński. |
| Fijak. | Dr. Gold. | Lubomirski. | Zarański. |
| Stohandel. | Potoczek. | Męski. | Dulęba. |

1513
I

# Interpellace

poslanců Biňovce, dra. Soukupa a soudruhů na pana ministra železnic v příčině dopravních poměrů na trati společnosti státní dráhy.

Dopravní poměry u společnosti státní dráhy, která uvrhla svou známou „šetrností“ celou trať a dopravní materiál v naprostou nezpůsobilost, budí mezi veškerým obecenstvem všeobecné roztrpčení.

Nespokojenost obecenstva stupňována jest zejména výdělkářskou bezohledností, jevící se při vybírání jízdného pro rychlovlaky, které jedou rychlostí menší vlaků osobních.

Tak rychlovlak vyjíždějící z Podmoklí o 8. hod. večerní přijíždí na místě o 7. teprve o 10. hod. ranní druhého dne do Vídně.

Veškeré spojení jak u rychlovlaků tak i u osobních vlaků s jinými tratěmi jakož i s pobočnými tratěmi téže společnosti jest přerušeno.

Jízdní lístky však vydávají se tak jako za normálních poměrů dopravních s výjimkou zahraničního spojení, na základě čehož se velice často stává, že cestujícím vydány jsou direktní lístky na vlak, který potom obvyklého spojení nemá.

Těmito nepříjemnostmi trpí nesmírně zejména cestující obecenstvo, reflektující na spojení ve stanicích Pardubice, Moravany, Česká Třebová, Praha, Kralupy, Jenšovice, Lovosice, Ústí n. L. atd.

Vrcholem vypočítavosti ředitelstva společnosti státní dráhy jest zrušení večerního osobního vlaku na trati Podmoklí—Praha.

Vlak ten vyjížděl z Podmoklí po 6. hod. večerní a používán byl dělnictvem po celé délce tratě až do Prahy, kam přijížděl o 10. hod. večerní.

Na místě tohoto osobního vlaku zaveden jest rychlovlak, na nějž lístky dělnické platnosti nemají a jelikož upírá se dělnictvu platnost snížené jízdní ceny u nedělních vlaků osobních, přichází dělnictvo uvedenou změnou k veliké hmotné škodě.

Dotyčný rychlovlak, vyjíždějící po 8. hodině večerní z Podmoklí, však skutečným rychlovlakem není, an staví z Podmoklí až do Kralup na všech stanicích, na nichž stavěl původní vlak osobní, a potřebuje zejména za dnešních poměrů k jízdě mezi uvedenými stanicemi více času než dřívější osobní vlak.

Rozdíl jest ten, že společnost státní dráhy dá si tu platiti cenu jízdy rychlovlakové, která ve skutečnosti rovná se sotva jízdě vlaku osobního a činí současně ilusorními výhody dělnických lístků.

Ne lépe vypadá to s vlaky nákladními. Ve větších stanicích vypadá to nyní hůře než za passivní resistence.

Stanice jsou v pravém slova smyslu nákladními vozy a vlaky přeplněny.

Opozdění těchto vlaků dosahuje 13 až 14 hodin, některá čísla vlaků vůbec nejsou vypravena. Škody touto kalamitou v ochodu, průmyslu a u dělnictva způsobené jsou ohromné.

Vina tohoto zpoždění nákladních vlaků spočívá zejména v nedostatečném počtu pošinujícího personálu, jemuž služební doba byla zkrácena, počet jeho však rozmnožen nebyl.

Nemenší vina leží také v nedodržování předpisů nařízených generální inspekcí, jež se v mnohých případech zúmyslně pomíjejí.

Tak zejména se pomíjí nařízení týkající se udržování a používání strojů.

Stroje používají se po čtyry až osm dní v nepřetržité a stálé službě.

Určený strojvůdce ku prohlídce stroje při jeho čistění a vymývání komandován jest k jízdě vlakem na stroji jiném.

Prohlídka kotle se tu neděje, na základě čehož se stává, že mezera mezi stěnou vnitří a zevní u „faierboksu“ zanesena jest vodním kamenem.

Nařízení zkušebního měření rozměru kol se nerespektuje, případné údaje o nutných opravách stroje se představenými pomíjejí.

Vše to v krajní míře ohrožuje nutnou bezpečnost dopravy jak u osobních, tak i u nákladních vlaků.

Podepsaní se proto táží:

„Jest pan ministr železnic ochoten, zájmy obecenstva oproti společnosti státní dráhy chrániti a tuto k provedení nejrychlejší nápravy přiměti?“

Vídeň, 22. listopadu 1907.

S. Pagnini.
Remeš.
Dr. Winter.
Modráček.
Tomášek.
Němec.
Hornof.
Cingr.
Hybeš.
Biňovec.
Dr Soukup.
Habermann.
Jaroš.
Svoboda.
Filipínský.
Pospíšil.
Folber.
Pik.

Authentische Übersetzung.

1513
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Biňovec, Dr. Soukup und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Verkehrsverhältnisse bei der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

Die Verkehrsverhältnisse der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, welche durch ihre bekannte Sparsamkeit die ganze Strecke und das Betriebsmaterial gänzlich untauglich machte, erregen im gesamten Publikum große Erbitterung.

Die Unzufriedenheit des Publikums wird insbesondere durch die gewinnsüchtige Rücksichtslosigkeit erhöht, welche darin besteht, daß bei Zügen, welche fast mit kleinerer Geschwindigkeit als die Personenzüge fahren, Schnellzugsgebühren eingehoben werden.

So kommt der von Bodenbach um 8 Uhr abends abgehende Schnellzug anstatt um 7 Uhr erst um 10 Uhr früh in Wien an. Alle Anschlüsse, sowohl bei den Schnellzügen als auch bei den Personenzügen mit anderen Strecken und auch mit den Nebenstrecken der Gesellschaft sind aufgehoben.

Die Fahrkarten werden jedoch wie unter normalen Verkehrsverhältnissen mit Ausnahme der auswärtigen Anschlüsse ausgegeben, wodurch es oft geschieht, daß Reisende direkte Fahrkarten für einen Zug bekommen, welcher den gewöhnlichen Anschluß nicht hat.

Unter diesen Unannehmlichkeiten leiden insbesondere diejenigen Reisenden, welche auf einen Anschluß in den Stationen Pardubitz, Morawan, Böhmisch-Trübau, Kralup, Jenschowitz, Lobositz, Aussig u. s. w. reflektieren.

Der Gipfelpunkt der Gewinnsüchtigkeit der Direktion der österreichisch-ungarischen Staatsbahn ist die Auflassung des Abendpersonenzuges auf der Strecke Bodenbach-Prag. Dieser Zug fuhr von Bodenbach nach 6 Uhr abends ab und wurde auf der ganzen Strecke bis nach Prag von Arbeitern benützt, wohin er um 10 Uhr abends kam.

Anstatt dieses Personenzuges wurde ein Schnellzug eingeführt, für welchen die Arbeiterkarten keine Geltung haben, und weil die den Arbeitern gewährten Fahrtbegünstigungen an Sonntagen bei den Personenzügen nicht gelten, so sind die Arbeiter durch die erwähnte Änderung sehr benachteiligt. Der erwähnte, nach 8 Uhr abends von Bodenbach abfahrende Schnellzug ist jedoch in Wirklichkeit kein Schnellzug, weil er von Bodenbach aus bis nach Kralup in allen Stationen anhält, in welchen der frühere Personenzug gehalten hat, und insbesondere bei den heutigen Verhältnissen für die Fahrt zwischen den genannten Stationen mehr Zeit braucht als der frühere Personenzug. Der Unterschied ist der, daß die österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft die Gebühren für einen Schnellzug erhebt, der in Wirklichkeit kaum so schnell wie ein Personenzug fährt, und daß sie zugleich die Begünstigung der Arbeiterfahrkarten beseitigt.

Auch bei den Lastzügen sind die Verhältnisse nicht besser. In den größeren Stationen schaut es jetzt ärger als unter der passiven Resistenz aus. Die Stationen sind jetzt im wahren Sinne des Wortes mit Lastwagen und Lastzügen überfüllt. Die Verspätung dieser Züge erreicht 13 bis 14 Stunden und einige Zugsnummern werden überhaupt nicht abgefertigt. Die durch diese Kalamität dem Handel, der Industrie und der Arbeiterschaft verursachten Schäden sind sehr groß. Die Schuld an dieser Verspätung der Lastzüge liegt

insbesondere in der ungenügenden Anzahl von Verschiebern, deren Arbeitszeit verkürzt, deren Anzahl aber nicht vermehrt wurde. Eine nicht kleinere Schuld liegt in dem Nichteinhalten der von der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen gegebenen Vorschriften, welche in einigen Stationen absichtlich nicht beobachtet werden. So wird insbesondere die Verordnung über die Erhaltung und Benützung der Maschinen nicht beachtet.

Dieselben werden durch vier bis acht Tage ununterbrochen benützt. Der zur Untersuchung der Maschine kommandierte Maschinenführer wird während deren Reinigung zur Fahrt mit einer anderen Maschine kommandiert. Die Untersuchung des Kessels wird unterlassen und infolgedessen geschieht es, daß der Raum zwischen der inneren und äußeren Wand bei den „Fairbairn" mit Kesselstein belegt wird.

Die Anordnung über die Messungsprüfung der Raddimensionen wird nicht respektiert und die erstatteten Anzeigen über die erforderlichen Maschinenreparaturen werden von den Vorgesetzten nicht beachtet.

Alles dies bedroht in hohem Maße die notwendige Sicherheit des Verkehres sowohl bei den Personen als auch Lastzügen.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die Interessen des Publikums gegenüber der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft zu wahren und dieselbe zur schleunigsten Abhilfe zu bewegen?"

Wien, 22. November 1907.

Pagnini.
Remeš.
Dr. Winter.
Modráček.
Tomášek.
Němec.
Hornof.
Cingr.
Hybeš.
Biňovec.
Dr. Soukup.
Habermann.
Jaroš.
Svoboda.
Filipinski.
Pospíšil.
Folber.
Pik.

1514
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stand und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die judenfeindliche Anwendung der Fremdengesetze in Ungarn.

Der Budapester Steppdeckenerzeuger Markus Kornmehl, der eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigt und in Budapest keine Arbeitskräfte erhalten konnte, bestellte sich aus Stanislau in Galizien, wo sehr tüchtige Kräfte dieser Branche vorhanden sind, zwei Arbeiterinnen und sandte ihnen Vorschuß auf Reisespesen. Die beiden Mädchen, Schari und Esti Schwarz, Töchter achtbarer Eltern, traten sofort, mit Arbeitsbüchern und Geburtsschein ausgestattet, die Reise an und kamen bis nach Sziget an der ungarischen Grenze. Hier wurden sie von der Grenzpolizei angehalten und die Fahrkarten, die bis Budapest bezahlt waren, ihnen nach kurzem Verhör abgenommen. Hierauf wurden sie im Polizeiarrest interniert und nach 24stündiger Internierung nach Lawoschno retour geschickt. Da die armen Mädchen den Reisevorschuß verausgabt hatten und ohne Geld dastanden, mußten sie einen Teil ihrer Garderobe verkaufen, um die Heimreise antreten zu können. Als Herr Kornmehl brieflich von dem Schicksal der Mädchen verständigt wurde, wandte er sich mit seiner Beschwerde an die Oberstadthauptmannschaft in Budapest, wo er mit der Beschwerde an das Ministerium des Innern verwiesen wurde.

Da aus derselben Gegend vor nicht langer Zeit 97 Bauern für eine Budapester Ziegelei in Budapest ankamen und dieselbe Grenzstation anstandslos passieren durften, ist die ganz unbegründete und ungesetzliche Ausweisung der jüdischen Arbeiterinnen nur als antisemitischer Akt der ungarischen Grenzbehörden aufzufassen.

Die Gefertigten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„Ist der Herr Minister bereit, den geschilderten Fall zum Gegenstand energischer Rekriminationen zu machen und zu veranlassen, daß in Ungarn einwandernde österreichische Arbeiter nach Recht und Gesetz behandelt werden?"

Dr. H. Gabel.
Adolf Stand.
Ernest Breiter.
Romanczuk.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Dnistriańskyj.
F. Staruch.
Lukaszewicz.
Pihuliak.
Spenul.
Dr. Arthur Mahler.
Dr. Benno Straucher.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Stachura.
Dr. Kolessa.
Budzynowskyj.

1515

# Interpellation

des

## Abgeordneten Cingr und Genossen an den Herrn Ackerbauminister, betreffend die Erpressung von Unterschriften auf der Theresienschacht-Koksanstalt in Polnisch-Ostrau.

Die Theresienschacht-Koksanstalt in Polnisch-Ostrau gehörte bis zur jüngsten Zeit unter die Aufsicht des Gewerbeinspektorates in Troppau. Da jedoch dieses von Arbeit überbürdet ist, daß es ihm nicht möglich ist, der Anstalt die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, sind daselbst geradezu unglaubliche Verhältnisse eingetreten.

Um eine kleine Beleuchtung über den Schutz der Arbeiter in der Arbeit selbst sind einige Stichproben aus den Arbeitsunfällen, welche vom Jahre 1904 bis zur Zeit in dieser Anstalt vorgekommen sind, hervor-

Golomb Simeon fiel infolge der Hitze um, wurde ins Krankenhaus transportiert und starb;

Golomb Jakob fiel bei der Arbeit um, wurde nach Hause gebracht, starb jedoch bald darauf;

Schnapka Josef fiel bei der Arbeit ins Wasser und ertrank;

Labei Josef wurde vom elektrischen Strome getötet. Dasselbe hat auch zwei Schlosser getroffen;

Król Kasimir fiel bei der Arbeit um, infolge der gräßlichen Hitze und wurde vom Wahnsinn befallen;

Bražina Josef wurde, trotzdem er kurzsichtig war, zu einem ihm vollständig unbekannten Betrieb zugeteilt, wo er binnen kurzer Zeit eine Hand einbüßte;

Solarski Josef wurde von der Maschine erfaßt und verlor die Finger;

Anjol Franz wurde arg zugerichtet, er erlitt einige Rippenbrüche und wurde an den Fingern schwer verwundet;

Miska Peter wurden Zehen gebrochen;

Tomis Anton wurde von einem Meister solange angetrieben, bis er umfiel, er starb am nächsten Tage;

Korajda Heinrich wurde infolge schwerer Arbeit in dem Maße entkräftet, daß er sich schwere Blasenleiden zuzog;

Lisocki Josef wurde von der Maschine erfaßt und getötet;

Kryschik Franz fiel in einen zwölf Meter tiefen Trichter, wurde von der Kohle verschüttet und starb bald darauf;

Rozwadovský Josef fiel in heiße Asche und erlitt schwere Brandwunden.

Das ist sozusagen ein Bruchteil von den vielen Verletzungen, welche in der genannten Koksanstalt vorkommen.

Dies gab den Arbeitern den Anlaß, daß sie sich an das Ackerbauministerium mit einem Gesuch gewendet haben, mit der Bitte, unter die Aufsicht des Revierbergamtes in Mährisch-Ostrau gestellt zu werden. Das Gesuch wurde endlich zu Gunsten der Arbeiter vom Handels- und Ackerbauministerium erledigt. Allein wie jede Reform ihre Gegner hat, war dies auch hier der Fall.

Die Unternehmer nahmen gegen den Erlaß Stellung und reichten gegen die Entscheidung der beiden Ministerien eine Beschwerde an den hohen Verwaltungsgerichtshof ein, wozu sie allerdings berechtigt sind; kein Mensch würde es ihnen wehren, wenn alles ordnungsgemäß vor sich ginge, nicht aber wie es hier der Fall ist.

Der Betriebsleiter Brzoza, dem die Aufsicht des Revierbergamtes am unangenehmsten zu sein scheint, hat drei Arbeitern die Aufgabe gegeben, Unterschriften von den Arbeitern und Arbeiterinnen zu sammeln; diese Unterschriften haben den Zweck, zu bestätigen, daß

die Arbeiter und Arbeiterinnen es verlangen, daß die Koksanstalt wie bisher unter die Aufsicht des Gewerbeinspektors gehöre. Auch gegen das Sammeln dieser Unterschriften ließe sich nichts einwenden, wenn den Arbeitern gesagt worden wäre, wozu die Unterschriften gesammelt würden und wenn ihnen dabei freie Wahl belassen worden wäre, sich zu unterschreiben oder nicht.

Allein das darf nie und nimmer geduldet werden, daß durch Drohungen und mit Gewalt die Unterschriften ihnen erpreßt werden, wie es hier geschehen ist, denn dies ist ein Verbrechen. Die Arbeiter, welche die Unterschriften einsammeln, drohen ihren Mitarbeitern und -arbeiterinnen, daß sie, falls sie sich nicht unterschreiben, aus der Arbeit entlassen werden. Fragen sie aber, was sie eigentlich unterschreiben sollen, wird ihnen einfach gesagt, daß sie dies nicht zu wissen brauchen. Der Betriebsleiter, auf dessen Veranlassung dies alles geschieht, hat den drei Arbeitern das Versprechen gegeben, sie reich zu belohnen, wenn sie Unterschriften von mehr als der Hälfte der in der Koksanstalt beschäftigten Arbeiter einsammeln.

Diese Unterschriften haben offenbar den Zweck, dem Obersten Verwaltungsgerichtshof den Beweis zu liefern, daß die Ministerien gegen den Willen der Arbeiterschaft entschieden haben. Dadurch würde nun der Oberste Verwaltungsgerichtshof von dem Betriebsleiter Brzoza irregeführt, denn die in der Koksanstalt beschäftigten Arbeiter haben seinerzeit in zwei öffentlichen Versammlungen in Gegenwart des Regierungsvertreters einstimmig das Ansuchen um die Aufsicht des Revierbergamtes beschlossen.

Auch am 23. d. M. fand eine überaus zahlreich besuchte Versammlung statt, in der das Vorgehen des Betriebsleiters und der drei Unterschriften sammelnden Arbeiter aufs entschiedenste verurteilt wurde.

Die Gefertigten stellen die Anfrage

„Ob dieses Vorgehen dem Herrn Minister bekannt ist und ob er gewillt ist, die angeführten Umstände eruieren und in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe anführen zu lassen".

Wien, 26. November 1907.

Avancini.
Pik.
Tomášek.
Habermann.
Scabar.
Hybeš.
Binovec.
Hudec.
Cingr.
Pospíšil.
Prokeš.
Winter.
Němec.
Pittoni.
Aust.
Jaroš.

1516
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Iro und Genossen an den Herrn Minister der Justiz Exzellenz Dr. Franz Klein.

Die Nr. 45 der in Auspitz erscheinenden „Alldeutschen Bauernzeitung" und der ebenfalls dort erscheinenden „Deutschen Bauernzeitung" vom 9. d. M. wurde von der dortigen Bezirkshauptmannschaft wegen folgenden Artikels „Eine Schiebung" beschlagnahmt:

„Eine Schiebung.

Wenn ein Kaufmann betrügen will oder gewagte Geschäfte macht, so läßt er vorher alles, was ihm gehört, auf den Namen seiner Frau überschreiben. Kommen dann die Gläubiger, dann zeigt die Frau ihren Schein vor, alles gehört ihr, der Mann hat nichts, die Gläubiger können ihm nichts nehmen und fallen beim Konkurse leer aus. Das nennt man eine „Schiebung". Sie kommt gewöhnlich bei jüdischen Geschäftsleuten vor.

Gegenwärtig wird folgender Prozeß ausgetragen:

Der verstorbene Erzherzog Josef war Eigentümer des kroatischen Bades Cirkvenica. Das Bad war vollständig vernachlässigt, brachte keinen Gewinn, sondern forderte vielmehr jährlich hohe Zuschüsse. Deshalb suchte der Erzherzog einen Pächter für das Unternehmen, damit es wieder lebensfähig werde. Er fand einen solchen in dem kaiserlichen Rat Ebers. In dem am 18. Juni 1901 zu stande gekommenen Pachtvertrag war vereinbart worden, daß Ebers den Pachtschilling von jährlich 22.000 K in den nächsten drei Jahren zu Investitionen verwenden dürfe, daß also das Bad bis 1904 nicht verkauft werden würde, und daß, wenn es später verkauft werden sollte, Ebers immer das Vorkaufsrecht haben sollte.

Ebers steckte 200.000 K in das Bad hinein, hob es, so daß es schon im Jahre 1903 einen Reingewinn von 6000 K abwarf. Da erschienen am 2. Dezember 1903 zwei Vertreter des Erzherzogs bei Ebers und verlangten von ihm die sofortige Übergabe des nun gewinnbringenden Unternehmens, da der Erzherzog es verkauft habe. Der Name des Käufers wurde dem Ebers verschwiegen.

Er weigerte sich, das Bad, in welches er sein ganzes Vermögen hineingesteckt hatte, ohne Entschädigung zu übergeben, mußte aber schließlich das Bad verlassen.

Nun klagte er den Erzherzog auf Schadenersatz. Da stellte es sich heraus, daß der Erzherzog das Bad seiner Frau, der Erzherzogin Klotilde, verkauft habe. Inzwischen starb der Erzherzog. Ebers klagte nun die Erzherzogin und die übrigen Erben auf Zahlung von rund 800.000 K Entschädigung.

Die Erzherzogin will nicht zahlen; sie hofft wohl, daß vor Beendigung des Prozesses der Kläger sterben oder daß sonst ein rettender Engel ihr beispringen wird, wie dies zum Beispiel Dr. Lueger war, der ihr die Million Kronen, die sie in der Wiener Großschlächterei-Aktiengesellschaft verloren hatte, auf Kosten der Gemeinde Wien ersetzt hat, oder der Direktor des Leimkartells, bei dem sie ebenfalls beteiligt war, und der für den Rücktritt von seiner Klage einen — Orden erhielt.

Wenn jemand, um sich einen vertragswidrigen Vorteil zu verschaffen, sein Eigentum an seine Ehefrau verkauft, so nennt man das natürlich nur dann Schiebung, wenn dieser Jemand, ein „gewöhnlicher" Mensch ist."

Es wird wohl in ganz Österreich kein denkender Jurist zu finden sein, der in diesem Artikel ein Ver-

brechen nach § 64 St. G. erblicken wird. Würde eine Zivilperson sich eines wie in dem Artikel geschilderten Vorganges schuldig machen, hätte sie sich gewiß vor Gericht zu verantworten, weil aber Frau Erzherzogin Klotilde ein Mitglied des Herrscherhauses ist, werden Zeitungen beschlagnahmt, die nichts als die wahre Tatsache veröffentlichen. Die Veröffentlichung einer Tatsache ohne jedwede beleidigenden Zusätze kann unmöglich als ein Verbrechen nach § 64 St. G. angesehen werden.

Die Beschlagnahme der genannten Blätter, von welchen die Zensurexemplare bereits um 3/4 12 Uhr vormittags der Bezirkshauptmannschaft in Auspitz übergeben wurden, erfolgte erst um 10 Uhr nachts unter Polizei- und Gendarmericassistenz, also unter ganz unnützem Aufsehen. Durch die ganz ungerechtfertigt verspätete, nach zehn Stunden erfolgte Beschlagnahme sind dem Herausgeber ganz bedeutende und unnütze Ausgaben erwachsen. Außerdem scheint sich die k. k. Post in Auspitz, die es sonst in vielen Angelegenheiten, besonders bei Zeitungsexpeditionen nicht gar eilig hat, eines solchen Eifers bei Einholung der bereits zur Aufgabe gelangt gewesenen Exemplare beflissen zu haben, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Die ganze Ambulanz wurde telegraphisch verständigt, damit ja kein Exemplar der „Verbrecherzeitung" entwischt.

Wir fragen:

„Was gedenkt Seine Exzellenz zu tun, um solche nach keinem Punkte des Strafgesetzes, am allerwenigsten aber nach dem § 64 St. G. gerechtfertigte leichtfertige Beschlagnahme hintanzuhalten?

Ist Seine Exzellenz geneigt, die Bezirkshauptmannschaft in Auspitz zu belehren, daß Beschlagnahmen nicht erst nach einer Zeit von zehn Stunden und nicht in auffallender Weise vorgenommen werden sollen und daß zur Durchführung der Beschlagnahme nicht ein provisorischer Amtsdiener in Begleitung eines Gendarmen und eines Polizisten ohne Begleitung eines politischen Beamten verwendet wird?

Ist ferner Seine Exzellenz bereit, dafür zu sorgen, daß das beschlagnahmende Personal die Privatwohnung des Herausgebers ohne vorhergegangenen richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl nicht in den Wirkungskreis ihrer Tätigkeit zu ziehen hat?"

Wien, 26. November 1907.

Karl Iro.
Dr. Jäger. Malik.
Spies. K. Seitz.
Schuhmeier. Hanisch.
Resel. Riese.
Lukas. Niessner.
Skaret. Muchitsch.
L. Widholz. David.

1517
I

# Dotaz

poslance Modráčka a soudruhů k Jeho Excellenci ministru spravedlnosti ohledně konfiskace „Svobodna Misel“.

V květnovém čísle v Král. Vinohradech vycházející slovinské revue „Svobodna Misel“ zabaven byl následující článek:

„O vplivu križa na vzgojo otrok.

Klerikalci delajo velik hrup s tem, da so odstranili na francoskem križ iz šole in da hočejo tudi pri nas prijatelji svobodne šole, da izgine polagoma križ iz šole. Hočem pa opozoriti na to, da se tu ne gre samo za odstranjenje križa kot verskega simbola, ampak da govore za njegovo odstranitev tudi drugi pedagogični razlogi: križ predstavlja otrokom usmrtitev in posurovuje ravno tako misel otrokovo kakor uspodabljanje katerekoli vrste umora ali pa krvavega dejanja sploh.

Ta nazor nas preseneči na prvi pogled in se razume le zato, ker se proti njemu pojavljajo razni ugovori. Izmed mnogih hočem omeniti le dva, predno preidem k razpravi o vplivu križa na otroka.

Ugovarja se namreč, da v križu ni videti — že zato, ker ni umor s križanjem vpodobljen na krucifiksu z vso realistično drastičnostjo in so krucifiksi stilizovani — morilnega orožja, ampak le verski simbol, ki nam predstavlja prej ljubezen Križanega kakor surovost onih, ki so ga pribili na križ.

Drugi ugovor je, da otrok, tudi v kolikor bi v križanju videl umor, veliko preje začuti sočutje z nedolžno žrtvo, kar ravno krasno prispodablja češki pesnik Neruda v svoji baladi o otroku, ki s trpotčevem listom briše rane Križanega in doseže tako čudežno ozdravljenje. Vendar oba ugovora moje trditve ne ovržeta.

V poslednjem ugovoru je resnice le toliko, da bolečina, naj si bo lastna ali pa pogled na tujo bol marsikdaj vzbudi sicer sočutje in sožalje, blaži karakter, toda splošno — tu zavisi namreč deloma na osebnih dispozicijah človeka, deloma na velikost lastne ali pa tuje bolečine, deloma na tem, jeli se je že človek obojemu privadil ali ne — učinkuje ravno narobe: odurnuje in posurovuje.

In jaz vendar nisem trdil, da pogled na križ učinkuje vselej in pri vsakem šolskem otroku na ta način.

Zadostuje, ako sploh kedaj učinkuje. Vpliv, o katerem govorim, je različen tudi z ozirom na spol, posebno na individuelne spolne dispozicije mladine.

Pri dekletah n. pr. obuja pogled na križ prej pasivno bol in sočutje, pri dečkih, posebno v dobi spolnega dospevanja, prevladuje bolj aktivni učinek, katerega sem ravno označil.

Ni tu mesta za podrobnejšo razpravo, kako pogled na kri in uboj povzročuje seksuelno razburjenost, ampak samo, da povstajajo pri tem gotove posledice, o čemur nas pouči vsaka psihiatrična knjiga v poglavju o spolnih perverznostih.

Med uničevanjem življenj in povstajanjem novih življenskih bitij ekzistira ta problematična koneksiteta. Preidem k drugemu ugovoru, ki hoče videti v križu prej verski simbol kakor pa morilno orodje. Priznavam, da si ljudje, zlasti odraščeni in z vsakdanjimi skrbmi preobloženi ter navajeni videti križ doma, v cerkvi, ob cestah, v šoli, na pokopališču, kratko skoro povsodi, niti najmanj ne predstavljajo pri pogledu na križ njega krvave zgodovine, ravno tako, kakor si nismo vselej svesti, kadar srečamo vojake s puškami in bajoneti, da so le te orodje, pripravljeno za moritev in uboj ljudi in da so ti, ki jih nosijo, odločeni za to, da bi orodje vporabili na omenjeni način (sicer bi si bilo težko predstavljati družabni prestige častnikov ali pa vojaški koncert); enako so se ljudje v srednjem veku, ko se je mučilo in morilo javno in zelo pogosto, privadili tudi temu

gledališču, tako da posamezni krvavi prizor ni pustil v njih vesti nikakega posebnega glasu. Kitajski umori so za nas strašni, Kitajec, nanje privajen, pa jih gleda popolnoma hladno.

Pa še nekaj ne smemo pozabiti: otrok posnema to, kar vidi. Primer: Mali deček je videl klati kakšno žival; v neopaženem trenutku pa je vzel kuhinjski nož in urezal mlajšega brata v zibelki.

In mi vidimo, da tudi križanje — in to je opravičujoči razlog za mojo trditev — otroci posnemajo. Učitelji bi nam lahko podali mnogo zanimivih primerov — in bilo bi v korist stvari, da bi jih dali kar najpreje naši redakciji na razpolago — kakšne surovosti uganjajo otroci na živalih, kar bi se dalo težje drugače razložiti, kakor da so to posledica križa v šoli. Vem iz lastne skušnje, da križajo šolski otroci zlasti radi netopirje. O teh živalih imajo ljudje posebno babjeverne pojme, da namreč baje sesajo ljudem ponoči kri, se zapletajo ženam v lase in na tak način povzročajo gologlavost itd.

Otrokom pa je vcepljeno, da se morajo zli čini kaznovati, za velike pregrehe da mora nastopiti smrtna kazen; torej kaznujejo sovražne netopirje in izberejo si način umora, katerega edino znajo. Ako bi poznali namesto križa vešala, morda bi obešali netopirje.

Drugi predmet otroškega križanja so žabe, živali ravno tako zaničevane, ker ostudijo ljudem predmete, katerih so se dotaknile in ker povzročujejo človeku razne bolezni, ako so ga obrizgale. Lep primer sem našel tudi pri Björnsonu v njegovi „Dedščini Kurtov“. Tu mora delati pokoro za svoje grehe mačka. Navedem dotično mesto dobesedno: „Na vrtu so se vedno igrale mačke, ki so sem prijahale na ptičji lov iz bližnjega mesta. Nekega dne je John — tako se je imenoval mladi Kurt — vjel najhujšega preganjalca ptičev in določil, da ima zlodej biti živ križan. . . . Oče (ko je prišel) . . . je videl kričeče dečke v indijanskem plesu pred krvavečo mačko križano na hišni steni.“

Da pa tudi odraščenim ni križ samo nedolžen verski simbol, da ima krvava drama Jezusove smrti tudi pri njih podobni svoj učinek, o tem imamo tudi krasni primer.

Vzet je iz srednjega veka, ko so bili še ljudje cerkvi in njenim naukom mnogo bližje in ko je Jezusova tragedija učinkovala na ljudsko mišljenje mnogo bolj neposredno.

Ko sem si namreč ogledoval mesto Norimberg, zašel sem tudi v cerkev sv. Lovrenca in zapazil na zapadni strani cerkve značilno staro podobo iz l. 1479. Okrvavelí Jezus stoji v vinski preši, ki iztiska kri iz izmučenega telesa do poslednje kaplje. Poleg stoji papež s škofi z največjo ravnodušnostjo, z izprešano krvjo pa polnijo sode, ki se na vozu, v katerega so vpreženi štirje evangelisti, razvažajo k potrebam P. T. katoliškega občinstva v svet. Nežna podoba kaj ne da? Kdor jo je videl, razume, da so ljudje, kojih domišljija je znala ustvatriti take alegorije, mogli delati tudi v odrastli dobi svojim bližnjim to in še mnogo več, kar delajo danes pod vplivom križa otroci netopirjem, žabam in mačkam.

Proti križu v šoli dala bi se navesti še cela vrsta drugih razlogov — n. pr. pravnih. Opozoriti je treba le na to, da v šolo ne hodijo samo katoliški otroci, ampak tudi otroci drugih veroizpovedi, enako tudi brezkonfesijonelni otroci, da tudi učitelji niso samo katoličani; da se s poviševanjem enega verskega simbola nad ostale porušuje po zakonu zagotovljena svoboda in ravnopravnost veroizpovedi.

Iz pedagogiške strani bi se dalo pokazati na to, kako se s poviševanjem ene konfesije nad druge budi pri otrocih nestrpnost in ljubosumnost. Gotovo bi se dali najti še razni drugi vzroki.

S svojim člankom hočem opozoriti samo na razlog, katerega se dosedaj ni vpoštevalo, prepuščam pa poklicanim pedagogom, da ocenijo njega veliko važnost na vzgojo otrok.“

Podepsaní táží se:

„Je Vaše Excellence ochotna poučiti státního návladního, že konfiskace tohoto článku je zákonem úplně neodůvodněna?“

Ve Vídni, 21. listopadu 1907.

Modráček.
Tomášek. Buřival.
Soukup. Johanis.
Svěcený. Remeš.
Prokeš. Habermann.
Klička. Pik.
Cingr. Svoboda.
Jaroš. Dr. Winter.

Authentische Übersetzung.

1517
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Modráček und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskation der Zeitschrift „Svobodna misel".

In der Mai-Nummer der in den Königlichen Weinbergen erscheinenden slowenischen Revue „Svobodna misel" wurde folgender Artikel beschlagnahmt.

„Über den Einfluß des Kreuzes auf die Erziehung der Kinder.

Die Klerikalen machen einen großen Lärm damit, daß in Frankreich das Kreuz aus der Schule entfernt wurde und daß auch bei uns die Freunde der Freien Schule wollen, daß das Kreuz allmählich aus der Schule verschwinde. Ich will aber darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht bloß um die Entfernung des Kreuzes als eines religiösen Symbols handelt, sondern daß für seine Entfernung auch andere pädagogische Gründe sprechen: Das Kreuz stellt den Kindern die Tötung vor und verroht gerade so den Gedanken des Kindes wie die Abbildung irgend einer Art des Mordes oder einer blutigen Tat überhaupt. Diese Anschauung überrascht uns auf den ersten Blick und man versteht sie nur deshalb, weil sich gegen dieselbe verschiedene Einwendungen äußern. Unter den vielen will ich nur zwei erwähnen, bevor ich zur Abhandlung über den Einfluß des Kreuzes auf das Kind übergehe.

Man wendet nämlich ein, daß im Kreuze — schon deshalb, weil auf dem Kruzifixe nicht der Mord durch Kreuzigung mit der ganzen realistischen Drastik abgebildet ist und die Kruzifixe stilisiert sind — nicht die Mordwaffe zu sehen sei, sondern nur das religiöse Symbol, welches uns eher die Liebe des Gekreuzigten versinnbildlicht als die Rohheit jener, die ihn ans Kreuz geschlagen haben. Die zweite Einwendung ist, daß das Kind, auch insofern es in der Kreuzigung einen Mord sehen würde, viel eher Mitleid mit dem unschuldigen Opfer fühlt, was eben herrlich der böhmische Dichter Neruda in seiner Ballade vom Kinde vergleicht, welches mit einem Wegerichblatte die Wunden des Gekreuzigten abwischt und so die wunderbare Gesundung erreicht. Doch beide Einwendungen widerlegen meine Behauptung nicht. In der letzteren Einwendung ist nur soviel Wahrheit, daß der Schmerz, sei es der eigene oder aber der Blick auf das fremde Leid, so manchesmal zwar Mitgefühl und Mitleid erweckt, den Charakter veredelt, doch allgemein — da hängt es nämlich zum Teil von den persönlichen Dispositionen des Menschen, zum Teil von der Größe des eigenen oder aber des fremden Schmerzes, zum Teil davon ab, ob sich der Mensch schon an beides gewöhnt hat oder nicht — übt er gerade die entgegengesetzte Wirkung: er erregt Abscheu und verroht. Und ich habe doch nicht behauptet, daß der Blick aufs Kreuz immer und bei jedem Schulkinde auf diese Weise Wirkung übt.

Es genügt, wenn er überhaupt wann die Wirkung übt. Der Einfluß, von dem ich spreche, ist verschieden auch mit Rücksicht auf das Geschlecht, insbesondere auf die individuellen geschlechtlichen Dispositionen der Jugend. Bei den Mädchen zum Beispiel weckt der Blick aufs Kreuz eher ein passives

Leid und Mitgefühl, bei den Knaben, insbesondere zur Zeit des geschlechtlichen Heranreifens, überwiegt die aktive Einwirkung, die ich gerade charakterisiert habe. Hier ist nicht der Platz für eine ausführlichere Abhandlung, wie der Blick aufs Blut und die Tötung die sexuelle Erregung hervorruft, sondern nur, daß dabei gewisse Folgen eintreten, worüber uns jedes psychiatrische Buch im Kapitel über die geschlechtlichen Perversitäten belehrt. Zwischen der Vernichtung von Leben und Entstehung neuer Lebewesen existiert dieser problematische Konnex.

Ich gehe zur zweiten Einwendung über, welche im Kreuze eher ein religiöses Symbol als ein Mordwerkzeug sehen will. Ich gebe zu, daß sich die Menschen, besonders die erwachsenen und mit alltäglichen Sorgen überlasteten und daran gewöhnten, zu Hause, in der Kirche, an den Straßen, im Zimmer, auf dem Friedhofe, kurz fast überall das Kreuz zu sehen, nicht im mindesten beim Anblick des Kreuzes seine blutige Geschichte vorstellen, geradeso, wie wir uns nicht immer bewußt sind, wenn wir Soldaten mit Gewehren und Bajonetten begegnen, daß diese zum Morden und Töten von Menschen bereitete Werkzeuge sind und daß diejenigen, die sie tragen, dazu bestimmt sind, das Werkzeug auf die erwähnte Weise anzuwenden (sonst wäre es schwer, sich das gesellschaftliche Prestige der Offiziere oder ein Militärkonzert vorzustellen); auf gleiche Weise haben sich die Leute im Mittelalter, als öffentlich und sehr häufig gequält und gemordet wurde, auch an dieses Schauspiel gewöhnt, so daß die einzelne blutige Szene in ihrem Gewissen keine besondere Stimme hinterließ. Die chinesischen Morde sind für uns furchtbar, der Chinese ist daran gewöhnt und sieht sie vollkommen kühl an.

Aber noch etwas dürfen wir nicht vergessen: Das Kind ahmt nach, was es sieht. Ein Beispiel: Ein kleiner Knabe sah ein Tier schlachten; in einem unbemerkten Augenblicke nahm er das Küchenmesser und schnitt den jüngeren Bruder in der Wiege. Und wir sehen, daß auch die Kreuzigung — und das ist der rechtfertigende Grund für meine Behauptung — die Kinder nachahmen. Die Lehrer könnten uns eine Menge interessanter Fälle liefern, und es wäre im Interesse der Sache, daß sie dieselben so bald als möglich unserer Redaktion zur Verfügung stellen würden, welche Grausamkeiten die Kinder an den Tieren treiben, was sich schwerer anders erklären ließe, als daß sie eine Folge des Kreuzes in der Schule sind.

Ich weiß es aus eigener Erfahrung, daß die Schulkinder besonders gerne Fledermäuse kreuzigen. Von diesen Tieren haben die Leute besonders abergläubische Begriffe, daß sie nämlich den Menschen in der Nacht angeblich das Blut saugen, daß sie sich den Frauen in die Haare verwickeln und auf diese Weise Kahlköpfigkeit verursachen u. s. w. Den Kindern aber ist eingeimpft, daß böse Taten gestraft werden müssen, daß für große Versündigungen die Todesstrafe eintreten müsse; sie strafen also die feindlichen Fledermäuse und wählen die Art des Mordes, die sie einzig kennen. Wenn sie anstatt des Kreuzes den Galgen kennen würden, würden sie vielleicht die Fledermäuse hängen. Der zweite Gegenstand der kindlichen Kreuzigung sind die Frösche — geradeso verachtete Tiere, weil sie den Leuten die Gegenstände ekelhaft machen, die sie berührt haben, und weil sie dem Menschen verschiedene Krankheiten verursachen, wenn sie ihn bespritzt haben. Ein schönes Beispiel habe ich auch bei Björnson in seiner „Erbschaft der Kurten" gefunden. Hier muß die Katze für ihre Sünden Buße tun. Ich führe die betreffende Stelle wörtlich an: „Im Garten spielten immer Katzen, die aus der nahen Stadt zum Vogelfang hierher kamen. Eines Tages fing John — so hieß der junge Kurt — den schlimmsten Verfolger der Vögel und bestimmte, daß der Böse lebend gekreuzigt werden solle . . . der Vater (als er kam) . . . sah die schreienden Knaben in einem Indianertanze vor der auf der Wand des Hauses gekreuzigten blutenden Katze".

Daß aber auch den Erwachsenen das Kreuz nicht nur ein unschuldiges religiöses Symbol ist, daß das blutige Drama des Todes Jesu auch bei ihnen ihre ähnliche Wirkung hat, davon haben wir auch ein herrliches Beispiel. Es ist aus dem Mittelalter genommen, als die Menschen der Kirche und ihren Lehren noch viel näher standen und als die Tragödie Jesu auf die Denkart des Volkes noch viel unmittelbarer einwirkte. Als ich nämlich die Stadt Nürnberg besichtigte, geriet ich auch in die Kirche des heiligen Lorenz und bemerkte auf der Westseite der Kirche ein charakteristisches altes Bild aus dem Jahre 1479. Der mit Blut bespritzte Jesus steht in einer Weinpresse, welche aus dem abgemarterten Körper das Blut auspreßt bis zum letzten Tropfen. Daneben steht der Papst mit den Bischöfen mit dem größten Gleichmut, mit dem ausgepreßten Blute aber werden Fässer gefüllt, die auf einem Wagen, vor welchen die vier Evangelisten gespannt sind, für die Bedürfnisse des p. t. katholischen Publikums in die Welt verführt werden. Ein zartes Bild, nicht wahr? Wer es gesehen hat, versteht, daß die Menschen, deren Phantasie solche Allegorien zu schaffen verstand, auch in der späteren Lebensperiode ihren Nächsten das und noch viel mehr antun konnten, was heute die Kinder unter dem Einfluß des Kreuzes den Fledermäusen, Fröschen und Katzen antun.

Gegen das Kreuz in der Schule ließe sich noch eine ganze Reihe von Gründen anführen, zum Beispiel rechtliche Gründe. Es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß nicht nur katholische Kinder die Schule besuchen, sondern auch die Kinder anderer Glaubensbekenntnisse, ebenso auch konfessions-

lose Kinder, daß auch die Lehrer nicht lauter Katholiken sind, daß mit der Erhebung eines religiösen Symbols über die übrigen die durch das Gesetz gewährleistete Freiheit und Gleichberechtigung des Glaubensbekenntnisses verletzt wird. Von der pädagogischen Seite könnte darauf hingewiesen werden, wie durch die Erhebung einer Konfession über die andern bei den Kindern Unduldsamkeit und Eifersucht geweckt wird. Gewiß ließen sich noch verschiedene andere Gründe finden. Mit meinem Artikel will ich nur auf den Grund aufmerksam machen, welcher bisher nicht in Betracht gezogen wurde, überlasse es aber den berufenen Pädagogen, daß sie seine große Wichtigkeit für die Erziehung der Kinder beurteilen."

Die Gefertigten fragen:

„Ist Eure Exzellenz gewillt, den Staatsanwalt zu belehren, daß die Konfiskation dieses Artikels durch das Gesetz vollkommen ungerechtfertigt ist?"

Wien, 21. November 1907.

Modráček.
Dr. Winter. Tomášek.
Soukup. Svěcený.
Prokeš. Klička.
Cingr. Jaroš.
Biňovec. Johanis.
Remeš. Habermann.
Pik. Svoboda.

1518
I

# Interpellace

poslanců Remeše, Soukupa a soudruhů na pana ministra spravedlnosti v příčině neslýchané stále se opakující praxe konfiskační se strany c. k. státního zastupitelství v Českých Budějovicích.

Nemine téměř týdne, aby c. k. státní zastupitelství v Českých Budějovicích bezdůvodnými konfiskacemi nepronásledovalo sociálně demokratické časopisy a ostatní pokrokový tisk vůbec, takže v některých případech zabíhá činnost tohoto úřadu přímo do nepříčetnosti.

V posledních dnech konfiskováno bylo opětně provolání, vydané nákladem Ant. Janouška, redaktora časopisu „Nový jihočeský dělník", jímž oznamováno bylo několik schůzí proti zdražování potravin. V provolání tom — mimo jiné — citována jest stať, vyšlá z pera známého spisovatele V. Huga, která již v nesčetných spisech byla nezávadně uveřejněna; otiskl ji také časopis „Zář" ze dne 3. ledna 1901, kteryžto list těší se zvláštní přízni c. k. státního návladnictví v Praze, aniž by v tomto případě byl konfiskován. Zabavená část řečeného provolání zní následovně:

Divoký zápas zmítal před čtyřmi desítiletími Evropou. Francie napadena Pruskem! Děti její byly pokořovány, města ztékána, jich obhájcové vražděni. V této chvíli nejhroznějšího okamžiku, zoufalství a hněvu lidu, v této chvíli příšerných obav o žití či bežžití mladé republiky, vytrysklo z pera V. Huga, miláčka lidu, srdcervoucí zvolání:

„Povstaňte všecky obce, vzplaňte plamenem všechna pole, ze všech lesů rozlehejte se hlasy hromové! Zvony zvoňte na poplach!

Z každého domu vystup jeden voják, z každé osady četa, z každého města armáda!

Přichystejte balvany, vylámejte dlažby, proměňte pluhy v sekery, polí brázdy v příkopy! Bojujte vším, co Vám padlo do ruky! Zdvihejte kameny z posvátné země naší, kamenujte nepřítele těmito kostmi naší drahé matky Francie!

Zde harcujte, tam vzdorujte, onde přepadejte průvody nepřátelské, strhujte mosty, zničujte cesty, kopejte příkopy a jámy!

Celá Francie proměň se pod Prus v propasť! Ulice měst pohlcujte nepřítele, okna zuřivě se otevírejte! Příbytky metejte svůj nábytek ven, střechy shazujtež své tašky, plameny šlehejtež odevšad ze země, aby každé křoví stalo se hořícím keřem!

Bojujme ve dne i v noci, bojujme v horách, pláních i lesích! Povstaňte, Francouzové, povstaňte!"

Slova tato ohnivá, vášnivou vzpourou hlaholící, rozlétla se po celé zemi a národ Francouzský se bránil, tyrany setřásal . . . .

V rakouské říši není potřeba ohnivého básníka, který by vznítil lid pro sebezachování — jeho místo zastupuje hlad, lichva s potravinami, uzavíráním hranic, cly, obrovskými nepřímými daněmi, drahým uhlím, špatnými a strašně drahými byty jest lid ku revoltě v celé zemi drážděn.

Povstávají města, povstávají vesnice, všude vidíte vzpouru, všude v každé domácnosti dveře, okna, nábytek, postavy, celý lidský život a obydlí, pohled z vyzáblých kostnatých tváří Vám praví, že sídlí vzpoura všude, všude!

Byla tajena dlouho, ale dnes v mocné síle propuká, kladeny jsou jí nepředloženými úřady hráze,

ale tím stává se prudčí a plameny nepokojů hrozí vyšlehnouti po celé říši.

Též Tebe, jihočeský lide, jednání vlády a velkostatkářských poslanců klerikálních a agrárních proti pilnému návrhu sociálně demokratických poslanců, čelícímu zamezení zdražování všech životních potřeb, vášnivě žene ku vzpouře.

Z příčin těch táží se podepsaní:

„Jest pan ministr ochoten, těmto křiklavým, stále se opakujícím zjevům již jedenkráte učiniti přítrž a státního návladního v Českých Budějovicích poučiti, že takovýmto úředním jednáním nezjednává se zákonům úcty?“

Ve Vídni, 22. listopadu 1907.

Němec.
Dr. Winter.
Biňovec.
Pik.
Jaroš.
Hudec.
Svoboda.
Hybeš.
Habermann.

Remeš.
Soukup.
Pospíšil.
Černý.
Modráček.
S. Pagnini.
Cingr.
Folber.
Klička.
Tomášek.

Authentische Übersetzung.

1518
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Remeš, Soukup und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die unerhörte und sich stets wiederholende Konfiskationspraxis der k. k. Staatsanwaltschaft in Budweis.

Es vergeht fast keine Woche, in welcher nicht die k. k. Staatsanwaltschaft in Budweis durch unbegründete Konfiskationen die sozialdemokratischen Zeitschriften und die fortschrittliche Presse überhaupt verfolgen würde, so daß diese Tätigkeit in manchen Fällen an Unzurechnungsfähigkeit grenzt.

In den letzten Tagen wurde wieder ein beim Verleger Anton Janoušek, Redakteur der Zeitschrift „Nový Jihočeský Dělník", erschienener Aufruf konfisziert, in welchem einige Versammlungen gegen die Teuerung der Lebensmittel angekündigt wurden.

In diesem Aufrufe wurde unter anderem auch eine Schrift des bekannten Schriftstellers Viktor Hugo zitiert, welche schon unzählige Male ohne Anstand veröffentlicht wurde.

Diese Schrift wurde auch in der Zeitschrift „Záře" am 3. Jänner 1901 abgedruckt, welche Zeitschrift sich einer besonderen „Gunst" von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft in Prag erfreut, trotzdem aber wurde diese Zeitschrift nicht konfisziert.

Der konfiszierte Teil des genannten Aufrufes lautet folgendermaßen:

„Ein wilder Kampf tobte vor vier Jahrzehnten in Europa. Frankreich wurde von Preußen überfallen! Frankreichs Kinder wurden gedemütigt, Städte erstürmt und ihre Verteidiger getötet. In diesem schrecklichen Augenblicke, in dieser Verzweiflung des Volkes, in dieser Angst für das Leben der jungen Republik, kam aus der Feder Viktor Hugos, des Lieblings des Volkes, der herzerschütternde Ruf hervor: „Steht auf, alle Gemeinden, gehet in Feuer auf, alle Felder, aus allen Wäldern sollen Donnerstimmen ertönen! Die Glocken sollen Sturm läuten!

Aus jedem Hause soll ein Soldat, aus jeder Ortschaft ein Zug, aus jeder Stadt eine Armee hervorgehen.

Bereitet Blöcke vor, reißet das Pflaster auf, verwandelt die Pflüge in Beile, die Furchen der Felder in Gräben! Kämpfet mit allem, was Euch in die Hände kommt! Hebet die Steine von unserem geheiligten Boden und steinigt den Feind mit diesen Knochen unserer teuren Mutter Frankreich!

Hier streifet Ihr, dort setzt Widerstand entgegen, hier überfallet die feindlichen Züge, dort reißt die Brücken nieder, vernichtet die Wege, werfet Gräben und Gruben auf!

Ganz Frankreich soll sich für Preußen zu einem Abgrund auftun. Die Straßen der Städte sollen den Feind verschlingen, die Fenster sollen sich wütend öffnen! Die Wohnungen sollen ihre Möbel hinauswerfen, die Dächer ihre Ziegel herunterwerfen, aus dem Boden sollen überall Feuerflammen emporlodern, damit jedes Gebüsch ein brennender Strauch werde! Kämpfen wir bei Tag und Nacht, in den Gebirgen, auf Ebenen und in Wäldern, steht auf, Franzosen, steht auf!"

Diese feurigen, einen leidenschaftlichen Aufruhr verkündenden Worte durcheilten das ganze Land und die französische Nation wehrte sich und schüttelte die Tyrannen ab.

In der österreichischen Monarchie ist ein leidenschaftlicher Dichter nicht erforderlich, welcher das Volk zur Selbsterhaltung auffordern sollte, seine Stelle vertritt der Hunger, der Wucher mit Lebensmitteln, die Grenzabsperrung durch Zölle, die großen indirekten Steuern, die teure Kohle, die schlechten und schrecklich teuren Wohnungen, wodurch das Volk zur Revolte im ganzen Lande aufgestachelt wird.

Es stehen Städte auf, es stehen Dörfer auf und überall sieht man den Aufruhr, in jedem Haushalte sagen Euch die Türen, die Fenster, die Einrichtung, die Gestalten, das ganze menschliche Leben und der Anblick hungriger Gesichter, daß überall und überall Aufruhr herrscht. Der Aufruhr wurde lange unterdrückt, aber jetzt bricht er aus; die unüberlegten Behörden wollen ihm einen Damm setzen, aber hiedurch wird der Aufruhr heftiger und die Flammen der Ruhehörung drohen in der ganzen Monarchie auszubrechen.

Auch dich, südböhmisches Volk, treibt das Verhalten der Regierung und der großgrundbesitzlichen, klerikalen und agrarischen Abgeordneten gegen den Dringlichkeitsantrag der sozialdemokratischen Abgeordneten behufs Beseitigung der Teuerung aller Lebensmittel leidenschaftlich dem Aufruhr zu!"

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, diesen schreienden, stets sich wiederholenden Erscheinungen endlich einmal Einhalt zu tun und die Staatsanwaltschaft in Budweis zu belehren, daß durch solch ein amtliches Vorgehen dem Gesetze Achtung nicht verschafft wird?"

Wien, 22. November 1907.

Černý.
Modráček.
Pagnini.
Němec.
Dr. Winter.
Biňovec.
Pik.
Jaroš.
Hudec.

Remeš.
Soukup.
Cingr.
Folber.
Klička.
Tomášek.
Svoboda.
Hybeš.
Habermann.
Pospíšil.

1519
I

# Interpellace

poslanců Hudce (Praha), Filipínského a soudruhů na pana c. k. ministra vyučování ohledně bezdůvodné persekuce učitelů v Čechách.

Školní úřadové v Čechách a zejména někteří okresní školní inspektoři vedou si vůči učitelstvu způsobem naprosto libovolným a nezákonným, tak že lze mluviti o hotové persekuci učitelů jim nepohodlných.

Tak učitel Lev Pelikán z Hlavna Kostelního u Staré Boleslavi byl rozhodnutím zemské školní rady ze dne 8. března 1907, čís. 1709, prohlášen za nezpůsobilého k vykonávání úřadu učitelského proto, že vystoupil z církve římsko katolické. Přímo klassickým jest odůvodnění tohoto rozhodnutí, v němž se praví, že vystoupením učitele z katolické církve pozbylo platnosti jeho maturitní vysvědčení. Ačkoliv se učitel Pelikán z tohoto nezákonného rozhodnutí odvolal v řádné lhůtě, tedy přece dosud nemá od ministerstva vyučování žádného vyřízení a nemůže, poněvadž dosud úřední řízení s ním skončeno není, ucházeti se o žádné místo jiné.

Bezpráví daleko křiklavější stalo se však výpomocnému učiteli Antonínu Kafkovi z Malého Dubu u Českého Dubu v Čechách. Učitel tento byl dekretem c. k. okresní školní rady v Turnově ze dne 28. března 1907 propuštěn úplně z učitelství a dnem 31. března 1907 t. r. byl mu také učitelský plat zastaven a to jedině proto, že se stýkal a mluvíval s dělníky, kteří své děti k němu do školy posílali a s nimiž tedy vlastně jako řádný učitel byl úředně nucen udržovati styky, aby také pomocí domácí výchovy usnadňoval postup výchovy školní. O ničem jiném nežli o výchově dětí s dělníky oněmi učitel Kafka nemluvil, zejména pak se vůbec nesúčastnil žádné činnosti agitační nebo politické. Školním úřadům turnovským, resp. okresnímu inspektoru Patočkovi úplně však dostačilo udání, že učitel Kafka jest „anarchista“. Inspektor Patočka, aby učitele pro domnělý jeho „anarchism“ mohl pronásledovati a úřadu zbaviti, zneužil dokonce i jakéhosi dřívějšího důvěrného rozhovoru s jmenovaným učitelem, kde učitel mu důvěrně řekl, že oni dělničtí rodičové mají pozoruhodné názory o výchově dětí a že jemu leckteré z těchto názorů se zamlouvají.

Také celé řízení, související se suspensí tohoto učitele, jest nepřetržitým dokladem úřední libovůle, dokladem úřední anarchie pana inspektora Patočky. S učitelem Kafkou nebylo vlastně zavedeno žádné řádné řízení disciplinární. Ředitel školy v Malém Dubě J. Tvrzský společně s inspektorem Patočkou sepsali v nepřítomnosti obviněného učitele protokol, načež řídící učitel Tvrzský žádal od učitele Kafky pouhý jeho podpis. Poněvadž v protokole bylo uvedeno, že prý učitel Kafka „přiznal se k anarchismu“, a poněvadž byly tam ještě jiné nesprávnosti, odmítl učitel Kafka podpis protokolu a posléze podepsal po vyškrtnutí oněch nesprávných údajů. Na základě tohoto úplně zmatečného protokolu byl učitel Kafka sesazen.

Také doručování sesazovacího dekretu má svoji historii. Sesazovací dekret došel na ředitelstvo školy v Malém Dubě dne 29. března 1907, kdy učitel Kafka dlel na velikonočních prázdninách u svých rodičů. Řídící učitel mohl onen sesazovací dekret poslat učiteli Kafkovi poštou, poněvadž jeho obydlí znal, anebo mohl mu ho aspoň doručiti, když učitel Kafka, jenž bydlel ve školní budově, vrátil se ze svátků velikonočních a dříve nežli se znovu uvázal ve svoji funkci učitelskou.

Ale stalo se jinak. Za vyučování, když učitel Kafka dlel ve své třídě, vstoupil do učební světnice řídící učitel Tvrzský spolu s obecním starostou Zimmerem, před školními dětmi doručil nic netu-

šícímu učiteli Kafkovi propouštěcí dekret, vyzval ho k okamžitému odchodu ze školy, a ihned také ho jmenovaní pánové ssebou ze třídy vyvedli, což přirozeně veliké zděšení malých školních dítek mělo za následek. Nezákonné jednání toto způsobilo v obyvatelstvu v Malém Dubě a okolí veliké rozčilení, takže zabývalo se jím několik veřejných schůzí, které byly navštíveny občany bez rozdílu stran a ze všech vrstev obyvatelstva a jednomyslně odsuzováno zde násilnické a nezákonné jednání okresní školní rady v Turnově.

Také za tyto úřadům nepohodlné protesty občanstva bylo učiteli Kafkovi těžce pykati. Když už inspektor Patočka uznal za vhodné propustiti tohoto zatímního učitele ze služeb učitelských v okresu turnovském, mohl ho propustiti podle školního řádu jako zatímního učitele v okresu přespočetného, načež byl by mohl učitel tento dostati místo v okresu jiném. S učitelem Kafkou bylo však zavedeno docela zbytečné disciplinární řízení, které mělo za následek, že na základě úřední zprávy inspektora Patočky byl učitel tento propuštěn ze všech školních služeb v Čechách, takže nyní nemůže dostati místo ani v jiném okrese, ba ani na soukromých školách, vydržovaných českou Ústřední Maticí Školskou. Jest tudíž dnes úplně bez místa a při tom při všem nemá ani rozsudek ani výnos, proti kterému by se mohl přiměřeným způsobem hájiti!

Nemá-li důvěra v zákony, takovým libovolným jednáním úředním už beztoho krajně otřesená, býti v občanstvu zničena úplně, jest nezbytně nutno, aby úřadům školním dostalo se co nejdůraznějšího pokynu, aby podobných nezákonností zanechaly, a jest zejména v případě učitele Kafky nutno, aby celé řízení s ním konané bylo označeno za zmatečné a chybné, aby jako takové bylo zrušeno a učitel Kafka opět dosazen na předešlé své místo na národní škole v Malém Dubě. Vina nebyla učiteli Kafkovi dokázána žádná, on také ničím vinen není a zaslouží proto, aby byl beze všeho opětně dosazen na předešlé své místo. Okresní inspektor Patočka pochybil zejména tím, že nezavedl s učitelem Kafkou řádné vyšetřování a že sepsati dal protokol bez jeho přítomnosti. Nebylo tudíž vlastně žádné řízení s učitelem tímto konáno, nýbrž pouze nesprávně sepsaný protokol byl mu dán k podpisu.

V zájmu řádného rozvoje školství jest velice nutné, aby bylo již jedenkráte zabezpečeno právní postavení učitele, aby byl už konečně vydán disciplinární řád, dle kterého zavedeno by bylo přesně upravené, spravedlivé souzení učitele, které by zejména mělo býti řízeno tou zásadou, aby inspektor nebyl současně i žalobcem i vyšetřovatelem i soudcem.

Podepsaní činí tudíž dotaz:

„1. Jest Vaší Excellenci známo, jak nezákonným způsobem školní úřadové v Čechách jednají vůči nepohodlným jim učitelům?

2. Jest Vaše Excellence ochotna toto nezákonité jednání netrpěti, úřadům školním dáti důrazné pokyny, aby z osobních nebo jiných nezákonných pohnutek nevybočovaly z mezí platných zákonů a jest ochotna zejména oběma pronásledovaným učitelům dopomoci k jejich právu?“

Johanis.
Hornof.
Pospíšil.
Habermann.
Jaroš.
Winter.
Němec.
Svěcený.
Cingr.

Hudec (Praha).
Filipínský.
Modráček.
Biňovec.
Soukup.
Pik.
Tomášek.
Remeš.
Svoboda.

Authentische Übersetzung.

1519
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Huber (Prag), Filipinský und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die grundlose Verfolgung von Lehrern in Böhmen.

Die Schulbehörden in Böhmen und insbesondere einige Schulinspektoren gehen gegenüber den Lehrern auf eine ganz willkürliche und ungesetzliche Weise vor, so daß man wirklich von einer wahren Persekution der der ihnen unbequemen Lehrer sprechen kann.

So wurde der Lehrer Leo Pelikan aus Hlawno Kostelni bei Altbunzlau mit der Entscheidung des Landesschulrates vom 8. März 1907, Z. 1709, als untauglich zur Ausübung des Lehramtes deswegen erklärt, weil er aus der römisch-katholischen Kirche austrat. Geradezu klassisch sind die Gründe dieser Entscheidung, in welchen angeführt wird, daß das Maturitätszeugnis des Lehrers durch seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche die Gültigkeit verloren hat. Obzwar der Lehrer Pelikan gegen diese ungesetzliche Entscheidung in der vorgeschriebenen Frist Berufung einlegte, so hat er vom Unterrichtsministerium noch keine Erledigung derselben erhalten und er kann um keine andere Stelle kompetieren, weil das Amtsverfahren mit ihm noch nicht beendet ist.

Aber ein weit schreienderes Unrecht wurde dem Hilfslehrer Anton Kafka aus Klein-Aicha bei Böhmisch-Aicha in Böhmen zugefügt. Dieser Lehrer wurde mit dem Dekrete des k. k. Bezirksschulrates Turnau vom 28. März 1907 aus dem Lehramte gänzlich entlassen und ihm der Gehalt mit dem 31. März d. J. eingestellt, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil er mit Arbeitern verkehrte und redete, welche ihre Kinder zu ihm in die Schule schickten und mit welchen er also als ordentlicher Lehrer amtlich verkehren mußte, damit auch die häusliche Erziehung die Schulbildung unterstütze. Der Lehrer Kafka sprach mit den Arbeitern über nichts anderes als über die Erziehung der Kinder und beteiligte sich überhaupt an keiner agitatorischen und politischen Tätigkeit.

Den Schulbehörden in Turnau, beziehungsweise dem Bezirksschulinspektor Patočka genügte jedoch die Denunziation, daß der Lehrer Kafka ein Anarchist sei. Der Bezirksschulinspektor Patočka, um Kafka des Anarchismus zeihen zu können, mißbrauchte sogar eine gewisse vertrauliche Unterredung mit Kafka, in welcher der Lehrer vertraulich sagte, daß die Eltern der Arbeiterkinder beachtungswerte Anschauungen über die Kindererziehung haben und daß manche dieser Anschauungen ihm gefallen.

Auch das ganze mit der Suspendierung dieses Lehrers zusammenhängende Verfahren ist ein ununterbrochener Beleg der amtlichen Willkür, ein Beleg für die amtliche Anarchie des Herrn Inspektors Patočka. Mit dem Lehrer Kafka wurde eigentlich kein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Der Schulleiter in Klein-Aicha J. Tvrzsky verfaßte gemeinschaftlich mit dem Schulinspektor Patočka in Abwesenheit des Lehrers ein Protokoll, worauf der Schulleiter Tvrzsky den Kafka aufforderte, das Protokoll kurzweg zu unterschreiben.

Da in dem Protokolle angeführt war, daß sich der Lehrer Kafka angeblich zum Anarchismus bekenne und weil darin noch andere Unrichtigkeiten enthalten waren, lehnte es Kafka ab, das Protokoll zu unterschreiben, welches er endlich nach Durchstreichung der unrichtigen Angaben unterschrieb. Auf Grund dieses gänzlich nichtigen Protokolles wurde Kafka abgesetzt. Auch die Zustellung des Absetzungsdekretes hat ihre Geschichte. Das Absetzungsdekret kam der Schulleitung in Klein-Aicha am 29. März 1907 zu, als der Lehrer Kafka während der Osterferien bei seinen Eltern war.

Der Schulleiter konnte dieses Absetzungsdekret dem Kafka mittels Post übersenden, weil er dessen

Wohnung kannte, oder er konnte ihm es zustellen, bis Kafka, welcher im Schulgebäude wohnte, von den Osterferien zurückgekehrt wäre und ehe er seine Lehrtätigkeit begonnen hätte.

Aber es geschah anders. Als der Lehrer Kafka während des Unterrichtes in seiner Klasse war, traten der Schulleiter Tvrzsky mit dem Gemeindevorsteher Zimmer in das Lehrzimmer ein und händigten dem nichtsahnenden Lehrer vor den Schulkindern das Entlassungsdekret ein; der Schulleiter forderte ihn zum sofortigen Verlassen der Schule auf, und die genannten Herren haben ihn auch sofort aus dem Klassenzimmer hinausgeführt, was natürlich bei den kleinen Schulkindern einen großen Schreck hervorrief.

Dieses ungesetzliche Vorgehen rief unter den Einwohnern in Klein Aicha und Umgebung eine große Erregung hervor; einige öffentliche Versammlungen, welche von Bürgern ohne Parteiunterschied und aus allen Bevölkerungsschichten besucht waren, besprachen diesen Vorfall und es wurde dieses gewaltsame und ungesetzliche Vorgehen des Bezirksschulrates in Turnau einmütig verurteilt.

Der Lehrer Kafka mußte schwer büßen für diese den Behörden unbequemen Proteste. Wenn schon der Inspektor Patočka sich entschloß, diesen provisorischen Lehrer aus dem Dienste im Bezirke Turnau zu entlassen, so konnte er ihn nach der Schulordnung als einen in dem Schulbezirke überzähligen provisorischen Lehrer entlassen, worauf Kafka in einem anderen Bezirke eine Stelle erlangen konnte. Mit dem Lehrer Kafka wurde jedoch ein ganz überflüssiges Disziplinarverfahren eingeleitet, welches zur Folge hatte, daß auf Grund des amtlichen Berichtes des Schulinspektors Patočka der genannte Lehrer aus jedem Schuldienste in Böhmen entlassen wurde, so daß er nunmehr keine Stelle selbst in einem anderen Bezirke, ja nicht einmal an privaten, von der „Matice Školská“ erhaltenen Schulen erlangen kann. Kafka ist daher heute ohne jede Stelle und dazu hat er gar kein Urteil, beziehungsweise Erlaß in Händen, gegen welche er entsprechende Schritte unternehmen könnte.

Wenn durch solche willkürliche amtliche Akte das an und für sich schon sehr erschütterte Vertrauen in die Gesetze in der Einwohnerschaft nicht vollständig vernichtet werden soll, so ist es unbedingt notwendig, daß die Schulbehörden die energischeste Weisung erhalten, solche Ungesetzlichkeiten zu unterlassen und es ist insbesondere im Falle des Lehrers Kafka notwendig, daß das ganze Verfahren mit ihm als fehlerhaft und nichtig erklärt und aufgehoben werde und daß der Lehrer Kafka wieder an seine Stelle an der Volksschule Klein-Aicha eingesetzt werde. Dem Lehrer Kafka wurde keine Schuld nachgewiesen und er verdient daher, daß er ohneweiters auf seine frühere Stelle eingesetzt werde.

Der Bezirksschulinspektor Patočka hat insbesondere dadurch gefehlt, daß er gegen den Lehrer Kafka keine Untersuchung eingeleitet hat und daß er das Protokoll in seiner Abwesenheit aufnehmen ließ. Es wurde daher kein ordnungsmäßiges Verfahren gegen diesen Lehrer geführt, sondern nur ein unrichtig verfaßtes Protokoll ihm zur Unterschrift vorgelegt.

Im Interesse einer entsprechenden Entwicklung des Schulwesens ist es sehr notwendig, daß schon endlich einmal die rechtliche Stellung des Lehrers sichergestellt werde, daß endlich eine Disziplinarordnung erlassen werde, mit welcher eine festgeregelte und gerechte Aburteilung des Lehrers eingeführt würde, wobei der Grundsatz durchgeführt werden soll, daß der Schulinspektor nicht zugleich Ankläger, Untersuchungsleiter und Richter sein kann.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz bekannt, wie die Schulbehörden in Böhmen ungesetzlich gegen die ihnen unbequemen Lehrer vorgehen?

2. Sind Eure Exzellenz bereit, dieses ungesetzliche Vorgehen nicht zu dulden und den Schulbehörden die energische Weisung zu geben, daß sie aus persönlichen oder anderen ungesetzlichen Motiven die Grenzen der geltenden Gesetze nicht überschreiten und den beiden verfolgten Lehrern zu ihrem Rechte zu verhelfen?“

Modráček.
Biňovec.
Pik.
Tomášek.
Svoboda.
Němec.
Cingr.
Johanis.
Hornof.
Hudec (Prag).
Filipinský.
Soukup.
Remeš.
Jaroš.
Winter.
Svěcený.
Pospíšil.
Habermann.

1520
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Schraffl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend den Markenschutz und die Entschädigung der durch den Handelsvertrag mit Italien geschädigten Hutmacher.

Die Hutmacherfirma Josef Wassermann in Sexten versieht ihre Ware schon seit einem Jahrhundert mit derselben Marke. Die Waren dieser Firma gingen wie die der anderen Hutmacher Tirols früher hauptsächlich nach Italien, seit der Aussperrung aus Italien durch Prohibitivzölle aber nach Galizien. Die Handelskammer in Bozen bemühte sich, wie nachfolgend erwiesen werden wird, für die durch den letzten Handelsvertrag mit Italien völlig ruinierten Hutmacher eine Staatsentschädigung zu erlangen, ohne bisher eine Erledigung der betreffenden Eingabe zu erhalten.

Um die tirolischen Hutmacher vollends zu ruinieren, werden nun in Galizien die altberühmten Sextener Hutmarken einfach nachgemacht und in Schundware eingeprägt.

Die Firma S. A. in M., Ungarn, schreibt dem Hutmacher Wassermann, daß er von der Firma Towarzystwo kapeluszników, Mislenicach, Galizien, Hüte bezogen hat, in denen sich die Marke Wassermanns befindet. Derselbe sandte auch an Wassermann einen solchen Hut, der von ganz minderwertiger Qualität ist, und verlangte von Wassermann, daß er die Markennachahmung verhindere, da er sonst nicht mit der echten Ware aufkommen könne, weil die Hüte durch die minderwertige Nachahmung in Verruf kommen. Wassermann wandte sich an die Handelskammer in Bozen, die ihm nachfolgende Ratschläge erteilte.

Infolge derselben ließ Wassermann seine Marke am 2. Juli 1907 sub Nr. 1747 registrieren.

Die erfolgte Registrierung beweist, daß die Nachahmung nicht registriert ist und daher die Verfolgung der Nachahmung Sache des öffentlichen Anklägers ist.

Arme, durch die Zollpolitik halbruinierte Hutmacher sind nicht in der Lage, kostspielige Markenschutzprozesse in Ländern zu führen, deren Sprache sie nicht verstehen und fernab von ihrer Heimat liegen.

Die schwankenden Auskünfte der Handelskammer sind auch nicht in der Lage, diese Hutmacher zu schützen. Diese Auskünfte lauten:

„Mit Bezug auf Ihre Zuschrift vom 12. Februar 1907, betreffend die Markenangelegenheit, diene Ihnen folgendes zur Kenntnis. Das von Ihnen den Hüten eingebrannte Zeichen ist seiner Natur nach eine Marke, welche jedoch dritten gegenüber nur dann geschützt ist, wenn sie bei der zuständigen Handelskammer, das ist die Handelskammer Bozen, ordnungsmäßig registriert ist. Das ist nun bei Ihrer Marke nicht der Fall. Demnach genießt sie keinen Markenschutz im Sinne des Gesetzes und es kann dieselbe heute, wo es ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht gibt, jedermann gebrauchen. Wenn Sie einen Schutz gegen Nachahmungen Ihrer Marke finden wollen, so ist es notwendig, daß Sie die Registrierung dieser Marke beim Markenregistrierungsamte dieser Kammer veranlassen. Es ist selbstverständlich, daß eine solche Registrierung nur dann möglich ist, wenn die betreffende Marke nicht bereits von einem anderen registriert worden ist. Ob die von Ihnen erwähnte Fabrik in Galizien die

fragliche Marke, welche Sie seit längerer Zeit ungeschützt führen, registriert hat, ist der Kammer nicht bekannt. Es wäre ihr jedoch möglich, durch Erhebung im Zentralmarkenregister dies festzustellen, wenn ihr der Name der betreffenden Firma mitgeteilt würde. Sollte die betreffende Firma Ihre Marke nicht schon registriert haben, so ist es jedenfalls für Sie sehr ratsam, die Registrierung auf das Schleunigste zu veranlassen, da bei Registrierungen stets die Priorität entscheidet.

Die Registrierung, welche auf zehn Jahre erfolgt und nach diesem Termine wieder erneuert werden kann, unterliegt einer Gebühr von 10 K. Die Marke muß in vier Exemplaren bei der Handelskammer übergeben werden. Außerdem muß ein Bildstock der Marke, mit welchem die Einbrennung in den Hüten erfolgt und schließlich auch noch ein Probestück des Filzes mit eingebrannter Marke, letzteres in drei Exemplaren, bei der Kammer hinterlegt werden. Wenn Sie wünschen, daß die Registrierung erfolgt, müssen Sie diesen Vorschriften nachkommen, unter allen Umständen aber auch den Namen der Firma bekanntgeben, welche sich dieser Marke bedient, um festzustellen, ob eine Registrierung bereits erfolgt ist.

Unter einem werden Sie ersucht, anher mitzuteilen, ob und welche Rückwirkungen der neue Handelsvertrag mit Italien, der bekanntlich die Grenzbegünstigung für Sextener Hüte nicht mehr kennt, auf den Export dieses Artikels nach Italien geäußert hat.

Der Präsident:

K. Tschurtschenthaler.

Der Sekretär:

Dr. Siegl."

„In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 8. dieses diene zur Kenntnis, daß es sich, falls Sie nicht persönlich nach Bozen kommen und die Marke mitbringen können, empfiehlt, wenn Sie einen Hut, auf dem die Marke ersichtlich ist, anhersenden und außerdem drei Stück Filze (nicht fertige Hüte), auf denen die Marke eingebrannt ist. Wir würden sodann die Anfertigung der Marke und alles übrige auf Ihre Kosten veranlassen, zu welchem Zwecke Sie 20 K anhersenden wollen.

Die Marke braucht nicht immer in derselben Größe verwendet werden, nur darf an ihr keine sonstige Veränderung vorgenommen werden.

Es wäre sehr gut, wenn Sie selbst hieherkommen und die oberwähnten Behelfe mitbringen würden, da auch Aussicht besteht, der Sextener Hutindustrie mit Rücksicht auf den Ausfall des italienischen Exports eine Entschädigung zukommen zu lassen, worüber aber mündlich verhandelt werden müßte.

Die Karte folgt zurück.

Der Präsident:

K. Tschurtschenthaler.

Der Sekretär:

Dr. Siegl."

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6. d. M. beehrt sich die Kammer mitzuteilen, daß Ihre schriftlichen Mitteilungen in Betreff der Registrierung der von Ihnen bisher geführten Marke zu wenig Anhaltspunkte bieten, um Ihnen hierüber erschöpfende Auskunft geben zu können. Ohne genaue Angabe der Adresse des galizischen Fabrikanten, der Ihre Marke ebenfalls gebrauchen soll, ist es ohne großen Zeitverlust unmöglich zu eruieren, ob dieser Gewerbsmann die fragliche Marke bereits registriert hat oder nicht. Die Karte des Szegal Alter enthält nicht den richtigen Namen des galizischen Fabrikanten oder der Fabrik, da über diesen Namen seit zehn Jahren die Registrierung einer Marke in Österreich-Ungarn nicht erfolgte. Um in dieser Sache einige Klarheit zu schaffen und Sie hinsichtlich der Markenregistrierung zu informieren, dürfte es zweckdienlich sein, wenn Sie nach Bozen kommen, um hieramts persönlich über die Angelegenheit sich besprechen zu können. Die Kammer ist außer den Sonn- und Feiertagen täglich von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 nachmittags geöffnet. Zu dieser Besprechung wäre es auch angezeigt, wenn Sie auch einen Abdruck Ihrer Marke auf Papier und auf Filz beibringen würden.

Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Frage, betreffend die Gewährung einer Entschädigung seitens des Staates wegen Auflassung der Grenzbegünstigung, besprochen werden. Der rückfolgende englische Brief aus Indien enthält ein Ersuchen um Übersendung eines illustrierten Preiskurantes, um eventuell Bestellungen auf Ihre Hüte machen zu können.

Die Karte des Szegal Alter folgt ebenfalls in der Anlage zurück.

Der Präsident:

K. Tschurtschenthaler.

Der Sekretär:

Dr. Siegl."

„In Beantwortung Ihres Schreibens vom 12. d. M. diene zur gefälligen Kenntnis, daß Sie jedesfalls gegen die genannte Firma gerichtlich auftreten können.

§ 23 des Markenschutzgesetzes bestimmt:

„Wer Waren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 500 fl. bis 2000 fl. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 fl. verbunden werden kann, bestraft."

Sie hätten daher bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Wadowice (Galizien) die Anzeige zu erstatten. Es wird aber aufmerksam gemacht, daß die Vorfrage, ob Sie allein zum Gebrauche der fraglichen Marke berechtigt sind, vom Handelsministerium zu entscheiden ist. Ob diese Vorfrage zu Ihren Gunsten entschieden wird, vermag die Kammer nicht anzugeben. Jedenfalls ist die Sache so kompliziert, daß Sie ohne einen Rechtsanwalt sie kaum durchführen können. Wir würden Ihnen daher raten, zunächst in einem Schreiben die Firma auf das Unstatthafte ihres Vorgehens aufmerksam zu machen und mit der Strafanzeige zu drohen. Erst dann, wenn die Firma keine befriedigende Auskunft erteilt, können Sie weitere Schritte einleiten.

Was Ihre zweite Frage betrifft, hat die Kammer seinerzeit an das Handelsministerium das Ersuchen um Gewährung einer Entschädigung für die Sextener Hutmacher gerichtet. Die Ausgleichsverhandlungen, die alle Kräfte des Handelsministeriums in Anspruch nahmen, haben jedesfalls die Erledigung verzögert; die Kammer wird aber unter einem diese Erledigung betreiben.

Der Präsident:
K. Tschurtschenthaler.

Der Sekretär:
Dr. Siegl."

Die Gefertigten stellen deshalb an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfragen:

„1. Ist Seine Exzellenz bereit, dafür zu sorgen, daß die Eingabe der Handelskammer in Bozen bald erledigt wird und die durch den Handelsvertrag mit Italien schwergeschädigten Hutmacher Tirols, insbesondere die an der Grenze in Sexten, eine angemessene Entschädigung erhalten?

2. Ist Seine Exzellenz bereit, die Nachmachung altberühmter Schutzmarken und die Schädigung des reellen Gewerbes durch die unberechtigte Benützung dieser Marken zur Unterschiebung von Schundwaren durch die öffentlichen Ankläger überall dort verfolgen zu lassen, wo solche Vergehen zur Kenntnis der Behörden gelangen?

3. Ist Seine Exzellenz bereit, die Sachlage in diesem hier angeführten Falle erheben zu lassen und, im Falle, daß der offen darliegende Betrug fortgesetzt wird, denselben mit aller Härte des Gesetzes zu verhindern?"

Wien, 23. November 1907.

Fink.
Gratz.
Dr. Pattai.
Jos. Zaunegger.
Blöchl.
Schöpfer.
Unterkircher.
J. Wohlmeyer.
Dr. M. Mayr.
Georg Baumgartner.
Huber.
Josef Schraffl.
Prochazka.
Axmann.
Mayer.
Leys.
Loser.
Siegele.
Niedrist.
J. Morsey.
Kienzl.
Steiner.

1521
I

# Interpellanza

dei deputati Avancini, Oliva, Pagnini, Pittoni, Scabar e consorti ai Signori Ministri dell'Interno e della Giustizia riguardo ai sequestri di giornali a Trento.

Un'altra volta ancora dobbiamo adittare ai Signori Ministri dell'Interno e della Giustizia il problematico zelo dell'i. r. Procura di Stato in Trento, che concentra buona parte della sua attività nei sequestri di giornali, sequestri il più delle volte destituiti di basi legali, colpendo oggettive narrazioni di fatti, traduzioni e riproduzioni integrali da altri periodici, citazioni di brani d'autori, esposizioni di principî moderni ormai in dominio della pubblica opinione, tutte manifestazioni della vita pubblica, che in niuna altra parte della Monarchia incontrano tanta draconiana ostilità, come da parte dell'i. r. Procura di Stato di Trento.

Negli ultimi tempi vennero sequestrati per esempio i seguenti articoli:

I.

Trento, 29 agosto 1907. Anno III, Nro. 35.

(„L'Avvenire del Lavoratore".)

Organo del Segretariato del Lavoro e del Partito Socialista.

„La loro patria.

I governi hanno tirato dei confini artificiali e dentro questi deve essere la nostra patria. Essi vogliono che la nostra patria si estenda fino là dove arriva la loro potenza. Quello che noi difendiamo non è in fondo che la loro signoria.

E non dobbiamo infine essere stanchi di uccidersi vicendevolmente per far piacere a chi ci inganna e ci sfrutta? Non basta forse che noi diamo loro i frutti del nostro lavoro, il nostro danaro, dobbiamo sacrificare loro anche la nostra vita? Se noi arrischiamo la nostra vita, lo sia almeno per chi ci ama e per chi noi amiamo . . . ."

„Dio dei preti.

Io credo nella zecca onnipotente
E nel figliol suo detto zecchino;
Nella cambiale, nel conto corrente
E nel soldo uno e trino.

(G. Giusti.)"

II.

Trento, 5 settembre 1907. Nro. 36.

(„L'Avvenire del Lavoratore.")

„Senza subire alcuna sorpresa, nel numero scorso ci siamo visti falcidiare, dal rappresentante la legge, in ben 4 parti il nostro giornale. — Diciamo senza sorpresa perchè l'avvisaglia ci giunse in tempo pel tramite della . . . polizia, nera o bianca, questo non monta.

I compagni suppliscano al danno alimentando la nostra sottoscrizione."

„I nostri fondi segreti:

| | |
|---|---|
| La sezione metallurgici pro sequestro . . | 1·60 K |
| Brida contro il fisco . . . . . | —·40 „ |
| Pel sequestro-Manara . . . . . | —·20 „ |
| Antonio Zanini pro sequestro . . . . . | 1·— „ |

„Il prete.

Ah, preti, non vi confondo con la chiesa, come non confondo il vischio con la quercia. Voi siete i parassiti della chiesa, siete il malanno cronico della chiesa. Voi siete non i credenti, ma i segretari di una religione che non comprendete, voi siete i macchinisti teatrali della santità. . .

Victor Hugo."

„Sold.: Sia pure, signor capitano, incomincio la mia carriera, ma non per questo, si ricordi, cesserò di propagandare le mie idee antimilitariste ed antipatriottiche, ed un giorno verrà in cui il soffio potente del nostro Santo Ideale abbatterà confini e frontiere, avanzi di barbarie medioevali, e stabilirà una patria bella, santa, grande ed universale dove regneranno sovrani: pace, fratellanza ed amore.

E. Arrighi."

III.

Trento, 12 settembre 1907. Nro. 37.

(„L'Avvenire del Lavoratore.")

„La barbarica missione del militarismo si volle discuterla da unica visuale, la meno vera, e ne risultò, per conseguenza logica, che pure l'antimilitarismo venne combattuto con un' unica formula: la necessità dell'esercito per la difesa dalle invasioni straniere.

A parte che a noi proletari poco importa codesta difesa di quello che non possediamo, rileviamo invece come i pavidi congressisti dimenticarono che altra è la missione del militarismo, il quale, come rinfacciava al Parlamento italiano il Prampolini dei bei tempi, non serve più alla difesa delle patrie, ma bensì a quella dei capitalisti dagli assalti del proletariato.

Ma se il capitalismo è interessato a sostenere il militarismo perchè in esso scorge la difesa della sua proprietà e il cespite inesauribile delle sue speculazioni, altrettanto è il più diretto interessato a opporsi ad una guerra, la quale rappresenterebbe un disastro dei suoi affari allarganti la loro sfera d'azione non più ai limiti delle nazioni, ma del mondo intero.

Non dunque i rappresentanti dei diseredati dovevano erigersi a semi-giustificatori della funzione mostruosa del militarismo, essi, lungi da ogni formola burocratica, dovevano condannare l'esistenza e iniziarne il dissolvimento.

I fatti però, che svolgonsi da un capo all'altro del mondo, forniscono ai rappresentanti di Stoccarda una fiera lezione e stabiliscono che l'antimilitarismo non è una teoria suscettibile di discussioni, più o meno opportuniste, ma una necessità dei tempi e un dovere imprescindibile dell'umanità assillata di pace e di benessere.

Uno di codesti fatti ce lo fornisce l'ufficiosa „Tribuna" di Roma, la quale interessandosi delle grandi manovre che testè si svolsero in Italia, narra che dei 60 mila uomini richiamati, circa 25 mila non si presentarono.

Naturalmente i forcaioli fingono di non accorgersi della colossale disserzione e tentano di coprire la falla che ad ogni nuova chiamata si riapre più grandiosa nell'istituto intangibile del militarismo, portando ai sette cieli l'eroismo . . . forzato delle truppe durante gli attacchi incruenti delle esercitazioni, a cui prese parte anche Vittorio III dall'alto del suo automobile.

Intanto però il fatto non si cancella e rimane ad affermare l'ineluttabile dissolvimento del barbarico istituto esponente del passato.

La „Libre Parole", giornale francese, notizia invece che a Tarbes i riservisti del 12. fanteria si ammutinarono insultando il colonnello Chevalier e, unitamente ai borghesi, improvvisarono delle grandi dimostrazioni antimilitariste.

E così a Perpignano parecchi soldati del 53. fanteria si ribellarono alla tirannia casermaiola, infischiandosi delle punizioni.

Ma la notizia strabiliante proviene proprio dalla patria di Bebel, da Obermerlen, ove il secondo battaglione del 115. reggimento fanteria di cui è colonnello (?!) Margherita di Savoia, s'è ribellato producendo un' enorme impressione fra i satelliti guerrafondai di Giuglielmone che giurarono di vendicarsi contro i ribelli che . . . domani dietro il loro esempio avranno altri ed altri imitatori.

Questo per la ribellione al militarismo che procede propagandosi nelle file di tutti gli eserciti e segnando crepe inalineabili, foriere annunziatrici del crollo finale. — A Trieste invece, poche settimane or sono si svolse un fatto d'indole del tutto diversa, ma che egualmente può servire di lezione ai contradditori di Hervè.

Un semplice telegramma ministeriale sospendeva le manovre nel territorio di Trieste, perchè i ferrovieri triestini avevano minacciata la resistenza passiva. Che ne dicono gli avversari dello sciopero generale e della ribellione in caso di guerra? E che ne diranno allorchè la ribellione soldatesca diverrà generale?

Riassumendo adunque, l'antimilitarismo non è una teoria che possa essere passibile di discussioni melense come quelle susseguitesi a Stoccarda, l'antimilitarismo è una lotta che deve esser condotta senza quartiere, libera da ogni opriorismo burocratico, fino alla distruzione del militarismo, che il grande astronomo francese Camillo Flammarion definisce: In tempo di pace, parassitismo divorante, impotenza e sterilità; in tempo di guerra, il furto e l'assassinio legalizzato, il brutale diritto

del più forte, un regime inintelligente, mantenuto dall'obbedienza passiva agli ordini di una diplomazia speculante sulla imbecillità umana."

IV.

Trento, 3 ottobre 1907. Nro. 40.

(„L'Avvenire del Lavoratore.")

„In Russia?

Ecco la domanda che ci siam rivolti quando il libertario Marinolli di Mantova, sdegnato, ci recò la notizia del suo sfratto dall'Austria, otto giorni or sono.

Sorpresi dolorosamente e sdegnati pel draconiano provvedimento preso dalla locale polizia, volemmo conoscere i motivi che lo determinarono.

Il Marinolli, secondo la polizia locale, ebbe il torto di esporre liberamente e in una forma, tutto altro che violenta, il suo pensiero sulla Commemorazione del 20 settembre, seguita alla Camera del Lavoro; ebbe il torto, perchè quella interlocuzione non andò a genio ai poliziotti, i quali trassero argomento per esumare le informazioni che la compiacente polizia italiana fa seguire nell'esilio ad ogni condannato politico, informazioni che in tutti i casi consimili rappresentano quanto di più ributtante si può inventare, all'unico scopo di danneggiare dei galantuomini, rei solo di combattere fieramente in nome di un' idea.

Tanto bastò perchè il Marinolli fosse sfrattato come il più volgare malfattore. Peggio anzi, poichè i malfattori dopo scontato il loro carcere perseguono indisturbati la loro vita fra il bordello e la romanzina ufficiosa.

I motivi presso a poco sono quelli stessi che servirono per dare il bando al comp. Maranini.

E dato che noi non sentiamo di fare distinzioni fra libertari, socialisti o appartenenti ad altri partiti, esigendo per tutti la completa libertà di svolgere le proprie idee, noi domandiamo se i motivi sui quali si basa la locale polizia per bandire dei galantuomini non rappresentano una vera e propria infamia?

Infamia a cui tutti gli onesti devono sentirsi ribellare onde l'odissea triste degli sfratti abbia fine.

Perchè è tempo che a por freno a codeste ingiustizie che troverebbero forse una giustificazione se compiute sotto il sanguinario impero degli czar, il proletariato specialmente insorga a dire il suo „basta". A dire che se la polizia ha sopportate le provocazioni pangermaniste senza sentire il bisogno di sfrattare coloro che, benchè stranieri, sfacciatamente sventolano a piena luce meridiana e in viso alle autorità le loro pretese di conquiste avverse allo Stato austriaco, ben maggiormente devono essere lasciati liberi stranieri che come il Marinolli sostengoño idee men bellicose e meno direttamente tendenti ad attentare alla compagine delle istituzioni dello Stato.

È tempo che insieme alla fine odiosa dei due pesi e delle due misure, sia abolito lo sfratto, retaggio della barbarie medioevale. E noi confidiamo che il nostro proletariato e gli onesti tutti, troveranno modo di intendersi onde impedire che si rinnovino codesti attentati alla libertà, codeste vergogne all' alba del ventesimo secolo.

La costituzione di questa Unione internazionale segna un passo gigantesco verso la distruzione di tutti i confini che sotto il nome di „patria" costringono milioni di proletari a pagare la tassa sul sangue e spesse fiate, a farse trucidare nelle guerre. Anche per ciò ne siamo entusiasticamente orgogliosi.

Noi non obblighiamo nessuno a sborsare danaro, nè lo rubiamo ai disgraziati agitando lo spauracchio dell'inferno, o dando da bere che servono per le anime del purgatorio, mentre vanno ad ingrassare i curati e le perpetue."

V.

Trento, 10 ottobre 1907. Nro. 41.

(„L'Avvenire del Lavoratore.")

S. Albertini saluta i comp. Trentini . . —·10 K

Faic e Valcanover in Merano. V. Allulti contro l'ingiustizia militarista . . . . —·10 „

A. Zanoni. I lavoratori del Sarca domenica 19, attendono S. Flor . . . . . —·10 „

Trentini Albino emigrato da Torbole a Riva saluta tutti i compagni . . . . . —·25 „

L. Rigaldi. Salute alla Francia . . . . —·30 „

Giordani ribellandosi agli sfratti di comp. stranieri.

P. Tasner contro lo sfratto del Marinolli . . —·20

. . . . quel proletariato che se nel '48 si dimostrò pronto a far la rivoluzione fucinata dal liberalismo, oggi, disciplinato sotto l'orifiamma socialista, è non solo pronto, ma preparato — il 28 novembre insegni — a qualsiasi ribellione, tanto più che trattasi non più di una libertà ipotetica, ma della difesa delle sue conquiste e del suo avvenire.

Il compagno Gäffhart parlò intorno alla urgente necessità di spiegare un'opera più energica, assidua e tenace di propaganda antimilitarista. Noi dobbiamo, egli disse, scendere fra i giovani che ancora non indossarono la divisa, convincerli della mostruosità dell'istituzione militarista e preparare gli antimilitaristi non per fuori, ma per l'interno delle caserme.

. . . e poi vengano pure i padroni organizzati o meno, sorretti dal Governo esponente degli sfruttatori o dall'esercito fatto a posta non per la difesa delle patrie, ma per quella del capitalismo, e vinceremo l'istesso, perchè i fautori d'ogni cosa siamo noi."

„Interpelliamo il Signor Ministro dell'Interno e il Signor Ministro della Giustizia, se non sono a cognizione dei lamentati ed assai sentiti eccessi di rigore dell'i. r. Procura di Stato di Trento e se non intendono di porvi giusto e sollecito riparo."

Trento, 29 ottobre 1907.

Angelo Avancini.
Schäfer.
G. Oliva.
J. Smitka.
Pagnini.
Glöckel.
Pittoni.
Nemetz.
Scabar.
Forstner.
Hudec (Lemberg).
Dr. Winter.
Hackenberg.
Abram.
K. Seitz.
D. Löw.
Johanis.
Höger.
Jos. Tomschik.
L. Widholz.
Heinrich Beer.

Authentische Übersetzung.

1521
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Avancini, Oliva, Pagnini, Pittoni, Scabar und Genossen an die Herren Minister des Innern und der Justiz über die Beschlagnahme von Zeitungen in Trient.

Noch einmal müssen wir die Herren Minister des Innern und der Justiz auf den problematischen Eifer der k. k. Staatsanwaltschaft in Trient verweisen, die einen guten Teil ihrer Tätigkeit in der Beschlagnahme von Zeitungen konzentriert, welche meistens jeder gesetzlichen Grundlage entbehren, indem sie sachliche Erzählungen von Vorfällen, Übersetzungen und vollinhaltliche Reproduktionen aus anderen Druckschriften, Zitierungen einzelner Stellen von Schriftstellern, Darlegungen moderner Grundsätze, welche bereits die öffentliche Meinung beherrschen, treffen, sämtlich Kundgebungen des öffentlichen Lebens, die in keinem anderen Teil der Monarchie einer solchen drakonischen Feindseligkeit begegnen wie seitens der k. k. Staatsanwaltschaft in Trient.

In letzter Zeit wurden zum Beispiel folgende Artikel beschlagnahmt:

„I.

Trient, 29. August 1907. Jahrgang III, Nr. 35.

L'Avvenire del Lavoratore.
(Die Zukunft des Arbeiters.)

Organ des Arbeitssekretariats und der sozialistischen Partei.

Ihr Vaterland.

Die Regierungen haben künstliche Grenzen gezogen, innerhalb welcher unser Vaterland liegen soll. Sie wollen, daß sich unser Vaterland bis dorthin ausdehnt, wo ihre Macht reicht. Was wir verteidigen, ist im Grunde nur ihre Herrschaft.

Und wir müssen endlich müde sein, uns gegenseitig zu Grunde zu richten, um denjenigen, die uns täuschen und ausbeuten, gefällig zu sein. Ist es etwa nicht genug, daß wir ihnen die Frucht unserer Arbeit und unser Geld geben, sollen wir ihnen auch unser Leben opfern? Wenn wir unser Leben riskieren, so geschehe das wenigstens für diejenigen, die uns lieben und die wir lieben . . . .

Der Gott der Pfaffen.

Ich glaube an die allmächtige Münze und an ihre Tochter, genannt Zechine, an den Wechsel, an das Kontokorrent und an des Geldes Einheit und Dreifaltigkeit.

G. Giusti.

II.

Trient, 5. September 1907. Nr. 36.

L'Avvenire del Lavoratore.
(Die Zukunft des Arbeiters).

Ohne jede Überraschung sind uns in der vorigen Nummer vier Teile unseres Blattes durch den Vertreter des Gesetzes gestrichen worden. Wir sagen ohne Überraschung, weil die Mitteilung davon uns durch die . . . . . Polizei, gleichgültig ob durch die schwarze oder die weiße, rechtzeitig zugekommen ist. Mögen die Genossen durch Teilnahme an unserer Subskription zur Bestreitung des Schadens beitragen.

Unsere geheimen Fonds.

| | |
|---|---|
| Die Metallarbeitersektion, pro Konfiskation | 1·60 K |
| Brida, gegen den Fiskus . . . . . | —·40 „ |
| Für die Beschlagnahme, Manara . . . | —·20 „ |
| Antonio Zanini, pro Konfiskation . . . | 1·— „. |

Der Geistliche.

Ach, Geistliche, ich verwechsle Euch nicht mit der Kirche, wie ich die Mistel mit der Eiche nicht verwechsle. Ihr seid die Parasiten der Kirche, Ihr seid die chronische Krankheit der Kirche. Ihr seid nicht die Gläubigen, sondern die Handhaber einer Religion, die Ihr nicht versteht, Ihr seid die Theatermaschinisten der Heiligkeit . . . . Viktor Hugo.

Soldat: Gut, Herr Hauptmann, ich beginne meine Laufbahn; aber deshalb, merken Sie sich das, werde ich nicht aufhören, meine antimilitärischen und antipatriotischen Anschauungen zu verbreiten und es wird der Tag kommen, an welchem der mächtige Hauch unseres heiligen Ideals Schranken und Grenzen, die Überbleibsel mittelalterlicher Barbarei, niederreißen und ein schönes, heiliges, großes und universelles Vaterland schaffen wird, wo Friede, Brüderlichkeit und Liebe als Souveräne herrschen werden.

III.

Trient, 12. September 1907. Nr. 37.

L'Avvenire del Lavoratore.

Man hat die barbarische Mission des Militarismus von einem einzigen, dem am wenigsten wahren Gesichtspunkte besprechen wollen, und daraus folgte logischerweise, daß auch der Militarismus durch eine einzige Formel bekämpft wurde; die Notwendigkeit des Heeres zur Verteidigung gegen fremde Invasionen.

Wir lassen unerwähnt, daß uns Proletariern an der Verteidigung dessen, was wir nicht besitzen, wenig daran liegt, hingegen heben wir hervor, daß die furchtsamen Kongressisten vergessen haben, daß die Mission des Militarismus eine andere ist, indem dieser, wie der Prampolini der schönen Zeit dem italienischen Parlament vorhielt, nicht mehr zur Verteidigung des Vaterlandes, sondern zum Schutze der Kapitalisten gegen die Angriffe des Proletariats dient.

Wenn aber der Kapitalismus an der Erhaltung des Militarismus ein Interesse hat, weil er darin den Schutz seines Eigentums und die unerschöpfliche Quelle seiner Spekulationen erblickt, hat er ebenso das unmittelbarste Interesse an der Opposition gegen einen Krieg, welcher ein Unheil für seine Geschäfte, die sich nicht nur bis an die Grenzen der Nationen, sondern auf die ganze Welt ausdehnen, bedeuten würde.

Die Vertreter der Enterbten hätten sich also nicht zu Halbverteidigern der monströsen Funktion des Militarismus machen sollen, sie hätten fern von jeder bureaukratischen Formel, dessen Bestand verurteilen und seine Auflösung einleiten sollen.

Die Vorfälle jedoch, die sich von einem Ende der Welt zum andern abspielen, liefern den Stuttgarter Vertretern eine harte Belehrung und stellen fest, daß der Antimilitarismus nicht eine mehr oder minder opportunistisch diskutierbare Theorie, sondern eine Notwendigkeit der Zeit und eine unerläßliche Pflicht der Friede und Wohlfahrt begehrenden Menschheit ist.

Eine dieser Tatsachen liefert uns die römische offiziöse „Tribuna", welche sich für die in Italien jüngst abgehaltenen großen Manöver interessiert und erzählt, daß von 60.000 Einberufenen ungefähr 25.000 nicht eingerückt sind.

Natürlich stellen sich die Galgenmeister so, als ob sie die kolossale Desertion nicht merkten und sind bemüht, die bei jeder neuen Einberufung in dem unantastbaren Institut des Militarismus immer großartiger werdende Lücke zu decken, indem sie den Zwangheldenmut der Truppen während der unblutigen Angriffe der Waffenübungen, an welchen auch Viktor III. von der Höhe seines Automobils teilgenommen hat, in alle sieben Himmel tragen.

Indes läßt sich aber die Tatsache nicht wegleugnen und sie bleibt, um die unvermeidliche Auflösung der barbarischen Institution, des Exponenten der Vergangenheit, zu bekräftigen.

Hingegen berichtet das französische Blatt „Libre Parole", daß in Tarbes die Reservisten des 12. Infanterieregimentes gemeutert, den Oberst Chevalier insultiert und in Gemeinschaft mit Zivilisten große, antimilitarische Demonstrationen improvisiert haben.

Ebenso lehnten sich in Perpignano einige Soldaten des 53. Infanterieregiments, unbekümmert um die Bestrafung, gegen die Kasernentyrannei auf.

Eine ganz erstaunliche Nachricht aber kommt aus der Heimat Bebels, aus Obermerlen, wo das 2. Bataillon des 15. Infanterieregiments, dessen Oberstinhaberin die Königin Margherita ist, sich aufgelehnt und dadurch einen ungeheuren Eindruck auf die kriegerischen Satelliten Wilhelms gemacht hat, die Rache schwören gegen die Rebellen, welches Beispiel morgen andere und wieder andere nachahmen werden.

Dies für die Auflehnung gegen den Militarismus, welche in den Reihen aller Heere fortschreitet und Risse zeigt, die den schließlichen Zusammenbruch ankündigen. In Triest dagegen hat sich vor einigen Wochen ein Fall ganz anderer Art ereignet, welcher aber den Widersprechern von Hervé zur Belehrung dienen kann.

Durch eine einfache ministerielle Depesche wurden die Manöver im Triester Gebiet eingestellt, weil die

Triester Eisenbahner mit der passiven Resistenz gedroht hatten. Was sagen dazu die Gegner des allgemeinen Ausstandes und der Rebellion im Kriegsfalle? Und was werden sie dazu sagen, wenn die Empörung der Soldaten eine allgemeine werden wird?

Um zu reassumieren also, ist der Antimilitarismus nicht eine Theorie, welche tölpelhafte Diskussionen wie jene von Stuttgart verträgt, er ist vielmehr ein Kampf, der ohne Quartier und frei von bureaukratischen Apriorismen geführt werden muß bis zur Vernichtung des Militarismus, welcher von dem großen französischen Astronomen Cammillo Flammarion so definiert wird: In Friedenszeit: verzehrendes Parasitentum, Machtlosigkeit und Unfruchtbarkeit; in Kriegszeit: der legalisierte Diebstahl und Mord, das brutale Recht der Stärkeren, ein unintelligentes Regime, welches durch die passive Befolgung der Befehle einer mit der menschlichen Dummheit spekulierenden Diplomatie aufrecht erhalten wird.

IV.

Trient, 3. Oktober 1907. Nr. 40.

L'Avvenire del Lavoratore.

In Rußland?

Diese Frage haben wir uns gestellt, als der Freiheitler Marinolli aus Mantua uns mit Entrüstung die Nachricht seiner vor acht Tagen erfolgten Ausweisung aus Österreich gebracht hat.

Schmerzlich überrascht und entrüstet wegen der von der hiesigen Polizei getroffenen drakonischen Maßregel, haben wir die Gründe derselben kennen lernen wollen.

Nach der Ansicht der hiesigen Polizei hat Marinolli das Unrecht begangen, über die in der Arbeitskammer stattgefundenen Gedenkfeier des 20. September seiner Anschauung in einer nichts weniger als heftigen Form zu äußern: er hatte Unrecht, weil jene Rede nicht nach dem Geschmack der Polizeiorgane war und diese veranlaßte, die Informationen, welche die gefällige italienische Polizei jedem politischen Verurteilten ins Exil nachsendet, hervorzuholen; diese Informationen stellen in allen ähnlichen Fällen, das Abstoßendste dar, was erfunden werden kann, und haben den einzigen Zweck, Biedermänner zu schädigen, welche bloß die Schuld haben, für eine Idee ungestüm zu kämpfen.

So viel hat genügt, um Marinolli wie den gemeinsten Verbrecher auszuweisen; und ärger als das; denn die Verbrecher, sobald sie ihre Kerkerstrafe abgebüßt haben, setzen ihr Leben zwischen Lärm und polizeilichem Verweis ungestört fort.

Die Gründe sind ungefähr dieselben, welche die Ausweisung des Genossen Maranini veranlaßt haben. Und da wir nicht glauben, zwischen Freiheitler, Sozialisten oder Angehörigen anderer Parteien einen Unterschied zu machen, und für alle volle Freiheit der Meinungsäußerung verlangen, so fragen wir, ob die Gründe, auf welche die hiesige Polizei sich stützt, um rechtschaffene Leute auszuweisen, nicht eine wahre und eigentliche Infamie darstellen, gegen welche sich jeder ehrliche Mensch auflehnen muß, damit die traurige Odyssee der Ausweisungen ein Ende nimmt.

Denn es ist Zeit, daß zur Einschränkung derartiger Ungerechtigkeiten, die vielleicht in dem blutdürstigen Zarenreiche eine Rechtfertigung finden könnten, insbesondere das Proletariat mit seinem „Genug" einschreitet. Wenn die Polizei die pangermanistischen Provokationen geduldet hat, ohne das Bedürfnis zu spüren, diejenigen auszuweisen, welche, obwohl Ausländer, bei vollem Tageslicht und vor den Augen der Behörden ihre dem österreichischen Staate feindlichen Eroberungsansprüche unverschämterweise flackern lassen, um so mehr müssen Ausländer freigelassen werden, welche wie Marinolli weniger kriegerische Ideen äußern, die minder darauf gerichtet sind, das Gefüge der staatlichen Einrichtungen zu gefährden.

Es ist Zeit, daß mit dem verhaßten Ende des zweifachen Gewichtes und Maßes auch die Ausweisung, diese Erbschaft der mittelalterlichen Barbarei abgeschafft wird. Und wir vertrauen darauf, daß unser Proletariat und alle Rechtschaffenen Mittel zur Einigung finden werden, um zu verhindern, daß solche Attentate an die Freiheit, solche Schändlichkeiten am Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts sich wiederholen.

Die Konstituierung dieser internationalen Vereinigung bedeutet einen Riesenschritt zur Vernichtung aller Schranken, welche unter dem Namen Vaterland viele Millionen von Proletariern nötigen, die Blutsteuer zu zahlen und öfters sich im Kriege niedermetzeln zu lassen.

Wir verpflichten niemand, Geld auszugeben, noch rauben wir es den Unglücklichen durch das Schreckbild der Hölle oder das Vorgeben, daß es für das Heil der Seele im Fegefeuer dienen soll, während es zur Mästung der Seelsorger und ihrer Wirtschafterinnen bestimmt ist.

V.

Trient, 10. Oktober 1907. Nr. 41.

L'Avvenire del Lavoratore.

S. Albertini mit einem Gruß an die trientinischen Genossen . . . . . 10.— K
Faic und Valcanover in Meran, A. Multi, gegen die militäristische Ungerechtigkeit . 10.— „
A. Zanoni. Die Arbeiter am Sarcaflusse Sonntag 19, erwarten S. Flor . . . 10.— „

Albino Trentini, aus Torbole nach Riva ausgewandert, sendet einen Gruß an alle Genossen . . . . . —·25 K
L. Rigaldi. Heil Frankreich! . . . . —·30 „
Giordani, unter Auflehnung gegen die Ausweisung ausländischer Genossen.
P. Tasner gegen die Ausweisung des Marinolli . . . . . —·20 „.

. . . .jenes Proletariat, welches im Jahre 48 sich bereit zeigte, die vom Liberalismus gescheuerte Revolution zu machen, und heute durch die sozialistische Oriflamme diszipliniert, zu jeder Empörung nicht nur bereit, sondern auch vorbereitet ist — der 28. November möge belehren — um so mehr, als es sich nicht mehr um eine hypotetische Freiheit, sondern um die Verteidigung seiner Eroberungen und seiner Zukunft handelt.

Der Genosse Gäßfahrt sprach über die dringende Notwendigkeit, eine energischere, standhaftere und zähere Tätigkeit in der antimilitärischen Propaganda zu entfalten. Wir müssen, sagte er, unter die jungen Leute gehen, die noch nicht die Uniform angezogen haben, sie von der Ungeheuerlichkeit der Militärinstitution überzeugen und die Antimilitaristen nicht für außerhalb sondern für das Innere der Kasernen vorbereiten.

. . . .und dann sollen die Dienstgeber nur kommen, organisiert oder nicht, gestützt von der Regierung, dem Exponenten der Ausbeuter, oder vom Heere, welches nicht zur Verteidigung des Vaterlandes, sondern zum Schutze des Kapitalismus da ist: wir werden aber doch siegen, denn die Fautoren aller Dinge sind wir."

Wir stellen an die Herren Minister des Innern und der Justiz die Anfrage:

„Ob Ihnen die beklagte und schwer empfundene übermäßige Strenge der k. k. Staatsanwaltschaft in Trient bekannt ist und ob Sie beabsichtigen, gerechte und schnelle Abhilfe zu schaffen?"

Avancini.
Widholz. Oliva.
Tomschik. Pagnini.
Höger. Pittoni.
D. Löw. Scabar.
Schäfer. Hudec (Lemberg).
Glöckel. Hackenberg.
Smitka. Johanis.
Abram. Němec.
Seitz. Forstner.
Beer. Dr. Winter.

1522
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ernest Breiter und Genossen.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. November hat der Reichskanzler Bülow die sogenannte „Polenvorlage" eingebracht. Die Vorlage verlangt die Auffüllung des Ansiedlungsfonds der preußischen Ansiedlungskommission mit 300 Millionen Mark und fordert die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Ansiedlungskommission.

Diese Aktion ist gegen das polnische Volk in Posen und Westpreußen gerichtet und bildet ein Kettenglied einer furchtbaren Ausrottungspolitik, die seit einigen Dezennien seitens der preußischen Regierung an dem polnischen Volke geübt wird.

Man hat alle erdenklichen Mittel angewendet, um das polnische Element zu germanisieren und aus seinem ureigenen Boden zu verdrängen. Ein lebendes Volk läßt sich aber durch kleinliche brutale Gesetze, mögen sie noch so rücksichtslos sein, nicht ausrotten und mundtot machen.

Die Bemühungen der preußischen Staatsmänner blieben erfolglos; die bisherige Germanisierungs- und Ausrottungspolitik konnte gegen den polnischen Bauer, der mit seinem ganzen Wesen an der heimatlichen Scholle hängt, nichts ausrichten.

Die preußischen Staatsmänner faßten nun einen Gedanken, der als ewige Schmach und Schande des XX. Jahrhundertes gebrandmarkt werden muß, den Gedanken: Das polnische Volk zu enteignen.

Dieses Enteignungsgesetz, das Fürst Bülow am 26. November im preußischen Abgeordnetenhause verkündet hat, ist ein Unternehmen, das nur mit einem mittelalterlichen Raubzuge verglichen werden kann.

Nach der feststehenden Phrase dürfe man sich in die innere Politik eines anderen Staates nicht einmengen. Wenn aber in einem solchen, dazu benachbarten und sogenannten befreundeten Staate Dinge geschehen, die der Kultur und der Menschlichkeit hohnsprechen und die selbst auf die Konstruktion der internationalen Verhältnisse einen Einfluß ausüben müssen, dann ist es unsere Pflicht, zu diesen Vorgängen Stellung zu nehmen.

In der Geschichte verschiedener Staaten finden wir es ja bestätigt, daß im Falle innerer Auflösung der Begriffe für Recht und Ordnung fremde Staaten eingreifen. Da wir nun sogar in einem Bündnisse mit dem Deutschen Reiche stehen, durch die preußische Gesetzesvorlage aber die europäischen Grundprinzipien der wirtschaftlichen Ordnung tangiert werden und da endlich in diesem Staate ein großer Teil desselben Volkes lebt, gegen welches jene Ausnahmspolitik gerichtet, und das, wenn auch politisch getrennt, doch geistig eine unzertrennliche Einheit bildet, so ist es unsere Pflicht, gegenüber einer solchen einseitig zersetzenden Richtung der Politik Stellung zu nehmen.

In Erwägung dieser Tatsachen stellen wir folgende Anfrage:

„Ist die k. k. Regierung gewillt, bei der Regierung des Deutschen Reiches durch die zuständige Stelle Vorstellung zu erheben, daß derartige Vorlagen geeignet sind, das Vertrauen der Allgemeinheit in die Beständigkeit des gegenwärtigen wirtschaftlichen Eigentumssystems zu erschüttern und daß es gerade im Interesse der auf dynastischer Grundlage organisierten Staaten gelegen sein sollte, derartige Präjudize zu vermeiden?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Gabel. | Klofáč. | Lisý. | Ernest Breiter. |
| Adolf Stand. | Dr. Hajn. | Zemlička. | Burival. |
| Dr. Mahler. | Reichstädter. | Dr. Baxa. | Hubka. |
| Choc. | Fresl. | Kalina. | Dr. Straucher. |

1523
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Eldersch, Hannsch und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend das Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft in Troppau gegen die Vertrauensmänner der organisierten Arbeiterschaft und den Terrorismus deutschradikaler Journalisten gegen die Richter des Troppauer Strafl andesgerichtes.

Es ist bereits wiederholt vorgekommen, daß deutschradikale Abgeordnete ihr Interpellationsrecht mißbraucht haben, um die Intervention des Justizministeriums gegen die Urteile des Troppauer Strafl andesgerichtes anzurufen.

Es geschieht dies bezeichnenderweise nicht wegen der oft barbarischen Freiheitsstrafen, die von diesem Gerichtshofe wegen an sich geringfügiger Delikte verhängt werden, sondern immer nur dann, wenn Personen, die nicht zur deutschradikalen Partei gehören, von diesem Gerichtshofe freigesprochen werden oder wenn gegen diese Personen einmal wegen Unzuverlässigkeit des Beweismateriales die Erhebung einer Anklage unterlassen wird.

Wir erinnern den Herrn Justizminister nur an die am 8. November l. J. vom Abgeordneten v. Stransky eingebrachte Interpellation, betreffend den Freispruch des Dr. Berl in Troppau. Diese Interpellation wurde in den deutschradikalen Journalen Schlesiens wörtlich abgedruckt und mit Kommentaren versehen, die eine Beleidigung des Justizministeriums und des Gerichtshofes beinhalten. Bezeichnend für den Charakter dieser Interpellation ist der Umstand, daß der deutschradikale Troppauer Abgeordnete Dr. Sommer sich geweigert hat, diese Interpellation einzubringen und daß diese wenig rühmliche Aufgabe dem mit den Troppauer Verhältnissen durchaus unvertrauten Abgeordneten v. Stransky übertragen wurde.

Wenn wir auch nicht der Meinung sind, daß sich das k. k. Justizministerium infolge dieser Hetze veranlaßt sehen könnte, die Unabhängigkeit der Richter des Troppauer Straflandesgerichtes anzutasten, so ist doch der Zweck dieser Treibereien zu durchsichtig, um unwirksam zu bleiben. Die Seele dieser Machenschaften ist der Schriftleiter eines deutschradikalen sogenannten Arbeiterblattes, Ferdinand Seidl, der auch als Gerichtssaalberichterstatter der „Deutschen Wehr" fungiert. Dieser Mensch spielt sich als Gerichtsherr von Troppau auf, erteilt den Richtern Zensuren, fälscht in seinen Berichten die Ergebnisse des Beweisverfahrens, qualifiziert die Zeugenaussagen, und das geschieht alles oft vor Schöpfung des Urteiles. Seidl will die Richter einschüchtern, ihnen vorgaukeln, daß er die öffentliche Meinung gegen sie mobilisiert hat und hofft auf diese Weise, die Richter seinen Wünschen gefügig zu machen. Die von ihm veranlaßten Interpellationen sollen überdies wie ein Damoklesschwert über den Häuptern der Richter schweben.

Wir verweisen den Herrn Justizminister auf die in den letzten 14 Tagen erschienenen Nummern der „Deutschen Wehr" und der „Neuen Zeit" in Troppau, in welchen wieder planmäßig auf die Verurteilung des sozialdemokratischen Vertrauensmannes Rudolf Heger in Wagstadt hingearbeitet wird.

Heger ist gelegentlich einer Intervention bei einem Streik wegen Verbrechens der Erpressung von der k. k. Staatsanwaltschaft in Troppau angeklagt worden, obwohl er sich, auch wenn die Aussagen der Belastungszeugen der Wahrheit entsprechen würden, höchstens der Übertretung des Koalationsgesetzes schuldig gemacht haben könnte. Aber die k. k. Staatsanwaltschaft will an einem Sozialdemokraten ein Exempel statuieren. Die Wagstädter Fabrikanten sind nicht vergeblich zweimal zur Troppauer Staatsanwaltschaft gefahren. Diese Wallfahrten haben die Anklage wegen Erpressung gezeitigt. Schon die Anklageschrift verrät die Tendenz dieses Prozesses.

Der Staatsanwalt hält die Entlastungszeugen des Angeklagten nicht für glaubwürdig, weil sie zu den streikenden Arbeitern gehören. Mit welchem Rechte maßt sich dieses Exekutivorgan der Fabrikanten-

wache an, streikende Arbeiter, die mit ihren Familien hungern, um eine Verbesserung ihrer elenden wirtschaftlichen Lage zu erringen, als Lügner und Betrüger zu qualifizieren, Arbeiterinnen aber, die Streikunterstützung genommen haben und dann Streikbrecherinnen geworden sind, als Wahrheitsfanatikerinnen hinzustellen?

Dabei wußte der Staatsanwalt bei Abfassung der Anklageschrift noch gar nicht, ob die Entlastungszeugen auch wirklich an dem Streik beteiligt waren, denn auf dem für den Gerichtshof bestimmten Exemplare der Anklageschrift findet sich in einer Nachschrift die Aufforderung, durch die Gendarmerie feststellen zu lassen, ob die Entlastungszeugen an dem Streik teilgenommen haben.

Bei der ersten Verhandlung, die am 13. November l. J. stattfand, hat der Staatsanwaltsubstitut Dr. Bauer den Entlastungszeugen mit der Verfolgung wegen falscher Zeugenaussage gedroht und auch einen diesbezüglichen Antrag gestellt, der vom Gerichtshofe abgelehnt wurde.

Den Gerichtshof behandelte dieser schnodderige Herr so, wie ein Korpsstudent in später Nachtstunde einen Polizisten behandelt. Bauer, der Schneidige, erklärte: Wie auch das Urteil des Gerichtshofes ausfallen möge, er werde die Entlastungszeugen wegen falscher Zeugenaussage verfolgen. Eine größere Mißachtung kann ein behördliches Organ einem Gerichtshofe in öffentlicher Gerichtssitzung schon nicht mehr bezeugen.

Das Schlimmste aber ist, daß sich Herr Dr. Bauer sogar mit dem Revolverberichterstatter Seidl verbindet, um die Verurteilung des Angeklagten zu erzielen. Er promenierte vor der Verhandlung und während der Verhandlungspausen mit diesem Patron, erzählte ihm die Einzelheiten des Falles, verlangte für Seidl und einen alten Gerichtssaalkibitz namens Bubenik, der ohne jede Berechtigung und ohne Geschick einen Berichterstatter mimt, einen Tisch, damit Seidl bequemer seine erpresserischen Berichte verfassen kann.

Seidl und der Kibitz Bubenik mischten sich durch laute Bemerkungen in die Verhandlungen ein, so daß der Verteidiger zu der Frage veranlaßt wurde, ob denn die beiden zum Gerichtshofe gehören. Es muß natürlich auf den Gerichtshof Eindruck machen, wenn der Vertreter der Anklagebehörde mit diesen antisemitischen Terroristen in so auffälliger Weise fraternisiert.

Seit dem Verhandlungstage sind auch mehrere Berichte in der „Deutschen Wehr" und in der „Neuen Zeit" erschienen, in welchen die Ergebnisse des Beweisverfahrens gefälscht werden und in welchen von den Richtern mit versteckten Anspielungen und Drohungen verlangt wird, den Angeklagten zu verurteilen.

Der von der Verteidigung für die nächste Verhandlung als Zeuge geführte Richter der ersten Instanz wird als jüdischer Sozialist bezeichnet, um seine Aussage von vornherein zu verdächtigen. Der Richter hat nämlich das Verbrechen begangen, bei einem früheren Prozesse in Wagstadt einen Sozialdemokraten freizusprechen, weil die Belastungszeugen ihre bei der Gendarmerie gemachten Aussagen zur Gänze widerrufen haben.

Da die vorgeschilderten Verhältnisse und das gehässige Verhalten der k. k. Staatsanwaltschaft in Troppau eine objektive Rechtsfindung, wenn nicht unmöglich machen, so doch im hohen Grade erschweren, stellen die Gefertigten an den Herrn Justizminister die Anfragen:

„Ist derselbe geneigt, die k. k. Staatsanwaltschaft in Troppau anzuweisen, sich bei Strafprozessen einer objektiven, dem Gesetze entsprechenden und einer Behörde würdigen Haltung zu befleißen?

Ist der Herr Justizminister geneigt, zu veranlassen, daß, insolange als der Journalist Seidl ungehindert den vorgeschilderten Gerichtssaalterrorismus treiben darf, für Strafverhandlungen gegen Personen, die nicht der deutschradikalen Partei angehören, ein anderer Gerichtshof delegiert wird?"

Wien, 25. November 1907.

Skaret. Tuppy. Beer. Scabar. Abram. Renner. W. Bösmüller. Reisel.

Nießner. Freundlich. Schlosnikel. Hybeš. Forstner. Glöckel. Spielmann. Höger. Neumann.

Weigung. Schrammel. Aust. Filipinský. Svoboda. Folber. Cingr. Černý. Hornof.

Elderſch. Hanuſch. K. Seitz. Seliger. Wutſchel. Pernerſtorfer. L. Winarsky. L. Widholz. Franz Beutel.

1524
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. Ostapczuk und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend einen gesetzwidrigen Erlaß des Bezirksmarschalls Grafen Korytowski in Tarnopol.

Trotz der Mißernte und Elementarkatastrophen, welche Galizien in diesem Jahre heimsuchten und durch welche das Land einer Hungersnot entgegensteht, will Graf Korytowski, der Bezirksmarschall in Tarnopol, anläßlich des Jubiläums des Kaisers seinen Patriotismus auf Kosten des armen Volkes bekunden.

Zu diesem Zwecke richtete er einen Erlaß an alle Gemeinden seines Bezirkes, in welchem er dieselben auffordert, 4 Prozent ihres Gemeindekassenvermögens im Bezirksausschusse zu diesem Zwecke zu deponieren, damit anläßlich des kaiserlichen Jubiläums eine Stiftung für Gewerbeschüler ins Leben gerufen werden könne. Die Bevölkerung hegt kein Vertrauen zu den Bezirksausschüssen, diesen Exposituren der Schlachta, in denen Korruption und Protektion herrschen, und ist daher nicht geneigt, ihr schwer erworbenes und geringes Vermögen einer Institution, zu der sie kein Vertrauen besitzt, anzuvertrauen.

Die Interpellanten fragen deshalb:

„1. Ist der Herr Minister des Innern bereit, den Bezirksausschuß in Tarnopol zu belehren, daß er außer dem Kontrollrechte, das ihm über das Gemeindekassenvermögen zusteht, kein anderes Recht und insbesondere nicht das Recht besitzt, den Gemeinden Steuern aufzuerlegen oder sie zu im Gesetz nicht begründeten Leistungen zu zwingen?

2. Ist der Herr Minister bereit, zu veranlassen, daß dieser willkürliche Erlaß des Bezirksmarschalls Grafen Korytowski in Tarnopol zurückgezogen werde?"

Wien, 26. November 1907.

Jacko Ostapczuk.
K. Seitz. Pernerstorfer.
Lp. Winarsky. Glöckel.
Freundlich. Tuppy.
Forstner. Hanusch.
Höger. Winter.
Neumann. Scabar.
Skaret. Abram.
Beer. W. Bösmüller.
Spielmann. Schrammel.
Weiguny. Gruber.

1525
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Seliger, Beer und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Überwachung der Sonntagsruhevorschriften im Handelsgewerbe durch die Bezirkshauptmannschaft in Teplitz.

Seit zwei Jahren sind Verordnungen der k. k. Statthalterei in Böhmen in Kraft, denen zufolge in den Handelsbetrieben Böhmens jegliche Kontorarbeit an Sonntagen untersagt und der Verkauf in den Handelsgeschäften außerhalb Prags an Sonntagen auf die Zeit von 7 bis 11 Uhr vormittags beschränkt ist.

Auch in Teplitz-Schönau hat sich die Kaufmannschaft im allgemeinen diesen Anordnungen angepaßt. Bloß einige Firmainhaber weigern sich beharrlich, die Vorschriften einzuhalten und sich den allgemeinen Normen zu fügen und nehmen sich das Recht heraus, eigenmächtig die Sonntagsarbeit in ihren Handelsbetrieben zu verlängern.

Diese fortgesetzten Übertretungen der Sonntagsruhevorschriften bilden sowohl einen ständigen Anreiz für die übrige Kaufmannschaft zur Durchbrechung der durch die Statthalterei bestimmten Grenze der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe als auch den Anlaß begründeter Aufregung der Handlungsgehilfen, die darin eine fortgesetzte Bedrohung der ohnehin kärglichen Sonntagsruhe erblicken müssen.

Gegen die Mißachter der Sonntagsruhevorschriften sind bei der politischen Behörde wiederholt Anzeigen erstattet worden, deren Behandlung aber durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teplitz einfach unerhört ist und die geeignet ist, die widerhaarigen Chefs geradezu zur weiteren Mißachtung und Übertretung der Vorschriften aufzumuntern. Es werden weder die Zeugen, die von den Anzeigern solcher Übertretungen namhaft gemacht werden, noch oftmals auch nur die Beschuldigten vorgeladen und die Anzeigen kurzerhand unerledigt zur Seite geworfen. Dem Gehilfenausschusse der Teplitzer Handelsangestellten ist auch nicht eine Bestrafung der renitenten Kaufleute bekannt geworden, obwohl sich unter diesen auch solche befinden, die wiederholt aus demselben Anlasse angezeigt werden mußten.

Die Unterfertigten stellen daher an den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„Ist der Herr Minister geneigt, dem hier geschilderten skandalösen Verhalten der Teplitzer Bezirkshauptmannschaft ein Ende zu machen und dieser aufzutragen, die ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle der Übertretung der Sonntagsruhevorschriften auf das genaueste und ungesäumt zu prüfen und diejenigen kaufmännischen Unternehmer, die sich über die Sonntagsruheverordnungen hinwegsetzen, namentlich aber jene, die sie beharrlich verletzen, auf das strengste zu bestrafen?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spielmann. | Schrammel. | Freundlich. | Seliger. |
| Höger. | Wityk. | Nießner. | Beer. |
| Neumann. | Hanusch. | Winarsky. | A. Ausobsky. |
| Skaret. | Glöckel. | Renner. | K. Seitz. |
| Tuppy. | Scabar. | W. Bösmüller. | Pernerstorfer. |

1526
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Beer, Seliger, Beutel und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend das gesetzwidrige Verbot einer Volksversammlung in Prohn durch den k. k. Amtsleiter der Bezirkshauptmannschaft in Dux.

Der sozialdemokratische Wahlverein für den Duxer Bezirk hat für den 24. November um 3 Uhr nachmittags in das Gasthaus des Herrn Scheithauer in Prohn eine Volksversammlung einberufen, in der als erster Punkt der Tagesordnung „die Lehrerfeindlichkeit des Ortsschulrates" zur Erörterung hätte gelangen sollen.

Am 19. November wurde dem Obmanne dieses Vereines nachstehende Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dux zugestellt, wodurch die Abhaltung dieser Volksversammlung mit der ungeheuerlichen Begründung verboten wurde, daß durch die Erörterung des Punktes 1 der Tagesordnung: „Die Lehrerfeindlichkeit des Ortsschulrates" bei den bekannten obwaltenden Ortsverhältnissen das öffentliche Wohl der Bevölkerung gefährdet wird.

Mit diesem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dux wurde zugleich auch mitgeteilt, daß durch diese Untersagung das gleichzeitig gestellte Ansuchen um die Plakatierung der bezüglichen Kundmachungsplakate gegenstandslos geworden sei.

Der Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dux hat folgenden Wortlaut:

„K. k. Bezirkshauptmannschaft Dux.
Zl. 35583. Dux, 18. November 1907.

An den g. sozialdemokratischen Wahlverein in Dux (zu Handen des Obmannes H. Anton Kühnel in Bilin)!

Die am 15. d. M. hieramts eingebrachte Anzeige des Vereines, daß derselbe am 24. November 1907 um 3 Uhr nachmittags im Gasthause des Scheithauer in Prohn eine Volksversammlung mit dem Programme

1. Die Lehrerfeindlichkeit des Ortsschulrates
2. Die Lebensmittelteuerung

zu veranstalten beabsichtigt, wird nicht zur Kenntnis genommen und die Abhaltung dieser Volksversammlung im Grunde des § 6 des Versammlungsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135., untersagt, weil unter Punkt 1 die Lehrerfeindlichkeit des Ortsschulrates in Prohn behandelt werden soll, wodurch bei den bekannten obwaltenden Ortsverhältnissen das öffentliche Wohl der Bevölkerung gefährdet wird.

Durch diese Untersagung wird das gleichzeitig gestellte Ansuchen um die Plakatierung der bezüglichen Kundmachungsplakate gegenstandslos.

Gegen diesen Bescheid steht der binnen 8 Tagen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dux einzubringende Rekurs an die k. k. Statthalterei in Prag offen.

Der k. k. Amtsleiter:
Dr. Frank."

Dieses Versammlungsverbot widerspricht durchaus dem Geiste und Wortlaute des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

Durch dieses Versammlungsverbot wurde das Gesetz in der gröblichsten Weise verletzt und ein großer Teil der Prohner Bevölkerung, die allen Grund hat,

mit dem parteiischen Verhalten des Prohner Ortsschulrates unzufrieden zu sein, um das verbriefte Recht auf die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten beraubt.

Abgesehen von dieser unerhörten Rechtsbeugung durch den k. k. Leiter der Duxer Bezirkshauptmannschaft erweist sich dieser Gesetzesbruch als eine ungemein große, politische Ungeschicklichkeit, da bekanntermaßen durch Versammlungsverbote nur Erregung und Beunruhigung in den betreffenden Bevölkerungskreisen hervorgerufen werden.

In Anbetracht dieser Tatsachen stellen die Gefertigten an den Herrn Minister des Innern die Anfragen:

„1. Ist dem Herrn Minister das Versammlungsverbot durch den k. k. Amtsleiter der Bezirkshauptmannschaft in Dux bekannt?

2. Ist der Herr Minister bereit, den k. k. Amtsleiter der Bezirkshauptmannschaft in Dux wegen dieses gesetzwidrigen Verhaltens zur Verantwortung zu ziehen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit in Hinkunft derartige Gesetzes- und Rechtsbeugungen ausgeschlossen bleiben?""

Wien, 27. November 1907.

Resel.
Ansobsky.
L. Winarsky.
Forstner.
Freundlich.
Tuppy.
Abram.
Bretschneider.
Eldersch.
Dr. Renner.
Schrammel.
Spielmann.

Beer.
Seliger.
Beutel.
Pernerstorfer.
Glöckel.
Höger.
Winter.
Scabar.
W. Bösmüller.
Reumann.
Skaret.
Hanusch.

1527
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Semen Witek und Genossen, betreffend die von der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau zwecks Beratung über Sicherheitsvorkehrungen gegen Gasexplosion und Brände bei den Erdölbetrieben in Borysław, Truskawiec und Tustanowice einzuberufende Enquete von Fachleuten.

Am 17. l. M. brachte die „Arbeiter-Zeitung" folgendes offizielles Communiqué des k. k. Ackerbauministeriums:

„Infolge der bei den Erdölbetrieben in Borysław, Truskawiec und Tustanowice stattgefundenen Gasexplosionen und Brände hat das Revierbergamt in Drohobycz nach gepflogenen Beratungen mit den Vertretern der Werksbesitzer und den Betriebsleitern im Sommer dieses Jahres Sicherheitsvorkehrungen zur Hintanhaltung derartiger Ereignisse angeordnet. Mit Rücksicht auf die bei den erwähnten Betrieben in letzter Zeit neuerdings vorgefallenen Explosionen hat der Ackerbauminister die Berghauptmannschaft in Krakau angewiesen, eine Kommission von Fachmännern mit der Aufgabe zu betrauen, auf Grund des Ergebnisses von Erhebungen, die diese Kommission anzustellen haben wird, jene Anordnungen des Revierbergamtes eingehend zu überprüfen und Anträge wegen allfälliger Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Maßnahmen zu stellen.

Die Kommissionsanträge werden für die Bergbehörde die Grundlage für die Erlassung weiterer Anordnungen bilden.

In die Kommission werden der Revierbeamte in Drohobycz und erfahrene Fachleute auf dem Gebiete der Bohrtechnik berufen werden; die Leitung der Kommission wurde dem berghauptmannschaftlichen Inspektionsbeamten Oberbergrat Johann Holobek übertragen."

Aber trotz der vom Revierbergamte angeordneten Sicherheitsvorkehrungen fanden neue Unfälle statt, welchen abermals Menschenleben zum Opfer fielen, wie das in der von mir am 8. l. M. eingebrachten Interpellation dargestellt wurde.

Außer den bereits angeführten ist ein neuer Unfall zu verzeichnen, bei dem ebenfalls ein Menschenleben zu Grunde ging. Derselbe ereignete sich nämlich Samstag den 23. l. M. auf dem Schachte „Salo", der zur Firma Schutzmann gehört.

Während der Rettungsaktion verbrannte wiederum ein Arbeiter.

Hieraus kann man also ersehen, daß eine Kommission, in welche bloß die Arbeitgeber berufen und von welcher schon im voraus die unmittelbar beteiligten Arbeiter ausgeschlossen wurden, zu dem gewünschten Resultate nicht führen kann, weil die Werksbesitzer in ihrem eigenen Interesse den wahren Sachverhalt verheimlichen.

Es wird zwar allgemein zugegeben, daß die allzulange Arbeitszeit zum großen Teile Schuld an

den so häufig vorkommenden Unfällen trägt, durch welche die Familien der verbrannten Arbeiter an den Bettelstab kommen, aber eine Enquete, an welcher auch die unmittelbar beteiligten Arbeiter teilnehmen würden, könnte von diesen vieles erfahren, wie derartigen Unfällen begegnet wird.

Die Interpellanten fragen also:

„Ist der Herr Ackerbauminister geneigt, zu veranlassen, daß zu der von der k. k. Berghauptmannschaft in Krakau einzuberufenden Kommission auch Vertreter der Arbeiter eingeladen werden?"

Wien, 25. November 1907.

| | |
|---|---|
| | Wityk. |
| Abram. | Pernerstorfer. |
| K. Seitz. | Glöckel. |
| Bretschneider. | Tuppy. |
| Elderisch. | Höger. |
| Dr. Winter. | Neumann. |
| Dr. Renner. | Skaret. |
| Lp. Winarsky. | Seliger. |
| Forstner. | Freundlich. |
| Grigorovici. | D. Löw. |
| Hanusch. | Resel. |
| Nieszner. | W. Bösmüller. |
| Fr. Palme. | Ausobsky. |
| Němec. | Schrammel. |

1528
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kunicki und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die verschwenderische Wirtschaft und Gebarung mit öffentlichen Geldern seitens des schlesischen Landesausschusses sowohl als des schlesischen Landtages.

Zu Beginn der XVIII. Session des Reichsrates hat das Abgeordnetenhaus, über Aufforderung der einzelnen Landesausschüsse, die Regierung im Wege eines Dringlichkeitsantrages angewiesen, nach Mitteln und Wegen zur Sanierung der trostlosen Landesfonds zu suchen. Unter anderem hat auch der schlesische Landesausschuß, unter Darstellung seiner traurigen Finanzlage, eine Rettungsaktion von der Regierung gefordert. Ungeachtet dieser Sachlage hat jedoch der schlesische Landesausschuß sowohl als auch der Landtag in seiner letzten Kadenz einen Beschluß gefaßt, der für den Landesfonds einen großen Verlust bedeutet, welcher jedoch sehr leicht sich abwenden ließe.

Die Angelegenheit verhielt sich folgendermaßen:

In einer am 10. August l. J. stattgefundenen Sitzung des Gemeinderates von Teschen wurde der Beschluß gefaßt, den Landesausschuß zum unverzüglichen Bau einer Korrektionsanstalt für Knaben in Teschen aufzufordern. Dem Landesausschusse wurde für diesen Zweck die zirka 400.000 K betragende „Remiasz"-Stiftung zur Verfügung gestellt, ferner beschlossen, ein sieben Joch umfassendes Grundstück für den Bau herzugeben, jedoch unter der Bedingung, daß die in Rede stehende Anstalt auf einem dem Bürgermeister von Teschen Dr. L. Demel gehörigen Grundstücke errichtet werde, für welches die Gemeinde von Teschen 192.000 K opfern wollte.

Nachdem jedoch die öffentliche Meinung der Teschener Bürger diesen Preis als einen zu hohen befunden hatte, trat die Gemeinde von ihrem beabsichtigten Ankaufe des Dr. Demelschen Grundstückes zurück.

Diese Absicht wurde nachher aber von dem schlesischen Landesausschusse mit auffallender Eile aufgegriffen und der Ankauf des besagten Grundstückes um den Preis von 240.000 K beantragt. Der schlesische Landtag hat hierauf diesen Antrag zum Beschlusse erhoben.

In Anbetracht der Tatsache nun, daß es der gesamten Teschener Bevölkerung wohlbekannt ist, das in Rede stehende Grundstück sei einen so hohen Preis nicht wert (übrigens hat der Besitzer selbst es im vergangenen Jahre um 70.000 K verkaufen wollen), wächst deren Entrüstung über eine solche Gebarung mit den öffentlichen Geldern, durch welche der effektive Wert um mehr als 340 Prozent überzahlt werden soll, immer mehr;

in Anbetracht dessen weiters, daß die hier angeführten Tatsachen alle Kennzeichen eines Mißbrauches öffentlicher Gelder aufweisen;

in Anbetracht dessen nicht minder, daß das Vorgehen des schlesischen Landesausschusses sowohl als auch des Landtages in dem gegebenen Falle in krassem Widerspruche zu den Rechtsbegriffen im allgemeinen und zu jenen der steuerzahlenden Bürger im besonderen stehen;

in Anbetracht des Umstandes ferner, daß der beabsichtigte Bau einer Korrektionsanstalt in Teschen mit einem weit geringeren Kostenaufwande sich ausführen ließe, der weder den Landesfonds noch die besteuerte Bevölkerung in diesem Maße belasten würde;

in Anbetracht dessen endlich, daß seitens der Regierung im Sinne des Dringlichkeitsantrages eine umfassende Aktion beschlossen wurde, richten die Gefertigten an den Herrn Minister folgende Anfragen:

„1. Sind dem Herrn Minister die geschilderten Vorfälle bekannt?

2. Ist der Herr Minister bereit, die autonome Landesvertretung Schlesiens darauf aufmerksam zu machen, daß bei einer eventuell vorzunehmenden Sanierung der Landesfinanzen aus Staatsmitteln solche Länder nicht berücksichtigt werden könnten, die ihre Mittel in so unerhörter Weise zur Bereicherung einzelner Personen verschwenden?"

Wien, 26. November 1907.

Pernerstorfer.
K. Seitz.
Palme.
Abram.
D. Löw.
Freundlich.
Nießner.
Winarsky.
Renner.
Schrammel.
Bretschneider.
Elderisch.
Dr. Winter.
Dr. R. Kunicki.
Glöckel.
Wityk.
Höger.
Neumann.
Skaret.
Tuppy.
Hanusch.
W. Bösmüller.
Seliger.
Němec.
Ausobsky.
Resel.

1529
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Forstner und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die einseitige Parteinahme des Statthalters von Niederösterreich Grafen Kielmansegg beim Streik der Lohnfuhrwerkskutscher in Wien.

Einige Wiener Tagesblätter berichteten am 27. November 1907, daß der Statthalter von Niederösterreich, Graf Erich Kielmansegg, einer bei ihm erschienenen Deputation von Fuhrwerksbesitzern gegenüber erklärt haben soll, daß er es als vollständig gerecht anerkenne, wenn die Unternehmer auf ihrem Widerstand den Forderungen der Kutscher gegenüber beharren und Gewicht darauf legen, daß die Wagen von den Kutschern selbst gewaschen werden.

Der Statthalter soll des weiteren eine Parallele zwischen den Chauffeuren gezogen haben, unter welchen sich jetzt ebenfalls eine Bewegung bemerkbar mache, ihre Maschinen durch fremde Personen in stand halten zu lassen.

Diese Äußerung hat in den Kreisen der Lohnfuhrwerkskutscher lebhaftestes Befremden erregt. Überdies hat Graf Kielmansegg schon mehrmals offiziell in Fragen von Lohnbewegungen der Lohnfuhrwerkskutscher eine Haltung eingenommen, die als Eingriff in das Recht der freien Vereinbarung zwischen Unternehmern und Kutschern bezeichnet werden muß.

Der Vergleich der Reinigung eines Fiakerwagens mit der eines Automobils kann nur als Vorwand bezeichnet werden, um den Anschein der Wahrung des öffentlichen Interesses plausibel erscheinen zu lassen; denn ein unbespannter Fiakerwagen ist an sich sehr ungefährlich.

Die Äußerung des Herrn Statthalters stellt sich somit als Parteinahme zu Gunsten der Unternehmer dar, sie ist ein Eingriff in das Koalitionsrecht der Arbeiter und muß, als von einem Staatsfunktionär ausgehend, als Beeinflussung der sich gegenüberstehenden Parteien zu Ungunsten der Arbeiter bezeichnet werden.

Sicher ist, daß diese einseitige Stellungnahme des Statthalters zu dieser wichtigsten Streitfrage im Streik den Gegensatz zwischen Unternehmern und Kutschern bedeutend verschärft und den Abschluß des Streiks auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben hat.

Die Unterfertigten stellen demnach an den Herrn Minister des Innern die Anfragen:

„1. Beruht die erwähnte Zeitungsnotiz auf Wahrheit?

2. Wenn ja: Ist der Herr Minister des Innern geneigt, Verfügungen zu treffen, um in Hinkunft eine Parteinahme des niederösterreichischen Statthalters für eine oder die andere Partei bei Streiks und Lohnbewegungen unmöglich zu machen?"

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| K. Seitz. | Dr. Renner. | | August Forstner. |
| L. Winarsky. | Fr. Palme. | Pernerstorfer. | Bretschneider. |
| Freundlich. | D. Löw. | Glöckel. | Eldersch. |
| Höger. | W. Bösmüller. | Tuppy. | Dr. Winter. |
| Neumann. | Schrammel. | Spielmann. | Němec. |
| Skaret. | Hanusch. | Seliger. | Ausobsky. |

1530
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Leopold Winarsky und Genossen an den Herrn Minister für Landesverteidigung.

Sonntag, den 24. November, wurde in Wien in der Stiftskaserne im Laufe des Nachmittags der Rekrut Herschkowitz von der 2. Kompagnie des 51. Infanterieregimentes von seinem Vorgesetzten, dem Korporal Balin, erschossen. Dienstag wurde das unglückliche Opfer begraben.

Über den Fall selbst existieren zwei Versionen. Nach der einen soll Herschkowitz das Opfer eines unglücklichen Scherzes geworden sein, nach der anderen, die auch in dem Berichte, der über diesen Vorfall in der „Arbeiter-Zeitung" vom 27. November d. J. erschienen ist, zum Ausdrucke kommt, handelt es sich hier wieder um einen der vielen Fälle von systematischen Soldatenmißhandlungen, deren Abhilfe schon so oft vergeblich im Abgeordnetenhause verlangt wurde.

Herschkowitz hat eine etwas höhere Bildung genossen, als sie sonst bei Rekruten, die drei Jahre dienen müssen, üblich ist. Er hatte sieben Gymnasialklassen absolviert und tat sich auf diesen Umstand etwas zu gute. Das mißfiel dem Korporal. Er war dem Herschkowitz deshalb aufsässig und versuchte es bei jeder Gelegenheit, an ihm sein Mütchen zu kühlen. An dem Unglückssonntag ließ er den Rekruten nachmittags im Mannschaftszimmer nacherexerzieren und soll ihm nach den Angaben von Augenzeugen zirka hundertmal nacheinander „nieder" und „auf" machen lassen haben, eine Übung, die unter diesen Umständen gewiß nicht zur Erzielung seiner höheren Leistungsfähigkeit, sondern nur zu seiner Quälerei dienen konnte. Dann ließ er ihn, als ob Alarm geblasen wäre, rasch marschmäßig ausgerüstet antreten, darauf die Adjustierung ablegen und sofort adjustiert wieder antreten. Endlich wurde der Rekrut durch die fortgesetzte zwecklose Schinderei so ermüdet und verzweifelt, daß er nicht mehr im stande war, dem Kommando des Korporals zu folgen. Nun befahl ihm Balin, er solle sich in die Ecke des Mannschaftszimmers stellen, nahm sein Gewehr vom Haken, lud es mit einer scharfen Patrone und rief nach dem einen Berichte: „Verrichte dein letztes Gebet!" Nach dem anderen Berichte hat er den Rekruten noch einmal gefragt, ob er gehorchen wolle oder nicht, und da Herschkowitz, unfähig irgend etwas zu tun, bloß stumm in „Habtachtstellung" an dem angewiesenen Platze stehen blieb, riß Balin sein Gewehr in die Höhe, drückte ab, und im nächsten Augenblicke stürzte der Rekrut durch die Stirne getroffen tot zusammen.

Es heißt nun, daß die Patrone, mit welcher der Korporal geladen hatte, ein sogenannter „Versager" war; doch wenn dies auch der Fall ist, so mußte der Korporal doch wissen, daß eine Patrone, die einmal versagt hat, nicht immer versagen muß, und seine Handlung, wenn sie auch nicht direkt als Mord gelten kann, war daher unter allen Umständen ein unerhört frivoles Spiel mit einem Menschenleben. Überdies ist es auch unaufgeklärt, wieso der Korporal eine derartige Patrone besitzen konnte.

Da durch diesen Vorfall, durch den ein Menschenleben vernichtet wurde, große Beunruhigung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung entstanden ist, da angesichts der Häufung von Soldatenmißhandlungen gerade in der letzten Zeit im Volke die begründete Befürchtung entstehen muß, daß die Soldaten wehrlos den Launen der Vorgesetzten ausgeliefert sind und kein Familienvater sich sicher fühlt, ob er den Sohn,

der gesund und kräftig zur Ableistung seiner Friedensdienstzeit eingerückt ist, wieder sehen wird, stellen die Gefertigten an den Herrn Minister für Landesverteidigung die Anfragen:

„Ist dem Herrn Minister der oben geschilderte Vorfall bekannt und gedenkt er, wenn dies der Fall ist, eine strenge Untersuchung zu veranlassen, um den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen?

Ist der Herr Minister nicht geneigt, die Anordnung zu treffen, daß künftig derartige, für die Ausbildung der Mannschaft zwecklose Quälereien, wie sie Korporal Balin gegenüber dem Rekruten Herschkowitz vor der Erschießungsszene praktizierte, zu unterbleiben haben und zu veranlassen, daß die zuwiderhandelnden Chargen und Offiziere strenge bestraft werden?"

Freundlich.
R. Seitz.
T. Löw.
Seliger.
Abram.
Höger.
Neumann.
Skaret.
Forstner.
Bretschneider.
Elderisch.
Němec.
W. Bösmüller.
Schrammel.

Winarsky.
Scabar.
Hannsch.
Spielmann.
Wuter.
Wityk.
Adler.
Beer.
Glöckel.
Beutel.
Diamand.
Liebermann.
Moraczewski.
Pittoni.

1531
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Seitz, Winarsky, Eldersch und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten, betreffend die Sanktionierung des Gesetzes, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

Der niederösterreichische Landtag hat in seinen Sitzungen vom 1. und 2. Oktober d. J. einen Gesetzentwurf, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, zum Beschluß erhoben und den Landesausschuß beauftragt, hiefür die Sanktion zu erwirken.

Dieses Gesetz ist auf jahrelanges Drängen der jugendlichen Arbeiter und anderer beteiligten Faktoren zu stande gekommen und soll die Verbesserung eines Zustandes bringen, der längst unerträglich geworden ist.

Das Gesetz ist unter Benützung der Gutachten der Schulerhalter, der Lehrerschaft und der gewerblichen Genossenschaften vom niederösterreichischen Landesausschuß gemeinsam mit dem Unterrichtsministerium ausgearbeitet worden und hat in der Plenarberatung des Landtages noch manche Verbesserung erfahren. Es bringt vor allem die Verlegung der Unterrichtszeit von den späten Abendstunden auf die Nachmittagsstunden der Wochentage und schränkt den Sonntagsunterricht, der in anderen Staaten schon gänzlich beseitigt ist, auf zwei Stunden ein.

Das Gesetz entspricht durchaus nicht den Forderungen der Arbeiterschaft, die eine intensive Verfachlichung des gewerblichen Unterrichtswesens, die gänzliche Beseitigung des Sonntagsunterrichtes, die obligatorische Fortbildungsschulpflicht auch für die jugendlichen Hilfsarbeiter und eine Vertretung der Gehilfen in den Schulausschüssen verlangt. Aber das Gesetz stellt immerhin einen sozialpolitischen Fortschritt dar, der um so bedeutsamer ist, als nach Verwirklichung dieses Gesetzes die Schulgesetzgebung der anderen Kronländer leichter auf zeitgemäße Wege geleitet werden könnte.

Obwohl das Gesetz im Landtage einstimmig beschlossen worden ist, hat sich nachträglich dagegen ein Widerspruch aus den Reihen der Wiener christlichsozialen Genossenschaftsvorsteher bemerkbar gemacht. In einer Versammlung derselben, die am 16. November stattgefunden hat, wurde eine Resolution angenommen, in der der Landtag aufgefordert wird, „ehestens die Bestimmung, daß der Unterricht an Sonntagen in den gewerblichen Fachschulen nicht mehr als zwei Stunden dauern dürfe, zu ändern".

Wir wollen hier nicht darauf verweisen, daß das unbedingte Recht des Arbeiters auf Sonntagsruhe in dem niederösterreichischen Gewerbeschulgesetze ohnedies nicht gewahrt wird, sondern machen nur darauf aufmerksam, daß eine günstige Unterrichtszeit — und darunter kann man nur die Tagesstunden der Wochentage verstehen, da der Sonntagsunterricht im Lehrling ein Gefühl der Zurücksetzung und Verbitterung hervorruft — eine wesentliche Vorbedingung für die Erzielung guter Unterrichtserfolge ist. Ein guter Unterrichtserfolg fördert aber das ganze Gewerbe, dem nur durch Hebung der Qualifikation aller seiner Angehöriger geholfen werden kann. So sagt auch der Motivenbericht des niederösterreichischen Landesausschusses zu dem Gesetz: „Mit zeitweiligen Geldaushilfen allein wird man allerdings den Gewerbestand nicht retten; wer die Rückständigkeit des Gewerbes an der Wurzel fassen will, der muß für eine sachgemäße gründliche Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses eintreten." Das ist auch, aus den Äußerungen ihrer Vertreter zu schließen, die Ansicht der Regierung.

Speziell in der Frage des gewerblichen Fortbildungsschulwesens hat die Regierung wiederholt Zusagen gemacht. Schon während der Beratungen des permanenten Gewerbeausschusses im Sommer 1905 erklärte Herr Sektionschef Dr. Hajenöhrl auf eine Anfrage des Abgeordneten Elderich, daß die Regierung nicht ermangeln werde, „die Bestrebungen nach Verlegung des Unterrichtes auf die Tagesstunden nachdrücklichst zu unterstützen". In der Thronrede, mit der die gegenwärtige Reichsratssession am 19. Juni eröffnet wurde, wird von der Fürsorge der Regierung für das Gedeihen des Mittelstandes „insbesondere durch planmäßige Hebung der fachlichen Tüchtigkeit" und von „einer erhöhten Pflege des gewerblichen und kommerziellen Fachunterrichtes" gesprochen.

Wir meinen, daß die Regierung gegen das vom niederösterreichischen Landtage beschlossene Gesetz um so weniger einzuwenden haben wird, als Exzellenz Gessmann beim Zustandekommen dieses Gesetzes im Landtage mitgewirkt hat und als Reichsratsabgeordneter selbst in einer an den Herrn Unterrichtsminister gerichteten Interpellation vom 4. Juli d. J. von der Regierung die Vorlage eines Reichsrahmengesetzes mit noch weitergehenderen Maßnahmen verlangt hat, als sie das niederösterreichische Landesgesetz enthält.

Es handelt sich um 50.000 jugendliche Arbeiter, deren gewerbliche Ausbildung gefordert werden, und von denen gleichwie von den Lehrern die Qual des Abendunterrichtes genommen werden soll. Am 1. September 1908 soll das Gesetz in Kraft treten. Da die Vorbereitungen immerhin geraume Zeit in Anspruch nehmen und mangelnder guter Wille der hiefür kompetenten Personen leicht die Durchführung gefährdende Verzögerungen herbeizuführen vermag, so besteht die Möglichkeit, daß ein kostbares Schuljahr verloren geht, wenn die Sanktionierung des Gesetzes nicht raschest erfolgt.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anfragen:

„1. Ist der Herr Ministerpräsident geneigt, für das vom niederösterreichischen Landtag beschlossene Gesetz, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtume Österreich unter der Enns, ehestens die kaiserliche Sanktion zu erwirken?

2. Ist der Herr Ministerpräsident geneigt, den Einfluß der Regierung dahin geltend zu machen, daß in allen Kronländern eine Reform des gewerblichen Unterrichtswesens, insbesondere die Einführung des Tagesunterrichtes, im kommenden Jahre durchgeführt werde?"

Schlosznickel. Spielmann. Smitka. K. Seitz.
Breischneider. Freundlich. Palme. Winarsky.
Dr. Liebermann. Riesner. Anjobsky. Elderisch.
Resel. Tuppy. Diamand. Grigorovici.
Dr. Winter. Höger. Moraczewski. Skaret.
Pittoni. Dr. Renner. Němec. Hanusch.
Pongratz. Abram. Schäfer. Neumann.
Hackenberg. Adler. Wutschel. Beer.
Seliger. W. J. Bösmüller. Schrammel. Forstner.
Pernerstorfer. Bautel. Glöckel.

1532
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Semen Wityk und Genossen an den Herrn Minister des Innern wegen des gesetzwidrigen Vorgehens des k. k. Bezirkskommissärs Zaleski in Drohobycz.

Der im Juni laufenden Jahres verhandelte Dringlichkeitsantrag betreffs der bei den letzten Reichsratswahlen in Galizien verübten Rechtsverletzungen hatte den Erfolg, daß der Herr Minister sich veranlaßt sah, wenigstens ad oculos demonstrare, die Einleitung einer Untersuchung diesbezüglich anzuordnen. Natürlich sollten die Wahlrechtsräuber entweder allein die Untersuchung über die durch sie begangenen Mißbräuche führen oder es sollten das für sie ihre Freunde besorgen.

Wenn schon deswegen an dem Ernste dieser Untersuchungen gezweifelt werden muß, so ist das Verhalten des k. k. Bezirkskommissärs Zaleski in Drohobycz, welcher mit der Durchführung der Untersuchung über die anläßlich der letzten Reichsratswahl an das Ministerium gerichteten Beschwerden betraut wurde, direkt empörend. Ein solches Verhalten ist keineswegs dazu geeignet, die Richtigkeit der Beschwerden festzustellen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Die folgenden Zeilen beweisen die Richtigkeit unserer Behauptung.

Während der Durchführung der Untersuchung saß am Tische des k. k. Bezirkskommissärs der Vizebürgermeister aus Drohobycz, Jakób Feuerstein, eben derjenige, gegen dessen Terrorismus während der letzten Reichsratswahlen die Beschwerdeführer Klage erhoben haben. Mit Amtsmiene machte er sich Aufzeichnungen über die Aussagen der verhörten Wähler; ja er stellte sogar Fragen an sie, unterbrach sie während ihrer Aussagen und stieß gegen sie Drohungen aus.

Der k. k. Bezirkskommissär hat den Herrn Feuerstein, welcher in Drohobycz wie ein absoluter Monarch herrscht, dazu hingesetzt, damit seine Anwesenheit die einzuvernehmenden Wähler einschüchtere. Als der absolvierte Rechtshörer Rosenblatt den k. k. Bezirkskommissär fragte, in welcher Eigenschaft Herr Feuerstein dem Verhöre zuhöre, erhielt er von diesem zur Antwort, er sei nicht verpflichtet, ihm diese Frage zu beantworten.

Die Aussagen, welche dem Herrn Feuerstein unangenehm waren, wurden nicht protokolliert. Aus diesem Grunde hat auch der in dieser Angelegenheit einvernommene Herr Spieler das Protokoll nicht unterschrieben, weil es mit seinen Aussagen nicht übereinstimmte.

Das Verhalten dieses Beamten in einer so wichtigen Angelegenheit könnte die Bevölkerung in ihrem Glauben bestärken, sie sei der Gnade der herrschenden Klasse preisgegeben und könne keinen Rechtsschutz von den k. k. Behörden erwarten. Solche Vorgänge können nur die in unserem Land herrschende Anarchie fördern.

Die Interpellanten fragen daher:

„Ist der Herr Minister des Innern bereit, zu veranlassen:

1. daß der k. k. Bezirkskommissär Zaleski in Drohobycz wegen dieses gesetzwidrigen Vorgehens zur strengen Verantwortung gezogen werde?

2. daß die Untersuchung über die in Drohobycz während der letzten Reichsratswahlen verübten Rechtsverletzungen aufs neue angeordnet und von einem unbefangenen Beamten durchgeführt werde?

3. daß mit der Untersuchung aller in Galizien, während der letzten Reichsratswahlen begangenen Rechtsverletzungen nur unbefangene in diese nicht verwickelte Beamte betraut werden?"

Wien, 14. November 1907.

Palme.
Spielmann.
Höger.
Skaret.
Abram.
Glöckel.
Pernerstorfer.
W. Bösmüller.
Bretschneider.
Eldersch.
Forstner.
Niessner.
Wityk.
Smitka.
Neumann.
Seliger.
Beer.
Winter.
A. Ansobsky.
Schrammel.
K. Seitz.
Dr. Renner.
L. Winarsky.
Hanusch.
Tuppy.

1533
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Tomschik und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffs Dienstüberbürdung des Exekutivpersonales (Zugsexpedienten, Telegraphisten, Stationsaufseher, Weichenwächter und Verschieber) der Hauptlinie Wien—Krakau der k. k. Nordbahn.

Der Verkehr auf der Linie Wien—Krakau der k. k. Nordbahn hat so an Dichte zugenommen, daß ein Zug hinter dem anderen folgt. Innerhalb 24 Stunden gelangen mindestens 110 Züge zur Expedition.

Trotz dieser Intensität des Verkehres besteht, außer in den Dispositionsstationen, wo der zwölfstündige Dienst mit darauffolgender 24stündiger Ruhezeit eingeführt ist, in allen anderen Stationen der Hauptlinie Wien—Krakau der Zweitouren-Sechzehnstunden-Dienst. In diesen Stationen bekommen die Beamten 1 K und die Telegraphisten 50 h als Nachtdienstzulage, während die Stationsaufseher, Weichenwächter und Verschieber, obwohl für sie die Nacht gerade so lang dauert und der Dienst nicht minder ermüdend ist, nichts bekommen.

Wie gefährlich die Dienstabwicklung bei diesem immensen Verkehr ist, braucht wohl nicht erst hervorgehoben zu werden, und es ist geradezu dem Sicherheitsdienste hohnsprechend, Menschen so auszunützen und volle 16 Stunden in so verantwortungsvollem Dienste zu belassen.

Der Dienst wird zum Beispiel um 2 Uhr nachmittags begonnen und endet 6 Uhr Früh, hierauf folgt eine Ruhezeit von 16 Stunden, die natürlich infolge der völligen Erschöpfung durch den Nachtdienst größtenteils dazu verwendet werden muß, sich von den Anstrengungen des zurückgelegten Nachtdienstes zu erholen und sich für den nächsten Nachtdienst, der um 10 Uhr nachts desselben Tages schon wieder beginnt und bis 2 Uhr Nachmittag nächsten Tages dauert, zu stärken. Darauf folgt nun wieder eine nur 16stündige Ruhezeit.

Der Bedienstete kommt nach dem zweiten Nachtdienst mehr tot als lebend nach Hause. Kein Wunder, daß ein so angestrengter Mann nun den ganzen Tag, die vollen 16 Stunden der Ruhezeit, durchschläft, um doch wenigstens einigermaßen körperlich erfrischt den nächsten schweren Dienst antreten zu können.

Und so etwas, zwei volle Nächte hintereinander und nach dem zweiten Nachtdienst noch bis 2 Uhr nachmittags Dienst, nennt man einen „geregelten Sicherheitsdienst". Das sind keine Dienstleistungen mehr, daß sind vielmehr Wagnisse, schwere Proben mit den schwachen Kräften der Menschen, die zu einer Arbeitsmaschine herabsinken und nichts kennen als Dienst und Schlaf und die als solche für ihr Tun nicht verantwortlich gemacht werden können.

Daß unter solchen Umständen die Sicherheit des Verkehres und der Reisenden in Frage gestellt

ist, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, und so stelle ich denn an den Herrn Eisenbahnminister die Fragen:

„1. Ist der Herr Minister gewillt, anzuordnen, daß zumindest auf der Hauptstrecke Wien—Krakau der 16stündige Zweitourendienst für das gesamte exekutive Personal abgeschafft und durch den 12stündigen Dreitourendienst mit darauffolgender 24stündiger Ruhezeit ersetzt wird?

2. Ist er bereit zu verfügen, daß auch den Stationsaufsehern, Weichenwächtern und Verschiebern eine Nachtdienstzulage von 1 K pro geleisteten Nachtdienst gewährt wird?"

Wien, 25. November 1907.

K. Seitz.
Spielmann.
Beer.
Palme.
J. Smitka.
Bretschneider.
Elbersch.
Seliger.
Nießner.
Dr. Winter.
Němec.
Schrammel.
Josef Tomschik.
Glöckel.
Höger.
Neumann.
Grigorovici.
Skaret.
Hanusch.
Ausobsky.
Pernerstorfer.
W. Bösmüller.
Tuppy.
Abram.

1534
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Semen Wityk und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Mißhandlung des Angeklagten Mychajlo Sztenyk aus Torhanowyczi durch den k. k. Landesgerichtsrat Theophil Jasenyckyj in Sambor und die durch diesen von Sztenyk erpreßte Aussage.

Am 19. Juli l. J. hat der Untersuchungsrichter Theophil Jasenyckyj in Sambor, in der Absicht, von dem Angeklagten Mychajlo Sztenyk aus Torhanowyczi ein Geständnis seiner Schuld und auch der Mitangeklagten zu erpressen, diesen im Gesichte und am Kopfe geschlagen, bei den Haaren gerissen und an die Wand geworfen. Seinen Zweck erreichte er auch, denn während Sztenyk bei einem früheren Verhör aussagte, er wisse nicht, wer den Stimmzettel gegeben habe, gab er nach der Mißhandlung an, Gecza und Szingel hätten es getan. Infolgedessen wurden diese am 12. l. M. wegen Übertretung der §§ 7 und 8 des Wahlgesetzes zu einer vierwöchentlichen Arreststrafe, Sztenyk ebenfalls wegen Übertretung dieser Paragraphen zu einer dreiwöchentlichen Arreststrafe und alle drei zum Verluste des aktiven und passiven Wahlrechtes auf die Dauer von sechs Jahren verurteilt. Es muß noch hervorgehoben werden, daß die beiden Angeklagten von diesem Richter während der Untersuchung „Lumpen", „alte Hunde", „Banditen" und „Diebe" genannt wurden.

Das brutale Vorgehen dieses Richters sowie die durch ihn begangenen Rechtsverletzungen veranlassen die Interpellanten zu folgenden Fragen:

„Ist der Herr Justizminister bereit zu veranlassen:

1. daß der k. k. Landesgerichtsrat Teophil Jasenyckyj wegen dieses brutalen und gesetzwidrigen Vorgehens zur strengen Verantwortung gezogen wird;

2. daß infolge der durch diese Mißhandlung erpreßten Aussage das gefällte Urteil aufgehoben, eine neue Verhandlung ausgeschrieben und deren Durchführung einem unbefangenen Richter übertragen werde;

3. daß ähnliche Vorfälle sich in Zukunft nicht wiederholen?"

Wien, 25. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Winter. | | | Wityk. |
| Niesner. | Pernerstorfer. | Abram. | Schrammel. |
| Glöckel. | Palme. | K. Seitz. | L. Winarsky. |
| Höger. | Tuppy. | Forstner. | Spielmann. |
| Neumann. | Skaret. | Freundlich. | Bretschneider. |
| W. Bösmüller. | Hanusch. | Němec. | Eldersch. |
| Beer. | Seliger. | Ausobsky. | Smitka. |

1535
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Seitz, Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Finanzminister, betreffend die Militarisierung der k. k. Finanzwache an einer Grenze des Reiches.

Am 17. Mai 1907 erhielten einige Finanzbezirksdirektionen den vom 12. April 1907 datierten streng vertraulichen Erlaß des k. k. Finanzministeriums, Z. 969, womit im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung „Bestimmungen für die Beteiligung der k. k. Finanzwache zum militärischen Grenz(Küsten)schutze" verfügt werden.

Von diesen Bestimmungen mußte gemäß dem obzitierten Erlasse je ein Exemplar an die in einem zuliegenden Verzeichnisse angeführten Abteilungen mit dem Auftrage abgegeben werden, es ebenso, wie den in das Normalienbuch nicht aufzunehmenden Erlaß selbst, streng vertraulich unter Sperre zu behalten.

Die Interpellanten sehen aus naheliegenden Gründen von einer wörtlichen Zitierung dieses Erlasses und von der Anführung der betreffenden Orte ab, weil sie voraussetzen, daß sich diese Bestimmungen schon aus innerpolitischen Gründen als unhaltbar erweisen werden und zurückgezogen werden müssen, für welchen Fall es zweckmäßig erscheint, die in anderer Hinsicht peinlichen Konsequenzen der Veröffentlichung dieser Verfügungen zu vermeiden.

Die innerpolitischen Gründe allein, die gegen die genannten Bestimmungen, betreffend die Militarisierung der Finanzwache angeführt werden, sind triftig genug, um ihre sofortige Behebung zu veranlassen.

Vor allem muß es aufs entschiedenste zurückgewiesen werden, wenn den Angestellten des Zolldienstes vorgehalten wird, daß sie sich der ihnen „im Ernstfalle zugedachten ehrenvollen Aufgabe würdig zu erweisen haben", denn es ist für Zivilstaatsbedienstete durchaus keine Ehre, vielmehr eine nicht zu rechtfertigende Mehrbelastung, wenn ihnen zugemutet wird, sich militärisch zu organisieren und Aufgaben zu übernehmen, die ihnen völlig ferne liegen. Aber abgesehen von dieser Belastung werden die Finanzwachangestellten durch die Militarisierung auch insofern schwer geschädigt, als die ohnehin nicht geringen Berufsgefahren, unter denen sie und ihre Familien leiden, dadurch noch bedeutend vermehrt werden.

Bedenkt man ferner, daß der größte Teil der Finanzwachangestellten längst jenem Lebensalter entrückt ist, in dem man sich dem militärischen Drill und und jenen Formen der Subordination fügen kann, die beim Militär selbst jüngeren Leuten nur auf den untersten Stufen des militärischen Ranges und da nur für einige Jahre zugemutet werden; bedenkt man, daß Staatsbürger, Wähler, Familienväter und im

Zivildienst ergraute Männer doch unmöglich behandelt werden können wie junge Rekruten, so erscheint diese Militarisierung im Zusammenhalt mit der oberwähnten Mehrarbeit und der Erhöhung der Berufsgefahren in einem Rechtsstaate als um so undurchführbarer, als den betroffenen Angestellten bei ihrer Aufnahme in den Staatsdienst, also bei dem Abschlusse des Arbeitsvertrages, beziehungsweise bei der Ausfolgung des Anstellungsdekretes die Bedingung, eventuell sich einem militärischen Drill zu fügen und aktiv an der Abwehr feindlicher Angriffe teilzunehmen, nicht gestellt wurde.

Aber nicht nur aus Gerechtigkeits- und Billigkeitsrücksichten gegenüber den Angestellten muß die Verfügung der Militarisierung bekämpft werden, sondern auch mit Rücksicht auf die gesamte übrige Bevölkerung.

Der Staatsbürger, der in der Form von Zöllen und Verzehrungssteuern schwere Opfer bringt, der bei der Produktion von Zucker, von alkoholischen Getränken u. dgl. mit Finanzwachleuten in Verkehr treten muß, verwahrt sich selbverständlich auf das entschiedenste gegen jene Umgangsformen, die bei militärisch organisierten Organen üblich sind und vermag durchaus nicht einzusehen, wie er dazukommt, nicht nur schwere Steuern zu leisten, sondern sich überdies etwa im Tone preußischer Unteroffiziere behandeln zu lassen.

Der Dienst der Finanzwache besteht in der Anwendung und daher vielfach in der Interpretation von Gesetzen, behördlichen Verfügungen und oft sehr komplizierten, verworrenen Vorschriften. Er muß also von zu selbständigem Denken erzogenen Männern mit Wohlwollen, mit Geschick und mit ganz besonderem persönlichen Takt geübt werden. Das alles sind aber Eigenschaften, die durch den militärischen Drill geradezu unterdrückt werden, der beim Militär üblichen mechanischen Befolgung des Wortlautes jeder Norm widersprechen und sich mit jener skrupellosen Unbedingtheit nicht vereinbaren lassen, die die militärische Disziplin erzeugt. Der militärische Drill ist der Feind jedes selbständigen Denkens und Handelns, die militärische Umgangsform unvereinbar mit jener Konzilianz, die der Staatsbürger gerade von den ihr Amt gewissenhaft ausübenden, daher in der Sache streng vorgehenden Organen des Steuerdienstes mit Recht verlangt. Was soll man also von einem Beamten des Steuerdienstes, von einem Zivilstaatsbediensteten erwarten, wenn man hört, daß er noch als gereifter Mann in seiner Wohnung — und das ist auch die sogenannte Amtswohnung, die er mit einem Teil seines Quartiergeldes bezahlt — beim Erscheinen eines höheren Staatsbeamten, zum Beispiel des Wiener Finanzbezirksdirektors stumm „Habt acht!" stehen muß, weil dieser Herr gerade gern den Offizier spielt? Lassen solche Vorkommnisse eine Zivilbehörde nicht geradezu lächerlich erscheinen, indem sie an das Spiel unfreier Knaben erinnern? Die Zeiten der militärischen Steuer- und Gebühreneinhebung sind endgültig vorüber; man kann und wird sie sich nicht gefallen lassen, trotz der Neigung mancher Bureaukraten zu militärischer Disziplin und militärischem Spiel.

Wenn also in dem erwähnten Erlaß bereits jetzt im Frieden die Beteilung der Finanzwache mit Widmungskarten verfügt wird, wenn für den Fall der Mobilisierung die Unterstellung der Finanzwache unter den direkten Befehl militärischer Kommandanten angeordnet wird, wobei sie aber überdies auch den ihr im Frieden obliegenden Aufgaben unverändert nachzukommen hat, wenn in dem Erlaß Munitionsdotationen von 120 Patronen pro Gewehr vorgesehen und Schießübungen angeordnet werden, wenn man danach Finanzwachkommissäre, also Konzeptsbeamte des Staates, in gewissen Fällen zu Hilfsorganen der Militärterritorialkommandanten zu degradieren beabsichtigt — wobei das Finanzministerium, ohne daß jemals eine solche Ausgabe vom Parlament beschlossen worden wäre, allerdings lächerlich geringe Gehaltszulagen für Beamte und Angestellte vorsieht — so muß dieser Erlaß, um so mehr als die an den Grenzen dislozierten Abteilungen der k. u. k. Armee gewiß allein stark genug sind, um „unvermutete kleine feindliche Anschläge abzuwehren", als ganz unzweckmäßig, als überflüssig und als verfassungswidrig bezeichnet und aus diesen Gründen sowie im Interesse der gesamten Angestellten und Beamten des Finanzdienstes und im Interesse aller Staatsbürger, insbesondere aller Steuerzahler aufs entschiedenste zurückgewiesen und seine sofortige Zurücknahme gefordert werden.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Finanzminister die Anfragen:

„Ist der Herr Finanzminister bereit, dem Abgeordnetenhause Aufklärungen darüber zu geben, welche innerpolitischen Gründe das Ministerium dazu veranlaßt haben, den Erlaß vom 12. April 1907, Z. 969, betreffend die Militarisierung der Finanzwache herauszugeben?

Ist der Herr Finanzminister bereit, dem Abgeordnetenhause Beruhigung darüber zu verschaffen, daß diese unzweckmäßige, rechts- und verfassungswidrige Verfügung nicht zur Durchführung gelangt, beziehungsweise zurückgezogen wird?

Und wenn dies seiner Meinung nach aus irgend welchen anderen politischen Gründen nicht möglich sein sollte:

Ist der Herr Finanzminister bereit, durch einen Gesetzentwurf, betreffend die Rechtsverhältnisse der Finanzwachmannschaft und re Verwendung, ehestens dem Hause Gelegenheit zu bieten, diese Frage einer eingehenden Verhandlung zu unterziehen, die bisherigen Verfügungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und die in diesem Falle nur der Gesetzgebung allein zustehenden Maßnahmen zu treffen?

Wien, 25. November 1907.

Beer.
Schrammel.
J. Smitka.
W. Nießner.
Palme.
Seliger.
Reißner.
Pongratz.
Wutschel.
Grigorovici.
Seabar.
L. Widholz.
Lukas.
Schuhmeier.
Aug. Avancini.
Höger.
Neumann.
Spielmann.
Weigung.
Eldersch.
K. Seitz.
Pernerstorfer.
W. Bösmüller.
Winter.
Glöckel.
Jos. Gruber.
A. Ausobsky.
Freundlich.
Tuppy.
Hackenberg.
Skaret.
Abram.
Forstner.
L. Winarsky.
Schäfer.
Bretschneider.
Hanusch.
Dr. K. Renner.
Beutel.
Adler.

1536
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Resel und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Nichtvornahme der im Interesse der Arbeiter gelegenen Amtshandlungen durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg hat sich bei dem anfangs November dieses Jahres stattgehabten Streit der Arbeiter der Baufirma Kunert in Eibiswald alles eher als arbeiterfreundlich erwiesen. Durch ihre polizeilichen Anordnungen wurde es möglich, daß die Streikenden, trotzdem sie sich streng innerhalb der gesetzlichen Grenzen hielten, in unberechtigter Weise durch die k. k. Gendarmerie molestiert und in ihrer Freiheit beschränkt wurden. Durch ihre Passivität waren die aus dem Arbeitsverhältnisse tretenden Arbeiter gezwungen, stundenweit her zur k. k. Bezirkshauptmannschaft um ihre Arbeitsbücher zu kommen. Aber am allerbezeichnendsten ist folgender Vorfall:

Der Knecht Augustin Zwetti hat am 17. Dezember v. J. eine Klage bei der genannten Behörde wegen ungerechtfertigter Entlassung und Entschädigung vom Lohnentgang von 41 K eingebracht. Diese Klage wurde seither dreimal persönlich und einmal schriftlich urgiert. Die Erledigung wurde zwar versprochen, aber ist bis heute nicht erfolgt.

Wenn wir nicht irren, besteht eine Anordnung, daß von den Behörden Lohnklagen sogleich durchzuführen sind, da sonst der Kläger leicht in die bitterste Not gerät oder überhaupt, ohne das Ergebnis der Klage abwarten zu können, fortwandern muß. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg scheint, nach diesem Fall, der besonders graß ist, zu urteilen, das Gegenteil zu tun.

Die Gefertigten stellen demnach die Frage:

„Ist der Herr Minister des Innern geneigt, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg anzuweisen, gegenüber Arbeitern in unparteiischer Weise und den Umständen nach zeitgerecht amtszuhandeln?"

Wien, 27. November 1907.

Resel.
Spielmann. A. Ausobsky.
Gruber. Beer.
Skaret. Höger.
Neumann. Adler.
Muchitsch. W. Bösmüller.
Pongratz. Rieger.
Lukas. Tuller.
Glöckel. Riese.
Ellenbogen. L. Winarsky.

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

der

## Gemeindevertretung in Eisenbrod um Errichtung einer Handelskammer in Königgrätz.

### Vysoká sněmovno poslanců rady říšské!

1. Návrh:

V hluboké úctě podepsaní dovolují si předložiti uctivou žádost:

Vysoká sněmovno poslanců rady říšské račiž se usnésti na zřízení nové obchodní a živnostenské komory pro východní Čechy se sídlem v Hradci Králové.

2. Důvody:

*a)* Všeobecná potřeba zřízení nové obchodní a živnostenské komory po stránce hospodářské i národní prokázána byla nad jiné výmluvnými vývody slovutného professora českých vysokých škol technických a učence národohospodářského pana dra. Josefa Grubera mimo jiné zejména v jeho spisech: „O komorách obchodních a živnostenských", (Sbírka živnostenských přednášek, vydávaných obchodní a živnostenskou komorou v Praze 1904, I.) a „Zur Frage der Einteilung der Handelskammerbezirke in Böhmen" („Čechische Revue" 1906. roč. I., seš. 1), z kterých zejména sluší uvésti toto: „Jak známo, bylo při zřizování obchodních a živnostenských komor v Rakousku provisorním, za ministeria Bruckova vydaným zákonem ze dne 18. března 1850, Z. Ř. čís. 122, celé státní území rozděleno v 60 komorních obvodu (26 v rakouských dědičných zemích, 14 v zemích koruny uherské, 17 v zemích lombardsko-benátských a 3 v Dalmacii).

Pro království české bylo určeno 5 obchodních a živnostenských komor a sice v Praze pro tehdejší pražský a pardubický kraj, v Liberci pro českolipský a jičínský kraj, konečně pak v Chebu, Plzni a Budějovicích pro stejnojmenné tři kraje. Již při tomto prvém rozdělení byly Liberci dány výhody: Liberecký komorní obvod měl roku 1850 obyvatel 1.365 432, kdežto pražský obvod pouze 1,269.894 a ostatní komorní obvody ani polovička obyvatelstva pražského komorního obvodu (na příklad budějovický obvod 569.673 obyvatel).

Dle nového politického rozdělení z roku 1854 náležely nyní z 13 krajů v království českém komoře pražské kraj pražský, čáslavský a chrudimský, komoře liberecké kraj litoměřický, boleslavský, jičínský a královéhradecký, komoře v Chebu kraj chebský a žatecký, komoře v Plzni kraj plzeňský a písecký a komoře v Budějovicích konečně kraj budějovický a táborský. Během let ztratil komorní obvod liberecký obvod soudních okresů Král. Městce a Nymburku, které připadly k obchodní komoře v Praze, která se své strany postoupila okres zbirovský komoře plzeňské a získala od obchodní komory v Chebu soudní okresy teplický, libochovický a roudnický a později též duchcovský a bílinský.

Jinak zůstalo territoriální ohraničení obchodních komor v Čechách přes mocný převrat hospodářských a národně politických poměrů během plných 50 let nezměněno.

Nehledě k poměrům národnostním, níže zmíněným, territoriální ohraničení toto dnes více nevyhovuje a neodpovídá ani poměrům komunikačním ani věcným potřebám obchodu a živnosti.

Pohled na mapu dostačí, aby prokázal další neudržitelnost dosavadního rozdělení. Kompaktní celek tvoří komorní obvody plzeňský, chebský a jen částečně budějovický; komorní obvod pražský tvoří dlouhý pruh od Příbrami a Rakovníka na západě přes Mělník, Nymburk, Pardubice, Ústí n. O. až k Lanškrounu, Polička, Humpolci a Dol. Kralovicům. Taktéž komorní obvod liberecký rozprostírá se od Duchcova, Bilíny a Roudnice na západě přes Mladou Boleslav a Hradec Králové až k Žamberku a Králíkám na východě, zabíraje veškeré okresy severně od této hraniční linie ležící. Okresy, v blízkosti hlavního města ležící, Benešov, Neveklov a Vlašim náležejí k Budějovicům, Slaný náleží sice ještě ku Praze, avšak jazykově český sousední okres Louny náleží již ku vzdálenějšímu a německému Chebu, české okresy Roudnice a Libochovice ku vzdálenému a německému Liberci; východočeské okresy ať české ať německé jsou od sídel svých obchodních komor Prahy a Liberce tak vzdáleny, že cesta tam a zpět pravidelně vyžaduje více než jednodenní jízdy po dráze. Jaké to může býti spojení těchto vzdálených okresů s jejich obchodními komorami, s jakými obtížemi je spojen osobní kontakt informování se o poměrech a potřebách tam panujících, podněty iniciativy a vliv na hospodářský život těchto končin od vzdálených ústředí! Sama obchodní komora pražská, pro kterou jazykové protivy přece nemají žádného významu, neměla po celá desetiletí žádného člena ze svých východních okresů — v liberecké obchodní komoře není český východ království českého vůbec zastoupen; že pak i při samém nynějším převládání úřednického elementu úřadování komor nikterak není lhostejno, z kterých okresů a kruhů interessentů členové komor se rekrutují, o tom podávají nejlepší dukazy zprávy o činnosti komor a výkazy subvencí.*)

Trvají pak mimo to — a to jak praveno již od založení instituce komorní — zcela mohutné rozdíly v territoriální rozloze a počtu obyvatelstva jednotlivých komorních obvodů v Čechách, rozdíly to, které se s rozdílnou intensitou průmyslového a obchodního pokroku v Čechách ještě více zvětšují.

Tak obnášel počet obyvatelstva v místě přítomného dle sčítání lidu z 31. prosince 1900:

| V obvodu obchodní a živnostenské komory: | Obvod plošný $km^2$ | 1880 | 1890 | 1900 |
|---|---|---|---|---|
| Pražské . . . . . | 13.237 | 1,683.671 | 1,813.645 | 1,968.376 |
| Plzeňské . . . . . | 9.847 | 769.163 | 775.645 | 835.341 |
| Budějovické . . . . . | 9.145 | 659.679 | 658.195 | 669.478 |
| ve všech třech komorách s většinou českou . . . . . | 32.229 | 3,112.513 | 3,247.485 | 3,473.195 |
| Liberecké . . . . . | 12.600 | 1,752.753 | 1,850.460 | 1,996.303 |
| Chebské . . . . . | 7.119 | 695.885 | 745.149 | 849.199 |
| ve dvou komorách s většinou německou | 19.719 | 2,448.638 | 2,595.609 | 2,845.502 |
| v království českém celkem . . . . | 51.948 | 5,561.151 | 5,843.094 | 6,318.697 |

Z této tabelly vyplývá toto:

V posledních dvou desítiletích (1880—1900) stouplo obyvatelstvo v království českém o 757.546 obyvatelů. Z tohoto přírůstku připadá však na komorní obvody liberecký a chebský 243.550+123.314, tudíž úhrnem 396.864 obyvatelů, to jest přes 52 procent celkového přírůstku, kdežto v komorních obvodech pražském, plzeňském a budějovickém pouze o 284.705+66.178+9.799, tudíž úhrnem o 360.682 obyvatelů. — Není třeba připomínati, že lví podíl na přírůstku obyvatelstva pražského komorního obvodu má hlavní město Praha s předměstími (Karlín, Žižkov, Král. Vinohrady, Nusle, Vršovice a Smíchov), jejichž obyvatelstvo vzrostlo ve jmenovaných letech o 160.793 (z 276.260 na 437.053); béreme-li ohled na čtyři okresní, Prahu úplně obklopující hejtmanství, obnáší přírůstek obyvatelstva v tomto pražském ústředí během jmenované doby daleko přes 200.000 duší. V posledních 50 letech (1850—1900) vstoupil počet obyvatelstva komorních obvodů pražského o 698.483, libereckého o 630.871, budějovického o 99.805 duší.

*) Viz „Projednání o činnosti obchodní a živnostenské komory v Liberci oproti příslušníkům národnosti české ve světle pravdy“, vydané od Frant. Vondráčka v Hořicích, k spisům přiložené.

Procentuelní poměr jednotlivých komorních obvodů k úhrnnému počtu obyvatelstva království českého posunuje se tudíž povlovně na prospěch Prahy a německých komor; tak tvořilo na příklad obyvatelstvo

| Komorního obvodu | Procent všeho obyvatelstva království českého 1880 | | 1900 | |
|---|---|---|---|---|
| Pražského | 30·3 | 56·0 | 31·15 | 54·96 |
| Plzeňského | 13·8 | | 13·22 | |
| Budějovického | 11·9 | | 10·59 | |
| Libereckého | 31·5 | 44·0 | 31·60 | 45·04 |
| Chebského | 12·5 | | 13·44 | |

Početná převaha komorního obvodu libereckého proti komornímu obvodu pražskému zmenšila se ovšem během trvání komorní instituce následkem vzrůstu král. hlavního města a jeho sousedních okresů; sestupný pohyb znázorňuje následující tabella:

| | |
|---|---|
| 1850 | 95.538 |
| 1880 | 69.082 |
| 1890 | 36.815 |
| 1900 | 27.933 |

Přes to čítá komorní obvod liberecký stále ještě více obyvatel než komorní obvod pražský. Tyto obě komory jsou v poměru k ostatním komorám v království českém patrně příliš veliké; každá z nich vykazuje třikráte více obyvatelstva než obchodní komora budějovická a dvakrát více než obchodní komora plzeňská a chebská; obě dohromady čítají téměř 4 milliony (3,964.679) obyvatelů, t. j. téměř 63 procent všeho obyvatelstva království českého, kdežto pro ostatní tři komory zbývá pouze 2,354.018 obyvatelů. Vyjma Halič, Dolní Rakousy a Moravu nemá žádná z rakouských korunních zemí tolik obyvatel jako komorní obvody pražský a liberecký. Mimo to nalézají se veškeré ostatní obchodníkomory v Čechách, zvláště budějovická, hluboko pod zemským průměrem (1,263.739) ačkoliv i obvod obchodní komory budějovické má stále ještě více obyvatelů některé celé korunní země (Solnohrady, Korutany, Krajina, Dalmacie) s jednou aneb více (Dalmacie) obchodními komorami.

Ještě nepříznivěji utvářil se poměr počtu živnostenských závodů v jednotlivých komorních obvodech království českého. Podle sčítání živností z 3. června 1902 čítaly (vyjímaje železnice a jejich pomocné ústavy):

| Komorní obvody | výrob. a obchod. živnosti | osoby v nich zaměstnaných | závodů domácko-průmyslových | domáckých dělníků |
|---|---|---|---|---|
| pražský | 108.743 | 353.173 | 29.451 | 38.012 |
| plzeňský | 35.638 | 103.902 | 11.795 | 15.164 |
| budějovický | 29.398 | 69.557 | 9.415 | 11.875 |
| tři české komorní obvody | 173.779 | 526.632 | 50.661 | 65.051 |
| liberecký | 123.080 | 474.312 | 72.136 | 105.639 |
| chebský | 48.702 | 166.659 | 26.841 | 32.513 |
| dvě německé obchodní komory | 171.782 | 640.971 | 98.977 | 138.152 |
| království české celkem | 345.561 | 1,167.603 | 149.638 | 203.203 |

Oba komorní obvody s majoritou německého obyvatelstva čítají tudíž téměř stejný počet výrobních a obchodních závodů a téměř dvojitý počet domácko-průmyslových závodů, než tři obvody českých obchodních komor. Komora liberecká má živnostenských a průmyslových závodů čtyřikrát více než budějovická, závodů domácko-průmyslových téměř desetkrát tolik a absolutně více než všechny ostatní komorní obvody království českého; táž komora liberecká vykazuje personálu ve výrobních závodech zaměstnaného více než pražská a plzeňská dohromady a více než komory v Chebu, Plzni a Budějovicích

dohromady. Porovnáme-li průmyslový rozvoj a význam jednotlivých komorních obvodů se zalidněním a plošnou výměrou, shledáme, že:

| Na komorní obvod | z úhrnného počtu všech obyvatelů připadá | závodů procent | na 1 $km^2$ připadá obyvatelů | výrobců a obchodníků | 1 závod připadá na obyvatelů |
|---|---|---|---|---|---|
| pražský | 31·15 | 31·47 | 149 | 8·22 | 18·10 |
| plzeňský | 13.22 | 10·31 | 85 | 3·62 | 23·44 |
| budějovický | 10·59 | 8·51 | 73 | 3·21 | 22·77 |
| liberecký | 31·60 | 35·62 | 159 | 9·77 | 16·22 |
| chebský | 13.44 | 14·09 | 119 | 6·84 | 17·44 |
| království české | 100· | 100·— | 122 | 6·65 | 18·28 |

Stejně nápadné jsou rozdíly v kategorii velikosti výrobních závodů; komorní obvody pražský a liberecký jsou hlavními sídly českého velkoprumyslu.

Následující tabella slouží tu — s výhradou, že sčítání závodu z roku 1902 nepodalo zcela úplný obraz prumyslového vývoje (velké saisonní závody pražského komorního obvodu, zvláště pak cukrovary, byly v době sčítání poloprázdné) — k této illustraci:

| V obvodu obchodní a živnostenské komory | bylo roku 1900 závodů s 21—50 | 51—100 | 101—300 | 301—1000 | přes 1000 |
|---|---|---|---|---|---|
| | zaměstnanými osobami | | | | |
| pražské | 869 | 351 | 200 | 65 | 14 |
| plzeňské | 225 | 96 | 70 | 28 | 3 |
| budějovické | 146 | 61 | 45 | 7 | 2 |
| celkem | 1240 | 508 | 305 | 100 | 19 |
| liberecké | 1170 | 477 | 479 | 171 | 9 |
| chebské | 370 | 157 | 129 | 51 | 5 |
| celkem | 1540 | 634 | 608 | 222 | 14 |
| v celém království českém | 2780 | 1142 | 913 | 322 | 33 |

Tento nepříznivý poměr má však za následek též nerovnosti ve finančním hospodářství komor. Kde je mnoho a velikých výrobných závodů, tam je i zdanění vyšší: sebe menší procento přirážkové přináší zde značný výnos a připouští vydatnější činnost podpůrnou a zejména též materielní podporování výrobních a obchodních zájmů.

Pražský komorní obvod kryje svou roční potřebu $^1/_2$ millionu korun komorní přirážkou $4^1/_2$ procent, ježto suma daně výdělkové jejího obvodu obnáší 10 millionů korun, liberecký pak svou potřebu 415.191 K při 6·73 millionů korun daně výdělkové přirážkou 5 procent.

Naproti tomu musí budějovická komora devětkráte menší vydání (dle rozpočtu pro rok 1906 per 48.720 K) krýti přirážkou 8 procent a plzenská roční potřeba 45.704 K při 1·6 millionů korun daně výdělkové přirážkou 10 procent.

V ještě příkřejším světle jeví se rozdělení obvodů obchodních a živnostenských komor v království českém, uváží-li se národnostní rozčlenění obyvatelstva.

Dle sčítání lidu z roku 1890 obnáší totiž počet příslušného obyvatelstva:

| V obvodu obchodní a živnostenské komory | s českou obcovací řečí | s německou obcovací řečí | s jinou obcovací řečí | celkem |
|---|---|---|---|---|
| pražské | 1,694.754 | 111.583 | 466 | 1,806.803 |
| plzeňské | 578.524 | 194.716 | 128 | 773.368 |
| budějovické | 517.359 | 139.757 | 104 | 657.220 |
| úhrnem | 2,790.637 | 446.056 | 698 | 3,237.391 |
| liberecké | 801.955 | 1,030.585 | 148 | 1,832.688 |
| chebské | 51.596 | 682.370 | 20 | 733.986 |
| úhrnem | 853.551 | 1,712.955 | 168 | 2,566.674 |
| v celém království českém | 3,644.188 | 2,159.011 | 866 | 5,804.065 |

Dle sčítání lidu z roku 1900:

| V komorním obvodu | s českou obcovací řečí | s německou obcovací řečí | s jinou obcovací řečí | celkem |
|---|---|---|---|---|
| pražském | 1,856.317 | 103.392 | 1532 | 1,961.241 |
| plzeňském | 637.381 | 194.982 | 446 | 832.809 |
| budějovickém | 524.130 | 143.923 | 349 | 668.402 |
| úhrnem | 3,017.828 | 442.297 | 2327 | 3,462.452 |
| libereckém | 844.126 | 1,129.075 | 1328 | 1,974.529 |
| chebském | 68.139 | 765.641 | 251 | 834.031 |
| úhrnem | 912.265 | 1,894.716 | 1579 | 2,808.560 |
| v celém království českém | 3,930.093 | 2,337.013 | 3906 | 6,271.012 |

Bylo tudíž v obvodech tří českých obchodních komor roku 1900 celkem 442.297 německých obyvatelů (pokud ovšem lze připustiti, aby obcovací jazyk při sčítání lidu platil za kriterion národnostní příslušnosti). to jest asi 12·7 procent veškerého obyvatelstva; naproti tomu bylo však ve dvou německých obchodních komorách 912.265 českých obyvatelů, to jest téměř 32·5 procent všeho domácího obyvatelstva. Německé obyvatelstvo v českých okresích se v periodě 1890—1900 — ovšem jen málo — zmenšilo, naproti tomu však vzrostlo české obyvatelstvo v německých komorních obvodech téměř o 60.000 duší. Nehledíme-li k národnostně (absolutně) nejčistšímu komornímu obvodu chebskému (relativně činí jeho česká minorita 8·2 procent, pražská německá relativní minorita 5·27 procent), obnáší české obyvatelstvo ve druhém německém komorním obvodu libereckém téměř 43 procent veškerého domácího obyvatelstva, čili jinými slovy: českého obyvatelstva v libereckém komorním obvodu je více, než obnáší veškeré domácí obyvatelstvo komorních obvodů plzeňského, budějovického a chebského dohromady, čili více než je v celých dolních Rakousích aneb téměř tolik jako v Tyrolsku a ono representuje samo o sobě komorní obvod, který by státi měl co do počtu obyvatelstva ihned za Prahou a Libercem. Podobný obraz obdržíme, přihlédneme-li ku počtu výrobců v jednotlivých komorních obvodech království českého dle sčítání povolání z roku 1900.

Bylo totiž:

| V komorním obvodu | samostatných s obcovací řečí českou v oboru | | | s obcovací řečí německou v oboru | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | průmyslu | obchodu | celkem | průmyslu | obchodu | celkem |
| pražském | 50.450 | 32.884 | 83.334 | 2.180 | 1.694 | 3.874 |
| plzeňském | 14.167 | 7.290 | 21.457 | 4.801 | 2.202 | 7.003 |
| budějovickém | 11.796 | 5.662 | 17.458 | 3.432 | 1.494 | 4.926 |
| úhrnem | 76.413 | 45.836 | 122.249 | 10.413 | 5.390 | 15.803 |
| libereckém | 25.390 | 11.111 | 36.501 | 40.891 | 18.052 | 58.943 |
| chebském | 1.506 | 773 | 2.279 | 24.884 | 14.115 | 38.999 |
| úhrnem | 26.896 | 11.884 | 38.780 | 65.775 | 32.167 | 97.942 |
| v celém království českém | 103.309 | 57.720 | 161.029 | 76.188 | 37.557 | 113.745 |

V těchto třech českých obvodech obchodních komor byli tudíž v roce 1900 pouze 15.803 samostatní podnikatelé s německou řečí obcovací, naproti tomu počet českých podnikatelů ve dvou německých komorních obvodech činil 38.780, to jest jen něco méně než úhrnný počet podnikatelů v komorním obvodu chebském (41.278) a značně více než v celém obvodu komorním plzeňském a budějovickém. Vybéřeme-li tedy z obvodu liberecké obchodní komory zcela nebo převážně české politické a soudní okresy, bylo v nich dle sčítání podniků z měsíce června 1902 37.825 hlavních podniků (= 36 procent veškerých podniků libereckého komorního obvodu) se 134.101 zaměstnanými osobami (= přes 28 procent veškerého personálu v komorním obvodu, kontingenty daně výdělkové od nich placené obnášely dle předpisu pro rok 1905 ve III. třídě všeobecné daně výdělkové 144.363 K, ve IV. třídě 304.389 K; v I. a II. třídě splývá okres ukládací s obvodem obchodní komory, takže tu není dat po ruce, můžeme pak zde daň výdělkovou českých podniků minimálně na 400.000 K — z veškerého kontingentu těchto tříd per

2·23 milionů korun — odhadnouti, takže veškerá česká platba daně výdělkové obnáší asi — nepočítaje daň výdělkovou z podniků k veřejnému účtování podrobených, dostupující značně částky — nejméně na 850.000 K — 1,000.000 K.

Tato zajisté značná česká menšina nemá při nynějším principu voleb majoritních v počtu členů liberecké obchodní komory zastoupení, kdežto v komorních obvodech pražském a plzeňském minority německého obyvatelstva ve volebních sborech velkoobchodu a velkoprůmyslu většinu mají a tudíž v komorách jsou zastoupeny.

V prvých 50 letech trvání liberecké komory bylo mezi 207 skutečnými členy komory liberecké úhrnem pouze 7 Čechů, mezi 85 dopisujícími členy za dobu 30 let ani jediný, v letech 1884 až 1904 nedostal se vůbec žádný Čech jakožto skutečný člen do této komory. Tím se vysvětluje, že národnostní složení českých komor porovnáno s počtem výrobců české a německé národnosti podává tento obraz:

| obchodní komora | Počet českých | | Počet německých | |
|---|---|---|---|---|
| | obchodníků a živnostníků | komorních mandátů | obchodníků a živnostníků | komorních mandátů |
| v Praze . . . . . | 83.334 | 32 | 3.874 | 16 |
| v Plzni . . . . . | 21.457 | 27 | 7.003 | 15 |
| v Budějovicích . . . . . | 17.458 | 24 | 4.926 | — |
| v Liberci . . . . . | 36.501 | — | 58.943 | 48 |
| v Chebu . . . . . | 2.279 | — | 38.999 | 34 |
| | 161.029 | 83 | 113.745 | 113 |

Předpokládaje tedy, že všichni obchodníci a živnostníci a veškeré mandáty komorní v království českém jsou rovnoceny, zastupuje v zemi v celkovém průměru 1 německý komorní člen pouze as 1000 německých podnikatelů oboru obchodu a živností, jeden český komorní člen však 1940 českých obchodníků a živnostníků.

Při dvou posledních volbách do liberecké obchodní komory obnášel počet odevzdaných hlasů:

| ve volebních skupinách: | českých | | německých | |
|---|---|---|---|---|
| | roku 1902 | roku 1905 | roku 1902 | roku 1905 |
| velkoobchodu . . . . . | 55 | 50 | 248 | 257 |
| prostředního obchodu . . . . . | 226 | 243 | 910 | 893 |
| maloobchodu . . . . . | 3.734 | 4.115 | 7.888 | 8.325 |
| velkoprůmyslu . . . . . | 112 | 139 | 436 | 458 |
| prostředního průmyslu . . . . . | 44 | 78 | 430 | 379 |
| maloprůmyslu . . . . . | 269 | 320 | 1.180 | 1.303 |
| maloživností . . . . . | 6.683 | 7.596 | 15.093 | 16.473 |

Uvážíme-li tedy, že komory pražská, plzeňská a budějovická svou nynější českou majoritu teprve v letech 1882 (Budějovice) resp. 1884 dosáhly, nelze se vyhnouti úvaze, že na dosažení zastoupení v liberecké obchodní a živnostenské komoře — vyjímaje provisorní povolávání jednollivých náhradníků na místa členská za periody mandátní uprázdněná — bez zásadní změny volebních řádů těchto komor není naděje. Vůbec jest posunutí sil národnostního složení obchodních a živnostenských komor v Čechách bez principielní změny volebních řádů anebo bez nového territoriálního rozdělení komorních obvodů zřejmě nadobro vyloučeno.

Tyto nerovnoměrnosti v territorialním rozdělení obchodních a živnostenských komor v Čechách měly za následek, že hned jakmile novými volebními řády z roku 1884 v komorách pražské, plzeňské a budějovické české většiny na dohledu doby byly zajištěny, bylo s důrazem poukazováno na nutnost revise territoriálního rozdělení komorních obvodů v našem národě a specielně bylo se přimlováno za zřízení šesté obchodní a živnostenské komory pro východní Čechy se sídlem v Hradci Králové nebo v Chrudimi*).

Mezi stipulacemi česko-německého vyrovnání z roku 1890 nalézalo se jako IV. bod (za úmluvami o složení a zařízení zemské školní rady a zemědělské rady) těchto „vídeňských punktací“ ustanovení, že

*) Josef Jodl: K rozdělení obchodních a živnostenských komor v Čechách, topograficko-statistický obraz. V Praze 1885.

se zřetelem na příliš velký rozsah obvodů obchodních komor pražské a liberecké a poněvadž nutnost rozmnožení komorních obvodů v Čechách je uznána, nový komorní obvod ve východních Čechách se má zříditi vyloučením nutného počtu berních okresů z posavadních okresů pražské a liberecké komory a že zároveň také má v úvahu vzato býti, zda by se neměly zároveň dle skutečné potřeby také z ostatních komor obchodních v Čechách jednotlivé berní okresy vyloučiti, pokud se týče jim přikázati. Za příčinou tohoto territoriálního posunu (čl. V. vyrovnávacích „punktací") měly také volební řády komor těmito změnami dotknutých revisi býti podrobeny.

K provedení tohoto úmyslu jak známo nedošlo a požadavek zřízení nové obchodní komory pro východní Čechy tvoří od té doby stálý předmět bezčetných resolucí východočeských obchodních a živnostenských kongressů, petic atd. V nejnovější době nabylo hnutí českých obchodníků a průmyslníků v obvodu liberecké obchodní komory proti této korporaci jednak na rozsahu, jednak i značně na prudkosti. Toto hnutí opírá se o to, že liberecká obchodní komora, ježto v ní český živel vůbec není zastoupen, nepokládá se za nucenu k žádným kompromisům v jazykovém a vůbec národnostním ohledu.

Dle stížností přednesených na posledním kongresse českých živnostníků komorního obvodu libereckého dne 15. srpna 1906 v Mladé Boleslavi, přijímá na příklad sice tato komora dopisy v řeči české, avšak nevyřizuje je buď vůbec aneb pouze jen v řeči německé, kdežto české obchodní komory v Praze, Plzni a Budějovicích v jejich styku se stranami, v jednáních a publikacích snaží se jazykovou rovnoprávnost přímo úzkostlivě zachovávati; dále na příklad stěžováno, že liberecká komora při poskytování subvencí a stipendií, při pořádání pokračovacích kursů pro živnostníky, při podpoře odborných škol a podobného počíná si nanejvýš stranicky, že hospodářský vývoj českého živlu zatlačuje a své finanční a morální síly pouze jen k pozvednutí německého průmyslu používá a tím vším příkrost národnostního boje v Čechách rozdmýchává. Bylo dále na příklad stěžováno, že kdežto čeští komorní voličové odvádějí ročně kol 100.000 K komorních přirážek, že jsou ve svých potřebách odbýváni pouze as 16.000 K, kdežto pro účely německé ročně 80.000 K se vydává.

Stěžováno, že bylo roku 1903 od téže komory pro 49 českých pokračovacích škol vydáno 8900 K, pro 72 německé 18.150 K, pro 5 českých pokračovacích škol obchodních 600 K, pro 13 německých 3100 K, že bylo pro české žáky založeno 21 a pro německé 67 stipendií a na podporách že vydáno roku 1904 1400 K Němcům a pouze 100 K Čechům; dále, že ze zmíněných 21 stipendií pro žáky českých odborných škol obnáší téměř dvě třetiny (13) pouze 60 K ročně (spíše almužny než stipendia), a jenom 8 že obnáší 120 K ročně, kdežto za 67 stipendií pro žáky německé národnosti obnáší pouze 3 po 60 K, kdežto 55 je po 120 K a 9 po 200 K, tak jako by odborný žák české národnosti méně potřebovati a žádati směl než žák německé národnosti.

Tytéž stížnosti vznášeny na subvence: ročních příspěvků po 100 K obdrželo roku 1903 českých pokračovacích škol 17 a 4 německé, po 150 K 3 české a 7 německých, po 200 K 19 českých a 30 německých, po 250 K a 300 K celkem 4 české a 16 německých, takže na jednu českou pokračovací školu živnostenskou dostalo se průměrně subvence 180 K ročně, kdežto na jednu německou vypadlo 250 K ročně a poměr ten u kupeckých pokračovacích škol se dokonce utvářil na 120 : 240 K, kterýžto poměr frekvenci dotyčných škol, počtu tříd a rozpočtu dotyčných nákladů nikterak neodpovídá. Mimo nesčetné resoluce, které během posledních 17 let na každoročně různých místech konaných sjezdech živnostníků a obchodníků a jejich sdružení v obvodu liberecké obchodní komory vesměs vyznívají v jednomyslný požadavek zřízení nové obchodní komory ve východních Čechách, přistoupila v poslední době k tomuto požadavku též i korporace, která jest jediným, plným a významným representantem českého průmyslu v komorním obvodu libereckém nad jiné rozvětveného, t. j. „Spolek českých průmyslníků textilních", který na valné hromadě a sjezdu svém dne 22. dubna 1906 v Hradci Králové konaném jednomyslně se usnesl a na valné hromadě tamže dne 29. dubna 1907 opětoval resoluci tohoto znění: „Valná hromada Spolku českých průmyslníků textilních prohlašuje za svou povinnost opětně poukázati k tomu, že obchodní a živnostenská komora v Liberci naprosto nedbá svých povinností oproti českému průmyslu textilnímu, který v obvodu jejím tak četně je zastoupen. Ignorujíc a odmítajíc podporovati snahy vzdělavací našeho spolku, a pojímajíc své poslání veskrze jednostranně, nemůže ani v našich kruzích těšiti se oné důvěře, která je předpokladem společné činnosti hospodářské. Donuceni tímto stavem, který nás zbavuje opory veřejnoprávní, pro nás potřebné korporace, opětujeme důrazně požadavek, aby zřízena byla nová obchodní a živnostenská komora pro průmyslové kraje českého severovýchodu a východu v Hradci Králové. Nová tato komora prospěla by specielně nemálo českému průmyslu textilnímu. Při této příležitosti považujeme za svou povinnost poděkovati srdečně obchodní a živnostenské komoře v Praze, která plně vychází nám vstříc a neodříká podpory ani tam, kde by poukaz na kompetenční obvod ji povinnosti této zbavoval."

To jest tedy dnešní obraz nesčetných důvodů věcných, národohospodářských i národních, které zřízení nové obchodní komory ve východních Čechách učinily jednomyslným požadavkem všeho súčastněného obyvatelstva národnosti české.

*b)* Obvod nové komory může býti ovšem předmětem velmi různých kombinací a alternativ: proto jest také námi níže uvedená alternativa pouze jen příkladem, jak by upravení příštích komorních obvodů mohlo býti vykonáno tak, aby stávající obvody komor chebské, plzeňské a budějovické co možno nejvíce byly zachovány, rozdělení pak obvodů komory liberecké ve spojení s úpravou komorního obvodu pražského aby se stalo takovým způsobem, jenž by jak po stránce národohospodářské tak i po stránce národnostní moderním potřebám doby přesně a spravedlivě vyhovovalo. Kdyby se provedlo nové rozdělení tak, že by české okresy vyňaty byly z komorního obvodu libereckého a rozvrženy byly mezi komoru pražskou a novou komoru královéhradeckou, při čemž by se této dostalo i nejbližšího jí východního pruhu komory pražské, dále kdyby se politický okres lounský vyňal z komorního obvodu chebského, v kterém jest jemu těžko se uplatniti a připojil ke Praze, které by ještě vhodně připadnouti mohl vzhledem k zaokrouhlení komorního celku a blízkosti své i okres benešovský z obvodu budějovického, obdrželi bychom toto rozdělení obvodů komorních:

I. Komorní obvod pražský sestával by z těchto politických okresů: Praha město a čtyři okresy předměstské (Karlín, Král. Vinohrady, Žižkov, Smíchov), Rakovník, Kladno, Slaný, Mělník, Český Brod, Poděbrady, Kolín, Kutná Hora, Hořovice, Příbram, Louny, Roudnice, Mladá Boleslav, Mnich. Hradiště, Benešov, Čáslav, Ledeč.

II. Nová komora východočeská sestávala by z politických okresů: Německý Brod, Chotěboř, Chrudim, Vysoké Mýto, Lanškroun, Litomyšl, Pardubice, Polička, Králové Hradec, Králové Dvůr, Nový Bydžov, Nové Město n. Met., Rychnov n. Kn., Žamberk, Náchod, Nová Paka, Jilemnice, Jičín, Semily a Turnov.

III. Obvod komory liberecké tvořily by politické okresy: Liberec město i okres, Broumov, Trutnov, Vrchlabí, Jablonec, Frýdland, Dubá, Česká Lípa, Jablonné, Šluknov, Rumburk, Děčín, Litoměřice, Ústí nad Labem, Teplice a Duchcov.

IV. Obvod obchodní komory budějovické byl by zmenšen o politický okres benešovský.

V. Obvod obchodní komory chebské byl by zmenšen o politický okres lounský.

VI. Obvod obchodní komory plzeňské zůstal by beze změny.

V těchto linií hranic jevil by se hospodářský a národnostní obraz příštní komory následovně:

## I. Obyvatelstvo dle řeči obcovací.

| Politický okres | Počet všeho obyvatelstva dle sčítání 1900 | Z domácího obyvatelstva udalo obcovací řeč | |
|---|---|---|---|
| | | českou | německou |
| Německý Brod | 75.690 | 63.237 | 12.363 |
| Chotěboř | 45.338 | 45.021 | 288 |
| Chrudim | 89.775 | 89.559 | 97 |
| Vysoké Mýto | 64.981 | 64.222 | 574 |
| Lanškroun | 64.264 | 37.438 | 26.703 |
| Litomyšl | 50.814 | 36.050 | 14.709 |
| Pardubice | 92.390 | 91.246 | 881 |
| Polička | 34.328 | 24.319 | 9.983 |
| Králové Hradec | 67.577 | 65.907 | 1.304 |
| Králové Dvůr n. L. | 64.483 | 44.582 | 19.491 |
| Nový Bydžov | 55.769 | 55.620 | 88 |
| Nové Město n. M. | 49.283 | 42.929 | 6.102 |
| Rychnov n. Kn. | 50.965 | 50.833 | 73 |
| Žamberg | 60.090 | 29.891 | 29.790 |
| Náchod | 52.855 | 52.342 | 248 |
| Nová Paka | 62.097 | 59.299 | 2.725 |
| Jilemnice | 50.042 | 38.057 | 11.880 |
| Jičín | 69.843 | 69.209 | 530 |
| Semily | 58.021 | 57.302 | 635 |
| Turnov | 47.566 | 44.585 | 2.860 |
| Úhrnem | 1,206.171 | 1,061.648 | 141.324 |

## II. Počet živnostnictva.

| Politický okres | Dle sčítání lidu v roku 1900 bylo osob samostatných | |
|---|---|---|
| | v průmyslu a živnostech | v obvodu a dopravě |
| Německý Brod | 1.815 | 785 |
| Chotěboř | 883 | 329 |
| Chrudim | 2.280 | 1.093 |
| Vysoké Mýto | 2.002 | 785 |
| Lanškroun | 1.837 | 800 |
| Litomyšl | 1.184 | 310 |
| Pardubice | 1.713 | 1.171 |
| Polička | 647 | 315 |
| Králové Hradec | 2.842 | 1.403 |
| Králové Dvůr n. L. | 1.895 | 874 |
| Nový Bydžov | 1.375 | 770 |
| Nové Město n. M. | 1.430 | 484 |
| Rychnov n. K. | 1.555 | 623 |
| Žamberk | 1.606 | 489 |
| Náchod | 2.817 | 747 |
| Nová Paka | . | . |
| Jilemnice | 1.373 | 580 |
| Jičín | 3.240 | 1.327 |
| Semily | 1.550 | 653 |
| Turnov | 1.263 | 734 |
| Úhrnem | 33.306 | 14.272 |

## III. Statistika závodů.

| Politický okres | Dle sčítání závodů v roku 1902 bylo hlavních závodů | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | výrobních inkl. hostinských | | obchodních a dopravních | | domáckých pracovníků |
| | závodů | osob v nich zaměstnaných | závodů | osob v nich zaměstnaných | |
| Německý Brod | 2.522 | 7.771 | 778 | 1.268 | 681 |
| Chotěboř | 1.378 | 3.896 | 465 | 699 | 3.566 |
| Chrudim | 3.002 | 10.913 | 1.463 | 2.314 | 4.718 |
| Vysoké Mýto | 2.364 | 7.340 | 942 | 1.542 | 3.787 |
| Lanškroun | 2.323 | 12.868 | 937 | 1.384 | 4.741 |
| Litomyšl | 1.810 | 3.923 | 583 | 931 | 4.783 |
| Pardubice | 2.463 | 9.672 | 1.090 | 1.870 | 1.511 |
| Polička | 1.097 | 4.101 | 321 | 487 | 2.972 |
| Králové Hradec | 3.074 | 12.422 | 1.429 | 2.263 | 1.166 |
| Králové Dvůr n. L. | 1.965 | 12.558 | 1.007 | 1.476 | 1.785 |
| Nový Bydžov | 1.458 | 5.3[illegible]5 | 968 | 1.079 | 202 |
| Nové Město n. M. | 1.424 | 4.540 | 617 | 968 | 8.127 |
| Rychnov n. K. | 1.545 | 6.728 | 691 | 1.191 | 2.131 |
| Žamberk | 1.642 | 6.752 | 706 | 1.000 | 10.039 |
| Náchod | 1.749 | 12.528 | 1.035 | 1.523 | 7.579 |
| Nová Paka | . | . | . | . | . |
| Jilemnice | 1.512 | 7.242 | 752 | 1.037 | 8.171 |
| Jičín | 3.547 | 11.483 | 1.412 | 2.070 | 4.893 |
| Semily | 1.612 | 9.818 | 767 | 1.117 | 2.800 |
| Turnov | 1.338 | 5.814 | 779 | 1.125 | 2.882 |
| Úhrnem | 37.825 | 155.704 | 16.463 | 25.344 | 76.534 |

## IV. Textilní průmysl.

(Dle sčítání závodů v roce 1902).

| Politický okres | Počet | | |
|---|---|---|---|
| | závodů | osob v nich zaměstnaných | domáckých dělníků |
| Německý Brod | 240 | 1.836 | 362 |
| Chotěboř | 108 | 1.006 | 3.331 |
| Chrudim | 113 | 1.263 | 3.623 |
| Vysoké Mýto | 64 | 288 | 2.079 |
| Lanškroun | 162 | 4.994 | 4.541 |
| Litomyšl | 65 | 161 | 4.041 |
| Pardubice | 35 | 91 | 64 |
| Polička | 86 | 1.807 | 2.703 |
| Králové Hradec | 66 | 2.234 | 520 |
| Králové Dvůr n. L. | 96 | 6.748 | 1.178 |
| Nový Bydžov | 37 | 403 | 119 |
| Nové Město n. M. | 136 | 1.397 | 7.447 |
| Rychnov n. K. | 107 | 1.523 | 1.377 |
| Žamberk | 76 | 2.348 | 7.132 |
| Náchod | 233 | 7.924 | 7.092 |
| Nová Paka | . | . | . |
| Jilemnice | 253 | 3.969 | 7.249 |
| Jičín | 163 | 3.480 | 3.986 |
| Semily | 108 | 5.733 | 754 |
| Turnov | 24 | 1.923 | 109 |
| Úhrnem . | 2.172 | 49.128 | 57.707 |

## V. Lihovary.

| Finanční okres | Počet lihovarů | V roku 1904—1905 vyrobeno hl. lihu |
|---|---|---|
| Čáslav | 51 | 6,364.983 |
| Chrudim | 24 | 4,796.950 |
| Jičín | 6 | 1,727.141 |
| Úhrnem . | 81 | 12,889.074 |

## VI. Cukrovary a pivovary.

| Politický okres | Cukrovary | | | | | | | | | | Pivovary | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ve výrobní době 1903—1906 bylo v q | | | | | | | | | | | |
| | počet závodů | vyrobeno prodejného cukru | | ke zpracování převzato cukru | | | | vyrobeno čistě cukru | | | počet závodů | výroba v roce 1905—1906 v hl |
| | | | | vlastního | | zakoupeného | | | | | | |
| | | konsumního | surového | konsumního | surového | konsumního | surového | konsumního | surového | celkem v hodnotě sur. cukru | | |
| Německý Brod | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 8 | 73.107 |
| Chotěboř | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 6 | 16.972 |
| Chrudim | 4 | 65.902 | 194.109 | 375 | 3.957 | . | 22.480 | 65.527 | 205.730 | 240.480 | 7 | 61.094 |
| Vysoké Mýto | 1 | . | 45.386 | . | 14 | . | . | . | 45.372 | 45.372 | 9 | 65.118 |
| Lanškroun | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 4 | 63.776 |
| Litomyšl | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 1 | 11.820 |
| Pardubice | 5 | . | 305.994 | . | 37 | . | . | . | 305.937 | 305.937 | 8 | 86.986 |
| Polička | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | 22.846 |
| Králové Hradec | 4 | . | 180.896 | . | 25 | . | . | . | 180.071 | 180.071 | 5 | 125.965 |
| Králové Dvůr n. L. | 2 | . | 145.029 | . | 346 | . | . | . | 144.683 | 144.683 | 6 | 102.730 |
| Nový Bydžov | 4 | . | 205.978 | . | . | . | . | . | 205.978 | 205.978 | 5 | 69.262 |
| Nové Město n. M. | 2 | 33.718 | 82.913 | 39 | 4.308 | . | . | 33.679 | 78.875 | 116.296 | 4 | 41.124 |
| Rychnov n. Kn. | 1 | . | 21.542 | . | . | . | . | . | 21.542 | 21.542 | 6 | 30.563 |
| Žamberk | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 5 | 27.156 |
| Náchod | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 63.534 |
| Nová Paka | 1 | . | 35.103 | . | . | . | . | . | 35.103 | 35.103 | . | . *) |
| Jilemnice | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 2 | 69.280 |
| Jičín | 5 | . | 227.052 | . | 42 | . | . | . | 227.010 | 227.010 | 6 | 81.520 |
| Semily | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 | 11.522 |
| Turnov | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 7 | 62.786 |
| Úhrnem | 29 | 99.620 | 1,444.002 | 414 | 8.459 | . | 22.480 | 99.206 | 1,450.301 | 1,522.472 | 97 | 1,087.161 |

*) Počítána při okresu královéhradeckém a jičínském.

## VII. Předpis daní živnostních na rok 1904.

| Berní okres | Všeobecná daň výdělková | Daň z podomních podniků | Daň z podniků veřejně účtujících |
|---|---|---|---|
| | K | K | K |
| Německý Brod | 17.979 | 172 | 4.517 |
| Humpolec | 12.085 | . | 1.211 |
| Polná | 5.103 | . | 509 |
| Štoky | 7.898 | . | 1.668 |
| Chotěboř | 17.761 | 251 | 3.117 |
| Přibyslav | 7.511 | 851 | 341 |
| Chrudim | 57.027 | 2.028 | 62.684 |
| Hlinsko | 17.953 | . | 2.532 |
| Nasavrky | 10.924 | . | 1.765 |
| Vysoké Mýto | 41.385 | 452 | 28.146 |
| Skuteč | 11.456 | . | 2.423 |
| Lanškroun | 20.587 | 566 | 5.803 |
| Ústí n. Orl. | 36.098 | . | 9.619 |
| Litomyšl | 27.411 | . | 5.360 |
| Pardubice | 73.899 | 361 | 55.628 |
| Holice | 9.365 | . | 16.379 |
| Přelouč | 13.291 | . | 11.486 |
| Polička | 25.475 | 46 | 3.990 |
| Hradec Králové | 57.212 | 1.342 | 39.923 |
| Nechanice | 15.033 | . | 2.751 |
| Králové Dvůr n. L. | 74.807 | 275 | 9.007 |
| Jaroměř | 62.393 | . | 10.159 |
| Nový Bydžov | 66.972 | 166 | 38.033 |
| Chlumec n. C. | 21.266 | . | 8.809 |
| Nové Město n. M. | 13.148 | 223 | 4.815 |
| Opočno | 22.782 | . | 5.741 |
| Rychnov n. K. | 25.078 | 360 | 1.854 |
| Kostelec n. O. | 43.537 | . | 11.335 |
| Žamberk | 20.025 | 407 | 7.445 |
| Kralíky | 17.734 | . | 2.236 |
| Rokytnice | 4.881 | . | 770 |
| Náchod | 81.650 | 1.579 | 21.002 |
| Česká Skalice | 20.978 | . | 3.505 |
| Nová Paka | 51.588 | 700 | 16.009 |
| Hořice | 33.002 | . | 14.111 |
| Jilemnice | 22.845 | 1.255 | 4.437 |
| Vysoké n. J. | 21.544 | . | 724 |
| Roketnice | 21.695 | . | 2.290 |
| Jičín | 29.754 | 532 | 11.099 |
| Libáň | 20.647 | . | 1.537 |
| Sobotka | 7.163 | . | 641 |
| Semily | 47.118 | 496 | 2.550 |
| Lomnice n. P. | 18.694 | . | 1.564 |
| Železný Brod | 37.283 | . | 2.405 |
| Turnov | 27.705 | 204 | 5.913 |
| Český Dub | 20.790 | . | 2.185 |
| Úhrnem . | 1,320.532 | 12.446 | 450.388 |

## VIII. Nynější rozsah jednotlivých komor.

| Obvod obchodní komory | Plocha v $km^2$ | Všeho obyvatelstva (dle sčítání r. 1900) | Z domácího obyvatelstva je | | Dle povolání r. 1900 je samostatných v živnostech | | Dle sčítání závodů r. 1902 bylo | | | Daně dle předpisu na r. 1904 v 1000 K | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Čechů | Němců | výrobních | obchodních | závodů výrobních i obchodních | osob v nich zaměstnaných | domáckých dělníků | všeobecná výdělková | výdělková z podniků veřejně účtujících | daně výdělkové úhrnem |
| Praha . . . . . | 13.237 | 1,968.376 | 1,856.317 | 103.392 | 52.989 | 34.817 | 98.372 | 353.173 | 38.012 | 2.649 | 7.777 | 10.426 |
| Plzeň . . . . . | 9.847 | 835.341 | 637.381 | 194.982 | 19.044 | 9.551 | 30.590 | 103.902 | 15.164 | 1.055 | 751 | 1.806 |
| Budějovice . . | 9.145 | 669.478 | 524.130 | 143.923 | 15.276 | 7.203 | 25.138 | 69.557 | 11.875 | 560 | 141 | 701 |
| Cheb . . . . . | 7.119 | 849.199 | 68.139 | 765.641 | 26.890 | 15.134 | 44.584 | 166.659 | 32.513 | 1.303 | 1.469 | 2.772 |
| Liberec . . . . | 12.600 | 1,996.303 | 844.126 | 1,129.075 | 67.076 | 29.717 | 106.401 | 474.312 | 105.639 | 4.063 | 3.150 | 7.213 |
| Úhrnem . . . . | 51.948 | 6,318.697 | 3,930.093 | 2,337.013 | 181.275 | 96.422 | 305.085 | 1,167.603 | 203.203 | 9.630 | 13.288 | 22.918 |

## IX. Nové rozdělení Čech na 6 obvodů komorních.

| Obvod obchodní komory | Plocha v $km^2$ | Všeho obyvatelstva (dle sčítání r. 1900) | Z domácího obyvatelstva je | | Dle povolání r. 1900 je samostatných v živnostech | | Dle sčítání závodů r. 1902 bylo | | | Daně dle předpisu na r. 1904 v 1000 K | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Čechů | Němců | výrobních | obchodních | závodů výrobních i obchodních | osob v nich zaměstnaných | domáckých dělníků | všeobecná výdělková | výdělková z podniků veřejně účtujících | daně výdělkové úhrnem |
| Praha . . . | 11.187 | 1.717.808 | 1,666.995 | 42.477 | 47.761 | 32.708 | 86.340 | 320.339 | 12.848 | 2.650 | 7.713 | 10.363 |
| Plzeň . . . . . | 9.847 | 835.341 | 637.381 | 194.982 | 19.044 | 9.551 | 30.590 | 103.902 | 15.164 | 1.055 | 751 | 1.806 |
| Králové Hradec . | 9.796 | 1,206.171 | 1.061 648 | 141.324 | 33.306 | 14.272 | 54.288 | 181.048 | 76.534 | 1.320 | 450 | 1.770 |
| Budějovice . . | 8.259 | 600.220 | 455.247 | 143.739 | 13.715 | 6.471 | 22.621 | 61.195 | 10.898 | 495 | 135 | 630 |
| Cheb . . . . . | 6.761 | 807.349 | 26.631 | 765.335 | 25.730 | 14.573 | 42.670 | 160.908 | 32.379 | 1.251 | 1.442 | 2.693 |
| Liberec . . . | 6.098 | 1.151.808 | 82.191 | 1.049.156 | 41.719 | 18.847 | 68.576 | 340.211 | 55.380 | 2.859 | 2.797 | 5.656 |
| Uhrnem . . . . | 51.948 | 6.318.697 | 3.930,093 | 2.337.013 | 181.275 | 96.422 | 305.085 | 1,167.603 | 203.203 | 9.630 | 13.288 | 22.918 |

*c)* Sídlo nové obchodní komory. Od samého počátku, kdy otázka zřízení obchodní a živnostenské komory pro východní Čechy působením města Hradce Králové byla dána na pořádek veřejné diskusse i akce, vyslovovala se převážná část súčastněných interessentů pro to, aby sídlem příští komory byl Hradec Králové, neboť nejen historický jeho význam, nýbrž zejména jeho territorialní poloha, jeho přirozená spojitost s nejprůmyslovějšími kraji východních Čech komunikacemi, příští obvod komorní rovnoměrně protínajícími a zde se sbíhajícími, jeho místní a v bezprostředním okolí četné tovární podniky jakož i jeho atrakční vliv pomocí významných centrál, bank, školství atd. dojista jej k funkci sídla komorního obvodu činí nad jiné způsobilým. Hradec Králové je starým krajským sídlem, je sídlem biskupství s kathedrální kapitolou a biskupskou konsistoří a vychovávacími respektive charitativními diecesálními ústavy Rudolfinem a Borromaeem, je sídlem c. a k. velitelství 20. pěší brigády a značné garnisony, dále c. k. okresního hejtmanství s c. k. stavebním oddělením s funkcí úřadu dohlédacího na politické okresy bývalého kraje královéhradeckého, c. k. krajského soudu, c. k. okresního finančního ředitelství, c. k. živnostenského inspektorátu pro XVIII. obvod, zemského inspektorátu okresních stravoven a ústavů pro sprostředkování práce, expositury Úrazové pojišťovny dělnické pro království české; jest dále sídlem účilišť: bohosloveckého semináře, c. k. vyššího gymnasia, c. k. vyšší reálky, c. k. ústavu pro vzdělání učitelů, c. k. odborné školy pro umělecké zámečnictví, obchodní akademie a městského dívčího lycea, zároveň pak sídlem průmyslového musea pro severovýchodní část království českého, v obor vlastní působnosti komorní spadajícího, pro kteréž v roce příštím, po zabezpečení finanční podpory sněmu království českého a města vystavěna bude nová moderní budova; týž jest sídlem dobře prospívající filiálky rakousko-uherské banky, spořitelny, záložního úvěrního ústavu (s filiálkou v Semilech) a četných jiných menších peněžních ústavů; týž leží v železničním uzlu c. k. priv. rakouské severozápadní dráhy a c. k. priv. jihoseveroněmecké spojovací dráhy, které ve spojení s tratí c. k. priv. českých obchodních drah obvod nové obchodní komory téměř výhradně ovládají; novodobý pak rozvoj, kterým se toto město od roku 1893 to jest od převzetí bývalé pevnosti velmi značnými obětmi ve všech směrech kulturních i hospodářských obzvláště povzneslo, jest dojista bezpečným důkazem, že by úkolu svému jakožto sídlo obchodní komory všestranně dostálo.

Za městskou radu v Železném Brodě, 12. listopadu 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

des

Reichsverbandes „Anker“ der deutschen Handels- und Industrieangestellten, Gruppe Salzburg, betreffend das Handlungsgehilfengesetz.

(Gleichlautend mit 5/P der 36. Sitzung.)

3
P

# Petition

des

## Johann Szumiec, Adam Prząda und Maria Kurek in Modlniczka um Staatsaushilfe infolge Elementarereignissen.

**Wysoka Izbo!**

My niżej podpisani Jan Szumiec, Adam Prząda, Marya Kurek, posiadaczy realności wiejskich w gminie Modlniczka, powiat Kraków, którym w dniu 23. października 1907 r. wszelkie ruchomości nieubezpieczone się spaliły, upraszamy Wysoką Izbę o udzielenie nam jakiegokolwiek zasiłku, gdyż w obecnej porze niemożemy znaleźć żadnych środków do wyjścia.

(Folgen die Unterschriften.)

4
P

# Petition

der

## österreichischen Bahnpostbediensteten um Reform der Unfallversicherung.

### Hohes Haus!

Es sind kaum 13 Jahre verstrichen, seitdem das Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Erweiterung der Pflicht der Unfallversicherung, ins Leben getreten ist, und es hat dieser kurze Zeitraum genügt, um darzutun, daß die bei der Beratung und Beschlußfassung dieses Gesetzes gegen dessen einzelne Bestimmungen erhobenen sehr gewichtigen Bedenken vollständig gerechtfertigt waren und daß der durch dieses Gesetz geschaffene Rechtszustand absolut unhaltbar ist.

Wir sind nicht berufen, den Einfluß des Gesetzes auf andere Schichten der Bevölkerung einer Kritik zu unterziehen, und erlauben uns lediglich mit Rücksicht auf die sehr vielen Fälle, in welchen gerade die Postbeamten und Postbediensteten in ihren Rechten schwer gekränkt und in deren Existenz nicht nur bedroht, sondern gerade dem äußersten Notstande ausgesetzt waren, auf die durch das genannte Gesetz geschaffenen Mißstände ehrfurchtsvoll zu verweisen, die offenbar weder vom hohen Reichsrat, noch von der hohen Regierung beabsichtigten höchst nachträglichen und insbesondere die Postbeamten und Postbediensteten schwer benachteiligenden Folgen dieses Gesetzes klarzustellen und um wirksame ehestunlichste Abhilfe dringend zu bitten.

Zur Klarlegung der ganzen Sachlage müssen noch einige Bemerkungen vorausgeschickt werden.

I. Zunächst muß hervorgehoben werden, daß unter den Juristen die Auslegung des Artikels V und VII des obigen Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, höchst streitig ist, und sind im Laufe der Zeit im Grunde der widerstreitenden Interpretation dieses Gesetzesartikels Zivilprozesse angestrengt worden, welche jedoch bis nun zu noch keine konstante Praxis der Gerichte zeitigten, zumal der hohe k. k. Oberste Gerichtshof unseres Wissens noch keine Gelegenheit hatte, hierüber eine Entscheidung zu treffen.

Die strittige Frage besteht darin, ob diejenigen Staatsbediensteten, zu deren unentgeltlicher Beförderung die Eisenbahnen auf Grund der Konzessionsurkunden oder sonst bestehender Vorschriften verpflichtet sind, hiedurch, daß die genannten Staatsbediensteten seitens der Eisenbahnverwaltungen im Sinne des Artikels V des Gesetzes vom 20. Juli 1894 freiwillig gegen Unfall versichert worden sind, nicht nur sich mit der ihnen von der Unfallversicherungsanstalt zugesprochenen 60 Prozent, respektive 90 bis 120 Prozent Rente des entgangenen Verdienstes begnügen müssen und den Ausfall von 40 Prozent respektive 10 Prozent der geminderten Erwerbserträgnisse unbedingt zu verlieren haben, sondern noch überdies jedes weiteren Schadenersatzanspruches, ferner der Heilungskosten sowie des Schmerzensgeldes verlustig werden oder nicht?

Diese Frage ist im Gesetze nicht entschieden. Der Artikel VII bestimmt lediglich, daß für die genannten Staatsbediensteten, wenn ihnen auf Grund dieses Gesetzes ein Schadenersatzanspruch zusteht, „das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, keine Anwendung findet", unbeschadet der Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Unfallversicherungsgesetzes vom Jahre 1887.

Nun ist aber das Recht respektive der Anspruch des durch einen Eisenbahnunfall Beschädigten auf Ersatz der Heilungskosten, auf das Schmerzensgeld sowie überhaupt der ganze Schadenersatzanspruch nicht durch das Gesetz vom 15. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, begründet worden und finden diese Ansprüche nicht in diesem Gesetze ihre Quelle und ihren Ursprung, sondern finden ihre grundsätzliche Begründung in den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere in den §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. sowie in dem uns innewohnenden nicht zu verleugnenden Rechtsgefühle, in den natürlichen Rechtsgrundsätzen und den Gesetzen der Billigkeit und des öffentlichen Wohles, von denen doch jede Gesetzgebung geleitet werden muß und tatsächlich geleitet wird. Nun ist aber von diesen Rechtsgrund-

sätzen kein einziger durch das neue Gesetz vom Jahre 1894 derogiert worden und ebensowenig wurden die materiell rechtlichen Bestimmungen der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. ausdrücklich aufgehoben.

Derogiert wurde lediglich das Gesetz vom 5. März 1869, welches rein formellen, prozeßrechtlichen Inhaltes ist und nur die Beweisfrage in Prozessen, betreffend die Eisenbahnunfälle, normiert, aber keinerlei materielle Rechte der Beschädigten oder der Eisenbahn weder einräumt noch verweigert.

Durch die Aufhebung dieses Gesetzes vom 5. März 1869, welches lediglich prozessuelle Normen enthält, konnten daher die materiellen Rechte der Beschädigten, welche in den nicht derogierten Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes ihre Begründung finden, keinesfalls beeinträchtigt werden, und es kann bei einer strengen Legalinterpretation die exzeptionelle Bestimmung des Artikels VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894 keinesfalls dahin erweitert werden, daß mit der Aufhebung des Prozeßgesetzes vom 5. März 1869 auch die materiellen Rechte, zu deren besserer und leichterer Durchsetzung jene prozessuale Norm geschaffen wurde, als beseitigt und aufgehoben anzusehen wären.

Dagegen sprechen außer den hier angeführten Gründen der strikten Verbalinterpretation auch Gründe höherer Art, der ratio legis, der Tendenz des Gesetzes, der Auspizien, unter welchen das Gesetz zu stande kam, sowie schließlich Gründe der Legislativ- und Sozialpolitik.

Es kann absolut gar keinem Zweifel unterliegen, daß alle Unfallversicherungsgesetze sozialpolitischer Natur sind und daß deren Zwecke, ebenso auch der Zweck des Gesetzes vom 20. Juli 1894, nur einzig und allein die Erleichterung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der unter dieses Gesetz fallenden Kreise sein kann, keinesfalls aber deren Verschlimmerung. Hiefür sprechen die primitivsten Gründe der Logik, hiefür die geschichtliche Entwicklung dieses Zweiges der Gesetzgebung, schließlich und am deutlichsten der Inhalt und die Motive der diesbezüglichen Regierungsvorlagen sowie die Berichte der vereinigten juridischen und wirtschaftlichen Ausschüsse des hohen Herrenhauses, worin diese Bedenken über die Stilisierung der betreffenden neuen Gesetze ausgesprochen wurden, unter gleichzeitiger ausdrücklicher Hervorhebung des Umstandes, daß ja „der Gedanke von vornherein abgewiesen werden muß, daß durch die Unfallversicherung eine Verschlechterung in der Lage dieser Klasse herbeigeführt werde".

Diese Verschlechterung der Lage, deren Gedanken schon die Ausschüsse des hohen Reichsrates von vornherein abgewiesen sehen wollten, ist aber unabweisbar und liegt offenbar auf der Hand, wenn angenommen wird, daß die Postbediensteten außer dem Anspruche an die Versicherungsanstalt auf eine 60prozentige oder 90prozentige Rente keinerlei sonstigen Ersatzansprüche an die Eisenbahnunternehmung zu stellen berechtigt wären. Denn es ist doch eine offenbare Verschlechterung der Lage, wenn der Beschädigte anstatt des vollen Ersatzes der verminderten Erwerbsfähigkeit bloß 60 Prozent oder 90 Prozent dieses Verlustes erlangt, wenn diese Rente erst von dem Ablaufe der vierten Woche nach dem Unfalle zu laufen beginnt, wenn der Beschädigte den effektiven Schaden der in der Regel bei Eisenbahnunfällen sehr bedeutenden Heilungskosten erleidet und hiedurch in der Regel in Schulden verfallen muß, welche seinen Notstand noch erhöhen und die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Gleichgewichtes von vornherein ausschließen, wenn schließlich der Beschädigte, der vor dem Gesetze vom 20. Juli 1894 im Schmerzensgelde, worauf er Anspruch hatte, eine kleine Linderung der ausgestandenen und bestehenden physischen und psychischen Leiden, eine Möglichkeit der Erleichterung seiner Lebenslage respektive eine Unterstützung für die erschwerten Lebensbedingungen finden konnte, jetzt dieses Anspruches verlustig sein sollte.

Es dürfte scheinen, daß hierüber absolut gar kein Zweifel obwalten kann, daß hier eine Verschlechterung der Lage, und zwar eine sehr bedeutende, eintreten würde, eine Verschlechterung, deren schwerwiegende Folgen schon heute an allen in dem Zeitraume der Geltung des Gesetzes vom 20. Juli 1894 vorgekommenen Unfällen sehr hart bei allen Betroffenen sich offenbart haben und welche uns eben als die am nächsten dabei interessierte Klasse der Staatsbahnbediensteten zu diesem untertänigsten Einschreiten zwingen, um die tief empfundene Besorgnis um unsere Zukunft zu beseitigen.

Wenn es daher der Wille der hohen Regierung und der hohen gesetzgebenden Körperschaften war, unsere Lage nicht zu verschlechtern, so kann hieraus nur der eine Schluß gezogen werden, daß durch das Gesetz vom 20. Juli 1894 die Bestimmungen der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. keiner Änderung unterzogen wurden, da widrigens die Verschlechterung offenbar und eklatant zu Tage liegt.

Trotz all dieser Gründe, welche dafür sprechen, daß das Gesetz vom 20. Juli 1894 dahin auszulegen ist, daß wir neben dem Anspruche an die Versicherungsanstalt zwar keinen weiteren Ersatz des entgangenen Verdienstes, aber doch die Heilungskosten und das Schmerzensgeld von den betreffenden Eisenbahnen beanspruchen können, stehen die k. k. Finanzprokuraturen als Vertreter der k. k. Staatsbahnen und ebenso die Verwaltungen der sonstigen Eisenbahnen prinzipiell auf dem Standpunkte, daß durch die Versicherung der diesbezüglichen Staatsbediensteten die Eisenbahn von jeder weiteren Haftpflicht enthoben ist.

Welche juristische Interpretation die richtige ist, hierüber werden die Gerichte entscheiden; doch will es uns scheinen, daß es vielleicht nicht ganz richtig ist, eine Frage von so eminenter Wichtigkeit, von welcher das

Los und die Existenz Tausender von Familien abhängt, dem ungewissen Schicksale einer juristischen Interpretation zu überlassen, welche selbst bei dem freimütigsten Erfassen des Willens des Gesetzgebers immer noch von haarspalterischer Deduktion und Wortklauberei nicht ganz frei sein kann.

Wir bitten dringend und ehrfurchtsvoll, unsere Zukunft und das Wohl unserer Familien nicht diesem unsicheren Schicksale zu überlassen.

War es wirklich der Wunsch und der Willen der hohen Regierung und des hohen Reichsrates, „von vornherein den Gedanken einer Verschlechterung unserer Lage abzuweisen", so bitten wir dringend, diesem Willen im Gesetze klaren Ausdruck zu verleihen und eine authentische Interpretation des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, dahin zu erlassen, daß wir durch den Anspruch auf die Rente, die wir von der Versicherungsanstalt erhalten, des weiteren Anspruches auf die Heilungskosten und das Schmerzensgeld nicht verlustig werden.

Wenn aber die Tendenz des Gesetzes vom 20. Juli 1894 wirklich dahin ging, daß unsere sämtlichen Ersatzansprüche zu erlöschen haben und wir uns lediglich mit der Rente der Versicherungsanstalt zu begnügen hätten, so erklären wir hiermit feierlichst und unwiderruflich, daß wir auf die Wohltaten einer solchen Unfallversicherung bereitwilligst verzichten und würden mit der großen Dankbarkeit die Restituierung des vorherigen Rechtszustandes unter Aufrechthaltung des Haftpflichtgesetzes annehmen, ja sogar in jedem Falle die Wiederherstellung jenes Rechtszustandes sehnsuchtsvoll erwünschen.

II. Zur Begründung dieser unserer Bitte mögen noch nachstehende Umstände hervorgehoben werden:

a) Es ist absolut nicht einzusehen, warum wir, die Postbediensteten, im Falle eines Unfalles der Eisenbahn gegenüber anders gestellt werden als alle sonstigen Staatsbürger. Nachdem wir keine Angestellten der Eisenbahn sind, so sind wir der Eisenbahnverwaltung gegenüber dritte Personen und bitten darum, daß wir ebenso wie alle anderen dritten Personen behandelt werden, zumal kein logisch zutreffender Grund erdacht werden kann, welcher unser Rechtsverhältnis zur Eisenbahn anders gestalten könnte als dasjenige eines jeden anderen Reisenden.

b) Das einzige Kriterium, welches im Gesetze vom 20. Juli 1894 als das uns von anderen Passagieren unterscheidende Merkmal angeführt erscheint, namentlich der Umstand, daß wir von der Eisenbahn „unentgeltlich" im Interesse des Postdienstes, den wir versehen, befördert werden, kann und darf doch unter keiner Bedingung auf unsere persönlichen Rechte von Einfluß sein.

Wenn wir im Interesse des Staates die Reisen unternehmen, so kann der Staat entweder für uns das Fahrgeld entrichten oder werden vom Staate der Eisenbahn anderweitige Vorteile und Konzessionsbegünstigungen zugewendet, welche die Verpflichtung zu unserer unentgeltlichen Beförderung entsprechend kompensieren, oder schließlich, insofern es sich um die meistinteressierten Staatseisenbahnen handelt, ist es ganz gleichgültig, ob das hohe Ärar aus einer Staatskassa in die andere die Zahlung leistet oder nicht.

Das Merkmal der „Unentgeltlichkeit" ist somit logisch unbegreifbar und daher ganz unhaltbar.

c) Die „Unzweckmäßigkeit" der Gleichstellung der Staatsbediensteten mit allen Angestellten der Eisenbahn sowie der Mangel jeder Zusammengehörigkeit dieser Klassen und die hieraus resultierende Notwendigkeit, diese Kategorien nach verschiedenen Grundsätzen zu beurteilen und behandeln, ergibt sich schon daraus, daß das ganze Institut der Unfallversicherung, wie solches durch das Gesetz vom Jahre 1887 ins Leben gerufen wurde, im engen Zusammenhange mit der Krankenversicherung steht, so zwar, daß sich beide gegenseitig ergänzen und das eine ohne das andere höchst mangelhaft ist, ja sogar solche Lücken entstehen, welche für den Versicherten viel empfindlicher sein können als überhaupt der Mangel jeder Versicherung.

Während nun alle Angestellten der Eisenbahn neben der Unfallversicherung auch die Benefizien einer Krankenversicherung genießen, was ihnen, wenn auch mangelhaft, so doch zum Teile die Krankheits- und Heilungskosten ersetzen kann, stehen wir grundsätzlich außer jeder Krankenkassa und finden bei einem im Dienste uns zugezogenen Unfalle gar keine Möglichkeit, unsere Gesundheit wiederherzustellen.

Ja, noch mehr! Nicht nur, daß wir in diesem kritischesten Momente, wo die Ausgaben die größten sein müssen, keinen Ersatz der Krankheitskosten finden, wir haben noch überdies während der ersten vier Wochen keinen Anspruch auf die Rente bei der Unfallversicherungsanstalt, welches Spatium bei allen anderen Versicherten durch die Versicherung in der Krankenkassa ersetzt wird und nur mit Rücksicht auf diese Krankenversicherung gesetzlich statuiert wurde.

Schon hieraus ist zu ersehen, wie überstürzt und ohne gehörige Voraussicht aller Folgen, aber auch ohne jede Notwendigkeit, ohne daß jemand von den Beteiligten je darum ersucht hätte, den fahrenden Postbediensteten mit einer gesetzlichen Bestimmung alle bisherigen Rechte entzogen wurden und hiefür höchst mangelhafte, unvollständige und ganz unzweckmäßige Benefizien der Eisenbahnangestellten eingeräumt

wurden, wobei man jedoch übersah, daß eine solche Gleichstellung ganz verschiedener Kategorien von Beamten- und Dienstpersonal ganz untunlich und unzutreffend ist.

Und dabei darf man nicht übersehen, daß jeder Eisenbahnunfall in der Regel mit einer größeren oder kleineren Nervenerschütterung (neurosis traumatica) verbunden ist, daß die Folgen einer solchen Neurose oft erst in späteren Jahren für den Organismus als ganz vernichtend zu Tage treten, daß es ein unbedingtes Gebot ist, eine solche Krankheit gleich von Beginn einer gründlichen Heilung zu unterziehen, der Aufenthalt in einer Heilanstalt ist absolute Notwendigkeit, es muß eine andere Lebensweise geführt werden, die Bäder kosten ein immenses Geld ꝛc. ꝛc. ꝛc. und auf das alles erhalten wir in den ersten vier Wochen gar nichts und später eine verminderte Rente des bisherigen Verdienstes. Wer dies nicht von der Nähe gesehen hat, kann keinen Begriff haben von der Not, in welcher man in solchen Fällen lebt, und der Ungerechtigkeit, die uns auf diese Weise widerfährt.

War dies Absicht des Gesetzgebers? Gewiß nicht. Warum ist es also geschehen? Die Aufklärung liegt darin, daß die ganze Einreihung der Staatsbediensteten unter die gegen Unfall zu versichernden Personen zu übereilig, überstürzt und ohne gehörige Umgestaltung des ganzen Institutes vor sich ging und daß die Eigentümlichkeiten unserer abgesonderten Stellung gar nicht erwogen und nicht berücksichtigt wurden.

Hieraus ergibt sich die unbedingte Unzulänglichkeit und Unzweckmäßigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und die absolute Notwendigkeit einer Reform, um welche wir hiemit dringend bitten.

III. Nachdem in dieser Weise die unbedingte Notwendigkeit einer Änderung unserer gegenwärtigen Rechtslage ohne jeden Zweifel feststeht, so ist es nunmehr angezeigt, noch in Erwägung zu ziehen, ob es zweckmäßiger wäre, die Bestimmung der Artikel V und VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, in Bezug auf die Staatsbediensteten gänzlich aufzuheben und zum Haftpflichtgesetz vom Jahre 1869 zurückzukehren oder aber lediglich die Mängel jener gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen, unter Aufrechthaltung unserer Unfallversicherung.

Insofern es um unseren Wunsch und unsere Wohlmeinung ginge, würden wir uns ohne Bedenken für die erste Eventualität aussprechen und erlauben zur Begründung dieses Wunsches nur das eine hervorzuheben, daß von all jenen Gründen, welche die Einführung der allgemeinen Unfallversicherung der Arbeiter und sonstigen dem Unfalle ausgesetzten Bediensteten veranlaßt haben, kein einziger für uns als zutreffend gelten kann.

Die Gründe, welche im Interesse der dem Unfalle ausgesetzten Personen die Einführung einer Unfallversicherung als geboten erscheinen ließen, können wie folgt kurz zusammengefaßt werden:

a) Nicht bei jedem Unfalle konnte das Verschulden des Unternehmers nachgewiesen werden, daher war der Ersatzanspruch ziemlich zweifelhaft und die meisten der Beschädigten gingen leer aus, zum Schaden der Gerechtigkeit, zur Last der Gemeinden, zum Nachteil für das öffentliche Wohl und zu deren eigenem Unglücke.

Dem sollte in erster Linie abgeholfen werden. Ferner in den Fällen, wo das Verschulden des Unternehmers schon nachweisbar war, war

b) der Zivilprozeß sehr schwierig, dauerte manchmal einige Jahre, war kostspielig, daher nicht jedem erschwingbar;

c) die Arbeiter sind im großen Teile noch auf einer ziemlich niedrigen Bildungsstufe, konnten daher ihre Rechte nicht gehörig wahrnehmen;

d) die Eintreibung der erstiegten Forderung war auch noch problematisch, da nicht jeder Betriebsunternehmer zahlungsfähig war.

Die alten Mängel wurden durch die Unfallversicherung beseitigt, indem daselbst der Beschädigte zwar einen kleineren Anspruch hatte als vorerst, zwar nicht die volle Entschädigung erhält, aber die Rente, die ihm zugewiesen wird, die erhält er gleich zur Zeit des größten Notstandes, er erhält sie ohne die schwierigen und langjährigen Prozesse und er erhält sie sicher. Dies wären die Vorteile der Unfallversicherung, an denen wir jedoch gar nicht teilnehmen, indem:

ad a) es sich bei uns nur um Eisenbahnunfälle, und zwar nur im Betriebe der Eisenbahn handeln kann, daher beim Bestande des Haftpflichtgesetzes gar keine Notwendigkeit einer Beweisführung des Verschuldens der Eisenbahnverwaltung vorlag und wir in allen Fällen den Anspruch auf unsere Entschädigung hatten;

ad b) nach der jetzt gültigen Zivilprozeßordnung die Prozesse sich viel einfacher, viel leichter und viel billiger gestalten als vor dem Jahre 1894;

ad c) handelt es sich ausschließlich um Postbeamte und Postdiener, also um eine Klasse der Bevölkerung, welche jedenfalls diesen Bildungsgrad besitzt, welcher zur Wahrnehmung seiner Rechte hinreicht; schließlich

ad d) haben wir es stets mit Eisenbahnunternehmungen zu tun, deren Zahlungsfähigkeit außer jedem Zweifel steht.

Von den Vorzügen der Unfallversicherung bleibt daher für uns soviel wie nichts. Hingegen verlieren wir:

1. effektiv 10 bis 40 Prozent der Erträgnisse unserer verminderten Erwerbsfähigkeit, wobei die Möglichkeit einer Steigerung unserer Erwerbsfähigkeit, welche doch in der Regel bei gesunden Menschen unausbleiblich ist und unter Geltung des Haftpflichtgesetzes in der Regel berücksichtigt wurde, jetzt gar nicht in Betracht kommt;

2. die Heilungskosten, deren Höhe und Bedeutung schon oben des näheren ausgeführt wurden;

3. das Schmerzensgeld, worauf wir doch ein Recht haben, da doch die verlorene Gesundheit auch welchen Wert hat;

4. den Verlust der Erträgnisse der ersten vier Wochen nach dem Unfall;

5. die Schwierigkeit der Durchsetzung unserer Rechtsansprüche bei den für uns sehr entfernt liegenden Verwaltungsorganen der zentralisierten Unfallversicherungsanstalt und dem so entfernt gelegenen Schiedsgerichte;

6. beschwersam, daß die Zuerkennung der Rente in der Regel nicht vor sechs bis acht, ja sogar zehn und zwölf Monaten erfolgt, so daß wir unmittelbar nach dem Unfalle — wo die Not am größten ist — monatelang auf die Anerkennung unseres Anspruches warten müssen, inzwischen aber zwischen Angst und Hoffnung schwebend darben oder in Wucherhände fallen;

7. beschwersam, daß die Anstalt uns in jeder Hinsicht bureaukratische Schwierigkeiten bereitet mit dem Zuerkennen der Rente, deren Ausmaß und der Zeitdauer, für welche solche zugesprochen wird, viel zu zurückhaltend vorgeht, viel öfter als notwendig den Fortbezug der Rente einstellt, hiedurch uns neuerlich der größten Pein aussetzt, wiederholte Erhebungen, Untersuchungen einleitet, den ganzen bureaukratischen Apparat in Bewegung setzt, während wir inzwischen das, was uns von Rechts wegen zukommt und was wir so dringend benötigen, entbehren müssen.

Diese und viele andere Umstände führen uns zur unumstößlichen Überzeugung, daß, insofern es sich um unser Interesse, um unsere materielle und rechtliche Lage handelt, der frühere Rechtszustand mit dem Haftpflichtgesetze und der jetzigen Zivilprozeßordnung für uns unvergleichlich günstiger ist als jede Unfallversicherung, insbesondere die gegenwärtige mit dem so zentralisierten Schiedsgerichte.

Die Rechtsdurchsetzung bei diesem Schiedsgerichte ist für uns vielfach schwieriger und kostspieliger als diejenige bei den ordentlichen Gerichten.

Darf doch nicht übersehen werden, daß es bei diesen Prozessen hauptsächlich um die persönliche unmittelbare Teilnahme an der Verhandlung geht, daß das persönliche Erscheinen des Beschädigten vor Gericht behufs augenscheinlicher Feststellung der Folgen des Unfalles beinahe unumgänglich notwendig ist und daß das persönliche Vortragen der Beschwerde durch den Beschädigten für den Richter von größtem Belang bei Beurteilung des Falles ist. In jeder dieser Hinsichten sind wir im Nachteile, da eine Reise nach Wien für die meisten kaum erschwinglich ist und die Bediensteten, welche keine Beamten sind, kaum so weit die deutsche Sprache beherrschen, um in dieser Sprache an der Verhandlung teilnehmen zu können.

Überdies liegt es ja auch in der Natur der Sache, daß ein jedes Schiedsgericht, und mag es noch so gut besetzt sein, keinesfalls jene Garantien einer exakten, dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechenden Rechtssprechung bietet, als das ordentliche staatliche Gericht, zumal, wenn nach der bestehenden Zivilprozeßordnung bei unmittelbarer Verhandlung der juristisch gebildete, in seinem Berufe erfahrene, mit staatlicher Autorität versehene Richter das lebende Recht nach Gesetz nnd Billigkeit erfassen und wahre Gerechtigkeit walten lassen kann.

Wir haben mehr Zutrauen zu den ordentlichen Gerichten als zu jedem Schiedsgerichte und auch das ist ein Grund, welcher uns die Rückkehr zum Haftpflichtgesetze, und die Enthebung von jeder Unfallversicherung erwünschen läßt.

Aber auch für die Eisenbahnverwaltungen, glauben wir, dürfte der gegenwärtige Rechtszustand kaum vorteilhafter sein als der vorige.

Es fehlen uns die statistischen Daten, um ziffermäßig die Auslagen, welche die Eisenbahnen früher an Entschädigungen und jetzt an Prämien zahlen, vergleichen zu können.

Doch sind wir überzeugt, daß hier von einer Minderausgabe kaum die Rede sein kann, ja, es ist höchst wahrscheinlich, daß die jetzige Ausgabe an Prämien noch höher sein muß als die früher gezahlten Entschädigungen.

Dies ergibt sich aus der einfachsten Erwägung, daß doch die ganze Summe der jetzt von der Anstalt an die Beschädigten gezahlten Renten von niemand anderem eingezahlt wird als eben von den Eisenbahnen. Die Eisenbahnen zahlen daher die ganze Summe der an uns gelangenden Entschädigungen und tragen überdies die gewiß nicht geringen Verwaltungskosten der Versicherungsanstalt.

Ganz anders verhält sich die Sache bei den anderen allgemeinen Versicherungsanstalten. Dort kommt das Prinzip der Versicherung klar zur Geltung, denn es wird die Gefahr des Schadens, welcher von Fall zu Fall einen Unternehmer hart treffen kann, auf alle Betriebe und alle Arbeiter gleichmäßig verteilt und überdies wird die Prämie sowohl vom Unternehmer als vom Arbeiter entrichtet. Auf diese Weise wird der Zweck der Entschädigung des durch den Unfall Getroffenen erreicht ohne zu großer Belastung jedes einzelnen Unternehmers, was eben dem Prinzipe einer jeden Assekuranz entspricht.

Bedeutend verkümmert erscheint schon dieses Prinzip bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, zumal wenn erwogen wird, daß hier eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl der Betriebe teilnimmt, daß die Unfälle bei diesen Betrieben nicht zu den Ausnahmen gehören, vielmehr in jedem dieser Betriebe beinahe in jedem Jahre vorkommen in einer der Größe des Betriebes entsprechenden Zahl, so zwar, daß von einer Verteilung der Gefahr, die selten einen treffen kann, auf die Gesamtheit kaum die Rede sein kann, vielmehr bezahlt tatsächlich jeder Betrieb in der Form von Prämien die vollen Entschädigungen, welche auf die in diesem Betriebe vorgekommenen Unfälle entfallen.

Doch dürfen bei dieser Versicherung die Unternehmungen noch immer ihre Rechnung finden, indem bei denselben noch immer die Arbeiter an der Bezahlung der Prämien respektive Einlagen mitpartizipieren.

In Bezug aber auf uns, die Staatsbediensteten, für welche die Eisenbahnverwaltungen die vollen Prämien zahlen müssen, ist es absolut nicht einzusehen, wozu da die Vermittlung der Versicherungsanstalt in Anspruch zu nehmen ist, da es doch klar ist, daß hier weder eine Verteilung der Gefahr, noch eine Assekuranz irgend welcher Art stattfindet, sondern die Eisenbahn zahlt tatsächlich die Entschädigung und trägt ganz unnotwendig die hiedurch erwachsenen Mehrkosten der Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Wir glauben daher, daß es auch im Interesse der Eisenbahnverwaltungen unbedingt liegen muß, in Bezug auf die fahrenden Postbediensteten zum früheren Rechtszustande zurückzukehren, und sind überzeugt, daß bei Zusammenstellung der Summen, welche früher an Entschädigungen und jetzt an Prämien gezahlt werden, sich jetzt ein Plus noch ergeben wird, welches den Schaden der Eisenbahn vergrößert, ohne daß jemand hievon einen Vorteil hätte.

Auf Grund dieser Erwägungen erlauben wir uns die untertänigste Bitte:

„Ein hohes Haus geruhe, die Bestimmungen der Artikel V und VII des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168 in Bezug auf die fahrenden Postbediensteten gänzlich aufzuheben und für diese Kategorie der durch die Eisenbahn beförderten Personen das Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, in voller Geltung aufrecht zu erhalten; insoferne dies aber nicht tunlich wäre und die Unfallversicherung uns gegenüber fortbestehen sollte, alsdann geruhe ein hohes Haus gesetzlich zu statuieren:

1. daß die Versicherung bloß den Ersatz der verminderten Erwerbsfähigkeit betrifft, während die Ansprüche der Beschädigten an die Eisenbahnunternehmung auf Ersatz der Heilungskosten und das Schmerzensgeld im Sinne der §§ 1325 bis 1327 a. b. G. B. unberührt bleiben;

2. daß die Versicherung nicht bloß eine 60-, respektive 90- und in Ausnahmsfällen bis 120prozentige Quote der verminderten Erwerbsfähigkeit umfasse, sondern für jeden Fall 100 Prozent betrage und in Ausnahmsfällen, insbesondere wo Siechtum eintritt oder wo der Unfall die dauernde Notwendigkeit der Hilfe einer dritten Person erforderlich erscheinen läßt, bis 150 Prozent gesteigert werde;

3. daß der Bezug der Rente vom Tage des Unfalles beginne;

4. daß die Rente spätestens bis vier Wochen nach dem Unfalle von der Versicherungsanstalt anerkannt oder abgesprochen werden muß;

5. daß das Schiedsgericht dezentralisiert werde oder die Entscheidung über die diesbezüglichen Klagen den Schiedsgerichten, welche in einzelnen Kronländern bei den allgemeinen Unfallversicherungsanstalten errichtet sind, zugewiesen werde, da es doch für die Unfallversicherungsanstalt viel leichter ist, sich bei diesen Schiedsgerichten vertreten zu lassen, als daß wir alle oft wegen minimaler Renten oder wegen ungerechtfertigter Einstellung des Rentenbezuges nach Wien fahren, um dort zu verhandeln."

## Bahnpostbedienstete.

5
P

# Petition

von

270 Gemeindemitgliedern der Gemeinde Sieler Bełzkie, Bezirk Sokal, Galizien, betreffend die Beseitigung des von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sokal durch $7^1/_2$ Jahre mit der Leitung der Gemeindeangelegenheiten betrauten Gemeindeleiters Andrej Terech von den Gemeindegeschäften.

6
P

# Petition

der

## provisorischen Salinenarbeiter in Stebnik um Verbesserung ihrer materiellen Lage.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Es ist allgemein bekannt, daß die Salinenarbeiter sich aus den Reihen der ärmsten Bevölkerung rekrutieren, welche gar kein Vermögen besitzen und bloß von ihrem täglichen Lohne ihre zahlreiche Familie erhalten müssen. Die sehr schwere Arbeit und der verhältnismäßig sehr geringe Lohn verursachen es, daß die Arbeiter sehr selten die vorgeschriebene Zeit zu Ende dienen und sich vorzeitig pensionieren lassen, um wenigstens ein paar Jahre ihres Lebens noch zu retten. Zwar ist durch das Provisionsstatut vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, die Höhe der Provision sowohl für die stabilen als auch für die provisorischen Arbeiter festgesetzt worden, aber diese Provision ist so gering, daß sie keineswegs, selbst nicht für ein sehr anspruchloses und bescheidenes Leben ausreicht.

Nachdem nun die k. k. Regierung in der letzten Zeit allen k. k. Staatsarbeitern sowohl den Lohn als auch die Pension erhöht hat und hievon nur die k. k. Salinenarbeiter ausschloß, wiewohl diese ebenso wie die anderen staatlichen Arbeiter unter der sehr großen Teuerung leiden;

da ferner die k. k. Salinenverwaltung dieselben beim Ausmaße der Provision immer in ihren Rechten verkürzt, indem sie fast nie denselben alle Dienstjahre anrechnet und nur äußerst selten diese ihnen anrechnet, wenn der betreffende Arbeiter durch Zeugen die Länge seiner Dienstzeit beweisen kann;

weiters, da in vielen Fällen Arbeitern, welche nicht durch ihr eigenes Verschulden aus dem Dienste entlassen wurden, die Provision erst im Gnadenwege zuerkannt wird und man hiebei die unterbrochene Arbeitszeit nicht berücksichtigt;

da die k. k. Salinenverwaltung die Arbeiter niemals von den Verordnungen der höheren Behörden in Kenntnis setzt;

da die provisorisch pensionierten Arbeiter nur die provisorisch zuerkannte Pension, und zwar viele Jahre hindurch erhalten, obgleich ihre Arbeitsunfähigkeit bereits nachgewiesen wurde;

da die Arbeiter dadurch, daß für die Auszahlung der Provisionen keine bestimmte Zeit festgesetzt ist und diese gewöhnlich erst am Abend erfolgt, einen ganzen Tag verlieren;

da schließlich die Witwen nach verstorbenen Arbeitern monatelang auf die Zuerkennung der ihnen gebührenden Provision warten müssen,

so bitten die Untersertigten k. k. provisorischen Salinenarbeiter im Namen aller ihrer Kollegen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wird den k. k. provisorischen Salinenarbeitern die Provision erhöht.

Es wird die k. k. Salinenverwaltung aufgefordert, beim Ausmaße der Provision den Arbeitern ihre volle Dienstzeit uneingeschränkt einzurechnen.

Den nicht durch eigenes Verschulden aus dem Dienste entlassenen Arbeitern wird vom Tage ihrer Entlassung die ihnen gebührende Provision zuerkannt.

Die k. k. Salinenverwaltung wird aufgefordert den Arbeitern die sie betreffenden Verordnungen der höheren Behörden bekannt zu geben.

Die k. k. Salinenverwaltung wird aufgefordert, alle Arbeiter, welche durch ein ärztliches Zeugnis ihre Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen haben, sofort in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und die volle ihnen gebührende Provision zuzuerkennen;

ferner für die Auszahlung der Provision eine bestimmte Zeit festzusetzen;

weiters dafür zu sorgen, daß den Witwen nach verstorbenen Arbeitern die ihnen gebührende Provision ohne Verzug zuerkannt und ausbezahlt werde;

schließlich erhalten die k. k. Salinenarbeiter im Erkrankungsfalle unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medikamente.

**Für die provisorischen Salinenarbeiter:**

(Folgen die Unterschriften.)

7
P

# Petition

des

Reichsverbandes „Anker“ der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs in Wien und 67 Gruppen, betreffend das Handlungsgehilfengesetz.

(Gleichlautend mit 5/P der 36. Sitzung.)

8
P

# Petition

des

Reichsverbandes „Anker", Ortsgruppe Floridsdorf-Wien, betreffend das Handlungsgehilfengesetz.

(Gleichlautend mit 5/P der 36. Sitzung.)

9
P

# Petition

des

## Reichsverbandes deutscher Sparkassen in Österreich und des Verbandes deutscher Sparkassen in Böhmen, in Wien und Prag betreffs Abänderung der Regierungsvorlage, betreffend die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der zivilgerichtlichen Depositenmassen.

### Hoher Reichsrat!

Der ergebenst gefertigte Reichsverband deutscher Sparkassen in Österreich und der Verband deutscher Sparkassen in Böhmen erlauben sich, hiemit an den hohen Reichsrat mit der ergebenen Bitte heranzutreten, bei Beratung der Regierungsvorlage über die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der zivilgerichtlichen Depositenmassen hochgeneigtest beschließen zu wollen, daß die Anlegung dieser Barschaften nicht nur bei dem k. k. Postsparkassenamte, sondern auch bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden, auf dem Regulativ vom 2. September 1844, J. G. S. 832, beruhenden österreichischen Sparkassen statthaft sein solle, und diese ehrerbietige Petition nachstehends zu begründen.

Die k. k. Regierung hat dem hohen Abgeordnetenhause die Vorlage 191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen mit dem Entwurfe eines Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet, nach welchem im wesentlichen die gesamten dermal vorhandenen und in Hinkunft eingehenden, in Kronenwährung zurückzuerstattenden Barschaften der zivilgerichtlichen Depositenmassen (mit bloßem Ausschluß der schon jetzt ausnahmsweise zu behandelnden) in das Eigentum des Staates überzugehen haben (§ 1) und bei dem Postsparkassenamte im Anweisungs(Scheck- und Clearing)verkehre fruchtbringend anzulegen sind (§ 2).

Der leicht ersichtliche Zweck dieser Vorlage, der in den erläuternden Bemerkungen hiezu auch ausdrücklich angeführt erscheint, ist der, daß das vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht zu billigende Brachliegen so erheblicher Geldsummen, wie sie die zivilgerichtlichen Depositenmassen darstellen, vermieden und die Staatseinnahmen um den Betrag der Fruktifikatszinsen gehoben werden sollen.

Hiegegen läßt sich, soweit dies wenigstens ohne Eingriff in fremde Privatrechte und ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist, gewiß nichts einwenden und muß vielmehr der Vorschlag der k. k. Regierung als eine zweckmäßige und modernen Wirtschaftsverhältnissen Rechnung tragende Maßregel begrüßt werden.

Nicht dasselbe aber gilt von dem weiteren Vorschlage der k. k. Regierung, nach welchem die fruchtbringende Anlage der bezüglichen Barschaften ausschließlich bei dem Postsparkassenamte im Anweisungsverkehre durchgeführt werden soll.

Es ist ja allerdings begreiflich, daß bei der Verwaltung von Geldern, welche künftighin als direktes Staatseigentum behandelt werden sollen, unter sonst gleichen Verhältnissen ein im Betriebe des Staates selbst stehendes Geldinstitut als Anlagestelle bevorzugt wird. Der Gedanke der Anlage sämtlicher zivilgerichtlicher Depositen des Reiches bei einer einzigen Anlagestelle wäre ferner vollkommen verständlich, wenn die bezügliche Aktion als eine zentralisierte und kumulierte Verwertung aller dieser Depositen als einer einheitlichen Masse gedacht gewesen wäre, so daß auch eine Aushilfe für den augenblicklichen Geldbedarf des einen Gerichtes aus den von anderen Gerichten abgeführten Barschaften, selbstverständlich gegen nachträgliche Verrechnung und Ausgleichung, hätte stattfinden können.

Dies trifft aber in Wirklichkeit nicht zu, da nach der Regierungsvorlage (§ 2) jedes einzelne Gericht seine verfügbaren Depositenbarschaften auf eigene Rechnung in der Postsparkassa anlegen, ein besonderes Konto eröffnet erhalten und als besonderer Kontoinhaber für die Dauer fungieren soll.

Steht man aber einmal auf diesem Standpunkte der gerichtsweise separierten Anlage von Depositengeldern, so liegt wohl auch die Frage sehr nahe, ob unbeschadet aller Vorteile und Bequemlichkeiten des Postsparkassenverkehres die Anlage der bei einem einzelnen Gerichte vorrätigen Depositengelder bei einer am Sitze des Gerichtes bestehenden Sparkassa, sofern nur deren Sicherheit außer Frage steht, nicht noch vorteilhafter und bequemer wäre.

Es liegt vor allem anderen auf der Hand, daß der Verkehr mit der am Gerichtsorte bestehenden Sparkassa sich noch einfacher, billiger und bequemer vollzieht als der stets über Wien laufende Verkehr mit der Postsparkassa und daß die Gänge, welche Gerichtsorgane zur Sparkassa am Orte machen müßten, keine Mehrbelastung gegen die im letzteren Falle zu leistenden Gänge zu dem Postamte als der Sammelstelle der Postsparkassa bedeuten.

Während aber beim Geldverkehre am Orte selbst Auftrag und Erledigung unmittelbar aufeinanderfolgen, so daß der Überbringer des ersteren letztere mitzunehmen regelmäßig in der Lage sein wird, schieben sich im Postsparkassenverkehre die Tage des Postlaufes vom Gerichtsorte nach Wien und von Wien nach dem Gerichtsorte ein, was selbst bei größter Promptheit der Geschäftsführung doch nur eine ganz merkliche Verzögerung mit sich bringt.

Obwohl ferner die Manipulationsgebühren der Postsparkassa mäßige sind, würde sich der Verkehr mit einer Sparkassa doch noch billiger gestalten, da Sparkassen nach allgemeiner Übung keine andere Manipulationsgebühr als den Selbstkostenpreis des Einlagebüchels (20—30 h) einheben, das ist eine einmalige minimale Auslage für die ganze Dauer der Geschäftsverbindung, da sich sämtliche Erläge und Aushebungen eines einzelnen Gerichtes bei der Sparkassa seines Standortes auf ein einziges Einlagebuch bewerkstelligen ließen.

Der Hauptnachteil der Anlage von Barschaften der zivilgerichtlichen Depositenmassen bei der Postsparkassa besteht aber ganz unzweifelhaft in der zu niedrigen Verzinsung derselben, nachdem das Postsparkassenamt gemäß § 6 des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, Einlagen im Anweisungsverkehre mit höchstens zwei Prozent verzinsen darf, während Sparkassen, die bei Festsetzung ihres Einlagenzinsfußes den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes Rechnung tragen können, ziemlich regelmäßig eine doppelt so hohe Verzinsung zu bieten in der Lage sind.

Ein Gesetz, welches dem ausgesprochenen Zwecke dient, die Staatseinnahmen zu heben, muß doch — so sollte man wenigstens glauben — gerade diesem Umstande ein ganz besonderes Augenmerk zuwenden. Man wird nun allerdings einwenden, daß die höhere Sicherheit der Anlage bei der Postsparkassa gegenüber der Anlage bei sonstigen Sparkassen einen Vorteil bedeute, der den Zinsenunterschied zu rechtfertigen und wettzumachen geeignet sei. Dieser Einwand hält aber einer genaueren unvoreingenommenen Prüfung nicht stand.

Das, was angestrebt wird, ist ja nämlich nicht die obligatorische Elozierung sämtlicher zivilgerichtlicher Depositenbarschaften des Reiches bei öffentlichen Sparkassen, da nach den Absichten dieser Petition den Gerichten die Inanspruchnahme der Postsparkassa als Anlagestelle noch immer als subsidiäres Auskunftsmittel freistehen soll und stets einzutreten hätte, wenn am Sitze des einzelnen Gerichtes keine oder keine genug leistungsfähige öffentliche Sparkassa bestehen sollte.

An den Sitzen der weitaus meisten Gerichte des Reiches, besonders aber in größeren, verkehrsreicheren Städten, bei deren Gerichten die verfügbaren Depositenbarschaften die relativ höchste Ziffer erreichen dürften, bestehen aber ganz gewiß öffentliche Sparkassen, denen man selbst bei größter Vorsicht und Ängstlichkeit Summen wie die hier in Frage kommenden anstandslos und mit demselben Vertrauen in eine ordnungsmäßige Gebarung hiemit zur fruchtbringenden Anlage übergeben kann wie der Postsparkassa.

In solchen Fällen könnte doch wahrlich dem ohnehin der oberbehördlichen Kontrolle unterstehenden freien Ermessen der Gerichte Spielraum gelassen werden, während die gesetzliche Verpflichtung dieser Behörden, die Postsparkassa als ausschließliche Anlagestelle zu benützen, einem sachlich nicht gerechtfertigten Monopole der letzteren gleichkommt.

Zudem handelt es sich ja gar nicht um so gewaltige Summen, für deren fruchtbringende Anlage gesorgt werden soll, da zum Beispiel der in den erläuternden Bemerkungen ausgewiesene Gesamtbetrag der Depositenbarschaften im Jahre 1905 in ganz Österreich per 7,153.194 K, durch die Anzahl aller hiebei in Frage kommenden Gerichte dividiert, einen recht mäßigen Durchschnittsbetrag für das einzelne Gericht ergeben muß. Hiebei ist aber der schon oben betonte Umstand besonders zu beachten, daß gerade am Sitze größerer, mit umfangreicher Depositengebarung belasteter Gerichte sicherlich auch bedeutendere und leistungsfähigere Spar-

kassen bestehen und daß der Mangel einer dem Gerichtsbedürfnisse in jeder Richtung entsprechenden Sparkassa am Gerichtsorte nur die Ausnahme gegen die sonst gültige Regel bilden dürfte.

Von dieser Seite beleuchtet, spitzt sich aber die ganze, dieser Petition zu Grunde liegende Angelegenheit zu der Frage zu, ob öffentliche, der intensivsten staatlichen Überwachung unterstehende, auf dem Regulativ vom 2. September 1844, J. G. S. 832, beruhende österreichische Sparkassen vertrauenswürdig genug sind, um denselben im Staatseigentume stehende Barschaften zur fruchtbringenden Anlage anvertrauen zu können, wenn die Höhe dieser Barschaften einen Hinderungsgrund entschieden nicht abgeben kann und sonstige praktische Rücksichten, insbesondere die auf eine wesentlich höhere Verzinsung, dafür sprechen.

Selbstverständlich ersehen die ergebenst gefertigten Verbände geradezu einen Ehrenpunkt darin, daß die Beantwortung dieser Frage in ganz entschieden bejahendem Sinne erfolge, weil ja auch tatsächlich alle Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Die öffentlichen, auf dem Sparkassaregulativ beruhenden Sparkassen sind ja doch in der Verwendung der ihnen anvertrauten Einlagegelder an ihre gerade in dieser Richtung sehr rigorosen Satzungen gebunden, werden rücksichtlich der Einhaltung dessen von den staatlichen Aufsichtsbehörden bei der jährlichen Prüfung der Rechnungsabschlüsse und auch bei jedem sich sonst darbietenden Anlasse überwacht und sind verpflichtet, einem zum jeweiligen Einlagenstande in entsprechendem prozentualen Verhältnisse stehenden Reservefonds anzusammeln.

Die k. k. Regierung selbst anerkennt übrigens die volle Vertrauenswürdigkeit der öffentlichen Sparkassen, indem sie in den erläuternden Bemerkungen zu dem gleichzeitig dem hohen Abgeordnetenhause vorliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte, wörtlich zitiert anführt: „Nach den nun schon durch eine lange Zeitperiode bei Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes gesammelten Erfahrungen stellen sich die wirtschaftlichen Ergebnisse der Gebarung der Sparkassen rücksichtlich der ungeschmälerten Erhaltung und anstandslosen Zurückzahlung der bei ihnen elozierten Gelder als vollends günstig dar."

Ein kompetenteres und glänzenderes Zeugnis bedürfen die öffentlichen Sparkassen doch wahrlich nicht.

Mit Rücksicht auf alle diese vorstehend geltend gemachten Umstände stellen sohin die ergebenst gefertigten Verbände die Bitte:

„Der hohe Reichsrat geruhe bei Verhandlung der Regierungsvorlage, betreffend die fruchtbringende Anlegung der Barschaften der zivilgerichtlichen Depositenmassen, hochgeneigtest zu beschließen, daß es den Gerichten gestattet sein solle, die in ihren Depositenkassen vorrätigen verfügbaren Barschaften aus zivilgerichtlichen Depositen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden auf dem Regulativ vom 2. September 1844, J. G. S. 832, beruhenden österreichischen Sparkassen, insbesondere den am Amtsorte des bezüglichen Gerichtes bestehenden, fruchtbringend anzulegen."

Wien und Prag, 15. Oktober 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

10
P

# Petition

der

## allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Neusattel, betreffend das Handlungsgehilfengesetz etc.

### Hohes Haus!

Der dem hohen Hause vorliegende Gesetzentwurf über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung bedeutet einen Fortschritt der Gesetzgebung dahingehend, daß zeitgemäße Ergänzungen schon bestehender Bestimmungen Aufnahme fanden, andererseits aber weiteren Kreisen die Wohltaten gesetzlichen Schutzes bei Abschluß von Dienstverträgen in Aussicht gestellt wurden, die bisher eines solchen entbehrten.

Mit so großer Freude die Angestellten des Handels, der Industrie und des Gewerbes diesen Gesetzentwurf begrüßten, mit ebensolchem Bedauern mußten dieselben erkennen, daß diesem Gesetze wieder derjenige organische Fehler anhaftet, der bei dem für die gleichen Kreise bestimmten Privatbeamtengesetze eine so unheilvolle Verwirrung zeitigte.

Das ist die fehlende Grenzlinie, wer Anspruch auf die Wohltat des Gesetzes erheben kann und wer außerhalb desselben stehend zu betrachten ist.

Der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes, daß diese Grenzlinie unverrückbar durch die Judikatur des obersten Gerichtshofes, wie des Verwaltungsgerichtshofes geschaffen sei, daß heute schon die Begriffe Handlungsgehilfe und Individuum für höhere Dienstleistungen im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung völlig geklärt seien, ist ein grundfalscher, denn noch nie hat eine solche Meinungsverschiedenheit, eine solche Zerfahrenheit über die Anwendung und Geltung beider Begriffe geherrscht als jetzt, kurz vor dem Inkrafttreten des Privatbeamtengesetzes.

Dieses Zurückschrecken vor der genauen Festlegung des Interessentenkreises birgt aber für ganze Schichten von Angestellten der Industrie wie des Großgewerbes die Gefahr, daß sie, die sozial dem Handelsgehilfen gleichwertig oder sogar vielfach als höher stehend zu betrachten sind, von dem Gesetze ausgeschlossen bleiben und der Schutz ihres Dienstvertrages sowie die sonstigen Vorteile des Gesetzes für sie uneinbringlich verloren sind.

Diese Gefahr droht hauptsächlich jenem Stande, der bisher von der österreichischen Gesetzgebung konsequent als Stiefkind betrachtet, dessen Existenz in der gewerblichen Gesetzgebung, deren Vollzugsvorschriften oder Verordnungen nur dann erwähnt werden, wenn es gilt, in Ausführung des staatlichen Aufsichtsrechtes eine Person zu finden, die für alles das verantwortlich zu machen ist, was das Mißfallen der staatlichen Organe erregt.

Es ist dies der Stand der Werkmeister.

Was der Handlungsgehilfe höherer Ordnung, der kaufmännische Beamte dem Industriellen bei der Führung seiner Geschäftsbücher wie bei dem Abschlusse seiner Geschäfte ist, dasselbe ist der Werkmeister im technischen Betriebe bei der Herstellung seiner Waren und Produkte. Nebst einer umfassenden Sachkenntnis in der Bearbeitung der verschiedenartigsten Materialien, Metalle u. s. w., obliegt ihm des weiteren die fachkundige Angabe und Überwachung aller der Arbeiten, die aus spröden, oft widerstrebenden Bestandteilen jene Erzeugnisse schaffen, die es unserem Vaterlande ermöglichen, in erfolgreichen Wettbewerb mit den hervorragendsten Industriestaaten zu treten.

Als Lehrer und Aufsichtsorgan der ihm unterstellten Arbeiter obliegt ihm bei der derzeit bewegten Zeit, den sich immer heftiger gestaltenden sozialen Kämpfen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die schwere Aufgabe, als Mittler zu dienen, wobei ihm oftmals sehr wenig Dank, dafür aber um so mehr Unannehmlichkeiten als Lohn zu teil wird. Alle die hier kurz skizzierten Aufgaben des Werkmeisters lassen erkennen, daß sein Anspruch auf soziale Gleichstellung mit den Handlungsgehilfen, auf Anteilnahme an dem gesetzlichen Schutze seines Dienstverhältnisses und der sonstigen in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Vorteile die vollste Berechtigung besitzt.

Was der Stand der Werkmeister fordert, es ist keine Anmaßung, keine Überhebung, es ist ein Ruf nach Gerechtigkeit, an der alle Schichten des Volkes gleichen Anspruch haben.

Wir stellen daher in Übereinstimmung der in den gefertigen Verbänden geeinten 16.000 Standesgenossen an das hohe Haus die ergebene Bitte, dasselbe wolle beschließen, daß der Stand der Werkmeister im § 2 des obzitierten Gesetzentwurfes Aufnahme finde und daher die Bestimmungen dieses Gesetzes im vollen Umfange auf ihn Anwendung finden.

Dadurch wird unserem Stande, dessen Intelligenz und fachliches Wissen die Anerkennung aller vorurteilslosen Kenner der einschlägigen Verhältnisse findet, ein ihm gebührendes Recht zu teil, das ihm bisher vorenthalten wurde.

Grasseth, am 29. Oktober 1907.

**Allgemeiner österreichischer Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Neusattel.**

(Folgen die Unterschriften.)

11

P

# Petition

der

## Postbediensteten von Karlsbad um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

### Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates!

Die im Reichsvereine der k. k. Post- und Telegraphenbediensteten Österreichs vereinigte, durch 82 Lokalgruppen vertretene österreichische Postdienerschaft erlaubt sich im festen, allen Bevölkerungsschichten gemeinsamen Vertrauen auf das neue Volksparlament, demselben folgendes Memorandum über die Lage dieser seit zwei Dezennien um eine bessere Existenz ringenden Staatsbedienstetenkategorie zu unterbreiten.

Der größte Übelstand hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage des ärarischen Postdieners, welcher sich bei der weitaus größeren Hälfte, den niederen Kategorien, empfindlich äußert, liegt darin, daß der definitive Stand mit einer fixen Ziffer festgelegt ist, welche auf die dermaligen neun Gehaltsstufen in ungünstiger Weise derart aufgeteilt ist, daß auf die unteren sechs Stufen je 2 Fünfzehntel, auf die drei höchsten Stufen jedoch nur je 1 Fünfzehntel dieses fixen Standes aufgeteilt sind.

Es ist logisch, daß auf dieser Basis und bei der dermaligen 40jährigen Dienstzeit nur jenen das Glück beschieden ist, die höchste Gehaltsstufe, bei welcher eigentlich erst eine, wenn auch nur bescheidene, doch auskömmliche Existenz möglich ist, zu erreichen, welche die notorischen Strapazen des Postdienstes bis zu ihrem höchsten Lebensalter ertragen können. Die große Masse der anderen aber sinkt frühzeitig ins Grab oder ist nach einem harten, entbehrungsreichen Leben während des Dienstes mit dem Keime des Todes und einer unzulänglichen Pension zu einem noch entbehrungsreicheren Lebensreste verurteilt.

Nach den dermaligen Vorrückungsverhältnissen kann als feststehend angenommen werden, daß die Masse der Postdienerschaft nach Absolvierung eines 6- bis 7jährigen Provisoriums als Aushilfsdiener und bei der nach der Lebensdauer im Durchschnitt erreichbaren Dienstzeit von 22 Jahren mit einem Anfangsgehalt von 800 K, welcher seit 19 Jahren unverändert geblieben ist, höchstens den Gehalt von 1100 K erlebt, daher gewiß mit voller Berechtigung von einer kümmerlichen Existenz gesprochen werden kann, an welcher auch die 30- bis 55prozentige Aktivitätszulage und die in der VI. und VII. Gehaltsstufe mit Ministerialverordnung vom 22. Dezember 1905 gewährte Dienstzulage von je 100 K nichts zu ändern vermag, da die Vorrückung in diese Stufen (die sogenannten blinden Stufen) mit einer Erhöhung der Bezüge bisher nicht verbunden war und diese Zulage infolge des Ausfalles der Aktivitätszulage die Vorrückung, wie bei den übrigen Stufen, nicht ersetzt, so daß trotz der neun Gehaltsstufen in der Tat nur sieben solche vorhanden sind.

Ein weiterer Übelstand ist, daß der Übergang von der VII. in die VI. Stufe (Ernennung des Postamtsdieners zum Postamtsexpedienten) durch den Einschub der anspruchsberechtigten Militärzertifikatisten in die VI. Stufe für die nichtzertifizierten Postdiener der VII. Stufe bedeutend gehemmt ist.

Am empfindlichsten äußert sich der fixe Status des definitiven Standes bei den provisorischen Postaushilfsdienern. Es liegt schon ein Widerspruch in dem Ausdrucke selbst, indem die Postanstalt zur Verwendung im laufenden gleichbleibenden Dienst von den für diesen Dienst tatsächlich systemisierten ärarischen Postdienern zumindest 20 Prozent als provisorische Aushilfsdiener beschäftigt, indem doch der Begriff Aushilfsdiener nur auf eine vorübergehende Dienstleistung bei zeitlichem Bedarf zutrifft und das Provisorium

gewissermaßen als Probedienstleistung auf ein bestimmtes Zeitausmaß, wie bei der Sicherheitswache, Gendarmerie u. s. w., zu reduzieren wäre. Dermalen jedoch sind diese 20 Prozent des ärarischen Dienerstandes mit ihrem kargen Taglohn von 2 K 40 h bis 3 K 40 h bezüglich der Erreichung des Definitivums auf den normalen Abgang im definitiven Stande angewiesen, welcher Umstand bei dem prozentuellen Mißverhältnisse und durch den auch hier fühlbaren Einschub der Militärzertifikatisten ein langwieriges Provisorium von 6 bis 7 Jahren zur Folge hat.

Seit dem Jahre 1889 sind allerdings Regulierungen in den Bezügen der ärarischen Postdienerschaft vorgenommen worden, jedoch gipfelte die erste vom Jahre 1898 lediglich darin, daß der Höchstgehalt auf 1400 K erhöht wurde, eine nach den Vorausführungen für die Allgemeinheit höchst illusorische Wohltat; die im Dezember 1905 in den blinden Stufen gewährte Dienstzulage von 100 K erstreckte sich nur auf 40 Prozent der ärarischen Postdienerschaft, und zwar auf die höheren Stufen, kann daher als die notwendige durchgreifende Besserstellung nicht betrachtet werden, abgesehen davon, daß selbe auch für diese Kategorien die minimale Erhöhung der Bezüge um nur zirka 7 Prozent bedeutet; die jüngste Erhöhung des Taggeldes der provisorischen Aushilfsdiener repräsentiert wieder nur eine Erhöhung der Bezüge dieser Kategorie um zirka 13 Prozent und die gleichzeitig durchgeführte Erhöhung der Aktivitätszulage gar nur eine Erhöhung der Bezüge der definitiven Postdiener um $3^1/_3$ bis 8 Prozent.

Alle diese teils partiellen, teils absolut unzulänglichen Regulierungen, welche einen Zeitraum von 18 Jahren umfassen (1889 bis 1907), können bei optimistischester Anschauung lange nicht als ausreichend bezeichnet werden, mit der in derselben Zeitperiode sukzessive um 60 bis 70 Prozent gestiegenen Teuerung aller Bedarfsartikel zum Lebensunterhalte einschließlich der Wohnungsmiete gleichen Schritt halten zu können, sondern kann in dieser Beziehung immer wieder nur das langjährige vergebliche Postulat der Postdienerschaft um Erhöhung des Anfangsgehaltes von 800 K auf 1000 K ins Treffen gestellt werden.

Eine schmerzliche Zurücksetzung erfuhr die Postdienerschaft auch bei der noch in der letzten Session des Kurienparlaments zum Gesetze erhobenen Reduzierung der zur vollen Pension erforderlichen Maximaldienstzeit von 40 auf 35 Jahre, welche sich nur auf die Staatsbeamten, Polizeiwache und Finanzwache erstreckte. Die Strapazen des Dienstes eines Postdieners reiben die Kräfte gewiß zumindest in derselben Zeit auf, wie der Dienst der erwähnten begünstigten Kategorien und die bei Beratung dieser Reform lautgewordene Einwendung, der Postdiener trete gewöhnlich in sehr jungen Jahren in den Postdienst, muß als unzutreffend bezeichnet werden und sprechen Ausnahmen nur für die Richtigkeit der Regel.

Zutreffend ist diese Feststellung bei den Militärzertifikatisten, welche mit 17 Jahren freiwillig in Militärdienste und mit 29 Jahren auf Grund ihres Anwärterzertifikates in den Postdienst treten und zu dieser Zeit bereits eine 12- bis 13jährige Dienstzeit aufzuweisen haben.

Der Großteil der Postdienerschaft aber rekrutiert sich aus Gewerbe-, Handlungs- und Landwirtschaftsgehilfen, welche bis zu ihrer Assentierung ihren Beruf ausüben, hierauf ihrer dreijährigen Militärdienstpflicht entsprechen und nur durch die letztere ihrem Berufe entfremdet, in ihrem 26. und 27. Lebensjahre bei der Post kompetieren und endlich nach ein- bis zweijähriger Vormerkung in ihrem 27. bis 28. Lebensjahre ihre neue Laufbahn als Postaushilfsdiener beginnen. Für die Wahrheit dieser Behauptung bilden die täglich sichtbaren Greise mit der Bestelltasche, bei welchen man gar oft sogar aus ihrer Distinktion am Rocke bemerken kann, daß sie noch nicht einmal die drittletzte Gehaltsstufe erreicht haben, den sprechendsten Beweis.

Ein trauriges Kapitel bildet ferner das Los der nichtärarischen Postbediensteten, der sogenannten Landpostbediensteten. Diese Zwitterwesen im staatlichen Dienstkleid leisten in die Hände eines staatlichen Funktionärs ihren Diensteid, unterliegen in ihrem Dienste einem staatlichen Disziplinarverfahren, werden aber von einem privaten Kontrahenten der Postanstalt, dem nichtärarischen Postmeister, welcher für jeden Landpostbediensteten ein fixes Pauschale erhält, nach Belieben entlohnt, als Dienstboten aufgenommen, als Dienstboten behandelt und als Dienstboten entlassen. Sie müssen durch die willkürliche Kürzung ihres Pauschales durch den Postmeister, für welche Kürzung als Motiv die Verantwortlichkeit des Postmeisters herhalten muß, zum Einkommen des letzteren beisteuern und sind der Willkür desselben widerstandslos ausgeliefert. Ihr Postdienst ist in Bezug auf Terrain- und Witterungsverhältnisse der schwierigste und werden diese Ausbeutungsobjekte überdies zu privaten, eines öffentlichen Dieners unwürdigen Arbeiten für den Postmeister und dessen Familie herangezogen, ja es ist nichts Ungewöhnliches, daß der Landpostbote zur Bewältigung seiner schweren Aufgaben seine Frau ohne jedwede Entschädigung heranziehen muß.

Aus den geringsten Anlässen, oft einer Laune zuliebe, wird der Landpostbedienstete vom Postmeister entlassen und sind die Fälle keine Ausnahmen, daß Landbriefträger nach 20- bis 30jähriger Dienstzeit mit tadelloser Führung wegen eingetretener minderer Leistungsfähigkeit ohne den geringsten Anspruch auf Pension

brotlos werden und heute den Insassen ihrer bisherigen unter der Ägide des Staates gestandenen Wirkungssphäre mit dem Bettelsacke zur Last fallen.

Einen weiteren Gegenstand der langjährigen Forderungen der Postdienerschaft bildet die Erhöhung der Witwenpension. Dermalen ist dieselbe mit einem Drittel des letztbezogenen Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch mit 400 K festgesetzt. Da jedoch mit Bezug auf dieses Drittel der Mindestbezug von 400 K erst bei einem Gehalt von 1300 K überschritten wäre, diesen Gehalt jedoch die wenigsten erreichen, so ist die Fixierung des Drittels rein theoretisch zu nehmen und in der Praxis die Witwenpension von 400 K als Regel zu betrachten. Daß dieser Betrag für eine Witwe, welche in den Jahren steht, daß sie nicht mehr bei fremden Leuten einen Dienst als Nebenerwerb versehen kann, gewöhnlich aber auch sich der Erziehung ihrer Kinder widmen muß — sofern dieselben nützliche Glieder der Gesellschaft und des Staates werden sollen — bei den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr das Auskommen ermöglicht, braucht wohl nicht mehr des näheren argumentiert zu werden. Aber hervorzuheben wäre, daß die im Vorjahre gesetzlich festgesetzte Einbeziehung der 20prozentigen Aktivitätszulage in die Grundlage zur Pensionsbemessung für den Postbediensteten selbst auch bei der Aufstellung der Grundlage für die Pensionsbemessung der Witwe Anwendung zu finden hätte, zumal dieser Zuschlag auf dem Wege der Selbstversicherung, das heißt durch Beitragsleistung des Dieners aufgebracht wird und die durch Abzüge vom Gehalte festgesetzte Beitragsleistung nach versicherungstechnischem Gutachten unverhältnismäßig hoch berechnet ist, so daß nach demselben Gutachten diese Versicherung ganz leicht die Belastung durch die Einbeziehung der 20prozentigen Aktivitätszulage in die Bemessungsgrundlage der Witwenpension vertragen kann.

Des weiteren bildet die Regelung des Bezuges des Dienstkleides und speziell die Zuerkennung eines Schuhpauschales ein gerechtfertigtes Petitum der Postdienerschaft.

Die vielen anderen Wünsche der Postdienerschaft welche darin gipfeln, die Rechte und Pflichten der Postdienerschaft, die Sicherheit der Existenz derselben von der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte unabhängig zu machen, kurz, ihr die Möglichkeit zu geben, alle Mittel, welche eine fortschrittliche Sozialpolitik gewährt, zur Verbesserung ihrer materiellen und dienstlichen Lage bei vollster Wahrung ihrer Diensttreue in Anwendung zu bringen und andere Wünsche mehr sind in der Forderung nach einer modernen Dienstpragmatik zusammengefaßt; eine glückliche Lösung dieser Frage ist jedoch innig verbunden mit der gleichzeitigen Forderung der Beiziehung von Experten aus der Postdienerschaft bei allen Beratungen für Maßnahmen materieller und dienstlicher Natur.

Die Forderungen der österreichischen Postdienerschaft gipfeln nach obigen Ausführungen im folgenden:

1. Festsetzung der provisorischen Dienstzeit der Aushilfsdiener auf ein Jahr und des Taggeldes derselben auf 3 K 60 h; Abänderung des Titels derselben in „provisorischer Postamtsdiener".

2. Einteilung der definitiven Postdiener in zwei Klassen, und zwar die II. Klasse mit dem Titel „Postamts-Expedient" mit vier Gehaltsstufen und die I. Klasse mit dem Titel „Post-Unterbeamter" mit drei Gehaltsstufen, daher gänzliche Auflassung des Titels „Postamtsdiener" im definitiven Stande. Festsetzung des folgenden Gehaltsschemas bei verbürgter Vorrückung von drei zu drei Jahren in die nächst höhere Stufe:

| | | |
|---|---|---|
| VII. | Stufe | 1000 K |
| VI. | „ | 1100 „ |
| V. | „ | 1200 „ |
| IV. | „ | 1300 „ |
| III. | „ | 1400 „ |
| II. | „ | 1500 „ |
| I. | „ | 1600 „ |

Gewährung von drei in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen von je 100 K nach drei, sechs und neun in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren.

3. Anspruch auf volle Pension nach vollstreckter 35jähriger Dienstzeit in der Weise, daß nach zehnjähriger Dienstzeit 50 Prozent, für jedes weitere Jahr 2 Prozent der für die Pension anrechenbaren Bezüge für die Pensionsbemessung in Anrechnung kämen. Einbeziehung der im Landpostdienste oder als Postillon zugebrachten Dienstzeit in die Pension.

4. Übernahme der Landpostbediensteten in den Staatsdienst und Schaffung eines eigenen Status für dieselben.

5. Festsetzung der Witwenpension auf 40 Prozent des letztbezogenen Gehaltes des verstorbenen Gatten und Einbeziehung der 20prozentigen Aktivitätszulage in diesen zur Bemessung dienenden Gehalt. Mindestbemessung jedoch mit 600 K.

6. Regelung des Bezuges auf ein Dienstkleid in natura, speziell mit Rücksicht auf Form und Qualität und Zuerkennung eines Schuhpauschales von 40 K pro anno.

7. Schaffung einer modernen Dienstpragmatik, in welcher alle Rechte und Pflichten des Postdieners, speziell die Kranken- und Unfallversicherung, die Regelung der Urlaube, der Sonntagsruhe, der täglichen Dienstdauer, der Überstunden- und Nachtdienstgebühren, der Fortbezug der Bezüge der provisorischen Amtsdiener bei Erkrankung, Urlaub und periodischen Militärdienstleistungen, die Festsetzung der Ansprache „Herr" für alle Kategorien einschließlich der provisorischen Amtsdiener, die vierteljährige Stellenbesetzung, die Einhaltung der für diese vorgeschriebenen Bedingungen, die Dienstversetzungen, die Beiziehung von Experten aus dem Dienerstande für alle Maßnahmen pekuniärer und dienstlicher Natur, soweit diese den Diener betreffen, Abschaffung der geheimen Qualifikation, endlich ein modernes Disziplinarverfahren mit Beiziehung von Beisitzern aus dem Dienerstande zur Disziplinarkommission zu Ausdrucke zu kommen hätten.

Hohes Abgeordnetenhaus! In jedem wirtschaftlich modernen Staate müssen alle Kräfte in jenes Gleichgewicht gebracht werden, welches ein ungehemmtes Entfalten aller dieser Kräfte zur Voraussetzung hat. Das Nachlassen einer dieser Kräfte muß sich notwendigerweise auf den Gesamtorganismus aller Kräfte äußern. Eine der wichtigsten Kräfte aber ist die Konsumfähigkeit, welche am prägnantesten bei den reinen Konsumenten, das ist bei den auf fixe Bezüge Angewiesenen, zum Ausdrucke kommt. Die Unzulänglichkeit der Subsistenzmittel dieser Staatsbürgerkategorie hat sich seit Jahren durch einen immer fühlbarer zu Tage tretenden Unterkonsum aller Produktionsgüter bemerkbar gemacht. Handel, Gewerbe und Industrie leiden an einer schädlichen Überproduktion und Stagnation des Absatzes durch den Mangel an Kaufkraft. Die Überproduktion und der Mangel jeglicher Nachfrage schafft den Mangel an Arbeits- und Erwerbsgelegenheit sowie eine immer krasser zu Tage tretende Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, die in Schmutzkonkurrenz und Unterbietung der Arbeitslöhne ausartet. Keine Partei des hohen Abgeordnetenhauses kann sich daher der Ansicht verschließen, daß die Regelung der Bezüge der Postdienerschaft keine einseitige Forderung ist, sondern für eine Gesundung und gedeihliche Entwicklung der Volkswirtschaft eine unerläßliche Bedingung bildet.

Die Postdienerschaft Österreichs glaubt daher die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu dürfen, daß das hohe Abgeordnetenhaus mit aller Energie darauf dringen wird, die hohe Regierung möge unter die angekündigten dringenden Vorlagen noch die Regelung der materiellen und dienstlichen Verhältnisse der Postdienerschaft bei Zugrundelegung der eben ausgeführten Forderungen aufnehmen, damit dieselbe in ehester Zeit Gesetzeskraft erlange.

**Für die Lokalgruppe Karlsbad des Reichsvereines der Post- und Telegraphenbediensteten Österreichs.**

(Folgen die Unterschriften.)

12
P

# Petition

der

Pensionisten, Provisionisten sowie Bahn- und Postrentner aus Galizien um Änderung des Gesetzes, betreffend die Arbeiterunfallversicherung vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, auf andere Arbeitskategorien mit Gesetz vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, ausgebreitet, sowie Erteilung des 40prozentigen Wiener Quartiergeldes und Verbesserung der Lage der Witwen und Waisen.

## Hohes Haus!

Unser Reich ist sehr spät zur Kodifizierung von Normen für die Regulierung der sozialpolitischen Gesetzgebung geschritten und befindet sich noch heute im Vergleiche zu den Ländern des Westens und insbesondere im Vergleiche zu Frankreich und England erst auf dem Wege, den jene Länder fast zurückgelegt haben. Während zum Beispiel Frankreich bereits zur Kodifizierung einer ganzen Reihe von sozialpolitischen Gesetzen geschritten ist, wie zum Beispiel die Gesetzgebung bezüglich der Begrenzung der Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter, Gesetzgebung bezüglich Versicherung aller armen, zur Arbeit unfähig gewordenen Arbeiter, Gesetzgebung bezüglich Unfallversicherung, während die Vorschriften des Zivilrechtes, betreffend den Lohnarbeitsvertrag, während ebenso in England die sozialpolitische Gesetzgebung zufolge des Einflusses der Trade Unions nahezu zu Ende geführt wurde, ist hingegen bei uns mit Ausnahme des Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzes bisnun nichts zu stande gebracht worden. Aber auch diese herausgegebenen Gesetze, insbesondere das Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, vervollständigte, respektive auf andere Kategorien von Arbeitern vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, ausgebreitete Gesetz weist sehr große Mängel auf.

Charakteristisch ist besonders das Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, wonach die Entschädigung infolge eines Unfalles — durch welchen der Beschädigte nicht nur ein Krüppel, aber auch infolge desselben ihm die Möglichkeit eines jedweden Verdienstes entzogen wird — eher als ein Almosen, aber nicht als eine auf Recht und Billigkeit sowie Menschlichkeit beruhende Entschädigung für die erlittenen Schmerzen sowie abgebrochene Karrière angesehen werden muß.

Beim Ausmaße der Rente berücksichtigt das Gesetz die Momente, daß der betreffende Beschädigte die Gesundheit verliert, indem er ein Krüppel wird, dessen Leben nicht nur infolge des Unfalles gekürzt, welchem auch das Leben bloß eine Last ist, überhaupt nicht. Für einen solchen Verunglückten existierten schon keine Annehmlichkeiten, kein Lebenszweck, den er als Gesunder verfolgen könnte, wogegen ihn seine Krankheit gänzlich absorbiert und er sich spontan kurieren muß. Des weiteren berücksichtigt das Gesetz nicht, daß der Betreffende als gesunder Mensch eine höhere soziale Stellung einnehmen sowie hiedurch auch eine dieser Stellung entsprechend höhere Einnahme erzielen könnte. Weiters berücksichtigt das Gesetz nicht, daß im Laufe der Zeit seine Bedürfnisse, ebenso seiner Familie, immer größer werden. Ferner will das Gesetz nicht in Berücksichtigung ziehen, daß der betreffende Verunglückte keine andere Beschäftigung finden kann und dies schon aus dem

Grunde, weil ein jedes Fach seine speziellen Kenntnisse erfordert, sowie auch dadurch, daß niemand einen Krüppel aufnehmen möchte, indem doch sehr viele gesunde Arbeiter zu bekommen sind. Das vorstehende Gesetz berücksichtigt schließlich nicht, daß inzwischen der Wert des Geldes sich verringert, wodurch die dem Beschädigten in den ersten Jahren der Invalidität zuerkannte karge Rente schon nach einer kurzen Zeit nicht einmal die unentbehrlichsten Lebensmittel deckt, so daß dem Unglücklichen nichts übrig bleibt, als den Bettelstab zu ergreifen.

Das Gesetz geht von dem irrigen Standpunkte aus, daß ein Unfall bloß vorübergehende Folgen hervorrufe, wonach der Verunglückte nach einiger Zeit wieder die Arbeit aufnehmen kann, wo dann die Rente überflüssig wird. Die Folge dieser Anschauung ist, daß die Rente nicht nur nach verschiedenen Klassen zuerkannt wird, sondern wird der Kranke fortwährend durch verschiedene unzählige ärztliche Kommissionen molestiert und wird jeder kleinste Vorwand benützt, um die Rente zu reduzieren oder auch gänzlich zu sistieren. So ein Vorgehen gegenüber dem Beschädigten ruft einerseits beim Kranken den Zustand einer fortwährenden Unruhe, Nervosität und Furcht vor seinem sowie seiner Familie Schicksal hervor, andrerseits zwingt es einfach den Verunglückten zu Prozessen gegen die Anstalt. Ein solcher Prozeß dauert in der Regel sehr lange, ist mit großen Kosten verbunden. Was jedoch für den Beschädigten das Empfindlichste ist, ist, daß während der Zeit des Prozesses die Rente reduziert oder auch gänzlich eingestellt wird, so daß der Verunglückte samt seiner Familie bis zur endgültigen Entscheidung des Prozesses einfach dem Hunger preisgegeben ist.

Wie dieses Gesetz in der Praxis ausschaut, illustrieren am besten einige unten angeführte Beispiele:

1. Am 14. Jänner 1901 ist eine Lokomotive in den Zug Nr. 277 infolge schlechter Aufstellung der Weiche hineingefahren Der zugführende Oberkondukteur Buszek erlitt infolge dieser Karambolage, somit infolge Verschuldens der Eisenbahnverwaltung, eine Kontusion im Rückenwirbel, allgemeinen Nervenchok, Verletzung am Kopfe sowie infolge des überaus großen Erschreckens Herzklopfen. Einige Wochen nach dem Unfalle erhielt er eine Kurrente im Ausmaße von 2 K 31 h täglich ein ganzes Jahr hindurch.

Ein Jahr nach dem Unfalle haben ihn zwei Ärzte untersucht und haben seine Arbeitsunfähigkeit mit 90 Prozent jenes Verdienstes, den der Beschädigte im angenommenen Falle seiner ununterbrochenen Dienstleistung beziehen würde, geschätzt. Diese Rente bezog der Beschädigte einige Jahre hindurch. Da erscheint bei ihm Dr. Sawicki als Delegierter seitens der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt in Wien und schätzt die Arbeitsunfähigkeit des Verunglückten von 90 Prozent auf 67½ Prozent herunter, indem er gleichzeitig dies damit motiviert, daß der Gesundheitszustand des Beschädigten sich bedeutend gebessert habe. Hier können wir nicht unerwähnt lassen, daß derselbe Arzt ein Jahr nach dem Unfalle den Beschädigten Buszek ärztlich untersuchte und besagte, daß der Gesundheitszustand des Buszek derart schlimm sei, daß hievon keine Rede sein kann, daß Buszek von den durch das Karambol erlittenen Kontusionen geheilt werden könnte.

Der Verunglückte wandte sich jetzt an das Schiedsgericht mit der Bitte um Erhöhung der Rente, Das Schiedsgericht hat nach durchgeführter Verhandlung die Herren Dr. Sawicki und Dr. Zawadil bestimmt. die ärztliche Untersuchung bei Gericht durchzuführen, sowie auch einen Befund über den eigentlichen Gesundheitszustand auszustellen. Die genannten gerichtlichen Experten haben nach genauer und fachlicher ärztlicher Untersuchung die Erklärung abgegeben, das der Gesundheitszustand des Beschädigten ein kläglicher ist und schätzen seine Arbeitsunfähigkeit mit 100 Prozent. Das Schiedsgericht in Wien hat den Buszek bloß 90 Prozent zuerkannt.

Sechs Monate nach diesem Prozesse erscheint Dr. Sawicki wieder als Delegierter seitens der Versicherungsanstalt und reduziert dem Beschädigten die Rente um einige Prozent. Buszek strengt wiederholt einen Prozeß an, dieselbe Kommission schätzt wieder seine Arbeitsunfähigkeit auf 100 Prozent und das Schiedsgericht hat ihm wieder die Rente von 90 Prozent zuerkannt. Was geschieht nun? Die Versicherungsanstalt entsendet nach sechs Monaten wieder einen Arzt, jetzt aber nicht mehr Dr. Sawicki, sondern nur Dr. Zawadil, das ist den zweiten Experten, der bereits zweimal mit Dr. Sawicki als gerichtlicher Kommissär fungierte und dieser gab im Hause des Beschädigten zwar zu, daß sein Gesundheitszustand sich nicht gebessert habe, doch fügte er hinzu: „Ich will auch leben" und kürzte ihm die früher zuerkannte Rente um 22½ Prozent.

Das ist ein unumstößlicher Beweis des unmenschlichen Vorgehens seitens der Direktion der Versicherungsanstalt in Wien, welche für eine jedesmalige unnötige Delegierung eines Arztes 50 K als Honorar sowie alle Prozeßkosten, und zwar für die gerichtsärztliche Komission, die jedesmal 140 K betragen (die Diäten des Schiedsgerichtes für Erledigung von Prozessen nicht eingerechnet), bezahlte.

Auf solche Weise wird nur das Vermögen der Anstalt verschwendet. Was soll nun der Verunglückte nach 19 schweren Dienstjahren mit der monatlichen Rente von 118 K 23 h anfangen? Soll er sich kurieren und Arzneien kaufen oder soll er das Geld für seinen und seiner Familie Unterhalt verwenden? In den Eisenbahndienst will man ihn nicht mehr aufnehmen, eine Erhöhung der Rente kann er

nicht erlangen, weil er für die Führung des Prozesses sein Hab und Gut verwendet hat! Der Beschädigte verbleibt in einer sehr prekären Lage ohne Aussichten auf Besserung seiner Situation, so muß der Arme an den Bettelstab kommen und es erwartet ihn nach schwerer langjähriger Berufsarbeit nichts anderes als der Hungertod!

2. Der Arbeiter Cymbalista war beschäftigt in der Heizstation beim Inbetriebsetzen der Maschinen. Infolge eines verdorbenen Maschinenteiles brach unter ihm ein Brett und er fiel in die Triebräder. Infolge dieses Unfalles erlitt er einen schweren Kopfbruch, indem er einige schwere Wunden am Kopfe sowie einen Kinnladenbruch davontrug, einige Zähne verlor und einen Nervenchok erlitt. Der Unfall ereignete sich am 29. Oktober 1904, es wurde ihm aber eine Kurrente erst am 8. Jänner 1905 zuerkannt, somit nicht fünf Wochen nach dem Unfalle, sondern erst nach Verlauf von zehn Wochen. Nach einem Jahre wurde er pensioniert und bezog eine Rente von 1 K 67 h täglich, welche für seinen Lebensunterhalt sowie den seiner Frau und Kinder bestimmt war! Natürlich mußte er von dieser 1 K 67 h auch die Kur- und Apothekenkosten bestreiten! Hätte der Verunglückte ohne Unterbrechung seinen Dienst weiter geleistet, so hätte er doch eine Pension von 3000 K erlangt! Wer wird daher diesem armen Verunglückten und seiner armen Familie den Schaden ersetzen?

3. Am 16. Juni 1889 infolge Zusammenstoßes zweier Züge auf der Station Dublany-Kranzberg erlitt der Kondukteur Feigenbaum, der zu jener Zeit den Dienst als Manipulationsunterbeamter im Packwagen verrichtete, folgende Verletzungen: Kopf- und Wirbelbruch, Bruch und Nervenchok. Die Kurrente hat er anstatt fünf Wochen erst sieben Monate nach dem Unfalle erhalten. Diese Rente hat nicht einmal für die Ernährung seiner zahlreichen Familie ausgereicht, was seine Frau veranlaßt hat, sich eine Beschäftigung zu suchen, um den Haushalt im Gleichgewicht zu erhalten und um nicht dem Hungertod zu erliegen. Als hievon die Versicherungsanstalt Kenntnis erlangte, entzog sie ohne vorherige Untersuchung des Gesundheitszustandes des Feigenbaum die bereits zuerkannte Rente von 90 Prozent, reduzierte dieselbe bis auf 9 Prozent und sistierte dieselbe schließlich gänzlich. Es blieb dem Verunglückten nichts mehr übrig, als den Rechtsweg zu betreten. Er strengte beim Schiedsgericht eine Klage gegen die Versicherungsanstalt an und das Schiedsgericht führte den Prozeß nicht weniger als 18 Monate. Das Gericht ließ den Beschädigten dreimal durch eine gerichtsärztliche Kommission untersuchen und als das Gericht keine Gründe zur Abweisung der Klage fand, wurde dem Beschädigten eine 54prozentige Rente zuerkannt. Heute ist der Verunglückte infolge der Krankheit ein Krüppel, der eine zahlreiche Familie hat und dem für 20jährige treue, schwere Dienstzeit eine monatliche Rente von bloß 86 K zugemessen wurde. Der Beschädigte war genötigt, dreimal Prozesse zu führen, wurde zehnmal ärztlich untersucht und heute, infolge der Krankheit, Schikanen und Prozesse mit der Versicherungsanstalt entkräftet und deprimiert, fühlt er sein unglückliches Los, indem er auch mit Nachdruck erzählt, daß, falls nicht der durch die Eisenbahnverwaltung verursachte Unfall eingetreten wäre, er eine Pension von 3200 K erhalten hätte.

4. Der Postassistent Ginilewicz, der den Dienst im Ambulanzwagen verrichtete, erlitt infolge einer durch einen Fehler in der Weiche auf der Station in Staresiolo stattgefundenen Entgleisung des Wagens folgende Verletzungen: Bruch und Zerquetschung des Brustkorbes, Kopfbruch und einen Herzfehler. Auch in diesem Falle erhielt der Verunglückte die Kurrente erst 16 Wochen nach dem Unfalle. Nach einem Jahre wurde er pensioniert und es wurde ihm eine Rente von 67½ Prozent zuerkannt. Ginilewicz diente bei der Post fünf Jahre hindurch und kann heute mit der minimalen Rente von 175 K 57 h bei weitem nicht die unentbehrlichsten Bedürfnisse seiner Familie, bestehend aus seiner Frau und drei Kindern, decken. Im Laufe der letzten zwei Jahre wurde er fünfmal ärztlich untersucht und einfach verfolgt. Infolge seiner Erlebnisse schaut er jetzt wie ein Greis aus und ist er dessen noch nicht sicher, ob es nicht der humanen Versicherungsanstalt einfallen wird, die ihm zuerkannte Hungerrente noch weiter zu reduzieren.

5. Bei dem in der Richtung nach Lemberg kommenden Zuge wollte der Klassenkondukteur Homański die Wagentür nach einem Passagier schließen, bemerkte jedoch nicht, daß das Laufbrett des Wagens mit etwas bestrichen war, was von einem Ölgefäße, das der Lampenanzünder eine Weile vorher auf das Laufbrett gestellt hat, herrührte. Da der Passagier in den Wagen einstieg im Momente, wo der Zug in Bewegung war, wollte der Kondukteur Homański laut Vorschrift die Identität des Passagiers feststellen, bestieg somit das Laufbrett und infolge Ausrutschens, verursacht durch das zurückgebliebene ausgeschüttete Öl, fiel er rücklings, indem er mit seinem Kopfe an die gegenüberliegenden Schienen anschlug. Der Zug wurde sofort angehalten und der Verunglückte wurde im Packwagen behufs Überführung nach Hause untergebracht. Nach dem Unfalle war der Verunglückte zwei Monate besinnungslos und erst dank der privatärztlichen Fürsorge kam er etwas zu sich. Da jedoch der Fall rücklings sehr heftig war, so hat sich bei Homański eine Geisteskrankheit entwickelt. Durch die ärztliche Kommission wurde er als geisteskrank erkannt, unter Kuratel gestellt, bezieht eine monatliche Rente von 69 K 27 h, die ihm infolge der bekannten Gewissenlosigkeit des Dr. Switalski — den sogar die Versicherungsanstalt von dieser Seite gut kennt, da dieselbe durch den Schlendrian des Genannten schon viele Prozesse verloren hat — so herzlich klein ausgemessen wurde. Es blieb dem übervorteilten Armen nichts übrig.

als das Schiedsgericht um Hilfe anzuflehen. Das Schiedsgericht zieht solche Angelegenheiten in die Länge, so daß inzwischen der Prozeß über 20 Monate dauerte. Zwei delegierte gerichtsärztliche Kommissionen haben eine Erklärung abgegeben, daß die Geisteskrankheit des Homański einzig und allein die unmittelbare Folge des Unfalles ist. Das Schiedsgericht kann jedoch solange kein gewissenhaftes Urteil fällen, so lange es von der Versicherungsanstalt abhängig ist. Nicht unerwähnt kann man da lassen, daß die Versicherungsanstalt für ärztliche Kommissionen in diesem Falle bisnun 570 K — die Diäten des Schiedsgerichtes nicht eingerechnet — bezahlte. Der Verunglückte, der eine zahlreiche Famile hat, diente 33 Jahre bei der Eisenbahn und heute, mit einem Fuße im Grabe, leidet er und seine Familie einfach Hunger und dies hat er einzig und allein den ambitiösen Herren Direktoren der Versicherungsanstalt zu verdanken, die die zerrütteten Finanzen der Anstalt durch den Beschädigten zugefügtes Unrecht und deren Familie Leid und Tränen emporheben möchten.

6. Der Wagenschieber Mazurczak, der den Dienst am Bahnhofe Podzamcze durch 48 Stunden ununterbrochen versehen hat, fiel infolge Zusammenstoßes zweier Wagen unter die Räder des Zuges und verlor hiebei den rechten Fuß und erlitt mehrere schwere Körperverletzungen. Da er jedoch bloß anderthalb Jahre bei der Bahn diente, so wurde ihm erst nach zwei Prozessen eine Rente in der Höhe von 40 K 53 h monatlich zuerkannt. Überdies wurde er fünfmal durch die Ärzte der Anstalt untersucht, ob ihm etwa nicht der bereits oberhalb des Knies amputierte Fuß wieder heranwächst. Infolge dieses sehr minimalen Ausmaßes der Rente leidet er samt seiner Frau und Kindern einfach Hunger! Er ist ein Bettler im wahren Sinne des Wortes!

7. Beim Schieben der Wagen erlitt der Wagenschieber Masoła im Dienste einen Unfall, dessen Folgen Bruch der linken Hand an zwei Stellen, Bruch des linken Schlüsselbeines sowie des Brustkorbes und Schädelbruch waren. Die 90prozentige Kurrente wurde ihm bis zur Absolvierung der Kur bezahlt. Da inzwischen der Knochen morsch geworden ist, so mußte ihm derselbe ausgeschnitten werden. Die Anstalt hat ihm ungeachtet dessen die Rente reduziert. Nach 12 Monaten hat sich der Gesundheitszustand des Verunglückten derart verschlimmert, daß er sich einer weiteren Kur unterziehen mußte, welche ein volles Jahr dauerte. Für diese einjährige Kurdauer verlangte er von der Versicherungsanstalt eine 90prozentige Kurrente und als ihm eine solche versagt wurde, klagte er die Anstalt beim Schiedsgericht, welches nach durchgeführter Verhandlung ihm doch eine 90prozentige Rente zuerkannte. Diese Rente beträgt monatlich 43 K 80 h, welche ihm, seiner Frau und drei Kindern für Wohnung, Ernährung und Kleidung ausreichen soll. Die Anstalt gibt jedoch die Sache noch nicht als verloren, da seit dem letzten Prozeß, der im Jahre 1905 stattfand, Masoła fünfmal untersucht wurde, wofür die Versicherungsanstalt bloß für ärztliches Honorar 250 K bezahlte.

8. Der Kondukteur Pawlikowski erlitt einen Unfall bei Czerepkowce infolge der durch morsche Schwellen verursachten Entgleisung des Zuges und erlitt viele schwere innere Verletzungen. Fast besinnungslos wurde er nach Hause überführt, wo er, wenn nicht die humane Fürsorge einiger Privatärzte gewesen wäre, diesen Unfall mit dem Tode bezahlt hätte. Der Bahnarzt dirigierte den Pawlikowski nach angeblich absolvierter Kur zur Wiederaufnahme des Dienstes. Der Beschädigte ist dem Befehl nachgekommen. Aber was geschieht nun! Eine Station nach Lemberg bekommt der Beschädigte infolge Entkräftung und nicht definitiver Auskurierung Kopfschwindel und im Momente der Inbetriebsetzung des Zuges, fiel er vom Wagen herunter. Jetzt wurde er total ohnmächtig und besinnunglos nach Hause gebracht, wo er einige Monate bettlägerig war. Im Laufe eines halben Jahres wurde er seitens der Versicherungsanstalt und Eisenbahnverwaltung nicht mehr und nicht weniger als zwanzigmal untersucht! Anfangs wurde ihm eine 90prozentige Kurrente zuerkannt, welche nach einem Jahre auf 60 Prozent reduziert wurde, die er einige Jahre hindurch bezog. Erst im laufenden Jahre erhielt er von Dr. Haisig eine Aufforderung, behufs ärztlicher Untersuchung seines Gesundheitszustandes beim genannten Arzte zu erscheinen. Dr. Haisig gab nach genauer Untersuchung zu, daß der Beschädigte in einem bedauernswerten Zustande sei und versprach ihm, demzufolge nichts von der bisherigen Rente abzuzwicken.

Aber wie groß war seine Enttäuschung, als der Beschädigte am 1. September l. J. um die Rente kam, aber anstatt 60 Prozent bloß 22½ Prozent in der Höhe von 45 K 22 h erhielt! Er diente bei der Eisenbahn 20 Jahre, führte dreimal Prozesse, zwanzigmal wurde er ärztlich untersucht und heute, ein gebrochener Greis, ist er auf das Mitleid Fremder angewiesen, da er von dieser kleinen Rente bei weitem nicht die unentbehrlichsten Bedürfnisse decken kann.

Ungerecht ist auch das Gesetz, betreffend die Witwen und Waisen, denn nicht nur daß denselben im Todesfalle eine sehr kleine Rente zuerkannt, dieselbe den Kindern sehr früh, schon nach dem 15. Lebensjahre entzogen wird, was den Witwen und Kindern die Führung eines halbwegs anständigen Haushaltes unmöglich macht, sistiert besagtes Gesetz der Witwe die Rente überdies auch dann, wenn ihr Gatte infolge einer anderen Krankheit und nicht infolge eines Eisenbahnunfalles gestorben ist.

Wir übergehen schon diesen Umstand, daß der Krüppelstand den Betreffenden weniger widerstandsfähig gegen andere Krankheiten macht, so daß der Tod des Betreffenden immer im gewissen Zusammenhange mit dem Unfalle ist, und fragen: was soll die arme Witwe, welcher man die schon ohnedies kleine Hungerrente entzieht, anfangen? Vielleicht soll sie, solange sie noch jung ist, als Magd in einen Dienst treten, um nachher als Bettlerin in der Vorhalle einer Kirche die letzten Tage zu verbringen?

Ungerecht ist auch dieses Gesetz, da dasselbe die Erledigung von Angelegenheiten den von Unternehmungen abhängigen Personen überträgt, die von den ersteren Remunerationen erhalten, und zweitens läßt das Gesetz keinen Rekurs gegen Urteile zu. Das größte Unrecht aber sind die fortwährenden ärztlichen Kommissionen und die diversen Rentenstufen. Es wurde schon früher nachgewiesen, daß der durch einen Unfall betroffene Rentenbeziehende arbeitsunfähig ist, daß derselbe in der Regel keine andere Beschäftigung finden kann und überhaupt finden darf, da im Falle einer noch so kleinen Beschäftigung ihm sofort die Rente gänzlich entzogen wird.

Es wäre daher vor allem bei Erteilung von Renten das Verfahren zu vereinfachen, und zwar derart, daß die ärztliche Kommission entgültig zu beurteilen hätte, ob der betreffende Beschädigte zur weiteren Berufsarbeit fähig ist oder nicht. Ferner hätte die Kommission zu besagen, ob infolge des Unfalles eine gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Bei totaler Arbeitsunfähigkeit wäre dem Beschädigten eine 120prozentige und bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit eine 100prozentige Rente zuzuerkennen. Dieser durch beide Parteien akzeptierte Befund soll bis zum Tode des Beschädigten bindend sein, so daß alle weiteren ärztlichen Kommissionen sowie eine Reduzierung oder gar Sistierung der Rente ausgeschlossen wäre. Im Nichtakzeptierungsfalle des Befundes durch eine der beiden Parteien soll der nichtakzeptierenden Partei freigestellt sein, den gewöhnlichen Rechtsweg zu betreten; die Angelegenheit hätte das Bezirksgericht des Domizils des Beschädigten zu entscheiden. Den Witwen ist die bisherige Rente um 10 Prozent zu erhöhen, welche Rente sie bis zu ihrem Tode zu beziehen hätten, ausgenommen den Fall einer zweiten Heirat. Den Kindern ist ebenso die Rente um 10 Prozent zu erhöhen, welche Rente die Kinder bis zur Absolvierung des 18. Lebensjahres zu beziehen hätten.

Angesichts dessen wären die §§ 6, 7, 38, 39 und 40 des oberwähnten Gesetzes aufzuheben, an deren Stelle nachstehende, durch die Gefertigten geforderte Ergänzungen zu berücksichtigen sind, und zwar:

I. Jeder Beschädigte hat spätestens in vier Wochen nach erlittenem Unfalle eine 100prozentige Rente zu erhalten und es sind ihm alle im Laufe dieser vier Wochen aufgelaufenen Kurkosten rückzuvergüten.

II. Belassung allen Betriebs-, Werkstätten- und Magazinsfunktionären sowie Taglöhnern und sonstigen Arbeitern, die aus welch immer einem Unfalle in den Ruhestand versetzt wurden — wenn dieselben bei der Pensionierung als arbeitsunfähig erkannt wurden — alle Einkommen bis zu ihrem Tode ohne irgend welche Reduktion, welche dieselben vom Tage des Unfalles, ein Jahr zurückgerechnet, hatten, jedoch derart, daß die Pension zur Rente nicht eingerechnet werden darf. Diejenigen, die als gänzlich arbeitsunfähig erkannt wurden, haben die Rente von 120 Prozent zu beziehen. Das erste Postulat sowohl als auch das zweite betrifft auch diejenigen, die bereits eine Rente beziehen, damit denselben der Schade ersetzt werde, bei gleichzeitiger Rückvergütung jenen Rentenbeziehenden aller Schäden, welche sie im Laufe des Rentenbezuges erlitten haben. Mit Rücksicht auf die jedes Jahr steigende Teuerung stellen wir die Forderung, daß jedem Beschädigten nach je drei Jahren — unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ihm mit dem Tage des Unfalles das Avancement entzogen wird — das Einkommen um 10 Prozent zu erhöhen ist.

III. Erhöhung der Rente den Witwen nach Verstorbenen um 10 Prozent sowie Zuerkennung der Rente ohne Rücksicht auf die Art des Todes ihres Mannes. Eine Erhöhung der Renteneinkommen den Kindern nach Verstorbenen um 10 Prozent und Belassung derselben bis zur Absolvierung des 18. Lebensjahres.

IV. Vor Pensionierung ist der Beschädigte sowohl seitens der Eisenbahn-, respektive Postverwaltung als auch seitens der Unfallversicherungsanstalt einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und sollte der Beschädigte im Laufe eines Jahres als unfähig zur Berufsarbeit erkannt und pensioniert werden, dann haben ein- für allemal weitere ärztliche Untersuchungen aufzuhören.

V. Sollte der Beschädigte im Laufe von drei Jahren sich wieder als gesund zur Berufsbeschäftigung melden, so hat ihm die Eisenbahnverwaltung ohne irgendwelche persönliche Verpflichtungen oder Vorbehalte in den Dienst aufzunehmen und sind ihm alle jene Einkommen nachträglich zuzuerkennen, welche er — als wäre er im Dienste ohne Unterbrechen tätig — erlangt hätte.

Im Falle einer Rezidive der durch einen Unfall herbeigeführten Krankheit hat derselbe ohne irgendwelche Schwierigkeiten wieder eine Entschädigung nicht auf Grund des früheren, sondern des letzten Einkommens zu erhalten.

VI. Aufhebung des bisherigen Schiedsgerichtes, bestehend aus Delegierten der Versicherungsanstalt, hingegen Kreierung eines aus drei Ärzten bestehenden Gerichtes, und zwar einem Arzte seitens des Beschädigten, einem zweiten seitens der Versicherungsanstalt und der dritte hätte als Vorsitzender zu fungieren. Der Befund dieses Gerichtes hätte im Bezirksgerichte des Domizils des Beschädigten in Kraft zu treten. Sollte der Beschädigte auf die ihm zugestandene Rente nicht eingehen können, so soll ihm das Recht zustehen, an das Zivilgericht zu appellieren und dieses hätte über die Höhe der dem Beschädigten gebührenden Rente zu entscheiden.

Sie, die nicht mehr arbeiten, nicht mehr ihr Einkommen den schweren Zeiten anpassen oder mindestens annähern können, stehen der ins Maßlose steigenden Teuerung hilflos gegenüber. Der aktive Bedienstete hat weigstens die Aussicht, pekuniär allmählich vorwärts zu kommen; der Pensionist aber, der immer hinfälliger und pflegebedürftiger wird, muß alle Jahre, entsprechend der grausam wachsenden Teuerung, noch etwas mehr von seinen allernötigsten Lebensbedürfnissen sich abdarben. Sein Alter ist die Entbehrung selbst, namentlich wenn seine Pensionierung in die Zeit vor der Gehaltsregulierung fällt.

Die k. k. Regierung hat in Anerkennung dieser unerbittlichen Verhältnisse schon im Jahre 1901 die Pensionen der Staatsbeamten aufgebessert und späterhin durch Einbeziehung von 40 Prozent der Aktivitätszulage zur Pension diese abermals aufreguliert. Sie hat ferner auch die Pensionen der Witwen und Waisen nach k. k. Staatsbeamten sowie die Altpensionen der k. u. k. Offiziere und Militärbeamten erhöht und ist für dieselben eine neuerliche Erhöhung der Pensionen seitens des k. u. k. Reichskriegsministeriums bereits in Aussicht gestellt. Ferner haben die Aussig-Teplitzer und die Südbahn, das Land Niederösterreich, die Kommune Wien und noch viele öffentliche und große Institutionen namhafte Pensionserhöhungen gewährt.

Seit einem Dezennium wurden von der k. k. Staatseisenbahnverwaltung zweimal Gehaltsregulierungen durchgeführt, auch günstigere Vorrückungsnormen geschaffen und mit 1. April d. J. das Quartiergeld der Beamten um 20 Prozent erhöht. In Voraussicht, daß auch bei den gegenwärtigen Gehalten die aus dem Dienste scheidenden Bediensteten ein unzulängliches Auskommen finden würden, werden den ab 1. Jänner 1907 in den Ruhestand Tretenden 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes zur Pension, beziehungsweise Provision eingerechnet. Leider wurden hiebei die Altpensionisten und Provisionisten nicht berücksichtigt und ihre Lage bliebe, wenn ihnen jetzt, durch Entbehrungen schon erschöpft, die notwendige Hilfe auch vom hohen Abgeordnetenhaus versagt würde und sie auf ihre ungenügenden Bezüge beschränkt blieben, eine verzweifelte. Für den Rest ihres Lebens gälte dann das Schreckenswort „hoffnungslos".

Es wäre nur gerecht gewesen, wenn das k. k. Eisenbahn- und das k. k. Handelsministerium vorerwähnte Begünstigung auch auf seine vor dem 1. Jänner 1907 in den Ruhestand versetzten Bediensteten ausgedehnt hätte; leider wurde eine von diesen mit 21. Juli 1906 Ihren Exzellenzen dem Eisenbahn- und dem Handelsminister überreichte hierauf bezügliche Petition nicht berücksichtigt. In einer zweiten am 1. Dezember 1906 Ihren Exzellenzen dem Eisenbahn- sowie dem Finanzminister überreichten Petition wurde abermals auf die Notlage des pensionierten und provisionierten Personals der k. k. Staatsbahnen sowie der Post hingewiesen und um analoge Gewährung der dem aktiven Personal nunmehr bereits bewilligten Begünstigung, das ist Einbeziehung von 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes zur Pension, beziehungsweise Provision, gebeten. Leider blieben auch diese Petition sowie mehrere in Versammlungen angenommene Resolutionen ebenfalls unberücksichtigt.

Ehemals Sklaven einer der härtesten Forderungen des Kulturfortschrittes, der da Geistessammlung und Sinnesschärfe, Ruheeinbuße, Schlaflosigkeit, hastige Arbeit unter oft fürchterlichen Witterungsunbilden und allerhand Fährlichkeiten gebieterisch begehrt, haben die Altpensionisten und Provisionisten während ihrer Aktivität bei karger Entlohnung darben und durch erhöhte Dienstleistung zur Bessergestaltung der Rentabilität der k. k. österreichischen Staatsbahnen beitragen müssen; wenn diese leider nicht auf eine gewiß wünschenswerte günstigere Höhe gebracht werden konnte, ist dies nicht die Schuld dieser Bediensteten, die stets mehr als ihre Pflicht getan, auch zu den Pensions- und Provisionsfonds ganz erhebliche Beiträge geleistet haben, nunmehr aber in ihren alten Tagen zum Teil dem Hunger und dem Elend preisgegeben, zum Teil sogar auf private Wohltätigkeit angewiesen sind.

Ebenso ungerecht sind auch die Vorschriften bezüglich des Ausmaßes der Witwenrente, weil dieselbe bei weitem nicht die bescheidensten Bedürfnisse deckt. Es ist daher das Einkommen um zehn Prozent zu erhöhen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß für alle Kategorien der Funktionäre minimale Einkommen festzustellen seien. Es ist auch allen Pensionisten sowie den Witwen nach denselben das Recht der freien Bahnfahrt — wie im Dienste — zu belassen. Schließlich mit Rücksicht darauf, daß die Rentenbeziehenden einfach gezwungen sind, eine zweite Heirat einzugehen, damit sie eine Person behufs ihrer Pflege im Krankheitsfalle und Erziehung ihrer Kinder haben, ist auch den zweiten Frauen eine Pension zuzugestehen, falls der Rentenbeziehende im Momente der zweiten Heirat das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat.

Sie stellen demnach die ergebene Bitte:

VII. Zuerkennung den Pensionisten und Provisionisten der k. k. Eisenbahn und Post, die vor dem 1. Jänner 1907 pensioniert wurden, noch in diesem Jahre (die ihnen auch rechtlich gebührenden) 40 Prozent des Wiener Quartiergeldes zur Pension. Außerdem Zurechnung allen Pensionisten fünf Jahre Pension ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall im Dienste vorzusehen oder nicht vorzusehen, direkt oder indirekt aus ihrem Verschulden oder unverschuldet war.

VIII. Erhöhung allen Pensionisten und Provisionisten sowie Witwen nach denselben ohne Rücksicht auf das Renteneinkommen (infolge der überaus großen Teuerung) der Pension um 10 Prozent mit dem Vorbehalt, daß die minimale Jahrespension der Arbeiter und aller provisorischen Funktionäre sowie Witwen nach denselben 400 K, für Bedienstete und Witwen nach denselben 500 K, für Unterbeamten und Witwen nach denselben 700 K, für Beamten und Witwen nach denselben 900 K zu betragen hat, mit der Bemerkung, daß dieses Recht auch für die noch vor dem Jahre 1907 in den Ruhestand Getretenen zu gelten hat.

IX. Erteilung allen Arbeitern und provisorischen Funktionären, die pensioniert oder Renten beziehen sowie Witwen und Kindern nach denselben, von Legitimations- oder einmaligen Regiekarten zur Benützung der Eisenbahn, gleich denen, die bereits im Dienste mit Dekreten beteilt wurden.

X. Zuerkennung den Witwen nach verstorbenen Rentenbeziehenden, die das zweite Mal vor ihrem 50. Lebensjahre geheiratet haben, aller Rechte auf Pension und Renten.

Die Petenten erlauben sich auch anzuführen, daß der zur Durchführung dieser Aktion allenfalls aus Staatsmitteln notwendige Betrag ein gewiß nicht sehr hoher ist und auch keine dauernde Etatsbelastung bildet, sich alljährlich durch Absterben der Supplikanten bedeutend reduziert und in nicht sehr langer Zeit überhaupt wieder ganz entfällt.

Auch ist die Finanzlage des Staates — der ja zur Unterstützung der Kunst und Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und vieler anderer Unternehmungen Riesensummen bewilligt — gewiß eine solche, daß es ihm wohl leicht möglich ist, auch für sein ausgedientes, notleidendes Staatsbahn- und Postpersonal jene Hilfe zu gewähren, ohne welche es diesem faktisch unmöglich wäre, seine Existenz weiterhin fristen zu können.

Das hohe Haus geruhe der ergebenen Bitte der gefertigten Pensionisten, Provisionisten und der Rentenbeziehenden der Eisenbahn sowie Post gnädigst zu entsprechen, unter Berücksichtigung der obzitierten Umstände sowie der tristen Lage derselben und der überaus großen, von Tag zu Tag steigenden Teuerung der nötigsten alltäglichen Lebensmittel. Eine Berücksichtigung dieser ergebenen Bitte wäre eine Gnade und wahre Erlösung für die armen Notleidenden.

Lemberg, im Oktober 1907.

**Die Pensionisten, Provisionisten und Rentenbeziehenden Galiziens.**

13

P

# Petition

der

## Arbeiter der k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia um Bewilligung von Teuerungszulagen.

### Eure Exzellenz!

Unser und unserer Familien Elend nötigt uns, neuerdings an Eure Exzellenz, welche schon Beweise voller Gewogenheit für die in den Salzbergwerken in Wieliczka und Bochnia mühselig beschäftigten Arbeiter gegeben haben, zu wenden. Unsere Bitten um Aufbesserung der Löhne sind berücksichtigt worden und das automatische Avancement gibt die Hoffnung auf eine bessere Zukunft.

Gleichzeitig mit dieser Aufbesserung wurde uns jedoch der Teuerungsbeitrag entzogen, welcher uns in den Zeiten der zunehmenden Teuerung noch halbwegs gestattete, die schrecklichen Perioden zu überstehen, in welchen uns der Hunger in die Augen schaute.

Der Teuerungsbeitrag hatte den Zweck, uns in den Zeiten zu helfen, in welchen die hohen Preise der Lebensmittel, der Wohnungen und der Bekleidung nicht mehr zu ertragen waren.

Die Lohnaufbesserung hat die beständige Erhöhung der Lebensmittel-, Wohnungs- und Bekleidungspreise nach der letzten Lohnregulierung berücksichtigt und war eine Anpassung der Löhne an die bestandenen normalen Preise.

Doch heute besteht eine so unerhörte Teuerung, daß unsere Verdienste nicht hinreichen, um uns und unsere Familien vor Hunger zu schützen. Überflüssig dürfte es sein, Eurer Exzellenz die jetzt herrschende Teuerung zu schildern. Alle klagen über sie und was sollen erst wir arme Arbeiter sagen?

Die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie Brot, Erdäpfel, Milch und Eier, sind so im Preise gestiegen, daß es nicht möglich ist, vom Lohne täglicher 2 bis 3 K sie in der zur Ernährung einer Familie erforderlichen Menge anzukaufen, wenn noch berücksichtigt wird, daß von diesem Lohne auch die Wohnung bestritten und die ganze Familie bekleidet werden muß.

Zur Begründung unserer Angaben schließen wir hier die von den Magistraten der Städte Bochnia und Wieliczka verfaßten Ausweise über die Lebensmittelpreise für die Monate September 1906 und 1907 bei.

Aus diesen Ausweisen geht hervor, daß der Preis der Erdäpfel für 100 Kilogramm in Wieliczka im September 1906 5 K 51 h und im September 1907 7 K 20 h betragen hat und in Bochnia in derselben Zeit von 2 K 36 h auf 4 K 05 h, das ist beinahe um 100 Prozent gestiegen ist. Die Brotpreise betrugen in Wieliczka im September 1906 für 1 Kilogramm 22 h, gegenwärtig 30 h, in Bochnia 22 h, gegenwärtig 32 h und Kornbrot 2 Kilogramm 36 h, derzeit 64 h!

Andere Artikel und namentlich Fleisch erwähnen wir gar nicht, nachdem letzteres schon lange so einen Preis erreichte, daß es für Leute mit solchen Verdiensten, wie wir haben, aufgehört hat, ein Lebensmittel zu sein und eine Spezialität wurde, von welcher wir nicht träumen und ihn als einen Luxusartikel höchstens vom weiten ansehen können.

Kann bei einer solchen, unseren ganzen Verdienst verschlingenden Teuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel von einer Ersparnis unsererseits die Rede sein oder kann man verlangen, daß wir noch mäßiger leben? Wir müßten höchstens (und leider geschieht dies schon) unseren Magen diese Menge Brot und Erdäpfel versagen, welche notwendig ist, den Hunger zu stillen und die zur Arbeit notwendige Kraft zu haben.

Während die Teuerung im letzten Jahre um 20 bis 30 Prozent gestiegen ist, sind unsere Löhne durch die Aufbesserung nur um 5 bis 10 Prozent gestiegen.

Die Regulierung unserer Löhne, wir wiederholen das, richtete unsere Verdienste nach dem normalen Stande der in den letzten Jahren erhöhten Lebensmittelpreise und ließ uns ohne Verteidigung in jener schweren Zeit, in welcher sich diese hohen Preise noch erhöhten, wie dieses seit Juli laufenden Jahres der Fall ist.

Die Aufhebung der Teuerungsbeiträge infolge der Lohnregulierung war nicht begründet, denn diese Beiträge waren in Zeiten einer außergewöhnlichen Teuerung ein Hilfsmittel und diese Ursache besteht eben jetzt.

Die Aufhebung dieses Beitrages versetzte uns ungeachtet der Lohnerhöhung in eine schlechtere Lage als dies zu Zeiten einer Teuerung bei den früheren Löhnen war, denn die dermalige Teuerung hat nicht allein die ganze Lohnerhöhung verschlungen, sie erlaubt uns auch nicht, ungeachtet der Erhöhung so zu leben wie wir bei den alten niedrigen Löhnen leben konnten, was mit aller Genauigkeit nachzuweisen nicht schwer ist.

Bei Erteilung der Teuerungsbeiträge war der Preis des Korns ein maßgebender Faktor, wobei das hohe k. k. Ministerium den Preis des Korns vom Betrage per 14 K 40 h aufwärts als Grundlage annahm und einen Tarif aufstellte, laut welchem uns vom Beginne der Kornpreiserhöhung über vorbezifferten Betrag der Teuerungsbeitrag nach folgender Tabelle von jeden 2 K Verdienst zuerkannt wurde:

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | vom Kornpreise | von | 14 | K | 20 | h | bis | 17 | K | — | h | 5 | Prozent, |
| 2. | „ | „ | „ | 17 | „ | 02 | „ | „ | 19 | „ | 60 | „ | 10 | „ | „ |
| 3. | „ | „ | „ | 19 | „ | 62 | „ | „ | 22 | „ | 20 | „ | 15 | „ | „ |
| 4. | „ | „ | „ | 22 | „ | 22 | „ | „ | 24 | „ | 80 | „ | 20 | „ | |

und bei weiterer Preiserhöhung um 2 K 60 h für 1 Meterzentner der Beitrag um 10 Prozent, wo als maßgebender Faktor die Krakauer Marktpreise angenommen wurden.

Unter Berufung auf den Preis schon nicht in Krakau (natürlich höher), sondern auf die wirklichen Preise in jenen Ortschaften, in welchen wir leben, das ist in Wieliczka und Bochnia, zeigt sich laut der anliegenden Ausweise, daß der Preis des Korns gegenwärtig 21 K bis 22 K für 1 Meterzentner beträgt und uns nach der obigen Tabelle der Teuerungsbeitrag per 15 Prozent von jeden 2 K Verdienst gebührt und, nachdem unsere Löhne von 5 bis 10 Prozent erhöht wurden, verloren wir durch die Lohnaufbesserung und Einstellung des Teuerungsbeitrages 10, beziehungsweise 5 Prozent am Verdienst, so daß wir jetzt statt einer Erleichterung einen empfindlichen Abgang verspüren. Und nachdem zu erwägen ist, daß nicht allein der Preis des Korns maßgebend sein soll, denn es kann sich zur Zeit der größten Teuerung aller übrigen zum Leben unentbehrlichen Viktualien ereignen, daß der Preis des Korns (zum Beispiel infolge einer ausnahmsweisen guten Ernte) ein niedriger ist.

Es sollte daher der Durchschnittspreis aller unentbehrlichen Lebensmittel wie Brot, Erdäpfel, Mehl, Gemüse, Milch und Zucker maßgebend sein und wenn das berücksichtigt wird, sollte der Teuerungsbeitrag nicht 10 bis 15 Prozent, sondern 30 bis 60 Prozent betragen.

Die Einstellung des Teuerungsbeitrages war daher nicht gerechtfertigt, wenn die Lohnaufbesserung nicht illusorisch sein soll, denn in der Wirklichkeit hat uns die hohe Regierung durch die Lohnregulierung weniger gegeben, als durch die Einstellung der Teuerungsbeiträge genommen.

Nicht irgendwelche übermäßige Forderungen, nicht künstliche Unzufriedenheit, nicht Habgier, aber der Hunger und die wirkliche Verschlimmerung unserer Lage, welche wir ziffermäßig nachgewiesen haben, nötigt uns zu bitten: Eure Exzellenz geruhen die Richtigkeit unserer Klage anzuerkennen.

Wir nahmen nicht sogleich wahr, daß uns die Einstellung der Teuerungsbeiträge ungeachtet der Lohnregulierung einen wirklichen Nachteil brachte, diesen Nachteil stellte uns erst die gegenwärtige fürchterliche Teuerung lebhaft vor die Augen.

Das hohe k. k. Ministerium, veranlaßt durch die Gewogenheit für unsere dürftige Lage, verbesserte unsere Löhne, aber indem es uns die Teuerungsbeiträge entzog, rechnete es nicht mit der immer wachsenden Teuerung, welcher wir nicht stand zu halten vermögen.

Billig, obwohl unangenehm für uns, sind unsere Bitten und glauben wir, Eure Exzellenz und das hohe k. k. Ministerium werden dieselben nach vollständiger Prüfung des dargestellten Sachverhaltes als vollkommen gerechtfertigt erkennen.

Daher bitten wir:

Eure Exzellenz!

geruhen für die Arbeiter der k. k. Salinen in Bochnia und Wieliczka die Teuerungsbeiträge wieder zu bewilligen, diese Beiträge im Verhältnisse der gegenwärtigen Teuerung bis zu 50 Prozent von 2 K Verdienst zu erhöhen, deren Ausmaß nicht nur vom Preise des Korns, sondern vom Durchschnittspreise aller unentbehrlichen Lebensmittel abhängig zu machen und anzuordnen, daß mit Rücksicht auf die bisherigen Grundlagen der Beiträge, das ist den Kornpreis, welcher schon seit Juli den Betrag von 20 K übersteigt, den Salinenarbeitern in Bochnia und Wieliczka die Teuerungsbeiträge vom 1. Juli l. J. angefangen erteilt und ausgezahlt werden.

Bochnia und Wieliczka, im Oktober 1907.

**Im Namen sämtlicher Arbeiter bei den k. k. Salinen in Bochnia und Wieliczka.**

(Folgen die Unterschriften.)

14
P

# Petition

des

## Vereines behördlich autorisierter Zivilgeometer in Lemberg, betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen.

### Memorandum.

Die am 29. September 1907 in Lemberg versammelten behördlich autorisierten Zivilgeometer haben infolge der seitens der Regierung bereits eingebrachten Gesetzesvorlage laut Nr. 342 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907/1, betreffend die grundbücherliche Teilung von Katastralparzellen, ferner die Zulässigkeit der gerichtlichen Aufnahme von Urkunden über die Erwerbung geringwertiger Liegenschaften, bei gleichsinnigen Ansichten der auf dieser Versammlung anwesenden k. k. Evidenzhaltungsgeometer beschlossen, mit Rücksicht auf die nachteiligen Folgen des angeführten Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen, weil dadurch nicht nur die behördlich autorisierten Zivilgeometer in ihrer Existenz bedroht würden, sondern auch die kleineren Grundbesitzer in ihren Eigentumsrechten keinen hinreichenden Schutz fänden, somit nachstehenden Protest zu erheben.

Ad § 1.

Um die nachteiligen Folgen dieses Paragraphen, welcher in seiner allgemeinen Fassung auch den geodätisch nicht geprüften und nicht ausgebildeten Personen mit den so äußerst wichtigen Funktionen eines Geometers zu betrauen beabsichtigt, muß unbedingt darauf bestanden werden, daß der angeführte Paragraph in seiner geplanten Fassung nachstehend ergänzt werden soll: „Die von den benannten Behörden in Aussicht genommenen Funktionäre haben den vollen Nachweis der geforderten geodätischen Hochschulbildung in Theorie und Praxis beizubringen."

Der zweite Absatz dieses Paragraphen wäre bei strikter Durchführung, angesichts seiner Fassung und Tendenz sowie in Anbetracht der Verwirrung und anderen nachteiligen Folgen, welche daraus hervorgehen könnten, ganz zu eliminieren.

Ad Artikel II und III.

Die Bestimmungen der Artikel II und III wären infolge ihrer Fassung, welche die Interessen der Parteien schwer schädigen würde, ganz zu eliminieren.

Im allgemeinen wird bemerkt, daß die so gedachten Bestimmungen über die „vorläufigen" Teilungen, welche, außer daß sie nur Verwirrungen hervorrufen, einen kaum zu bewältigenden Arbeitsballast erzeugen und die so wertvollen Grundbuchsdokumente entwerten möchten, ganz undurchführbar sind.

Ad Artikel IV.

Aus der Textierung dieses Artikels gehen die Schwierigkeiten der Artikel II und III evident hervor. Daher wäre dieser Artikel ebenfalls auszulassen.

Ad Artikel V.

Dieser Artikel sollte mit Rücksicht seines kausalen Zusammenhanges mit den Artikeln II und III gleichfalls fortfallen.

Ad Artikel VI.

Zum Artikel VI wäre nach dem ersten Absatze beizufügen: „insofern dieses Rechtsgeschäft keine Situationspläne erheischt".

Mit Bezug auf die angetragenen Abänderungen wäre auch in der Gesetzesvorlage Nr. 341 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, betreffend die Abänderungen des Gesetzes vom 23. Mai, R. G. Bl. Nr. 83, der Absatz b), Alinea 4 des § 23 unverändert zu lassen.

Die obigen Anträge werden nachstehend begründet.

Mit dem Absatze 1 des § I bezweckt die Gesetzesvorlage, allen technischen, im Staats- und autonomen Dienste angestellten Funktionären das Recht, geometrische Arbeiten vorzunehmen und solche Pläne zu verfertigen, einzuräumen, wozu laut dem Absatze II die vielfachen Behörden, Ämter, ja sogar berufsfremde und nicht näher bestimmte Personen im Verordnungswege berechtigt werden könnten.

Mit solchem Beschlusse wären nicht nur die jetzigen behördlich autorisierten Zivilgeometer in ihrer Existenz und die zahlreichen Absolventen des geodätischen Kurses, die ja nicht alle im Staatsdienste als Evidenzhaltungsgeometer angestellt werden können, in ihrer Zukunft ernstlich bedroht, sondern auch die so tief eingreifende und mit jedem Tage sich immer mehr entwickelnde geodätische Wissenschaft müßte unter solchen Umständen in ihrer Bedeutung zurückgedrängt werden.

Eine solche gesetzliche Bestimmung wäre nur geeignet, das geodätische Gebiet unberufenen und in diesem Fache nicht ausgebildeten Personen als ein willkommenes Ausbeutungsobjekt preiszugeben.

Die große Bedeutung der geodätischen Wissenschaft für die Staatsverwaltung haben schon die früheren Gesetzgeber anerkannt, indem für diesen speziellen Wissenszweig Hochschulkurse eröffnet wurden und von den Geometerkandidaten nicht nur deren Absolvierung, sondern auch die Ablegung der Staatsprüfung und eine dreijährige Praxis verlangt wird.

Selbst die Bauingenieure, welche die Geodäsie enzyklopädisch studiert haben, erkennen die Notwendigkeit der Spezialisierung und der Praxis dieses Faches an, indem sie sich im Bedarfsfalle an die autorisierten Geometer wenden.

In allen zivilisierten Staaten ist die Ausrottung der Winkelschreiberei als eine unbedingte Notwendigkeit anerkannt und man hätte bei uns durch eine spezielle Gesetzesbestimmung den „Geometerpfuschern" Tür und Tor öffnen wollen? Man bedenke nur, welche fatale Tätigkeit solche Individuen auf geodätischem Gebiete durch ihre Unwissenheit und dadurch bedingte Gewissenlosigkeit entfalten könnten, wie sie namentlich die Kleingrundbesitzer ausbeuten und schwer schädigen würden!

Daraus folgt, daß die besagte Gesetzvorlage, welche eine Erleichterung für die grundbücherlichen Transaktionen zu erzielen beabsichtigt, den Grundbesitzern keine finanzielle Erleichterung gewährt, im Gegenteil — sie würde nur einen absoluten Mangel zur Versicherung des Eigentumsrechtes herbeiziehen, indem durch solche wertlose Beilagen keine definitive grundbücherliche Einverleibung bewirkt werden kann, um so mehr eine Sperre des Grundbuches zum Zwecke hätte, und zwar solange, bis die betreffende Partei mit wiederholt neuen Kosten richtige und zweckentsprechende Pläne beizubringen im stande wäre. Abstrahiert von den dadurch erwachsenen Schwierigkeiten in der Amtshandlung der Grundbuchs- und Evidenzhaltungsämter, hätten auch die Gerichte im Falle eventueller Prozesse kein sicheres Substrat zum juridischen Verfahren. Aus den so geschilderten sowohl für die Parteien wie auch Ämter verderblichen Folgen wären die in dieser Gesetzesvorlage hinsichtlich des technischen Vorganges angespornten Abänderungen mit Belassung der Beschlüsse des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 82 und 83, nicht vorzunehmen.

Lemberg, 18. Oktober 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

15
P

# Petition

der

Ortsgruppe Cilli des Reichsverbandes „Anker" der deutschen Handels-, Industrie- und Privatangestellten Österreichs, betreffend das Handlungsgehilfengesetz.

(Gleichlautend mit 5/P der 36. Sitzung.)

16
P

# Petition

der

## Gemeindevertretungen des Bezirkes Gottschee um Bau der Bahnstrecke Gottschee—Karlstadt.

### Hoher Reichsrat!

Wider alles Erwarten hatten die beiden hohen Regierungen Österreich und Ungarn das Projekt des Ausbaues der Bahnlinie Rudolfswert—Strascha nach Möttling bis an die Landesgrenze und von dort weiter nach Karlstadt in die Ausgleichsvorlage einbezogen.

Unvorbereitet auf die Möglichkeit der Verwirklichung der genannten Bahnverbindung und auf die ungeahnte Einbeziehung in die Ausgleichsvorlage sind die interessierten deutschen Gemeinden Gottschees, welche aus vielen wichtigen Gründen einen Anschluß über Gottschee nach Möttling wünschen, förmlich überrascht worden und wurde ihnen die Möglichkeit genommen, hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Wünsche sich vorbereiten zu können.

Bevor jedoch der geplante, für die wirtschaftlichen Verhältnisse Gottschees derbe Schlag zur Ausführung gelangt, haben sich in aller Eile sämtliche interessierte, ergebenst gefertigte Gemeinden, bewußt der eminent großen Vorteile, welche der Bahnanschluß über Gottschee sowohl dem Gottscheerlande, mehr aber noch dem Staate sowohl auf wirtschaftlichem als auch strategischem Gebiete bringen würde, zusammengetan und nehmen zum hohen Reichsrate Zuflucht mit der ergebensten Bitte, ein hoher Reichsrat geruhe, anläßlich der Erledigung der Ausgleichsvorlage dieselbe dahin abändern zu wollen, daß der Bahnausbau nicht von Rudolfswert—Strascha nach Möttling—Karlstadt erfolge, sondern von Gottschee—Tschernembl nach Möttling—Karlstadt, beziehungsweise daß der Regierung behufs Studiums dieser Frage ein Fristaufschub gewährt, und dann erst endgültig entschieden werden solle.

Sollte wieder Erwarten dies absolut nicht möglich sein, so wolle das Bahnprojekt zumindest soweit abgeändert werden, daß bei der Trasse Strascha wenigstens ein kleiner Teil des Gottscheer Gebietes als: Unterthurn, Pölland und Tschermoschnitz berücksichtigt und in dieselbe einbezogen werden möge.

Da auf den vorliegenden unerwarteten Fall eine vielseitigere Begründung als die nachfolgende nicht möglich war, wollen diese Hauptmomente vorläufig zur Kenntnis genommen werden:

1. Das Hauptprinzip der beiden hohen Regierungen besteht lediglich darin, daß an die kroatische, beziehungsweise an die Landesgrenze nach Möttling—Karlstadt eine Bahnverbindung hergestellt werde. Es kann somit den hohen Regierungen einerlei sein, ob der bezügliche Anschluß von Rudolfswert—Strascha oder von Gottschee aus geschieht, da durch beide Linien der Bedingung der Ausgleichsvorlage entsprochen werden kann. Es wäre somit nur noch die Frage zu erörtern, welche von den beiden Linien sich in Bezug auf Rentabilität und hauptsächlich in strategischer Beziehung am vorteilhaftesten eignet.

2. Wäre die dermalige Finanzierung der Bahnlinien in Erwägung zu ziehen. An Einnahmen hat bis heute die Linie Gottschee die von Rudolfswert nicht nur um ein bedeutendes überstiegen, sondern die Bahnlinie Rudolfswert hat bis heute nur großes Defizit zu verzeichnen. Es würde daher auch die Fortsetzung letzterer Linie mangels Ein- und Ausfuhr, insbesondere wenn sie das Tschermoschnitzer Tal, welches bedeutende Massen an Hausindustriewaren erzeugt und nach Kroatien und Dalmatien liefert, meidet, die gleichen Nachteile wieder zeitigen.

3. Sind im Pöllandertale bei Tschernembl und Umgebung mehrere ergiebige Kohlenlager, darunter Glanzkohle bis zu einem Meter Mächtigkeit, für welche man sich bis heute nicht interessieren konnte, weil auf Ausfuhr keine Aussicht vorhanden war. Besonders zwischen Tschernembl und Pöllandertal liegen größere Steinkohlenlager der österreichischen Alpinen Montangesellschaft. Wenn also diese Kohlenlager durch eine die genannten Gebiete berührende Bahnverbindung erschlossen werden könnten, würde dies für den Verkehr und die Wohlfahrt des Landes von unschätzbarem Werte sein.

4. Von nicht minderer Bedeutung ist auch die Gelegenheit, welche durch den gewünschten Bahnanschluß nach Tschernembl durch den Kulpafluß geboten ist, da derselbe in die unmittelbare Nähe der Verkehrslinie gerückt käme und würde dessen Wasserkraft zu Industriezwecken sogar sehr gewaltig ausgenützt werden können, zumal durch dessen Wasserkraft dermalen mehr als 19 Mühlen und Sägen, welche alle in der Nähe des Pöllandertales liegen, ihre Existenz haben.

5. Erzeugt das Reifnitzertal bekanntlich große Mengen von Hausindustrie und Töpferwaren, welche heute nur mit Achsfracht nach Kroatien, Dalmatien gehen, da die Fracht über Laibach unerschwinglich ist.

6. Würde die Bahnlinie Rudolfswert mit der von Steinbrück, Rann—Agram in unmittelbarer Nähe parallel laufen und dabei auch der strategisch wichtigen Linie bedeutend weiter entrückt werden.

7. Liegt der meistbevölkerte Teil des Bezirkes Gottschee und Tschernembl an dieser gewünschten Linie.

8. Würde die Stadt Tschernembl mit dem Sitze einer Bezirkshauptmannschaft, Bezirksgerichte, Steuerämte und mehreren anderen Ämtern in das direkte Bahnnetz einbezogen werden und müßte es nicht erdulden, daß sie isoliert oder mit einer überflüssig zu erbauenden Flügelbahn bedacht werden würde.

9. Das Wichtigste vor allem anderen aber ist, daß das Gebiet, welches die neue Strecke Gottschee—Tschernembl durchzieht, dem Staate in strategischer Beziehung unberechenbare Vorteile bietet und nicht leichtweg übergangen werden dürfte, was bei der anderen Linie nicht oder in nur unbedeutendem Maße zutrifft.

10. Würden durch den Bahnausbau die Gottscheer und Pöllander Landsleute, welche bis jetzt sich ausschließlich vom Hausierhandel ernährten und da dieser immer mehr eingeschänkt wird, nicht mehr gezwungen werden, aus Amerika ihren Verdienst holen zu müssen und wäre die Möglicheit gegeben, sich in ihrer Heimat Erwerb zu sichern. Dadurch wäre der Auswanderung und der für den Staat so schädlichen Entvölkerung Einhalt getan.

Man verzeichnet heute, besonders im Pöllandertale Ortschaften, woselbst man infolge der Auswanderung nicht eine männliche Familienperson oder Arbeitskraft antrifft.

Wohin soll da der Staat kommen, wenn es so weiter geht. Nun soll noch der Bahnanschluß das wenig Lebensfähige vernichten, uns die letzte Hoffnung einer Existenzmöglichkeit genommen werden? Will man uns denn gewaltsam aus dem Lande verdrängen?

Die ergebenst gefertigten Gemeinden des gesamten Bezirkes Gottschee können daher nur nochmals bitten, der hohe Reichsrat geruhe denselben geneigtest Schutz und Fürsorge zu gewähren und der ingedachten Bitte geneigtest gerecht zu werden.

Gottschee, 15. November 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

17
P

# Petition

des

## Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthülfe" in Rumburg wegen der Altersversicherung für Gewerbe- und Handeltreibende.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Der ehrfurchtsvollst gefertigte Deutsche Gewerbeunterstützungsverein für Böhmen „Selbsthülfe", welcher derzeit 90 Ortsgruppen mit zirka 7000 Mitgliedern umfaßt und sich über ganz Deutschböhmen erstreckt, unterbreitet hiemit einem hohen Abgeordnetenhause auf Grund des Hauptversammlungsbeschlusses vom 1. Juli 1907 das ebenso ergebene wie dringende Ansuchen, das hohe Abgeordnetenhaus wolle in Würdigung der nachstehenden Begründung ehetunlichst auf dem Wege der Gesetzgebung die brennende Frage der Alters- und Invaliditätsunterstützung des österreichischen Gewerbestandes einer gedeihlichen Lösung zuführen.

Der Gewerbestand der in dem Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, insbesondere die Kleingewerbetreibenden entbehren noch zur Gänze jener Fürsorge, welche anderen selbst weniger produktiven Ständen seitens der staatlichen Wohlfahrtsgesetzgebung zu teil geworden ist und die sich in einer entsprechenden Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung einzelner Stände bekundet.

Der Gewerbetreibende, welcher durch seine Steuerleistung einen wichtigen Faktor im Staatshaushalte bildet, ist beim Eintritte der Erwerbsunfähigkeit, wenn er alt, siech oder krank wird, der bittersten Not ausgesetzt und zumeist auf die gänzlich unzureichende Privatwohltätigkeit angewiesen.

Es ist daher geradezu eine soziale Notwendigkeit für den Staat, der Alters- und Invalidenunterstützung des Gewerbestandes, die sich auch auf die Fürsorge der hinterbliebenen Witwen und Waisen zu erstrecken hat, ein Hauptaugenmerk zu lenken und die staatliche Wohlfahrtsgesetzgebung dahin auszubauen, daß dem Gewerbestande Österreichs zum mindesten jenes Maß von Gerechtigkeit, Wohlwollen und Fürsorge zugewendet wird, das ihm in Bezug auf seine wirtschaftliche Bedeutung zuerkannt werden muß und anderen Ständen bereits zu teil geworden ist.

Der Deutsche Gewerbeunterstützungsverein „Selbsthülfe", der es sich zur Aufgabe gesetzt hat, bahnbrechend und anregend auf diesem Zweige der Wohlfahrtsgesetzgebung zu wirken, der nicht annehmen kann, daß die Volksvertretung den Gewerbestand auf die Dauer von einer so segenbringenden Institution, wie die Alters- und Invalidenunterstützung es ist, ausschließen wird, bittet daher das hohe Abgeordnetenhaus, dasselbe wolle unverzüglich an die Einführung einer Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung schreiten und durch eine gerechte Beitragsleistung, beziehungsweise Aufteilung der dadurch herbeigeführten Belastung auf den Gewerbestand mit Zuwendung einer ausgiebigen staatlichen Subvention die Grundlagen zu einer zeitgemäßen Alters- und Invalidenunterstützung des Gewerbestandes in Österreich schaffen.

**Hauptleitung „Selbsthülfe"**

Rumburg, im November 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

18
P

# Petition

des

deutschen Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthilfe", Gruppe Prachatitz, um Altersversicherung des Gewerbestandes.

(Gleichlautend mit 17/P.)

19
P

# Petition

des

deutschen Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthilfe", Ortsgruppe Zeidler, um ehestе Einführung einer Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung des Gewerbestandes.

(Gleichlautend mit 17/P.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

501
A

# Návrh

poslanců Záruby, V. Myslivce, Šrámka a soudruhů

## na zřízení léčebných ústavů pro tuberkulosní dělnictvo z prostředků státních.

Rok od roku stoupající úmrtnost továrního dělnictva a dělnictva vůbec ukládá státu a veřejnosti povinnost, pátrati po příčinách a hledati prostředky k obmezení úmrtnosti těch, kdož v zájmu státu a veřejnosti podnikají práce, které s nebezpečím zdraví a života spojeny jsou.

Hrozným způsobem řádí mezi dělnictvem v posledních letech tuberkulosa. Dosavadní zdravotní opatření v příčině této jsou tak nedokonalá, že se jeví nutnost, způsobem mnohem radikálnějším proti nákaze tuberkulosní mezi dělnictvem vystoupiti. Jediný prostředek, jímž tuberkulose mezi dělnictvem s úspěchem a se zdarem čeliti lze, jest zřízení léčebných ústavů pro tuberkulosní dělnictvo z prostředků státních. Nutí k tomu:

1. Důvody zdravotní.

Tuberkulosní dělník ohrožuje svojí nakažlivou chorobou své zdravé soudruhy. Zdravotnictví v našich továrnách jest ještě tak nedokonalé, že nechrání dělníka před možností chorob neinfekčních, natož aby ho chránilo před takovou úpornou a infekční nemocí, jakou jest tuberkulosa. Pouhé umístění „zdravotních“ plivátek v pracovních síních zcela nedostačuje. Nemá-li tuberkulosa přecházeti z otců na děti a působiti vymírání celých rodin dělnických, nutno se postarati o odstranění tuberkulosních dělníků do sanatorií, kde by bezstarostně mohli se oddati léčení ve zdravé přírodě.

V jakých obrovských rozměrech nemoc tato mezi dělnictvem jest rozšířena, patrno ze statistiky nemocenských pokladen.

Jedině v Čechách připadalo na tuberkulosu nejvíce dní nemocenských ze všech nemocí, a to:

| | |
|---|---|
| roku 1898 . . . . . | 466.123 |
| „ 1899 . . . . . | 491.764 |
| „ 1900 . . . . . | 513.322 |

Od té doby se poměry ještě více zhoršily! Z toho vyplývá jiný důvod mluvící pro zřízení sanatorií pro tuberkulosní dělníky.

2. Uvážíme-li, že tuberkulosa jest pravidelně nemocí zdlouhavou, seznáme, že dělník tuberkulosní vyčerpává veškerou zákonitou dobu ku braní podpor z nemocenské pokladny a tím podlamuje se finanční síla nemocenských pokladen, které pak nemohou dostáti svému sociálně-humanitnímu poslání.

3. Konečně i humanita či křesťanská láska k bližnímu nutí, aby sanatoria pro tuberkulosní dělníky byla zřízena. Proti tuberkulose není dosud specifického léku, vzdor tomu, nepřekročí-li jisté stadium, jest vyléčitelnou a tu zvláště mezi chudým dělnictvem, kde bída, nedostatek jsou domovem, humanita ukládá společnosti, aby zjednala účinnou pomoc.

Z důvodů těchto činí podepsaní následující návrh:

Vysoká sněmovno račiž se usnésti:

„C. kr. vláda se vyzývá, aby k zamezení tuberkulosy, šířící se mezi dělnictvem, z prostředků státních zřídila pro dělnictvo léčebné ústavy proti tuberkulose.“

Vídeň, 26. listopadu 1907.

Milo Záruba.
Šabata. V. Myslivec.
Pillich. Šrámek.
Tvarůžek. Ing. Neumann.
Šilinger. J. Prokop.
Biankini. Dr. Stojan.
Dr. Dulibić. Valoušek.
Dr. Hruban. Dr. Horský.
Dr. Korošec. Šachl.
Šuklje. Kadlčák.
Thun. Dr. Jos. Myslivec.

Authentische Übersetzung.

501
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Záruba, V. Mysliver, Šrámek und Genossen

auf

## Errichtung von Heilanstalten für tuberkulöse Arbeiter aus Staatsmitteln.

Die von Jahr zu Jahr steigende Mortalität der Fabriksarbeiter und der Arbeiter überhaupt legt dem Staate und der Öffentlichkeit die Pflicht auf, nach den Ursachen dieser Erscheinung zu forschen und die Mittel zur Einschränkung der Mortalität derjenigen zu suchen, welche im Interesse des Staates und der Öffentlichkeit Arbeiten unternehmen, die mit der Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden sind.

In erschrecklicher Weise grassiert unter den Arbeitern in den letzten Jahren die Tuberkulose. Die bisherigen Sanitätsmaßregeln in dieser Beziehung sind so unvollkommen, daß es notwendig erscheint, gegen die Ansteckungsgefahr der Tuberkulose unter den Arbeitern auf eine weit radikalere Art aufzutreten. Das einzige Mittel, mit welchem der Tuberkulose unter der Arbeiterschaft mit Erfolg entgegengetreten werden kann, ist die Errichtung von Heilanstalten für tuberkulöse Arbeiter aus Staatsmitteln. Es sprechen hiefür in zwingender Weise:

1. Sanitäre Gründe:

Der tuberkulöse Arbeiter gefährdet durch seine ansteckende Krankheit seine gesunden Genossen. Das Sanitätswesen in unseren Fabriken ist noch so unvollkommen, daß es den Arbeiter nicht einmal vor der Möglichkeit der nicht infektiösen Krankheiten schützt, geschweige denn, daß es ihn vor einer so hartnäckigen und infektiösen Krankheit wie die Tuberkulose schützen würde. Die bloße Aufstellung von „hygienischen" Spucknäpfen in den Arbeitssälen genügt durchaus nicht. Soll die Tuberkulose nicht von den Vätern auf die Kinder übergehen und das Aussterben ganzer Arbeiterfamilien verursachen, erscheint es notwendig, für die Amovierung der tuberkulösen Arbeiter in die Sanatorien zu sorgen, wo sich dieselben sorgenlos der Heilung in der gesunden Natur hingeben könnten.

In welch riesigem Maße diese Krankheit unter den Arbeitern verbreitet ist, ist aus der Statistik der Krankenkassen ersichtlich. In Böhmen allein entfiel auf die Tuberkulose die meiste Anzahl von Krankheitstagen von allen Krankheiten, und zwar:

| | |
|---|---|
| im Jahre 1898 | 466.123, |
| „ „ 1899 | 491.764, |
| „ „ 1900 | 513,322. |

Seit der Zeit haben sich die Verhältnisse noch mehr verschlechtert. Hieraus ergibt sich ein anderer Grund, welcher für die Errichtung von Sanatorien für tuberkulöse Arbeiter spricht.

2. Wenn erwogen wird, daß die Tuberkulose in der Regel eine langwierige Krankheit ist, so ersieht man, daß der tuberkulöse Arbeiter die Unterstützungen aus der Krankenkasse durch die ganze gesetzliche Zeit in Anspruch nimmt, wodurch die finanzielle Kraft der Krankenkassen untergraben wird, welche dann ihrer sozial-humanitären Aufgabe nicht entsprechen können.

3. Schließlich nötigt auch die Humanität oder die christliche Nächstenliebe zur Errichtung von Sanatorien für tuberkulöse Arbeiter. Gegen die Tuberkulose gibt es bisher kein spezifisches Heilmittel, dessenungeachtet ist sie, wenn sie nicht ein gewisses Stadium überschreitet, heilbar und da macht es der Gesellschaft die Humanität zur Pflicht, insbesondere unter den armen Arbeitern, wo die Not und der Mangel zu Hause sind, wirksame Hilfe zu schaffen.

Aus diesen Gründen stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Hintanhaltung der Verbreitung der Tuberkulose unter den Arbeitern Heilanstalten für die Arbeiter gegen die Tuberkulose aus Staatsmitteln zu errichten."

Wien, 26. November 1907.

| | |
|---|---|
| | Milo Záruba. |
| Dr. Dulibić. | V. Myslivec. |
| Dr. Hruban. | Šrámek. |
| Dr. Korošec. | Ing. Neumann. |
| Šuklje. | Prokop. |
| Thun. | Dr. Stojan. |
| Dr. J. Myslivec. | Valoušek. |
| Šabata. | Šachl. |
| Pillich. | Dr. Horský. |
| Tvarůžek. | Kadlčák. |
| Šilinger. | Biankini. |

502
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Tomola, Schmid (Wien) und Genossen,

betreffend

## die Vorrückungsverhältnisse der Postverkehrsbeamtenschaft.

Die Postverkehrsbeamtenschaft blickt mit größter Besorgnis auf die täglich zunehmende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, deren ungeheuerliche Preissteigerung mit dem Einkommen derselben in keinem Einklang zu bringen ist. Es ergibt sich daher die zwingende Notwendigkeit, endlich an die entscheidende Regelung der seit Jahrzehnten rückständigen Vorrückungsverhältnisse zu schreiten, deren Fortdauer in der bisherigen Form nicht nur eine demütigende Herabsetzung gegenüber gleichen Kategorien, sondern auch die unaufhaltsame Proletarisierung eines großen Arbeits- und verantwortungsreichen Standes bedeutet.

Da die österreichische Postverkehrsbeamtenschaft eine Sanierung dieser unhaltbaren Verhältnisse nur in der Festsetzung der Wartezeit in den unteren Rangklassen erblickt, stellen die Gefertigten mit Hinweis auf die am allgemeinen österreichischen Postbeamtentage am 24. November 1907 gefaßte Resolution folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt das Nötige zu veranlassen, daß eine Wartezeit in den unteren Rangklassen der Postverkehrsbeamten festgesetzt werde, und zwar im Höchstausmaße von zwei Jahren als Praktikant, sechs Jahren in der XI., sieben Jahren in der X. und acht Jahren in der IX. Rangklasse. Eine Auflassung von Stellen im Postverkehrsbeamtenstande ist unter keinen Umständen vorzunehmen, es sind vielmehr die zur Zeit bestehenden 227 Klassenpostämter erster Klasse erster Stufe sofort zu ärarisieren. Es haben ferner sämtliche leitende Stellen im Postverkehrsdienste unbedingt den Verkehrsbeamten gewahr zu bleiben.

Da aber mit dieser materiellen Sicherstellung auch die rechtliche durchgeführt werden muß, wird mit allem Nachdruck eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten und die Durchführung des Disziplinarverfahrens im modernen Geiste gefordert, damit die Postverkehrsbeamtenschaft den immer vielgestaltiger werdenden Aufgaben des Verkehrsdienstes klaglos nachkommen kann."

| | | | |
|---|---|---|---|
| Anderle. | Schraffl. | Dr. Josef v. Baechlé. | Leop. Tomola. |
| L. Kunschak. | Fink. | Schoepfer. | H. Schmid. |
| Leys. | Mayer. | Lechner. | Heilinger. |
| F. Drexel. | Zeiner. | Walcher. | Guggenberg. |
| Wittek. | Stumpf. | W. Kuhn. | Dr. Pattai. |
| Jedek. | F. Pantz. | Bielohlawek. | Viktor Silberer. |
| Kemetter. | Fisslthaler. | Dr. M. Mayr. | Prochazka. |

503

A

# Antrag

der

## Abgeordneten Schraffl, Fisslthaler, Siegele und Genossen.

Die Anforderungen des Staates und der Gesellschaft an die Postmeister, Posterpedienten und Postoffizianten sind fortwährend steigende. Milliarden gehen jährlich durch die Hände dieser Bediensteten des Staates. Ein Teil der Steuereinhebung, die Auszahlung der Entlohnungen von Staats- und Landesbediensteten geschieht durch die Postämter. Auch die Postsparkasse und das Scheckwesen derselben steigerte die Arbeit und die Verantwortung der Postmeister außerordentlich. Nur eines ist nahezu unverändert geblieben trotz Steigerung der Miet- und Lebensmittelpreise, die Bezahlung der Postmeister, die Dienerpauschalien, das merkwürdige Verhältnis zwischen dem Postmeister und seinem Diener und die noch merkwürdigere Einrichtung, daß die Postmeister sich die Lokale selbst mieten und möblieren müssen. Diese Dinge mußten zu einer Zeit, wo die Dienstzeit der Staatsbeamten auf 35 Jahre herabgesetzt wurde, wo die Besoldungen der Staatsbeamten bis zu den höchsten Rangklassen hinauf geregelt worden sind, die Postmeister um so mehr erbittern, da ihre Tätigkeit für den Staat und für die Gesellschaft eine außerordentlich wichtige ist und sie sich als übergangen oder vergessen fühlen mußten.

In Erwägung der Berechtigung der seitens der Postmeister gestellten Wünsche und mit Rücksicht auf die vollständige Unzulänglichkeit der durchgeführten Regelung der Bezugsverhältnisse der k. k. Postmeister und der Reorganisierung des Landpostbeamtenstandes stellen die Gefertigten folgende Anträge:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der k. k. Landpostmeister I. und II. Klasse mit jenen der vier untersten Rangklassen der k. k. Staatsbeamten vollkommen gleichzustellen;

2. denselben auch die den Staatsbeamten dieser vier Rangklassen zustehenden politischen Vorrechte einzuräumen;

3. denselben die den Staatsbeamten zustehende Vorrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe nach je drei Jahren sowie die vollständige Gleichstellung der Pensionsnorm mit der der Staatsbeamten zuzuerkennen;

4. den k. k. Postmeistern die Kanzleieinrichtung beizustellen, ihnen die Amtslokale oder die hiezu erforderliche Miete aus Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen;

5. eine bestimmte Anzahl von Dienstjahren festzusetzen, nach welcher die Posterpedienten bei zufriedenstellender Dienstleistung zu Postmeistern II. Klasse vorrücken müssen;

6. diese Änderungen im Gesetzwege durchzuführen und über die getroffenen Maßnahmen dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten."

Wien, 27. November 1907.

Schraffl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Blöchl. | Anderle. | Wille. | Fisslthaler. |
| Gratz. | Mayer. | Dr. Heilinger. | Jos. Siegele. |
| Dr. Fuchs. | Dr. Drexel. | Budig. | Lechner. |
| Georg Baumgartner. | Thurnher. | Niedrist. | L. Kunschak. |
| Johann Tomaschitz. | Dr. Mayr. | Leys. | Guggenberg. |
| Alois Schweiger. | Jukel. | Kienzl. | Viktor Silberer. |
| F. Pantz. | W. Kuhn. | Frick. | Wittek. |
| Pattai. | Fink. | P. Unterkircher. | Jedek. |
| Walcher. | Loser. | Dr. Josef v. Baechle. | List. |

504
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Bendel, Malik und Genossen,

betreffend

## einen Beitrag zu altkatholischen Kultuszwecken.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Kongrua für die römisch- und griechisch-katholische Geistlichkeit um Millionen erhöht worden ist, daß die Beiträge zu evangelischen Kultuszwecken um 259.800 K vermehrt worden sind und demnach 616.600 K betragen, erscheint es nur als recht und billig, daß auch die altkatholische Kirche Österreichs einen angemessenen Unterstützungsbeitrag aus Staatsmitteln erhalte.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei in den Staatsvoranschlag für 1908 ein Beitrag von 30.000 K zu altkatholischen Kultuszwecken einzustellen."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Wien, 26. November 1907.

Josef Bendel.
Dr. Sommer.
Malik.
Albrecht.
H. Winter.
Löfsl.
Dr. Jäger.
Chiari.
Hueber.
W. Teltschik.
Dobernig.
A. Einspinner.
Husak.
Kraus.
Dr. Michl.
Dr. Kindermann.
Iro.
Spies.
Dr. Hofmann.
Dr. Stölzel.
d'Elvert.

505
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Prokop, Kadlčák, Šabata, Šachl und Genossen,

betreffend

## eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1896 über die Abschreibung der Grundsteuer bei Elementarschäden.

Nachdem sich die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896 als unzulänglich erwiesen haben und eine Abänderung des Gesetzes, besonders des § 6 notwendig erscheint, stellen wir den Antrag, daß genannter § 6 in Zukunft zu lauten habe:

„§ 6. Die Höhe der Abschreibung richtet sich nach dem ermittelten Schaden, der von Elementarschäden an dem Naturalertrage verursacht wurde, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1. Wurde ein Viertel bis die Hälfte des Naturalertrages vernichtet, so sind 50 Prozent der Grundsteuer abzuschreiben.

2. Beträgt der Schaden die Hälfte oder drei Viertel des Naturalertrages, erfolgt eine Abschreibung von 75 Prozent.

3. Wird über drei Viertel des Naturalertrages vernichtet, wird die ganze Grundsteuer der betreffenden Parzelle abgeschrieben."

Auf Grund des Gesagten stellen wir den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sobald als möglich eine Vorlage dem hohen Hause vorzulegen, in der eine Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1896 im Sinne dieses Antrages zur Durchführung gelangt."

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Šilinger. | Jos. Prokop. |
| Kuchyňka. | Tvarůžek. | Pillich. | Kadlčák. |
| Zitnik. | V. Myslivec. | Dr. Horský. | Fr. Šabata. |
| Dr. Hruban. | Záruba. | Dr. Jos. Myslivec. | Šachl. |
| Thun. | Srámek. | Valoušek. | Dr. Krek. |
| Fr. Demšar. | Dr. Hočevar. | Fon. | Dr. Stojan. |

506/A

# Antrag

des

## Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen,

betreffend

## die Stellungnahme der Gewerbetreibenden zu unserer bisher tonangebenden Wirtschaftspolitik.

Die Zustände im österreichischen Wirtschaftsleben werden immer unhaltbarer. Das kapitalistische Wirtschaftssystem und die kapitalistische Wirtschaftsform haben eine kolossale Umwälzung in unserem gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leben herbeigeführt. Der fachmännisch gebildete, reelle Gewerbetreibende ist einem ungebildeten, höchst unsoliden Spekulantentum ausgeliefert, die solide Erzeugungsweise wird immer mehr verdrängt und eine Reihe kleiner selbständiger produktiver Existenzen und Betriebe wird ununterbrochen ruiniert.

Der Gewerbegenossenschaftsverband St. Pölten hat in St. Pölten Versammlungen einberufen und die niederösterreichischen Gewerbetreibenden haben dort folgende Resolutionen verfaßt:

### Resolutionen

der Gewerbetreibenden an die k. k. Regierung, welche bei den vom Gewerbegenossenschaftsverbande St. Pölten einberufenen und am 24. März 1907 und 10. Oktober 1907 im Gasthofsaale des Herrn Kraus in St. Pölten stattgefundenen Versammlungen von Delegierten der Gewerbetreibenden aus ganz Niederösterreich einstimmig mit der Bestimmung beschlossen wurden, daß dem Vorstande des Gewerbegenossenschaftsverbandes in St. Pölten mit seinem Obmanne Johann Wohlmeyer die persönliche Überreichung und eindringliche Befürwortung dieser Resolutionen bei der k. k. Regierung, respektive dem k. k. Gesamtministerium übertragen wird.

### Resolution

zum 1. Punkt der Tagesordnung: Österreichische Wirtschaftspolitik.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter fordern die hohe k. k. Regierung, das k. k. Gesamtministerium dringendst auf, endlich auch im Interesse und zum Schutze der christlichen Volksmassen, insbesondere des Gewerbestandes, gegen die bisher alles beherrschende kapitalistische Wirtschaftsform, gegen das großkapitalistische Spekulantentum, dem die Völker Österreichs zur rücksichtslosen Ausbeutung ausgeliefert sind, und gegen dessen bisherige Raubwirtschaft auf allen Gebieten des Volkswirtschaftslebens Stellung zu nehmen.

Es darf nicht weiter geduldet werden, daß großkapitalistische Spekulanten in Österreich durch ihre Kartelle und Monopolwirtschaft die Volksmassen mit ihren Bedarfsartikeln, ja sogar mit den Lebensmitteln des Volkes, wie zum Beispiel beim Zucker, Getreide 2c., dann mit Eisen, Kohle, Petroleum, in der Leder-, Uhrenindustie 2c. unbehindert monopolisieren und ausbeuten dürfen.

Die bisherige Wirtschaftspolitik, das bisherige nationalökonomische Wirtschaftssystem — basierend auf dem freien Spiel der Kräfte — muß endlich beseitigt und deren Folgen: die wirtschaftliche Vergewaltigung der Produktivstände, die unbeschränkte volksschädigende Herrschaft der großkapitalistischen Kreise und die Schwindelwaren-Massenproduktion sowie dem Vernichtungskampfe gegen die Massen der kleinen, selbständigen gewerbetreibenden Existenzen und der soliden Erzeugungsweise muß endlich ein Ziel gesetzt werden.

Die Gewerbetreibenden erwarten von der neuen Reichsvertretung auf allen volkswirtschaftlichen Gebieten jene wirksamen Reformen, welche im Interesse und zum Schutze der großen Volksmassen und insbesondere der Produktivstände unbedingt erforderlich sind. Die Gewerbetreibenden verlangen aber auch, daß die bisher dem Einflusse der großkapitalistischen Kreise entsprechende indifferente Stellung der Regierung in gewerbepolitischer Beziehung endlich aufgegeben werde und künftighin die Regierung selbst auf das gewerbliche Wirtschaftsleben durch eine wirksame Gewerbeschutzpolitik einen direkt bestimmenden Einfluß nehmen muß.

Die Gewerbetreibenden verlangen aber von der hohen k. k. Regierung nicht nur eine volks- und gewerbefreundliche Wirtschaftspolitik im Innern des Staates, sondern auch jenen Schutz nach außen hin, der die österreichischen Produktivstände und Gewerbestand gegenüber dem Auslande durch eine wirksame Schutzzollpolitik und gegenüber den Übergriffen und der beabsichtigten Schädigung der österreichischen Produktivstände durch die judäomagyarischen Vertreter der anderen Reichshälfte durch entschiedene Vorkehrungen schützt und sichert.

* * *

Resolution

zum 2. Punkt: Gewerbegesetz.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter erklären es als Pflicht des Staates und der Regierung im modernen Staate, in allen jenen Punkten, wo Privatrechte das öffentliche Interesse tangieren, die Allgemeinheit, die Volksmassen vor Schädigung durch allzufreies Spiel privater Kräfte und Mächte, durch unsolide Erzeugungsweise und einseitige Ausnützung der Konjunktur zu schützen.

Es müssen daher auch dementsprechende Schutzvorkehrungen getroffen werden und zur Existenzsicherung der Massen der Gewerbetreibenden ist daher vor allem eine gründliche Reform der bestehenden Gewerbeordnung dringend notwendig.

Die Gewerbetreibenden verlangen von der hohen k. k. Regierung die sofortige Ausgestaltung der Organisation des österreichischen Gewerbestandes auf gewerbepolitischer Basis durch schnellste Änderung der bestehenden gemischten in Fachgenossenschaften und durch den weiteren Ausbau des Genossenschaftswesens in obligatorische Bezirks-, Landes- und Reichsverbände.

Es ist weiters dringend notwendig, daß die Rechte der Gewerbegenossenschaften erweitert werden und daß auch den Gewerbegenossenschaftsverbänden eine bestimmte Einflußnahme auf die gewerbliche Gesetzgebung und die gewerbepolitische Verwaltung eingeräumt werde.

Alle Befugnisse der — von den vielen Großindustrie- und Großhandelsunternehmungen, von den vielen Finanzinstituten (Sparkassen, Banken, Verkehrs- und Versicherungsinstituten), von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Aktiengesellschaften, Gemeinden, Vereinen, Privilegieninhabern ꝛc. mit kolossaler Majorität gewählten und beherrschten — österreichischen Handels- und Gewerbekammern über Gewerbewesen und Gewerbeangelegenheiten müssen an diese für alle Gewerbefragen kompetenten Gewerbegenossenschafts-Landesverbände sowie an den Reichsverband überwiesen werden.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gewerbegesetzentwurf dem neuen Hause vorzulegen, in dem endlich die Beseitigung der zweierlei Rechte in unserem Gewerbegesetz durch die Regelung der gewerblichen Großbetriebe und Assoziationen durchgeführt und gesetzlich bestimmt werde, daß künftig die Verwendung und Benützung der Maschine zur Erzeugung gewerblicher Produkte nur Fachmännern gestattet werde.

Es muß daher die Einführung des Befähigungsnachweises und die Ausdehnung desselben auf den gewerblichen Großbetrieb auf jeden Fall durchgeführt werden.

Die bisher im sogenannten österreichischen Rechtsstaate den kapitalsmächtigen Freibeutern und dem unsolidesten Spekulantentum ausgelieferten Gewerbetreibenden fordern Schutzgesetze zur endlichen Beseitigung der bisher bestehenden Unsicherheit auf allen volkswirtschaftlichen Gebieten, sie fordern strenge Bestrafung aller Lebensmittelfälschungen sowie der unsoliden Erzeugungsweise, der Pfefel- und Schundwarenproduktion und Schmutzkonkurrenz.

Die Gewerbetreibenden fordern wirksamen Schutz gegen den volksschädigenden Hausierhandel, gegen Wanderwarenlager, Konsumhallen, Strafhausarbeit, gegen unlauteren Wettbewerb 2c.

Sie fordern die Sicherstellung der Bauhandwerker und wirksamen Schutz für den soliden Erzeuger, den reellen Gewerbebetrieb.

Die im schweren Existenzkampfe ringenden österreichischen Gewerbetreibenden verlangen endlich jene Entlastung von der bisherigen horrenden und höchst ungerechten Besteuerung, welche die dem Kleingewerbe ohnedies finanziell und wirtschaftlich weit überlegenen großkapitalistischen Unternehmungen und Gesellschaften mit beschänkter Haftung 2c. seit jeher genießen, weil sie nur von ihrem Reinertrage besteuert werden.

Auch diese zweierlei Rechte im österreichischen Staats- und Wirtschaftsleben mit der staatlichen Entlastung und Begünstigung der wenigeren kapitalskräftigen Staatsbürger erster Klasse und der staatlichen Besteuerung und Bedrückung der vielen kleingewerblichen Staatsbürger zweiter Klasse müssen endlich beseitigt und gleiches Recht und gleiche Pflichten für alle österreichischen Staatsbürger zur Geltung kommen.

So wie die großkapitalistischen Unternehmungen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur von ihrem Reinertrage Steuer zahlen, so müssen auch die Kleingewerbebetriebe nur vom Reinertrag besteuert werden: die Kleingewerbetreibenden verlangen keinen Vorzug, sondern nur Gleichstellung.

Der Gewerbestand Österreichs, der nebst dem Bauernstande eine der wichtigsten Stützen des Staates und einen Machtfaktor in der Gesellschaft bildet, fordert für die Massen der vom Staate bezüglich der Geld- und Blutsteuerleistung so immens herangezogenen kleingewerbetreibenden selbständigen Existenzen vom Staate und unserer hohen k. k. Regierung jene Fürsorge und Schutzleistungen, um deren Existenzmöglichkeit zu sichern, wie dies in jedem aufstrebenden Kulturstaate mit einer gesunden Wirtschaftspolitik geschieht.

Die genossenschaftlich organisierten Gewerbetreibenden verlangen vom Staate eine umfassende Förderung des kleinen Gewerbebetriebes durch staatliche Begünstigungen und Unterstützungen im Verkehrs- und Exportwesen in tariflicher Beziehung 2c. — was bisher immer nur einzelnen, meist großkapitalistischen Kreisen zugewendet wurde — und durch Zuwendung der vielen diesbezüglichen Dotationsfonds und Stiftungen an Gewerbetreibende.

Die Gewerbetreibenden verlangen die staatliche Unterstützung und Förderung des Gewerbestandes durch Zuweisung direkter ärarischer Lieferungen an die Gewerbegenossenschaften, durch den Ausbau und die Reorganisation der gewerblichen Fachschulen und der Gewerbegerichte, durch Förderung der gewerbegenossenschaftlichen Institutionen, genossenschaftliche Betriebe und Unternehmungen, der genossenschaftlichen Meister-, Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen 2c. 2c.

* * *

Resolution

zum 3. Punkt: Altersversorgung.

In Hinsicht auf unsere gegenwärtigen bedauerlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände, wo durch das kapitalistische Wirtschaftssystem eine kolossale Umwälzung in unserem gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leben herbeigeführt wurde, erscheint es von ungeheurer Wichtigkeit und Dringlichkeit, daß der Staat, beziehungsweise die Gesellschaft endlich jener moralischen Pflicht entspreche, deren Erfüllung einem jeden gesitteten und gebildeten christlichen Volke und Kulturstaate nicht nur als ein Akt der Gerechtigkeit und Humanität, nicht nur als Mittel zur Stabilisierung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, sondern als eine direkt bestehende Verpflichtung des Staates und der Gesellschaft erscheinen muß.

Es ist dies die Pflege und Versorgung der Unmündigen, Kranken und Armen, der Witwen und Waisen in der Gesellschaft, insbesondere aber auch derjenigen Staatsbürger, welche arm und unverschuldet durch Alter, Invalidität 2c. nicht mehr im stande sind, die für den Lebensunterhalt erforderlichen Mittel zu verdienen und deshalb fremder Hilfe, das heißt der Hilfe der Gesellschaft bedürfen, damit sie nicht verhungern und verderben.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter stellen im Namen des Gewerbestandes sowie der gewerblichen Arbeiter an die hohe k. k. Regierung das dringende Ersuchen, der neuen Reichsvertretung einen Gesetzentwurf für Errichtung einer allgemeinen staatlichen Alters- und Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung,

einer Volkspensionskasse für alle jene österreichischen Staatsbürger, welche keiner anderen Pensionsversicherung angehören, nach den vom Abgeordneten Wohlmeyer in der 425. Sitzung des Abgeordnetenhauses d. d. 28. Jänner 1907 in einer Interpellation gegebenen Gesichtspunkten zur Vorlage zu bringen.

* * *

Resolution

zum 4. Punkt der Tagesordnung: Kranken- und Unfallversicherung.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter konstatieren vor allem die ganz unerträglichen Zustände der infolge der Arbeiterschutzgesetze vom Staate errichteten Kranken- und Unfallversicherungsinstitute aus folgenden Gründen:

1. War die Einführung der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung ein Novum für Österreich. Es war dies ein Versuch der Regierung auf volkswirtschaftlichem Gebiete und der Gewerbestand war das Versuchskaninchen für diese Versuchsaktion, weil demselben alle Kosten dafür aufgebürdet wurden;

2. trägt der Staat zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversorgung der gewerblichen Arbeiter nicht das mindeste bei, sondern das ganze Risiko und die ganze Belastung wurde auf den Gewerbestand überwälzt;

3. zu den Krankenkassenbeiträgen, welche seit 1888 bis heute über 500 Millionen betragen, müssen die Arbeitgeber ein Drittel bezahlen, aber auch die zwei Drittel, welche die Arbeiter bezahlen, belasten die Gewerbetreibenden, weil selbe den Arbeitern um das einen höheren Lohn zahlen müssen;

4. zur Unfallversicherung, welche heute nur von dem versicherungspflichtigen Teile des Gewerbestandes in Österreich jährlich über 30 Millionen an Beiträgen fordert und durch die 19 Jahre ebenfalls viele hunderte Millionen kostet, mußten die Gewerbetreibenden als Arbeitgeber neun Zehntel, sage neun Zehntel aller Beiträge für die Arbeiter leisten;

5. infolge des Kapitaldeckungsverfahrens wurden die Gewerbetreibenden nicht nur zur Renten-, sondern auch zur Rentenkapitalszahlung gezwungen, wodurch den Gewerbetreibenden eine ungeheuere Belastung aufgebürdet wurde, wodurch viele kleine Gewerbetreibende bereits ruiniert und zu Bettlern wurden;

6. bei diesem Kapitaldeckungsverfahren und den angelegten Millionenfonds weisen die Unfallversicherungsanstalten — trotz der Einreihung und ununterbrochenen Steigerung der Gewerbebetriebe in die höchsten Gefahrenklassen und trotz der hiedurch erzielten hohen Beitragsleistung — ein jährlich steigendes Defizit aus, welches gegenwärtig über 60 Millionen beträgt;

7. nicht der Staat, nicht die Regierung hat diese Arbeiterschutzgesetze zur Durchführung übernommen, auch den hiezu geeigneten berufsgenossenschaftlichen Organisationen oder einer zweckentsprechenden Verländerung hat man die Durchführung nicht überlassen;

8. es wurden territorial begrenzte Privatinstitutionen geschaffen, die Bezirkskrankenkassen nach Bezirken, die Unfallversicherungsanstalten nach Kronländern;

9. aber auch in der Verwaltung dieser Privatinstitute, welche rein nur auf den Einnahmen aus den Gewerbe- und Industriebetrieben basieren, wurde dem Gewerbestande — den Arbeitgebern — jeder maßgebende Einfluß entzogen und dürfen die Gewerbetreibenden nur ein Drittel der Funktionäre wählen, während zwei Drittel auf die Arbeiter entfallen;

10. diese gemeinnützig sein sollenden Institutionen (Bezirkskrankenkassen und Unfallversicherungsanstalten) 2c. sind daher heute größtenteils parteipolitische Privatinstitute und vollkommen in sozialdemokratischen Händen;

11. auch die dem Gewerbestande herausgezogenen Millionenfonds werden von Sozialdemokraten verwaltet, welche den Gewerbetreibenden in der feindlichsten Weise entgegentreten und dieselben auf alle mögliche Art zu schikanieren suchen;

12. dabei hat die k. k. Regierung diesen parteipolitischen Privatinstituten behördliche Machtbefugnisse eingeräumt — die Entscheidungen und Urteile ihrer Schiedsgerichte zum Beispiel sind inappellabel;

13. die Gewerbetreibenden werden von diesen Instituten durch ganz willkürliche, ungerechte und enorme Nachtragsforderungen, oft auf 5 bis 6 Jahre zurück, durch Verzugszinsen, Strafen u. dgl. ganz systematisch geschädigt und ausgebeutet, wie die vielen und allseitigen Eingaben an die k. k. Verwaltungsbehörden beweisen und die k. k. Behörde bestätigt deren oft gesetzwidrige, brutale Entscheidungen fast jedesmal;

14. die k. k. Verwaltungsbehörden in Österreich fördern und unterstützen diese Institute in allen Fällen und bringen als die Büttel- und Exekutionsorgane dieser Privatinstitutionen deren Verfügungen, Gewalt- und Willkürakte unter Anwendung der staatlichen Gewalt in brutalster Weise — durch Exekution, durch Geld- und Arreststrafen 2c. — bei Gewerbetreibenden und Arbeitgebern zur Durchführung;

15. wie in vielen Interpellationen nachgewiesen wurde, haben viele solche Institute enorme Verwaltungskosten, weil die den Gewerbetreibenden abgenommenen enormen Summen vielfach zu persönlichen und parteipolitischen Zwecken, zur Anstellung sozialdemokratischer Führer und zur Förderung der sozialdemokratischen Organisation verwendet werden;

16. trotz der ungeheuren Ausbeutung und Schädigung des Gewerbestandes, trotz der herausgezogenen hunderte Millionen-Beträge wird von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt immer wieder versucht, den verunglückten Arbeiterkrüppeln ihre berechtigten Ansprüche streitig zu machen und befinden sich in unserem Bezirke eine ganze Reihe von solchen Arbeiterkrüppeln, die von der Unfallversicherung abgewiesen, heute durch Bettel ihr Leben fristen müssen.

Alle diese Einrichtungen, deren Aufwand und Bedeckung sind in der Weise angelegt, den ohnedies arg belasteten, in schwerem Existenzkampf ringenden österreichischen Gewerbestand aufs tiefste zu schädigen und vollends zu Grunde zu richten.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter verlangen von der hohen k. k. Regierung, daß endlich dieser volksschädigenden Skandalwirtschaft ein Ende bereitet wird.

Die hohe k. k. Regierung wird auch ersucht, die k. k. Verwaltungsbehörden auf dem Lande anzuweisen, daß selbe künftighin einer genossenschaftlichen Krankenkassabildung nicht so feindlich und hindernd entgegentreten.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter verlangen von der hohen k. k. Regierung mit Rücksicht auf vorstehende Daten, daß dieselbe bezüglich der Arbeiterversicherung der neuen Reichsvertretung einen Gesetzentwurf vorlegt, in welchem folgende Momente enthalten sind:

1. Die Arbeiterunfallversicherung wird mit der Errichtung einer allgemeinen staatlichen Alters- und Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung in dieselbe einbezogen, somit verstaatlicht. Bis dahin soll zur Beseitigung der schreiendsten Mißstände gesetzlich folgendes bestimmt werden.

2. Der Staat, die Arbeiter und die Arbeitgeber leisten zur Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung je ein Drittel der Beträge und wählt auch jeder der drei Faktoren ein Drittel der Funktionäre in den Vorstand dieser Institute.

3. Das Kapitaldeckungsverfahren bei der Unfallversicherung wird aufgelassen und das Umlageverfahren eingeführt.

4. Die Ausnützung dieser gemeinnützigen Institute oder deren Gelder zu parteipolitischen Zwecken muß verboten und mit strengen Strafen geahndet werden.

5. Die Beitragsleistung oder die Gefahrenklasseneinreihung darf nicht willkürlich von Seite der Institutsverwaltung, sondern nur im Einvernehmen mit den Gewerbevertretern vorgenommen werden.

6. Beitragsrechnungen sind nur für das laufende Jahr zu stellen. Eine willkürlich oder approximativ aufgestellte Nachtragsrechnung für frühere Jahre ist ganz unzulässig.

7. Gegen die Entscheidungen und Urteile des Schiedsgerichtes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt ist die instanzenmäßige Berufung bis zum hohen k. k. Ministerium zu ermöglichen.

8. Das Krankenkassenwesen ist mit dem Ausbau der genossenschaftlichen Organisation an die Gewerbegenossenschaftsverbände anzugliedern und die Bezirkskrankenkassen bleiben nur für jene Arbeitnehmer, welche einer andern gesetzlich bewilligten Krankenkasse nicht angehören.

Dies würde laut Motivenbericht des Krankenversicherungsgesetzes vom Jahre 1888 mit den Intentionen der damaligen Gesetzgeber übereinstimmen.

* * *

Resolution

zum 5. Punkt: Streikwesen.

Bei den vielen Neuerscheinungen, bei den vielen Streiks und den Aussperrungen, die in den letzten Jahren, insbesondere im gewerblichen Wirtschaftsleben in Österreich stattgefunden haben, mußte man leider erfahren, daß der Staat bisher nicht die geringste Vorsorge getroffen hat, um diese Bewegung in geregelte Bahnen zu leiten und gemeinschädigende Übergriffe und Ausschreitungen unmöglich zu machen.

Der Staat hat bisher bei der ganzen Bewegung als ruhiger, unparteiischer Zuseher weder für die Rechte oder zum Schutze des Arbeiters oder des Arbeitsgebers noch zum Schutze des ganzen Gewerbe- und Wirtschaftslebens etwas getan, sondern höchstens sich als demütiger, vollkommen unparteisch sein wollender Makler und Vermittler den Streitteilen angeboten.

Der Streik ist eine berechtigte Waffe der Arbeiter gegen ungerechte Behandlung, zur Besserung trister Existenzverhältnisse oder gegen Ausbeutung derselben.

Wenn aber der Streik nur im parteipolitischen Interesse als Hetze, als Terror benützt wird, wenn ungerechte oder unerfüllbare, eventuell sogar parteipolitische Forderungen gestellt werden, um das ganze Erwerbsleben und die ganze Bevölkerung zu schädigen, dann ist es Pflicht des Staates, da Ordnung zu schaffen.

Bei uns in Österreich ist heute bereits das ganze Erwerbs- und Wirtschaftsleben der parteipolitische Hetze schutz- und rechtlos preisgegeben.

Darunter leiden nicht nur die Gewerbetreibenden, die Industrie und Arbeiter, sondern auch die Bevölkerung ganzer Bezirke und Länder, das Wirtschaftsleben ganzer Bezirke und Länder wird dadurch in Mitleidenschaft gezogen und die volkswirtschaftliche Entwicklung gehemmt.

Oft eine Handvoll Sozialdemokraten ist im stande, eine so einschneidende volkswirtschaftliche Bewegung hervorzurufen.

Allerorten sieht man, in wie zügelloser Weise diese Bewegung immer weiter um sich greift, wie die Ausschreitungen immer rücksichtsloser und gemeingefährlicher werden und wie wenig der Staat seine oberste Pflicht — die Aufrechterhaltung der Ordnung, den Schutz des einzelnen sowie der Gesamtheit — zu erfüllen bestrebt ist.

In den Berichten liest man ununterbrochen von der unerhörten Drangsalierung der Gewerbetreibenden durch politische Parteien. Gewalttätige Hinderung der Ausübung seiner Gewerberechte, gewalttätiges Eindringen in die Werkstätten und auf Bauplätzen ꝛc., gewalttätiges Eindringen in die Arbeitsräume oder in die Wohnungen arbeitswilliger Arbeiter, Prügelung und Verfolgung derselben, um mit Gewalt und vor den Augen der Behörden deren Arbeitsverhinderung zu erzwingen.

Der Staat duldet, daß Gewerbe und Industrie geschädigt, daß das ganze Volkswirtschaftsleben zum Tummelplatz politischer Parteihetzen gemacht wird und daß der friedliche Staatsbürger durch Verbrechen und Gewaltakte seiner Rechte — Freiheit und Sicherheit — beraubt werde, daß die Erregung immer weitere Kreise zieht und der Staat und das Volk auf das tiefste geschädigt werden.

Die heute hier versammelten Gewerbevertreter fordern daher eine Reform des Koalitionsgesetzes und eine Regelung des Streikwesens mit einer präzisen Streikordnung, welche auch bereits in der Schweiz und in anderen Staaten beschlossen wurde, damit die das ganze Gewerbe- und Wirtschaftsleben in Österreich bereits tief schädigenden Ausschreitungen koalierter Elemente endlich ein Ende finden.

In Anbetracht der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieser gewerblichen Forderungen wird beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird ersucht, diesen Forderungen entsprechende Gesetzesvorlagen zur baldmöglichsten Behandlung dem Hause vorzulegen."

Zugleich wird zur Abkürzung des Verfahrens ersucht, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Gewerbeausschusse zuzuweisen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | L. Kunschak. | J. Wohlmeyer. |
| Prisching. | Budig. | Kemetter. | Dr. Heilinger. |
| Prochazka. | Huber. | Schraffl. | Axmann. |
| Georg Baumgartner. | Jedek. | Dr. Drexel. | Dr. Pattai. |
| Withalm. | Zaunegger. | Papst. | Liechtenstein. |
| List. | Mayer. | Pichler. | Schoiswohl. |
| Jukel. | Bielohlawek. | Tomola. | Dr. Fuchs. |
| Anderle. | Zeiner. | Krennwallner. | H. Schmid. |
| Stumpf. | Dr. M. Mayr. | Eisterer. | Walcher. |

507
A.

# Antrag

des

## Abgeordneten Einspinner und Genossen,

betreffend

**eine Ergänzung zum Einquartierungsgesetz vom Jahre 1895, abzielend auf vollen gesetzlichen Schutz der Alpenweiden, soweit militärische Schießübungen in Betracht kommen.**

Hohes Haus!

Der die §§ 55 und 56 umfassende IV. Abschnitt des Gesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, womit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt werden, erscheint durch das Gesetz vom 25. Juni 1895 teilweise geändert, ohne daß hiedurch jedoch der betroffenen Bevölkerung ein genügender Rechtsschutz, besonders soweit die sommerlichen Alpenweiden in Betracht kommen, geschaffen wäre.

Wenn auch zum Ausdrucke gebracht wird, daß auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach „Tunlichkeit" Rücksicht zu nehmen ist, wenn auch für die Besitzer die scheinbare Möglichkeit gegeben ist, den sogenannten „wirklichen" Wert jenes Schadens zurückerstattet zu erhalten, der durch die betreffenden Übungen verursacht wurde, so wird im besonderen den für die Alpenländer volkswirtschaftlich so bedeutungsvollen Alpenweiden durch das erwähnte Gesetz nahezu gar kein Schutz zu teil, weil nach demselben die ordentlichen Gerichte zur Schadensbestimmung dermalen nicht angerufen werden können.

Zwei konkrete Beispiele mögen für eine Unzahl von Fällen angeführt werden, um darzutun, wie tief einschneidend diese Sache in jene landwirtschaftlichen Betriebe ist, die die volle Ausnützung der Alpenweiden zur Existenz ihrer Viehbestände brauchen.

Auf der Teichalpe bei Passail in Steiermark werden alljährlich über tausend Stück Vieh aufgetrieben. Die militärischen Schießübungen, die auf dieser Alpe von der Grazer Garnison alljährlich abgehalten werden, wurden bisher für einen Zeitpunkt angesetzt, in welchem das Vieh noch nicht aufgetrieben war. Nicht so im Frühjahr 1907, da sollten diese Übungen zu einem Zeitpunkte stattfinden, in welchem die Weiden schon bezogen gewesen wären.

Wäre es nicht gelungen, noch im letzten Augenblicke das k. u. k. Kommando des dritten Armeekorps zu bewegen, von dieser späten Terminansetzung abzusehen, so wären die unzähligen bäuerlichen Besitzer der ganzen Oststeiermark gezwungen gewesen, mit dem Auftriebe noch wochenlang zu warten oder aber sie hätten die Viehmassen von den Weiden wieder abtreiben müssen. Hätten die Bauern mit dem Auftriebe warten müssen, so wäre eine Hungersnot in ihren Viehbeständen unausbleiblich gewesen, weil bis zum Zeitpunkte des Viehauftriebes die Futtervorräte nahezu ausnahmslos erschöpft sind. Ein neuerlicher Abtrieb des

Viehes jedoch auf einige Tage ist praktisch ein Ding vollständiger Unmöglichkeit, abgesehen von der schweren Schädigung, der dadurch das Weidevieh ausgesetzt wäre.

Das zweite Beispiel fällt in die diesjährigen Kaisermanöver. Da wurde der Befehl erteilt, das Vieh von einigen der weststeirisch karntnerischen Alpenweiden zwecks Durchführung der militärischen Schießübungen abzutreiben. In diesem Falle bedeutet diese Maßregel für die Besitzer nichts weniger als die Illusorischmachung der Sommerweide. Eine volle Schadensgutmachung in diesen Fällen wäre nach den heutigen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich gewesen.

Diesen schweren Gefahren für die Alpenweiden kann auf keine andere Weise die Spitze geboten werden als durch die Einführung eines klaren und den Bedürfnissen der Bevölkerung voll genügenden Schadenersatzrechtes, weil sonst dieser wichtige Belang des volkswirtschaftlichen Lebens immer nur vom jeweiligen Wohlwollen und vom richtigen Verständnis der in Betracht kommenden militärischen Faktoren abhängt. Ein solcher Vollschutz ist gegenwärtig bei dem Umstande, daß die Schadensliquidierung nicht, auch nicht äußersten Falles, durch die Gerichte, sondern nur im politischen Wege erfolgt, nicht gewährt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Zum vorletzten Absatze des § 56 des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1895 sei folgender Zusatz anzufügen: Unbeschadet der Beschreitung des Rechtsweges im Sinne des § 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Wehrausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. November 1907.

A. Einspinner.

Reschmann. Marckhl.
Dr. Waldner. Dr. Hofmann.
Nagele. Dr. Stölzel.
Steinwender. Herzmansky.
Dr. Sylvester. Malik.
d'Elvert. Albrecht.
Kirchmayer. Dobernig.
Kolowrat. Ansorge.
Dr. H. v. Oberleithner. Schilder.
Auersperg. Damm.
Kutscher. Pirker.

508
A

# Návrh

poslanců Prokeše, Tomáška a soudr.

## na zřízení státní české vyšší průmyslové školy pro odbor kovodělnický, elektrotechnický, stavitelský a pro obrábění dřeva v Mor. Ostravě.

Ostravsko je nejen na celé Moravě nejprůmyslovějším krajem, nýbrž ono si i s hlediska celořísského tuto specifickou známku zachovalo. Ale přes tento eminentně industrielní charakter postrádá pro výchovu a vzdělání dorostu zaměstnaného v průmyslu potřebného odborného školství.

Počínaje od Nového Jičína až po Mor. Ostravu je každé město sídlem buď již vyvinutého nebo silně se rozvinujícího průmyslu. Les továrních komínů strmí všude do výše.

V Novém Jičíně je vedle soukenického a kloboučnického průmyslu také silně zastoupen průmysl strojní a kovodělný. V Kopřivnici a Butovicích nalézají se veliké továrny na vagony a automobily.

V Mor. Ostravě, Přívozu, Vítkovicích, Mar. Horách, Zábřehu a Hrabůvce je veliký počet průmyslových závodů, mezi nimiž však kovodělnické a železářské závody dominují. K tomu lze ještě připočísti rozsáhlé průmyslové závody v sousedních obcích slezských, jako na př. Svinov, Hrušov, Bohumín, Pol. Ostrava, Ratimov a Frýdek.

Pro veliký počet těchto závodů je potřeba nejen obrovského počtu kvalifikovaných a po stránce theoretické vzdělaných dělníků, nýbrž také mnoho mistrů konstruktérů, jakož i kancelářského a technického personálů. Avšak potřebných průmyslových škol ku vzdělání těchto lidí v celém tomto kraji bohužel není a musí mladíci, chtějící se věnovat studiu na průmyslových školách, uchýliti se až do Brna, kde se nalézá jediná na Moravě česká vyšší průmyslová škola. Slezsko takové školy vůbec nemá.

Že následkem toho přirozeno, že tím jsou chudší studující na průmyslové škole značně poškozeni a tato okolnost je příčinou, že mnohý talentovaný mladík, který by se, jsa dostatečně odborně a theoretický vzdělán, mohl uplatnit a pro rozvoj průmyslu v mnohém prospěl, musí se vzdor jeho vlohám a chuti k odbornému studiu vzdáti svého úmyslu, poněvadž pro chudobu nemůže se odvážiti navštěvovat ústav v městě vzdáleném.

Mor. Ostrava je pro zřízení české vyšší průmyslové školy pro kovodělnictví, elektrotechniku, stavitelství a pro obrábění dřeva nejvhodnějším místem. V prvé řadě proto, že je střediskem kraje, v němž je průmysl vyjmenovaných odvětví vysoce vyvinut.

Avšak také jiné důvody možno uvésti k podepření tohoto návrhu. Na Ostravsku je školství vůbec velmi málo vyvinuto, takže studující na vyšší průmyslové škole mohou tam nabýti nutné předběžné vzdělání buďto na české vyšší reálce v Mor. Ostravě nebo na měšťanských školách českých, které jsou

zřízeny v Mor. Ostravě, Mar. Horách, Zábřehu nad Odrou, v Pol. Ostravě, Michálkovicích. Tím je potřeba a důležitost tohoto návrhu v plné míře odůvodněna, zvláště uváží-li se, že smysl pro vzdělání pro praktický život, pro rozvinující se průmysl nabývá vždy více mezi obyvatelstvem porozumění.

Podepsaní proto navrhují:

Slavná sněmovno račiž se usnésti:

Ministru kultu a vyučování společně s ministrem financí se ukládá zařídíti potřebné přípravné kroky ku zřízení české vyšší průmyslové školy pro odbory kovodělnický, elektrotechnický, stavitelský a na obrábění dřeva v Mor. Ostravě.

Hybeš.
Johanis.
Filipínský.
Aust.
Hudec.
Bříza.
Soukup.
Habermann.
Remeš.
Modráček.
Folbec.
Prokeš.
Tomášek.
Pospíšil.
Jaroš.
Winter.
Němec.
Pik.
Svěcený.
Hornof.
Černý.

Authentische Übersetzung.

508
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Prokeš, Tomášek und Genossen

auf

## Errichtung einer böhmischen höheren Staatsgewerbeschule für Metallbearbeitung, Elektrotechnik, Baugewerbe und Holzbearbeitung in Mährisch-Ostrau.

Die Mährisch-Ostrauer Gegend ist nicht nur der industriereichste Teil von ganz Mähren, sondern sie hat sich dieses spezifische Merkmal auch vom Gesichtspunkte des ganzen Reiches erhalten. Allein trotz dieses eminent industriellen Charakters entbehrt sie das für die Erziehung und Heranbildung des in der Industrie verwendeten Nachwuchses erforderliche Fachschulwesen.

Beginnend mit Neutitschein bis zu Mährisch-Ostrau ist eine jede Stadt der Sitz einer entweder bereits entwickelten oder sich stark entwickelnden Industrie. Ein Wald von Fabriksrauchfängen ragt hier überall empor. In Neutitschein ist neben der Tuchmacher- und Hutmacherindustrie auch die Maschinen- und Metallindustrie stark vertreten. In Nesselsdorf, Butowitz befinden sich große Waggon- und Automobilfabriken. In Mährisch-Ostrau, Privoz, Witkowitz, Marienberg, Zabreh, Hrabuwka besteht eine große Anzahl von Industrieunternehmungen, unter denen jedoch jene für Metallbearbeitung und Eisenhüttenwerke dominieren. Dazu kann man noch ausgedehnte Industrieunternehmungen in den schlesischen Nachbargemeinden rechnen, wie zum Beispiel in Schönbrunn, Hruschau, Oderberg, Polnisch-Ostrau, Ratimau, Friedek.

Für die große Anzahl dieser Unternehmungen braucht man nicht nur eine riesige Menge qualifizierter und theoretisch gebildeter Arbeiter, sondern auch viele Meister, Konstrukteure sowie ein zahlreiches Kanzlei- und technisches Personal. Allein in dieser ganzen Gegend gibt es keine Gewerbeschulen zur Heranbildung dieser Leute und müssen sich die Jünglinge, welche sich dem Gewerbeschulstudium widmen wollen, bis nach Brünn begeben, wo sich die einzige höhere böhmische Gewerbeschule in Mähren befindet. Schlesien besitzt eine solche Schule überhaupt nicht.

Naturgemäß werden infolgedessen die ärmeren Studierenden an der Gewerbeschule bedeutend geschädigt und dieser Umstand ist der Grund dafür, daß so mancher talentierte Jüngling, welcher — wenn er fachlich und theoretisch hinreichend gebildet wäre — sich bewähren und für die Entwicklung der Industrie in mancher Hinsicht nutzbar machen würde, trotz seiner Anlagen und seiner Lust zum Fachstudium seine Absicht aufgeben muß, weil er wegen seiner Armut es nicht wagen kann, eine Anstalt in einer entfernten Stadt zu besuchen.

Mährisch-Ostrau ist für die Errichtung einer höheren böhmischen Gewerbeschule für Metallbearbeitung, Elektrotechnik, Baugewerbe und für Holzbearbeitung der geeignetste Ort. In erster Reihe deswegen, weil es der Mittelpunkt einer Gegend ist, in welcher die genannten Industriezweige hoch entwickelt sind.

Allein auch andere Gründe können noch zur Unterstützung dieses Antrages angeführt werden. In der Ostrauer Gegend ist das Schulwesen in bedeutendem Maße entwickelt, so daß die Studierenden an der

höheren Gewerbeschule dortselbst in der Lage sind, die notwendige Vorbildung sich anzueignen, entweder an der böhmischen Oberrealschule in Mährisch-Ostrau oder an den böhmischen Bürgerschulen, welche in Mährisch Ostrau, in Marienberg, Zabřeh an der Oder, in Polnisch-Ostrau, Michalkowitz bestehen.

Hiemit ist die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieses Antrages in vollem Maße begründet, zumal wenn erwogen wird, daß der Sinn für die Bildung, für das praktische Leben, für die sich entwickelnde Industrie unter der Bevölkerung fortwährend an Boden gewinnt.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Minister für Kultus und Unterricht wird gemeinschaftlich mit dem Finanzminister beauftragt, die erforderlichen vorbereitenden Schritte zur Errichtung einer böhmischen höheren Gewerbeschule für Metallbearbeitung, Elektrotechnik, Baugewerbe und Holzbearbeitung in Mährisch-Ostrau einzuleiten.

Prokeš.
Hybeš. Tomášek.
Johanis. Filipinský.
Aust. Hudec.
Binovec. Soukup.
Habermann. Remeš.
Modráček. Pospíšil.
Folber. Faroš.
Winter. Němec.
Pik. Spěcený.
Hornof. Černý.

509
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Julius Prochazka und Genossen.

Die heutigen Bezüge der österreichischen Staatsdiener sind so niedrig, daß sie längst nicht mehr mit den heutigen Teuerungsverhältnissen in Einklang gebracht werden können. Es ist daher auch keine Übertreibung, daß in diesen Kreisen eine furchtbare Not herrscht.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit welcher die Bezüge der österreichischen Staatsdienerschaft den heutigen Zeitverhältnissen entsprechend in nachstehender Weise geregelt werden, und zwar durch Schaffung von sieben Gehaltsstufen bei verbürgter gradueller Vorrückung von drei zu drei Jahren nach folgendem Gehaltsschema:

| | | |
|---|---|---|
| VII. | Stufe . . . . . | 1000 K |
| VI. | „ . . . . . | 1100 „ |
| V. | „ . . . . . | 1200 „ |
| IV. | „ . . . . . | 1300 „ |
| III. | „ . . . . . | 1400 „ |
| II. | „ . . . . . | 1500 „ |
| I. | „ . . . . . | 1600 „ |

Ferner Gewährung von drei in die Pension einrechenbaren Dienstalterszulagen von je 100 K nach drei, sechs und neun in der höchsten Gehaltsstufe vollstreckten Dienstjahren."

In formeller Hinsicht beantragen die Gefertigten, diesen Antrag gemäß § 31 G. O. ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. November 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Scheicher. | Prochazka. |
| J. Wohlmeyer. | Loser. |
| Huber. | Schoiswohl. |
| Schraffl. | Thurnher. |
| Mayer. | Axmann. |
| Alfred Schmid. | Baechlé. |
| Josef Sturm. | Liechtenstein. |
| Dr. Pattai. | Kemetter. |
| Bielohlawek. | Dr. Heilinger. |
| Pabst. | Fink. |
| Steiner. | Zeiner. |

510
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Prochazka und Genossen.

Die mindeste Pension der österreichischen Staatsdiener beträgt 400 K. Daß dieser Betrag angesichts der seit Jahren ununterbrochen herrschenden Preistreiberei längst nicht mehr im stande ist, auch nur halbwegs die bescheidensten Bedürfnisse eines solchen Pensionisten zu decken, kann wohl von niemand bestritten werden.

Daher stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, im Hause umgehend einen Gesetzentwurf einzubringen, wonach die Mindestpension der Staatsdiener nicht weniger als 600 K betragen darf und bei einer im Dienste zugezogenen Dienstunfähigkeit nach den für die k. k. Gendarmerie bestehenden Normen erhöht werden muß."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung gemäß § 31 G. O. dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 28. November 1907.

| | |
|---|---|
| Schraffl. | Prochazka. |
| J. Wohlmeyer. | Josef Sturm. |
| Schoiswohl. | Bielohlawek. |
| Baechle. | Fink. |
| Axmann. | Pabst. |
| Huber. | Liechtenstein. |
| Dr. Heilinger. | Zeiner. |
| Alfred Schmid. | Loser. |
| Kemetter. | Thurnher. |
| Mayer. | Steiner. |
| Dr. Pattai. | Dr. Scheicher. |

511

A

# Dringlichkeitsantrag

der

## Abgeordneten Erb, Kaiser, Dr. Stölzel, Marckhl, Dr. Weidenhoffer, Dobernig, Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen,

betreffend

## die staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung und die Verbesserung der Lage von Staatsangestellten.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung am 2. Dezember l. J. zurückgezogen.)

Seine Exzellenz der Herr Finanzminister war bei der Vorlage des Budgets und des Budgetprovisoriums für 1908 in der glücklichen Lage, von sehr günstigen finanziellen Verhältnissen unseres Staates zu berichten und hat dennoch dabei nicht angegeben, wann endlich die von allen Parteien und Völkern unseres Staates dringendst verlangte Gründung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung für die weitesten Kreise der derzeit in dieser Hinsicht noch nicht sichergestellten Personen in Angriff genommen werden wird. Es liegt schon ein Programm über die Errichtung einer staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung und über die Reform der so schwer drückenden Unfallversicherung aus der Zeit der Regierung Dr. Koerbers vor. Ebenso sind der Regierung auch von verschiedenen Seiten über dieses Programm Äußerungen, Gutachten und Vorschläge zugekommen. Eine unaufschiebbare Pflicht des hohen Hauses ist es, das genannte umfassende Reformwerk dadurch kräftigst zu fördern, daß das hohe Haus die Regierung veranlaßt, zunächst ihr Programm zur Begutachtung und Stellungnahme baldigst vorzulegen.

Im Zusammenhang mit obigen Ausführungen muß aber auch an die Regierung die dringendste Aufforderung gerichtet werden, die Lage der beim Staate und in dessen Betrieben vertragsmäßig und der provisorisch oder aushilfsweise Angestellten durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ihrer Bezüge zu verbessern, sowie für eine ausreichende Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversorgung dieser Stände von Seite des Staates entsprechende Maßnahmen zu treffen. Ebenso wird die Forderung aufgestellt, daß außerdem jene Kategorien der staatlich Angestellten und deren Angehörigen, welche bei den letzten Gehaltsregulierungen keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, die notwendige Verbesserung ihrer Lage erfahren.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung sei dringendst aufzufordern, ohne jeden Verzug zunächst ihr Programm bezüglich der Errichtung einer die weitesten Kreise umfassenden staatlichen Alters- und Invaliditätsversicherung und einer entsprechenden Reform der Unfallversicherung dem hohen Hause vorzulegen.

2. Dieses von der Regierung vorzulegende Programm ist auf Grund dieses Antrages sogleich nach der Einbringung im hohen Hause dem sozialpolitischen Ausschusse zur Beratung und Berichterstattung innerhalb vier Wochen zuzuweisen.

3. Die k. k. Regierung wird dringendst aufgefordert, ohne Verzug an die entsprechende gesetzliche Regelung der Bezüge der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der vertragsmäßig und der provisorisch oder aushilfsweise beim Staate und in dessen Betrieben Angestellten durch diesbezügliche Vorlagen an das Haus zu schreiten sowie der Lage aller jener Kategorien der staatlich Angestellten und deren Angehörigen, welche bei den letzten Regelungen der Gehalte und Ruhegenüsse keine entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, die notwendige Verbesserung zu gewähren."

Dieser Antrag ist mit allen im § 42 G. O gegebenen Abkürzungen zu behandeln.

| | |
|---|---|
| | Erb. |
| Auersperg. | Kaiser. |
| Albrecht. | Dr. Stölzel. |
| Herzmansky. | R. Marckhl. |
| J. Goll. | Dr. Weidenhoffer. |
| W. Teltschik. | Dobernig. |
| Lukisch. | Dr. Hofmann. |
| H. Winter. | Jesser. |
| Bendel. | A. Seidel. |
| Reschmann. | A. Einspinner. |
| M. Soukup. | Winter. |
| Schilder. | Dr. Kindermann." |

## Anhang II.

# Interpellationen.

1537
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra financija, Dra. Korytowskoga o progonstvu hrvatskog jezika na računarskom odsjeku c. kr. financialnog upraviteljstva u Dalmaciji.

Preuzvišenosti! Iz Dalmacije primamo ovih dana ružnih tužaba o novim uredovnim povriedama prava hrvatskoga jezika, kojim govori preko 97 procenta pučanstva u zemlji.

Premda c. kr. ravnatelj financijalnog upraviteljstva u Zadru i njegov zamjenik izjaviše prama podredjenim činovnicima, da se svaki od njih pri riešavanju uredovnih spisa može služiti jezikom, koji mu je godniji, hrvatskim ili talijanskim; premda nema zakona po kojemu bi samo talijanski jezik bio uredovnim u Dalmaciji; premda je elementarno pravo svakoga naroda, da se njegovim jezikom služe i činovnici, koje on uzdrži; premda u Dalmaciji mal ne svi mladji činovnici samo hrvatskim jezikom mogu danas valjano uredovati, jer u tom jeziku svršiše škole; premda i po samim ministarskim naredbama nijedan činovnik u Dalmaciji, bio star ili mlad, ne bi smjeo ni za čas ostati u službi, ako faktično — bez obzira na pismene svjedočbe, koje su često lažne — dobro ne poznajo hrvatski narodni jezik; premda je c. kr. vladin povjerenik i u zadnjem jesenskom zasjedanju dalmatinskoga sabora svečano izjavio, da je vlada čvrsto odlučna udovoljiti napokon davnom vapaju naroda, da se njegov jezik uvede kao službeni u sve c. kr. urede i da u tu svrhu čini zadnje priprave — ipak na upraviteljstvu financija u Zadru nalazi se još tako drzovitih i bezdušnih činovnika, koji se usudjuju javno prezirati i vriedjati prava hrvatskoga naroda i njegovog jezika.

Poglavica računarskog odsjeka financijalnog upraviteljstva u Zadru briše hrvatska riešenja uredovnih spisa; pozivlje svoje podredjene činovnike na odgovornost radi riešenja spisa na hrvatskom jeziku, ili ta riešenja neće da prosljedi.

Na isti način od prilike postupa i jedan računarski revident, očevidno u dogovoru sa poglavicom računarskog odsjeka. Taj revident tjera svoju drzovitost tako daleko, da na računarskim izkazima briše i proste klauzole: „Prepisati i povratiti“ i nadodaje talijanski: „Copiare e torni“.

Ovo škandalozno postupanje računarskog odsjeka financijalnog upraviteljstva u Zadru izazivlje provedno ogorčenje ne samo izmedju hrvatskih činovnika, nego i u cieloj zemlji, koja neće i ne može više da trpi u javnoj upravi jaram nametnutog tudjeg jezika.

Ma bio koji državni činovnik, viši ili niži, mora poštovati jezična prava hrvatskoga naroda u Dalmaciji, osobito danas kada svi autonomni uredi posluju samo hrvatski i kada su sve škole i sve manifestacije javnog života povraćene narodnomu duhu i narodnom jeziku.

Državni činovnici, koji hoće da zaprieče i proganjaju prirodnu prevlast hrvatskoga jezika u uredima, jer ga sami ne poznavaju kako bi dužni bili poznavati ga, ili jer ga mrze iz stranačkog fanatizma, nisu dostojni da služe i ne mogu služiti u jednoj hrvatskoj zemlji kô što je Dalmacija.

Na temelju navedenih činjenica dužnost nam je upitati Vašu Preuzvišenost:

„I. Je li Vašoj Preuzvišenosti poznato, da poglavica računarskog odsjeka financijalnog upraviteljstva u Zadru i jedan računarski revident na istom odsjeku, brišu hrvatska riešenja uredovnih spisa i pridodavaju talijanska, pozivlju svoje podredjene činovnike na odgovornost radi riešenja spisa na hrvatskom jeziku, ili ta riešenja neće da prosliede?

II. Pošto je to škandalozno postupanje sasvim nezakonito, živo vriedja narodno čustvo hrvatskoga naroda u Dalmaciji, ogorčava ogromnu većinu pučanstva i hrvatskih činovnika, a i jako škodi i samom ugledu c. kr. vlade, koje odredbe misli Vaša Preuzvišenost naprešno poprimiti u svrhu da odmah i za uvjek prestane?“

Laginja. J. Biankini.
Spinčić. Dr. Dulibić.
Roblek. Perić.
Bjeladinović. Vuković.
Dr. Stojan. Tresić.
Prokop. Strekelj.
Sachl. F. Ivanišević.
Kuchyňka. Mandić.
Šrámek. Iv. Hribar.

Authentische Übersetzung.

1537

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister Dr. v. Korytowski, betreffend die Verfolgung der kroatischen Sprache im Rechnungsdepartement der k. k. Finanzdirektion in Dalmatien.

Exzellenz! Aus Dalmatien kamen uns neulich schwere Klagen, betreffend neue amtliche Verletzungen der Rechte der kroatischen Sprache zu, die von mehr als 97 Prozent der Bevölkerung des Landes gesprochen wird.

Trotzdem der k. k. Direktor der Finanzlandesdirektion in Zadar und sein Stellvertreter den untergeordneten Beamten gegenüber erklärt haben, jeder von ihnen dürfe sich bei der Erledigung von amtlichen Akten derjenigen Sprache — der kroatischen oder der italienischen —, welche dem betreffenden Beamten geläufiger ist, bedienen; trotzdem es kein Gesetz gibt, nach welchem nur die italienische Sprache die Amtssprache in Dalmatien wäre; trotzdem es ein Elementarrecht eines jeden Volkes ist, daß sich auch die Beamten, die vom Volke erhalten werden, seiner Sprache bedienen sollen; trotzdem in Dalmatien heute fast alle jüngeren Beamten nur in der kroatischen Sprache gehörig zu amtieren im stande sind, weil sie Schulen in dieser Sprache absolviert haben; trotzdem selbst nach den Ministerialverordnungen ein Beamter in Dalmatien, mag er alt oder jung sein, keinen Augenblick im Dienste sein dürfte, wenn er nicht tatsächlich — ohne Rücksicht auf die schriftlichen Zeugnisse, die oft den Tatsachen gar nicht entsprechen, — die kroatische Sprache vollständig beherrscht; trotzdem der k. k. Regierungskommissär auch in der letzten Herbstsession des dalmatinischen Landtages feierlich erklärt hat, die Regierung sei fest entschlossen, dem lange gehegten Wunsche des Volkes, daß seine Sprache als Amtssprache in alle k. k. Ämter eingeführt werde, entgegenzukommen, so daß zu diesem Zwecke seitens der Regierung die letzten Vorberatungen getroffen werden, trotz alledem gibt es in der Finanzlandesdirektion in Zadar noch immer so verwegene und gewissenlose Beamte, die sich unterstehen, die Rechte des kroatischen Volkes und seiner Sprache öffentlich zu verachten und zu verletzen.

Der Vorstand des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirektion in Zadar streicht kroatische Erledigungen von amtlichen Akten und zieht seine untergeordneten Beamten wegen der in kroatischer Sprache erfolgten Erledigungen von Akten zur Verantwortung oder will diese Erledigung nicht weiter leiten.

Ungefähr in derselben Weise geht auch ein Rechnungsrevident vor, offenbar im Einvernehmen mit dem Vorstande des Rechnungsdepartements. Dieser Revident geht in seiner Vermessenheit so weit, daß er auf den Rechnungsausweisen sogar die einfachen Klauseln: „Prepisati i povratiti“ (Abschreiben und zurückstellen) streicht und durch die italienische Klausel: „Copiare e torni“ ersetzt.

Dieses skandalöse Vorgehen des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirektion in Zadar ruft eine gerechtfertigte Erbitterung nicht nur unter den kroatischen Beamten, sondern auch im ganzen Lande hervor, welches das Joch einer aufgedrängten fremden Sprache in der öffentlichen Verwaltung weiter dulden weder will noch kann.

Jeder Staatsbeamte, mag er einen höheren oder einen niedrigeren Rang bekleiden, muß die sprachlichen Rechte des kroatischen Volkes in Dalmatien respektieren, insbesondere heute, wo alle

autonomen Ämter nur kroatisch amtieren und alle Schulen und Manifestationen des öffentlichen Lebens von dem Volksgeiste und der Volkssprache wieder erobert wurden.

Die Staatsbeamten, welche das naturgemäße Vorherrschen der kroatischen Sprache in den Ämtern aus dem Grunde hindern und verfolgen, weil sie selbst dieser Sprache, so, wie sie es verpflichtet wären, nicht mächtig sind und weil ihnen diese Sprache aus Parteifanatismus verhaßt ist, sind nicht würdig, einen öffentlichen Dienst zu bekleiden und können in einem kroatischen Lande, wie es Dalmatien ist, nicht dienen.

Auf Grund der angeführten Tatsachen erachten wir es für unsere Pflicht, an Eure Exzellenz die folgenden Fragen zu richten:

„I. Ist es Eurer Exzellenz bekannt, daß der Vorstand des Rechnungsdepartements der Finanzlandesdirektion in Zadar und ein Revident in demselben Departement kroatische Erledigungen von amtlichen Akten streichen und italienische hinzufügen und daß sie ihre untergeordneten Beamten wegen der in kroatischer Sprache erfolgten Erledigungen von Akten zur Verantwortung ziehen oder die betreffenden Erledigungen nicht weiter leiten wollen?

II. Da dieses skandalöse Vorgehen durchaus gesetzwidrig ist, das nationale Gefühl des kroatischen Volkes in Dalmatien tief verletzt, eine weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung und der kroatischen Beamten erbittert und auch das Ansehen der k. k. Regierung sehr schädigt, welche Verfügungen gedenkt Eure Exzellenz unverzüglich zu treffen, damit ein solches Vorgehen alsogleich und für immer aufhöre?"

Laginja.
Roblek.
Bjeladinović.
Spinčić.
Dr. Stojan.
Prokop.
Sachl.
Kuchynka.
J. Biankini.
Dr. Dulibić.
Perić.
Vuković.
Trešić.
Strekelj.
Ivanišević.
Mandić.
Iv. Hribar.

1538
I

# Dotaz

poslance Pospíšila a soudruhů.

Podepsaní činí k panu ministru spravedlnosti následující dotaz:

V Praze vypukla dne 11. listopadu 1907 stávka dělnictva pekařského, jíž postiženo všech 292 závodů s 1500 dělníky. Příčinou stávky bylo, že valná schůze pekařských mistrů zamítla návrh kollektivní smlouvy ve smyslu § 114 b. ž. ř., vypracovaný dohodovací komisí mistrů i dělníků.

Dělnictvo zahájilo vyjednávání s jednotlivými mistry; do dnešního dne 100 dílen s 500 dělníky pracují. I ostatní mistři přistoupili by na požadavky dělnictva, je jim v tom zbraňováno jednak společenstvem, jednak tak zvaným „Ochranným sdružením“.

Pekařský mistr Filip na Král. Vinohradech vyrovnal se s dělnictvem a jednu noc vyráběl; druhý den dostavila se k němu deputace mistrů, spíláním, vyhrůžkami donutila jej, že závod zavřel a dělníky propustil. I nemocné choti jeho bylo spíláno.

Takovýchto případů odehrála se průběhem stávky celá řada. Příslušné orgány nechávají toto řádění mistrů úplně bez povšimnutí.

Když však dělníci zcela mírným způsobem a domluvou působí u těch dělníků, kteří v mnohých dílnách za neurovnaných poměrů pracují a solidaritu dělnictva porušují, aby ve svém jednání ustali, jsou ihned se strany příslušných orgánů stíháni a pro § 3. koaličního zákona přísně trestáni.

Podepsaní se tudíž táží:

„Je panu ministru spravedlnosti chování se pražské policie i pražských soudů známo a je pan ministr spravedlnosti ochoten působiti k tomu, aby jmenované orgány i vůči dělnictvu stejně liberálně a nestranně se chovaly?“

Johanis.
Soukup.
Svoboda.
Folber.
Hybeš.
Biňovec.
Cingr.
Němec.

Pospíšil.
Habermann.
Winter.
Aust.
Remeš.
Pik.
Jaroš.
Svěcený.

Authentische Übersetzung.

1538

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Pospíšil und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister.

In Prag ist am 11. November 1907 ein Streik der Bäckergehilfen ausgebrochen, von welchem 292 Betriebe mit 1500 Arbeitern betroffen wurden. Der Grund zu diesem Streik war der, daß die Versammlung der Bäckermeister den Entwurf eines Kollektivvertrages verwarf, welchen die Einigungskommission der Meister und der Gehilfen im Sinne des § 114 b G. O. ausarbeitete. Die Arbeiter eröffneten sodann Verhandlungen mit einzelnen Meistern, so daß bis heute 100 Werkstätten mit 500 Arbeitern im Betriebe sind. Auch die anderen Meister würden die Forderungen der Arbeiter annehmen, aber sie werden einerseits von der Genossenschaft, andrerseits von dem sogenannten Schutzverbande daran gehindert.

Der Bäckermeister Filip in Königliche Weinberge glich sich mit seinen Arbeitern aus und arbeitete eine Nacht; den darauffolgenden Tag jedoch erschien bei ihm eine Deputation von Meistern und bewog ihn durch Schimpferei und Drohungen dazu, daß er die Betriebsstätte sperrte und die Arbeiter entließ. Selbst dessen kranke Frau wurde beschimpft.

Solche Vorfälle ereigneten sich während des Streiks eine ganze Reihe. Die kompetenten Organe ignorieren vollständig dieses Vorgehen der Meister. Wenn aber die Arbeiter auf eine ganz friedliche Weise und durch Zureden auf diejenigen Arbeiter einwirken, welche bei diesen ungeordneten Verhältnissen arbeiten und die Solidarität der Arbeiterschaft verletzen, damit sie von der Arbeit abstehen, so werden sie sofort von den kompetenten Organen verfolgt und wegen Übertretung des § 3 des Koalitionsgesetzes strenge bestraft.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Ist Eurer Exzellenz dieses Verhalten der Prager Polizei und Prager Gerichte bekannt?

Und sind Eure Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß sich die genannten Organe gleich wohlwollend und unparteiisch gegen die Arbeiter verhalten?"

Johanis.
Soukup.
Svoboda.
Folber.
Hybeš.
Habermann.
Winter.
Aust.

Pospíšil.
Remeš.
Biňovec.
Pik.
Cingr.
Jaroš.
Němec.
Svěcený.

1539
I

# Dotaz

poslance Choce a společníků k Jeho Excellenci panu ministru vnitra v záležitosti volebního práva žen.

Dne 1. prosince 1906 přijala sněmovna poslanců velikou většinou hlasů resoluci, dle níž se vláda žádá, aby co nejdříve podnikla přípravné kroky a předložila říšské radě návrh rozšíření volebního práva na ženy.

Od té doby uplynul rok a vláda pracuje nyní se sněmovnou, jež vyšla ze všeobecného hlasovacího práva, tedy se sněmovnou, jejíž velké strany často prohlašují se za obhájce práv ženy a její rovnosti s mužem.

Za takových poměrů nedalo by se nijak vysvětliti, neřku-li odůvodniti, kdyby vláda s touto otázkou vysokého a dalekosáhlého kulturního významu otálela.

Proto táží se podepsaní Vaší Excellence:

„Jest Vaše Excellence ochotna učiniti opatření, aby vyhověno bylo resolučnímu usnesení sněmovny poslanců ze dne 1. prosince 1906 a pečovati o to, aby osnova všeobecného rovného hlasovacího práva žen byla co nejdříve předložena a aby v předloze té nebyla porušena zásada rovnosti nějakými nadprávími národnosti německé nad národnostmi slovanskými?“

Choc.
Kalina. Buřival.
Hubka. Žemlička.
Č. Jos. Lisý. Fresl.
Kuryłowicz. Kloťáč.
Dr. Hlibowizki. Dr. Baxa.
Dr. Krek. Reichstädter.
Dawydiak. Korol.
Dr. Markow. Dr. Benkovič.
Drtina. Dr. Korošec.
Mandić. Romanczuk.
Dr. Hajn. Svozil.

Authentische Übersetzung.

1539
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Choc und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Frauenwahlrecht.

Am 1. Dezember 1906 hat das Abgeordnetenhaus mit großer Stimmenmehrheit eine Resolution angenommen, laut welcher die Regierung aufgefordert wird, baldmöglichst vorbereitende Schritte zu unternehmen und dem Abgeordnetenhause einen Entwurf über die Erweiterung des Wahlrechtes für die Frauen vorzulegen.

Seit dieser Zeit verfloß bereits ein Jahr und die Regierung arbeitet nunmehr mit einem Abgeordnetenhause, welches aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorging und dessen große Parteien sich als Verteidiger der Frauenrechte und der Gleichberechtigung mit den Männern erklären.

Unter diesen Verhältnissen ließe es sich durchaus nicht erklären, ja nicht einmal begründen, wenn die Regierung mit dieser Frage einer großen kulturellen Tragweite noch weiter zögern würde.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, Maßregeln zu treffen, damit der Resolution des Abgeordnetenhauses vom 1. Dezember 1906 entsprochen werde, und dafür zu sorgen, daß der Entwurf des Gesetzes über das gleiche allgemeine Stimmrecht der Frauen baldigst vorgelegt werde und daß in diesem Entwurfe der Grundsatz der Gleichheit durch keine Vorrechte der deutschen Nation vor den slawischen Nationen verletzt werde?"

Korol.
Dr. Benkovič.
Dr. Korošec.
Romanczuk.
Svozil.
Kalina.
Hubka.
Lišý.
Drtina.
Dawydiak.
Kurylowicz.

Choc.
Burival.
Dr. Hajn.
Zemlička.
Fresl.
Klofáč.
Dr. Baxa.
Reichstädter.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.
Mandić.

1540
I

# Dotaz

poslance Choce a spol. k Jeho Excellenci panu ministru financí ve věci postupových poměrů finančních konceptních úředníků v království českém.

Jak zkracováno jest království české v porovnání se zeměmi druhými, viděti jest zvláště v oboru finanční konceptní správy. Status odboru toho jest co do počtu míst a zvláště co do počtu vyšších míst křiklavým dokladem a již status ten se svými nedostatky musí přiměti vládu ke krokům opravným.

Avšak ani v mezích těchto nedostatečně kreovaných míst nezachovává se k úřednictvu náležitý ohled a smutným pravidlem staly se již bohužel poměry postupové. V tom směru trpí úřednictvo těžké škody hmotné a při jeho nespokojenosti trpí přirozeně i služba a práce. Poměry ty stávají se zvláště dnes neudržitelnými, kdy menší úřednictvo z regulace služného takřka ničeho nezískalo a kdy zdražené poměry živobytné a bytové krokem přímo úžasným předstihují platební schopnost příslušníků finanční správy.

Poněvadž prosby řečeného úřednictva stále bolestnějšími výrazy dovolávají se pomoci poslanců, žádají a táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna ve věci statusu a postupu finančních konceptních úředníků v království českém přičiniti se o neodkladné polepšení a nápravu?“

Č. Jos. Lisý.
Kramář.
Dr. Hajn.
Dr. Kaftan.
Kalina.
Drtina.
Dr. Krek.
Dr. Myslivec.
Václav Myslivec.
Záruba.
Dr. Ot. Pražák.
Sláma.
Hlibowizki.
Choc.
Buřival.
Bulín.
Hubka.
Šrámek.
Žemlička.
Dr. Baxa.
Klofáč.
Fresl.
Reichstädter.
Dr. Čelakovský.
Kuryłowicz.
Korol.

Authentische Übersetzung.

1540
1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Chor und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Vorrückungsverhältnisse der Finanzkonzeptsbeamten im Königreiche Böhmen.

Wie das Königreich Böhmen gegenüber anderen Ländern verkürzt wird, ist insbesondere auf dem Gebiete des Finanzkonzeptsdienstes zu ersehen. Der Status dieses Dienstzweiges gibt mit der Anzahl seiner Stellen und insbesondere mit der Zahl der höheren Stellen einen schlagenden Beweis hiefür. Dieser Status mit seinen Mängeln muß die Regierung an und für sich schon zu einer Reform veranlassen.

Aber selbst in den Grenzen dieser in ungenügender Zahl kreierten Stellen wird auf die Beamtenschaft keine entsprechende Rücksicht genommen und die Vorrückungsverhältnisse sind leider schon zu einer traurigen Regel geworden. In dieser Richtung leidet die Beamtenschaft schwere materielle Schäden und bei ihrer Unzufriedenheit leidet natürlich auch der Dienst und die Arbeit.

Diese Verhältnisse gestalten sich gerade jetzt ganz unerträglich, denn die kleineren Beamten haben durch die Gehaltsregulierung fast gar nichts gewonnen; die verteuerten Lebensbedürfnisse und Mietzinse übersteigen auf eine geradezu schreckliche Weise im Schnellschritte die Zahlungsfähigkeit der Angehörigen der Finanzverwaltung.

Da die Bitten der genannten Beamtenschaft in immer schmerzlicheren Ausdrücken die Hilfe der Abgeordneten in Anspruch nehmen, so stellen die Gefertigten das Ansuchen, beziehungsweise die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, in Bezug auf den Status und die Vorrückung der Finanzkonzeptsbeamten im Königreiche Böhmen für eine sofortige Abhilfe und Aufbesserung Sorge zu tragen?"

Zemlička.
Dr. Baxa.
Fresl.
Klofáč.
Reichstädter.
Burival.
Dr. Hajn.
Bulín.
Šrámek.
Drtina.
Čelakovský.
Korol.
Choc.
Hlibowizki.
Dr. Krek.
Dr. Myslivec.
W. Myslivec.
Záruba.
Pražák.
Kurykowicz.
Lisý.
Kramář.
Hubka.
Dr. Kaftan.

1541
I

# Dotaz

poslance JUDra. Vladimíra Srba a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra spravedlnosti ve příčině jmenování právních praktikantů auskultanty v obvodu c. k. vrchního soudu zemského pro království české.

Jmenování soudních právních praktikantů auskultanty senátem při c. k. vrchním zemském soudu v království českém, jež stalo se v posledních dnech, přineslo opětně potupné ponížení pro český národ a hrubou, pro budoucnost těžko docenitelnou pohromu pro český dorost soudcovský.

Jmenovací praktiky zavedené do jmenování praktikantů auskultanty po prvé vůbec presidentem vrchního zemského soudu rytířem Wesselym, jichž proti českému národu neodvážila se použiti správa justice v království českém ani za dob nám nejnepřátelštějších, slavily při letošním jmenování, jež víc jak pět čtvrtí roku dalo na sebe čekat (poslední jmenování praktikantů auskultanty bylo 13. července 1906!), pravé triumfy. Praktiky ty byly však letos ještě daleko raffinovaněji zdokonaleny, jen aby příslušníci českého národa ještě citelněji mohli býti poškozeni a utlačeni.

Proti zákonu, právu, zásadám prosté spravedlnosti i bývalé zvyklosti jmenováni opětně na úkor žadatelů české národnosti za auskultanty soudní praktikanti nikoliv po řadě dle délky služby nebo postupně dle kvalifikace, nýbrž tak, že vyjmenováno vždy několik nejstarších českých právních praktikantů po řadě za sebou jdoucích a pak několik německých, tito však bez ohledu na to, jak dlouho se v praxi nalézají.

Němci službou daleko mladší přeskakovali celé řady službou starších předáků Čechů.

Umělé vydupávání německého soudcovského dorostu v království českém na útraty a škodu službou mnohem starších, stejně, namnoze i lépe (poněvadž jazykově dvojnásob!) kvalifikovaných českých úředníků provedeno letos s bezpříkladnou, studenou bezohledností a raffinovaností.

Kdežto při jmenováních letošnímu předcházejících svrchu vylíčený způsob jmenování dál se v postupných týdenních lhůtách ve větších skupinách osob, provedeno letošní jmenování denně v malých skupinách o pěti až sedmi osobách, jenom aby Němci tím snáze a hustěji byli mezi Čechy ve statutu auskultantů roztroušeni.

Jaký význam pak má při následujících povýšeních pořadí, v němž německý úředník takto uměle se ocitl, netřeba dokládati.

Prostá fakta nejlépe osvětlí tento přímo pobuřující nový system rytíře Wesselyho, zavedený ku splnění diktátu německého: opatřiti německý soudcovský dorost, aby co nejdříve byl zde dostatečný material pro heslo: „Do Němec jen Němec!“

Až dosud jmenováno bylo 93 praktikantů auskultanty; z těch 64 Čechů a 29 Němců.

Ve statutu právních praktikantů prvních 68 souvislou řadou dle délky služby po sobě jdoucích právních praktikantů byli vesměs Češi. Němci, kteří kdysi mezi těmito 68 českými právními praktikanty umístěni byli, dávno odtud již jako auskultanti vyskákali a někteří z nich při posledním soudcovském jmenování stali se již dokonce adjunkty!

Z těchto 68 českých praktikantů mělo již 24 soudcovskou zkoušku, než i tito posléz dotčení do poslední doby požívali pouhého stipendia 840 K ročně, ač velmi mnozí přeskočeni byli čtyry- až pětkráte službou mladšími Němci, kteří jsou dnes již — adjunkty.

První německý právní praktikant byl dle délky služby ve statutu praktikantů soudních na místě 69., druhý na 72., třetí na 77., čtvrtý na 79., dále na místech 82., 84., 86., 87., 104., 106., 107. atd.

Faktum, že nejstarší z Čechů potřeboval k tomu, aby jmenován byl auskultantem, 3 let a 9 měsíců, nejstarší z Němců jenom 2 let a 11 měsíců, nejmladší pak z Čechů 2 let a 11 měsíců, kdežto nejmladší z Němců pouze 1 rok a 10 měsíců, musí pobouřiti i toho, kdo má špetku citu pro právo a spravedlnost.

Při tom bylo 24 českých praktikantů se zkouškou soudcovskou, při dřívějších jmenováních Němci již čtyry- až pětkráte přeskočených, znova Němci skákáno! Z Němců těch nemá ani jediný zkoušky soudcovské, poněvadž ji, nemaje ani tří let služby, míti nemůže!!

Tento, presidium vrchního zemského soudu v království českém jenom ku vydupání německého soudcovského dorostu a k jeho snadnějšímu roztroušení ve statutu mezi českými, službou staršími kollegy, zavedený nový jmenovací system odporuje zákonu, zásadám prosté spravedlnosti, dosavadním zvyklostem a jest bezohlednou urážkou českého právnictva a soudcovského dorostu.

Vždycky v praxi při jmenování auskultantů praktikanty byl přikládán seznamu auskultantů stejný význam jako konkretuálnímu statutu a vždycky při jmenování praktikantů auskultanty se kladla délka praxe za základ; při stejné pak praxi rozhodovala kvalifikace. Tím uznána doba skutečné služby za titul, zakládající prioritu nároku na jmenování a při jmenování více auskultantů současném na zařadění jich do seznamu auskultantů. Tato praxe byla také výslovně schválena ministerským nařízením ze dne 18. listopadu 1885, č. 17308, uveřejněným ve věstníku ministerstva spravedlnosti z roku 1885 pod č. 77, jež ukládá, aby zařadění současně jmenovaných auskultantů dálo se dle doby praxe, tedy praxi přičítá význam pro založení priority.

Podepsaní vznášejí proto tento dotaz:

„1. Jest Vaší Excellenci tento nezákonný, český národ hrubě urážející a ponižující postup při jmenování soudních auskultantů v království českém znám?

2. Jest Vaše Excellence ochotna, neprodleně nápravu zjednati a učiniti opatření, aby křivda spáchaná na českých právních praktikantech odčiněna byla:

*a)* tím, že by dodatečně nahrazena byla Němci přeskočeným právním praktikantům české národnosti alespoň materielně ta újma, kterou utrpěli, že ač do 3 let a 4 měsíců zkoušku soudcovskou vykonali, přec jako právní praktikanti nároku na zvýšení adjutum 1600 K teprv od jmenování auskultanty účastnými se stali?

*b)* tím, že by dodatečně jmenováni byli všichni přeskočení právní praktikanti české národnosti auskultanty?

3. Jest Vaše Excellence ochotna učiniti opatření služební, aby podobné křiklavé křivdy při jmenování právních praktikantů auskultanty byly zamezeny?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

Udržal.
Dr. Horský.
Dr. Hruban.
Dr. Myslivec.
Šrámek.
Kadlčák.
Šillinger.
Antonín Zázvorka.
Dr. V. Holý.
Špaček.
Dr. Vladimír Srb.
Inž. Neumann.
Lad. Čech.
Kramář.
J. Čelakovský.
Bulín.
Dr. Ot. Pražák.
Dr. Vrtal.
Maštálka.
Bukvaj.

Authentische Übersetzung.

1541
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. jur. Wladimir Srb und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Ernennung von Rechtspraktikanten zu Auskultanten im Sprengel des k. k. Oberlandesgerichtes für das Königreich Böhmen.

Die vom Senate des k. k. Oberlandesgerichtes im Königreiche Böhmen in den letzten Tagen vorgenommene Ernennung von Rechtspraktikanten zu Auskultanten brachte wieder eine schmähliche Erniedrigung für die böhmische Nation und einen schweren, für die Zukunft schwer absehbaren Nachteil für den böhmischen richterlichen Nachwuchs.

Die zum erstenmale überhaupt vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Ritter von Wessely bei der Ernennung von Rechtspraktikanten zu Auskultanten eingeführten Machinationen, welche die Justizverwaltung im Königreiche Böhmen selbst in den feindlichsten Zeitverhältnissen gegen die böhmische Nation in Anwendung zu bringen wagte, feierten bei der heurigen Ernennung, welche mehr als 1¼ Jahr auf sich warten ließ — die letzte Ernennung von Praktikanten zu Auskultanten erfolgte am 13. Juli 1906 — wahre Triumphe.

Diese Praktiken wurden aber heuer weit mehr raffiniert durchgeführt, damit die Angehörigen der böhmischen Nation noch empfindlicher benachteiligt und bedrückt werden könnten.

Gegen das Gesetz, das Recht und die Grundsätze der einfachen Gerechtigkeit und der bisherigen Übung wurden wieder zum Nachteile der Bewerber böhmischer Nationalität die Gerichtspraktikanten zu Auskultanten nicht nach der Länge der Dienstzeit oder gemäß der Qualifikation, sondern in der Weise ernannt, daß immer einige von den ältesten böhmischen Rechtspraktikanten der Reihenfolge nach und dann einige deutsche Rechtspraktikanten — jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Praxis — zu Auskultanten ernannt wurden.

Der Dienstzeit nach weit jüngere deutsche Praktikanten übersprangen ganze Reihen böhmischer, der Dienstzeit nach ältere Praktikanten. Dieses künstliche Züchten eines deutschen richterlichen Nachwuchses im Königreiche Böhmen zum Nachteile der älteren gleich auch vielfach besser (sprachlich doppelt) qualifizierten böhmischen Beamten wurde heuer mit beispielloser kaltblütiger Rücksichtslosigkeit und Raffinement durchgeführt.

Während bei der Ernennung, welche der heurigen voranging, der geschilderte Vorgang in wöchentlichent Terminen und in größeren Gruppen durchgeführ wurde, erfolgte die heurige Ernennung täglich in kleinen Gruppen von 5 bis 7 Personen, nur damit die Deutschen leichter und dichter in dem Auskultantenstatus unter den Böhmen vorkommen.

Man muß nicht weiter ausführen, welche Bedeutung eine solche Ernennung und künstliche Reihenfolge bei den weiteren Beförderungen hat. Einfache Tatsachen werden am besten dieses neue empörende System des Ritter von Wessely beleuchten, welches über Diktat eingeführt wurde, daß schleunigst ein deutscher richterlicher Nachwuchs geschaffen werde, damit ein genügendes Material für das Losungswort „In deutsches Gebiet nur ein Deutscher" vorhanden sei.

Bis jetzt wurden 93 Praktikanten zu Auskultanten ernannt; von denen sind 64 Böhmen und 29 Deutsche. Im Status der Rechtspraktikanten

waren die ersten 68 in ununterbrochener Reihe nach der Länge der Dienstzeit lauter Böhmen. Die Deutschen, welche sich unter diesen 68 böhmischen Rechtspraktikanten seinerzeit befanden, sind schon längst zu Auskultanten ernannt worden, ja einige von ihnen wurden bei der letzten Richterernennung sogar zu Adjunkten befördert. Von diesen 68 böhmischen Praktikanten hatten 24 die Richteramtsprüfung, hatten aber bis in die letzte Zeit nur ein Stipendium von 840 K jährlich und manche von ihnen wurden vier- bis fünfmal von dem Dienste nach jüngeren Deutschen übersprungen, welche heute sogar schon Adjunkten sind.

Der erste deutsche Rechtspraktikant war der Dienstzeit nach im Status der Gerichtspraktikanten der 69., der zweite der 72., der dritte der 77., der vierte der 79. und die weiteren der 82., 84., 86., 87., 104., 106., 107. u. s. w. Die Tatsache, daß der Älteste von den Böhmen zur Ernennung zum Auskultanten 3 Jahre und 9 Monate, der Älteste von den Deutschen nur 2 Jahre 11 Monate, der Jüngste von den Böhmen 2 Jahre und 11 Monate, während der Jüngste von den Deutschen nur 1 Jahr und 10 Monate brauchte, muß jeden empören, der nur ein bißchen Gefühl für Recht und Gerechtigkeit hat.

Hiebei wurden 24 Praktikanten mit Richteramtsprüfung, welche bei den früheren Ernennungen von Deutschen vier- bis fünfmal übersprungen wurden, neuerlich präteriert. Von den Deutschen, von welchen sie übersprungen wurden, hat keiner die Richteramtsprüfung und kann sie auch wegen der kurzen Dienstzeit nicht haben.

Dieses vom Präsidium des Oberlandesgerichtes im Königreiche Böhmen nur zur leichteren Beschaffung des deutschen richterlichen Nachwuchses und zu dessen leichterer Plazierung im Status unter den böhmischen dienstälteren Kollegen eingeführte Ernennungssystem widerspricht dem Gesetze, den Grundsätzen der ehrlichen Gerechtigkeit, der bisherigen Übung und ist eine rücksichtslose Beleidigung der böhmischen Juristen und des böhmischen richterlichen Nachwuchses.

In der Praxis bei der Ernennung der Auskultanten zu Adjunkten wurde dem Verzeichnisse der Auskultanten die gleiche Bedeutung wie dem Konkretualstatus beigelegt, und immer wurde bei der Ernennung der Praktikanten zu Auskultanten auf die Länge der Praxis Gewicht gelegt, wobei bei gleicher Praxis die Qualifikation entschied. Hiedurch wurde die Zeit des wirklichen Dienstes als Titel für die Priorität bei der Ernennung anerkannt und war maßgebend bei gleichzeitiger Ernennung mehrerer Auskultanten für die Einreihung derselben in das Verzeichnis der Auskultanten. Diese Praxis wurde auch ausdrücklich durch die Ministerialverordnung vom 18. November 1885, Z. 17308, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 77, gutgeheißen, in welcher aufgetragen wird, daß gleichzeitig ernannte Auskultanten nach der Länge der Praxis eingereiht werden sollen, es wird daher der Praxis die Bedeutung für die Priorität beigemessen.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz dieses ungesetzliche, die böhmische Nation schwer verletzende und erniedrigende Vorgehen bei der Ernennung der Gerichtsauskultanten im Königreiche Böhmen bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz bereit, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und Verfügungen zu treffen, daß das an den böhmischen Rechtspraktikanten begangene Unrecht dadurch gut gemacht werde,

a) daß den von den Deutschen übersprungenen Rechtspraktikanten böhmischer Nationalität wenigstens der materielle Nachteil ersetzt werde, welchen sie dadurch erlitten, daß sie als Rechtspraktikanten, obgleich sie die Richteramtsprüfung innerhalb 3 Jahren und 4 Monaten ablegten, den Anspruch auf das erhöhte Adjutum von 1600 K erst seit der Ernennung zu Auskultanten erlangten;

b) dadurch, daß alle übersprungenen Praktikanten böhmischer Nationalität nachträglich zu Auskultanten ernannt werden?

3. Sind Eure Exzellenz bereit, dienstliche Verfügungen zu treffen, damit ähnliche schreiende Unrechtmäßigkeiten bei der Ernennung zu Auskultanten hintangehalten werden?“

Wien, 26. November 1907.

Neumann.
Čelakovský.
Vulín.
Dr. Pražák.
Maštálka.
Udržal.
Dr. Hruban.
Radlčák.
Zázvorka.
Špaček.
Dr. Srb.
Čech.
Kramář.
Dr. Vrtal.
Bukvaj.
Dr. Horský.
Šrámek.
Šilinger.
Dr. Holý.
Dr. Myslivec.

1542
I

# Dotaz

poslanců Fresla, Choce a spol. na Jeho Excellenci ministerského předsedu barona Becka ohledně hromadného vyznamenávání různých osob v království českém.

Vaše Excellence! Před několika dny uveřejněna byla řada vyznamenání různých osob z království českého, hlavně národnosti české. Vyznamenání tato udělena prý byla osobám oněm proto, že získaly si zásluhu při poslední návštěvě panovníkově v Praze. Tomu ale tak není, nýbrž návštěva chorého panovníka byla pouze vyprošena, aby příležitostnými vyznamenáními získány byly ješitné osoby českého popředí pro cíle, jež vláda na škodu českého národa sleduje.

Větší část vyznamenaných osob nevyniká dosud zvláštními zásluhami o prospěch společnosti, nýbrž pouze tím, že osobnosti ty mlčely a mlčí ku všem křivdám, které vláda na národě českém páchala a stále páše. A právě tyto osobnosti mají zase vyznamenáními získány býti pro další snažení vlády, národu našemu nepřátelské.

Poněvadž však takovéto prostředky jsou nemravné, tážeme se:

„Jest Vaše Excellence ochotna v těchto korrupčních pokusech o získávání českých předáků ustati?“

Fresl.
Choc.
Buříval.
Dr. Markow.
Reichstädter.
Klofáč.
Lisý.
Mr. Žemlička.

Dr. Hajn.
Dr. Hlibowizki.
Korol.
Dr. Eugen Lewickyj.
Kuryłowicz.
Dawydiak.
Kalina.

Authentische Übersetzung.

1542
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Fresl, Choc und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck, betreffend die Massenauszeichnungen verschiedener Personen im Königreiche Böhmen.

Eure Exzellenz! Vor einigen Tagen wurde eine Reihe von Auszeichnungen verschiedener Personen aus dem Königreiche Böhmen vorwiegend böhmischer Nationalität publiziert. Diese Auszeichnungen wurden jenen Personen angeblich deswegen verliehen, weil sich dieselben anläßlich des letzten Besuches des Monarchen in Prag Verdienste erworben hatten.

Die Sache verhält sich jedoch nicht so, sondern der Besuch des kranken Monarchen wurde nur deswegen erbeten, um eitle Personen aus den führenden Kreisen des böhmischen Volkes durch Gelegenheitsauszeichnungen für jene Zwecke zu gewinnen, welche die Regierung zum Schaden des böhmischen Volkes verfolgt.

Die Mehrheit der ausgezeichneten Personen hat sich bisher durch keine besonderen Verdienste um das allgemeine Beste hervorgetan, sondern bloß dadurch, daß diese Persönlichkeiten zu allen den Unrechten schwiegen und schweigen, welche die Regierung an dem böhmischen Volke beging und fortwährend begeht. Und gerade diese Persönlichkeiten sollen durch die Auszeichnungen für die weiteren, unserem Volke feindseligen Bestrebungen der Regierung gewonnen werden.

Da jedoch solche Mittel unmoralisch sind, fragen wir:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, in diesen Korruptionsversuchen zur Gewinnung böhmischer Vordermänner innezuhalten?"

Fresl.
Dr. Eugen Lewickyj. — Choc.
Klofáč. — Reichstädter.
Mag. Zemlička. — Lisý.
Dr. Hajn. — Korol.
Dawydiak. — Dr. Markow.
Burival. — Dr. Hlibovizki.
Kurylowicz. — Kalina.

1543
I

# Interpelacya

posła Franciszka Krempy i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra spraw wewnętrznych w sprawie nadużyć komisarza c. k. starostwa w Tarnobrzegu.

Ogłoszeniem c. k. starostwa w Tarnobrzegu z dnia 15. września 1907, l. 22.257, celem wydzierżawienia rybołowstwa w rewirze 38. Wisły, obejmującym zlewisko górnego i średniego brzegu rzeczki Trześniowki ze wszystkiemi dopływami, odnogami i kanałami od granicy między powiatami Kolbuszowa i Tarnobrzeg do mostu na Trześniówce, w gminie Trześń, w obrębie gmin i obszarów dworskich: Durdy, Knapy, Wola gołego, Dąbrowica, Rozalin, Dęba, Tarnowska Wola, Alfredówka, Jadachy, Chmielów, Cygany, Ocice, Stale, Mokrzyszów, Jeziorko, Żupawa, Sobów, Turmany, Wielowieś i Trześń, zarządziło c. k. starostwo w dniu 16. października 1907 w c. k. starostwie licytacyę.

Do licytacyi wedle ogłoszenia powyż powołanego miały służyć strony oferty, zaopatrzone w wadyum w wysokości 15 procent ofiarowanego czynszu, które do godziny 11. przed południem mogły być składane. Zgłosiło się dwóch licytantów: Andrzej Lis ze Sobowa, gospodarz, i imieniem hrabiego Zdzisława Tarnowskiego tegoż rządca Kuryło.

Andrzej Lis imieniem własnem wniósł ofertę, trzymając się ściśle zarządzeń c. k. starostwa, na sumę 199 K 20 h, i kaucyę 30 K 20 h. Drugą ofertę wniósł zarząd dóbr Zdzisława hr. Tarnowskiego. A gdy licytacya miała się rozpocząć, c. k. komisarz Hendryk ofertę Andrzeja Lisa otworzył, pokazał rządcy dóbr hr. Tarnowskiego, Kuryle, na ile opiewa, a tenże korzystając z popełnionego nadużycia urzędnika, poprawił swą ofertę na sumę 300 K i opieczętował, zaś Lisowa oferta została rozerwana i pieniądze były rozsypane na stole.

C. k. komisarz rozerwaną ofertę odczytał jako niższą, zaś ofertę hr. Tarnowskiego jako wyższą i temu ostatniemu uznał prawo zalicytowanego rybołowstwa, chociaż cyfry 300, wypełnione świeżym atramentem, dały się odróżnić.

Przeciw temu wniósł Andrzej Lis zażalenie do c. k. Namiestnictwa, ale fakt popełnionego przez c. k. komisarza nadużycia godzien ponadto ukarania, wobec czegopo dpisani zapytują Jego Ekscellencyę pana Ministra spraw wewnętrznych:

„1. Czy Mu wiadome jest to postępowanie c. k. komisarza Hendryka?

2. Co zamierza uczynić, aby w c. k. starostwie w Tarnobrzegu nadużyć tego pokroju i stronniczości wobec równych obywateli państwa nie dokonywano?

3. Czy Jego Ekscellencya nie uzna za stosowne, po zbadaniu i dopuszczeniu świadków, zapodać się mających przez Lisa, tegoż urzędnika za dopuszczenie do sfałszowania ofert pociągnąć do odpowiedzialności i utrzymać chłopa rolnika Andrzeja Lisa przy prawie rybołowstwa rzeczonego powyż rewiru?“

Wiedeń, 26. listopada 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Madej. | Bojko. | | Franciszek Krempa. |
| Ruebenbauer. | Jachowicz. | Ciągło. | Stapiński. |
| A. Paduch. | Mleczko. | Siwula. | Fr. Wójcik. |
| J. Staniszewski. | Harnek. | M. Olszewski. | A. Średniawski. |

Authentische Übersetzung.

1543
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Franz Krempa und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die durch einen Kommissär der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tarnobrzeg begangenen Mißbräuche.

Mit Kundmachung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnobrzeg vom 15. September 1907, Z. 22257, hat die genannte Bezirkshauptmannschaft auf den 16. Oktober 1907 eine Lizitation behufs Verpachtung des Fischereirechtes in dem 38. Reviere des Weichselflusses angeordnet, welches die Gewässer des oberen und mittleren Laufes des Trześniowkaflusses samt allen Zuflüssen, Abzweigungen und Kanälen von der Grenze zwischen den Bezirken Kolbuszowa und Tarnobrzeg bis zu der Brücke auf dem Trześniowkaflusse innerhalb der Gemeinden und Gutsgebiete: Durdy, Knapy, Wola golego, Dąbrowica, Kozalin, Węba, Tarnowska Wola, Alfredówka, Jadachy, Chmielów, Cygany, Ocice, State, Mokreyczow, Jeziorko, Zupawa, Sobów, Furmany, Wielowieś und Trześń umfaßt.

Bei der Lizitation sollten die Parteien nach Inhalt der oberwähnten Kundmachung Offerte unter Anschluß eines Vadiums in der Höhe von 15 Prozent des angebotenen Pachtzinses einbringen, welche bis 11 Uhr vormittags überreicht werden konnten. Es haben sich zwei Bewerber gemeldet, und zwar Andreas Lis, Grundwirt aus Lobow, und der Verwalter des Grafen Zdzislaus Tarnowski, Kurylo, im Namen seines Dienstgebers.

Andreas Lis hat im eigenen Namen unter genauer Einhaltung der Anordnungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Angebot von 199 K 20 h gemacht und eine Kaution per 30 K 20 h erlegt Ein zweites Angebot ist durch die Gutsverwaltung des Grafen Zdzislaus Tarnowski überreicht worden. Als die Lizitation beginnen sollte, hat der k. k. Kommissär Hendryk das Offert des Andreas Lis geöffnet und dem Gutsverwalter des Grafen Tarnowski, Kurylo, gezeigt, auf welchen Betrag dasselbe lautete; der letztere hat unter Ausnützung des durch den Beamten begangenen Mißbrauches sein Angebot auf den Betrag von 300 K erhöht und versiegelt, während das Offert des Lis zerrissen geblieben ist und das Geld auf dem Schreibtische zerstreut lag.

Der k. k. Kommissär hat das zerrissene Offert als niedriger, dagegen das Offert des Grafen Tarnowski als höher bezeichnet und diesem letzteren das zur Versteigerung gebrachte Fischereirecht zugestanden, obgleich die mit frischer Tinte geschriebene Ziffer „300" leicht als eine nachträgliche Eintragung zu erkennen war.

Andreas Lis hat zwar dagegen eine Beschwerde an die k. k. Statthalterei erhoben; der durch den k. k. Kommissär begangene Mißbrauch verdient jedoch bestraft zu werden.

Angesichts dessen stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die

Anfragen:

„1. Ob Ihm dieses Vorgehen des k. k. Kommissärs Hendryk bekannt ist?

2. Was gedenkt er anzuordnen, daß bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnobrzeg Mißbräuche der obigen Art und parteiliche Behandlung der gleichberechtigten Staatsbürger abgestellt werden?

3. Ob Seine Exzellenz nicht für angemessen erachten wird, den genannten Beamten nach Erhebung der Angelegenheit und Verhörung der durch Lis anzugebenden Zeugen wegen Zulassung einer Offertfälschung zur Verantwortung zu ziehen und den Landwirt Andreas Lis im Besitze des Fischereirechtes in dem genannten Reviere zu erhalten?"

Wien, 26. November 1907.

Stapiński.
Fr. Wójcik.
A. Średniawski.
Cigglo.
M. Olszewski.
Bojko.
Jachowicz.
Franz Krempa.
Mleczko.
Siwula.
Harnek.
Ruebenbauer.
A. Paduch.
J. Staniszewski.
Madej.

1544
I

# Interpelacya

posłów: Siwuli, Staniszewskiego i towarzyszy do Jego Ekscellencyi Ministra spraw wewnętrznych w sprawie Dr. Antoniego Biesiadzkiego, c. k. fizyka powiatowego w Pilznie, lekceważącego sobie życie obywatela państwa.

Na dniu 23. października 1907 wyjechał był Józef Zych, znany pod nazwą „Klupaj", gospodarz z gminy Róża, wraz ze swoim synem do lasu książąt Sanguszków po drzewo. Tam napotkał Władysława Hilbrona, który jest leśnym w dobrach wyżej wymienionych książąt i wdał się z nim w rozmowę. Podczas rozmowy nie zauważyli obaj, że syn Józefa Zycha począł oglądać nabitą strzelbę leśnego, która wskutek nierozważnej jego manipulacyi wypaliła, raniąc ciężko naprzeciw stojącego ojca. Obecny wówczas w lesie Stanisław Konieczny, również gospodarz z Róży, pojechał był natychmiast do miasteczka Pilzna, które jest 8 kilometrów od miejsca wypadku oddalone, po Dra. Antoniego Biesiadzkiego, c. k. fizyka w tymże miasteczku.

Tymczasem c. k. fizyk Dr. Antoni Biesiadzki zażądał od Stanisława Koniecznego 40 kor., którą to sumę później na 30 kor. zmniejszył, a gdy Stanisław Konieczny oświadczył, że żądanej sumy przy sobie nie posiada, c. k. fizyk Dr. Antoni Biesiadzki odmówił udania się na miejsce wypadku, twierdząc, że w razie śmierci pacyenta koszta trudów i podróży zostaną mu nie wypłacone.

Po powrocie Stanisława Koniecznego z Pilzna odwieziono Józefa Zycha do szpitala w Tarnowie, gdzie wskutek silnego upływu krwi, spowodowanego brakiem natychmiastowej pomocy lekarskiej, w kilka godzin zakończył życie.

Tak z powodu braku poczucia ludzkości, człowiek postradał życie.

Zapytujemy się więc Jego Ekscellencyi Ministra spraw wewnętrznych:

„Czy wobec wielkiego rozgoryczenia ogółu nie byłby skłonny w tym wypadku udzielić nagany Dr. Antoniemu Biesiadzkiemu, c. k. fizykowi powiatowemu w Pilznie, za tak niehumanitarne traktowanie życia obywatela państwa, a tem samem uspokoić wzburzone umysły?"

Wiedeń, 26. listopada 1907.

Mleczko.
Fr. Wójcik.
Harnek.
J. Bojko.
Ciągło.
Paduch.
Bomba.
Madej.

Jan Siwula.
J. Staniszewski.
Marek Łuszczkiewicz.
Jachowicz.
Stapiński.
Krempa.
M. Olszewski.
A. Średniawski.

Authentische Übersetzung.

1544
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Siwula, Staniszewski und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Geringschätzung des Lebens eines Staatsbürgers, welche der k. k. Bezirksarzt in Pilzno, Dr. Anton Biesiadzki, an den Tag gelegt hat.

Am 23. Oktober 1907 ist der Grundwirt aus der Gemeinde Róża, Josef Zych, genannt „Klupaj", in Gesellschaft seines Sohnes in den Wald der Fürsten Sanguszko um Holz gefahren. Im Walde hat er den Ladislaus Hilbron getroffen, welcher als Waldheger in den Gütern der oberwähnten Fürsten angestellt ist und hat sich mit ihm in ein Gespräch eingelassen. Beide haben während des Gespräches nicht bemerkt, daß der Sohn des Josef Zych ein geladenes Gewehr des Waldhegers sich anzusehen begann; infolge seiner ungeschickten Handhabung ist ein Schuß losgegangen, welcher den gegenüberstehenden Vater schwer verletzte.

Der damals im Walde anwesende Stanislaus Konieczny, ebenfalls ein Grundwirt aus Róża, ist sofort in das acht Kilometer von der Unfallstelle entfernte Städtchen Pilzno gefahren, um den in diesem Städtchen angestellten k. k. Bezirksarzt Dr. Anton Biesiadzki zu holen. Der k. k. Bezirksarzt Dr. Anton Biesiadzki hat jedoch von dem Stanislaus Konieczny eine Vergütung per 40 K, welchen Betrag er später auf 30 K ermäßigte, beansprucht, und als Stanislaus Konieczny erklärte, daß er den verlangten Betrag bei sich nicht besitze, hat der k. k. Bezirksarzt Dr. Anton Biesiadzki verweigert, sich an die Unfallstelle zu begeben, indem er behauptete, daß im Falle des Todes des Verunglückten die Kosten seiner Mühe und Reise ihm nicht ersetzt werden.

Nach Rückkehr des Stanislaus Konieczny aus Pilzno wurde Josef Zych in das Krankenhaus in Tarnów überführt, wo er nach Ablauf einiger Stunden infolge eines bedeutenden Blutverlustes, welcher durch den Mangel der sofortigen ärztlichen Hilfe bedingt wurde, verschied.

Auf diese Art hat ein Mensch wegen Mangels an Menschlichkeitsgefühl sein Leben lassen müssen.

Angesichts dessen stellen wir an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„Ob er angesichts einer großen allgemeinen Erbitterung nicht geneigt wäre, in diesem Falle dem Dr. Anton Biesiadzki, k. k. Bezirksarzt in Pilzno, einen Verweis wegen eines so inhumanen Benehmens gegenüber dem gefährdeten Leben eines Staatsbürgers zu erteilen und auf diese Art die empörten Gemüter zu beruhigen?"

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jachowicz. | Bomba. | Madej. | Johann Siwula. |
| Średniawski. | J. Bojko. | Paduch. | J. Staniszewski. |
| Krempa. | Stapiński. | Fr. Wójcik. | M. Olszewski. |
| F. Mleczko. | Marek Luszczkiewicz. | Harnek. | Ciągło. |

1545
I

# Interpelacya

posła Siwuli i towarzyszy do pana Ministra spraw wewnętrznych w sprawie szykan, popełnianych przez starostwo ropczyckie względem wyboru zwierzchności gminnej w Górze Motycznej.

Z szeregu niezliczonych nadużyć, jakich dopuszczają się władze starościńskie względem obywateli kraju, politycznie im niemiłych, zasługuje na skarcenie postępowanie starosty ropczyckiego przeciw mieszkańcom gminy powyżej wymienionej.

W miejscowości tej odbyły się wybory do rady gminnej dnia 18. września 1905 r. W kilka dni potem, to jest 25. września, wybrano zwierzchność gminną, która jednak nie znalazła łaski w oczach starosty, gdyż wybory unieważnił. Skutkiem tego wybór ponowny odbył się 18. grudnia 1905 r., starostwo jednak i ten wybór unieważniło. Po raz trzeci nastąpił wybór 6. marca 1907, starostwo i ten wybór z właściwą sobie punktualnością unieważniło. Wreszcie dnia 6. lipca 1907 odbyto wybór po raz czwarty i teraz starostwo dla odmiany nie udziela żadnej decyzyi aż do tej chwili.

Z uwagi, że trzyletnie zawieszenie normalnego trybu administracyi w gminie naraża ją na rozliczne szkody materyalne, wywołuje ciągle jątrzącą się walkę polityczną pomiędzy mieszkańcami i sprawia wrażenie, jakoby nie wola obywateli, ale widzimisię starosty było miarodajnym czynnikiem „autonomicznym“, zapytują podpisani:

„Czy Wasza Ekscellencya nie uzna za właściwe nakazać staroście, aby zaniechał monstrualnych nadużyć i pozwolił gminie rządzić się zwierzchnością, przez się do roli tej powołaną?“

Wiedeń, 22. listopada 1907.

Bojko.
Harnek.
Ruebenbauer.
M. Olszewski.
J. Staniszewski.
Ciągło.
A. Średniawski.
Jachowicz.
Jan Siwula.
Fr. Wójcik.
Stapiński.
A. Paduch.
J. Mleczko.
Marek Łuszczkiewicz.
Krempa.
Bomba.

Authentische Übersetzung.

1545
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Siwula und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Schikanen, welche die Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce anläßlich der Wahl der Gemeindevorstehung in Góra motyczna sich erlaubt hat.

Aus der Reihe der unzähligen Mißbräuche, welche die bezirkshauptmannschaftlichen Behörden sich gegenüber den in politischer Beziehung unliebsamen Staatsbürgern zu Schulden kommen lassen, verdient das Vorgehen des Bezirkshauptmannes von Ropczyce gegen die Einwohner der oberwähnten Gemeinde eine strenge Ahndung.

In dieser Ortschaft hat am 18. September 1905 die Wahl in den Gemeinderat stattgefunden. Einige Tage nachher, das ist am 25. September, wurde die Gemeindevorstehung gewählt, welche aber in den Augen des Bezirkshauptmannes keine Gunst gefunden hat, so daß er die Wahlen für nichtig erklärte. Infolgedessen hat eine neuerliche Wahl am 18. Dezember 1905 stattgefunden, welche jedoch durch die Bezirkshauptmannschaft ebenfalls annulliert wurde. Zum dritten Male wurde die Wahl am 6. März 1907 vorgenommen, auch diesmal hat die Bezirkshauptmannschaft mit der ihr eigenen Pünktlichkeit diese Wahl für ungültig erklärt. Endlich am 6. Juli 1907 ist man zum vierten Male zur Wahl geschritten, jetzt hat die Bezirkshauptmannschaft zur Abwechslung bis zur Stunde keine Entscheidung gefällt.

Angesichts dessen, daß eine dreijährige Sistierung des regelrechten Ganges der Gemeindeverwaltung die Gemeinde einem manigfachen materiellen Schaden aussetzt, unter den Einwohnern einen nie verstummenden politischen Kampf hervorruft und den Eindruck erweckt, als ob nicht der Wille der Staatsbürger, sondern ein Gutdünken des Bezirkshauptmannes der wesentliche Faktor der „Autonomie" wäre, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Eure Exzellenz nicht für angemessen erachten wird, den Bezirkshauptmann anzuweisen, daß er die ungeheuerlichen Mißbräuche unterlasse und die Gemeinde in die Lage versetze, von einer von ihr selbst zu dieser Rolle berufenen Obrigkeit verwaltet zu werden?"

Wien, 22. November 1907.

Bomba.
M. Olszewski.
J. Staniszewski.
Cigglo.
A. Średniawski.
Jachowicz.
Harnek.
Ruebenbauer.
Johann Siwula.
Fr. Wójcik.
Stapiński.
A. Paduch.
Mleczko.
Marek Luszczkiewicz.
Krempa.
Bojko.

1546
I

# Interpelacya

posła Siwuli i towarzyszy do pana Ministra spraw wewnętrznych w przedmiocie nieusprawiedliwionego zawieszenia w urzędowaniu naczelnika gminy Brzezin przez starostwo w Ropczycach.

Józef Chmura, naczelnik gminy Brzezin, od czasu wyborów do Rady państwa przestał się cieszyć miłością starostwa ropczyckiego. W dzień ponownego wyboru powołano nagle Chmurę do starostwa i tu mu c. k. koncypient Muszyński uczynił zarzut, iż nie doniósł o istnieniu choroby zaraźliwej w październiku 1906. Chociaż Chmura stanowczo oświadczył, że w czasie tym nikt nie zaobserwował żadnej choroby zaraźliwej w gminie, koncypient zaaplikował Chmurze karę w kwocie 10 koron, którą na skutek rekursu wójta punktualnie podwyższono do kwoty 20 koron.

Niezawiśle od tej dbałości sanitarnej, rozwinęło starostwo pieczołowitość swą o dobro gminy w okresie przedwyborczym w innym także kierunku.

Kancelarya gminna znajdowała się zwyczajem przyjętym w Brzezinach w domu naczelnika zwierzchności gminnej. Po objęciu urzędowania Chmura przeniósł kancelaryę również do swego mieszkania. Tym razem jednak Wydział powiatowy uznał taki stan rzeczy za niewłaściwy i polecił Radzie gminnej, aby powzięła uchwałę co do pomieszczenia kancelaryi. Na posiedzeniu dnia 18. grudnia 1906 uchwaliła Rada gminna umieścić kancelaryę w lokalu na obszarze dworskim w środku wsi, obok kościoła i szkoły. Aby uchwałę tę wykonać, należało wprzód zamówić urządzenia u stolarza, gdyż trudno było wrzucić akta do pustej izby i urzędować po turecku, na podłodze. Ponieważ jednak sporządzenie szafy, stołu i ławek odbywa się u stolarzy wiejskich, czy małomiasteczkowych, na sposób flegmatyczny, przeto Chmura dopiero dnia 11. kwietnia 1907 mógł Wydziałowi powiatowemu donieść o przeniesieniu kancelaryi.

Chwalebne spełnienie uchwały Rady gminnej nie pomogło jednak Chmurze, gdyż zaangażował się tymczasem w akcyi przedwyborczej. Reskryptem z dnia 17. kwietnia 1907, liczba 6964, zawiesiło go Starostwo w urzędowaniu, a rekurs przeciw temu wniesiony nie doczekał się dotychczas załatwienia.

Komunikując fakt powyższy Waszej Ekscellencyi jako typową ilustracyę „delikatnego“ udziału władz w akcyi wyborczej, zapytujeme:

„Czy Ekscellencya zechce w sprawie tej zarządzić potrzebne dochodzenia i pouczyć podwładne władze, że stronnicze stosowanie przepisów ustawniczych w okresie wyborczym jest ordynarną presyą, zdolną poniżyć prawo i jego złośliwe organa w oczach ludności?“

Wiedeń, 26. listopada 1907.

Jan Siwula.
M. Olszewski.
J. Staniszewski.
A. Średniawski.
Ciągło.
Ruebenbauer.
Fr. Wójcik.
Harnek.
Jachowicz.
Marek Łuszczkiewicz.
Madej.
Krempa.
Mleczko.
Bojko
Bomba.
Stapiński.
Paduch.

Authentische Übersetzung.

1546
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Siwula und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die ungerechtfertigte Suspendierung vom Amte des Gemeindevorstehers von Brzeziny seitens der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce.

Josef R. Chmura, Gemeindevorsteher aus Brzeziny, hat seit den Wahlen in den Reichsrat die Gunst der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce verloren. Am Tage des zweiten Wahlganges wurde Chmura plötzlich zur Bezirkshauptmannschaft berufen, wo ihm der k. k. Konzipist Muszyński den Vorwurf machte, daß er im Oktober 1906 von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit keine Anzeige erstattete. Obgleich Chmura entschieden erklärte, daß zu jener Zeit niemand eine ansteckende Krankheit in der Gemeinde wahrnahm, hat der Konzipist dem Chmura eine Geldbuße im Betrage von 10 K diktiert, welche infolge eines durch den Gemeindevorsteher ergriffenen Rekurses pünktlich auf den Betrag von 20 K erhöht wurde.

Unabhängig von dieser sanitären Sorgsamkeit hat die Bezirkshauptmannschaft in der Zeit vor den Wahlen ihre Besorgtheit um das Gemeindewohl auch in anderer Richtung an den Tag gelegt.

Die Gemeindekanzlei befand sich, nach einer in Brzeziny üblichen Sitte, im Hause des Gemeindevorstehers. Chmura hat nach Übernahme des Amtes die Kanzlei ebenfalls in seine Wohnung überbracht. In diesem Falle hat jedoch der Bezirksausschuß diesen Zustand für ungehörig erkannt und dem Gemeinderate aufgetragen, einen Beschluß über die Unterbringung der Kanzlei zu fassen. Bei der Sitzung vom 18. Dezember 1906 hat der Gemeinderat beschlossen, die Kanzlei in einem auf dem Gutsgebiete liegenden, in der Mitte des Dorfes, nächst der Kirche und der Schule sich befindenden Lokale unterzubringen. Behufs Ausführung dieses Beschlusses mußte zuerst bei einem Tischler die Einrichtung bestellt werden, weil es doch nicht ging, die Akten in ein leeres Zimmer hineinzuwerfen und das Amt auf türkische Art am Fußboden auszuüben. Nachdem aber die Anfertigung eines Kastens, eines Tisches und der Bänke bei den Dorftischlern eben so wie bei jenen in kleineren Städten auf eine bequeme Art erfolgt, so konnte Chmura erst am 11. April 1907 dem Bezirksausschusse die Überführung der Kanzlei anzeigen.

Die lobenswerte Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses hat jedoch dem Chmura nichts geholfen, weil er sich in der Zwischenzeit bei der Wahlaktion engagierte. Mit Erlaß vom 17. April 1907, Z. 6964, hat ihn die Bezirkshauptmannschaft vom Amte suspendiert und der dagegen eingebrachte Rekurs hat bis jetzt eine Erledigung nicht erfahren.

Indem wir die obige Tatsache zur Kenntnis Eurer Exzellenz als eine charakteristische Illustration einer „diskreten" Beteiligung der Behörden an der Wahlaktion bringen, stellen wir die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz geneigt ist, in dieser Angelegenheit die nötigen Erhebungen einzuleiten und die untergeordneten Behörden zu belehren, daß eine parteiliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zur Zeit des Wahlkampfes zu einer gemeinen Pression wird, welche geeignet erscheint, das Recht und dessen böswillige Organe in den Augen der Bevölkerung herabzusetzen?"

Wien, 26. November 1907.

Johann Siwula.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Madej. | Jachowicz. | Ruebenbauer. | Stapiński. |
| Bomba. | Mleczko. | Harnek. | J. Staniszewski. |
| Paduch. | M. Olszewski. | Krempa. | Fr. Wójcik. |
| Ciągło. | A. Średniawski. | Bojko. | Marek Łuszczkiewicz. |

1547

I

# Interpelacya

posła Tomasza Ciągły i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra obrony krajowej w sprawie nieludzkiego postępowania komendy 16tego pułku obrony krajowej względem dotkniętego śmiercią matki rezerwisty Stanisława Króla.

Dnia 6. sierpnia 1907 został Stanisław Król z Roztoki, p. Łukawica (Galicya), powołany na 28-dniowe ćwiczenia obrony krajowej do Krakowa. Ponieważ pułk ten miał wziąć udział w t. zw. manewrach cesarskich na Śląsku, przeto 16. sierpnia wyjechał koleją do Skoczowa, gdzie przenocowano, ztamtąd udano się dnia 17. do Cieszyna, gdzie pozostano przez dzień 18. sierpnia (niedziela), poczem 19. ruszono do Jabłonkowa. W miejscowości tej otrzymał rezerwista Król o godzinie 2. popołudniu dwa telegramy, z których jeden, nadany dnia 16. sierpnia, donosił mu, że matka konająca chciałaby go ujrzeć przed śmiercią, zaś drugi, wysłany 17. sierpnia, powiadamiał o zgonie matki i terminie pogrzebu, wyznaczonego na 19. sierpnia. Oba te telegramy komenda półkowa doręczyła zatem Królowi w dzień pogrzebu.

Każdy przyzna, że opieszałość podobna jest oburzająca, a nie da się usprawiedliwić zmianą pobytu pułku, gdyż ostatecznie punktualność dyspozycyj strategicznych ma być zaletą wyższych władz wojskowych i powinna poręczać pewność, w którem miejscu znajduje się o pewnym czasie część armii. Doręczenie telegramu w takich okolicznościach i z takich przyczyn, z treści jego wynikających, nie powinno przeto ulegać żadnym trudnościom.

Opieszałość ta karygodnie uwypukla się jeszcze dosadniej na tle dalszej brutalności, jakiej dokonano na rezerwiście.

Zamiast przygnębionego tą straszną wieścią żołnierza uwolnić w dniu tym od dalszej służby i pozwolić mu na skupienie potrzebne po stracie, tem bardziej, gdy się zważy, iż obowiązek żołnierski nie pozwolił synowi odebrać błogosławieństwo od matki umierającej i odprowadzić ją na miejsce wiecznego spoczynku — komenda nie uwzględniła tej potrzeby serca, nie zwolniła Króla od służby, a kiedy tenże złamany cierpieniem i wyczerpany forsownymi marszami zgłosił się jako niedomagający do ulgi służbowej, feldwebel Wanehunda zelżył rezerwistę słowami: psiakrew, cholera sakramencka, marudzie, nie chcesz nieść tornistry, to za karę musisz iść do roboty.

Podpisani zapytują:

„Czy Wasza Ekscellencya nie zechce uczynić co należy, aby opieszałość i brutalność, objawione w danym wypadku, znalazły odwet zasłużony, a na przyszłość się w razach podobnych nie powtórzyły?“

Tomasz Ciągło.
Maślanka. Marek Łuszczkiewicz.
Ruebenbauer. Jachowicz.
M. Olszewski. Krempa.
Harnek. Mleczko.
Siwula. Jan Stapiński.
Antoni Paduch. A. Średniawski.
Fr. Wójcik. J. Staniszewski.

Authentische Übersetzung.

1547
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ciaglo und Genossen an den Herrn Minister für Landesverteidigung, betreffend das unmenschliche Vorgehen des 16. Landwehrinfanterieregiments-Kommandos gegenüber dem Reservisten Stanislaus Król anläßlich des Todes seiner Mutter.

Stanislaus Król aus Roztoka, Bezirk Lukawica (Galizien), wurde am 6. August 1907 zu einer 28tägigen Landwehrübung nach Krakau einberufen. Nachdem dieses Regiment an den sogenannten Kaisermanövern in Schlesien teilnehmen sollte, ist es am 16. August mit der Bahn nach Skotschau abgegangen, wo übernachtet wurde; von dort ist es am 17. nach Teschen abmarschiert, dort über den 18. August (Sonntag) geblieben, worauf am 19. gegen Jablonkau aufgebrochen wurde. In dieser Ortschaft hat der Reservemann Król um 2 Uhr nachmittags zwei telegraphische Depeschen erhalten, von denen eine, welche am 16. August abgegeben wurde, ihn verständigte, daß seine sterbende Mutter ihn vor dem Tode sehen wolle, die andere aber, welche am 17. August abgesendet wurde, hat ihn von dem Tode der Mutter und dem auf den 19. August angeordneten Begräbnis benachrichtigt. Das Regimentskommando hat somit diese beiden Telegramme dem Król erst am Begräbnistage zugestellt.

Ein jeder muß zugeben, daß eine solche Nachlässigkeit empörend ist und durch die Veränderung des Standortes des Regiments nicht gerechtfertigt werden kann, weil schließlich die Pünktlichkeit der strategischen Dispositionen die gute Eigenschaft der höheren Militärbehörden bilden und die Gewißheit gewähren soll, an welchem Orte sich ein gewisser Teil der Armee zur gegebenen Zeit befindet. Die Zustellung des Telegramms unter solchen Umständen und angesichts solcher aus seinem Inhalte sich ergebender Ursachen dürfte demnach keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Diese strafbare Nachlässigkeit wird auf dem Hintergrunde einer weiteren Brutalität gegenüber dem Reservemanne noch bedeutend auffallender.

Anstatt daß der durch diese traurige Nachricht gebeugte Soldat an diesem Tage von dem weiteren Dienste enthoben würde und Gelegenheit hätte, sich nach diesem Verluste zu sammeln, was für ihn desto notwendiger war, da die Soldatenpflicht ihm nicht erlaubte, einen Segen von der sterbenden Mutter zu erhalten und ihr auf die Stätte der ewigen Ruhe das Geleite zu geben, hat das Kommando dieses Herzensbedürfnis nicht berücksichtigt und den Król vom Dienste nicht enthoben; als derselbe durch seinen Schmerz gebrochen und durch die anstrengenden Gewaltmärsche erschöpft sich als marode wegen Diensteserleichterung meldete, hat der Feldwebel Wanehunda den Reservemann mit den Worten beschimpft: „Die Hundeseele! Du Sakramentscholera! Du Marodeur, du willst keinen Tornister tragen, so mußt du strafweise in die Arbeit gehen."

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz nicht geneigt ist, entsprechende Maßnahmen zu treffen, daß die gegebenenfalls zu tage getretene Nachlässigkeit und Brutalität eine entsprechende Wiedervergeltung erfahre und sich in Hinkunft in ähnlichen Fällen nicht mehr wiederhole?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | M. Olszewski. | Fr. Wójcik. | Thomas Ciaglo. |
| Siwula. | Krempa. | Harnek. | Marek Luszczkiewicz. |
| Jachowicz. | Maślanka. | Anton Paduch. | Johann Stapiński. |
| Miéczko. | Ruebenbauer. | F. Staniszewski. | A. Średniawski. |

1548
I

# Interpelacya

posła Wójcika i towarzyszy do Jego Ekscellencyi Prezydenta Ministrów w sprawie sankcyi krajowej ustawy drogowej, uchwalonej przez sejm galicyjski.

Dziesiątki lat cały lud włościański na setkach wieców objawiał swoje żale z powodu istniejącej niesprawiedliwej ustawy drogowej.

Gdy nareszcie ustawa ta w ciągu ubiegłej sesyi przez sejm galicyjski na korzyść dla ludu zmienioną została, trudno się doczekać wprowadzenie jej w życie, albowiem nie otrzymała jeszcze dotychczas sankcyi cesarskiej.

Z powodu uchwalenia nowej ustawy drogowej wydziały powiatowe w całym kraju nie wzywały gmin, aby robiły preliminarze drogowe na rok 1908 na mocy starej ustawy, spodziewając się i słusznie wejścia nowej w życie z dniem 1. stycznia 1908.

Rok 1907 kończy się, jakby wyglądała gospodarka drogowa, jakby wyglądały i same drogi, gdyby wszystko stanęło skutkiem niewydania zarządzeń, co i jak czynić należy na tysiącach kilometrów dróg gminnych w całym kraju, a skutkiem czego cała komunikacya drogowa może być zupełnie zniszczoną i kraj narażony na niepowetowane i dotkliwe straty.

Wobec powyższych okoliczności zapytują podpisani:

„Czy Jego Ekscellencya skłonny jest, nową ustawę drogową, uchwaloną przez sejm galicyjski, przedłożyć bezzwłocznie do sankcyi monarszej?“

Wiedeń, 26. listopada 1907.

J. Staniszewski.
Ruebenbauer.
Marek Łuszczkiewicz.
Krempa.
Madej.
Bomba.
Harnek.
A. Paduch.
Fr. Wójcik.
Stapiński.
Jachowicz.
Mleczko.
Bojko.
Siwula.
A. Średniawski.
Ciągło.

Authentische Übersetzung.

1548
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wójcik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten, betreffend die Sanktionierung des durch den galizischen Landtag beschlossenen Landesstraßengesetzes.

Durch volle Jahrzehnte hat die ganze Landbevölkerung in Hunderten von Versammlungen ihre Beschwerden wegen des bestehenden ungerechten Straßengesetzes vorgebracht.

Als endlich im Laufe der abgelaufenen Session dieses Gesetz durch den galizischen Landtag zu Gunsten der Landbevölkerung abgeändert wurde, kann man seine Einführung nicht erleben, weil es bis jetzt die kaiserliche Sanktion noch nicht erhalten hat.

Nachdem das neue Straßengesetz beschlossen wurde, haben die Bezirksausschüsse des ganzen Landes die Gemeinden zur Zusammenstellung der Kostenvoranschläge für Straßenbau für das Jahr 1908 auf Grund des alten Gesetzes nicht aufgefordert, indem sie mit Recht erwarteten, daß das neue Gesetz mit dem 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit treten wird.

Das Jahr 1907 geht zu Ende; wie wird somit die Straßenverwaltung, wie werden die Straßen selbst ausschauen, wenn alles ins Stocken geraten wird wegen Mangel an Anordnungen, welche Arbeiten und wie auf Tausenden von Kilometern der Gemeindestraßen im ganzen Lande vorzunehmen seien; infolgedessen kann die ganze Straßenkommunikation vollends aufgehoben und das ganze Land einem unersetzbaren und empfindlichen Schaden ausgesetzt werden.

Angesichts dieser Umstände stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz geneigt ist, das neue Straßengesetz, welches durch den galizischen Landtag beschlossen wurde, zur kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten?"

Wien, 26. November 1907.

F. Wójcik.
Ruebenbauer. Stapiński.
Marek Luszczkiewicz. Jachowicz.
Madej. M. Olszewski.
Bomba. Bojko.
Harnek. Siwula.
A. Paduch. A. Średniawski.
J. Staniszewski. Ciągło.

1549
I

# Dotaz

poslance JUDra. Vladimíra Srba a soudruhů k Jeho Excellenci ministru spravedlnosti ve příčině zlepšení postupových poměrů stavu soudcovského, zvláště radů zemského soudu v obvodu vrchního soudu v království českém.

Dle osobního statutu soudcovských úředníků jest systemisováno pro Čechy 349 míst radovských sedmé dietní třídy, proti nimž stává pouze 71 míst soudcovských šesté dietní třídy. Jest tudíž poměr těchto dvou druhů míst nad všechnu pochybnost velmi nepříznivý a poměru takového není v žádném obvodu ostatních vrchních soudů. Proto právě nemá té doby z radů zemského soudu v Čechách ani pětina jich naději postoupiti do šesté třídy, ač téměř polovice jich slouží déle než 30 roků. Nad to dlužno vytknouti i to, že koncem února 1907 pouze 16 radů ukončilo desátý služební rok v téže třídě dietní a že teprve 11. září 1907 dalších 109 radů obdrží následkem soudní organisace v r. 1897 provedené, druhou kvinkvenálku, při tom však již 32 let služebních budou míti za sebou, tak že ohledně jich jest naprosto vyloučena možnost, aby dosáhnuli další platové stupnice v sedmé dietní třídě, zřízené nově zákonem ze dne 19. února 1907, ř. z. č. 34, která vyrovná se nejnižší platové stupnici šesté dietní třídy, a to tím méně, poněvadž po 3 dalších služebních letech, jichž zapotřebí jest k dosažení dotyčné čtvrté stupnice platové, budou míti za sebou dobu služební převyšující 35 let jakož i 60. rok věku svého.

Přihlédne-li se ku povyšování do šesté třídy v posledních třech letech, tu jest patrna oprávněnost a důvodnost stížnosti radů do velice nepříznivých poměrů postupových. Postoupilo totiž:

v roku 1904 pouze 7 radů,
„ „ 1905 „ 9 „
„ „ 1905 „ 6 „

celkem tudíž za tři leta pouze 22 radů zemského soudu do šesté dietní třídy. Tyto číslice nejlépe objasňují, že větší díl nynějších radů zemských soudů v Čechách nemá vyhlídky a naděje, aby vůbec, nebo aspoň v dozírné době postoupiti mohli do šesté třídy, neboť k nejmladším z nich při postupu mohlo by přihlédnuto býti teprve pak, až by měli vysloužено 43 služebních roků.

Takové statutové a postupové poměry jsou zajisté s ohledem na služební dobu, sníženou zákonem shora uvedeným na 35 roků, neudržitelné a stává jich pouze u soudcovských úředníků v Čechách, kdežto ve všech ostatních odvětvích státní služby poměry statutové a postupové úředníků sedmé třídy při postupu do šesté třídy jeví se býti daleko příznivější, což vysoké vládě známo jest a nemusejí proto podepsaní radové zemského soudu na tomto místě uváděti případná osobní data s dotyčnými číslicemi ohledně všech ostatních kategorií státních úředníků.

Uváží-li se nad to také, že soudcovská služba i úředníků sedmé třídy jest neméně obtížná, při tom ale, jak zkušenost učí, zajisté více rozčilující a úmornější než služba v ostatních odvětvích státní správy, dlužno dospěti k tomu, že uvedeným odstrkováním vyvoláno býti musí u radů zemského soudu oprávněné hluboké roztrpčení. Stavu soudcovského, který dosud vždy se snažil, aby v každém směru vyhověl požadavkům zejména novým processními zákony daleko zvýšeným, velmi nemile musí se dotýkati, když nad příslušníky stavu jeho příslušníci jiných odvětví státní služby co do zařadění v dietních třídách

dokonce o dvě dietní třídy výše stojí, vždyť kollegové soudních radů výtečně kvalifikovaných jsou již po více let radové místodržitelští, vrchní finanční radové, ba dokonce i dvorní radové!

Jest na bíledni, že takovýmto nezaslouženým a tudíž nespravedlivým odstrkováním soudcovského soudcovství samo ve vážnosti u obyvatelstva trpí, že tím také láska soudců k práci se zmenšuje a jich pracovní síla pro další budoucnost se ochromuje.

Tímto velmi trudným a pro rady zemského soudu ve směru společenském velice zahanbujícím poměrům postupovým, které s ohledem na ostatní odvětví státní služby v budoucnosti jsou dojista neudržitelnými, dalo by se odpomoci bez každého rozmnožení počtu úřednictva tím, že by větší počet míst radů zemského soudu proměněn byl v místa vrchních radu. Kdyby nejméně třetina — 116 míst radovských sedmé třídy byla proměněna v stejný počet míst radů šesté třídy, vyžadovalo by opatření toto dle přibližného výpočtu většího nákladu na služné a aktivní přídavek okrouhle kolem 60.000 K, poněvadž v Čechách během roku 1907 nejméně 126 radu zemského soudu bude požívati druhou kvinkvenálku, tudíž služné ročních 6000 K, mimo přídavek aktivní a jednalo by se pak u každého z nich v případu postoupení do šesté třídy, v níž nejnižší plat činí 6400 K, toliko o větší výdaj 400 K. Tento právě uvedený větší náklad, činící as 60.000 K, jeví se býti pro roční rozpočet správy justiční poměrně tak nepatrný, že nemůže býti překážkou akci, touto cestou nastoupené, která pro zájem státu, aby zachován zůstal zdatný, spokojený a ochotně pracující stav soudcovský, má velmi vážný význam, a to tím méně, jelikož nepatrnou obětí peněžitou přivoděno by bylo podstatné zlepšení společenského a materiálního postavení celého soudcovstva v království českém.

Z těchto důvodů činí podepsaní tento dotaz:

„Jest Jeho Excellence ministr spravedlnosti ochoten

1. učiniti potřebné opatření a návrhy směřující ku zlepšení postupových poměru stavu soudcovského v obvodu vrchního soudu zemského v království českém?

2. učiniti zvláště bez průtahu nutné opatření, aby počet míst šesté dietní třídy radů zemského soudu přiměřeně a to nejméně o třetinu nyní systemisovaných míst byl rozmnožen za současného zrušení stejného počtu míst poslednější kategorie?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

Dr. Rybář.
Kramář.
Dr. Baxa.
Kratochvíl.
Kulp.
Dr. Horský.
Dr. J. Čelakovský.
Kaftan.
Václav Myslivec.
Záruba.
Dr. Vladimír Srb.
Inž. Neumann.
Dr. Zahradník.
Ladislav Čech.
Fr. Vrtal.
Maštálka.
Dr. Ot. Pražák.
Šrámek.
Hráský.
Pillich.
Dr. Myslivec

Authentische Übersetzung.

1549

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. jur. Srb und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse des Richterstandes, insbesondere der Landesgerichtsräte im Sprengel des Oberlandesgerichtes für das Königreich Böhmen.

Nach dem Personalstatus der richterlichen Beamten sind für Böhmen 349 Landesgerichtsratsstellen der VII. Rangklasse systemisiert; ihnen gegenüber sind nur 71 Richterstellen der VI. Rangklasse. Es ist daher das Verhältnis dieser zwei Rangklassen sehr ungünstig und man findet ein solches Verhältnis in den Sprengeln der übrigen Oberlandesgerichte nicht vor. Es hat daher von den Landesgerichtsräten in Böhmen nicht einmal ein Fünftel die Hoffnung, in die VI. Rangklasse zu gelangen, obzwar fast die Hälfte von ihnen länger als 30 Jahre dient.

Überdies muß man hervorheben, daß Ende Februar 1907 nur 16 Räte das zehnte Dienstjahr in derselben Rangklasse beendeten und daß erst am 11. September 1907 weitere 109 Räte infolge der im Jahre 1897 durchgeführten Gerichtsorganisation die zweite Quinquennalzulage erlangen, hiebei aber schon 32 Dienstjahre haben werden, so daß bei ihnen vollständig die Möglichkeit ausgeschlossen ist, eine weitere Gehaltsstufe in der VII. Rangklasse zu erreichen, welche durch das Gesetz vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, eingeführt wurde, und welche der niedersten Gehaltsstufe der VI. Rangklasse gleichkommt. Dieselbe werden sie um so weniger erreichen, weil sie nach drei weiteren Dienstjahren, welche zur Erreichung dieser vierten Gehaltsstufe notwendig sind, eine Dienstzeit von mehr als 35 Jahren und ein Lebensalter von mehr als 60 Jahren haben werden.

Wenn man die Beförderung in die VI. Rangklasse in den letzten drei Jahren betrachtet, so erscheint die Klage der Landesgerichtsräte über die sehr ungünstigen Vorrückungsverhältnisse sehr gerechtfertigt.

Es rückten im Jahre 1904 nur 7 Räte, im Jahre 1905 nur 9 Räte und im Jahre 1906 nur 6 Räte, also während dreier Jahre nur 22 Landesgerichtsräte in die VI. Rangklasse vor. Aus diesen Ziffern geht ganz klar hervor, daß der größere Teil der jetzigen Landesgerichtsräte in Böhmen keine Aussicht und Hoffnung hat, in absehbarer Zeit in die VI. Rangklasse vorrücken zu können, denn die Jüngsten von ihnen könnten bei der Vorrückung erst dann berücksichtigt werden, wenn sie schon 43 Dienstjahre hätten.

Solche Status- und Vorrückungsverhältnisse sind mit Rücksicht auf die durch das eben angeführte Gesetz auf 35 Jahre herabgesetzte Dienstzeit unhaltbar und sie kommen nur bei den richterlichen Beamten in Böhmen vor. In allen anderen Zweigen des Staatsdienstes sind die Status- und Vorrückungsverhältnisse der Beamten der VII. Rangklasse bei der Beförderung in die VI. Rangklasse viel günstiger, was wohl der hohen Regierung bekannt ist, und man braucht daher an dieser Stelle keine diesbezüglichen persönlichen Daten mit den betreffenden Ziffern über die übrigen Kategorien der Staatsbeamten anführen.

Wenn wir weiter erwägen, daß der richterliche Dienst auch der Beamten der VII. Rangklasse nicht nur beschwerlich, sondern, wie die Erfahrung lehrt, auch mehr erregender und aufreibender als jener der anderen staatlichen Dienstzweige ist, so muß man zu der Ansicht gelangen, daß durch diese Benachteiligung

unter den Landesgerichtsräten eine berechtigte und tiefe Erbitterung hervorgerufen werden muß.

Den Richterstand, welcher bisher stets bestrebt war, in jeder Beziehung den durch die neuen Prozeßgesetze weit gesteigerten Anforderungen zu entsprechen, berührt es sehr unangenehm, wenn die Mitglieder anderer staatlicher Dienstzweige sich sogar in um zwei Stufen höheren Rangklassen befinden; denn Kollegen selbst vorzüglich qualifizierter Landesgerichtsräte sind schon mehrere Jahre Statthaltereiräte, Oberfinanzräte, ja sogar schon Hofräte.

Es liegt klar am Tage, daß durch solch eine unverdiente und ungerechte Benachteiligung des richterlichen Standes das Ansehen der Justiz selbst leidet, daß hiedurch auch die Arbeitsliebe der Richter herabgesetzt und ihre Arbeitskraft für die Zukunft lahmgelegt wird.

In diesen sehr traurigen und für die Landesgerichtsräte in gesellschaftlicher Beziehung beschämenden Vorrückungsverhältnissen, welche mit Rücksicht auf die anderen Zweige des Staatsdienstes für die Zukunft gewiß unhaltbar sind, könnte eine Abhilfe ohne jede Vermehrung der Beamtenschaft dadurch geschaffen werden, daß eine größere Anzahl von Landesgerichtsratsstellen in Oberlandesgerichtsratsstellen verwandelt würde. Wenn wenigstens ein Drittel, 116, der Landesgerichtsratsstellen der VII. Rangklasse in eine gleiche Anzahl von Ratsstellen der VI. Rangklasse umgewandelt werden würde, so würde diese Maßregel nach annähernder Berechnung des höheren Aufwandes für Gehalte und Aktivitätszulagen ungefähr 60.000 K erfordern, weil in Böhmen im Laufe des Jahres 1907 wenigstens 126 Landesgerichtsräte die zweite Quinquennalzulage, also den jährlichen Gehalt von 6000 K nebst Aktivitätszulage genießen werden; es würde sich daher bei jedem von ihnen bei der Vorrückung in die VI. Rangklasse, in welcher der niederste Gehalt 6400 K beträgt, nur um eine Mehrausgabe von 400 K handeln. Dieser eben angeführte Mehraufwand von ungefähr 60.000 K ist für den jährlichen Voranschlag der Justizverwaltung verhältnismäßig so klein, daß er kein Hindernis für diese Aktion bilden kann, welche für das Staatsinteresse an der Erhaltung eines tüchtigen, zufriedenen und arbeitsfreudigen Richterstandes sehr große Bedeutung hat, und da durch dieses geringfügige Geldopfer die wesentliche Verbesserung der gesellschaftlichen und materiellen Stellung des ganzen Richterstandes im Königreiche Böhmen herbeigeführt werden würde.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten die

Anfragen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt,

1. die nötigen Maßregeln zu treffen und Anträge zu stellen, damit die Vorrückungsverhältnisse der Richter im Sprengel des Oberlandesgerichtes für das Königreich Böhmen verbessert werden?

2. insbesondere ohne Verzug die nötigen Verfügungen zu treffen, damit die Anzahl der Stellen der VI. Rangklasse verhältnismäßig, und zwar wenigstens um ein Drittel der jetzt systemisierten Anzahl der Landesgerichtsratsstellen vermehrt werde unter gleichzeitiger Auflassung der gleichen Anzahl von Stellen der letzteren Kategorie?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Wladimir Srb.
Kulp.
Neumann.
Kratochvíl.
Čech.
Kramář.
Dr. Čelakovský.
Dr. Rybář.
Dr. Vrtal.
Kaftan.
Maštálka.
Hrásky.
Dr. Pražák.
Pillich.
Dr. Zahradník.
Dr. Myslivec.
Šrámek.
W. Myslivec.
Dr. Horský.
Záruba.
Dr. Baxa.

1550

I

# Dotaz

poslance Okleštka a soudruhů na Jeho Excellenci ministra vnitra ve příčině znečišťování a zanášení řeky Oskavy výtoky z cukrovaru unčovského.

Rolnický akciový cukrovar v Unčově vpouští znečišťující a otravné látky do řeky Oskavy. Následek toho je, že otravnou vodou zlekly všechny ryby v řece Oskavě. Rybařské družstvo v Libuši, které dvakráte obdrželo zemskou subvenci po 150 K, je tím ve své činnosti docela ochromeno. Vpouštěním otravných látek do vody a zahnívání zleklých ryb ohrožuje dále zdraví lidské i zdravotní stav dobytka nejvyšší měrou, neboť mnohé obce, jako Libuše-Jílkov, Krnov atd. jsou odkázány pouze na vodu z řeky Oskavy. Případy onemocnění jak u lidí tak i dobytka následkem otráveré vody nastaly vícekráte. Vpouštěním znečišťujících látek z cukrovaru zanáší se také tok Oskavy, čímž povstává vystupování a vylévání vody na pole i luka.

Rybářské družstvo snažilo se po dobu 3 roků zjednati nápravu. Učinilo příslušné kroky u hejtmanství ve Sterberku a Litovli, oznámilo dále záležitost celou zemskému výboru, zemědělské radě a c. k. místodržitelství. Za tou příčinou odbývano 10 politických komisí a sice:

1) 31. prosince 1904 c. k. politickým úřadem v Litovli na místě samém v cukrovaru unčovském;

2) 24. ledna 1905 rovněž ta samá komise.

3) 8. listopadu 1905 politickým úřadem ve Sternberku u mlýna v Libuši.

4) 27. listopadu 1905 rovněž u mlýna v Libuši.

5) 15. prosince 1905 c. k. krajským soudem v Olomouci v unčovském cukrovaru skrze čisticí zařízení.

6) 5. února 1906 porovnání na c. k. hejtmanství v Litovli.

7) 4. prosince 1906 tajná komise v cukrovaru unčovském za přítomnosti zástupců politických úřadů z Litovle, Olomouce a Sternberka.

8) 5. prosince 1906 opět tajná komise u mlýna v Libuši za přítomnosti všech třech politických úřadů.

9) 18. února 1907 u mlýna v Libuši za přítomnosti politického úřadu ze Sternberka.

10) 21. října 1907 u mlýna v Libuši, přítomni politické úřady z Olomouce a Sternberka.

Vedle toho byla voda dvakráte zaslána c. k. všeobecnému ústavu pro zkoumání potravin do Prahy, a dne 16. listopadu 1906 proveden rozbor vody přísežným soudním znalcem a lékárníkem ve Sternberku p. M. Donátem.

Veškeré tyto rozbory byly provedeny ve prospěch rybářského družstva, ale dosud nemají stěžovatelé oznámen výsledek od politických úřadů a cukrovar vpouští vody otravné dále a vymyká se náhradě.

Pouze jednou dal náhradu rybářskému družstvu v obnosu 170 K a p. Rýdlovi, mlynáři v Libuši, za škodu způsobenou zanášením toku 400 K.

Je samozřejmo, že lid je nanejvýš rozčilen, že v ohledu zdravotním i hmotném se proň nic neděje a proto obrátil se s důvěrou na své poslance, aby s veškerou energií se jeho práv zastali. Za tím účelem zaslalo rybářské družstvo z Libuše,

obecní úřady Libuše-Jilkova, Dol. Štěpánova, Březeň, Benátek, Chomoutova, Mor. Huzové a Krnova obšírné memorandum, které v této interpellaci tlumočíme.

Vzhledem k výše uvedenému táží se podepsaní Jeho Excellence ministra vnitra:

„Je Vaše Excellence ochotna působiti k tomu, aby spor tak dlouho se táhnoucí a velkého nákladu vyžadující, byl ve prospěch rybářského družstva i súčastněných obcí co nejdříve ukončen?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

F. Staněk.
Antonín Zázvorka.
Svozil.
Udržal.
Bukvaj.
Jos. Švejk.
Dr. Holý.
Chaloupka.

Okleštěk.
Hyrš.
Paďour.
Velich.
Dürich.
Jar. Rychtera.
Sáblík.
Václ. Kotlář.
Rozkošný.

Authentische Übersetzung.

1550

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dkleštěk und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff der Verunreinigung und Verschlammung des Oskawaflusses durch die Abfallwässer der Mährisch-Neustädter Zuckerfabrik.

Die landwirtschaftliche Aktienzuckerfabrik in Mährisch-Neustadt verunreinigt den Oskawafluß durch seine vergiftenden Abfallstoffe. Die Folge davon ist, daß die sämtlichen Fische im Oskawaflusse in dem vergifteten Wasser abgestanden sind. Die Fischereigenossenschaft in Libusch, welche eine zweimalige Landessubvention von je 150 K erhalten hat, ist dadurch in ihrer Tätigkeit vollständig gelähmt.

Durch das Einlassen vergiftender Stoffe in das Wasser und durch die Zersetzung der abgestandenen Fische wird weiters auch die menschliche Gesundheit und der Gesundheitszustand des Viehs im höchsten Grade bedroht, denn manche Gemeinden, wie Libusch-Jilkow, Krnow u. s. w., sind ausschließlich auf das Wasser aus dem Oskawaflusse angewiesen. Es sind bereits wiederholt Erkrankungsfälle sowohl bei Menschen als auch beim Vieh infolge des vergifteten Wassers eingetreten. Durch das Einlassen der verunreinigenden Stoffe aus der Zuckerfabrik wird auch das Oskawaflußbett verschlammt, wodurch das Austreten des Wassers aus den Ufern und dessen Ergießen auf Felder und Wiesen verursacht wird.

Die Fischereigenossenschaft war durch drei Jahre bestrebt, Abhilfe zu schaffen. Sie unternahm entsprechende Schritte bei den Bezirkshauptmannschaften in Sternberg und Littau, zeigte ferner diese ganze Angelegenheit dem Landesausschusse, dem Landeskulturrate und der k. k. Statthalterei an. Aus diesem Anlasse wurden 10 politische Kommissionen abgehalten, und zwar:

1. am 31. Dezember 1904 seitens der k. k. politischen Behörde in Littau an Ort und Stelle in der Mährisch-Neustädter Zuckerfabrik;

2. am 24. Jänner 1905 gleichfalls dieselbe Kommission;

3. am 8. November 1905 seitens der politischen Behörde in Sternberg bei der Mühle in Libusch;

4. am 27. November 1905 gleichfalls bei der Mühle in Libusch;

5. am 15. Dezember 1905 seitens des k. k. Kreisgerichtes in Olmütz in der Mährisch-Neustädter Zuckerfabrik wegen der Kläranlage;

6. am 5. Februar 1906 die Vergleichsverhandlung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Littau

7. am 4. Dezember 1906 eine geheime Kommission in der Mährisch-Neustädter Zuckerfabrik in Anwesenheit von Vertretern der politischen Behörden aus Littau, Olmütz und Sternberg;

8. am 5. Dezember 1906 neuerlich eine geheime Kommission bei der Mühle in Libusch in Gegenwart aller drei politischen Behörden;

9. am 18. Februar 1907 bei der Mühle in Libusch in Anwesenheit der politischen Behörde in Sternberg;

10. am 21. Oktober 1907 bei der Mühle in Libusch; anwesend die politischen Behörden aus Olmütz und Sternberg.

Nebstdem wurde das Wasser zweimal an die k. k. allgemeine Lebensmittelversuchsanstalt in Prag eingesendet und am 16. November 1906 wurde eine Analyse des Wassers durch den beeideten Gerichtssachverständigen und Apotheker in Sternberg, Herrn M. Donát, vorgenommen. Alle diese Analysen fielen zu Gunsten der Fischereigenossenschaft aus, aber den

Beschwerdeführern wurde das Ergebnis seitens der politischen Behörden bis heute nicht bekanntgegeben und die Zuckerfabrik läßt die vergiftenden Wässer weiter ein und entzieht sich dem Schadenersatze. Nur einmal gab sie der Fischereigenossenschaft eine Entschädigung im Betrage von 170 K und dem Herrn Rydl, Müller in Libusch, 400 K für den durch Verschlammung des Flußlaufes verursachten Schaden.

Es ist selbstverständlich, daß das Volk im höchsten Grade dadurch aufgeregt ist, daß für dasselbe in sanitärer und materieller Hinsicht nichts geschieht, und es wendete sich daher vertrauensvoll an seine Abgeordneten, damit sich diese mit aller Energie seines Rechtes annehmen. Zu diesem Zwecke übersendete die Fischereigenossenschaft in Libusch, die Gemeindeämter in Libusch-Jilkow, Unter-Stefanau, Březen, Benatek, Komotau, Mährisch-Hause und Krnow ein ausführliches Memorandum, welches wir in dieser Interpellation verdolmetschen.

Mit Rücksicht auf das oben Angeführte fragen die Unterzeichneten Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß der so lang sich hinziehende und große Kosten verursachende Streit zu Gunsten der Fischereigenossenschaft und der mitbeteiligten Gemeinden ehestens beendigt werde?"

Wien, 26. November 1907.

F. Oklešťek.
Udržal.
Bukvaj.
Svejk.
Dr. Holý.
Chaloupka.
Dürich.
Rychtera.
Sáblík.

Staněk.
Svozil.
Zázvorka.
V. Kotlář.
Hyrš.
Padour.
Velich.
Rozkošný.

1551
I

# Dotaz

poslance P. Tom. Šilingra a dra. Ot. bar. Pražáka a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra orby.

V prosinci letošního roku budou tomu již celá dvě leta, co občané pp. Fr. Gertner, Josef Škrobák, Bedřich Michna, Vincenc Oplaštil, Klement Hnidák z Čejkovic na Moravě, zažádali za nezúročitelnou půjčku na založení vinic s americkými podložkami, když jim vinice mšicí révovou byly úplně zničeny. Doufali na slibovanou pomoc státu. V této své naději jsou však trpce zklamáni. Pozemky jsou připraveny, doba k rigolování půdy je vhodna, ale žadatelé bez očekávané půjčky nemohou práce se podjati, poněvadž nejsou s to, aby dělníkům zaplatili. Ostatní osadníci, vidouce nesnáze podnikavých těchto rolníků, ztrácejí však chuť nové vinice zakládati. Takovými průtahy se arci podnikavost našeho rolnictva nepodporuje a rolnictvo ztrácí důvěru v opravdovost a dobrou vůli státu rolnictvu pomoci.

Proto táží se podepsaní:

„1. Jsou-li Vaší Excellenci takové průtahy s oprávněnými žádostmi rolnictva známy?

2. Hodlá-li Vaše Excellence nařídíti, aby podobné žádosti rolnictva rychle byly vyřizovány?

3. Je-li Vaše Excellence ochotna nařídíti, aby žádost v interpellaci uvedených rolníků z Čejkovic ihned příznivé byla vyřízena?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

Kadlčák.
Dr. Horský.
Prokop.
Valoušek.
Tvarůžek.
Dr. Rybář.
Fr. Šabata.
Pišek.

Šilinger.
Dr. Ot. Pražák.
Záruba.
Kuchyňka.
Šrámek.
Dr. Hruban.
Dr. Hočevar.
Dr. Korošec.

Authentische Übersetzung.

1551
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten P. Thom. Šilinger und Dr. Ot. Freiherr v. Pražák und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister.

Im Dezember des laufenden Jahres werden es bereits zwei volle Jahre sein, als die Herren Fr. Gerstner, Josef Škrobák, Friedrich Michner, Vinzenz Oplustil, Klemens Hnidák aus Čejkowitz in Mähren um ein unverzinsliches Darlehen behufs Anlegung von Weingärten mit amerikanischen Unterlagen angesucht haben, nachdem ihnen die Weingärten von der Reblaus vollständig vernichtet worden waren. Sie hofften auf die versprochene Staatshilfe. In dieser ihrer Hoffnung sind sie jedoch bitter enttäuscht.

Die Grundstücke sind vorbereitet, die passende Zeit zur Fertigstellung der Rigole ist da, aber die Gesuchsteller können ohne das ersehnte Darlehen die Arbeit nicht beginnen, da sie nicht in der Lage sind die Arbeiter zu bezahlen. Die übrigen Ortsbewohner verlieren alle Lust neue Weingärten anzulegen, da sie die Schwierigkeiten sehen, mit welchen diese unternehmungslustigen Landwirte kämpfen. Durch solche Weiterungen wird allerdings die Unternehmungslust unserer Landwirte nicht gefördert und diese verlieren das Vertrauen zu dem ernsten und guten Willen des Staates, den Landwirten zu helfen.

Deshalb stellen die Unterzeichneten die Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz solche Verzögerungen bei Erledigung berechtigter Ansuchen der Landwirte bekannt?

2. Gedenkt Eure Exzellenz anzuordnen, daß derlei Gesuche der Landwirte schleunigst erledigt werden?

3. Ist Eure Exzellenz geneigt, zu verfügen, daß das Ansuchen der in der Interpellation angeführten Landwirte aus Čejkowitz sogleich günstig erledigt werde?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Hruban.
Dr. Korošec.
Šabata.
Dr. Hočevar.
Pišek.
Tvarůžek.
Dr. Rybář.
Šrámek.

Šilinger.
Dr. Ot. Pražák.
Kadlčák.
Dr. Horský.
Záruba.
Prokop.
Kuchyňka.
Valoušek.

1552
I

# Dotaz

poslance P. Tom. Šilingra a soudruhů na Jeho Excellenci ministra železnic.

Ředitelství severní dráhy, od té doby, co tato dráha jest sestátněna, odpírá kancelářským zřízencům ve státní službě všecky úlevy a výhody na jízdném, jež však úředníkům státním poskytuje. Stal se případ, že odmítnut byl se svou žádostí za úlevu jízdného nemocný kancelářský zřízenec při místodržitelství, jenž potřebuje lékařské pomoci na klinice vídeňské, ač doporučen byl od úředního lékaře při místodržitelství a přednosty úřadu. Sta a sta státních kancelářských zřízenců těžce nesou, že po sestátnění severní dráhy se jim odpírá, co dříve jim správa severní dráhy poskytovala.

Proto táží se podepsaní:

„1. Jsou-li Vaší Excellenci tyto poměry známy?

2. Je-li ochotna Vaše Excellence zaříditi, aby správa severní dráhy poskytovala i po sestátnění státním zřízencům tytéž výhody, jaké mívali dříve?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

Pillich.
Kuchyňka.
Šrámek.
Dr. Hruban.
Tvarůžek.
Fr. Šabata.
Valoušek.
Kadlčák.
Dr. Horský.
Šilinger.
Záruba.
Prokop.
Dr. Korošec.
Dr. Rybář.
Šuklje.
Dr. Gregorčič.
Dr. Hočevar.
Pišek.

Authentische Übersetzung.

1552
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten P. Thomas Šilinger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Seitdem die Kaiser Ferdinands-Nordbahn verstaatlicht ist, verweigert die Direktion derselben den staatlichen Kanzleibediensteten alle sonst den Staatsbeamten gewährten Fahrtbegünstigungen. So geschah es, daß das Gesuch eines kranken Kanzleibediensteten der Statthalterei in Brünn um Ermäßigung des Fahrpreises abgewiesen wurde, obgleich derselbe eine Anempfehlung des Amtsarztes der Statthalterei und vom Amtsvorstande hatte und der ärztlichen Hilfe an einer Wiener Klinik bedürftig war.

Hunderte von staatlichen Kanzleibediensteten empfinden es sehr schwer, daß die verstaatlichte Kaiser Ferdinands-Nordbahn ihnen diese Begünstigung nicht gewährt, welche die Direktion der Kaiser Ferdinands-Nordbahn früher verliehen hat.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese Verhältnisse bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, Maßnahmen zu treffen, daß die Verwaltung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auch nach ihrer Verstaatlichung den staatlichen Bediensteten dieselbe Begünstigung gewähre wie früher?"

Wien, 26. November 1907.

Valoušek.
Pillich.
Kuchiňka.
Srámek.
Dr. Hruban.
Tvarůžek.
Dr. Rybář.
Dr. Gregorčič.
Pišek.
Šilinger.
Kadlčák.
Dr. Horský.
Záruba.
Prokop.
Šabata.
Dr. Korošec.
Šuklje.
Dr. Hočevar.

1553
I

# Interpellace

poslanců Hybeše, Svobody, Filipínského, Prokeše, Tomáška a soudruhů na ministra kultu a vyučování dra. Marcheta ohledně jmenování c. k. okresních školních dozorců na Moravě.

Úřední „Wiener Zeitung“ ze dne 17. listopadu 1907 přinesl jmenování českých i německých c. k. okresních školních dozorců pro nové funkční období. Ale jmenování to, pokud se týče českých inspektorů, jest neúplné; jmenováno jich pouze 18. Jak z veřejných listů zřejmo, stalo prý se tak na nátlak klerikálů, kteří, posilněni jsouce ve své troufalosti proti rozkvětu a vnitřní dokonalosti obecného školství, zvláště českého, přičiňují se neustále o to, jak sami se tím docela nic netají, aby za ty zbývající školní inspektory jmenováni byli lidé neschopní, mstiví, ba i prononcovaní, jenom proto, že jsou agilními příslušníky politické strany klerikální.

Škola však je politikum a na ni mají stejné právo všichni občané bez rozdílu přesvědčení a vyznání. Proto též v důsledku tohoto názoru státními základními zákony školskými byla ustavena jako interkonfessijní. Všichni rodičové mají na tom zájem, aby škola na základě vědeckých pravd vychovávala a vzdělávala děti pro život praktický a nikdy nemohou, nesmějí připustiti, aby se škola stala ústavem strany reakční a nesmějí připustiti, aby nad školou a učitelstvem triumfovala neschopnost a stranictví slepé, vášnivé.

V důsledku práva a spravedlnosti mají inspektory býti lidé vysoce vzdělaní, ušlechtilí, lidumilní, kteří plně chápou a jsou si vědomi svého dozorčího úřadu ve prospěch vznešeného úkolu školy. Mimo to také učitelé, jako každý jiný občan, mají právo na své přesvědčení a nesmí tato mimoškolní svoboda jim býti omezována chikanami inspektorů politických straníků klerikální strany.

Avšak proslýchá se také, že i lidí pensionovaní mají ještě zůstati v tak důležitém úřadě, což zajisté odporuje veškerému pojmu o schopnosti a spravedlnosti.

Proto se podepsaní táží:

„1. Jest pan ministr vyučování ochoten vysvětliti příčiny, proč jmenování českých školních dozorců bylo rozděleno ve dvě serie?

2. Jest pan ministr vyučování ochoten, jmenování zbývajících inspektorů urychliti a říditi se při tom kriteriem jedině odborné schopnosti, vzdělanosti a lidskosti jednotlivých kompetentů?

3. Jest pan ministr vyučování ochoten, pensistům ponechati zasloužený odpočinek a neurčovati již jejich silám nového tak těžkého úřadu?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Johanis. | Pik. | Tomášek. | Hybeš. |
| Černý. | Svěcený. | Pospíšil. | Svoboda. |
| Soukup. | Remeš. | Aust. | Filipínský. |
| Winter. | Habermann. | Jaroš. | Prokeš. |

1553

I

Authentische Übersetzung.

# Interpellation

der

## Abgeordneten Hybeš, Svoboda, Filipinský, Prokeš, Tomášek und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht Dr. Marchet in Betreff der Ernennung der k. k. Bezirksschulinspektoren in Mähren.

Die amtliche „Wiener Zeitung" vom 17. November 1907 brachte die Ernennung der böhmischen und deutschen k. k. Bezirksschulinspektoren für die neue Funktionsperiode.

Diese Ernennung ist jedoch, sofern sie böhmische Inspektoren betrifft, unvollständig; es wurden von denselben nur 18 ernannt.

Wie aus den öffentlichen Blättern bekannt ist, geschah dies angeblich über Drängen der Klerikalen, die, bestärkt in ihrem Selbstvertrauen gegen das Aufblühen und die innere Vollkommenheit des Volksschulwesens, namentlich des böhmischen, sich unausgesetzt bemühen, wie sie dies selbst durchaus nicht verheimlichen, daß zu den noch übrig bleibenden Schulinspektoren unfähige und rachsüchtige, ja prononzierte Leute nur deswegen ernannt werden, weil dieselben agile Anhänger der politischen klerikalen Partei sind.

Die Schule ist jedoch ein Politikum und es haben auf dieselbe alle Bürger ohne Unterschied der Überzeugung und der Konfession gleiches Recht. Deswegen wurde sie auch in Konsequenz dieser Anschauung durch die Staatsgrundgesetze, betreffend die Schule als eine interkonfessionelle statuiert.

Die sämtlichen Eltern haben ein Interesse daran, daß die Schule die Kinder auf Grund wissenschaftlicher Wahrheiten für das praktische Leben erziehe und heranbilde und sie können und dürfen niemals zulassen, daß die Unfähigkeit und blinde, leidenschaftliche Parteilichkeit über die Schule und Lehrerschaft triumphiere.

Nach Recht und Gerechtigkeit sollen die Inspektoren hochgebildete, edelgesinnte, humane Menschen sein, die ihr Aufsichtsamt vollkommen begreifen und sich desselben im Interresse des höheren Zweckes der Schule voll bewußt sind.

Überdies haben auch die Lehrer, wie ein jeder andere Bürger, ein Recht auf ihre Überzeugung und darf ihnen diese Freiheit außerhalb der Schule durch die Schikanen der politischen Parteiträger der klerikalen Partei nicht eingeschränkt werden.

Allein es verlautet auch, daß auch pensionierte Leute in diesem so wichtigen Amte noch verbleiben sollen, was gewiß jedem Begriff von Fähigkeit und Gerechtigkeit widerstreitet.

Deshalb stellen die Unterzeichneten die Anfragen:

„1. Ist der Herr Unterrichtsminister geneigt, die Gründe zu erklären, warum die Ernennung der böhmischen Schulinspektoren in zwei Serien geteilt wurde?

2. Ist der Herr Unterrichtsminister geneigt, die Ernennung der restlichen Inspektoren zu beschleunigen und sich dabei ausschließlich durch das Kriterium der fachlichen Fähigkeit, Bildung und Humanität der einzelnen Kompetenten bestimmen zu lassen?

3. Ist der Herr Unterrichtsminister geneigt, den Pensionären die wohlverdiente Ruhe zu gönnen und ihren Kräften nicht mehr ein neues so schwieriges Amt aufzubürden?"

Wien, 26. November 1907.

Hybeš.
Svoboda.
Filipinský.
Prokeš.
Tomášek.

Pospíšil.
Aust.
Johanis.
Černý.

Pik.
Svěcený.
Remeš.
Habermann.

Soukup.
Winter.
Jaroš.

1554
I

# Interpelacya

posła Franciszka Krempy i towarzyszy w sprawie niesłusznie wymierzonej kary Michałowi Traczowi dwumiesięcznego aresztu i nieprawidłowości w postępowaniu adjunkta sądowego Bochniewicza w Tarnobrzegu.

W interpelacyach wniesionych 18. grudnia 1906 i 28. stycznia 1907 poruszyli podpisani sprawę Michała Tracza, gospodarza z Miechocina, niesłusznie zasądzonego za obrazę adjunkta sądowego Stanisława Bochniewicza, przedstawili szereg nadużyć i niewłaściwości popełnionych przez tego urzędnika i zapytali Jego Ekscellencyę pana Ministra sprawiedliwości, co zamierza uczynić dla Tracza i czy zamierza pociągnąć Bochniewicza do odpowiedzialności i tym sposobem przywrócić utraconą powagę sądowi tarnobrzeskiemu.

Rok mija od wniesienia tych interpelacyi, a Jego Ekscellencya pan Minister sprawiedliwości nie udzielił dotychczas żadnej odpowiedzi. Adjunkt Bochniewicz urzęduje dalej w Tarnobrzegu, dopuścił się w międzyczasie nowych nadużyć i swobodnie teroryzuje świadków i osoby sobie nieprzychylne.

Zapewne dochodzenia, które Jego Ekscellencya pan Minister zarządził dla wyświetlenia sprawy napotykają na trudności? Otóż dla ułatwienia zadania Jego Ekscellencyi panu Ministrowi podają podpisani do Jego wiadomości szereg faktów, opartych na aktach sądowych:

W sprawie o obrazę czci między Mikołajem Wilkiem, leśnym hrabiego Zdzisława Tarnowskiego a Michałem Traczem, pospodarzem z Miechocina, zasądził adjunkt sądowy Bochniewicz tego ostatniego na 6 tygodni aresztu.

Tracz zarzucił Bochniewiczowi przyjmowanie podarunków w urzędowaniu od Wilka i stronnicze prowadzenie sprawy na jego korzyść, nie mógł jednak tego zarzutu udowodnić, został zasądzony za oszczerstwo na 4 miesiące więzienia i karę odcierpiał.

Sąd obwodowy w Rzeszowie decyzyą z dnia 30. września 1904, Bl. $\frac{664/4}{4}$, uchylił wyrok adjunkta Bochniewicza, a inny sędzia, który następnie przeprowadził rozprawę, uwolnił Tracza od winy i kary.

Nie będąc w stanie udowodnić, że Bochniewicz rzeczywiście dał się przekupić przez Wilka i wobec tego, że Tracz już więzienie za oszczerstwo odcierpiał, sprawą tą bliżej zajmować się nie będziemy.

Rozżalony na Bochniewicza obwinił go Tracz o upijanie się i wyprawianie awantur w Kółku rolniczem w Machowie i u „Majerka“ w Tarnobrzegu. Bochniewicz wskutek polecenia swojej władzy przełożonej zaskarżył go o obrazę czci. Tracz został skazany wyrokiem sądu powiatowego w Rozwadowie z dnia 17. czerwca 1905, Bl. $\frac{411/5}{11}$, na 2 miesiące aresztu. Sąd odwodowy w Rzeszowie wyrok zatwierdził.

Zarzuty Tracza co do upijania się Bochniewicza w 1. Machowie i 2. Tarnobrzegu były zupełnie słuszne, stwierdzają to akta sądowe, których odpisy załącza się.

1. Zeznania świadków Drzewieckiego, Rozumsa i Zmarzłego dowodzą, że Bochniewicz pił w Kółku rolniczem w Machowie, następnie maczał w piwie

dwudziestokoronówki papierowe, jedną z nich poszarpał w kawałki, drugą chciał użyć w sposób niedający się bliżej określić ze względów przezwoitości, pogubił pieniądze, kazał sobie znywać ręce piwem, sklepowego uderzył nogą w [illegible] plecy, furmana zostawił na drodze o kilka kilometrów od Tarnobrzega (załączniki 1 i 2). Czy w ten sposób mógł się zachowywać człowiek trzeźwy, i to człowiek inteligentny i sędzia?

2. U „Majerka" lub też u „Jeruchyma" nazywa się najordynarniejszy szynk w Tarnobrzegu, do którego uczęszczają przeważnie notoryczni pijacy i szumowiny społeczeństwa. Opisy tego lokalu, jego właścicieli i gości tam uczęszczających, znajdują się w aktach sprawy o oszustwo przeciw Jeruchymowi i Riwenowi Nussbaumom, popełnione na szkodę Jana Słomki, która się toczyła w sądzie powiatowym w Tarnobrzegu w r. 1903 i zakończyła oczywiście uwolnieniem Nussbaumów, tudzież w aktach sądu krajowego w Krakowie. Pr. 74/6, dotyczących sprawy o obrazę czci przeciw Henrykowi Setmajerowi. Kilka sprawozdań zwierzchności gminnej o tym szynku załączamy w odpisie (załączniki 3—5). Zeznania świadków Schlüssla, Maślaka, Magiereckiego stwierdzają, że Bochniewicz, wracając od „Majerka", dobijał się po nocy do mieszkania Schlüssla i nie chciał ustąpić pomimo, że go Schlüssel odpędzał, wymyślając mu od pijaków. Na hałas nadszedł policyant Magierecki, który Bochniewicza odprowadził do domu i doniósł swojemu przełożonemu inspektorowi policyi, że Bochniewicz po pijanemu wyprawiał w nocy awantury. Jak głośnem było to zajście w miasteczku dowodzi zeznanie Mojżesza Kaufmanna (załączniki 6—10).

Zeznania świadków Emila Maślaka, Wojciecha Bogonia, Abrahama i Salomona Reissów stwierdzają, że Bochniewicz po pijanemu bez najmniejszego powodu kazał aresztować Salomona Reissa i jego towarzysza, a z Abrahamem Reissem borykał się na rynku w Tarnobrzegu (załączniki 12—14).

Jeszcze przed przybyciem do Tarnobrzega słynął Bochniewicz ze swoich pijatyk i awantur ulicznych. Opis jednego z tych zajść przytaczamy na podstawie orzeczenia Najwyższego Trybunału z dnia 14. lipca 1903. l. 10.379.

Bochniewicz, podówczas auskultant sądowy w Jaśle, „w stanie oczywiście podpitym" napadł na ulicy kupca Jakóba Strassmana i bił go tak silnie laską po głowie, że Strassmann odniósł skaleczenia, wymagające 5-dniowego leczenia. Sąd powiatowy w Jaśle skazał Bochniewicza za przekroczenie § 411 u. k. Sąd obwodowy uwolnił go od winy i kary, uwzględniając jego tłumaczenie się, że działał w gorączce podniesionej wypiciem kilku kieliszków koniaku. Najwyższy Trybunał uznał, że decyzyą sądu obwodowego naruszono ustawę, skonstatował, że Bochniewicz działał w stanie podpitym, a tłumaczenie się jego zbił, wykazując, że właściwością stanu gorączkowego jest utrata pamięci, podczas gdy Bochniewicz w zeznaniach swoich doskonale pamiętał o szczegółach zajścia (załącznik 15). Wkrótce po tem zajściu Bochniewicz zaawansował na adjunkta sądowego i został przeniesiony do Tarnobrzega.

Fakta powyżej podane, stwierdzone sądownie, powinny wystarczyć dla udowodnienia, względnie uprawdopodobnienia zarzutów Tracza i uwolnienia go od winy i kary.

Moglibyśmy prócz faktów powyższych przytoczyć cały szereg wypadków upicia się, wyprawiania publicznych awantur, bicia ludzi, wybijania szyb przez adjunkta Bochniewicza, nie czynimy tego jednak, nie chcąc narażać świadków na prześladowanie, względnie obciążać ich sumienie fałszywemi zeznaniami. Adjunkt Bochniewicz rozwinął bowiem system niesłychanego teroru przeciw tym, którzy bądźto zeznawali na niekorzyść jego lub jego przyjaciół, lub też na niego się żalili przed jego władzą przełożoną.

Dowodzą tego następujące fakta, stwierdzone aktami:

W roku 1905 uwięzionym został Jachno, pomocnik geometry z Rzeszowa, indywiduum o brudnej przeszłości.

Sprawa była poważną, czego najlepiej dowodzi fakt, że władze sądowe w Przemyślu zatrzymały Jachnę przeszło 3 miesiące w więzeniu śledczem i zaniechały śledztwa nie dla tego, że udowodnił swoją zupełną niewinność — jak to ogłosiło wszechpolskie „Słowo polskie", które uważało za właściwe ująć się za zdeklarowanym moskalofilem Jachną i nadać mu nawet tytuł inżyniera, chociaż ukończył tylko 4 klasy gimnazyalne — lecz dla braku dostatecznych dowodów.

Za Jachną ujął się również naczelnik sądu w Tarnobrzegu, radca Hartmann, który żył w zażyłych stosunkach z przyjaciółmi Jachny, uczęszczał z nimi do ostatniorzędnych szynków w Tarnobrzegu i okolicy m. i. do osławionego szynku u „Jeruchyma" i przyjmował poczęstunek od swoich towarzyszy, urzędników i pomocników kancelaryjnych.

Ukarany wytknięciem przez swoją władzę przełożoną z powodu niewłaściwego zachowania się w tej sprawie (akta sądu obwodowego w Rzeszowie. Prez. 344/5), zaskarżył radca Hartmann z porady adjunkta Bochniewicza urzędników gminnych Kolarzowskiego i Maślaka, którzy byli dla niego niekorzystnie zeznali podczas dochodzeń porządkowych, o oszczerstwo, względnie obrazę czci.

Równocześnie ze skargą radcy Hartmanna wpłynęło kilkanaście doniesień anonimowych przeciw wspomnianym urzędnikom, a nawet przeciw ich świadkowi odwodowemu Antoniemu Wolakowi o różne zbrodnie i przekroczenia (akta sądu powiatowego w Tarnobrzegu Z. V. 145, 148, 149, 151, 153, 159, 161, 163, 164, U. IV. 930, 931, 933 ex 1905).

Dochodzenie w sprawach własnych naczelnika sądu miano prowadzić w sądzie powiatowym w Tarnobrzegu i powierzono je oczywiście adjunktowi sądowemu Bochniewiczowi, specyaliście dotego rodzaju spraw.

Wolarzowski i Maślak wnieśli jednak podania o delegacyę innego sądu. Po delegowaniu innego sądu radca Hartmann skargi swoje cofnął, a wszystkie sprawy anonimowe i nieanonimowe zostały zaniechane.

Adjunkt Bochniewicz przeprowadził tylko jedną rozprawę, a mianowicie przeciw świadkowi odwodowemu Kolarzowskiego in Maślaka, policyantowi gminnemu Wolakowi. Wolak oskarżony został na podstawie anonimowego doniesienia o kradzież starego parasola na szkodę Izaaka Rudy. Parasol ten, gdy był nowe, kosztował dwie korony 40 hal. Rzekomy poszkodowany Izaak Ruda zeznał, że doniesienia nie pisał, parasol, który na kilka tygodni przed wpłynięciem doniesienia anonimowego był zapomniał w urzędzie gminnym, tego samego dnia został mu zwrócony, zatem szkody nie poniósł i nie ma powodu do posądzania Wolaka o kradzież. Przy zeznaniach swoich trwał rzekomy poszkodowany pomimo, że mu adjunkt Bochniewicz groził uwięzieniem, również i inni świadkowie nie zeznali nic niekorzystnego dla Wolaka, adjunkt Bochniewicz nie wydał jednak wyroku na pierwszej rozprawie, lecz odroczył ją do dalszego przesłuchania świadków (załącznik 16). Świadek odwodowy Kolarzowskiego i Maślaka pozostał zatem pod zarzutem kradzieży, który to zarzut oczywiście osłabićby musiał w danym razie wiarygodność jego zeznań.

W myśl obowiązanych przepisów sędzia obowiązanym był wydać wyrok uwalniający, nawet na wypadek, gdyby wina została niezbicie stwierdzoną, jeżeli szkoda została wynagrodzoną przed wniesieniem doniesienia karnego (§ 187 u. k.).

W tym wypadku nie tylko o szkodzie, ale według zeznań świadków i rzekomego poszkodowanego nie było także mowy o kradzieży ze strony Wolaka. Na jakiej zatem podstawie przetrzymywał sędzia Wolaka pod hańciącym zarzutem?

Było to oczywiste bezprawie, mające na celu steroryzowanie Wolaka, względnie osłabienie jego zeznań w sprawie radcy Hartmanna przeciw Kolarzowskiemu i Maślakowi, która się podówczas toczyła.

Wolak z porady swoich przełożonych wniósł prośbę o delegowanie innego sądu, a delegowany sąd mielecki sprawy zaniechał. Mniej szczęśliwym od Wolaka był inspektor policyi Maślak, którego Bochniewicz nienawidził za to, że zeznał kilkakrotnie o wypadkach jego upicia się i wyprawiania awantur. Bochniewicz czyhał tylko na to, by się zemścić na Maślaku, a przyjaciel jego Henryk Setmajer, indywiduum, które musiało opuścić różne posady z powodu nieczystych spraw pieniężnych, a obecnie jest współpracownikiem wszechpolskiego „Słowa Polskiego“, odgrażał się, że sąd już niezadługo Maślaka „nauczy“ (załącznik 17).

Sposobność ku temu wkrótce się nadarzyła.

Dnia 24. października 1906 polecił weterynarz powiatowy Hiolski, urzędujący na targowicy w Tarnobrzegu, wyprowadzić z targowicy i odstawić do ukarania do urzędu gminnego handlarza bydłem Leibę Fleischera, który innemu handlarzowi w oszukańczy sposób psuł targ, wobec weterynarza obraźliwie się zachował i wywołał publiczną awanturę i zbiegowisko. Polecenie to wykonał inspektor policyi Maślak. Zupełnie poprawne zachowanie się Maślaka w tej sprawie zostało stwierdzone rozprawą, która się odbyła 28. marca 1907 przed sądem obwodowym w Rzeszowie (Vr. 1487/6), na której Maślaka uwolniono od zarzuconego mu przekroczenia § 331 u. k., którego się miał dopuścić aresztując Fleischera.

W urzędzie gminnym nie ukarano Fleischera i wypuszczono go wskutek wstawienia się za nim krewnych u weterynarza Hiolskiego.

Fleischer po opuszczeniu urzędu gminnego udał się do adjunkta sądowego Bochniewicza, notorycznego wroga Maślaka, który spisał z nim odpowiedni protokół.

Na podstawie gołosłownego zeznania Fleischera, nie przesłuchając żadnego ze świadków, których było przecież kilkuset podczas zajścia na targowicy, wezwał Bochnewicz tego samego dnia na 6 wieczór inspektora i Maślaka do przesłuchania.

Wezwanie podpisane przez Bochniewicza, które Maślakowi doręczył woźny sądowy o $^3/_4$6. polecając mu bezzwłocznie stawić się przed Bochniewiczem, zawierało ustęp niezgodny z prawdą, jakoby Maślak został obwiniony przez Prokuratoryę Państwa o zbrodnię nadużycia władzy urzędowej, podczas gdy Prokuratorya podówczas o całem zajściu nie była wcale zawiadomioną. Pomimo, że Maślak wniósł bezzwłocznie po otrzymaniu wezwania prośbę o delegowanie innego sądu, powołując się na swoje zajścia z Naczelnikiem sądu i adjunktem Boch-

niewiczem, kazał go Bochniewicz przymusowo dostawić, wzywał go do cofnięcia prośby o delegacyę, a gdy Maślak żądaniu temu odmówił, kazał go zamknąć w areszcie śledczym, bez zezwolenia naczelnika sądu, względnie jego zastępcy, co się sprzeciwia wyraźnym postanowieniom procedury karnej. Gdy zastępca Naczelnika Sądu sekretarz sądowy Moczydłowski, zawiadomiony o całem zajściu przez burmistrza, po zbadaniu sprawy zarządził bezzwłoczne wypuszczenie Maślaka z aresztu, Bochniewicz obwinił tego sumiennego urzędnika o to, że działał pod presyą starosty, którego sekretarz Moczydłowski nietylko podczas powyższego zajścia, ale nawet rok przedtem nie widział.

Po tem jaskrawem nadużyciu władzy urzędowej przez Bochaniewicza wdrożone dochodzienie o cały szereg zbrodni z §§ 76, 81, 101 u. k. przeciw Maślakowi! Dochodzenie zakończyło się wniesieniem przeciw niemu aktu oskarżenia o występek z § 279.

Występku tego dopuścić się miał Maślak, ponieważ zatrzymał 2 policyantów, których zabrał ze sobą jako świadków przesłuchania, gdy im Bochniewicz kazał się wynosić, albowiem nie chciał pozostać sam z Bochniewiczem, obawiając się, jak to zeznał przed sędzią śledczym, by go Bochniewicz nie zastrzelił. Jak uzasadnioną była obawa Maślaka, świadczy fakt, że Bochniewicz, jak twierdzą wiarogodni świadkowie, wyraził się przed sekretarzem sądowym Moczydłowskim, że rewolwerem, który miał na biurku, Maślaka zastrzeli. Żądaniu Maślaka, by sekretarza Moczydłowskiego, który tak ważną rolę odegrał w całej sprawie, przesłuchano jako świadka przy rozprawie, Sąd obwodowy w Rzeszowie odmówił.

Bochniewicz słuchany jaka świadek zeznał, że nie żywił nienawiści do Maślaka (!) i że go nie wzywał do cofnięcia prośby o delegacyę. Niezgodność tego zeznania z prawdą została stwierdzoną zeznaniem innych świadków. Rozprawa wykazała jasno nadużycie Bochniewicza, zarzucił mu je głośno i dobitnie wobec licznie zgromadzonej publiczności obrońca Maślaka, znany adwokat Dr. Goldhammer, Bochniewicza nie pociągnięto jednak do odpowiedzialności, lecz ukarano Maślaka 10-dniowym aresztem.

Jeżeli Maślak postąpił wbrew formom prawnym, zatrzymując świadków, którym sędzia kazał się wynosić, to uwzględnić należało, że działał w rozpaczy, będąc oczywiście sprowokowanym przez adjunkta Bochniewicza i w obronie koniecznej, tudzież pod nieprzezwyciężonym przymusem, ponieważ miał uzasadnioną obawę pozostać bez świadków wobec człowieka olbrzymiego wzrostu, nadzwyczajnej siły, znanego pasyonata, awanturnika i alkoholika, który się odgrażał, że go zastrzeli.

Zresztą ponieważ Bochniewicz pod pozorem urzędowania dopuścił się oczywistego nadużycia, nikt nie był obowiązany stosować się do jego poleceń.

Innym razem odgrażał się Bochniewicz swoją władzą sędziowską przeciw weterynarzowi powiatowemu Hiolskiemu, gdy ten miał następującą sprawę z przyjacielem Bochniewicza, Setmajerem. Hiolski zarzucił Setmajerowi, podówczas sekretarzowi Rady powiatowej w Tarnobrzegu, że na wiosnę 1906 wziął 200 koron tytułem pożyczki, wśród podejrzanych warunków, od Salomona Korna, gdy tenże miał sprawę w Radzie powiatowej (załącznik 17). Setmajer na naleganie swojego przełożonego, by się z zarzutu oczyścił lub zrezygnował z posady, wniósł przeciw Hiolskiemu skargę o oszczerstwo. Dochodzenie miał naturalnie prowadzić Bochniewicz.

Bochniewicz z góry oświadczył, że zarzuty Hiolskiego są „kalumnami na uczciwego człowieka“, po wniesieniu prośby o delegowanie innego Sądu przez Hiolskiego, wezwał go do przesłuchania, a prośbę przedłożył właściwej władzy dopiero wskutek zażalenia przełożonego Hiolskiego.

Po odebraniu sprawy Bochniewiczowi, wykazało dochodzenie sądowe słuszność zarzutów Hiolskiego przeciw Setmajerowi, sprawa została zaniechana. Setmajer Kornowi dotychczas pożyczki nie zwrócił. Bochniewicz inszcząc sie na Hiolskim nękał go sprawami karnemi i nieuzasadnionemi doniesieniami.

Hiolski uniknął dalszego prześladowania i aresztowania, które mu groziło, podobnie jak Maślakowi, dopiero wtedy, gdy został przeniesiony do innego powiatu.

Bochniewicz nie ograniczył się do teroryzowania i nękania tylko ludzi prostych, jak Tracza i Wolaka, niższych urzędników, jak Maślaka i Hiolskiego, ale zwrócił się z całą zawziętością przeciw staroście hr. Lasockiemu, gdy mu się nie udało pozyskać go dla siebie i gdy ten ujął się za ludźmi niesłusznie przez Bochniewicza prześladowanymi i zwócił uwagę jego władzy przełożonej na nadużycia i wybryki, których się Bochniewicz dopuszczał z krzywdą ludności i ujmą powagi sądu. Bochniewicz wniósł na starostę Lasockiego cały szereg doniesień o rozmaite zbrodnie. Wszystkie doniesienia okazały się bezpodstawnemi a dochodzenia zaniechano.

Raz obwinił Lasockiego o zbrodnię nadużycia władzy urzędowej w telegraficznem doniesieniu do Prokuratoryi Państwa w Rzeszowie i żądał bezzwłocznego jego uwięzienia. Nadużycie to polegało, zdaniem Bochniewicza, na tem, że starosta Lasocki przesłuchiwał świadków w sprawach upijania się i wyprawiania awantur przez Bochniewicza. W tej

sprawie nie wdrożono nawet dochodzenia przeciw Lasockiemu, jest ona jednak charakterystyczną dla pojęć sędziego Bochniewicza: Gdy chłop lub mieszczanin się upije i wyprawia awantury, to się go karze policyjnie lub sądownie i zamyka do aresztu, gdy się jednak adjunkt sądowy Bochniewicz upija i wyprawia awantury, a szef władzy policyjnej tylko przesłucha świadków w tym względzie, to popełnia zbrodnię.

Gdy Lasocki zaskarżył Bochniewicza z powodu tego obwinienia o obrazę czci do sądu powiatowego w Tarnobrzegu, nie wezwano Bochniewicza do przesłuchania jako obwinionego w terminie 3-miesięcznym, wskutek czego sprawa się przedawniła. Ten sam system załatwiania spraw karnych, nieprzewidziany w procedurze karnej, zastosowano także do skarg wniesionych przez Lasockiego, Maślaka i zwierzchność gminną w Tarnobrzegu o przekroczenia obrazy czci, wmięszania się do czynności urzędowych i t. d. przeciw przyjacielowi Bochniewicza, Setmajerowi.

Innym razem obwinił Bochniewicz Lasockiego o zbrodnię oszustwa popełnioną przez nakłanianie świadka do fałszywych zeznań — a to wśród następujących okoliczności.

Tomasz Kopeć, gajowy dworski, zaufany Bochniewicza, silnie podejrzany, że już w sprawie Tracza złożył fałszywe zeznania na korzyść Bochniewicza, który mu płacił poczęstunek w szynkach, w których razem przebywali i który go uwolnił od winy i kary, gdy go żandarmerya obwiniła o wyprawienie pijackich awantur w szynku i odgrażanie się nabitem rewolwerem, że pierwszego lepszego zastrzeli (akta sądu powiatowego Tarnobrzeskiego z roku 1906) zeznał w sądzie powiatowym w Rozwadowie, że Starosta Lasocki przesłuchując go w Starostwie, nakłaniał go do zeznania, że Bochniewicza w pewnym wypadku był pijany. Na podstawie tego zeznania Kopcia wniósł Bochniewicz wspomniane doniesienie o oszustwo przeciw Staroście Lasockiemu. Kopeć, wezwany do przesłuchania jako świadek do Rzeszowa, radził się kupca Schnulla, co ma robić i żalił się w obecności kilku świadków (załączniki 18—21.), że go Bochniewicz „zbałamucił przeciw staroście", że mu kazał, „by tak gadał, by tak powiedział", że już raz zeznawał w Rozwadowie, a teraz ma jechać na przesłuchanie do Rzeszowa, że wolałby zachorować, jak tam jechać, że pojdzie po świadectwo lekarskie, by nie stawać na termin. Pojechał jednak do Rzeszowa i porobił tam bałamutne zeznania, które się stanowczo różnią od zeznań złożonych w Rozwadowie.

Po przesłuchaniu Kopcia sprawę zaniechano.

Lasocki dowiedziawszy się o tem, że mu Kopeć zarzucił stronnicze przesłuchiwanie go w urzędzie, zaskarżył go o obrazę czci. Na rozprawie zeznali świadkowie, którzy byli obecni przy przesłuchaniu w Starostwie, że Lasocki Kopcia zupełnie bezstronnie przesłuchiwał. Kopeć sam to przyznał i prosił Lasockiego o przebaczenie. Lasocki wiedząc zapewne, że Kopeć był tylko ślepem narzędziem w ręku Bochniewicza, przebaczył mu (załącznik 23).

Okazuje się zatem z aktów sądowych, że Kopeć złożył fałszywe zeznania i że mu Bochniewicz kazał, „by tak gadał, by tak powiedział".

W jaki sposób Bochniewicz teroryzował świadków słuchanych w sprawie Kopcia, wykazuje jego własnoręczny list, którego oryginał znajduje się w aktach sądu obwodowego w Przemyślu (Vr. 776/7) a którego odpis załączamy (załącznik 24).

Prócz innych doniesień tak bezpodstawnych, że musiano je nawet w Rzeszowie składać do aktów, obwinił Bochniewicz starostę Lasockiego o zbrodnię gwałtu publicznego popełnioną rzekomo przez niebezpieczne pogróżki, a mianowicie, że doniesie o brudnych sprawkach z przeszłości Bochniewicza jego Władzy przełożonej, jeżeli Bochniewicz spraw przeciw funkcyonaryuszom gminnym Kolarzowskiemu, Maślakowi i Wolakowi — o których poprzednio była mowa — nie poprowadzi tak, by oni zostali uwolnieni od winy i kary. Jedynym świadkiem tych rzekomych pogróżek był koncypista Namiestnictwa Towarnicki, serdeczny przyjaciel Bochniewicza, urzędnik zasuspendowany w urzędowaniu przez Starostę Lasockiego za upijanie się, bicie ludzi na ulicy i wyprawianie awantur w towarzystwie Bochniewieza i Setmajera, a następnie przeniesiony z Tarnobrzega w drodze dyscyplinarnej przez namiestnictwo, względnie Ministerstwo za wspomniane pijatyki i awantury. Pominąwszy już jego nienawiść do Lasockiego, nie zasługiwał ten świadek w ogóle na zaufanie, jak świadczy okoliczność, że już raz został przeniesiony ze starostwa w Drohobyczu na żądanie kolegów, którzy z nim razem służyć nie chcieli z powodu oszczerstwa, które rzucił na uczciwą osobę, a z powodu brudnych i szkandalicznych awantur na tle erotycznem został także z Husiatyna przeniesiony i t. d.

Co najważniejsze akta sądowe wykazywały, że zeznania Towarnickiego przeciw Lasockiemu są niezgodne z prawdą, albowiem w czasie, kiedy Lasocki, według twierdzenia Towarnickiego, miał się domagać od Bochniewicza, by sprawy wspomnianych funkcyonaryuszy gminnych prowadził tak, by zostali uwolnieni od winy i kary, wszystkie te sprawy wskutek podań o delegacyę innego sądu, wniesionych z porady Lasockiego, zostały odebrane Bochniewiczowi. Jakżeż mógł Lasocki żądać od niego korzystnego prowadzenia spraw, których odebranie Bochniewiczowi sam spowodował?

Pomimo oczywistej niewiarygodności Towarnickiego, niezgodności jego zeznań z prawdą, stwierdzonej aktami sądowemi, pomimo podania o delegacyę innego sądu zamiast Rzeszowskiego, które wniósł Lasocki, pomimo że sprawa nie należała przed przysięgłych, wktórymże wypadku procedura karna przepisuje uchwalania śledztwa wstępnego, Izba radna przy sądzie obwodowym w Rzeszowie dnia 1. kwietnia 1907 uchwaliła wdrożenie śledztwa wstępnego przeciw staroście Lasockiemu, uchyliła zaś śledztwo przeciw Towarnickiemu, a to ponieważ „postąpił w dobrej wierze, że do polecenia swojego przełożonego zastosować się musi“ i „nie działał ze świadomością uczestniczenia w zarzuconem Lasockiemu czynie karygodnym“.

Odebrano zatem Towarnickiemu, człowiekowi pełnoletniemu, prawnikowi, urzędnikowi konceptowemu, świadomość czynu karygodnego i przyjęto zasadę, że jako podwładny musi się zastosować do polecenia swojego przełożonego, nawet gdy rozchodziło się o popełnienie zbrodni! Oczywiście szło o postawienie jednego świadka przeciw Lasockiemu, można było jednak się wystarać o bardziej logiczną argumentacyę.

Jak nieuzasadnionem było wdrożenie śledztwa, dowodzi najlepiej fakt, że Najwyższy Trybunał na prośbę Lasockiego, sprawę sądowi obwodowemu w Rzeszowie odebrał i przydzielił ją sądowi obwodowemu w Przemyślu, który bez dalszych dochodzeń śledztwa zaniechał. Nim to jednak nastąpiło, osiągnęła owa uchwała zamierzony skutek. Nie wniesiono przeciw Lasockiemu aktu oskarżenia, przeciw któremu mógł był wnieść odwołanie, lecz uchwalono śledztwo wstępne, które pociąga za sobą ten sam skutek prawny jak akt oskarżenia, t. j. zawieszenie urzędnika w urzędowaniu, a przeciw któremu nie przysługuje żaden środek prawny. Uchwała ta miała oczywiście na celu zawieszenie w urzędowaniu Lasockiego, który się stał niewygodnym Bochniewiczowi i jego przyjaciołom. Uchwalono ją w dniu, w którym starosta Lasocki spełniając swój obowiązek urzędowy przy rozsadzaniu zatoru, który groził zalewem kilku gminom, niemal cudem uszedł śmierci.

Wskutek tej uchwały Lasocki, po kilkanastoletniej nienagannej służbie, ustąpił z urzędu, niechcąc się narazić na zawieszenie w urzędowaniu.

Sprawą tą się zajmujemy, chociaż dotyczy człowieka, który ze względu na swoje stanowisko i stosunki potrafi sam się bronić, ponieważ uważamy za wskazane napiętnować jaskrawą tendencyjność w postępowaniu sądu obwodowego w Rzeszowie.

Wspomniana uchwała, wydana na kilka tygodni przed wyborami, wywarła również decydujący wpływ na niekorzyść Lasockiego podczas wyborów do Rady Państwa. Uchwałę tę dał Bochniewicz bezzwłocznie litografować i rozesłał ją wielu osobom w okręgu wyborczym. Używał jej również do straszenia świadków i osób sobie nieprzychylnych, jak tego dowodzą własnoręczne jego listy (załączniki 24, 25).

Oczywiście pogróżki Bochniewicza przerażać muszą ludzi nawet odważnych, skoro widzą, że przecież nawet starosta hr. Lasocki musiał ustąpić z Tarnobrzega i z urzędu dlatego tylko, że ośmielił się wystąpić przeciw nadużyciom Bochniewicza i czuć się jeszcze musi szczęśliwym, że go niezrobiono zbrodniarzem.

Wobec tych stosunków nic dziwnego, że jeden świadek po pogróżkach Bochniewicza, który mu zapowiada, że pójdzie w kajdanach do Rzeszowa, zmienia swoje zeznania niekorzystne dla Bochniewicza (załączniki 10, 26, 27), inny niechce o niczem wiedzieć (załącznik 28), trzeci o wszystkiem zapomina (załącznik 13).

Jak długo będzie trwała ta presya na sumienia ludzkie? Do tego wszystkiego przychodzi niegrzeczne zachowanie się wobec stron, spisywanie protokołów w sprawach karnych niezgodne z zeznaniami świadków, n. p. w sprawie Alexandra Bierackiego, Apolonii Zwankowej (akta sądu powiatowego w Tarnobrzegu z roku 1905 i 1907).

Tak się przedstawia w świetle aktów działalność adjunkta sądowego Bochniewicza, w rzeczywistości jest jeszcze o wiele gorzej.

Że Bochniewicz nie został ukarany i urzęduje dotychczas w Tarnobrzegu, przypisać należy jego nadzwyczajnej przebiegłości i karygodnemu pobłażaniu jego władz przełożonych.

Bochniewicz srogi dla ludzi prostych, pyszniący się swojem rzekomem szlachectwem wobec kolegów, z których się naigrawa, mówiąc, „że on szlachcic, to niepotrzebuje pracować, niech chamy za niego ciągną“, jest nader usłużny dla wielkich panów i wybitnych polityków i umie się wysługiwać rządzącem stronictwom w kraju. W Jaśle oddawał znaczne przysługi tamtejszemu staroście hr. Michałowskiemu podczas wyborów, w Tarnobrzegu agitował gorliwie podczas ostatnich wyborów do Rady Państwa za kandydatem narodowo-demokratycznym z gmin wiejskich i ofiarował swoje usługi kandydatowi konserwatywnemu z miast. Obecnie już obiecał swoje „poparcie“ dla wyboru hr. Zdzisława Tarnowskiego do sejmu. Jest według potrzeby klerykałem, konserwatystą krakowskim, narodowym demokratą. Zwłaszcza w stronnictwie narodowo-demokratycznem znalazł poparcie przez przyjaciół swoich adwokata Surowieckiego, niedoszłego wice-

prezesa rady powiatowej, którego sprawy o sprzeniewierzenie i oszustwo i inne nadużycia poruszano w licznych interpelacyach w Radzie Państwa i sejmie krajowym, jak długo Surowiecki starał się o zatwierdzenie swojego wyboru na wiceprezesa Rady powiatowej, tudzież byłego sekretarza Rady powiatowej Setmajera, o którym już wyżej była mowa. Ci dwaj krewniacy — są bowiem spokrewnieni ze sobą przez szwagrów Surowieckiego, znanych z głośnej defraudacyi Müllera i Barkę — stanowili filary stronnictwa wszechpolskiego w powiecie tarnobrzeskim. Surowiecki był mężem zaufania stronnictwa i korespondentem „Słowa Polskiego“, Setmajer sekretarzem stronnictwa i głównym agitatorem wyborczym. Do nich przyłączył się Bochniewicz, dzięki temu uzyskał silne poparcie pism wszechpolskich „Słowa Polskiego“ i „Ojczyzny“, które jego przeciwników lżyły rozmaitemi przezwiskami, jego zaś chwaliły. Bardzo znamiennym, a zarazem smutnym faktem jest, że władze przełożone Bochniewicza o jego nadużyciach wiedziały i nietylko nie pociągnęły go do odpowiedzialności, lecz przeciwników jego gnębiły.

Bochniewicz pobił na ulicy i pokaleczył po pijanemu żyda Strassmana, został uwolniony i wkrótce potem awansował. Obraził chłopa Tracza, został skazany w sądzie powiatowym w Rozwadowie na 3 dni aresztu, względnie 30 K grzywny. Sąd obwodowy rzeszowski go uwolnił. (Akta sądu pow. w Rozwadowie z roku 1905.) Upijał się, bił, wyprawiał awantury, nic mu się nie stało, aresztował po pijanemu żydów, przetrzymywał niesłusznie policyanta Wolaka pod hańbiącym zarzutem, dopuścił się oczywistego nadużycia władzy urzędowej aresztując inspektora Maślaka, teroryzował świadków i wpływał na nich, odgrażał się sądem i kryminałem, nie pociągnięto go do odpowiedzialności. Fałszywie obwinił starostę Lasockiego, a gdy ten go zaskarżył, dopuszczono do przedawnienia skargi.

Ta bezkarność rozciągała się także na przyjaciół Bochniewicza i jego zaufanych (n. p. Kopeć, Fleischer, Nussbaumowie).

Gdy przyjaciel jego Setmajer, aczkolwiek wszechpolak, wniósł na ręce sądu tarnobrzeskiego (U V 976/6) podanie do Najwyższego Trybunału, w którem prosił w sprawie o obrazę czci o delegacyę sądu poza Galicyą, zarzucając wszystkim sądom w Galicyi — z wyjątkiem Tarnobrzegu — stronniczość, a wszystkim władzom politycznym nadużycia, nie pociągnięto go do odpowiedzialności. Kilka skarg wniesionych przeciw niemu uległo przedawnieniu, bo go nie wezwano do przesłuchania w terminie, nawet w sprawie wekslowej, gdy Maślak jako posiadacz weksla, należycie wystawionego, za który Setmajer otrzymał gotówkę i którego nie wykupił w terminie, weksel ten zaskarżył, przegrał proces w sądzie obwodowym w Rzeszowie i dopiero w apelacyi sprawę wygrał (akta sądu obwodowego w Rzeszowie C. w. 1302/6).

Przeciwko nieprzyjaciołom Bochniewicza i ich świadkom odwodowym prowadzono w ciągu ostatnich 2 lat z nadzwyczajną energią około 50 dochodzeń karnych w sądzie powiatowym tarnobrzeskim i w sądzie obwodowym rzeszowskim, które się zwykle kończyły odebraniem spraw powyższym sądom i delegowaniem innych, a zawsze — z wyjątkiem jednej sprawy Maślaka — zaniechaniem sprawy lub uwolnieniem oskarżonych.

Aresztowano kilka ludzi, obwiniono kilkunastu, przesłuchano setki świadków, spisano tysiące aktów, wydano znaczne bardzo kwoty z ciężko zapracowanych pieniędzy podatników, prowadząc dochodzenia i śledztwa przeciw ludziom Bogu ducha winnym, kiedyż miano czas na dochodzenia przeciw prawdziwym zbrodniarzom?

Zdradzano tajemnicę urzędową na korzyść Bochniewicza. Dowodzi tego n. p. fakt, że tajne szczegóły dochodzeń ogłaszano w „Słowie Polskiem“ lub też rozgłaszał je faktor Bochniewicza, szynkarz Meilech Safier. Gdy wdrożono z tego powodu dochodzenia — prawdopodobnie wskutek wskazówki Najwyższego Trybunału — wzywano świadków w końcu sierpnia 1907 do przesłuchania z dopiskiem w sprawie przeciw Zygmuntowi hr. Lasockiemu o zbrodnie gwałtu publicznego, chociaż ze sprawą przeciw Lasockiemu sąd obwodowy rzeszowski nie miał nic do czynienia, bo mu została odebraną w czerwcu 1907 decyzyą Najwyższego Trybunału, a dochodzenia prowadzono nie z powodu gwałtu publicznego, lecz z powodu zdradzenia tajemnicy urzędowej w sądzie obwodowym w Rzeszowie (akta sądu obwodowego Rzeszowskiego Prez. 3061/7). Postępowano tak w Rzeszowie, jak gdyby chciano, by obok słynnego złota rzeszowskiego zajaśniała godnie specyalna sprawiedliwość rzeszowska.

Dalecy jesteśmy od tego, by, śladem wszechpolaka Setmajera, zarzucać wszystkim sądom galicyjskim — z wyjątkiem tarnobrzeskiego — stronniczość, przeciwnie uznajemy, że na ogół sądy galicyskie, chociaż przeciążone pracą, spełniają swoją powinność i cieszą się uznaniem ludności. Niebraknie z pewnością także i w Rzeszowie sumiennych sędziów, a nawet w sądzie tarnobrzeskim znajdują się ludzie godni szacunku dla swej bezstronności i pracowitości.

Gdy się jednak znajdują takie wyjątki jak adjunkt sądowy Bochniewicz, obowiązkiem przełożonych jest wystąpić przeciw nim z całą surowością, by innych urzędników nie zachęcać do naśladowania ich przykładu i nie dopuścić do podkopania powagi sądu.

W tym wypadku postąpiono wręcz przeciwnie, pomimo kilkoletnich głośnych nadużyć adjunkta Bochniewicza nie ukarano go, lecz starano się wszelkiemi, nawet bardzo niewłaściwemi środkami tuszować jego sprawki. Postępowanie takie musi oczywiście osłabić powagę władz sądowych i wiarę ludności w ich bezstronność i sprawiedliwość.

Prawo nie uznaje różnic między chłopem, żydem, księdzem, panem hrabią a adjunktem sądowym.

Tak głosi teorya. Jak wygląda praktyka, wykazują fakta, które powyżej przytoczyliśmy.

Wobec tych stosunków zapytujemy Jego Ekscellencyę pana Ministra sprawiedliwości, co zamierza uczynić celem

„1. Uwolnienia Michała Tracza od niesłusznie na niego nałożonej kary 2miesięcznego aresztu;

2. uwolnienia Emila Maślaka od niesłusznie na niego nałożonej kary 10dniowego aresztu;

3. ukarania adjunkta sądowego Stanisława Bochniewicza za nadużycia, których się dopuścił i zapobieżenia dalszemu terroryzowaniu świadków przez tegoż adjunkta sądowego;

4. pouczenia Jego Ekscellencyi prezydenta sądu krajowego wyższego w Krakowie i prezydenta sądu obwodowego w Rzeszowie, że karność wśród urzędników sądowych i powagę władz sądowych wśród ludności utrzymać można nie tuszowaniem nadużyć i prześladowaniem tych, którzy się żalą na wyrządzone krzywdy, jak to miało miejsce w sprawach adjunkta Bochniewicza, lecz przykładnem ukaraniem winnych?“

Wiedeń, 22. listopada 1907.

Franciszek Krempa.

Stapiński.
Jachowicz.
Średniawski.
Siwula.
Staniszewski.
Ciągło.
Bomba.
Breiter.

Madej.
Bojko.
Harnek.
Wójcik.
M. Olszewski.
Ruebenbauer.
Mleczko.
A. Paduch

1554
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Franz Krempa und Genossen, betreffend die ungerechte Verurteilung des Michael Tracz zu einer zweimonatlichen Arreststrafe und das inkorrekte Vorgehen des Gerichtsadjunkten Bochniewicz aus Tarnobrzeg.

In den am 18. Dezember 1906 und 28. Jänner 1907 eingebrachten Interpellationen haben die Gefertigten die Angelegenheit des Michael Tracz, eines Grundwirtes aus Miechocin, welcher wegen Beleidigung des Gerichtsadjunkten Stanislaus Bochniewicz unschuldig verurteilt wurde, zur Rede gebracht — hiebei ist eine Reihe von Mißbräuchen und Inkorrektheiten dargestellt worden welche dieser Beamte sich zu Schulden kommen ließ — und eine Anfrage an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister gestellt, was derselbe zu Gunsten des Tracz anzuordnen gedenkt und ob er beabsichtigt, den Bochniewicz zur Verantwortung zu ziehen, um auf diese Art das gestörte Ansehen des Gerichtes in Tarnobrzeg wieder herzustellen.

Seit Einbringung dieser Interpellationen ist ein Jahr abgelaufen und Seine Exzellenz der Herr Justizminister hat bis nun keine Antwort erteilt. Der Adjunkt Bochniewicz führt noch immer sein Amt in Tarnobrzeg, hat in der Zwischenzeit neue Mißbräuche begangen und terrorisiert ungestört die Zeugen und die ihm ungewogenen Personen.

Die Erhebungen, welche Seine Exzellenz der Herr Minister zur Aufklärung der Angelegenheit angeordnet hat, werden wahrscheinlich auf Schwierigkeiten stoßen. Um somit Seiner Exzellenz dem Herrn Minister die Aufgabe zu erleichtern, bringen die Gefertigten zu Seiner Kenntnis eine Reihe von Tatsachen, welche sich auf die Gerichtsakten stützen:

In der Ehrenbeleidigungssache, welche sich zwischen dem Waldheger des Grafen Zdzislaus Tarnowski, Nikolaus Wilk, und Michael Tracz abspielte, hat der Gerichtsadjunkt Bochniewicz den letztgenannten zu sechs Wochen Arrest verurteilt.

Tracz hat dem Bochniewicz vorgeworfen, daß er von Wilk Geschenke im Amtssachen angenommen und die Angelegenheit parteiisch zu dessen Gunsten entschieden hat; er konnte jedoch diesen Vorwurf nicht beweisen und wurde wegen Verleumdung zu vier Monaten Kerkers verurteilt, welche Strafe er auch abgebüßt hat.

Das Kreisgericht in Rzeszów hat mit seiner Entscheidung vom 30. September 1904, Bl. $\frac{664/4}{4}$, das Urteil des Adjunkten Bochniewicz aufgehoben und der andere Richter, welcher hierauf die Verhandlung leitete, hat den Tracz von Schuld und Strafe losgezählt.

Nachdem wir nicht in der Lage sind, zu erweisen, daß Bochniewicz tatsächlich sich von dem Wilk bestechen ließ und angesichts des Umstandes, das Tracz die Arreststrafe wegen Verleumdung schon abgebüßt hat, wollen wir diese Angelegenheit nicht weiter berühren.

Erbittert gegen den Bochniewicz hat Tracz gegen denselben die Anschuldigung erhoben, daß er sich betrinke und Exzesse in dem landwirtschaftlichen Vereine in Machów und bei dem „Majerek" in Tarnobrzeg hervorrufe. Über Auftrag seiner vorgesetzten Behörde hat ihn Bochniewicz wegen Ehrenbeleidigung angeklagt. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Rozwadów vom 17. Juni 1905, U $\frac{411/5}{11}$, wurde Tracz zu zwei Monaten Arrest verurteilt. Das Kreisgericht in Rzeszów hat dieses Urteil bestätigt.

Die Anschuldigungen des Tracz, betreffend den Umstand, daß Bochniewicz sich 1. in Machów, 2. in Tarnobrzeg betrinke, waren vollkommen gerechtfertigt:

dieses wird durch die Gerichtsakten dargetan, deren Abschriften beiliegen.

1. Durch die Aussagen der Zeugen Trzewiecki, Rozmus und Zmarzły ist erwiesen, daß Bochniewicz in dem landwirtschaftlichen Vereine in Machów getrunken hat, daß er dann Banknoten zu 20 K in Bier eintauchte, eine von diesen Noten in Stücke zerriß und eine andere in einer aus Anstandsrücksichten nicht wiederzugebenden Weise verwenden wollte; hiebei verlor er das Geld, ließ sich die Hände mit Bier abwaschen, gab dem Handlungsgehilfen einen Fußtritt in die Schultergegend, ließ den Kutscher auf der Straße, einige Kilometer von Tarnobrzeg entfernt, zurück. (Beilage 1 und 2.)

Ist es möglich, daß ein nüchterner Mensch, dazu noch ein gebildeter Mann und ein Richter, sich auf diese Art benehmen kann?

Beim „Majerek" oder beim „Jeruchim" nennt man die ordinärste Schenke in Tarnobrzeg, welche meistens von notorischen Trinkern und dem Abschaume der Gesellschaft besucht wird.

Die Beschreibung jenes Lokales, seines Eigentümers und der dort verkehrenden Gäste findet man in den Akten der Strafsache gegen Jeruchim und Rinwen Nußbaum wegen Betruges, begangen zu Schaden des Johann Słonka, welche im Jahre 1903 vor dem Bezirksgerichte in Tarnobrzeg anhängig war und selbstverständlich mit dem Freispruche der beiden Nußbaum endigte. Ferner in den Akten des Landesgerichtes in Krakau, Pr. 74/6, betreffend die Angelegenheit wegen Ehrenbeleidigung gegen Heinrich Setmaier. Einige Berichte des Gemeindeamtes, welche die obige Schenke betreffen, werden in Abschrift beigeschlossen. (Beilagen 3 bis 5.) Aus den Aussagen der Zeugen Schlüssel, Maślak, Magierecki erhellt, daß Bochniewicz, von dem „Majerek" heimkehrend, zur Nachtzeit zur Wohnung Schlüssels stürmte und sich nicht entfernen wollte, obwohl ihn Schlüssel wegjagte und ihn als einen Trinker beschimpfte. Der durch Lärm herbeigeführte Polizeimann Magierecki hat den Bochniewicz nach Hause geführt und seinem vorgesetzten Polizeiinspektor gemeldet, daß Bochniewicz zur Nachtzeit im trunkenen Zustande Exzesse verübte. Wie stadtbekannt dieser Vorfall geworden ist, erhellt aus der Aussage des Moses Kaufmann. (Beilagen 6 bis 10.)

Aus den Aussagen der Zeugen Emil Maślak, Adalbert Bogoń, Abraham und Salomon Reiß ist zu entnehmen, daß Bochniewicz in trunkenem Zustande ohne jeden Grund den Salomon Reiß und seinen Genossen verhaften ließ und mit dem Abraham Reiß sich auf dem Ringplatz in Tarnobrzeg herumschlug (Beilagen 12 bis 14). Noch vor seiner Ankunft in Tarnobrzeg hat sich Bochniewicz durch seine Trinkgelage und Straßenexzesse berühmt gemacht. Der Verlauf eines Vorfalles dieser Art wird an der Hand der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 14. Juni 1903, Z. 10379, nachstehend geschildert.

Bochniewicz, welcher damals Gerichtsauskultant in Jasło war, hat „im offenbar angeheiterten Zustande" den Kaufmann Jakob Straßmann auf der Straße attakiert und ihn so stark mit einem Spazierstocke auf den Kopf geschlagen, daß Straßmann eine mit fünftägiger Heilungsdauer verbundene Verletzung davontrug. Das Bezirksgericht in Jasło hat den Bochniewicz wegen Übertretung nach § 411 St. G. verurteilt, das Kreisgericht hat ihn dagegen freigesprochen, indem es seine Rechtfertigung berücksichtigte, daß er im Fieberzustande, welcher noch durch einige Kognakgläser gesteigert wurde, handelte. Der Oberste Gerichtshof hat erkannt, daß durch die Entscheidung des Kreisgerichtes das Gesetz verletzt wurde, er hat festgestellt, daß Bochniewicz in einem angeheiterten Zustande handelte und seine Rechtfertigung durch den Nachweis widerlegt, daß für einen Fieberzustand die Trübung der Erinnerung symptomatisch ist, während Bochniewicz in seiner Rechtfertigung alle Einzelheiten des Vorfalles genau im Gedächtnisse behielt (Beilage 15).

Kurze Zeit hierauf ist Bochniewicz zum Gerichtsadjunkten ernannt um nach Tarnobrzeg versetzt worden. Die obigen gerichtlich festgestellten Tatsachen dürften ausreichen, um die von Tracz erhobenen Anschuldigungen zu erweisen, beziehungsweise wahrscheinlich zu machen und um die Freisprechung des Tracz von Schuld und Strafe zu veranlassen.

Wir wären in der Lage, außer den obigen Tatsachen noch eine ganze Reihe von Fällen anzuführen, in denen Adjunkt Bochniewicz sich betrunken gemacht, öffentliche Exzesse hervorgerufen, Leute geprügelt und Fensterscheiben eingeschlagen hat; wir wollen es jedoch unterlassen, um die Zeugen einer Verfolgung nicht auszusetzen, beziehungsweise ihr Gewissen durch falsche Aussagen nicht zu beschweren. Adjunkt Bochniewicz hat nämlich ein System des unerhörten Terrors gegen jene zur Anwendung gebracht, welche entweder zu Ungunsten seiner Person oder seiner Freunde aussagten oder sich über ihn vor seiner vorgesetzten Behörde beschwerten.

Zum Beweise dessen dienen folgende aktenmäßige Tatsachen: Im Jahre 1905 wurde ein gewisser Jachno, Geometergehilfe aus Rzeszów, ein Individium von schmutziger Vergangenheit, in Haft genommen.

Die Angelegenheit war sehr ernst, was am besten daraus erhellt, daß die Gerichtsbehörden in Przemyśl den Jachno über drei Monate in der Untersuchungshaft zurückhielten und die Untersuchung nicht deswegen eingestellt haben, weil Jachno seine volle Schuldlosigkeit nachgewiesen hat — wie dies die allpolnische Zeitung „Słowo polskie" verkündete, welche für angemessen hielt, einen entschiedenen Moskalophilen, wie es Jachno ist, in Schutz zu nehmen und ihm sogar den Ingenieurtitel beizulegen, obgleich er nur vier Gymnasialklassen absolvierte — sondern wegen Mangels hinreichender Beweise.

Des Jachno hat sich auch der Gerichtsvorsteher in Tarnobrzeg, Landesgerichtsrat Hartmann angenommen, welcher in guten Verhältnissen mit den Freunden des Jachno lebte, in ihrer Gesellschaft die verrufensten Schenken in Tarnobrzeg und Umgebung unter anderen auch die übel bekannte Schenke „bei Jeruchim" besuchte und von seinen Begleitern, Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen, Bewirtung annahm.

Von seiner vorgesetzten Behörde wegen unkorrekten Benehmens in dieser Angelegenheit mit einer Ausstellung bestraft (Akten des Kreisgerichtes in Rzeszów, Praes. 344/5), hat Landesgerichtsrat Hartmann über Anraten des Adjunkten Bochniewicz die Gemeindebeamten Kolarzowski und Maślak, welche im Laufe der Disziplinarerhebungen ungünstig für ihn ausgesagt hatten, wegen Verleumdung, beziehungsweise Ehrenbeleidigung verklagt.

Gleichzeitig mit der Klage des Landesgerichtsrates Hartmann sind mehrere anonyme, gegen die genannten Beamten und sogar gegen ihren Entlastungszeugen Anton Wolak gerichtete Anzeigen wegen verschiedener Verbrechen und Übertretungen eingelaufen. (Akten des Bezirksgerichtes in Tarnobrzeg Z. V, 145, 148, 149, 151, 153, 159, 161, 163, 164. Z. IV, 930, 931, 933 vom Jahre 1905). Die Erhebungen in den eigenen Angelegenheiten des Gerichtsvorstehers sollten bei dem Bezirksgerichte in Tarnobrzeg durchgeführt werden. Mit denselben wurde selbstverständlich der Gerichtsadjunkt Bochniewicz, ein Spezialist für derlei Angelegenheiten, betraut.

Kolarzowski und Maślak haben jedoch Gesuche um Delegierung eines anderen Gerichtes eingebracht. Nach erfolgter Delegierung eines anderen Gerichtes hat Landesgerichtsrat Hartmann seine Klagen zurückgezogen und alle anonymen wie auch nichtanonymen Sachen wurden eingestellt.

Adjunkt Bochniewicz hat nur eine Verhandlung durchgeführt, und zwar gegen den Entlastungszeugen des Kolarzowski und Maślak, den Polizeimann Wolak. Wolak wurde auf Grund einer anonymen Anzeige wegen Diebstahls eines alten Regenschirmes zum Schaden des Isaak Kurz angeklagt. Jener Schirm hat im neuen Zustande 2 K 40 h gekostet. Der angeblich geschädigte Isaak Kurz hat ausgesagt, daß er die Anzeige nicht verfaßte, daß der Regenschirm, welchen er einige Wochen vor dem Einlaufen der anonymen Anzeige in dem Gemeindeamte vergessen hatte, ihm an demselben Tage rückgestellt wurde, daß er somit keinen Schaden erlitten und keinen Grund hat, den Wolak wegen Diebstahls zu beschuldigen. Bei dieser Aussage ist der angeblich Geschädigte geblieben, ungeachtet dessen, daß ihm Adjunkt Bochniewicz mit einer Verhaftung drohte; auch die übrigen Zeugen haben nichts für den Wotak Ungünstiges ausgesagt. Adjunkt Bochniewicz hat jedoch das Urteil bei der ersten Verhandlung nicht gefällt, sondern dieselbe behufs weiterer Zeugeneinvernehmung vertagt (Beilage 16). Der Entlastungszeuge des Kolarzowski und Maślak ist somit auch weiter unter dem Verdachte eines Diebstahls geblieben, welcher gegebenenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussage selbstverständlich abschwächen müßte.

Im Sinne der bestehenden Vorschriften war der Richter verpflichtet, ein freisprechendes Urteil zu fällen, und zwar sogar in dem Falle, wenn die Schuld außer Zweifel gestellt würde, sobald die Schadensgutmachung vor Einbringung der Strafanzeige erfolgte. (§ 187 St. G.)

In diesem Falle war keine Rede von einem Schaden, ja sogar nach Inhalt der Aussagen der Zeugen und des angeblich Geschädigten nicht einmal von dem Diebstahle seitens des Wolak. Auf welcher Grundlage ließ somit der Richter den entehrenden Vorwurf auf dem Wolak noch weiter lasten?

Es war offenbar ein Unrecht, abzielend auf die Einschüchterung des Wolak, beziehungsweise die Abschwächung seiner Aussagen in der Angelegenheit des Landesgerichtsrates Hartmann gegen Kolarzowski und Maślak, welche damals im Zuge war.

Wolak hat über Anraten seiner Vorgesetzten ein Gesuch um Delegierung eines anderen Gerichtes eingebracht und das delegierte Gericht in Mielec hat die Straffache eingestellt. Weniger glücklich als Wolak war der Polizeiinspektor Maślak, welchen der Bochniewicz mit seinem Hasse verfolgte, weil Maślak mehrmals über seine Trunkenheitsanfälle und Exzesse ausgesagt hat. Bochniewicz hat nur den Augenblick abgewartet, um sich an dem Maślak rächen zu können, und sein Freund Heinrich Setmajer, jenes Individuum, welches die verschiedenen, bereits innegehabten Stellen wegen unreiner Geldmanipulationen verlassen mußte und welches gegenwärtig als Mitarbeiter des allpolnischen „Słowo polski" auftritt, hat sich drohend geäußert, daß Maślak bald von dem Gerichte „eine Lehre bekommen wird" (Beilage 17).

Die Gelegenheit hiezu bot sich in kürzester Zeit an. Am 24. Oktober 1906 ließ der auf dem Marktplatze in Tarnobrzeg amtierende Bezirkstierarzt Kiolski den Viehhändler Leib Fleischer von dem Marktplatze entfernen und dem Gemeindeamte behufs Bestrafung übergeben, weil derselbe einem anderen Händler in betrügerischer Weise das Geschäft vereitelte, in Gegenwart des Tierarztes sich beleidigend benahm und einen öffentlichen Exzeß und Auflauf veranlaßte.

Diesen Auftrag hat der Polizeiinspektor Maślak vollzogen. Das ganz korrekte Vorgehen des Maślak in dieser Angelegenheit wurde durch die Verhandlung erwiesen, welche am 28. März 1907 vor dem Kreisgerichte in Rzeszów stattgefunden hat. (Nr. 1487/6.) Maślak wurde hiebei von der ihm zur Last gelegten Übertretung nach § 331 St. G. freigesprochen, welche er durch die Verhaftung des Fleischer begangen haben sollte.

Von dem Gemeindeamte wurde Fleischer ohne Bestrafung auf freiem Fuß gelassen, nachdem seine Verwandten sich für ihn bei dem Tierarzte Biolski verwendet haben.

Fleischer hat sich nach Verlassen des Gemeindeamtes zu dem Gerichtsadjunkten Bochniewicz, einem notorischen Feinde des Maślak, begeben, welcher mit ihm ein diesbezügliches Protokoll aufgenommen hat.

Auf Grund der bloßen Aussage des Fleischer, ohne irgend einen von den Zeugen, deren Hunderte bei dem Vorfalle auf dem Marktplatze anwesend waren, einvernommen zu haben, hat Bochniewicz den Maślak auf denselben Tag 6 Uhr abends zur Einvernehmung vorgeladen.

Die durch Bochniewicz unterfertigte Vorladung, welche ein Gerichtsdiener dem Maślak um $^3/_4$6 Uhr mit dem Auftrage zustellte, unverzüglich vor dem Bochniewicz zu erscheinen, enthielt einen wahrheitswidrigen Umstand, als ob Maślak durch die Staatsanwaltschaft wegen Verbrechens des Amtsmißbrauches beschuldigt worden wäre, während in Wirklichkeit die Staatsanwaltschaft zu jener Zeit gar keine Kenntnis des ganzen Vorfalles besaß. Trotzdem Maślak sofort nach Erhalt der Vorladung ein Gesuch um Delegierung eines anderen Gerichtes unter Hinweisung auf die Vorkommnisse zwischen ihm und dem Gerichtsvorsteher wie auch dem Adjunkten Bochniewicz überreichte, hat der letztgenannte dessen zwangsweise Vorführung angeordnet, ihn zur Zurückziehung des Delegierungsgesuches zu bewegen versucht und als Maślak auf diesen Vorschlag nicht eingegangen ist, die Abführung desselben in die Untersuchungshaft angeordnet, ohne eine Bewilligung des Gerichtsvorstehers oder seines Stellvertreters eingeholt zu haben, was gegen die klaren Bestimmungen der Strafprozeßordnung verstoßt.

Als der Stellvertreter des Gerichtsvorstehers, Gerichtssekretär Moczydlowski, durch den Bürgermeister von dem ganzen Vorfalle verständigt, nach Einsicht in die Angelegenheit die sofortige Enthaftung des Maślak anordnete, hat Bochniewicz diesen gewissenhaften Beamten beschuldigt, daß er unter dem Einflusse des Bezirkshauptmannes handelte, obgleich Gerichtssekretär Moczydlowski den Bezirkshauptmann weder während des obigen Vorfalles noch ein Jahr vorher gesehen hat. Nach diesem auffallenden, durch Bochniewicz begangenen Amtsmißbrauch wurden Vorerhebungen wegen einer ganzen Reihe von Verbrechen nach §§ 76, 81, 101 St. G. gegen .... Maślak angeordnet! Die Vorerhebungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß gegen denselben eine Anklageschrift wegen Vergehen nach § 279 eingebracht wurde.

Dieses Vergehen soll Maślak dadurch begangen haben, daß er zwei Polizeimänner, welche er mit sich als Zeugen der Einvernehmung genommen hat, zurückbehielt, obgleich Bochniewicz dieselben aufforderte, sich zu entfernen; er wollte nämlich nicht allein mit Bochniewicz verbleiben, weil er Angst hatte, wie er daselbst vor dem Untersuchungsrichter angab, daß ihn Bochniewicz erschießen wird. Wie begründet die Furcht des Maślak war, erhellt aus der Tatsache, daß Bochniewicz nach Behauptung glaubwürdiger Zeugen sich vor dem Gerichtssekretär Moczydlowski äußerte, er werde den Maślak mit einem Revolver, den er auf dem Schreibtische habe, erschießen.

Der Antrag des Maślak, daß der Gerichtssekretär Moczydlowski, welcher eine so wichtige Rolle in dieser ganzen Angelegenheit gespielt hat, als Zeuge bei der Verhandlung einvernommen werde, ist durch das Kreisgericht in Rzeszów abgewiesen worden.

Bochniewicz, als Zeuge einvernommen, hat angegeben, daß er gegen Maślak keinen Haß hegte (!) und denselben zur Zurückziehung des Delegierungsgesuches nicht aufforderte. Die Wahrheitswidrigkeit dieser Aussage wurde durch die Angaben anderer Zeugen erwiesen. Die Verhandlung hat die von Bochniewicz begangenen Mißbräuche klar dargelegt. Dieselben wurden dem Genannten laut und mit Nachdruck durch den Verteidiger des Maślak, den bekannten Advokaten Dr. Goldhammer, im Beisein eines zahlreich versammelten Publikums vorgeworfen; Bochniewicz ist jedoch zur Verantwortung nicht gezogen worden, sondern man hat den Maślak mit einem zehntägigen Arreste bestraft.

Wenn Maślak gegen die rechtlichen Förmlichkeiten sich vergangen hat, indem er Zeugen, deren Weggehen der Richter anordnete, zurückbehielt, so sollte doch berücksichtigt werden, daß er in Verzweiflung handelte, nachdem er durch den Adjunkten Bochniewicz offenbar provoziert wurde, ferner daß er sich im Zustande der Notwehr und unter dem Einflusse eines unwiderstehlichen Zwanges befand, weil er eine begründete Angst hatte, ohne Zeugen mit einem Menschen von riesigem Wuchse, außergewöhnlicher Kraft, mit einem bekannten Brausekopf, Krawallmacher und Alkoholiker, welcher ihn mit Erschießen bedrohte, allein zu bleiben.

Nachdem übrigens Bochniewicz unter dem Vorwande der Amtshandlung einen offenbaren Mißbrauch sich zu Schulden kommen ließ, war niemand verpflichtet, seine Anordnungen zu befolgen.

Ein anderes Mal hat Bochniewicz wiederum seine richterliche Gewalt gegen den Bezirkstierarzt Hiolski ins Treffen geführt, als derselbe folgende Angelegenheit mit dem Freunde des Bochniewicz, Setmajer, hatte.

Hiolski hat dem Setmajer, welcher damals die Stelle eines Sekretärs der Bezirksvertretung in Tarnobrzeg bekleidete, vorgeworfen, daß er im Frühjahre 1906 unter verdächtigen Umständen von einem gewissen Salomon Korn zur Zeit, als derselbe eine Angelegenheit bei der Bezirksvertretung hatte, 200 K als Darlehen angenommen hat (Beilage 17). Setmajer

hat über Andrängen seines Vorgesetzten, sich entweder von dem Vorwurfe rein zu waschen oder auf seine Stelle zu verzichten, gegen Hiolski eine Verleumdungsklage angestrengt. Die Vorerhebungen sollte natürlich der Bochniewicz vornehmen.

Bochniewicz hat im vorhinein erklärt, daß die Anschuldigungen des Hiolski lediglich „eine gegen einen rechtschaffenen Menschen erhobene Verleumdung" bilden, hat nach Einbringung des Gesuches des Hiolski um Delegierung eines anderen Gerichtes denselben zur Einvernahme vorgeladen und dieses Gesuch der kompetenten Behörde erst infolge einer durch den Vorgesetzten des Hiolski erhobenen Beschwerde vorgelegt.

Nachdem die Sache dem Bochniewicz entzogen wurde, hat die gerichtliche Erhebung die Richtigkeit der durch Hiolski gegen Setmajer erhobenen Vorwürfe dargetan: die Angelegenheit wurde somit eingestellt. Setmajer hat das von Korn erhaltene Darlehen bis nun nicht rückgestellt. Bochniewicz hat aus Rache gegen Hiolski denselben mit Strafsachen und unbegründeten Anzeigen gequält.

Hiolski ist einer weiteren Verfolgung und Verhaftung, welche ihm ebenso wie dem Maślak drohte, erst dann ausgewichen, als er in einen anderen Bezirk versetzt wurde.

Bochniewicz hat sich auf die Terrorisierung und Verfolgung von einfachen Leuten wie Tracz, Wolak und von niederen Beamten wie Maślak und Hiolski nicht beschränkt, sondern sich mit großer Hartnäckigkeit auch gegen den Bezirkshauptmann Grafen Lasocki gewendet, als ihm nicht geglückt ist, denselben für sich zu gewinnen und als der Bezirkshauptmann sich der durch Bochniewicz ungerecht geplagten Leute angenommen und die Aufmerksamkeit der vorgesetzten Behörde auf die Mißbräuche und Ausschreitungen gelenkt hat, welche Bochniewicz zum Schaden der Bevölkerung und unter Beeinträchtigung des Ansehens des Gerichtes sich zu Schulden kommen ließ. Bochniewicz hat gegen den Bezirkshauptmann Lasocki eine ganze Reihe von Anzeigen wegen verschiedener Verbrechen eingebracht. Alle diese Anzeigen haben sich als grundlos herausgestellt und die Vorerhebungen wurden eingestellt.

In einem Falle hat er den Lasocki in einer telegraphischen Anzeige an die Staatsanwaltschaft in Rzeszów des Verbrechens des Amtsmißbrauches beschuldigt und dessen sofortige Verhaftung verlangt. Dieser Mißbrauch ist nach Ansicht des Bochniewicz darin gelegen, daß der Bezirkshauptmann Lasocki Zeugen über die Fälle von Betrunkenheit und Exzessen des Bochniewicz einvernommen hat. In dieser Angelegenheit sind nicht einmal Vorerhebungen gegen Lasocki angestrengt worden, sie bleibt jedoch charakteristisch bezüglich der Anschauungen des Richters Bochniewicz: Wenn ein Bauer oder Kleinbürger sich betrunken macht und Exzesse verübt, so wird er polizeilich oder gerichtlich abgestraft und in den Arrest gesperrt. Wenn aber der Gerichtsadjunkt Bochniewicz betrunken wird und Ruhestörungen veranlaßt und der Chef der Polizeibehörde, wenn auch nur eine Einvernehmung von Zeugen anordnet, so begeht derselbe ein Verbrechen! Als dann Lasocki wegen dieser Beschuldigung den Bochniewicz vor dem Bezirksgerichte in Tarnobrzeg wegen Ehrenbeleidigung verklagte, hat man den Bochniewicz zur Einvernehmung in der Eigenschaft eines Beschuldigten im Laufe der dreimonatlichen Frist nicht vorgeladen, wodurch die Strafsache verjährt wurde. Dieses in der Strafprozeßordnung nicht vorgesehene System der Erledigung von Strafsachen wurde auch auf die Klagen angewendet, welche Lasocki, Maślak und das Gemeindeamt in Tarnobrzeg gegen den Freund des Bochniewicz Setmajer wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung, der Einmengung in eine Amtshandlung u. s. w. eingebracht haben.

Das andere Mal hat Bochniewicz den Lasocki wegen eines durch Verleitung eines Zeugen zu falscher Aussage begangenen Verbrechens des Betruges beschuldigt, und zwar unter folgenden Umständen:

Thomas Kopeć, herrschaftlicher Waldheger, ein Vertrauter des Bochniewicz, dringend verdächtig, daß er schon in der Angelegenheit des Tracz eine falsche Aussage zu Gunsten des Bochniewicz ablegte, welcher ihn in den gemeisam besuchten Schenken bewirtete und ihn von Schuld und Strafe entledigte, als Kopeć durch die Gendarmerie wegen Trunkenheitsexzesse in einer Schenke und wegen Drohungen unter Vorweisung eines geladenen Revolvers, daß er den ersten besten erschießen werde, angezeigt wurde (Akten des Bezirksgerichtes Tarnobrzek vom Jahre 1906) hat vor dem Bezirksgerichte in Rozwadów ausgesagt, daß er durch den Bezirkshauptmann Lasocki bei seiner Einvernehmung in der Bezirkshauptmannschaft zur Aussage, daß Bochniewicz in einem gegebenen Falle betrunken war, beredet wurde. Auf Grund dieser Aussage des Kopeć hat Bochniewicz gegen den Bezirkshauptmann Lasocki die erwähnte Anzeige wegen Betruges eingebracht. Kopeć, zur Einvernehmung als Zeuge nach Rzeszów vorgeladen, hat den Kaufmann Schnall um Rat gebeten, was er beginnen soll und hat in Gegenwart mehrerer Zeugen (Beilagen 18 bis 21) geklagt, daß er durch Bochniewicz „gegen den Bezirkshauptmann betört wurde", daß ihm Bochniewicz befohlen hat, „so zu sagen, sich so auszudrücken", daß er schon einmal in Rozwadów die Aussagen ablegte und jetzt zur Einvernehmung nach Rzeszów fahren muß, daß ihm lieber wäre, krank zu werden, als dorthin zu fahren, daß er sich ein ärztliches Zeugnis verschaffen wird, um sich zur Einvernehmung nicht stellen zu müssen. Er ist jedoch nach Rzeszów gefahren und hat dort verworrene Aussagen abgelegt, welche sich von jenen, die in Rozwadów gemacht wurden, wesentlich unterscheiden (Beilage 22).

Nach Einvernehmung des Kopec wurde die Strafsache zurückgelegt.

Lasocki, welcher erfahren hatte, daß ihn Kopeć wegen einer parteilichen Einvernehmung im Amte verdächtigte, hat denselben wegen Ehrenbeleidigung verklagt. Während der Verhandlung haben die Zeugen, welche bei der Einvernehmung in der Bezirkshauptmannschaft anwesend waren, ausgesagt, daß Lasocki den Kopec ganz unparteiisch verhörte. Kopeć gab es selbst zu und bat den Lasocki um Verzeihung. Lasocki hat in der Überzeugung, daß Kopec nur ein blindes Werkzeug in der Hand des Bochniewicz bildete, demselben tatsächlich verziehen (Beilage 23).

Es erhellt somit aus den Gerichtsakten, daß Kopec eine falsche Aussage abgelegt hat und daß ihn Bochniewicz aufforderte „so zu sagen, sich so auszudrücken".

Auf welche Art Bochniewicz die in der Angelegenheit des Kopeć verhörten Zeugen terrorisierte, erhellt am besten aus seinem eigenhändigen Briefe, dessen Urschrift in den Akten des Kreisgerichtes Przemyśl (Nr. 776 7) erliegt, und dessen Abschrift beigeschlossen wird (Beilage 24). Außer andern, so grundlosen Anzeigen, daß sie sogar in Rzeszów zurückgelegt werden mußten, hat Bochniewicz den Bezirkshauptmann Lasocki auch des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit beschuldigt, begangen angeblich durch gefährliche Drohungen, insbesondere, daß er von gewissenschmutzigen Streichen aus der Vergangenheit des Bochniewicz dessen vorgesetzte Behörde in Kenntnis setzen wird, wenn Bochniewicz die Strafsachen gegen die Gemeindeangestellten Kolarzowski, Máślak und Wolak, von welchen früher die Rede war, nicht so durchführen wird, daß dieselben von Schuld und Strafe freigesprochen werden.

Als einziger Zeuge dieser angeblichen Drohungen ist der Statthaltereikonzipist Towarnicki aufgetreten, ein Duzfreund des Bochniewicz, ein Beamter, welcher durch den Bezirkshauptmann Lasocki wegen Trunkenheit, Prügeln von Leuten auf der Straße und Veranstalten von Exzessen in Gesellschaft des Bochniewicz und Setmajer vom Amte suspendiert und dann durch die Statthalterei, beziehungsweise durch das Ministerium wegen der erwähnten Trinkgelage und Exzesse im Disziplinarwege aus Tarnobrzeg versetzt wurde. Abgesehen von seinem Hasse gegen Lasocki hat dieser Zeuge im allgemeinen kein Vertrauen verdient, wie dies aus dem Umstande erhellt, daß er schon einmal von der Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz versetzt wurde, und zwar über Verlangen seiner Kollegen, welche infolge einer durch ihn gegen eine anständige Person gerichteten Verleumdung nicht weiter zusammen mit ihm dienen wollten, daß er auch aus Husiatyn wegen schmutziger und skandalöser Vorkommnisse mit erotischem Hintergrunde versetzt worden ist u. s. w.

Es haben aber die Gerichtsakten dargetan, worauf das größte Gewicht zu legen wäre, daß die Aussagen des Towarnicki gegen Lasocki wahrheitswidrig sind, da zu jener Zeit, als Lasocki, nach Behauptung des Towarnicki, von Bochniewicz verlangen sollte, die Angelegenheiten der oben erwähnten Gemeindefunktionäre so zu führen, daß dieselben von Schuld und Strafe freigesprochen werden, alle diese Angelegenheiten infolge von Gesuchen um Delegierung eines anderen Gerichtes, welche über Anraten des Lasocki eingebracht wurden, dem Bochniewicz bereits entzogen worden sind. Wie ist es somit möglich, daß Lasocki eine günstige Erledigung von Strafsachen verlangte, welche dem Bochniewicz über seine eigene Veranlassung entzogen wurden?

Trotz einer offenbaren Unglaubwürdigkeit des Towarnicki, der durch Gerichtsakten erwiesenen Wahrheitswidrigkeit seiner Aussagen, trotz eines durch Lasocki eingebrachten Gesuches um Delegierung eines anderen Gerichtes an Stelle des Kreisgerichtes in Rzeszów, und trotzdem die Angelegenheit nicht vor das Geschwornengericht gehörte, in welchem Falle die Einleitung der Voruntersuchung durch die Strafprozeßordnung vorgeschrieben ist, hat die Ratskammer bei dem Kreisgerichte in Rzeszów die Einleitung einer Voruntersuchung gegen den Bezirkshauptmann Lasocki am 1. April 1907 beschlossen, dagegen aber der Voruntersuchung gegen Towarnicki keine Folge gegeben, und zwar deswegen, „weil er im guten Glauben gehandelt hat, daß er sich dem Auftrage seines Vorgesetzten fügen muß" und „daß er nicht in dem Bewußtsein handelte, an der dem Lasocki vorgeworfenen strafbaren Handlung teilzunehmen".

Es wurde somit dem Towarnicki, einem großjährigen Mann, einem Juristen und Konzeptsbeamten das Bewußtsein einer strafbaren Handlung aberkannt und der Grundsatz aufgestellt, daß er als Untergebener sich an den Auftrag seines Vorgesetzten halten muß, und zwar auch dann, wenn es sich um Verübung eines Verbrechens handeln würde! Es war offenbar die Bestrebung im Spiele, um einen Zeugen gegen den Lasocki aufstellen zu können; man konnte jedoch für eine mehr logische Argumentation Vorsorge treffen.

Wie unbegründet die Einleitung der Voruntersuchung war, ist am besten aus dem Umstande zu entnehmen, daß der Oberste Gerichtshof über Bitte des Lasocki die Angelegenheit dem Kreisgerichte in Rzeszów entzog und dieselbe dem Kreisgerichte in Przemyśl zuteilte, welches die Voruntersuchung ohne weitere Erhebungen einstellte. Bevor jedoch das erfolgte, hat der angeführte Beschluß den beabsichtigten Erfolg erzielt. Gegen Lasocki wurde keine Anklageschrift überreicht, bezüglich welcher das Recht des Einspruches zusteht, sondern es wurde die Vorunter-

suchung beschlossen, welche dieselben Rechtsfolgen wie die Anklageschrift nach sich zieht, das ist die Suspendierung des Beamten vom Amte und gegen welche kein Rechtsmittel zulässig ist.

Dieser Beschluß war offenbar auf die Suspendierung des Lasocki gerichtet, welcher für Bochniewicz und seine Freunde unbequem geworden ist. Er wurde an demselben Tage gefaßt, an welchem der Bezirkshauptmann Lasocki in Erfüllung seiner Amtspflichten bei Sprengung der Eisdecke, welche mehrere Gemeinden der Überschwemmung aussetzen konnte, fast nur durch ein Wunder dem Tode entgangen ist.

Infolge dieses Beschlusses hat Lasocki nach längerer tadelloser Dienstleistung sein Amt niedergelegt, um die Enthebung vom Amte zu vermeiden.

Wir befassen uns mit dieser Angelegenheit, obgleich dieselbe einen Mann betrifft, welcher mit Rücksicht auf seine Stellung und seine Verbindungen sich den Schutz selbst verschaffen kann, weil wir es für angemessen halten, die auffallende Parteilichkeit im Vorgehen des Kreisgerichtes in Rzeszów zu brandmarken.

Der genannte Beschluß, welcher einige Wochen vor den Wahlen ergangen ist, hat auch einen entscheidenden Einfluß zu Ungunsten des Lasocki während der Wahlen in den Reichsrat ausgeübt. Bochniewicz ließ diesen Beschluß sofort lithographieren und hat ihn an viele Personen im Wahlbezirke versendet. Er hat ihn auch benützt, um Zeugen und Personen, die für ihn ungünstig gesinnt waren, zu ängstigen, wie dieses aus seinen eigenhändigen Briefen zu entnehmen ist (Beilagen 24, 25).

Die Drohungen des Bochniewicz mußten selbstverständlich sogar mutige Leute in Angst versetzen, sobald dieselben gesehen haben, daß auch der Bezirkshauptmann Graf Lasocki Tarnobrzeg verlassen und sein Amt lediglich deswegen niederlegen mußte, weil er sich erkühnte, den Ausschreitungen des Bochniewicz entgegenzutreten und daß derselbe sich noch glücklich preisen kann, daß man aus ihm keinen Verbrecher gemacht hat.

Angesichts dessen nimmt es kein Wunder, daß ein Zeuge nach einer Androhung, seitens Bochniewicz, welcher ihm die Abstellung nach Rzeczów in Ketten ankündigte, seine für Bochniewicz ungünstigen Aussagen abändert (Beilagen 10, 26, 27), daß der Zweite von nichts wissen will (Beilage 28), der Dritte aber alles vergißt (Beilage 13).

Wie lange wird noch dieser auf das Gewissen der Leute ausgeübte Druck dauern?

Zu diesem allen gesellt sich noch ein unhöfliches Benehmen gegenüber den Parteien, die Aufnahme von Protokollen in Strafsachen im Widerspruche mit den Aussagen der Zeugen, zum Beispiel in den Angelegenheiten des Alexander Piczacki, Apolonia Zwauk (Akten des Bezirksgerichtes in Tarnobrzeg vom Jahre 1905 und 1906).

So stellt sich auf Grund der Akten die Wirksamkeit des Gerichtsadjunkten Bochniewicz dar, in Wirklichkeit ist es aber noch schlechter.

Daß Bochniewicz bis nun ungestraft geblieben ist und in Tarnobrzeg sein Amt noch weiter ausübt, kann nur seiner außergewöhnlichen Durchtriebenheit und einer strafbaren Nachsicht seitens seiner vorgesetzten Behörden zugeschrieben werden.

Bochniewicz, welcher gegenüber den einfachen Leuten sehr streng auftritt und gegenüber seinen Kollegen mit der angeblich adeligen Herkunft prahlt, indem er dieselben verspottend, sich zu äußern pflegt, „er als Adeliger braucht nicht zu arbeiten, für ihn sollen die ordinären Bauern sich plagen“ erscheint gegenüber den großen Herren und hervorragenden Politikern sehr diensteifrig und versteht es, den im Lande herrschenden Parteien Dienste zu leisten.

In Jasło hat er bedeutende Gefälligkeiten dem dortigen Bezirkshauptmanne Grafen Michałowski während der Wahlen erwiesen, in Tarnobrzeg hat er während der letzten Wahlen in den Reichsrat sehr eifrig für den nationaldemokratischen Kandidaten der Landgemeinden agitiert und seine Dienste dem konservativen Kandidaten der Städte angeboten. Gegenwärtig hat er schon seine „Unterstützung“ für die Wahl des Grafen Zdzisław Tarnowski in den Landtag in Aussicht gestellt. Er ist je nach Bedarf ein Klerikaler, ein Krakauer Konservativ oder Nationaldemokrat. Insbesondere hat er bei der nationaldemokratischen Partei eine Unterstützung durch seine Freunde gefunden, und zwar durch den Advokaten Surowiecki, der es zum Vizepräsidenten der Bezirksvertretung bringen wollte und dessen Angelegenheiten wegen Veruntreuung, Betrug und sonstigen Mißbräuchen in zahlreichen Interpellationen im Abgeordnetenhause und Landtage zur Zeit als Surowiecki um die Bestätigung seiner Wahl zum Vizepräsidenten der Bezirksvertretung sich beworben hat, berührt wurden, wie auch durch den gewesenen Sekretär der Bezirksvertretung Setmajer, von dem schon früher die Rede war.

Diese beiden Verwandten — sie sind nämlich verwandt im Wege des Müller und Barko, jener beiden Schwäger des Surowiecki, die sich durch eine vielbesprochene Defraudation berühmt gemacht haben — bildeten die Stützen der allpolnischen Partei in dem Bezirke von Tarnobrzeg. Surowiecki ist als Vertrauensmann der Partei und Mitarbeiter des „Słowo polskie“ aufgetreten, Setmajer war Sekretär der Partei und der Hauptagitator bei den Wahlen. Zu ihnen hat sich der Bochniewicz gesellt; dadurch erhielt er eine ausgiebige Unterstützung der allpolnischen Zeitungen „Słowo polskie“ und „Ojczyzna“, welche seine Gegner mit verschiedenen Schimpfnamen belegten, ihn aber hochpriesen. Es ist sehr bezeichnend und zugleich sehr traurig, daß die vorgesetzten Behörden des Bochniewicz von seinen Mißbräuchen

Kenntnis hatten und ihn nicht nur zu keiner Verantwortung gezogen, sondern im Gegenteile seine Gegner noch verfolgt haben.

Bochniewicz hat auf der Straße den Juden Straßmann im trunkenen Zustande geprügelt und verletzt; er wurde freigesprochen und avancierte kurz nachher. Er hat den Bauer Tracz beleidigt, wurde von dem Bezirksgerichte in Rozwadów zu drei Tagen Arrest, beziehungsweise 30 K Geldstrafe verurteilt; das Kreisgericht in Rzeszów hat ihn jedoch freigesprochen (Akten des Bezirksgerichtes Rozwadów vom Jahre 1905). Er hat sich dem Trunke ergeben, prügelte die Leute durch, hat Exzesse verübt, nichts ist ihm aber geschehen; er hat im trunkenen Zustande Juden verhaftet, hat ungerecht den Polizeimann Wolak unter einem entehrenden Vorwurfe hingehalten, hat einen offenbaren Mißbrauch der Amtsgewalt begangen, indem er den Inspektor Maślak in Haft nahm, hat die Zeugen terrorisiert und auf dieselben eingewirkt, hat mit Gericht und Kriminal gedroht und wurde zur Verantwortung nicht gezogen. Er hat gegen den Bezirkshauptmann Lasocki eine falsche Beschuldigung erhoben und als er durch diesen verklagt wurde, hat man die Verjährung der Klage zugelassen.

Diese Straflosigkeit hat sich auch auf die Freunde des Bochniewicz und seine Vertrauten erstreckt (zum Beispiel Kopeć, Fleischer, die beiden Nußbaum).

Als sein Freund Setmajer, obgleich ein Allpole, im Wege des Gerichtes in Tarnobrzeg (C. V. 976/6) an den Obersten Gerichtshof ein Gesuch einreichte, in welchem er in einer Ehrenbeleidigungssache um Delegierung eines nichtgalizischen Gerichtes ersuchte und allen Gerichten in Galizien — mit Ausnahme von Tarnobrzeg — Parteilichkeit, allen politischen Behörden aber Mißbräuche vorgeworfen hat, wurde er zur Verantwortung nicht gezogen. Einige gegen ihn eingebrachte Klagen sind verjährt worden, weil er im Laufe der gesetzlichen Frist zur Einvernehmung nicht vorgeladen wurde. Sogar in einer Wechselsache, als Maślak als Besitzer eines gehörig ausgestellten Wechsels, für welchen Setmajer die Valuta erhalten, den Wechsel aber im Fälligkeitstermine nicht eingelöst hat, den Wechsel einklagte, verlor er den Streit vor dem Kreisgerichte in Rzeszów und hat erst bei dem Oberlandesgerichte die Sache gewonnen (Akten des Kreisgerichtes in Rzeszów (C. W. 1302/6).

Gegen die Feinde des Bochniewicz und ihre Entlastungszeugen hat man im Laufe der letzten zwei Jahre mit einer ungewöhnlichen Entschlossenheit ungefähr 50 strafgerichtliche Vorerhebungen bei dem Bezirksgerichte in Tarnobrzeg und dem Kreisgerichte in Rzeszów geführt, welche gewöhnlich damit endeten, daß die Strafsachen den obigen Gerichten entzogen und anderen hiezu delegierten übertragen wurden; ferner, daß die Angelegenheiten immer — mit Ausnahme der einzigen Strafsache des Maślak — eingestellt worden sind oder zu der Freisprechung der Angeklagten führten.

Man hat mehrere Leute in Haft genommen, noch mehrere als Beschuldigte behandelt, Hunderte von Zeugen einvernommen, Tausende von Akten niedergeschrieben, man hat sehr bedeutende Beträge aus dem schwer erworbenen Gelde der Steuerträger bei Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen gegen ganz unschuldige Personen verausgabt, auf welche Art konnte man Zeit finden, um Erhebungen gegen die wirklichen Verbrecher anzustrengen?

Auch das Amtsgeheimnis wurde zu Gunsten des Bochniewicz verletzt. Dieses erhellt zum Beispiel aus dem Umstande, daß die geheimen Ergebnisse der Erhebungen in dem „Słowo polskie" veröffentlicht wurden, beziehungsweise daß dieselben der Faktor des Bochniewicz, ein Schenker namens Meilech Safier verbreitete. Als aus diesem Anlasse Erhebungen — wahrscheinlich über Anweisung des Obersten Gerichtshofes — eingeleitet wurden, hat man Ende August 1907 die Zeugen zur Einvernehmung mit dem Beisatze, „in der Angelegenheit gegen Sigismund Lasocki wegen Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit" vorgeladen, obgleich das Kreisgericht in Rzeszów in der Angelegenheit gegen Lasocki nichts zu tun hatte, weil ihm dieselbe im Juni 1907 über Verfügung des Obersten Gerichtshofes entzogen wurde und die Erhebungen nicht die öffentliche Gewalttätigkeit, sondern die Verletzung des Amtsgeheimnisses bei dem Kreisgerichte in Rzeszów zum Gegenstande hatten (Akten des Kreisgerichtes Rzeszów Praes. 3061/7). Auf diese Art hat man in Rzeszów gehandelt, als ob man die Absicht gehabt hätte, daß neben dem berühmten Rzeszówer Golde auch ebenbürtig eine besondere Rzeszówer Gerechtigkeit glänze.

Wir sind weit davon entfernt, um nach Beispiel des Allpolen Setmajer allen galizischen Gerichten — mit Ausnahme jenes von Tarnobrzeg — eine Parteilichkeit vorzuwerfen; im Gegenteile anerkennen wir, daß im allgemeinen die galizischen Gerichte, obgleich mit Arbeit überbürdet, ihre Schuldigkeit tun und das Vertrauen der Bevölkerung genießen. Sicherlich besteht auch in Rzeszów kein Mangel an gewissenhaften Richtern und sogar bei dem Bezirksgerichte in Tarnobrzeg sind Leute angestellt, welche mit Rücksicht auf ihre Unparteilichkeit und Arbeitsamkeit Achtung verdienen.

Wenn aber solche Ausnahmen vorkommen, wie Gerichtsadjunkt Bochniewicz, dann ist es Pflicht der Vorgesetzten, gegen dieselben mit aller Strenge vorzugehen, damit andere Beamte zur Befolgung ihres Beispieles nicht ermuntert werden und damit das Ansehen des Gerichtes keine Untergrabung erfährt.

In diesem Falle hat man aber auf eine ganz entgegengesetzte Weise gehandelt; trotz mehrjähriger

bekannter Mißbräuche des Adjunkten Bochniewicz hat man denselben nicht bestraft, sondern unter Anwendung aller, sogar sehr ungebührlicher Mittel seine Streiche zu vertuschen gesucht.

Ein solches Vorgehen muß selbstverständlich das Ansehen der Gerichtsbehörden ebenso wie das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Unparteilichkeit und Gerechtigkeit abschwächen.

Das Recht kennt keine Unterschiede zwischen einem Bauern, einem Juden, Priester, einem Herrn Grafen und einem Gerichtsadjunkten. So lautet die Theorie. Wie aber die Praxis ausschaut, das erweisen jene Tatsachen, welche wir oben angeführt haben.

Angesichts dieser Zustände stellen wir an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Welche Maßnahmen er zu ergreifen gedenkt

1. um den Michael Tracz von der gegen ihn ungerecht erkannten Strafe eines zweimonatlichen Arrestes zu befreien;

2. um den Emil Maślak von der ungerecht gegen ihn verhängten Strafe eines zehntägigen Arrestes freizumachen;

3. um den Gerichtsadjunkten Stanislaus Bochniewicz wegen der durch ihn begangenen Mißbräuche zu bestrafen und um einer weiteren Terrorisierung der Zeugen seitens dieses Gerichtsadjunkten Einhalt zu tun;

4. um Seine Exzellenz den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Krakau und den Präsidenten des Kreisgerichtes in Rzeszów zu belehren, daß eine Disziplin unter den Gerichtsbeamten und das Ansehen der Gerichtsbehörden bei der Bevölkerung nicht durch Vertuschen der Mißbräuche und Verfolgung jener, welche sich wegen eines erlittenen Unrechtes beschweren, wie dieses in den Angelegenheiten des Adjunkten Bochniewicz geschah, sondern durch ein exemplarisches Bestrafen der Schuldigen aufrecht erhalten werden kann?"

Wien, 22. November 1907.

Franz Krempa.
Stapiński. Bojko.
Jachowicz. Breiter.
Średniawski. Ruebenbauer.
Siwula. Harnek.
J. Staniszewski. A. Paduch.
Ciągło. Madej.
Wójcik. Mleczko.
M. Olszewski. Bomba.

1555
I

# Інтерпеляция

## посла Стефана Онишкевича і товаришів до Їх Ексцелєнций панів Міністра судівництва і Міністра справ внутрішних в справі насильства, сповненого на особі Василя Кошли з Грімна через тамошнього економа, пана Палеольоґа, і над'ужитя власти ц. к. староства в Рудках, в Галичині.

Василь Кошла, хлоп з Грімна рудецкого повіта в Галичині, батько чворо дітей, наймив ся в цьвітни 1906 р. на рік до польної роботи на фільварку в Грімні за таку заплату: 64 К готівкою, 4 корці ячменю, 4 корці жита, 2 корці пшениці і пів літри молока денно, разом около 200 К на готові гроші річно. Розуміє ся, що так нужденним доходом не міг утримати себе і свою родину, тож був змушений залягнути довг у ріжних осіб, так що разом з давнійшим довгом его півтора морґове господарство зістало табулярно обтяжене сумою 490 К 80 сот.

По 11місячній службі побачив нещасний, що ему тут прийде загибати задля нужденних заробків в Галичині, тож почувши, що з околиці вибирає ся більше число людей на заробки до Прус, постановив покинути службу на фільварку в Грімні і прилучити ся до заробкових еміґрантів.

Заряд фільварку, довідавши ся о тім намірі Кошли, казав му переказати, що єслп не добуде на службі до повного року, скаже в телеґрафічній дорозі завернути го хотяйби з Осьвенціма, а в таким разї надармо понесе кошта подорожи. Василь Кошла настрашив ся сеї погрози, до Прус не поїхав, але і до служби на фільварку не вернув а почав заробляти поденно у поодиноких господарів.

Заряд фільварку не стояв сему на перешкоді через три місяці, аж коли прийшли жнива, доніс до ц. к. староства в Рудках, що Кошла утік зі служби. На поручене староства відпровадив жандарм Кошлу до Рудок, де просидів три дни в слїдчим адміністрацийним арештї, а опісля єще зістав засуджений на сім днів арешту, по чим жандарм відпровадив го до двора до Грімна. Та управитель фільварку, пан Палеольоґ, не приняв го до роботи.

Кошла почав знов заробляти по людях. Коли о тім довідав ся пан Палеольоґ, доніс знов до староства, що Кошла утік зі служби і сей зістав засуджений тепер на десять днів арешту. Се було в осени, коли копає ся картофлї в поли, коли час так само цінний і робітник щось може собі на зиму заробити, як в жнива.

По відсидженю кари казав пан Палеольоґ заплатити Кошлї 11 зл. відшкодованя, бо знов заскаржить го до староства, жандарм забере го і буде сидїв в арештї. Кошла зажичив ся à conto роботи у одного господаря і переслав жінкою жаданих 11 зл. р. зараз на другий день: та пан Палеольоґ грошей не приняв, бо казав, що ему належить зя 13 зл. р. Очевидно не ходило пану Палеольоґови о тих кілька золотих ринських, а о шикованє хлопа, при чим ц. к. староство в Рудках пійшло ему зовсім на руку.

Підписані запитують:

1. Чи знає Високе Правительство о тім нелюдским вианску бідних галицких робітників через двірскі обшари в Галичині і схоче сему зарадити?

2. Чи схоче Єго Ексцелєнция пан Міністер судівництва зарядити карне дохожденє судове против пану Палеольоґови, управителеви дібр в Грімні, суду повітового Комарно в Галичині, о вимушенє, доконане на особі робітника Кошли з Грімна?

3. Чи схоче Єго Ексцелєнция пан Міністер справ внутрішних потягнути до відвічальности старосту з Рудок, пана Мик. Покиньского, за сторонниче веденє справи обшару двірского в Грімні против служї Василеви Кошлї з Грімна о полишенє служби?"

Відень, 20. надолиста 1907.

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Wassilkó.
Dr. Petruszewycz.
Folis.
Stefan Onyszkewycz.
Petryckyj.
Wojnarowskyj.
Romanczuk.
Dr. Łahodyńskyj.
Dr. Kolessa.
Timotei Staruch.
Semaka.

Authentische Übersetzung.

1555
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Minister der Justiz und des Innern, betreffend die durch den Gutsverwalter Herrn Paleolog in Hrimno an der Person des Wasyl Koszla begangene Erpressung sowie den Mißbrauch der Amtsgewalt seitens des k. k. Bezirkshauptmannes in Rudki in Galizien.

Wasyl Koszla, Bauer aus Hrimno im politischen Bezirk Rudki und Vater von vier Kindern, hatte sich im April 1906 auf ein Jahr zu Feldarbeiten auf dem Meierhofe in Hrimno gegen nachstehende Entlohnung verdungen: 64 K bar, 4 Metzen Gerste, 4 Metzen Korn, 2 Metzen Weizen und täglich 1/2 Liter Milch, was einen Geldeswert von zusammen zirka 200 K jährlich repräsentiert.

Es versteht sich von selbst, daß der arme Mann von so elendem Einkommen sich und seine Familie nicht erhalten konnte und infolgedessen sah er sich gezwungen, Schulden bei verschiedenen Leuten zu machen, so daß sein Grundstück im Ausmaße von 1 1/2 Joch unter Zuzählung einer früheren Schuld mit dem Betrage von 490 K 80 h belastet wurde.

Nachdem der Unglückliche elf Monate gedient hatte, sah er, daß er in Galizien wegen der elenden Löhne zu Grunde gehen müßte und faßte daher den Entschluß, als er hörte, daß mehrere Leute aus der Umgebung nach Preußen arbeiten gehen, den Dienst auf dem Meierhofe in Hrimno zu verlassen und sich den Auswandernden anzuschließen.

Als die Meierhofverwaltung von dieser Absicht Koszlas Kenntnis erlangt hatte, ließ sie ihm sagen, daß er ein volles Jahr abdienen müsse, widrigenfalls er im telegraphischen Wege zurückbefördert werden müßte, auch wenn er schon in Oświęcim wäre, und nur umsonst das Reisegeld ausgeben würde.

Wasyl Koszla ließ sich durch diese Drohung einschüchtern und gab die Reise nach Preußen auf, aber in den Dienst der Meierhofverwaltung kehrte er nicht zurück, sondern begann bei einzelnen Landwirten gegen Taglohn zu arbeiten.

Die Meierhofverwaltung ließ es drei Monate lang geschehen und erstattete erst mit Beginn der Erntezeit an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rudki die Anzeige, daß Koszla den Dienst eigenmächtig verlassen habe.

Über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft führte ein Gendarm den Koszla nach Rudki ab, wo dieser drei Tage lang in der Untersuchungshaft saß und sodann zu sieben Tagen Arrest verurteilt wurde. Nach Abbüßung der Strafe wurde er durch einen Gendarmen auf den Meierhof in Hrimno gebracht, wo ihn aber der Verwalter Herr Paleolog nicht wieder in den Dienst aufnehmen wollte. Auf das hin begann Koszla wieder bei einzelnen Landwirten zu arbeiten.

Als dies der Gutsverwalter Herr Paleolog erfahren hatte, machte er abermals die Anzeige, daß Koszla aus dem Dienste entlaufen sei und der arme Bauer wurde diesmal zu zehn Tagen Arrest verurteilt.

Es war dies im Herbst zur Zeit der Kartoffelernte, die für einen Feldarbeiter sehr wertvoll ist, weil er sich da, ähnlich wie in der Sommerernte, einige Kreuzer für den Winter verdienen kann.

Nachdem Koszla die Strafe verbüßt hatte, sagte ihm Herr Paleolog, er müsse der Gutsverwaltung elf Gulden Schadenersatz zahlen, widrigenfalls er wieder angezeigt, vom Gendarmen abgeführt und eingesperrt werden würde. Koszla nahm sich bei einem Landwirt Vorschuß auf Rechnung des Lohnes und

übersandte gleich am anderen Tag durch seine Frau die verlangten elf Gulden. Aber der Herr Gutsverwalter nahm das Geld nicht an, indem er sagte, daß ihm 13 Gulden gebühren. Offenbar war es ihm nicht so sehr um die paar Gulden zu tun als um die Drangsalierung des armen Bauern, wobei ihm die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rudki so willig an die Hand ging.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„1. Ist der hohen Regierung die unmenschliche Ausbeutung armer galizischer Arbeiter durch die dortigen Gutsgebietsverwaltungen bekannt und ist sie geneigt, diese Ausbeutung hintanzuhalten?

2. Ist Seine Exzellenz der Herr Justizminister bereit, gegen Herrn Paleolog, Gutsverwalter in Hrimno, Gerichtsbezirk Komarno in Galizien, wegen der durch diesen an der Person des Arbeiters Koszla aus Hrimno begangenen Erpressung die strafgerichtliche Untersuchung anzuordnen?

3. Ist Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern geneigt, den Bezirkshauptmann in Rudki, Herrn Nikolaus Pokiński, wegen dessen parteiischen Vorgehens in der Rechtssache des Gutsgebietes Hrimno gegen den Arbeiter Wasyl Koszla aus Hrimno wegen Verlassen des Dienstes zur Verantwortung zu ziehen?"

Wien, 20. November 1907.

Stefan Onyszkewycz.
Dr. Eugen Lewickyj. Petryckyj.
Dr. Ochrymowytsch. Wojnarowskyj.
Dr. Baczyńskyj. Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Lahodyńskyj.
Petruszewicz. Dr. Kolessa.
Folis. Timotheus Staruch.
Wasilko. Semaka.

1556
I

# Інтерпеляция

## посла В. Будзиновского і товаришів до Міністра фінансів в справі податкових пілог і запомог для знищеного елєментарними катастрофами селяньства судового округа Монастириска в Галичині.

Селяньство судового повіту Монастириска буде сего року рішучо знищене голодом, як держава не прийде єму з помочию через відписанє податків і запомоги.

1. В наслідок острої зими і великих снігів жито сего року хибло цілком; усе жито мусіли селяни переорати. Пшениця хибла понад 50 процент. Ярину, особливо кукурудзу і фасолю, головну підставу биту всій околици знищив у вересни мороз — понад 60 процент. Хоч біла фасоля платить ся тепер по 20 корón за сто кільограмів, то за змерзлу дають лише по 8 корón. Змерзлої кукурудзи цілком не можна продати. Така сама страта на сорокатій фасоли.

2. Торік при кінци мая виляв був Дністер. Вода, що затопила поля, стояла три дни і понищила засіви. Колиж вода уступила, то поля були мокрі, отже не мож було в друге управити їх. Отже сего року сї поля не принесли ніякого пожитку: пропала праця, пропало насінє і поля дурно стояли цїле лїто.

Також на сіножатях поробила вода величезні шкоди, бо траву позамулювала.

Торік обіцювали ріжні власти, що люди одержать запомогу, однак сеї запомоги нїхто не бачив. Положенє людий, що торік потерпіли, не тілько не поправилось, але і ще більше погіршило ся. З огляду на дві катастрофи, рік по рокови: повінь і неурожай, державна поміч є конечна. В повіті найбільше потерпіли: Устє зелене і Лука, а також Тростянцї і Межичірє.

Щоби населенє повіту виратувати від грозячого єму голоду, та щоби охоронити від затягання довгів, котрих результатом мусїла би бути пролєтаризация всего селяньства в монастирськім повітї, конечне є відписанє ґрунтового податку. Також конечне є відписанє домово-клясового податку тим мешканцям Устя зеленого і Луки, котрих хати торік заляв був Дністер. Майже половина Устя була під водою. Вода поруйнувала лїплені стїни хатів, а підвалини так позамакали, що погнили. Виправдї богато хатів вже понаправлювано, але все те зроблено при помочи позичок, котрих з причини дальших катастроф не мож буде віддати.

Хоч супротив всего того домово-клясовий податок повинен був бути єще тамтого року відписаний, єго торік стягнули і тепер тягнуть, фантуючи і лїцитуючи. Покривджені надіють ся, що як Міністерство фінансів розгляне справу, то скаже звернути стягнений вже торічний домово-клясовий податок — яко неправно стягнений, а також сегорічний заборонить стягати примусово. Се примусове стяганє, фантованя і лїцитациї, причім екзекутники в ординарний спосіб киплять собі з нещасливих жертв такої практики, заряджено яко пімету за се, що виборцї округа голосували при виборах до ради державної на Будзиновского і Ґабля. Се голосять отверто екзекутники, граблячи людий.

Окрім відписаня податків, конечний є ратунок хоч би дрібною якою запомогою.

Устє зелене має мешканців 2462, Лука 1306, разом 3768. Щоби бодай одна третина мешканців дістала по 20 корón, треба на сю цїль жертвувати яких 16.000 корón.

Тростянцї мають мешканців 1350, Межичірє 987, разом 2337. Щоби пята часть

дістала хоч по 10 корóн. треба би роздати коло 500 корóн.

Сю запомогу можна би не дарувати, але дати на відробок, прим. при будові доріг, або в Устю зеленім на роботи при асанації багнистого місточка.

Коли би правительство рішило ся прийти потерпівшим з такою підмогою, до роздавання запомог абсолютно не мож віддати в руки виділови повітовому, бо сей не дасть запомоги ані одному потерпівшому, тілько самим аґентам політичним і аґітаторам польских кандидатів до сойму і ради державної. Також громадским урядам не можна поручати розділу запомог, бо начальники громад роздадуть запомоги своякам. Найліпше ще було би щоби запомоги роздавало староство після вказівок вибраних вічами громадскими комітетів.

Підписані занитують Екцелєнцию Міністра фінансів:

„Чи він зарядить розслідженє розмірів елєментарних катастроф в судовім окрузї Монастирисках, котрі виправдують жаданя населеня о відписанє податків і о державну запомогу?

Чи зарядить відписанє ґрунтового податку тим селянам повіту, котрих засіви знищили елєментарні катастрофи?

Чи зарядить, неправно побраний домово-клясовий податок за попередний рік віддати, а податку за сей рік примусово не стягати від тих властителїв домів в повітї, котрим вода доми понищила або ушкодила?

Чи постарає ся о державні запомоги для потерпівших від елєментарних катастроф?

Чи постарає ся о такий спосіб розділу запомог, щоби вони дістали ся дійсно до рук потерпівших?

Чи орґанам податкових урядів заборонить мстити ся на населеню за се, що виборці округа голосують при виборах до державної ради не після бажаня польскої ради народової?“

Budzynowskyj.
Romanczuk.
Pihuliak.
Cegliński.
Ernest Breiter.
Dr. Ochrymowytsch.
Onyszkewycz.
Korol.
Dr. Eugen Lewickyj.
Kuryłowicz.
Dawydiak.
Semaka.
Hlibowizki.
Łukaszewicz.
Staruch.
Spenul.
Folis.

Authentische Übersetzung.

1556
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten W. Budzynowskyj und Genossen an den Finanzminister, betreffend Steuerbegünstigungen und Unterstützungen für die von Elementarschäden heimgesuchte bäuerliche Bevölkerung des Gerichtssprengels Monastyryska in Galizien.

Der bäuerlichen Bevölkerung des Bezirksgerichtssprengels Monastyryska droht heuer unvermeidlich der Untergang durch Hungersnot, wenn ihr vom Staate keine Hilfe durch Steuerabschreibungen und Gewährung von Unterstützungen gebracht wird.

I. Infolge des sehr strengen Winters und großer Schneefälle ist der Roggen heuer gänzlich mißraten, so daß alle Roggenfelder überpflügt werden mußten. Der Weizen ist um 50 Prozent gegen das Normale zurückgeblieben. Die Gartenfrüchte, namentlich aber Kukuruz und Bohnen, die die hauptsächlichste Existenzquelle der dortigen Bevölkerung bilden, hat der Frost im September zu Grunde gerichtet — im ganzen über 60 Prozent. Wiewohl man für weiße Bohnen 20 K pro Meterzentner zahlt, gibt man für erfrorene Bohnen nicht mehr als 8 K. Für erfrorenen Kukuruz kann man überhaupt keinen Käufer finden. Einen gleichen Verlust erleiden die Bauern bei bunten Bohnen.

II. Im vergangenen Jahre trat gegen Ende Mai der Dnjestr aus den Ufern. Das Wasser hatte die Felder überschwemmt und stand drei Tage lang, wodurch alle Saaten vernichtet wurden. Als das Wasser zurückgetreten war, waren die Felder so naß, daß es unmöglich war, sie neuerdings zu bestellen. Infolgedessen haben diese Felder heuer gar keinen Ertrag gebracht; verloren war die Arbeit und das Saatgut, denn die Felder mußten den ganzen Sommer hindurch nutzlos rasten.

Auch auf den Heuwiesen hat das Hochwasser einen ungeheueren Schaden angerichtet, weil das ganze Gras unter Schlamm gesetzt wurde.

Im vergangenen Jahre versprachen verschiedene Behörden der Bevölkerung, daß sie eine Unterstützung bekommen werde, aber diese Unterstützung hat bis jetzt niemand gesehen. Die Lage der im vorigen Jahre heimgesuchten Landleute hat sich nicht bloß nicht gebessert, sondern sogar verschlechtert.

Mit Rücksicht auf die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren eingetretenen Katastrophen, nämlich Hochwasser und Mißernte, ist staatliche Hilfe unbedingt notwendig. Die im ganzen Bezirke am meisten betroffenen Ortschaften sind: Ustie zelene, Luka, Trostianci und Mezyricze.

Um die Bevölkerung des Bezirkes gegen die drohende Hungersnot zu schützen und um deren Verschuldung vorzubeugen, die eine Proletarisierung des ganzen Bauernstandes im Bezirke Monastyryska zur Folge haben würde, ist die Abschreibung der Grundsteuer unbedingt notwendig. Auch ist die Abschreibung der Hausklassensteuer für jene Einwohner von Ustie zelene und Luka unerläßlich, deren Wohnhäuser im vergangenen Jahre überschwemmt wurden. Fast die Hälfte von der Ortschaft Ustie stand unter Wasser, welches die Lehmwände zerstörte und die Balken der Fundamente so durchtränkte, daß sie verfault sind. Es sind zwar viele Wohnhäuser wieder in stand gesetzt worden, aber dies geschah mit Hilfe von Anlehen, deren Tilgung infolge der weiteren Katastrophen unmöglich sein wird.

Obwohl angesichts dessen die Hausklassensteuer schon im vergangenen Jahre hätte abgeschrieben werden sollen, wurde sie nichtsdestoweniger im vorigen Jahre eingehoben und wird auch heuer unter Pfändungen und Zwangsversteigerungen eingehoben. Die hiedurch

Betroffenen hegen die Hoffnung, daß das Finanzministerium nach Prüfung der Sachlage die im vorigen Jahre entrichtete Hausklassensteuer als unrechtmäßig eingehoben zurückzuerstatten und die Zwangseinhebung dieser Steuer für das laufende Jahr einstellen werde. Diese Zwangseinhebung sowie die damit verbundenen Pfändungen und Versteigerungen, wobei die Vollstreckungsorgane sich über die unglücklichen Opfer in ordinärer Weise lustig machen, ist als Rache dafür zu betrachten, daß die Wähler dieses Bezirkes ihre Stimmen bei der Reichsratswahl für Budzynowskyj und Gabel abgegeben haben. Dies verkünden die Steuerexekutoren ganz offen, wenn sie Pfändungen vornehmen.

Außer der Steuerabschreibung ist noch eine sonstige, wenn auch kleine Unterstützung unbedingt notwendig.

Ustie zelene hat 2462 Einwohner, Luka 1306, zusammen also 3768. Um wenigstens ein Drittel aller Einwohner mit je 20 K beteilen zu können, müßte man für diesen Zweck gegen 16.000 K widmen.

Das Dorf Trostianci hat 1350 Einwohner, das Dorf Mezyricze 987, zusammen also 2337. Damit der fünfte Teil hievon wenigstens je 10 K bekomme, müßte man zirka 5000 K anweisen.

Diese Unterstützung brauchte nicht geschenkt zu werden, sondern könnte auf Rechnung des Arbeitslohnes vorgeschossen werden, zum Beispiel für den Fall von Straßenbauten oder hinsichtlich der Einwohner von Ustie zelene für Arbeiten zur Assanierung dieses sumpfigen Marktes.

Sollte sich die Regierung entschließen, den Betroffenen solche Unterstützung zu gewähren, so wäre es absolut unstatthaft, die Verteilung derselben dem Bezirksausschusse anzuvertrauen, weil dieser nicht einen einzigen Notleidenden beteilen würde, sondern nur politische Agenten und Agitatoren. Auch den Gemeindeämtern dürfte man die Verteilung nicht anvertrauen, weil die Gemeindevorsteher ihre Verwandten bevorzugen würden. Am ehesten würde sich noch die Verteilung durch die Bezirkshauptmannschaft empfehlen, welche sich diesbezüglich nach dem Gutachten der durch Volksversammlungen gewählten Gemeindekomitees zu richten hätte.

Die Unterzeichneten fragen Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister:

„Ist er geneigt, Erhebungen behufs Feststellung des Umfanges der Elementarschäden im Bezirksgerichtssprengel Monastyryska anzuordnen, die das Verlangen der Bevölkerung nach Steuerabschreibungen und nach Gewährung staatlicher Hilfe rechtfertigen?

Wird er die Abschreibung der Grundsteuer für jene Landleute des genannten Bezirkes anordnen, deren Saaten durch Elementarkatastrophen vernichtet worden sind?

Wird er die Rückerstattung der unrechtmäßig eingehobenen Hausklassensteuer für das vergangene Jahr anordnen und die zwangsweise Einhebung derselben Steuer für das laufende Jahr hinsichtlich jener Hausbesitzer im Bezirke, deren Häuser durch das Hochwasser zerstört oder beschädigt worden sind, einstellen?

Wird er für die Gewährung einer staatlichen Unterstützung an die von den Elementarschäden Heimgesuchten Sorge tragen?

Wird er eine solche Art und Weise der Verteilung der Unterstützungen anordnen, die die Beteilung der wirklich Betroffenen gewährleisten würde?

Wird er den Steueramtsorganen untersagen, Rache an der Bevölkerung dafür zu üben, daß die Wähler des Bezirkes bei der Reichsratswahl nicht nach Wunsch des polnischen Nationalrates gewählt haben?"

Budzynowskyj.
Romanczuk.
Cehlyńskyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Korol.
Kurylowicz.
Semaka.
Pihuliak.
E. Breiter.
Staruch.
Folis.
Hlibowizki.
Dawydiak.
Dr. Eugen Lewickyj.
Onyszkewycz.
Spenul.
Lukaszewicz.

1557
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra trgovine Dr. Fiedlera o uredjenju službenih odnošaja poslužnika kod neerarijalnih poštarsko-brzojavnih ureda.

Službeni odnošaji poslužnika kod poštansko-brzojavnih ureda, koji nisu erarijalni, nemogu biti gore.

Oni su privremeno namještni, te mogu biti odpušteni svaki čas i od samog činovnika odnosnog ureda. Njihova je plaća odmjerena po broju sedmičnih radnih ura, koji broj odredjuje poštansko-brzojavno ravnateljstvo, ali ne odgovora nipošto faktičnom broju radnih ura, jer je ovaj uvjek puno veći.

Ti ljudi zaposleni su cieli dan u uredu, jer kako je obično samo jedan poslužnik na toj vrsti ureda, on mora da obavlja sve poslove, koji ne spadaju na činovnika: treba da drži čiste uredovne prostorije, da raznosi brzojavke, da mjeri poštarske omote, koji se pošti uručuju i da predava prispjela omote strankama, da dieli odmah ekspres-pisma, poštu itd. Poslužnik je dakle uvjek zaposlen u uredu ili vanka, te se ne može baviti nikojim drugim zanimanjem.

Poslužnici kod poštarsko-brzojavnih ureda, koji nisu erarijalni, plaćeni su u Dalmaciji, obzirom na vrst ureda, su 140 do 500 kruna od prilike na godinu, a sa tom svotom ne može danas živjeti ni sama jedna osoba, a kamo li hraniti i obitelji. Od te kukavne plaće moraju plaćati mjesečno nekoliko kruna za mirovinu i bolestničku blagajnu, ako hoće da u starosti imadu koricu kruha i to samo kruha, jer sa njihovom kukavnom mirovinom mogu se tek kruhom hraniti.

Na podkrjepu ovih navoda evo jednog primjera:

U jednom varošu izbornog kotara Dubrovnik — Cavtat — Korčula — Ston nalazi se poštansko-brzojavni ured drugog razreda prve kategorije. Na tom uredu poslužnik mora biti kroz sve uredovne satove u uredu i to od $8^1/_2$ do $12^1/_2$ sati u jutro i od 3 do 7 sati poslje podne, dakle 8 ura na dan, što čini 56 ura na sedmicu. Pošto pošta odlazi iz mjesta oko 8 sati u jutro, a stiže iza 8 sati u večer, poslužnik mora da uloži okolo pô sata za sakupljanje listova iz poštanskih skrinjica, pripremanje i predavanje pošte u jutro, a pô sata za primanje i spremanje pošte u večer, dakle 1 sat suviše na dan. Taj poslužnik ima pô tomu 63 sata na sedmicu radnje a ne 35 kako je poštansko brzojavno ravnateljstvo u Zadru odredilo. Za svoju službu on prima samo 420 K plaće na godinu ili 35 K na mjesec, a kad plati taksu za mirovinu i za bolestničku blagajnu ostaje mu 30 K na mjesec za 9 ura dnevnog rada spojena sa velikom odgovornošću!

Pri tako kukavnim odnošajima dužni smo upitati Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra trgovine:

„1. Je li Vašoj Preuzvišenosti poznato biedno stanje poštarsko-brzojavnih poslužnika na nedržavnim uredima?

2. Misli li Vaša Preuzvišenost bezodvlačno poboljšati njihovo uprav užasno stanje u smislu, da se i ti poslužnici budu stalno namještali i da im se bez obzira na broj radnih sati odmjeri stalna pristojna plata i mirovina?“

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Roblek. | Štrekelj. | J. Biankini. |
| Prokop. | Spinčić. | F. Ivanišević. | Dr. Dulibić. |
| Šachl. | Ivčević. | Mandić. | Perić. |
| Kuchyňka. | Bjeladinović. | Iv. Hribar. | Vuković. |
| Šrámek. | Dr. Stojan. | Laginja. | Tresić. |

Authentische Übersetzung

1557
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister Dr. Fiedler, betreffend eine Regelung der Dienstverhältnisse der Diener bei den nichtärarischen Post- und Telegraphenämtern.

Die Dienstverhältnisse der Diener bei den Post- und Telegraphenämtern, die nicht ärarisch sind, können nicht schlechter sein.

Die Diener sind provisorisch angestellt und können jeden Augenblick und von jedem Beamten des betreffenden Amtes entlassen werden. Ihre Entlohnung ist nach der Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden bemessen, welche Zahl von der Post- und Telegraphendirektion bestimmt wird, der faktischen Anzahl der Arbeitsstunden aber keineswegs entspricht, sondern von der letzteren stets übertroffen wird.

Diese Diener sind den ganzen Tag im Amte beschäftigt, denn da in solchen Ämtern in der Regel nur ein Diener ist, muß er alle Arbeiten, die außerhalb der Pflichtsphäre eines Beamten liegen, verrichten; er muß für die Reinlichkeit des Amtslokales sorgen, Telegramme austragen, die aufgegebenen Postpaketsendungen abwiegen und die eingelangten den Parteien ausfolgen, Expreßbriefe unverzüglich zustellen, Postsendungen austeilen u. s. w. Der Diener ist also ununterbrochen entweder im Amtslokal oder außerhalb desselben beschäftigt, so daß er keiner anderen Beschäftigung nachgehen kann.

Die Diener bei den nicht ärarischen Post- und Telegraphenämtern in Dalmatien erhalten einen jährlichen Gehalt, der je nach der Klasse und Kategorie des Amtes zwischen 140 und 500 K schwankt. Mit diesem Betrag kann heute nicht einmal eine Person auskommen, geschweige denn eine Familie erhalten. Von diesem armseligen Gehalt müssen die Diener monatlich einige Kronen für die Pension und die Krankenkassa entrichten, wenn sie im Alter ein Stückchen Brot, und zwar nur Brot haben wollen, denn mit ihrer armseligen Pension können sie sich nichts anderes als Brot anschaffen.

Zur Begründung dieser Anführungen wollen wir ein Beispiel vorbringen.

In einem Marktflecken des Wahlkreises Dubrovnik-Cavtat-Korčula-Ston befindet sich ein Post- und Telegraphenamt zweiter Klasse, erster Kategorie. In diesem Amte muß der Diener während aller Amtsstunden im Amte anwesend sein, und zwar von ½9 bis ½1 Uhr vormittags und von 3 bis 7 Uhr nachmittags, also acht Stunden täglich, was 56 Stunden wöchentlich ausmacht. Da die Post aus der Ortschaft um 8 Uhr früh abgeht und nach 8 Uhr abends einlangt, so muß der Diener ungefähr eine halbe Stunde für das Sammeln der Briefe aus den Postkästchen und für die Vorbereitung und Aufgabe der Post in der Früh und wieder eine halbe Stunde für die Übernahme und das Ordnen der Post abends verwenden, hat also täglich noch um eine Stunde mehr zu arbeiten. Dieser Diener arbeitet also 63 Stunden wöchentlich und nicht 35, wie es von der Post- und Telegraphendirektion in Zadar bestimmt wurde.

Für seine Dienstleistungen erhält er bloß 420 K jährlich oder 35 K monatlich, so daß ihm nach dem

Abzug der Taxe für die Pension und Krankenkassa nur 30 K monatlich für die neunstündige tägliche Arbeit, die noch dazu mit einer großen Verantwortung verbunden ist, übrigbleiben!

Angesichts dieser elenden Verhältnisse erachten wir es für unsere Pflicht, an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die folgenden Fragen zu richten:

„I. Ist Eurer Exzellenz die erbärmliche Lage der Post- und Telegraphendiener in den nichtärarischen Ämtern bekannt?

II. Gedenkt Eure Exzellenz diese geradezu schreckliche Lage der Diener unverzüglich in dem Sinne zu verbessern, daß auch diese Diener definitiv angestellt werden und daß denselben ohne Rücksicht auf die Zahl der täglichen Arbeitsstunden ein ständiger entsprechender Gehalt und eine entsprechende Pension bemessen werden?“

J. Biankini.
Roblek.
Dr. Dulibić.
Spinčić.
Perić.
Jvčević.
Vuković.
Bjeladinović.
Trešić.
Dr. Stojan.
Strekelj.
Prokop.
Ivanišević.
Sachl.
Mandić.
Kuchyňka.
Hribar.
Šrámek.
Laginja.

1558
I

# Interpellace

poslance inž. Neumanna na Jeho Excellenci pana ministra železnic v příčině zkrácení úředních hodin při c. k. ředitelstvích státních drah.

Dle § 15. jednacího řádu pro c. k. ředitelství státních drah (Geschäftsordnung) jest pro úřednictvo při jednotlivých c. k. ředitelstvích státních drah stanovena denní pracovní doba kancelářská na 7 hodin.

Jelikož ale ve větších státních ústředních úřadech, jako jsou c. k. místodržitelství, c. k. ministerstvo železnic, c. k. generální inspekce rakouských drah a podobných, dále při různých zemských správách a konečně i při mnohých železničních ředitelstvích drah soukromých (česká severní dráha od 8 do 2 hodin a ředitelství dráhy Ferdinandovy od $^1/_2$9 do 12 hodin a od 1 do 3$^1/_2$ hodin) zavedena jest jednoduchá frekvence kancelářská a úřední hodiny stanoveny jsou buď od 8 hodin ráno do 2 hodin odpoledne neb od 9 hodin ráno do 3 hodin odpoledne, nestává podstatného důvodu, aby pro úřednictvo při c. k. ředitelství státních drah platiti měl jiný předpis, nežli pro úředníky výše jmenovaných úřadů.

Nepřetržitá sedmihodinná služba kancelářská jest pro úřednictvo nejen velmi namahavou, ale i při požadavcích, jež se dnešní doby na úředníky státních drah kladou, i zdraví nebezpečnou a jest při dnešních pohnutých poměrech sociálních zajisté jen aktem spravedlnosti a humanity, aby úřední hodiny upraveny byly při c. k. ředitelstvích státních drah souhlasně s kancelářskými hodinami druhých úřadů ústředních.

Z toho důvodu táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna změniti § 15 jednacího řádu pro c. k. ředitelství státních drah a ustanoviti úřední hodiny na šest hodin denně a sice od 8 hodin ráno do 2 hodin odpoledne a zavésti zároveň pro tyto ústřední úřady státních drah frekvenci jednoduchou?“

Ve Vídni, 23. listopadu 1907.

Lad. Čech.
Mandić.
Dr. Tresić.
Velich.
Bukvaj.
Dr. Zahradník.
Kramář.
Spinčić.
Dr. Ot. Pražák.
Drtina.
Udržal.
Dr. Kaftan.
Pillich.
Inž. Neumann.
Dr. Čelakovský.
Kratochvíl.
J. V. Hráský.
Dr. Baxa.
Dr. Stojan.
Kuchyňka.
Záruba.
Dr. Horský.
Šrámek.
Prokop.
Valoušek.
Šuklje.

Authentische Übersetzung.

1558
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ing. Neumann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Herabsetzung der Amtsstunden bei den k. k. Staatsbahndirektionen.

Gemäß des § 15 der Geschäftsordnung für die k. k. Staatsbahndirektionen ist die tägliche Arbeitszeit für die Beamten der k. k. Staatsbahndirektionen in den Kanzleien auf 7 Stunden festgesetzt. Da jedoch in den größeren staatlichen Zentralbehörden, wie zum Beispiel bei der k. k. Statthalterei, dem k. k. Eisenbahnministerium, der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen u. s. w., dann bei den einzelnen Landesbehörden und auch bei manchen Direktionen der Privatbahnen eine einfache Frequenz eingeführt ist und die Amtsstunden entweder von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags oder von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt sind (wie zum Beispiel bei der böhmischen Nordbahn von 8 bis 2 Uhr und bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn von 1/2 9 bis 12 Uhr und von 1 bis 3 1/2 Uhr), so besteht kein triftiger Grund, daß für die Beamtenschaft bei den k. k. Staatsbahnen eine andere Vorschrift als für die Beamten der obgenannten Behörden gelten sollte.

Der ununterbrochene siebenstündige Kanzleidienst ist für die Beamten nicht nur sehr anstrengend, sondern bei den heute an die Beamten der Staatsbahnen gestellten Forderungen auch für die Gesundheit schädlich. Es ist daher bei den heutigen bewegten sozialen Verhältnissen nur ein Akt der Gerechtigkeit und Humanität, daß die Amtsstunden bei den k. k. Staatsbahndirektionen entsprechend wie bei den anderen Zentralbehörden geregelt werden.

Aus diesem Grunde stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, den § 15 der Geschäftsordnung für die k. k. Staatsbahndirektionen zu ändern und die Amtsstunden auf sechs Stunden täglich von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags festzusetzen und zugleich für diese Zentralbehörden der Staatsbahnen eine einfache Frequenz einzuführen?"

Wien, 23. November 1907.

Ing. Neumann.
Šuklje.
Kramář.
Kratochvíl.
Dr. Pražák.
Kaftan.
Dr. Baxa.
Hrásky.
Dr. Horský.
Dr. Stojan.
Šrámek.
Kuchyňka.
Prokop.
Pillich.
Valoušek.
Záruba.
Čech.
Čelakovský.
Dr. Trešić.
Mandić.
Bukvaj.
Velich.
Spinčić.
Dr. Zahradník.
Drtina.

1559
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck und den Herrn Minister des Innern v. Bienerth, betreffend die Wahlmißbräuche bei den jüngsten Gemeindewahlen in der Stadt Zloczów in Galizien.

Am 7. und 8. Oktober l. J. haben in der Stadt Zloczów in Galizien Gemeindewahlen stattgefunden, bei welchen 18 Gemeinderäte gewählt werden sollten und welche auf die Weise durchgeführt worden sind, daß die Ruthenen keinen einzigen ihrer Kandidaten durchzusetzen vermochten.

Die Ruthenen repräsentieren einen vierten Teil der Gesamtbevölkerung der Stadt und da sie sich mit der Opposition überhaupt verständigten und gemeinsam vorgegangen sind, so haben sie tatsächlich über die Majorität verfügt, so daß es besonderer Kunststücke bedurite, um die ruthenischen Kandidaten zu Falle zu bringen,

Die Wahlen im Zloczówer Bezirke bilden eine Spezialität des Bezirkskommissärs Staniskawski, welcher schon einmal für die Dienste, welche er sich auf diesem Gebiete erworben hat, in besonderer Weise ausgezeichnet wurde, und der Herr Staniskawski hat schon ein Universalmittel, um die Wahlen nötigenfalls zu korrigieren und das Wahlresultat mit den Wünschen der in Galizien herrschenden allpolnischen Partei in Einklang zu bringen.

Die Wahlen wurden tatsächlich bereits am 7. Oktober vollständig durchgeführt und es war noch genug Zeit, um auch das Skrutinium vorzunehmen; statt dessen aber wurde das Skrutinium auf den nächsten Tag verschoben und die Urne samt Stimmzetteln in die sicheren Hände des k. k. Bezirkskommissärs Staniskawski übergeben.

Leider wurde am nächsten Tage bemerkt, daß das Papier, in welches die Urne verpackt und versiegelt wurde, zerrissen war und unter den Stimmzetteln hat man plötzlich über 100 Stück solcher Stimmzettel gefunden, welche ganz neu und unbenützt ausschauten und alle nach einander mit den Namen der allpolnischen Kandidaten ausgefüllt waren.

Die Ruthenen und die gesamte Opposition haben diesmal offenbar kein Glück gehabt, denn ganz „zufälligerweise" hat man am 7. Oktober den Wahlakt erst nachmittags angefangen und auch ganz zufällig erkrankte plötzlich ein Mitglied der Kommission, obschon bereits am Vormittag die Nachricht unter der Bevölkerung verbreitet war, daß derselbe nachmittags erkranken wird, was jedenfalls zur Folge hatte, daß das Skrutinium erst am nächstfolgenden Tage vorgenommen werden konnte.

Die Ruthenen haben gegen die auf diese Weise vorgenommenen Wahlen einen Protest an die k. k. Statthalterei in Lemberg erhoben und in demselben zur Bekräftigung obangeführter und anderer tatsächlicher Einwendungen mehrerer Zeugen — darunter den Landesgerichtsrat Michael Baltarowicz aus Zloczów — namhaft gemacht, aber der Protest blieb zu der Zeit unerledigt.

Merkwürdigerweise hat sich die Geschichte mit der Wahlurne in Zloczów in relativ kurzer Zeit schon zweimal wiederholt, denn auch bei den Ergänzungswahlen in den Reichsrat im Jahre 1906 wurde auch der Wahlakt auf drei Stunden unterbrochen, die Wahlurne durch den Herrn Staniskawski dem Kollegen Skonecki, welcher Sekretär bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zloczów und auch ein berühmter Wahlmacher ist, übergeben, wobei dann später beim Skrutinium konstatiert wurde, daß die Zahl der Stimmzettel

mit der Zahl der bei der Wahl erschienenen Wähler nicht übereinstimmte, wie auch, daß sich unter den Stimmzetteln über 70 ganz neue, schön zusammengelegte Stimmzettel vorfanden, welche alle nach einander folgten und alle auf den Namen des Regierungskandidaten unter Anwendung einer Stampiglie lauteten.

Der damals erhobene Protest blieb auch bis auf den heutigen Tag unerledigt.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Ist die Zentralregierung geneigt zu veranlassen, daß der gegen die jüngsten Gemeindewahlen in Złoczów erhobene Protest unverzüglich erledigt werde, wie auch bezüglich der bei den Wahlen vorgekommenen Mißbräuche eine strenge Untersuchung einzuleiten?"

Petryckyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Kolessa.
Staruch.
Wassilko.
Onyszkewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Dnistrianskyj.
Lukaszewicz.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Stachura.
Folis.
Dr. Trylowskyj.
Spenul.
Budzynowskyj.
Dr. Baczynskyj.
Dr. Ochrymowycz.
Cehkynskyj.
Pihuliak.

1560
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Šusteršič, Jaklič, Šuklje und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern betreffs Verstaatlichung des Landesstraßenzuges Laibach — Großlašič — Reifnitz — Gottschee — Tschernembl — Weinitz (Landesgrenze).

Im ganzen Lande Krain gibt es kein Gebiet, das bezüglich der Pflege und Förderung des Straßenwesens seitens des Staates und des Landes bisher so geringe Aufmerksamkeit erfahren hat, als der politische Bezirk Gottschee und der benachbarte Gerichtsbezirk Tschernembl.

Während sämtliche andere politischen Bezirke in Krain schon seit sehr langer Zeit nicht bloß Reichsstraßen besitzen, sondern auch sonstige ärarische Bauten u. dgl. aufweisen, ist der politische Bezirk Gottschee in straßenbaulicher Hinsicht seit jeher von den öffentlichen Faktoren, insbesondere von der Staatsverwaltung sehr stiefmütterlich behandelt worden.

Bis zum Jahre 1889 hatte dieser Bezirk nicht einmal eine Landesstraße, und der gesamte Verkehr mußte sich auf den Bezirksstraßen und den meist schlecht erhaltenen Gemeindewegen abwickeln.

Durch die Eröffnung der Strecke Laibach—Gottschee der Unterkrainerbahnen in dem Jahre 1893 ist das Verkehrswesen im politischen Bezirke Gottschee in ein ganz neues Stadium getreten.

Es lag im Interesse sowohl des Gedeihens der neuen Eisenbahnstrecke als auch der zu dieser Bahn gravitierenden Gebiete und Gemeinden, daß das Straßennetz nunmehr nach allen Seiten hin ausgebaut und auch Gemeinden und Ortschaften in dasselbe einbezogen werden sollten, die sich bisher der Wohltat eines brauchbaren und den jetzigen Verkehrsansprüchen entsprechenden Straßenzuges nicht erfreuten.

Die Straßenausschüsse des politischen Bezirkes Gottschee sahen sich hiedurch vor eine Aufgabe gestellt, die ihre finanziellen Kräfte weit überschritt.

Das Land Krain bewies allerdings sein Entgegenkommen dadurch, daß einzelne Bezirksstraßenzüge wie zum Beispiel die Strecke Lienfeld-Petrina bei Brod in Kroatien und die Strecke Gasparce-Ossiunitz auf den Landesetat übernommen wurden.

Die hiedurch gebotene kleine finanzielle Erleichterung der Straßenausschüsse reicht aber bei weitem nicht hin, um die Straßenausschüsse in dem Grade zu entlasten, daß eine Reihe von sehr notwendigen bisher im schlechtesten Zustande sich befindenden Gemeindewegen vom Bezirke übernommen werden könnten.

Und so müssen denn noch immer weite Talungen, Gemeinden und Pfarrsprengel trotz wiederholter dringlicher Petitionen der dortigen Bevölkerung, die ohnedem wirtschaftlich sehr gedrückt ist, der Wohltat einer Bezirksstraße entbehren, die ihnen allein die Möglichkeit böte, ihre Produkte entsprechend zur Eisenbahn befördern zu können und so aus der schweren wirtschaftlichen Notlage herauszukommen.

In solcher Lage befinden sich im Bezirke Gottschee zum Beispiel die Gemeinde und Pfarre Morobitz mit 770 Seelen, die Gemeinde und Pfarre Unterlag mit 916 Seelen, die Gemeinde und Pfarre Ebental mit 650 Seelen, der größte Teil der ausgedehnten Gemeinde Malgern, deren Ortschaften zum größten Teil nicht einmal fahrbare Gemeindewege besitzen; ähnlich ist es auch bei der Mehrzahl der Ortschaften der Gemeinden Unter-Deutschau, Kotschen und Nesseltal der Fall.

Alle diese Gemeinden und Ortschaften ziehen mangels geeigneter Kommunikationen von der Eisen-

bahn nicht jenen Vorteil, auf den sie Anspruch hätten und der zu ihrem wirtschaftlichen Gedeihen notwendig wäre.

Aber nicht nur das wirtschaftliche Gedeihen leidet an der gegenwärtig noch bestehenden Straßenmisere, sondern man hört häufig genug berechtigte Klagen, daß auch die politische sowie die Justizverwaltung darunter empfindlich zu leiden habe. Sind doch viele Fälle vorgekommen, daß bei länger andauernder besonders schlechter Witterung Beamte in Ausübung ihres Dienstes, Ärzte u. dgl. kaum in jene Ortschaften gelangen konnten, wo sie Amtshandlungen vorzunehmen hatten.

Fast überflüssig ist es, darauf hinzuweisen, daß auch die Bahnstrecke Laibach-Gottschee der Unterkrainerbahn aus der vollkommenen Ausgestaltung des Straßenwesens im Bezirke einen unverkennbaren Nutzen zöge.

An die bessere Ausnützung der Wälder und Forste und an eine Verfrachtung des Holzes zur Bahn kann in manchen Gegenden erst dann gedacht werden, wenn einmal geeignete Kommunikationsmittel hergestellt worden sind.

Insolange aber die Straßenausschüsse des politischen Bezirkes Gottschee fast ganz allein für die Bedürfnisse des Straßenwesens aufzukommen haben, ist dies ein Gegenstand absoluter Unmöglichkeit, zumal dieselben jetzt schon sehr bedeutende Schuldenlasten zu tragen haben.

Eine radikale Abhilfe könnte nur dann geschaffen werden, wenn der Hauptstraßenzug, nämlich die Landesstraßenstrecke Laibach — Großlašič — Reifnitz — Gottschee — Tschernembl — Weinitz (Staatsgrenze) vom Staate übernommen wird.

Dieser ganze Straßenzug hat für den öffentlichen Verkehr keine geringere Bedeutung als zum Beispiel die ärarischen Straßen in Oberkrain, Innerkrain und in der Gegend von Rudolfswert, wo neben den Reichsstraßen ohnehin Eisenbahnen laufen.

Der Umstand, daß die Straße Laibach—, beziehungsweise Gottschee— Weinitz zur Staatsgrenze führt und eine Verbindung mit Kroation herstellt, dürfte derselben sowohl in staatspolitischer als auch vielleicht in strategischer Beziehung eine gewisse Wichtigkeit geben, die sich bei etwaiger Änderung des Verhältnisses der diesseitigen Reichshälfte zur jenseitigen möglicherweise noch steigern dürfte.

Auch erscheint es wohl notwendig, daß der Staat einem ausgedehnten Gebiete, in welchem wegen Versiegens der alten Erwerbsquellen (Hausierhandel) und der dadurch bedingten großen wirtschaftlichen Depression die Auswanderung eines großen Teiles der Bevölkerung nach Amerika von Jahr zu Jahr mehr überhand nimmt, beispringe und etwas zur Abhilfe der Not, zur Hebung des wirtschaftlichen Gedeihens einer Landstrecke tue, die von zirka 60.000 bis 70.000 Seelen bewohnt ist.

Gestützt auf obige Ausführungen und gedrängt von der unzufriedenen Bevölkerung, die eine Hebung des Straßenwesens von Jahr zu Jahr ungeduldiger und ungestümer wünscht, beehren sich die Gefertigten, an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die dringende Anfrage zu richten:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, die Verstaatlichung des genannten Landesstraßenzuges in eheste, ernsteste Erwägung zu ziehen?"

Wien, 28. November 1907.

Dr. Benkovič.
Roškar.
Grafenauer.
Pišek.
Fon.
Pogačnik.
Gostinčar.
Povše.

Dr. Šusteršič.
Jaklič.
Šuklje.
Krek.
Žitnik.
Gregorčič.
Fr. Demšar.
Dr. Korošec.

1561
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Šusteršič und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister betreffs Auslassung der Firma Gaßner & Co. in Liverpool aus der vom Handelsministerium an die Handels- und Gewerbekammern mitgeteilten Liverpooler Firmenliste.

Das k. k. Handelsministerium hat vor kurzem an sämtliche Handels- und Gewerbekammern in Österreich eine ihm angeblich von informierter Seite zugekommene Liste der bedeutendsten Firmen verschiedener Branchen in Liverpool verschickt, darunter auch der Baumwollmäkler, Kommissionshäuser und Baumwollhändler in Liverpool. In dieser Liste ist die Firma Gaßner & Co. in Liverpool „cotton merchants" mit Zweighäusern in New-Orleans und Caveston (Texas), deren Teilhaber Herr Andreas Gaßner, Fabriksbesitzer in Neumarktl in Krain, mit seinem Neffen Julius Sugg ist, nicht angeführt. Die Auslassung der einzigen österreichischen Baumwollfirma in Liverpool, welche seit 35 Jahren in Liverpool etabliert ist, ist typisch für die österreichischen Verhältnisse, um so mehr als sich die genannte Liverpooler Firma, was Leistungsfähigkeit, Bonität und Reputation anlangt, mit den meisten in der Liste angeführten über 200 Firmen messen kann.

Die Auslassung einer ausgesprochen österreichischen Firma in der vom österreichischen Handelsministerium hinausgegebenen Liste und andrerseits die Empfehlung zahlreicher anderer in Österreich ganz unbekannter Firmen kommt zweifellos einer Ächtung dieser Firma gleich, mag dieselbe beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein, welche Ächtung geeignet wäre, bei Firmen, die heute mit der Baumwollfirma Gaßner & Co. in Verbindung stehen, Mißtrauen zu erwecken. Gegen eine solche „Förderung" österreichischer Handelsinteressen im Auslande muß entschiedenst Stellung genommen werden, da es doch nicht angehen kann, daß die österreichische Regierung die Unterstützung österreichischer Staatsangehöriger, die im Auslande Handel treiben, in der Weise ausübt, daß sie dort, wo es sich um eine Doppelbesteuerung des aus der ausländischen Handelsunternehmung fließenden Einkommens handelt, die ausländischen Firmen österreichischer Staatsangehöriger wohl zu finden weiß, dort aber, wo es sich um eine Empfehlung einer österreichischen Firma handelt, auf diese vergißt.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die dringenden Anfragen:

„1. Vermag Seine Exzellenz Gründe für die gerügte Auslassung der Firma Gaßner & Co. in Liverpool anzugeben, beziehungsweise wie vermag er das offenbar dabei unterlaufene grobe Versehen der untergeordneten Organe des Handelsministeriums zu rechtfertigen?

2. Was gedenkt Seine Exzellenz zu veranlassen, daß jenes Versehen gutgemacht und der Firma Gaßner & Co. in Liverpool die vollste Genugtuung zu teil wird?"

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Žitnik. | Korošec. | Roškar. | Dr. Šusteršič. |
| Dr. Benkovič. | Krek. | Šuklje. | Grafenauer. |
| Fon. | Jaklič. | Pogačnik. | Fr. Demšar. |
| Gregorčič. | Gostinčar. | Povše. | F. Pišek. |

1562
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Erb und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Eisenbahnminister, betreffend die Zurücksetzung der Techniker im Eisenbahndienste.

Trotz jahrelanger, vielseitiger und gerechtfertigter Beschwerden über die Zurücksetzung der Techniker auf allen Gebieten des Staatswesens dauert diese an, sie wird trotz der technischen und naturwissenschaftlichen Errungenschaften eine immer ärgere und unbegreiflichere.

Bei der Realschule beginnt diese Zurücksetzung, bei der Technik wird sie fortgesetzt und in der Behandlung der Techniker im Staatswesen erreicht sie ihren Höhepunkt. Diese Zurücksetzung ist auch im k. k. Eisenbahndienste besonders ausgebildet und durchgeführt worden in den letzten zehn Jahren.

Dies zeigt sehr lehrreich folgende Zusammenstellung:

Zusammenstellung.

Die Zusammenstellung erfolgte genau nach dem Almanach, ohne jede Auswahl, der Reihenfolge im Range nach und bezieht sich nur auf jene Beamten, welche im Almanach mit Sternen bedacht sind, also absolvierte Juristen, beziehungsweise Techniker sind. Als Grundlage diente der Almanach 1896/97 (nach Errichtung des k. k. Eisenbahnministeriums) und der zuletzt erschienene Almanach 1906/07, in welchen die Beförderungen vom 1. Jänner 1907 bereits aufgenommen sind.

Vom Vergleiche der Juristen und Techniker, welche Staatsbeamte im Eisenbahnministerium sind, wurde abgesehen, da das Aufsuchen der Beförderungstermine nur mit Hilfe des Verordnungsblattes möglich ist, nachdem seit etwa fünf Jahren im Almanach diese Termine nicht mehr angegeben werden, vermutlich um eben einen Vergleich der Beförderung von Staatsbeamten und Staatsbahnbeamten zu verhindern.

In dem beobachteten Zeitraume ist die Zahl der juristisch vorgebildeten Staatsbahnbeamten (und auch Staatsbeamten) unglaublich gestiegen, zum Beispiel in der VIII. Dienstklasse von 9 auf 75.

Die meisten Juristen der VIII. Dienstklasse im Jahre 1896/97 sind jetzt Staatsbeamte, einer dieser Beamten ist aus dem Almanach verschwunden, die übrigen 8 wurden um 19 Rangstufen befördert, somit kommen auf jeden 2·375 Beförderungen. Die drei Juristen dieser Dienstklasse, welche Staatsbahnbeamte blieben, wurden zusammen achtmal befördert; eine Beförderung erfolgte durchschnittlich nach 3·88 Jahren; auf den einzelnen entfielen 2·66 Beförderungen.

Die Techniker derselben Dienstklasse benötigten durchschnittlich 4·74 Jahre für eine Beförderung und entfielen auf jeden Beamten 1·06 Beförderungen, also nicht einmal die Hälfte.

Die Juristen der IX. Dienstklasse brauchten für eine Beförderung 3·48 Jahre.

Die Techniker derselben Dienstklasse benötigten bei Bau und Bahnerhaltung 4·64 Jahre, bei Zugförderungs- und Werkstättendienst 4·42 Jahre, somit um rund ein Jahr mehr für jede Beförderung. Hiebei konnten natürlich jene Techniker nicht in die Berechnung eingezogen werden, welche in diesem Zeitraume überhaupt nicht befördert wurden, was bei Juristen in keinem einzigen Falle vorkommt.

Wie aus den Aufstellungen zu entnehmen ist, wurden viele Juristen in der beobachteten Zeit dreimal befördert, die Techniker höchstens zweimal, kein einziger dreimal, obwohl durch den Bau der neuen Linien ein größerer Bedarf an Beamten der höheren Dienstklasse als Vorstände der Bauabteilungen, Bauleiter u. s. f. eintrat, wodurch auch im allgemeinen die Beförderungsverhältnisse der Techniker wesentlich verbessert wurden.

Bemerkenswert sind noch folgende Daten:

Der rangälteste juristische Inspektor (VI. Dienstklasse) und der rangälteste juristische Bahnsekretär (VII. Dienstklasse) wurden am 1. Jänner 1902 befördert, der rangälteste juristische Bahnkommissär (VIII. Dienstklasse) am 1. Juli 1899.

Der rangälteste technische Inspektor (VI. Dienstklasse) am 1. Juli 1892, der rangälteste juristische Oberkommissär (VII. Dienstklasse) am 1. Juli 1894, der rangälteste technische Kommissär (VIII. Dienstklasse) am 1. Juli 1895.

Diese sind bei den Technikern aber keine vereinzelten Ausnahmen.

Organisation des k. k. Eisenbahnministeriums.

Seit der letzten Umgestaltung des Eisenbahnministeriums bestehen 5 Sektionen (3 juristisch-administrativ-kaufmännische und 2 technische) mit 22 juristischen und 13 technischen Departements, außerdem besteht noch das Präsidialbureau (nur Juristen und zum Aufputz 1 Techniker) und das Rechnungsdepartement.

Das Departement 8a zählt 3 Beamte (Juristen), das Departement 1 und 2 zählt 4 Beamte (Juristen), das Departement 11a und 6 zählt 5 Beamte (zum Teil Juristen).

Bemerkenswert sind die zusammengewürfelten, wenig umfangreichen Geschäftsangelegenheiten der Departements 6 und 6a, ferner Departement 10, welchem unter anderem auch die „Regelung des Instruktionswesens" zugewiesen ist.

Die Instruktionen werden jedoch von dem Fachdepartement verfaßt und Departement 10 hat vermutlich nur die Drucklegung zu besorgen oder ähnliches.

Die technischen Departements sind viel stärker, und nur Departement 20b zählt bloß 5 Beamte; der Vorstand war früher im Präsidialbureau, mußte daher ein eigenes Departement bekommen.

Nicht nur Sache Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Eisenbahnministers, auch jene der Gesamtregierung wäre es, mit der dem Technikerstand geradezu beleidigenden Zurücksetzung in der Verwaltung des Staates endlich einmal aufzuhören und dem Stande der Techniker jene gerechte Berücksichtigung zu teil werden zu lassen, welche er vollauf verdient, denn der Technikerstand ist einer jener Stände, welcher Güter des Staates schafft und das Nationalvermögen vermehrt.

Trotzdem wird dieser Stand in Österreich in unbegreiflicher Verkennung seiner Wichtigkeit zurückgesetzt und nur so nebenher, soweit man ihn eben unbedingt braucht, berücksichtigt. Diese Zurücksetzung beginnt in der Staatsverwaltung schon bei den Bezirkshauptmannschaften und steigert sich progressiv bis in die Ministerien, auch in jenen von besonderer technischer Natur.

So ist es auch im k. k. Eisenbahnministerium. Infolge dieser tadelnswerten Umstände stellen die Gefertigten folgende Anfragen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Eisenbahnminister:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, die den Technikern im Eisenbahnministerium gebührende Stellung, das richtige Verhältnis ihrer Zahl und die entsprechende Vorrückung einzuräumen?

Ist Seine Exzellenz geneigt, die in dieser Hinsicht bestehenden Mißverhältnisse im k. k. Eisenbahnministerium zu beseitigen?

Anerkennt Seine Exzellenz die Gleichwertigkeit der Studien, der Leistungen und die damit zu verbindende notwendige Verbesserung der Stellung der Techniker im k. k. Eisenbahndienste?

Was gedenkt Seine Exzellenz zu veranlassen, um das von den Vorgängern und anderen einflußreichen Persönlichkeiten im k. k. Eisenbahnministerium durch Jahre hindurch an den Technikern infolge deren Zurücksetzung verübte Unrecht wenigstens teilweise wieder gut zu machen?

| | |
|---|---|
| | L. Erb. |
| Kaiser. | Dr. Jäger. |
| Kasper. | F. Bernt. |
| Vinz. Hofmann. | Herzmansky. |
| Spies. | Stahl. |
| Ansorge. | Pacher. |
| Kroy. | Schilder. |
| Einspinner. | Steinwender. |

1563
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Londzin und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Weichselregulierung in Schlesien zwischen Ochab und Czechowitz (an der galizischen Grenze).

Mit Rücksicht darauf, daß durch die teilweise Regulierung des Oberlaufes des Weichselflusses in Schlesien die Überschwemmungsgefahr für die in der Ebene gelegenen Gemeinden, namentlich für Drahomischl, Zablacz, Zarzecze, Zabrzeg, Dzieditz und Czechowitz drohender geworden ist, denn das Hochwasser, welches früher erst nach 24 Stunden das Inundationsgebiet überflutete, jetzt schon nach wenigen Stunden Wiesen und Felder bedecke, die Heuernte und die Feldfrüchte vernichtete, so ist eine schnelle Abhilfe unumgänglich notwendig.

In der Gemeinde Zablacz befindet sich eine sehr starke Jodquelle. Die Eröffnung, beziehungsweise Errichtung eines Jodbades ist aus dem einzigen Grunde unmöglich, weil das Quellengebiet, ja selbst das Bohrloch im Inundationsgebiete liegt.

Die Korrektion dieses von Schwarzwasser bis an die galizische Grenze, die Reichsgrenze zwischen Österreich (Schlesien) und Preußen bildenden, zahlreiche Serpentinen aufweisenden Weichselflußabschnittes war bereits vor 25 Jahren behufs Beseitigung der Hochwassergefahr dringend geboten und von den Anrainern nachdrücklichst gefordert, konnte jedoch in Ermanglung eines Einverständnisses mit der königlich preußischen Regierung nicht durchgeführt werden.

Da in der letzten Zeit auf preußischem Gebiete die Dämme bedeutend verstärkt worden sind, so glauben die Bewohner der österreichischen Uferseite, daß die eigentliche Regulierung des Weichselflusses wiederum auf viele Jahre verschoben worden ist.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten folgende Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz gesonnen, im Einvernehmen mit der preußischen Regierung, welche prinzipiell sich für diese Regulierung ausgesprochen haben soll, das Nötige ehebaldigst zu veranlassen, damit die Regulierung des ganzen schlesischen Weichselflußabschnittes möglichst bald in Angriff genommen und zugleich mit den Regulierungsarbeiten in Galizien durchgeführt werden könnte?"

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Dr. Fr. Bujak. | Pawluszkiewicz. | Josef Londzin. |
| Hanusiak. | Potoczek. | Dobija. | Szponder. |
| Gląbinski. | Maślanka. | Fijak. | Rzeszódko. |
| Dr. Czaykowski. | W. Staniszewski. | Męski. | Wiącek. |
| Ptaś. | Stohandel. | Kurykowicz. | Buzek. |
| T. Sikorski. | Dulęba. | Jabłoński. | Stojałowski. |

1564
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Trylowskyj an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister wegen gesetzwidrigen Vorgehens des Staatsanwaltes Kowalski in Kolomea.

Der Holzhändler Hersch Rosenbaum in Kuty (Bezirk Kosow) hat im ärarischen Walde Kuty während eines längeren, mehrere Jahre dauernden Zeitraumes zahlreiche Holzfällungen unternommen und bei dieser Gelegenheit größere Holzmengen aus dem ärarischen Walde entwendet und hiedurch dem Staatsärar bedeutenden Schaden zugefügt.

Dies geschah während der Amtierung des gewesenen Forstmeisters (Verwalters) Zdzislaw Stoczkiewicz.

Anläßlich dieser durch Rosenbaum unter Beteiligung des Forstmeisters Stoczkiewicz verübten Übergriffe wurde seitens der Forstdirektion in Lemberg eine Disziplinaruntersuchung gegen den Forstmeister Stoczkiewicz eingeleitet und wurde der Genannte auf Grund des durch die Disziplinarkommission konstatierten Tatbestandes im Jahre 1906 in den Ruhestand versetzt.

Zufolge einiger an das k. k. Bezirksgericht in Kuty in derselben Angelegenheit ergangenen Anzeigen hat das k. k. Kreisgericht in Kolomyja in demselben Jahre 1906 den Untersuchungsrichter nach Kuty mit mit dem Auftrage delegiert, eine strafgerichtliche Untersuchung betreffs der durch Rosenbaum und Genossen zum Schaden des Ärars begangenen Diebstähle durchzuführen.

Die öffentliche Meinung in Kuty und Umgebung, für welche die Mißbräuche im ärarischen Walde kein Geheimnis waren, hat sich bei der Einleitung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens der Hoffnung hingegeben, daß endlich einmal ein Exempel der Bestrafung sämtlicher an dem Verbrechen Beteiligten, insbesondere aber der Hauptanstifter statuiert werden wird und daß der leider in Galizien zu oft geübte Usus, „die großen Diebe laufen zu lassen", hier keine Anwendung finden wird.

Diese Erwartungen haben leider getäuscht.

Denn obgleich im Laufe des Untersuchungsverfahrens ganz unzweideutig aufgedeckt wurde, daß Forstmeister Stoczkiewicz dem Holzhändler Rosenbaum die Ausfuhr von nicht bezahlten und auch gar nicht verrechneten Hölzern bewilligt, obgleich weiter konstatiert wurde, daß Stoczkiewicz die durch die Förster ihm eingehändigten Rechnungsdokumente zum Schaden des Ärars und zum Nutzen des Rosenbaum abgeändert, also gefälscht hatte, mit anderen Worten also bei der Entwendung direkt Vorschub geleistet, obgleich angesichts dieser Aufdeckungen sich der Untersuchungsrichter veranlaßt gesehen hat — mit Zustimmung der k. k. Ratskammer in Kolomyja — den Forstmeister Stoczkiewicz in Untersuchungshaft zu nehmen, so wurde dennoch die Anklageschrift nur auf Rosenbaum und die untergeordneten Forstorgane, welche im Auftrage des Forstmeisters Stoczkiewicz handelten, beschränkt, dagegen der eigentliche Anstifter und Initiator des Verbrechens, dessen Schuld klar zu

Tage liegt, bei der Anklage übergangen und in die Zeugenliste eingeschoben.

Da dieses Vorgehen des bekannten Schlachzizenfreundes, des k. k. Staatsanwaltes Kowalsky in Kolomyja, von der öffentlichen Meinung zumindest als die in Galizien so oft geübte Parteilichkeit bezeichnet wird und jedenfalls höchst demoralisierend auf die Rechtszustände wirkt, erlauben sich die Unterzeichneten an Eure Exzellenz die nachfolgende Anfrage zu stellen:

„Ist Eurer Exzellenz das obige, mit den primitivsten Begriffen des Rechtes im Widerspruche stehende Verfahren der k. k. Staatsanwaltschaft in Kolomyja bekannt und welche Maßnahmen gedenken Eure Exzellenz zu ergreifen, um die weitere Abwicklung des erwähnten Strafprozesses auf entsprechendere, mit den Grundprinzipien der Moral und des Gesetzes in Einklang stehende Bahnen zu lenken?"

Onyszkewycz.
Wytik.
Johanis.
Habermann.
Dr. Baxa.
Dr. Rybář.
Folis.
Adolf Stand.
Dr. Straucher.
Romanczuk.
Dr. K. Trylowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Oleśnickyj.
Petryckyj.
Dr. Mahler.
Dr. Gabel.
Staruch.
Cehlyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.

1565
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kasper und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Wilhelmine Weber in Bernsdorf, politischer Bezirk Trautenau in Böhmen, war seit dem Jahre 1895 bis 1899 als Fabriksarbeiterin bei der Firma „Österreichers Söhne" in Bernsdorf tätig. Das Arbeitsbuch erliegt noch bis heute bei genannter Firma. Während dieser vierjährigen Dienstzeit ist selbe nur 4 Tage krank gewesen. Im Jahre 1899 fiel ihr in der Fabrik ein schweres Gitter auf den Fuß; derselbe schwoll stark an und verursachte der Verunglückten große Schmerzen; trotzdem ging sie ihrer Arbeit so lange nach, bis sie nicht mehr auftreten konnte. Während dieser Zeit — vom Beginne des Unfalles — ging Wilhelmine Weber zweimal zu dem Fabriksarzte Herrn Dr. Jakob Götz in Bernsdorf. Erst das zweite Mal erhielt selbe eine Medizin für ihr krankes Bein; der Herr Arzt bemerkte, am fünften Tage könnte sie wieder in Arbeit gehen. Diese Bemerkung konstatiert, daß der Herr Arzt die schwere Erkrankung des Körperteiles dieser armen braven Arbeiterin nicht erkannte; deshalb verschlimmerte sich das Leiden trotz der weiteren Behandlung der Kranken durch den Herrn Fabriksarzt. Um Linderung ihrer Schmerzen, ja um Heilung ihres Leidens zu finden, begab sich Wilhelmine Weber in das Sanatorium des Herrn Dr. Roser nach Freiheit. Bemerkt sei noch, daß schon einige erkrankte Arbeiter — meistens Knochenbruch — obengenannter Firma hier Heilung ihrer Gebrechen gefunden hatten; auch wurde selben von der Firma die Heilungskosten, respektive Krankengelder anstandslos ausgezahlt. Anscheinend war der Fuß geheilt und Wilhelmine Weber wurde am 23. Mai 1901 aus der Anstalt entlassen. Nach kurzer Zeit verschlimmerte sich der krankhafte Zustand des Fußes. Die Kranke fuhr wieder ins Sanatorium zu Herrn Dr. Roser nach Freiheit. Hier wurde Knochenfraß konstatiert. Der Fuß mußte der armen Bedauerungswürdigen — in der Blüte ihres Lebens — abgenommen werden. Ihr Vater, Besitzer einer kleinen, verschuldeten Hütte, ist fast erblindet, leidet am grünen Star; ihr Bruder ist ein Krüppel; ihre Schwester diente damals bei dem Landwirte Herrn Josef Winkler in Bernsdorf als Magd. Die Kosten hatten sich auf 729 K belaufen. Um diese zu decken und sich einen künstlichen Fuß anschaffen zu können, mußte außer ihren sauren kleinen Ersparnissen die Schwester ihre noch nicht einmal ganz verdienten Blutkreuzer hergeben. 1901 und 1902 lag die arme Kranke im Bette ohne behandelnden Fabriksarzt und ohne Krankengeld.

Aus Gnade, Barmherzigkeit und Menschenfreundlichkeit hielt Herr Dr. Roser die Verunglückte bis 13. Mai 1905 bei sich, wo sie entsprechende kräftige Nahrung, die ihr so nottat, gegen kleine Verrichtungen im Hause erhielt.

Dieses arme, brave, bedauerungswürdige Mädchen erhält nun keinen Heller aus der Unfallversicherung, ebenso auch nicht die geringste Unterstützung von der Fabrik, wo ihr das Unglück passierte, wo sie zum Krüppel gemacht wurde; so ein scheußliches Unrecht ist in dem ganzen politischen Bezirke Trautenau nicht vorgekommen. In den Fabriksbetrieben dieses Bezirkes nehmen sich die Herren menschenfreundlichen Ärzte und die Fabriksleitungen der armen Verunglückten an, melden sofort vorgekommene Unfälle bei der Unfallsversicherungsanstalt an. Wilhelmine Weber hat wohl den Fehler begangen, den Unfall nicht anzumelden, weil sie es nicht verstanden hat, und zweitens, weil es ihr unmöglich war dies zu tun, da sie im Sanatorium in Freiheit krank darniederlag. Pflicht des Herrn Fabriksarztes Dr. Götz und der Fabriksleitung wäre es gewesen, die Anmeldung zu tun, wie es auch

bei anderen Betriebsleitungen geschieht, denen an den Arbeitern etwas gelegen ist.

Der Anfragesteller hat auch persönlich bezüglich dieses Falles bei der Unfallversicherungsanstalt in Prag vorgesprochen und gebeten, man möge doch einmal ausnahmsweise dieser Verunglückten eine, sagen wir Gnadenrente gewähren. Der Herr Direktor versprach demselben sein möglichstes zu tun; aber nach kurzer Zeit erhielt er einen abweislichen Bescheid.

Daß die Arbeiterunfallversicherungsanstalt nicht immer ganz objektiv vorgeht, kann durch zahlreiche Beispiele nachgewiesen werden; der Antragsteller wird sich gestatten, in kurzer Zeit einige grasse, der Gerechtigkeit hohnsprechende Fälle Eurer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen. Die armen Verunglückten finden bei den Behörden keinen Schutz.

Wilhelmine Weber, ehedem ein blühendes Mädchen, welche zugleich der Ernährer der Familie sein sollte, wurde in der Fabrik ein erwerbsloser Krüppel, sie und die gesamte Familie müssen der ohnedies verschuldeten Heimatsgemeinde ganz ungerechtfertigterweise zur Last fallen. Die unglückliche Familie, die Gemeindevertretung sowie jeder gerechtigkeitsliebende Staatsbürger fragen: Gibt es in Österreich noch eine Gerechtigkeit oder sind die armen Verunglückten schutzlos jeder bösartigen Willkür und der Ungerechtigkeit preisgegeben?

Die auf diesen Fall bezüglichen Akten befinden sich in den Händen Eurer Exzellenz.

Die Gefertigten richten deshalb die Anfragen:

„1. Ist Eure Exzellenz geneigt, diesen Fall entsprechend untersuchen zu lassen?

2. Ist Eure Exzellenz gewillt zu veranlassen, daß der verunglückten Wilhelmine Weber ihr Recht zu teil werde, das heißt, daß selbe eine entsprechende Unterstützung erhalte?"

Wien, 28. November 1907.

Dr. Herold (Brüx).
Ed. v. Stransky.
Lössl.
Pacher.
Grössl.
Dr. Mühlwerth.
Vinz. Hofmann.
Kaiser.
Jos. Kasper.
Kroy.
F. Bernt.
Kopp.
Kraus.
M. Soukup.
Stahl.
K. H. Wolf.
A. Ansorge.

1566
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Conci, Dr. Faidutti und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister bezüglich Regelung der finanziellen Lage der Bezirksschulinspektoren.

Die Bezirksschulinspektoren befinden sich in den meisten Ländern Österreichs in einer ganz eigentümlichen Lage: sie sind als Staatsbeamte tätig und sind als solche den k. k. Bezirkshaupmannschaften zugeteilt, bekommen aber vom Staate keinen Gehalt.

Der Bezirksschulinspektor verbleibt gewöhnlich formell in seiner früheren Anstellung als Volksschullehrer und bekommt als solcher von den hiezu verpflichteten Faktoren die betreffenden kärglichen Bezüge, vom Staate erhält er aber bloß ein nach dem Umfang des Bezirkes festgesetztes Reisepauschale.

Es kommt daher vor, daß es im Trentino sogar Bezirksschulinspektoren mit einem Gehalte von bloß 1220 K jährlich gibt.

Dies hat zur Folge, daß die Bezirksschulinspektoren nicht standesgemäß leben können, zum Nachteil der ihnen anvertrauten schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe.

Eine weitere mit der erwähnten ungeregelten Lage der Bezirksschulinspektoren verbundene Unzukömmlichkeit ist die, daß oft für eine Stellvertretung für den zum Inspektor ernannten Lehrer gesorgt werden muß, was nur durch provisorische Maßnahmen und oft mit häufigen Änderungen geschehen kann.

Auch seitens der hohen Regierung wurde bei früheren Gelegenheiten die Notwendigkeit anerkannt, die finanzielle Lage der Bezirksschulinspektoren zu regeln.

Es ist insbesondere unerläßlich, daß die Bezirksschulinspektoren nach einer bestimmten Probezeit definitiv angestellt und daß sie bezüglich des Gehaltes den anderen Staatsbeamten gleichgestellt werden.

Dies vorausgeschickt erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage zu richten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt Sorge zu tragen, daß die gewiß ganz gerechtfertigten Wünsche der Bezirksschulinspektoren betreffs ihrer definitiven Anstellung und der Gleichstellung ihrer Bezüge mit denen der anderen Staatsbeamten befriedigt werden?"

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Panizza. | B. Paolazzi. | Conci. |
| Tonelli. | Bellegarde. | Delugan. | Dr. Faidutti. |
| Hormuzaki. | Onciul. | Dr. G. Gentili. | Perić. |
| Spadaro. | Vuković. | Lanzerotti. | Dr. Bugatto. |

1567
I

# Interpellation

der

Abgeordneten A. Hueber, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Dr. Heinrich v. Oberleithner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Zuerkennung von „Schülerlegitimationen" auf der k. k. Staatsbahn für die Teilnehmer an Meister- und Wandermeisterkursen bei den Gewerbeförderungsinstituten.

Die Staatseisenbahnverwaltung hat bisher Ansuchen um ermäßigte Fahrten auf den k. k. Staatsbahnen für die Teilnehmer an Meister- und Wandermeisterkursen der Gewerbeförderungsinstitute abgewiesen.

Darin liegt zweifellos eine große Verkennung der Zwecke der von der Staatsverwaltung selbst ins Leben gerufenen „Gewerbeförderung", weil die Nichtstattgebung solcher Fahrtermäßigungen eine Erschwerung für die Beteiligung an solchen gewerbefördernden Aktionen für Gewerbetreibende und gewerbliche Hilfsarbeiter bedeutet.

Es soll hier nicht auf die vielen Begünstigungen hingewiesen werden, die die Staatseisenbahnverwaltung einer Reihe von anderen Berufsständen, deren wirtschaftliche Existenz zum Teile eine ungleich bessere ist, gewährt.

Die von den Gewerbeförderungsinstituten veranstalteten Aktionen richten sich in erster Linie gegen den wirtschaftlichen Niedergang des mittleren und kleineren Gewerbestandes und die Kursteilnehmer rekrutieren sich ausschließlich aus Gewerbetreibenden und gewerblichen Hilfsarbeitern, deren wirtschaftliche Lage die Stattgebung einer solchen Begünstigung vollauf rechtfertigt.

Deshalb stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Ob derselbe geneigt ist, zu veranlassen, daß begründeten Ansuchen um Fahrtenermäßigung für die Teilnehmer an Meister- und Wandermeisterkursen bei den Gewerbeförderungsinstituten in Zukunft stattzugeben sei?"

Dr. Sommer.
Bendel.
W. Teltschik.
R. Marckhl.
Albrecht.
Dr. Sylvester.
Winter.
Vinz. Hofmann.
Anton Hueber.
Dr. Hofmann.
Dr. H. v. Oberleithner.
Dr. Stölzel.
Erler.
Dobernig.
Erb.
Nagele.

1568
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Karl Iro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die Schädigung der Zivilmusiker durch die Militärkapellen.

Die Berufsmusiker Österreichs haben unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse schwer zu leiden. Nur einem kleinem Bruchteile der Musiker ist es vergönnt, in irgend einer kleineren Stadt bei einer von Privaten subventionierten Kapelle ein bescheidenes Unterkommen zu finden. Die meisten Musiker sind zu einem steten Wanderleben verurteilt. Fast alle Theater spielen nur zu einem Teile des Jahres, und zwar im Winter. Wird die Theatersaison beendet, so muß der Musiker sein Bündel schnüren und auswandern, denn an dem Orte, wo er über Winter im Theater beschäftigt war, findet er keinen Verdienst — da alle Konzert- und Ballsäle für ihn gesperrt sind — durch die Militärkapellen.

Ja, nicht genug, daß die Militärkapellen durch die gewerbsmäßige Ausübung der Musik die Zivilmusiker von diesen Verdienstfeldern gänzlich verdrängt haben, greifen sie in ihrer Verdienstgier auch auf alle anderen Musikgebiete über. Insbesondere verdrängen sie die Zivilmusiker seit neuerer Zeit aus den Kurorten, woselbst die Zivilmusiker bisher noch einen Verdienst über die Sommermonate gefunden hatten.

Was soll nun aus denjenigen werden, die die Musik zu ihrem Lebensberufe erwählt haben? Der Weg ist bereits vorgezeichnet, er führt ins Elend.

Die Militärkapellen werden den Zivilkapellen in der Regel vorgezogen, weil sie um Preise spielen können, und auch spielen, die es den Zivilmusikern unmöglich machen, mitkonkurrieren zu können.

Alle für die Militärkapellen und deren außerdienstliche Verwendung erlassenen Verordnungen, selbst das kaiserliche Befehlschreiben, werden immer und wieder umgangen, wodurch es möglich wurde, daß die Ausübung der Musik von Seite aller Militärkapellen vollkommen gewerbsmäßig betrieben wird.

Alle Klagen und Beschwerden des Zivilmusikerverbandes an das Kriegsministerium, die Korps- und Regimentskommanden blieben bis auf die Abstellung der grassesten Verordnungsübertretungen unberücksichtigt.

Die in den letzten Jahren von Reichsratsabgeordneten der verschiedensten Fraktionen vorgebrachten Beschwerden und Interpellationen wurden vom Herrn Landesverteidigungsminister entweder oberflächlich oder gar nicht beantwortet.

Österreich-Ungarn hat zirka 110 Militärmusikbanden (nach den jüngsten Vorschriften jede zu 43 Mann), deren Erhaltung dem Reiche zumindest 1,560.900 fl. pro Jahr kostet.

Hievon entfallen auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, das ist auf Österreich 1,092.630 fl. Für wen werden die Militärmusikkapellen unterhalten? Doch nicht für die Mannschaft? In der Marschkolonne vernehmen das Spiel nur die beiden Kompagnien an der Tete und diese nur teilweise, in der entwickelten Linie wirkt die Musik nur bei Paraden, für die Einhaltung des Marschtempos genügen Hornisten und Tamboure.

Im Lager (bei Friedensübungen) wird nächst den Offiziersunterkünften konzertiert und im Kriege sehnt sich jeder nach Ruhe.

Die Militärmusikkapellen sind daher für die Truppe von zweifelhaftem Werte, stehen in gar keinem Verhältnis zu den Erhaltungskosten, schädigen dafür aber den Stand der Musiker und die allgemeinen Interessen. Der Musiker ist nämlich auch Konsument und wenn er nichts verdient, kann er nichts ausgeben.

„Wenn die Mannschaft" — so heißt es immer — „nach langen Märschen ermüdet oder erschöpft, unmittelbar an schwere Aufgaben schreiten soll, was könnte ihre Lebensgeister besser wecken und sie dazu befähigen, als wohlklingende Weisen, die sie die Strapazen vergessen lassen?"

Was feuert aber in solchen Fällen die Landwehrtruppen an, was die Pioniere, die Feldjäger u. s. w. Und die oft zerstreut liegenden, ausgedehnten und überfüllten Kantonnements in Kriegszeiten! Weiters wird man einwenden, die Militärkapellen seien „eine Notwendigkeit für große Städte", für die Etablissementsbesitzer, für Veranstaltungen, welche große Massen aus der Provinz zuströmen machen.

Diesen Zwecken können die Zivilkapellen ebenso genügen. Man schaffe ihnen die unnatürliche und der Gerechtigkeit ins Gesicht schlagende Konkurrenz vom Halse, und sie werden in ihrem Berufe ein hinlängliches Auskommen finden und nicht nötig haben, einem Nebenerwerb nachgehen zu müssen, den aber auch nur die wenigsten finden, sondern vielmehr die freie Zeit zu ihrer weiteren Ausbildung verwenden können. Über kurz wird die künstlerische Höhe der Militärkapellen weit übertroffen sein, sofern die Zivilkapellen ihnen ohnehin nicht schon längst über sind. Allgemein herrscht die Meinung vor, die Militärkapellen würden vom Offizierskorps erhalten, während dasselbe lediglich die Gage des Kapellmeisters aufbringt. Dessen Spielhonorar, die Zulagen für die Musiker, die Erhaltung und Nachschaffung der Musikinstrumente und die Distinktionen werden aus dem Musikfonds bestritten, der aus den Erträgnissen der Konzerte fließt und oft an die Hunderttausend reicht. Nur die Anschaffung der Instrumente, des Bandeliers und des Stockes für den Regimentstambour (bei Errichtung einer Militärkapelle) erfolgt a conto aerario.

Die Regimentskapellen werden in X Teile zerlegt und machen unter der Leitung von Musikunteroffizieren den Zivilmusikkapellen schon in den kleinsten Gastwirtschaften die schmutzigste Konkurrenz.

Die Militärkapellmeister gehen von Vergnügungslokal zu Vergnügungslokal und zu Vereinen geradezu hausieren und bieten um ein Honorar, bei dem die Zivilmusiker nicht einmal trocken Brot essen können, die Dienste der Militärkapellen an. Die Zivilmusiker geraten dadurch in eine Notlage sondergleichen.

Die Militärkapellen wurden doch nicht zu dem Zweck errichtet, die Zivilmusikkapellen zu Grunde zu richten, tausenden braven und tüchtigen österreichischen Zivilmusikern die Lebensexistenz zu nehmen!

In ihrer Notlage werden die Zivilmusiker infolge der Unnachgiebigkeit der maßgebenden militärischen Kreise zu den äußersten Mitteln gedrängt. Die österreichischen Zivilmusiker wollen schon demnächst in einen Generalstreik treten. Sämtliche Theater werden eines Tages geschlossen und in ihrer Existenz bedroht werden und das alles nur deswegen, weil die Militärbehörden gegenüber den zahllosen Forderungen und Beschwerden der Zivilmusiker bisher nur taube Ohren hatten. Das Kunst und Musik liebende Publikum wird sich dieses Verhalten der maßgebenden militärischen Kreise absolut nicht mehr länger gefallen lassen und die Zivilmusiker in ihren Bestrebungen kräftigst unterstützen. Die Militärkapellen sollen bei militärischen Märschen, auf den Exerzierplätzen, bei Manövern und im Kriege ihre Weisen ertönen lassen, die Kunst- und Vergnügungsmusik aber sollen sie gefälligst den steuerzahlenden Zivilkapellen überlassen.

Unmöglich werden die maßgebenden Faktoren im k. u. k. Reichskriegsministerium sagen können, daß sie von den Vorfällen und Übergriffen der k. u. k. Militärmusikbanden nichts wissen, denn unausgesetzt klagt die „Musikerzeitung" die Schuldigen an, oft genug wurde sie schon deswegen konfisziert, und zahllos sind die in den öffentlichen Versammlungen der Musiker, bei denen noch nie der k. k. Regierungsvertreter gefehlt hat, vorgebrachten Beschwerden. Wir können nicht annehmen, daß davon das Kriegsministerium nichts erfahren hätte, weil uns sonst nur die Annahme übrig bliebe, daß solch ein Regierungsvertreter nur kommt, um zu hören, ob nicht für den Staatsanwalt eine Gelegenheit zum Eingreifen sich geboten. Überdies hat sich die Leitung des österreichisch-ungarischen Musikerverbandes schon wiederholt direkt an das hohe k. u. k. Reichskriegsministerium gewendet. In den letzten Jahren:

Am 16. Dezember 1898 in einer Audienz.

Dann mittels Eingaben:

| | | |
|---|---|---|
| Am 2. Juli<br>„ 15. November<br>„ 10. Dezember | } | 1899 |
| Am 15. Februar<br>„ 19. Oktober<br>„ 4. Dezember | } | 1900 |
| Am 13. Mai<br>„ 13. Dezember | } | 1901 |
| Am 14. Februar<br>„ 10. März<br>„ 20. Juni<br>„ 20. September | } | 1902 |

Außerdem wurden Eingaben gemacht an das königlich-ungarische Honvédministerium und an das Korpskommando in Josefstadt.

Die Forderungen der Zivilmusiker sind also den kompetenten militärischen Stellen zur Genüge bekannt.

Angesichts des drohenden Generalstreiks der Zivilmusiker richten die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister die Anfragen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, sich sofort mit Seiner Exzellenz dem Herrn Reichskriegsminister dahin ins Einvernehmen zu setzen, daß die seitens der Zivilmusiker in den letzten Jahren wiederholt bekannt gegebenen Wünsche und Beschwerden gegenüber der Schmutzkonkurrenz der Militärkapellen seitens der kompetenten militärischen Behörden endlich berücksichtigt und entsprechende Befehle an die Militärkapellen hinausgegeben werden?

Ist Seine Exzellenz geneigt, die kompetenten militärischen Stellen darauf aufmerksam zu machen, sich behufs einer neuerlichen Aussprache ehestens mit dem „Österreichisch-ungarischen Musikerverband" Wien, VII., Bernardgasse 5, in Verbindung zu setzen?"

Wien, 28. November 1907.

| | |
|---|---|
| K. Seitz. | Karl Iro. |
| Palme. | Wutschel. |
| Beutel. | Romanczuk. |
| Weiguny. | Pihuliak. |
| Hackenberg. | Spenul. |
| Skaret. | Höger. |
| Seliger. | Ellenbogen. |
| W. Niessner. | Lukaszewicz. |
| Petruszewycz. | Semaka. |
| Malik. | Reitzner. |
| Dr. Jäger. | Rieger. |
| Spies. | Schrammel. |
| | Dr. Baczyńskyj. |

1569
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister.

Die dalmatinische Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Juni 1907, Z. 15352, der Gemeindevertretung in Fort Opus (Opuzen) bedeutet, daß auf ihre Eingabe bezüglich Erbauung einer Zisterne ehebaldigst ein Ingenieur an Ort und Stelle die Angelegenheit studieren und den betreffenden Voranschlag verfassen werde. Dieses Versprechen der Statthalterei ist jedoch bisher noch nicht erfüllt worden. Fort Opus ist eine der größeren politischen Gemeinden in Dalmatien und war seinerzeit der Hauptort des gleichnamigen Gerichtsbezirkes. Durch die jedenfalls zu erwartende Entsumpfung der Narenta-Niederungen ist sicher zu erwarten, daß dieser Ort sowie die ganze Gemeinde einen bedeutenden Aufschwung nehmen wird. Leider fehlt dort der Bevölkerung, wie in manchen Orten Dalmatiens, die Hauptbedingung zum Leben: Gutes Trinkwasser. Die einzige Zisterne, welche der Gemeindehauptort Fort Opus besitzt, mußte der dortigen Garnison überlassen werden, so daß die Bevölkerung auf private Zisternen angewiesen ist. Der Ort Fort Opus zählt 1000 Einwohner nebst einer kleinen Garnison und da hier überdies ein ziemlich bedeutender Handel betrieben wird, kommen täglich die Einwohner aus der Umgebung, um ihre Bedürfnisse zu decken.

Aus allen diesen angeführten Umständen ist wohl zu entnehmen, daß es nicht angeht, diesen bedeutenden Ort ohne trinkbares Wasser zu belassen, soll nicht die Bevölkerung desselben mit der Zeit langsam verkümmern.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz die Anfragen:

„Ist Eurer Exzellenz bekannt, daß die dalmatinische Statthalterei der Gemeinde Fort Opus in Dalmatien die Vornahme von Erhebungen in Bezug auf die Erbauung einer Zisterne versprochen hat?

Wenn ja, gedenkt Eure Exzellenz das Nötige zu veranlassen, daß die so notwendige Erbauung einer großen Zisterne für diese Gemeinde jedenfalls im nächsten Jahre durchgeführt werde?"

Wien, 22. November 1907.

Vuković.
Spinčić.
J. Biankini.
Dr. Ploj.
Perić.
Bjeladinović.
Dr. Trešić.
Baljak.
Mandić.
Dr. Rybář.
Roblek.
Prodan.
Iv. Hribar.
Dr. Laginja.
Štrekelj.
Jvčević.
F. Ivanišević.

1570
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Sowohl in diesem als auch in unserem Landtage wurde des öfteren der heißeste Wunsch der Bevölkerung von Baškavoda im politischen Bezirk Makarska in Dalmatien zum Ausdrucke gebracht: Es soll daselbst ein Landungsmolo hergestellt werden. Leider wurde dieser berechtigte Wunsch bis jetzt nicht erfüllt. Im Dorfe Baškavoda sind über 60 kleine und größere Schiffe vorhanden, welche bei stürmisch bewegtem Meere mit größter Mühe und Lebensgefahr ans Land gezogen werden müssen. Es kehren in diesem Orte regelmäßig pro Woche 10 bis 15 Schiffe ein und dreimal wöchentlich wird Baškavoda von Dampfschiffen angelaufen. Der Handel in Baškavoda ist sowohl in Bezug auf den Import als auch in Bezug auf den Export von Bedeutung, speziell nach Bosnien und der Hercegovina. Die hohe Regierung hat die Notwendigkeit der Herstellung eines Landungsmolo in Baškavoda anerkannt und in der Sitzung vom 16. März 1906 hat Seine Exzellenz der Herr Handelsminister erwähnt, daß das Handelsministerium beabsichtigt, das Erfordernis für den genannten Bau in den Staatsvoranschlag pro 1907 einzustellen, sofern die Verhandlungen mit der dortigen Gemeindefraktion rechtzeitig zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt haben werden. Inzwischen hat auch die Ortschaft Baškavoda für diesen Bau den Betrag von 6000 fl. beigesteuert, welcher bei der Seebehörde in Triest erliegt. Es wurden aber bisher gar keine Veranstaltungen zu dem erwähnten Bau getroffen.

Mit Rücksicht darauf beehren sich die Gefertigten, an Seine Exzellenz folgende Anfrage zu stellen:

„Warum wurde bisher noch nicht an die Herstellung eines Landungsmolo in Baškavoda geschritten, obzwar der Bau als unbedingt notwendig anerkannt wurde, und wann wird dieser Bau endlich in Angriff genommen werden?"

Wien, 26. November 1907.

Vuković.
Baljak. Perić.
Prodan. J. Biankini.
Roblek. Dr. Laginja.
Dr. Rybář. Dr. Trešić.
Dr. Ploj. Mandić.
Spinčić. F. Ivanišević.
Jv. Hribar. Jvčević.
Bjeladinović. Strekelj.

1571
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Schon in der vorigen Session sind an den Handelsminister wiederholt Interpellationen gerichtet worden, ob das Handelsministerium die Unzulänglichkeit des Baggerparkes für die Instandhaltung der Häfen einsehe und geneigt wäre, die Seeverwaltung mit einer größeren Anzahl von Baggerschiffen zu dotieren.

In der Sitzung vom 7. November 1901 hat der damalige Handelsminister die Zusicherung gegeben, daß nichts verabsäumt werden wird, um nach Maßgabe der disponiblen Mittel den für Dalmatien in Betreff des Baggerdienstes gestellten Anforderungen zu entsprechen. Dieses Versprechen ist aber leider im Laufe dieser letzten Jahre nicht in Erfüllung gegangen; denn nicht nur, daß eine große Anzahl von Häfen in Dalmatien noch immer einer Baggerung harren, sondern selbst Arbeiten, für die die Mittel und die Genehmigung vorhanden sind, können wegen Mangels an Baggerschiffen nicht in Angriff genommen werden.

In den vorigen Sessionen wurden auch seitens der damaligen Handelsminister positive Versprechungen rücksichtlich der Ausbaggerung und Vertiefung einiger dalmatinischer Häfen gegeben. Auf eine Interpellation des Endesgefertigten bezüglich der Ausbaggerungen und Sprengungen im Kanal von Ston veliki (Stagno grande) hat der Handelsminister in der Sitzung vom 16. März 1906 unter anderem folgendes geantwortet:

„Vorläufig beabsichtigt die Seeverwaltung, die zwischen dem Molo von Broce und der davor liegenden Felsbank gelegene Kanalzone ausbaggern zu lassen, wodurch für mittlere Dampfer immerhin ein bequemeres Fahrwasser als bisher entstehen und auch ohne Sprengungen eine wesentliche Vertiefung des Kanals erreicht werden wird. Die Trockenlegung der sogenannten Palata popina, eine Arbeit, deren Ausführung eigentlich nicht in mein Ressort fällt, ist ohne einen leistungsfähigen modernen Elevator, der der Seeverwaltung noch immer nicht zur Verfügung steht, nicht durchführbar und muß deshalb einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden."

Dem Erstgefertigten ist bekannt, daß das Handelsministerium die Anordnung getroffen hat, daß ein Bagger nach Stagno grande entsendet werde; es ist ihm aber auch bekannt, daß die Seebehörde wegen anderer Bauten den Bagger nicht dorthin entsenden konnte. Desgleichen ist es auch bekannt, daß die Meeressprengungen in Dalmatien und Istrien überhaupt nicht vorgenommen werden können, weil die Seebehörde über keine Sprengschiffe verfügt.

Im Hinblick auf die erwähnten so mißlichen Verhältnisse erlauben sich die Gefertigten, an Seine Exzellenz die Anfrage zu stellen:

„1. Gedenkt Eure Exzellenz die Vermehrung des Baggerparkes der Seebehörde in der Art vorzunehmen, daß die dringenden Baggerungsarbeiten in den dalmatinischen Häfen ausgeführt werden und daß man nicht jahrelang auf die Vornahme von Baggerungsarbeiten zu warten genötigt ist, zum Schaden des Staatsärars und zur Beeinträchtigung der Schiffahrt?

2. Sind Eure Exzellenz von der Notwendigkeit der Anschaffung von Sprengschiffen für Meeressprengungen überzeugt, und gedenkt Eure Exzellenz, dieselben sofort anzuschaffen?

3. Gedenkt schließlich Eure Exzellenz, die in Aussicht genommenen Baggerungsarbeiten in Stagno grande sofort vorzunehmen und nach Anschaffung der Sprengschiffe auch die erforderlichen Sprengungen am Eingange des Kanales von Stagno grande in Angriff nehmen zu lassen?"

Wien, 26. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| J. Bukvaj. | Prodan. | Iv. Hribar. | Vuković. |
| Dr. Ploj. | F. Ivanišević. | Spinčić. | Mandić. |
| Ivčević. | Roblek. | Baljak. | Dr. Trešić. |
| Strekelj. | Dr. Rybář. | Bjeladinović. | Dr. Laginja. |

1572
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Simon Starck und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen willkürlichen Verbotes von Gründungen gewerkschaftlicher Vereine.

Mittels Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 11. November 1907 wurden die Statuten des zu gründenden Textilarbeiterverbandes mit dem Sitze in Zwodau bei Falkenau an der Elbe mit der Begründung abgewiesen, daß die Bestimmungen der §§ 2 und 6 nicht mit der erforderlichen Klarheit beurteilen lassen, ob die Unterstützungstätigkeit nicht im Sinne des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, als Versicherungsverein aufzufassen wäre.

Der beanstandete § 2 der Statuten lautet:

a) Förderung der geistigen und materiellen Fachinteressen der Mitglieder;
b) Veranstaltung von Versammlungen nach Maßgabe der Statuten;
c) nach Maßgabe der jeweiligen Geldmittel des Vereines die Mitglieder bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit zu unterstützen.

Der weiter beanstandete Passus des § 6 lautet folgendermaßen:

Unterstützung erhalten Mitglieder, die sechs Monate dem Vereine angehören und die Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Diese Statuten wurden bisher mit gleichem Wortlaute unzählige Male anstandslos bewilligt. Es kann somit die Nichtbewilligung, wie sie in jüngster Zeit durch die Prager Statthalterei gang und gäbe ist, nur auf willkürlichem Vorgehen dieser Behörde gegenüber der Arbeiterschaft beruhen.

Aus denselben Absichten muß der Aufforderung der k. k. Statthalterei entspringen, solche Vereine aufzufordern, bei dem ihren Mitgliedern zu gewährenden Rechtsschutz nur befugte Rechtsvertreter zu verwenden.

Nach den derzeit geltenden Gesetzen ist diese Aufforderung der Statthalterei vollständig ungesetzlich, da es den Vereinen vollkommen freisteht, die Rechte ihrer Mitglieder im Rahmen der derzeit geltenden Gerichtsvorschriften vertreten zu lassen von wem sie wollen. Auch darf aus diesem Grunde auf keinem Fall die Bildung von Vereinen untersagt werden, da diesbezüglich keine gesetzlich geltende Grundlage vorhanden ist und die Verfügung nur eine willkürliche Konzession an die Advokaten sein dürfte.

Da es jedoch nicht angeht, der Arbeiterschaft auf ungesetzliche Weise Kosten zu verursachen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Was gedenkt Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern zu veranlassen, um in Zukunft derartige willkürliche Entscheidungen der k. k. Statthalterei in Prag unmöglich zu machen?"

| | | |
|---|---|---|
| Hubka. | Kroy. | Simon Starck. |
| Fresl. | Kraus. | Tonelli. |
| Reichstädter. | Dr. Michl. | Panizza. |
| Spies. | Roller. | F. Bernt. |
| Stölzel. | Klofáč. | Miklas. |

1573
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Freiherrn v. Hock, Kuranda, Dr. Ofner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend eine Verletzung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch den niederösterreichischen Landesausschuß.

In einer vom 11. November 1907 datierten Kundmachung hat der niederösterreichische Landesausschuß zur Bewerbung um drei Hilfsarztenstellen an den niederösterreichischen Landesirrenanstalten eingeladen.

In dieser Kundmachung wird verlangt, daß das Anstellungsgesuch unter anderem auch mit einem Taufschein belegt sein müsse. Dadurch sind alle nichtchristlichen Ärzte von der Bewerbung ausgeschlossen.

Angesichts dieser offensichtlichen Verletzung der Artikel 2 und 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wonach alle Staatsbürger — ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — vor dem Gesetze gleich sind und die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, fragen die Gefertigten Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern:

„Was gedenkt derselbe zu tun, um den niederösterreichischen Landesausschuß zur pflichtgemäßen Einhaltung der Gesetze und insbesondere zur Beobachtung der Staatsgrundgesetze zurückzuführen?"

Wien, 28. November 1907.

Pernerstorfer.
Dr. K. Renner.
Bretschneider.
Hackenberg.
Reitzner.
L. Winarsky.
Glöckel.
Höger.
Hock.
Kuranda.
Ofner.
Schrammel.
Prof. Redlich.
Smitka.
Groß.
David.

1574
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Malik und Genossen an die Gesamtregierung, betreffs Weiterverfolgung der Angelegenheit der „offiziösen" (halbamtlichen) Berichterstattung an die reichsdeutsche Presse und Beantwortung der Frage 1 und 3 der diesbezüglich schon am 5. November d. J. eingebrachten Anfragen und betreffs des Berichterstatters des Wolffschen Bureaus, des Redakteurs der „Neuen Freien Presse" Dr. Gustav Steinbach.

Die Anfragen vom 5. November sind bisher unbeantwortet geblieben. Inzwischen haben diese aber bereits ohne Zutun der k. k. Regierung eine aufklärende Wirkung gehabt. Der ungarische Abgeordnete Hody hat sie zum Anlasse genommen, um den ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle, über die Existenz einer „Benediktschen Formel" oder überhaupt irgend welcher auf die Bankfrage bezüglichen geheimen Abmachungen der beiden Regierungen zu befragen.

Dr. Wekerle hat auf diese Interpellation des Abgeordneten Hody, wie die „Zeit" in ihrem Abendblatte vom 12. November d. J. berichtet, wörtlich erklärt:

„Die Mitteilungen der Blätter bezüglich dieser Formel sind vollständig unrichtig" ... Überdies hat Ministerpräsident Dr. Wekerle schon tags vorher, am 11. November d. J. im Klub der Unabhängigkeitspartei auf eine Anfrage desselben Abgeordneten geantwortet, „daß es außer dem, was seitens der Regierung zur Öffentlichkeit gebracht wurde, keinerlei anderweitige Ausgleichsvereinbarungen gebe". Der Abgeordnete Hody hat, wie er selbst im Abendblatte der „Zeit" vom 12. November berichtet, in der Anfrage, auf welche Ministerpräsident Dr. Wekerle die obigen Antworten gab, die Aufmerksamkeit des ungarischen Ministerpräsidenten, insbesondere auf die sogenannte „Benediktsche Formel" gelenkt. Durch die zweimaligen Erklärungen des ungarischen Ministerpräsidenten, welchen von keiner Seite ein Widerspruch entgegengesetzt wurde, ist die Öffentlichkeit darüber vollständig unterrichtet, daß die sogenannte „Benediktsche Formel" im ganzen Ausgleiche überhaupt nicht existiert und daß mithin die in der diesbezüglichen Anfrage vom 5. November d. J. gegebene Darstellung des Berliner offiziösen Wolffschen Telegraphenbureaus (Kontinental = Telegraphen = Kompagnie), wonach der Herausgeber der „Neuen Freien Presse", Herr Moritz Benedikt durch diese Formel den Ausgleich gerettet (!) habe, einfach erfunden und erlogen ist.

Es hat zwar der österreichische Ministerpräsident Freiherr v. Beck in der Sitzung des Ausgleichsausschusses vom 27. d. M. Erklärungen in Bezug auf die Bankfrage abgegeben, aus denen hervorgeht, daß in dieser Frage unter vielen anderen auch Herr Moritz Benedikt um seine Ansicht gefragt wurde, daß aber von dem Bestande einer „Benediktschen Formel" keine Rede sein kann. Diese Formel besteht nur in der Einbildung des Herrn Benedikt. Die auch ihm sowie vielen anderen Fachmännern abverlangte Meinungsäußerung nützte jedoch nur Herr Moritz Benedikt in selbstsüchtiger Weise zu Reklamezwecken aus.

Es liegt demnach eine Fälschung der öffentlichen Meinung vor, die ihresgleichen sucht. Im Gewande einer Regierungskundgebung wird von einem offiziösen Bureau eine Darstellung verbreitet, die der Regierung die Ehre ihrer eigenen Arbeit stiehlt, um den Ruhm des Herausgebers der „Neuen Freien Presse", des Herrn Moritz Benedikt, zu erhöhen. Diese Fälschung ist nur dadurch möglich geworden, daß das offiziöse Berliner Wolffsche Telegraphenbureau, das seinen halbamtlichen Kredit in österreichischen Angelegenheiten lediglich seinem Kartellverhältnis mit k. k. Wiener Telegraphenkorrespondenzbureaus verdankt, neben diesem Korrespondenzbureau noch einen privaten Korrespondenten in Wien unterhält, dessen Meldungen das offiziöse Wolffsche Bureau mit den Meldungen des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus vermengt und der reichsdeutschen Presse weitergibt, die selbstverständlich, da zwischen den Meldungen aus der einen und denen aus der anderen Quelle kein Unterschied gemacht wird, alle politischen Wiener Meldungen des „offiziösen Wolffschen Telegraphenkorrespondenzbureaus" als „halbamtliche" Kundgebungen behandelt.

Der Wiener Privatkorrespondent des Wolffschen Telegraphenbureaus ist der Redakteur der „Neuen Freien Presse", Herr Dr. Gustav Steinbach, und dieser hat zu Gunsten des Herrn Moritz Benedikt, seines Vorgesetzten, die angeführte Fälschung verschuldet.

Das mehrfach erwähnte Telegramm des Wolffschen Bureaus, welches in der reichsdeutschen Presse als „halbamtliche" Kundgebung der k. k. Regierung erscheint, wurde auf Veranlassung des Herrn Benedikt, und zwar durch seinen Agenten Dr. Gustav Steinbach, dem Wolffschen Bureau übergeben.

Ein derartiger Zustand der „offiziösen" Berichterstattung nach dem Auslande ist absolut unzulässig und wäre selbst dann unstatthaft, wenn der Wiener Privatkorrespondent des Wolffschen Telegraphenbureaus eine absolut einwandfreie und unabhängige Persönlichkeit wäre. Dieser Zustand der „offiziösen" Berichterstattung erscheint um so skandalöser, wenn man bedenkt, daß der Privatkorrespondent des Wolffschen Telegraphenbureaus, Dr. Gustav Steinbach, Redakteur eines Börsenjobberblattes ist.

Wie die eingangs erwähnten Tatsachen unwiderleglich und klar erweisen, können derzeit durch Dr. Steinbach sensationelle Börsennachrichten jedweder Art als „offiziöse" Nachrichten an die reichsdeutsche Presse übermittelt werden.

Der oben angeführte Fall beweist ferner bestimmtestens, daß eine unwahre Nachricht als „offiziös" an die ausländische Presse gelangt, die — last not least — die Ehre der Arbeit der Regierung für sich annektiert.

Es ist endlich keine Detaillierung notwendig, um darzulegen, daß so auch der finanzielle Kredit Österreichs im Auslande wegen Schädigungen unterliegen kann.

Durch diese Umstände erscheint die Weiterverfolgung dieser Angelegenheit von bedeutendem öffentlichen Interesse, von einem Interesse, welches sich keineswegs lediglich auf die innerösterreichischen Verhältnisse erstreckt.

Die Unterzeichneten ersuchen daher neuerdings, die von ihnen am 5. November d. J. gestellten Fragen 1 und 3 zu beantworten, wogegen sie auf die Beantwortung der Frage 2, die inzwischen durch die klare Erklärung des ungarischen Ministerpräsidenten Dr. Wekerle, keineswegs aber durch die vom österreichischen Ministerpräsidenten Freiherrn v. Beck im Ausgleichsausschusse am 27. November d. J. abgegebene Erklärungen gegenstandslos geworden ist, verzichten.

Die Unterzeichneten stellen weiterhin die folgenden Anfragen:

„1. Ist es der k. k. Regierung bekannt, daß das im Kartellverhältnis mit dem k. k. Wiener Telegraphenkorrespondenzbureau stehende offiziöse Berliner Wolffsche Telegraphenbureau (Kontinental-Telegraphen-Kompagnie) in der Person des Redakteurs der „Neuen freien Presse" Herrn Dr. Gustav Steinbach einen Privatkorrespondenten in Wien unterhält, dessen Nachrichten unter derselben Marke wie die halbamtlichen Nachrichten des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus vom Wolffschen Bureau an die reichsdeutsche Presse weitergegeben werden?

2. Ist die k. k. Regierung geneigt, das Wolffsche Bureau im Wege des k. k. Telegraphenkorrespondenzbureaus zur Abstellung dieses unzuträglichen Zustandes und zu einer reinlichen, auch für jeden Leser unerläßlichen sichtbaren Scheidung der vom k. k. Telegraphenkorrespondenzbureau und der von einer anderen Seite dem Wolffschen Bureau zukommenden Wiener Nachrichten zu veranlassen?"

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Korol. | Č. Jos. Lisý. | Klofáč. | Malik. |
| Kurylowicz. | Fresl. | Burival. | Dr. Jäger. |
| Dr. Hlibowizki. | Mr. Zemlička. | Choc. | Iro. |
| Dawydiak. | Dr. Baxa. | Markow. | Starck. |

1575
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Dr. Richard Freiherrn v. Bienerth, k. k. Minister des Innern.

Am 17. November d. J. hätte in Czernowitz eine christlichsoziale Versammlung stattfinden sollen, die jedoch im letzten Augenblick von der k. k Polizeidirektion untersagt wurde. Als Grund in dieser Entscheidung wurde angeführt daß die k. k. Polizeidirektion „aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht in der Lage ist, diesem Ansuchen zu willfahren". Auf die persönliche Intervention eines der Einberufer erklärte der Polizeidirektor, daß er die Versammlung untersagen müsse, weil da gegen die Juden losgezogen werde. Als dem Herrn Polizeidirektor entgegnet wurde, daß dieselben Angriffe gegen jüdische Wucherer auch im Westen gebraucht werden, sagte er, daß man das Wort jüdische (vor Wucherer) weglassen müsse, sonst könne er die Versammlung nicht gestatten, da seine Stellung am Spiele stehe.

Die Unterzeichneten erlauben sich nun anzufragen:

„Ob Eure Exzellenz hievon Kenntnis haben? Und wenn dies der Fall ist, was Exzellenz zu tun gedenken, um es den christlichen Wählern zu ermöglichen, durch Aufklärung in Versammlungen sich gegen das notorisch bekannte ausbeuterische Treiben der jüdischen Wucherer zu schützen und die k. k. Polizeidirektion in Czernowitz dazu zu verhalten, daß christlichen Wählern aus so nichtigen Gründen die Abhaltung von Versammlungen nicht untersagt werde."

Wien, 27. November 1907.

J. Wohlmeyer.
Anderle. — H. Schmid.
Schoiswohl. — L. Kunschak.
Stumpf. — Huber.
Jukel. — Dr. Fuchs.
Dr. M. Mayr. — Budig.
Prochazka. — Prisching.
Bielohlawek. — Dr. Pattai.
Axmann. — Liechtenstein.
Pabst. — Georg Baumgartner.
Krennwallner. — Walcher.
Mayer. — Kemetter.
Withalm. — Schraffl.
Dr. Drexel. — Leop. Tomola.
Eisterer. — Zaunegger.
List. — Pichler.
Jedek. — Zeiner.

1576
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Karl Iro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister und Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Unzulänglichkeit der zur Einleitung einer staatlichen Notstandsaktion in den durch Elementarereignisse geschädigten Gemeinden in Böhmen seitens des Finanzministeriums zur Verfügung gestellten Summe von 550.000 K und Unterbreitung einer Vorlage, betreffend eine Reichshagelversicherung.

Im Verlaufe des heurigen Jahres wurden zahlreiche Bezirke Böhmens durch katastrophale Elementarereignisse, besonders fürchterliche Hagelschläge in ungeheuerlichster Weise geschädigt und fast um die gesamte Ernte gebracht. Die vielen, von den Abgeordneten der Landgemeinden aus Böhmen im Hause eingebrachten Notstandsdringlichkeitsanträge geben Zeugnis für den Umfang der Schäden, die aus diesen Wetterkatastrophen der Landwirtschaft in Böhmen geworden sind.

Nach den amtlichen Schätzungen beträgt der Schaden viele, viele Millionen. Im Buchauer Bezirke allein wurde von Sachverständigen amtlich ein Schaden von 1,600.000 K an vernichteten Feldfrüchten und Futtermitteln und 111.342 K an Baulichkeiten konstatiert.

Die Notlage in den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Kreisen Böhmens ist infolgedessen eine ganz außergewöhnliche und kann dieselbe ohne ausgiebige Hilfeleistung seitens des Staates an die geschädigten Landwirte von den Geschädigten nicht überdauert werden.

Nun hat Seine Exzellenz der Herr Finanzminister dem gefertigten Abgeordneten Iro in einem privaten Schreiben vom 26. November d. J. mitgeteilt, daß zur Linderung dieser großen Notlage das Finanzministerium für ganz Böhmen, also für all die vielen vom Unglück heimgesuchten Bezirke nur den winzigen Betrag von 550.000 K zur Verfügung gestellt hat. Eine staatliche Hilfeleistung in einem solch geringen Umfange kann als gar keine Hilfeleistung betrachtet werden und würde den armen Bauern wie ein Hohn auf ihre elende Lage erscheinen.

Die Vertreter der Notstandsbezirke Böhmens erachten es unter solchen Umständen für ihre selbstverständliche Pflicht, Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister darauf aufmerksam zu machen, daß eine derart karg bemessene staatliche Hilfeleistung eine Linderung der Notlage nicht herbeizuführen vermag und daher dringend eine zu dem wirklichen Schaden im Einklang stehende Summe aus den Kassen des Staates zur Hilfeleistung an die Geschädigten verlangt werden muß.

Diese unzureichende staatliche Hilfeleistung zeigt aber auch wieder deutlich, wie dringend notwendig die Schaffung einer staatlichen Reichshagelversicherung ist und daß die Einrichtung einer derartigen Reichsversicherung nicht mehr länger hinausgeschoben werden darf.

Die Gefertigten richten daher an die eingangs genannten Herren Minister die Anfragen:

„1. Ist Seine Exzellenz der Herr Finanzminister geneigt, besonders bei dem Umstande, als er heuer einen Gebarungsüberschuß von 146 Millionen Kronen nachgewiesen hat, für

die durch Elementarereignisse im heurigen Sommer geschädigten Bezirke Böhmens nachträglich noch eine dem großen Schaden angemessene Summe zur Linderung der Notlage zur Verfügung zu stellen?

2. Wann gedenkt Seine Exzellenz der Herr Ackerbauminister, beziehungsweise die Gesamtregierung, dem Hause eine Vorlage bezüglich Einführung einer Reichshagelversicherung zu unterbreiten? Wird dies noch im Laufe der Wintertagung des Reichsrates geschehen?

3. Ist Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern geneigt, vom Finanzministerium einen weiteren, über die angekündigten 550.000 K hinausgehenden Kredit zur Linderung der Notlage in den durch Elementarereignisse 1907 geschädigten Bezirken Böhmens anzusprechen?"

Wien, 28. November 1907.

Dr. Kindermann.
Kirchmayer.
Kaiser.
Dr. Roller.
Kutscher.
Prof. A. Bachmann.
Dr. Sommer.
Ed. v. Stransky.
Wagner.
Karl Iro.
Spies.
Dr. Jäger.
Malik.
J. Goll.
F. Bernt.
Kasper.
M. Soukup.
Ansorge.
Dr. Herold (Brüx).

1577
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Hans Winter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Sanierung der Übelstände im chemischen Institute der k. k. Universität in Wien.

Wie aus dem Verhandlungsprotokoll der am 23. November 1907 stattgefundenen Versammlung der studierenden Pharmazeuten im großen Hörsaale des chemischen Universitätsinstitutes hervorgeht, machen sich folgende Übelstände hauptsächlich bemerkbar.

1. Da der Saal, ursprünglich für 40 Hörer bestimmt, jetzt 90 Hörer auf 60 Plätzen beherbergt, so herrscht ein kolossaler Raummangel. Derselbe macht sich insofern unangenehm bemerkbar, als auf einem Arbeitstisch, der kaum 90 Zentimeter breit ist, zwei Hörer arbeiten müssen; die normale Breite eines Tisches soll 160 Zentimeter sein. Außerdem wurde durch die Neuschaffung der Plätze der Mittelgang aufgelassen und die anderen Gänge so verengt, daß die Passage mit zu analysierenden Proben beinahe unmöglich ist.

2. Da im Institute keine Ventilationen angebracht sind, so macht sich der von den chemischen Reagentien sich entwickelnde Dampf so stark bemerkbar, daß nach längerer Arbeit im Laboratorium kaum einen Meter weit gesehen werden kann. Das Öffnen der Fenster ist infolge der Zugluft, die so heftig ist, daß sie von den Arbeitstischen trockene Proben wegbläst, unmöglich. Ein Beweis für die gesundheitsschädlichen Zustände des Laboratoriums ist, daß sämtliche Hörer während der Arbeit im Laboratorium von einem mehr oder weniger starken Hustenreiz befallen sind, der natürlich mit der Zeit zu einem Lungendefekt führen muß. Es befindet sich auch der An- und Auskleideraum im Gange, welcher die Straßentemperatur besitzt und dieses ist der Gesundheit des einzelnen nicht zuträglich.

3. Durch die Erhöhung der Arbeitenden auf 90 reichen die der allgemeinen Benützung bestimmten Apparate nicht mehr aus, da sie im Verhältnis zu der steigenden Hörerzahl nicht vermehrt wurden.

4. Die Beleuchtung der Laboratorien geschieht durch offene Schmetterlingsflammen, die kein einheitliches weißes, sondern ein zusammengesetztes gelbes Licht verbreiten. Diese Flammen spenden wenig Licht aber desto mehr Hitze, daß gegen Abend die Temperatur der Laboratorien 30 und mehr Grade erreicht. Infolge des gelben Lichtes ist es auch unmöglich, Farbenreaktionen, auf die man häufig angewiesen ist, vorzunehmen. Es ist ganz unverständlich, daß ein Laboratorium, aus welchem ein Auer hervorgegangen ist, noch eine so elende Beleuchtung besitzt.

5. Macht sich der Raummangel im Laboratorium für Arbeitende unangenehm bemerkbar, so wirkt er geradezu lebensgefährlich. Es liegt doch auf der Hand, daß, da Räume für Arbeitende mit explosiven Stoffen nicht vorhanden sind, dieselben im allgemeinen Laboratorium vorgenommen werden müssen, durch diese Manipulationen sämtliche Arbeitende am Leben gefährdet werden.

6. Das Personal des Institutes ist ein so geringes und unzureichendes, daß die Fenster, die in kurzer Zeit durch die sich entwickelnden Salmiakdämpfe anlaufen und dadurch nur in geringem Maße das Licht eintreten lassen, nur einmal im Jahre gereinigt werden.

7. Der Zustand des Gebäudes ist derart verlottert, daß es bereits dreimal vorgekommen ist, daß beim Öffnen eines Fensters der ganze Fensterstock

herausfiel und hiedurch für den einzelnen eine bedeutende Lebensgefahr besteht.

8. Die Gasleitung genügt selbstverständlich den gestellten Ansprüchen von heute in keinem Maße und so kommt es, daß der Gasdruck an den einzelnen Stellen laut Messungen kaum 10 Millimeter beträgt, währenddem er über 30 betragen soll. Infolge dieser Zustände werden fortwährend Reparaturen an der Gasleitung vorgenommen, die natürlich zu keinem Ende führen, da der schlechte Bauzustand des Institutes solchen Reparaturen ein großes technisches Hindernis entgegensetzt. Dadurch kommt es vor, daß die an und für sich mit Zeit und Raum stiefmütterlich bedachten Arbeitenden auch noch durch diese Gasreparaturen an ihren Arbeiten gehindert werden.

Angesichts dieser Übelstände im Institute, die unhaltbar und unwürdig der ersten Universität der Monarchie sind, gestatten sich Unterzeichnete an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht folgende Anfragen zu stellen:

„1. Ist Seine Exzellenz in Kenntnis dieser grassen Übelstände?

2. Was gedenken Eure Exzellenz zur ehesten Abstellung, respektive radikalen Beseitigung dieser Übelstände zu verfügen?"

Wien, 28. November 1907.

H. Winter.
Herzmansky. R. Marckhl.
Lecher. Kirchmayer.
Primavesi. Steinwender.
Erb. Pirker.
Ed. v. Stransky. Dr. Waldner.
Lößl. Dobernig.
Wolf. Dr. Hofmann.
Nagele. Schilder.

1578
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Heinrich Gabel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister Feldzeugmeister v. Latscher.

Sonntag, den 24. d. M., am Nachmittag wurde in der Stiftskaserne in Wien der Rekrut des 51. Infanterieregiments Michael Herschkowitz von seinem Vorgesetzten, dem Korporal Johann Balint, erschossen.

Wie mehrere Wiener Tagesblätter berichten, ist diese Tötung durchaus nicht auf einen Zufall zurückzuführen, sondern bildet den tragischen Abschluß einer Kette von Quälereien und Schikanen, denen der arme Rekrut seitens seines Vorgesetzten ausgesetzt war.

So machte der Korporal strafweise mit dem Rekruten Gelenksübungen, dann Übungen mit dem Gewehr und gab ihm schließlich den Befehl, Marschadjustierung anzulegen und die Übungen fortzusetzen — alles an einem Sonntag nachmittag! Schließlich forderte er den Rekruten auf, niederzuknien, nahm ihm das Gewehr ab, und mit dem Ausrufe: „Jetzt bete!“ — erschoß er ihn.

Es wird nun offiziöserseits behauptet, daß diese Ermordung auf einen Zufall zurückzuführen sei, indem die Patrone, die ein „Versager“ war, diesmal zufällig losgegangen sei.

Wenn wir jedoch dieses Vorgehen des Unteroffiziers gegenüber dem Rekruten Michael Herschkowitz im Zusammenhang mit seinen früheren systematischen Quälereien betrachten, so können wir zu keinem anderen Schlusse gelangen, als daß hier ein junges, hoffnungsvolles Leben von einem blutgierigen Individuum vernichtet wurde. Zieht man noch in Betracht, daß es sich hier um die Ermordung eines jüdischen Rekruten handelt, so läßt sich ermessen, welchen Schikanen der jüdische Soldat seitens seiner Vorgesetzten ausgesetzt ist, zu einer Zeit, da er seine besten Lebensjahre dem Kaiser und dem Staate hingibt. Es ist das nicht der erste Fall, daß ein jüdischer Soldat wegen seiner Konfession in der blutrünstigsten Weise verfolgt wird. Es muß im Interesse des Staates, seiner jüdischen Staatsbürger liegen, daß diesen Quälereien endlich ein Ende gemacht werde.

Die Gefertigten beehren sich, an Eure Exzellenz nachstehende Anfragen zu richten:

„1. Ist Eurer Exzellenz die Ermordung des jüdischen Rekruten Michael Herschkowitz bekannt?

2. In welcher Weise gedenkt Eure Exzellenz diesen haarsträubenden Zuständen in der Armee ein Ende zu machen?“

Dr. Heinrich Gabel.
Dr. Mahler.
Dr. Straucher.
Breiter.
Petryckyj.
Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Budzynowskyj.
Dr. Ochrymowicz.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Trylowski.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kolessa.
Staruch.
Semaka.

1579
I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in drugov Njegovi Prevzvišenosti gospodu ministru notranjih zadev.

C. kr. namestništvo v Trstu je z odlokom z dne 2. februarja 1907, št. IX 97/2, razpustilo občinsko starašinstvo občine Gojače. Ta razpust se je opiral na nepopolne in naravnost neresnične dopise deželnega odbora goriškega, v katerih se je opisovalo dozdevno nepravilno postopanje občinskega starašinstva v Gojačah. O resnici teh opisov se c. kr. namestništvo v Trstu niti prepričati ni poskusilo in ni nobenega člana občinskega starašinstva o tem zaslišalo in tudi predmetnih spisov ni zahtevalo. Bivše starašinstvo občine Gojače se je proti tej odredbi c. kr. namestništva pritožilo na c. kr. ministerstvo za notranje zadeve, pritožilo se je tudi proti provizorično postavljenemu upravništvu občine Gojače, vendar vse brez vspeha.

C. kr. politične oblasti na Primorskem, namreč c. kr. okrajno glavarstvo v Gorici, c. kr. namestništvo v Trstu, so se konsekventno držale načela, da je treba dati prav močnejšemu, v tem slučaju deželnemu odboru, in vkljub jasni določbi § 96. občinskega reda za pokneženo grofijo Goriško-Gradiščansko z dne 4. julija 1864, VII. zvezek, št. 8, ki predpisuje razpis novih volitev najpozneje v 6. tednih po razpustu starašinstva, še do danes niso razpisane občinske volitve. To postopanje je naravnost v nasprotju z zakonitimi določbami in se sploh ne da opravičiti, osobito pa je to postopanje neopravičljivo v predstoječem slučaju, kjer je deželni odbor tako nezakonito in protipostavno postopal s starašinstvom občine Gojače, da ste mu zaporedoma morali najviši dve administrativnopravni oblastniji, to je c. kr. državno in c. kr. upravno sodišče očitati kršenje zakona.

V bistvu se je šlo v celem sporu za vprašanje zakupa občinskega sveta. Bivše starašinstvo je z zakupno pogodbo z dne 29. decembra 1885 dalo v zakup opravičenim posestnikom občine Gojače občinski svet za dobo 20. let. V starašinstveni seji z dne 7. decembra 1884 se je tozadevno izrečno sklenilo, da bode imelo svoječasno starašinstvo pravico najemno pogodbo podaljšati ali pa jo odpovedati.

V zakupni pogodbi se je občinski svet razdelil ne morebiti od zvedenca, temveč provizorično od mizarja v bližini.

Leta 1905 se je poslužilo županstvo svoje pravice iz zakupne pogodbe ter je v soglasju s starašinstvom in veliko večino posestnikov zakupno pogodbo pri c. kr. okrajni sodniji v Ajdovščini sodnijskim potom odpovedalo. Na pritožbo nekaterih pri deželnem odboru goriškem „dobro opisanih občinarjev“ pa, katerim je ugajala dosedanja zakupna posest, se je sedaj vmešal deželni odbor goriški ter provociral kompetenčni spor, češ, da za rešitev tega vprašanja niso kompetentne sodne oblastnije, temveč deželni odbor sam. V tem sporu je c. kr. državno sodišče spoznalo, da takega spora ni, temveč da je za rešitev te zadeve pristojna sodnijska oblast.

Deželni odbor goriški pa se s tem enkratnim porazom ni zadovoljil, temveč zašel je na drugo pot, razveljavil vse tozadevne sklepe starašinstva v Gojačah in odvzel občinskemu zastopu na ta način pravico do gospodarstva z lastnim premoženjem. Starašinstvo se je proti temu postopanju deželnega odbora goriškega pritožilo na c. kr. upravno sodišče, katero je na razpavi z dne 31. oktobra 1907 spoznalo, da je deželni odbor s svojim ukrepom kršil zakon in nezakonito kršil občinsko avtonomijo.

Tako je dobil deželni odbor goriški vdrugič od najvišje oblastnije spričevalo svojega nezakonitega postopanja. Vmes med to postopanje pred c. kr.

državnim in c. kr. upravnim sodiščem pa je vpletel deželni odbor svoje postopanje proti občinskemu zastopstvu v Gojačah pred c. kr. namestništvom ter je dosegel, kakor navedeno, razpust občinskega zastopa, sklicevaje se večinoma ravno na predmetno zadevo zakupa in delitve občinskih pašnikov.

C. kr. namestništvo je v resnici vstreglo temu prijaznemu vabilu goriškega deželnega odbora na razpust občinskega starašinstva ter je, kakor uvodoma povedano, dne 2. februarja 1907 z odlokom št. IX 97/2 ta zastop razpustilo. Dasi je od tega in od časa proti tej odredbi vloženega utoka že minulo 9 mesecev, še do danes ni rešen niti utok pritoževalcev.

Zato vprašamo Vašo Prevzvišenost:

„1. Kako opravičuje Vaša Prevzvišenost, da c. kr. namestništvo očividno na ljubo deželnemu odboru goriškemu proti jasni določbi občinskega zakona za pokneženo grofijo Goriško-Gradiščansko (§ 96. obč. reda) noče razpisati novih volitev v občinski zastop Gojače?

2. Kako je to, da to visoko c. kr. ministerstvo notranjih zadev po preteku tako dolgega časa ni še rešilo pritožbe bivšega občinskega starašinstva v Gojačah in merito?“

Dunaj, 28. novembra 1907.

Al. Štrekelj.
Roblek.
Mandić.
J. Biankini.
F. Ivanišević.
Perić.
Ivčević.
Dr. Ploj.
Bjeladinović.
Vuković.
Dr. Rybář.
Dr. Tresić.
Spinčić.
Dr. Laginja.
Prodan.
Baljak.
Iv. Hribar.

Authentische Übersetzung.

1579
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Die k. k. Statthalterei in Triest hat mit der Entscheidung vom 2. Februar 1907, Zahl IX 97/2, die Gemeindevertretung von Gojače aufgelöst. Diese Auflösung stützte sich auf unvollkommene und direkt unwahre Zuschriften des Landesausschusses von Görz, in welchen das vermeintlich unrichtige Vorgehen der Gemeindevertretung in Gojače geschildert wurde. Von der Wahrheit dieser Schilderungen hat sich die k. k. Statthalterei in Triest nicht einmal zu überzeugen versucht und hat kein Mitglied der Gemeindevertretung darüber einvernommen und auch die gegenständlichen Akten nicht abverlangt. Die gewesene Gemeindevertretung von Gojače hat gegen diese Verfügung der k. k. Statthalterei eine Beschwerde an das k. k. Ministerium des Innern eingebracht, sie führte auch Beschwerde gegen die provisorisch bestellte Verwaltung der Gemeinde Gojače, aber alles ohne Erfolg.

Die k. k. politischen Behörden im Küstenland, nämlich die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Görz, die k. k. Statthalterei in Triest, hielten konsequent an dem Grundsatze fest, daß man dem Stärkeren, in diesem Falle dem Landesausschusse, Recht geben müsse und trotz der klaren Bestimmung des § 96 der Gemeindeordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska vom 4. Juli 1864, VII. Band, Z. 8, welcher die Ausschreibung neuer Wahlen spätestens in sechs Wochen nach Auflösung der Gemeindevertretung vorschreibt, sind die Gemeindewahlen noch bis heute nicht ausgeschrieben. Dieses Vorgehen steht in direktem Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen und läßt sich überhaupt nicht rechtfertigen, insbesondere aber ist dieses Vorgehen ungerechtfertigt im vorliegenden Falle, in welchem der Landesausschuß auf eine so ungesetzliche und gesetzwidrige Weise gegen die Vertretung der Gemeinde Gojače verfuhr, daß ihm nacheinander die zwei obersten Administrativgerichtsbehörden, das ist das k. k. Reichsgericht und der k. k. Verwaltungsgerichtshof eine Verletzung des Gesetzes zum Vorwurfe machen mußten.

Im Wesen handelte es sich im ganzen Streitfalle um die Frage der Verpachtung des Gemeindegrundes. Die gewesene Gemeindevertretung hat mit dem Pachtvertrage vom 29. Dezember 1885 berechtigten Grundbesitzern der Gemeinde Gojače für den Zeitraum von 20 Jahren Gemeindegrund in Pacht gegeben. In der Gemeinderatssitzung am 7. Dezember 1884 ist diesbezüglich der ausdrückliche Beschluß gefaßt worden, daß die seinerzeitige Gemeindevertretung das Recht haben werde, den Pachtvertrag zu verlängern oder ihn zu kündigen. In dem Pachtvertrage wurde der Gemeindegrund nicht etwa von einem Sachverständigen, sondern provisorisch durch einen in der Nähe befindlichen Tischler verteilt.

Im Jahre 1905 machte die Gemeindevorstehung von ihrem Rechte aus dem Pachtvertrage Gebrauch und hat im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung und mit der großen Mehrzahl der Besitzer den Pachtvertrag beim k. k. Bezirksgerichte in Haidenschaft gerichtlich gekündigt. Auf die Beschwerde einiger beim Landesausschusse von Görz „gut angeschriebener Gemeindemitglieder", welchen der bisherige Pachtbesitz gefiel, mischte sich nun der Landesausschuß von Görz ein und provozierte den Kompetenzstreit, weil angeblich für die Erledigung dieser Frage die Gerichtsbehörden nicht kompetent seien, sondern der Landesausschuß selbst. In diesem Streite hat das k. k.

Reichsgericht erkannt, daß ein solcher Streitfall nicht bestehe, sondern daß für die Erledigung dieser Angelegenheit die Gerichtsbehörde kompetent ist. Der Landesausschuß von Görz begnügte sich jedoch nicht mit dieser einmaligen Niederlage, sondern geriet auf einen andern Weg, setzte alle diesbezüglichen Beschlüsse der Gemeindevertretung von Gojače außer Kraft und entzog auf diese Weise der Gemeindevertretung das Recht zur Wirtschaft mit dem eigenen Vermögen. Die Gemeindevertretung ergriff gegen dieses Verfahren des Landesausschusses von Görz die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, welcher bei der Verhandlung am 31. Oktober 1907 erkannte, daß der Landesausschuß mit seiner Maßregel das Gesetz verletzt und auf ungesetzliche Weise die Gemeindeautonomie verletzt habe. So erhielt der Landesausschuß von Görz zum zweiten Male von der obersten Behörde das Zeugnis seines ungesetzlichen Vorgehens. Mitten zwischen dieses Verfahren vor dem k. k. Reichsgericht und dem k. k. Verwaltungsgerichtshof aber flocht der Landesausschuß sein Verfahren gegen die Gemeindevertretung in Gojače vor der k. k. Statthalterei ein und erzielte, wie erwähnt, die Auflösung der Gemeindevertretung, indem er sich größtenteils gerade auf die gegenständliche Angelegenheit der Pachtung und Teilung der Gemeindeweiden berief.

Die k. k. Statthalterei hat in der Tat dieser freundlichen Einladung des Landesausschusses von Görz zur Auflösung der Gemeindevertretung Folge geleistet und hat, wie eingangs erwähnt, am 2. Februar 1907 mit der Entscheidung Z. IX, 97/2, diese Vertretung aufgelöst. Obwohl seit dieser Zeit und seit der Zeit des gegen diese Verfügung eingebrachten Rekurses bereits neun Monate verflossen sind, ist noch bis heute nicht einmal der Rekurs der Beschwerdeführer erledigt.

Deshalb fragen wir Eure Exzellenz:

„1. Wie rechtfertigt es Eure Exzellenz, daß die k. k. Statthalterei offenbar dem Landesausschusse von Görz zuliebe gegen die klare Bestimmung des Gemeindegesetzes für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska (§ 96 G. O.) die neuen Wahlen für die Gemeindevertretung nicht ausschreiben will?

2. Wie kommt es, daß dieses hohe k. k. Ministerium des Innern nach Verlauf von so langer Zeit die Beschwerde der gewesenen Gemeindevertretung in Gojače in merito noch nicht erledigt hat?“

Wien, 28. November 1907.

Al. Štrekelj.
Dr. Ploj. Mandić.
Iv. Hribar. F. Ivanišević.
J. Biankini. Ivčević.
Vukovič. Bjeladinović.
Dr. Trešić. Dr. Rybář.
Dr. Laginja. Prodan.
Baljak. Roblek.
Perić. Spinčić.

1580
I

# Interpellanza

del deputato Delugan e consorti alle Loro Eccellenze i Signori Ministri dell'Interno e delle Finanze riflettente l'incameramento e la manutenzione della strada Pinzolo—Campiglio a spese dello Stato.

Sino all'anno 1870 tra il paese di Pinzolo e l'Ospizio Madonna di Campiglio nella valle di Rendena vi era solo una miserabile strada mulattiera quasi impraticabile ancha ai pedoni. L'attuale strada che mette in congiunzione la Valle di Rendena e di giudicarie colla valle del Noce, e rende accessibili le particolari bellezze dei monti e ghiacciai che costituiscono il sorprendente gruppo di Brenta, nonchè tutte le altre svariate bellezze montane dei prati, boschi e valli in vicinanza di quel gruppo ed al Santuario della Madonna di Campiglio, è dovuta alla esclusiva iniziativa del privato Giovanni Battista Righi di Pinzolo che costruì detta strada fra il 1870—1874 sottostando alla spesa preventivata di circa 50.000 K.

Non s'immaginava in allora che detta comunicazione dovesse in così breve tempo assorgere all'importanza che possiede presentemente; suo scopo era dare comodo accesso ai propri possedimenti in Campiglio nonchè a quelli di alcuni Comuni di Rendena e della Regola di Spinole.

Ad eccezione del contributo di 18.000 K del Comune di Pinzolo e di altri tenui contributi degli altri Comuni interessati, tutta la spesa di costruzione della strada dovette sostenersi dal Righi.

La manutenzione del tronco di strada dal paese di Pinzolo fino al ponte detto Cinglo (chilometri 2·533) fu sempre sostenuta dal Comune di Pinzolo, l'altro tronco „Ponte Cinglo" fino a Campiglio (chilometri 10·249) da Righi e suoi eredi col concorso del Comune di Pinzolo per lunghi anni senza il più piccolo concorso nè da parte dello Stato nè della Provincia, poscia fino al 1904 col misero sossidio dello Stato di 800 K, che poi a forza di preghiere, vista l'importanza indiscutibile della strada, fu portato a 1600 K.

In seguito venne istituita fra il Comune di Pinzolo e due privati una specie di concorrenza stradale, restando sempre la manutenzione della strada dal paese di Pinzolo al „Ponte Cinglo" compreso il detto ponte a tutto carico del Commune di Pinzolo, senza che esso sia stato giammai indennizzato neppure di un centesimo.

Le spese annuali e più ancora le straordinarie causate dalle frequenti inondazioni (anni 1882, 1885, 1889 e 1906) da cui furono scondotti per ben quatro volte il ponte e considerevoli tratti di strada, furono per il Comune di Pinzolo assai sensibili e lo furono ancor più per i due privati chiamati alla concorrenza, ai quali riuscirono del tutto disastrose in modo che ora non si sentono più in caso di sottostare a nuove spese senza pregiudicare gravemente le loro condizioni economiche.

Le riparazioni resesi necessarie dopo i nubifragi e la inondazione dei primi di novembre 1906 causarono alla minuscola concorrenza la somma rilevante di altre 10.000 K, colla quale non si poterono neppure assicurare i ponti, e parecchi tratti di strada in modo duraturo, ma solo avere una precaria riattazione tanto da permettere il transito.

Per una opera di restauro radicale e duratura si rende necessaria una spesa di circa 30.000 K,

alla quale non possono certo sobbarcarsi il Comune di Pinzolo e gli altri fattori della concorrenza stradale.

È lo Stato che deve qui intervenire con un aiuto pronto e generoso coll'incamerare cioè quanto prima la strada Pinzolo—Campiglio, e riattarla in modo corrispondente alle migliori e più moderne norme dell'arte, alle odierne esigenze del transito ed all'importanza che oggigiorno le viene data.

1. Considerato perciò che è contrario alla giustizia ed al buon sensó il pretendere che un tronco di strada la quale serve come anello di congiunzione fra due strade dello Stato, e la quale unisce due importanti regioni, la valle del Noce e del Sarca ed è tanto importante per lo sviluppo dell'industria dei forestieri, venga mantenuta quasi a tutto carico di privati, cioè di un Comune e due privati, mentre lo Stato se ne serve per i bisogni postali e strategici alpari ed anche più di tante altre strade da esso costruite ed incamerate;

2. considerato inoltre che detta strada costruita col minor possibile dispendio poco si presta oggidì per gli attuali mezzi di trazione, quali sono gli automobili le carozze di forte portata ed i carri con gravi pesi;

3. considerato infine che il Comune di Pinzolo ha sempre dovuto concorrere al rilevantissimo dispendio che i poveri comuni delle giudicarie sostenero nell'importo di più di 2 millioni di corone per la costruzione e mantenimento delle importanti strade di concorrenza delle giudicarie, ed assieme agli altri comuni della valle di Rendana, Tione e Ragoli ed altri esercenti industriali in Campiglio deve persino concorrere al mantenimento della strada Dimaro—Campiglio nel distretto di Cles;

i sottoscritti si permettono di rivolgere alle Loro Eccellenze i Ministri dell'Interno e delle Finanze le seguenti domande:

„1. Sono noti alle Loro Eccellence i grandi sacrifici ai quali il Comune di Pinzolo assieme al privato Righi e successori si sobbarcò già da tanti anni per la costruzione e mantenimento della strada privata Pinzolo—Campiglio?

2. È noto alle Loro Eccellenze lo stato in cui specialmente dopo l'inondazione del novembre 1906 si trova detta strada tanto importante dal punto di vista del movimento locale, e dei forestieri e tanto necessaria allo Stato per i bisogni postali e specialmente strategici?

3. È nota ancora alle Loro Eccellenze la somma rilevante di circa 30.000 K che rendesi necessaria per un'opera di restauro radicale e duratura di detta strada, spesa, alla quale non può subbarcarsi l'attuale minuscola concorrenza?

4. Sono disposte le Loro Eccellenze a procedere quanto prima all'incameramento di detta strada Pinzolo—Campiglio, curarne le necessarie migliorie ed assumerla in manutenzione dello Stato?"

Vienna, 26 novembre 1907.

Delugan.
Spadaro. Panizza.
J. Biankini. Paolazzi.
Dr. G. Gentili. Dr. Bugatto.
Vuković. Conci.
Dr. Laginja. Tonelli.
Hormuzaki. Dr. Lanzerotti.
Onciul. Dr. Faidutti.

Authentische Übersetzung.

1580
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Delugan und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Finanzminister, betreffend die Einlösung und Instandhaltung der Straße Pinzolo—Campiglio auf Staatskosten.

Zwischen der Ortschaft Pinzolo und dem Hospitz Madonna die Campiglio im Rendenatale gab es bis zum Jahre 1870 bloß einen miserablen Weg für Maultiere, welcher selbst für Fußgänger beinahe unbenützbar war. Die jetzige Straße, welche das Rendena- und Judicariental mit dem Nocetal verbindet und die besonderen Schönheiten der Berge und Gletscher, welche die erstaunliche Brentagruppe bilden sowie alle sonstigen mannigfachen Schönheiten der Bergwiesen, der Wälder und Täler nächst dieser Gruppe und der Wallfahrtskirche Madonna di Campiglio zugänglich macht, ist ausschließlich der Initiative des Privaten Giovanni Battista Righi in Pinzolo zu verdanken, welcher die erwähnte Straße in den Jahren 1870 bis 1874 mit einem präliminierten Kostenaufwande von ungefähr 50.000 K hergestellt hat.

Damals konnte man nicht denken, daß diese Kommunikation in so kurzer Zeit die heutige Bedeutung erlangen würde; der Zweck des Erbauers war, einen bequemen Zugang zu seinen Besitzungen in Campiglio sowie zu jenen einiger Gemeinden von Rendena und Regola di Spinale zu schaffen.

Außer einer Beitragleistung von 18.000 K seitens der Gemeinde Pinzolo und anderen geringen Beiträgen der verschiedenen beteiligten Gemeinden mußte der ganze Kostenaufwand für den Bau dieser Straße von Righi bestritten werden. Für die Instandhaltung der Straßenstrecke von der Ortschaft Pinzolo bis zur Cinglobrücke (Kilometer 2·533) wurde immer von der Gemeinde Pinzolo, für die andere Strecke von der Cinglobrücke bis Campiglio (Kilometer 10·249) von Righi und dessen Erben zusammen mit der Gemeinde Pinzolo durch viele Jahre ohne den geringsten Beitrag seitens des Staates oder des Landes gesorgt; später hat der Staat bis zum Jahre 1904 die dürftige Subvention von 800 K dafür geleistet, welche nach vielen Bitten mit Rücksicht auf die unbestreitbare Bedeutung der Straße auf 1600 K erhöht wurde.

Nachträglich wurde zwischen der Gemeinde Pinzolo und zwei Privaten eine Art Straßenkonkurrenz gebildet, die Erhaltung der Straße jedoch von der Ortschaft Pinzolo bis zur Cinglobrücke einschließlich derselben ist gänzlich zur Last der Gemeinde Pinzolo gefallen, ohne daß diese hiefür auch nur mit einem Heller entschädigt worden wäre. Die jährlichen Kosten und noch mehr die außerordentlichen Kosten infolge der häufigen Überschwemmungen (in den Jahren 1882, 1885, 1889 und 1906), von welchen viermal die Brücke und beträchtliche Straßenstrecken zerstört wurden, sind für die Gemeinde Pinzolo und noch mehr für die zwei zur Straßenkonkurrenz gehörigen Privaten sehr fühlbar gewesen, so daß letztere nicht mehr in der Lage sind, weitere Auslagen zu bestreiten ohne ihre wirtschaftlichen Verhältnisse schwer zu gefährden. Die nach den Wolkenbrüchen und der Überschwemmung zu Anfang November 1906 notwendig gewordenen Wiederherstellungen haben der kleinen Straßenkonkurrenz die namhafte Summe von mehr als 10.000 K gekostet, womit nicht einmal die dauernde Sicherung der Brücken und einiger Straßenstrecken, sondern nur eine vorübergehende Wiederherstellung behufs Ermöglichung der Durchfahrt erfolgen konnte. Zu einer gründlichen und dauerhaften

Wiederherstellung ist ein Aufwand von ungefähr 30.000 K erforderlich, welcher gewiß nicht von der Gemeinde Pinzolo und den übrigen Faktoren der Straßenkonkurrenz bestritten werden kann.

Es obliegt hier dem Staate, mit prompter und reicher Hilfe, und zwar durch baldmöglichste Einlösung der Straße Pinzolo—Campiglio sowie durch Instandsetzung derselben nach den besten und modernsten Kunstregeln sowie den heutigen Anforderungen des Verkehres und der Bedeutung desselben entsprechend einzugreifen.

1. In der Erwägung daher, daß es ungerecht und unbillig ist zu verlangen, daß eine Straßenstrecke, welche als Bindeglied zwischen zwei ärarischen Straßen dient und zwei wichtige Gegenden, wie das Noce- und Sarcatal verbindet, somit von großer Bedeutung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs ist, fast gänzlich von Privatpersonen, und zwar von einer Gemeinde und zwei Privaten erhalten werde, während der Staat dieselbe für postalische und strategische Bedürfnisse ebenso und noch mehr als viele andere von ihm gebaute und eingelöste Straßen benützt;

2. in der weiteren Erwägung, daß die mit dem geringst möglichen Aufwande gebaute Straße sich wenig eignet für die gegenwärtigen Fahrmittel, wie es die Automobile, die größeren Stell- und Lastwägen sind;

3. in der Erwägung endlich, daß die Gemeinde Pinzolo stets zu den sehr erheblichen Kosten beizutragen hatte, welche von den armen Gemeinden des Judicarien im Betrage von mehr als zwei Millionen Kronen für die Herstellung und Erhaltung der wichtigen Konkurrenzstraßen des Judicarientales bestritten werden mußten und in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden des Rendena-, Tione- und Ragolitales sowie mit anderen Gewerbetreibenden in Campiglio selbst zur Erhaltung der Straße Dimaro—Campiglio im Bezirke Cles beitragen müssen, erlauben sich die Gefertigten an Ihre Exzellenzen den Minister des Innern und den Finanzminister folgende Anfragen zu stellen:

„1. Sind die großen Opfer, welche die Gemeinde Pinzole zusammen mit dem Privaten Righi und dessen Nachfolgern für die Herstellung und Unterhaltung der Privatstraße Pinzolo—Campiglio sich seit vielen Jahren auferlegt haben, Ihren Exzellenzen bekannt?

2. Ist der Zustand, in welchem namentlich nach der Überschwemmung im November des Jahres 1906 sich die Straße befindet, welche sowohl vom Gesichtspunkt des Lokal- und Fremdenverkehres sehr wichtig und andrerseits für die postalischen und strategischen Bedürfnisse des Staates so notwendig ist, Ihren Exzellenzen bekannt?

3. Ist weiters Ihren Exzellenzen bekannt, daß die erhebliche Summe von ungefähr 30.000 K erforderlich ist zur gründlichen und dauerhaften Wiederherstellung dieser Straße und die gegenwärtige kleine Straßenkonkurrenz eine derartige Auslage nicht bestreiten kann?

4. Sind Ihre Exzellenzen geneigt, ehestens zur Einlösung der genannten Straße Pinzolo—Campiglio zu schreiten, für deren notwendige Wiederherstellung zu sorgen und dieselbe in die staatliche Erhaltung zu übernehmen?"

Wien, 26. November 1907.

Delugan.
Panizza.
Paolazzi.
Bugatto.
Conci.
Tonelli.
Lanzerotti.
Faidutti.

Spadaro.
Biankini.
Gentili.
Vukovič.
Laginja.
Hormuzaki.
Onciul.

1581
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. k Jeho Excellenci panu ministru železnic ohledně nestejného rozdílení stejnokrojů ve stanici Louka-Horní Litvínov.

Úředním věstníkem c. k. ředitelství státních drah v Praze v červenci t. r. jmenováno bylo 38 výpomocných konduktérů definitivními s platností od 1. ledna 1907.

Konduktérům těmto však ve stanici Louka-Horní Litvínov upírá se nyní právo na stejnokroj, který jim dle platných ustanovení instrukcí náleží a rozdílí se personál v této stanici ve čtyry skupiny, a sice takto:

Do skupiny I. řadí se všichni ti, kteří byli výpomocnými konduktéry jmenováni v roku 1905, do skupiny II. ti, kteří jmenováni byli v roku 1906, do skupiny III. ti, kteří jmenováni byli v roku 1906 v prosinci a konečně do IV. skupiny všichni v březnu 1907 výpomocně jmenovaní a dle toho obdržeti mají určité části stejnokroje.

Způsob tohoto rozdílení dle skupin není správný! Nesmí se přece přehlížeti, že nárok na stejnokroj dle platných ustanovení náleží všem stejně s platností od 1. dubna 1907 a najmě černé pláště i potažené kožichy těmto zřízencům patří!

Poněvadž v jiných stanicích nárok na stejnokroj se neupírá a jen přednosta stanice nahoře jmenované i přes opětovnou žádost zřízenců stejnokroj řádně objednati nechce, táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna nařídíti podřízeným úřadům, aby si správně počínaly při rozdílení stejnokroje a zameziti pro příště, aby podobné přehmaty poškozující personál se neopakovaly?“

Ve Vídni, 27. listopadu 1907.

Buřival.
Dr. Hajn.
Mr. Žemlička.
Kloſáč.
Dr. Sláma.
Č. J. Lisý.
Stránský.
Choc.
Kalina.
Reichstädter.
Dr. Baxa.
Dr. Markow.
Hubka.
Dr. Hlibowizki.
Fresl.

Authentische Übersetzung.

1581

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Burival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die ungleichmäßige Verteilung der Uniformen in der Station Wiesa-Oberleutensdorf.

In dem Verordnungsblatte der k. k. Staatsbahndirektion in Prag vom Juli dieses Jahres wurden 38 Aushilfskondukteure zu definitiven mit der Gültigkeit vom 1. Jänner 1907 ernannt.

Diesen Kondukteuren wird jedoch in der Station Wiesa-Oberleutensdorf das Recht auf eine Uniform abgesprochen, welche ihnen jedoch nach den gültigen Instruktionen zukommt. Das Personal wird in dieser Station in vier Gruppen folgendermaßen eingeteilt:

In die I. Gruppe sind eingereiht alle, welche im Jahre 1905 zu Aushilfskondukteuren ernannt wurden;

in die II. Gruppe sind jene eingereiht, welche im Jahre 1906 ernannt wurden;

in die III. Gruppe sind jene eingereiht, welche im Dezember 1906 ernannt wurden;

in die IV. Gruppe gehören alle diejenigen, welche im März 1907 ernannt wurden und also bestimmte Uniformstücke erhalten sollen.

Dieser Modus der Verteilung nach Gruppen ist jedoch nicht richtig. Man darf nicht übersehen, daß nach den geltenden Bestimmungen alle gleich mit der Gültigkeit vom 1. April 1907 den Anspruch auf eine Uniform haben und daß diesen Bediensteten insbesondere die schwarzen Mäntel und die überzogenen Pelze zukommen.

Weil in anderen Stationen dieser Anspruch auf eine Uniform nicht bestritten wird und weil nur der Vorstand der obgenannten Station trotz wiederholten Ersuchens der Bediensteten die Uniformen nicht anschaffen will, so stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, den untergeordneten Behörden aufzutragen, daß sie ordnungsgemäß bei der Verteilung von Uniformen vorgehen, und zu verhindern, daß sich künftig solche, das Personal schädigende Übergriffe wiederholen?"

Wien, 27. November 1907.

Burival.
Žemlička. Lišý.
Dr. Sláma. Reichstädter.
Stránský. Fresl.
Klofáč. Dr. Baxa.
Dr. Hajn. Choc.
Hubka. Dr. Hlibowizki.
Kalina. Dr. Markow.

1582
I

# Dotaz

poslance Františka Buřívala a spol. na Jeho Excellenci pana ministra železnic ohledně zavedení rychlíkového spojení na tratích c. k. státních drah mezi Prahou—Příbrami—Protivínem v království českém.

Obyvatelstvo měst na trati Příbram—Protivín po několik roků již domáhá se zavedení rychlovlaku Praha—Příbram—Protivín. Z počátku nebylo lze této naprosto odůvodněné žádosti vyhověti, poněvadž dle dobrozdání technických znalců stavba trati Zdice—Protivín neodpovídala podmínkám pro rychlonákladní dopravu osob.

Následkem neustálých žádostí obyvatelstva byla konečně trať upravena pro dopravu rychlíkových vlaků. Leč nyní správa c. k. státních drah poukazuje na jinou překážku a uvádí, že rychlovlak proto zavésti nemůže, poněvadž nemá potřebných vozů ani lokomotiv.

Obyvatelstvu nahoře zmíněných měst však velice na tom záleží, by 1. květnem 1908 s dopravou rychlíkovou na trati Praha—Příbram—Protivín se započalo.

Ostatně i v jiném směru je třeba nápravy. Na jmenované trati vypravují se vlaky s lokomotivami a osobními vozy nejhorší soustavy. Nedostatek vozů jest příčinou častých stížností a přivádí zhusta konflikty mezi cestujícími a průvodčím personálem.

Podepsaní se proto táží:

„Jest Vaše Excellence ochotna nařídit ředitelství c. k. státních drah v Praze, aby

1. co nejrychleji ku zavedení rychlíkové dopravy na trati Praha—Příbram—Protivín došlo?

2. aby odstraněny byly na této velice frekventované trati staré lokomotivy a vozy a nahraženy byly novými?“

Ve Vídni, 27. listopadu 1907.

Dr. Baxa.
Buřival.
Hubka.
Klofáč.
Kalina.
Choc.
Dawydiak.
Fresl.
Dr. Sláma.
Lisý.
Stránský.
Reichstädter.
Dr. Hlibowizki.
Mr. Žemlička.
Dr. Markow.
Dr. Hajn.

Authentische Übersetzung.

1582

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Franz Buřival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Einführung einer Schnellzugsverbindung auf den Strecken der k. k. Staatsbahnen Prag—Příbram—Protivín im Königreiche Böhmen.

Die Bewohner der Städte auf der Strecke Příbram—Protivín streben schon seit mehreren Jahren die Einführung eines Schnellzuges auf der Strecke Příbram—Prag—Protivín an. Anfangs konnte man diesem begründeten Ansuchen wohl nicht willfahren, weil nach dem Gutachten der technischen Sachverständigen der Bau der Strecke Zdiz—Protivín den Anforderungen für Schnellzüge nicht entsprach.

Infolge fortwährender Gesuche der Einwohnerschaft wurde diese Strecke auch für den Schnellzugsverkehr eingerichtet. Die k. k. Staatseisenbahnverwaltung schützt jedoch jetzt ein anderes Hindernis gegen die Einführung von Schnellzügen vor; sie behauptet nämlich, daß sie weder die nötigen Wagen noch Lokomotiven hat. Den Einwohnern der oben genannten Städte ist jedoch sehr daran gelegen, daß der Schnellzugsverkehr auf der Strecke Příbram—Protivín am 1. Mai 1908 beginne.

Auch in anderer Hinsicht ist eine Abhilfe notwendig. Auf der genannten Strecke verkehren Lokomotiven und Personenwagen des ältesten Systems. Der Waggonmangel gibt zu zahlreichen Beschwerden Veranlassung und führt oft zu Konflikten zwischen den Reisenden und dem Zugsbegleitungspersonal.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, der Staatsbahndirektion in Prag aufzutragen:

1. daß sie Vorsorge treffe, daß der Schnellzugsverkehr auf der Strecke Prag—Příbram—Protivín baldmöglichst eingeführt werde

2. daß auf dieser sehr frequentierten Strecke die alten Lokomotiven und Wagen durch neue ersetzt werden?"

Wien, 27. November 1907.

Dr. Baxa.
Hubka.
Kalina.
Dawydiak.
Dr. Sláma.
Dr. Stránský.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.

Buřival.
Klofáč.
Choc.
Fresl.
Lišý.
Reichstädter.
Zemlička.
Dr. Hajn.

1583
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. k Jeho Excellenci panu ministru železnic ohledně zřízení nákladiště ve stanici chuchelské na trati Praha—Plzeň.

Již od roku 1897 domáhá se obec chuchelská zřízení nákladiště ve stanici stejného jména, leč stále marně, neboť správa c. k. státních drah v Praze odmítá zřízení nákladiště a koleje, dovolávajíc se toho, že interessenti nechtějí na zřízení nákladiště sami přispěti.

U příležitosti zadání projektu stavby druhé koleje „Smíchov—Beroun“ roku 1902 pomýšleno bylo znovu o tom, aby byla správa c. k. státních drah požádána o zřízení nákladiště a koleje ve stanici Chuchle. což provedeno bylo podáním obce chuchelské ze dne 3. března roku 1905, čís. 262, a doplněno výkazy ze dne 2. srpna roku 1906.

Na to však odpověděla správa c. k. státních drah opět zamítavě, odůvodňujíc zamítnutí svoje tím, že zájemníci příspěvek na zřízení nákladiště a koleje nésti mají ze svých prostředků.

Vidouc marnost domáhání se zřízení skladiště v obci zdejší žádostí na správu c. k. státních drah v Praze a ve Vídni, upustila obec Chuchle od dalšího žádání a obrátila se přímo peticí ze dne 17. února 1906 na poslaneckou sněmovnu říšské rady ve Vídni a to prostřednictvím pana poslance Kaftana, který zejména v železniční radě žádosti obce zdejší se ujímal dne 30. listopadu 1906 a poukazoval zvláště k tomu, že velice snadným by bylo zříditi kolej a nákladiště ve stanici Chuchle při stavbě druhé koleje „Smíchov—Beroun“, načež Vaše Excellence prohlásila, že se stavbou této koleje se právě počíná.

Později i poslanci pani Choc a dr. Sobotka se věcí zabývali a před nedávnem i podepsaný opětně podal petici, žádaje o konečné vyřízení této věci.

Ve všech těchto podáních poukazovala obec Chuchle hlavně k tomu, že dle oběžníků, stranami vyplněných, nakládalo by se ve stanici „Chuchle“ ročně 194.250 metrických centů a skládalo 140.101 metrických centů. V těchto číslech však nejsou obsaženy údaje některých interessentů, kteří jednak pro krátkost lhůty, poskytnuté k vyplnění oběžníků, jednak rozmrzeni stálým odkládáním splnění žádosti o zřízení skladiště, oběžníky nevyplnili, ač úplně se zřízením nákladové stanice v Chuchli souhlasí. Jsou mezi nimi zejména: Továrna na hliněné a kaolinové výrobky v Lahovicích a panství knížete d' Öttingen na Zbraslavi (které hlavně obilí by dováželo), kromě mnohých jiných zájemníků.

V novější době následkem nedostatku místa ve sousední stanici Radotíně, zvláště v době cukerní kampaně nucena jest „Pražská železářská průmyslová společnost“, jež v obci zdejší má vlastní dolomitové lomy a jež náklady nakládala ve stanici „Radotín“, tyto po nápravách do Prahy na nádraží Buštěhradské dráhy a to nákladu nejméně 500 vagonů ročně dovážeti, čímž značný zisk c. k. státním drahám z dopravy uchází.

Nyní pak zřízeno jest ve zdejší obci závodiště „Českého závodního spolku“, a následkem toho dopravovalo by se sem ročně značné množství vagonů koní, kteří jinak pouze na Smíchov jako rychlozboží se dopravují.

Tyto příklady klademe hlavně proto, aby zřejmo bylo, že správa c. k. státních drah finanční výtěžek ze zřízení nákladiště a koleje by měla.

Ale nejen pro průmyslníky, ale i pro rolníky, obchodníky, živnostníky by zřízení to veliký význam mělo, zvláště však prospěch by mělo pro lid dělný i chudý, neboť ten by zde jednak nový pramen zaměstnání při nakládání a skládání našel, jednak klesly by ceny potřeb životních, zvláště stále stoupající cena uhlí, které nyní draho po nápravě ze Smíchova nebo až z Hlubočep sem dopravovati se musí.

Nyní však nejenom že správa c. k. státních drah nevyhověla oprávněným požadavkům interessentů a nezřídila nákladiště, nýbrž proslýchá se, že vůbec stanici zdejší, kde kromě osob a zavazadel i rychlozboží se dopravuje, odstraněním výhybek zrušiti a na pouhou zastávku osob změniti hodlá, jak také ze staveb, provedených při stavbě druhé koleje „Smíchov - Beroun“ souditi by se dalo, neboť právě nyní při stavbě té zřízena byla směrem ku Praze čekárnička tak nevzhledná a rozměrů tak nepatrných, že při jejím užívání četné a značné nesnáze vzniknou, jakož jest viděti již ze zpráv novin (na příklad ve dvou číslech „Nájemníka“), které úsudky o čekárně té pronesly, a jakož každý posouditi může, kdo četnou frekvenci ve stanici zdejší, zvláště o neděle a svátky Pražany navštěvované, zná. Ku nastupování směrem ku Praze určena jest druhá strana oné, kde se jízdní lístky vydávají a tu bude potřeba, aby lidé přes lávku železné konstrukce přes koleje na druhou stranu přecházeli, čímž při četné frekvenci život jich přímo bude ohrožen. Proti návrhu, aby zavedeno bylo tunelové zařízení (pod kolejemi, jako v moderně zařízených stanicích, ku příkladu Vyšehradě, Marianských Láznich atd.), postavila se správa c. k. státních drah s tím odůvodněním, že stanice chuchelská jest pouhou zastávkou, ačkoli doznala, že zvláště v neděli a ve svátek jest zde frekvence nad obyčej veliká; my pak míníme, že rozhoduje frekvence a nikoli označení místa jako stanice neb zastávka o praktickém zařízení; jednak tím, že prý se obává inundace, ačkoli tato od roku 1890 nedosáhla takové výše, že by užívání zařízení toho po dobu svého trvání přerušila, a dosáhla-li by takové výše, ohrozila by nejen tento podchod pod kolejemi, nýbrž i přechod přes onu železnou lávku.

Zřízení skladiště pak usnadněno by bylo zároveň s kolejí pro náklady zajisté tím, že mnohé podniky a lomy rády by návoz, jehož ku rozšíření stanice bylo by potřebí, bezplatně poskytly, jak možno souditi z toho, že tak činí při stavbě druhé koleje „Smíchov—Beroun“, takže správa c. k. státních drah pouze dovoz materiálu by obstarati musila.

Z předem uvedeného jest patrno, že důvody ředitelství c. k státních drah v Praze proti zřízení nákladiště v Chuchli uváděné jsou malicherné a proto táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna, žádosti naší a občanstva chuchelského jakož i obcí okolních vyhověti a nákladiště ve stanici chuchelské zříditi? Či máme stálé odmítání této vitální otázky považovati za nový projev vládní oproti skutečným potřebám českého lidu?“

Ve Vídni, 27. listopadu 1907.

Kalina.
Hubka.
Dr. Hajn.
Dawydiak.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.
Stránský.
Dr. Sláma.
Buřival.
Choc.
Klofáč.
Fresl.
Mg. Žemlička.
Dr. Baxa.
Lisý.
Reichstädter.

Authentische Übersetzung.

1583
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bureš und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Errichtung eines Ausladeplatzes in der Station Kuchelbad auf der Strecke Prag—Pilsen.

Schon seit dem Jahre 1897 strebt die Gemeinde Kuchelbad die Errichtung eines Ausladeplatzes in der dortigen Station an, jedoch ohne Erfolg, da die k. k. Staatsbahndirektion in Prag es ablehnt, den begehrten Ausladeplatz samt den dazugehörigen Geleisen zu errichten, indem sie darauf hinweist, daß die Interessenten zur Errichtung eines Ausladeplatzes nicht beitragen wollen. Bei der Begebung des Baues des zweiten Geleises in der Strecke Smichow—Beraun im Jahre 1902 dachte man neuerlich daran, die Verwaltung der k. k. Staatsbahnen um die Errichtung eines Ausladeplatzes samt Geleise in der Station Kuchelbad zu ersuchen, und die dortige Gemeinde überreichte ein diesbezügliches Gesuch vom 3. März 1905, Z. 262, welches sodann durch Nachweise vom 2. August 1906 ergänzt wurde.

Hierauf antwortete die Verwaltung der k. k. Staatsbahnen wieder ablehnend, indem sie anführte, daß die Interessenten den Beitrag zur Errichtung des Ausladeplatzes samt Geleise aus eigenem bestreiten sollen.

Als die Gemeinde Kuchelbad sah, daß die Gesuche um Errichtung eines Ausladeplatzes bei der Verwaltung der k. k. Staatsbahnen in Prag und Wien erfolglos blieben, wandte sie sich mit einer Petition vom 17. Februar 1906 an das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrates. Auch der Herr Abgeordnete Kaftan befürwortete im Eisenbahnrate am 30. November 1906 das Gesuch der Gemeinde Kuchelbad und wies insbesondere darauf hin, daß es sehr leicht wäre, bei dem Baue des zweiten Geleises Smichow—Beraun einen Ausladeplatz samt Geleise in Kuchelbad einzurichten, worauf Eure Exzellenz erklärte, daß mit dem Baue dieses Geleises eben angefangen wird. Später haben sich die Herren Abgeordneten Choc und Dr. Sobotka mit dieser Angelegenheit befaßt und auch der Fragesteller hat wieder eine Petition eingebracht und die endliche Erledigung dieser Sache urgiert.

In allen diesen Eingaben wies die Gemeinde Kuchelbad insbesondere darauf hin, daß gemäß der von den Parteien ausgefüllten Fragebogen in der Station Kuchelbad jährlich 194.250 Meterzentner Waren aufgeladen und 140.101 Meterzentner Waren ausgeladen werden würden. In diesen Ziffern sind jedoch einige Interessenten gar nicht inbegriffen, welche einerseits wegen der Kürze der Frist, welche zur Ausfüllung der Fragebogen bestimmt war, andrerseits durch die fortwährende Aufschiebung dieser Angelegenheit erbittert, die Fragebogen nicht ausfüllten, obwohl sie vollständig mit der Errichtung eines Ausladeplatzes in der Station Kuchelbad einverstanden sind. Unter diesen Interessenten befinden sich insbesondere die Fabrik für Ton- und Kaolinwaren in Lahowitz und die Herrschaft Königsaal des Fürsten von Öttingen, welche hauptsächlich Getreide verführt, und viele andere Interessenten.

In der neuesten Zeit war die Prager Eisenindustriegesellschaft, welche in der dortigen Gemeinde Dolomitenbrüche hat, durch den Raummangel in der Nachbarstation Radotin, insbesondere zur Zeit der Zuckerkampagne genötigt, die früher in der Station Radotin aufgeladenen Frachten mittels Achse nach Prag auf den Bahnhof der Buschtěhrader Bahn zu überführen, wodurch den k. k. Staatsbahnen ein

beträchtlicher Gewinn entgeht, da diese Frachten wenigstens 500 Waggons jährlich ausmachen.

In der Gemeinde Kuchelbad ist jetzt der Rennplatz des böhmischen Rennvereines errichtet, infolgedessen würden nach Kuchelbad jährlich eine bedeutende Anzahl von Waggons mit Pferden befördert werden, welche jetzt nur nach Smichow als Eilgut verfrachtet werden.

Aber nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Landwirte, Geschäftsleute und Gewerbetreibenden würde die Errichtung dieses Aufladeplatzes eine große Wichtigkeit haben, insbesondere würden auch die Arbeiter und das arme Volk daraus Vorteil haben, da es einerseits eine Erwerbsquelle bei dem Aufladen und Ausladen der Frachten finden würde, andrerseits auch die Preise der Lebensbedürfnisse, insbesondere der Kohle sinken, welche heute mit großen Kosten per Achse aus Smichow oder Hlubočep nach Kuchelbad geführt werden muß.

Die Verwaltung der k. k. Staatsbahnen entsprach diesen berechtigten Forderungen nicht und errichtete keinen Aufladeplatz, ja man erzählte sich, daß sie die Station Kuchelbad, wohin nicht nur Personen mit Gepäck, sondern auch Eilgüter befördert werden, durch Beseitigung der Ausweichgeleise aufzulassen und in eine Personenhaltestelle verwandeln will, wie man es aus der Legung des zweiten Geleises in der Strecke Smichow—Beraun ersehen kann.

Bei diesem Baue wurde in der Richtung gegen Prag eine so kleine Wartehalle errichtet, daß hiedurch zahlreiche und große Unzukömmlichkeiten entstehen werden, wie man es schon aus den Zeitungsnachrichten erkennen kann (zum Beispiel aus zwei Nummern der Zeitschrift „Nájemník“). Die Zeitungsnachrichten sind vollständig gerechtfertigt, wie sich ein jeder überzeugen kann, der die zahlreiche Frequenz in dieser Station, welche an Sonn- und Feiertagen von Pragern massenhaft besucht wird, kennt.

Für das Einsteigen in der Richtung nach Prag ist jene Seite bestimmt, welche der Seite, an welcher die Fahrkarten ausgegeben werden, gegenüberliegt; es ist daher notwendig, daß die Leute über einen eisernen Steg auf die andere Seite des Geleises gehen, wodurch ihr Leben geradezu bedroht werden wird. Gegen den Antrag, daß ein Tunnel unter dem Geleise wie in den modern eingerichteten Stationen, zum Beispiel Wischehrad, Marienbad u. s. w. eingerichtet werde, trat die Verwaltung der k. k. Staatsbahnen mit der Begründung auf, daß die Station Kuchelbad nur eine Haltestelle sei, obzwar sie anerkennen mußte, daß dort insbesondere an Sonn- und Feiertagen eine überaus große Frequenz herrscht. Wir sind der Ansicht, daß die Frequenz und nicht die Bezeichnung eines Ortes als Station oder Haltestelle über dessen Einrichtung entscheidet; die Staatsbahnverwaltung wendete auch ein, daß sie die Inundation befürchtet, der Wasserstand aber erreichte seit dem Jahre 1890 keine solche Höhe, daß die Benützung des Tunnels unterbrochen worden wäre; wenn aber dieser Tunnel überflutet wäre, so würde auch der Übergang über jenen eisernen Steg unmöglich sein.

Die Errichtung eines Aufladeplatzes und des betreffenden Geleises würde auch dadurch erleichtert sein, daß manche Unternehmungen und Steinbrüche gerne umsonst das nötige Aufschüttungsmaterial liefern würden, was man daraus entnehmen kann, weil sich diese Unternehmungen bei der Legung des zweiten Geleises Smichow—Beraun ebenso verhalten, so daß die k. k. Staatsbahnverwaltung nur die Zufuhr des Materials besorgen müßte.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß die von der Direktion der k. k. Staatsbahnen in Prag gegen die Errichtung eines Aufladeplatzes in Kuchelbad angeführten Gründe kleinlich sind.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, unserem Ansuchen und dem Ansuchen der Einwohner von Kuchelbach und der Nachbargemeinden zu entsprechen und einen Aufladeplatz in der Station Kuchelbad zu errichten?

Oder sollen wir diese fortwährende Verweigerung dieser vitalen Forderung für eine neue Regierungsäußerung gegen die wirklichen Bedürfnisse der böhmischen Bevölkerung erachten?“

Wien, 27. November 1907.

| | | |
|---|---|---|
| | | Bouřival. |
| Žemlička. | Dr. Baxa. | Fresl. |
| Kalina. | Reichstädter. | Dawydiak. |
| Hubka. | Choc. | Lišý. |
| Klofáč. | Dr. Hajn. | Hlibowizki. |
| Stránský. | Dr. Sláma. | Dr. Markow. |

1584
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. k Jeho Excellenci panu ministru železnic ohledně nesprávného výkladu o nařízení c. k. ministerstva železnic o klidu a práci ve službě železniční se strany inspektorátů severozápadní a jiho-severoněmecké spojovací dráhy v Praze, v Nymburce a v Liberci.

C. k. ministerstvo železnic vydalo v roce 1898 nařízení, jímž se pro zaměstnance rakouských železnic upravila doba klidu a práce.

Dle rozumu tohoto nařízení stanoví se pro průvodčí zaměstnance na hlavních tratích maximální doba pracovní 14hodinná.

Dopravní inspektoráty v Praze, v Nymburce a v Liberci vydaly cirkuláře, které však odpírají zásadám nařizovacím. Jeden z těchto cirkulářů zní takto:

Nr. 23496 P.

Herrn Stationsvorstand

in

. . . . . .

(Ablösung von Zugspartien vor Erreichen der turnusgemäßen Endstation.)

In letzterer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß das Zugsbegleitungspersonal in den Unterwegsstationen, ja sogar in der letzten vor der Domizil-, beziehungsweise der turnusgemäßen Umkehrstation gelegenen Station die Ablösung mit der Motivierung verlangte, weil die 14stündige Dienstdauer abgelaufen war.

Dieser Forderung wurde in den meisten Fällen Folge gegeben, in der irrigen Annahme, daß die Erstreckung der Dienstdauer über 14 Stunden nicht gefordert werden darf.

Diese Auffassung ist unrichtig.

Vor allem ordnet Instruktion X*a* im Artikel 5, Punkt 5, an, daß bei Unregelmäßigkeiten im Verkehre selbst erhöhten Anforderungen des Dienstes entsprochen werden muß.

Ferner ist im Sinne der Vorschrift, betreffend Regelung der Dienst- und Ruhezeiten, zulässig, bei den Güterzügen die Dienstleistung bis zu 18 Stunden auszudehnen. Selbstverständlich wird in derlei Fällen die Ruhezeit entsprechend verlängert.

Sollte künftighin in ihrer Station bei einem der Züge die Forderung um Ablösung gestellt werden, dann ist das Zugsbegleitungspersonal, insofern dessen Dienstleistung die Dauer von 18 Stunden nicht übersteigt, zur Weiterfahrt aufzufordern.

Sollte diese Aufforderung nicht befolgt werden, dann ist mit dem Personal ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches die Ursache der verlangten Ablösung und die genaue Feststellung der Dienstour enthalten muß.

Die Protokolle sind sodann mit kurzer Einbegleitung sofort anher vorzulegen.

Prag, am 18. Oktober 1907.

Das Betriebsinspektorat:

Sixta m. p.

Nařízení toto ukládá tedy bezpodmínečné setrvání ve službě (Instruktion X*a*, Artikel 5, Punkt 5) bez jakékoliv maximální hranice. Ba správa dráhy severozápadní jde tak daleko, že

vnucuje personálu turnusy, dle kterých se ani služba bez újmy zdraví zaměstnanců a dopravní bezpečnosti konati nemůže.

Doposud stávalo v Pardubicích na trati jihoseveroněmecké spojovací dráhy mezi Pardubicemi a Libercem 10 vlakových paret — dnem 1. listopadu vydán však nový turnus, dle kteréhož stejný počet vlaků obsloužiti má 8 vlakových paret.

Turnus tento jest následovní:

1. den: Vlak osobní 1105/205/305 ráno z Pardubic do Turnova, ten samý den s vlakem 306/206/1106 zpět v 9 h. 48 m. večer, služba 11 h. 38 m.:

2. den: vlak nákladní 1155/255 v 1 h. 31 m. odpoledne do Josefova, zpět ten samý den s vlakem 256/1156 v 11 h. 24 m. v noci, služba 11 h. 55 m.;

3. den: vlak osobní 1107/207/307 ve 4 h. 11 m. odpoledne, zpět 4. den s vlakem 312/212/1112 ve 2 h. 22 m. odpoledne, služba 14 h. 22 m.:

5. den: vlak nákladní 1153/253 v 6 h. 43 m. ráno, zpět ten samý den v 7 h. 57 m. večer s vlakem 252/1152, služba 14 h. 44 m.;

6. den: vlak nákladní 1161/261 v 7 h. večer do Josefova, zpět 7. den v 1 h. 26 m. ráno s vlakem 250/1150, služba 12 h. 32 m., a ten samý den večer: vlak nákladní 1151/251 v 10 h. 48 m. večer vlak do Josefova a

8. den s vlakem 254/1154 v 9 h. 2 m. ráno zpět, takže v 8 dnech konají 6 nocí služby mimo domov.

Personál jest tímto počínáním krajně roztrpčen, poněvadž správa dráhy severozápadní žádá výkonnost naprostě nemožnou.

Dle grafického znázornění nahoře označeného turnusu musil by průvodčí personál v době 30. dnů konati 3302 kilometrů, 338 hodin tráviti by musil ve službě, co znamená průměrně denně více než 11½ hodiny.

Poněvadž veškeré protesty zaměstnanců vůči těmto vraždivým ustanovením jsou marné, ba inspektoráty pražský, nymburský a liberecký personál přímo pod trestem do této příliš dlouhé a vysilující služby honí, aniž si všímá příkazu vyššího, c. k. ministerstvem železnic v roku 1898 vydaného, jímž upravuje se doba klidu a práce a poněvadž dále poměry velí, aby osobní i dopravní bezpečnost jak cestujících, tak i zaměstnanců co nejvíce byly šetřeny, táží se podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna z moci svého úřadu nařídit c. k. generální inspekci rakouských železnic, aby toto protipředpisové nařízení o pracovní době u dráhy severozápadní a jiho-severoněmecké spojovací bylo zrušeno a aby zaveden byl takový turnus, který by odpovídal zásadám turnusovým u c. k. státních drah obvyklým?“

Ve Vídni, 21. listopadu 1907.

Kalina.
Klofáč.
Dr. Hajn.
Dr. Baxa.
Hubka.
Dr. Hlibowizki.
J. V. Hráský.
Stránský.
Buřival.
Dr. Markow.
Č. Jos. Lisý.
Mr. Žemlička.
Choc.
Fresl.
Dr. Sláma.
Reichstädter.

Authentische Übersetzung.

1584
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bučival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Angelegenheit der unrichtigen Auslegung der Verordnung des k. k. Eisenbahnministeriums, betreffend die Ruhepausen und die Arbeitszeit im Eisenbahndienste, seitens der Inspektorate der Nordwestbahn und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn in Prag, Nimburg und Reichenberg.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat im Jahre 1898 eine Verordnung erlassen, mit welcher für die Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen die Ruhe- und Arbeitszeit geregelt wurde.

Im Sinne dieser Verordnung wird für die Zugsbegleitpersonen auf den Hauptstrecken eine vierzehnstündige Maximalarbeitszeit festgesetzt.

Die Verkehrsinspektorate in Prag, Nimburg und Reichenberg haben Zirkularerlässe hinausgegeben, welche jedoch den Grundsätzen der Verordnung widerstreiten. Einer von diesen Zirkularerlässen lautet folgenderweise:

Nr. 23496 P.

Herrn Stationsvorstand in . . . . .

(Ablösung von Zugspartien vor Erreichen der turnusgemäßen Endstation.)

In letzterer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß das Zugbegleitungspersonal in den Unterwegstationen, ja sogar in der letzten vor der Domizil-, beziehungsweise der turnusgemäßen Umkehrstation gelegenen Station die Ablösung mit der Motivierung verlangte, weil die 14stündige Dienstdauer abgelaufen war.

Dieser Forderung wurde in den meisten Fällen Folge gegeben in der irrigen Annahme, daß die Erstreckung der Dienstdauer über 14 Stunden nicht gefordert werden darf.

Diese Auffassung ist unrichtig.

Vor allem ordnet Instruktion X a in Artikel 5, Punkt 5, an, daß bei Unregelmäßigkeiten im Verkehre selbst erhöhten Anforderungen des Dienstes entsprochen werden muß.

Ferner ist es im Sinne der Vorschrift, betreffend Regelung der Dienst- und Ruhezeiten zulässig, bei den Güterzügen die Dienstleistung bis zu 18 Stunden auszudehnen. Selbstverständlich wird in derlei Fällen die Ruhezeit entsprechend verlängert.

Sollte künftighin in Ihrer Station bei einen, der Züge die Forderung um Ablösung gestellt werden, dann ist das Zugbegleitungspersonal, insofern dessen Dienstleistung die Dauer von 18 Stunden nicht übersteigt, zur Weiterfahrt aufzufordern.

Sollte diese Aufforderung nicht befolgt werden, dann ist mit dem Personal ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches die Ursache der verlangten Ablösung und die genaue Feststellung der Diensttour enthalten muß.

Die Protokolle sind sodann mit kurzer Einbegleitung sofort anher vorzulegen.

Prag, am 18. Oktober 1907.

Das Betriebsinspektorat:
Sixta m. p.

Diese Verordnung fordert daher das unbedingte Ausharren im Dienste (Instruktion X a, Artikel 5, Punkt 5) ohne jedwede Maximalgrenze. Ja, die Ver-

waltung der Nordwestbahn geht so weit, daß sie dem Personal Turnusse aufzwingt, nach welchen der Dienst ohne Schaden für die Gesundheit der Bediensteten und der Verkehrssicherheit gar nicht geleistet werden kann.

Bisher standen in Pardubitz auf der Strecke der Südnorddeutschen Verbindungsbahn zwischen Pardubitz und Reichenberg 10 Zugspartien, vom 1. November an wurde jedoch ein neuer Turnus erlassen, demgemäß eine gleiche Anzahl Züge 8 Zugspartien bedienen sollen.

Dieser Turnus ist der folgende:

Den ersten Tag: Personenzug 1105 205 305 in der Früh von Pardubitz nach Turnau, am selben Tage mit dem Zuge 306 206 1106 zurück um 9 Uhr 48 Minuten abends. Dienstzeit 11 Stunden 38 Minuten.

Den zweiten Tag: Lastzug 1155/255 um 1 Uhr 31 Minuten nachmittags nach Josefstadt, zurück am selben Tage mit dem Zuge 256/1156 um 11 Uhr 24 Minuten nachts. Dienstzeit 11 Stunden 55 Minuten.

Den dritten Tag: Personenzug 1107/207/307 um 4 Uhr 11 Minuten nachmittags, zurück am vierten Tag mit dem Zuge 312/212/1112 um 2 Uhr 22 Minuten nachmittags. Dienstzeit 14 Stunden 22 Minuten.

Den fünften Tag: Lastzug 1153/253 um 6 Uhr 43 Minuten früh, zurück am selben Tage um 7 Uhr 57 Minuten abends mit dem Zuge 252/1152. Dienstzeit 14 Stunden 44 Minuten.

Den sechsten Tag: Lastzug 1161/261 um 7 Uhr abends nach Josefstadt, zurück am siebenten Tage um 1 Uhr 26 Minuten früh mit dem Zuge 250/1150. Dienstzeit 12 Stunden 32 Minuten und am selben Tage abends: Lastzug 1151/251 um 10 Uhr 48 Minuten abends, Zug nach Josefstadt und den achten Tag mit dem Zuge Nr. 254/1154 um 9 Uhr 2 Minuten früh zurück, so daß sie in acht Tagen den Dienst durch sechs Nächte außerhalb der Heimat leisten.

Das Personal ist durch dieses Vorgehen äußerst erbittert, weil die Verwaltung der Nordwestbahn eine absolut unmögliche Leistungsfähigkeit verlangt. Nach graphischer Darstellung des oben bezeichneten Turnus müßte das Zugsbegleitungspersonal in einem Zeitraume von 30 Tagen 3302 Kilometer zurücklegen, es müßte 338 Stunden im Dienste zubringen, was durchschnittlich täglich mehr als $11\frac{1}{2}$ Stunden bedeutet.

Nachdem alle Proteste der Bediensteten gegen diese mörderischen Bestimmungen vergeblich sind, ja das Prager, Nimburger und Reichenberger Inspektorat das Personal zu diesem allzulangen und entkräftenden Dienste direkt unter Strafandrohung antreibt, ohne den höheren Auftrag des k. k. Eisenbahnministeriums vom Jahre 1898 zu beachten, mit welchem die Dienst- und Ruhezeit geregelt wird, und nachdem ferner die Verhältnisse gebieterisch erheischen, daß die persönliche und Verkehrssicherheit sowohl des reisenden Publikums als auch der Bediensteten möglichst berücksichtigt werde, stellen die Unterzeichneten die

Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen von Amts wegen aufzutragen, daß diese vorschriftswidrige Verordnung, betreffend die Arbeitszeit bei der Nordwestbahn und der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, aufgehoben und ein solcher Turnus eingeführt werde, welcher den bei den k. k. Staatsbahnen üblichen Turnusgrundsätzen entsprechen würde?"

Wien, 21. November 1907.

Dr. Hlibowizki.
Dr. Sláma.
Fresl.
Reichstädter.
Kalina.
Lisý.
Mr. Zemlička.

Buřival.
Hrásky.
Dr. Markow.
Stránský.
Dr. Baxa.
Klofáč.
Hubka.
Dr. Hajn.

15 85
I

# Dotaz

poslancĕ Buřívala a spol. k Jeho Excellenci panu ministru železnic ohledně nejmenování čekatelů strojvůdců podúředníky.

U ředitelství c. k. státních drah v Praze zaměstnáno jest 29 čekatelů strojvůdců, kteří a sice všichni vykonávají při pravidelné dopravě službu vodičskou, však jmenováni podúředníky nebyli. Z připojené tabulky lze viděti, že 34 strojvůdců stejného ročníku jmenováno jest, oproti tomu 29 bylo preterováno.

Způsobilost jich služební všech 29 jest výborná, o čemž najmě svědčí průkaz kvalifikační, jednající o postupu.

Přes to však, že všichni podrobili se zkoušce zákonné již v roce 1898 a 1899, následkem čehož v roce 1899 jmenováni byli definitivními a samostatně s pravidelně přiděleným strojem jezdí, nebyli jmenováni podúředníky, ačkoliv zkoušku podúřednickou složili před $6^1/_2$ a 7 roky. Zato u jiného ředitelství, jako ku příkladu vídeňského, jmenováni byli všichni strojvůdci stejných ročníků podúředníky. Rovněž v Plzni se to má také tak.

V tomto jednání spatřujeme nesprávné a ničím neodůvodněné preterování českých strojvůdců, kteří dle platných nařízení, 58301 ze dne 12. prosince 1905, mají právo postoupiti do kategorie podúřednické, a proto se táží podepsaní:

„Jest Vaše Excellence ochotna nařídíti, aby poškození čekatelé, kteří 1. ledna a 1. července 1899 ustanoveni byli definitivní, vřaděni byli do platové stupnice 1200 K a současně jmenováni podúředníky s platností od 1. ledna 1907, po případě 1. července 1907?“

Vídeň, 27. listopadu 1907.

Buříval.
Č. J. Lisý.
Dawydiak.
Dr. Hajn.
Reichstädter.
Dr. Baxa.
Dr. Sláma.
Klofáč.
Mg. Žemlička.
Hubka.
Fresl.
Choc.
Kalina.
Stránský.
Dr. Markow.

# Přehled postupu strojvůdců a čekatelů

| Jméno | Stanice | Doba zkoušky | Jmenovaní zkoušeným topičem se služným | | Regulativem v roce 1899 zařazeno | Postup | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. ledna | 1. července | | 1. ledna | 1. července | 1. ledna | 1. července |
| | | | 1899 | | | 1900 | | | |
| Kemlein Frt. | Nixdorf | Všichni podrobili se zkoušce zákonné v roce 1898 | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Treska Václ. | Louny | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Bodlak Bon. | Kutna Hora | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Brož Jos. | Louny | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Černy Alois | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Hypius Frt. | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Hustoles Jos. | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Haaheck Frt. | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Pekarek Frt. | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Wessely Ferdin. | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Vlasak Jos. | - | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Sladek Václ. | Chrudim | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Machacek Jos. | Kutna Hora | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Růzicka Ant. | Žďar | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Frank V. | Horní Litvínov | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Komzik Em. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Tomek Leop. | Vlašim | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Pittl Step. | Kácov | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Smitka Jos. | Rakovník | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Grund Jos. | Horní Litvínov | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Thum Ed. | Hütteldorf | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Kozelka Ant. | Louny | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Hodecek Václ. | Chrudim | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Matějicek Václ. | Louny | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Halik Vojt. | Tábor | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kluna Jos. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Bajer Václ. | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Strnad Jos. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Krcma Frt. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Toman Jak. | Rakovník | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Vosyka Karel | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Hradil Jos. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kovárik Vojt. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Macharovský Ot. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Eiertych Frt. | Hroby | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Nedoma Frt. | Zdice | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Dovolil Karel | Mladá Boleslav | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kroc Frt. | Louny | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Niederle Vojt. | Tábor | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Přibyl Jos. | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Houdek J. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Pulda Filip | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Albert Cen. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kašpar J. | - | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Soucek Ant. | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Procházka Ed. | Smíchov | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Relich Lad. | Čerčan | Zkoušku zákonnou složili začátkem roku 1899 | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Handsch Rob. | Grünthal | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Slechta Karel | Beroun | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Klinger Ferd. | Veselí-Mezimostí | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Berger Jarosl. | Beroun | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Slezácek Frt. | Veselí-Mezimostí | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Cilek Jan | Žďar | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Bartůněk Vojt. | Nusle | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Güttner Jos. | Obernitze | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Markvart Vojt. | Louny | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Schein Jos. | Horní Litvínov | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Veselý Frant. | Tábor | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Šimek Jos. | Jičín | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Špelda Jos. | Horní Litvínov | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Šesták Ant. | Dux-Liptic | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Slíva Jos. | Veselí-Mezimostí | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Reitler Vojt. | Görz | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |

Tito všichni zde uvedení vykonávají

## v roce 1899 definitivních.

| Postup | | | | | | | | | | | | Dnešní služné | Jmenován podúřednikem s platem 1200 K za |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1902 | | 1903 | | 1904 | | 1905 | | 1906 | | 1907 | | | |
| 1. ledna | 1. července | 1. ledna | 1. července | 1. ledna | 1. července | 1. ledna | 1. července | 1. ledna | 1. července | 1. ledna | 1. července | | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | 100 | . | 100 | 1400 | za $6\frac{1}{2}$ roku |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1400 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 5 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 5 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| 200 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 3 „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ $4\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | 100 | . | 100 | . | . | . | 100 | 1300 | „ $6\frac{1}{2}$ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | Čekají na titul strojvůdce již 9 let, podúřednickou zkoušku mají všichni již více roků (až 7) |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | nemá dosud zkoušku podúř. |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | 1100 | Čekají na titul strojvůdce již $8\frac{1}{2}$ roku, podúřednickou zkoušku mají též všichni odbytou (již $6\frac{1}{2}$ roku) |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |

při pravidelné dopravě službu vodičskou

Authentische Übersetzung.

1585
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Buřival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der Nichternennung von Maschinenführerkandidaten zu Unterbeamten.

Bei der Direktion der k. k. Staatsbahnen in Prag werden 29 Maschinenführerkandidaten beschäftigt, welche, und zwar insgesamt, den Dienst bei dem regelmäßigen Verkehre als Maschinenführer verrichten, aber zu Unterbeamten nicht ernannt worden sind. Aus der angeschlossenen Tabelle ist zu ersehen, daß 34 Maschinenführer desselben Jahrganges ernannt worden sind, demgegenüber wurden 29 präteriert.

Die Eignung aller dieser 29 zum Dienste ist vorzüglich, worüber insbesondere der Qualifikationsnachweis, betreffend das Avancement, Aufschluß gibt. Obgleich jedoch alle die gesetzliche Prüfung bereits im Jahre 1898 und 1899 abgelegt haben, infolgedessen sie im Jahre 1899 definitiv ernannt worden sind und selbständig mit einer regelmäßig zugeteilten Maschine fahren, so wurden sie dennoch nicht zu Unterbeamten ernannt, wiewohl sie die Unterbeamtenprüfung bereits vor 6½ und 7 Jahren abgelegt haben.

Dagegen wurden bei einer anderen Direktion, wie zum Beispiel bei der Wiener, die sämtlichen Maschinenführer derselben Jahrgänge zu Unterbeamten ernannt. Auch in Pilsen ist dies der Fall.

In diesem Vorgehen erblicken wir eine unkorrekte und durchaus unbegründete Präterierung der böhmischen Maschinenführer, welche nach den bestehenden Verordnungen — Z. 58.301 vom 12. Dezember 1905 — zum Avancement in die Unterbeamtenkategorie berechtigt sind und deshalb stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß die benachteiligten Kandidaten, welche am 1. Jänner und am 1. Juli 1899 definitiv ernannt worden sind, in die Gehaltsstufe von 1200 K eingereiht und gleichzeitig zu Unterbeamten mit der Gültigkeit vom 1. Jänner 1907, beziehungsweise vom 1. Juli 1907 ernannt werden?"

Wien, 27. November 1907.

Buřival.
Baxa.
Dawydiak.
Dr. Sláma.
Reichstädter.
Choc.
Mr. Zemlička.
Stránský.
Fresl.
Hubka.
Kalina.
Kloſáč.
Lisý.
Dr. Hajn.
Dr. Markow.

# Übersicht des Avancements der Maschinenführer und

| Name | Station | Prüfungszeit | Ernennung zum geprüften Heizer mit einem Gehalte von | | Erhöht durch das Regulativ im Jahre 1899 um | Avancement | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Jänner | 1. Juli | | 1. Jänner | 1. Juli | 1. Jänner | 1. Juli |
| | | | 1899 | | | 1900 | | 1901 | |
| Remlein Franz | Nixdorf | Alle haben die gesetzliche Prüfung im Jahre 1898 abgelegt | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Tresla Wenzel | Laun | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Bodlák Bor. | Kuttenberg | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Brož Jos. | Laun | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Černý Alois | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Hypius Franz | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Hustoles Jos. | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Havlíček Franz | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Lekárek Franz | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Veselý Ferd. | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Vlasák Jos. | „ | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Sládek Wenz. | Chrudim | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Macháček Jos. | Kuttenberg | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Nužička Ant. | Saar | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Frank B. | Ober-Leutensdorf | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Kamzik Em. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Tomek Leop. | Wlaschim | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Pittl Steph. | Katzow | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Smitka Jos. | Nakonitz | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Grund Jos. | Ober Leutensdorf | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Thum Ed. | Hütteldorf | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Kozelka Ant. | Laun | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Hodecek Wenz. | Chrudim | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Matějiček Wenz. | Laun | | 800 | . | 200 | . | . | . | . |
| Halik Adalb. | Tabor | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Klima Jos. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Bajer Wenz. | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Strnad Jos. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Krèma Franz | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Foman Jak. | Nakonitz | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Vosyka Karl | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Hradil Jos. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kovařík Adalb. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Macharovský Ot. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Eiermich Franz | Grab | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Nedoma Franz | Zditz | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Dovolil Karl | Jungbunzlau | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kroc Franz | Laun | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Niederle Adalb. | Tabor | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Přibyl Jos. | Nusle | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Houdek J. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Bulda Filip | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Albert Vinz. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Kaspar J. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Souček Ant. | „ | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Procházka Ed. | Smichow | | 800 | . | 100 | . | . | . | . |
| Melich Lad. | Čerčan | Diese haben die gesetzliche Prüfung zu Beginn des Jahres 1899 abgelegt | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Hantsch Rob. | Grünthal | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Šlechta Karl | Beraun | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Klinger Ferd. | Veseli-Mezimosti | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Berger Jaroslav | Beraun | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Slezáček Franz | Veseli-Mezimosti | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Ellek Johann | Saaz | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Bartůněk Adalb. | Nusle | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Güttner Jos. | Obernitz | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Markvart Adalb. | Laun | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Schein Jos. | Ober-Leutensdorf | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Veselý Franz | Tabor | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Simek Jos. | Jičin | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Špelda Jos. | Ober-Leutensdorf | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Šestak Ant. | Dux-Liptitz | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Sliva Jos. | Veseli-Mezimosti | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |
| Reitler Adalb. | Görz | | . | 800 | 100 | . | . | . | . |

Alle Obengenannten verrichten den Führerdienst im regelmäßigen Verkehre.

## Kandidaten, welche im Jahre 1899 definitiv geworden sind.

| Avancement | | | | | | | | | | | | Die heutigen Dienstbezüge | Ernannt zum Unterbeamten mit einem Gehalte von 1200 K |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Jänner | 1. Juli | 1. Jänner | 1. Juli | 1. Jänner | 1. Juli | 1. Jänner | 1. Juli | 1. Jänner | 1. Juli | 1. Jänner | 1. Juli | | |
| 1902 | | 1903 | | 1904 | | 1905 | | 1906 | | 1907 | | | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | 101 | . | 100 | 1400 | nach 6½ Jahren |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | 100 | 1400 | „ 5 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1400 | „ 6½ „ |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 5 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ „ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| . | 100 | . | . | 100 | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 5 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 200 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 3 „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 4½ „ |
| . | 100 | . | 100 | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 4½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | 200 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | 100 | . | 100 | . | . | . | 100 | 1300 | „ 6½ „ |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | Diese warten auf den Maschinenführertitel bereits 9 Jahre, die Unterbeamtenprüfung haben alle schon mehrere (auch 7) Jahre. |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | hat die Unterbeamtenprüfung noch nicht |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | 1100 | Diese warten auf den Maschinenführertitel bereits 8½ Jahre, die Unterbeamtenprüfung haben auch schon alle abgelegt (einige schon vor 6½ Jahren). |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1110 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |
| . | 100 | . | . | . | . | . | . | 100 | . | . | . | 1100 | |

1586
I

# Dotaz

poslance dra. Ant. Hajna a soudruhů k Jeho Excellenci ministru železničnímu.

Časopis „Union“ ze dne 22. listopadu 1907 (odp.) sděluje toto:

„National-Oekonom.

Ein Verkehrsbureau in Berlin. Berlin. 21. November. (K.-B.) Heute nachmittags wurde das Unter den Linden Nr. 47 gelegene Verkehrsbureau der k. k. österreichischen Staatsbahnen, das unter der Direktion des kaiserlichen Rates Jacques Wiltschek steht, eröffnet. Der Sektionschef im Eisenbahnministerium Dr. Röll begrüßte in seiner Eigenschaft als Vertreter des österreichischen Eisenbahnministeriums, welches gemeinschaftlich mit der Verwaltung des österreichischen Lloyd das Bureau errichtet hat, die erschienenen Herren, vor allem den österreichisch-ungarischen Botschafter, sowie den Vertreter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, ferner die Vertreter der Berliner Kaufmannschaft, der Presse, der Behörden und aller Anstalten auf das herzlichste und sagte weiter, das Bureau sei geschaffen worden, um sich der Pflege des deutsch-österreichischen Reiseverkehres, auf dessen Entwicklung man in Österreich den größten Wert legt, zu widmen.

Das Bureau soll demnach ein neues Glied in der Kette jener Einrichtungen bilden, welche dazu dienen, die Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden politisch und wirtschaftlich so eng verknüpften Staaten unausgesetzt zu fördern.

Es könne daher als ein glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß man das amtliche Verkehrsbureau zu dem Zwecke geschaffen habe, um das Interesse des deutschen Publikums zu beleben. Das Bureau könne wohl nicht verheißungsvoller seine Tätigkeit beginnen, als indem man bei der Feier der Eröffnung der beiden mächtigen Herrscher gedenke, welche die Geschicke Deutschlands, beziehungsweise Österreich-Ungarns lenken, jener beiden Herrscher, welche unermüdlich den Verkehr in ihren Reichen schützen und fördern. Redner brachte ein dreifaches Hoch auf die beiden Kaiser aus, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten.

Touto řečí dopustil se jmenovaný úředník — mírně řečeno — nemalé beztaktnosti. Neboť 1. politický svazek mezi Německem a bývalým Rakouskem pominul roku 1866 nadobro a trvá teď jen jako požadavek v programu všeněmeckém; 2. v nynějším tak zvaném Rakousku čili tak zvaném Předlitavsku žijí kromě Němců také jiné národy, a to početm převážným, a ti nenávidějí program všeněmecký. Takovými projevy, jako je shora citovaný, jsou národové neněmečtí, ano i Němci nezapřísáhlí na program linecký ve svých citech uráženi a zbytečně dráždění a proto podepsaní táží se Vaší Excellence:

„Byla záhadná řeč skutečně tak proslovena, jak je shora citována? Nebyla-li, jest Vaše Excellence ochotna postarati se, aby znění její bylo v novinách dle pravdy opraveno? Byla-li však tak proslovena, promluvil jmenovaný úředník dorozuměv se dříve s Vaší Excellencí jako s představeným, anebo spáchal tu beztaktnost na vlastní pěst? Byla-li Vaše Excellence s řečí tou srozuměna nebo schvaluje-li ji, od které doby a jakým právem se předlitavské ústavy, třeba za hranicemi, zřizují jen pro německé obyvatelstvo („um

das Interesse des deutschen Publikums zu beleben")? Od které doby a jakým právem pokládá c. k. nejvyšší správní úřad železniční, po zákonu k nestrannosti zavázaný, za svůj úkol, propagovati program všeněmecký a velkoněmecký, jemuž se velká většina předlitavského obyvatelstva vzpírá? Mluvil-li však onen hodnostář na vlastní vrub, jest Vaše Excellence ochotna pokárati jej za jeho beztaktnost, odkázati jej do mezí mu náležitých a postarati se o to, aby se příště ministerští úředníci takových poklesků nedopouštěli a aby za ministerské úředníky nebyli dosazováni všeněmečtí straníci?"

Vídeň, 27. listopadu 1907.

Dr. Hajn.
Dr. Baxa.
Kalina.
Č. J. Lisý.
Buřival.
Choc.
Reichstädter.
Fresl.
Žemlička.
Kloťáč.
Markow.
Korol.
Dr. Hlibowizki.
Kuryłowicz.
Dawydiak.

Authentische Übersetzung.

1586
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ant. Hajn und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Die Zeitschrift „Union" vom 22. November 1907 (Abendblatt) teilt folgendes mit:

„National-Ökonom.

Ein Verkehrsbureau in Berlin.

Berlin, 21. November. (K. B.) Heute nachmittags wurde das Unter den Linden Nr. 47 gelegene Verkehrsbureau der k. k. österreichischen Staatsbahnen, das unter der Direktion des kaiserlichen Rates Jacques Wiltschek steht, eröffnet.

Der Sektionschef im Eisenbahnministerium Dr. Röll begrüßte in seiner Eigenschaft als Vertreter des österreichischen Eisenbahnministeriums, welches gemeinschaftlich mit der Verwaltung des österreichischen Lloyd das Bureau errichtet hat, die erschienenen Herren, vor allem den österreichisch-ungarischen Botschafter sowie den Vertreter des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, ferner die Vertreter der Berliner Kaufmannschaft, der Presse, der Behörden aller Anstalten auf das herzlichste und sagte weiter, das Bureau sei geschaffen worden, um sich der Pflege des deutsch-österreichischen Reiseverkehres, auf dessen Entwicklung man in Österreich den größten Wert legt, zu widmen.

Das Bureau soll demnach ein neues Glied in der Kette jener Einrichtungen bilden, welche dazu dienen, die Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden politisch und wirtschaftlich so eng verknüpften Staaten unausgesetzt zu fördern. Es könne daher als ein glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß man das amtliche Verkehrsbureau zu dem Zwecke geschaffen habe, um das Interesse des deutschen Publikums zu beleben.

Das Bureau könne wohl nicht verheißungsvoller seine Tätigkeit beginnen, als indem man bei der Feier der Eröffnung der beiden mächtigen Herrscher gedenke, welche die Geschicke Deutschlands, beziehungsweise Österreich-Ungarns lenken, jener beiden Herrscher, welche unermüdlich den Verkehr in ihren Reichen schützen und fördern. Redner brachte ein dreifaches Hoch auf die beiden Kaiser aus, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten."

Durch diese Rede hat der genannte Beamte — gelinde gesagt — eine nicht geringe Taktlosigkeit begangen. Denn

1. der politische Bund zwischen Deutschland und dem ehemaligen Österreich hat im Jahre 1866 vollständig aufgehört und besteht nunmehr lediglich als eine Forderung im alldeutschen Programme;

2. im heutigen sogenannten Österreich oder dem sogenannten Cisleithanien leben nebst den Deutschen auch andere Völker, und zwar in überwiegender Anzahl und diese sind dem alldeutschen Programm feindlich gesinnt. Mit solchen Äußerungen wie die oben zitierte, werden die nichtdeutschen Völker, ja selbst die Deutschen, insoweit sie auf das Linzer Programm nicht geschworen haben, in ihren Gefühlen beleidigt und überflüssigerweise gereizt und deshalb stellen die Unterzeichneten an Eure Exzellenz die Anfrage:

„Wurde die fragliche Rede wirklich so gesprochen, wie sie oben zitiert ist? Wenn nicht, ist Eure Exzellenz geneigt, dafür zu sorgen, daß der Wortlaut derselben in den Zeitungen der Wahrheit gemäß richtiggestellt werde? Falls sie aber in dieser Art gesprochen wurde, hat sich der genannte Beamte vorher mit

Eurer Exzellenz als mit seinem Vorgesetzten in das Einvernehmen gesetzt oder beging er diese Taktlosigkeit auf eigene Faust? Wenn Eure Exzellenz mit dieser Rede einverstanden war oder wenn Eure Exzellenz derselben beipflichtet, seit wann und mit welchem Rechte werden cisleithanische Anstalten, auch jene außerhalb der Grenzen, nur für die deutsche Bevölkerung errichtet („um das Interesse des deutschen Publikums zu beleben?"). Seit welcher Zeit und mit welchem Rechte hält die gesetzlich zur Unparteilichkeit verpflichtete oberste k. k. Eisenbahnverwaltungsbehörde es für ihre Aufgabe, das alldeutsche und großdeutsche Programm zu propagieren, gegen welches sich die große Mehrheit der cisleithanischen Bevölkerung auflehnt?

Wenn jedoch jener Würdenträger auf eigene Verantwortung gesprochen hat, ist Eure Exzellenz geneigt, denselben für seine Taktlosigkeit zu rügen, ihn in die geziemenden Grenzen zu verweisen und dafür Vorsorge zu treffen, daß in Hinkunft die Ministerialbeamten solche Fehler nicht begehen und daß zu Ministerialbeamten nicht alldeutsche Parteigänger ernannt werden?"

Wien, 27. November 1907.

Dr. Hajn.
Lisý.
Kalina.
Choc.
Burival.
Fresl.
Reichstädter.
Klofáč.
Markow.
Korol.
Dr. Hlibowizki.
Kuryłowicz.
Dawydiak.
Zemlička.
Dr. Baxa.

1587
I

# Interpellace

poslanců Černého, Folbra a soudruhů na ministra vnitra v záležitosti zákazu táboru lidu v Jindřichovém Hradci se strany c. k. okresního hejtmanství tamtéž.

Václav Kubák a Václav Kaiseršat. oba z Jindřichova Hradce, žádali okresní hejtmanství v Jindřichovém Hradci za povolení táboru lidu na den 27. října na 10¼ hodinu dopolední roku 1907. Na programu bylo: 1. Zdražování potravin. 2. Utiskování českých menšin v uzavřeném území. Tábor měl se konati na náměstí, kde konají se často velké církevní parády a tábořívají kočovné podniky, jako zvěřince, cirky a podobné; tyto poslednější na místě tom utábořeny až i osm týdnů. Podatele žádostí předložili c. k. okresnímu hejtmanství povolení městské rady, která dala své svolení ku odbývání áboru na náměstí.

Hejtmanství tábor vzdor tomu zakázalo a udalo důvod, že prý se náměstí to ku schůzi z příčin komunikačních nehodí, ač jindy, jak před uvedeno, za větší shromáždiště slouží.

Z uvedeného jde na jevo, že okresní hejtmanství v Jindřichovém Hradci nejedná se všemi občany stejně objektivně, jak zákon žádá a z toho důvodu tážeme se:

„Jest Vaše Excellence ochotna zjednati průchodu stejnému objektivnímu jednání u c. k. okresního hejtmanství v Jindřichovém Hradci?“

Ve Vídni, 28. listopadu 1907.

Černý.
Tomášek.
Folber.
Soukup.
Hornof.
Habermann.
Hudec.
Pik.
Cingr.
Johanis.
Biňovec.
Pospíšil.
Dr. Winter.
Svěcený.
Jaroš.
J. Ostapczuk.
Remeš.

Authentische Übersetzung.

1587

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Černý, Folber und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff der Untersagung einer Volksversammlung in Neuhaus seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst.

Wenzel Kubat und Wenzel Kaisersat, beide aus Neuhaus, suchten bei der Bezirkshauptmannschaft in Neuhaus um die Bewilligung zu einer Volksversammlung für den 27. Oktober 1907, 10¼ Uhr vormittags, an. Auf dem Programm war: 1. Die Lebensmittelteuerung, 2. die Bedrückung der böhmischen Minoritäten im geschlossenen Sprachgebiet.

Die Volksversammlung sollte am Ringplatze stattfinden, wo häufig große Kirchenparaden abgehalten werden und vagierende Unternehmungen, als Menagerien, Zirkusse u. dgl. ihr Lager aufschlagen, diese letzteren befanden sich an diesem Platze sogar bis acht Wochen lang.

Die Gesuchsteller legten der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Bewilligung des Stadtrates vor, welcher seine Zustimmung zur Abhaltung der Volksversammlung auf dem Ringplatze erteilt hatte.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die Volksversammlung trotzdem untersagt, mit der Begründung, daß sich der Ringplatz zu der Versammlung aus Kommunikationsrücksichten nicht eigne, obzwar er, wie oben angeführt, sonst als größerer Versammlungsplatz zu dienen pflegt.

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß die Bezirkshauptmannschaft in Neuhaus nicht alle Einwohner gleich objektiv behandelt, wie es das Gesetz verlangt, und aus diesem Grunde fragen wir:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, einer gleichmäßigen objektiven Behandlung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neuhaus Geltung zu verschaffen?

Wien, 28. November 1907.

Černý.
Johanis.
Folber.
Pik.
Hornof.
Habermann.
Hudec.
Soukup.
Dr. Winter.
Tomášek.
Cingr.
Remeš.
Ostapczuk.
Jaroš.
Pospíšil.
Biňovec.
Svěcený.

1588
I

# Interpellace

poslance Pospíšila a soudruhů na pana ministra vnitra ohledně neoprávněného zasahování do pravomoci obecního úřadu v obci Záblatí (politický okres Fryštát, Slezsko) se strany okresního hejtmana Bobovského z Fryštátu.

V prosinci roku 1906 vypsalo obecní zastupitelstvo volby do obecního výboru. Následkem podaného rekursu až ku správnímu soudu nemohly se volby ony v přiměřené době odbývati.

Hejtman Bobovski, aniž by k tomu měl nějakých důvodů, dal obecní volby v době, kdy rekurs vyřízen nebyl, vypsati a prací touto pověřil úředního komisaře. 16. listopadu 1907 došel rekurs o reklamacích z Vídně, na základě čehož vypsal starosta volbu na den 5. prosince 1907. Z nákazu hejtmana Bobovského byl však za assistence četníků donucen vyhlášky o volbách odstraniti, aby volbu mohl provésti komisař.

Toto libovolné jednání, jež je protizákonné a porušuje pravomoc samosprávné korporace, jako je obecní zastupitelstvo, se strany hejtmana Bobovského budí nemalé roztrpčení v občanstvu jmenované obce a toto vidí v tomto jednání stranickost a zneužívání moci úřední.

Podepsaní se proto táží:

„Je panu ministru vnitra protizákonné jednání okresního hejtmana Bobovského známo?

Je pan ministr vnitra ochoten ihned zakročiti, by toto jednání se strany hejtmana Bobovského bylo znemožněno a starosta jako představitel samosprávné korporace, jako je obecní zastupitelstvo, nebyl ve své pravomoci obmezován?“

| | |
|---|---|
| Soukup. | Pospíšil. |
| Remeš. | Folber. |
| Hudec. | Johanis. |
| Jaroš. | Prokeš. |
| Habermann. | Filipínský. |
| Biňovec. | Aust. |
| Tomášek. | Svoboda. |
| Hornof. | Modráček. |
| Svécený. | Černý. |

Authentische Übersetzung.

1588
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Pospíšil und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff des unberechtigten Eingreifens in die Rechtssphäre des Gemeindeamtes in Zablat (politischer Bezirk Freistadt) in Schlesien seitens des Bezirkshauptmannes Bobowski in Freistadt.

Im Dezember 1906 hat die Gemeindevertretung die Gemeindeausschußwahlen ausgeschrieben. Infolge der eingebrachten Beschwerde bis zum Verwaltungsgerichtshofe konnten die Wahlen nicht in der entsprechenden Zeit vorgenommen werden.

Der Bezirkshauptmann Bobowski ließ ohne irgend welche Gründe die Gemeindewahlen in einem Zeitpunkte ausschreiben, in welchem der Rekurs noch nicht erledigt war und betraute mit dieser Arbeit einen Kommissär. Am 16. November 1907 langte der Rekurs, betreffend die Reklamationen, aus Wien ein und auf Grund dessen schrieb der Gemeindevorsteher die Wahl auf den 5. Dezember 1907 aus. Über Auftrag des Bezirkshauptmannes Bobowski wurde jedoch der Gemeindevorsteher unter Gendarmerieassistenz gezwungen, die Wahlkundmachungen zu beseitigen, damit die Wahl vom Kommissär durchgeführt werden könne.

Dieses willkürliche und gesetzwidrige Vorgehen, durch welches die Rechtssphäre einer autonomen Körperschaft, wie es die Gemeindevertretung ist, seitens des Bezirkshauptmannes Bobowski verletzt wird, ruft eine nicht geringe Erbitterung unter der Bevölkerung der genannten Gemeinde hervor und erblickt diese Bevölkerung in jenem Vorgehen eine Parteilichkeit und einen Mißbrauch der Amtsgewalt.

Die Unterzeichneten stellen deshalb die Anfrage:

„Ist dem Herrn Minister des Innern das gesetzwidrige Vorgehen des Bezirkshauptmannes Bobowski bekannt?

Ist der Herr Minister des Innern geneigt, sofort zu verfügen, daß dieses Vorgehen des Bezirkshauptmannes Bobowski rückgängig gemacht werde und der Gemeindevorsteher als Repräsentant einer autonomen Körperschaft, wie es die Gemeindevertretung ist, in seiner Rechtssphäre nicht eingeschränkt werde?

Johanis.
Soukup.
Modráček.
Svoboda.
Folber.
Filipínský.
Tomášek.
Prokeš.
Aust.

Pospíšil.
Remeš.
Hudec.
Jaroš.
Habermann.
Binovec.
Hornof.
Černý.
Svěcený.

1589
I

# Interpelacya

posła Fidlera i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra skarbu w sprawie sciągania podatków gruntowych z dotkniętych gmin powiatu Sanockiego i Liskiego klęską nieurodzaju.

Gminy powiatu Sanockiego i Liskiego zostały dotknięte wielką klęską nieurodzaju, przez wylegnienie śniegiem żyta, pszenicy, koniczyny itd., jak również przez gradobicie.

Mieszkańcy tych gmin dotkniętych tąże klęską wnosili podania do odnośnych Starostw z prośbą o odpisanie podatków. Pomimo tego urzędy podatkowe ściągają na gwałt przez swe organa zaległe podatki w całości, nie potrącając przyznanych opustów.

Podpisani zapytują:

„Czy Jego Ekscellencya pan Minister nie byłby skłonnym do wydania polecenia urzędum podatkowym w odnośnych powiatach, by zastanowiły ściąganie podatków, jak również polecić odpisanie tychże tym, którzy zostali dotknięci klęską nieurodzaju.

Wiedeń, 26. listopada 1907.

Potoczek.
Stohandel.
Szponder.
Pawluszkiewicz.
Dr. Kopyciński.
Dr. Żyguliński.
Ptaś.
Tomaszewski.
Hanusiak.
Fidler.
Dobija.
Maślanka.
Męski.
Buzek.
Ks. Londzin.
Fijak.
Dębski.
Wiącek.

Authentische Übersetzung.

1589
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Fidler und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Eintreibung der Grundsteuer in den durch Mißernte betroffenen Gemeinden des Bezirkes Sanok und Lisko.

Die Gemeinden der Bezirke Sanok und Lisko wurden durch eine große Mißernte heimgesucht, weil die Saaten von Korn, Weizen, Klee u. s. w. durch darauffliegende Schneemassen und durch Hagelschlag vernichtet worden sind. Die Einwohner jener durch diese Ereignisse betroffenen Gemeinden haben sich an die zuständigen Bezirkshauptmannschaften wegen Abschreibung von Steuern gewendet. Ungeachtet dessen werden aber die rückständigen Steuern von Seite der Steuerämter durch ihre Organe in aller Eile und in vollem Ausmaße, ohne Abzug der zuerkannten Nachlässe eingetrieben.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz der Herr Minister nicht geneigt wäre, den Steuerämtern in den betreffenden Bezirken die Sistierung der Steuereintreibung wie auch die Abschreibung der Steuern für jene Grundbesitzer, welche durch die Mißernte betroffen wurden, aufzutragen?"

Wien, 26. November 1907.

Dobija.
Męski.
Dębski.
Hanusiak.
Buzek.
Wiącek.
Potoczek.
Szponder.
Ptaś.

Fidler.
P. Londzin.
Tomaszewski.
Maślanka.
Fijak.
Dr. Dietzius.
Stohandel.
Pawluszkiewicz.
Dr. Kopyciński.
Dr. Żyguliński.

1590
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Miloš Vojta, Johann Rataj und Genossen an Seine Exzellenz den k. k. Minister des Innern Richard Freiherrn v. Bienerth, betreffend die Erhöhung der Staatshilfe für die im Laufe dieses Jahres durch Elementarereignisse hart betroffenen Bewohner im Königreiche Böhmen.

Eure Exzellenz!

Im Laufe dieses Jahres wurden wiederholt mehrere Bezirke des Königreiches Böhmen durch Elementarereignisse, als Hagelschlag und Hochwasser schwer geschädigt.

Die Bewohner vieler Ortschaften konnten nicht einmal das Stroh von den niedergeschlagenen Körnerfrüchten zu etwas anderem als zur Düngerbereitung verwenden, in anderen Ortschaften wurde sogar der Ackerboden vom Hochwasser abgeschwemmt. Diese traurige Lage der Bevölkerung beweisen genügend die unzähligen, in jüngster Zeit dem hohen Parlament in diesem Sinne gemachten Anträge.

Im Königreiche Böhmen wiederholen sich diese schrecklichen und äußerst schädlichen Elementarereignisse jährlich und rufen dringend nach Errichtung einer Landesversicherungsanstalt!

Solange eine derartige beglückende Anstalt nicht existiert, wo Habe und Gut der Landwirte gegen Elementarschäden gesichert ist, ist es die heiligste Pflicht des Staates, in derartigen Fällen die Notlage der vom Unglücke betroffenen Landwirte zu lindern und denselben aus Staatsmitteln eine entsprechende ausgiebige Unterstützung zu gewähren.

Die von der Regierung für die im ganzen Königreiche Böhmen durch Elementarschäden Betroffenen beantragte Subvention von 550.000 K ist im Verhältnisse zu dem enormen Schaden so gering, daß sie vielmehr einem Almosen als einer Staatshilfe gleichsieht. Der Umstand, daß selbst der Statthalter von Böhmen nach Konstatierung der Schäden einen weit höheren Betrag für die Beschädigten im Königreiche Böhmen bei der Regierung beantragte, beweist dies zur Genüge.

Die Gefertigten richten an Eure Exzellenz die Anfrage:

„Ob die Regierung geneigt ist, die beantragte Unterstützung entsprechend zu erhöhen?"

Wien, 2. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Buquaj. | Stanèk. | Udržal. | Miloš Vojta. |
| Velich. | Spaček. | Zázvorka. | Rataj. |
| Bergman. | Srdinko. | Dürich. | Mazanec. |
| Okleštek. | Náprstek. | Sáblík. | Svejk. |
| Jos. Kotlář. | Jar. Rychtera. | Václav Kotlář. | Pašour. |

1591
I

# Interpelacya

posła inżyniera Moraczewskiego i towarzyszy do pana Ministra kolei w sprawie turnusu konduktorów lwowskiej dyrekcyi kolei państwowych.

Z dniem 1. sierpnia b. r. obowiązuje konduktorów lwowskich nowy turnus, personalowi z góry narzucony, który w istocie jest morderczym i chyba na to obliczony, by z personalu pociągowego wydrzeć ostatnie zasoby sił.

Wszystkie dotąd czynione kroki, celem obalenia tego turnusu, spełzły na niczem, członkowie komisyi personalnej domagali się w formie nagłych wniosków zmiany tego turnusu, lecz wszystko napróżno.

Turnus ten sprzeciwia się najwyraźniej przepisom rozporządzeń ministeryalnych.

Na przykład potoczę turnus pociągów towarowych, który składa się z 33 partyj (1 kierownik pociągu i 4 konduktorów), razem 165 konduktorów.

„Domizilstation“ Lwów.

| Odjazd | Przyjazd | Czas pracy | Czas spoczynku |
|---|---|---|---|
| 8·40 rano | 8·00 wiecz. | 11·20 | |
| | | | 6·35 |
| 2·35 rano | 1·20 poł. | 10·45 | |
| | | | 8·27 |
| 12·07 rano | 12·10 poł. | 11·53 | |
| | | | 11·35 |
| 11·45 wiecz. | 11·55 poł. | 12·10 | |
| | | | 21·00 |
| 8·55 rano | 9·30 wiecz. | 12·35 | |
| | | | 16·52 |
| 2·50 poł. | 2·22 rano | 11·32 | |
| | | | 27·03 |
| 5·25 rano | 2·15 poł. | 8·50 | |
| | | | 5·40 |
| 7·55 wiecz. | 5·15 rano | 9·20 | |
| | | | 10·54 |
| 4·09 wiecz. | 5·29 rano | 13·20 | |
| | | | 10·33 |
| 4·02 wiecz. | 2·54 rano | 10·52 | |
| | | | 34·58 |
| 2·05 poł. | 1·52 rano | 11·47 | |
| | | | 17·33 |
| 6·20 wiecz. | 7·25 rano | 13·05 | |
| | | | 19·24 |
| 8·49 rano | 8·00 wiecz. | 11·01 | |
| | | | 12·04 |
| 8·04 rano | 6·48 wiecz. | 10·44 | |
| | | | 10·17 |
| 4·55 rano | 2·56 poł. | 10·01 | |
| | | | 3·19 |
| 6·15 wiecz. | 8·25 wiecz. | 2·10 | |
| | | | 9·35 |
| 6·00 rano | 4·16 wiecz. | 10·16 | |
| | | | 12·49 |
| 5·05 rano | 7·25 wiecz. | 14·20 | |
| | | | 12·15 |
| 7·40 rano | 11·42 poł. | 4·02 | |
| | | | 8·31 |
| 8·15 wiecz. | 9·52 rano | 13·47 | |
| | | | 14·20 |
| 12·12 rano | 7·15 rano | 7·03 | |
| | | | 7·34 |
| 2·49 poł. | 11·10 wiecz. | 8·21 | |
| | | | 10·38 |
| 9·48 rano | 10·55 wiecz. | 13·07 | |
| | | | 8·10 |
| 7·05 rano | 6·32 wiecz. | 11·27 | |
| | | | 19·48 |
| 2·20 poł. | 6·50 wiecz. | 4·30 | |
| | | | 5·58 |
| 12·48 rano | 6·24 rano | 5·36 | |
| | | | 13·15 |

| Odjazd | Przyjazd | Czas pracy | Czas spoczynku |
|---|---|---|---|
| 7·39 wiecz. | 8·15 rano | 12·36 | |
| | | | 13·18 |
| 9·30 wiecz. | 11·05 rano | 13·32 | |
| | | | 31·50 |
| 6·55 wiecz. | 6·30 rano | 11·35 | |
| | | | 8·00 |
| 2·30 pol. | 12·14 rano | 9·44 | |
| | | | 13·23 |
| 7·37 wiecz. | 8·05 rano | 12·28 | |
| | | | 19·41 |
| 3·46 rano | 1·13 pol. | 9·27 | |
| | | | 19·27 |

Rozpatrzenie się tylko pobieżne w powyższym turnusie przekona każdego, że o większem przeciążeniu pracą nie można nawet pomyśleć.

Tu muszę nadmienić, że w tablicy powyższej, zostawiono zmodyfikowane daty przyjazdu i odjazdu — zmodyfikowanie uzasadnione jest tem, że $^3/_4$ godziny przed odejściem pociągu i $^3/_4$ godziny po przyjściu pociągu konduktorzy dla odebrania, względnie oddania pociągu muszą być na miejscu, że przeto czas służby przedłuża się o $1^1/_2$ godziny przy każdej jeździe.

Cechą charakterystyczną tegoż turnusu jest przedewszystkiem okoliczność, że najdłuższe tury, wynoszące po 14 godzin służby, wypadają przeważnie w nocy. Bezustanna prawie służba nocna szczególnie dotkliwie daje się odczuwać personalowi pociągowemu.

Spoczynek nocny zwłaszcza, zagwarantowany rozporządzeniami ministeryalnemi, nie jest przyznany konduktorom w przepisanej rozciągłości. Czas służby, to znaczy jazdy na dzień, wynosi przeważnie 12 do 13 godzin, jeśli do tego czasu wliczy się jedną jeszcze godzinę, którą każdy konduktor musi zarezerwować na wstanie, zebranie się, spakowanie i pożywienie w domu, czas służby wyniesie 14 godzin wytężającej pracy. We Lwowie konduktor musi przed odejściem każdego pociągu ciężarowego wstać najmniej na dwie godziny, gdyż do pociągów prawie stale muszą przychodzić na godzinę wcześniej. Pociągi we Lwowie bowiem stoją od dworca ciężarowego nieraz w odległości dwu kilometrów, stale najmniej w odległości jednego kilometra. Odszukanie tego pociągu wymaga wiele czasu i trudu. Konduktorzy muszą wśród ciemnej nocy przedzierać się przez pociągi, któremi stacya jest zastawioną, narażając się przez to na poważne niebezpieczeństwo życia.

Mówiąc o 14. godzinnej służbie, nie wliczyliśmy w to zupełnie spóźnień, które są przecież na porządku dziennym, a spóźnienia te mimo, że w tej chwili nie istnieją naturalne przeszkody i niema jeszcze zimy, wynoszą najmniej dwie godziny.

Prawie połowa pociągów manipulacyjno-ciężarowych a mianowicie poc. 78, 71, 563, 288, 298, 269, 252, 2161, 2170, 296, 181, 186, 191, 567, stale spóźniają się najmniej o dwie godziny.

Spóźnienia te rabują przecież i tak już minimalny spoczynek.

Prócz tego jest jeszcze cały szereg wielkich niedogodności, wspomnę np. o dojazdach do Starejniwy. Pociągi są odprowadzane do Starejniwy, skąd konduktorzy mają powracać do Rzeszowa do kasarni.

Prawie stale się zdarza, że niema żadnego pociągu, ani nawet „verschubmaszyny“ lub trzebaby na zawiezienie do Rzeszowa czekać dwie godziny, wobec czego personal zmuszony jest iść piechotą z całym „ausrüstunkiem“ do Rzeszowa, by choć chwilę spocząć w kasarni. Gdy się uwzględni, że konduktorzy są używani do wyładywowania towarów i do szybowania, niema nawet ani jednej chwili czasu na zjedzenie kawałka chleba w ciągu długiej tury lub na ogrzanie się w zimie.

Jeśli do tego wszystkiego dodamy, że personal pociągowy ma zaledwie siedm pełnych nocy spoczynku w domu, a 23 nocy pełni służbę lub ma kilku godzinny spoczynek nocy w kasarni, zgroza tego turnusu przerazić może każdego.

To też personal pociągowy upada poprostu z nóg. Procent niezdolności do pracy wzrasta, procent zasłabnięć idzie niesłychanie w górę. Jeśli turnus ten nie zostanie zmieniony i nie doda dyrekcya dwu partyj, ruch ciężarowych pociągów w zimie będzie musiał ustać, gdyż konduktorzy nie będą zdolni do pełnienia służby.

Turnus ten jest w sprzeczności z rozporządzeniem ministerstwa kolejowego z dnia 14. lutego 1898 r. Procent czasu służby jest za wielki, odpoczynek na stacyi zamieszkania i wogóle jest niewystarczający. Postanowienie ministeryalne, mówiące o zaliczaniu do służby czasu, który jest potrzebny i w domu i przed oddaniem i odebraniem pociągów, nie jest zupełnie uwzględnione. Skutkiem czego wraz ze spóźnieniem służba trwa nieraz nieprzerwanie do 20 godzin.

Podobnie przedstawiają się turnusy dla pociągów osobowych, dla manipulantów przy osobowych, i ciężarowych pociągach.

Podpisani zapytują przeto pana Ministra kolei żelaznych, czy

„1. znane mu jest to niesłychane przeciążenie pracą konduktorów w dyrekcyi lwowskiej?

2. zamierza podać rewizyi turnusy konduktorów w dyrekcyi lwowskiej?

3. i co zamierza uczynić, by i we Lwowie rozporządzenie ministeryalne z 14. lutego 1898 zaczęło obowiązywać?“

Biňovec.
Cingr.
Aust.
Černý.
Hybeš.
Filipínský.
Pik.
Pernerstorfer.
Moraczewski.
Diamand.
Hudec (Lemberg).
Dr. Lieberman.
J. Ostapczuk.
S. Wityk.
Kunicki.
Wutschel.

Authentische Übersetzung.

1591
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ing. Moraczewski und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend den Arbeitsturnus der Kondukteure der Staatsbahndirektion in Lemberg.

Mit dem 1. August l. J. ist für die Kondukteure in Lemberg ein dem Personal von oben aufgedrängter Turnus in Wirksamkeit getreten, welcher in der Tat mörderisch und nur darauf berechnet ist, um aus dem Zugspersonal den letzten Rest von Kräften herauszupressen.

Alle bisnun zur Beseitigung dieses Turnusses unternommenen Schritte sind erfolglos geblieben, die Mitglieder der Personalkommission haben in der Form von Dringlichkeitsanträgen die Abänderung desselben verlangt, alles jedoch umsonst.

Dieser Turnus steht in einem ganz offenen Widerspruche mit den Vorschriften der Ministerialverordnungen.

Als Beispiel wird ein Turnus für Lastzüge angeführt, welcher aus 33 Partien (1 Zugsführer und 4 Kondukteure), zusammen aus 165 Kondukteuren besteht.

„Domizilstation" Lemberg.

| Abfahrt | Ankunft | Arbeitszeit | Ruhezeit |
|---|---|---|---|
| 8·40 früh | 8·00 abds. | 11·20 | |
| | | | 6·35 |
| 2·35 früh | 1·20 mitt. | 10·45 | |
| | | | 8·27 |
| 12·07 früh | 12·10 mitt. | 11·53 | |
| | | | 11·35 |
| 11·45 abds. | 11·55 mitt. | 12·10 | |
| | | | 21·00 |
| 8·55 früh | 9·30 abds. | 12·35 | |
| | | | 16·52 |
| 2·50 mitt. | 2·22 früh | 11·32 | |
| | | | 27·03 |
| 5·25 früh | 2·15 mitt. | 8·50 | |
| | | | 5·40 |
| 7·55 abds. | 5·15 früh | 9·20 | |
| | | | 10·54 |
| 4·09 abds. | 5·29 früh | 13·20 | |
| | | | 10·33 |
| 4·02 abds. | 2·54 früh | 10·52 | |
| | | | 34·58 |
| 2·05 mitt. | 1·52 früh | 11·47 | |
| | | | 17·33 |
| 6·20 abds. | 7·25 früh | 13·05 | |
| | | | 19·24 |
| 8·49 früh | 8·00 abds. | 11·01 | |
| | | | 12·04 |
| 8·04 früh | 8·48 abds. | 10·44 | |
| | | | 10·17 |
| 4·55 früh | 2·56 mitt. | 10·01 | |
| | | | 3·19 |
| 6·15 abds. | 8·25 abds. | 2·10 | |
| | | | 9·35 |
| 6·00 früh | 4·16 abds. | 10·16 | |
| | | | 12·49 |
| 5·05 früh | 7·25 abds. | 14·20 | |
| | | | 12·15 |

| Abfahrt | Ankunft | Arbeitszeit | Ruhezeit |
|---|---|---|---|
| 7·40 früh | 11·42 mitt. | 4·02 | |
| | | | 8·31 |
| 8·15 abds. | 9·52 früh | 13·47 | |
| | | | 14·20 |
| 12·12 früh | 7·15 früh | 7·03 | |
| | | | 7·34 |
| 2·49 mitt. | 11·10 abds. | 8·21 | |
| | | | 10·38 |
| 9·48 früh | 10·55 abds. | 13·07 | |
| | | | 8·10 |
| 7·05 früh | 6·32 abds. | 11·27 | |
| | | | 19·48 |
| 2·20 mitt. | 6·50 abds. | 4·30 | |
| | | | 5·58 |
| 12·48 früh | 6·24 früh | 5·36 | |
| | | | 13·15 |
| 7·39 abds. | 8·15 früh | 12·36 | |
| | | | 13·18 |
| 9·30 abds. | 11·05 früh | 13·32 | |
| | | | 31·50 |
| 6·55 abds. | 6·30 früh | 11·35 | |
| | | | 8·00 |
| 2·30 mitt. | 12·14 früh | 9·44 | |
| | | | 13·23 |
| 7·37 abds. | 8·05 früh | 12·28 | |
| | | | 19·41 |
| 3·46 früh | 1·13 mitt. | 9·27 | |
| | | | 19·27 |

Der wenn auch nur flüchtige Einblick in den obigen Turnus gewährt jedem die Überzeugung, daß eine größere Arbeitsüberlastung nicht einmal gedacht werden kann.

An dieser Stelle muß bemerkt werden, daß in der obigen Tabelle modifizierte Ankunfts- und Abfahrtsdaten zusammengestellt wurden — die Modifizierung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Kondukteure durch drei Viertelstunden vor Abfahrt des Zuges und drei Viertelstunden nach Ankunft des Zuges behufs Übernahme, beziehungsweise Übergabe desselben am Platze sein müssen, daß somit die Arbeitszeit bei jeder Fahrt sich um eineinhalb Stunden verlängert.

Das charakteristische Merkmal dieses Turnusses bildet zunächst der Umstand, daß die längsten Toureu, welche je 14 Dienststunden umfassen, meistens auf die Nachtzeit fallen. Der fast ununterbrochene Nachtdienst wird vom Zugspersonal besonders drückend empfunden.

Die Nachtruhe, durch Ministerialerlässe gewährleistet, ist den Kondukteuren in dem vorgeschriebenen Ausmaße nicht zugestanden. Die tägliche Dauer des Dienstes, das heißt der Fahrt, beträgt meistens 12 bis 13 Stunden; wenn man in diese Zeit noch eine Stunde einrechnet, welche jeder Kondukteur braucht, um aufzustehen, sich anzukleiden, auszurüsten und daheim eine Nahrung zu nehmen, so wird die Dienstzeit eben 14 Stunden eines anstrengenden Dienstes umfassen. In Lemberg muß der Kondukteur wenigstens zwei Stunden vor Abfahrt eines jeden Lastzuges aufstehen, denn er muß fast immer bei dem Zuge eine Stunde vorher erscheinen. Die Züge halten nämlich in Lemberg manchmal in der Entfernung von zwei Kilometer von dem Güterbahnhofe und in der Regel zumindest in der Entfernung von einem Kilometer. Die Herausfindung dieses Zuges beansprucht viel Zeit und Mühe! Die Kondukteure müssen in finsterer Nacht sich durch Züge, mit welchen die Station verstellt ist, durchzwängen, wodurch sie einer ernsten Lebensgefahr ausgesetzt sind.

Bei Besprechung des 14stündigen Dienstes haben wir die Verspätungen gar nicht eingerechnet, obgleich dieselben an der Tagesordnung sind und ungeachtet des Umstandes, daß zur gegebenen Zeit keine natürlichen Hindernisse bestehen und auch kein Winter herrscht, wenigstens zwei Stunden betragen.

Fast die Hälfte der Manipulationslastzüge, und zwar die Züge 78, 71, 563, 288, 298, 269, 252, 2161, 2170, 296, 181, 186, 191, 567 verspäten sich regelmäßig wenigstens um zwei Stunden.

Diese Verspätungen schmälern doch die auch ohnedies minimale Ruhezeit.

Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe großer Unbequemlichkeiten, von denen zum Beispiel nur die Zufahrt nach Staroniwa erwähnt sei. Die Züge werden nach Staroniwa begleitet, von wo die Kondukteure nach Rzeszów in die Kaserne zurückkehren müssen. Fast immer kommt es vor, daß kein Zug und nicht einmal eine Verschubmaschine zur Verfügung steht oder daß man zwei Stunden warten mußte, um nach Rzeszów gebracht zu werden, was zur Folge hat, daß das Personal genötigt ist, mit der vollen Ausrüstung zu Fuß nach Rzeszów zu gehen, um wenigstens einen Augenblick in der Kaserne auszuruhen. Wenn man berücksichtigt, daß die Kondukteure zur Ausladung der Wagen und zum Verschieben verwendet werden, so bleibt nicht ein einziger Augenblick übrig, um während einer langen Tour ein Stück Brot zu essen oder sich im Winter zu erwärmen.

Wenn noch hinzugefügt wird, daß das Zugspersonal kaum durch sieben volle Nächte die Ruhe zu Hause genießt und 23mal im Dienste steht oder kaum durch einige Stunden in der Kaserne zur Nachtzeit ausruhen kann, so wird die Schrecklichkeit dieses Turnusses einen jeden bestürzt machen.

Das Zugspersonal fällt infolgedessen fast um. Das Prozent der Arbeitsuntauglichkeit steigt ebenso, wie auch das Prozent der Erkrankungen in einer unerhörten Weise wächst. Wenn man an die Änderung dieses Turnusses nicht schreitet und wenn die Direktion nicht zwei weitere Partien aufstellt, so wird der Verkehr von Lastzügen ganz aufhören müssen,

weil die Kondukteure nicht mehr geeignet sein werden, Dienst auszuüben.

Der obige Turnus steht im Widerspruche mit dem Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 14. Februar 1898. Das Prozent der Dienstdauer ist zu hoch, die Ruhe in der Domizilstation und auch im allgemeinen ist unzureichend. Die ministerielle Anordnung über die Einrechnung jener Zeit in den Dienst, welche sowohl zu Hause als auch vor Übergabe und Übernahme der Züge aufgewendet werden muß, wird gar nicht berücksichtigt. Die Verspätungen eingerechnet, dauert der Dienst infolgedessen manchmal ununterbrochen bis zu 20 Stunden. Ähnlich verhält es sich mit den Turnussen für Personenzüge und für Manipulanten bei Personen- und Lastzügen.

Die Gefertigten stellen somit an den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„1. Ob ihm diese unerhörte Arbeitsüberlastung der Kondukteure in der Lemberger Direktion bekannt ist?

2. Ob er eine Revision der Turnusse der Kondukteure im Bereiche der Lemberger Direktion beabsichtigt?

3. Ob und was er anzuordnen gedenkt, daß auch in Lemberg die Ministerialverordnung vom 14. Februar 1898 in Wirksamkeit trete?"

Binovec.
Cingr.
Aust.
Černý.
Hybeš.
Filipinský.
Pik.
Pernerstorfer.
Moraczewski.
Diamand.
Hudec (Lemberg).
Dr. Liebermann.
Ostapczuk.
S. Wityk.
Kunicki.
Wutschel.

1592
I

# Interpelacya

posła inżyniera Moraczewskiego i towarzyszy do pana Ministra kolei w sprawie pokrzywdzenia funkcyonaryuszy kolei państwowych.

1. Kazimierz Reiter, maszynista w Stryju, zasądzony za zbrodnię oszustwa wyrokiem Vr. $\frac{559}{14}/6$, został po 16 latach służby z tejże wydalony. Zasądzony przeprowadził rewizyę procesu, którą to rewizyą został uznany zupełnie niewinnym i napowrót do służby przyjętym. Mimo wniesionej prośby o zwrot wszystkich należytości za czas niesłusznego wydalenia ze służby, do tej pory nic nie otrzymał.

2. Lang Adolf, zastępca prowadzącego pociąg w Krakowie, został za pewne przekroczenia w pełnieniu służby zawieszony aż do ukończenia postępowania dyscyplinarnego, które się od 29. listopada 1906 jeszcze toczy. Do dziś dnia nie ma żadnego rozstrzygnięcia, wobec czego jest Lang wystawiony na szkodę.

3. Dnia 14. września 1904 zachorował Unz Alexander, Bahnmistrz w Katharinendorf (Bukowina), a 6. grudnia 1904 został spensyonowany, mimo, że wedle § 56, ustęp 3. pragmatyki służbowej, mógł był przez cały rok chorować, będąc w czynnej służbie. W ten sposób utracił należny mu awans, przy wymiarze prowizyi został ukrócony, mimo, że nabawił się choroby wskutek bardzo ciężkiej pracy Bahnmistrza a równocześnie kierownika stacyi, wskutek czego musiał prace biurowe nocami załatwiać. Na wniesione w swoim czasie prośbę o urlop dla odpoczynku, odmówiła dyrekcya kolejowa, motywując tę odmowę tem, że potrzebaby na jego miejsce dwóch substytutów, przezco by koszta substytucyi urosły.

4. Antoniemu Oborze, konduktorowi w Stanisławowie, zasądzonemu za zbrodnię oszustwa, zostały skutki kary aktem łaski darowane. Na podstawie dekretu dyrekcyi został napowrót do służby w poprzednim charakterze przyjęty, przyczem jednakowoż zaznaczono, że dawne lata służby, nie zostały mu wliczone. Dziwnem jest, że dyrekcya kolejowa i zakład funduszu prowizyjnego starają się z anulować najwyższe ułaskawienie.

5. Ludwika Müllerowa, wdowa po podmajstrzym warsztatów kolejowych w Nowym Sączu, wniosła dnia 21. listopada 1906 do ministerstwa kolei rekurs od rezolucyi dyrekcyi kolejowej w Krakowie, jako ją w wysokim stopniu krzywdzącej i niesprawiedliwej przy wymiarze prowizyi wdowiej i dodatku na wychowanie dzieci. Do dnia dzisiejszego nie otrzymała żadnej odpowiedzi.

6. Dnia 30. stycznia 1907 został konduktor Józef Eichelberger w Tarnopolu, podczas pełnienia służby, zabity. Wdowa po nim na razie jeszcze żadnej pensyi ani renty nie otrzymała.

7. Bazyli Hryćków, konduktor, zasądzony został za nieprawidłowość w urzędowaniu wyrokiem dyscyplinarnym na wydalenie ze służby i pozbawienie wszelkich poborów. W toku dochodzeń dyscyplinarnych popadł w obłąkanie, wskutek dawniej doznanego wypadku kolejowego w czasie służby. Kurator jego wniósł podanie do ministerstwa, gdyż wyrok dyscyplinarny nie odpowiada ani warunkom formalnym, ani materyalnym pragmatyki służbowej. Do tej pory nie ma jednakowoż żadnej odpowiedzi.

8. Fürsztl Piotr, robotnik w warsztacie kolejowym w Stanisławowie, uległ dnia 10. kwietnia 1906, przy pełnieniu służby, wypadkowi, który go do

dalszej służby zupełnie nie zdolnym uczynił. Zakład ubezpieczeń od wypadków przyznał mu rentę dekretem z daty Wiedeń, 22. kwietnia 1907, a fundusz prowizyjny, mimo że należał doń od roku 1898 do ostatniej chwili, nie chce mu przyznać, twierdząc, że jest zdolnym do pracy.

Podpisani zapytują przeto pana Ministra kolei, czy

„1. gotów jest w powyżej wymienionych sprawach przeprowadzić należyte badania i

2. szkodę, uczynioną funkcyonaryuszom kolejowym, wynagrodzić?“

S. Wityk.
Biňovec.
Hybeš.
Filipinský.
Cingr.
Aust.
Černý.
Diamand.
Hudec (Lemberg).
Moraczewski.
Dr. Liebermann.
J. Ostapczuk.
Modraczek.
Kunicki.
Wutschel.
Pik.
Remeš.
Pernerstorfer.

Authentische Übersetzung.

1592
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ingenieur Moraczewski und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Benachteiligung der Staatsbahnangestellten.

1. Kasimir Reiter, Maschinist in Stryj, welcher wegen Verbrechens des Betruges mit Urteil Vr. 599/6/14 verurteilt wurde, ist nach 16 Dienstjahren entlassen worden. Der Verurteilte hat eine Wiederaufnahme des Strafprozesses erlangt, auf Grund welcher er als gänzlich unschuldig erkannt und in den Dienst wieder aufgenommen wurde. Ungeachtet eines Gesuches um Ersetzung aller Gebühren für die Zeit der ungerechten Enthebung vom Dienste hat er bis zur Zeit nichts bekommen.

2. Adolf Lang, Zugsführerstellvertreter in Krakau, wurde wegen einer Übertretung bis zum Abschlusse des Disziplinarverfahrens, welches sich vom 29. November 1906 bis heute zieht, vom Dienste suspendiert. Bis zum heutigen Tage hat Lang keine Entscheidung bekommen, wodurch er einem Schaden ausgesetzt wurde.

3. Am 14. September 1904 erkrankte Alexander Uns, Bahnmeister in Katharinendorf (Bukowina), und wurde am 6. Dezember 1904 pensioniert, ungeachtet dessen, daß ihm nach § 56, Absatz 3 der Dienstpragmatik das Recht zustand, ein ganzes Jahr krank gemeldet zu sein und dennoch im aktiven Dienst zu bleiben. Auf diese Art ist die Vorrückung, auf welche er Anspruch hatte, unterblieben, auch wurde er bei Bemessung der Provision geschädigt und dies alles geschah ohne Bedachtnahme auf den Umstand, daß er sich die Krankheit infolge des sehr anstrengenden Dienstes eines Bahnmeisters und zugleich Stationsleiters zuzog, was ihn nötigte, die Kanzleiarbeiten zur Nachtzeit auszuarbeiten. Der seinerzeit angesuchte Erholungsurlaub ist ihm seitens der Staatsbahndirektion mit der Begründung verweigert worden, daß an seine Stelle zwei Stellvertreter bestellt werden müßten, wodurch die Substitutionskosten sich zu hoch belaufen würden.

4. Dem Anton Obora, Kondukteur in Stanislau, welcher wegen Verbrechens des Betruges verurteilt wurde, sind die Rechtsfolgen der Verurteilung im Gnadenwege nachgesehen worden. Auf Grund eines Erlasses der Direktion wurde er neuerlich in der früheren Eigenschaft in den Dienst aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß ihm die vorher zurückgelegten Dienstjahre in den Dienst nicht eingerechnet worden sind. Es erscheint doch sonderbar, daß die Staatsbahndirektion und die Provisionsfondsanstalt die Allerhöchsten Gnadenakte unwirksam zu machen suchen.

5. Ludovika Müller, die Witwe eines Werkführers der Eisenbahnwerkstätten in Neu-Sandez, hat am 21. November 1906 an das Eisenbahnministerium einen Rekurs gegen die Entscheidung der Staatsbahndirektion in Krakau aus dem Grunde eingereicht, weil sie durch diese ungerechte Entscheidung bei Ausmaß der Witwenprovision und des Erziehungsbeitrages für die Kinder im hohen Grade benachteiligt wurde. Bis zum heutigen Tage hat sie jedoch eine Antwort nicht erhalten.

6. Am 30. Jänner 1907 wurde der Kondukteur Josef Eichelberger in Tarnopol während der Ausübung seines Dienstes getötet. Die hinterbliebene Witwe hat bis jetzt weder eine Pension noch eine Rente bekommen.

7. Basilius Hryikow, ein Kondukteur, ist wegen begangener dienstlicher Ordnungswidrigkeiten auf Grund

eines Disziplinarerkenntnisses zur Entlassung und zum Verluste aller Bezüge verurteilt worden. Im Laufe der Erhebungen ist er infolge eines während des aktiven Dienstes überstandenen Unfalles wahnsinnig geworden. Sein Kurator hat ein Gesuch an das Ministerium eingebracht, weil das Disziplinarerkenntnis weder den formellen noch den materiellen Voraussetzungen der Dienstpragmatik entsprach. Bis zu dieser Zeit ist jedoch keine Antwort ergangen.

8. Peter Fürsztl, Arbeiter in der Eisenbahnwerkstätte in Stanislau, ist am 10. April 1906 während der Ausübung seines Dienstes einem Unfalle erlegen, welcher ihn zum weiteren Dienste gänzlich unfähig machte. Die Unfallversicherungsanstalt hat ihm mit dem Erlasse d. d. Wien, am 22. April 1907, eine Rente zuerkannt. Der Provisionsfonds, dem er vom Jahre 1898 bis auf die letzte Zeit angehörte, will ihm aber keine Versorgung aussetzen, indem er behauptet, Fürsztl sei arbeitsfähig.

Die Gefertigten stellen somit an den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„1. Ob er geneigt ist, in den obgeschilderten Angelegenheiten eine zweckmäßige Erhebung einzuleiten und

2. den den Eisenbahnangestellten zugefügten Schaden gutzumachen?"

Remeš.
Pernerstorfer.
S. Wityk.
Biňovec.
Hybeš.
Filipinský.
Cingr.
Aust.
Černý.
Moraczewski.
Diamand.
Hudec (Lemberg).
Dr. Liebermann.
J. Ostapczuk.
Modráček.
Kunicki.
Wutschel.
Pik.

1593
I

# Interpelacya

posła inżyniera Moraczewskiego i towarzyszy do pana Ministra kolei i Ministra sprawiedliwości w sprawie stosunków w zakładzie ubezpieczeń od wypadków c. k. austryackich kolei i w sądzie rozjemczym.

Twarde jest życie każdego kolejarza. Służbę pełnić musi z wytężeniem wszystkich sił, z narażeniem swojego życia. A gdy nieszczęsny los zdarzy, że w wypadku kolejowym straci swoje zdrowie, i gdy wskutek tego wypadku dostanie się w ręce zakładu ubezpieczeń od wypadków, rozpoczyna się dla niego prawdziwa martyrologia. Stało się prawie systemem, że każdy kolejarz, który uległ wypadkowi, musi wytaczać skargi sądowe i prowadzić długotrwałe a kosztowne procesa przeciw zakładowi ubezpieczeń. Gdy nareszcie po wytrwałem procesowaniu się, przyczem zawsze kolejarz jest pokrzywdzonym, gdyż sąd rozjemczy z niewyjaśnionych powodów, stale większą wagę przykłada do świadectw lekarzy, opłacanych przez zakład ubezpieczeń od wypadków aniżeli do świadectw choćby najdzielniejszych lekarzy cywilnych, uzyska poszkodowany rentę, nigdy nie jest pewnym, czy i na jak długo tę rentę uzyskał. Lekarze zakładu ubezpieczeń czyhają poprostu na rencistę, ażeby mu rentę zmniejszyć. Niech tylko rencista pokaże się w publicznem miejscu, niech tylko po kosztownej kuracyi nieco nabierze sił, niech tylko zechce wziąść udział w udział w życiu publicznem, może być pewnym, że gdy to dojdzie do wiadomości lekarza kolejowego, natychmiast zostanie podany badaniu i długotrwałe, kosztowne procesa zaczną się na nowo. Z procesów tych żyje kilkudziesięciu adwokatów, a na lekarzy i procesa wydaje zakład ubezpieczeń nie o wiele mniej, aniżeli na rentę.

Przytoczę kilka przykładów:

1. Dnia 25. maja 1907 zmarł Sofron Wasyliszyn, wechter ambulansowy w Stanisławowie, wskutek wypadku, jakiemu uległ na stacyi w Stanisławowie przy przykręcaniu śrub w torze. Wdowa po nim do dzisiejszego dnia z „Unfallu“ nic nie otrzymała.

2. Dnia 21. stycznia 1906 został Jan Majowiec, zastępca strażnika kolejowego w Staremsiole, z powodu zepsutej rampy uszkodzony. Towarzystwo ubezpieczeń od wypadków zostało zawiadomione dnia 10. października 1906, a komisya sądowa zbadała poszkodowanego dnia 26. marca 1907. Wobec nabawionej choroby wypowiedziała dyrekcya poszkodowanemu służbę z dniem 15. lutego 1907, a do dziś dnia tenże z „Unfallu“ nic nie otrzymał.

3. Dnia 23. grudnia 1903 pełnił Stefan Orłowski, obecnie pensyonowany maszynista w Drohobyczu, służbę na maszynie. Mimo zachowania wszelkich środków ostrożności najechał na tenże pociąg na stacyi Borysław inny pociąg, tak iż wskutek zderzenia obydwu maszyn doznał S. Orłowski w wysokim stopniu naruszenia mózgu i nerwicy urazowej. Badania, względnie orzeczenia lekarskie wykazały, że poszkodowany do dalszej służby zawodowej jest zupełnie niezdolny. Na mocy orzeczeń lekarskich jakoteż przeprowadzonego śledztwa przeniosła go władza w stały stan spoczynku i za uszkodzenie, doznane w służbie, doliczyła mu 5 lat do stałych lat służbowych. Towarzystwo ubezpieczeń od wypadków, przychylając się do wyżej wspomnianego wypadku, udzieliło poszkodowanemu 90procentową rentę. Przeznaczoną rentę pobierał jednakowóż S. Orłowski zaledwie dwa lata, gdyż dnia 1. września 1907 doręczono mu z urzędu kolejowego w Drohobyczu dekret pensyjny, w którym potrącono mu 45 procent z dotychczas pobieranych 90 procent, nie podając wcale powodu, któryby za tem przemawiał. Nadmieniam, że S. Orłowskiego znam osobiście i wiem, że jest do pracy zupełnie niezdolny.

4. Dnia 1. maja 1905 został Emil Łazeński, pensyonowany werkman w Stryju, zraniony w głowę, pełniąc służbę w warsztacie kolejowym.

Po wypadku leczył się poszkodowany przez 2 miesiące, a obecnie cierpi jeszcze na silny zawrót i ból głowy. W 6 tygodni po tym wypadku otrzymał Emil Łaziński 60procentową rentę, którą pobierał jednakowoż tylko przez 9 miesięcy, gdyż po tym czasie rentę mu zupełnie odebrano. Poszkodowany udał się na drogę sądową, a po długim i kosztownym procesie otrzymał z zakładu ubezpieczeń 15procentową rentę. Tej renty jednakowoż, jako niesprawiedliwej, Łaziński nie przyjął i podjął na nowo proces. Komisye lekarskie uznały go zupełnie niezdolnym do jakiejkolwiek pracy, a Unfall przyznał mu obecnie tylko dodatkowo 3procentową rentę.

5. Dnia 20. marca 1899 zaniemógł Jan Pollek, pensyowany majster kolejowy w Stryju, wskutek ciężkiej roboty w tokarni. Od tego czasu pomieniony począł słabować, lecz władze o tym wypadku nie zawiadomiły zakład ubezpieczeń, mimo swej słabości pracował jeszcze Pollek przez 5 lat, a gdy wniósł prośbę do dyrekcyi, by go przydzielono do lżejszej roboty, przymusowo go spensyonowano.

6. Hryń Semaniów, były robotnik stacyjny, został w roku 1900 na stacyi Bednarów uszkodzony przez maszynę, doznał mianowicie złamania lewej ręki i żebr. Poszkodowany pobierał przez 7 miesięcy zasiłek z kasy dla chorych, ponadto nic. Podanie Semaniowa, wniesione jeszcze dnia 12. stycznia 1907 r. do Ministeryum kolei, do dzisiejszego dnia pozostało bez odpowiedzi.

7. Dnia 30. stycznia 1907 został konduktor Józef Eichelberger w Tarnopolu podczas pełnienia służby zabity. Wdowa po nim na razie jeszcze żadnej pensyi ani renty nie otrzymała.

Wobec tych wypadków zapytują podpisani pana Ministra kolei i Ministra sprawiedliwości:

„1. Czy znane mu są te stosunki, panujące w zakładzie ubezpieczeń od wypadków i

2. co zamierza uczynić, by te stosunki uzdrowić?“

Bińovec.
Hybeš.
Filipinský.
Pernerstorfer.
Aust.
Cingr.
Pik.
Wutschel.
Černý.
Moraczewski.
Diamand.
Hudec (Lemberg).
Dr. Liebermann.
J. Otapczuk.
Modráček.
S. Wityk.
Kunicki.
Remeš.

Authentische Übersetzung.

1593
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ingenieur Moraczewski und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister und den Herrn Justizminister, betreffend die bei der Unfallversicherungsanstalt der k. k. österreichischen Eisenbahnen und bei dem Schiedsgerichte herrschenden Zustände.

Schwer ist das Dasein eines jeden Eisenbahnangestellten. Er muß den Dienst mit Aufbietung aller Kräfte und unter Gefährdung seines Lebens besorgen. Und wenn das unglückliche Schicksal es bewirkt, daß er bei einem Eisenbahnunfalle seine Gesundheit einbüßt und infolge dieses Unfalles in die Hände der Unfallversicherungsanstalt gerät, beginnt für ihn eine wirkliche Marter.

Es hat sich fast ein System herausgebildet, daß jeder Eisenbahnangestellte, welcher einen Unfall erlitten hat, gegen die Versicherungsanstalt gerichtliche Klagen anstrengen und langdauernde, kostspielige Prozesse führen muß. Als der Verletzte schließlich nach hartnäckiger Prozeßführung die Rente schon erlangt — wobei der Eisenbahnangestellte immer den kürzeren ziehen muß, weil das Schiedsgericht aus unaufgeklärten Ursachen dauernd den Zeugnissen der von der Unfallversicherungsanstalt entlohnten Ärzte ein größeres Gewicht beilegt als jenen der tüchtigsten Zivilärzte — so hat er niemals die Sicherheit, ob und auf welche Zeit er dieselbe erhalten hat. Die Ärzte der Versicherungsanstalt lauern dem Bezugsberechtigten förmlich auf, um seine Rente herabzusetzen. Sobald sich der mit einer Rente Beteilte nur an einem öffentlichen Orte zeigt, sobald er nach einer kostspieligen Kur etwas an Kräften zunimmt, sobald er nur die Absicht an den Tag legt, sich an dem öffentlichen Leben zu beteiligen, kann er sicher sein, daß, insofern dieses zur Kenntnis eines Eisenbahnarztes gelangt, sofort seine Untersuchung angeordnet wird und die langdauernden, kostspieligen Prozesse von neuem beginnen. Aus diesen Prozessen zieht eine Menge von Advokaten ihren Lebensunterhalt und die Versicherungsanstalt gibt für Entlohnung der Ärzte und Kosten der Prozesse nicht viel weniger aus als in Form von Renten.

Einige Beispiele werden angeführt:

1. Am 25. Mai 1907 ist Sofron Wasyliczyn, ein Aufseher im Ambulanzdienste in Stanislau, infolge eines Unfalles gestorben, welchen er auf der Eisenbahnstation in Stanislau bei Befestigung von Schrauben an dem Geleise erlitt. Die hinterbliebene Witwe hat bis zum heutigen Tage von der Unfallversicherungsanstalt keine Versorgung erhalten.

2. Am 21. Jänner 1906 wurde Johann Majowiec, Stellvertreter eines Bahnwächters in Staresioło, infolge eines schadhaften Zustandes der Rampe verletzt. Die Unfallversicherungsanstalt hat am 10. Oktober 1906 die Verständigung hievon erhalten und am 26. März 1907 wurde der Verletzte durch eine gerichtliche Kommission untersucht. Angesichts der Krankheit, die sich der Verletzte zugezogen hat, hat die Eisenbahndirektion demselben mit dem 15. Februar 1907 den Dienst gekündigt, bis zum heutigen Tage hat derselbe von der Unfallversicherungsanstalt nichts bekommen.

3. Am 23. Dezember 1903 stand Stephan Ordowski, gegenwärtig pensionierter Maschinenführer in Drohobycz, in dem Dienste bei Bedienung der Maschine. Trotz Einhaltung aller Vorsichtsmaßregeln wurde dieser Zug auf der Eisenbahnstation in Borysław durch einen anderen Zug angefahren, so daß infolge Zusammenstoßes beider Maschinen Stephan

Ordowski eine hochgradige Gehirnerschütterung und Unfallnervenkrankheit davontrug. Die ärztlichen Untersuchungen beziehungsweise Gutachten haben dargetan, daß der Verletzte zu einem weiteren Dienste ganz unfähig ist. Auf Grund der ärztlichen Gutachten und der vorgenommenen Untersuchung wurde er seitens der Behörde in den dauernden Ruhestand versetzt und wegen des im Dienste erlittenen Unfalles wurden ihm 5 Jahre in die fixen Dienstjahre eingerechnet. Die Unfallversicherungsgesellschaft hat dem Verletzten in Berücksichtigung des obgeschilderten Unfalles eine 20prozentige Rente ausgesetzt. Stephan Ordowski hat jedoch die Rente kaum durch zwei Jahre bezogen, nachdem ihm am 1. August 1907 durch das Bahnstationsamt in Drohobycz ein Pensionsdekret zugestellt wurde, laut welchem ihm 45 Prozent aus den bis zu dieser Zeit bezogenen 90 Prozent in Abzug gebracht worden sind, ohne daß ein Beweggrund hiefür zur Angabe gelangte.

Ich muß beifügen, daß mir Stephan Ordowski persönlich bekannt ist und ich Kenntnis von dessen vollständiger Arbeitsunfähigkeit habe.

4. Am 1. Mai 1905 wurde Emil Lazinski, pensionierter Werkmann in Stryj, während er seinen Dienst in der Eisenbahnwerkstätte versah, am Kopfe verletzt. Nach dem Unfalle ist der Genannte in ärztlicher Behandlung durch zwei Monate gestanden und gegenwärtig leidet er noch immer an einem hochgradigen Schwindel und Kopfschmerz. Nach Ablauf von 6 Wochen seit diesem Unfalle hat Emil Lazinski eine 60prozentige Rente bekommen, welche er jedoch nur durch 9 Monate bezog, nachdem ihm hierauf die Rente gänzlich entzogen wurde. Der Verletzte hat den Rechtsweg betreten und nach langer kostspieliger Prozeßführung von der Versicherungsanstalt eine 15prozentige Rente erhalten. Die obige, ungerechte Rente hat jedoch Lazinski nicht angenommen und den Prozeß von neuem angestrengt. Die ärztlichen Kommissionen haben ihn als zu jeder Arbeit ganz ungeeignet erkannt und die Unfallversicherungsanstalt hat ihm nunmehr nachträglich eine kaum 3prozentige Rente zugestanden.

5. Am 20. März 1899 erkrankte Johann Poltek, pensionierter Bahnmeister in Stryj, infolge anstrengender Arbeit in der Drechslerwerkstätte. Seit dieser Zeit kränkelte er, eine Verständigung der Versicherungsanstalt von diesem Vorfalle wurde jedoch seitens der Behörden nicht veranlaßt. Trotz seiner Krankheit arbeitete Poltek noch durch 5 Jahre und als er an die Direktion eine Bitte um Zuteilung zu leichterer Arbeit einbrachte, wurde er zwangsweise pensioniert.

6. Hryń Sumaniow, gewesener Stationsarbeiter, wurde im Jahre 1900 auf der Station Bednarow durch die Maschine verletzt, er hat nämlich einen Bruch der linken Hand und der Rippen erlitten. Der Verletzte hat durch 7 Monate eine Unterstützung aus der Krankenkasse bezogen und sonst nichts. Ein Gesuch des Sumaniow, welches noch am 12. Jänner 1907 an das Eisenbahnministerium eingebracht wurde, ist bis zum heutigen Tage unbeantwortet geblieben.

7. Am 30. Jänner 1907 wurde der Kondukteur Josef Eichelberger in Tarnopol während der Ausübung des Dienstes getötet. Die hinterbliebene Witwe hat bis jetzt weder eine Pension noch eine Rente erhalten.

Angesichts dieser Vorfälle stellen die Gefertigten an den Herrn Eisenbahnminister und den Herrn Justizminister die Anfragen:

„1. Ob ihnen die obigen, bei der Unfallversicherungsanstalt herrschenden Zustände bekannt sind und

2. was dieselben im Interesse der Sanierung der oberwähnten Zustände anzuordnen gedenken?"

Biňovec.
Filipinský.
Hybeš.
Aust.
Pernerstorfer.
Čingr.
Černý.
Pik.
Wutschel.
Moraczewski.
Diamand.
Hudec (Lemberg).
Dr. Liebermann.
J. Ostapczuk.
S. Wityk.
Kunicki.
Remeš.
Modráček.

1594
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Reitzner, Rieger und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Änderung des Fahrplanes der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft.

Die durch die k. k. Generalinspektion für österreichische Eisenbahnen auf der Strecke Wien—Bodenbach der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn angeordnete Aufstellung von Langsamfahrsignalen hat eine bedeutende Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit zur Folge.

Gegen die Verfügung der k. k. Generalinspektion, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgte, läßt sich keine Einwendung erheben. Durch die Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit erleiden aber sowohl die Personen- als auch die Schnellzüge enorme Verspätungen, die am stärksten in den Endstationen Wien und Bodenbach zum Ausdrucke kommen. Insbesondere jenen Reisenden, die die Strecke Wien—Bodenbach fahren und in letzterer Station die internationalen Anschlüsse Dresden—Leipzig—Berlin ꝛc. erreichen wollen, machen sich die Verspätungen ganz besonders unangenehm fühlbar, da die Ankunft in Bodenbach oft um zwei Stunden später erfolgt als sie fahrplanmäßig erfolgen soll.

Der Fahrplan der k. k. priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft, der einen normalen Zugverkehr voraussetzt, zeigt für alle Stationen andere Ankunfts- und Abfahrtszeiten an, als selbe in Wirklichkeit infolge der Langsamfahrsignale zutreffen. Die Differenz zwischen dem Fahrplan und der faktischen Ankunft, beziehungsweise Abfahrt ist eine ganz beträchtliche und erwachsen für jene Reisenden, die nicht in Kenntnis dieses Umstandes sind, empfindliche Schädigungen.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„Ist der Herr Eisenbahnminister geneigt, mit allem Nachdrucke zu veranlassen, daß die k. k. priv. österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft sofort einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Fahrplan herausgibt und dadurch die Sicherheit geboten ist, zur angegebenen Zeit auch wirklich anzukommen und abfahren zu können?"

Wien, 28. November 1907.

Reitzner.
Schuhmeier. Rieger.
Beer. Pernerstorfer.
Seliger. Freundlich.
L. Widholz. Niessner.
Neumann. Elderisch.
K. Seitz. Skaret.
Beutel. Winarsky.
Bretschneider. Schrammel.
Dr. K. Renner. Palme.
Hannich. Josef Tomschik.
Abram. Hudec (Lemberg)

1595
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Jos. Gruber, Julius Spielmann, Anton Weigunny und Genossen an das Gesamtministerium, betreffs Herausgabe der Dienstespragmatik für Staatsbeamte.

In unzähligen Versammlungen hat die österreichische Staatsbeamtenschaft die Vorlage einer, den modernen Rechtsanschauungen entsprechenden Dienstpragmatik begehrt und wiederholt wurde auch von der sozialdemokratischen Partei, insbesondere in der 5. Sitzung des Abgeordnetenhauses bei der Debatte über den Dringlichkeitsantrag, betreffend die „Beamtenmaßregelungen", die Vorlage eines bezüglichen Gesetzes gefordert.

In der gesamten österreichischen Staatsbeamtenschaft hat es nun große Beunruhigung hervorgerufen, als sich Gerüchte hartnäckig erhielten, daß eine im Widerspruche mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen, welche die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und die freie Meinungsäußerung innerhalb der gesetzlichen Schranken garantieren, in Widerspruch stehende Regierungsverordnung zu befürchten sei. Diese Beunruhigung erscheint um so begreiflicher, als verschiedene Vorkommnisse der letzten Zeit, Maßregelungen und unberechtigte Beeinflussungen, insbesondere von Vereinsfunktionären, diese Befürchtungen nur allzusehr berechtigt erscheinen lassen.

Die Gefertigten richten daher an die Gesamtregierung folgende Anfragen:

„1. Ist die Gesamtregierung gewillt, ehestens eine, die vollwertige Staatsbürgerschaft der österreichischen Beamten respektierende Dienstespragmatik vorzulegen, in welcher die geheime Qualifikation, das Rangklassenavancement sowie der Kielmanseggsche Beamtenerlaß aufgehoben erscheinen, ein gerechtes Zeitavancement mit Festsetzung einer Maximaldienstzeit der Praktikanten, eine moderne Disziplinarordnung und das Urlaubsrecht normiert und die freie Betätigung der Beamten in politischer und organisatorischer Beziehung garantiert wird?

2. Ist die Regierung bereit, vor Vorlage des Entwurfes im Interesse der zufriedenstellenden Lösung dieser Frage, analog dem Vorgehen der Regierung gegenüber anderen Standesgruppen, mit der Vertretung der österreichischen Beamtenschaft in Fühlung zu treten?

3. Was gedenkt die Regierung als berufene Hüterin der Staatsgrundgesetze zu tun, um in der Zeit, bis die geforderte moderne Dienstpragmatik in Kraft tritt, die Staatsbeamten in ihren staatsbürgerlichen Rechten sowie in ihrer politischen und organisatorischen Betätigung gegen unberechtigte Beeinflussungen zu schützen?"

Jos. Gruber.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Abram. | Seliger. | K. Seitz. | Julius Spielmann. |
| Palme. | Winarsky. | Reitzner. | Anton Weigunny. |
| L. Widholz. | Schrammel. | Dr. K. Renner. | Pernerstorfer. |
| Heinrich Beer. | Beutel. | Hannich. | Nießner. |
| Josef Tomschik. | Skaret. | Freundlich. | Elderfch. |
| Neumann. | Schuhmeier. | Bretschneider. | Hudec (Lemberg). |

1596
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Wassilkó, Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Betreffend:

1. die Richtigstellung des letzten Punktes des § 5, Abschnitt II des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, dahingehend, daß es nunmehr heißen soll: „Die bei der Finanzwache und Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulage angerechnet", und

2. die Ergänzung des § 4, Artikel IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, mit einer Zusatzklausel, wonach die im Gendarmeriekorps zurückgelegte Dienstzeit der zertifizierten Gendarmen zu dem Dienste der Zivilsicherheitswache als 16 Monaten das gediente Jahr eingerechnet wird.

Jeder in den Zivilsicherheitsdienst übertretene zertifizierte Gendarm wird, analog dem zertifizierten Unteroffizier des stehenden Heeres, in Bezug der Zuerkennung der Dienstalterszulage in seiner neu angenommenen Stellung behandelt.

Dem Unteroffizier des stehenden Heeres, der während seines aktiven Dienstes nur rein militärischen Diensten oblag, werden die beim Militär zugebrachten Dienstjahre zu der Dienstalterszulage bei der Zivilsicherheitswache nicht eingerechnet.

Der Gendarm aber, der bloß einem militärisch-organisierten Sicherheitswachkorps angehört hat, in Bezug seines Sicherheitsdienstes aber — wie weiter unten nachgewiesen wird — nur bei den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden in Verwendung gestanden ist und diese Behörden als seine vorgesetzten Dienstbehörden betrachten mußte, wird bei der Anstellung in den Zivilsicherheitsdienst wie der zertifizierte Unteroffizier des stehenden Heeres behandelt, d. h. er muß erst drei Jahre bei der Zivilsicherheitswache dienen, um die erste Dienstalterszulage im Betrage von 60 K jährlich zu erlangen.

Das Gesetz vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20 März 1895 sprechen in ihren einzelnen Paragraphen zur Genüge dafür, daß das ganze Gendarmeriekorps aus zwei verschiedenen Teilen besteht, und zwar aus einem militärischen und einem zivilen Teile.

In Bezug der Ausbildung, Adjustierung, Bewaffnung und Verhalten im Dienste hat der Gendarm militärische Vorgesetzte und bildet daher in dieser Hinsicht anscheinend einen Teil des k. k. Heeres.

In Bezug seines Sicherheitsdienstes aber untersteht der Gendarm den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden. Er hat diese Behörden als seine vorgesetzten Dienstbehörden zu betrachten, den Chef seiner Dienstbehörde reglementsmäßig zu grüßen und demselben seinen dienstlichen Rapport zu erstatten,

somit gehört der Gendarm in dienstlicher Beziehung zum zivilen Teile der Staatsbediensteten.

Nachdem aus sämtlichen Paragraphen des Gendarmeriegesetzes, deren Wortlaut hier einzeln anzuführen überflüssig wäre, zu ersehen ist, daß der Gendarm keinen rein militärischen Dienstleistungen, sondern diesbezüglich ausschließlich den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden untersteht, so müssen hier nur auszugsweise die §§ 1 bis 6 des obbezogenen Gesetzes angeführt werden, womit zur Genüge nachgewiesen wird, daß die Gendarmerie in jeder Hinsicht als eine militärisch erzogene Zivilsicherheitswachinstitution zu betrachten ist, weil sie bei ihrer strengen militärischen Erziehung Zivilsicherheitsdienste leistet. Diese Paragraphen des Gendarmeriegesetzes lauten:

§ 1.

Die k. k. Gendarmerie ist ein militärisch organisierter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper.

§ 2 (erster Punkt).

Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten, dann des Unterrichtes und der Kontrolle des Dienstes ihren militärischen Vorgesetzten, in jeder der erwähnten Beziehungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesverteidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat.

§ 3.

Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Insofern in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde als die Dienstbehörde der Gendarmerie im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechende Verfügung zu treffen.

§ 4.

Die Gendarmerieoffiziere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft.

Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten sowie die Disziplin, Adjustierung und Bewaffnung derselben zu überwachen.

§ 5.

Die Dienstbehörde und die militärischen Vorgesetzten haben sich bei der Überwachung der einzelnen Posten im Einvernehmen zu erhalten und sich gegenseitig jene Wahrnehmungen mitzuteilen, welche für die Handhabung des Dienstes von Belang sind.

§ 6.

Zu den übrigen k. k. Zivil- und den Militärbehörden sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung.

Schon aus dem § 1 des Gendarmeriegesetzes ist deutlich zu ersehen, daß die Gendarmerie, obwohl dieselbe militärisch organisiert ist, nur ausnahmsweise auch mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden kann, jedoch unbeschadet ihrer allgemeinen Bestimmung.

Es kann nicht deutlicher ausgedrückt werden, wie es der erste Punkt des § 2 besagt, daß die Gendarmerie hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes als ihre vorgesetzten Dienstbehörden die k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden hat, während sie anderseits bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten auch militärischen Vorgesetzten untersteht.

Mithin, wenn der Gendarm zweien verschiedenen Vorgesetzten, das heißt den militärischen und den zivilen Vorgesetzten gehorchen muß, so scheint es, als ob der Gendarm aus zwei verschiedenen Teilen, das heißt aus einem militärischen und aus einem zivilen Teile bestehen würde. Ferner geht aus dem ersten Punkt des § 2 hervor, daß der Minister für Landesverteidigung, dem die Gendarmerie in letzter Linie untersteht, kein selbständiges Verfügungsrecht über dieselbe hat, sondern daß er, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, stets mit dem obersten Chef der politischen Behörden, das ist mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen setzen muß.

Es ist doch allgemein bekannt, daß in keine rein militärischen Dienstesangelegenheiten oder militärische Verfügungen, wie z. B. Wachen, Patrouillen oder sonstigen Ausrücken des Militärs sich eine Zivilbehörde einzumengen hat, weil dies laut militärischen Dienstreglements ausschließlich Sache der militärischen Vorgesetzten ist.

Wie aber aus dem § 3 des Gendarmeriegesetzes hervorgeht, ist die k. k. politische Bezirksbehörde die unmittelbare vorgesetzte Dienstbehörde der Gendarmerie: sie leitet und überwacht den Sicherheitsdienst derselben und wenn in Städten mit eigenen Gemeindestatuten, wo die Gendarmerie sonst keinen Dienst zu leisten hat, die Notwendigkeit sich ergibt, daß die Dienstleistung der Gendarmerie neben der städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen werden muß, so hat die k. k. politische Bezirksbehörde als die Dienstbehörde der Gendarmerie die diesbezüglichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande zu treffen.

Demnach treten bei allen Fällen der dienstlichen Verfügungen die militärischen Vorgesetzten des Gendarmen außeracht und er hat unbedingten Gehorsam seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu leisten.

Die zwei kurzgefaßten §§ 4 und 5 besagen im allgemeinen, wie weit sich der Militarismus der Gendarmerie erstreckt, und zwar wird nach dem Einrücken vom Dienste Schule abgehalten, sodann Exerzieren, Säbelfechten und jeden Samstag Monturs- und Proprietätenvisite vorgenommen.

Würde die Gendarmerie überhaupt zu keinen Zivilbehörden in dem Verhältnisse der Unterordnung stehen — wie es im § 6 ausscheidend gemacht wird — auch nicht zu den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, so wäre auch ihre bei der k. k. Zivilsicherheitswache analog den zertifizierten Unteroffizieren des stehenden Heeres zuerkannte Dienstalterszulage eine ganz folgerichtige.

Um das traurige Dasein des in den Zivilsicherheitsdienst übertretenen zertifizierten Gendarmen näher zu beleuchten und wie derselbe durch seinen Übertritt in seiner Gebühr verkürzt worden ist, besser nachzuweisen, soll im nachstehenden ein Beispiel angeführt werden:

Nicht selten treten junge Männer schon mit ihrem 20. oder 21. Lebensjahre in den Dienst der k. k. Finanzwache ein.

Wenn nun dieser junge Mann, der für den Dienst der Finanzwache sich als ganz gut bewährt, jedoch für das Militär als untauglich erklärt wurde, sechs Jahre im Finanzwachdienste zugebracht hat und sodann mit seinem 26., respektive 27. Lebensjahre zur Sicherheitswache übertreten ist, so wird ihm in seiner neuen Dienstanstellung die gebührende zweite Dienstalterszulage in der Höhe von 120 K jährlich vom Tage seines Übertrittes zuerkannt. (Siehe § 5, letzter Punkt des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, II. Abschnitt.)

Wenn der zertifizierte Gendarm aber, der seine schönsten jungen Jahre im Sicherheitsdienst der Gendarmerie unter strenger Disziplin zugebracht und daselbst bereits die dritte Dienstalterszulage im Betrage von 300 K jährlich bezogen hat, mit seinem 33. Lebensalter verheiratet und Vater von erziehungsbedürftigen Kindern, in den Zivilstaatsdienst übertritt, so verliert er die bei der Gendarmerie bereits bezogene dritte Dienstalterszulage und muß daselbst erst volle drei Jahre dienen, bis er 60 K jährlich, die erste Dienstalterszulage, wieder erlangt.

Laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, Artikel IV, § 4, wird dem Zivilwachmanne bei der Bemessung der Ruhegenüsse das gediente Jahr als 16 Monate berechnet, wonach er nach Vollendung seines 30. Dienstjahres die volle Pension erlangen sollte. Um aber die höchste Stufe der Dienstalterszulage im Betrage von 500 K jährlich zu erlangen (siehe Gesetz vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, II. Abschnitt, § 5), muß der Zivilwachmann volle 25 Jahre — das Jahr à 12 Monate — im Zivilsicherheitsdienste zugebracht haben.

Mithin kann der im Zivilsicherheitsdienste stehende zertifizierte Gendarm die Dienstalterszulage von 500 K jährlich niemals erreichen, weil bis zur Erlangung des Zertifikates er zwölf Jahre bei der Gendarmerie bereits gedient hat und ihm nur noch 18 Jahre bis zur Erlangung der vollen Pension im Zivilsicherheitsdienste zu dienen übrig geblieben sind.

Wie aus dem soeben geschilderten Faktum hervorgeht, ist der zertifizierte Gendarm moralisch gezwungen, auf eine ihm gesetzlich zuerkannte Staatswohltat zu verzichten, das heißt entweder mit der anrechenbaren Zeit von 16 Monaten das gediente Jahr in Pension zu gehen, ohne die 500 K jährlich an Dienstalterszulage erlangt zu haben, oder er muß, falls er nicht wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit ex offo pensioniert wird, auf die Staatswohltat der anrechenbaren Zeit verzichten und bis zur Erlangung der 500 K Dienstalterszulage im Staatsdienste bis zum 37. Dienstjahre weiter dienen.

Aus dieser geschilderten Sachlage ergibt sich die Dringlichkeit folgender Gesetzesabänderungen, daß

1. die Bestimmung des § 5, letzter Punkt, II. Abschnitt des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R. G. Bl. Nr. 255, betreffend die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener dahin abgeändert wird, daß es nunmehr den Wortlaut haben soll: „Die bei der Finanzwache und Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird für den Anfall der Dienstalterszulage angerechnet" und

2. „daß die Bestimmung des § 4, Artikel IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, mit einer Zusatzklausel dahin ergänzt wird,

daß die Dienstzeit derjenigen Gendarmen, die auf Grund eines Zertifikates zur Zivilsicherheitswache übergetreten sind, als 16 Monate das gediente Jahr, vom Tage des Eintrittes in die Gendarmerie an gerechnet wird, und zwar mit Rückwirkung für die gegenwärtig noch im Dienste stehenden Zivilwachmänner."

Die Gefertigten stellen an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Finanzminister die höfliche Anfrage:

„Ob dieselben geneigt sind, diese in jeder Hinsicht gerechtfertigten Gesetzesänderungen ungesäumt im Wege einer Regierungsvorlage dem hohen Hause in Antrag zu bringen?"

Wien, 29. November 1907.

E. Breiter.
Dr. Eugen Lewicky.
Dr. Baczyńskyj.
Romanczuk.
Dr. Trylowskyj.
Folis.
Onyszkewycz.
Dr. Stachura.
Wassilko.
Timotheus Staruch.
Lukaszewicz.
Vihuliak.
Spenul.
Semaka.
Petruszewycz.
Lahodynskyj.

1597
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die kostenlose Zufuhr von Brennholz für die Gemeinden und Lesevereine „Proswita“ in Ostgalizien.

In diesem Jahre, beziehungsweise Winter droht den Gemeinden Ostgaliziens eine große Not an Brennmaterial. Die Bevölkerung Podoliens benützte notgedrungen immer nur Stroh als Brennmaterial, da die dortigen Gemeinden ganz und gar holzarm sind.

Nachdem der vorige Winter ungeheuer, ja unerhört strenge war und dadurch die Wintersaaten total vernichtet wurden, so daß die Bevölkerung in diesem Winter nicht einmal Stroh zum Heizen haben wird und die Gefahr besteht, daß nicht nur Kindern, sondern auch erwachsenen Personen die Erfrierung droht, indem die Bevölkerung sehr arm, das Brennholz aber, welches aus weiter Ferne herbeigeschafft werden muß, sehr teuer und durch die Transportkosten fast unerschwinglich wird, so wäre es eine große Wohltat, eine rettende Hilfe, wenn das Brennholz durch die Eisenbahn der armen Bevölkerung Podoliens kostenlos zugeführt werden würde.

Deshalb stellen die Unterfertigten die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister geneigt, die Eisenbahndirektionen in Stanislau und Lemberg zu beauftragen, daß die Holzlieferungen an die Gemeinden und Lesevereine „Proswita“ durch die Eisenbahn kostenlos befördert und keinerlei Gebühren eingehoben werden dürfen, damit die arme Bevölkerung dadurch zu einem billigeren Brennmaterial gelangen kann?

Und zwar soll diese Begünstigung wenigstens nur ausnahmsweise für diesen Winter gewährt werden, um die drohende Gefahr abzuwenden.“

Wien, 2. Dezember 1907.

Petruszewicz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Semaka.
Spenul.
N. Wassilko.
Dr. Stachura.
Dr. Trylowskyj.
Onyszkewycz.
Timotheus Staruch.
Petryckyj.
Pihuliak.
Lukaszewicz.
Dr. Baczyńskyj.
Romanczúk.
E. Breiter.
Folis.

1598
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Mychajlo Petryckyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron v. Beck und Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern v. Bienerth wegen Schikanierung der oppositionellen Wähler durch den Bezirkshauptmann Eugen Dültz im Husiatyner Bezirke in Galizien.

Die erste und die wichtigste Forderung der Ruthenen war immer die Änderung des Systems der Verwaltungsbehörden in Galizien, welches den Ruthenen und den oppositionellen Parteien gegenüber daselbst geübt wird. Die Ursache, daß diese Forderung seit längerer Zeit ununterbrochen gestellt wird, liegt darin, daß die galizische Verwaltung keineswegs demjenigen entspricht, was in einem Rechtsstaate von der Verwaltung gefordert wird, sondern einzig und allein als ein großer Rache- und Raubzugsakt gegen die gesamte Bevölkerung Ostgaliziens angesehen werden muß, dessen Ziel es ist, die Bevölkerung Ostgaliziens in politischer Hinsicht zu demoralisieren und ihre wirtschaftliche Existenz zu untergraben.

Einen klassischen Beweis gibt dafür die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Husiatyn, an deren Spitze der Bezirkshauptmann Eugen Dültz steht, ein Beamter, welcher seine Mißbräuche — wäre Österreich ein Rechtsstaat — schon längst in einer Strafanstalt büßen müßte. Das ist derselbe Mann, welcher durch sein gesetzwidriges Verwaltungssystem seinerzeit eine allgemeine Erbitterung unter der Bevölkerung des Bezirkes hervorrief, deren Folge war, daß die Bevölkerung dieses Bezirkes im Jahre 1902, die erste unter allen, den Generalstreik gegen die im Lande herrschende polnisch-adelige Clique proklamierte. Nun drängt dieser Bezirkspascha neuerlich die Bevölkerung zu neuer Volksbewegung, welche gewiß an der Intensität die Bewegung vom Jahre 1902 weitaus übertreffen wird und deren Folgen sich überhaupt nicht voraussehen lassen.

Wir stehen bereits vor den Landtagswahlen und die galizische Oligarchie ist bestrebt, ihre Vorherrschaft im Lande um jeden Preis zu erhalten, und darin liegt der Grund, warum der Bezirkshauptmann Dültz schon im voraus das Terrain in seinem Bezirke vorbereitet, um der genannten Oligarchie auf diese Weise Hilfe zu leisten. Er weiß wohl, daß er dafür noch zum zweiten Male — und zwar mit einem höheren Ordenszeichen — belohnt werden wird.

Als das zweckentsprechendste und seit je erprobte Mittel wird die Schikanierung und Verfolgung angewendet gegen alle diejenigen, welche sich an dem politischen Leben beteiligen und deren Bestrebungen den Bestrebungen der herrschenden Oligarchie zuwiderlaufen.

Seine besondere Aufmerksamkeit hat aber Eugen Dültz denjenigen zugewendet, welche sich erkühnt haben, bei den jüngsten Reichsratswahlen für den oppositionellen Kandidaten zu stimmen. Diese Leute verfolgt Eugen Dültz mit aller Wut, mit allen erdenklichen Mitteln, einmal um an denselben für die Wahl des oppositionellen Kandidaten Rache zu nehmen, zweitens, um sie bei den nächsten Landtagswahlen nachgiebiger zu machen.

Und heute ertönt aus dem ganzen Bezirke zu den Volksvertretern im Reichsrate der einzige Hilfruf: „Rettet uns vor diesen blutgierigen Hyänen der galizischen Verwaltung, denn widrigenfalls kommt es zur unglaublichen Katastrophe."

Seit den Reichsratswahlen im Mai dieses Jahres denkt die Husiatyner Bezirkshauptmannschaft

sowie die derselben unterstehenden Organe, die Gendarmerie mitinbegriffen, über nichts anderes nach, als nur, wie es möglich wäre, die oppositionellen Wähler um so empfindlicher zu treffen.

Wir behalten uns vor, in den weiteren Interpellationen unsere Vorwürfe im einzelnen zu begründen und für jede Ortschaft des Bezirkes separat das betreffende Beweismaterial vorzubringen. Im nachstehenden befassen wir uns allein mit dem Städtchen Kopyczynci, weil dasselbe zu den größeren Gemeinden des Bezirkes gehört und daher die Verwaltungspraxis und das von der Bezirkshauptmannschaft beobachtete System am augenscheinlichsten zum Vorschein kommt. Unter dem leisesten Vorwande werden die Leute massenhaft nach Husiatyn vor den Herrn Dülz vorgeladen, wobei auf allen diesen Vorladungen die Anmerkung zu lesen ist: „Zum sofortigen Erscheinen unter Androhung zwangsweiser Vorführung". Wenn man berücksichtigt, daß Kopyczynci von Husiatyn über 20 Kilometer entfernt ist, so wird es einem jeden einleuchten, daß schon diese Vorladung allein für die Bevölkerung eine empfindliche Bestrafung bedeutet, sogar für den Fall, wenn der Betreffende sonst als ganz unschuldig befunden wird.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unter der Hand eine Menge angeblicher Verstöße gegen das Gesetz, welche als Vorwand zu dieser Schikanierung verwendet werden können. Dazu ist ja in Galizien die Gendarmerie da, welche schon versteht und in dieser Richtung bereits eine ausgezeichnete Schulung bekommen hat, um mittels verschiedener Anzeigen der k. k. Bezirkshauptmannschaft behilflich zu sein in allen jenen Momenten, wo es dem Bezirkshauptmann darum zu tun ist, sich an der Bevölkerung zu rächen oder dieselbe zu terrorisieren.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Husiatyn verordnete mit dem Erlasse vom 22. Mai 1906, Z. 13473, das Anbinden der Haustiere und diese Verordnung bildet bis auf den heutigen Tag ein ausgezeichnetes Mittel in der Hand der Behörde, womit die Bevölkerung ohne Erbarmen gepeitscht wird. In der Zwischenzeit vom 1. Jänner l. J. bis zum Oktober wurden — wie der sub A beigeschlossene Ausweis darlegt — nicht weniger als 455 Strafanzeigen von der Gendarmerie über angebliche Übertretungen bezüglich der Hunde und Schweine allein erstattet, obzwar sowohl im Jahre 1906 als auch im Jahre 1907 kein einziger Fall der sogenannten Wildkrankheit tatsächlich vorgekommen ist.

In dem sub B beigeschlossenen Ausweise werden namentlich diejenigen Personen verzeichnet, welche für angebliche Übertretungen der Meldepflicht zu 20, 30, 40, ja sogar 50 K verurteilt worden sind.

Diese Bestrafung erfolgte auch in den Fällen, wo die Bestraften den Beweis lieferten, daß sie in der vorgeschriebenen Frist persönlich im Gemeindeamte die bei ihnen im Dienste stehenden Personen anmeldeten und das Gemeindeamt diese Anmeldungen zur Kenntnis nahm, was auch in die betreffenden Bücher eingetragen wurde.

Um diese Leute trotz alledem zu bestrafen, hat sich die k. k. Bezirkshauptmannschaft des Vorwandes bedient, als ob die Bestraften verpflichtet gewesen wären, ihre Bediensteten nicht mündlich, sondern schriftlich an den dazu bestimmten Meldungszetteln anzuzeigen.

Selbstverständlich ist der obige Vorwand bloß eine und zwar ganz verfehlte Ausrede, aber für die Bezirkshauptmannschaft von Husiatyn ist jede Ausrede gut, wenn dem Herrn Dülz einmal gelungen ist, sogar für den Fall eine gesetzliche Basis ausfindig zu machen, wo die unter seiner Leitung stehende Bezirkshauptmannschaft aus politischen Beweggründen den Vater dafür bestraft hat, daß derselbe seinen Sohn, welcher bei ihm auf Besuch war, nicht anmeldete. Das ist aber keine Übertreibung, sondern Tatsache!

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Husiatyn hat sogar zweimal Konstantin Petryckyj aus Kopyczynci wegen angeblicher Übertretung der Meldepflicht bestraft, deren er sich dadurch schuldig gemacht haben sollte, daß er seinen Sohn Mychajlo Petryckyj, den jetzigen Reichsratsabgeordneten, als derselbe bei seinen Eltern auf Besuch war und in ihrem Hause übernachtete, nicht anmeldete.

Eine Bezirkshauptmannschaft, welche die eigenen Kinder melden läßt und im entgegengesetzten Falle die Eltern mit Strafen belegt, eine solche Bezirkshauptmannschaft ist im stande, überall und in jedem Falle einen Vorwand zu finden, wo es heißt, die Bevölkerung zu drangsalieren und sich an derselben wegen ihrer politischen Haltung zu rächen.

Dasselbe Grauen weckt das sub C beigeschlossene Verzeichnis. Die daselbst Angeführten wurden durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu verschiedenen Geldstrafen, zu 5, 10, 15, 20 und 50 K verurteilt dafür, daß sie die bei ihnen Angestellten im Krankenkassevereine nicht anmeldeten. Daß diese Bestrafung nur durch die Absicht, sich an den Leuten aus politischen Rücksichten zu rächen, verursacht wurde, beweist der Umstand, daß die Krankenkasse in Husiatyn überhaupt nicht tätig ist. Seit zwei bis drei Jahren will der Krankenkassearzt niemanden auf die Rechnung der Kasse behandeln, die Apotheke gibt auch keine Arzneimittel auf die Rechnung derselben, denn niemand zahlt seine Beiträge und es wird auch niemand zur Leistung derselben angehalten. Aber der Herr Bezirkshauptmann aus Husiatyn hat sich bald an diese nur in der Theorie bestehende Kasse erinnert, denn er hat darin eben ein sehr gutes Mittel gefunden, um unter dem Deckmantel der Legalität die zur Opposition gehörigen Leute verfolgen zu können.

Daß dem Bezirkshauptmann Dülz bloß um die politische Vergewaltigung und Schikanierung zu tun ist, beweist auch der weitere Umstand, daß die die in Galizien herrschende Clique unterstützenden Elemente

zur Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich derselben Krankenkasse nicht verhalten werden und überhaupt unbestraft bleiben. Am besten aber beweist die wahre Tendenz der obgeschilderten Praxis der Umstand, daß viele von den Bestraften nicht einmal scheinbar sich verschuldet haben, nachdem sie niemanden bei sich hatten, zu dessen Anmeldung sie sonst verpflichtet gewesen wären.

Sub D wird dieser Interpellation ein Verzeichnis derjenigen Personen beigeschlossen, welche wegen angeblicher Übertretung der Sonntagsruhe mit Geldstrafen zu 20, 25, 30, 50, ja sogar 100 K bestraft wurden. Die relativ außergewöhnlich hohen Geldstrafen beweisen am besten, daß nur ein rücksichtsloses Rachegefühl dieselben herbeigeführt hat, noch besser beweist es aber der Umstand, daß wegen angeblicher Übertretung der Sonntagsruhe sogar solche Personen bestraft wurden, welche den Beweis lieferten, daß ihr Geschäft in der kritischen Zeit tatsächlich gesperrt war. Zuvor wurden solche Personen nicht zu 50 K oder höher, sondern bloß zu 5 K Geldstrafe verurteilt, als dieselben aber gegen die ungerechten Strafurteile eine Berufung ankündigten, wurde ihnen ein schriftliches Urteil zugestellt, wo das Strafausmaß plötzlich auf 30 K erhöht wurde, um sie dafür zu bestrafen, daß sie sich erkühnt haben, gegen das mündlich verkündete Urteil zu remonstrieren.

Interessant ist, daß diese verbesserten Urteile von der k. k. Statthalterei in Lemberg bestätigt wurden. Derartiges Vorgehen muß schon als geradezu grenzenloser Cynismus bezeichnet werden, wobei bemerkt wird, daß eine derartige Korrektur der bereits mündlich erflossenen Erkenntnisse bei den unter Zahl 7, 8, 9 angeführten Personen vorgekommen sind.

Der sub E beigelegte Ausweis mit Geldstrafen zu 10, 15, 20, 40, 50, 60 und 100 K betrifft die angeblichen Übertretungen der Gewerbeordnung wegen Ausübung der Gewerbe ohne Konzession. Durch diese Bestrafungen sind viele Leute getroffen worden, welche überhaupt kein Gewerbe gewerbsmäßig betreiben — meistens arme Leute —; was aber besonders zu verdammen ist, ist der Umstand, daß darunter sich viele solche befinden, welche bereits vor mehreren Monaten, ja sogar mehreren Jahren ihre Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Husiatyn um Erteilung einer Konzession oder um amtliche Kenntnisnahme eingereicht haben und bis nunzu über ihre Gesuche keinen Bescheid, nicht einmal einen abschlägigen, erhalten haben.

Wenn jemand daher in diesem Falle eine Strafe verdient hat, so ist es der k. k. Bezirkshauptmann selbst, welcher monatelang oder sogar jahrelang die bei ihm eingebrachten Gesuche nicht erledigt. Aber bei uns in Galizien sind die politischen Behörden nicht dazu da, um für die Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen und der arbeitenden Bevölkerung behilflich zu sein, sondern es sind bloß politische Strafbehörden, welche den einzigen Zweck verfolgen, die Bevölkerung im Interesse der herrschenden Partei zu vergewaltigen und auf das empfindlichste zu terrorisieren.

Sub Punkt 20 ist angeführt der Fall, wo eine arme Kleinverschleißerin nur dafür bestraft wurde, weil sie das Aushängeschild zur Reparatur übergab und dasselbe momentan über dem Geschäfte nicht angebracht war!

Sub Punkt 21 ist angeführt der Fall, wo ein Kleinverschleißer als schuldig erkannt wurde, weil sein Aushängeschild „zu klein" war!

Die in den Ausweisen angeführten Vorfälle bilden nur einen Teil derjenigen Verfolgungen, welchen die Bevölkerung ausgesetzt ist, denn die armen Leute befinden sich unter dem Drucke eines rücksichtslosen Terrorismus und viele von ihnen fürchten sich, die über sie verhängten Strafen bekannt zu geben, um sich einer noch schlimmeren Verfolgung seitens des Bezirkspaschas nicht auszusetzen.

Jedenfalls reichen die bereits angeführten Vorfälle hin, um sich über das im Bezirke herrschende System ein klares Bild zu verschaffen und die trostlose Lage, in welcher sich die Bevölkerung befindet, zu erkennen. Wenn man noch dabei berücksichtigt, daß bei allen diesen Bestrafungen die Betreffenden noch bei der Verhandlung erscheinen und einen Weg von über 20 Kilometer, meistens zu Fuß, zurücklegen mußten; wenn man weiter den hilflosen Zustand in Betracht zieht, in welchem sich die Bevölkerung befindet, welche nirgends das Recht finden kann, weil alle Maßnahmen der unteren politischen Behörden von der k. k. Statthalterei in Lemberg ebenfalls aus politischen Rücksichten bestätigt werden — wenn man schließlich noch dazu in Erwägung zieht, daß die Bevölkerung sich sonst wie in einem Belagerungszustande befindet, weil die Gendarmerie unausgesetzt Tag und Nacht tätig ist, um etwas „Neues" oder „Interessantes" auszuspähen, um der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Verwendung in politischen Zwecken anzeigen zu können, so wird man es als ganz begreiflich finden, wenn sich im Husiatyner Bezirke der Bevölkerung eine immer weiter greifende Erbitterung bemächtigt und wenn der Bezirkshauptmann Eugen Dülz von dieser Bevölkerung als Urheber und tatsächlicher Leiter dieses Systems immer mehr verhaßt wird, so daß er von der ruthenischen Bevölkerung „skažena sobaka" (wütender Hund) u. s. w., von der jüdischen Bevölkerung „Jatkehund" genannt wird.

Der Herr Eugen Dülz steht auch unter dem Schutze der k. k. Staatsanwaltschaft, denn im Jahre 1901 wurden gegen ihn bei dem k. k. Kreisgerichte in Strafsachen in Ternopil (Tarnopol), beziehungsweise bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol acht Strafanzeigen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt und anderer Verbrechen eingebracht, dieselben blieben aber bis nunzu unerledigt, ja nicht einmal beantwortet!

Die Gefertigten stellen demnach die Anfragen:

„Ist die k. k. Zentralregierung bereit:

1. gegen den Bezirkshauptmann aus Husiatyn, Eugen Dültz, eine strenge Untersuchung einzuleiten und dieselbe durch einen aus dem Ministerium selbst entsendeten Beamten unter Zuziehung (eventuell) eines ruthenischen Dolmetschers durchführen zu lassen?

2. Eugen Dültz nach geschlossener Untersuchung exemplarisch zu bestrafen?

3. Eugen Dültz zwecks Beruhigung der Bevölkerung und mit Rücksicht auf die eingetretene Untersuchung sofort für die Zeit bis zum Abschlusse des Disziplinarverfahrens in seiner Amtstätigkeit zu suspendieren?"

Wassilko.
E. Breiter.
Dr. Stachura.
Romanczuk.
Dr. Trylowskyj.
Folis.
Onyszkewycz.
Lahodynskyj.

Michajlo Petruckyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Timotheus Staruch.
Pihuliak.
Dr. Baczynskyj.
Semaka.
Spenul.
Lukaszewicz.
Dr. Petruszewycz.

1599
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten H. Winter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend Herstellung einer interurbanen Telephonleitung im Innviertel, Oberösterreich.

Mehr als sechs Jahre bemühe ich mich, für die Städte und größeren Märkte des Innviertels eine Verbindung mit der interurbanen Telephonlinie Wien—Salzburg via Wels zu erreichen.

Im vorigen Jahre erhielt ich von der k. k. Postdirektion für Oberösterreich und Salzburg die Mitteilung, daß eine telephonische Verbindung Wels—Haag—Ried—Schärding—Passau vom Staate hergestellt wird, wenn von Seite der Interessenten ein Drittel der Herstellungskosten (104.000 K), also 34.000 K aufgebracht werden, eine Summe, die, für unsere Verhältnisse sehr hoch, kaum aufzubringen ist, so daß das Innviertel im Telephonwesen noch weiter rückständig bleiben und Handel und Verkehr noch weiter benachteiligt bleiben soll, im Gegensatze zum Nachbarstaate Bayern, wo heute schon jedes größere Pfarrdorf eine Fernsprechstelle hat.

Zur Förderung von Handel und Verkehr hat man also für das Innviertel, das erst 1779 zu Österreich kam, kein Geld, aber zur Förderung des Sportes stehen die Staatsmittel sehr liberal zur Verfügung, wie beiliegender Bericht aus einem Wiener Blatte beweist.

Alpine Telephonanlage.

Der bekannte Wintersportplatz St. Anton am Arlberg wird noch heuer mit dem gleichfalls beliebten Skiläuferheim St. Christoph am Arlberg durch eine Telephonleitung verbunden. Der Bau der Leitung erfolgt durch das Ärar und hat diese Woche in St. Christoph begonnen. Die acht Meter hohen Lärchenmaste sind schon bis zum Waldhäusl im Arlenwald herab verteilt. Als Leitungsdraht wird vier Millimeter starker Eisendraht verwendet. Durch diese Telephonanlage wird das Winterhotel „zur Post" in St. Anton mit dem Hospiz in St. Christoph verbunden. Zu jeder Tag- und Nachtzeit ist künftighin vom Hotel zum Hospiz hinauf und selbstverständlich umgekehrt Sprechgelegenheit. Voraussichtlich wird sich die Alpenvereinssektion Ulm die Gelegenheit, so nahe anschließen zu können, früher oder später zu nutze machen und zu ihrer Hütte anschließen.

Es ist daher kein Wunder, wenn man im steuerüberlasteten Innviertel klagt über eine allzu stiefmütterliche Behandlung von Seite der Regierung und wenn die Abgeordneten von ihren Wählern angegangen werden, diese Rückständigkeit zu beseitigen. Wir brauchen dringend im Interesse des Handels Fernsprechanschlüsse an die Hauptlinien des Landes.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„Wie lange soll das Innviertel noch warten, bis daß dort eine interurbane Fernsprechverbindung hergestellt werden wird."

Wien, 29. November 1907.

H. Winter.
Pirker. M. Soukup. Bendel. Hueber.
Lukisch. Herzmansky. Dr. Stölzel. Erb.
W. Teltschik. Dobernig. Kaiser. Schilder.
Chiari. Nagele. Dr. Roller. Dr. Hofmann.

1600
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kreilmeir und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffs des nichtfahrplanmäßigen Eintreffens des Viehzuges der Westbahn in St. Marx.

Es ist ein dringender Wunsch der Viehhändler, Viehlieferanten und Fleischhauer, daß der Viehzug der Westbahn fahrplanmäßig 6 Uhr früh in St. Marx eintrifft, damit das Vieh halbwegs marktfähig, das heißt geputzt und gereinigt werden kann, was aber nicht möglich ist, wenn, was fast jeden Markttag vorkommt, der Zug erst um 10, 11 und auch um 12 Uhr vormittags eintrifft, der Markt aber schon um 9 Uhr vormittags beginnt; daß das Vieh, wenn es aus den Waggons kommt, sehr unreinlich ausschaut, ist ganz natürlich, in solchem Zustand muß es gleich auf den Markt, solches Vieh hat dann kein marktfähiges Aussehen, daher es auch im Preise verliert.

Die Gefertigten stellen an Seine Exzellenz die Anfrage:

„Was gedenkt Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister zu veranlassen, daß die oben geschilderten Übelstände nicht mehr vorkommen und der Viehzug der Westbahn fahrplanmäßig in St. Marx eintrifft?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Johann Kreilmeir.

Zaunegger.
Grafinger.
Blöchl.
Gratz.
Stöckler.
Withalm.
Eisterer.
Jos. Lang.
Joh. Krenn.
Franz Fuchs.
Ferd. Berger.
G. Schachinger.
Weiß.
Budig.
Perwein.
Prisching.
F. Pantz.
Pichler.
Frick.
Grim.
Schoiswohl.
Dr. Fuchs.

1601

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Der Ort Zaostrog in der Gemeinde Gornje Primorje hat wiederholt um die Verbreiterung und Verlängerung des Molos vor dem dortigen Kloster um wenigstens 20 Meter petitioniert, ohne daß auch nur ein bezügliches Projekt ausgearbeitet worden wäre.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anfrage:

„Wann gedenkt Eure Exzellenz das bezügliche Projekt auszuarbeiten und die Arbeiten selbst vornehmen zu lassen?"

Wien, 26. November 1907.

Vuković.
Dr. Trešić. J. Biankini.
Mandić. Prodan.
Strekelj. Baljak.
Ivanišević. Roblek.
Iv. Hribar. Spinčić.
Dr. Ploj. Bjeladinović.
Dr. Ryhář. Dr. Laginja.
Perić. Dr. Ivčević.

1602
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht.

20 Jahre und noch länger zieht sich bereits die Frage, betreffend den Bau eines neues Pfarrhauses in Zavojani im Gerichtsbezirke Vergorac. Das gegenwärtige Haus ist in einem solchen Zustande, daß der Pfarrer jeden Augenblick darauf gefaßt sein muß, daß das Dach einstürzt und die Masse des alten verfaulten Holzmaterials ihn verschüttet. Die Balken sind so verfault, daß sie bald unter der kleinsten Last einstürzen werden. Wenn es auch noch so wenig regnet, so muß der Pfarrer, wenn er nicht seine Möbel verfaulen lassen will, die Risse mit Stroh zustopfen.

Das alles ist den Lokalbehörden gut bekannt und auch die Statthalterei selbst ist darüber hinlänglich unterrichtet, weil seinerzeit ein Ingenieur an Ort und Stelle erschienen war; seit dieser Zeit aber wird über den Bau eines Pfarrhauses gar kein Wort erwähnt.

Aus diesen Gründen ist es unsere Pflicht, an Eure Exzellenz folgende Anfrage zu richten:

„1. Wann gedenkt man den Bau eines Pfarrhauses in Zavojani in Angriff zu nehmen?

2. Was gedenkt man bis zum Ausbau des Pfarrhauses zu unternehmen, um das Leben des Pfarrers vor der drohenden Gefahr zu schützen?"

Wien, 26. November 1907.

Vuković.
Bjeladinović. Dr. Laginja.
Dr. Ploj. Mandić.
Dr. Rybář. Dr. Trešić.
Strekelj. Ivčević.
Spinčić. F. Ivanišević.
Jv. Hribar. Baljak.
Perić. Prodan.
J. Biankini. Roblek.

1603
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Schon vor 15 Jahren haben sich die Bewohner der Dorfgemeinde Brele im Bezirke Makarska an die Seebehörde um Errichtung eines Hafendammes bei Soline gewendet. Es wurde auch der Platz für den Bau ermittelt und den Dorfbewohnern die Verpflichtung auferlegt, gewisse Anschüttungen als Vorbereitung für den Bau selbst vorzunehmen. Dies ist auch geschehen, aber zum Bau kam es bisher noch nicht.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Eure Exzellenz die Anfrage zu richten:

„Aus welchen Gründen ist bisher die Erbauung eines Hafendammes in Soline bei Brele nicht erfolgt, beziehungsweise wann gedenkt Eure Exzellenz diesen Bau durchführen zu lassen?"

Wien, 26. November 1907.

Vuković.

Perić.
Dr. Trešić.
F. Ivanišević.
Bjeladinović.
Jv. Hribar.
Štrekelj.
Ivčević.
Baljak.

J. Biankini.
Dr. Laginja.
Dr. Ploj.
Spinčić.
Roblek.
Dr. Rybař.
Mandić.
Prodan.

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

der

Gemeindevertretung, Vereine 2c. in Kozojed gegen die enorme Teuerung aller Lebensmittel.

(Gleichlautend mit 9/P der 36. Sitzung.)

2
P

# Petition

der

## Spitzenklöpplerinnen des Erzgebirges um Staatssubvention zur Erhaltung der k. k. Spitzenkurse.

### Hohes k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht!

Die gefertigten Spitzenklöpplerinnen überreichen im Namen von 5000 Spitzenklöpplerinnen des Erzgebirges folgende Petition:

Auf dem oberen rauhen Erzgebirgsplateau und den steilen Berghängen, in welchen der steinige Boden nur kümmerlich Kartoffel- und Haferfrucht hervorbringt, jedes zweite oder dritte Jahr aber Nässe und Kälte die kargen Bodenfrüchte ganz oder halb vernichtet oder auch schwer beschädigt, hat die Regierung auf alle mögliche Weise versucht, den Notstand der erwerbsarmen Bevölkerung zu lindern und in den letzten Mißjahren sind Hunderttausende von Kronen aufgewendet worden, nur um das Ärgste, die Hungersnot unter der Bevölkerung und das Eingehen des Viehstandes, zu verhindern.

Alle diese Hilfe aber konnte nur einen vorübergehenden Erfolg haben, denn sie traf nicht die Wurzel des Notstandes.

Eine einzige Aktion der Regierung war danach angetan, der notleidenden Bevölkerung dauernde Hilfe zu bringen und dies war die Aktion des k. k. Unterrichtsministeriums zur Widerbelebung der Spitzenhausindustrie.

In den Erzgebirgsgegenden war die Spitzenklöppelkunst bis vor wenigen Jahren vollständig daniedergelegen. Nur mehr einzelne ältere Frauen verstanden es noch, kunstvolle Spitzen zu klöppeln: es fehlte ein geschulter Nachwuchs. Die Mehrzahl der Klöpplerinnen konnte ausschließlich nur die allergewöhnlichsten Marktwaren hervorbringen und der Tagesverdienst einer Spitzenklöpplerin, welche täglich zehn bis elf Stunden fleißig arbeitete, war nicht über 12 kr. zu bringen, ein Verdienst, der kaum hinreichte, um ein kümmerlich Hungerdasein zu führen.

Ein Hauptgrund dieses trostlosen Zustandes war das Ausbeutungssystem der kleinen Zwischenhändler, welche sich allmählich vereinigt hatten, die Notlage der blutarmen, hilflosen, jeden höheren Schutzes entbehrenden Klöpplerinnen zu mißbrauchen, um die Spitzen zu den allergeringsten Preisen an sich zu bringen und sie dann mit Wuchergewinn den größeren Händlern in Karlsbad, Wien u. s. w. weiter zu verkaufen.

Und nicht nur der berufsmäßige Spitzenkleinhändler, sondern beinahe jeder Krämer, Viktualienhändler, Gastwirt u. dgl. bewucherte die Spitzenklöpplerinnen.

Der kleine Zwischenspitzenhändler kaufte nicht, solange er in der Familie noch halbwegs Geld spürte. Erst wenn winterliche Erwerbslosigkeit, Krankheit, Mißernte die Familie um den letzten Kreuzer im Hause gebracht, wenn dann die klöppelnde Familie die Spitzen um ein Drittel oder Viertel des Wertes abgeben mußte — erst dann kaufte der Zwischenhändler.

Der Krämer, Viktualienhändler, Kohlenhändler nahm von der Klöppelfrau, sobald sie kein Geld mehr hatte — und sie hatte selten eines — die Spitzen zum halben oder Drittelwerte, gab ihr dafür aber kein Geld, sondern seine minderwertige, teuere Ware — machte dabei ein Doppelgeschäft.

Selbst so mancher winkelschreibende Gemeindesekretär nahm von den Leuten, denen er eine Eingabe an die Behörde um einen Hausierpaß, Reisepaß gemacht, — am liebsten Spitzen, selbstverständlich zum halben Werte.

So von allen Seiten gedrückt und ausgebeutet, mußte die Spitzenklöppelei immer mehr zurückgehen.

Da kam die Hilfe in Gestalt der Wanderkurse des k. k. Zentralspitzenkurses, die im Erzgebirge und in anderen Gegenden errichtet wurden.

Diese Spitzenklöppelschulen nehmen nicht nur junge Mädchen als Schülerinnen auf, sondern lassen auch die älteren Klöpplerinnen zum tageweisen Unterricht zu, geben ihnen moderne gutgehende Muster, richten die Klöpplerin auf das gewählte Muster durch einige Tage ab, bis sie das Muster versteht und nun daheim die Spitzen erzeugt. Sie macht in der Schule nach drei bis vier Tagen der nächsten Klöpplerin Platz und so werden oft in einem Lehrlokale, das 30 bis 40 Arbeitsplätze hat, im Laufe eines Winters etwa 200 bis 300 Klöpplerinnen auf neue Muster eingearbeitet. Hat die Hospitantin ein Muster erlernt und dann erzeugt, so kommt sie im nächsten Monat wieder und erlernt ein anderes, meistens ein schwereres; so steigt sie allmählich im Verdienste und die Klöppelkunst nimmt einen allgemeinen Aufschwung.

Das Wichtigste aber ist, daß die Klöpplerinnen ihre Erzeugnisse nicht mehr zu Schleuderpreisen abgeben, denn der Spitzenkurs übernimmt die von den Schülerinnen und von den Hospitantinnen erzeugten Spitzen, liefert sie an den k. k. Zentralspitzenkurs und hier wird jener reelle Handelswert bestimmt und auch gezahlt, den die Spitze nach ihrer Qualität wirklich hat, und die Klöpplerinnen sind nicht mehr der Gnade des wuchernden Kleinhändlers ausgeliefert.

Derzeit verdienen die Klöpplerinnen im Tage nicht mehr wie früher 20 bis 40 h, sondern — je nach Geschicklichkeit — bis zu 1 K.

Wir führen diese Darstellung von Tatsachen an, um zu zeigen, wie sehr wir den Wert der wirtschaftlichen Hilfe der Wanderkurse verstehen und hochschätzen, dann auch deshalb, weil wir diese Petition auch anderen beteiligten Stellen vorlegen, denen die Verhältnisse im Erzgebirge vielleicht noch nicht so bekannt sind.

Die wirtschaftliche Fürsorge des k. k. Unterrichtsministeriums für die klöppelnden Frauen und Mädchen haben die Kleinhändler vom Anbeginn als einen Eingriff in ihre ausbeutende Tätigkeit gefühlt.

Der anständige Händler, der eine Spitze bei der Klöpplerin zu reell angemessenem Preise bestellt, fühlt sich von der Aktion des k. k. Unterrichtsministeriums nicht benachteiligt, denn beim Zentralspitzenkurs und bei Bestellung beim Spitzenkurse wird ihm die Spitze zu keinem höheren, sondern genau dem angemessenen reellen Erzeugungspreise zur Verfügung gestellt und nur der Private zahlt daselbst höhere Preise. Der Spitzenkurs macht sonach dem reellen Händler keine Konkurrenz, sondern bietet ihm im Gegenteile den Vorteil eines assortierten Lagers, ganz abgesehen vom Vorteile der künstlerischen Hebung der Erzeugnisse.

Hingegen fühlt sich der wuchernde Kleinhändler, Greisler, Kohlendetaillist, Winkelschreiber, der ehedem der notleidenden Spitzenklöpplerin für Waren im Werte von 10 K Kleider, Stoff, Gries oder Mehl im Werte von 3 K anhängte, respektive ihr eine Amtseingabe schrieb, allerdings durch die Aktion der Behörde geschädigt, denn der Spitzenkurs schiebt allem Spitzenwucher einen Riegel vor.

Anfangs waren diese unreellen Kleinhändler in ihrem Zorn gegen die Spitzenkurse vereinsamt.

In letzter Zeit ist es aber dem Korpsgeiste der Händlerschaft gelungen, sich die Mithilfe der größeren Händler zu sichern, von denen ja so mancher an der Preisdrückung der Löhne mitprofitierte.

Tatsache ist, daß die Händlerschaft eine immer schärfere Agitation gegen die Spitzenkurse entwickelt, vom k. k. Unterrichtsministerium immer drohender die Einstellung der wirtschaftlichen Fürsorge für die Klöppler fordert und sich in letzter Zeit um die Mithilfe der Handels- und Gewerbekammern bewirbt, woselbst ja die Vorsorge für die Hausindustrie vor der Macht der Händler unschwer zurückgedrängt werden könnte.

Die Händler getrauen sich zwar nicht, die Aufhebung der Wanderkurse zu begehren, aber sie fordern zweierlei, was in unscheinbarer Form deren wirtschaftliche Tätigkeit aufheben und so die Kurse lahmlegen würde, und zwar fordern sie

1. die Abschaffung der Hospitantinnen,

2. die Abschaffung der Übernahme der einfachen Spitzen (Markt- oder Stapelware) seitens der Spitzenkurse.

Die Abschaffung der Hospitantinnen würde die Klöppelei auf annähernd den früheren Tiefstand bringen, denn gerade die Hospitantinnen, die halb ausgebildet sind und sich rasch vervollkommnen, verschaffen der Klöppelkunst einen raschen Aufschwung und Wiederverbreitung in den Familien sowie ausgebreiteten Verdienst bei geringster Lehrmühe der Lehrerin. Wenn ferner all den Frauen, die bisher Hospitantinnen waren, der Spitzenkurs ihre Erzeugnisse nicht mehr abnehmen darf, weil sie aufhören Hospitantinnen zu sein, so sind sie wieder wie ehedem den Spitzenwucherern überliefert.

Ebenso wäre es für die Arbeiterinnen ein schwerer Schlag, wenn die einfache (Markt-, Stapel-) Ware von den Spitzenkursen nicht mehr abgenommen werden würde. Die Mehrzal der Klöpplerinnen erzeugt einfache Ware, zunächst alle Schülerinnen und Anfängerinnen. Man darf nicht vergessen, daß es jahrelanger Übung bedarf, bevor ein sicherer Grad der Klöppelkunst erreicht wird.

Bis dahin müssen die Klöpplerinnen auch leben, und zwar von eben ihren minderen Erzeugnissen.

Die Klöpplerin im Erzgebirge kann nicht wie eine Konservatoristin einige Jahre lernen, bis sie ausgebildet ist, sondern muß in kürzester Zeit verdienen, wenn auch wenig. Gerade in dieser prekärsten Zeit darf sie nicht dem Spitzenwucherer überantwortet sein, sondern braucht die wirtschaftliche Hilfe des Spitzenkurses.

Die Klöppelkunst ist noch vor kurzem daniedergelegen und hebt sich erst jetzt allmählich. Es ist unvermeidlich, daß in und außer den Spitzenkursen sehr viel Mittelmäßiges noch jahrelang, viel Mittelmäßiges aber immerdar erzeugt werden wird. Die Verbreitung der Mittelmäßigkeit in der Allgemeinheit ist der Grundstock, aus dem sich die höhere Kunstfertigkeit eines Teiles der Arbeiterinnen entwickeln wird. Wird der Grundstock der Klöplerinnen dem Spitzenwucher wieder ausgeliefert, so wird auch der Stock der höher Ausgebildeten zusammenschrumpfen müssen.

An das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht richten durch uns Gefertigte die Spitzenarbeiterinnen die Bitte:

„Das k. k. Ministerium wolle

1. die Versuche der Händlerschaft, die segensreiche wirtschaftliche Tätigkeit der Wanderkurse für Spitzenklöppelei zu unterdrücken, mit allem Nachdruck abweisen und die derzeitige Organisation dieses wirtschaftlichen Hilfswesens, insbesondere die Institution der Hospitantinnen und der Übernahme auch der einfachen (Markt-, Stapel-) Waren den Spitzenkursen aufrechterhalten;

2. künftigen Anfechtungen dieser segensreichen Institution durch Schaffung eines Gesetzes vorbeugen, durch welches die Regierung zur besagten wirtschaftlichen Hilfe für die Hausindustrie der Spitzenklöppelei ermächtigt und angewiesen wird.

Zumindest sollte die Regierung, nachdem die neue Gewerbeordnung die legislatorische Regelung der Hausindustrie in Aussicht stellt, sich gesetzlich ermächtigen lassen, wenigstens die weibliche Heimarbeit, in welcher der Organisationsmangel und hiedurch die Ausbreitungsgelegenheit am fühlbarsten ist, auf die Dauer des Mangels einer genossenschaftlichen Selbsthilfe durch eine mit dem Unterrichte entsprechend verbundene, für die Arbeiterinnen kostenlose Verlagsinstitution zu fördern.

Die Arbeiterschaft bittet das k. k. Unterrichtsministerium, sich durch die unberechtigten Machenschaften der Zwischenhändler vom segensreich betretenen Wege der Fürsorge für tausende der ärmsten Existenzen nicht abbringen zu lassen."

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

des

Unterstützungsvereines „Selbsthilfe“ der deutschen Gewerbetreibenden in Böhmen mit dem Sitze in Rumburg, betreffend die Einführung der Alters- und Invaliden-, sowie Witwen- und Waisenversicherung und Ausdehnung dieser Versicherung auf die Gewerbetreibenden.

(Gleichlautend mit 17/P der 37. Sitzung.)

4
P

# Petition

des

## Vereines der Staatsbeamten von Olmütz um Einreihung der Stadt Olmütz in die II. Rangklasse der Aktivitätszulagen.

### Hohes Haus der Abgeordneten!

Der Verein der Staatsbeamten von Olmütz und Umgebung hat bei der hohen Regierung seit dem Jahre 1896 schon in wiederholten Petitionen auf die hohen Wohnungspreise und teuren Lebensverhältnisse hingewiesen und daran die ergebenste Bitte geknüpft, diese Stadt in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen.

Die hohe Regierung hat auch anerkannt, daß das gestellte Begehren ein durchwegs begründetes sei, und haben seinerzeit sowohl der Ministerpräsident Dr. v. Koerber als auch Finanzminister Dr. v. Böhm-Bawert die bestimmte Zusage gegeben, daß bei der bald in Aussicht gestellten Einreihung einiger Städte in die höhere Klasse auch Olmütz mit inbegriffen sein werde.

Die bei der allgemeinen Notlage der Staatsbeamtenschaft nunmehr durch das Gesetz vom 19. Februar l. J. erfolgte Neuregulierung der Aktivitätszulage kann zwar als eine materielle Aufbesserung gegenüber der seit drei Jahren rapid zugenommenen Teuerung der Lebensmittel angesehen werden, und ist damit dem Notstande, in welchem sich die Staatsbeamten, namentlich jene der niederen Rangklassen, befanden, zum Teile abgeholfen worden.

Keineswegs sind aber diese höheren Aktivitätszulagen hinreichend, um in Anbetracht der in jeder Hinsicht erschwerten Lebensbedingungen ein Äquivalent zu bieten für die besonderen Teuerungsverhältnisse, welche namentlich infolge der hohen Mietzinse in einzelnen Orten, so auch in der Stadt Olmütz herrschen.

Was die genannte Stadt betrifft, erlaubt sich die gefertigte Vereinsleitung aus früheren Petitionen nachstehendes einer hohen Regierung zur Erwägung und geneigten Würdigung neuerdings zu unterbreiten:

Olmütz war, ehe die Festungswälle gefallen sind, eine in baulicher Entwicklung stark zurückgebliebene Stadt mit beschränkten, oft ganz unzulänglichen Wohnstätten, dafür aber abnorm hohen Wohnungspreisen. Als die Festung aufgelassen wurde, entstanden auf den gewonnenen Gründen neue, moderne Wohnhäuser, und trotz der noch immer, wenn auch nur langsam fortschreitenden Neubauten kann infolge der konstanten Steigerung der Bevölkerung die Wohnungsnot ihr Ende nicht erreichen.

Das gleiche ist mit den hohen Mietzinsen der Fall.

Die Baugründe konnten von der Stadt Olmütz, welche den Komplex der Festungsgründe vom hohen Ärar um den Preis von 4,000.000 K übernommen hat, nur wieder zu hohen Preisen hintangegeben werden, so daß die Rentabilität der Neubauten von der Aufrechterhaltung der hohen Wohnungspreise abhängt.

Da weiters die Nachfrage nach besseren Wohnungen noch immer eine starke und eine Änderung in absehbarer Zeit nicht zu gewärtigen ist, da ferner seit mehreren Jahren in Olmütz eine zehnprozentige Zinskreuzerumlage auf die Mietzinse eingehoben wird, eine Auflage, welche ebenso wie der nach einem hohen Tarife berechnete Wasserzins die Mietparteien trifft, haben sich die Mietzinse nicht nur auf der früheren Höhe erhalten, sondern sind noch gestiegen, so daß dieselben nicht nur jene Orte gleicher Bevölkerungsziffer, sondern auch selbst die der Landeshauptstadt Brünn übersteigen.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen ergibt sich aus der Höhe der Mietzinse der von dem hohen Ärar selbst gemieteten Amtsgebäude, den schlagendsten Beweis hiefür liefert aber der Militärzinstarif, denn nach diesem Tarife, und zwar nach der Feststellung für die Jahre 1901 bis 1910 ist Olmütz mit einer

Bevölkerungsziffer von nur 24.000 Einwohnern in die dritte, dagegen Brünn mit einer Bevölkerung von 110.000 Einwohnern in die vierte Zinsklasse des Militärtarifes versetzt worden, und beziehen demnach die Militärgagisten in Olmütz an jährlichem Quartieräquivalent:

| | | |
|---|---|---|
| In der XI. und X. | Rangklasse | 672 K |
| „ „ IX. | „ | 1.104 „ |
| „ „ VIII. und VII. | „ | 1.464 „ |

In gleich günstiger Weise sind die Quartiergelder der hiesigen Beamten der k. k. Staatsbahnen geregelt.

Dieselben erhalten:

| | | |
|---|---|---|
| In der XI. | Rangklasse | 480 K |
| „ „ X. | „ | 640 „ *) |
| „ „ IX. | „ | 800 „ |
| „ „ VIII. | „ | 960 „ |
| „ „ VII. | „ | 1.120 „ |

Ebenso hat die sonst sehr sparsame Gemeindevertretung von Olmütz in voller Würdigung der abnormalen Wohnungsverhältnisse seit dem 1. April l. J. den Professoren an der hiesigen Handelsschule die für Brünn normierte Aktivitätszulage zuerkannt, auch sind die Beamten der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz rücksichtlich der Aktivitätszulage jenen der Brünner Kammer völlig gleichgestellt worden.

Zudem soll dem Vernehmen nach demnächst eine Neuregelung der Bezüge der Militärgagisten und der Beamten der k. k. Staatsbahnen erfolgen, worauf der Unterschied in dem Ausmaße der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten und der Quartieräquivalente der Militärgagisten und der Bahnbeamten ein noch grasserer sein wird.

Da aber die Feststellung des Militärzinstarifes für jede einzelne Garnison, wie auch die Festsetzung des Quartiergeldes der Angestellten der k. k. Staatsbahnen auf Grund sorgsamst gepflogener Erhebungen über die Höhe der faktischen örtlichen Wohnungspreise erfolgt, bedarf es wohl keines weiteren Beweises mehr für die Behauptung, daß die Mietzinse in Olmütz eine abnormale Höhe erreichen und daß es den verheirateten Staatsbeamten hierselbst auch mit der gegenwärtig erhöhten Aktivitätszulage nicht möglich ist, eine bescheidene, geschweige denn kompetenzmäßige Wohnung zu mieten.

Hiezu kommt noch folgendes in Betracht:

Olmütz ist nicht nur der Mittelpunkt einer wohlhabenden, konsumkräftigen Umgebung, sondern vermöge seiner geschichtlichen Bedeutung und seiner geographischen Lage, sowie wegen seiner günstigen Bahnverbindungen auch ein Verkehrszentrum; die Stadt Olmütz ist zudem Sitz eines Erzbistums mit einer stark frequentierten theologischen Fakultät, sie beherbergt eine große Garnison und besitzt eine größere Anzahl durchwegs gut besuchter Lehr- und Erziehanstalten.

Diese Umstände bringen es naturgemäß mit sich, daß daselbst Handel und Gewerbe blühen, daß aber auch demgemäß die Lebensmittel und alle übrigen Bedarfsartikel, zum Nachteile der kleinen Beamtenschaft, stark verteuert werden.

Es kann daher nicht wundernehmen, daß es bei den dargelegten Verhältnissen der Staatsbeamtenschaft in Olmütz schwer möglich wird, mit ihren Einkünften das Auskommen zu finden und daß einzelne bei redlichstem Willen und bei Einhaltung der größten Sparsamkeit das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Auslagen nicht zu erhalten vermögen.

Aus allen diesen Gründen glaubt die ehrfurchtsvollst gefertigte Vereinsleitung keine Fehlbitte zu tun, wenn sie im Vertrauen auf das wiederholt reich bekundete Wohlwollen der hohen Regierung für die ihr unterstehende Beamtenschaft das ergebenste Ansuchen stellt, daß die Stadt Olmütz in die II. Rangklasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde.

Olmütz, 28. Juni 1907.

**Verein der Staatsbeamten von Olmütz und Umgebung.**

(Folgen die Unterschriften.)

*) Die Rangklassen X, IX, VIII, VII, u. s. w. der Beamten der k. k. Staatsbahnen entsprechen dabei den Rangklassen XI, X, IX, VIII u. s. w. der k. k. Staatsbeamten.

5
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Neuberg, betreffend das Handlungsgehilfengesetz 2c.

(Gleichlautend mit 10/P der 37. Sitzung.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

4800

## Anhang I.

# Anträge.

512
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Otto Günther und Genossen

auf

## Herstellung von zwei Komplettierungsstrecken der k. k. istrianischen Staatsbahnen.

Das hohe Haus wolle nachstehende zwei Strecken der k. k. istrianischen Staatsbahnen beschließen:

a) die Schienenverbindung zwischen einem geeigneten Punkte der neuen Alpenbahnen jenseits Görz und der Station Divača oder zwischen der Station Opčina der k. k. Staatsbahnen und der Station Herpelje-Kozina der istrianischen Staatsbahnen,

b) eine Flügelbahn, abzweigend von einem geeigneten Punkte der istrianischen Staatsbahnen östlich der Station Pola bis an die Bucht von Medolino an der Südspitze der istrianischen Halbinsel.

## Begründung:

Ad a). Der Verkehr mit Istrien, besonders der Personenverkehr, wickelt sich heute per Südbahn via Divača ab, Güter und Personen aber, welche die k. k. Staatsbahnen befördern, müssen den Weg via Opčina auf großem Umwege tief hinunter nach Triest und von da wieder hoch hinauf auf die Karsthöhe von Herpelje-Kozina nehmen. Abgesehen davon, daß der istrianische Durchgangsverkehr für die Station Triest der k. k. Staatsbahnen keineswegs wünschenswert und förderlich, sondern viel eher störend und lästig ist, schließt der teure Betrieb und der große Umweg über Triest, der eine Länge von 49 Kilometer ab Opčina bis Herpelje hat, während die direkte Strecke Divača—Herpelje nur 13 Kilometer lang ist, von vornherein für einen großen Teil von Personen und Waren die Konkurrenz mit der Südbahn aus. Es ist daher ein dringendes allgemeines Bedürfnis und durchaus im Interesse der k. k. Staatsbahnen gelegen, die istrianischen Staatsbahnen mit der neuen Alpenbahn auf dem kürzesten Wege zu verbinden.

Ad b). Es ist eine unbedingte Forderung der Zeit und der Verhältnisse, daß wir Dalmatien durch eine möglichst günstige und schnelle Schiffs- und Eisenbahnverbindung quasi räumlich näher an das Mutterland heranziehen und trachten, den Wechselverkehr, welcher heute zum größten Teile über Fiume und Ungarn geführt wird, über unsere österreichischen Linien zu leiten. Die projektierte Bahn über Rudolfswert, Karlstadt, Knin wird voraussichtlich nur teilweise den großen wirtschaftlichen Forderungen entsprechen, der österreichische Seeweg über Triest ist in Anbetracht der Fiumaner Konkurrenz zu weit und zu teuer, der einstweilen über

Pola in Aussicht genommene Weg wird auf die Dauer bei steigendem Handelsverkehr den kriegsmaritimen Interessen kaum entsprechen und so ergibt sich die Notwendigkeit, wenn Österreich seinen legitimen Anspruch auf den dalmatinischen Handel geltend machen will, für den Verkehr mit Dalmatien nicht nur den kürzesten Weg zur See, sondern auch den günstigsten Weg zu Lande zu wählen. Ersterer führt über den Hafen von Medolino an der Südküste Istriens, letzterer über die istrianischen Staatsbahnen, welche mit diesem Hafen durch eine 6 bis 7 Kilometer lange Flügelbahn zu verbinden sind. Wir haben dann einen direkten Weg von Dalmatien nach Süddeutschland und dem Westen unserer Monarchie, Wien inbegriffen.

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 2. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Groß. | O. Günther. |
| Ed. v. Stransky. | Nitsche. |
| Erb. | Kuranda. |
| Hock. | Iro. |
| A. Seidel. | Pergelt. |
| Redlich. | Wolf. |
| Lecher. | Dr. Sylvester. |
| Prof. A. Bachmann. | Dr. Mühlwerth. |
| Dr. Sommer. | d'Elvert. |
| Kopp. | Primavesi. |

513
A

# Внесенє

## посла Стефана Онишкевича і товаришів

в справі

## заснованя повітового Суду в Хирові в Галичинї.

Місточко Хирів, приналежне до адмінїстрацийного повіта Старий Самбір а до судового повіта Стара Сіль в Галичинї, внесло петицию до Високої Палати, до краєвого Сойму у Львові і до ц. к. Міністерства судівництва, щоби тамже засновати повітовий Суд.

Мотива, які промовляють за отворенєм Суду повітового в Хирові, суть слїдуючі:

1. Се Місточко числить вправдї всего около 3000 мешканців, але лежить над гірскою рікою Стрвяжом, єго перетинає в трох напрямах желїзниця а в чотирох шутрований гостинець, так що майже з кождої громади судового повіта Стара Сіль можна до Хирова дістатись гостинцем або желїзницею.

2. Пятнацять громад з повіта судового Стара Сіль а три з повіта судового Старий Самбір мають близше до Хирова як до Старої Соли, взгл. Старого Самбора, а заспокоюючи свої господарскі потреби переважно в Хирові, було би їм найвигіднїйше тут же шукати і справедливости. Для того Ради громадскі тих 18 громад заявили ся за отворенєм Суду повітового в Хирові.

3. Ріка Стрвяж перетинає територию Суду повітового в Старій Соли в той спосіб, що більша половина висше поданих громад, хотячи дістати ся до свого Суду, мусить переїздити одиноким мостом в Хирові. Вправдї, за посухи можна ріку і в брід переїхати, але бувало часто і так, що вода нагло прибула, інтересований був змушений їхати на Хирів, термін втратив і понїс задля того значну страту, як се судові акта можуть посьвідчити.

4. Задля того, що Хирів творить центрум торговельне для цїлої околиці, Єго Ексцелєнция п. Міністер судівництва рескриптом з дня 16. грудня 1904, ч. 27781, зізволив відбувати в Хирові устнї судові пересправи кождої першої середи в місяци.

5. І що до поміщеня Суду в Хирові не булоби богато заходу, бо поминувши, що Хирів має кількадесять мурованих поверхових домів, де мешкають лїкар, антикар і з 200 желїзничих урядників, тож найшлоб ся еще місце і для суду та єго перзоналу. Рада громадска ухвалою з дня 12. вересня 1907 постановила в разї заснованя Суду в Хирові побудувати власним коштом відповідаючий теперішним вимогам дім на приміщенє сего Суду.

Покликуючись на повисші мотива як і на петицию внесену громадою Хирів і 18 громадами з околиці, де містить ся докладні дати статистичні, поясненя, документа і ін., вносять підписані:

Висока Палата зволить ухвалити:

„Взиває ся ц. к. Правительство основати новий Суд повітовий в Хирові в Галичинї.“

Відень, 22. листопада 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spenul. | Wojnarowskyj. | Łukaszewicz. | Stefan Onyszkewycz. |
| Semaka. | Folis. | Ernest Breiter. | Dawydiak. |
| Dr. Trylowskyj. | Kolessa. | Dr. Stachura. | Dr. W. Ochrymowytsch. |
| Kuryłowicz. | Dnistriańskyj. | Cegliński. | Petryckyj. |
| Korol. | Budzynowskyj. | Dr. Łahodyńskyj. | Romanczúk. |

513
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Stephan Onyszkewycz und Genossen

auf

## Errichtung eines Bezirksgerichtes in Chyrów in Galizien.

Der Marktflecken Chyrów, der zum politischen Bezirk Staryj Sambir und zum Sprengel des Bezirksgerichtes Stara Sil in Galizien gehört, hat an das Abgeordnetenhaus, an den Landtag in Lemberg und an das k. k. Justizministerium Petitionen um Kreierung eines eigenen Bezirksgerichtes eingebracht.

Die Gründe, die für die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Chyrów sprechen, sind folgender Art:

1. Dieser Marktflecken zählt zwar im ganzen nur ungefähr 3000 Einwohner, liegt aber dafür am Gebirgsflusse Strwiaz, wird von drei nach verschiedenen Richtungen führenden Eisenbahnlinien und von vier gleichfalls nach verschiedenen Richtungen führenden Chausseen durchquert, so daß man fast aus jeder Gemeinde des Bezirksgerichtssprengels Stara Sil mittels der Eisenbahn oder auf der Chaussee nach Chyrów gelangen kann.

2. Fünfzehn Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Stara Sil und drei des Bezirksgerichtssprengels Staryj Sambir haben näher nach Chyrów als nach Stara Sil, beziehungsweise Staryj Sambir, und da die Einwohner dieser Gemeinden ihren Bedarf an wirtschaftlichen und Haushaltungsartikeln hauptsächlich in Chyrów decken, so wäre es für sie auch am bequemsten, hier auch ihre Rechtssachen zu erledigen. In Anbetracht dessen erklären sich die genannten 18 Gemeinden für die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Chyrów.

3. Der Fluß Strwiaz durchschneidet das Gebiet des Bezirksgerichtes Stara Sil derart, daß die größere Hälfte der oben angeführten Gemeinden die einzige Brücke in Chyrów benützen müssen, um zu ihrem Gerichte zu gelangen. Man kann zwar zur Zeit des niederen Wasserstandes den Fluß auch an den Furten passieren, aber andererseits sind schon oft Fälle vorgekommen, daß das Wasser plötzlich anschwoll und die Parteien gezwungen waren, den Weg über Chyrów zu nehmen, infolgedessen den Termin versäumten und bedeutenden Schaden erlitten, wie dies aus den Gerichtsakten dargetan werden kann.

4. Mit Rücksicht darauf, daß Chyrów ein Handelszentrum für die ganze Umgebung bildet, hat Seine Exzellenz der Herr Justizminister mit dem Erlasse vom 16. Dezember 1904, Z. 27.781, gestattet, daß dortselbst am ersten Mittwoch eines jeden Monates mündliche Gerichtsverhandlungen stattfinden dürfen.

5. Auch die Unterbringung des Gerichtes würde in Chyrów auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stoßen, denn abgesehen davon, daß Chyrów einige zehn gemauerte, stockhohe Häuser besitzt, in denen der Arzt,

der Apotheker und ungefähr 200 Eisenbahnbeamte wohnen, so daß sich auch für das Gericht und dessen Personal Platz finden würde, hat sich der Gemeinderat mit dem Beschlusse vom 12. September 1907 bereit erklärt, im Falle der Errichtung eines Bezirksgerichtes auf eigene Kosten ein den modernen Anforderungen entsprechendes Gebäude zur Unterbringung dieses Gerichtes zu erbauen.

Unter Berufung auf die vorstehenden Gründe sowie auf die von der Gemeinde Chyrów und von 18 umliegenden Gemeinden eingebrachte Petition, in der genaue statistische Daten, Erklärungen, Urkunden und dergleichen enthalten sind, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Chyrów in Galizien ein neues Bezirksgericht zu errichten."

Wien, 22. November 1907.

Ernst Breiter.
Dr. Stachura.
Cehlyński.
Dr. Lahodyński.
Dr. Trylowski.
Kurylowycz.
Korol.
Dawydiak.
Semaka.
Spenul.
Stefan Onyszkewycz.
Dr. Ochrymowycz.
Petryckyj.
Romanczuk.
Folis.
Wojnarowskyj.
Koleśa.
Dnistrianskyj.
Budzynowskyj.
Lukaszewycz.

514

A

# Návrh

poslance Prokeše a soudruhů

## na zařazení města Moravské Ostravy do II. třídy aktivního přídavku.

Město Moravská Ostrava stalo se během posledních dvou desetiletí střediskem rozsáhlého průmyslového kraje ostravského. Tamnější průmysl, obchod a ne méně též populace obyvatelstva dosáhly netušeného vzrůstu.

V roce 1890 obnášel počet obyvatelstva 14.000 hlav, kdežto v době přítomné dostoupl výše 38.000 obyvatel. Mimo toho na 150.000 obyvatel průmyslových obcí kraje ostravského inklinuje společensky, hospodářsky i kulturně k Moravské Ostravě jako ku svému přirozenému centru.

Veliké rozpětí výroby a tím přivoděný veliký vzrůst populace obyvatelstva zavinily jedno všeobecně pociťované zlo — horrentní zvýšení všech životních potřeb a velikou drahotu bytů. Chabým stavebním ruchem přivoděn je nedostatek bytů a tím také zvýšení činže. Menších bytů v Moravské Ostravě dnes vůbec nelze ani najmout a činže těchto kolísá mezi 32 až 54 K měsíčně. V tom ohledu druží se Moravská Ostrava k drahotě bytů ve velkoměstech.

Pod těmito poměry trpí nejen tisíce dělného lidu, pak střední vrstvy obyvatelstva, nýbrž také úředníci, zřízenci a sluhové stojící ve státních službách. Z nepochopitelných příčin je Moravská Ostrava stále ještě zařazena do III. třídy aktivního přídavku. Vzdor neustálým projevům a stížnostem státních úředníků a sluhů, aby v uvážení strašných drahotních poměrů byla Moravská Ostrava zařazena do II. třídy aktivních požitků, zůstala vláda k jejich volání úplně hluchou.

Tím trpí 162 státních úředníků a 125 státních zřízenců a sluhů a jmenovitě oni, kteří jsou zařazeni do nižších kategorií a tříd požitkových, jsou vystaveni zjevné bídě nebo jsou hnáni tlakem poměrů do dluhů. Z těch příčin také se brání úředníci i sluhové státní tomu, aby z jiných míst byli do Moravské Ostravy přesazeni.

V zájmu spravedlnosti a lidskosti a v ocenění těžké platné služby, již tito státní úředníci a sluhové státu vykonávají, je vláda povinna jejich oprávněným nárokům vyhověti.

Podepsaní proto navrhují:

Slavná sněmovno račiž se usnésti:

„C. k. vláda se vyzývá, město Moravskou Ostravu ve smyslu II. odstavce § 2 zákona ze dne 19. února 1907, Z. Ř. č. 34, cestou nařízení do II. třídy aktivních požitků zařaditi.“

V ohledu formálním navrhujeme zkrácené jednání a návrh budiž bez prvního čtení přikázán rozpočtovému výboru.

Vídeň, 26. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tomášek. | Hybeš. | Hudec. | Prokeš. |
| Jaroš. | Biňovec. | Pospíšil. | Folber. |
| Johanis. | Kliška. | Svěcený. | Svoboda. |
| Soukup. | Pik. | Remeš. | Hornof. |
| Černý. | Filipínský. | Cingr. | Aust. |

Authentische Übersetzung.

514
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Prokeš und Genossen

wegen

## Einreihung der Stadt Mährisch-Ostrau in die II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Mährisch-Ostrau wurde im Laufe der letzten zwei Dezennien zum Mittelpunkte der weiten industriereichen Ostrauer Gegend. Die dortige Industrie, der dortige Handel und auch die Bevölkerungszahl haben sich in ungeahnter Weise entwickelt. Die Zahl der Bewohner betrug im Jahre 1890 14.000 Seelen, während in der Gegenwart dieselbe die Ziffer von 38.000 erreichte.

Außerdem inklinieren 150.000 Einwohner der industriereichen Gemeinden der Ostrauer Gegend in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und kultureller Richtung nach Mährisch-Ostrau als ihren Mittelpunkt.

Diese große Entwicklung der Produktion und das dadurch verursachte Anwachsen der Bevölkerung haben ein allgemeines Übel zur Folge, nämlich die horrende Steigerung aller Lebensbedürfnisse und der Mietzinse.

Eine schwache Baubewegung hat einen Mangel an Wohnungen und die Steigerung der Mietzinse zur Folge. Kleinere Wohnungen kann man heute in Mährisch-Ostrau überhaupt nicht finden und der Mietzins für dieselben schwankt zwischen 32 bis 54 K monatlich. Was die Mietzinse anbelangt, reiht sich Mährisch-Ostrau den Großstädten an. Unter diesen Verhältnissen leiden nicht nur Tausende von Arbeitern und die Angehörigen des Mittelstandes, sondern auch die im Staatsdienste befindlichen Beamten und Bediensteten. Aus unbegreiflichen Gründen ist Mährisch-Ostrau noch in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht. Trotz wiederholter Gesuche und Beschwerden der staatlichen Beamten und Bediensteten, daß mit Rücksicht auf diese Teuerungsverhältnisse Mährisch-Ostrau in die II. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde, blieb es bei dem bisherigen Zustande.

Hiedurch leiden 162 Staatsbeamte und 125 Staatsbedienstete und Diener, und zwar insbesondere diejenigen, welche sich in der niederen Kategorie befinden; dieselben sind direkt dem Notstande ausgesetzt oder verfallen unter diesem Drucke der Verhältnisse in Schulden.

Aus diesen Gründen wehren sich die Staatsbeamten und Staatsbediensteten dagegen, aus anderen Gegenden nach Mährisch-Ostrau versetzt zu werden.

Im Interesse der Gerechtigkeit und der Humanität und in Würdigung der schweren Dienste, welche diese Staatsbeamten und -bediensteten dem Staate leisten, ist die Regierung verpflichtet, ihren berechtigten Forderungen zu entsprechen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Mährisch Ostrau im Sinne des zweiten Absatzes des § 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, im Verordnungswege in die II. Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

In formeller Beziehung wolle das abgekürzte Verfahren angewendet und dieser Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 26. November 1907.

| | |
|---|---|
| Cingr. | Prokeš. |
| Hybeš. | Folber. |
| Biňovec. | Tomášek. |
| Svoboda. | Hornof. |
| Klička. | Aust. |
| Pik. | Hudec. |
| Filipinský. | Pospíšil. |
| Svěceny. | Remeš. |
| Johanis. | Soukup. |
| Jaroš. | Černy. |

515
A

# Návrh

poslanců Prokeše, Svobody a soudruhů

## na prodloužení platnosti dělnických legitimací při jízdě na drahách přes vzdálenost 100 kilometrů.

Aby vyhověno bylo snaze projevované z kruhů zaměstnavatelských, zjednat větší příliv venkovských pracovních sil do průmyslových míst a měst, povoleno bylo zákonem ze dne 19. července 1902, Z. Ř. čís. 153, vydávat správami drah ve smyslu § 12 citovaného zákona, odstavec 3., lit. *c)*, dělníkům k opatření levnějších jízdních lístků kolku prosté dělnické legitimace.

Tato výhoda snížení jízdného pro dělníky platí však pouze pro jízdu na vzdálenost 100 kilometrů. Na větší vzdálenost nežli 100 kilometrů dělnická legitimace k slevnění jízdného neoprávňuje. Tím přirozeně trpí tisíce sezonních neb jinak zaměstnaných dělníků, kteří ze svého bydliště musí na pracovní místa podnikati delší nežli 100kilometrovou cestu.

Podepsaní proto navrhují:

Slavná sněmovno račiž se usnésti:

„Ministerstvu železnic se ukládá učinit bezodkladně opatření, aby dělníci oprávnění k používání dělnických legitimací za účelem snížení jízdného mohli až na vzdálenost 200 kilometrů dělnických legitimací používati."

V ohledu formálním navrhujeme zkrácené jednání. Návrh budiž bez prvního čtení přikázán železničnímu výboru.

| | |
|---|---|
| Modráček. | Prokeš. |
| Johanis. | Svoboda. |
| Aust. | Svěcený. |
| Remeš. | Cingr. |
| Soukup. | Černý. |
| Hudec. | Tomášek. |
| Habermann. | Hornof. |
| Pospíšil. | Filipínský. |
| Hybeš. | Biňovec. |
| Pik. | Folber. |

Authentische Übersetzung.

515
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Prokeš, Svoboda und Genossen,

betreffend

## die Erweiterung der Arbeiterlegitimationen auf den Eisenbahnen auch auf die Fahrten über 100 Kilometer.

Um dem Wunsche der industriellen Arbeitgeber zu entsprechen und den Zufluß der auswärtigen Arbeitskräfte in die Industrieorte zu erleichtern, wurde durch das Gesetz vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 53, den Bahnverwaltungen erlaubt, gemäß § 12 des zitierten Gesetzes, Absatz 3, lit. c, den Arbeitern stempelfreie Legitimationen auszufolgen, damit die Arbeiter billigere Fahrkarten erlangen könnten.

Diese Herabsetzung des Fahrpreises für die Arbeiter gilt jedoch nur für Fahrten bis 100 Kilometer Entfernung. Bei längeren Fahrten als 100 Kilometer gibt die Arbeiterlegitimation keinen Anspruch auf eine Herabsetzung des Fahrpreises. Dadurch leiden natürlich Tausende von Saisonarbeitern und anderen Arbeitern, welche genötigt sind, aus ihrem Wohnorte bis zum Arbeitsorte über 100 Kilometer lange Fahrten zu unternehmen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dem k. k. Eisenbahnministerium wird aufgetragen, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, damit die zur Benützung der Arbeiterlegitimationen berechtigten Arbeiter dieselben auch zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen bei Fahrten bis zu 200 Kilometer Entfernung benützen könnten."

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag im abgekürzten Verfahren ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

| | |
|---|---|
| Svèceny. | Prokeš. |
| Cingr. | Svoboda. |
| Černy. | Modráček. |
| Tomášek. | Johanis. |
| Hornof. | Aust. |
| Filipinský. | Remeš. |
| Habermann. | Soukup. |
| Hybeš. | Hudec. |
| Folber. | Pospíšil. |
| Biňovec. | Pik. |

516
A

# Dringlichkeitsantrag

des

## Abgeordneten Dr. Ant. Hajn und Genossen,

betreffend

## öffentliche Volksmanifestationen gegen die Lebensmittelteuerung und die Haltung der k. k. politischen Behörden gegenüber denselben.

(Die Dringlichkeit des Antrages wurde in der Sitzung vom 3. Dezember 1907 abgelehnt; der Antrag wird daher gemäß §§ 18 und 20 G. O. behandelt.)

In Náchod und Umgebung protestiert die Arbeiterschaft öffentlich unter Sympathiekundgebungen aller mittleren Klassen, die in gleichem Grade betroffen sind, gegen die beständige Teuerung aller Lebensmittel.

Obzwar diese Arbeitermanifestationen in Ruhe und Ordnung sich gestalten und obzwar sowohl die Führer aller Arbeiterparteien als auch die Gemeindeorgane alle nötigen Vorkehrungen treffen, so bedienen sich doch die k. k. politischen Behörden der bewaffneten Macht gegen das manifestierende Volk und da diese Wehrmacht nicht jedesmal korrekt sich benimmt, so regt sich das Volk auf und es kann auch zu bedauernswerten blutigen Zusammenstößen und Ausschreitungen kommen.

In Anbetracht dessen beantragen die Gefertigten:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sofort ohne Verzögerung allen k. k. Bezirkshauptleuten eine strenge Instruktion zu geben, sich in der heutigen, immer zunehmenden Volksbewegung gegen Teuerung aller Lebensmittel wohlwollend zu benehmen, die Vorverhandlungen mit den Arbeiterführern und den Gemeindevertretern zu pflegen und auf diesem Wege, nicht durch bewaffnete Macht und Gewalt, Ruhe und öffentliche Ordnung zu erhalten."

Dieser Antrag ist mit allen im § 42 G. O. enthaltenen Abkürzungen zu verhandeln.

Wien, 19. November 1907.

Dr. Ant. Hajn.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Hlibowizki. | Reichstädter. | Choc. | Ant. Kalina. |
| Dr. Markow. | Buřival. | Dr. Sláma. | Klofáč. |
| Kurytowicz. | Mr. Zemlička. | Masaryk. | Fresl. |
| Korol. | E. Breiter. | Lišý. | Drtina. |
| Hubka. | Dawydiak. | Dr. Baxa. | Stránský. |

517
A

# Dringlichkeitsantrag

des

## Abgeordneten Adolf Groß und Genossen,

betreffend

## die Vermehrung der Umlaufsmittel und Linderung der Geldnot.

(Die Dringlichkeit dieses Antrages wurde in der Sitzung vom 3. Dezember 1907 abgelehnt; der Antrag wird daher gemäß § 18 und 20 G. O. behandelt werden.)

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen, damit bedeutendere Beträge aus den Kassenbeständen der Regierung, beziehungsweise von den einfließenden Steuergeldern den Finanzinstituten in einzelnen Kronländern gegen Verzinsung zur Verfügung gestellt werden, wobei die Landesbanken, Sparkassen sowie überhaupt öffentliche, nicht auf Gewinn berechnete Institute nach Tunlichkeit zu berücksichtigen sind.

II. Bei den sub I beantragten Maßnahmen ist auf den Umstand gehörig Rücksicht zu nehmen, daß das Land Galizien durch die Kreditnot und die damit verbundene unbegründete Kreditentziehung am schwersten betroffen ist."

Dieser Antrag ist mit allen nach § 42 G. O. zulässigen Abkürzungen sofort in Verhandlung zu nehmen.

## Gründe:

Nach dem Stande vom 31. Oktober 1907 besitzt die Österreichisch-ungarische Bank einen Metallschatz von rund 1428 Millionen Kronen. Auf Grund desselben ist sie zur Herausgabe von Noten im Gesamtbetrage von 2968 Millionen Kronen berechtigt, hievon sind steuerpflichtig 1140 Millionen. Am 31. Oktober 1907 waren an steuerpflichtigen Noten 242 Millionen Kronen im Umlaufe, bis zum 7. November d. J. hat sich der Notenumlauf um 68 Millionen Kronen vermindert, so daß die Bank am 7. November 1907 noch über zirka 970 Millionen Kronen steuerpflichtiger Noten zu verfügen berechtigt war. Aus obigem ist ersichtlich, daß unser Goldschatz sich nicht vermindert, er ist um zirka 40 Prozent höher als der Goldschatz der deutschen Reichsbank und um über 100 Prozent höher als der Goldschatz der englischen Bank. Die Österreichisch-ungarische Bank ist nicht verpflichtet, in Gold zu zahlen, es besteht daher gar keine Gefahr, daß ihr Goldschatz nach den notleidenden Ländern (Amerika 2c.) verschleppt werde. Die Devisen sind teilweise sogar unter der Parität, also auch diesbezüglich ist zu einer Unruhe kein Grund vorhanden.

Dessen ungeachtet herrscht bei uns eine sehr empfindliche Geldnot. Es heißt wohl, daß nur der ungesunde Kredit eingeschränkt wird, in Wirklichkeit aber wird der spekulative Kredit genährt, der gesunde

Kredit der kleinen Existenzen wird vernichtet. Nach dem allgemeinen Gutachten sämtlicher finanziellen Kreise existiert bei uns weder eine Finanz- noch eine Handelskrise, die Einschränkung des Kredites ist daher künstlich, für die Volkswirtschaft verderblich. Die Regierung hat somit die Verpflichtung, hier einzugreifen.

Nach dem Rechnungsabschluß vom Jahre 1905 verfügt die Regierung über Kassenbestände, welche im baren rund 580 Millionen Kronen ausmachen. Nach Hinzurechnung der Gebarungsüberschüsse pro 1906 und 1907 dürfte die Regierung jetzt über einen effektiven baren Kassenbestand von zirka 700 Millionen Kronen verfügen. Außerdem fließen der Regierung reichlich durch Steuern oder sonstige Gebühren Barmittel zu. Um die Geldnot zu mildern, würde es genügen, einen Betrag von 100 bis 200 Millionen Kronen den Provinzinstituten zur Verfügung zu stellen. Es ist uns nicht bekannt, wieviel die Regierung jetzt in ihren Kassen bar aufbewahrt und wieviel sie hingegen bei anderen Instituten angelegt hat. Es dürften die Großbanken dabei am meisten beteiligt sein, diese verfügen aber bekanntermaßen über bedeutende Barmittel, können übrigens zu jeder Zeit einen beliebigen Betrag durch Eskontierung von Wechseln bei der Österreichisch-ungarischen Bank erlangen, so daß die Regierung eventuell die bei den Großbanken erliegenden Gelder ohne Schaden für den inländischen Kreditmarkt sehr leicht beheben kann, um diese Gelder den Provinzbanken zuzuführen.

Die Regierung müßte zugleich ihren Einfluß dahin ausüben, daß den Kreditgenossenschaften, den Handels- und Gewerbsleuten, Landwirten und sonstigen Interessenten in den Grenzen ihrer Kreditfähigkeit Kredit gewährt werde und daß eben nicht das solide Gewerbe und der solide Handel unter dieser spekulativen Krediteinschränkung leide.

Es werden jetzt infolge der Geldnot bei den Sparkassen, Kreditvereinen ꝛc. die Einlagen behoben, der Hypothekarkredit wurde ebenfalls sowohl durch diese Geldnot, als auch infolge des niedrigen Kurses der Papiere vollständig eingeschränkt, die Baugewerbe leiden dadurch sehr empfindlich, Gewerbsleute und Arbeiter werden ökonomisch ruiniert und wenn die Regierung nicht sofort eingreift, können leicht panikartige Zustände entstehen, so wie dies bereits in Lemberg der Fall war, wo gegen die galizische Sparkassa ein Run entstand, obwohl die Einlagen vollständig durch die Haftung des Landes sichergestellt sind.

Es möge dabei noch in Erwägung gezogen werden, daß Galizien als sogenanntes Hinterland das odiose Privileg besitzt, in Zeiten der Geldfülle mit Geld überschwemmt zu werden, wogegen in Zeiten der Geldknappheit vorerst dort als in dem ungesunden Hinterlande der Kredit entzogen wird, so daß dieses arme Land durch die Spekulation am empfindlichsten leidet und den Kredit dann verliert, wann es ihn am meisten benötigt; es erfolgt eine Krediteinschränkung in unerhörtem Maße, obwohl in Galizien von einer Überspekulation, zumal von einer Spekulation in amerikanischen Papieren keine Rede sein kann.

Der Antrag sowie die Dringlichkeit ist daher vollständig begründet.

| | |
|---|---|
| Kwiatkowski. | Dr. Adolf Groß. |
| Bomba. | Dr. Gabel. |
| Mleczko. | Stapiński. |
| J. Bojko. | Fr. Wójcik. |
| Madej. | Średniawski. |
| E. Breiter. | Ruebenbauer. |
| Marek Luszczkiewicz. | Ciągło. |
| Jachowicz. | Jan Siwula. |
| Paduch. | Staniszewski. |
| Harnek. | Dr. Mahler. |
| Ad. Stand. | M. Olszewski. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1604
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Franz Rienößl, Heinrich Schmid und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Euer Exzellenz!

Ein Projekt, welches seit mehr als einem Dezennium die interessierten Kreise des IV. Wiener Gemeindebezirkes, insbesondere die Bezirksvertretung Wieden beschäftigt und welches wiederholt im Wiener Gemeinderate zur Erörterung kam, ist die Errichtung eines gemeinsamen Staatsgebäudes im IV. Bezirke, in welchem sämtliche Staatsämter des Bezirkes untergebracht werden sollen.

Die hier in Betracht kommenden Ämter sind: die k. k. Postämter in der Neumanngasse und Resselgasse, die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in der Gußhausstraße, das k. k. Bezirks-Polizeikommissariat Wieden und das k. k. Bezirksgericht Wieden.

Als Vorsteher des IV. Wiener Gemeindebezirkes habe ich wiederholt Deputationen zu Mitgliedern der hohen Regierung geführt und bei diesen Gelegenheiten die zwingenden Gründe dargelegt, welche für die Errichtung eines gemeinsamen Staatsgebäudes sprechen. Hiebei habe ich stets den Anlaß wahrgenommen, auf die allgemein bekannten Übelstände in den Bureaulokalitäten dieser Ämter hinzuweisen. In kleinen, finsteren, feuchten, schlecht ventilierbaren und auf die Gesundheit schädlich wirkenden Räumen sind die Angestellten gezwungen, stundenlang ihren schweren Dienst zu verrichten; in der denkbar schlechtesten Atmosphäre müssen fast zusammengepfercht die Parteien auf ihre Abfertigung warten.

Tagsüber muß in diesen Räumen Gas gebrannt werden und monatelang werden dieselben nicht gereinigt. Das Postamt in der Neumanngasse ist in einem ehemaligen Kuhstalle untergebracht.

Wie berechtigt die allgemeinen Klagen sind, hat der im Frühjahre erfolgte Tod des dem Postamte in der Resselgasse zugewiesenen Postoffizianten Hans Lahodny gezeigt. Unwidersprochen blieb die von der öffentlichen Meinung erhobene Beschuldigung, daß sich Lahodny den Keim zu seinem frühen Ende in den sanitätswidrigen Amtsräumen des Postamtes geholt hat. Um aber eine Wiederholung solcher Fälle zu verhindern, ist bisher von seiten der maßgebenden Staatsbehörden nichts geschehen.

Es ist zu bedauern, daß der Staat, der doch zum Schutze der Gesundheit der Privatbediensteten strenge hygienische Vorschriften aufstellt und dieselben in der schärfsten Weise handhabt, dort, wo es sich um seine Angestellten handelt, über die primitivsten Forderungen der Hygiene sich einfach hinwegsetzt.

Die Schaffung eines gemeinsamen Staatsgebäudes ist aber nicht nur eine unabweisbare sanitäre Notwendigkeit, sondern es sprechen hiefür auch sehr viele gewichtige Utilitätsgründe.

Drei der vorangeführten Ämter, die beiden Postämter und das k. k. Bezirks-Polizeikommissariat Wieden, sind in Privathäusern untergebracht. Es müssen den Hauseigentümern so bedeutende und fortwährenden Steigerungen unterworfene Mietzinse gezahlt werden, daß nach fachmännischem Urteile bei Unterbringung der Ämter in einem Staatsgebäude bedeutende Ersparnisse erzielt würden, um so mehr als die Baukosten durch den Verkauf des einen hohen Platzwert repräsentierenden Bezirksgerichtsgebäudes in der Favoritenstraße hereingebracht werden könnten.

Auch bezüglich der Platzfrage für dieses Amtsgebäude wurden von der Vertretung des IV. Wiener Gemeindebezirkes wiederholt Vorschläge unterbreitet.

Der Realisierung des einen der in Aussicht genommenen Projekte, welches die Verwertung der

Gußhausrealität anstrebt, stellt das hohe Finanzärar die Einwendung entgegen, daß diese Realität für andere staatliche Zwecke benötigt wird.

Immerhin steht dem Ärar noch eine zweite nicht minder wertvolle Realität für diese Zwecke zur Verfügung: das Gebäude des k. k. Taubstummeninstitutes in der Favoritenstraße, welches in Verbindung mit dem k. k. Waisenhause in absehbarer Zeit nach Rosenhügel Mauer verlegt wird. Hinsichtlich der Eignung dieses Gebäudes kann ich, am besten mit den lokalen Verhältnissen vertraut, wohl sagen, daß sich kaum ein passenderer Platz für das Staatsgebäude finden würde. Der große Gartenkomplex des Taubstummeninstitutsgebäudes wäre für Annexbauten wie geschaffen. Seine zentrale Lage und die Vereinigung sämtlicher Ämter würde nicht nur der Bevölkerung durch Anbahnung eines leichteren Verkehres mit den Behörden zu gute kommen, sondern es würden sich auch viele Vorteile für die Geschäftsführung und den Verkehr der Ämter untereinander bieten.

Anstatt daß nun die Regierung diesen Projekten näher getreten wäre und den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegengekommen und ihren Bedürfnissen gerecht geworden wäre, soll es bereits beschlossene Sache sein, die k. k. Steueradministration für den IV., V. und X. Bezirk in den V. Bezirk, in die Kriehubergasse zu verlegen.

Es muß gegen eine derartige, die Bevölkerung des IV. Bezirkes aufs empfindlichste schädigende Maßregel noch in letzter Stunde protestiert werden, da es wohl als eine der härtesten Ungerechtigkeiten empfunden werden muß, von den zahlreichen Geschäftsleuten und Bewohnern des steuerkräftigsten Bezirkes des Steuersprengels zu verlangen, daß sie, um ihre staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen, die Grenzen des eigenen Bezirkes verlassen.

In der letzten Zeit kursieren auch Gerüchte von einer Verlegung des k. k. Bezirksgerichtes Wieden in die Siebenbrunnengasse im V. Bezirk, eine Maßregel, die ebensowenig zu rechtfertigen wäre wie die früher angeführte.

Die Gefertigten erlauben sich, an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage zu richten:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Ministerien endlich dafür Sorge zu tragen, daß den geschilderten unhaltbaren und ein tief beschämendes Schauspiel bietenden Zuständen in den öffentlichen Staatsämtern des IV. Bezirkes ein rasches Ende bereitet wird und durch Verwirklichung des Projektes des gemeinsamen Staatsgebäudes sowohl die staatlichen Interessen zu fördern als auch die berechtigten Wünsche der Angestellten und der Bevölkerungskreise zu wahren?"

Viktor Silberer.
Guggenberg.
Pabst.
Walcher.
Dr. Scheicher.
Jedek.
Dr. Stumpf.
Bielohlawek.
Prisching.
F. Pantz.
Jukel.
Franz Rienößl.
H. Schmid.
Zach.
Heilinger.
W. Kuhn.
Dr. Karl Lueger.
Wittek.
Dr. M. Mayr.
List.
Liechtenstein.
Zeiner.

1605
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Mit Bezug darauf, daß die Umgestaltung der Bucht von Meraščica auf der Insel Cres in einen sicheren Hafen für die Interessen der Steuergemeinden St. Ivan, Belej und Vrana, die so sehr an das Meer angewiesen sind, unentbehrlich notwendig ist, daß bei dem Bestande eines Hafens dortselbst auch die Dampfer in demselben aufhalten würden und daß ein diesbezüglicher Hafen für die herbeifahrenden Schiffe als Zufluchtsort dienen würde;

mit Bezug auf die wiederholten Gesuche, auf die im Abgeordnetenhause gestellte und angenommene Resolution und in demselben unterbrachten Interpellationen, in welchen die Notwendigkeit dieses Hafens unbestritten nachgewiesen wurde;

mit Bezug auf die wiederholt amtlich abgegebenen Erklärungen der diesbezüglichen, auch höchsten k. k. Behörden, daß der Bau eines Molos in Meraščica in Aussicht genommen ist, und gleichzeitige Versprechungen, daß die Kosten für denselben in einem der nächsten Voranschläge präliminiert werden;

und mit Bezug auf den Umstand, daß trotz dieser Erklärungen und Versprechungen auch im Voranschlage pro 1908 kein Betrag für den schon seit Jahren in Aussicht genommenen Bau des Molos in Meraščica eingestellt ist, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu stellen, beziehungsweise zu wiederholen:

„Ist Seine Exzellenz gewillt, dringendst Vorsorge zu treffen, damit für den Bau des so notwendigen Molos in Meraščica auf der Insel Cres ein Betrag als Nachtragskredit im Voranschlage pro 1908 ohne Verzug in Anspruch genommen werde?"

Wien, 28. November 1907.

Spinčić.
Vuković. Jvčević.
J. Biankini. F. Ivanišević.
Perić. Dr. Rybář.
Prodan. Dr. Dulibić.
Roblek. Dr. Trešić.
Ježovnik. Jv. Hribar.
Mandić. Strekelj.
Dr. Laginja. Baljak.

1606

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck und Herrn Minister des Innern Exzellenz v. Bienerth wegen Nichtausschreibung der Gemeindewahlen in der Gemeinde Rakowiec (Rakowiec), Bezirk Horodenka in Galizien, seit dem Jahre 1905.

In der Gemeinde Rakowiec, Bezirk Horodenka, in Galizien, verbleibt im Amte der noch im Jahre 1899 gewählte Gemeinderat und die Neuwahlen wurden bis nun zu trotz vieler Beschwerden und Petitionen der Bevölkerung nicht angeordnet.

Dieser Mißbrauch fällt noch mehr in die Augen, als man bedenkt, daß der Gemeindevorstand noch während der jüngsten Reichsratswahlen mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft in Horodenka auf seine Stelle verzichtet hat, weil er selbst die von ihm verlangten Wahlmißbräuche zu Gunsten des Kandidaten der polnischen Adelspartei nicht begehen wollte und durch seine Verzichtleistung seinem Stellvertreter, welcher römisch-katholisch ist und sich daher mehr zum Polentum bekennt, freie Bahn zu machen.

Jetzt handelt es sich der Bezirkshauptmannschaft in Horodenka, wie allen politischen Behörden in Ostgalizien, darum, das Terrain für die polnisch-adelige Partei für die bevorstehenden Landtagswahlen vorzubereiten und daher ist es kein Wunder, daß die Neuwahlen auch jetzt in Rakowiec nicht angeordnet werden, weil man darauf rechnet, daß es gelingen werde, den status quo in der Gemeinde bis zu den Wahlen zu erhalten und auf diese Weise mit Anwendung alterprobter Mittel bei den Landtagswahlen selbst den polnischen Kandidaten in diesem ruthenischen Bezirke durchzusetzen.

Es ist auch zu befürchten, daß sogar für den Fall, als die Bezirkshauptmannschaft gezwungen wäre, schon jetzt die Gemeindewahlen durchzuführen, man sich dann eines eigens zu diesem Zwecke bestellten Protestes — wie es in Galizien in meisten Fällen vorkommt — bedienen wird, um die Konstituierung des neuen Gemeinderates bis über die Zeit der Landtagswahlen aufzuschieben und während der Wahlkampagne die jetzt ganz gesetzwidrig bestehende Gemeindevorstehung amtieren zu lassen.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten die Anfragen:

„Ist die k. k. Zentralregierung bereit, anzuordnen:

1. Daß die Gemeindewahlen in der Gemeinde Rakowiec sofort angeordnet und durchgeführt werden;

2. daß bei dem Wahlakte selbst die Bezirkshauptmannschaft durch einen Delegierten für die strengste Objektivität und Gesetzmäßigkeit Sorge trage;

3. daß im Falle eines gegen die auf diese Weise durchgeführten Wahlen erhobenen Protestes derselbe unverzüglich erledigt werde?"

Budzynowskyj. Dr. Ochrymowytsch. Wassilko. Onyszkewycz. Wojnarowskyj. Dr. Trylowskyj. Dr. Lahodynskyj. Timotheus Staruch. Petryckyj. Dr. Baczynskyj. Romanczuk. Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Eugen Lewickyj. Semaka. Dr. Stachura. Folis.

1607
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj, Dr. Lew Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister wegen Überschwemmungen, welche die im Unterbau der Strecke angebrachten Durchlässe (Öffnungen) bei der Bahnstation in Halicz (Galizien) verursachen.

Bei der Bahnstation in Halicz wurden die Durchlässe im Unterbau der Strecke in der Weise gemacht, daß fast nach jedem Regen das Wasser von einer Seite der Strecke durch diese Öffnungen (besonders durch vier Durchlässe von der Bahnstation Halicz in der Richtung gegen Lemberg) auf die andere hinüberkommt und die etwas tiefer liegende Gemeindeweide sowie die umliegenden Grundstücke der Privateigentümer überschwemmt. Daraus entstehen große Verluste und Schäden für die Stadtbevölkerung, insbesondere aber für die Bauern, welche ringsum wohnen und daselbst ihr Vieh weiden lassen; man hat aber bisnunzu auf diese Beschwerden der Bevölkerung keine Rücksicht genommen.

Diesem Übel könnte vielleicht durch eine Schutzvorrichtung oder durch besondere Kanäle zur Abführung des Wassers, schließlich auch durch Anbringung der Durchlässe an einem anderen Orte abgeholfen werden.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister bereit anzuordnen, daß die Überschwemmungen, welche die Durchlässe der Bahnstrecke in Halicz verursachen, durch entsprechende Vorkehrung in der Zukunft unmöglich gemacht werden?"

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Lew Baczyńskyj.
Timotheus Staruch.
Petryckyj.
Dr. Koleſſa.
Dr. Stachura.
Romanczúk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Semaka.

Folis.
Budzynowskyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Wassilkó.
Onyszkiewycz.
Wojnarowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.

1608
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a spol. k Jeho Excellenci ministru obchodu ohledně ministerského nařízení ze dne 3. dubna 1906 o aktivních přídavcích pro officianty c. k. poštovních a telegrafních úřadů v království českém.

Vaše Excellence!

Výše platů ročních, jichž dostává se poštovním officiantům za jich služební výkony, říditi se má dle třídy aktivního přídavku úředníků zeměpanských, v níž poštovní úřad, jemuž dotyčný officiant jest službou přidělen, se nalézá. Tak alespoň předepsáno bylo v ministerském nařízení ze dne 3. dubna 1906.

Od 6. listopadu b. r. přesazen byl z venkova do Prahy větší počet poštovních officiantů, aby v hodinách ranních a dopoledních konali službu u různých poštovních úřadů pražských, odpoledne pak aby navštěvovali odborný dopravní kurs.

Jsou tedy přiděleni poštovním úřadům pražským, pracují i žijí v Praze, leč plat dostávají za to ne dle stupnice platové, která pro Prahu je pro poštovní officianty stanovena, nýbrž dle oné, v níž zařaděn jest venkovský úřad, od něhož do Prahy přesazeni byli.

Většina poštovních officiantů těchto vydržovati musí dvojí domácnost, jednu na venkově vede jich manželka s dětmi, druhou oni v Praze, kam na šest měsíců byli přesazeni.

Uváží-li se, že za dnešních drahotních poměrů jen při největším uskrovnění a krajní šetrnosti jest možno s platem officiantů rodině vyjíti, tu leží na snadě, že na vedení domácností dvou, sebe nuznějších, naprosto plat ten nedostačí, tím méně pak, je-li vyměřen dle nižší stupnice venkovského malého města, ač službu zaň konati a žíti musí dotyční v Praze.

Jestliže poštovním officiantům z Karlových Varů, Teplic, Jablonce atd., kde vzhledem k tamním drahotním poměrům poštovní officianti vedle obvyklého platu ještě 20procentní drahotní přídavek dostávají, jestliže těmto officiantům do Prahy rovněž za účelem návštěvy kursu přesazeným, tento drahotní přídavek na ten čas byl odňat, poněvadž po tu dobu ve zmíněných městech službu nekonají a nežijí, pak rovným právem možno žádati, aby stejný ohled vzat byl na to, že platová stupnice pražská platiti musí pro všecky, kdo v Praze nuceni jsou službu vykonávati a žíti.

Ušlechtilá snaha oněch poštovních officiantů, aby návštěvou zmíněného dopravního kursu odborné svoje vědomosti rozšířili a prohloubili, dosti draze zaplacena jest již tím, že výdaje cestovné u příležitosti jich přesazení za tím účelem do Prahy jim vůbec nahraženy nebyly, jakož i tím, že u mnohých poštovních úřadů vzdor příslušným pokynům slavného ředitelství i vysokého ministeria obchodů dotyční officianti návštěvníci kursu služebními hodinami jsou přetíženi, takže návštěva odpoledních přednášek v kursu jest jim velmi

ztížena, nemluvě ani o večerním studiu, jemuž pro úplnou únavu tělesní i duševní jen s největším sebezapřením a nasazením posledního zbytku sil se věnovati mohou.

S ohledem na výše uvedené důvody táží se podepsaní:

„Zdali žádosti, aby poštovním officiantům, navštěvujícím pražský dopravní poštovní kurs, poukázán byl plat dle stupnice pražské, poněvadž v Praze službu konají a žijí, v brzku bude vyhověno?"

Ve Vídni, 28. listopadu 1907.

Kloťáč.
Choc.
Reichstädter.
Mg. Žemlička.
Buřival.
Lisý.
Korol.
Dr. Markow.
Fresl.
Dr. Baxa.
Hubka.
Kuryłowicz.
Kalina.
Dr. Hajn.
Dr. Hlibowizki.
Dawydiak.

Authentische Übersetzung.

1608
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten W. Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend die Ministerialverordnung vom 3. April 1906 über die Aktivitätszulagen der Offizianten bei den k. k. Post- und Telegraphenämtern im Königreiche Böhmen.

Eure Exzellenz!

Die Höhe der jährlichen Bezüge, welche die Postoffizianten für ihre dienstlichen Verrichtungen bekommen, soll sich nach der Klasse der Aktivitätszulage der staatlichen Beamten richten, also nach der Klasse, in welcher sich das Postamt befindet, welchem der Offiziant zugewiesen ist.

So ist es wenigstens in der Ministerialverordnung vom 3. April 1906 angeordnet.

Am 6. November l. J. wurde eine größere Anzahl Postoffizianten vom Lande nach Prag übersetzt, um in den Morgen- und Vormittagsstunden den Dienst bei verschiedenen Postämtern in Prag zu versehen und nachmittags den Verkehrskurs zu besuchen. Sie sind also den Prager Postämtern zugeteilt, arbeiten und leben in Prag, sie werden jedoch nach derjenigen Skala bezahlt, welche für das auswärtige Postamt gilt, von welchen sie nach Prag versetzt wurden.

Die Mehrzahl dieser Offizianten muß einen doppelten Haushalt führen, und zwar einen Haushalt am Lande für die Gattin und Kinder und den zweiten in Prag, wohin sie auf sechs Monate übersetzt wurden.

Wenn man erwägt, daß bei den jetzigen Teuerungsverhältnissen nur mit der größten Einschränkung und Sparsamkeit die Familie eines Offizianten auskommen kann, so liegt es auf der Hand, daß der Gehalt eines Offizianten zur Führung zweier, wenn auch der kleinsten Haushalte nicht hinreicht, und das um so weniger, wenn er nach der kleineren Stufe des auswärtigen Landstädtchens bemessen ist, obgleich der Offiziant den Dienst in Prag versehen und auch in Prag leben muß.

Wenn den Postoffizianten aus Karlsbad, Teplitz, Gablonz u. s. w., wo dieselben mit Rücksicht auf die dortigen Teuerungsverhältnisse neben dem gewöhnlichen Gehalte noch eine 20prozentige Teuerungszulage erhalten, diese Teuerungszulage bei ihrer Versetzung nach Prag behufs Besuches des Kurses entzogen wurde, weil sie in den genannten Städten den Dienst nicht versehen und leben, so kann man mit Recht auch billig fordern, daß man die gleiche Rücksicht darauf nehmen soll, daß die Prager Gehaltsstufe für alle gelten soll, welche genötigt sind, in Prag den Dienst zu versehen und zu leben.

Das edle Bestreben jener Postoffizianten, durch den Besuch des Verkehrskurses ihre Fachkenntnisse zu erweitern, muß genug teuer damit bezahlt werden, daß ihnen die Reisekosten bei ihrer Versetzung nach Prag nicht ersetzt werden, und weiters dadurch, daß diese Offizianten trotz der diesbezüglichen Weisungen

der Postdirektion und des Handelsministeriums mit Dienststunden überbürdet sind, so daß ihnen der Besuch der Vorträge nachmittags sehr erschwert ist, abgesehen von dem Studium am Abend, welchem sie sich wegen gänzlicher physischer und geistiger Erschöpfung nur mit der höchsten Selbstverleugnung und Überwindung widmen können.

Mit Rücksicht auf die angeführten Gründe stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob der Forderung, daß den den Prager Verkehrskurs besuchenden Postoffizianten der Gehalt gemäß der Prager Gehaltsstufe ausbezahlt werde, weil sie in Prag den Dienst verrichten und leben, bald entsprochen werde?"

Wien, 28. November 1907.

Klofáč.
Zemlička.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.
Dawydiak.
Kalina.
Lisý.
Korol.

Fresl.
Dr. Baxa.
Reichstädter.
Dr. Hajn.
Hubka.
Choc.
Burival.
Kurylowicz.

1609
I

# Interpellace

poslance Biňovce, Folbra a soudruhů na pana ministra orby ve příčině udělení naprosto nedostatečných nouzových podpor pro obyvatelstvo stížené na své úrodě živelní pohromou v okresu roudnickém a libochovickém.

C. k. místodržitelství v Praze přikázalo výnosem ze dne 14. listopadu 1907, č. 320801, pro správní okres roudnický 12.000 K pro zmírnění nouze, způsobené živelními pohromami.

Z obnosu toho připadá 3000 K pro soudní okres roudnický, v kterém v 16 obcích úroda živelní pohromou stížena byla, a 9000 K pro soudní okres libochovický, v němž obyvatelstvo 31 obcí na své úrodě poškozeno bylo.

Vzhledem k tomu, že v obcích uvedených okresů úroda z poloviny, v jiných z jedné třetiny zničena byla, jest poukázaný obnos směšně malý, k zmírnění nouze a případného zachránění od hospodářského úpadku mnohých tamnějších malorolníků a domkářů naprosto nepostačitelný.

Velký počet malorolníků, jímž byla veškerá úroda ve chmelnicích, sadech, vinicích a na polích živelní pohromou zničena, postrádá jakéhokoliv pojištění a kráčí proto vstříc úplné hospodářské záhubě.

Poškození s důvěrou a nadějí očekávali, že c. k. vláda po řádném vyšetření způsobených škod poskytne aspoň takovou podporu, která umožní jim živelní pohromou zruinované pozemky zúrodniti a plodinami oseti.

Naděje poškozených jest poukázaným obnosem naprosto sklamána a nestane-li se v záležitosti té poukázáním většího obnosu náprava, budou mnozí z nich připraveni o svůj majetek a uvrženi do naprostého nedostatku a bídy.

Podepsaní se proto táží:

„Má pan ministr orby zájem na tom, by živelní pohromou postiženým malorolníkům a domkářům v okresu roudnickém a libochovickém uhájení existencí jejich na dosavadních jejich usedlostech umožněno bylo?

Jest pan ministr orby ochoten přiměti c. k. vládu, by větším obnosem přispěla k zmírnění nedostatku a nouze malorolníků a domkářů v okresu roudnickém a libochovickém živelními pohromami postižených?“

Ve Vídni, 27. listopadu 1907.

Biňovec.
Jaroš.
Folber.
Hornof.
Cingr.
Pik.
Svěcený.
Habermann.
Pospíšil.
Filipínský.
Soukup.
Němec.
Remeš.
Svoboda.
Winter.
Aust.
Hudec.
Hybeš.
Tomášek.

Authentische Übersetzung.

1609
I

# Interpellation

## der Abgeordneten Biňovec, Folber und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend die Erteilung einer vollständig ungenügenden Notstandsunterstützung an die durch Elementarereignisse betroffenen Einwohner der Bezirke Raudnitz und Libochowitz.

Die k. k. Statthalterei in Prag wies mit dem Erlasse vom 14. November 1907, Z. 320801, für den politischen Bezirk Raudnitz 12.000 K zur Linderung des durch Elementarereignisse verursachten Notstandes an.

Von diesem Betrage entfallen 3000 K auf den Gerichtsbezirk Raudnitz, in welchem in 16 Gemeinden die Ernte durch Elementarereignisse beschädigt wurde, und 9000 K für den Gerichtsbezirk Libochowitz, in welchem 31 Gemeinden an ihrer Ernte Schaden erlitten.

Mit Rücksicht darauf, daß in den Gemeinden dieser Bezirke die Ernte zur Hälfte oder bis zu einem Drittel vernichtet wurde, ist der angewiesene Betrag lächerlich klein und zur Linderung des Notstandes und zur Rettung mancher dortigen kleinen Landwirte vor dem wirtschaftlichen Verfalle gänzlich unzureichend. Eine große Anzahl kleiner Landwirte, welchen die ganze Ernte in den Hopfengärten, Obstgärten, Weingärten und auf den Feldern durch ein Elementarereignis vernichtet wurde, sind gar nicht versichert und gehen daher dem gänzlichen wirtschaftlichen Verfalle entgegen.

Die Geschädigten haben vertrauensvoll erwartet, daß die k. k. Regierung ihnen nach entsprechender Erhebung der verursachten Schäden wenigstens eine solche Unterstützung gewähren werde, welche es ihnen ermöglichen würde, die durch das Elementarereignis beschädigten Grundstücke wieder urbar zu machen und zu bebauen.

Die Hoffnung der Geschädigten ist durch den angewiesenen Betrag vollständig zunichte geworden und wenn in dieser Angelegenheit durch Anweisung eines größeren Betrages keine Abhilfe geschaffen werden wird, so werden viele von den Geschädigten um ihre Habe kommen und dem tiefsten Elende verfallen.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Haben Eure Exzellenz daran ein Interesse, daß den von einem Elementarereignisse betroffenen kleinen Landwirten und Häuslern in den Bezirken Raudnitz und Libochowitz die Existenz auf ihren bisherigen Realitäten ermöglicht werde?

Sind Eure Exzellenz geneigt, die k. k. Regierung zu bewegen, daß sie mit einem größeren Betrage zur Linderung des Notstandes der durch Elementarereignisse betroffenen kleinen Landwirte und Häusler in den Bezirken Raudnitz und Libochowitz beitrage?"

Wien, 27. November 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Jaroš. | Tomášek. | Biňovec. |
| Pik. | Hornof. | Folber. |
| Pospíšil. | Habermann. | Cingr. |
| Hybeš. | Filipinský. | Svěcený. |
| Winter. | Svoboda. | Soukop. |
| Němec. | Aust. | Hudec. |

1610
I

# Interpellace

poslanců Jaroše, Tomáška, Johanise a soudruhů na pana správce ministerstva zemské obrany polního podmaršálka de Georgi pro nepořádky u 8. pluku zemské obrany v Praze panující.

U 8. pluku zemské obrany v Praze slouží 13 roků šikovatel Karel Foltin.

Týž byl komandován do plukovní adjutantury, kde si osvojoval takové právo, že mu posměšně „velitel pluku“ přezdíváno. V poslední době přihodila se mu nemilá věc. Pomáhal od aktivní služby (ovšem za dobrou odměnu), za což byl u sborového velitelství udán, na přímý rozkaz tohoto do vazby vzat, před soud pohnán a k jednoměsíčnímu žaláři a degradaci odsouzen. Když si trest svůj odbyl, který ani, jak předepsáno, v plukovním rozkaze publikován nebyl, byl jako trestanec druhé třídy u pluku znovu aktivován a čtrnáctidenní dovolená k vůli zotavení jemu udělena.

Po vrácení se k pluku byl dle denního rozkazu plukovníkem Gürtlerem znovu na šikovatele povýšen a budou prý mu léta služební, jež odsouzením stratil, v cestě milosti znovu započítána, aby o státní službu mohl se ucházeti.

Dle stávajícího nařízení musí při nastoupení rekrutů pro každého z nich příslušným politickým úřadem vyhotoveno býti vysvědčení zachovalosti, aby mohli eventuelně „na svobodníky“ býti povýšeni, a zde byl trestanec druhé třídy, který pro delikt ze ziskuchtivosti spáchaný byl odsouzen, přímo na šikovatele povýšen.

Každý jiný soudně trestaný poddůstojník, třebas mu byla šarže ponechána (což u Foltina nebylo), dle ministerského nařízení po odbytém trestu k jiným vojenským tělesům z ohledu na tak zvanou disciplinu se přeloží, což v tomto případě, poněvadž jedná se o oblíbence plukovníkova, se nestalo.

Podobný případ jako Foltin měli před dvěma roky šikovatele Kaucký a Stašek, kteří však jsouce na svobodě vyšetřováni trestu unikli.

U pluku zmizely před časem zásoby ze skladiště v ceně kolem asi 3000 korun a ač celý pluk si o tom vyprávěl a každá setnina ze svých zásob k uhražení musela přispět, věc umlčena.

Prostý voják, pakli bez dovolení vezme kousek chleba svému kamarádu, je přísně žalářem potrestán, zde však k notorickým nepoctivcům jsou velké ohledy.

Všechny uvedené případy svědčí o velikém nepořádku, který u 8. pluku zemské obrany panuje, a proto táží se podepsaní:

„Hodlá pan správce ministerstva zemské obrany uvedené případy dáti vyšetřiti a viníky co nejpřísněji potrestati?

Hodlá působiti k zavedení jiného pořádku u 8. pluku zemské obrany v Praze?“

Ve Vídni, 28. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Filipínský. | Soukup. | Rudolf Jaroš. |
| Hudec. | Svoboda. | Pospíšil. | Tomášek. |
| Hornof. | Pik. | Biňovec. | Johanis. |
| Cingr. | Habermann. | Winter. | Modráček. |

Authentische Übersetzung.

1610
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Jaroš, Tomášek, Johanis und Genossen an den Herrn Leiter des Ministeriums für Landesverteidigung, Feldmarschalleutnant de Georgi, betreffend die Unzukömmlichkeiten beim 8. Landwehrinfanterieregimente in Prag.

Bei dem 8. Landwehrinfanterieregimente in Prag diente schon das 13. Jahr der Feldwebel Karl Foltin. Derselbe wurde in die Regimentsadjutantur kommandiert, wo er sich solche Rechte anmaßte, daß man ihn höhnisch den Regimentskommandanten nannte. In der letzten Zeit ereignete sich etwas Unangenehmes für ihn. Er half den Soldaten — natürlich gegen gute Belohnung — vom aktiven Dienste loszukommen. Er wurde jedoch beim Korpskommando angezeigt, über dessen Befehl verhaftet, vor Gericht gestellt und zu einmonatlichen Kerker und Degradierung verurteilt.

Als derselbe seine Strafe abbüßte, welche trotz ausdrücklicher Vorschrift im Regimentsbefehle nicht publiziert wurde, wurde er als Sträfling zweiter Klasse beim Regimente wieder aktiviert und ihm ein 14tägiger Urlaub behufs Erholung gegeben.

Nach seiner Rückkehr zum Regimente wurde er gemäß Tagesbefehles des Obersten Gürtler wieder zum Feldwebel ernannt und es werden ihm die Dienstjahre, welche er durch seine Verurteilung verlor, im Gnadenwege wieder eingerechnet, damit er sich um einen Zivilstaatsdienst bewerben könne.

Nach den bestehenden Anordnungen muß bei der Einrückung der Rekruten von der kompetenten politischen Behörde für jeden Soldaten ein Wohlverhaltungszeugnis ausgefertigt werden, damit sie eventuell zu Gefreiten ernannt werden können; in diesem Falle wurde jedoch ein Sträfling zweiter Klasse, welcher wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurteilt wurde, unmittelbar zum Feldwebel ernannt.

Jeder andere gerichtlich bestrafte Unteroffizier, selbst wenn ihm die Charge belassen worden wäre, was aber bei Foltin nicht der Fall war, wird gemäß einer Ministerialverordnung nach verbüßter Strafe aus Rücksichten der Disziplin zu einem anderen Truppenkörper versetzt, was aber in diesem Falle nicht erfolgte, weil es sich um einen Liebling des Obersten handelte.

In einer ähnlichen Lage wie Foltin befanden sich vor zwei Jahren die Feldwebel Kautský und Taschek, welche jedoch der Strafe entgingen, weil sie während Ihrer Untersuchung auf freiem Fuße waren.

Bei dem Regimente verschwanden vor einiger Zeit Vorräte aus dem Magazine, ungefähr im Werte von 3000 K, und obzwar man sich beim Regimente hievon öffentlich erzählte und eine jede Kompagnie aus ihren Vorräten zur Deckung der Abgänge beitragen mußte, wurde die Sache trotzdem totgeschwiegen.

Ein Soldat, wenn er ohne Erlaubnis seinem Kameraden nur ein Stück Brot nimmt, so wird er strenge mit Kerker bestraft, in diesem Falle wird jedoch auf notorisch unehrliche Leute große Rücksicht genommen.

Diese angeführten Fälle zeugen von großen Unzukömmlichkeiten bei dem 8. Landwehrinfanterieregimente und die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„Will Eure Exzellenz als Leiter des Landesverteidigungsministeriums diese Vorfälle erheben lassen und die Schuldigen strenge bestrafen?

Wollen Eure Exzellenz auf die Einführung einer anderen Ordnung bei dem 8. Landwehrinfanterieregimente hinwirken?"

Wien, 28. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Svoboda. | Soukup. | Jaroš. |
| Hornof. | Pik. | Biňovec. | Tomášek. |
| Cingr. | Habermann. | Pospíšil. | Johanis. |
| Winter. | Hudec. | Filipinský. | Modráček. |

1611
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovo Preuzvišenost gospodina ministra trgovine Dra. Fiedlera o potrebi uredjenja nekih malih luka u Dalmaciji, izostavljenih u vladinom programu.

Preuzvišenosti! Moramo iskreno priznati, da je akcija, koju je c. k. vlada pokrenula u korist većih i manjih luka u Dalmaciji, vrlo pohvalna i da će najpovoljnije uplivati na poboljšanje gospodarskog stanja one užasno zapuštene zemlje, osobito na razvitak brodarstva i ribarstva, koje se ne dade ni pojmiti bez pristojno uredjenih luka.

Ali se na žalost čuje, da u programu lučkih radja, koje pomorska uprava ima zadaću da izvede kroz deset godina u Dalmaciji, ne nalaze se neke luke, koje ipak trebaju uredjenja i koje se absolutno ne smiedu zanemariti i zapustiti bez očite nepravde i velike škoda zanimanih stanovnika.

Doznajemo, na primjer, da u desetgodišnjem programu nisu uključene neobhodno potrebite radje u lukam: Molunt, Lopud, Grgurići, Sladjenovići, Sobra (Mezzo Meleda), Kneža, Banja, Lumbarda i Račišće na otoku Korčuli, Kučište, Viganj i Podobuće na poluotoku Pelješcu i Novigrad i Tkon u kotaru zadarskomu.

Ipak pomorska vlada odavna je priznala, da su mal ne i u svim ovim lukama neke radje absolutno potrebite, a za neke je dala i sgotoviti i odnosne nacrte.

Na primjer, za proširenje i produženje obale u luci Sobri, gdje pristaju Lloydovi parabrodi i gdje će brzo pristajati i parabrodići pruge Gruž-Ston, usljed dopisa 18. siečnja 1906, broj 4877, odlomak Babinopolje obvezao se je i doprinieti 4000 kruna, te je još lani dostavio lučkomu poglavarstvu u Dubrovniku dotičnu zakonitu obvezu.

Poznato nam je, da i za razne druge od spomenitih luka pomorska oblast ima na razpoloženje izvide i nacrte, sgotovljene od dotičnih lučkih poglavarstva, koji odavna zagovaraju njihovo uredjenje.

Ako još nadodamo, da ne jedan, nego dva i tri od zadnjih predsjednika pomorske vlade pri službenim posjetima opetovano uložiše svoju rieč — kao na primjer Kučištu — da će razne od napomenutih luka biti čim prije uredjene, i ako se pak promisli, da uredjenje svih tih luka ne zahtjeva ogromna troška i da ne može nikako poremetiti ravnovjesje u pomorskom proračunu — onda nema nikakva razloga, da ne budu odmah uključene u program što skorijeg vladinog rada.

S toga nam je dužnost upitati Vašu Preuzvišenost:

„I. S kojih razloga uredjenje luka: Molunt, Lopud, Grgurići, Sladjenovići, Sobra, Kneža, Banja, Lumbarda i Račišće na otoku Korčuli, Kučište, Viganj i Podobuće na poluotoku Pelješcu i Novigrad i Tkon u kotaru zadarskomu nije bilo uvršteno u desetgodišnji program vlade za lučke radje u Dalmaciji?

II. Pošto je i uredjenje tih luka neobhodno potrebito, a ne zahtjeva ogromna troška, je li Vaša Preuzvišenost voljna narediti, da se svakako i čim prije izvede?“

J. Biankini.

Mandić. F. Ivanišević. Bjeladinović. Spinčić.
Perić. Ivčević. Roblek. Iv. Hribar.
Dr. Laginja. Dr. Rybář. Dr. Ploj. Prodan.
Dr. Tresić. Štrekelj. Dr. Dulibić. Vuković.

Authentische Übersetzung.

1611
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister Dr. Fiedler, betreffend die Notwendigkeit der Herrichtung einiger kleiner Häfen Dalmatiens, die im Regierungsprogramme nicht enthalten sind.

Exzellenz! Wir müssen aufrichtig anerkennen, daß die Aktion, welche von der k. k. Regierung im Interesse größerer und kleinerer Häfen Dalmatiens eingeleitet wurde, jedes Lob verdient und geeignet ist, auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage dieses allzusehr vernachlässigten Landes, insbesondere aber auf die Entwicklung der Schiffahrt und des Fischfanges, die sich ohne gehörig eingerichtete Häfen nicht denken lassen, sehr günstig einzuwirken.

Leider aber erfährt man, daß im Programme der Hafenarbeiten, die im Laufe von zehn Jahren in Dalmatien von der Seeverwaltung ausgeführt werden sollen, einige Häfen nicht enthalten sind, die einer Herrichtung bedürfen und, ohne der beteiligten Bevölkerung ein offenbares Unrecht zu tun und einen großen Schaden zuzufügen, absolut nicht vernachlässigt und verwahrlost werden dürfen.

Wir erfahren, daß zum Beispiel die unumgänglich notwendigen Arbeiten in den Häfen: Molunt, Lopud, Grgurići, Sladjenovići, Sobra (Mezzo-Meleda), Kneža, Banja, Lumbarda und Račišće auf der Insel Korčula, Kučište, Viganj und Podobuće auf der Halbinsel Pelješac und Novigrad und Ikon im Bezirke Zadar.

Und doch hat die Seebehörde längst anerkannt, daß fast in allen diesen Häfen gewisse Arbeiten absolut notwendig sind und hat sogar für einige von diesen Häfen auch die bezüglichen Pläne anfertigen lassen. Beispielsweise hat sich der Gemeindeteil Babinopolje für die Erweiterung und Verlängerung des Ufers im Hafen Sobra, wo Lloyddampfer landen und bald auch kleine Dampfer der Linie Gruž—Ston landen werden, mit der Zuschrift vom 18. Jänner 1906, Z. 4877, verpflichtet, einen Beitrag von 4000 K zu leisten und hat noch voriges Jahr die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtungsurkunde dem Hafenkapitanat von Dubrovnik zugestellt.

Es ist uns bekannt, daß auch für manche andere von den erwähnten Häfen der Seebehörde Erhebungen und Pläne vorliegen, die von den betreffenden Hafenkapitanaten angefertigt wurden, welche schon lange die Herrichtung dieser Häfen befürworten.

Wenn wir noch hinzufügen, daß nicht nur einer, sondern zwei bis drei von den zuletzt im Amte gewesenen Präsidenten der Seebehörde gelegentlich ihrer amtlichen Besuche zu wiederholten Malen ihr Wort gegeben haben — wie zum Beispiel bezüglich des Hafens Kučište —, daß einzelne von den erwähnten Häfen tunlichst bald werden hergerichtet werden, und wenn man noch bedenkt, daß die Herrichtung aller dieser Häfen keine großen Auslagen fordert und daß durch dieselbe das Gleichgewicht im Voranschlage über die Seearbeiten keineswegs gestört werden kann, so sind wohl keine Gründe vorhanden, die gegen die sofortige Aufnahme dieser Arbeiten ins Programm der in der nächsten Zukunft auszuführenden Regierungsaktion sprechen würden.

Es ist daher unsere Pflicht, an Eure Exzellenz die folgenden Fragen zu richten:

„I. Aus welchen Gründen wurde die Herrichtung der Häfen: Molunt, Lopud, Grgurići, Sladjenovići, Sobra, Kneža, Banja, Lumbarda und Račišće auf der Insel Korčula, Kučište, Viganj und Podobuće auf der Halbinsel Peljesac und Novigrad und Tkon im Bezirke Zadar in das Regierungsprogramm, welches die in der nächsten zehnjährigen Periode in Dalmatien auszuführenden Hafenarbeiten umfaßt, nicht aufgenommen?

II. Da auch die Herrichtung dieser Häfen unumgänglich notwendig ist und keine großen Auslagen fordert, ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß dieselbe allenfalls und tunlichst bald ausgeführt werde?"

F. Ivanišević.
Dr. Rybář.
Roblek.
Spinčić.
Prodan.
Dr. Ploj.
Vuković.
Perić.

J. Biankini.
Jvčević.
Strekelj.
Dr. Trešić.
Jv. Hribar.
Bjeladinović.
Mandić.
Dr. Dulibić.
Dr. Laginja.

1612
I

# Upit

zastupnika Jurja Biankinia i družine na Njegovo Preuzvišenost gospodina ministra za bogoštovje i nastavu o nepristojnom stanju jednog starinskog umjetničkog spomenika u Dubrovniku.

Dne 1. lipnja 1905, usljed udara potresa, bio se je nagnuo za 74 centimetara gradski zvonik u Dubrovniku — krasno djelo u stilu renesance, podignuto još godine 1480 i namienjeno javnom dobniku.

Upitom prikaznim u ovoj visokoj kući dne 6. srpnja 1905 upozorene su na to Njihove Preuzvišenosti gospoda ministri unutrnjih posala i bogoštovja i nastava, eda prvi s obzira javne sigurnosti, a drugi sa umjetničko-arheološkoga pogleda izvrši čim prije svoju zadaću.

Poslie preko godine dana, rujna mjeseca 1906, razvaljen jer dio zvonika, te taj starinski spomenik, koji je za četiri vieka bio uresom Dubrovnika, ostade nagrdjen i krnjast.

I u takvom kukavnom stanju nalazi se još i danas, premda je odmah gradjanstvo proti tomu diglo glas prosvjeda kroz javno novinstvo i premda je odmah, u sjednici 30. listopada 1906 ove visoke kuće c. k. vlada bila interpelirana, zašto je dopuštila, da se na taj način nagrdi tako krasan starinski spomenik i zašto ga odmah ne uzpostavlja u prijašnje stanje.

Ali sve to nije pomoglo. Starinski zvonik u najljepšem položaju grada Dubrovnika nalazi se još danas u krnjastom stanju kao u mjesecu rujnu 1906, a to živo vriedja estetično čustvo gradjanstva. Ovih dana jedne novine, koje izlaze u onom gradu, pišu, da zvonik onakav, kao sada izgleda, jest prava sramota za Dubrovnik.

Ali mi ovo mnienje ni pošto ne dielimo. Mi smo uvjereni, da je sramota za c. k. vladu, što onako zapušta jedan starinski spomenik, koji je uz ostale monumentalne sgradje grad Dubrovnik slavno podigao u doba svoje zlatne neodvisnosti, a poslie svoje kobne povjestničke sudbine povjerio jednoj kulturnoj državi, da ih čustvom punim pieteta i umjetničkog shvaćanja čuva i udrži, a ne da ih ruši i krnji.

Nepristojnomu stanju gradskoga zvonika u Dubrovniku čude se i mnogobrojni touristi, koji neprestance pohadjaju onaj ubavi grad, te ne mogu pojmiti, kako se što slična može i za čas trpiti u XX. vieku i u srdcu Europe.

Na temelju svih ovih činjenica dužnost nam je upitati Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra za bogoštovje i nastavu:

„1. Je li Vašoj Preuzvišenosti poznato, da je starinski gradski zvonik, podignut godine 1480 u stilu renesance u Dubrovniku, bio rujna mjeseca 1906 dielom razvaljen po nalogu c. k. vlade i da se još danas nalazi u krnjastom stanju, na veliko nezadovoljstvo gradjana i začudjenje mnogobrojnih europejskih putnika, koji onaj grad pohadjaju?

2. Ako već nije, je li voljna Vaša Preuzvišenost narediti, da se gradski zvonik u Dubrovniku bez oklievanja nadogradi i pomnjivo povrati u njegovo prvašnje umjetničko stanje?“

J. Biankini.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vuković. | Iv. Hribar. | Roblek. | F. Ivanišević. |
| Dr. Laginja. | Prodan. | Dr. Tresić. | Ivčević. |
| Perić. | Mandić. | Bjeladinović. | Dr. Rybář. |
| Dr. Dulibić. | Dr. Ploj. | Spinčić. | Štrekelj. |

Authentische Übersetzung.

1612
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Juraj Biankini und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend den nicht geziemenden Zustand, in welchem sich ein altes Kunstdenkmal in Ragusa befindet.

Am 1. Juni, infolge eines Erdbebenstoßes, hatte sich der Stadtturm von Dubrovnik, ein schönes, noch im Jahre 1480 im Renaissancestil errichtetes und für die öffentliche Uhr bestimmtes Denkmal, um 74 Zentimeter geneigt.

In einer in diesem hohen Hause am 6. Juli 1905 vorgebrachten Interpellation wurden Ihre Exzellenzen die Herren Minister des Innern und Minister für Kultus und Unterricht darauf aufmerksam gemacht, damit der eine mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und der andere vom künstlerisch archäologischen Standpunkte tunlichst bald ihre Pflicht erfüllen.

Nach mehr als einem Jahre, im September 1906, wurde ein Teil des Turmes herabgerissen, so daß dieses alte Denkmal, welches durch vier Jahrhunderte eine Zierde Dubrovniks war, verunstaltet und verstümmelt blieb.

In einem solchen jämmerlichen Zustande befindet sich der Turm noch heute, obwohl die Bürgerschaft alsogleich im Wege der öffentlichen Blätter Protest dagegen erhoben hatte und obwohl unmittelbar darauf in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 30. Oktober 1906 die k. k. Regierung interpelliert wurde, warum sie solche Verunstaltung eines so schönen alten Denkmales gestattet hat und warum sie es nicht wieder unverzüglich in den früheren Zustand setzt.

Doch alles das war umsonst. Der alte Turm, der einen der schönsten Plätze in der Stadt Dubrovnik einnimmt, steht noch heute gerade so wie im September 1906 verstümmelt da und verletzt aufs empfindlichste das ästhetische Gefühl der Bürgerschaft. Unlängst äußerte sich eine in Dubrovnik erscheinende Zeitung dahin, der Turm in seinem jetzigen Zustande sei eine Schande für Dubrovnik.

Diese Meinung aber teilen wir keineswegs. Wir sind überzeugt, daß es zur Schande der k. k. Regierung gereicht, daß sie ein altes Denkmal vernachlässigt, welches neben den übrigen monumentalen Bauten von der Stadt Dubrovnik im goldenen Zeitalter ihrer Unabhängigkeit errichtet und nach ihrem verhängnisvollen geschichtlichen Schicksale einem Kulturstaate anvertraut wurde, damit dieser Staat pietätvoll und mit künstlerischem Verständnisse diese Denkmäler schone und erhalte, nicht aber dieselben niederreiße und verstümmle.

Der ungeziemende Zustand, in welchem sich der Stadtturm in Dubrovnik befindet, ruft ein Befremden der vielen Touristen hervor, welche diese schöne Stadt besuchen, weil sie nicht begreifen können, daß etwas ähnliches im XX. Jahrhundert und mitten in Europa auch nur einen Augenblick geduldet werden kann.

Auf Grund aller dieser Tatsachen erachten wir es für unsere Pflicht, an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht die folgenden Fragen zu richten:

„I. Ist es Eurer Exzellenz bekannt, daß der alte, im Renaissancestil im Jahre 1480 in Dubrovnik errichtete Stadtturm im Auftrage der k. k. Regierung im Monate September 1906 teilweise niedergerissen wurde und daß sich dieser Turm zur größten Unzufriedenheit der Bürger und zum Befremden der vielen die Stadt Dubrovnik besuchenden europäischen Reisenden noch heute in demselben verstümmelten Zustande befindet?

II. Falls es nicht bereits angeordnet wurde, ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß der Stadtturm von Dubrovnik unverzüglich ausgebaut und mit der größten Sorgfalt in seiner früheren künstlerischen Form wieder hergestellt werden soll?"

F. Ivanišević.
Roblek.
Prodan.
Vuković.
Dr. Rybář.
Spinčić.
Bjeladinović.
Perić.

J. Biankini.
Strekelj.
Iv. Hribar.
Dr. Ploj.
Dr. Dulibić.
Ivčević.
Dr. Trešić.
Mandić.
Dr. Laginja.

1613
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Heinrich Gabel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Justiz, betreffend die Beschlagnahme eines Artikels im Wochenblatte „Słowo żydowskie“ vom 23. November 1907.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol hat folgenden Artikel im Wochenblatte „Słowo żydowskie“ vom 23. November 1907, Nr. 39, konfisziert:

„Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die Veranstaltung eines Volksabendes verboten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat vorige Woche dem Vereine „Bar Kochba“ die Veranstaltung von Toynbee Hala verboten, weil der Vortrag unter dem Titel „Die Frauen in der jüdischen Geschichte“ sich auf das wissenschaftliche Gebiet nicht bezieht (musterhafte Stilisierung!) und weil kein Beweis geliefert wurde, daß das Drama von Gordin „Wahres Glück“ der Zensur unterzogen wurde.

Der Form ist Genüge getan worden; man hat einen gesetzlichen Kniff gefunden. Der chinesische Mandarin findet ganz sicher einen Stock, wenn er einen Hund in China schlagen will.

Wir haben jedoch keinen Grund, uns einer Täuschung hinzugeben, wir können mit voller Entschiedenheit den gegen uns gerichteten Unwillen der herrschenden Volksschichte als Beweggrund des Verbotes bezeichnen, weil wir durch Aufklärung unserer Volksmassen die geduldigen Schafe in Leute umwandeln, welche ihre menschliche Würde hochschätzen, und weil wir dieselben lehren, sogar jene Herren, welche Säbelchen an der Seite tragen, nicht als Herrscher, sondern als Diener der Gesellschaft zu behandeln.

Seit einer gewissen Zeit (den Anfang kann man in die Zeit der Wahlkämpfe verlegen) haben wir angefangen, uns einer besonderen Sorgsamkeit der Staatsverwaltung zu erfreuen; das Auge des „Herrn“ hat sich auf uns dauernd gerichtet — und wir hoffen dennoch, daß uns eben dieses Auge des Herrn einen Nutzen bringen wird. Es ist nicht lange her, daß man glaubte, daß in der jüdischen Gesellschaft alles beim alten geblieben, daß die Moses und die Jankels, die Judas und die Pizeles an der Spitze finsterer Massen jüdischen Pöbels stehen und alles so einrichten werden, daß der Herr zufrieden sei; man hat die Sachlage bis zu dem Grade verkannt, daß unsere Volksmassen zu dem eisernen Bestande der Stützen der Regierung gerechnet wurden. Auf einmal kommt nach den Wahlen die Enttäuschung; die Pizeles sind vereinsamt geblieben und die „morschen“ jüdischen Massen haben die Lebensfülle eines lebenden, selbständigen Volkes an den Tag gelegt. Die Herren haben gestaunt, sind in Zorn geraten — und haben mit ihren blechernen Säbelchen zu rasseln angefangen.

Hier liegt die Quelle des Unwillens, hier das Vorspiel des letzten Verbotes der Veranstaltung von Toynbee Hala.

Man hat auf uns nationale Juden gezielt; die „amtliche“ Weisheit war der Ansicht, daß sie auf diese Art die Wurzeln unserer Bewegung untergraben, unsere vieljährige Arbeit mit einem Schlage vernichten und den alten Zustand wieder herstellen wird.

Die Affengehirne der Lemberger Lokalkorrespondenten von Schmierblättern laufen aber um die Wette mit der amtlichen Weisheit und beurteilen die Bedeutung des Verbotes von Toynbee Hala als einen Akt von großartigem Mute und Entschiedenheit und als das beste Mittel, um die zionistische Viper zu zertreten.

Toynbee Hala ist doch ein Treibhaus des jüdischen Fanatismus, unter dem Vorwande wissenschaft-

licher Vorträge werden doch jüdische Ideen verbreitet, daraus wird somit der Schluß gezogen: „Los gegen Bar Kochba", welcher Toynbee Hala veranstaltet. Derselbe ist zu verbieten, zu zermalmen, zu erdrosseln und der Jankel wird schon gescheit werden und in den Staub sinken!

Blecherne Säbelchen! Ihr seid im Irrtum: der Jankel ist schon gescheit geworden und als Beweis dafür lacht er aus voller Kehle über derartige Kunststücke, welche ihr ihm gegenüber anzuwenden beabsichtigt. Wird uns die Toynbee Hala gesperrt, so werden wir aufgereizt dadurch, daß uns die einfachsten Menschenrechte aberkannt werden, andere Wege zu den Herzen jener Massen finden, mit denen wir durch das unzerreißbare nationale Band verbunden sind und welche ihr in den Sumpf der Finsternis und der Verderbtheit ziehen wollt. Aus jedem von euch angewendeten Kniffe, aus jedem sinnlosen Verbote werden wir in den Kampf um die Menschenwürde, um die jüdische Würde, neue Waffen schmieden.

Es sind Anschlagzettel erschienen, welche einen Volksabend ankündigten . . . Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat befürchtet, daß der Vortrag über „die jüdische Frau in der Geschichte" eine politische Färbung haben und zu einer politischen Agitation werden könnte.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat das Recht, ja sogar die Pflicht, diesen Erfolg zu befürchten: sie hat infolge dieser Befürchtung die Veranstaltung des Abends verboten . . . Es wurden neuerliche Anschlagzettel mit der ganz kurzen Nachricht veröffentlicht: „Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnopol (somit nicht in Abdera) hat die Veranstaltung von Toynbee Hala verboten" . . . Diese zweiten Anschlagzettel haben schon keine politische Agitation gebildet und zum mindesten nicht in dem Maße wie der Vortrag über die Frau. Nicht wahr?

Kennt ihr die Geschichte des biblischen Esels des Bilaam und wißt ihr, daß die Zunge dieses Geschöpfes, anstatt die Juden zu verfluchen sich auf irgend welche Art so umgedreht hat, daß aus seinem Maule . . . der Segen hervorgegangen ist? . . .

Mancher galizische Mandarin konnte sich diese Geschichte vorlesen!

Und aus welchen rechtlichen Gründen wurde der Vortrag verboten? Die Geschichte der jüdischen Frauen bildet nach Ansicht des Herrn Bezirkshauptmannes kein wissenschaftliches Thema. Wir sind schon so weit gekommen, daß der erste schlechte Uniformbesitzer sich das Recht anmaßt, die Grenzen von Wissen und Wissenschaft festzusetzen und daß aus Tarnopol eine authentische Feststellung erfließt, was unter den Begriff Wissenschaft nicht fällt.

Wir waren bisher der Ansicht, daß zu den amtlichen Agenden die Anwendung des gesetzlichen Maßstabes auf solche konkrete Umstände gehört, wie was im Sinne des Gesetzes eine Sau, eine Klaue, eine Pfütze, eine Prostituierte, ein Landstreicher u. s. w. ist. Wir wurden aber eines besseren belehrt, daß man berechtigt ist, ex cathedra zu dekretieren, was keine Wissenschaft bildet. . . .

Und der andere Grund: Es wurde kein Beweis geliefert, daß das Drama von Gordin „Wahres Glück" einer Zensur unterzogen worden ist und gespielt werde. Dieses Stück ist zwar kaum vor einigen Tagen durch die Theatergesellschaft des Richter gegeben worden: es geschah zwar hier in Tarnopol unter dem aufgeklärten Auge der k. k. Bezirkshauptmannschaft; zwar konnte dieses für Leute, welche der Vernunft nicht beraubt sind, einen Beweis abgeben, daß das Drama die Zensur überstanden hat — aber die „amtliche Nachricht" liegt auf der einen Seite und der Verstand auf der andern. Um einen Beweggrund zur Verbietung von Toynbee Hala zu finden, wird einfach geschrieben, daß „es unmöglich ist, eine amtliche Nachricht zu erhalten" und der edle Leser eines solchen Bescheides muß Nachsicht üben gegenüber einer offenen Kundgabe „der amtlichen Unkenntnis", es gilt doch der heilige Grundsatz: „Verzeihe jenen, die nicht wissen, was sie tun!"

Spaß beiseite — aber der Fall ist für sich sehr bezeichnend. Obgleich Toynbee Hala sich in eine Agitation niemals eingelassen hat, ist die Tendenz bemerkbar, dieselbe unmöglich zu machen. Sie soll somit ersetzt werden: wir sollen ihr gegenüber die Taktik anwenden und uns an die Agitation machen. . . . Uns kann das niemand verbieten; gegen eine Idee gibt es keine Gewalt, wenn die Idee in ihrem Wesen lebendig ist. Fangen wir zu agitieren an und zeigen unserem Volke auf dem Beispiele des letzten Verbotes, wie man sein Recht auf Leben und Aufklärung gering schätzt. Was schadet das irgend jemandem, wenn jene, die die ganze Woche hindurch zu ihrem Unterhalte und auch dem Unterhalte der k. k. Bezirkshauptmannschaft arbeiten, sich einmal in der Woche versammeln, um irgend einen Vortrag anzuhören.

Wer hat das moralische Recht, um der auf Bildung im Wege von Volksvorträgen abzielenden Arbeit entgegenzuwirken? Wer hat das Recht, die nationale Ehre eines andern mit Füßen zu treten und es als eine Sünde anzusehen, wenn der ausgelachte und durch seine bisherigen Ausbeuter verspottete Jude sich an eine jüdische Institution anschließt, weil er sich nach einem jüdischen Worte, nach einem jüdischen Gedanken sehnt? Niemand kann uns dieses Recht rauben, und selbst den brutalen Verboten würden wir nicht weichen, um so weniger aber den papierenen Bescheiden mit erkünstelten Motiven. . . .

Das ist nicht der richtige Weg, um mit uns zu kämpfen. So lange wir als Bürger minderer Qualität behandelt werden, so lange uns gegenüber nur eine rohe und rücksichtslose Gewalt in Aktion treten wird,

so lange werden wir eben aus dieser Verfolgung eine erhöhte Begeisterung für unsere Angelegenheit und für unseren Kampf schöpfen. Man kann uns die Bretter von Toynbee Hala entziehen, die Privatversammlungen und die durch Wort und Schrift betätigte Agitation kann jedoch nicht abgeschafft werden. So lange unsere Ideale aus unseren Herzen nicht herausgedrängt werden, wird die Fackel der Agitation in unserer Hand von Person zu Person, von Haus zu Haus getragen werden... Gegen solche Agitation vermag das blecherne Rasseln der Säbel nichts auszurichten.

Richtig, es gibt noch einen geheimen Beweggrund des Verbotes von Toynbee Hala, welcher in sinnloser Naivetät einem der unseren verraten wurde. Die Bezirkshauptmannschaft läßt deswegen eine solche Vorsicht gegenüber der Toynbee Hala walten, weil bei derselben nach dem Berichte irgendeiner Person die religiösen Gefühle der Christen verletzt sein sollten.

Der Vorfall hat sich in Wirklichkeit in folgender Weise abgespielt: Der Vortragende hat in seinem Referate die Meinung ausgesprochen, daß bei den Christen die Kunst, deren Verständnis den Juden mangelte, hauptsächlich deswegen so frühzeitig sich entwickelt hat, weil bei denselben die Anbetung der Mutter Gottes dazu beitrug, um das Weib mit einer Aureole zu umgeben, und einer Verfeinerung der Kultur förderlich war. Irgend ein Unwissender, welcher dieses gehört hat, hat es für eine Beleidigung des Christentums angesehen und hat offenbar jene Informationen der k. k. Bezirkshauptmannschaft überbracht. Die obige Anschauung des Vortragenden bildet eine banale Wahrheit und die unvoreingenommenen Leute sollen beurteilen, ob in so etwas eine Religionsbeleidigung gefunden werden kann und ob nicht vielleicht eine solche Aufbauschung eines Deliktes einen subjektiven Blödsinn und einen objektiven Idiotismus bildet. Die Hunde bellen, wir reiten! Der blöde Berichterstatter des „Wiek nowy“ hat wegen des Verbotes der Bezirkshauptmannschaft seine Freude gezeigt und in den Spalten der Korrespondenz gewinselt.

Was für eine Heldentat ist darin gelegen, daß man die Veranstaltung eines Abends verboten hat, daß die Eidechsen ein Siegeszischen ertönen ließen? Bildet dies nicht eher einen Beweis dafür, daß der feige Anonymus des „Wiek“ mehr Grund hatte, um aus Zorn zu bersten, weil wir zu dem Grade gewachsen sind, daß die Behörde mit Verboten vorgehen muß.

Übrigens, wie kleinlich ist das alles; gibt es eine Gewalt, welche uns die Abhaltung der Volksabende auf die Dauer unmöglich machen könnte? Wenn § 4 der Statuten des „Bar Kochba“ das Hindernis bildet, so haben wir eine öffentliche, durch Privatpersonen einberufene Versammlung zur Verfügung, welche die Rahmen für Toynbee Hala abgeben können. Und wenn auch die öffentliche Versammlung kein Gefallen der Kretine des „Wiek“ und ihrer Gesinnungsgenossen findet, so halten wir für diesen Fall den § 2 des Versammlungsgesetzes bereit. Wir lassen uns nicht besiegen, weil die Idee ungeachtet des Bellens und Heulens vorwärtsschreitet. Die zutreffendste Bezeichnung des ganzen Vorfalles bildet die Vergleichung mit den Windmühlen des Cervantes. Lauter Donquichotterie und nichts mehr.

W.“

Die Gefertigten stellen die Anfragen:

„I. Ist Eure Exzellenz gewillt, die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol zu belehren, daß obiger Artikel nur eine zulässige Kritik einer unrechtmäßigen Anordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tarnopol enthält und daher die Beschlagnahme dieses Artikels unberechtigt war?

II. Ist Eure Exzellenz gewillt, die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol zu belehren, in der Zukunft sich solcher unberechtigten Konfiskationen der freiheitlichen Presse zu enthalten?“

Wien, 28. November 1907.

Dr. Heinrich Gabel.
Wassilko.
Dr. Straucher.
Dr. Stachura.
Ad. Stand.
Semaka.
Dr. Mahler.
Cehkyńskyj.
Breiter.
Onyskewycz.
Dr. Trylowskyj.
Folis.
Dr. Lahodyńskyj.
Budzynowskyj.
Romanczúk.

1614
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Jukel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Noch sind die unerhörten Brutalitäten, welche sich bei dem Überfalle auf den Abgeordneten Professor Dr. Scheicher abspielten, in aller Erinnerung. Allseits wurde dieser Vorfall auf das schärfste verdammt und es fehlte auch nicht an Stimmen aus dem sozialdemokratischen Lager, welche eine derartige Kampfesweise mißbilligten. In neuerer Zeit hat es den Anschein, als ob die Sozialdemokraten die öffentliche Gewalttätigkeit wieder zu ihrem Agitationsmittel erheben wollten. Die Fälle mehren sich, in denen die Versammlungen anderer Parteien durch sozialdemokratische Anhänger vereitelt und Redner wie Teilnehmer an diesen Versammlungen auf das gröblichste beschimpft und bedroht werden. So wurde am letzten Sonntag eine christlichsoziale Versammlung in Pitten von den aus dem ganzen Bezirke zusammengetrommelten Sozialdemokraten gesprengt. In Wiener-Neustadt kam es zu einem regelrechten Überfall und zu einer tätlichen Mißhandlung des als Redner geladenen Abgeordneten Kunschak. Vor dem Versammlungslokale erwarteten etwa hundert Sozialdemokraten die Ankunft des genannten Abgeordneten und als derselbe vor dem Versammlungslokale eintraf, wurde er von den angesammelten Sozialdemokraten umzingelt und trotz Intervention der Polizeiorgane durch Stockhiebe verletzt. Es gelang zwar, den Täter dingfest zu machen, doch in diesem Augenblicke stürzten sich die Sozialdemokraten auf die Wache und befreiten den bereits verhafteten Gewalttäter. Bei dieser Befreiungsszene wirkte besonders tatkräftig mit der den Wachorganen persönlich bekannte Buchdrucker Endel.

Da solche Entartungen des politischen Kampfes zur vollen Rechtsunsicherheit und zur Beeinträchtigung der allen Staatsbürgern gewährleisteten persönlichen Freiheit sowie des Rechtes der freien Meinungsäußerung führen müssen, stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen:

„1. Ist Seine Exzellenz bereit, den ihm unterstehenden Organen die strengste Untersuchung des vorliegenden Falles aufzutragen, damit die Schuldigen der gerechten Bestrafung zugeführt werden?

2. Was gedenkt Seine Exzellenz vorzukehren, damit in Hinkunft das politische Leben von solch häßlichen, eines Rechtsstaates unwürdigen Auswüchsen freigehalten werde?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Mayer. | Franz Fuchs. | Jukel. |
| Stöckler. | Eisterer. | Dr. Mayr. | Steiner. |
| Pichler. | Kreilmeier. | Joh. Pabst. | Zeiner. |
| J. Wohlmeyer. | Zach. | Alfred Schmid. | Budig. |
| Georg Baumgartner. | Leop. Tomola. | G. Schachinger. | Heilinger. |
| Zaunegger. | List. | Lang. | Schoiswohl. |

1615
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Eduard v. Stransky und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern Freiherrn v. Bienerth, betreffend die bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien herrschenden Zustände.

In der Sitzung vom 21. April 1898 haben die Abgeordneten Prade, Dr. Kindermann und Genossen an Seine Exzellenz den damaligen Herrn Ministerpräsidenten eine Anfrage gerichtet, in welcher gefragt wurde, ob endlich der heillosen Wirtschaft bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt Einhalt geboten und die Aufzehrung des Vermögens durch die Mitglieder durchgeführt werden wird. Im Vorjahre haben die Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen in der gleichen Sache interpelliert. Nichts scheint aber zu helfen. Die Paschawirtschaft bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt, welche in keinem Staate möglich wäre, wird im namenlosen Staate „Österreich" ruhig geduldet. Unwillkürlich muß man sich fragen: „Gibt es noch eine Gerechtigkeit gegen alte Leute in Österreich?" Oder glaubt man mit Menschen, die schon im Herbste oder Winter des Lebens stehen, ganz rücksichtslos vorgehen zu können?

81 Jahre besteht die Allgemeine Versorgungsanstalt. Niemals aber war sie das für ihre Mitglieder, was ihr Name besagt, obwohl Geld genug vorhanden wäre, damit der Zweck der Anstalt erfüllt werde. Einstens gingen die Agenten im Lande herum und verkündeten aller Welt im Namen der Anstalt, daß Leute, welche ihrem Kinde nur einen Rentenschein lösen, damit demselben für das Alter eine Versorgung gesichert haben. Diese „Kinder" sind, soweit sie heute noch leben, 60, 70, 80 Jahre alt geworden, nicht einmal, wenn sie vier oder fünf Rentenscheine besitzen — geschweige denn mit einem —, sind sie versorgt!

Schuld trägt nur die skrupellose Verwaltung und die Duldung der schon empörend zu nennenden Zustände durch die Regierung.

Wie werden zum Beispiel die Generalversammlungen gemacht? Man lese nur den Protest, welchen das Mitglied Twerdy nebst 27 Interessenten der Allgemeinen Versorgungsanstalt gegen die Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der am 17. Mai 1906 abgehaltenen Generalversammlung überreicht hat.

Administrator W. Arleth hat Hunderte von Interessenten mit Legitimationskarten versehen, ohne, wie es die Statuten vorschreiben, die Originalrentenscheine gesehen zu haben. Der Preßburger Interessentenverein hat jenen Leuten, die sich verpflichteten, für die Anträge der Administration zu stimmen, die erforderlichen Legitimationskarten ausgefolgt und für Bahnfahrt samt Verpflegung 12 K bezahlt.

Die neugegründete „Rentenanstalt" (ursprünglich II. und III. Abteilung der Allgemeinen Versorgungsanstalt) ist laut dem von der Regierung genehmigten Vertrage vom 18. Juni 1902 als selbständige Anstalt aufgestellt worden. Staunen muß es erregen, wenn die Regierung jetzt nach kaum 4½jähriger Tätigkeit der Rentenanstalt die Zukunft der Versicherten als nicht genügend gesichert hält und von der Allgemeinen Versorgungsanstalt, also von den alten Interessenten einen Zuschuß von 250.000 K für die Rentenanstalt verlangt, was doch der kontraktlichen Abmachung widerspricht. Die Administration hat ohne Genehmigung der Generalversammlung(!) diesen Betrag erfolgt.

Die Administration kann dieses Vorgehen weder durch das Statut noch die Geschäftsordnung, aber auch nicht durch den Vertrag mit der Rentenanstalt rechtfertigen. Ihre Befugnisse kühn überschritten — zum Schaden der alten Interessenten — hat die Administration, ein Vorgehen, welches noch für die Anstalt verhängnisvoll werden kann.

Ungarische Staatspapiere sind derzeit noch von der Pupillarsicherheit ausgeschlossen. Als Depositengelder dürfen diese Werte gottlob derzeit in Österreich noch nicht verwendet werden. Die allgemeine Versorgungsanstalt hat aber laut Rechnungsabschluß für das Jahr 1906 nachgewiesen:

| | |
|---|---|
| Besitz an Wertpapieren . . | 19,058.010 K 95 h |
| davon sind ungarische Staatspapiere . . . . . | 12,909.452 „ 70 „ |
| und österreichische Staatspapiere nur . . . . . | 6,148.558 „ 20 „ |

Und solch ein Institut nennt sich eine österreichische Anstalt, dies geschieht unter den Augen der Regierung.

Erwähnt sei auch der Kauf eines Hauses in Mariahilf als Kapitalsanlage. Dieser Kauf verstößt gegen die Geschäftsordnung der allgemeinen Versorgungsanstalt, § 20, Absatz 11.

Der Vorwurf trifft in erster Linie den Präsidenten, weil er laut § 2 der Geschäftsordnung die Befolgung der Statuten und der Geschäftsordnung zu überwachen hat; in zweiter Linie aber den landesfürstlichen Kommissär Dr. Schreyer, weil letzterer laut § 33, Absatz 1, 2 und 3 der Geschäftsordnung die gesetzliche Aufsicht auszuüben hat, wofür auch die Anstalt eine Aufsichtsgebühr aus dem Anstaltsvermögen an den Staatsschatz alljährlich zu leisten hat.

Weiters wird auf Überbelehnungen von Häusern verwiesen. In Dornbach, Urbangasse 16, wurde ein Haus von der Allgemeinen Versorgungsanstalt belehnt. Die gerichtliche Schätzung betrug 148.800 K. Die Anstalt gab (erster Satz) 90.000 K, hätte aber nur 72.400 K geben dürfen. In Meidling, Hauptstraße Nr. 10, wurde ein Haus mit 73.110 K geschätzt, die Anstalt gab 49.000 K, im II. Bezirk, Romanogasse Nr. 19, wurde das Haus mit 113.065 K geschätzt, die Anstalt gab 81.000 K (!) u. s. w.

Bezüglich des Darlehens per 90.000 K auf das ersterwähnte Haus in Dornbach, Urbangasse Nr. 16, wird angegeben, daß am Feilbietungstage für die Allgemeine Versorgungsanstalt niemand erschienen ist, das Haus wurde um 74.400 K von Frau Marie Hauck als zweite Satzgläubigerin erstanden. Die Anstalt erleidet einen Verlust von fast 45.000 K. Die Anstalt hat bis nun an Hypothekardarlehen verloren, und zwar im Jahre 1902 . . . 483.176 K 53 h
beim Dornbacher Hause im Jahre 1907 . . . . . 45.000 K — h

Gesamtverlust . 528.176 K 53 h

Angesichts all dieser Verhältnisse, welche nur ein kleiner Teil der Beschwerden sind, welche gegen die Verwaltung der Allgemeinen Versorgungsanstalt erhoben werden, vor allem aber mit Rücksicht auf den berechtigten Anspruch vieler Hunderter greiser Interessenten auf Aufzehrung des verfügbaren Vermögens, stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfragen:

„1. Wird endlich die hohe Regierung den Mut finden, den Interessenten der Allgemeinen Versorgungsanstalt zu ihrem Rechte zu verhelfen oder sollen die durch Jahre schwer geschädigten, derzeit noch lebenden Interessenten weiter ihres Rechtes beraubt bleiben?

2. Gedenkt Seine Exzellenz unverzüglich eine Kommission zusammenzusetzen, bestehend aus Vertretern des Reichenberger und Wiener Interessentenvereines, aus Regierungsorganen und aus Vertretern der Anstalt, um die Zustände bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt unparteiisch untersuchen zu lassen?

3. Gedenkt Seine Exzellenz über die getroffenen Verfügungen raschestens dem hohen Hause zu berichten?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Ed. v. Stransky.
Kraus. Dr. Mühlwerth.
Kroy. Dr. Kindermann.
Kopp. Dr. Sommer.
Prof. Bachmann. Dr. Michl.
Brunner. Dr. Heilinger.
W. Teltschik. Wolf.
Herzmansky. Lecher.

1616
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Malik, Iro, Dr. Jäger und Genossen, betreffend die Vorgänge bei der gestern den 1. Dezember in Lemberg stattgefundenen Straßendemonstration und die hiebei verübten Beleidigungen des deutschen Kaisers Wilhelm II. und des deutschen Konsuls.

Gestern, Sonntag, fanden in Lemberg Straßendemonstrationen statt, zu welchen eine von der „Allpolnischen Partei" veranstaltete Versammlung gegen innerpolitische preußische Angelegenheiten den Anlaß gab.

Die Wiener Montagsblätter vom 2. Dezember l. J. berichten hierüber:

„Straßendemonstrationen.

Die tausendköpfige Menge formierte sich hierauf in einen langen Zug und zog unter Absingung von nationalen Liedern vor das Hotel Georg, wo jedoch die dort postierte Wache den Demonstranten den Zutritt verwehrte. Die Menge zog nun in die Mochnackigasse, woselbst sich das deutsche Konsulat befindet. Auch hier hatte ein großes Polizeiaufgebot den Zugang zum Konsulatsgebäude abgesperrt.

Unter tosenden Pfui- und Schmährufen gegen den Fürsten Bülow und Freiherrn v. Aehrenthal zog die Menge demonstrierend weiter.

Eine Karikatur Kaiser Wilhelms wurde auf eine Stange gesteckt und verbrannt. Der Menge gelang es schließlich, den Polizeikordon zu durchbrechen und zur Universität zu gelangen. Ein Student wurde von einigen Kollegen auf die Schultern gehoben und richtete eine heftige Ansprache an die Menge. Unter stürmischem Beifall erklärte der Redner: „Wer dem deutschen Konsul in Lemberg Wohnung gibt, ist ein Verräter an der gemeinsamen nationalen Sache."

Der Menge gelang es nunmehr, vor das Hotel Georg zu gelangen, wo mehrere Scheiben eingeschlagen wurden. Die Pfui- und Schmährufe gegen den deutschen Konsul wurden immer lauter und die Situation immer kritischer. Die Stimmung beruhigte sich erst einigermaßen, als der Hotelier erklärte, daß er dem deutschen Konsul die Wohnung bereits gekündigt habe und dieser nicht mehr im Hotel wohne

Langsam zerstreuten sich die Demonstranten."

Wenn es schon eine Ungeheuerlichkeit sondergleichen war, daß am 28. November d. J. die sämtlichen slawischen Parteien des Hauses (mit Ausnahme der Ruthenen) unter greulichem Mißbrauche der Geschäftsordnung die innerpolitische Angelegenheit eines verbündeten Staates, beziehungsweise des Königreiches Preußen, in der gehässigsten Weise einer Kritik unterzogen, so wurde diese deutschfeindliche Stellungnahme durch die vorstehend erwähnte Demonstration der österreichischen Polen in Lemberg am 1. Dezember d. J. in einer Weise gesteigert, die selbst vor der Majestät des uns befreundeten deutschen Bundesfürsten und persönlichen Freundes des Kaisers Franz Joseph I., Wilhelm II., nicht Halt machte.

Es ist wohl noch nicht dagewesen, daß in diesem Staate in solch unerhört beleidigender Weise gegen den Kaiser der verbündeten deutschen Macht und seinen beglaubigten Konsul demonstriert und dadurch so die Bundestreue der Demonstranten in Frage gestellt wurde. Ganz unfaßbar erscheint es, daß, nach den

Zeitungsberichten zu urteilen, die Lemberger Staatspolizei diese Beleidigung des deutschen Kaisers und die Bedrohung des deutschen Konsuls ohne jedes merkliche Eingreifen dagegen ruhig geduldet hat.

Im Hinblicke auf diese unerhörten Demonstrationen gegen das Haupt des mit uns verbündeten Deutschen Reiches und seines konsularischen Vertreters in Lemberg richten die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfragen:

„1. Wie vermag es Seine Exzellenz zu rechtfertigen, daß eine solche das Bundesverhältnis mit dem Deutschen Reiche geradezu gefährdende Demonstration unter den Augen der Lemberger Behörden ruhig vor sich gehen und sich fast programmäßig abwickeln konnte?

2. Welche Schritte sind seitens des österreichisch-ungarischen Ministeriums des Äußern unternommen worden, um dem deutschen Kaiser und seinem Vertreter die entsprechende Genugtuung für diese feindseligen Äußerungen der österreichischen Polen zu geben?

3. Glaubt Seine Exzellenz, daß durch Vorkommnisse wie die am 28. November d. J. im österreichischen Abgeordnetenhause und am 1. Dezember d. J. in Lemberg der Wert der Bündnistreue der österreichischen Slawen noch Geltung habe?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Dr. Perathoner.
Dr. Mühlwerth.
Redlich.
Prof. Bachmann.
Kopp.
Wolf.
Grössl.
Kraus.
Malik.
Karl Iro.
Dr. Jäger.
Spies.
Dr. Sommer.
Ed. v. Stransky.
Dr. Damm.
d'Elvert.

1617
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Němec und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Amtstätigkeit des Bezirkshauptmannes in Raudnitz.

Der Bezirkshauptmann in Raudnitz hat es besonders auf die periodische Zeitschrift „Zájmy Finanční Stráže“ in Libochovic abgesehen und konfisziert auch die harmlosesten Artikel, um nur dem Blatte Unannehmlichkeiten und Schaden zu bereiten.

Wie weit sich der Bezirkshauptmann in seiner ungesetzlichen Parteilichkeit gegen das genannte Blatt hinreißen läßt, darüber legt das beredteste Zeugnis die Konfiskation der Nr. 23, Jahrgang XI, vom 1. Dezember 1907 ab. Es wurde folgender Artikel konfisziert:

„Nuchem, Nuchem aus Podgórze, verhilf uns zu Zuckerfabriks-Zehrgeldern.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juli 1907 wurde laut der „Österreichischen Volkszeitung“ vom 4. Juli 1907 vom Reichsratsabgeordneten Dr. Liebermann die Wahl des Finanzministers Dr. Ritter v. Korytowski zum Reichsratsabgeordneten besprochen und wurde von demselben unter anderm folgendes erwähnt: „. . . . Auf den Finanzminister Dr. Ritter v. Korytowski paßt*) das geflügelte Wort des römischen Triumphators: Veni, vidi, vici! Er kam nämlich nicht zu seinen Wählern, die Wähler sahen ihn nicht, aber trotzdem hat er gesiegt.**) Nach der Wahl hat der Finanzminister an den Propinationspächter***) von Podgórze, Nuchem Hofstädter, ein Dankschreiben geschickt, worin er sich für den glücklichen Ausgang der Wahl bedankt. Dieser Hofstädter hat nämlich die meisten Stimmzettel gestohlen.“

So viel die „Österreichische Volkszeitung“, aus der wir es wörtlich reproduzieren. Bis jetzt ist von oben angeführter Behauptung nichts dementiert worden, davor hat sich der Herr Finanzminister gehütet. Nun, wir werden, je nach Umständen, obige Angelegenheit recht ausführlich besprechen; heute beschränken wir uns nur auf folgende kurze Betrachtungen:

Wie wenigen Leuten, mögen sie das oder jenes gestohlen haben, ist es vergönnt, Dankschreiben zu erhalten, anstatt im Kriminal zu sitzen?

Wenn ich jemandem für irgend eine Tat, die er zu meinen Gunsten vollführt hat, danke, so billige ich selbstverständlich dieselbe, ob dieselbe schon edel war oder miserabel genannt werden muß.

Wenn ich mich bei jemand bedanke, so hat mir dieser jemand jedenfalls etwas Gutes erwiesen und ist demzufolge mein Wohltäter.

Ein Christ oder ein Heide rechnet, wenn er jemandem eine Wohltat erweist, gewöhnlich auf Gegendienst, der Jude hingegen rechnet darauf immer (mit Ausnahme des seligen, historischen Nathans des Weisen), weil er seinen Rebach haben will.

Wenn einem jemand eine Wohltat erweist, so fühlt er sich demselben verbunden und trachtet nach Möglichkeit, sich zu revanchieren; befindet er sich in einer Lage, wo er weiß, daß er hiezu nicht einmal seine eigenen Mittel zu Hilfe nehmen muß, so tut er dies um so eher und um so lieber.

Ist diese Revanche oder Gegendienst*) an Nuchem Hofstädter bereits erfolgt und aus wessen Mitteln, ob aus der Privatschatulle Seiner Exzellenz

* Wahrscheinlich ein Druckfehler der „Österreichischen Volkszeitung“, weil es hätte dem Sinne nach stehen sollen: „paßt nicht ganz“.

** Da hat er den Cäsar übertrumpft. Kein Wunder, bei so einem Feldherrn aus Podgórze.

***) Propination = eine größere Schankstätte in Galizien, der mehrere kleinere Schnapsbutiken unterliegen. Propinationen befinden sich alle nur in jüdischen Händen.

*) Ich, an Stelle des Herrn Nuchem, möchte jetzt von den polnischen Finanzbehörden das Blaue vom Himmel verlangen und auch bekommen. Denn welcher Hofrat — panie dobrodzieju — möchte sich dann trauen, demjenigen etwas zu versagen, an den sein höchster Chef sein allerbestes Dankschreiben zu richten sich veranlaßt sah?

Clamavi.

oder aus irgend einem unbekannten Dispositionsfonds (etwa Dispositionsfonds für Mittel, welche den Zweck heiligen), oder — irgendwie anders?!

Dies wären so im allgemeinen Gedanken und Fragen, die beim Lesen der genannten Zeitungsnachricht in uns wach wurden.

Vielleicht wird sich Seine Exzellenz wundern, warum wir eine Geschichte, die uns schon am 4. Juli d. J. bekannt war, erst jetzt aufwärmen? Warum, ja, warum? Darum, weil wir bis zum letzten Augenblick gewartet haben, daß das an uns begangene Unrecht, die unterm Regime des Finanzministers Korytowski stattgefundene Entziehung der zwei Jahrzehnte in Geltung gewesenen Zuckerfabrikszulagen, annulliert oder wenigstens auf irgend eine Art und Weise gut gemacht werden wird. Umsonst! Seine Exzellenz blieb stumm und blieb uns gegenüber rücksichtslos . . . .

Deswegen haben wir wirklich keinen Grund, uns unseren Lesern gegenüber für denjenigen in ein rücksichtsvolles Schweigen zu hüllen und denselben interessante Geschichten von Seiner Exzellenz vorzuenthalten. Im Gegenteil, wir werden nicht aufhören, uns mit der Person Seiner Exzellenz zu beschäftigen, ohne Rücksicht darauf, ob so manches Seiner Exzellenz angenehm klingen wird. Freilich werden wir in die Vergangenheit zurückgreifen müssen. Damals wohnte . . . . , doch davon je nach Umständen erst später . . .

Die in voriger Nummer der „Zájmy“ enthaltene Ansicht „ . . . . jen kdyby bylo trochu vice lásky a ohledů u zemských finančnich úřadů k finanční stráži . . . . “ u. s. w. teile ich nicht; denn so einer Beliebtheit und Rücksicht erfreuen wir uns bei den Landesbehörden nicht, als daß sich der eine oder der andere von den Landesfinanzchefs in Absicht auf unsere Zuckerfabriks-Zehrgelder für uns exponieren würde, um sich der Gefahr auszusetzen, daß seine eventuelle diesbezügliche Anordnung späterhin in Begleitung einer Nase vom Finanzministerium annulliert wird. So tapfere Vizepräsidenten und Finanzdirektors haben wir — Gott sei Dank — nicht; drum ist die Besorgnis ganz überflüssig, daß vielleicht einer von denselben im stande wäre, einmal auch nach obenhin mutig zu reden: „Es geht nicht weiter; die Unzufriedenheit, die Zersetzung im Korps schreitet vor und wer weiß, wohin sie führen wird. Ich bin für die den Staatsfinanzen zuträgliche Verwaltung in diesem Lande verantwortlich und mußte auf eigene Faust die gerechte, der jüngsten Vorschrift gar nicht widersprechende Entscheidung von der Bewilligung der Zehrgelder auch für die Zuckerfabriken endlich doch fällen.“ (Na Moravě už se tak stalo! Red.)

Nein, so viel Mut, daß sie einmal so offen und gerecht werden können, kann man von den Landeschefs und Landesreferenten doch nicht verlangen.

Drum muß die klare, jedes Deuteln ausschließende Erklärung des § 28 vom Finanzministerium herunterkommen. Seine Exzellenz, der Ritter ohne Furcht*) wird sich selbst bewogen fühlen müssen, an die furchtsamen Landeschefs und ihre Referenten einen „Ukas“ herunterzudonnern und dieselben zu belehren, daß laut klaren Sinnes des § 28 auch für die Zuckerfabriken die Zehrgelder ihre Geltung haben; oder aber, wenn sich schon irgend eine Landesbehörde, um solche und ähnliche Artikel ihrem Chef zu ersparen, veranlaßt sehen sollte, ein die Zuckerfabriks-Zehrgelder betreffendes Ansuchen um Aufklärung schleunigst zu unterbreiten, dasselbe schleunigst zu beantworten.

Im Notfalle werden wir uns an Herrn Nuchem Hofstädter in Podgórze, der jetzt bei Seiner Exzellenz Dr. Ritter v. Korytowski natürlich viel gilt, um gütige Fürsprache wenden. Und schmutzig werden wir auch nicht sein; Seine Exzellenz ist es sicher auch nicht gewesen . . .

Heute enden wir. Geschieht uns nicht bald recht, so sieht man uns in Bälde wieder. Unsere Feder wird nicht ruhen und wird sicher keine Schmeicheleien umherstreuen, denn wir sitzen bei keinen vollen ägyptischen Töpfen und der leere Magen war, ist und wird zeitlebens der größte Rebellant sein.“

Diese Konfiskation, mittels welcher die politische Tätigkeit des Herrn Finanzministers von Amts wegen in besonderen behördlichen Schutz genommen wird, bedeutet zumindest einen argen Mißbrauch der Amtsgewalt.

Die Gefertigten fragen daher:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Minister des Innern gewillt, diesen argen Mißbrauch abzuschaffen und dem Bezirkshauptmann von Raudnitz die strengste Unparteilichkeit in seiner Amtsführung aufzutragen und jeden Mißbrauch der Amtsgewalt zu ahnden?“

*) Und „ohne Tadel“ — können wir — leider — nicht sagen . . .

Clamavi.

Wien, 2. Dezember 1907.

Anton Němec.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hybeš. | Remeš. | Svěcený. | Pospíšil. |
| Filipinský. | Cingr. | Hudec. | Aust. |
| Johanis. | Tomášek. | Hornof. | Modráček. |
| Pik. | Habermann. | Svoboda. | Bíňovec. |

1618
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Eduard v. Stransky und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskation des in Prachatitz erscheinenden Blattes „Deutsch-Böhmerwald".

Die Prachatitzer Bezirkshauptmannschaft an Stelle der Staatsanwaltschaft in Pisek gefällt sich in fortwährender Verfolgung der in Prachatitz erscheinenden periodischen Wochenschrift „Deutsch-Böhmerwald" dadurch, daß sie notorisch diese Zeitschrift mit Beschlag belegt wegen oft ganz harmloser Notizen.

Im Gegenteile erfreut sich die in Prachatitz erscheinende tschechische Zeitschrift „Šumavské Proudy" der besonderen Gunst von Seite der obigen Behörden, da oft Beschimpfungen der gemeinsten Art gegen deutsche Bürger und Gewerbetreibende, ja sogar die direkte Aufforderung, bei Deutschen nicht zu kaufen, unbeanstandet die Zensur passieren.

So wurde in einer Nummer des genannten tschechischen Blattes vor 14 Tagen an die tschechischen Bauern, welche an das hiesige bürgerliche deutsche Brauhaus Gerste liefern, die Aufforderung gerichtet, mit ihrem Gelde nicht zu dem deutschen Wirte Josef Gherbetz, Gasthof „Rotes Kreuz" (Bundesheim), sondern in das „Národní dům" zu gehen.

Diese und ähnliche Notizen können unbehelligt verbreitet werden.

Anders verhält es sich bei dem deutschnationalen Blatte „Deutsch-Böhmerwald". Was dem einen erlaubt ist, ist diesem Blatte verboten.

Furchtbar schwer ist der Kampf, den unsere tschechischen Gegner den in Prachatitz wohnenden Deutschen aufdrängen.

Abgesehen davon, daß selbst deutsche Bürger oft auf der Straße vor dieser fanatischen Horde nicht den nötigen Schutz und Sicherheit genießen, werden die Deutschen noch auf andere Art und Weise drangsaliert und in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt.

So hat vor kurzem der tschechische Kaufmann Thomas Harant sämtlichen Parteien, welche ihre Kinder in die deutsche Schule schicken, die in seinem Hause wohnen, die Wohnungen gekündigt. Das deutsche Blatt brachte nun in Besprechung dieses Vorfalles nachfolgende Notiz (in Nr. 49 vom 1. Dezember 1907):

„Ein fanatischer Tscheche ist der hiesige Kaufmann Thomas Harant (Unteres Tor). Derselbe hat den in seinem erst vor kurzem angekauften Hause in der Schillergasse wohnenden Parteien, deren Kinder die deutsche Schule besuchen, die Wohnungen gekündigt. Wenn auf deutscher Seite in der gleichen Weise vorgegangen würde, dann könnten wohl zwei Drittel der hiesigen Tschechen aus Prachatitz wandern. Deutsche, tut das gleiche!"

Diese harmlosen Zeilen verfielen sofort von der Stelle „Wenn auf" bis „das gleiche!" in ganzer Auflage der Beschlagnahme, weil es sich um einen Angehörigen der tschechischen Nation handelt und diese genießt einen gar gewaltigen Schutz der Staatsanwaltschaft Pisek.

Angesichts dieser Tatsachen fragen die Gefertigten Seine Exzellenz:

„1. Ist etwa ein neuerlicher Geheimerlaß an die politischen Preßbehörden und Staatsanwaltschaften ergangen, welcher das Konfiskationsverfahren gegen deutsche Zeitungen — ähnlich wie es zur Badeni-Zeit geübt wurde — wieder einführen soll?

2. Gedenkt Seine Exzellenz zu veranlassen, daß in Prachatitz, der uralten deutschen Stadt in Südböhmen, die deutschen Zeitungen nicht einseitig verfolgt werden?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kroy. | Wagner. | Kopp. | Ed. v. Stransky. |
| Kraus. | Herzmansky. | Prof. Bachmann. | Simon Starck. |
| C. Günther. | W. Teltschik. | Grössl. | Lecher. |
| Dr. Kindermann. | Brunner. | Wolf. | Dr. Mühlwerth. |

1619
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Karl Iro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Beschlagnahme der Dezemberausgabe der Monatshefte „Unverfälschte deutsche Worte“ wegen Abdruck des Aufsatzes „Unterm Tannenbaum“ von Karl Ernst Grünau (Lübeck).

In der Ausgabe der Monatshefte „Unverfälschte deutsche Worte“ vom 1. Dezember d. J. gelangte an erster Stelle der nachstehende Aufsatz zum Abdruck:

„Unterm Tannenbaum.

Zur Weihe-Nacht der Wintersonnenwende.

Von Karl Ernst Grünau (Lübeck).

Die Weihnachtszeit übt einen eigenartigen Reiz aus. Beim Kinde bedarf das keiner Erklärung. Selbst das reife Alter kann sich dieses Reizes nicht ganz erwehren. Blicken wir in ein glückstrahlendes Kindergesicht, so weicht der Ernst des Lebens aus unseren Zügen. Die Träume der Kindheit kehren wieder über die Schwelle und treten verklärt in das Licht des Bewußtseins. Dagegen wird vielleicht mancher schmerzlich berührt bei dieser Erinnerung, weil seine Jugend nicht unter dem Sterne des Kinderglückes stand. Doch immer werden die freudigen Ereignisse des Lebens stärkere Wurzeln geschlagen haben als die betrübenden.

Die Gefühle, die in der Seele eine kleinere oder größere Welt für sich bilden, betrachten wir gern als unser persönliches unantastbares Eigentum. Daran mögen wir nicht gerne rütteln lassen und nicht mit Unrecht. Blicken wir aber auf ihre Entstehung, so müssen wir doch zugeben, daß ein gut Teil auf der Macht der Gewohnheit beruht. „Wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen.“ Die Macht der Gewohnheit drückt manchem Leben unverkennbar ihren Stempel auf. Der Menschen Tun und Lassen steht vielfach unter diesem Zeichen. Und so kann die Gewohnheit auch ein Faulbett werden, worauf der Träge sein Denken zur süßen Ruhe bettet.

Darum wird ein weiser Mensch sich nicht völlig von seiner Gefühlswelt beherrschen lassen. Er wird vielmehr bei der Untersuchung einer Angelegenheit sein Denken von dem Zwange der Gefühle zu befreien suchen. Dabei ist aber wohl zu erwägen, daß ein kühl und ruhig denkender Mensch durchaus nicht arm zu sein braucht an den edlen Regungen des Herzens. Ja, es bestätigt sich des öfteren, daß sich unter einer rauhen Schale ein reiches Gemütsleben findet. Im Gegensatz hierzu stehen die plötzlichen Gemütsaufwallungen der rohen Naturen, die sich als weiche, manchmal sogar edle Gefühle scheinbar selbsttätig hervordrängen. Ihr Wert steht dahin.

Eine der ausschlaggebenden Bedingungen für unser Gemütsleben ist das religiöse Empfinden, das aber nicht mit Religion schlechthin zu verwechseln ist. Wahre Religion kann nur empfunden, nachempfunden und gelebt werden. Religion ist keine Lehre; Religion ist Empfinden, ist Leben. Religion ist das Leben in seiner höchsten Schöne der Reinheit. Was den Menschen zum Menschen macht, gleichviel ob sein Herz unter dem Kittel (Arbeitskleid) oder unter dem Talare schlägt, das Göttliche im Menschlichen, das erst gibt der Religion den Inhalt. Das ist der Grundton, worauf das Sein, das Leben des Menschen, gestimmt sein muß. Nur auf diesen Grund kann die Harmonie des Lebens gebaut werden.

Das Göttliche im Menschen, seine Religion, zeigt und verkündigt sich in der Abgeklärtheit seines

ganzen Wesens. Es offenbart sich aber auch in Donner und Blitz, der in die Nacht des Aberglaubens fährt und die schwüle Luft von ihrem erstickenden Dunste reinigt und befreit. Wahre Religion lehnt sich auf gegen den Zwang einer allein richtigen, einer allein seligmachenden Lehre. Denn der Zwang, das Dogma, vernichtet das religiöse Empfinden. Das Dogma, der Lehrsatz, ist ein sinnverwirrendes Gewebe, eine Zwangsjacke; es zerstört die Würde der Menschheit; es ist der Totengräber der Geistesfreiheit. Gegen Geistesknechtschaft aber bäumt sich der Mensch auf; doch keiner mehr als der freie Germane, der Deutsche.

Ist nun totes Gemäuer ein Tempel Gottes? oder ist die Natur, die unverfälschte, auch ein Gotteshaus? Ist nur das Rutschen auf den Knien und das Plärren von Litaneien Gottesdienst? oder fühlen wir auch einen Gotteshauch im lachenden Lenz und im zürnenden Winter? Der freie deutsche Mann und das edelstolze Germanenweib suchen Gott überall, im Brausen des Windes und im Flüstern des Herzens. Sie wollen ihn fühlend erkennen. Sie lassen sich Gott aber nicht beschreiben und darstellen unter einer Larve als Judengott, als Christengott, oder als Türkengott. So tief ist ihr religiöses Empfinden, daß sie solche Vorstellungen aufs entschiedenste ablehnen. Für sie gibt es kein auserwähltes Volk Gottes. Wie der einzelne Mensch, so wird auch ein Volk nur durch eigene Kraft, durch seine hohe Lebensauffassung zu einem auserwählten.

Sklavenketten! Ein Mensch an den andern gekettet, hilflos, willenlos, machtlos, und der Sklavenhalter mit der Knute hinterdrein: welch grausiges Bild! Doch was ist diese Sklaverei gegen die Knechtschaft des Geistes? Den Geist in den Ketten grenzenloser Ungeheuerlichkeiten zwängen: das nennen die Sklaventreiber Religion. Ein Gott wird geboren, er weckt Tote auf; er sitzet zur Rechten des Vaters: sie nennen's Religion. Unverstandenes, Unbegreifliches verehren und anbeten; ein Bekenntnis plappern und den lebendigen Gott zwischen den Zähnen zerkäuen; unterwürfige Kreaturen mit himmlischem Manna belohnen und Widerspenstige mit der Peitsche der höllischen Qualen bestrafen: sie nennen's Religion.

Als ob das Maß des Hohnes voll werden müßte, so hat man den Germanen ihre Naturfeste mit List entweiht und entwendet. So ist aus dem Fest der Wintersonnenwende das „heilige" Christfest geworden. Ein reiner Naturglaube ist zum orientalisch-mystischen Wunderglauben verzerrt. Das hatte im Gefolge, daß auch die herrliche Jesusgestalt entstellt wurde. Jesus war Mensch wie wir, und er wollte nur Mensch sein. Sein dornenvolles Leben war Kampf. Es war ein Ringen mit sich selbst, mit den Versuchungen des Lebens, mit dem Wahn der Vorurteile. Sein Leben war ein Kampf gegen die Selbstgerechtigkeit der Pharisäer und das starre Dogma der Priester, Kampf gegen die Verschlagenheit der Schriftgelehrten, Kampf bis zum Tode. Ein Mensch kämpfte für Menschenrechte. Tun wir's ihm gleich!

Wir fordern zurück, was uns gehört, was uns entwendet. Die geweihte Nacht der Wintersonnenwende, es ist ein germanisches Fest. Diese Nacht ist geweiht durch die heilige Inbrunst der Andacht, mit der die hellen Kinderaugen unserer Ahnen durch das Dunkel zu den Sternen schauten. Die Germanen waren Naturkinder. Die ewig wechselvolle und doch ewig gleiche Natur wirkte mit unwiderstehlicher Macht auf das kindliche Gemüt dieser Menschen. Sie gingen auf in der Natur ihrer Heimat. Die Natur gab ihnen ihre Religion, eine Religion, wie sie tiefer, reiner, edler nie und nirgendwo erfaßt ist. Und in dieser Betrachtung bot sich ihnen ein Wunder über das andere. Dagegen gehört orientalischer Wunderglaube in „Tausend und eine Nacht"; er umnebelt wie schleichendes Gift das deutsche Gemüt und ist kein Ersatz für unsere verlorene Religion.

Orientalische Religion entwürdigt den Menschen, engt ihn ein und drückt sein Auge in den Staub der Erde; Formeln und äußerlicher Firlefanz geben ihr das Gepräge. Germanische Religion macht den Menschen frei und hebt sein Auge zum Himmel empor; Innerlichkeit und kindlich reiner Glaube sind ihre bezeichnenden Merkmale. Diese Religion führt nicht in die Angst der Hölle. Der Blick in die Unendlichkeit befreit von dem Drucke der Endlichkeit. Schrankenlos das All; schrankenlos der Geist! Der Himmel strahlt seine Wunder zurück und spiegelt sich auf dem Grunde der Seele. Der Mensch wird zu einem Gliede des Alls, ein untrennbarer Teil der Unendlichkeit. Er wird ein Kind des Himmels, wird Teil der Gottheit.

Wohin ist dieser Glaube? Wohin sind die germanischen Feste? Wie eine längst verklungene Sage hören wir die Erzählungen von dem Feste der Wintersonnenwende, von dem Julfest und dem Sonnenwendfeuer. Und doch gab es eine Zeit, da lachte das Herz beim Klange dieser Worte. Wenn Haus und Hof war eingeschneit, wenn sich dunkle Wolken wie Nebelwölfe vor die Regenbogenbrücke lagerten, dann suchte der Germane das blaue Auge Walvaters. Das war die Sehnsucht nach dem lebenweckenden und segenspendenden Lichte. Wenn die längste Nacht das Licht des Tages zu verschlingen drohte, dann leuchteten die Sonnenwendfeuer auf. Der Glaube an die siegende Macht des Lichtes fand darin seine Bestätigung und seinen beredten Ausdruck. Es war das Fest der wiederkehrenden Sonne. Wie sollten da die Menschen, diese Kinder der Natur, nicht jubeln und singen! Daher war es ein Fest der Freude und des Jauchzens, des Gebens und Nehmens, des Schenkens und Empfangens.

Eine Religion muß im Herzen eines Volkes geboren werden; so wird sie ein Band, das die Glieder des Volkes einigt und liebevoll umschlingt. Eine Religion kann nicht von außen in ein Volk hinein-

getragen werden; und wenn doch, so bleibt sie immer ein Fremdes, ein Unnatürliches, oder sie wird eine Säure, die das Mark des Volkes zerfrißt und Haß und Hader zum Gären bringt. Mit seiner Religion muß ein Volk stehen und fallen. Das Wesen eines Volkes, seine Freude und sein Leid, soll hindurchklingen; sein Denken und Fühlen soll den Grundzug bilden. So war es einst; und so muß es wieder von neuem werden. Es wäre der Deutschen würdig, den Freiheitskampf für ihre Religion zu führen. Dann würden auch die anderen Volker germanischer Zunge bald aufmerken, wie sie schon einmal lauschten dem neuen Sang der „Deutschen Nachtigall".

Fangen wir mit dem Feste der Wintersonnenwende an. Dabei ist es nicht nötig, alte Gebräuche in eintöniger Form nachzuahmen. Wir brauchen schließlich kein Feuer anzuzünden und keine feurigen Räder den Berg hinablaufen zu lassen. Wenn's auch nicht schaden könnte! Doch eins ist not. Blick' auf zum Auge Walvaters und laß das Licht der wärmenden Sonne dein ganzes Wesen durchdringen! Blick' in dich und erkenne, daß Erlösung dem Menschen nur durch sich selbst, durch die eigene Kraft, werden kann.

Blick' um dich und sieh', wie Mondenschein den Schneekristall zum Leuchten bringt und Sternenschein das Herz mit tausend Wundern füllt! Und wenn wir um den lichterglänzenden Tannenbaum in frohem Kreise versammelt sind, so erwacht in uns der Glaube an die siegende Macht des Lichtes, an die Schönheit der deutschen Religion. Dann möge schlichte Einfachheit walten bei der Auswahl der Geschenke und Innigkeit beim Austeilen. Da können Äpfel, Nüsse und Gebäck zu Runen werden, die zu den mannigfachsten Deutungen Anlaß geben. Endlich ertöne ein deutsches Lied, das da singt von allem Hohen, was Menschenherz erhebt, das da preist den deutschen Helden, das da widerhallt von deutscher Liebe und Treue."

Am 1. Dezember l. J. abends ging nun dem Herausgeber der „Unverfälschten deutschen Worte", Abgeordneten Karl Iro, seitens der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien die schriftliche Mitteilung zu, daß die k. k. Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 487 St. P. O. die Beschlagnahme der periodischen Druckschrift „Unverfälschte deutsche Worte" Heft 9 vom 1. Dezember 1907 wegen nachstehender Stellen des Aufsatzes „Unterm Tannenbaum" verfügt:

1. „Wahre Religion" bis einschließlich „Gottesdienst";

2. „Sie lassen sich" bis einschließlich „ablehnen";

3. „Doch was ist" bis einschließlich „ihm gleich";

4. „Dagegen gehört" bis einschließlich „Himmel empor";

5. „Eine Religion" bis einschließlich „stehen und fallen".

Die unerhörte Konfiskation dieses rein religionsvergleichenden sachlichen Aufsatzes gibt der Vermutung Raum, daß seit dem Einzuge klerikaler Minister in die derzeitige Regierung der reaktionäre Geist des Wiener Katholikentages seinen Weg auch in das Preßbureau der Wiener Staatsanwaltschaft gefunden hat und dort als Unterdrücker der Gewissensfreiheit und jeder von der römisch-katholischen Kirchensatzung abweichenden religiösen Meinung sein Unwesen zu treiben beginnt.

Es geht nicht an, daß sich neben der Preßfreiheitsironie des § 487 St. P. O. auch noch ein geheimer klerikaler Preßpolizeibüttel breit macht, der vielleicht gar über den Kopf des Justizministers hinweg oder im Einvernehmen mit ihm den reaktionären Wünschen der klerikalen Minister der Regierung Rechnung trägt und jede freie Meinungsäußerung religionistischer Art rücksichtslos im Keime unterdrückt, wenn sie in der Presse veröffentlicht werden soll.

Die Gefertigten richten an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Hat Seine Exzellenz Kenntnis von dieser ganz unglaublichen Konfiskation und besteht vielleicht seit dem Eintritt der klerikalen Minister ins Kabinett im Preßbureau der Wiener Staatsanwaltschaft ein geheimer klerikaler Nebenüberwachungsdienst? Wie vermag Seine Exzellenz solch mutwillige, frivole Amtshandlungen der Wiener Preßpolizei zu rechtfertigen?"

Wien, 2. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. Löw. | Hock. | K. Seitz. | Karl Iro. |
| Franz Palme. | Lecher. | Abram. | Schuhmeier. |
| Alb. Dötsch. | Dr. Kindermann. | Beer. | Malik. |
| Dr. Jäger. | O. Günther. | Smitka. | Spies. |
| Weigung. | Reitzner. | Reumann. | Dr. Markow. |
| Bentel. | Hannich. | Bretschneider. | E. Breiter. |

1620
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Grigorovici und Genossen an den Herrn Ackerbauminister betreffs der körperlichen Teilung der Waldgenossenschaft „Laura“ in Ober-Wikow (Bukowina).

Seit Jahrzehnten vollzieht sich in der Bukowina an dem Besitze der Gemeinden und Genossenschaften an Waldbeständen ein Wandel, der jedem Rechtsbegriffe hohnspricht, nichtsdestoweniger aber vom Landesausschusse und selbst von der Landesregierung gefördert wird. Unverantwortliche Spekulanten setzen sich mit Vorliebe in den Besitz der Nutzungsrechte von Gemeindemitgliedern am Walde, von Genossenschaften, um später sich auch des Besitzrechtes mit Hilfe der Behörden zu bemächtigen.

Im Sommer dieses Jahres intervenierte der erstunterfertigte Interpellant beim Herrn Ackerbauminister Auersperg, um zu verhindern, daß speziell die Waldgenossenschaft „Laura“ in Ober-Wikow nicht in gleicher Weise in die Hände von Spekulanten fällt.

Das unteilbare Vermögen dieser Waldgenossenschaft hätte nämlich damals nach den Absichten eines der raffiniertesten Waldspekulanten, Maidanek mit Namen, mit Zustimmung der Landesregierung, körperlich derart geteilt werden sollten, daß Herr Maidanek, der die überwiegende Zahl der Nutzungsanteile von den Bauern „erworben“ hatte, in den Privatbesitz des größten Teiles der Wälder der Genossenschaft gelangt wäre. Der Rekurs einiger anderer Besitzer von Nutzungsanteilen an das Ackerbauministerium, in welchem gegen die körperliche Teilung der Genossenschaft protestiert wurde, behinderte damals Herrn Maidanek in der Erreichung seines angestrebten Zieles. Das Ministerium hatte nämlich die ganze Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die kompetenten Behörden in der Bukowina gewiesen.

Mit dieser halben Tat war jedoch die Gefahr für den Weiterbestand der Waldgenossenschaft „Laura“ nicht beseitigt.

Herr Maidanek hatte es unterdessen verstanden, die ihm nicht gefügigen Besitzer von Nutzungsanteilen teils zu betören, teils für sich zu „gewinnen“, indem er ihnen die Anteile abkaufte. Es verlautet nunmehr, daß er einen „einstimmigen“ Beschluß aller Besitzer von Nutzungsanteilen provoziert, der dahin gehen soll, daß der gegenwärtige Waldkomplex der Genossenschaft „Laura“ in zwei Teile körperlich geteilt werde. Der größere Teil soll Privatbesitz des Herrn Maidanek, das heißt aus der Genossenschaft ausgeschieden werden, der kleinere Teil soll dagegen weiterhin die Genossenschaft „Laura“ repräsentieren, obwohl er infolge seiner geringen Ausdehnung gar nicht zu einer Bewirtschaftung taugt, wie sie den Ideen dieser Genossenschaft entspricht.

Herr Maidanek ist seiner Sache bereits so sicher, daß er seinen durch eine „Kommission“ getrennten Teil an einen zweiten Fachkonkurrenten, den Herrn Jancu Ritter v. Flondor, weiter verkauft hat, wobei Herr v. Flondor zur Bedingung stellt, daß diese Trennung noch vor Übergabe des Waldes in seinen Besitz in allen Instanzen anerkannt wird.

Herr Jancu v. Flondor will sich nicht bloß mit dem Nutzungsrechte am Walde begnügen und, wie es einem solchen edlen Nationalisten, wie dieser Herr zu sein es vorgibt, gut anstehen würde, mit seinen bäuerlichen Konnationalen die Waldwirtschaft als Fachmann vorbildlich bewirtschaften.

Im Gegenteil, er betreibt durch ihm gefügige, bei den Behörden einflußreiche Leute den Ruin der bäuerlichen Waldgenossenschaft „Laura".

Die Bauern sollen offenbar schon damit zufrieden sein, daß an Stelle des jüdischen Dorfmachthabers Maidanek der konnationale Ritter v. Flondor tritt.

Da es sich jedoch in diesem Falle darum handelt, ein Exempel zu statuieren und die noch bestehenden Waldgenossenschaften der Bukowina den Händen von Spekulanten zu entreißen, insbesondere aber festzustellen, daß derartige Waldgenossenschaften nur aus Nutzungsanteilen und nicht aus körperlich teilbaren und verkäuflichen Besitzteilen bestehen, stellen die Interpellanten an den Herrn Ackerbauminister folgende

**Anfragen:**

„1. Was gedenkt der Herr Ackerbauminister zu tun, daß in diesem speziellen Falle durch den sogenannten „einstimmigen" Teilungsbeschluß der Genossenschaft „Laura" in Ober-Wikow eine Schädigung des Interesses der neuen bäuerlichen Teilhaber an der Waldgenossenschaft hintangehalten werde und will er insbesondere dafür Sorge tragen, daß eine gerichtliche Untersuchung in der Richtung eingeleitet wird, ob nicht gelegentlich dieses Beschlusses betrügerische Vorspiegelungen und Handlungen Platz gegriffen haben?

2. Will der Herr Ackerbauminister mit äußerster Beschleunigung dem Bukowinaer Landtage eine Gesetzesvorlage unterbreiten, die die bestehenden Waldbestände der Genossenschaften und Gemeinden auf das klarste als unteilbares und unverkäufliches Gut erklärt?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Grigorovici.
Freundlich. Elderſch.
Nießner. Beer.
Schrammel. Winarsky.
Seliger. Palme.
Diamand. Schäfer.
Kunicki. K. Seitz.
Spielmann. V. Pittoni.
Jos. Gruber. Weigung.

1621
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Leopold Steiner, Bielohlawek und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Reform der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, hat sich leider nicht bewährt und dem großen sozialpolitischen Gedanken, der demselben zu Grunde gelegen ist, nur in höchst mangelhafter Weise Rechnung getragen.

In der Theorie ist der Gedanke gewiß ein erhebender, daß die Gesamtheit der mit Gefahren verbundenen Betriebe, und zwar sowohl die Arbeitgeber als die Arbeitnehmer solidarisch dafür eintreten, daß jene Arbeiter, welche in einem solchen Betriebe eine Körperverletzung erfahren, einen Schadenersatzanspruch, soweit ein solcher mit Geld überhaupt gewährt werden kann, erlangen, und daß im Falle des Todes infolge einer Verletzung die Hinterbliebenen vor Not geschützt werden. Dieser theoretisch wirklich einwandfreie Gedanke ist in seiner praktischen Verwertung geradezu zu einem Zerrbilde geworden. Während durch die gesetzlich berufenen Stellen darauf hingearbeitet werden soll, den Kreis der zur Unfallversicherung Beitragspflichtigen immer mehr zu erweitern, bemühen sich dieselben Stellen in der kleinlichsten Weise darum, bei Zuerkennung und Bemessung der Renten sich so engherzig als möglich zu erweisen, ja geradezu, wie dies an der Hand einer Reihe von Fällen nachweisbar ist, den Absichten des Gesetzes direkt entgegenzuhandeln. Der Grund dieser Diskrepanz zwischen Absicht und Anwendung der Gesetzes liegt darin, daß dasselbe in finanzieller Beziehung eine Täuschung gebracht hat, weil die Beiträge der Versicherungspflichtigen und der Betriebsunternehmer trotz der Anwendung aller Gewalt bei ihrer Einhebung nicht ausreichen, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu bestreiten.

Das Defizit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern beträgt zirka 60,000.000 K. Im Erzherzogtum Österreich unter der Enns ergab sich das erste Defizit im Jahre 1892 mit einer Summe von 210.591 K 23 h, im Jahre 1906 belief sich das Defizit im selben Kronlande bereits auf 25,550.032 K 53 h.

Diese Ziffern sind geradezu erschreckend. Sie zeigen, daß das Unfallversicherungswesen, diese große sozialpolitische Tat Österreichs, sich im status cridae befindet, und daß der Augenblick fast mathematisch zu berechnen ist, in welchem die österreichische Sozialpolitik ihren Zusammenbruch erfahren wird.

Die Regierung hat hier eine ihrer berühmten Sanierungsmaßregeln, welche jeweilig immer darin bestehen, daß die Pflichten der Steuerträger erhöht und deren Rechte verkürzt werden, eingeleitet, indem sie den Versuch unternahm, in den Sitzungen des Amtsvorstandes der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich eine Erhöhung der Betriebstarife um 36 Prozent durchzusetzen. Für diese Erhöhungen sind jedesmal die Regierungsorgane und die Arbeiterpartei eingetreten, ja es wurde sogar einmal von Seite eines Arbeitervertretes der Antrag auf Vertagung der Abstimmung gestellt.

Da aber die Erhöhung der Betriebstarife in erster Linie die mittleren und kleineren Betriebsunternehmer träfe, welche aber ganz außer stande sind, die daraus für sie erwachsenden Lasten zu tragen, so

wurde durch entsprechende Wachsamkeit dieser neuerliche Versuch der wirtschaftlichen Erdrosselung mittlerer und kleinerer Existenzen abgeschlagen. Die Regierung, welche nun wahrgenommen hat, daß sie mit einer so schweren Belastung der Arbeitgeber nicht durchdringt, hat auf den Versicherungsbeirat im k. k. Ministerium des Innern dahin Einfluß genommen, daß derselbe in seiner Montag, den 25. November 1907 stattgehabten Sitzung eine zehnprozentige Erhöhung der Betriebstarife für Niederösterreich und Lemberg empfohlen hat.

Die Anstalten in Brünn, Triest, Prag und Graz haben bereits eine Erhöhung der Betriebstarife durchgeführt, nachdem die den genannten Anstalten wiederholt erteilte Zusicherung einer Reform leider nicht eingehalten wurde. In Niederösterreich fehlen bereits 45 Prozent des Deckungskapitals. Die niederösterreichische Unfallversicherungsanstalt befindet sich demnach in einem finanziellen Zustande, der mehr als bedenklich zu bezeichnen ist. Mit der vorgeschlagenen zehnprozentigen Erhöhung der Betriebstarife ist die Kalamität der niederösterreichischen Unfallversicherungsanstalt nicht behoben. Es wird die Regierung einbekennen müssen, daß bei Erlassung des Unfallversicherungsgesetzes, noch mehr aber bei der Errichtung der Unfallversicherungsanstalten Fehler begangen worden sind, deren Korrektur nur dadurch möglich ist, daß der Staat sein pater peccavi durch eine ausgiebige finanzielle Beisteuer, durch eine gründliche Reform der Arbeiterunfallversicherung betätigt.

Mit den Erfolgen und Leistungen der Arbeiterunfallversicherung in ganz Österreich sind weder die Arbeitgeber noch die Arbeitnehmer einverstanden und es werden die jeweiligen Regierungen seit länger als zehn Jahren durch Beschlüsse des Reichsrates, der Landtage, der industriellen Verbände, Gewerbegenossenschaften 2c. ohne Unterschied der Partei und Nationalität aufgefordert, eine Reform der Unfallversicherungsanstalten im Gesetzgebungswege durchzuführen. Und darauf weiß die dermalige Regierung keine andere Antwort, als die Zumutung einer schweren Belastung der Arbeitgeber, um einzelne Anstalten zu sanieren und den drohenden Zusammenbruch aufzuhalten.

Hier muß gründlich Wandel geschafft, dabei aber auch gleich die Judikatur des Schiedsgerichtes in Wien einbezogen werden. Das Vorgehen dieses Gerichtes wird nachgerade zum öffentlichen Skandal. An einem Vormittage werden in vier Stunden bis zu 20 Verhandlungen abgehalten, so daß eine derselben höchstens 7 bis 8 Minuten in Anspruch nehmen darf, da eine gründliche Überprüfung des Falles mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit in der Regel nicht möglich ist.

Auch mit dieser sozialpolitischen Einrichtung sind weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer einverstanden und wird es eine der ersten Aufgaben des neu zu schaffenden Arbeitsministeriums sein, in dieses Dunkel gründlich hineinzuleuchten. Der österreichische Staat hat auf dem Gebiete der Sozialpolitik bisher keine großen Lorbeeren zu verzeichnen. Noch ist es Zeit zur Umkehr und erscheint als das dringendste zunächst die Reform der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.

Die Gefertigten gestatten sich, die Aufmerksamkeit Seiner Exzellenz des Herrn Ministers des Innern auf die dargestellten Verhältnisse zu lenken und an Seine Exzellenz die Anfragen zu stellen:

„1. Ist Seine Exzellenz geneigt, dem Reichsrate in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten?

2. Beruht das in die Öffentlichkeit gedrungene Gerücht, daß Seine Exzellenz die Durchführung einer Erhöhung der Betriebstarife zur Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Niederösterreich beabsichtigt auf Tatsache, und wenn ja, wie vermag Seine Exzellenz eine solche Belastung der industriellen und gewerblichen Produktion zu begründen?"

Huber (Graz). Dr. Schlegel. Pichler. Steiner.
Dr. Drexel. H. Schmid. Leys. Bielohlawek.
Morsey. Frick. Huber (Schwadorf). P. Unterkircher.
Wittek. Kienzl. Sturm. Gratz.
J. Wohlmeyer. Thurnher. L. Kunschak. Stumpf.
Coel. Baumgartner. Zaunegger. Anderle. Franz Fuchs.
Dr. Josef v. Baechle. List. Papst. Doblhofer.
W. Kuhn. Dr. Schöpfer. G. Schachinger. Liechtenstein.
Jos. Siegele. Dr. Dorfmann. Dr. Lueger. Miklas.
Georg Baumgartner. Budig. Frz. Blöchl. Karl Schachinger.
Lang. Josef Grim. Kemetter. Grafinger.

1622
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Lueger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Finanzminister.

Die durch den 1867er Ausgleich geschaffene engere Zusammengehörigkeit der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone hatte auch darin ihren Ausdruck gefunden, daß die Behörden der beiden Staaten einander zur Einbringung von Steuerrückständen Amtshilfe leisteten.

Wie nun verlautet, üben zahlreiche ungarische Behörden seit geraumer Zeit diese Reziprozität in der Weise aus, daß sie zwar zur Einhebung ihrer Rückstände die Amtshilfe der österreichischen Behörden in Anspruch nehmen, dagegen aber die Ansuchen der österreichischen Behörden um den gleichen Gegendienst unerledigt lassen oder mit dem Hinweise darauf erledigen, daß die Einhebung von Steuerrückständen des k. k. Ärars durch den Erlaß des königlich ungarischen Finanzministeriums vom 15. März 1904, Z. 19987 bis auf neuere Verfügung sistiert worden sei.

Da ein derartiges Vorgehen die seinerzeit gegenseitig zugestandene Reziprozität gröblich verletzt, stellen die Gefertigten an den Herrn Finanzminister die Anfragen:

„1. Ist demselben dieses Vorgehen der königlich ungarischen Behörden bekannt?

2. Ist derselbe bei dieser Sachlage geneigt, den Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 25. Dezember 1871, Z. 34108, mit welchem die österreichischen Behörden zur Leistung der Amtshilfe behufs Einbringlichmachung ungarischer Steuerrückstände angewiesen worden sind, zurückzuziehen?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Loser. | Dr. Lueger. |
| Dr. Scheicher. | Jedek. | Stumpf. | Ferd. Berger. |
| Eisenhut. | Tomaschitz. | Karl Schachinger. | Huber. |
| Anderle. | Kemetter. | Guggenberg. | Blöchl. |
| Leys. | Weiss. | Miklas. | Budig. |
| Niedrist. | Wittek. | Josef Sturm. | Eisterer. |
| Walcher. | H. Schmid. | Schraffl. | Dr. Drexel. |
| Thurnher. | Kreilmeir. | Pichler. | Dr. Schoepfer. |
| Steiner. | W. Kuhn. | Siegele. | Axmann. |

1623
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn k. k. Minister für Landesverteidigung und den Herrn k. k. Finanzminister, betreffend die Befreiung der Gemeinde Leśniki, Bezirk Brzeżany in Galizien, von der Last der Erziehung und Erhaltung der hinterbliebenen Familie nach dem Selbstmörder, gewesenen k. k. Gendarmerie-Titularpostenführer Johann Szpulaskiewicz (bestehend aus der Witwe und drei kleinen Kindern) und der Versorgung dieser Familie.

Die obgenannte Gemeinde Leśniki hat zu Handen des Abgeordneten Timotheus Staruch die dringende Bitte gerichtet, um Befreiung der Lasten, welche derselben durch die hinterbliebene Familie des pensionierten k. k. Gendarmerie-Titularpostenführers Johann Szpulaskiewicz, der, aus Not, Elend und Hunger zur Verzweiflung getrieben, Selbstmord verübte, erwachsen ist.

Dieser unglückliche Johann Szpulaskiewicz hat laut dessen, von der dortigen Gemeinde beigelegten Pensionsdekrets 12 Jahre im k. u. k. Heere und k. k. Gendarmerie gedient und wurde laut desselben Dekrets am 11. April 1892 als gänzlich erwerbsunfähig klassifiziert und mit 166 fl. 66 kr. jährlich pensioniert.

Nach § 34, 2. Absatz des Gendarmeriegesetzes hat dem Genannten die volle Pension gebührt, um diese wurde er verkürzt und diese Verkürzung stürzte ihn und seine Familie in das bitterste Elend! Bei den teueren Lebensmittelpreisen und zufolge seiner Erwerbsunfähigkeit konnte er sich und seine Familie nicht mehr ernähren, der Mann geriet infolge der krassesten, furchtbarsten Not, des schrecklichen Hungers zur Verzweiflung, entfernte sich am 24. Juli 1907 vom Hause, ging hinaus und erhängte sich im Walde!

Drei Monate lang suchte man ihn vergebens, erst am 18. Oktober 1907 wurde er in einem entsetzlichen Zustande aufgefunden. Der Körper war bereits verwest und hatte sich vom Kopfe losgetrennt und lag auf der Erde, während der Kopf noch oben am Baume hing und von den Krähen ganz zerhackt war, auch die Augen waren herausgerissen.

Dieser Johann Szpulaskiewicz wurde das Opfer einer himmelschreienden Ungerechtigkeit; um sein gutes Recht geschädigt und verkürzt, als gänzlich erwerbsunfähiger Krüppel mit einer Hungerpension auf die Straße gesetzt, wurde er samt Familie in das furchtbarste Elend gestürzt, er selbst in den Tod getrieben!

Ist es nicht eine Schmach, eine Schande für den Staat, für die Regierung, daß ein Mann, der so viele Jahre tadellos dem Staate gedient, seine schönsten Lebensjahre, seine Gesundheit auf dem Altare des Vaterlandes geopfert hat, dabei zum erwerbsunfähigen, hilflosen Krüppel geworden ist, durch die gesetzwidrige Verkürzung und Schädigung seines Rechtes, welches ihm durch das Gesetz zusteht, verhungern muß samt seiner Familie, ist es nicht eine unauslöschliche Schande und Schmach, wenn ein solcher Mann, der so viele Jahre im schwersten, gefahrvollsten aller Staatsdienste sich hinopferte, in den Verzweiflungstod getrieben,

seine Familie aber der selbst sehr armen Gemeinde zur Last gestellt wird?!

Wo ist da die Gerechtigkeit? Wo ist da die Kultur, die Humanität? Wo ist da die Ehre?

Warum hat das Ministerium, warum haben die hohen und höchsten Vorgesetzten nicht nach Recht und Gesetz gehandelt, warum hat man dem Manne nicht gegeben, was ihm gebührt?!

Die Regierung, das Ministerium, die kompetenten Faktoren, die solche himmelschreiende Ungerechtigkeiten zulassen, diese sind schuldtragend an dem Verzweiflungstode des unglücklichen Selbstmörders, an dem Elende der Witwe und der kleinen Kinder!

Seit seiner Pensionierung im April 1892 bis zu seinem Verzweiflungstode im Juli 1907 sind mehr als 15 Jahre verflossen und in diesen 15 Jahren wurde der genannte Gendarmerie-Titularpostenführer und seine Familie um die Gesamtsumme von 10.000 K 20 h geschädigt, das ist jährlich um 666 K 68 h.

Durch den Ersatz dieser Summe, um welche der Genannte geschädigt wurde, ist die Schuld der Regierung an seinem Tode nicht getilgt, aber die Witwe und Kinder nach demselben sind als recht- und gesetzmäßige Erben des in furchtbarster Verzweiflung in den Tod gegangenen Mannes zu betrachten; dieser durch die Schuld der Regierung verwaisten, im tiefsten Elende schmachtenden, einer armen Gemeinde zur Last gefallenen Familie, die genannte Summe, welche doch gesetzliches Eigentum des darum geschädigten Opfers des Staates, des Opfers einer schreienden Ungerechtigkeit bildet, den Hinterbliebenen rückzuerstatten, ist die Pflicht und Schuldigkeit, ist Ehren- und Gewissenssache jener Behörden, jener Regierung, jenes Ministeriums, welche durch ihre gesetzwidrige Handlungsweise den Mann, den Familienvater, der im schwersten Staatsdienste zum erwerbsunfähigen Krüppel wurde, in den Verzweiflungstod getrieben haben.

Der Tote ist nicht mehr zum Leben zu erwecken, aber seiner hinterbliebenen Familie muß das ersetzt werden, um was der Vater derselben durch 15 Jahre hindurch verkürzt worden ist.

Außerdem gebührt der Witwe laut Pensionsgesetz vom 14. Mai 1896, § 13, das Sterbequartal, welches sie bis nunzu nicht erhalten hat.

Nachstehend die Abschriften des Militärabschiedes und des Pensionierungsdekretes des Verblichenen:

„K. k. Landes-Gendarmeriekommando Nr. 5.

Grundbuchsheft Nr. 1, Seite Nr. 136.

Vorzeiger dieses Abschiedes, der österreichische kaiserlich-königliche Gendarmerie-Titularpostenführer Jan Szpulaskiewicz, geboren im Jahre 1853 im Orte Rosochowaciec, Bezirk Podhajce, Land Galizien, Religion griechisch-katholisch, Stand ledig, Profession Landmann, hat bei dem österreichischen k. k. 55. Infanterieregimente, dann 9. Feldartillerieregimente und 5. Landes-Gendarmeriekommando, zusammen durch neunzehn Jahre und zwanzigsieben Tage, als Unter- und Oberkanonier, dann Vormeister, ferner als Gendarmerie-Titularpostenführer treu und ehrenhaft gedient. Dieser Titularpostenführer ist berechtigt, das Militärdienstzeichen der II. Klasse zu tragen.

Nachdem derselbe gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. April 1892, Nr. 5141/903, III, seine Entlassung aus den k. k. österreichischen Militärdiensten wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit erhalten hat, so wird ihm zur Bestätigung der erfüllten Wehrpflicht im Sinne des Wehrgesetzes, § 52, dieser Abschied erteilt.

Es wird jedermann nach Standesgebühr ersucht, diesen verabschiedeten österreichischen k. k. Gendarmerie-Titularpostenführer allerorten ungehindert passieren zu lassen und ihm auf sein Ansuchen allen tunlichen Vorschub zu leisten.

Vorbenannter Mann ist bei dem obigen Landes-Gendarmeriekommando mit 1. Mai 1892 außer Stand gebracht worden und tritt mit diesem Tage in den Genuß der ihm angewiesenen Pension jährlicher 166 fl. 66 kr.

Gegeben zu Lemberg am 18. April 1892.

Seiner Österreichisch-Apostolischen Majestät wirklicher Oberst und Landes-Gendarmeriekommandant:

Unterschrift!"

„Abschrift einer Verordnung der k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg vom 23. April 1892, Z. 31861, an das k. k. Hauptsteueramt in Tarnopol.

Laut Erlasses des hohen k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. April 1892, Z. 5141/903 III, wurde im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Finanzministerium dem bei der Superarbitrierung in Lemberg am 20. Februar 1892 als „für jeden Dienst untauglich, gänzlich erwerbsunfähig" klassifizierten Gendarmerie-Titularpostenführer Jan Szpulaskiewicz nach Maßgabe seiner bis Ende April 1892 anrechenbaren Gesamtdienstzeit von 12 Jahren, 5 Monaten und 21 Tagen die mit einem Drittel seiner letzten Aktivitätsbezüge von 500 fl. (400 fl. Löhnung, 100 fl. Dienstteszulage), das ist mit Einhundertsechzigsechs (166) Gulden 66 Kreuzer jährlich entfallende Pension auf Rechnung des allgemeinen Zivilpensionsetats bewilligt. Da der Genannte, welcher in Rosochowaciec domiziliert, die Aktivitätsgebühren bis Ende April 1892 erhalten hat, wird das k. k. Hauptsteueramt angewiesen, demselben den vorbezifferten Ruhegehalt jährlicher 166 fl. 66 kr. vom 1. Mai 1892 angefangen, für die Vergangenheit auf einmal, künftighin aber in gleichen antizipativen, am 1. eines jeden Monats fälligen Raten gegen vorschriftsmäßig gestempelte und gehörig bestätigte Quittungen unter der Bedingung des Bezuges und Genusses im Inlande und bei Beobachtung der

sonstigen vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichten zu erfolgen und diese Ausgabe zu Lasten des allgemeinen Zivilpensionsetats in der oben bezeichneten Weise zu verrechnen.

D. u. s.

Daher stellen die Unterfertigten die Anfragen:

„1. Sind Ihre Exzellenzen geneigt, die genannte Summe von 10.000 K 20 h, um welche der Gendarmerie Titularpostenführer bei der Pensionierung verkürzt wurde, dessen Witwe, namens Magdalena Szpulaskiewicz und den verwaisten Kindern auf raschestem Wege zu ersetzen?

2. Sind Ihren Exzellenzen die angeführten, für einen zivilisierten, konstitutionellen Kultur- und Rechtsstaat unwürdigen Ursachen des Selbstmordes des in seiner Pension verkürzten Johann Szpulaskiewicz bekannt?

3. Sind Ihre Exzellenzen geneigt, so schnell als möglich, am besten im telegraphischen Wege, der genannten Witwe auch das schuldige Sterbequartal zuzuweisen, in Anbetracht der Tatsache, daß die Kinder als Bettler im Orte herumgehen und der Gemeinde zur Last fallen?

4. Sind Ihre Exzellenzen geneigt, der genannten Witwe und den Waisen gemäß § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, eine angemessene Pension zuzuerkennen?

5. Unter Beibringung des Pensionsdekrets und des Abschiedes des Verstorbenen im Original und des Totenbeschauzettels von der Gemeinde Leśniki stellen die Gefertigten die Anfrage, ob Ihre Exzellenzen geneigt sind, von dem Resultat dieser Interpellation seinerzeit die Gefertigten zu verständigen?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Petryckyj.
Semaka.
Cehkyńskyj.
Romanczuk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Straucher.
Dr. Mahler.
Okuniewskyj.
E. Breiter.

Timotheus Staruch.
Budzynowskyj.
Folis.
Dr. Kolessa.
Adolf Stand.
Dr. Gabel.
Dr. Baczyńskyj.
Trylowskyj.
Wassilkó.

1624
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timoteus Skaruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die ungerechte Behandlung und Verurteilung des gewesenen Gendarmerieposten-führers Rudolf Breier.

Ein geradezu empörendes Beispiel der boshaften Verfolgung eines Gendarmen seitens seines Vorgesetzten, der sich die Gewogenheit seines vorgesetzten Bezirksgendarmeriekommandanten verscherzt hat, ist die Leidensgeschichte des gewesenen Gendarmerieposten-führers Rudolf Breier.

Es handelt sich hier nicht um diesen einen Fall, sondern um viele ähnliche grasse Brutalitätsakte, die aber gewaltsam zurückgehalten werden und die Öffentlichkeit nichts davon erfährt. Man könnte annehmen, daß die Behandlung der Gendarmen, welche tagtäglich Gesundheit und Leben zum Schutze der Staatsbürger in die Schanze schlagen, eine humane und taktvolle seitens der Vorgesetzten sein muß; leider ist es ganz anders.

Die Seele des Volkes, die in der Gendarmerie Dienenden werden wie Leibeigene behandelt und dem militärischen Prinzipe gemäß hat nur der Vorgesetzte recht, wenn er auch im Unrecht ist. Ein in die Gendarmerieverhältnisse gut eingeweihtes Blatt bringt die Leidensgeschichte eines im Dienste angeschossenen und schwer verwundeten, durch die Verwundung und Schrecken an hochgradiger Nervosität leidenden Gendarmen, der, anstatt pensioniert zu werden, zum Opfer der Militärjustiz gefallen ist, gerichtlich abgestraft und brotlos nach seiner zwölfjährigen Dienstzeit als kranker Mensch auf die Gasse gesetzt wurde und seinen Anverwandten zur Last fällt; dagegen sein Peiniger Bezirkswachtmeister Fritz weiter herumhaust, weil er sich der Protektion und Gunst seines Abteilungskommandanten Rittmeister Maximilian Hagauer erfreut.

Dieser beklagenswerte, gewesene Postenführer Rudolf Breier diente straf- und anstandslos bis zum Zeitpunkte, wo ihm das Unglück beschieden war, unter das Kommando dieses wohlbekannten Wachtmeisters zu kommen. Dieser Wachtmeister Fritz hat ein Prinzip, die Fehler, die er begeht, dadurch zu decken, indem er die strengsten Maßregeln gegen seine Untergebenen anwendet, diese der Bestrafung zuführt, um dadurch seine eigenen Fehler und Unkorrektheiten zu decken. Es ist leider bei uns in Österreich der Fall, daß die Unkorrektheiten eines Vorgesetzten mit einem Schleier umhüllt werden und unschuldige Opfer der Bestrafung zugeführt werden.

Wie stellt sich Exzellenz einen Vorgesetzten vor, der mit seinen Untergebenen die ganze Nacht im Wirtshause zecht und dann von seinen Untergebenen in so einem Zustande Subordination verlangt, selber aber darauf vergißt, daß er sich eine Handlungsweise zu Schulden kommen ließ, die mit seiner Vorgesetztenehre nicht übereinstimmt. Über diesen Fall brachten die Gendarmerienachrichten einen Informationsbericht in den Nummern 17 und 18 vom 10. und 20. Juni 1907 und man muß staunen, daß das Landesverteidigungsministerium, welches dieses Blatt abonniert, hierüber bis dato nichts verfügt habe.

Wenn der Bericht auf Unwahrheit beruht hätte, so hätte das Landesverteidigungsministerium schon längst den Auftrag erteilt, klagbar gegen dieses Blatt aufzutreten. Nachdem das nicht geschah, so ist die Behauptung dieses Blattes als wahr anzunehmen und wenn man nicht an der Ehrlichkeit der maßgebenden Faktoren zweifeln soll, wäre es angezeigt, in diese

Akten Einsicht zu nehmen, das militärstrafgerichtliche Urteil aufzuheben und den Urheber dieser höchst unangenehmen Affäre, den Wachtmeister Fritz der Bestrafung zuzuführen. Die Leidensgeschichte folgt laut Zeitungsbericht.

### Eine tolle Nacht und ihre Folgen oder der gute Bezirkswachtmeister Fritz.

Im Februar des Jahres 1905 kam der k. k. Gendarmerie-Bezirkswachtmeister Leopold Fritz aus Gänserndorf nach Schloßhof, um den dortigen Postenkommandanten zu visitieren.

Um 8 Uhr abends begaben sich beide Herren zusammen in die Kantine des dortigen Fahr- und Reitlehrerinstitutes, wo sie sich gemeinschaftlich mit den dort ebenfalls anwesenden Herren Kadett-Offiziersstellvertreter Anton Stangl, Feuerwerkern Resch und Hruby bis gegen 5 Uhr früh des andern Tages unterhielten.

Bei dieser Gelegenheit konsumierten die Herren zuerst Bier, dann verschiedene Weine und endlich Schnäpse, es wurden Kartenspiele arrangiert, sodann in sehr animierter Stimmung recht lustig gesungen, kurz, es war eine tolle, fidele Nacht.

Wie aber alles im Leben ein Ende hat, so schwand auch diese Nacht und in der fünften Morgenstunde wanderten Bezirkskommandant und Postenkommandant in die Postenkaserne zurück, vielleicht mit schwerem Herzen, aber sicher mit schwerem Kopfe.

Nach zweistündiger Ruhe am Posten erhob sich der gestrenge Herr Bezirkskommandant Fritz von seinem Lager, erteilte dem Postenkommandanten, welcher allein am Posten war, den Befehl, sich zur Schule zu setzen, welches für den, von der tollen Nacht und den vielen verschiedenen Getränken sowie von den lustigen Gesängen noch ganz betäubten, seiner Sinne noch nicht mächtigen Postenkommandanten zum Verhängnis wurde, denn es ist leicht erklärlich, daß dieser nach den Ereignissen der Nacht, nicht im stande war, die Fragen des Herrn Bezirkswachtmeisters Fritz zu beantworten.

Der in der verflossenen Nacht so urgemütliche Herr Bezirkswachtmeister empfand aber, als es Tag geworden war, das dringende Bedürfnis, sich und seinen Diensteifer vor den höheren Vorgesetzten im schönen Lichte zu zeigen, daher schrieb er in den Visitierbefund, daß der Postenkommandant die meisten Vorschriften vergessen habe und demnach auf das strengste zur Nachholung derselben ermahnt werden mußte.

(Daß er aber die ganze Nacht mit dem Verdonnerten in fideler Gesellschaft trank, sang und spielte, verschwieg der Wackere in rührender Selbstverleugnung.)

Auf Grund des wohlwollenden Visitierbefundes bekam der unglückliche Postenkommandant vom Abteilungskommando wegen „Vernachlässigung seiner Berufspflichten" fünf Tage einfachen Arrest!

Der gute Herr Bezirkswachtmeister Fritz wird jedenfalls gewußt haben, daß sein Befund eine solche „wohltätige" Wirkung hervorbringen wird, so daß sein nächtlicher Trink-, Spiel und Sangesfreund sich von den Stürmen der tollen Nacht fünf Tage lang erholen kann. Wirklich eine edle Sorgfalt! Auf welche Weise sich Herr Fritz erholt hat, konnte bisher nicht in Erfahrung gebracht werden.

Der bedauernswerte Postenkommandant erlitt mit diesen fünf Tagen Arrest seine erste Strafe während einer elfjährigen Dienstzeit, sie ging ihm daher damals sehr zu Herzen und rief auch bei seinen Kameraden großes Aufsehen hervor, als er denselben die Ursache der Bestrafung, den Vorfall erzählte.

Besser wäre es jedoch gewesen, wenn er die Begebenheit nicht erzählt hätte, denn die Sache kam wieder dem guten Herrn Wachtmeister Fritz zu Ohren und dieser wendet nun allerlei Künste an, um den „indiskreten" Postenkommandanten zu schaden.

Dem dortigen Kantineur Jud, bei welchem die Postenmannschaft das Essen nahm, war der Postenkommandant schon einige Zeit früher ausgeblieben, weil die Menage nicht mehr entsprach. Dieser Kantineur Jud war aber ein Dufreund des Herrn Fritz und dürfte daher auch sein Teil beigetragen haben, daß der „Unzufriedene" zur ersten Strafe kam.

Der stramme Herr Bezirkswachtmeister hält sehr viel auf „Erzählungen", und nach Mitteilungen des gewesenen Titular-Postenführers Stepka stand der neugierige Herr Fritz mit der Bedienerin des Gendarmeriepostens in Drösing im steten Briefwechsel betreffs der Aufführung des Postens.

(Also ein k. k. Gendarmeriepostenunter der Aufsicht der Bedienerin! Famos!)

Am 21. Mai 1905, um zirka 3 Uhr früh, wurde der eingangs erwähnte Postenkommandant, während einer Patrouille in der Hainburger Au, aus dem Hinterhalte von einem bis nun unbekannten Täter angeschossen und am rechten Oberschenkel verwundet. Nach 40tägiger Behandlung im Wiener Garnisonsspital Nr. 2 erhielt derselbe einen sechswöchentlichen Krankenurlaub, der nach Ablauf auf weitere vier Wochen verlängert wurde.

Als auch dieser vorüber war, wurde der unglückliche Mensch zu seiner höchst unangenehmen Überraschung dem Bezirksposten Gänserndorf zur Dienstleistung als Stellvertreter zugeteilt. Nun befand er sich ganz unter der „wohlwollenden Obhut" seines edlen Freundes, dem guten Bezirkswachtmeister Fritz. (Befehl ist Befehl, Pech ist Pech!)

Obwohl er sich alle ordentliche Mühe gab, die „Gunst" des Herrn Fritz zu gewinnen, obwohl er den Dienst mit peinlichster Genauigkeit verrichtete, nie ein Gasthaus besuchte und sich bestrebte, ein Muster aller Mustergendarmen zu sein, umsonst, alles vergebens, Herr Fritz war nicht zu erweichen, im Gegenteile, er brütete trotz alledem düsteres Unheil!

Als der opferwillige, eifrige und fleißige Postenkommandant, nennen wir ihn B., sah, daß all seine redliche Mühe, sein bestes Streben, absolut nicht anerkannt wird, verlor er die Lust, Freude am Dienste und wurde gleichgültig. — —

Zur nicht geringen Verwunderung des B. brachte dieser nach etwa zweimonatlichem Aufenthalt in Gänserndorf vom Bürgermeister Hof in Dörfles sowie vom Bierdepotinhaber Adolf Enengel in Gänserndorf in Erfahrung, daß der gute Bezirkswachtmeister Fritz sich zu diesen genannten Personen geäußert hat, „sie mögen dem B. ja nichts von ihm (dem Fritz) erzählen, denn B. sei ein falscher Mensch!"

(Ja, Teufel, wissen denn die Betreffenden etwas zu erzählen, was dem Fritz schaden könnte? Es sieht beinahe so aus!)

Bald darauf begegnete B. auf einer Patrouille in Gänserndorf dem Gendarm Schnabl und fragte diesen, was es am Posten neues gebe und ob Herr Fritz im Dienste sei? Schnabl erwiderte, daß sich der Herr Wachtmeister zwar die Patrouille Nr. 3 vorgeschrieben, aber wahrscheinlich nicht abpatrouilliert habe!

Weil nun Herr Fritz den B. fortwährend direkt und indirekt ungerecht behandelte, schrieb sich B. die erhaltene Mitteilung in sein Notizbuch.

Lange Zeit danach, B. hatte schon auf diese Sache vergessen, bekam der Bezirkswachtmeister Fritz auf bisher unaufgeklärte Weise das Notizbuch des B. in die Hände, blätterte in demselben und fand endlich die kritische Notiz, welche er sofort mit dem Stationsdienstbuche verglich, und weil B. auch das Datum notiert hatte, so konnte Fritz leicht herausfinden, daß es sich um jene Patrouille handelte, die er sich vorgeschrieben und nach Angabe des Schnabel nicht abpatrouilliert haben soll!

Jetzt wurde die Sache dem Abteilungskommando zur Anzeige gebracht, welches dem B., da derselbe noch nichts unternommen hatte, nichts anhaben konnte und die ganze Geschichte vielleicht gerne fallen ließ, um nicht noch mehr Staub aufzuwirbeln.

Der gute Wachtmeister Fritz gab sich aber damit nicht zufrieden, sondern erbat sich beim Abteilungskommando die Bewilligung, bei B. eine Kofferdurchsuchung vornehmen zu dürfen. Er erhielt dieselbe, die peinliche, genaue Koffervisite fand statt, verlief jedoch ganz resultatlos!

Erwähnt muß werden, daß vor der Durchsuchung des Koffers der Teil des Dachbodens, wo der Koffer stand, vom Fritz abgesperrt wurde und dieser den Schlüssel behielt, bis das Abteilungskommando die Durchsuchungsbewilligung erteilt hatte, welche von dem guten Wachtmeister höchst eigenhändig besorgt und auf alle Privatkorrespondenzen des B. ausgedehnt wurde, bis er zu seinem Verdruß einsehen mußte, daß er sich umsonst bemüht und nichts Verdächtiges gefunden hatte. Fatal!

Beim Abteilungskommandorapport nahm B. alles auf sich, um den Schnabl in seiner Existenz nicht zu schädigen, es nützte jedoch nichts.

Schnabl hatte nämlich öfters Nasenbluten und dies benützend, machte der ehrenwerte Herr Fritz eine Meldung an das Abteilungskommando, mit der Bitte um Untersuchung des Gesundheitszustandes des Schnabl.

Derselbe wurde einberufen, im Spitale untersucht, ein Herzfehler konstatiert, der Mann wurde zur Superarbitrierung gestellt und aus der Gendarmerie entlassen.

Als dies geschehen war, sagte eines Tages der gute Bezirkswachtmeister zu B.: „Haben Sie gesehen, wie schnell einer draußen ist, wenn man will?"

Im Dezember 1905 war Herr Fritz auf Bereisung, hatte aber dieselbe wegen der Weihnachtsfeiertage unterbrochen. Als er nach den Feiertagen die Bereisung fortsetzte, erteilte er dem B. den Befehl, den damals am Posten befindlichen Titularpostenführer Franz Kreisl um 1 Uhr früh in den Dienst zu senden und machte den B. verantwortlich, daß Kreisl ja bestimmt zur richtigen Zeit in den Dienst abgehe! Dieser Mann kam aber erst knapp vor 12 Uhr nachts nach Hause. B. schrieb den Dienst vor und händigte dem Kreisl das Dienstbuch ein mit dem Bemerken, daß derselbe um 1 Uhr früh den Dienst anzutreten habe, was dieser auch tatsächlich zur richtigen Stunde tat.

Am nächsten Tage, gegen 7 Uhr morgens, kam Herr Fritz auf den Bahnhof in Gänserndorf und erfuhr dort von dem Portier, daß dieser den Titularpostenführer Kreisl auf dem Wege von Schönkirchen nach Gänserndorf um zirka 6 Uhr früh begegnete. Der genannte Postenführer hatte also fünf Stunden Verspätung aufzuweisen.

B. wußte von dieser Sache nichts, bis der Wachtmeister Fritz nach einigen Tagen wieder am Posten eintraf und ihn zur Rede stellte und sagte: „Haben Sie, wie ich Ihnen befohlen, dafür gesorgt, daß Kreisl zur richtigen Zeit den Dienst angetreten hat?" B. erwiderte: „Jawohl, Herr Wachtmeister!" Fritz sagte, er werde ihn fragen.

(Kreisl war während der Abwesenheit des Wachtmeisters auf einem anderen Posten zur aushilfsweisen Dienstleistung zugeteilt worden.)

Nach einigen Tagen sagte Herr Fritz zu B.: „Ich weiß es schon, wo der Kreisl damals war, er hat beim Nachtwächter Brem in Gänserndorf bis 6 Uhr früh geschlafen."

Es ist im Stationsdienstbuche nachgewiesen, daß B. an sieben Sonntagen hintereinander, teils in den äußeren Dienst, teils in den Bereitschaftsdienst kommandiert wurde, was ihn in eine begreifliche Erregung versetzte. In einem solchen erregten Zustande

trat er wieder an einem Sonntag um 12 Uhr mittags den Dienst an.

Je weiter er vom Stationsorte sich entfernte, um so höher stieg die Empörung über die ungerechte, willkürliche Behandlung, die er von diesem Wachtmeister zu erdulden hatte, bis er endlich nach und nach sich beruhigte, jedoch gleichgültig seine Patrouille verrichtete. Gegen 1 Uhr nachts begab er sich in das Rastlokal zu Weikersdorf, schlief dort ein und hatte beim Einrücken eine fünfviertelstündige Verspätung. Dies war für den guten Wachtmeister Fritz Wasser auf seine Mühle.

Sofort machte er die Erhebung, dann die Anzeige und B. wurde vom Landesgendarmeriekommando zu 30tägigem, einfachen Arrest verdonnert, welchen er im Garnisonsspitale in Wien abbüßte. Zu jener Zeit wurde B. zur Superarbitrierung beantragt.

Kreisl äußerte sich wiederholt zu B., daß er eine Anzeige durch Fritz nicht zu befürchten habe, da dieser selbst fürchten müßte, eingesperrt zu werden!

Aber Fritz, als unkontrollierbarer Machthaber, konnte sich mit der Mannschaft alle Rücksichtslosigkeiten erlauben und nach Belieben schalten und walten. Er machte es auch dem B. sowie der anderen Mannschaft zur Pflicht, sich beim Ausgehen wie auch bei der Rückkehr bei ihm in seiner Privatwohnung zu melden. Bei diesen Meldungen waren die Frau oder Tochter, oft auch fremde Personen anwesend, es läßt sich also leicht denken, mit welchen Gefühlen die unterjochten Gendarmen kamen oder gingen!

Als B. einmal bei einem seiner Kriegskollegen, dem Bierdepotinhaber Adolf Enengel in Gänserndorf zu Besuch war, schlich Fritz den nächsten Tag in die Wohnung desselben und befragte dessen Frau, was B. dort gemacht und gesprochen habe! (War dies weibische Neugierde oder schlechtes Gewissen?)

Am 6. März 1906, zwei Tage nach der Anzeige wegen der Verspätung, meldete sich B. krank und wurde von dem dortigen Bezirksarzte dem Garnisonsspitale Nr. 1 in Wien übergeben.

Nach 64tägiger Behandlung wurde B. am 10. Mai 1906 wegen allgemeiner Störung der Nerven (laut ärztlicher Anmerkung auf der Partikularrevisionsliste und dem Gegenverpflegszettel) entlassen.

Der Herr Chefarzt Ruzicka beantragte ihn zur Superarbitrierung und wollte ihn zur Wiedererlangung der Gesundheit in ein Bad schicken. B. wurde aber als dienstfrei bis zur Superarbitrierung, die am 23. Mai 1906 hätte stattfinden sollen, auf seinen Standposten Gänserndorf abkommandiert. Nach seiner Ankunft am Posten, besuchte er am 13. Mai 1906 eine Unterhaltung, die von einem Radfahrverein veranstaltet war, wobei er, ohne auf seinen Nervenzustand zu denken, verschiedene Getränke konsumierte.

Die Folge davon war, daß B. nach einer durchwachten Nacht die Station Gänserndorf eigenmächtig verließ und sich in die eine halbe Stunde entfernte Ortschaft Dörfles, in das Gasthaus des Gemeindevorstehers Hof, begab.

Am 14. Mai nachmittags überbrachte ihm eine Gendarmeriepatrouille, bestehend aus dem Titularpostenführer Franz Stückler und Probegendarmen Tun, den Befehl zum Einrücken, welchen er sofort befolgte, ohne zu wissen, daß zwischen ihm und der Patrouille irgend etwas vorgefallen wäre. Bei der Ankunft am Posten in Gänserndorf meldete sich B. vorschriftsmäßig beim Wachtmeister Fritz, welcher ihn in Gegenwart des Gendarmen W. Schneider in herabwürdigender Weise wegen des Ausbleibens zur Rede stellte, worüber B. derart in Aufregung und Sinnesverwirrung geriet, daß er nachher nicht wußte, was er seinem Peiniger erwiderte.

In der natürlich sofort erstatteten Strafanzeige, welche dem B. beim Landwehrgerichte vorgelesen wurde, standen die Angaben, „daß sich derselbe gegen die Patrouille ungebührlich benommen, ferner den Wachtmeister Fritz beschimpft, gestoßen und einen Sessel derart zu Boden schlug, daß der Sessel zerbrach und der Fußboden ein Loch bekommen habe!" Was von diesen Angaben wahr oder unwahr ist, weiß B. leider nicht, weil ihn die Behandlung des Bezirkswachtmeisters Fritz seiner Sinne beraubte.

Merkwürdig aber ist das Urteil! B. wurde nämlich wegen des Vorganges am Posten — freigesprochen, mit der Begründung, daß derselbe laut des ärztlichen Gutachtens zurzeit des angeblich verübten Verbrechens sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befand. Dagegen wurde derselbe wegen des Vorganges in Dörfles, welcher sich eine halbe Stunde früher als jener am Posten abspielte, verurteilt!

Vom Oktober 1905 bis Mai 1906 wurden durch die Güte des Herrn Wachtmeisters Fritz sechs Gendarmen vom Posten Gänserndorf, darunter B., superarbitriert und „strafweise" entlassen! (Das ist recht nett.)

Wenn man diesen Herrn Wachtmeister Fritz nur bezüglich seines äußeren Dienstes kontrollieren möchte, würde man zum Beispiel bei den Dreihäuseln auf der Deutsch-Wagramer Grenze, sowie beim Bahnwächterhaus Nr. 23, der jetzigen Staatsbahn, erfahren, daß der Herr Fritz bei dem ersten Objekte ganz unbekannt ist und zu letzterem jahrelang nicht hinkommt, ebenso steht die Sache mit dem Weikendorfer Walde.

Dienstmachen und sicherheitsgefährliche Personen ausforschen, versteht Herr Fritz bei weitem nicht so gut, als Gendarmen so weit zu dressieren, zu quälen und zu vergewaltigen, bis er dieselben in den Arrest oder in noch größeres Unglück getrieben hat!

Da dieser tapfere Held sogar behaupten wollte, daß sich B. selbst angeschossen habe, beschwerte sich derselbe hierüber auch beim Landwehrgerichte, was aber gar nichts nützte, denn die Beschwerde wurde als „unerklärlich" hingestellt!

B. wurde zu zweimonatlichem strengen, verschärften Garnisonsarrest, Entlassung aus dem Gendarmeriekorps und Degradierung zum Infanteristen verurteilt.

Eine Urteilsabschrift wurde ihm trotz seines Ansuchens verweigert und er erhielt nur ein Zertifikat, welches in der nächsten Nummer nebst anderen Abschriften veröffentlicht wird.

Ferner wurde ihm der Rückersatz der Spitalskosten verweigert, obwohl es erwiesen ist, daß er die Schußverletzung und ihre Folgen im Dienste erlitten hat.

Am 18. Oktober 1906 erbat sich B. vom k. k. Landesgendarmeriekommando Nr. 1 eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens über die vom 6. März bis 10. Mai 1906 im k. k. Garnisonsspitale Nr. 1 konstatierte, in der Partikular-Revisionsliste und dem Gegenverpflegszettel verzeichnete Krankheit, erhielt jedoch einen abweislichen Bescheid. Diese beiden Dokumente enthielten den ärztlichen Befund: „Störungen des Nervensystems nach erlittener Schußverletzung!"

Dieses Gutachten berichtigt eine Rückforderung des Spitalrücklasses, die beiden Schriftstücke hat B. beim 1. k. k. Gendarmerieabteilungs-Kommando in Wien abgegeben, die erbetene Abschrift wurde ihm, wie schon erwähnt, verweigert.

Wir lassen nun die verschiedenen Abschriften folgen, welche für sich selbst genug sprechen, dieselben lauten:

K. k. Landwehrgericht in Wien.

Wien, am 8. Oktober 1906.

An Wohlgeboren Herrn

Rudolf Breier

in Wien II.,

Volkertstraße Nr. 23.

Beiliegend wird Ihnen ein Zertifikat über die hiergerichts erlittene Strafe mit dem Bemerken übersendet, daß im Sinne des § 7 der Skartierungsvorschrift die Ausfertigung einer Abschrift des Urteiles untunlich ist.

Dr. Adolf Bayer, Oberleutnant. — Der Gerichtsleiter J. V.

K. k. Landwehrgericht in Wien.

Zertifikat,

womit bestätigt wird, daß Rudolf Breier aus Braunsdorf, Bezirk Jägerndorf, in Schlesien gebürtig und zuständig, 33 Jahre alt, römischkatholisch, ledig, Schieferdecker, gewesener Postenführer des k. k. Landesgendarmeriekommandos Nr. 1, mit Urteil vom 28. Juli 1906, E. Nr. 2247, Landwehrgericht, wegen des Vergehens der Subordinationsverletzung wider die Zucht und Ordnung der eigenmächtigen Entfernung und gegen eine Militärwache gemäß §§ 156, 98, 94 und 127 M. St. G. nebst Entlassung aus dem Gendarmeriekorps und Degradierung zum Infanteristen, über Anrechnung von einem Monate der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchungshaft in die Strafe noch mit strengem Garnisonsarrest in der Dauer von zwei Monaten, verschärft durch wöchentlich einmal Fasten, Anweisung eines harten Lagers an den Fasttagen und Anhaltung in Einzelhaft während der ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit, bestraft wurde.

Wien, am 8. Oktober 1906.

Dr. Adolf Bayer, Oberleutnant. — Der Gerichtsleiter J. V.

K. k. Landesgendarmeriekommando Nr. 1, I. Abteilung zu Wien.

ad Nr. 576.

An

Rudolf Breier

in Wien.

Wien, am 12. Oktober 1906.

Mit Bezug auf Ihr an das k. k. Landesgendarmeriekommando Nr. 1 in Wien am 10. Oktober 1906 gerichtetes Ansuchen um Aufklärung wegen der nicht erfolgten Vergütung des Spitalsrücklasses wird Ihnen zufolge Landesgendarmeriekommando-Befehles Nr. 2881 Adj., R. Nr. 1584 vom 12. Oktober 1906 folgendes eröffnet.

Ihre vom Bezirksgendarmeriekommando in Gänserndorf unter Nr. 314 vom 13. Mai 1906 anher vorgelegte Bitte um Vergütung des Spitalsrücklasses auf die Dauer der Spitalsbehandlung vom 7. März bis 10. Mai 1906 mit 1 K 23 h täglich wurde deshalb nicht berücksichtigt, weil die von Ihnen aufgestellte Behauptung, die erwähnte Spitalsbehandlung, respektive Erkrankung stehe mit der am 21. Mai 1905 im Dienste erlittenen Schußverletzung im Zusammenhange, durch das ärztliche Gutachten des k. u. k. Garnisonsspitales Nr. 1 in Wien vom 10. Mai 1906, Z. P. Nr. 353, widerlegt wird.

In diesem Gutachten wird ausgeführt, daß Ihre Untersuchung vom chirurgischen Standpunkte keinen pathologischen Befund ergab und durch die Röntgenuntersuchung eine Veränderung nicht konstatiert werden

konnte; ebensowenig konnte eine Störung des Nervensystems festgestellt werden. Die Angaben über Ihre Beschwerde werden als unerklärlich hingestellt.

Der Abteilungskommandant bereist.

Vogel,
Leutnant-Rechnungsführer.

K. k. Landes-Gendarmeriekommando Nr. 1.
I. Abteilung zu Wien.

Ad Nr. 576.

Wien, am 22. Oktober 1907.

An

Herrn Rudolf Breier

in Wien.

Mit Bezug auf Ihr an das k. k. Landes-Gendarmeriekommando Nr. 1 gerichtetes Ersuchen vom 18. Oktober 1906 um die Abschrift des ärztlichen Gutachtens des k. u. k. Garnisonsspitales Nr. 1, werden Sie zufolge Landes-Gendarmeriekommandobefehles vom 21. d. M., Nr. 1595 R., verständigt, daß amtliche Dokumente an Privatpersonen nicht ausgefolgt werden dürfen.

Der Abteilungskommandant bereist.

Vogl,
Leutnant-Rechnungsführer.

K. k. Landes-Gendarmeriekommando Nr. 1.
I. Abteilung zu Wien.

Ad Nr. 1303.

Wien, am 29. Oktober 1906.

An

Rudolf Breier

in Wien.

Bei Rückstellung Ihres an das k. u. k. Garnisonsspital Nr. 1 gerichteten Schreibens vom 24. d. M. und der h. o. Verständigung vom 22. Oktober l. J., ad Nr. 576, werden Sie zufolge Landes-Gendarmeriekommandobefehles Nr. 3003/1595 K., vom 27. d. M., mit Ihrer Bitte um Ausfolgung der Abschrift des ärztlichen Gutachtens neuerlich abgewiesen, mit dem Bedeuten, daß die auf der Partikularrevisionsliste enthaltene Anmerkung nur den Gegenstand Ihrer ärztlichen Behandlung betraf, daher durchaus kein ärztliches Gutachten bildete. Der wesentliche Inhalt des Gutachtens wurde Ihnen bereits am 12. d. M. bekanntgegeben.

Hargauer,
Rittmeister.

K. k. Landes-Gendarmeriekommando Nr. 1.

Ad Nr. 332 Adj.

An den ehemaligen Postenführer

Rudolf Breier

in Wien,

II., Volkertstraße Nr. 23,
II. Stiege, II. Stock, Tür 25.

Wien, am 4. April 1907.

Mit Beziehung auf Ihr eingebrachtes Gesuch um Gewährung von Versorgungsgenüssen erhalten Sie zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. April 1907, Departement XIX Nr. 947, die Verständigung, daß Ihrer Bitte nicht willfahrt werden kann, da Sie gemäß § 25, 4. des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, beziehungsweise § 3, 2. des Gesetzes vom 29. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 42, den Anspruch auf einen Ruhegenuß durch Ihre mit rechtskräftigem Urteile des k. k. Landwehrgerichtes in Wien vom 23. Juli 1906, E. Nr. 3247, L. W. G., ausgesprochene Entlassung aus dem Gendarmeriekorps und Degradierung zum Infanteristen verloren haben.

Jellinek,
Oberst.

Ärztliches Zeugnis.

Herr Rudolf Breier, gewesener Gendarmerie-Postenführer, hat sich mir heute vorgestellt. Nach seinen Angaben hat er vor zwei Jahren eine Schußverletzung in den rechten Oberschenkel erlitten; seitdem sei er sehr nervös, reizbar, schläft schlecht und mit Unterbrechungen. Da derselbe auch objektive Zeichen einer traumatischen Neurose darbietet, Tremores an den Händen, leichtes Kleonement der Augenlider u. s. w., halte ich es für angezeigt, daß er sich einer entsprechenden Behandlung etwa in einer Wasserheilanstalt unterziehe.

Wien, 11. Mai 1907.

Dr. Obersteiner m. p.,
Universitätsprofessor.

Also wieder eine, durch Gewalt, Willkür, Bosheit und Unterdrückung zu Grunde gerichtete Existenz!

Die vorstehende Leidensgeschichte zeigt wieder so recht deutlich und klar, was es für eine Bewandtnis hat mit den gerechten Bitten oder Beschwerden der Mannschaft an die Herren Vorgesetzten! Die größte Ironie ist es, ein Faustschlag in das Gesicht der Gerechtigkeit, ein Fußtritt auf die Menschenwürde, ein Schandfleck für den Kultur- und Rechtsstaat, wie manche Herren allgewaltige Vorgesetzte die Mannschaft behandeln; zur Zeit der Leibeigenschaft und des rohen Sklaventums ist es kaum so arg gewesen.

Und solche gefährliche, den Dienst sowie den Staat und das Korps schädigende und schändende Gewalttäter läßt man ungehindert herumlaufen und weiteres Unheil anrichten!

Alle diese und ähnliche Heldenstücklein werden aber, wenn nur halbwegs möglich, vertuscht, geheimgehalten, damit ja die höchsten vorgesetzten Behörden davon nichts erfahren, damit die höchsten Vorgesetzten nicht wissen sollen, wie manche Paschas, die sich über alle Gesetze erhaben dünken, mit der ohnedies vielgeplagten, hungernden Mannschaft verfahren!

Wagt es aber einer oder der andere Gendarm, sein Recht zu suchen und zu zeigen, daß eine solche tyrannische, ungesetzliche Behandlungsweise sein Rechtsbewußtsein, seine Menschenwürde verletzt, dann wehe ihm! Da wird alles aufgeboten, um dem Manne eine Falle zu stellen, eine Grube zu graben, in die er dann hineingetrieben wird, und durch Entstellungen, sowie Verdrehungen der Tatsachen wird der Gepeinigte dann moralisch vernichtet, damit der Peiniger reingewaschen, das „Ansehen des Vorgesetzten" behauptet und gewahrt bleibt!

Es ist bewiesen, daß der in seiner Existenz schwer geschädigte, mit Gewalt zu Grunde gerichtete ehemalige Gendarmeriepostenführer Breier durch die in Ausübung des Gendarmeriedienstes erlittene Schußverletzung, die ihm von irgend einem Banditen aus dem Hinterhalte zugefügt wurde, erkrankt ist, daß infolge derselben (aber auch sicherlich durch die „Behandlung des Bezirkswachtmeisters Fritz" verschlimmert) eine Nervenzerrüttung eintrat, an welcher der mißhandelte Mensch heute noch leidet und voraussichtlich auch fernerhin leiden wird.

Warum verweigert man diesem Opfer der Gewalt und Willkür die Abschrift des Urteiles, welche sogar jeder wirkliche Verbrecher zu verlangen berechtigt ist und auch erhält?!

Warum verweigert man diesem bedauernswerten, zur Verzweiflung getriebenen Menschen die Abschrift des ärztlichen Befundes aus nichtigen Gründen?

Warum verweigert man dem im Dienste verwundeten Manne die Rückerstattung des Spitalsrücklasses ebenfalls aus nichtigen Gründen?

Warum vernichtet man auf alle mögliche Art und Weise die Existenz eines Menschen, damit der eigentlich an dem Ruin desselben schuldtragende Peiniger straflos ausgehen kann?!

Wahrlich wieder ein Fall, der sich den anderen ähnlichen Fällen, wie zum Beispiel die Leidensgeschichte des Gendarmeriepostenführers Wenzel Jochmann, des Postenführers Schubert und anderen würdig anreiht!

Seine Exzellenz der Herr k. k. Minister für Landesverteidigung möge doch einmal mit aller Energie diesen himmelschreienden Ungerechtigkeiten, diesem wüsten Treiben gewisser Leute ein Ende machen und dafür sorgen, daß in Hinkunft solche, den Dienst, das Korps, das Ansehen der Herren Offiziere und den Staat schädigende Zustände ausgerottet werden, daß die bestehenden Gesetze und Vorschriften auch von den Vorgesetzten respektiert werden!

Fiat justitia!
Es werde Gerechtigkeit!

Im Namen der Gerechtigkeit, im Namen der bestehenden, für alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Standes und des Ranges geltenden Gesetze, im Namen des Ansehens des Staates der Menschenrechte, im Namen aller gerecht und edel denkenden Staatsbürger verlangen wir die Aufhebung des Urteils des Landwehrgerichtes, Wiederaufnahme des Verfahrens, Einsetzung des degradierten Rudolf Breier in seine frühere Charge sowie in seine früheren Bezüge, die Rückerstattung des Spitalsrücklasses an denselben, die entsprechende Pension für den erwiesenermaßen in Ausübung des Gendarmeriedienstes durch fremde Hand verwundeten und erkrankten, schon damals zur Superarbitrierung vorgeschlagenen Rudolf Breier!

Wir sind überzeugt, daß das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung vermöge dessen wahrhaftiger, unparteiischer Gerechtigkeitsliebe auch diesen höchst traurigen Fall mit der entsprechenden Strenge untersuchen und ordnen wird, denn derselbe dürfte sicherlich auch von den ehrlich denkenden gewissenhaften Herren Volksvertretern im Parlament einer angemessenen Behandlung unterzogen werden und in der gesamten Bevölkerung, aus deren Mitte sich ja die Gendarmeriemannschaft rekrutiert, eine große und berechtigte Unruhe verursachen!

Nachdem Breier in legalem Wege um Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat und über sein Gesuch bis dato nichts verfügt wurde, dieser Mensch vor die Alternative einer Verzweiflungstat gelangt ist, daß er seitens seiner vorgesetzten Behörden keine Gerechtigkeiten zu hoffen hat, und im allgemeinen bei der k. k. Gendarmerie das Vertrauen auf Recht und Gesetz durch solche gesetzwidrige Gewaltakte geschmälert wird, so stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz die

Anfragen:

„1. Ist Seiner Exzellenz die gesetz- und vorschriftswidrige Verurteilung, Degradierung

und Entlassung des Postenführers Breier bekannt?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, sofort und unverzüglich dieses gesetzwidrige Urteil aufzuheben, den Postenführer Rudolf Breier zu aktivieren und als kranken Menschen der Superarbitrierungskommission vorzustellen?

3. Ist Seine Exzellenz geneigt, gegen den Bezirkswachtmeister Fritz wegen gesetz- und vorschriftswidriger Behandlung der Untergebenen und wegen Vernachlässigung seiner Dienstpflichten unverzüglich die gerichtliche Untersuchung einzuleiten?

4. Ist Seine Exzellenz geneigt, das k. k. Landwehrgericht in Wien wegen gesetzwidriger Verurteilung des Postenführers Rudolf Breier zur strengsten Verantwortung zu ziehen?

5. Ist Seine Exzellenz geneigt, darauf zu schauen, daß in Hinkunft derartige gesetz- und vorschriftswidrige Behandlungen der Untergebenen im Gendarmeriekorps nicht mehr vorkommen?

6. Ist Seine Exzellenz bereit, den Interpellanten seinerzeit von der Ausmessung dieser Gerechtigkeit zu verständigen?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Okunewskyj.
Dr. Kost' Lewickyj.
Adolf Stand.
Dr. Gabel.
Dr. Straucher.
Dr. Mahler.
Trylowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Wassilko.
Timotheus Staruch.
Semaka.
E. Breiter.
Petryckyj.
Budzynowskyj.
Cehlyńskyj.
Folis.
Romanczúk.
Dr. Kolessa.

1625
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Breiter und Genossen an Seine Exzellenz den k. k. Justizminister.

Vor ungefähr zwei Jahren wurde vom k. k. Justizministerium angeordnet, daß die bei den österreichischen Strafanstalten neu zu besetzenden Oberaufseherstellen in der ersten Gehaltsklasse an die Militärzertifikatisten zu verleihen sind.

Durch diese Verordnung wurde den Gefangenaufsehern, welche eine 20- bis 30jährige Dienstzeit hinter sich haben und im Dienste erfahrene und tüchtige Männer sind, die Möglichkeit genommen, in die erste Gehaltsklasse vorzurücken, ja noch mehr, man reiht ihnen einen jungen, im Gefangenhausdienste gänzlich unerfahrenen Mann, welchen sie in Dienstesangelegenheiten unterrichten müssen, als einen Vorgesetzten, welcher ihnen Befehle erteilen soll, vor.

Wie muß dieser Umstand auf Männer, die im Dienste ergraut sind und auf die Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse warten, deprimierend wirken, und was dadurch der Dienst leidet, wird sich wohl jeder gesund denkende Mensch vorstellen können. Um diesem Übelstande, welcher dem Dienste gewiß keinen Vorteil, im Gegenteil unter dem Personal der Gefangenhausanstalten eine große Unzufriedenheit und Vergehen gegen die Disziplin bringt, abzuhelfen, fragen die Gefertigten Seine Exzellenz den k. k. Justizminister:

„Was gedenkt Seine Exzellenz der k. k. Justizminister zu veranlassen, um dem Übelstand abzuhelfen, insbesondere aber was gedenkt Seine Exzellenz zu tun, daß die bei den Strafanstalten Stein a. D., Göllersdorf und Garsten ausgeschriebenen und im Monate Dezember 1907 zu besetzenden Oberaufseherstellen nicht den Zertifikatisten, sondern den rangältesten Gefangenaufsehern verliehen, eventuell als solche aufgelassen werden und dadurch das Vorrücken in die erste Gehaltsklasse dem rangältesten Gefangenaufseher ermöglicht werde?"

E. Breiter.
Dr. Gabel.
Adolf Stand.
Dr. Mahler.
Dr. Straucher.
Dr. Lahodyński.
Romanczúk.
Dr. K. Trylowskyj.
Dr. Baczyński.
Stapiński.
Okunewskij.
Bojko.
Staruch.
M. Olszewski.
Dr. Kost' Lewickyj.
Onyskewycz.
Dr. W. Ochrymowytsch.

1626
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Diamand und Genossen an den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die gesundheitsschädliche Beköstigung der kranken Soldaten und Offiziere im Garnisonsspitale Nr. 14 in Lemberg.

Das Garnisonsspital Nr. 14 in Lemberg genießt bei allen, die gezwungen sind, dort Hilfe zu suchen, den ärgsten Ruf wegen der elenden Kost, welche die Kranken dort erhalten. Kranke, die mit vollkommen gesundem Magen in das Spital kommen, verlassen dasselbe mit chronischen Magenkatarrhen, die oft schlimmer sind als die Leiden, derentwillen die Hilfe des Spitals in Anspruch genommen wird. Offiziere, welche dieses Spital kennen gelernt haben, suchen bei Privatärzten Heilung, da sie den Hunger, dem sie infolge schlechter Kost ausgesetzt sind, nicht ertragen wollen; die Mannschaft aber ist diesen Verhältnissen schutzlos preisgegeben.

Bestrebungen der Ärzte, Abhilfe zu schaffen, bleiben erfolglos bei dem Mangel an Einsicht der Intendanz. Der Generalintendant Stöhr, der unlängst nach Ungarn versetzt wurde, hat die Lieferung von Speisen an die Kranken in einer Weise gesichert, die nicht nur einer staatlichen Behörde unwürdig, sondern, was hier wichtiger ist, im vorhinein jeden Zweifel darüber ausschloß, daß die gelieferten Speisen nur aus den ärgsten Materialien hergestellt werden können.

Die Einsichtnahme in den im Spitale aufliegenden Preistarif dürfte genügen, um es zweifellos festzustellen, daß die Kranken dem Geschäftssinne der Intendanz geopfert werden.

Die Interpellanten stellen hiemit an den Herrn Landesverteidigungsminister die Fragen:

„1. Ist er gewillt, diesen unwürdigen Verhältnissen raschestens ein Ende zu machen?

2. Ist er gewillt, durch Einführung in eigener Verwaltung geführter Spitalsküche den kranken Soldaten und Offizieren gesunde, schmackhafte und genügende Kost zu sichern?"

Diamand.

Hornof.
Soukup.
Johanis.
Svoboda.
Freundlich.
Elderſch.
Schrammel.
Nieſsner.
Winarsky.
Beer.

Kunicki.
Hudec (Lemberg).
Andreas Moraczewski.
Liebermann.
Wityk.
Černý.
Ostapczuk.
Seliger.
Oliva.
Tomášek.

1627
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vukovič und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Der Ort Fort Opus besitzt einen Landungsplatz von 100 Meter Länge, an welchem kaum ein größerer und ein kleiner Dampfer anlegen kann. Nachdem in diesem Orte ein namhafter Weinexport betrieben wird und es während der Weinernte oft vorkommt, daß zwei oder drei größere Dampfer anlegen, erweist es sich als nötig, daß die Riva verlängert werde, und zwar um so mehr, als auf der bestehenden Riva kein Platz für die Lagerung von größeren Quantitäten Fässer vorhanden ist.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Eure Exzellenz folgende Anfrage zu stellen:

„Ist Eurer Exzellenz die Unzulänglichkeit des Landungsplatzes in Fort Opus bekannt und gedenkt Eure Exzellenz das Nötige zu veranlassen, damit derselbe entsprechend verlängert werde?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Vukovič.
Spinčić.
F. Ivanišević.
A. Štrekelj.
Dr. Ploj.
Roblek.
Mandić.
Jvčevič.
Perić.
Dr. Laginja.
Baljak.
Ježovnik.
Biankini.
Dr. Dulibić.
Dr. Trešić.
Jv. Hribar.
Dr. Rybář.

1628
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Zwischen dem Küstenstriche Gornje Primorje und dem Hinterlande besteht die Kommunikation nur in Saumpfaden, zwischen den Orten Zaostrog und Vergorac ist aber nicht einmal ein solcher Saumpfad vorhanden.

Die Gefertigten stellen daher an Eure Exzellenz folgende Anfrage:

„Gedenkt Eure Exzellenz die Anlage eines praktikablen Weges zwischen Zaostrog und Vergorac über Rilić anzuordnen?"

Wien, 26. November 1907.

Vuković.
Perić. Bjeladinović.
Dr. Ploj. J. Biankini.
Röblek. Strekelj.
Spinčić. Dr. Trešić.
Ivčević. Mandić.
Prodan. Dr. Laginja.
F. Ivanišević. Jv. Hribar.
Baljak. Dr. Rybář.

1629
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vukovič an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Seit 20 Jahren haben die jeweiligen Seelsorger von Dobranje im politischen Bezirke Metkovič in Dalmatien zu wiederholten Malen um den Bau eines Pfarrhofes petitioniert. Das gegenwärtige ebenerdige, kaum 8 Meter lange Wohnhaus mit einem einzigen kaum 76 Zentimeter hohen Fenster gleicht mehr einer Spelunke als einer Menschenwohnung.

Oft kamen Regierungstechniker, um Erhebungen zu pflegen und einen Plan zu entwerfen, jedoch hört man davon seit längerer Zeit nichts mehr. Es wurde auch der Bauplatz „Pod Bobovištem" für das neu zu errichtende Pfarrhaus festgesetzt. Ein schlechteres Pfarrhaus existiert heute in ganz Dalmatien nicht mehr. Wie schädlich für die Gesundheit der Bewohner dieses Haus ist, zeigt der Umstand, daß sehr selten ein Pfarrer längere Zeit in dieser Pfarre verbleiben konnte.

Die Gefertigten stellen daher folgende Anfragen:

„1. Warum wird mit dem Baue des Pfarrhauses in Dobranje, respektive „Pod Bobovištem" gezögert?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, dafür zu sorgen, daß der Bau des Pfarrhofes in Dobranje sofort in Angriff genommen werde?"

Wien, 26. November 1907.

Vukovič.
Dr. Rybář.
Perič.
Dr. Ploj.
J. Biankini.
Štrekelj.
Mandič.
Spinčič.
Baljak.
Jv. Hribar.
F. Ivanišević.
Jvčevič.
Prodan.
Dr. Laginja.
Bjeladinović.
Dr. Trejič.
Roblek.

1630

1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vukovič und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht.

Die Frage der Erbauung einer neuen Pfarrkirche in Ravča, Gerichtsbezirk Vergorac in Dalmatien, zieht sich schon seit beinahe 40 Jahren. Nachdem nun diese Frage mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, teilte die Statthalterei in Zara mit Zuschrift vom 21. Februar 1903, Z. 7301, durch das bischöfliche Ordinariat von Spalato dem lokalen Kirchenrate mit, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft beauftragt wurde, die Vergebung des Baues ehetunlichst zu veranlassen. Dieser Auftrag wurde auch ausgeführt, nachdem aber die Preise zu niedrig bemessen waren, wollte niemand den Bau übernehmen.

Inzwischen sind auch Schwierigkeiten bezüglich der Wahl des Baugrundes und der Aufteilung der Beitragsleistungen auf die Angehörigen der Pfarrgemeinde entstanden. Die erforderlichen Teilbeträge für diesen Bau wurden schon in den heurigen und den nächstjährigen Voranschlag eingestellt, es sind aber bisher keine Anstalten zur Inangriffnahme des Baues getroffen worden.

Im Hinblicke darauf stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz die folgenden Anfragen:

„In welchem Stadium befindet sich jetzt die Frage des Baues einer Pfarrkirche in Ravča?

Gedenkt Eure Exzellenz die Anordnung zu treffen, daß diese Frage im Laufe des Winters endlich geordnet und der Bau der Kirche unter allen Umständen spätestens im nächsten Frühjahr begonnen werde?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Jvčevič.
Dr. Ploj.
Dr. Laginja.
Jv. Hribar.
Dr. Dulibič.
Roblek.
Al. Strekelj.
Ježovnik.

Vukovič.
Dr. Rybář.
Mandič.
Perič.
Biankini.
Dr. Trešič.
Spinčič.
F. Ivaniševič.

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

des

## Bezirksausschusses in Bechin um Ausfuhrzoll auf Kohlen.

### Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Ač království české oplývá bohatými ložisky uhlí a mělo by tudíž v první řadě domácí obyvatelstvo míti jakési výhody, ne-li vlastní prospěch, není tomu tak, neboť největších výhod a největšího prospěchu mají příslušníci cizích zemí.

Nejvíce vytěženého uhlí vyváží se do ciziny (do Německa) beze všeho cla; domácímu obyvatelstvu se však dovozné na drahách stále ještě zvyšuje.

Okresní výbor bechyňský uvažuje ve svém zasedání dne 12. října 1907 o tomto nepřirozeném stavu, usnesl se žádati:

Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské račiž se usnésti na přiměřených opatřeních ku odstranění uvedeného nepoměru, zejména ustanoviti clo na vývoz uhlí přes hranice království českého a snížiti sazby dovozného na drahách za dopravu uhlí uvnitř království českého.

**Okresní výbor v Bechyni,**

dne 12. října 1907.

(Folgt die Unterschrift.)

2
P

# Petition

des

Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthilfe“ in Kumburg um Alters-versicherung der Gewerbetreibenden.

(Gleichlautend mit 17/P der 37. Sitzung.)

3
P

# Petition

der

Ortsgruppen Bernsdorf, Freiheit, Ober-Altstadt des deutschen Gewerbeunterstützungsvereines für Böhmen „Selbsthülfe“ um eine rasche, baldige Einführung einer Alters- und Invalidenversorgung mit entsprechender Fürsorge für die Witwen und Waisen des Gewerbestandes.

(Gleichlautend mit 17/P der 37. Sitzung.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

---

518
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Adolf Dietzius und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Jaroslau (Galizien) in die III. Klasse der Aktivitätszulage der Staatsbeamten.

Die Stadt Jaroslau ist gegenwärtig noch in die IV. Klasse der Aktivitätszulage eingereiht, obwohl die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dieses mit der Garnison über 22.000 Einwohner zählenden Ortes u[nd] schon längst eine Einreihung in die höhere Klasse der Aktivitätszulage erheischten, da die Kosten des Lebensrhaltes in Jaroslau höher sind als in Orten der III. und sogar der II. Klasse der Aktivitätszulage. Die etige Steigerung der Lebensmittelpreise, der Wohnungszinsen und die damit im innigen Zusammenhange ehende Erhöhung der Preise aller Bedarfsartikel, durch welche besonders diejenigen zu leiden haben, die auf feststehende Einnahmen angewiesen sind, erfordern mit Recht die Einreihung der Stadt Jaroslau in eine höhere, mindestens III. Klasse der Aktivitätszulage.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert die schleunigste Einreihung der Stadt Jaroslau in die III. Klasse der Aktivitätszulage zu verfügen."

Wien, 3. Dezember 1907.

Fijak.
Dr. Gold.
Gall.
Wigcek.
Edmund Zieleniewski.
Tomaszewski.
Pastor.
German.
Petelenz.
Moysa.
Dr. St. Lazarski.

Dr. Adolf Dietzius.
Loewenstein.
Ptaś.
Dr. Czaykowski.
Pawluszkiewicz.
Londzin.
Maret Luszczkiewicz.
Głąbinski.
Stojałowski.
Dr. F. Bujak.

519
A

# Návrh

poslance Buřívala a spol.,

## týkající se zlepšení osobní dopravy na trati Taxis—Dobrovice—Dětenice.

Okresní výbory v Libáni, obecní zastupitelstva a občanstvo s místními spolky v Seleticích, Prodašicích, Hejkovicích, Osenicích, Semčicích, Pečicích, Ouřeci, Ctiměřicích, Ledcích a v Dětenicích, „Hospodářská beseda“ v Semčicích porokovavše ve svých shromážděních o svém železničním spojení shledaly toto nedostatečným a žádají o nápravu.

Ředitelství české obchodní dráhy nevšímá si prospěchu a zvelebení krajiny a neskýtá výhod dobrého železničního spojení s ostatními městy a kraji.

Dosavadní způsob dopravy na trati Taxis—Dobrovice—Dětenice jest následující:

1. Vlak jede jen tehdy, když je náklad.

2. Použije-li se dopravy osobní kterýmkoliv směrem, musí se na zpáteční spojení čekati do dne druhého.

3. Menší náklady dopravy se na stanicích této dráhy nepřijímají.

Pochopitelná jest tedy žádost o zavedení pravidelné dopravy, a to tím spíše, poněvadž stačí ku každému nákladnímu vlaku připojiti vůz osobní, čímž by poměry staly se snesitelnějšími.

Na základě těchto okolností navrhují podepsaní:

Vysoká sněmovno račiž se usnésti:

„C. k. ministerstvo železnic se vyzývá, aby působilo na správu české obchodní dráhy ohledně zavedení řádné dopravy osobní, najmě však:

1. Aby byl vlak ráno vypraven po 4. hodině z Kopidlna, aby asi k 6. hodině byl v Dobrovici. Tohoto vlaku s výhodou budou moci každodenně použíti dělníci pracující v knížecích továrnách v Dobrovici, i ti, kteří životní potřeby dvakrát, třikrát týdně na trh do Dobrovice neb do Mladé Boleslavi dopravují. Zpáteční vlak budiž vypraven, aby byl u osmihodinového vlaku v Dětenicích, by cestující k Jičínu, Kopidlnu mohli tímto vlakem jeti. Na večer vyjížděj vlak po 4. hodině z Kopidlna neb z Dětenic, by v 6 hodin byl v Dobrovici a zpět opět ku osmihodinovému vlaku do Kopidlna, čímž by opět dělníci těchto vlaku použíti mohli.

2. Zavedeno budiž dále šetření o tom, nebylo-li by možno tyto vlaky připojiti až k nádraží severozápadní dráhy v Dobrovici, což by nejen obyvatelstvu, ale ještě více dráze samé prospělo a ji výnosnou učinilo tím, že by doprava nákladů, majíc přímé spojení s obchodními městy, vzrostla.“

Ve formální příčině navrhujeme, aby tento návrh odkázán byl bez prvního čtení výboru železničnímu.

Ve Vídni, 27. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Sláma. | Stránský. | Dr. Hajn. | Buřival. |
| Dr. Markow. | Dawydiak. | Hubka. | Choc. |
| Iv. Hribar. | Masaryk. | Č. Jos. Lisý. | Kalina. |
| Drtina. | Maštálka. | Fresl. | Reichstädter. |
| Dr. Kaftan. | Dr. Krek. | Mr. Žemlička. | Dr. Baxa. |
| Dr. Korošec. | Dr. Benković. | Dr. Hlibowizki. | Kloſáč. |

Authentische Übersetzung.

519
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Bučival,

betreffend

## eine Verbesserung des Personenverkehres auf der Strecke Taxis—Dobrowitz—Dětenitz.

Der Bezirksausschuß in Libaň, die Gemeindevertretungen und die Bürgerschaft mit den Lokalvereinen in Seletitz, Prodaschitz, Hejkowitz, Osenitz, Semčitz, Pečitz, Ouretz, Čtiměřitz, Ledec und Dětenitz, die „Hospodářska beseda" in Semčitz machten ihre Eisenbahnverbindung zum Gegenstande der Beratung in ihren Versammlungen, erkannten, daß dieselbe ungenügend ist und ersuchen um Abhilfe.

Die Direktion der Böhmischen Kommerzialbahn nimmt auf das Interesse und die Hebung der dortigen Gegend keine Rücksicht und bietet nicht die Vorteile einer guten Eisenbahnverbindung mit anderen Städten und Gegenden.

Bisher gestaltet sich der Verkehr auf der Strecke Taxis—Dobrowitz—Dětenitz folgenderweise:

1. Der Zug verkehrt nur, wenn Güter zu befördern sind.

2. Wird die Bahn zur Personenfahrt in welcher Richtung immer benützt, so muß man auf die Verbindung bei der Rückfahrt bis zum zweiten Tage warten.

3. Kleinere Ladungen werden auf den Stationen dieser Bahn zur Beförderung nicht übernommen.

Es ist demnach das Begehren wegen Einführung eines regelmäßigen Verkehres begreiflich, und zwar um so mehr, als es genügt, zu einem jeden Lastzuge einen Personenwagen anzuschließen, wodurch die Verhältnisse erträglicher werden würden.

Auf Grund dieser Umstände stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird aufgefordert, auf die Verwaltung der Böhmischen Kommerzialbahn wegen Einführung eines ordnungsmäßigen Personenverkehres einzuwirken, insbesondere in der Richtung, daß

1. ein Zug nach 4 Uhr früh aus Kopidlno expediert werde, damit er etwa gegen 6 Uhr in Dobrowitz ankomme. Diesen Zug werden täglich mit Vorteil die in den fürstlichen Fabriken in Dobrowitz beschäftigten Arbeiter sowie jene Personen benützen können, welche die Lebensmittel zweimal, dreimal wöchentlich auf den Markt in Dobrowitz und Jungbunzlau bringen.

Der Retourzug ist derart zu expedieren, damit er zum Achtuhrzug in Dětenitz ankomme, so daß die Reisenden gegen Jičin, Kopidlno mit diesem Zuge fahren könnten. Gegen Abend soll der Zug nach 4 Uhr

von Kopidlno oder von Dětenitz abfahren, damit er um 6 Uhr in Dobrowitz ankomme und retour wieder zum Achtuhrzug nach Kopidlno, so daß die Arbeiter wieder diese Züge benützen könnten.

2. Ferner sind Erhebungen darüber zu pflegen, ob es nicht möglich wäre, diese Züge bis zum Bahnhofe der Nordwestbahn in Dobrowitz zu führen, was nicht nur für die Bevölkerung, sondern noch mehr für die Bahn selbst von Vorteil wäre und die letztere ertragsfähig machen würde dadurch, daß der Güterverkehr sich vermehren würde, da er eine direkte Verbindung mit Handelsstädten hätte."

In formaler Beziehung beantragen wir, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

Wien, 27. November 1907.

Dr. Markow.
Dr. Korošec.
Fresl.
Liší.
Dawydiak.
Dr. Krek.
Dr. Benkovič.
Iv. Hribar.
Mastálka.
Dr. Sláma.
Stránský.
Dr. Hlibowizki.
Burival.
Mr. Zemlička.
Choc.
Kalina.
Reichstädter.
Dr. Bara.
Klofáč.
Dr. Hajn.
Hubka.
Drtina.
Masaryk.
Dr. Kaftan.

520
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Wohlmeyer und Genossen.

Bei Besprechung des Dringlichkeitsantrages über die Lebensmittelteuerung am 2. Dezember 1907 hat der gefertigte Antragsteller bezüglich der Änderung unserer heutigen Wirtschaftspolitik und Schaffung einer Wirtschaftsordnung in Österreich nachstehende Forderungen aufgestellt:

„I. Wir Abgeordneten als Vertreter der österreichischen Volksmassen fordern von der hohen k. k. Regierung, daß die bisherige Wirtschaftspolitik, die den Staat und das Volk zu Grunde richtet, baldigst geändert werde.

Es ist die höchste Zeit, daß endlich von der Regierung auch jener Kreise gedacht werde, die bisher nur belastet und geplündert wurden.

Wir fordern gleiches Recht und gleiche Pflichten für alle Staatsbürger.

Wir fordern, daß die ungeheure Belastung der Staatserfordernisse nicht weiterhin so wie bisher nur den großen ausgesogenen Volksmassen allein aufgebürdet und die großkapitalistischen Kreise noch weiter verschont werden.

Wir verlangen die endliche Beseitigung aller direkten, insbesondere aber der höchst ungerechten 650 Millionen betragenden Verzehrungssteuern und Lebensmittelmonopole, wodurch die Lebensmittel verteuert und jeder — auch das kleinste Kind sowie der ärmste Bettler, Pfründner und Krüppel — ohne jedes Einkommen zur Steuerleistung herangezogen wird.

Wir fordern die gleichmäßige Verteilung der Inanspruchnahme auf alle Staatsbürger, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, daher die Beseitigung des jetzigen Steuersystems und die Einführung einer einzigen progressiv steigenden Personaleinkommensteuer für alle Staatsbürger ohne Ausnahme und ohne jede Begünstigung.

II. Wir verlangen, daß endlich auch im Interesse und zum Schutze der christlichen Volksmassen, insbesondere der Produktivstände, gegen die bisher alles beherrschende kapitalistische Wirtschaftsform, gegen das großkapitalistische Spekulantentum, dem die Völker Österreichs zur rücksichtslosen Ausbeutung ausgeliefert sind und gegen dessen bisherige Raubwirtschaft auf allen Gebieten des Volkswirtschaftslebens energisch Stellung genommen und diese Zustände im Interesse der Arbeiter sowie der Arbeitgeber im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden.

Es darf nicht weiter geduldet werden, daß großkapitalistische Spekulanten in Österreich durch ihre Kartell- und Monopolwirtschaft die Volksmassen mit ihren Bedarfsartikeln, ja sogar mit den Lebensmitteln des Volkes, wie zum Beispiel beim Getreide, Fleisch, Zucker 2c., dann mit Eisen, Kohle, Petroleum, Spiritus, in der Leder-, Uhren- 2c. Industrie unbehindert ausbeuten dürfen.

III. Das bisherige Wirtschaftssystem, basierend auf dem freien Spiel der Kräfte, muß endlich beseitigt und dessen Folgen: die wirtschaftliche Vergewaltigung der Produktivstände, die unbeschränkte volksschädigende Herrschaft der großkapitalistischen Kreise und die Schwindelwarenmassenproduktion, sowie dem Vernichtungskampf gegen die Massen der kleinen selbständigen produktiven Existenzen muß endlich ein Ziel gesetzt werden.

Wir fordern, daß die ganze bisherige Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsform geändert und die fernere wirtschaftliche Entwicklung auf eine ganz neue, im Wege der Gesetzgebung beschlossene Wirtschaftsordnung basiert werde, welche die Unsolidität und Unsicherheit auf volkswirtschaftlichen Gebieten beseitigt und dem reellen, wenn auch kleinen Betriebe sowie der soliden Erzeugungsweise Schutz bietet.

Wir fordern mit dieser neuen Wirtschaftsordnung auf allen volkswirtschaftlichen Gebieten die direkte staatliche Einflußnahme zur Regelung der Betriebsverhältnisse oder Differenzen zum Schutze des einzelnen und zu Gunsten der Allgemeinheit.

Wir fordern nicht nur eine derartige Regelung unseres Wirtschaftslebens, sondern fordern auch direkt Schutzgesetze und strenge Strafbestimmungen gegen das unsolide Spekulantentum und die gemeinschädlichen Aktionen kapitalsmächtiger Freibeuter.

IV. Wir fordern weiters, daß diese Wirtschaftsordnung auch eine Regelung der Verhältnisse der einzelnen Betriebsgruppen der großen Berufszweige enthält und Ausnahmsfälle vom Staate mit souveräner Autorität geregelt werden, damit die bisher bestandene Unsicherheit der Lebens- und Arbeitsverhältnisse beseitigt und jede Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes sofort vom Staate beseitigt werde und jeder Kampf der betreffenden Interessentengruppen ausgeschlossen ist.

V. Wir verlangen für die Massen des Volkes, insbesondere für unsere selbständigen produktiven Existenzen, nicht nur gute Ratschläge, Subventionen und Unterstützungen, sondern direkte Schutzgesetze, damit der Massenvernichtung derselben endlich Einhalt getan wird.

Sowie wir für die Beamten und Arbeiter, Angestellten und Diener mit ihren Angehörigen eine menschenwürdige Existenz und dementsprechende Behandlung und Entlohnung fordern, ebenso wollen wir auch die anderen Berufsstände in ihrer Existenz gesichert und geschützt haben.

Sowie der Kleinindustrie und dem Gewerbestande muß auch dem österreichischen Bauernstande in seiner Produktion wirksame Förderung und entsprechender Schutz geboten werden.

Aber auch der Verminderung der Produktion durch teilweise Vernichtung der Kultur landwirtschaftlicher Betriebe muß Einhalt geboten werden.

Die Güterschlächterei muß verboten und ein Gesetz erlassen werden, daß Bauerngüter nicht mehr zu Eigenjagden verwendet werden dürfen.

Schließlich fordern wir für alle Stände und alle Staatsbürger eine staatliche Alters- und Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung, damit allen Bedürfnissen und berechtigten Anforderungen des Volkes auch in dieser Beziehung Rechnung getragen wird."

Nachdem die Dringlichkeit dieses Antrages nicht beschlossen und in das Meritum des Dringlichkeitsantrages nicht eingegangen wurde, konnten diese Forderungen nicht weiter besprochen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird ersucht, die Vorschläge in den einzelnen Punkten durch entsprechende Vorlagen baldmöglichst hier im Hause zur Verhandlung zu bringen."

Dieser Antrag ist dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | J. Wohlmeyer. |
| Dr. Scheicher. | Axmann. | Alfred Schmid. | Huber. |
| Jukel. | List. | Anderle. | Gratz. |
| Eisenhut. | Fink. | Dr. Dorfmann. | Schraffl. |
| Miklas. | Frick. | Dr. Stumpf. | Dr. Mayr. |
| Zach. | Cöl. Baumgartner. | Kienzl. | Leys. |
| Waldl. | Lang. | Matth. Bauchinger. | Grim. |
| Pichler. | Dr. Schlegel. | Jos. Siegele. | Zeiner. |
| Perwein. | Budig. | Stöckler. | Niedrist. |

521
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Sylvester, Dr. Otakar Freiherrn v. Prazák, Dr. Dulzba und Genossen,

betreffend

## den Ersatz der Kosten bei Bestellung eines Verteidigers des Ehebandes und die Haftung der Parteienvertreter für Zeugen- und Sachverständigengebühren.

In Anbetracht der Unbilligkeit, dem bestellten Verteidiger des Ehebandes den Ersatz jener Kosten, welche mit seiner Bestellung und mit seiner Tätigkeit verbunden sind, durch diejenige Partei, welche diese Bestellung veranlaßt hat, nicht zuzuerkennen, und in Erwägung, daß es jeder rechtlichen Grundlage entbehrt, den Bevollmächtigten der Partei für die im Prozesse der letzteren auflaufenden und auf Grund von Gebührentarifen zu entrichtenden Gebühren persönlich haftbar zu machen, beantragen die Gefertigten die Erlassung nachstehender Gesetznovelle, wonach die §§ 10 und 347 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Ergänzung erfahren.

Das hohe Haus wolle beschließen:

# Gesetz.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wenn infolge eines einverständlich angebrachten Gesuches um Ehetrennung ein Verteidiger des Ehebandes bestellt oder bei einer von Amts wegen eingeleiteten Untersuchung wegen Ungültigkeit einer Ehe das Verschulden beider oder keines Ehegatten festgestellt wird, so sind die Kosten des Verteidigers des Ehebandes von beiden Parteien zur ungeteilten Hand zu ersetzen.

In allen übrigen Fällen der Trennung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe treffen diese Kosten die unterliegende Partei.

Sofern einer Partei das Armenrecht bewilligt wurde, werden die von ihr zu ersetzenden Kosten des Verteidigers des Ehebandes vorläufig aus dem Staatsschatze geleistet. (§ 64, Z. 5, C. P. O.)

§ 2.

Der von einer Partei bestellte Advokat haftet für die im gerichtlichen Verfahren erwachsenden Gebühren, insbesondere Zeugen- und Sachverständigengebühren nur dann, wenn er diese Haftung ausdrücklich übernommen hat.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit Absehung von der ersten Lesung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Dr. Sylvester.
Dr. Erler.
Dr. Ot. Pražák.
Dr. Perathoner.
Dulęba.
Dr. Okunewskij.
Czaykowski.
Dr. Stachura.
Loewenstein.
Dr. Ochrymowitsch.
Dr. Chiari.
Dr. Funke.
Dr. Mühlwerth.
Dr. Pergelt.
Dr. Herold (Brüx).
Oleśnickyj.
Dr. Sommer.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Ofner.
Dr. Stölzel.
Malachowski.

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1631
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Leopold Winarsky und Genossen an den Herrn Justizminister.

In der am 1. Dezember 1907 erschienenen Nummer 6 des zweiten Jahrganges der Zeitschrift „Der Gewerberichter", Organ des Vereines der Gewerberichter, ist nachstehender Artikel enthalten:

„Ein schlechter Richter.

Wir haben es bis jetzt immer als unsere Aufgabe gehalten, an den Gewerbegerichten als Einrichtung unsere Kritik zu üben und über die Mängel der Personen, die dabei heute in Betracht kommen, hinwegzusehen. Wir waren und sind heute noch der Meinung, daß man das Gewerbegerichtsgesetz so einrichten kann, daß die schlechten Qualitäten einzelner Richter wettgemacht werden können durch die Güte der gesetzlichen Bestimmungen. Wir müssen heute von unserer Regel abgehen und die Tätigkeit eines Richters an die Öffentlichkeit ziehen, weil man mit ruhigen Gewissen einer derartigen Rechtsprechung nicht mehr zusehen kann.

Wir verlangen von keinem Richter, daß er das Gesetz zu Gunsten der Arbeiter auslege, wenn dies seiner Überzeugung widerspricht, weil die Wahrung der richterlichen Überzeugung uns höher steht und wir den Gerichtssaal nicht für den Ort halten, an dem die soziale Frage gelöst werden kann. Wir verlangen aber und haben das Recht zu verlangen, daß der Wortlaut der Gesetze nicht in sein Gegenteil verkehrt und daß bewußt — wir sagen unter der Schwere der Verantwortung — bewußte Urteile gefällt werden, die mit dem Wortlaut der Gesetze nicht im Einklang stehen, daß mit vollem Bewußtsein Urteile gefällt werden zu Ungunsten der Arbeiter, weil man einen Unternehmer aus der Klemme ziehen will. Wir verlangen ferner, daß beim Gewerbegericht nicht Rechtsbelehrungen erteilt werden, die falsch sind und die nur aus dem Grunde erteilt werden, um Arbeiter zu schädigen und sie um ihr weiteres, ohnehin so elendes Fortkommen zu bringen.

Dieser bewußten Verletzung seiner beschworenen Amtspflichten hat sich in letzter Zeit ein Richter beim Wiener Gewerbegericht schuldig gemacht, der schon so manches auf den Kerbholz hat, zu dem man bis jetzt geschwiegen. Aus diesem Schweigen leitet er offenbar die Berechtigung ab, in seinem Tun so fortzufahren. Deshalb muß die breiteste Öffentlichkeit endlich erfahren, wie dieser Richter die Erfüllung seiner beschworenen Amtspflichten auffaßt. Der Richter, von dem wir reden, ist der Herr Landesgerichtsrat Karl Klausmann, der bis vor kurzem Vorsitzender der Abteilung der Metallindustrie war und nunmehr die Abteilung IV am Wiener Gewerbegericht leitet. Es ist nicht notwendig, viel Worte zu machen. Wir wollen die Gerichtsakten sprechen lassen. Ein Urteil und ein Vergleich aus den letzten Wochen liegen uns vor, die beide bestätigen werden, daß der Herr Rat nicht zu hart von uns beurteilt wird.

Das Urteil.

Unter seinem Vorsitz ist nachstehendes Urteil verkündet worden, das die Geschäftszahl Cr. IV 1692/7 trägt:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Gewerbegericht in Wien hat unter dem Vorsitz des k. k. Landesgerichtsrates Klausmann im Beisein des Josef Sawaschnik und Josef Zucker in

der Rechtssache der Theresia St., Büglerin in Wien, Klägerin, wider Johann Br., Wäscheputzer in Wien, Beklagten, wegen Arbeitsbuchausfolgung, Feststellung der Entschädigungspflicht und Leistung einer Entschädigung auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Klägerin wird mit ihrem Begehren auf Verurteilung des Beklagten zur Ausfolgung ihres Arbeitsbuches, auf Feststellung der Entschädigungspflicht des Beklagten wegen Nichtausfolgung des Arbeitsbuches vom 30. September 1907 bis zur Behändigung desselben und Verurteilung desselben zur Leistung einer Entschädigung von täglich 3 K vom 30. September 1907 bis zum Tage der Urteilsschöpfung abgewiesen und ist schuldig, dem Beklagten die mit 50 h bestimmten Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.

Tatbestand:

Klägerin, welche in der Klage das Begehren stellte, den Beklagten zur Ausfolgung ihres Arbeitsbuches zu verurteilen, festzustellen, daß derselbe wegen Nichtausfolgung des Arbeitsbuches vom 30. September 1907 bis zur Behändigung desselben Ersatz zu leisten habe und denselben zur Leistung einer Entschädigung von täglich 3 K vom 30. September 1907 bis zum Tage der Urteilsschöpfung zu verurteilen, hat zur Begründung dieses Begehrens vorgebracht, daß sie beim Beklagten als Büglerin gegen Stücklohn in Verwendung stand, sich durchschnittlich pro Woche 18 K verdiente, bezüglich der Kündigungsfrist jedoch nichts vereinbart worden war. Am 25. Juni d. J. erkrankte sie. Als sie nach ihrer Genesung am 30. September zum Beklagten kam und von demselben das Arbeitsbuch verlangte, wurde ihr dasselbe mit dem Bemerken, daß es beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk erlegt wurde, nicht ausgefolgt. Beim magistratischen Bezirksamte wurde ihr bedeutet, daß ihr Arbeitsbuch sich nicht dort befinde, daher sie bis heute noch nicht in den Besitz des Arbeitsbuches gekommen ist und keinen Arbeitsplatz suchen konnte. Sie beantragte kostenpflichtige Verurteilung nach dem Klagebegehren.

Beklagter erwiderte, daß er, da Klägerin nach dem 25. Juni nicht in die Arbeit kam, etwa nach 14 Tagen eine Arbeiterin zu derselben schickte, welche die Post brachte, daß Klägerin wegen Krankheit nicht in die Arbeit kommen könne. Da er bald darauf die Klägerin auf der Gasse sah, hat er etwa drei oder vier Wochen nach ihrem Ausbleiben deren Arbeitsbuch in der Einlaufstelle des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk abgegeben, worüber er eine Erlagsbestätigung nicht erhielt. Er beantragte kostenpflichtige Abweisung des Klagebegehrens.

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk hat mit Note vom 21. Oktober 1907, G.-Z. 66064/7, anher bekanntgegeben, daß der Erlag des Arbeitsbuches aus den dortämtlichen Amtsbehelfen nicht konstatiert werden könne; dasselbe hat auch die telephonische Anfrage, ob etwa das nach Angabe der Klägerin auf ihren Mädchennamen „Theresia F." lautende Arbeitsbuch dortamts erliege, verneint.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der Ergebnisse der Verhandlung ist das Gericht der Anschauung, daß Beklagter dafür, daß der Klägerin bisher ihr Arbeitsbuch nicht zugekommen ist, in keiner Richtung verantwortlich gemacht werden kann; denn derselbe war berechtigt, auch wenn die Klägerin krankheitshalber aus der Arbeit ausgeblieben ist, nach Ablauf von vier Wochen das Dienstverhältnis als gelöst anzusehen (§ 82 h G. O.) und sich durch Erlag des Arbeitsbuches beim magistratischen Bezirksamt von jeder weiteren Haftung zu befreien. An seiner Behauptung, daß er das Arbeitsbuch beim magistratischen Bezirksamte deponiert habe, zu zweifeln, liegt aber kein Grund vor; es kann insbesondere aus der Zuschrift des magistratischen Bezirksamtes, daß aus den dortämtlichen Amtsbehelfen der Erlag nicht konstatiert werden könne, nicht auf die Unrichtigkeit der Behauptung des Beklagten geschlossen werden. Diese amtliche Mitteilung läßt zwei Möglichkeiten nicht ausgeschlossen sein: daß der Klägerin das Arbeitsbuch ausgefolgt wurde, ohne sich den Empfang bestätigen zu lassen, oder daß das Arbeitsbuch bei diesem Amte in Verlust geraten ist.

Nach dieser Sachlage wurde das Klagebegehren abgewiesen. Der Ausspruch über den Kostenersatz ist im § 41 C. P. O. begründet. K. k. Gewerbegericht Wien, Abteilung IV. Wien, am 23. Oktober 1907.

Klausmann m. p.

Dies das Urteil. Herrn Landesgerichtsrat Klausmann, der seit Jahren am Gewerbegericht tätig ist und Hunderte von Urteilen gefällt hat, kann nicht zugemutet werden, daß er den Wortlaut des § 82 G. O. nicht kennt. Wenn er daher in dem Urteil sagt, daß der Untenehmer berechtigt ist, ein Arbeitsverhältnis als gelöst anzusehen, wenn die Arbeiterin mehr als vier Wochen krankheitshalber ausbleibt und dazu noch den § 82 h G. O. zitiert, so hat er dieses Urteil gegen sein besseres Wissen gefällt. Denn der bezogene Paragraph lautet wörtlich: „§ 82. Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden: h) ... wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert." Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Entlassung, also von einer Erklärung des Unternehmers, nicht aber von einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die von selbst eintritt. Ein automatisches Erlöschen des Arbeitsverhältnisses kennt das Gesetz nur in zwei Fällen: wenn der Gewerbebetrieb

aufhört oder der Hilfsarbeiter stirbt (§ 83 G. O.). Das Urteil zitiert also eine gesetzliche Bestimmung, obwohl der Richter wußte und wissen mußte, daß der Gesetzestext einen anderen Wortlaut hat, als er im Urteil anführt.

Aber nicht genug damit. Herr Rat Klausmann scheut auch davor nicht zurück, ohne jeden Anhaltspunkt eine ehrliche Arbeiterin einer ehrlosen Handlung zu beschuldigen. „Die amtliche Mitteilung (des Bezirksamtes), sagt er, läßt zwei Möglichkeiten nicht ausgeschlossen, daß der Klägerin das Arbeitsbuch ausgefolgt wurde, ohne sich den Empfang bestätigen zu lassen." Damit ist deutlich gesagt, daß Herr Rat Klausmann die Arbeiterin für fähig hält, die Ausfolgung des Arbeitsbuches bei Gericht zu verlangen, obwohl sie es bereits beim Bezirksamt bekommen hat. Die dritte Möglichkeit, daß der Unternehmer das Arbeitsbuch gar nicht am Bezirksamt deponiert hat, existiert für den Herrn Rat Klausmann nicht. Denn er sagt früher: „An seiner (des Unternehmers) Behauptung, daß er das Arbeitsbuch beim magistratischen Bezirksamt deponiert hat, zu zweifeln, liegt kein Grund vor."

Die juristische Frage in diesem Fall liegt sehr einfach. Der Unternehmer hat die Arbeiterin nach seiner eigenen Angabe gar nicht entlassen, daher war er zu einer Deponierung überhaupt nicht berechtigt und hat die Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung zu tragen. Das Landesgericht hat dieser Rechtslage auch Rechnung getragen und hat über Berufung mit Urteil vom 13. November 1907, G. Z. Cg. VI. 791/7, den Unternehmer dem Klagebegehren gemäß unter Minderung der Schadenersatzbeträge auch verurteilt. Wenn nun Rat Klausmann schon in einer berufungsfähigen Sache derart für den Unternehmer Partei nimmt, wie sieht seine „Rechtsprechung" in nichtberufungsfähigen Fällen aus?

### Ein Vergleich.

Und nun ein anderer Fall. Er wird uns von zwei verläßlichen Seiten gleichzeitig gemeldet. Wir haben nach den Erfahrungen, die wir mit dem Rat Klausmann gemacht haben, keinen Grund zu zweifeln, daß die Sache sich folgendermaßen abgespielt hat:

Ein Schneidergehilfe, der als Heimarbeiter für einen Kürschnermeister arbeitete, beging Veruntreuungen von Waren, und sein Arbeitsbuch erlag nach der Strafanzeige bei der Polizei. Da er als Familienvater Arbeit suchen mußte, verlangte er von dem Meister außer einem Lohnrückstand auch ein Zeugnis über seine Dienstzeit. Der Meister verweigerte das Zeugnis in der irrigen Meinung, daß es eine Bestätigung über gutes Verhalten enthalten müsse. In der Verhandlung nun belehrte ihn der Vorsitzende, daß er zur Ausstellung des Zeugnisses über Verlangen des Arbeiters verpflichtet sei (§ 81 G. O.). Gleichzeitig aber gab er dem Meister, da dieser sich noch immer sträubte, den Rat, er solle den Grund der Entlassung hineinschreiben. Der Arbeiter machte vergebens geltend, er könne mit einem solchen Zeugnis nichts anfangen, er wolle ein „reines" Zeugnis. Vergebens protestierte auch der Arbeiterbeisitzer gegen den Vorgang, den er als ungesetzlich bezeichnete. Der Vorsitzende blieb dabei, daß nur ins Arbeitsbuch schädigende Zusätze nicht kommen dürfen, daß man aber ins Zeugnis die Wahrheit schreiben dürfe. Dann diktierte der Richter selbst ein Zeugnis, in dem es heißt: „Seine weitere Verwendung wurde deshalb eingestellt, weil er 18 ihm zur Bearbeitung übergebene Pelzkragen verkauft hat."

Dem Rat Klausmann ist selbstverständlich der Wortlaut des § 81 G. O. bekannt. Darnach ist der Unternehmer verpflichtet, dem Arbeiter über Verlangen ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Verwendung auszustellen, das erst über weiteres Verlangen auch auf den Wert seiner Leistungen und sein sittliches Verhalten auszudehnen ist. Wenn der Arbeiter ein „reines" Zeugnis verlangt, so ist damit selbstverständlich gesagt, daß er den Grund seiner Entlassung nicht erwähnt haben will. Wenn der Richter dennoch ein derartiges Zeugnis diktiert, wie es oben erwähnt ist, so zeigt er damit nur wieder, daß er aus Bosheit, um einen Arbeiter zu schädigen, gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes Rechtsbelehrungen erteilt. Der Arbeiter nahm das famose Zeugnis mit dem Bemerken, daß er gegen dasselbe „weiter gehen" werde. Er kennt die prozessualen Formen nicht, und Rat Klausmann, der schlechte Richter, der dem Arbeiter das Zeugnis mit den höhnischen Worten gab: „Da haben Sie es, da können Sie weit damit springen", belehrte ihn natürlich auch nicht, daß er „weiter gehen", das heißt eine Berufung nur erheben könne, wenn er ein Urteil erwirkt habe.

Dies sind nur zwei Fälle aus der Tätigkeit dieses Rates. Aber sie bringen das Maß, das bereits voll ist, zum Überlaufen. Wir werden beide Fälle an der geeigneten Stelle vorlegen und wir werden ja sehen, ob die Wiener Richterschaft einen Kollegen unter sich duldet, der derart das Ansehen des ganzen Standes schädigt.

Wir sind jederzeit bereit, den kompetenten Behörden den Namen des Arbeiters zu nennen, dem das Zeugnis aufgedrungen wurde, damit der Akt der Registratur entnommen werden könne. Wir geben aber schon heute die Versicherung, daß wir die Sache nicht auf sich beruhen lassen werden, auch wenn man sich an den kompetenten Stellen nicht entschließen könnte, Herrn Rat Klausmann in Disziplinaruntersuchung zu ziehen.

„Mit den richtigen Männern besetzt, werden auch unsere Gewerbegerichte ihrer großen Aufgabe gerecht werden und ein Stück volkstümlicher Justiz im guten

Sinne des Wortes leisten." So sagte der Permanenzausschuß in seinem Bericht über das Gewerbegerichtsgesetz. Möge der Justizminister sich daran erinnern, daß der Herr Rat Klausmann der richtige Mann für das Gewerbegericht nicht ist.

Die beiden oben mitgeteilten Fälle sind so krasse Verletzungen der einem Richter, insbesondere beim Gewerbegericht, obliegenden Objektivität und enthalten einen derartigen Mißbrauch der Gesetze zu Gunsten einer Partei, daß wir an den Herrn Justizminister nachstehende Anfragen richten:

„1. Sind dem Herrn Justizminister die beiden oben angeführten Fälle bekannt?

2. Hält der Herr Justizminister eine solche Ausübung der Rechtspflege mit dem Ansehen und der Würde eines Richters für vereinbar?

3. Wenn nicht, ist der Herr Justizminister gewillt, die notwendigen Verfügungen zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung gegen den obengenannten Richter zu treffen?"

L. Winarsky.
Palme.
Seliger.
Freundlich.
Eldersch.
Riesner.
Dr. Adler.
Beer.
Schrammel.

Gruber.
Kunicki.
J. Pittoni.
Spielmann.
Diamand.
K. Seitz.
Weigung.
Schäfer.

1632
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Harnek und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die leichtfertigen Exekutionsverfügungen des Steueramtes in Strzyżów, durch welche Strafverfolgung über die Familie Fąfara in Petrągowa herbeigeführt wurde.

In der Ortschaft Petrągowa hat vor einiger Zeit Frau Anna Fąfarowa, Gattin des Josef Fąfara, eine Grundparzelle an einen gewissen Franciszek Ficek daselbst verkauft. Trotzdem die Eigentumsübertragung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, erhielt sie auf einmal Kenntnis von einem Steuerrückstand per 5 K, und zwar dadurch, daß bei ihrer Schwiegermutter und Nachbarin, Frau Anna Fąfarowa, Gattin des Wojciech Fąfara wegen dieses Rückstandes ein Kalb gepfändet wurde. Die Steuerzahlung wurde augenscheinlich vom neuen Eigentümer vernachlässigt, weil bei dem Verkauf der Parzelle alle darauf lastenden öffentlichen Abgaben berichtigt waren.

Josef Fąfara, Gatte der nominell exequierten Anna Fąfara und Sohn der Anna Wojciech Fąfara, bei der das Kalb faktisch gepfändet worden ist, begab sich nun in das Steueramt und machte den Steuereinnehmer auf den doppelten Irrtum der Behörde aufmerksam. Mit der Versicherung, daß die Angelegenheit richtiggestellt werden wird, wurde der Intervenient entlassen.

Am 4. April 1907 erschien indessen der Steuerexekutor in der Assistenz des Dorfpolizisten bei der Anna Wojciechowa Fąfarowa und erklärte, daß er das Kalb zwecks öffentlicher Versteigerung abholen werde.

Man kann sich die Bestürzung der armen Frau leicht vorstellen. In der Überzeugung, daß hier ein offenkundiger Irrtum der Behörde vorliegt, daß ihr ein Unrecht geschieht, ergriff die alte 78jährige Frau das Kalb am Strick und ließ es nicht fortführen. Gleichzeitig lieh sie sich bei einem Nachbarn 5 K aus, die sie sofort erlegte und ließ ihren Sohn Josef holen.

Als dieser erschien, verlangte er vom Steuerexekutor Aufklärungen, berief sich auf die vom Steuereinnehmer erlangte Zusicherung und bat schließlich um eine Quittung über den erlegten Betrag, um auf Grund derselben auf Rückerstattung dieser ungebührlichen Einhebung zu dringen.

Alle diese Szenen wickelten sich natürlicherweise in Formen, die durch die begreifliche Aufregung über den behördlichen Fehlgriff eingegeben wurden, ab. Der österreichische Steuerträger vermag den halbwegs berechtigten Anforderungen der Steuerbehörde nicht mit sonnigen Gefühlen entgegenzukommen, was mag dann in den Seelen dieser schlichten Landleute vorgegangen sein, da sie sich am hellichten Tage einer behördlichen Willkür schutzlos ausgesetzt sahen.

Der getane Mißgriff hätte denn auch bei den behördlichen Organen so viel Schamgefühl erwecken sollen, um von der gerichtlichen Verfolgung der Familie Fąfara wegen angeblicher Erpressung und Einmischung in die Vollziehung öffentlicher Dienste abzusehen.

Doch weit gefehlt. Der Steuerexekutor - kein Mädchen so zart — fühlte sich in Begleitung des Dorfpolizisten von der 78jährigen Greisin und ihrem 80jährigen Mann so hart bedroht, empfand in der Forderung ihres Sohnes Josef wegen der Ausstellung einer Quittung wirkliche Gewaltanwendung; es

wurde eine Strafanzeige erstattet und das Kreisgericht Rzeszów verurteilte beide „Missetäter", die ihr Hab und Gut vor den Folgen behördlicher Schlamperei verteidigen wollten, zu sechs, beziehungsweise vier Wochen schweren, mit Fasten verschärften Kerkers.

Man kann sich des Gefühls der Entrüstung nicht erwehren, wenn man wahrnimmt, welche verhängnisvollen Folgen die Leichtfertigkeit der behördlichen Organe nach sich ziehen kann. Zwei bäuerliche Familien werden ins Elend gestürzt, zwei ehrliche unbescholtene Leute zu Erpressern und Sträflingen gestempelt, alles, weil ein Steueramt es nicht für der Mühe wert fand, Vorstellungen über die Richtigkeit seiner Verfügungen gehörig zu berücksichtigen und seine Organe auch dann für sakrosankt erklärt, wenn sie als Werkzeuge schamloser Willkür auftreten.

Die Gefertigten fragen daher,

„Ob Eure Exzellenz den vorstehenden Fall einer eingehenden Untersuchung unterziehen wollen und welche Genugtuung den Schwergeprüften angedeihen werden wird?"

Wien, 5. November 1907.

Harnek.

Tomasz Ciągło. Jan Stapiński.
F. Mleczko. Josef Staniszewski.
Krempa. Bomba.
Paduch. Madej.
Olszewski. Bojko.
Fr. Wójcik. Średniawski.
E. Breiter. Jachowicz.

1633
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Einspinner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Einbeziehung eines Teiles der Aktivitätszulage in die Pension der k. k. Finanzwache.

Schon im Juli dieses Jahres wurde seitens des Finanzministeriums einer Abordnung von k. k. Finanzwachangestellten Mährens die Herausgabe der Verordnung, wonach wie bei den Staatsbeamten und Staatsdienern ein Teil der Aktivitätszulage in den Ruhegenuß einbezogen werden soll, für Anfang Oktober dieses Jahres bestimmt zugesagt. Diese Zusage ist aber bis jetzt noch nicht in Erfüllung gegangen, obwohl schon Hunderte schmerzlich und ungeduldig darauf warten; denn es würden damit sofort bessere Beförderungsverhältnisse eintreten.

Die Gefertigten stellen demach die Anfrage:

„Gedenkt Seine Exzellenz zu veranlassen, daß ohne weiteren Verzug die betreffende Verordnung hinausgegeben werde?"

Wien, Dezember 1907.

Dr. Hofmann.
R. Marckhl. — A. Einspinner.
Reschmann. — Dr. Stölzel.
Dr. Erler. — Bendel.
Dobernig. — Dr. Weidenhoffer.
Chiari. — Sylvester.
Dr. H. v. Oberleithner. — Dr. Kindermann.
Dr. Perathoner. — Erb.

1634

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Einspinner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend ungehörigen Wettbewerb der gewerblichen Strafhausarbeit.

Neuerlich kommt uns eine Klage über eine ganz ungehörige Art gewerblicher Strafhauserzeugung, durch die das ohnehin unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeitende Buchbindergewerbe auf das empfindlichste geschädigt wird, zur Kenntnis.

Für dieses Gewerbe kommen als Kunden die verschiedenen staatlichen und Gemeindeanstalten, Schulen u. s. w. sehr in Betracht. Nun errichtet der Staat in seinen Zuchthäusern, so vor kurzem in Mürau, eigene Buchbindereien mit Maschinenbetrieb und macht so den Sträfling zum gefährlichsten Konkurrenten des staatserhaltenden Geschäftsmannes. Ja, es werden weiters die staatlichen und Gemeindeanstalten im Verordnungswege aufgefordert, ihren Bedarf dort zu decken und in verschiedenen Amtsblättern der Bezirkshauptmannschaften, also der Gewerbebehörden erster Instanz, wird für die Strafhausarbeit Reklame gemacht.

Auf der einen Seite betreibt das Handelsministerium Gewerbeförderung, auf der anderen Seite werden einzelne Gewerbe durch ein derartiges Vorgehen des Staates, wie das oben erwähnte, schwer beeinträchtigt.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Gedenkt Seine Exzellenz der Herr Handelsminister sich über den mitgeteilten Vorgang des näheren unterrichten zu lassen und sodann an die k. k. Justizverwaltung heranzutreten, damit eine derartige, mit den Zwecken der staatlichen Gewerbeförderung in offenkundigem Widerspruche stehende Art der Strafanstaltskonkurrenz abgestellt und in Zukunft vermieden werde?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Herzmansky.
Dr. Perathoner.
Kirchmayer.
Dr. Weidenhoffer.
Dobernig.
Erb.
Spies.
Keschmann.

Dr. Hofmann.
A. Einspinner.
Dr. Sylvester.
Dr. Kindermann.
Dr. Erler.
Dr. Stölzel.
Bendel.
R. Marckhl.

1635
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kunschak und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Justizminister.

Seitens der k. k. Justizdiener einiger Oberlandesgerichtssprengel wird die Beschwerde geführt, daß bei den einzelnen Gerichten frei gewordene Justizdienerstellen der höheren Gehaltsklassen monatelang nicht besetzt werden und ihnen dadurch das Vorrücken in die höhere Gehaltsklasse vorenthalten, ja manchmal ganz unmöglich gemacht wird.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Justizminister die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, das Nötige zu veranlassen, um diesem Übelstande abzuhelfen?"

Josef Sturm.
Doblhofer.
Anderle.
W. Kuhn.
Huber.
Stöckler.
Loser.
Zach.
P. Unterkircher.
Niedrist.
Alfred Schmid.
Rienößl.
Budig.
List.
Stumpf.
L. Kunschak.
Dr. Drexel.
Miklas.
Zaunegger.
Schoiswohl.
Franz Fuchs.
Tomaschik.
Pabst.
Steiner.
Schöpfer.
Dr. Schlegel.
Zeiner.
Bielohlawek.
Viktor Silberer.
Axmann.

1636
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend die Rechtsverhältnisse der Postdiener und insbesondere die Übernahme der Landpostbediensteten in den Staatsdienst.

Die im Staatsdienste stehenden Postdiener haben eine Reihe begründeter Forderungen in Betreff ihrer Bezüge, ihrer Pensionen, einer modernen Dienstpragmatik und eines modernen Disziplinarverfahrens zu stellen. Dieselben sind in einer Petition der am 26. Juni 1907 stattgehabten allgemeinen Versammlung des Reichsvereines der k. k. Post- und Telegraphenbediensteten Österreichs enthalten und dem hohen Ministerium vorgelegt.

Viel trauriger noch sind die Verhältnisse jener Landpostbediensteten, welche noch nicht in den Staatsdienst aufgenommen sind. Zwischen ihrer Tätigkeit und ihrer Erwerbsstellung ist ein Widerspruch. Sie versehen öffentlich-rechtliche Dienste, Dienste der k. k. Staatspost und sie sind kaum mehr als Taglöhner bei Privatpersonen. Der Interpellant hatte in diesem Sommer Gelegenheit, den Dienst und Erwerb zweier Landbriefträger in Rauristal in Salzburg kennen zu lernen.

Das Rauristal ist ein langgestrecktes Hochtal, das von der Bahnstation Taxenbach über die Orte Rauris, Wörth und Bucheben nach dem Goldbergwerk Kolm-Saigurn aufsteigt. Taxenbach liegt 711 Meter, Kolm 1650 Meter über dem Meere. Den Postdienst versehen zwei Briefträger, der eine geht von Taxenbach bis Bucheben, der zweite von dort bis Kolm. In der ersten Strecke ist der Weg von Taxenbach (Haltestelle Kitzloch) über die Kitzlochklamm, sowie von Wörth nach Bucheben sehr steil, der zweite ist es ganz und gar. Der Briefträger braucht im Sommer für jede Strecke im Aufstieg gut vier Stunden, im Abstieg drei.

Der Briefträger Josef Gainschnigg, der die zweite Strecke begeht, ist seit 1893 als Landbriefträger tätig, mit Zeugnissen, die ihn wegen seiner Nüchternheit, vollkommener Ehrlichkeit, Verläßlichkeit und Pünklichkeit rühmen. Er ist im Jahre nur vom 15. Juni bis zum 15. September (drei Monate) beschäftigt, und erhält während dieser Zeit 2 K täglich, wofür er sich alles: Quatier, Kost, Montur selbst beschaffen muß. Für jede Partei sind 3 Kilogramm frei, bei Mehrgewicht zahlt sie 20 h pro Kilogramm, wovon er die Hälfte erhält. Grundsätzlich muß er bis 10 Kilogramm tragen, faktisch weit mehr. Sein täglicher Verbrauch beträgt bei größter Einschränkung und trotzdem, daß er bei den Gastwirten in Bucheben und Kolm Entgegenkommen findet, nahezu eine Krone.

Er hat einen kranken Sohn. In der anderen Jahreszeit muß er sich als Taglöhner verdingen und erhält dafür Quartier und Kost für sich und sein krankes Kind. Das wenige Geld, daß er sich in den drei Monaten seines Briefträgerdienstes erspart — wenn man dieses Wort noch anwenden darf — muß er Kleider und Wäsche bestreiten. Er kann vom Postmeister jederzeit nach 14tägiger Kündigung weggeschickt werden und hat keinen Anspruch auf irgend welche Versorgung. Nach 14jährigen belobtem Dienst!

Der zweite Briefträger, Rupert Gainschnigg, mit dem ersteren nur dem Namen nach verwandt, ist das ganze Jahr über beschäftigt. Er ist seit 1888 als Landbriefträger angestellt. Als er 1900 im Dienst an Gelenksrheumatismus schwer erkrankte, mußte er von

Unterstützungen leben; vom Postmeister oder von der Postdirektion erhielt er keinen Heller.

Er trägt die Pakete von der Station Kitzloch durch die Kitzlochklamm bis nach Bucheben. Der Weg durch die Klamm geht hart an der Ache, ist im Winter mit tiefem Schnee bedeckt und lebensgefährlich. R. Gainschnigg hat monatlich 54 K, wovon er sich gleichfalls alles selbst anschaffen muß, insbesondere auch viel Schuhwerk.

Er hat Frau und Tochter, die oft krank sind, wahrscheinlich in Folge der ganz ungenügenden Lebenshaltung. Auch er ist vom Postmeister unbedingt abhängig, kann jederzeit entlassen werden, und hat nach 20jähriger Dienstzeit keinen Anspruch auf Versorgung.

Die beiden Beispiele stehen nicht allein. Die Verhältnisse der Landbriefträger, die nicht im Staatsdienst sind, gleichen ihnen alle mehr minder. Der Staat hat nur die Briefträger der belebten Strecken aufgenommen. Aber die nicht aufgenommenen beklagen sich mit Recht, daß ihr Dienst schwerer ist, die Wege, die sie zu gehen haben, schlechter und gefährlicher. Es liegt in der Konsequenz eines monopolisierten Betriebs, daß die guten Strecken den Ausfall der schlechteren decken müssen, daß der Staat nicht lediglich die finanziell besser situierten Posten an sich lösen und bei den anderen die Armen ihrer Pein überlassen darf.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Handelsminister bereit, ungesäumt einen Gesetzentwurf einzubringen, in welchem den Ansprüchen der Postangestellten betreffs ihrer Bezüge, ihrer Dienstpragmatik und ihres Disziplinarverfahrens Rechnung getragen wird, in welchem aber insbesondere die Landpostbediensteten ohne weitere Unterscheidung in den Staatsdienst aufgenommen werden?"

Ofner.

Freundlich.
Elderſch.
Nießner.
Beer.
Schrammel.
Winarsky.
Diamand.
Pittoni.
Julius Spielmann.
Gruber Joſ.
Weigung.
Schäfer.
Palme.
Kunicki.
J. Seliger.
K. Seitz.

1637

I

# Інтерпеляция

## посла дра К. Трильовского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра оборони краєвої в справі над'ужить жандармских.

Дня 10. жовтня 1907 року прийшов жандарм з постерунку Іспас, коломийского повіта, Зіс, в товаристві Стефана Годованюка, асесора громадского і Gersona Melzer-a з Коломиї до Павла Лаврука Семена, заступника посла о. Войнаровского в Іспасї і велів тому, показати собі сїчкарню. котру він (Павло Лаврук) перед кількома днями собі купив.

Коли п. Gerson Melzer побачив сїчкарню запитав Павла Лаврука: „А Ви купили би, як би Вам хто приніс що крадене?“

На се сказав Павло Лаврук: „Я випрашаю собі, мене ображати! Я є заступник посла. Коли думаєте, що я неправно посїдаю сїчкарню, то маєте суд і через суд доходіть свого права. А мене не ображайте!“

Учувши сї слова, здіймив жандарм Зіс з плечий ґвер і пустив ся з баґнетом до заступника посла (о. Войнаровского) Павла Лаврука.

І коли би Павло Лаврук не утік був до хати, був би єго жандарм пробив.

За ним пішли до хати жандарм Зіз, асесор Годованюк. котрий підчас сеї події був пяний і Gerson Melzer. На вид жандарма з насторченим баґнетом перестрашили ся дїти Лаврука і стали зі страху кричати. Тому сказав Павло Лаврук до жандарма: „Пане, не робіть менї в хатї такого замішаня! Коли маєте мене що питати, то або питайте тут зараз, або я піду з вами до канцелярії громадскої. А дїтий менї прошу не пуджати!“

На се сказав жандарм, що Павло не може єго заставляти до стяганя протоколу і він се зробить, коли єму подобас ся.

Видячи, що жандарм хоче конче спровокувати, сказав Павло Лаврук до своєї доньки Гафії, аби пішла привести двох сьвідків. котрі би були при тім, що буде робити жандарм.

Жандарм побачивши, що Лаврука не спровокує, вийшов з хати.

Сьвідки сего поступованя жандарма Зіса отсї:

Анна Лаврук, жінка Павла Лаврука, Іван Лаврук Павла, Гафія Лаврук Павла і Анна Бойко, жінка Михайла, усї з Іспаса, повіт Коломия.

Зауважує ся при тім, що жандарм Зіс не виказав ся жадним дозволом Староства або суду, робити у Павла Лаврука ревізию, а також, що жінка Павла Лаврука, Анна, була тоді вагітна.

Від Павла Лаврука удав ся жандарм Зіс із обома своїми товаришами до корчми, де пили по кілька гальб пива і горівку, хоть жандарм Зіс був тоді в службі.

Бачили се Стефан Гаврилюк, Михайло Приймак, учитель з Іспаса Горішного і Іван Костів, учитель з Іспаса.

Підчас сеї пятики розповідав жандарм про подію з Павлом Лаврюком і межи иншими сказав жандарм Зіс, що „jeszcze tylko dwóch słów brakowało, a już byłby zastępca posła miał łańcuszki na rękach!“

Жандарм Зіс не вдоволив ся тим, що так безправно поступив собі з заступником посла о. Войнаровского, Павлом Лаврюком, але зробив ще й донесенє до Староства в Коломиї, буцїм то Павло Лаврук мав заховувати ся підчас ревізиї нетактовно і образливо.

За се зістав Павло Лаврук засуджений на гривну в квоті 100 корóн і на заплачене коштів, котрий то однак засуд ц. к. Намісництво brevi manu знесло.

II. Дня 20. жовтня с. р. прийшов Іван Уторончук з Космача, повіта Печеніжин, до церкви в Космачи, убраний через плече барвну ленту, подібну як носять „Січи“. По богослуженю вийшов Уторончук з церкви. Коли лиш побачив вахмайстер постерунку в Космачи, Ізидор Шпачиньский, що Уторончук має на собі ленту, прибіг до него з витягненою шаблею і крикнув: „Хто Вам позволив ленту носити?!“ — На се сказав Уторончук, що купив ленту за гроші і через то набув право, робити з нею що хоче. Тоді вахмайстер Шпачиньский арештував его і запровадив до уряду громадского.

Свідки на се: Петро Палійчук, Никола Пожоджук, Палій Чорняк, Василь Поляк син Мирона, Петро Дзвінчук, Іван Кобюк, Илько Кравчук, Дмитро Дзвінчук, Федор Дзвінчук, Петро Плеторак, Петро Бойчук, Петро Ісайчук, Никола Кобюк, Василь Мосорук, Олекса Клапцуняк, Юра Стреджук-Шпикарюк, Василь Кушнірчук, Петро Довганюк, Дмитро Дзвінчук Гната, Іван Бобяк син Василя, Василь Кушнірчук Олекси, усі з Космача, повіт Печеніжин.

Списавши протокол, хотів п. вахмайстер здерти з Уторончука ленту, а коли Уторончук запротестував, повів его вахмайстер на постерунок і тут при помочи поліциянта Лукина Лендюка здер з него силоміцю ленту, запечатав еї і враз з донесенем відослав до Староства.

То поступоване вахмайстра Шпачиньского з Іваном Уторончуком є зовсім самовільне і до крайности обурююче і було очевидно обчислене на провокованє спокійної людности, тим більше, що він без жадної причини витягнув навіть шаблю.

Тут зауважуєсь, що є то той сам Шпачиньский (vulgo Spaczyński), котрим занималась інтерпеляція посла Яворского, внесена в раді Державний 4. жовтня 1905, сторона 31962 стенографічного протоколу XVII. сесії.

Наведено там, що той жандарм арештував дня 9. мая 1904 р. в Жабю, косівского повіта, двох парубків, а то Івана і Василя Мартищуків і старав ся, на них вимусити при помочи Herscha Fund-a і Wolfa Fund-a обтяжаючі зізнаня проти Юрі Соломійчукови. Мучив він їх в той спосіб, що їх скував і одинайцять годин держав їх на ногах, не позволяючи їм ні на хвілю сісти ні чим небудь поживитись. По тім очивиднім тортуроваю повів їх єще до кілька кільометрів віддаленого суду в Жабю, намовляючи їх по дорозї, щоби в судї зізнали немовто, Юра Соломійчук розширяв вісти про предстоячє вигнанє жидів і поляків.

Ті парубки дійсно слїдуючого дня в той спосіб перед судією в Жабю зізнали, однакож приведені перед судію слїдчого в Коломиї, зізнали дня 24. мая виразно, що тамті зізнаня зложили лишень під страхом і з боязни, щоби знова їх не мучено, як попереднього дня мучив їх Шпачиньский.

То само зізнали они підчас розправи головної против Юрі Соломійчукови перед судом окружним в Коломиї в сїчни 1905 року, слухані вже не яко обжаловані, але яко сьвідки.

Хотя від згаданої інтерпеляції вже два роки минуло, не чути доси нїчого, щоби жандарм Шпачиньский за сї над'ужитя зістав покараний. Противно, бачимо его тепер вже на становищи вахмайстра в Космачи, де сьвідомий безкарности попередних своїх злочинїв, кидає ся на невинного чоловіка і витягає шаблю до него.

III. Павло Лаврук Семена з Іспаса, коломийского повіту, заступник посла о. Войнаровского, поїхав дня 25. мая 1907 р. до калуского повіта, щоби попирати вибір руского кандидата Др. К. Трильовского. Дня 26. мая зайшов він з своїм товаришем до села Рівня, однакож там без найменшої причини арештували їх два жандарми, з котрих оден був комендантом постерунку, і відвели їх до староства в Долинї, де однак староста, пересьвідчивши ся, що се заступник посла і що не було найменшої причини до арештованя, випустив їх на свободу. Імена тих жандармів нам не знані, однакож висша власть жандармска, буде могла легко довідати ся.

Впрочім се посьвідчать Лев Посацкий, тепер у Відни і Дмитро Полатайко в Рівнї, повіт Калуш.

IV. На сторонах 36437 до 36439 стенографічного протоколу XVII. сесії палати послів є подана інтерпеляция булого посла В. Яворского і товаришів в котрій наведено факт побитя Николи Андрусяка, сина Василя з Погрища, надвірняньского повіту, через жандарма Шафрана. Жандарм бив его по лици, дусив за горло і товк его головою до стовпа. В тій інтерпеляції подано також імена пять сьвідків того жандармского зьвірства.

В наслїдок сеї інтерпеляції приїхав до Погрища 27. червня 1906 якийсь офіцер жандармерії (мабуть зі Станїславова) враз з вахмайстром жандармерії з Надвірної, однак Николи Андрусяка не застали дома, тілько его матїр Анастазий Андруськ, котру спитав офіцир, чи то правда, що жандарм Шафран бив еї сина. Запитана відповіла, що той факт потвердять сьвідки і навела їх імена, але офіцир не ждав на те, аж тих сьвідків і самого Николу Андрусяка прикличуть

з поля, де були на роботї, але нїчого не полагодивши, поїхав з села.

Сей офіцир мусїв очевидно мати поручене, перевести на місци доходжене і переслухати сьвідків.

Він однак того припорученя цїлком не сповнив, нїкого, ба навіть і пошкодованого самого не переслухав і мусїв певно здати справозданє, що на річи нїчого нема. В сім погляді мусить утвердити нас факт, що вже 1½ року минає, як той офіцир був в Погрищу, а доси нїчо про справу не чути, сьвідків не слухано і розправи перед судом військовим не розписано. Очевидна річ, що висша жандармска власть зістала прямо змістифікована і лиш через переслуханє наведених в інтерпеляції булого посла Яворского сьвідків і через покликанє до відвічальности дотичного официра ображеному почутю справедливости у людности — може стати ся задосить.

V. Дня 9. падолиста 1906 р. вплинуло до краєвої команди жандармериї у Львові письмо до ч. E. N. 10179, в котрім Юра Соломійчук (тепер заступник посла до ради державної) з Жабя, косівского повіту, обвиняє Филипа Гоцї (Hotzi), вахмайстра жандармериї в Жабю, що тойже помагав бувшому писареви громадскому Коліньскому при затушованю одного ошуства.

Очевидно — краєва команда жандармериї, місто розслїдити справу і укарати Гоція, поручила тому послїдному запізвати Ю. Соломійчука о обиду чести.

Розправа відбулась перед ц. к. судом повітовим в Жабю, котрий вироком з дня 20. грудня 1906, $\frac{\text{ч. U. } 693/6}{4}$ увільнив Соломійчука, а суд апеляцийний в Коломиї вироком з дня 28. лютого 1907, Bl. IX. 75/7, єго потвердив. Суди вийшли з сего заложеня, що Соломійчук виказав факти, з котрих міг вносити, що злочин зістав сповнений і що Гоцї о сім знав.

Та щоби пересьвідчитись яку обурючу і понижаючу а рівночасно провокуючу ролю грав Гоцї в справі злочину ошуки сповненого через Коліньского досить переглянуть акта власне згаданого процесу карного проти Соломійчука, переведеного в суді повітовім в Жабю, U. 693/6. Показує ся, що звісний махер виборчий і дефравдант Коліньский сфальшував на скриптї довжнім підпис Івана Гришкалюка з Жабя і на тій підставі вибрав грошї з громадскої каси пожичковой. Коли ту ошуку викрито, прийшли до громадскої канцелярії (де містить ся і громадска каса пожичкова). Танасій Оршеджук, Іван Оршеджук і Юра Храпчук з Жабя, щоби уважати, що дальше буде дїятись. Около полудня надійшли: Гоцї, Коліньский і бувший війт Мартищук і відбули нараду перед канцелярию громадскою, почім Коліньский пішов в село шукати грошей, щоби покрити шкоду здїлану тою ошукою. Гоцї же вступав до канцелярії громадскої і тут заявив до ждучих, повизше наведених сьвідків, що лучше щоби пішли щось собі заробити, нїж мають тамки ждати. Так побув там Гоцї кілька годин, аж врештї Коліньский роздобув грошї і упросив Івана Гришкалюка, що разом з ним удав ся до громадскої канцелярії і тут грошї до каси вложив, а то до рук касиєра громадского. Тодї почав Гоцї зі згаданих повисше людей насьміхати ся і сказав до них: „Ну, і щосьте єму зробили?“

Одним словом, Гоцї виступав в тодї явно яко покровитель ошуканця Коліньского і в посїчний, яркий спосіб нарушив свій службовий обовязок.

Він бо довідавшись о злочинї Коліньского повинен був єго зараз арештувати, а вже що найменше зробити урядово донесенє до ц. к. прокураторії державної. Гоцї именно представляв тодї „власть“ і був нею, був отже обовязаний зробити зі злочину, про котрий довідав ся, ужиток. Зауважаємо впрочім, що Коліньский допустив ся був злочину, що до кокрого добродійних наслїдків чинної скрухи (tätige Reue) не ма. Впрочім Гоцї яко власть довідав ся о злочинї, заки наступила чинна скруха.

Вправдї і прокуратор державний в Коломиї, довідавшись о злочинї не виступав проти Коліньскому але прокуратор Ковальский є знаний здавна, що попирає дефравдантів, о скілько они вислугують ся шляхтї при виборах. Але се суть річи не зміняє. Ковальский повинен відповідати за се перед своєю властею, а Гоцї за се провокаторске попираннє злочинця і занедбанє урядових обовязків, перед своєю. Зауважуесь лише, що підчас слїдства треба Гоція безуслівно усунути з Жабя так як він в средствах не переберає і готив сьвідків тероризувати.

Ось тут подали ми пару кричучих фактів жандармских над'ужить і зауважуєм, що мали они місце на підгірю і в горах, де населенє віддавна жандарми тероризовали. Від часів зміни в управі відділу (Abteilungskommando) жандармериї в Коломиї настали вправдї в сих спорах лучші відносини, однак дух докучаня простому народови приносять головно жандарми присилані з других сторін. Маємо надію, що новий краєвий комендант жандармериї зробить порядок між своїми підчиненими і що ужиє до того всяких средств, які єму прислугують.

Отже Ексцелєнцию пана Міністра оборони краєвої питаємо:

„1. Чи звісні єму є факти повизше наведені і чи постарає ся о їх основне розслїдженє?

2. Чи зарядить, що треба покарати виповних, межи йншими і того офіцира, котрому припоручено справу побитя И. Андрусяка в Погрищу через жандарма Шафрана?

3. Чи задумує він, по переведених доходженях здати про їх результат справозданє Палатї послів?

Відень, 26. падолиста 1907.

Oleśnickyj.
Dr. Baxa.
Dr. Liebermann.
Semaka.
Petryckyj.
Dr. Kolessa.
Dnistriańskyj.
Staruch.
Dr. Stachura.
Cegliński.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Folis.
Dr. Kyryło Trylowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Hajn.
Dr. Rybář.
Romanczúk.
Budzynowskyj.
Onyszkewycz.
Łukaszewicz.
Dr. Łahodyńskyj.
Wassilkó.
Dr. Gabel.
Stand.

Authentische Übersetzung.

1637

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Trylowskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend diverse Übergriffe der Gendarmerie.

Am 10. Oktober 1907 kam der dem Gendarmerieposten in Ispas, politischer Bezirk Kolomea, zugeteilte Gendarm Süß, begleitet vom Gemeindebeisitzer Stephan Hadowaniuk und einem gewissen Gerson Melzer aus Kolomea, zum Paul Lawruk, Sohn des Semen, Ersatzmann des Abgeordneten P. Wojnarowskyj, in Ispas und ließ sich die Häckerlingmaschine, die sich Lawruk einige Tage zuvor gekauft hatte, zeigen.

Als der genannte Gerson Melzer die fragliche Maschine besehen hatte, richtete er an Paul Lawruk die Frage: „Wenn Ihnen jemand einen gestohlenen Gegenstand brächte, würden Sie denselben kaufen?" Darauf erwiderte Paul Lawruk: „Ich bitte mir solche beleidigende Äußerungen aus. Ich bin Stellvertreter eines Reichsratsabgeordneten und wenn Sie glauben, daß ich die Häckerlingmaschine unrechtmäßig besitze, so haben Sie doch das Gericht, bei dem Sie Ihre Rechte geltend machen können. Mich aber dürfen Sie nicht beleidigen."

Als der Gendarm Süß diese Worte hörte, nahm er das Gewehr von der Schulter herunter und ging mit dem Bajonette auf den Stellvertreter des Abgeordneten P. Wojnarowskyj, Paul Lawruk, los.

Und wenn Paul Lawruk sich nicht ins Haus geflüchtet hätte, wäre er vom Gendarmen durchbohrt worden.

Ihm folgten ins Haus der Gendarm Süß, der Gemeindeamtsbeisitzer Hodowaniuk, der während dieses Vorfalles betrunken war, und Gerson Melzer. Als die Kinder des Lawruk den Gendarmen mit aufgepflanztem Bajonett sahen, erschraken sie und begannen zu schreien. In Anbetracht dessen sagte Paul Lawruk zum Gendarmen: „Herr, machen Sie mir in meiner Wohnung keinen solchen Aufruhr. Wenn Sie mich zu verhören haben, so verhören Sie mich gleich hier oder ich gehe mit Ihnen in die Gemeindekanzlei, aber ich bitte Sie, mir die Kinder nicht zu schrecken."

Darauf erwiderte der Gendarm, daß Lawruk nicht das Recht habe, ihm bezüglich der Protokollaufnahme etwas vorzuschreiben, er werde dies tun, wann es ihm gutdünken würde.

Da Lawruk angesichts dessen merkte, daß der Gendarm ihn provozieren wolle, sagte er zu seiner Tochter Hafia, sie solle zwei Zeugen holen, damit sie der weiteren Entwicklung der Sache beiwohnen.

Als der Gendarm nunmehr sah, daß sich Lawruk nicht provozieren lasse, entfernte er sich aus dessen Wohnung.

Als Zeugen des hier geschilderten Vorfalles mit dem Gendarmen Süß mögen genannt werden: Anna Lawruk, Frau des Paul Lawruk, Iwan Lawruk, Sohn des Paul, Hafia Lawruk, Tochter des Paul, und Anna Bojko, Frau des Michal, sämtliche aus Ispas, politischer Bezirk Kolomea.

Es muß hier bemerkt werden, daß der Gendarm Süß keinerlei Auftrag der Bezirkshauptmannschaft oder des Gerichtes vorgewiesen hatte, auf Grund dessen er zur Vornahme einer Revision in der Wohnung des Paul Lawruk ermächtigt gewesen wäre, ferner, daß die Frau des Paul Lawruk, Anna, sich zu der Zeit in gesegneten Umständen befand.

Nachdem der Gendarm Süß mit seinen Begleitern die Wohnung des Lawruk verlassen hatte, begaben sich alle drei in das Dorfwirtshaus, wo jeder von ihnen Branntwein und mehrere Krügel Bier trank, wobei man nicht übersehen darf, daß Süß in Ausübung des Dienstes war.

Als Augenzeugen hiefür seien genannt: Stephan Hawryliuk, Mychajlo Pryjmak, Lehrer aus Ispas, Horiszny j und Iwan Kostiw, Lehrer aus Ispas.

Während dieses Trinkgelages erzählte der Gendarm Süß über den Vorfall mit Paul Lawruk und machte unter anderem die Äußerung, daß „wenn der Stellvertreter des Reichsratsabgeordneten nur noch zwei Worte gesagt hätte, er ihm die Handschellen angelegt hätte".

Nicht zufrieden damit, daß er den Stellvertreter des Abgeordneten P. Wojnarowskyj, Paul Lawruk, so gesetzwidrig behandelt hatte, erstattete der Gendarm Süß obendrein noch eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft in Kolomea, daß Paul Lawruk sich während der Revision taktlos und beleidigend verhalten habe.

Auf Grund dieser Anzeige wurde Paul Lawruk zu einer Geldstrafe von 100 K und zum Tragen der Kosten verurteilt, welche Strafe jedoch die k. k. Statthalterei brevi manu aufgehoben hat.

II. Am 20. November l. J. kam Iwan Utoropczuk aus Kosmacz (politischer Bezirk Peczenizyn) in die Kirche nach Kosmacz mit einem farbigen Bande, ähnlich wie jenes der „Siczvereine", geschmückt. Als er nach dem Gottesdienste die Kirche verlassen hatte, bemerkte der Gendarmeriepostenkommandant in Kosmacz, Wachtmeister Isidor Szpaczyński, das Band, stürzte sich mit gezogenem Säbel auf Utoropczuk los und schrie ihn mit den Worten an: „Wer hat Ihnen erlaubt, das Band zu tragen?!" Darauf erwiderte Utoropczuk, daß er das Band für sein Geld gekauft und somit das Recht erworben habe, damit zu tun, was ihm beliebe. Auf das hin erklärte ihn der Wachtmeister Szpaczyński für verhaftet und führte ihn auf das Gemeindeamt.

Als Zeugen dieses Vorfalles mögen angeführt werden: Petro Palijczuk, Nykola Pożodżuk, Palij Czorniak, Wasyl Polak, Sohn des Myron, Petro Dzwinczuk, Iwan Kobiuk, Ilko Krawczuk, Dmytro Dzwinczuk, Fedor Dzwinczuk, Petro Pketorak, Petro Bojczuk, Petro Isaiczuk, Nykola Kobiuk, Wasyl Mosoruk, Oleksa Klapcuniak, Jura Siredżuk-Szyntariuk, Wasyl Kuszniriczuk, Petro Dowhaniuk, Dmytro Dzwinczuk, Sohn des Hnat, Iwan Bobiak, Sohn des Wasyl, Wasyl Kuszniriczuk, Sohn des Oleksa, sämtliche aus Kosmacz (politischer Bezirk Peczenizyn).

Nach Aufnahme des Protokolls wollte der Herr Wachtmeister dem Utoropczuk das Band herunterreißen und als dieser dagegen Einspruch erhob, führte er ihn auf die Gendarmeriestation und riß ihm dort mit Hilfe des Polizisten Lukin Lendiuk das Band mit Gewalt herunter, worauf er dasselbe versiegelte und samt der Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft absendete.

Das hier geschilderte Vorgehen des Wachtmeisters Szpaczyński dem Iwan Utoropczuk gegenüber muß als ein äußerst willkürliches und im hohen Grade empörendes bezeichnet werden und war offenbar darauf berechnet, die friedliebende Bevölkerung zu provozieren, um so mehr als der genannte Wachtmeister ohne jeglichen Anlaß vom Leder gezogen hatte.

Es möge noch bemerkt werden, daß es derselbe Szpaczyński (vulgo Spaczyński) ist, mit dem sich schon die am 4. Oktober 1905 im Abgeordnetenhause eingebrachte Interpellation des damaligen Abgeordneten Jaworskyj, Pagina 31962 des stenographischen Protokolls der XVII. Session, befaßt hat.

Es wurde in dieser Interpellation ausgeführt, daß derselbe Gendarm am 9. Mai 1904 in Żabie, politischer Bezirk Kosiw, zwei Knechte, und zwar den Iwan Martyszczuk und Wasyl Martyszczuk verhaftet und mit Hilfe eines gewissen Hersch Fund und Wolf Fund versucht habe, ihnen belastende Aussagen gegen Jura Solomijczuk abzupressen. Er folterte sie auf diese Weise, daß er ihnen Eisen anlegte und sie elf Stunden lang stehen ließ, ohne ihnen zu erlauben, sich niederzusetzen oder eine Stärkung zu sich zu nehmen. Nach diesen ausgesprochenen Folterqualen führte er sie noch in das mehrere Kilometer entfernte Bezirksgericht in Żabie und versuchte sie noch unterwegs zu überreden, sie sollen aussagen, daß Jura Solomijczuk falsche Gerüchte über eine bevorstehende Vertreibung der Juden und Polen verbreitet habe. Und wirklich sagten die beiden Knechte am nächstfolgenden Tage vor dem Richter in Żabie in diesem Sinne aus. Als sie aber sodann dem Untersuchungsrichter in Kolomea vorgeführt wurden, sagten sie am 24. Mai ausdrücklich aus, daß sie die frühere Aussage nur unter dem Drucke der Befürchtung gemacht haben, man könnte sie noch einmal so foltern, wie sie schon am unmittelbar vorausgegangenen Tage vom Szpaczyński gefoltert worden seien. Dieselbe Aussage wiederholten sie bei der im Jänner 1905 vor dem Kreisgerichte Kolomea gegen Jura Solomijczuk durchgeführten Hauptverhandlung, wobei sie nicht mehr als Beschuldigte, sondern als Zeugen einvernommen wurden.

Wiewohl seit der Einbringung der gedachten Interpellation bereits zwei Jahre verflossen sind, hat man bis jetzt von einer Bestrafung Szpaczyńskis für diese Mißbräuche nichts gehört. Wir sehen ihn im Gegenteil jetzt schon auf dem Posten eines Wachmeisters in Kosmacz, wo er, ermutigt durch die Straflosigkeit seiner früheren Missetaten, sich auf einen unschuldigen Menschen mit gezogenem Säbel stürzte.

III. Paul Lawruk, Sohn des Semen, aus Ispas, politischer Bezirk Kolomea, Stellvertreter des Reichsratsabgeordneten P. Wojnarowskyj, hatte sich am 25. Mai 1907 nach dem Kaluszer Bezirk

begeben, um die Wahl des ruthenischen Kandidaten Dr. K. Trylowskyj zu fördern. Am 26. Mai kam er mit einem Freunde nach dem Dorfe Riwnia, aber dort wurden beide ohne jeglichen Anlaß von zwei Gendarmen, deren einer Postenkommandant war, verhaftet und zur Bezirkshauptmannschaft in Dolina gebracht, wo sie der Bezirkshauptmann, nachdem er sich überzeugt hatte, daß einer von ihnen Ersatzabgeordneter ist und daß nicht der geringste Grund zu ihrer Verhaftung vorhanden gewesen war, sofort freiließ. Die Namen der beiden Gendarmen sind den Interpellanten nicht bekannt, aber für das höhere Gendarmeriekommando wird es ein leichtes sein, dieselben zu eruieren. Im übrigen kann die Sache durch Lew Posackyj, gegenwärtig in Wien, und durch Dmytro Polatajko aus Riwnia (politischer Bezirk Kalusz) bezeugt werden.

IV. Auf den Seiten 36437 bis 36439 des stenographischen Protokolls der XVII. Session des Abgeordnetenhauses findet sich eine Interpellation des gewesenen Abgeordneten W. Jaworskyj und Genossen, deren Gegenstand die einem gewissen Nikola Andrusiak, Sohn des Wasil, aus Posryszcze im politischen Bezirk Nadwirna durch den Gendarmen Szafran zugefügte Mißhandlung bildet. Der genannte Gendarm schlug Andrusiak ins Gesicht, würgte ihn am Halse und stieß ihn mit dem Kopfe gegen die Wand. In der gedachten Interpellation finden sich auch die Namen der fünf Zeugen angeführt, die diesen tierischen Wutausbruch des Gendarmen Szafran mitangesehen haben.

Infolge dieser Interpellation kam am 27. Juni 1906 ein Gendarmerieoffizier (mutmaßlich aus Stanislau) in Begleitung des Gendarmeriewachtmeisters aus Nadwirna nach Posryszcze, traf jedoch den Nikola Andrusiak nicht an, sondern nur dessen Mutter Anastasia Andrusiak. Diese fragte er nun, ob es wahr sei, daß der Gendarm Szafran ihren Sohn mißhandelt habe. Die Andrusiak gab ihm zur Antwort, daß der Vorfall durch Zeugen bestätigt werden könne und nannte deren Namen, aber der Offizier wartete nicht erst, bis man die Zeugen und Nikola Andrusiak selbst vom Felde, wo sie arbeiteten, geholt haben würde, sondern verließ unverrichteter Dinge das Dorf. Dieser Offizier muß doch offenbar den Auftrag gehabt haben, Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und Zeugen zu verhören, welchem Auftrage er jedoch gar nicht nachgekommen ist.

Er entfernte sich, ohne den Betroffenen selbst oder irgend jemand anderen verhört zu haben und wird gewiß in seinem Berichte erklärt haben, daß an der Sache gar nichts sei. In dieser Vermutung muß uns die Tatsache bekräftigen, daß man bis jetzt, wo doch schon $1^1/_2$ Jahre seit der Entsendung des genannten Offiziers nach Posryszcze verflossen sind, von der Sache gar nichts hört, daß keine Zeugenvernehmung stattgefunden hat und die Verhandlung vor dem Landwehrgerichte noch immer nicht anberaumt ist.

Es liegt auf der Hand, daß das höhere Gendarmeriekommando direkt dupiert worden ist und daß dem verletzten Gerechtigkeits- und Humanitätsgefühl nur unter der Voraussetzung Genüge geschehen kann, wenn die in der gedachten Interpellation des gewesenen Abgeordneten Jaworskyj namentlich angeführten Zeugen verhört werden und der betreffende Offizier zur Verantwortung gezogen wird.

V. Am 9. November 1906 langte beim Landesgendarmeriekommando in Lemberg ein Schreiben ad Z. E. Nr. 10179 ein, in dem Jura Sokomijczuk aus Zabie im politischen Bezirke Kosiv, gegenwärtig Ersatzmann eines Reichsratsabgeordneten, gegen den Gendarmeriewachtmeister in Zabie Philipp Hotzi die Beschuldigung vorbrachte, daß dieser dem gewesenen Gemeindeschreiber Kolinskyj beim Vertuschen eines Betruges behilflich gewesen sei.

Statt die Sache zu erheben und den Gendarmen Hotzi zu bestrafen, gab das Landesgendarmeriekommando dem letzteren, wie nicht anders zu erwarten war, den Auftrag, Jura Sokomijczuk wegen Ehrenbeleidigung zu klagen.

Die Verhandlung fand vor dem k. k. Bezirksgericht Zabie statt, welches mit dem Urteile vom 20. Dezember 1906, U. 693/6/4 den Sokomijczuk freigesprochen hat, welches Urteil vom Berufungsgerichte in Kolomea mit dem Erkenntnis vom 28. Februar 1907, Bl. IX, 75/7 bestätigt wurde.

Das Gericht ging hiebei von der Annahme aus, daß Sokomijczuk Tatsachen, aus denen er auf die Verübung der inkriminierten Handlung schließen konnte, erwiesen habe und daß Hotzi von der betreffenden Sache Kenntnis gehabt habe.

Um sich einen Begriff davon zu machen, welch eine empörende und niedrige, zugleich aber provozierende Rolle Hotzi bei dem Verbrechen des Betruges, begangen durch Kolińskyj, gespielt habe, genügt es, in die Akten des gedachten Strafprozesses gegen Sokomijczuk, durchgeführt beim Bezirksgerichte Zabie, U. 693/6, Einsicht zu nehmen. Es ist daraus zu ersehen, daß der bekannte Wahlmacher und Defraudant Kolińskyj auf einem Schuldschein die Unterschrift eines gewissen Iwan Hryszkaliuk aus Zabie gefälscht hatte und auf diese Weise aus der Darlehenskassa der Gemeinde Geld entnahm. Als dieser Betrug aufgekommen war, begaben sich die Landwirte Tanasij Orszedzuk, Iwan Orszedzuk und Jura Chrapczuk aus Zabie in die Kanzlei des Gemeindeamtes (wo auch die Darlehenskassa untergebracht ist), um die weitere Entwicklung der Dinge zu beobachten.

Gegen die Mittagszeit kam Hotzi, begleitet vom Kolińskyi und vom gewesenen Gemeindevorsteher Martyszczuk, zum Gemeindeamte und alle drei hielten vor der Kanzlei eine Beratung ab, nach deren Beendigung Kolińskyj sich entfernte, um sich im Dorfe irgendwo

Geld zur Deckung des durch den Betrug entstandenen Mankos zu verschaffen. Mittlerweile ging Hotzi in die Gemeindekanzlei hinein und erklärte hier den Wartenden, daß es besser für sie wäre, sich in dieser Zeit etwas zu verdienen, statt hier zwecklos zu warten. Er blieb in der Kanzlei mehrere Stunden, bis endlich Koliński, der sich inzwischen Geld verschafft hatte, mit dem hiezu gewonnenen Iwan Hryszkaliuk kam, welch letzterer das Geld zu Handen des Gemeindekassiers für die Kassa erlegte. Hierauf begann Hotzi die oben angeführten Landwirte zu verhöhnen und sagte zu ihnen: „Jetzt seht ihr, was ihr ihm gemacht habt!"

Mit einem Worte trat Hotzi bei diesem Anlasse offen als Beschützer des Betrügers Koliński auf, wodurch er in ärgster Weise seine Dienstpflicht verletzt hat.

Es wäre seine Pflicht gewesen, nachdem er nur von der strafbaren Handlung des Koliński Kenntnis erlangt hatte, diesen zu verhaften oder zumindestens von dem Falle eine Anzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft zu erstatten. Denn Hotzi war zur Zeit, da das Verbrechen aufgekommen war, nicht bloß Repräsentant der Behörde, sondern er war in der Tat diese selbst und war daher in dieser seiner Eigenschaft verpflichtet, von dem, was er über das Verbrechen erfahren hatte, Gebrauch zu machen. Im übrigen ist noch zu bemerken, daß das von Koliński begangene Verbrechen ein solches war, bezüglich dessen der wohltätige Erfolg der „tätigen Reue" ausgeschlossen ist. Und wenn man auch davon absieht, so war doch das in Rede stehende Verbrechen zur Kenntnis Hotzis in einem Zeitpunkte gelangt, bevor noch die tätige Reue Platz griff.

Man muß zwar zugeben, daß auch der Staatsanwalt in Kolomea, nachdem er von dem dem Koliński zur Last gelegten Verbrechen erfahren hatte, gegen diesen nicht einschritt, aber dieser Staatsanwalt genießt schon lange den Ruf eines Menschen, der Defraudanten fördert, sofern sie nur der Schlachta bei den Wahlen Schergendienste leisten.

Dies vermag aber am Wesen der Sache nichts zu ändern. Kowalski ist für sein Vorgehen vor seinen vorgesetzten Behörden verantwortlich, während der Gendarm Hotzi für diese provokatorische Beschirmung eines Verbrechers und für die Vernachlässigung seiner Dienstpflicht von seinen vorgesetzten Behörden zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Es möge noch bemerkt werden, daß es unbedingt notwendig wäre, Hotzi während der Untersuchung von Zabie weg zu kommandieren, weil dieser Mann keine Mittel scheut und fähig wäre, Zeugen zu terrorisieren.

Zu den im vorstehenden geschilderten Fällen flagranter Pflichtverletzung seitens der Gendarmerie bemerken wir noch, daß der Schauplatz derselben die Gebirgsgegend war, wo die Bevölkerung seit jeher unter dem Terror der Gendarmen zu leiden hat. Seit der Änderung im Gendarmerieabteilungskommando in Kolomea sind zwar etwas bessere Verhältnisse in dieser Beziehung eingetreten, aber noch immer bringen hauptsächlich die aus anderen Landesteilen hieher kommandierten Gendarmen den Geist der Drangsalierung des Bauernvolkes mit.

Wir hegen die Hoffnung, daß der neue Landesgendarmeriekommandant Ordnung unter seinen Untergebenen schaffen und hiezu alle Mittel aufbieten wird, die ihm zu Gebote stehen.

An seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister richten wir aber die Fragen:

1. Besitzt Seine Exzellenz Kenntnis von den oben angeführten Fällen und ist er bereit, deren gründliche Untersuchung zu veranlassen?

2. Ist er geneigt, erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit die Schuldtragenden einschließlich des Offiziers, der mit den Erhebungen bezüglich der dem J. Andrusiak in Podhryszcze durch den Gendarmen Szafran zugefügten Mißhandlungen betraut war, der Bestrafung zugeführt werden?

3. Ist er geneigt, nach Durchführung der Erhebungen dem Abgeordnetenhause über deren Ergebnis zu berichten?"

Wien, 26. November 1907.

Stand. Onyskewycz. Dr. Kost' Lewyckyj. Budzynowskyj. Romanczuk.

Dr. Gabel. Dr. Stachura. Cegliński. Folis. Dr. Baxa.

Dr. Baczyńskyj. Semaka. Dr. Kolessa. Lukaszewicz. Lahodyńskyj. Wassilko.

Dr. Kyrylo Trylowskyj. Dr. Eugen Lewickyj. Petryckyj. Olesnickyj. Dnistrianskyj. Staruch.

1638
I

# Інтерпеляция

## посла Стефана Онишкевича і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра желїзниць в справі желїзничої рампи в Сушици малій коло Хирова в Галичинї.

На державній желїзници Хирів—Нове Загірє в Галичинї коло будки ч. 31 на териториї громади Сушиця мала єст желїзничий перепуст, котрим мешканцї Сушиці малої мали би переганяти товар на пасовиско, возили на поле обірник, звозили з поля збіже і т. д. Тимчасом сей перепуст єсть так вузкий і так низкий, що товар поодиноко єщеможна переганяти, але возом не можна в жаден способ переїхати тим більше, що треба з'їздити стромо з гори в долину. З сеї причини господарі Сушиці малої суть змушені збіже з піль або обірник на поле за штрекою на своїх плечах носити. Розуміє ся, через се вартість сих піль значно мусїла обнижити ся.

На просьбу мешканців Сушиці малої зарядила була Управа сеї желїзниці вже перед 16 лїтами будову дороги і рампи через штреку в віддаленю 400 метра від будки ч. 31, та не знати з якої причини будову дороги закинено, а рампи до тепер не побудовано.

Послїдними часами віднеслась поновно зверхність громадска в Сушици малій по мисли ухвали своєї ради громадскої до ц. к. мінїстерства желїзниць о побудованє висше описаної дороги і желїзничої рампи, однак до тепер без додатного результату.

Підписані занитують Вашу Ексцелєнцию:

1. Чи знає Ваша Ексцелєнция о кривдї, яку зазнають мешканцї Сушиці малої, повіта Старий Самбір в Галичинї, задля браку дороги і желїзничої рампи на желїзници державній Хирів—Нове Загірє?

2. Чи схоче Ваша Ексцелєнция зарядити, щоби на висше названій желїзници і в висше названім місци як найскорше дорогу і рампу побудовано?

Відень, 27. листопада 1907.

Semaka.
Folis.
Romanczúk.
Dr. Eugen Łewickyj.
Dr. Kolessa.
Łukaszewicz.
Dnistriańskyj.
Budzynowskyj.
Stefan Onyszkewycz.
Cehłyńskyj.
Dr. Łahodyńskyj.
Stachura.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. K. Trylowskyj.
Oleśnyckyj.
Korol.

Authentische Übersetzung.

1638
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Herstellung einer Bahnrampe in Suszycia mała bei Chyriw in Galizien.

An der Staatsbahnlinie Chyriw—Nowe Zahirje in Galizien befindet sich auf dem Gebiete der Gemeinde Suszycia mała neben dem Wächterhause Nr. 31 ein Durchlaß, der den Zweck haben soll, den Einwohnern der genannten Gemeinde als Verkehrsweg zu dienen, wenn sie ihr Vieh auf die Weide treiben, Dünger auf das Feld führen oder Getreide in die Scheunen einführen wollen. Dieser Durchlaß ist aber so schmal und niedrig, daß man zwar das Vieh einzeln hinübertreiben kann, aber mit dem Wagen absolut nicht hindurchzukommen vermag, um so mehr, als die Straße gegen den Durchlaß steil abfällt. Aus diesem Grunde sind die Landwirte in Suszycia mała gezwungen, das Getreide von den jenseits der Bahnstrecke gelegenen Feldern oder den Dünger auf dieselben auf dem Rücken zu tragen. Es ist klar, daß sich hiedurch der Wert der Felder bedeutend vermindert hat.

Auf Ansuchen der Einwohner von Suszycia mała hatte die Bahnverwaltung schon vor 16 Jahren den Bau einer die Bahnstrecke durchquerenden Straße und Rampe in einer Entfernung von 400 Meter vom Wächterhause Nr. 31 angeordnet, aber man ist aus unbekannten Gründen vom Bau der Straße abgekommen und die Rampe ist bis heute nicht hergestellt.

In letzter Zeit hat die Gemeindevorstehung von Suszycia mała auf Grund eines diesbezüglichen Beschlusses der dortigen Gemeindevertretung neuerdings beim k. k. Eisenbahnministerium Schritte wegen Herstellung der gedachten Straße und Bahnrampe gemacht, die jedoch kein positives Resultat ergeben haben.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten Seine Exzellenz:

„1. Besitzt Seine Exzellenz Kenntnis von dem Unrecht, das den Einwohnern von Suszycia mała, politischer Bezirk Staryj Sambir in Galizien, dadurch geschieht, daß sie keinen Fahrweg über den Bahnkörper der Staatsbahnstrecke Chyriw—Nowe Zahirje und keine Rampe besitzen?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, zu veranlassen, daß an der vorgenannten Eisenbahnlinie und an der im vorstehenden näher bezeichneten Stelle ehebaldigst ein Fahrweg und eine Rampe hergestellt werden?“

Wien, 27. November 1907.

Romanczúk.
Dr. Eugen Lewyckyj.
Dr. Kolessa.
Dr. K. Trylowskyj.
Baczyńskyj.
Lukaszewycz.
Budzynowskyj.
Cegliński.
Stefan Onyszkewycz.
Folis.
Semaka.
Stachura.
Oleśnickyj.
Dnistrjańskyj.
Korol.
Lahodyńskyj.

1639
I

# Інтерпеляция

## посла Стефана Онишкевича і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра справ внутрішних в справі нерозписуваня доповняючих виборів до Рад повітових в Рудках і Самборі в Галичинї.

Вже майже перед двома роками помер член Ради повітової (з курії селяньскої) в Рудках, бл. п. Мігулка, війт з Хлоп. Політичне товариство „Рудецка Руска Рада" в Комарнї відносило ся в справі доповняючих виборів до сї Ради вже перед роком до ц. к. Намісництва у Львові, однак до тепер без'успішно.

Рівнож перед кількома місяцями опорожнили ся через смерть два мандати з селяньскої курії до Ради повітової в Самборі, і також до тепер не розписано доповняючих виборів.

Підписані запитують Вашу Ексцелєнцию:

„1. Чи знає Ваша Ексцелєнция о причинї, для чого ц. к. Намісництво у Львові не хоче розписати доповняючих виборів до Рад повітових в Рудках і Самборі?

2. Чи схоче Ваша Ексцелєнция поручити ц. к. Намісництву у Львові, щоби як найскорше розписало доповняючі вибори до Рад повітових в Рудках і Самборі в Галичинї?

3. Чи схоче Ваша Ексцелєнция постарати ся, щоби на будуче ц. к. Намісництво у Львові не зволїкало з розписанєм доповняючих Рад повітових в Галичинї, на коли який мандат опорожнить ся?"

Відень 27. листопада 1907.

Stefan Onyszkewycz.
Semaka. Oleśnickyj.
Korol. Dr. Kolessa.
Dr. Łahodyńskyj. Dnistriańskyj.
Romanczúk. Budzynowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj. Cegliński.
Łukaszewicz. Stachura.
Dr. Baczyńskyj. Dr. K. Trylowski.

Authentische Übersetzung.

1639
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stefan Onyszkewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Nichtausschreibung der Ersatzwahlen in die Bezirksvertretungen Rudki und Sambir in Galizien.

Vor nahezu zwei Jahren starb das Mitglied der Bezirksvertretung Rudki (aus der Landgemeindenkurie), Miczulka, Gemeindevorsteher von Chłopy. Der politische Verein „Rudecka Ruska Rada“ („Ruthenischer Rat für Rudki“) in Komarno wandte sich schon vor einem Jahre an die k. k. Statthalterei in Lemberg wegen Ausschreibung der Ersatzwahl in die genannte Bezirksvertretung, aber diese Intervention hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

Desgleichen kamen vor mehreren Monaten in der Bezirksvertretung Sambir zwei Mandate aus der Landgemeindenkurie durch Tod zur Erledigung, ohne daß bis jetzt Ersatzwahlen ausgeschrieben worden wären.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten Eure Exzellenz:

„1. Ist Eurer Exzellenz der Grund bekannt, aus dem die k. k. Statthalterei in Lemberg sich weigert, Ersatzwahlen für die Bezirksvertretungen Rudki und Sambir auszuschreiben?

2. Ist Seine Exzellenz geneigt, der k. k. Statthalterei in Lemberg den Auftrag zu geben, die Ersatzwahlen für die Bezirksvertretungen Rudki und Sambir in Galizien ehebaldigst auszuschreiben?

3. Ist Seine Exzellenz geneigt, die Vorsorge zu treffen, daß die k. k. Statthalterei in Lemberg in Hinkunft für den Fall der Erledigung eines Mandates in den Bezirksvertretungen in Galizien die Ausschreibung der Ersatzwahl nicht hinausziehe?“

Wien, 27. November 1907.

Stefan Onyszkewycz.
Romanczúk.
Dr. Eugen Lewyckyj.
Łukaszewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Oleśnyckyj.
Dr. Kolessa.
Dnistrjańskyj.

Budzynowskyj.
Semaka.
Cehlyńskyj.
Stachura.
Dr. K. Trylowskyj.
Korol.
Lahodyńskyj.

1640
I

# Інтерпеляция

## посла дра Лагодиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра внутрішних справ в справі виборів до ради громадскої в громадї Добротів, повіту Надвірна в Галичинї.

В громадї Добротів, повіту Надвірна в Галичинї, відбули ся єще дня 3. серпня 1906 р. вибори нової ради громадскої. Хотяй загал виборців не запримітив жадних неправильностей при тих виборах, то мимо того місцевий громадский писар Новаковский вже в день виборів перехвалював ся, що сей вибір буде уневажнений і що нова рада громадска і за три роки не буде вибрана.

Сей писар є властивим паном в громадї, бо начальник громади чоловік кругом несьвідомий і анальфабет, є лиш сліпим орудієм в єго руках. Длятого і цїлий виборчий акт спочивав в руках писаря і єсли зайшла дїйсно при виборах яка неправильність, то лише з вини писаря Новаковского, котрий постановив се використати з причини, що вибори не випали по єго думцї і він бояв ся, що нова громадска рада усуне єго з посади.

І дїйсно він постарав ся, що против тих виборів внесено протест, а ц. к. намісництво у Львові доперва по упливі десять місяців в червни 1907 р. сей протест полагодило і вибори уневажнило з причин для загалу виборців не відомих, бо начальник громади дотичної резолюциї намісництва нїкому не хотїв показати а при заряджених ц. к. намісництвом догодженях переслухало ц. к. староство в Надвірнї лише підписаних на протестї.

Однак помимо того, що переведені дня 3. серпня 1906 р. вибори єще в червни 1907 р. зістали уневажнені, доси нових виборів не розписано, хотяй депутация від громади вже два-найцять разів їздила до ц. к. староства в Надвірнї і просила, щоби оно зарядило розписанє нових виборів.

Ц. к. староство очевидно сьвідомо толєрує сей неправний стан і є глухе на всї представленя огірчених виборців.

Крім того заходить узасаднена обава, що єсли нові виборцї діждуть ся коли нових виборів, то помимо того стан річей не змінить ся, бо коли нові вибори знов не випадуть по думцї писаря Новаковского або староства, то знов знайде ся якась неправильність виборча і вибори будуть уневажнювані ad infinitum, аби лиш не допустити до уконституованя нової ради громадскої.

Длятого підписані запитують:

„Чи Ваша Ексцелєнция зволить наказати ц. к. староству в Надвірнї, щоби оно безпроволочно зарядило розписанє нових виборів до ради громадскої в Добротові і аби оно під власною відповідальностею припильнувало, щоби тоті вибори відбули ся законно?"

Відень, 28. падолиста 1907.

Cegliński.
Budzynowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Łukaszewicz.

Dr. Kost' Lewyckyj.
Romanczúk.
Semaka.
Wassilkó.

Dr. Petruszewycz.
Folis
Onyszkewycz.
Dr. Stachura.

Dr. Łahodyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Petryckyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Kolessa.

Authentische Übersetzung.

1640
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Łahodyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Wahlen in die Gemeindevertretung von Dobrotiw im politischen Bezirke Nadwirna in Galizien.

In der Gemeinde Dobrotiw im politischen Bezirke Nadwirna in Galizien fand bereits am 3. August 1906 die Neuwahl in die Gemeindevertretung statt.

Obwohl das Gros der Wähler keinerlei Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung dieser Wahl bemerkt haben wollte, erklärte der dortige Gemeindeschreiber Nowakowskyj in prahlerischer Weise schon am Wahltage, daß die Wahl annulliert und die neue Gemeindevertretung nicht einmal in drei Jahren gewählt werden würde.

Dieser Schreiber ist der eigentliche Herr in der Gemeinde, weil der Gemeindevorsteher, ein durch und durch unwissender Mann und Analphabet, nur ein blindes Werkzeug in seiner Hand ist. Deshalb ruhte auch die ganze Wahlhandlung in der Hand des Gemeindeschreibers, und wenn bei der Wahl in der Tat einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so müßten dieselben nur dem Nowakowskyj allein zugeschrieben werden, welcher die Lage zu seinem Vorteil ausnützen wollte, weil die Wahl nicht in seinem Sinne ausgefallen war und weil er befürchten mußte, daß ihm die neue Gemeindevertretung seines Postens entsetzen würde.

Und in der Tat verstand er es zuwege zu bringen, daß die Wahl angefochten wurde, und die k. k. Statthalterei in Lemberg erledigte den bezüglichen Protest erst nach Ablauf von zehn Monaten, das ist im Juni 1907, und annullierte die Wahl aus Gründen, die dem Gros der Wähler unbekannt geblieben sind, weil der Gemeindevorsteher die bezügliche Entscheidung der Statthalterei niemandem zeigen wollte und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Nadwirna bei den durch die Statthalterei angeordneten Erhebungen nur diejenigen Wähler einvernommen hat, die den Protest unterschrieben hatten.

Wiewohl nun die am 3. August 1906 durchgeführte Wahl schon im Juni 1907 annulliert worden ist, ist bis heute die Ausschreibung der Neuwahl nicht erfolgt und die Deputation der Gemeinde, die bereits zwölfmal beim Bezirkshauptmann in Nadwirna wegen Wahlausschreibung vorsprach, konnte bis jetzt nichts ausrichten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft duldet wissentlich diesen gesetzwidrigen Zustand und erweist sich taub gegenüber allen Vorstellungen der erbitterten Wähler.

Außerdem liegt die begründete Befürchtung nahe, daß die gegenwärtige Sachlage sich selbst dann nicht ändern wird, wenn die Wähler endlich einmal die Ausschreibung der Neuwahl erlebt haben werden, denn es steht zu erwarten, daß, falls die Wahl wieder nicht nach Wunsch des Gemeindeschreibers Nowakowskyj oder der Bezirkshauptmannschaft ausfällt, wieder irgend

eine Unregelmäßigkeit gefunden werden wird und daß man die Wahl ad infinitum annullieren wird, um nur die Konstituierung der neuen Gemeindevertretung zu verhindern.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Nadwirna den Auftrag zu geben, die Neuwahl in die Gemeindevertretung in Dobrotiw unverzüglich auszuschreiben und unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß diese Wahl gesetzmäßig durchgeführt werde?"

Wien, 28. November 1907.

Dr. Eugen Lewickyj.
Petryckyj.
Dr. Ochrymowycz.
Dr. Koleſſa.
Dr. Petruszewycz.
Folis.
Onyszkewycz.
Dr. Stachura.
Dr. Lahodyńskyj.
Cehkyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Romanczuk.
Semaka.
Budzynowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Lukaſewicz.

1641

I

# Інтерпеляция

## посла дра Петрушевича і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра справ внутрішних в справі неслушного засуду старостою Шведзїцким в Сокали господаря Івана Макаря на кару пять днїв арешту.

На желїзничій стациї в Сокали виїздило в ночи з 13. на 14. вересня сего року кількох еміґрантів на зарібки до Америки. Еміґрантів проводив гурток свояків і знакомих, між котрими знайшов ся також господар зі Завишня, Іван Макар. Коли поїзд рушив, заінтонували відїзд'жаючі та остальні люди на пероні гимн „На пора“, а відспівавши єго, розійшли ся спокійно. Сей невинний інцідент видав ся старостї Шведзїцкому таким страшним, що рішенєм з дня 22. жовтня сего року засудив Івана Макара на підставу §-у 11. цїс. розп. з 1854. р. на кару пятьох днїв арешту і на зворот коштів карного поступованя.

Провину Макаря означено яко „niewłaściwe zachowanie się na miejscu publicznem“.

„Щоб зрозуміти сей адмінїстративний курїоз — бо коли сьпіваня популярної пісьні „На пора“ кари достойне, то чому не покарано инших людий, що тодї сьпівали? — треба додати, що Іван Макар се сьвідомий селянин-Русин і не подобав ся старостї головно тим, що причинив ся до повалення з війтівства славного на цїлу Сокальщину виборчого махера і хруня в Завишни. Супроти того самоволя старости Шведзїцкого є аж надто очевидна.

Питаємось проте:

„Чи Ваша Ексцелєнция готові зарядити, щоби покликане рішенє зістало знесене а староста Шведзїцкий до відповідальности був потягнений?“

Stachura.
Semaka.
Onyszkewycz.
Okunewskij.
Budzynowskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Łahodyńskyj.
Dr. E. Petruszewycz.
Romanczúk.
Dr. Baczyńskyj.
Łukaszewicz.
Petryckyj.
Ochrymowytsch.
Dr. Kolessa.
Staruch.

Ruthenische Übersetzung.

1641
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Petruszewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die ungerechte Verurteilung des Landwirtes Iwan Makar zu fünf Tagen Arrest durch den Bezirkshauptmann Szwedzicki in Sokal.

In der Nacht vom 13. zum 14. September l. J. hatten sich auf der Eisenbahnstation in Sokal mehrere Auswanderer versammelt, um die Reise nach Amerika anzutreten, wo sie Arbeit suchen wollten. Sie wurden von einer kleinen Schar Verwandten und Bekannten begleitet, unter denen sich auch der Landwirt Iwan Makar aus Zawyszeń befand.

Als sich der Zug in Bewegung setzte, begannen die Abreisenden sowie die auf dem Perron Stehenden die ruthenische Hymne „Ne pora" zu singen, nach deren Absingung die letzteren in aller Ruhe auseinandergingen.

Dieser harmlose Vorfall erschien dem Bezirkshauptmann Szwedzicki so gefährlich, daß er mit dem Beschlusse vom 22. Oktober l. J. den Landwirt Iwan Makar auf Grund des § 11 der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 zu fünf Tagen Arrest und zum Tragen der Kosten des Strafverfahrens verurteilte. Das Vergehen Makars wurde als „ungeziemendes Betragen an einem öffentlichen Orte" qualifiziert.

Um diese administrative Verfügung zu verstehen, die sich insofern als ein Kuriosum darstellt, als die übrigen Personen, die gleichfalls das Lied gesungen hatten, unbestraft blieben, was doch ganz ungereimt erscheint, wenn man einmal das Singen dieses populären Liedes als verboten hinnimmt, muß man hinzufügen, daß Iwan Makar ein nationalbewußter ruthenischer Bauer ist, der das Mißfallen des Bezirkshauptmannes dadurch erregt hat, daß er zum Sturze des Gemeindevorstehers von Zawyszeń, eines im ganzen Sokaler Bezirke bekannten Wahlmachers und Gesinnungslumpen, das meiste beigetragen hat. Angesichts dessen springt die Willkür des Bezirkshauptmannes Szwedzicki jedermann in die Augen.

Wir fragen demnach:

„Ist Eure Exzellenz geneigt zu veranlassen, daß die obgenannte Verfügung aufgehoben und der Bezirkshauptmann Szwedzicki zur Verantwortung gezogen werde?"

Staruch. Dr. Eug. Petruszewycz.
Romanczuk. Onyszkewycz.
Dr. Baczyńskyj. Okunewskij.
Lukaszewicz. Budzynowskyj.
Semaka. Dr. Eugen Lewickyj.
Stachura. Dr. Kost' Lewyckyj.
Petryckyj. Dr. Lahodyńskyj.
Ochrymowytsch. Dr. Kolessa.

1642
I

# Інтерпеляция

## посла дра Петрушевича і товаришів до Єго Ексцелєнциї Мінїстра внутрішних справ в справі неправного затримуваня через старосту Шведзїцкого в Сокали признаної громадї Клюсів запомоги.

Перед кілька лїтами погоріло село Клюсів в повітї Сокаль. Видїль краєвий переслав ще перед звиш двома роками на руки староства в Сокали признану Соймом тому селу запомогу в сумі 70 корóн. Староста Шведзїцкий не виплатив єї однакож до тепер. Коли лиш тї гроші прийшли і мешканцї Клюсева почали о них упоминати ся, казав, що не виплатить їх, доки не переконає ся, на кого будуть голосувати при виборах.

Колиж цїла громада Клюсів при послїдних виборах віддала всї свої голоси рускому кандидатови дру Петрушевичеви вже і чути не хотїв про видачу сеї запомоги.

Призначена отже для бідних погорільців запомога, котру староста обовязаний був сейчас виплатити, лежить до тепер вже цїлі два роки в старостві.

Питаємо ся проте:

„Чи Ваша Ексцелєнция схотять вже раз положити конець лайдацтвам Шведзїцкого, потягнути єго так за сей, як також за инші в попередних інтерпеляциях представлені над'ужитя до строгої відповідальности і зарядити, щоби згадана запомога сейчас зістала кому слїд виплачена?“

Dr. Kolessa.
Budzynowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Łahodyńskyj.
Stachura.
Petryckyj.
Ochrymowytsch.
Staruch.

Dr. E. Petruszewycz.
Romanczúk.
Dr. Baczyńskyj.
Łukaszewycz.
Semaka.
Onyszkewycz.
Okunewskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.

Ruthenische Übersetzung.

1642
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Petruszewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die ungesetzliche Vorenthaltung der der Gemeinde Kluſiw gewährten Unterstützung durch den Bezirkshauptmann Szwedzicki in Sokal.

Vor einigen Jahren brannte das Dorf Kluſiw im politischen Bezirke Sokal ab. Der galizische Landtag gewährte demselben eine Unterstützung von 70 K, welcher Betrag vor mehr als zwei Jahren vom Landesausschuß an die Bezirkshauptmannschaft in Sokal gesendet wurde. Der Bezirkshauptmann Szwedzicki hat jedoch diese Unterstützung bis heute nicht ausbezahlt. Als das Geld gekommen war und die Einwohner von Kluſiw dasselbe zu reklamieren begannen, sagte der Bezirkshauptmann, er werde es erst dann ausfolgen, bis er sich überzeugt habe, für wen die Wähler von Kluſiw ihre Stimmen abgeben. Und als die ganze Gemeinde bei der letzten Reichsratswahl wie ein Mann für den ruthenischen Kandidaten Dr. Petruszewycz stimmte, da wollte der Bezirkshauptmann von der Ausfolgung der Unterstützung gar nichts mehr hören. Auf diese Weise bleibt die für die armen Abbrändler bestimmte Unterstützung, die der Bezirkshauptmann unverzüglich auszuzahlen verpflichtet gewesen wäre, schon zwei Jahre lang in der Bezirkshauptmannschaft liegen.

In Anbetracht dessen fragen wir:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, endlich einmal den Lumpereien Szwedzickis Einhalt zu tun, ihm sowohl für diesen Mißbrauch als auch für die in den früheren Interpellationen geschilderten Willkürsakte zur strengen Verantwortung zu ziehen und zu veranlassen, daß die obbezeichnete Unterstützung unverzüglich denjenigen, denen sie gebührt, ausbezahlt werde?"

Romanczuk.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Onyszkewycz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Ochrymowycz.
Staruch.
Dr. Eugen Petruszewycz.
Lukaszewycz.
Semaka.
Dr. Lahodyńskyj.
Okunewski.
Dr. Koleſſa.
Stachura.
Petryckyj.

1643
I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї Мінїстра краєвої оборони в справі покривдженя вояка Ілька Петрика.

В 11-тій компанії 15-ого полку піхоти у Львові урльоповано інфантериста Ілька Петрика на 3 місяці з тої причини, що в компанії було за много людий і годі було усїх примістити.

Ілько Петрик родом з теребовельского повіта, від 6 років однак перебував в Босні, куда єго родичі виеміґрували і де нині стало замешкують.

Петрика асентеровано в Босні і відти єго до полку приставлено, а так само при урльоповаю належало єго відставити до єго місця замешканя і виасиґнувати єму квоту потрібну на подорож до Босні.

Тимчасом так не стало ся. Ілька Петрика не заосмотрено при удїленю єму відпустки в потрібну готівку, в виду чого він, щоби не лишити ся в чужім місті без всяких средств до житя, зголосив ся при компанійнім рапорті і просив надпоручника Шлїнденбуха, заступаючого коменданта компанії, щоби єго дальше задержано в війску, а на єго місце урльоповано иншого вояка, бо він син убогих родичів, не має средств на подорож до Босні. Надпоручник Шлїнденбух не узглядниз сеї просьби, а так само відмовив жаданю Петрика, щоби єму зі скарбу військового виасиґнувано кошта подорожи.

Петрик просив о призначенє єго до реґіментового рапорту, та надпоручник Шлїнденбух не вдоволив і сїй просьбі жовнїра, хоть се після службового реґуляміну було єго обовязком і відправив Петрика з нїчим, кажучи, що не має часу, занимати ся подібними дурницями.

Тимчасом то що для пана надпоручника було дурницею, було для простого жовнїра преважною справою. Петрик опинив ся на вулици, без жадних средств до житя, блукав кілька днів по Львові о голоді і холоді, а вітак з трудом найшов нужденний денний зарібок не вистарчаючий на житє, а до того так непевний, що кождої хвилї може єго стратити і перед упливом тримісячної відпустки з голоду згинути.

Таке поступованє військових властей з жовнїром, який зголосив ся до сповненя найтящої горожаньскої повинности, видає ся підписаним нелюдским і не згідним з військовими приписами і длятого запитують они:

„Як оправдає Ваша Ексцелєнция поступок надпоручника Шлїнденбуха і що зарядить, щоби Илькови Петрикови уможливлено подорож до родичів, та, щоби подібні случаї кривдженя вояків-горожан більше не повторяли ся?"

Dr. Baczyńskyj.
Ernest Breiter.
Dr. Łahodyńskyj.
Staruch.
Petruszewycz.
Onyszkewycz.
Romanczúk.
Cegliński.
Łukaszewicz.
Dr. Stachura.
Petryckyj.
Semaka.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Kostʼ Lewyckyj.
Folis.
Oleśnickyj.
Budzynowskyj.

Authentische Übersetzung.

1643
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend ein dem Infanteristen Ilko Pietryk zugefügtes Unrecht.

Der Infanterist Ilko Pietryk von der 11. Kompagnie des 15. Infanterieregiments in Lemberg mußte mit Rücksicht darauf, daß der Stand der Kompagnie überkomplett war und nicht alle untergebracht werden konnten, auf drei Monate beurlaubt werden. Der Betreffende stammt zwar aus dem politischen Bezirk Terebowla, hat jedoch seit sechs Jahren sein Domizil in Bosnien, wohin seine Eltern ausgewandert sind und wo sie nunmehr ständigen Aufenthalt haben.

Pietryk wurde in Bosnien assentiert und von dort dem Regimente überstellt. Ebenso hätte man ihn anläßlich der Beurlaubung nach seinem Aufenthaltsorte schicken und ihm das nötige Reisegeld anweisen sollen.

Dies war indessen nicht der Fall. Man gab dem Pietryk bei seiner Beurlaubung gar kein Geld, so daß er sich gezwungen sah, um nicht in einer fremden Stadt ohne jegliche Mittel bleiben zu müssen, zum Kompagnierapport zu gehen und den Oberleutnant Schlindenbuch, der den Kompagniekommandanten vertrat, zu bitten, man möge ihn weiter behalten und an seiner Statt einen anderen beurlauben, weil er als Sohn armer Leute keine Mittel besitze, um nach Bosnien reisen zu können. Der Oberleutnant Schlindenbuch berücksichtigte die Bitte des Pietryk nicht und ebenso wies er das Begehren desselben ab, man möge ihm aus dem Militärärar das Reisegeld anweisen.

Daraufhin bat Pietryk um Vorführung zum Regimentsrapport, aber der Oberleutnant Schlindenbuch willfahrte auch dieser Bitte nicht, obwohl er nach dem Wortlaute des Dienstreglements hiezu verpflichtet gewesen wäre, und fertigte Pietryk mit der Bemerkung ab, daß er keine Zeit habe, sich mit solchen Lappalien zu befassen.

Was indessen für den Herrn Oberleutnant eine Lappalie war, das war für den gemeinen Soldaten eine Frage von allererster Wichtigkeit. Pietryk war nunmehr auf die Straße gesetzt und besaß nicht die geringsten Mittel, um sein Leben zu fristen. Hungernd und frierend irrte er ein paar Tage in Lemberg umher, bis er endlich eine Beschäftigung als Taglöhner fand, die ihm nicht einmal so viel trägt, als er zum Leben notwendig braucht und überdies so unsicher ist, daß er sie jeden Augenblick verlieren kann, in welchem Falle er vor Ablauf seines dreimonatlichen Urlaubes des Hungertodes sterben müßte.

Ein solches Vorgehen der militärischen Organe gegenüber einem Soldaten, der sich zum Erfüllen der schwersten bürgerlichen Pflicht freiwillig meldet, erscheint den Interpellanten unmenschlich und den militärischen Vorschriften widerstreitend und daher fragen sie:

„Wie vermag Seine Exzellenz das Vorgehen des Oberleutnants Schlindenbuch zu rechtfertigen und was gedenkt Seine Exzellenz vorzukehren, damit dem Infanteristen Ilko Pietryk die Reise zu seinen Eltern ermöglicht werde sowie daß ähnliche Fälle von Ungerechtigkeit gegen waffentragende Bürger sich nicht mehr wiederholen?"

Dr. Baczyńskyj.

Ceglińskyj. Dr. Trylowskyj. Petryckyj. Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Stachura. Folis. Ernst Breiter. Petruszewycz.
Semaka. Okeśnyckyj. Onyszkewycz. Romanczük.
Dr. Kost' Lewyckyj. Budzynowskyj. Staruch. Lukaszewycz.

1644
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten H. Winter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Erstellung einer Hauptbahn zur kürzesten Verbindung Salzburgs mit Passau als Fortsetzung der Tauernbahn.

In der 377. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1906 richteten die Abgeordneten H. Winter und Genossen an den Herrn Leiter des Eisenbahnministeriums folgende Anfrage:

„Wie aus München am 7. Februar gedrahtet wird, hat die Kammer der Abgeordneten die Regierungsvorlage, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Mühldorf nach Freilassing bei Salzburg im Anschlusse an die Tauernbahn, nach mehrtägiger Beratung mit 106 gegen 32 Stimmen genehmigt."

Dieses Konkurrenzunternehmen der bayrischen Regierung ist geeignet, einen Großteil des mit der Tauernbahn nach Salzburg einlangenden Transportes und umgekehrt von den österreichischen Linien auf die bayrische Seite abzulenken, wenn nicht rechtzeitig für eine vollkommene, für großen Verkehr ausgestattete Konkurrenzbahn auf österreichischer Seite von Salzburg bis Passau, das ist dem, nach dem Ausbaue des Main-Donaukanales für Österreich wichtigsten Umschlagplatz, vorgesorgt wird.

Die Gefertigten Abgeordneten halten es für ihre Pflicht, die Regierung auf diese wichtige Aufgabe aufmerksam zu machen und stellen die Anfrage:

„Ist die Regierung geneigt, dem bayrischen Konkurrenzunternehmen durch die Erstellung einer Hauptbahn zur kürzesten Verbindung Salzburgs mit Passau als Fortsetzung der Tauernbahn zu begegnen und den Bau dieser notwendigen Linie ehestens in Angriff zu nehmen?

Wien, 8. Februar 1906.

| | |
|---|---|
| | H. Winter. |
| Doblhofer. | Cölest. Baumgartner. |
| Erb. | Gasteiger. |
| Hinterhuber. | Huetter. |
| Dr. Derschatta. | Drasch. |
| Dr. Löcker. | Kittinger. |
| Unterladstätter. | Dr. Hofmann. |
| Hueber. | Dr. Erler. |
| A. Wernisch. | Haider." |

Diese Anfrage wurde nicht beantwortet. Die Eisenbahn Freilassing—Mühldorf ist fast fertig.

Nun melden die Zeitungen ein neues bayrisches Eisenbahnprojekt, das in der bayrischen Kammer dieser Tage beantragt und wahrscheinlich auch realisiert werden wird und für Oberösterreich von einschneidender Bedeutung ist.

Es soll nämlich von Burghausen über Marktl, Pfarrkirchen, Grafenau, beziehungsweise Pfarrkirchen —Regen—Zwiesel eine Haubtbahn gebaut werden, welche den süd- und westböhmischen Fremdenverkehr zur bayrischen Einbruchstelle zur Tauernbahn (Salzachtal) ablenken soll. Außerdem soll die Bahn Kohle und

Granit aus dem bayrischen und Böhmerwald vor die Tore Salzburgs über Bayern bringen.

Die gefertigten Abgeordneten halten es wieder für ihre Pflicht, die österreichische Regierung auf diese neue bayrische Konkurrenzlinie aufmerksam zu machen und stellen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, der die Anfrage vom 9. Februar 1906 als Abgeordneter unterfertigt hat, die Anfrage:

„Hält sich die österreichische Regierung im Interesse des Staates nicht für verpflichtet, gegen diese Konkurrenz für den Ausbau der Hauptbahnlinie Salzburg—Passau, für die bereits drei Projekte vorliegen, ehestens Sorge zu tragen?"

Wien, 3. Dezember 1907.

H. Winter.
Doblhofer.
Erb.
Dr. Perathoner.
Jos. Lang.
Brunner.
Grafinger.
Dr. Kindermann.
Luksch.
Cöl. Baumgartner.
Dr. Stölzel.
Herzmansky.
Pirker.
Eisterer.
Dr. Sylvester.

1645
1

# Interpellation

des

## Abgeordneten Breiter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung.

Es ereignete sich alljährlich im Okkupationsgebiete, daß die in die Reserve zu entlassenden Mannschaften zwei, ja selbst drei Wochen länger, als es in allen anderen Teilen des Reiches der Fall ist, unter den Fahnen behalten werden, bis nämlich die neueingeteilten Rekruten bei ihren Truppenkörpern einrücken, was im Okkupationsgebiete eben erst später als allüberall der Fall ist.

Wenn auch nach dem Gesetze die Heeresverwaltung berechtigt ist, die Mannschaft bis zum 31. Dezember d. J., in welchem das dritte Präsenzjahr abläuft, unter den Fahnen zu behalten, so erscheinen dennoch die im Okkupationsgebiete dislozierten Truppen durch diese Gepflogenheit in ungerechter Weise gegen ihre anderen Kameraden beeinträchtigt.

So lange das Okkupationsgebiet nicht vollständig pazifiziert war, erheischte das Interesse der öffentlichen Sicherheit diese Maßregel, um zu vermeiden, daß in dem unruhigen Lande die Truppen mehrere Wochen mit geschwächten Beständen bleiben.

Nachdem jedoch die Pazifizierung des Okkupationsgebietes längst durchgeführt ist, bildet diese Maßregel nur mehr eine überflüssig gewordene Härte und stellen die Gefertigten demnach die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, das Geeignete in die Wege zu leiten, damit die Mannschaften der im Okkupationsgebiete dislozierten Truppen zu denselben Terminen entlassen werden, als dies bei den anderen Truppenkörpern geschieht?"

Ernst Breiter.
Stapiński.
Dr. Mahler.
Cigglo.
Dr. Straucher.
Krempa.
Choc.
Dr. Baxa.
Klofáč.
Dr. Gabel.
Fresl.
J. Staniszewski.
Adolf Stand.
Harnek.
Jachovicz.
Madej.
A. Paduch.

1646
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Skaret und Genossen an den Herrn Landesverteidigungsminister.

Am 16. Oktober d. J. mußte der Infanterist Josef Ondrasek zum k. k. Landwehrinfanterieregimente Nr. 29 einrücken. Er wurde mittels Militärtransportes von Budapest, seinem bisherigen Aufenthaltsorte nach Budweis, wo das Regiment derzeit liegt, befördert.

Genannter wurde am 19. November d. J. bei der in Prag stattgefundenen Überprüfung wegen Flachfüssen aus der Landwehr auszuscheiden klassifiziert und am 20. November endgültig beurlaubt.

Anstatt daß man nun, wie es Pflicht der Militärbehörde gewesen wäre, den Mann in den Ort seines früheren Aufenthaltes zurückgeschickt hätte, gab man ihm, der weder der deutschen noch der tschechischen, sondern nur der ungarischen Sprache mächtig war, 72 Heller, damit er in seine Heimatsgemeinde Strakonitz reise. Dort angekommen, erklärte der Bürgermeister, daß er mit ihm nichts anzufangen wisse und gab ihm, um ihn los zu werden, 8 K, damit er nach Wien fahre. So kam der Genannte am 21. November ohne einen Heller Geld und in Bezug auf Kleider in der elendesten Verfassung nach Wien.

Das Wiener Transporthaus, an das sich der Interpellant wandte, mußte, da Josef Ondrasek bereits aus dem Militärverbande entlassen war, seinen Transport nach Budapest ablehnen, so daß die Wiener Arbeiterorganisationen, sollte der Mann auf der Straße vor Hunger und Kälte nicht umkommen, die Mittel für seine Fahrt nach Budapest aufbringen mußten.

Angesichts dieser Sachlage stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Ist der Herr Minister für Landesverteidigung bereit, zu verhindern, daß die Unvermögenheit der Landessprache und die Unwissenheit einzelner armer, zum Militärdienst einberufenen Arbeiter von der Militärverwaltung dazu mißbraucht wird, um sie vollständig mittellos in fremden Orten ihrem Schicksale zu überlassen?

2. Ist der Herr Minister geneigt, zu veranlassen, daß die Militärverwaltungen dahin angewiesen werden, daß mittellose Beurlaubte in jene Orte zurückgesendet werden, aus denen sie eingerückt sind, und wo sie zumeist auch ihre wirtschaftliche Existenz haben?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Filipinský. | Kunicki. | F. Skaret. |
| L. Winarsky. | Schloßnickel. | Palme. | Leo Freundlich. |
| A. Ausobsky. | Reitzner. | Seliger. | Elderſch. |
| Dr. Löw. | F. Ostapczuk. | Neumann. | Nieſsner. |
| Glöckel. | Lukas. | Schäfer. | Schrammel. |
| Höger. | Scabar. | Dr. Liebermann. | Beer. |
| Winter. | Dötſch. | Reſel. | Cingr. |

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

der

## k. k. Straßeneinräumer in Rzeszów um Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

### Wysoka Izbo!

Już od szeregu lat służba państwowa wszystkich kategoryj wnosiła w różnych czasach i przy różnych sposobnościach swe uniżone prośby do Wysokiego c. k. Rządu, do Wysokiej Rady Państwa, do Wysokiego Prezydyum c. k. Ministerstwa, do Wysokiego Prezydyum Koła Polskiego, tudzież na ręce Jaśnie Wielmożnych Panów Posłów jako prawdziwych zastępców narodu — o polepszenie doli i dobrobytu swego i swoich rodzin oraz o ustalenie stosunków służbowych czyli wydanie pragmatyki służbowej.

Niektóre działy służby państwowej rzeczywiście uzyskały częściowe polepszenie ich doli, ich bytu materyalnego — jedynie c. k. dróżnicy rządowi zostali od tego dobrodziejstwa zupełnie wykluczeni, a tem samem materyalnie pokrzywdzeni i przeszło od 20 lat ani o nich samych ani o ich rodzinach nikt słówka nie wspomniał — chyba wspominają o nich pierwsi przełożeni, nakładając na dróżników przeróżne niesumienne i nieuzasadnione kary dyscyplinarne i porządkowe, dotkliwe kary grzywny; a przecież c. k. dróżnicy nie czują się być pośledniejszymi od reszty członków innych kategoryi sług państwowych.

Każdy c. k. dróżnik jest zaprzysiężonym funkcyonaryuszem państwowym przez Wysoki c. k. Rząd mianowanym, prawie wszyscy krócej lub dłużej pełnili służbę wojskową, każdy jest obywatelem austryackim, żąda się od niego pełnej siły fizycznej i umysłowej, wiadomości czytania, pisania rachunków, grzeczności, posłuszeństwa, energicznego i pilnego wykonywania poruczonych mu czynności pod różnemi surowemi zagrożeniami, tylko nikt nie myśli o polepszeniu ich bytu materyalnego. Prace dróżników są nader ciężkie: każdy dróżnik być musi obecnym na gościńcu letnią porą (od 1. kwietnia do 30. września) od godziny 6. rano do godziny 7. wieczór a zimową porą (od 1. października do 31. marca) od godziny 7. rano do godziny 5. wieczór bez przerwy, z wypoczęciem jednej godziny w południe, ale i to nie wolno dróżnikowi zejść z gościńca zjeść obiad oczywiście zawsze zimny lub zamarznięty lub napić się wody, nie mówiąc już do domu gościnnego, ale nawet do domu prywatnego, bo do swego niema czasu, pod zagrożeniem kary grzywny bez względu na temperaturę, to jest pod gołem niebem, czy upał słońca czy ulewny deszcz, pioruny, burza, grzmoty, słota, śnieżnica, zawieje, piekący mróz. Przestrzeń czynności dróżnika zajmuje 5 do 7 kilometrów drogi, więc już na sam chód tam i na powrót traci dróżnik 3 do 4 godzin czasu dziennie, a to ze swoim uszczerbkiem, bo musi wcześniej wstawać i później pójść na spoczynek i wskutek tego popada w różne słabości dla braku potrzebnej pomocy lekarskiej. Dróżnik musi być z fachu murarzem, stolarzem, cieślą, kowalem, ślusarzem itp. a do tego każdy potrzebuje różnych narzędzi – młoto, kilofa, spuszczaka, kociuby, łopaty, taczki, grabi, piły, świedra, kielni, siekiery, sznury itp. — które musi ze sobą ciągle nosić na plecach lub zamiast konia wozić we wózku, bo jest obowiązkiem dróżnika nie tylko swoją przestrzeń przejść dziennie i dozorować, ale różne zepsucia poprawić, usunąć, zrąbać, zarównać, dać pozór na każdym kroku na gościńcu, na rowach i przepustach, na druty telefoniczne, na lampki, słupki itp. i utrzymywać w porządku tor, ścieżki, rowy, mosty, kanały, marki, słupy kilometrowe, a tem samem spada na niego wielka odpowiedzialność służbowa. Na rozkaz przeło-

żonych dróżnik często sam osobiście bez wszelkiej pomocy bywa używany do kopania rowów, której to roboty jeden człowiek nie jest w stanie wykonać, jak np. do obcinania do sznura. Dodanych dróżnikowi do pomocy ludzi, fury musi on ściśle dozorować, podczas zasyp śnieżnych obowiązany dróżnik o ile możności nasypy przekopać, aby ułatwić komunikacyę, przy czem często dostaje zapalenia i inne słabości. Dróżnik obowiązany ściśle dozorować jakość i ilość konserwy materyału gościńcowego przez przedsiębiorcę dostarczonego, zaś jako organ policyjny ma czuwać nad zachowaniem przepisów policyi drogowej, szkodę wyrządzoną przez ludność ma swej władzy donieść i wzkazać do ukarania, zaś najmniejsze przekroczenie po stronie dróżnika bywa ostro w drodze dyscyplinarnej nakładaniem grzywny, a nawet i usunięciem ze służby karane, a wszystko to ma dróżnik wykonywać w największej odpowiedzialności służbowej oczywiście przy ostatnim i bezwzględnym stopniu nędzy materyalnej i nędzy domowej.

Zwykła płaca dróżnika miesięcznie wynosi 35 K, a dopiero po upływie 10 lat służby dodatek starzeństwa 6 K miesięcznie, to jest 41 K; po upływie 20 lat służby dodatek starzeństwa 12 K, to jest 47 K; zaś po 30. latach służby dodatek starzeństwa 18 K, to jest 53 K; ostatecznie cała więc najwyższa płaca dróżnika w najstarszych latach jego służby wynosi 53 K miesięcznie, co w obecnych czasach wygórowanej drożyzny nawet niema żadnego znaczenia a za tem samem idzie także opisać się nie dający stopień nędzy domowej w rodzinie — zwłaszcza jeżeli jest obarczony liczną rodziną z pięć do sześć osób — jak potrafić wyżyć w tym stanie dziennie?

| | | |
|---|---|---|
| Z ubrania potrzebuje na zimę kożuch . . . . . | K | 50.— |
| 1 para butów z cholewami . . . . . | „ | 18.— |
| 1 podszycie . . . . . | „ | 12.— |
| 1 para trzewików . . . . . | „ | 12.— |
| 3 pary zoli po 2 K 40 h . . . . . | „ | 7.20 |
| 1 para spodeń zimowych . . . . . | „ | 10.— |
| 1 „ „ letnich . . . . . | „ | 2.40 |
| 1 płaszcza . . . . . | „ | 25.— |
| 1 bluza zimowa . . . . . | „ | 12.— |
| 1 „ letnia . . . . . | „ | 2.40 |
| czapka zimowa 4 K, kapelusz 2 K 40 h . . . . . | „ | 6.40 |
| rękawice . . . . . | „ | 2.— |
| bielizna . . . . . | „ | 18.— |
| pomieszkanie rocznie najmniej . . . . . | „ | 120.— |
| opał i światło rocznie . . . . . | „ | 160.— |
| wikt na jedną osobę dziennie: śniadanie 20 h, obiad 40 h, kolacya 20 h, to jest 80 h, zatem 365 dni po 80 h jest 292 K; rodzina z pięciu osób 5 razy 292 K jest 1460 K . . . . . | „ | 1460.— |
| ubranie, obuwie i bielizna dla reszty czterych osób ogółem rocznie . . . . . | „ | 160.— |
| razem . | K | 2052.40 |

Jak się okazuje, dróżnik ze swej pensyi 420 K eventualnie 636 K rocznie nie jest w stanie przy braku materyalnym nawet siebie wyżywić i przyodziać, a o rodzinie już i mowy być nie może, bo chcąc dać rodzinie jakiekolwiek utrzymanie, obuwie i odzież, to sam z rodziną musi formalnie z głodu umierać i ciągle w niedostatku żyje i w większą nędzę brnie. Dla tego też strach i rozpacz bierze człowieka, wejrzyć w dom dróżnika; rodzina obdarta, goła, bosa, wynędzniała i wygląda jak trupie postacie, bo żyją jedynie z żebranego chleba, kartofli i łyżki strawy, a jaki to smutek i ból serca dla ojca rodziny.

Ten stosunek rozpaczy i nędzy dróżników nadal w żaden sposób nie może być cierpiany i jeżeli Wysoka Rada Państwa nie wstawi się przed Wysokim c. k. Rządem o ogólne polepszenie bytu materyalnego dróżników, to wszyscy w ostatniej nędzy i niedostatku z głodu marnie zginą i stosunki te właśnie zmuszają c. k. dróżników, jako pominiętej i pokrzywdzonej części c. k. sług państwowych, najuniżeniej upraszać i błagać, by:

I. Wysoki c. k. Rząd niezwłocznie przedłożył projekt ustawy Wysokiej Radzie Państwa, którymby zaliczono c. k. dróżników rządowych do kategoryi c. k. służby państwowej, to jest do klasy

płacy na równi z c. k. woźnymi sądowymi i c. k. dozorcami więźni wraz ze wszystkiemi tymże przyznanemi dodatkami aktywalnemi i dodatkami starzeństwa i ubiorem służbowym, przyznanie emerytury dróżnikom oraz odpowiedniej pensyi dla wdów i sierot, jak przy c. k. sługach państwowych innych kategoryj.

II. Utworzyć jeden status dla wszystkich c. k. dróżników całej Galicyi i podzielić na klasy, jak to u innych sług państwowych.

III. Zniżyć czas służby z 40 lat na 35 lat.

IV. Zmienić nazwę służbową „c. k. dróżnik“ na „c. k. dozorca drogowy“.

V. Wydać odpowiednią pragmatykę służbową.

Rzeszów, 12. października 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

der

## römisch-katholischen Organisten in Stryj um Verbesserung ihrer Lage und Verstaatlichung ihres Berufes.

### Hoher Reichsrat!

Die römisch-katholischen Organisten in Galizien bitten um geneigte Herablassung einer ihre Existenz und Erhaltung versichernden Verordnung.

Früher bezogen die Organisten in Galizien ihre Erhaltung von dem Kirchenvermögen, den gutwilligen Beiträgen der Kirchenmitglieder, ferner von den „Jura Stolae"-Einkünften, wobei sie freie Wohnung und für die Belehrung in den Volksschulen eine entsprechende Entlohnung erhielten.

Zufolge Einziehung des Kirchenvermögens durch die österreichische Regierung zu Zeiten des Kaisers Joseph II. und Reorganisation der Volksschulen, blieben die Organisten bereits ohne Erhaltung; ferner wurden durch den neuen Volksgeist die gutwilligen Beiträge derart herabgemindert, daß gegenwärtig nicht nur keine Naturalwohnungen oder solche in äußerst elendem Zustande für die hiesigen Organisten bestehen, sondern auch letztgenante nun entweder gar keine oder nur einige Kronen betragende Monatsgage beziehen, wobei sie durch die Geistlichen bestens ausgenützt und sogar grundlos entlassen werden, so daß zufolgedessen durch Hungersnot auch Todesfälle der Organisten vorkamen.

Seit 20 Jahre flehen die Organisten die Behörden jedoch erfolglos an, wobei die geistlichen Behörden eine einflußlose Stellung verwahren; die hohe Regierung verwies die rettungsbedürftigen Organisten an die Landesbehörden, der hohe Landtag in Galizien gab ihnen beruhigende Versprechungen und genehmigte als zur Ausgabe einer die Rechtsverhältnisse der Organisten bestimmenden Verordnung nicht kompetent im Jahre 1904 eine Novelle zur Konkurrenzverordnung vom 15. August 1866 und 16. April 1896, mit welcher bloß ein Jahresbeitrag von 400 Kronen den Geistlichen für liturgische und kirchendienstliche Zwecke anerkannt wurde, welcher Betrag jedoch nur dann verwendet werden darf, wenn die Kirchenauslagen nach § 1 oberwähnter Verordnung nicht gedeckt werden können.

Weiter hat die hohe österreichische Regierung nach der Einziehung des Kirchenvermögens zu Gunsten der Geistlichkeit eine Verordnung herausgegeben und die Organisten deren Willkür überlassen; gegenwärtig arbeiten die Organisten in Galizien umsonst, leben von Almosen, stecken daher im größten Unrechte und Elende und wagen es mit Bezug darauf, daß der Gesang und das Orgelspielen, beziehungsweise die Kirchenmusik den integralen Teil der Liturgie bildet, somit die Organisten als Kirchenfunktionäre gelten und der katholische Glauben den Organisten(Kirchensänger)stand (Apostolische Konstitutionen lib. III C. 11) als ein separates Amt und mit den Motu proprio des Papstes Pius X. die Notwendigkeit der Organisten und deren Bedeutung in der katholischen Kirche anerkannt hat als Kirchenfunktionäre und österreichische Untertanen, welche treu und redlich ihre Pflichten dem Reiche und Lande gegenüber erfüllen, den hohen Reichsrat um gnädige Rettung, welche nur durch Ausgabe einer die Erhaltung der Organisten versichernden Verordnung erfolgen kann, mit Rücksicht darauf, daß ihnen der Tod zufolge Hungersnot vor Augen steht, allerergebenst anzuflehen.

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

des

Bezirksausschusses in Königgrätz um Errichtung einer Handelskammer dortselbst.

(Gleichlautend mit 1/P der 37. Sitzung.)

4
P

# Petition

der

## Gemeindevertretung Libochowitz um Errichtung einer Handelskammer in Königgrätz.

(Gleichlautend mit 1/P der 37. Sitzung.)

5
P

# Petition

der

## Gemeindevertretung in Michov um Staatsaushilfe und Steuerabschreibungen infolge der Elementarereignisse.

### Veleslavná a vysoká rado říšská ve Vídni!

V nejhlubší úctě podepsané obecní zastupitelstvo dovoluje si co nejponíženěji prositi za milostivé udělení pro zdejší obec státní podpory a za milostivé odepsání daní na tento rok vypadajících.

Uctivou žádost svou podporuje takto:

1. Obec naše, dosti vysoko položená a tudíž v pozemcích již sama sebou chudá, jest již stále po 13 roků stíhána různými živelními pohromami a katastrofami, jež žádnou obec tak nestíhají; neboť není téměř jediného roku, v němž by obec tato zůstala ušetřena, by se hospodáři její mohli jen aspoň částečně zahojiti finančně a zvelebiti. Jest to snad jediná obec v celém českém království, jejíž obyvatelstvo těmito stále se opakujícími katastrofami jest již zoufalé a na pokraj záhuby přivedeno.

I zasluhuje přede všemi jinými obcemi obzvláštního milostivého zřetele a ohledu vysoké říšské rady, jak následující dokáže:

2. Již roku 1894 byla obec tato stižena silným krupobitím, jež opakovalo se v letech 1898, 1900, 1901 a na to roku 1903 tak hrozně (jak jest všeobecně známo), že ani jediné střechy, jediného krovu a okna nezůstalo v obci zdravého a téhož roku, co nezničily kroupy, zničily stálé deště, tak že vše na polích shnilo a se ani pro dobytek skliditi nemohlo. Děsné pak kroupibití opakovalo se znovu roku 1905 a naposledy opět roku letošního, o čemž sám slovutný náš poslanec, pan Bukvaj ze Strakonic, měl příležitost se s dostatek přesvědčiti.

3. V letech ostatních, 1905 s krupobitím zuřila zde povodeň, způsobená průtrží mračen, roku 1902 a 1904 byla všechna úroda zničena velikými suchy; toliko rok loňský 1906 byl poněkud snesitelnější, avšak v úrodě přec jen pod prostřední, tak že nestačila ani na obhájení živobytí a nejnutnějších platů.

4. V těchto nešťastných katastrofálních letech byla obec jmenovaná nucena prováděti různé obecní stavby, vyžadující veliké peněžní oběti; tak v roce 1900 stavěla obecní pastušku, v roce 1902 kovárnu a v hrozném roce 1903 stavěla samotinká obec tato školní budovu, jež vyžádala si 400 procentní přirážku k přímým daním a jež dosud zaplacena není.

5. Mimo toto vše trpí hospodáři zdejší v průběhu 10 let již téměř každoročně velmi citelně morem vepřového dobytka, jenž každého téměř roku vyžaduje tu na 50 až 80 kusu vepřů, takže ani od nyní tak drahého dobytka si hospodáři pomáhati nemohou a tak bezvolně upadají na všech stranách do stavu již nesnesitelného — žebráckého, následkem jehož

6. několik již hospodářů zbavilo se rozprodejem svých statků v čase krátkém od roku 1901, a to čísel popisných 17, 23, 21 a 9 a mnozí by, nemohouce tento bídný stav snésti, rádi zbavili se usedlostí svých, kdyby jen nalezli kupců, neboť nevědí, jak z bídy své si pomoci.

7. V uvážení těchto důvodů zasluhuje zajisté obec zdejší obzvláštního zřetele a obzvlášť milostivé podpory státní i doufá v ponížené uctivosti podepsané obecní zastupitelstvo, že vysoká říšská rada spravedlivě uzná neodvratnou pomoc obci této a milostivě ji svou podporou aspoň z té největší tísně vyprostí.

**Obecní zastupitelstvo v Míchově u Strakonic,**

dne 30. listopadu 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

6
P

# Petition

des

christlich-sozialen Fachvereines der Papierarbeiter in Josefsthal wegen Altersversorgung.

## Visoki poslaniški zbornici na Dunaju!

Ker ni v državnem proračunu za l. 1908. nikake postave za delavsko starostno zavarovanje, se je skelenilo na današnjem shodu podpisanega društva, da naj visoka zbornica takoj, ko se reši pogodba, prične razpravo o delavskem starostnem zavarovanju in o izpremenbah dosedanje delavske starostne postavodaje.

V Vevčah, 1. decembra 1907.

**Krščansko-socijalno strokovno društvo papirnih delavcev v Vevčah.**

(Folgen die Unterschriften.)

7
P

# Petition

des

## Zentralkomitees der k. k. Telegraphen- und Telephonaufseher Österreichs um Regelung und Aufbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Das gefertigte Zentralkomitee der Telegraphen- und Telephon-Linienaufseher der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlaubt sich hiemit, den sehr geehrten Herren Vertretern des hohen Abgeordnetenhauses die anläßlich des Delegiertentages dieser Staatsbedienstetenkategorie vom 25. August 1907 in Wien, welcher von Bevollmächtigten der gesamten diesseitigen Reichshälfte beschickt war, aufgestellten Wünsche und Forderungen in folgender Petition einer gerechten Beurteilung zu unterbreiten.

Die Telegraphen- und Telephonlinienaufseher, welche bis zum Jahre 1899 in einem eigenen Status geführt wurden, rangieren durch das Gesetz vom 26. Dezember 1899 in die Kategorie der Postdienerschaft, sind daher in ihren Vorrückungsverhältnissen von den normalen Abgängen im Gesamtstande abhängig, wiewohl der § 15 der Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich besagt, daß die Regierung ermächtigt sei, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse für einzelne Kategorien von Dienern ausnahmsweise auch höhere als die sonst in diesem Gesetze festgesetzten Bezüge zu gewähren. Kein anderer Stand ist nun nach seinen dienstlichen Verhältnissen auf diese gerechte und einsichtsvolle Intention des Gesetzgebers angepaßt als die Kategorie der Telegraphen- und Telephonaufseher.

Von diesen fordert die Konkursausschreibung der freien Stellen die Kenntnis eines metallischen Gewerbes oder die Absolvierung einer technischen oder gewerblichen Fachschule, eine rüstige Körperkonstitution, welche die Strapazen dieses Dienstes in Sturm und Wetter, Schnee und Eis zur Voraussetzung hat, weiters die seltene Eigenschaft absoluter Schwindelfreiheit, die sie befähigen, auf Dächern, Leitern, Telegraphenstangen ihren gefahrvollen Beruf auszuüben. Diese Qualitäten lassen daher auch den Wunsch nach einer gesonderten Einreihung außerhalb des Status der Gesamtpostdienerschaft, von welcher bei deren Einreihung in den definitiven Stand solche Bedingungen nicht zu erfüllen sind, gerechtfertigt erscheinen; hiezu kommt noch das niederdrückende Bewußtsein des Telegraphen- und Telephonleitungsaufsehers, daß derselbe nach 20jährigem schweren, gefährlichen und verantwortungsvollen Dienste, wenn naturgemäß die Kräfte hiezu versagen, entsprechend seiner Statuszugehörigkeit der Postanstalt zur Verfügung gestellt wird, welche für den Mann keine eigentliche postalische Verwendung übrig hat und solcherart der Aufseher, welcher 20 Jahre gut genug war, für den tadellosen Betrieb meilenweiter Strecken, für das ihm anvertraute Staatsgut, ja für Gesundheit und Leben der ihm anvertrauten Arbeiterpartie zivil- und strafrechtlich verantwortlich zu sein, demgemäß eine entsprechende Behandlung und soziale Stellung zu beanspruchen hätte, auf seine alten Tage zum Kehrbesen greifen muß oder höchstens für geeignet erachtet wird, den jungen Herren in einem Amte den Kaffee und die Jause holen zu können.

Äußerst hinderlich für das Fortkommen des Aufsehers und schwer schädigend für den Betrieb selbst ist auch die immer grassier auftretende Gepflogenheit, daß speziell bei den Telegraphenaufsichtsstellen und bei Telephonzentralen mit interurbaner Leitung für den Aufsichtsdienst statt der Schaffung systemisierter Aufseherstellen Personen herangezogen werden, welche ohne jedes technische Wissen, ohne die erforderlichen gewerblichen Vorkenntnisse selbstverständlich auch dementsprechend entlohnt werden, jahrelang diesen Dienst provisorisch verrichten, um dann endlich doch als Aufseher angestellt zu werden, obwohl sie auch dann und überhaupt nie den an sie gestellten Anforderungen entsprechen.

Hier könnte nur durch Systemisierung von Aufseherstellen für alle diese Posten und Ausschreibung derselben im Konkurswege Remedur geschaffen werden, wobei höchstens eine einjährige Anstellung in zeitlicher Eigenschaft in Betracht käme.

Es ist natürlich, daß zur Akquisition der für diesen Dienst geeigneten Kräfte und zur Erhaltung derselben rücksichtlich des aufreibenden Dienstes das heutige Gehaltsschema schon lange unzulänglich ist. Die Erhöhung des Anfangsgehaltes auf 1000 K, des Endgehaltes auf 1800 K ist eine heute nicht mehr von der Hand zu weisende Notwendigkeit, wie auch die von drei zu drei Jahren garantierte Vorrückung um je 100 K und eine Dienstzulage von je 100 K für je fünf vollstreckte Dienstjahre bis zu 500 K, deren andere bevorzugte Staatsdienerkategorien zum Teile schon teilhaftig sind.

Eine weitere gerechte Forderung ist die Schaffung eines einheitlichen, allen Aufsehern gebührenden Streckenbegehungspauschales von 60 K monatlich. Dermalen wird dasselbe mit dem Betrage von 10 K und dies auch nur für jene Aufseher bemessen, welche mehr als 50 Abonnentenstationen zu beaufsichtigen haben. Das Streckenpauschale ist doch zum Teile eine Entschädigung für eine Mehrleistung, indem der Aufseher bei Begehung seiner Strecke von früh bis spät nachts auf den Füßen ist, zum Teil ein Zehrgeld, indem dieser Dienst die Teilnahme am Familientisch ausschließt und persönliche Mehrauslagen erfordert, wobei doch nicht dem Aufseher zugemutet werden kann, diese Auslagen seinem Wirtschaftsbudget und somit seiner Familie zu entziehen. Dieser Dienst trifft aber jeden Aufseher und hat mit der Anzahl der Abonnentenstationen gar nichts zu tun. Der Betrag von 10 K pro Monat ist aber überhaupt nicht diskutierbar, denn soll der pro Tag entfallende Betrag von 33 h die Mehrleistung entlohnen oder eventuelle Tramwayspesen vergüten oder das Zehrgeld repräsentieren? Für keines einzelne reicht derselbe aus, also um wieviel weniger kann derselbe dem Gesamtzwecke entsprechen.

Eine dringende Abhilfe erheischt ferner das mangelhafte Ausmaß an Dienstkleidern. Der Aufseher, welcher in die Lage kommt, bei jeder Witterung im Freien, auf Dächern, Dachböden, Säulen seinen Dienst auszuüben, mit Eisen und Drahtbestandteilen zu arbeiten, hiebei aber doch gewiß in erster Linie auf die Sicherheit seiner Person Bedacht nehmen muß, kann doch hiebei nicht gleichzeitig sein volles Augenmerk der Schonung seiner Kleidung widmen. Die Folge ist bei der dermaligen Bemessung und Tragdauer des Dienstkleides, daß der Aufseher sich in Ausübung seines Dienstes bei den Parteien, welche den höchsten Kreisen angehören, und bei den mit ihm in Beziehungen stehenden Anstalten anderer Ressorts entweder in einem derart despektierlichen Zustand präsentieren muß, daß das Ansehen der Postanstalt ganz gewiß darunter leidet, oder daß er gezwungen ist, von seinen für den Lebensunterhalt bemessenen Bezügen sein Dienstkleid zu ergänzen, was doch mit der Absicht der Gewährung eines freien Dienstkleides nicht im Einklang steht.

Die Schwierigkeit des Dienstes, die hiefür erforderlichen Vorkenntnisse, die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit desselben, die Repräsentationsfähigkeit gegenüber dem Publikum und die praktische Kennzeichnung der Aufsichtsorgane erfordern weiters auch eine Änderung des Titels und der Distinktion. Während bei allen in öffentlichen mit Parteienverkehr verbundenen Diensten stehenden Organen die Art ihres Dienstes schon durch ein äußeres Merkmal kenntlich ist, besagen die Litzen aus Blech am Kragen des Aufsehers gar nichts, sind aber andrerseits bei Ausübung des Dienstes direkt gefährlich, indem es wiederholt vorkommt, daß sich der Aufseher bei der Arbeit oder beim An- und Ausziehen an den Fingern verletzt; die Blechscheibe auf der Brust ist im Dienste hinderlich, indem der Aufseher beim Schlüpfen durch die Drähte öfters entweder die Liniendrähte herabreißt oder in Gefahr kommt, selbst herabgerissen zu werden.

Der Titel „Telegraphen- und Telephonmeister" ist eine soziale Forderung, welche der qualitativen Dienstleistung, der Vorbildung und der Verantwortlichkeit, endlich auch der erforderlichen Repräsentanz der Postanstalt nach außen hin entspricht, und ist hiefür hauptsächlich die Analogie mit den Bahnmeistern, Straßenmeistern, Strommeistern u. s. w. maßgebend, welche alle bezüglich des Grades ihrer Dienstleistung und ihrer Fachkenntnisse gewiß nicht über den Telegraphen- und Telephonaufsehern rangiert werden können. Diese Forderung, welche mit keinerlei Auslagen für die Postanstalt verbunden ist, aber sicher geeignet wäre, das Pflichtbewußtsein und das Verantwortlichkeitsgefühl nur im Interesse der Anstalt zu heben, wird wohl bei keiner der kompetenten Stellen auf Widerstand stoßen.

Eine notwendige Reform besteht ferner darin, daß für jene Aufseher, welche vor der Pensionsreife für den schweren Aufsichtsdienst, sei es durch ein im Dienste zugezogenes Gebrechen oder Leiden, sei es durch frühzeitiges Versagen der Kräfte unfähig geworden sind, Stellen kreiert werden, die ihnen das Erreichen der vollen Pension nach Tunlichkeit möglich machen. Hier kommen speziell die Dienstleistungen in Magazinen, in den größeren Zentralen (Meßzimmer, Kanzleien 2c.) in Betracht, wo dermalen leider recht gut entlohnte Arbeiter, also nicht landesfürstliche Diener verwendet werden, und sind dies oft Stellen, die eine gewisse Fachkenntnis und Vertrauenswürdigkeit voraussetzen. Zu dieser Verwendung wäre ein im Dienste grau und siech gewordener Aufseher gewiß berufener als für Kanzleidienerdienste auf einem Postamte oder einer anderen Postanstalt.

Die Reform der Disziplinarbehandlung, die Schaffung einer modernen Dienstpragmatik und die Abschaffung der geheimen Qualifikation sind Allgemeinwunsch aller Staatsbediensteten, dem sich auch die Telegraphen- und Telephonaufseher anschließen, um der bisher leider oft willkürlichen Bemessung von Rechten und Pflichten und der Gefahr entzogen zu werden, der Animosität oder der individuellen Ansicht eines Vorgesetzten mit ihrer ganzen Existenz preisgegeben zu sein.

Eine sehr schmerzliche Zurücksetzung bildet die Ausschaltung der Aufseher von der Herabsetzung der Dienstzeit auf 35 Jahre. Hier war doch nur die Aufreibung der geistigen oder physischen Kräfte im Dienste bestimmend und da sollen die Telegraphen- und Telephonaufseher nicht in Betracht kommen, wo es Tatsache ist, daß von dieser Kategorie der größte Teil prozentuell gegenüber allen anderen Staatsbediensteten vor der Pensionierung ins Grab sinkt oder ein erschreckend großer Teil dem Irrenhause verfällt?

Hand in Hand mit dieser Forderung geht die auf Erhöhung der Witwenpension von 400 K auf 600 K, welche in dem frühzeitigen Tode des Gatten und in der stetigen Teuerung aller Lebensbedürfnisse begründet ist.

Einen Anlaß zu allgemeinen Beschwerden bietet auch der Umstand, daß Verlautbarungen, Kundmachungen und Anordnungen der Oberbehörden den Aufsichtsorganen seitens des direkten Vorgesetzten teilweise nicht zur Einsicht überlassen werden, wodurch oft Bestrafungen wegen vorschriftswidriger Arbeit vorkommen, wie auch dem Aufseher Verordnungen, die zu seinen Gunsten herausgegeben werden, unbekannt bleiben.

Ein weiterer Wunsch ist die Herausgabe eines gleichmäßigen Schaltschemas für Telephonanlagen, wie solche im Telegraphenbetriebe bestehen. Dies wäre nur im Interesse des Betriebes selbst, da hier die Ursache der meisten Beschwerden der Parteien liegt, indem durch das Eingehen auf Extravaganzen jeder Art die Arbeit erschwert wird, Streitigkeiten Platz greifen, die Funktionierung der Apparate gefährdet wird und jeder mangels einer Vorschrift nach Gutdünken arbeitet. Was bei den Telegraphenschaltungen notwendig ist, trifft um so mehr bei den Telephonschaltungen zu, wo Tausende von Apparaten mit Nebeneinrichtungen existieren.

Ein spezieller dringender Wunsch der Wiener Aufseher ist auch die Beseitigung der Monteure für Telephoneinrichtungen. Hier wird den Telephonaufsehern ganz grundlos ein ihnen zukommender Zweig ihres Wirkungskreises genommen und hiemit Arbeiter betraut, die jeder anderen, nur nicht einer Fachbranche entnommen sind. Die Folge hievon ist mangelhafte Montierung, welche der Aufseher nachträglich zu verantworten hat. Derselbe muß sich von den Parteien sodann die unangenehmsten Dinge sagen lassen, da er zu seiner Verteidigung nur die mangelhafte, unzweckmäßige Institution der Arbeitermonteure anführen könnte, womit nur die Postanstalt in Mißkredit käme, indem hiedurch das Grundübel der notorischen Telephonmisere aufgedeckt würde. Es ist doch gewiß nur recht und billig, wenn mit diesen Zwitterorganen in der Weise aufgeräumt würde, daß jene, welche sich hiezu qualifizieren, direkt dem Aufsichtsdienste zugeteilt würden, der Rest ist überflüssig. Der Effekt wäre eine namhafte Ersparnis und ein klagloser Montierungsdienst.

Eine weitere Forderung ist die Anrede sämtlicher Aufsichtsorgane mit dem Titel „Herr", was in der Regel von den älteren, einsichtigen Beamten ohnehin praktiziert wird, während häufig gerade nur die jüngeren Herren Beamten die heute noch bestehenden alten Vorschriften, wonach der Titel „Herr" erst von der II. Gehaltsklasse aufwärts gebührt, anwenden zu müssen glauben.

Im Interesse der Postverwaltung wäre es gelegen, wenn sich dieselbe anläßlich der vom Aufseher instruktionsgemäß durchzuführenden Herbst- und Frühjahrs-Präliminaraufnahmen zur Beistellung von Hilfsarbeitern entschließen würde. Laut Vorschrift soll hiebei jede Säule 50 cm tief in der Erde untersucht, die etwa vorhandene verdorbene Erde beseitigt und neue herbeigeschafft werden. Erwägt man, daß auf einen Aufseher bis 2000 Säulen zur Untersuchung entfallen und daß diese oft bei hartgefrorener Erde vorgenommen werden muß, dann läßt sich ermessen, wie der Aufseher bei seinem übrigen Wirkungskreise, wie Streckenbegehung, Behebung von Störungen, Reinigung der Isolatoren, Bauten, Reparaturen u. dgl. m., diese Arbeit durchführen kann.

Bei der Wichtigkeit eines tadellosen Säulengestänges ist die unvermeidlich oberflächliche Arbeit von großem Schaden für den Betrieb und für die Postverwaltung.

Schließlich ist eine Regelung der Nebenbezüge der Telegraphen- und Telephonaufseher dringend geboten. Als solche kommen in Betracht:

Die Bauzulage, welche als Entschädigung für die Verköstigung außer Haus, welche bei jedem Baue, ob auf der Strecke oder im Stationsorte unvermeidlich ist und als Entlohnung für die während des Baues kontinuierliche Mehrleistung mit dem Einheitssatze von 4 K (dermalen variabel mit 2 K, 3 K und 3 K 50 h) gewiß nicht zu hoch gegriffen erscheint;

die Übernachtungsgebühr, welche dermalen mit 1 K bemessen ist, so daß man nicht weiß, ob damit gesagt ist, dem Aufseher gebühre nach seiner harten Tagesarbeit überhaupt kein Bett;

die Entschädigung für Arbeiten auf fremden Strecken, welche recht und billig gefordert werden darf, da eine effektive Mehrleistung des betreffenden Aufsehers vorliegt;

das Schreibpauschale, welches derzeit mit 5 K pro Jahr bemessen ist und von welchem der Aufseher alle Schreibutensilien, Federn, Bleistifte, Tinte, Papier, Radiergummi, Kuverts ꝛc. bestreiten muß, so daß er mit diesem Betrage das Auslangen absolut nicht finden kann;

das Fahrradpauschale, welches mit 6 K pro Monat festgesetzt ist, dafür, daß der Aufseher sein eigenes Fahrrad im Interesse des Dienstes strapaziert und ruiniert. Der Preis eines Fahrrades beträgt 260 bis 280 K und ist dasselbe doch sicher in drei Jahren unbrauchbar. Wo bleibt die Entschädigung für Reparaturen und die Möglichkeit einer Neuanschaffung von dem Monatspauschale von 6 K? Dem entgegengehalten der Nutzen der Postanstalt, welcher darin besteht, daß der Aufseher mindestens dreimal so schnell eine Störung mit Radbenützung behebt als ohne Radbenützung, ist die Erhöhung des Pauschales auf 10 K monatlich kein unbilliges Verlangen.

Das Pferdepauschale der Aufseher in Galizien, welches dermalen mit 629 K 4 h bemessen ist, was schon zur Erhaltung eines Pferdes allein nicht hinreicht, so daß der Aufseher die Stallmiete und Instandhaltung des Wagens, tierärztliche Behandlung, die Nachschaffung des Pferdes ꝛc. aus eigenem bestreiten muß.

Die Nachtdienstgebühr, deren dermalige Höhe von 5 K wohl entspricht, jedoch wäre hier energisch darauf zu dringen, daß die Beanspruchung dieser Gebühr von einzelnen Vorgesetzten nicht individuell ausgelegt werde.

Die berechtigten Wünsche und Forderungen der Telegraphen- und Telephonleitungsaufseher Österreichs gipfeln nach obigen Ausführungen in folgendem:

I. Errichtung eines selbständigen Status für sämtliche definitiv angestellte, im technischen Aufsichts- und Baudienste stehende Organe. Einreihung nach ihren in die Pension einrechenbaren Dienstjahren.

II. Die Stellen der Telegraphen- und Telephonlinienaufseher sind im Konkurswege auszuschreiben, bei sofortiger Anstellung in zeitlicher Eigenschaft auf ein Jahr mit einem Gehalte von 1000 K und Übernahme in das Definitivum nach einer während dieses Jahres abgelegten zufriedenstellenden Praxis und Prüfung. Bei nicht befriedigender Prüfung kann diese in drei Monaten wiederholt werden.

Die gegenwärtig im Aufsichtsdienste stehenden Aushilfsdiener haben die Prüfung abzulegen und sind definitiv anzustellen.

III. Einführung des Zeitavancements von drei zu drei Jahren um je 100 K, so daß mit 24 zurückgelegten Dienstjahren ein Höchstgehalt von 1800 K erreicht werden muß. Gewährung von fünf in die Pension einrechenbaren Dienstzulagen von je 100 K nach je fünf zurückgelegten Dienstjahren.

IV. Einstellung eines fixen Begehungspauschales von 60 K monatlich für jedes im Aufsichtsdienste verwendete Organ, ohne Rücksicht auf Chargengrad, Entfernung der Strecke oder Anzahl der zu beaufsichtigenden Stationen.

V. Erhöhung des Monturpauschales von 80 K auf 120 K jährlich, und zwar:

1. Beistellung einer Tuchweste zu der gegenwärtig normierten Bluse und Tuchhose.

2. Verabfolgung einer Sommermontur, und zwar eine Kammgarnbluse, Hose und Weste und eine Sommerkappe.

3. Herabsetzung der Tragdauer des Lodenrockes auf zwei Jahre; Herstellung desselben aus feinerem Loden mit besserem Futter.

4. Statt des bisherigen Mantels ein Mantel aus feinerem Tuch (schwarz) mit Samtkragen und Paroli.

5. Waffenrock mit Stehkragen und Wettermantel mit Kapuze.

Der Rest des Pauschales ist als Schuhpauschale auf die Hand zu erfolgen.

VI. Änderung der Distinktion und des Titels, und zwar nach zurückgelegter Praxis und Prüfung den Titel: Telegraphen- und Telephonmeister, vor Zurücklegung der Prüfung Telegraphen- oder Telephonmeisteraspiranten. An Stelle der jetzt eingeführten Blechlitzen und Brustschilder für die definitiv angestellten Telegraphen- und Telephonaufseher:

a) bis zum 10. in die Pension einrechenbaren Dienstjahre eine Metallrosette;

b) vom 10. bis zum 20. in die Pension einrechenbaren Dienstjahre zwei Metallrosetten;

c) über 20 in die Pension einrechenbare Dienstjahre drei Metallrosetten.

Alle drei Kategorien tragen am Blusenkragen ein 1 Zentimeter breites Silberbörtchen wie vor der Regulierung im Jahre 1899 und als besonderes Kennzeichen hinter den Rosetten gekreuzte Blitze.

Die Einrangierung derjenigen Telegraphen- und Telephonaufseher, welche im Jahre 1899 von der Prüfung befreit wurden, hat sowohl bezüglich Gehalt als auch bezüglich Distinktion nach ihren in die Pension einrechenbaren Dienstjahren zu erfolgen.

VII. Bei vorzeitiger Dienstuntauglichkeit für den Streckendienst, Verwendung je nach Befähigung in Kanzleien, Magazinen oder Werkstätten, keinesfalls aber in einem anderen Zweige der Postanstalt.

VIII. Regelung des Disziplinarverfahrens durch Beiziehung der Hälfte der Mitglieder der Disziplinarkommission aus dem Stande der Aufsichtsorgane, Abschaffung der geheimen Qualifikation, Schaffung einer modernen Dienstpragmatik, Errichtung von Personalkommissionen analog den österreichischen Staatsbahnen, welche den Beratungen über dienstliche und materielle Verhältnisse der Aufsichtsorgane beizuziehen wären.

IX. Herabsetzung der Maximaldienstzeit auf 30 Jahre und Erhöhung der Mindestpension der Witwen von 400 K auf 600 K.

X. Verlautbarung sämtlicher Ministerialverordnungen und Direktionszirkulare sowie aller Neuerungen, welche Personal- und Dienstangelegenheiten betreffen.

XI. Herausgabe eines gleichmäßigen Schaltschemas für Telephonanlagen, wie solche im Telegraphenbetriebe bestehen.

XII. Beseitigung der Monteure für Telephoneinrichtungen aus jenen Direktionsbezirken, in welchen solche bestehen. Verwendung derselben im Aufsichtsdienste, wenn sie die Eignung hiefür besitzen. Der Montierungsdienst ist den Aufsichtsorganen zuzuteilen.

Den Aufsichtsorganen ist eine lederne Handtasche, mit Verschluß versehen, und mit sämtlichen Werkzeugen, welche zur Behebung von Störungen sowie zu Montierungsarbeiten erforderlich sind, ausgerüstet, auszufolgen.

XIII. Ansprache sämtlicher Aufsichtsorgane mit dem Titel „Herr".

XIV. Beistellung von Hilfsarbeitern zu den instruktionsmäßigen Herbst- und Frühjahrs-Präliminaraufnahmen.

Nebenbezüge.

I. Erhöhung der Bauzulage auf den einheitlichen Betrag von 4 K.

II. Erhöhung der Übernachtsgebühr von 1 K auf 3 K.

III. Partikulargebühr auf fremden Strecken 2 K, ohne Rücksicht auf Entfernung oder Zeitversäumnis.

IV. Erhöhung des Schreibpauschales von 5 K auf 12 K jährlich.

V. Erhöhung des Fahrradpauschales von 6 K auf 10 K monatlich.

VI. In Galizien Beistellung des Pferdes samt Ausrüstung auf Kosten des Ärars; Feststellung eines Erhaltungspauschales von 900 K, eines Wagenpauschales von 60 K und einer Stallmieteentschädigung von 180 K jährlich.

VII. Die Nachtdienstgebühr in der bisherigen Höhe von 5 K ist auch für den Inspektionsdienst in der Zentrale oder für Bereitschaftsdienst bei Nacht mit darauffolgendem ganzen Tagdienst ganz in Rechnung zu stellen.

Indem das ergebenst gefertigte Zentralkomitee namens der Gesamtheit der k. k. Telegraphen- und Telephonaufseher Österreichs Euer Hochwohlgeboren dieses Memorandum unterbreitet, hofft dasselbe, eine gerechte Beurteilung der darin niedergelegten Wünsche zu finden und bittet ergebenst, Euer Hochwohlgeboren wollen gütigst noch in dem kommenden Sessionsabschnitte bei der hohen Regierung dahin wirken, daß diese Forderungen teils im Gesetzes-, teils im Verordnungswege einer Realisierung zugeführt werden.

Wien, 30. September 1907.

**Das Zentralkomitee der k. k. Telegraphen- und Telephonaufseher Österreichs.**

(Folgen die Unterschriften.)

8
P

# Petition

des

## I. Staatsdienervereines Österreichs um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Eine seit Jahren von allen maßgebenden Faktoren anerkannte Tatsache ist es, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Zustände gezeitigt haben, welche infolge der hiedurch bedingten allgemeinen Preistreiberei auf alle Berufsstände, ganz besonders aber auf die den unteren Volksschichten angehörigen eine geradezu verderbliche Wirkung ausüben. Das enorme Hinaufschnellen der Lebensmittelpreise und aller anderen Gebrauchsartikel, der Wohnungszinse und des Brennmaterials macht es längst schon unmöglich, daß die mit bescheidenen fixen Bezügen angestellten Personen auch nur annäherungsweise das Auslangen finden können. Dem Gewerbetreibenden, dem Produzenten überhaupt sowie dem freien Arbeiter ist es möglich, durch Preiserhöhungen, respektive Erzwingung einer Lohnerhöhung das Einkommen selbst zu heben und, mit der steigenden Teuerung gleichen Schritt haltend, dasselbe für sich günstig zu korrigieren. Anders verhält es sich mit den auf fixe Bezüge angewiesenen Angestellten, da ihr Einkommen ohne Rücksicht auf die steigenden oder fallenden Preistendenzen dasselbe bleibt. Je geringer daher das Einkommen, je elender die Lage, desto verzweifelter die Situation. Die österreichischen Staatsdiener aller Kategorien gehören zu jenen Angestellten, welchen die niedrigsten Bezüge zugedacht werden. Es ist daher auch keine Übertreibung, daß in diesen Kreisen eine furchtbare Not herrscht. Es gibt keinen Ausdruck, um dieses ungesehene, mit Opfermut verschleierte, fürchterliche Elend zu schildern. Tausende Staatsdienerfamilien, und zwar besonders jene der IV. und auch III. Klasse sowie die der Aushilfsdiener, Straßenwärter ꝛc. ꝛc. sind nicht einmal in der Lage, sich mit Gemüse und trockenem Brote zu sättigen, geschweige denn jemals und wenn auch nur an hohen Festtagen, ein Stückchen Fleisch, ja selbst Pferdefleisch genießen zu können. Was wollte man da, wo mangelhafte Ernährung das Grundprinzip des Auslangens mit den Bezügen bildet, noch von kalten, ungesunden, feuchten Wohnungen, mangelhafter Kleidung, Mangel an Brennmaterialien und Licht, sowie gänzliche Vernachlässigung der Ausbildung des Geistes sprechen? Soll ein durch Nahrungssorgen, strengen Dienst und durch anderen Kummer und andere Sorgen in seiner Familie gepeinigter und zermürbter Staatsdiener noch im stande sein, Betrachtungen über Gesundheitsregeln und Volksbildung anstellen zu können? Gewiß nicht!

Diese trostlosen Verhältnisse brachten es mit sich, daß die österreichische Staatsdienerschaft am 14. und 15. September 1907 auf einem allgemeinen Delegiertentag eine Beratung darüber pflog, auf welche Weise der unbedingt zu einer Katastrophe führenden Not Einhalt geboten werden könne. Daß die Not eine allgemeine und große ist, beweist am besten der Umstand, daß trotz der beschränkten Mittel über 60 Delegierte aus allen Kronländern Österreichs erschienen sind und am Delegiertentage über 21.000 Staatsdienerstimmen vertreten waren; ein weiterer Beweis hiefür ist aber auch darin zu erblicken, daß alle Kategorien, ob sie nun dem Finanz- oder Justizressort, dem Ministerium des Innern oder dem Handels- oder Ackerbauministerium oder dem Unterrichtsressort angehören, ja, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt und zertifizierte oder nichtzertifizierte Staatsdiener sind, an diesem Delegiertentage vertreten waren und hofften, durch die hiedurch bewiesene Interessengemeinschaft endlich einmal, wenn auch in zwölfter Stunde, das Auge der Gesetzgebung auf die fürchterliche Not der österreichischen Staatsdienerschaft lenken zu können.

Gewiß ist es anzuerkennen, daß im Frühjahre eine Verbesserung der Klasseneinteilung stattgefunden hat, die auf die hievon Betroffenen unstreitig eine wohltuende Wirkung ausübte, und haben die Staatsdiener der hohen Regierung und allen daran beteiligten Faktoren hiefür in öffentlichen Versammlungen durch Dankresolutionen wiederholt den Dank ausgesprochen. Vergessen darf jedoch nicht werden, daß die jetzt erfolgte Klasseneinteilung die Voraussetzung bildete, unter welcher die Vorlage parlamentarisch erledigt wurde und daß schon damals die Lage eine solche war, daß nur die leider erst nach neun Jahren verbesserte Klasseneinteilung einen nachhaltigen günstigen Einfluß hätte ausüben können.

Darum verspüren die Staatsdiener heute nach kaum einem halben Jahre von der Klassenverbesserung fast gar nichts mehr und ist, nachdem momentan einer Anzahl Staatsdienern in größter Not geholfen wurde, die Wohltat, die man Jahre hindurch hätte empfinden müssen, wenn sie zur rechten Zeit, das ist bei Schaffung des Gesetzes geübt worden wäre, ohne günstige Nachwirkung geblieben.

Die österreichische Staatsdienerschaft hat daher am Delegiertentage einstimmig beschlossen, nachstehende Wünsche als Petita der hohen Regierung und dem hohen Parlamente mit der Bitte zu unterbreiten, dieselbe als Mindestmaß dessen betrachten zu wollen, was notwendig ist, um auch den österreichischen Staatsdienern wieder ein geordnetes, menschliches Leben zu ermöglichen, und zwar:

I. a) Schaffung von sieben Gehaltsstufen mit einem Anfangsgehalte von 1000 K, Steigerung desselben bis zu einem Höchstgehalte von 1600 K, im Wege des Zeitavancements von drei zu drei Jahren um je 100 K und Zuerkennung von drei Alterszulagen von je 100 K nach drei, beziehungsweise sechs und neun nach erreichtem Höchstgehalte zurückgelegten Dienstjahren;

b) Erhöhung der für die Staatsdiener zulässigen Mindestpension auf 600 K.

II. Die definitive Anstellung der provisorischen oder Aushilfsdiener nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung, Systemisierung von definitiven Dienstposten bei den Bezirkshauptmannschaften und erste Besetzung derselben mit den heutigen dort verwendeten provisorischen Dienern. Festsetzung eines Mindestalters von 24 Jahren zur Erlangung einer Aushilfsdienerstelle, sowie Anwendung der für die Aushilfsdiener bestehenden Verordnungen auf die gerichtlichen Zustellboten.

III. Bemessung der Witwen- und Waisenpensionen mit 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch mit 600 K, wenn obige 50 Prozent weniger als 600 K betragen sollten.

IV. a) Die Revision des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, zum Zwecke der Auflassung der bestehenden veralteten Ortsklassen und Bemessung der Aktivitätszulagen nach den ortsüblichen Wohnungspreisen und tatsächlichen Teuerungsverhältnissen.

b) Verbesserung des Gesetzes bezüglich der Einbeziehung eines Teiles der Aktivitätszulage in die Pension durch Erfolgung von Sterbeabfertigungen aus den eingezahlten Prämien an die Hinterbliebenen nach im aktiven Dienste verstorbenen Staatsdienern.

V. Einreihung der ärarischen Straßenwärter und Flußaufseher in die niederste Gehaltsklasse der k. k. definitiven Staatsdiener, bei gleichzeitiger Zuerkennung aller mit dem Definitivum verbundenen Genußrechte für sich und die Hinterbliebenen.

VI. Herabsetzung der Gesamtdienstzeit auf 35 Jahre, respektive bei den k. k. Gefangenaufsehern, den Dienern der k. k. Krankenanstalten und Medikamenteneigenregie, der anatomischen und medizinischen Universitätsinstitute und chemischen Laboratorien auf 30 Jahre.

VII. Vollkommene Gleichstellung aller k. k. Fondsdiener mit den übrigen k. k. Staatsdienern, so daß alle Gesetze und Verordnungen, die für die gesamte Staatsdienerschaft erfließen, auf obige Dienerkategorie vollinhaltlich Anwendung finden.

VIII. Schaffung einer Dienstpragmatik, worin die Rechte und Pflichten der Staatsdiener genau festgelegt sind; unter anderem soll darin besonders enthalten sein:

a) Das Recht auf einen alljährlich wiederkehrenden Erholungsurlaub ohne spezielles Ansuchen, und zwar in der Dauer von 14 Tagen bei einer Dienstzeit bis zu 20 Jahren, in der Dauer von 21 Tagen (drei Wochen) bei einer längeren Dienstzeit;

b) Abschaffung der geheimen Qualifikation;

c) die paritätische Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen durch Beiziehung von wenigstens einem frei gewählten Standeskollegen und Zulässigkeit einer Rechtsvertretung;

d) Zwangsversicherung auf Staatskosten gegen Unglücksfälle im Dienste;

e) Schaffung analoger Pensionsbestimmungen wie bei der k. k. Gendarmerie, im Falle einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen gänzlichen oder teilweisen Dienstunfähigkeit;

f) volle Sonntagsruhe, respektive bei den Gefangenaufsehern möglichste Beschränkung des Sonntagsdienstes und separate Vergütung desselben durch einen freien Wochentag;

g) Abschaffung der Freiheitsstrafen bei den Gefangenaufsehern;

h) Festsetzung der Dienststunden in den Strafanstalten und Gefangenhäusern von 6 Uhr früh im Sommer und 7 Uhr früh im Winter bis 6 Uhr abends, mit einer zweistündigen Mittagspause;

i) Umwandlung der Naturalwohnungen in Dienstwohnungen in jenen Fällen, wo sich aus der Art der dienstlichen Verwendung des Dieners die Notwendigkeit des steten Aufenthaltes an seinem Dienstorte ergibt (wie zum Beispiel in den k. k. Krankenanstalten, Gefangenhäusern und Strafanstalten 2c.) und Auszahlung der vollen Aktivitätszulage in diesen Fällen;

k) Schaffung einer gesetzlichen Altersversorgung für solche Aushilfsdiener, die das Definitivum nicht mehr erlangen konnten, sowie für deren Hinterbliebene;

l) Bezahlung von Überstunden und des Nachtdienstes nach den für die k. k. Postbediensteten bestehenden Normen.

Die in vorstehenden Punkten bezeichneten Petita sind gewiß nicht so weitgehend, daß die österreichische Staatsdienerschaft nichts mehr zu wünschen hätte. Wenn dennoch auf Grund des Delegiertentagsbeschlusses hier Mäßigung an den Tag gelegt wurde, so geschah es in der Voraussetzung, daß einerseits diese Wünsche vermöge ihrer Bescheidenheit sowie infolge des Umstandes, daß die unerträglichen wirtschaftlichen Verhältnisse selbst deren Berechtigung am glänzendsten begründen, seitens der hohen Regierung unmöglich auf einen Widerstand stoßen können, daher ehestens zur Verwirklichung gelangen würden; daß andrerseits aber bei rascher Berücksichtigung ihrer Forderungen die an eine mehr als bescheidene Lebensführung gewöhnten Staatsdiener doch wieder halbwegs in geordneten Verhältnissen würden leben können.

Was die Punkte I und III anbelangt, ist es gewiß überflüssig, deren unumgängliche Notwendigkeit näher zu begründen, da dies sowohl eingangs dieses Memorandums sowie in Hunderten von der hohen Regierung unterbreiteten Resolutionen hinlänglich geschehen ist. Man braucht übrigens nur die Marktpreise flüchtig anzusehen und man hat die beste Begründung dieser unter keinen Umständen länger aufschiebbaren Forderungen.

Das Begehren des Punktes II jedoch kann nicht länger unberücksichtigt bleiben. Diesen Tausenden von treuen Dienern des Staates soll endlich einmal eine sichere Existenz geboten werden. Das heutige Aushilfsdienerwesen verlangt entschiedenst endlich einmal eine Reform.

Wenn auch das sogenannte Zertifikatistengesetz in erster Linie den zertifizierten Militäranwärtern eine Anstellung sichert, so ist doch damit nicht gesagt, daß so und so viel Tausend Dienstposten mit Aushilfsdienern besetzt sein müssen. Das Aushilfsdienerunwesen schädigt sowohl die Bewerber mit als ohne Zertifikat, weil bei Umwandlung aller dieser Dienstposten in definitive eine Menge Kompetenten aus beiden Bewerberkreisen zur Anstellung gelangen könnten. Geradezu unerklärlich ist es aber, daß bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften definitive Amtsdiener nicht existieren und es entspricht gewiß nur dem Gerechtigkeitsgefühle, wenn auch hier das Verlangen um definitive Anstellung immer lauter auftritt. Wenn alle diese Personen, die man summarisch mit „Aushilfsdiener" bezeichnet, die jedoch in Wirklichkeit keine Aushelfer, sondern unentbehrliche, ständig vollbeschäftigte, oft auf sehr verantwortungsvollen Posten befindliche, nicht definitive Staatsdiener sind, vom Staate zur Dienstleistung benötigt und verwendet werden, dann ist es gewiß nicht unbillig zu verlangen, daß diesen nach abgeleisteter Probezeit, wozu ein Jahr gewiß hinreichen würde, auch die Segnungen des Definitivums zuteil werden. Da die größten Probleme jederzeit ihre Lösung gefunden haben, wenn die Volksnotwendigkeiten es erheischten, kann nie zugegeben werden, daß das „Zertifikatistengesetz" für die Lösung dieser Frage, die auch eine Volksnotwendigkeit im vollsten Sinne des Wortes involviert, ein Hindernis sein könnte, da ohne Schmälerung der in diesem Gesetze festgelegten Rechte auch die „ersessenen" Rechte der Aushilfsdiener gewährt werden können, wenn man endlich mit dem Aushilfsdienerwesen gänzlich bricht.

Das im Punkte IV, sub a ausgesprochene Verlangen ist gewiß durch die Verhältnisse selbst voll begründet. Längst treffen die Voraussetzungen, welche für die Textierung dieses bezeichneten Gesetzes maßgebend waren, nicht mehr zu. Die Zeit hat dieses Gesetz längst überholt und dessen Wert herabgedrückt. Heute entscheidet längst nicht mehr die Einwohnerzahl über die Höhe der Mietzinse oder die sonstige Preislage der notwendigsten Bedarfsartikel, sondern andere, davon gänzlich unabhängige Momente, die niemandem fremd

sind. Es ist daher gewiß nur ganz selbstverständlich, daß die Revision dieses Gesetzes im angedeuteten Sinne unerläßlich ist.

Was den zweiten Teil (b) dieses Programmpunktes anbelangt, muß bemerkt werden, daß ohne Erfüllung dieses Verlangens die Schäden dieses Gesetzes stets die Wohltaten übersteigen werden. Von den vielen Tausenden von Staatsdienern erlangt nur ein kleiner Teil die Pension. Alle in der Aktivität eingezahlten, der Familie vom kargen Lohne entrissenen Prämien sind gänzlich für die Hinterbliebenen verloren, wenn der Staatsdiener in der Aktivität stirbt. Dieser Schaden kann nur dann einigermaßen behoben werden, wenn auch der Staat, ebenso wie private Versicherungsanstalten, bei gleicher Prämienzahlung den Hinterbliebenen nach in Aktivität verstorbenen Staatsdienern Sterbeabfertigungen gewährt.

Punkt V dieses Memorandums behandelt eine Kategorie von Staatsangestellten, die gewiß das Wohlwollen der hohen Regierung in außergewöhnlichem Maße bedarf. Es gibt keine schlechter bezahlten Bediensteten als diese sind. Wie es heute mit einem Monatslohne von 40 K bis 70 K möglich sein soll, zu vegetieren, geschweige denn zu leben, ist ein Rätsel, welches bisnun nicht gelöst wurde. Tatsache ist, daß die ärarischen Straßenwärter und Flußaufseher es gewöhnt sind, von den billigsten Naturprodukten zu leben und trotzdem nicht einmal mehr mit diesen sich und ihren Familienmitgliedern den Hunger stillen können. Die denselben zugeteilten Taglöhner beziehen fast den doppelten Lohn des verantwortlichen, vom Staate bestellten Organes, welches nicht nur selbst schwer zu arbeiten verpflichtet ist, sondern auch zugleich als Aufsichtsperson und als Straßenpolizei mit weitgezogenem Pflichtenkreise zu fungieren hat.

Es kann in den Reihen dieser wetterharten, pflichttreuen und patriotischen Männer keine Zufriedenheit einziehen, bis sie und ihre Familienmitglieder nicht durch Gewährung dieses einzigen Wunsches der größten Not entrissen und über ihr zukünftiges Schicksal beruhigt sind.

Eine wichtige Forderung enthält der Punkt VI. Das darin gestellte Verlangen nach Herabsetzung der Dienstzeit ist gewiß nicht ungebührlich, um so mehr, als diese Begünstigung der gesamten Beamtenschaft anstandslos zugestanden wurde. Wir können nicht glauben, daß die Staatsdiener bloß ihres Namensunterschiedes wegen von dieser Wohltat ausgeschlossen werden sollten. Die Abnützung der geistigen und physischen Kräfte sowie die Sterblichkeit ist bei den Staatsdienern gewiß nicht geringer als bei der Beamtenschaft. Wenn die Staatsdienerschaft den Glauben an das seitens hoher Funktionäre oft betonte Wohlwollen, an Gerechtigkeit und an den Grundsatz, daß vor dem Gesetze alle Menschen gleich sind, nicht verlieren soll, so kann ihnen unmöglich die Erfüllung des in diesem Punkte ausgesprochenen Wunsches länger vorenthalten werden.

Punkt VII. Sehr hart empfinden die als sogenannte k. k. Fondsdiener in öffentlichen Instituten verwendeten, von der hohen Regierung ernannten und nach den bestehenden Gesetzen disziplinweise behandelten Diener ihre Zwitterstellung. Ihre Bezüge fließen, wenn auch indirekt, doch aus dem Staatsschatze, da ja diese Institute sich seit Jahrhunderten in Staatsverwaltung befinden. Es kann aus dem Angeführten eine Ausnahmsstellung derselben nicht abgeleitet werden, so daß eigentlich kein Grund für diese Ausnahme vorhanden ist.

Wenn daher alle sogenannten k. k. Fondsdiener das Verlangen stellen, unter die übrige Staatsdienerschaft als vollwertige Staatsdiener im vollsten Sinne des Wortes eingereiht zu werden, so kann füglich dagegen keine Einwendung erhoben werden. Groß wäre jedoch der Nutzen dieser Reform, denn sie würde Hunderte pflichttreuer, doppelt dienstfreudiger Staatsdiener schaffen.

Mit Punkt VIII wird endlich das Verlangen nach einer gerechten Dienstpragmatik zum Ausdrucke gebracht. Über dieses Begehren wurde schon so viel gesprochen, daß eine nähere Begründung gänzlich überflüssig ist. Selbst seitens der hohen Regierung wurde die Berechtigung dieser mit keinen oder wenigen Kosten verbundenen Forderung bei den verschiedensten Anlässen widerspruchslos anerkannt, so daß es gewiß ganz natürlich ist, daß auch der Delegiertentag abermals die endliche Durchführung dieser Reform begehrte. Gewiß ist es nötig, daß eine gerechte Dienstpragmatik vielen Umständen Rechnung tragen muß und kann nicht alles einzeln im engen Raume eines Memorandums angeführt werden, was in dieser enthalten sein soll. Wenn bei diesem Programmpunkte, sub *a* bis *l*, dennoch einige besonders wichtige Wünsche zur Anführung gelangten, so muß bemerkt werden, daß durch Berücksichtigung dieser ganz speziellen Petita die heute durch den gänzlichen Mangel einer solchen Vorschrift am meisten empfundenen Härten des Dienstes behoben werden sollen. Tatsache ist es zweifellos auch, daß die verschiedenen Ressorts und selbst innerhalb dieser wieder die verschiedensten Kategorien der Dienerschaft ganz spezielle Verfügungen erfordern, so daß in diesem Memorandum nur die Staatsdiener aller Ressorts mehr oder weniger gemeinsam betreffenden Angelegenheiten in großen Zügen angedeutet werden konnten. Vor mehr als Jahresfrist fanden getrennte Delegiertentage der Staatsdiener der

einzelnen Ressorts statt, bei welchen die speziellen Wünsche der einzelnen Kategorien beraten wurden. Das Resultat dieser Beratungen wurde in Memoranden der hohen Regierung unterbreitet und sind auch diese derselben bekannt. Der letzte allgemeine Delegiertentag hat an diesen speziellen Forderungen nichts geändert und werden daher diese neuerdings abgesondert den einzelnen Herren Ressortministern unterbreitet.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wagen die ergebenst Gefertigten sich des am Delegiertentage übernommenen Auftrages mit der Bitte zu entledigen, eine hohe k. k. Regierung möge gütigst diese unterbreiteten Petita eingehend prüfen und die vorzitierten Forderungen ehestens gütigst erfüllen.

Im vollen Vertrauen darauf, daß durch weitestgehende Berücksichtigung dieses Memorandums auch die österreichische Staatsdienerschaft endlich von der unerträglichen und größten Not befreit werde, zeichnen ergebenst:

**Für den I. österreichischen Staatsdienerverein:**

(Folgen die Unterschriften.)

9
P

# Petition

der

Ortsgruppe Böhmisch-Leipa des Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthilfe“ wegen der Altersversicherung für Gewerbe- und Handelstreibende.

(Gleichlautend mit 17/P der 37. Sitzung.)

10
P

# Petition

des

Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthilfe“ in Kumburg wegen Altersversicherung der Gewerbetreibenden.

(Gleichlautend mit 17/P der 37. Sitzung.)

Aus der k. k. Hof und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

522
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. German und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Nowytarg in die III. Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte.

Die Stadt Nowytarg in Galizien, deren Einwohnerzahl über 10.000 beträgt, wurde in die unterste Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsangestellte eingereiht. Sowohl die Einwohnerzahl als auch die besonderen Verhältnisse dieser Stadt berechtigen sie zu dem Anspruche, in eine höhere Klasse versetzt zu werden. Die Teuerung der Lebensmittel, die überall in Galizien mit jedem Monate steigt, ist in Nowytarg besonders fühlbar, da diese Stadt in der Nähe von Kurorten liegt, die sowohl im Sommer als auch im Winter (Zakopane) zahlreich besucht sind. Überdies werden alle umliegenden Ortschaften als klimatische Kurorte benützt, was wohl der Bevölkerung zu gute kommt, aber für die Beamten, die von ihrem Gehalte leben müssen, von sehr nachteiligen Folgen begleitet ist, da die Lebensmittel infolge des massenhaften Konsums in den Sommermonaten ganz unerschwingliche Preise erreichen. Es steigen auch die Wohnungspreise so bedeutend, daß sie die Höhe der Mietzinse in der Landeshauptstadt erreichen.

In den Sommermonaten werden auch in unmittelbarer Nähe von Nowytarg große Artillerieschießübungen abgehalten und in dieser Zeit ist es den Staatsbeamten schlechterdings unmöglich, die notwendigsten Lebensmittel im Orte zu erlangen; sie müssen dieselben zu exorbitanten Preisen aus den besser approvisionierten Kurorten beschaffen.

Infolgedessen ist die Lage der Staatsangestellten in Nowytarg eine höchst drückende und hat schon mehrfach zu finanziellen Katastrophen geführt.

In Erwägung dieser Umstände stellen wir den Antrag, daß die Stadt Nowytarg in die nächsthöhere Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht werde.

Wien, 4. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Gold. | Dr. German. |
| Dr. Fr. Tomaszewski. | Wigcek. |
| Dr. Adolf Dietzius. | Gall. |
| Dr. Staniszewski. | L. Dobija. |
| Starzyński. | Potoczek. |
| T. Sikorski. | Stojałowski. |
| Dr. Czaykowski. | Hanusiak. |
| Maślanka. | Pastor. |
| Stwiertnia. | Fidler. |
| Loewenstein. | Petelenz. |

523

A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. German, Dr. Ptaś, Rzeszódko und Genossen,

betreffend

## die Einreihung des Kurortes Zakopane in Galizien in die III. Klasse der Aktivitätszulagen.

Im Jahre 1902 ist der klimatische Kurort Zakopane in Galizien mit einer Verordnung des k. k Gesamtministeriums von der IV. Klasse zur III. Klasse der Aktivitätszulagen gerückt worden. Dieses geschah infolge von Verhältnissen, welche eine immer mehr steigende Teuerung aller Lebensmittel hervorrufen und von den kompetenten Behörden auch richtig gewürdigt wurden.

Bei der diesjährigen Regulierung der Aktivitätszulagen wurde aber Zakopane wieder in die IV. Klasse zurückversetzt, wodurch die Staatsangestellten daselbst (Postbeamte und Lehrer an der k. k. Fachschule für Holzindustrie) empfindlich geschädigt wurden.

Diese Schädigung wird desto kränkender empfunden, als die Lebensmittel gerade in der letzten Zeit in Galizien überhaupt und in den Gebirgsgegenden in noch höherem Maße verteuert wurden und Zakopane daran besonders zu leiden hat.

Die von den hiedurch betroffenen Staatsangestellten unternommenen Schritte und eingebrachten Gesuche um Behebung der sie schädigenden Verfügung sind bisher resultatlos geblieben.

Wir beehren uns, infolgedessen den Antrag vorzulegen, daß der Kurort Zakopane wieder in die III. Klasse der Aktivitätszulagen zurückversetzt werde.

Wien, 4. Dezember 1907.

| | | |
|---|---|---|
| | Potoczek. | Dr. German. |
| Głąbiński. | Dr. Żyguliński. | Ptaś. |
| Gall. | Dulęba. | Rzeszódko. |
| Tomaszewski. | Dr. F. Bujak. | St. Biały. |
| Dr. Kopyciński. | Zamorski. | Wiącek. |
| Fidler. | Szajer. | Londzin. |
| Pastor. | Petelenz. | L. Dobija. |

524
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Pastor und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Jasło in Galizien in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Jasło zählt zirka 10.000 Einwohner und ist der Sitz des Landesgerichtes, einer Bezirkshauptmannschaft und eines Gymnasiums nebst anderen Behörden.

Dies bildet schon einen Grund der Verteuerung der Lebensmittel; wenn man überdies in Betracht zieht, daß Jasło das Zentrum der industriellen Bewegung bildet (in den Bezirken Jasło, Gorlice, Krosno befinden sich Petroleumgruben), so wird man die außerordentliche Verteuerung der Lebensmittel dortselbst ganz natürlich finden.

Die mit der Notlage schwer kämpfenden k. k. Beamten haben verschiedene Schritte unternommen und Gesuche eingebracht um Behebung des jetzigen Standes und um Einreihung der Stadt Jasło in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen.

Da aber alle diese Schritte resultatlos geblieben sind, erlauben sich die Gefertigten den Antrag zu stellen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einreihung der Staatsangestellten in Jasło in die III. Klasse der Aktivitätszulagen zu veranlassen."

Wien, 4. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Staniszewski. | Leo Pastor. |
| Dr. Gold. | Loewenstein. |
| Stwiertnia. | Lubomirski. |
| Męski. | Petelenz. |
| Spenul. | T. Sikorski. |
| Głąbiński. | Pawluszkiewicz. |
| Dobija. | Zamorski. |
| Londzin. | Rzeszódko. |
| Fijak. | Szajer. |
| Potoczek. | Dr. Kopyciński. |

525

A

# Antrag

der

## Abgeordneten Josef Nagele, Brunner, Lukſch, Pirker, Wagner und Genossen,

betreffend

## die Steuerfreiheit des hypothekariſch belasteten Grund und Bodens.

Die Grundsteuer ist in zweierlei Hinsicht ungerecht; erstens wird damit die Erzeugung der wichtigsten Nahrungsmittel verteuert, zweitens ist es bei der heutigen hochentwickelten Technik und speziell Landkultur unrichtig, den an der Schaffung von Einkommen beteiligten Produktionsfaktor Natur mit einer Steuer zu belegen, da dieser in dem Maße weniger zu Einfluß kommt, je mehr die technische Bodenkultur entwickelt ist. Im übrigen wird der von der Natur geleistete Produktionsanteil, sofern der Besitz überhaupt noch eine Rente bringt, ohnehin mindestens noch einmal in Form der Erwerbsteuer oder Personaleinkommensteuer getroffen.

Ist die Steuer somit an sich schon eine ungerechte Einrichtung, um so mehr trifft dies auf jene Anteile von Grund und Boden zu, die hypothekarisch belastet sind. Sofern dort überhaupt eine Grundrente geschaffen wird, geht sie in die Hände des Gläubigers über.

Eine Steuerbefreiung der belasteten Grundflächen würde vornehmlich jener Gruppe von Landwirten in erster Linie zukommen, die heute am meisten belastet ist und der Hilfe am notwendigsten bedarf, dem kleinen und mittleren Bauer.

Angesichts obiger Darstellung beantragen die Gefertigten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert:

Bei der Vorschreibung der Grundsteuer die hypothekarische Belastung des Grund und Bodens durch entsprechende Steuerminderung zu berücksichtigen."

Der Antrag wird dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuwiesen.

Wien, 29. November 1907.

Nagele.

| | | |
|---|---|---|
| Koleſſa. | Gregor Kletzenbauer. | Brunner. |
| Kirchmayr. | Herzmansky. | Lukſch. |
| Steinwender. | W. Teltſchik. | Pirker. |
| H. Winter. | Damm. | Wagner. |
| Grösl. | Auersperg | Kaiser. |
| Vinz. Hofmann. | Schilder. | Keschmann. |
| Dr. Schreiner. | N. Soukup. | J. Goll. |

526
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Schreiner, Dr. Weidenhoffer und Genossen.

Die k. k. Regierung hat in dankenswerter Weise dem hohen Hause eine Vorlage unter 523 der Beilagen vorgelegt, derzufolge die aus Anlaß des 60. Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit werden sollen.

Der diesfällige Gesetzentwurf hat aber eine Ergänzung notwendig.

Bekanntlich tritt das Privatbeamten-Pensionsgesetz mit 1. Jänner 1909 in volle Wirksamkeit und stehen aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers für die verschiedenen Pensionsfonds der Beamten und Bediensteten Widmungen in Aussicht.

Es wäre tatsächlich in hohem Grade unbillig, daß gerade die Güter- und Fabriksbeamten nicht auch irgend einer gebührenfreien Widmung teilhaftig werden sollten, ebenso wie es ungerecht wäre, wenn man den Rechtsgeschäften, wie Darlehensaufnahmen, bücherlichen Eintragungen von Kapitalien für diese Beamtenpensionsfonds, wie dies in den Bemerkungen der zitierten Regierungsvorlage ausgeführt erscheint, nicht auch die Gebührenbefreiung zuerkennen würde.

Sowohl im Artikel II dieser Vorlage als auch in den Bemerkungen zu derselben wird einerseits nur von „Anlehen autonomer Verbände" zur Beschaffung von Stiftungskapitalien gesprochen, andrerseits nur die soziale Lage der Lohnarbeiter sowie überhaupt der minderbemittelten Volksklassen berücksichtigt.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierungsvorlage, betreffend die Befreiung von aus Anlaß des 60. Regierungsjahres Seiner Majestät des Kaisers errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren, 523 der Beilagen, sei in der Richtung zu ergänzen, daß im Artikel I dieser Gesetzesvorlage zwischen die Worte: „Humanitätszwecken" und „aus Anlaß" die Worte: „für Pensionsfonds, Alterskassen und dergleichen" einzuschalten seien, daß im Artikel II die Worte: „und überhaupt" zu streichen und nach den Worten: „der minder bemittelten Volksklassen" die Worte: „oder die Stärkung und Ausgestaltung der Pensionsfonds von Privatbeamten und Bediensteten" eingeschaltet werden sollen."

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag der Budgetkommission ohne erste Lesung zuzuweisen.

Wien, 3. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Dr. Perathoner. | Kaiser. | Dr. Schreiner. |
| H. Winter. | Krützner. | Chiari. | Dr. Weidenhoffer. |
| Stahl. | Brunner. | Damm. | Hofmann. |
| F. Bernt. | Kutscher. | Schilder. | Keschmann. |
| Steinwender. | Dr. Roller. | Urban. | J. Goll. |
| Nagele. | Pirker. | Bendel. | Zuleger. |

527
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Schreiner und Genossen.

Bei der seinerzeitigen Trassierung der Eisenbahnlinie Linz—Budweis hat man es glücklich zu stande gebracht, den wichtigsten auf dieser Strecke gelegenen Städten auszuweichen. Die natürliche Folge dieses bedauernswerten Umstandes, daß diese Städte in ihrer natürlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, ist auch begreiflicherweise nicht ausgeblieben.

Einzelne dieser Städte, wie Krumau, haben erst viel später und unter großen Opfern einen ganz ungenügenden Ersatz für die Ausschaltung aus dem Hauptverkehre durch den Bau einer Lokalbahn erreicht, Hohenfurt strebt eine solche Bahn noch immer an, während man zwei andern größeren Städten, Kaplitz in Böhmen und Freistadt in Niederösterreich, nur durch eine Verlegung der bisherigen Strecke in allen Bedürfnissen dieser Städte vollkommen entsprechender Weise helfen könnte.

Die Möglichkeit dieser Näherlegung der Bahntrasse an diese Städte erscheint gerade im gegenwärtigen Augenblick gegeben, weil man sich seitens der Eisenbahnverwaltung mit der Absicht trägt, auf der Strecke Linz - Budweis das zweite Geleise auszubauen.

Die Vertreter von Kaplitz und Freistadt haben sich schon vor Jahresfrist an das Eisenbahnministerium mit der Bitte gewendet, bei den Vorarbeiten und bei der Projektsverfassung für das zweite Geleise auch die Näherlegung der Trasse an diese Städte in Aussicht zu nehmen, um bei der Beurteilung der Kostenfrage eine genügende Unterlage zu erhalten, ohne welche eine weitere Verfolgung dieser in die Lebensinteressen dieser Städte tief eingreifenden Angelegenheit ganz ausgeschlossen ist.

Dieser wohlbegründeten Bitte um die der definitiven Entscheidung in keiner Weise vorgreifende Verfassung eines Projektes über die Näherlegung der Trasse Linz - Budweis an die Städte Kaplitz und Freistadt hat man bisher nicht willfahrt und die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das k. k. Eisenbahnministerium wird beauftragt, ein generelles Projekt über die anläßlich der Herstellung des zweiten Geleises der Linie Linz—Budweis durchzuführende Näherlegung dieser Strecke an die Städte Kaplitz und Freistadt baldigst auszuarbeiten und wegen der Durchführung dieser Verlegung der Strecke das Erforderliche zu veranlassen."

Dieser Antrag möge ohne erste Lesung dem Eisenbahnausschusse zugewiesen werden.

Wien, 4. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Keschmann. | Dr. Schreiner. |
| Kaiser. | Krützner. | H. Winter. | Steinwender. |
| Schilder. | Nagele. | Kutscher. | Zuleger. |
| Brunner. | J. Goll. | F. Bernt. | Dr. Verathoner. |
| Bendel. | Damm. | Vinz. Hofmann. | Pirker. |
| Dr. Weidenhoffer. | Chiari. | Stahl. | Dr. Roller. |

528

A

# Antrag

der

## Abgeordneten Roškar, Pišek und Genossen,

betreffend

## eine Beitragsleistung des Staates zu den Errichtungs- und Erhaltungskosten der Volksschulen.

Indem die Volksschule für den größten Teil der ländlichen Bevölkerung die einzige Bildungsstätte ist, so ist eine gründliche Ausgestaltung derselben dringend notwendig.

Für die günstige Entwicklung der Schule sind unter anderem den Erfordernissen entsprechende Räume, welche sowohl den hygienischen wie auch allen anderen Anforderungen genügen, ein unabwendbares Bedürfnis.

Die Errichtung solcher Schulgebäude ist jedoch derart kostspielig, daß dadurch die Landgemeinden in einer solchen Weise belastet werden, welche dieselben infolge ihrer ohnehin mißlichen finanziellen Lage nicht zu ertragen vermögen.

Viele Gemeinden sind gezwungen, Umlagen von 60 bis 200 Prozent und darüber den wirtschaftlich schon genug geschwächten Steuerträgern aufzubürden, wovon der größte Teil zur Tilgung der Schullasten verwendet werden muß.

Die allgemein prekäre Lage der Landwirtschaft, die tiefe Verschuldung des Grundbesitzes, die Aussichtslosigkeit auf jede geordnete Existenz, welche die Landflucht auch der Besitzenden bereits zur Folge hat, beweist genügend, daß Abhilfe geschaffen werden muß, um die Landbevölkerung vor gänzlicher Verarmung zu bewahren.

Zur Sanierung der mißlichen Wirtschaftsverhältnisse wird die Landbevölkerung die beste Mitarbeit leisten; dies in einem um so höheren Maße, als derselben die allgemeine Ausbildung zu teil wird, welcher sich aber auch ehestens ein fachlicher Unterricht für Landeskultur, wenn auch in bemessener Grenze, anreihen muß.

Es ist evident, daß die hohen Schullasten noch eine weitere Steigerung erfahren werden, wenn den vorhandenen Bedürfnissen entsprochen werden soll. Ebenso nachweisbar ist der Umstand, daß für viele Gemeinden die Schullasten unerschwinglich geworden sind.

Es ist daher eine ernste Pflicht des Staates, hierin Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, womit der § 62 des Reichsvolksschulgesetzes dahin abgeändert wird, daß der Staat für die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen beizutragen hat."

Wien, 3. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Dr. Horský. | Pogačnik. | J. Roškar. |
| Fon. | Šuklje. | Prokop. | Pišek. |
| Dr. Sustaršič. | Jaklič. | Hruban. | Záruba. |
| Zitnik. | Kadlčák. | Valoušek. | Dr. Hočevar. |
| Kuchyňka. | Strámek. | Prisching. | Dr. Benkovič. |
| V. Myslivec. | Grafenauer. | Povše. | Dr. Jos. Myslivec. |
| Dr. Korošec. | Dr. Krek. | Tvarůžek. | Fr. Demšar. |
| Gostinčar. | Šabata. | Šachl. | Dr. Gregorčič. |

529

A

# Antrag

der

## Abgeordneten Heilmayer, Perwein, Krennwallner, Dr. v. Fuchs und Genossen,

betreffend

## die Aufhebung der Verzehrungssteuer vom Fleischverkaufe bei Notschlachtungen.

Die Landwirte kommen sehr häufig in die Lage, infolge eines einem Tiere zugestoßenen Unfalles oder Krankheitsfalles eine Notschlachtung vornehmen zu müssen.

Es ist eine Tatsache, daß der Bauer durch die Notschlachtung eines Viehstückes stets einen Schaden oft bis zu zwei Drittel des Marktwertes desselben erleidet.

Nach den bestehenden Gesetzen muß der Viehbesitzer für den Verkauf des Fleisches, welches, weil „nicht bankmäßig", weder von einem Fleischhauer noch von einem Gastwirte gekauft werden darf und daher gewöhnlich kleinweise an die Bewohner der Nachbarschaft in der Regel um geringen Preis veräußert werden muß, eine staatliche Verzehrungssteuer entrichten.

Der Bauer empfindet es als eine Ungerechtigkeit, trotz seines materiellen Schadens und der mit der Schlachtung und dem Verkaufe des Fleisches verbundenen Mühen außerdem noch besteuert zu werden. Es ist daher dringend erforderlich, daß er bei Notschlachtungen der Verzehrungssteuerpflicht enthoben wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, das Entsprechende zu veranlassen, damit die Vieheigentümer bei Notschlachtungen von der Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit werden."

Wien, 4. Dezember 1907.

Heilmayer.
Dr. Schlegel. — Perwein.
Karl Schachinger. — Krennwallner.
G. Schachinger. — Dr. v. Fuchs.
Blöchl. — Jos. Kienzl.
Doblhofer. — Wagner.
Grafinger. — Johann Frick.
Geißler. — Dr. Drexel.
Tomaschitz. — Niedrist.
Kreilmeir. — Franz Fuchs.
Weiß. — F. Hagenhofer.

530

A

# Antrag

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen,

betreffend

## die Regulierung des Baches in der Gemeinde Baška auf der Insel Krk in Istrien.

Am östlichen Abhange des Berges Triskavac auf der Insel Krk hat seinen Ursprung der Bach, in welchen auf seinem Wege gegen Osten mehrere andere Bäche fließen, welcher bei Draga fließt und sich bei Baška in das Meer ergießt. Der Bach ist nicht gar groß, aber sehr schädlich bei großen Regengüssen, bei welchen, wie es zum Beispiel der vom 12. November l. J. war, das Wasser viel Erde von den Äckern wegträgt oder andere im unteren Teile überschüttet, und es in der Ebene auch drei Meter über das Gewöhnliche hoch ist. Die Besitzer der naheliegenden Gründe machen das Mögliche, um die Schäden zu verhüten, ihre Mittel reichen doch nicht, um jenes zu machen, was notwendig wäre. Da könnte der Staat beispringen.

Deswegen stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird eingeladen, den Bach in der Ortsgemeinde Baška, welcher namentlich den Grundbesitzern von Draga viel Schaden verursacht, regulieren und zu diesem Zwecke die diesbezüglichen Vorstudien einleiten zu lassen."

In formeller Beziehung wird beantragt, daß dieser Antrag dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Wien, 5. Dezember 1907.

Spinčić.

Perić.
Biankini.
Dr. Hlibowizki.
Dawydiak.
Bjeladinović.
Dr. Markow.
Korol.
Kurylowicz.
Klofáč.
Choc.

Mandić.
Dr. Laginja.
Jv. Hribar.
Roblek.
Al. Štrekelj.
Dr. Trešić.
Dr. Rybář.
Dr. Sláma.
F. Ivanišević.
Vuković.

531

A

# Antrag

des

## Abgeordneten Schrammel und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Aussig in die II. Klasse der Aktivitätszulage.

Die Gefertigten beantragen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die in Aussig bediensteten Staatsbeamten und Diener aller Behörden und Ämter in die II. Klasse der Aktivitätszulage einzureihen."

Zur Begründung dieses Antrages führen die Gefertigten an:

Die Stadt Aussig befindet sich bereits seit dem Jahre 1873 (Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, Beilage a, Schema der Aktivitätszulagen) in der III. Ortsklasse und wurde laut Kundmachung des Gesamtministeriums vom 19. März 1907, R. G. Bl. Nr. 79, abermals in die III. Ortsklasse — Amtsorte mit Bevölkerungsziffer von weniger als 40.000 und mehr als 10.000 — eingereiht.

Nachdem die Stadt Aussig-Schönpriesen-Kleische die Einwohnerzahl von 40.000 längst schon überschritten hat, überreichte die gesamte Staatsbeamtenschaft sowie auch die Staatsdiener Aussigs, in Anbetracht der in Aussig herrschenden exorbitanten Teuerung und stetiger Lebensmittelpreissteigerung, seinerzeit ein instruktives Kollektivgesuch um Einreihung der Stadt Aussig in die II. Klasse der Aktivitätszulagen an die Regierung. Ein gleiches Gesuch überreichten die Postbediensteten und in letzter Zeit auch der Stadtrat der Stadt Aussig.

Leider sind diese Eingaben bis jetzt unberücksichtigt geblieben, und die Gefertigten fühlen sich bemüssigt, infolge der immer mehr steigenden Lebensmittelpreise und Wohnungszinse in Aussig die Regierung und das Parlament aufzufordern, endlich einmal daran zu gehen, die berechtigte Forderung der Staatsbeamten und Staatsdiener in Aussig um Einreihung in die II. Aktivitätsklasse zu gewähren.

In formaler Beziehung wird beantragt, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dieser Antrag ist nach § 31 der Geschäftsordnung ohne erste Lesung dem Budgetausschuß zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen."

Wien, am 5. Dezember 1907.

Schrammel.

| | | |
|---|---|---|
| Pongratz. | Freundlich. | K. Seitz. |
| Beutel. | Lukas. | Adler. |
| David. | Skaret. | Beer. |
| Seliger. | Höger. | Nießner. |
| Wutschel. | Neumann. | Spielmann. |
| Riese. | Elderfch. | Smitka. |
| Rieger. | Anfobsky. | Hudec (Lemberg). |
| Hackenberg. | Pernerstorfer. | Jos. Gruber. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1647
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Lukaszewicz, Semaka und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister in Angelegenheit der Verbesserung der Lage der Staatsdiener.

Eine seit Jahren von allen maßgebenden Faktoren anerkannte Tatsache ist es, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Zustände gezeitigt haben, welche infolge der hiedurch bedingten allgemeinen Preistreiberei auf alle Berufsstände, ganz besonders aber auf die den unteren Volksschichten angehörigen, eine geradezu verderbliche Wirkung ausüben. Das enorme Hinaufschnellen der Lebensmittelpreise und aller anderen Gebrauchsartikel, der Wohnungszinse und des Brennmaterials macht es längst schon unmöglich, daß die mit bescheidenen fixen Bezügen angestellten Personen auch nur annäherungsweise das Auslangen finden können. Dem Gewerbetreibenden, dem Produzenten überhaupt, sowie dem freien Arbeiter ist es möglich, durch Preiserhöhungen, respektive Erzwingung einer Lohnerhöhung das Einkommen selbst zu heben und, mit der steigenden Teuerung gleichen Schritt haltend, dasselbe für sich günstig zu korrigieren. Anders verhält es sich mit den auf fixe Bezüge angewiesenen Angestellten, da ihr Einkommen ohne Rücksicht auf die steigenden oder fallenden Preistendenzen dasselbe bleibt. Je geringer daher das Einkommen, je elender die Lage, desto verzweifelter die Situation. Die österreichischen Staatsdiener aller Kategorien gehören zu jenen Angestellten, welchen die niedrigsten Bezüge zugedacht werden. Es ist daher auch keine Übertreibung, daß in diesen Kreisen eine furchtbare Not herrscht. Es gibt keinen Ausdruck, um dieses ungesehene, mit Opfermut verschleierte, fürchterliche Elend zu schildern. Tausende Staatsdienerfamilien, und zwar besonders jene der IV. und auch III. Klasse, sowie die der Aushilfsdiener, Straßenwärter 2c. 2c. sind nicht einmal in der Lage, sich mit Gemüse und trockenem Brote zu sättigen, geschweige denn jemals, und wenn auch nur an hohen Festtagen, ein Stückchen Fleisch, ja selbst Pferdefleisch genießen zu können. Was wollte man da, wo mangelhafte Ernährung das Grundprinzip des Auslangens mit den Bezügen bildet, noch von kalten, ungesunden, feuchten Wohnungen, mangelhafter Kleidung, Mangel an Brennmaterial und Licht, sowie gänzliche Vernachlässigung der Ausbildung des Geistes sprechen? Soll ein durch Nahrungssorgen, strengen Dienst und durch anderen Kummer und andere Sorgen in seiner Familie gepeinigter und zermürbter Staatsdiener noch im stande sein, Betrachtungen über Gesundheitsregeln und Volksbildung anstellen zu können? Gewiß nicht! Diese trostlosen Verhältnisse brachten es mit sich, daß die österreichische Staatsdienerschaft am 14. und 15. September 1907 auf einem allgemeinen Delegiertentage eine Beratung darüber pflog, auf welche Weise der unbedingt zu einer Katastrophe führenden Not Einhalt geboten werden könnte. Daß die Not eine allgemeine und große ist, beweist am besten der Umstand, daß trotz der beschränkten Mittel über 60 Delegierte aus allen Kronländern Österreichs erschienen sind und am Delegiertentage über 21.000 Staatsdienerstimmen vertreten waren; ein weiterer Beweis hiefür ist aber auch darin zu erblicken, daß alle Kategorien, ob sie nun dem Finanz- oder Justizressort, dem Ministerium des Innern oder dem Handels- oder Acketbauministerium oder dem Unterrichtsressort angehören, ja, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt und zertifizierte oder nichtzertifizierte Staatsdiener sind, an diesem Delegiertentage vertreten waren und hofften, durch die hiedurch bewiesene Interessengemeinschaft endlich einmal, wenn auch in zwölfter Stunde, das Auge der Gesetzgebung auf die fürchterliche Not der österreichischen Staatsdienerschaft lenken zu können. Gewiß ist es anzuerkennen, daß im Frühjahre eine Verbesserung der Klasseneinteilung stattgefunden hat, die auf die hievon Betroffenen unstreitig

eine wohltuende Wirkung ausübte und haben die Staatsdiener der hohen Regierung und allen daran beteiligten Faktoren hiefür in öffentlichen Versammlungen durch Dankresolutionen wiederholt den Dank ausgesprochen. Vergessen darf jedoch nicht werden, daß die jetzt erfolgte Klasseneinteilung die Voraussetzung bildete, unter welcher die Vorlage parlamentarisch erledigt wurde und daß schon damals die Lage eine solche war, daß nur die leider erst nach neun Jahren verbesserte Klasseneinteilung einen nachhaltigen günstigen Einfluß hätte ausüben können. Darum verspüren die Staatsdiener, heute nach kaum einem halben Jahre, von der Klassenverbesserung fast gar nichts mehr und ist, nachdem momentan einer Anzahl Staatsdiener in größter Not geholfen wurde, die Wohltat, die man Jahre hindurch hätte empfinden müssen, wenn sie zur rechten Zeit, das ist bei Schaffung des Gesetzes geübt worden wäre, ohne günstige Nachwirkung geblieben.

Die österreichische Staatsdienerschaft hat daher am Delegiertentage einstimmig beschlossen, nachstehende Wünsche des Petita der hohen Regierung und dem hohen Parlamente mit der Bitte zu unterbreiten, dieselbe als das Mindestmaß dessen betrachten zu wollen, was notwendig ist, um auch den österreichischen Staatsdienern wieder ein geordnetes, menschliches Leben zu ermöglichen, und zwar:

I. a) Schaffung von sieben Gehaltsstufen mit einem Anfangsgehalte von 1000 K, Steigerung desselben bis zu einem Höchstgehalte von 1600 K im Wege des Zeitavancements von drei zu drei Jahren um je 100 K und Zuerkennung von drei Alterszulagen von je 100 K nach drei, beziehungsweise sechs und neun, nach erreichtem Höchstgehalte zurückgelegten Dienstjahren;

b) Erhöhung der für Staatsdiener zulässigen Mindestpension auf 600 K.

II. Die definitive Anstellung der provisorischen oder Aushilfsdiener nach einjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung, Systemisierung von definitiven Dienstposten bei den Bezirkshauptmannschaften und erste Besetzung derselben mit den heutigen dort verwendeten provisorischen Dienern. Festsetzung eines Mindestalters von 24 Jahren zur Erlangung einer Aushilfsdienerstelle, sowie Anwendung der für die Aushilfsdiener bestehenden Verordnungen auf die gerichtlichen Zustellboten.

III. Bemessung der Witwen- und Waisenpension mit 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehaltes des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch mit 600 K, wenn obige 50 Prozent weniger als 600 K betragen sollten.

IV. a) Die Revision des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, zum Zwecke der Auflassung der bestehenden veralteten Ortsklassen und Bemessung der Aktivitätszulagen nach den ortsüblichen Wohnungspreisen und tatsächlichen Teuerungsverhältnissen.

b) Verbesserung des Gesetzes bezüglich der Einbeziehung eines Teiles der Aktivitätszulage in die Pension durch Erfolgung von Sterbeabfertigungen aus den eingezahlten Prämien an die Hinterbliebenen nach im aktiven Dienste verstorbenen Staatsdienern.

V. Einreihung der ärarischen Straßenwärter und Flußaufseher in die niederste Gehaltsklasse der k. k. definitiven Staatsdiener, bei gleichzeitiger Zuerkennung aller mit dem Definitivum verbundenen Genußrechte für sich und die Hinterbliebenen.

VI. Herabsetzung der Gesamtdienstzeit auf 35 Jahre, respektive bei den k. k. Gefangenaufsehern, den Dienern der k. k. Krankenanstalten und Medikamenteneigenregie, der anatomischen und medizinischen Universitätsinstitute und chemischen Laboratorien auf 30 Jahre.

VII. Vollkommene Gleichstellung aller k. k. Fondsdiener mit den übrigen k. k. Staatsdienern, so daß alle Gesetze und Verordnungen, die für die gesamte Staatsdienerschaft erfließen, auf obige Dienerkategorie vollinhaltlich Anwendung finden.

VIII. Schaffung einer Dienstpragmatik, worin die Rechte und Pflichten der Staatsdiener genau festgelegt sind, unter anderem soll darin besonders enthalten sein:

a) Das Recht auf einen alljährlich wiederkehrenden Erholungsurlaub ohne spezielles Ansuchen, und zwar in der Dauer von 14 Tagen bei einer Dienstzeit bis zu 20 Jahren, in der Dauer von 21 Tagen (drei Wochen) bei einer längeren Dienstzeit.

b) Abschaffung der geheimen Qualifikation.

c) Die paritätische Zusammensetzung der Disziplinarkommissionen durch Beiziehung von wenigstens einem frei gewählten Standeskollegen und Zulässigkeit einer Rechtsvertretung.

d) Zwangsversicherung auf Staatskosten gegen Unglücksfälle im Dienste.

e) Schaffung analoger Pensionsbestimmungen wie bei der k. k. Gendarmerie, im Falle einer in Ausübung des Dienstes zugezogenen gänzlichen oder teilweisen Dienstunfähigkeit.

f) Volle Sonntagsruhe, respektive bei den Gefangenaufsehern möglichste Beschränkung des Sonntagsdienstes und separate Vergütung desselben durch einen freien Wochentag.

g) Abschaffung der Freiheitsstrafen bei den Gefangenaufsehern.

h) Festsetzung der Dienststunden in den Strafanstalten und Gefangenhäusern von 6 Uhr früh im Sommer und 7 Uhr früh im Winter bis 6 Uhr abends, mit einer zweistündigen Mittagspause.

i) Umwandlung der Naturalwohnungen in Dienstwohnungen, in jenen Fällen, wo sich aus der Art der dienstlichen Verwendung des Dieners die Notwendigkeit des steten Aufenthaltes an seinem Dienstorte ergibt (wie zum Beispiel in den k. k. Krankenanstalten, Gefangenhäusern und Strafanstalten ꝛc. ꝛc.) und Auszahlung der vollen Aktivitätszulagen in diesen Fällen.

k) Schaffung einer gesetzlichen Altersversorgung für solche Aushilfsdiener, die das Definitivum nicht mehr erlangen konnten, sowie für deren Hinterbliebene.

l) Bezahlung von Überstunden und des Nachtdienstes nach den für die k. k. Postbediensteten bestehenden Normen.

Die in vorstehenden Punkten bezeichneten Petita sind gewiß nicht so weitgehend, daß die österreichische Staatsdienerschaft nichts mehr zu wünschen hätte. Wenn dennoch auf Grund des Delegiertentagsbeschlusses hier Mäßigung an den Tag gelegt wurde, so geschah es in der Voraussetzung, daß einerseits diese Wünsche vermöge ihrer Bescheidenheit sowie infolge des Umstandes, daß die unerträglichen wirtschaftlichen Verhältnisse selbst deren Berechtigung am glänzendsten begründen, seitens der hohen Regierung unmöglich auf einen Widerstand stoßen können, daher ehestens zur Verwirklichung gelangen würden; daß andrerseits aber bei rascher Berücksichtigung ihrer Forderungen, die an eine mehr als bescheidene Lebensführung gewöhnten Staatsdiener doch wieder halbwegs in geordneten Verhältnissen würden leben können.

Was die Punkte I und III anbelangt, ist es gewiß überflüssig, deren unumgängliche Notwendigkeit näher zu begründen, da dies sowohl eingangs dieses Memorandums sowie in Hunderten von der hohen Regierung unterbreiteten Resolutionen, hinlänglich geschehen ist. Man braucht übrigens nur die Marktpreise flüchtig anzusehen und man hat die beste Begründung dieser unter keinen Umständen länger aufschiebbaren Forderungen.

Das Begehren des Punktes II jedoch kann nicht länger unberücksichtigt bleiben. Diesen Tausenden von treuen Dienern des Staates soll endlich einmal eine sichere Existenz geboten werden. Das heutige Aushilfsdienerwesen verlangt entschiedenst endlich einmal eine Reform. Wenn auch das sogenannte Zertifikationsgesetz in erster Linie den zertifizierten Militäranwärtern eine Anstellung sichert, so ist doch damit nicht gesagt, daß so und so viel tausend Dienstposten mit Aushilfsdienern besetzt sein müssen. Das Aushilfsdienerunwesen schädigt sowohl die Bewerber mit als ohne Zertifikat, weil bei Umwandlung aller dieser Dienstposten in definitive eine Menge Kompetenten aus beiden Bewerberkreisen zur Anstellung gelangen könnten. Geradezu unerklärlich ist es aber, daß bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften definitive Amtsdiener nicht existieren, und es entspricht gewiß nur dem Gerechtigkeitsgefühle, wenn auch hier das Verlangen um definitive Anstellung immer lauter auftritt. Wenn alle diese Personen, die man summarisch mit „Aushilfsdiener" bezeichnet, die jedoch in Wirklichkeit keine Aushelfer, sondern unentbehrliche, ständig vollbeschäftigte, oft auf sehr verantwortungsvollen Posten befindliche, nicht definitive Staatsdiener sind, vom Staate zur Dienstleistung benötigt und verwendet werden, dann ist es gewiß nicht unbillig zu verlangen, daß diesen nach abgeleisteter Probezeit, wozu ein Jahr gewiß hinreichen würde, auch die Segnungen des Definitivums zu teil werden. Da die größten Probleme jederzeit ihre Lösung gefunden haben, wenn die Volksnotwendigkeiten es erheischten, kann nie zugegeben werden, daß das „Zertifikatistengesetz" für die Lösung dieser Frage, die auch eine Volksnotwendigkeit im vollsten Sinne des Wortes involviert, ein Hindernis sein könnte, da ohne Schmälerung der in diesem Gesetze festgelegten Rechte auch die „ersessenen" Rechte der Aushilfsdiener gewährt werden können, wenn man endlich mit dem Aushilfsdienerwesen gänzlich bricht.

Das im Punkte IV, sub a, ausgesprochene Verlangen ist gewiß durch die Verhältnisse selbst voll begründet. Längst treffen die Voraussetzungen, welche für die Textierung dieses bezeichneten Gesetzes maßgebend waren, nicht mehr zu. Die Zeit hat dieses Gesetz längst überholt und dessen Wert herabgedrückt. Heute entscheidet längst nicht mehr die Einwohnerzahl über die Höhe der Mietzinse oder die sonstige Preislage der notwendigsten Bedarfsartikel, sondern andere, davon gänzlich unabhängige Momente, die niemandem fremd sind. Es ist daher gewiß nur ganz selbstverständlich, daß die Revision dieses Gesetzes im angedeuteten Sinne unerläßlich ist.

Was den zweiten Teil b dieses Programmpunktes anbelangt, muß bemerkt werden, daß ohne Erfüllung dieses Verlangens die Schäden dieses Gesetzes stets die Wohltaten übersteigen werden. Von den vielen Tausenden von Staatsdienern erlangt nur ein kleiner Teil die Pension. Alle in der Aktivität eingezahlten, der Familie vom kargen Lohne entrissenen Prämien, sind gänzlich für die Hinterbliebenen verloren, wenn der Staatsdiener in der Aktivität stirbt. Dieser Schaden kann nur dann einigermaßen behoben werden, wenn auch der Staat, ebenso wie private Versicherungsanstalten, bei gleicher Prämienzahlung, den Hinterbliebenen nach in Aktivität verstorbenen Staatsdienern, Sterbeabfertigungen gewährt.

Punkt V dieses Memorandums behandelt eine Kategorie von Staatsangestellten, die gewiß das Wohlwollen der hohen Regierung in außergewöhnlichem Maße bedarf. Es gibt keine schlechter bezahlten Bediensteten, als diese sind. Wie es heute mit einem Monatslohne von 40 K bis 70 K möglich sein soll, zu vegetieren, geschweige denn zu leben, ist ein Rätsel,

welches bisnun nicht gelöst wurde. Tatsache ist, daß die ärarischen Straßenwärter und Flußaufseher es gewöhnt sind, von den billigsten Naturprodukten zu leben und trotzdem nicht einmal mehr mit diesen sich und ihren Familienmitgliedern den Hunger stillen können. Die denselben zugeteilten Taglöhner beziehen fast den doppelten Lohn des verantwortlichen, vom Staate bestellten Organes, welches nicht nur selbst schwer zu arbeiten verpflichtet ist, sondern auch zugleich als Aufsichtsperson und als Straßenpolizei, mit weitgezogenem Pflichtenkreise zu fungieren hat. Es kann in den Reihen dieser wetterharten, pflichttreuen und patriotischen Männer keine Zufriedenheit einziehen, bis sie und ihre Familienmitglieder nicht durch Gewährung dieses einzigen Wunsches der größten Not entrissen und über ihr zukünftiges Schicksal beruhigt sind.

Eine wichtige Forderung enthält der Punkt VI. Das darin gestellte Verlangen nach Herabsetzung der Dienstzeit ist gewiß nicht ungebührlich, um so mehr, als diese Begünstigung der gesamten Beamtenschaft anstandslos zugestanden wurde. Wir können nicht glauben, daß die Staatsdiener bloß ihres Namensunterschiedes wegen von dieser Wohltat ausgeschlossen werden sollten. Die Abnützung der geistigen und physischen Kräfte sowie die Sterblichkeit ist bei den Staatsdienern gewiß nicht geringer als bei der Beamtenschaft. Wenn die Staatsdienerschaft den Glauben an das seitens hoher Funktionäre oft betonte Wohlwollen, an Gerechtigkeit und an den Grundsatz, daß vor dem Gesetze alle Menschen gleich sind, nicht verlieren soll, so kann ihnen unmöglich die Erfüllung des in diesem Punkte ausgesprochenen Wunsches länger vorenthalten werden.

Punkt VII. Sehr hart empfinden die als sogenannte k. k. Fondsdiener in öffentlichen Instituten verwendeten, von der hohen Regierung ernannten und nach den bestehenden Gesetzen disziplinweise behandelten Diener ihre Zwitterstellung. Ihre Bezüge fließen, wenn auch indirekt, doch aus dem Staatsschatze, da ja diese Institute sich seit Jahrhunderten in Staatsverwaltung befinden. Es kann aus dem angeführten eine Ausnahmsstellung derselben nicht abgeleitet werden, so daß eigentlich kein Grund für diese Ausnahme vorhanden ist.

Wenn daher alle sogenannten k. k. Fondsdiener das Verlangen stellen, unter die übrige Staatsdienerschaft als vollwertige Staatsdiener im vollsten Sinne des Wortes eingereiht zu werden, so kann füglich dagegen keine Einwendung erhoben werden. Groß wäre jedoch der Nutzen dieser Reform, denn sie würde Hunderte pflichttreuer, doppelt dienstfreudiger Staatsdiener schaffen.

Mit Punkt VIII wird endlich das Verlangen nach einer gerechten Dienstpragmatik zum Ausdrucke gebracht. Über dieses Begehren wurde schon so viel gesprochen, daß eine nähere Begründung gänzlich überflüssig ist. Selbst seitens der hohen Regierung wurde die Berechtigung dieser mit keinen oder wenigen Kosten verbundenen Forderung bei den verschiedensten Anlässen widerspruchslos anerkannt, so daß es gewiß ganz natürlich ist, daß auch der Delegiertentag abermals die endliche Durchführung dieser Reform begehrte. Gewiß ist es nötig, daß eine gerechte Dienstpragmatik vielen Umständen Rechnung tragen muß und kann nicht alles einzeln im engen Raume eines Memorandums angeführt werden, was in dieser enthalten sein soll.

Wenn bei diesem Programmpunkte, sub a bis l, dennoch einige besonders wichtige Wünsche zur Ausführung gelangten, so muß bemerkt werden, daß durch Berücksichtigung dieser ganz speziellen Petita die heute durch den gänzlichen Mangel einer solchen Vorschrift am meisten empfundenen Härten des Dienstes behoben werden sollen. Tatsache ist es zweifellos auch, daß die verschiedenen Ressorts und selbst innerhalb dieser wieder die verschiedensten Kategorien der Dienerschaft ganz spezielle Verfügungen erfordern, so daß in diesem Memorandum nur die Staatsdiener aller Ressorts mehr oder weniger gemeinsam betreffenden Angelegenheiten in großen Zügen angedeutet werden konnten. Vor mehr als Jahresfrist fanden getrennte Delegiertentage der Staatsdiener der einzelnen Ressorts statt, bei welchen die speziellen Wünsche der einzelnen Kategorien beraten wurden. Das Resultat dieser Beratungen wurde in Memoranden der hohen Regierung unterbreitet und sind auch diese derselben bekannt. Der letzte allgemeine Delegiertentag hat an diesen speziellen Forderungen nichts geändert und werden daher diese neuerdings abgesondert den einzelnen Herren Ressortministern unterbreitet.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

„Was gedenkt die k. k. Regierung zu veranlassen, um die vorzitierten Forderungen ehestens zu erfüllen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spenul. | N. Wassilko. | Dr. Kost' Lewyckyj. | Lukaszewicz. |
| Folis. | Budzynowskyj. | Romanczuk. | Semaka. |
| Tr,lowskyj. | Onyszkewycz. | Dr. Gabel. | Dr. Mahler. |
| Staruch. | Dr. Stachura. | Ad. Stand. | Pihuliak. |
| Dr. Olesnickyj. | Dr. Okunewskij. | Dr. Kolessa. | Dr. Straucher. |
| | | Dr. Baczyńskyj. | Dnistriańskyj. |

1648
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Schon lange erweist es sich als notwendig, in Velika Papratna in der Nähe von Oskorušno in der Gemeinde Kuna in Dalmatien einen Hafendamm zu erbauen. Diese Notwendigkeit wurde zu wiederholten Malen sowohl im dalmatinischen Landtage als auch in diesem hohen Hause hervorgehoben.

Endlich wurde im vorigen Jahre ein Plan und ein Kostenvoranschlag ausgearbeitet, die von der Hafenbehörde in Dubrovnik (Ragusa) und vom Hafenamte in Trpanj auf das wärmste befürwortet und vor etlichen Monaten der Seebehörde in Triest vorgelegt wurden. Wir wollen keinen Augenblick daran zweifeln, daß die Seebehörde in ihrem bekannten Eifer die betreffenden Akten an das hohe Handelsministerium gesendet und den Antrag gestellt hat, man möge für den Bau eines Hafendammes in Velika Papratna einen Betrag in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 einsetzen.

Dieser Hafendamm ist nicht nur für die Schiffe der Einwohner von Oskorušno notwendig, da diese Schiffe der unsicheren offenen See ununterbrochen ausgesetzt sind und ans Land gezogen werden müssen, um vor dem Untergange in den wütenden Wellen gerettet zu werden, sondern auch für die Fahrt aller kleineren Schiffe im Meerbusen der Meretva (Narenta), da sie vom Hafen Trpanj bis Cerkvice, wo sich nur ein unsicherer Landungsplatz befindet, nirgends eine Zufluchtsstätte haben. Oskorušno zählte gegen tausend Einwohner, der Gemeindeteil Oskorušno allein erzeugt 1000 Hektoliter Öl und gegen 7000 Hektoliter Wein und eben soviel, ja vielleicht noch mehr der Gemeindeteil Prizdrina. Beide sind nun in Bezug auf ihre Aus- und Einfuhr auf die Bucht von Velika Papratna angewiesen. Alles, was man für die Landwirtschaft braucht, wie zum Beispiel Stroh, Dünger, abgefallenes Laub, Pflöcke und dergleichen wird auf Schiffen über Velika Papratna eingeführt, was ohne einen Hafendamm äußerst schwierig und gefährlich ist. Die Insassen von Oskorušno haben, um der Seebehörde den Bau dieses Hafendammes zu ermöglichen, hiezu den Betrag von 2000 K beigesteuert und wiederholt um diesen Bau petitioniert. Nachdem nun in dieser Hinsicht seitens der Seebehörde keine Veranlassung getroffen wurde, erlauben sich die Gefertigten an Eure Exzellenz folgende Anfragen zu richten:

„I. Ist Eure Exzellenz davon überzeugt, daß der Bau eines Hafendammes in der Bucht von Velika Papratna bei Oskorušno in der Gemeinde Kuna in Dalmatien dringend notwendig ist?

II. Ist Eure Exzellenz geneigt, anzuordnen, daß der Betrag für diesen Hafenbau, dessen Plan und Kostenvoranschlag bereits ausgearbeitet sind, auf jeden Fall längstens in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1909 eingesetzt werde?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Vuković.

Biankini. F. Ivanišević. Spinčić. Dr. Trešić.
Dr. Laginja. Dr. Rybář. Dr. Ploj. Mandić.
Jv. Hribar. Roblek. Perić. Al. Štrekelj.
Ježovnik. Dr. Dulibić. Baljak. Ivčević.

1649

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Schon im Jahre 1871 wurde über Auftrag der dalmatinischen Statthalterei die Trassierung der Straße von Almissa—Vrulja über Rogoznica nach Makarska vorgenommen. Vor ungefähr sechs Jahren wurde auf Drängen der interessierten Kreise, die seit Jahrzehnten um diese Fahrstraße petitionierten, eine neuerliche Trassierung vorgenommen, ohne daß bisher an den Bau geschritten worden wäre. Es handelt sich hier um eine Straße von nur 19 Kilometer Länge die ziemlich bedeutende Gemeinden mit einander verbinden würde.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Eure Exzellenz die Anfragen zu stellen:

„Aus welchen Gründen ist das Straßenbauprojekt Almissa—Vrulja über Rogoznica nach Makarska bisher nicht ausgeführt worden?

Sind Eure Exzellenz geneigt, zu veranlassen, daß die vielleicht nicht vollständige Trassierung dieser Straße zu Ende geführt und der Straßenbau sofort in Angriff genommen werde?"

Wien, 26. November 1907.

Vuković.
Spinčić.
J. Biankini.
Dr. Ploj.
Perić.
Bjeladinović.
Dr. Trešić.
Baljak.
Mandić.
Dr. Rybář.
Roblek.
Prodan.
Iv. Hribar.
Dr. Laginja.
Šrekelj.
Ivčević.
F. Ivanišević.

1650
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Es verlautet, daß demnächst die Gebühren für Geschäftstelephone in Wien von 500 K auf 400 K, von 400 K auf 330 K und von 300 K auf 250 K herabgesetzt werden sollen.

Würden hiedurch die Einnahmen auf das Niveau der Ausgaben herabgemindert werden, so ließe sich die angeblich beabsichtigte Ermäßigung noch zur Not erklären, obwohl es eine ganze Reihe von Staatsbetrieben gibt, bei denen weit über das Gebührenprinzip hinausgehende und einen ungleich größeren und ärmeren Teil der Bevölkerung bedrückende Leistungen gefordert werden, bei denen also eine Ermäßigung weit eher am Platze wäre.

Jedenfalls muß aber unbedingt gefordert werden, daß ein Staatsbetrieb, der nur einzelnen zu gute kommt, zum mindesten die Selbstkosten decke und nicht durch Zuschüsse jener großen Mehrzahl erhalten werde, die von diesem Staatsbetriebe nicht nur nichts hat, sondern durch die begünstigte Konkurrenz dieser einzelnen geradezu geschädigt wird.

Nun scheint es, daß die Einnahmen des Telephons allerdings die eigentlichen Betriebsauslagen überschreiten, daß sie aber jetzt schon zur Amortisierung und Verzinsung des Anlagekapitals nicht ausreichen. Gegen eine solche Belastung der Bevölkerung zu Gunsten einzelner müßte entschiedene Einsprache erhoben werden.

Die Unterzeichneten stellen demnach an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfragen:

„1. Ist es richtig, daß die Herabsetzung einzelner Sätze der Telephongebühren beabsichtigt ist?

2. Reichen gegenwärtig und insbesondere auch nach Herabsetzung der Telephongebühren die Einnahmen aus, um die Betriebsausgaben und das Erfordernis für Amortisierung und Verzinsung des Anlagekapitals zu decken?"

Dr. Steinwender.
J. Goll.
Kirchmayer.
Krützner.
Lukesch.
Dr. Schreiner.
Ansorge.
Stahl.
Dr. Ploj.
Wagner.
H. Winter
Pirker.
Schilder.
Kaiser.
Nagele.
Jesser.
Kopp.
Kolowrat.
Brunner.

1651
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Benkovič und Genossen an Seine Exzellenz den Minister des Innern, betreffend die Mißstände bei der städtischen Sicherheitswache in Rann a. Z. (Steiermark).

In der XVII. Session des Reichsrates wurden in dieser Angelegenheit nachstehende Interpellationen überreicht:

Vom Abgeordneten Ploj in der 355. Sitzung am 6. Oktober 1905;

vom Abgeordneten Ploj in der 376. Sitzung am 8. Februar 1906;

vom Abgeordneten Korošec in der 432. Sitzung am 18. September 1906.

In den Interpellationen wurde auf die eines Gemeinwesens höchst unwürdigen, halbasiatischen Zustände hingewiesen, welche bei der Sicherheitswache in Rann herrschen.

Wir berufen uns auf den Inhalt dieser Interpellationen und wiederholen insbesondere die von den Organen dieser „Sicherheits"wache erlittenen gerichtlichen Vorstrafen:

Der Chef der Sicherheitswache Gemeindesekretär Karl Schallon wurde verurteilt laut Urteiles des Bezirksgerichtes Cilli, G. Z. U 1165/00, wegen der Übertretungen nach §§ 411 (Rauferei) und 496 St. G. zu 30 K Geldstrafe, des Bezirksgerichtes Rann, G. Z. U 441/5, wegen der Übertretungen nach §§ 331 St. G. (Beleidigung im Dienste) und 411 St. G. (Rauferei) und 491 St. G. (Ehrenbeleidigung) zu 100 K Geldstrafe, des Bezirksgerichtes Rann, U 80/6, wegen Ehrenbeleidigung zu 20 K Geldstrafe, des Bezirksgerichtes Rann im Jahre 1907 wegen Ehrenbeleidigung zu 10 K Geldstrafe.

Der Wachmann Karl Zerjav wurde verurteilt laut Urteiles des Kreisgerichtes Cilli vom 30. Juni 1892, Z. 9542, wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155 St. G. zu fünf Monaten Kerkers, laut Urteile des Bezirksgerichtes Rann vom 29. Mai 1891, G. 1158, Aktenzahl 164, wegen Rauferei (§ 411 St. G.) zu drei Tagen Arrest, vom 23. November 1886, Z. 4042, Aktenzahl 645, wegen Diebstahl (§ 460 St. G.) zu fünf Tagen Arrest; vom 30. Oktober 1891, Z. 2708, Aktenzahl 402, wegen Rauferei (§ 411 St. G.) und boshafter Beschädigung fremden Eigentums (§ 468 St. G.) zu acht Tagen Arrest; vom 10. Dezember 1894, Z. 661, Aktenzahl 400, wegen Rauferei (§ 411 St. G.) zu einer Woche Arrest; vom 26. Juni 1906, Z. 1890, Aktenzahl 201, wegen Ehrenbeleidigung nach §§ 491 und 496 St. G. zu fünf Tagen Arrest; vom 14. September 1896, Z. 2973, wegen Übertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 St. G. zu drei Wochen Arrest; vom 25. Jänner 1901, U 17/1, wegen Rauferei (§ 411 St. G.) zu drei Tagen Arrest.

Der Wachmann Anton Narat wurde verurteilt wegen Falschmünzerei nach §§ 118, 237, 269 a, 270 St. G. laut Urteiles des Bezirksgerichtes Rann vom 13. März 1888, Z. 736, Aktenzahl 82, zu drei Wochen Arrest; laut Urteile des Bezirksgerichtes Rann vom 30. September 1895, Z. 2741, Aktenzahl 313, wegen Rauferei (§ 411 St. G.) und boshafter Beschädigung fremden Eigentums zu zehn Tagen Arrest; vom 14. September 1897, Z. 2973, Aktenzahl 330, nach § 431 St. G. zu vierzehn Tagen Arrest; vom 10. November 1905, U 441/5, wegen Ehrenbeleidigung zu 10 K Geldstrafe.

Wie aus den früheren Anfragen ersichtlich, werden in den Arresten der Gemeinde Rann die armen Arretierten von den Wachleuten gepeinigt, zu Blute geschlagen und gestoßen, gefesselt und auf einen Nagel

oder das Fenstergitter aufgehängt, so daß sie zwischen Himmel und Erde schwebend längere Zeit gelassen werden; die Organe der Sicherheitswache Rann haben schon unzählige unschuldig Verurteilte auf ihrem Gewissen, unter ihrem Diensteide werden die armen Opfer, welche in ihre Hände fallen, von denselben ruhig der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Widerstand gegen die polizeilichen Anordnungen und anderer erdichteter Verbrechen beschuldigt und auf Grund der immer einhelligen unkontrollierbaren Zeugenaussagen der Wachleute verurteilt, während andrerseits jede gegen die Wachleute eingeleitete Untersuchung auf dieselbe Weise durch einhellige Bekräftigung der Wachleute hinfällig wird und höchstens zur Untersuchung gegen den Anzeiger oder gar zu dessen Bestrafung wegen Verleumdung, Ehrenbeleidigung oder falscher Zeugenaussage führt.

Diese Leute mißbrauchen skrupellos ihre Amtsgewalt, um ihre politischen oder nationalen Gegner zu schikanieren und zu vergewaltigen; einige krasse Fälle davon sind in den früheren drei Interpellationen angeführt.

Die politische Behörde unter den früheren Bezirkshauptmännern, wie v. Vistarini unseligen Andenkens, hat diesem Treiben immer ruhig zugesehen, alle Anzeigen blieben fruchtlos, alle Untersuchungen verliefen im Sande.

Denn die Stadtgemeinde Rann mißbraucht diese Leute zur Verfolgung ihrer politischen Gegner und die politische Behörde hatte bis jetzt immer ein williges Ohr für die Wünsche der Gemeinde Rann.

Die Wachleute erfreuen sich außerdem eines übermäßigen Schutzes seitens der Staatsanwaltschaft Cilli und seitens der Gerichte, insbesondere seitens des Untersuchungsrichters Herrn Dr. Josef Oswatitsch in Rann, eines Schwiegersohnes des Virilisten in der Gemeindevertretung Rann, mit dessen Urteilen wir uns in Bälde befassen werden; derselbe legt gegenüber den Wachleuten die größte Nachsicht und Milde an den Tag, abgesehen davon, daß die Aussagen der beeideten Sicherheitsorgane schon einen natürlichen Vorrang vor den anderen besitzen.

Die Bevölkerung erträgt diese Zustände schon lange Zeit mit großem Unwillen, welcher sich in der letzten Zeit laut Telegramms beunruhigenderweise gesteigert hat infolge der blutigen Vorfälle am 27. November 1907.

An diesem Tage wurden zwei Bauernburschen aus der Umgebung, welchen im „Deutschen Heim" von ihren Wagen Pferdekotzen gestohlen wurden, vom Wachmanne Zerjav beim Nachhausefahren angehalten, da sie, über den Diebstahl aufgeregt, ihrem Unwillen zu laut Ausdruck gegeben haben; sie schrieen: „Im „Deutschen Heim" wurden uns Pferdekotzen gestohlen! Wo sind die Kotzen?" und ähnliches. Die Burschen heißen Urek und Ogorevc von Globoko bei Rann.

Während der Wachmann, welcher beide Burschen kannte, den Ogorevc vom Wagen herunterriß und auf den Boden warf, bat ihn Urek im ruhigen Tone, er solle ihn nicht arretieren, da er ja ihn kenne und Ogorevc den Wagen nach Hause führen müsse.

Zerjav war wie besessen, hielt mit der einen Hand den Ogorevc, mit der anderen den blanken Säbel und stieß mit demselben den Urek in die Herzgegend der Brust, wobei er ihn erheblich verletzte. Als er seinen Fehler einsah, ließ er die Burschen fahren und zeigte sie dem Gerichte an.

Unter anderem wurde auch der Hauptzeuge Friseur Holy, welcher dem ganzen Fall ruhig zuschaute und vor dessen Aussage sich Zerjav offenbar fürchtet, wegen öffentlicher Gewalttätigkeit nach § 81 St. G. ohne jedweden Grund angezeigt, um sich der Zeugenschaft des Holy zu entledigen.

Die Untersuchung wird in Rann geführt.

Wir stellen die Anfrage unter Betonung des Umstandes, daß über die früheren drei Interpellationen wohl die Erhebungen vom nun pensionierten Bezirkshauptmann Vistarini geführt wurden, jedoch der Erhebungsakt in Verlust geraten ist (!), und daß die drei Interpellationen unbeantwortet blieben:

„Ist Seine Exzellenz der Minister des Innern geneigt, über die Interpellationen eine neuerliche eingehende und strenge Untersuchung schleunigst einzuleiten und im hohen Hause darüber zu berichten?

Ist Seine Exzellenz geneigt, in Ausübung des Aufsichtsrechtes über die Gemeinde Rann den Wachmann Zerjav sofort vom Sicherheitsdienste suspendieren zu lassen und nach durchgeführter Untersuchung die Enthebung der Organe der Sicherheitswache Rann vom Sicherheitsdienste zu veranlassen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Dr. Benkovič.

Gostinčar. Fon. Šusteršič. Dr. Hočevar.
Dr. Krek. Gregorčič. Povše. Grafenauer.
Pišek. Jaklič. Demšar. Dr. Zitnik.
Pogačnik. Dr. Korošec. Roškar. Šuklje.

1652
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister sowie an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister in Sachen des Waggonmangels sowie der Schlußbriefe im Kohlenhandel.

An den gefertigten Anfragesteller ist folgende Zuschrift gelangt:

„Sehr geehrter Herr Doktor!

Mit Gegenwärtigem gestatten wir uns, Sie auf einen sehr mißlichen Umstand aufmerksam zu machen. Alljährlich, wenn die Zuckerkampagne beginnt, sind von den Kohlenwerken keine Kohlen zu haben und reden sich die Lieferanten derselben dahin aus, daß ein derart großer Wagenmangel herrscht, daß es nicht möglich ist, den Lieferungen nachkommen zu können.

Heuer ist der Kohlenmangel durch die vorhergegangene passive Resistenz der Eisenbahner besonders groß, nachdem es nicht möglich war, sich Vorrat anschaffen zu können; dagegen ist jetzt der Bedarf an Kohle ein wesentlich größerer als im Sommer, nachdem jetzt auch die Arbeitslokale geheizt werden müssen. Infolgedessen, als nur mit Mühe ein Waggon Kohle zu bekommen ist, stehen die hiesigen Fabriken alle Tage vor der Gefahr, ihren Betrieb einstellen zu müssen und würde dies nicht nur für die Industriellen selbst, sondern mehr noch für weit über tausend Arbeiter einen großen Schaden bedeuten.

Dieser leidige, alle Jahre wiederkehrende Waggonmangel führt aber noch zu einem anderen, die Industriellen schädigenden Umstande; in den Schlußbriefen der Kohlenlieferanten, welche man notgedrungen akzeptieren muß, ist nämlich ein Passus enthalten, daß diejenigen Mengen Kohle, welche durch Waggonmangel nicht geliefert werden können, überhaupt nicht geliefert, sondern einfach storniert werden.

Wenn nun berücksichtigt wird, daß die Kohle jetzt per 10 Tonnen 20 K mehr kostet als jene aus früheren Käufen, so bedeutet der Entfall jedes einzelnen Waggons für die Industriellen einen Schaden von 20 bis 30 K. Noch eins ist zu bemerken, es kommt nämlich vor, daß man infolge des intensiven Kohlenmangels schließlich eine Offerte einer minderen Qualität zu teuerem Preis akzeptiert oder man zahlt für eine ebenbürtige Marke den Tagespreis, also 20 bis 30 K pro Waggon mehr als man diese im Schluß hat; diese Kohlen werden trotz des angeblichen Waggonmangels verhältnismäßig prompt geliefert.

Es ist unter solchen Umständen die Meinung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß der tatsächlich herrschende Waggonmangel auch noch auf vorstehend geschilderte Weise ausgenützt werden dürfte und der Industrielle gezwungen wird, auf verhältnismäßig günstig gekaufte Kohlen zu verzichten und dafür teure zum Tagespreise zu kaufen.

Daß diese Verhältnisse überall bestehen, bitte auch aus beifolgendem Ausschnitt der „Reichenberger Zeitung" zu ersehen, nach welchem die gleiche Angelegenheit auch die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg beschäftigt hat.

Die Gefertigten stellen an Euer Wohlgeboren das freundliche Ersuchen, maßgebenden Ortes ernstlich vorstellig zu werden, daß der schon zur Kalamität

gewordene Waggonmangel endlich einmal behoben und den Kohlenlieferanten dadurch die Vorschützung desselben benommen wird, eventuell möge dahin gewirkt werden, daß in solchen Zeiten die verfügbaren Wagen in erster Reihe für das Inuland verwendet werden müssen und erst, wenn dieses versorgt, das Ausland in Frage kommen kann.

Indem wir Ihnen für Ihre Mühewaltung im vorhinein bestens danken, zeichnen ꝛc."

Daß die in dieser Zuschrift zum Ausdrucke gebrachten Beschwerden, betreffend den Waggonmangel, und die Nichteinhaltung der Schlußbriefe im Kohlenhandel seitens der unterschriebenen Industriellen aus der Stadt Schluckenau den Tatsachen vollkommen entsprechen, wird durch folgenden Bericht über die Verhandlung der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg am 29. November 1907 vollinhaltlich bestätigt:

„Eine Kohlenteuerungsdebatte in der Reichenberger Handelskammer.

Reichenberg, 29. November.

Am Schlusse der heutigen Kammersitzung erbat sich Kammerrat Fried das Wort zu folgenden Ausführungen:

Ich bin von meinen Kollegen beauftragt, eine vielbesprochene, schwerwiegende Frage, die Kohlenfrage, in der Kammer zur Sprache zu bringen. Ich bin mir der Undankbarkeit dieser Aufgabe vollkommen bewußt und habe doch nicht unterlassen wollen, einen Versuch zur Klärung dieser Frage zu machen, weil ich gerade unsere Kammer, in der große Kohlenkonsumenten, ebensolche Produzenten und endlich die größten Kohlenhändler vertreten sind, für das richtige Forum halte, vor dem diese Angelegenheit diskutiert werden kann und soll.

Bevor ich in das Meritum der Sache eingehe, möchte ich mir erlauben festzustellen, von welchem Gesichtspunkte ich die Angelegenheit betrachte. Ich akzeptiere die Kohlenpreise — so sehr sie die Produktionskosten erhöhen und so schmerzlich sie die Bevölkerung drücken — als ein Produkt des Angebotes und der Nachfrage und würde sie auch dann akzeptieren, wenn ich der vielfach ausgesprochenen Meinung wäre, daß einer der preisbildenden Faktoren — wie soll ich sagen — nicht ganz natürlich ist, und zwar deshalb, weil ich in der jetzigen Zeit der Kartelle, an denen unsere bedeutendsten Erwerbsgruppen so sehr beteiligt sind, auch den Kohlenproduzenten die Berechtigung zuerkennen muß, sich untereinander zu verständigen und ihre Interessen zu fördern. Wenn wir ein Eisen-, ein Petroleum-, ein Zucker-, ein Soda-, ein Jutekartell u. s. w. dulden und geduldet haben, müssen wir uns konsequenterweise auch ein Kohlenkartell gefallen lassen.

Man sollte nun glauben, daß, wenn ich die Preisfrage ausschalte, die ganze Kohlenfrage erledigt ist. Dem ist eben nicht so, meine Herren, und ich komme damit auf den Standpunkt, den ich in dieser Frage einnehme. Für mich ist das Bedenkliche, das Drückende der Verhältnisse auf dem Kohlenmarkte nicht der Preis der Kohle, sondern die Ungewißheit, die Unsicherheit in der Kohlenversorgung und die Rechtlosigkeit, in der sich die Kohlenkonsumenten gegenüber den Produzenten befinden, eine Rechtlosigkeit, die in keinem anderen Geschäftsverhältnis zu finden ist. Wir Industriellen alle haben unseren Kohlenbedarf rechtzeitig gedeckt, haben die geforderten Preise anstandslos gezahlt und doch waren viele von uns vis-à-vis de rien an Kohle und mußten und müssen vielfach heute noch fast alle von uns, um die Gefahr des Stillstandes unserer Betriebe zu vermeiden, Kohlen aus anderen Revieren und von anderen Händlern zu enormen Preisen kaufen, weil die Kohlenlieferanten unter dem Titel Waggonmangel und Minderproduktion ihre Schlüsse nicht eingehalten und unter Berufung auf die Schlußbriefe die Quanten reduziert haben. Wir Industriellen haben diese Schlußbriefe leider unterschrieben, respektive unterschreiben müssen, diese leoninischen Verträge, die uns nur Pflichten aber gar keine Rechte geben und diese Schlußbriefe werden nun mit aller Rücksichtslosigkeit und in allen ihren Konsequenzen gegen uns geltend gemacht.

Ich anerkenne, daß durch den Waggonmangel Verzögerungen in der Verladung eintreten können, für die der Lieferant nicht verantwortlich gemacht werden kann, ich anerkenne sogar ein Recht der Lieferanten, durch Betriebsstörungen, auch nicht höherer Gewalt, erfolgte Minderförderungen auf den Kommittenten übertragen zu dürfen; aber, meine Herren, warum soll gerade der Kohlenlieferant allein von jeder Nachlieferung zu Schlußpreisen entbunden sein.

Ich gehe noch weiter und ziehe alle Konsequenzen aus den Schlußbriefen: Der Lieferant soll in den genannten Fällen von der Lieferung entbunden sein, aber, meine Herren, wo ist der Beweis, daß wirklich so wenig Waggons beigestellt, daß wirklich so viel weniger gefördert wurde, um die horrenden Verzögerungen und Quantumkürzungen, denen wir ausgesetzt sind, zu rechtfertigen? Wieso kommt es, daß jeder Kohlenhungrige fast überall Kohle bekommt, natürlich zu Höchstpreisen — nur bei seinem Lieferanten nicht? Ich möchte doch glauben, daß Waggonmangel und Minderförderung, die so große allgemeine Übelstände zeitigen, doch mehr oder weniger allgemeine Mängel sein müssen, die alle Gruben und alle Reviere ziemlich gleich treffen. Und wieso kommt es schließlich, daß hohe Intervention augenblicks erzielt, was Bitten und Vorstellungen, jahrzehntelanger angenehmer geschäftlicher Verkehr in wochenlangen Verhandlungen nicht zu erzielen vermochten?

Das sind sehr ernste Fragen, meine Herren, die alle Verbraucher von Kohlen beschäftigen und im höchsten Grade erregen, die das vielfach direkt feindliche Verhältnis zwischen Verkäufern und Käufern, die vielen Aufforderungen an die Regierung zu helfen, hervorgerufen und in uns allen den lebhaftesten, dringendsten Wunsch rege gemacht haben, dieses kaudinische Joch abzuschütteln.

Ich stelle keine direkten Anträge, aber ich stelle an das Kammerpräsidium die Bitte, im Einvernehmen mit allen beteiligten Faktoren Mittel und Wege zu suchen, die dem Industriellen die Sicherheit geben, daß er das von ihm erkaufte, respektive geschlossene Quantum Kohle zu den vereinbarten Preisen, zu den vereinbarten Lieferungsfristen und in der geschlossenen Qualität bekommt und nicht mehr, wie jetzt, seinen Kohlenlieferanten vollkommen rechtlos gegenübersteht. Ich glaube, daß es auch für diese Frage eine Lösung gibt, wenn der Wille da ist. (Lebhafter Beifall.)

Über diese Rede entspann sich eine langwierige und stellenweise ziemlich erregte Debatte. Kammerrat Direktor Mehlhart, welcher zunächst das Wort ergriff, gab seiner Erwiderung sogar eine persönliche Spitze, indem er namens der Werke des nordwestböhmischen Braunkohlenreviers den Kammerrat Fried aufforderte, den Beweis für seine Behauptungen zu erbringen, da er sonst genötigt sei, „die Konsequenzen daraus zu ziehen". Er schiebt die Schuld an der gegenwärtigen Kohlenmisere der Regierung, beziehungsweise dem Eisenbahnministerium zu. Nur die österreichische Bureaukratie könne als Entschuldigungsgrund für die Behandlung der Kohlenindustrie dienen. Er bespricht den Waggonmangel und weist darauf hin, daß die Werke in den Monaten Oktober und November 71.000 Waggons weniger zur Verfügung hatten und daß 25.000 Waggons auf den Halden liegen. Die Werke bekommen im Durchschnitte nur 60 Prozent der verlangten Waggons gestellt. Daraus erwüchse der Arbeiterschaft ein Ausfall an Löhnen im Betrage von 1,750.000 K und daraus resultiere ein Frachtenausfall von 2,840.000 K, also ein Gesamtschade für die österreichische Volkswirtschaft von 4½ Millionen Kronen. Redner führt drastische Belege für die Rückständigkeit der österreichischen Bureaukratie, soweit sie im Eisenbahnministerium vertreten sei, an und meint, daß an dieser Bureaukratie auch die berühmte österreichische Gemütlichkeit schuld sei. Jeder Österreicher werde mit einer Rückgratverkrümmung geboren und wenn er sie noch nicht besitzt, so wird sie ihm anerzogen. Er appelliert an die Festigkeit der Reichenberger Kammer und fordert die Industriellen auf, nicht bei jeder Gelegenheit die Regierung anzurufen, sondern bei jeder Gelegenheit gegen die Regierung zu gehen und zu beweisen, daß, wenn sie die industriellen Interessen angreife, sie auf Granit beiße.

Kammerrat Landtagsabgeordneter Glöckner sieht das einzige Rettungsmittel gegen den Kohlenwucher in der Expropriierung der Werke. Der Waggenmangel sei nicht vorhanden und das ganze eine abgekartete Sache der Werke hüben und drüben in Deutschland. Er stellt am Schlusse seiner mitunter sehr temperamentvollen Ausführungen den Antrag, die Kammer wolle beschließen, es sei zu erheben, in welcher Weise der fortwährenden Kohlenteuerung zu steuern sei und der Regierung entsprechende Anträge unterbreiten.

Kammerrat Petschek verlangt, daß seitens der Kammer alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um die Richtigkeit der Angaben des Kammerrates Fried zu prüfen. Er erklärt namens des böhmischen Braunkohlenreviers, daß dieses Revier eine solche Untersuchung nicht nur nicht scheut, sondern sie von der Kammer sogar erbittet und daß er bereit ist, dem Präsidium und seinen Delegierten Einblick in die Verhältnisse zu gewähren, wie sie tatsächlich sind. Wenn die Verhältnisse tatsächlich so sind, wie sie hier geschildert wurden, dann werden wir die Segel streichen. Wenn sie aber nicht so sind, erwartet das Revier von der Loyalität des Antragstellers und der Kammer, daß ihr jene Genugtuung gegeben wird, die es verdient.

Kammerrat v. Zimermann kann die Richtigkeit der von Kammerrat Fried geschilderten Verhältnisse aus eigener Erfahrung bestätigen. Zum Beweise dafür zitiert er die Bestimmungen eines Schlußbriefes, welche dartun, daß der Industrielle dem Kohlenproduzenten gegenüber infolge dieser Bestimmungen rechtlos ist.

Kammerrat Glöckner ersucht den Kammerrat Petschek, doch die wahre Ursache der Kohlenteuerung bekanntzugeben, wenn sie nicht auf Seite der Kohlenwerke und der Kohlenhändler liege.

Kammerrat Wurst schließt sich den Ausführungen namens der Schatzlaer Werke an. Kammerrat Riedel führt drastische Belege aus seinen Erfahrungen im Verkehre mit den schlesischen Kohlenhändlern zum Beweise der Wahrheit der Ausführungen des Kammerrates Fried an.

Kammerrat Alfred Ginzkey meint, Direktor Mehlhart habe hier gesprochen, als ob das Duxer Braunkohlenrevier sich im Notstande befinde und Kammerrat Petschek, als ob das Revier ein Wohlfahrtsunternehmen sei, das nicht auf Gewinn berechnet ist.

Es sei wahr, daß sich der Industrielle gegenüber den Kohlenproduzenten in einem rechtlosen Zustande befinde, der Lieferant könne mit ihm tun, was er wolle. Diese Übelstände haben aber schon zu einer Zeit sich fühlbar gemacht, wo von einem Waggonmangel gar nicht die Rede war. Damals wurde unter anderem eine Preiserhöhung verlangt, weil ein Streik „drohte".

Er begrüßt den Antrag Fried, den er unterstütze, und die Anregung des Kammerrates Petschek, damit

die Angelegenheit genau studiert werde. Wir müssen uns beraten, schließt Redner, um einen auf rechtlicher, vernünftiger Basis fußenden Schlußbrief zu fassen. (Beifall.)

Kammerrat Fried hält hierauf sein Schlußwort und äußert sein Erstaunen darüber, daß Direktor Mehlhart seine Ausführungen als persönlich aufgefaßt habe, während er doch gar keinen Namen genannt habe. Ich habe, sagt Redner, die Verhältnisse geschildert wie sie sind, und daß sie so sind, haben die Reden angesehener Industrieller des Kammerbezirkes bewiesen. Warum soll gerade der Kohlenproduzent einen Schlußbrief nicht einhalten, den wir alle einhalten müssen? Ich spreche lediglich dagegen, daß diese Schlußbriefe usuell werden sollen. Ich habe ja auch nichts anderes verlangt, als daß die Kohlenproduzenten und Konsumenten sich zusammensetzen und eine Klärung in diesen Verhältnissen schaffen. Redner beantragt zum Schlusse die Einsetzung einer achtgliedrigen Spezialkommission, welche den Auftrag erhält, die Bedingungen des Verkehres zwischen Käufern und Verkäufern im Kohlenhandel zu beraten und ein Schlußbriefformular festzusetzen, welches die Rechte beider Parteien schützt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Glöckner, Erhebungen zu pflegen, mit dem vom Präsidenten beantragten Vorbehalt angenommen, erst das Ergebnis der gegenwärtig in dieser Angelegenheit tagenden Regierungskommission abzuwarten. Der Antrag Fried wird zum Beschlusse erhoben und über Antrag des Kammerrates Wolfrum werden in die Spezialkommission entsendet: seitens der Kohlenwerke die Kammerräte: Direktor Mehlhart, Petschek, Wurst und Scharf, seitens der Industrie: Fried, Ginzkey, Riedel, und Zimmermann."

Nachdem im Interesse unserer Industrie und der gesamten bei der Industrie beschäftigten Arbeiter eine baldige Abhilfe dringend geboten erscheint, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„Welche Maßregeln gedenkt die k. k. Regierung zu treffen, um die wahrheitsgemäß geschilderten schweren Übelstände in möglichst kürzester Frist zu beseitigen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Kopp.
Dr. Erler.
d'Elvert.
Jesser.
Koller.
Dr. Marckhl.
Kasper.
Vinz. Hofmann.
Prade.
Dr. Funke.
Nitsche.
Dr. Hofmann.
Albrecht.
Dr. Franz Kindermann.
Dr. Sylvester.
Chiari.
Dr. Waldner.
Dr. Michl.
Groß.
Wolf.
Pacher.
Lössl.
Erb.
Dr. Perathoner.
Dr. Jäger.
Dr. Schreiner.

1653
I

# Interpellace

poslance Johanise a soudruhů na pana ministra spravedlnosti ohledně konfiskace časopisu „Tesařský Obzor“, č. 7, roč. II. ze dne 28. listopadu 1907.

Státní návladnictví v Praze je svojí konfiskační horečkou, zvláště listů sociálně demokratických, světoznámým. Nemine téměř týdne, aby některý z pražských sociálně demokratických listů nepropadl konfiskaci.

Zvláště v době poslední se zdá, že konfiskace prováděny v Praze jsou svévolně, jen aby tisk dělnický byl mstivostí se strany státního návladnictví poškozován. Tak v časopise „Tesařský Obzor“ v č. 7 ze dne 28. listopadu 1907 byla konfiskována na stránce třetí tato lokálka:

„Zima. Veškeré ty strasti, které tak krutě dnes na dělníkovu rodinu dopadají, jsou ještě více touto zimní příšerou zostřeny. Zvláště příslušník požehnaného cechu tesařského dojista pociťuje praskot v kostích ohlášením zimy. Co pěstí našinců se svírá v této době, když nedostatek, bída zeje z každého koutku světnice. Letní sezonu dřít, své údy nechat mrzačit, a v zimní době bez haléře s rodinou živořit. Smutné, prasmutné zjevy jsou k spatření v našich rodinách. Jak rád otec svým drahým dítkám i manželce posloužil by lepším oděvem, obuví atd., avšak nemůže, poněvadž vyděračský system dopřává pouze několika jednotlivcům, aby své vertheimky naplňovali a druzí aby jen kruté oběti přinášeli. Krev zlostí se pění při pomýšlení této křesťanské lásky k bližnímu. Kapitalism podepřen jsa křesťanskou naukou nesmí zapomínati, že není dobře stále a stále šelmu krotiti jen hladem a dresurou. Že konečně tato šelma pozná svou obrovskou sílu a na jeden ráz svou tlapou veškeré překážky odstraní a uvolní si cestu k přirozenějšímu a lidskému žití.“

Podepsaní se táží:

„1. Jest panu ministru spravedlnosti tento případ konfiskační praxe pražského státního návladnictví znám?

2. Hodlá pan ministr spravedlnosti učiniti opatření, aby se konfiskace podobného druhu více neopakovaly?“

Ve Vídni, 3. prosince 1907.

| | |
|---|---|
| Habermann. | Johanis. |
| Němec. | Cingr. |
| Pospíšil. | Remeš. |
| Pik. | Aust. |
| Soukup. | Černý. |
| Svěcený. | Hornof. |
| Prokeš. | Biňovec. |
| Wityk. | Hybeš. |
| Tomášek. | Svoboda. |

Authentische Übersetzung.

1653
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Johanis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskation der Zeitschrift „Tesařský Obzor“, Nr. 7 des Jahrganges II, vom 28. November 1907.

Die Prager Staatsanwaltschaft ist durch ihr Konfiskationsfieber, insbesondere was die sozialdemokratischen Zeitschriften anbelangt, weltbekannt. Es vergeht fast keine Woche, ohne daß die eine oder die andere sozialdemokratische Zeitung nicht konfisziert würde. Insbesondere in der letzten Zeit scheint es, daß die Konfiskationen mutwillig durchgeführt werden, damit die Arbeiterpresse aus Rachsucht der Staatsanwaltschaft geschädigt werde.

So wurde in der Nr. 7 der Zeitschrift „Tesařský Obzor“ vom 28. November 1907 auf der Seite 3 diese Lokalnotiz konfisziert: „Winter. Alles Elend, von welchem heute eine Arbeiterfamilie so hart betroffen wird, wird noch durch die Winterkalamität verschärft. Der Angehörige der gesegneten Zimmermannszunft empfindet wirklich ein Krachen in den Knochen, wenn der Winter naht. Wie viele Hände ballen sich da zusammen, wenn Not in jeder Ecke des Zimmers lauert. In der Sommersaison muß man sich plagen, seine Glieder verstümmeln lassen und im Winter muß man ohne einen Heller mit der Familie vegetieren. Traurige, allzu traurige Erscheinungen sind bei unseren Familien zu sehen. Wie gern möchte der Vater seinen teuren Kindern und auch der Gattin mit einer besseren Bekleidung, Beschuhung u. s. w. aufwarten, allein er ist es nicht im stande, weil das Ausbeutungssystem es nur einigen Individuen vergönnt, ihre Wertheimschen Kassen zu füllen, und dafür sollen die anderen grausame Opfer bringen.

Das Blut wallt vor Zorn, wenn man über diese christliche Nächstenliebe nachdenkt. Der Kapitalismus, unterstützt durch diese christliche Lehre, darf nicht vergessen, daß es nicht angezeigt ist, das wilde Tier fortwährend nur durch Hunger und Dressur zu zähmen. Endlich erkennt dieses wilde Tier seine Riesenkraft und beseitigt mit einem Schlage seiner Tatzen alle Hindernisse und verschafft sich freien Weg zu einem mehr natürlichen und menschlichen Dasein.“

Die Gefertigten stellen die Anfragen:

„1. Ist dem Herrn Justizminister dieser Fall der Konfiskationspraxis seitens der Prager Staatsanwaltschaft bekannt?

2. Gedenkt der Herr Justizminister die Verfügung zu treffen, daß sich die Konfiskationen ähnlicher Art nicht mehr wiederholen?“

Wien, 3. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Aust. | Johanis. |
| Pik. | Hybeš. |
| Černý. | Svoboda. |
| Hornof. | Němec. |
| Svěceny. | Cingr. |
| Prokeš. | Pospíšil. |
| Vityk. | Remeš. |
| Biňovec. | Soukup. |
| Tomášek. | Habermann. |

1654
I

# Interpellace

poslance Antonína Svěcenýho, Habermanna a soudruhů na pana ministra spravedlnosti v záležitosti konfiskace článku pod názvem „Zima“, v časopise „Pomocný Dělník“ otisknutém.

Časopis „Pomocný Dělník“, orgán říšského svazu československého pomocného dělnictva stavebního a příbuzných odvětví v Rakousku, v Praze vycházející, přinesl ve svém 7. čísle ročníku II. ze dne 27. listopadu 1907 níže uvedený článek, který však c. k. státní zastupitelstvo v Praze zabavilo. Týž zní:

„Zima.

Ano, již na nás sahá a pohání k zoufalství znovu. Celé léto jsme pracovali a přece překvapila nás zcela nepřipravené. Schází nám teplý oděv a obuv, nemáme na uhlí a na zaopatření se potravinami nemáme ani pomyšlení. Židovští i křesťanští, němečtí i čeští obchodníci a překupníci skartelovali se a jakoby proti nám se zrovna spikli.

Co všechno potřebujeme, nestydatě zdražují a k nim druží se solidárně páni domácí, vyhrožují nám vyhazovem z bytů, pakli jim včas nezaplatíme nájemné.

Nadchází nám doba příšerného pekla. Zima — mráz a sníh den ode dne více nám hrozí. Podzemní práce a stavby pomalu se zastavují a nás každý den větší a větší hloučky procházejí marně ulicemi. Bohatě a teple vystrojená, též ulicí se procházející panská spřež, sleduje nás s pohrdlivým úsměvem.

V nitru našem vzniká var zloby, jenž vrcholí často v nerozvážném činu a který mnohý z nás zaplatí trestem dle paragrafu, který zde jest jako krotitel nezaměstnaných a hladových.

Matička Praha, i jiné podobné korporace, které jen z našich mozolů dovedly si dát tvář velkoměst a přepychu a které jinak jsou štědré pro ty, kteří toho nejméně zasluhují — pro nás nemají nic.

Nejen že vyhání nás ze svého středu, ale když potřebují naši pracovní sílu, odměňují nás jako žebráky.

Co zatím několik jednotlivců dovedou krmit deseti tisícemi, na nás chtí, bychom byli živi s četnými našimi rodinami denně za 70—80 kr. Tak to bylo, je a míní, že tak bude.

Ke všemu ještě stále mluví a káže se nám, že tento pořádek jest pořádkem božím a bůh že jest nejvýš spravedlivým, že co činí, všechno dobře činí.

Za takovou morálku pěkně děkujem. Té dnes může věřit ještě jen ten, kdo má stále plný žlab. Tomu může věřit ten, komu léto jest labužnictvím a zima sportem.

Kdo ale stále žije v obavě ze dne na den, kdo v životě svém nepoznal dosud nic, než dřinu, nedostatek, bídu a hlad, ten musí býti nespokojencem, nepřítelem dnešního systemu. Ten musí se starat, by žlab, který příroda a práce člověka plní, nebyl stále obklopen stádem již dost nažraným a tučným, též leností se sotva pohybujícím, ale aby jednou dostal se k němu také ten pracovitý hubený a hladový.

Tou myšlenkou se posilujem, ta snímá z nás každou slabost a bázlivost. Ta nás žene na ulici jako rebeli a do organisací jako bojovníky. Jak zde vidno, budeme musit letos vytáhnout s plnou silou a otevřeností. Budeme muset již jednou hodně hlasitě říci těm všem božídárkům a jich chráněncům, že nejsme ani dost málo ochotni snášet hlad.“

Vzhledem k tomu, že článek tento nižádných protizákonností neobsahuje, táží se podepsaní:

„Jest pan ministr spravedlnosti ochoten, pražské c. k. zastupitelství upozorniti, že nesrovnává se s platnými zákony, když bezdůvodně tisk dělnický pronásleduje?“

Ve Vídni, 2. prosince 1907.

Biňovec.
Hudec.
Němec.
Soukup.
Dr. Liebermann.
Johanis.
Remeš.
Černý.
Svěcený Ant.
Habermann.
Aust.
Modráček.
Tomášek.
Diamand.
Cingr.
Pospíšil.

Authentische Übersetzung.

1654
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Anton Švěcený, Habermann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskation des Artikels „Winter“ in der Zeitschrift „Pomocný Dělník“.

Die in Prag erscheinende Zeitschrift „Pomocný Dělník“, welche das Organ des Reichsverbandes der böhmischen baulichen Hilfsarbeiter und der verwandten Zweige in Österreich ist, brachte in ihrer am 27. November 1907 erschienenen Nr. 7, Jahrgang II, nachstehenden Artikel, welcher jedoch von der k. k. Staatsanwaltschaft in Prag konfisziert wurde.

Dieser Artikel lautet:

„Winter. Ja, der Winter greift uns wieder an und treibt uns der Verzweiflung entgegen. Den ganzen Sommer haben wir gearbeitet und doch hat uns der Winter ganz unvorbereitet überrascht. Es fehlen uns die warmen Kleider und Schuhe, wir haben kein Geld, um Kohle zu kaufen und uns mit Lebensmitteln zu verproviantieren.

Die jüdischen und christlichen, deutschen und böhmischen Geschäftsleute und Wiederverkäufer haben ein Kartell geschlossen und sich gegen uns geradezu verschworen.

Was wir brauchen, wird von denselben unverschämt verteuert und die Hausbesitzer gesellen sich solidarisch zu denselben und bedrohen uns mit der Delogierung, wenn wir den Mietzins nicht rechtzeitig bezahlen.

Es steht uns eine wirkliche Hölle bevor.

Die Kälte, der Frost und der Schnee werden von Tag zu Tag drohender für uns. Die Erdarbeiten und Bauten werden nach und nach eingestellt und von uns gehen immer größere Massen beschäftigungslos in den Straßen herum.

Die reich und warm angezogene, in den Gassen promenierende Herrenbagage sieht uns mit spöttischem Lächeln an. Uns ergreift der Zorn, welcher manchmal in einer unüberlegten Tat gipfelt, für welche mancher von uns eine Strafe gemäß der Paragraphe bekommt, welche Strafe in solchem Falle die Aufgabe eines Bändigers der Arbeitslosen und Hungernden hat. Mütterchen Prag und andere ähnliche Korporationen, welche nur durch unsere Schwülen den Charakter der Großstädte und den Luxus erhielten und welche großmütig gegen diejenigen sind, welche es am wenigsten verdienen, haben für uns keinen Kreuzer.

Nicht nur, daß sie uns aus ihrer Mitte hinaustreiben, sondern sie entlohnen uns als Bettler, wenn sie unsere Arbeitskraft brauchen.

Während sie einige Personen mit Zehntausenden mästen, verlangen sie von uns, daß wir mit unseren zahlreichen Familien täglich für 70 bis 80 Kreuzer leben. Man meint, daß es so war und daß es so immer bleiben wird. Außerdem predigt man uns fortwährend, daß diese Ordnung eine göttliche Ordnung sei, daß Gott höchst gerecht ist und daß er alles gut tut.

Wir danken schön für eine solche Moral. An eine solche Moral kann nur derjenige glauben, welcher fortwährend volle Krippe hat.

So etwas kann nur derjenige glauben, für den der Winter Schlemmerei und der Sommer Sport bedeutet.

Wer aber in fortwährender Furcht von Tag zu Tag lebt, wer in seinem Leben nichts anderes als Plage, Mangel, Not und Hunger hatte, der muß zum Unzufriedenen, zum Feinde des heutigen Systems werden.

Der muß dafür sorgen, daß die von der Natur und Arbeit gefüllte Krippe nicht fortwährend von einer feisten Herde umgeben sei, welche sich vor Trägheit kaum bewegt, sondern daß auch einmal das arbeitende, magere und hungernde Volk an die Krippe komme.

Mit diesem Gedanken stärken wir uns, welcher uns von jeder Schwäche und Furcht befreit.

Dieser Gedanke treibt uns als Rebellen auf die Straße und als Kämpfer in die Organisationen.

Wie wir sehen, müssen wir heuer mit voller Kraft und Freimütigkeit auftreten. Wir werden recht laut allen diesen Gottbegnadeten und allen ihren Schützlingen sagen müssen, daß wir durchaus nicht gesonnen sind, zu hungern."

Mit Rücksicht darauf, daß dieser Artikel durchaus keine Ungesetzlichkeiten enthält, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die k. k. Staatsanwaltschaft in Prag darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht den geltenden Gesetzen entspricht, wenn die Arbeiterpresse grundlos verfolgt wird?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Johanis.
Remeš.
Diamand.
Cingr.
Biňovec.
Němec.
Dr. Liebermann.
Soukup.
Svěcený.
Habermann.
Aust.
Černý.
Modráček.
Tomášek.
Pospíšil.
Hudec (Prag).

1655
I

# Interpelacya

posła Krempy i towarzyszy do Jego Excellencyi pana Ministra kolejowego w sprawie zaniedbywania przez Zarząd kolejowy rekonstrukcyi mostu na szlaku kolejowym w kilometrze 32780 pod Mielcem, Galicya.

Ze wschodniej strony od stacyi kolejowej w Mielcu siedmdziesięciu gospodarzy posiada kilkaset morgów gruntu.

Grunt ten z natury o niższym położeniu, obecnie ściekowisko pól wyższych, bywa z roku na rok nawet podczas niewielkich opadów deszczowych zatapiany, tak iż właściciele opłacający podatki i ponoszący ciężary nie mają żadnego pożytku z uprawy roli.

Z tego powodu postanowiono, aczkolwiek są to bardzo ubodzy mieszczanie, grunt przez wykopanie rowu Mielecko-Złotnickiego osuszyć.

Poczyniono starania w tym kierunku u Wysokiego Wydziału krajowego, przeprowadzono zdjęcia techniczne; Wydział krajowy gotów robotę osuszenia moczarów zarządzić, gdyby nie stała na zawadzie opieszałość Zarządu kolejowego, który rekonstrukcyę mostu kolejowego od kilku lat, tak ważną i doniosłą sprawę dla rolnictwa, zaniedbuje.

Wprawdzie 11. listopada 1902 był na miejscu z c. k. Dyrekcyi delegowany inspektor, jak również naczelnik stacyi konserwacyjnej z Dębicy dla zezwolenia na przepust wody popod mostek kolejowy i wedle pisma c. k. Dyrekcyi z 23. października 1902, l. 53762/III, którem to pismem c. k. Ministerstwo zgodziło się na ów przepust, a co gorsza c. k. Dyrekcya pismem swym z dnia 21. września 1903, l. 65938/III, na siedmdziesięciu biedakach mieszczanach wymusiła zobowiązanie zapłaty 1800 koron na koszta nowego przepustu zamiast o rurze 0·80 na 1·46 *m*; mimo to do dziś odpowiedzi, decyzyi ani zarządzenia niema.

Z tego widzi się nader dostatecznie, jak Władze rządowe dbają o rolnictwo, skoro o jednę rurę podmostkową tak długo prowadzi się rokowania, a kilkaset morgów gruntu zostawia się przez tyle lat utopom wodnym.

Z tego powodu jeszcze raz godzi się zapytać Jego Excellencya pana Ministra kolejowego:

„1. Czy nareszcie zechce zarządzić, aby most kolejowy pod Mielcem ile możności tem spieszniej został skonstruowany?

2. Czy Jego Excellencya nie uzna za stosowne biednych mieszczan, konkurujących do budowy rzeczonego rowu osuszającego, od wymuszonej na nich kwoty 1800 koron na rekonstrukcyę tego mostu uwolnić?"

Wiedeń, 26. listopada 1907.

Ruebenbauer.
Siwula.
A. Paduch.
Jachowicz.
Harnek.
Marek Łuszczkiewicz.
Mleczko.
Bomba.
Stapiński.
Fr. Wójcik.
A. Średniawski.
Ciągło.
Krempa.
M. Olszewski.
Bojko.
Madej.
J. Staniszewski.

Authentische Übersetzung.

1655

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Krempa und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die seitens der Bahnverwaltung vernachlässigte Rekonstruktion einer Brücke auf der Bahnstrecke bei Mielec in Galizien im Kilometer 32780.

Siebzig Landwirte besitzen mehrere hundert Joch Feld an der östlichen Seite der Bahnstation Mielec.

Diese Grundstücke, welche wegen ihrer mehr niederen Lage gegenwärtig ein Rinnsal für die höher gelegenen Felder bilden, werden alljährlich sogar während geringerer Niederschläge derart überschwemmt, daß die zur Abgabe von Steuern und zu sonstigen Lasten verpflichteten Eigentümer keinen Nutzen aus der Bebauung ihrer Felder ziehen können.

Infolgedessen hat man beschlossen, obgleich es sich um sehr arme Kleinstädter handelte, die Felder durch das Ausheben eines Grabens „Mielec—Zlotnik" trocken zu legen.

Man hat in dieser Richtung die erforderlichen Schritte bei dem hohen Landesausschusse unternommen und technische Aufnahmen ausgeführt; der Landesausschuß wäre bereit, die Trockenlegung der Moraste in Angriff zu nehmen, wenn nicht die Nachlässigkeit der Bahnverwaltung im Wege stände, welche die Rekonstruktion einer Eisenbahnbrücke vernachlässigt, obgleich diese Angelegenheit für die Landwirtschaft seit mehreren Jahren von so großer und weittragender Bedeutung ist.

Es haben sich zwar am 11. November 1902 ein von der k. k. Direktion entsendeter Inspektor und der Vorstand der Bahnerhaltungssektion aus Dębica an Ort und Stelle eingefunden, um die Angelegenheit der Gestattung eines Wasserdurchlasses unter einer Eisenbahnbrücke zu erheben, es hat zwar laut Zuschrift der k. k. Direktion vom 23. Oktober 1902, Z. 53702/III, das k. k. Ministerium sich mit Gestattung des obigen Wasserdurchlasses einverstanden erklärt, es hat schließlich die k. k. Direktion mit ihrem Schreiben vom 21. September 1903, Z. 65938/III, von siebzig armen Kleinstädtern die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten eines neuen, mittels eines Rohres von 1·46 Meter, statt 0·80 Meter, herzustellenden Durchlasses im Betrage von 1800 K herausgepreßt; trotz alles dessen ist jedoch bis auf den heutigen Tag weder eine Antwort noch eine Entscheidung noch eine Verfügung herabgelangt.

An diesem Beispiele sieht man klar, wie die Staatsbehörden um die Landwirtschaft besorgt sind, sobald man wegen eines Durchlaßrohres so langdauernde Unterhandlungen pflegt und einige hundert Joch Feld durch so viele Jahre den Überschwemmungen preisgibt.

Infolgedessen ist es wohl am Platze, an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister noch einmal die Anfragen zu richten:

„1. Ob er doch geneigt sein wird, die baldmöglichste Rekonstruierung der Eisenbahnbrücke bei Mielec anzuordnen?

2. Ob Seine Exzellenz es nicht für angemessen erachten wird, die armen Kleinstädter, welche sich an der Errichtung des erwähnten Entwässerungsgrabens beteiligen, von der ihnen für Rekonstruktionskosten der obigen Brücke abgenötigten Beitragsleistung per 1800 K zu befreien?"

Wien, 26. November 1907.

Krempa.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mleczko. | M. Olszewski. | Siwula. | Stapiński. |
| Bomba. | Bojko. | A. Paduch. | Fr. Wójcik. |
| Harnek. | Madej. | Jachowicz. | A. Średniawski. |
| Marek Luszczkiewicz. | Ruebenbauer. | J. Staniszewski. | Ciągło. |

1656
I

# Dotaz

poslance Fresla a spol. na veškeré ministry ohledně úpravy služebních a mzdových poměrů výpomocných sluhů u c. k. soudů, hejtmanství, školníků, berních úřadů atd. a doručních poslů.

Vaše Excellence!

V řadě státních zřízenců nejhůře je postaráno o tak zvané výpomocné zřízence různých c. k. státních úřadů a institucí, o doruční posly a podobné síly, jichž mzdové a služební poměry jsou pravou ostudou pro správu státní.

Toto krajní vykořisťování lidí je hanbou, koná-li ho státní správa, která tak řadu poctivých lidí odsuzuje za poctivou práci ku hladu a bídě.

Nejnaléhavější požadavky zřízenců těch jsou:

1. Systemisování veškerých až dosud výpomocných, prozatímných a jiných podobných, pod nejrůznějšími jmény vedených míst u všech úřadů a ústavů státních, zrušení zejména veškerých míst placených na tak zvaný vyrovnávací účet, při čemž pak ústavy státními budtež rozuměny veškeré instituty, jež nesou titul c. k. a jsou pod vrchní správou státní, byť i se zvláštním fondem stávajícím (ku příkladu c. k. všeobecná nemocnice v Praze);

2. udělení definitivy po uplynutí jednoho roku provisorní doby služební, jako doby zkušebné, od obsazení jednoho každého místa počínajíc;

3. dosavadním, na obsazených již místech zaměstnaným sluhům výpomocným udělení definitivy s celou jich služební dobou;

4. zavedením jednotného základního platu jako minimum v obnosu 1000 K na podkladě sedmi platových stupňů s časovým postupem od 3 do 3 let zvyšování služného (druhým stupněm počínaje) vždy o 100 K, přičleněnými třemi starobními přídavky po 100 K, po dovršení 3, 6 a 9 let v nejvyšším stupni platovém;

5. Minimální pense stanovena budiž na 600 K;

6. Minimální pense pro vdovy stanovena budiž na 600 K a sirotků 120 K (i jako pouhé výchovné); jinak obnášejž 50 procent posledního aktivního služného mužova, to jest stoupejž podle služebního stáří a důchodu zemřelého manžela a budiž ve stejném poměru zvyšována i pense sirotčí;

7. Poskytnutí přiměřeného příbytečného, v případech nepožívání naturálních služebních bytů;

8. odstranění nemocenského a úrazového pojišťování jakožto důsledek jejich stálých platů a k cíli získání značných úspor pro stát, jenž z nich velkou část tuto požadovaných reforem snadno by nésti mohl;

9. zrušení zastaralého a dnes již výminečného stravování výpomocných sluhů ve vlastní režii, jakožto zlořádu s požadavkem lidské slušnosti dávno již se nesrovnávajícího;

10. zavedení a vydání moderní služební pragmatiky, již by zevrubně kvalifikována byla práva a povinnosti všech státních zřízenců, tudíž i c. k. sluhů;

11. Doruční poslové u c. k. soudů budtež postaveni (až do konečného rozřešení otázky provisoria)

na roveň výpomocným sluhům (podrobení předpisům nařízení veškerého ministerstva ze dne 15. října 1902).

Neboť dnešní jejich stav je přímo hrozný, po dlouhých 15 až 20 letech poctivé služby jsou propouštěni jako nepotřebný brak a ponecháni na pospas největší bídě, bez jakéhokoli zajištění a bez jakékoli náhrady.

Podepsaní táží se tudíž:

„Jsou Vaše Excellence ochotny postarati se o to, aby uvedeným zřízencům c. k. státních úřadů a institucí v naléhavých požadavcích těchto co nejdříve bylo vyhověno a tak aspoň částečně odstraněna byla bída a nedostatek, v němž zřízenci ti úpí?“

Ve Vídni, 2. prosince 1907.

Fresl.
Hlibowizki.
E. Breiter.
Dr. Markow.
Klofáč.
Dr. Korol.
Choc.
Kuryłowicz.
Dr. Hajn.
Dawydiak.
Dr. Baxa.
Lisý.
Hubka.
Buříval.
Kalina.
Reichstädter.
Mg. Žemlička.

Authentische Übersetzung.

1656
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten V. Fresl und Genossen an das Gesamtministerium in Betreff der Regelung der Dienst- und Lohnverhältnisse der Aushilfsdiener bei den k. k. Gerichten, den Bezirkshauptmannschaften, den Steuerämtern u. s. w., der Schuldiener sowie der Zustellungsboten.

Eure Exzellenzen!

Unter den Staatsbediensteten ist es am schlechtesten bestellt mit den sogenannten Aushilfsangestellten der verschiedenen k. k. Staatsämter und Institutionen, den Zustellungsboten und dergleichen, deren Lohn- und Dienstverhältnisse eine wahre Schmach für die Staatsverwaltung sind. Diese äußerste Ausbeutung von Menschen ist eine Schande, wenn sie von der Staatsverwaltung getrieben wird, welche auf diese Weise eine Menge ehrlicher Menschen für deren gewissenhafte Arbeit dem Hunger und Elend preisgibt. Die dringendsten Forderungen jener Bediensteten sind die folgenden:

1. Die Systemisierung sämtlicher, bisher aushilfsweiser, provisorischer und ähnlicher, unter den mannigfachsten Namen geführten Stellen bei allen Staatsämtern und Staatsanstalten, die Auflassung sämtlicher gegen sogenannte Ausgleichsrechnung gezahlter Stellen, wobei als Staatsanstalten alle jene Institute anzusehen sind, welche den Titel „k. k." führen und der Oberverwaltung des Staates, wenn auch bei dem Bestande eines eigenen Fonds, unterliegen (zum Beispiel das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag);

2. die definitive Anstellung nach Ablauf einer einjährigen provisorischen Dienstzeit als Probezeit, von der Besetzung einer jeden Stelle angefangen;

3. die definitive Anstellung der bisherigen, an den bereits besetzten Stellen verwendeten Aushilfsdiener unter Anrechnung ihrer Gesamtdienstzeit;

4. die Einführung eines einheitlichen Grundgehaltes als Minimum im Betrage von 1000 K mit sieben Gehaltsstufen und Zeitavancement von 3 zu 3 Jahren bei Erhöhung des Gehaltes (beginnend mit der zweiten Stufe) um je 100 K, nebst angegliederten drei Alterszulagen von je 100 K nach Ablauf von 3, 6 und 9 Jahren in der höchsten Gehaltsstufe;

5. die Minimalpension ist mit 600 K festzusetzen;

6. die Minimalwitwenpension ist mit 600 K, die Waisenpension mit 120 K festzusetzen (auch bloß als Erziehungsbeitrag); sonst hat dieselbe 50 Prozent des letzten Aktivitätsgehaltes des Mannes zu betragen, das heißt sie steigt nach dem Dienstalter und den Bezügen des verstorbenen Gatten und in gleichem Verhältnisse ist auch die Waisenpension zu erhöhen;

7. Gewährung eines angemessenen Quartiergeldes im Falle des Nichtgenusses einer Natural-(Dienst)wohnung;

8. Abschaffung der Unfall- und Krankenversicherung als Konsequenz ihrer ständigen Gehalte und behufs Erlangung bedeutender Ersparungen für den Staat, welcher von denselben einen großen Teil der hier geforderten Reformen leicht zahlen könnte;

9. die Aufhebung der veralterten und derzeit bereits ausnahmsweisen Verköstigung der Aushilfsdiener in eigener Regie, als eines der Forderung der Billigkeit längst nicht mehr entsprechenden Unfuges;

10. Einführung und Erlassung einer modernen Dienstpragmatik, mit welcher die Rechte und Pflichten

aller Staatsbediensteten, somit auch der k. k. Diener genau umschrieben wären;

11. die Zustellungsboten bei den k. k. Gerichten sind (bis zur definitiven Lösung der Frage des Provisoriums) den Aushilfsdienern gleichzustellen (Unterstellung den Vorschriften der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oktober 1902), denn ihre heutige Lage ist geradezu entsetzlich, nach langen 15 bis 20 Jahren ehrlichen Dienstes werden sie als unbrauchbarer Ausschuß entlassen und dem größten Elend preisgegeben, ohne jede Versicherung und ohne jede Entschädigung.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenzen geneigt, dafür Sorge zu tragen, daß diesen dringenden Forderungen der angeführten Bediensteten der k. k. Staatsämter und Institutionen ehestens willfahrt und auf diese Weise das Elend und die Not wenigstens teilweise beseitigt werde, in welcher sich diese Angestellten befinden?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Fresl.
Hlibowizki.
Klofáč.
Dr. Markow.
Choc.
Dr. Korol.
Dr. Baxa.
Dawydiak.
Dr. Hajn.
Kuryłowicz.
Hubka.
Lišý.
Kalina.
Bu̇rival.
Reichstädter.
Mr. Zemlička.
Breiter.

1657
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a společníků na ministra financí ohledně zařadění královského města Plzně do I. třídy aktivního přídavku jako města čítajícího přes 80.000 obyvatel.

Vaše Excellence!

Zákonem ze dne 19. února 1907, ř. z. čís. 34, byl státnímu úřednictvu zvýšen aktivní přídavek a při tom zařaděna města dle počtu obyvatel do čtyř tříd, Vídeň vyjímaje. Města s více než 80.000 obyvateli zařaděna do I. třídy (Praha bez předměstí, Krakov), ona s více než 40.000 obyvateli a méně než 80.000 obyvateli do třídy II. (Plzeň a jiné).

Do této třídy zařaděna též Plzeň, ale dle sčítání z roku 1900. Od této doby se ovšem jak drahotní poměry, tak i počet obyvatelstva města Plzně značně změnily. Dle statistické kanceláře čítá Plzeň nyní s posádkou více než 81.000 obyvatel. Náleží tedy Plzeň do I. třídy a ne do II., nehledě ani ke skutečným místním poměrům.

Podepsaní táží se tudíž:

„Jest Vaše Excellence ochotna postarati se o to, aby královské město Plzeň na základě zákona ze dne 17. února 1907, ř. z. čís. 34, co nejdříve zařaděno bylo do I. třídy aktivních přídavků?“

Vídeň, 2. prosince 1907.

Fresl.
Hlibowizki. Lisý.
Dr. Korol. Kalina.
Markow. Buřival.
Dawydiak. Choc.
Kuryłowicz. Klofáč.
E. Breiter. Dr. Baxa.
Reichstädter. Dr. Hajn.
Hubka. Mg. Žemlička.

Authentische Übersetzung.

1657
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten V. Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister in Betreff der Einreihung der königlichen Stadt Pilsen in die I. Aktivitätszulagenklasse als einer mehr als 80.000 Einwohner zählenden Stadt.

Eure Exzellenz!

Mit dem Gesetze vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, wurde die Aktivitätszulage der Staatsbeamten erhöht und dabei wurden die Städte nach der Einwohnerzahl in vier Klassen eingeteilt, Wien ausgenommen. Städte mit mehr als 80.000 Einwohner wurden in die I. Klasse eingereiht (Prag ohne Vororte, Krakau), jene mit mehr als 40.000 und weniger als 80.000 Einwohnern in die II. Klasse (Pilsen und andere).

In diese letztere Klasse wurde auch Pilsen, jedoch auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1900 eingereiht. Seit jener Zeit haben sich freilich sowohl die Teuerungsverhältnisse als auch die Einwohnerzahl der Stadt Pilsen bedeutend geändert. Laut der Mitteilungen des statistischen Bureaus zählt Pilsen derzeit inklusive der Garnison über 80.000 Einwohner. Es gehört daher Pilsen in die I. und nicht in die II. Klasse, ganz abgesehen von den tatsächlichen lokalen Verhältnissen.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, zu verfügen, daß die königliche Stadt Pilsen auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, ehestens in die I. Aktivitätszulagenklasse eingereiht werde?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Fresl.
Markow.
Klofáč.
Dawydiak.
Dr. Baxa.
Kurylowicz.
Hlibowizki.
Breiter.
Dr. Korol.
Reichstädter.
Bouřival.
Dr. Hajn.
Choc.
Hubka.
Mg. Zemlička.
Lisý.
Kalina.

1658
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. na Jeho Excellenci pana ministra železnic ohledně germanisační činnosti přednosty stanice v Českých Budějovicích inspektora Fordermayera.

O činnosti germanisační inspektora Fordermayera v Českých Budějovicích napsalo se tolik časopiseckých sloupců, že by z toho byla slušná kniha. Úřady volaly se ku konání povinnosti — však doposud marně. Přednosta tento na dále beztrestně provokuje český lid českobudějovický a v míře úžasné protežuje Němce.

Od obecních voleb českobudějovických přijímáni jsou inspektorem Fordermayerem dělníci, vesměs samí to Němci od Volar, Prachatic, Stříbra, Chebu, kdežto čeští dělníci místní marně se ucházejí o přijetí ku dráze.

Dělníci vrchní stavby marně ucházejí se o přijetí do skladiště, bývají vždy odmítáni. Pozoruhodné jest, že na dveřích kanceláře inspektora Fordermayera k peronu vedoucích jest vyvěšena tabulka „Toho času se dělníci nepřijímají“ taktéž i německy.

Právě však mělo by býti dělnictvo do skladiště přijato, kde jest velký nedostatek. Tabulka ta však nevadí, aby přijímáni nebyli dělníci němečtí, odporučeni purkmistrem českobudějovickým Taškem, přednostou prachatické stanice panem Akermanem a různými vynikajícími osobnostmi německými a taktéž i poslanci. Tito přijímáni jsou zadními dveřmi kanceláře Fordermayera, kdež předváděni jsou též nepřítelem všeho českého adjunktem Bayerem. Taký každý, jenž má vždy nějakou odporučenku, bývá okamžitě přijat a dosazován na místa, která vyžadují značné vědomosti a schopnosti ve službě železniční již nabyté, na úkor českého zřízenectva. Ba i také stává se, že i český zřízenec dlouho letou službou prakticky vyškolený ustoupiti mus před naprosto neschopným uchazečem německým.

Do telegrafní kanceláře dodáni poslední dobou vesměs samí Němci, 18—19letí mladíci, nezkušení to lidé, naprosto se pro telegrafní službu nehodící, zase jen na úkor zřízenců českých, ve službě telegrafní obeznalých. Tu stává se, že telegramy bývají zkomolovány, čímž bezpečnost dopravy zajisté nezíská.

Jak ospravedlniti by se mohl případně službu konající český úředník, kdyžby za konání služby přivoděna byla nesprávným telegrafickým oznámením katastrofa.

Dále poškozeni čeští zřízenci v době, kdy veškerý provoz převeden byl na nádraží seřaďovací, 16. dubna 1907. Na místa strážníků výměn dosazeno mnoho Němců, vesměs to dělníků krátkou dobu u dráhy jsoucích a nedbáno tu ani předpisů těch, kde každý strážník musí míti za sebou praktické vzdělání co dělník vrchní stavby aspoň nejméně tříměsíční. Čeští zřízenci, kteří již službu výměnáře konali, byli odstrkováni a na dobu jejich služebního výkonu nebyl brán zřetel.

Do blokových budek č. 1 a 2 dodáni dva Němci, jeden ze skladiště a druhý přímo od vrchní stavby ze Stříbra, nehledě k tomu, že zde stávali čeští strážníci zasloužilí, ano i se zkouškami pro blokové strážníky a sluhy.

A poslední dobou vyskytla se opět germanisační činnost pana Fordermayera tím způsobem, že

navrhl ředitelství státní dráhy v Plzni, by definitivní strážníky trati z německých krajin, ovšem Němce, přesadilo do stanice budějovické; jednalo se o počtu as 42. Výměnáři systemisovaní měli býti z Českých Budějovic přesazeni do krajin německých, nesystemisovaní měli dáni býti do skladiště. Tím způsobem bylo by pomocí pana dvorního rady Strzyzka ředitelství v Plzni zabilo dvě mouchy najednou.

Předně zbaviti se nenáviděných českých zřízenců a za druhé oddáliti a znemožniti otázku definitiva u českých výpomocných zřízenců.

Však surového činu dopustil se onen často jmenovaný pan inspektor oproti staničnímu mistru Matasovi, jehož nenávidí proto, že jest Čech. Taktéž přičiněním inspoktora Fordermayera byl Matas úředním listem č. 43 přesazen do Vodňan.

Když Matas dojel si na ředitelství státních drah v Plzni a tázal se po příčině přesazení, žádaje, by vzhledem k té okolnosti, že svoje dítky posílá do škol českých (dva do škol vyšších) hocha do gymnasia, děvče do lycea, bylo jeho přesazení annullováno, tu obořil se naň šef dopravy, inspektor Mrásek slovy: „Nein, nein, Herr Matas, Sie müssen weichen, ich kann wegen Sie nicht drei Beamte versetzen“ — samo sebou se rozumí, že německé úředníky (jména oněch úředníků znám). Konečně po dlouhém rozhovoru s vládním radou panem Hrazdirou bylo Matasovi slíbeno, že zůstane v Českých Budějovicích.

Inspektor Fordermayer dne 18. září t. r. osopil se na Matase, který mu po té výsledek audience sdělil, a slovy: „Nein, Sie müssen absolut von Budweis weg!“ jednání své skončil.

Matas v Českých Budějovicích dosavad jest, avšak přesazen od služby dopravní, k účtování do administrační budovy.

Vina asi v přesazení Matasa spočívá v následujícím:

Matas konal službu u vjezdných výměn blíže blokové budky č. 3, odkud vypravoval nákladní vlaky, vlaky vlečné a transita. Svého času pustil úředník Levré, Němec, osobní vlak bez postavení výjezdného signálu a tu stalo se, že vlak vjel na zastavenou kolej; vlak Matas včas zadržel, takže žádná katastrofa nenastala. Věc tu prostě oznámil v raportě na staniční úřad a inspektor Fordermayer, když jednalo se o německého úředníka, prostě oznámení toto hodil do koše. Nyní ovšem po udání Matasa ve věci té dopravnímu kontroloru věc se vyšetřuje poznovu.

Dále jest zjištěno, že pan inspektor Fordermayer se zástupcem svým vrchním officiálem Hofmanem dne 18. září 1907 jednal o přesazení opětně jednoho starého výpravčího vlaků, taktéž z důvodů národnostních. Jméno jeho jest Šober a jest Čech.

Ještě nám zbývá podotknouti na jednání inspektora Fordermayera při příjezdu bulharských sokolů do Českých Budějovic, když jeli do Prahy ku všesokolskému sletu.

Když již dle jízdního řádu bylo dosti času, v Českých Budějovicích sokolům poobědvati, byl inspektorem Fordermayerem znemožněn včasný příjezd vlaku, výslovně na jeho nařízení.

Výmluva zde nestává žádná, on jako přednosta měl pečovati sám nestranně, aby dalekým cestovatelům dostalo se občerstvení (obědy byly objednány). Však nejen že způsobil opozděný příjezd vlaku, nýbrž nechal vlak pustiti na vzdálenou kolej od peronu, takže před ním stojící jiné vlaky znemožňovaly obcházením vlaku sokolům aspoň po čas toho krátkého zdržení se posíliti.

Co se nápisů a označení úřadů týče, jsou vesměs napřed německy, ačkoliv by příslušely napřed česky, jelikož v Českých Budějovicích žijí dvě třetiny Čechů. Jediný celní úřad na nádraží má označení napřed české! Jest zapotřebí na toto poukázati, aby při zřizování nápisů a označení na nové budově bylo toho dbáno.

Na trati ve stanicích Borovany, Nová Ves, Budějovice, Hluboká, Zlív, Nakří—Netolice, Vodňany—Čičenice—Protivín atd. až do Plzně, jsou všude napřed označení německá stanic, kancelářů, čekáren atd. vzdor tomu, že trať probíhá ryze českým krajem. Někde při označení kancelářů a pod. jsou vyjímky, avšak velmi pořídku.

Podepsaní se táží:

„1. Jsou Vaší Excellenci tyto křiklavé případy protekční ze stanice českobudějovické známy?

2. Co hodlá Vaše Excellence učiniti, aby pro příště takové hrubé znásilňování českých zřízenců a protežování zaměstnanců německých bylo znemožněno?

3. Jest Vaše Excellence ochotna zjednati ihned nápravu, najmě však působiti, aby pan inspektor Fordermayer počínal si stejně spravedlivě a náležitě ku všem zřízencům?“

Ve Vídni, 29. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Mr. Žemlička. | Kloſáč. | Buřival. |
| Hubka. | Lisý. | Choc. | Fresl. |
| Dr. Markow. | Dr. Sláma. | Dr. Baxa. | Reichstädter. |
| Dr. Hlibowizki. | Stránský. | Kalina. | Dr. Hajn. |

Authentische Übersetzung.

1658
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bučival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der germanisatorischen Tätigkeit des Stationsvorstandes in Budweis, Inspektor Fordermayer.

Über die germanisatorische Tätigkeit des Inspektors Fordermayer in Budweis wurden schon so viele Zeitungsspalten geschrieben, daß daraus ein anständiges Buch wäre. Man rief die Behörden an, daß sie ihre Pflicht tun, allein bis jetzt vergeblich. Dieser Stationsvorstand provoziert weiterhin straflos das böhmische Volk von Budweis und protegiert die Deutschen in erstaunlicher Weise.

Seit den Budweiser Gemeindewahlen werden vom Inspektor Fordermayer als Arbeiter nur lauter Deutsche aus der Umgegend von Wallern, Prachatitz, Mies, Eger aufgenommen, während die im Orte befindlichen böhmischen Arbeiter sich um die Aufnahme zur Bahn vergeblich bewerben.

Die Oberbauarbeiter bewerben sich vergeblich um die Aufnahme in die Magazine, sie werden jedesmal abgewiesen. Es ist bemerkenswert, daß auf der auf den Perron führenden Türe der Kanzlei des Inspektors Fordermayer eine Tafel mit den Worten: „Derzeit werden keine Arbeiter aufgenommen", auch in deutscher Sprache befestigt ist.

Allein gerade in die Magazine sollten Arbeiter aufgenommen werden, woselbst ein großer Mangel an denselben herrscht. Jene Tafel hindert jedoch nicht, daß deutsche Arbeiter aufgenommen werden, welche vom Budweiser Bürgermeister Taschek, vom Stationsvorstande in Prachatitz Herrn Ackermann und von verschiedenen hervorragenden deutschen Persönlichkeiten, als auch von Abgeordneten empfohlen werden. Dieselben werden bei der Hintertür des Bureaus des Fordermayer empfangen, woselbst sie von dem tschechenfeindlichen Adjunkten Bayer eingeführt werden. Ein jeder solcher Mann, welcher ein Empfehlungsschreiben besitzt, wird augenblicklich empfangen und werden ihnen Stellen, die bedeutende, im Eisenbahndienste bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten erheischen, zum Schaden der böhmischen Bediensteten verliehen. Ja, es kommt auch vor, daß ein im langjährigen Dienste praktisch geschulter, böhmischer Bediensteter einem absolut unfähigen, deutschen Bewerber weichen muß.

In dem Telegraphenbureau wurden in der letzten Zeit durchwegs Deutsche, lauter 18- bis 19-jährige Jungen, unerfahrene, für den Telegraphendienst absolut ungeeignete Leute, wieder nur zum Schaden der böhmischen, im Telegraphendienste bewährten Bediensteten angestellt. Da kommt es nun vor, daß die Telegramme verstümmelt werden, wodurch die Verkehrssicherheit gewiß nicht profitiert. Wie könnte sich eventuell ein diensthabender böhmischer Beamter rechtfertigen, wenn während seines Dienstes durch eine unrichtige telegraphische Meldung eine Katastrophe herbeigeführt werden würde?

Weiters wurden die böhmischen Angestellten damals geschädigt, als die gesamte Durchfuhr am 16. April 1907 auf den Rangierbahnhof hinübergeleitet wurde.

Die Weichenwächterstellen wurden mit vielen Deutschen besetzt, welche durchwegs nur eine kurze Zeit Bahnarbeiter waren und wurde dabei nicht einmal jene Vorschrift beobachtet, nach welcher ein jeder Wächter eine mindestens dreimonatliche praktische

Ausbildung als Oberbauarbeiter nachweisen muß. Die böhmischen Bediensteten, welche bereits den Weichenwächterdienst geleistet hatten, wurden übergangen und auf die Dauer ihres Dienstes wurde keine Rücksicht genommen.

In den Blockhütten Nr. 1 und 2 wurden zwei Deutsche angestellt, einer aus dem Magazin, der andere direkt vom Oberbau aus Mies, ohne Rücksicht darauf, daß böhmische, verdiente Wächter vorhanden waren, sogar mit Prüfungen für Blockwächter und Diener.

Und in der letzten Zeit gab sich die germanisatorische Tätigkeit des Herrn Fordermayer dadurch kund, daß er der Staatsbahndirektion in Pilsen den Antrag stellte, definitive Streckenwächter aus deutschen Gegenden — natürlich Deutsche — in die Budweiser Station zu übersetzen; es handelte sich um eine Anzahl von etwa 42. Die systemisierten Weichenwächter sollten aus Budweis in deutsche Gegenden versetzt werden, die Nichtsystemisierten sollten in das Magazin zugeteilt werden. Auf diese Weise hätte er mit Hilfe des Herrn Hofrates Strzizek, Staatsbahndirektors in Pilsen, zwei Fliegen mit einem Schlag getötet. Erstens hätte er sich der gehaßten böhmischen Bediensteten entledigt und zweitens hätte er die Lösung der Frage der definitiven Anstellung der böhmischen Aushilfsbediensteten aufgeschoben und unmöglich gemacht.

Aber einer rohen Handlung hat sich der mehrgenannte Herr Inspektor gegenüber dem Stationsmeister Matas schuldig gemacht, welchen er deswegen haßt, weil dieser ein Böhme ist. Gleichfalls durch Zutun des Inspektors Fordermayer wurde Matas laut Amtsblattes Nr. 43 nach Wodňan versetzt.

Als Matas bei der Staatsbahndirektion in Pilsen erschien und nach dem Grunde seiner Versetzung frug und ersuchte, man möge mit Rücksicht darauf, daß seine Kinder böhmische Schulen besuchen (zwei besuchen höhere Schulen, ein Knabe das Gymnasium, ein Mädchen das Lyzeum) seine Versetzung annullieren, fuhr ihn der Verkehrschef Inspektor Mrasek mit den Worten an: „Nein, nein, Herr Matas, Sie müssen weichen, ich kann wegen Ihnen nicht drei Beamte versetzen", selbstverständlich deutsche Beamte. (Die Namen jener Beamten sind mir bekannt.) Schließlich wurde nach einer langen Unterredung mit dem Regierungsrate Herrn Hrazdina dem Matas versprochen, daß er in Budweis bleiben wird.

Am 18. September l. J. fuhr jedoch Inspektor Fordermayer, welchem Matas das Ergebnis der Audienz mitgeteilt hatte, denselben mit den Worten an: „Nein, Sie müssen absolut von Budweis weg" und schloß hiemit die Verhandlung.

Matas befindet sich zwar noch in Budweis, ist jedoch vom Verkehrsdienste in das Administrationsgebäude zum Rechnungsdienste versetzt.

Der Grund der Versetzung des Matas ist wahrscheinlich der folgende:

Matas versah den Dienst bei den Einfahrtsweichen nächst der Blockhütte Nr. 3, von wo er die Lastzüge, Schleppzüge und Transiten expedierte. Seinerzeit ließ der Beamte Levré, ein Deutscher, einen Personenzug ohne Ausfahrtsignal passieren und da geschah es, daß der Zug auf ein verstelltes Geleise fuhr. Matas hielt den Zug rechtzeitig auf, so daß keine Katastrophe eintrat. Er meldete dies einfach im Rapporte an das Stationsamt und der Inspektor Fordermayer hat diese Meldung, da es sich um einen deutschen Beamten handelte, einfach in den Papierkorb geworfen. Nunmehr wird diese Angelegenheit nach der Anzeige des Matas an den Verkehrskontrollor freilich neuerdings untersucht.

Ferner erscheint sichergestellt, daß Herr Inspektor Fordermayer mit seinem Stellvertreter, dem Oberoffizial Hofmann, am 18. September 1907 wieder wegen Versetzung eines alten Zugsexpeditors, gleichfalls aus nationalen Gründen verhandelte. Sein Name ist Sober und derselbe ist ein Böhme.

Es erübrigt uns noch, die Handlungsweise des Inspektors Fordermayer anläßlich der Ankunft der bulgarischen Sokolisten in Budweis zu erwähnen, als dieselben zum Sokolistenkongresse nach Prag fuhren.

Nach dem Fahrplane hätten die Sokolisten genug Zeit gehabt, in Budweis zu Mittag zu essen, über ausdrücklichen Auftrag des Inspektors Fordermayer wurde jedoch die rechtzeitige Ankunft des Zuges unmöglich gemacht.

Hier gibt es keine Ausrede, er als Stationsvorstand hätte selbst unparteiisch dafür sorgen sollen, daß den Reisenden aus einem so weiten Lande eine Erfrischung zu teil werde. (Das Mittagessen war für sie bestellt.) Er hat aber nicht nur die verspätete Ankunft des Zuges verursacht, sondern ließ auch den Zug auf ein vom Perron entferntes Geleise einfahren, so daß die vor demselben stehenden anderen Züge, welche umgangen werden mußten, es den Sokolisten unmöglich machten, während der kurzen Aufenthaltzeit sich zu stärken.

Belangend, die Aufschriften und Bezeichnungen der Amtslokale sind dieselben durchwegs zuerst deutsch, obgleich sie an erster Stelle böhmisch sein sollten, weil in Budweis zwei Dritteile der Bevölkerung böhmisch sind. Nur das Bahnhofzollamt allein hat zuerst die böhmische Bezeichnung. Es erscheint notwendig, hierauf aufmerksam zu machen, damit es bei Herstellung der Aufschriften und Bezeichnungen auf dem neuen Gebäude beachtet werde.

Auf der Strecke befinden sich in den Stationen Borowan, Neudorf, Budweis, Frauenberg, Zliv, Nakri, Netolitz, Wodňan-Čič., Protivin u. s. w. bis

Pilsen überall die deutschen Bezeichnungen der Stationen, Kanzleien, Warteräume u. s. w. an erster Stelle, trotzdem die Strecke eine rein böhmische Gegend durchzieht. An einigen Orten befinden sich bezüglich der Bezeichnung der Bureaus Ausnahmen, aber nur sehr selten.

Die Unterzeichneten stellen die Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese krassen Fälle von der Station Budweis bekannt?

2. Was gedenkt Eure Exzellenz zu verfügen, damit eine solche grobe Vergewaltigung der böhmischen Angestellten und die Protegierung deutscher Bediensteten in Hinkunft unmöglich gemacht werde?

3. Ist Eure Exzellenz geneigt, sofort Abhilfe zu schaffen, insbesondere aber zu verfügen, daß Herr Inspektor Fordermayer gegenüber allen Bediensteten gleich gerecht und entsprechend vorzugehen habe?“

Wien, 29. November 1907.

Buřival.
Klofáč.
Mr. Zemlička.
Fresl.
Hubka.
Choc.
Lisý.
Reichstädter.
Dr. Marków.
Dr. Baxa.
Dr. Sláma.
Dr. Hajn.
Dr. Hlibowizki.
Kalina.
Stránský.

1659
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Dnistrianskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die gesetzwidrige Auffassung des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit durch die Lemberger Staatsanwaltschaft.

Nach den Reichsratswahlen veranstaltet jetzt die allpolnische Clique in den ruthenischen Wahlbezirken eine förmliche Jagd nach den ruthenischen Wählern, welche sich bei den jüngsten Wahlen für ruthenische Nationalkandidaten eingesetzt haben und es werden Hunderte und abermals Hunderte ruthenische Wähler auf die grundlosesten Denunziationen hin für ganz harmlose Aussagen in den Anklagezustand versetzt und sowohl die Lemberger, beziehungsweise die anderen Staatsanwaltschaften Ostgaliziens als die ostgalizischen Strafgerichte unterstützen mit allen Kräften diese chauvinistische Aktion, welche dahin gerichtet ist, die unerhörten Wahlmißbräuche der politischen Behörden in Galizien zu verdecken und hingegen die von der ruthenischen Bevölkerung geführte Agitation in falsches Licht zu stellen. Dieser Aktion liegt offenbar ein System zu Grunde, welches alle galizischen Behörden, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nicht ausgenommen, zu Racheakten an der zum nationalen Bewußtsein gelangten ruthenischen Bevölkerung für die Betätigung ihrer nationalen Bestrebungen treibt und zugleich alle Vergehen zu verdecken sucht, die sowohl von den Organen der Behörden als von anderen Elementen zu Gunsten der Kandidaturen des polnischen Nationalrates verübt worden sind. Daher werden ruthenische Bauern für die harmlosesten Äußerungen und Handlungen, welche mit der Behinderung der freien Wahlausübung gar nichts zu tun haben, von der Staatsanwaltschaft angeklagt und viele von den Gerichten in einer gegen das Gesetz und dessen Motive verstoßenden Weise verurteilt, während die maßlosesten Vergehen auf Seite der Gegner ganz straflos ausgehen. Die galizische Staatsanwaltschaft und die galizischen Gerichte achten gar nicht darauf, daß das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit zwischen erlaubter Agitation und unerlaubten Behinderungen der Schutzfreiheit einen wesentlichen Unterschied macht. Wo der Vorsatz fehlt, jemand in seiner freien Ausübung des Wahlrechtes, wenn auch in mittelbarer Weise zu behindern, kann kein Wahlvergehen vorliegen. Im Gegenteil genügt für eine Anklage die Feststellung, daß ein ruthenischer Bauer über diejenigen, die auf den polnischen Kandidaten stimmen wollten, sich in Schimpfworten ausgesprochen habe, daß er über die Polen im allgemeinen geschimpft habe oder daß er sich im allgemeinen dahin äußerte, den Polen oder den Juden werde es schlecht gehen, wenn sie im ruthenischen Wahlbezirke nicht auf den ruthenischen Kandidaten stimmen werden. Wie willkürlich dabei vorgegangen wird, ist aus der nachstehenden Anklageschrift der Lemberger Staatsanwaltschaft St. II. 3772/7/5 vom 31. Oktober 1907 zu entnehmen.

Die Anklageschrift ist zuwider den geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der äußeren Dienstsprache in den Gerichtsbehörden (Erlaß des Justizministeriums vom 9. Juli 1860, Z. 10340, und § 5 der kaiserlichen Verordnung vom 5. Juni 1869, Landesgesetzblatt für Galizien ex 1869, Z. 2354) nicht in der Muttersprache der Angeklagten, das ist in der ruthenischen, sondern in der polnischen Sprache verfaßt.

Was den Inhalt derselben betrifft, so lautet sie, wie folgt:

St. II. $\frac{3772/7}{5}$

Anklageschrift.

K. k. Staatsanwaltschaft in Lemberg erhebt vor dem k. k. Landesgerichte für Strafsachen als Erkenntnisgerichte in Lemberg gegen die auf freiem Fuße befindlichen:

1. Prokop Kot,

Sohn des Iwan und Ksenka, gebürtig und wohnhaft in Karów, 42 Jahre alt, griechisch-katholischer Konfession, verheiratet, Vater von fünf Kindern, Landwirt.

2. Athanasius Mentuch,

Sohn des Dańko und Marta, geboren und wohnhaft in Karów, 54 Jahre alt, griechisch-katholischer Konfession, verheiratet, Vater von vier Kindern, Landwirt.

3. Nikolaus Kot,

Sohn des Klynsko und der Hanuśka, geboren und wohnhaft in Karów, 53 Jahre alt, griechisch-katholischer Konfession, verheiratet, Vater von fünf Kindern, Landwirt und Gemeindevorsteher.

4. Wasyl Matwijas,

geboren und wohnhaft in Karów, 53 Jahre alt, griechisch-katholischer Konfession, verheiratet, Landwirt.

5. Josef Kozak,

Sohn des Cyprian und der Barbara, geboren und wohnhaft in Karów, 38 Jahre alt, griechisch-katholisch, verheiratet, Vater zweier Kinder, Landwirt.

6. Maksym Mazur,

Sohn des Georg und der Matrona, geboren und wohnhaft in Karów, 29 Jahre alt, griechisch-katholisch, verheiratet, Landwirt.

7. Paul Matwijas,

Sohn des Florko und der Oksena, geboren und wohnhaft in Karów, 30 Jahre alt, griechisch-katholisch, verheiratet, Vater zweier Kinder, Landwirt.

Die Anklage:

a) daß die zwei ersten (Prokop Kot und Athanasius Mentuch) in der Absicht, den wahlberechtigten Johann Berhard zur Ausübung seines Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen denselben am 18. Mai 1907 in Karów vorsätzlich Tätlichkeiten ausübten und denselben mit Nachteile am Körper bedrohten;

b) daß der dritte (Nikolaus Kot) in der Absicht, den wahlberechtigten Johann Berhard zur Ausübung seines Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu bewegen, am 18. Mai 1907 in Karów vorsätzlich dem Johann Berhard und einer ihm nahestehenden Person, das ist seiner Frau Tańka Berhard mit Nachteile am Körper und Vermögen drohte und Tańka Berhard durch Androhung eines für sie empfindlichen Übels einschüchterte;

c) daß die vier weiteren (Wasyl Matwijas, Josef Kozak, Maksym Mazur und Paul Matwijas) in der Absicht, die wahlberechtigten Einwohner von Karów polnischer Nationalität und die Juden zur Ausübung ihres Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen den 18. Mai 1907 in Karów denselben vorsätzlich mit einem Nachteile an dem Vermögen und einer Schädigung in deren Berufstätigkeit drohten, indem sie dem Gemeindeviehhirten verbaten, das Vieh der Genannten zu weiden.

d) die obgenannten Wasyl Matwijas und Nikolaus Kot, überdies, daß sie in der Absicht, den wahlberechtigten Franz Bomersbach zur Ausübung seines Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu bewegen, am 18. Mai 1907 in Karów mit einem Nachteile am Körper und Vermögen vorsätzlich bedrohten;

e) schließlich den obgenannten Wasyl Matwijas, daß er gegen Anfang Juni 1907 in Karów, in der Absicht, dem Staate einen Schaden in dessen Rechte auf Ausübung der Rechtspflege zuzufügen sich beim Michael Poddubczyszyn um ein falsches, vor Gericht abzulegendes Zeugnis beworben habe.

Dadurch haben sich alle Angeklagten des Vergehens nach § 5 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, und Wasyl Matwijas überdies des Verbrechens des Betruges nach §§ 197 und 199 a St. G. schuldig gemacht und erscheinen strafbar, Wasyl Matwijas gemäß § 202 St. G. unter Anwendung des § 35 St. G. und die übrigen Angeklagten nach §§ 5 und 14 des obgenannten Gesetzes.

Zur Hauptverhandlung sind als Zeugen vorzuladen:

1. Johann Berhard d. 7.; 2. Tańka Berhard d. 2.; 3. Valentin Pelz d. 12.; 4. Ruchla Schreckenhammer d. 13.; 5. Franz Bomersbach d. 20.; 6. Michael Poddubczyszyn d. 3.; 7. Andruch Seńkowski, und sind bei derselben vorzulesen. Die Anzeige d. 1., die Aussagen des Andreas Hipp d. 11., des Johann Franz d. 21, des Wolf Keßler d. 26, des Josef Gary d. 25., der Esther Zion d. 27., das Schreiben der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Rawa d. 33, sowie die bezüglich aller sieben Angeklagten abzuverlangenden Amtszeugnisse.

Gründe:

In dem Wahlbezirke, in welchem das Dorf Karów liegt, wurden am 17. und 24. Mai 1907 die Wahlen eines Reichsratsabgeordneten und infolge Nichterlangung der vorgeschriebenen Stimmenzahl noch eine engere Wahl am 31. Mai 1907 vorgenommen. Von Seite der polnischen Nationalität kandidierte dort nur ein einziger Kandidat, Duczyminski, für welchen beinahe alle Einwohner von Karów dieser Nationalität stimmten, indem sie ihre Stimmzettel, welche mittels Stampiglie mit dem Namen des Duczyminski ausgefüllt wurden, abgaben, wobei die Mitglieder der Wahlkommission deswegen, weil der Druck der Stampiglie durch das Papier sichtbar war, diese Stimmzettel sogar in zusammengefalteten Karten erkennen konnten.

Am 18. Mai 1907, somit unmittelbar nach den am ersten Termine durchgeführten Wahlen, als in die Schenke in Karów der Pole Johann Berhard eintrat, haben die dort befindlichen Prokop Kot und Athanasius Mentuch laut zu schreien angefangen: „Ich scheiße den Polen auf die Mutter; die Hündin ist ihre Mutter; der Schlag soll sie treffen; wir werden sie schon lehren." Auf die von Berhard dem Kot gegenüber gemachte Bemerkung, daß die Polen weder ihm den Grund wegnehmen noch zu ihm ums Brot betteln gehen, sondern jeder lebt, wie er kann, hat Prokop Kot mit erhobener Stimme gerufen: „Sei still, du Hundeblut, Mazur" und holte zum Schlage gegen Berhard aus. Sodann versuchte er, einen im Vorhause liegenden Stein aus dem Boden zu reißen, augenscheinlich in der Absicht, denselben auf Berhard zu werfen, was ihm jedoch nicht gelang.

Dabei rief er: „Ich werde für dich 4 Monate im Kriminal sitzen; du wirst meiner gedenken." Sodann näherte sich Athanasius Mentuch dem Berhard und rief, indem er die Faust ballte und viermal gegen Berhard losprang: „Sei still, du Sohn einer Hündin, du Mazur, du Polak!" Gleichzeitig als die Frau des Berhard, namens Taúka, das Wasser am Brunnen neben der Schenke schöpfte, rief zu ihr der Gemeindevorstand Nikolaus Kot mit erhobener Stimme die Worte: „Du hast kein Recht, hier Wasser zu schöpfen. Geh weg nach Ulhowka, den Polen nach!" Diese Worte hat sie dahin verstanden, daß Nikolaus Kot dafür, daß ihr Mann als Pole für den Kandidaten polnischer Nationalität stimmte, sie nach Ulhowka, von wo sie gebürtig ist, sich packen hieß. Nikolaus Kot hat dabei noch mehrere sie beleidigende Ausdrücke gebraucht und dadurch ihr eine solche Furcht eingejagt, daß sie ungefähr eine halbe Stunde nicht zu sich kommen konnte. Später an demselben Tage ging Johann Berhard auf dem zum Herrschaftshaus führenden Wege neben der Kanzlei des Gemeindeamtes, wo Nikolaus Kot und andere gestanden sind, vorbei, da gebrauchte Nikolaus Kot dem Berhard gegenüber mit erhobener Stimme die Worte: „Du Pole, du wohnst unter Ruthenen und stimmst für einen Polen, geh zu den Polen! Die Hündin ist deine Mutter. Wart nur, wart nur, wart nur, wir werden dir das gedenken, du gehst zum Ökonom, ich scheiß auf deine Mutter." Als Berhard fünf Schritte weit sich entfernte, äußerte sich Prokop Kot: „Ot, schauts, Judas Ischariot ist weggegangen, so wie Judas Ischariot Jesus Christus verkaufte, ein eben solcher Judas ist jetzt weggegangen." Diese Worte wiederholte Prokop Kot dreimal und wie dies Johann Berhard erklärt, bezogen sich dieselben gleichfalls darauf, daß er bei den Wahlen für einen Kandidaten ruthenischer Nationalität nicht stimmte. Aus Furcht, infolge des provokatorischen gegen ihn gerichteten Auftretens des Gemeindevorstehers irgend welche Unannehmlichkeiten zu erleben, ist Berhard in das Herrschaftshaus nicht mehr gegangen und kehrte nach Hause zurück. Am folgenden Tage, das ist am 19. Mai 1907, abends kam ins Haus des Berhard der Gemeindehirte Michael Poddubczyszyn und sagte ihm, er solle sein Vieh zu ihm, das ist zum Gemeindevieh, nicht treiben, weil er den Befehl erhalten habe, sein Vieh nicht mehr zu weiden. Infolgedessen hat Berhard am folgenden Tage das Vieh zum Gemeindehirten nicht mehr getrieben.

Dies bestätigen die Zeugen Johann und Taúka Berhard. Bezüglich des oberwähnten Vorgehens in der Schenke hörte der Zeuge Valentin Pelz, wie Prokop Kot zu dem in die Schenke eintretenden Johann Berhard sich äußerte: „Du Pole, du hast unser Blut verkauft", was auch dieser Zeuge so verstand, daß sich dies auf die Stimmenabgabe des Berhard für den Kandidaten polnischer Nationalität bezogen habe. Dieser Zeuge bestätigt weiter, daß Athanasius Mentuch dem Berhard damals zurief, daß sein Großvater Frondienste geleistet hat und auf die Bemerkung des Berhard, daß ihm doch kein Pole etwas Schlechtes getan habe und zu ihm doch nicht um Brot betteln gehe, beugte sich Prokop Kot zum Vorhause hinaus, um einen Stein zu fassen und rief: „Sei still, du beschissener Pole, sonst erschlag ich dich!" Auch sprang Mentuch ein paarmal auf den Berhard mit geballter Faust los und rief: „Geh mir aus den Augen!"

Zeuge Ruchla Schreckenhammer erwähnte, daß in der kritischen Zeit Prokop Kot und Athanasius Mentuch im Vorhause der Schenke zum Berhard sagten, ihre Großväter und Urgroßväter hätten hier Frondienste geleistet, Berhard aber wolle hier herrschen und für die Polen sich einsetzen. Im Laufe dieses Geredes wollte Kot aus dem Boden einen Stein reißen und schrie, er werde, sobald er den Stein ergreift, dem Berhard den Kopf zerschlagen, wobei auch Mentuch gegen Berhard mit geballten Fäusten losschrie.

Der Zeuge Michael Poddubczyszyn gibt die Aufklärung, daß das Vieh des Johann Berhard

immer zu dieser Viehherde der Gemeinde gehörte, welche er zusammen mit Andreas Seńkowski hütet. Zur Zeit der Wahlen erteilten ihm jedoch Wasyl Matwijas, Josef Kozak und Maksym Mazur den Auftrag, er soll überhaupt kein Vieh der polnischen Landwirte hüten, weswegen er sogleich nach der ersten Wahl die Berhards verständigte, er werde ihr Vieh nicht weiden und hat auch tatsächlich einen Tag ihr Vieh nicht geweidet. Insbesondere hat ihm Wasyl Matwijas gesagt, er kann, wenn er will, das Vieh der Polen und Juden weiden, wenn sie ihm pro Stück 5 K zahlen; er habe jedoch geantwortet, er werde allen das Vieh so weiden, wie es ausgemacht war, das ist 1 K pro Stück. Unter Einfluß obigen Auftrages des Matwijas, Kozak und Mazur erklärte Poddubczyszyn auch dem Johann Franz gegenüber, er werde sein Vieh nicht weiden; Franz kann aber dasselbe, wenn er will, auf der Gemeindehutweide selbst weiden. Tatsächlich hat Franz zwei Tage lang sein Vieh selbst geweidet. Auch das Vieh des Adolf Keßler weidete Poddubczyszyn einen Tag nicht, indem er dem Keßler sagte, er soll künftighin das Vieh zu ihm auf die Weide nicht treiben, weil er den Befehl erhalten habe, das Vieh der Polen und Juden nicht zu weiden.

Am 18. Mai 1907 spaltete Franz Bomersbach, ein Pole, vor seinem Hause das Holz. Zu jener Zeit ging dort der Gemeindevorsteher Nikolaus Kot zusammen mit Wasyl Matwijas und ein paar anderen vorbei. Als Wasyl Matwijas an Bomersbach vorbeiging, sagte er: „Ja, ja, man muß alle hergelaufenen Lumpen aus dem Dorfe hinausjagen, weder das Vieh noch die Gänse werden am Stoppelfelde weiden; auch die Fenster werden nicht ganz bleiben." Diese Worte bezog Bomersbach auf sich selbst; denn er selbst ist nicht in Karów geboren, sondern dort nur seit 22 Jahren ansässig. Er antwortete darauf gar nichts, da er jeden Auftritt vermeiden wollte. Nach einer Weile gingen die Obgenannten wieder am Hause des Bomersbach zurück; und da sagte zu ihm Nikolaus Kot folgende Worte: „Es wäre besser, wenn du ein Messer in meine Brust gestoßen, als auf den Duczyminski deine Stimme abgegeben hättest."

An demselben Tage jagte der Gemeindehirt Andruch Seńkowski das Vieh des Bomersbach von der Gemeindeherde, die er hütet, weg und erklärte dem Bomersbach, er habe den Auftrag, sein Vieh nicht zu weiden. Tatsächlich hütete Seńkowski durch folgende drei Tage sein Vieh nicht. Zeuge Andruch Seńkowski gibt die Aufklärung, daß zur Zeit der Wahlen Josef Kozak und Paul Matwijas ihm den Auftrag gaben, das Vieh der Polen und Juden nicht zu weiden. Infolgedessen erklärte er den Bomersbach, Wolf Schreckenhammer, Josef Gura und Esther Zion, er habe den Befehl erhalten, das Vieh der Polen und Juden nicht zu hüten und werde deswegen ihr Vieh nicht mehr weiden.

Gegen Anfang Juni 1907, als schon die strafgerichtlichen Erhebungen wegen obiger, den Angeklagten inkriminierten Tathandlungen im Zuge waren, forderte Wasyl Matwijas den Michael Poddubczyszyn auf, er solle, wenn er vor Gericht kommt, vor dem Richter aussagen, daß er (Poddubczyszyn) den Berhards das Viehhüten nur auf den Gemeindeweiden untersagte und ihnen gar nicht sagte, er werde selbst ihr Vieh nicht weiden. Er soll auch vor Gericht nicht sagen, auf wessen Befehl er zu den Berhards kam. Tatsächlich hat der Zeuge Michael Poddubczyszyn, am 11. Juni 1907 einvernommen, so auszusagen angefangen, wie ihm dies Matwijas anempfohlen hat; erst auf wiederholte Mahnung des Richters bekannte er die obenangeführten Umstände ein.

Bei dieser Sachlage ist die Anklage trotz Bestreitung jeglichen Verschuldens seitens der Angeklagten in allen Richtungen begründet.

Lemberg, 31. Oktober 1907.

K. k. Staatsanwalt Barth m. p."

Daher stellen die Gefertigten folgende **Anfragen**:

„1. Ist Eure Exzellenz geneigt, zu verfügen, daß die Anklageschriften der galizischen Staatsanwaltschaften in ruthenischer Sprache verfaßt werden, wenn die Angeklagten die ruthenische Sprache als ihre Muttersprache anerkennen?

2. Ist Eure Exzellenz bereit, die hier angeführte Anklageschrift einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und entsprechende Verfügungen zu treffen?

3. Ist Eure Exzellenz geneigt, den mit den Wahlprozessen in Ostgalizien gegen die ruthenischen Wähler getriebenen Unfug einzustellen und sowohl die ostgalizischen Staatsanwaltschaften als die Gerichte anzuweisen, daß sie in der Verfolgung von Wahlvergehen sich streng nach dem Gesetze und nach dem Geiste desselben zu halten haben?"

Dr. Kost' Lewyckyj. Cehlyńskyj. Wojnarowskyj. Budzynowskyj. Folis.

Onyszkewycz. Lahodyńskyj. Kurylowicz. Dawydiak. Korol.

Dr. Oleśnickyj. A. Lukaszewicz. Spennl. Pihuliak. Stachura.

Dr. Dnistrianśkyj. Dr. Eugen Lewickyj. Romanczuk. Dr. Baczyńskyj. Semaka.

1660
I

# Interpelacija

poslanca Alojzija Štrekelja in tovarišev na Njihove Ekscelence gospoda poljedelskega, trgovinskega, vojnega ministra in ministra notranjih zadev radi potrebe istočasne regulacije gorenjega dela Soče s spodnjim delom in potrebe ustanovitve drugega hidravličnega urada v deželi Goriško-Gradiščanski.

Med najnujnejše gospodarske potrebe naše dežele spada regulacija reke Soča. Misel na to regulacijo je pri merodajnih faktorjih že jako stara, ali še le v slednjem času so se storili koraki, na podlagi katerih smemo upati — ali kdo ve še kdaj! — da se res izvede tako potrebna regulacija naše deželne reke.

Ustanovil se je namreč l. 1903. v Gradišču ob Soči hidravlični urad. Sklep deželnega zbora Goriško-Gradiščanskega z dne 24. junija 1901. se je glasil tako, da se ustanovita dva hidravlična urada: eden v Gradišču ob Soči, drugi pa za gorati kraj naše dežele. Ali ustanovil se je le en hidravlični urad, namreč oni v Gradišču ob Soči.

O tem se je mnogo razpravljalo v domačih listih, zlasti pa v „Soči“. Kazalo se je na neumestnost ustanovitve samo enega hidravličnega urada ter poudarjalo v prvi vrsti potrebo hidravličnega urada za gorati kraj naše dežele, kakor se je tudi glasil že omenjeni deželno-zborski sklep. Vsakdo je bil pač tega mnenja, da treba, če že ne prve, vsaj istodobne uravnave Soče v gorenjem toku. Na javno razpravljanje se je oglasil sam nadinženir Grünhut ter dal uredništvu „Soče“ pojasnila, da hidravlični urad v Gradišču ni ustanovljen le za nižino, marveč da ima v projektu regulacije obsežen cel tok Soče, da so instrukcije vlade v tem pogledu točne ter da določajo popolnoma jasno, da se ima regulirati cel tok Soče.

Da so pričeli s delom v nižini, zato da so merodajni tehnični oziri, urad, da se more tudi premestiti, kadar skonča delo v nižini ali ako se mu zdi potrebno poseči po delih v goratem delu dežele.

Takrat, to je bilo l. 1904., je bilo tudi še sporno vprašanje denarna stran regulacije. Namigavalo se je, naj bi dežela že sama od sebe dovolila za regulacijo kako svoto, ker v takem slučaju bi bila vlada prisiljena tudi takoj prispevati. Poudarjalo se je pri tem, da vlada ne smatra „Soče“ za obmejno, ampak za deželno reko.

Časi so tekli naprej. Kaj je v tem času pravzaprav storil hidravlični urad v Gradišču ob Soči, ni znano javnosti. Vemo le to, da Soča napravlja ob povodnjih in nalivih vsako leto občutno škodo ter da votira deželni zbor goriški vsako leto velike svote za obrambna dela pri Soči v Furlaniji. Gorenji tok je zanemarjen slej ko prej.

Prišlo je leto 1907. Z uvedbo splošne in enake volilne pravice je prišlo v vlado nekoliko več duha za različne gospodarske potrebe. Začela pa se je vlada brigati iz vsem dobro znanih vzrokov posebno za južne dežele monarhije. Začela je veliko gospodarsko akcijo v Dalmaciji.

Za Dalmacijo je obljubila tudi veliko gospodarsko-politično akcijo za Primorje. Tu je stopila tako rekoč kar sama na površje potreba regulacije Soče. Vlada je vzela to reč z vso živahnostjo v roke ter obrnila svojo pozornost na Furlanijo. Vršil se je obhod komisije v svrho regulacije Soče, Tera in Idrije. Kaj in kako je bilo pri tem pregledovanju, posnemamo najboljše iz lista „Samouprava“, ki ga izdaja deželni odbor naše dežele.

„Samouprava“ piše v 10. št.:

„Od 8. do 12. oktobra se je vršil obhod v svrho pregledovanja načrtov za ureditev Soče, Tera in Idrije, katere načrte je izdelala c. kr. hidrotehnična

ekspozitura v Gradišču. Komisijo je vodil namestništveni svetnik dr. Pipitz. Namestništvo je zastopal c. kr. višji stavbni svetnik inženir pl. Polenta; poljedelsko ministerstvo sta zastopala jeden konceptni uradnik in znani tehnik c. kr. dvorni svetnik vitez Eduard Markus; ministerstvo notranjih zadev je bilo zastopano po c. kr. stavbnem svetniku Arturju Polt; vojno ministerstvo po dveh častnikih; zastopani so tudi bili trgovinsko ministerstvo, pomorska vlada in c. kr. priv. furlanska železnica. C. kr. hidrotehnično ekspozituro v Gradišču je zastopal nadinženir Grünhut. Deželni odbor so zastopali deželni glavar komander vitez Pajer de Monriva, deželni svetnik dr. Alojzij Pettarin in predstojnik deželnega stavbenega urada, inženir Glessig.

V označenih dneh je komisija obhodila Ter, spodnji tok Idrije in Sočo od železniškega mosta do morja. Dne 12. oktobra se je podpisal v Gradišču komisijski zapisnik. Zastopniki deželnega odbora so dali na zapisnik izjavo v tem-le smislu. Izjavili so, da pozdravljajo z veseljem zanimanje pristojnih činiteljev c. kr. državne uprave za ureditev srednjega in spodnjega Sočinega toka, za ureditev Tera na avstrijski strani in za uravnavo spodnjega toka Idrije. Omenili so, da smatrajo ureditev zgoraj omenjenih vodnih tokov za nujno potrebno in da so pričakovali z zaupanjem izvršitve označenih del, katera se omogoči s sporazumnim sodelovanjem vseh prizadetih činiteljev.

Opažali so nadalje, da so kmetijski interesi, ki so v zvezi s projektiranimi deli, take važnosti, da pričakuje deželna uprava od izvršitve cele naprave, da bode pospešila gospodarsko blagostanje naše dežele. Poudarjali so, da bodo z izvršitvijo ureditve rodovitna zemljišča, ležeča ob Soči in Teru, obvarovana pred opustošenjem vodâ, razven tega pa, da se bode mogla zemljišča, ki so sedaj vedno močvirnata, zopet obdelovati. Ko se odpravijo močvirja, nastopijo tudi v zdravstvenem oziru drugačne razmere in se bodo škode, ki jih provzroča malarija, značno zmanjšale.

Z osuševanjem močvirnatih zemljišč in z izboljšanjem gospodarskih in zdravstvenih razmer se vstvari tudi podlaga za uspešen boj proti pelagri, kar pozdravlja deželna uprava s socijalnega in z gospodarskega političnega stališča z vsem srcem. Zastopniki deželnega odbora so izjavili, da vidijo v intenzivnem zanimanju osrednjih činiteljev in državne uprave v obče za izvršitev projektirane uravnave- nekak refleks namenov, ki jih je Njegova Prevzvišenost gospod ministerski predsednik navajal v preteklem zasedanju državnega zbora, namreč, da hoče prihiteti na pomoč Primorski, torej tudi Goriško-Gradiščanski deželi v svrho, da se povzdigne to delavno in patrijotično ljudstvo do blagostanja. Zastopniki deželnega odbora so nato izrazili željo, da bi se c. kr. hidrotehnični ekspozituri v Gradišču dala navodila glede takojšnje poprave načrtov v smislu sklepa na licu mesta. Priporočali so tudi, da se zajedno z ureditvijo vodnih tokov zgrade nasipi, ki so za kmetijstvo velikega pomena, ter so poudarjali, da je deželni odbor pripravljen predložiti visokemu deželnemu zboru v prihodnjem zasedanju naličnе predloge v svrho podelitve primerne podpore iz deželnega zaloga. Glede zveze z morjem omenjali so zastopniki deželnega odbora, da je spodnji Sočin tok, to je do izliva Mondine, že 25 do 30 let ploven in da so se prevažali po Soči pesek, gruščin kmetijski pridelki iz Pierisa, S. Kanciana, Fiumicela in iz bližnjih krajev v Trst in Istro. Ker se je pa začel zbirati pod izlivom Mondine grušč, ovirala in deloma onemogočila se je plovnost, kar je bilo v veliko škodo obrežnih vasi; te škode se morejo popraviti le s tem, da se napravi Sočo zopet plovno.

Da se ta zahteva izvrši je nujno potrebno, kajti s tem dobijo kraji ob spodnjem Sočinem toku zveze, ki so zelo potrebne, ako se vpošteva, da se hodo pridelki po uravnavi vodnih tokov, zlasti pa z namakanjem tržiške ravani močno povzdignili. Zastopniki deželnega odbora so k zaključku še izrazili upanje, da bode, z ozirom na plovnost Soče, tudi c. kr. trgovinsko ministerstvo uspešno sodelovalo, nalik drugim državnim činiteljem, pri izvršitvi uravnavih del."

K temu poročilu pridodajemo, da je proračunjenih 5,548.100 K za regulacijo Soče, Tera in obmejne Idrije, za k tej regulaciji spadajoča obrambna dela pa 483.300 K; skupaj toraj je proračunjenih stroškov 6,031.400 K. Kar se tiče Soče je obseženo v tem regulacija od Gorice-Podgore do izliva v morje.

Iz vsega tega je razvidno, kako na široko in s kakimi stroški je zasnovano delo vlade v furlanski nižini naše dežele. Vse lepo in prav — ako bi ne bil popolnoma v nemar puščen ves slovenski del dežele. Pripominjamo, da je ta prvi čin napovedane vladne akcije vzbudil med slovenskim prebivalstvom precej ostre nevolje. Mislimo, da po vsem opravičeno, kajti tu je bilo govora edino le o regulaciji Soče v nižini — gorenjega toka, ki že desetletja čaka tako potrebne uravnave, ni pri tem nihče omenil. Preudarilo se je vse natanko, kaj treba storiti v nižini, pritegnilo v vravnavo tudi Ter in Idrijo in nadalje se hoče napraviti Sočo proti izlivu tudi plovno. Torej vse kar le mogoče naj se stori s Sočo v nižini, kaj pa naj bo s Sočo v gorah, za to se ni zmenil pri tem živ krst.

Vsled tega ne moremo mistiti, da ima vlada namen, lotiti se resno regulacije Soče v gorenjem toku. Potrjuje nas v tem mnenju dejstvo, da se je, kakor že omenjeno, vravnava določila le od Gorice-Podgore do izliva v morje in pa veliki stroški. Potem pa tudi dejstvo, da vlada ni kazala nikdar prave volje poskrbeti za regulacijo Sočinega gorenjega toka.

Gorenji tok Soče se je imel vravnati že leta 1895. Takrat je odnesla Soča cesto od soškega mosta do Tolmina. Občina je prosila podpore, katere pa ni dobila ona, marveč glavarstvo, ki je dalo napraviti s to podporo po inženirju Aronu načrt, ki je bil v zasmeh vsaki taki napravi. To je storila vlada za gorenji tok Soče in druzega nič.

Samo po sebi se sklepa, da so imeli prav oni, ki so zahtevali dva hidravlična urada, enega za dolenji, drugega za gorenji tok Soče, katera dva urada naj bi hkratu delovala, če že res ni bilo mogoče začeti z regulacijo Soče pri izviru ter jo skončati pri izlivu v morje. Če bi imeli dva hidravlična urada, bi se bila tudi gori opisana nova akcija vlade razdelila na delokrog obeh hidravličnih uradov, in imeli bi proračune za regulacijo celega toka reke in zagotovilo, da se ta tako velika gospodarska potreba naše dežele vdejstvi.

Tako pa sodimo, da je regulacija gorenjega toka naše deželne reke le na papirju, da se je postavila tje v to svrho, da ni bilo potreba ustanoviti še drug hidravlični urad. Naše ljudstvo dela k temu opravičene, pikre opazke, češ, za Furlane vse, za Slovence nič. Slovenska obmejna straža je prezirana in zanemarjena. Vlada pozna ta zvesti rod le v skrajni sili, ali da bi mu gospodarsko pomagala, tega pa ne. Celo sedaj, ko pošilja vedno več kanonov in pušk proti laški meji, postopa vlada tako pristransko v naši obmejni deželi in to celo pri tako nujni, splošni potrebi.

Glede na vse to vprašamo Njihove Ekscelence, gospode ministre za trgovino, poljedelstvo, vojno in notranje stvari:

„I. Ali je njim znano, da je nastalo med slovenskim prebivalstvom naše obmejne dežele mnenje, da se pač misli regulirati dolenji tok Soče, gorenji pa ali kdo ve kdaj ali nikoli in to vsled enostranske izvršitve deželnozborskega sklepa z dne 24. junija 1901. in vsled načrta in proračunov za uravnavo Soče, Tera in Idrije meseca oktobra tega leta?

II. Ali hočejo ukreniti Njihove Ekscelence vse potrebno, da se nam da popolno zagotovilo za regulacijo gorenjega toka Soče, ki je potrebna istočasno s spodnjim, kar naj se izvrši s takojšnjo ustanovitvijo drugega hidravličnega urada v naši deželi?“

Dunaj, 2. decembra 1907.

Al. Štrekelj.
Perić.
Iv. Hribar.
J. Biankini.
Dr. Rybář.
Dr. Dulibić.
Prodan.
Roblek.
Mandić.
Ježovnik.
Spinčić.
Dr. Laginja.
Ivčević.
Dr. Tresić.
Josef Fon.

Authentische Übersetzung.

1660
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Alois Štrekelj und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Akerbauminister, Handelsminister, Kriegsminister und Minister des Innern wegen der Notwendigkeit der gleichzeitigen Regulierung des oberen Teiles des Isonzo mit dem unteren Teile und wegen der Notwendigkeit der Errichtung eines zweiten hydraulischen Amtes vom Lande Görz-Gradiska.

Unter die allerdringendsten wirtschaftlichen Bedürfnisse unseres Landes gehört die Regulierung des Isonzoflusses. Der Gedanke an diese Regulierung ist bei den maßgebenden Faktoren schon sehr alt, aber erst in letzterer Zeit wurden Schritte gemacht, auf Grund deren wir hoffen dürfen, allein wer weiß es, wann! — daß die so notwendige Regulierung unseres Landesflusses wirklich ausgeführt wird.

Es wurde nämlich im Jahre 1903 in Gradiska am Isonzo ein hydraulisches Amt errichtet. Der Beschluß des Landtages von Görz und Gradiska vom 24. Juni 1901 lautete so, daß zwei hydraulische Ämter errichtet werden; das eine in Gradiska am Isonzo, das zweite aber für die bergige Gegend unseres Landes. Aber es wurde nur ein hydraulisches Amt errichtet, nämlich jenes in Gradiska am Isonzo.

Darüber wurde in den heimischen Blättern, insbesondere in der „Soča" viel verhandelt. Es wurde auf das Unstatthafte der Errichtung nur eines hydraulischen Amtes hingewiesen und es wurde in erster Linie die Notwendigkeit eines hydraulischen Amtes für den bergigen Teil unseres Landes betont, wie auch der schon erwähnte Beschluß des Landtages lautet. Jedermann war wohl der Ansicht, daß die Regulierung des Isonzo im Oberlaufe, wenn nicht zuerst, so doch wenigstens gleichzeitig notwendig ist. Auf die öffentliche Diskussion hin meldete sich der Oberingenieur Grünhut selbst und gab der Redaktion der „Soča" Aufklärungen, daß das hydraulische Amt in Gradiska nicht nur für die Niederung errichtet sei, sondern daß es im Projekt der Regulierung den ganzen Lauf des Isonzo enthält, daß die Instruktionen der Regierung in dieser Hinsicht präzis seien und vollkommen klar bestimmen, daß der ganze Lauf des Isonzo zu regulieren sei. Daß man mit den Arbeiten in der Niederung begonnen habe, dafür seien technische Rücksichten maßgebend, das Amt könne auch versetzt werden, sobald es die Arbeit in der Niederung beendige oder wenn es ihm notwendig erscheint, die Arbeiten im bergigen Teile des Landes in Angriff zu nehmen. Damals, das ist im Jahre 1904, war auch noch die Geldseite der Regulierung eine strittige Frage. Es wurde angedeutet, es solle das Land schon selbst aus eigenem Antriebe für die Regulierung eine Summe bewilligen, weil in einem solchen Falle die Regierung gezwungen wäre, auch sogleich einen Beitrag zu leisten. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Regierung den Isonzo nicht als einen Grenzfluß, sondern als einen Landesfluß betrachte.

Die Zeiten vergingen. Was das hydraulische Amt in Gradiska am Isonzo in dieser Zeit eigentlich gemacht hat, ist der Öffentlichkeit nicht bekannt. Wir wissen nur das, daß der Isonzo bei Überschwemmungen und Regengüssen alljährlich empfindlichen Schaden verursacht und daß der Görzer Landtag alljährlich große Summen für Schutzarbeiten beim Isonzo im Friaulischen votiert. Der Oberlauf ist nach wie vor vernachlässigt.

Es kam das Jahr 1907. Mit der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes kam in die Regierung etwas mehr Sinn für verschiedene wirtschaftliche Bedürfnisse. Die Regierung begann sich aus den allen bekannten Gründen besonders für die südlichen Länder der Monarchie zu kümmern. Sie begann eine große wirtschaftliche Aktion in Dalmatien. Nach Dalmatien versprach sie auch eine große wirtschaftlich-politische Aktion fürs Küstenland.

Da trat sozusagen gleich selbst auf die Oberfläche die Notwendigkeit der Regulierung des Isonzo. Die Regierung nahm diese Angelegenheit mit aller Energie in die Hand und richtete ihre Aufmerksamkeit aufs Friaulische. Es fand eine Kommissionsbegehung zum Zwecke der Regulierung des Isonzo, Torre und Judrio statt. Was und wie es bei dieser Revision war, entnehmen wir am besten aus der Zeitschrift „Samouprava", welche der Landesausschuß unseres Landes herausgibt. Die „Samouprava" schreibt in Nr. 10:

„Vom 8. bis zum 12. Oktober fand die Begehung zwecks Revision der Pläne für die Regulierung des Isonzo, Torre und Judrio statt, welche Pläne die k. k. hydrotechnische Expositur in Gradiska angefertigt hat. Die Kommission leitete Statthaltereirat Dr. Pipitz. Die Statthalterei vertrat k. k. Oberbaurat Ingenieur v. Polenta; das Ackerbauministerium vertraten ein Konzeptsbeamter und der bekannte Techniker k. k. Hofrat Eduard Ritter v. Markus; das Ministerium des Innern war vertreten durch k. k. Baurat Artur Polt; das Kriegsministerium durch zwei Offiziere; vertreten waren auch das Handelsministerium, die Seebehörde und die k. k. priv. Friauler Eisenbahn. Die k. k. hydrotechnische Expositur in Gradiska vertrat Oberingenieur Grünhut. Den Landesausschuß vertraten der Landeshauptmann Kommandeur Ritter Pajer de Monriva, Landesrat Dr. Alois Pettarin und der Vorstand des Landesbauamtes Ingenieur Glessig. In den bezeichneten Tagen beging die Kommission den Torre, den unteren Lauf des Judrio und den Isonzo von der Eisenbahnbrücke bis zum Meer. Am 12. Oktober wurde in Gradiska das Kommissionsprotokoll unterzeichnet.

Die Vertreter des Landesausschusses gaben eine Erklärung in folgendem Sinne zu Protokoll. Sie erklärten, daß sie das Interesse der berufenen Faktoren der k. k. Staatsverwaltung für die Regulierung des mittleren und untern Laufes des Isonzo, für die Regulierung des Torre auf der österreichischen Seite und für die Regulierung des unteren Laufes des Judrio mit Freude begrüßen.

Sie erwähnten, daß sie die Regulierung der obenerwähnten Wasserläufe für dringend notwendig halten und daß sie mit Vertrauen die Ausführung der bezeichneten Arbeiten erwarteten, welche durch das einverständliche Mitwirken aller betroffenen Faktoren ermöglicht wird. Sie bemerkten ferner, daß die landwirtschaftlichen Interessen, welche mit den projektierten Arbeiten in Verbindung stehen, von solcher Wichtigkeit sind, daß die Landesverwaltung von der Ausführung der ganzen Anlage erwarte, daß sie den wirtschaftlichen Wohlstand unseres Landes fördern werde.

Sie hoben hervor, daß die fruchtbaren, am Isonzo und Torre gelegenen Grundstücke von der Verwüstung durch Wasser geschützt sein werden, außerdem aber, daß die Grundstücke, welche jetzt immer sumpfig sind, werden wieder bearbeitet werden können. Sobald die Sümpfe beseitigt werden, werden auch in sanitärer Hinsicht andere Verhältnisse eintreten und werden sich die Schäden, welche die Malaria verursacht, erheblich vermindern.

Mit der Entwässerung der sumpfigen Grundstücke und mit der Verbesserung der wirtschaftlichen und sanitären Verhältnisse wird auch die Grundlage für einen erfolgreichen Kampf gegen die Pellagra geschaffen werden, was die Landesverwaltung vom sozialen und wirtschaftlich-politischen Standpunkte mit ganzem Herzen begrüßt. Die Vertreter des Landesausschusses haben erklärt, daß sie in dem intensiven Interesse der Zentralfaktoren und der Staatsverwaltung im allgemeinen für die Durchführung der projektierten Regulierung einen gewissen Reflex der Absichten erblicken, welche Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident in der vergangenen Session des Reichsrates angeführt hat, nämlich, daß er dem Küstenlande, mithin auch dem Lande Görz und Gradiska zu Hilfe kommen wolle zum Zwecke, damit dieses arbeitsame und patriotische Volk zum Wohlstande emporgehoben werde.

Die Vertreter des Landesausschusses haben hierauf den Wunsch geäußert, daß der k. k. hydrotechnischen Expositur in Gradiska Anleitungen bezüglich der sofortigen Verbesserung der Pläne im Sinne des Beschlusses an Ort und Stelle gegeben werden. Sie empfahlen auch, daß zugleich mit der Regulierung der Wasserläufe Dämme erbaut werden, welche für die Landwirtschaft von großer Bedeutung sind, und hoben hervor, daß der Landesausschuß bereit ist, dem hohen Landtage in der nächsten Tagung analoge Vorlagen zum Zwecke der Bewilligung einer entsprechenden Unterstützung aus dem Landesfonds zu unterbreiten. Bezüglich der Verbindung mit dem Meere, erwähnten

die Vertreter des Landesausschusses, daß der untere Lauf des Isonzo, das ist bis zur Mündung der Mondina, schon 25 bis 30 Jahre schiffbar ist und daß auf dem Isonzo Sand, Schotter und landwirtschaftliche Produkte aus Pieris, St. Kanzian, Fiumicello und den nahen Orten nach Triest und Istrien verführt werden. Weil sich aber unterhalb der Mündung der Mondina Schotter anzusammeln begann, wurde die Schiffbarkeit behindert und teils unmöglich gemacht, was den Dörfern an den Ufern zu großem Schaden war; diese Schäden können nur dadurch gutgemacht werden, daß der Isonzo wieder schiffbar gemacht wird. Daß diese Forderung durchgeführt werde, ist dringend notwendig, denn damit bekommen die Orte an dem unteren Lauf des Isonzo Verbindungen, die sehr notwendig sind, wenn man in Erwägung zieht, daß die Produkte nach der Regulierung der Wasserläufe, insbesondere mit der Bewässerung der Ebene von Monfalcone sich stark heben werden. Die Vertreter des Landesausschusses haben zum Schluß noch der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß mit Rücksicht auf die Schiffbarkeit des Isonzo auch das k. k. Handelsministerium bei der Durchführung der Regulierungsarbeiten erfolgreich mitwirken werde ähnlich den anderen staatlichen Faktoren."

Zu diesem Berichte fügen wir hinzu, daß für die Regulierung des Isonzo, Torre und des Grenzflusses Judrio 5,548.000 K veranschlagt sind, für die zu dieser Regulierung gehörenden Schutzarbeiten aber 483.300 K; zusammen sind demnach 6,031.400 K Kosten veranschlagt. Was den Isonzo anbelangt, ist darin die Regulierung von Görz-Podgora bis zur Mündung ins Meer enthalten.

Aus allen diesen ist ersichtlich, auf wie breiter Grundlage und mit welchen Kosten das ganze Werk der Regierung in der friaulischen Niederung unseres Landes entworfen ist. Alles schön und recht — wenn nicht der ganze slowenische Teil des Landes vollkommen außer acht gelassen wäre. Wir bemerken, daß diese erste Tat der angekündigten Regierungsaktion unter der slowenischen Bevölkerung ziemlich scharfen Unwillen geweckt hat. Wir glauben, dies mit voller Berechtigung, denn hier war die Rede einzig und allein nur von der Regulierung des Isonzo in der Ebene — den oberen Lauf, der schon Jahrzehnte auf die so notwendige Regulierung wartet, hat hiebei niemand erwähnt. Es wurde alles genau erwogen, was in der Niederung zu machen sei, es wurde in die Regulierung auch der Torre und Judrio einbezogen und ferner will man den Isonzo gegen die Mündung auch schiffbar machen. Also alles, was nur möglich, soll mit dem Isonzo in der Niederung geschehen, was aber mit dem Isonzo in den Bergen geschehen soll, darum kümmerte sich hiebei kein Teufel.

Infolgedessen können wir nicht annehmen, daß die Regierung die Absicht habe, die Regulierung des Isonzo im oberen Laufe ernstlich in Angriff zu nehmen. In dieser Meinung bestärkt uns die Tatsache, daß die Regulierung, wie schon erwähnt, nur von Görz-Podgora bis zur Mündung ins Meer festgesetzt wurde, und die großen Kosten. Dann aber auch die Tatsache, daß die Regierung niemals rechten Willen gezeigt hat, für die Regulierung des oberen Isonzolaufes Vorsorge zu treffen. Der Oberlauf des Isonzo hätte schon im Jahre 1895 reguliert werden sollen. Damals hat der Isonzo die Straße von der Isonzobrücke bis Tolmein fortgeschwemmt. Die Gemeinde bat um eine Subvention, die aber nicht sie bekam, sondern die Bezirkshauptmannschaft, welche mit dieser Unterstützung durch den Ingenieur Aron einen Plan anfertigen ließ, der einer jeden solchen Anlage zum Spott war. Das hat die Regierung für den oberen Lauf des Isonzo getan und sonst nichts.

Selbstverständlich wird geschlossen, daß diejenigen Recht hatten, welche zwei hydraulische Ämter forderten, eines für den unteren, das andere für den oberen Lauf des Isonzo, welche gleichzeitig tätig sein sollten, wenn es schon nicht möglich war, mit der Regulierung des Isonzo beim Ursprung zu beginnen und sie bei der Mündung ins Meer zu beendigen. Wenn wir zwei hydraulische Ämter hätten, wäre auch die oben geschilderte neue Aktion der Regierung auf den Wirkungskreis beider hydraulischer Ämter verteilt worden und wir hätten Voranschläge für die Regulierung des ganzen Flußlaufes und die Versicherung, daß dieses so große wirtschaftliche Bedürfnis unseres Landes zur Tatsache wird.

So aber urteilen wir, daß die Regulierung des oberen Laufes unseres Landesflusses nur auf dem Papiere sei, daß sie dahin gesetzt wurde zum Zwecke, daß es nicht notwendig war, noch ein zweites hydraulisches Amt zu errichten. Unser Volk macht dazu gerechtfertigte, scharfe Bemerkungen, indem es sagt: Für die Triauler alles, für die Slowenen nichts. Die slowenische Grenzwache wird mißachtet und vernachlässigt. Die Regierung kennt dieses treue Volk nur in der äußersten Not, aber daß sie ihm wirtschaftlich helfen würde, das nicht. Sogar jetzt, da sie immer mehr Kanonen und Gewehre gegen die italienische Grenze sendet, verfährt die Regierung in unserem Grenzlande so parteiisch und das sogar bei einem so dringenden, allgemeinen Bedürfnisse.

Im Hinblick auf alles das fragen wir Ihre Exzellenzen die Herren Minister für Handel, Ackerbau, Krieg und des Innern:

„I. Ist Ihnen bekannt, daß unter der slowenischen Bevölkerung unseres Grenzlandes die Meinung entstanden ist, daß man wohl den unteren Lauf des Isonzo zu regulieren gedenke, den oberen aber entweder wer weiß wann oder niemals und das wegen der

einseitigen Durchführung des Landtagsschlusses vom 24. Juni 1901 und infolge des Entwurfes und der Voranschläge für die Regulierung des Isonzo, Torre und Judrio im Monate Oktober dieses Jahres?

II. Wollen Ihre Exzellenzen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, daß nun für die Regulierung des oberen Isonzolaufes, welche gleichzeitig mit dem unteren notwendig ist, vollkommene Sicherheit gegeben werde, was mit der sofortigen Errichtung des zweiten hydraulischen Amtes in unserem Lande geschehen soll?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Dr. Dulibić.
Fon.
Jezovnik.
Dr. Laginja.
Mandić.
Spinčić.
Ivčević.

Al. Strekelj.
Iv. Hribar.
Dr. Rybář.
Prodan.
J. Biankini.
Dr. Trešić.
Roblek.
Perić.

1661
I

# Upit

zastupnika F. Ivaniševića i drugova na Njegovu Preuzvišenost ministra poljodjelstva u pogled uredjenja vododerina Jaruge u općini Vrlike u Dalmaciji.

Na istočnoj strani varoši Vrlike prama selu Koljane prostire se široko polje sposobno za svaku kulturu. Na žalost to polje danas je gotovo pusto, jer voda, koja se obara sa okolišnih brda prokinula ga je na više mjesta i otvorila sebi put, učinila velike jaruge i tim onemogućila svaki uspješni poljodjelski rad u tom predjelu. Uprav je žalostno viditi, kako čitavi komadi zemljišta isprekrižani su bujicom potoka, kako isti putevi raskinuti su, tako da nije moguće na više mjesta niti prolaziti bez pogibelji. To se osobito opaža u odlomku Podosoje prama Garijaka.

Po pripovjedenju mještana nazad 20 godina tek se je moglo viditi nekoliko malih potočića, koji se mogli su malo troška urediti i tim zapriečiti sve ove štetne ogromne posljedice. Nažalost vlada se nije ozbiljno pobrinula, da ovu štetu pučanstvu zapriječi, osim što je posadila nekoliko mladih voćaka u nekojim potocima. Ako se na vrijeme na postave prezide i ne urede bujice kroz drugih 20 godina ne će se više niti znati za to polje, biti će skroz uništeno.

Povodom toga podpisani usudjuje se podnijeti ovaj upit:

„1. Je li Vaša Preuzvišenost poduzelo shodne mjere, da se izvide silne štete prouzročene od bujica Jaruge u Vrlici?

2. Je li naklona Vaša Preuzvišenost, pobrinuti se, da se daljinim štetnim posljedicam stane na vrijeme na put?“

U Beču, 2. prosinca 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Ploj. | F. Ivanišević. |
| Iv. Hribar. | Ivčević. |
| Ježovnik. | Roblek. |
| J. Biankini. | Prodan. |
| Dr. Rybář. | Dr. Tresić. |
| Dr. Dulibić. | Mandić. |
| Dr. Laginja. | Štrekelj. |
| Spinčić. | Perić. |

Authentische Übersetzung.

1661

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten F. Ivanišević und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend die Regulierung der Wasserrisse von Jaruga in der Gemeinde Vrlika in Dalmatien.

Auf der Ostseite der Ortschaft Vrlika gegen das Dorf Koljane liegt ein großes Feld, welches für jede Kulturgattung geeignet wäre. Leider, heute ist dieses Feld fast gänzlich verwüstet, da das Wasser, welches von den umliegenden Bergen hinunterströmt, an mehreren Stellen das Feld aufgerissen und sich einen Weg geöffnet hat, indem es große Gräben ausgeworfen und dadurch jede gedeihliche Feldarbeit in dieser Gegend unmöglich gemacht hat. Es ist ein trauriger Anblick, ganze Grundstücke von Wildbächen durchkreuzt und selbst Wege aufgerissen zu sehen, so daß an manchen Stellen selbst der Durchgang nicht ohne Gefahr möglich ist. Das ist besonders in Podosoje gegen Garijak der Fall.

Die Ortseinwohner erzählen, daß vor zwanzig Jahren bloß einige kleine Bäche zu sehen waren, die man mit wenig Auslagen hätte regulieren können, so daß dadurch der gegenwärtige enorme Schaden hintangehalten worden wäre. Leider kümmerte sich die Regierung nicht ernst darum, diese Schädigung der Bevölkerung hintanzuhalten, und begnügte sich damit, daß sie in einigen Bächen etliche junge Obstbäume anbauen ließ. Wenn nicht rechtzeitig Schutzmauern errichtet und Wildbäche reguliert werden, wird nach zwanzig Jahren von diesem Felde keine Spur mehr da sein, das Feld wird ganz vernichtet werden.

Infolgedessen gestattet sich der Unterzeichnete die folgende Interpellation einzubringen:

„1. Hat Eure Exzellenz behufs Erhebung des enormen, durch die Wildbäche von Jaruga in Vrlika angerichteten Schadens die geeigneten Maßnahmen getroffen?

2. Ist Eure Exzellenz geneigt, dafür Sorge zu tragen, daß weitere schädliche Folgen rechtzeitig hintangehalten werden?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Roblek.
Dr. Trešić.
Perić.
Dr. Ploj.
Spinčić.
Dr. Dulibić.
Dr. Rybař.
(Ein Name unleserlich.)

F. Ivanišević.
Ivčević.
Prodan.
Mandić.
Strekelj.
Iv. Hribar.
Ježovnik.
Biankini.

1662
I

# Upit

zastupnika viteza Vukovića i družine na Njihove Preuzvišenosti gospodine ministre poljodjelstva, financijah i trgovine.

Ima godina i godina, da občina Ston tumača vjerno zahteve svojih pripadnika, nastoji da se naspu takozvane Palate (Papina, Žuka i Pod Gospom), koje nisu absolutno potrebite c. k. eraru za pravljenje soli, a svojim isparivanjem kuže zrak i škode zdravlju pučanstva.

S neopravdanih fiskalnih razloga tomu se uporno uviek opira financijalna uprava, kao ve zdravlju ne sada nema biti prešnije od bilo kakvih erarnih interesa.

S toga je nuždno da se ovo pitanje čim prije temeljito prouči sa strane sposobnih i sdušnih vještaka i da se jednom privedu kraju.

Tim više je to sada potrebito jer Njegova Preuzvišenost gospodin ministar trgovine u sjednici carevinskog vijeća dneva 16. ožujka 1906 izjavio je da ne misli više odgadjati obećano produbljenje kanala od Stona do poviše Broca i da pitanje nasipa Palate biti će proučeno i privedeno kraju netom budu nabavljeni potrebiti strojevi (elevatori).

S ovih razloga dužnost nam je upitati Vašu Preuzvišenost:

„Je li visoka vlada voljna zauzeti se u svotu, da pitanje o nasipu takozvanih Palata u Stonu bude što prije moguće proučeno i riešeno prama higieničkim propisama i davnim zahtievam onog pućanstva?“

Beč, 1. prosinca 1907.

Vuković.
Perić.
J. Biankini.
Laginja.
Dr. Tresić.
Mandić.
F. Ivanišević.
Ivčević.
Baljak.

Bjeladinović.
Dr. Ploj.
Roblek.
Dr. Rybář.
Štrekelj.
Spinčić.
Iv. Hribar.
Prodan.

Authentische Übersetzung.

1662
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Ackerbauminister, Finanzminister und Handelsminister.

Im vollen Einklange mit den Forderungen ihrer Gemeindeangehörigen bemüht sich bereits seit Jahren die Gemeindeverwaltung von Ston, um die Anschüttung der sogenannten Palate (Papina, Zuta i Pod Gospom) zu erwirken, die das k. k. Ärar zur Gewinnung von Salz nicht absolut notwendig braucht, während dieselben infolge ihrer Ausdünstungen die Luft verpesten und die Gesundheit der Bevölkerung schädigen.

Von ungerechtfertigten fiskalischen Gründen geleitet, widersetzt sich dem stets die Finanzverwaltung, wie wenn die Gesundheit der Bevölkerung nicht einen größeren Wert hätte, als welche immer ärarischen Interessen.

Es ist daher notwendig, diese Angelegenheit tunlichst bald durch fähige und gewissenhafte Fachmänner studieren zu lassen und endlich einmal ihrem Ende zuzuführen.

Das ist gegenwärtig um so notwendiger, als Seine Exzellenz der Herr Handelsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1906 erklärt hat, daß er den versprochenen Durchstich des Kanals von Ston bis oberhalb Brodac nicht weiter hinauszuschieben gedenkt und daß die Frage, betreffend die Anschüttung von Palate wird studiert und zu Ende geführt werden, sobald die notwendigen Maschinen (Elevatoren) beschafft werden.

Aus diesen Gründen erachten wir es für unsere Pflicht, an Eure Exzellenzen die folgende Frage zu richten:

„Ist die hohe Regierung geneigt, dahin zu wirken, daß die Angelegenheit der Anschüttung der sogenannten Palate in Ston tunlichst bald in Erwägung gezogen und den hygienischen Vorschriften und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend erledigt werde?

Wien, 1. Dezember 1907.

Perić.
Biankini.
Mandić.
Bjeladinović.
Prodan.
Iv. Hribar.
Strekelj.
Dr. Ploj.

Vuković.
Dr. Trešić.
Ivčević.
Ivanišević.
Baljak.
Spinčić.
Dr. Rybář.
Roblek.

1663
I

# Interpelacya

posła Bomby i towarzyszy do pana Ministra handlu w sprawie podwyższenia pensyj emerytowanych urzędników poczt i telegrafów.

W ciągu niezawodnie chwalebnej akcyi rządu zmierzającej do uregulowania płac urzędników państwowych w stosunku odpowiadającym obecnej stopie życiowej, przeoczono kategoryę emerytowanych urzędników pocztowych i telegraficznych. Jest to, jak wiadomo, rodzaj służby najbardziej wyczerpujący, bo wymagający poświęcenia i pracy dniem i nocą, znacznego nakładu energii i najściślejszej punktualności. Zatrudnienie takie, spełniane przez lat 40, niszczy zdrowie, a przynosi lichą emeryturę z wyłączeniem wynagrodzenia za służbę nocną i dodatku aktywalnego.

Ze względu, że wobec panującej drożyzny pensya emerytalna urzędników pocztowych zakrawa raczej na jałmużnę niż na zabezpieczenie starości od niedostatku, a dalej ze względu, że podwyższenie poborów emerytalnych dla garści uprawnionych nie nadwerężyłoby skarbu państwa, zapytują podpisani:

„Czy Wasza Ekscellencya nie zechce podjąć uregulowania emerytury wysłużonych urzędników pocztowych i telegraficznych?“

Wiedeń, 1. grudnia 1907.

Paduch
Ruebenbauer.
Harnek.
Ciągło.
Madej.
Bojko.
Fr. Mleczko.
Krempa.
Bomba.
Józef Staniszewski.
Fr. Wójcik.
Siwula.
Średniawski.
Jachowicz.
Jan Stapiński.
M. Olszewski.

Authentische Übersetzung.

1663
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bomba und Genossen an den Herrn Handelsminister, betreffend die Erhöhung des Ruhegehaltes der Post- und Telegraphenbeamten.

Im Zuge der sehr anerkennenswerten Bestrebung der Regierung, um die Gehalte der Staatsbeamten in einem den gegenwärtigen Lebensbedingungen entsprechenden Verhältnisse zu regeln, hat man die Kategorie der pensionierten Post- und Telegraphenbeamten ganz außer acht gelassen.

Dieser Dienstzweig gehört bekanntlich zu den anstrengendsten Berufen, weil er viel Aufopferung und Arbeit bei Tag und Nacht, die Aufbietung eines hohen Grades von Energie und die gewissenhafteste Pünktlichkeit beansprucht.

Eine solche Beschäftigung, wenn sie durch 40 Jahre ausgeübt wird, untergräbt die Gesundheit und bringt nur einen kärglichen Ruhegehalt ein, mit Ausschluß sowohl der Vergütung für Nachtdienst wie auch der Aktivitätszulage.

In Anbetracht dessen, daß der Ruhegehalt der Postbeamten bei der herrschenden Teuerung eher den Charakter eines Almosens trägt als eine gegen die Not schützende Altersversorgung bildet, und in Anbetracht dessen, daß eine Erhöhung der Ruhebezüge für die geringe Zahl von Berechtigten dem Staatsschatze keinen Abbruch tun würde, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz nicht geneigt sein wird, die Regelung des Ruhegehaltes der ausgedienten Post- und Telegraphenbeamten in Angriff zu nehmen?"

Wien, 1. Dezember 1907.

Ruebenbauer.
Madej.
Średniawski.
F. Mleczko.
M. Olszewski.
Bojko.
Paduch.
Jachowicz.
Bomba.
Josef Staniszewski.
Johann Stapiński.
Fr. Wójcik.
Siwula.
Harnek.
Ciągło.
Krempa.

1664
I

# Upit

zastupnika dra. Ivčevića i drugova na Njegovu Preuzvišenost gospodina ministra trgovine odnosno na potrebu lučkih radnja u Novomu, Staromu i Stafilicu kod Trogira.

Občina Novska kod Trogira sastoji se od tri jaka i ubava sela pri morskoj obali u divnom kastelanskomu zalievu, jedno blizu drugoga pod imenom Novi, Stari i Stafilić.

Bujno se polje iza njih prostire, koje je medju najkrasnijim i najplodnijim u Dalmaciji i radja razne proizvode, a osobito izvrstno vino, koje je na glasu i traženo i u tudjem svjetu.

Toga radi i radi zauzetnosti onih stanovnika razvijo se je u občini Novskoj kod Trogira obilati promet vinom i drugim poljskim proizvodim, koji se izvažaju parobrodim na Rieku i u Trst. — Nego stanje, u kojemu se nalaze obale i luke u Novomu, Staromu i Stafiliću neodgovara potrebam prometa i pučanstva. Luka u Novomu i mụo u Staromu ne mogu primiti više nego po jedan parobrod, dočim često dva parobroda dolaze u isto doba u one krajeve. Kad se to dogodi, jedan parobrod mora pričekati da drugi opremi svoje poslove, te se tekar iza toga može približiti obali ili mulu da i svoje poslove obavi. Da je to vrlo nezgodno radi dangube i radi neprilika, kojima je parobrod izložen u slučaju hrdjava vremena, samo se po sebi kaže.

Višekrat je občina Novska iztakla potrebu nad ležnim vlastima da se prespomenuta obala uredi, za koju je občina izvela na svoj trošak mal da ne do kraja potrebit nasip, i da se produlji muo u Staromu, a isti predsjednik pomorske vlade u Trstu priznao je prigodom službenoga obilazenja potrebu onoga uredjenja, bez kojega bi propao i cieli nasip izveden od občine.

Da se obale i luke u Novomu, Staromu i Stafiliću urede prama opravdanim zahtjevim prometa, trgovine i saobraćaja stranaca od hitne je nužde:

1. Da se zagradi ozgorspomenuti komadić obale u Novomu;

2. da se produži luka Novoga i prošire njezina pristaništa i da se popuni obala ispod Novoga, koja vodi na istu luku;

3. da se produlji muo u Staromu i uredi obala, koja k istomu vodi;

4. da se popravi i produži do Nehaja obala u Stafiliću.

Pošto u državnom predračunu za godinu 1908 nije uvrstena nikakva svota za lučke radnje u občini Novskoj kod Trogira, a obzirom na opseg prometa u onoj občini, nuždnim se prikazuje da te radnje budu čim prije izvedene, podpisani časte se upraviti Njegovoj Preuzvišenosti gospodinu ministru za trgovinu slijedeći upit:

„Namjerava li Njegova Preuzvišenost shodno odrediti da se u Novomu, Staromu i Stafiliću kod Trogira budu mogle izvesti mogućom pospjesnošću potrebite lučke radnje?“

| | | | |
|---|---|---|---|
| Spinčić. | Dr. Tresić. | Prodan. | Ivčević. |
| Iv. Hribar. | Dr. Ploj. | F. Ivanišević. | Štrekelj. |
| Ježovnik. | Vuković. | Dr. Dulibić. | Dr. Rybař. |
| Laginja. | Mandić. | J. Biankini. | Perić. |

Authentische Übersetzung.

1664

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Ivčević und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister, betreffend die Notwendigkeit der Hafenarbeiten in Novi, Stari und Stafilić bei Trogir.

Die Gemeinde Novi bei Trogir besteht aus drei großen und schönen Dörfern: Novi, Stari und Stafilić, die an der Seeküste in der wunderschönen Bucht von Kastela (Castelli) dicht nebeneinander liegen.

Hinter diesen Dörfern liegt ein üppiges Feld, welches zu den schönsten und fruchtbarsten Feldern Dalmatiens gehört und verschiedene Früchte bringt, insbesondere aber einen ausgezeichneten Wein erzeugt, welcher auch in der Fremde einen guten Ruf hat und viel gesucht wird.

Infolgedessen und dank dem regen Unternehmungsgeist der dortigen Bevölkerung hat sich in der Gemeinde Novi bei Trogir ein großer Verkehr mit Wein und anderen Bodenprodukten entwickelt, welche mittels Dampfer nach Rijeka (Fiume) und Triest ausgeführt werden. Der Zustand aber, in welchem sich die Ufer und die Häfen in Novi, Stari und Stafilić befinden, entspricht gar nicht den Bedürfnissen des Verkehrs und der Bevölkerung. Der Hafen in Novi und der Molo in Stari können nur je einen Dampfer aufnehmen, während oft zwei Dampfer gleichzeitig hinkommen. In einem solchen Falle muß ein Dampfer warten, bis der andere seine Geschäfte verrichtet hat und kann erst danach am Ufer oder Molo landen und eigene Operationen verrichten. Es versteht sich von selbst, daß dies wegen des Zeitverlustes und wegen der Unannehmlichkeiten, denen die Dampfer im Falle eines schlechten Wetters ausgesetzt sind, sehr unbequemlich ist.

Die Gemeinde Novi hat die Notwendigkeit der Regulierung des soeben erwähnten Ufers, zu welchem Zwecke diese Gemeinde den notwendigen Damm fast bis zum Ende auf eigene Kosten ausgeführt hat und die Notwendigkeit der Verlängerung des Molos in Stari vor den kompetenten Behörden zu wiederholten Malen hervorgehoben und der Präsident der Seebehörde zu Triest hat selbst gelegentlich einer Dienstreise die Notwendigkeit dieser Arbeiten anerkannt, ohne welche auch der ganze von der Gemeinde ausgeführte Damm zu Grunde gehen würde. Behufs einer den gerechtfertigten Forderungen des Verkehrs, Handels und Fremdenverkehrs entsprechenden Herrichtung der Ufer und Häfen in Novi, Stari und Stafilić ist es höchst notwendig:

1. Das vorerwähnte Stück des Ufers in Novi auszubauen;

2. den Hafen von Novi zu verlängern, dessen Landeplätze zu erweitern und das zu demselben Hafen führende Ufer unterhalb Novis zu ergänzen;

3. den Molo in Stari zu verlängern und das zu demselben führende Ufer herzurichten;

4. das Ufer in Stafilić herzurichten und bis zum Nehaj zu verlängern.

Da im Staatsvoranschlage für das Jahr 1908 für die Hafenarbeiten in der Gemeinde Novi bei Trogir gar kein Betrag vorgesehen ist und da es mit Rücksicht auf den Umfang des Verkehrs in dieser Gemeinde notwendig erscheint, diese Arbeiten tunlichst bald auszuführen, beehren sich die Unterzeichneten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die folgende Frage zu richten:

„Gedenkt Eure Exzellenz die entsprechenden Verfügungen zu treffen, damit in Novi, Stari und Stafilić bei Trogir die notwendigen Hafenarbeiten mit möglichster Beschleunigung ausgeführt werden können?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Trešić. | Spinčić. | Prodan. | Ivčević. |
| Dr. Laginja. | Jv. Hribar. | Ivanišević. | Strekelj. |
| Dr. Ploj. | Ježovnik. | Dr. Dulibić. | Dr. Rybař. |
| Bukovic. | Biankini. | Mandić. | Perić. |

1665
I

# Interpelacya

posła Harnka i towarzyszy do pana Ministra skarbu w sprawie wbrew-ustawnego nakładania należytości stemplowych za pozwy, protokoły i ugody w sporach prowizoryalnych.

Dyrekcya okręgu skarbowego Nowy Sącz uprawia od pewnego czasu ściganie stron za wadliwe stemplowanie aktów prowizoryalnych. Zdaniem tej dyrekcyi należytość 1 koronową opłacać należy od pozwów, protokołów przy ugodach w takich także sprawach prowizoryalnych, których wartość przedmiotu podaną jest poniżej 100 koron.

Rozporządzenie cesarskie z 26. grudnia 1897, Dz. u. p. l. 305, ustanawia w § 3 *A* 6. wyraźnie, że należytości od uchwał końcowych uiszczać należy wedle wartości przedmiotu podanej przez stronę. Z postanowienia tego wysnuć się da jeden tylko wniosek, że w analogiczny sposób pozwy prowizoryalne, protokoły rozpraw spisanych w takich sporach, ugody zawarte i załączniki mają być stemplowane wedle stopnia wartości przedmiotu spornego, t. z. po 24 h, względnie 20 h od arkusza. Modła ta wynika nie tylko z brzmienia powołanego rozporządzenia, lecz także z istoty rzeczy, jeżeli się zważy drobnostkowość sporów przedstawiających częstokroć same przez się wartość jednej lub dwóch koron.

Podpisani zapytują przeto:

„Czy Jego Ekscellencya zechce zapobiedz takiej dowolności i pouczyć podległe władze skarbowe, że akta w sprawach prowizoryalnych stemplować należy wedle wartości przedmiotu podanej przez stronę?“

Wiedeń, 29. listopada 1907.

Harnek.
Fr. Wójcik. Stapiński.
J. Staniszewski. Siwula.
Jachowicz. Średniawski.
Paduch. F. Mleczko.
M. Olszewski. Madej.
Bojko. Bomba.
Ciągło. Krempa.

Authentische Übersetzung.

1665
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Harnek und Genossen an den Herrn Finanzminister, betreffend die gesetzwidrige Bemessung von Stempelgebühren für Klagen, Protokolle und Vergleiche in den Besitzstörungsangelegenheiten.

Die Finanzbezirksdirektion in Neu Sandez betreibt seit einiger Zeit die Verfolgung der Parteien wegen mangelhafter Stempelung der Akten in Besitzstörungsverfahren. Nach Ansicht der obigen Direktion ist die Stempelgebühr per 1 K für die Klagen, Protokolle und Vergleiche auch bei solchen Besitzstörungsstreitigkeiten zu entrichten, in denen der Wert des Streitgegenstandes auf weniger als 100 K beziffert wurde.

Die kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, schreibt im § 3 A, b ausdrücklich vor, daß die Gebühr von den Endbeschlüssen nach dem von der Partei angegebenen Werte des Gegenstandes zu entrichten ist. Aus dieser Bestimmung ist nur dieser einzige Schluß zulässig, daß bei sinngemäßer Anwendung desselben die Provisorialklagen, die in solchen Streitigkeiten aufgenommenen Verhandlungsprotokolle, die abgeschlossenen Verträge und die Beilagen nach dem Werte des Streitgegenstandes gestempelt, daß heißt mit einem Stempel per 24 h beziehungsweise 20 h für einen jeden Bogen versehen sein sollen. Dieser Maßstab ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaute der bezogenen Verordnung, sondern auch aus dem Wesen der Sache, wenn man die Geringfügigkeit der Streitigkeiten in Betracht zieht, welche oft für sich selbst den Wert von kaum 1 oder 2 K darstellen.

Die Gefertigten stellen somit die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz geneigt sein wird, einer solchen Willkür vorzubeugen und die untergebenen Finanzbehörden zu belehren, daß die Akten in Besitzstörungsstreitigkeiten nach dem von der Partei angegebenen Werte des Gegenstandes zu stempeln sind?"

Wien, 29. November 1907.

Harnek.
J. Staniszewski. Stapiński.
Jachowicz. Siwula.
Paduch. Średniawski.
M. Olszewski. Mleczko.
Krempa. Madej.
Bojko. Bomba.
Cigglo. Fr. Wójcik.

1666
I

# Interpelacya

posła Madeja i towarzyszy do pana Ministra skarbu w przedmiocie praktyk propinacyjnych dojmujących drobnemu przemysłowi w Galicyi.

Wojciech Wojnarski z Klęczan, powiatu Gorlickiego, na zasadzie karty przemysłowej uprawniającej go do mieńby towarami mieszanymi, zamówił po raz pierwszy i odebrał był dnia 20. stycznia 1904 od firmy krajowej J. A. Baczewski balon rumu pod pieczęcią firmy, 20 flaszek rumu ze znakiem L. N. i pod naszyjkiem firmy, wreszcie 6 flaszek śliwowicy. Z przesyłką nadszedł też rachunek do liczby 35883/5, obejmujący gwarancyę, iż rum sporządzony jest fabrycznie na ciepłej drodze chemicznej. Wojnarski rum z balonu spuścił do flaszek, opieczętował pieczęcią pod literami W. W. i wstawił do sklepu.

Dnia 27. stycznia 1904 zjawił się w sklepie Wojnarskiego pan Szpanier, komisarz starostwa gorlickiego z dzierżawcą propinacyi, przeprowadził rewizyę i skonfiskował 44 flaszek rumu, które zapakowane i opieczętowane pozostawił u Wojnarskiego, zaś jedną flaszkę z etykietą Baczewskiego zabrał nie pozostawiwszy próbki.

Na podstawie orzeczenia c. k. uniwersytetu w Krakowie, uznano napój sprzedawany przez Wojnarskiego za zwykły trunek propinacyjny i rozporządzeniem starostwa z 26. marca 1904, l. 5986, wymierzono mu 30 koron kary, skazano na ponoszenie kosztów w kwocie 40 koron 76 halerzy, 44 flaszek uznano za przepadłe.

Na rekurs wniesiony z zarzutem, że napój był rumem, a nie wódką, zaś 17 flaszek rumu pod literami L. N. i 6 flaszek śliwowicy nie badano w uniwerzytecie, zarządzono zbadanie paki skonfiskowanych flaszek, a kiedy żandarm i wójt znaleźli w niej 47 flaszek, c. k. namiestnictwo reskryptem z 1. listopada 1905, l. 29446/38, poleciło zwrócić 6 flaszek śliwowicy i 17 flaszek rumu ze znakiem L. N. jako niepoddanych rozbiorowi chemicznemu, natomiast 24 flaszek rumu uznanych za zwykłą wódkę przeznaczyło do publicznej licytacyi i skazało Wojnarskiego ponownie na ponoszenie kosztów.

Z liczby 24 flaszek przeznaczonych na sprzedaż Wojnarski jedną wykupił i w obecności wójta Marmuzniaka i asesora Stempaka opatrzoną pieczęcią gminną, wysłał dnia 17. marca 1905 do c. k. Zakładu powszechnego w Krakowie do zbadania. Rezolucya Zakładu z daty 27. marca 1905, l. 231, opiewała, iż rum sztuczny z materyałów czystych sporządzony i słodzony jest cukrem trzcinowym, może być uważany za trunek odpowiadający wymaganiom dekretu c. k. Kamery nadwornej z dnia 31. maja 1839. l. 23627, czyli słodzony na tak zwanej ciepłej drodze chemicznej.

Podpisani zapytują:

„Czy Jego Ekscellencya skłonną jest fakt powyższy uczynić przedmiotem dochodzeń i zapobiedz, iżby opieka niesiona przez starostów propinatorom nie narażała drobnego przemysłu na ciężkie straty materyalne?“

Wiedeń, 2. grudnia 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Jachowicz. | J. Staniszewski. | Jakób Madej. |
| F. Mleczko. | Harnek. | Fr. Wójcik. |
| Bojko. | J. Siwula. | Bomba. |
| Paduch. | Ciągło. | Jan Stapiński. |
| Marek Łuszczkiewicz. | Krempa. | A. Średniawski. |

Authentische Übersetzung.

1666
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Madej und Genossen an den Herrn Finanzminister, betreffend die das galizische Kleingewerbe schädigenden Kunstgriffe der Propinationspächter.

Adalbert Wojnarski aus Klęczany, Bezirk Gorlice, hat auf Grund eines ihn zur Betreibung eines Gemischtwarengeschäftes ermächtigenden Gewerbescheines am 20. Jänner 1904 von der inländischen Firma J. A. Baczewski eine mit dem Siegel der Firma versehene Sendung Rum, dann 20 mit dem Zeichen L. N. und einem Originalverschlusse der Firma versehene Flaschen Rum, endlich 6 Flaschen Sliwowitz zum ersten Male bestellt und geliefert erhalten. Zugleich mit der Sendung ist auch eine Rechnung zur Z. 35883/5 eingelaufen, welche die Garantie enthielt, daß der Rum fabriksmäßig, auf einem warmen, chemischen Wege hergestellt wurde. Wojnarski hat den Rum in Flaschen abgezogen, dieselben mit einem Siegel mit den Buchstaben W. W. versiegelt und in seinem Gewölbe untergebracht.

Am 27. Jänner 1904 ist in dem Geschäfte des Wojnarski H. Szpanier, Kommissär der Bezirkshauptmannschaft in Gorlice, in Begleitung des Propinationspächters erschienen, hat eine Durchsuchung vorgenommen und 44 Flaschen Rum konfisziert, welche verpackt und versiegelt beim Wojnarski belassen wurden. Eine mit der Etikette des Baczewski versehene Flasche hat der Kommissär ohne Zurücklassung einer Probe mit sich genommen.

Auf Grund eines Gutachtens der k. k. Hochschule in Krakau ist das durch Wojnarski geführte Getränk als ein gewöhnliches Propinationsgetränk bezeichnet worden. Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 26. März 1904, Z. 5986, wurde gegen den Genannten eine Geldbuße von 30 K erkannt, ihm der Ersatz der Kosten im Betrage von 40 K 76 h auferlegt und der Verfall von 44 Flaschen ausgesprochen.

Infolge des eingebrachten Rekurses und der Einwendung, daß das Getränk ein Rum und kein Branntwein war und daß 17 Rumflaschen mit den Buchstaben L. N. wie auch 6 Sliwowitzflaschen durch die Universität gar nicht untersucht waren, wurde eine Untersuchung der mit Beschlag belegten und in einer Kiste verpackten Flaschen angeordnet.

Als der Gendarm und der Gemeindevorsteher in der Kiste 47 Flaschen vorfanden, hat die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 1. November 1905, Z. 29446/38, die Rückstellung von 6 Flaschen Sliwowitz und 17 Flaschen Rum mit den Buchstaben L. N., welche der chemischen Analyse nicht unterzogen wurden, verfügt, dagegen 24 Flaschen Rum, welche als gewöhnlicher Branntwein erkannt wurden, zur öffentlichen Versteigerung bestimmt; außerdem wurde Wojnarski neuerlich zum Kostenersatze verpflichtet.

Eine von den 24, dem Verkaufe zugeführten Flaschen hat Wojnarski gekauft und im Beisein des Gemeindevorstehers Marmuzniak und des Assessors Stempak, mit dem Gemeindesiegel versehen, an die k. k. allgemeine Lebensmitteluntersuchungsanstalt in

Krakau am 17. März 1905 zur Untersuchung abgesendet. Das Gutachten der Anstalt vom 27. März 1905, Z. 231, lautete dahin, daß der künstliche, aus reinen Stoffen erzeugte und mit Rohrzucker versüßte Rum als ein den Bedingungen des Hofkammerdekretes vom 31. Mai 1839, Z. 23627, entsprechendes Getränk, das heißt als ein auf dem sogenannten warmen, chemischen Wege versüßtes Getränk angesehen werden kann.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz geneigt ist, den obigen Sachverhalt zum Gegenstande von Erhebungen zu machen und zu veranlassen, daß der den Propinationspächtern seitens der Bezirkshauptleute gewährte Schutz das Kleingewerbe solchen schweren materiellen Verlusten nicht mehr aussetze?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Jakob Madej.
J. Siwula. Bomba.
Jachowicz. Fr. Wójcik.
Krempa. Johann Stapiński.
Mleczko. A. Średniawski.
Bojko. J. Staniszewski.
Paduch. Ciągło.
Marek Luszczkiewicz. Harnek.

1667
I

# Interpellace

poslance Hybeše a soudruhů na pana ministra spravedlnosti v záležitosti konfiskace „Rovnosti“ v Brně.

V kasárnách na Mariahilferstraße ve Vídni cvičil v neděli odpoledne desátník 2. setniny 51. pěšího pluku, Jan Balint s rekrutem Michalem Herschkowitzem, kterému cvičení toto uloženo bylo za trest. Veškeří vojáci odešli po denním rozkazu z kasáren a od 2. setniny zůstali v kasárnách toliko desátník s rekrutem a ještě jiní dva vojíni. Desátník cvičil s Herschkowitzem nejdříve cvičení prostná, pak cvičení s ručnicí a konečně nařídil rekrutovi, který byl neustálým týráním na smrt unaven, aby se oblékl a vyzbrojil jako na pochod, to jest, vzal na sebe plášť a na záda tornistru a ve cvičení pokračoval. Herschkowitz pravil svému trýzniteli, že se únavou nemůže hnouti a že daný rozkaz není mu možno vykonati. Desátník, který byl patrně rozzuřen, že musí nedělní odpoledne ztraviti v kasárnách — vyrval rekrutovi pušku z ruky, vložil do ní ostrou patronu a pravil: „Jelikož jsi neplnil svou povinnost, tedy tě zastřelím. Teď se pomodli.“ Herschkowitz stál bez hnutí asi pět kroků od svého trýznitele. Tento pozvedl ručnici, namířil, stiskl spoušť. Pokojem zahřměla rána a Herschkowitz skácel se s prostřelenou hlavou k zemi. Přivolaný plukovní lékař dr. Göbel mohl zjistiti toliko smrt nešťastníkovu. Balint byl podroben výslechu a odveden do vězení.

Tuto zprávu přinesly veškeré časopisy a jelikož nebyla vyvrácena a uvádí desátníka úplným jmenem, musí býti pravdivá.

Redakce „Rovnosti“ otiskla též zločinnou tuto událost a připojila ve spravedlném rozhořčení ku zprávě následující kritiku:

„Otcové a matky, vraždí vám vaše syny!

Jest doba výcviků rekrutů, doba to hrozného utrpení, o němž nemají ti, nad nimiž při odvodě proneseno bylo „untauglich“, ani tušení. Tisíce mladých hochů vystaveno jest týrání se strany „instruktorů“ a šarží, ba i důstojníků a třeba že zakázáno vojáky šťouchati a pohlavkovati, přece jest týrání rekrutů na denním pořádku, hlavně však u uherských pluků. Rodičové a sourozenci zaplakali by nad utrpením svých synů a bratří, kdyby nahlédnouti mohli pod střechy kasáren. Jaký div, že srdce citlivé nesnese mnohdy nelidské a ponižující zacházení od lidí hrubých, nevzdělaných a namnoze zpustlých a že každoročně v tuto dobu opakují se v kasárnách sebevraždy rekrutů.

Ať už jest líčení toto pravdivým nebo vojenské úřady takovýmto způsobem zamýšlí dodati celému případu nátěr špatného žertu, jedno jest jistým: Jest tyranstvím, jestliže jest nováček odsouzen cvičiti v neděli odpoledne, kdy si má vlastně odpočinouti po celotýdenní dřině a jest trestuhodným zločinem, týrati jej do té míry, až se nemůže únavou hnouti. Vojenské úřady nemohou se následkem toho vymlouvati, že nemohou za jednání desátníka. Jest všeobecně známo, že právě takovéto necitelné povahy docházejí na vojně největšího vyznamenání a jest jim svěřován výcvik nováčků. Proto za tuto vraždu není zodpovědný toliko vrah samotný, nýbrž celý nynější system militaristický.“

Kritika tato jest nejen úplně věcná a spravedlivá, ale rozhodně vůči takovému barbarismu,

o nějž tu jde, i mírná. Státní návladnictví brněnské ale vzdor tomu kritiku tuto zabavilo, po všech hostincích brněnských číslo 274 „Rovnosti“ posbírati nechalo, čímž všude vyvolalo domněnku, jako by i vraždy, spáchají-li se v duchu militaristickém, státním návladnictvím byly v ochranu brány.

Konfiskace ta jeví se býti tak křiklavou, že podepsaní se vidí nucena tázati se:

„Jest pan ministr spravedlnosti ochoten vysvětliti brněnském panu státnímu návladnímu, že vraždy a zločiny se musejí kárati a v ošklivost veřejnosti kritisovati, ať se stanou kdekoliv a kýmkoliv?“

V Brně, 3. prosince 1907.

Hybeš.
Svoboda. S. Wityk.
Svěcený. Cingr.
Hornof. Filipínský.
Dr. Winter. Pospíšil.
Habermann. Biňovec.
Tomášek. Černý.
Prokeš. Pik.
Johanis. Jaroš.

Authentische Übersetzung.

1667
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Hybeš und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskation der Zeitschrift „Rovnost“ in Brünn.

„In der Kaserne auf der Mariahilferstraße in Wien exerzierte Sonntag nachmittags der Korporal der 2. Kompagnie des 51. Infanterieregiments Johann Balint mit dem Rekruten Michael Herschkowitz, dem dieses Exerzieren zur Strafe auferlegt wurde. Alle Soldaten hatten nach dem Tagesbefehle die Kaserne verlassen und es blieben von der 2. Kompagnie in der Kaserne nur der Korporal mit dem Rekruten und noch zwei andere Soldaten zurück. Der Korporal nahm mit dem Herschkowitz zuerst Freiübungen, dann Gewehrgriffe vor und befahl endlich dem Rekruten, welcher von den fortwährenden Plackereien todmüde war, sich anzuziehen und marschbereit zu machen, das ist den Mantel und den Tornister anzulegen und die Übung fortzusetzen. Herschkowitz sagte seinem Peiniger, daß er sich vor Müdigkeit nicht rühren kann und daß es ihm nicht möglich sei, den gegebenen Befehl auszuführen. Der Korporal, welcher offenbar erzürnt war, daß er den Sonntagnachmittag in der Kaserne zubringen muß, riß dem Rekruten das Gewehr aus der Hand, legte eine scharfe Patrone hinein und sagte: „Weil du deine Pflicht nicht getan hast, werde ich dich erschießen. Jetzt bete also.“ Herschkowitz stand etwa fünf Schritte von seinem Peiniger entfernt und rührte sich nicht. Dieser nahm das Gewehr in Anschlag, zielte, drückte und es ging los. Im Zimmer ertönte ein Schuß und Herschkowitz fiel mit durchschossenem Kopfe zu Boden. Der herbeigerufene Regimentsarzt Dr. Göbel konnte nur den Tod des Unglücklichen konstatieren. Balint wurde einem Verhör unterzogen und in das Gefängnis abgeführt.“

Alle Zeitschriften haben diese Nachricht gebracht und weil sie nicht berichtigt wurde und den Korporal mit vollem Namen anführt, so wird sie wahrscheinlich richtig sein. Die Redaktion der Zeitschrift „Rovnost“ hat auch die Nachricht über diesen verbrecherischen Vorfall gebracht und fügte in gerechter Empörung zu dieser Nachricht nachfolgende Kritik hinzu:

„Väter und Mütter, eure Söhne werden gemordet! Es ist jetzt die Zeit der Rekrutenabrichtung, das ist eine Zeit unsäglichen Leidens, von welchem diejenigen, welche für untauglich erklärt wurden, gar keine Ahnung haben. Tausende von Jünglingen sind den Mißhandlungen der „Instruktoren“ und Chargen, ja auch der Offiziere ausgesetzt und obgleich es verboten ist, die Soldaten zu stoßen und zu ohrfeigen, so sind doch die Rekrutenmißhandlungen insbesondere bei den ungarischen Regimentern an der Tagesordnung. Die Eltern und Geschwister würden gewiß über die Leiden ihrer Söhne und Brüder weinen, wenn sie in die Mauern der Kasernen blicken könnten.

Was für ein Wunder, daß ein empfindsames Herz eine solche unmenschliche und herabsetzende Behandlung von groben, ungebildeten und oft herabgekommenen Leuten nicht ertragen kann und daß sich zu dieser Zeit Selbstmorde von Soldaten in den Kasernen ereignen.

Mag die Schilderung dieses Vorfalles richtig sein oder mögen die Militärbehörden auf diese Weise dem ganzen Vorfalle die Färbung eines schlechten Spaßes geben, so ist doch der Umstand richtig, daß es eine Tyrannei ist, wenn der Rekrut auch am Sonntag

nachmittags üben muß, anstatt daß er nach einer ganzwöchentlichen Schinderei ausruhen sollte und daß es ein sträfliches Verbrechen ist, ihn so zu plagen, daß er sich vor Müdigkeit nicht rühren kann. Die Militärbehörden können sich daher nicht ausreden, daß sie für die Handlung des Korporals nicht schuld tragen. Es ist allgemein bekannt, daß gerade solche gefühllose Naturen beim Militär die größten Auszeichnungen bekommen und daß ihnen die Ausbildung der Rekruten anvertraut wird. Es ist daher für diesen Mord nicht nur der Mörder, sondern auch das ganze jetzige militaristische System verantwortlich."

Diese Kritik ist nicht nur ganz sachlich und gerecht, sondern gegenüber solcher Barbarei auch maßvoll. Die Staatsanwaltschaft in Brünn hat trotzdem diese Kritik konfisziert, ließ in allen Brünner Gasthäusern die Nummer 274 der Zeitschrift „Rovnost" wegnehmen und rief hiedurch die Vermutung hervor, daß sie selbst Morde in Schutz nimmt, wenn sie im militaristischen Geiste verübt werden.

Diese Konfiskation erscheint so auffallend, daß die Gefertigten genötigt sind, die **Anfrage** zu stellen:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die k. k. Staatsanwaltschaft in Brünn zu belehren, daß Morde und Verbrechen gerügt und kritisiert werden müssen, mögen sie von wem und wo immer begangen sein?"

Brünn, 3. Dezember 1907.

Cingr.
Tomášek.
Černý.
Pik.
Filipinský.
Johanis.
Jaroš.
Habermann.

Hybeš.
Prokeš.
Svěcený.
Dr. Winter.
Pospíšil.
Svoboda.
Hornof.
Binovec.

1668

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Kuhn und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht und Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Im Jahre 1897 starb ein gewisser Dr. Kadlčík und bestimmte testamentarisch ein sehr bedeutendes Vermögen für Zwecke der Prager böhmischen Universität. Auf den ersten Blick wäre man geneigt, eine derartige Tatsache, diesen letztwilligen Akt, als eine Bestätigung einer idealen auf die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen gerichteten Denkungsweise mit Anerkennung aufzunehmen.

Wenn man aber näher zusieht, so stellt sich der Fall Dr. Kadlčík in einem ganz anderen Lichte dar. Man kommt nämlich nicht nur zu der Vermutung, daß die Beweggründe des Genannten etwas andere als rein ideale gewesen seien, sondern man erkennt auch mit einem an Entrüstung grenzenden Erstaunen, daß in diesem Falle Dinge vorgekommen sind, die das Rechtsgefühl jedes billig Denkenden auf das tiefste verletzen und angesichts deren jedermann die Frage sich aufdrängen muß, ob denn die Staatsverwaltung gestatten darf, daß eine staatliche Anstalt von dem Range einer Universität ein Vermögen annehme, das auf so schmutzige Art der Verfügung der Eigentümerin entzogen wurde.

Die Genesis dieser Angelegenheit ist in Kürze folgende: Dr. Kadlčík war, als er im Jahre 1886 heiratete, nicht nur völlig vermögenslos, sondern brachte in die Ehe auch noch eine ansehnliche Schuldenlast mit. Seine Frau, aus angesehener deutscher Familie stammend und in den strengen Traditionen eines guten bürgerlichen Hauses erzogen und aufgewachsen, trat mit einem Vermögen von mehr als einer Million Kronen in die Ehe, das ihr als ihr Eigentum vorbehalten blieb, ohne daß ihrem Gatten rechtliche Ansprüche daran zur Zeit der Eheschließung wären eingeräumt worden.

Eine für den Kampf des Lebens in keiner Weise ausgerüstete Natur, vermeinte Frau Kadlčík in ihrem Gatten einen Schützer ihrer Interessen und eine liebevolle Stütze für ihr Leben zu finden. Welch grausamer Irrtum, welch verhängnisvolle Täuschung. Sehr bald nach erfolgter Eheschließung begannen nämlich jene Machinationen Dr. Kadlčíks, die darauf gerichtet waren, den Besitz des Vermögens seiner Frau zu erlangen und sich das Verfügungsrecht darüber zu erschleichen.

Dr. Kadlčík verstand es durch eine Reihe in schlauer Aufeinanderfolge inszenierter Akte, das Vertrauen seiner Gattin in der unerhörtesten Weise zu dem Zwecke zu mißbrauchen, um sich allmählich das Verfügungsrecht über das ganze Vermögen seiner Frau zu erschleichen, während diese gar nie willens war, ihm ihr Vermögen abzutreten; ja es kam zu Lebzeiten ihres Gatten nicht einmal zu ihrem Bewußtsein, daß sie sich des Verfügungsrechtes über ihr Vermögen begeben hätte.

Daß dem Dr. Kadlčík als Advokaten bei dieser allen Begriffen von Recht und Anständigkeit geradezu hohnsprechenden Handlungsweise seine Gesetzeskenntnis und die Vertrautheit mit den rechtlichen Formen in hohem Maße zu statten kam und ihn in die Lage versetzte, seine bedauernswerte Frau zu übertölpeln, wirft auf das „ideale" Streben dieses Mannes ein ganz eigentümliches Licht.

Für die Denk- und Anschauungsweise jedes rechtlichen und anständigen Menschen liegt die Sache gar nicht anders, als daß Dr. Kadlčík seine Frau betrogen hat, um sich in den Besitz ihres Vermögens zu setzen und über dieses Vermögen frei verfügen zu können.

Als die unglückliche Frau dann nach dem Tode Kadlčík zur vollen Erkenntnis des Sachverhaltes gekommen war, hatte diese Erkenntnis für sie die Bedeutung einer Katastrophe. Dank der Rolle, welche nun andere Faktoren in dieser Angelegenheit zu spielen beginnen, entwickelte sich diese peinliche Angelegenheit zu einer wahren Leidensgeschichte der bedauernswerten Frau.

Und hier beginnt nun jener Abschnitt in der Entwicklung dieser Angelegenheit, welche den unterzeichneten Interpellanten zum Anlaß wird, die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf diese Affäre zu lenken.

Nach den Darlegungen der unglücklichen Witwe, welche Seiner Exzellenz dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht gleichzeitig unmittelbar vorgelegt werden, muß angenommen werden, daß es den Vertretern der Prager böhmischen Universität keineswegs unbekannt war oder unbekannt geblieben ist, auf welche sonderbare Weise Dr. Kadlčik dazu gekommen war, über das Vermögen seiner Frau letztwillige Verfügungen treffen zu können.

Es muß aber auch weiter die Frage aufgeworfen werden, ob denn der k. k. Regierung, die ja doch die Genehmigung zur Annahme einer derartigen Zuwendung durch die Universität erteilt, jene Umstände bekannt waren, durch welche Dr. Kadlčik sich in die Lage versetzt hat, eine derartige Zuwendung zu machen.

Man hätte glauben sollen, daß wenigstens die Art und Weise der Geltendmachung der wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche der Prager böhmischen Universität gegenüber der betrogenen Witwe sich in jenen Formen vornehmer Zurückhaltung und schonungsvollen Entgegenkommens bewegen werde, die in diesem Falle um so mehr eine Pflicht der betreffenden Persönlichkeiten gewesen wären, als die Entstehungsgeschichte dieser Zuwendung diesen Persönlichkeiten bekannt war.

Das bloße Anständigkeitsgefühl hätte es zur Pflicht gemacht, in einem solchen Falle nicht Prozeß zu führen und eine arme, hilflose, unglückliche Frau nicht mit Schikanen aller Art bis aufs Blut zu quälen. Man hätte einen billigen Vergleich schließen und alles aufbieten sollen, um die Witwe Kadlčiks vor Not und Entbehrung zu bewahren und ihr den Rest ihres an schweren Enttäuschungen so reichen Lebens so freudig als möglich zu gestalten.

Man sollte meinen, daß den Vertretern der böhmischen Universität zum mindesten die Dankbarkeit für die empfangene Stiftung ein solch konziliantes Vorgehen der Witwe gegenüber zur Pflicht gemacht hätte.

Die Interpellanten glauben die bestimmte Erwartung aussprechen zu dürfen, daß die k. k. Regierung, auf diesen Fall durch die Interpellation aufmerksam gemacht, es nicht unterlassen werde, die Angelegenheit in entsprechender Weise klar zu stellen und dafür Sorge zu tragen, daß einer durch Kummer und Krankheit tiefgebeugten Frau, die durch die Ränke ihres verstorbenen Gatten um ihr ganzes Vermögen betrogen wurde, nicht die letzten Tage ihres Lebens durch unerhörte Rücksichtslosigkeiten staatlicher Organe verbittert werden.

Die unterzeichneten Interpellanten erlauben sich daher, an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister und Seine Exzellenz den Minister des Innern die Anfragen zu stellen:

„1. Sind der k. k. Regierung jene Umstände bekannt, welche zur letztwilligen Zuwendung des Dr. Kadlčik an die böhmische Universität in Prag geführt hat?

2. Ist der k. k. Regierung bekannt, in welch rücksichtsloser und unbilliger, ja unanständiger Weise die aus der letztwilligen Verfügung Kadlčik erhobenen Ansprüche der Witwe des Genannten gegenüber geltend gemacht werden?

3. Was gedenkt die k. k. Regierung zu veranlassen, daß die rücksichtslose Prozeßführung gegen die Witwe Kadlčiks eingestellt, ein billiger Vergleich mit der Genannten geschlossen und sie für den Abend ihres Lebens von unnötigen Aufregungen verschont und vor Kummer und Entbehrung bewahrt werde?"

W. Kuhn.

Dr. Erler. Dr. Drexel. Prade. Dr. Robert Pattai.
Bendel. Kemetter. Dr. Hofmann. Josef Sturm.
Nagele. Morsey. Funke. Axmann.
Anton Hueber. Rienößl. Dr. Chiari. Cöl. Baumgartner.
O. Günther. Georg Baumgartner. Urban. L. Kunschak.
Lecher. Lang. Doblhofer. Dr. Fuchs.
Primavesi. Jukel. Dr. M. Mayr. Grim.
Dr. H. v. Oberleithner. Huber. Grafinger. Weiß.
Prochazka. Karl Schachinger. P. Unterkircher. Pichler.
Frick. G. Schachinger. Schoiswohl. Joh. Krenn.
Budig. Huber (Graz). Loser. Dr. Josef v. Baechle.
Mayer. Jos. Siegele. J. Wohlmeyer. H. Schmid.
Steiner. Wittek. Pabst. Dr. Scheicher.
Leop. Tomola. Fink. Thurnher. Sylvester.

1669
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Freiherrn d'Elvert, Dr. Lecher und Genossen, betreffend die Zeit- und Abonnementkarten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Während die Eisenbahnverwaltung kurze Zeit nach Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn das Staatsbahnbarème und die Stationsgebühr für die Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn einführte, behandelt sie die genannten Strecken in Hinsicht auf einige Tarife zum Nachteile des reisenden Publikums als selbständigen Körper.

So werden spezielle Zeitkarten für die Nordbahn ausgegeben, deren Kosten für die dritte Klasse ganzjährig 500 K betragen und lediglich zur Benützung der 1038 *km* zählenden Strecke der Nordbahn berechtigen.

Auch können derzeit Karten für die Nordbahn nicht mit den Zeitkarten der anderen Staatsbahndirektionsbezirke kombiniert werden, woraus sich die bemerkenswerte Tatsache ergibt, daß man die sämtlichen Staatsbahnlinien per 7730 *km* mit einer Jahreskarte im Betrage von 618 K benützen kann, während die Zeitkarte der Nordbahn, wie bereits angeführt, 500 K kostet, obgleich sie nur zur Benützung von 1038 *km* berechtigt. Für die Staatsbahn-Direktionsbezirke Wien—Pilsen—Prag kostet die Zeitkarte 290 K, obgleich man auf 2277 *km* beliebig fahren darf.

Auch die Zeitkarten für Teilstrecken der Nordbahn sind unverhältnismäßig teurer wie die Zeitkarten der übrigen Staatsbahn-Direktionsbezirke.

Für die Staatsbahnen gibt es ferner sogenannte Abonnementkarten, das sind Legitimationen, die zur Fahrt auf allen Staatsbahnlinien gegen Bezahlung des halben normalen Fahrpreises berechtigen. Diese kosten für die dritte Klasse ganzjährig 80 K. Auch für die Nordbahn werden solche Abonnementkarten ausgegeben, doch beträgt der Preis für die dritte Klasse 130 K, ist also unverhältnismäßig höher, wie für die übrigen Staatsbahnlinien.

Außerdem fehlt es auf den Staatsbahnen uns, insbesondere der Nordbahn an einer Kategorie von Abonnementkarten, die sich auf den Linien der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft außerordentlich bewährt hat.

Bei Vorausbezahlung von 20 Fahrten wird eine namhafte Ermäßigung eingeführt.

Wenn auch zugegeben ist, daß die Personentarife der Südbahn höher sind, so dürfte doch kein Hindernis dagegen obwalten, auch diese Kategorien von Abonnementkarten für die Strecken der k. k. Staatsbahnen und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn auszugeben.

Ein namhafter Teil des reisenden Publikums hat ein besonderes Interesse an diesen Karten, da sich für ihn sowohl die Zeitkarten als auch die derzeitigen Legitimationskarten der k. k. Staatsbahnen nicht zweckentsprechend erweisen.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister nachstehende Interpellation:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister geneigt,

1. die Preise der Zeitkarten für die Strecken der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in angemessener Weise herabzusetzen;

2. die Einbeziehung dieser Zeitkarten in das Schema der Zeitkarten der übrigen k. k. Staatsbahn-Direktionsbezirke und die Zulässigkeit der Kombination mit den letzteren Zeitkarten zu verfügen;

3. den Preis der Legitimationskarten der k. k. Ferdinands-Nordbahn in entsprechender Weise zu ermäßigen;

4. die Einführung von Abonnementkarten nach dem System der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft auch für die k. k. Staatsbahnen und die Strecken der Kaiser Ferdinands-Nordbahn insbesondere zu veranlassen?

Wien, Dezember 1907.

Prof. A. Bachmann.
Pergelt.
Wolf.
Primavesi.
Redlich.
Dr. Hofmann.
Dr. Schreiner.
Vinz. Hofmann.
O. Günther.
Husak.
d'Elvert.
Lecher.
Dr. Sylvester.
Dr. Kindermann.
Urban.
Malik.
Prade.
Iro.
Dr. Jäger.
Chiari.

1670
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Freiherrn d'Elvert, Dr. Lecher und Genossen, betreffend die Personentarife bei Eilzügen.

Das Gesetz vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, bestimmt den Maximaltarif für den Personentransport auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder der befindlichen Eisenbahnen. Nach den Absätzen 3 und 4 des Artikels 1 dieses Gesetzes dürfen die dort angegebenen Maximaltarife bei Eilzügen um 20 Prozent erhöht werden, wenn diese nicht bloß Waggons erster Klasse führen und wofern die durchschnittliche Geschwindigkeit dieser Züge inklusive der Aufenthalte in den Stationen auf jenen Strecken, wo keine Steigungen von 15 Promille und darüber vorkommen, mindestens 37 Kilometer, auf den Strecken mit Steigungen von 15 Promille, exklusive 25 Promille aber mindestens 24 Kilometer pro Stunde beträgt. Auf Strecken mit noch stärkeren Steigungen ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge von dem Handelsminister zu bestimmen.

Dieses vor mehr als 30 Jahren in Geltung getretene Gesetz wurde mit dem Gesetze vom 25. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, in einigen Punkten abgeändert. Insbesondere werden die Eisenbahnen ermächtigt, bei Schnellzügen den Zuschlag von 20 auf höchstens 50 Prozent der Personenzugspreise zu erhöhen. Auch in anderen Beziehungen wurden noch Abänderungen getroffen.

In einer Hinsicht jedoch vergaß man, den modernen Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen, so daß die noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, soweit sie sich auf die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit der Schnellzüge beziehen, zu jenen zahlreichen Vorschriften des österreichischen Eisenbahnrechtes zählen, die der Entwicklung und den Bedürfnissen des modernen Eisenbahnverkehres im Wege stehen. Es mutet wie eine Vorschrift aus alter Zeit an, daß man für Personenzüge mit 37 Kilometer Stundengeschwindigkeit im ebenen Terrain Schnellzugsfahrpreise einhebt. Derzeit gibt es bei uns schon Schnellzüge, die mit nahezu 70 Kilometer Stundengeschwindigkeit fahren, so zum Beispiel einen Schnellzug zwischen Wien und Budapest.

Insbesondere aber in Deutschland gibt es viele Schnellzüge, deren Stundengeschwindigkeit 75 Kilometer übersteigt und sogar mehr als 86 Kilometer erreicht. Wenn auch zugegeben werden muß, daß viele Schnellzüge in Österreich mehr als 37 Kilometer zurücklegen, so wird dennoch bei manchen sogenannten Schnellzügen, deren Stundengeschwindigkeit 37 bis 40 Kilometer beträgt, die um 50 Prozent erhöhte Eilzugsgebühr eingehoben, wodurch diese Züge, die sogar die Geschwindigkeit von Personenzügen nicht erreichen, für einen großen Teil der Bevölkerung unbenützbar werden.

Wir verweisen diesbezüglich auf die Schnellzüge 905/1005 und 908/1008 der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welche zwischen Brünn und Olmütz verkehren und eine Stundengeschwindigkeit von 37, respektive 41 Kilometer besitzen. Über Veranlassung der Olmützer Handels- und Gewerbekammer hat die frühere Nordbahnverwaltung die Schnellzugspreise für die Züge Olmütz—Sternberg aufgehoben und diese Züge unter Beibehaltung der Geschwindigkeit als Personenzüge verkehren lassen. Für die Strecke Brünn—Olmütz werden noch weiterhin Schnellzugspreise eingehoben, wobei sich nach den Mitteilungen der Brünner Handels- und Gewerbekammer das k. k. Eisenbahnministerium in dem Erlaß vom 16. Juli 1907, Z. 34554/20, eben auf das Gesetz vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, beruft.

Es erscheint nun hoch an der Zeit, die gänzlich veralteten Bestimmungen des zitierten Gesetzes über die Zulässigkeit der Einhebung von Eilzugspreisen in einer den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise abzuändern.

Wir richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister nachstehende Interpellation:

„Ist Seine Exzellenz der Herr Eisenbahnminister geneigt, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die zitierten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 64, in der hier angeregten Weise abgeändert werden?"

Wien, Dezember 1907.

Dr. Jäger.
Chiari.
Husak.
Dr. Kindermann.
Redlich.
Sylvester.
Dr. Schreiner.
Vinz. Hofmann.
Günther.
Dr. Hofmann.
d'Elvert.
Lecher.
Pergelt.
Prof. Bachmann.
Urban.
Primavesi.
Wolf.
Malik.
Iro.
Prade.

1671
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Nitsche, Dr. Schreiner, Grössl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

In der 19. Sitzung der XVIII. Session am 23. Juli 1907 brachte Abgeordneter Dr. Nitsche und Genossen eine Interpellation an den damaligen Herrn Handelsminister Dr. Forscht ein, in welcher sie die Verstaatlichung des Postamtes in Winterberg urgierten.

Diese Interpellation fand bis heute keine Beantwortung und hatten die Bemühungen des Abgeordneten der Stadt Winterberg nur den einen Erfolg, daß an die Spitze des nicht ärarisierten Postamtes ein Beamter und nicht ein Postmeister gestellt wurde, und daß die Miete des Postamtes ab aerario übernommen wurde.

Damit erscheint aber der interessierten Bevölkerung die Aktion nicht abgeschlossen, obwohl es den Anschein hat, daß die hohe Staatsverwaltung dieser Ansicht ist.

Wie steht nun die Angelegenheit?

Zu einer vom Abgeordneten Dr. Nitsche geführten Deputation der Stadt Winterberg erklärte Seine Exzellenz der frühere Herr Handelsminister Dr. Forscht wortwörtlich:

„Ja, ich habe mich persönlich in Winterberg überzeugt, daß die Verstaatlichung dieses Postamtes notwendig ist" und zum Abgeordneten Dr. Nitsche gewendet, sagte er: „und ich bitte mich im offenen Hause zu interpellieren, übrigens erwarte ich morgen aus Prag ein Verzeichnis der Postämter, welche verstaatlicht werden sollen und glaube, daß Winterberg darunter ist."

Seine Exzellenz Herr Dr. Forscht war nicht mehr in der Lage, seine Zusage auszuführen; wir nehmen dieses an. Aber jedenfalls sollte in einer rein sachlichen längst spruchreifen Sache wie diese, Seine Exzellenz der nachfolgende Herr Handelsminister bestrebt sein, das Wort seines Vorgängers einzulösen.

Die Stadt Winterberg findet sich mit Grund in dieser und andern Agenden völlig zurückgesetzt und kann nicht dafür und kann nicht verantwortlich gemacht werden, wie ein steter Wechsel auf der Ministerbank sich vollzieht.

Die Administration und die gerechten Anforderungen der Bevölkerung dürfen darunter nicht leiden.

Die Gefertigten stellen sohin die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz der Handelsminister geneigt, die von seinem Amtsvorgänger in nahe Aussicht gestellte Verstaatlichung des Postamtes in Winterberg endlich durchzuführen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Groß. | | | Dr. Nitsche. |
| M. Soukup. | Pacher. | Dr. Michl. | Dr. Schreiner. |
| Husat. | Lösst. | Dr. Kindermann. | Grössl. |
| Vinz. Hofmann. | Kaiper. | Dr. Hofmann. | Dr. Sommer. |
| Kaiser. | Skedl. | Spies. | Iro. |
| Dr. Erler. | Primavesi. | Albrecht. | Dr. Jäger. |
| Kolowrat. | d'Elvert. | Dr. Waldner. | Malik. |
| Herzmansky. | Dr. Funke. | Günther. | Lecher. |

1672
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Mit Rücksicht auf die in der Interpellation des Erstgefertigten und Genossen vom 15. Dezember 1905 angeführten Gründe und mit Rücksicht auf den weiteren Grund, daß jetzt eine vom Staate subventionierte Dampferverbindung zwischen Šilo auf der Insel Krk und der entgegengesetzten Küste stattfindet und die Bedürfnisse der Bevölkerung jenes Teiles der Insel es dringlich erheischen, daß jene Verbindung auch am Abend stattfindet, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfragen zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz gewillt, das Nötige vorzukehren:

1. daß der Molo im Hafen von Šilo verlängert?

2. daß auf dem bestehenden Molo ohne Verzug eine Laterne gesetzt werde?

3. daß nachträglich schon im Voranschlage pro 1908 die nötigen Kredite beansprucht werden?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Spinčić.
Mandić.
Dr. Laginja.
Iv. Hribar.
Roblek.
Al. Strekelj.
Dr. Trešić.
Dr. Rybář.
Dr. Sláma.
Dr. Markow.
Kurykowicz.

F. Ivanišević.
Vuković.
Perić.
Biankini.
Bjeladinović.
Dr. Hlibowizki.
Dawydiak.
Korol.
Klofáč.
Choc.

1673
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Nachdem die Schiffe, welche aus Rieka oder anderen Orten für Risika auf der Insel Krk mit Waren gelangen, nach Vrbnik oder Klimno behufs Zollbehandlung fahren müssen und die Leute dadurch großen Schaden haben, erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, Vorkehrungen zu treffen, damit die Zollbehandlung auch in Risika in der Bucht St. Marko, Ortsgemeinde Vrbnik auf der Insel Krk vorgenommen werden könne?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Spinčić.

Dr. Rybář.
Dr. Hlibowizki.
Kuryłowicz.
Korol.
Dawydiak.
Dr. Markow.
Mandić.
Dr. Laginja.
Jv. Hribar.
Al. Štrekelj.

Dr. Trešić.
Biankini.
Perić.
Vuković.
Bjeladinović.
Dr. Sláma.
Choc.
Klofáč.
Roblek.
F. Ivanišević.

1674
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

An die k. k. Seebehörde sind im Jahre 1900 und 1903 Gesuche ergangen, in welchen um Herstellung eines kleinen Hafens in Risika in der Bucht S. Marko in der Ortsgemeinde Vrbnik auf der Insel Krk gebeten wurde. Seitens der k. k. Seebehörde waren schon Techniker an Ort und Stelle, welche wahrscheinlich schon auch die Baupläne verfaßt haben. Im Voranschlage findet man doch keinen Betrag für den Bau dieses Hafens. Nachdem aber derselbe sowohl für die heimische Bevölkerung, unter welcher sich mehrere Besitzer der kleinen Schiffe befinden, als auch für herbeifahrende Schiffe beim schlechten Wetter, welches in jenen Gegenden häufig ist, sehr notwendig wäre und nachdem beim Bestande eines Hafens auch kleinere Dampfer die Ortschaft berühren könnten, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu stellen:

„Ist Seine Exzellenz bereit, dafür Vorsorge zu treffen, daß in Risika in der Bucht von S. Marko auf der Insel Krk ein passender Hafen hergestellt und der nötige Kredit schon in dem Voranschlage pro 1908 eingestellt werde?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Spinčić.
Dr. Hlibowizki.
Mandič.
Dawydiak.
Dr. Laginja.
Kurykowicz.
Iv. Hribar.
Korol.
Roblek.
Dr. Markow.
Vuković.
Klofač.
Perić.
Choc.
Dr. Sláma.
Dr. Trešić.
A. Štrekelj.
Bjeladinović.
Biankini.
F. Ivanišević.
Dr. Rybář.

1675
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Tomášek, Němec, Hybeš, Dr. Winter und Genossen an den Herrn Minister für Kultus und Unterricht.

Im niederösterreichischen Landtage ist ein Gesetzentwurf, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich angenommen worden. In diesem Gesetze ist unter anderem die Bestimmung enthalten, daß an den Fortbildungsschulen die Unterrichtssprache lediglich die deutsche ist. Da durch diese Bestimmung die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gleichberechtigung der Nationen verletzt wird, und da de facto ein sehr großer Teil der Lehrlinge in Niederösterreich, insbesondere in Wien, der deutschen Sprache nicht mächtig ist, infolgedessen der Unterricht in deutscher Sprache für sie vollkommen unnütz wäre und die Lehrlinge in ihrem weiteren Fortkommen gehindert wären, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Was für einen Standpunkt der Herr Minister gegenüber dieser Verletzung der nationalen Gleichberechtigung einnehme und ob er gewillt sei, den sprachlichen Bedürfnissen der tschechischen Lehrlinge an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich gerecht zu werden?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Tomášek.
Aust. — Němec.
Jaroš. — Hybeš.
Černý. — Dr. Winter.
Hudec. — Habermann.
Johanis. — Svoboda.
Hornof. — Folber.
Svěcený. — Pik.
Biňovec. — Cingr.
Remeš. — Filipinský.
Pospíšil. — Modráček.

1676
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck und Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern v. Bienerth wegen Nichtausschreibung der Gemeindewahlen in der Gemeinde Semenówka (Semeniwka), politischer Bezirk Horodenka in Galizien, seit dem Jahre 1905.

In der Gemeinde Semeniwka (Semenówka), politischer Bezirk Horodenka in Galizien, verbleibt im Amte der noch im Jahre 1899 gewählte Gemeinderat, trotzdem in dieser Zwischenzeit sogar der Gemeindevorsteher auf seine Stelle verzichtet hat.

Die gesetzwidrige Beibehaltung des alten Gemeinderates über die Karenz erfolgte aus politischen Rücksichten, denn der jetzt im Amte verbliebene Stellvertreter des Gemeindevorstehers ist ein willfähriges Werkzeug in den Händen des Bezirkshauptmannes und man will den durchaus bis zu den bevorstehenden Landtagswahlen beibehalten, um die Wahlkampagne im Interesse der im Lande herrschenden adelig-polnischen Clique unter Anwendung verschiedener Wahlfälschungen und Wahlmißbräuche durchführen zu können.

Nachdem die Folgen zu befürchten sind, welche bereits in der vor einigen Tagen eingebrachten Interpellation wegen Rakowec desselben Bezirkes hervorgehoben wurden, so stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist die Regierung bereit, die sofortige Anordnung der Neuwahlen in der Gemeinde Semenówka zu veranlassen — bei denselben durch einen Delegierten der k. k. Bezirkshauptmannschaft für die strenge Objektivität Sorge zu tragen — und den eventuell erhobenen Protest unverzüglich erledigen zu lassen?"

Lukaszewycz.
Dr. Ochrymowytsch.
Wojnarowskyj.
Spenul.
Budzynowskyj.
Semaka.
Dr. Petruszewycz.
Petryckyj.
Wassilko.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Trylowskyj.
E. Breiter.
Romanczuk.
Korol.
Dr. Lahodynskyj.
Staruch.
Onyszkewycz.
Folis.

1677

I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Beutel, Schrammel, Beer und Genossen an den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend den ungesetzlichen Zwang zur Teilnahme der Schulkinder an religiösen Übungen.

Seit dem Bestehen der neuen Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905, R. G. Bl Nr. 159, werden die Eltern schulpflichtiger Kinder immer häufiger mit der Forderung behelligt, ihre Kinder an religiösen Übungen teilnehmen zu lassen. Auf die Ungesetzlichkeit dieses Zwanges, insbesondere auf den Widerspruch zwischen der bezüglichen Praxis der Schulbehörden und dem Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes, wonach niemand zu einer religiösen Handlung gezwungen werden kann, wurde wiederholt im Abgeordnetenhause in Interpellationen und Anträgen hingewiesen. Auch der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Jänner 1907 in Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten Seitz festgestellt, daß „die Anwendung von Strafmitteln gegen die gesetzlichen Vertreter schulpflichtiger Kinder vom Standpunkte der bestehenden Gesetze aus jedenfalls als eine bestrittene bezeichnet werden muß". Die Unzulässigkeit solcher Strafmittel kann, wenn die klerikale Partei sie auch zu bestreiten sucht, nicht geleugnet werden und die Schulbehörden machen sich bei Anwendung solcher Strafen zweifellos einer groben Pflichtverletzung schuldig. Allerdings werden sie in diesem Verhalten durch das Unterrichtsministerium unterstützt. Es wurde nämlich noch keine einzige dieser Schulbehörden wegen ihres Vorgehens zur Verantwortung gezogen und es kann daher nicht wundernehmen, wenn verschiedene Bezirksschulräte immer wieder die Schikanen gegen Eltern und Schüler fortsetzen.

Gegenüber den beharrlichen Weigerungen mancher Eltern schulpflichtiger Kinder, sich durch Strafen zum Verzicht auf ein staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Recht verleiten zu lassen, sind in der letzten Zeit Schulbehörden auch auf andere Mittel verfallen, die ganz deutlich den strafrechtlichen Charakter der Erpressung aufweisen. So erhielt zum Beispiel kürzlich ein Fabriksarbeiter in Wolfschlinge bei Aussig in Böhmen folgende Zuschrift des dortigen Oberlehrers:

„Z. 219
L. S.

An Herrn
Ferdinand Möse,
Fabriksarbeiter in Wolfschlinge 42.

Ich teile Ihnen mit, daß der Entlassung ihres Sohnes nichts mehr im Wege steht, wenn er zuvor zur Beichte geht. Wollen Sie daher gleich zum Herrn Pfarrer gehen und sich mit ihm deswegen ins Einvernehmen setzen. Sobald er bei der Beichte war, kann er sich bei mir das Abgangszeugnis holen.

Schulleitung Schwaden, den 23. November 1907.

Unterschrift unleserlich."

Wenn dem betreffenden Schulleiter die gesetzlichen Bedingungen, unter denen die Entlassung eines Schülers nach vollendetem 14. Jahre erfolgen muß (§ 21 R. V. G. vom 14. Mai 1869), nicht bekannt sind, so wäre dieser Schulleiter zur Wiederholung seiner Prüfung zu zwingen. Da aber angenommen werden muß, daß er diese Bestimmungen kennt, und da er weiters wissen muß, daß der betreffende Schüler ohne Entlassungszeugnis in keine Lehre aufgenommen werden, also seinem Erwerbe nicht nachgehen kann, da ferner die Ablegung der Beichte nicht zu den

gesetzlichen Verpflichtungen eines Schülers gehört, hat der Schulleiter also offenkundig eine Leistung, auf die er keinen Anspruch hat, durch die Bedrohung, den Betreffenden in seinem Erwerbe zu schaden, zu erzwingen versucht, er hat sich also des Verbrechens der Erpressung schuldig gemacht. Mildernd wirkt dabei nur, daß die Lehrer von den Schulbehörden in dem ungesetzlichen Vorgehen gefördert, ja geradezu dazu aufgefordert werden und daß jeder Lehrer, der nicht in dieser Art der klerikalen Partei sich fügsam erweist, den größten Verfolgungen ausgesetzt wird.

Die Fälle einer ungesetzlichen Beeinflussung der Eltern und der Kinder sind durchaus nicht vereinzelt. So erhielt zum Beispiel unter anderen der erstgefertigte Interpellant, als er von dem ihm im Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes gewährleisteten Rechte Gebrauch machend, seinen Sohn an den religiösen Übungen nicht teilnehmen ließ, von der Direktion der I. Knaben-Volks- und Bürgerschule in Aussig folgendes Erkenntnis:

„B. 770
K. V. B.

An den
Herrn Franz Beutel,
Reichsratsabgeordneten
Aussig.

Sie werden hiemit verständigt, daß Ihre schriftliche Erklärung, derzufolge Sie Ihren Sohn Robert Beutel, Schüler der III. Klasse A der I. Knaben-Bürgerschulen Aussig, fortan nicht mehr an den von der Schule angeordneten religiösen Übungen teilnehmen lassen wollen, von der Direktion nicht zur Kenntnis genommen werden kann, weil nach dem klaren Wortlaute des § 63 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905 die in die Schule aufgenommenen Kinder sich an den kundgemachten religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen haben.

Den Empfang wollen Sie unten bestätigen.

Aussig, am 29. November 1907.

Die Direktion der
I. Knaben-Volks- und Bürgerschule:
K. Moißl."

Man sieht also, daß die Schulleiter durch die Fassung des § 63 der Schul- und Unterrichtsordnung direkt irregeführt und an der rechtmäßigen Handhabung der bestehenden Gesetze verhindert werden. Denn dieser Paragraph besagt, „daß die Kinder . . . . . sich an den kundgemachten religiösen Übungen ihres Religionsbekenntnisses zu beteiligen haben". Gewiß können mit Rücksicht auf die durch die bestehenden Gesetze geschaffene Rechtslage unter diesen Übungen nur solche verstanden werden, gegen die die Eltern eine Einwendung nicht erhoben haben. Die ungeschickte oder schlechte Stilisierung verleitet jedoch zu der Mißdeutung, die kundgemachte religiöse Übung sei auch für jene Kinder verpflichtend, deren Eltern ihre Einwilligung nicht geben.

Da sich also aus den vielen Beispielen, von denen hier nur zwei angeführt wurden, mit Deutlichkeit ergibt, daß Schulleitungen und Schulbehörden teils mit Strafandrohungen, teils mit Mitteln der Erpressung, mindestens aber durch unrichtige Rechtsbelehrungen die Eltern zwingen, auf ihr staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Recht zu verzichten; da ein solcher Zustand eine schwere Schädigung der Schule und der Erziehung der Kinder, insbesondere aber eine Störung des guten Einvernehmens zwischen Elternhaus und Schule zur Folge hat, stellen die Gefertigten zum wiederholten Male an den Herrn Minister für Kultus und Unterricht die Anfragen:

„1. Ist der Herr Unterrichtsminister bereit, die vom 29. September 1905 datierte Schul- und Unterrichtsordnung einer genauen Revision zu unterziehen, alle den bestehenden Gesetzen widersprechenden Verfügungen dieser Verordnung zu eliminieren und durch die Schulbehörden die Schulleitungen dahin zu verständigen, daß ihnen nicht das Recht zukommt, die Eltern von Schulkindern durch Zwangsmittel zur Duldung religiöser Übungen zu verhalten?

2. Ist der Herr Unterrichtsminister bereit, insbesondere die angeführten zwei Fälle genau zu erheben und die beiden genannten Schulleitungen anzuweisen, daß sie sich jeder Beschränkung der Rechte der Eltern strengstens zu enthalten haben?"

Wien, 5. November 1907.

Glöckel.
Hudec (Lemberg).
Pongratz.
Smitka.
Hackenberg.
Hannich.
Spielmann.
W. Bösmüller.
Lukas.
Schäfer.
Riese.
Höger.
Schlossnikel.
Neumann.
Elderfch.
Niessner.
Freundlich.
K. Seitz.
Beutel.
Schrammel.
Beer.
Tuller.
Skaret.
A. Ausobsky.
Reitzner.

1678
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Spielmann, Tomschik und Genossen an den Eisenbahnminister, betreffs der Tantiemenwirtschaft auf den k. k. Staatsbahnen.

Große Erbitterung herrscht unter den Eisenbahnern, insbesondere in der Werkstätte Linz. Die allgemeine Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel hat eine Höhe erreicht, welche alle Arbeiter, insbesondere die im Taglohn stehenden Eisenbahner, fast zur Verzweiflung bringt.

In unzähligen Petitionen und Memoranden haben die Eisenbahner ihre traurigen Verhältnisse den Direktionen und dem Ministerium bekannt gemacht und diese maßgebenden Kreise haben bis heute nur einen kleinen Teil ihrer großen Schuld gegenüber dem Personal gutgemacht. Immer und immer heißt es: „Es ist kein Geld vorhanden."

Nun wurden dieser Tage unter dem Titel „Tantiemen" große Beträge verausgabt. Die Werkmeister erhielten 1050 bis 1400 K, die Herren Beamten noch mehr auf einmal bar ausbezahlt. Der Arbeiter wird das ganze Jahr fest angetrieben, an Werkzeug, Material, hygienischen Einrichtungen wird gespart und wenn das Jahr günstig abschließt, dann hat der Arbeiter das Nachsehen, denn die Frucht seines Fleißes und seiner Genügsamkeit stecken andere ein.

Eine solche Vorgangsweise muß das Werkstättenpersonal der k. k. Staatsbahnen erbittern und an der Gerechtigkeit der vorgesetzten Behörden zweifeln machen.

Die Gefertigten fragen daher den Herrn Eisenbahnminister:

„Ist der Herr Minister bereit, endlich auch jene Arbeiter, welche mit Löhnen von 2·50 K und weniger bis höchstens 4 K bei den heutigen Lebensmittelpreisen ihr Auslangen nicht finden können, in ihren Bezügen aufzubessern und nicht bloß die zwar nicht glänzend, aber immerhin bedeutend besser gestellten Aufsichtsorgane zu soutenieren?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reitzner. | Glöckel. | Nießner. | Julius Spielmann. |
| Beutel. | Neumann. | Pontratz. | Jos. Tomschik. |
| A. Ausobsky. | Beer. | Hannich. | Freundlich. |
| Skaret. | Schäfer. | J. Hudec (Lemberg). | K. Seitz. |
| Höger. | Weigung. | Smitka. | Elderſch. |
| Lukas. | Gruber. | Schloßnikl. | Schrammel. |
| Riese. | Tuller. | W. Bösmüller. | Winarsky. |

1679
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Resel, Riese, Höger und Genossen an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die Vorfälle in der Lehrerbildungsanstalt in Marburg.

Am 14. November blieben die Frequentanten des III. Jahrganges der Marburger Lehrerbildungsanstalt der Unterrichtsstunde des Übungsschullehrers G. Majcen ferne. Als Gründe hiefür gaben sie an:

1. Sein unpädagogisches Auftreten. Gebrauch von Schimpfwörtern den Zöglingen gegenüber. Anfangs Oktober wurde der ganze Jahrgang in einer Geschichtsstunde mit „Lausbuben" betitelt. Am 7. November wurde ein Zögling in der Geographiestunde mit den Worten „Bedak, drži gobec" („Trottel, halt das Maul") zur Ruhe gemahnt. Ferner wurden den Zöglingen beleidigende Spitznamen zugeteilt und auch Bemerkungen, die sich auf körperliche Fehler einzelner Zöglinge bezogen, gemacht: „Kajfež" und „breskovo brado". Ziehen der Zöglinge am Rocke, an den Ohren, Haaren, Nase u. s. w., Greifen in die Taschen der Zöglinge, also Visitation, das Lümmeln auf den Bänken, das zeitweilige Herumspringen und das ärgerniserregende Richten der Hose.

2. Sein Vortrag und Prüfen in der Geographie, beziehungsweise Geschichte. Vortrag: Vor allem lückenhaftes Wissen, daher stetes Verbessern seiner selbst und Suchen nach Ausdrücken. Oftmaliges Abschweifen vom Gegenstande (Zeitverlust). Einflechten abgeschmackter Anekdoten, die zur Belebung des Unterrichtes dienen sollten, aber stets das Gegenteil erzielen. Prüfen: Prüfen von Nichtvorgetragenem, wobei der mangelhafte Vortrag teilweise ergänzt wird. Schlechte Klassifikation bei Voreingenommenheit gegen den Zögling. (Einem Zöglinge, der in kurzer Zeit zwei nichtgenügende Noten erhielt, wurde schon am 4. November bedeutet, daß er nicht mehr geprüft werde oder wenn dies doch der Fall sein sollte, ein positives Ergebnis für das erste Semester ausgeschlossen sei.)

3. Vortrag und Prüfen aus Slowenisch. Vortrag: Nur Lesen aus dem Buche, Streichen ganzer Absätze, deren Inhalt mit seiner persönlichen Gesinnung nicht übereinstimmt. Gerade hier ein Aufzwingen eigener Ansichten. Pedanterie im Nebensächlichen, im Wichtigsten große Oberflächlichkeit. (Beispiele: Grammatik, Poetik und Literatur.) Vortrag mitunter in Form ganzer Exhorten. Bis jetzt noch keine Grammatikstunde. Prüfen: Prüfen wie in der Geographie. Ein Zögling zirka 30 Minuten und auch darüber und zum Schlusse meistens ein negatives Ergebnis. Dies ist das Resultat mehrjähriger Beobachtungen.

Die Direktion der Anstalt und wie es scheint auch der Landesschulrat schienen anfangs die Berechtigung dieser Beschwerden anerkennen und würdigen zu wollen. Es wurden den Frequentanten beruhigende Zusicherungen gemacht und es schien, als werde der Konflikt ehestens beigelegt sein. Es müssen sich aber von irgend einer Seite gegenteilige Einflüsse geltend gemacht haben, die besonders auf den Herrn Landesschulinspektor Koncnik ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben scheinen. Anstatt der gerechten Würdigung der erhobenen Beschwerden gegen Majcen stellten sich die Schulbehörden auf den Standpunkt der unbedingten Unterwerfung der Frequentanten. Hiedurch wurde der Konflikt verschärft und es remonstrierte nun auch der IV. Jahrgang gegen Majcen. In dem hierüber der Direktion überreichten Memorandum dieses

Jahrganges werden folgende Beschwerdepunkte angeführt:

1. Der Vortrag ist oft sachlich unrichtig:

a) Unrichtige Erklärung der Beleuchtungsverhältnisse in der polaren Zone. („Nur der Nordpol hat über 24 Stunden Tag");

b) Widerspruch zwischen Vortrag und Prüfung in Bezug auf die Äquatorialzone: Vortrag: „Höchster Sonnenstand — dürre Zeit"; Prüfung: „Höchster Sonnenstand — Regenzeit".

2. Der Vortrag ist oft unverständlich. Die Erklärung der scheinbaren Bewegung der Sonne in einem Jahre ist den Zöglingen unverständlich. Der Vortragende sagt: „Ich habe darüber nachgedacht, um dem Jahrgang dies zu erklären; denken Sie darüber selber nach, wie diese Bewegung zu erklären ist."

3. Das Vorgehen beim Vortrage ist unpädagogisch. Die Zöglinge werden wie Kinder behandelt: Zupfen an den Ohren, Anlehnen an die Zöglinge, Niederdrücken des Kopfes derselben u. s. w.

4. Bemerkung zur Prüfung. Als ein Zögling zwei an ihn gestellte Fragen aus der mathematischen Geographie nicht vollständig beantwortete, wurde er für den Lehrberuf als „untauglich" erklärt. „Treten Sie aus!" Daraus erklärt es sich, daß der Zögling auch die nachfolgenden Fragen nicht beantwortete und das Ergebnis ein negatives war.

Dienstag, den 3. Dezember wurde dem IV. Jahrgange der Anstalt mitgeteilt, daß wegen seines Vergehens folgende Strafen verfügt wurden: Herabsetzung der Sittennoten um zwei Grade; Entziehung der Stipendien; Entfall aller materiellen Begünstigungen während des Schuljahres. Der Herr Landesschulinspektor verlangte unbedingte Unterwerfung. Da diese nicht erfolgte wurde nachmittags die Sperrung des IV. Jahrganges verfügt.

Wir wollen uns auf eine Untersuchung, ob die Schritte, welche von den Frequentanten zur Abwehr gegen das unqualifizierbare, den Unterricht arg schädigende Benehmen des Übungsschullehrers Majcen eingeschlagen wurden, klug und entsprechend waren. Wohl aber stellt sich bei objektiver Untersuchung sicherlich heraus, daß die seitens der Schulbehörden zur Beilegung des Konfliktes verfügten Maßregeln dem Rechtsbewußtsein sowohl der Frequentanten als auch der Mehrheit der Marburger Bevölkerung zuwiderlaufen und sie geeignet sind, die vorhandene Erregung noch zu vergrößern.

Zur Beleuchtung der Unterrichtsmethode des Majcen seien noch folgende Vorkommnisse angeführt: Kürzlich sprach er über das Thema: „Wie gewinnt man das Interesse eines Lehrers für eine lehrreiche Beschreibung?" Er erörterte das folgend:

„Man muß so einen verfluchten Kerl gleich mit den ersten Zeilen der Beschreibung zu packen suchen. Nicht jeder bringt dies zu stande, sondern es muß schon ein schlauer Hundling sein, der dies vermag. Zum Beispiel, ich will die Leser für eine Beschreibung des Stephansdomes in Wien gewinnen. Wie werde ich das anstellen?" frägt er einen Zögling und da er keine Antwort erhält, fährt er fort: „Dummer Kerl! Ich werde es euch beschreiben, was und wie das Trumm eigentlich ausschaut. Denkt Euch, diesen Lackl von einem Turm sieht man in der inneren Stadt gar nicht, weil die Häuser zu hoch sind. Ja wirds net ruhig sein! Ich wollte ihn natürlich sehen und so ging ich, den Plan in der Hand, durch die einzelnen Gassen. Da biege ich um eine der zahlreichen Ecken und da wäre ich bald auf dem Hintern gesessen! Denn vor mir stand ein schwarzer Koloß, der mich mit seinen vielen Türmchen angrinste! Vor allem mußte natürlich der Turm mein Interesse erwecken, denn alles auf einmal kann man nicht in sich aufnehmen. Also faßte ich zuerst den Turm ins Auge. Ich bewunderte seinen Bau und seine Höhe und dachte mir dabei: O ihr armen Dorfkrüppel, was seid ihr für Hascherl gegen diesen Lackl! Denn der Anblick war überwältigend und er hätte mich beinahe erdrückt."

In dem Memorandum des IV. Jahrganges wird zur Illustration der Beschwerden angeführt, daß Majcen in der Unterrichtsstunde gesagt hat, Schiller hätte lieber Holz hacken sollen als Gedichte schreiben. Eros und Psyche hätten ein „Gspusi" gehabt. Die Artikel in der deutschen Sprache seien „Sprachkrücken". Nach der Mitteilung eines seinerzeitigen Frequentanten der Anstalt charakterisierte er die Deutschen als Prahlhänse. Den steirischen Dichter Rosegger nannte er einen Seelenräuber. Er zeichnet sich besonders durch Gehässigkeit gegen jene Frequentanten aus, deren Eltern seinen Groll erregt haben.

Daß dem Verhalten der Frequentanten keinerlei andere Motive als sachliche zu Grunde liegen, geht daraus hervor, daß die slowenischen Frequentanten und die Deutschen im Vorgehen gegen Majcen vollständig solidarisch sind. Majcen reißt eben alles herunter, was seiner Meinung nicht entspricht. Er modelt den von den Unterrichtsbehörden vorgeschriebenen Lehrstoff nach eigenem Gutdünken und beschimpft Deutsche wie Slowenen in der ihm eigenen Art. Ein Beweis für die Berechtigung der Beschwerden der Frequentanten mag auch darin erblickt werden, daß schon vor fünf Jahren ein Streik der Frequentanten gegen Majcen durchgeführt wurde.

Der jetzt zu Tage getretene Widerstand gegen den Übungsschullehrer Majcen würde aber dennoch nicht die scharfen Formen angenommen haben, wenn die Frequentanten nicht befürchten müßten, daß Majcen, der der Prüfungskommission angehört, sich bei den Prüfungen an den mutmaßlichen Führern der Bewegung rächt.

Bei der größten Anerkennung des Wertes der Autorität der Lehrpersonen und Schulbehörden vermag

man angesichts der gegen Majcen angeführten Tatsachen sich dennoch nicht der Meinung zu verschließen, daß das Vorgehen der Schulbehörden der Sachlage nicht entspricht und es insbesondere nicht angeht, Verfügungen zu treffen, die die Existenz von zirka 50 jungen Leuten schwer gefährden, um der Anstalt einen Lehrer weiter zu erhalten, dessen Nichteignung als erwiesen zu gelten vermag und dessen Weiterverwendung das Ansehen der Anstalt arg schädigen kann.

Die Gefertigten stellen demnach die Fragen:

„Ist der Herr Unterrichtsminister geneigt, die Vorfälle in der Marburger Lehrerbildungsanstalt einer objektiven, von keinerlei äußeren unsachlichen Einflüssen getrübten Untersuchung unterziehen zu lassen?

Ist der Herr Unterrichtsminister weiter geneigt, dem Resultate dieser Untersuchung entsprechende Verfügungen zu treffen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Resel.
Rieger. Riese.
Tuller. Höger.
Ausobsky. Muchitsch.
Pongratz. Abram.
Skaret. Hackenberg.
Gruber. Spielmann.
Weigung. Lukas.
Niessner. Freundlich.
Neumann. Schrammel.
Němec. Elderšch.

1680
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Seliger, Palme, Beer und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Amtshandlung der k. k. Staatsanwaltschaft in Brüx in der Strafsache gegen den Direktor der Ackerbauschule in Kaaden und den Fleischermeister Wolf in Kaaden wegen Vergehens gegen das Tierseuchengesetz.

Vor einiger Zeit erkrankte an der Ackerbauschule in Kaaden eine Kuh an Herzentzündung, deren Behandlung durch den Bezirkstierarzt Herrn Löster erfolgte. Als das Tier dem Verenden nahe war, verständigte Herr Löster hievon den Direktor der Ackerbauschule Herrn Steiner und teilte diesem mit, daß hochgradiges Fieber eingetreten sei und eine Notschlachtung vorgenommen werden müsse.

Anstatt dessen nun verkaufte der Direktor der Ackerbauschule das schwerkranke Tier dem Fleischermeister Wolf in Kaaden, der es ausschlachtete und das Fleisch zu den üblichen hohen Fleischpreisen verkaufte und ohne die Käufer über die Provenienz dieses Fleisches in Kenntnis zu setzen. Allerdings war das Fleisch von dem wiederholt wegen grober Verletzung seiner Pflichten als Fleischbeschauer mit hohen Geldbußen bestraften und inzwischen emeritierten Stadttierarzt Schöttner als bankfähig erklärt worden, aber es liegt auf der Hand, daß die Fleischbeschau im vorliegenden Falle wie viele vordem nicht einwandfrei gewesen ist.

Nun leitete das Bezirksgericht in Kaaden sowohl gegen den Ackerbauschuldirektor Steiner als auch gegen den Fleischermeister Wolf in Kaaden die Untersuchung wegen Vergehens gegen das Tierseuchengesetz ein.

Im Laufe dieser Untersuchung wurde der Ackerbauschuldirektor Steiner beim Landesausschusse des Königreiches Böhmen in Prag und unmittelbar darauf bei der Staatsanwaltschaft in Brüx vorstellig, worauf nach drei Tagen die Akten von der Brüxer Staatsanwaltschaft requiriert wurden und die Einstellung der Untersuchung sowohl gegen den Herrn Steiner als auch den Fleischermeister Wolf in Kaaden durch die Staatsanwaltschaft verfügt wurde.

Dieser Vorgang der Brüxer Staatsanwaltschaft hat natürlich unter der Bevölkerung von Kaaden eine große Aufregung hervorgerufen.

Es ist das um so begreiflicher, als dieses Eingreifen der Brüxer Staatsanwaltschaft in den normalen Gang der Justiz die Bevölkerung der doppelten Gefahr einer permanenten materiellen und gesundheitlichen Schädigung aussetzt und ganz im Widerspruch steht zu den sonstigen zur Schau getragenen Besorgnissen um die Gesundheit der Bevölkerung gegenüber der angeblichen hygienischen Gefahr, die mit der Einfuhr geschlachteten Fleisches aus überseeischen Staaten verbunden sein soll.

Durch diese gewaltsame Niederschlagung der gegen den Ackerbauschuldirektor Steiner als auch gegen den Fleischermeister Wolf geführten Unter-

suchung ist ein förmlicher Anreiz zum schwindelhaften Verkauf des von kranken Tieren stammenden Fleisches unter der Marke gesunden Fleisches und zugleich ein Präjudiz für die Straflosigkeit aller künftigen Fälle derartiger Vergehen gegen die Gesetze des Staates und derartigen Betruges an der Bevölkerung geschaffen worden.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Gedenkt der Herr Justizminister gegen die Staatsanwaltschaft in Brüx, die ihre Amtshoheit zum Zwecke der Erteilung persönlicher Gefälligkeiten mißbraucht, vorzugehen und durch strenge Ahndung dieses unerhörten Mißbrauches ihrer Amtsgewalt der Wiederholung solcher Fälle vorzubeugen und die durch diesen Akt der Brüxer Staatsanwaltschaft verletzte Rechtssicherheit wiederherzustellen?"

Reitzner. Seliger.
Schrammel. Palme.
Schäfer. Beer.
Niessner. Hannich.
Tuller. Schlossnikel.
Freundlich. Glöckel.
Höger. Lukas.
Riese. Smitka.
Elderisch. Hudec (Lemberg).
Skaret. Hackenberg.
Beutel. A. Ausobsky.
K. Seitz. W. Bösmüller.
Pongratz. Reumann.

## Anhang III.

# Petitionen.

---

1
P

# Petition

der

k. k. Straßeneinräumer in Rzeszów um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

(Gleichlautend mit 1/P der 40. Sitzung.)

2
P

# Petition

des

## I. Staatsdienervereines Österreichs um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

(Gleichlautend mit 8/P der 40. Sitzung.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

5070

## Anhang I.

# Anträge.

---

532
A

# Návrh

poslance dra. Hynka Bulína, dra. bar. Pražáka a soudruhů

## na zákonnou úpravu platů professorům a učitelům státních škol průmyslových.

Podepsaní navrhují, aby se sněmovna takto usnesla:

„Ještě v tomto zasedání budiž od vlády podána předloha zákona, kterou by byly příjmy professorů a učitelů státních škol průmyslových stejnou měrou zvýšeny, jako byly zákonem ze dne 24. února 1907 zvýšeny příjmy professorů škol středních a ústavův učitelských, totiž:

1. První dvě kvinkvenálky buďtež stanoveny po 500 K, další tři pak po 800 K.

2. Při povýšení do VII. třídy hodnostní budiž zvýšeno služné o 800 K.

3. Ředitelům a odborovým přednostům buďtež funkční přídavky započítávány do pense.“

Návrh budiž dle § 31 jednacího řádu přikázán odboru rozpočetnímu.

## Důvody:

Až po úpravu platů ze dne 19. září 1898 bylo základní služné učitelů škol průmyslových o 400 K vyšší než služné učitelů škol středních. Avšak tento rozdíl roku 1898 přestal, protože základní služné bylo učitelům škol středních zvýšeno o 800 K, učitelům škol průmyslových pak jen o 400 K, tak že obě kategorie učitelské měly pak základní plat 2800 K. Jakési výhody dostalo se učitelstvu škol průmyslových jen potud, že mu při povýšení do VIII. hodnostní třídy byl zvýšen plat o 800 K. To bylo pořád ještě spravedlivým projevem a uznáním, že ve školách průmyslových je práce skutečně větší. Arcit dochází podle tohoto zákona k povýšení do VIII. hodnostní třídy teprve po 15 letech definitivní služby, kdežto professoři středních škol postupují do VIII. třídy již po 10 letech. Po 10 letech roku 1907 byly příjmy professorů škol středních zvýšením kvinkvenálek znova o 800 K rozmnoženy, kdežto professoři škol průmyslových odešli s prázdnou!

Úpravy služného z roku 1898 a 1907 jeví se v číslicích takto:

Před rokem 1898 přijal professor střední školy, nepočítajíc aktivitní přídavek, za 30letou dobu služební celkem 90.000 K, po roce 1898 již 120.000 K a podle nejnovější úpravy vzroste jeho příjem na 130.500 K; jeho služné se tedy zvýšilo o 40.500 K.

Professor školy průmyslové přijal za stejnou dobu služební (30 let) před rokem 1898 102.000 K, po roce 1898 pak 132.000 K; bylo tudíž jeho služné zvýšeno celkem o 30.000 K, což jest o 10.500 K méně nežli u professora škol středních.

Přičteme-li pak ještě také aktivitní přídavek, dostaneme výsledek, který je pro učitele průmyslových škol ještě nepříznivější, protože dostává aktivitní přídavek VIII. třídy teprve po 15leté službě, kdežto professor střední školy jej obdrží již po službě 10leté; to dává další rozdíl v malém městě asi 300 K, ve Vídni asi 1000 K.

Avšak professoři státních škol průmyslových jsou novou úpravou platů pro státní úředníky také přímo poškozeni: kdežto dříve professor VII. hodnostní třídy měl o 200 K více nežli státní úředník téže třídy, dostane teď o 200 K méně. A dalším důsledkem této úpravy ještě jest, že vdova po professoru, který zemře po 10 až 14leté službě, obdrží podle nového zákona pensi o 200 K menší nežli dosud, ačkoli manžel musí platiti stejné pensijní příspěvky jako dříve.

Vzhledem k tomuto opominutí učitelů škol průmyslových vyslovila své politování také budžetní komise sněmovny panské (418 příl. k stenograf. protokolům panské sněmovny; 17. schůze 1907; číslo $\frac{243}{\text{H.H.}}$ 1907) „domnívajíc se, že tak vysloviti se musí zejména z té příčiny, ježto se z rozmanitých učilišť státních právě průmyslové školství těší nikoli nejmenším sympathiím u výrobních tříd obyvatelstva."

V resoluci té praví se pak dále: „Avšak touž měrou, jak lituje tohoto opominutí, domnívá se komise, že zde smí vysloviti naději, že c. k. vláda bude s to napraviti je co nejdříve, podle potřeby další předlohou novou, a dokud ta vyřízena nebude, opatřením administrativním, což také Jeho Excellencí panem ministrem vyučování drem. Marchetem bylo přislíbeno co nejochotněji.

Bulín.
Masaryk. Dr. Ot. bar. Pražák.
Dr. Žáček. Kramář.
Drtina. Udržal.
Okleštěk. Smrček.
Klofáč. Dr. Černohorský.
Vojta. Zahradník.
J. Náprstek. H. Srdínko.
Hráský. Dr. Sláma.
Dr. Srb. Dr. Vrtal.
Maštálka. Iv. Hribar.

Authentische Übersetzung.

532
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Dr. Ignaz Bulin, Dr. Freiherrn Pražák und Genossen,

betreffend

## die gesetzliche Regelung der Bezüge der Professoren und Lehrer an den staatlichen Gewerbeschulen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Regierung soll noch in dieser Sitzungsperiode einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die Bezüge der Professoren und Lehrer an den staatlichen Gewerbeschulen in demselben Maße erhöht würden, wie die Bezüge der Professoren an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten durch das Gesetz vom 14. Februar 1907 erhöht wurden, nämlich:

1. Die ersten zwei Quinquennalzulagen sollen auf je 500 K, die weiteren drei Quinquennalzulagen auf je 800 K festgesetzt werden.

2. Bei der Beförderung in die VII. Rangklasse soll der Gehalt um 800 K erhöht werden.

3. Den Direktoren und Fachvorständen sollen die Funktionszulagen in die Pension eingerechnet werden."

Dieser Antrag wolle nach § 31 G. O. dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

## Begründung.

Bis zur Gehaltsregulierung vom 19. September 1898 war der Grundgehalt der Lehrer an den Gewerbeschulen um 400 K höher als der Gehalt der Lehrer an den Mittelschulen. Dieser Unterschied hörte jedoch im Jahre 1898 auf, weil den Lehrern an den Mittelschulen der Grundgehalt um 800 K, den Lehrern an den Gewerbeschulen aber nur um 400 K erhöht wurde, so daß beide Lehrerkategorien den Grundgehalt von 2800 K hatten. Die Lehrer an den Gewerbeschulen hatten insofern eine Begünstigung, als ihnen bei der Beförderung in die VIII. Rangklasse der Gehalt um 800 K erhöht wurde. Dies war nur eine gerechte Anerkennng dessen, daß die Arbeit in den Gewerbeschulen eine wirklich größere ist. Die Lehrer an den Gewerbeschulen wurden jedoch erst nach 15 Jahren in die VIII. Rangklasse befördert, während die Mittelschulprofessoren schon nach 10 Jahren in die VIII. Rangklasse vorrücken.

Nach 10 Jahren, im Jahre 1907, wurden die Bezüge der Mittelschulprofessoren durch Erhöhung der Quinquennalzulagen von neuem um 800 K erhöht, während die Professoren der Gewerbeschulen leer ausgingen!

Die Gehaltsregulierungen vom Jahre 1898 und 1907 stellen sich ziffermäßig folgendermaßen dar:

Vor dem Jahre 1898 erhielt ein Mittelschulprofessor — abgesehen von der Aktivitätszulage — während der 30jährigen aktiven Dienstzeit 90.000 K, nach dem Jahre 1898 schon 120.000 K und nach der neuesten Gehaltsregulierung werden seine Gesamtbezüge 130.500 K betragen; dessen Gehalt wurde also um 40.500 K erhöht.

Ein Professor an der Gewerbeschule bezog während der gleichen Dienstzeit (30 Jahre) vor dem Jahre 1898 den Betrag von 102.000 K, nach dem Jahre 1898 dann 132.000 K; sein Gehalt wurde also im ganzen um 30.000 K erhöht, daher um 10.500 K weniger als der Gehalt eines Mittelschulprofessors. Wenn wir noch die Aktivitätszulage in Rechnung ziehen, so ist das Resultat für einen Lehrer an der Gewerbeschule noch ungünstiger, weil er die Aktivitätszulage der VIII. Rangklasse erst nach 15jährigem Dienste erhält, während ein Mittelschulprofessor dieselbe schon nach zehn Jahren bekommt, was in einer kleinen Stadt ungefähr einen Unterschied von 300 K und in Wien von 1000 K ausmacht.

Die Professoren an den Gewerbeschulen sind auch direkt durch die Gehaltsregulierung der Staatsbeamten geschädigt; während früher ein Professor der VII. Rangklasse um 200 K mehr bekam als ein Staatsbeamter derselben Klasse, so erhält er jetzt um 200 K weniger. Eine weitere Folge dieser Regulierung ist die, daß die Witwe nach einem Professor, welcher nach 10 bis 14jähriger Dienstzeit stirbt, eine um 200 K kleinere Pension als bisher erhält, obgleich der Gatte denselben Pensionsbeitrag wie früher zahlen muß.

Mit Rücksicht auf diese Präterierung der Lehrer an den Gewerbeschulen sprach die Budgetkommission des Herrenhauses ihr Bedauern aus (Beilagen 418 zum stenographischen Protokolle des Herrenhauses; XVII. Sitzung 1907; Zahl $\frac{243}{\text{H. H.}}$ 1907), „weil sie der Ansicht war, daß sie sich so insbesondere aus dem Grunde aussprechen muß, da unter den verschiedenen Lehranstalten gerade die Gewerbeschulen sich einer nicht geringen Sympathie bei den produzierenden Klassen erfreue".

In dieser Resolution wird weiter gesagt: „Aber in demselben Maße, wie die Kommission diese Unterlassung bedauert, spricht sie ihre Hoffnung aus, daß die k. k. Regierung diese Unterlassung baldigst gutmachen wird, daß sie eventuell eine neue Vorlage einbringen wird und daß sie, solange die Vorlage nicht erledigt sein wird, durch administrative Maßregeln helfen wird . . . ", was auch Seine Exzellenz Herr Minister für Kultus und Unterricht Dr. Marchet bereitwilligst versprach.

Udržal.
Zahradník.
Srdínko.
Vojta
Hribar.
Dr. Žáček.
Masaryk.
Drtina.
Klofáč.
Náprstek.
Bulín.
Dr. Pražák.
Kramář.
Sláma.
Dr. Smrček.
Hrásky.
Mastálka.
Dr. Černohorský.
Dr. Vrtal.
Dr. Srb.

533
A

# Návrh

poslance dra. Bulína a soudruhů,

## aby bylo město Královo Pole zařaděno do III. třídy aktivitních přídavků.

Podepsaní navrhují:

„C. k. vláda se vybízí, aby město Královo Pole zařadila do III. třídy aktivitních přídavků podle zmocnění, obsaženého v článku II., závěrečné větě 2., zákona ze dne 19. února 1907, ř. z. č. 34.

Návrh budiž bez prvního čtení přidělen výboru rozpočtovému.

Město Královo Pole u Brna bývalo dříve nepatrnou obcí venkovskou.

Od 30 let vzrostla tato obec takovým způsobem, že předstihuje velkou část měst na Moravě.

V roce 1880 měla 4222 obyvatelů; v roce 1890 měla již 6581 obyvatelů, v roce 1900 — 10.143 obyvatelů a koncem roku 1903 obnášel počet obyvatelů v obci 11.854.

Domovních čísel bylo v roce 1880 celkem 355; počet ten se zvětšil do roku 1900 na 882 a koncem roku 1903 bylo v Králově Poli již 979 domovních čísel.

Původně se zabývalo obyvatelstvo více rolnictvím.

Poznenáhla však nabýval vždy víc a více převahu průmysl a obchod, tak že nyní jest město téměř jen obcí průmyslovou a obchodní.

Jsouť v Králově Poli nyní tyto velké továrny:

1. Královopolská strojírna akciové tovární společnosti pro stavbu strojů a vagonů v Simeringu, dříve H. D. Schmid, Královo Pole u Brna, která zaměstnává průměrně 1000 dělníků.

2. První Královopolská továrna na smaltové a kovové zboží Bollmann a spol. v Králově Poli u Brna, která zaměstnává průměrně 120 dělníků.

3. Továrna na kovové a plechové zboží Ferd. Ohnheiser a syn, která zaměstnává průměrně 60 dělníků.

4. Sladovnická akciová společnost pivovaru „Moravia“ v Králově Poli, která zaměstnává 8 dělníků.

5. Cihelna Jakuba Nassaua, která zaměstnává průměrně 60 dělníků.

6. Cihelna Františka Pavlů, která zaměstnává průměrně 30 dělníků.

7. Továrna na lepenku Markusa Schostala, která zaměstnává 20 dělníků.

8. Filiálka Mařatické továrny na kočáry J. F. Hrčky a Ed. Neugebaura, která zaměstnává 10 dělníků.

Vedle toho jest v Králově Poli velký počet větších obchodů. Tak na příklad:

Josef Novák, velkoobchod uhlím, Edmund Back, velkoobchod vínem, Antonín Zelinka, velkoobchod smíšeným zbožím, František Jančík, velkoobchod smíšeným zbožím atd.

Samostatných živnostníků a obchodníků jest nyní v Králově Poli:

| | |
|---|---|
| 1. Obchodníků | 85 |
| 2. obuvníků | 31 |
| 3. hostinců, náleven a čajoven | 40 |
| 4. obchodů zeleninou | 21 |
| 5. krejčovských mistrů | 14 |
| 6. řezníků | 11 |
| 7. pekařů | 12 |
| 8. trafikantů | 11 |
| 9. holičů | 9 |
| 10. uzenářů | 9 |
| 11. stolařů | 9 |
| 12. zámečníků a kovářů | 9 |
| 13. samostatných pomocníků | 5 |
| 14. samostatných obchodníků střižným zbožím | 5 |
| 15. natěračů | 3 |
| 16. soustružníků perletě | 3 |
| 17. malířů pokojů | 4 |
| 18. sklenářů | 3 |
| 19. hodinářů | 4 |
| 20. bednářů | 3 |
| 21. zahradníků a sedlářů | 2 |
| 22. cukrářů | 3 |
| 23. stavitelů | 2 |
| 24. studnařů | 2 |
| 25. klempířů | 2 |
| 26. obchodníků se stavebním dřívím | 2 |

V Králově Poli jest lékárna a provozují tam 4 lékaři praxi lékařskou.

Po delší dobu je tam dále c. a k. kadetní škola četně navštívená s mnohými učiteli a důstojníky.

Co se týká školství, byla v Králově Poli v roce 1880 jen jedna obecná škola čtyřtřídní a 561 žáků.

Poznenáhla bylo školství ustavičně rozšiřováno a nyní jsou v městě tyto školy:

1. Obecná škola chlapecká pětitřídní s 5 pobočkami a 467 žáky;

2. měšťanská škola chlapecká třitřídní s jednou pobočkou a 217 žáky:

3. obecná škola pětitřídní s 3 pobočkami a 435 žákyněmi;

4. měšťanská škola dívčí třitřídní se 163 žákyněmi;

5. obecná škola německá pětitřídní se 7 pobočkami a 691 žáky, a to 333 chlapců a 358 děvčat.

Naproti tomu se počet rolníků ustavičně zmenšuje, tak že nyní jest v Králově Poli pouze 1 celoláník, 3 pololáníci, 6 čtvrtláníků a 7 familiantů.

Město Královo Pole má nyní dobře upravené ulice a náměstí, plynové osvětlení; od 1. ledna 1904 platí pro ně stavební řád vydaný pro město Brno; podél domů se zřizují chodníky, provádí se co nejúsilovněji kanalisace a působí se v každém směru k tomu, aby obec byla řádně upravena a pobyt v ní byl příjemným.

Již v dřívějších dobách bylo tam vystavěno mnoho vilových domů se zahradami; počet ten se ustavičně množí a v Králově Poli usazují se víc a více nejen obyvatelé, kteří mají své zaměstnání v Králově Poli a v Brně, nýbrž také kněží a úředníci, učitelé a příslušníci jiných stavů, když jdou na odpočinek.

Město Králové Pole jest s městem Brnem téměř již spojeno a působí se k tomu, aby úprava v každém ohledu odpovídala úpravě města.

Vzhledem k těmto okolnostem a vzhledem k tomu, jakým úžasným způsobem počet budov a počet obyvatelstva v posledním desítiletí v Králově Poli roste, není o tom žádné pochybnosti, že se obec bude též v blízké budoucnosti stejným způsobem dále vyvinovat; tomu nasvědčuje i ta okolnost, že jest v městě dosti volných ploch, na kterých mohou býti zřízena přihodná náměstí a ulice, a jeví se i letos veliký stavební ruch.

Staví se letos 29 domů a staré nepatrné domky se s velkým nákladem přestavují.

Vzhledem k rozšíření obce musila býti farní budova přestavěna a počet duchovenstva byl rozmnožen.

Maje za to, že velký vývin obce odůvodňuje vřadění města Králova Pole do III. třídy seznamu aktivitních přídavků státních úředníků, usnesl se obecní výbor již v zasedání ze dne 30. listopadu 1904 na om. žádati o zařadění tehdejšího městečka Králova Pole do III. třídy seznamu aktivitních přídavků.

V prosinci roku 1904 obrátil se starostenský úřad podle tohoto usnesení na c. k. ministerstvo vnitra s odůvodněnou žádostí, a vyřízení její urgoval přípisem ze dne 26. června 1907.

Pro blízké sousedství hlavního města jsou ceny všech potřeb životních v Králově Poli tytéž jako v Brně, a již tato jediná okolnost příznivé vyřízení návrhu odůvodňuje.

Bulín.
Dr. Sláma.
Udržal.
Smrček.
Dr. Černohorský.
H. Srdínko.
Hráský.
Maštálka.
Dr. Vrtal.
Masaryk.
Dr. Srb.

Kramář.
Klofáč.
Okleštěk.
Dr. Zahradník.
Dr. Ot. Pražák.
Iv. Hribar.
Dr. Žáček.
Drtina.
Vojta.
J. Náprstek.

Authentische Übersetzung.

533
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Bulin und Genossen

auf

## Einreihung der Stadt Königsfeld in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Stadt Königsfeld auf Grund der im Artikel II, Schlußabsatz 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, enthaltenen Ermächtigung in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

Dieser Antrag wolle ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Die Stadt Königsfeld bei Brünn war ehedem eine unbedeutende Landgemeinde.

Seit dreißig Jahren ist diese Gemeinde derart angewachsen, daß sie jetzt eine große Anzahl der Städte Mährens überragt.

Im Jahre 1880 hatte sie 4222 Einwohner, im Jahre 1890 jedoch schon 6581, im Jahre 1900 bereits 10.143 Einwohner und Ende des Jahres 1903 betrug die Einwohnerzahl in der Gemeinde 11.854.

Hausnummern waren daselbst im Jahre 1880 im ganzen 355; diese Zahl erhöhte sich bis zum Jahre 1900 auf 882 und am Schlusse des Jahres 1903 waren in Königsfeld bereits 979 Hausnummern.

Ursprünglich befaßte sich die Bevölkerung mehr mit der Landwirtschaft. Allmählich gewann jedoch die Industrie und der Handel immer mehr an Übergewicht, so daß die Stadt derzeit beinahe ausschließlich eine Industrie- und Handelsstadt ist.

Es bestehen derzeit in Königsfeld folgende große Fabriken:

1. Die Königsfelder Maschinenfabrik der Aktienfabriksgesellschaft für Maschinen- und Waggonbau in Simmering, vormals H. D. Schmid, Königsfeld bei Brünn, welche durchschnittlich 1000 Arbeiter beschäftigt.
2. Erste Königsfelder Email- und Metallwarenfabrik Bollmann und Komp. in Königsfeld bei Brünn, welche durchschnittlich 120 Arbeiter beschäftigt.
3. Metall- und Blechwarenfabrik Ferdinand Ohnheiser und Sohn, welche durchschnittlich 60 Arbeiter beschäftigt.
4. Mälzerei-Aktiengesellschaft der Brauerei „Moravia" in Königsfeld, welche 8 Arbeiter beschäftigt.
5. Ziegelei des Jakob Nassau, welche durchschnittlich 60 Arbeiter beschäftigt.
6. Ziegelei des Franz Pavlů, welche durchschnittlich 30 Arbeiter beschäftigt.
7. Pappfabrik des Markus Schostal, welche 20 Arbeiter beschäftigt.
8. Filiale der Maŕatitzer Wagenfabrik J. F. Hrčka und Ed. Neugebauer, welche 10 Arbeiter beschäftigt.

Nebstdem befindet sich in Königsfeld eine große Anzahl größerer Handlungsgeschäfte. So zum Beispiel: Josef Novák, Kohlengroßhandlung, Edmund Back, Weingroßhandlung, Anton Zelinka, Gemischtwarengroßhandlung, Franz Javčik, Gemischtwarengroßhandlung u. s. w.

Selbständige Gewerbe- und Handeltreibende befinden sich derzeit in Königsfeld folgende:

| | |
|---|---|
| 1. Kaufleute | 85 |
| 2. Schuhmacher | 31 |
| 3. Gasthäuser, Schenken und Teetrinkhallen | 40 |
| 4. Gemüsehandlungen | 21 |
| 5. Schneidermeister | 14 |
| 6. Fleischhauer | 11 |
| 7. Bäcker | 12 |
| 8. Trafikanten | 11 |
| 9. Raseure | 9 |
| 10. Fleischselcher | 9 |
| 11. Tischlermeister | 9 |
| 12. Schlosser und Schmiede | 9 |
| 13. Selbständige Fuhrwerksbesitzer | 5 |
| 14. Selbständige Schnittwarenhändler | 5 |
| 15. Anstreicher | 3 |
| 16. Perlmutterdrechsler | 3 |
| 17. Zimmermaler | 4 |
| 18. Glaser | 3 |
| 19. Uhrmacher | 4 |
| 20. Binder | 3 |
| 21. Gärtner und Sattler | 2 |
| 22. Zuckerbäcker | 3 |
| 23. Baumeister | 2 |
| 24. Brunnenmacher | 2 |
| 25. Spengler | 2 |
| 26. Bauholzhandlungen | 2 |

In Königsfeld befindet sich eine Apotheke und vier Ärzte üben dort die Praxis aus.

Seit längerer Zeit befindet sich dort ferner eine sehr besuchte k. u. k. Kadettenschule mit vielen Lehrern und Offizieren.

Belangend das Schulwesen, so bestand in Königsfeld im Jahre 1880 nur eine vierklassige Volksschule mit 561 Schülern.

Allmählich wurde das Schulwesen fortwährend erweitert und nunmehr befinden sich in der Stadt folgende Schulen:

1. Allgemeine fünfklassige Volksschule für Knaben mit 5 Parallelklassen und 467 Schülern;
2. eine dreiklassige Knabenbürgerschule mit einer Parallelklasse und 217 Schülern;
3. eine fünfklassige Volksschule mit 3 Parallelklassen und 435 Schülerinnen;
4. eine dreiklassige Mädchenbürgerschule mit 163 Schülerinnen;
5. eine fünfklassige deutsche Volksschule mit 7 Parallelklassen und 691 Schülern, und zwar 333 Knaben und 358 Mädchen.

Dagegen verringert sich beständig die Zahl der Landwirte, so daß derzeit sich in Königsfeld nur 1 Ganzlähner, 3 Halblähner, 6 Viertellähner und 7 Familianten befinden.

Die Stadt Königsfeld hat derzeit gut hergestellte Gassen und Plätze, Gasbeleuchtung; vom 1. Jänner 1904 an gilt für dieselbe die für Brünn erlassene Bauordnung; längs der Häuser werden Trottoirs errichtet, die Kanalisierung wird tatkräftigst durchgeführt und wird in jeder Richtung darauf hingewirkt, daß die Gemeinde entsprechend ausgestattet werde und daß der Aufenthalt in derselben angenehm sei.

Bereits in früheren Zeiten wurden dort viele Villenhäuser erbaut und mit Gärten umgeben; die Zahl derselben vermehrt sich immerfort und in Königsfeld nehmen ihren Wohnsitz immer mehr nicht nur solche Bewohner, welche durch ihre Beschäftigung an Königsfeld und Brünn gewiesen sind, sondern auch Priester und Beamte, Lehrer und Angehörige anderer Stände, wenn sie in den Ruhestand treten.

Die Stadt Königsfeld ist mit der Stadt Brünn bereits beinahe vereinigt und wird darauf hingearbeitet, daß das Äußere derselben in jeder Beziehung dem Aussehen einer Stadt entspreche.

Mit Rücksicht auf diese Umstände und im Hinblicke darauf, in welch staunenswerter Weise die Häuser- und Einwohnerzahl in dem letzten Jahrzehnt in Königsfeld wächst, besteht kein Zweifel darüber, daß sich die Gemeinde auch in naher Zukunft in gleicher Weise weiter entwickeln wird; hiefür spricht auch der Umstand, daß es in der Stadt genug freie Flächen gibt, auf welchen geeignete Plätze und Gassen errichtet werden können und macht sich auch heuer eine rege Bautätigkeit geltend.

Es werden im laufenden Jahre 29 Häuser gebaut und alte kleine Häuschen werden mit großem Aufwande umgebaut.

Mit Rücksicht auf das Wachstum der Gemeinde mußte das Pfarrhaus umgebaut und die Zahl der Geistlichen vermehrt werden.

Von der Ansicht ausgehend, daß die große Entwicklung der Gemeinde die Einreihung der Stadt Königsfeld in die III. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten rechtfertigt, hat der Gemeindeausschuß bereits in der Sitzung vom 30. November 1904 beschlossen, um die Einreihung des damaligen Städtchens Königsfeld in die III. Aktivitätszulagenklasse anzusuchen.

Im Dezember 1904 wendete sich das Bürgermeisteramt im Sinne dieses Beschlusses an das k. k. Ministerium des Innern mit einem wohlbegründeten Gesuche und urgierte dessen Erledigung mit der Zuschrift vom 26. Juni 1907.

Wegen der nahen Nachbarschaft der Hauptstadt sind alle Lebensmittelpreise in Königsfeld die gleichen wie in Brünn und schon dieser einzige Umstand rechtfertigt die günstige Erledigung des Antrages.

Dr. Bulín.
Srdínko. Dr. Sláma.
Hráský. Udržal.
Maštálka. Smrček.
Dr. Vrtal. Dr. Černohorský.
Masaryk. Dr. Pražák.
Kramář. Dr. Srb.
Klofáč. Oklešťek.
Dr. Zahradník. Hribar.
Dr. Žáček. Drtina.
Vojta. Náprstek.

534
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Beutel, Schrammel, Beer, Reitzner, Rieger und Genossen,

betreffend

**Aufhebung der §§ 1 bis 23 des Lottopatents.**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen, dem angefügten Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen

# Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

## Aufhebung der §§ 1 bis 23 des Lottopatents vom 13. März 1813.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die §§ 1 bis 23 des Lottopatents vom 13. März 1813 werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister der Finanzen betraut.

# Begründung.

Zu den traurigsten Vermächtnissen, welche aus der Zeit des Absolutismus, sowie des Privilegienparlamentes in unsere modernere Zeit vererbt wurden, gehört unstreitig die unmoralische und die die ärmsten Schichten der Bevölkerung am schwersten treffende Einrichtung unserer Zahlenlotterie.

Wie ein Schandmal aus längst vergangenen Zeiten klebt diese sogenannte „freiwillige" Steuer den österreichischen Budgets an und zahllos sind die Wunden, welche dieses unter Staatsaufsicht großgezüchtete Laster den Völkern Österreichs geschlagen hat. In Italien, dem Lande, aus dem diese unselige Erfindung stammt, hat man diesem Spiele den bezeichnenden Namen „Teufelswetten" gegeben. Von Italien hat sich die als Seuche zu bezeichnende Lust am Lottospiele nach Österreich verpflanzt und schon im Jahre 1749 wurde es notwendig, durch ein besonderes kaiserliches Patent alle auf das fremde Lottospiel bezugnehmenden Ankündigungen und Veröffentlichungen zu verbieten.

Unter Kaiserin Maria Theresia wurde das kleine Lotto in Österreich eingeführt, vorerst aber dessen Ertrag verpachtet und erst 1788 in eigene Regie des Staates übernommen und durch kaiserliches Patent vom 13. März 1813 in seiner noch heute bestehenden Form festgelegt. Welche Summen dieses unglückselige Spiel den Völkern entzogen hat, kann man kurz daraus entnehmen, daß nach einer Aufstellung in Nr. 7 der Zeitschrift für den Finanzdienst die Lottoeinnahmen betragen haben:

| | |
|---|---|
| Während der Verpachtung vom Jahre 1751—1788 . . . . . | 53,890.679 fl |
| Während der eigenen Regie vom Jahre 1788—1900 . . . . . | 2.405,873.468 „ |
| mithin zusammen . . | 2.458,761.147 fl. |

das sind rund 5 Milliarden Kronen.

Im Voranschlage für das Jahr 1908 sind die Bruttoeinnahmen mit 30,540.150 K, die Ausgaben mit 18,423.890 K angesetzt, so daß dem Fiskus ein Nettoertrag von 12,116.260 K bleibt. Die finanzpolitische Unzweckmäßigkeit der ganzen Einrichtung geht schon daraus hervor, daß dem Staate nur zwei Fünftel der der Bevölkerung auf diese Weise abgenommenen Beträge verbleiben, da er 2,208.000 K an Verwaltungskosten aufwenden und 16,215.000 K an Lottogewinnsten auszahlen muß.

So verlockend die letztere Summe auf manchen armen Familienvater, noch mehr aber auf manches abergläubische verblendete Weib wirken mag, sie ist doch nicht im stande, den ungeheuren Schaden, den dieses auf den unwahrscheinlichsten Voraussetzungen beruhende Spiel den breiten Schichten des Volkes zufügt, zu verschleiern. Die Kriminal- und Selbstmordstatistik zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Verheerungen, welche dieses Laster — denn als solches muß man das gewohnheitsmäßige Spiel bezeichnen — im Leben des Einzelnen und der Gesamtheit schon angerichtet hat.

Ist nun das Lottospiel schon als Laster zu charakterisieren, so muß die sogenannte „blaue oder Winkellotterie", welche seit mehr als 50 Jahren insbesondere in ganz Nordböhmen verbreitet ist, als eine pestartige Seuche bezeichnet werden, weil sie noch tiefer in die Kreise der Ärmsten dringt und wie ein fressendes Geschwür an dem Familienleben des Arbeiters zehrt.

Einschränkend auf die Spiellust sollte die ab 1. Juli 1890 in Kraft getretene Gebührennovelle vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, wirken, welche die den Betrag von 4 Kronen erreichenden Gewinnste im Zahlenlotto einer 15-prozentigen Gebühr unterwarf und die (seit 1. April 1893 in Kraft getretene) Novelle vom 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 41, betreffend die Gebührenfreiheit der Lotteriegewinnste unter K 4·— aufhob. Die unmittelbare Wirkung dieser Gesetze war aber, daß die Einnahmen der „blauen Lotterie" nur noch gehoben wurden, weil in dieser zu niedrigeren Einsätzen gespielt werden kann und die Gewinne nicht versteuert werden. Es gibt in Böhmen wenigstens 25 solcher Lottobanden, deren jede mindestens 20 Einschreiber und je einen Bankhalter, oft mit Jahresgewinnen bis zu 20.000 K hat, und zwar gerade in den industriereichsten Bezirken, wo die Arbeiterschaft gequält, durch die kolossale Lebensmittelteuerung und Not, im allgemeinen am häufigsten der Lottoleidenschaft und hauptsächlich wieder der „blauen Lotterie" zum Opfer fällt. Der trügerischen Hoffnung auf Gewinn opfert so mancher den letzten Heller.

Wenn schon das Gefällsstrafgesetz aus dem Jahre 1835 Strafbestimmungen für die „blaue oder Winkellotterie" enthält, so ist dies ein Beweis, daß schon gleich nach Erlassung des Lottopatents einzelne ingeniöse Spekulanten es verstanden haben, die unglückselige Spielluft der armen Leute für sich dadurch auszubeuten, daß sie an Stelle der staatlichen Lottokollekturen die Spieleinsätze für eigene Rechnung annahmen.

Wenn nun noch erwogen wird, daß im Betretungsfalle in der Regel nur auf das Höchstausmaß der Strafe, das sind 400 K, erkannt wird, die der „Blaue" bezahlt, um dann sein unsauberes Geschäft weiter zu treiben, ja, daß derartige Fälle oft auf Grund anonymer Selbstanzeigen, damit man sich auf die Konfiskation der Nummerlisten berufen kann, dazu benützt werden, um die Spieler auch noch um die Gewinne zu bringen, so kann doch wohl nicht bestritten werden, das durch das Lotto nicht nur die ärmsten Volksschichten zum Spielen verleitet, sondern auch noch betrogen und andere wieder direkt zum Verbrecher werden, weil durch diese staatliche Einrichtung die Gesetzesübertretung geradezu gezüchtet wird.

Der Herr Finanzminister, der mit stolzer Befriedigung auf einen Gebarungsüberschuß von 146 Millionen Kronen hingewiesen hat, macht sich gleich seinen Vorgängern wohl keine Vorstellung davon, welche Summen auf diese Art dem Staatssäckel entzogen werden. Daß dieselben jährlich nach Hunderttausenden von Kronen zählen, kann er getrost glauben. Wir haben zwar kein Interesse daran, ihm diese Hundertausende von Kronen zuzuführen, wir haben aber ein sehr eminentes Interesse daran, daß die Summen gleich den anderen vielen Millionen nicht den Ärmsten der Armen aus den Taschen gelockt und noch dazu durch eine unmoralische Einrichtung entlockt werden, welch letztere durch die staatliche Autorität geschützt wird.

Ja, in gewissem Sinne erfreut sich so auch die „blaue Winkellotterie" noch des staatlichen Schutzes. Denn, so unglaublich es auch klingen mag — die Winkellotterie, aus der sich manche Vermögen sammeln, gehört heute noch zu den sogenannten einfachen Gefällsübertretungen, welche, wie schon betont, mit einer nach oben abgegrenzten Ordnungsstrafe von höchstens 400 K geahndet wird, während der arme Gebirgsweber, welcher sich um 10 Pfennige Petroleum aus dem Auslande mitbringt, wegen Schleichhandels, das ist der schwersten Gefällsübertretung bestraft wird.

Also, auf der einen Seite der Mann, der als Winkellottobankhalter dem Staate jährlich viele Tausende Kronen entzieht, als einfacher Gefällsübertreter, dem alle staatlichen Begünstigungen, wie: Trafiken, Erlaubnisscheinverkehr, Zollbegünstigungen, Steuerborgungen 2c. offen stehen und auf der anderen Seite der arme Gebirgsweber, der wegen Schleichhandels mit einem Kilogramm Petroleum und weil er die Strafe nicht zahlen kann, mit Arrest bestraft und in die Reihe der gefällsamtlich Geächteten gestoßen wird.

Der verstorbene Abgeordnete Dr. Roser hat 30 Jahre lang den Kampf um die Aufhebung des solche Zustände verschuldenden kleinen Lottos geführt und in den Budgetdebatten der Siebziger-, Achtziger- und Neunzigerjahre war seine mehr oder minder zahme Philippika gegen das kleine Lotto eine stets wiederkehrende Erscheinung. Wir wollen aber nicht in seine Fußstapfen treten, uns gelüstet es nicht zur Erheiterung des Hauses und vielleicht zur Kürzung der Langweile alle Jahre erfolglos den Ruf um endliche Aufhebung des Lottos zu erheben.

Wir appellieren vielmehr allen Ernstes an alle Mitglieder und Parteien dieses Hauses und verlangen, daß das Schandmal des kleinen Lottos, dessen Hauptförderer Schlechtigkeit und Faulheit, Aberglaube und Unwissenheit sind, das eine Minderung der Arbeitsenergie und Wirtschaftlichkeit bedeutet, endlich aus dem Budget Österreichs verschwindet, um so mehr als auch in Ungarn seit 1890 das Zahlenlotto, diese Unmoral, die neben Italien nur noch Österreich schändet, getilgt erscheint.

Die Gefertigten beantragen, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Dieser Antrag ist nach § 31 G. O. dem Budgetausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen."

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Leop. Winarsky. | Franz Beutel. |
| Muchitsch. | Jos. Gruber. | Schäfer. | Schrammel. |
| W. Bösmüller. | K. Seitz. | Leo Freundlich. | Beer. |
| D. Löw. | Glöckel. | Franz Palme. | Reitzner. |
| Pernerstorfer. | Neumann. | Seliger. | Rieger. |
| Jos. Tomschik. | Hanusch. | Dr. Winter. | Nießner. |
| Höger. | Abram. | Moraczewski. | Lukas. |
| Smitka. | Ponkratz. | Kunicky. | Hannich. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1681

I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнцїї Мінїстра внутрішних справ в справі розписаня громадских виборів в кількох громадах в Галичинї.

В Галичинї є пару сот сїльских громад, в котрих війти, громадскі ради і зверхности урядують неправно поза шестилїтнїй законний речинець, а власти полїтичні не заряджують нових виборів, хоть селяни безнастанно сего домагають ся.

В инших громадах установлено правительственних комісарів, а хоть по мисли закона таке заряджене є не лише на короткий час допускаєме, комісарі ті урядують цїлими роками.

Наконець в многих громадах начальники громад допускають ся ріжних надужить, особливо спроневіренє громадских грошей, а полїтичні власти толєрують усї ті протизаконні вчинки і не лише що не хотять в таких случаях спричинити карно-судового поступованя, але навіть не виступають в дисциплїнарній дорозї проти таких надужить.

Се все дїє ся не лише з недбалости, якою галицка адмінїстрация особливо визначає ся, але тут має ся до дїла з системою, яка має одну лише ціль: удержати при власти в громадах найгірші елємонти, злодіїв, обманців, розбишак, коби лише ті елємонти були податним орудієм в руках старостів і дали ся ужити до всїх тих незаконностий, яких так много галицка адмінїстрация має на своїм сумлїню, а передовсїм до переводженя ославлених галицких виборів.

Само собою розуміє ся, що війти, певні безкарности, розкрадають громадске добро в найбезличнїйший спосіб, а до помочи стають їм громадскі писарі, а наслїдок того такий, що в великій части галицких громад панує повна анархія.

Нїхто не є певний свого житя і майна, бо кождий злочинець окупить ся війтови і волос єму з голови не спаде, а часом єще пошкодований дістане пару поличників від війта за те, що посьмів на злодія або розбишаку пожалувати ся.

За кожду урядову чинність треба війтови і писареви заплатити, або що найменше горівки заплатити.

Війти звичайно з коршми не вилазить, арендáр є в кождій справі дорадником війта, а громадяне зітхають лише та приповідають: „Га! що діяти, тепер таке право настало, що чия горівка на столї, того правда на селї!“

Галицкі селяньскі посли підносять вже від цїлого ряду лїт сї неправильности в громадскій адмінїстрациї, як в інтерпеляциях, так і в промовах своїх; підписані також подали вже правительству множество подібних фактів до відомости, а і тепер наводять они дальші факти, щоби правительство мало богатий материял під рукою, коли оно дїйсно серіозно задумує забрати ся до санациї галицких відносин.

В громадї Раковець городеньского повіта вже девять лїт урядує начальник громади і громадяни не можуть допросити ся розписаня нових виборів.

Те саме майже дїє ся в Семенівцї, того самого повіта.

Надто в обох тих селах є писарем Семен Харук, який є рівночасно народним учителем.

Ясною є річею, що Харук не може обох урядів належито виповнювати і дїйсно єго урядованє дає дуже часто нагоду до нарікань, особливо що він, будучи писарем, допускає ся многих над-

ужить і провадить на згіршенє цїлої громади неморальне житє.

Власть полїтична не хоче усунути Харука з писарки, хоть сего домагають ся мешканцї обох громад і хоть учителям заборонено приймати побічні занятя.

В селї Соколець бучацкого повіта війтує неправно вже більше як вісїм лїт Кузь Яцина. Вправдї перед роком відбули ся там нові вибори, однак протест, внесений війтівскою партиєю, доси лежить неполагоджений.

В громадї Гринівка богородчаньского повіта відбули ся сего року вибори громадскої ради і війта, та староство не впровадило сего війта в урядованє, хотяй від его вибору минуло вже чотири місяцї, а тимчасом попередний війт вже девятий рік править громадою.

В громадї Устє зелене бучацкого повіта належало розписати громадскі вибори ще в липни 1906, та тимчасом сего і до сегодня не зроблено.

Громадска зверхність веде рабівничу господарку, війт з писарем Недзєльским, махером виборчим, нищать формально громаду.

Бучацкій староста виразив ся до депутациї громадян, яка просила о розписанє виборів: „Nato trzeba sobie było zasłużyć!“, чим дав пізнати, що виборів не розписує длятого, що громада при послїдних виборах до парляменту віддала свої голоси на опозиційного кандидата.

Жалоби, внесенї до староства і краєвого видїлу на писаря Недзєльского, остали без успіха, а староста не таїть ся з тим, що удержанє сего злочинця при власти, то спосіб пімсти за вибори!

В селї Викторові станїславівского повіта війтує Гаврило Савчук, хоть речинець его урядованя давно вже скінчев ся і мешканьцї громади настійчиво домагають ся розписаня нових виборів.

В Ракові долиньского повіта осьмій рік війтує Василь Лаврів, а писарку провадить Луць Луців, який насупереч постановам громадского закона є заразом радним.

Оба сї люди голосять, що будуть урядувати доки їм самим захоче ся, і дїйсно не переводять виборів начальника громади, помимо зарядженя староства, а староство не хоче примусити їх до сего.

В Угринові долїшнім станїславівского повіта війт Лазар Винничук є заразом писарем, а власть терпить се протизаконне лученє урядів.

Подібно дїє ся в Майданї і Угринові горішнім, тогож повіта, бо в першій громадї царить радний Стефан Бенько, а в другій радний Василь Дерш.

В Побережу, того самого повіта, виказало шконтрум громадскої каси, переведене з рамени повітового виділу, брак квоти 1056 K а инші над'ужитя війта вийшли при тій нагоді на верх, та помимо того не засуспендовано доси провинившого ся війта, ані не зроблено доноса до суду.

Підписані запитують про те:

„Чи Ваша Ексцелєнция зволить як найскорше видати зарядженє, щоби в наведених тут громадах заведено нарештї законний лад і порядок і щоби такі безправства на будуче не дїяли ся?“

Ernest Breiter.
Dr. Kolessa.
Ochrymowytsch.
Budzynowskyj.
Cegliński.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Oleśnickyj.
Dnistriańskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Staruch.
Petryckyj.
Folis.
Onyszkewycz.
Dr. Stachura.
Dr. Łahodyńskyj.
Dr. K. Trylowski.

Authentische Übersetzung.

1681
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Barzyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Ausschreibung der Gemeinderatswahlen in einigen galizischen Gemeinden.

In Galizien gibt es einige Hunderte von Dorfgemeinden, in denen die Gemeindevorsteher, die Gemeindeobrigkeiten und Gemeinderäte über die gesetzliche sechsjährige Funktionsperiode ihres Amtes walten und trotzdem neue Wahlen von den Verwaltungsbehörden nicht angeordnet werden, obwohl die betreffenden Gemeindeangehörigen dies unaufhörlich urgieren.

In vielen Gemeinden wurden mit der Gemeindeverwaltung Regierungskommissäre betraut und obwohl eine solche Anordnung nach dem einschlägigen Gesetze nur für kurze Zeit zulässig ist, fungieren diese Kommissäre ganze Jahre hindurch.

In vielen Gemeinden lassen sich schließlich die Gemeindevertreter verschiedene Amtsmißbräuche zu Schulden kommen, insbesondere werden von ihnen die Gemeindegelder unterschlagen, während die politischen k. k. Behörden alle diese gesetzwidrigen Handlungen dulden und nicht nur keine strafgerichtliche Verfolgung in solchen Fällen veranlassen, sondern auch im Disziplinarwege gegen ähnliche Mißbräuche der Amtsgewalt nicht auftreten.

Alle diese Mißstände geschehen nicht nur aus bloßer Fahrlässigkeit, wodurch die galizische k. k. Verwaltung sich besonders ausgezeichnet hat, sondern auch da liegt ein politisches System vor, welches nur das einzige Ziel anstrebt, bei der Gewalt in den Gemeinden die korruptesten Elemente zu erhalten, sei es Diebe, Betrüger oder gemeine Räuber, damit diese Elemente als ein gefügiges Werkzeug in den Händen der Bezirkshauptleute dienen können und sich zu allen diesen Gesetzwidrigkeiten verwenden lassen — mit denen die k. k. Landesverwaltung ihr Gewissen so schwer belastet — und allererst sollen diese Elemente zur Durchführung der berüchtigten galizischen Wahlen dienen.

Selbstredend rauben diese Gemeindevorsteher, ihrer Straflosigkeit sicher, das Gemeindegut in verwegenster Weise aus, wozu ihnen die Gemeindeschreiber zur Hilfe beistehen, und infolge dieser Mißwirtschaft herrscht vollständige Anarchie in überwiegender Zahl der galizischen Dorfgemeinden.

Niemand ist seines Lebens und seines Eigentumes sicher, denn jeder Verbrecher kann den Gemeindevorsteher leicht bestechen und es wird ihm kein Haar gekrümmt. Im Gegenteile werden oft dem Beschädigten noch einige Ohrfeigen von dem Gemeindevorsteher deswegen versetzt, daß er sich zutraute, über einen Dieb oder Räuber — angeblich ohne Recht — Klage zu führen.

Für jede Amtshandlung muß der Interessierte dem Gemeindevorsteher und Schreiber direkt bezahlen oder dieselben wenigstens mit Branntwein bewirten.

Die Gemeindevorsteher kommen gewöhnlich aus der Dorfschenke gar nicht heraus, der Schenker steht dem Gemeindevorsteher in jeder Angelegenheit als sein Berater zur Seite, während die Gemeindeangehörigen dem ratlos zuschauen müssen. Es ist auch sprichwörtlich geworden, daß, wer den Schnaps zahlt, dem wird auch im Dorfe Recht gegeben.

Die galizischen Abgeordneten des Volkes stellten bereits seit vielen Jahren diese Gesetzwidrigkeiten in der Gemeindeverwaltung aus. Es wurde eine Menge von Interpellationen eingebracht und in vielen Reden wurde dieses Thema behandelt. Auch die Gefertigten brachten schon eine Unzahl von ähnlichen Fakten zur Kenntnis der k. k. Regierung und nunmehr führen sie noch weitere Fakten an, damit der k. k. Regierung ein umfangreiches Material vorliege, wenn sie wirklich ernst die Sanierung der galizischen Verhältnisse vorzunehmen beabsichtigt.

In der Dorfgemeinde Rakowej, politischer Bezirk Horodenka, fungiert schon volle neun Jahre der einstige Gemeindevorsteher und die Gemeindemitglieder können es nicht erwirken, daß neue Gemeinderatswahlen ausgeschrieben werden.

Beinahe dasselbe geschieht in Semeniwka in demselben politischen Bezirke. Obendrein fungiert in beiden diesen Dorfgemeinden als Gemeindeschreiber Semen Charuk, welcher gleichzeitig die Lehrerstelle an der Volksschule einnimmt.

Es ist nun evident, daß Charuk diese beiden Ämter nicht versehen kann und wirklich gibt seine Wirksamkeit sehr oft Anlaß zu Beschwerden, insbesondere da er als Gemeindeschreiber viele Mißbräuche sich zu Schulden kommen läßt und zum Ärgernis der ganzen Gemeinde ein unmoralisches Leben führt.

Die politische k. k. Bezirksbehörde will Charuk vom Gemeindesekretariate nicht entheben, obwohl dies von der Bevölkerung beider Gemeinden verlangt wird und obwohl es den Dorfschullehrern untersagt ist, Nebenbeschäftigungen zu nehmen.

In der Dorfgemeinde Sokolej, politischer Bezirk Buczacz, fungiert als Gemeindevorsteher bereits über acht Jahre, somit gesetzwidrig, ein gewisser Kuź Jacyna. Es sind zwar vor einem Jahre neue Gemeinderatswahlen in Sokolej durchgeführt worden, jedoch der durch die Anhänger des Kuź Jacyna eingebrachte Protest liegt bis heute unerledigt.

In der Gemeinde Hryniwka, politischer Bezirk Bohorodczany, wurde in diesem Jahre der Gemeinderat und der Gemeindevorsteher gewählt, jedoch die k. k. Bezirkshauptmannschaft führt den gewählten Gemeindevorsteher in sein Amt nicht ein, obwohl seit seiner Wahl bereits vier Monate verstrichen sind. Inzwischen wird die Gemeinde schon seit neun Jahren von dem früheren Gemeindevorsteher verwaltet.

In der Dorfgemeinde Ustje Zelene, politischer Bezirk Buczacz, sollten nach der Gemeindeordnung die Gemeinderatswahlen noch im Juli 1906 ausgeschrieben werden. Dies geschah jedoch bis zum heutigen Tage gar nicht.

Die Gemeindeobrigkeit führt eine ausbeuterische Wirtschaft zum Nachteile der Gemeinde und das Gemeindegut wird von dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindeschreiber Niedzielski, einem berüchtigten Wahlmacher, förmlich zu Grunde gerichtet.

Der k. k. Bezirkshauptmann in Buczacz äußerte sich an die Deputation der Gemeindemitglieder, welche um die Ausschreibung der Gemeinderatswahlen ansuchte, in folgender Weise: „Das sollten Sie sich verdient haben." Durch diese Antwort ließ er sie erkennen, daß er die Gemeinderatswahlen deshalb nicht ausschreibt, weil die Gemeinde bei den letzten Reichsratswahlen ihre Stimmen für den ruthenischen oppositionellen Kandidaten abgegeben habe.

Die an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und an den Landesausschuß überreichten Beschwerden über die Wirksamkeit des Gemeindeschreibers Niedzielski blieben ohne Erfolg und die Bezirkshauptmannschaft macht keinen Hehl daraus, daß die Erhaltung dieses Verbrechers in seiner Amtsgewalt die Rache wegen der letzten Reichsratswahl bildet.

In der Dorfgemeinde **Wiktoriw**, politischer Bezirk Stanislau, amtiert als Gemeindevorsteher Hawryło Sawczuk, obwohl seine Funktionsperiode bereits lange abgelaufen ist und die Gemeindemitglieder die Ausschreibung neuer Gemeinderatswahlen verlangen.

In Rakiw, politischer Bezirk Dolyna, fungiert als Gemeindevorsteher Wasyl Lawriw schon das achte Jahr und das Gemeindesekretariat wird von Luć Luciw geführt, welcher entgegen den Bestimmungen der Gemeindeordnung auch Mitglied des Gemeinderates ist.

Beide diese Leute brüsten sich damit, sie werden so lange in ihrem Amte bleiben, bis ihnen selbst die Lust vergeht und tatsächlich führen sie die Wahl des Gemeindevorstehers nicht durch, obwohl dies von der k. k. Bezirkshauptmannschaft angeordnet wurde und diese k. k. Bezirksbehörde will sie gar nicht hiezu verhalten.

In Uhryniw Dolisznyj, politischer Bezirk Stanislau, fungiert der dortige Gemeindevorsteher Lasar Wynnyczuk gleichzeitig auch als Gemeindeschreiber und die vorgesetzte politische Behörde duldet diese gesetzwidrige Kumulierung der Diensteigenschaften.

Ähnlich verhält es sich auch in Majdan und Uhryniw Dolisznyj in demselben politischen Bezirke, weil in der erstgenannten Dorfgemeinde als Gemeindesekretär der Gemeinderat Stephan Beńko und in der zweitgenannten der Gemeinderat Wasyl Dersz amtiert.

In Pohoreze, politischer Bezirk Stanislau, ergab die Skontrierung der Gemeindekassa, welche durch den Bezirksausschuß angeordnet wurde, ein Defizit von 1056 K, wobei auch andere Malversationen des Gemeindevorstehers bei diesem Anlaß zum Vorschein traten.

Trotzdem wurde der daran schuldtragende Gemeindevorsteher gar nicht suspendiert und wurde darüber auch keine Strafanzeige an die Gerichtsbehörde erstattet.

Mit Rücksicht auf die obangeführten Fakten stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, schleunigst eine Verfügung zu treffen, daß in den obangeführten Dorfgemeinden endlich einmal eine gesetzliche Ordnung und Verwaltung eingeführt werde, ferner daß ähnliche Gesetzwidrigkeiten künftighin nicht vorkommen?"

Petryckyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Budzynowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Dnistrianskyj.
Staruch.
Cegliński.
Dr. Stachura.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Oleśnickyj.
Ernest Breiter.
Onyszkewycz.
Folis.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Kolessa.

1682

I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачинського і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана міністра скарбу в справі над'ужить ц. к. податкового уряду в Товмачи зглядно ц. к. Дирекциї скарбового округа в Станиславові.

Андрій і Антонина Недзялковскі набули від Кирила Чаплинського парцелю гр. ч. кат. 4446 громади Товмач за ціну купно-продажи в квоті 1100 корón.

Належитість від перенесеня власности повинна виносити після законних приписів 16 корón 80 сотикі, а тимчасом купуючі одержали наказ заплати з дня 2. вересня 1907, ч. В. 1298/7, в якім їм приказує ся заплатити до 30 днів належитість в квоті 385 корón.

Замічає ся, що в контрактї, зголошенім до вимíру належитости, ціна купка-продажи була виражена словами и цифрами, а помимо того дотичний урядник так грубо помилив ся на користь купуючих.

Не дасть ся нїчим иншим витолкувати лише грубим недбальством.

Та сама податкова власть є недбалою також в инших зглядах, бо раз майже нїколи не примінює при вимірі належитостей від перенесеня власности недвижимостий припису § 2, уст. 2 *a)* закона з 18. чевря 1901, В. з. д. ч. 74, о пільгах в користь дрібних рільників, а відтак не старає ся о вичеркнене з ґрунтових книг права заставу на річ державного скарбу, вписаного для залягих податків, хотяй ті залеглости заплачено та інтересовані домагають ся вичеркненє дотичного тягару.

Ось кілька примірів:

1. Наказом заплати з 20. вересня 1907, В. 610/7 вимірено від контракту купна-продажи з 13. лютня 1907, яким набув Дмитро Боднар з Олешї від Антіна і Михайлини Малаховських реальність, обняту гіп. вик. ч. 1780 гром. Олеша за ціну купня 2200 корón 3 % належитість в квотї 66 корón місто 1½ % належитости 33 корón.

2. Так само вимірено наказом заплати з 23. вересня 1907, В. 1855/7, від контракту купна з 29. мая 1907, котрим набула Катерина Соловій з Бортник від Никифора Кликайла п. ґр. 2653 за 400 корón, 3 % належитість 12 корón місто 1½ % належитости 6 корón.

3. В довжнім станї гіп. виказу 331 громади Вікнини вписано право заставу для квот податкових 48 корón 32 сотикі і 24 корón 49 сотикі на основі виказу залеглостий з 9. падолиста 1904, ч. 318/4 і з 15. цьвітня 1907, ч. 586/7. Сторона заплатила ті залеглости разом з екзекуцийними коштами, а кромі того податок за рік 1907, а мимо того податковий уряд в Товмачи не вичеркнув тих залеглостей з табулї.

На просьбу сторони в тім зглядї заявив урядник того уряду пан Зубачевський: „Скаржте мене!“

4. В довжнім станї гіп. вик. 437 гром. Палагичі вписано право заставу для податкової належитости 35 корón 57 сотикі ще в р. 1903. Мимо того, що залеглість то давно заплачено, право заставу не вичеркнене, бо, як то пан Зубачевський дня 29. жовтня 1907 сказав — він часу не має.

Підписані занитують проте:

„Чи Ваша Ексцелєнция зволить видати відповідні зарядженя, щоби наведені тут неправильности усунено і щоби щось подібного на будуче не лучало ся?“

Dr. Kolessa. Romanczúk. Dr. Kost' Lewyckyj. Starzych.

Dr. Trylowskyj. Petryckyj. Folis. Onyszkewycz.

Łukaszewicz. Spenul. Pihuliak. Semaka.

Dr. Baczyńskyj. Dr. Łahodyńskyj. Dr. W. Ochrymowytsch. Dr. Stachura.

Authentische Übersetzung.

1682
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Barzyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Mißbräuche der Amtsgewalt von Seite des k. k. Steueramtes in Towmacz, beziehungsweise der k. k. Finanzbezirksdirektion in Stanislau.

Andrij und Antonia Niedziałkowskyj erwarben vom Kyrylo Czaplińskyj käuflich eine Grundparzelle Nr. 4446 in der Katastralgemeinde Towmacz um den Kaufschilling von 1100 K.

Nach dem Gebührengesetze soll die Übertragungsgebühr 16 K 80 h betragen, während die Verkäufer einen Zahlungsauftrag vom 2. September 1907, Geschäftszahl B 1298/7, erhielten, mit welchem sie zur Begleichung einer Gebühr von 385 K binnen 30 Tagen aufgefordert wurden!

Es wird hiebei bemerkt, daß in dem zur Gebührenbemessung angemeldeten Kaufvertrage der Kaufschilling mit Worten und Ziffern ausgedrückt war, trotzdem hat sich jedoch der betreffende Gebührenbemessungsbeamte so bedeutend zum Nachteil der Verkäufer geirrt.

Dieser Irrtum läßt sich jedoch nicht anders erklären, als durch eine horrende Nachlässigkeit.

Dieselbe k. k. Steuerbehörde ist auch in anderen Richtungen sehr nachlässig, da sie beinahe nie bei der Bemessung einer Übertragungsgebühr in Fällen der Eigentumsübertragung an Liegenschaften die Vorschrift des § 2, Absatz 2 a, des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, über die Begünstigungen für kleine Grundbesitzer in Anwendung bringt, ferner da sie niemals die grundbücherliche Löschung des für den Staatsschatz haftenden Pfandrechtes für die ausständigen Steuerbeträge durchführen läßt, obwohl diese Steuerrückstände bereits beglichen wurden und die Interessenten die Löschung der betreffenden Hypothekarlasten im Grundbuche verlangen.

Wir führen einige Beispiele an:

1. Mit dem Zahlungsauftrage vom 20. September 1907, B 610/7, wurde von dem Kaufvertrage vom 13. Februar 1907, kraft dessen Dimytro Bodnar aus Oleszа von Antin und Mychajlyna Makachowskyj die Realität, E. Z. 1780, Katastralgemeinde Oleszа um den Kaufschilling von 2200 K käuflich erworben hat, eine dreiprozentige Gebühr im Betrage von 66 K anstatt einer 1½prozentigen Gebühr von 33 K bemessen.

2. Ebenso wurde mit dem Zahlungsauftrage vom 23. September 1907, B 1855/7 von dem Kaufvertrage vom 29. Mai 1907, kraft dessen Kateryna Sokowij aus Bortnyky vom Nikifor Ktykajło eine Grundparzelle Nr. 2653 um 400 K käuflich erworben hat, eine Übertragungsgebühr von drei Prozent im Betrage von 12 K anstatt einer 1½prozentigen Gebühr von 6 K bemessen.

3. Im Lastenstande der E. Z. 331, Katastralgemeinde Wikniany, haftete für Steuerbeträge 48 K 32 h und 24 K 49 h auf Grund der Steuerrückständeausweise vom 9. November 1904, Geschäftszahl 318/4 und vom 15. April 1907, Geschäftszahl 586/7, das grundbücherliche Pfandrecht. Die betreffende Partei beglich alle diese Rückstände samt den Verzugszinsen und Exekutionskosten, obendrein die Steuergebühr für das Jahr 1907 und trotzdem wurden von dem k. k. Steueramte in Towmacz die haftenden Steuerrückstände im Grundbuche gar nicht gelöscht.

Über das diesbezügliche Anliegen der beteiligten Partei erklärte das betreffende Steueramtsorgan H. Zubaczewski: „Klagen Sie mich!"

4. Im Lastenstande der E. Z. 437, Katastralgemeinde Pakahyczi, haftete das Pfandrecht für den Steuerrückstand von 35 K 57 h noch seit dem Jahre 1903.

Obwohl dieser Steuerrückstand schon längst beglichen wurde, wurde das grundbücherlich haftende Pfandrecht bisnun gar nicht gelöscht, weil — wie es Herr Zubaczewski am 29. Oktober 1907 erklärte — er hiefür keine Zeit habe.

In Ansehung dieser Fakten stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, entsprechende Verfügungen zu treffen, daß die obangeführten Ordnungswidrigkeiten in Amtsfunktionen ein für alle Mal behoben werden, und daß ähnliche Vorfälle künftighin nie vorkommen?"

Spenul. Dr. Baczyńskyj.
Lukaszewicz. Romanczuk.
Pihuliak. Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Kolessa Dr. W. Ochrymowytsch.
Petryckyj. Dr. Stachura.
Dr. Trylowskyj. Dr. Lahodyńskyj.
Tymotei Staruch. Onyszkewycz.
Semaka. Folis.

1683
I

# Інтерпеляция

## посла дра Охримовича і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра судивництва і Єго Ексцелєнциї пана Міністра внутрішних справ в справі сфалшованя протокола переслуханя съвідка концептовим практикантом староства в Заліщиках Вуйцікевичем і застановленя карносудових розслідів, введених зі сеї причини проти него.

В дисциплінарній справі против управителя видїлової школи в Заліщиках, п. Казимира Райтера (перенесеного недавно до Скалата), переслухував концептовий практикант заліщицького староства Вуйцікевич між иншими також съвідка Магдалину Карпиньску, служницю польского касина. Зізнанє сего съвідка списав Вуйцікевич до протокола цілком фалшиво, будьто перекручуючи факти, подані съвідком, будьто додаючи такі факта, о яких съвідок навіть не згадував. В наслїдок сего фальшивого протокола перенесено Райтера до Скалата.

В наслїдок анонїмного доноса до ц. к. державної Прокураториї в Тернополї введено проти Вуйцікевича карно-судові розслїди о фальшованє документів до ч. спр. Vr. Z. 976/7, при яких дїйстно показало ся, що Вуйцікевич в безличний спосіб перекручував вискази Магдалини Карпиньскої, щоби лише тим способом пошкодити нелюбому ему Райтерови. Помимо сего тернопільска держава прокуратория не виготовила Вуйцікевичеви акту обжалованя, лише заявила, що не видить причини до переслїдуваня Вуйцікевича.

В наслїдок сеї заяви карно-судові доходженя застановлено і ошуканець Вуйцікевич „урядує“ дальше, та певно дальше фальшує протоколи, тим більше, що і адмінїстрацийні власти не уважали за потрібне, бодай в дисциплінарній дорозї укарати его. Що адмінїстрацийні власти терплять злочин Вуйцікевича, нїкого в Галичинї не здивовало, бо там люди вже не надїють ся від тих властий справедливости, але що ц. к. державна прокуратория, якої одиноким обовязком переслїдувати злочинців, попирає обманця, то се і в Галичинї викликало обуренє.

Питають проте підписані:

„1. Як Єго Ексцелєнция Мінїстер судівництва оправдає представлене тут сторонниче поступованє тернопільскої державної прокураториї і чи зволить видати відповідні зарядженя, щоби Вуйцікевича потягнено до карно-судової відвічальности, та щоби тернопільска прокуратория в загалї сповнила свої обовязки згідно зі справедливостию і приписами закона?

2. Чи Єго Ексцелєнциї Мінїстрови внутришних справ відомо, якого „многонадійного“ урядника має він в особі Вуйцікевича і чи схоче Єго Ексцелєнция поступити з ним так як він собі заслужив?“

Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Baczyńskyj.
Okunewskyj.
Dr. Kolessa.
Dr. K. Trylowskyj.
Romanczúk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Staruch.
Petryckyj.

Łukaszewicz.
Dr. Stachura.
Dr. Łahodyńskyj.
Spenul.
Semaka.
Pihulak.
Folis.
Onyszkewycz.

Authentische Übersetzung.

1683
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Wladimir Ochrymowytsch und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Justizminister und den Herrn Minister des Innern, betreffend die Fälschung eines Zeugenvernehmungsprotokolles durch den Konzeptspraktikanten Wojcikiewicz bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zaleszczyky, sowie betreffend die Einstellung der gegen den genannten Beamten aus diesem Grunde eingeleiteten Erhebungen.

In der Disziplinarsache gegen den Bürgerschuldirektor in Zaleszczyky, Kasimir Reiter, welcher vor kurzem nach Skalat versetzt wurde, verhörte der Konzeptspraktikant der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zaleszczyky, Wojcikiewicz, unter anderen auch als Zeugen Magdalena Karpińska, die Bedienerin des polnischen Kasinos.

Die Aussagen dieser Zeugin wurden vom Wojcikiewicz ins Protokoll gänzlich falsch aufgenommen, indem der Protokollführer die von der Zeugin angegebenen Tatumstände entweder entstellte und verdeckte, oder selbst solche Fakten hinzufügte, deren die Zeugin nicht einmal Erwähnung tat.

Infolge dieser falschen Protokollsaufnahme wurde der Bürgerschuldirektor Reiter nach Skalat versetzt. Infolge einer anonymen Strafanzeige an die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol wurden gegen Wojcikiewicz strafgerichtliche Erhebungen wegen Urkundenfälschung zur G. Z. Nr. X 976/7 eingeleitet, welche tatsächlich ergaben, daß Wojcikiewicz frecherweise die Aussagen der Magdalena Karpińska gänzlich verdrehte, um nur auf diese Weise den ihm mißliebigen Reiter zu schädigen.

Trotz alldem wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol wider den Wojcikiewicz keine Anklage erhoben. Diese Behörde erklärte nur in einer Bemerkung, daß es kein Grund vorliege, Wojcikiewicz strafgerichtlich zu verfolgen.

Infolgedessen wurden die strafgerichtlichen Verfolgungen sofort eingestellt und der Betrüger Wojcikiewicz waltet seines Amtes weiter und fälscht weiter die Zeugenvernehmungsprotokolle, dies um so mehr, als auch die Verwaltungsbehörden dies nicht für angemessen hielten, Wojcikiewicz disziplinariter zu bestrafen.

Daß die Verwaltungsbehörden das Verbrechen des Wojcikiewicz dulden, wundert niemand in Galizien, denn in diesem Lande hofft die Bevölkerung von diesen Staatsbehörden gar keine Gerechtigkeit; daß jedoch die k. k. Staatsanwaltschaft, deren einzige Pflicht ist es, die Verbrecher zu verfolgen, einen Betrüger in Schutz nimmt, hat sogar in Galizien eine große Empörung hervorgerufen.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten an Eure Exzellenzen nachstehende Anfragen:

„1. Wie können Eure Exzellenz der Herr Justizminister das obgeschilderte parteiliche Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol rechtfertigen und sind Eure Exzellenz geneigt, entsprechende Verfügungen zu treffen, daß Wojcikiewicz zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen werde und daß die k. k. Staatsanwaltschaft in Tarnopol ihren Pflichten nach Gerechtigkeit und gemäß den Gesetzesvorschriften überhaupt nachkomme?

2. Ist es Eurer Exzellenz, dem Herrn Minister des Innern bekannt, was für einen hoffnungsvollen Beamten er in der Person des Wojcikiewicz hat, und sind Eure Exzellenz geneigt, ihn nach seinem Verdienste zu behandeln?“

Dr. W. Ochrymowytsch.
Romanczúk. Folis.
Dr. Kost' Lewyckyj. Onyszkewycz.
Lukaszewicz. Dr. Baczyńskyj.
Spenul. Dr. Okunewskij.
Pihuliak. Semaka.
Dr. Stachura. Dr. Kolessa.
Dr. Lahodyńskyj. Petryckyj.
Dr. Trylowskyj. Staruch.

1684
I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї Мінїстра краєвої оборони в справі признаня, зглядно підвисшеня окалїчиним жовнїрам патентальної запомоги.

Руский селянин має славу найлїпшого жовнїра, та однако не має він від держави за свою вірну службу належитого признаня.

В галицких полках заходить найбільше случаїв знужань над вояками, та найбільше самовбиств, спричинених сими знущенями.

Надто і ті вояки, що в службі військовій стратили своє здоровлє, бо навіть ті, що в війні окалїчили, бувають полишені власній судьбі, а держава їх або цїлковито не запомагає, або дає їм таку запомогу, що просто сьміх та сором.

Оть кілька примірів.

Яким Павлюк, селянин з Делеви, товмацкого повіта, роджений 1844 р., ставав яко інфантерист 58. полку в оборонї Австриї в пруській війні і під Травтенав був тяжко ранений.

Куля пробила єму живіт і ушкодила кість в лївій нозї, так що він став калїкою.

Від 1866 до 1885 р. не побирав ранений жадної запомоги, хотяй він убогий рільник і до тяжкої працї нездібний.

Від 1. марта 1885 побирає Павлюк на основі розпорядка мінїстерства війни з 28. марта 1885, 10 сотиків денно!

І се називає ся запомогою, з якої має вижити чоловік, що наставляв свої груди і кров свою проляв в оборонї великодержавного становища Австриї!

Чиж не подумає собі горожанин австрийский, окалїчинний на війні, що нема то як бути австрийским вояком?

Іван Площук з Сокирчина, городеньского повіта, служив при кавалєриї і в року 1903 звалив ся на него своїм тягаром військовий кінь, якого ногу Площук при кованю тримав, і в наслїдок сего зломив ся єму послїдному стрижневий стовп.

Площука перенесено „in den dauernden Pensionsstand“ і визначено єму пенсию 76 корón річно!

Зі сего, розуміє ся, не може вижити Площук, який є нездібний до жадної роботи, бо, коли лиши схилить ся, то цїла верхна часть тїла спадає в долину і треба аж чужої помочи, щоби еї назад піднести до гори.

Надто сей калїка є крайно убогим, бо посїдає лише около пів морґа ґрунту.

Іван Логаза з Буківни, товмацкого повіта, вислужив в часї 1893—1896 р. три роки при 58. полку пїхоти, а коли єго покликали пораз третий на військові вправи, захорів він тяжко, бо підчас тих вправ дізнав руптури (Leistenbruch).

В такім станї відправлено єго домів; нїхто не заняв ся єго лїченєм, ані не удїлено єму жадної запомоги.

На єго жаданє дотичне сказано єму, що запомога не належить ся, бо він вже при бранцї мав знак на тїлї, який вказував на небезпеки руптури.

Так було дїйсно, однак Логаза звертав увагу лїкаря на той знак, та сей сказав єму: „Я тебе не можу звільнити сам від військової служби, хоть не улягає сумнївови, що ти станеш при вїйску калїкою.“

Суперарбітрийна комісия, до якої відослано Логазу, узнала, що Логаза здібний до військової служби і що знак, який він на живітї має, нїчого єму на шкодить.

Сталось однак так, як предсказував лїкар при бранковій комісиї; Логаза став калїкою, а калїцтво зайшло в службі і не улягає сумнївови, що єму належить ся пенсия з військового скарбу.

Дмитро Кузюк, син Василя з Комарова, станїславівского повіта, служив при 8. полку уланів в Монастерисках.

Найблизшим наставником Кузюка був капраль Курцвайль, чоловік дикої вдачі, який в поганий спосіб знушав ся над жовнїрами.

Той Курцвайль прийшов раз в р. 1898 підпитий до касарнї і побив сонного Кузюка в руку і ногу так сильно, що він по кількамісячній курації в шпиталю, мусїв бути, яко нездібний до войскої служби, цїлковито з войска увільнений. Кузюк нїкому не признавав ся, що єго побив капраль, бо єму загрозили єго старші, що, якби він виявив се, то єму зроблять „сабат“, як лиш верне до шкадрони.

Пізнїйше справа виявила ся, та Кузюкови не удїлено запомоги і він нинї калїкою і тягарем родини.

Никола Барчук, син Федора з Грушки, товмацкого повіта, вояк 58. полку піхоти, асентерований 1902. року, служив 2 роки і 15 днїв, а підчас служби набавив ся незнаної єму з імени слабости, обявляючої ся цїлковитим ослабленєм, і, яко до служби нездібний, звільнено єго від дальшої войскової служби.

Через один рік виплачувано єму запомогу, відтак одначе заперестали еї виплачувати, хотяй стан Барчука не лише не поправив ся, але противно все погіршає ся.

Підписані запитують проте:

„Чи відомі Вашій Ексцеленції наведені тут случаї покривдженя вояків і чи зволить Ваша Ексцеленция зарядити, щоби вичисленим тут людям виплачувано запомоги з войскового скарбу, зглядно признані вже запомоги відповідно підвисшено?“

Dr. Baczyński.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Staruch.
Budzynowskyj.
Petryckyj.
Oleśnickyj.
Folis.
Dnistriański.
Onyszkewycz.
Dr. Łahodyńskyj.
Dr. Stachura.
Cegliński.
Dr. Trylowskyj.
Ernest Breiter.
Dr. Kolessa.

Authentische Übersetzung.

1684
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Barzyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend die Zuerkennung der patentmäßigen Unterstützung an die dienstunfähig gewordenen Soldaten, beziehungsweise betreffend die Erhöhung dieser Unterstützung.

Der ruthenische Bauer wird allgemein als bester Soldat anerkannt, leider findet er für seinen treuen Dienst bei der Heeresverwaltung nicht die gebührende Anerkennung. In galizischen Regimentern kommen die meisten Fälle der Soldatenseckaturen vor und auch am häufigsten die Selbstmorde, welche durch die Verfolgungen der Soldaten herbeigeführt werden.

Auch diejenigen Soldaten, welche in ihrem Militärdienste ihre Gesundheit verloren haben, ja sogar diejenigen, die im Kriege wegen ihrer Verletzung erwerbsunfähig geworden sind, werden oft ihrem Schicksale überlassen und der Staat unterstützt sie entweder gar nicht oder sie erhalten eine lächerlich unbedeutende Unterstützung.

Wir führen einige Fälle als Beispiel an: Jakym Pawluk, Landwirt aus Delewa, politischer Bezirk Towmacz, geboren im Jahre 1844, kämpfte als Infanterist des Infanterieregiments Nr. 58 für Österreich im preußischen Kriege und wurde bei Trautenau schwer verwundet. Sein Leib wurde von einem Geschosse ganz durchbohrt, obendrein trug er eine Verletzung des linken Schenkelbeines davon, so daß er für sein Leben lang Krüppel geworden ist.

Seit dem Jahre 1866 bis 1885 bezog der Verwundete gar keine Unterstützung, obwohl er ein armer Bauer und zu einer schweren Arbeit gar nicht fähig ist.

Seit dem 1. März 1885 bezieht Pawluk auf Grund eines Kriegsministerialerlasses vom 28. März 1885 je 5 kr. pro Tag.

Dies soll eine Unterstützung sein, von welcher ein Mann leben soll, welcher dem Feinde seine Brust entgegenstellte und sein Blut zur Verteidigung der Großmachtstellung Österreichs vergossen hat.

Was soll sich nun ein österreichischer Staatsbürger, welcher im Feldzuge zum Krüppel geworden ist, von so einem Schicksale des Kämpfers für Österreich denken?

Iwan Ploszczuk aus Sokerczyn, politischer Bezirk Horodenka, diente bei der Kavallerie. Im Jahre 1903 verunglückte er beim Hufbeschlage eines ärarischen Pferdes. Als Ploszczuk das Pferd beim Fuße hielt, stürzte das Pferd mit seiner ganzen Last auf ihn und brach ihm die Wirbelsäule.

Ploszczuk wurde „in den dauernden Pensionsstand" übersetzt und bezieht eine Versorgung von 76 K jährlich.

Bei so einem Bezuge ist Ploszczuk selbstredend gar nicht versorgt, da er gänzlich arbeitsunfähig ist. Wenn er sich nur ein bißchen niederbeugt, fällt der ganze Oberkörper von der Wirbelsäule hinunter und es ist unbedingt fremde Hilfe notwendig, um ihn ein bißchen wieder aufzurichten.

Obendrein ist dieser Krüppel gänzlich mittellos, da er kaum ein halbes Joch Feld besitzt.

Iwan Lohaza aus Bukiwna, politischer Bezirk Towmacz, hat in den Jahren 1893 bis 1896 beim 58. Infanterieregimente seine dreijährige Dienstpflicht erfüllt und, als er zur Ableistung der dritten Waffen-

übung einberufen wurde, erlitt er ein schweres Gebrechen, nachdem er sich bei dieser Waffenübung einen Leistenbruch zugezogen hat.

In diesem gebrechlichen Zustande wurde er nach Hause entlassen; niemand bemühte sich um seine Heilung und Genesung und es wurde ihm auch gar keine Unterstützung gewährt.

Auf sein diesbezügliches Begehren wurde ihm eröffnet, daß er keine Unterstützung beanspruchen kann, nachdem er bereits bei seiner Assentierung Zeichen am Körper aufwies, welche auf die drohende Gefahr eines Leistenbruches hindeuteten.

Es war wirklich der Fall, aber Lohaza hat eben auf diese Anzeichen den Militärarzt aufmerksam gemacht, erhielt jedoch von ihm zur Antwort: „Ich kann dich allein vom Militärdienste nicht befreien. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß du beim Militärdienste ein Krüppel werden wirst."

Die Superarbitrierungskommission, welcher Lohaza vorgeführt wurde, hat befunden, daß Lohaza wehrfähig ist und daß das Anzeichen, welches er am Unterleibe hat, ihm gar nichts schadet.

Es ist jedoch dasjenige geschehen, was der Militärarzt bei der Assentierungskommission vorausgesehen hat; Lohaza ist ein Krüppel geworden und sein Gebrechen erfolgte eben während seines tätigen Dienstes, weshalb es keinem Zweifel unterliegt, daß Lohaza einen Anspruch auf seine Versorgung aus dem Militärärar hat.

Dmytro Kuzjuk, Sohn des Wasyl aus Komariw, im politischen Bezirke Stanislau, diente beim 8. Ulanenregimente in Monasterzyska.

Sein nächster Vorgesetzter war Korporal Kurzweil, ein brutaler Mensch, welcher seine Untergebenen in abscheulichster Weise seckierte und mißhandelte. Der genannte Korporal kam einmal im Jahre 1898 besoffen in die Kaserne und schlug den schlafenden Kuzjuk so heftig auf die Hand und den Fuß, daß dieser nach einer einige Monate währenden Kur im Militärspitale schließlich als vollkommen dienstunfähig aus dem Militärdienste gänzlich entlassen werden mußte. Kuzjuk vertraute es niemanden an, daß er vom Korporal so zugerichtet wurde, weil ihm seine Vorgesetzten drohten, daß, falls er dies angeben würde, ihm bei seiner Rückkehr in die Eskadron ein „Sabbat" gemacht würde.

Später wurde der Grund seiner Erkrankung entdeckt, jedoch Kujzuk erhielt gar keine Unterstützung und er fällt jetzt nach seiner Entlassung als Krüppel seiner armen Familie gänzlich zur Last.

Nykota Barczuk, Sohn des Fedir aus Hruszka im politischen Bezirke Towmacz, diente beim Infanterieregimente Nr. 58 (assentiert im Jahre 1902) 2 Jahre und 15 Tage. Während seiner Militärdienstzeit zog er sich eine ihm nach der Benennung unbekannte Krankheit zu, welche sich dadurch äußert, daß er in einen totalen Schwächezustand verfällt. Infolgedessen wurde er als dienstunfähig entlassen. Durch ein Jahr wurde ihm eine Unterstützung ausbezahlt, nachher jedoch die Auszahlung gänzlich eingestellt, obwohl der Gesundsheitszustand des Barczuk sich gar nicht gebessert, sondern im Gegenteile schlechter geworden ist.

Mit Rücksicht darauf stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfrage:

„Sind Eurer Exzellenz die im vorstehenden angeführten Fälle der Verkürzung der dienstunfähig gewordenen Soldaten bekannt und sind Eure Exzellenz geneigt, die Anordnung zu treffen, daß den obgenannten Personen die Unterstützung aus dem Militärärar ausbezahlt, beziehungsweise die ihnen bereits zugesprochenen Unterstützungen entsprechend erhöht werden?"

Dr. Baczyńskyj.
Dr. Koſt' Lewyckyj. Dr. Oleśnickyj.
Cegliński. Onyszkewycz.
Folis. Dr. Lahodyńskyj.
Budzynowskyj. Dr. Trylowskyj.
Dr. Stachura. Dr. Koleſſa.
E. Breiter. Petryckyj.
Dr. Dnistriańskyj. Staruch.

1685
I

# Interpelacya

posłów Siwuli, Staniszewskiego i towarzyszy do pana Ministra spraw wewnętrznych w przedmiocie wyborów do Rady i Zwierzchności gminnej w Mokrem, powiat Pilzno.

Przeciw wyborom dokonanym dnia 19. stycznia 1907 do Rady gminnej w miejscowości powyższej wniósł pan Jan Fluder dnia 21. stycznia b. r. protest bezpośrednio do c. k. Starostwa. Protest wniesiono z pominięciem naczelnika gminy, dla tej prostej przyczyny, że tenże nie chciał przyjąć pisma do rąk własnych. Przepis ordynacyi wyborczej gminnej, nakazujący wnoszenie protestów do rąk naczelnika gminy, stał się w ten sposób wbrew intencyom protestujących niewykonalnym, należało więc protest przedłożyć wprost starostwu, gdyż innej rady chyba nie było.

Mimo, że stanowisko to wójta wiadomem było władzy z oświadczeń i dochodzeń, namiestnictwo galicyjskie reskryptem z dnia 2. maja 1907, l. 54253/I (intymowanym rezolucyą starostwa pilzneńskiego z dnia 1. czerwca 1907, l. 7751), odrzuciło wniesiony protest dla tej formalnej wadliwości, nie wchodząc w merytoryczną ocenę zarzutów.

Niezawiśle od kwestyi powyższej wniósł pan Jan Marek i towarzysze protest przeciw dokonanemu przez nową Radę wyborowi Zwierzchności gminnej, opierając się na tem, że z pominięciem ustawniczego przepisu zarządzającego publiczne obwieszczenie terminu wyborów na osiem dni poprzód, naczelnik gminy o terminie tym zawiadomił radnych wieczorem dnia poprzedniego przez policyanta. Zlekceważenie odnośnego przepisu formalnego nie obruszyło jednak tym razem władzy i nie uznano w pominięciu formy obowiązującej dostatecznej przyczyny do unieważnienia aktu wyborczego. Reskryptem namiestnictwa z dnia 19. października 1907, l. 124369/I (intymowanym rezolucyą starostwa pilzneńskiego z 29. października 1907, l. 16952), odrzucono ponownie wniesione protesty.

Czynności urzędowe spełniane w trakcie sprawy przez komisarzy starostwa, Pohoreckiego, a zwłaszcza Kaczorowskiego, nosiły na sobie piętno stronniczości i dowolności. Kiedy n. p. Wojciech Krzysztyniak zaznaczył w starostwie, że nie przesłuchano wszystkich świadków powołanych, pan Kaczorowski odciął się nadobnym zwrotem: „A ja ci psiakrew mówię, podpisz się!“

Przeciw temu krzywdzącemu postępowaniu władz wniosły strony dnia 9. października 1907 zażalenie do ministerstwa spraw wewnętrznych, do rąk starostwa. Niezważając na to, starostwo w dwa dni później, to jest 11. października odebrało przyrzeczenie od nowego naczelnika gminy, chcąc widocznie zaasekurować przez to benjaminka swego we władzy.

Ponieważ w sprawie powyższej starostwo pilzneńskie dopuściło się całego szeregu niewłaściwości, nie przesłuchało szeregu świadków, a to: Wojciecha i Jana Krzysztyniaków, Józefa, Jana i Macieja młodszego Żmudów, Jana Partacego, Jana Fludera, Jana Moreka, Stanisława Ziołę, Stanisława Czerwca i Wawrzyńca Krzysztyniaka, władze stronniczo rzecz rozpatrzyły, a ponadto pan Kaczorowski gburowato obchodził się ze stronami, przeto podpisani zapytują:

„Czy Jego Ekscellencya skłonną jest polecić szczegółowe i przedmiotowe zbadanie sprawy, uwzględnienie podniesionych zarzutów i pouczenie organów starościńskich, iżby wobec stron zachowywały się przyzwoicie?“

Wiedeń, 2. listopada 1907.

Jan Siwula.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fr. Mleczko. | Ruebenbauer. | Madej. | Józef Staniszewski. |
| Jachowicz. | M. Olszewski. | A. Średniawski. | Stapiński. |
| A. Paduch. | Ciągło. | J. Bojko. | Fr. Wójcik. |
| Marek Łuszczkiewicz. | Harnek. | Krempa. | Bomba. |

Authentische Übersetzung.

1685
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Simula, Staniszewski und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Wahlen in den Gemeinderat und in die Gemeindevertretung in Mokre, Bezirk Pilzno.

Gegen die Wahlen in den Gemeinderat, welche am 19. Jänner 1907 in der obigen Gemeinde stattfanden, hat Herr Johann Finder am 21. Jänner l. J. einen Protest unmittelbar bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingebracht. Der Protest ist mit Übergehung des Gemeindevorstehers eingereicht worden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil derselbe das Schriftstück zu eigenen Handen nicht übernehmen wollte. Die Vorschrift der Gemeindewahlordnung, welche die Einreichung der Proteste zu Handen des Gemeindevorstehers anordnet, ist auf diese Weise, entgegen der Absicht der Einbringenden, unausführbar geworden; man mußte somit den Protest der Bezirkshauptmannschaft direkt vorlegen, weil man sich auf keine andere Art Rat schaffen konnte.

Ungeachtet dessen, daß dieses Vorgehen des Gemeindevorstehers der Behörde aus Erklärungen und Erhebungen bekannt war, hat die galizische Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. Mai 1907, Z. 54256/I (intimiert mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Pilzno vom 1. Juni 1907, Z. 7751), den eingebrachten Protest aus dem obigen formellen Grunde abgewiesen, ohne sich in die meritorische Erörterung der Einwendungen einzulassen.

Ganz unabhängig von der obigen Frage hat Herr Johann Morek und Genossen einen Protest gegen die durch den neuen Gemeinderat vorgenommene Wahl der Gemeindevorstehung eingebracht und denselben darauf gestützt, daß mit Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschrift, welche die öffentliche, acht Tage vorhinein zu erfolgende Verlautbarung des Wahltages festsetzt, der Gemeindevorsteher die Gemeinderäte von diesem Termin erst am Abend des vorhergehenden Tages durch einen Polizeimann verständigte. Die Verletzung der diesbezüglichen formellen Vorschrift hat jedoch in diesem Falle die Behörde gar nicht aufgeregt und man hat in der Außerachtlassung der bindenden Form keinen hinreichenden Grund zur Annullierung der Wahlen gefunden. Mit Erlaß der Statthalterei vom 19. Oktober 1907, Z. 124369/I (intimiert mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft in Pilzno vom 29. Oktober 1907, Z. 16952), sind die eingebrachten Proteste neuerlich abgewiesen worden.

Die Amtshandlungen, welche im Zuge der Angelegenheit seitens der Kommissäre der Bezirkshauptmannschaft Pohorecki und besonders Kaczorowski vorgenommen wurden, waren durch Parteilichkeit und Willkür gekennzeichnet. Als zum Beispiel der Adalbert Kreysztyniak vor der Bezirkshauptmannschaft hervorhob, daß nicht alle angeführten Zeugen verhört wurden, hat ihm der Herr Kaczorowski die schönen Worte zugerufen: „Und ich sage dir, du Hundeseele, du sollst deine Unterschrift setzen!"

Gegen dieses ungerechte Vorgehen der Behörden haben die Parteien am 9. Oktober 1907 eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zu Handen der Bezirkshauptmanschaft eingebracht. Ungeachtet dessen hat die Bezirkshauptmannschaft zwei Tage

nachher, das ist am 11. Oktober, dem neuen Gemeindevorsteher ein Amtsgelöbnis abgenommen, indem sie offenbar darauf abzielte, ihrem Liebling den Besitz der Gewalt zu sichern.

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft in Pilzno in der obigen Angelegenheit eine ganze Reihe von Inkorrektheiten beging, eine Anzahl von Zeugen und zwar: Adalbert und Johann Kreyszтyniak, Josef, Johann und Matthias jun. Zumia, Johann Parkacy, Johann Finder, Johann Morek, Stanislaus Ziola, Stanislaus Czerwiec und Lorenz Kreyszтyniak gar nicht verhörte, nachdem ferner die Behörden die Angelegenheit mit Parteilichkeit behandelt haben und Herr Kaczorowski sich außerdem gegenüber den Parteien auf eine gemeine Weise benahm, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz geneigt ist, eine eingehende und objektive Erhebung der Angelegenheit, wie auch die Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen und die Belehrung der Organe der Bezirkshauptmannschaft zu veranlassen, daß sie gegenüber den Parteien sich höflich zu benehmen haben?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Johann Siwula.
M. Olszewski. Josef Staniszewski.
Staruch. Stapiński.
Krempa. Ciągło.
Mleczko. Fr. Wójcik.
Jachowicz. Bomba.
A. Paduch. Madej.
Ruebenbauer. Bojko.
Marek Luszczkiewicz. Średniawski.

1686
I

# Interpelacya

posła Madeja i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra spraw wewnętrznych w sprawie pokrzywdzenia Stanisława Majkuta przez zakład ubezpieczeń od wypadków we Lwowie.

Stanisław Eustachy Majkut z Niegłowic, powiat Jasło w Galicyi, w fabryce wyrobów stolarskich w Jaśle utracił palce u prawej ręki, skutkiem czego stał się niezdolny do pracy.

W roku 1905 po wypadku Zakład ubezpieczeń od wypadków we Lwowie przyznał temuż Majkutowi rentę 44 K 40 h miesięcznie, w następnym jednak roku bez żadnego powodu zniżono mu ową rentę na 37 K miesięcznie. Majkut czując się pokrzywdzonym, wniósł zażalenie do sądu rozjemczego we Lwowie, gdzie na terminie lekarz sądowy orzekł, że niezdolnym jest rzeczywiście do pracy, mimo to jednak nie przyznano mu pierwotnej renty, lecz wyznaczono mu jeszcze dwa termina sądowe, aby sprawę przeciągnąć, a w ten sposób ją umorzyć. Wymieniony Stanisław Majkut nie będąc do żadnego zarobkowania zdolnym, coraz bardziej upada majątkowo skutkiem odniesionego kalectwa, przez co nie jest w stanie prowadzić dalszych dochodzeń swojej krzywdy i łatwo przez przedłużenie tej sprawy może być przez Zakład ubezpieczeń we Lwowie ograbiony.

Przeto podpisani zapytują:

„Czy Jego Ekscellencya pan Minister nie uzna za stosowne zarządzić, co należy, by Zakład ubezpieczeń od wypadków we Lwowie w jak najkrótszym czasie i bez szkody dla Majkuta rozstrzygnął tę sprawę?“

Wiedeń, 3. grudnia 1907.

Jakób Madej.
Bomba. Ciągło.
Krempa. A. Średniawski.
Ruebenbauer. Jachowicz.
Jan Siwula. Bojko.
J. Staniszewski. F. Mleczko.
Harnek. Fr. Wójcik.
J. Stapiński. A. Paduch.

Authentische Übersetzung.

1686
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Madej und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Benachteiligung des Stanislaus Majkul, welche ihm durch die Unfallversicherungsanstalt in Lemberg zugefügt wurde.

Stanislaus Eustachius Majkul aus Nieglowice, Bezirk Jaslo in Galizien, hat in der Fabrik von Tischlereierzeugnissen in Jaslo den Verlust der Finger der rechten Hand erlitten, wodurch er arbeitsunfähig geworden ist. Die Unfallversicherungsanstalt in Lemberg hat dem genannten Majkul im Jahre 1905 eine Rente von 44 K 40 h monatlich zuerkannt, im nächsten Jahre jedoch wurde ihm diese Rente ohne allen Grund auf 37 K monatlich herabgesetzt. Majkul, welcher sich benachteiligt fühlte, hat eine Beschwerde an das Schiedsgericht in Lemberg ergriffen; bei der diesbezüglichen Tagsatzung hat der Gerichtsarzt erkannt, daß Majkul tatsächlich arbeitsunfähig ist, ungeachtet dessen hat man ihm aber die ursprüngliche Rente nicht zuerkannt, sondern noch zwei weitere gerichtliche Tagsatzungen anberaumt, um die Angelegenheit in die Länge zu ziehen und hiedurch zu ersticken. Der genannte Stanislaus Majkul, welcher zu keiner Arbeit sich eignet, verfällt immer mehr an seinem Vermögen infolge der erlittenen Verstümmelung und ist nicht mehr im stande, weitere Schritte zur Behebung des ihm zugefügten Unrechtes vorzunehmen. Durch die Verschleppung dieser Sache kann er leicht von der Unfallversicherungsanstalt in Lemberg ausgebeutet werden, deswegen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Seine Exzellenz nicht für angemessen erachten wird, das Geeignete zu veranlassen, damit die Unfallversicherungsanstalt in Lemberg in kürzester Zeit und ohne Benachteiligung des Majkul ihre Entscheidung in der obigen Angelegenheit treffe?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Jakob Madej.
Krempa. Bojko.
Ruebenbauer. Harnek.
Johann Siwula. Fr. Wojcik.
Stapiński. F. Mleczko.
Ciągło. J. Staniszewski.
A. Paduch. A. Średniawski.
Jachowicz. Bomba.

1687
I

# Dotaz

poslance dra. Zahradníka a soudruhů k c. k. vládě ve příčině hrozícího velkého úpadku chovu hospodářského zvířectva.

Krise hospodářská doby poslední dostoupila takové výše, že hrozí zemědělstvu našemu, hlavně pokud se týče chovu dobytka a drůbeže, katastrofou.

Již dávno nebyly ceny zvířectva na venkově tak nízké jako právě nyní, kdy pod tíhou všeobecné drahoty vše volá po odpomoci.

Bolestno jest nám, zástupcům zemědělstva, slyšeti, že zemědělské obyvatelstvo zaviňuje nynější drahotu.

Odmítli jsme výtky nám činěné a dokazovali, že nejen že nezavinili jsme nynější drahotu, ale že přímo trpíme daleko více než kterýkoli jiný stav.

Ve chvíli této kritické velí nám povinnost upozorniti c. k. vládu na hrozící nebezpečenství, které, nebude-li zažehnáno včas, přinese v době krátké drahotu ještě větší a bude míti v zápětí pohromu hospodářskou tak velikou, že nelze následků její ani dohlédnouti.

Tento významný a důležitý krok odůvodňujeme takto:

1. Dobytek a drůbež klesly tak v ceně, že jest to při nynějších poměrech neuvěřitelno. Ze všech trhů království českého docházejí přímo zoufalé zprávy o nebývalé láci dobytka, tak na příklad z Chotěboře, Pacova, Ledče, Milevska, Říčan, Votic, Plzně, Písku, Litomyšle, Poděbrad, Klatov, Humpolce, Tábora a. j.

Na všechny trhy zaznamenává se ohromný příhon dobytka.

Tak ku příkladu přihnáno bylo letos na jatky pražské za měsíce červen až září o 3282 kusů více než loni, což znamená, že Praha byla zásobena o 31 procent lépe než loni.

Že všude jest nebývalý nadbytek masa a že není tedy oprávněným nářek na nedostatek a volání po otevření hranic, aby cizí dobytek byl sem přiháněn, vysvítá nejlépe z prohlášení obchodníků masem a živým dobytkem z okolí Prahy uveřejněného dne 1. prosince v agrárním denníku „Venkov“, které podepsalo 33 obchodníků, z něhož doslovně vyjímáme:

„Můžeme bez přehánění prohlásiti, že za tak nízké ceny, za jaké nyní prodáváme, již dlouhá leta jsme maso neprodávali. Rovněž je zásob masa na veškerých trzích takové množství, že veškeré místnosti uchovávací jsou přeplněny.“

Není divu, že při tomto nadbytku platí mladý dobytek 48 až 56 h za kilogram. Voli, kteří byli loni placeni 80 až 84 h za kilogram, stojí letos 56 až 60 h. Ano, dochází z trhu pražského zpráva, že tam nakládala se větší partie haličských krav za 32 K za 100 kilogramů živé váhy, což zajisté tu ještě nebývalo.

Srovnáme-li ceny trhu pražského z 18. listopadu, vidíme, že český dobytek (100 kilogramů živé váhy) stál roku 1905 106 K, letos 96 K, haličského roku 1905 87 K, letos 80 K. Následkem velikého příhonu klesl český dobytek v ceně proti roku loňskému průměrně o 5 K a haličský o 8 K.

I na mastný trh dopraveno bylo letos na pražské jatky za čtvrt roku (červenec—září) o 30.540 kilogramů masa a 566 telat více než loni.

Podobně i na tržnicích předměstských doprava stoupla.

Za to ale cena klesla, tak že v měsíci září kupovali řezníci 100 kilogramů masa hovězího průměrně o 7½ K, vepřového o 12 K laciněji než loni; ano 100 kilogramů telecího stálo o 27 K méně než loni!

Při vepřovém dobytku není to o nic lepší! Na trhu v Praze byla cena jeho 1 K za 1 kilogram. — Kolik tu dostal rolník?

Na trzích venkovských prodávají se podsvinčata, jichž spravedlivá cena jest asi 12 K, za 8, 6, 3 K, ano i méně za kus!

A jako jest nářek na nebývalou láci dobytka, tak naříkají hospodyně na ohromnou láci drůbeže, jejíž význam a důležitost hlavně u malých zemědělců jest neobyčejná.

Tak na příklad došla z Rokycan zpráva z 22. listopadu t. r., že tam přineslo mnoho žen malorolníků a domkářů drůbež a ku svému ustrnutí dostaly za velkou husu 2 K 50 h, za kačku 1 K 60 h, za tlusté slepice 80 h a sami ze svých domácích zkušeností dotvrzujeme, že drůbež nikdy za tak směšný groš jsme neprodávali, jako letos.

Tato kalamita stíhá bolestně ne tak zámožné rolnictvo a velkostatkáře jako tím více drobné zemědělce.

Jeť dokázáno, že v Čechách rolnictvo drží 88·9 procent veškerého skotu a 96·1 procent vepřového dobytka a sice rolnictvo mající pod 20 *ha* půdy drží 68·8 procent skotu a 75·6 procent vepřového dobytka, rolnictvo od 20 až 50 *ha* 20·1 procent skotu hovězího a 20·5 procent vepřového dobytka.

Čím menší rolník, tím bolestněji ho stihne tento úpadek hospodářský. Domkáři a chalupníku, který má 1 až 5 kousků dobytka, není lhostejno, dostane-li za kus o 60 až 120 K méně — toť pro něj celý kapitál.

Uvádíme příklad: Malorolník má ve chlévě 6 kusů hovězího dobytka, 3 dorostlé a 3 mladé, celkem 20 metrických centů živé váhy. Loni nebo ještě v létě měl dobytek ten ceny as 1600 K, dnes však cena jeho obnáší 1000 až 1200 K.

Tvrdí-li se, že v chudší krajině Čech (Českomoravská vysočina, Podkrkonoší, Posázaví atd.) obnáší hrubý příjem malorolníkův při 7·5 *ha* (as 40 měr) 1240 K, nesmí se zapomínati, že tento příjem z polovice ještě jest z chovu domácího zvířectva. Zúmyslně uvádíme doklady netušené kritické láce zvířectva domácího, bychom dokázali, že konsumenti nesmějí obviňovati zemědělce z drahoty nynější a že nutno prohlédnouti řady těch, kteří mezi producentem a konsumentem stojí a nekalým obchodem na jedné straně ceny nákupní srážejí a na druhé ceny prodejné neobyčejně vysoko drží.

A tu ještě volá se po otevření hranic — to znamená těžce chorobnému zemědělství zasaditi poslední ránu smrtelnou.

Krise hospodářská jest tu v celé hrozivé podobě, toť nepopíratelno. V posledních letech zlepšily se poměry hospodářské pokud se týkalo chovu dobytka. Tento hlavně u nás v Čechách stoupl reelně v ceně a stal se hledaným zdrojem skrovných příjmů zemědělcových.

Vzhledem k tomu také upravovalo si rolnictvo osev jednotlivých plodin, věnujíc větší pozornost pěstování pícnin.

A tu, kdy s velikými obětmi a námahou neobyčejnou zemědělstvo naše zdokonalilo toto odvětví hospodářské, přichází katastrofa — jakoby úmluvou zločinnou poptávka vázne, zásoby se hromadí, ceny prodejné klesají, mezitím co konsument naříká na drahotu nesmírnou a obrací hrot svého hněvu proti krutě stíhanému zemědělstvu, které úpí nejvíce v této kritické situaci.

Potřeby domácí stoupají, vše, co do hospodářství zemědělec potřebuje, stoupá v ceně; dříví, uhlí, železo, nářadí, šatstvo, mzda, potraviny, světlo, krátce vše je dražší a pro venkovana o to dražší, čím doprava na venkov je obtížnější a na venkově kvalita zboží bývá horší než ve městech.

A přece zemědělstvo naše jest základem národa a choroba venkova jest chorobou celé společnosti. Proto jest naší povinností v této nejvýš kritické a trapné chvíli nejen upozorniti na toto neštěstí přikvapivší na náš venkov a záhubou mu hrozící, nýbrž i vyzvati povolané činitele, aby rychlým a ráznými zakročením zjednali radikální nápravu.

Z toho důvodu tážeme se c. k. vlády, je-li ochotna co nejdříve

„1. vydati zákaz vývozu píce;

2. zjednati slevu dovozného na píci;

3. podporovati zřízení nových trhů na užitkový dobytek ve velkých městech;

4. zjednati úlevy pro rolnický výsek masa; který dnes politické úřady tolik ztěžují;

5. postarati se o to, aby učiněn byl konec nekalému kšeftaření na trzích a lichvě sprostředkovatelů i obchodníků;

6. dbáti ochrany rolnictva na venkovských trzích na drůbež, máslo, vejce a jiné výrobky zvířecí;

7. podporovati nové družstevní mlékárny;

8. postarati se o důkladnou změnu zákona o moru vepřového zvířectva a stanoviti nucenou porážku morem stížených vepřů s plnou náhradou od státu;

9. zakročiti proti nereelním sprostředkovatelům, kteří zneužívají dnešního zmatku k lichvářskému vyssávání;

10. vůbec je-li ochotna této krisi hospodářské věnovati svou největší pozornost a po úradě s odborníky a zástupci zemědělstva co nejdříve zjednati odpomoc a tak zachrániti zemědělstvo a tím celý stát před pohromou netušenou.“

Ve Vídni, dne 3. prosince 1907.

Dr. Zahradník.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Antonín Zázvorka. | Rolsberg. | J. Náprstek. | Udržal. |
| Suhrada. | Bergman. | Velich. | Jos. Švejk. |
| Chaloupka. | Jar. Rychtera. | Paďour. | Hyrš. |
| Sáblík. | Jos. Kotlář. | Okleštěk. | Špaček. |
| Václav Kotlář. | Bukvaj. | H. Srdínko. | Dr. Holý. |
| Vojta. | Dürich. | Rozkošný. | Mazanec. |

Authentische Übersetzung.

1687
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Zahradnik und Genossen an die k. k. Regierung, betreffend die drohende Gefahr für die landwirtschaftliche Viehzucht.

Die wirtschaftliche Krise der letzten Zeit erreichte eine solche Höhe, daß sie unsere Landwirtschaft, insbesondere unsere Vieh- und Geflügelzucht mit einer Katastrophe bedroht.

Schon lange waren die Viehpreise am flachen Lande nicht so niedrig als gerade jetzt, wo alles unter dem Drucke der allgemeinen Teuerung nach einer Abhilfe ruft.

Die Vertreter der Landwirte berührt es schmerzlich, wenn sie hören, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung diese Teuerung verschuldet hat. Wir haben die uns gemachten Vorwürfe abgewiesen und nachzuweisen getrachtet, daß wir die jetzige Teuerung nicht verschuldeten und daß wir unter derselben weit mehr als irgend welcher anderer Stand leiden.

In dieser kritischen Zeit erachten wir es für unsere Pflicht, die k. k. Regierung auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, welche, wenn sie nicht rechtzeitig abgewendet wird, bald eine noch größere Teuerung verursachen und eine so große wirtschaftliche Kalamität zur Folge haben wird, daß man die Folgen derselben nicht einmal überblicken kann.

Diesen wichtigen Schritt begründen wir folgendermaßen:

1. Das Vieh und das Geflügel verloren so viel am Preise, daß es unter den jetzigen Verhältnissen unglaublich ist. Von allen Märkten im Königreiche Böhmen kommen geradezu verzweifelte Berichte über die nie dagewesenen billigen Preise des Viehes, so zum Beispiel aus Chotěboř, Patzau, Ledeč, Mühlhausen, Říčan, Wotitz, Pilsen, Leitomischl, Poděbrad, Klattau, Humpoletz, Tábor und andere.

An allen Märkten wird ein großer Zutrieb des Viehes verzeichnet. So wurden heuer in das Prager Schlachthaus in den Monaten Juni bis September 3282 Stück mehr als im vorigen Jahre aufgetrieben, welcher Umstand so viel bedeutet, daß Prag heuer um 31 Prozent besser als im vorigen Jahre approvisioniert war. Daß überall ein nie dagewesener Überfluß an Fleisch herrscht und daß die Klagen über Fleischmangel und die Forderungen nach Eröffnung der Grenze für die Zufuhr des fremden Viehes unbegründet sind, geht am besten aus der Erklärung der Fleisch- und Viehhändler in der Umgebung von Prag hervor, welche in der agrarischen Zeitung „Venkov" vom 1. Dezember erschien und von 33 Händlern unterschrieben ist, aus welcher wir folgendes wörtlich anführen:

„Wir können ohne Übertreibung erklären, daß wir für so billige Preise, für welche wir jetzt verkaufen, schon lange Jahre das Fleisch nicht verkauft haben. Ebenso sind die Fleischvorräte an allen Märkten so groß, daß alle Aufbewahrungsräumlichkeiten überfüllt sind."

Man kann sich daher nicht wundern, daß bei diesem Überflusse das Jungvieh mit 48 h bis 56 h pro Kilogramm bezahlt wird und daß Ochsen, deren Kilogramm im vorigen Jahre mit 80 bis 84 h bezahlt wurde, heuer pro Kilogramm 56 bis 60 h kosten. Ja, man erhielt von dem Prager Markte die Nachricht, daß dort eine größere Partie von Kühen aus Galizien für 16 fl. pro 100 Kilogramm lebenden Gewichtes verkauft wurde, was gewiß bisher noch nicht der Fall war.

Wenn wir die Marktpreise in Prag vom 18. November l. J. mit den Preisen in früheren Jahren vergleichen, so sehen wir, daß der Preis des böhmischen Viehes pro 100 Kilogramm lebenden Gewichtes im Jahre 1905 106 K, heuer jedoch 96 K, des galizischen Viehes im Jahre 1905 87 K, heuer jedoch

80 K betrug. Infolge des großen Zutriebes fiel der Preis des böhmischen Viehes gegenüber dem vorjährigen Preise durchschnittlich um 5 K und des galizischen Viehes um 8 K.

Auch auf den Fleischmarkt wurden in Prag heuer in den Monaten Juli bis September 30.450 Kilogramm Fleisch und um 566 Kälber mehr als im vorigen Jahre gebracht. Auch in die Markthallen der Prager Vorstädte wurde heuer mehr Fleisch gebracht. Dafür aber sank der Preis desselben, so daß die Fleischhauer im Monat September 100 Kilogramm Rindfleisch durchschnittlich um 7½ K, Schweinefleisch um 12 K billiger kauften als im vorigen Jahre; ja, 100 Kilogramm Kalbfleisch kosteten heuer um 27 K weniger als im vorigen Jahre. Bei den Schweinen sind die Verhältnisse nicht besser. Am Markte in Prag war der Preis des Schweinefleisches 1 K für 1 Kilogramm; wie viel hat hiebei der Landwirt erhalten?

Auf den Landmärkten werden Ferkel, deren richtiger Preis ungefähr 12 K ist, für 8, 6, 3 K und noch viel weniger pro Stück verkauft.

Ebenso wie die Landwirte über nie dagewesene Wohlfeilheit des Viehes klagen, ebenso beschweren sich ihre Frauen über große Wohlfeilheit des Geflügels, welches insbesondere für kleine Landwirte große Bedeutung hat. So erhielten wir aus Rokytzan die Nachricht, daß am 22. November d. J. mehrere Frauen von Landwirten und Häuslern Geflügel auf den Markt brachten und zu ihrer Überraschung für eine große Gans 2 K 50 h, für eine Ente 1 K 60 h und für eine Fetthenne 80 h erhielten; auch wir können aus eigener Erfahrung bestätigen, daß wir das Geflügel niemals um einen solchen Spottpreis wie heuer verkauften.

Diese Kalamität trifft nicht so schmerzlich den vermögenden Landwirt und Großgrundbesitzer als wie die kleinen Landwirte. Es ist bewiesen, daß die Landwirte in Böhmen 88·9 Prozent des gesamten Hornviehes und 96·1 Prozent des gesamten Borstenviehes halten, und zwar haben die Landwirte mit 20 Hektar Grundstücke 68·8 Prozent Rindvieh und 75·6 Prozent Borstenvieh, die Landwirte mit 20 bis 50 Hektar Grundstücke haben 20·1 Prozent Rindvieh und 20·5 Prozent Borstenvieh.

Je kleiner der Landwirt ist, desto empfindlicher trifft ihn diese Kalamität. Für den Häusler, welcher nur ein bis fünf Stück Vieh hat, ist es nicht gleichgültig, wenn er für ein Stück um 30 bis 60 fl. weniger bekommt, denn dieser Betrag ist für ihn ein ganzes Kapital. Wir führen ein Beispiel an. Ein kleiner Landwirt hat sechs Stück Rindvieh, und zwar drei erwachsene und drei junge Tiere, zusammen 20 Meterzentner lebenden Gewichtes. Im Sommer vorigen Jahres hatte dieses Vieh einen Wert ungefähr von 1600 K, heuer ist der Wert desselben 1000 bis 1200 K.

Wenn man behauptet, daß in den ärmeren Gegenden Böhmens (im böhmisch-mährischen Hochlande, in der Gegend unter dem Riesengebirge, in der Sazawer Gegend u. s. w.) die Bruttoeinnahmen eines kleinen Landwirtes mit 7·5 Hektar (ungefähr 40 Metzen) Grundstücke 1240 K betragen, so dürfen wir nicht darauf vergessen, daß diese Einkünfte zur Hälfte gewiß von der Viehzucht herrühren.

Wir führen absichtlich diese Belege für die ungeahnte und kritische Wohlfeilheit der Haustiere an, um zu beweisen, daß die Konsumenten nicht den Landwirten die Schuld an der heutigen Teuerung zuschieben dürfen, und daß es notwendig ist, die Reihen derjenigen anzusehen, welche zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten stehen und durch unlautere Geschäfte auf der einen Seite die Einkaufspreise herabdrücken und auf der anderen Seite die Verkaufspreise ungewöhnlich hoch schrauben.

Wenn man unter solchen Verhältnissen die Eröffnung der Grenze verlangt, so bedeutet dies nichts anderes, als daß man der schwer geprüften Landwirtschaft den Todesstoß versetzen will.

Die wirtschaftliche Krise erscheint hier in ihrer ganzen drohenden Gestalt. In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, was die Viehzucht anbelangt, gebessert. Das Vieh, besonders in Böhmen, stieg reell im Preise und wurde eine erwünschte Quelle der bescheidenen Einkünfte des Landwirtes.

Mit Rücksicht darauf richteten sich die Landwirte den Anbau einzelner Feldfrüchte ein und widmeten besondere Aufmerksamkeit den Futterpflanzen.

Nachdem unsere Landwirte diesen Zweig ihres Wirtschaftsbetriebes mit großen Opfern verbessert haben, tritt jetzt die Katastrophe ein, als wenn dieselbe verabredet worden wäre; die Nachfrage stockt, die Vorräte häufen sich, die Verkaufspreise sinken und der Konsument klagt indessen über große Teuerung und wendet seinen Zorn gegen die schwer betroffene Landwirtschaft, welche am meisten durch diese kritische Situation leidet.

Die Bedürfnisse für den Haushalt steigen, alles, was der Landwirt für die Wirtschaft notwendig hat, steigt im Preise; das Holz, die Kohle, das Eisen, die Gerätschaften, die Kleider, der Lohn, die Lebensmittel, die Beleuchtung, kurz, alles ist teurer und für den Landmann um so mehr, je beschwerlicher der Transport am flachen Lande ist, abgesehen hievon, daß am Lande die Qualität der Waren geringer zu sein pflegt.

Unsere Landwirtschaft ist die Grundlage des Volkes, und wenn die Landwirtschaft krank ist, so ist auch die ganze Gesellschaft krank. Es ist daher unsere Pflicht in dieser höchst kritischen und schweren Zeit, auf diese die Landwirtschaft bedrohende Gefahr aufmerksam zu machen und die berufenen Faktoren aufzufordern, daß sie durch energisches Einschreiten eine radikale Abhilfe schaffen.

Aus diesem Grunde fragen wir die k. k. Regierung:

„Ob sie geneigt ist, baldigst:

1. ein Ausfuhrverbot der Futtermittel zu erlassen,

2. die Fracht für den Transport der Futtermittel zu ermäßigen,

3. die Errichtung neuer Märkte für das Nutzvieh in großen Städten zu unterstützen,

4. Erleichterungen für die Fleischausschrotung durch die Landwirte einzuführen, welche heute von Seite der politischen Behörden sehr erschwert wird,

5. dafür zu sorgen, daß der unlautere Handel auf den Märkten und der Wucher der Vermittler und Händler beseitigt werde,

6. die Landwirte auf den Landmärkten für Geflügel, Butter, Eier und andere tierische Produkte in entsprechenden Schutz zu nehmen,

7. neue Genossenschaftsmolkereien zu unterstützen,

8. für eine gründliche Änderung des Gesetzes über die Schweinepest vorzusorgen und die Notschlachtung der von der Schweinepest ergriffenen Schweine mit vollem Ersatze seitens des Staates festzusetzen,

9. gegen diejenigen unreellen Vermittler einzuschreiten, welche die gegenwärtige Verwirrung zur wucherischen Ausbeutung auszunützen,

10. überhaupt, ob die k. k. Regierung geneigt ist, dieser wirtschaftlichen Krisis ihr volles Augenmerk zu widmen und nach Einvernahme von Sachverständigen und Vertretern der Landwirte baldigst Abhilfe zu schaffen und so die Landwirtschaft und den ganzen Staat vor ungeahnter Katastrophe zu bewahren?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Dr. Zahradník.

Udržal. Dr. Holý.
Švejk. Hyrš.
Špaček. Mazanec.
Velich. Náprstek.
Padour. Oklešťek.
Bukvaj. Srdínko.
Zázvorka. Rozkošný.
Chaloupka. Suhrada.
Wenzel Kotlář. Sáblík.
Dürich. Vojta.
Bergman. Rolsberg.
Josef Kotlář. Rychtera.

1688

I

# Інтерпеляция

## посла до Державної Ради Григорія Цеглиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра скарбу в справі непошанованя прав руского язика дирекциєю скарбового округа в Перемишли як і підчиненими єї урядами податковими в тімже окрузї.

Перемискі скарбові власти доручають так руским товариством (політичному товариству „Селяньска Рада“, товариству „Народний Дім“, товариству взаїмного кредита „Віра“ — всїм в Перемишли), як і приватним особам руским (Григорію Цеглиньскому, директорови гімназиї з руским викладовим язиком в Перемишли, дрови Теофілеви Кормошеви, адвокатови краєвому в Перемишли), хоч їм докладно відомо, що наведені товариства і приватні особи є рускі, упрямо всякі візвання, упоминаючі карти, едикта, квіти і иньші документи в мові польскій, хотяй наведені товариства і приватні особи домагають ся рішучо і безнастанно, загалом як і в кождім поодинокім случаю виставлюваня для них руских друків, письм і документів а польских засадничо не хотять приймати.

Перемискі скарбові власти допускаючи ся під тим зглядом формальної провокациї руского населеня, бо коли руска сторона, опираючи ся на приписах про рівноправність рускої мови, запротестує проти виставленя єї польского письма і єго не прийме, то по якімсь часї приносить возьний той сам польский докумéнт, а коли сторона і дальше опресь єго приняти, возьний лишає єго насильно на столї чи бюрку — а сам відходить.

В той спосіб провоковане скарбовими властями руске населене Перемишля внесло в р. 1905 зажалене до ц. к. краєвої дирекциї скарбу у Львові, в наслїдок чого краєва дирекция скарбу у Львові візвала рескриптом з 4. червня 1906, ч. 2914/рг., дирекцию скарбового округа в Перемишли до як найточнїйшої перестороги істнуючих язикових постанов під зглядом кореспонденциї зі сторонами, як рівнож поручила окружній дирекциї скарбу в Перемишли уважати, щоб тих постанов тримали ся також підвластні податкові уряди.

В покликанім рескриптї звернула увагу краєва дирекция скарбу особливо на ту обставину, що всякі повідомленя, візваня, накази, упоминаючі карти, квіти і т. и. мають бути видавані в рускім язиці не лише тим сторонам, котрі внесли письменне або устне поданє в рускім язиці, але также тим, котрих материнною зглядно товариською мовою є мова руска, і ся обставина є ноторичною або з актів звістна.

Мимо сего рескрипту ц. к. краєвої дирекциї скарбу у Львові, перемискі скарбові уряди ще в більшій мірі, чим до сего часу стали переслїдувати руску мову, чого доказом двайцять документів, які в осібній жалобі діткнені сторони ц. к. міністерству скарбу предложили.

З причини отже, що перемискі скарбові власти запізнають і легковажать не лише загальні постанови про рівноправність рускої мови,

але навіть нарочно в тій справі видані приписи своєї найвисшої краєвої власти скарбової, підписані питають:

„1. Чи відоме Вашій Ексцеленції се поступоване перемиских скарбових властий?

2. Що думають Ваша Ексцеленция вчинити, щоби дотичні скарбові власти в Перемишли приневолити до послуху загальним постановам про рівноправність рускої мови та послуху своїм найвисшим краєвим властям?"

Відень, 2. грудня 1907.

Dr. Łahodyńskyj.
Trylowskyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Dr. Stachura.
Petryckyj.
Stachura.
Wojnarowskyj.
Łukaszewicz.
Spenul.
G. Cegliński.
Dr. Kolessa.
Romanczúk.
Okunewskij.
Folis.
Onyszkewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Pihuliak.
Dr. Kost' Lewickyj.

Authentische Übersetzung.

1688
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Hryhoryj Cehłyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Nichtbeachtung der der ruthenischen Sprache zustehenden Rechte durch die Finanzbezirksdirektion in Przemyśl und durch die derselben unterstellten k. k. Steuerämter in dem genannten Steuerbezirke.

Die k. k. Finanzbehörden in Przemyśl lassen sowohl an ruthenische Vereine und Korporationen, wie politischer Verein: „Selanska Rada", „Narodnyj Dim", Kreditgenossenschaft „Wira", sämtliche in Przemyśl, als auch an bekannte ruthenische Persönlichkeiten (Hryhoryj Cehłyńskyj, als Direktor des ruthenischen k. k. Staatsgymnasiums, Dr. Theofil Kormosz, Landesadvokat in Przemyśl), konsequent alle Vorladungen, Mahnkarten, Edikte, Aufträge, Quittungen und andere Amtsschriften ausschließlich in polnischer Sprache zustellen, obwohl der ruthenische Charakter dieser Korporationen sowie der Privatpersonen den genannten k. k. Behörden wohl bekannt ist und diese Interessenten als Parteien entschieden und unaufhörlich sowohl prinzipiell, als auch in jedem einzelnen Falle dies verlangen, daß für sie ruthenische Drucksorten, Amtsschriften und Urkunden ausgefertigt und ihnen zugestellt werden, während sie die in polnischer Sprache abgefaßten Schriften grundsätzlich nicht in Empfang nehmen wollen.

Die k. k. Finanzbehörden in Przemyśl betreiben in dieser Beziehung direkt eine Provozierungsmethode der ruthenischen Bevölkerung gegenüber. Denn, falls die ruthenische Partei sich auf die durch die Staatsgrundgesetze gewährleistete Gleichberechtigung der ruthenischen Sprache beruft, gegen die Zustellung einer in polnischer Sprache abgefaßten Amtsschrift protestiert und die Empfangnahme solcher Zustellung verweigert, bringt ihr nach einiger Zeit der Amtsdiener dieselbe polnische Amtsschrift und, wenn die Partei auch weiter die Zustellung nicht annehmen will, hinterlegt der Zusteller die Amtsschrift kurzweg am Tische oder sonst in der Wohnung und entfernt sich rasch.

Deswegen überreichte im Jahre 1905 die auf diese Weise durch die k. k. Finanzbehörden provozierte ruthenische Bevölkerung in Przemyśl ihre Beschwerde an die k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg. Infolgedessen forderte diese vorgesetzte Landesbehörde mit ihrem Erlasse vom 4. Juni 1906, Z. 2914/Pr., die Finanzbezirksdirektion in Przemyśl auf, die bestehenden Gesetze und Sprachenverordnungen im Parteienverkehre aufs strengste zu beobachten und beauftragte die Finanzbezirksdirektion in Przemyśl unter einem, die ihr unterstehenden k. k. Steuerämter zu überwachen, daß diese die obgedachten Bestimmungen genau anwenden.

In dem obzitierten Erlasse betonte die k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg insbesondere diesen Umstand, daß sämtliche Verständigungen, Vorladungen, Zahlungsaufträge, Mahnzettel, Quittungen 2c. nicht nur an jene Parteien in ruthenischer Sprache ausgefolgt werden müssen, welche sich dieser Sprache in ihrer Eingabe oder beim mündlichen Antrage bedient haben, sondern auch an diejenigen, deren Mutter- beziehungsweise Umgangssprache die ruthenische Sprache ist und dieser Umstand der k. k. Finanzbehörde notorisch oder aus ihren Akten bekannt ist.

Trotz dieses Erlasses der k. k. Finanzlandesdirektion in Lemberg fingen die k. k. Finanzbehörden in Przemyśl an, die ruthenische Sprache noch mehr zu verfolgen, als es bisnun der Fall war und den Beweis hiefür liefern zwanzig Amtsschriften, welche in einer besonderen Beschwerde der interessierten Parteien dem k. k. Finanzministerium vorgelegt worden sind.

Nachdem nun die k. k. Finanzbehörden in Przemyśl die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Gleichberechtigung der ruthenischen Sprache, vollkommen außer acht lassen und leichtfertig bagatellisieren, ja sogar die aus diesem Anlasse von der vorgesetzten Landesbehörde eigens erteilten Weisungen gar nicht beachten, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfragen:

„I. Ist Eurer Exzellenz dieses Vorgehen der k. k. Finanz- und Steuerbehörden in Przemyśl bekannt?

II. Was gedenken Eure Exzellenz anzuordnen, daß die betreffenden Finanzbehörden in Przemyśl zur Beachtung der bestehenden Bestimmungen, betreffend die Gleichberechtigung der ruthenischen Sprache und zur Befolgung der Aufträge ihrer vorgesetzten k. k. Finanzlandesbehörde energisch verhalten werden?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Romanczúk.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Kolessa.
Dr. Stachura.
Onyskewycz.
Dr. Lahodyńskyj.
Pihuliak.
Spenul.
Petryckyj.
H. Cehlyńskyj.
Dr. Okunewskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Ochrymowycz.
Wojnarowskyj.
Folis.
Dr. Trylowskyj.
Lukaszewicz.
Staruch.

1689
I

# Інтерпеляция

## посла Григорія Цеглиньского і товаришів до Їх Ексцелєнций панів Мінїстра судівництва і Мінїстра внутрішних справ в справі неоправданої конфіскати статї в часописи, виходячій в Перемишли п. з. „Селяньска Рада“ ч. 24, а обговорюючій зовсїм предметово і з правдою згидно партийне поступованє Перемиского суду та жандармску самоволю в Перемискім повітї.

В ч. 24 часописи „Селяньска Рада“ з дати 22. падолиста 1907 поміщена на вступі статя ось такого змісту: „Небезпечна гра.“ Хоч як немило нам порушати брак обєктивности в ц. к. урядах державних, а специяльно в ц. к. судах — однак приневолює нас до сего сам суд, і то таки перемискій.

В місяци маю і червни с. р. внесло перемиске товариство полїтичне „Селяньска Рада“ до ц. к. державної прокураторії в Перемишли кількадесять донесень проти аґітаторів Шляхоцкого кандидата, котрі наслїдуючи своїх майстрів і йдучи за сказівками своїх учителів — допускали ся в своїй аґітациї найогиднийших над'ужить, прямих орґій аґітацийних.

Дивним дивом, безпосередно по внесеню тих донесень, почали жандарми вештати ся по селах, находити спокійних господарів, напастувати їх по власних хатах, та пильно розпитувати, чи не провинив ся хто з посеред наших виборців при минувших виборах?

Про найменші мнимі виборчі над'ужитя наших виборців доносили до суду. То-то горячкове жандармске потукуванє за виборчими над'ужитями наших виборців робило вражінє реакциї на наші карні донесеня, реакциї, якою кермувала якась вплывова особа, обізнана добре з ситуациєю, особа, котрій очивидно ходило о те, щоби жандарми зробили більше донесеня проти нашим виборцям, чим „Селяньска Рада“ проти шляхоцким аґітаторам, о то на доказ, що ми, а не шляхоцкі аґітатори допускали ся над'ужить. Не знаємо, який був успіх жандармскої діяльности. Та тут стало ся щось, чого ніхто би не сподївав ся: перемиский суд, минув ся з обєктивним становиском, та зовсім отверто станув по сторонї шляхоцкій, чим задокументував свою сторонничість в користь „сильних міра сего“. Всякі жандармскі доноси на наших людий полагоджував слїдчий судия сейчас, в часї коли донесеня „Селяньскої Ради“, хоч їх внесено перед жандармскими доносами, лежать ще й досї неполагоджені. Цїли ясна: відложити карні донесеня „Селяньскої Ради“ на час необмежений, щоби заподани сьвідки всьо позабували і щоби відтак мож було всїх шляхоцких виборчих розвишак по одному увільняти.

Як з одного боку не можемо поняти, як то можливе, щоби в будь що будь досить добре з'орґанїзованим австрийскім судівництві лежали карні донесеня неполагоджені цїлими місяцями, так з другого боку мусимо рішучо запротестувати проти того, щоби судия слїдчий Перемиского суду держав у себе карні донесеня „Селяньскої Ради“ шість місяців неполагодженими лише для того бо то вигідне для шляхоцких розбишак виборчих. Річ прямо неімовірна а таки правдива, що донесеня карні „СелянськоїРади“ лежать шість місяців нетикані; до сей пори не були навіть завзивані до переслуханя заподані сьвідки. Проти сего нечуваного шлєндрияну і браку обєктивности Перемиского суду мусимо тим більше запротестувати, що з него не лише виходить шкода для нашої справи, але, що важнійше, того рода поступованє нищить до решти позістале ще між народом довіре до інституциї суду, до якої, як

бачимо, наслідком проклятої галицкої системи, вдерся вже національний і клясовий шовінізм і яка від давна вже перестала бути сьвятинею справедливости....

На другім місци нинішної статї позволяємо собі заговорити також дещо про подвиги нашої жандармериї. В послідних особливо часах дає ся відчувати незвичайний гнет і переслідованя наших селян зі сторони жандармериї. Безпосередна причина того така.

Як звісно, два роки тому, коли то нарід заворушив ся, потворено многи сьвіжих постерунків жандармериї, (прим. в Перемискім повітї, в Куньківцях, Кусеницях і т. д.) для оборони „dworków“ перед руским хлопом на случай страйків, виборів і т. д.

Та минув час страйків, ба й вибори покінчені! Жандарми сїдять на постерунках, а роботи для них нема ніякої. Коли би показало ся, що жандарми на деяких постерунках не мають роботи, то команда мусїла би ті постерунки покасувати. Пани набрали страху, щоби не покасували жандармских постерунків, та зачали роздумувати над тим, щоби дати яку роботу жандармам: зробили шахер-махер, і от видає команда жандармериї всїм постерункам наказ, робити до суду як найбільше донесеня на хлопів, щоби тим виказати, що постерунок є там конче потрібний, бо жандарми мають богато роботи.

Жандарм дїставши такий наказ, виповняє єго дуже строго. Одного дня перейде ся селом, позаписує всї хати без комінів, подасть до суду і вже має кільканайцять нумерів в протоколї; вийде на село, свисне, збігнуть ся пси, жандарм попише чиї пси, та до суду: вступить вечером до коршми, позаписує всїх, хто є в коршмі, чи пяні чи ні, та до суду за піяньство; зловит кого з цигаром в селї, до суду з ним за необережне обходженє ся з огнем; знайде солому або коноплї коло печі, до суду; а що має також наказ зробити кілька арештовань до місяця, а нема кого арештувати, дивить ся лише, щоби вхопити декого жебрака; коли лише побачить, хап! і вже має арештованє за волокицтво.

Не треба казати, що тото поведенє жандармске відчуває наш селянин дуже болюче: тратит час на терміна, на котрих єго ще засуджують на гривну грошеву або арешт. Щоби вказати на нечувану кривду, яка виходить з того для селян, досить згадати, що від Нового Року до тепер покарав лиш оден повітовий суд в Перемишли за самі такі дурнички до двох тисячок селян.

Виходить отже, що жандармерия, на яку йдуть тисячі з хлопскої кишені, то ц. к. оборона виключно польских дворів, о що на разї нема перед ким дворів боронити, то пани постарала ся для жандармів о иншу роботу, наказуючи їм наливати горячого сала за скіру хлопам, яких непоправна польска шляхта ще і тепер має за худобину. Не диво, що селянин починає скреготати зубами! Чи сей спосіб штучного удержаня жандармских постерунків вийде на добре державі і... шляхоцкім дворам, дуже сумнїваємо ся.“

Во виду того, що повисші дві статї зовсїм правдиві, і змістом своїм відповідають фактичному станови річи, о котрім можна кождого часу переконати ся, питають підписані:

„1. Чи Єго Ексцелєнциї, пану Міністрови судівництва звісна са конфіската?

2. Яких способів думають ужити Їх Ексцелєнция сей пан Міністер проти неоправданої конфіскати сих статий державною прокураториєю в Перемишли?

3. Чи Єго Ексцелєнциї, пану Міністрови судівництва звісне крайно партийне поступованє Перемиского суду в справах, в першій статї наведених і що думають Їх Ексцелєнция зробити, щоб суд Перемиский приневолити до рівномірного і обєктивного поступованя в усїх мравах?

4. Чи Єго Ексцелєнция пан Міністер справ внутрішних знає про ту жандармску систему в Перемискім повитї, і що думають Їх Ексцелєнция вчинити, щоби добрий і мирний нарід від того жандармского поневоленя увільнити?

У Відни, 2. грудня 1907.

Dr. Łahodyńskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Dr. Stachura.
Petryckyj.
Staruch.
Wojnarowskyj.
Dr. Kolessa.
Gregor Cegliński.
Dr. Baczyńskyj.
Łukaszewicz.
Spenul.
Pihuliak.
Romanczúk.
Okunewskij.
Folis
Onyszkewycz.

Authentische Übersetzung.

1689
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Hryhoryj Cehłyńskyj und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Justizminister und den Minister des Innern, betreffend eine unbegründete Beschlagnahme des Artikels in der in Przemyśl erscheinenden Zeitschrift „Selańska Rada“ Nr. 24, worin vollkommen sachlich und wahrheitsgetreu die Parteilichkeit der k. k. Gerichtsbehörde in Przemyśl sowie der Mutwille der k. k. Gendarmerie im politischen Bezirke Przemyśl besprochen wird.

In der Nr. 24 der Zeitschrift „Selańska Rada“ vom 22. November 1907 erschien ein Leitartikel nachstehenden Inhaltes:

„Ein gefährliches Spiel.

Obwohl es für uns höchst peinlich ist, den Mangel an Unparteilichkeit bei den k. k. Staatsämtern, insbesondere bei den k. k. Gerichtsbehörden auszustellen, so sind wir doch hiezu genötigt, und zwar durch die k. k. Gerichtsbehörden in Przemyśl selbst.

Im Monate Mai und Juni dieses Jahres überreichte der ruthenische politische Verein „Selańska Rada“ in Przemyśl an die k. k. Staatsanwaltschaft in dieser Stadt mehr als zwanzig Strafanzeigen gegen die Wahlagitatoren des polnischen Schlachzizenkandidaten, welche nach den Weisungen ihrer Lehrmeister in ihrer Agitation die abscheulichsten Wahlmißbräuche und förmliche Orgien auf dem Gebiete der Wahlagitation verübten, beziehungsweise in Szene setzten.

Zum allgemeinen Erstaunen trat unmittelbar nach der Einbringung dieser Strafanzeigen eine besondere Erscheinung zu Tage. Die Gendarmen fingen an, in den Dorfgemeinden zu forschen, ruhige Landwirte in ihren eigenen Häusern zu behelligen und eifrige Erhebungen zu pflegen, ob jemand von den ruthenischen Wählern bei den letzten Reichsratswahlen sich nicht etwas zufällig zu Schulden kommen ließ. Über die geringfügigsten bedenklichen Sachen, wenn nur unsere Wähler auch unbegründet beschuldigt werden konnten, wurden sofort die Strafanzeigen an die Gerichtsbehörde erstattet.

Diese mit Hast betriebenen Nachforschungen der k. k. Gendarmerie machten den Eindruck einer Reaktion gegen unsere Strafanzeigen, und zwar einer Reaktion, welche von einer einflußreichen, mit der Situation ins Genaueste vertrauten Persönlichkeit geleitet wurde, wobei es dieser leitenden Persönlichkeit sich darum handelte, daß die Gendarmen viel mehr Strafanzeigen gegen ruthenische Wähler erstatten könnten, als der Verein „Selańska Rada“ gegen die Wahlagitatoren der Schlachzizenfraktion erstattet hat. Dadurch sollte ein Beweis erbracht werden, daß nicht von diesen Wahlagitatoren der polnischen Partei, sondern von den Ruthenen selbst die Wahlmißbräuche begangen wurden.

Es ist uns gar nicht bekannt, was für einen Erfolg die Nachforschungen der k. k. Gendarmerie ergaben. Es hat sich jedoch etwas ereignet, was niemand hoffen konnte, die Gerichtsbehörde in Przemyśl verließ gänzlich den Standpunkt ihrer pflichtgemäßen Unparteilichkeit und schlug sich ganz offen auf die Seite der Schlachzizenfraktion, wodurch sie ihre Befangenheit zu Gunsten der herrschenden Gruppe manifestierte. Sämtliche Strafanzeigen der k. k. Gendarmen gegen die Ruthenen wurden von dem Untersuchungsrichter sofort erledigt, während die Strafanzeigen der „Selańska Rada“ noch bis zum heutigen Tage keiner Beamtshandlung unterzogen wurden, obwohl dieselben vor den Strafanzeigen der Gendarmerie überreicht worden sind.

Der Zweck dieses Vorgehens ist evident. Die Strafanzeigen der „Selańska Rada“ wurden auf eine unbeschränkte Zeit zurückgelegt, damit die namhaft gemachten Zeugen alle Details der Tatsachen vergessen und damit es nachher leichter käme, die angezeigten Wahlrechtsräuber der Schlachzizenfraktion freizusprechen.

Wie es einerseits für uns unerfindlich erscheint, wie es möglich sein kann, daß in einem anerkanntermaßen ziemlich gut organisierten Justizwesen Österreichs die Strafanzeigen monatelang ganz unerledigt liegen können, so müssen wir andrerseits uns entschieden dagegen verwahren, daß der k. k. Untersuchungsrichter in Przemyśl die Strafanzeigen der „Selańska Rada“ unerledigt bei sich nur zu dem Zwecke sechs Monate hindurch zurückbehalte, um dadurch bloß eine Gefälligkeit den Wahlraubrittern der Schlachzizen zu erweisen. Es ist direkt unglaublich, aber leider wahr, daß der Untersuchungsrichter die Strafanzeigen der „Selańska Rada“ volle sechs Monate nicht einmal angerührt hat. Bis zum heutigen Tage wurden nicht einmal die namhaft gemachten Zeugen zur Einvernehmung vorgeladen.

Gegen diesen unerhörten Schlendrian und diese Parteilichkeit der k. k. Gerichtsbehörde in Przemyśl müssen wir um so nachdrücklicher unseren Protest erheben, als dadurch nicht nur unsere nationale Sache beeinträchtigt wird, sondern auch — was noch wichtiger ist — eine ähnliche Vorgangsweise das noch bei der Bevölkerung gebliebene bißchen Vertrauen an die Institution der Justiz gänzlich erschüttert, da, wie aus solchen Erscheinungen zu ersehen ist, infolge des gottverdammten galizischen Systems auch in diese Justiz der polnisch-nationale und Klassenchauvinismus eingedrungen ist, weshalb die Gerichtsbehörden schon längst aufgehört haben, als Stätte der Gerechtigkeit zu fungieren . . . .“

„. . . . An anderer Stelle des heutigen Artikels erlauben wir uns auch manches bezüglich der Leistungsstücke unserer k. k. Gendarmerie zu bemerken.

Insbesondere in letzterer Zeit wird für ruthenische Landwirte ein außergewöhnlicher Druck und eine Verfolgungstendenz empfindlich, welche von der k. k. Gendarmerie geübt wird. Der unmittelbare Grund dieser Erscheinung ist nämlich der folgende:

Bekanntlich wurden vor zwei Jahren, als eine rege Bewegung unter dem Volke zum Vorscheine trat, viele neue Gendarmerieposten-kommanden (beispielsweise im politischen Bezirke Przemyśl in Kunkiwci, Kusenyci u. s. w.) errichtet, welche angeblich zum Schutze der polnischen Gutshöfe für den Fall der Landarbeiterstreiks, der Wahlen u. s. w., dienen sollen.

Es ist bereits die Zeit des Landarbeiterausstandes vorbei, auch die Reichsratswahlen sind bereits durchgeführt worden, jedoch die neuen Gendarmerieposten-kommanden wurden gar nicht aufgelassen, obwohl sie gar nichts zu tun haben. Wenn nun die Zwecklosigkeit dieser Gendarmerieposten zur Evidenz festgestellt würde, müßten sie doch von dem Gendarmerieoberkommando schließlich aufgelöst werden.

Die Gutsherren fürchteten nun, daß diese Gendarmerieposten nicht abgeschafft werden und suchten diese Gendarmen irgendwie dienstlich zu beschäftigen.

Bei diesem Techtelmechtel erging von dem Gendarmerielandeskommando an sämtliche Postenkommanden ein Befehl, an die k. k. Gerichtsbehörden möglichst viel Strafanzeigen zu erstatten, um dadurch die Unentbehrlichkeit des betreffenden Gendarmeriepostens zu erweisen, da sonst bei dem großen Dienstbetriebe die anderen Gendarmerieposten überbürdet wären.

Nach Erhalt dieses Befehles befolgen ihn nun die Gendarmen mit vollem Eifer.

An einem Tage geht der Gendarm durch das Dorf und zeichnet alle Häuser auf, welche keine Rauchfänge haben, was nachher den Gegenstand seiner Strafanzeigen bildet. Dadurch bringt er schon etwa zwanzig Geschäftszahlen im Einreichungsprotokolle zu stande. Ein anderer kommt ins Dorf, pfeift und als auf seinen Pfiff die Hunde zusammenlaufen, notiert er sich, wem die Hunde gehören und hat schon wiederum einen Gegenstand für seine Strafanzeigen. Abends tritt er in die Dorfschenke ein und notiert alle Anwesenden auf, ohne Unterschied, ob sie betrunken sind oder nicht, und erstattet seine Stafanzeigen wegen Trunkenheit; wird jemand von ihm mit einer Zigarette im Dorfe angetroffen, so wird gegen ihn eine Strafanzeige wegen unvorsichtigen Verhaltens mit Feuer erstattet; findet der Gendarm den Stroh oder Hanf beim Ofen, ist gleich eine Strafanzeige fertig. Nachdem er auch den Befehl hat, einige Verhaftungen im Monate vorzunehmen, und ein wichtiger Straffall liegt gar nicht vor, so schaut der Gendarm wenigstens dazu, irgend einen Bettler zu erwischen und erstattet sogleich eine Strafanzeige wegen Vagabundage.

Es ist überflüssig, dies anzugeben, daß dieses Vorgehen der k. k. Gendarmen für unsere Bauern sehr lästig geworden ist. Sie vergeuden viel Zeit für verschiedene Termine und Verhandlungen, wobei sie oft mit Geld- und Arreststrafen belegt werden. Um diese unerhörten Bedrängnisse unserer Bauern zu veranschaulichen, genügt es zu erwähnen, daß seit dem Neujahr bis jetzt nur das k. k. Bezirksgericht in Przemyśl allein bloß für lauter solche Lappalien, ungefähr zweitausend Bauern der Verurteilung zugeführt hat.

Es ergibt sich daher, daß die k. k. Gendarmerie, welche auch aus dem Steuergelde unserer Bauern erhalten wird, ausschließlich zu einer k. k. Schutztruppe der polnischen Gutshöfe geworden ist, und nachdem sie in dieser Richtung vorläufig gar nichts zu tun hat, besorgten die Gutsherren für die Gendarmerie eine andere Beschäftigung, nämlich, sie solle die armen Bauern durch ihren Dienst peinigen, indem die unverbesserlichen polnischen Schlachzizen dieses arme

Volk noch heutzutage als ein Vieh behandeln. Es kann auch kein Wunder nehmen, daß die Bauern durch dieses System zur Wut gebracht werden.

Ob dieses Mittel zur Erhaltung der neuen Gendarmerieposten, zum Nutzen des Staates und . . . der polnischen Gutshöfe der Schlachzizen gereichen wird, wollen wir daran sehr zweifeln . . ."

Mit Rücksicht darauf, daß die obangeführten Artikel der Wahrheit und den faktischen Verhältnissen vollständig entsprechen, was jederzeit festgestellt werden kann, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz dem Herrn Justizminister diese Beschlagnahme obiger Artikel bekannt?

2. Was für Mittel gedenken Eure Exzellenz als Justizminister gegen die unbegründete Konfiskation obiger Artikel durch die k. k. Staatsanwaltschaft in Przemyśl anzuwenden?

3. Ist Eurer Exzellenz dem Herrn Justizminister das äußerst parteiliche Vorgehen der k. k. Gerichtsbehörden in Przemyśl in den im ersten Artikel angeführten Strafsachen bekannt und was für Anordnungen gedenken Eure Exzellenz zu treffen, um diese k. k. Gerichtsbehörden zu einer gleichmäßigen und unparteiischen Behandlung sämtlicher Strafsachen zu verhalten?

4. Ist Eurer Exzellenz dem Herrn Minister des Innern dieses System bei der k. k. Gendarmerie im politischen Bezirke Przemyśl bekannt und was gedenken Eure Exzellenz anzuordnen, um die gutmütige und friedliche Bevölkerung von dieser Drangsalierung von Seite der k. k. Gendarmerie endlich einmal zu befreien?

Dr. Lahodyńskyj.
Romanczúk.
Dr. Okunewskyj.
Dr. Ochrymowytsch.
Folis.
Dr. Baczyńskyj.
Lukaszewicz.
Pihuliak.
Staruch.
Gregor Ceglíński.
Dr. Kolessa.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Stachura.
Onyszkewycz.
Petryckyj.
Spenul.
Wojnarowskyj.

1690
I

# Dotaz

poslance dra. Bulína a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra spravedlnosti dra. Kleina stran jednání okresních soudů na jižní Moravě s českými stranami.

Poměry u soudů na jižní Moravě, zejména ve Vranově, Jaroslavicích a v Mikulově, stávají se pro obyvatelstvo české národnosti nesnesitelnými. Obyvatelstvo české vydáno jest všemožným chikanám se strany německých soudců. Soudcové neznají česky, nutí strany vypovídati po německu, sepisují výpovědi českých lidí, svědků i stran, kteří po česku vypovídají a německy ani neznají, jen po německu, vydávají i rozsudky jen německé, ačkoliv strany jim nerozumějí.

Stává se pak přirozeně, že se strany i svědkové, když spor přijde před vyšší instanci, ke krajskému soudu do Znojma, nechtějí hlásiti k udáním v protokolech obsaženým a od nich podepsaným, tvrdíce, že to pravda není, co v protokole stojí, že řekli zcela něco jiného, že soudce tomu nerozuměl, protože česky nezná. Jaké nebezpečí z toho vzniká pro české lidi v ohledu majetkovém i právním, je samozřejmo. Ano, nikým nestřežená smělost německých soudců jde tak daleko, že odpírají projednávati spory českých stran, když tyto strany nechtějí německy mluviti nebo německy neznají.

Tak na příklad odepřel soudní tajemník Primavesi v Mikulově o žalobě k č. j. Cb II 392/7 podané jednati z toho důvodu, že strany sporné německy neznají a zrušil stání ku spornému projednání ustanovené, nechtěje po česku se stranami jednati. Když pak mu přednosta soudu znovu spor ku projednání přikázal, odmítl soudní tajemník Primavesi znovu věc projednávati a o své újmě přikázal spor ku projednání adjunktu Dru. Dittrichovi, který však rovněž česky nezná a spor projednávati nechtěl. I vypomohl si tím, že nařídil nové stání, ale neuvědomil o stání právního zástupce žalované strany, nýbrž přímo stranu samu. Ta spoléhajíc na to, že za ni ke stání přijde její právní zástupce, ku stání nepřišla a byla proto odsouzena ob contumaciam. Takovým neslýchaným způsobem si vypomohl německý soudce, aby český spor nemusil projednávati! Počínání c. k. soudního tajemníka Primavesiho a c. k. soudního adjunkta Dra Dittricha jest čirým odpíráním soudních výkonů českým stranám.

Na nezákonné jednání okresních soudů na jižní Moravě podán byl v poslanecké sněmovně již v roce 1906 dotaz na Jeho Excellenci pana ministra spravedlnosti; ale ministerstvo toto, které se předce zove ministerstvem spravedlnosti, nechalo starou nespravedlnost proti českému lidu dále páchati a nápravy nezjednalo.

I tážou se podepsaní:

„1. Jsou Vaší Excellenci tyto skutečnosti známy?

2. Hodlá Vaše Excellence zjednati brzkou nápravu a postarati se zejména o to, aby byl případ soudního tajemníka Primavesiho a adjunkta Dittricha bez odkladu vyšetřen?“

Bulín.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hrásky. | Smrček. | H. Srdínko. | Kloáč. |
| Maštálka. | Žáček. | Vojta. | Masaryk. |
| Dr. Vrtal. | Udržal. | Dr. Ot. bar. Pražák | Okleštěk. |
| Iv. Hribar. | Drtina. | Kramář. | Dr. Zahradník. |
| Dr. Srb. | Dr. Černohorský. | Dr. Sláma. | J. Náprstek. |

Authentische Übersetzung.

1690
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bulin und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Klein, betreffend das Vorgehen einiger Bezirksgerichte in Südmähren gegen die böhmischen Parteien.

Die Verhältnisse bei den Bezirksgerichten in Südmähren, insbesondere in Frain, Joslowitz und Nikolsburg werden für die Einwohner der böhmischen Nationalität unerträglich. Die böhmischen Einwohner sind allen möglichen Schikanen von Seite der deutschen Richter ausgesetzt.

Die Richter können nicht böhmisch, zwingen die Parteien, deutsch auszusagen, nehmen die Aussagen böhmischer Zeugen und Parteien, welche böhmisch aussagen, weil sie deutsch nicht können, nur in deutscher Sprache auf und geben nur deutsche Urteile heraus, obgleich dieselben von den Parteien nicht verstanden werden.

Es geschieht daher natürlich, daß die Parteien und Zeugen, wenn die Streitsache vor die höhere Instanz, zum Kreisgerichte nach Znaim, kommt, ihre im Protokolle enthaltenen Erklärungen nicht anerkennen wollen und behaupten, daß das, was im Protokolle steht, nicht wahr sei, daß sie etwas ganz anderes aussagten, was aber der Richter nicht verstand, da er nicht böhmisch kann. Es ist klar, welch eine große Gefahr für die böhmischen Parteien und Einwohner hieraus in vermögensrechtlicher und auch in anderer Beziehung entsteht.

Ja, die Kühnheit der deutschen Richter geht so weit, daß sie es ablehnen, Streitigkeiten böhmischer Parteien zu verhandeln, wenn dieselben nicht deutsch sprechen wollen oder können.

So zum Beispiel lehnte es der Gerichtssekretär Primavesi in Nikolsburg über die sub G. Z. Cb. II. 392/7, überreichte Klage ab, zu verhandeln, und zwar aus dem Grunde, weil die strittigen Parteien nicht deutsch können, und hob die zur Verhandlung angeordnete Tagsatzung auf, da er mit den Parteien nicht böhmisch verhandeln wollte.

Als ihm sodann der Gerichtsvorstand den Streit von neuem zur Verhandlung zuwies, lehnte der Gerichtssekretär Primavesi von neuem ab, denselben zu verhandeln und wies eigenmächtig diesen Streitfall dem Gerichtsadjunkten Dr. Dittrich zur Verhandlung zu, welcher jedoch auch nicht böhmisch kann und diesen Streitfall nicht verhandeln wollte. Er half sich aber dadurch, daß er eine neue Tagsatzung anordnete, von welcher er jedoch nicht den Rechtsvertreter der geklagten Partei, sondern dieselbe unmittelbar verständigte.

Die Partei verließ sich darauf, daß ihr Rechtsvertreter bei der Tagsatzung erscheinen wird; sie kam daher nicht zur Tagsatzung und wurde wegen Nichterscheinens verurteilt. Auf eine solche unerhörte Weise half sich der deutsche Richter, damit er den böhmischen Streitfall nicht verhandeln müsse.

Das Vorgehen des k. k. Gerichtssekretärs Primavesi und des k. k. Gerichtsadjunkten Dr. Dittrich ist eine reine Justizverweigerung gegenüber den Parteien.

Über das ungesetzliche Verhalten der Bezirksgerichte in Südmähren wurde schon im vorigen Jahre im Abgeordnetenhause eine Interpellation an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister überreicht, aber dieses Ministerium, welches sich das Ministerium der Gerechtigkeit nennt, ließ das alte Unrecht an dem böhmischen Volke weiter begehen und hat bisher eine Abhilfe nicht getroffen.

Die Gefertigten stellen daher die **Anfrage**:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese Tatsachen bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, bald eine Abhilfe zu schaffen und insbesondere dafür zu sorgen, daß dieser Vorfall des Gerichtssekretärs Primavesi und des Gerichtsadjunkten Dittrich ohne Verzug erhoben werde?"

Udržal.
Dr. Černohorský.
Drtina.
Hráský.
Mastálka.
Dr. Pražák.
Kramář.
Dr. Žáček.
Dr. Sláma.
Smrček.
Bulín.
Dr. Vrtal.
Dr. Srb.
Masaryk.
Dr. Zahrádnik.
Vojta.
Hribar.
Klofáč.
Oklešťek.
Srdínko.
Napr̃stek.

1691
I

# Interpelacija

poslanca Gostinčarja in tovarišev na Njegovo Ekscelenco gospoda ministra notranjih zadev, zaradi kadenja otrok.

Kadenje tobaka, osobito cigaret se je v zadnjem času grozno razširilo.

Dandanes kadi vse od šolskih otrok do starcev, ženske in možki.

Vsled tega se pripeti tudi grozno nesreč po požaru. Osobito kadenje otrok je provzročilo veliko nesreč.

Dne 1. t. m. se je zgodila iz tega vzroka zopet velika požarna nesreča v Gorenjivasi pri Logatcu na Kranjskem, ki je ondotne posestnike vrgla v grozno bedo.

Podpisani vprašamo:

„Ali je Njegovi Ekscelenci znano, da se jevsled tega, ker tudi otroci nemoteno pušijo cigarete, pripetilo uze veliko požarov?

Ali hoče Njegova Ekscelenca ukreniti vse potrebno, da se otrokom zabrani kadenje?“

Dunaj, 4. decembra 1907.

Dr. Krek.
Jaklič.
Faidutti.
Prokop.
Ježovnik.
Pišek.
Fr. Demšar.
Dr. Benkovič.
Dr. Hočevar.
Gostinčar.
Žitnik.
Pogačnik.
Roškar.
Kadlčák.
Dr. Korošec.
Šrámek.
Šilinger.
Fr. Šabata.

Authentische Übersetzung.

1691
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Gostinčar und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen des Tabakrauchens der Kinder.

Das Tabakrauchen, insbesondere das Rauchen der Zigaretten, hat sich in der letzten Zeit ungeheuer ausgebreitet.

Heutzutage raucht alles, von den Schulkindern angefangen bis zu den Greisen, Frauen und Männern.

Infolgedessen ereignen sich ungemein viele Unglücksfälle durch Feuersbrünste. Insbesondere das Rauchen der Kinder hat schon viele Unglücksfälle verursacht.

Am 1. d. M. ereignete sich aus dieser Ursache wieder ein großes Brandunglück in Oberdorf bei Loitsch in Krain, welches die dortigen Besitzer in ein furchtbares Elend gestürzt hat.

Die Unterfertigten stellen die Anfragen:

„Ist es Seiner Exzellenz bekannt, daß sich infolgedessen, weil auch die Kinder ungestört Zigaretten rauchen, viele Feuersbrünste ereignen?

Will Seine Exzellenz alle nötigen Vorkehrungen treffen, daß den Kindern das Rauchen verwehrt wird?"

Wien, 4. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Krek. | Gostinčar. |
| Žitnik. | Jaklič. |
| Fr. Sabata, | Faidutti. |
| Silinger. | Prokop. |
| Srámek. | Šuklje. |
| Dr. Korošec. | Pišek. |
| Kadlčák. | Fr. Demšar. |
| Roškar. | Dr. Benkovič. |
| Pogačnik. | Dr. Hočevar. |

1692
I

# Interpellace

poslance Habermanna a soudruhů na pana ministra zeměbrany ohledně vojína Petra Suchýho, zmrzačeného na vojně postřelením při konání služby vojenské u pluku č. 35, a žádajícího vyplácení odškodného za zbavení jej schopnosti k výdělku.

Pane ministře! Vojín Petr Suchý narukoval 15. srpna 1906 k pluku č. 35 ku 13tidennímu cvičení. Byl přidělen k 2. setnině. Při cvičení u Nepomuka, při rozvinutí tak zvané „Schwarmlinie“ když vojíni vyndavali patrony z pušek, vyšla z pušky vojína Vrby rána, jež zasáhla jmenovaného vojína Petra Suchýho do levé nohy, pod koleno, a způsobila mu těžké poranění, následkem jehož týž vojín déle v nemocnici ležel a později superarbitrační komissí byl 17. října 1906 propuštěn z vojny a přiřknuta mu byla roční podpora 96 korun, čili 8 korun měsíčně.

Pane ministře! Nejen že tato podpora byla nedostatečná, nestačila k výživě postřeleného vojína, týž jest nyní v obavě, že mu bude zastavena, jelikož byla udělena na jeden rok. Jelikož muž ten jest dosud práce neschopen, rodičové jeho jsou chudí, nemohou jej podporovati a on sám výdělku schopen není, táží se podepsaní:

„Jest pan ministr zeměbrany ochoten blahovolně tuto záležitost vyšetřiti a postarati se o náležitou odškodnou vojínu Petru Suchýmu, zmrzačenému ve službě pro vlast a krále, ve výši takové, aby mu byla usnadněna existence alespoň skromná, ovšem vyšší, nežli byla dosavadní? Podepsaní žádají o neodkladné vyšetření této záležitosti a její vyřízení ve smyslu práva na odškodné zmrzačenému, jak káže lidskost.“

Prokeš.
Svoboda.
Hornof.
Pik.
Pittony.
Remeš.
Modráček.
Tomášek.
Hybeš.

Habermann.
Němec.
Johanis.
Filipínský.
Folber.
Klička.
Cingr.
Pospíšil.

Authentische Übersetzung.

1692
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Habermann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung in Betreff des Soldaten Peter Suchý, welcher während der Ableistung des Militärdienstes beim Regimente Nr. 35 durch einen Schuß verkrüppelt wurde und um eine Entschädigung dafür ansucht, daß er erwerbsunfähig geworden ist.

Herr Minister!

Der Soldat Peter Suchý ist am 15 August 1906 zum Regimente Nr. 35 zur 13tägigen Waffenübung eingerückt. Er wurde zur 2. Kompagnie zugeteilt. Anläßlich des Manövers bei Nepomuk, während der Entwicklung der sogenannten Schwarmlinien, als die Soldaten die Patronen aus den Gewehren herauszogen, ging aus dem Gewehre des Soldaten Vrba ein Schuß los, welcher den genannten Soldaten Peter Suchý in das linke Bein unter dem Knie traf und ihm eine schwere Verletzung verursachte, infolge deren dieser Soldat längere Zeit im Spitale bettlägrig war und später von der Superarbitrierungskommission am 17. Oktober 1906 aus dem Militärdienste entlassen wurde, wobei ihm eine jährliche Unterstützung von 96 K oder 8 K monatlich zugesprochen wurde.

Herr Minister!

Diese Unterstützung war nicht nur ungenügend, da sie zur Ernährung des verletzten Soldaten nicht hinreichte, sondern derselbe befürchtet nun auch, daß sie ihm eingestellt werden wird, weil sie ihm nur für ein Jahr erteilt wurde.

Nachdem der Mann noch immer arbeitsunfähig ist, seine Eltern arm sind, ihn nicht unterstützen können und er selbst erwerbsunfähig ist, fragen die Unterzeichneten:

„Ist der Herr Minister für Landesverteidigung geneigt, diese Angelegenheit wohlwollend zu erheben und für eine entsprechende Entschädigung für den Soldaten Peter Suchý Vorsorge zu treffen, welcher im Dienste für König und Vaterland verkrüppelt wurde, und zwar eine solche Entschädigung, daß ihm wenigstens eine bescheidene Existenz ermöglicht werde, allerdings eine höhere Entschädigung als die bisherige?

Die Gefertigten ersuchen um unverzügliche Erhebung dieser Angelegenheit und ihre Erledigung im Sinne des dem Verkrüppelten zustehenden Entschädigungsanspruches, wie es die Humanität gebietet."

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pik. | Tomášek. | Pospíšil. | Habermann. |
| Pittoni. | Prokeš. | Němec. | Klička. |
| Remeš. | Svoboda. | Johanis. | Hybeš. |
| Modráček. | Hornof. | Filipinský. | Cingr. |

1693

I

# Dotaz

poslance Choce a spol. k Jeho Excellenci panu ministru financí ve věci vdovských a sirotčích pensí jakož i reformy pensijního zřízení.

Pense vdov a sirotků po státních úřednících a zřízencích vyžadují zásadní a soustavné nápravy. Poměry živobytné i bytové, poměry a potřeby kulturní, potřeby výchovné staly se tak těžkými, že donucují všecky kategorie státních úředníků a zřízenců k jednomyslnému volání po zvýšení pensijních důchodů pro sebe, pro své vdovy a pro své dítky. Potřebí jest zvýšiti pense kategorií státních sluhů, jejich vdov a sirotků a potřebí jest zvýšiti pense vdov a sirotků i druhých tříd státních zřízenců a úředníků, poněvadž vdovské a sirotčí pense nejsou dnes dostatečny.

Nutno též neodkladně zavésti jednotu do upravení pensí vdov po úřednících VIII., VII. a VI. třídy, kteří zemřeli před 14. květnem 1896, s těmi, jimž vyměřena byla pense dle zákona ze dne 14. května 1896, ř. z. č. 74, a potřebí toho tím spíše, když od oněch dob tak značně zmenšil se počet těchto vdov umrtími, čímž vyhovění požadavkům jejich značně se usnadňuje. Jednotným jest dále volání provisorních zřízenců a zřízenců i úředníků smluvních, aby udělením definitivy i jim dostalo se pensijního zaopatření pro stáří a pensijního zaopatření jejich vdov a dítek.

Z četných schůzí a sjezdů státního úřednictva a zřízenectva všelikých kategorií proniká stále hlasitěji požadavek zlepšení poměrů pensijních a poněvadž umrtím otce-živitele stává se zájem o osiřelé rodiny zájmem kruhů širších, stal se požadavek nápravy dnešní nedostatečné pensijní soustavy sympatickým celé ostatní veřejnosti, kteráž jest pak interessována jak ve třídách produkujících, tak i v těch třídách společenských, do nichž se osiřelé rodiny státních zřízenců a úředníků po úmrtí svých živitelů více méně vracejí.

A při úvaze o nedostatečném zřízení pensijním sluší nezapomínati ani této zkušenosti: Mnozí z úředníků a zřízenců umírají během své pokročilejší aktivní služby, nedočkavše se pense, na kterou po celý život sobě platili. Rodina jejich, pro kterou pak vyměřena jest pense nedostatečná, octne se pravidelně v největší nouzi a vdova nemůže pak své dítky nikterak vypraviti. Zvláště trpký osud stíhá tu však dcery, jež byvše namnoze vzaty z cesty školské anebo jiné přípravné cesty k povolání, zůstávají nezabezpečeny, neprovdají se a nenalézajíce zaopatření, hynou v nejkrutší nouzi. Po dosažené zletilosti nemají pak tyto dcery po státních zřízencích a úřednících jiné výpomoci, než že některé z nich a jen na zvláštní přímluvu a jen za jistých podmínek obdrží v několikaletých obdobích podporu několika zlatých — z milosti.

Takové zařízení ovšem nikterak neodpovídá úkolům a účelům pensijního pojišťování a dary v cestě milosti poskytované neblíží se v hodnotě své ani z daleka těm obětem, jež otec do pensijního fondu byl zaplatil v pevné důvěře, že pro případ své smrti zakládá bezpečnost svého dítěte.

Nutno jest však i co do formální povahy pensijního zařízení a jeho správy předsevzíti změny zásadní. Tak neodpovídá nikterak ani spravedlnosti, ani pojmu služební smlouvy úředníka či zřízence se státem, když je přípustno, aby nárok na pensi přestal ve případě výroku trestního nebo disciplinárního. Ba příčí se takovéto násilí i nejjednodušším názorům o elementární potřebě každé prohibice proti pauperismu.

Rovněž jest důležito, aby ze středu státního úřednictva a zřízenectva voláni byli důvěrníci k účasti na správě a evidenci pensijních fondů,

poněvadž úřednictvo a zřízenectvo státní jest to, jež pensijní fond ze svých vlastních příspěvků hromadí a ono má tedy i právo míti podíl na jeho správě.

Tyto křivdy a nedostatky pensijního pojišťování dnes vážně pociťují osiřelé rodiny, pociťují je jejich příbuzní a pociťují je konečně i obce se všemi svými hospodářsky hynoucími příslušníky.

A poněvadž jednak není potřebí, aby při tak značném příspěvku, který státní zřízenec a úředník na pensijní fond platí, zůstávalo pensijní zřízení tak nedostatečným, jakým dnes ve skutečnosti jest, a poněvadž za druhé není ani mravno a po stránce zdatnosti státní služby ani radno, aby stát i ze svých pensijních zařízení vydělával, tážeme se:

„1. Jest Vaše Excellence ochotna v době co nejbližší přikročiti k nápravě pensijního zařízení státních úředníků a zřízenců, tak aby pense a zvláště pense vdov a sirotků odpovídaly zvýšeným sociálně hospodářským a kulturním potřebám naší doby?

2. Jest Vaše Excellence ochotna při reformě pensijního zřízení přičiniti se o stanovení zásady, že nárok pensijní se neztrácí výrokem trestním ani disciplinárním, poněvadž placený pensijní příspěvek zakládá právo a není žádnou milostí?

3. Jest Vaše Excellence ochotna pečovati dále, aby za účelem účasti státních úředníků a zřízenců na správě pensijního fondu ustaven byl v každé zemi radní sbor, z úřednictva a zřízenectva volitelný?

Choc.
Buřival. J. Biankini.
Dr. Hajn. Dr. Rybář.
Dr. Hlibowizki. Mandić.
Dawydiak. Perić.
Korol. Dr. Dulibić.
Kuryłowicz. Vuković.
Dr. Markow. Fresl.
Dr. Korošec. Gostinčar.
Žitnik. Klofáč.
Šuklje. Dr. Baxa.
Roškar. Mr. Žemlička.
Pišek. Antonín Kalina.
Grafenauer. Č. J. Lisý.
Povše. Fr. Demšar.
Jaklič. F. R. Reichstädter.

Authentische Übersetzung.

1693
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Chor und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Witwen- und Waisenpensionen sowie die Reform des Pensionswesens überhaupt.

Die Pensionen der Witwen und Waisen nach den Staatsbeamten und Staatsbediensteten erfordern eine grundsätzliche und systematische Reform. Die Lebens- und Wohnungsverhältnisse, die kulturellen und Erziehungsbedürfnisse sind so schwierig geworden, daß sie alle Kategorien der Staatsbeamten und Staatsbediensteten zu der einmütigen Forderung nötigen, daß die Pensionen für die Beamten und Bediensteten, für ihre Witwen und Waisen erhöht werden.

Es ist notwendig, sowohl die Pensionen der Staatsdiener und ihrer Witwen und Waisen als auch die Pensionen der Witwen und Waisen nach Staatsbeamten zu erhöhen, weil ihre Pensionen heute nicht mehr genügen.

Es ist auch notwendig, die Pensionen der Witwen nach Beamten der VIII., VII. und VI. Rangklasse unverzüglich zu regeln, welche vor dem 14. Mai 1896 gestorben sind, und die Pensionen derselben auf das Ausmaß des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, zu bringen; dies ist um so mehr notwendig, da seit jener Zeit die Anzahl solcher Witwen durch Absterben beträchtlich sank, wodurch die Erfüllung ihrer Forderung sehr erleichtert ist.

Einmütig fordern auch die provisorischen Bediensteten und die Vertragsbediensteten und -beamten, daß sie zu definitiven ernannt werden und daß sie eine Pension für den Altersfall sowie auch eine Pension für ihre Witwen und Kinder bekommen.

In den zahlreichen Versammlungen der staatlichen Beamten und Bediensteten aller Kategorien wird immer lauter die Forderung nach Aufbesserung der bestehenden Pensionsverhältnisse erhoben und da nach dem Tode des Familienernährers die Sorge für die verwaiste Familie auch weiteren Kreisen zufällt, so ist die Forderung nach einer Reform des ungenügenden Pensionswesens selbst für die übrige Öffentlichkeit sympathisch, welche hiebei in ihren Produktivklassen und in jenen Gesellschaftsklassen interessiert ist, in welche die verwaisten Familien der staatlichen Bediensteten und Beamten nach dem Tode ihres Ernährers mehr oder weniger zurückkehren.

Bei der Erörterung der Unzulänglichkeit des Pensionswesens darf man nicht auf folgende Wahrnehmung vergessen: Manche Staatsbediensteten und -beamten sterben während ihres vorgeschrittenen aktiven Dienstes, ohne in die Pension zu treten, für welche sie während ihres ganzen Lebens Beiträge leisteten. Für ihre Familie ist eine unzulängliche Pension bemessen; die Familie kommt in der Regel in eine große Not und die Witwe kann ihre Kinder nicht auf eine entsprechende Weise ausstatten.

Insbesondere werden die Töchter der Staatsbeamten hart betroffen; sie müssen einer höheren Schulbildung oder einer anderen Berufsbildung entzogen werden, bleiben unverheiratet und sterben unversorgt in der größten Not. Nach erreichter Volljährigkeit haben die Töchter nach Staatsbediensteten und -beamten keine andere Aushilfe, als daß der einen oder der anderen von ihnen, und zwar nur über eine besondere Fürsprache und nur unter gewissen Bedingungen in mehrjährigen Perioden eine Gnadenunterstützung von einigen Gulden gegeben wird.

Solche Einrichtungen entsprechen durchaus nicht den Aufgaben und Zwecken einer Pensionsversicherung und die im Gnadenwege erteilten Gaben kommen bei weitem nicht den Opfern gleich, welche der Vater in den Pensionsfonds in der festen Hoffnung brachte, daß er für den Fall seines Todes für die Sicherheit seines Kindes vorgesorgt hat.

Es ist aber notwendig, auch den formalen Charakter des Pensionswesens und dessen Verwaltung grundsätzlich zu ändern. Es entspricht weder der Gerechtigkeit noch dem Begriffe des Dienstvertrages, wenn der Bedienstete oder Beamte den Anspruch auf die Pension verliert, falls er durch ein Straf- oder Disziplinarerkenntnis verurteilt wird. Ein solcher Gewaltakt widerspricht den einfachsten Anschauungen über die Notwendigkeit, den Pauperismus zu unterdrücken.

Es ist auch wichtig, daß aus den Staatsbediensteten und -beamten Vertrauensmänner zur Teilnahme an der Verwaltung des Pensionsfonds beigezogen werden, weil es die Staatsbediensteten und -beamten sind, welche den Pensionsfonds aus ihren eigenen Mitteln ansammeln, und sie sollen daher auch das Recht haben, an seiner Verwaltung teilzunehmen.

Diese Mängel und Ungerechtigkeiten der Pensionsversicherung empfinden tief die verwaisten Familien, ihre Verwandten und auch die Gemeinden mit allen ihren ökonomisch untergehenden Mitgliedern.

Weil es nicht notwendig ist, daß bei solchem bedeutenden Beitrage, welchen der Staatsbedienstete und -beamte zum Pensionsfonds zahlt, die Pensionseinrichtungen so ungenügend bleiben müßten, wie sie in Wirklichkeit sind und weil es auch weder moralisch noch für den Staatsdienst ersprießlich ist, daß der Staat selbst aus seinen Pensionseinrichtungen Nutzen ziehe, so stellen die Gefertigten die **Anfragen**:

„1. Sind Eure Exzellenz geneigt, in der möglichst nächsten Zeit zur Reform des Pensionswesens der Staatsbediensteten und -beamten zu schreiten, damit ihre Pensionen und insbesondere die Pensionen der Witwen und Waisen den erhöhten sozialwirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen unserer Zeit entsprechen?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, bei der Reform des Pensionswesens den Grundsatz aufzustellen, daß der Pensionsanspruch nicht durch ein Straf- oder Disziplinarerkenntnis verloren geht, weil der eingezahlte Pensionsbeitrag ein Recht, aber keinen Gnadenakt begründet?

3. Sind Eure Exzellenz geneigt, dafür zu sorgen, daß behufs Teilnahme der Staatsbediensteten und -beamten an der Verwaltung des Pensionsfonds in jedem Lande ein von den Bediensteten und Beamten gewählter Beratungskörper bestellt werde?"

Choc.
Klofáč.
Biankini.
Dr. Baxa.
Maudić.
Zemlička.
Dr. Dulibić.
Perić.
Fresl.
Vuković.
Dr. Hajn.
Bureval.
Kalina.
Gostinčar.
Demšar.
Lisý.
Dawydiak.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.
Kurylowicz.
Zitnik.
Dr. Korošec.
Roškar.
Suklje.
Pišek.
Grafenauer.
Reichstädter.
Povše.
Jaklič.

1694
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Gregorčič, Fon und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das Arbeiterelend im Küstenlande.

Das slowenische, in Görz erscheinende Wochenblatt „Primorski List" hat in seiner Nummer vom 28. November l. J. unter der Überschrift „Delavska beda" (Arbeiternot) eine Korrespondenz aus Nabresina folgenden Inhaltes gebracht:

„Arbeiterelend.

(Zuschrift aus Nabresina.)

Infolge Mangels an Arbeit wurden in den Steinbrüchen von Nabresina in kurzer Zeit viele Arbeiter von der Arbeit entlassen. Vorigen Samstag, das ist am 23. l. M. aber wurden noch andere entlassen, so daß noch ungefähr 10 Prozent Arbeiter bei der Arbeit blieben. Die entlassenen Arbeiter sind der Mehrzahl nach Familienväter mit mehr oder weniger zahlreicher Familie. Die Mehrzahl der Arbeiter hat kein Nebeneinkommen außer dem Verdienste ihrer Hände. Wenn dieser Verdienst ausgeht, dann sind die Arbeiterväter und ihre Familien der schlimmsten Not ausgesetzt.

Das geschah jetzt in der Kälte und im strengen Winter, plötzlich, ohne daß ihnen früher wenigstens angedeutet worden wäre, daß die Arbeit eingestellt wird. Viele wurden von Verzweiflung erfaßt infolge der unerträglichen Teuerung und des Arbeitsmangels, sie verkauften ihr bewegliches und unbewegliches Hab und Gut und zogen, um sich besseres Brot zu suchen, am 15. November 1907 in die Fremde, nach Amerika. Das haben viele im wahren Mangel an Selbstbewußtsein und auf den Köder der Sirenenlaute der anlockenden Agenten getan.

Auch jetzt bereitet sich wieder eine größere Gesellschaft von entlassenen Arbeitern zur Reise nach dem fernen Amerika vor, um das notwendige Brot zu suchen, weil ihnen ihr eigenes Vaterland keines geben will. Aber bitter ist das Scheiden und schwer ist der Abschied von der heimatlichen Scholle, an welche uns die Kinderliebe, Bekannte und Freunde, Familie und die Liebe zur Nation und gewiß nicht weniger die Ergebenheit an den ergrauten Herrscher fesselt. Diese Arbeiter würden gerne in ihrer Heimat bleiben, sie würden gerne arbeiten, aber sie haben keine Arbeit. Wo es aber keine Arbeit gibt, da gibt es auch nicht zu essen, deshalb ist der Hunger unausweichlich.

Dem aber könnte der Staat in der kürzesten Zeit abhelfen, wenn er gebührend die Interessen der heimischen Arbeiterschaft schützen würde. Aber gerade das vermissen wir bei der österreichischen Regierung.

In Monfalcone baut die Regierung ein neues Arsenal und einen Hafen, zwei große Unternehmen auf Kosten der österreichischen Staatsbürger. Aber bei diesen Arbeiten sind in der großen Mehrzahl nur Italiener aus dem Königreiche beschäftigt. Slowenen oder überhaupt österreichische Italiener werden nicht einmal aufgenommen.

Den österreichischen Arbeitern mangelt es an Brot im eigenen Vaterlande und sie müssen wegen des Mangels an Verdienst auswandern, die Fremden aber bekommen es bei uns in reichem Maße.

Das ist ein himmelschreiendes Unrecht gegenüber der Arbeiterschaft, die infolge der Abgeneigtheit der Unternehmer und der grenzenlosen Konkurrenz der fremden Arbeiterschaft gezwungen ist auszuwandern und sich ihr Brot anderswo zu suchen, während sie es zu Hause in Fülle haben könnte, wenn die Interessen der Arbeiterschaft gebührend geschützt würden.

Deshalb wenden wir uns an unsere Herren Reichsratsabgeordneten und durch sie an den ganzen „Slowenischen Klub" und an alle Abgeordnetenfreunde der Arbeiterschaft, daß sie uns

1. im dringenden Wege eine Geldunterstützung erwirken, weil viele nichts haben, um sich zu ernähren;

2. es soll uns in kürzester Zeit ein Verdienst gegeben werden. Das wäre am Platze bei den Hafenarbeiten und bei den Arbeiten im Arsenal in Monfalcone, wo bei einem so patriotischen Unternehmen in erster Linie Einheimische und dann erst die Fremden beschäftigt werden sollten;

3. Die Regierung soll im Interesse der heimischen Arbeiterschaft nach dem Beispiele aller modernen Staaten eine hohe Arbeitersteuer auf die fremde Arbeiterschaft einführen."

In ähnlichem Sinne äußert sich das Wiener Tagblatt „Reichspost", welches in seiner Nummer vom 1. Dezember d. J. unter der Marke: „Arbeiterelend im Görzischen" schreibt, wie folgt:

„Arbeiterelend im Görzischen.

Aus Görz wird uns unterm 27. d. M. geschrieben: Infolge des Arbeitsmangels in den Steinwerken von Nabresina wurden vor einigen Wochen mehrere Arbeiter entlassen. Am 23. November wurde eine weitere Anzahl entlassen, so daß jetzt nur noch etwa 10 Prozent an der Arbeit sind. Die entlassenen Arbeiter sind zumeist Familienväter. Der größte Teil der Arbeiter hat keinen Nebenverdienst und ist daher samt Familie der größten Not ausgesetzt. Das ist jetzt im Frost und strengen Winter geschehen, plötzlich, ohne daß die Arbeiter früher die leiseste Ahnung davon gehabt hätten. Viele haben aus Verzweiflung über die unausstehliche Teuerung alle ihre Habseligkeiten verkauft und sind am 15. November nach Amerika ausgewandert. Auch jetzt bereitet sich eine größere Gesellschaft der Arbeiter auf die Reise nach Amerika vor, um dort das tägliche Brot zu finden, nachdem sie es in ihrer Heimat nicht mehr finden können. Doch das Scheiden tut weh und bitter ist es, die heimatliche Erdscholle zu verlassen. Die Arbeiter möchten gerne in ihrer Heimat bleiben, sie möchten gerne arbeiten, doch sie finden keine Arbeit. Wo es aber keine Arbeit gibt, gibt es auch kein Brot, und so ist es der Hunger, der sie übers Meer treibt. Wir wissen, daß die christlichsoziale Partei, die jetzt durch zwei ihrer besten Männer in der Regierung vertreten ist, immer für die Interessen der Arbeiterschaft mit aller Kraft eingetreten ist. Deshalb wenden wir uns jetzt auch an das Hauptorgan der Partei, an die „Reichspost", damit unsere Stimme nicht in der Wüste der Bureaukratenköpfe verhalle. Und nun einige Mittel zur Hebung der Not. Bei den Hafenbauten in Triest, Monfalcone u. s. w., beim Bau der neuen Werft der „Austro-Americana" in Monfalcone könnten Tausende heimischer Arbeiter ein gutes Auskommen finden, aber bei diesen Arbeiten werden von den italienischen Bauunternehmern schon gewohnheitsmäßig reichsitalienische Arbeiter beschäftigt. Die österreichischen Arbeiter, seien es Slowenen oder Italiener, werden einfach nicht aufgenommen. Während die heimischen Arbeiter in eigener Heimat keine Arbeit bekommen, um sich das tägliche Brot zu verdienen, und sie nach Amerika auswandern müssen, bekommen fremde Arbeiter bei uns immer genug Arbeit, genug Brot. So treibt in Triest die Irredenta praktische Propaganda. So kann es nicht fortgehen und schnelle Hilfe ist notwendig. Wir fordern daher, daß 1. den arbeitslosen Arbeitern eine Unterstützung gegeben wird, denn manche haben nicht den geringsten Verdienst; 2. in kürzester Zeit möge ihnen ein Verdienst herbeigeschafft werden. Das wäre möglich bei den Hafenbauten in Triest und Monfalcone; 3. im Interesse der heimischen Arbeiterschaft möge nach dem Beispiel aller modernen Staaten eine hohe Arbeitersteuer auf fremde Arbeiter eingeführt werden."

Auf Grund dieser Blätterstimmen erlauben sich die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern die Anfragen zu stellen:

„1. Ist Eurer Exzellenz das geschilderte Arbeiterelend im Küstenlande bekannt?

2. Ist Eure Exzellenz gewillt, demselben auf die angedeutete Weise abzuhelfen?"

Wien, 3. Dezember 1907.

Dr. Krek.
Gostinčar.
Dr. Hočevar.
Dr. Korošec.
Dr. Benkovič.
Kuchynka.
Pillich.
Dr. Hajn.
Dr. A. Gregorčič.
Fon.
Pišek.
Jaklič.
Zitnik.
Roškar.
Povše.
Grafenauer.

1695
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Kaiser, Tuksch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Bei der Vorschreibung von Steuern nach Grundabverkäufen wird gewöhnlich erst nach längerer Zeit der Sachlage Rechnung getragen und es müssen die früheren Grundbesitzer oft mehr als ein Jahr — was oft große wirtschaftliche Schädigungen zur Folge hat — die Steuer und deshalb auch die Umlagen für Grundstücke entrichten — ja, werden dazu sogar durch Exekution gezwungen — welche sie nicht mehr besitzen. Das beweist folgendes an den Interpellanten eingetroffene Schreiben:

Der ergebenst Gefertigte erlaubt sich behufs Regelung, beziehungsweise eventueller Änderung der bestehenden Vorschriften nachstehende mißliche Zustände zur Kenntnis zu bringen, und zwar:

„Meine Wenigkeit und die Herren Josef Michler und Josef Weiß in Barzdorf, österr. Schlesien, haben vor mehr als einem Jahre die Häuser Nr. 108, 109, 110, 110a, 190 und 207 in Barzdorf gleichteilig käuflich erworben und hievon die Objekte 109, 110 und 110a ab 1. September 1906 mit Rechten, Nutzungen und Lasten dem Herrn Friedrich Latzel abverkauft; der bezügliche Kaufvertrag konnte wegen notwendiger Vermessung des Terrains erst am 29. Dezember 1906 abgeschlossen und überreicht werden. Weiters erwarb Herr Josef Weiß das Objekt Nr. 108 ab 14. März 1907 für sich allein, wogegen wir, ich und Herr Josef Michler, von demselben Zeitpunkt an die Häuser Nr. 190 und 207 käuflich an uns brachten. Diese letzteren beiden Käufe wurden sofort nach der Errichtung der Steuerbehörde überreicht.

Trotzdem erhalte ich für sämtliche sechs Objekte die nicht unbedeutenden Steuervorschreibungen (betragen halbjährig zirka 180 K ohne Umlagen) regelmäßig zugestellt und werde, obwohl ich bei den verschiedenen Behörden als Steueramt und Bezirkshauptmannschaft dagegen Beschwerde führte, eventuell durch Exekution gezwungen, Steuern und Umlagen für Objekte zu bezahlen, welche mir über Jahr und Tag nicht gehören.

Ja, nicht genug, daß ich zu diesen ungebührlichen Leistungen für dieses Jahr widerrechtlich herangezogen werde, wurde mir bedeutet, daß die Regelung der Zahlungspflicht der derzeitigen Besitzer erst im Jahre 1908 durchführbar ist.

Ganz abgesehen von den mich nicht unempfindlich treffenden hohen Steuerauslagen, zu welchen ich überhaupt nicht verpflichtet bin, erlaube ich mir hervorzuheben, daß eine jahrelange Verzögerung der richtigen Steuervorschreibung an den wirklichen Besitzer und Nutznießer durch eventuelle Todesfälle oder Weiterverkäufe zu unberechenbaren Komplikationen und Streitigkeiten führe, die für den Beteiligten jedenfalls zum Nachteil sind, da mir die vorschußweise gezahlten Beträge niemand verzinsen wollen wird, ja ich vielleicht sogar gezwungen sein werde, die Vergütung der Mahn- und Exekutionsgebühren im Klagewege zu bewirken, was wieder mit Kosten, Zeitverlust und Verdrießlichkeiten ohne Ende verbunden ist.

Ein solcher Vorgang seitens der Behörde ist, wenn wirklich derartige Vorschriften bestünden, eines modernen Staates unwürdig und erlaube ich mir daher, diese grasse Verschleppungsmethode mit der Bitte zur Kenntnis zu bringen, deren energische Abstellung zu veranlassen.

Einer diesbezüglichen gütigen Verständigung entgegensehend . . .

Konrad Görlich."

Die Gefertigten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz gewillt, dafür Sorge zu tragen, daß die Steuervorschreibung nach Grundabkäufen oder Teilungen in möglichst kurzer Zeit den veränderten Besitzverhältnissen entsprechend richtiggestellt und bis dahin Exekutionsführungen auf Grund nicht begründeter Steuern nicht stattfinden, damit nicht so Grundbesitzer in schwere wirtschaftliche Verhältnisse gebracht werden?"

Kaiser.

R. Marckhl. Lukisch.
Herzmansky. H. Winter.
Grössl. Dr. Kindermann.
Dobernig. Dr. Weidenhoffer.
Schilder. Dr. Hofmann.
Nagele. Brunner.
Pirker. Hueber.

1696
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Dulibić und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Eisenbahn- und Ackerbauminister, betreffend die durch die Lokomotiven auf der Eisenbahnstrecke Sebenico—Perković an den angrenzenden Wäldern verursachten Brandschäden.

Auf der Eisenbahnstrecke Sebenico—Perković wurden wiederholt die angrenzenden Wälder durch die Eisenbahnlokomotiven verbrannt.

In letzter Zeit wurden dadurch am 23. September l. J. in Perković auf einer Oberfläche von zwei Hektar ungefähr 10.000 zwölfjährige Föhrenbäume und am 17. Oktober l. J. in Vrpolje (Gemeinde Sebenico) auf einer Oberfläche von 86.890 Quadratmeter zirka 50.000 sechzehn-, sieben- und zweijährige Föhrenbäume gänzlich vernichtet.

Der materielle Schade, den die Gemeinde und die Bevölkerung dadurch zu erleiden hat, ist sowohl für sich als auch in Anbetracht der obwaltenden kritischen ökonomischen Verhältnisse in Dalmatien ein sehr großer. Noch schwerer aber werden die Folgen solcher fortwährenden Verwüstungen sein, weil dieselben das Bestreben und den guten Willen der Bevölkerung, die so notwendige Aufforstung zu pflegen, lahm machen werden. Die Bevölkerung muß sich ja entmutigen bei dem traurigen Anblicke der Vernichtung ihrer langen mühseligen Arbeit. Dies wird eine Abneigung gegen Aufforstungen und hiemit eine unermeßliche Schädigung unserer Forst- und Landwirtschaft zur Folge haben.

Es ist Aufgabe der Regierung, all dem vorzubeugen, und zwar durch zweckentsprechende Maßnahmen zur Hintanhaltung der oft beklagten Vernichtungen der Wälder durch die Lokomotiven und durch bereitwillige Leistung im gegebenen Falle einer angemessenen Entschädigung seitens des k. k. Ärars.

Die Führung schwieriger, kostspieliger Prozesse seitens der Gemeinden zur Erlangung einer solchen Entschädigung ist oft aus verschiedenen Gründen kein Mittel, das zum Zwecke führt; es ist vielmehr geeignet, das hervorgehobene Übel empfindlicher zu machen.

Deshalb erlauben wir uns, an Ihre Exzellenzen folgende Anfrage zu stellen:

„Sind Ihre Exzellenzen geneigt, das Nötige zu verfügen, damit

a) Brandschädigungen durch die Lokomotiven an den Wäldern längs der Strecke Sebenico—Perković durch entsprechende Vorrichtungen an den Eisenbahnlokomotiven oder auf andere Weise soweit als möglich hintangehalten werden, und

b) der durch die Lokomotive verursachte Schade an den Wäldern in Perković und Vrpolje am 23. September und 17. Oktober l. J. durch eine sobald als möglich zu leistende angemessene Entschädigung gutgemacht wird?“

Ježovnik. Dr. Trešić. Mandić. Dr. Dulibić.
Vuković. Jv. Hribar. Al. Strekelj. Perić.
Baljak. Spinčić. Dr. Rybář. Jvčević.
Biankini. Bjeladinović. Roblek. F. Ivanišević.

1697
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Bevölkerung der Halbinsel Peljesac (Sabioncello) hat mit der größten Begeisterung vor einigen Jahren die Nachricht vernommen, daß die Regierung auf der Halbinsel eine Straße erbauen wolle, welche über Janjina nach Stagno führen soll. Die Halbinsel Sabioncello ist bekanntlich eine jener Gegenden, in denen bisher in Bezug auf das Straßenwesen von der Staatsverwaltung gar nichts geleistet wurde, da auf dieser Halbinsel kein Kilometer Fahrstraße existiert und der ganze Verkehr sich auf elenden Saumwegen abwickelt. Es ist daher wohl begreiflich, daß die obige Nachricht von der dortigen Bevölkerung, wie erwähnt, mit der größten Begeisterung aufgenommen wurde. Es wurde auch vor einigen Jahren die Trassierung dieser Straße vorgenommen, die Bevölkerung ist aber über die Trassenführung nicht befriedigt und die meisten Gemeinden haben an die Statthalterei und den Landesausschuß die Bitte gerichtet, das Projekt im Sinne der realen Wünsche und Interessen der Bevölkerung abzuändern. Dieser Wunsch ist vollkommen gerechtfertigt, da doch Straßen und Wege, welche für die Bevölkerung einen Vorteil bringen sollen, auch nach den Wünschen und Interessen dieser Bevölkerung gebaut werden müssen.

Im Hinblicke darauf stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz folgende Anfragen:

„Gedenkt Eure Exzellenz anzuordnen, daß beim Bau der Straße über die Halbinsel Sabioncello in Dalmatien auf die gerechten Wünsche und Interessen der dortigen Gemeinden Rücksicht genommen werde?

Gedenkt ferner Eure Exzellenz anzuordnen, daß mit dem Baue dieser Straße sobald als möglich begonnen werde?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Vuković.
Dr. Laginja.
Dr. Rybář.
Iv. Hribar.
Mandić.
Dr. Dulibić.
Perić.
Baljak.
Biankini.
A. Strekelj.
Dr. Trešić.
Dr. Ploj.
Spinčić.
Roblek.
F. Ivanišević.
Ježovnik.
Ivčević.

1698
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten K. v. Vukovič und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Fort Opus, der Hauptort der politischen Gemeinde des gleichen Namens, ist mit dem Hinterlande durch gar keine Fahrstraße verbunden, so daß sich der ganze Verkehr zur See abwickelt, obzwar diese Gemeinde einen ansehnlichen Verkehr mit dem Hinterlande, speziell mit Bosnien und der Hercegovina haben könnte. Aus diesem Grunde wird seit dem Jahre 1904 von dieser Gemeinde um die Erbauung einer Straße von Fort Opus nach Vukov-Klanac petitioniert, womit eine direkte Verbindung mit der Hercegovina hergestellt wäre. Die Gemeindevertretung von Fort Opus hat hiezu den Betrag von 10.000 K votiert, bisher kam es aber noch nicht zum Bau dieser Straße.

Die Gefertigten stellen daher an Eure Exzellenz die Anfrage:

„Gedenkt Eure Exzellenz das Nötige zu veranlassen, damit die Erbauung der Fahrstraße von Fort Opus nach Vukov-Klanac sobald als möglich in Angriff genommen werde?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Vukovič.
Dr. Dulibić.
Dr. Ploj.
Dr. Trešić.
A. Štrekelj.
Biankini.
Spinčić.
Mandić.
Perić.
Jv. Hribar.
Roblek.
Baljak.
Ježovnik.
Dr. Rybář.
Ivčević.
F. Ivanišević.
Dr. Laginja.

1699
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Głąbinski und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck, den Herrn Finanzminister v. Korytowski, Eisenbahnminister Dr. v. Derschatta, Ackerbauminister Dr. Ebenhoch, Handelsminister Dr. Fiedler und Minister für öffentliche Arbeiten Dr. Gessmann betreffs Unterbringung der aus Amerika nach Galizien zurückkehrenden Auswanderer.

Infolge der in Amerika herrschenden Wirtschaftskrise hat eine große Menge von zirka 250.000 galizischen Arbeitern ihre Beschäftigung und Erwerb verloren und kehren in vollen Dampfschiffen und Eisenbahnzügen nach ihrer Heimat zurück, um hier Arbeit und Unterbringung zu suchen. Nachdem es gerade jetzt im Winter nicht leicht kommen wird, für eine so große Anzahl Arbeiter Beschäftigung aus privater Initiative zu finden, erachten es die Gefertigten für dringend notwendig, daß die Regierung alle Vorkehrungen treffen möge, um die dem ganzen Lande drohende Kalamität frühzeitig zu verhüten. Die Gefertigten glauben, daß alle Ministerien, welche ständige oder zeitliche Arbeiter in ihren Verwaltungszweigen und Staatsbetrieben beschäftigen, bei den Straßen- und Wasserbauten, Eisenbahnen, Staatsforsten, Bergwerken und anderen, in diesem ernsten Augenblicke berufen erscheinen, der drohenden Überflutung des Landes mit tausenden arbeitsloser, unversorgter Arbeiter samt Familien zu steuern und stellen demnach an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten und die beteiligten Minister die Anfrage:

„Sind Exzellenzen geneigt, unverzüglich alles vorzukehren, um für die heimkehrenden Arbeiter Beschäftigung und Unterbringung zu finden und hierüber dem Abgeordnetenhause Aufschlüsse zu geben?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zieleniewski. | Tomaszewski. | | Głąbinski. |
| Fidler. | Dietzius. | St. Biały. | L. Dobija. |
| Męski. | Rzeszótko. | T. Sikorski. | Moysa. |
| Pawluszkiewicz. | Maślanka. | Szponder. | Zamorski. |
| German. | Stojałowski. | Wiącek. | Gall. |
| Stohandel. | Petelenz. | Dębski. | Jabłoński. |
| Dr. Fr. Bujak. | Dulęba. | Ptaś. | Malachowski. |
| Battaglia. | Loewenstein. | Pastor. | Potoczek. |
| Gold. | Dr. Staniszewski. | Dr. Kopyciński. | Starzyński. |

1700
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Karl Iro und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend eine Unterstützung der Versuche zur Gewinnung der in den Abfallwässern kanalisierter größerer Orte enthaltenen Fäkalsedimente für landwirtschaftliche Düngungszwecke.

Von agrargegnerischer Seite wird als Mittel gegen die Lebensmittelteuerung immer wieder die Öffnung der serbischen und rumänischen Grenzen für die Vieheinfuhr von dorther nach Österreich verlangt, um einen verstärkten Auftrieb auf die österreichischen Märkte und besonders den Wiener Markt zu ermöglichen und damit ein Sinken der Fleischpreise herbeizuführen.

Ganz abgesehen davon, daß der Wiener Markt in der letzten Zeit ohnedies einen Viehauftrieb zu verzeichnen hatte, den das Angebot der Käufer gar nicht zu erschöpfen vermochte, die Fleischpreise seitens der Fleischhauer aber trotzdem nicht herabgesetzt wurden, wäre es auch ein Wahnsinn, mit dem freien Einlaß von Vieh aus Serbien und Rumänien die Seuchen verschiedener Art ins Land zu schleppen, damit unseren einheimischen Viehbeständen fürchterlichen Schaden zuzufügen und damit auch nur eine weitere Erhöhung der Fleischpreise herbeizuführen.

Pflicht der Regierung und besonders jener ihrer Organe, die sich mit den Fragen der Approvisionierung zu befassen haben, ist es vielmehr, ihr ganzes Augenmerk darauf zu richten, daß wir uns in Bezug auf Fleischbedarf für die einheimische Bevölkerung vom Auslande — und dazu ist auch in diesem Falle Ungarn zu rechnen — immer mehr dadurch emanzipieren, daß unsere einheimische Viehzucht in jeder Richtung gefördert, die Aufzucht von Jungvieh und die Produktion von Mastvieh sowie dessen direkte Veräußerung an den Konsumenten bis ins kleinste Detail mit staatlicher Unterstützung genossenschaftlich organisiert und damit selbstverständlich gleichlaufend auch der Futterbau mit allen möglichen Mitteln gehoben wird.

Die Vermehrung des Viehfutters ist die Grundlage für die Hebung unserer Viehzucht. Ohne hinreichendes und gutes Futter kann der Landwirt seinen Viehbestand nicht erhöhen, können die einheimischen Märkte nicht ausschließlich mit einheimischem Vieh versorgt werden.

Um einen intensiven Futterbau betreiben zu können, ist aber in erster Linie neben einer allgemeinen Wiesendrainage eine intensive Düngung, möglichst mit Naturdünger, notwendig.

Die zunehmende Bodenverarmung, welche besonders in den Mindererträgen an Futtermitteln sich als evident erweist, ist ein mächtiges Hindernis in der Viehaufzucht einerseits, dem andrerseits die Tatsache gegenübersteht, daß der Ersatz an animalischem Dünger durch die steigende Preistendenz (Trusts) des Kunstdüngers für die kleineren Landwirte unmöglich geworden ist.

Wenigstens kann bei den heutigen Kunstdüngerpreisen bei einer ernstlichen Organisation unserer heimischen Viehzucht mit der intensiven Verwendung von Kunstdünger zur Hebung des Futterbaues nicht mehr gerechnet werden.

Es muß nach einem neuen billigen Dünger, der allen Landwirten zugänglich gemacht werden kann, Ausschau gehalten werden.

Und da wird sich die Aufmerksamkeit des weitausblickenden Viehzüchters in erster Linie auf die Verwertung der in den Abfallwässern kanalisierter Städte enthaltenen Pflanzennährstoffe lenken.

Der Wert derselben wurde in der ministeriellen Enquete von 1894 bis 1896 eingehendst bestimmt. Der Gesamtwert dieser Pflanzennährstoffe (in den Sedimenten sowie in den gereinigten Abfallwässern) von zirka 124 österreichischen kanalisierten Städten mit einer Bevölkerung von rund 5½ Millionen beläuft sich auf zirka 46 Millionen Kronen pro Jahr.

Diese Nährstoffe gehen durch die Schwemmkanalisation und Ableitung in die Flüsse heute für unsere österreichische Landwirtschaft gänzlich verloren.

Die chemisch-technische Wissenschaft hat es aber heute bereits soweit gebracht, bei diesen Abfallwässern in einem Zeitraum von zwei bis drei Stunden eine Oxydation der Fäkalmassen durch Beimengung von Chemikalien zu verhindern und hiedurch die wichtigsten Pflanzennährstoffe zu gewinnen.

Ebenso ist es möglich, bei vollständiger Sicherung der bei der Fabrikation beschäftigten Arbeiter in hygienischer Beziehung und Unschädlichmachung der im Fäkalschlamm befindlichen Bakterien durch reichlichen Säurezusatz einen vollständigen Trockendünger, zur Versendung nach überallhin geeignet, zu erzeugen.

Man ist also über die verfehlten Berieselungsversuche, wie sie einmal in der Nähe Berlins gemacht wurden, längst hinaus und ist durch verschiedene Verfahren die Möglichkeit geboten, den Landwirten aus den städtischen Abfallwässern einen Dünger zu liefern, der sich gegenüber den heutigen Kunstdüngerpreisen von 8 bis 35 K pro Meterzentner nach der Angabe von Fachleuten um mehr als die Hälfte billiger stellen und dabei den in Betracht kommenden Städten noch einen bedeutenden Gewinn einbringen würde. Dabei ist zu bedenken, daß in einem Meterzentner Kunstdünger höchstens 5 Kilogramm Nährstoffe enthalten sind, während alles übrige wertlose Beigaben sind. Bei Phosphatdünger wird zumeist 31 bis 32 Prozent Phosphorsäuregehalt angegeben, wovon im ersten Jahre jedoch nur 3 bis 5, im zweiten 3 bis 6 Prozent löslich sind, das übrige aber von den Pflanzen als unlösliche Substanz nicht als Nährstoff aufgesaugt werden kann.

Bei dem städtischen Fäkaldünger aber haben wir es mit einem vorherrschend animalischen Dünger zu tun, bei dem alle Substanzen, Stickstoff und Mineralnährstofffalze, sofort in löslichem Zustande in den Boden und den Pflanzen zu gute kommen.

Wie aus Fachblättern zu entnehmen war, bestehen für die Herstellung solchen festen Düngers mehrfache Verfahren.

Zur Durchführung praktischer Versuche ist es aber bis heute nicht gekommen, weil noch keine Stadtvertretung daran gegangen ist, eines dieser Verfahren in entsprechender Weise auszunützen, den Erfindern selbst aber die notwendigen Mittel für die Einrichtung der Fabrikation fehlen.

Und doch könnte, wenn man den ersten Versuch bei einer kleineren kanalisierten Stadt machen wollte, dies mit geringen Mitteln erreicht werden.

Es ginge vielleicht an, die hiezu erforderliche Summe dem Meliorationsfonds zu entnehmen, da mit der kompakten Düngererzeugung zugleich eine Berieselung der umliegenden Gründe mit den technisch reinen Abfallwässern verbunden werden könnte.

Jedenfalls aber sollte das hohe Ackerbauministerium nicht weiter ruhig zusehen, wie jahraus jahrein aus den Kanälen der Städte in die Ströme und Flüsse Pflanzennährstoffe im Werte von vielen Millionen ungenützt abfließen, während die Landwirte von den Kunstdüngertrusts geradezu ausgewuchert werden und unter solchen Verhältnissen eine Hebung des Futterbaues und damit der Viehzucht unmöglich wird.

Unter Hinweis auf alle diese Tatsachen richten die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfragen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, durch Inanspruchnahme einer Summe von etwa 100.000 K es zu ermöglichen, daß endlich durch drei bis vier Versuche, im größeren Stile ausgeführt, einige Verfahren zur Gewinnung der in den Abfallwässern der kanalisierten Städte enthaltenen Fäkalsedimente sowie der technisch reinen Abfallwässer (das heißt ohne Sedimente) zur Düngererzeugung sowie landwirtschaftlichen Irrigationszwecken auf ihre Durchführbarkeit, Pflanzennährstoffwertgewinnung sowie Rentabilität praktisch erprobt werden können?

Ist Seine Exzellenz geneigt, sich mit einigen Kommunalverwaltungen wegen Durchführung solcher praktischer Versuche, allenfalls unter Gewährung einer staatlichen Subvention ins Einvernehmen zu setzen?

Ist Seine Exzellenz geneigt, verlautbaren zu lassen, daß das hohe Ackerbauministerium gesonnen ist, die verschiedenen technisch-chemischen Verfahren zur Verwertung städtischer Fäkalwässer einer Prüfung zu unterziehen und mit den Fachmännern in Besprechungen einzutreten?“

Wien, 6. Dezember 1907.

F. Pantz. Kletzenbauer. Malik. Dr. Eugen Lewicky j. Budzynowsky j.

J. Goll. H. Winter. Keschmann. Dr. Kolessa. Kasper.

Dr. Schreiner. Damm. W. Teltschik. Kopp. F. Bernt.

Karl Iro. Dr. Jäger. Grössl. Wagner. Romanczuk. Spies.

1701
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dobernig und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Erhöhung des Quartiergeldes für die k. k. Staatsbahnstation Klagenfurt.

In der Sitzung vom 22. November haben die Gefertigten einen begründeten Antrag betreffs Einreihung der Landeshauptstadt Klagenfurt in die II. Klasse der Aktivitätszulage der k. k. Staatsbeamten eingebracht.

Unter Berücksichtigung der gleichen Verhältnisse, die diesem Antrage zu Grunde gelegt sind, ferner des Umstandes, als bei Eröffnung der neuen Alpenbahnen Klagenfurt—Triest unwichtigere und weit kleinere Stationen mit einem höheren Quartiergelde bedacht wurden, weiters unter Hinweis darauf, daß die k. k. priv. Südbahn ihren Beamten in Klagenfurt 80 Prozent des Wiener Quartiergeldes zuerkennt, daß die Beamten der dortigen k. k. Staatsbahnstation bereits zweimal um Erhöhung des Quartiergeldes angesucht haben und diese Ansuchen bis heute unbeantwortet geblieben sind; endlich mit Rücksicht darauf, daß die k. k. Staatsbahnstation Klagenfurt hinsichtlich der Bemessung des Quartiergeldes wegen der herrschenden Teuerungsverhältnisse unter den Stationen der k. k. Staatsbahnen einzig dasteht, stellen die Unterzeichneten die Anfrage:

„Ist der Herr k. k. Eisenbahnminister nicht geneigt, die Einreihung der Station Klagenfurt unter jene mit einem 80prozentigen Bezuge des Wiener Quartiergeldes einzureihen?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Dobernig.
Erb.
Dr. Erler.
Nagele.
Chiari.
Marckhl.
Sylvester.
Damm.
Dr. Kindermann.
Pirker.
Hueber.
Dr. Stölzel.
Winter.
Dr. Weidenhoffer.
Jesser.

1702
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Licht und Genossen, betreffend die sofortige Beseitigung der Mißstände am Oderberger Bahnhofe und ausreichende Vorkehrungen zum Schutze der Auswanderer und Rückwanderer im Verkehre über die Kaschau-Oderberger Bahn.

Am Oderberger Bahnhofe hat der überaus starke Auswandererverkehr schon seit längerer Zeit ganz unhaltbare Verhältnisse herbeigeführt, die eine hohe Gefährdung der ansässigen Bevölkerung und des reisenden Publikums in sanitärer Beziehung zur Folge hatten. Die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen, wurde nach langem Deliberieren schließlich anerkannt und eine Auswandererhalle errichtet, welche den Bahnhof entlasten und den Auswanderern menschenwürdige Unterkunft bieten sollte. Leider geschah, wie immer nur Halbes mit halben Mitteln. Eine Baracke, welche die Nordbahn in den Pratergründen besaß, wurde ausersehen, in Oderberg als Auswandererhalle ihre Auferstehung zu feiern. Schließlich ist von dieser Baracke nicht vielmehr als eine Anzahl alter Fenster und Bretter übrig geblieben, so daß trotz aller Sparsamkeit nahezu 35.000 K verbaut wurden. Die sogenannte Auswandererhalle ist nun fertiggestellt und soll in einiger Zeit der Benützung übergeben werden.

Wie unzulänglich der Bau ist, geht daraus hervor, daß die politische Behörde bei der kommissionellen Besichtigung größte Bedenken trug, die Benützung zu gestatten und dies nur unter der ausdrücklichen Erklärung tat, bloß ein Provisorium anzuerkennen.

Der Fragesteller hatte vor kurzem Gelegenheit, den Bau zu besichtigen und selbst wahrzunehmen, wie sich hier die Unzulänglichkeit und Kurzsichtigkeit staatlicher Fürsorge in Österreich wieder einmal gezeigt hat. Das Gebäude bietet kaum 400 Personen Platz und auch dann nur, wenn sich alles aufs engste zusammendrängt. Für Sitzgelegenheiten wird nur ganz unzureichend gesorgt. Die Höhe des Innenraumes beträgt nur 2·90 bis 4 Meter, die Fenster sind sehr sparsam angebracht und viel zu klein, um genügend Licht und Luft einzulassen, der Büfettraum ist ganz unzureichend. Auch an anderen Übelständen fehlt es nicht in der Halle, die mindestens einen Fassungsraum für 1000 Personen hätte haben sollen.

Aber auch diese provisorische Halle ist noch nicht der Benützung freigegeben.

Mittlerweile hat aber das außerordentliche Anwachsen der Rückwanderungsbewegung aus den Vereinigten Staaten die bisherigen Kalamitäten, welche durch die gute Witterung des Spätherbstes leichter überwunden wurden, geradezu zu einer Katastrophe gesteigert, zumal die Kaschau-Oderberger Bahn, welche den Aus- und Rückwandererverkehr von und nach Ungarn besorgt, vollständig versagt. Es zeigen sich auch bei dieser Bahn die Folgen der bisherigen Verkehrspolitik in erschreckender Weise.

Sonntag und Montag dieser Woche sind insgesamt 4000 Rückwanderer aus Amerika mit Sonderzügen eingetroffen, für deren Aufnahme die Bahnhofsräume, so sehr auch jede Stelle ausgenützt wurde, nicht ausreichten. Die Leute, unter denen sich viele Frauen und Kinder befinden, mußten viele Stunden lang zu großem Teil unter freiem Himmel kampieren. 900 Rückwanderer mußten derart

18 Stunden lang warten, ehe sie weiter befördert werden konnten. Die Züge wurden gestürmt und selbst die Gendarmerie erwies sich als machtlos. Der Strom der Rückwanderer ist aber in rapidem Steigen begriffen und der Notstand, der hier besteht, wird immer größer.

Die Ostrauer Zeitung gibt in einem Artikel ihrer Nummer vom 4. Dezember ein drastisches Bild der Zustände:

„Für die armen Menschen, die enttäuscht, entkräftet, ausgemergelt und halb verhungert, gebrochen an Leib und Seele, aus dem Land der Hoffnungen zurückkehren, hat man nicht einmal einen Stall! In ihren schmierigen, zerissenen Kleidern, die seit Wochen nicht mehr vom ungewaschenen Körper gekommen sind, lagern diese Ärmsten in der offenen Bahnhofshalle auf den harten Steinfliesen, der Kälte und dem Zug schutzlos preisgegeben. Nicht einmal so viel Platz ist vorhanden, daß sie ihre müden Glieder ausstrecken könnten. Mensch an Mensch gepreßt, so ist die Menge hier zusammengepfercht, in den Wartesälen, in allen Gängen, ja selbst draußen vor dem Bahnhof, denn dieser faßt kaum die Hälfte der Angekommenen. Und sie warten — weil die Bahnverwaltungen nicht imstande sind, sie weiterzubefördern. Greise und Weiber, Männer und weinende Kinder, alles kunterbunt durcheinander in einer Atmosphäre, die vom widerlichsten Gestank gesättigt ist. In diesem furchtbaren Zustande lungern jetzt Tag und Nacht Hunderte von Heimkehrenden am Oderberger Bahnhof und warten — bis endlich die Reihe auch an sie kommt und auch sie für ihr teueres Geld wie das liebe Vieh weiter transportiert werden. Die Zahl der so geduldig Wartenden aber wird von Tag zu Tag größer und die beispielloje, sanitäre Gefahr, die hier gezüchtet wird, wächst natürlich in gleichem Maße. Denn jede Massenansammlung von Menschen bringt sanitäre Gefahren mit sich. Wie erst diese Konzentration der denkbar verkommensten Elemente! Man bedenke doch, es sind ja Leute, die vor Jahr und Tag nach Amerika auszogen, arm wie die Kirchenmäuse, um in der neuen Welt Arbeit zu finden. Und nun kehren sie zurück, weil ihre Hoffnung sich nicht erfüllte. Wie viel müssen diese Menschen drüben gehungert und gelitten haben, bis sie den verzweiflungsvollen Entschluß faßten, in jene Heimat wieder zurückzukehren, die sie gewiß nicht aus Übermut, sondern nur in fassungsloser Verzweiflung verlassen hatten. In der neuen Welt ging es ihnen also noch schlechter. Die Körper dieser Menschen sind noch mehr herabgekommen, ihr psychischer und physischer Zustand wurde noch mehr verschlechtert. Vielleicht haben gar auch allerlei Krankheiten inzwischen die letzten Reste ihrer Kraft aufgezehrt. So kehren sie dann zurück! — Man sehe sich doch die Bilder an, die unser Grenzbahnhof in diesen Tagen bietet. Und man wird Eindrücke des Schreckens sammeln und tief verstimmt heimkehren. Denn hier zeigt sich, wie unerhört mangelhaft unser ganzer Bureaukratenapparat ist."

Diese Zustände in unserer Grenzstation, welche geradezu einen internationalen Skandal bedeuten, drängen zur sofortigen und möglichst vollständigen Abhilfe, welche nur durch ein Zusammenwirken aller beteiligten staatlichen Faktoren möglich ist.

Die Unterzeichneten richten somit an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern sowie an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister die

Anfrage:

„Ob Ihnen die geschilderten Zustände am Oderberger Bahnhof bekannt sind, welche Maßnahmen sie zur sofortigen Beseitigung der bestehenden Gefährdung des verkehrenden Publikums, namentlich der Aus- und Rückwanderer, sowie zur Beseitigung der sanitären Mißstände zu treffen gedenken, und ob insbesondere der Verkehr auf der Kaschau-Oderberger Bahn den gegenwärtigen Anforderungen angepaßt, die provisorische Auswandererhalle der Benützung sofort freigegeben und eine vollkommen entsprechende definitive Auswandererhalle ohne Verzug erbaut werden wird?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Dr. Stefan Licht.
Primavesi. Nitsche.
Dr. Schreiner. Skedl.
Grössl. Redlich.
Groß. Bendel.
Vinz. Hofmann. O. Günther.
D'Elvert. Bachmann.
Urban. Funke.

1703
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Breiter und Genossen an den Herrn Ministerpräsidenten, betreffend die wegen eines politischen Deliktes in Warschau erfolgte Verhaftung des österreichischen Staatsbürgers Theodor Margel.

Am 24. Oktober 1907 wurde Theodor Margel, Handelsangestellter, in Jaroslaw, Galizien, gebürtig, 27 Jahre alt, in Warschau verhaftet und in die Zitadelle Fort Aleksieja überführt.

Da unter den gegenwärtig in dem Nachbarstaate herrschenden Verhältnissen auch die geringste Außerachtlassung der von der Staatspolizei proklamierten Normen als politisches Delikt qualifiziert und zum Gegenstande höchst peinlicher und unverhältnismäßiger Repressivmaßregeln gemacht wird, und da es unabweisbare Pflicht eines jeden Staates ist, seine Bürger vor unbegründeten Verfolgungen zu schützen, fragen die Gefertigten:

„Ob Eure Exzellenz geneigt sind, die zuständige Stelle zu veranlassen, daß sie Erkundigungen über das Schicksal des Obgenannten einzieht und, falls es sich um eine unmotivierte Persekution handelt, für dessen Freilassung mit aller Macht eintritt?"

Krempa.
Madej.
Ciggko.
Adolf Stand.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Straucher.
M. Olszewski.
Średniawski.
Ernest Breiter.
Stapiński.
Bojko.
A. Paduch.
Dr. Gabel.
Dr. Mahler.
Jachowicz.
Harnek.
Dr. Obertyński.

1704
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Lewickyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck und Seine Exzellenz den Herrn Justizminister Dr. Klein wegen der Terrorisierung der ruthenischen Wähler (und der oppositionellen Bevölkerung in Galizien überhaupt) seitens der politischen und Justizbehörden daselbst für ihre Haltung bei den jüngsten Reichsratswahlen.

In Ostgalizien, das ist im ruthenischen Teile des Landes, herrscht jetzt ein unbeschreiblicher Terrorismus, welcher seitens der politischen Verwaltung und der galizischen Justizbehörden gegen die ruthenische (und überhaupt oppositionelle) Wählerschaft ausgeübt wird dafür, daß dank der Haltung dieser Wählerschaft bei den jüngsten Reichsratswahlen die herrschende polnisch-adelige Partei in ruthenischen Wahlkreisen eine schwere Niederlage erlitten hat. Dieser Terrorismus verfolgt auch den weiteren Zweck, die Bevölkerung einzuschüchtern und auf diese Weise für die bevorstehenden Landtagswahlen für die genannte polnische Partei ein günstigeres Terrain vorzubereiten.

Einen eminenten Anteil an dieser terroristischen Politik nehmen auch — was am meisten zu bedauern ist — die Justizbehörden im Lande, welche schon seit längerer Zeit im Dienste der polnischen Landesverwaltung stehen und als Polizeiorgane im Interesse der im Lande herrschenden polnischen Partei mißbraucht werden.

Die bereits eingebrachten und die noch einzubringenden Interpellationen liefern einen vollständigen Beweis für die oben ausgesprochene Beschuldigung; in dieser Interpellation wird nur ein neuer Fall dieser Art zur Sprache gebracht, welcher aber die tendenziöse Ausübung der Strafgewalt in Ostgalizien zur Genüge illustriert.

Es handelt sich nämlich um die Strafanklage, welche jüngst von der k. k. Staatsanwaltschaft in Stanislau gegen einen gewissen Thomas Pawlyszyn aus Tyśmenycia (Tyśmienica) vor dem k. k. Kreisgerichte in Stanislau (zur Zahl St. 2558/7) wegen § 209 St. G. erhoben wurde.

Der genannte Thomas Pawlyszyn hat sich nach der Ansicht der k. k. Staatsanwaltschaft in Stanislau dadurch des Verbrechens der Verleumdung schuldig gemacht, daß er während der Stichwahlen am 31. Mai d. J. eine Depesche an den galizischen Statthalter folgenden Inhaltes gerichtet hat: „Der Bezirkskommissär Switalski aus Tlumacz füllt selbst die Stimmzettel aus, bitte um Abhilfe." Nach der Ansicht der k. k. Staatsanwaltschaft hat Thomas Pawlyszyn mit dieser Depesche den Bezirkskommissär des Mißbrauches der Amtsgewalt vor seiner Obrigkeit beschuldigt und demnach auch sei die Erhebung der Anklage vollständig gerechtfertigt.

Abgesehen davon, daß die Depesche keineswegs den Zweck verfolgte, gegen Switalski eine Disziplinaruntersuchung zu provozieren, sondern daß dem Beschwerdeführer lediglich darum zu tun war, um die Reinheit und Gesetzlichkeit der Wahlen zu sichern — somit, daß von einem bösen Vorsatze in diesem Falle überhaupt keine Rede sein kann —, ferner abgesehen davon, daß im telegraphischen Verkehr die Worte

nicht allzu streng genommen werden dürfen, weil man eben durch verhältnismäßig hohe Taxen geradezu verhindert ist, sich genau auszudrücken und Thomas Pawlyszyn, nachträglich in der Bezirkshauptmannschaft in Tlumacz einvernommen, den wahren Sinn der Depesche und den dieser Depesche zu Grunde liegenden Sachverhalt klarlegte, muß man noch die tatsächlichen Umstände in Betracht ziehen, welche eher eine Anklage gegen Herrn Switalski, nicht aber gegen Thomas Pawlyszyn erwarten ließen.

Der Herr Switalski leitete den Wahlakt in Tyśmenycia auf dem Vororte „Stanislau" und hat sich in der Weise eingerichtet, daß er vor dem um 8 Uhr früh beginnenden Wahlakte bloß einen ganz unbedeutenden Teil der Stimmzettel ausfolgte (die Stimmzettel wurden den Wählern im vorhinein überhaupt nicht zugestellt), die übrigen Stimmzettel aber erst in dem Wahllokale selbst den Wählern einhändigte unter der Bedingung, daß der betreffende Wähler das Wahllokal nicht mehr verlassen, sondern im Wahllokale in seiner Gegenwart mit Hilfe des dazu bestellten k. k. Schriftführers Władysław Podgórski (aus der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tlumacz) den Stimmzettel mit dem Namen des Kandidaten ausfüllen dürfe. Wer sich dieser sonderbaren Anordnung des Herrn Switalski nicht fügen wollte, dem wurde die Ausfolgung des Stimmzettels überhaupt verweigert und derselbe zur Abstimmung nicht zugelassen. Auf diese Weise wurden die geheimen Wahlen, im Widerspruche mit dem § 11 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, vom Herrn k. k. Bezirkskommissär abgeschafft, daher einige Wähler ihres Wahlrechtes gesetzwidrig beraubt, nämlich diejenigen Analphabeten unter den Wählern, welche den Kandidaten einem Vertrauensmanne der politischen Behörde nicht nennen wollten.

Den obigen Tatbestand können unter Eid bestätigen die Zeugen: Wasyl Krasnozon, Joachim Dolhyj, Michael Kondrat, Winzenz Wysocki, Jakob Meleszowskyj, Semen Motiuk, Wasyl Petruniw, Anton Kamińskyj, Wicko Wysockyj, Władymir Kurdybanowskyj und viele andere, alle aus Tyśmenycia, welche auch bereits in der Untersuchung vom Angeklagten Thomas Pawlyszyn angeführt wurden. Leider scheint es, daß ihre Einvernahme überhaupt nicht angeordnet wurde oder aber ihre Aussagen nicht genau protokolliert worden sind.

Auf Grund obiger Tatsachen wurde Thomas Pawlyszyn noch eines Verbrechens angeklagt und hat sich dessen am 16. d. M. vor dem Kreisgerichte in Stanislau zu verantworten.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

„Sind Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident und der Herr Justizminister bereit, gegen den k. k. Bezirkskommissär Switalski die Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen und was gedenken sie zu tun, damit solche Vorfälle, wie die Strafverfolgung des Thomas Pawlyszyn nicht mehr vorkommen?"

Pihuliak.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Okunewskyj.
Wojnarowskyj.
Semaka.
Wassilko.
Dr. Dnistriańskyj.
Lukaszewicz.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Kolessa.
Staruch.
Folis.
Petryckyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Petruszewycz.
Budzynowskyj.

1705
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Josef Folis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend den Mißbrauch mit einer Unterstützung aus dem Landesfonds durch den Gemeindevorstand in Serdycia, Bezirk Lemberg.

Die Gemeinde Serdycia, Bezirk Lemberg, erlitt in diesem Jahre infolge der allgemeinen Mißernte und obendrein infolge eines Hagelschlages großen Schaden, in welcher Angelegenheit auch der Interpellant im Juli dieses Jahres einen Dringlichkeitsantrag im Abgeordnetenhause eingebracht hat. Zur Linderung der Not erhielt nun die genannte Gemeinde eine Unterstützung aus dem Landesfonds im Betrage von 600 K.

Diese Unterstützung gelangte in die Hände der Bezirkshauptmannschaft in Lemberg, welche die Unterstützung an die dürftigen Einwohner von Serdycia zu verteilen hatte. Die Bezirkshauptmannschaft bestimmte aber die 600 K für die Besserung der Wege in Serdycia zu verwenden und betraute den Gemeindevorstand von Serdycia mit dieser Arbeit.

Der Gemeindevorstand begann mit der Vornahme derselben im Oktober, wobei der Taglohn der männlichen Arbeiter mit 1 K 20 h und der der weiblichen mit 1 K festgesetzt wurde. Aber gleich bei Beginn der Arbeiten wurden unzufriedene Stimmen unter den ärmeren Einwohnern des Dorfes hörbar. Sie klagen, und zwar mit vollem Rechte, daß nur diejenigen einen Nutzen von der Landesunterstützung haben, die entweder selbst zur Arbeit gehen oder ein Familienmitglied schicken können, diejenigen aber, die nicht im stande sind zu arbeiten, müssen nach wie vor Hunger leiden.

Abgesehen von dieser merkwürdigen Verteilung einer Unterstützung unter dürftige Einwohner eines von Elementarereignissen heimgesuchten Dorfes, muß das unmenschliche Vorgehen des über die Gelder- und Arbeitsteilung verfügenden Gemeindevorstandes gebrandmarkt werden. So beklagt sich Petro Szeremeta, ein Landwirt, welcher seinen Knecht, den er nicht im stande ist, in diesem schweren Jahre zu überwintern und ihn auch zur Winterszeit aus menschlichen Rücksichten nicht abfertigen mag, zu den Wegarbeiten schickte, damit er sich etwas verdiene, daß der Gemeindevorstand ihn nicht zur Arbeit zugelassen habe mit der Bemerkung: „Dein Wirt ist sehr gescheit, er kann ja selbst zur Arbeit kommen!“

Ein andrer Bauer, Petro Rygel, schickte seine Tochter zur Arbeit, aber auch diese wurde in solcher Weise ohneweiters abgefertigt. Man kann annehmen, daß der Grund dieser Abfertigungen nur die Armut der Abgefertigten ist, denn von den Wohlhabenderen darf jeder, und sei es auch ein 14jähriges Kind (zum Beispiel die Tochter des Andruch Fedzora) und wie viel Leute er nur mag, zur Arbeit schicken, und sie werden alle aufgenommen. So wird die für Mittellose bestimmte Unterstützung mißbraucht und dieser Mißbrauch ist umso schreiender, als die Dorfgrößen, wie der Gemeindevorstand selbst, so auch der Gemeindevorstandstellvertreter, der Gemeindrat Maciek und der Feldhüter jeden Tag sich selbst, angeblich als Aufseher, ihren Taglohn auszahlen lassen!

Mit Rücksicht auf die angeführten Tatsachen fragen die Unterzeichneten Seine Exzellenz, den Herrn Minister des Innern:

„Ist Eure Exzellenz geneigt, den Fall untersuchen zu lassen und die betreffenden Organe darüber zu belehren, wie mit den aus öffentlichen Mitteln erteilten Unterstützungen vorgegangen werden soll, damit sie ihrer Bestimmung gerecht werden und nicht Gegenstand des Mißbrauches und der Demoralisation sind, speziell aber den Gemeindevorstand von Serdycia für den Mißbrauch der aus dem Landesfonds für dürftige Einwohner dieses Dorfes bestimmten Unterstützung zur strengen Verantwortung ziehen zu lassen?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Romanczuk.
Dr. Lahodyńskyj.
Petryckyj.
Dr. Kolessa.
Spenul.
Pihuliak.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Trylowskyj.

Folis.
Wojnarowski.
Staruch.
Dr. Kost' Lewickyj.
Okuniewski.
Onyszkewycz.
Dr. Petruszewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.

1706
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Höger und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Heranziehung von Kunden für die Strafhausdruckerei in Stein an der Donau und die Errichtung einer Druckerei im k. k. Kreisgerichte in St. Pölten.

Der Herr Direktor der Strafanstalt in Stein an der Donau hat eine ganz eigentümliche Praxis sich zurechtgelegt, um für die in der genannten Strafanstalt bestehende Druckerei „Kundschaften" heranzuziehen. In dieser Strafanstaltsdruckerei werden seit Jahren Drucksorten für die diversen Gerichte hergestellt. Ist dies schon ein Beginnen, das in keiner Weise gutgeheißen werden kann, weil die verschiedenen Behörden die Verpflichtung hätten, in ordnungsmäßig betriebenen typographischen Gewerbsunternehmungen die notwendigen Drucksorten herstellen zu lassen, so wird das Vorgehen des HerrnStrafanstaltsdirektors in eine geradezu streng zu mißbilligende Handlung umgewandelt, indem es dieser Mann unternimmt, sich von verschiedenen Ämtern Druckaufträge zu verschaffen. Damit schädigt dieser Herr Direktor, dem die Leitung der Strafanstalt auch noch die Zeit läßt, eine Art von agentierenden Druckereieigentümer zu spielen. Das gesamte Buchdruckereigewerbe schädigt er, nicht nur die Buchdruckereibesitzer, sondern auch die zahlreichen arbeitslosen Buchdruckergehilfen, deren bei der bereits immer fühlbarer werdenden Krisis immer mehr werden.

Wenn sich eine Druckerei, wie es die bekannte Strafanstaltsdruckerei in Stein ist, auch außerhalb ihres Bestimmungskreises noch um Druckaufträge bewirbt, wenn sie auf solchen Wegen den hochbesteuerten Druckereien durch ihre naturgemäß niedrigst gehaltenen Preise Arbeiten entziehen will, wenn so offen ihre Konkurrenzabsichten zu Tage treten, dann ist es hoch an der Zeit, dagegen Stellung zu nehmen und die Strafanstaltsdruckerei in die ihr gesetzten Grenzen zu verweisen.

Der Interpellant und seine Genossen sind übrigens der Ansicht, daß, abgesehen von der Ungehörigkeit der gewerbsmäßig betriebenen Strafhausarbeit überhaupt, die Haltung von Buchdruckerpressen in Strafanstalten nicht zu dulden wäre.

Daß das Vorgehen des Herrn Strafanstaltsdirektors, wie es eingangs gekennzeichnet wurde, das Ansehen der Justizbehörde nicht zu heben geeignet ist, dürfte wohl nicht besonders zu begründen sein und wird Seine Exzellenz der Herr Justizminister gewiß zustimmen, daß die Konkurrenz der Strafanstaltsdruckerei gegenüber dem ehrlichen Buchdruckergewerbe eine unwürdige und in keiner Weise zu rechtfertigende ist.

Ein anderer grasser Fall ist der nachstehend geschilderte: Die Papierfabrik Gebrüder Mahler in Kemmelbach (Niederösterreich) beabsichtigt im Kreisgericht St. Pölten eine Druckerei einzurichten, in der die in dem genannten Kreisgerichte in Haft gehaltenen Sträflinge zum Bedrucken der von der Firma Mahler hergestellten Papiersäcke, Emballagenpapiere 2c. verwendet werden sollen. Würde nun das hohe Justizministerium die Errichtung einer solchen Druckerei im St. Pöltner Kreisgerichte gestatten, dann würde es der Firma Gebrüder Mahler ermöglichen, in unlauterer Weise den Buchdruckereibesitzern und Gehilfen Konkurrenz zu machen, da die Firma nicht gezwungen wäre, die durch die Tarifgemeinschaft normierten Löhne zu bezahlen, vielmehr in der Lage wäre, mit

den durch die Arbeit von Sträflingen bedeutend niedriger sich stellenden Gestehungskosten zu rechnen. Im Interesse des Gewerbes ist ein derartiges Vorhaben einer Privatfirma absolut unzulässig, ja geradezu verwerflich.

Der Interpellant und seine mitunterzeichneten Genossen erlauben sich die Aufmerksamkeit Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers auf diesen letzteren Fall um so mehr zu lenken, als die Tarifgemeinschaft im Buchdruckergewerbe nach langen schweren wirtschaftlichen Kämpfen und nach Darbringung großer materieller Opfer auf beiden vertragschließenden Seiten zu stande gekommen ist und die Regierung in anerkennender Weise mitgewirkt hat, diese anderen Gewerben vorbildlich gewordene Tarifgemeinschaft zu schaffen. Es widerspricht ganz dem Sinne der seinerzeit von Seite des Herrn Regierungsvertreters bei den Tarifkonferenzen abgegebenen Erklärung, daß die Regierung darauf sehen werde, daß alle autonomen Behörden und die Ämter werden verhalten werden, nur in tariftreuen Offizinen ihren Bedarf an Drucksorten bestellen zu lassen.

Was die Beistellung von Sträflingen für Privatunternehmungen anbelangt, herrscht allgemein die Meinung, daß dies unmoralisch und nur geeignet ist, einzelne spekulative Geschäftsleute auf Kosten der ehrlich um ihre Existenz ringenden Geschäftsleute und deren Arbeiterschaft zu bereichern.

Aus allen dem hier Angeführten richten die Gefertigten an den Herrn Justizminister die Anfrage:

„Hat der Herr Justizminister Kenntnis von diesen Vorgängen und ist er geneigt zu verfügen, daß die Direktion der Strafanstalt in Stein für die in der Strafanstalt bestehende Druckerei sich nicht mehr um Drucksorten anderer Behörden bewirbt und den Kreis ihrer „Kundschaft" nicht weiter zu vergrößern trachte, und ist er geneigt, dem Ansuchen der Papierfabriksfirma Mahler in Kemmelbach, eine Druckerei im k. k. Kreisgericht St. Pölten einrichten und Sträflinge zum Bedrucken von Papiersäcken, Emballagen 2c. verwenden zu dürfen, keine Folge zu geben?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Höger.
Moraczewski. Glöckel.
J. Gruber. Smitka.
Kunicki. W. Bösmüller.
D. Löw. Reumann.
Abram. Hanusch.
Franz Palme. Jos. Tomschik.
Pongratz. Beer.
K. Seitz. Lukas.
Pernerstorfer. Muchitsch.

1707
I

# Interpellace

poslance Svěcenýho. Biňovce, Austa a soudruhů na pana c. k. ministra práv v záležitosti konfiskace spisku: „Černí ptáci", drobné črty protiklerikální, vydaného nákladem Tiskového výboru československé sociálně-demokratické strany dělnické (časopis „Září") v Praze.

Pražské c. k. státní zastupitelství v době poslední přímo stranický a protizákonně počíná si vůči pokrokovému tisku a spisům protiklerikálním. Na počátku měsíce září tohoto roku skonfiskovalo opětně následující spisek: „Černí ptáci, drobné črty protiklerikální. Ze zápisku novinových a různých spisů upravil J. Č.

Šarlatánství.

(Místo předmluvy.)

Taková je již povaha lidská; lidé chtějí něco neobyčejného v každém směru a stávají se tak nejsnáze kořistí šarlatánů.

Nic tak nelichotí člověku jako šarlatánství. Šarlatán namlouvá pranepatrným lidem, že k vůli nim porušen bude třebas odvěký zákon přírodní, jen aby pan Beruška nebo pan Slaneček dosáhli, po čem touží jejich srdce. A zase naopak nedůvěra, skepticism, zkoumání, kritický duch je vlastní všem velkým lidem; velcí filosofové vyznamenávají se právě pronikavým nepředpojatým zkoumáním.

Úžas je synem nevědomosti, praví filosof. A nevědomým je každý, kdo zázraky očekává, kdo ví sice, že nějaká věc nemůže díti se udanou nadpřirozenou cestou, ale přece v cestu podobnou doufá. Lidem zprotivuje se stejný, odvěký řád, milují výjimky, rádi zabývají se věcmi, příčícími se všeobecné zkušenosti. Proto lháři, fantastové, bájkáři a šarlatáni měli vždy v lidstvu dobré žně; celé jejich umění spočívalo v obratném vykořistění lidské nevědomosti. Šarlatánství stalo se velmocí a čím nevzdělanější věk a národ, tím více šarlatánů.

Jistý holandský námořník v 18. století dostal se ke Kafrům. Kafrové nedůvěřivě okoukli cizince a výraz jejich svědčil, že v hlavách jejich zraje šlechetný záměr napíchnout podezřelého cizince na oštěpy. Námořník viděl, že s divochy nejsou žerty, prohlásil tudíž několika slovy, jež znal z řeči jejich, že přichází od velkého božstva a že udělá na důkaz toho zázrak. Věděl dobře, že dělat zázraky u Kafrů není zrovna těžko, proto vytáhl jednoduše z kapsy láhev nejsilnější kořalky a ukázal Kafrům. Kafři, kteří tehdy ještě neměli ani potuchy o dobrodiních evropské civilisace, mezi nimiž je alkoholism na místě prvém, pokládali kořalku za čistou studničnou vodu.

Ale námořník vylil kořalku na misku a zapálil ji. Kafři otvírali ústa. Hořící voda! Který Kafr to jakživ viděl, kdo o tom slyšel! Ani nejstarší náčelníci nevěděli, že by kdy voda hořela a plni posvátné hrůzy dívali se na vyslance mocného božstva, který dovede udělat z vody oheň. A lodník, aby účinek dovršil, dopil klidně zbytek kořalky. Tento zázrak teprve Kafry omráčil. Vrhli se pokorně k nohám námořníkovým a uctívali jej jako hoha.

Jakkoliv směšnou vypadá tato historie, opakuje a opakovala se nesčíslněkráte i v našem osvíceném věku. Bodří Neapolitáni dívající se se stejným úžasem na „vařící se krev sv. Januaria" a naivní Kafři z 18. století mohli by si podati ruce.

Celé kulturní dějiny středověké jsou nepřetržitou řadou šarlatánství: nejmohutnější instituce středověké, papežství, mnišství, udržovaly se a kvetly jen úžasným šarlatánstvím. Bylo to šarlatánství ve velkém, ale ani doba moderní nemůže si lichotiti, že by šarlatánství nadobro vymizelo.

Naopak, v drobnostech dostupuje šarlatánství dosud neobyčejné virtuosity. Nepodávají se sice ku líbání péra z křídel archanděla Gabriela ani seno z betlemských jeslí, na němž ležel Kristus, ale jsou dosud na světě Lourdy a legie dryáčníků. V každém čísle měšťáckých denníků možno spatřiti spoustou anoncí léků a kosmetik, které jsou tak zřejmým šarlatánstvím, že budí v člověku soudném opravdu úžas a zároveň smutná pozorování, jak pěstění zdravého rozumu lidského je zanedbáno, když jdou takové věci na odbyt.

Nejvíce kořistí šarlatáni z lidí klerikalismem ohloupených a marnivých ženských. Kdyby sestavila se sbírka pověrečných klerikálních amuletů z různých poutních míst, byl by to obrovský výsměch lidstvu, jež takovým věcem věřilo a připustilo možnost jejich existence. V šarlatánství mají klerikálové rozhodně palmu vítězství: inserty šarlatánů, doporučujících ženským mastičky pro krásu, vodičky pro plné tvary ňader, přístroje k témuž účelu (obchoduje jimi nějaká paní baronka Dobrzanská v Berlíně) přece blednou oproti švindlu klerikálnímu, ač doznati dlužno, že jejich útoky na kapsy hlupáků a měšťáckých žen jsou také hodně nestydaté a jistě výnosné, když se toho řemesla i paní baronky chytají.

Šarlatánství je jedním z hlavních sloupů klerikální soustavy; kdyby toho nebylo, neměli by klerikálové ani z daleka tolik moci a vlivu i ve vrstvách lidových. Jen všimněme si, jak hrubou pověrou lákala žebravá klerikální čeládka massy lidu ve středověku; jakými pověrečnými prostředky pracovali mistrně jezovité a máme tu vysvětlení, proč celé kraje v Čechách jsou dosud klerikální, proč klerikálové mohou plátky jako „Kříž“ a „Maria“ zaplavovati celé kraje, aniž by lidé odmítali toto bejlí horší krvavé literatury. Tajemství těchto „lidových“ klerikálních plátků spočívá v tom, že lidu namlouvají jak jsou v přímém spojení s vyššími mocnostmi a že na přímluvu těchto mocností docílí se všeho možného. Spousta příkladů, zázračných i nezázračných uzdravení atd. je nakupena v těchto plátcích, které jsou pravým triumfem umění šarlatánského a vycházejí snad ve všech řečích pod různými tituly.

Jeden takový nejstarší německý klerikální plátek z Inšpruku, zvaný „Posel božského srdce Ježíšova“, předchůdce a vzor našich „Křížů“ a „Sv. Vojtěchů“, přinesl dokonce následující pozoruhodné poděkování:

„Na jaře tohoto roku dostal se mi „Posel božského srdce Ježíšova“ zcela neočekávaně do rukou a já jej od té doby každý měsíc četl a zvláště dbal jsem rubriky „vyslyšené prosby“. V poslední době obrátil jsem se sám na božské srdce Ježíšovo, abych v jisté pokladní záležitosti, týkající se pokladny mně svěřené, uchráněn byl škody. A ejhle! Když později jsem peníze předával, užasl jsem a žasnu dosud, že bylo vše až na nepatrný obnos v pořádku, kdežto já čekal velmi značné manko. Nemohu jinak než domnívati se, že pomohla mi důvěra k božskému srdci Ježíšovu a nenalézám dosti slov díků za to!“

To je jedno z nejpotřefnějších díkůvzdání, kterými se podobné klerikální plátky hemží. Páni defraudanti a kasíři, kteří chtějí následovati příkladu Kudějova nebo Kecskemétyho mohou dle tohoto receptu posílati klerikálnímu plátku poděkování za šťastné zachránění před ramenem spravedlnosti.

Na selský lid a na děti mají moderní klerikální šarlatáni nejvíce namířeno a také žeň jejich není nikterak chudá. Naopak, klerikální šarlatánství, neobyčejně chráněné a protežované, je ohromným kulturním a sociálním nebezpečím a ještě je mnoho millionů lidí na světě, kteří věříce všemu, co je vytištěno pod nábožným titulem, jsou vydáni docela vlivu mizerného tisku klerikálního, který mimo to, že lid kazí a každou dobrou práci učitelovu ničí, ještě lid okrádá, olichvařuje a klame.

Šarlatánství možno zkrátka označiti jako hlavní řemeslo klerikálů a poněvadž nerozum a důvěřivost v lidském pokolení hned tak nevymrou, bude ještě velmi dlouho kvésti. Zatím nezbývá než na klerikální šarlatány pokud možno ukazovati a pak posměch bývá také proti nim dobrou medicinou.

---

Mezi čtyřma očima.

(Ze zápisků novicových.)

V refektáři kláštera v X. sešla se malá společnost ctihodných otců, kteří navzájem vypravovali si různé historky. Mezi nimi byl tučný prelát, hubený jezovita, břichatý kanovník a dva kapucíni, k nimž družil se mladý páter františkán.

Když společnost připila na zdraví pana kanovníka, který právě slavil svoje narozeniny, rozproudila se asi takováto rozprávka:

„Svatý Vincenc je velký svatý,“ řekl prelát, „jeho památka hodí se zvláště v době dnešní k častému připomenutí, neboť máme takové sociální století.“

„Nemyslím důstojnosti“, odvětil jezovita. „Je sice dobře kázati někdy o svatých, kteří vynikali zvláštní dobročinností, ale ruzní nevěrci berou si

pak z toho záminku a říkají: „Ejhle, takové činy dávají nám za příklad a sami toho nečiní.“

„Milý spolubratře,“ řekl kapucín, „nemělo by se také zapomínati na velkého divotvorce našeho, svatého Františka Serafínského. Byl jsem vždycky tak dojat, když jsem četl, že se svým spolubratrem cestoval po moři Středozemním v pouhé kapuci. Při tom mohlo by se krásně poukázati na to, jak všecky vymoženosti světa jsou marností a že muž boží nepotřebuje ani nepatrné loďky, by dostal se přes moře; jeho víra mu stačí.“

„Milý bratře,“ řekl jezovita, „to je sice tuze krásné, ale neradil bych vám přece, abyste se po příkladu sv. Františka ve své kapuci na moře Středozemní pustil.“

„Máte pravdu,“ přisvědčil kanovník. „Já jen jednou cestoval po moři, byla to nepatrná jízda, ale bylo mi z cesty úzko, ačkoliv neplul jsem v kapuci, nýbrž kajutě první třídy. Nicméně udělalo se mi brzy zle a nepříjemné následky mořské pouti se dostavily. Myslím také, že neměli bychom tyto krásné zázraky příliš často věřícím vypravovati, neboť . . . “

„Hoho!“ zvolal jezovita, „což pan kanovník nechce přijíti do nebe?“

„Doufám přece, že zbude tam pro mne nějaký kouteček,“ řekl kanovník se smíchem.

„Já také doufám,“ pravil páter františkán, „jen nebudou-li nebeská dvířka trochu úzká . . . “

„Vy šelmo,“ ozval se kanovník, „doufám, že pomocí kollegy z řádu tovaryšstva Ježíšova lze mému břichu projíti lehko i branou nebeskou. Ti mají všade mocnou ochranu a v nebi jsou jako doma.“

„Pan kanonikus má pravdu,“ děl prelát, „otcové jezovité mají velkou moc na zemi i na nebi“.

„To si myslím,“ pyšnil se jezovita.

„Pane bratře, dejte mu studený obkladek na horkou hlavu,“ řekl františkán kapucínovi.

„Poslyšte tedy,“ začal kapucín, „povím vám hezký sen, který se mi zdál o jezovitech. Onehdy jsem si zdřími po obědě a zdálo se mi, že můj anděl strážný vedl mne do pekla. Tu přistoupl ke mně, pánbůh s námi, čert, vysekl mi kompliment a ptal se mne velmi zdvořile, nechci-li si prohlédnouti jeho hospodářství. Rozumí se, nedal jsem se dlouho pobízeti. Uděláme z toho aspoň kázání, při němž nebude babskému breku konce. A tak jsem kráčel s ďasem po všech pekelných kumbálech, kde se zatracenci vařili a pekli. A běda, čert mi se škodolibou radostí a zubě se smíchem ukazoval také několik příslušníků našich svatých řádů. Smažili se tu hojně dominikáni, benediktini, františkáni, karmelitáni, bernardini, hodně prelátů i kanovníků a také pár kapucínů, zkrátka ze všech svatých stavů a řádů byl tu nějaký exemplář, jenom žádný jezovita.“

„Tak vidíte!“ zvolal jezovita, záře radostí.

„Ptal jsem se úslužného čerta,“ pokračoval kapucín, „jak to přijde, že zde žádného jezovity nenalézám. „Račte míti chvilenku strpení,“ pravil čert. A tak šourali jsme se peklem až jsme přišli k zastrčené komůrce, která byla zavřena na steré západy. Čert celý se spotil, než tu spoustu zámků a závor zotvíral. Konečně dostali jsme se dovnitř a uzřeli velikou pec, která měla nesčíslně oddílů, pečlivě uzavřených. Čert otvíral jeden za druhým a ukazoval mi v každém množství jezovitů, kteří byli k sobě svázáni tak asi jako cibuláři svazují na trhu cibule. Sotvaže čert jezovity vytáhl, dali se do přeukrutného klení a nadávání, že si sám pekelník uši zacpával.“

„Tady vidíti, bratře kapucíne,“ rekl mi satanáš, „co je to za lidi a jakou neplechu i v pekle tropí. Nedovedete si představiti, co jsme se s nimi v pekle natrápili. Celé peklo bylo na ruby a i staří zkušení čerti prohlašovali, že to není s jezovity k vydržení. Konečně jsme vyšpekulovali tuto pekelnou almaru a od té doby máme od jezovitů trochu pokoj.“

„Ale to je infamie,“ hučel jezovita, „takové bezbožné věci o našem svatém řádu . . .“

„Jenom ne tak z prudka, pane bratře,“ konejšil kanovník, „vezměte si šňupeček a smějte se s námi. Takové povídačky podporují trávení . . .“

„Sláva panu kanovníkovi,“ zvolal druhý kapucín pozvednuv číši, „nezazlí-li vaše důstojnost, povím také povídačku o kanovnících.“

„Hurá, jen ven s ní, pane bratře,“ zvolal prelát vínem rozjařený.“ At se bratr jezuita nezlobí, je sice pravda, že ve svaté horlivosti hádají se důstojní otcové trochu mnoho, ale v pekle neměli by přece s nimi tak nešetrně zacházeti. Z kázání velebných otců vždycky se zblázní pár bab . . .“

„. . . proto čert by neměl přece svazovat ctihodné otce jako cibule. Kdyby měli svazovat pány preláty, byla by to horší práce a také nevím, zdali příhrádky v pekelné almaře byly by dosti prostorné,“ podotkl kanovník.

„Tak tedy vypravujte, frátere Medarde, svoji historku o kanovnících,“ pobízel františkán.

„Nuže, dejte pozor!“ začal kapucín. „Bylo to jednou — nevím už opravdy kdy, náhle — zjevil se mi můj anděl strážný a vedl mne do nebe. Panečku, tam bylo krásně! Sv. Petr s nevšední ochotou, bez nejmenšího projevu nevole, že já nehodný hříšník přicházím okukovat nebe, prováděl mne po všech devíti nebích, z nichž každé má svoje velmi krásně zařízené příbytky. A zvláště příbytek jesuitů, který mi nejdříve ukazoval, je něco báječného. Vidím, že náš bratr jesuita se libě usmívá, ale má k tomu právo. Jakobych jej již viděl, jak se v nebi raduje, s nejkrásnějšími svými kajícnicemi, které kdy zpovídal. Také tam byli benediktini a kartuziáni, náš dům kapucínů byl sice na prvý pohled prostý a nevzhledný, ale uvnitř velmi krásně zařízený, nescházel ani sklep s nejdražším vínem — zkrátka a dobře,

byly tu zastoupeny všemožné stavy a řády, jenom žádní kanovníci.“

„To mají v nebi asi také pro ně extra almaru nebo nějakou „záložnu“, kde jsou v záloze,“ podotkl kousavě jezovita.

„Bylo mi to velmi divné, že zde ani jediného příslušníka ctihodného stavu toho nenalézám,“ pokračoval kapucín, „a obrátil jsem se na sv. Petra, by mi ukázal, v kterém koutě nebe jsou vlastně kanovníci. Sv. Petr vedl mne po množství schodů někam až do doleního nebe, kde přišli jsme k nějakému zapadlému pokojíku, jehož dvéře byly celé zatažené pavučinami. „Ale, ale,“ pravím sv. Petrovi, „tady v nebi nedbá se příliš na pohodlí, když příbytek takových vysoce důstojných hodnostářů je samá pavučina.“ „To nic nevadí,“ odvětil dobrý svatý, „však když nějaký bohatý pan kanovník přijde, nechá si to už jistě krásně zaříditi.“ S těmi slovy otevřel dvéře, a ejhle, pokoj byl dočista prázdný — ani jediného kanovníka nebylo v celém širém nebi.“

„Vy jste šelma pálená, ctihodný bratře,“ pravil kanovník, „ale čekal jsem přece, že mne aspoň do nějaké pekelné pánve ku škvaření vsadíte. No, budiž bohu poručeno, mohlo to dopadnouti ještě hůře. Já si aspoň nebe zasloužil už proto, co zkusím od své podagry a hospodyně. A také žaludeční těžkosti . . .“

„Nuže, vaše důstojnosti, nepohrdnete-li, pošleme vám výborné kapucínské mazání a také znamenitý kapucínský likér, který dodává chuti k jídlu a zahřívá tělo i duši. Máme sice ještě všelijaké škapulíře a modlitbičky, ale ty působí jen tam, kde ‚víra tvá tě uzdravila‘.“

„Máte pravdu, bratře,“ pravil kanovník. „Jednou doporučoval mi jistý bratr augustinián, bych nosil na zadku jakousi svatou relikvii, při níž byla modlitbička. Prý to jistě zažene podagru. Nosil jsem to čtyry neděle a v té době měl jsem bolesti v kříži, jakoby mne všichni dasové noži pichali.“

„To je jistě prst boží, důstojnosti,“ řekl jezovita. „Jestli vaše důstojnost v mládí trochu . . .“

„Prosím vás, prst boží,“ ohražoval se kanovník. „Když hrom uhodí do neznaboha, jest to prst boží, když do kostela, je to taky prst boží. Prst boží sám si odporuje. Jestliže jeden svatý otec hájí něco, je to prst boží, jestliže jiný neméně slavný svatý otec tvrdí opak, je to také prst boží. Ale od toho je tu církev svatá, aby pomocí prstu božího rozhodla, že se prst boží na té či oné straně zmýlil. Ale o tom jistě nebude rozhodovati, je-li v tom prst boží, že mne bolí zadek.“

„Nebudeme vykládati takové věci, při nichž bychom se dostali snad až na nějaká kacířství,“ přerušil řeč františkán, „raději si povíme něco veselejšího. Jak vidím, visí tady krásný obrázek, sv. Maří Magdalena, není-liž pravda? Je to velmi dobře malováno, nahé poprsí, červeň na líci, polootevřené rty, sevřené rysy kolem úst, vypjatý krk a ňadra, nabíhající žilky — pan prelát nemá špatný vkus. Je to jistě nějaká italská práce.“

„Máte pravdu, pane bratře!“ řekl prelát. „Byla to nějaká podařená Venuše, celá figura, rozkošná posa, člověk celý hořel, když se na to podíval. Ale plátno bylo trochu poškozené, proto jsem to dal uříznout takhle. Nebudí to tak pohoršení a ostatek — nu, ten si můžeme přimyslit . . .“

„Hahaha, jeho důstojnost ráčí žertovat,“ zvolal kanovník, hroze prstem. „Ale ošklivá věc to není, věru svůdná hlavička. Jakou by také člověk měl jinak radost v tom slzavém oudolí. Sám jsem zažil něco veselého, rozkošného . . .“

„Vypravujte, důstojnosti, vypravujte!“ ozvalo se z pěti hrdel současně a deset očí mlsně zasvítilo.

Pan kanovník si šňupl a začal:

„Když jsem pořádal loni velkou pouť do Říma . . .“

*

Milý čtenáři, je to nepěkné, plete-li se autor důstojným otcům do řeči a k tomu ještě oslovuje Tvoji Laskavost způsobem, jaký už neodpustíme nikdy ani spisovatelům z dob, kdy si náš dědeček babičku bral. Ale když se ctihodni otcové napili a najedli, až jim praskalo cingulum, není divu, že přišly na řadu historky a anekdoty, které neměly naprosto ničeho společného s umrtvováním těla. A rozvážou-li se velebné jazyky v takových chvílích, není mi, ó vzácný čtenáři, naprosto možno líčiti dále, co velebný náš kunonikus zažil na pouti do Říma. To si mohou zbožní otcové vypravovati jen mezi čtyřma očima.

Zbožní žebráci.

Objeví-li se v novinách lokálka o bohatých žebrácích, kteří žebrali tak rafinovaně vzbuzujíce svým zevnějškem všeobecnou útrpnost, a zatím po jejich smrti našlo se v jejich příbytcích celé značné jmění, je jistě každý soudný člověk rozhořčen, anebo odkáže případ takový mezi zjevy pathologické, jako odstrašující příklad jedné z nejodpornějších vášní lidských: lakomství.

Ale zbožná žebrota klerikálů je zjevem stokráte ohyzdnějším nežli všickni bohatí žebráci dohromady. Neboť je jedním z nejdůmyslnějších úsporných systemů církevních, jež pomáhaly utvrzovati moc církve. Odpustky, s nimiž vedl se pravý velkoobchod, byly jedním takovým finančním systemem, nad pomyšlení nestydatým, který ovšem vystoupením Lutherovým přišel církvi hodně draho. Jinak to bylo se zbožnou žebrotou.

Církev potřebovala jako nejmohutnější organisace středověká nesčíslně agitátorů. Staří agitátoři její, staré řády, jako na příklad řád benediktinů,

cisteriáků, premonstrátu a jiné měly již svoje jmění, byly zaopatřeny a mohly se podle slov písma oddati blahému heslu: Nyní, duše, máš, co hrdlo ráčí, jez a pij a hoduj. Staré ty řády však nedostačovaly; tito bojovníci církevní byli tuze nehybní; ve vojsku církve bojující vyjímali se jako těžkooděnci, bylo tudíž třeba nových hbných sil, lehkých vojsk, které by pro církev mnoho vykonaly a co hlavního — nic nestály.

Lidé, kteří nechápou neobyčejnou praktičnost církve ve věcech finančních, vidí v žebravých řádech, na příklad ve františkánech, ztělesnění křesťanské pokory, návrat k primitivismu, poesii naivnosti a prostého života. Ona naivní zbožnost a dobrota srdce však nesnese přísnější kritiky. Papežové věděli, proč františkánům a podobným řádům propůjčují tolik milostí; vždyť byli nejlepší podporou moci papežské. Když papež uděloval tak zvaná privilegia svým vlastním vojskům, své církvi bojující, uděloval je vlastně sobě, církvi samé, která jediná měla z toho zisk. Proto život sv. Františka pojímati jen po té stránce mysticko-poetické, jak učinil na příklad Sabatier,*) je jednostranností a naprostou nesprávností. V takových věcech rozhodoval zřetel vyšší: politika papežská, snaha po moci, a právě tací „prostáčkové", kteří církev a papeže ani jediné soldo nestáli, ale za to nesmírná bohatství vyžebrali, nejvíce klerikalismu prospěli a moc církve utvrdili.

Právě to bylo nesmírnou výhodou pro papežskou stolici, že žebravé řády dle řehole své vlastního jmění míti nesměly a tak tato nejcennější vojska papežova byla hozena na krk celému křesťanskému světu, by je pro papeže vydržoval sám. Byla to geniální myšlenka, využíti tak zvaného křesťanského milosrdenství ve prospěch církve co nejintensivněji; proto žebrota oné církve agitující, to jest žebravých, řádů, povýšena za jednu z největších křesťanských dokonalostí.

Čert však nikdy nespí a tak žebrota všelijakých těch františkánů, dominikánů, karmelitánů atd. vrtala hlavou mnohým rozumným lidem, nevyjímaje ani duchovní. Objevili se lidé, kteří brojili proti žebrotě řeholníků a bičovali ji satyrou a posměchem. Uváděli proti ní hlavně místo ze sv. Pavla (II. epištola k Thessalonicenským, kap. 3., v. 8, 10): „Aniž jsme darmo jedli chleba od koho, nybrž v práci a v ondání ve dne i v noci pracujíce, abychom žádného z Vás neobtěžovali . . . Neboť i když jsme byli u vás, to jsme vám přikazovali: Že nechce-li kdo dělati, aby také nejedl" (Překlad dle katolické bible) — z čehož vysvítalo zřejmě, že papežské chytráctví, svaliti výlohy spojené s udržováním papežských zřízenců, bylo záhy prohlédnuto.

Mimo to také porovnávány řehole starší s řeholemi žebravými. Ve starých řeholích aspoň na oko práce velebena („Modli se a pracuj!"), v nových řeholích však štítění se práce prohlášeno za cnost. Lidé usuzovali již sami, že by mladí, zdraví lidé pracující na vinici páně, mohli si také již vydělávati existenci vlastníma rukama a vlastním přičiněním, ale zle pochodili podobní ti rýpalové, kteří náhledu toho se přidržovali.

Tak na příklad kanonikus z Beauvais, Guillaume de St. Amour opovážil se tvrditi, že není pražádným ctnostným jednáním býti dobrovolně žebrákem, a že tací zdraví a silní žebráci měli by býti trestáni. Ale papež Alexandr IV. prohlásil náhled ten za vzpouru proti církvi, zatratil jej, odňal panu kanovníkovi kanonikát a přikázal mu pod trestem kledby, aby bullu papežskou, kde zbožná žebrota proti názoru jeho byla ochraňována, veřejně v Paříži četl.

Jiní papežové nebyli lepší a hájili svatost zbožné žebroty jak mohli. Tak Urban IV., Kliment IV., Sixtus IV., Eugenius IV., Kalixt III. a rozumí se i největší darebák na trůně papežském Alexandr VI. a známý, docela pohansky smýšlející papež Lev X. Všichni tito náměstkové boží vyzráli na sv. Pavla a vykládali jasnou řeč jeho v tom smyslu, že uvedená epištola není psána pro celý svět, ale jen Thessalonicenským a že Kristus nepohrdal ctným řemeslem žebráckým, tudíž pořádný mnich také za žebrotu styděti se nemusí.

Církevní sněmy daly ovšem papežům za pravdu, žebravé řády měly privilej na obtěžování a vykořišťování lidí. Církevní sněm ve Vienně potvrdil řeholi sv. Františka, jejíž odstavec 6., týkající se žebroty, zní takto:

„Bratři nemají ničeho vlastniti, ani domu, ani místa, ani věci, nýbrž jako cizinci a příchozí v této časnosti sloužiti v chudobě a pokoře pánu a v plné důvěře vycházeti na sbírání almužny. Nemají se za to styděti, poněvadž pán sám učinil se chudým na tomto světě. Toť vznešenost nejvyšší chudoby, kteráž to vás, nejmilejší bratři, povyšuje za dědice a krále říše nebeské. Učinila vás chudými na věci, ale povýšila v ctnosti. Ta budiž podílem vaším, uvádějíc vás do země života."

A privilej k žebrání byla také dodatečně chráněna. Papež Sixtus V. dal dokonce instrukce inkvisitorum kacířství, aby bez milosti zakročili proti každému duchovnímu, který by chtěl velebným žebrákům kazit nějak řemeslo.

Ale tyto výsady měly přece pro církev špatné stránky. Žebraví mniši tvrdili, že ničeho nevlastní, i ten chléb, který jedí, náleží prý církvi. Mnichům ná-

*) Starý Mosheim soudil docela jinak. V „Historii církevní" píše: Franciscus mercatoris Assisii in Umbria filius, perditus et dissolutus adolescens, quum ex gravissimo morbo, quem peccatis et vitiis contraxerat, convaluisset, piam quamdam amentiam vita et moribus profitebatur. (Česky: František, syn kupcův z Assisi v Umbrii, zkažený a zhýralý mladík, když uzdravil se z přetěžké nemoci, již přivodil si hříchy a poklesky, projevoval životem i způsoby jakési zbožné bláznovství.)

leží tedy jen určitý požitek, majetek sám náleží papeži a církvi. Ale tento náhled mohl by míti pro církev velmi nemilé důsledky: našli se důmyslní církevníci jako na příklad Occam Bonagratia a Michael Caesenas, kteří šli dále, tvrdíce, že Kristus pán jako pravzor, jejž následovati františkáni se zavázali, také neměl žádného vlastního majetku, nýbrž byl jen uživatelem věcí. Náhled ten měl by dalekosáhlé následky, vysvítalo by z něho, že ani papež, vůbec žádná z církevních hlav nemá ani nejmenšího práva míti nějaký majetek, poněvadž učenníci nesmějí jednati jinak než pán a mistr. Následkem toho „dědictví sv. Petra" octlo by se v světle až příliš pochybném.

Zde se římský klerikalism zapletl jednou důkladně do vlastních osidel a jen známou klerikální chytristikou a sofistikou pomohl si z léčky. Papež Jan XXII., když nemohl žebravé řády přiměti, aby upustily od věty té, pro papežský měšec tak povážlivé, pomohl si šikovným ediktem, vyvěšeným veřejně v Avignoně. V němž papež vzdával se všeho majetku, darovaného františkánům, který jeho předchůdcové přijali. Tím měli býti žebraví mniši donuceni, aby aspoň to, čeho užívají, považovali za svůj majetek. Ale s papežským knífen nebyli zbožní žebráci spokojeni, páter Bonagratia stěžoval si na to veřejně v shromáždění kardinálů. Papeži však záleželo velice na tom, by pytlík papežský v budoucnosti nebyl ohrožen; odvrátil tudíž hrozící nebezpečí bullou, zvanou: „Cum inter nonnullos" z r. 1323, v níž dovozoval, že Kristus Pán i apoštolové majetek svůj měli. Pátera Bonagratia za jeho zastávání se chudoby vstrčili na rok za mříže a tak nebezpečí odvráceno; papež může dodnes ukládati s dobrým svědomím svoje miliony na úrok u židů i u křesťanů, neboť to není proti příkladu pána Ježíše, který svůj majetek měl.

Majetek nějaký by tedy zbožní žebráci šťastně již měli, ale poněvadž práce byla jim ohavností před hospodinem, žebrat se musilo přece. „Hudy klosterbráder", který sbíral na Moravě pro „hudy klostr", jak rozkošně vylíčil Machar v jednom ze svých feuilletonů, nevymřel dodnes; dříve však těchto žebráků hemžilo se jako kobylek, vyjídali bez milosti chudého rolníka, který musil dávat chtě nechtě, třebas věděl, že co mu dnes nesebere zbožný fráter, sebere zítra exekutor. Již Erasmus Roterodamský stěžuje si trpce na egyptskou ránu v podobě přečetných žebravých mnichů a také jiným spisovatelům a karikaturistům je typ žebravého mnicha terčem posměchu.

Žebravých mnichů, kteří dívali se s vnitřním odporem na žebráckou mošnu, nebylo tak mnoho. Ale přece již usnesení nejstarších sněmů církevních obracejí se proti mnišské lenosti. Usnesení z roku 398 (koncil kartaginský) praví výslovně: „Duchovní znalý slova božího hledej si jakoukoliv výživu ruční prací. Duchovní získávej si výživu a oděv řemeslem nebo rolnictvím, pokud není na škodu úřadu jeho. Všichni duchovní k práci schopní ať učí se řemeslům i vědám." *) Sv. Augustin také horlivě se ujímal práce tělesné, dovozuje, že sv. Pavel mluvil skutečně o práci tělesné a nikoliv snad o duchovním poučování věřících, jak obránci mnišského lenošení rádi by světu namlouvali. Ale žebraví mniši měli i pro svoje řemeslo důvody: autoritu sv. Tomáše, tohoto oblíbeného autora papeže Lva X., který dokazoval, že Kristus sám holdoval vznešenému povolání žebráckému, zvláště když kázal Zacheovi sestoupiti se stromu a když vyžebral si u něho nocleh.

Ale sami obránce žebroty mnišské musili velmi záhy doznati, že privilegovaná zbožná žebrota vede k nejhoršímu ludráctví, jaké lze si jen představiti. Nechme mluviti muže zkušeného, samého sv. Bonaventuru, který v dopise svém z roku 1257 vydal takové vysvědčení o svých žebravých spolubratřích:

„Hledám-li příčinu, proč lesk řádu našeho mizí, vidím to ve spoustě zaměstnání, za něž požadují se velice hladově peníze a peníze ty přijímají se bez rozpaků, ačkoliv jsou největšími nepřáteli naší svaté chudoby. Vidím zahálčivost některých naších bratří, kteří uspávají se v jakýsi nepřirozený stav mezi meditaci a konáním; pozoruji toulavý život mnohých, kteří, aby zajistili pohodlí tělům svým, jsou svým hostitelům břemenem, a místo aby lidi potěšovali, působí jim jen mrzutosti. Vidím nestydaté požadavky, následkem jichž mají lidé před našimi bratry strach jako před zloději. Veliké a nápadné budovy naše ruší náš klid, jsou obtíží našim přátelům a k vůli nim jsme vydáni řečem lidským. Příliš důvěrný styk, jejž svatá řehole naše zapovídá, rozmnožil se převelice, zavdal příčinu k všelijakým podezřením a škodí našemu dobrému jménu. Naši bratři honí se po funusech a testamentech, čímž uvalují na sebe zášť duchovenstva, zvláště farářů. Příliš častá změna bydliště, která rovněž ruší klid, je známkou nestálosti a škodí chudobě. Konečně jsou tu přílišná vydání, neboť bratří naši nespokojují se již málem a dobročinnost ochladla. Jsme tudíž každému břemenem a budeme jím v budoucnosti ještě více, nebude-li zlu brzy odpomoženo."

Mezi papeži zvláště Řehoř IX. byl velmi nakloněn řádu františkánskému a žebravým mnichům vůbec, obdařiv je všemožnými výsadami. Tento žebravý národ, který nestál pod dozorem biskupským, byl jedním z nejdůležitějších činitelů v utužování

*) Clericus quantumlibet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat. Clericus victum et vestimentum sibi artificiolo vel agricultura, absque officii sui dumtaxat detrimento praeparet. Omnes clerici qui ad operandum validi sunt et artificiola et litteras discant. Tak zní doslovně latinský originál hořejšího výroku.

církevní moci a vlivu, římský klerikalism měl v žebrotě jeden z nejlepších systemů berních, jaké kdy existovaly. Rafinovanost těchto výběrčích Říma byla tak úžasná, že lidová přísloví často o tom vtipkují. Na příklad staré přísloví: „Když mniši a kněži cestují, rádo prší“, pochází od toho, že žebraví mniši chodili vybírati daň z hlouposti a pověrčivosti lidské nejraději ve dnech deštivých, kdy byli jisti, že najdou sedláky doma, neboť když je pěkně, bývají venkované většinou za prací na poli.

Celá nemorálnost zbožné žebroty vynikne z tohoto krátkého vylíčení tím jasněji, uvážíme-li, že příjmy církevní byly namnoze obrovské a že ona ostentativně vychvalovaná chudoba byla jedním z největších švindlů v kulturní historii vůbec. Zbožná žebrota a kramaření s odpustky potvrzovaly v praxi jednu z nejšerednějších klerikálních zásad, že lze smiřovati každé taškářství penězi. Na této korupci byla vybudována finanční moc Říma a z této korupce těží klerikálové podnes.

---

## Život sv. Benedikta.

### Sepsaný zbožným papežem a opravený jedním bezbožníkem.

Jako u celé řady svatých i u sv. Benedikta našli se pochybovači, kteří domnívali se, že dotyčný velký svatý, zakladatel řádu benediktinského, zrovna jako svatý Florián a jemu podobní svatí nikdy nežil. Jezovita Harduin zvláště dokazoval nejsoucnost onoho svatého, ale jeho vývodů uvádětí nebudeme. Předně by klerikálové řekli, že z jezovity mluvila konkurrenční záš, což ostatně může býti pravda a za druhé poukázali by, abych šel se jen podívat na příklad do Emaus a jinam, že řád založený sv. Benediktem dodnes existuje a dík hojným podporám vlastenecké šlechty české zkvétá. Snad by také vytáhli na důkaz existence sv. Benedikta existenci časopisu „Sv. Bonifác“ a dovozovali by, že kdyby sv. Benedikt neexistoval, nemohl by existovati ani „Sv. Bonifác“. Naproti tomu divím se zase já, proč ctihodní otcové, když již chtějí otravovati lid český svými plátky, nedali některému jméno „Sv. Benedikt“. Je to čirý nevděk k svatému jejich patronu a svědčí jen o tom, že sami ctihodní otcové mají vážné pochybnosti o tom, zdali regule řádu benediktinského dělal sv. Benedikt a mnozí dokonce domnívají se, že je to snůška řeholních pravidel sestavená od několika mnichů sedmého století. Ale my přijmeme rádi za pravdu, že sv. Benedikt vskutku existoval. Vždyť je tu jeden důkaz existence sv. Benedikta, jeho životopis, sepsaný papežem Řehořem Velikým. Kdo pokládá papeže za neomylného, má zde důkaz, proti němuž odporovati nelze, kdo nepokládá, útrpně sice pokrčí rameny nad tou romantickou historkou, z níž mnišská nevědomost čouhá každou řádkou, ale přes to mohl přece sv. Benedikt existovati. Řehoř byl sám benediktinem, spis je psán jen ad maiorem ordinis gloriam, k větší cti a slávě řádu. Řehořovy dialogy jsou skutečně složeny jen za tím účelem, aby rozmnožily počet klášterníků, nikoliv aby osvítily lidské mozky a přinesly trochu pravdy. Historie, pokud ji pěstili klášterníci, pochodila velice bídně; vše, co nehodilo se velebným otcům k účelům zbožným a bohulibým, zohaveno k nepoznání, a zase naopak, co se hodilo do krámu, byť to byla nejpitomější fantasie, bylo s vážnou tváří prohlašováno za věc posvátnou a věrohodnou. Letopočty pro zbožné muže leckdy ani neexistovaly; stalo-li se něco, stalo se „za onoho času“. Řehoř začíná na příklad životopis sv. Benedikta takto:

„Fuit vir vitae venerabilis, gratia Benedictus et nomine“ (česky: Žil muž života ctihodného, milostí i jménem Benedikt [Blahoslavený]). Již jméno Benedikt je podezřelé; v době dřívější užíváno nebylo a význam jeho „Blahoslavený“ je opravdu velmi pěkným dokladem, že řád potrpěl si na zvučné, jako pro reklamu stvořené jméno zakladatelovo. Avšak přikročme již k vylíčení života světcova, neboť je to historie pamětihodná. Narodil prý se v Římě z rodiny velmi vážené, někteří ctihodní otcové udělali jej k větší cti a slávě boží dokonce šlechticem, pocházejícím z jedné z nejvznešenějších rodin v Nursii. Život světcův je nepřetržitou řadou ctností a zázraků.

Na celé věci nejpoučnější je to, co dle měřítka pravověrných římských klerikálů za ctnost a svatost se pokládalo. Již v útrobách matčiných zpíval prý sv. Benedikt žalmy. Bylo by to velmi dojemné, škoda však, že je to kopie staré legendy, dle níž sv. Jan Křtitel při návštěvě panny Marie poskakoval radostí v těle sv. Alžběty. Sv. Benedikt ještě nenarozený měl pomocnici v tomto bohulibém konání. Neboť pomáhala mu ve zpívání žalmů již tehdy sestřička, sv. Školastika, která se s ním současně narodila. Tato blahoslavená dvojčátka konala sice všecky roztomilé úkony, které malé dětičky konávají, ale něčím lišila se přece od dětí obyčejných smrtelníků. Když na příklad mladičtí svatí se rozplakali, honem přispěchal roj andílků s nebe, jedni houpali nadějná robátka v kolébce, jiní přinášeli jim hračky, rozumí se samo sebou hračky důstojné hudoucího opata i abatyše: jako na příklad infuli, berlu, závoj a brevíř. Jiní andílkové dělali k tomu muziku, ovšem na nástroje, které byly vynalezeny asi tisíc let později. Neboť tento dojemný detail je krásně vymalován v jistém klášteře benediktinském vedle cely otce převora. Rozumí se, že ďábel v pekle hrozně skuhral a plakal, věda dobře, jak tyto svaté dětičky jednou mu pořádně zatopí. Tento zarmoucený ďábel, který vedle kolébky mladičkých

dvojčátek tváří se plačtivě, je také na obraze onom vypodobněn.

Když Benedikt dospěl let chlapeckých, poslán byl do školy. Jak se učil, o tom legenda nepraví, ale domyslíme se lehko: studoval několik let a do hlavy nic nepřišlo. Konečně připadla mu velmi spasná myšlenka; pomyslil si, že všecko učení je pouhá marnost a trápení ducha, že z velkého učení je velké hlavy bolení atd. a že čím méně člověk ví, tím snáze může býti svatým a je-li dokonce analfabet, tím lépe. Aspoň z přílišného čtení nevylihnou se mu v hlavě kacířské myšlenky.

Úmysl Benediktův byl sice velmi promyšlený a chvalitebný, ale světec zapomněl, že zde existuje ještě moc odporná svatým zámyslům: otcova metla. Viděl již v duchu, co by tomu tatínek říkal, kdyby uslyšel, jak synáček jeho s učení hanebně sběhl a usuzoval také, že všecky důvody, které by stačily k obhájení svatosti, nic by nepomohly k odvrácení otcovské kázně. Proto dal Benedikt vale domu otcovskému a uchýlil se do světa; šel kam jej oči vedly. Za několik dní přišel do krajiny pusté, zvané Sublak, kde doufal, že je úplně jist před nenáviděnými studiemi. Zde vyhledal si jeskyni skalní a v hlavě jeho zrodil se plán, jak by svůj život nejlépe zařídil ve svaté zahálce, chráněn úplně před otcovou trestající rukou.

Benedikt nedělal vlastně nic jiného, nežli co dělali všichni poustevníci, Pavel poustevník i Antonín poustevník, kteří připadli na myšlenku žíti osaměle v poušti. byli celkem velikými zbabělci; utekli na poušť před pronásledováním Deciovým. Poustevnictví nebylo ničím jiným nežli prováděním známého hesla: dělati z nouze ctnost. Byla-li doba nejistá, hrozily-li pohromy válečné, pronásledování atd., což přirozenějšího nežli utéci tam, kde měl člověk pokoj a kde, sběhlo-li se tam více stejně smýšlejících, mohl dosíci jisté glorioly svatosti. Ostatek dodělal zvyk, u slabých hlav ujalo se každé bláznovství a nejpodivnější útvar, jaký kulturní dějiny lidstva znají: mnišství, byl hotov a organisoval se. Je velmi zajímavo čísti životopisy různých zakladatelů řádů, byla to vždy nějaká mizerná situace, která statečné ony muže přivedla na myšlenku, že dále to tak nejde a že nutno utéci se světa a založiti řád. O sv. Františku z Assisi je známo, že oddán jsa životu rozmařilému, probil peníze otcem mu svěřené k vyrovnání obchodních závazků a v zoufalé té situaci vzpomněl si, že Kristus řekl kdysi: „Chceš-li dokonalým býti, jdi, prodej vše co máš, rozdej chudým a následuj mne!“ František z Assisi rozumněl tomu do slova, prodal i šaty, rozdal chudým a běžel nahý domů, řekl otci, který mu domlouval, několik ne zrovna vybraných slov a stal se zakladatelem řádu. U jiných zakladatelů řádů nebylo lépe: Sv. Norberta učinil vlastně tvůrcem řehole hrom, který vedle něho do země praštil a kdyby Ignác z Loyoly nebyl býval v šarvátce poraněn, nebylo by asi Tovaryšstva Ježíšova.

Leč vraťme se k životu a osudům sv. Benedikta. Když se usadil v skalním doupěti, bylo mu velmi brzy úzko, žaludek hlásil se o svoje práva a kandidátu svatosti stýskalo se již po egyptských hrncích doma. Měl již sto chutí vrátiti se pod kázeň otcovskou a skončiti svoje dobrodružství, ale v nitru jeho zuřil boj, nesrovnávalo se s jeho cti, by takto doznal žalostnou porážku svých plánů. V takových smutných úvahách pohříšen vylezl na skalu a spatřil tu muže jakéhos, zvaného Romanus (Říman). Tento člověk poznal brzy, že má před sebou soudruha v bláznovství i tázal se jej útrpně, proč se tak kouká jako sedm drahých let.

Benedikt pověděl kolegovi upřímně, jak mu při plných mísách a sklenicích v domě otcovském přišla do hlavy myšlenka žíti v nebeské osamělosti a místo s mrzutými kantory raději s anděly obcovati. Ale nyní že vidí, jak ten život v bohulibé samotě není rozhodně takovým, jak si představoval, a že mu místo zpěvu kůrů andělských velmi nevlídně kručí žaludek. Proto prý přemýšlí o tom, že bude rozhodně lépe, dáti samotě vale, odprositi tatínka a dbáti více čtvrtého přikázání božího, nežli zde v samotě zmírati hlady.

Bratr Roman usmíval se útrpně steskům svého spolubratra, který jako kandidát poustevnictví tak málo statečnosti projevoval. A poněvadž jej samého trápila v poušti dlouhá chvíle, usmyslil si, že vrtkavého bratra Benedikta získá přece životu poustevnickému. Napovídal mu tudíž mnoho krásných věcí ze života poustevnického, slíbil mu, že se postará o jeho žaludek a dal mu také jakýsi mnišský hábit. Rozdělili se pak o svoje skalní obydlí, Roman bydlel ve skále nahoře, Benedikt dole. Když byl čas k jídlu, spouštěl Roman košíček s chlebem a s plodinami dolů bratru Benediktovi.

Bratr Benedikt oddal se nyní náboženským rozjímáním a blažené lenosti v takové míře, že by byl býval jistě leností hlady umřel, kdyby bratr Roman nepřipadl na důmyslný prostředek, burcovati jej vždy z jeho vytržení. Připevnil vždy dole ke košíku zvoneček, jehož zvonění připomínalo vždy bratru Benediktovi, že je čas k jídlu.

Čert však, který nikdy nespí, byl pohoršen velice zbožným životem sv. Benedikta a jak nás sv. otec Řehoř ujišťuje, přemýšlel o všelijakých ďábelských fintách, jimiž by zbožný život světcův překazil. Ale byl to patrně prahloupý čert, který v svatém životě chtěl lidem braniti; celý jeho pokus obmezil se na to, že praštil kamenem po zvonečku, chtěje jej rozbíti a tak svatého, pohříženého v náboženská rozjímání, hlady umořiti. Ale nešikovný čert netrefil dobře, urazil jen kousek zvonečku, který zvonil dál, ovšem trochu křaplavě.

Když si Benedikt v nových poměrech zvykl, odešel Roman z pouště a Benedikt v Sublaku osaměl. A tu vypravuje sv. otec Řehoř interesantní episodu.

Jednoho krásného jitra, když Benedikt seděl před svým doupětem, spatřil, jak kolem skal poletuje kavka, jež stále více k němu se blížila. Ale nebyla to kavka, nýbrž — pánbůh s námi — satanáš. Tento satanáš přivedl Benedikta v mocná pokušení: náhle udělalo se svatému zle, srdce jeho prudce bilo a před zraky jeho objevil se svůdný obraz.

Viděl římské ulice plné krásných slečen a jednu z těch gracií vzal s sebou a v důvěrném hovoru o samotě s ní v tichém zákoutí viděl, jak ze šatů noří se alabastrové ramínko, krásná nožka, čarovně svůdné poprsí, zkrátka Benedikt celý hořel a mnoho nechybělo, by udělal totéž, co pohanský bůh Jupiter v podobě labutě udělal krásné Ledě a spanilé Europě v podobě býka. Jinými slovy řečeno, čert užil zde jednoho ze svých neomylných prostředků a již již zdálo se, že ctnost svatého třepetá se jako lapená moucha v pavučině a běda, navždy bude po svatosti!

Ale v této největší nouzi svatý věděl si přece rady. Ačkoliv celý hořel, obrátil přece s hlubokým vzdechnutím oči k nebi, strhl si pak kutnu s těla a běžel jak ho pánbůh stvořil do nejbližšího roští, kde válel se tak dlouho, až trny jej pořádně rozdrásaly a milostný, čertem zaníceny žár se vykouřil. Prostředek ten byl velmi radikální a pomohl; čert vida, že i tento trumf jeho selhal, dal již svatému nadobro pokoj.

Pověst o zbožném poustevníku šířila se v okolí, nejdříve přišli naivní a hloupí pastýři, jimž Benedikt udělal překrásné kázání, takže o jeho svatosti nikdo v širém okolí nepochyboval. Několik mnichů ze sousedních míst, slyšíce o slavném muži božím, pomyslilo si, že by jim neškodilo získati jej, přišli proto k němu a prosili jej, by jim byl „otcem“ (abba, abbas = opat).

Benedikt se ovšem zdráhal, ale brzy povolil a přijal tuto hodnost. Nyní zázrak stíhal zázrak. Největší potíž měl sv. otec Benedikt právě s mnichy, kteří povolali jej za opata, neboť nejsouce spokojeni s jeho kázní, chtěli jej otrávit jako krysu. Ale Benedikt učinil jenom znamení kříže nad pohárem s jedem a pohár rozpukl se v kusy. Jednoho mnicha vyléčil z nepřekonatelné lenosti v docházení do choru radikálním prostředkem: fackou. Gothský král Totilas domníval se, že vyzraje na sv. otce a sesměšní jej před celým křesťanským světem: dal navléci špinavý plášť královský jednomu ze svých pacholků a sám skryl se v průvodu, zvědav, co nábožný muž bude falešnému králi říkat. Benedikt však vycítil hned, že falešnému králi čouhá sláma z bot, proto volal naň již z daleka: „Odlož, synu můj, co nepatří tobě!“

Rozumí se, že čert několikrát i mnichy pokoušel, ale Benedikt poslal jej jedním znamením kříže okamžitě tam, odkud přišel. Zázraky Benediktovy byly opravdu nejpodivnější ze všech: železo na jeho rozkaz vyplovalo z řeky na povrch, bratr Maurus na rozkaz Benediktův mohl běžeti suchou nohou jako sám Kristus po řece, aby zachránil do řeky spadnuvšího vlastního bratra Placida, na rozkaz Benediktův vytryskla voda ze skály (škoda, že zázrak ten je okopírován podle Mojžíše). Benedikt zkrátka dělal všecky možné zázraky, křísil mrtvé a těšil se takové milosti boží, že bůh mu ukázal celý svět v jediném paprsku slunečním. Jak se ten zázrak udál, věru těžko říci, buď stál svatý v širém prostoru světovém a viděl naši sluneční soustavu, anebo stál na zemi a bůh stvořil k vůli němu novou sluneční soustavu, anebo aspoň přelud její, zkrátka nebudeme si tím lámati hlavu, jen tolik podotkneme, že svatý Benedikt bývá zobrazován s dvěma atributy: známou již číší s jedem, kterou, jak již řečeno, jedním znamením kříže rozrazil, a se zemskou koulí, osvětlenou paprskem slunečním. Benedikt umřel v chrámu stoje a jeden z přítomných mnichů viděl, jak z úst svatého vyrostl žebřík až k nebi, po obou stranách ovroubený hořícími lampičkami a po tomto žebříce stoupala duše Benediktova k nebi.

---

K poznání povahy řádu Benediktova slouží nejlépe jeho regule, která je pokládána za vzor řeholí a k tomu za poměrně nejmírnější. Hlavní věc je při tom poslušnost. Neboť mniši jsou bojující církví, armádou duchovní, a tu poslušnost k představeným je zdůrazňována nejvíce. Mnich nejen nesmí ničeho míti, musí i v prvé řadě odříci se vlastní vůle a podříditi se bezvýjimečně rozkazům představených. Proto pokora a poslušnost jsou první podmínkou, ještě více než na vojně.

Sedmá kapitola řehole sv. Benedikta, jednající o pokoře, praví:

„Je dvanácte stupňů pokory. První je bázeň boží. Druhý: popření vlastní vůle. Třetí: poslušnost představených. Čtvrtý: trpělivost při nejtěžších a nejodpornějších úkolech: Pátý: vyznávání svých zlých myšlenek. Šestý: spokojenost s věcmi nejhoršími. Sedmý: vydávat se za nejnehodnějšího a také tomu sám věřit. Osmý: být spokojen s obvyklými zařízeními. Devátý: mlčení. Desátý: mírnit se v smíchu. Jedenáctý: málo mluvit. Dvanáctý: mnich má nejen srdcem, ale i tělem projevovati svoji pokoru, proto při práci, v kostele atd., ať chodí, stojí či sedí, má činiti tak s hlavou skloněnou a s očima sklopenýma k zemi.“ Tato pokora vydává mnicha úplně v moc představených, neboť jeho práva nejsou téměř žádná, za to moc opatova ohromná. Jak málo práv mají mniši, ukazuje kapitola 68. řehole Benediktovy, týkající se případu, jsou-li uloženy některému bratru věci nemožné. Praví se v ní:

„Jsou-li některému bratru uloženy těžké nebo nemožné věci, má ovšem přijmouti rozkaz se vší poslušností. Zdá-li se však, že břímě rozkazu přesahuje síly jeho, může to svým představeným trpělivě přednésti. Trvá-li však představený po tomto rozkladu na svém rozkazu, ať mladší bratr pamatuje si, že mu to není nic platno a ať poslechne, důvěřuje v pomoc boží."

Pátá kapitola o poslušnosti nařizuje a poučuje takto:

„Prvním stupněm poslušnosti je poslušnost bezodkladná. Tuto poslušnost konají ti, kdož, jakmile je něco představenými nařízeno, poslechnou bez odkladu, jakoby to bylo nařízeno z nebe. Tito bratři zanechají ihned všeho i své vůle, pustí vše z ruky, nechají i to, co začali, nedokončeno a spěchají za hlasem poroučejícího, takže rozkaz představeného a vykonání jeho podřízenými stane se v jediném okamžiku.

Ale právě tato poslušnost je jen tehdy bohu milá a lidem příjemná, když rozkaz ne s chvěním, ne zdlouhavě, ne vlažně nebo s reptáním, nebo s odmítavou odpovědí je vykonáván, protože poslušnost projevovaná vůči představeným je prokazována samému bohu (!)."

Poslední věta je zajisté dosti charakteristická, vysvětlivky k reguli pak ještě více zdůrazňují tuto naprostou odvislost řeholníkovu od vůle představených, neboť právo odvolací je velmi obmezeno, závislo od libovůle představených. Praví se v nich: Domnívá-li se kdo, že je přetěžován přehnanými požadavky a tresty, a má tudíž spravedlivou příčinu odporovati nebo se hájiti, smí s povinnou skromností se omluviti, leč beze vzdorovitosti a pohrdání představeným. Také může stěžovatel se odvolati od převora k opatovi, neb od tohoto k praesesovi (předsedovi) či ku generální kapitule, ale nikdo nemá ihned, obdrží-li odpověď zamítavou, přikročiti k odvolání, ale dříve věc zrale uvážiti. Shledá-li po takovém uvážení odvolání nutným, může tak učiniti, ale aniž by tím porušil povinnou úctu k svému bezprostřednímu představenému. Představený, který tak pokorně je žádán a přece stížnosti nevyhoví, má připustiti odvolání k vyšším představeným bez nevole, hrozeb a předhůzek a nemysliti, že se mu tím děje újma . . . Žádný řeholník však nesmí pod záminkou odvolání anebo k předsedovi cestovati, neb odejíti ze svého kláštera, není-li povolán, nýbrž věc svou dříve listy oznámiti a pak dalších disposic vyčkati.

Ačkoli řehole ta má jistý nátěr konstitučnosti, přece despotismus představených má tu nejširší pole, ti mají podřízené své úplně v hrsti, a tento druh duchovní i tělesné tyranie, kterou mohou nad podřízenými provozovati, příčí se docela všem moderním ethickým názorům. Nedivíme se ostatně již pranic, že na samého zakladatele řádu byl spáchán od jeho spolubratrů atentát: Benedikt sdílel jen osud všech samovládců, nad nimiž visel stále Damoklův meč.

Úžasné rozšíření řádu benediktinského je vysvětlitelno jeho přímo mistrovským způsobem lapání duší. Abychom učinili si představu o síle toho řádu, nutno podati několik statistických cifer, a sice z doby rozkvětu jeho. Tak roku 1549 bylo na celém světě 225.044 klášterů. Dlužno však uvážiti, že ohromný počet ten připadal skoro výhradně na Evropu; v Africe žádných nebylo, v Asii jen sem tam v Palestýně. A z toho množství klášterů bylo 52.000 benediktinských. Počítáme-li 36 mnichů na jeden klášter, je to armáda 1,872.000 mužů. Ze řádu benediktinského vyšlo 63 papežů, 7000 arcibiskupů, 15.000 biskupů, mimo to hlásilo se k nim 21 císařů, 26 císařoven, 48 králů, 54 královen, 251 markrabat, knížat a vévodů. Svatých má řád benediktinský asi přes 55 tisíc, s blahoslavenci bude asi nebeská armáda benediktinská jistě silná přes třikrát sto tisíc duší. Také bohatství je docela přiměřené té obrovské moci řádové. Jediný klášter Montecassinský měl jmění rovnající se celému království, roční příjmy byly asi půldruhého miliónu skudů.

Není ostatně divu, že řád měl tak ohromné množství příznivců, vždyť „výhody", které sliboval, nebyly nepatrné a sliby, které sv. Benedikt od samého Boha prý obdržel, byly řádu zdrojem úžasného blahobytu. Vždyť měl slíbeno: že řád jeho bude trvati až do skonání světa, že bude ke konci světa nejvěrněji zápasiti pro církev římskou a mnohé u víře utvrdí, že nikdo v řádu tom nezemře jinak než v stavu milosti, že všichni, kdož řád ten pronásledovati budou, neobrátí-li v čas, sejdou smrtí předčasnou nebo zlou (to je opravdu tůze podezřelé vyhrožování atentáty!), ale za to ti, kdož řád benediktinský milují, zemrou smrtí šťastnou. Tento nanejvýše nemravný švindl měl, jak vidět, úžasný úspěch, rozumní odpůrci mnišských praktik byli zastrašováni, za to bohatí lichváři a lotři byli přímo lákáni neomylnou vyhlídkou na blaženost nebeskou.

Hltavost těchto klerikálních vojsk byla ohromná, známé přísloví praví o lidech nenasytných, že mají žaludek jako bota sv. Benedikta bez podešvů. Když v době známého rušení klášterů za císaře Josefa II. byl také jistý klášter benediktinský zrušen, našlo se tam 9500 sudků vína a dva tucty ženských košil.

Tento úžasný rozmach řádů v minulosti je varovným hlasem pro budoucnost. Neboť taková organisace, která dosud vládne ohromnými prostředky, je strašnou a lidu velmi nebezpečnou šiřitelkou klerikální tmy, jak dobře praví pořekadlo: Když se dva benediktini sejdou je tma jako u uhlíře a kominíka.

Svými tiskovinami zaplavují benediktini dodnes svět, třeba tudíž aspoň trochu poukázati na historii oněch velkovýrobců tmy, tím spíše, že proti činnosti jejich novinářské není dosud dostatečné protiváhy. A zhoubný vliv mnichy zdarma v milionech šířených tiskovin nelze podceňovati zvláště u nás v době nynější, kdy tisk pokrokový je oproti tisku klerikálnímu vždy v značné nevýhodě.

---

Svoboda tisku v pekle.

Jednoho dne, či lépe jedné noci, maje nazítří opletačku pro jeden z nejčastěji užívaných paragrafů tiskových, přečetl jsem si několik řádek ctihodného zákona tiskového a šťastně nad ním hned usnul.

Ihned změnila se scéna, moje já octlo se v pekle. V opravdovském pekle a ke všemu ještě vynatřefil jsem se k nějakému čertímu sněmu. Sněm ten byl velmi krásně uspořádán: Nejvýše předsedal sám Satanáš a kolem něho jako ministři seděla pekelná knížata, jak samo sebou se rozumí, na žhavých stolicích, neboť žhavá stolice pekelná je pekelnému knížeti daleko milejší posezení, nežli největšímu českému vlastenci křeslo ministerské. O něco níže seděli na stolicích obyčejných všichni bývalí despotové a tyrani pozemští, k nim družili se papežové a všelijací církevní hodnostáři. Konečně docela vzadu tísnila se pekelná luza.

Satanáš zvedl se z pekelného trůnu a prohlásil slavnostně:

„Slavné shromáždění, sešli jsme se, bychom porokovali o změně zákona tiskového, neboť naskytá se nám vzácná příležitost, bychom jej ve prospěch a k slávě pekelné říše drobátko zlepšili. Musí býti zavedena přísnější censura, neboť takto dělá si každý písař, který z dlouhé chvíle také knihy spisuje, z celého pekla blázny. A čest našeho pekla musí býti uhájena. Co tomu říkáte, knížata a stavové, co tomu říkáte, vy důstojní odborníci v pálení knih, velební církevníci? Připomínám výslovně, že pekelná luza nemá do věci té co mluvit. Jakmile se někdo odtamtud ozve, dám vyklidit galerii.“

Po této řeči Satanášově nastal ve shromáždění velký rozruch, radostné mručení ozývalo se v celé sněmovně a z řad černých hodnostářů ozývaly se vykřiky.

„Sláva Satanášovi! Jen zaveďme přísnější censuru!

„Je rozhodně třeba přísnější censury,“ ozval se čert jménem Adramelech, „jinak nechci býti již déle čertem, jak jsem byl znectěn.“

„Jsem rozhodně pro krajní zostření paragrafů tiskových,“ zvolal Řehoř Sedmý, bývalý papež, „jinak by moje pracně založené království boží na zemi bylo brzy v koncích.“

„Já, ‚král Slunce‘, vynálezce hesla ‚Stát jsem já‘, měl bych trpěti, aby se vůbec svobodně myslilo a psalo?“ ozval se král francouzský Ludvík Čtrnáctý. „To by byl konec všech despotů, skončili by jako ubohý Capet a ohavné republiky byly by všeobecně zavedeny.“

„Ba že,“ přikývl Belzebub, jeden z mocných knížat pekelných a pair říše, „jinak stane se chátra chytřejší než my. Jako doufám, že stanu se rytířem řádu pekelného lejna, tak neustanu dříve, dokud nedomůžeme se nejpřísnějších ustanovení tiskových. Denně aspoň deset spisovatelů musí do kriminálů, a ti, co zbudou na svobodě, budou co nejpřísněji hlídáni; každý aspoň desíti detektivy. A hle! Náš hlasatel Zofiel vrací se právě z vycházky po planetě zemské, uvidíme, co nám přinese!“

„Vítězství, vítězství!“ zvolal hlasitě Zofiel, takto pekelný serbus, a mával při tom jakýmsi papírem.

„Co přinášíš, Zofieli“ táza se Satanáš. „Není to zase nějaký zlořečený časopis, v němž prošly největší urážky naší pekelné říše?“

„Tentokráte nikoliv, ó velkomocný Satanáši,“ pravil Zofiel. „Je to nový říšský zákon ze dne prvního aprile, týkající se záležitostí tiskových a přijatý všemi hlasy kromě hlasů sociálních demokratů.“

„To bude pochoutka pro mne,“ vzkřikl Belial, „odkud neseš ten skvost?“

„Z rakouského parlamentu, rozumí se samo sebou,“ řekl Zofiel.

„Dej sem, na prvního aprile je můj svátek,“ pravil Belial. „Bude-li to co kloudného, dám ti hubičku.“

„Kliď se, Beliale, věc je veliké důležitosti pro celé peklo,“ prohlásil Zofiel. „Jak vám všem asi známo, slavné pekelné shromáždění, najal jsem si celou armádu klerikálních špiclů, taškářů, denunciantů, novinářských blbců a pododné sebranky, kteří ustavičně křičeli, že mravnost, ctnost a tak dále je v nebezpečí. A poněvadž bylo to v zemi, kde na štěstí pro naší pekelnou říši mají podobní výtečníci značný vliv, byl přijat následující zákon, z něhož vám něco přečtu.“

„Výborně Zofieli,“ zvolali všichni pekelní sněmovníci, „jen ven s tím!“

„Na příklad krásná je kapitola, týkající se spisování a rozšiřování knih: ‚Každý, kdokoliv spisovatelstvím zabývati se míní, je povinen ohlásiti to řádně kolkovaným podáním na příslušném úřadě politickém, předloživ příslušné listiny, jako vysvědčení zachovalosti, potvrzení místního úřadu farního o vykonané zpovědi, list domovský, potvrzení

místního obecního úřadu, že týž aspoň 3 leta v obci se zdržuje . . . .‘“

„Výborně, Zofieli, výborně,“ řval pekelný sněm.

„Nerušte mne,“ křikl Zofiel, „beztoho mohu vám přečísti pouze výňatky tohoto skvostu. Je to věru něco geniálního. Dříve mohl každý vagabund namočiti péro a pomazati kupy papíru nejdrzejším rouháním, nyní musí každý, mimo spisovatele nábožných knih, míti k spisovatelství licenci. Každému takovému uchazeči, proti jehož zařadění v seznam spisovatelů úřady námitek nečiní, bude vydána knížka s jeho fotografií, přesným popisem osoby a obšírným poučením, jímž se říditi musí. Každý týden musí se dostaviti na policejní úřad k prohlídce, nechová-li snad nějaké úmysly státu nebezpečné a mimo to může býti policií kdykoliv předsevzata prohlídka v jeho bytě . . . .“

„To je pekelně krásné!“ prohlásil Satanáš. „Ale což censura, synu můj?“

„Ó buďte beze strachu, velký vládče náš,“ řekl Zofiel. „Všecka dosavadní censurní ustanovení zůstávají v platnosti a k nim druží se nová. Na příklad, kdyby se stalo, že censoři propustili by buď přehlédnutím nebo z hloupošti, neporozuměvše obsahu, nějaký spis podvratný, je tu ustanovení, že knihkupci, dříve než spis veřejně vyloží, jsou nuceni jej přečísti, a shledají-li jen jediné místo závadné, musí jej pod ztrátou koncesse úřadům odevzdati. Mimo to je každý spisovatel povinen dva exempláře svého díla zaslati důstojnému farnímu úřadu místa, kde spis vyšel; tam by nějaký ten prohřešek vyčenichali. Mimo to nařízeno přísně všem censorům, by dbali pokynů občas v důstojných orgánech duchovenstva: Čechu, Kříži a Marii, Sv. Vojtěchu a Sv. Banifáci atd. uveřejňovaných, a každý spis, který by se jmenovaným listům nelíbil, aby bez milosti skonfiskovali.“

„To je moudrá řeč,“ liboval si Adramelech, „příteli Belzebube, co tomu říkáš?“

„Že je to maňifik, postrádám jen zákaz, že spisy a listy satyrické vůbec vydávány býti nesmějí.“

„I na to pamatováno, co právě podotkl vážený kolega Belzebub,“ prohlásil Zofiel.

„Je v tom opravdu veliká státnická moudrost, Zofiele,“ děl Satanáš, „ale co děje se pro šíření spisů dobrých a peklu užitečných?“

„Nemějte starosti, velkomocný panovníče,“ řekl Zofiel. „Je dovoleno, by o povolení k spisovatelství ucházel se třebas analfabet, neboť ačkoliv mnoho průkazů od kandidáta spisovatelství se vyžaduje, průkazu, že něco studoval, něco ví, dále že má ducha a talent, se naprosto nežádá. Ba žádosti opatřené třemi křížky mohou býti také příznivě vyřizovány, prokáže-li žadatel, že aspoň pomocník jeho vyhovuje ustanovením zákona.“

„Jaká humanita a liberálnost!“ libovali si čerti.

„Mimo to nakladatelům a osobám zabývajícím se řemeslně prodejem krváků, modlitebních knížek a nábožných rozjímání, je dovoleno, spisovati bez předchozího dosažení licence; ovšem musí prokázati, že ty spisy sepsali sami a pouze za účelem obchodním.“

„Spisující nakladatelé? Milý čerte, z takových spisů nebude revoluce,“ podotkl Belial.

„Za to, bude-li nějaký spis zabaven, má býti nejen odňata koncesse spisovatelská autorovi, eventuelně knihkupci, odvážil-li se knihu takovou podloudně prodati, ale mimo to má býti spisovatel osobně trestně stíhán a v přečetných případech pokutován doživotním žalářem, po jehožto odpykání může býti dán pod policejní dohlídku . . . .“

„To je trochu moc,“ podotkl Satanáš.

„No, to je arciť lapsus,“ odvětil Zofiel, „ale v ouředním slohu nikoliv neobyčejný.“

V tom zakokrhal kohout a zmizely přízraky noční. Ale v údech cítil jsem malátnost a byl jsem dokonce tak nešikovný, háje se tím, že jsem nevěděl ničeho o tom, že místa inkriminovaná, která prošla v šedesáti různých časopisech, byla náhodou v „Ohlasech ze Zapadlé Lhoty“ zabavena. Státní návladní poukázal v promyšlené řeči na soustavně prováděný nešvar, rozšiřovati se zálibou rozličné imunisované (což zajisté v brzku již přestane, jak podotk) i neimunisované výroky různých podvratníků a navrhl, bych vzhledem k různým přitěžujícím okolnostem byl na čtrnáct dní zavřen.

Oddechl jsem si a jen plaše se rozhlédl, nepřichází-li snad již Zofiel s novým klerikálním tiskovým zákonníkem.

Zaplať panbůh, nepřišel!

## Klerikální milosrdenství.

Milosrdenství, dobročinnost, charita, všecky ty lidumilné skutky, jimiž klerikálové se vynášejí, jsou lží již od samých počátků křesťanství. Má se jí namluviti světu, že pohané byli samí ukrutníci, kdežto křesťané vzory dobroty a lásky. A přece není hned tak větší dějinné lži, jako když tato klamná představa se udržuje. To, co nazýváme slovem humanita, lidskost, láskyplný vztah člověka k člověku, bylo klerikálům naprosto cizí. Neboť povaha pravé lidskosti záleží v naprostém nedostatku vší okázalosti, je to vlastnost dobrého srdce, jíž klerikálové nemají a při svém fanatismu nikdy míti nemohli. Naopak: dějiny křesťanství jsou krvavé, zaznamenávají tolik válečných hrůz, tolik vražd a ukrutného mučení z pověrečného fanatismu, že když probíráme se nesčíslným množstvím krvavých válek náboženských, které vedli křesťané, tím ohromným počtem soudů a po-

prav kacířů a čarodějnic, které mají na svědomí nejen křesťané, ale vůdcové a hlavy křesťanství, mizí při tomto strašném divadle pohádka o křesťanském milosrdenství nadobro.

Křesťanské milosrdenství vystupuje dnes ve formě, kterou lze nejlépe označiti slovy: „měšťácká dobročinnost“, dobročinnost pouze na oko, která dobrodince nic nestojí. Takový moderní dobrodinec, který postaví se v čelo nějaké dobročinné akce, neriskuje ničeho, nepřináší žádné obětí, nýbrž udělá dobrý obchod: má reklamu, která stojí za víc, než zaplatil. Z lásky k chudým nedal také žádný klerikální dobrodinec ničeho.

Klerikální ústavy a spolky, které dobročinností se zabývají, možno rozděliti na trojí druh: první druh klerikálních dobrodinců dává odpadky, které nic nestojí, provozuje dobročinnost čistě jako vedlejší zaměstnání. Takovými dobrodinci jsou klášterní řády, udělující chudině kotlíky pomyjí s bohatých svých tabulí, oním dobrodiním jsou ty známé „klášterní polévky“, na něž již Boccaccio spáchal následující nesmrtelný vtip: Kajícník jakýsi, vida klášterní pomyje rozdílené chudým, pravil smutně, že má velkou obavu o blaho ctihodných otců na onom světě, neboť stojí psáno v evangeliu: „Stonásob vám bude odplaceno.“ Když pak inkvisitor žádal za vysvětlení těchto slov, pravil kajícník: „Ctihodný otče, vidím-li denně, že množství chuďasů odnáší si odtud kotlíky plné kuchyňských pomyjí, které jsou uklízeny jako bezcenný odpadek s tabule vaší a vašich spolubratří, pomyslím si, že když na onom světě dostanete za každý kotlík vašich pomyjí sto kotlíků, zajisté na konec všichni se v pomyjích utopíte“. — Bezcennost těchto klerikálních dobrodiní byla, jak vidět, patrna již lidem čtrnáctého století.

Jiný druh klerikálních dobrodinců jest v ústavech pro sirotky, asyly atd. Zkušenost poslední doby ukázala, že takové asyly a útulny, které s velikou mazaností dovedou získávati dobrodince v měšťáckých a šlechtických kruzích, jsou ohavnými vykořisťovatelnami práce dětské, že jsou to buď továrny na náboženské předměty, pracující s nejlacinějšími silami, anebo pravá doupata neřesti, mrzačící děti duševně i tělesně. Skandálů, při nichž objevilo se, že pod pláštíkem milosrdenství páchány na bezbranných dětech nejhorší ukrutnosti, bylo již v klerikálních ústavech nesčetně; z Francie dříve přinášel denní tisk skoro denně případy vykořisťování dětí zbožnými řeholnicemi, nynější skandály v asylech italských jsou v paměti příliš čerstvé, než aby bylo zapotřebí je oživovati.

Třetí druh klerikálních dobrodinců působí v léčebnách a nemocnicích. Jací jsou to dobrodinci, seznáme nejlépe, uvážíme-li, že „dobrodinci“ ti udržují také největší skvrnu dvacátého věku, pověstné Lourdy.

Větší pozornost dlužno věnovati otázce, zdali kdy v křesťanství bylo pravé milosrdenství opravdu domovem a zdali křesťanství právem lze pokládati za původce ctnosti, antickým lidem neznámé. Jsou lidé, kteří domnívají se, že první křesťané byli komunisté a tvořili nejideálnější společnost lidskou, jaká kdy byla na zemi. Ale zabýváme-li se trochu památkami z té doby, dojdeme brzy k poznání, že první křesťané komunisty nebyli. Již pojem křesťanského milosrdenství vylučuje komunism vůbec, znamená spíše jakousi blahosklonnost, s níž vysoce postavený pán snižuje se k člověku nízko stojícímu. Lidské ctnosti jsou tu formulovány dle ctností božských, dle vzoru, jaký si který věk představoval. Představoval-li si tehdy křesťan boha a Krista v plné slávě byzantinského císaře, kolem něhož sedí jeho dvořanstvo v pořadu hodností, bylo vyloučeno, že mocná ta bytost dává beze všech nároků: vladař platí dvořanům a lidem za úctu mu prokazovanou.

V tom je právě hluboký rozpor mezi křesťanským milosrdenstvím a opravdovým dobročiněním. Křesťanský prokazovatel milosrdenství řídí se známým heslem: „do, ut des“, dávám, abys ty dal; chce vyměniti jednu věc za druhou, v nejčastějších případech vyměňuje přebytečné statky hmotné, s nimiž neví kudy kam, za tak zvané statky morální, za velebení, čest a chválu. Při tomto obchodu nepochodí z pravidla špatně. Takové křesťanské milosrdenství je jinou formou placené annoce; když nebylo novin a všelijakých moderních reklamních prostředků, bylo třeba slynouti dobročinností, nebo nějakou právě velebenou ctností. První křesťané byli mistry reklamy, štědré, bohaté osoby, jestliže věnovaly obrovské dary církvi, mohly býti jisty, že budou velebeny jako v době naší není veleben žádný mecenáš. Známý je případ bohaté římské vdovy Pavly, která opustivši nezletilého syna a zřeknuvši se všech svazků rodinných, odebrala se na radu Jeronymovu do Betléma, kde založila hospital a čtyry kláštery, jakož i bohatými dary církev obmyslila. Tuto křesťanskou mecenášku velebí Jeronym přímo směšnou chvalořečí: „Kdyby všecky částečky těla mého proměněny byly v jazyky a všecky údy moje jak hlasy lidskými hovořily, přece nebyl bych schopen s dostatek ji velebiti.“ A připomeneme-li si, že matce, která přiměla dceru, by stala se jeptiškou, přikládán stejně absurdní titul „tchýně boží“, dovedeme si učiniti jasnou představu o tom, jak ona soustava dobročinnosti v dobách prvokřesťanských vypadala.

Tito mecenáši prvokřesťanství jsou na vlas podobni moderním mecénům, kteří tím, že podporují veřejné podniky nějaké, nabývají vlastně svého společenského raisonu d'être čili po česku řečeno, jsou známi výhradně jako dobrodinci. Kdyby nebylo jejich velkých darů, byli by známi buď výhradně jen jako lichváři a lakomci, zkrátka jako bohatí, ale nanejvýše obskurní existence. Proto právě tací lidé rozu-

mějí výborně obchodu, jenž nazývá se buď moderním mecenašstvím nebo lidumilstvím: dary amerických miliardářů ústavům vědeckým jsou vesměs toho razu, jsou obchodem, prospívajícím v prvé řadě onomu domněle tak obětavému člověku.

Křesťanství se svým episkopátním zřízením nebylo institucí komunistickou, nýbrž theokratickou a každé theokratické zřízení musí se projevovati vším možným, jenom ne čistě lidským, srdečným a prostým stykem člověka s člověkem. V theokratickém systemu je buh vznešenou, nedostupnou bytostí, člověk blíží se k němu jen s pokornou tváří prosebníka, raba, stojícího před tváří všemohoucího patriarchy. Proto je zcela pochopitelné, že představitelé božské moci na zemi, biskupové, nabývali značné moci, příspěvky věřících, nesmírná úcta jejich a pak obratné rozdílení podpor neobyčejně přispívalo k zvýšení slavozáře hierarchů.

Celé to církevní hospodářství již v prvních dobách vykazuje tolik stínů, že divíme se opravdu, jak legendy o úžasné dobročinnosti křesťanské mohly se udržovati. Vždyť již tenkráte měla hierarchie své Drozdy, leckde sbíralo se vesele na chudé, ale sezobali to episkopové a diakoni. Administrace církevního jmění vedlí v dobách těch diakoni, kteří již dovedli všelijak využiti výhodného postavení svého, aby si na účet křesťanského milosrdenství trošku přilepšili. Tak píše Cyprian v epištole 49. o jakémsi diakonu Nikostratovi, který musil býti zbaven svého úřadu, poněvadž sezobal církevní peníze. Že podobných případů bylo hojně, svědčí i okolnost, že diakoni mohli dávati almužnu z církevních peněz teprve po předchozím vylíčení bídy uchazečů biskupovi a s jeho souhlasem. Byla tedy nad diakony kontrola biskupů, rozumí se, že jistě ne zbytečná, když Nikostratové-Drozdi se množili.

Také nedávali diakonové podpory každému, nýbrž jen těm, kdož „trvali v matce církvi“ a kterým, jak již řečeno, biskup podporu povolil. V dávání mladá hierarchie křesťanská zrovna štědrou nebyla, ale sbírat na chudé dovedla mistrně. Dnešní klerikální žebráci na kostely, na poutě, na klerikální domy a konvikty nejsou jistě většími mistry ve sbírání příspěvků, ať peset či šindeláků, nežli jejich předchůdcové pp. episkopové a diakoni.

Nejen zpronevěry, ale i všelijaká zneužití církevního majetku byla zjevem častým. Proto přihlíženo k pečlivější správě statků církevních. Již synoda chalcedonská vydává předpisy o správě církevního jmění. Podnět k těmto opatřením daly četné zpronevěry, jako na příklad zpronevěra v Edesse, kde velebný defraudant byl donucen vybrati si z kněžstva svého správce statku, oikonoma. Poznáváme také z toho ohromnou autoritu biskupů, kterým ani švindl a marnotratnost nezlámaly vaz; docíleno pouze toho, že správa finanční svěřena silám k tomu zvláště určeným. Tito oikonomové byli nutností, poněvadž hierarchové při vší víře ve vševědoucího a vševidoucího boha přece jmění církevní buď všelijak lehkomyslně rozhazovali, anebo je prostě zpronevěřili. Nezištnost nebyla vůbec ctností hierarchickou a proto chápeme jasně, proč synoda udává také důvod ustanovení hospodářských správců: aby církevní hospodářství nebylo bez kontroly a vůbec jmění církevní se nerozházelo, a tak nepadla potupa na duchovenstvo (doslovné znění řecké: „hóste me amartyron einai tén oikonomian tés ekklésias, kai ek tutu ta tés ekklésias skorpizesthai, kai loidorian té hierósyné prostribesthai“).

Tato zajímavá illustrace tehdejších poměrů církevních svědčí o všem jiném, jenom ne o pravé filantropii, účinné lásce k bližnímu.

Není tudíž žádný div, že celá řada nepředpojatých lidí usuzovala, že podpory nerozdílely se skutečným chudým a pomoci potřebujícím, nýbrž jen církevníkům samým a jejich pomocníkům. Příjmy plynoucí z četných darů nebyly jistě malé, kontrola nedostatečná nebo žádná; jaký div tudíž, že tendence ustanovení synod církevních poukazuje k tomu, že zde bylo soustavné, rafinované zneužívání jména dobročinnosti k účelům nejzištnějším. Ale namítne se, že zachovala se celá řada úžasných chvalořečí na jednotlivé biskupy a církevní otce, kteří konali prý pravé divy křesťanské lásky. O takovém Cyprianu, Flavianu, Augustinu, Basiliovi a pod. skutečně čteme, že hostili chudé, zakládali chudobince a konali skutky křesťanského milosrdenství, podporujíce chudé i když jejich vlastní prostředky byly vyčerpány. Ale nadšení pro tyto lidumily ochladne brzy, vzpomeneme-li si, jak tehdy bylo chvalořečnictví zakořeněno, vzpomeneme si na chvalořeč sv. Jeronyma na zbožnou Římanku Pavlu a pochopíme, že tehdy umění reklamy u vynikajících lidí kvetlo zrovna tak jako dnes, ba daleko více. Dnes mnohý milionář pro reklámu udělá také lecjaký kousek pseudofilantropie, proč by jej také ve věku, kdy kultura byla v úpadku, neprovedl nějaký, téměř božské úcty těšící se církevník? Toť přece je jistou značkou úpadku kulturního, kdy místo přirozených, prostých úkonů zavládnou přehnané, přepjaté mravy, místo jasného, zdravého, přirozeného a čistého názoru na život všelijaké hysterické kejkle a velkohubé chvalořečnictví. Přiznávám se, že mnohá místa svatých otců působí oproti antickým filosofům trapným dojmem, je to asi tak, jako bych viděl křesťanskou světici líbající v záchvatu hysterickém rány sochy Kristovy a moderního, pokrokového, vzdělaného lékaře, ošetřujícího s naprostou jistotou úplného uzdravení zraněného člověka.

Čteme-li o sv. Kateřině Sienské, že líbala vředy nemocných, politujeme onen strašný klerikální nerozum a nemůžeme se nadchnouti pranic poukazem na to, že takové činy jsou projevem bytosti nábožensky citové. Nic platno; lékař který vředy ty dovedně beze všech citových výlevů operuje a vyléčí, je v našich očích jedině dobrodincem chorého člověka.

A tak možno usuzovati i pokud se týče ran sociálních. Křesťanství mělo pro těžké sociální neduhy slova útěchy, mastičkářství almužny, ale nikdy radikálního, opravdového léčení. Křesťanská pseudofilantropie jeví se jako příkrasa theokracie; církevníci z prvních dob křesťanství říkali sice, že Kristus tak odkázal jim chudé, že šat, který dán jim, je oblekem jemu samému a jídlo dané chudým, potravou samému Kristu, ale v srdcích svých byla většina těch velkohubých křesťanských filantropů ničemná skrz na skrz. Tak dovídáme se na příklad (z jednání koncilu v Maconu), že církevníci v Gallii (Francii) byli takovými lidumily, že vyšívali chudé od svých prahů psy. Tito křesťanští lidumilové byli však v jednom oboru přece velmi snaživí a sice v lichvaření. To, co měli rozdati chudým, ráději půjčili na vysoké úroky. Takových lakomců bylo mezi církevníky již záhy dost, neboť již synoda Arlesská připomíná tento zlořád a stanoví, že služebníci církevní, kteří na lichvu půjčují, nemají býti k přijímání připuštění.

Křesťané vykazovali chuďasům, mrzákům nemocným stiženým hrůznými chorobami místo před chrámy, aby tak těmito očividnými příklady povzbuzena byla dobročinnost věřících. Tento starý zvyk udržel se dodnes, předsíně chrámové jsou leckde plny žebráků a žebraček. Je viděti z toho, že příliš účinné křesťanské milosrdenství zrovna nebylo, musilo-li se útočiti krajními prostředky na mysl dárců. Také humanní ústavy křesťanské nesou pečeť takové měšťácké dobročinnosti. Biskup v Sebastě (Malá Asie) Eustathius (biskupoval odr. 355) založil první takový dobročinný ústav, do něhož i cizinci byli přijímáni a který zval se řecky Ptóchotrofeion (chudobinec). Basilius, biskup cesarejský (od r. 370) založil ústav podobný ve větším měřítku. Tyto křesťanské chorobince, chudobince, útulky pro cizince (xenodochia) nebyla však tak humanními institucemi, jak by se snad zdálo, byly to většinou instituce „k větší cti a slávě boží“, aby si hierarchie dodala lesku a získávala nové přívržence. Proto je naprosto nesprávné mínění, že by křesťané byli první, kteří nemocnice zakládali — veškeré tak zvané humanní instituce byly již ve starověku a všeobecně je známo, že při chrámech Aeskulapových (bůh lékařství) byly nemocnice (řecky nosokomeia). Léčilo se ovšem většinou suggescí, ale křesťanské humanní ústavy nebyly ani o vlas lepší; nevědomost prvních křesťanů ve vědách je známa. U Římanů objevuje se aspoň jakýsi druh nemocenských pokladen; zajímavý to příklad, že pohané cítili nedůstojnost almužny, která je vždycky snižováním člověka, byť v křesťanství byla totik velebena. Almužna ničí mravní bytost člověka, korumpuje jej a udržuje otrockou, poddanskou mysl. Proto almužna je oblíbeným prostředkem theokracie; je kupní cenou, za niž si theokracie kupuje úctu chuďasů a tím utvrzuje svoje panství. Despotism a almužna hodí se k sobě výborně. V zásadách demokratických žijící národ pohrdá vždy almužnou, pro svobodné lidi existuje pouze spravedlivý právní nárok a jenom instituce, které mají za účel na čistě lidském stanovisku zabezpečiti chorým nárok na lečení a podporu beze všeho zdání, že prokazují dobrodiní neb milost, mají právo nazývati se humanními. Humanní však křesťanská almužna není, je hlubokým ponížením člověka, je náboženskou pseudofilantropií, která nedává k vůli zmírajícímu ubohému chuďasovi, ale k vůli tomu, by měla buď „poklad v nebi“ nebo „k vůli Kristu“. Právě okolnost, že almužna není dávána k vůli chudým samým, že není projevem upřímného a srdečného vztahu dávajícího k obdarovanému, je nemorální a zavržitelná.

Almužna u prvních křesťanů není vlastně projevem lásky k bližnímu, ale projevem kultu Kristova. Vždy připomíná se boháčům ústy biskupů, by k vůli spáse vlastní dali almužnu, pamětlivi toho, že v chudých mají si představiti samého Krista, který „tak doporučil nám chudé, že dosvědčuje, jak sám v chudých je šacen a podporován“.*)

Tak bylo aspoň za doby, kdy církev přecházela z církve utištěné (ecclesia pressa) v církev vládnoucí (ecclesia dominans). Jen že byl velký rozdíl v tom, jak církev vládnoucí rozuměla křesťanskému milosrdenství. Z přečetných dokladů historických o tom, jak církevní velmoži ve středověku zacházeli se svými bližními, stůj zde úryvek z Varillasova „Života sv. Ludvíka“:**)

„K bolesti a k pláči bylo utiskování obyvatelstva pod jařmem duchovenstva. Jednou dala kapitula pařížská zavříti všechny obyvatele chatenaiské a míst okolních, to jest obvodu jí přináležejícího, protože přisvojovali si práva lidská, která jim jako nevolníkům nepříslušela.

Tak hynulo množství těchto nešťastníků, natlačených jeden na druhého ve sklepích kapituly. Křičeli, že by se kamen ustrnul, o vzduch, o vodu a konečně o smrt. Neboť žumpa ta byla tak těsná, že ani z daleka nemohla pojmouti všech obyvatelů svých, z nichž mnozí z nedostatku vzduchu sešíleli.

Blanka,***) když doslechla o tom, jata soustrastí nad tímto ubohým osudem lidským, poslala zpovědníka svého ke kapitule a dala prositi za ony lidi, aby byli z úcty k ní propuštěni na svobodu.

Ale kapitula odvětila vzdorně, že nikdo nemá práva starati se o její poddané, a že ještě dost velká milost děje se lidem těm, že jich na místě nezvěšeli.

A na znamení, jak málo kapitula je ochotna povoliti, kázala, by ženy a děti uvězněných, jež byly doma, byly schytány a vsazeny do stejně těsných žalářů.

---

*) Tantum nobis pauperes commendavit, ut se in ipsis vestiri ac suscipi testaretur.

**) Varillas, Minorennité de St. Louis, kap. 22, str. 364.

***) Královna Blanka Kastilská, matka krále francouzského Ludvíka Svatého.

Tam zacházelo se s nimi ještě krutěji, ze zášti, že poctění byli takou ochranou. A tak množství uvězněných zhynulo dílem hladem, dílem vražedným vedrem a otráveným vzduchem, který byl přiveden tím, že nakupeno tolik lidí v prostoře, jež nemohla je pojmouti.

Královna plna spravedlivého hněvu nad jednáním, jež svědčilo o tak nesmírné zlobě a nelidskosti, sáhla k meči a kázala obrojencům svým, by vězení bylo vzato útokem a dvéře vypáčeny. A aby nikde nebyl zadržen bázní, že propadne klatbě církevní, sama první udeřila do dveří kladivem, jež vzala z ruky jednomu ze svých lidí.

Tu lidé vyplnili okamžitě její rozkaz, dvéře se rozlétly v okamžiku a vyšlo množství mužů, žen a dětí, z jejichž tváří zírala smrt a jejichž údy byly vyhublé na kost. Padli na kolena prosíce královnu pro boha, by vzala je v ochranu, poněvadž by je stihla krutá msta.

Královna stejně šlechetná jako osvícená, učinila ak a kázala, by důchody kapituly tak dlouho byly zadržovány, až kapitula přilezla ke kříži a nevolnictví proměnila v daň.

Tak bylo provedeno vyprostění „servorum glebae — otroků hroudy."

V takových činech vyvrcholilo křesťanské milosrdenství klerikálů. Není také divu. Lidé, kteří dovedli oproti odpůrcům svým, kacířům, postupovati největšími ukrutnostmi, jež dějiny znají, nemohli také jednati lépe tam, kde milosrdenství bylo na úkor jejich peněžní moci. Milosrdenství u klerikálů bylo skoro vždy buď lží nebo pokrytectvím, výjimek bylo velmi poskrovnu."

Vzhledem k tomu, že jednání toto ohrožuje svobodu tisku, v zájmu volného duševního rozvoje nutnou, táží se podepsaní:

„Jest pan c. k. ministr práv ochoten, poučiti pražské c. k. státní zastupitelství o škodlivosti jeho jednání?"

Ve Vídni, 16. října 1907.

Dr. Winter.
Modráček.
Hornof.
Jaroš.
Filipínský.
Johanis.
Tomášek.
Habermann.
Soukup.

Svěcený Antonín.
Biňovec.
Ant. Remeš.
Svoboda.
Aust.
Prokeš.
Pik.
Němec.
Hudec.

Authentische Übersetzung.

1707
I

# Interpellation

der

Abgeordneten Svěrený, Biňovec, Aust und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister in Betreff der Konfiskation der Broschüre „Černí ptáci" (Schwarze Vögel), kurze antiklerikale Skizzen, herausgegeben im Verlage des Preßausschusses der tschechoslavischen sozialdemokratischen Partei (Zeitschrift „Zář") in Prag.

Die Prager k. k. Staatsanwaltschaft geht in der letzten Zeit gegen die fortschrittliche Presse und gegen die antiklerikalen Schriften geradezu parteiisch und gesetzwidrig vor. Zu Beginn des Monats September laufenden Jahres konfiszierte sie wiederum die folgende Broschüre: „Černí ptáci" (Schwarze Vögel), kurze antiklerikale Skizzen aus dem Notizbuche eines Novizen und aus verschiedenen Schriften, bearbeitet von J. C.

Scharlatanerie.

(Anstatt der Vorrede.)

Der menschliche Charakter ist schon einmal so; die Leute wollen etwas in jeder Richtung ungewöhnliches und werden so am leichtesten ein Opfer der Scharlatane.

Nichts schmeichelt dem Menschen so sehr, wie die Scharlatanerie. Der Scharlatan redet ganz unbedeutenden Leuten ein, daß ihretwegen vielleicht gar ein ewiges Naturgesetz verletzt werden wird, damit nur der Herr Beruška oder Herr Slaneček dasjenige erreichen, wonach ihr Herz strebt. Und im Gegenteile ist wieder Mißtrauen, Skeptizismus, Forschung, ein kritischer Geist allen großen Menschen eigen; große Philosophen zeichnen sich eben durch eine eindringliche, unvoreingenommene Forschung aus.

Das Staunen ist ein Kind der Unwissenheit, sagt der Philosoph. Unwissend ist aber ein jeder, wer Wunder erwartet, wer zwar weiß, daß eine Sache nicht auf dem angegebenen übernatürlichen Weg zu stande kommen kann, der aber trotzdem auf einen solchen Weg hofft. Den Leuten wird die sich gleich bleibende, ewige Ordnung zuwider, sie lieben Ausnahmen, befassen sich gern mit Sachen, welche der allgemeinen Erkenntnis widerstreiten. Deswegen hatten Lügner, Phantasten, Fabulisten und Scharlatane immer eine gute Ernte bei der Menschheit; ihre ganze Kunst bestand in der geschickten Ausbeutung der menschlichen Unwissenheit. Die Scharlatanerie hat sich zu einer Großmacht herausgebildet und je ungebildeter das Zeitalter und das Volk ist, um so mehr Scharlatane gibt es.

Ein holländischer Seefahrer ist im XVIII. Jahrhunderte zu den Kaffern gelangt. Die Kaffern besichtigten den Fremdling mißtrauisch und ihre Mienen bezeugten, daß in ihren Köpfen die edelmütige Absicht reift, den verdächtigen Fremdling aufzuspießen. Der Seefahrer sah, daß mit den Wilden nicht zu spaßen ist, und erklärte deshalb mit ein paar Worten, die er von ihrer Sprache kannte, er komme von der großen Gottheit und werde zum Beweise dessen ein Wunder machen. Er wußte gut, daß das Wunderwirken bei

den Kaffern nicht eben schwer ist, deshalb zog er einfach aus der Tasche eine Flasche des stärksten Branntweins heraus und zeigte sie den Kaffern. Da die Kaffern dazumal noch keine Ahnung von den Wohltaten der europäischen Zivilisation hatten, unter denen der Alkoholismus die erste Stelle einnimmt, so hielten sie den Branntwein für reines Brunnenwasser.

Der Seefahrer goß jedoch den Branntwein auf eine Schüssel und zündete ihn an. Brennendes Wasser! Hat das irgend ein Kaffer jemals gesehen, je davon gehört!? Selbst die ältesten Häuptlinge wußten nichts davon, daß das Wasser brennen würde und schauten — erfüllt von heiliger Scheu — den Abgesandten der mächtigen Gottheit an, welcher aus dem Wasser Feuer machen kann. Und der Matrose, um die Wirkung noch zu steigern, trank ruhig den Rest des Branntweins aus. Dieses Wunder hat die Kaffern erst recht betäubt. Sie warfen sich dem Matrosen demütig zu Füßen und verehrten ihn wie einen Gott.

Wie lächerlich auch dieses Histörchen aussieht, es wiederholt und wiederholte sich unzähligemal auch in unserem aufgeklärten Zeitalter. Die biederen Neapolitaner, welche geradeso das „kochende Blut des heiligen Januarius" anstaunen und die naiven Kaffern des XVIII. Jahrhunderts könnten einander die Hände reichen.

Die ganze mittelalterliche Kulturgeschichte ist eine ununterbrochene Reihe von Scharlatanerien; die mächtigsten mittelalterlichen Institutionen, das Papsttum, das Mönchtum, erhielten sich und blühten nur vermöge einer erstaunlichen Scharlatanerie. Es war dies eine Engrosscharlatanerie, aber nicht einmal das moderne Zeitalter kann sich damit schmeicheln, daß die Scharlatanerie vollständig verschwunden wäre.

Im Gegenteile, in kleinen Sachen bringt es die Scharlatanerie noch immer zu einer ungewöhnlichen Virtuosität. Es werden zwar nicht Federn aus den Flügeln des Erzengels Gabriel, auch nicht das Heu aus der Bethlehemitischen Krippe, auf welchem Christus lag, zum Küssen gereicht, aber es existieren noch Lourdes und ganze Legionen Scharlatane. In jeder Nummer der Bourgeoisjournale kann man eine Menge Annoncen über Medikamente und kosmetische Mittel finden, welche sich als eine so aufliegende Scharlatanerie darstellen, daß sie bei einem urteilsfähigen Menschen wahrhaftig Staunen erregen und zugleich traurige Betrachtungen darüber hervorrufen, wie die Pflege des gesunden Menschenverstandes vernachlässigt ist, wenn solche Artikel Absatz finden.

Am meisten werden durch die Scharlatane vom Klerikalismus verdummte Leute und eitle Frauenzimmer ausgebeutet. Wenn man eine Sammlung abergläubischer klerikaler Amulette aus verschiedenen Wallfahrtsorten zusammenstellen würde, so wäre es eine riesige Verspottung der Menschheit, welche solchen Sachen Glauben beilegte und die Möglichkeit ihrer Existenz zugelassen hat. Was Scharlatanerie anbelangt, gebührt den Klerikalen entschieden die Siegespalme. Die Inserate jener Scharlatane, welche den Frauen Schönheitssalben, Tropfen für volle Busenformen, Apparate zu demselben Zwecke (mit diesen treibt eine Frau Baronin Dobrzanska in Berlin Handel) verblassen doch gegenüber dem klerikalen Schwindel, wenn auch zugegeben werden muß, daß ihre Angriffe auf die Taschen der Trottel und Bourgeoisfrauen gleichfalls recht unverschämt und gewiß ertragreich sind, nachdem sogar Freifrauen dieses Handwerk treiben.

Die Scharlatanerie ist eine der Hauptstützen des klerikalen Systems; wenn dies nicht wäre, so hätten die Klerikalen bei weitem nicht eine solche Macht und so viel Einfluß auch unter den Volksschichten. Man beachte nur, mit welch grobem Aberglauben das bettelhafte klerikale Gesindel die Volksmassen im Mittelalter lockte; mit welchen abergläubischen Mitteln die Jesuiten meisterhaft arbeiteten, und man wird die Erklärung dafür finden, warum ganze Gegenden in Böhmen bisher klerikal sind, warum die Klerikalen mit solchen Blättern wie „Kříž" und „Maria" ganze Gegenden überfluten können, ohne daß die Leute dieses Unkraut, welches ärger ist als die Schauerromane, zurückweisen würden. Das Geheimnis dieser klerikalen „Volks"-Zeitschriften besteht darin, daß sie dem Volke vorspiegeln, sie stünden in direkter Verbindung mit den höheren Mächten und daß sie durch die „Fürbitte" dieser Mächte alles mögliche erreichen. Eine Menge von Beispielen wunderbarer und nicht wunderbarer Heilungen u. s. w. ist in diesen Blättern angehäuft, welche ein wahrhafter Triumph der Scharlatankunst sind und wahrscheinlich in allen Sprachen unter mannigfaltigen Titeln erscheinen.

Eine von den ältesten deutschen klerikalen Zeitschriften dieser Sorte, der in Innsbruck erscheinende „Bote des göttlichen Herzens Jesu", der Vorläufer und das Muster unserer Blätter à la „Kříž" und „Sv. Vojtěch" brachte sogar folgende beachtenswerte Danksagung:

„Im Frühjahre des laufenden Jahres kam mir ganz unerwartet der „Bote des göttlichen Herzens Jesu" in die Hände und ich las denselben seither allmonatlich und beachtete insbesondere die Rubrik „Erhörte Bitten". In der letzten Zeit wendete ich mich selbst an das göttliche Herz Jesu, um in einer gewissen Kassenangelegenheit, welche die mir anvertraute Kasse betraf, vor Schaden beschützt zu werden. Und siehe da! Als ich später das Geld übergab, erstaunte ich und staune noch immer, daß alles bis auf einen unbedeutenden Betrag in Ordnung war, während ich ein sehr namhaftes Manko erwartete. Ich kann nicht umhin, zu vermuten, daß mir das Vertrauen zum göttlichen Herzen Jesu geholfen hat und ich finde nicht genug Worte des Dankes dafür!"

Dies ist eine von den gelungensten Danksagungen, von welchen derartige klerikale Zeitschriften wimmeln.

Die Herren Defraudanten und Kassiere, welche dem Beispiele des Kudej oder Kecskemety folgen wollen, können nach diesem Rezepte dem klerikalen Blättchen Danksagungen für die glückliche Errettung von dem Arme der Gerechtigkeit einsenden.

Auf das Bauernvolk und auf die Kinder haben es die modernen Scharlatane am meisten abgesehen und ist auch ihre Ernte keine geringe. Im Gegenteile, die außerordentlich beschützte und protegierte klerikale Scharlatanerie ist eine enorme kulturelle und soziale Gefahr und es gibt auf der Welt noch viele Millionen Menschen, welche, da sie an alles dasjenige glauben, was unter einem frommen Titel gedruckt ist, dem Einflusse der miserablen klerikalen Presse vollständig preisgegeben sind, welch letztere nebstdem, daß sie das Volk verdirbt und jede gute Arbeit des Lehrers vernichtet, auch noch das Volk bestiehlt, durch Wucher schädigt und täuscht.

Die Scharlatanerie kann kurz als das hauptsächlichste Handwerk der Klerikalen bezeichnet werden und da Unverstand und Vertrauensseligkeit im menschlichen Geschlechte nicht so bald erlöschen werden, so wird sie noch sehr lange blühen. Inzwischen erübrigt nichts anderes als auf die klerikalen Scharlatane nach Möglichkeit hinzuweisen und dann pflegt auch Spott eine gute Medizin gegen dieselben zu sein.

## Unter vier Augen.

(Aus dem Notizbuche eines Novizen.)

Im Refektorium des Klosters zu X. fand sich eine kleine Gesellschaft ehrwürdiger Patres zusammen, die sich gegenseitig verschiedene Histörchen erzählten. Unter denselben befand sich ein feister Prälat, ein magerer Jesuit, ein dickbäuchiger Kanonikus und zwei Kapuziner, zu welchen sich ein junger Franziskanerpater gesellte.

Nachdem die Gesellschaft ein Prosit auf die Gesundheit des Herrn Kanonikus ausgebracht hatte, welcher gerade seinen Geburtstag feierte, entspann sich etwa folgendes Gespräch:

„Der heilige Vinzenz ist ein großer Heiliger", sprach der Prälat, „sein Andenken eignet sich gerade heutzutage zu einer häufigen Erinnerung, denn wir leben in einem solchen sozialen Jahrhundert."

„Das denke ich nicht, Hochwürden", erwiderte der Jesuit. „Es ist zwar gut, ab und zu von Heiligen zu predigen, welche durch besondere Wohltätigkeit hervorragend waren, aber manche Ungläubige nehmen sich dies dann zum Vorwande und sagen: „Siehe, solche Handlungen stellen sie uns als Muster hin, aber sie selbst handeln nicht danach."

„Lieber Mitbruder", sagte der Kapuziner, „man sollte auch nicht auf unseren großen Wundertäter, den heiligen Franziskus Seraikus vergessen. Ich war jedesmal so ergriffen, als ich las, daß er mit seinem Mitbruder auf dem Mittelländischen Meere in der bloßen Kapuze reiste. Dabei ließe sich schön darauf hinweisen, wie alle Errungenschaften der Welt eitel sind und daß ein Mann Gottes nicht einmal eines unbedeutenden Schiffleins bedarf, um über das Meer zu kommen; sein Glaube genügt ihm."

„Mein lieber Bruder", sagte der Jesuit, „das ist zwar sehr schön, aber ich würde ihnen doch nicht raten, sich nach dem Beispiele des heiligen Franziskus in Ihrer Kapuze auf das Mittelländische Meer hinauszuwagen."

„Sie haben recht", pflichtete der Kanonikus bei. „Ich bin nur einmal auf dem Meere gefahren, es war eine unbedeutende Fahrt, aber mir war angst und bange von der Reise, obschon ich nicht in einer Kapuze fuhr, sondern in einer Kajüte erster Klasse. Nichtsdestoweniger ist mir bald übel geworden und die unangenehmen Folgen der Seereise stellten sich ein. Ich glaube auch, daß wir diese schönen Wunder den Gläubigen nicht allzu oft erzählen sollten, denn . . ."

„Hoho!", rief der Jesuit aus, „will denn der Herr Kanonikus nicht in den Himmel kommen?"

„Ich hoffe trotzdem, daß dort für mich irgend ein Plätzchen übrig bleiben wird", sprach der Kanonikus lachend.

„Das hoffe ich auch", sagte der Franziskanerpater, „wenn nur das Himmelspförtchen nicht ein bißchen eng sein wird . . ."

„Sie Schelm!", rief der Kanonikus, „ich hoffe, daß mit Hilfe der Kollegen vom Jesuitenorden es meinem Bauche ein leichtes sein wird, auch durch die Himmelspforte zu kommen. Die haben überall mächtigen Schutz und im Himmel sind sie wie zu Hause."

„Der Herr Kanonikus hat recht", sprach der Prälat, „die Väter Jesuiten haben große Macht auf Erden und im Himmel."

„Das glaub ich", brüstete sich der Jesuit.

„Herr Mitbruder, geben Sie ihm einen kalten Umschlag auf den heißen Kopf", sagte der Franziskaner zu dem Kapuziner.

„Hört also", begann der Kapuziner, „ich werde euch einen hübschen Traum erzählen, welchen ich von den Jesuiten hatte. Unlängst schlummerte ich nach dem Mittagessen ein und da träumte mir, daß mich mein Schutzengel in die Hölle führte. Da trat an mich, Gott steh uns bei, der Teufel heran, machte mir ein Kompliment und frug mich sehr höflich, ob ich nicht seine Wirtschaft besichtigen möchte. Selbstverständlich ließ ich mich nicht lange bitten. Wenigstens werden wir daraus eine Predigt machen, bei der das Plärren der Weiber kein Ende haben wird. Und so schritt ich mit dem Teufel durch alle höllischen Spelunken, wo die Verdammten gekocht und gebraten wurden. Und wehe, der Teufel zeigte mir schadenfroh und zähnefletschend vor Lachen auch mehrere Angehörige unserer heiligen Orden.

Zahlreiche Dominikaner, Benediktiner, Franziskaner, Karmeliter, Bernhardiner wurden hier ge-

braten, recht viele Prälaten und Domherren und auch ein paar Kapuziner, kurz von sämtlichen heiligen Ständen und Orden war hier irgend ein Exemplar, nur kein Jesuit."

„Sehen Sie!", rief freudestrahlend der Jesuit.

„Ich frug den dienstfertigen Teufel", fuhr der Kapuziner fort, „wie es komme, daß ich hier keinen Jesuiten finde". „Ich bitte einen Moment zu gedulden", sagte der Teufel. „Und so schlichen wir durch die Hölle, bis wir zu einem versteckten Kämmerlein kamen, welches mit hundert Riegeln verschlossen war. Der Teufel geriet ganz in Schweiß, bevor er diese Menge Schlösser und Riegel aufsperrte. Endlich gelangten wir hinein und erblickten einen großen Backofen, der zahllose, sorgfältig verschlossene Abteilungen hatte. Der Teufel öffnete eine nach der anderen und zeigte mir in jeder eine Menge Jesuiten, die aneinander etwa so zusammengebunden waren, wie die Zwiebelhändler auf dem Markte die Zwiebeln zusammenbinden. Kaum hatte der Teufel die Jesuiten herausgezogen, begannen sie erschrecklich zu fluchen und zu schimpfen, so daß der Höllische selbst sich die Ohren verstopfte."

„Da sehen Sie Bruder Kapuziner", sagte mir der Satanas, „was das für Leute sind und welchen Unfug sie sogar in der Hölle treiben, Sie können sich nicht vorstellen, wie sehr wir uns mit ihnen in der Hölle schon abgeplagt haben. Die ganze Hölle war von oberst zu unterst gekehrt und selbst alte, erfahrene Teufel erklärten, daß es mit den Jesuiten nicht zum aushalten sei. Schließlich haben wir diese höllische Almer ausspekuliert und seit der Zeit haben wir von den Jesuiten etwas Ruhe."

„Aber das ist eine Infamie", brummte der Jesuit, „solche gottlose Sachen von unserem heiligen Orden . . . ."

„Nur nicht so hitzig, Herr Bruder," beschwichtigte ihn der Kanonikus, „nehmen Sie ein Prieschen und lachen Sie mit uns. Solche Plauschereien fördern die Verdauung. . ."

„Ein Hoch dem Herrn Kanonikus", rief der andere Kapuziner, das Glas erhebend, „wenn es mir Euer Hochwürden nicht verübeln, werde ich auch ein Geschichtchen von Domherren erzählen".

„Hurrah, nur heraus damit, Herr Bruder", rief der vom Weine erheiterte Prälat. „Der Bruder Jesuit möge sich nicht ärgern, es ist zwar wahr, daß die hochwürdigen Väter im heiligen Eifer ein bißchen zuviel streiten, aber in der Hölle sollte man sie doch nicht so rücksichtslos behandeln. Von den Predigten der hochwürdigen Väter werden jedesmal ein paar alte Weiber närrisch . . ."

„ . . . deshalb sollte doch der Teufel die ehrwürdigen Väter nicht wie Zwiebeln zusammenbinden. Wenn man die Herren Prälaten zusammenbinden sollte, wäre das eine ärgere Arbeit und dann weiß ich auch nicht, ob die Schubladen in der höllischen Almer genug geräumig wären", bemerkte der Kanonikus.

„Nun also erzählen Sie Frater Medardus, Ihr Histörchen von den Domherren", munterte ihn der Franziskaner auf.

„Also geben sie acht!" begann der Kapuziner. „Es war einmal — ich weiß wirklich nicht mehr, wann — als mir plötzlich mein Schutzengel erschien und mich in den Himmel führte. Mein Lieber, dort war es schön! Der heilige Petrus führte mich mit seltener Bereitwilligkeit, ohne die geringste Äußerung von Mißmut darüber, daß ich armer Sünder den Himmel begucken komme, durch alle neun Himmel, von welchen ein jeder seine sehr schön eingerichteten Wohnungen hat. Und insbesondere die Wohnung der Jesuiten, die er mir zuerst zeigte, ist etwas Fabelhaftes. Ich sehe, daß unser Bruder Jesuit zufrieden lächelt, allein er tut es mit Recht. Als ob ich ihn schon sehen würde, wie er sich im Himmel mit seinen schönsten Büßerinnen freut, die ihm je gebeichtet haben. Es waren dort auch Benediktiner und Karthusianer, unser Kapuzinerhaus erschien zwar auf den ersten Anblick einfach und unscheinbar, war aber inwendig sehr schön eingerichtet, es fehlte nicht einmal der Keller mit dem teuersten Wein — kurz und gut, es waren hier alle möglichen Stände und Orden vertreten, nur keine Domherren."

„Vielleicht haben sie im Himmel für dieselben auch eine Extra-Almer oder irgend eine ‚Vorschußkasse', wo sie in der Reserve sind", bemerkte bissig der Jesuit.

„Ich habe mich sehr gewundert, daß ich hier nicht einen einzigen Angehörigen dieses ehrwürdigen Standes finde", fuhr der Kapuziner fort, „und ich ersuchte den heiligen Petrus, er möchte mir zeigen, in welchem Winkel des Himmels eigentlich die Domherren seien. Der heilige Petrus führte mich über viele Stiegen irgendwohin bis in den unteren Himmel, wo wir zu einem verfallenen Stübchen kamen, dessen Tür ganz mit Spinngeweben überzogen war. „Aber, aber", sage ich zum heiligen Petrus, „hier im Himmel achtet man nicht sehr auf Bequemlichkeit, wenn die Wohnung solcher hochwürdigen Dignitäre voll von Spinngeweben ist." „Das macht nichts", erwiderte der gute Heilige, „wenn irgend ein reicher Herr Kanonikus kommt, so läßt er sichs ja gewiß schön einrichten." Mit diesen Worten machte er die Tür auf, und siehe da, das Zimmer war vollständig leer, nicht einen einzigen Kanonikus gab es im ganzen weiten Himmel."

„Sie sind ein Erzschelm, ehrwürdiger Bruder", sagte der Kanonikus, „aber ich erwartete dennoch, daß Sie mich wenigstens in eine Höllenpfanne zum Braten hineinsetzen werden. Nun, Gott befohlen, es konnte noch ärger ausfallen. Ich habe mir den Himmel wenigstens schon deswegen verdient, was ich von meinem Podagra und meiner Wirtschafterin ausstehe. Und auch Magenbeschwerden . . . "

„Alsdann, Hochwürden, wenn sie vorlieb nehmen wollen, werden wir Ihnen eine vorzügliche Kapuzinersalbe und auch einen ausgezeichneten Kapuzinerlikör schicken, der die Eßlust fördert und Leib und Seele erwärmt. Wir haben zwar noch mannigfache Skapuliere und kurze Gebete, allein die wirken nur dort, wo „Dein Glaube Dich gesund machte."

„Sie haben recht, Bruder", sagte der Kanonikus. „Einst empfahl mir ein Augustiner-Bruder, ich solle am Hinterteil irgend eine heilige Reliquie tragen, bei welcher sich ein Gebetlein befand. Das werde mir gewiß das Podagra vertreiben. Ich trug es vier Wochen und während dieser Zeit hatte ich Kreuzschmerzen, als ob mich alle Teufel mit Messern stechen würden."

„Darin ist gewiß der Finger Gottes, Hochwürden", sagte der Jesuit. „Wenn Euer Hochwürden in der Jugend ein bißchen . . . "

„Ich bitte Sie, Finger Gottes", verwahrte sich der Kanonikus. „Wenn der Blitz in einen Gottlosen hineinfährt, ist es der Finger Gottes, wenn er in eine Kirche einschlägt, so ist es auch der Finger Gottes. Der Finger Gottes widerspricht sich selbst. Wenn der eine heilige Vater etwas verteidigt, ist es der Finger Gottes, wenn ein anderer nicht minder berühmter heiliger Vater das Gegenteil behauptet, so ist es auch Gottes Finger. Aber dazu ist hier die heilige Kirche, um mit Hilfe des Fingers Gottes zu entscheiden, daß der Finger Gottes sich auf dieser oder jener Seite geirrt hat. Darüber wird sie aber gewiß nicht entscheiden, ob darin der Finger Gottes zu sehen ist, daß mich der Hinterteil schmerzt."

„Wir werden nicht solche Sachen auslegen, bei welchen wir vielleicht bis zu irgend welchen Ketzereien gelangen würden", unterbrach der Franziskaner die Rede, „lieber wollen wir uns etwas Heiteres erzählen. Wie ich sehe, hängt hier ein schönes Bildchen, die heilige Maria Magdalena, nicht wahr? Es ist sehr gut gemalt, eine nackte Büste, das Rot auf den Wangen, halbgeöffnete Lippen, zusammengezogene Züge um den Mund, hervorgestreckter Hals und Busen, anschwellende Adern — der Herr Prälat hat keinen schlechten Geschmack. Gewiß ist es eine italienische Arbeit."

„Sie haben recht, Herr Bruder", sagte der Prälat. „Es war das irgend eine gelungene Venus, eine ganze Figur, köstliche Pose, man war ganz Feuer, wenn man es anschaute. Aber die Leinwand war etwas beschädigt, deswegen ließ ich es so abschneiden. So erregt es nicht Ärgernis und das Übrige — nun, das kann man sich dazu denken . . . "

„Hahaha, Seine Hochwürden beliebten zu scherzen", rief mit dem Finger drohend, der Kanonikus. „Aber es ist kein garstiges Ding, wahrlich ein verführerisches Köpfchen. Welche Freude hätte auch sonst der Mensch in diesem Tal der Thränen. Ich selbst erlebte etwas Lustiges, Köstliches . . . "

„Erzählen Sie Hochwürden, erzählen Sie!" ertönte es aus fünf Kehlen gleichzeitig und zehn Augen leuchteten schleckerhaft auf.

Der Herr Kanonikus nahm eine Prise und begann:

„Als ich im Vorjahre die große Wallfahrt nach Rom veranstaltete . . . "

Lieber Leser, es ist nicht schön, wenn sich der Autor den hochwürdigen Vätern in die Rede einmischt und dabei noch Deine Liebden in einer Weise anredet, welche wir nicht einmal den Schriftstellern einer Zeit verzeihen, als der Großvater um die Großmutter freite.

Allein nachdem die ehrwürdigen Patres sich angetrunken und angegessen hatten, bis ihnen das Cingulum zu bersten drohte, ist es nicht zu verwundern, daß Histörchen und Anekdoten an die Reihe kamen, welche mit der Abtötung des Körpers durchaus nichts gemein hatten. Und wenn die hochwürdigen Zungen in solchen Augenblicken gelöst werden, dann ist es mir, verehrter Leser, absolut nicht möglich, weiter zu schildern, was unser hochwürdiger Kanonikus auf der Wallfahrt nach Rom erlebt hat. Das können sich die gottesfürchtigen Patres nur unter vier Augen erzählen.

### Gottesfürchtige Bettler.

Wenn in den Zeitungen eine Lokalnotiz über reiche Bettler erscheint, welche so raffiniert gebettelt haben, indem sie durch ihr Äußeres allgemeines Mitleid erregten, während nach ihrem Tode in ihren Wohnungen ein ganzes bedeutendes Vermögen vorgefunden wurde, so ist gewiß ein jeder urteilsfähige Mensch darüber empört oder er wird einen solchen Fall unter pathologische Erscheinungen verweisen, als abschreckendes Beispiel einer der widerwärtigsten menschlichen Leidenschaften: des Geizes.

Aber die gottesfürchtige Bettelei der Klerikalen ist eine noch hundertmal abscheulichere Erscheinung als alle reichen Bettler zusammengenommen. Denn sie ist eines der sinnreichsten kirchlichen Sparsysteme, welche die Macht der Kirche befestigen halfen.

Der Ablaß, mit welchem ein wahrhafter En gros-Handel getrieben wurde, war das eine derartige Finanzsystem, unglaublich unverschämt, welches allerdings durch Luthers Auftreten der Kirche recht teuer zu stehen gekommen ist. Anders verhielt sich die Sache mit der gottesfürchtigen Bettelei.

Die Kirche als die mächtigste mittelalterliche Organisation benötigte eine Unzahl Agitatoren. Ihre alten Agitatoren, die alten Orden, wie zum Beispiel der Benediktiner-, Zisterzienser-, Prämonstratenserorden und andere hatten bereits ihr Vermögen, waren versorgt und konnten sich nach den Worten der Schrift dem angenehmen Motto widmen: „Nun hast Du, liebe Seele, was Dein Herz begehrt, esse und trinke und schwelge."

Jene alten Orden reichten jedoch nicht aus; diese Streiter der Kirche waren sehr schwerfällig; in der Armee der Kirche kämpfend nahmen sie sich wie die schwere Kavallerie aus, es waren daher neue leicht bewegliche Kräfte notwendig, leichte Heerhaufen, welche für die Kirche viel zu stande bringen und — was die Hauptsache ist — nichts kosten würden.

Leute, welche nicht begreifen, wie ungemein praktisch die Kirche in Finanzsachen ist, erblicken in den Bettelorden, zum Beispiel in den Franziskanern, die Verkörperung der christlichen Demuth, die Rückkehr zum Primitivismus, die Poesie der Naivetät und der schlichten Lebensweise. Jene naive Gottesfurcht und Herzensgüte verträgt jedoch nicht eine strengere Kritik.

Die Päpste wußten, warum sie den Franziskanern und ähnlichen Orden so viele Gnaden erwiesen; diese waren ja die beste Stütze der päpstlichen Macht. Indem der Papst die sogenannten Privilegien seinen eigenen Heerscharen, seiner streitenden Kirche erteilte, verlieh er dieselben eigentlich sich selbst, der Kirche selbst, welche allein davon einen Nutzen hatte. Deswegen ist die Auffassung des Lebens des heiligen Franziskus nur nach jener mystisch-poetischen Seite hin, wie es zum Beispiel Sabatier getan hat,*) eine Einseitigkeit und absolute Unrichtigkeit. In solchen Sachen waren höhere Rücksichten maßgebend: Die päpstliche Politik, das Streben nach Macht und gerade solche „Einfältige", welche die Kirche und den Papst keinen Soldo kosteten, dafür aber unermeßliche Reichtümer erbettelten, haben dem Klerikalismus den größten Nutzen gebracht und die Macht der Kirche befestigt.

Gerade der Umstand war ein riesiger Vorteil für den päpstlichen Stuhl, daß die Bettelorden gemäß ihrer Regel kein eigenes Vermögen besitzen durften und so wurden diese wertvollsten Heerscharen des Papstes der ganzen christlichen Welt aufgehalst, damit sie dieselben für den Papst erhalte. Es war das eine geniale Idee, die sogenannte christliche Barmherzigkeit auf diese Weise so intensiv als möglich auszunützen; deswegen wurde die Bettelhaftigkeit jener agitierenden Kirche, das heißt der Bettelorden, zu einer der größten christlichen Vollkommenheiten erhoben.

Der Teufel ist jedoch immer auf der Lauer und so ging die Bettelei der mannigfachen Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter u. s. w. vielen vernünftigen Leuten im Kopfe herum, nicht einmal die Geistlichen ausgenommen Es traten Leute auf, welche die Bettelei der Mönche verurteilten und mit der Satire und mit Spott geißelten. Sie führten gegen dieselbe insbesondere die Stelle aus dem heil. Paulus (II. Epistel zu den Thessaloniern, Kap. 3, V. 8, 10 ins Treffen: „Und wir aßen niemandes Brot umsonst, sondern haben Tag und Nacht gearbeitet mit Mühe und Beschwerde, um niemanden von euch zu beläſtigen. . . . Denn auch als wir bei euch waren, haben wir dies euch aufgetragen, daß wer nicht arbeiten will auch nicht essen soll." (Übersetzung nach der katholischen Bibel) — woraus offen hervorging, das die päpstliche Schlauheit, die mit der Erhaltung der päpstlichen Organe verbundenen Kosten von sich abzuwälzen, bald aufgedeckt wurde.

Nebstdem wurde auch zwischen den älteren Orden und den Bettelorden Vergleiche angestellt. In den alten Orden wurde die Arbeit wenigstens zum Scheine gepriesen („Bete und arbeite!"), in den neuen Orden wurde jedoch die Arbeitsscheu als Tugend erklärt. Die Menschen meinten schon selbst, daß die im Weingarten des Herrn arbeitenden jungen, gesunden Leute sich auch schon die Existenz mit ihren eigenen Händen und durch eigene Arbeit erwerben könnten, aber derlei Stänkerern, welche an dieser Ansicht festhielten, ist es schlecht ergangen.

So wagte es zum Beispiel der Kanonikus aus Beauvais, Quillaume de St. Amour zu behaupten, es sei gar keine Tugend freiwillig ein Bettler zu sein, und meinte, daß solche gesunde und starke Bettler bestraft werden sollten. Allein Papst Alexander IV. erklärte diese Ansicht als Aufwiegelung gegen die Kirche, verdammte diese Anschauung, entzog dem Herrn Kanonikus das Kanonikat und befahl ihm unter Androhung des Bannes, die päpstliche Bulle, in welcher die gottesfürchtige Bettelei gegen seine Ansicht in Schutz genommen wurde, in Paris öffentlich zu verlesen.

Andere Päpste waren nicht besser und verteidigten die Heiligkeit der gottesfürchtigen Bettelei so gut sie konnten. So Urban IV., Klemens IV., Sixtus IV., Eugenius IV., Calixtus III. und selbstverständlich der größte Schurke auf dem päpstlichen Throne Alexander VI. und der bekannte, durchwegs heidnisch gesinnte Papst Leo X. Alle diese Stellvertreter Gottes verstanden die Sache besser als der heilige Paulus und legten seine klare Rede in dem Sinne aus, daß die zitierte Epistel nicht für die ganze Welt geschrieben sei, sondern nur für die Thessalonier und daß Christus das verehrliche Bettlerhandwerk nicht verachtete, daher ein ordentlicher Mönch sich gleichfalls für die Bettelei nicht zu schämen brauche.

Die Konzilien gaben freilich den Päpsten recht, die Bettelorden hatten das Privilegium, die Menschen zu beläſtigen und auszubeuten. Das Konzil in Vienna bestätigte den Orden des heiligen Franziskus, dessen 6. Absatz, betreffend die Bettelei folgenderweise lautet:

*) Der alte Mosheim urteilte ganz anders. In seiner „Geschichte der Kirche" schreibt er: Franciscus mercatoris Assissii in Umbria filius, perditus et dissolutus adolescens, quum ex gravissimo morbo, quem peccatis et vitiis contraterat, convaluisset, piam quandam amentiam vita et moribus profitebatur. (Franz, ein Kaufmannssohn aus Assissi in Umbrien, ein verdorbener Jüngling und Wüstling, hat, nachdem er von einer überaus schweren Krankheit, welche er sich durch Sünden und Fehltritte zugezogen hatte, genesen war, durch sein Leben und seine Sitten eine Art gottesfürchtigen Wahnsinns an den Tag gelegt).

„Die Brüder sollen sich nichts zueignen, weder ein Haus, noch einen Ort, noch eine Sache, sondern wie Fremdlinge und Reisende in dieser Zeitweiligkeit in Armut und Demut dem Herrn dienen und im vollen Vertrauen zum Sammeln von Almosen ausgehen. Sie sollen sich dafür nicht schämen, weil der Herr selbst sich arm gemacht hat auf dieser Welt. Dies ist die Erhabenheit der höchsten Armut, welche euch, liebste Brüder, zu Erben und Königen des Himmelreiches erhebt. Sie machte euch arm an Sachen, aber sie erhob euch in der Tugend. Diese möge euer Anteil sein, indem sie euch in das Land des Lebens führt."

Und das Privilegium zum Betteln wurde auch hinreichend geschützt. Papst Sixtus V. gab sogar den Inquisitoren der Ketzerei Instruktionen, ohne Gnade gegen einen jeden Geistlichen einzuschreiten, der den hochwürdigen Bettlern das Handwerk irgendwie verderben wollte.

Aber diese Privilegien hatten dennoch für die Kirche auch Schattenseiten. Die Bettelmönche behaupteten, daß sie nichts ihr Eigen nennen, sogar das Brot, welches sie essen, gehöre der Kirche. Den Mönchen gehöre nur ein bestimmter Genuß, das Vermögen selbst gehöre dem Papste und der Kirche. Allein diese Ansicht könnte für die Kirche sehr unangenehme Konsequenzen haben: Es fanden sich scharfsinnige kirchliche Schriftsteller, wie zum Beispiel Occam Bonagratia und Michael Caerennas, die weiter gingen, indem sie behaupteten, daß auch Christus der Herr, welchem die Franziskaner nachzufolgen sich verbunden haben, gleichfalls kein eigenes Vermögen besaß, sondern nur der Nutznießer der Sachen war. Diese Ansicht hätte weitgreifende Folgen, aus derselben würde hervorgehen, daß nicht einmal der Papst, überhaupt kein Kirchenhaupt, nicht das mindeste Recht hat ein Vermögen zu besitzen, weil die Lehrlinge nicht anders vorgehen dürfen als der Herr und Meister. Infolgedessen würde die „Erbschaft des heil. Petrus" in ein gar zu zweifelhaftes Licht geraten.

Hier hat sich der römische Klerikalismus einmal gründlich in seinen eigenen Fangnetzen verwickelt und half sich nur mit der bekannten klerikalen Schlauheit und Sophistik aus der Falle heraus. Als Papst Johann XXII. die Bettelorden nicht dazu zu bewegen vermochte, von diesem, für den päpstlichen Beutel so bedenklichen Satze abzulassen, half er sich mittels eines geschickten, in Avignon öffentlich affichierten Ediktes. Der Papst resignierte in demselben auf das ganze, den Franziskanern geschenkte Vermögen, welches seine Vorgänger angenommen hatten. Dadurch sollten die Bettelmönche gezwungen werden, wenigstens dasjenige, wovon sie den Nutzgenuß hatten, für ihr Eigentum anzusehen. Aber die gottesfürchtigen Bettler waren mit dem päpstlichen Kniffe nicht zufrieden; P. Bonagratia beschwerte sich dagegen öffentlich in der Versammlung der Kardinäle. Dem Papste war jedoch sehr viel daran gelegen, daß der päpstliche Beutel in Hinkunft nicht bedroht werde; er wendete daher die drohende Gefahr mit der Bulle „Cuminter nonnullos" vom Jahre 1323 ab, in welcher er nachzuweisen suchte, daß Christus der Herr und die Apostel ihr Vermögen besaßen.

Den Pater Bonagratia haben sie für seine Verteidigung der Armut auf ein Jahr eingesperrt und auf diese Weise wurde die Gefahr abgewendet; der Papst kann bis heutzutage mit gutem Gewissen seine Millionen bei Juden und Christen verzinsen, denn das verstoßt nicht gegen das Beispiel Jesu, welcher sein Vermögen hatte.

Die gottesfürchtigen Bettler hätten somit glücklich bereits ein Vermögen, da jedoch Arbeit für sie ein Greuel vor Gott war, mußte trotzdem gebettelt werden. Der „arme Klosterbruder", welcher in Mähren für das „arme Kloster" sammelte, wie ihn Marbar in einem seiner Feuilletone köstlich beschrieben hat, ist bis heute nicht ausgestorben; in den früheren Zeiten wimmelte es jedoch von diesen Bettlern wie von Heuschrecken, sie aßen erbarmungslos dem armen Landwirte alles weg, der geben mußte, ob er nun wollte oder nicht, wenn er auch wußte, daß was ihm heute der gottesfürchtige Frater beläßt, morgen der Exekutor wegnehmen wird. Schon Erasmus Rotterodamus klagt bitter über die ägyptische Plage in Form der zahllosen Bettelmönche und auch anderen Schriftstellern und Karikaturisten ist der Typus des Bettelmönchs eine Zielscheibe des Spottes.

Es gab nicht sehr viele Bettelmönche, welche auf die Bettlertasche mit innerem Widerwillen schauten. Dennoch aber wenden sich die Beschlüsse der ältesten Kirchenkonzile gegen die Faulheit der Mönche. Der Beschluß vom Jahre 398 (Konzil von Kartago), sagt ausdrücklich: „Ein im Worte Gottes bewanderter Geistlicher soll sich irgend einen Lebenserwerb durch Händearbeit suchen. Der Geistliche soll sich die Ernährung und die Kleider durch ein Handwerk oder durch die Landwirtschaft erwerben, sofern dies seinem Amte nicht hinderlich ist. Alle arbeitsfähigen Geistlichen sollen Handwerke und Wissenschaften lernen. *)

Der heilige Augustin hat sich auch eifrig der physischen Arbeit angenommen, er führt aus, daß der heilige Paulus tatsächlich von physischer Arbeit und nicht etwa von der geistlichen Belehrung der Gläubigen gesprochen hat, wie die Verteidiger des mönchischen Müßigganges der Welt gerne einreden möchten. Allein die Bettelmönche hatten auch für ihr Handwerk Gründe: Die Autorität des heiligen Thomas, dieses Lieblingsautors des Papstes Leo X., welcher zu beweisen suchte, daß Christus selbst dem erhabenen Bettler-

*) Clericus quantumlibet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat. Clericus victum et vestimentum sibi artificiolo vel agricultura, absque officii sui dumtaxat detrimento praeparet. Omnes clerici qui ad operandum validi sunt et artificiola et litteras discant. So lautet wörtlich das lateinische Original des obigen Ausspruches.

berufe huldigte, insbesondere als er dem Zachäus befahl, vom Baume herunter zu steigen, und sich bei ihm das Nachtlager erbettelte.

Aber die Verteidiger der mönchischen Bettelei selbst mußten sehr bald zugeben, daß die privilegierte gottesfürchtige Bettelei zu der ärgsten Lumperei führt, die man sich nur vorstellen kann. Lassen wir einen erfahrenen Mann sprechen, den heiligen Bonaventura selbst, welcher in seinem Briefe vom Jahre 1257 das folgende Zeugnis seinen bettelhaften Mitbrüdern ausstellt:

„Wenn ich die Ursache suche, weshalb der Ruhm unseres Ordens erlischt, so erblicke ich dieselbe in der Menge der Beschäftigungen, für welche Geld sehr gierig gefordert wird, und dieses Geld wird unbedenklich angenommen, obzwar dasselbe der größte Feind unserer heiligen Armut ist. Ich sehe die Faulheit einiger unserer Brüder, welche sich in eine Art unnatürlichen Zustandes zwischen Meditation und Handeln einschläfern; ich betrachte das herumvagierende Leben mancher, die, um ihren Leibern Bequemlichkeit zu sichern, ihren Gastgebern zur Last fallen und anstatt die Menschen zu trösten, ihnen nur Ärgernis verursachen. Ich sehe unverschämte Forderungen, infolge deren die Leute sich vor unseren Brüdern fürchten wie vor Dieben.

Unsere großen und auffallenden Gebäude stören unsere Ruhe, sind eine Last unseren Freunden und sind wir ihretwegen dem menschlichen Gerede preisgegeben. Der allzu vertrauliche Verkehr, welchen unser heiliger Orden verbietet, vermehrte sich außerordentlich, gab zu mannigfachen Verdächtigungen Anlaß und schadet unserem guten Namen. Unsere Brüder machten Jagd auf Begräbnisse und Testamente, wodurch sie sich den Haß der Geistlichkeit, insbesondere der Pfarrer zuziehen. Ein allzuhäufiger Wechsel des Wohnsitzes, welcher gleichfalls die Ruhe stört, ist ein Zeichen der Unbeständigkeit und schadet der Armut. Schließlich sind hier übermäßige Auslagen, denn unsere Brüder begnügen sich nicht mehr mit Wenigem und die Wohltätigkeit hat nachgelassen. Wir sind also jedem eine Last und werden es in Hinkunft noch mehr sein, wenn dem Übel nicht bald abgeholfen werden wird."

Unter den Päpsten war insbesondere Gregor IX. dem Franziskanerorden und den Bettelmönchen überhaupt sehr gewogen, die er mit vielen Privilegien begab. Dieses Bettelvolk, welches nicht der bischöflichen Aufsicht unterstand, war einer der wichtigsten Faktoren bei der Festigung der kirchlichen Macht und des kirchlichen Einflusses, der römische Klerikalismus hatte in der Bettelei eines der besten Steuersysteme, die je existierten. Die Raffiniertheit dieser Einnehmer Roms war so erstaunlich, daß die Sprichwörter des Volkes darüber oft spotten. So kommt zum Beispiel das alte Sprichwort: „Wenn Mönche und Priester reisen, regnet es gern" davon, daß die Bettelmönche am liebsten an regnerischen Tagen die Steuer von der menschlichen Dummheit und vom Aberglauben einheben gingen, wo sie sicher waren, daß sie die Bauern zu Hause antreffen werden, denn wenn das Wetter schön ist, pflegen die Landleute zumeist bei der Arbeit auf den Feldern zu sein.

Die ganze Unmoralität der gottesfürchtigen Bettelei wird aus dieser kurzen Schilderung um so klarer hervorgehen, wenn erwogen wird, daß die kirchlichen Einnahmen zumeist riesig groß waren und daß jene ostentativ gepriesene Armut einer der größten Schwindel in der Kulturgeschichte überhaupt war. Die gottesfürchtige Bettelei und die Ablaßkrämerei bestätigten in der Praxis einen der abscheulichsten klerikalen Grundsätze, daß eine jede Schurkerei mit Geld versöhnt werden kann. Auf dieser Korruption wurde die finanzielle Macht Roms aufgebaut und aus dieser Korruption ziehen die Klerikalen bis zum heutigen Tage Nutzen.

### Das Leben des heiligen Benediktus.

### Verfaßt von einem gottesfürchtigen Papste und richtiggestellt von einem Gottlosen.

Wie bei einer ganzen Reihe von Heiligen, so fanden sich auch bezüglich heiligen Benediktus Zweifler, welche vermeinten, daß dieser große Heilige, der Begründer des Benediktinerordens, gerade so wie der heilige Florian und diesem ähnliche Heilige, niemals gelebt hat. Insbesondere der Jesuit Harduin suchte die Nichtexistenz jenes Heiligen nachzuweisen, doch werden wir seine Ausführungen nicht zitieren. Erstens würden die Klerikalen sagen, daß aus dem Jesuiten Konkurrenzhaß sprach, was übrigens richtig sein kann und zweitens würden sie mich verweisen, ich möge nur zum Beispiel nach Emaus oder anderswohin gehen, um zu sehen, daß der vom heiligen Benedikt gegründete Orden bis heute existiert und dank den großen Unterstützungen des böhmischen patriotischen Adels blüht. Vielleicht würden sie zum Beweise der Existenz des heiligen Benediktus mit der Existenz der Zeitschrift „Heiliger Bonifazius" ausrücken und würden deduzieren, daß wenn der heilige Benediktus nicht existieren würde, auch der heilige Bonifazius nicht existieren könnte. Demgegenüber wundere ich mich wieder, warum die heiligen Väter, wenn sie schon das böhmische Volk mit ihren Schmierblättchen vergiften wollen, einem derselben nicht den Namen „Heiliger Benedikt" gaben. Es ist purer Undank zu ihrem heiligen Patron und zeugt nur davon, daß die ehrwürdigen Väter selbst gewichtige Zweifel hegen, ob die Regeln des Benediktinerordens vom heiligen Benediktus gemacht wurden und manche meinen sogar, daß es eine Zusammenstellung von Ordensregeln ist, welche von mehreren Mönchen des VII. Jahrhunderts gemacht wurde.

Wir wollen jedoch gern als richtig annehmen, daß der heilige Benediktus wirklich existiert hat. Es liegt ja ein Beweis für die Existenz des heiligen

Benediktus vor, seine Lebensbeschreibung, verfaßt vom Papste Gregor dem Großen. Wer den Papst für unfehlbar hält, hat hier einen Beweis, dem man nicht widersprechen kann; wer ihn nicht für unfehlbar hält, der wird zwar über dieses romantische Histörchen, aus welchem die mönchische Unwissenheit in jeder Zeile herausschaut, mitleidig die Achseln zucken, aber dessenungeachtet konnte der heilige Benediktus dennoch existieren, Gregor war selbst Benediktiner, das Werk ist nur ad majorem ordinis gloriam geschrieben, zur größeren Ehre des Ordens. Gregors Dialoge sind tatsächlich nur zu dem Zwecke verfaßt, um die Zahl der Klosterbrüder zu vermehren, durchaus nicht, um die menschlichen Köpfe zu erleuchten und um etwas Wahrheit zu bringen.

Der Geschichtsforschung ist es, soweit sie von Mönchen gepflegt wurde, höchst elend ergangen; alles, was den hochwürdigen Vätern für gottesfürchtige und gottgefällige Zwecke nicht paßte, wurde zum Nichterkennen verdreht, und dagegen wieder, was ihnen in den Kram paßte, mochte es auch die dümmste Phantasie sein, wurde allen Ernstes für eine geheiligte und glaubwürdige Sache ausgegeben.

Die Jahreszahlen existierten für die gottesfürchtigen Männer manchmal gar nicht; wenn sich etwas zugetragen hat, so trug es sich „zu jener Zeit" zu. Gregor beginnt zum Beispiel die Lebensbeschreibung des heiligen Benediktus folgenderweise:

„Fuit vir vitae venerabilis, gratia Benedictus et nomine." (Es lebte ein Mann ehrwürdiger Lebensweise, der Gnade und dem Namen nach Benediktus.) Schon der Name Benediktus ist verdächtig; in der Vorzeit war dieser Name nicht gebräuchlich und seine Bedeutung „der Seliggesprochene" ist wirklich ein sehr hübscher Beleg dafür, daß der Orden sich einen wohltönenden, für die Reklame wie geschaffenen Namen des Begründers ausgesucht hat.

Schreiten wir jedoch schon zur Schilderung des Lebens des Heiligen, denn dies ist eine denkwürdige Geschichte. Er wurde angeblich in Rom aus einer hochgeschätzten Familie geboren, einige ehrwürdige Väter machten aus ihm zur größeren Ehre Gottes sogar einen Adeligen, der aus einer der erhabensten Familien in Nursia stammte. Das Leben des Heiligen ist eine ununterbrochene Reihe von Tugenden und Wundern.

Das Lehrreichste an der ganzen Sache ist, was nach dem Maßstabe der rechtgläubigen römischen Klerikalen als Tugend und Heiligkeit angesehen wurde. Schon im Mutterleibe soll der heilige Benediktus Psalmen gesungen haben. Dies wäre sehr rührend, Schade nur, daß es die Kopie einer alten Legende ist, derzufolge der heilige Johannes der Täufer anläßlich des Besuches der Jungfrau Maria im Leibe der heiligen Elisabeth vor Freuden hüpfte. Der noch ungeborene heilige Benediktus hatte in diesem gottgefälligen Handeln eine Helferin. Denn es half ihm beim Singen der Psalmen schon damals ein Schwesterchen, die heilige Scholastika, welche zugleich mit ihm geboren wurde.

Diese gebenedeiten Zwillinge unternahmen zwar alle jene lieben Handlungen, welche kleine Kinder zu unternehmen pflegen, aber durch etwas unterschieden sie sich doch von den Kindern gewöhnlicher Sterblicher. Wenn zum Beispiel die jungen Heiligen zu weinen anfingen, eilte schnell eine Schar von Englein vom Himmel herab, die einen schaukelten die hoffnungsvollen Kindlein in der Wiege, andere brachten ihnen Spielsachen, selbstverständlich solche, die des zukünftigen Abtes und der zukünftigen Äbtissin würdig waren: wie zum Beispiel eine Infel, den Abtstab, einen Schleier und ein Brevier.

Andere Englein machten dazu Musik, allerdings auf Instrumenten, welche etwa eintausend Jahr später erfunden wurden. Denn dieses rührende Detail ist in einem gewissen Benediktinerkloster neben der Zelle des Pater Prior schön gemalt. Selbstverständlich hat der Teufel in der Hölle erschrecklich gejammert und geweint, da er gut wußte, wie ihm diese heiligen Kindlein einmal ordentlich einheizen werden. Dieser betrübte Teufel, welcher neben der Wiege der jungen Zwillinge ein weinerliches Gesicht macht, ist auf jenem Bilde gleichfalls abkonterfeit.

Als Benediktus in die Knabenjahre herangewachsen war, wurde er in die Schule geschickt. Wie er lernte, darüber sagt die Legende nichts, aber wir können es uns leicht denken: er studierte mehrere Jahre und im Kopfe ist nichts geblieben. Endlich fiel ihm ein rettender Gedanke ein: er dachte, daß alles Lernen eitler Wahn und Geistesqual ist, daß vom großen Lernen großes Kopfweh kommt u. s. w., und daß je weniger der Mensch weiß, er desto leichter ein Heiliger sein kann und wenn er gar ein Analphabet ist, um so besser. Wenigstens werden ihm von dem vielen Lesen keine ketzerischen Gedanken in den Kopf steigen.

Die Absicht Benediktus war zwar sehr wohl durchdacht und lobenswert, aber der Heilige vergaß, daß hier noch eine den heiligen Absichten zuwiderlaufende Macht existiert: Die Zuchtrute des Vaters. Er sah bereits im Geiste, was der Papa dazu sagen würde, wenn er erführe, wie sein Söhnlein aus der Schule jämmerlich entlaufen ist und er kam auch zu dem Schlusse, daß alle Gründe, welche zur siegreichen Verteidigung der Heiligkeit genügen würden, nichts helfen würden, um die väterliche Zucht abzuwenden. Deswegen sagte Benediktus dem väterlichen Hause „valet" und entwich in die Welt; er ging, wohin ihn die Augen führten. Nach einigen Tagen kam er in eine wüste Gegend, genannt Sublak, wo er hoffte, vor den gehaßten Studien vollständig sicher zu sein. Hier suchte er sich eine Felsenhöhle aus und in seinem Kopfe entstand ein Plan, wie er sein Leben am besten

im heiligen Müßiggange einrichten würde, geschützt vollkommen vor der strafenden Hand des Vaters.

Benediktus machte eigentlich nichts anderes als was die sämtlichen Einsiedler machten. Paul der Einsiedler und Anton der Einsiedler, die auf den Gedanken gekommen sind, einsam in der Wüste zu leben, waren im ganzen große Feiglinge: sie entliefen in die Wüste vor der Verfolgung des Decius. Das Einsiedlerleben war nichts anderes als die Betätigung des bekannten Motto: aus der Not eine Tugend machen. Waren die Zeiten unsicher, wenn Kriegsgefahr drohte, Verfolgungen u. s. w., was war natürlicher als dorthin zu flüchten, wo der Mensch Ruhe hatte, und wo er, wenn dorthin mehrere Gleichgesinnte zusammengelaufen waren, eine Art Heiligenschein erlangen konnte. Die Gewohnheit tat das Übrige, in schwachen Köpfen faßte jede Narrheit Wurzel und die merkwürdigste Institution, welche die Kulturgeschichte der Menschheit kennt: Das Mönchtum war fertig und organisierte sich.

Es ist sehr interessant, die Lebensbeschreibungen der verschiedenen Gründer von Orden zu lesen. Es war immer irgend eine klägliche Situation, welche jene tapferen Männer auf den Gedanken brachte, daß es so nicht weiter geht und daß man der Welt entlaufen und einen Orden begründen muß.

Vom heiligen Franziskus von Assisi ist es bekannt, daß er sich einem wollüstigen Leben hingab, das ihm vom Vater zur Begleichung von Geschäftsschulden anvertraute Geld durchbrachte und in dieser verzweifelten Situation sich erinnerte, daß Christus einst gesagt hatte: „Willst du ein vollkommener Mensch sein, gehe hin, verkaufe alles, was du hast, gebe es den Armen und folge mir nach!" Franziskus von Assisi faßte es wörtlich auf, verkaufte sogar die Kleider, schenkte es den Armen und lief nackt nach Hause, sagte dem Vater, der ihm ins Gewissen sprach, einige nicht gerade ausgesuchte Worte und wurde Begründer eines Ordens. Bei andern Ordensgründern verhielt sich die Sache nicht besser: Den heiligen Norbertus machte eigentlich zum Schöpfer des Ordens der Blitz, welcher neben ihm in die Erde einfuhr, und wenn Ignaz von Loyola nicht in einem Scharmützel verwundet worden wäre, so würde wahrscheinlich die Gesellschaft Jesu nicht bestehen.

Doch kehren wir zum Leben und den Schicksalen des heiligen Benediktus zurück. Nachdem er sich in der Felsenhöhle niedergelassen hatte, wurde ihm sehr bald recht bange, der Magen verlangte sein Recht und der Kandidat der Heiligkeit sehnte sich schon nach den ägyptischen Töpfen zu Hause. Er hatte schon große Lust, unter die väterliche Zucht zurückzukehren und sein Abenteuer zu beschließen, aber in seinem Innern wütete ein Kampf, er konnte es mit seiner Ehre nicht vereinbaren, auf diese Weise die klägliche Niederlage seiner Pläne einzubekennen. In solch traurige Erwägungen vertieft, stieg er auf den Felsen hinauf und erblickte dort einen Mann, genannt Romanus (Römer). Dieser Mensch erkannte bald, daß er vor sich einen Genossen der Narrheit habe und fragte ihn mitleidig, weshalb er so schaue wie die sieben teuren Jahre.

Benediktus erzählte dem Kollegen aufrichtig, wie ihm bei den vollen Schüsseln und Gläsern im väterlichen Hause der Gedanke gekommen sei, in himmlischer Einsamkeit zu leben und anstatt mit griesgrämigen Lehrern lieber mit Engeln zu verkehren. Aber nunmehr sehe er, daß das Leben in gottgefälliger Einsamkeit entschieden kein solches sei, wie er sich vorgestellt hat, und daß ihm statt des Gesanges der englischen Chöre der Magen sehr unfreundlich knurre. Deshalb denke er darüber nach, daß es entschieden besser sein werde, der Einsamkeit Valet zu sagen, dem Papa Abbitte zu leisten und das vierte Gebot besser zu befolgen, als hier in der Einsamkeit Hunger zu leiden.

Bruder Romanus lächelte mitleidig zu den Klagen seines Mitbruders, der als Kandidat des Einsiedlerlebens so wenig Tapferkeit zur Schau trug. Und da ihn selbst die Langweile in der Wüste plagte, nahm er sich vor, den unbeständigen Bruder Benediktus dennoch für das Einsiedlerleben zu gewinnen. Er plauschte ihm daher eine Menge schöner Sachen aus dem Einsiedlerleben vor, versprach ihm für seinen Magen Sorge zu tragen und gab ihm auch eine Art Mönchskutte. Sie teilten sich dann in ihre Felsenwohnung, Romanus wohnte im Felsen oben, Benediktus unten. Zur Essenszeit ließ Romanus ein Körbchen mit Brot und Früchten herab für den Bruder Benedikt.

Bruder Benediktus gab sich nun andächtigen Betrachtungen und dem glücklichen Müßiggange in einem solchen Maße hin, daß er gewiß vor Trägheit des Hungers gestorben wäre, wenn nicht Bruder Romanus auf ein sinnreiches Mittel verfallen wäre, ihn jedesmal aus seiner Verzückung herauszureißen. Er befestigte unten an das Körbchen ein Glöcklein, dessen Klingeln dem Bruder Benediktus jedesmal an die Essenszeit erinnerte.

Allein der Teufel, der stets wacht, war durch das gottesfürchtige Leben des heiligen Benediktus sehr empört und dachte, wie uns der heilige Vater Gregor versichert, über allerhand Teufelsschliche nach, durch welche er das gottgefällige Leben des Heiligen stören würde. Doch es war offenbar ein äußerst dummer Teufel, welcher den Menschen im heiligen Lebenswandel behindern wollte; sein ganzer Versuch beschränkte sich darauf, daß er mit einem Stein nach dem Glöcklein warf, um es zu zerschlagen und so den in andächtigen Betrachtungen vertieften Heiligen durch Hunger zu töten. Aber der ungeschickte Teufel traf nicht gut und schlug nur ein Stückchen von dem Glöcklein ab, welches weiter klingelte, allerdings etwas scheppernd.

Nachdem sich Benediktus an die neuen Verhältnisse gewöhnt hatte, entfernte sich Romanus aus der

Wüste und Benediktus blieb in Sublak allein. Und da erzählt der heilige Vater Gregor eine interessante Episode.

Eines schönen Morgens, als Benediktus vor seiner Höhle saß, erblickte er, wie eine Dohle um die Felsen herumfliegt, welche sich ihm immer mehr näherte. Aber es war keine Dohle, sondern — Gott steh uns bei — der Satanas. Dieser Satanas führte den Benediktus in mächtige Versuchungen, plötzlich überkam den Heiligen eine Übelkeit, sein Herz schlug stürmisch und vor seinen Blicken erschien ein verführerisches Bild.

Er sah die Gassen Roms voll schöner Fräulein und nahm eine von diesen Grazien mit sich und im intimen Gespräch einsam mit ihr im stillen Winkerl sah er, wie aus dem Kleide eine alabasterne Schulter, ein schönes Füßchen, eine bezaubernd verführerische Büste hervorschlüpft, kurz Benedikt war ganz Feuer und es fehlte nicht viel, so hätte er dasselbe gemacht, was der heidnische Gott Jupiter in der Gestalt des Schwans der schönen Leda und der reizenden Europa in der Gestalt des Stiers angetan hatte. Mit anderen Worten gesagt, der Teufel wendete hier eines seiner unfehlbaren Mittel an und schon hatte es den Anschein, daß die Tugend des Heiligen wie eine gefangene Fliege im Gespinst flattert und wehe, aus wird es sein mit der Heiligkeit auf immer.

Allein in dieser höchsten Not wußte sich der Heilige doch Rat. Obzwar ganz Feuer, schlug er doch mit einem tiefen Seufzer die Augen zum Himmel auf, riß dann die Kutte vom Leibe und lief nackend in das nächste Gesträuch, wo er sich so lange herumwälzte, bis ihn die Dornen gehörig zerkratzten und das vom Teufel entzündete Liebesfeuer verrauchte. Dieses Mittel war sehr radikal und half; als der Teufel sah, daß auch dieser sein Trumpf fehlschlug, gab er dann dem Heiligen definitiv Ruhe.

Das Gerücht vom andächtigen Einsiedler verbreitete sich in der Umgegend; zu allererst kamen die naiven und dummen Hirten, welchen Benediktus eine schöne Predigt hielt, so daß niemand in der weiten Umgebung an seiner Heiligkeit zweifelte: Mehrere Mönche aus den Nachbarorten, welche von dem berühmten Manne Gottes hörten, kamen deshalb zu ihm und baten ihn, er möge ihnen Vater sein (abba, abbas —Abt).

Benediktus weigerte sich allerdings, gab aber bald nach und nahm diese Würde an. Nun folgte Wunder auf Wunder. Die größte Schwierigkeit hatte der heilige Vater Benediktus gerade mit den Mönchen, welche ihn als Abt berufen hatten, denn diese waren mit seiner Zucht nicht zufrieden und wollten ihn vergiften wie eine Ratte. Allein Benediktus machte nur das Zeichen des Kreuzes über dem Giftbecher und der Becher barst in Stücke.

Einen Mönch heilte er von der unüberwindlichen Faulheit in Bezug auf den Besuch des Chors durch ein radikales Mittel: durch eine Ohrfeige. Der Gotenkönig Totilas glaubte, er werde dem heiligen Vater beikommen und ihn vor der ganzen Christenwelt lächerlich machen: er ließ einen von seinen Knechten einen schmutzigen Königsmantel anziehen und versteckte sich selbst im Aufzuge, neugierig, was der andächtige Mann zu dem falschen Könige sagen wird.

Benediktus fühlte jedoch sofort heraus, daß dem falschen Könige Stroh aus den Stiefeln herausschaut, deshalb rief er ihm schon von weitem zu: „Lege, mein Sohn, ab, was dir nicht gehört!"

Es ist selbstverständlich, daß der Teufel einigemale auch die Mönche versuchte, aber Benediktus schickte ihn mittels eines einzigen Zeichen des Kreuzes augenblicklich dahin, woher er gekommen war. Benedikts Wunder waren wirklich die merkwürdigsten von allen: Das Eisen schwamm auf seinen Befehl aus dem Flusse auf die Wasseroberfläche, Bruder Maurus konnte auf seinen Befehl auf dem Flusse trockenen Fußes, wie Christus selbst, laufen, um den in den Fluß gestürzten eigenen Bruder Placidus zu retten, auf Benedikts Befehl entsprang Wasser dem Felsen. (Schade, daß dieses Wunder nach Moses abkopiert ist.) Benediktus machte kurzum alle möglichen Wunder, erweckte die Toten und erfreute sich einer solchen Gnade Gottes, daß ihm Gott die ganze Welt in einem einzigen Sonnenstrahle zeigte. Wie sich dieses Wunder ereignet hat, ist wahrlich schwer zu sagen, entweder stand der Heilige im weiten Weltenraume und sah unser Sonnensystem, oder er stand auf der Erde und Gott erschuf ihm zu Liebe ein neues Sonnensystem oder doch ein Phantom desselben, kurz, wir werden uns damit den Kopf nicht zerbrechen, nur so viel wollen wir bemerken, daß der heilige Benediktus mit zwei Attributen abgebildet zu werden pflegt: mit dem bereits bekannten Giftbecher, den er, wie schon gesagt, mit einem einzigen Zeichen des Kreuzes in Stücke zerschlug und mit der von einem Sonnenstrahle beschienenen Erdkugel. Benediktus starb in der Kirche stehend und einer von den anwesenden Mönchen sah, wie aus dem Munde des Heiligen eine Leiter bis zum Himmel sich emporhob, welche auf beiden Seiten von brennenden Lämpchen besetzt war, und auf dieser Leiter stieg die Seele Benedikts zum Himmel empor.

Zur Erkenntnis des Charakters des Ordens Benedikts dient am besten seine Regel, welche als Muster der Ordensregeln und dabei als verhältnismäßig die gelindeste angesehen wird. Die Hauptsache dabei ist der Gehorsam. Denn die Mönche sind die streitende Kirche, eine geistige Armee, und da wird auf den Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten der größte Nachdruck gelegt. Der Mönch darf nicht nur nichts besitzen, sondern er muß auch in erster Reihe seinem eigenen Willen entsagen und sich unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten unterordnen. Deswegen sind Demut und Gehorsam die erste Bedingung, noch mehr als beim Militär.

Das siebente Kapitel der Regel des heiligen Benediktus, betreffend die Demut, besagt:

„Es gibt zwölf Stufen der Demut. Die erste ist Gottesfurcht. Die zweite: Entsagung vom eigenen Willen. Die dritte: Gehorsam gegen die Vorgesetzten. Die vierte: Geduld bei den schwersten und widerwärtigsten Aufgaben. Die fünfte: Bekennung seiner schlechten Gedanken. Die sechste: Zufriedenheit mit den ärgsten Sachen. Die siebente: Sich für den Unwürdigsten ausgeben und daran auch selbst glauben. Die achte: Mit den üblichen Einrichtungen sich zufriedenstellen. Die neunte: Schweigen. Die zehnte: Mäßigung im Lachen. Die elfte: Wenig sprechen. Die zwölfte: Der Mönch soll nicht nur mit dem Herzen, sondern mit dem Körper seine Demut bezeugen, deswegen soll er bei der Arbeit, in der Kirche u. s. w., mag er gehen, stehen oder sitzen, dies gesenkten Hauptes und zum Boden gesenkten Blickes tun." Diese Demut übergibt den Mönch vollständig in die Macht der Vorgesetzten, denn seine Rechte sind beinahe gleich Null, dafür ist die Macht des Abtes enorm. Wie wenig Rechte die Mönche haben, zeigt Kapitel 68 der Regel Benedikts, betreffend den Fall, wenn einem Bruder unmögliche Sachen auferlegt wurden. Es wird dort gesagt:

„Würden einem Bruder schwere oder unmögliche Sachen auferlegt, so soll er allerdings den Befehl mit allem Gehorsam entgegennehmen. Hat es jedoch den Anschein, daß die Last des Befehles seine Kräfte übersteigt, so kann er dies seinen Vorgesetzten geduldig vorstellen. Wenn aber der Vorgesetzte nach dieser Vorstellung auf seinem Befehle verharrt, soll sich der jüngere Bruder merken, daß ihm dies nichts hilft und er soll gehorchen, auf die Hilfe Gottes vertrauend."

Das fünfte Kapital über den Gehorsam ordnet an und belehrt folgenderweise:

„Die erste Stufe des Gehorsams ist der ungesäumte Gehorsam. Diesen Gehorsam vollziehen jene, welche, sobald etwas von den Vorgesetzten anbefohlen wurde, ohne Verzug gehorchen, als ob dies vom Himmel angeordnet wäre. Diese Brüder lassen sofort von allem ab, selbst von ihrem Willen, geben alles aus der Hand, lassen das, was sie auch angefangen haben, unfertig und eilen der Stimme des Befehlenden nach, so daß der Befehl des Vorgesetzten und dessen Ausführung seitens der Untergebenen in einem einzigen Augenblick erfolgt. Aber gerade dieser Gehorsam ist nur dann gottgefällig und den Menschen angenehm, wenn der Befehl nicht mit Zittern, nicht langsam, nicht laut oder mit Murren oder mit ablehnender Antwort vollzogen wird, weil der gegenüber den Vorgesetzten bezeugte Gehorsam dem Gott selbst bezeugt wird." (!)

Der letzte Satz ist gewiß ziemlich charakteristisch, und die Erläuterungen zu der Regel legen einen noch größeren Nachdruck auf diese absolute Abhängigkeit des Mönches von dem Willen der Vorgesetzten, denn das Berufungsrecht ist sehr eingeschränkt, abhängig von der Willkür der Vorgesetzten. Es wird darin gesagt: Glaubt jemand, daß er mit übertriebenen Forderungen und Strafen überbürdet wird und daher gerechten Grund hat zu widersprechen oder sich zu verteidigen, darf er mit pflichtgemäßer Bescheidenheit sich entschuldigen, aber ohne Trotz und Verachtung des Vorgesetzten. Auch kann sich der Beschwerdeführer vom Prior zum Abte berufen oder von diesem zum Präses (Vorsitzenden) oder zum Generalkapitol, aber niemand soll sofort, wenn er eine abschlägige Antwort erhält, zur Berufung greifen, sondern vorher die Sache reiflich erwägen.

Findet er nach einer solchen Erwägung die Berufung notwendig, so kann er dies tun, jedoch ohne dadurch die pflichtschuldige Ehrfurcht gegenüber seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu verletzen. Der Vorgesetzte, welcher so demütig ersucht wird und trotzdem der Berufung keine Folge gibt, soll die Berufung an die höheren Vorgesetzten ohne Unmut, Drohungen und Vorwürfe zulassen und nicht denken, daß ihm dadurch Abbruch geschieht . . . Kein Ordensmönch darf jedoch unter dem Vorwande der Berufung zum Präses reisen oder aus seinem Kloster sich entfernen, wenn er nicht berufen wurde, sondern er soll seine Angelegenheit vorher brieflich melden und sodann weitere Dispositionen abwarten.

Obwohl diese Ordensregel einen gewissen Anstrich von Konstitutionalismus hat, so ist doch dem Despotismus der Vorgesetzten das weiteste Feld eingeräumt, diese haben ihre Untergebenen vollständig in der Hand und diese Art der geistigen und körperlichen Tyrannei, welche sie gegenüber den Untergebenen üben können, widerstreitet ganz und gar allen modernen ethischen Anschauungen. Wir wundern uns übrigens schon gar nicht, daß gegen den Begründer des Ordens selbst von seinen Mitbrüdern ein Attentat verübt wurde; Benediktus teilte nur das Schicksal aller Selbstherrscher, über welchen stets das Damoklesschwert hing.

Die erstaunliche Verbreitung des Benediktinerordens läßt sich erklären durch seine geradezu meisterhafte Art der Seelenfängerei. Um uns einen Begriff von der Stärke dieses Ordens zu machen, erscheint es notwendig, ein paar statistische Ziffern anzuführen, und zwar aus seiner Blütezeit. So gab es im Jahre 1549 in der ganzen Welt 225.044 Klöster. Es ist jedoch zu erwägen, daß diese enorme Zahl beinahe ausschließlich auf Europa entfiel; in Afrika gab es keine, in Asien nur hie und da in Palästina. Und von dieser Menge Klöster waren 52.000 Benediktinerklöster. Wenn wir 36 Mönche auf ein Kloster rechnen, so ist das eine Armee von 1,872.000 Mann. Aus dem Benediktinerorden sind 63 Päpste hervorgegangen, 7000 Erzbischöfe, 15.000 Bischöfe, außerdem bekannten sich zu ihnen 21 Kaiser, 26 Kaiserinnen, 48 Könige, 54 Königinnen, 251 Markgrafen, Fürsten und Herzoge. Der Benediktinerorden hat über

55.000 Heilige, mit den Seliggesprochenen wird die himmlische Benediktinerarmee gewiß über 300.000 Seelen stark sein. Auch der Reichtum ist dieser riesigen Ordensmacht ganz angemessen. Das Kloster Montecassino allein hatte ein Vermögen, welches einem ganzen Königreiche gleichkam, die Jahreseinkünfte betrugen etwa anderthalb Millionen Skudi.

Es ist übrigens kein Wunder, daß der Orden eine so enorme Menge Gönner hatte, die „Vorteile", welche er versprach, waren ja nicht gering und die Versprechen, welche der heilige Benediktus von Gott selbst angeblich erhielt, waren für den Orden eine Quelle erstaunlicher Wohlhabenheit. Es wurde ihm ja versprochen: daß sein Orden bis an das Ende der Welt dauern wird, daß er gegen das Ende der Welt am treuesten für die römische Kirche kämpfen und viele im Glauben befestigen wird, daß niemand in diesem Orden anders als im Stande der Gnade sterben wird, daß alle, welche diesen Orden verfolgen werden, falls sie nicht rechtzeitig umkehren, eines vorzeitigen oder bösen Todes sterben werden (Das ist eine sehr verdächtige Drohung mit Attentaten!), daß aber dagegen jene, welche den Benediktinerorden lieben, eines glücklichen Todes sterben werden. Dieser im höchsten Grade unmoralische Schwindel hatte, wie man sieht, einen erstaunlichen Erfolg, die vernünftigen Gegner mönchischer Praktiken wurden eingeschüchtert, dafür wurden reiche Wucherer und Schurken mittels der unfehlbaren Aussicht auf die himmlische Seligkeit direkt gelockt.

Die Gefräßigkeit dieser klerikalen Herren war riesig, ein bekanntes Sprichwort sagt von unersättlichen Leuten, sie hätten einen Magen wie der Stiefel des heiligen Benediktus ohne Sohlen. Als zur Zeit der bekannten Aufhebung der Klöster unter Kaiser Josef II. auch ein gewisses Benediktinerkloster aufgehoben wurde, fand man dort 9500 Weinfäßchen und zwei Dutzend Frauenhemden.

Dieser erstaunliche Aufschwung der Orden in der Vergangenheit ist eine warnende Stimme für die Zukunft. Denn eine solche Organisation, welche noch immer über riesige Mittel verfügt, ist eine schreckliche und dem Volke sehr gefährliche Verbreiterin der klerikalen Finsternis, wie denn auch ein Sprichwort zutreffend sagt: Wenn zwei Benediktiner zusammenkommen, ist es finster wie beim Köhler und Rauchfangkehrer.

Mit ihren Druckerzeugnissen überschwemmen die Benediktiner bis heute die Welt, es erscheint daher notwendig, wenigstens ein bißchen auf die Geschichte jener Großproduzenten der Finsternis hinzuweisen, um so mehr, als es bisher kein hinreichendes Gegengewicht gegen ihre journalistische Tätigkeit gibt. Und den vernichtenden Einfluß der seitens der Mönche unentgeltlich in Millionen verbreiteten Preßerzeugnisse darf man nicht unterschätzen insbesondere bei uns in der jetzigen Zeit, wo die fortschrittliche Presse gegenüber der klerikalen Presse immer im bedeutenden Nachteile sich befindet.

---

### Die Preßfreiheit in der Hölle.

Eines Tages oder besser eines Nachts, da ich tags darauf eine Unannehmlichkeit wegen eines der am häufigsten angewendeten Preßparagraphe hatte, las ich mir ein paar Zeilen des ehrwürdigen Preßgesetzes durch und bin darüber glücklich sofort eingeschlafen.

Sogleich änderte sich die Szene, mein Ich befand sich in der Hölle. In der wahrhaftigen Hölle und zu all dem kam ich gerade zu irgend einer Teufelsversammlung. Dieselbe war sehr schön veranstaltet: zu oberst präsidierte Satanas selbst und um ihn herum saßen wie die Minister die Höllenfürsten, wie sich von selbst versteht, auf glühenden Stühlen, denn ein glühender Höllenstuhl ist einem Höllenfürsten ein weit angenehmerer Ruheplatz als dem größten böhmischen Patrioten ein Ministersitz. Etwas tiefer saßen auf gewöhnlichen Stühlen alle ehemaligen irdischen Despoten und Tyrannen, zu denen sich die Päpste und allerhand kirchliche Würdenträger gesellten. Ganz rückwärts endlich drängte sich der höllische Pöbel.

Satanas erhob sich vom Höllenthrone und erklärte feierlich:

„Hohe Versammlung! Wir sind zusammengekommen, um über eine Abänderung des Preßgesetzes zu verhandeln, denn es bietet sich uns die seltene Gelegenheit, dasselbe zum Vorteile und Ruhme des Höllenreiches ein bißchen zu verbessern. Es muß eine strengere Zensur eingeführt werden, denn so hält ein jeder Schreiber, welcher aus Langeweile auch Bücher schreibt, die ganze Hölle zum Narren. Und die Ehre unserer Hölle muß gerettet werden. Was sagt ihr dazu, Fürsten und Stände, was sagt ihr dazu, hochwürdige Fachmänner im Verbrennen von Büchern, hochwürdige Kirchendignitäre? Ich bemerke ausdrücklich, daß der höllische Pöbel in dieser Sache nichts zu sagen hat. Sobald jemand dort einen Laut von sich gibt, werde ich die Galerie räumen lassen."

Nach dieser Rede des Satanas erhob sich in der Versammlung eine große Bewegung, freudiges Brummen ertönte im ganzen Sitzungssaale und aus den Reihen der schwarzen Würdenträger ertönten die Rufe: „Hoch Satanas! Führen wir nur eine strengere Zensur ein!"

„Einer strengeren Zensur bedarf es unbedingt", nahm ein Teufel, namens Adramelech, das Wort, „sonst will ich weiter kein Teufel sein, wie ich beschimpft worden bin."

Ich bin entschieden für die äußerste Verschärfung der Preßparagraphe", rief Gregor VII., der einstige Papst, „sonst wäre mein mühsam begründetes Königreich Gottes auf Erden bald dahin."

„Ich, der „Sonnenkönnig", Erfinder des Motto „der Staat — das bin ich", sollte es dulden, daß man überhaupt frei denke und schreibe?" ergriff der König von Frankreich Ludwig XIV. das Wort. „Das wäre das Ende aller Despoten, sie würden enden wie der arme Capet und die abscheulichen Republiken würden überall eingeführt werden."

„Gewiß", nickte mit dem Kopfe Belzebub, einer von den mächtigen Höllenfürsten und Pair des Reiches, „sonst wird der Pöbel gescheiter werden als wir. So wie ich hoffe, Ritter vom Orden des höllischen Dreckes zu werden, so will ich nicht früher ablassen, bevor wir nicht die strengsten Preßbestimmungen erwirken werden. Täglich müssen mindestens zehn Schriftsteller in das Kriminal und diejenigen, welche auf freiem Fuße bleiben, werden strengstens überwacht werden: ein jeder durch mindestens zehn Detektivs. Doch sehet! Unser Herold Zofiel kehrt soeben von einem Gange auf dem Erdenplanet zurück — was bringt er uns wohl?"

„Sieg! Sieg!" rief laut Zofiel, der Höllenservus, und schwang dabei ein Papier.

„Was bringst du, Zofiel", frug Satanas. „Ist das nicht wieder irgend eine verdammte Zeitschrift, in welcher die gröbsten Beleidigungen unseres Höllenreiches durchgelassen wurden?"

„Diesmal mit nichten, o großmächtiger Satanas", sprach Zofiel. „Es ist das ein neues Reichsgesetz vom ersten April, betreffend Preßsachen und angenommen mit allen Stimmen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten."

„Das wird für mich ein Leckerbissen sein", rief Belial, „woher bringst du dieses Kleinod?"

„Aus dem österreichischen Parlament, versteht sich von selbst", sagte Zofiel.

„Gib her, am 1. April ist mein Namenstag", sagte Belial. „Wenn es etwas Ordentliches sein wird, kriegst du ein Busserl von mir."

„Hebe dich weg, Belial, die Sache ist von großer Wichtigkeit für die ganze Hölle", erklärte Zofiel. „Wie euch allen wohl bekannt sein dürfte, hohe Höllenversammlung, mietete ich mir eine ganze Armee klerikaler Spitzel, Schurken, Denunzianten, Zeitungstrotteln und dergleichen Gesindels, die immerfort schrien, daß die Moral, Tugend und so weiter in Gefahr sei. Und da es in einem Lande war, wo zum Glücke für unser Höllenreich derlei Übermenschen bedeutenden Einfluß haben, wurde das folgende Gesetz angenommen, aus welchem ich euch etwas vorlesen werde."

„Bravo, Zofiel!" riefen alle Mitglieder des höllischen Reichstags, „nur heraus damit!"

„Schön zum Beispiel ist das Kapitel, betreffend die Verfassung und Verbreitung von Büchern: „Ein jeder, welcher beabsichtigt, sich mit der Schriftstellerei zu befassen, ist verpflichtet, dies mittels einer gestempelten Eingabe bei der zuständigen politischen Behörde ordnungsgemäß anzumelden, und zwar unter Vorlage der bezüglichen Dokumente, wie des Wohlverhaltungszeugnisses, der Bestätigung des Lokalpfarramtes über die vollzogene Beichte, des Heimatscheines, der Bestätigung des Ortsgemeindeamtes, daß er sich wenigstens drei Jahre in der Gemeinde aufhält . . ."

„Bravo, Zofiel, bravo!" brüllte der Höllenreichstag.

„Unterbrechet mich nicht", schrie Zofiel, „ich kann euch ohnehin nur Auszüge aus diesem Kleinode vorlesen. Es ist wahrhaftig etwas Geniales. Vorher konnte ein jeder Vagabund die Feder eintunken und ganze Papierstöße mit den frechsten Lästerungen beschmieren, nunmehr muß ein jeder, mit Ausnahme der Verfasser religiöser Bücher, zur Schriftstellerei eine Lizenz haben. Einem jeden solchen Bewerber, gegen dessen Eintragung in das Verzeichnis der Schriftsteller seitens der Behörden keine Einwendung erhoben werden wird, wird ein Büchel mit seiner Photographie, der genauen Personsbeschreibung und einer ausführlichen Belehrung ausgefolgt werden, nach welcher er sich richten muß. Jede Woche muß er sich auf die Polizei zur Visitierung einfinden, ob er sich nicht mit irgend welchen staatsgefährlichen Absichten befaßt und außerdem kann durch die Polizei jederzeit eine Durchsuchung seiner Wohnung vorgenommen werden . . ."

„Das ist höllisch schön!" erklärte Satanas. „Aber was ist es mit der Zensur, mein Sohn?"

„Oh, haben Sie keine Furcht, großmächtiger Herrscher", sprach Zofiel. „Alle bisherigen Zensurbestimmungen bleiben in Kraft und denselben werden neue zugesellt. So zum Beispiel, wenn es geschehen sollte, daß die Zensoren entweder infolge eines Versehens oder infolge Dummheit, da sie den Inhalt nicht verstanden hätten, irgend eine destruktive Schrift durchlassen würden, so ist hier die Bestimmung, daß die Buchhändler gezwungen sind, das Buch, bevor sie es öffentlich ausstellen, durchzulesen und wenn sie darin auch nur eine einzige anstößige Stelle finden, so müssen sie das Buch bei sonstigem Verlust der Konzession den Behörden übergeben. Außerdem ist ein jeder Schriftsteller verpflichtet, zwei Exemplare seines Werkes dem hochwürdigen Pfarramte des Ortes, wo die Schrift erschienen ist, einzusenden: Dort würde man schon irgend eine Übertretung herausschnüffeln. Nebstdem ist allen Zensoren streng aufgetragen, die von Zeit zu Zeit in den hochwürdigen Organen des Klerus: „Čech, Kříž, Maria, B. Vojtěch, S. Bonifác" u. s. w. veröffentlichten Winke zu beachten und jede Schrift, welche den genannten Blättern nicht gefallen würde, ohne Erbarmen zu konfiszieren."

„Das ist eine vernünftige Sprache", lobte sich's Adramelech, „Freund Belzebub, was sagst Du dazu?"

„Daß es ausgezeichnet ist, ich vermisse nur das Verbot, das satirische Schriften und Blätter überhaupt nicht herausgegeben werden dürfen."

„Auch daran hat man gedacht, was der verehrte Kollege Belzebub soeben bemerkt hat", erwiderte Zofiel.

„Es ist darin wahrlich eine große staatsmännische Weisheit, Zofiel", sprach Satanas, „aber was geschieht für die Verbreitung guter und der Hölle nützlicher Schriften?"

„Haben Sie keine Sorgen, großmächtiger Herrscher", sagte Zofiel. „Es ist gestattet, daß sich um die Bewilligung zur Schriftstellerei selbst ein Analphabet bewirbt, denn wenn auch vom Kandidaten der Schriftstellerei viele Nachweise verlangt werden, so wird doch der Nachweis, daß er etwas studiert hat, etwas weiß, weiter daß er Geist und Talent hat, durchaus nicht gefordert. Ja, selbst die mit drei Kreuzen versehenen Gesuche können günstig erledigt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, daß wenigstens sein Gehilfe den Vorschriften des Gesetzes entspricht."

„Welche Humanität und Liberalität", lobten sich's die Teufel.

„Außerdem ist den Verlegern und den mit dem Verschleiße von Schauerromanen, Gebetbüchern und andächtigen Betrachtungen gewerbsmäßig sich befassenden Personen gestattet, ohne vorherige Erlangung der Lizenz die Schriftstellerei zu treiben; freilich müssen sie nachweisen, daß sie jene Schriften selbst verfaßt haben, und zwar nur zu Geschäftszwecken."

„Schriftstellernde Verleger? Mein lieber Teufel, aus solchen Schriften wird keine Revolution entstehen", bemerkte Belial.

„Dafür soll, wenn eine Schrift konfisziert wird, die Schriftstellerkonzession dem Autor, eventuell dem Buchhändler entzogen werden, falls er es gewagt hat, ein solches Buch heimlich zu verkaufen, aber überdies soll der Schriftsteller persönlich strafgerichtlich verfolgt werden und wird in zahlreichen Fällen mit lebenslänglichem Kerker bestraft werden, nach dessen Abbüßung er unter Polizeiaufsicht gestellt werden kann. . . ."

„Das ist ein bißchen zu viel", bemerkte Satanas.

„Nun das ist allerdings ein Lapsus", erwiderte Zofiel, „aber ein im Amtsstile nicht ungewöhnlicher Lapsus."

In dem Momente krähte der Hahn und die nächtlichen Phantome verschwanden. Aber in den Gliedern fühlte ich eine Schlaffheit und ich war sogar so ungeschickt, daß ich mich damit verteidigte, nichts davon gewußt zu haben, daß die inkriminierten Stellen, welche in 60 verschiedenen Zeitschriften durchgelassen worden waren, zufälligerweise in den „Ohlasy se Zapadbé Lhoty" konfisziert worden sind.

Der Staatsanwalt wies in seiner wohl durchdachten Rede auf den systematisch betriebenen Unfug hin, allerhand immunisierte (was gewiß schon bald aufhören wird, wie er bemerkte) und nicht immunisierte Aussprüche verschiedener Umstürzler mit Vorliebe zu verbreiten und stellte den Antrag, mich mit Rücksicht auf verschiedene erschwerende Umstände auf 14 Tage einzusperren.

Erleichtert atmete ich auf und schaute mich nur besorgt um, ob nicht vielleicht Zofiel schon mit dem neuen klerikalen Preßgesetze kommt.

Gott sei Dank, er ist nicht gekommen!

---

## Klerikale Barmherzigkeit.

Barmherzigkeit, Wohltätigkeit, Charitas, alle jene menschenfreundlichen Handlungen, mit welchen sich die Klerikalen brüsten, sind eine Lüge schon seit den Anfängen des Christentums. Durch dieselbe soll der Welt vorgespiegelt werden, daß die Heiden lauter grausame Menschen, die Christen dagegen Muster von Güte und Liebe waren. Und doch gibt es nicht so bald eine größere Geschichtslüge, als wenn diese falsche Vorstellung aufrechterhalten wird. Das, was wir mit dem Worte Humanität, Menschlichkeit, liebevolle Beziehung eines Menschen zum andern bezeichnen, das war den Klerikalen durchaus fremd. Denn das Wesen der wahren Menschlichkeit besteht in dem absoluten Mangel jedweder Auffälligkeit, es ist eine Eigenschaft des guten Herzens, welche die Klerikalen nicht besitzen und bei ihrem Fanatismus niemals besitzen konnten.

Im Gegenteil: Die Geschichte des Christentums ist blutig, sie verzeichnet so viele entsetzliche Kriege, so viel Morde und grausame Martern aus abergläubischem Fanatismus, daß, wenn wir die zahllose Reihe der blutigen Religionskriege, welche von den Christen geführt wurden, durchgehen, die riesige Anzahl von Gerichten und Hinrichtungen von Ketzern und Hexen, die nicht nur die Christen, sondern die Führer und Häupter des Christentums am Gewissen haben, bei diesem schrecklichen Theater das Märchen von der christlichen Barmherzigkeit vollständig verschwindet.

Die christliche Barmherzigkeit tritt heute in einer Form auf, welche am besten mit den Worten: „Bourgeoistische Wohltätigkeit", Wohltätigkeit bloß zum Scheine, die den Wohltäter nichts kostet, bezeichnet werden kann. So ein moderner Wohltäter, welcher sich an die Spitze einer wohltätigen Aktion stellt, riskiert nichts, bringt keine Opfer, sondern macht ein gutes Geschäft: er hat eine Reklame, welche mehr wert ist als das, was er gezahlt hat. Aus Liebe zu

den Armen hat auch kein klerikaler Wohltäter etwas gegeben.

Die klerikalen Anstalten und Vereine, welche sich mit der Wohltätigkeit befassen, lassen sich in drei Gattungen einteilen: Die erste Gattung klerikaler Wohltäter verschenkt Abfälle, welche nichts kosten, betreibt die Wohltätigkeit lediglich als Nebenbeschäftigung. Solche Wohltäter sind die Klosterorden, welche den Armen Kessel von Spülicht von ihren reichen Tafeln verteilen; jene Wohltat sind die bekannten „Klostersuppen", auf welche schon Boccaccio den folgenden unsterblichen Witz verbrochen hat: Als ein Büßender das den Armen verteilte Klosterspülicht sah, sprach er traurig, er hege große Befürchtung wegen des Wohles der ehrwürdigen Väter im Jenseits, denn es stehe im Evangelium: „Hundertfach wird es euch vergolten werden." Als dann der Inquisitor eine Erklärung dieser Worte verlangte, sagte der Büßer: „Ehrwürdiger Vater, wenn ich täglich sehe, daß eine Menge armer Leute sich von hier Pfannen voll Küchenspülicht wegträgt, welche als wertloser Abfall von Ihrer und Ihrer Mitbrüder Tafel weggeschafft werden, denke ich mir, daß, wenn Ihr in jener Welt für jede Pfanne Eures Spülichts hundert Pfannen bekommt, Ihr zum Schlusse gewiß alle im Spülicht ertrinken werdet." Die Wertlosigkeit dieser klerikalen Wohltaten war, wie zu sehen, schon den Menschen des XIV. Jahrhunderts offenkundig.

Eine andere Gattung klerikaler Wohltäter befindet sich in den Waisenanstalten, Asylen u. s. w. Die Erfahrung der letzten Zeit hat gezeigt, daß solche Asyle, welche mit großer Verschmitztheit Wohltäter in bourgeoistischen und adeligen Kreisen für sich zu gewinnen verstehen, abscheuliche Ausbeutungsstätten der Kinderarbeit sind, daß es entweder Fabriken für religiöse Gegenstände sind, welche mit den billigsten Kräften arbeiten oder wahre Lasterhöhlen, welche die Kinder geistig und leiblich verkrüppeln. Skandale, bei welchen hervorkam, daß unter dem Mantel der Barmherzigkeit an den wehrlosen Kindern die ärgsten Grausamkeiten begangen wurden, gab es in den klerikalen Anstalten eine zahllose Menge; aus Frankreich brachte früher die Tagespresse beinahe täglich Fälle der Ausbeutung der Kinder durch gottesfürchtige Klosterfrauen. Die jetzigen Skandale in den italienischen Asylen sind noch in zu frischer Erinnerung, als daß es notwendig wäre, dieselben aufzufrischen.

Die dritte Gattung klerikaler Wohltäter ist tätig in den Sanitätsanstalten und Spitälern. Was für Wohltäter das sind, ersehen wir am besten, wenn wir erwägen, daß diese „Wohltäter" auch den größten Makel des XX. Jahrhunderts erhalten, das berüchtigte Lourdes.

Eine größere Aufmerksamkeit muß der Frage gewidmet werden, ob im Christentume jemals die wahre Barmherzigkeit tatsächlich zu Hause war und ob das Christentum mit Recht als der Urheber einer den antiken Menschen unbekannten Tugend angesehen werden kann. Es gibt Leute, welche vermeinen, daß die ersten Christen Kommunisten waren und die idealste menschliche Gesellschaft bildeten, die je auf Erden existierte. Wenn wir uns aber ein wenig mit den Denkmälern aus jener Zeit befassen, so kommen wir bald zu der Erkenntnis, daß die ersten Christen keine Kommunisten waren.

Schon der Begriff der christlichen Barmherzigkeit schließt den Kommunismus überhaupt aus, bedeutet eher eine Art Wohlwollen, mit welchem ein hochgestellter Herr sich zu einem niedrig stehenden Menschen herabläßt. Die menschlichen Tugenden sind hier nach den göttlichen Tugenden formuliert, nach einem Muster, wie es sich das betreffende Zeitalter vorgestellt hat. Wenn sich damals der Christ den Gott und Christus in der vollen Glorie des byzantinischen Kaisers vorstellte, um welchen herum seine Höflinge in der Reihenfolge der Würden sitzen, so war es ausgeschlossen, daß dieses mächtige Wesen ohne alle Ansprüche etwas gibt: Der Herrscher zahlt den Höflingen und den Menschen für die ihm bezeugte Ehrfurcht.

Darin liegt eben ein großer Widerstreit zwischen der christlichen Barmherzigkeit und der wahrhaftigen Wohltätigkeit. Der christliche Spender der Barmherzigkeit richtet sich nach dem bekannten Motto: „do, sit des", ich gebe, damit du gibst, er will eine Sache gegen eine andere eintauschen, in den häufigsten Fällen tauscht er überflüssige materielle Güter ein, mit welchen er sich keinen Rat weiß, gegen sogenannte moralische Güter, gegen Lobreden, Ehre und Ruhm. Er fährt bei diesem Handel in der Regel nicht schlecht.

Eine solche christliche Barmherzigkeit ist eine andere Form bezahlter Annonce; als es noch keine Zeitungen und auch nicht die mannigfachen modernen Reklamemittel gab, war es notwendig, wegen Wohltätigkeit oder irgend einer gerade gepriesenen Tugend berühmt zu sein. Die ersten Christen waren Meister der Reklame; freigebige, reiche Personen konnten, wenn sie der Kirche riesige Geschenke machten, sicher sein, daß sie werden gepriesen werden, wie zu unserer Zeit keine Mancenas gepriesen wird. Bekannt ist der Fall der reichen römischen Witwe Paula, welche, nachdem sie ihren minderjährigen Sohn verlassen und allen Familienbeziehungen entsagt hatte, auf den Rat des Hieronymus sich nach Bethlehem begab, woselbst sie ein Hospital und vier Klöster gründete, als auch die Kirche mit reichen Geschenken bedachte.

Diese christliche Gönnerin wird von Hieronymus durch eine geradezu lächerliche Lobrede gepriesen: „Wenn alle Partikeln meines Leibes in Zungen verwandelt wären und alle meine Glieder wie mit Menschenstimmen sprechen würden, ich wäre dennoch nicht im stande, sie genug zu preisen". Und wenn wir uns erinnern, daß einer Mutter, welche die Tochter

dazu bewog, Nonne zu werden, der absurde Titel „Schwiegermutter Gottes" beigelegt wurde, so vermögen wir uns eine klare Vorstellung davon zu machen, wie jenes System der Wohltätigkeit in den frühchristlichen Zeiten aussah.

Diese Mäcene des Altchristentums gleichen haarklein den modernen Mäcenen, welche dadurch, daß sie irgend welche öffentliche Unternehmungen fördern, eigentlich ihre gesellschaftliche raison d'être erlangen oder deutsch gesagt, ausschließlich als Wohltäter bekannt sind. Wären nicht ihre großen Geschenke, so wären sie ausschließlich nur als Wucherer und Geizhälse bekannt, kurz als reiche, aber höchst obskure Existenzen. Deswegen verstehen sich gerade solche Menschen vorzüglich auf jenen Handel, welcher entweder als modernes Mäcenentum oder Humanität genannt wird; die Spenden der amerikanischen Milliardäre für wissenschaftliche Anstalten haben durchwegs diesen Charakter, sie sind ein Geschäft, welches in erster Linie jenem vermeintlich so opferwilligen Menschen zum Nutzen gereicht.

Das Christentum mit seiner Institution des Episkopates war keine kommunistische, sondern eine theokratische Verfassung und eine jede theokratische Verfassung muß sich durch alles mögliche, nur nicht durch den rein menschlichen, herzlichen und schlichten Verkehr der Menschen untereinander äußern. Im theokratischen System ist Gott ein erhabenes, unerreichbares Wesen, der Mensch nähert sich ihm nur mit dem demütigen Antlitze des Bittstellers, des Paria, welcher vor dem Angesichte des allmächtigen Patriarchen steht. Deswegen ist es ganz erklärlich, daß die Darsteller der göttlichen Macht auf Erden, die Bischöfe, eine bedeutende Macht erreichten; die Beiträge der Gläubigen, ihre unbegrenzte Ehrfurcht und dann eine geschickte Verteilung von Unterstützungen trug ungemein zur Erhöhung der Gloriole der Hierarchen bei.

Die ganze kirchliche Wirtschaft weist schon in den ersten Zeiten so viel Schatten auf, daß wir uns wahrlich wundern, wie sich die Legenden von einer erstaunlichen christlichen Wohltätigkeit erhalten konnten. Die Hierarchie hatte ja schon damals ihre Drozds, an manchen Orten wurden lustig Sammlungen für Arme veranstaltet, aber verzehrt wurde es von den Episkopen und Diakonen. Die Administration des kirchlichen Vermögens wurde damals von Diakonen geführt, die es schon verstanden, ihre vorteilhafte Stellung auf mannigfache Art auszunützen, um sich auf Rechnung der christlichen Barmherzigkeit ein wenig aufzubessern.

So schreibt Cyprianus in der 49. Epistel von einem gewissen Diakonen Nikostrates, welcher von seinem Amte entfernt werden mußte, weil er kirchliches Geld verputzt hatte. Daß es viele solche Fälle gab, bezeugt der Umstand, daß die Diakone das Almosen aus Kirchengeldern erst dann verteilen dürfen, nachdem sie die Notlage der Bewerber dem Bischofe geschildert hatten und nachdem dieser zugestimmt hatte. Es waren daher die Diakone einer Kontrolle der Bischöfe unterworfen, die selbstverständlich nicht überflüssig war, da sich die Nikostraten-Drozde mehrten.

Auch gaben die Diakone nicht einem jeden Unterstützungen, sondern nur jenen, welche in der „Mutter Kirche verblieben" und denen, wie bereits erwähnt, der Bischof eine Unterstützung bewilligt hatte. Im Geben war die junge christliche Hierarchie nicht eben freigebig, aber für die Armen zu sammeln, das verstand sie meisterhaft. Die heutigen klerikalen Bettler für Kirchen, für Walfahrten, für klerikale Häuser und Konvikte sind gewiß nicht größere Meister im Sammeln von Beiträgen, mögen es Pesetas oder Schindelnägel sein, als ihre Vorgänger die Herren Episkopen und Diakone.

Nicht nur Veruntreuungen, sondern auch mannigfaltige Mißbräuche des Kirchenvermögens waren eine häufige Erscheinung. Deshalb wurde auf eine sorgfältigere Verwaltung der Kirchengüter Bedacht genommen. Schon die chalcedonische Synode gibt Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens heraus. Die Anregung zu diesen Verfügungen gaben zahlreiche Veruntreuungen, wie zum Beispiel die Veruntreuung in Edessa, wo selbst der hochwürdige Defraudant gezwungen wurde, sich aus seinem Klerus einen Gutsverwalter, Ökonomen, auszuwählen. Wir erkennen daraus auch die enorme Autorität der Bischöfe, welchen nicht einmal Schwindeleien und Vergeudung das Genick brachen; man erreichte nur das, daß die Finanzverwaltung den hiezu besonders bestimmten Kräften anvertraut wurde. Diese Ökonome waren eine Notwendigkeit, weil die Hierarchen bei allem Glauben an einen allwissenden und alles sehenden Gott dennoch das Kirchenvermögen entweder auf mancherlei Art leichtsinnig vergeudeten oder einfach veruntreuten. Uneigennützigkeit war überhaupt keine hierarchische Tugend und deswegen begreifen wir klar, warum die Synode auch den Grund für die Anstellung der Wirtschaftsverwalter angibt: damit die Kirchenwirtschaft nicht ohne Kontrolle bleibe und überhaupt das Kirchenvermögen nicht vergeudet werde und damit derart nicht eine Schmach die Geistlichkeit treffe (der griechische Wortlaut: „hoste me amartyron sinai ten oikonomian tes ekklesias, kai ek tutu ta tes ekklesias skorpizesthai, kai loidorian te hierosyne prostriberthai").

Diese interessante Illustration der damaligen kirchlichen Verhältnisse spricht für alles andere, nur nicht für die wahre Philanthropie, die werktätige Nächstenliebe.

Es ist somit kein Wunder, wenn eine ganze Reihe unvoreingenommener Menschen daraus folgerte, daß die Unterstützungen nicht wahrhaftigen Armen und Hilfsbedürftigen erteilt wurden, sondern nur den kirchlichen Würdenträgern selbst und ihren Gehilfen.

Die aus zahlreichen Spenden fließenden Einkünfte waren gewiß nicht gering, die Kontrolle ungenügend oder überhaupt keine; was Wunder daher, wenn die Tendenz der Bestimmungen der kirchlichen Synoden darauf hinweist, daß hier ein systematischer, raffinierter Mißbrauch des Namens der Wohltätigkeit zu den eigennützigsten Zwecken vorlag.

Man wird jedoch einwenden, daß sich eine ganze Reihe erstaunlicher Lobreden auf einzelne Bischöfe und Kirchenväter erhalten hat, die angeblich wahre Wunder der christlichen Liebe vollbrachten. Über einen solchen Cyprianus, Flavianus, Augustinus, Basilius u. dergl. lesen wir tatsächlich, daß sie die Armen bewirteten, Armenhäuser gründeten und Handlungen christlicher Barmherzigkeit vollbrachten, indem sie die Armen unterstützten, auch wenn ihre eigenen Mittel erschöpft waren. Aber die Begeisterung für diese Menschenfreunde wird bald erkalten, wenn wir uns erinnern, wie damals das Lobpreisen eingewurzelt war, wir werden uns an die Lobrede des heiligen Hieronymus, an die gottesfürchtige Römerin Paula erinnern und wir werden begreifen, daß damals die Kunst der Reklame bei hervorragenden Menschen gerade so blühte wie heute, ja noch weit mehr. Heutzutage macht mancher Millionär der Reklame wegen auch allerhand pseudophilantropische Stückeln, warum solle sie nicht ein beinahe einer göttlichen Verehrung sich erfreuender kirchlicher Würdenträger in einem Zeitalter vollbringen, in welchem die Kultur sich im Niedergang befand? Das ist doch ein sicheres Merkmal des Niederganges der Kultur, wenn anstatt der natürlichen schlichten Handlungen übertriebene, überspannte Sitten sich einbürgern, an Stelle einer klaren, gesunden, natürlichen und reinen Lebensanschauung verschiedene hysterische Zaubereien und eine großmäulige Lobhudelei. Ich bekenne, daß manche Stellen der heiligen Väter im Vergleich mit den antiken Philosophen einen peinlichen Eindruck hervorrufen, es ist etwa so, als ob ich eine christliche Heilige sähe, im hysterischen Anfalle die Wunden einer Christusfigur küssen und einen modernen, fortschrittlichen, gebildeten Arzt, wie er einen verwundeten Menschen mit absoluter Sicherheit der vollständigen Genesung pflegt.

Wenn wir von der heiligen Katharina von Siena lesen, daß sie die Beulen der Kranken küßte, so werden wir jenen schrecklichen klerikalen Unverstand bemitleiden und können uns durch den Hinweis darauf, daß solche Handlungen eine Äußerung eines religiös empfindsamen Wesens sind, dafür nicht begeistern. Alles vergeblich; der Arzt, welche jene Beulen geschickt ohne alle Gefühlsergüsse operiert und heilt, ist in unseren Augen allein der Wohltäter des kranken Menschen.

Und so kann man auch urteilen in Bezug auf die sozialen Wunden. Das Christentum hatte für die schweren sozialen Krankheiten Worte des Trostes, die Quacksalberei des Almosens, aber es hatte niemals das radikale ernste Kurieren. Die christliche Pseudophilanthropie erscheint als eine Zutat der Theokratie; die kirchlichen Würdenträger der ersten Zeiten des Christentums sagten zwar, daß Christus ihnen die Armen so überwiesen hat, daß das Kleid, welches denselben gegeben wird, ihm selbst gegeben wurde und das den Armen gespendete Essen eine Speise für Christus selbst sei, aber in ihren Herzen war die Mehrzahl jener großmäuligen christlichen Philanthropen durchaus nichtswürdig. So erfahren wir zum Beispiel (aus den Verhandlungen des Konzils in Maçon), daß die kirchlichen Würdenträger in Gallien (Frankreich) solche Menschenfreunde waren, daß sie die Armen mit Hunden von ihren Schwellen fortjagten. Diese christlichen Menschenfreunde waren jedoch in einem Fache doch sehr strebsam, und zwar im Wucher. Dasjenige, was sie den Armen verschenken sollten, liehen sie lieber gegen hohe Zinsen. Solche Geizhalse gab es unter den kirchlichen Würdenträgern schon frühzeitig genug, denn schon die Synode von Arles erwähnt diesen Übelstand und bestimmt, daß jene kirchlichen Diener, welche auf Wucher Geld leihen, zur Kommunion nicht zugelassen werden sollen.

Die Christen wiesen den Armen, Krüppeln, mit entsetzlichen Krankheiten behafteten Kranken den Platz vor den Kirchen an, damit so durch diese augenfälligen Beispiele die Wohltätigkeit der Gläubigen angeeifert werde. Diese alte Gewohnheit erhielt sich bis heute, die Vorhallen der Kirchen sind an manchen Orten voll von Bettlern und Bettlerinnen. Es ist daraus zu sehen, daß die christliche Barmherzigkeit nicht eben überaus werktätig war, wenn auf das Gemüt der Geber mit den äußersten Mitteln Sturm gelaufen werden mußte.

Auch die christlichen Humanitätsanstalten tragen den Stempel der bourgeoistischen Wohltätigkeit. Der Bischof in Sebasta (Kleinasien) Eustathius (war seit dem Jahre 355 Bischof) gründete als erster eine solche Wohltätigkeitsanstalt, in welche auch Fremde aufgenommen wurden und die griechisch Ptochotrofeion (Armenversorgungshaus) hieß.

Basilius, Bischof von Cäsarea (vom Jahre 370 an) gründete eine ähnliche Anstalt in einem größeren Maßstabe. Diese christlichen Siechenhäuser, Armenhäuser, Fremdenasyle (Xenodochia) waren jedoch keineswegs so humane Institutionen, wie es vielleicht den Anschein hätte, es waren dies zumeist Institutionen „zum größeren Ruhme Gottes", damit sich die Hierarchie mit Glanz umgebe und neue Anhänger gewinne.

Deswegen ist die Meinung durchaus unrichtig, daß die Christen die ersten gewesen seien, welche Spitäler gründeten — sämtliche sogenannte Humanitätsinstitutionen bestanden schon im Altertum und es ist allgemein bekannt, daß bei den Tempeln Äskulaps (des Gottes der Medizin) Krankenhäuser (griechisch nosokomeia) bestanden. Man kurierte freilich zumeist durch Suggestion, aber die christlichen

Humanitätsanstalten waren nicht um ein Haar besser; die Unwissenheit der ersten Christen auf wissenschaftlichem Gebiete ist bekannt.

Bei den Römern kommt wenigstens eine Art Krankenkassen vor; ein interessanter Beleg dafür, daß die Heiden die Unwürdigkeit des Almosens empfanden, welches immer eine Herabwürdigung des Menschen involviert, mag es auch im Christentum noch so viel gepriesen werden.

Das Almosen vernichtet das moralische Wesen des Menschen, korrumpiert ihn und erhält das sklavische, untertänige Gemüt aufrecht.

Deswegen ist das Almosen ein beliebtes Mittel der Theokratie: es ist der Kaufpreis, für welchen sich die Theokratie die Achtung der Armen kauft und ihre Herrschaft befestigt.

Der Despotismus und das Almosen passen vorzüglich zu einander.

Ein in demokratischen Grundsätzen lebendes Volk verachtet immer das Almosen, für freie Menschen existiert nur der Rechtsanspruch und nur solche Institutionen, welche den Zweck verfolgen, vom rein menschlichen Standpunkte aus den Kranken den Anspruch auf Heilung und Unterstützung zu sichern ohne jeden Schein, daß sie eine Wohltat oder Gnade erweisen, haben einen Rechtsanspruch auf den Namen Humanitätsanstalt.

Das christliche Almosen ist jedoch nicht human, es ist vielmehr eine große Erniedrigung des Menschen, eine religiöse Pseudophilanthropie, welche nicht dem notleidenden Armen zu lieb gibt, sondern deshalb, um entweder einen „Schatz im Himmel" zu haben oder „um Christi Willen".

Gerade der Umstand, daß das Almosen nicht wegen der Armen selbst gegeben wird, daß es nicht eine Äußerung der aufrichtigen und herzlichen Beziehung des Gebers zum Beschenkten ist, ist unmoralisch und verwerflich.

Das Almosen bei den ersten Christen ist eigentlich nicht eine Äußerung der Nächstenliebe, sondern eine Äußerung des Kults Christi. Stets werden die Reichen durch den Mund der Bischöfe erinnert, um ihrer eigenen Seligkeit Willen Almosen zu geben, eingedenk dessen, daß sie sich in den Armen Christus selbst vorstellen sollen, welcher „uns die Armen so empfohlen hat, daß er bezeugt, wie er selbst in den Armen gekleidet und unterstützt wird".*)

So war es wenigstens zu jener Zeit, als die Kirche aus der bedrückten Kirche (ecclesia pressa) in die herrschende Kirche (ecclesia dominans) überging. Allein es lag ein großer Unterschied darin, wie die herrschende Kirche die christliche Barmherzigkeit auffaßte. Von den zahlreichen historischen Belegen darüber, wie die Mächtigen der Kirche im Mittelalter ihre Nächsten behandelten, sei hier ein Exzerpt aus Varillas „Leben des heiligen Ludwig" angeführt.*)

„Bejammernswert war die Bedrückung der Bevölkernng unter dem Joche des Klerus. Einmal ließ das Pariser Kapitel alle Einwohner von Chatenais und den umliegenden Orten, das ist in dem ihm gehörigen Gebiete einsperren, weil sie sich die menschlichen Rechte anmaßten, welche ihnen als Leibeigenen nicht gebührten.

So ging eine Menge dieser Unglücklichen, die in den Kellern des Kapitels zusammengepfercht waren, zu Grunde. Sie schrien, daß sich der Stein erweicht hätte, nach Luft, nach Wasser und schließlich baten sie um den Tod. Denn jene Senkgrube war so eng, daß sie bei weitem nicht alle ihre Bewohner fassen konnte, von denen viele aus Mangel an Luft irrsinnig wurden.

Als Blanka **) davon erfuhr, wurde sie durch dieses jammervolle menschliche Schicksal von Mitleid gerührt, schickte ihren Beichtvater zum Kapitel und ließ füe jene Menschen bitten, daß dieselben aus Achtung zu ihr in Freiheit gesetzt werden.

Aber das Kapitel antwortete trotzig, daß niemand das Recht habe, sich um dessen Untertanen zu kümmern und daß jenen Leuten noch eine genug große Gnade dadurch erwiesen wird, daß man sie nicht sofort aufgehängt hat.

Und zum Zeichen, wie wenig das Kapitel geneigt ist nachzugeben, befahl es die Weiber und Kinder der Gefangenen, die sich zu Hause befanden, einzufangen und in gleich enge Kerker zu werfen.

Dort behandelte man sie noch grausamer, aus Haß, daß sie mit einem solchen Schutze beehrt worden sind. Und so starb eine Menge der Gefangenen zum Teile vor Hunger, zum Teile durch die mörderische Hitze und verpestete Luft, welche dadurch verursacht wurde, daß so viele Menschen in einem Raume angehäuft wurden, welcher sie nicht fassen konnte.

Die Königin, voll gerechten Zornes über eine Handlungsweise, welche von einer so ungemeinen Bosheit und Unmenschlichkeit Zeugnis gab, griff zum Schwerte und befahl ihren Reisigen, das Gefängnis mit Sturm zu nehmen und die Tür zu sprengen. Und damit niemand durch die Furcht zurückgehalten werde, daß er dem kirchlichen Banne verfallen wird, schlug sie als erste auf die Tür mit einem Hammer, welchen sie einem von ihren Leuten aus der Hand genommen hatte.

Nunmehr vollzogen die Leute augenblicklich ihren Befehl, die Tür wurde sofort aufgebrochen und es trat eine Menge Männer, Weiber und Kinder heraus,

*) Tantum nobis pauperes commendavit, ut se in ipsis vestiri ac suscipi testaretur.

*) Varillas, Minorenuité de St. Louis, Kapitel 22, Seite 364.

**) Königin Blanka von Kastilien, Mutter des Königs von Frankreich, Ludwig des Heiligen.

aus deren Angesicht der Tod heraussah und deren Glieder bis auf die Knochen abgemagert waren. Sie fielen auf die Knie und baten die Königin um Gottes willen, sie in Schutz zu nehmen, weil sie von einer grausamen Rache verfolgt werden.

Die Königin, gleich edelmütig wie erleuchtet, willfahrte der Bitte und befahl, daß die Einkünfte des Kapitels so lange zurückbehalten werden sollen, bis das Kapitel zum Kreuze kroch und die Leibeigenschaft in eine Abgabe umwandelte.

So wurde durchgeführt die Befreiung der „Sklaven der Scholle — servorum glebae".

In solchen Handlungen gipfelte die christliche Barmherzigkeit der Klerikalen. Das kann auch nicht wundernehmen. Leute, welche sich nicht scheuten gegen ihre Gegner, die Ketzer, mit den größten Grausamkeiten vorzugehen, die die Geschichte kennt, konnten auch dort nicht besser handeln, wo die Barmherzigkeit ihre Geldmacht beeinträchtigte. Bei den Klerikalen war die Barmherzigkeit fast immer entweder eine Lüge oder Heuchelei, Ausnahmen waren sehr selten.

Mit Rücksicht darauf, daß dieses Vorgehen die Preßfreiheit bedroht, welche im Interesse der freien geistigen Entwicklung notwendig ist, fragen die Gefertigten:

„Ist der Herr Justizminister geneigt, die k. k. Staatsanwaltschaft in Prag über die Schädlichkeit ihres Vorgehens zu belehren?"

Wien, 16. Oktober 1907.

Prokeš.
Dr. Winter.
Hornof.
Filipinský.
Johanis.
Tomášek.
Hudec.
Habermann.
Soukup.

Svěcený Anton.
Binovec.
Aust.
Remeš.
Svoboda.
Pik.
Němec.
Modráček.
Jaroš.

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

des

## Bezirksausschusses in Žižkov um Regelung der Frist zur Zahlung der Grundsteuer und Beseitigung der Verzugszinsen von dieser Steuer.

**Vysoká sněmovno poslanců na říšské radě!**

Podle dosavadních předpisů má daň pozemková placena býti c. k. berním úřadum měsíčně.

Tento předpis jest očividně pro poplatnictvo daně pozemkové i pro berní úřady velice obtížný. Nelze rozumně žádati od poplatníků, aby každý měsíc docházeli k bernímu úřadu, a úřednictvo berních úřadů musilo by býti mnohem četnější, aby zdolalo práci svou, kdyby poplatnictvo náležitě tuto povinnost plnilo. I kdyby poplatnictvo k placení používalo prostřednictví poštovních úřadů, bylo by to nejen pro ně, nýbrž i pro berní úřady zbytečným obtěžováním, kdyby tak činiti musili každý měsíc. Proto se tento předpis vubec nezachovává a pozemková daň platí se najednou na konci roku, ale poplatnictvo jest za to stiženo tím, že musí zpravidla platiti úrok z prodlení.

Kromě toho sluší uvážiti, že zemědělec své pravidelné příjmy má až na podzim a může tedy platiti daň teprve koncem roku.

Proto připojujíce se k petici okresního výboru v Hluboké, žádáme:

„Vysoká sněmovno poslanců račiž se usnésti na tom, aby daň pozemková byla splatna teprve 1. listopadem každého roku, nebo alespoň aby úrok z prodlení z daně té počítán byl teprve ode dne 1. listopadu toho roku, kterého daň ta splatna byla."

**Okresní výbor v Žižkově.**

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

der

## Gemeindevertretung von Donawitz bei Leoben um Errichtung von Grenzschlachthäusern und um Beschleunigung des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Serbien.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Gemeindeausschuß von Donawitz, der drittgrößten Gemeinde Steiermarks, hat in seiner Sitzung vom 29. November l. J. einstimmig beschlossen, an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten, daß bei der k. k. Regierung die Eröffnung der Grenzen für die Einfuhr gesunden Viehs aus dem Auslande mit allen Mitteln angestrebt werde, oder wenn dies ganz unmöglich durchzusetzen wäre, daß Grenzschlachthäuser errichtet werden mögen, und daß die Einfuhr von Fleisch aus überseeischen Ländern bewilligt werden möge.

Begründet wird dieses Ansuchen durch folgende Erwägungen:

Die Preise des Fleisches und aller Bedarfsartikel für den täglichen Gebrauch haben derzeit bereits eine solche Höhe erreicht, daß dadurch nicht nur die Lebensführung der Arbeiter, sondern auch die des ganzen Mittelstandes äußerst erschwert ist, ja daß hiedurch bereits das öffentliche Volkswohl in hohem Maße beeinträchtigt erscheint.

Insbesondere muß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus darauf gesehen werden, daß genügend Schlachtvieh dauernd vorhanden ist, damit die Fleischpreise endlich wieder einmal andauernd herabgesetzt werden können.

Von diesem Standpunkte aus wäre es auch zu begrüßen, wenn es baldigst zu einem Abschlusse eines Handelsvertrages mit Serbien kommen würde, damit ohne Gefahr der Einschleppung von Viehseuchen durch Errichtung von Grenzschlachthäusern dem Viehmangel in ausgiebiger Weise abgeholfen werden könnte.

Donawitz, 29. November 1907.

(Folgt die Unterschrift.)

3
P

# Petition

der

## Gemeinde Donawitz bei Leoben um zeitweilige Herabsetzung der Getreideeinfuhrzölle.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Gemeindeausschuß von Donawitz bei Leoben, der drittgrößten Gemeinde Steiermarks, hat in seiner Sitzung vom 29. November l. J. einstimmig beschlossen, in Anbetracht der großen Teuerung aller Lebensmittel an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte zu richten, daß die entsprechenden Schritte unternommen werden mögen, um eine zeitweilige Herabsetzung der Getreideeinfuhrzölle zu bewirken.

Dieses Ansuchen wird durch folgende Gründe gerechtfertigt:

Vor einem Jahre betrug in unserer Gemeinde der Einkaufspreis von Kaiserauszug-Waizenmehl pro 100 Kilogramm 26 K 40 h und heute muß dafür 38 K 20 h bezahlt werden.

Futtermehl kostete pro 100 Kilogramm im vorigen Jahre 12 K 20 h und heute 20 K.

Das Durchschnittkornmehl kostet heute 32 K pro 100 Kilogramm und hat vor einem Jahre 18 K 80 h gekostet.

Nachdem in Ungarn durch das im heurigen Jahre erzeugte verminderte Quantum Getreide die Mehlpreise bedeutend gestiegen sind und unsere Gegend das Mehl größtenteils aus Ungarn bezieht, so ist derzeit keine Aussicht auf Herabsetzung der Mehlpreise vorhanden, sondern es dürfte höchstwahrscheinlich zu einer weiteren Erhöhung desselben kommen, wenn nicht dagegen ganz außerordentliche und radikale Mittel angewendet werden, nämlich die Begünstigung der Getreideeinfuhr aus dem Auslande, was nur durch eine zeitweilige Herabsetzung der Zölle ermöglicht werden könnte.

Eine solche Maßregel vorübergehender Natur wäre derzeit vollkommen gerechtfertigt, da ja gegenwärtig nicht nur die Mehlpreise, sondern auch die Preise sämtlicher Nahrungsmittel und Bedarfsartikel für den täglichen Gebrauch ganz enorm gestiegen sind und bereits eine Höhe erreicht haben, welche für den Arbeiter- und Mittelstand als fast unerschwinglich bezeichnet werden müssen.

Das allgemeine Volkswohl verlangt dringend energische und radikale Maßregeln zur Bekämpfung dieser unhaltbaren Zustände und erfordert außerordentliche Maßregeln zur Herbeiführung solcher Verhältnisse, welche eine geordnete Lebensführung aller Bevölkerungsschichten wieder ermöglichen könnten.

Donawitz, 1. Dezember 1907.

**Der Gemeindevorsteher.**

(Folgt die Unterschrift.)

4
P

# Petition

der

## Leitung des Verbandes der Kommunalpolizeiangestellten in Teplitz-Schönau um Regelung und Verbesserung ihrer Dienstverhältnisse.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Verband der Kommunalpolizeiangestellten in Österreich, welcher statutengemäß den alleinigen Zweck verfolgt, die einheitliche Entwicklung und Ausgestaltung des Kommunalpolizeiwesens anzustreben, hat in seiner am 4. und 5. Oktober l. J. in Salzburg stattgehabten ordentlichen Verbandssitzung den Beschluß gefaßt, dem hohen Abgeordnetenhause die Bitte zu unterbreiten, die dringend nötige Reform des bisher arg vernachlässigten Ortspolizeiwesens zum Gegenstande eingehender Beratungen zu machen.

Da diese Reform viele Bestimmungen der fast 50 Jahre bestehenden und längst veralteten Gemeindeordnungen, welchen das Reichsgesetz vom 5. März 1862 zu Grunde liegt, zum größten Teile abändern und ergänzen müßte, so wäre die Herausgabe eines speziellen „Reichsortspolizeigesetzes" unbedingt erforderlich.

Zur Unterstützung vorstehender Bitte erlaubte sich der Verband eine Broschüre vorzulegen, aus deren Inhalt die Reformbedürftigkeit des Ortspolizeiwesens ersehen werden wolle.

In dieses Gesetz wären im allgemeinen nachstehende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Erweiterung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung, und zwar in der Art, daß dieselbe das Ortspolizeiwesen durch eigens für diesen Zweck angestellte, im Polizeifache vollkommen bewanderte Organe überwacht, ähnlich wie dies beim Bau-, Schul-, Sanitäts- und Veterinärwesen der Fall ist, und daß sie die Errichtung, Leitung und Erhaltung von Polizeischulen (Fachkursen) übernimmt.

2. Genaue Feststellung des polizeilichen Wirkungskreises der Gemeinde, Schaffung einer beratenden Körperschaft als Ortspolizeibehörde, mit ähnlicher Organisation und Geschäftsführung wie zum Beispiel der Ortsschulrat sie besitzt, und Regelung der Pflichten und Rechte des mit der Exekutive betrauten Vorsitzenden, des Gemeindevorstehers.

3. Einheitliche Organisation der Ortspolizeiwachen in allen Gemeinden, und zwar in Beziehung auf:

a) die Stellung und Unterordnung;
b) die Pflichten und Rechte;
c) die Aufnahmsbedingungen (darunter unbedingt Unbescholtenheit und fachliche Vorbildung an einer staatlichen Polizeischule), Probezeit, Prüfungen, Beeidigung;
d) die Festsetzung der Bezüge ꝛc. analog der k. k. Sicherheitswache;
e) die einheitliche Uniformierung und Ausrüstung;
f) Disziplinarbehandlung;
g) Beförderung;
h) die Erteilung von Urlauben;
i) die Ehebewilligung;
k) die Regelung der Dienstzeit;

l) die fachliche Vor- und Fortbildung;
m) die Dienstvorschriften;
n) die Gewährung der Fahrpreisermäßigungen analog den staatlichen Sicherheitsorganen, dann Begünstigungen bei Ableistung von Waffenübungen, in Krankheitsfällen ꝛc.;
o) die Errichtung und einheitliche Ausgestaltung von Ortspolizeiämtern, Ausstattung mit den nötigen Hilfsmitteln ꝛc.

4. Vereinfachung des ortspolizeilichen Strafverfahrens.

5. Aufteilung der Kosten der Ortspolizei auf die Gemeinde, ähnlich wie beim Schulwesen, nach der Steuerleistung und Beiträge der Staats- und Landesverwaltung für die zahlreichen Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise.

6. Aufhebung der Haftpflicht der Gemeinden.

7. Erlassung von Durchführungsbestimmungen für die eheste Durchführung der Reorganisation.

Die Ursachen der allgemeinen Rückständigkeit der Kommunalpolizei liegen hauptsächlich in der sich immer mehr zeigenden Lücke der Gemeindeordnungen, und zwar in dem Mangel an solchen Bestimmungen, welche den Gemeinden vorschreiben, in welcher Weise und mit welchen Mitteln sie ihre zahlreichen polizeilichen Geschäfte, die in der Hauptsache staatliche Interessen vertreten, zu besorgen haben. Es handelt sich also im wesentlichen darum, diese Lücke durch ergänzende und zweckentsprechende Bestimmungen auszufüllen, so daß alle Gemeinden zur Besorgung ihrer Pflichten gleichmäßig und den Bedürfnissen entsprechend herangezogen werden, was bisher nicht der Fall ist. Wenn dies geschieht, dann kann erst von einer gleichmäßigen richtigen Handhabung der Gesetze, von Ordnung, Ruhe und Sicherheit im ganzen Reiche gesprochen werden.

Die Kommunalpolizei wünscht ihren Beruf voll und ganz zur Wohlfahrt der Staatsbürger erfüllen zu können und glaubt damit, daß sie durch ihre Reformbestrebungen eine Besserung des Kommunalpolizeiwesens anstrebe, ein gemeinnütziges Werk zu fördern, welches gewiß als solches von allen jenen Personen anerkannt wird, die Sinn für Ordnung und gedeihliche Entwicklung der Bevölkerung haben.

**Leitung des Verbandes der Kommunalpolizeiangestellten in Österreich.**

(Folgt die Unterschrift.)

5
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Krems an der Donau, betreffend das Handlungsgehilfengesetz 2c.

(Gleichlautend mit 10/P der 37. Sitzung.)

6
P

# Petition

des

Reichsverbandes „Anker", Gruppe Krems an der Donau, betreffend das Handlungsgehilfengesetz.

(Gleichlautend mit 5/P der 36. Sitzung.)

7
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe Königinhof, betreffend das Handlungsgehilfengesetz 2c.

(Gleichlautend mit 10/P der 37. Sitzung.)

8
P

# Petition

der

allgemeinen österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverbände Wien und Reichenberg, Gruppe in Warnsdorf, Neustadt an der Tafelfichte und Kreibitz, betreffend das Handlungsgehilfengesetz 2c.

(Gleichlautend mit 10/P der 37. Sitzung.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

535
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Emil v. Leys, Schraffl, Dr. Dorfmann, Kienzl und Genossen,

betreffend

## die Abgabe von Kupfervitriol an die weinbautreibende Bevölkerung.

Die Lage der weinbautreibenden Bevölkerung wird von Jahr zu Jahr eine immer kritischere. Namentlich wird der Kampf gegen die Peronospora immer schwieriger und erfordert immer größere Opfer. Eines der Hauptschutzmittel gegen die Peronospora, das Kupfervitriol, ist in den letzten Jahren im Preise nahezu um den doppelten Betrag gestiegen. Dadurch wird der weinbautreibenden Bevölkerung die Anschaffung dieses unentbehrlichen Schutzmittels immer mehr erschwert. Es ist nun Aufgabe der Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß Kupfervitriol, soweit es in den Staatskupferwerken in Brixlegg gewonnen wird, zu möglichst billigen Preisen an die Weinbauern abgegeben werde.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k Regierung wird aufgefordert, in gleicher Weise, wie dies beim Viehsalz geschieht, der weinbautreibenden Bevölkerung Kupfervitriol zum Selbstkostenpreise abzugeben und dafür Sorge zu tragen, daß Kupfervitriol in genügender Menge gewonnen werde."

In formaler Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Weinkulturausschuß ohne erste Lesung beantragt.

Wien, 6. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Pichler. | Leys. |
| Siegele. | Schraffl. |
| Kemetter. | Dr. Dorfmann. |
| Dr. M. Mayr. | Jos. Kienzl. |
| L. Kunschak. | Frick. |
| Anderle. | Ferd. Berger. |
| Fink. | Niedrist. |
| G. Schachinger. | P. Unterkircher. |
| Eisterer. | Doblhofer. |
| Budig. | Franz Fuchs. |
| Dr. Schöpfer. | Stumpf. |

536
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Józef Staniszewski, Jakób Madej, Jan Harnek und Genossen,

betreffend

## die Projektsverfassung für die Eisenbahnlinie Dembica—Jasło auf Staatskosten.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem folgenden Gesetzentwurfe, betreffend die Projektsverfassung für die Eisenbahnlinie Dembica—Jasło auf Staatskosten, werde die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt."

In formeller Beziehung wird beantragt, den beiliegenden Gesetzentwurf dem Eisenbahnausschusse zuzuweisen.

| | |
|---|---|
| Siwula. | Józef Staniszewski. |
| Marek Luszczkiewicz. | Madej. |
| Męski. | Harnek. |
| Ruebenbauer. | Jachowicz. |
| J. Bojko. | Średniawski. |
| M. Olszewski. | E. Breiter. |
| Krempa. | Ciągło. |
| Fr. Wójcik. | A. Paduch. |
| Jan Stapiński. | F. Mleczko. |
| Adolf Groß. | Bomba. |

# Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

## die Projektsverfassung für die Eisenbahnlinie Dembica—Jasło auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Zum Zwecke des spätestens im Jahre 1910 auf Staatskosten in Angriff zu nehmenden Baues der Eisenbahn Dembica—Jasło wird die Regierung ermächtigt, das Detailprojekt für eine normalspurig herzustellende Eisenbahnlinie von Dembica über Pilzno, Brzostek, Kolaczyce bis Jasło auf Staatskosten aufstellen zu lassen. Im Zusammenhange mit dieser Projektsverfassung sind zugleich die vom Königreich Galizien und von den Interessenten zu gewärtigenden Beitragsleistungen zum Zwecke der Kapitalsbeschaffung für die projektierte Bahn in bindender Form sicherzustellen.

### Artikel II.

Zu diesem in Artikel I bezeichneten Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1908 ein Kredit von 100.000 K bewilligt.

Die für den bewilligten Kredit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Kassabeständen zu beschaffen und seinerzeit, im Falle der Sicherstellung des Baues der genannten Eisenbahnlinie, von dem Baukapitale derselben zu refundieren.

### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister beauftragt.

# Begründung

zu dem

# Gesetzentwurfe, betreffend die Projektsverfassung für die Eisenbahnlinie Dembica—Jasło auf Staatskosten.

Seit vielen Jahren steht der Bau der Eisenbahnlinie Dembica—ungarische Grenze auf der Tagesordnung der öffentlichen Verhandlungen im galizischen Landtage sowie in den autonomen Körperschaften des betreffenden Landesteiles. Schon im Jahre 1896 wurde seitens der Regierung dem Herrn Alois Metzger in Jasło als Konzessionswerber die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für diese Eisenbahnlinie erteilt. Das von Alois Metzger vorgelegte Generalprojekt der Bahn Dembica—Jasło und Jasło—ungarische Grenze ist im Jahre 1898 der Revision unterzogen und seit dieser Zeit sind noch zwei Varianten ausgearbeitet worden, und zwar die eine von Alois Metzger mit der Eisenbahnstation in Pilzno, die andere vom Bezirksausschuß in Pilzno, und zwar auf Grund der neuesten Einzelpreise und allen Anforderungen der Staatseisenbahnverwaltung gemäß. Der galizische Landtag hat mit Beschlüssen vom 4. Juni 1901, 12. März 1907 und 1. Oktober 1907 die Regierung zum baldigen Baue der Eisenbahn Dembica—Jasło auf Staatskosten aufgefordert. Die Regierung hat vor Jahresfrist eine Vorlage, betreffend die Projektsverfassung für die Eisenbahnlinie Jasło—ungarische Grenze dem hohen Hause vorgelegt und am 28. Jänner 1907 ist die betreffende Regierungsvorlage zum Gesetze erhoben worden. Seit Monaten arbeiten schon die k. k. Ingenieure im südlichen Teile der Trassierungslinie Jasło—ungarische Grenze und werden bald mit ihrer Arbeit fertig sein. Es ist nun ein Gebot der Notwendigkeit, daß die arbeitenden Ingenieure, nachdem sie ihre Arbeiten in Jasło, betreffend die Trassierung der Linie Jasło—ungarische Grenze, beendet haben werden, sofort die Trassierung der weiteren Verlängerung derselben von Jasło nach Dembica vornehmen. Zu diesem Behufe muß aber entsprechender Kredit verfassungsmäßig bewilligt werden. Das Bestreben der interessierten Bevölkerungskreise auf Herstellung einer Eisenbahnlinie zum Anschlusse an die Hauptbahn Krakau—Lemberg reicht schon auf eine Reihe von Jahren zurück. Das südlich von der großen galizischen Verkehrsader Krakau—Lemberg gelegene Tal Wisłoka sowie der Täler ihrer größeren Zuflüsse, besonders das Kamienicatal (welch letzteres ungeheure Lager der ausgezeichneten früher exploitierten Glanzbraunkohle Grudna und Globikówka besitzt), stellen ein ausgedehntes Kulturland dar, zum Teile auch Waldbestände, dessen Erzeugnisse dermalen infolge der unzureichenden Verkehrsmittel nur eine minderlohnende Verwendung finden können. Die zunehmende Bevölkerung sowie die Entwicklung des Ackerbaues und der einzelnen Industrien in diesem Landesteile drängen daher gebieterisch die dortigen landwirtschaftlichen und industriellen Kreise zu der Forderung der Schienenverbindung dieser Gegend mit dem nächsten Punkte der Hauptbahn Krakau—Lemberg. Auf diese Weise würde die unmittelbare Schienenverbindung der südlichen Transversalbahn mit der nördlichen Hauptverkehrsader Krakau—Lemberg und weiter bis an Nadbrzezie an der russischen Grenze an den Haupthafen der Weichsel verbunden. Für die Entwicklung des Wohlstandes der Bevölkerung in diesem Gebiete und dem Landesteile wäre es daher von großem Wert, wenn derselbe durch die vorerwähnte Bahnlinie Dembica—Jasło sowohl in nördlicher wie auch in südlicher Richtung mit den bestehenden Schienennetzen in Verbindung gebracht werden würde. Fast sämtliche dortige Bezirksvertretungen, Stadträte und Landgemeinden sowie der galizische Landtag haben sich für die Errichtung einer Bahnverbindung Dembica—Jasło erklärt, woraus

wohl zu schließen ist, daß durch den projektierten Bahnbau den vitalsten Interessen eines dicht bevölkerten und kulturell hochentwickelten Landesteiles Rechnung getragen würde.

Gleichzeitig muß hervorgehoben werden, daß durch die Schaffung der neuen Verkehrsader eine Zufuhrstrecke für die Hauptlinie des nordöstlichen Staatsbahnnetzes Krakau—Lemberg entstehen wird. Die Verbindung der Station Jaslo mit der Station Dembica erweist sich auch im kommerziellen Interesse des nordöstlichen Staatsbahnnetzes als notwendig, nachdem dadurch ein direkter Verkehr zwischen der ungarischen Grenze und dem Weichselhafen in Nadbrzezie hergestellt würde und dadurch eine bedeutende Erhöhung der Rentabilität dieses Bahnnetzes zu erschaffen wäre.

In Anbetracht dieser wichtigen volkswirtschaftlichen Bedeutung der projektierten Eisenbahnlinie hat der galizische Landtag am 12. März 1907 die nachstehenden Beschlüsse in Betreff des Baues der Eisenbahn Dembica—Jaslo gefaßt:

„1. Der Landtag anerkennt den Bau der projektierten Eisenbahn Dembica—Jaslo mit Bezug auf allgemeine Landesinteressen für notwendig und nützlich.

2. Der Landesausschuß wird aufgefordert, mit der k. k. Regierung definitive Verhandlungen in Betreff des Baues der Eisenbahn von Jaslo als eine Staatsbahn durchzuführen und über das Ergebnis derselben in der folgenden Session Bericht zu erstatten.

3. Die Regierung wird aufgefordert, den für die Ausarbeitung des Projektes der Eisenbahnlinie Dembica—Jaslo erforderlichen Kostenbetrag in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1908 einzustellen sowie die Fertigstellung dieses Projektes womöglich noch im Laufe des Jahres 1908 durch Organe der k. k. Staatsverwaltung zu veranlassen."

Bevor jedoch zu der Frage des Ausbaues der in Rede stehenden projektierten Eisenbahnlinie Stellung genommen werden könnte, erscheint es vor allem notwendig, die Höhe der erforderlichen Anlagekosten durch Aufstellung eines genauen Detailprojektes mit voller Zuverlässigkeit zu ermitteln. Die Erwirkung des zur Bestreitung der Kosten einer derartigen Projektsausstellung erforderlichen Spezialkredite bildet sohin den Gegenstand des vorliegenden Antrages.

Zum Schlusse muß noch hinzugefügt werden, daß die Interessenten eine Deklaration bezüglich ihres Beitrages als Subvention für den Bau der Eisenbahn Dembica—Jaslo im Betrage von 150.000 K vorgelegt haben und ist die begründete Hoffnung vorhanden, daß dieser Betrag in Bälde bis auf eine Viertelmillion Kronen erhöht sein werde.

537
A

# Návrh

poslanců Záruby, Šabaty, Prokopa, Šachla a soudruhů

## na zmírnění dopravních poplatků při dovozu píce a hospodářských potřeb do krajin krupobitím a jinými katastrofami živelními poškozených.

Téměř čtyřicet okresů v království českém postiženo bylo krupobitím, vodními přívaly a jinými katastrofami živelními. Nastalý tím nedostatek píce, osetí a jiných hospodářských potřeb nutí zemědělce poškozených krajin, dováženi nutné k hospodářství potřeby z krajin neúrodou a katastrofami nepostižených. Vzhledem k tomu, že ve zmíněných okresích jeví se i citelný nedostatek prostředků peněžních, jest nutno, aby vysoká vláda zvláštními nouzovými tarify umožnila dovoz hospodářských potřeb do okresů nouzí postižených.

Z té příčiny činí podepsaní návrh:

Slavná sněmovno račiž se usnésti:

„Vysoká c. k. vláda se vyzývá, aby bezodkladně zavedla na drahách zvláštní nouzový tarif pro dovoz píce, osetí, uhlí, umělých hnojiv a jiných hospodářských potřeb do okresů živelními katastrofami postižených.“

Ve Vídni, 4. prosince 1907.

| | |
|---|---|
| Gostinčar. | Záruba. |
| Šrámek. | Šabata. |
| Šillinger. | Prokop. |
| Thun. | Šachl. |
| Korošec. | V. Myslivec. |
| Krek. | J. Myslivec. |
| Hruban. | Horský. |
| Stojan. | Kadlčák. |
| Valoušek. | Pillich. |
| Tvarůžek. | Kuchyňka. |

Authentische Übersetzung.

537
A

# Antrag

der

## Abgeordneten Záruba, Šabata, Prokop, Šachl und Genossen,

betreffend

## die Ermäßigung der Frachtgebühren für die Zufuhr von Futtermitteln und landwirtschaftlichen Erfordernissen in durch Hagelschlag und andere Elementarereignisse betroffenen Gemeinden.

Fast 40 Bezirke im Königreiche Böhmen wurden durch Hagelschlag, Wolkenbrüche und andere Elementarkatastrophen heimgesucht. Der hiedurch entstandene Mangel an Futtermitteln, Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erfordernissen zwingt die Landwirte der geschädigten Gegenden, die nötigen landwirtschaftlichen Erfordernisse aus Gegenden, welche weder von der Mißernte noch von Elementarereignissen betroffen wurden, zuzuführen.

Mit Rücksicht darauf, daß in den genannten Bezirken auch ein empfindlicher Geldmangel herrscht, ist es notwendig, daß die hohe Regierung durch besondere Notstandstarife die Zufuhr der landwirtschaftlichen Erfordernisse in die durch den Notstand betroffenen Gegenden ermögliche.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, unverzüglich auf den Eisenbahnen einen besonderen Notstandstarif für die Zufuhr von Futtermitteln, Saatgut, Kohle, Kunstdünger und anderen landwirtschaftlichen Erfordernissen in die durch Elementarkatastrophen betroffenen Bezirke unverzüglich einzuführen."

Wien, 4. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Hruban. | Záruba. |
| Stojan. | Šabata. |
| Valoušek. | Prokop. |
| Tvarůžek. | Šachl. |
| Gostinčar. | W. Myslivec. |
| Šrámek. | J. Myslivec. |
| Šilinger. | Horský. |
| Korošec. | Kadlčák. |
| Thun. | Pillich. |
| Krek. | Kuchyňka. |

538
A

# Návrh

## poslance Kadlčáka a soudruhů

## týkající se zlevnění dobytčí soli a soli kuchyňské.

Aby se odpomohlo drahotě masa již nesnesitelné, dlužno u nás všemožně zvelebovat chov dobytka a rozmnožit jej tak, aby počtem a jakostí vyhovoval potřebám všech vrstev. Toho však docílí se jenom tenkráte, když zemědělcům se umožní chov dobytka snížením nákladů všelikých, jež spojeny jsou s dobytkářstvím. V první řadě dlužno snížiti daň pozemkovou a domovní, současně však třeba snížiti ceny oněch látek, jichž k chovu dobytka je nutně třeba, což platí zvláště o soli dobytčí. Stojí naše sůl v Německu okrouhle 1 marku 18 feniků za 50 kilogramů, kdežto u nás dobytčí sůl je třikráte tak drahá. Neméně třeba je také snížení ceny soli kuchyňské.

Z uvedených důvodů žádáme:

Slavný sněme říšský račiž se usnésti:

„C. k. vláda se vyzývá, aby cenu soli dobytčí a kuchyňské přiměřeně snížila.“

Návrh tento budiž bez prvního čtení přidělen výboru národohospodářskému.

Ve Vídni, 5. prosince 1907.

| | |
|---|---|
| Dr. Stojan. | Kadlčák. |
| Ant. Šachl. | Tvarůžek. |
| Šrámek. | Fr. Demšar. |
| Žitnik. | Dr. Hruban. |
| Kuchyňka. | Prokop. |
| Gostinčar. | Pillich. |
| Záruba. | Dr. Hlibowizki. |
| Šilinger. | Dr. Markow. |
| Fr. Šabata. | Korol. |
| Dr. Horský. | Dawydiak. |
| Valoušek. | Kuryłowicz. |

538
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Kadlčák und Genossen,

betreffend

## die Verbilligung des Vieh- und Kochsalzes.

Damit der schon unerträglichen Fleischteuerung abgeholfen werde, ist es notwendig, die Viehzucht möglichst zu verbessern und das Vieh zu vermehren, damit es sowohl qualitativ als auch quantitativ den Ansprüchen aller Kreise entspreche. Das ist aber nur dann zu erreichen, wenn dem Landwirte ermöglicht wird, die Regiekosten, welche mit der Tierzucht verbunden sind, zu verringern. In erster Linie sind Grund- und Haussteuer herabzusetzen, zugleich aber ist es notwendig, alle Stoffe, die in der Viehzucht notwendig sind, billig zu beschaffen. Es kostet zum Beispiel in Deutschland das Viehsalz nur 1 Mark 18 Pfennige für 50 Kilogramm, während bei uns es dreimal so viel kostet. Nicht weniger notwendig ist die Herabsetzung der Preise für Küchensalz.

Aus diesen Gründen beantragen wir:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Preise des Vieh- und Küchensalzes zeitgemäß herabzusetzen."

Dieser Antrag werde ohne erste Lesung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Wien, 5. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Tvarůžek. | Kadlčák. |
| Demšar. | Prokop. |
| Valoušek. | Pillich. |
| Gostinčar. | Korol. |
| Záruba. | Dr. Hlibowizki. |
| Dr. Markow. | Dawydiak. |
| Šrámek. | Kurykowycz. |
| Zitnik. | Dr. Hruban. |
| Kuchyňka. | Šilinger. |
| Šachl. | Šabata. |
| Dr. Stojan. | Dr. Horský. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

---

1708
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stölzel und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten, betreffend Handhabung des neuen Apothekergesetzes.

Bezüglich der Handhabung des neuen Apothekergesetzes scheinen die einzelnen Behörden bestrebt zu sein, die wenigen Lichtpunkte, welche das Gesetz aufweist, wieder in das Gegenteil verwandeln zu wollen. Abgesehen von dem immer noch außerordentlich in die Länge gezogenen Gange bei Erteilung von Konzessionen für neu zu errichtende Apotheken, werden hiebei auch die einzelnen Paragraphen des Gesetzes ganz eigentümlich interpretiert.

So beschäftigt sich der § 3 des obzitierten Gesetzes eingehend mit der Erläuterung, was unter fachlicher Tätigkeit im Sinne des Gesetzes zu verstehen sei und führt hier an, daß bei Berechnung der Verwendungszeit für die Erlangung einer Konzession zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke auch die Zeit, während welcher der Bewerber den Betrieb einer inländischen Apotheke befugt geführt hat, einzurechnen ist. Im § 65 hingegen heißt es deutlich: „Während der Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes hat der § 3 folgende Einschränkung zu erfahren: Das Recht der Bewerbung um eine neu zu errichtende Apotheke haben:

a) im ersten Geltungsjahre des Gesetzes nur die Magister mit 25 und mehr Dienstjahren;
b) im zweiten und dritten Geltungsjahre nur die Magister mit 20 und mehr Dienstjahren."

Es ist also den Gesetzgebern jedenfalls vorgeschwebt, bei Neueinrichtungen während der ersten drei Geltungsjahre den älteren konditionierenden Pharmazeuten einen Schutz angedeihen zu lassen, dahingehend, daß denselben zunächst die zur Errichtung kommenden neuen Apotheken gesichert sind, da dieselben, ohnedies schon lange in öffentlichen Diensten stehend, ein gewisses Recht auf baldige Erlangung einer Selbständigkeit haben.

Daß damit tatsächlich die konditionierenden Pharmazeuten gemeint sind, geht nicht nur aus dem Wortlaute genügend hervor, sondern es ist dies sogar jedem Laien klar; denn Dienstjahre kann sich doch offenbar nur derjenige sammeln, welcher in Diensten steht und nicht eine Person, die selbst Arbeitgeber ist und eine Apotheke auf eigene Rechnung führt, wie zum Beispiel ein Pächter.

Trotzdem dieser Paragraph im Wortlaute ganz klar ist, wurde derselbe schon von einer Behörde in dem Sinne ausgelegt, daß auch ein Pächter sich Dienstjahre sammeln kann, was um so sonderbarer ist, als im ganzen Gesetze immer nur von fachlicher Tätigkeit, respektive Verwendungszeit gesprochen wird und nur in jenem § 65, und zwar mit Absicht, die Worte „Dienstjahre" Verwendung fanden.

Es geht also schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber für die Übergangszeit von drei Jahren jedenfalls die Pächter ausgeschaltet haben wollte, denn sonst könnte es ja auch hier ganz gut heißen: „eine fachliche Tätigkeit oder Verwendungszeit von 25 Jahren".

Desgleichen soll in der Durchführungsverordnung zum Apothekergesetze den Militärpharmazeuten ein Entgegenkommen dahingehend erwiesen werden, daß denselben ihre militärische Dienstzeit als eine Verwendungszeit oder fachliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes bewilligt wird. Es wäre bedauerlich, wenn ein hohes Ministerium diesem Ansinnen sich gefügig erweisen würde, und zwar aus folgenden Gründen: Die Zivilpraxis ist von der schablonenhaften Militärpraxis sehr bedeutend und wesentlich unterschieden, wie dies

schon durch die Ausgabe einer eigenen Militärpharmakopöe genügend dokumentiert ist; dieselbe zählt eine Reihe von Spitalsformeln auf, die in ihrer Zusammensetzung und Herstellung die denkbar geringsten Anforderungen an den Pharmazeuten stellt. Wenn auch die Militärpharmazeuten vor so und soviel Jahren, vielleicht Jahrzehnten, einmal in einer Zivilapotheke gearbeitet haben, so hat sich diese Praxis bereits überlebt, da inzwischen zweimal eine neue Pharmakopöe erschienen ist und die Rezeptur durch die neuesten Errungenschaften vollkommen verändert wurde.

Es wurde daher im Gesetze eine 15jährige Praxis (Zivilpraxis) zur Erlangung einer Konzession als notwendig befunden, deshalb, weil zur Neuerrichtung einer Apotheke reichlichere Erfahrungen notwendig sind als zum Übernehmen einer bereits im Betriebe stehenden Apotheke.

Den Militärpharmazeuten, welche bereits wohlversorgt für die Zukunft sind, wurde dadurch eine ungerechte Bevorzugung eingeräumt, da dieselben sich wohl um eine Zivilapotheke bewerben können, während es den Zivilpharmazeuten von einem gewissen Alter an nicht mehr möglich ist, um die Aktivierung beim Militär einzureichen.

Ferner spricht sich das bestehende Apothekergesetz über die militärische Dienstzeit ganz klar im § 3 aus, wo es wörtlich heißt: „Dieser Verwendung ist der Präsenzdienst als Einjährig-Freiwilliger Pharmazeut, insoweit der Dienst nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters in einer k. u. k. Militär- oder k. k. Landwehrapotheke zurückgelegt wurde, gleichzuhalten, doch darf dieser Präsenzdienst nur im Höchstausmaße von einem Jahre in Anrechnung gebracht werden."

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Anfragen:

„1. Sind diese Vorgänge Seiner Exzellenz bekannt?

2. Ist Seine Exzellenz bereit, Vorsorge zu treffen, daß derartige, die Tendenzen des Gesetzes auf den Kopf stellende Auslegungen von Seite der Behörden vermieden werden?"

Dr. Stölzel.
Brunner. Kolowrat.
Dr. Roller. Dr. Sylvester.
Spies. Jesser.
Kirchmayr. Schilder.
Kutscher. Wagner.
Herzmansky. Luksch.
H. Winter. Damm.

1709
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Professor Dr. Josef Redlich und Genossen an den k. k. Minister des Innern, betreffend die Einbringung eines Reichsseuchengesetzes.

Wir entbehren seit langen Jahren eines auf der Höhe der Zeit stehenden, den Anforderungen der modernen Wissenschaft und Verwaltung entsprechenden Sanitätsgesetzes, ganz besonders aber ist das Fehlen eines den Bedingungen des modernen Lebens und der medizinischen Wissenschaft voll entsprechenden, die Verwaltung mit den nötigen Vollmachten ausstattenden Reichsseuchengesetzes ein empfindlicher Mangel unserer Einrichtungen. Die Epidemien, die gerade in diesem Jahre in vielen Kronländern zum Ausbruche gekommen sind, sowie die wiederholt sehr bedrohlich hervorgetretene Epidemiegefahr, insbesondere in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien haben diesen Mangel neuerlich mit aller Deutlichkeit hervortreten lassen. Eine Zeitlang verlautete, daß die Regierung ehebaldigst den, wie es heißt, schon längst vollendeten Regierungsentwurf eines Reichsseuchengesetzes dem Reichsrate vorlegen werde.

Da dies nun bisher nicht der Fall ist, erlauben sich die Gefertigten an den Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„Wann gedenkt der Herr Minister des Innern den Entwurf eines Reichsseuchengesetzes dem Hause vorzulegen und ist er gewillt, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß dieser Entwurf in kurzer Zeit zur parlamentarischen Verhandlung gelange?"

Prof. Dr. Redlich.
Licht.
Dr. Sommer.
Hock.
Ofner.
Iro.
Kuranda.
Funke.
Malik.

Urban.
Primavesi.
Husak.
Dr. Weidenhoffer.
Schilder.
E. Breiter.
Adolf Stand.
Spies.

1710
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Hagenhofer und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen haben am 26. Februar d. J. in einer im steiermärkischen Landtage eingebrachten Interpellation an den k. k. Statthalter darauf hingewiesen, daß die steiermärkische Landwirtschaftsgesellschaft dadurch zu politischen Zwecken mißbraucht werde, daß Mitglieder des Zentralausschusses der Gesellschaft in zwei Fällen sich selbst und in einem Falle einen anderen ausgesprochenen Parteimann durch Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft als Kandidaten für den Reichsrat aufstellen ließen. Die bezogene Interpellation wurde nicht beantwortet, und es wurde von der Staatsverwaltung geduldet, daß Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft in aller Form für die Wahl politischer Reichsratskandidaten offen eintraten. Es wurde geduldet, daß die Filiale Graz-Umgebung für den 15. September l. J. einen Bauerntag mit einer unleugbar politischen Tagesordnung wie: „Zweck und Aufgabe der deutschfreiheitlichen Agrarier im Reichsrate" einberufen und abhalten konnte.

Als nun aber der Zentralausschuß der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft die Gesetzentwürfe, betreffend den österreichisch-ungarischen Ausgleich einer abfälligen Kritik unterzog und durch ihre Organe (Sekretär Juwan, Landwirtschaftliche Mitteilungen und Filialen) gegen die Annahme desselben agitierten, wurde der Präsident der Gesellschaft Seine Exzellenz Graf Edmund Attems von der Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß sich die Landwirtschaftsgesellschaft mit Politik nicht beschäftigen dürfe, da sie den nichtpolitischen Vereinen beizuzählen sei und daher die Agitation gegen die Annahme der Ausgleichsvorlagen sofort einzustellen sei.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß eine Landwirtschaftsgesellschaft ein nichtpolitischer Verein ist und ihrer Natur nach auch sein muß, da dieselbe ein Sammelpunkt aller Landwirte ohne Rücksicht auf deren politische Parteizugehörigkeit zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der landwirtschaftlichen Interessen sein soll, so muß es doch einigermaßen befremden, daß die Regierung eine rein politische Betätigung des Zentralausschusses der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft ruhig duldete, solange sich diese gegen die „Christliche Volkspartei" richtete, während sie ihr das Recht abspricht, gegen die Annahme der Ausgleichsvorlagen, welche doch unstreitig höchst wichtige wirtschaftliche Interessen der Landwirte berühren, Stellung zu nehmen.

Es ist dies umso auffallender, als andere landwirtschaftliche Körperschaften, welche sich für die Annahme der Ausgleichsvorlagen aussprachen, nicht daran erinnert wurden, daß der Ausgleich mit Ungarn eine politische Frage sei, zu welcher Stellung zu nehmen nicht im Wirkungskreise eines nichtpolitischen Vereines liege.

Durch diese Vorkommnisse, beziehungsweise durch dieses eigentümliche Verhalten der Regierung muß die Ansicht Platz greifen, daß es den Landwirtschaftsgesellschaften gestattet sei, offen Politik zu treiben, solange sie gegen eine andere politische Partei gerichtet ist, oder solange diese Politik mit der Anschauung der Regierung übereinstimmt, daß es aber unstatthaft sei, daß dieselben eine Politik treiben, welche mit den Anschauungen der jeweiligen Regierung nicht übereinstimmt.

Da ein solcher Zustand in einem Rechtsstaate absolut unhaltbar und unwürdig ist, und um Klarheit über die Anschauungen der k. k. Regierung in dieser Frage zu schaffen, sehen sich die Gefertigten veranlaßt,

folgende Anfrage an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten zu richten:

„1. Halten Eure Exzellenz den Zentralausschuß, beziehungsweise die Filialen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark für berechtigt, Kandidaten für den Reichsrat aufzustellen und für dieselben zu agitieren?

2. Wenn dies nicht der Fall ist: aus welchen Gründen wurde dies geduldet, und was gedenken Eure Exzellenz zu tun, um einen derartigen Mißbrauch der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Zukunft zu verhindern?

3. Aus welchen Gründen wurde der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft eine Stellungnahme zum österreichisch-ungarischen Ausgleiche untersagt und anderen landwirtschaftlichen Körperschaften nicht?"

Wien, 6. Dezember 1907.

F. Hagenhofer.
Schweiger. Ferd. Berger.
G. Schachinger. Joh. Kuhn.
Withalm. Wagner.
Doblhofer. Huber.
Budig. Prisching.
v. Pantz. Blöchl.
Jukel. Tomaschitz.
Papst. Morsey.
Kreilmeier. Geissler.
Waldl. Baumgartner G.
Kienzl. Schoiswohl.

1711
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Siegele und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister Dr. Ebenhoch wegen Verlängerung eines Jagdpachtvertrages mit Herrn Staatsbahndirektor, k. k. Regierungsrat Dr. Karl Wagner in Villach, zum Schaden der Staatsfinanzen.

Die ärarische Eigenjagd in Nasserein, Bezirk Landeck, Tirol, war bisher um 150 K an den Staatsbahndirektor, k. k. Regierungsrat Dr. Karl Wagner in Villach, verpachtet, welcher Pachtvertrag am 31. Dezember l. J. ablaufen sollte.

Am 25. Juli, also noch ein halbes Jahr vor Ablauf des Vertrages, offerierte Karl Klimmer, Zimmermeister in Nasserein, ein unbescholtener Staatsbürger, in schriftlicher Eingabe an die k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Imst für diese ärarische Jagd den Pachtzins von 400 K jährlich mit der Zusicherung, noch mehr zu geben, falls der bisherige Pächter ein höheres Anbot machen sollte.

Der genannte Bewerber wurde jedoch seitens der k. k. Forst- und Domänenverwaltung in Imst mit Zuschrift vom 3. August 1907, Nr. 542, verständigt, daß Herr Staatsbahndirektor Wagner diese Jagd über Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. April l. J., Z. 9529/346, auf weitere zehn Jahre, das ist bis 31. Dezember 1917, vom Ärar gepachtet habe.

Angesichts dieser Tatsache stellen die Gefertigten folgende Anfragen:

„1. Ist es wahr, daß die ärarische Eigenjagd in Nasserein zu den gleichen Bedingungen wie bisher auf weitere zehn Jahre an Herrn k. k. Regierungsrat Dr. Karl Wagner verpachtet wurde?

2. Wenn ja, wie wird es vereinbarlich gefunden, daß einerseits zu Gunsten eines hohen Herrn die Interessen der Staatsfinanzen derart ignoriert werden, andrerseits die Steuern von einfachen Staatsbürgern so rigoros eingetrieben werden?

3. Ist Seine Exzellenz der Herr Ackerbauminister bereit, dafür zu sorgen, daß ärarische Jagden wie Gemeindejagden behandelt werden?“

Wien, 6. Dezember 1907.

Jos. Siegele.
Schraffl.
Budig.
Jos. Kienzl.
Ferd. Berger.
Johann Frick.
Joh. Krenn.
Stumpf.
Dr. M. Mayr.
Doblhofer.
Jukel.
Huber (Schwadorf).
Wille.
Pichler.
G. Schachinger.
Dr. Scheicher.
Leys.
Withalm.
Perwein.

1712
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Breiter und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Landesverteidigung.

Nach § 1 der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren vom Jahre 1884 ist der Zweck desselben, die Ehre des einzelnen Offiziers sowie die gemeinsame des gesamten Offizierskorps rein zu erhalten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist es notwendig, daß die Offiziere, welche als Mitglieder der ehrenrätlichen Institutionen ihr Votum abzugeben haben, dies auch in voller Unabhängigkeit tun können, sowie dies bei Zivilrichtern der Fall ist. Nun sind aber häufig Fälle vorgekommen, daß Offiziere für ihr unter solchen Umständen abgegebenes Votum in der Weise zur Rechenschaft gezogen wurden, daß eine ihre Anschauungen in Ehrenangelegenheiten tadelnde Bemerkung in ihre Qualifikation eingetragen wurde. Nachdem durch derartige Vorgänge die Unabhängigkeit der Jurisdiktion in Ehrensachen ernstlich gefährdet erscheint, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, das Geeignete in die Wege zu leiten, damit Offiziere für ihr als Mitglied eines Ehrenrates abgegebenes Votum in keiner Weise direkt oder indirekt zur Verantwortung gezogen werden, so daß sie ihrem schweren und heiligen Amte als Ehrenrichter über ihre Kameraden in voller Unabhängigkeit entsprechen können?"

Wien, 6. Dezember 1907.

E. Breiter.
Kalina.
Romanczuk.
Choc.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Dr. Baxa.
Dr. Gabel.
Wojnarowskyj.
Dr. Trylowskyj.
Klofáč.
Adolf Stand.
Dr. Lahodyńskyj.
Dawydiak.
Oleśnickyj.
Korol.
Dr. Hajn.
Dr. Mahler.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Straucher.
Kurylowicz.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Buřival.

1713
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Eduard v. Stransky und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister Dr. Ritter v. Korytowski, betreffend die Rückversetzung der gemaßregelten Beamten Dr. Waber, Schmidt und Pollauf nach Wien.

Mehr als ein halbes Jahr ist seit der Maßregelung der drei Beamten Dr. Waber, Schmidt und Pollauf verflossen. Eine große Anzahl der Abgeordneten hat schon anläßlich der Verhandlung über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten v. Stransky und Genossen ihrer Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, daß kein Grund zur Maßregelung vorhanden war. Wie dem aber auch sein mag, eines ist allgemein bekannt, nämlich die Tatsache, daß sowohl Seine Exzellenz der Herr Finanzminister als auch Seine Exzellenz der Herr Ministerpräsident gelegentlich der verschiedenen Unterredungen mit Abgeordneten die Geneigtheit durchblicken ließen, die gemaßregelten Beamten nach einiger Zeit — tadellose Führung auf ihren derzeitigen Dienstorten vorausgesetzt — wieder nach Wien zurückzuberufen. Die letzterwähnte Bedingung haben die drei Herren erfüllt, Weihnachten steht vor der Türe, die drei Beamten hängen mit ganzer Liebe an Wien, teils als ihrer Vaterstadt, teils als jener Stadt, wo sie durch Jahre gewirkt haben, mit welcher sie durch vielerlei Beziehungen verbunden sind.

Die Gefertigten richten somit an Seine Exzellenz die dringliche Anfrage:

„Gedenkt Seine Exzellenz die Beamten Dr. Waber, Schmidt und Pollauf nunmehr, und zwar so rasch als möglich wieder nach Wien zurückzuversetzen?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Ed. v. Stransky.
Kraus.
Pacher.
Wolf.
Dr. Herold (Brüx).
Spies.
Dr. Michl.
Dr. Mühlwerth.
Kroy.
Dr. Sommer.
Kopp.
Kasper.
Lössl.
Koller.
F. Bernt.

1714
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten August Ansorge und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister, betreffend die tschechische Schule in Rokitnitz.

Vor zwei Jahren wurde in Rokitnitz durch einen in ganz Ostböhmen als Agitator bekannten tschechischen Rechtsanwalt eine tschechische Privatschule gegründet, die heuer im dritten Schuljahre von 39 Schülern besucht wird. Von diesen 39 Kindern stammen aus dem Schulbezirke Rokitnitz 20 Kinder, die anderen 18 tschechischen Kinder kommen aus dem tschechischen Nachbardorfe Kunwald, und zwar aus dem Ortsteile Graben, nach Rokitnitz, 1 Schüler ist ein Deutscher aus Trautenau, der auf Tausch behufs Erlernung des Tschechischen nach Kunwald gegeben wurde. Die fünfklassige tschechische Schule in Kunwald ist überfüllt und deren Erweiterung wäre längst eine Pflicht der Behörden. Dafür besuchen die tschechischen Kunwalder Kinder zum Teile die überflüssigerweise errichtete tschechische Schule in Rokitnitz, wohin sie, weil außerhalb des Schulsprengels wohnend, niemals zählen können. Außerdem ist der Schulweg dieser Kinder nach Kunwald näher und besser als nach Rokitnitz. Von den 20 tschechischen Kindern aus Rokitnitz gehören nur 6 Kinder dauernd ansässigen Familien an und es ist charakteristisch, daß dies für gewisse Hetzer Grund genug war, die friedenstörende tschechische Schule zu errichten. Diese Schule bestand zwei Jahre lang ohne Wohnungskonsens, hat diesen jetzt erst erhalten, obwohl den hygienischen Anforderungen nicht genüge geleistet wird. Auch die Beleuchtung entspricht den Schulvorschriften nicht. Die Führung der tschechischen Schule ist eine derartig laxe, wie schon der schwache Schulbesuch beweist, daß der Unterricht vernachlässigt wird. Der Zweck der tschechischen Schule wird am deutlichsten daraus ersichtlich, daß Agitatoren bis zu 60 K und einen vollständigen Anzug für ein Kind boten, wenn es die tschechische Schule besucht. Die Behörden sehen den geschilderten Zuständen untätig zu oder lassen ihnen sogar eine wohlwollende Förderung, zumindest aber landsmannschaftliche Duldung zu teil werden. Die Bezirkshauptmannschaft in Senftenberg hat nicht einen einzigen deutschen Beamten, ja nicht einmal einen deutschen Diurnisten, obwohl die Gerichtsbezirke Grulich und Rokitnitz zusammen die Hälfte der Einwohner dieses Verwaltungsgebietes ausmachen. Diese Tatsache allein schon genügt, um bei der bekannten Parteinahme der tschechischen Beamten die tschechische Schulgründung in Rokitnitz und den künstlich gezüchteten Schulbesuch zu erklären.

Daß solche Dinge berechtigten Unmut erregen und das Vertrauen der Bevölkerung zu den Schulaufsichtsbehörden erschüttern müssen, daß aber auch der Erziehungszweck der Schule selbst völlig in Frage gestellt wird, wenn solche leichtsinnige und herausfordernde Privatschulgründungen trotz ihres agitatorischen Charakters geduldet und gefördert werden, bedarf keines weiteren Beweises.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage:

„Ob er geneigt ist, bezüglich der tschechischen Privatschule in Rokitnitz Erhebungen pflegen zu lassen und die in Betracht kommenden Schulbehörden anzuweisen, bei der erwähnten Privatschule die Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen für ihren Bestand strenge zu fordern und eine Besserung der Kunwalder Schulverhältnisse herbeizuführen?"

Wien, 6. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gröisl. | Krützner. | Dr. Erler. | A. Ansorge. |
| Zuleger. | Wolf. | Dr. Hofmann. | Dr. Kindermann. |
| Goll. | W. Teltschik. | Sylvester. | M. Soukup. |
| Stahl. | Dr. Schreiner. | Kasper. | Brunner. |

1715
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stand und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Mißbräuche bei den Wahlen in den Vorstand der jüdischen Kultusgemeinde zu Jaroslau in Galizien.

Im vorigen Jahre vereinigten sich die oppositionellen jüdischen Bürger Jaroslaus, um bei den Wahlen in den Vorstand der jüdischen Kultusgemeinde den oppositionellen Bewerbern zur Wahl zu verhelfen. Und in der Tat wurde ein in der Stadt sehr angesehener Mann, Dr. Anselm Haendl, in den Kultusvorstand gewählt. Bei der genannten Wahl fiel der bisherige Vorsteher der Kultusgemeinde, der zugleich zu den Führern der reaktionären Kahalsclique gehört, durch.

Diese Tatsachen ließen die bisherigen Machthaber in der Kultusgemeinde nicht ruhen und es gelang ihnen durch einen Protest, die Annullierung der Wahlen zu erwirken.

Es wurde eine neue Wahl ausgeschrieben, die am 14. November d. J. stattfand und bei der acht Mitglieder des Vorstandes gewählt wurden.

An diesem Tage war das Wahllokal von Polizei und Gendarmen umzingelt, die unter der Führung des Vertreters der k. k. Bezirkshauptmannschaft, Dr. Chmielarski, standen.

Es geschahen Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten, die gebrandmarkt werden müssen. Wählern wurden Zettel mit den Namen der oppositionellen Kandidaten entrissen, Witwenvollmachten wurden ohne ihre Einwilligung ausgestellt, oppositionelle Wähler wurden in den Saal nicht hineingelassen. Die Wahlkommission bestand aus Männern, die dem abtretenden Vorstande angehörten und denen das jüdische Volk kein Vertrauen schenkt.

Die unerhörteste Gesetzwidrigkeit geschah vor dem Skrutinium.

Auf ausdrückliche Belehrung des Vertreters der k. k. Bezirkshauptmannschaft, Dr. Chmielarski, wurde das Skrutinium, obzwar der erste Teil des Wahlaktes öffentlich war, als geheim erklärt.

Dem Ersuchen eines der oppositionellen Kandidaten, Dr. Haendel, während des Skrutiniums im Saale zu bleiben, eventuell zwei Vertrauensmänner der Opposition zuzulassen, wurde nicht stattgegeben. Er wurde dann aus dem Saale entfernt. Da der Gegenkandidat des Dr. Haendel offiziell nur drei Stimmen mehr erhielt, als er, ist die Vermutung, daß auch beim Skrutinium Mißbräuche vorgekommen sind, ganz berechtigt.

Die einzelnen grassen, jedem Gerechtigkeitssinn hohnsprechenden Mißbräuche und Gesetzwidrigkeiten enthält der Protest, der gegen die vorgenommene Wahl des Kultusvorstandes in Jaroslau an die k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst eingereicht wurde.

Da die in ihren Rechten gekränkte Bevölkerung seitens der politischen Behörden Abhilfe erwartet, fragen wir:

„1. Sind Eure Exzellenz geneigt zu veranlassen, daß der Bezirkskommissär Dr. Chmielarski in Jaroslau wegen seines gesetzwidrigen Vorgehens zur strengsten Verantwortung gezogen werde?

2. Sind Eure Exzellenz gewillt, den zuständigen Behörden den Auftrag zu geben, in kürzester Zeit eine strenge Untersuchung einzuleiten, die Schuldigen ihrer Bestrafung zuzuführen und nach abgeschlossener Untersuchung eventuell die sofortige Annullierung der vorgenommenen Wahlen zu verfügen?"

Ernst Breiter. Staruch. Oleśnickyj. Adolf Stand.
Dr. Benno Straucher. Folis. Dr. W. Ochrymowytsch. Dr. Heinrich Gabel.
Onyskewycz. Dr. Petruszewycz. Dr. Eugen Lewickyj. Dr. Artur Mahler.
Dr. Stachura. Semaka. Wojnarowskyj. Romanczuk.

1716
I

# Interpellace

poslance Remeše, Johanise a soudruhů na pana ministra vnitra ve příčině nezákonného jednání okresního hejtmanství v Plzni.

Dne 19. listopadu 1906 konány byly volby do pomocnické hromady a nemocenské pokladny pomocnické při společenstvu samostatných obuvníků v Plzni.

Proti volbám těmto podán byl členstvem protest, který opíral se o to, že volební právo vykonala celá řada lidí, jež volebního práva neměli, že za předsedu hromady pomocnické zvolen byl jistý Jan Fišer, který členem hromady pomocnické ani nemocenské pokladny nebyl a až dosud není, že do výboru rozhodčího zvoleni byli lidé neplnoletí atd.

Protest tento není dosud úřady vyřízen. Vzdor tomu však okresní hejtmanství v Plzni vzalo na vědomí konání valné hromady pomocnické, jež mu nesprávně zvoleným a neoprávněným předsedou Janem Fišerem na den 25. listopadu oznámena byla. Tato se také zmíněný den konala a provedeny v ní byly doplňovací volby do výboru hromady pomocnické a nemocenské pokladny společenstevní. A to vzdor tomu, že se dosavadní předseda hromady pomocnické Sylvestr Lisa proti tomuto dosud nezvyklému postupu na okresním hejtmanství v čas ohradil. Ba naopak, úředník, jemuž tato záležitost přidělena, prohlásil k němu, že jednání toto jest správné a že nově zvolený výbor i předseda mají úřadovati a že nic nevadí, když proti jich volbě podané odůvodněné námitky nejsou dosud vyřízeny.

V jednání tomto spatřují podepsaní naprostou nezákonitost a hrubé zneužití úřední moci ku provedení stranického aktu a z příčin těch se táží:

„1. Jest panu ministrovi takovýto způsob úřadování u okresního hejtmanství v Plzni znám?

2. Jest pan ministr ochoten poučiti svůj podřízený úřad — okresní hejtmanství v Plzni — že nesmí ve svém úředním jednání postupovati způsobem, jež příčí se všem právním pojmům, jakož i působiti k tomu, aby se případů takových více neopakovalo?“

Ve Vídni, 3. prosince 1907.

Aust.
Filipínský.
Pospíšil.
Hudec.
Modráček.
Tomášek.
Černý.
Pik.

Ant. Remeš.
Johanis.
Folber.
Habermann.
Svoboda.
Biňovec.
Hybeš.
Hornof.

Authentische Übersetzung.

1716
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Remeš, Johanis und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend das ungesetzliche Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pilsen.

Am 19. November 1906 wurden in Pilsen die Wahlen in die Gehilfenversammlung und in die Gehilfenkrankenkassa bei der Genossenschaft der selbständigen Schuhmacher in Pilsen vorgenommen.

Gegen diese Wahl wurde von den Mitgliedern ein Protest eingebracht, welcher sich darauf gründete, daß das Wahlrecht von einer ganzen Reihe von Leuten ausgeübt wurde, welche das Wahlrecht nicht besaßen, daß zum Vorsitzenden der-Gehilfenversammlung ein gewisser Johann Fischer gewählt wurde, welcher weder ein Mitglied der Gehilfenversammlung noch der Krankenkassa war und auch nicht ist, daß in den schiedsrichterlichen Ausschuß nicht Volljährige gewählt wurden u. s. w.

Dieser Protest wurde bis jetzt von den Behörden nicht erledigt. Trotzdem aber nahm die Bezirkshauptmannschaft in Pilsen die Abhaltung der Gehilfenversammlung zur Kenntnis, welche der unrechtmäßig gewählte Vorsitzende Johann Fischer für den 25. November angezeigt hat. Diese Versammlung wurde auch an jenem Tage abgehalten und in derselben die Ergänzungswahlen in den Ausschuß der Gehilfenversammlung und in die genossenschaftliche Krankenkassa vorgenommen, trotzdem sich der bisherige Vorsitzende der Gehilfenversammlung, Sylvester Lisa, gegen diesen bisher ungewohnten Vorgang bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft rechtzeitig verwahrte.

Der mit dieser Angelegenheit betraute Beamte erklärte gegenüber Lisa, daß dieses Vorgehen ganz richtig ist und daß der neugewählte Vorsitzende und Ausschuß weiter amtieren sollen und daß es keinen Anstand begründet, wenn die überreichten Einwendungen noch nicht erledigt sind.

In diesem Vorgehen erblicken die Gefertigten eine reine Ungesetzlichkeit und groben Mißbrauch der Amtsgewalt zur Vollführung eines parteiischen Aktes.

Dieselben fragen daher:

„1. Ist Eurer Exzellenz diese Amtsführung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pilsen bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, die untergebene Bezirkshauptmannschaft in Pilsen zu belehren, daß sie bei ihrer Amtsführung nicht in einer Weise vorgehen darf, welche allen Rechtsbegriffen widerspricht, und dahin zu wirken, daß sich solche Fälle nicht wiederholen?"

Wien, 3. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pik. | Černý. | Aust. | Remeš. |
| Svoboda. | Tomášek. | Hybeš. | Johanis. |
| Hornof. | Habermann. | Folber. | Filipinski. |
| Modráček. | Hudec. | Biňovec. | Pospíšil. |

1717
I

# Dotaz

poslance dra. Ant. Hajna a soudr. na Jeho Excellenci ministrpresidenta W. Becka v zastoupení celé vlády ve příčině jednostranných a nespravedlivých zadávek prací a potřeb pro státní úřady v Praze a v Brně.

Státní úřady v Praze a v Brně při zadávání prací řemeslnických, při objednávkách nábytku, tiskopisů, papíru, razeb a potřeb kancelářských neřídí se požadavky nestrannosti a rovnoprávnosti a tím těžce poškozují náš stav řemeslnický, obchodní a průmyslový. Větší objednávky zadávají se německým firmám bez vypsání konkursu, a část i firmám, které nemají ani sídlo v zemích koruny české, čímž poplatnictvo zemí těch je ochuzováno o výdělek, který patří jemu a nikoli podnikům cizím. Jest tomu tak při dodávkách sukna pro sluhy a zřízence, ať již jsou v oboru kterémkoli, jest tomu tak při dodávkách papíru a tisku, což má beze všech konkursů na dlouhou řadu let pro státní úřady zadáno firma Haasova a místodržitelská knihtiskárna. Stává se pak, že tam, kde musí se odebrati od českého výrobce, neučiní se to přímo, nýbrž prostřednictvím německého obchodníka. Rovněž tak těžce jest poškozována malovýroba tím, že státní úřady kryjí potřeby své také u správy trestnice na Pankráci.

Majíce na mysli, že české poplatnictvo musí odváděti pořádně daně a že musí konati těžké povinnosti ku státu, tážeme se veškeré vlády:

„Co hodlá učiniti, aby i státní úřady při objednávkách svých potřeb dostály povinnostem svým k většině českého poplatnictva v Čechách a na Moravě, a zda ústřední úřady naléhají na to a mají v evidenci to, aby tomuto spravedlivému požadavku českého poplatnictva státní úřady v Praze a v Brně učinily zadost?“

Ve Vídni, 4. prosince 1907.

Dr. Ant. Hajn.
Buříval. Klofáč.
Dr. Baxa. Žemlička.
Lisý. Dr. Hlibowizki.
Kuryłowicz. Dr. Markow.
Reichstädter. Kalina.
Fresl. Dawydiak.
Korol. Choc.

Authentische Übersetzung.

1717
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Anton Hajn und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck in Vertretung der Gesamtregierung, betreffend die einseitige und ungerechte Vergebung der Arbeiten und Lieferungen für die Staatsämter in Prag und Brünn.

Die Staatsbehörden in Prag und Brünn richten sich nicht nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Gleichberechtigung bei der Begebung von Handwerksarbeiten, bei der Bestellung von Möbeln, Drucksorten, Papier, Einbänden und Kanzleierfordernissen, wodurch sie die Gewerbs-, Handels- und industriellen Kreise schädigen.

Die größeren Bestellungen werden ohne Ausschreibung eines Konkurses an deutsche Firmen, ja teilweise sogar an Firmen vergeben, welche nicht einmal ihren Sitz in den Ländern der böhmischen Krone haben, wodurch die Steuerträger dieser Länder um den Verdienst gebracht werden, welcher ihnen und nicht fremden Unternehmungen gebührt.

So verhält es sich mit den Tuchlieferungen für Diener und Bedienstete aller Dienstzweige, mit den Lieferungen von Papier und Preßerzeugnissen, deren Lieferung die Firma Haas & Söhne und die Druckerei der Statthalterei für eine ganze Reihe von Jahren übernommen haben.

Es geschieht auch, daß in Fällen, in welchen man von einem böhmischen Produzenten die Sachen beziehen muß, dies nicht direkt tut, sondern durch Vermittlung eines deutschen Handelsmannes. Die Kleingewerbetreibenden werden auch dadurch geschädigt, daß die Staatsbehörden ihre Bedürfnisse bei der Strafanstalt in Pankratz decken.

In Erwägung, daß die böhmischen Steuerträger ihre Steuern ordentlich abführen und ihre schweren Pflichten gegenüber dem Staate erfüllen müssen, fragen wir die Gesamtregierung:

„Was sie zu tun gedenke, damit auch die Staatsbehörden bei ihren Bestellungen ihre Pflicht gegen die Mehrheit der böhmischen Steuerträger in Böhmen und Mähren erfüllen und ob die Zentralbehörden darauf dringen und evident führen, daß die staatlichen Behörden in Prag und Brünn dieser gerechten Forderung der böhmischen Steuerträger entsprechen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Dr. Hajn.
Choc.
Kalina.
Klofáč.
Liśý.
Dr. Baxa.
Dr. Hlibowizki.
Zemlička.
Kurylowicz.
Burival.
Dawydiak.
Fresl.
Korol.
Reichstädter.
Dr. Markow.

1718
I

# Dotaz

poslance dra. Ant. Hajna a soudruhů na Jeho Excellenci ministrpresidenta dra. Becka ve příčině zařadění některých českých měst, speciálně pražských předměstí, do vyšší hodnostní třídy a ve příčině ignorování petice „Ústředního svazu spolků státních úředníků v Rakousku".

Od dlouhé řady let usilují některá města, kde drahotní poměry zvláště jsou neutěšené, aby zařaděna byla do vyšší třídy aktivních přídavků pro státní úřednictvo nežli skutečně dle počtu obyvatelstva patří. Jsou to většinou města s vojenskými posádkami, hlavně však pražská předměstí Král. Vinohrady, Žižkov, Smíchov a Karlín, kde drahotní poměry jsou právě takové jako v Praze, od níž jsou oddělena mnohde pouze ulicí nebo řekou.

V příčině té bylo již častokráte různými korporacemi u vlády intervenováno, dosud však bez výsledku. Vzhledem k tomu, že v poslední době „Ústřední svaz spolků státních úředníků v Rakousku" podal vládě petici o zařadění mnohých míst do vyšší třídy aktivního přídavku a v ní uvedl města pouze německá, čímž postavil se na stanovisko ryze nacionálně německé a chce tím docíliti u vlády dojmu, že jiná města zařazení takového nepotřebují nebo nezasluhují, táže me se veškeré vlády:

„Hodlá veškera vláda v době co nejbližší vyhověti požadavkům českých měst, hlavně však předměstí pražských, za vřadění do vyšší hodnostní třídy aktivních platů, a zmíněnou petici ústředního svazu jakožto pravdě neodpovídající, poměry českého úřednictva opomíjející a faktickou největší potřebu právě českých měst ignorující, zcela ignorovati, jak toho zasluhuje?"

Vídeň, 4. prosince 1907.

Dr. Ant. Hajn.
Dr. Baxa.
Fresl.
Reichstädter.
Kalina.
Dawydiak.
Buříval.
Dr. Hlibowizki.
Choc.
Korol.
Klofáč.
Kurylowicz.
Lisý.
Dr. Markow.
Žemlička.

Authentische Übersetzung.

1718
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Anton Hajn und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten Baron Beck, betreffend die Einreihung einiger böhmischer Städte, insbesondere der Prager Vorstädte in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen und betreffend die Ignorierung der Petition des Zentralverbandes der Staatsbeamtenvereine in Österreich.

Seit einer Reihe von Jahren streben einige Städte, in welchen die Teuerungsverhältnisse besonders unerfreulich sind, die Einreihung in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen für Staatsbeamte an. Es sind dies meistenteils Städte mit einer Garnison, hauptsächlich aber die Prager Vorstädte: Königliche Weinberge, Zickow, Smichow und Karolinenthal, wo die Teuerungsverhältnisse dieselben wie in Prag sind, von welchem sie oft nur durch eine Straße oder den Fluß getrennt sind.

In dieser Richtung haben schon viele Korporationen bei der Regierung, jedoch erfolglos, interveniert.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß in der letzten Zeit der Zentralverband der Staatsbeamtenvereine in Österreich eine Petition behufs Einreihung mancher Ortschaften in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen überreichte und in derselben nur deutsche Städte anführte — wodurch er sich auf einen rein deutschnationalen Standpunkt stellte und bei der Regierung den Eindruck machen wollte, daß andere Städte eine solche Einreihung nicht anstreben oder nicht verdienen — stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ist die k. k. Gesamtregierung geneigt, in allernächster Zeit den Forderungen der böhmischen Städte, insbesondere der Prager Vorstädte um die Einreihung in eine höhere Klasse der Aktivitätszulagen zu entsprechen und die erwähnte Petition des Zentralverbandes als eine mit der Wahrheit nicht im Einklange stehende, weil sie die Wünsche der böhmischen Beamten mit Stillschweigen übergeht und die faktischen Verhältnisse der böhmischen Städte übersieht, nach Verdienst ganz zu ignorieren?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Dr. Hajn.
Kuryłowicz.
Burival.
Fresl.
Lisý.
Kalina.
Dr. Markow.
Choc.
Reichstädter.
Klofáč.
Zemlička.
Dawydiak.
Korol.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Baxa.

1719
I

# Interpellace

poslance Rudolfa Jaroše, Němce a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru spravedlnosti.

Vaše Excellence!

Poslední jmenování adjunktů v obvodu vrchního zemského soudu v Praze stalo se takovým způsobem, že tím zájmy občanstva na spolehlivé, přesné a důvěryhodné vykonávání spravedlnosti jsou ohroženy, neboť byli za adjunkty také jmenováni úředníci, kteří jsou jazykově nedostatečně kvalifikováni a kteří následkem toho vykonávají úřad svůj nespolehlivě a na úkor přirozeným požadavkům řádného vykonávání justice.

Jest přece přirozeno a nesporno, že výslechy svědků mají se konati v jazyku jich mateřském a že výpovědi svědecké, jakož i stran mají býti protokolovány v té řeči, v jaké se staly a v níž svědek nebo strana nejlépe a nejjasněji vypovídati dovedou.

Jak Vaší Excellenci jest známo, žije v soudním okresu duchcovském velmi značná menšina česká a následkem toho jest velká část agendy c. k. okresního soudu v Duchcově česká, která tudíž vyžaduje, aby tamnější úředníci soudní byli znalí jazyka českého.

Tohoto samozřejmého požadavku řádného vykonávání spravedlnosti nebylo však dbáno při posledním jmenování soudních adjunktů v Duchcově, neboť za soudního adjunkta tamže jmenován byl pan Nosek, který český jazyk jenom nedostatečně ovládá a na místo soudního adjunkta v Duchcově tudíž se naprosto nehodí.

Adjuntu Noskovi přikázáno jest u c. k. okresního soudu v Duchcově přípravné vyhledávání zločinů a přečinů, requisice v trestních záležitostech atd.

Týž vyslýchá české strany a svědky ve špatné češtině a ježto není s to, aby český protokol naditkóval, přemlouvá týž a nutí strany ke svolení, aby příslušné protokoly s nimi byly po německy sepisovány.

Ježto u c. k. okresního soudu v Duchcově přichází mnoho svědků a stran, kteří naprosto německy neznají, nemohou osoby ty kontrolovati, zda výpovědi jich správně jsou protokolovány, čímž právní jistota trpí.

Ježto případy takového protizákonného a protimyslného vyslýchání stran a svědků jsou takořka na denním pořádku u soudů ve zněmčelých krajích českých, dovolujeme si my nížepsaní tázati se:

1. „Jsou Vaší Excellenci tyto případy známy?

2. Hodlá Vaše Excellence přikázati podřízeným soudním úředníkům, aby strany a svědky vyslýchali jenom v tom jazyku, jaký strany a svědkové plynně a dokonale ovládají, a jim přísně zakázati, aby z důvodu vlastní nedostatečné jazykové způsobilosti strany nenutili nebo nepřemlouvali k sepsání protokolu v jiné řeči, než v jaké výslech se stal?

3. Hodlá Vaše Excellence učiniti opatření, aby u c. k. okresního soudu v Duchcově službu vykonávali jenom tací úředníci, kteří dokonale ve slově a písmě jazyk český ovládají?“

Ve Vídni, 30. listopadu 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hornof. | Biňovec. | Hybeš. | Rudolf Jaroš. |
| Modráček. | Prokeš. | Pospíšil. | Němec. |
| Cingr. | Filipínský. | Hudec. | Tomášek. |
| Remeš. | Folber. | Černý. | Aust. |

Authentische Übersetzung.

1719
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Rudolf Jaroš, Němec und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister.

Eure Exzellenz!

Die letzte Gerichtsadjunktenernennung im Prager Oberlandesgerichtssprengel erfolgte auf eine solche Weise, daß hiedurch die Interessen der Bürgerschaft auf eine verläßliche, richtige und vertrauensvolle Ausübung der Gerechtigkeit erschüttert sind, da manche zu Adjunkten ernannte Beamte sprachlich nicht genügend qualifiziert sind und daher ihr Amt unverläßlich und zum Nachteile der natürlichen Forderungen einer ordentlichen Justizpflege ausüben werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Verhöre der Zeugen in ihrer Muttersprache erfolgen sollen und die Zeugen- und Parteienaussagen in jener Sprache protokolliert werden sollen, in welcher sie abgegeben wurden und in welcher sich der Zeuge oder die Partei am besten und deutlichsten ausdrücken kann.

Wie Eurer Exzellenz bekannt, wohnt in dem Gerichtsbezirk Dux eine bedeutende böhmische Minorität und infolgedessen ist ein großer Teil der Agende bei dem k. k. Bezirksgerichte Dux böhmisch, welche erfordert, daß die dortigen Gerichtsbeamten der böhmischen Sprache mächtig seien.

Diese selbstverständliche Forderung einer ordentlichen Justizpflege wurde jedoch bei der letzten Gerichtsadjunktenernennung in Dux nicht beachtet, weil zum Gerichtsadjunkten daselbst Herr Nosek ernannt wurde, welcher die böhmische Sprache nur ungenügend beherrscht und sich daher zum Gerichtsadjunkten in Dux nicht eignet.

Dem Adjunkten Nosek sind beim k. k. Bezirksgerichte Dux die Vorerhebungen bei Verbrechen und Vergehen, dann die Requisitionen in Strafsachen u. s. w. zugewiesen. Derselbe verhört die böhmischen Parteien und Zeugen in mangelhafter böhmischer Sprache, und weil er nicht im stande ist, ein böhmisches Protokoll zu diktieren, so überredet er die Parteien, zuzustimmen, daß die betreffenden Protokolle mit ihnen in deutscher Sprache verfaßt werden.

Da bei dem k. k. Bezirksgerichte Dux viele Zeugen und Parteien vorkommen, welche nicht deutsch können, so sind diese Personen außer stande zu kontrollieren, ob ihre Aussagen richtig protokolliert werden, wodurch die Rechtssicherheit leidet.

Weil Fälle solcher ungesetzlicher und widersinniger Verhöre von Parteien und Zeugen in dem sogenannten deutschen Gebiete Böhmens fast an der Tagesordnung sind, stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Sind Eurer Exzellenz diese Fälle bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz bereit, den untergeordneten Gerichtsbeamten aufzutragen, daß sie die Parteien und Zeugen nur in jener Sprache verhören, welche die Parteien und Zeugen fließend sprechen und vollkommen beherrschen, und denselben strenge zu verbieten, daß sie wegen mangelnder Sprachkenntnisse die Parteien nicht zwingen oder überreden zur Aufnahme des Protokolles in einer anderen Sprache als in welcher das Verhör erfolgte?

3. Sind Eure Exzellenz bereit, Maßnahmen zu treffen, daß bei dem k. k. Bezirksgerichte Dux nur solche Beamte den Dienst versehen, welche vollkommen in Wort und Schrift die böhmische Sprache beherrschen?"

Wien, 30. November 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cingr. | Hudec. | Tomášek. | Jaroš. |
| Prokeš. | Hornof. | Folber. | Němec. |
| Filipinski. | Modráček. | Hybeš. | Černy. |
| Remeš. | Binovec. | Pospíšil. | Aust. |

1720
I

# Dotaz

poslance prof. J. Vlad. Hráského, H. Srdínky, Fr. Drtiny a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru vnitra po vývoji prací regulačních v království českém.

Podle zákona vodocestného mají ony přítoky, jež tvoří s vodními drahami jednotnou síť vodní, v zájmu uplavnění upraveny býti. Úpravy tyto v království českém řídí zemská regulační komise, jejíž předsedou jest místodržitel království českého a její řádnými členy s hlasy rozhodujícími jsou vládní orgánové správní i odborní.

Dosud v království českém počato bylo s uplavňovacími pracemi pouze na středním Labi mezi Mělníkem a Jaroměří, jest tudíž přirozeno a ve veřejném zájmu nutno, aby regulační práce především se zřením k této vodní dráze se dály a to způsobem odborně soustavným, což pokud jsme při projížďce polabské seznali a pokud z jednání regulační komise zprávy do veřejnosti pronikají, se zplna neděje.

Zejména pro stavby údolních přehrad zavládl princip neodborný, politické reciprocity, jednu údolní přehradu v krajinách českých, druhou v německých, bez zření k tomu, zdali a jakým způsobem na poměry vodní na středním Labi působiti může — rozhodně nelze připustiti, aby z fondu regulačního podporovány byly stavby přehrad jen účelům průmyslovým sloužící, když fond ten nestačí ani na regulace a přehrady do stavebního programu pojaté.

Abychom o jednáních komise regulační autentických zpráv nabyli, žádali jsme ze sdružení poslanců polabských místodržitele království českého, aby nám umožnil účast v jednáních komise, jakož i aby nám zasílal tištěné nebo jinak rozmnožené zprávy o jednáních této komise — v poslední schůzi komise regulační vyslovil se však zástupce vlády proti tomu z důvodu, že jednání komise jsou tajná.

Tajnost jednání komise nesrovnává se s povahou podniků regulačních, tknoucích se zájmů co nejširších a ve skutečnosti jí vůbec není.

Majíce odůvodněné obavy, že postup regulační komise vede v odborných otázkách na scestí, dovolujeme si k Vaší Excellenci i celé vládě dotaz:

„1. Zdali hodlá vláda při akci regulační v království českém dbáti soustavného, odborného postupu zejména tak, jako v přiloženém memorandu polabských poslanců naznačen?

2. Hodlá-li Vaše Excellence umožniti sdružení poslanců polabských účast v komisi regulační?“

Ve Vídni, 4. prosince 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Špaček. | Kramář. | Dr. Zahradník. | J. V. Hrásky. |
| Chaloupka. | Dr. Hruban. | Dr. K. Holý. | H. Srdínko. |
| Dr. Baxa. | Ing. Neumann. | K. Sáblík. | Dr. Drtina. |
| Dr. Hajn. | Jos. Kotlář. | J. Náprstek. | Jos. Švejk. |
| Hyrš. | Dr. Velich. | Vojta. | Fr. Šabata. |
| Kulp. | Mazanec. | Maštálka. | Jar. Rychtera. |
| Udržal. | Rolsberg. | Václ. Kotlář. | Suhrada. |

Authentische Übersetzung.

1720
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Professor J. Vladimír Hráský, H. Srdinko, Fr. Drtina und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend den Fortschritt der Regulierungsarbeiten im Königreiche Böhmen.

Nach dem Gesetze, betreffend die Wasserstraßen, sollen jene Zuflüsse, welche mit den Wasserstraßen ein einheitliches Wassernetz bilden, im Interesse der Schiffbarmachung geregelt werden.

Diese Regulierung im Königreiche Böhmen leitet die Landesregulierungskommission, deren Vorsitzender der Statthalter des Königreiches Böhmen ist und deren ordentliche Mitglieder mit entscheidender Stimme die administrativen und fachlichen Regierungsorgane sind.

Im Königreiche Böhmen wurde bisher mit den Regulierungsarbeiten an der Mittelelbe zwischen Jaromĕř und Melnik begonnen; es ist daher notwendig, daß die Regulierungsarbeiten vor allem mit Rücksicht auf diese Wasserstraße durchgeführt werden, und zwar in einer fachmännisch systematischen Weise, was aber nicht im vollen Maße erfolgt, wie wir bei einer Elbefahrt wahrnahmen und wie aus den Nachrichten hervorgeht, welche über die Verhandlungen der Regulierungskommission in die Öffentlichkeit dringen.

Insbesondere für die Bauten der Talsperren wurde ein nicht fachmännisches Prinzip eingeführt, nämlich das Prinzip der politischen Reziprozität; man baut eine Talsperre in einer böhmischen Gegend, eine andere in einer deutschen Gegend, ohne Rücksicht darauf, wie sie auf die Wasserverhältnisse der Mittelelbe einwirken können.

Man kann es nicht zulassen, daß aus dem Regulierungsfonds Talsperrenbauten nur zu industriellen Zwecken unterstützt werden, weil dieser Fonds nicht einmal auf die im Bauprogramm einbezogenen Regulierungen und Talsperren hinreicht.

Damit wir über die Verhandlungen der Regulierungskommission authentische Berichte erlangen, ersuchten die Abgeordneten der Elbegegenden den Herrn Statthalter des Königreiches Böhmen, daß er den Vertretern derselben die Teilnahme an den Verhandlungen der Kommission ermögliche und daß er uns gedruckte oder auf eine andere Weise vervielfältigte Berichte über die Verhandlungen dieser Kommission zusende; in der Sitzung der Kommission sprach sich jedoch der Regierungsvertreter gegen dieses Ansuchen aus dem Grunde aus, weil die Verhandlungen der Kommission geheim seien.

Die Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen entspricht jedoch nicht dem Charakter der Regulierungsunternehmungen, welche die weitesten Interessen bewähren, und es kann auch in Wirklichkeit von einer Geheimhaltung nicht die Rede sein.

Da wir begründete Befürchtungen hegen, daß das Vorgehen der Regulierungskommission in fachlichen Fragen auf Irrwege führt, so erlauben wir uns an Eure Exzellenz und die ganze Regierung die Anfragen zu stellen:

„1. Ob die Regierung bei der Regulierungsaktion im Königreich Böhmen einen systematischen fachlichen Vorgang beobachten will, insbesondere wie er in dem beiliegenden Memorandum der Abgeordneten aus der Elbegegend dargelegt ist?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, dem Verbande der Abgeordneten aus der Elbegegend die Teilnahme in der Regulierungskommission zu ermöglichen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Šabata.
W. Kotlář.
Dr. Hajn.
Udržal.
Kramář.
Neumann.
Dr. Velich.
Rolsberg.
Rychtera.
Dr. Zahradnik.
Sáblík.
Náprstek.
Vojta.

Hrásky.
Srdínko.
Dr. Drtina.
Maštálka.
Špaček.
Švejk.
Chaloupka.
Dr. Hruban.
J. Kotlář.
Mazanec.
Kulp.
Suhrada.
Dr. Holý.

1721
I

# Interpellace

poslanců Johanise, Pika a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra vyučování a kultu stran nepřípustného počínání si katechety Stěrby naproti školním dítkám v Rožmitále.

Katecheta P. Stěrba, působící na školách rožmitálských, již po delší dobu vede sobě naproti dítkám ve škole jemu svěřeným takovým způsobem, že pomalu neuplyne den, aby se proti němu neozvaly stížnosti, jimiž se musí zabývati jak školní úřady, tak také okresní hejtmanství. Ba činnost jeho v tomto směru stala se i předmětem trestního řízení u soudu. Přes to vše v nezákonném svém jednání katecheta naproti dítkám neustává, jak o tom svědčí tyto nejnovější případy:

Sotva že časopis „Naše Obrana“ na pranýř přibil případ brutálního ztýrání Augustína Štecha z Vranovic, dopustil se podobného činu dne 10. listopadu t. r. naproti Karlu Havlíčku, synu Františka Havlíčka čís. 248 v Rožmitále. Jen proto, že tento neměl katechismus, stloukl jej takovým způsobem, že hoch následkem toho musil býti lékařsky ošetřován. Když pak zvěděl, že otec ztýraného hocha podává žalobu, vzkázal mu po jeho dceři, že bude-li žalovat, pošle na něj knížeti stížnost, že bude zbaven práce a že zemřou hlady. Když viděl, že hrozba tato se minula účinkem, působil opět u lékaře k smírnému zprostředkování věci.

Druhý případ jest ještě křiklavější. Dne 28. listopadu t. r. potrestal Václava Vodičku, žáka I. třídy měšťanské školy, proto prý, že se do kostela dostavil dříve než druzí žáci, tím že jej nechal přes celé vyučování náboženství klečet na stupínku. Když hoch nemohl již klečet a chtěl povstati, katecheta Stěrba jej uchopil za krk a mrštil jím tak prudce o stupínek, že si hoch přerazil nohu v koleně (zlomenina jablka). Zranění toto jest tak těžké, že místní lékaři odepřeli případ převzíti k léčení a odkázali jej do všeobecné nemocnice do Prahy.

Jak uvedené tyto případy nasvědčují, znamená tento katecheta přímo nebezpečí pro zdraví a životy dítek péči jeho svěřených a měl býti již dávno ze školy, do níž se naprosto jako učitel nehodí, odstraněn.

Podepsaní se proto táží:

„1 Jsou tyto případy panu ministru vyučování známy?

2. Je pan ministr ochoten působiti k tomu, aby tento nebezpečný člověk byl ze školy rožmitálské a ústavů školních vůbec odvolán?“

Ve Vídni, 4. prosince 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aust. | Černý. | | Johanis. |
| Biňovec. | Svěcený. | Soukup. | Pik. |
| Svoboda. | Hudec. | Jaroš. | Němec. |
| Filipínský. | Klička. | Pospíšil. | Folber. |
| Hybeš. | Tomášek. | Remeš. | Modráček. |

Authentische Übersetzung.

1721
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Johanis, Pik und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht wegen des unzulässigen Benehmens des Katecheten Štěrba gegenüber den Schulkindern in Rožmital.

Der Katechet Herr Štěrba, der an den Schulen in Rožmital tätig ist, benimmt sich bereits seit geraumer Zeit gegenüber den ihm anvertrauten Schulkindern in einer solchen Weise, daß beinahe kein Tag vergeht, an welchem nicht Beschwerden gegen ihn laut werden würden, mit welchen sich sowohl die Schulbehörden als auch die Bezirkshauptmannschaft befassen müssen. Ja, seine Tätigkeit in dieser Richtung ist auch schon zum Gegenstande einer Strafverhandlung vor dem Gerichte geworden.

Trotz alldem hält der Katechet in seinem gesetzwidrigen Benehmen gegenüber den Kindern nicht inne, wie dies folgende neueste Fälle beweisen:

Kaum hatte die Zeitschrift „Naše Obrana" den Fall einer brutalen Behandlung des Augustin Štech aus Branovic gebrandmarkt, machte sich der Genannte am 10. November l. J. einer ähnlichen Handlung gegen den Karl Havlíček, Sohn des Franz Havlíček, Nr. 248 in Rožmital, schuldig. Nur deswegen, weil dieser keinen Katechismus hatte, prügelte er denselben in einer solchen Weise durch, daß der Knabe infolgedessen ärztlich behandelt werden mußte.

Als er dann erfahren hatte, daß der Vater des mißhandelten Knaben die Klage einbringt, ließ er ihm durch dessen Tochter sagen, daß er, wenn jener klagen wird, gegen ihn eine Beschwerde dem Fürsten schicken werde, auf Grund welcher ihm die Arbeit entzogen werden wird und daß sie Hungers sterben werden.

Als er sah, daß diese Drohung ihre Wirkung verfehlte, bearbeitete er wieder den Arzt zum Zwecke der Vermittlung einer gütlichen Beilegung der Sache. Der zweite Fall ist noch grasser. Am 28. November l. J. bestrafte er den Wenzel Vodička, Schüler der I. Bürgerschulklasse, angeblich deshalb, weil derselbe früher als andere Schüler in die Kirche gekommen war, dadurch, daß er ihn während der ganzen Religionsstunde auf der Podiumstufe knien ließ.

Als der Knabe nicht mehr knien konnte und aufstehen wollte, packte ihn der Katechet Štěrba beim Halse und schleuderte ihn mit einer solchen Wucht auf die Stufe, daß der Knabe sich den Fuß im Knie brach (Kniescheibenbruch).

Diese Verletzung ist eine so schwere, daß die Ärzte im Orte es ablehnten, den Fall zur Heilung zu übernehmen, und daß sie den Knaben in das allgemeine Krankenhaus nach Prag verwiesen.

Wie die angeführten Fälle beweisen, ist dieser Katechet geradezu eine Gefahr für die Gesundheit und das Leben der seiner Obsorge anvertrauten Kinder und hätte schon längst aus der Schule, für welche er als Lehrer ganz und gar nicht geeignet ist, entfernt werden sollen.

Die Unterzeichneten stellen somit die Anfragen:

„1. Sind diese Fälle dem Herrn Unterrichtsminister bekannt?

2. Ist der Herr Minister geneigt, dahin zu wirken, daß dieser gefährliche Mensch aus der Rožmitaler Schule und aus den Schulanstalten überhaupt entfernt werde?"

Wien, 4. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Hybeš. | Remeš. | Johanis. |
| Tomášek. | Pospíšil. | Aust. | Pik. |
| Svěcený. | Jaroš. | Biňovec. | Černý. |
| Hudec. | Soukup. | Svoboda. | Folber. |
| Modráček. | Klička. | Filipinský. | Němec. |

1722
I

# Dotaz

poslanců Antonína Kaliny, Fr. Kratochvíla, J. Düricha, P. dra. Stojana, dra. Drtiny, V. Klofáče, dra. K. Kramáře, Fr. Udržala, dra. M. Hrubana, dra. Rybáře, J. Biankiniho, Dawydiaka, Stapińského a soudruhů k Jeho Excellenci panu předsedovi ministerstva.

Vaše Excellence!

Sněmem arciknížectví pod Enží byl dne 2. října 1907 usnesen zákon o živnostenském školství pokračovacím v arciknížectví pod Enží.

Zákonem tím stanoví se především povinná vyučovací řeč německá, pokus to, jímž činí se skutečně útok na občanská, státními základními zákony zaručená práva příslušníků českého národa a všech ostatních národů neněmeckých v Dolních Rakousích.

Zákon ten zřejmě poškozuje národní a politická práva Čechů v Dolních Rakousích, v důsledcích svých znamenal by také těžkou újmu hmotnou pro české živnostníky a byl by pravou katastrofou pro výchovu českého dorostu živnostenského v Dolních Rakousích a zejména ve Vídni.

Čechové dolnorakouští nemají žádného svého zástupce českého na sněmu zemském dolnorakouském.

Ani na radě říšské nebylo nespravedlivým novým řádem volebním zajištěno půlmillionové menšině české ve Vídni a Dolních Rakousích žádného zastoupení.

Těchto půl millionů příslušníků českého národa v arciknížectví pod Enží žijících má právo žádati, aby poslanci čeští ze zemí koruny české vždy a všude hájili jeho práva politická, občanská, národní i hmotná.

Poslanci českého národa svému svědomí, cti národa svého jsou povinni, aby ohradili se proti nové křivdě, jež má býti spáchána na příslušnících národa českého zákonem tím a volají k Vaší Excellenci, k celé vládě, aby zákon, dne 2. října 1907 usnesený, nebyl doporučen k Nejvyššímu schválení. Jde tu o ústavně zaručená a nyní ohrožená práva našich sourodákův a máme stejné právo, ano svatou povinnost ujati se jich, jako se ujímají poslancové němečtí z jiných zemí korunních domnělého práva Čechoněmců, činíce každé chvíle prohlášení v jazykových sporech našich a zasahujíce energicky i do čistě správních věcí v zemi koruny české.

Vaše Excellence!

Nově usnesený zákon o živnostenském pokračovacím školství v Dolních Rakousích v § 2, v odstavci posledním ustanovuje, že na školách pokračovacích vyučovací řečí jest jazyk německý („die Unterrichtssprache an denselben ist die deutsche“). Dosud upraveno bylo pokračovací školství živnostenské v Dolních Rakousích zákony: ze dne 28. listopadu 1868, 26. ledna 1872, 2. března 1873 a 25. ledna 1887.

Ani v prvém hlavním zákoně z roku 1868, aniž v pozdějších zákonech doplňujících není vůbec zmínky o povinném jazyku vyučovacím a nebyla dosud výhradná platnost němčiny uzákoněna.

Teprve nejnovější osnova zákona z roku 1907 chce němčinu jako jediný jazyk vyučovací zaváděti.

Kdyby tato osnova Nejvyšší sankcí stala se zákonem, bylo by tu zřejmě porušeno ustanovení § 19

státních základních zákonů, podle kterého každému národu ve státě přiznává se neporušitelné právo zachovati a vzdělávati národnost a řeč svou a kterým zabezpečuje se každému národu, jehožto jazyk v některé zemi je řečí obvyklou, právní nárok, aby veřejné školy byly tím způsobem zřízeny, aby jeho příslušníkům dostalo se náležitých prostředků vzdělati se ve své řeči, aniž by kdo z nich byl nucen učiti se druhému jazyku zemskému.

Jazyk český jest v Dolních Rakousích řečí v zemi obvyklou, téhož užívá se ve mnohých obcích některých okresů a má právo býti také vyučovacím jazykem na školách v Dolním Rakousku.

To uznáno bylo i judikaturou říšského soudu.

Říšský soud, když rozhodoval o žalobách obcí Poštorné, Nové Vsi a Hlohovce, jež po dvakráte byly nuceny utéci se k němu o ochranu proti germanisačnímu úsilí úřadů školních, které ani vyučování náboženství českým jazykem na tamnějších školách trpěti nechtěly, rozhodnutími svými ze dne 25. dubna 1877 a 19. října 1882 (číslo 129 a 200 sbírky Hyeovy) uznal, že v obcích těch žije obyvatelstvo československé, jehož jazyk je v Dolních Rakousích také řečí lidovou a v zemi obvyklou a že nařízením, aby ve školách těch užívalo se jazyka německého, porušen byl § 19 státního základního zákona.

Týž říšský soud při jiné příležitosti vyslovil se velmi určitě o tom, zdali je přístupno, aby zemským zákonem rušila se základní práva občanů státních, jim článkem 19 přiznaná.

Jednaje o stížnosti israelitů v Brodech do rozhodnutí zemské školní rady haličské a ministerstva vyučování, jimiž zamítnuty byly žádosti israelitů v Brodech, aby pro děti jejich zřízena byla německá škola obecná, vyhověl říšský soud stížnosti a rozhodnutím ze dne 12. července 1880 (číslo 219 sbírky Hyeovy) uznal, že rozhodnutím školních úřadů porušen byl základní zákon státní.

Důvody byly velmi zajímavé. Praví se tu: zákony zemské, jakož i rozhodnutí úřadů školních mohou pohybovati se toliko v mezích obecných zákonů, k nimž hlavně patří státní základní zákony a nemohou nikdy porušiti práva občanů státních nebo kmenů národních ústavně zaručená.

Jde-li o jazyk v zemi obvyklý, nesmí prý se žádati, aby byl v celé zemi obvyklým, nýbrž postačí, když je v menším některém obvodu nebo na některých místech v zemi a tedy také v celé zemi tou měrou obvyklý, že od většího počtu obyvatelů v zemi zrozených se ho v denním rozhovoru užívá.

Nemůže býti pochybnosti o tom, že to, co platí pro německé israelity v Brodech v Haliči, musí platiti také pro Čechy v Dolních Rakousích.

Vydání jakéhokoliv zákona zemského, kterým by se nařizovalo poněmčování obyvatelstva českého pomocí školy, bylo by zjevným porušením státního základního zákona.

Osnova nového zákona o školství pokračovacím má ustanovení, že vyučovacím jazykem jest toliko jazyk německý, jest osnova tato tudíž porušením základního zákona státního a nemůže tudíž býti předložena k Nejvyššímu schválení Jeho Veličenstva, jež samo základní státní zákon stvrdilo a podepsalo.

Nelze proti nám s úspěchem dovolávati se rozhodnutí říšského soudu ze dne 24. října 1904. jímž bylo rozhodnuto, že Čechové ve Vídni nejsou národní kmen a že řeč česká není ve Vídni v zemi obvyklou.

Rozhodnutí toto nesporně stalo se pod nátlakem politickým, ale ani ono nemůže zrušiti zásady v citovaných již rozhodnutích obsažené, neboť nový zákon o pokračovacím školství má míti platnost pro celé Dolní Rakousy, ne jen pro Vídeň, a tu právě dřívější rozhodnutí ze dne 25. dubna 1877 a ze dne 19. října 1882 potvrzují naše stanovisko, že zákonné zavedení toliko německé řeči vyučovací na pokračovacích školách v Dolních Rakousích bylo by porušením státního základního zákona.

Byl již sněmem dolnorakouským dříve učiněn pokus na zavedení vyučovacího jazyka pouze německého na školách obecných, tak zvaný lex Kolisko v roce 1897. Tento zákon zemský však nedošel sankce nejvyšší právě proto, že by byl býval porušením státního základního zákona.

Není možno tedy věřiti dnes, že by mohla vláda dnešní doporučiti k sankci tento zákon zemský, který očividně má tutéž tendenci a jest jen jiným vydáním lex Kolisko v oboru školství živnostenského.

Vláda nesmí však zákon ten doporučiti k sankci také vzhledem ke skutečnému počtu českého obyvatelstva v Dolních Rakousích vůbec a ve Vídni zvláště. Dle výsledku sčítání lidu z roku 1900 (uveřejněných centrální statistickou komisí), jež konala se však na základě „řeči obcovací“ a nikoliv dle „řeči mateřské“, vydrželo nátlak všechen a přihlásilo se k české obcovací řeči v Dolních Rakousích 132.968, z toho ve Vídni samé 102.974 obyvatelů.

Data tato však neodpovídají skutečnému počtu českého obyvatelstva v Dolních Rakousích a zejména ve Vídni a potřebují zejména, pokud se Vídně týče, důkladné korrektury. Pokusíme se o ní.

Pomůckou a dokladem při tom jsou nám právě úřední výkazy centrální komise statistické o sčítání lidu z roku 1900.

Z výkazů těch sestavili jsme především přehledy o počtu obyvatelstva z jednotlivých politických okresů a autonomních měst v království českém, markrabství moravském, vévodství slezském vůbec a o počtu příslušníků jejich v roce 1900 ve Vídni žijících.

Prohlédneme-li pečlivě data ta, hledíme-li k národostnímu rázu politických okresů a autonomních měst, ku poměrnému procentu národnosti

obyvatel jich a uvážíme-li, že i tu konalo se sčítání dle „obcovací řeči“ a ne dle „řeči mateřské“, dospějeme k těmto přibližným výsledkům:

Ve Vídni žilo v roce 1900 asi

256.160 Čechů-příslušníků z království českého,

160.748 Čechů-příslušníků z markrabství moravského.

11.198 Čechů-příslušníků z vévodství slezského,

úhrnem cirka 428.006 českého obyvatelstva.

tedy nejméně 25 procent všeho obyvatelstva hlavního a residenčního města velké Vídně.

Menší tato cifra nebude jistě ani dnes, neboť příliv českých lidí neochabl, ačli nevzrostl.

Nechť provede se jen sčítání lidu dle jazyka mateřského se zárukou zákonnou o čistotě sčítání, tedy naprosté nestrannosti, a jistě dospěje pak statistika k číslům ještě větším. Není pochyby, že české obyvatelstvo i ve Vídni jest kmenem národním a jeho řeč česká skutečně řečí i ve Vídni obvyklou.

A nemůžeme tedy dopustiti, aby novým zákonem o pokračovacím školství byla vnucována němčina povinně jako jazyk vyučovací příslušníkům českého národa v Dolních Rakousích vůbec a ve Vídni zvlášť.

A proto jak se stanoviska národnostního, tak i ústavně politického ohražujeme se proti sankci zákona toho.

V Dolních Rakousích a zejména ve Vídni žije a skutečně živnost provozují tisíce českých živnostníků a obchodníků, žijí tu a řemeslu se učí tisíce českých učedníků.

Obchodní a živnostenská komora dolnorakouská vydala v roce 1905 na základě svého katastru živnostenského výkaz o místě narození živnostníků, kteří v období od 1. června 1897 do 1. června 1900 živnost ohlásili. Spis komorní (Statistische Mitteilungen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Heft 8. Vom Jahre 1905. Gebürtigkeit und Alter der Gewerbeanmelder Österreichs in den Jahren 1897—1900).

Dle statistiky této ohlásilo v roku 1897 až 1900 v Dolních Rakousích vůbec 84.702 živnostníků.

Mezi nimi bylo:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| v Čechách | naroz. | 11.261 | čili 13.3 | procent |
| na Moravě | „ | 9.653 | „ 11·4 | „ |
| ve Slezsku | „ | 1.802 | „ 2·1 | „ |
| v illyrských zemích alpských | „ | 712 | „ 0·9 | „ |
| v Haliči a Bukovině | „ | 2.642 | „ 3 | „ |
| v Uhrách | „ | 8.683 | „ 10·2 | „ |

Ohlásilo tedy živnost v Dolních Rakousích 22.716 živnostníků, narozených v zemi koruny české, tedy 26·8 procent všeho živnostnictva dolnorakouského!

Vezmeme-li do rukou tabulku o příslušnících českých okresů ve Vídni a porovnáme-li pak poměrně s čísly těmi, tu dojdeme ku zjevnému výsledku, že jistě 75 procent těchto živnostníků jsou Češi.

A mimo to musíme uvážiti, že mezi 8.683 živnostníky v Uhrách rodilými jistě velmi značná část jsou rodem Slováci, tedy také česká větev.

Jsou tu však dále živnostníci rodem Jihoslované, Poláci, Rusíni, Italové, Rumuni, Maďaři. Celkem 34.653 čili 40·9 procent živnostníků dolnorakouských jest narozeno v zemích převážnou většinou neněmeckých a jest mezi živnostníky dolnorakouskými nejméně 35 procent živnostníků neněmeckých!

A ti mají všichni zajisté spravedlivý nárok na to, aby školství pokračovací mělo zřetel i k jejich národnosti a školou místo vzdělávání negermanisovalo!

Ve Vídni samé ohlásilo živnost:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| ve Vídni | naroz. | 18.050 | to jest 290 | procent |
| v Dolních Rakousích | „ | 9.350 | „ 151 | „ |
| v Čechách | „ | 9.002 | „ 134 | „ |
| na Moravě | „ | 8.300 | „ 134 | „ |
| ve Slezsku | „ | 1.501 | „ 34 | „ |
| v illyrských zemích alpských | „ | 647 | „ 11 | „ |
| v Haliči a Bukovině | „ | 2.455 | „ 40 | „ |
| v Uhrách | „ | 7.313 | „ 118 | „ |
| v zemích německých alpských a v cizině | | | 137 | „ |

Tento přehled jest jistě poučný, podávaje obraz jasný o tom, že téměř polovice všeho živnostnictva ve Vídni jest rodem ze zemí neněmeckých a že zase české živnostnictvo se Slováky tvoří tu jistě 35 procent všeho živnostnictva vůbec!

Zajímavá jsou dále data o jednotlivých oborech živnostních a zastoupení v nich rodáků z Čech a Moravy.

Dle uvedené statistiky dolnorakouské obchodní komory (stránka XXVII a n.) bylo v roku 1897 až 1900:

Narozených v Čechách:

| | V Dolních Rakousích vůbec: | | ve Vídni zvlášť | |
|---|---|---|---|---|
| mezi obuvníky . . . | 52 | procent | 39·6 | procent |
| v oděvních živnostech | 43·8 | „ | 32·6 | „ |
| mezi truhláři . . . | 42·8 | „ | 32·6 | „ |
| „ pekaři . . . . | 29·9 | „ | 29·6 | „ |
| „ řezníky a uzenáři | 15·7 | „ | 12·1 | „ |

| | V Dolních Rakousích vůbec: | ve Vídni zvlášť: |
|---|---|---|
| mezi obchodníky a viktualiemi . . . . | 22 procent | 14·8 procent |
| mezi kovopracovníky | 27·1 „ | 20·2 „ |

Narozených na Moravě:

| | | |
|---|---|---|
| mezi obuvníky | ve Vídni . . . . | 23·9 procent |
| „ oděvníky | „ „ . . . . | 19·6 „ |
| „ truhláři | „ „ . . . . | 23 „ |
| „ pekaři | „ „ . . . . | 12·3 „ |
| „ řezníky a uzenáři | „ „ . . . . | 11·6 „ |
| „ obchodníky a viktualiemi | „ „ . . . . | 14·3 „ |
| „ kovopracovníky | „ „ . . . . | 15 „ |

vypočítává, že právě v těch živnostech, u nichž zaměstnáno jest nejvíce učňů, ku příkladu krejčí, obuvníci, truhláři, jest největší procento živnostníků ze zemí českých. Zcela logické srovnání všech statistických dat musí vésti k závěru, že v živnostnictvu samém a v dorostu živnostenském je taková síla příslušníků českého národa, že má s nimi po právu a spravedlnosti býti počítáno při každé zákonné organisaci, stavu živnostenského se týkající.

Velikou početnou sílu českého živnostenského dorostu však opět ani úřední dolnorakouské statistiky nemohou zapříti.

Dle úřední 35. výroční zprávy komise pro školství živnostenské ve Vídni jest na nynějších odborných školách pokračovacích pro učně českých učňů:

73 procent mezi košikáři,
32 „ „ hřebenáři,
28 „ „ krejčími,
28 „ „ malíři pokojů,
15 „ „ klempíři,
14 „ „ pekaři,
14 „ „ obuvníky,
9 „ „ zámečníky atd.

Musíme tu míti na zřeteli, že za Čechy zaznamenávají se jen ti, kdo vlastně vydrží všechen nátlak a uhájí svoji národnost a že převážná většina českých učňů se i při sčítání tom ztrácí a za Němce se již každý ten učeň počítá, jenž německy trochu rozumí.

Aby se mohlo skutečně hodně učňů připočítávati národnosti německé v odborných školách, o to starají se tak zvané přípravky živnostenské (Vorbereitungsklassen).

Takovýchto přípravek jest ve Vídni 71.

Z úřední vídeňské statistiky (Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien) sestavili jsme přiloženou tabulku — o počtu českých učňů ve přípravkách těch.

Z výkazů těch patrno, že v roce 1905/06 navštěvovalo přípravky tyto 10.145 učňů.

Z těch bylo:

Čechů 5816
Němců 3482

mimo to jest v přípravkách:

290 Poláků
108 Slovinců
60 Srbů
341 Maďarů

a jiných národností 48.

Že asi zcela jistě mezi tak zvanými Maďary jest zdrcující většina Slováků a Chorvátů, zdá se nám velice pravděpodobným.

Tyto úřední výkazy objevují přece jasně úřadům, že na přípravkách jest proti 3482 Němců 6663 učňů, tedy téměř dvě třetiny všeho žactva, kteří jsou příslušníky jiných národností.

Přiložený výkaz podává nezvratný důkaz, že samo úřední sčítání německými vídeňskými úřady školními objevilo, že:

Z 71 přípravek živnostenských, mají čeští učňové převážnou většinu v 56! školách a pouze v 6 jsou ve většině němečtí učňové, v ostatních 9 se udržuje rovnováha!

A za takových, vlastní úřední statistikou německých vídeňských úřadů přesně zjištěných okolností usnesl se dolnorakouský sněm na osnově zákona, že vyučovací řečí na těchto veřejných odborných školách pokračovacích i na přípravkách jest pouze jazyk německý! Toť zcela jasný, ukrutný pokus o zákonnou germanisaci celého slovanského a hlavně českého dorostu živnostenského v Dolních Rakousích a zejména ve hlavním residenčním městě Vídni. Jest to však také útok na odborné živnostenské vzdělání živnostenského dorostu českého a mimoněmeckého v Dolních Rakousích.

§ 1. osnovy nového zákona výslovně ustanovuje:

„Živnostenské školy pokračovací jsou povolány, aby živnostenské vzdělání učňů přiměřeným školním

vyučováním doplnily a výchovu pro budoucí povolání podporovaly."

Zemský výbor dolnorakouský sám ve své zprávě ze dne 1. září 1907, kterou doprovázel návrh zákona sněm, uváděl, že nutné jest již pořízení moderního zákona o pokračovacím školství, jak rostoucí význam živnostenského vzdělání školního přikazuje přímo časové opravy, neboť mechanickou hromadnou práci může vykonávati stroj, ale tvůrčí činnost, umění vyvinouti může pouze lidská síla pracovní duchem, rozumem vedená.

Zemský výbor stvrzuje svoje odůvodnění věcné stránky zákona ve větě znamenité: „Kdo chce zabrániti úpadku řemesla od kořene, ten musí zasaditi se o odborné důkladné vzdělání živnostenského dorostu. Vzdělání činí mocným a svobodným!" Důsledkem toho logickým mělo by býti, že mělo býti učiněno opatření, aby učňové mohli ve svém jazyku rodném úplně se vzdělávati.

Místo toho však stanoví zákon povinnou vyučovací řeč německou, kteréž obrovská většina učňů není mocna. Jak může se učeň vzdělati odborně, když vyučován jest řečí, které nerozumí. Ovšem dle zákona pro tyto učně mají zříditi se přípravky jednoroční, které však může učeň, jenž neprospěje řádně, ještě jednou opakovati. Takových případů opakování budou sta a tisíce, kde dvě leta se bude hoch učiti jen německy psáti, čísti a počítati.

Na odborné vlastní vzdělání zůstává pak při pravidelné tříleté době učební pouze rok, nejdéle dvě leta, ač zákon sám má cílem i tříleté odborné vyučování. Učeň neněmecký nebude tedy moci řádně ducha a rozum svůj vzdělati, u něho vyučování cizímu jazyku nevzbudí tvůrčí činnost umění.

V tom spočívá však nebezpečí nejen pro učně ale i pro mistry.

Nový zákon živnostenský (novella z 5. února 1907) předpisuje:

„Učňovi, jenž řádně neprospěje ve vyučování, může dle zákona toho býti prodloužena pravidelná doba učební (§ 99*b*, 5)."

Učeň nebo pomocník, jenž se státi chce samostatným mistrem, musí podrobiti se zkoušce tovaryšské, musí vykázati řádný prospěch ve škole pokračovací i odbornou schopnost, jinak hrozí mu nebezpečí, že zkoušku s prospěchem nesloží a neopatří si základ pro svoji samostatnost.

Ale dle zákona toho mistr ručí za řádný prospěch učně (§§ 98, 99), také může jemu i právo míti učně býti odňato za jistých okolností, pak-li učeň při zkoušce učednické (tovaryšské) neobstojí (§ 99).

Tedy i mistru hrozí nebezpečí z toho, nebude-li učeň řádně vzdělán.

Dle osnovy zákona o školství pokračovacím připláceti budou živnostníci na školství to 45 procent všeho nákladu (§ 18, 8).

Tedy i oni živnostníci čeští a slovanští, jichž jest takové obrovské procento v Dolních Rakousích! Mají-li platiti a ručí-li i sami dle platného již říšského zákona za prospěch školní a oborné vzdělání učně, musí také zákony tyto povinnosti jim usnadniti.

Vláda musí tu sama hájiti zásady svého již platného zákona před zhoršením jeho ustanovení novou osnovou zemského zákona.

Nová osnova dolnorakouská v celé řadě ustanovení jest i právnicky v rozporu se živnostenskou novellou a je i juridicky neudržitelná.

Zákonem má se znemožniti skoro i zřizování škol soukromých a § 52 osnovy jest v odporu s § 99 B, 4, ve příčině rozhodování o rovnocennosti škol soukromých s veřejnými. Všichni národové neněmečtí a zejména živnostníci čeští a slovanští, majíce smutné zkušenosti v otázce zřizování českých škol obecných a slovanských vůbec v Dolních Rakousích, nemohou klidně snášeti, aby se ještě daleko více stížila možnost zřizování odborných škol živnostenských neněmeckých.

Vládnoucí kruhy nemají ani tušení, jaká bouře v celém národě českém by se rozpoutala, kdyby tento nový germanisační zákon došel Nejvyššího schválení.

Zákon Koliskův svého času nebyl k sankci doporučen a tím méně může doporučiti vláda ku schválení zákon dne 2. října 1907 sněmem dolnorakouským usnesený! Zákon ten jest v rozporu se státním základním zákonem a novellou živnostenskou, zákon ten jest útokem na národní i odbornou existenci živnostenského dorostu českého, jehož jest v Dolních Rakousích a ve Vídni zvlášť do desetitisíců. Nemůže již proto předložiti k sankci tento zákon vláda, která chce prý pracovati o vyrovnání národních protiv!

Vaše Excellence! Prohlásil Jste veřejně, že politiku vlády určujete sám, sám tedy nesl byste největší zodpovědnost za následky uzákonění nebezpečné nám osnovy zákona dolnorakouského!

Vaše Excellence! Činíte nárok s celou vládou na podporu české delegace a většina téže proti mínění menšiny postavila se ku vládě na stanovisko přátelské!

V této věci však česká delegace jest zajedno a všichni poslanci českého národa protestují proti nové osnově zákona o pokračovacím školství živno-

stenském v Dolních Rakousích, pokud jí má býti uzákoněn povinný vyučovací jazyk německý, a důtklivě varujíce Vaši Excellenci i celou vládu, žádají, aby osnova zákona, dne 2. října 1907 sněmem dolnorakouským usnesená, nebyla doporučena k Nejvyššímu schválení.

Tážeme se:

„Zda Vaše Excellence jest ochotna tomuto oprávněnému požadavku všech národních českých poslanců i poslanců slovanských a neněmeckých vyhověti?“

Caveant consules!

Ve Vídni, 3. prosince 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Čelakovský. | Bergmann. | Pišek. | Antonín Kalina. |
| Dr. Vrtal. | Suhrada. | Dr. Baxa. | Kratochvíl. |
| Smrček. | Jos. Švejk. | Č. Jos. Lisý. | Dürich. |
| Svozil. | V. Kotlář. | Dr. Hajn. | Dr. Stojan. |
| Sláma. | Kuchyňka. | Hubka. | Fr. Drtina. |
| Kulp. | Roškar. | Fresl. | V. Klofáč. |
| Dr. Kaftan. | Sternberg. | Mr. Žemlička. | Kramář. |
| Pillich. | Rataj. | Choc. | Udržal. |
| Kadlčák. | Náprstek. | F. R. Reichstädter. | Dr. Hruban. |
| Antoni Paduch. | Rolsberg. | Čech. | Dr. Rybář. |
| Marek Łuszczkiewicz. | Rozkošný. | J. V. Hráský. | J. Biankini. |
| Staruch. | Rychtera. | Dr. Zahradník. | Dawydiak. |
| J. Staniszewski. | Sáblík. | Maštálka. | Stapiński. |
| Perić. | Staněk. | Buřival. | Špaček. |
| Záruba. | Dr. Korošec. | Stránsky. | Okleštěk. |
| Dr. J. Myslivec. | Žitnik. | Dr. Černohorský. | Jos. Kotlář. |
| Średniawski. | Fr. Demšar. | Dr. Ot. bar. Pražák. | Paďour. |
| Šachl. | Dr. Hlibowizki. | Šrámek. | Mazanec. |
| Fr. Šabata. | Kuryłowicz. | Dr. Srb. | Vojta. |
| Šrámek. | Dr. Markow. | Ing. Neumann. | Srdínko. |
| Václav Myslivec. | Dr. Rud. Horský. | Dr. Žáček. | Hyrš. |
| Povše. | Bulín. | Tvarůžek. | Velich. |
| Valoušek. | Iv. Hribar. | Čipera. | Chaloupka. |
| Ivčević. | Thun. | Masaryk. | Dr. K. Holý. |
| Mandić. | F. Prokop. | Dr. Herold. | Bukvaj. |
| Šillinger. | Korol. | Brdlík. | Antonín Zázvorka. |

# Přílohy

(integrující součást dotazu).

Dle úředních výkazů: Zentralstatistische Kommission. Volkszählung im Jahre 1900.

Výkaz příslušníků království českého, žijících při sčítání lidu r. 1900 ve Vídni.

Při sčítání lidu r. 1900 žilo ve Vídni z jmenovaných měst eventuálně politických okresů následující počet příslušníků:

| Politický okres | Celkový počet obyvatelů dle sčítání r. 1900 | |
|---|---|---|
| Praha (magistrát) | 201.589 | 6.427 |
| Liberec (magistrát) | 34.099 | 852 |
| Aš | 39.209 | 385 |
| Benešov | 69.258 | 4.279 |
| Blatná | 48.411 | 4.683 |
| Boleslav Mladá | 70.333 | 1.759 |
| Brod Český | 46.567 | 2.095 |
| Brod Německý | 75.690 | 11.087 |
| Broumov | 55.011 | 1.252 |
| Budějovice | 107.467 | 8.985 |
| Bydžov Nový | 55.769 | 3.135 |
| Čáslav | 63.838 | 5.774 |
| Děčín | 107.757 | 1.068 |
| Domažlice | 46.722 | 5.677 |
| Dubá | 26.413 | 627 |
| Duchcov | 84.437 | 406 |
| Dvůr Králové | 64.483 | 2.157 |
| Falknov | 88.172 | 1.631 |
| Friedland | 49.944 | 463 |
| Hora Kutná | 65.544 | 4.316 |
| Hořovice | 69.719 | 2.124 |
| Hradec Jindřichův | 53.094 | 11.798 |
| Hradec Králové | 97.926 | 4.147 |
| Hradiště Mnichovo | 36.805 | 725 |
| Chob | 62.203 | 2.404 |
| Chomutov | 65.079 | 1.274 |
| Chotěboř | 45.338 | 5.549 |
| Chrudim | 89.775 | 6.415 |
| Jablonec | 84.547 | 558 |
| Jabloné | 32.649 | 523 |
| Jáchymov | 29.296 | 497 |
| Jičín | 101.591 | 3.501 |
| Jilemnice | 50.042 | 538 |
| Kadaň | 70.945 | 1.416 |
| Kaplice | 53.600 | 7.215 |
| Karlín | 114.987 | 1.542 |
| Kladno | 70.474 | 398 |
| Klatovy | 74.905 | 10.610 |
| Kolín | 70.556 | 3.281 |
| Kralovice | 34.513 | 1.383 |
| Kraslice | 53.852 | 1.125 |
| Krumlov | 59.881 | 4.315 |
| Landškroun | 64.264 | 3.707 |
| Ledeč | 48.951 | 7.224 |
| Liberec (hejtmanství) | 84.208 | 923 |
| Lípa Česká | 71.627 | 1.709 |
| Litoměřice | 85.309 | 1.675 |
| Litomyšl | 50.814 | 1.744 |
| Louny | 41.850 | 534 |
| Mělník | 41.579 | 784 |
| Město Nové | 49.283 | 1.544 |
| Milevsko | 37.869 | 4.204 |
| Most | 79.638 | 658 |
| Mýto Vysoké | 64.981 | 2.863 |
| Náchod | 52.855 | 541 |
| Pardubice | 92.390 | 6.011 |
| Pelhřimov | 86.962 | 16.325 |
| Písek | 78.308 | 8.677 |
| Planá | 35.695 | 1.867 |
| Plzeň | 132.346 | 3.252 |
| Podbořany | 42.850 | 2.058 |
| Poděbrady | 77.021 | 2.736 |
| Polička | 34.328 | 1.940 |
| Prachatice | 73.416 | 7.010 |
| Přeštice | 43.332 | 2.920 |
| Příbram | 70.182 | 1.945 |
| Rakovník | 48.576 | 1.097 |
| Rokycany | 60.389 | 1.397 |
| Roudnice | 38.766 | 1.058 |

| Politický okres: | Celkový počet obyvatelstva dle sčítání r. 1900: | |
|---|---|---|
| Rumburg | 66.584 | 1.071 |
| Rychnov n. K. | 50.965 | 3.204 |
| Sedlčany | 56.931 | 4.534 |
| Semily | 58.021 | 625 |
| Slaný | 107.897 | 1.306 |
| Smíchov | 140.514 | 1.274 |
| Strakonice | 74.195 | 10.712 |
| Stříbro | 67.421 | 2.861 |
| Sušice | 54.805 | 6.640 |
| Šluknov | 52.365 | 473 |
| Tábor | 79.081 | 12.732 |
| Tachov | 41.502 | 3.200 |
| Teplá | 37.508 | 1.251 |
| Teplice | 89.787 | 1.078 |
| Trutnov | 81.530 | 1.265 |
| Třeboň | 47.994 | 6.135 |
| Turnov | 47.566 | 830 |
| Týn Horšův | 46.578 | 5.270 |
| Týn n. Vlt. | 17.341 | 2.334 |
| Ústí n. L. | 101.321 | 563 |
| Vary Karlovy | 83.605 | 1.519 |
| Vinohrady Král. | 129.050 | 676 |
| Vrchlabí | 44.220 | 881 |
| Žamberk | 60.090 | 3.076 |
| Žatec | 48.900 | 1.674 |
| Žižkov | 83.752 | 481 |
| Žlutice | 28.752 | 1.111 |
| bez udání | | 6.760 |
| Z okresů úplně nebo převážně českých (podtržených) žilo r. 1900 ve Vídni úhrnem | | 230.119 |
| z okresů druhých (nepodtržených) 33% úhrnem | | 26.041 |
| celkem | | 256.160 |

Dle úředních výkazů: Zentralstatistische Kommission Volkszählung im Jahre 1900.

Výkaz
obyvatelstva politických okresů eventuálně autonomních měst moravských a příslušníků jich ve Vídni při sčítání lidu r. 1900.

| Politický okres (autonomní město): | Počet obyvatelstva: | Počet příslušníků žijících ve Vídni: |
|---|---|---|
| Brno (magistrát) | 109.346 | 7.295 |
| Hradiště Uh. (magistrát) | 5.137 | 500 |
| Jihlava (magistrát) | 24.387 | 3.030 |
| Kroměříž (magistrát) | 13.935 | 1.412 |
| Olomouc (magistrát) | 21.707 | 1.984 |
| Znojmo (magistrát) | 16.239 | 1.849 |
| Boskovice | 84.749 | 6.959 |
| Brno (hejtmanství) | 131.963 | 7.793 |
| Brod Uherský | 72.793 | 3.381 |
| Budějovice Mor. | 41.784 | 6.500 |
| Dačice | 50.348 | 10.716 |
| Hodonín | 84.616 | 6.028 |
| Holešov | 72.818 | 3.658 |
| Hranice | 56.392 | 4.077 |
| Hradiště Uh. (hejtmanství) | 99.990 | 9.033 |
| Hustopeč | 74.641 | 7.814 |
| Jičín Nový | 76.837 | 4.014 |
| Jihlava (hejtmanství) | 36.930 | 7.112 |
| Kroměříž (hejtmanství) | 46.280 | 3.362 |
| Krumlov Mor. | 43.706 | 8.826 |
| Kyjov | 50.227 | 4.418 |
| Litovel | 74.082 | 4 511 |
| Město Nové | 58.000 | 4.592 |
| Meziříčí Valašské | 83.311 | 1.650 |
| Meziříčí Velké | 41.279 | 5.684 |
| Mikulov | 38.566 | 10.810 |
| Místek | 51.350 | 1.143 |
| Olomouc (hejtmanství) | 71.410 | 2.984 |
| Ostrava Moravská | 87.126 | 483 |
| Prostějov | 71.729 | 4.146 |
| Přerov | 69.073 | 3.577 |
| Rýmarov | 28.765 | 2.871 |
| Šternberk | 67.568 | 6.128 |
| Šumberk | 78.105 | 5.831 |
| Tišnov | 32.967 | 2.225 |
| Třebíč | 54.328 | 6.773 |
| Třebová Mor. | 79.431 | 5.457 |
| Vyškov | 89.827 | 6.720 |
| Zábřeh | 70.731 | 6.325 |
| Znojmo (hejtmanství) | 74.433 | 14.944 |
| Bez udání | 3.499 | |
| Z okresů úplně nebo převážně českých (podtržených) žilo r. 1900 ve Vídni úhrnem | | 136.077 |
| z okresů druhých (nepodtržených) | | 24.671 |
| celkem | | 160.748 |

Dle úředních výkazů: Zentralstatistische Kommission, Volkszählung im Jahre 1900.

Výkaz
obyvatelstva politických okresů slezských a příslušníků jich ve Vídni při sčítání lidu r. 1900.

| Politický okres | Počet obyvatelstva | Počet příslušníků žijících ve Vídni |
|---|---|---|
| Bilsko (magistrát) . . . | 16.597 | 967 |
| Frýdek „ . . . . | 9.037 | 373 |
| Opava „ . . . . | 26.748 | 1.805 |
| Bilovec . . . . . | 40.834 | 1.397 |
| Bilsko (hejtmanství) . . | 75.593 | 1.240 |
| Bruntál . . . . . | 49.785 | 4.737 |
| Fryštát . . . . . | 135.115 | 833 |
| Fryvaldov . . . . . | 69.053 | 6.506 |
| Krňov . . . . . | 60.473 | 9·013 |
| Opava (hejtmanství) . . | 64.175 | 4.342 |
| Těšín . . . . . | 133.012 | 1.934 |
| Bez udání . . . . . | | 448 |

Z těchto okresů možno průměrně 33 procent pokládati za Čechy, totiž . . . . . 11.196.

Výkaz
o dětech na vídeňských školách obecných, které přiznaly mateřskou řeč českou za leta 1903, 1904, 1905.

(Ze „Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien“.)

| Městský okres | Školní rok 1903 | 1904 | 1905 |
|---|---|---|---|
| I. . . . . | 63 | 64 | 93 |
| II. . . . . | 651 | 665 | 680 |
| III. . . . . | 772 | 784 | 768 |
| IV. . . . . | 172 | 151 | 146 |
| V. . . . . | 471 | 532 | 542 |
| VI. . . . . | 118 | 136 | 120 |
| VII. . . . . | 126 | 111 | 114 |
| VIII. . . . . | 95 | 97 | 125 |
| IX. . . . . | 262 | 254 | 268 |
| X. . . . . | 2.525 | 2.668 | 2.760 |
| XI. . . . . | 334 | 409 | 413 |
| XII. . . . . | 375 | 377 | 411 |
| XIII. . . . . | 205 | 217 | 211 |
| XIV. . . . . | 687 | 654 | 656 |
| XV. . . . . | 159 | 135 | 164 |
| XVI. . . . . | 957 | 876 | 823 |
| XVII. . . . . | 654 | 546 | 602 |
| XVIII. . . . . | 233 | 231 | 222 |
| XIX. . . . . | 154 | 163 | 210 |
| XX. . . . . | 1.176 | 1.164 | 1.217 |
| XXI. . . . . | — | 307 | 395 |
| | 10.189 | 10.540 | 10.946 |

Dle úředního „Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien“.

Poměr českého a německého žactva na pokračovacích školách ve Vídni.

| Okres: | | Ulice, kde škola umístěna: | 1903/04 Č. | N. | 1904/05 Č. | N. | 1905/06 Č. | N. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | I. | Freiung 6 . . . . . | 28 | 25 | 20 | 27 | 28 | 25 |
| 2. | I. | Stubenbastei 3 . . . . . | 24 | 29 | 17 | 25 | 23 | 24 |
| 3. | II. | Augartenstraße, Obere . . . . . | 102 | 46 | 106 | 40 | 90 | 42 |
| 4. | II. | Blumauergasse 21 . . . . . | 109 | 39 | 101 | 41 | 95 | 25 |
| 5. | II. | Holzhausergasse 5 . . . . . | 99 | 38 | 98 | 34 | 139 | 30 |
| 6. | II. | Leopoldsgasse 3 . . . . . | 98 | 34 | 99 | 22 | 85 | 22 |
| 7. | II. | Schüttaustraße 78 . . . . . | 4 | 19 | 4 | 25 | 3 | 19 |
| 8. | II. | Vorgartenstraße 191 . . . . . | 33 | 36 | 31 | 35 | 22 | 38 |
| 9. | III. | Erdbergstraße 76 . . . . . | 85 | 68 | 106 | 67 | 102 | 56 |
| 10. | III. | Eslarngasse 13 . . . . . | 115 | 70 | 116 | 79 | 89 | 72 |
| 11. | III. | Kolonitzgasse 15 . . . . . | 90 | 60 | 94 | 55 | 90 | 40 |
| 12. | IV. | Alleegasse 44 . . . . . | 99 | 58 | 92 | 55 | 97 | 47 |
| 13. | IV. | Neumanngasse 6 . . . . . | 63 | 45 | 72 | 33 | 71 | 37 |
| 14. | IV. | Phorusgasse 50 . . . . . | 93 | 61 | 97 | 73 | 94 | 80 |
| 15. | V. | Bräuhausgasse 50 . . . . . | 92 | 54 | 95 | 64 | 84 | 76 |
| 16. | V. | Grüngasse 14 . . . . . | 103 | 39 | 96 | 44 | 99 | 49 |
| 17. | V. | Herthergasse 28 . . . . . | 82 | 81 | 83 | 65 | 82 | 65 |
| 18. | V. | Wiedener Hauptstraße 107 . . . . . | 75 | 44 | 77 | 43 | 88 | 36 |
| 19. | VI. | Grasgasse 5 . . . . . | 92 | 100 | 82 | 79 | 75 | 92 |
| 20. | VI. | Korneliusgasse 6 . . . . . | 57 | 51 | 36 | 50 | 64 | 52 |

| | Okres: | Ulice, kde škola umístěna: | 1903/04 Č. | 1903/04 N. | 1904/05 Č. | 1904/05 N. | 1905/06 Č. | 1905/06 N. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 21. | VI. | Sonnenuhrgasse 3 | 97 | 82 | 87 | 78 | 36 | 44 |
| 22. | VI. | Stumpergasse 10 | 83 | 55 | 74 | 65 | 87 | 76 |
| 23. | VII. | Burggasse 16 | 36 | 28 | 36 | 27 | 41 | 18 |
| 24. | VII. | Kandlgasse 30 | 12 | 55 | 7 | 53 | 13 | 52 |
| 25. | VII. | Lerchenfelderstraße 61 | 67 | 36 | 62 | 42 | 74 | 41 |
| 26. | VII. | Neustiftgasse 100 | 35 | 83 | 31 | 80 | 24 | 75 |
| 27. | VII. | Zieglergasse 21 | 64 | 37 | 54 | 27 | 57 | 24 |
| 28. | VII. | Zollergasse 41 | 56 | 110 | 53 | 87 | 58 | 79 |
| 29. | VIII. | Albertgasse 20 | 66 | 49 | 61 | 40 | 66 | 31 |
| 30. | VIII. | Lerchengasse | 71 | 41 | 60 | 32 | 50 | 36 |
| 31. | VIII. | Piaristengasse 43 | 98 | 57 | 74 | 48 | 92 | 51 |
| 32. | IX. | Canisiusgasse 2 | 97 | 48 | 88 | 58 | 89 | 49 |
| 33. | IX. | D'Orsaygasse 8 | 187 | 47 | 190 | 55 | 179 | 40 |
| 34. | X. | Alxingergasse 82 | 80 | 9 | 91 | 13 | 112 | 4 |
| 35. | X. | Keplergasse 11 | 142 | 66 | 147 | 48 | 144 | 46 |
| 36. | X. | Puchsbaumgasse 55 | 158 | 15 | 182 | 29 | 176 | 45 |
| 37. | XI. | Braunhubergasse 3 | 57 | 86 | 46 | 85 | 50 | 87 |
| 38. | XII. | Hetzendorferstraße 9 | 41 | 58 | 31 | 58 | 31 | 59 |
| 39. | XII. | Migazziplatz 8 | 92 | 60 | 105 | 54 | 92 | 56 |
| 40. | XII. | Rosasgasse 8 | 104 | 90 | 96 | 88 | 100 | 65 |
| 41. | XII. | Schönbrunnerstraße 189 | 88 | 48 | 90 | 42 | 92 | 33 |
| 42. | XII. | Viertalergasse 11 | 116 | 48 | 128 | 48 | 126 | 43 |
| 43. | XIII. | Diesterweggasse 10 | 56 | 101 | 49 | 92 | 61 | 93 |
| 44. | XIII. | Hietzinger Hauptstraße 166 | 20 | 42 | 16 | 43 | 11 | 46 |
| 45. | XIII. | Siebeneichengasse 17 | 81 | 58 | 83 | 49 | 70 | 52 |
| 46. | XIV. | Goldschlagstraße 108 | 63 | 48 | 62 | 38 | 72 | 43 |
| 47. | XIV. | Kauergasse 4 | 100 | 66 | 95 | 71 | 106 | 61 |
| 48. | XIV. | Rauchfangkehrergasse 15 | 92 | 50 | 100 | 43 | 135 | 35 |
| 49. | XIV. | Selzergasse 19 | 81 | 17 | 98 | 39 | 101 | 41 |
| 50. | XIV. | Stättermayergasse 29 | 91 | 48 | 70 | 81 | 81 | 48 |
| 51. | XIV. | Hackengasse 11 | 70 | 60 | 70 | 59 | 69 | 49 |
| 52. | XV. | Thalgasse 2 | 99 | 65 | 105 | 54 | 94 | 63 |
| 53. | XV. | Viktoriagasse 2 | 32 | 26 | 28 | 26 | 30 | 25 |
| 54. | XVI. | Abelegasse 29 | 175 | 65 | 234 | 68 | 233 | 83 |
| 55. | XVI. | Mildeplatz 3 | 87 | 104 | 98 | 133 | 96 | 145 |
| 56. | XVI. | Ottakringerstraße 150 | 102 | 62 | 96 | 75 | 122 | 72 |
| 57. | XVI. | Payergasse 18 | 110 | 50 | 100 | 46 | 124 | 42 |
| 58. | XVI. | Schinaglgasse 5 | 101 | 51 | 132 | 60 | 125 | 53 |
| 59. | XVII. | Hernalser Hauptstraße 100 | 154 | 105 | 143 | 109 | 153 | 112 |
| 60. | XVII. | Jörgerstraße 42 | 98 | 79 | 79 | 61 | 83 | 53 |
| 61. | XVII. | Kastnergasse 29 | 83 | 42 | 111 | 52 | 140 | 50 |
| 62. | XVII. | Parhamerplatz 19 | 112 | 75 | 116 | 78 | 93 | 67 |
| 63. | XVII. | Knollgasse 6 | 12 | 18 | 9 | 15 | 10 | 15 |
| 64. | XVIII. | Alseggerstraße 12 | 26 | 53 | 35 | 47 | 38 | 39 |
| 65. | XVIII. | Klettenhofergasse 3 | 74 | 39 | 59 | 37 | 55 | 37 |
| 66. | XVIII. | Schopenhauerstraße 66 | 59 | 49 | 75 | 44 | 61 | 39 |
| 67. | XIX. | Schulgasse 19 | 66 | 54 | 65 | 56 | 75 | 40 |
| 68. | XIX. | Vormosergasse 8 | 35 | 34 | 69 | 26 | 99 | 33 |
| 69. | XIX. | Hammerschmidtgasse 26 | 13 | 9 | 13 | 15 | 7 | 14 |
| 70. | XX. | Pöchlarnstraße 12—14 | 55 | 10 | 68 | 11 | 67 | 13 |
| 71. | XX. | Wintergasse 14 | 81 | 51 | 87 | 42 | 96 | 38 |
| | | | 5619 | 3736 | 5680 | 3684 | 3816 | 3482 |

Authentische Übersetzung.

1722
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Anton Kalina, Fr. Kratochvil, J. Dürich, P. Dr. Stojan, Dr. Drtina, V. Klofáč, Dr. K. Kramář, Fr. Udržal, Dr. M. Hruban, Dr. Rybář, J. Biankini, Dawydiak, Stapiński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Eure Exzellenz!

Vom Landtage des Erzherzogtums Österreich unter der Enns wurde am 2. Oktober 1907 das Gesetz, betreffend das gewerbliche Fortbildungsschulwesen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns angenommen.

Mit diesem Gesetze wird zunächst die deutsche Sprache als obligatorische Unterrichtssprache festgesetzt: dies ist ein Versuch, durch welchen ein tatsächlicher Angriff gegen die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten bürgerlichen Rechte der Angehörigen des böhmischen Volkes und aller übrigen nichtdeutschen Nationalitäten in Niederösterreich unternommen wird.

Dieses Gesetz beeinträchtigt in offenkundiger Weise die nationalen und politischen Rechte der Böhmen in Niederösterreich, in seinen Konsequenzen würde es einen schweren materiellen Nachteil für die böhmischen Gewerbetreibenden bedeuten und wäre eine wahre Katastrophe für die Erziehung des böhmischen gewerblichen Nachwuchses in Niederösterreich und namentlich in Wien.

Die Böhmen Niederösterreichs haben keinen böhmischen Vertreter im niederösterreichischen Landtage.

Auch im Reichsrate wurde durch die ungerechte neue Wahlordnung der eine halbe Million zählenden böhmischen Minorität in Wien und Niederösterreich keine Vertretung gesichert.

Dieser halben Million Angehöriger des böhmischen Volkes im Erzherzogtum Österreich unter der Enns steht das Recht zu, zu verlangen, daß die böhmischen Abgeordneten aus den Ländern der böhmischen Krone immer und überall deren politische, bürgerliche, nationale und materielle Rechte verteidigen.

Die Abgeordneten des böhmischen Volkes sind es ihrem Gewissen, der Ehre ihres Volkes schuldig, sich gegen das neue Unrecht zu verwahren, welches an den Angehörigen des böhmischen Volkes durch dieses Gesetz begangen werden soll und rufen Eure Exzellenz, die ganze Regierung an, damit das am 2. Oktober 1907 beschlossene Gesetz der Allerhöchsten Sanktion nicht empfohlen werde.

Es handelt sich hier um verfassungsmäßig gewährleistete und nunmehr bedrohte Rechte unserer Konnationalen und wir haben das gleiche Recht, ja die heilige Pflicht, sich derselben anzunehmen, so wie sich die deutschen Abgeordneten aus anderen Kronländern des vermeintlichen Rechtes der Deutschböhmen annehmen, indem sie jeden Augenblick Erklärungen in unseren Sprachenstreitigkeiten abgeben und sogar in rein administrative Angelegenheiten in den Ländern der böhmischen Krone energisch eingreifen.

Eure Exzellenz!

Das neu beschlossene Gesetz, betreffend das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Niederösterreich,

bestimmt im § 2, letzter Absatz, daß die Unterrichtssprache an den gewerblichen Fortbildungsschulen die deutsche ist.

Bisher war das gewerbliche Fortbildungsschulwesen in Niederösterreich durch die folgenden Gesetze geregelt: Vom 28. November 1898, vom 26. Jänner 1872, vom 2. März 1873 und vom 25. Jänner 1887.

Weder in dem ersten, dem Hauptgesetze vom Jahre 1868, noch in den späteren Ergänzungsgesetzen ist eine Erwähnung von der obligatorischen Unterrichtssprache überhaupt enthalten und wurde bisher die ausschließliche Geltung der deutschen Sprache gesetzlich nicht festgelegt.

Erst der neueste Gesetzentwurf vom Jahre 1907 will die deutsche Sprache als die ausschließliche Unterrichtssprache einführen.

Sollte dieser Entwurf durch Allerhöchste Sanktion zum Gesetze werden, so wäre damit die Bestimmung des § 19 St. G. G. offenkundig verletzt, laut dessen einem jeden Volke im Staate das unverletzliche Recht zur Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache zuerkannt wird und mittels dessen einer jeden Nation, deren Sprache in einem Lande landesüblich ist, der Rechtsanspruch darauf gewährleistet wird, daß die öffentlichen Schulen derart eingerichtet werden, damit ihren Angehörigen die entsprechenden Mittel gewährt werden, sich in ihrer eigenen Sprache zu bilden, ohne daß jemand von ihnen gezwungen wäre, eine zweite Landessprache zu lernen.

Die böhmische Sprache ist in Niederösterreich landesüblich, dieselbe wird in vielen Gemeinden mehrerer Bezirke gebraucht und sie hat das Recht, auch Unterrichtssprache an den Schulen in Niederösterreich zu sein.

Dies wurde auch durch die Judikatur des Reichsgerichtes anerkannt.

Als das Reichsgericht über die Beschwerden der Gemeinden Themenau, Neudorf und Hlohovec zu entscheiden hatte, welche zweimal gezwungen waren, dasselbe um Schutz gegen die Germanisierungsbestrebungen der Schulbehörden anzurufen, die nicht einmal den Religionsunterricht in böhmischer Sprache an den dortigen Schulen dulden wollten, hat dieses Gericht mit seinen Erkenntnissen vom 25. April 1877 und vom 19. Oktober 1882 (Nr. 129 und 200 der Sammlung Hye) anerkannt, daß in jenen Gemeinden die tschechoslawische Bevölkerung wohnt, deren Sprache in Niederösterreich auch Volkssprache und landesübliche Sprache ist, und daß durch die Verordnung, mit welcher der Gebrauch der deutschen Sprache in diesen Schulen angeordnet wurde, der § 19 St. G. G. verletzt worden ist.

Dasselbe Reichsgericht sprach sich aus einem anderen Anlasse sehr bestimmt darüber aus, ob es zulässig ist, die den Staatsbürgern durch Artikel 19 zuerkannten Grundrechte durch ein Landesgesetz aufzuheben.

Anläßlich der Verhandlung über die Beschwerde der Israeliten in Brody gegen die Entscheidungen des galizischen Landesschulrates und des Unterrichtsministeriums, mit welchen die Gesuche der Brodyer Israeliten um Errichtung einer deutschen Volksschule für ihre Kinder abgewiesen worden waren, hat das Reichsgericht der Beschwerde Folge gegeben und mit dem Erkenntnisse vom 12. Juli 1880 (Nr. 219 der Sammlung Hye) ausgesprochen, daß durch die Entscheidung der Schulbehörden eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes stattgefunden hat.

Die Gründe waren sehr interessant. Es wird dort gesagt: Die Landesgesetze sowie die Entscheidungen der Schulbehörden können sich nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze bewegen, zu welchen hauptsächlich die Staatsgrundgesetze gehören und dieselben können niemals die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Staatsbürger oder Volksstämme aufheben.

Handelt es sich darum, ob eine Sprache landesüblich ist, so dürfe man nicht verlangen, daß sie im ganzen Lande üblich sei, sondern es genüge, wenn sie in irgend einem kleinen Gebiete oder an einigen Orten im Lande und daher auch im ganzen Lande in dem Maße üblich ist, daß sie von einer größeren Anzahl der im Lande gebürtigen Einwohner im täglichen Umgange gebraucht wird.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dasjenige, was für die deutschen Israeliten in Brody in Galizien gilt, auch für die Böhmen in Niederösterreich Gültigkeit haben muß.

Die Erlassung irgend eines Landesgesetzes, mit welchem die Germanisierung der böhmischen Bevölkerung vermittels der Schule angeordnet werden würde, wäre eine aufliegende Verletzung des Staatsgrundgesetzes.

Der Entwurf des neuen Gesetzes über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen enthält die Bestimmung, daß die Unterrichtssprache ausschließlich die deutsche ist. Dieser Entwurf ist somit eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes und kann daher zur Allerhöchsten Sanktion Seiner Majestät, welcher selbst das Staatsgrundgesetz bestätigt und unterzeichnet hat, nicht vorgelegt werden.

Das Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 24. Oktober 1904, mit welchem ausgesprochen wurde, daß die Böhmen in Wien kein Volksstamm seien und daß die böhmische Sprache in Wien nicht landesüblich sei, kann gegen uns nicht mit Erfolg ins Feld geführt werden.

Diese Entscheidung wurde unbestreitbar unter einem politischen Zwange gefällt, aber auch sie kann den in den bereits zitierten Erkenntnissen enthaltenen Grundsatz nicht aufheben, denn das neue Gesetz über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen soll nicht nur für Wien, sondern für ganz Niederösterreich wirksam sein, und da wird eben mit den früheren Erkenntnissen

vom 25. April 1877 und vom 19. Oktober 1882 unser Standpunkt bestätigt, wonach die gesetzliche Einführung der deutschen Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache an den gewerblichen Fortbildungsschulen in Niederösterreich eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes wäre.

Seitens des niederösterreichischen Landtages wurde bereits früher ein Versuch zur Einführung der ausschließlichen deutschen Unterrichtssprache an den Volksschulen gemacht, nämlich die sogenannte Lex Kolisko vom Jahre 1897. Dieses Landesgesetz hat jedoch die Allerhöchste Sanktion eben deshalb nicht erlangt, weil es sich als eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes dargestellt hätte.

Man kann daher heute nicht annehmen, daß die heutige Regierung dieses Landesgesetz zur Sanktion empfehlen könnte, welches augenscheinlich dieselbe Tendenz hat und sich nur als eine andere Ausgabe der Lex Kolisko auf dem Gebiete des Gewerbeschulwesens darstellt.

Die Regierung darf jedoch dieses Gesetz auch mit Rücksicht auf die wirkliche Zahl der böhmischen Bevölkerung in Niederösterreich überhaupt und in Wien insbesondere zur Sanktion nicht empfehlen.

Nach dem (von der Statistischen Zentralkommission publizierten) Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1900, welche jedoch auf Grund der „Umgangssprache" und nicht nach der „Muttersprache" vorgenommen wurde, haben jeglicher Pression stand gehalten und sich zur böhmischen Umgangssprache bekannt in Niederösterreich 132.968 Einwohner, hievon 102.974 in Wien selbst.

Diese Daten entsprechen jedoch nicht der wirklichen Zahl der böhmischen Bevölkerung in Niederösterreich und insbesondere in Wien und benötigen namentlich, was Wien anbelangt, eine gründliche Korrektur. Wir wollen dieselbe versuchen.

Als Behelf und Beleg hiefür dienen uns eben die amtlichen Nachweise der Statistischen Zentralkommission über die Volkszählung vom Jahre 1900.

Wir haben auf Grund dieser Nachweise zunächst Übersichten über die Zahl der Bevölkerung der einzelnen politischen Bezirke und autonomen Städte im Königreiche Böhmen, in der Markgrafschaft Mähren und im Herzogtum Schlesien überhaupt und über die Anzahl der im Jahre 1900 in Wien lebenden Angehörigen derselben zusammengestellt.

Wenn wir diese Daten einer sorgfältigen Durchsicht unterziehen, wenn wir auf den nationalen Charakter der politischen Bezirke und autonomen Städte, auf das durchschnittliche Prozent der Nationalität ihrer Einwohner Bedacht nehmen und wenn wir erwägen, daß auch hier die Zählung nach der „Umgangssprache" und nicht nach der „Muttersprache" vorgenommen wurde, so gelangen wir zu folgenden annähernden Resultaten:

In Wien lebten im Jahre 1900 etwa

256.160 Böhmen, Angehörige aus dem Königreiche Böhmen,
160.748 Böhmen, Angehörige aus der Markgrafschaft Mähren,
11.198 Böhmen, Angehörige aus dem Herzogtume Schlesien,

zusammen zirka 428.006 böhmische Einwohner, also mindestens 25 Prozent der gesamten Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Groß-Wien.

Diese Ziffer wird gewiß auch heute nicht geringer sein, denn der Zufluß der Böhmen hat nicht nachgelassen, falls er sich nicht erhöht hat.

Man möge nur die Volkszählung nach der Muttersprache durchführen mit gesetzlicher Gewährleistung der Reinheit der Zählung, also der absoluten Unparteilichkeit und dann wird die Statistik sicher noch zu größeren Zahlen gelangen. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die böhmische Bevölkerung auch in Wien sich als Volksstamm darstellt und daß ihre böhmische Sprache tatsächlich auch eine in Wien übliche Sprache ist!

Wir können es daher nicht zulassen, daß die deutsche Sprache durch das neue Gesetz über das Fortbildungsschulwesen den Angehörigen des böhmischen Volkes in Niederösterreich überhaupt und in Wien insbesondere obligatorisch als Unterrichtssprache aufgedrungen werde.

Und deswegen verwahren wir uns sowohl vom nationalen, als auch vom verfassungsmäßig politischen Standpunkte gegen die Sanktionierung dieses Gesetzes.

In Niederösterreich und namentlich in Wien leben und betreiben tatsächlich ihr Gewerbe Tausende böhmischer Gewerbeinhaber und Handelsleute, daselbst leben und lernen das Handwerk Tausende böhmischer Lehrlinge.

Die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich hat im Jahre 1905 auf Grund ihres Gewerbekatasters einen Nachweis über den Geburtsort der Gewerbetreibenden herausgegeben, welche im Zeitraume vom 1. Juni 1897 bis 1. Juni 1900 das Gewerbe angemeldet hatten. (Statistische Mitteilungen der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Heft 8. Vom Jahre 1905: Gebürtigkeit und Alter der Gewerbeanmelder Österreichs in den Jahren 1897 bis 1900.)

Nach dieser Statistik haben in den Jahren 1897 bis 1900 das Gewerbe in Niederösterreich überhaupt 84.702 Gewerbetreibende angemeldet.

Unter denselben waren gebürtig in:

| | | |
|---|---|---|
| Böhmen . . . . . | 11.261 | oder 13·3 Prozent |
| Mähren . . . . . | 9.653 | „ 11·4 „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schlesien . . . . . | 1.802 | oder | 2·1 Prozent |
| den illyrischen Alpenländern . . . . . | 712 | „ | 0·9 „ |
| Galizien und der Bukowina . . . . . | 2.642 | „ | 3·0 „ |
| Ungarn . . . . . | 8.683 | „ | 10·2 „ |

Es haben daher in Niederösterreich 22.716 in den Ländern der böhmischen Krone gebürtige Gewerbetreibende das Gewerbe angemeldet, somit 26·8 Prozent der sämtlichen Gewerbeinhaber in Niederösterreich!

Nimmt man die Tabelle, betreffend die in Wien lebenden Angehörigen böhmischer Bezirke zur Hand und vergleicht sie nach Verhältnis mit jenen Zahlen, so gelangt man zu dem offenkundigen Resultate, daß sicher 75 Prozent dieser Gewerbetreibenden Böhmen sind.

Und überdies muß man erwägen, daß unter den 8683 in Ungarn gebürtigen Gewerbetreibenden gewiß ein sehr namhafter Teil Slowaken sind, also auch ein böhmischer Zweig.

Aber weiters befinden sich hier unter den Gewerbeinhabern gebürtige Südslawen, Polen, Ruthenen, Italiener, Rumänen, Magyaren. Im ganzen sind 34.653 oder 40·9 Prozent der niederösterreichischen Gewerbetreibenden in überwiegend nichtdeutschen Ländern gebürtig und befinden sich unter den niederösterreichischen Gewerbeinhabern mindestens 35 Prozent nichtdeutsche Gewerbetreibende!

Und diese haben gewiß einen gerechten Anspruch darauf, daß das Fortbildungsschulwesen auch auf ihre Nationalität Rücksicht nehme und nicht vermittels der Schule germanisiere, anstatt zu bilden.

In Wien selbst haben Gewerbeanmeldung eingebracht:

In Wien Geborene 18.050, das sind 290 Promille, in Niederösterreich Geborene 9350, das sind 151 Promille, in Böhmen Geborene 9002, das sind 134 Promille, in Mähren Geborene 8300, das sind 134 Promille, in Schlesien Geborene 1501, das sind 34 Promille, in den illyrischen Alpenländern Geborene 647, das sind 11 Promille, in Galizien und der Bukowina Geborene 2455, das sind 40 Promille, in Ungarn Geborene 7313, das sind 118 Promille, in den deutschen Alpenländern und im Auslande Geborene 137 Promille.

Diese Übersicht ist gewiß lehrreich, indem sie ein klares Bild darüber liefert, daß beinahe die Hälfte des sämtlichen Gewerbestandes in Wien aus nichtdeutschen Ländern gebürtig ist, und weiters, daß die böhmischen Gewerbetreibenden inklusive der Slowaken hier sicher 35 Prozent der sämtlichen Gewerbeinhaber überhaupt ausmachen!

Interessant sind ferner die Daten über die einzelnen Gewerbezweige und über die Vertretung der aus Böhmen und Mähren Gebürtigen in denselben.

Nach der zitierten Statistik der niederösterreichischen Handelskammer (Seite XXVII ꝛc.) waren in den Jahren 1897 bis 1900

Gebürtig in Böhmen:

| | in Niederösterreich überhaupt | in Wien insbesondere |
|---|---|---|
| unter den Schuhmachern | 52 Prozent | 39·6 Prozent |
| in den Kleidermachergewerben . . . | 43·8 „ | 32·6 „ |
| unter den Tischlern . . | 42·8 „ | 32·6 „ |
| „ „ Bäckern . . | 29·9 „ | 29·6 „ |
| „ „ Fleischhauern und Fleischselchern . | 15·7 „ | 12·1 „ |
| unter den Viktualienhändlern . . . . | 22 „ | 14·8 „ |
| unter den Metallarbeitern . . . . . | 27·1 „ | 20·2 „ |

Gebürtig in Mähren:

| | |
|---|---|
| unter den Schuhmachern in Wien . . | 23·9 „ |
| „ „ Kleidermachern „ „ . . | 19·6 „ |
| „ „ Tischlern „ „ . . | 23 „ |
| „ „ Bäckern „ „ . . | 12·3 „ |
| „ „ Fleischhauern und Fleischselchern in Wien . . . . . | 11·6 „ |
| unter den Viktualienhändlern in Wien . | 14·3 „ |
| „ „ Metallarbeitern in Wien . . | 15 „ |

Diese Statistik rechnet aus, daß gerade in diesen Gewerben die meisten Lehrlinge beschäftigt werden, zum Beispiel die Schneider, Schuhmacher, Tischler, weisen das größte Prozent der Gewerbetreibenden aus den böhmischen Ländern auf.

Eine vollkommen logische Vergleichung aller statistischen Daten muß zu der Schlußfolgerung führen, daß sich im Gewerbestande selbst und im gewerblichen Nachwuchse eine solche Masse von Angehörigen des böhmischen Volkes befindet, daß mit denselben nach Recht und Billigkeit bei einer jeden, den Gewerbestand tangierenden gesetzlichen Organisation gerechnet werden soll.

Die große Zahl des böhmischen gewerblichen Nachwuchses kann aber auch von der amtlichen niederösterreichischen Statistik nicht geleugnet werden.

Nach dem amtlichen 35. Jahresberichte der Gewerbeschulkommission in Wien befinden sich an den

derzeitigen Fortbildungsfachschulen für Lehrlinge böhmische Lehrlinge:

73 Prozent unter den Korbflechtern,
32 „ „ „ Kammmachern,
28 „ „ „ Schneidern,
28 „ „ „ Zimmermalern,
15 „ „ „ Spenglern,
14 „ „ „ Bäckern,
14 „ „ „ Schuhmachern,
9 „ „ „ Schlossern u. s. w.

Dabei müssen wir berücksichtigen, daß als Böhmen nur jene eingetragen werden, welche eigentlich die ganze Pression aushalten und ihre Nationalität erwehren, und daß die überwiegende Mehrheit der böhmischen Lehrlinge auch bei dieser Zählung verloren geht und daß schon ein jeder solcher Lehrling als Deutscher gezählt wird, welcher ein bißchen Deutsch versteht.

Um wirklich recht viele Lehrlinge in den Fachschulen der deutschen Nationalität zuzählen zu können, dafür sorgen die sogenannten gewerblichen Vorbereitungsklassen.

Solcher Vorbereitungsklassen gibt es in Wien 71.

Wir haben aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien die beigeschlossene Tabelle über die Anzahl der böhmischen Lehrlinge in diesen Vorbereitungsklassen zusammengestellt.

Aus diesen Nachweisen ist ersichtlich, daß diese Vorbereitungsklassen im Jahre 1905/06 von 10.145 Lehrlingen besucht wurden.

Von denselben waren:

Böhmen 5816,
Deutsche 3482,

nebstdem befinden sich in den Vorbereitungsklassen:

290 Polen,
108 Slowenen,
60 Serben,
341 Magyaren und
48 andere Nationalitäten.

Daß unter den sogenannten Magyaren sich eine erdrückende Majorität Slowaken und Kroaten befindet, scheint uns sehr wahrscheinlich zu sein.

Diese amtlichen Nachweise müssen doch den Behörden klar zeigen, daß sich in den Vorbereitungsklassen gegenüber 3482 Deutschen 6663 Lehrlinge, also beinahe zwei Drittel der gesamten Schülerzahl befinden, welche Angehörige anderer Nationalitäten sind.

Der beigeschlossene Nachweis liefert den unumstößlichen Beweis, daß sogar die von den Wiener deutschen Schulbehörden vorgenommene amtliche Zählung ergeben hat, daß von 71 gewerblichen Vorbereitungsklassen die böhmischen Lehrlinge in 56 (!) Schulen die überwiegende Mehrheit haben, während die deutschen Lehrlinge nur in 6 Schulen sich in der Majorität befinden und in den restlichen 9 Schulen das Gleichgewicht herrscht!

Und unter solchen, von der eigenen amtlichen Statistik der deutschen Behörden Wiens genau sichergestellten Umständen hat der niederösterreichische Landtag den Entwurf eines Gesetzes beschlossen, wonach die deutsche Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache an diesen öffentlichen Fortbildungsfachschulen und Vorbereitungsklassen erklärt wird! Das ist ein aufgelegter, grausamer Versuch zur gesetzlichen Germanisierung des ganzen slawischen und namentlich böhmischen gewerblichen Nachwuchses in Niederösterreich und speziell in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Es ist dies aber auch zugleich ein Angriff auf die fachliche gewerbliche Ausbildung des böhmischen und nichtdeutschen gewerblichen Nachwuchses in Niederösterreich.

Der § 1 des Entwurfes des neuen Gesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind berufen, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge durch entsprechenden Schulunterricht zu ergänzen und die Erziehung für den zukünftigen Beruf zu unterstützen."

Der niederösterreichische Landesausschuß selbst hat in seinem Berichte vom 1. September 1907, mit welchem er den Gesetzentwurf einbegleitete, angeführt, daß die Erlassung eines modernen Gesetzes über das Fortbildungsschulwesen bereits nottue, daß die wachsende Bedeutung der gewerblichen Schulbildung direkt zeitgemäße Reformen gebietet, denn eine mechanische Massenarbeit kann von einer Maschine verrichtet werden, aber eine schöpferische Kunsttätigkeit könne nur die vom Geiste, von der Vernunft geleitete menschliche Arbeitskraft entwickeln.

Der Landesausschuß faßt seine Begründung der meritalen Seite des Gesetzes in einem ausgezeichneten Satze zusammen: „Wer dem Niedergange des Handwerks an der Wurzel vorbeugen will, der muß sich für eine gründliche fachliche Bildung des gewerblichen Nachwuchses einsetzen. Bildung macht mächtig und frei!" Die logische Folge hievon sollte sein, daß eine Verfügung getroffen werden sollte, daß sich die Lehrlinge in ihrer Muttersprache vollkommen ausbilden könnten.

Anstatt dessen setzt jedoch das Gesetz die obligatorische deutsche Unterrichtssprache fest, deren eine riesige Mehrheit der Lehrlinge nicht mächtig ist.

Wie kann sich der Lehrling fachlich bilden, wenn er in einer Sprache unterrichtet wird, die er nicht versteht? Freilich sollen nach dem Gesetze für diese Lehrlinge einjährige Vorbereitungsklassen errichtet

werden, die jedoch der Lehrling, wenn er keinen genügenden Erfolg aufweist, wiederholen kann. Solche Wiederholungsfälle wird es Hunderte und Tausende geben, wo der Knabe zwei Jahre nichts anderes lernen wird, als deutsch schreiben, lesen und rechnen.

Für die eigentliche Fachbildung verbleibt dann bei der regelmäßigen dreijährigen Lehrzeit nur mehr ein Jahr, höchstens zwei Jahre, obwohl das Gesetz selbst den dreijährigen Fachunterricht zum Zwecke hat. Der nichtdeutsche Lehrling wird daher nicht in der Lage sein, seinen Geist und Verstand entsprechend auszubilden, bei ihm wird der Unterricht in einer fremden Sprache keine schöpferische Kunsttätigkeit erwecken.

Darin liegt aber eine Gefahr nicht nur für die Lehrlinge, sondern auch für die Meister.

Die neue Gewerbeordnung (Novelle vom 5. Februar 1907) bestimmt:

Für einen Lehrling, welcher einen entsprechenden Unterrichtserfolg nicht erreicht, kann nach diesem Gesetze die regelmäßige Dauer der Lehrzeit verlängert werden. (§ 99 b, 5.)

Ein Lehrling oder Gehilfe, welcher selbständiger Meister werden will, muß sich der Gesellenprüfung unterziehen, muß einen entsprechenden Erfolg in der Fortbildungsschule und die fachliche Befähigung nachweisen, sonst droht ihm die Gefahr, daß er die Prüfung nicht mit Erfolg ablegen und sich die Grundlage für seine Selbständigkeit nicht beschaffen wird.

Allein nach diesem Gesetze haftet der Meister für den entsprechenden Erfolg des Lehrlings (§§ 98, 99), auch kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten, unter gewissen Voraussetzungen entzogen werden, falls der Lehrling die Lehrlings(Gesellen)prüfung nicht mit Erfolg ablegt (§ 99).

Also auch dem Meister droht daraus Gefahr, wenn der Lehrling nicht entsprechend gebildet wird.

Nach dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend das Fortbildungsschulwesen, werden die Gewerbeinhaber für dieses Schulwesen 45 Prozent der Gesamtkosten beitragen (§ 18, 8) also auch jene böhmischen und slawischen Gewerbeinhaber, deren es in Niederösterreich ein so riesiges Prozent gibt! Wenn sie zahlen sollen und wenn sie auch selbst nach dem bereits bestehenden Reichsgesetze für den Schulerfolg und die Fachbildung des Lehrlings haften, müssen ihnen die Gesetze diese Pflichten auch erleichtern.

Die Regierung muß hier selbst die Grundsätze ihres bereits geltenden Gesetzes gegen eine Verschlechterung der Bestimmungen desselben durch den neuen Entwurf des Landesgesetzes verteidigen.

Der neue niederösterreichische Gesetzentwurf steht auch juristisch bezüglich einer ganzen Reihe von Bestimmungen im Widerspruche mit der Gewerbenovelle und er ist auch juridisch unhaltbar.

Durch das Gesetz soll sogar die Errichtung von Privatschulen beinahe unmöglich gemacht werden und der § 52 des Entwurfes steht im Widerspruche mit dem § 99 B, 4 hinsichtlich des Abspruches über die Gleichwertigkeit der Privatschulen mit öffentlichen Schulen.

Die sämtlichen nichtdeutschen Völker und insbesondere die böhmischen und slawischen Gewerbeinhaber können, da sie in Betreff der Errichtung böhmischer und überhaupt slawischer Volksschulen in Niederösterreich traurige Erfahrungen gesammelt haben, es nicht ruhig dulden, daß die Errichtung nichtdeutscher gewerblicher Fachschulen noch bei weitem erschwert werde.

Die herrschenden Kreise haben gar keine Ahnung davon, welcher Sturm sich im ganzen böhmischen Volke entfesseln würde, wenn dieses neue Germanisierungsgesetz die Allerhöchste Sanktion erlangen sollte.

Die Lex Kolisko wurde seinerzeit zur Sanktion nicht empfohlen und um so weniger kann die Regierung das vom niederösterreichischen Landtage am 2. Oktober 1907 beschlossene Gesetz zur Genehmigung empfehlen. Dieses Gesetz steht im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze und mit der Gewerbenovelle, dieses Gesetz ist ein Angriff auf die nationale und fachliche Existenz des böhmischen gewerblichen Nachwuchses, welcher in Niederösterreich und speziell in Wien nach Zehntausenden zählt. Schon aus diesem Grunde kann dieses Gesetz von einer Regierung zur Sanktion nicht vorgelegt werden, welche angeblich auf die Ausgleichung der nationalen Gegensätze hinarbeiten will.

Eure Exzellenz!

Sie haben öffentlich erklärt, daß Sie allein die Regierungspolitik bestimmen, Sie allein würden somit die größte Verantwortung für die gesetzliche Festlegung des für uns gefährlichen Entwurfes des niederösterreichischen Gesetzes tragen.

Eure Exzellenz!

Sie machen gemeinsam mit der Gesamtregierung den Anspruch auf die Unterstützung der böhmischen Delegation und die Mehrheit der letzteren hat gegen die Meinung der Minderheit einen der Regierung freundschaftlichen Standpunkt eingenommen!

In dieser Angelegenheit ist jedoch die böhmische Delegation eines Sinnes und die sämtlichen Abgeordneten des böhmischen Volkes protestieren gegen den neuen Entwurf des Gesetzes über das gewerbliche

Fortbildungsschulwesen in Niederösterreich, insoferne mit demselben die obligatorische deutsche Unterrichtssprache gesetzlich festgelegt werden soll und indem sie Eure Exzellenz und die Gesamtregierung ernstlich warnen, ersuchen sie, den vom niederösterreichischen Landtage am 2. Oktober 1907 beschlossenen Gesetzentwurf zur Allerhöchsten Genehmigung nicht zu empfehlen.

Wir stellen die Anfrage:

„Ob Eure Exzellenz geneigt ist, dieser berechtigten Forderung der sämtlichen nationalen böhmischen Abgeordneten sowie der slawischen und nichtdeutschen Abgeordneten zu willfahren?"

Caveant consules!

Wien, 3. Dezember 1907.

Ing. Neumann.
Dr. Žáček.
Tyarůžek.
Dr. Čelakovský.
Dr. Vrtal.
Svozil.
Sternberg.
Náprstek.
Rataj.
Rolsberg.
Rozkošný.
Rychtera.
Sáblik.
Staněk.
Dr. Horský.
Šilinger.
Thun.
Hribar.
Svěcený.
Kadlčák.
Šabata.
Harnek.
Paduch.
Staniszewski.
Średniawski.

Chaloupka.
Dr. Holý.
Zázvorka.
Bukvaj.
Bergman.
Suhrada.
Švejk.
V. Kotlář.
Šachl.
Kuchyňka.
Roškar.
Dr. Korošec.
Zitnik.
Demšar.
Dr. Hlibowizki.
Kurylowicz.
Korol.
Dr. Markow.
Záruba.
Dr. J. Myslivec.
Valoušek.
V. Myslivec.
Perić.
Povše.
Mandić.

Čipera.
Masaryk.
Dr. Herold.
Brdlík.
Pišek.
Dr. Baxa.
Lišý.
Dr. Hajn.
Fresl.
Hybka.
Mr. Zemlička.
Choc.
Reichstädter.
Dr. Bulín.
Čech.
Hrásky.
Dr. Zahradník.
Smrček.
Prokop.
Maštálka.
Buřival.
Stránský.
Dr. Černohorský.
Dr. Pražák.
Šrámek.
Dr. Srb.

Anton Kalina.
Kratochvíl.
Dürich.
Dr. Stojan.
Drtina.
Klofáč.
Kramář.
Udržal.
Dr. Hruban.
Dr. Rybář.
Biankini.
Dawydiak.
Stapiński
Sláma.
Kulp.
Pillich.
Dr. Kaftan.
Spaček.
Okleštěk.
Pavour.
Jos. Kotlář
Mazanec.
Vojta.
Srdínko.
Hyrš.
Velich.

# Beilagen

(integrierender Bestandteil der Anfrage).

Auf Grund amtlicher Nachweise, Statistische Zentralkommission, Volkszählung im Jahre 1907.

Nachweis der Angehörigen des Königreiches Böhmen, welche zur Zeit der Volkszählung im Jahre 1900 in Wien gelebt haben.

Bei der Volkszählung vom Jahre 1900 lebte in Wien aus den unten genannten Städten, beziehungsweise politischen Bezirken, folgende Zahl Angehöriger:

| Politischer Bezirk | Gesamtzahl der Einwohner nach der Volkszählung vom Jahre 1900 | Zahl der in Wien lebenden Angehörigen |
|---|---|---|
| Prag (Magistrat) | 201.589 | 6.427 |
| Reichenberg (Magistrat) | 34.099 | 852 |
| Asch | 39.209 | 385 |
| Beneschau | 69.258 | 4.279 |
| Blatna | 48.411 | 4.683 |
| Jungbunzlau | 70.333 | 1.759 |
| Böhmisch-Brod | 46.567 | 2.095 |
| Deutsch-Brod | 75.690 | 11.087 |
| Braunau | 55.011 | 1.252 |
| Budweis | 107.467 | 8.985 |
| Neubydžow | 55.769 | 3.135 |
| Časlau | 63.838 | 5.774 |
| Tetschen | 107.757 | 1.068 |
| Taus | 46.722 | 5.677 |
| Dauba | 26.413 | 627 |
| Dux | 84.437 | 406 |
| Königinhof | 64.483 | 2.157 |
| Falkenau | 88.172 | 1.631 |
| Friedland | 49.944 | 463 |
| Kuttenberg | 65.544 | 4.316 |
| Horowitz | 69.719 | 2.124 |
| Neuhaus | 53.094 | 11.798 |
| Königgrätz | 97.926 | 4.147 |
| Münchengrätz | 36.805 | 725 |
| Eger | 62.203 | 2.404 |
| Komotau | 65.079 | 1.274 |
| Chotěbor | 45.338 | 5.549 |
| Chrudim | 89.775 | 6.415 |
| Gablonz | 84.547 | 558 |
| Gabel | 32.649 | 523 |
| Joachimsthal | 29.296 | 497 |
| Jičin | 101.591 | 3.501 |
| Starkenbach | 50.042 | 538 |
| Kaaden | 70.945 | 1.416 |
| Kaplitz | 53.600 | 7.215 |
| Karolinenthal | 114.987 | 1.542 |
| Kladno | 70.474 | 398 |
| Klattau | 74.905 | 10.610 |
| Kolin | 70.556 | 3.281 |
| Kralowitz | 34.513 | 1.383 |
| Graslitz | 53.852 | 1.125 |
| Krumau | 59.881 | 4.315 |
| Landskron | 54.264 | 3.707 |
| Ledetsch | 48.951 | 7.224 |
| Reichenberg (Bezirkshauptmannschaft) | 84.208 | 923 |
| Böhmisch-Leipa | 71.627 | 1.709 |
| Leitmeritz | 85.309 | 1.675 |
| Leitomischl | 50.814 | 1.744 |
| Laun | 41.850 | 534 |
| Melnik | 41.579 | 784 |
| Neustadt | 49.283 | 1.544 |
| Mühlhausen | 37.869 | 4.204 |
| Brüx | 79.638 | 658 |
| Hohenmauth | 64.981 | 2.863 |
| Nachod | 52.855 | 541 |
| Pardubitz | 92.390 | 6.011 |
| Pilgram | 86.962 | 16.325 |
| Pisek | 78.308 | 8.677 |
| Plan | 35.695 | 1.867 |
| Pilsen | 132.346 | 3.252 |
| Podersam | 42.850 | 2.058 |
| Podèbrad | 77.021 | 2.736 |
| Polička | 34.328 | 1.940 |
| Prachatitz | 73.416 | 7.010 |
| Přestitz | 43.332 | 2.920 |
| Přibram | 70.182 | 1.945 |
| Rakonitz | 48.576 | 1.097 |
| Rokican | 60.389 | 1.397 |

| Politischer Bezirk | Gesamtzahl der Einwohner nach der Volkszählung vom Jahre 1900 | Zahl der in Wien lebenden Angehörigen |
|---|---|---|
| Raudnitz | 48.766 | 1.058 |
| Rumburg | 66.584 | 1.071 |
| Reichenau a. d. K. | 50.965 | 3.204 |
| Selčan | 56.931 | 4.534 |
| Semil | 58.021 | 625 |
| Schlan | 107.897 | 1.306 |
| Smichow | 140.514 | 1.274 |
| Strakonitz | 74.195 | 10.712 |
| Mies | 67.421 | 2.861 |
| Schüttenhofen | 54.805 | 6.640 |
| Schluckenau | 52.365 | 473 |
| Tabor | 79.081 | 12.732 |
| Tachau | 41.502 | 3.200 |
| Tepl | 37.508 | 1.251 |
| Teplitz | 89.787 | 1.068 |
| Trautenau | 81.530 | 1.265 |
| Wittingau | 47.994 | 6.135 |
| Turnau | 47.566 | 830 |
| Bischofteinitz | 46.578 | 5.270 |
| Moldautein | 17.341 | 2.334 |
| Aussig | 101.321 | 563 |
| Karlsbad | 83.605 | 1.519 |
| Königliche Weinberge | 129.050 | 676 |
| Hohenelbe | 44.220 | 881 |
| Senftenberg | 60.090 | 3.076 |
| Saaz | 48.900 | 1.674 |
| Žižkow | 83.752 | 481 |
| Ludit | 28.752 | 1.111 |
| ohne Angabe | 6.760 | |
| Aus den ganz oder überwiegend böhmischen (unterstrichenen) Bezirken lebten im Jahre 1900 in Wien zusammen | 230.119 | |
| aus den übrigen (nichtunterstrichenen) 33 Prozent, zusammen | 26.041 | |
| Summe | 256.160 | |

Nach amtlichen Ausweisen: Statistische Zentralkommission, Volkszählung im Jahre 1900.

Nachweisung der Bevölkerung der mährischen politischen Bezirke, beziehungsweise autonomen Städte und ihrer zur Zeit der Volkszählung vom Jahre 1900 in Wien lebenden Angehörigen.

| Politischer Bezirk (autonome Stadt), | Bevölkerungszahl | Zahl der in Wien lebenden Angehörigen |
|---|---|---|
| Brünn (Magistrat) | 109.346 | 7.295 |
| Ungarisch-Hradisch (Magistrat) | 5.137 | 500 |
| Iglau (Magistrat) | 24.387 | 3.030 |
| Kremsier (Magistrat) | 13.935 | 1.412 |
| Olmütz (Magistrat) | 21.707 | 1.984 |
| Znaim „ | 16.239 | 1.849 |
| Boskowitz | 84.749 | 6.959 |
| Brünn (Bezirkshauptmannschaft) | 131.963 | 7.793 |
| Ungarisch-Brod | 72.793 | 3.381 |
| Mährisch-Budwitz | 41.784 | 6.500 |
| Dačitz | 50.348 | 10.716 |
| Göding | 84.616 | 6.028 |
| Holeschau | 72.818 | 3.658 |
| Mährisch-Weißkirchen | 56.392 | 4.077 |
| Ungarisch-Hradisch (Bezirkshauptmannschaft) | 99.990 | 9.033 |
| Auspitz | 74.641 | 7.814 |
| Neutitschein | 76.837 | 4.014 |
| Iglau (Bezirkshauptmannschaft) | 36.930 | 7.112 |
| Kremsier (Bezirkshauptmannschaft) | 46.280 | 3.362 |
| Mährisch-Kromau | 43.706 | 8.826 |
| Gaya | 50.227 | 4.418 |
| Littau | 74.082 | 4.511 |
| Neustadtl | 58.800 | 4.592 |
| Walachisch-Meseritsch | 83.311 | 1.650 |
| Groß-Meseritsch | 41.279 | 5.684 |
| Nikolsburg | 38.566 | 10.810 |
| Mistek | 51.350 | 1.143 |
| Olmütz (Bezirkshauptmannschaft) | 71.410 | 2.984 |
| Mährisch-Ostrau | 87.126 | 483 |
| Proßnitz | 71.729 | 4.146 |

| Politischer Bezirk (autonome Stadt) | Bevölkerungszahl | Zahl der in Wien lebenden Angehörigen |
|---|---|---|
| Prerau | 69.073 | 3.577 |
| Römerstadt | 28.765 | 2.871 |
| Sternberg | 67.568 | 6.128 |
| Mährisch-Schönberg | 78.105 | 5.831 |
| Tischnowitz | 32.967 | 2.225 |
| Trebitsch | 54.328 | 6.773 |
| Mährisch-Trübau | 79.431 | 5.457 |
| Wischau | 89.827 | 6.720 |
| Hohenstadt | 70.731 | 6.325 |
| Znaim (Bezirkshauptmannschaft) | 74.433 | 14.944 |
| Ohne Angabe | 3.499 | |
| Aus den ganz oder überwiegend böhmischen (unterstrichenen) Bezirken lebten in Wien im Jahre 1900 zusammen | | 136.077 |
| aus den anderen (nicht unterstrichenen) Bezirken, 33 Prozent, zusammen | | 24.671 |
| im ganzen | | 160.748 |

Nach amtlichen Ausweisen: Statistische Zentralkommission, Volkszählung im Jahre 1900.

Nachweisung
der Bevölkerung der schlesischen politischen Bezirke und ihrer zur Zeit der Volkszählung vom Jahre 1900 in Wien lebenden Angehörigen.

| Politischer Bezirk | Einwohnerzahl | Zahl der in Wien lebenden Angehörigen |
|---|---|---|
| Bielitz (Magistrat) | 16.597 | 967 |
| Friedek (Magistrat) | 9.037 | 373 |
| Troppau (Magistrat) | 26.748 | 1.805 |
| Wagstadt | 40.834 | 1.397 |
| Bielitz (Bezirkshauptmannschaft) | 75.593 | 1.240 |
| Freudenthal | 49.785 | 4.737 |
| Freistadt | 135.115 | 833 |
| Freiwaldau | 69.053 | 6.506 |
| Jägerndorf | 60.473 | 9.013 |
| Troppau (Bezirkshauptmannschaft) | 64.175 | 4.342 |
| Teschen | 133.012 | 1.934 |
| Ohne Angabe | | 448 |
| Aus diesen Bezirken kann man durchschnittlich 33 Prozent für Böhmen ansehen, das ist | | 11.196 |

Nachweisung
über jene Kinder an den Wiener Volksschulen, welche sich zur böhmischen Muttersprache bekannt haben, für die Jahre 1903, 1904, 1905.

(Aus dem „Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien".)

| Statbezirk | Schuljahr 1903 | 1904 | 1905 |
|---|---|---|---|
| I. | 63 | 64 | 93 |
| II. | 651 | 665 | 680 |
| III. | 772 | 784 | 768 |
| IV. | 172 | 151 | 146 |
| V. | 471 | 532 | 542 |
| VI. | 118 | 136 | 120 |
| VII. | 126 | 111 | 114 |
| VIII. | 95 | 97 | 125 |
| IX. | 262 | 254 | 268 |
| X. | 2.525 | 2.668 | 2.768 |
| XI. | 334 | 409 | 413 |
| XII. | 375 | 377 | 411 |
| XIII. | 205 | 217 | 211 |
| XIV. | 687 | 654 | 656 |
| XV. | 159 | 135 | 164 |
| XVI. | 957 | 876 | 823 |
| XVII. | 654 | 546 | 602 |
| XVIII. | 233 | 231 | 222 |
| XIX. | 154 | 163 | 210 |
| XX. | 1.176 | 1.164 | 1.217 |
| XXI. | — | 307 | 395 |
| | 10.189 | 10.540 | 19.946 |

Nach dem amtlichen „Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien".

Verhältnis der böhmischen und deutschen Schülerzahl an den Fortbildungsschulen in Wien.

| | Bezirk, Gasse, wo sich die Schule befindet: | 1903/04 Böhm.—deutsch | 1904/05 Böhm.—deutsch | 1905/06 Böhm.—deutsch |
|---|---|---|---|---|
| 1. | I. Freiung 6 | 28—25 | 20—27 | 28—25 |
| 2. | I. Stubenbastei 3 | 24—29 | 17—25 | 23—24 |
| 3. | II. Augartenstraße, Obere, 68 | 102—46 | 106—40 | 90—42 |

| | Bezirk, Gasse, wo sich die Schule befindet: | 1903/04 Böhm.-deutsch | 1904/05 Böhm.-deutsch | 1905/06 Böhm.-deutsch |
|---|---|---|---|---|
| 4. | II. Blumauergasse 21 | 109—39 | 101—41 | 95—25 |
| 5. | II. Holzhausergasse 5 | 99—38 | 98—34 | 139—30 |
| 6. | II. Leopoldsgasse 3 | 98—34 | 99—22 | 85—22 |
| 7. | II. Schüttaustraße 78 | 4—19 | 4—25 | 3—19 |
| 8. | II. Vorgartenstraße 191 | 33—36 | 31—35 | 22—38 |
| 9. | III. Erdbergstraße 76 | 85—68 | 106—67 | 102—56 |
| 10. | III. Eslarngasse 13 | 115—70 | 116—79 | 89—72 |
| 11. | III. Kolonitzgasse 15 | 90—60 | 94—55 | 90—40 |
| 12. | IV. Alleegasse 44 | 99—58 | 92—55 | 97—47 |
| 13. | IV. Neumanngasse 6 | 63—45 | 72—33 | 71—37 |
| 14. | IV. Phorusgasse 50 | 93—61 | 97—73 | 94—80 |
| 15. | V. Bräuhausgasse 50 | 92—54 | 95—64 | 84—76 |
| 16. | V. Grüngasse 14 | 103—39 | 96—44 | 99—49 |
| 17. | V. Herthergasse 28 | 82—81 | 83—65 | 82—65 |
| 18. | V. Wiedner Hauptstraße 107 | 75—44 | 77—43 | 88—36 |
| 19. | VI. Grasgasse 5 | 92—100 | 82—79 | 75—92 |
| 20. | VI. Korneliusgasse 6 | 57—51 | 36—50 | 64—52 |
| 21. | VI. Sonnenuhrgasse 3 | 97—82 | 87—78 | 36—44 |
| 22. | VI. Stumpergasse 10 | 83—55 | 74—65 | 87—76 |
| 23. | VII. Burggasse 16 | 36—28 | 36—27 | 41—18 |
| 24. | VII. Kandlgasse 30 | 12—55 | 7—53 | 13—52 |
| 25. | VII. Lerchenfelderstraße 61 | 67—36 | 62—42 | 74—41 |
| 26. | VII. Neustiftgasse 100 | 35—83 | 31—80 | 24—75 |
| 27. | VII. Zieglergasse 21 | 64—37 | 54—27 | 57—24 |
| 28. | VII. Zollergasse 41 | 56—110 | 53—87 | 58—79 |
| 29. | VIII. Albertgasse 20 | 66—49 | 61—40 | 66—31 |
| 30. | VIII. Lerchengasse | 71—41 | 60—32 | 50—36 |
| 31. | VIII. Piaristengasse 43 | 98—57 | 74—48 | 92—51 |
| 32. | IX. Canisiusgasse 2 | 97—48 | 88—58 | 89—49 |
| 33. | IX. D'Orsaygasse 8 | 187—47 | 190—55 | 179—40 |
| 34. | X. Alxingergasse 82 | 80—9 | 91—13 | 112—4 |
| 35. | X. Keplergasse 11 | 142—66 | 147—48 | 144—46 |
| 36. | X. Puchsbaumgasse 55 | 158—15 | 182—29 | 176—45 |
| 37. | XI. Braunhubergasse 3 | 57—86 | 46—85 | 50—87 |
| 38. | XII. Hetzendorferstraße 9 | 41—58 | 31—58 | 31—59 |
| 29. | XII. Migazziplatz 8 | 92—60 | 105—54 | 92—56 |
| 40. | XII. Rosasgasse 8 | 104—90 | 96—88 | 100—65 |
| 41. | XII. Schönbrunnerstraße 189 | 88—48 | 90—42 | 92—33 |
| 42. | XII. Viertalergasse 11 | 116—48 | 128—48 | 126—43 |
| 43. | XIII. Diesterweggasse 10 | 56—101 | 49—92 | 61—93 |
| 44. | XIII. Hietzinger Hauptstraße 166 | 20—42 | 16—44 | 11—46 |
| 45. | XIII. Siebeneichengasse 17 | 81—58 | 83—49 | 70—52 |
| 46. | XIV. Goldschlagstraße 108 | 63—48 | 62—38 | 72—43 |
| 47. | XIV. Kauergasse 4 | 100—66 | 95—71 | 106—61 |
| 48. | XIV. Kauchfangkehrergasse 15 | 92—50 | 100—43 | 135—35 |
| 49. | XIV. Seltzergasse 19 | 82—17 | 98—39 | 101—41 |
| 50. | XIV. Stättermayergasse 29 | 91—48 | 70—81 | 81—48 |
| 51. | XIV. Hackengasse 11 | 70—60 | 70—59 | 69—49 |
| 52. | XV. Thalgasse 2 | 99—65 | 105—54 | 94—63 |
| 53. | XV. Viktoringasse 2 | 32—26 | 28—26 | 30—25 |
| 54. | XVI. Abelegasse 29 | 175—65 | 234—68 | 233—83 |
| 55. | XVI. Mildeplatz 3 | 87—104 | 98—133 | 96—145 |
| 56. | XVI. Ottakringerstraße 150 | 102—62 | 96—75 | 122—72 |
| 57. | XVI. Payergasse 18 | 110—50 | 100—46 | 124—42 |
| 58. | XVI. Schinaglgasse 5 | 101—51 | 132—60 | 125—53 |

| | Bezirk, Gasse, wo sich die Schule befindet: | | 1903/04 Böhm.-deutsch | 1904/05 Böhm.-deutsch | 1905/06 Böhm.-deutsch |
|---|---|---|---|---|---|
| 59. | XVII. | Hernalser Hauptstraße 100 | 154—105 | 143—109 | 153—112 |
| 60. | XVII. | Jörgerstraße 42 | 98—79 | 79—61 | 83—53 |
| 61. | XVII. | Kastnergasse 29 | 83—42 | 111—52 | 140—50 |
| 62. | XVII. | Parhamerplatz 19 | 112—75 | 116—78 | 93—67 |
| 63. | XVII. | Knollgasse 6 | 12—18 | 9—15 | 10—15 |
| 64. | XVIII. | Alseggerstraße 12 | 26—53 | 35—47 | 38—39 |
| 65. | XVIII. | Klettenhofergasse 3 | 74—39 | 59—37 | 55—37 |
| 66. | XVIII. | Schopenhauerstraße 66 | 59—49 | 75—44 | 61—39 |
| 67. | XIX. | Schulgasse 19 | 66—54 | 65—56 | 75—40 |
| 68. | XIX. | Vormosergasse 8 | 35—34 | 69—26 | 99—33 |
| 69. | XIX. | Hammerschmidtgasse 26 | 13—9 | 13—15 | 7—14 |
| 70. | XX. | Pöchlarnstraße 12—14 | 55—10 | 68—11 | 67—13 |
| 71. | XX. | Wintergasse 14 | 81—51 | 87—42 | 96—38 |
| | | | 5619—3736 | 5680—3684 | 3816—3482 |

1723
I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцеленциї пана Міністра просьвіти в справі польонізациї руских дітий в селї Радловичах, повіта самбірского.

Громада Радловичі, повіта самбірского, складаюча ся в двох третих частях з русинів, а лиш з одної третої части з латинників, уживаючих переважно також рускої мови, мала в своїй народній школї від самого ей заснованя язик викладовий руский.

Кількanайцять лїт тому назад, зумів польский дідич того села і війт Король Бараньский всїлякими негідними штучками і при помочи інспектора кс. Германа Куліша підійти неоглядних членів ради громадскої, що они більшостию голосів скасували в своїй школї руский язик викладовий а ухвалили завести на его місце язик польский.

Коли опісля на їх місце прийшла нова рада громадска і спостерегла, що попередні радні пали жертвою своєї несьвідомости і підлої інтриґи польского обшарника і інспектора шкільного, та переконали ся, що наші польскі власти чогось занадто скоро поспішили ся з переведенем такої шкідливої ухвали неграмотних хлопів і розпочала ся в їх школї за їх власні гроші підла польонізаційна робота їх дітий, постановили блуд сей попередної ради направити і вируґовати з рускої школи чужий їм польский язик викладовий а привернути назад язик руский.

І так в роцї 1900, дня 29. липня, запала одноголосно ухвала ради громадскої, що язик руский має бути на ново яко викладовий запроваджений, однак через всїлякого рода штучки і підступи ц. к. рада шкільна окружна в Самборі зуміла тую ухвалу руских громадян повздержати невиконаною аж по нинїшний день, помимо що та сама рада шкільна окружна, зложена виключно з самих поляків, для народу руского ворожо успособлених, польский язик перед тим занадто скоро впровадити уміла.

Опісля вже нова рада 29. вересня 1906 р. більшостию голосів по раз другий ухвалила зміну язика викладового польского на язик руский і в листопадї 1906 р. о тій ухвалї раду шкільну краєву у Львові зверхність громадска в Радловичах урядово завідомила.

А що і в ц. к. радї шкільній краєвій у Львові більшість тоїж ради враз з ц. к. намісником ґр. Потоцким єсть крайно ворожо для народу руского успособлена, то само собою понятно, що ніби то ц. к. австрийска рада шкільна краєва до днесь дня не мала ще часу полагодити такої поєдинчої справи, як ся в данім случаю.

Ба що більше, згадана ц. к. австрийска рада шкільна краєва у Львові, місто видати якесь рішенє в тій справі, позволила собі низше своєї гідности, переслати єю ще до заопіньованя тимчасовому ужитковцї дібр в Радловичах, Михайлови Вараньскому, чи він яко поляк зволить ласкаво згодити ся на се, щоби в рускій громадї був в школї руский язик викладовий.

Тимчасовий завідатель дібр Радловичі, пан Михайло Бараньский, поляк, дітий своїх до тої школи зовсім не посилає, о хлопску школу в селї тільки журить ся, що о пяте колесо при возї і інтенцию ц. к. ради шкільної краєвої аж надто добре розуміє, з виданем опінії своєї в тій справі зовсім не спішить ся, і тим способом съві-

домо опинює остаточне порішене так важної для більшости руського населеня в Радловичах справи.

В тім поведеню ц. к. ради шкільної окружної в Самборі і ц. к. ради шкільної у Львові добачують підписані злу волю дотичних властий шкільних і сьвідоме шикованє руского населеня в Галичинї, котре дальше толєроване бути не може і котре як найскорше повинно бути усунене. Сеж преціньнечуване, щоби судьбу викладового язика в рускій школї начальна власть шкільна в краю протизаконно робила зависимою лише від капрису першого ліпшого польского обшарника!

Длятого запитують підписанї:

„I. Чи відоме Вашій Ексцелєнції се незаконне поступованє ц. к. ради шкільної окружної в Самборі і ц. к. ради шкільної краєвої у Львові в справі заведеня руского язика викладового в народній школї в Радловичах, повіта самбірского?

II. Чи Ваша Ексцелєнция готові тут ужити всїх своїх впливів, щобитак ц. к. рада шкільна окружна в Самборі, як і ц. к. рада шкільна краєва у Львові полагодили раз сю справу введеня руского язика викладового в школї в Радловичах, та не спинювали вже дальше сьвідомо і зі злої волї законну ухвалу зверхности громадскої в Радловичах?

III. Чи Ваша Ексцелєнция не зволили би супротив ноторично звісних фактів нехтоханя прав руского викладового язика в народних школах в Галичинї силою своєї зверхної власти припоручити строго ц. к. радї шкільній краєвій у Львові і всїм ц. к. радам шкільним окружним в Галичинї, щоби у всїх руских селах, зглядно у всїх руских школах не вводили нам анї підступно анї насильно чужого нам польского язика викладового, а противно щоби під тим зглядом держали ся стисло приписів закона, а то під строгою особистою відвічальностию?“

Dr. Łahodyńskyj.
Adolf Stand.
Dr. Trylowskyj.
Romanczúk.
Wassilkó.
Semaka.
Staruch.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Stachura.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Kolessa.
Cegliński.
Dnistriańskyj.
Okunewskyj.
Petruszewycz.
Budzynowskyj.

Authentische Übersetzung.

1723
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Polonisierung ruthenischer Kinder im Dorfe Radłowyczi, politischer Bezirk Sambir.

Die Gemeinde Radłowyczi im politischen Bezirke Sambir, welche zu zwei Dritteilen von Ruthenen und nur zu einem Drittel von Römischkatholischen bewohnt wird, die sich jedoch gleichfalls vorwiegend der ruthenischen Sprache bedienen, hat in ihrer Schule seit deren Errichtung ruthenische Unterrichtssprache gehabt.

Vor mehr als zehn Jahren brachte es der dortige polnische Gutsherr und Gemeindevorsteher Karl Barański mit Hilfe des Bezirksschulinspektors P. Hermann Kulisz und unter Anwendung verschiedener niedriger Kniffe zuwege, daß die Mitglieder der Gemeindevertretung sich unbedachterweise hintergehen ließen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, in ihrer Schule die ruthenische Unterrichtssprache aufzuheben und an deren statt die polnische einzuführen.

Als später an Stelle der alten Gemeindevertretung eine neue kam und gewahr wurde, daß die früheren Mitglieder des Gemeinderates ihrer eigenen Unwissenheit und einer niederträchtigen Intrige des polnischen Gutsbesitzers im Vereine mit dem Bezirksschulinspektor zum Opfer gefallen sind und daß die polnischen Behörden sich gegen ihre sonstige Gewohnheit mit der Durchführung eines so schädlichen Beschlusses von unwissenden Bauern sehr beeilt haben, was zur Folge hatte, daß in der von ihrem eigenen Gelde erhaltenen Schule eine niederträchtige Polonisierung ihrer Kinder begann, beschlossen sie, zur Gutmachung dieses Fehlers der früheren Gemeindevertretung die ihnen fremde polnische Unterrichtssprache wieder abzuschaffen und dafür die ruthenische Sprache zu restituieren.

Und in der Tat faßte die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29. Juli 1900 einstimmig den Beschluß, die ruthenische Sprache neuerdings als Unterrichtssprache einzuführen. Durch allerlei Kniffe und Listen hat es jedoch der Bezirksschulrat verstanden, den Vollzug dieses Beschlusses ruthenischer Gemeindevertreter bis heute hinauszuschieben, obwohl derselbe Bezirksschulrat, zusammengesetzt ausschließlich aus dem ruthenischen Volke feindselig gesinnten Polen, sich seinerzeit mit der Einführung der polnischen Unterrichtssprache nur zu sehr beeilt hatte. Die jüngste Gemeindevertretung beschloß in der Sitzung vom 29. September 1906 zum zweiten Male mit Stimmenmehrheit die Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache an Stelle der polnischen und brachte im November 1906 diesen Beschluß amtlich zur Kenntnis des Landesschulrates in Lemberg.

Da aber die Mehrheit der Mitglieder des k. k. Landesschulrates in Lemberg mit dem k. k. Statthalter Grafen Potocki an der Spitze gleichfalls äußerst feindselig dem ruthenischen Volke gegenübersteht, so ist es begreiflich, daß dieser k. k. österreichische Landesschulrat bis zum heutigen Tage keine Zeit finden konnte, diese so einfache Angelegenheit, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, zu erledigen.

Ja, noch mehr! Der genannte k. k. österreichische Landesschulrat hat sich, statt eine Entscheidung in dieser Sache zu treffen, unwürdigerweise erlaubt, den Beschluß der Gemeindevertretung dem dermaligen Nutznießer der Güter in Radłowyczi, Michael Barański, zur Begutachtung vorzulegen, ob er als

Pole der Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache in dieser ruthenischen Gemeinde seine Zustimmung gnädigst zu erteilen geruhe.

Der provisorische Verwalter des Gutes Radkowyczi, Herr Michael Barański, ist ein Pole und schickt seine Kinder gar nicht in die Dorfschule. Um die Bauernschule im Dorfe kümmert er sich daher höchstens so viel wie um das fünfte Rad am Wagen, aber da er die Intention des k. k. Landesschulrates nur zu gut verstanden hat, so beeilt er sich gar nicht mit der Abgabe des verlangten Gutachtens und hält auf diese Weise wissentlich die endgültige Erledigung dieser für die Mehrzahl der ruthenischen Bevölkerung von Radkowyczi so äußerst wichtigen Angelegenheit auf.

In diesem Vorgehen des k. k. Bezirksschulrates in Sambir sowie des k. k. Landesschulrates in Lemberg erblicken die Unterzeichneten eine böse Absicht dieser Schulbehörden und eine wissentliche Schikanierung der ruthenischen Bevölkerung in Galizien, die nicht länger geduldet werden darf und ehebaldigst hintangehalten werden muß. Es ist doch unerhört, daß das Schicksal der Unterrichtssprache in einer ruthenischen Schule in gesetzwidriger Weise vom Gutdünken des ersten besten polnischen Großgrundbesitzers abhängig gemacht werden sollte.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„I. Besitzt Seine Exzellenz Kenntnis von diesem gesetzwidrigen Vorgehen des k. k. Bezirksschulrates in Sambir sowie des k. k. Landesschulrates in Lemberg in der Frage der Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache in der Volksschule zu Radlowyczi im politischen Bezirk Sambir?

II. Ist Seine Exzellenz geneigt, seinen ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß der k. k. Bezirksschulrat in Sambir und der k. k. Landesschulrat in Lemberg endlich einmal die Frage der Einführung der ruthenischen Unterrichtssprache in der Volksschule zu Radlowyczi erledigen und die Durchführung des legal gefaßten Beschlusses der Gemeindevertretung Radlowyczi nicht noch weiter in bewußter und böswilliger Weise hinausschieben?

III. Wäre Seine Exzellenz nicht geneigt, angesichts der notorischen Hintansetzung der Rechte der ruthenischen Unterrichtssprache in den galizischen Volksschulen kraft seiner Machtvollkommenheit dem k. k. Landesschulrate in Lemberg sowie allen k. k. Bezirksschulräten in Galizien strengstens aufzutragen, in ruthenischen Dörfern, beziehungsweise in ruthenischen Schulen, weder durch List noch durch Gewalt die der Bevölkerung fremde polnische Unterrichtssprache einzuführen, sondern sich diesbezüglich unter strenger persönlicher Verantwortung genau an die gesetzlichen Vorschriften zu halten?“

Dr. Stachura.
Dr. Lahodyńskyj. Dr Eugen Lewyckyj.
Adolf Stand. Dr. Kolessa.
Dr. Trylowskyj. Cehlyńskyj.
Romanczuk. Dnistrjańskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj. Okunewskyj.
Semaka. Petruszewycz.
Staruch. Budzynowskyj.

1724

I

# Интерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра справ внутрішних в справі заспстованя ухвали ради громадскої в Радловичах, пов. самбірского, через ц. к. староство в Самборі.

Посол на сойм краєвий у Львові Єго Ексцелєнция пан Давид Абрагамович, дбаючи дуже о скоре розширенє польонїзациї в рускій части Галичини, поставив свого часу в львівскім соймі внесенє на петрифікацию язика урядового по наших громадах.

Щоби злобної затії польонїзацийної пана внескодавця рішаючі круги в Галичинї не перевели в дїло, поспішились рускі громади з ухвалами на введенє у себе урядового язика руского. Таку саму ухвалу повзяла також дня 23. марта 1907 і рада громадска в Радловичах, повіта самбірского, о чім повідомила також ц. к. староство в Самборі яко свою найблизшу власть.

Згадане староство, прийшовши до відомости о тій ухвалї ради громадскої, якось не сподобало собі єї і рішенєм з дня 2. жовтня 1907, ч. 20592/7, з покликанєм ся на § 105 закона громадского заспстовало сю ухвалу яко незаконну і шкідлеву для добра громади з тої важної причини, що радних всїх не запрошено письменно лише устно, а якесь там ореченє Трибуналу адмінїстрацийного домагає ся в таких случаях письменного запрошеня радних.

Аргумент гідний галицкого старости! З того, що в якімсь там певнім случаю Трибунал адмінїстрацийний дня 18. мая 1887, ч. 1415, рішив, що всї радні повинні були письменно запрошені, дедукує ц. к. староста в Самборі, що і в Радловичах в цїли заведеня урядового язика руского повинно ся було всїх радних на засїданє ради громадскої письменно запросити!

І хоть згадане рішенє Трибуналу адмінїстрацийного не есть ще законом загально обовязуючим і хоть ухвала ради громадскої в Радловичах есть зовсїм по закону переведена, і в нїчім в громадї пошкодити не може, а противно навіть есть она і рацїональна і пожиточна, то мимо сего староста в Самборі застосував тут § 105 зак. громадского і заспстовав лише з мотивів чисто польско-шувінїстичних таку невинну ухвалу, котру спровокував лише сам внескодавець Ексцелєнция Давид Абрагамович.

А що факт заспстованя такої невинної ухвали ради громадскої в Радловичах через ц. к. старосту в Самборі напроваджувати мусить лише на здогад злої волї і великої нетерпимости зі сторони ц. к. австрийского старости против всякому проявови свобіднїйшого розвитку руского горожаньства, проте запитують підписані:

„1. Чи Ваша Ексцелєнция дізнавшись о тім незаконнім заспстованю ухвали ради громадскої в Радловичах з дня 23. марта 1907 через ц. к. старосту в Самборі рішенєм з дня 2. жовтня 1907, ч. спр. 20592/7, готові суть якім небудь способом рішенє то в користь громади в сей спосіб змінити, щоби законно в Австриї узнаний язик руский, міг стати там після бажаня більшости населеня, язиком урядовим в громадї?

2. Чи Ваша Ексцелєнция готові суть потягнуте за се незаконне заспстованє ухвали ради громадскої в Радловичах, дотично заведеня руского язика урядового, до одвічальности ц. к. старосту в Самборі, та поучити єго заразом, щоби § 105 зак. гром. не надуживав?“

Відень, 27. падолиста 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Petruszewycz. | Cegliński. | Romanczuk. | Dr. Stachura. |
| Dr. Kost' Lewyckyj. | Budzynowskyj. | Wassilko. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Semaka. | Adolf Stand. | Staruch. | Dr. Trylowskyj. |
| Dr. Kolessa. | Dnistriańskyj. | Okunewskyj. | Dr. Łahodyńskyj. |

Authentische Übersetzung.

1724
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Sistierung eines Beschlusses der Gemeindevertretung Radłowyczi, politischer Bezirk Sambir, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sambir.

Der galizische Landtagsabgeordnete Seine Exzellenz Herr David Abrahamowicz, dem die Polonisierung des ruthenischen Teiles Galiziens sehr am Herzen liegt, hatte seinerzeit im Lemberger Landtage den Antrag auf Petrifikation der polnischen Sprache als Amtssprache der Gemeinden gestellt.

Um die Verwirklichung der boshaften Polonisierungspläne des Herrn Antragstellers seitens der maßgebenden Kreise in Galizien zu vereiteln, beeilten sich die ruthenischen Gemeinden, die Festlegung der ruthenischen Sprache als Amtssprache zu beschließen. Einen solchen Beschluß faßte am 23. März 1907 auch die Gemeindevertretung von Radłowyczi, politischer Bezirk Sambir, und verständigte hievon die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sambir als die unmittelbar höhere Instanz.

Die Bezirkshauptmannschaft Sambir fand an dem ihr mitgeteilten Beschlusse keinen Gefallen und sistierte denselben mit dem Bescheide vom 2. Oktober 1907, Z. 20592/7, unter Berufung auf § 105 der Gemeindeordnung, als ungesetzlich und für das Interesse der Gemeinde nachteilig. Zur Motivierung dieser Verfügung führte die Bezirkshauptmannschaft den triftigen Grund an, daß die Mitglieder der Gemeindevertretung zu der betreffenden Sitzung keine schriftlichen Einladungen erhalten hätten, während irgend eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes für solche Fälle schriftliche Einladungen vorschreibe. Diese Argumentierung ist wahrhaftig eines galizischen Bezirkshauptmannes würdig. Aus dem Umstande, daß der Verwaltungsgerichtshof in einem bestimmten Falle entschieden hat (18. Mai 1887, Z. 1415), daß alle Mitglieder der Gemeindevertretung schriftlich hätten eingeladen werden sollen, deduziert der k. k. Bezirkshauptmann in Sambir, daß auch zu der Sitzung in Radłowyczi, deren Gegenstand die Festlegung der ruthenischen Amtssprache war, alle Gemeinderäte schriftliche Einladungen hätten bekommen sollen! Obwohl ferner die genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die Geltung eines allgemein bindenden Gesetzes besitzt und obwohl der Beschluß der Gemeindevertretung von Radłowyczi vollkommen gesetzlich zu stande kam und den Interessen der Gemeinde in keiner Weise schädlich sein kann, im Gegenteil als rationell und nützlich bezeichnet werden muß, hat der Bezirkshauptmann in Sambir nichtsdestoweniger den § 105 der Gemeindeordnung in Anwendung gebracht und aus rein polnisch-chauvinistischen Beweggründen diesen so harmlosen Beschluß sistiert, den einzig und allein der Antragsteller Seine Exzellenz David Abrahamowicz provoziert hat.

Da aber die Sistierung eines so harmlosen Beschlusses der Gemeindevertretung von Radłowyczi durch den k. k. Bezirkshauptmann von Sambir nur als ein Zeichen feindseliger Gesinnung und großer Unduldsamkeit eines k. k. österreichischen Bezirks-

hauptmannes gegenüber jeder Äußerung freier Entwicklung des ruthenischen Bürgertums gedeutet werden muß, so fragen die Unterzeichneten?

„I. Ist Seine Exzellenz geneigt, nach erlangter Kenntnis von dieser ungesetzlichen Sistierung des Beschlusses der Gemeindevertretung Radlowyczi vom 23. März 1907 durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sambir mit der Entscheidung vom 2. Oktober 1907, G. Z. 20592/7, diese Entscheidung in dieser Weise zu Gunsten der Gemeinde zu ändern, daß die in Österreich gesetzlich anerkannte ruthenische Sprache, gemäß dem Wunsche der Mehrzahl der Bevölkerung der genannten Gemeinde, als Amtssprache in derselben festgelegt werden könnte?

II. Ist Seine Exzellenz geneigt, den k. k. Bezirkshauptmann in Sambir wegen dieser ungesetzlichen Sistierung des Beschlusses der Gemeindevertretung von Radlowyczi, betreffend die Einführung der ruthenischen Amtssprache, zur Verantwortung zu ziehen und ihn anzuweisen, den § 105 der Gemeindeordnung in Hinkunft nicht zu mißbrauchen?"

Wien, 27. November 1907.

Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Koleſſa.
Ceglinski.
Dnistrianskyj.
Okunewskij.
Budzynowskyj.
Dr. Lahodynskyj.
Wassilko.
Dr. Stachura.
Adolf Stand.
Dr. Trylowskyj.
Romanczuk.
Petruszewycz.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Semaka.
Staruch.

1725
I

# Інтерпеляция

## посла дра Евгена Петрушевича і товаришів до Єго Ексцелєнції Мінїстра желїзниць державних в справі відмови робітникам карт їзди по знижених цїнах через дирекциї ц. к. желїзниць державних у Львові і Кракові.

З громади Шельпаки, повіт Збараж, їздять селяни вже від пяти лїт до Кемптен в Баварії на зарібки. Щорічно виїздить їх до сеї місцевости на зарібки звиш 30 осіб, а їдуть все будь всї разом, будь менчими партиями, однак все в числї понад 10 осіб.

На тій підставі і на підставі книжок службових відимованих ц. к. староством в Збаражи або посьвідчень приналежности виставлених зверхностею громадскою отримували они до тепер все і без нияких перешкод карти їзди до Баварії і назад по половинї цїни.

Ще в місяци падолистї біжучого року вертаючим з Кемптен 35 робітникам з сеї громади видано в Відни на підставі згаданих книжок службових карти їзди по половинї цїни до Кракова.

В Кракові однакож відмовлено ім вже карт їзди по зниженій цїнї, а на їх запит чому, дав ім урядник тамошної дирекциї таку відповідь: „psiakrew, wracasz z Prus, to masz pieniądze, marsz, płać cały bilet. Tu trzeba dość robotników a on jeden z drugim jedzie do Prus“.

Задля тої відмови мусїли сї робітники з свого зарібку заплатити за карти їзди о цїлих 180 корón більше як були обовязані.

В кілька днів потім дня 14. падолиста сего року виїхала до Кемптен з Шельпак нова партия робітників в числї 11 осіб. Числячи на се, що через цїлих пять лїт щорічно діставали білети їзди на підставі книжок службових, взяли они і тепер з собою лише такі книжки службові, відимованї ц. к. староством в Зараже, но на стациї Максимівка відмовлено ім перший раз також і тутки виданя ім карт їзди по зниженій цїнї, хоть їхало їх більше як 10 осіб. Так само відмовлено ім робітничих карт їзди також і в Тернополи. На їх телєґрафічне запитанє відповіла дирекция ц. к. желїзниць у Львові, що на підставі книжок службових не будуть ся більше видавати робітничі карти їзди.

З огляду на се, що закон не дає зовсїм ніякої підстави до того рода єго інтерпретациї, що дотеперішна практика і в иных провінциях австрійских і в самій Галичинї стояла все на тім, що і службові книжки, відимованї компетентним ц. к. староством, суть достаточною лєґітимациєю до користаня з знижених для робітників цїн їзди, о скілько їдуть разом в числї щонайменче 10 осіб, мусимо понимати сї заряджења дирекцій ц. к. державних желїзниць у Львові і Кракові лиш яко акт, маючий на цїли спинити зарібкову емїґрацию нашого народа, що в прочім слова краківского урядника аж надто ясно ілюструють і тому питаємось:

„Чи Ваша Ексцелєнция суть готові представлене і законови противне поступованє дирекцій ц. к. державних желїзниць у Львові і Кракові як найскорше спинити?“

Onyszkewycz. Dr. Kolessa. Semaka. Dr. E. Petruszewycz.
Budzynowskyj. Dr. Stachura. Okunewskyj. Romanczúk.
Dr. Kost' Lewyckyj. Petryckyj. Dr. Eugen Lewickyj. Dr. Baczyńskyj.
Dr. Łahodyńskyj. Ochrymowytsch. Staruch. Łukaszewicz.

Ruthenische Übersetzung.

1725
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Eugen Petruszewyz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Verweigerung der Fahrpreisermäßigung für Arbeiter seitens der k. k. Staatsbahndirektionen in Lemberg und Krakau.

Die Bauern aus der Gemeinde Szelpaky im politischen Bezirke Zbaraz gehen seit fünf Jahren regelmäßig nach Kempten in Bayern in die Arbeit. Alljährlich fahren dorthin mehr als 30 Einwohner dieses Dorfes, und zwar alle auf einmal oder in kleineren Partien, die jedoch immer aus mehr als 10 Personen bestehen. Mit Rücksicht darauf sowie auf Grund der durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zbaraz vidimierten Arbeitsbücher oder der durch die Gemeindevorstehung ausgestellten Heimatscheine haben solche Arbeiter bis jetzt immer anstandslos Fahrkarten für die Hinfahrt nach Bayern und für die Rückfahrt in ihre Heimat zum halben Fahrpreis erhalten. Noch im November l. J. wurden den 35 Einwohnern der genannten Gemeinde, die auf der Rückreise von Kempten begriffen waren, auf Grund ihrer Arbeitsbücher in Wien Fahrkarten zum halben Fahrpreise für die Reise nach Krakau ausgefolgt.

In Krakau jedoch wurde ihnen die Ausgabe der Fahrkarten zum ermäßigten Preise für die weitere Fahrt verweigert, und als sie nach dem Grunde fragten, gab ihnen der Direktionsbeamte folgende Antwort: „Wenn ihr, Hundeblut, aus Preußen zurückkehrt, so müßt ihr doch Geld haben. Nur geschwind die ganze Karte zahlen! Im Lande braucht man genug Arbeiter und ihr fahret nach Preußen!"

Infolge dieser Weigerung der Direktion mußten diese Arbeiter von ihrem Verdienste um ganze 180 K mehr für die Reise bezahlen als sie verpflichtet gewesen wären.

Einige Tage darauf, und zwar am 14. November l. J., ging von Szelpaky eine frische Partie Arbeiter, 11 Mann hoch, nach Kempten. Da ihnen fünf Jahre hindurch Fahrkarten zum ermäßigten Preise auf Grund der Vorweisung der Arbeitsbücher ausgefolgt wurden, hatten sie auch diesmal zu ihrer Legitimation nur solche von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zbaraz vidimierte Arbeitsbücher mitgenommen, aber in der Station Maksymirka wurde ihnen diesmal zum ersten Mal, trotzdem die Partie aus mehr als zehn Personen bestand, die Ausfolgung von Fahrkarten zum ermäßigten Preise verweigert. Auch in Tarnopol wollte man ihnen keine Arbeiterfahrkarten ausfolgen. Auf ihr diesbezügliches telegraphisches Befragen antwortete die k. k. Staatsbahndirektion in Lemberg, daß auf Grund von Arbeitsbüchern keine Fahrkarten mehr zum ermäßigten Preise ausgegeben werden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz zu einer solchen Auslegung keine Handhabe bietet und daß nach der bisherigen Übung sowohl in Galizien selbst als auch in allen anderen österreichischen Ländern die von den zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaften

vidimierten Arbeitsbücher als genügende Begründung des Anspruches auf Arbeiterfahrkarten bei einer Minimalanzahl von zehn Personen betrachtet wurden, müssen sich die Unterzeichneten diese Neueinführung der k. k. Staatsbahndirektionen in Lemberg und Krakau als eine auf die Eindämmung der Auswanderung ruthenischer Arbeiter hinzielende Maßnahme deuten, was durch die Worte des genannten Krakauer Direktionsbeamten nur zu deutlich illustriert wird, und daher fragen sie:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, das oben geschilderte gesetzwidrige Vorgehen der k. k. Staatsbahndirektionen in Lemberg und Krakau ehebaldigst hintanzuhalten?"

Dr. Eugen Petruszewycz.
Dr. Baczyńskyj.
Lukaszewicz.
Okuniewskij.
Stachura.
Onyszkewycz.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Koleſſa.
Petruszewycz.
Romanczuk.
Semaka.
Dr. Eugen Lewickyj.
Ochrymowytsch.
Budzynowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Staruch.

1726

I

# Інтерпеляция

## посла дра Евгена Петрушевича і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра скарбу в справі неполагодженя прошень мешканців громад Ражнів і Гутиска, повіт Броди, Лисичинці і Шельпаки, повіт Збараж, о опуст податків і стяганя податків в сих громадах.

І. Громади Ражнів і Гутиска, в повітї бридскім, потерпіли в роцї 1906 незвичайно велику шкоду з причини виливу ріки Стир. Мешканцї сих громад утримують ся майже виключно з своїх сіножатей і пасовиск над згаданою рікою, бо вся ріля яка є в тих громадах, є з причини низкого положеня так лихою, що не вертає звичайно навіть коштів управи.

Тож з причини згаданого виливу знайшли ся мешканцї обох сих громад в попереднім роцї майже без нїяких средств до житя.

Всї мешканцї обох сих громад внесли отже ще в роцї 1906 прошеня о відписанє їм щонайменьше податків за сей рік від ґрунтів заливом знищених. Та хоть від часу внесеня сих прошень минуло вже цїлих півтора року, прошеня сї до тепер ще не полагоджені, а навпаки ц. к. староство в Бродах екзеквує енерґічно податки за сей рік 1906 і за рік біжучий в обох сих громадах.

Поступованє се тим більше дивним і несправедливим, що як се ц.к. староству в Бродах добре є відомим в біжучім роцї ріка Стир знова вилила і знова причинила таку саму шкоду як попереднього року, отже обом громадам грозить просто голод.

Не знайшовши в обох громадах анї крейцаря, екзекутори з приказу староства пограбили і забрали в людей що ся дало, а головно подушки, кожухи, одїж — хиба на се, щоби кого не вбє голод, добила близька зима.

ІІ. В селах Лисичинцї і Шельпаки вибив град в роках 1906 і 1907 майже все збіже. В обох сих роках виделєґовані комісиї зліквідували шкоду, признали що виносить 75 % всего збору, однак до тепер не признано ще опусту і в обох сих громадах стягають податки за оба сї роки 1906 і 1907, ба навіть за послїдний квартал 1907 року в цїлій висотї і без огляду на крайну нужду, в яку обі сї громади через згадане градобитє попали.

Поступованє се в обох повітах трудно розуміти инакше, як хиба яко акт ненависти дотичних властей до руских громадян і акт їх мести за вибори. Доказом сего факт, що війт громади Ражнів, сторонник старости а полїтичний противник громади і інтерпелянта, сказав розжалуючим ся громадянам виразно: „бачите, чому того нема по инних громадах, то маєте за се, що голосувалисьте на Петрушевича“.

Будь як будь, поступованє се є протизаконним і наражає всї поіменованї громади просто на материяльну руїну.

Тому питаємо ся:

„Чи Вашій Ексцелєнциї суть представленї факти відомими і чи Ваша Ексцелєнция зволять зарядити, щоби

1. прошеня поіменованих громадян на опуст податків зістали сейчас полагоджені:

2. щоби веденї екзекуциї зістали сейчас застановленї, а заграблені предмети властителям звернені?“

Dr. Łahodyńskyj. Dr. Ochrymowytsch. Łukaszewicz. Dr. E. Petruszewycz.
Dr. Kolessa. Staruch. Okunewskyj. Budzynowskyj.
Stachura. Romanczuk. Semaka. Dr. Eugen Lewickyj.
Petryckyj. Dr. Baczyńskyj. Onyszkewycz. Dr. Kost' Lewyckyj.

Authentische Übersetzung.

1726
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Dr. Eugen Petruszewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister, betreffend die Nichterledigung der Steuernachlaßgesuche der Einwohner der Gemeinden Raźniw und Hutyska im politischen Bezirk Brody und der Gemeinden Łysyczynci und Szelpaky im politischen Bezirk Zbaraż sowie die Steuereintreibung in diesen Gemeinden.

I. Im Jahre 1906 richtete das durch das Austreten des Flusses Styr verursachte Hochwasser in den Gemeinden Raźniw und Hutyska im politischen Bezirke Brody einen überaus großen Schaden an.

Die Einwohner dieser Gemeinden fristen ihr Dasein fast ausschließlich vom Ertrage ihrer am genannten Flusse gelegenen Heuwiesen und Hutweiden, weil die Äcker infolge ihrer niederen Lage so minderwertig sind, daß ihr Ertrag gewöhnlich nicht einmal die Kosten der Bestellung deckt.

Sämtliche Einwohner der beiden genannten Gemeinden richteten gleich im Jahre 1906 Gesuche an die Steuerbehörde, es möge ihnen wenigstens für das Hochwasserjahr die Steuer von den überschwemmten Grundstücken abgeschrieben werden. Obwohl nun seit der Einreichung dieser Gesuche anderthalb Jahre verflossen sind, sind dieselben bis heute unerledigt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Brody läßt in beiden Gemeinden die Steuern sowohl für das Jahr 1906 als auch für das laufende Jahr energisch eintreiben.

Dieses Vorgehen ist um so befremdender und ungerechter, als die k. k. Bezirkshauptmannschaft Brody sehr gut weiß, daß der Fluß Styr im laufenden Jahre wieder ausgetreten war und gleichen Schaden wie im vergangenen Jahr angerichtet hat, so daß den beiden Gemeinden direkt Hungersnot bevorsteht.

Da die Steuerexekutoren in den beiden Gemeinden nicht einen Kreuzer gefunden hatten, pfändeten sie im Auftrage der Bezirkshauptmannschaft die Leute aus und nahmen ihnen alles, was sich nur mitnehmen ließ, vor allem Polster, Pelze und andere Kleidungsstücke, wahrscheinlich nur zu diesem Zwecke, damit denjenigen, die nicht verhungern, der herannahende Winter den Garaus macht.

II. In den Dörfern Łysyczynci und Szelpaky wurden in den Jahren 1906 und 1907 fast alle Saaten durch Hagelschlag vernichtet. Obwohl die zur Erhebung des Schadens entsendeten Kommissionen in beiden Jahren konstatiert haben, daß der Schaden 75 Prozent der ganzen Ernte betrage, hat man dennoch bis jetzt den heimgesuchten Gemeinden nicht nur keinen Steuernachlaß gewährt, sondern es wird dort ohne Rücksicht auf die äußerste Not, in die sie infolge der Hagelschläge geraten sind, die ungekürzte Steuer sowohl für das Jahr 1906 als auch für 1907, ja sogar für das letzte Viertel des Jahres 1907 eingehoben.

Dieses Vorgehen der Behörden in den beiden Bezirken kann nur als Ausfluß des Hasses gegen ruthenische Gemeinden und als ein Racheakt für die

Wahlen gedeutet werden. Als Beweis hiefür möge die Tatsache angeführt werden, daß der Gemeindevorsteher von Raźniw, ein Parteigänger des Bezirkshauptmannes und politischer Gegner der Gemeinde und des Interpellanten, den Gemeindeeinwohnern auf deren Klagen ausdrücklich erklärte: „Seht ihr, warum gibt's das nicht in anderen Gemeinden? Das habt ihr dafür, daß ihr den Petruszewycz gewählt habt!"

Wie es dem auch sein mag, muß ein solches Vorgehen als gesetzwidrig bezeichnet werden und ist geeignet, alle obgenannten Gemeinden materiell direkt zu Grunde zu richten.

Daher fragen wir:

„Besitzt Eure Exzellenz Kenntnis von den hier geschilderten Fällen und ist Eure Exzellenz geneigt zu veranlassen, daß

1. die Gesuche der genannten Gemeinden um Steuernachlaß unverzüglich erledigt,

2. die geführten Exekutionen sofort sistiert und die gepfändeten Sachen den Eigentümern zurückgegeben werden?"

Dr. Eugen Petruszewycz.

Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Lahodyńskyj.
Dr. Koleśa
Stachura.
Petryckyj.
Ochrymowytsch.
Staruch.

Romanczuk.
Lukaszewicz.
Okuniewskyj.
Semaka.
Onyszkewycz.
Budzynowskyj.
Dr. Eugen Lewyckyj.

1727
I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї Міністра судівництва в справі надужитя слїдчого судиї з Самбора радника Теофіля Ясеницького.

Михайло Штенюк, селянин з Торганович, мав провинити ся против закона о чистоті виборів в той спосіб, що намірив при послїдних виборах до парляменту голосувати двократно за себе і за другого виборця.

З сеї причини введено против него доходженя карно-судові і він переслуханий признав ся до вини з тим, що не знає хто єму вручив чужу легітимацию і карту голосованя.

Переслуханий другий раз в тій справі обставав при попередних своїх зізнаних, та судия слїдчий радник Теофіль Ясеницький не вдоволив ся сими заподанями і наважив ся доконечно викрити мнимих співвинних.

В сій цїли хопив ся він способів не лише не предвиджених в карній процедурі, але вирост заборонених нею, і нагадуючих інквизицию еспаньску.

Пан судия слїдчий, обовязаний поводити ся зі сторонами чемно, обовязаний видїти навіть в найбільшім злочинци чоловіка і знаючий принціп закона, що обжалованому вільно навіть відмовити всяких зізнань, бив селянина підозріного о незначну провину і признаючого ся до вини, так довго пястуками по лици і голові, торгав єго за волося, товк єго головою до стіни, прозивав огидними словами, аж той стероризований, хотячи увільнити ся від дальших побоїв, зізнав, що до повторного голосованя намовили єго селяни Сенько Шеніель і Демйон Їеча.

Оба лише що названі селяни зістали рівнож переслухані яко підозрінї, а коли они випирали ся всякої вини, ганьбив їх той самий слїдчий судия словами: „ти старий пси, лотре, злодію, гицлю, брешеш“ і т. и.

Замітити належить, що оба вище названі селяни то поважні і загально шановані господарі, Дамйон Їеча числить 62 роки житя, і судия вже з сеї причини повинен був супроти них поводити ся чемно, коли він не чує ся зобовязаним шанувати видані в тім згляді законні приписи.

Дикий поступок судиї став ся голосним в цїлім повіті, селяни обуренї на него скликали на день 14. падолиста с. р. в сій справі довірочні збори, на яких сю справу широко обговорено, а обуренє ще більше зросло, коли Михайло Штенюк заявив, що він лише під примусом зізнав обтяжаючо на Сенька Шеніеля і Демйона Їечу, бо бояв ся, щоби єго судия не замордував і що ті єго зізнаня суть цїлком неправдивї.

Підписанї занитують проте:

„Чи Ваша Ексцелєнция знає про наведений вище факт надужитя власти слїдчого судиї Ясеницького, чи зволить він єго строго покарати за се, та що думає зарядити, щоби такі случаї були в судівництві на будуче неможливі?“

Onyszkewycz. Dr. Kost' Lewyckyj. Łukaszewycz. Dr. Baczyński.
Cegliński. Dr. Trylowski. Petryckyj. Dr. Łahodyńskyj.
Semaka. Folis. Staruch. Petruszewycz.
Romanczúk. Budzynowskyj. Oleśnickyj. Ernest Breiter.

Authentische Übersetzung.

1727
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Barzyński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend einen Fall des Mißbrauches der Amtsgewalt durch den Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat Theophil Jasieńćkyj in Sambir.

Mychajlo Sztenyk, Landwirt aus Torhanowyczi, soll sich gegen das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit in der Weise vergangen haben, daß er bei der letzten Reichsratswahl zweimal zu wählen versuchte, nämlich für sich und für einen anderen.

Aus diesem Grunde wurde gegen ihn das Strafverfahren eingeleitet und er gestand bei der Einvernehmung die Schuld ein, mit dem Beifügen, daß er nicht wisse, wer ihm die fremde Legitimation und den fremden Stimmzettel zugesteckt habe.

Bei seiner zweiten Einvernahme in derselben Sache blieb der Beschuldigte bei seiner ursprünglichen Aussage, aber der Untersuchungsrichter Landesgerichtsrat Theophil Jasieńćkyj gab sich damit nicht zufrieden und wollte um jeden Preis die Mitschuldigen eruieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, wendete er Mittel an, die in der Strafprozeßordnung nicht nur nicht vorgesehen, sondern direkt verboten sind und die stark an die spanische Inquisition gemahnen. Der Herr Untersuchungsrichter, der doch verpflichtet ist, die Parteien artig zu behandeln und selbst im größten Verbrecher einen Menschen zu sehen, der es ferner wissen muß, daß es dem Beschuldigten gesetzlich freisteht, überhaupt jede Aussage zu verweigern, schlug den eines so geringen Vergehens verdächtigten und dazu geständigen Bauer solange mit beiden Fäusten ins Gesicht und auf den Kopf, riß ihn bei den Haaren, stieß ihn mit dem Kopfe an die Wand und gab ihm so abscheuliche Namen, daß derselbe, eingeschüchtert und um weiteren Mißhandlungen zu entgehen, schließlich gestand, daß ihn zur zweimaligen Stimmenabgabe die Landwirte Seńko Szeniel und Demion Gecza verleitet haben.

Die beiden eben genannten Bauern wurden gleichfalls als Verdächtige verhört und da sie jegliche Schuld in Abrede stellten, wurden sie von demselben Untersuchungsrichter mit Schimpfworten regaliert wie: „Du alter Hund, Gauner, Dieb, Schinder, Lügner!“ und dergleichen.

Hiebei muß es bemerkt werden, daß die beiden obgenannten Landwirte sehr angesehene und allgemein geachtete Gemeindemitglieder sind und daß Demion Gecza 62 Jahre alt ist. Schon mit Rücksicht darauf hätte daher der Untersuchungsrichter sich eines höflichen Verhaltens ihnen gegenüber befleißigen sollen, wenn er schon die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten sich nicht für verpflichtet erachtete.

Dieses brutale Vorgehen des Untersuchungsrichters war alsbald im ganzen Bezirke publik geworden und die empörten Bauern veranstalteten am 14. November wegen dieser Sache eine vertrauliche Versammlung, in der der Vorfall allseitig besprochen wurde und in der die Empörung ihren Gipfelpunkt erreichte, als Mychajlo Sztenyk die Erklärung abgab, daß er nur unter Zwang gegen Seńko Szeniel und Demion Gecza belastend ausgesagt habe, weil er befürchtet habe, vom Richter erschlagen zu werden, und daß diese Aussage der Wahrheit gar nicht entspreche.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„Besitzt Seine Exzellenz Kenntnis von den hier angeführten Fällen des Mißbrauches der Amtsgewalt durch den Untersuchungsrichter Jasenyćkyj und ist Seine Exzellenz geneigt, den genannten Richter dafür strenge zu bestrafen?

Was gedenkt Seine Exzellenz vorzukehren, um derartige Fälle im Justizwesen künftighin unmöglich zu machen?"

Budzynowskyj. Dr. Baczyńskyj.
Onyszkewycz. Dr. Lahodyńskyj.
Cehlyńskyj. Petruszewycz.
Semaka. Ernst Breiter.
Romanczuk. Lukaszewycz.
Dr. Kost' Lewyckyj. Petryckyj.
Dr. Trylowskyj. Staruch.
Folys. Oleśnickyj

1728
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Sturm und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Im gegenwärtigen Momente wird von der „Neuen Freien Presse" und dem „Neuen Wiener Tagblatt" eine Agitation gegen die Gemeinde Wien geführt, welche nunmehr einige Abonnenten dieser Blätter aus dem Kreise der Aristokratie übernommen haben. Und warum? Weil die Gemeinde Wien darangehen will, die vielen Sünden, welche an der Karlskirche, diesem so hervorragenden Kunstwerke, begangen wurden, unmerklicher zu gestalten.

Während nun aber dieser Kampf gegen das einzig richtige Vorhaben der Gemeinde Wien in dieser Sache inszeniert wird, wird in aller Stille ein neuerliches Verbrechen an der Karlskirche und dem Bauwerke der Technischen Hochschule begangen, ohne daß diese sogenannten großen Beschützer der Karlskirche auch nur ein Wort der Entrüstung bis jetzt gefunden hätten.

Nicht genug an dem, daß das Gebäude der Technischen Hochschule — welches aus einer Epoche stammt, welche uns kein zweites Bauwerk von so charakteristischer Schönheit, besonders in der Wirkung seiner Silhouette, erstehen ließ — durch die Einschiebung eines Stockwerkes nicht nur selbst ruiniert, sondern auch aus dem schönen Einklang zur Kirche zum schreienden Mißverhältnisse wurde, ist man jetzt daran, dieses Bauwerk selbst noch weiter zu verunstalten und das Mißverhältnis desselben zur Karlskirche noch weiter zu steigern.

An dem der Karlskirche zugekehrten Ende der Technik ist ein Erweiterungsbau in gleicher Höhe dieser Anstalt in Durchführung, welcher für immer die Möglichkeit benimmt, die Karlskirche gleich flankiert zu sehen und dessen Mittelteil bereits vier große freistehende Säulen zeigt, ein Motiv, das sich unzweifelhaft in aufdringlicher Weise zur Karlskirche stellen und ganz besonders aber die Technik, welche ein auf Symmetrie angelegtes Bauwerk ist, weiter verunstalten wird.

Aus allen diesen Gründen stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister die

Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz, seinem bekannt guten künstlerischen Empfinden entsprechend, geneigt, unverzüglich und mit aller Energie zu veranlassen, daß der in Rede stehende Zubau an die Technik eingestellt werde und dahin zu wirken, daß die Fassade dieses Zubaues eine vollständig bescheidene Ausgestaltung erhalte, die in ihren Motiven weder an die Motive der Karlskirche, noch — und das sei ganz besonders hervorgehoben — an die Formen der Technik erinnern?"

Wien, 9. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Jos. Siegele. | Dr. Mayr. | F. Pantz. | Professor Josef Sturm. |
| Dr. Josef v. Baechle. | Thurnher. | Miklas. | Alfred Schmid. |
| E. Zeiner. | Fink. | Zaunegger. | Eisterer. |
| Grim. | Kemetter. | Mayer. | Kreilmeir. |
| Leys. | Lechner. | Pichler. | P. Unterkircher. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Axmann. | Doblhofer. | Franz Huber. | Fißlthaler. |
| Loser. | Jos. Kienzl. | Guggenberg. | Anderle. |
| Berger. | Pattai. | Wille. | Schoiswohl. |
| Prochazka. | Jedek. | G. Schachinger. | Bielohlawek. |
| Drexel. | Baumgartner Georg. | Höher. | Niedrist. |
| Dorfmann. | Bauchinger. | Wohlmeyer. | Perwein. |
| Pabst. | Stöckler. | Long. | Fuchs Franz. |
| Blöchl. | Krenn. | List. | Geissler. |
| H. Schmid. | Krennwallner. | Prisching. | Tomola. |
| Kunschak. | Eisenhut. | Schweiger. | Gruber. |
| Budig. | Frick. | Tomaschitz. | Weiß. |
| W. Kuhn. | Stumpf. | Gratz. | Jukel. |
| Dr. Schöpfer. | Grafinger. | Heilinger. | F. Huber. |
| Schraffl. | Wagner Franz. | Waldl. | Heilmayer. |
| | Walcher. | Zach. | Rienößl. |

1729
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Handelsminister.

Die Seeleute, welche von der Halbinsel Sabioncello nach Trappano reisen, haben nirgends einen Hafen, in welchem sie bei schlechtem Wetter Schutz finden könnten. Es ereignen sich daher in jener Gegend häufig Unfälle, wie dies zum Beispiel am 17. Juli 1897 geschehen ist, wo die brausenden Wogen ein Schiff aus Trappano auf den Strand von Duba warfen und ganz zerschmetterten. Die Seeleute retteten kaum das nackte Leben. Duba könnte aber ein sicherer Landungsplatz werden, wenn dort ein Schutzdamm errichtet würde, was mit keinen großen Auslagen verbunden wäre. Die Seebehörde hat schon längst die Notwendigkeit eines solchen Dammes anerkannt und bereits vor nahezu 10 Jahren ihren Ingenieur behufs Ausarbeitung eines Planes nach Duba entsendet. Dieser hielt sich fünf Tage in Duba auf und stellte den Plan fertig. Dabei ist es aber auch geblieben.

Die Produkte dieser Gegend, wie Wein und Öl, können gegenwärtig zu keinem annehmbaren Preis abgesetzt werden, weil sie wegen der Unsicherheit des Hafens nicht ausgeführt werden können. Die Bewohner von Duba müssen ihre Schiffe am Ufer halten und können ihre Produkte erst dann einschiffen, bis das Meer ruhig ist. Sie haben für diesen Bau einen ansehnlichen Betrag beigesteuert, der zu ihren prekären finanziellen Mitteln in gar keinem Verhältnisse steht.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände erachten wir es als unsere Pflicht, an Eure Exzellenz folgende Anfrage zu stellen:

„Ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß im Interesse des Handels und Verkehrs für den Bau eines Schutzdammes in Duba bei Trappano, für den bereits vor zehn Jahren der Plan fertiggestellt wurde, die erste Rate längstens in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1909 eingesetzt werde?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Vuković.
Dr. Ploj.
Dr. Ribař.
Al. Štrekelj.
Mandić.
Baljak.
Perić.
Ivčević.
Biankini.
Ježovnik.
Dr. Trešić.
Dr. Laginja.
Spinčić.
Dr. Dulibić.
F. Ivanišević.
Roblek.
Jv. Hribar.

1730
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ritter v. Vuković und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Unter jene Einnahmsquellen, welche nicht bloß dem Lande Dalmatien, sondern auch der Staatsverwaltung in eminenter Weise zu gute kommen könnten, gehören sicherlich die Einnahmen aus den Seesalinen. Leider ist ihr Betrieb in sehr primitiver Weise eingerichtet und ihre kommerzielle Bedeutung steht auf einem so niedrigen Niveau, daß man wohl mit Recht behaupten kann, daß die dalmatinischen Seesalinen jetzt noch ebenso primitiv betrieben werden wie im ganzen früheren Jahrhundert. Noch im Jahre 1892 wurde im dalmatinischen Landtage die Anregung gegeben, die Salzfabrikation Dalmatiens auf ein höheres Niveau zu bringen. Im selben Jahre kamen auch Sachverständige nach Dalmatien, welche im Auftrage des Ministeriums die Salinenverhältnisse studierten, damit die nötigen Maßregeln getroffen würden, um diese Industrie zu fördern. In der vorigen Session wurde wiederholt auf diesen Gegenstand hingewiesen, ohne daß bisher namhafte Verbesserungen eingetreten wären.

Nachdem es im Interesse der Bevölkerung sowie auch des Ärars gelegen wäre, daß in den dalmatinischen Seesalinen, speziell in Stagno und Pago, nicht nur ein besserer und modernerer Betrieb eingeführt würde, sondern daß sie auch in kommerzieller Hinsicht gehoben und für den Export nach überseeischen Ländern eingerichtet werden, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz folgende Anfrage:

„Welche Schritte hat die hohe Regierung bis jetzt unternommen, um die dalmatinischen Seesalinen, speziell die von Stagno und Pago, nach den Anforderungen der modernen Technik einzurichten?

Gedenkt die hohe Regierung, den Betrieb dieser Salinen derart zu heben, daß sich dieselben auch mit dem Exporte nach überseeischen Ländern befassen können?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Vuković.
Dr. Rybář.
Jv. Hribar.
Mandić.
Dr. Dulibić.
Perić.
Al. Strekelj.
Biankini.
Jvčević.
Dr. Trešić.
Dr. Laginja.
Dr. Ploj.
Roblek.
Spinčić.
Ježovnik.
F. Ivanišević.
Baljak.

## Anhang III.

# Petitionen.

1
P

# Petition

des

## Bezirksausschusses in Votic, um Beseitigung der Verzugszinsen von der Grundsteuer.

### Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Podle posavadních předpisů má daň pozemková placena býti c. k. berním úřadům měsíčně.

Toto opatření není zemědělcům výhodno, zvláště malostatkářům, kteří v prvních devíti měsících nemají takových příjmů, aby z nich mohli ještě daně platiti, v této době není v některých krajinách buď vůbec žádného, anebo jen zcela nepatrného příjmu, který stačí sotva na nejnutnější životní potřeby.

Hospodář teprve ku konci roku, až po sklizni úrody může počítati s výnosem a platiti daně a to jistě jenom tehdy, byla-li úroda; není-li takové, což se v posledních létech velmi často stalo, pak nemůže hospodář vůbec platiti.

Tímto způsobem musí téměř všichni hospodářové více méně platiti úrok z prodlení z daní, které se zaplatiti měly v prvních devíti měsících a které se při nejlepší vůli platiti nemohly.

Placení úroků z prodlení jest pro hospodáře v nynějších proň tak nepříznivých poměrech těžkým břemenem.

Také sluší poukázati na to, že odpisy daní následkem prokázaných nehod živelních provádějí se po nepoměrně dlouhém čase a že proto hospodář musí zbytečně platiti úrok z prodlení z daní, jež měly být již odepsány.

Proto usnesl se okresní výbor ve Voticích žádati vysokou sněmovnu poslanců na radě říšské, aby usnesla se na tom, aby zcela zrušen byl úrok z prodlení z daně pozemkové a aby tato daň byla splatna teprve v posledních třech měsících.

**Okresní výbor ve Voticích,**

dne 4. prosince 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

2
P

# Petition

der

## Leitung des kaufmännischen Vereines in Wien um Abänderung des gesamten Gebührenwesens.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Reformbedürftigkeit des gesamten österreichischen Gebührenwesens wird derzeit von keiner Seite mehr bestritten und hoffentlich wird es auch nicht mehr lange währen, bis die hohe Regierung sich an die Renovierung dieses großen, umfangreichen und verwickelten Gesetzkomplexes machen wird. Es gibt jedoch Spezialgebiete dieser Gesetzgebung, welche schon jetzt, und zwar im wohlverstandenen Interesse des Exporthandels und der Exportförderung einer Novellierung dringend bedürfen.

Es ist eine schon wiederholt und vielseitig beklagte Tatsache, daß die gegenwärtig in Kraft stehenden Stempelvorschriften für Wechsel, Anweisungen und Schecks dem nach Österreich importierenden Ausländer gegenüber dem exportierenden Österreicher eine wesentlich günstigere Position einräumen. Denn der im Auslande ausgestellte Wechsel auf das Inland ist bis zu einer Laufzeit von zwölf Monaten nach Skala I stempelpflichtig, während sich der Inländer bei seinen Ausschreibungen auf eine sechsmonatliche Laufzeit beschränken muß.

Durch diese Bestimmungen wird insbesondere der Exporthandel Österreichs nach dem Orient, Indien und Ostasien getroffen, da die an den dortigen Handelsplätzen ansässigen Importeure in der weitaus größten Zahl der Fälle Akzepte mit mehr als sechsmonatlicher Laufzeit geben oder aber sechs Monate nach Sicht auf sich ziehen lassen, in welch letzterem Falle das Gebührengesetz dem inländischen Aussteller den Stempel nach Skala II vorschreibt. Wird dann der Wechsel bei Verfall honoriert, so pflegt die am Zahlplatze befindliche Inkassostelle den Gegenwert in einem Scheck oder Vistawechsel einzusenden. Ist dieser Rembourswechsel oder Scheck in Österreich zahlbar, so muß der inländische Exporteur nochmals eine Gebühr nach Skala I entrichten und nur wenn der Rembourswechsel oder Scheck im Auslande zahlbar ist, kommt der Exporteur mit dem ermäßigten Transitstempel davon. Der Importeur hingegen, der seine Zahlungen im Auslande mittels Schecks leistet, hat bloß 10 h pro Stück als Stempelgebühr zu entrichten ohne Rücksicht auf die Höhe des trassierten Betrages und dasselbe gilt vom ausländischen Exporteur, der den Rembours für seine österreichischen Wechsel auf Grund von mit 10 h gestempelten Schecks erhält.

Ganz anders verhält es sich mit den ausländischen Gesetzgebungen, welche die ausgesprochene Tendenz der Förderung der Exportbestrebungen der des eigenen Staatsgebietes auch in ihren Stempelgebührenbestimmungen aufweisen:

So ist in Deutschland der Scheck stempelfrei, desgleichen der im Inlande auf das Ausland ausgestellte Wechsel, wenn sich der Remittent im Auslande befindet; die Duplikate (Sekunden, Terzien 2c.) sind gleichfalls, sobald die Prima gestempelt ist, stempelfrei.

In Italien unterliegen die Duplikate einem fixen Stempel von Lira 1·30.

In Rumänien sind die im Inlande auf das Ausland ausgestellten Wechsel nur mit der halben skalamäßigen Gebühr stempelpflichtig.

In England ist der Stempel für einen bei Sicht zahlbaren Wechsel derselbe wie für Schecks.

In England, Frankreich, Belgien, Rumänien und Rußland ist gleichfalls bei Ausstellung mehrerer Exemplare eines Wechsels nur eines stempelpflichtig.

Die unterzeichnete Leitung des Wiener kaufmännischen Vereines gestattet sich unter Hinweis auf vorstehende Ausführungen und die gerade jetzt im Vordergrunde der öffentlichen Diskussion stehenden Bestrebungen nach Förderung des Exportes eine dahingehende Novellierung des Gebührengesetzes in Anregung zu bringen, daß

1. für im Auslande ausgestellte Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Schecks, welche auf Sicht lauten oder keinerlei Bestimmungen über die Verfallszeit enthalten und welche auf Blanketten ausgefertigt sind, die entweder vom Bezogenen oder vom Aussteller durch Firmadruck als deren Formularien gekennzeichnet worden sind, die Stempelgebühr ohne Rücksicht auf die Summe und die Laufzeit mit dem fixen Betrage von 10 h festgesetzt werde,

2. daß Wechsel und Anweisungen, welche im Inlande auf einen im Auslande wohnhaften Bezogenen ausgestellt und im Auslande zahlbar sind, der Stempelgebühr von 4 h für je 200 K ohne Rücksicht auf die Laufzeit, und daß

3. Wechsel und Anweisungen, welche neben der vollgestempelten Prima als Sekunda, Tertia ꝛc. in Umlauf gesetzt werden, auf einen im Inlande wohnhaften Bezogenen ausgestellt und im Inlande zahlbar sind, der fixen Gebühr von 10 h unterliegen sollen.

Die unterzeichnete Vereinsleitung gibt der Überzeugung Ausdruck, daß der durch diese Novellierung herbeigeführte Ausfall für den Fiskus kaum von Belang, hingegen für die Förderung des auswärtigen Handels der Monarchie immerhin von wesentlicher Bedeutung sein würde und hält dafür, daß die letztausgewiesenen überaus befriedigenden Resultate der Finanzverwaltung es der Regierung zur Pflicht machen, jenen Wünschen der Kaufmannschaft, welche bei objektiver Prüfung sich als gerechtfertigte Verbesserungsvorschläge einzelner fiskalischer Bestimmungen erweisen, um so mehr Rechnung zu tragen, als aus deren Erfüllung eine Kräftigung des Exportes und hiemit im engsten Zusammenhange eine Erweiterung der bestehenden anderweitigen Einnahmsquellen des Staates zu gewärtigen ist.

Wien, 2. Dezember 1907.

**Leitung des Wiener kaufmännischen Vereines.**

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

des

deutschen Gewerbeunterstützungsvereines „Selbsthilfe“ in Rumburg um Altersversicherung der Gewerbetreibenden.

(Gleichlautend mit 17/P der 37. Sitzung.)

4
P

# Petition

der

deutschen Handels- und Industrieangestellten in Arnau, betreffend das Handlungsgehilfengesetz.

(Gleichlautend mit 5/P der 36. Sitzung.)

5
P

# Petition

des

## Georg Margalin, k. k. Professors in Pension, Moritz Müller, k. k. Landeshauptkassa-Offizials in Pension, und Adolf Blatt, k. k. Kanzlisten in Pension, in Lana an der Etsch, um Erhöhung ihrer Pensionen.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Im Jahre 1902 genehmigte der frühere Reichsrat nach einer Regierungsvorlage die Erhöhung der Ruhegenüsse der Pensionisten alten Stiles um zehn Prozent einschließlich bis zur VII. Rangklasse. Doch weder die hohe Regierung noch der frühere Reichsrat nahm darauf Rücksicht, daß die gleiche prozentuelle Erhöhung in Hinblick auf die Erhöhung der Pensionen nach den Pensions- und Gehaltsgesetzen vom Jahre 1896 und 1898 im Betrage sehr ungleichmäßig und gerade für die Bedrängtesten und Bedürftigsten, nämlich für jene mit den geringsten Pensionen äußerst nachteilig ausfallen mußte.

Durch diese gleiche zehnprozentige Erhöhung ergibt sich bei einer Vergleichung von Beispielen, daß jene Altpensionisten mit den kleinsten ursprünglichen Pensionen wie von 800 bis 1000 oder auch bis 1100 und 1200 K beiläufig nur ein Siebentel oder Achtel von der Summe erhielten, welche sie durch die Gleichstellung im Pensionsausmaße nach den Gesetzen 1896 und 1898, dem Rechtsstandpunkte der Beurteilung, als Zuwachs ihrer Pensionen erlangen würden, während die unvergleichlich besser situierten, wie die Pensionisten mit Pensionen von 4000 K und darüber die Hälfte oder mehr als ein Drittel der gleichen Summe erlangten, die ihnen wie jenen nach den genannten Gesetzen zu teil würde.

Schon an sich ist eine Pensionserhöhung in der Summe von 80 bis 100 oder auch 120 K für k. k. Staatsangestellte bei der seitherigen und insbesondere bei der jetzigen Teuerung ein sehr unbedeutender Zuwachs ihres Einkommens, was in Hinblick auf die unvergleichlich besser Situierten und in so auffallender Weise viel vorteilhafter Behandelten um so schmerzlicher berührt und gewiß auch den Intentionen der hohen Regierung und des hohen Abgeordnetenhauses nicht entspricht, da ja bei der Beschränkung der zehnprozentigen Erhöhung an der Grenze der VII. Rangklasse der Umstand der Dürftigkeit und Bedrängnis als maßgebend angenommen werden muß.

Den Witwen wurde teilweise bei den gleich geringen Pensionen eine dreimalige 25prozentige, also im ganzen eine 75prozentige Pensionserhöhung zu teil, so daß sie nach der Erklärung des früheren Herrn Finanzministers in den drei untersten Rangklassen vollständig gleichgestellt sind, während Beamte und Staatslehrpersonen durch die Gleichstellung im Pensionsausmaße nach den genannten Gesetzen einen Zuwachs von 500 bis 600, 700 und 800 K erlangen würden, durch die erlangte zehnprozentige Erhöhung aber nur einen so kleinen Teil davon erhielten, was gegenüber den Witwen um so schmerzlicher und schwerer empfunden wird, da diese nur sich selbst, jene aber zumeist noch ihre Frauen und teilweise noch unversorgte Kinder mit einem bedeutend kleineren Ruhegenuß erhalten müssen.

Unter diesen Bedrängtesten und Bedürftigsten mit so geringen ursprünglichen Pensionen gibt es auch solche, welche bei ihrer Pensionierung wohl wegen ihrer besonderen Verdienste oder der schon damals erkannten Dürftigkeit eine Gnadenzulage erhielten, aber bei der zehnprozentigen Pensionserhöhung nach der Auffassung im Finanzministerium, daß sie bereits eine Erhöhung erlangt hätten, vollständig unberücksichtigt blieben, also nicht einmal 80 bis 100 oder 120 K als Zuwachs ihres Einkommens bekamen, wenn die Gnadenzulage diesem Zuwachs gleichkam oder denselben überschritt.

Aus diesen Gründen bitten die ergebenst Gefertigten das hohe Abgeordnetenhaus, dieser nur noch in geringer Zahl lebenden und so schwer benachteiligten Altpensionisten, zu welchen auch k. k. Beamte und Professoren der IX. Rangklasse bei frühzeitiger Pensionierung gehören, gütigst gedenken zu wollen und wenigstens für dieselben in so geringer Zahl die Gleichstellung im Pensionsausmaße nach den genannten Gesetzen oder wie für die Witwen eine die Gleichstellung deckende prozentuelle Pensionserhöhung zu beschließen, sowie die gleiche zehnprozentige, bereits seit 1903 bestehende Erhöhung und die neu angestrebte auch für diejenigen herbeizuführen, die bei ihrer Pensionierung eine Gnadenzulage erlangten. Sollte aber auch eine Erhöhung der Ruhegenüsse in diesem Ausmaße selbst für die bedrängtesten und bedürftigsten Altpensionisten nicht möglich sein, so bitten die Gefertigten die schwere Benachteiligung derselben durch die gleiche, im Betrage aber sehr ungleiche zehnprozentige Pensionserhöhung noch für die wenigen Jahre ihres Lebens also zu beseitigen, daß auch denselben durch eine neue prozentuelle Erhöhung ein Zuwachs ihres Einkommens in der Höhe zu teil wird, welche der Hälfte der Summe gleichkommt, die sie durch die Gleichstellung nach den genannten Gesetzen bekämen, so wie dies im allgemeinen bei den Altpensionisten mit einer Pension von 4000 K und darüber der Fall war.

Die Mehrauslage des Staates wäre auch bei einer Gleichstellung aller Altpensionisten bis zur VII. Rangklasse keine bedeutende und bei dem baldigen Ableben der meisten derselben eine ganz kurz dauernde, um so geringer und ganz unbedeutend wäre sie, wenn die Pensionserhöhung in bezeichneter Weise nur für jene wenigen Bedrängtesten und Bedürftigsten beschlossen würde.

In der Frage der Altpensionisten kann nicht entscheidend sein, daß dieselben nicht solche Aktivgehalte bezogen haben, denen das Pensionsausmaß nach den Gesetzen von 1896 und 1898 entspricht oder daß dieselben nicht Pensionsbeiträge geleistet haben, wie die jetzt in Aktivität stehenden Staatsangestellten für die Einbeziehung der 40prozentigen Aktivitätszulage, wonach die Altpensionisten gar nicht streben, sondern es handelt sich doch um nichts anderes, als um die Frage, ob es gerecht, billig und menschlich ist, bei der gleichen großen Teuerung und bei den ganz gleichen Verhältnissen die greisen, zumeist kurze Zeit noch lebenden Staatsangestellten in nachteiligster Weise anders zu behandeln, als die jüngeren und noch rüstigeren, auch wenn jene nur einige Monate vor den genannten Gesetzen pensioniert worden sind.

Schon im Jahre 1902 nahm das hohe Abgeordnetenhaus mit sehr großer Majorität eine Resolution an, durch welche die Regierung aufgefordert wird, eine neue Vorlage zur Gleichstellung der Altpensionisten einzubringen. Leider geschah trotzdem und trotz wiederholter Urgierung im hohen Abgeordnetenhause bis heute für dieselben nichts mehr, während die Witwen eine dreimalige 25prozentige Pensionserhöhung erlangten, die Teuerung sich fortwährend steigerte und aus diesem Grunde inzwischen die Lage der in Aktivität stehenden, unvergleichlich besser situierten k. k. Beamten und Staatslehrpersonen in bedeutendem Maße, selbst in Rücksicht auf die Pensionierungen, günstiger gestaltet wurde.

Um so begründeter wird die Bitte der Gefertigten sein, daß sie sich der Hoffnung hingeben, das jetzige Volksparlament werde in Würdigung dieser Bitte wenigstens der ungleichen, überaus nachteiligen Behandlung der Bedrängtesten und Bedürftigsten gegenüber den unvergleichlich besser Situierten ein Ende machen und denselben vielleicht noch für die schon so lange erlittenen schweren Nachteile durch ein noch größeres Maß der Erhöhung ihrer Ruhegenüsse einen gewissen Ersatz gewähren.

Wenn das jetzige Volksparlament sich vergegenwärtigt, welche schweren Nachteile für die betreffenden Staatsangestellten dadurch, daß die Pensions- und Gehaltsgesetze vom Jahre 1896 und 1898 als nicht rückwirkend beschlossen wurden, selbst für solche, welche knapp vor diesen Gesetzen, etwa wenige Tage oder Monate vorher in den Ruhestand traten, entstanden, so wird dasselbe darüber staunen müssen, wie es in Hinsicht auf das Rechtsbewußtsein möglich war, solche nicht rückwirkende Gesetze zu beschließen, als hätten die vor dem Tag, als diese Gesetze ins Leben traten, in den Ruhestand versetzten k. k. Staatsangestellten nicht ganz dasselbe oder noch mehr und unter schwereren Verhältnissen und viel geringeren Aktivgehalten geleistet, als jene, welche nach diesen Gesetzen pensioniert werden.

Man sollte meinen, dies wäre ein so entscheidendes und schwerwiegendes Moment, daß ein für die Sache und das Wesen, für die Hauptsache in solcher Rechtsfrage empfängliches Abgeordnetenhaus baldigst

nach den schon vor mehreren Jahren vorgebrachten dringlichsten Bitten das kleine Wörtchen „nicht" vor rückwirkend hätte streichen und auf die gleiche Behandlung der Staatsangestellten auch in Hinblick auf das wesentliche und sachliche Recht hätte bestehen müssen.

Mehr als bitter ist die ungleiche, so überaus nachteilige Behandlung im Pensionsausmaße für jene Altpensionisten, die bei frühzeitiger, fast ausnahmslos wegen Krankheit eingetretener Pensionierung ihre vielleicht aussichtsreiche Karriere und die schon erlangten vier- oder fünffach höheren Bezüge auf einmal verloren und teilweise mit vollständig akademischer Bildung in ihrem hohen Alter nicht einmal ein Existenzminimum von 1100 bis 1200 K besitzen. Von besonderer Bitterkeit muß auch das Gefühl jener Altpensionisten sein, die knapp vor der Zeit, da die genannten Gesetze ins Leben traten, pensioniert wurden und dadurch schon so lange einen jährlichen Schaden von 500, 600 oder auch über 700 K erleiden.

Wien, 9. November 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

## Anhang I.

# Anträge.

539
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Adolf Dietzius und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Jaroslau (Galizien) in die II. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten.

Im Antrage 586 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session 1907, ist ein Irrtum unterlaufen. Hiemit bringen die Gefertigten einen neuen, korrigierten Antrag zur Vorlage.

Die Stadt Jaroslau ist gegenwärtig in die III. Klasse der Aktivitätszulagen eingereiht, obwohl die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse dieses mit der Garnison über 22.000 Einwohner zählenden Ortes schon längst eine Einreihung in die höhere Klasse der Aktivitätszulagen erheischten, da die Kosten des Lebensunterhaltes in Jaroslau höher sind als in Orten der II. und sogar der I. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die stetige Steigerung der Lebensmittelpreise, der Wohnungszinse und die damit im innigen Zusammenhange stehende Erhöhung der Preise aller Bedarfsartikel, durch welche besonders diejenigen zu leiden haben, die auf feststehende Einnahmen angewiesen sind, erfordern mit Recht die Einreihung der Stadt Jaroslau in eine höhere, II. Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die schleunigste Einreihung der Stadt Jaroslau in die II. Klasse der Aktivitätszulagen zu verfügen."

Wir ersuchen, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Kozlowski. | Dr. Adolf Dietzius. |
| Pawluszkiewicz. | Wiącek. |
| Petelenz. | Zagórski. |
| Loewenstein. | Edmund Zieleniewski. |
| Fijak. | German. |
| Stwiertnia. | Dr. St. Lazarski. |
| Głąbiński. | Tomaszewski. |
| Dr. Gold. | Ptaś. |
| Bujak. | Gall. |
| Pastor. | Moysa. |
| Stojałowski. | Dębski. |

540
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Roller und Genossen,

betreffend

## die Einreihung der Stadt Hohenelbe in die III. Aktivitätszulagenklasse.

Die Stadt Hohenelbe, welche mit den unmittelbar damit zusammenhängenden Gemeinden Oberhohenelbe und Harta-Fuchsberg heute sicher bereits über 10.000 Einwohner zählt, ist eine teuere Fabriksstadt.

Namentlich die Mietzinse haben bei der Beschränktheit des Bauterrains und der dadurch bedingten Teuerung der Bauplätze eine Höhe erreicht, die bei den bescheidensten Ansprüchen der Staatsbeamten mit einem guten Dritteile hinter der jetzigen Aktivitätszulage zurückbleiben.

Da weiters Hohenelbe keine direkte Verbindung mit dem Flachlande besitzt, sondern an einer Flügelbahn liegt und die landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere Gemüse auf weitem Umwege zugeführt werden müssen, anderseits die in der Nähe liegenden Kurorte Forstbad und Spindelmühle, insbesondere letzterer mit seinem riesigen Fremdenverkehr das Fleisch und die anderen Lebensmittel stark verteuern, gibt die Teuerung daselbst derjenigen in Reichenberg in keiner Weise nach und stellen deshalb die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Hohenelbe in die III. Aktivitätszulagenklasse einzureihen."

Wien, 9. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Keschmann. | Dr. Roller. |
| Gregor Kletzenbauer. | Lößl. |
| Dr. Schreiner. | Steinwender. |
| Bendel. | J. Goll. |
| Chiari. | A. Seidel. |
| Damm. | R. Marckhl. |
| Schilder. | Ansorge. |
| Binz. Hofmann. | Nitsche. |
| Dr. Weidenhoffer. | Erb. |
| Dr. Kindermann. | Sylvester. |

541
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. W. Ochrymowytsch und Genossen,

um

## Errichtung einer Übungs-Musterschule bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Zaliszczyky (Galizien).

Zufolge der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6031 (M. V. Bl. Nr. 50), womit ein Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten erlassen wurde (§ 73 ff.), soll bei jeder k. k. Lehrerbildungsanstalt eine Übungs-Musterschule bestehen und in der Tat bestehen solche bei allen Lehrerbildungsanstalten.

Eine Ausnahme bildet nur die polnisch-ruthenische k. k. Lehrerbildungsanstalt in Zaliszczyky, welche bis jetzt einer Übungsschule entbehrt, und zwar im Gegensatze zu den geltenden diesbezüglichen Vorschriften und zum großen Nachteile für die Heranbildung der Kandidaten zum Lehrerberuf.

In Anbetracht dessen stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß zu Beginn des nächsten Schuljahres bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Zaliszczyky eine Übungs-Musterschule mit ruthenischer Vortragssprache errichtet werde."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lesung dem Schulausschusse zuzuweisen.

Wien, 9. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Gabel. | Budzynowskyj. | Okunewskyj. | Dr. W. Ochrymowytsch. |
| Foliš. | Semaka. | Lukaszewicz. | Wojnarowskyj. |
| Dr. Kolessa. | Onyszkewycz. | Cehlyńskyj. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Dawydiak. | Dr. Trylowskyj. | Dr. Mahler. | Dr. Stachura. |
| Dnistrianskyj. | Staruch. | Adolf Stand. | Spenul. |
| Oleśnickyj. | Petryckyj. | Dr. B. Straucher. | Romanczuk. |

542
A

# Návrh

poslance Prokopa a soudruhů.

Podepsaní činí návrh:

Slavná sněmovno račiž se usnésti:

„Vláda se vyzývá, aby vzhledem k neutěšeným hospodářským poměrům malorolnictva a venkovského živnostnictva a dělnictva k tomu brala zřetel při připravované změně zákona za účelem reformy daně domovní, aby budovy pro ony stavy byly od daně osvobozeny, po případě jen malou daní zatíženy.“

V ohledu formálním navrhujeme, aby návrh tento přidělen byl bez prvního čtení výboru bernímu.

Ve Vídni, 5. prosince 1907.

| | |
|---|---|
| Povše. | Jos. Prokop. |
| Šilinger. | Antonín Šachl. |
| Dr. Stojan. | Kadlčák. |
| Kuchyňka. | V. Myslivec. |
| Dr. Horský. | Šrámek. |
| Fr. Šabata. | Tvarůžek. |
| Dr. Josef Myslivec. | Jaklič. |
| Fr. Demšar. | Gostinčar. |
| Grafenauer. | Pillich. |
| Dr. Hruban. | Záruba. |

Authentische Übersetzung.

542
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Prokop und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird mit Rücksicht auf die unerfreulichen wirtschaftlichen Verhältnisse der kleinen Landwirte und der ländlichen Gewerbetreibenden und Arbeiter bei der in Vorbereitung stehenden Änderung des Gesetzes über die Gebäudesteuer aufgefordert, darauf zu achten, daß die für diese Stände bestimmten Gebäude von der Steuer befreit, eventuell nur mit einer ganz geringen Steuer belastet werden."

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Steuerausschusse zugewiesen werden.

Wien, 5. Dezember 1907.

| | |
|---|---|
| Tvarůžek. | Prokop. |
| Dr. Jos. Myslivec. | Dr. Gostinčar. |
| Pillich. | V. Myslivec. |
| Dr. Horský. | Šrámek. |
| Šilinger. | Kadlčák. |
| Jaklič. | Šachl. |
| Povše. | Záruba. |
| Grafenauer. | Sabata. |
| Demšar. | Kuchyňka. |
| Dr. Hruban. | Dr. Stojan. |

543
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Dr. Marani und Genossen,

wegen

## Einreihung der Stadt Görz in die zweite Klasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Görz hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre sehr bedeutend entwickelt: Die Zahl ihrer Einwohner hat die Ziffer von 27.000 überschritten und da die industriereichen Gemeinden der nächsten Umgebung, wie Podgora, Salsano, S. Peter, S. Andrä 2c. mit der Stadt eine wirtschaftliche Gemeinschaft bilden, so muß man sagen, daß heute in Görz mehr als 40.000 Einwohner ihren Bedarf an Lebensmitteln decken.

Man muß überdies bedenken, daß Görz die Hauptstadt der Provinz Görz-Gradiska ist, und daß somit die Bevölkerung der ganzen Provinz in wirtschaftlicher Richtung nach Görz, als ihrem Mittelpunkt gravitiert.

Die Folge davon die enorme Steigerung aller Lebensbedürfnisse und Mietzinse. Die Lebensmittel sind in den letzten zehn Jahren um 25 bis 80 Prozent im Preise gestiegen.

Die Eröffnung der Wocheinerbahn, die zwar für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Provinz von höchster Bedeutung ist, hat auch seine Nachteile gebracht, da das Zentrum für den Absatz der Landesprodukte nicht mehr Görz, sondern Triest ist, von wo man erst aus zweiter Hand einen Teil der Lebensmittel um einen ungleich höheren Preis beziehen muß.

Außerdem sind mit der neuen Bahn zirka 700 Beamten- und Arbeiterfamilien in Görz eingezogen, welche alle verfügbaren Wohnungen um jeden Preis besetzten und eine sehr bedeutende Preissteigerung der Mieten verursachten, so daß ein Beamter der unteren vier Rangklassen für seine durch das Gesetz vom 19. Februar 1907, Nr. 34, festgesetzte Aktivitätszulage unmöglich eine standesgemäße Wohnung beschaffen kann.

Es ist weiter in Anbetracht zu ziehen, daß Görz als klimatischer Kurort gilt und im Winter Fremde herbeizieht, welche mit reichlichen Mitteln versehen, die Preise der Lebensmittel ungünstig beeinflussen.

Aus diesen Gründen wurde den Beamten der k. k. Staats- und der k. k. priv. Südbahn 80 Prozent der Wiener Aktivitätszulage bereits bewilligt.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stadt Görz in die zweite Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

Wien, 8. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lecher. | Dr. G. Gentili. | M. Bartoli. | Dr. F. Marani. |
| Groß. | Romanczuk. | Dr. Bugatto. | Malfatti. |
| Wojnarowskyj. | Ceglinski. | Tonelli. | Simionovici. |
| Semaka. | Spenul. | Delugan. | Dr. Kolessa. |
| Bellegarde. | Dr. Stachura. | Dr. Eugen Lewickyj. | Rizzi. |

544
A

# Antrag

des

## Abgeordneten Malfatti und Genossen,

wegen

## Einreihung der Stadt Riva in die dritte Rangklasse der Aktivitätszulagen.

Die Stadt Riva am Gardasee zählt über 7000 Einwohner und ist noch immer in einer Periode stetigen Aufschwunges. Der Zufluß zahlreicher Touristen und die wiederholte Vermehrung der Garnison haben in den letzten Jahren eine größere Steigerung der Wohnungspreise als in anderen Städten gleicher Bevölkerungszahl hervorgerufen. Ein anderer Umstand, der zur Teuerung der Lebensmittel vornehmlich in Riva beiträgt, sind die hohen Frachtsätze zu diesem entlegenen Gebiete des Reiches. Die vom Gesetz vom 19. Februar 1907 für die vierte Rangklasse festgestellten Aktivitätszulagen sind dem standesgemäßen Leben der Staatsbeamten wirklich unzureichend, aus diesem Grunde stellen die unterfertigten folgenden Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Stadt Riva in die dritte Klasse der Aktivitätszulagen einzureihen."

| | |
|---|---|
| Spenul. | Malfatti. |
| Cegliński. | Dr. Eugen Lewickyj. |
| Steinwender. | Delugan. |
| Dr. Kolessa. | Dr. G. Gentili. |
| Dr. Marani. | Tonelli. |
| Simionovici. | Rizzi. |
| Wojnarowskyj. | Dr. Bugatto. |
| Semaka. | M. Bartoli. |
| Groß. | Dr. Stachura. |
| Romanczúk. | Bellegarde. |

## Anhang II.

# Interpellationen.

1731
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Łukaszewicz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister in Angelegenheit der Ermäßigung der Salzpreise.

Die Forderung auf Herabsetzung der Salzpreise ist in allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere in der bäuerlichen, eine so allgemeine und die für die Stichhältigkeit der Preisermäßigung von sämtlichen Parteien des Hauses ins Treffen geführten und auch von der Regierung als zutreffend anerkannten Argumente so stichhältig, daß es wohl nicht weitergeht, die Salzpreise in der jetzigen Höhe zu belassen.

Da jedoch zur Durchführung einer solchen Maßregel die Zustimmung des anderen Vertragsteiles nötig ist und daher erst mit der königlich ungarischen Regierung diesfalls Verhandlungen gepflogen werden müssen, so erlauben sich die Gefertigten die Anfrage zu richten:

„Was gedenkt die k. k. Regierung zu veranlassen, um ehestens dieses Einvernehmen zu erzielen und die Salzpreise auf die Erzeugungskosten zu ermäßigen?"

Wien, 10. Dezember 1907.

Łukaszewicz.
Pihuliak. Dr. Stachura.
Staruch. Spenul.
Romanczuk. Dr. Eugen Lewickyj.
Wojnarowskyj. Onyszkewycz.
Budzynowskyj. Dr. W. Ochrymowytsch.
Cehlyńskyj. Dr. Okunewskij.
Semaka. Dr. Oleśnickyj.
Wassilko. Petryckyj.

1732
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Timotheus Staruch und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Befreiung der armen galizischen Studenten von der Zahlung der Eisenbahnfahrtkosten.

In Galizien allgemein und in Ostgalizien ganz besonders schmachtet die Bauernschaft in größter Armut; mit knapper Not fristen die armen Bauern ihr und ihrer Familie Leben und doch bringen sie gerne die von ihnen abverlangten Opfer für den Staat!

Um eben diesem Staate gebildete, intelligente Männer heranzuziehen, darben die armen Bauern; sie hungern, entbehren, nur um ihren Söhnen das Studieren zu ermöglichen, damit dieselben nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Dies Hungern, dieses Darben ist aber wieder nur im Interesse des Staates, denn nur der Staat zieht davon den Nutzen.

Es ist also nicht mehr als recht und billig, wenn der Staat eine kleine Gegenleistung bietet und die nachstehende Bitte der armen galizischen Bauernbevölkerung gewährt, welche dahin lautet, den armen Gymnasial- und Universitätsstudenten die freie oder doch wenigstens ermäßigte Fahrt auf den galizischen Eisenbahnen zu bewilligen, und zwar noch vor den Weihnachtsfeiertagen 1907, da die meisten Studierenden zu den Feiertagen nach Hause fahren und schon lange vorher fast dem Hungertode nahe sind, um die Fahrspesen zusammenzubringen.

Die armen Väter freuen sich einerseits, ihre Söhne einmal oder zweimal im Jahre wieder zu sehen; andrerseits weinen sie, weil sie nicht in der Lage sind, ohne blutige Opfer die Kosten erschwingen zu können.

Die Eisenbahnauslagen treffen am härtesten die ruthenische Studentenschaft, weil in dem ganzen großen Lande Galizien nur fünf ruthenische Gymnasien existieren, so daß die armen ruthenischen Studenten 30, 40 und 50 Meilen weit zur Schule fahren müssen. Um die Fahrkosten zu bezahlen, müssen ganze Familien ganz erbärmlich Hunger und Not leiden!

Es ist daher ein Gebot der Gerechtigkeit, der Humanität und Gewissenhaftigkeit, daß allen diesen armen Gymnasial- und Universitätsstudenten gegen Vorweisung ihrer Legitimation, stempel- und gebührenfrei, die freie oder zumindest die halbe Fahrtbegünstigung auf den galizischen Bahnen zuerkannt wird.

Demnach stellen die Gefertigten die Anfragen:

„Ist Seine Exzellenz der Herr k. k. Eisenbahnminister bereit, in einsichtsvoller Berücksichtigung der jetzt überall in erschreckender, unerhörter Weise herrschenden Teuerungsverhältnisse eine Verordnung an die Eisenbahndirektionen in Galizien gelangen zu lassen, in welcher der mehrerwähnten und wohlbegründeten Bitte der armen Studentenschaft Rechnung getragen wird?

Ist Seine Exzellenz bereit, dies noch vor den Weihnachtsfeiertagen zu veranlassen, damit die Studentenschaft schon zu diesen Feiertagen die freie oder wenigstens die halbe freie Fahrt genießen könne?"

Wien, 9. Dezember 1907.

Dr. Trylowskyj. Oleśnickyj. Spenul. Timotheus Staruch.
Dr. Kolessa. Onyszkewycz. Dr. Stachura. Petryckyj.
Dr. Baczyńskyj. Cegliński. Lukaszewicz. Wojnarowskyj.
Semaka. Pihuliak. Dr. Eugen Lewickyj. Budzynowskyj.

1733

I

# Інтерпеляция

## посла дра Стахури і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Мінїстра справедливости в справі невинного засудженя Олекси Пеленьского і Івана Пеленьского з Комарна через ц. к. адюнкта судового Гоблєра в Комарнї.

Від кількохъ лїт ц. к. суд повітовий в Комарнї став ся осередком всеполькой аґітациї, котру на велику скалю провадить в Комарнї бувший посол соймовий і лїкар др. Якліньскі. Сей чоловік так заволодів судом, що на єго інтервенцию індивідуа, котрі заслугують на кару, зістають увільнені, а за те русини, котрих др. Якліньскі не навидить, мусять бути остро засуджені. Така є загальна опінїя в Комарнї, котра знаходить своє поперте в богато примірах.

Одним з таких неслушних засудів споводованих виключно лише через інтервенцию др. Якліньского, є справа Олекси і Івана Пеленьских, котра на підставі судових актів так ся представляє:

Дня 13. мая 1907 сторонники кандидатури всеполяка Суруфки скликали до Комарна в салї Сокола для всїх приступне віче, на котре людий навіть з торговиць і з улиць всїлякими способами стягано. На ті збори прибули також два рускі міщани з Комарна Олекса Пеленьский і Іван Пеленьский. На темат виборчої кандидатури промавляв звісний польский шувініст і аґітатор кс. Ватулєвич, парох з Фельштина, котрий омавляючи стосунки польско-рускі, підніс з натиском, що русинам не діє ся жадна кривда, бо они мають навіть більше шкіл ніж поляки.

На такий безличний провокуючий висказ відозвали ся присутні на зборах Олекса Пеленьский і Іван Пеленьский в формі зовсім приличного Zwischenruf-у що се неправда.

Нїчого більше оба панове Пеленьскі не сказали анї не зробили і порядку на зборах не заколотили, бо і референт свою промову скіньчив і єще якийсь господар кілька не мудрих слів по нїм промовив і аж коли по нїм нїхто більше не жадав голосу, збори замкнено і всї спокійно розійшли ся до дому.

Наколи би кандидат всеполяків, інспектор Суруфка, був вийшов послом, то з такого дрібного інциденту був би нїхто жадної квестиї не робив.

А що з виборів вийшов послом кандидат опозиційний Франц Млєчко а не Суруфка, то сторонники кандидатури Суруфки пригадали собі на сей інцидент в часї зборів 13. мая і під проводом Альфонса Леї зробили донесенє до суду повітового в Комарнї, що оба Пеленьскі допустили ся провини розбитя зборів.

Ц. к. адюнкт судовий Гоблєр, котрому справу сю до розсудженя приділено, помимо що переслухав всїх доношників і всїх сьвідків в донесеню покликаних і помимо, що розправа не виказала найменьшої вини по сторонї обжалованих Пеленьских, вироком з дня 3. серпня 1907, ч. спр. U. $\frac{693/7}{4}$, узнав їх винними переступства з § 15 закона з 26. сїчня 1907, ч. 18 в. з. д., поповненого через се, що дня 13. мая 1907 в Комарнї ударемнили збори передвиборчі польскі, скликані в цїли вислуханя кандидата о. Иосифа Ватулевича і в цїли обговірки виборів, та засу-

див за се Олексу Пеленьского на 14 днїв арешту, а Івана Пеленьского на 1 місяць арешту.

В мотивах згаданого вироку карного приняв ц. к. адюнкт судовий Гоблєр за ствердженє, що в наслїдок того Zwischenruf-у „неправда“ повстав на зборах такий крик і неспокій, що вже через те нїхто більше голосу забрати не міг і предсїдатель, директор Лїсовскі, приневолений був збори розвязати. Супроти того, каже пан Гоблєр дальше в своїм вироку, „що обжалованї тим своїм повизшим поступованєм так подїлали на присутних на зборах, так їх подразнили, що вже не було можливим їх успокоїти, а виходом було тільки розвязанє зборів. Обжалованї, як з того видно, збори згаданї своїм в високим степени нетактовним і впрост підбуряючим поступованєм ударемнили, до розвязаня тих зборів з розмислом ся причинили, збори тії своїм захованєм брутальним розбили“.

Ц. к. адюнкт судовий Гоблєр каже, що того пересьвідченя набрав він на підставі зізнань сьвідків: Григория Петрова, Івана Лїсовского, Івана Курпєля, Франца Курпєла, Михайла Майнгардта, Альфонса Леї і Станїслава Зьомбра.

Тимчасом з зізнань тих самих сьвідків, як також з зізнань ще інших сьвідків виходить зовсїм противне. А именно:

1. що на тих зборах предсїдателя зовсїм не було;

2. що узурпуючий собі сю гідність директор школи Станїслав Лісовскій тих зборів зовсїм не розвязав, але довів їх до кінця, і доперва коли нїхто більше голосу не жадав, заінтонованєм і відсьпіванєм пісни „Serdeczna Matko“ збори закіньчив;

3. що референт кс. Ватулєвич промови своєї через сей Zwischenruf не перервав, але держав єю ще через кілька мінут;

4. що по кс. Ватулєвичу промавляв ще Вавжинєц Циґань, господар з Хлопів;

5. що анї кс. Ватулєвич анї „Президиум“ на Zwischenruf Пеленьских зовсїм не реаґували, тілько кількох з учасників, між ними головно Альфонс Лея, приступило до Пеленьских і розпочало з ними словну перепалку, котра однак на хід зборів і на порядок нїякого вплиру не мала.

Всї тотї важні момента ц. к. адюнкт судовий Гоблєр мав виразно як на долонї стведжено і нїяким чином не повинен був приняти, що згаданї збори через Пеленьских зістали розбиті.

Але що в данім случаю безсторонність судейска уступити мусїла пристрасти полїтичній, то ц. к. адюнкт судовий Гоблєр очевидно під впливом розсердженого дра Яклїньского місто справедливости виконав акт пімсти на обох Пеленьских лиш длятого, щоби дати ся в знаки тим, котрі не голосували на їх кандидата, інспектора податкового Суруфку.

Що висказаний тут погляд єсть зовсїм оправданий, доказом на се знесенє того вироку через Трибунал апеляцийний в Самборі, котрий на розправі для 25. вересня 1907 р. до ч. спр. Bl. 1174, обох Пеленьских від вини і кари зовсїм увільнив.

З уваги дальше на се, що в данім случаю не має ся зовсїм до діла з судією неопитним, котрий би закона не знав, або що до єго застосованя ошибав ся, а противно суть всякі дані до того, що згаданий судия Гоблєр дав ся тут пірвати пристрасти полїтичній взглядом своїх противників полїтичних, запитують підписані:

„I. Чи Ваша Екселенция, дізнавши ся тут о такім разячім случаю сторонничости і пристрастої нетерпимости ц. к. адюнкта судового Гоблєра, готові суть того ж адюнкта потягнути за се до строгої відвічальности?

II. А в слїд за тим, чи Ваша Екселенция готові суть на будучність для успокоєня рускої народности і для запевненя єї так в часі кождої акциї виборчої, як також і по скіньчених виборах безсторонного виміру справедливости видати так ц. к. судови повітовому в Комарні, як також і всїм іншим судам повітовим в всхідний Галичинї як найострійший приказ поступованя стисло після приписів закона, та не надуживаня свого судейского становиска лиш для догожденя своїм пристрастям взглядом полїтичних противників?“

Відень, 27. листопада 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Romanczuk. | Dnistriańskyj. | Dr. Łahodyńskyj. | Dr. Stachura. |
| Dr. Kost' Lewyckyj. | Okunewskyj. | Adolf Stand. | Onyszkewycz. |
| Semaka. | Petruszewycz. | Dr. Trylowskyj. | Folis. |
| Staruch. | Budzynowskyj. | Wassilko. | Cegliński. |

Ruthenische Übersetzung.

1733
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Stachura und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die ungerechte Verurteilung des Oleksa Peleńskyj und Iwan Peleńskyj aus Komarno durch den dortigen k. k. Gerichtsadjunkten Hobler.

Das k. k. Bezirksgericht in Komarno ist seit mehreren Jahren zum Zentrum der allpolnischen Agitation geworden, die im großen Maßstabe vom gewesenen Landtagsabgeordneten und Arzt Dr. Jakliński betrieben wird.

Dieser Mensch beherrscht derart das Gericht, daß auf seine Intervention hin Leute, die Strafe verdienen, freigesprochen werden, während andrerseits Ruthenen, die vom Dr. Jakliński gehaßt werden, schweren Strafen verfallen müssen. Es gibt diesbezüglich nur eine Meinung in Komarno, die an vielen Beispielen ihre Rechtfertigung findet.

Eine solche lediglich durch Intervention des Dr. Jakliński herbeigeführte ungerechte Verurteilung fand unter anderem auch in der Rechtssache des Oleksa und Iwan Peleńskyj statt, die sich nach den Gerichtsakten folgendermaßen darstellt:

Für den 13. Mai 1907 hatten die Parteigänger des allpolnischen Kandidaten Surufka in den Sokolsaal in Komarno eine allgemein zugängliche Versammlung einberufen, zu der man selbst von Marktplätzen und von der Straße die Leute mit allen möglichen Mitteln herbeischleppte.

Zu dieser Versammlung waren auch zwei ruthenische Kleinbürger aus Komarno, Oleksa Peleńskyj und Iwan Peleńskyj, gekommen. Über das Thema der Reichsratskandidatur sprach der bekannte polnische Chauvinist und Agitator P. Watulewicz, Pfarrer aus Felsztyn, welcher bei Besprechung der polnisch-ruthenischen Beziehungen mit besonderer Betonung hervorhob, daß den Ruthenen kein Unrecht geschehe, weil sie sogar mehr Schulen haben als die Polen.

Auf diese schamlose und provozierende Äußerung reagierten die zu der Versammlung erschienenen Kleinbürger Oleksa Peleńskyj und Iwan Peleńskyj in der Form eines ganz anständigen Zwischenrufes, indem sie einwendeten, daß die Behauptung des Redners unwahr sei.

Von diesem Zwischenrufe abgesehen, hatten die beiden Peleńskyj weder etwas gesagt noch getan, was zur Störung der Ordnung in der Versammlung hätte Anlaß geben können, und als der Berichterstatter seine Rede beendet hatte, ergriff das Wort noch ein Landwirt, der einige nicht besonders kluge Worte sagte, worauf die Versammlung, da sich niemand mehr zum Worte meldete, geschlossen wurde und die Teilnehmer in aller Ruhe auseinander gingen.

Wäre der allpolnische Kandidat, Inspektor Surufka, zum Abgeordneten gewählt worden, so hätte

gewiß niemand aus einem so geringfügigen Zwischenfall eine Affäre gemacht.

Da aber nicht der Inspektor Surufka, sondern der oppositionelle Kandidat Franz Mleczko gewählt wurde, so erinnerten sich die Anhänger der Kandidatur Surufkas an diesen Zwischenfall vom 13. Mai und erstatteten unter der Patronanz eines gewissen Alfons Leja die Anzeige an das Bezirksgericht Komarno, wonach sich die beiden Pelenskyj des Vergehens der Sprengung einer Wahlversammlung schuldig gemacht hätten.

Die Sache wurde dem k. k. Gerichtsadjunkten Hobler zugeteilt und obwohl dieser alle Anzeiger sowie alle in der Anzeige angeführten Zeugen einvernommen hatte und obwohl die durchgeführte Verhandlung nicht das geringste Verschulden auf Seiten der Angeklagten erweisen konnte, sprach er dieselben doch mit dem Urteile vom 3. August 1907, GZ. $\frac{\text{U. } 693/7}{4}$, des Vergehens nach § 15 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, schuldig, begangen dadurch, daß sie am 13. Mai 1907 die zur Anhörung des Kandidaten P. Josef Watulewicz und zur Besprechung der Wahl einberufene polnische Wählerversammlung vereitelt haben, und verurteilte dafür den Oleksa Pelenskyj zu 14 Tagen, den Iwan Pelenskyj zu einem Monat Arrest.

In den Gründen seines Urteils nahm der k. k. Gerichtsadjunkt Hobler als erwiesen an, daß infolge des Zwischenrufes „Es ist nicht wahr!" in der Versammlung ein solcher Lärm und Aufruhr entstand, daß niemand mehr das Wort ergreifen konnte, so daß sich der Vorsitzende Direktor Lisowski gezwungen sah, die Versammlung aufzulösen. „Angesichts dessen", so heißt es weiter in der Begründung des vom Herrn Hobler gefällten Urteiles, „daß die Angeklagten durch dieses ihr Benehmen so aufreizend auf die Teilnehmer der Versammlung eingewirkt haben, daß es unmöglich war, diese zu beruhigen, blieb nur ein Ausgang übrig, nämlich die Auflösung der Versammlung. Hieraus erhellt es, daß die Angeklagten die Versammlung durch ihr im hohen Grade taktloses und direkt aufreizendes Verhalten vereitelt, zur Auflösung der Versammlung vorsätzlich beigetragen und dieselbe durch ihr brutales Vorgehen gesprengt haben".

Der k. k. Gerichtsadjunkt Hobler behauptet, zu dieser Überzeugung auf Grund der Aussagen nachbenannter Zeugen gelangt zu sein, und zwar: Hryhoryj Petriw, Iwan Lisowskyj, Iwan Kurpiel, Franz Kurpiel, Michael Meinhardt, Alfons Lea und Stanislaus Ziomber.

Indessen ergibt sich aus den Aussagen sowohl dieser als auch anderer Zeugen direkt das Gegenteil, und zwar:

I. Daß in der fraglichen Versammlung überhaupt kein Vorsitzender war;

II. daß der Schuldirektor Stanislaus Lisowski, der sich diese Würde eigenmächtig beigelegt hatte, die Versammlung überhaupt nicht auflöste, sondern dieselbe im Gegenteil zu Ende führte und erst dann, als sich niemand mehr zum Worte meldete, sie durch Anstimmung und Absingung des Liedes „Serdeczna Matko" schloß;

III. daß der Redner P. Watulewicz seine Rede infolge dieses Zwischenrufes nicht unterbrach, sondern im Gegenteil dieselbe noch durch mehrere Minuten fortsetzte;

IV. daß nach dem Redner P. Watulewicz noch ein gewisser Laurentius Cygań, Landwirt aus Chlopy, sprach;

V. daß weder P. Watulewicz noch das „Präsidium" auf die Zwischenrufe der beiden Pelenskyj reagierten und nur einige Teilnehmer, darunter in erster Linie Alfons Lea, an die Zwischenrufer herantraten und mit ihnen einen Wortwechsel begannen, der jedoch auf den Verlauf der Versammlung und auf die Ordnung in derselben gar keinen Einfluß hatte.

Alle diese wichtigen Momente lagen für den k. k. Gerichtsadjunkten Hobler auf der Hand, so daß ihm gar nichts zur Annahme berechtigen konnte, die Versammlung sei durch die beiden Pelenskyj gesprengt worden.

Da aber im vorliegenden Falle die richterliche Unparteilichkeit der politischen Leidenschaft weichen mußte, so nahm der k. k. Gerichtsadjunkt Hobler, offenbar beeinflußt durch den erzürnten Dr. Jakliński, an den beiden Pelenskyj Rache, um einen Denkzettel allen jenen zu geben, die ihre Stimmen dem polnischen Kandidaten Inspektor Surufka nicht zuwenden wollten.

Daß die hier ausgesprochene Vermutung ganz gerechtfertigt ist, dies beweist die Aufhebung des erstrichterlichen Urteils durch das Berufungsgericht in Sambir, welches die beiden Pelenskyj in der am 25. September 1907 stattgefundenen Verhandlung sub GZ. Bl. 1174 von der Schuld und Strafe freigesprochen hat.

In Anbetracht dessen, daß es sich im vorliegenden Falle nicht etwa um einen unerfahrenen Richter handelt, der mit den Gesetzen nicht vertraut wäre oder sich in der Anwendung derselben irren könnte, sondern aus allen Begleitumständen geschlossen werden muß, daß der genannte Richter Hobler sich bei der Schöpfung dieses Urteiles von der politischen Leidenschaft seinen politischen Gegnern gegenüber hat hinreißen lassen, fragen die Unterzeichneten:

„I. Ist Eure Exzellenz geneigt, nach erlangter Kenntnis von dieser so schreienden Parteilichkeit und leidenschaftlichen Unduldsamkeit des k. k. Gerichtsadjunkten Hobler diesen dafür zur strengen Verantwortung zu ziehen?

II. Ist Eure Exzellenz des weiteren geneigt, um das ruthenische Volk in Hinkunft zu beruhigen und ihm sowohl während einer jeden Wahlaktion als auch nach Abschluß der Wahlen unparteiische Rechtssprechung zu sichern, an das k. k. Bezirksgericht in Komarno sowie an alle übrigen Bezirksgerichte in Ostgalizien die strengste Weisung hinauszugeben, daß die Richter sich strenge an die Vorschriften des Gesetzes zu halten haben und ihre richterliche Gewalt nicht zur Befriedigung ihrer Leidenschaften gegenüber den politischen Gegnern mißbrauchen dürfen?"

Wien, 27. November 1907.

Dr. Stachura.
Onyszkewycz.
Adolf Stand.
Folis.
Dr. Trylowskyj.
Cehlyńskyj.
Romanczuk.
Dnistrjańskyj.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Okuniewskyj.
Semaka.
Petruszewycz.
Staruch.
Budzynowskyj.
Dr. Lahodyńskyj.

1734
I

# Інтерпеляция

## посла Дра К. Трильовского до Їх Ексцелєнций панів Міністрів Бека і Бінерта в справі установленя комісаря правительственного в Гвіздци, коломийского повіта, і 15-літного урядованя комісарів правительственних в Отинії, товмацкого повіта, як також по причині урядованя комісарів правительственних в Рожнові і в Заболотові, снятиньского повіта, та в Жабю, косівского повіта.

Пануюча в Галичині польско-шляхецка кліка старає ся свою власть в краю удержати межи иншими і в сей спосіб, що кожду раду громадску в значнійшій і зі взглядів тактичних важнійшій місцевости старає ся під якими будь предлогами розвязати і на місци старшини громадскої установити якогось свого посїпаку (нераз індівідуум з під чорної звізди) установити комісарем правительственним. Такий комісар бере звичайно добрі диєти (бодай по 6 К денно) і володіє в такій громаді як удільний князь. Головним заданєм єго є преці помагати шляхоцкому кандидатови при виборах до сойму і ради державної, приготовлювати побіду шляхоцкої партиї при виборах до ради повітової, отже і постаратись о се, щоби рада громадска, яка нарешті (по довголітнім пановану комісаря) зістане вибрана, також головно з прихильників шляхоцкої партиї складалась.

То антіконституцийне надужитє з установленєм комісарів правительственних доходить прямо до скандалу.

І так н. пр. в місточку Отинії, товмацкого повіта (а є в нім навіть суд повітовий), вже від пятнайцять літ бушують і ґаздують просто по татарски ріжні правительственні комісарі і привели громаду на край руіни.

Вправдї за той час переведжено вже пару раз вибори, але хочби они були і найлеґальнійші, то якісь людиці, підставлені таким комісаром, вносять протест, котрий при знанім лінивстві урядників львівского Намісництва лежить роками неполагоджений.

Прямо бичем божим на ту нещасливу громаду є від 3 літ урядуючий в Отинії правительственний комісар Gross. Се звісний Lebemann, котрий більше пересиджує у Львові, Чернівцях та Станіславові, як в Отинії, а бразди правленя здав головно на свого писаря, бувшого жандаря Домаґальского.

Сей Домаґальский є проклоном не лиш Отинії, але і околиці, де в многих селах позабирав на себе писарку, тероризує темних вийтів, а що найцїкавійше, веде контролю всїх до тих сїл приходячих посилок почтових. Опозиційні ґазети з засади краде і нищить, а як підозріває, що якийсь лист має звязь з політичним рухом руского народа, то такий лист також ніколи не дійде до рук адресата.

Як той „комісар“ Ґрос з Домаґальским ґаздують, доказує н. пр. вибудованє мийскої ледівні (не знати для кого?!) за 14.000 корон, хоч она і половини сего не варта, та будованє тротуарів, надаюче ся справді хиба до якої оперетки або сатири Щедріна! Поспроваджувано дорогі плити теребовельскі і поскладано по дорогах. Уладжено на прубу кавалок тротуару в напрямі як до желїзниці, та на тім стало. Дальше нїхто не думає занятись тими камінями і ріжні перехожі забирають їх собі на бруски до кіс!

А н. Ґрос з Домаґальским царствує собі далї, а староство в Товмачи не хоче зробити з ним ладу, бо хоче єго єще мати на предстоячі вибори соймові.

Понеже систем комісарів правительственних показав ся дуже вигідним, то галицке Намісництво робить з него ужиток, де лиш може.

І так шляхоцка кліка в коломийскім повітї є від часу виборів до ради державної дуже обурена на місточко Гвоздець, котре голосувало переважно на руского кандидата, і котрого рада громадска не дуже то повинувалась політичним „Wink“-ам з виділу повітового.

Предсїдатель виділу повітового, дїдич Ясїньский, заявив членам старшини громадскої в Гвіздци виразно, що буде старати ся о розвязанє ради громадскої і установленє правительственного комісаря, бо дотеперішна громадска старшина не іде повітовому виділови „на руку“, то є, не поширає єго в єго політично-партийних аспірациях. Зачало ся отже сикованє громадскої старшини. Виділ повітовий зачав видавати масу розпоряджень в справах, для котрих не був цїлком компетентним, як н. пр. що до виливаня нечистостей, а нарештї навіть самовільно попідвисшував позициї буджету що до плати бурмістра і полїцаїв, говорячи виразно в письмі з 16. падолиста 1906, ч. 5404, що робить се з уваги на установити маючого ся правительственного комісаря.

Но, і осягнув нарештї свою цїль, бо Намісництво власне раду громадску розвязало і установило правительственного комісаря. А всьо то дїесь з увяги на предстоячі соймові вибори і за старанєм перепавшого кандидата до державної Ради, гвоздецкого нотаря Гурки, знаного з того, що своїх клїєнтів по писку валить!

Так отже подоптано ногами автономічні права нової громади, а галицке Намісництво дуже легко готовить ся зробити з Гвіздця нову Отинію!

Тут зауважить ся, що такі штучки з розвязуванєм рад громадских і установлюванєм комісарів в східній Галичині не новина. І ось н. пр. в Жабю, косівского повіту, в Заболотові і Рожнові, снятиньского повіту, роками цїлими урядують правительственні комісарі з подоптанєм автономічних прав тих громад, на економічну і моральну згубу їх і їх населеня.

Запитуємо отже Їх Ексцелєнциї:

„1. Чи знані їм ті скандальні факти подоптаня громадскої автономії в Галичинї?

2. Що задумують они зарядити, щоби в громадах Отинія, Гвоздець, Заболотів, Рожнів і Жабє „правительственні комісарі“ як найскорше зістали усунені і щоби законами запоручена автономія сих громад зістала привернена?

3. Що задумують они зарядити, щоби того рода яркі факти ломаня закона не повтарялись?“

Відень, 28. падолиста 1907.

Dr. K. Trylowskyj.
E. Breiter. Dr. Stachura.
Dr. Kost' Lewyckyj. Petryckyj.
Onyszkewycz. Dr. Baczyńskyj.
Dr. Łahodyńskyj. Budzynowskyj.
Pihuliak. Oleśnyckyj.
Johanis. Dr. Mahler.
Dr. Baxa. Dr. Gabel.
Dr. Straucher. Staruch.
Romanczúk. Cegliński.
Folis. Adolf Stand.
Dr. Eugen Lewickyj. Wityk.

Authentische Übersetzung.

1734
I

# Interpellation

des

Abgeordneten Dr. K. Trylowskyj und Genossen an Ihre Exzellenzen die Herren Minister Beck und Bienerth, betreffend die Bestellung eines Regierungskommissärs in Hwizdeć, politischer Bezirk Kolomea, ferner betreffend die bereits 15 Jahre lang dauernde Führung der Gemeindegeschäfte durch Regierungskommissäre in Otynija, politischer Bezirk Tlumacz, sowie die Einsetzung der Regierungskommissäre in Koźniw und Zabołotiw, politischer Bezirk Śniatyn, und in Żabie, politischer Bezirk Kosiw.

Die in Galizien herrschende polnisch-schlachzizische Clique sucht ihre Gewalt im Lande unter anderem auch auf diese Weise aufrecht zu erhalten, daß sie die Gemeindevertretungen in allen bedeutenderen und aus taktischen Gründen wichtigeren Ortschaften unter irgend einem Vorwande auflöst und an Stelle der Gemeindevorstehung einen seiner Häscher (mitunter ein höchst fragwürdiges Individuum) als Regierungskommissär einsetzt. Ein solcher Kommissär bezieht gewöhnlich fette Diäten (mindestens 6 K täglich) und schaltet und waltet in der Gemeinde wie ein souveräner Fürst. Die Aufgabe eines solchen Regierungskommissärs besteht hauptsächlich darin, den Schlachzizenkandidaten bei der Landtags- und Reichsratswahl zu unterstützen, den Sieg der Schlachzizenpartei bei den Wahlen in die Bezirksvertretung vorzubereiten und dafür zu sorgen, daß in die Gemeindevertretung, die endlich (nach langjähriger Herrschaft des Regierungskommissärs) gewählt wird, möglichst viele Anhänger der Schlachzizenpartei hineinkommen. Dieser verfassungsmäßige Mißbrauch des Rechtes, Regierungskommissäre zu bestellen, ist direkt als ein Skandal zu bezeichnen!

So hausen und wirtschaften zum Beispiel im Marktflecken Otynija im politischen Bezirke Tlumacz (wo, nebenbei bemerkt, auch ein Bezirksgericht besteht) seit 15 Jahren in echt tatarischer Weise verschiedene Regierungskommissäre, die die Gemeinde an den Rand des Ruins gebracht haben. Es sind zwar während dieses Zeitraumes schon mehrmals Wahlen durchgeführt worden, aber selbst im Falle der legalsten Durchführung derselben finden sich immer vom Regierungskommissär vorgeschobene Leute, die Protest einlegen, und dieser wartet bei der bekannten Faulheit der Beamten der Lemberger Statthalterei jahrelang auf seine Erledigung.

Geradezu eine Gottesgeißel für diese unglückliche Gemeinde ist der seit drei Jahren im Amte befindliche Regierungskommissär Groß. Dieser Herr ist ein bekannter Lebemann, der sich mehr in Lemberg, Czernowitz und Stanislau aufhält als in Otynija und der die Verwaltungszügel in die Hände seines Schreibers, des ehemaligen Gendarmen Domagalski, gelegt hat. Dieser Schreiber ist nicht bloß für Otynija, sondern auch für die Umgebung ein wahrer Fluch, denn er hat es verstanden, in vielen Ortschaften das Amt des Gemeindeschreibers zu ergattern, wo er nunmehr die unwissenden Gemeindevorsteher terrorisiert und, was das Kurioseste ist, über alle an die betreffenden Gemeinden anlangenden Postsendungen die Kontrolle ausübt. Oppositionelle Blätter stiehlt er grundsätzlich und vernichtet sie und wenn er vermutet, daß ein

Schreiben mit der politischen Bewegung des ruthenischen Volkes im Zusammenhange steht, so schafft er es beiseite, so daß ein derartiges Schreiben nie in die Hände des Adressaten gelangt.

Wie der „Kommissär" Groß im Vereine mit Domagalski wirtschaftet, dies beweist unter anderem die Errichtung eines städtischen Eiskellers (man muß fragen, für wen ?) um 14.000 K, obwohl derselbe nicht einmal die Hälfte dieses Geldes wert ist, sowie die Legung von Trottoirs, die sich wahrhaftig zum Vorwurf für eine Operette oder Szczedrinische Satire eignen würde. Man hat teure Terebowlaer Fliesen angekauft und dieselben in den Straßen aufgeschichtet, nur zu diesem Zwecke, um probeweise ein Stück Trottoir in der Richtung gegen die Bahnstation zu legen. Das war aber auch alles! Weiters kümmert sich niemand um diese Fliesen und die Vorübergehenden nehmen sie mit, um sich daraus Schleifsteine für ihre Sensen zu machen.

Trotz alledem führt der Herr Groß mit Domagalski weiter das Regiment und die Bezirkshauptmannschaft in Towmacz ist nicht gesonnen, Ordnung zu schaffen, weil sie den Kommissär noch bei den bevorstehenden Landtagswahlen haben will.

Da sich das System der Regierungskommissäre als sehr bequem erwiesen hat, so macht die galizische Statthalterei hievon Gebrauch, wo sie nur kann.

So ist zum Beispiel die adelige Clique im Kolomeaer Bezirke seit den letzten Reichsratswahlen gegen den Markt Hwizdeć sehr empört, dessen Wähler zumeist dem ruthenischen Kandidaten ihre Stimmen gaben und dessen Gemeindevertretung die politischen Winke vom Bezirksausschusse nicht sonderlich beachtete.

Der Obmann des Bezirksausschusses, Gutsbesitzer Jasiński, erklärte den Mitgliedern der Gemeindevorstehung in Hwizdeć ganz offen, daß er Schritte zur Erwirkung der Auflösung der Gemeindevertretung und Einsetzung eines Regierungskommissärs machen werde, weil die bisherige Gemeindevorstehung dem Bezirksausschusse nicht „an die Hand" gehe, das heißt, denselben in dessen parteipolitischen Aspirationen nicht unterstütze. Hiemit begann die Schikanierung der Gemeindevorstehung. Der Bezirksausschuß begann eine Menge Verordnungen zu erlassen, betreffend solche Angelegenheiten, zu denen ihm die Kompetenz gänzlich fehlte, zum Beispiel die Entleerung von Unreinlichkeiten, und zu guter Letzt erhöhte er sogar eigenmächtig die Posten des Voranschlages betreffs der Bezüge des Gemeindevorstehers und der Polizisten, wobei er in der Zuschrift vom 16. November 1906, Z. 5404, ausdrücklich bemerkte, daß dies mit Rücksicht auf den zu bestellenden Regierungskommissär geschehe.

Und in der Tat hat der Bezirksausschuß sein Ziel erreicht, denn die Statthalterei hat gerade jetzt den Gemeinderat aufgelöst und einen Regierungskommissär eingesetzt. Und dies alles geschieht mit Rücksicht auf die bevorstehenden Landtagswahlen und auf Betreiben des durchgefallenen Reichsratskandidaten Notars Hurka aus Hwizdeć, der bekannt ist als einer, der seine Klienten ohrfeigt.

In so hohem Grade sind also die autonomen Rechte dieser Gemeinde mit Füßen getreten worden und die galizische Statthalterei schickte sich leichtfertig an, aus Hwizdeć ein zweites Otynija zu machen.

Es möge hier bemerkt werden, daß derartige Kunstgriffe, wie die Auflösung einer Gemeindevertretung und Bestellung eines Regierungskommissärs, in Ostgalizien durchaus nicht zu Seltenheiten gehören. So werden zum Beispiel in Zabie im politischen Bezirke Kosiw sowie in Zabolotiw und Rożniw im politischen Bezirke Sniatyn die Gemeindegeschäfte schon jahrelang von Regierungskommissären geführt, die die autonomen Rechte dieser Gemeinden mit Füßen treten und sowohl die Gemeinden selbst als auch deren Bevölkerung moralisch und wirtschaftlich zu Grunde richten.

In Anbetracht dessen fragen wir daher Ihre Exzellenzen:

„1. Sind Ihren Exzellenzen diese skandalösen Fälle der Verletzung der Gemeindeautonomie bekannt?

2. Was gedenken Ihre Exzellenzen zu veranlassen, damit in den Gemeinden Otynija, Hwizdeć, Zabolotiw, Rożniw und Zabie die „Regierungskommissäre" ehebaldigst abgeschafft und die gesetzlich gewährleisteten autonomen Rechte dieser Gemeinden wiederhergestellt werden?

3. Was gedenken Ihre Exzellenzen vorzukehren, um eine Wiederholung derartiger flagranter Verletzungen der Gesetze hintanzuhalten?"

Wien, 28. November 1907.

Onyszkewycz.
Dr. Lahodyńskyj.
Wityk.
Johanis.
Dr. Baxa.
Dr. Eug. Lewickyj.

Dr. Mahler.
Dr. Gabel.
Staruch.
Cegliński.
Adolf Stand.

Dr. Straucher.
Romanczuk.
Folis.
E. Breiter.
Dr. Kost' Lewyckyj.

Dr. Kyrylo Trylowskyj.
Dr. Stachura.
Petryckyj.
Dr. Baczyńskyj.
Budzynowskyj.
Oleśnyckyj.

1735
I

# Interpelacya

posła Stapińskiego i towarzyszy do pana Ministra skarbu w sprawie poboru surowicy przez mieszkańców Haniawy (powiat Kołomyja).

W miesiącu lutym 1907 wnieśli mieszkańcy przysiółka Haniawy ad Siemakowce do Ministerstwa skarbu prośbę o udzielenie prawa poboru surowicy ze źródła solnego w gminie Utoropy.

W kilka tygodni po wniesieniu prośby zjawił się we wsi urzędnik straży skarbowej i zapowiedział, iż prośba odnośna zostanie uwzględnioną, skoro Haniawianie ugodzą się z gminą Utoropy co do opłaty należytości za prawo pobierania ropy i wykażą się w tej mierze pokwitowaniem.

Mieszkańcy Haniawy zastosowali się do wskazówki otrzymanej, lecz jakież było ich zdziwienie, kiedy c. k. Dyrekcya okręgu skarbowego w Kołomyi pismem z 2. lipca 1907, L. 17.782/07, zawiadomiła ich, że Ministerstwo skarbu reskryptem z 4. czerwca 1907, L. 40.916, nie uwzględniło prośby o udzielenie prawa poboru surowicy.

Podpisani zapytują Waszą Ekscellencyę o powody odrzucenia prośby powyższej, względnie zapytują:

„Czy wobec ubóstwa mieszkańców Haniawy, dla których pobór surowicy jest kwestyą przezimowania inwentarza i własnego utrzymania się, nie zechciałby ich prośby uwzględnić?“

Harnek.
Marek Łuszczkiewicz.
Krempa.
Bojko.
Średniawski.
M. Olszewski.
A. Paduch.
Bomba.

Jan Stapiński.
F. Mleczko.
Jachowicz.
Madej.
Ciągło.
Fr. Wójcik.
J. Staniszewski.
J. Siwula.

Authentische Übersetzung.

1735
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stapiński und Genossen an den Herrn Finanzminister, betreffend den Bezug von Salzsole seitens der Einwohner von Haniawa (Bezirk Kołomyja).

Im Monate Februar 1907 haben die Einwohner des Vorwerkes Haniawa ad Siemakowce ein Gesuch an das Finanzministerium eingebracht um Bewilligung des Bezuges von Salzsole aus der Salzquelle in der Gemeinde Utorotopy.

Einige Wochen nach Einbringung des Gesuches ist in der Gemeinde ein Finanzwachbeamter erschienen und hat angekündigt, daß das bezügliche Gesuch berücksichtigt werden wird, wenn die Einwohner von Haniawa sich mit der Gemeinde Utorotopy über die Entrichtung einer Gebühr für das Bezugsrecht von Salzsole einigen und hierüber mit einer Quittung ausweisen werden.

Die Einwohner von Haniawa haben den erhaltenen Auftrag befolgt; wie groß war aber ihre Enttäuschung, als sie seitens der k. k. Finanzbezirksdirektion in Kolomyja mit deren Bescheid vom 2. Juli 1907, Z. 17782/07, verständigt wurden, daß das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 4. Juni 1907, Z. 40916, die Bitte um Bezugsbewilligung von Salzsole nicht berücksichtigt hat.

Die Gefertigten befragen

„Eure Exzellenz nach den Gründen der Abweisung des obigen Gesuches beziehungsweise stellen die Anfrage, ob angesichts der Armut der Einwohner von Haniawa, für welche der Bezug von Salzsole eine Lebensfrage in Betreff der Überwinterung ihres Viehbestandes und ihres eigenen Unterhaltes bildet, Eure Exzellenz nicht geneigt wäre, ihre Bitte zu berücksichtigen?“

J. Staniszewski. — Johann Stapiński.
Fr. Wojcik. — Bomba.
Harnek. — Krempa.
Marek Luszczkiewicz. — A. Paduch.
F. Mleczko. — Madej.
J. Siwula. — Ciaglo.
Średniawski. — Bojko.
M. Olszewski. — Jachowicz.

1736
I

# Інтерпеляция

## посла Стефана Онишкевича і товаришів до Єго Ексцеленції пана Міністра внутрішних справ в справі побитя п. Івана Кревецкого, ц. к. концепістом староства в Старім Самборі в Галичині, п. Мечиславом Зелїньским.

На день 12. падолиста 1907 був завізваний п. Іван Кревецкий, господар в Вицьові, до ц. к. Староства в Старім Самборі на 10 год. рано до переслуханя. Попеже з Вицьова до Старого Самбора есть близько 4 милї, припізнив ся троха і прийшов уже по 10 годинї. Ц. к. концепіст Владислав Лишковский, до котрого він зголосив ся, сказав єму зачекати з чверть години, понеже спізнив ся. П. Кревецкий вийшов на коритар і чекав більше як пів години.

Коли нїхто єго не взивав, він боячи ся, щоби не мусїв до 4 год. по пол. чекати, коли вже смеркає ся, ввійшов сам до канцелярії і просив п. Лишковского, щоби го переслухав, бо має близко 4 милї до дому, а осїнь, дорога лиха і невидно. В тім не знати, з якої причини, не сказавши ні слова, прискочив до него ц. к. концепіст Мечислав Зелїньский, котрий на той час був в канцелярії, видрулив го за двері і пхнув з такою силою, що Кревецкий поточив ся аж до других дверей передпокою, упав на землю і сильно потовк ся. Побитий Кревецкий есть чоловіком інтелїгентним, покінчив 6. ґімназияльну клясу і заживає великої поваги в цілій околиці.

Підписані запитують Вашу Ексцеленцию:

„1. Чи схоче Ваша Ексцеленция потягнути за ту брутальність до строгої відвічальности ц. к. концепісти Мечислава Зелїньского в Старім Самборі?

2. Що зарядить Ваша Ексцеленция, щоби на будуче охоронити людий від подібних зневаг зі сторони урядників ц. к. Староства в Старім Самборі в Галичині?“

Відень, 6. грудня 1907.

Dr. Baczyński, Stefan Onyszkewycz.
Dr. Trylowskyj. Romanczuk.
Okunewskyj. Łukaszewicz.
Staruch. Budzynowskyj.
Petruszewycz. Semaka.
Dr. Straucher. E. Breiter.
Dr. Mahler. Dr. Kolessa.
Dr. Gabel. Dr. Kost' Lewyckyj.
Wojnarowskyj. Dr. W. Ochrymowytsch.
Oleśnickyj. Stand.

Authentische Übersetzung.

1736
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stephan Onyszkewycz und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern wegen arger Mißhandlung des Herrn Iwan Kryweckyj durch den k. k. Konzipisten der Bezirkshauptmannschaft in Staryj Sambir, Herrn Micislaus Zielinski.

Am 12. November 1907 wurde Herr Iwan Kryweckyj, Landwirt in Wyciw, in die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Alt-Sambir für 10 Uhr vormittags zur Einvernahme vorgeladen. Nachdem Wyciw von Alt-Sambir etwa vier Meilen entlegen ist, versäumte Herr Iwan Kryweckyj die festgesetzte Stunde und erschien erst nach 10 Uhr. Der k. k. Statthaltereikonzipist Ladislaus Lyszkowski, bei welchem der Erschienene sich meldete, ließ ihn eine Viertelstunde warten, da er nicht rechtzeitig erschienen ist. Herr Kryweckyj verließ das Amtszimmer und wartete länger als eine halbe Stunde.

Als er jedoch von niemandem hereingerufen wurde, war er besorgt, daß man ihn bis 4 Uhr nachmittags warten ließe, wann es bereits dämmert; er trat nun selbst in das Amtszimmer herein und ersuchte den Herrn Lyszkowski, er möge ihn einvernehmen, da er ungefähr vier Meilen nach Hause zu gehen braucht und jetzt in der Herbstzeit der Weg, insbesondere in der Dämmerung, schlecht zu passieren ist.

Plötzlich sprang der k. k. Konzipist Micislaus Zielinski, welcher zu jener Zeit in der Kanzlei war, an ihn heran und, ohne ein Wort gesagt zu haben, weswegen er das tat, stieß er den Kryweckyj zur Türe hinaus, was mit so einer Heftigkeit geschah, daß der Hinausgestoßene zu Boden fiel, bis zur anderen Tür kollerte und starke Quetschungen davontrug.

Der so arg mißhandelte Kryweckyj ist ein intelligenter Mann, absolvierte die sechste Gymnasialklasse und erfreut sich in der ganzen Umgebung eines großen Ansehens.

Deshalb stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz als k. k. Minister des Innern nachstehende

Anfragen:

„1. Sind Eure Exzellenz geneigt, den genannten k. k. Konzipisten Miecislaus Zielinski in Alt-Sambir wegen dieser Brutalität zur strengen Verantwortung zu ziehen?

2. Was für Anordnung gedenken Eure Exzellenz zu treffen, daß künftighin die Staatsbürger vor ähnlichen Verunglimpfungen von Seite der Funktionäre der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Alt-Sambir in Galizien geschützt werden?

Wien, 6. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Semaka. | Wojnarowskyj. | Dr. Mahler. | Stephan Onyszkewycz. |
| Dr. W. Ochrymowytsch. | Lukaszewicz. | Budzynowskyj. | Staruch. |
| Dr. Oleśnickyj. | Romanczuk. | Dr. Straucher. | E. Breiter. |
| Dr. Kost' Lewyckyj. | Dr. Kolessa. | Stand. | Dr. Okunewskij. |
| Dr. Petruszewycz. | Dr. Trylowskyj. | Dr. Baczyńskyj. | Dr. Gabel. |

1737
I

# Інтерпеляция

## посла Стефана Онишкевича і товаришів в справі незаконного урядованя ц. к. старости п. Річчого в Старім Самборі в Галичині.

Дня 7. жовтня 1907 р. вніс Стефан Янів, рільник в Стрільбичах, реклямацию до ц. к. староства в Старім Самборі о увільненє сина Николая від чинної служби при війску. Ц. к. староство перетримало подане цілий місяць у себе і доперва дня 5. падолиста 1907 звернуло петентови через громадску зверхність з тим, щоби постарав ся о перевід витягу фамілійного з язика руского на німецкий. Дословна відпись рішеня ц. к. староства звучить:

„L. 18.334. Stary Sambor, 25. października 1907. Zwierzchności gminnej w Strzelbicach przesyłam z poleceniem zwrócenia niniejszej reklamacyi Stefanowi Janiowi z poruczeniem, aby postarał się o przetłómaczenie przyległego wyciągu familijnego, wystawionego w języku ruskim na język niemiecki, gdyż c. k. władze wojskowe nie są obowiązane urzędować w jednym z języków krajowych. C. k. starosta: Ricci.“

В Галичині суть два краєві язики: руский і польский. В котрім з тих язиків військові власти після гадки ц. к. старости Річчого не обовязані суть урядувати, в рішеню не подано. З того однак, що рівночасно петент не дістав порученя, постарати ся також о перевід прошеня і других прилог з язика польского на німецкий, ясно виходить, що під тим язиком ц. к. староста Річчі розумів руску мову.

Передовсім зазначуємо, що анї поданє само, анї жадна з прилог до поданя виставлена в однім чи другім краєвім язиці не обовязує еще жадної власти до урядованя в тімже язиці. Інша річ що до приниманя властями державними чи краєвими подань і алеґатів, виставлених в однім із краєвих язиків. Тут обовязують державні закони. Після арт. XIX. основних законів з 21. грудня 1867, В. з. д. ч. 142, в Галичині язик руский есть рівноуправнений з польским. Скоро отже ц. к. староство не відкинуло прошеня і алеґатів, виставлених в язиці польскім, і не жадало їх перекладу на язик німецький, так само не повинно було відкидати метрикальної виписи, виставленої в язиці рускім і не жадати его перекладу.

Ц. к. староста Річчі, побіч неторічної своєї ненависти до письма руского, мав еще иншу ціль, а іменно: вказуючи на причину відкиненя реклямації, що метрикальна випись виставлена есть в рускім язиці, звалив всю вину на сьвященника, щоби тим способом викликати ненависть парохіян до свого пароха. Єсть се очевидне надужитє урядової власти, і то тим каридостойнійше, що наносить величезну шкоду найневиннійшій сторонї, петентови. Петент Стефан Янів, чоловік старшний і знемощілий, до працї цілком непридатний, ціле своє і жени утриманє упирав на одинокім сині Николаю. Він реклямував его вже в I. клясї бранки, реклямация була принята і він его навіть за призволом військової власти оженив. Задля несьвідомости своєї в II. клясї бранки не вносив реклямації, а коли сина асентеровано, то після військових приписів вніс аж по вступленю сина до чинної служби. Потреба реклямації стала ще конечнійшою, бо він ще більше знемощів, а сина покликано до чинної служби. І все те нїчим. Отець, мати і жена з голоду примерають, господарство і так підупале, в руїну паде, а ц. к. староста Річчі длятого, що не може знести руского письма і хоче сьвященникови доскулити, реклямацию відкидає, бо метрикальний витяг виставлений есть в рускім язиці.

В імени покривджених парох о. Іван Яворский, посол на сойм краєвий, виїс жалобу до ц. к. Міністерства внутрішних справ еще дня 8. падолиста 1907, та до нині не заряджено нїчого в тій справі. Длятого підписані запитують:

„1. Чи знає о тім Єго Ексцелєнция пан Міністер?

2. Чи зарядить як найскоршу полагоду реклямациї Стефана Янева, рільника в Стрільбичах?

3. Що зарядить, щоби на будуче охоронити руске населенє від шикан за руске письмо із сторони ц. к. старости Леона Річчого в Старім Самборі в Галичинї?"

Stefan Onyszkewycz.

Pihuliak. Stachura.
Kuryłowycz. Korol.
Dnistriańskyj. Dr. Kost' Lewyckyj.
Romanczúk Dr. Ochrymowytsch.
Staruch. Wojnarowskyj.
Folis. E. Breiter.
Petryckyj. Budzynowskyj.

Authentische Übersetzung.

1737
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Stephan Onyszkewycz und Genossen, betreffend die ungesetzliche Amtswirksamkeit des k. k. Bezirkshauptmannes in Alt-Sambir in Galizien, H. Ricci.

Am 7. Oktober 1907 überreichte Stephan Janiw, Landwirt in Strilbyczi, eine Reklamation an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Alt-Sambir wegen der Enthebung seines Sohnes Nikolaus von seiner aktiven Militärdienstpflicht. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hielt diese Eingabe einen ganzen Monat bei sich zurück und schickte dieselbe erst am 5. November 1907 dem Bittsteller im Wege der Gemeindeobrigkeit mit dem Auftrage zurück, er solle vorerst eine deutsche Übersetzung des in ruthenischer Sprache verfaßten Familienauszuges beschaffen. Die diesbezügliche Erledigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft lautet in Abschrift, wie folgt:

„G. Z. 18334. Alt-Sambir, am 25. Oktober 1907. Es wird der Gemeindeobrigkeit in Strilbyczi mit der Weisung übermittelt, die inliegende Reklamation des Stephan Janiw an den Bittsteller mit dem Auftrage zurückzustellen, daß er eine beglaubigte deutsche Übersetzung des angeschlossenen, in ruthenischer Sprache abgefaßten Familienauszuges beschaffe, da die k. k. Militärbehörden nicht verpflichtet sind, in einer der Landessprachen zu amtieren. Der k. k. Bezirkshauptmann Ricci m. p."

In Galizien gibt es zwei Landessprachen: Ruthenisch und Polnisch. In welcher der beiden Landessprachen die k. k. Militärbehörden nach der Behauptung des k. k. Bezirkshauptmannes Ricci nicht verpflichtet seien, ihres Amtes zu walten, wurde in dieser Erledigung nicht angegeben. Jedoch daraus, daß der Bittsteller gleichzeitig keinen Auftrag erhielt, auch die deutsche Übersetzung seines Gesuches und anderer in polnischer Sprache verfaßten Beilagen zu beschaffen, ergibt sich klar, daß der k. k. Bezirkshauptmann Ricci unter der von der Amtierung der k. k. Militärbehörden ausgeschlossenen Sprache bloß die ruthenische Sprache verstanden hat.

Vor allem wird betont, daß weder das Gesuch selbst noch die in einer der beiden Landessprachen ausgestellten Beilagen keiner k. k. Behörde die Pflicht auferlegen, in einer dieser Landessprachen zu amtieren. Jedoch zur Annahme der in einer der beiden Landessprachen abgefaßten Gesuche und Beilagen sind sämtliche Staats- und Landesbehörden verpflichtet. Diesbezüglich sind ja die Reichsgesetze bindend. Kraft des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ist in Galizien die ruthenische Sprache mit der polnischen vollkommen gleichberechtigt. Wenn nun die k. k. Bezirkshauptmannschaft die in polnischer Sprache abgefaßte Eingabe und polnischen Beilagen nicht zurückwies und keine deutsche Übersetzung derselben verlangte, sollte sie auch den in ruthenischer Sprache verfaßten Matrikenauszug akzeptieren und keine Übersetzung derselben verlangen.

Der k. k. Bezirkshauptmann Ricci, dessen Haß gegen die ruthenische Schrift notorisch ist, verfolgte dabei noch einen anderen Zweck, und zwar indem er den Grund seiner Abweisung der Reklamation angab, daß nämlich der Matrikenauszug in ruthenischer Sprache verfaßt war, wälzte er seine Schuld auf den ruthenischen Pfarrer ab, um auf diese Weise einen Zwiespalt zwischen dem Parrer und seinen Pfarrmitgliedern hervorzurufen. Dies ist offenbar ein Mißbrauch der Amtsgewalt, welcher um so strafwürdiger erscheint, als durch denselben der ganz schuldlosen Partei, dem Bittsteller, ein großer Schaden zugefügt wurde.

Der Bittsteller Stephan Janiw ist ein alter kränklicher und vollkommen arbeitsunfähiger Mann, welcher die Erhaltung seiner Person und die seiner Frau auf die Arbeitsfähigkeit seines einzigen Sohnes Nikolaus fundieren muß. Er reklamierte diesen Sohn bereits in der ersten Stellungsklasse, welcher Reklamation auch stattgegeben wurde. Deshalb hat sein Sohn auch mit Genehmigung der k. k. Militärbehörde geheiratet.

In seinem Unwissen überreichte Stephan Janiw in der zweiten Stellungsklasse keine Reklamation und als sein Sohn assentiert wurde, überreichte er gemäß der einschlägigen Wehrvorschrift seine Reklamation erst, als sein Sohn Nikolaus die tätige Militärdienstleistung antrat. Die Notwendigkeit dieser Reklamation ist um so dringender geworden, als der Vater an seinen physischen Kräften noch mehr fiel und seine einzige Stütze, der Sohn, zur tätigen Dienstleistung einberufen wurde. Dies geht aber niemandem was an. Der Vater, die Mutter und die Frau des Rekruten hungern zu Hause, die so wie so vernachässigte Wirtschaft gerät in offenbaren Ruin und der k. k. Bezirkshauptmann Ricci, da er die ruthenische Schrift nicht dulden kann und dem Pfarrer zusetzen will, weist die Reklamation rücksichtslos zurück, weil eine Beilage, der Matrikenauszug, in ruthenischer Sprache abgefaßt ist.

Im Namen der hiedurch schwer betroffenen Personen überreichte Pater Iwan Jaworskyj, Landtagsabgeordneter, eine Beschwerde an das k. k. Ministerium des Innern noch am 8. November 1907 und trotzdem wurde bis zum heutigen Tage in der obgesagten Angelegenheit gar keine Anordnung getroffen.

In Ansehung dessen stellen die Gefertigten die Anfragen:

„1. Ist das Eurer Exzellenz dem Herrn Minister des Innern bekannt?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, die Reklamation des Stephan Janiw, Landwirt in Strilbyczi, schleunigst erledigen zu lassen, und

3. Was für Anordnung gedenken Eure Exzellenz zu treffen, um die ruthenische Bevölkerung vor den Schikanierungen in Schutz zu nehmen, welche dieselbe von seiten des k. k. Bezirkshauptmannes Leon Ricci in Alt-Sambir in Galizien wegen der ruthenischen Schrift leiden muß?"

Stephan Onyszkewycz.

Folis. Dr. Kost' Lewyckyj.
Staruch. Romanczuk.
Petryckyj. Dr. Ochrymowytsch.
Dr. Korol. Wojnarowskyj.
Kurykowicz. Dr. Stachura.
Pihuliak. Budzynowskyj.
E. Breiter. Dr. Dnistriańskyj.

1738
I

# Інтерпеляция

## послів дра Окуневского і дра Бачиньского і товаришів до Єго Ексцелєнциї пана Міністра рільництва в справі заосмотреня складу дерева в Городенцї в достаточну скількість опалового дерева.

Городенщина се безлїсна околиця. Населенє уживає там соломи і гною до опалюваня хат, а се має той наслїдок, що рільники не мають чим справляти землї і чим годувати худоби.

Ся обставина склонила правительство до заложеня в Городенцї складу дерева, щоби в той спосіб заосмотрити населенє в опал і обнизити незвичайно в тій сторонї високу цїну дерева.

Однак склад дерева опалового в Городенцї не сповняє сеї цїли, бо раз довозить ся до него за малу і в жаднім відношеню до запотребованя не стоячу скількість дерева, а відтак дуже часто лучає ся і таке, що в складї тім цїлком нема дерева, хотяй призначена скількість ще не випродана.

Такий случай зайшов і тепер.

Дирекция домén і лїсів у Львові призначила для городеньского складу слїдуючі скількости дерева:

1. 2000 куб. метрів із лїсового заряду Молодятин;

2. 4200 куб. метрів із такогож заряду в Печеніжинї з лїса, лежачого близько стациї желїзниці Слобода рунгурска;

3. 7200 куб. метрів з того самого заряду, однак з ревіру лежачого на граници Яблонова і немаючого відповідного доїзду до стациї желїзниці Печеніжин.

З ревіру під 2 вивозить ся дерево пересїчно по два ваґони денно і доставляє ся єго до складу в Городенцї.

Натомість заряд в Молодятинї (під 1) не зарядив доси цїлковито вивозу дерева зі свого ревіру, хотяй се легко могло стати ся, бо желїзна стация Печеніжин получена є з тим ревіром догідним доїздом і на тій стациї є достаточне число ваґонів.

З ревіру під 3 можна би рівнож перевезти дерево через Яблонів до желїзний стациї в Коломиї, однак дирекция лїсів у Львові помимо кількакратних уґенсів і представлень в сїм зглядї доси нїчого не зарядила.

Наколи однак скількість дерева достарчувана до городеньского складу з заряду під 2 згаданого не вистарчає, наколи дальше в сїм роцї з причини неврожаю селяни не мають цїлковито соломи на опал, заходить нагла і конечна потреба не лише як найскоршої достави призначеного вже для складу в Городенцї дерева, але і побільшеня на сей рік єго скількости.

Запитують проте підписані:

„Чи Ваша Ексцелєнция зволить видати зарядженє, щоби склад дерева в Городенцї заосмотрювано правильно і достаточно в потрібне дерево і щоби висше наведені неправильности усунено?“

Wojnarowskyj.
Romanczúk.
Folis.
Onyszkewycz.
Staruch.
Petryckyj.
Pihuliak.
Łukaszewycz.
Dr. Okunewskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Eugen Lewickyj.
Semaka.
Dr. Kolessa.
Spenul.
Budzynowskyj.

Authentische Übersetzung.

1738
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Okunewskij, Dr. Baczyńskyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Ackerbauminister, betreffend die Versehung des Holzlagers in Horodenka mit ausreichenden Vorräten an Brennholz.

Der politische Bezirk Horodenka ist eine unbewaldete Gegend. Die dortige Bevölkerung muß als Beheizungsmaterial Stroh und Mist verwenden, infolgedessen sie keinen Dünger für die Bebauung ihrer Gründe und zu wenig Futter für ihr Vieh hat.

Dieser Umstand veranlaßte die Regierung, in Horodenka ein Holzlager zu errichten, um auf diesem Wege die Bevölkerung mit dem nötigen Heizmateriale zu versehen und dadurch eine gewisse Herabsetzung der in dieser Gegend exorbitanten Holzpreise herbeizuführen.

Jedoch das Lager des Brennholzes in Horodenka erfüllt diesen Zweck in gar keiner Weise, weil 1. demselben eine zu geringe, in keinem Verhältnisse zum wirklichen Bedarfe stehende Menge Brennholz zugeführt wird, 2. weil oft auch so etwas vorkommt, daß es in diesem Holzlager gar kein Brennholz gibt, obwohl die präliminierte Menge gar nicht erschöpft wurde. Ein ähnlicher Fall ist auch gegenwärtig vorgekommen.

Die Staatsgüter- und Forstdirektion in Lemberg bestimmte für den Bezirk Horodenka nachstehende Mengen Brennholz:

1. 2000 Kubikmeter aus der Forstverwaltung Molodjatyn;

2. 4200 Kubikmeter aus der Forstverwaltung Peczenižyn, aus dem der Bahnstation Sloboda Rungórska nächstgelegenen Walde;

3. 7200 Kubikmeter aus derselben Forstverwaltung, jedoch aus dem Revier, welches an der Grenze von Jabloniw liegt und gar keine geeignete Zufahrt zur Bahnstation Peczenižyn besitzt.

Aus dem sub 2 bezeichneten Reviere wird das Brennholz durchschnittlich mit je zwei Waggons täglich ausgeführt und dem Holzlager in Horodenka zugeführt.

Dagegen wurde von der k. k. Forstverwaltung in Molodjatyn (sub 1) bis nun die Ausführung des Brennholzes aus ihrem Reviere gar nicht angeordnet, obwohl dies leicht geschehen konnte, weil die Bahnstation Peczenižyn mit diesem Reviere mittels einer bequemen Zufahrt verbunden ist und diese Bahnstation über die ausreichende Anzahl der Waggons verfügt.

Aus dem sub 3 bezeichneten Reviere könnte das Brennholz über Jabloniw zur Bahnstation Kolomea zugeführt werden, jedoch wurde von der k. k. Forstdirektion in Lemberg bis nun trotz mehrmaliger Urgenzen und Vorstellungen gar keine diesbezügliche Anordnung getroffen. Nachdem nun die aus der sub 2 erwähnten Forstverwaltung gelieferte Menge Brennholz für das Holzlager in Horodenka gar nicht ausreicht, nachdem ferner in diesem Jahre wegen Mißernte die Bauern kein Stroh für den Zweck der Beheizung ihrer Häuser besitzen, ergibt sich daraus eine dringende Notwendigkeit, nicht nur die bereits für das Holzlager in Horodenka bestimmte Menge Brennholz schleunigst zu liefern, sondern auch für dieses Jahr diese Menge bedeutend zu erhöhen.

Infolgedessen stellen die Gefertigten an Eure Exzellenz nachstehende Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, eine Anordnung zu treffen, daß das Holzlager in Horodenka regelmäßig und hinreichend mit nötiger Menge Brennholz versehen werde und daß die obangeführten Unregelmäßigkeiten beseitigt werden?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Petryckyj. | Onyskewycz. | Dr. Eugen Lewickyj. | Dr. Okunewskij. |
| Spenul. | Wojnarowskyj. | Semaka. | Dr. Baczyńskyj. |
| Lukaszewicz. | Folis. | Dr. Kolessa. | Dr. W. Ochrymowytsch. |
| Pihuliak. | Staruch. | Budzynowskyj. | Romanczúk. |

1739
I

# Interpelacya

posła Madeja i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra kolei w sprawie położenia robotników kolejowych w Jaśle i Gorlicach w Galicyi.

Robotnicy kolejowi w Jaśle i Gorlicach, na sekcyi Kraków i Sanok, mają wiele dolegliwości, o usunięcie których zwracali się już z prośbą do c. k. Dyrekcyi kolei w Krakowie i Sanoku. Ponieważ prośba ta nie odniosła żadnego skutku, przedkładają tutaj postulaty, od zaspokojenia których zależy poprawa ich ciężkiego pod wielu względami położenia. A więc:

1. Robotnicy z egzaminami strażniczymi lub innymi, używani od substytucyi jako zastępcy, winni otrzymać 3 K dziennie. Ci sami robotnicy, używani przy innych robotach konserwacyjnych, powinni otrzymać 2 K dziennie. Obecnie otrzymują 1 K 40 h.

Płacę 2 K powinni otrzymywać także wszyscy inni robotnicy dziennie z warunkiem podwyżki po trzech latach o 20 procent.

2. Torowi prowizoryczni winni otrzymać 5 K dziennie.

3. Robotnicy egzaminowani i ci, którzy płacą fundusz prowizyjny w porze redukowania robót, winni mieć pracę zapewnioną każdodziennie, a nie na zmianę. Inni robotnicy winni się zmieniać stosownie do ilości lat przesłużonych przy kolei.

4. Robotnicy, którzy nie płacą funduszu prowizyjnego, winni mieć możność uzyskania frachtu na przewóz opału i żywności po cenie personalnej. Wszelkie niezdatne do użytku materyały, jak i szwele powinny być sprzedawane robotnikom po cenie pierwszego wywołania bez licytacyi.

5. Substytuci, używani do pełnienia zastępstwa, winni otrzymać ubranie służbowe na czas pełnienia zastępstwa.

Wniosek ten dotyczy wizerów prowizorycznych, którzy winni otrzymywać na lato bundę, a na zimę kożuch.

6. Wozy dla robotników przy kamieniarkach i szutrówkach powinny być bardziej odpowiednio dla wypoczynku urządzone, winny być zaopatrzone w dostateczną ilość ławek, aby robotnicy po ciężkiej pracy mogli istotnie wypocząć, zamiast poniewierać się w kurzu na podłodze wozu, co jest męczarnią.

7. Doktorzy kolejowi powinni śpieszyć do chorych w chwili zameldowania, a nie na trzeci lub czwarty dzień, jak to dotychczas bywa.

8. Żony robotników kolejowych powinny mieć wolne karty kolejowe na kupno żywności do sąsiednich miast.

Ciężkie położenie robotników kolejowych w tym roku pogorsza jeszcze brak opału z powodu odmówienia im sprzedaży starych progów na opał, które dawniej otrzymywali.

Od zaspokojenia powyższych dolegliwości robotników kolejowych zależy poprawa ich nędznego obecnie bytu.

Niżej podpisani zapytują Jego Ekscellencyę pana Ministra kolei:

„Czy zechce wejrzyć w tę sprawę i skierować ją na właściwą drogę, aby położenie robotników kolejowych uległo zmianie w kierunku zaspokojenia potrzeb, wymienionych przez robotników kolejowych w Jaśle i Gorlicach w Galicyi?“

Wiedeń, 5. grudnia 1907.

Bomba.
Ruebenbauer.
M. Olszewski.
A. Paduch.
Fr. Mleczko.
Jan Stapiński.
Fr. Wójcik.
Krempa.
Jachowicz.
Tomasz Ciągło.
J. Bojko.
Jakób Madej.
J. Siwula.
J. Staniszewski.
Harnek.

Authentische Übersetzung.

1739
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Madej und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Lage der Eisenbahnarbeiter in Jasło und Gorlice in Galizien.

Die Eisenbahnarbeiter in Jasło und Gorlice im Bereiche der Sektion Krakau-Sanok haben zahlreiche Beschwerden, wegen deren Behebung sie sich bereits mit einer Bitte an die k. k. Staatsbahndirektionen in Krakau und in Sanok gewendet haben.

Nachdem diese Bitte keinen Erfolg erzielt hat, bringen sie auf diesem Wege ihre Forderungen zur Vorlage, von deren Erfüllung eine Besserung ihrer in mancher Hinsicht schweren Lage abhängt, und zwar:

1. Arbeiter, die eine Wächterprüfung oder eine sonstige Prüfung abgelegt haben und als Stellvertreter zum Substitutionsdienste verwendet werden, sollen mit 3 K täglich entlohnt werden. Denselben Arbeitern gebührt, wenn sie zu sonstigen Bahnerhaltungsarbeiten herangezogen werden, eine Entlohnung pro 2 K täglich. Gegenwärtig bekommen sie nur 1 K 40 h.

Der Taglohn pro 2 K gebührt auch allen anderen Arbeitern, vorbehaltlich einer 20prozentigen Erhöhung nach drei Jahren.

2. Provisorische Streckenaufseher sollen mit 5 K pro Tag entlohnt werden.

3. Geprüften Arbeitern wie auch jenen, welche Beiträge in den Provisionsfonds einzahlen, soll zur Zeit, als die Arbeiten eingeschränkt werden, eine tagtägliche nicht aber eine im Wege der Ablösung erfolgende Beschäftigung zugesichert werden. Andere Arbeiter sollen sich je nach der Anzahl der im Eisenbahndienste zugebrachten Dienstjahre ablösen.

4. Arbeiter, welche keine Provisionsfondsbeiträge leisten, sollen die Möglichkeit haben, eine Bewilligung zum Transporte von Brennmaterial und Lebensmitteln gegen Entrichtung des Personalpreises erlangen zu können. Alle unbrauchbar gewordenen Materialien, ebenso wie die Bahnschwellen sollten den Arbeitern um den ersten Ausrufungspreis ohne Versteigerung abgetreten werden.

5. Die zur Stellvertretung berufenen Substituten sollen mit dem Dienstkleide auf die Dauer der Stellvertretung versehen werden.

Dieser Vorschlag bezieht sich auf die provisorischen Aufseher, welchen im Winter ein Pelz und im Sommer ein Mantel auszufolgen wäre.

6. Die Wagen für die bei den Stein- und Schotterloris beschäftigten Arbeiter sollen mit Rücksicht auf ihre Aufgabe, einen Ruheplatz zu bieten, entsprechender eingerichtet, insbesondere mit einer hinreichenden Anzahl von Bänken versehen werden, damit die Arbeiter nach ihrer anstrengenden Arbeit wirklich ausruhen könnten, statt genötigt zu sein, sich auf den Fußboden in den Staub zu legen, was einer Marter gleichzustellen ist.

7. Die Eisenbahnärzte sollen die Kranken sofort nach Anmeldung der Krankheit besuchen, nicht aber erst am dritten oder vierten Tage, wie es gegenwärtig üblich ist.

8. Die Frauen der Eisenbahnarbeiter sollen mit Scheinen zur freien Fahrt beteilt werden, wenn sie sich in die benachbarten Städte zum Zwecke des Ankaufes von Nahrungsmitteln begeben.

Die mißliche Lage der Eisenbahnarbeiter wird in diesem Jahre durch den Mangel an Brennmaterial noch verschlechtert, weil ihnen die alten als Brennholz sich eignenden Schwellen, welche sie früher bezogen, jetzt nicht mehr verkauft werden.

Von der Erfüllung obiger Beschwerden der Eisenbahnarbeiter hängt eine Verbesserung ihrer gegenwärtig ganz elenden Lage ab.

Die Gefertigten stellen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister die Anfrage:

„Ob er geneigt ist, in die obige Angelegenlegenheit Einsicht zu nehmen und sie in die richtige Bahn zu lenken, damit die Lage der Eisenbahnarbeiter durch Erfüllung jener Bedürfnisse, welche die Eisenbahnarbeiter aus Jasko und Gorlice in Galizien hervorgehoben haben, eine Änderung erfahre?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Jakob Madej.
Fr. Wójcik. Johann Stapiński.
Jachowicz. Krempa.
J. Bojko. Thomas Ciągło.
J. Siwula. J. Staniszewski.
Bomba. Harnek.
M. Olszewski. Ruebenbauer.
F. Mleczko. A. Paduch.

1740
I

# Interpelacya

posła J. Staniszewskiego i towarzyszy do panów Ministrów rolnictwa i spraw wewnętrznych w przedmiocie trzebienia i eksportu drzewek jodłowych przez przedsiębiorców pruskich.

Rabunkowa gospodarka lasowa, nie ujęta ściślejszą kontrolą władz administracyjnych, sprawiła, że kraj nasz ogołocony został z lasów, przyrodzonego bogactwa swojego, a materyał budulcowy i opałowy podrożał w stopniu niepomiernym.

Po wytrzebieniu lasów zabrali się obcy przedsiębiorcy, zwłaszcza zaś pruscy negocyanci do tępienia coraz młodszych drzewostanów, a od lat czterech zjeżdżają prusacy do wiosek polskich w listopadzie i grudniu i tu skupują najpiękniejsze drzewka jodłowe, które wysyłają do Prus całymi wagonami.

Z uwagi, że jodła jest najpiękniejszym i najcenniejszym produktem flory krajowej, a przedwczesne ścinanie młodych drzewek jest dotkliwą stratą w ogólnym budżecie gospodarczym, przeto podpisani zapytują:

„Czy Wasze Ekscellencye zechcą poczynić skuteczne kroki, aby trzebieniu młodych drzewek w lasach prywatnych postawić stanowczo tamę?“

Wiedeń, 5. grudnia 1907.

Bomba.
F. Mleczko.
Ciągło.
Fr. Wójcik.
Harnek.
A. Paduch.
M. Olszewski.
Średniawski.
J. Staniszewski.
Jan Stapiński.
Jan Siwula.
Bojko.
Madej.
Jachowicz.
Krempa.
Marek Łuszczkiewicz.

Authentische Übersetzung.

1740
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. Staniszewski und Genossen an die Herren Minister des Ackerbaues und des Innern, betreffend die durch preußische Unternehmer betriebene Ausrodung und Ausfuhr von Tannenbäumen.

Die Raubwirtschaft in den Waldungen, nicht eingeschränkt durch eine strengere Aufsicht der administrativen Behörden, hat es bewirkt, daß unser Land von den Waldungen, die seinen natürlichen Reichtum bildeten, entblößt, das Bau- und Brennmaterial aber in einer enormen Weise verteuert wurde.

Nach Ausrodung der Waldungen haben sich fremde Unternehmer, vorzugsweise aber preußische Negozianten an die Abholzung immer jüngerer Holzbestände gemacht und seit vier Jahren erscheinen die Preußen regelmäßig im November und Dezember in den galizischen Dörfern, wo sie die schönsten Tannenbäume erwerben, die dann in ganzen Waggonladungen nach Preußen ausgeführt werden.

In Anbetracht dessen, daß die Tanne sich als die schönste und teuerste Erscheinung der inländischen Flora darstellt und die vorzeitige Abholzung junger Bäume einen empfindlichen Schaden in dem allgemeinen wirtschaftlichen Bestande anrichtet, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Ihre Exzellenzen geneigt sein werden, entsprechende Maßregeln zu treffen, um die Ausrodung junger Bäume in den Privatwaldungen entschieden abzustellen?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Marek Luszczkiewicz.
Bomba.
F. Mleczko.
Ciaglo.
Fr. Wójcik.
Harnek.
A. Paduch.
Średniawski.
J. Staniszewski.
Johann Stapiński.
Johann Siwula.
Bojko.
Madej.
Jachowicz.
Krempa.
M. Olszewski.

1741
I

# Interpelacija

## poslanca Fona in drugov na Njegovo Ekscelenco ministra notranjih poslov, radi zgradbe cest v obmejni pokrajini na Kanalskem.

Vže pred mnogimi leti se je določilo, da se ima graditi v obmejni pokrajini na Kanalskem cesta od Vrhovlja mimo Kobalanja in naprej skozi Marijacelje, Kostanjevico, Kambreško do Srednjega, kakor tudi od Golobrda do Britofa ob potoku Idriji; vlada je dovolila 80 procentni prispevek, dežela pa 10 procentni prispevek v založbo troškov; oba ta prispevka bi se imela izplačati v 12 enakih letnih rokih sproti, kakor bi napredovalo delo; izvršitev zgradbe ceste je prevzela c. kr. vlada.

V državni proračun je sedaj postavljen že 10. obrok — enako se zgodi tudi v deželnem proračunu — a naredilo se ni skoraj nič, ter se gotovo ni izdalo niti prvih dveh dovoljenih obrokov. Delo se je sicer začelo na gorenji in na dolenji strani, toda to ne daje nobene koristi, ker ne posreduje prav nikake zveze. Do sedaj dovršeno delo pa je po vrhu izpostavljeno pokvari po vremenskih in drugih vplivih — in celo pogorje hira še vedno v onem nesrečnem položaju, kakor pred 10 leti. Pr ebivalci vseh naših obmejnih vasi morajo po sili občevati sè sosedno kraljevino italijansko, če hočejo spravit. na trg svoj les, svoja drva, svoje sadje, vino i. t. dli ker nimajo poti, po kojih bi svoje pridelke prevažai, od obmejnih krajev proti notranjemu delu naše države. Letos so na tem pogorju pridelati mnogo cividin-a (vino) in ogromne množine sadja: jabolk. hrušk, kostanja. Vse to so morali spraviti v Italijo in sicer sebi v veliko škodo, ker imajo polno zaprek radi plačevanja carine ob meji.

Občinski zastopi in posamezniki so že opetovano prosili na c. kr. okrajnem glavarstvu in na namestništvu. Vse zastonj! Delo ne gre naprej!!

Z ozirom na vse to vprašajo podpisanci:

„So-li Vaši Ekscelenci znane te razmere in misli li Vaša Ekscelenca naložiti podredjenim uradom, da nemudoma nadaljujejo zgradbo navedenih cest?“

Dr. Krek.
Povše.
Gostinčar.
Jaklič.
Dr. Benkovič.
Šilinger.
Kadlčák.
Žitnik.
Dr. Korošec.

Fon.
Dr. Šusteršič.
Roškar.
Dr. Hočevar.
Pišek.
Dr. Gregorčič.
Grafenauer.
Pogačnik.
Prodan.

Authentische Übersetzung.

1741
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Fon und Genossen an Seine Exzellenz den Minister des Innern wegen des Baues von Straßen in dem Grenzgebiete von Canale.

Schon vor vielen Jahren ist bestimmt worden, daß in dem Grenzgebiete von Canale eine Straße von Vrhovlje an Kobalar vorüber und weiter durch Mariazell, Konstanjevica, Kambreška bis Srednje wie auch von Golobrdo bis Britof längs des Baches Idria zu erbauen sei; die Regierung bewilligte einen Beitrag von 80 Prozent, das Land aber einen Beitrag von 10 Prozent zur Deckung der Kosten; diese beiden Beiträge hätten in zwölf gleichen Jahresraten entgegen ausgezahlt werden sollen, wie die Arbeit fortgeschritten wäre; die Ausführung des Straßenbaues hat die k. k. Regierung übernommen. In den Staatsvoranschlag ist nun schon die 10. Rate eingestellt — auf gleiche Weise geschieht es auch im Landesvoranschlag — aber gemacht wurde fast nichts und es sind gewiß nicht einmal die ersten zwei bewilligten Raten verausgabt worden. Die Arbeit wurde zwar auf der oberen und auf der unteren Seite begonnen, aber das bringt keinen Nutzen, weil es absolut keine Verbindung vermittelt. Die bis jetzt fertiggestellte Arbeit aber ist überdies der Beschädigung durch Wetter- und andere Einflüsse ausgesetzt und das ganze Bergland verkümmert noch immer in jener unglücklichen Lage wie vor zehn Jahren.

Die Bewohner aller unserer Grenzdörfer müssen notgedrungen mit dem benachbarten Königreich Italien verkehren, wenn sie ihr Holz, ihr Brennholz, ihr Obst, ihren Wein u. s. w. auf den Markt bringen wollen, weil sie keine Wege haben, auf welchen sie ihre Produkte aus den Grenzgebieten nach dem Innern unseres Reiches transportieren könnten.

Heuer haben sie in dem Berglande viel „Cividin“ (Wein) und ungeheuere Mengen von Obst: Äpfel, Birnen, Kastanien gefechst. Alles das mußten sie nach Italien bringen, und zwar sich selbst zu großem Schaden, weil sie eine Fülle von Hindernissen haben wegen Zahlung des Zolles an der Grenze.

Die Gemeindevertretungen und einzelne Personen haben schon wiederholt bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft und bei der Statthalterei Ansuchen gestellt. Alles vergebens! Die Arbeit geht nicht weiter!

Mit Rücksicht auf alles das fragen die Gefertigten:

„Sind Eurer Exzellenz diese Verhältnisse bekannt und gedenkt Eure Exzellenz den untergeordneten Ämtern den Auftrag zu erteilen, den Bau der erwähnten Straßen unverzüglich fortzusetzen?“

Dr. Krek.
Povše.
Gostinčar.
Zitnik.
Šilinger.
Kadlčak.
Prokop.
Dr. Korošec.
Jaklič.
Fon.
Dr. Šusteršič.
Dr. Hočevar.
Pišek.
Roškar.
Dr. Gregorčič.
Grafenauer.
Pogačnik.
Dr. Benkovič.

1742
I

# Interpelacija

poslanca Fona in drugov na Njegovo Ekscelenco gospoda ministra notranjih poslov radi odprave mitnice na mostu v Rubijah (okraj Gorica).

Po določbi 4. točke § 19. cestnega zakona z dne 21. maja 1894 je cesta skozi Št. Andrej—Sovodnje—Rubije do Zagraje okrajna cesta. Po § 4. istega zakona so mostovi deli ceste, na kateri se nahajajo, spadajo toraj pod oblastvo cestnih odborov.

Nekaj čisto abnormalnega pa imamo v tem oziru v Rubijah: Železni most čez Vipavo je dal napraviti zasebnik mnogo let preden je navedena cesta postala okrajna cesta; ta zasebnik — nočemo mu sicer očitati, da se okorišča — je napravil na mostu mitnico in pobira mostnino. Že leta 1897 so vložile občine Sovodnje, Št. Andrej, Miren, Bilje, Vertojba, Renče, Opatjeselo, Temnica in Vojščica po cestnem odboru prošnjo na c. kr. namestništvo v Trstu, da bi se ta mitnica zatrla. Enako prošnjo je leta 1898 podal tudi cestni odbor za gradiški okraj. Še le leta 1900 je c. kr. namestništvo izdalo o tem odločbo ter zavrnilo prošnjo z obrazloženjem, „da ker ni dokazan javno-pravni naslov za obstanek omenjene mitnice, ne obstoja ta mitnica po obstoječih mitniških predpisih za politična oblastva in da se ona za to ne morejo utikati v stvari tičoče se pobiranja pristojbin na omenjenem mostu.“

Ta motivacija nasprotuje pravilu izraženemu v § 20. cestnega zakona iz leta 1894 a tudi načelu, koje je izrazila c. kr. vrhovna sodnija, dogovorno z ministerstvom za notranje posle, v razsodbi 10. januarija 1860, št. 130.

Zoper ta namestniščveni odlok je uložil cestni odbor za goriško okolico vsestransko utemeljen utok dne 14. junija 1900 a ni dobil do danes rešitve vkljub temu, da je rešitev ponovno urgiral; govori se celó, da se je neki c. kr. politiški funkcijonar izrazil, da se ta stvar nikdar ne reši.

Gledé na to vprašajo podpisanci:

„Je-li Vaša Prevzvišenost voljna to stvar preiskati ter podložnim uradnikom naložiti, da konečno stvar rešijo, čim preje v smislu obstoječih zakonov?“

Kadlčák. Fon.
Prokop. Pogačnik.
Povše. Pišek.
Dr. Gregorčič. Dr. Hočevar.
Fr. Demšar. Žitnik.
Dr. Hlibowizki. Roškar.
Dr. Šusteršič. Dr. Benkovič.
Šilinger. Grafenauer.

Authentische Übersetzung.

1742
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Fon und Genossen an Seine Exzellenz den Minister des Innern wegen Abschaffung der Maut auf der Brücke in Rubije (Bezirk Görz).

Nach der Bestimmung des Punktes 4 des § 19 des Straßengesetzes vom 21. Mai 1894 ist die Straße durch Štandrež—Sovodnje—Rubije bis Zagraja eine Bezirksstraße. Nach dem § 4 desselben Gesetzes sind Brücken Teile der Straße, auf welcher sie sich befinden, gehören demnach unter die Machtbefugnis der Straßenausschüsse.

Etwas ganz Abnormales aber haben wir in dieser Hinsicht in Rubije: Die eiserne Brücke über die Wippach ließ ein Privater viele Jahre, bevor die erwähnte Straße eine Bezirksstraße wurde, erbauen; dieser Private — wir wollen ihm zwar keinen Vorwurf machen, daß er daraus Nutzen zieht — hat auf der Brücke eine Maut errichtet und hebt eine Brückenmautgebühr ein. Schon im Jahre 1897 haben die Gemeinden Sovodnje, Štandrež, Mirzen, Bilje, Vertojba, Renče, Opatje selo, Temnica und Vojščica durch den Straßenausschuß ein Gesuch an die k. k. Statthalterei in Triest eingebracht, daß diese Maut abgeschafft werde. Ein gleiches Gesuch hat im Jahre 1898 auch der Straßenausschuß für den Bezirk Gradiska überreicht. Erst im Jhhre 1900 hat die k. k. Statthalterei darüber eine Entscheidung getroffen und das Gesuch zurückgewiesen mit der Motivierung, „daß, weil ein öffentlich-rechtlicher Titel für den Bestand der erwähnten Maut nicht erwiesen sei, diese Maut nach den bestehenden Mautvorschriften für die politischen Behörden nicht existiere und daß sich dieselben deswegen in die die Einhebung von Mautgebühren auf der erwähnten Brücke betreffenden Angelegenheiten nicht einmengen könnten."

Diese Motivierung widerspricht der im § 20 des Straßengesetzes aus dem Jahre 1894 ausgedrückten Regel, sowie auch dem Prinzipe, welches der k. k. Oberste Gerichtshof im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in der Entscheidung vom 10. Jänner 1860, Z. 130, ausgesprochen hat.

Gegen diesen Bescheid der Statthalterei hat der Straßenausschuß für die Umgebung von Görz einen allseitig begründeten Rekurs am 14. Juni 1900 eingebracht, hat aber bis heute keine Erledigung erhalten, trotzdem er die Erledigung wiederholt urgirt hat; man spricht sogar, daß sich ein k. k. politischer Funktionär geäußert habe, daß diese Sache niemals erledigt werden würde.

Im Hinblick darauf fragen die Gefertigten:

„Ist Eure Exzellenz gewillt, diese Angelegenheit zu untersuchen und den untergebenen Beamten aufzutragen, endlich einmal die Angelegenheit sobald als möglich im Sinne der bestehenden Gesetze zu erledigen?"

Prokop.
Dr. Šusteršič.
Pogačnik.
Dr. Hočevar.
Povše.
Dr. Gregorčič.
Fr. Demšar.
Dr. Hlibowizki.

Fon.
Pisek.
Roškar.
Zitnik.
Dr. Benkovič.
Grafenauer.
Šilinger.
Kadlčák.

1743
I

# Interpelacya

posła Ciągły i towarzyszy do pana Ministra handlu w sprawie upaństwowienia prywatnej poczty w Nowym Targu.

Miasto Nowy Targ, liczące 10.000 mieszkańców i będące środowiskiem ożywionego handlu na całem Podhalu i pograniczu węgierskiem (Spiż-Orawa), nie może w żaden sposób doprosić się o otwarcie poczty eraryalnej. Jest to okoliczność tem bardziej zdumiewająca, że Nowy Targ ma starostwo, największy w całej monarchii sąd powiatowy, urząd podatkowy, gimnazyum, ewidencyę podatku gruntowego, a więc szereg urzędów o bardzo znacznym obrocie listowym.

Niewłaściwości, wynikające z oddania poczty w ręce prywatne w mieście o ruchu tak ożywionym, są chyba aż nadto znane. W danym wypadku zwiększają się one tem bardziej, że poczmistrz jest równocześnie burmistrzem Nowego Targu, dostawcą koni dla poczty wozowej Nowy Targ (miasto), Nowy Targ (dworzec), Nowy Targ-Krościenko, i przez taką kumulacyę urzędów i wpływów umie ze szkodą wydajności ruchu pocztowego, zapewniać sobie znaczne korzyści finansowe. Dość wspomnieć, że listowi pobierają dziennie 1 K 80 h, zamiast minimum 2 K 70 h, oznaczonego rozporządzeniem ministeryalnem, albo wskazać na okoliczność, iż mimo kursowania pociągów kolei państwowej między Nowym Targiem a Czarnym Dunajcem, pocztę na przestrzeni tej wozi furman — raz na dzień.

Z uwagi, że stosunki te są w wysokim stopniu naganne i spotykają się z bardzo ujemną a zasłużoną krytyką mieszkańców miasta, jakoteż powszechne wywołują zgorszenie, zapytują podpisani:

„Czy Wasza Ekscellencya nie zechce zarządzić upaństwowienie prywatnej poczty w Nowym Targu?“

Tomasz Ciągło.
Jachowicz. Ruebenbauer.
A. Paduch. Fr. Wójcik.
Średniawski. Krempa.
Marek Łuszczkiewicz. J. Bojko.
Harnek. Jan Siwula.
J. Staniszewski. Madej.
M. Olszewski. Bomba.

Authentische Übersetzung.

1743
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ciągło und Genossen an den Herrn Handelsminister, betreffend die Verstaatlichung des Privatpostamtes in Neumarkt.

Die Stadt Neumarkt, welche 10.000 Einwohner beherbergt und den Mittelpunkt eines regen Handelsverkehrs in der ganzen Podhalegegend und in dem Grenzgebiete gegen Ungarn (Zips, Orawa) bildet, kann die Errichtung eines ärarischen Postamtes nicht erlangen. Es ist um so mehr auffallend, als in Neumarkt eine Bezirkshauptmannschaft, das größte Bezirksgericht in der ganzen Monarchie, ein Steueramt, ein Gymnasium, eine Grundsteuerevidenzhaltung, somit eine ganze Reihe von Ämtern ihren Sitz haben, deren brieflicher Verkehr sehr bedeutend ist.

Die Mängel, welche sich daraus ergeben, daß das Postamt in einer so verkehrsreichen Stadt sich in Privatverwaltung befindet, sind gewiß genügend bekannt. Gegebenenfalls werden dieselben noch durch den Umstand gesteigert, daß der Postmeister gleichzeitig die Stelle eines Bürgermeisters bekleidet und Bespannung für die Fahrpost Neumarkt-Stadt, Neumarkt-Bahnhof, Neumarkt—Krościenko beistellt. Durch solche Anhäufung von Ämtern und Einflüssen versteht er es, sich mit Benachteiligung der Leistungsfähigkeit des Postverkehres bedeutende finanzielle Vorteile zu sichern. Es genügt die Bemerkung, daß die Briefträger eine tägliche Entlohnung per 1 K 80 h statt des im Wege einer Ministerialverordnung festgesetzten Minimums per 2 K 70 h beziehen oder die Hervorhebung des Umstandes, daß ungeachtet des Eisenbahnverkehres auf der Staatsbahnlinie Neumarkt—Czarny Dunajec die Post auf dieser Strecke durch einen einmal täglich verkehrenden Wagen befördert wird.

Angesichts dessen, daß diese Zustände im hohen Grade tadelnswert sind und einer sehr abfälligen, jedoch verdienten Kritik der Stadteinwohner oft unterzogen werden, außerdem aber ein öffentliches Ärgernis hervorrufen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Eure Exzellenz nicht geneigt sein werden, die Verstaatlichung des Privatpostamtes in Neumarkt zu veranlassen?"

Thomas Ciągło.
M. Olszewski. — Fr. Wójcik.
Jachowicz. — Krempa.
A. Paduch. — Bojko.
J. Średniawski. — Johann Siwula.
Harnek. — Knebenbauer.
Marek Luszczkiewicz. — Madej.
Staniszewski. — Bomba.

1744
I

# Dotaz

poslance Čipery a soudruhů na Jeho Excellenci pana c. k. ministra financí.

V úctě podepsaní dovolují si k vědomosti Vaší uvésti následující příběhy, svědčící o kruté praxi c. k. poplatkových úřadů k náležitému vyšetření:

1. Firma „Jan Cingroš“, c. a k. dvorní a měšťanský mistr kamenický v Plzni vstoupila v roku 1902 v jednání s Adolfem Stieglerem, mistrem dlaždičským ve Vídni o dodávku několika set tisíc kusů dlažebního kamene a většího množství kamenných ovrubníků. Toto vyjednávání sprostředkoval jakýsi J. Drahoňovský, nyní naposled v Mirošovech bydlivší, i dalo toto sprostředkování později a sice v roku 1905 příčinu k soudnímu sporu, který však k rozsudku nedospěl.

Jest zjištěno, že firma „Jan Cingroš“ nedodala Adolfu Stieglerovi zboží ani za jediný haléř, že Adolf Stiegler v krátké době po tom, kdy vyjednáváno bylo, v chudobě zemřel a že firma Cingrošova utrpěla velkých ztrát, chystajíc nadarmo dodávku dlažebního kamene pro obec vídeňskou. Naproti tomu není určitě zjištěno, že by bylo k pevnému uzavření smlouvy dodávací došlo. Zkrátka, žádná z obou stran k nijakému plnění nepřistoupila a tudíž z celého jednání spíše škodu měla, nežli i jen jediného haléře užitku.

Vzdor tomu c. k. úřad pro vyměřování poplatků v Plzni, dověděv se cestou od firmy „Jan Cingroš“ spíše tušenou nežli zřejmou o této záležitosti, vydal platební rozkaz s datem 4. října 1906, č. r. *A* 585/06, kterýmž předepsal firmě „Jan Cingroš“ v Plzni poplatek z udánlivé smlouvy, o který prý c. k. poplatkový erár byl zkrácen, v obrovské výši 906 K 25 h a nemaje dosti na tom, aby strana platila onen poplatek po uplynutí čtyř roků, předepsal jí ještě „zvýšený“ poplatek v dalším dvojnásobném obnosu (!!) 1812 K 50 h.

Podotknouti sluší, že i majitel firmy „Jan Cingroš“ v roku 1905 zemřel a následkem toho trestají se tu takovýmto způsobem strany, jež praničeho se nedopustily a dopustiti nemohly. Zemřel Adolf Stiegler, zemřel i Jan Cingroš, avšak nepožaduje se zaplacení ani od pozůstalosti Stieglera, ani od těch osob, jež se jednání samého tehdá přímo súčastnily, nýbrž celý plat za všechny uvaluje se toliko na firmu „Jan Cingroš“ v Plzni, kteréž pražádné provinění k tíži přičítáno býti nemůže!

Ku stížnosti firmy potvrdilo c. k. zemské finanční ředitelství v Praze výnosem ze dne 30. prosince 1906, č. 198710/V i c. k. ministerstvo financí výnosem ze dne 13. července 1907, č. 17193, v odpor vzatý předpis, odepsalo sice firmě „Jan Cingroš“ polovinu dvojitě požadovaného zvýšeného poplatku, avšak trvá na tom, že poplatek „zkrácený“ platiti se musí a že „není zvláštních důvodů“ pro odepsání zvýšeného poplatku v sumě 906 K 25 h v cestě milosti!

Proti tomuto rozhodnutí podána byla sice stiženou firmou „Jan Cingroš“ stížnost na c. k. správní dvůr soudní ve lhůtě zákonné a bude tudíž tomuto soudnímu tribunálu o zásadní otázce této co do dodatečně předepsaného rozhodovati; avšak vytknouti dlužno na tomto místě neúprosné fiskální stanovisko, jaké c. k. finanční správa oproti poplatnictvu zaujímá tím, že podstatné důvody ku prominutí horentních pokut majetkových neuznává za omluvu tam, kde o nějakém úmyslném, ano ani o kulposním zkracování c. k. finančního eráru nemůže býti řeči, tam, kde jedná se o zcela obyčejnou obchodní uzavírku, v případě, kde k pražádnému plnění nedošlo, dojíti nemohlo, kde obě jednavší strany dávno již zemřely a kde o nějaké vině stávajících dědiců jedné strany nijaké řeči býti nemůže.

Takovýto výklad zákona tím spíše drakonickým nazvati nutno, když v měsíci listopadu 1907, kdy

promlčecí lhůta ke konci se blížila, doručen byl téže firmě „Jan Cingroš“ opětně nový rozkaz platební v téže záležitosti pod č. sezn. *A* 727/07, kterýž předpisuje téže straně „z druhého stejnopisu smlouvy“ — téže udánlivé smlouvy, o které svrchu byla řeč, nový „zkrácený“ poplatek 907 K 50 h a nový „zvýšený“ poplatek v dalším obnosu 907 K 50 h.

Toto, střízlivým výkladem poplatkového zákona nijak neodůvodněné předpisování a pokutování tak obrovskými pokutami není nikterak oproti poplatnictvu, povinnosti své berní přesně plnícímu, ospravedlněným a může v jednotlivých případech vésti i k úplné ruině postižených. Tento účel poplatkový zákon dojista nikdy na mysli neměl a dlužno tento výklad přičítati jen na vrub snaze po zdanění každého hnutí životního a stíhání nesnesitelnými tresty majetkovými v těch případech, ve kterých fiskalisační snahy zdají se uchytiti třeba i jen zevně nepatrné okolnosti. Tak nemožno jednati oproti podnikateli, který tvoří jeden ze základních prvků státního zřízení.

II. Stejně počínala si správa finanční v případě jiném: po uplynutí více nežli jednoho roku předepsal pojednou týž c. k. úřad pro vyměřování poplatků v Plzni platebním rozkazem č. r. *B* 1586/07 „zkrácený“ poplatek z upouštěcího prohlášení spořitelně král. města Plzně v sumě 111 K 50 h a současně další, zvýšený poplatek v tomtéž obnosu.

Třeba že ohledně důvodnosti předpisu samého bude rozhodovati o této záležitosti c. k. správní dvůr soudní, dlužno i tu považovati stanovisko, zaujaté v tomto případě jak instancí první tak i c. k. zemským finančním ředitelstvím v Praze výnosem ze dne 18. října 1907, č. 132136/V — za příčící se duchu zákona, neboť ani tu neshledala druhá instance k odpisu zvýšeného poplatku „zvláštních důvodů ohledu hodných“, ač listina vydána byla spořitelnou, tedy ústavem, kterému nějaký úmysl zkracovati c. k. erár ani z daleka přičítán býti nemůže, ač dále ohledně otázky, zdali i předpis poplatkový sám o sobě má své náležité odůvodnění v zákoně čili nic, lze se stanoviska právního zaujati vážnou diskusi pro zodpovědění positivní i negativní.

Majíce tyto dva, u téhož c. k. poplatkového úřadu v Plzni projednávané a zvláště křiklavé případy nemístné horlivosti úřadu, pravomoci Vaší Excellence podřízeného, v prvním případě i samého c. k. ministeria financí na mysli, majíce dále na zřeteli právní neodůvodněnost institucí, v jichž prospěch na stranách dobývané „zvyšované“ poplatky plynou a jsouce pevně přesvědčeni, že při dobré vůli musili by býti v obou námi uvedených případech okolnosti, za jakých se případy ony staly, jakožto „zvláštního ohledu hodné“ označeny — a konečně dovolávajíce se slibu Vaší Excellence, s křesla ministerského v této slavné sněmovně před nedlouhou dobou proneseného, že dal Jste orgánům finanční správy pokyn, aby si oproti obyvatelstvu počínaly po většině blahovolně a i v tom smyslu, aby předpisy zákonů finančních byly vykládány i aby nebylo používáno praxe drakonické, činíme na Vaši Excellenci uctivý dotaz:

„Jsou Vaší Excellenci oba dva, pokud se týče všechny tři shora uvedené případy známy a co hodlá Vaše Excellence předsevzíti, aby v obou těchto zvláštního povšimnutí hodných případech stalo se odepsání poplatků zvýšených a aby opětné a opakující se předpisování poplatků takových (zvýšených) nebylo na budoucně zaváděno jako instituce trvalá a občanstvo majetkově těžce poškozující?“

Ve Vídni, 29. listopadu 1907.

Jos. Čipera.

Dr. Srb.
Dr. Čelakovský.
J. V. Hrásky.
Dr. Pacák.
Dr. O. Pražák.
Dr. Vrtal.
Maštálka.
Sláma.

Dr. Kaftan.
Smrček.
Kramář.
Čech.
Bulín.
Ing. Neumann.
Stránský.
Dr. Černohorský.

Authentische Übersetzung.

1744
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Čipera und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Finanzminister.

Die Gefertigten erlauben sich Euer Exzellenz nachfolgende Vorfälle zur Kenntnis zu bringen, welche von einer strengen Praxis der k. k. Gebührenbemessungsämter Zeugnis geben; wir ersuchen dieselben zu erheben:

I. Die Firma Johann Cingros, k. k. Hof- und bürgerlicher Steinmetz in Pilsen, trat im Jahre 1902 mit Adolf Stiegler Steinmetzmeister in Wien, in Verhandlungen wegen einer Lieferung einiger tausend Stück Pflastersteine und einer größeren Anzahl von Einfassungssteinen.

Die Verhandlungen vermittelte ein gewisser J. Drahanovský, zuletzt in Mirošhau wohnhaft; diese Vermittlung gab später im Jahre 1905 zu einem gerichtlichen Prozesse Anlaß, welcher jedoch ohne Urteilsfällung erledigt wurde.

Es wurde sichergestellt, daß die Firma Johann Cingros den Adolf Stiegler gar keine Waren geliefert hat, daß Adolf Stiegler in kurzer Zeit nach den Verhandlungen in Armut starb und daß die Firma Cingros große Verluste erlitt, weil sie fruchtlos eine größere Lieferung von Pflastersteinen für die Wiener Gemeinde vorbereitete. Dagegen ist nicht sichergestellt, daß es zu einem festen Abschlusse eines Vertrages gekommen wäre. Kurz gesagt, keine der Parteien hat etwas geliefert und aus den Verhandlungen eher Schaden als einen Nutzen gehabt.

Das k. k. Gebührenbemessungsamt in Pilsen, als es auf irgend eine Weise von dieser Angelegenheit erfuhr, erließ an die Firma Johann Cingros einen Zahlungsauftrag vom 4. Oktober 1906, A. 585/06, mit welchem es dieser Firma aus dem angeblichen Vertrage die Gebühr, um welche angeblich das k. k. Gebührenärar verkürzt wurde, in der Höhe von 906 K 25 h vorschrieb und noch dazu ihr eine erhöhte Gebühr im zweifachen Betrage per 1812 K 50 h auferlegte.

Es muß noch beigefügt werden, daß auch der Inhaber Johann Cingros im Jahre 1905 starb und daß also in diesem Falle Parteien bestraft werden, welche keine Übertretung begingen und begehen konnten. Es starb also Adolf Stiegler und auch Johann Cingros; die Bezahlung wird aber weder von dem Nachlasse des Stiegler noch von jenen Personen gefordert, welche sich damals an den Verhandlungen unmittelbar beteiligten, sondern die ganze Zahlung wird auf die Firma Johann Cingros überwälzt, welcher ein Verschulden nicht zur Last gelegt werden kann.

Über Beschwerde dieser Firma bestätigte die k. k. Finanzlandesdirektion in Prag mit dem Erlasse vom 30. Dezember 1906, Z. 198710/V, und auch das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 13. Juli 1907, Z. 17193, die angefochtene Gebührenvorschreibung, ermäßigte zwar der Firma Johann Cingros die Gebührenerhöhung auf die Hälfte, beharrt jedoch darauf, daß die verkürzte Gebühr voll bezahlt werden muß, und daß es keine besonderen Gründe für die Abschreibung der erhöhten Gebühr von 906 K 25 h im Gnadenwege gibt.

Gegen diese Entscheidung überreichte die Firma Johann Cingros in gesetzlicher Frist die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof, welcher daher über die nachträgliche Gebührenvorschreibung entscheiden wird; man muß jedoch hier den unerbittlichen fiskalischen Standpunkt hervorheben, welchen die k. k. Finanzverwaltung den Steuerträgern gegenüber dadurch einnimmt, daß sie wichtige Gründe für die

Nachsicht hoher Vermögensstrafen auch dann nicht anerkennt, wenn es sich um keine absichtliche, ja nicht einmal um eine kulpöse Verkürzung des k. k. Finanzärars handelt, sondern um einen einfachen Geschäftsabschluß, bei welchem es zu gar keiner Leistung kam und kommen konnte, bei welchem die beiden Parteien schon längst tot sind und von einer Schuld der Erben derselben gar keine Rede sein kann.

Eine solche Auslegung des Gesetzes muß man als eine drakonische bezeichnen und das um so mehr, als im Monate November 1907, wo die Verjährungsfrist zu Ende ging, der Firma Johann Cingros ein neuerlicher Zahlungsauftrag in derselben Angelegenheit unter Z. A. 727/07 zugestellt wurde, durch welchen dieser Partei aus dem anderen Exemplare desselben angeblichen Vertrages, von welchem oben die Rede war, eine Gebühr von 907 K 50 h und eine neue erhöhte Gebühr im weiteren Betrage von 907 K 50 h vorgeschrieben wird.

Diese durch eine nüchterne Auslegung des Gebührengesetzes durchaus ungerechtfertigte Vorschreibung und Bestrafung der ihre Pflichten genau erfüllenden Steuerträger ist durchaus nicht gerechtfertigt und kann in manchen Fällen auch zum vollständigen Ruin der Betroffenen führen. Das Gebührengesetz hatte diesen Zweck gewiß nie im Sinne, und eine solche Auslegung desselben muß man nur dem Bestreben beizählen, eine jede Geschäftsbewegung zu besteuern und mit unerträglichen Vermögensstrafen zu belegen, in welchen die fiskalischen Bestrebungen nur selbst den geringsten Anlaß eines Verdachtes schöpfen. So kann man nicht gegen einen Unternehmer vorgehen, welcher für die Staatseinrichtung ein so wichtiges Element ist.

II. Ähnlich benahm sich die Finanzverwaltung in einem anderen Falle:

Nach einem Zeitraume von mehr als einem Jahre schrieb dasselbe k. k. Gebührenbemessungsamt mit dem Zahlungsauftrage B. 1586/07 eine verkürzte Gebühr aus einer Ablassungserklärung der Sparkassa der königlichen Stadt Pilsen im Betrage von 111 K 50 h und zugleich eine weitere erhöhte Gebühr im selben Betrage vor.

Obwohl auch über die Stichhältigkeit dieser Vorschreibung der k. k. Verwaltungsgerichtshof entscheiden wird, so muß man doch den Standpunkt, welchen die erste Instanz als auch die k. k. Finanzlandesdirektion in Prag mit dem Erlasse vom 18. Oktober 1907, Z. 132136/V, eingenommen hat, als dem Geiste des Gesetzes widersprechend erklären, obzwar jene Urkunde von einer Sparkassa ausgestellt wurde, welchem Institute nicht die Absicht zugemutet werden kann, das k. k. Ärar zu schädigen, und obgleich man auch über die Frage, ob die Gebührenvorschreibung selbst eine entsprechende Begründung im Gesetze hat oder nicht, vom Rechtsstandpunkte eine ernste Diskussion einleiten kann.

Indem wir diese zwei bei ein und demselben k. k. Gebührenbemessungsamte in Pilsen verhandelten und schreienden Fälle eines unangebrachten Eifers einer Eurer Exzellenz unterstehenden Behörde und im ersteren Falle auch des k. k. Finanzministeriums selbst anführen und indem wir auf die rechtliche Unhaltbarkeit der Institutionen, zu deren Gunsten die von den Parteien erhobenen erhöhten Gebühren fließen, hinweisen, und indem wir fest überzeugt sind, daß bei einigem guten Willen die in den angeführten Fällen obwaltenden Umstände als „einer besonderen Rücksicht würdig" bezeichnet werden müssen, und indem wir uns endlich auf das von Eurer Exzellenz in diesem hohen Abgeordnetenhause gegebene Versprechen berufen, daß Eure Exzellenz den Finanzorganen die Weisung gaben, sich gegenüber der Bevölkerung wohlwollend zu benehmen, die Finanzgesetze wohlwollend auszulegen und keine drakonischen Maßregeln anzuwenden, stellen wir die geziemende

Anfrage:

„Sind Eurer Exzellenz jene zwei, beziehungsweise drei angeführten Fälle bekannt und was gedenkt Eure Exzellenz zu tun, daß in beiden diesen rücksichtswürdigen Fällen die erhöhten Gebühren abgeschrieben und die wiederholte Vorschreibung solcher erhöhter Gebühren für die Zukunft nicht als eine ständige und die Steuerträger vermögensrechtlich sehr schädigende Institution eingeführt werde?"

Wien, 29. November 1907.

Čipera.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Hráský. | Dr. Srb. | Čelakovský. | Sláma. |
| Dr. Pacák. | Dr. Černohorský. | Neumann. | Kramář. |
| Dr. Pražák. | Smrček. | Dr. Kaftan. | Čech. |
| Dr. Vrtal. | Maštálka. | Stránský. | Bulín. |

1745
I

# Interpelacya

posła Bomby i towarzyszy do pana Ministra oświaty w sprawie zabiegów, czynionych celem założenia niemieckiego gimnazyum w Białej.

Opinia publiczna w Galicyi zaniepokojoną jest w wysokim stopniu wieściami o wysiłkach ze strony niemieckiej, skierowanych ku założeniu niemieckiego gimnazyum w Białej. Zamiar podobny byłby tem większą prowokacyą, ile że kraj i okolica zamieszkałe są przez ludność polską, ci zaś mieszkańcy Białej, którzy gustują w niemczyźnie, mogą skłonności swe zaspokoić w sąsiadującym o miedzę Bielsku, gdzie istnieje wyższe gimnazyum, wyższa szkoła realna, seminaryum ewangelickie i państwowa szkoła przemysłowa. We wszystkich tych zakładach jest zaprowadzony niemiecki język wykładowy, a frekwentowaniu szkół tych nie nastręczają się żadne trudności dla mieszkańców Białej.

Z uwagi, że Towarzystwo Szkoły Ludowej otwiera w roku 1908 w Białej gimnazyum z językiem wykładowym polskim i odpowie przez to istotnej potrzebie oświatowej tego miasta i całej okolicy, zapytują podpisami:

„Czy Wasza Eksellencya skłonną jest zapobiedz założeniu niemieckiego gimnazyum w Białej, jako eksperymentowi, mającemu na oku li tylko prowokacyę ludności polskiej w kraju?“

J. Staniszewski.
A. Paduch.
Harnek.
Madej.
Stapiński.
Średniawski.
A. Ruebenbauer.
Marek Łuszczkiewicz.
Bomba.
Fr. Wójcik.
J. Siwula.
J. Bojko.
Ciągło.
Jachowicz.
Krempa.
F. Mleczko.

Authentische Übersetzung.

1745

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Bomba und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Schritte, welche zum Zwecke der Errichtung eines deutschen Gymnasiums in Biała unternommen werden.

Die öffentliche Meinung in Galizien wird im hohen Grade durch die Gerüchte beunruhigt, welche über die von deutscher Seite unternommenen Bestrebungen behufs Errichtung eines deutschen Gymnasiums in Biała sich im Umlaufe befinden. Eine solche Absicht wäre um so mehr herausfordernd, als das Land und die Umgebung von einer polnischen Bevölkerung bewohnt werden, jene Einwohner von Biała aber, welche dem Deutschtum ergeben sind, die Verwirklichung ihrer Neigungen in der angrenzenden Stadt Bielitz finden können, nachdem darin ein Obergymnasium, eine Oberrealschule, ein evangelisches Seminar und eine Staatsgewerbeschule bestehen. In allen diesen Anstalten ist die deutsche Unterrichtssprache eingeführt und ihre Inanspruchnahme seitens der Einwohner von Biała stößt auf keine Schwierigkeiten.

In Anbetracht dessen, daß der Volksschulverein im Jahre 1908 ein Gymnasium mit polnischer Unterrichtssprache in Biała eröffnet und hiedurch den wirklichen Bildungsbedürfnissen dieser Stadt und der ganzen Umgebung entsprechen wird, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Ob Eure Exzellenz geneigt ist, von der Errichtung eines deutschen Gymnasiums in Biała Abstand zu nehmen, nachdem dieser Versuch lediglich den Zweck verfolgt, die polnische Bevölkerung des Landes zu provozieren?"

A. Paduch.
Harnek.
Madej.
Stapiński.
Średniawski.
Ruebenbauer.
Marek Luszczkiewicz.
Bojko.

Bomba.
Fr. Wójcik.
J. Siwula.
Ciągło.
Jachowicz.
Krempa.
F. Mleczko.
J. Staniszewski.

1746
I

# Interpellace

poslanců Černého a Svobody na pana ministra vnitra ohledně nedělního klidu a náhradního odpočinku pomocníků zaměstnaných v hostinství.

Zákonem ze dne 16. ledna r. 1895, č. 21 ř. z., byla upravena všechna živnostenská práce v neděli. Dle III. a IV. článku téhož zákona není nutným nedělní klid v některých živnostech poskytovati, avšak naproti tomu v těchto živnostech zaměstnaným dle článku V. téhož zákona musí náhradní odpočinek poskytován býti.

Výjimečná ustanovení zákona, článek III. a IV., platí i pro živnost hostinskou a proto místo nedělního klidu má býti poskytován v hostinství zaměstnaným pomocníkům náhradní odpočinek, upravený nařízením ministerstva obchodu, vnitra a vyučování ze dne 24. dubna r. 1895, č. 58 ř. z. O tom, jak náhradního dne má se používati, mají dle § 9 citovaného nařízení vyvěšeny býti vyhlášky na příhodných místech v pracovnách.

Vzdor těmto jasným ustanovením zákonným není zaměstnanému pomocnictvu v hostinství náhradní den odpočinku poskytován, čímž jeho zdraví silně trpí a o používání dne odpočinku nejsou vyvěšeny v pracovnách příslušné vyhlášky; děje se tak zejména v městech: Plzni, Čes. Budějovicích, Praze, Brně, Olomouci a Mor. Ostravě.

Podepsaní činí proto dotaz:

„1. Je pan ministr obchodu ochoten, v zájmu ochrany zdraví pomocnictva zaměstnaného v hostincích postarati se o zachovávání a dodržování zákona o nedělním klidu potažmo o náhradním dnu odpočinku v živnostech hostinských?

2. Je pan ministr obchodu ochoten, důrazně nařídit všem podřízeným mu dozorčím úřadům, aby pečlivě bděly nad dodržováním výše uvedeného zákona a nařízení o náhradním dnu odpočinku a jeho porušovatele přísně trestaly dle § 133 ž. ř.?“

Jaroš.
Johanis.
Cingr.
Folber.
Pospíšil.
Aust.
Hybeš.
Svěcený.
Tomášek.
Habermann.

Černý.
Svoboda.
Pik.
F. Soukup.
Filipínský.
Hornof.
Hudec.
Dr. Winter.
Klička.
Remeš.

Authentische Übersetzung.

1746
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Černý, Svoboda und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Sonntagsruhe und deren Ersatzruhe für die Gastwirtschaftgehilfen.

Durch das Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21, wurde die gewerbliche Arbeit an Sonntagen geregelt. Nach dem Artikel III und IV dieses Gesetzes ist zwar in einigen Gewerben die Sonntagsruhe nicht geboten, wohl aber muß nach Artikel V dieses Gesetzes den in diesen Gewerben beschäftigten Personen eine Ersatzruhe gewährt werden.

Die Ausnahmsbestimmung des Artikels III und IV jenes Gesetzes gilt auch für das Gastwirtgewerbe und es soll daher den in demselben beschäftigten Gehilfen anstatt der Sonntagsruhe eine Ersatzruhe gewährt werden, welche durch die Verordnung der Ministerien des Handels, Innern und für Kultus und Unterricht vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58, geregelt wurde.

In welcher Weise dieser Ruhetag gewährt wird, soll nach § 9 der zitierten Verordnung an entsprechenden Stellen in den Betriebsräumen mittels Kundmachungen bekannt gegeben werden. Trotz dieser klaren Bestimmung des Gesetzes wird den Gastwirtgehilfen ein Ruhetag nicht gewährt, wodurch ihre Gesundheit großen Schaden leidet. Die Kundmachungen über den Ersatzruhetag sind in den Betriebsstätten nicht affichiert, so insbesondere in den Städten Pilsen, Budweis, Prag, Brünn, Olmütz und Mährisch-Ostrau.

Die Gefertigten stellen daher die Anfragen:

„1. Sind Eure Exzellenz der Herr Handelsminister bereit, im Interesse der Gesundheit des Gastwirtpersonales für die Einhaltung des Gesetzes über die Sonntagsruhe, beziehungsweise über den Ersatzruhetag im Gastwirtgewerbe zu sorgen?

2. Sind Eure Exzellenz geneigt, den untergeordneten Aufsichtsbehörden energisch aufzutragen, daß sie sorgfältig darauf achten, daß das angeführte Gesetz und die Verordnung über den Ersatzruhetag eingehalten werden, und daß dessen Übertreter nach § 133 G. O. strenge bestraft werden?"

Klička. Černý.
Hudec. Svoboda.
Hornof. Tomášek.
Hybeš. Svěcený.
Dr. Winter. Aust.
Habermann. Jaroš.
Remeš. Folber.
Pospíšil. Filipinský.
Johanis. Pik.
Cingr. Soukup.

1747
I

# Interpellace

## poslanců Čecha, dra. Černohorského, Kratochvíla a soudruhů k Jeho Excellenci panu ministru železnic.

C. k. priv. společností státní dráhy nařízené opravy trati na četných bodech a uložené v souvislosti s tím zmírnění jízdy na všech místech těch, má za následek takové změny v dopravě po tratích této dráhy, že vlastně octnula se dráha ta mimo všechna pravidla dopravy.

Při vlacích osobních neví obecenstvo hodiny odjezdu ani příjezdu vlaků, a správa dráhy zařídila se na vyšinutí z řádu dopravního zcela po domácku, ignorujíc vydané řády i tarify a jest přece absurdním, aby dráha, která nesmí použíti a docíliti rychlosti vlaků rychlíkových a jezdí vesměs skoro omnibusově, směla dát si platit za to ceny pro opravdové rychlíky zákonitě stanovené!

To není však ještě tou největší škodou pro obecenstvo a obchod; tu pociťujeme nejtrapněji v ochromování dopravy poštovní, která zdržována jest ku příkladu na trati Praha—Roudnice při pouhých 67 *km* s pravidelností lepší věcí hodnou až o $2^1/_4$ hodiny.

A doprava zboží vázne tak, že v počátcích nové éry trvala při rychlozboží ze stanice pražské do Roudnice 6 dnů, ze stanic moravských do konce při zboží obyčejném přes 20 dnů.

Začátkem listopadu pak bylo město Roudnice n. L. po 4 dny bez dodávky jediného vagonu uhlí ze stanice Ústí n. L. a nekonečné jsou stesky, že společnost státní dráhy nepečuje o dostatečný počet vagonů. Pražské městské elektrámy byly pro nedostatečný dovoz uhlí v nebezpečí, že musí zastaviti výrobu, což mohlo znamenati velkou pohromu pro celou Prahu.

K průtahům dopravy přistupuje pak každé chvíle přerušení v přijímání zboží k dopravě uzavřením té či oné stanice, tak že obchod, na trať tuto odkázaný, trpí nevylíčitelné škody z průtahů zmatků těch. Jest tudíž přirozeno, že všechen obchod náš tísněn jest otázkou, jak bude to dopadati s dopravou v době vánoční?

Jsou mnohá odvětví obchodu, kterým doba ta jest dobou největší tržby, největší spotřeby a tudíž také největších nároků na dopravu, poněvadž každý druh zboží nesnese zásobení předem.

A v této době, která v normálních dobách každoročně činí mimořádně nároky na výkonnost dráhy, hověti si bude společnost státní dráhy v nuceném klidu, ač opravy pozemní z většiny jsou asi provedeny, a obchod, který v četných odvětvích trpěl po celé léto stagnací a s touhou čeká na živou tržbu vánoční, vydán bude na milost a nemilost „zmírněnému provozu“.

Obecenstvu nebude možno pro nepravidelnost vlaků osobních do měst dojíždět, zboží bude se pro „nemožnost“ dopravy povalovat ve stanicích expedičních a prodlévat na trati, a obchodnictvo trpěti bude ztráty nenahraditelné z tohoto opozděného zápasu správy státní s liknavou a bezohlednou správou dráhy!

V dopravě osobní budiž společnost státní dráhy donucena k vydání provisorních řádů jízdních pro dobu oprav se zřetelem k době i cenám a doporučujeme blahovolné úvaze, zda by nebylo možným vyzvednouti nařízení o dopravě zmírněné po dobu vánoční.

Tážeme se:

„Co hodlá pan ministr železnic konečně podniknouti, aby těmto žalostným poměrům učinil konec, aby obecenstvo nebylo vlastně trestán o za dlouholetou nedbalost společnosti státních drah?“

Ve Vídni, 4. prosince 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Kramář. | Ladislav Čech. |
| Kulp. | Dr. Herold. | Čipera. | Dr. Černohorský. |
| Dr. Vrtal. | Dr. Srb. | Brdlík. | Kratochvíl. |
| J. V. Hrásky. | Bulín. | Kaftan. | Sláma. |
| Maštálka. | Smrček. | Neumann. | Rozkošný. |

Authentische Übersetzung.

1747
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Čech, Dr. Černohorský, Kratochvíl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister.

Die von der k. k. privilegierten Staatseisenbahngesellschaft angeordneten Ausbesserungen der Strecke an zahlreichen Punkten und die im Zusammenhange damit aufgetragene Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit auf allen jenen Stellen hat solche Änderungen im Verkehre auf den Linien dieser Bahn zur Folge, daß für den Verkehr auf dieser Bahn eigentlich gar keine Regeln mehr bestehen.

Bei den Personenzügen kennt das Publikum weder die Stunde der Abfahrt noch jene der Ankunft der Züge und die Bahnverwaltung hat sich für die Nichtbeachtung des Fahrplanes ganz häuslich eingerichtet, indem sie die bestehenden Fahrordnungen und Tarife ignoriert, und es ist doch eine Absurdität, daß eine Bahn, auf welcher nicht mit Schnellzugsgeschwindigkeit gefahren werden darf und auf der beinahe durchwegs omnibusartig gefahren wird, sich dafür die für wirkliche Eilzüge gesetzlich festgesetzten Preise zahlen lassen darf.

Darin ist jedoch noch nicht der größte Nachteil für das Publikum und den Verkehr gelegen; dieser Nachteil wird vielmehr am peinlichsten in der Hemmung des Postverkehres empfunden, welcher zum Beispiel auf der Strecke Prag—Raudnitz bei nur 67 Kilometer mit der einer besseren Sache würdigen Regelmäßigkeit eine Verspätung bis 2¼ Stunden erleidet.

Und der Gütertransport stockt derart, daß er zu Beginn der neuen Ära bei Eilgütern von der Station Prag nach Raudnitz sechs Tage dauerte, aus mährischen Stationen sogar bei gewöhnlichen Frachtgütern über 20 Tage.

Anfangs November war die Stadt Raudnitz a. E. durch vier Tage ohne Lieferung auch nur eines einzigen Waggons Kohle aus der Station Aussig und endlos sind die Klagen, daß die Staatsbahngesellschaft für einen hinreichenden Waggonvorrat nicht sorgt. Die Prager städtischen Elektrizitätswerke waren wegen der ungenügenden Kohlenzufuhr in Gefahr, die Erzeugung einstellen zu müssen, und wäre dies eine wahre Katastrophe für ganz Prag gewesen.

Zu den Verkehrsverzögerungen tritt dann jeden Augenblick eine Störung in der Annahme von Gütern zum Transporte durch Schließung dieser oder jener Station, so daß der auf diese Linie angewiesene Handel unsagbare Nachteile durch diese Verzögerungen und Konfusionen erleidet.

Selbstverständlich wird daher unser ganzer Handel von der Besorgnis beunruhigt, wie es mit dem Verkehre zur Weihnachtszeit stehen wird.

Es gibt viele Handelszweige, für welche diese Periode sich als die Zeit des größten Warenverkaufes, des größten Konsums und somit auch der größten Verkehrsansprüche darstellt, weil nicht eine jede Warengattung die vorherige Anschaffung eines Vorrats gestattet.

Und während dieser Zeitperiode, welche in normalen Zeiten alljährlich außerordentliche Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Bahn stellt, wird es sich die Staatsbahngesellschaft im aufgezwungenen Nichtstun bequem machen, obschon die Ausbesserungen des Oberbaues zumeist wahrscheinlich schon durchgeführt sind, und der Handel, welcher in zahlreichen Zweigen durch den ganzen Sommer infolge der Stagnation gelitten hat und auf den regen Weihnachtsverkauf mit Sehnsucht wartet, wird der „herabgesetzten Durchfuhr" auf Gnade und Ungnade ausgeliefert sein.

Das Publikum wird wegen der Unregelmäßigkeit der Personenzüge nicht die Möglichkeit haben, in

die Städte zu fahren, die Waren werden wegen „Unmöglichkeit" des Transportes in den Expeditionsstationen herumliegen und auf der Strecke bleiben und die Geschäftswelt wird durch diesen verspäteten Kampf der Staatsverwaltung mit der säumigen und rücksichtslosen Bahnverwaltung unersetzliche Nachteile erleiden.

Im Personenverkehre wäre die Staatsbahngesellschaft zur Erlassung von provisorischen Fahrplänen für die Zeit der Reparaturen unter Bedachtnahme auf die Jahreszeit und auf die Preise zu zwingen und wir empfehlen es zur wohlwollenden Erwägung, ob es nicht möglich wäre, den Auftrag bezüglich des verminderten Verkehrs für die Weihnachtszeit außer Kraft zu setzen.

Wir fragen:

„Was gedenkt der Herr Eisenbahnminister endlich zu verfügen, um diesen kläglichen Verhältnissen ein Ende zu machen, damit für die langjährige Fahrlässigkeit der Staatsbahngesellschaft nicht eigentlich das Publikum gestraft werde?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Dr. Srb.
Dr. Vrtal.
Kulp.
Sláma.
Kaftan.
Čipera.
Hrásky.
Smrček.
Kramář.
Ladislav Čech.
Dr. Černohorský.
Kratochvíl.
Maštálka.
Neumann.
Rozkošný.
Bulín.
Brdlík.
Dr. Herold.

1748
I

# Dotaz

poslance JUDra. Karla Černohorského a soudruhů k Jeho Excellenci ministru vnitra.

Josefovský občanský klub v Praze ve svých stanovách před více než 20 lety c. k. místodržitelstvím v království českém nezakázaných má ustanovení, že členové klubu jsou oprávněni schůzím výborovým býti přítomni. Na valné hromadě konané dne 9. března 1907 usnesl se Josefovský občanský klub na některých změnách stanov svých, ostatní obsah stanov a v něm i právě zmíněné ustanovení změny nedoznalo.

Vyřizujíc podání, jímž změny předloženy byly, c. k. místodržitelství v království českém výměrem ze dne 3. října 1907, č. 276028, prohlásilo, že změny stanov nezapovídá, zároveň však se ve výměru tom praví „k ustanovení § 6, ad 3 a § 12 (to jsou právě ustanovení shora uvedená), ‚se podotýká', že vzhledem k ustanovení § 14—19 zákona o právu spolčovacím odbývání každé schůze výborové, při níž by nebyla vyloučena veřejnost ve smyslu druhé věty § 12, oznámiti dozorčímu úřadu stejně jako každé jiné shromáždění spolkové."

Nehledě ani, že c. k. místodržitelství nebylo oprávněno zabývati se takovým ustanovením stanov, které žádné změny nedoznaly, tudíž právoplatně dále trvají, jeví se zmíněné právě „podoknutí" jako křiklavé porušení zákona, poněvadž zákon právě v onom § 19, jehož se místodržitelství dovolává, výslovně určuje, že povinnost oznamovací pro schůze výborové neplatí, a úřady nejsou oprávněny, aby kladly závazky, jichž zákon výslovně sprošťuje.

Tážeme se proto:

„1. Jest Vaší Excellenci případ ten znám?

2. Co hodlá Vaše Excellence učiniti, aby podobným pokusům, pořadem administračním porušovati zákon, byla učiněna přítrž?"

Vídeň, 5. prosince 1907.

Dr. Černohorský.

Kramář. Kulp.
Kaftan. Dr. Vrtal.
Brdlík. Maštálka.
Čipera. Ladislav Čech.
Dr. Herold. Hrásky.
Inž. Neumann. Sláma.
Dr. Srb. Bulín.
Smrček. Rozkošný.

Authentische Übersetzung.

1748
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. U. Dr. Karl Černohorský und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern.

Der Josefstädter Bürgerklub (Josefovský občanský Klub) in Prag hat in seinen vor mehr als 20 Jahren seitens der k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen nicht untersagten Statuten die Bestimmung, daß die Klubmitglieder berechtigt sind, den Ausschußsitzungen beizuwohnen. Bei der am 9. März 1907 abgehaltenen Generalversammlung beschloß der Josefstädter Bürgerklub einige Änderungen seiner Statuten, der sonstige Inhalt der Statuten und darunter auch die eben erwähnte Bestimmung hat jedoch keine Änderung erfahren.

Bei Erledigung der Eingabe, mit welcher die Änderungen vorgelegt worden waren, eröffnete die k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen mit Erlaß vom 3. Oktober 1907, Z. 276028, daß sie die Statutenänderungen nicht untersage, zugleich wird jedoch in jenem Erlasse gesagt: „Zur Bestimmung des § 6 ad 3 und § 12" (das sind eben die oben angeführten Bestimmungen) „wird bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 14 bis 19 des Gesetzes über das Vereinsgesetz die Abhaltung einer jeden Ausschußsitzung, bei welcher die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wäre, im Sinne des zweiten Satzes des § 12 der Aufsichtsbehörde in gleicher Weise anzuzeigen ist, wie eine jede andere Vereinsversammlung".

Abgesehen davon, daß die k. k. Statthalterei nicht berechtigt war, sich mit solchen Statutenbestimmungen zu befassen, welche keine Änderungen erfahren hatten, daher rechtskräftig weiter bestehen, stellt sich die eben erwähnte „Bemerkung" als eine grasse Verletzung des Gesetzes dar, weil das Gesetz gerade in jenem § 19, auf welchen sich die Statthalterei beruft, ausdrücklich bestimmt, daß die Anzeigepflicht für Ausschußsitzungen nicht besteht, und die Behörden sind nicht berechtigt, Verpflichtungen aufzuerlegen, von welchen das Gesetz ausdrücklich befreit.

Wir stellen daher die Anfragen:

„1. Ist Eurer Exzellenz dieser Fall bekannt?

2. Was gedenkt Eure Exzellenz zu verfügen, damit derartigen Versuchen, das Gesetz im administrativen Wege zu verletzen, Einhalt getan werde?"

Wien, 5. Dezember 1907.

Dr. Černohorský.

Kramář. Cech.
Kaftan. Hrásky.
Brdlík. Bulín.
Čipera. Rozkošný.
Dr. Herold. Sláma.
Ing. Neumann. Dr. Srb.
Smrček. Kulp.
Mastálka. Dr. Vrtal.

1749
I

# Dotaz

poslance Buřívala a spol. na Jeho Excellenci pana ministra železnic ohledně častých případů zmrzačení zaměstnanců ve stanici v Berouně c. k. státní dráhy.

Během krátké doby udály se ve stanici berounské časté případy neštěstí.

Tak zmrzačen byl těžce dne 25. listopadu t. r. vlakvůdce Procházka při seřaďování vlaku, upadnuv pod kola vozů. Nebýti ostražitosti strojvůdce, který zavčas posunující díl zastavil, nebylo by Procházky mezi živými.

Brzdař Neulinger před několika měsíci dvakráte po sobě utrpěl úraz a sice opět při práci ve stanici. Po skončeném zahojení ran byl jmenovaný brzdař ze služeb propuštěn.

V předešlém měsíci zmrzačena byla ruka brzdaři Peletovi.

Pátrali jsme, proč veškeré tyto případy přiházejí se právě ve stanici? A tu zjistili jsme, že tamní přednosta stanice pan Großkopf nesprávně si počíná a přílišnou svou horlivostí způsobuje, že personál ztrácí klidné rozvahy. Není správné, pakli pan Großkopf co přednosta stanice u příjezdu vlaků do stanice křikem a honěním personál ku práci nabádá, čímž vyvolává časté zmatky, následkem kterých ku častým nehodám přichází.

Podepsaní se táží:

„Jsou Vaši Excellenci tyto časté případy ve stanici berounské známy a hodlá Vaše Excellence způsobiti nápravu?“

Ve Vídni, 4. prosince 1907.

Buříval.
Mr. Žemlička. Klofáč.
Reichstädter. Choc.
Dawydiak. Fresl.
Kuryłowicz. Dr. Hajn.
Korol. Ant. Kalina.
Dr. Hlibowizki. Dr. Baxa.
Dr. Markow. Č. J. Lisý.

Authentische Übersetzung.

1749
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Burival und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister in Betreff der zahlreichen Fälle von Verkrüppelung der Bediensteten in der Station Beraun der k. k. Staatsbahnen.

Im Laufe einer kurzen Zeit haben sich in der Station Beraun zahlreiche Unglücksfälle ereignet.

So wurde am 25. November l. J. der Zugsführer Procházka bei der Rangierung eines Zuges schwer verletzt, nachdem er unter die Waggonräder gefallen war. Ohne die Behutsamkeit des Lokomotivführers, welcher den zu verschiebenden Teil rechtzeitig zum Stehen brachte, wäre Procházka nicht mehr unter den Lebenden.

Der Bremser Neulinger erlitt vor einigen Monaten zweimal nacheinander einen Unfall, und zwar bei der Arbeit in der Station. Nach vollzogener Heilung der Verletzungen wurde der genannte Bremser aus dem Dienste entlassen.

Im verflossenen Monate wurde dem Bremser Pelcl die Hand verkrüppelt.

Wir forschten nach, warum sich alle diese Fälle gerade in der Station ereignen? Und da haben wir sichergestellt, daß der dortige Stationsvorstand Herr Großkopf unkorrekt vorgeht und durch seinen übermäßigen Eifer es verursacht, daß das Personal die ruhige Überlegung verliert.

Es ist nicht korrekt, wenn Herr Großkopf als Stationsvorstand bei der Ankunft der Züge in die Station durch Geschrei und Antreiben das Personal zur Arbeit auffordert, weil er dadurch häufige Konfusionen hervorruft, infolge deren sich zahlreiche Unfälle ereignen.

Die Unterzeichneten stellen die Anfrage:

„Sind Eurer Exzellenz diese häufigen Unglücksfälle in der Station Beraun bekannt und gedenkt Eure Exzellenz Abhilfe zu schaffen?"

Wien, 4. Dezember 1907.

Burival.

Dawydiak.
Kurykowicz.
Korol.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.
Mr. Zemlička.
Reichstädter.

Klofáč.
Choc.
Fresl.
Dr. Hajn.
Kalina.
Dr. Baxa.
Lisý.

1750
I

# Interpellace

poslanců dra. L. Wintra, Hudce (Praha) a soudruhů na Jeho Excellenci pana ministra vyučování ohledně kázeňského řádu pro střední školy české.

Výnosem c. k. ministerstva kultu a vyučování ze dne 9. prosince 1874, čís. 17002, schválen byl pro střední školy české disciplinární řád, který potřebám a poměrům dnešní doby naprosto nevyhovuje, který zavdává podnět k různému chikanování žactva i učitelstva, a který na druhé straně jak žáky tak učitelstvem v praktickém životě musí být opomíjen.

K illustraci ducha, jakým tento disciplinární řád se nese, uvedeme jenom některé výňatky z něho:

Dle § 15 vyhoví potřebám soukromého studia a čtení knihovna ústavu; knihy ze zápůjčních knihoven si vypůjčovati se zakazuje; tiskopisy denně nebo občas vycházející lze odbírati jen se svolením ředitelovým.

Domácí řád pro žáky středních škol v Praze a v předměstích, doplňující řád kázeňský, nařizuje žákům, aby poradili se dříve se svým učitelem, kdyby chtěli čísti knihy jiné nežli jsou obsaženy v knihovně žákovské.

Pravidla pak pro stravovatele žáků, vydaná z nařízení c. k. ministerstva kultu a vyučování ze dne 17. prosince 1897, čís. 26715, a schválená vynesením c. k. zemské školní rady ze dne 16. února 1898, čís. 45, a ze dne 7. března 1901, čís. 23778, nařizují stravovateli, aby netrpěl žákovi, aby čítal knihy ze zápůjčných knihoven.

Učitelé středních škol od let stěžují si na nepatrné dotace knihoven žákovských a na nemožnost doplňovati knihovny ty tak, aby podávaly aspoň poněkud přehledný obraz literatury domácí nové doby, natož potom literatury cizí.

Chtějíce rozšířiti literární znalosti žactva, učitelé ukládají žákům soukromou četbu spisů, k jichž rozboru v hodinách vyučovacích pro nedostatek času není možno přikročiti; veliká část však těchto spisů v knihovně žákovské vůbec chybí, tak že nedostatečnost knihoven a absurdnost nařízení shora uvedeného bije přímo do očí.

Stejně je tomu s příkazem, že žáci středních škol mohou odebírati periodické časopisy jenom se svolením ředitelovým. Toto ustanovení mohlo míti význam v době, kdy jednak agenda ředitelova byla nepatrná, jednak tiskopisů periodických byl jenom zcela nepatrný počet. Chtíti však dnes přesně zachovávati tento zastaralý předpis, znamenalo by uvésti jej přímo ad absurdum zejména ve velkých městech.

Rovněž nedá se z životem velkoměstským srovnati příkaz, že žáci vyšších tříd mohou navštěvovati divadlo jenom se svolením ředitele nebo třídního, jak nařizuje § 21 disciplinárního řádu.

Domácí řád pro žáky středních škol v Praze připomíná, že není dovoleno žákům meškati na ulici v měsících květnu, červnu a červenci po deváté hodině večerní, od 1. října do konce března po sedmé hodině (!), v ostatních měsících po osmé hodině.

Tato a jiná podobná ustanovení disciplinárního řádu středoškolského a jeho doplňků mají ráz předpisů, které vydávány jsou jenom za tím účelem, aby se zdálo, že se něco dělá!

Ve skutečnosti jest si každý žák vědom, že pravidla ta se neprovádějí, poněvadž prostě nemohou býti prováděna; a žádnému učiteli na střední škole velkoměstské nenapadne, aby jich chtěl snad použiti vždy když doví se, že některým žákem byla porušena.

Ustanovení disciplinárního řádu, která byla citována, používají se velice zřídka a to jenom proti žákům, kteří z nějakého jiného důvodu stali se nemilými.

Takové případy ukazují však tím příkřeji nespravedlnost a neudržitelnost předpisů disciplinárních, jichž očividnou bezcenností může býti ohrožena všechna kázeň i pokud jí na škole jest nezbytně třeba.

Z těch důvodů táží se podepsaní:

„Jest pan ministr vyučování ochoten působiti k odstranění zastaralých předpisů disciplinárních pro žáky středních škol?“

Ve Vídni, 26. listopadu 1907.

Dr. Winter.
Filipínský. Hudec (Praha).
Tomášek. Hornof.
Klička. Pik.
Habermann. Remeš.
Svěcený. Biňovec.
Johanis. Aust.
Pospíšil. Cingr.
Folber. Hybeš.

Authentische Übersetzung.

1750
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. L. Winter, Huber (Prag) und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend die Disziplinarordnung für die böhmischen Mittelschulen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 9. Dezember 1874, Z. 17002, wurde die Disziplinarordnung für die böhmischen Mittelschulen genehmigt, welche den jetzigen Bedürfnissen und Verhältnissen nicht mehr entspricht, zur Schikanierung der Schüler und Lehrer Veranlassung gibt und welche daher sowohl von den Schülern als auch den Lehrern im praktischen Leben ignoriert werden muß.

Zur Illustrierung des Geistes, von welchem diese Disziplinarordnung erfüllt ist, führen wir nur einige Beispiele an.

Nach § 15 entspricht dem Bedürfnisse des Privatstudiums und der Privatlektüre die Anstaltsbibliothek; es ist verboten, Bücher aus Bibliotheken zu entlehnen; die täglich oder periodisch erscheinenden Druckschriften darf man nur mit Zustimmung des Direktors beziehen.

Die Hausordnung für die Schüler der Mittelschulen in Prag und dessen Vorstädte, durch welche die Disziplinarordnung ergänzt wird, befiehlt den Schülern, sich früher mit ihrem Lehrer zu besprechen, wenn sie andere als in der Schülerbibliothek enthaltene Bücher lesen wollen.

Die über Auftrag des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Dezember 1897, Z. 26715, herausgegebenen und mit dem Beschlusse des k. k. Landesschulrates vom 16. Februar 1898, Z. 45, und vom 7. März 1901, Z. 23778, genehmigten Regeln für die Wohnungsgeber der Schüler beauftragen den Wohnungsgeber, daß er nicht dulde, daß der Schüler Bücher aus Leihbibliotheken lese.

Die Lehrer der Mittelschulen beschweren sich seit Jahren über die geringe Dotation der Schülerbibliotheken und über die Unmöglichkeit, diese Bibliotheken so zu ergänzen, daß sie wenigstens ein ein bißchen übersichtliches Bild der neuen einheimischen Literatur, abgesehen von den fremden Literaturen, bieten.

Die Lehrer, in der Absicht die Literaturkenntnisse der Schüler zu erweitern, geben den Schülern die Lektüre von Werken auf, zu deren Besprechung man in den Unterrichtsstunden wegen Mangel an Zeit nicht schreiten kann; ein großer Teil dieser Schriften jedoch ist in der Schülerbibliothek überhaupt nicht enthalten, so daß die Mangelhaftigkeit der Bibliotheken und die Absurdität jener Verordnung ganz augenfällig sind.

Ebenso verhält es sich mit dem Auftrage, daß die Schüler der Mittelschulen periodische Zeitschriften nur mit Zustimmung des Direktors beziehen können. Diese Bestimmung konnte nur in jener Zeit eine Bedeutung haben, als die Agende des Direktors eine unbedeutende und die Anzahl der Zeitschriften eine geringfügige war.

Wenn man diese veraltete Vorschrift heute genau einhalten wollte, so würde das zur Folge haben, daß diese Vorschrift insbesondere in großen Städten vollständig undurchführbar wäre.

Ebenso läßt sich mit dem Großstadtleben die Vorschrift nicht in Einklang bringen, daß die Schüler der höheren Klassen nur mit Zustimmung des Direktors oder des Klassenlehrers Theater besuchen dürfen, wie es der § 21 der Disziplinarordnung anordnet.

Die Hausordnung für die Schüler der Mittelschulen in Prag führt an, daß es den Schülern nicht gestattet sei, in den Monaten Mai bis Juli nach 9 Uhr abends, vom 1. Oktober bis Ende März nach 7 Uhr (!) und in den übrigen Monaten nach 8 Uhr abends auf der Gasse zu verweilen.

Solche und ähnliche Bestimmungen der Disziplinarordnung für die Mittelschulen und der Nachträge zu derselben haben den Charakter von Vorschriften, welche zu dem Zwecke herausgegeben wurden, damit es den Anschein habe, daß etwas geschieht. In Wirklichkeit weiß aber jeder Schüler, daß diese Vorschriften nicht durchgeführt werden, weil sie einfach nicht durchgeführt werden können, und keinem Lehrer an einer großstädtischen Mittelschule fällt es ein, dieselben anzuwenden, wenn er erfährt, daß sie von einem Schüler verletzt wurden. Von den hier angeführten Bestimmungen der Disziplinarordnung wird nur sehr selten Gebrauch gemacht, und zwar nur gegen solche Schüler, welche aus irgend einem Grunde unbeliebt geworden sind.

Solche Fälle beweisen noch auffallender die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit der Disziplinarvorschriften, durch deren auffallende Wertlosigkeit die ganze Disziplin bedroht werden kann, auch insoweit dieselbe in der Schule unbedingt notwendig ist.

Aus diesen Gründen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, dahin zu wirken, daß die veralteten Disziplinarvorschriften für die Schüler der Mittelschulen beseitigt werden?"

Wien, 26. November 1907.

Dr. Winter.
Pik.
Hudec (Prag).
Tomášek.
Filipinský.
Hornof.
Binovec.
Klička.
Johanis.
Hybeš.
Pospíšil.
Habermann.
Aust.
Remeš.
Cingr.
Svěcený.
Folber.

1751
I

# Interpelacya

posła Krempy i towarzyszy do pana Ministra spraw wewnętrznych w sprawie szykan dokonywanych przez c. k. starostwo w Nisku na włościańskich dzierżawcach polowania w gminie Pysznicy.

Za prawo polowania na terytoryum gminy Pysznica, powiatu Niskiego, płacił dawniej właściciel obszaru dworskiego tytułem czynszu dzierżawnego kwotę 14 koron rocznie.

Wzrost świadomości własnych interesów włościaństwa sprawił, że przy ostatniej rozprawie licytacyjnej podbito czynsz dzierżawny do wysokości 120 koron rocznie, a właściciel obszaru dworskiego widział się ponadto zniewolonym dopuścić do udziału w prawie polowania trzech włościan gminy Pysznica, za opłatą 30 koron rocznie na rzecz powyższego czynszu dzierżawnego. Zdawałoby się, że drażliwa w każdej gminie kwestya polowania znalazła w ten sposób załatwienie korzystne dla stron interesowanych.

Właściciel obszaru dworskiego nie dał wszakże za wygrane, a w starostwie znalazł sojusznika pochopnego do urzeczywistnienia tezy panującej w Galicyi, że chłopu do pługa, a nie do polowania.

Włościańscy dzierżawcy wnieśli mianowicie po uzyskaniu prawa polowania podanie do starostwa o udzielenie legitymacyj ku noszeniu i używaniu broni. Wtedy to zamiana kilku słów między leśniczym dóbr Martynim a urzędnikiem starostwa Dolnickim wystarczyła, iż kart legitymacyjnych dotychczas petentom nie wydano, a starosta na urgens wniesiony nie wahał się oświadczyć, iż nic mu nie wiadomo w sprawie tej, gdyż aktu o wydanie kart takich w cale nie ma w starostwie.

Kiedy więc z jednej strony kwestya udzielenia legitymacyj ulotniła się z rejestrów starostwa w sposób nieodgadniony, to w innym względzie władza funkcyonuje z przedziwną punktualnością.

Jesienią 1906 roku uprawnieni do polowania ruszyli w towarzystwie trzech pomocników na pola ze strzelbami. Dwóch z nich miało karty, inni byli bez nich, gdyż nie mogli się o nie doprosić w starostwie. W czasie polowania zjawił się żandarm, doniósł o mankamencie, starostwo strzelby pokonfiskowało, a rząd skazał czterech przestępców na grzywny po 20 koron, dwóch zaś po 10 koron. I tak wspólnemi siłami zdołano odwieść chłopów od uprawy rzemiosła stosownego snadź li dla osób rycersko-urzędniczej kondycyi.

Podpisani zapytują przeto:

„Czy Wasza Ekscellencya zechce polecić starostwu w Nisku, aby wydało uprawnionym potrzebne legitymacye i nie czyniło im na przyszłość wstrętów w wykonywaniu praw łowieckich?“

Wiedeń, 6. grudnia 1907.

Fr. Krempa.
Siwula. Fr. Wójcik.
Madej. Łuszczkiewicz.
Bomba. M. Olszewski.
Ruebenbauer. Bojko.
Ciągło. Staniszewski.
Harnek. Jachowicz.
Stapiński. Mleczko.
A. Paduch. Średniawski.

Authentische Übersetzung.

1751
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Krempa und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Schikanen, denen die bäuerlichen Pächter der Gemeindejagd in Pysznica seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Nisko ausgesetzt sind.

Für das Jagdrecht auf den Grundstücken der Gemeinde Pysznica, Bezirk Nisko, hat der Eigentümer des Gutsgebietes früher einen Pachtzins in der Höhe von 14 K entrichtet.

Die Zunahme des Bewußtseins der eigenen Interessen der Landleute hat bewirkt, daß bei der letzten Versteigerungsverhandlung der Pachtzins auf die Höhe von 120 K jährlich gebracht wurde und der Eigentümer des Gutsgebietes sich überdies veranlaßt gesehen hat, drei Landwirte aus Pysznica zur Beteiligung an dem Jagdrechte gegen Entrichtung von 30 K jährlich auf Rechnung des obigen Pachtzinses zuzulassen.

Man konnte glauben, daß die in jeder Gemeinde sehr kitzliche Frage des Jagdrechtes hiedurch eine für die Beteiligten vorteilhafte Lösung gefunden hat.

Der Eigentümer des Gutsgebietes hat sich jedoch als besiegt nicht erklärt, vielmehr hat er bei der Bezirkshauptmannschaft einen Beschützer gefunden, welcher bereit war, den in Galizien herrschenden Grundsatz: Der Bauer passe zu dem Pfluge nicht, aber zu der Jagd, zu verwirklichen.

Die bäuerlichen Jagdpächter haben nämlich nach Erlangung des Jagdrechtes ein Gesuch an die Bezirkshauptmannschaft um Ausfolgung von Waffenpässen eingereicht. Damals hat es nur einer kurzen Rücksprache zwischen dem herrschaftlichen Förster Martyni und dem Beamten der Bezirkshauptmannschaft Wolnicki bedurft, um zu bewirken, daß den Petenten die Waffenpässe bis zu dieser Stunde nicht ausgefolgt wurden.

Der Bezirkshauptmann, an welchen man sich um Beschleunigung der Ausfolgung wendete, hat ohne Bedenken die Erklärung abgegeben, die obige Angelegenheit sei ihm gänzlich unbekannt, weil ein Akt, betreffend die Erteilung der erwähnten Pässe, sich bei der Bezirkshauptmannschaft gar nicht befindet.

Während nun einerseits die Angelegenheit wegen Ausfolgung von Waffenpässen aus den bezirkshauptmannschaftlichen Registern auf eine unaufgeklärte Weise verschwunden ist, waltete die Behörde ihres Amtes in einer anderen Richtung mit einer bewunderungswürdigen Pünklichkeit.

Im Herbste 1906 haben sich die Jagdberechtigten in Gesellschaft von drei Gehilfen, mit Gewehren bewaffnet, auf die Jagd begeben. Zwei von ihnen befanden sich im Besitze von Pässen, andere haben dieselben nicht gehabt, weil sie von der Bezirkshauptmannschaft die Karten nicht erlangen konnten.

Während der Jagd hat sich ein Gendarm eingefunden, welcher über den Anstand eine Anzeige

erstattete; die Bezirkshauptmannschaft hat die Gewehre mit Beschlag belegt und das Gericht die Delinquenten zu Geldstrafen von je 20 K, beziehungsweise bezüglich zweier Angezeigten von je 10 K verurteilt. Auf diese Art ist es mit vereinten Kräften gelungen, die Bauern von der Ausübung eines Handwerkes, welches offenbar nur für die dem ritterlich-bureaukratischen Stand Angehörigen paßt, abzuhalten.

Die Gefertigten stellen somit die Anfrage:

„Ob Eure Exzellenz geneigt ist, an die Bezirkshauptmannschaft in Nisko einen Auftrag ergehen zu lassen, daß den Jagdberechtigten die nötigen Legitimationen auszufolgen und denselben in Hinkunft bei Ausübung des Jagdrechtes keine Hindernisse in den Weg zu stellen seien?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Fr. Krempa.
Luszczkiewicz.
M. Olszewski.
Bomba.
Bojko.
Madej.
Stapiński.
Ruebenbauer.
Jachowicz.
Ciągło.
Średniawski.
Harnek.
Mleczko.
Staniszewski.
Siwula.
Fr. Wojcik.
A. Paduch.

1752
I

# Інтерпеляция

## посла Петрицького і товаришів до Єго Ексцелєнциї Мінїстра судівництва з причини неоправданої конфіскати.

В ч. 246 „Гайдамаків“ ц. к. прокуратория державна у Львові сконфіскувала цїлу статю враз з заголовком, а статя ся звучить:

„Удар громе над тим домом . . .

Отсим проклоном мусить новитати український народ кождочасне засїданє галицького сойму, сего, як реклямують його ляцькі ґазети „jedynego polskiego parlamentu na ziemiach Rzeczypospolitej“.

Отсей проклін видобуваєть ся з глубини душі українського народа і в сїм проклонї хоче український народ висказати найглибше своє обуренє супроти всеї ляцької господарки, супроти цїлої суми национального, економічного, культурного і суспільного гнїту . . .

Так — удар громе над тим домом!

Над тим домом, де мремо ми . . .,

бо сей дім не був за цїлий час, за сорок лїт, від коли виставило його центральне правительство для ляцьких шляхтичів, бо сей дім не був нїчим иньшим як тїльки зборищем, яскенею политичних бандитів, що обкрадала і обрабовувала український нарід з гроша, і не лишень з гроша але і національної а й людскої гідности . . .

За далеко би нас завело, наколиб ми зачали розказувати історию поневолення українських мас через ляцький сойм, на се нема тепер місця і часу. Істория, що судить „без злоби і злости“ — осудить колись так остро галицький сойм, як ми сего на разї, маючи і „злобу і злість“ в серци, зробити не можемо . . . Ми привидимо ся лишень сим наслїдкам, які має для українського народа та соймова господарка, соймова кузьня законів.

Пригляньмо ся народній просьвітї. Отже у нас неграмотних більше, як в иньших краях Австрії, а специяльно неграмотних більше у східній як у західній Галичинї. Соймова більшість, шляхецко-ляцька банда все щадила на народну просьвіту на народні школи, а й ті мізерні гроші, які вкладала до буджету на школи, роздавала щедрійшою рукою на школи в західній ляцькій Галичинї, анїж у східній українській. Для народних учителїв ся банда придумала такий реґулямін, звязала їх таким ланьцом обскурних, службових приписів, так переслїдувала їх за кождий найневиннїйший крок, що праця над народом стала ся у них неможливою . . .

Соймова більшість, що здобула собі мандати цїлим рядом злочинів, виборчих розбоїв і насильств над политичним сумлїнєм українського виборця, ся соймова більшість, що складаєть ся з подільских і краківских обшарників, відвічних ворогів українського народа, викувала на свою вигоду такий закон на рільничих наймитів (форналїв) і слуг, і сей закон тримає в неволи немов в кїщах найбіднїйші з бідних тисячї і сотки тисяч українських родин. Коли хто сказав, що паньщина від 1848 року зникла, сей грубо пробрехав ся. Він не прочитав закона, що говорить про відношенє форналя і слуги до пана — службодавця. Ся соймова більшість запихає нашими грішми всї ляцькі дїри, нашими грішми она ґарантує виплатність ляцької Каси ощадности у Львові, де великі пани покрали гроші, нашими грішми она підпомагає ляцькі театри, ляцькі „Towarzystwa szkoły ludowej“, будує ляцькі косцюлки, сипле на „Macierzy“, на „Kółka rolnicze“, „Akademie Umiejętności“ і т. д., і т. д., поправляє ляцько паньскі обшари, а нам дає на наші культурні і економічні інституції обурюючі і обиджуючі гідність українського народа охлапи.

Ся соймова більшість, що складаєть ся в двох третинах зі скрахованих і збанкрутованих, програвших ся в карти по яскинях в Монте-Карльо і в „krajowem“ Кінським Касині індивідуів, куе закон о рентові оселї, якого цїлию є випроданє за добрі гроші паньскої гіршої землї на річ Мазурів.

Ся соймова більшість дає в неволю цїле наше українське середне шкільництво, виборюючи „автономію“ себто в їх розуміню самоволю галицькій ляцькій Радї шкільній краєвій.

Ся соймова більшість „sejmowe Koło polskie“, над нїчим иньшим не думає як над згнобленєм і знищенєм українського народа в Галичинї. Тож український нарід не лишень проклинає сей дім неволї, сойм краєвий, але кидає також свою осторогу на адресу своїх ворогів, ляцьких панів:

Перестаньте панове, задержіть ся в своїй руйнуючій українській нарід дорозі, поки ще час, бо настане день, коли ударить грім гнїву українського народа в сей дім, дім работи і спалить його. А ви знаєте сей гнїв, за час мимовільної ляцько-української злуки ви нераз досьвідчили сего гнїву.

Стережіть ся!“

Підписані запитують:

„Чи Вашій Ексцелєнциї знане те шикованє преси?

Що Ваша Ексцелєнция думає зарядити, щоби на будуче таке шикованє не повтаряло ся?“

Petryckyj.
Dr. Łahodyńskyj. Dr. Eugen Lewickyj.
Staruch. Romanczúk.
Spenul. Oleśnyckyj.
Semaka. Dr. Baczyńskyj.
Pihuliak. Petruszewycz.
Dr. Okunewskyj. Dnistriańskyj.
Wojnarowskyj. Onyszkewycz.

Authentische Übersetzung.

1752
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Petryckyj und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend eine unbegründete Beschlagnahme der Zeitschrift „Hajdamaky".

In der Nr. 246 der Zeitschrift „Hajdamaky" wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft in Lemberg ein ganzer Artikel samt seinem Titel konfisziert und dieser Artikel lautet, wie folgt:

„Es ruht ein Fluch auf diesem Landhause.

Das ukrainische Volk muß die jeweilige Landtagssession und die Sitzungen des galizischen Landtages, welche die polnische Presse „als einziges polnisches Parlament im Bereiche der gewesenen polnischen Republik" preisen, mit Verwünschungen begrüßen.

Dieser Fluch wird aus dem Innern der Seele des ukrainischen Volkes ausgestoßen und dadurch will diese Nation ihrer höchsten Empörung wegen der ganzen polnischen Wirtschaft und in Ansehung der ganzen Summe der nationalen, ökonomischen, kulturellen und sozialen Bedrückung den Ausdruck verleihen . . .

Es ist wirklich wahr, daß auf diesem Landhause ein Fluch liegt. Dieses Landhaus bringt uns nur Vernichtung entgegen, weil es seit seinem vierzigjährigen Bestande, seit jener Zeit, als es von der k. k. Zentralregierung für die polnischen Schlachzizen errichtet wurde, nichts anderes war als ein Konventikel, eine Höhle der politischen Banditen, wo das ukrainische Volk nicht nur seiner Geldmittel, sondern auch seiner nationalen und Menschenwürde allmählich beraubt und bestohlen wurde.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die Geschichte der Unterjochung der ruthenischen Volksmassen durch diesen polnischen Landtag ins Detail auseinandersetzen wollten, hiefür haben wir weder Raum noch Zeit. Die unparteiische Geschichte, welche sine ira et studio die bestehenden Verhältnisse beurteilt, wird einst auch eine scharfe Kritik über den galizischen Landtag üben und wir entziehen uns vorläufig dieser Beurteilung, da uns diese Verhältnisse zu schwer betreffen . . .

Wir wollen nur jene Folgen in voller Ruhe betrachten, welche diese Mißwirtschaft des galizischen Landtages, diese Schmiede der Landesgesetze, für die ukrainische Nation nach sich zieht.

Betrachten wir allererst die Volksbildung und das Schulwesen.

Bei uns gibt es viel mehr Analphabeten als in anderen Kronländern Österreichs und insbesondere ist die Zahl der Analphabeten im ruthenischen Landesteile in Ostgalizien überwiegend im Vergleiche mit Westgalizien.

Die Landtagsmajorität, diese polnische Schlachzizenbande, sparte stets in den Ausgaben für die Volksbildung, für die Volksschulen und auch diese kargen Geldmittel, welche ins Landtagsbudget für die Volksschulen eingestellt wurden, wurden freigiebiger für die im polnischen Westgalizien bestehenden Volksschulen als für die Volksschulen im ruthenischen Landesteile verausgabt. Für die Volksschullehrer beschloß diese Bande eine solche Dienstordnung, fesselte dieselben mit so einer Kette der obskursten Dienstvorschriften, verfolgte dieselben stets wegen jedes auch harmlosesten Schrittes, daß für die Volksschullehrerschaft auch die geringste Arbeit für ihre Nation ganz unmöglich geworden ist.

Diese Landtagsmajorität, welche ihre Mandate mit Hilfe einer ganzen Reihe von Verbrechen, Wahlrechtsraube und Vergewaltigungen der ruthenischen

Wähler erworben hat, diese Landtagsmajorität, welche aus podolischen und Krakauer Gutsbesitzern, sohin aus unversöhnlichen Feinden des ukrainischen Volksstammes besteht, beschloß zu ihrem Nutzen dieses Gesetz über die Landarbeiter, Knechte („fornali") und Diener und dieses Gesetz hält wie in einem Frondienste die ärmsten unter den Proletariern, Tausende und Hunderttausende von ruthenischen Arbeiterfamilien. Wenn jemand glaubt, daß die Roboten in Galizien seit dem Jahre 1848 nach ihrer Ablösung nimmermehr bestehen, der ist am Holzwege. Der Betreffende hat sicher den Wortlaut jenes Gesetzes nicht gelesen, welches das Dienstverhältnis eines Landwirtschaftsknechtes, „fornal" genannt, zu seinem Gutsherrn als Arbeitgeber behandelt.

Diese Landtagsmajorität deckt mit unserem Steuergelde verschiedene Erfordernisse für polnische, nationale, beziehungsweise kulturelle Zwecke, sie garantiert mit unserem Steuergelde die Sicherstellung für die Leistungsfähigkeit der polnischen Sparkassa in Lemberg, in welchem Finanzinstitute große Herren Summen unterschlagen haben, aus unserem Steuergelde werden von ihr polnische Theaterunternehmungen, polnische Schulvereine, „towarzystwa szkoly ladowej" unterstützt, polnische Kirchen und Kapellen gebaut, unser Steuergeld wird von dieser Landtagsmajorität für polnische Vereine, wie „Macież", „Kolka rolniče", polnische Akademie der Wissenschaften u. s. w., u. s. w. vergeudet, schließlich aus diesen Landesfonds die polnischen Gutsgebiete meliorisiert, während für ruthenische, kulturelle und ökonomische Institutionen empörend unbedeutende, nicht nennenswerte und die Würde der ruthenischen Nation herabsetzende Beträge bestimmt werden.

Diese Landtagsmajorität, welche in ihrem Drittteile aus verkrachten, total insolventen Existenzen besteht, welche in Spielhöhlen in Monte Carlo, beziehungsweise im Lemberger „Jockeyklub" ihr Vermögen aufs Spiel gesetzt und verloren haben, beschloß das Landesgesetz über die Rentengüter, welches bloß darauf abzielt, um einen höheren Preis den minderwertigeren Boden der Gutsgebiete an die polnischen Bauern zu veräußern.

Diese Landtagsmajorität verknechtet unser Mittelschulwesen, indem sie für den galizisch-polnischen Landesschulrat die sogenannte „Autonomie" erwirkte, welche eigentlich als volle Willkür dieser polnischen Landesschulbehörde zu verstehen ist.

Diese polnische Landtagsmajorität „Sejmowe kolo polske" strebt sonst gar nichts an, als nur die Verknechtung und Vernichtung der ukrainischen Nation in Galizien. Deshalb stoßt das ukrainische Volk nur seine Verwünschungen gegen dieses Landhaus seiner Verknechtung aus, aber außerdem wird von den Ruthenen auch eine Mahnung an ihre Feinde, an die polnischen Hegemonen laut:

„Höret, ihr Herren, auf, machet ihr schon auf eurem die ukrainische Nation vernichtenden Wege halt, solange es Zeit ist, da bald der Tag kommen wird, an dem ein Donner des Grolles, des ruthenischen Volkes in dieses Landhaus seiner Verknechtung einschlagen und dasselbe verraschen wird. Und ihr kennet bereits diesen Groll, zur Zeit der uns aufgezwungenen polnisch-ruthenischen Union habet ihr nicht einmal diesen Ungestüm der ruthenischen Nation kennen gelernt?"

Deshalb „caveatis . . ."

Die Gefertigten stellen daher an Eure Exzellenz die Anfragen:

„Ist Eurer Exzellenz diese Schikanierung der Presse bekannt?

Was für Anordnungen gedenken Eure Exzellenz zu treffen, daß künftighin solche Schikanierungen nicht vorkommen?"

Petryckyj.
Dr. Lahodyńskyj. Dr. Eugen Lewyckyj.
Romanczuk. Dr. Baczyńskyj.
Onyszkewycz. Dr. Okunewskyj.
Pihuliak. Semaka.
Dr. Petruszewycz. Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Oleśnickyj. Wojnarowskyj.
Staruch. Spenul.

1753
I

# Interpelacya

posła Dra Głąbińskiego, ks. Dra Kopycińskiego i towarzyszy do Jego Ekscellencyi pana Ministra spraw wewnętrznych i Jego Ekscellencyi pana Ministra kolei w sprawie zniżek taryfowych dla przewozu paszy.

C. k. Ministerstwo kolei przyznało rozporządzeniem, ogłoszonem w Nr. 129 dziennika dla kolei i żeglugi, poz. l. 543 z 5. listopada b. r., zniżki taryfowe dla przewozu pasz, a to dla Gorycyi i Gradyski. W tem rozporządzeniu zniżki idą dalej, aniżeli owe, przyznane w r. 1906 dla Galicyi, albowiem objęto w tem rozporządzeniu otręby, makuchy i owies.

Całe Podole w Galicyi, to jest 36 powiatów w Galicyi wschodniej zostało dotkniętych klęską elementarną w zimie z roku 1906 na 1907 w ten sposób, że wszystko żyto wymarzło, a z pszenicy 50 do 80 procent. Ta sama klęska spadła na kilka powiatów w zachodniej Galicyi.

O prawdziwości tego przekonują podania, wniesione przez c. k. galicyjskie Towarzystwo rolnicze we Lwowie do Rady państwa, a zatwierdzone przez c. k. władze po dokładnem zbadaniu każdej parceli.

Zwyż wymienione podania upraszały o zapomogę i o zniżki kolejowe. Tych zniżek kolejowych do tej chwili Galicya nie otrzymała.

Podpisani zapytują:

„1. Co Wysoki Rząd zamyśla uczynić, by ulżyć nędzy w Galicyi?

2. Kiedy c. k. Ministerstwo kolejowe wyda wreszcie rozporządzenie, odnośnie do Galicyi, podobne do owego z dnia 5. listopada, wydanego dla Gorycyi i Gradyski?“

Wiedeń, 6. grudnia 1907.

Dr. Głąbiński.
Dr. Kopyciński.
Krempa. Gall. German.
Ptaś. Maślanka. Dobija.
Szponder. Pastor. Potoczek.
Buzek. Wiącek. Pawluszkiewicz.
Abrahamowicz. T. Sikorski. Stojałowski.
Dr. Petelenz. Lubomirski. Stohandel.
J. Stapiński. Hanusiak. St. Biały.
Bomba. Moysa. Fidler.
F. Mleczko. Dulęba. Dębski.
Średniawski. Męski. Zarański.
J. Staniszewski. Szajer. Dr. Żeguliński.
Harnek. Rzeszódko. Loewenstein.
Bojko. Jachowicz. Stwiertnia.
A. Paduch. Dr. Czaykowski.

Authentische Übersetzung.

1753
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Dr. Głąbiński, P. Dr. Kopyciński und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Eisenbahnminister betreffend die Tarifermäßigungen für die Durchfuhr von Futterartikeln.

Das k. k. Eisenbahnministerium hat mit der in der Nr. 129 des Verordnungsblattes für Eisenbahn- und Schiffahrtswesen sub P. Z. 543 vom 5. November l. J. verlautbarten Verordnung Tarifermäßigungen für die Durchfuhr von Futterartikeln für Görz und Gradiska zugestanden. Die in dieser Verordnung festgesetzten Ermäßigungen haben einen weiteren Umfang als jene, welche im Jahre 1906 für Galizien zugestanden wurden. Diese Verordnung bezieht sich nämlich auch auf Kleie, Ölkuchen und Hafer.

Das ganze galizische Podolien, das heißt 36 Bezirke von Ostgalizien wurden im Winter 1906/07 durch ein Elementarereignis heimgesucht, weil die gesamte Roggensaat und 50 bis 80 Prozent der Weizensaat durch Fröste vernichtet wurde. Dieselbe Katastrophe hat auch einige westgalizische Bezirke betroffen.

Die Richtigkeit der obigen Darstellung erhellt aus den Eingaben, welche seitens der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft in Lemberg an den Reichsrat eingebracht und von den k. k. Behörden nach genauer Untersuchung einer jeden Parzelle bestätigt wurden. In den oberwähnten Eingaben hat man um Unterstützungen und um Eisenbahntarifermäßigungen gebeten.

Diese letzteren sind für Galizien bis zu dieser Zeit nicht zugestanden worden.

Die Gefertigten stellen die Anfragen:

„1. Was die hohe Regierung anzuordnen gedenkt, um dem in Galizien herrschenden Elend abzuhelfen?

2. Wann das k. k. Eisenbahnministerium eine auf Galizien sich beziehende Verordnung ähnlicher Art, wie die Verordnung vom 3. November für Görz und Gradiska, endlich erlassen wird?

Wien, 6. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Krempa. | Lubomirski. | Gall. | Głąbiński. |
| Szponder. | Hanusiak. | Dębski. | Dr. Kopyciński. |
| Buzek. | Moysa. | Zarański. | German. |
| Abrahamowicz. | Dulęba. | Dr. Zyguliński. | Dobija. |
| J. Stapiński. | Męski. | Loewenstein. | Potoczek. |
| Bomba. | Ptaś. | Stwiertnia. | Bialy. |
| F. Mleczko. | Szajer. | Maślanka. | Stohandel. |
| Średniawski. | Rzeszódko. | Pastor. | Pawluszkiewicz. |
| J. Staniszewski. | A. Paduch. | Wigcek. | Stojalowski. |
| Harnek. | Jachowicz. | Sikorski. | Fidler. |

1754
I

# Dotaz

poslance Václava Fresla a spol. k Jeho Excellenci ministru vnitra a spravedlnosti ohledně nesprávného jednání jistého hostinského v Postoloprtech a neoprávněného věznění dělníka tamtéž.

Dne 3. prosince t. r. odjížděli dělníci z Lounského cukrovaru domů. Na cestě zastavili se v jistém hostinci v Postoloprtech a žádali, rozumí se samo sebou česky, o prodej různých věcí. České oslovení zmíněného dělnictva rozčililo onoho hostinského do té míry, že jim vydati žádané věci — jak i koncessí hostinskou i živnostním řádem vázán a povinen jest — odepřel, nýbrž na jednoho z oněch dělníků se vrhl, jej tloukl a nadával jim „českých psů“. Když pak dělníci ti právem proti takovémuto jednání se ohradili, zavolal dotčený hostinský strážníka, který jednoho dělníka dokonce zatkl. Zatčený nazývá se Petr Žižka a je ze Skořic u Přeštic a jest dosud úplně nevinně obecním úřadem v Postoloprtech vězněn. Jiný dělník, Václav Jánský, byl hostinským a strážníkem zraněn a nalézá se v nemocnici v Postoloprtech, kdežto jeho žena a dítky jsou doma a nemají chudáci co do úst.

Celý tento případ jest novým důkazem, že o bezpečnost českého lidu v tak zvaném zněmčeném území království českého není ani dost málo postaráno. Když i hostinský, jehož povinnost jest přeci chovati se vůči hostu úslužně, anebo obecní strážník, jenž místo bdění nad pořádkem tento ruší a lidi neviné bije a zatýká, a obecní úřad ještě ve vazbě je drží, není přece možno nazvati poměry takové zdravými:

Podepsaní táží se tudíž Vaší Excellence:

„Jest Vaší Excellenci případ tento znám?

Jest Vaše Excellence ochotna nařídíti, aby dotčený hostinský v Postoloprtech byl za uvedené vykonávání hostinské koncesse náležitě potrestán?

Jest Vaše Excellence ochotna nařídíti, aby nevinně vězněný dělník Petr Žižka byl ihned propuštěn a dělníkům, kteří uvedeným případem byli poškozeni, dostalo se náležitého zadostiučinění a náhrady skutečné škody již utrpěli?“

Ve Vídni, 6. prosince 1907.

Fresl.
Lisý. Klofáč.
Mr. Žemlička. Choc.
E. Breiter. Hajn.
D. Hlibowizki. Dr. Baxa.
Markow. Buřival.
Dawydiak. Reichstädter.
Korol. Hubka.
Kuryłowicz. Kalina.

Authentische Übersetzung.

1754

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Wenzel Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und den Herrn Justizminister in Betreff des unkorrekten Vorgehens eines Gastwirtes in Postelberg und in Betreff der unbegründeten Haft eines Arbeiters dortselbst.

Am 3. Dezember l. J. fuhren die Arbeiter aus der Launer Zuckerfabrik nach Hause. Auf dieser Reise machten sie in einem Gasthause in Postelberg Halt und verlangten — selbstverständlich böhmisch — verschiedene Sachen zu kaufen.

Die böhmische Ansprache der gedachten Arbeiter regte jenen Gastwirt dermaßen auf, daß er sich weigerte, ihnen die verlangten Sachen zu geben, wie er durch die Gasthauskonzession und die Gewerbeordnung verpflichtet ist, ja daß er sich auf einen von den Arbeitern stürzte, denselben schlug und sie mit den Worten „Böhmische Hunde" beschimpfte.

Und als sich dann die Arbeiter gegen ein solches Benehmen verwahrten, rief der Gastwirt einen Wachmann, welcher einen Arbeiter sogar verhaftete. Der Verhaftete heißt Peter Zižka und ist aus Skočic bei Přestic und wird noch immer vom Gemeindeamte in Postelberg ganz schuldlos in Haft gehalten. Ein anderer Arbeiter, Wenzel Jánsky, wurde vom Gastwirte und vom Wachmanne verletzt und befindet sich im Spital in Postelberg, während seine Frau und Kinder zu Hause sind und — die Ärmsten — nichts zu essen haben.

Dieser ganze Vorfall ist ein neuer Beweis, daß für die Sicherheit des böhmischen Volkes im sogenannten deutschen Sprachgebiete nicht im mindesten vorgesorgt ist. Wenn sogar ein Gastwirt, dessen Pflicht es doch ist, sich gegen die Gäste dienstwillig zu benehmen, oder ein Wachmann, welcher ein Hüter der Ordnung sein soll, die letztere selbst stört und schuldlose Leute schlägt und verhaftet und das Gemeindeamt dieselben in Haft hält, so kann man doch solche Verhältnisse nicht als gesunde bezeichnen.

Die Unterzeichneten fragen daher Eure Exzellenz:

„Ist Eurer Exzellenz dieser Fall bekannt?

Ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß der betreffende Gastwirt in Postelberg wegen seines geschilderten Benehmens bei Ausübung seiner Gastgewerbekonzession entsprechend gestraft werde?

Ist Eure Exzellenz geneigt anzuordnen, daß der schuldlos in Haft gehaltene Arbeiter Peter Zižka sofort aus der Haft entlassen und den Arbeitern, welche durch den angeführten Vorfall geschädigt wurden, entsprechende Genugtuung und ein angemessener Ersatz des wirklichen Schadens, den sie erlitten haben, zu teil werde?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Fresl.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dr. Hlibowizki. | Korol. | Mg. Žemlička. | Klofáč. |
| Markow. | Kurylowicz. | Hubka. | Dr. Baxa. |
| Kalina. | Breiter. | Reichstädter. | Choc. |
| Lisý. | Dawydiak. | Burival. | Hajn. |

1755
I

# Interpellace

poslance Tomáška, Folbra a soudruhů na pana ministra vnitra stran zákazu české veřejné schůze v Neudě (Hinterleithen) u Pöchlaru v Dolních Rakousích.

V obci Hinterleithen (Neuda) u Pöchlaru v Dolních Rakousích svolána byla na neděli dne 8. prosince t. r. veřejná schůze lidu s denním pořádkem: Zdražování potravin. Okresní hejtmanství v Melku výměrem č. 3/36 *A* ohlášení její nevzalo na vědomí a zakázalo její konání s odůvodněním, že jednání na schůzi mělo se vésti v české řeči. „Česká řeč není zákonnou úřední řečí zdejšího úřadu ve styku se stranami a nemůže se tudíž znalost její žádati od žádného vládního zástupce, který by měl býti pro každý případ vyslán ve smyslu § 12, zákona z 15. listopadu 1867, Z. Ř. č. 135, a tím způsobem znemožňuje se sledování událostí ve schůzi“ — dokládá se ve výměru.

Uvedeným rozhodnutím okresního hejtmanství v Melku se způsobem naprosto nezákonným porušuje shromáždovací právo jedné části občanstva jen z toho důvodu, že chtěli na schůzi jednati jazykem českým. Dovolávání se § 12, zákona z 15. listopadu 1867, Z. Ř. č. 135, je již proto nemístné, ježto v zákoně tom se nepřikazuje úřadům politickým vysýlání zástupců na veřejné schůze jako povinnost, nýbrž vyhražuje se jim jako právo. Ve skutečnosti praxe úřední z posledních let ukazuje, že zástupci vládní vždy méně jsou vysýláni na veřejné schůze. Zejména v Dolních Rakousích stalo se vysýlání zástupců vládních na schůzi výjimkou. Ale ani nehledě k tomu, je naprosto nepřípustno, aby nezpůsobilost úřadů mohla býti důvodem ke konfiskování práva občanského, zaručeného státními základními zákony.

Vzhledem k uvedenému případu, který ostatně druží se k řadě jiných podobných z dob dřívějších, táží se podepsaní:

„Jest pan ministr ochoten nařídíti místodržitelství v Dolních Rakousích, aby vyzvalo úřady podřízené k zachovávání shromáždovacího práva občanů zaručeného státními základními zákony?“

Ve Vídni, 6. prosince 1907.

| | | |
|---|---|---|
| Johanis. | F. Ostapčuk. | Tomášek. |
| Dr. Winter. | Němec. | Folber. |
| Hybeš. | Liebermann. | Cingr. |
| Biňovec. | Pik. | Pospíšil. |
| Hornof. | Svěcený. | Remeš. |
| L. Winarsky. | Svoboda. | Jaroš. |
| Habrmann. | Aust. | Klička. |
| Bretschneider. | Filipínský. | Scabar. |
| Hudec. | Hudec (Lemberg). | Oliva. |
| Diamand. | Kunický. | Reumann. |

Authentische Übersetzung.

1755
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Tomášek, Folber und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff der Untersagung einer böhmischen öffentlichen Versammlung in Neuda (Hinterleithen) bei Pöchlarn in Niederösterreich.

In der Gemeinde Hinterleithen (Neuda) bei Pöchlarn in Niederösterreich wurde für Sonntag den 8. Dezember l. J. eine öffentliche Versammlung mit der Tagesordnung: Lebensmittelteuerung, einberufen.

Die Bezirkshauptmannschaft in Melk hat mit dem Bescheide Z. 3/36 A die Anzeige derselben nicht zur Kenntnis genommen und untersagte deren Abhaltung mit der Begründung, weil die Verhandlungen bei dieser Versammlung in böhmischer Sprache stattfinden sollten. „Die böhmische Sprache ist keine gesetzliche Amtssprache des hiesigen Amtes im Verkehre mit den Parteien und kann man daher die Kenntnis derselben von keinem Regierungsvertreter verlangen, welcher im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, jedenfalls entsendet werden müßte und auf diese Weise wäre es unmöglich, die Begebenheiten in der Versammlung zu verfolgen — so wird in dem Bescheide gesagt.

Durch die zitierte Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Melk wird in einer durchaus ungesetzlichen Weise das Versammlungsrecht eines Teiles der Bevölkerung aus dem einzigen Grunde verletzt, weil dieselben in der Versammlung in böhmischer Sprache verhandeln wollten.

Die Berufung auf den § 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, ist schon deswegen nicht am Platze, weil in dem Gesetze die Entsendung von Vertretern zu den öffentlichen Versammlungen den politischen Behörden nicht als Pflicht auferlegt, sondern nur als Recht vorbehalten wird. Tatsächlich geht aus der amtlichen Praxis der letzten Jahre hervor, daß die Regierungsvertreter zu den öffentlichen Versammlungen immer seltener entsendet werden. Insbesondere in Niederösterreich ist die Entsendung von Regierungsvertretern zu den Versammlungen zur Ausnahme geworden.

Allein auch abgesehen hievon, erscheint es durchaus unzulässig, daß die Unfähigkeit der Behörden einen Grund zur Konfiszierung eines staatsgrundgesetzlich gewährleisteten bürgerlichen Rechtes abgeben könnte.

Im Hinblicke auf den angeführten Fall, welcher sich übrigens zu einer Reihe anderer ähnlicher aus früheren Zeiten gesellt, fragen die Unterzeichneten:

„Ist der Herr Minister geneigt, der Statthalterei in Niederösterreich aufzutragen, daß sie die Unterbehörden zur Beachtung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Versammlungsrechtes der Bürgerschaft auffordere?"

Wien, 6. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Svěcený. | Tomášek. |
| Hornof. | Johanis. | Svoboda. | Folber. |
| Winarsky. | Dr. Winter. | Aust. | Cingr. |
| Habermann. | Němec. | Filipinský. | Pospíšil. |
| Bretschneider. | Liebermann. | Hudec (Lemberg). | Remeš. |
| Hudec. | Pik. | Kunicki. | Jaroš. |
| Diamand. | Hybeš. | Neumann. | Klička. |
| Ostapczuk. | Bilinovec. | Oliva. | Scabar. |

1756
I

# Інтерпеляция

## посла дра В. Охримовича і товаришів до Їх Ексцелєнций Мінїстра внутрішних справ і Мінїстра просьвіти в справі інтернату для кандидатів ц. к. учительскої семінарії в Заліщиках.

В Заліщиках є ц. к. учительска семінария, котра de iure є утраквістичною, польско-рускою, але de facto є польскою, як зрештою всї инші утраквістичні заведеня того рода в Галичинї. На чолї тої учительскої семінарії стоїть директор, др. Тадей Мандибур, котрий має такий сам національний характер, як само заведенє, а іменно з роду є русином, але з пересьвідченя і поведеня є поляком.

Учеників того заведеня, кандидатів на народних учителів, є всїх разом 233. Помимо того, що в тім заведеню доступ для кандидатів рускої народности дуже трудний, що кандидатів рускої народности дуже остро клясифікує ся і иншими більше або менше приличними способами переслїдує ся, мимо того на 233 всїх кандидатів є все таки 103 кандидати або 44% рускої народности; дальше є 110 кандидатів або 47% польскої народности і 20 кандидатів або 9% жидів.

При тій ц. к. учительскій семінарії в Заліщиках єствує від довшого часу інтернат, в котрім знаходять безплатне або напів-безплатне удержене найбідніїшї кандидати згаданої учительскої семінарії. Той інтернат має характер публичний, бо удержує ся майже виключно запомогами з краєвих і повітових фондів, отже з гроший податкових, оплачуваних горожанами краю і повіта без ріжниці народности; управляє тим інтернатом комітет, на чолї котрого стоять: ц. к. староста в Заліщиках, пан Вельтце (Veltzé) і ц. к. директор учительскої семінарії в Заліщиках, пан др. Мандибур, а в склад того комітету входить кількох учителїв тоїж семінарії. Той комітет рішає о тім котрі кандидати мають знайти приміщенє в інтернатї і користати з его добродійств.

З огляду на публичний характер дотациї та управи інтернату треба би припускати, що комітет, управляючий інтернатом, при приниманю питомців до інтернату буде поступати безсторонно і справедливо і не буде робити ріжниці між русинами і поляками.

Тимчасом в дійсности є інакше. В сім шкільнім роцї (1907/8) знайшло в тім інтернатї приміщенє і удержанє 62 питомців: з того є аж 25 (або 84%) поляків, а лише 10 (або 16%) русинів, помимо того, що русини — як вище наведено — становлять 44% загального числа кандидатів в тамошній ц. к. учительскій семінарії.

Ся разюча диспропорция покаже ся тим більшою кривдою для русинів, коли зважить ся, що кандидати рускої народности суть значно біднїйші і потребують більшої помочи, як кандидати польскої народности. Коли би комітет, управляючий інтернатом, поступав справедливо і безсторонно, то на загальне число питомців 62 принятих до інтернату, повинен був приймити що найменше 28 питомців русинів, тимчасом в дійсности комітет приймив до інтернату лише 10 питомців рускої народности.

Причиною сеї кривди і несправедливости є обставина, що так ц. к. староста Вельтце, як також ц. к. директор учительскої семінарії др. Мандибур суть загорілими польскими шовіністами

і ворогами руснів і так в своїй урядовій, як і позаурядовій дїяльности на кождім кроцї виявляють своє вороже відношенє супроти рускої народности і всїми способами дїлають на шкоду рускої справи; отже і в сїм дїлї, аби сї ц. к. урядники, стоячи на чолї комітету, управляючого згаданим інтернатом, дїлають в тім напрямі, щоби русини як найменше з того інтернату користали, дарма, що гроші так на удержанє інтернату, як також на удержанє обох тих польских шовінїстів пливуть з кишень рускых податників.

Супроти того стану справи ставлять підписані отсї з а п и т и до пана Мінїстра внутрішних справ і до пана Мінїстра просьвіти:

„1. Чи Вашим Ексцелєнциям відоме є описане висше поведенє ц. к. старости в Залїщиках і ц. к. директора учительскої семінарії в Залїщиках в справї приниманя питомців до інтернату, призначеного для кандидатів тоїж учительскої семінарії?

2. Чи Ваші Ексцелєнциї уважають, що таке поведенє дасть ся погодити зі становищем і обовязками ц. к. старости, зглядно ц. к. директора учительскої семінарії, а єсли нї, то чи Ваші Ексцелєнциї зволять що небудь зарядити, аби оба висше названі ц. к. урядники поступали в сїй справі згідно зі своїм становищем і своїми урядовими обовязками?“

Відень, 6. грудня 1907.

Budzynowskyj.
Dr. Straucher.
Stand.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Mahler.
Dr. Gabel.
Dr. Kost' Lewyckyj.
E. Breiter.
Wojnarowskyj.
Staruch.
Dnistrianśkyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Romanczúk.
Łukaszewycz.
Dr. Kolessa.
Semaka.
Oleśnickyj.
Petruszewycz.
Okunewskyj.
Petryckyj.

Authentische Übersetzung.

1756
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Wladimir Ochrymowytsch und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Minister des Innern und Herrn Minister für Kultus und Unterricht, betreffend das für die Lehramtskandidaten bei der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Zaliszczyky bestehende Internat.

In Zaliszczyky besteht eine k. k. Lehrerbildungsanstalt, welche de iure hinsichtlich der Vortragssprache utraquistisch, das ist polnisch-ruthenisch, sein soll, dagegen de facto eine polnische Lehranstalt ist, wie sonst alle anderen derartigen Lehranstalten in Galizien, die in ihrer Einrichtung utraquistisch sein sollen.

An der Spitze dieser k. k. Lehrerbildungsanstalt steht als Direktor Dr. Thaddäus Mandybur, welcher dieselbe nationale Eigenschaft hat, wie die von ihm verwaltete Lehranstalt, und zwar ist er gente ein Ruthene, aber nach seiner nationalen Gesinnung und Tätigkeit ein Pole. Lehramtskandidaten als Schüler dieser Anstalt gibt es insgesamt 233 (zweihundertdreiunddreißig).

Obwohl für die Lehramtskandidaten ruthenischer Nation der Zutritt in diese Anstalt sehr erschwert ist, obwohl die Lehramtskandidaten ruthenischer Nation sehr streng klassifiziert werden und mit anderen mehr oder weniger anständigen Mitteln verfolgt werden, gibt es trotzdem unter 233 Kandidaten der Gesamtzahl der Schüler doch 103 (einhundertdrei) oder 44 Prozent (vierundvierzig Prozent) Schüler ruthenischer Nation; ferner gibt es 110 Lehramtskandidaten oder 47 Prozent polnischer Nation und 20 oder 9 Prozent Kandidaten Juden.

Bei dieser k. k. Lehrerbildungsanstalt in Zaliszczyky besteht seit längerer Zeit ein Internat, in welchem die ärmsten Kandidaten der genannten Lehranstalt unentgeltliche oder halbscheid unentgeltliche Verpflegung und Wohnung erhalten.

Dieses Internat besitzt einen öffentlichen Charakter, weil es beinahe ausschließlich mit den aus Landes- und Bezirksfonds zufließenden Subventionen, somit aus den Steuergeldern erhalten wird, welche von den Staatsbürgern des Landes und des Bezirkes ohne Unterschied ihrer Nation eingezahlt werden. Das obgenannte Internat wird von einem Komitee verwaltet, an dessen Spitze der k. k. Bezirkshauptmann in Zaliszczyky Veltzé und der Direktor der dortigen Lehrerbildungsanstalt Herr Dr. Mandybur stehen und welches aus einigen Mitgliedern des Lehrkörpers dieser Anstalt besteht. Dieses Komitee entscheidet darüber, welche Lehramtskandidaten in das Internat als Zöglinge aufgenommen werden und die wohltätige Einrichtung desselben genießen sollen.

Mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Dotation und der Verwaltung des Internates wäre es anzunehmen, daß das das Internat verwaltende Komitee bei der Aufnahme der Zöglinge in das Institut vollkommen unparteiisch und gerechterweise vorgehen wird und daß es keinen Unterschied zwischen der ruthenischen und polnischen Schuljugend machen wird.

Leider verhält sich die Sache in der Wirklichkeit ganz anders. Im laufenden Schuljahr 1907/08 fanden in diesem Internate 62 (zweiundsechzig) Zöglinge ihre Aufnahme und Erhaltung; unter ihnen sind 52 (zweiundfünfzig) oder 84 Prozent Polen und im ganzen 10 (zehn) oder 16 Prozent (sechzehn Prozent) Ruthenen, obwohl die Ruthenen, wie es oben ausgeführt wurde, 44 Prozent der Gesamtzahl der

Lehramtskandidaten in der dortigen Bildungsanstalt bilden. Dieses grasse Mißverhältnis erscheint als ein um so schwereres Unrecht für die Ruthenen, als man in Erwägung zieht, daß die Lehramtskandidaten ruthenischer Nation bedeutend ärmer sind und viel mehr Unterstützung bedürfen als ihre Kollegen polnischer Nation. Wäre das das Internat verwaltende Komitee gerecht und unparteiisch vorgegangen, so sollte es in der Gesamtzahl der in das Institut aufgenommenen 62 Zöglinge wenigstens 28 (achtundzwanzig) Zöglinge ruthenischer Nation aufnehmen, während dieses Komitee in der Wirklichkeit in dieses Internat kaum zehn Zöglinge ruthenischer Nation aufgenommen hat.

Der Grund dieses Unrechtes und dieser Ungerechtigkeit ist darin zu suchen, daß sowohl der k. k. Bezirkshauptmann Veltzé als auch der k. k. Direktor der Lehrerbildungsanstalt Dr. Mandybur verbissene polnische Chauvinisten und Feinde der Ruthenen sind und nicht nur in ihrer Amtswirksamkeit, sondern auch außerhalb ihres Amtes auf jedem Schritt und Tritt ihre Gehässigkeit gegen die ruthenische Nation zur Schau tragen und mit allen Mitteln zum Nachteile der ruthenisch-nationalen Sache wirken. Nun auch in diesem Falle sind beide diese k. k. Staatsorgane bestrebt, ihre Stellungen in dem das Internat verwaltenden Komitee in der Richtung auszunützen, daß die Ruthenen die Wohltaten dieses Institutes am allerwenigsten genießen könnten, wobei diese Herren es gar nicht in Bedacht nehmen, daß sowohl die Dotation für die Erhaltung dieses Internats als auch die Geldmittel für die Erhaltung dieser beiden polnischen Chauvinisten aus den Taschen der ruthenischen Steuerträger fließen.

Angesichts dieser Sachlage stellen die Gefertigten an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Exzellenz den Herrn Unterrichtsminister nachstehende Anfragen:

„I. Ist Euren Exzellenzen das im vorstehenden geschilderte Vorgehen des k. k. Bezirkshauptmannes in Zaliszczyky und des k. k. Direktors der dortigen Lehrerbildungsanstalt in Bezug auf die Aufnahme der Zöglinge in das für die Lehramtskandidaten der genannten k. k. Bildungsanstalt bekannt?

II. Sind Eure Exzellenzen der Meinung, daß ähnliches Vorgehen mit der Stellung und Amtspflicht eines k. k. Bezirkshauptmannes, beziehungsweise k. k. Direktors der Lehrerbildungsanstalt vereinbarlich ist, im verneinden Falle, sind Eure Exzellenzen geneigt, eine Anordnung zu treffen, daß beide obgenannten k. k. Staatsbeamten in dieser Angelegenheit ihren Amtsstellungen und Amtspflichten entsprechend handeln?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Dr. Kolessa.
Dr. Kost' Lewyckyj.
Dr. Straucher.
Dr. Oleśnickyj.
Staruch.
Budzynowskyj.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Trylowskyj.
Petryckyj.
E. Breiter.
Lukaszewicz.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Dr. Eugen Lewickyj.
Romanczuk.
Dr. Dnistriańskyj.
Dr. Gabel.
Dr. Mahler.
Wojnarowskyj.
Dr. Petruszewycz.
Semaka.
Dr. Okunewskyj.
Stand.

1757
I

# Інтерпеляция

## посла дра Бачиньского і товаришів до Їх Ексцеленций міністра судівництва і міністра внутрішних справ в справі незаконного поведеня ц. к. прокураторії державної в Станіславові і ц. к. староства в Товмачи.

Перед около 1½ роком засуспендувало ц. к. староство в Товмачи Процю Твердохліба, начальника громади в Петрилові за ріжні неправильности.

Урядованє обняв заступник війта Гринь Червак, однак він в дуже короткім часі помер.

Ц. к. староство установило тепер управителем(?) громади Дмитра Керсту, сина Івана, не питаючи цілковито о валю громадскої ради і не зважаючи на то, що покликанє Дмитра Керсти до ради було протизаконне.

Громадска рада в Петрилові іменно уконституваласяаж по упливі пять літ по єї виборі, і то в часі, коли двох єї членів вже померло.

Місто покликати до ради двох заступників зглядно зарядити доповняючий вибір, зарядило староство покликанє до ради тих перенавших кандидатів, які при виборах одержали найбільше число голосів, а між ними Дмитра Керсту, що був одержав лише три голоси.

Новий управитель громади, Дмитро Керста, почав від разу урядувати так, як урядує більша часть війтів в Галичині, іменно крав і проневірював гроші громадскі і державні.

І так:

Дня 23. цьвітня с. р. зібрав податковий екзекутор з Товмача, Станислав Еліясевич, в Петрилові 138 корón 54 сотиків залеглостий податкових і гроші єї вручив за конспірацією Дмитрови Керстї з тим, щоби сей послїдний зложив їх в ц. к. податковім уряді в Товмачи.

Дмитро Керста гроші приймив і ужив їх на частинну сплату своєї позички в сиротинскій касї товмацкого суду повітового та на справленє великодних сьвят.

Коли господарі не дістáвали у ц. к. уряду податкового квітів на заплачені податки, вніс Олекса Садовскій карний донос, означене в ц. к. повітовім судї в Товмачи ч. спр. Z 188/7 проти Дмитра Керсти, обжаловуючи єго о злочин спроневіреня.

Основу донесеня потвердили переслухані сьвідки Олекса Садовскій, Іван Клим і Станислав Еліясевич.

Дмитро Керста допервa в кілька днїв по внесеню доноса позичив у Герша Шпербера квоту 200 корón і зложив спроневірену квоту до каси податкового уряду.

Помимо доказаної вини Дмитра Керсти застановила ц. к. державна прокуратория введені проти него розслїди, заявляючи що не має підстави(!) єго переслїдувати.

Дмитро Керста править дальше громадою і говорить, що красти вільно!

Подібно поступила собі та сама державна прокуратория з доносом кільканайцять радних громади Петрилова, внесених дня 4. цьвітня 1907 до ч. спр. St. 1367/7 на Стефана Курчака, радного в Петрилові, о спроневіренє квоти, виносячої що найменьше 70 корón, побраної за спроданої лозину громадску.

Повітовий суд в Товмачи переводив карні доходженя до ч. Z 96/7, переслухав стокількадесять сьвідків, які вину Курчака в цїлости потвердили.

Прокуратория і тут на огірченє цїлої громади не найшла причини до переслїдуваня злочинця.

Члени громадскої ради висилали три рази депутацию до староства і представляючи, який деморалізуючий вплив на громаду має поведенє Керсти і ощаднуванє єго в боку прокураторії. Просили, аби усунено єго від власти і заряджено вибір громадскої зверхности, але сего мимо запевнень старости доси не заряджено.

Причиною зволїканя з розписанєм вибору має бути те, що годї відшукати актів вибору громадскої ради, в дійсности однак розходить ся пану старостї о що инше: єму потреба шахрая при надходячих виборах до сойму, а тут в Петрилові є лише два шахраї, один дуже великий Керста, а другий меньший Курчак.

Позаяк заходить небезпека, що ті два шахраї і злодії знищать громаду, і позаяк урядованє Керсти є цілком незаконне, запитують підписані:

„1. Чи відомо Єго Ексцелєнції пану Мінїстрови судівництва, що ц. к. державна прокуратория в Станїславові застановляє з правила карні розслїди проти війтів і инших громадских урядників, щоби їх в той спосіб охоронити від заслуженої кари і на шкоду громад як найдовше в урядованю задержати?

Чи Єго Ексцелєнция пан Мінїстер судівництва зволить наказати тій прокураторії зновити карні розвіди в обох наведених справах, а особливо в справі проти Дмитра Керсти і зарядити переслуханє Шпербера з Петрилова і предложенє посьвідки податкового уряду, в якім часї спроневірену квоту Керста зложив?

2. Чи Єго Ексцелєнция пан Мінїстер внутрішних справ зволить наказати ц. к. староству в Товмачи, щоби оно рішило остаточно справу суспензиї бувшого війта Проця Твердохлїба, усунуло Дмитра Керсту з уряду начальника громади, провірило єго управненє до засїданя в громадскій радї і зарядило як найскорше доповняючий вибір громадскої зверхности в Петрилові?

Dr. Kost' Lewyckyj. Dr. Baczyńskyj.
Folis. Wojnarowskyj.
Onyszkewycz. Dnistrianskyj.
Budzynowskyj. Dr. Trylowskyj.
Semaka. Dr. Łahodyńskyj.
Spenul. E. Breiter.
Dr. Petruszewycz. Staruch.
Dr. W. Ochrymowytsch. Petryckyj.

Authentische Übersetzung.

1757
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Barzyńskyj und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn Justizminister und den Herrn Minister des Innern, betreffend ein gesetzwidriges Vorgehen der k. k. Staatsanwaltschaft in Stanislau und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Towmacz.

Vor etwa anderthalb Jahren wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Towmacz Prog Twerdochlik, Gemeindevorsteher in Petryliw, wegen verschiedener Unregelmäßigkeiten in seiner Amtswirksamkeit suspendiert. Das Amt übernahm der Gemeindevorsteher-Stellvertreter Hrynj Czerwak, welcher jedoch in sehr kurzer Zeit nachher gestorben ist. Nun wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegenwärtig als Gemeindeverwalter (?) Dmytro Kersta, Sohn des Iwan, bestellt, wobei um die Zustimmung der Gemeinderat gar nicht gefragt und dies um so weniger beachtet wurde, daß die Berufung des Dmytro Kersta zur Gemeindeverwaltung vollkommen ungesetzlich erscheint.

Der Gemeinderat in Petryliw wurde nämlich erst nach fünf Jahren seit der erfolgten Wahl desselben konstituiert, und zwar erst nach dem Ableben zweier Mitglieder des Gemeinderates.

Anstatt in den Gemeinderat zwei Stellvertreter zu berufen, beziehungsweise die Ergänzungswahl anzuordnen, ordnete die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Berufung jener durchgefallenen Wahlkandidaten in den Gemeinderat an, welche bei der Gemeinderatswahl die größte Stimmenanzahl erreicht haben und unter denselben den Dmytro Kersta, welcher kaum drei Stimmen erhielt.

Der neue Verwalter der Gemeinde, Dmytro Kersta, fing an, sogleich seines Amtes so zu walten, wie der überwiegende Teil der Gemeindevorsteher in Galizien seine Amtswirksamkeit auffaßt. Kersta stahl nämlich und veruntreute die Gemeinde- und Staatsgelder.

Und zwar: am 23. April d. J. hob der Steuerexekutor in Towmacz, Stanislau Eljasewicz, in Petryliw 138 K 54 h Steuerrückstände ein und führte dieses Geld gegen eine Konsignation an Dmytro Kersta mit dem Auftrage ab, er solle das Geld im k. k. Steueramte in Towmacz erlegen. Jedoch Dmytro Kersta nahm das Geld in Empfang und verwendete dasselbe zur teilweisen Tilgung seines in der Waisenkassa beim k. k. Bezirksgerichte Towmacz aufgenommenen Darlehens und beging damit auch sein Osterfest.

Als die Steuerzahler von dem k. k. Steueramte keine Quittungen über geleistete Steuerbeträge erhielten, erstattete Otexa Sadowskyj eine Strafanzeige an das k. k. Bezirksgericht in Towmacz zur G. Z. Z 188/7 gegen Dmytro Kersta, in welcher er denselben des Verbrechens der Veruntreuung beschuldigte.

Den Tatbestand der Strafanzeige bestätigten die einvernommenen Zeugen Otexa Sadowskyj, Iwan Klym und Stanislaus Eljasewicz. Dmytro Kersta borgte erst einige Tage nach der Erstattung der Strafanzeige beim Hersch Sperberg 200 K und erlegte den unterschlagenen Steuerbetrag bei der Steueramtskassa.

Obwohl die Schuld des Dmytro Kersta vollkommen erwiesen wurde, wurden die gegen ihn eingeleiteten Erhebungen von der k. k. Staatsanwaltschaft eingestellt, und zwar mit der Motivierung, daß kein Grund zur strafgerichtlichen Verfolgung vorliege.

Nun verwaltet Dmytro Kersta die Gemeinde weiter und behauptet die Unterschlagungen seien erlaubt!

Ähnlicherweise behandelte dieselbe Staatsanwaltschaft die Strafanzeige, welche von mehr als zehn Gemeinderäten in Petryliw am 4. April 1907, zur G. Z. St 1367/7, gegen Stephan Kurczak, Gemeinderat in Petryliw, wegen Veruntreuung eines mindestens 70 K ausmachenden Betrages erstattet wurde, welcher Betrag beim Verkaufe der der Gemeinde gehörenden Korbweide von Stephan Kurczak einkassiert wurde.

Die Erhebungen wurden von dem Bezirksgerichte in Towmacz zur G. Z. Z 96/7 geführt, es wurden dabei ungefähr 120 bis 130 Zeugen einvernommen, welche die Schuld des Kurczak vollinhaltlich bestätigten. Jedoch zur Entrüstung der ganzen Gemeinde fand auch in diesem Falle die k. k. Staatsanwaltschaft gar keinen Grund, den Verbrecher strafgerichtlich zu verfolgen.

Die Mitglieder des Gemeinderates entsendeten dreimal ihre Deputation an die k. k. Bezirkshauptmannschaft und machten ihre Vorstellungen, was für einen demoralisierenden Einfluß das Vorgehen Kerstas und seine Verschonung von Seite der k. k. Staatsanwaltschaft auf die ganze Gemeinde ausübt. Die Deputationen ersuchten um die Enthebung Kerstas von seinem Amte und um die Anordnung einer neuen Wahl der Gemeindeobrigkeit. Jedoch diese Anordnungen wurden trotz der Versicherung des k. k. Bezirkshauptmannes bis heute gar nicht getroffen.

Als Grund dieser Verzögerung in der Ausschreibung dieser Wahl wird zum Schein angegeben, daß der Akt der letzten Gemeinderatswahlen angeblich nicht zu finden ist, jedoch in der Wirklichkeit handelt es sich dem k. k. Bezirkshauptmann um etwas anderes. Er bedarf einen Wahlmacher für die bevorstehenden Landtagswahlen und in der Petrylower Gemeinde gibt es nur zwei Wahlschwindler. Der allererste und sehr bewährte Wahlschwindler ist Kersta und der zweite, minder geeignete Kurczak.

Nachdem jedoch die Gefahr droht, daß diese beiden Wahlschwindler und Diebe die Gemeinde gänzlich zu Grunde richten werden und nachdem die Amtswirksamkeit Kerstas vollkommen gesetzwidrig erscheint, stellen die Gefertigten an Eure Exzellenzen nachstehende Anfragen:

„I. Ist das Eurer Exzellenz dem Herrn Justizminister bekannt, daß die k. k. Staatsanwaltschaft in Stanislau die strafgerichtlichen Erhebungen gegen die Gemeindevorsteher und andere Gemeindefunktionäre prinzipiell einstellt, um dieselben auf diese Weise vor der verdienten Bestrafung zu beschützen und dieselben zum Nachteile der Gemeinden wie am längsten in ihren Amtsfunktionen zu erhalten?

Sind Eure Exzellenz der Herr Justizminister geneigt, der obgezeichneten k. k. Staatsanwaltschaft den Auftrag zur Wiederaufnahme der strafgerichtlichen Verfolgung in beiden obangeführten Strafsachen insbesondere gegen Dmytro Kersta zu erteilen, ferner die Einvernahme des Zeugen Hersch Sperber aus Petryliw und die Vorlage der Quittung des k. k. Steueramtes anzuordnen, um festzustellen, wann der unterschlagene Steuerbetrag von Kersta erlegt worden ist?

II. Sind Eure Exzellenz der Herr Minister des Innern geneigt, der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Towmacz den Auftrag zu erteilen, daß diese k. k. Bezirksbehörde endgültig die Suspendierung des gewesenen Gemeindevorstehers Procj Twerdochlib erledige, Dmytro Kersta von seiner Amtswirksamkeit enthebe, seine Berechtigung zum Beisitze im Gemeinderate untersuche und die Ergänzungswahl der Gemeindeobrigkeit in Petryliw schleunigst anordne?“

Dr. Kost' Lewickyj.
Dr. W. Ochrymowytsch.
Wojnarowskyj.
Budzynowskyj.
Semaka.
Dr. Lahodyńskyj.
Petryckyj.
E. Breiter.
Dr. Baczyńskyj.
Dr. Petruszewicz.
Onyszkewycz.
Folis.
Spenul.
Dr. Trylowskyj.
Dr. Dnistrianskyj.
Staruch.

1758
I

# Dotaz

poslance Č. Jos. Lisého a spol. na ministra spravedlnosti v příčině konfiskační praxe se strany c. k. státního zastupitelství v Praze.

C. k. státní zástupitelství v Praze zabavilo časopis „Český učitel“, ze dne 4. prosince 1907, č. 13, pro článek „Poznámka do našeho denníku“.

Článek ten zní:

Poznámka do našeho denníku.

Církev umírá. Smrtelný zápas její je zoufalý. Několik vteřin ještě a bude na věčnosti. Zavane vůně jara a dýchati budeme volně, svobodně, jsouce živeni pravdou, láskou. To bude znovuzrození — — —

Authentische Übersetzung.

1758
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Č. Jos. Lisý und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskationspraxis von Seite der Staatsanwaltschaft in Prag.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Prag hat die Zeitschrift „Český Učitel", Nr. 13, vom 4. Dezember 1907 wegen des Artikels: „Eine Notiz in unser Tagebuch" konfisziert.

Dieser Artikel lautet:

„Die Kirche stirbt. Ihr Todeskampf ist ein verzweifelter. Einige Sekunden noch und sie wird in der Ewigkeit sein. Es wird eine Frühlingsluft wehen und wir werden aufatmen und von der Wahrheit und Liebe genährt werden. Das wird die Wiedergeburt sein.

Schon der liebe Gott ist für die Kirche unbequem, ja gefährlich. Warum der heilige Galiläer die Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit verkündete? Hat er vielleicht in seiner Allwissenheit nicht gewußt, daß er hiemit den Widersachern der künftigen kämpfenden und herrschenden Kirche (welche nicht einmal die Pforten der Hölle überwinden werden) in die Hand die wuchtigste Waffe gibt, mit welcher die Kirche besiegt werden wird? Wußte er, daß die Kirchenfürsten, die sich als seine Nachfolger erklären werden, ihr Vermögen nicht verteilen und ihm nicht folgen werden? Wußte er, daß die Päpste, die Kohns und Drozds, die Völker nicht in seinem Namen lehren werden, sondern sie zu geistigen und materiellen Sklaven machen werden?

Was würden die Kirchenfürsten machen, wenn Christus jetzt, nach beinahe 2000 Jahren, wiederkehren würde und wieder wie damals die Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit verkünden würde und wenn er die Händler und Wahlagitatoren aus den Kirchen jagen würde?

Die Kirchenfürsten und Volksältesten würden nicht darauf achten, daß er der Sohn Gottes ist, aber sie würden trachten, ihn zu fangen. Heute würde man wohl weit mehr falsche Zeugen finden. (Siehe „Spiegel für Katecheten".) Die hinter den Zeitschriften „Čech", „Meč", „Sv. Vojtěch" versteckten Hetzer würden ebenso wie damals wütend rufen: „Kreuzigt ihn! Kreuzige ihn!"

Es ist möglich, daß auch ein „Hirtenbrief" erlassen werden würde, welcher den Namen Gottes, Gott denunzieren würde.

Also vor 2000 Jahren hat man diesen Gottketzer gekreuzigt und im Jahre 1415 verbrannt; heute würde man ihn aus der Kirche exkommunizieren. Die Kirche würde heute ihren Gründer exkommunizieren.

Gott, welcher ehemals gekreuzigt und dann verbrannt wurde, welcher in der heutigen Kirche unmöglich ist, bedeutet die Wahrheit, Liebe und Gerechtigkeit.

Solange die Kirche diesen wahren Gott nicht bekennen wird, hat sie kein Anrecht auf die Schule, weil die Schule ein Tempel der Wahrheit, der Liebe und der Gerechtigkeit ist. Es kann und darf in der Schule nicht ein solcher Gott walten, welcher den wahren Gott der Wahrheit, der Liebe und der Gerechtigkeit, diesen wirklichen Lehrer und nicht Sklavenbildner kreuzigte, verbrannte und exkommunizierte.

Die Pflicht eines jeden ehrlichen Menschen und um so mehr eines Lehrers ist es, mit allen Kräften aus den Schulen den klerikalen Gott zu beseitigen und dem neuen Frühling, dem unbesiegbaren Gott der Wahrheit, der Liebe und der Gerechtigkeit Fenster und Türen zu öffnen. K. Eda S."

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, dafür zu sorgen, daß die k. k. Staatsanwaltschaft in Prag ihre schreienden Konfiskationsbestrebungen einstelle?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reichstädter. | Masaryk. | Choc. | Lisý. |
| Dr. Hlibowizki. | Stránský. | Kalina. | Fresl. |
| Korol. | Klofáč. | Dr. Markow. | Hubka. |
| Kuryłowicz. | Dr. Baxa. | Drtina. | Burival. |
| | Dr. Hajn. | E. Breiter. | Zemlička. |

1759
I

# Dotaz

poslance V. Fresla a spol. k Jeho Excellenci ministru spravedlnosti ohledně konfiskační praxe státního návladnictví v Praze.

V časopise „Komuna“ v Praze-Žižkově skonfiskována byla serie článků. Články ony zní:

„Cena 2 haléře. Páté vydání.

Všeobecná stávka politická.

Napsal Karel Vohryzek.

Myšlenka revoluce byla po jistou dobu dělnictvem uznávána, pak záplavou evolučních theorií zanikla, aby se vrátila v dosah theoretického uvažování v upřesněném způsobu a pod jménem všeobecné stávky.

Všechna socialistická theorie dnešní bez rozdílu hledisek účastní se řešení problému všeobecné stávky. Více či méně šťastně.

Politická stávka všeobecná je každá stávka všeobecná, která je výrazem přímé akce proti státu jakožto představiteli politického života.

Podle toho považuji za politickou stávku i generální stávku vojáků pro případ války, ježto byla by to přímá akce proti státu, dále všeobecnou stávku dělnictva v okamžiku prohlášení války. Za politickou považuji též stávku za účelem povalení nějakého nemilého zákona nebo znemožnění návrhu podobného zákona. — Všeobecnou stávku v Holandsku z roku 1903 uvádím za příklad. Tehdy jednalo se o návrh zákona proti stávkám, který podala vláda v důsledcích vítězné stávky železničních zřízenců. Jednalo se tedy o přímou akci proti vládě, vláda měla být stávkou donucena, aby svůj návrh vzala zpět. Politickou byla též všeobecná stávka z roku 1903 ve Španělích, která měla za účel osvoboditi 260 politických vězňů, tehdy právě v kriminálech úpících. Stávka účelu svého dosáhla. Vláda byla touto posud největší stávkou španělskou donucena vězně propustiti. — Zajisté i to byla přímá akce proti státu. Důsledně byla by i všeobecná stávka, směřující k odstranění nějakého určitého státu stávkou politickou, zároveň však už sociální, poněvadž odstraněním státu zmizelo by i nadpráví soukromého kapitálu, a tím zase nynější výrobní soustava, která je většině národa (výrobcům) pomocí bajonetů vnucována, tak že existence její jest pouze umělá.

Jakmile zmizelo by to, co ji uměle a násilím při životě udržuje, zmizela by sama, poněvadž dneska už by nikdo nevyráběl, nejsa k tomu donucován, pro užitek zahalečů z povolání.

Byl by tedy takovou stávkou politickou od základu změněn i život sociální. Politická stávka takového dosahu byla by tedy už i stávkou sociální právě tak jako všeobecná mezinárodní směřující k odstranění celého dnešního nepořádku a státu všech, jak ji vylíčil a jménem všeobecná stávka sociální označil kamarád Nacht v brožuře, která nákladem naším vyšla.

Z uvedeného plyne, že zamýšlená stávka pro urychlení volební opravy není stávkou politickou v naznačeném smyslu, ježto vlastně zamýšlí působiti na ty, kdož po náhledu sociální demokracie volební opravu zdržují a těmi zajisté nejsou orgánové státu, ježto sociální demokracie poslední dobou do omrzení vztyčuje před nás novou trojici všeobecné právo hlasovací požadující: císaře, vládu a sociální demokracii.

Co sluší považovat za stávku všeobecnou?

V tom směru stále ještě panuje zmatek. Za všeobecnou stávku nemůže býti považována na příklad stávka jednoho odboru, byť by i dotyčný odbor stávkoval všude v celém světě současně.

Jde o zastavení veškeré práce, to je co všeobecnou stávku, jako takovou charakterisuje. — Jen když stojí uvnitř nějakého určitě ohraničeného obvodu odbory všechny, je stávka všeobecná.

K vystižení jistých rozdílů rozlišují někteří všeobecné stávky revoluční od všeobecné stávky politické. — Všeobecná stávka politická je možná jen tehdy, je-li revoluční, jak uznávají samotní socialisté umírnění na příklad Buisson, třeba že právě proto vyslovují se proti ní. Mají jeden cíl, mohou míti jen jednu taktiku, ježto disciplinu není možno ani u sociální demokracie podržet za cenu všeobecného hladu, námitky proti způsobu prvému platí tudíž i proti druhému. Nutno vždy předpokládat, že ukájení hladu cestou nezákonnou, bude stát znemožňovat i násilím.

Stoupání cen potravin za všeobecné stávky, množství stávkujících a jiné okolnosti činí jakékoli fondy illusorní, leda že by se nejednalo hned předem o vytrvání až do vítězství, nýbrž jen o určitou krátkou dobu předem určenou bez ohledu stačí-li k vítězství čili nic, ale pak je to komedie, kterou panující třídy prohlédnou brzy a nemůže se pak o nějaké účelnosti ani mluvit.

Všeobecná stávka není žádným specificky anarchistickým prostředkem emancipačního zápasu proletariátu. — Již stará internacionála za vedení Marxova ji uznávala. Orgán její „L' internationale" otiskl roku 1869 následující resoluci:

„Šíří-li se stávky a vcházejí-li v souvislost krok za krokem, svědčí o tom, že jsou velmi blízko okamžiku, kdy stanou se stávkou generální, a stávka generální s idejemi svobody již dnes vládnou, nemůže než vyústiti ve velikou potopu, která snad povlékne společnost novou kůží". Zaniknutím staré internacionály zmizela i myšlenka všeobecné stávky z veřejných diskussí až pak objevila se znova na sjezdu strany sociálně demokratické ve Francii roku 1890.*)

*) Několik dat pokud charakterisují úplně přehodnocení francouzského odborového hnutí. „Způsobuje totiž všeobecná stávka jako každá idea novou differenciaci a nové přemístění lidí a táborů". — Politické strany socialistické na sjezdu pořádaném roku 1890 všeobecnou stávku zamítají.

Sjez odborů francouzských v Calais přijímá ji téhož roku. Mezinárodní sjezd horníků v Joliment (Belgie) roku 1892 přijímá ji pro dosažení osmihodinové doby pracovní.

Na V. sjezdu odborů žádají přítomní vůdcové političtí, aby se jí odbory vzdaly. Sám nynější ministr Briand ji hájí. Vůdcům nevyhověno, strana revolučních socialistů Francie (Alemanisti) vyslovuje se pro ni!

To vede k rozpoltění odborových organisací. Federace burs přidává se následkem toho k straně alemanistů. Nové odbory ji následují.

Staré syndikáty přimykají se tím úžeji k politické straně sociálně demokratické, až v ní úplně zanikají. — Roku 1895 koná se v Troyes poslední manifestační sjezd syndikátů starých. Od té doby přestávají samostatně existovat. Téhož roku založena v Limoges „Confédération generail du travail" („Všeobecná konfederace práce") alemanisty a některými anarchisty. Od té doby vliv anarchistů roste, až vývoj „konfederace" roku 1904 na sjezdu v Bourges dokonán: jest úplně v rukou anarchistů.

Na všech ostatních „mezinárodních sjezdech dělnických", k nimž sjezd pařížský v roku 1889 dal podnět, tedy v Bruselu 1891, v Curichu 1893, v Londýně 1896 a v Paříži v roce 1900 navržena všeobecná stávka za zbraň v emancipačním zápase proletariátu od různých stran socialistických, zejména od Holanďanů (Domela Nieuwenhuis) a Francouzů (zvláště alemanisti a Briand), pokaždé však byla většinou zamítnuta, dík sociální demokracii německé a zástupcům národů po této se opičících.

Officielní kletbě navzdor idea všeobecné stávky je na postupu mezi dělnictvem.

V únoru 1902 pozvedl se proletariát v Barceloně a za heslem všeobecné stávky celý týden se držel proti četnictvu a vojsku.

I Holandsko stálo v prvé polovici roku 1903 úplně ve znamení všeobecné stávky. Jak již v úvodě naznačeno!

Sociální demokraté z počátku pracovali s sebou, aby zachovali aspoň zdání přátelství k dělnictvu. Jich vůdce Troelstra pravil později na sjezdu strany doslovně: Šlo o trvání naše co strany dělnické. Když pak stávka se blížila, tu varoval „Het Volk" před „anarchistickým dobrodružstvím".

V den, kdy boj konečně měl započíti na celé čáře, změnilo se chování sociálních demokratů v otevřenou zradu, proklamace se lepily na rohy, že všeobecná stávka jest zrušena, zprávy nepříznivé a nesprávné o stavu věcí šířeny a tak způsoben zmatek mezi dělnictvem. Docílilo se tím skutečně, že stávka nestala se všeobecnou a musila proto podlehnouti. —

Úmysl hanebného chování sociálních demokratů byl zcela jasný: chtěli nezdarem této všeobecné stávky dělníkům „dokázati", že prostředek tento jest bezcenný a že všechna spása spočívá v parlamentarismu, ve volení poslanců. To konečně také zcela otevřeně a cynicky v jednom článku revue „Neue Zeit" přiznali, svádějíce vinu z nezdaru stávky na anarchisty, dále prohlásili, že porážka ta měla i své dobré stránky, ježto otřásla víru ve stávku všeobecnou (!) a podkopala vážnost „anarchistických kriklounů".

Starý Nieuwenhuis, otec dělnického hnutí v Holandsku — a „kriklounem"!

Roku 1904 vypukly ve všech větších městech jižního Ruska na Kavkaze všeobecné stávky, při nichž docházelo k prudkým srážkám mezi vojskem

Toto přemístění způsobilo jedině důsledné vytrvání při idei všeobecné stávky.

Podobný vývoj můžeme stopovati i jinde.

V Madridě ve Španělsku konal se v říjnu 1900 sjezd, na němž bralo podílu 213 delegátů, zastupujících asi 52.000 dělníků. — Zde bylo jednohlasně usneseno, šířiti všeobecnou stávku jako cíl odborových organisací a prostředek k osvobození proletariátu. — Dnes je tu většina odborových organisací též v rukou anarchistů, jak nedávno samo Právo Lidu doznalo!

a dělníky. — I tam podporovali dělníci tímto prostředkem požadavek politické svobody.

Od té doby stávkové hnutí na Rusi už neutuchávalo až pak v říjnu 1905 zaplavilo celou Rus, vynutilo konstituční manifest carův a přimělo i dělnické politiky rakouské k použití ideje stávky jak dokazuje 10. říjen, 5. a 28. listopad. V říjnu stávkovalo jedině v Moskvě 300.000 dělníků. Představme si, co by byla znamenala tato stávka s taktikou, o níž pokoušelo se dělnictvo ruské v prosinci, kdy již bylo vysíleno.

Celou armádu i s dělostřelectvem udrželo v prosinci 1905 2000 revolucionářů v šachu celý týden. Jaký význam mělo by bývalo povstání moskevské v říjnu!? — Avšak ruský proletariát ze zkušenosti dvouletého boje těžil; právě co tyto řádky píšu, chystá se k nové rozhodné ráně, která bude účinnější nežli říjen a prosinec 1905 dohromady! —

V září roku 1904 provedena všeobecná stávka v Italii ve třech dnech po zprávě o povraždění stávkujících dělníků vojskem v Bougeronu a v Sestra Ponente. Bez předcházející organisace, proti vůli a přes odpor sociálně demokratických vůdců prohlásí dělníci všeobecnou stávku a za jeden den v padesáti městech najednou zarazí. Vůle lidu, vřelý cit solidarity překonal konečně odpor vůdců; na táborech v Miláně a jinde burácela bouře třiceti, čtyřiceti tisíců lidí proti vůdcům snažícím se lidu stávku vymluviti a tak ve čtvrtek 15. září dávají vůdci lidem donuceni heslo k stávce. Dne 16., tedy za den, je všeobecnou v celé Italii. Dne 17. v sobotu vlaje rudý prapor nad obecním úřadem v 55 největších městech italských a ministr Giolity prohlašuje, že zakázal vojsku zakročovat ve sporech kapitálu s prací.

Vůdci nařizují na základě tohoto prohlášení ministra konec stávky nevyužitkujíce vítězství. Jak vláda italská slib dodržuje, víme: Několik set dělníků zastřeleno od té doby.

A přece, co by se bylo stalo, kdyby dělníci nebyli poslechli komanda vůdců a kdyby se byla krátká bitva změnila v nelítostnou válku?!

Přemýšlej, dělníče!!

V říjnu roku 1904 píše Enrico Leon pod dojmem právě ukončené stávky italské v „Avanti", officielním orgánu strany sociálně demokratické v Italii, jehož byl redaktorem:

„Všeobecná stávka dokázala, že proletariát nepotřebuje už, aby jeho zástupci v politických sborech mařili svůj čas a své síly podporováním té či oné vlády měšťácké, doufajíce získati práva, která lid dovedl si vymoci sám velmi brzo . . .

Poslanci nemají si nechávati ucpávati ústa ústupky, kterých odborová organisace snadno dobude přímo, když bude chtíti".

Tyto řádky způsobily Leonovi arcit vyloučení jeho z redakce „Avanti".

Italské „komory dělnické" a odborové organisace kloní se ostatně (proti svým vůdcům politickým) čím dále tím více k všeobecné stávce revoluční. —

Ideový vliv všeobecné stávky roste ostatně velmi rychle také v Německu.

Roku 1903 na sjezdu drážďanském nechtěli nechat dra. Friedeberga o všeobecné stávce ani mluvit. Konečně přijat návrh, aby diskusse o ní položena byla na denní pořádek sjezdu bremenského.

V Bremenách pak roku 1904 všeobecná stávka zamítnuta. Vlny agitace pro ni stoupaly však do takové míry, že už v roce 1905 pokládal sám Bebel za nutné, svésti mohutný ten a bystrý revoluční proud do sociálně demokratického koryta. Na sjezdu v Jeně (1905) navrhl a odůvodňoval Bebel užití hromadné stávky politické na „obranu" všeobecného práva hlasovacího. Šlo prostě o to, aby se vlk nažral a koza zůstala celá.*) — Jako v roce 1904 v Lille na sjezdu parlamentárních socialistů francouzských, kde delegátka Sorgueová svým klassickým doznáním osvětluje i to, co dnes u nás a všude se děje, pravila:

„Bude-li všeobecná stávka vyškrtnuta z naší taktiky, odvrátí se dělníci pomalu všichni k anarchismu."

Tohoto nového pancharta na „obranu neb výboj" všeobecného práva hlasovacího adoptoval též dr. Adler pro Rakousko aspoň v zásadě.

Tím podivnější byla rychlost, jakou hrozí sociální demokrati rakouští přejíti od „zásady" k činu, byť to bylo jen na prospěch volební opravy Gautschovy.

Kdo sleduje události politické kriticky, pro toho je vysvětlení ovšem na snadě. Je Němcův a Adlerův radikalismus rostlinkou vyumělkovanou a jim jinak zcela cizí. Jsou na celé té lví kůži, do níž se nyní sociální demokracie násilím cpe, zcela bez viny. — Amsterdam, uherské události a Rusko jsou tou pružinou, jež rakouskou sociální demokracii hnala prozatím až k vídeňské stávce třídenní!

---

*) Jak vážně to všichni tito lidé myslí, plyne ze skandálu, který právě rozvířuje dělnické hnutí v Německu. Při jednání představenstva strany s generální komisí odborových organisací navrhl Bebel následující tajnou resoluci:

„Představenstvo strany nemá úmyslu propagovati hromadnou stávku, naopak se vynasnaží pokud to bude možno ji zabrániti."

Vloni Bebel na sjezdu v Jeně sám ji navrhoval a prosadil, tedy zcela zjevný podvod a komedie, jež se tu s lidem provozuje. Stilisaci této resoluce prozradil soudruh Silberschmidt. Z toho velký randál. Bebel věc popřel ve „Vorwärtsu", ale generální komise se nedala. Jménem generální komise prohlašují dne 27. června C. Legien, A. Knoll, E. Döblin, Paul Umbreit, Wilhelm Janusson, že znění resoluce bylo skutečně takové, jak ji Silberschmidt uveřejnil. — Tak vida!

— Malou rekapitulaci:

Po chlopském armádním rozkaze posíleny maďarské strany národní tak, že všechno posavadní umění vládní bylo v koncích. Tu v úzkosti své rozhodla se uherská vláda kopírovat tak trošku Bismarka. Udusit politický šovinism Uhrů živly lidovějšími. Navrhla tedy všeobecné právo hlasovací.

Nedávno před tím uražena v Amsterodamu česká sociální demokracie vídeňským vedením. Z toho zlá krev v celém národě sociálně demokratickém a Němcovy filipiky proti Vídni! Každému je tohle známo. Němec tehdy zle šturmoval proti Vídni, teď anebo nikdy že je čas, aby Vídeň uhodila, a když Vídeň se ani nehýbala, chtěl Němec ukázati, co ta „minderwertig“ česká sociální demokracie umí.

Přes odpor Vídně došlo k 10. říjnu, z něhož musil resultovat 5. listopad logickým řetězem událostí, ruské události, zejména přehnané představy o konstituci vynucené tolika krví vedly pak až k tomu, že Vídeň chtěj nechtěj stržena do víru.

Bylo třeba železo kouti, když už přičiněním Čechů bylo rozžhaveno. A tak došlo k 28. listopadu. Malé příčiny, velké následky, nepatrná episoda Amsterodamská vyvrcholila až 28. listopadem. A teď byly už všechny mosty spáleny, odtud není žádné nazpět.

Vídeň podlehla Praze.

Rozumí se, že řada jiných okolností tady spolupůsobila.

Přišla předloha Gautschova. Strana se pro ni v prvém nadšení úspěchů exponovala příliš! Celý politický význam strany vsazen na jednu kartu. Demisse Gautschova byla machiavellisticky krytou potupou sociální demokracie. Po Gautschovi Hohenlohe, po něm Beck. Tři měsíce jen schází do výročí 28. listopadu a volební oprava je stále tam, kde byla.

A tu tedy docela do opravdy musilo býti pohrozeno všeobecnou stávkou. Zatím třídenní.

Při tom všechny žurnály sociálně demokratické se rozepisují o tom, jak si představují takovou všeobecnou stávku.

Má býti především střídavou, jednou v tom, jednou v jiném městě. Nejdříve ve Vídni. A kapitalisté ve Vídni na hrozbu sociálních demokratů už odpověděli. Pro případ, že k všeobecné stávce ve Vídni dojde, odpoví šestidenní výlukou.

Dejme tomu, že hrozba všeobecnou stávkou nebyla by jen komedií.

Pak je zvolení taktiky střídavé, nehledě ani ku kritice kamaráda Knotka (v „Omladině“ č. 51, III. ročník) osudnou chybou už z následujících důvodů:

Proti ojedinělému útoku dělnictva budou kapitalisté celého Rakouska společně bít. Svými podporami umožní Vídeňákům, aby odpověděli na stávku výlukou, umožní to i kapitalistům jiných měst tak, že celá věc bude ranou do vody. Jaký účinek může míti demonstrace, která má budit hrůzu, co zatím kapitalisté dnes už dokazují pravý opak.

Místo ústupu výluka, tedy útok, místo strachu provokace! Stávka střídavá za takových okolností jeví se býti už nyní neúčelnou!

Zdaž bylo by něco podobného možno při stávce opravdu všeobecné, t. j. celkovité, sebe kratší!

Tuším, že by si páni rozmyslili, nastoupiti s výlukou všeobecnou; kdyby to však přece učinili?

Výluka všeho dělnictva v Rakousku? Tím líp, to by byla revoluce!!!

Ale všeobecná stávka sociálně demokratického způsobu nemá býti jen střídavá, ale především zákonná, klidná za každou cenu. Nuže, taková stávka byla by neúčelna i kdyby byla celkovitá!

Sám Buisson, který je protivníkem všeobecné stávky, praví: „Je-li celá industrie zasažena současně týmž zlem, při čemž zastavení veškeré práce zavádí také nucený klid ve všech obchodech, bankách, peněžních ústavech atd., nepřivede tento klid k úpadku ani podniků méně solidních, neboť se budou nalézati při zahájení práce v témž postavení finančním, v jakém se nalézaly v okamžiku zastavení práce.

A jestliže krise stávková nevezme na se tvárnost revoluční, týden nebo čtrnáct dní stávky bude se rovnati obyčejnému klidu nebo přerušení práce.

Zůstává-li generální stávka revolucí založených rukou, nezvrhá-li se v násilné povstání, nevidíme, jak by mohl pracovní klid třebas i čtrnácti, třiceti, šedesáti dnů přivoditi v průmyslovém režimu, v dnešním společenském řádu dosti hluboké změny, aby rozhodly jeho pád.“

Tedy i celková všeobecná stávka zákonná a klidná bude-li předurčena na několik dní, jeví se neúčelná.

Co však kdyby se nejednalo o nějaký neškodný manévr, ale o skutečný vážný boj až do vítězství! O stávku neurčitého trvání, až do úplného zlomení odporu panujících tříd?

Taková stávka při klidu a zákonnosti jest nemožná; zajímavo, že i tady možno dokládati se Buissonem:

„Chtějí-li dělníci, aby stávka zůstala revolucí tichou, jak nám bylo řečeno, budou zavázáni trpěti hlad před velikými zásobami.“

Není totiž za žádných okolností možno, aby fondy, sbírkami atd. mohla se taková spousta lidí vyživiti. Opravdu musili by zemříti buď hladem anebo složiti zbraň, t. j. vrátiti se do práce! Je tedy nemožna! Myslím však, že volba mezi smrtí hladem před plnými sklady na jedné a zachování disciplíny na druhé straně nebude proletáři těžká!

Ukájení hladu cestou nezákonnou bylo by však zabraňováno státem jako strážcem soukromého majetku i násilím, policií, četníky, vojskem.

Tedy šrůtky, srážky, bitvy s ozbrojenou mocí! Krev!? —

Aniž bychom se zatím o možném výsledku něčeho takového vyslovovali, ptáme se: Byla by výhoda docílena v poměru k prolité krvi, k obětem? —

A odpovídáme: Nebyla! Nemohla by býti!

Co je konečným cílem dobývání politické moci ve státě? Co chtějí sociální demokraté s všeobecným právem hlasovacím na konec?

Zákonnou expropriaci soukromého majetku! Vyvlastnění majitelů cestou zákona!

Nuže, je možno předpokládat, že by hlasování nemajetných, ať přímé či nepřímé, prostřednictvím zástupců přimělo majetné, aby se svých výhod vzdali dobrovolně? Z pouhého respektu k zákonům? Já tomu nevěřím!

Budu to pokládat za pokus krádeže. Ozbrojený odpor majetných i proti zákonům je tu nejméně řečeno pravděpodobný!

Stačí si připomenouti onoho sedláka z Králové-Hradecka, který nedávno učinil pokus zabrániti vyvlastnění kusů své půdy pro dráhu, které stalo se proti jeho vůli, ač zcela zákonně, tím, že zarazil uprostřed dráhy dva kůly a znemožnil jízdu! Teprvé po násilném jeho zatčení bylo možno kůly odstranit. Není-liž to symbol?!

A jakmile předpokládáme, že se Rotšildové, Švarcenbergové a p. nevzdají svého majetku z pouhé lásky k chudým bližním, nebo z respektu před zákonem scvrkne se celá věc na problém síly a moci.

O to půjde tedy, budou-li panující třídy za daného okamžiku míti ještě dosti vlivu na představitele násilí, armádu čili nic.

Předpokládáme-li, že ano, pak je jisto, že majetek svůj budou hájiti i proti zákonům násilím. V proudech krve revoluce vyvolané se shora, utopil by se pak každý takový zákon o vyvlastnění. Zákon takový, zákonodárný sbor, většina odhlasovavší v něm tento zákon, všeobecné právo hlasovací, pomocí něhož tam byla zvolena, všeobecná stávka a prolévání krve, pomocí jehož právo hlasovací bylo vydobyto, to všechno nebylo by nám pak ničeho platno, neuchránilo by to nás před alternativou buď znovu krvácet, se zbraní v rukou hájit tento zákon, znovu položit životy své za oběť anebo se podrobiti násilí a znát, že životy a krev, jež vymáhala úspěšnost všeobecné stávky prvé, všeobecné právo hlasovací dobývající, byly položeny marně!

Každý zajisté uzná, že za takových okolností byly hekatomby prvé zbytečny, že dobytím všeobecného práva hlasovacího ničeho nezískáno a zejména, že nebylo zabráněno krvavé revoluci sociální, vyvlastňovací.

Jaká výhoda tedy získána prvým prolévánim krve?

„Výhoda“, že by se musela prolévat k uplatnění zákona o vyvlastnění po druhé!

Děkuji! —

Leč sociální demokrati mohou namítati, že v době, kdy bude v parlamentě už většina socialistická, vzdělání lidu, jeho třídní vědomí, organisace a podobné budou už takové mohutnosti, že nelze předpokládat stav, který jsme právě vylíčili. Naopak, že ideje socialistické budou ovládati armádu tak, že buržoasie nebude s to uplatnění zákona vyvlastňovacího násilím zmařiti.

Ale i v tom případě jde jen o otázku moci! Nebude-li buržoasie míti už moci v rukou, naopak budou-li ji míti socialisté, pak uzákoňování hotového stavu věcí je už zbytečné. Pak vyplyne vyvlastnění z poměru sil, sama sebou a bez zákona.

Takové rozluštění nekrvavé nevyplynulo by arcit z všeobecného práva hlasovacího, ale z pokračujícího uvědomování lidu a hlavně z účinné propagandy protimilitaristické!

Jeví se tedy prolévání krve za příčinou dobytí všeobecného práva hlasovacího i za tohoto předpokladu zcela zbytečným.

Shrnuji:

Ukázal jsem, s jakou neupřímností a nevážností sociální demokracie celého světa problém tak důležitý řeší.

A jak i to jen z donucení činí, jen proto, že idea ta, třeba že do církevní klatby dána, podmaňuje si čím dál tím více srdce lidu.

Jaké fixlování leží v pojetí všeobecné stávky se strany sociální demokracie, zvláště německé.

Jak na příklad Bebel už po roce zapírá svého vlastního pancharta hromadnou stávku politickou na obranu a výboj všeobecného práva hlasovacího a jak rakouská sociální demokracie jen nahodilým shlukem okolností hnána v akci.

Dokázal jsem dále, z jak falešných předpokladů vychází rakouská sociální demokracie, chce-li třídenní stávkou ve Vídni nahnat panujícím třídám hrůzu. Ukázal jsem, že kapitalisté vídeňští nejen nejeví strach, ale provokují.

Promluvil jsem také o možnostech, jež by plynuly z věci, kdyby se pojímala vážně. A tu jsem označil:

1. všebecnou stávku střídavou ať klidnou či neklidnou — za neúčelnou;

2. všeobecnou stávku celkovitou a současnou — avšak zákonnou a klidnou — nejen za neúčelnou, ale i za neproveditelnou;

3. užíti všeobecné stávky skutečné a vážné, tedy se všemi možnými důsledky zákonnými i nezákonnými za frivolní, nesvědomité a nevýhodné, ježto

4. jsem dokázal o samotném cíli její, všeobecném právu hlasovacím, že pomocí něho zákonné vy-

vlastnění soukromého majetku provésti nelze a že tedy mohlo by se užíti všeobecné stávky politické toliko k účeli takovému, kde nebylo by nepoměru mezi docílenými výhodami a obětmi, k vyvlastnění soukromého majetku akcí přímou.

Z toho pak uzavírám nutnost propagandy všeobecné stávky jak my jí chápeme, při každé příležitosti, zejména pak za hromadných stávek pro volební opravu, jíž se jedině za tímto účelem můžeme súčastniti.

Poněvadž pak se tvrdí, že pomocníky panujících tříd proti všeobecné stávce budou vojsko a hlad, je třeba, bychom z těchto činitelů učinili si pomocníky my! Propaganda všeobecné stávky musí býti současně provázena propagandou antimilitaristickou, zejména v odborových organisacích, které jednou všeobecnou stávku a tedy vlastně revoluci provedou.

Jděme do odborových organisací, jděme mezi lid, nezapomeňme však, co říká Buisson (Naše doba 1905 strana 524—525):

„Žádná třída vládnoucí nezříká se dobrovolně své moci," a ještě méně svého majetku. Jeví se nepřípustným, že by normální provádění parlamentarismu a prostředků zákonných mohlo jednoho dne dospěti ke klidnému vyvlastnění a že by většina, kterou tvoří nemajetní, mohla hlasováním — přímým nebo nepřímým, prostřednictvím svých zástupců — rozhodnouti návrat ke společenství všeho soukromého majetku. A jest ještě méně myslitelno, že by v případu stávky generální lidé, kteří dávají všecko v sázku při zahájeném zápasu, nechtěli opříti se síle, která se postavila proti nim, že by majetníci vzdali se svých držav, aniž by jich bránili krok za krokem. Bylo by k tomu zapotřebí se strany stávkujících ohromného hnutí v celé jeho šíři, převahy drtící a patrné všem; se strany kapitalistů pak přesného a rozumného ocenění síly, kterou v sobě chová lidové hnutí, a vnitřního pocitu své vlastní slabosti; podmínky to velmi těžko splnitelné.

Jest ostatně předpokládati, že ve všech případech, byť i situace jejich jevila se velmi nepříznivou úspěchu, třídy majetné, hrajíce se vším o všecko, uchýlí se k nejkrajnějším prostředkům. Pravděpodobnost mluví pro ozbrojený odpor majetných. Stávkující budou musiti následkem toho jednati revolučně a nebudou moci uplatniti svoji převahu než jedině násilím."

Mimo toho v časopisu „Komuna", a sice v čísle 75, ročn. I., ze dne 16. listopadu 1907 skonfiskován následující článek:

Co je to Konopišt? . . .

Znamená to jen zámek, náležející následníku trůnu, Ferdinandovi?

Ne!

Konopišt představuje celý jeden směr rakouské politiky!

Konopišt vydá za politický program. Konopišt znamená černou a škodnou. —

Konopišt je budoucností klerikalismu v Rakousku a rozpínavou jeho přítomností!

Konopišt znamená podporu a rozmach „katolického" Šulvereinu, snahu po zřízení samostatné klerikální university v Salcburgu, klerikálnější praxi proti bezvěrcům a jejich dítkám u institucí nejvyšších a hromadění případů à la učitel Kafka, Pelikán a j.

Konopišt znamená usazování vyhnaných francouských klášterníků u nás v Rakousku a obsazování nejdůležitějších míst v ministerstvu vyučování a vůbec v politické správě vyslovenými klerikály.

Konopišt značí zřízení zvláštní ultraklerikální strany politické, fedrování strany křesťansko sociální z míst nejvyšších, potom, když nedávno ještě představitel její, dr. Lueger dlouho nemohl docíliti schválení své volby za purkmistra vídeňského.

Konopišt znamená zklerikalisování Rakouska. —

Všeobecné právo hlasovací nepřivodilo tedy, jak sociální demokraté tvrdili před volbami a nějaký čas i po volbách, omlazení Rakouska, ale opak — Konopišt.

Dlouho již se šuškalo, že následník trůnu spolurozhoduje při důležitějších akcích státních, dnes však prolétla denním tiskem zpráva, která jistě nikoho nepřekvapila. Následník trůnu je císařem oficielně přizván účastniti se politických záležitostí koruny! —

Nu ovšem!

Konopišt zatemňuje všude již politické obzory.

Máme nové ministerstvo.

Co president ministerský svob. p. Beck prohlašuje, že „jeho strana je stát", stávají se ministry zuřivý klerikál dr. Ebenhoch, křesťanský sociál a tedy vlastně klerikál, neméně zuřivý dr. Gessmann, z klerikálně agrárnické koalice vyšlý Prášek, ten dietový Prášek, který jak k zakončení benáteckého processu prohlásil, „že by byl blázen, aby nebral" — třeba nevydané a nevykázatelné diety z kapes drobného lidu, a ten dr. Fiedler, jemuž před 12procentním Heroldem byla dána jen proto přednost, že je lepším křesťanem. — Vláda rakouská se přesunula na pravo.

Černá je trumf!

Konopišt vrhá své temné stíny již dnes po vlastech rakouských a Beckova „strana" není tedy stát, ale skutečná strana, strana černá a černější, rvavá a rvavější, Beckova strana je klerikalismus, je Konopišt. —

Proč nás tohle zajímá?

Zda toho želíme či vítáme? — Chtěli jsme to vlastně jen konstatovat, chtěli jsme jen říci, co nás čeká!

Jinak se budoucího Konopiště nebojíme! Bude veselejší boj, ovšem také pronikavější, úpornější, ale v té nastávající tmě budou plameny naší propagandy tím živější, tím červenější, čím více budou zčernávati politické strany a činitelé vždycky závislí od nějaké té Konopiště! —

Tlak budí protitlak, u nás zčerná za krátko kde kdo jen proto, aby tím dřív všechno zčervenalo.

Vítáme tedy ministerstvo Prášek - Peschka-Ebenhoch - Gessmann, proto, že vláda agrárně-klerikální znamená otevřené přiznání konopištských zásad politických: lichvaření chlebem a duchem národů. —

Tma provokuje k bitvě! Světlo ji přijme a zvítězí!

Konopišt hrozí! —

Chystejme pochodně!“

Nesouhlasíme ve všem s uvedenými články. Náš soudní a národní program je v podstatné části jiný. Ale jako lidé svobodymilovní nechápeme, proč každý neměl by míti možnost, náhledy své o čemkoliv veřejně pronésti, zejména když i státními základními zákony jest každému občanu úplná svoboda tisku i slova zaručena a zbytečnými konfiskacemi činí se leckterá úplně nevinná věc tím sensačnější. Právě zapovězené ovoce nejvíce chutná.

Podepsaní táží se tudíž:

„Co hodlá Vaše Excellence učiniti, aby svoboda tisku před konfiskační praxí c. k. státního návladnictví v Praze náležitě uchráněna byla?“

Ve Vídni, 2. prosince 1907.

Fresl.
Klofáč.
Choc.
Dr. Hajn.
Dr. Baxa.
Mr. Žemlička.
E. Breiter.
Lisý.
Hubka.

Reichstädter.
Kalina.
Buřival.
Dr. Hlibowizki.
Dr. Markow.
Dawydiak.
Korol.
Kuryłowicz.

Authentische Übersetzung.

1759
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten W. Fresl und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Konfiskationspraxis der k. k. Staatsanwaltschaft in Prag.

In der in Prag-Žižkov erscheinenden Zeitschrift „Komuna" wurde eine Reihe von Artikeln konfisziert, welche lauten:

„Preis 2 h. Fünfte Auflage.

Der allgemeine politische Streik.

Von Karl Vohryzek.

Der Revolutionsgedanke wurde während einer gewissen Zeit von der Arbeiterschaft anerkannt; dieser Gedanke verschwand jedoch unter dem Einflusse der Evolutionstheorien, er kehrte jedoch wieder in den Bereich der theoretischen Erwägungen in einer mehr geklärten Weise und unter dem Namen des allgemeinen Streiks zurück.

Die gesamte heutige sozialistische Theorie, ohne Unterschied des Standpunktes, nimmt in der Lösung des Problems des allgemeinen Streiks teil, und zwar mit größerem oder geringerem Glücke.

Der politische allgemeine Streik ist jeder Gesamtstreik, welcher der Ausdruck der direkten Aktion gegen den Staat als den Repräsentanten des politischen Lebens ist.

Deswegen halte ich auch den politischen Streik, den Generalstreik der Soldaten im Falle eines Krieges, weil es eine direkte Aktion gegen den Staat wäre, ebenso erachte ich einen allgemeinen Arbeiterstreik als politischen Streik, bei einer Kriegserklärung. Für einen politischen Streik erachte ich auch einen Streik zur Beseitigung eines unbeliebten Gesetzes oder zur Vereitlung eines mißliebigen Gesetzentwurfes. Als Beispiel hiefür führe ich den allgemeinen Streik in den Niederlanden im Jahre 1903 an.

Ein politischer Streik war auch der allgemeine Streik vom Jahre 1903 in Spanien, welcher den Zweck hatte, 260 politische Verhaftete zu befreien, welche sich damals in den spanischen Strafanstalten befanden. Der Streik hat seinen Zweck erreicht. Die Regierung war durch diesen bis jetzt größten spanischen Streik genötigt, die Verhafteten frei zu lassen. Gewiß, auch dies war eine direkte Aktion gegen den Staat.

Konsequent würde auch ein allgemeiner Streik, welcher auf die Beseitigung eines bestimmten Staates abzielt, ein politischer Streik sein; er würde aber zugleich schon ein sozialer Streik sein, weil durch die Beseitigung des Staates auch das Vorrecht des Privatkapitales und damit auch das jetzige Produktionssystem verschwinden würde, welches der Mehrheit des Volkes (den Produzenten) mittels Bajonetten aufgezwungen wird, so daß die Existenz dieses Systems nur eine künstliche ist.

Sobald dasjenige verschwinden würde, was dieses System künstlich und mit Gewalt am Leben erhält, würde auch das System selbst verschwinden, weil heute niemand ohne Zwang zum Nutzen der Berufsfaulenzer produzieren würde.

Durch einen solchen politischen Streik würde auch das soziale Leben von Grund aus geändert werden. Ein politischer Streik von solcher Tragweite würde auch schon ein sozialer Streik sein, ebenso wie ein allgemeiner internationaler Streik zur Beseitigung der ganzen heutigen Unordnung und aller Staaten, wie diesen Streik unser Genosse Nacht in einer Broschüre, welche in unserem Verlage erschien, schilderte nur einen allgemeinen sozialen Streik benannte.

Aus dem Angeführten geht hervor, daß der beabsichtigte Streik zum Zwecke der Beschleunigung der Wahlreform kein politischer Streik in dem angeführten Sinne ist, weil er auf diejenigen hinzuwirken trachtet, welche nach Ansicht der Sozialdemokratie die Wahlreform in die Länge ziehen und diese sind gewiß nicht die staatlichen Organe, denn die Sozialdemokraten führen in der letzten Zeit bis zum Überdrusse drei neue Faktoren, welche die Wahlreform verlangen, nämlich den Kaiser, die Regierung und die Sozialdemokratie.

Was muß man als einen allgemeinen Streik ansehen?

In dieser Richtung herrscht noch fortwährend Verwirrung. Als einen allgemeinen Streik kann man nicht den Streik eines einzelnen Faches ansehen, selbst wenn die Anhänger dieses Faches in der ganzen Welt zur gleichen Zeit streiken würden.

Es handelt sich um die Einstellung aller Arbeit und das ist, was den allgemeinen Streik als solchen charakterisiert. Nur wenn in einem gewissen Gebiete alle Fächer streiken, ist der Streik allgemein.

Behufs gewisser Unterschiede machen manche den Unterschied zwischen allgemeinen revolutionären Streiken und den allgemeinen politischen Streiken. Ein allgemeiner politischer Streik ist nur dann möglich, wenn er ein revolutionärer ist, wie es selbst die gemäßigten Sozialisten, wie zum Beispiel Buisson anerkennen, obgleich sie sich gerade deswegen gegen einen solchen Streik aussprechen.

Diese Streike haben ein einziges Ziel, sie können daher nur eine einzige Taktik haben, weil man die Disziplin selbst bei der Sozialdemokratie um den Preis des allgemeinen Hungers nicht erhalten kann; es gelten daher die Einwendungen gegen die erstere und zugleich gegen die letztere Art. Man muß immer voraussetzen, daß der Staat selbst durch Gewalt hindern wird, den Hunger auf eine ungesetzliche Weise zu befriedigen.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise bei einem allgemeinem Streike, die Masse der streikenden und andere Umstände machen jedwede Fonds illusorisch, außer es würde sich nicht um das Verharren bis zum Siege handeln, sondern nur um eine kurze im vorhinein bestimmte Zeit, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Siege hinreicht oder nicht; aber dann ist es nur eine Komödie, welche die herrschenden Klassen bald durchschauen, und es kann von einer Zweckmäßigkeit gar keine Rede sein.

Der allgemeine Streik ist kein spezifisch anarchistisches Mittel im Kampfe für die Emanzipation des Proletariates. Schon die alte Internationale unter Marxs Führung hat diesen Streik anerkannt. Ihr Organ „L'Internationale" brachte im Jahre 1869 folgende Resolution:

„Wenn sich die Streiks mehren und sich aneinander reihen, so beweist dies, daß der Augenblick nahe ist, wo sie zu einem allgemeinen Streik werden; nur der allgemeine Streik mit den heute herrschenden Freiheitsideen kann sich nur zu einer Sintflut gestalten, welche der Gesellschaft eine neue Gestalt geben wird. Mit dem Untergange der alten Internationale verschwand auch der Gedanke des allgemeinen Streiks bis er neuerdings am Kongreß der sozialdemokratischen Partei in Frankreich im Jahre 1890 auftauchte.*)

Auf allen übrigen internationalen Arbeiterkongressen, zu welchen der Pariser Kongreß vom Jahre 1889 die Veranlassung gab, also die Kongresse in

*) Einige Daten zur Charakterisierung der Überschätzung der französischen fachlichen Bewegung. „Der allgemeine Streik verursacht wie eine jede Idee eine neue Differenzierung und Umgestaltung der Parteien." Die politischen sozialistischen Parteien verwarfen auf dem im Jahre 1890 abgehaltenen Kongreß den allgemeinen Streik.

Die Versammlung der französischen Sektionen in Calais nimmt den allgemeinen Streik im selben Jahre an. Der internationale Kongreß der Bergarbeiter in Joliment (Belgien) im Jahre 1892 nimmt den allgemeinen Streik zur Erreichung der achtstündigen Arbeitszeit an.

Auf dem V. Kongresse der Sektionen ersuchen die anwesenden politischen Führer, man möge diesen Gedanken aufgeben. Selbst der jetzige Minister Briand verteidigt den Streik. Den politischen Führern wurde nicht entsprochen, die Partei der revolutionären Sozialisten Frankreichs (Alemannisten) spricht sich für denselben aus.

Dies führt zur Teilung der Fachorganisationen. Die Börsefóderation tritt infolgedessen zu der Partei der Alemannisten. Es folgen ihr neue Sektionen.

Die alten Syndikate schließen sich hiedurch enger an die sozialdemokratische Partei an, bis dieselben in ihr vollständig aufgehen. Im Jahre 1895 wird in Troyes die letzte Manifestationsversammlung der alten Syndikate abgehalten. Seit dieser Zeit hören sie auf selbständig zu existieren. Im selben Jahre wurde in Limoges die „Confédération générale du travail" (allgemeine Konföderation der Arbeit) von den Alemannisten und einigen Anarchisten gegründet. Seit dieser Zeit wächst der Einfluß der Anarchisten, bis im Jahre 1904 die Entwicklung der Konföderation auf dem Kongresse in Bourges vollendet wurde; die Konföderation ist vollständig in den Händen der Anarchisten.

Diese Umgestaltung wurde durch die konsequente Festhaltung an der Idee des allgemeinen Streiks bewirkt.

Eine ähnliche Entwicklung kann man auch anderswo beobachten.

Im Oktober 1900 wurde in Madrid in Spanien ein Kongreß abgehalten, an welchem 213 Delegierte teilnahmen, welche 52.000 Arbeiter vertraten. Damals wurde einstimmig beschlossen, den allgemeinen Streik als das Ziel der Fachorganisationen und als Mittel zur Befreiung des Proletariats zu propagieren. Heute befindet sich dort die Mehrheit der fachlichen Organisationen ebenfalls in den Händen der Anarchisten, wie es unlängst selbst die Zeitung „Právo Lidu" anerkannte.

Brüssel im Jahre 1891, in Zürich im Jahre 1893, in London im Jahre 1896 und in Paris im Jahre 1900, wurde der allgemeine Streik von den verschiedenen sozialistischen Parteien, insbesondere von den Holländern (Domela, Nieuwenhuis) und den Franzosen (den Allemanisten und Briand) als eine Waffe im Kampfe um die Emanzipation des Proletariats beantragt, aber jedesmal wurde dieser Streik dank der deutschen Sozialdemokratie und der sie nachäffenden Völker verworfen. Trotz des offiziellen Bannes ist die Idee des allgemeinen Streiks unter den Arbeitern immer mehr beliebt.

Im Februar 1902 stand in Barcelona das Proletariat auf und unter dem Losungsworte des allgemeinen Streiks hielt es sich durch eine ganze Woche gegen die Gendarmen und das Militär.

Auch Holland befand sich in der ersten Hälfte des Jahres 1903 im allgemeinen Streike.

Wie im Anfange bemerkt wurde, arbeiteten die Sozialdemokraten anfangs mit, um den Schein einer freundlichen Gesinnung gegenüber den Arbeitern zu wahren.

Ihr Führer Troelstra sagte später auf dem Parteikongresse wörtlich: „Es handelte sich um unsere Existenz als einer Arbeiterpartei".

Als der Streik in Sicht war, warnte „Het Volk" vor dem „anarchistischen Abenteuer".

An dem Tage, als der Kampf endlich ausbrechen sollte, änderte sich das Verhalten der Sozialdemokraten in offenen Verrat; es wurden Proklamationen an den Mauerecken affichiert, daß der allgemeine Streik abgesetzt ist, es wurden ungünstige und unrichtige Nachrichten über den Stand der Sache verbreitet und so Verwirrung in die Arbeiterschaft getragen. Man erzielte hiedurch wirklich, daß der Streik nicht zum allgemeinen wurde und unterliegen mußte.

Die Absicht dieses schmählichen Verhaltens der Sozialdemokraten war ganz klar; sie wollten durch den Mißerfolg dieses allgemeinen Streiks den Arbeitern beweisen, daß dieses Mittel wertlos sei und daß das ganze Heil im Parlamentarismus, in der Wahl der der Abgeordneten bestehe. Das haben sie schließlich ganz aufrichtig und zynisch in einem Artikel der „Neuen Zeit" zugestanden und die Schuld am Mißerfolge des Streiks den Anarchisten zugeschoben; weiter erklärten sie, daß diese Niederlage auch ihre guten Seiten hatte, weil sie den Glauben an einen allgemeinen Streik erschütterte und das Ansehen der anarchistischen Schreier untergrub.

Der alte Nieuwenhuis, der Vater der Arbeiterbewegung in Holland — ein Schreier!?

Im Jahre 1904 brachen in allen größeren Städten Südrußlands und im Kaukasus allgemeine Streiks aus, bei welchen es zu heftigen Zusammenstößen der Arbeiter mit dem Militär kam. Auch dort unterstützten die Arbeiter durch dieses Mittel die Forderung der politischen Freiheit.

Seit dieser Zeit kam die Streikbewegung in Rußland nicht zum Stillstande, bis sie im Oktober 1905 ganz Rußland ergriff, das Konstitutionsmanifest des Zaren erzwang und auch die Politiker der Arbeiter in Österreich zur Anwendung der Streikidee bewog, wie es der 10. Oktober, der 5. und 28. November beweisen. In Moskau allein streikten 300.000 Arbeiter.

Bedenken wir, was dieser Streik mit einer Taktik bedeuten würde, welche von den russischen Arbeitern im Dezember versucht wurde, wo die Arbeiterschaft schon erschöpft war. 2000 Revolutionäre hielten im Dezember 1905 eine ganze Armee samt Artillerie eine ganze Woche im Schach. Was für eine Bedeutung hätte der Moskauer Aufstand im Oktober gehabt? Aber das russische Proletariat hatte Erfahrungen im zweijährigen Kampfe gemacht; gerade als ich diese Zeilen schreibe, bereitet es sich zu neuem entscheidenden Schlage vor, welcher wirksamer sein wird als der Oktober und Dezember 1905 zusammen!

Im September 1904 wurde der allgemeine Streik in Italien in drei Tagen auf die Nachricht über die Ermordung streikender Arbeiter in Bongeron und Sestra Ponente durchgeführt. Ohne vorhergehende Organisation gegen den Willen und Widerstand der sozialdemokratischen Führer erklärten die Arbeiter den allgemeinen Streik, und stellten in einem Tage die Arbeit in 50 Städten ein. Der Volkswille, das warme Solidaritätsgefühl überwanden endlich den Widerstand der Führer; auf den Volksversammlungen in Mailand und anderen Orten tobte ein Sturm von 30.000, ja 40.000 Menschen gegen die Führer, welche dem Volke den Streik ausreden wollten, und so genötigt, gaben die Führer Donnerstag, den 15. September das Losungswort für den allgemeinen Streik aus. Am 16. September war der Streik in Italien allgemein. Samstag, den 17. September wehte die rote Fahne über den Gemeindehäusern in den 55 größten Städten Italiens und der Minister Giolitti erklärte, daß er dem Militär verbot, in den Streik zwischen Kapital und Arbeit einzugreifen.

Die Führer befahlen auf Grund dieser ministeriellen Erklärung das Ende des Streikes, ohne den Sieg ausgenützt zu haben. Wie aber die italienische Regierung das Versprechen eingehalten hat, wissen wir wohl; seit jener Zeit wurden einige hundert Arbeiter erschossen.

Was wäre geschehen, wenn die Arbeiter das Kommando der Führer nicht befolgt hätten und wenn sich die kurze Schlacht in einen rücksichtslosen Kampf verwandelt hätte.

Arbeiter, denke nach!

Im Oktober 1904 schreibt Enrico Leon unter dem Eindrucke des eben beendeten Streiks in Italien im „Avanti", dem offiziellen Organ der sozialdemo-

kratischen Partei in Italien, dessen Redakteur er war:

„Der allgemeine Streik bewies, daß das Proletariat es nicht nötig hat, daß seine Vertreter in den politischen Körperschaften ihre Zeit und ihre Kräfte in der oder jener bürgerlichen Regierung vergeuden, um Rechte zu erlangen, welche sich das Volk bald zu erobern verstand.

Die Abgeordneten sollen sich nicht den Mund durch Konzessionen verstopfen lassen, welche die Fachorganisation leicht erobern wird, wenn sie nur wird wollen."

Diese Zeilen bewirkten wohl, daß Leon aus der Redaktion des „Avanti" ausgeschlossen wurde.

Die italienischen „Arbeiterkammern" und Fachorganisationen neigen übrigens im Gegensatze zu ihren politischen Führern immer mehr einem allgemeinen revolutionären Streik zu.

Der Einfluß der Idee eines allgemeinen Streiks wächst auch in Deutschland sehr rasch.

Im Jahre 1903 wollte man auf dem Kongresse in Dresden den Dr. Friedeberg von einem allgemeinen Streik nicht einmal reden lassen. Endlich wurde der Antrag angenommen, daß die Diskussion über diesen Streik auf die Tagesordnung des Kongresses in Bremen gesetzt werde.

In Bremen wurde im Jahre 1904 der allgemeine Streik verworfen. Aber die Agitation für denselben erreichte eine solche Höhe, daß selbst Bebel es im Jahre 1905 für notwendig erachtete, diese Agitation in das Flußbett der sozialen Demokratie einzuleiten. Auf dem Kongresse in Jena (1905) beantragte und begründete Bebel die Anwendung des politischen Massenstreiks zur Verteidigung des allgemeinen Wahlrechtes. Es handelte sich einfach darum, daß der Wolf satt werde und die Ziege unversehrt bleibe.*)

So wie im Jahre 1904 in Lille auf dem Kongresse der französischen parlamentarischen Sozialisten, wo die Delegierte Sorgue durch ihr klassisches Geständnis das erörterte, was heute bei uns und überall geschieht, indem sie sagte: „Wenn der allgemeine Streik aus unserer Taktik ausgeschaltet wird, so werden sich die Arbeiter allmählich zum Anarchismus wenden."

Diesen neuen Zwitter zur Verteidigung, beziehungsweise Eroberung des allgemeinen Wahlrechtes adoptierte auch Dr. Adler im Prinzipe für Österreich.

Deswegen war die Schnelligkeit auffallend, mit welcher die österreichischen Sozialdemokraten vom Prinzipe zur Tat überzugehen drohen, und wenn es auch nur zu Gunsten der Wahlreform Gautschs wäre.

Wer die politischen Ereignisse kritisch verfolgt, für den liegt die Erklärung auf der Hand. Der Radikalismus des Němec und Adler ist eine Treibhauspflanze und ihnen sonst fremd. Sie haben keine Schuld an der Löwenhaut, in welche sich jetzt die Sozialdemokratie stecken will. Amsterdam, die Ereignisse in Ungarn und Rußland sind die Triebfeder, welche die österreichische Sozialdemokratie vorläufig bis zum dreitägigen Wiener Streik trieb.

Eine kleine Rekapitulation: Nach dem Armeebefehle von Chlopy erstarkten die magyarischen Nationalparteien in dem Maße, daß alle bisherige Regierungskunst ratlos war. In ihren Ängsten entschloß sich die ungarische Regierung, den Bismarck einigermaßen zu kopieren und den politischen Chauvinismus der Ungarn durch volkstümlichere Elemente zu unterdrücken. Sie beantragte daher das allgemeine Wahlrecht.

Unlängst wurde die böhmische Sozialdemokratie von der Wiener Leitung in Amsterdam beleidigt. Hierauf entstand böses Blut im ganzen sozialdemokratischen Volke und hieraus stammen die Reden Němecs gegen Wien. Dies ist einem jeden bekannt.

Němec ging damals sehr scharf gegen Wien vor, jetzt oder nie ist die Zeit, daß Wien losschlage, und wenn sich Wien nicht rührte, so wollte Němec zeigen, was die „minderwertige" böhmische Sozialdemokratie im stande ist. Trotz des Widerstandes Wiens kam es zum 10. Oktober, aus welchem der 5. November logisch hervorgehen mußte. Die russischen Ereignisse, insbesondere die übertriebenen Vorstellungen von einer durch so viel Blut erzwungenen Konstitution führten sodann dahin, daß Wien mit oder ohne seinen Willen fortgerissen wurde. Es war nötig, das Eisen zu schmieden, als es durch Hilfe der Böhmen warm war. Und so kam es zum 28. November. Kleine Ursachen haben große Wirkungen; die kleine Episode von Amsterdam erreichte ihre Höhe am 28. November. Jetzt waren schon alle Brücken verbrannt und es gab kein Zurück mehr. Wien ist gegenüber Prag unterlegen.

Es kam die Vorlage Gautschs. Die Partei hat sich im ersten Enthusiasmus des Erfolges für die Vorlage zu sehr exponiert. Die ganze politische Bedeutung der Partei wurde auf eine Karte gesetzt. Die Demission Gautschs war eine machiavellistisch ver-

*) Wie ernst es diese Leute meinen, geht aus dem Skandale hervor, welcher soeben die Arbeiterbewegung in Deutschland im Atem hält. Bei der Verhandlung der Parteileitung mit der Generalkommission der Fachorganisationen beantragte Bebel folgende geheime Resolution:

„Der Parteivorstand hat nicht die Absicht, einen Massenstreik zu propagieren, vielmehr wird er bestrebt sein, soweit möglich, denselben zu verhindern."

Jedoch im vorigen Jahre hat Bebel auf dem Kongresse in Jena denselben selbst beantragt und durchgesetzt, was eine offenbare Komödie ist, welche mit dem Volke aufgeführt wurde.

Der Genosse Silberschmidt verriet die Stilisierung dieser Resolution, woraus ein großer Sturm entstand. Bebel widersprach im „Vorwärts", aber die Generalkommission gab nicht nach. Im Namen derselben erklärten am 27. Juni C. Legien, A. Knoll, E. Döblin, Paul Umbreit, Wilhelm Jannsson, daß die Stilisierung der Resolution wirklich so lautete, wie sie Silberschmidt veröffentlichte.

deckte Beschimpfung der Sozialdemokratie. Nach Gautsch kam Hohenlohe und nach ihm Beck. Nur drei Monate fehlen zum 28. November des zweiten Jahres und die Wahlreform steht noch immer dort, wo sie war.

Da mußte man im Ernste mit einem Massenstreik, und zwar vorläufig mit einem dreitägigen Streik drohen.

Hiebei erörtern alle sozialdemokratischen Zeitungen, wie sie sich einen allgemeinen Streik vorstellen.

Derselbe soll vor allem abwechselnd sein, einmal in der, ein anderes Mal in jener Stadt. Zuerst in Wien. Die Kapitalisten in Wien haben schon auf die Drohung der Sozialdemokraten geantwortet. Im Falle es zu einem allgemeinen Streik in Wien kommen wird, werden sie mit einer sechstägigen Aussperrung antworten.

Geben wir zu, daß die Drohung mit einem allgemeinen Streik nicht Komödie sei. Dann ist die Wahl einer abwechselnden Taktik, abgesehen von der Kritik des Genossen Knotek („Omladina" Nr. 51, III. Jahrgang) ein verhängnisvoller Fehler schon aus nachfolgenden Gründen:

Gegen einen vereinzelten Angriff der Arbeiter werden die Kapitalisten des gesamten Österreich gemeinschaftlich kämpfen. Durch ihre Unterstützung werden sie die Wiener in stand setzen, den Streik mit der Aussperrung zu beantworten und sie werden dies auch den Kapitalisten anderer Städte ermöglichen, so daß die ganze Aktion nur ein Schlag ins Wasser sein wird.

Was für eine Wirkung kann eine Demonstration haben, welche den Zweck hat, Furcht zu erwecken, wenn die Kapitalisten schon heute das Gegenteil beweisen.

Anstatt des Nachgebens die Aussperrung, also Angriff, anstatt der Furcht die Provokation! Der abwechselnde Streik unter solchen Verhältnissen erscheint schon jetzt zwecklos.

Wäre etwas ähnliches bei einem wirklich allgemeinen, selbst ganz kurzem Streik möglich?

Ich meine, daß es sich die Herren überlegen würden, mit einer allgemeinen Aussperrung heranzukommen. Wenn sie es aber doch täten? Die Aussperrung der gesamten Arbeiterschaft in Österreich? Desto besser, das wäre die Revolution!

Aber der allgemeine sozialdemokratische Streik soll nicht nur abwechseln, sondern vor allem gesetzlich und ruhig um jeden Preis sein. Ein solcher Streik jedoch würde zwecklos sein, wenn er ein Gesamtstreik wäre.

Selbst Bunsson, welcher ein Gegner des allgemeinen Streiks ist, sagt: „Wenn die ganze Industrie gleichzeitig von demselben Übel betroffen wird, wobei die Einstellung der gesamten Arbeit die erzwungene Ruhe in allen Geschäften, Banken, Kreditinstituten u. s. w. zur Folge hat, so wird diese Ruhe nicht einmal minder solide Unternehmungen zu Falle bringen, da sich dieselben bei der Wiederaufnahme der Arbeit in derselben finanziellen Lage befinden werden, in welcher sie bei Einstellung der Arbeit waren.

Wenn die Streikkrise nicht einen revolutionären Charakter annehmen wird, so wird eine Woche oder 14 Tage des Streiks einer gewöhnlichen Ruhe oder Arbeitseinstellung gleichen.

Wenn der Generalstreik eine Revolution mit verschränkten Armen bleiben wird, wenn er sich nicht in einen gewaltsamen Aufstand umwandelt, so sehen wir nicht ein, wie ein 14tägiger, 30- oder 60tägiger Streik in dem jetzigen Industrieregime, in der heutigen gesellschaftlichen Ordnung genug einschneidende Änderungen durchführen könnte, um dessen Fall zu entscheiden."

Also auch der allgemeine gesetzliche und ruhige Streik, wenn er auf einige Tage beschränkt bleibt, ist zwecklos.

Wenn es sich aber nicht um ein unschädliches Manöver, sondern um einen wirklichen ernsten Kampf bis zum Siege handeln würde? Um einen Streik unbestimmter Dauer bis zur wirklichen Vernichtung des Widerstandes der herrschenden Klassen?

Ein solcher Streik mit Wahrung der Ruhe und der Gesetzlichkeit ist unmöglich; es ist interessant, daß man sich auch hier auf Buisson berufen kann:

„Wenn die Arbeiter wollen, daß der Streik eine stille Revolution bleibt, wie uns mitgeteilt wurde, so werden sie gezwungen sein, vor großen Vorräten zu hungern."

Es ist unter keinen Umständen möglich, daß eine solche Masse von Menschen mittels Fonds, Sammlungen u. s. w. ernährt werden könnte. Die Arbeiter müßten wirklich entweder vor Hunger sterben oder die Waffen strecken, das ist zur Arbeit zurückkehren. Der Streik ist also unmöglich. Ich meine jedoch, daß die Wahl zwischen dem Hungertod vor vollen Magazinen auf der einen Seite und die Erhaltung der Disziplin auf der anderen Seite, dem Proletarier nicht schwer fallen wird.

Die Befriedigung des Hungers auf ungesetzlichem Wege würde der Staat als der Beschützer des Privateigentumes auch durch Gewalt, mit Hilfe der Polizei, der Gendarmen und des Militärs verhindern.

Also Zusammenstöße, Scharmützel und Schlachten mit bewaffneter Macht, also Blut?

Ohne daß wir uns über den möglichen Erfolg solcher Vorgänge aussprechen, fragen wir: Würde der erzielte Erfolg im Verhältnisse zu dem vergossenen Blute, zu den Opfern sein?

Wir antworten: Würde nicht sein und könnte nicht sein!

Was ist das Endziel der Eroberung der politischen Macht im Staate? Was wollen die Sozialdemokraten mit dem allgemeinen Wahlrecht schließlich erreichen?

Die gesetzliche Expropriation des Privatvermögens! Eine Expropriation der Besitzer im Wege des Gesetzes!

Kann man voraussetzen, daß die Abstimmung der Vermögenslosen, sei sie eine direkte oder indirekte, durch die Vertreter, die Besitzenden dazu bewegen würde, daß sie sich ihrer Vorteile freiwillig begeben? Nur aus bloßem Respekt vor den Gesetzen? Ich glaube es nicht.

Sie werden es als einen Versuch des Diebstahls erachten. Der bewaffnete Widerstand der Besitzenden selbst gegen die Gesetze ist mindestens höchstwahrscheinlich.

Es genügt, sich an jenen Bauer aus der Umgebung von Königgrätz zu erinnern, welcher unlängst den Versuch machte, die Enteignung eines Teiles seines Grundstückes für die Eisenbahn zu verhindern, welche zwar gegen seinen Willen, aber ganz gesetzlich erfolgte, indem er in der Mitte der Bahn zwei Pflöcke in den Boden rammte und hiedurch die Eisenbahnfahrt behinderte. Erst nach seiner mit Gewalt durchgeführten Verhaftung wurde es möglich, die Pflöcke zu beseitigen. Ist das nicht ein Symbol?

Sobald wir voraussetzen, daß die Rothschilds, Schwarzenberge u. s. w. auf ihren Besitz aus purer Nächstenliebe zu den Armen oder aus Respekt vor dem Gesetze nicht verzichten werden, so schrumpft die ganze Sache auf das Problem der Kraft und Macht zusammen.

Es wird sich daher darum handeln, ob die herrschenden Klassen im gegebenen Augenblicke noch genug Einfluß auf den Repräsentanten der Gewalt, auf die Armee, haben werden oder nicht.

Wenn wir voraussetzen, das ja, dann ist es gewiß, daß sie ihr Vermögen mit Gewalt auch gegen die Gesetze schützen werden.

Ein jedes solche Expropriationsgesetz würde in von der Revolution von oben vergossenen Strömen Blutes untersinken. Ein solches Gesetz, ein gesetzgebender Körper, eine Mehrheit in demselben für dieses Gesetz, das allgemeine Wahlrecht, mittels dessen sie gewählt wurde, der allgemeine Streik und das Blutvergießen, durch welches das allgemeine Wahlrecht erreicht wurde, würden uns sodann gar nicht nützen und uns nicht vor der Alternative schützen, entweder von neuem zu bluten, mit der Waffe in der Hand dieses Gesetz zu verteidigen, von neuem das Leben zu opfern oder sich der Gewalt zu unterwerfen und anzuerkennen, daß die bei dem allgemeinen Streik und für die Eroberung des allgemeinen Wahlrechtes geopferten Menschenleben umsonst geopfert wurden!

Ein Jeder wird unter solchen Verhältnissen anerkennen, daß die früher gebrachten Hekatomben überflüssig waren, daß durch die Eroberung des allgemeinen Wahlrechtes nichts gewonnen wurde und daß nicht der blutigen sozialen Revolution bei der Enteignung vorgebeugt wurde.

Welcher Vorteil wurde also durch jenes Blutvergießen gewonnen?

Ein „Vorteil", daß man das Blut von neuem vergießen mußte, um das Expropriationsgesetz zur Geltung zu bringen.

Ich danke!

Die Sozialdemokraten können jedoch einwenden, daß zur Zeit, als im Parlamente schon eine sozialistische Mehrheit sein wird, die Volksbildung, dessen Klassenbewußtsein und Organisation u. s. w. schon so stark sein werden, daß man nicht den eben geschilderten Stand voraussetzen kann. Im Gegenteile, daß die sozialistischen Ideen die Armee so beherrschen werden, daß die Bourgeoisie die Durchführung des Enteignungsgesetzes nicht mit Gewalt wird vereiteln können.

Aber auch in diesem Falle handelt es sich nur um eine Machtfrage. Wenn die Bourgeoisie nicht mehr die Macht in den Händen haben wird, sondern die Sozialisten, dann wird es überflüssig sein, den faktischen Stand gesetzlich festzulegen. Dann wird die Expropriation durch das Kraftverhältnis von selbst und ohne Gesetz eintreten.

Eine solche unblutige Lösung würde nicht durch das allgemeine Wahlrecht eintreten, sondern durch die fortschreitende Erkenntnis des Volkes und insbesondere durch eine wirksame antimilitaristische Propaganda.

Es erscheint daher das Blutvergießen zur Eroberung des allgemeinen Wahlrechtes auch unter dieser Voraussetzung ganz überflüssig. Ich habe nachgewiesen, mit welcher Unaufrichtigkeit und Geringschätzung die Sozialdemokratie der ganzen Welt ein so wichtiges Problem lösen will. Überdies tun sie es nur infolge Zwanges, weil diese Idee, obgleich sie mit dem kirchlichen Bann belegt wurde, sich die Herzen des Volkes immer mehr unterjocht.

Welch ein falsches Spiel die sozialistischen, insbesondere die deutschen sozialistischen Parteien mit dem Begriffe des allgemeinen Streiks treiben! Wie zum Beispiel Bebel schon nach einem Jahre sein eigenes Kind, den allgemeinen politischen Streik zum Schutze und zur Eroberung des allgemeinen Wahlrechtes, verleugnet und wie die österreichische Sozialdemokratie nur durch zufällige Umstände zur Aktion getrieben wird.

Ich habe weiter bewiesen, aus welchen falschen Voraussetzungen die österreichische Sozialdemokratie ausgeht, wenn sie durch einen dreitägigen Streik in Wien den herrschenden Klassen Furcht einjagen will. Ich habe gezeigt, daß die Wiener Kapitalisten nicht nur keine Furcht haben, sondern provozieren. Ich habe auch von den Möglichkeiten gesprochen, welche eintreten würden, wenn man die Sache ernst nehmen würde. Hiebei bezeichnete ich:

1. Den allgemeinen, wechselnden, ruhigen oder unruhigen Streik als zwecklos;

2. den allgemeinen und gleichzeitigen, jedoch gesetzlichen und ruhigen Streik nicht nur für zwecklos, sondern auch als undurchführbar;

3. die Anwendung des allgemeinen wirklichen und ernsten Streiks mit allen möglichen gesetzlichen und ungesetzlichen Konsequenzen für frivol, gewissenlos und unvorteilhaft, da ich

4. von seinem eigentlichen Ziele, dem allgemeinen Wahlrechte, nachwies, daß durch dasselbe die Enteignung des privaten Eigentumes nicht durchführbar ist und daß man den allgemeinen politischen Streik nur zu solchem Zwecke anwenden könnte, wo kein Mißverhältnis zwischen dem erreichten Vorteile und dem zur Enteignung des Privatbesitzes gebrachten Opfern bestünde.

Hieraus schließe ich die Notwendigkeit der Propaganda für einen allgemeinen Streik in dem Sinne, wie wir ihn auffassen, insbesondere der allgemeinen Streiks für die Wahlreform, an welchen wir uns nur zu diesem Zwecke beteiligen können.

Weil man behauptet, daß das Militär und der Hunger Helfer der herrschenden Klassen bei dem allgemeinen Streik sein werden, so ist es notwendig, daß wir aus diesen Faktoren Helfer für uns machen. Die Propaganda des allgemeinen Streiks muß zugleich begleitet sein von der antimilitaristischen Propaganda, insbesondere in den fachlichen Organisationen, welche einmal den allgemeinen Streik und daher eigentlich die Revolution durchführen werden.

Gehen wir also in die Fachorganisationen, gehen wir also unter das Volk, vergessen wir aber nicht, was Buisson sagt („Unsere Zeit", 1905, Seite 524 bis 525): „Keine herrschende Klasse verzichtet freiwillig auf ihre Macht" und noch weniger auf ihren Besitz. Es erscheint widersinnig, daß die normale Durchführung des Parlamentarismus und der gesetzlichen Mittel zur ruhigen Enteignung führen könnte und daß die besitzlose Majorität durch die Abstimmung — entweder durch eine direkte oder indirekte mittels ihrer Vertreter — die Rückkehr zur Gemeinschaftlichkeit allen Privatvermögens entscheiden könnte. Und noch weniger denkbar ist, daß bei einem Generalstreik, bei welchem die Menschen alles riskieren, daß auch die Besitzenden ihren Besitz verlassen würden, ohne sich dagegen Schritt für Schritt zu verteidigen.

Hiezu würde von Seite der Streikenden eine große Bewegung, ein überwältigendes Übergewicht erforderlich sein; von Seite der Kapitalisten würde eine vernünftige Würdigung der Kraft nötig sein, welche die Volksbewegung in sich birgt und auch das Gefühl der eigenen Schwäche, welche Bedingungen sehr schwer eintreten werden.

Man kann übrigens voraussetzen, daß die besitzenden Klassen selbst in ungünstigen Verhältnissen zu den äußersten Mitteln greifen werden, da für sie alles am Spiel stehen wird. Die Wahrscheinlichkeit spricht für den bewaffneten Widerstand der Besitzenden. Die Streikenden werden infolgedessen revolutionär vorgehen müssen und werden ihr Übergewicht nur durch Gewalt zur Geltung bringen können." „Leset, abonniert und verbreitet „Nová Omladina", Organ der anarchistischen Sozialisten. Erscheint zweimal wöchentlich. Diese Zeitung bringt in jeder Nummer soziale Studien und Abhandlungen über die gegenwärtigen Ereignisse vom anarchistischen Standpunkte, eine Übersicht der revolutionären Bewegung in der ganzen Welt, Parteiberichte, welche die Kämpfe des heimischen und auswärtigen Proletariates bringen.

Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 1 K 56 h samt Postzusendung. Einzelne Nummern 8 h. Bestellungen nimmt entgegen und erledigt die Administration „Nová Omladina" Prag-Žižkow Nr. 1068. „Práce", anarchistisches Blatt, erscheint alle 14 Tage. Žižkow, Štítnýgasse. Außerdem wurde in Nr. 75, Jahrgang I, der Zeitschrift „Komuna" vom 16. November 1907, nachfolgender Artikel konfisziert: „Konopischt".

V. Was bedeutet Konopischt?

Bedeutet dies nur das dem Thronfolger Ferdinand gehörige Schloß? Nein! Konopischt repräsentiert eine ganze Richtung der österreichischen Politik!

Konopischt hat die Kraft eines politischen Programmes. Konopischt hat die Bedeutung einer schwarzen und schädlichen Richtung. Konopischt ist die Zukunft des Klerikalismus in Österreich und dessen expansive Gegenwart. Konopischt bedeutet die Unterstützung und Entwicklung des katholischen Schulvereines, das Bestreben nach Errichtung einer selbständigen klerikalen Universität in Salzburg, eine mehr klerikale Praxis gegen die Ungläubigen und deren Kinder bei den höchsten Institutionen und die Häufung der Fälle à la Lehrer Kafka, Pelikan und andere.

Konopischt bedeutet die Ansiedlung der vertriebenen französischen Mönche bei uns in Österreich und die Besetzung der wichtigsten Stellen im Unterrichtsministerium und überhaupt in der politischen Verwaltung mit ausgesprochenen Klerikalen.

Konopischt bedeutet die Errichtung einer besonderen extrem-klerikalen politischen Partei, die Förderung der christlichsozialen Partei von den höchsten Stellen, wo noch kurz vorher ihr Repräsentant Dr. Lueger lange nicht die Bestätigung seiner Wahl zum Bürgermeister von Wien erlangen konnte.

Konopischt bedeutet die Verklerikalisierung Österreichs.

Das allgemeine Wahlrecht brachte also nicht, wie die Sozialdemokraten vor und nach den Wahlen behaupteten, die Verjüngung Österreichs, sondern das Gegenteil — Konopischt.

Man munkelte schon lange, daß der Thronfolger bei allen wichtigeren Staatsaktionen mitentscheidet, heute bringt aber die Tagespresse eine Nachricht, welche niemanden mehr überraschte. Der Thronfolger

wurde vom Kaiser offiziell eingeladen, an den politischen Angelegenheiten der Krone teilzunehmen.

Na ja!

Konopischt verdunkelt schon überall den politischen Horizont.

Wir haben ein neues Ministerium. Während der Ministerpräsident Freiherr v. Beck erklärt, daß seine Partei der Staat sei, werden zu Ministern ernannt: Der wütende Klerikale Dr. Ebenhoch, ein Christlichsozialer, und der nicht minder wütende Dr. Geßmann, dann der aus der klerikal-agrarischen Koalition entstammende Praschek, dieser Diäten-Praschek, welcher zum Schlusse des Prozesses in Benatek erkärte, „daß er ein Narr wäre, wenn er nicht nehmen würde — auch nicht ausgegebene und ausgewiesene Diäten aus den Taschen der kleinen Leute — und dieser Dr. Fiedler, welchem vor dem zwölfprozentigen Herold nur deswegen der Vorzug gegeben wurde, weil er ein „besserer" Christ sei. Die österreichische Regierung hat sich nach rechts verschoben. Schwarz ist Trumpf.

Konopischt wirft seine schwarzen Schatten über die Länder Österreichs und Becks Partei ist nicht der Staat, sondern eine wirkliche schwarze Partei, Becks Partei ist der Klerikalismus, ist Konopischt.

Warum interessiert das uns? Bedauern wir oder bewillkommnen wir es? Wir wollten dies eigentlich nur konstatieren, wir wollten nur sagen, was uns erwartet.

Sonst haben wir vor dem zukünftigen Konopischt keine Furcht. Der Kampf wird nur fröhlicher aber auch energischer sein, in der anbrechenden Finsternis werden die Flammen unserer Propaganda desto lebhafter und intensiver rot sein, je mehr die politischen Parteien und die von irgend einem Konopischt abhängigen Faktoren schwarz werden.

Druck ruft Gegendruck hervor, bei uns wird jeder in kurzer Zeit schwarz werden, damit desto eher alles rot werde.

Wir begrüßen daher das Ministerium Praschek-Peschka-Ebenhoch-Gessmann, weil die agrarklerikale Regierung die offene Anerkennung der politischen Konopischter Grundsätze bedeutet: den Wucher mit dem Brote und Geiste der Nationen.

Die Finsternis provoziert die Schlacht! Das Licht wird sie annehmen und siegen!

Konopischt droht! Bereiten wir die Fackeln vor!"

Wir stimmen nicht in allem mit den angeführten Artikeln überein. Unser soziales und nationales Programm ist in den wesentlichen Teilen ein anderes. Aber als freisinnige Männer begreifen wir nicht, warum nicht ein jeder die Möglichkeit haben sollte, seine Anschauungen über einen beliebigen Gegenstand öffentlich zu äußern, insbesondere wenn durch die Staatsgrundgesetze einem jeden die freie Meinungsäußerung in Wort und Schrift verbürgt ist.

Durch die Konfiskation wird manche ganz harmlose Sache zu einer sensationellen gemacht. Gerade die verbotene Frucht schmeckt am besten.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Was gedenken Eure Exzellenz zu tun, daß die Preßfreiheit vor der Konfiskationspraxis der k. k. Staatsanwaltschaft in Prag entsprechend geschützt werde?"

Wien, 2. Dezember 1907.

Fresl.
Kurylowicz.
Klofáč.
Reichstädter.
Choc.
Kalina.
Dr. Hajn.
Buřival.
Dr. Baxa.
Dr. Hlibowizki.
Zemlička.
Dr. Markow.
Breiter.
Dawydiak.
Lisý.
Korol.
Hubka.

1760
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Alexander Kolessa und Genossen an die hohe k. k. Regierung, zu Handen Seiner Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten Freiherrn von Beck, betreffend die Galizien drohende Arbeiterkrisis wegen mangelnden Erwerbes und Rückkehr der Auswanderer aus Amerika.

Infolge der finanziellen Krisis, welche in letzter Zeit an dem wirtschaftlichen Leben Amerikas tief einschneidend gewirkt hat, blieb eine riesige Masse arbeitenden Volkes ohne jeden Erwerb und dies gab den Anlaß zur massenhaften Rückwanderung der Auswanderer. In den letzten Jahren, und zwar von 1901 bis 1906, wanderten aus den österreichischen Ländern 638.667 Personen über europäische Häfen — auch über Triest — nach Amerika aus. (Zitiert auf Grund der Berechnungen der k. k. statistischen Kommission in Wien 1907.)

Eine große Anzahl unter diesen wie auch unter den früher ausgewanderten Personen bilden solche, welche nach Amerika nicht zwecks einer ständigen Ansiedlung, sondern wegen Erwerb ausgewandert waren. Die letzteren wurden jetzt am schwersten geschädigt.

Nachdem Galizien keine Industrie hat, besitzt dieses Land den größten Prozentsatz der Auswanderer unter allen Provinzen Österreichs. Die Rückwanderungsflut wird also am stärksten Galizien überschwemmen.

Auf Grund der bisherigen Meldungen aus den überseeischen und europäischen Häfen kann annähernd berechnet werden, daß nach Galizien allein gegen 250.000 bis 300.000 Emigranten zurückkehren werden. Die ersten Truppen kommen schon in den Grenzortschaften Galiziens zum Vorschein. Entgegen allen Berechnungen und Erwartungen erscheinen diese Avantgarden der Auswanderer ohne ersparte Geldmittel, im äußersten Elend. Daran ist eben die wirtschaftliche Krise schuld. Das ist eine schlechte Prognose auch für die weiteren Partien. Schon unterwegs sind die Auswandererscharen Gegenstand der Ausbeutung. Ins Land zurückgekehrt, werden sie auch ihre kargen Ersparnisse bald aufgezehrt haben und die Armee der Arbeitslosen vergrößern, die keine Beschäftigung finden können, insbesondere jetzt, im Winter, wo es doch überhaupt schwer ist, Arbeit zu bekommen, schon deshalb, weil es in dieser Jahreszeit keine Feldarbeiten gibt. Wenn diesen Massen keine Arbeitsgelegenheit in großem Maßstabe geboten, wenn ihnen der Zutritt in die Nachbarländer, zum Beispiel nach Deutschland verwehrt oder erschwert wird, wo es an Arbeitskräften mangelt, so wird der Überschuß der mittel- und arbeitslosen Arbeiter unerhörte Wirnisse im Lande herbeiführen, nachdem dieses ohnehin von der ökonomischen Krisis und vom Elend der Bauernbevölkerung schwer heimgesucht ist.

In Ansehung der erwähnten Umstände wenden sich die Unterfertigten an Seine Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten mit folgenden Anfragen:

„1. Sind die angeführten Fakten der hohen k. k. Regierung bekannt und was für Schritte gedenkt die hohe Regierung zu unternehmen,

damit das arbeitende Volk in Galizien, insbesondere die Bauernbevölkerung, vor dem äußersten Elend bewahrt werde?

2. Ist die hohe k. k. Regierung geneigt:

a) Die Auswanderer während der Rückkehr durch fremde Länder vor Ausbeutung zu schützen?

b) Alle Hindernisse, die der Erwerbsemigration (hauptsächlich nach Deutschland) von den galizischen administrativen Behörden gestellt werden, abzuschaffen und für die weitestgehenden Reisepässe-, Eisenbahn- und andere Erleichterungen und den sorgfältigsten Schutz für die Emigranten zu sorgen?

c) Mit Rücksicht darauf, daß die Rückwanderung der Emigranten die ohnehin infolge Mißernte, Hagelschläge, Überschwemmungen und andere Elementarereignisse sehr traurige Lage des galizischen Bauerntums noch verschlimmern wird, die für die Schäden infolge von Elementarereignissen für Galizien bestimmte Ziffer bedeutend zu erhöhen?

d) Die geplanten öffentlichen Arbeiten in Galizien, wie Flußregulierungen und Kanalbauten zu beschleunigen?

e) Meliorationsarbeiten in größerem Maßstabe zu beginnen?

f) Bei allen diesen öffentlichen Arbeiten, über die der Staat verfügt, vor allem Arbeiter aus den durch Elementarereigisse geschädigten und durch die Rückwanderung überfüllten Gegenden zu berücksichtigen?"

Wien, 6. Dezember 1907.

Dr. Koleſſa.
Pihuliak.
Semaka.
Okuniewskyj.
Dr. Trylowskyj.
Dr. A. Dniſtriańskyj.
Dr. Eugen Lewickyj.
Dr. Straucher.
Cehlińskyj.
Stand.
Staruch.
Dr. Mahler.
Petryckyj.
Dr. Gabel.
Oleśnickyj.
Romanczuk.
Lukaszewicz.
Wojnarowski.
Dr. Stachura.
Dr. W. Ochrymowytſch.
Onyszkewycz.

1761
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Grafen Bellegarde und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern Freiherrn v. Bienerth, betreffend den Handel und Kleinverschleiß mit ätherhältigen Flüssigkeiten in den Apotheken der Bukowina.

In sehr vielen Apotheken der Bukowina werden ätherhältige Flüssigkeiten (Hoffmannsche Tropfen, vulgär „Krople") im Handel und Kleinverschleiße als Genußmittel verabreicht. Die Apotheker treiben mit diesen als wahres Volksgift zu bezeichnenden Getränken ein außerordentlich schwunghaftes Geschäft, wovon man sich, beispielsweise gesagt, an Markttagen in Radautz zur Genüge überzeugen kann. Gruppenweise stehen dort die Bauern vor der Apotheke und delektieren sich an den dort gefaßten „Kroples", so daß man es schon auf 50 Schritte Entfernung riecht. Namentlich die Huzulen und unter diesen wieder namentlich die Frauen sind warme Verehrerinnen dieser Getränke, die auf Kopf und Magen noch packender wirken sollen als der gewöhnliche Propinationsschnaps i. e. schneller und sicherer den charakteristischen Betäubungszustand herbeiführen als letzterer. Soweit uns bekannt ist, dürfen ätherhältige Flüssigkeiten seitens der Apotheker nur als Arznei nicht jedoch als Genußmittel verabreicht werden. Nachdem aber der Nachweis dessen, daß letzteres und nicht ersteres der Fall war, kaum je zu erbringen ist, sündigen die Apotheker ohne Risiko weiter. Würde es sich nur um vereinzelte Fälle handeln, könnte man dies schließlich auch noch in den Kauf nehmen. Wo es sich aber, wie in der Bukowina, um eine Massenvergiftung dreht, wo das Wohl und Wehe eines ganzen Volksstammes in Frage kommt, wo namentlich die weibliche Bevölkerung in hohem Maße in Mitleidenschaft gezogen erscheint, muß die Gleichgültigkeit, mit welcher die staatliche Verwaltung diesem Treiben gegenübersteht, geradezu wundernehmen.

In Gegenden wo diese Seuche herrscht, gibt es eben nur ein Mittel i. e. die Verabreichung dieser Äthertropfen ohne Rücksicht auf den Stärkegrad an ein Rezept zu binden und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, i. e. die Verabreichung solcher Tropfen ohne Rezept drakonisch zu bestrafen.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„Sind Eure Exzellenz geneigt, die systematische Vergiftung der Bukowiner Bevölkerung weiter zu dulden oder endlich einmal durch Statuierung des Rezeptszwanges und bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch Anordnung drakonischer Bestrafung der Schuldigen diesem menschenmörderischen Unfuge ein radikales Ende zu bereiten?"

Wien, 8. Dezember 1907.

Grigorovici.
Dr. Kolessa.
Dawydiak.
Korol.
Dr. Hlibowizki.
G. Schachinger.
Staruch.
Keschmann.
Ceglinski.

Kurykowicz.
Wassilko.
Pihuliak.
Dr. G. Gentili.
Dr. Isopescul-Grecul.
Tonelli.
Dr. Bugatto.
Prof. Redlich.
Spenul.
Dr. Baczynskyj.

Dr. Trylowskyj.
Miklas.
Dr. Ochrymowytsch.
Fißlthaler.
Thurnher.
Pabst.
Lang.
Dr. Eugen Lewickyj.
Stumpf.
Bielohlawek.

Bellegarde.
Hormuzaki.
Dr. Strancher.
Romanczuk.
F. Pantz.
Semaka.
Wojnarowski.
Dr. Schöpfer.
Olyesnickyj.
Delugan.

1762
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Grafen Bellegarde und Genossen an Ihre Exzellenzen den Herrn k. k. Justizminister, den Herrn k. k. Minister des Innern und den Herrn k. k. Ackerbauminister, betreffend die Servitutsäquivalentswälder in der Bukowina.

Die Forstservituten wurden, soweit den Unterzeichneten bekannt, in der Bukowina beinahe durchwegs durch Abtretung von Grund und Boden abgelöst. Diese Abtretung erfolgte im Sinne des § 31 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, teils „gemeindeweise", teils „an die Gesamtheit der Berechtigten", und zwar größtenteils auf Grund von Vergleichen zwischen den Vertretern der herrschenden und dienenden Grundstücke. Die betreffenden Vergleiche wurden sodann auch, wie dies im zitierten Patente vorgesehen ist, unter Bestätigung ihrer Gesetzmäßigkeit seitens der Bukowinaer k. k. Grundlastenablösungs- und Regulierungskommission genehmigt.

Im Sinne des § 121 der „Instruktion zur Durchführung des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130 (Ministerialverordnung vom 31. Oktober 1857, R. G. Bl. Nr. 218)", wäre es aber nun auch weiters geradezu Amtspflicht der genannten Kommission gewesen:

„jene Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern und Steuerakten u. s. w., welche zur Herstellung vollständiger Ordnung und Evidenz notwendig erscheinen, mit genauer Beobachtung der im § 32 dieses Patentes enthaltenen Bestimmungen festzustellen und wegen des Vollzuges die nötigen Aufträge und Ersuchschreiben an die Lokalkommissionen und die Gerichts- und Steuerbehörden zu erlassen."

Die Bestimmungen des im vorstehenden so besonders betonten § 32 d. l. c. lauten, wie folgt:

„Die in Grund und Boden ausgemittelte Ablösung sowie die laut § 31 aus einem der Gemeinde zugewiesenen Walde entfallende Nutzung bildet ein Zubehör des servitutsberechtigten Gutes."

Tatsache ist nun, daß gerade diese grundlegende, wesentlichste und in ihrer Fassung so klare Bestimmung des kaiserlichen Patentes weder damals noch auch später je die geringste Beachtung gefunden hat und die grundbücherliche Eintragung der den ehemaligen Servitutsberechtigten infolge der Ablösung zugefallenen Rechte an Grund und Boden so durchgeführt wurde, als ob der § 32 d. l. c. für die Bukowina überhaupt keine Geltung hätte.

Nach der dermaligen Lage des Grundbuches sind als Eigentümer dieser Wälder eingetragen:

a) Gemeinden, zum Beispiel „Gemeinde Watra Moldawitza", „Gemeinde Ruß pe Boul", ohne irgendwelchen anderen Beisatz;

b) die servitutsberechtigten Ansässigkeiten einer Gemeinde, zum Beispiel „44 servitutsberechtigte Ansässigkeiten der Gemeinde Ostra", „servitutsberechtigte Ansässigkeiten zu Negrilassa", ohne weiteren Beisatz;

c) eine Reihe von Einzelpersonen unter Anführung der Zahl der ihnen zustehenden ideellen Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum, zum Beispiel Toader Ungurean $^2/_{68}$ Anteile, Timofi Petrean $^1/_{68}$ Anteil ꝛc., ohne weiteren Beisatz.

Andere Arten der Eintragungen sind, soweit uns bekannt, nicht vorhanden.

Aus den vorstehenden Beispielen geht klar hervor, daß gegen die Bestimmungen des § 32 d. l. c. einerseits Gemeinden als vollberechtigte Eigentümer statt als Eigentümer ohne Nutzgenuß, andrerseits aber Einzelpersonen ohne Rücksicht auf die von ihnen im Sinne des zitierten Paragraphen zweifellos zu fordernde Qualifikation „von jeweiligen Eigentümern der servitutberechtigten Güter" an der bücherlichen Gewähr aufscheinen und damit ein Zustand geschaffen wurde, welcher mit den Intentionen, Zielen und Zwecken des kaiserlichen Patentes im grellsten Widerspruche steht. Daß aber auch in den späteren Jahren die Bukowinaer Gerichte von der Existenz des § 32 keine Ahnung hatten und daher auch den Realcharakter der fraglichen Rechte vollkommen verkannten, geht aus einer Aktion derselben hervor, welche auf die Umwandlung von Eintragungen, wie zum Beispiel „Servitutäquivalentanteil-Genossenschaft" in die sub c vorerwähnte Form der Eintragung von Einzelpersonen hinzielt, zum Beispiel der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Kimpolung vom 29. Oktober 1902, Nc VI 30/00 / 341, mit welchem eine solche Abänderung der Eintragung, betreffend den Genossenschaftswald in Pozoritta, durchgeführt wurde.

Was für traurige Konsequenzen diese gewissenlose, gesetzwidrige Art der Durchführung der Servitutenablösung für den Bukowinaer Bauernstand notwendigerweise zeitigen mußte, liegt auf der Hand.

Um die Wirtschaft mit den Gemeindewäldern zu charakterisieren, genügt die einzige Bemerkung, daß die Aufsichtsbehörde über die Integrität des Stammvermögens der Gemeinden, der Bukowinaer Landesausschuß, auch heute noch der Rechtsanschauung huldigt, daß Holz im Walde ohne Rücksicht auf das Quantum nie als Bestandteil des Stammvermögens, sondern immer nur als Gegenstand des Nutzgenusses angesehen werden könne und daher diesbezügliche Verkaufsverträge seiner Genehmigung nicht unterliegen. Daß unter diesen Verhältnissen für die Ausbeutung der Rechts- und Geschäftsunkenntnis sowie leider oftmals auch für die Fruktifizierung der Charakterlosigkeit der Mitglieder der Gemeindeausschüsse Tür und Tor offen stehen, Mißbrauch und Korruption wahre Orgien feiern und die alten Waldbestände wie Schnee im Tauwinde dahinschmelzen, dürfte wohl nicht unglaubwürdig erscheinen. Der Bauer aber, dem die Nutzung aus dem ex titulo der Ablösung der Servituten entstandenen Gemeindewalde de iure allein gehört, ist heute ebenso wie der vor 24 Stunden ins Land hereingeschneite russische oder rumänische Deserteur auf den Ankauf, eventuell Diebstahl des Holzes, beziehungsweise auf die pachtweise, eventuell unbefugte Weideausübung angewiesen, trotzdem er seinerzeit eben für diese Nutzungen die Gesamtheit seiner Servitutrechte hingeben mußte.

Bei den Genossenschaftswaldungen liegt die Sache wieder so, daß die heute von Grund und Boden des herrschenden Gutes widerrechtlich losgelösten, gleichsam in der Luft schwebenden ideellen Anteile am gemeinschaftlichen Eigentume, vulgär Waldrechte genannt, den Gegenstand eines sehr beliebten und auch recht einträglichen Spekulationsgeschäftes bilden.

Diese Rechte werden dem Bauer gewöhnlich um Spottpreise abgedrückt und dann, wenn der Käufer einen größeren Teil der Gesamtzahl der Rechte in seiner Hand vereinigt hat, und dadurch die Gefahr der Majorisierung in der Genossenschaftsversammlung entsteht, gegen Abtretung einer dem Käufer genehmen Schlagfläche im Genossenschaftswalde, der Genossenschaft wieder zurückgestellt. Dieses Spiel wiederholt sich so lange, als noch Altholz vorhanden ist.

In der Gemeinde Russ. Moldawitza ist in letzterer Zeit ein besonders interessanter Prozeß in Abwicklung begriffen. Die sogenannte „servitutsberechtigte Ansässigkeit" hatte seinerzeit die Gemeinde auf Herausgabe des Gemeindewaldes geklagt. Dieser Streit wurde nun vor kurzem durch einen Vergleich beigelegt, nach welchem die Gemeinde einen Teil des fraglichen Waldes an die Ansässigkeit abzutreten hatte. Die hiedurch entstandenen „Waldrechte" wurden nun mit der Hausrealität (also nicht Ansässigkeit) der betreffenden Berechtigten grundbücherlich verbunden, was zur Folge hatte, daß bereits heute schon gegen 80 Rechte samt Häusern (Huzulenhütten) in den bewährten Sammlerhänden des H. Moses Eisenkraft glücklich vereinigt sind.

Da nun die geschilderten, eines Rechtsstaates ganz unwürdigen Verhältnisse lediglich nur darauf zurückzuführen sind, daß die zur Durführung der Servitutablösung berufenen staatlichen Organe der ihnen gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebenen Amtspflicht nicht nachgekommen sind, sondern dieselbe vielmehr auf das gröblichste verletzt haben und die Bukowinaer bäuerliche Gebirgsbevölkerung eben infolge dieses gesetzwidrigen Vorgehens der staatlichen Organe, der zu einer gedeihlichen Wirtschaftsführung notwendigen Hilfsmittel beraubt, ihrem wirtschaftlichen Niedergange hilflos entgegensieht, so muß es geradezu als Ehrensache des österreichischen Staates erscheinen, mit dem Aufgebote aller seiner Kräfte in dieser Richtung schleunigste und gründlichste Abhilfe zu schaffen und werden die Gefertigten nicht ruhen, bevor dieses Ziel erreicht ist.

Hiebei erlauben wir uns noch zu bemerken, daß der öffentlich-rechtliche Charakter der fraglichen Berechtigungen auch schon durch einen an das Landesgericht in Salzburg gerichteten Erlaß des Justizministeriums (Verordnungsblatt vom 31. Jänner 1907)

anerkannt wurde und die Anschauung, daß diese Berechtigungen als untrennbares Zubehör der servitutsberechtigten Ansässigkeiten anzusehen seien, bereits auch in mehreren Judikaten des Obersten Gerichtshofes (darunter eines ex 1902) niedergelegt erscheint.

Im Hinblicke auf die vorstehenden Ausführungen und mit Rücksicht darauf, daß die heuer herrschende Geldkrise der Ausbeutung der bäuerlichen Bevölkerung speziell in der angedeuteten Richtung in geradezu erschreckender Weise Vorschub leistet, erlauben sich die Gefertigten folgende Anfragen zu stellen:

„1. Ist die Regierung geneigt, sofort und ohne Verzug alle gesetzlich zulässigen Mittel in Anwendung zu bringen, um die Möglichkeit eines weiteren Abverkaufes von bäuerlichen Waldrechten kurzweg abzuschneiden?

2. Ist die Regierung bereit, auch weiters mit aller Beschleunigung und Energie dafür vorzusorgen, daß die geschilderten Zustände, insoweit dies heute im amtswegigen, außerstrittigen Verfahren noch möglich ist, einer endlichen Regelung nach den Intentionen des kaiserlichen Patentes zugeführt werden?

3. Wäre, insoweit die gedachte Möglichkeit nicht gegeben sein sollte, die Regierung bereit, die Rückerwerbung der durch das seinerzeitige Verschulden der staatlichen Organe für die bäuerliche Bevölkerung inzwischen verloren gegangenen Rechte durch Gewährung ausgiebiger Subventionen aus Staatsmitteln anzubahnen?“

Wien, 8. Dezember 1907.

Delugan.
Dr. Bugatto.
Tonelli.
G. Schachinger.
Stumpf.
F. Pantz.
Dr. Isopescul-Grecul.
Dr. G. Gentili.
Hormuzaki.
Dr. Trylowskyj.
Fißlthaler.
Thurnher.
Dr. W. Ochrymowicz.
Grigorovici.
Prof. Redlich.
Dr. Baczyńskyj.

Bellegarde.
Dr. Eugen Lewickyj.
Pihuliak.
Wassilkó.
Wojnarowskyj.
Pabst.
Romanczuk.
Spenul.
Keschmann.
Cehlyńskyj.
Semaka.
Miklas.
Lang.
Schöpfer.
Oleśnickyj.
Bielohlawek.

1763
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Huder (Lemberg) und Genossen an den Herrn Minister des Innern und den Herrn Justizminister, betreffend Konfiskation einiger Artikel des in Krakau erscheinenden Tagblattes „Naprzód" seitens der Krakauer Staatsanwaltschaft.

Die Krakauer Staatsanwaltschaft hat folgende Stellen, die teils schon in anderen Zeitungen gedruckt waren, teils nur Zitate aus Büchern sind, — und die im Krakauer Tagblatte „Naprzód" erschienen sind — konfisziert, und zwar:

1. Einen Artikel unter dem Titel:

„Z czarnego świata.

Aus der schwarzen Welt.

Das reiche Benediktinerstift in Admont (Steiermark) unterhält einige Stiere, welche die den Bauern aus der ganzen Umgebung gehörenden Kühe befruchten. In der letzten Zeit hat die Stiftsverwaltung den Bauern die Bewilligung zur Inanspruchnahme der dem Kloster gehörenden Stiere entzogen. Und die Ursache dessen? Auf der Wiese eines von den Bauern hat eine sozialistische Versammlung stattgefunden und die Priester schöpften den Verdacht, daß die Kühe Gras von dieser Wiese, welche durch die Sozialisten „profaniert wurde" gefressen haben. Eine solche Kuh kann der Ehre nicht teilhaftig werden, mit einem dem Kloster gehörenden Stiere Umgang pflegen zu dürfen. Besonders aber haben die Priester es auf die Kuh des Eigentümers der obigen Wiese abgesehen und dieselbe beinahe der Mutterschaft beraubt. Erst ein mitleidiger Stier eines weniger frommen Eigentümers hat mit der Kuh Mitleid empfunden; dieselbe würde sich gewiß — wenn sie denken könnte — folgende philosophische Sentenz konstruiert haben: „Wie unglücklich fühle ich mich, weil ich eine Kuh bin; wäre ich zum Beispiel Wirtschafterin eines geistlichen Herrn, könnte ich es bedeutend leichter zu der Mutterschaft bringen."

2. Von einem Artikel, der ein Bericht über ein Buch ist, unter dem Titel: „Walka z klerykalizmem" folgende Stelle:

„Ihr findet dahin Tatsachen, welche in Staunen setzen und dennoch vollends der Wahrheit entsprechen. Er wird erfahren, daß der „heilige" Papst Alexander V. ungefähr 300 Jungfrauen verführte und dieselben zur Belohnung dann als Äbtissinnen der reichsten Klöster einsetzte. Er wird erfahren, daß die Jesuiten einen von den wenigen rechtmäßigen Päpsten, Klemens XIV., vergiftet haben, weil er ihren Orden auflöste. Er wird staunen über die Anzahl der sogenannten „Ketzer", welche lebend verbrannt wurden; diese Anzahl beträgt über 34.000. Ein förmlicher Berg aus eingeäscherten Leibern."

3. Von einem Artikel: „Pismo oficerskie o stosunkach rosyjskich" folgende Stellen:

„Und vor solchen Offizieren, wie der Hauptmann Lury, welcher in dem Prozesse des „Proletariat" zur „Katorga" — Strafe — verurteilt wurde, wie der Oberst Aszenbrenner, welcher wegen der Angelegenheit der „Narodna Wolá" 20 Jahre Festungshaft abbüßte, wie Suchanow, Rogaczew und andere Helden dieser Bewegung, beugen wir unser Haupt mit Achtung. Es sind das Männer, welche sich hoch über das Niveau erheben. Die Uniform hat sie nicht verhindert, ihr Vermögen, ihre persönliche Freiheit und sogar ihr Leben dem Freiheitsideal zu Opfer zu bringen.

Jene Offiziere aber, welche der arbeitenden Klasse, der freiheitlichen Bewegung feindlich gesinnt sind, sind sie nicht gleichzeitig unsere Feinde?"

„Ist denn der obige Absatz nicht irgend einem russischen, dem „schwarzen Hundert" ergebenen Blatte wörtlich entnommen worden? Sollen denn in einem konstitutionellen Staate die Anschauungen der Offiziere so gestaltet sein? Kann die Gesellschaft sich mit Sympathie an Leute wenden, welche mit Vergnügen der wild wütenden russischen Reaktion, den tagtäglich vorkommenden barbarischen Gewaltakten der Henkersknechte des Zaren Beifall klatschen?

Wir fragen noch die Herren Offiziere, von wem sie ihren Unterhalt bekommen. Eben jetzt hat der klerikale Abgeordnete Steiner einen Antrag wegen Erhöhung der Offiziersgagen gestellt. Es ist nicht schwer zu erraten, wer diese neuen Lasten tragen wird. Einen enormen Teil der Einnahmen bringen doch die Steuern von den Lebensmitteln, welche durch die Arbeiterklasse, durch das arbeitende Volk entrichtet werden!"

„Auf diese Art wird die militärische Organisation durch das Volk mit ungeheurer Anstrengung unterhalten. Es trägt doch diese Opfer offenbar nicht zu dem Zwecke, um sich Feinde zu erziehen."

Die Interpellanten fragen die Herren Minister:

„Sind Sie geneigt, den Staatsanwalt in Krakau zur Wahrung der Gesetze zu zwingen?"

Josef Hudec (Lemberg).
Freundlich. R. Kunicki.
Schrammel. Diamand.
Eldersch. Dr. Liebermann.
Niessner. Pernerstorfer.
Wutschel. K. Seitz.
Widholz. Beer.
Spielmann. Neumann.
L. Winarsky. Reitzner.
Hanusch. A. Ausobski.
Schäfer. Schossnikel.
Glöckel. Hackenberg.
Riese. Lukas.

1764
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Ferdinand Hanusch und Genossen.

Der Private Paul Dürnberger in Wien geriet im Oktober 1904 unversehens in eine demonstrierende Volksmenge. Da Dürnberger lahm ist, wurde er von seinen Begleitern geführt. Der diensthabende k. k. Sicherheitswachinspektor, Karl Beykowsky, forderte Dürnberger und seine Begleiter auf, einander loszulassen. Als Dürnberger antwortete, er sei lahm und könne daher nicht allein gehen, rief ihm Beykowsky zu: „Ein Simulant sind Sie, ein Demonstrant!" riß ihn von seinen Begleitern los, schleifte ihn einige Schritte auf dem Boden fort und versetzte ihm schließlich einen wuchtigen Säbelhieb auf den Schädel. Dürnberger stürzte blutend und bewußtlos zu Boden. Trotzdem versetzte Beykowsky seinem wehrlosen Opfer noch einen zweiten Säbelhieb.

Dem wegen dieses Vorfalles gegen Beykowsky eingeleiteten Strafverfahren schloß sich Dürnberger als Privatbeteiligter an. Beykowsky wurde vom Bezirksgerichte schuldig gesprochen und verurteilt, vom Berufungsgericht dagegen freigesprochen. Der Privatbeteiligte Dürnberger wurde mit seinen Schadenersatzansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Die von Dürnberger wider Beykowsky erhobene Schadenersatzklage wurde auf Grund des Hofdekretes vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, abgewiesen und dieser Beschluß über Revisionsrekurs des Klägers vom Obersten Gerichtshof durch die Entscheidung d. d. 22. Mai 1907, Z. 6653, bestätigt.

Das Hofdekret vom 14. März 1806 enthält eine rein formale Bestimmung; trotzdem hebt es nach der Praxis des Obersten Gerichtshofes einen allgemeinen Grundsatz unseres materiellen bürgerlichen Rechtes auf. Denn der Beschädigte verliert das ihm nach § 1295 a. b. G. B. zustehende Recht, Genugtuung zu erlangen, wenn der Beschädiger in Ausübung seines Amtes gehandelt hat. Wohl hat schon der Artikel XIII des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt ein Gesetz über die zivilrechtliche Haftung der Staatsdiener verheißen; aber dieses Gesetz ist auch heute noch — nach vierzig Jahren — nicht zu stande gekommen. Der Fall Dürnberger beweist neuerlich, wie unerträglich dieser Rechtszustand ist.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Justizminister die Fragen:

„1. Wann gedenkt der Herr Justizminister dem Reichsrate den Entwurf eines Gesetzes über die zivilrechtliche Haftung des Staates und der Staatsorgane für die von diesen in Ausübung ihres Amtes begangenen gesetz- und pflichtwidrigen Handlungen vorzulegen?

2. Ist der Herr Justizminister geneigt, den lahmen Paul Dürnberger aus Billigkeitsgründen für den ihm von dem k. k. Sicherheitswachinspektor Karl Beykowsky in Ausübung seines Amtes zugefügten Schaden an seinem Körper und Vermögen aus staatlichen Mitteln zu entschädigen?"

Wien, 9. Dezember 1907.

| | | | |
|---|---|---|---|
| K. Seitz. | D. Löw. | Elderſch. | Hanuſch. |
| Hackenberg. | Skaret. | Nieſsner. | Němec. |
| Grigorovici. | Ellenbogen. | Joſ. Gruber. | Soukup. |
| Avancini. | Freundlich. | Glöckel. | Johanis. |
| Smitka. | Winarsky. | Seliger. | |

1765
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. Ostapczuk und Genossen an den Herrn Eisenbahnminister, betreffend die Entziehung des Rechtes des Aufbewahrens der Garderobe den k. k. Bahnportiers in Tarnopol durch die Staatsbahndirektion in Lemberg.

Im April l. J. entzog die k. k. Staatsbahndirektion in Lemberg den Portiers in Tarnopol das Recht des Aufbewahrens der Garderobe des reisenden Publikums und übertrug es an eine außerhalb des Bahndienstes stehende Person. Durch diese Maßregel wurden die Portiers sehr hart getroffen, um so mehr, weil Tarnopol zu jenen galizischen Städten gehört, in welchen die Teuerung der Lebensmittel und Konsumartikel der arbeitenden Bevölkerung die Erhaltung erschwert. Darum spielte der Ertrag vom Aufbewahren der Garderobe eine bedeutende Rolle im Haushalte der durch diese Maßregel betroffenen Portiers.

Deshalb fragen die Interpellanten:

„Ist der Herr Eisenbahnminister bereit:

1. Zu veranlassen, daß dieser Erlaß der k. k. Staatsbahndirektion in Lemberg zurückgezogen und den k. k. Bahnportiers in Tarnopol das Recht des Aufbewahrens der Garderobe der Reisenden wieder verliehen werde?

2 dafür zu sorgen, daß ähnliche Fälle sich in Zukunft nicht wiederholen?"

Wien, 10. Dezember 1907.

J. Ostapczuk.
Hannsch.
Freundlich.
Elderſch.
Nießner.
Grigorovici.
Winarsky.
J. Smitka.
Seliger.
Jos. Gruber.
Glöckel.

Skaret.
K. Seitz.
D. Löw.
Diamand.
Hackenberg.
Ellenbogen.
Soukup.
Johanis.
Nemec.
Avancini.

1766
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Löw, Dötsch, Glöckel, Palme und Genossen an den Herrn Justizminister, betreffend die Verweigerung der Zeugengebühr in der Höhe des tatsächlichen Verdienstentganges durch das k. k. Kreisgericht in Eger.

Zu der am 4. Oktober d. J., um 8 Uhr früh, beim Kreisgerichte in Eger angeordneten Schwurgerichtsverhandlung in der Strafsache Oswald Hillebrand, Redakteur des „Volkswille" in Karlsbad, gegen Starck, Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift „Freie Worte" in Falkenau, waren mehrere Arbeiter, darunter auch die Bergarbeiter Josef Hampl aus Haberspirk und R. Pohl aus Münchhof, als Zeugen geladen, welche die Entschädigung der versäumten Arbeitsschicht im Betrage von 5 K verlangten.

Das k. k. Kreisgericht in Eger hat jedoch beschlossen, daß für die versäumte Schicht nur ein Betrag von 3 K gewährt werden kann, weil die Beweise nicht erbracht wurden, daß der Verdienst 5 K betrage, trotzdem die Genannten ihre Lohnzettel vorgelegt hatten.

Die dagegen eingebrachte Beschwerde an das k. k. Oberlandesgericht in Prag wurde mit nachstehender Entscheidung erledigt:

„Das k. k. Oberlandesgericht im Königreiche Böhmen hat nach Anhörung des k. k. Oberstaatsanwaltes der Beschwerde des Josef Hampl, Bergmannes in Haberspirk, gegen den Beschluß des k. k. Kreisgerichtes in Eger vom 19. Oktober 1907, Z. Pr. 55/6, mit welchem dem Beschwerdeführer anläßlich seiner Vorladung als Zeuge in der Strafsache gegen Oswald Hillebrand wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, zu der vor dem k. k. Kreis- als Schwurgerichtshofe Eger am 4. Oktober 1907, vormittags 8¾ Uhr, angeordneten Verhandlung an Zeugengebühren, und zwar:

a) für Erwerbsentgang für einen Tag anstatt des angesprochenen Betrages von 5 K der Betrag von 3 K,

b) und an Kosten des Aufenthalts am Gerichtsorte statt des angesprochenen Betrages von 2 K ein solcher von 1 K 50 h bestimmt und zugesprochen wurden, als unbegründet keine Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß zu bestätigen befunden,

weil

die oben ad a und b erfolgte Bemessung des Ersatzes für entgangenen Erwerb sowohl als der nötigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Gerichtsorte der Dauer der Inanspruchname des Zeugen, seinem Stande und seiner Beschäftigung sowie auch den örtlichen normalen Verhältnissen der Teuerung angemessen erscheint, die vom Zeugen über den normalen Satz hinaus in Anspruch genommenen Beträge an Verdienstentgang und Aufenthaltskosten entsprechend hätten bescheinigt oder doch begründet werden müssen, was weder in der Liquidation noch in der Beschwerde geschah.

Die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 12. November 1907, G. Z. D 292/7, wird dem Einschreiter hinausgegeben.

K. k. Kreisgericht Eger, Abt. II, am 18. November 1907."

Das Oberlandesgericht für das Königreich Böhmen hat die Abweisung damit begründet, daß der Einschreiter weder bei der Liquidation noch bei der Beschwerde bescheinigt habe. Nun hatte aber tatsächlich

der Einschreiter im Beisein der Interpellanten Löw und Dötsch bei der Liquidation in Eger seinen Lohnzettel vorgelegt, welcher von den betreffenden Beamten auch zur Kenntnis genommen wurde. Auch wurde ihm nicht bedeutet, daß dieser Beleg nicht genüge.

Wie kommt aber der Arbeiter dazu, daß er, weil er vom k. k. Kreisgericht in einer Ehrenbeleidigungsklage als Zeuge geladen wurde und, weil ihm bei Vorweisung des Lohnzettels keine genügende Rechtsbelehrung erteilt wurde, einen Tagesverdienst entbehren soll?

Wie kommt das k. k. Kreisgericht dazu, den ohnehin kargen Lohn eines Arbeiters noch um bedeutendes zu schmälern dadurch, daß es ihm nicht den tatsächlichen Verdienstentgang, wie es die Strafprozeßordnung vorschreibt, gewähren will?

Es muß auch dafür gesorgt werden, daß nicht ein Kanzleibeamter die Entschädigung festsetzt, wie dies im vorliegenden Falle geschah, sondern daß der dazu berufene Richter die dem als Zeugen Geladenen gebührende Entschädigung festzusetzen habe.

Die Gefertigten stellen deshalb an den Herrn Justizminister die Anfragen:

„Was Gedenkt der Herr Justizminister zu tun, daß die genannten, als Zeugen geführten Arbeiter ihren wirklichen Verdienstentgang ersetzt bekommen?

Ist der Herr Justizminister bereit, dafür zu sorgen, daß auch beim k. k. Kreisgerichte in Eger die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Geltung kommen?"

Dominik Löw.
Albin Dötsch.
Otto Glöckel.
Franz Palme.
Hannich.
Freundlich.
Eldersch.
Nießner.
Winarsky.
Jos. Gruber.
Seliger.

Ellenbogen.
K. Seitz.
Hackenberg.
Grigorovici.
Avaneini.
Smitka.
Skaret.
Němec.
Soukup.
Johanis.

1767
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Liebermann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister, betreffend ein Vergehen des Bezirkshauptmannes Napadiewicz und des Sekretärs der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce bei den letzten Reichsratswahlen in Ropczyce.

Die Staatsanwaltschaft in Tarnów hat gegen Johann Kudla, Diurnisten der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce, die Anklage erhoben (Vr. 877/7/30), daß er einige Wähler im Ausüben ihres Wahlrechtes bei der Wahl eines Abgeordneten in Ropczyce beeinflußt hat, und zwar dadurch, daß er die Stimmzettel, die von der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce den Wählern ausgefolgt werden sollten, mit dem Namen des Kandidaten Pfarrers Szczeklik von Amst wegen ausgefüllt hatte. Bei der betreffenden Verhandlung behauptete der Angeklagte, daß er die Stimmzettel zwar ausgefüllt habe, daß er jedoch dieses Vergehen auf Befehl seiner Vorgesetzten, des Bezirkshauptmannes Napadiewicz und des Sekretärs der Bezirkshauptmannschaft Kozaczek, begangen habe. Es wurde auch bei der Verhandlung bewiesen, daß der Sekretär Kozaczek sowohl den Angeklagten wie auch andere Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft zum Ausfüllen der Stimmzettel gezwungen hat.

Es ist also ersichtlich, daß eigentlich der Bezirkshauptmann Napadiewicz und der Sekretär die Schuldigen sind. Trotzdem wurde gegen sie eine Untersuchung nicht eingeleitet.

Angesichts dessen nun, daß hier ein Vergehen der höchsten Beamten der Bezirkshauptmannschaft in Ropczyce begangen worden ist, daß dies Vergehen um so verdammenswerter ist, weil die Vorgesetzten ihren untergeordneten Beamten zur Vollbringung dieses Verbrechens gezwungen haben, daß ferner die Gefahr vorhanden ist, daß die Herren Napadiewicz und Kozaczek ungestraft bleiben, fragen die Interpellanten den Herrn Justizminister:

„Ist er geneigt, eine Untersuchung gegen den Bezirkshauptmann Napadiewicz und den Sekretär der Bezirkshauptmannschaft Kozaczek in Ropczyce einleiten zu lassen und die Staatsanwaltschaft in Tarnów zu beauftragen, eine Anklage gegen die beiden zu erheben?"

Dr. Diamand. Liebermann.
Hanusch. Freundlich.
Niessner. Winarsky.
Eldersch. Jos. Gruber.
Glöckel. Seliger.
Soukup. Skaret.
K. Seitz. Smitka.
Hackenberg. Ellenbogen.
D. Löw. Avancini.
Johanis. Němec.

1768
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Jarko Ostapczuk und Genossen an den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend den Überfall des Natan Reinert in Rawa Ruska durch den k. k. Leutnant Johann Roliński.

Am 21. l. M. überfiel auf der Bahnstraße in Rawa Ruska der dorthin im Disziplinarwege versetzte Leutnant Johann Roliński den Arbeiter Natan Reinert und verwundete ihn durch Säbelhiebe so schwer, daß er auf der Stelle das Bewußtsein verlor.

Roliński überfiel den Reinert aus diesem Grunde, weil er glaubte, daß der Gruß des Reinert, den dieser seinem vorübergehenden Freunde entbot: „Hab' die Ehre, lieber Freund", ihm galt.

Dieser leider nicht erste Überfall eines wehrlosen Bürgers durch einen Offizier veranlaßt die Interpellanten zu folgenden Fragen:

„Ist der Herr Landesverteidigungsminister bereit zu veranlassen, daß:

1. der Leutnant Johann Roliński wegen dieses barbarischen Vorgehens zur strengen Verantwortung gezogen werde?

2. und daß ähnliche Fälle in Zukunft nicht stattfinden können?"

Ostapczuk.
Hanusch.
Freundlich.
Elderſch.
Nießner.
Winarsky.
Jos. Gruber.
Glöckel.
D. Löw.
Ellenbogen.
Smitka.

Němec.
Soukup.
Johanis.
K. Seitz.
Diamand.
Hackenberg.
Seliger.
Grigorovici.
Aug. Avancini.
Skaret.

1769
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten J. Ostapczuk und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die vom Großgrundbesitzer Chomicki in Toky (Bezirk Zbaraż, Galizien) beabsichtigte Trockenlegung eines Teiches.

Das Dorf Toky im Bezirke Zbaraż (Galizien) liegt hart an der russischen Grenze. Der Grenzfluß Zbrucz sowie ein längs der Grenze sich hinziehender Teich bilden die natürliche Grenze, die den Übergang sowohl diesseits als auch jenseits des Kordons erschwert.

Dort, wo diese natürliche Grenze fehlt, leidet die Bevölkerung sehr, denn das Vieh, welches die Grenze überschreitet, richtet großen Schaden an und die Beschädigten gelangen nie zu ihrem Rechte.

In der letzten Zeit erhält sich das Gerücht, der Besitzer des Teiches, Herr Chomicki, wolle das Wasser ablenken, den Teich austrocknen und an dessen Stelle eine Heuwiese anlegen lassen.

Abgesehen davon, daß durch das Austrocknen des Teiches die natürliche Grenze, die nicht bloß die Gemeinde, sondern auch den Staat interessieren muß, verschwinden würde, muß noch hervorgehoben werden, daß es sich in diesem Falle noch um viel wichtigeres handelt. Seit langer Zeit besitzen nämlich die Einwohner dieses Dorfes an diesem Teiche das Servitutenrecht. Sie tränken das Vieh in ihm, befeuchten den Hanf, waschen ihre Gewänder und anderes.

Die Erinnerung an die vielen Prozesse, die die Gemeinden wegen der Servitutenrechte verloren haben, an die großen Verluste an Teichen, Wäldern, Weiden und ähnlichem, die die Gemeinden auf diese Weise erlitten haben, erregt in den Gemeindeeinwohnern die berechtigte Befürchtung, sie könnten der schlachzizischen Willkür auch diesmal wieder zum Opfer fallen und den Besitz der Nutzungsrechte an dem herrschaftlichen Teiche verlieren.

Deshalb fragen die Interpellanten:

„Ist der Herr Minister des Innern bereit:

1. Genaue Informationen hierüber einzuziehen?

2. Dafür zu sorgen, daß den Gemeindeeinwohnern in Toky ihr Servitutenrecht an dem Teiche belassen wird?"

F. Ostapczuk.
K. Seitz. Hanusch.
Smitka. Freundlich.
D. Löw. Elderſch.
Skaret. Nießner.
Ellenbogen. Winarsky.
Němec. Jos. Gruber.
Soukup. Glöckel.
Johanis. Diamand.
Hackenberg. Weigung.
Avancini. Seliger.

1770
I

# Interpellation

der

## Abgeordneten Abram, Dr. Ellenbogen und Genossen an die Herren Minister des Innern und der Justiz über die Unterbringung von Geisteskranken.

Neben der Vorarlberger Landesirrenanstalt in Valduna bei Rankweil liegt ganz nahe auch die Vorarlberger Landes-Wohltätigkeitsanstalt.

Diese Anstalt ist zur Aufnahme für dauernd Siechе und Kretins, aber nicht zur Pflege von Irren eingerichtet.

Dennoch kommen in diese Anstalt trotz wiederholten Einspruchs der Sanitätsorgane immer wieder Geisteskranke meist geistlichen Standes. Man verweigert diesen armen Kranken geistlichen Standes die Aufnahme in die zur Irrenpflege modern eingerichtete Landes-Irrenanstalt, damit sie nicht etwa im Verkehre mit Patienten, Ärzten und Personale unliebsame Klostergeheimnisse aussagen könnten.

Diese Überweisung Geisteskranker in eine für die Irrenpflege nicht eingerichtete und daher nicht geeignete Wohltätigkeitsanstalt wird nur möglich, weil ein Arzt gegen die Bezahlung von 4000 K jährlich den geistlichen Direktor dieser Anstalt schützt.

Nun wurde auch eine Kranke, namens Lekanina, wider ihren Willen aus dem Dominikanerinnenkloster Rebstein bei Olmütz in jene Anstalt gebracht. Es wurde von ihrem Bruder gegen die Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit die Strafanzeige gegen den Direktor erstattet.

Unsere Irrengesetzgebung liegt nun allerdings sehr im argen, aber daß Geisteskranke in eine Irrenanstalt gehören, Nichtgeisteskranke nicht, dürfte selbst beim Stande unserer heutigen Gesetzgebung klar sein. Daran vermag auch der geistliche Charakter weder der Kranken noch der Anstaltsleiter etwas zu ändern. Die Sonderstellung, die die Geistlichen auf allen Gebieten genießen, darf ihnen doch nicht auch auf dem der Geisteskrankenpflege eingeräumt werden.

Die Unterzeichneten fragen daher:

„Sind die Herren Minister bereit, den angegebenen Fall untersuchen zu lassen und falls sich die gerügten Übelstände als richtig herausstellen, ihre Beseitigung anzuordnen und hierüber dem Hause Bericht zu erstatten?"

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Němec. | Abram. |
| Elderſch. | Avancini. | D. Löw. | Dr. Ellenbogen. |
| Nieſsner. | Pernerſtorfer. | Skaret. | Hanuſch. |
| Smitka. | Hackenberg. | Soukup. | Grigorovici. |
| Freundlich. | Joſ. Gruber. | Johanis. | Winarsky. |
| K. Seitz. | Diamand. | Seliger. | Glöckel. |

1771
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten L. Wutschel und Genossen an den Herrn Minister des Innern, betreffend die Fesselung des Karl Keibl am k. k. Polizeikommissariat Wien, XII. Bezirk.

Am 1. Dezember 1907, um 1/2 1 Uhr mittags, wurde Karl Keibl in betrunkenem Zustande in der Schönbrunnerstraße ohne vorherige Mahnung verhaftet und in der Wachstube Schönbrunnerstraße sofort gefesselt.

Keibl, XII., Kriechbaumgasse 20 wohnhaft, war in Begleitung seines 19jährigen Sohnes Johann, der seinen Vater nach Hause führen wollte.

Der Verhaftete hatte nach Art der Betrunkenen laut gesprochen, er wurde zum Kommissariat gestellt, wo er sieben Stunden gefesselt im Arreste gehalten wurde. Um 3 Uhr nachmittags wurde Keibl, weil er zu essen begehrte, auch noch an den Füßen gefesselt.

Als er abends entlassen wurde, verurteilte ihn der amtierende Kommissär zu 50 K Geldstrafe, eventuell fünf Tagen Arrest wegen „Straßenexzesses".

Daraus geht hervor, daß sich Keibl keiner Gewalttätigkeit schuldig gemacht hat und die grausame Fesselung vollkommen ungerechtfertigt war.

Es liegt also ein Mißbrauch der Amtsgewalt vor.

Die Gefertigten fragen daher den Herrn Minister:

„Ob er gewillt ist, diesen Fall untersuchen zu lassen und die Schuldigen zu bestrafen?"

Wutschel.

D. Löw.
Skaret.
K. Seitz.
Hackenberg.
Grigorovici.
Johanis.
Soukup.
Smitka.
Němec.
Avancini.

Freundlich.
Hanusch.
Diamand.
Niessner.
Seliger.
Winarsky.
Elderſch.
Ellenbogen.
Jos. Gruber.
Glöckel.

1772
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Dr. Franz Kindermann und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Justizminister in Sachen des Krämers David Miechel in Nixdorf, betreffend dessen nichtgerechtfertigte Pfändung.

Am 11. Juli 1906 kaufte David Miechel in Nixdorf von Theodor Zink Nachfolger in Leipzig-Schleussig, welcher auch in Bodenbach an der Elbe ein Geschäft besitzt, Sirup, zu liefern Ende Dezember 1906. Die Zahlung hiefür wurde laut Postkarte vom 30. April 1907 bis zum 20. Mai 1907 verlängert. Am 26. Mai 1907 bezahlte David Miechel auf das Scheckkonto Nr. 19576 den Betrag von 92 K 72 h. Am 29. Mai 1907 wurde David Miechel durch den Advokaten Dr. Görner in Tetschen beim k. k. Bezirksgerichte in Tetschen auf Zahlung von 92 K 72 h zuzüglich 30 h Portospesen und zuzüglich von 6 Prozent Zinsen seit 28. März 1907 geklagt. Über diese Klage wurde die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung auf den 7. Juni 1907 vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet. Zu dieser Tagsatzung glaubte David Miechel deshalb nicht erscheinen zu müssen, weil er das Geld bereits am 26. Mai 1907 bezahlt hatte.

Am 1. Juni 1907 schrieb David Miechel an den Advokaten Dr. v. Görner in Tetschen (Aufgabeschein Nixdorf Nr. 412) und am 2. Juni 1907 an das k. k. Bezirksgericht in Tetschen (Aufgabeschein Nixdorf 422), daß das Geld bezahlt ist. Hiedurch erwartete er, daß die Klage werde rückgängig gemacht werden. Trotzdem wurde er am 7. Juni 1907 zu den Kosten von 12 K 62 h verurteilt. Diese Kosten schickte David Miechel samt 6 Prozent Zinsen = 90 h (obwohl er keine Zinsen zu zahlen gehabt hätte, nachdem die Zahlungspflicht bis zum 20. Mai 1907 laut Postkarte Leipzig vom 30. April 1907 verlängert wurde) am 24. Juni 1907 mittels Postanweisung Nr. 209, Postamt Mülmsdorf mit 13 K 52 h an das k. k. Bezirksgericht in Tetschen ein, auf Grund des gerichtlichen Erkenntnisses vom 7. Juni 1907 (mit Androhung der Exekution innerhalb 14 Tagen), weil David Miechel glaubte, dort, wo er verurteilt sei, müsse auch das Geld erlegt werden, mindestens aber müsse das ihn verurteilende Gericht wissen, wohin das Geld, zu dem er verurteilt sei, zu zahlen ist. Zu seinem Erstaunen erhielt er vom k. k. Bezirksgerichte in Tetschen unter dem 27. Juni 1907 die Anfrage, zu welchem Zwecke das Geld geschickt wurde. Am 30. Juni 1907 schrieb D. Miechel zurück, daß dieser Betrag zur Tilgung der Kosten und Zinsen dienen soll. (Aufgabeschein Nr. 285, Postamt Nixdorf). Am 9. Juli 1907 aber schickte das k. k. Gericht dem David Miechel das Geld auf seine Kosten zurück.

Nun hatte Dr. v. Görner bereits schon am 1. Juli 1907 beim k. k. Bezirksgerichte um die Pfändung angesucht wegen Nichtzahlung von 93 K 02 h samt 6 Prozent Zinsen seit 28. März 1907 und 12 K 62 h Gerichtskosten, während doch David Miechel das Geld bereits am 26. Mai 1907 eingeschickt hatte. Es wurde die Pfändung eingeleitet durch die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Tetschen an das k. k. Bezirksgericht Hainspach, daselbst eingelangt am 9. Juli 1907.

So kam dann am 16. Juli 1907 der k. k. Gerichtsdiener pfänden, trotzdem David Miechel laut Postkarte aus Leipzig vom 5. Juli 1907 an die Firma Theodor Zink Nachfolger 92 K 72 h und laut Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassenamte in

Wien Nr. 19576 unter dem 10. Juli 1907 in Nixdorf den Betrag von 14 K erlegt und somit Zinsen und Gerichtskosten bereits bezahlt hatte.

Durch diese Pfändung am 16. Juli 1907 — trotzdem David Miechel alles bezahlt hatte, Rechnung, Zinsen, Kosten — erwuchsen diesem neuerdings Kosten im Betrage von 9 K 55 h. Hiezu muß noch besonders hervorgehoben werden, daß diese Pfändung erfolgte, obschon David Miechel infolge der Rückschrift des k. k. Bezirksgerichtes in Tetschen vom 9. Juli 1907 an die Firma sofort am 10. Juli 1907 den Betrag von 14 K — wie oben nachgewiesen — abgesandt hatte: am 10. Juli 1907 abgesandt, am 16. Juli gepfändet!

Man kann es dem David Miechel in Nixdorf nicht verargen, wenn er die Schuld an all diesen Auslagen anderen zuschiebt, wenn er fragt, wer ihm diese unnötig aufgelaufenen Kosten ersetzt?

Damit aber das Vertrauen in unsere Rechtspflege nicht verloren gehe, damit nicht er und andere daran zweifeln müssen, ob sie ihr Recht in unserem Rechtsstaate finden, erlauben sich die Gefertigten die Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, auf Grund aller dieser Tatsachen — für welche alle Postnummern sich in den Händen des David Miechel befinden — festzustellen, wer die Schuld an diesen Unkosten des David Miechel trägt und dem Schuldigen die entsprechenden Weisungen zugehen zu lassen, damit diesem armen Krämer für alle seine Gemütsaffekte, Sorgen und Auslagen eine Entschädigung werde?"

Wien, 9. Dezember 1907.

Dr. Franz Kindermann.

Dr. Erler.
H. Winter.
Malik.
Dr. Schreiner.
Kasper.
Iro.
Dr. Jäger.
Schilder.
Lukisch.
J. Goll.

A. Seidel.
Ansorge.
F. Wagner.
Kaiser.
Herzmansky.
Kopp.
Kirchmayer.
Krützner.
Kraus.
Kletzenbauer.

1773
I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Zaunegger und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Abwendung der wiederkehrenden Hochwassergefahr im Traungebiete.

Im heurigen Sommer waren die Bewohner des Salzkammergutes viermal von Hochwasser bedroht, so daß zeitweilig Delogierungen vorgenommen und ganze Straßenzüge abgesperrt werden mußten. Seit den Hochwasserkatastrophen vom Juli 1897 und vom September 1899 wurde das Traungebiet wiederholt von Hochwassergefahren heimgesucht und es wurde durch häufige Inundierungen wichtiger Orts- und Hausteile bedeutender Schaden der Bevölkerung des Salzkammergutes zugefügt.

Eine Abhilfe wäre möglich durch Aufstauung der Wässer in geeigneten Staubecken und Regelung des Abflusses nach Bedarf mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Öffentlichkeit, Zentralisation der Abflußregelung durch die politische Behörde und Ausbildung des Nachrichtendienstes, beziehungsweise telephonische Verbindung der Zentralstelle mit den bei den einzelnen Staubecken bestellten Organen, also ein Weg, der von Seite des hydrographischen Bureaus des Ministeriums des Innern im Werke „Das Traungebiet" niedergelegt worden ist.

Da auch die zahlreichen industriellen Etablissements an der Traun durch die sich in den letzten Jahren so oft wiederholenden Hochwasserwellen bedeutend geschädigt werden, ist es auch im besonderen Maße für die Wasserwerke an der Traun wichtig, daß durch die Anlage von Talsperren im Quellgebiete der Traun ein möglichst gleichmäßiges Betriebswasser gewährleistet erscheint. Ebenso liegt es im hervorragenden Interesse der Ufergemeinden an der Traun von Gmunden abwärts bis zur Donau, daß die Studien des hydrographischen Zentralbureaus sukzessive in der Praxis verwirklicht werden. Endlich darf nicht übersehen werden, daß auch die Schiff- und Floßfahrt sehr häufig durch Hochwasserwellen direkt und indirekt geschädigt wird und daß auch hierin nur durch die Regelung der Wasserabfuhr Wandel geschaffen werden kann.

Die Gefertigten richten daher an Seine Exzellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfrage:

„Ist Seine Exzellenz geneigt, das Ergebnis der Studien des hydrographischen Bureaus des Ministeriums des Innern zur Abwendung der Hochwassergefahr im Traungebiete ehebaldigst der Verwirklichung in der Praxis zuzuführen und dadurch der Bevölkerung des Traungebietes vor großen materiellen Schädigungen durch neue Hochwasserkatastrophen zu bewahren?"

Wien, 11. Dezember 1907.

Zaunegger.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Karl Schachinger. | Dr. Schlegel. | Doblhofer. | Pichler. |
| Loser. | Franz Fuchs. | Pabst. | Eisterer. |
| Lang. | Dr. Scheicher. | Blöchl. | Grafinger. |
| Schoiswohl. | Liechtenstein. | Dr. Pattai. | Kreilmeir. |
| G. Schachinger. | Georg Baumgartner. | Stumpf. | Prochazka. |
| Paul Krennwallner. | Miklas. | Axmann. | Waldl. |
| Anderle. | Bielohlawek. | Perwein. | Wohlmeyer. |
| Heilmayer. | Steiner. | Weiss. | Josef Sturm. |

1774

I

# Interpellation

des

## Abgeordneten Reschmann und Genossen an den Herrn k. k. Eisenbahnminister, betreffend die Übelstände auf den Linien der Bukowinaer Lokalbahnen, insbesondere auf der Strecke Hatna—Kimpolung—Dornawatra.

Schon seit längerer Zeit ist die Klage über die auf den Strecken der Bukowinaer Lokalbahnen und speziell auf der Strecke Hatna—Dornawatra herrschenden Zustände eine allgemeine.

Die auf diesen Bahnlinien infolge eines ganz ungerechtfertigten Sparsystems sowohl in Bezug auf die Anlage als auch in Bezug auf den Betrieb herrschenden Übelstände sind bei dem steigenden Verkehr einfach unerträglich geworden und erfordern dringend eine durchgreifende schleunige Abhilfe. Sämtliche Stations- und Aufnahmsgebäude auf den erwähnten Lokalbahnlinien sind ganz unzureichend. Es fehlt fast überall an entsprechenden Warteräumen. Das reisende Publikum ist entweder wegen gänzlichen Mangels an Warteräumen oder wegen Mangels an genügend geräumigen und entsprechend ausgestatteten Warteräumen in den meisten Stationen gezwungen, die in der Regel mit fahrplanmäßiger Verspätung einlangenden Züge unter freiem Himmel zu erwarten. Es bestehen zahlreiche Haltestellen, in welchen sich überhaupt kein heizbarer Warteraum befindet.

Die Passagiere, die oft einen stundenweiten Weg bis zur Haltestelle zu gehen haben und durch das rasche Gehen gewöhnlich erhitzt an der Haltestelle ankommen, sind bei der im Gebirge oft herrschenden, empfindlichen Kälte infolge des Mangels eines beheizbaren Warteraumes den ärgsten Verkühlungen ausgesetzt.

Auch die Diensträume in den Stationsgebäuden sind ganz unzulänglich. Die Beleuchtung dieser Miniaturbahnhöfe in den Abend- und Nachtstunden spottet jeder Beschreibung.

Der Handel und Industrie schwer schädigende Waggonmangel auf diesen Strecken hat wiederholt Anlaß zu Klagen und Beschwerden gegeben.

Ganz unhaltbar sind aber die auf den Strecken der Bukowinaer Lokalbahnen, insbesondere auf der Strecke Hatna—Dornawatra herrschenden Personalverhältnisse. Hier erreicht das übertriebene Sparsystem den Höhepunkt. Trotzdem der Verkehr von Tag zu Tag wächst und der Betrieb insbesondere auf der letzterwähnten Strecke ein derart lebhafter ist, daß für den Personenverkehr ein drittes Zugspaar eingeschaltet werden mußte und den ganzen Tag über Lastzüge, außer den gemischten Zügen verkehren, trotzdem der Betrieb bei der blühenden Holzindustrie im Süden der Bukowina und bei dem regen Frachtenverkehr auf der Strecke Hatna—Dornawatra ein außerordentlich rentabler ist, werden aus Ersparungsrücksichten fast sämtliche Stationen nur mit Aushilfsdienern oder Stationsleitern besetzt, welchen nicht einmal das erforderliche Hilfspersonal beigegeben ist. Ein solcher, als Stationsleiter bestellter Diener ist Verkehrsbeamter, Frachten- und Personenkassier, besorgt den Post- und Telegraphenverkehr, ist zugleich Träger und womöglich Waggonschieber, alles in einer Person. In den wenigsten Stationen ist dem Stationsleiter ein Stellvertreter beigegeben, der ihn in Verhinderungs- oder Erkrankungsfällen sofort vertreten könnte.

Daß dieses in den Verhältnissen nicht begründete, daher ganz deplacierte Sparsystem die größten Unbequemlichkeiten und Gefahren für die Passagiere und den Frachtenverkehr nach sich zieht, braucht erst nicht des näheren auseinandergesetzt zu werden.

Unter diesen Verhältnissen ist es nur der aufopferungsvollen Hingebung und Pflichttreue des Dienstpersonales zu verdanken, wenn der Verkehr sich zur Not klaglos abwickelt. Es ist aber empörend, daß aus ganz ungerechtfertigten Ersparungsrücksichten das bedauernswerte Personal in einer alle Grenzen übersteigenden Weise ausgenützt wird.

Einen der Stationsleiter auf der Lokalbahnstrecke Hatna—Kimpolung beobachte ich nun schon das vierte Jahr und kann aus eigener Wahrnehmung zur Illustrierung der geschilderten Zustände anführen, daß dieser äußerst brave, intelligente und außerordentlich fleißige Diener seit vier Jahren täglich von 3 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts ununterbrochen im Dienste steht, dabei mangels eines entsprechenden Hilfspersonales fast sämtliche Funktionen und manuellen Arbeiten selbst verrichten muß.

Der erste Zug passiert die Station um 3 Uhr morgens, der letzte um 9 Uhr abends. Tagsüber ist der Zugsverkehr ein derartig reger, daß der Stationsleiter erst nach dem letzten Zuge die Schreibarbeiten in der Stationskanzlei besorgen kann, was oft die Zeit bis 10 Uhr nachts in Anspruch nimmt. Dieser Stationsleiter, der bis vor kurzem nur provisorischer Aushilfsdiener war und erst seit wenigen Monaten definitiv angestellt ist, versieht also als Diener seit vier Jahren den Dienst als Stationsvorsteher, Kassier, Telegraphenbeamter und Diener 2c., alles in einer Person, auf einer Station, die im Westen zum mindesten mit drei Beamten dotiert werden würde, trägt infolge des hohen Frachten- und Personenverkehrs und der infolgedessen ziemlich namhaften Geldgebarung die größte Verantwortung; er leistet seit vier Jahren täglich mehr als 16 Stunden ununterbrochen den schwersten und aufreibendsten Dienst. Für diese außerordentlichen Dienstleistungen erhält dieser Stationsleiter außer einer aus zwei kleinen Zimmern bestehenden Wohnung eine Entlohnung von 800 K jährlich, wovon ihm Abzüge im Betrage von über 100 K jährlich gemacht werden.

Im Verlaufe der letzten vier Jahre hat dieser Stationsleiter ein einziges Mal um einen achttägigen Urlaub angesucht, es wurden ihm jedoch bloß vier Tage bewilligt, so daß er auf den Urlaub verzichten mußte.

Ähnlich ergeht es den übrigen Bediensteten auf den Lokalbahnstrecken. Für die gesamte Linie Hatna—Dornawatra besteht eine Bahnerhaltungsexpositur in Gurahumora mit drei technischen Kräften. Diese Beamten sind auch bei der größten Anstrengung nicht im stande die gesamte Strecke samt Nebenverbindungen entsprechend zu überwachen, ebensowenig die Bahnmeister, denen viel zu weite Strecken zugewiesen sind. Nur dem außerordentlichen Diensteifer des Bahnmeisters Stranacher in Gurahumora ist es beispielsweise zu verdanken, daß die Schäden am Bahnkörper auf der Strecke Gurahumora—Illischestie rechtzeitig entdeckt und beseitigt wurden.

Es herrscht ein beständiger Mangel an Stationsarbeitern. Auf den meisten Stationen sind keine Träger vorhanden. Das Zugspersonal, welches abwechselnd Tag und Nacht fahren muß, ist ebenso überlastet wie alle anderen Lokalbahnbediensteten. Man sollte kaum glauben, daß der Betrieb in staatlicher Verwaltung ist und daß die Eisenbahnverwaltung derartige Zustände dulden kann. Der Betriebsleitung in Czernowitz kann wegen dieser Zustände wohl kaum ein Vorwurf gemacht werden, denn der Betrieb wird unter dem gegenwärtigen Betriebsleiter Dr. Hnidey auf sämtlichen Staatsbahnstrecken in einer ganz ausgezeichneten Weise geleitet und hat auch Personal auf den Staatsbahnstrecken bei der humanen und wohlwollenden Gesinnung dieses tüchtigen und gerechten Chefs keinen Anlaß zur Klage.

Wenn auf den Lokalbahnstrecken andere Verhältnisse herrschen, so muß dies entweder in einer Einflußnahme seitens der Bukowinaer Lokalbahngesellschaft auf den Betrieb oder in einem übertriebenen Sparsystem seitens der Zentralstelle, dem Eisenbahnministerium, seinen Grund haben. Welches von beiden hier zutrifft, ist den Gefertigten nicht genau bekannt. Nach den eingeholten Informationen ist jedoch die Ursache einerseits in dem zwischen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn und den Bukowinaer Lokalbahnen abgeschlossenen Vertrage zu suchen, in welchem sich die Bukowinaer Lokalbahngesellschaft eine zu weitgehende Ingerenz auf den Betrieb insbesondere bezüglich der Betriebsauslagen vorbehalten hat, wodurch der staatlichen Eisenbahnverwaltung die erforderliche Bewegungsfreiheit genommen wird. Andrerseits dürfte die Ursache auch in einem ganz verfehlten Sparsystem seitens des k. k. Eisenbahnministeriums zu suchen sein, das offenbar darauf abzielt, einen möglichst billigen Betrieb der Lokalbahnen nachweisen zu können.

Ist nun ein solches Sparsystem auf Strecken, die doch rentabel sind, schon an und für sich unbegründet, so ist es schon ganz verfehlt, beim Personal zu sparen, weil sich die Folgen eines solchen Systems sehr bald fühlbar machen müssen, wie dies eben bei den oben besprochenen Lokalbahnstrecken zu Tage tritt.

Die Bevölkerung hat ein Recht zu verlangen, daß den Anforderungen des steigenden Verkehres und den Bedürfnissen des reisenden Publikums Rechnung getragen werde. Es müssen daher die oben geschilderten Übelstände sobald als möglich beseitigt, mit dem verfehlten Sparsystem muß gebrochen und den Anforderungen des Betriebes bei den Lokalbahnen ebenso

Rechnung getragen werden, wie dies auf den Staatsbahnstrecken erfreulicherweise der Fall ist.

Der zwischen der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn und den Bukowinaer Lokalbahnen abgeschlossene Vertrag geht mit Ende 1907 zu Ende. Es wird daher Sache des Eisenbahnministeriums sein, bei Erneuerung des Vertrages jene Kautelen zu schaffen, welche es der Eisenbahnverwaltung ermögliche, sich in Bezug auf den Betrieb vollkommen freie Hand zu sichern.

Sind die eben besprochenen Übelstände in Bezug auf Anlage und Betrieb auf den Lokalbahnen schon unerträglich, so sind es vollends die hohen Tarife, welche Handel und Industrie unterbinden und die Lebensmittel verteuern. Die im Süden der Bukowina, insbesondere im Kimpolunger, Gurahumorer und Radautzer Bezirke betriebene Holzindustrie leidet unter den hohen Tarifen. Die Holzpreise haben bereits eine unerschwingliche Höhe erreicht. Bei der jetzt insbesondere im Gebirge herrschenden Teuerung sind die hohen Tarife auf den Lokalbahnen um so empfindlicher. Im Kimpolunger und zum Teil im Gurahumorer Bezirke sind die Preise für Frucht und Mehl seit dem Vorjahre um 28 bis 45 Prozent und für Holz um nahezu 16 Prozent gestiegen. Da der Bedarf an Frucht und Getreide im Lande nicht gedeckt werden kann, ist insbesondere die Gebirgsbevölkerung auf die Einfuhr von Frucht und Mehl aus Rumänien und Rußland angewiesen. Durch die hohen Tarife auf den Lokalbahnen werden diese Lebensmittel wesentlich verteuert.

Diese Verhältnisse wurden bereits vor einigen Tagen über Ersuchen des Erstgefertigten durch den Vertreter der deutschen Agrarpartei bei der im k. k. Ackerbauministerium abgehaltenen Enquete in Angelegenheit der Lebensmittelteuerung zur Sprache gebracht und wurde auch dort die Herabsetzung der Tarife für Getreide, Mehl und Holz auf den Bukowinaer Lokalbahnen verlangt.

Angesichts dieser Verhältnisse stellen die Gefertigten an den Herrn k. k. Eisenbahnminister die Anfragen:

„Ist Seine Exzellenz geneigt zu veranlassen

1. daß die Tarife auf den Bukowinaer Lokalbahnen insbesondere für Getreide, Mehl und Holz sofort wesentlich herabgesetzt werden, um die jetzt herrschende Teuerung und die hiedurch geschaffene Notlage der Bevölkerung zu lindern;

2. zu verfügen, daß mit dem bisherigen Sparsystem endlich gebrochen und demnach das Beamten- und Dienerpersonal auf den Strecken der Bukowinaer Lokalbahnen und insbesondere auf der Strecke Hatna—Dornawatra sogleich vermehrt, der Verkehrsdienst entsprechend ausgestaltet, das Personal der Bahnerhaltungssektion vermehrt, die Rayons für die Bahnmeister entsprechend geändert und die Leitung der größeren Stationen — wie es früher der Fall war — wieder Beamten und nicht Dienern übertragen werde, ferner das Zugspersonal auf den Lokalbahnen entsprechend entlastet werde;

3. daß die erforderlichen Zubauten an den Stationsgebäuden, die Anlage von Wartesräumen eingeleitet und eine bessere Beleuchtung der Stationen auf der Strecke Hatna—Dornawatra eingeführt werde;

4. daß dem Waggonmangel tunlichst abgeholfen und

5. daß bei Erneuerung des obenerwähnten mit Ende dieses Jahres ablaufenden Vertrages mit den Bukowinaer Lokalbahnen auf die besprochenen Verhältnisse entsprechend Bedacht genommen werde?"

Wien, 10. Dezember 1907.

Brunner.
Nagele.
Simionovici.
Dr. Waldner.
Pirker.
Dr. Hofmann.
Grössl.
Kolowrat.
Dr. Schreiner.
Dobernig.
R. Marckhl.
Dr. Weidenhoffer.
Keschmann.
Erb.
Hormuzaki.
Dr. Stölzel.
Bendel.
Bellegarde.
Jesser.
A. Einspinner.
Vinz. Hofmann.
W. Teltschik.
Alfred Schmid.
Sylvester.

## Anhang III.

# Petitionen.

---

1
P

# Petition

des

## Bezirksausschusses in Turnau um Beseitigung der Verzugszinsen von der Grundsteuer.

### Vysoká sněmovno poslanců na radě říšské!

Podle dosavadních předpisů má daň pozemková placena býti c. k. berním úřadům měsíčně.

Toto opatření není zemědělcům výhodno, zvláště malostatkářům, kteří v prvních devíti měsících nemají takových příjmů, aby z nich mohli ještě daně platiti; v této době není v některých krajinách buď vůbec žádného, anebo jen zcela nepatrného příjmu, který stačí sotva na nejnutnější životní potřeby.

Hospodář teprve ku konci roku, až po sklizni úrody může počítati s výnosem a platiti daně, a to ještě jenom tehdy, byla-li úroda; není-li taková, což se v posledních letech velmi často stalo, pak nemůže hospodář vůbec platiti.

Tímto způsobem musí téměř všichni hospodářové více méně platiti úrok z prodlení z daní, které se zaplatiti měly v prvních devíti měsících a které se při nejlepší vůli platiti nemohly.

Placení úroků z prodlení jest pro hospodáře v nynějších proň tak nepříznivých poměrech těžkým břemenem.

Také sluší poukázati na to, že odpisy daní následkem prokázaných nehod živelních provádějí se po nepoměrně dlouhém čase, a že proto hospodář musí zbytečně platit úroky z prodlení z daní, jež měly být již odepsány.

Proto usnesl se okresní výbor žádati vysokou sněmovnu poslanců na radě říšské, aby usnesla se na tom, aby zcela zrušen byl úrok z prodlení z daně pozemkové, a aby tato daň byla splatna teprve v posledních třech měsících.

Turnov, 2. prosince 1907.

**Okresní výbor v Turnově.**

(Folgt die Unterschrift.)

2
P

# Petition

der

## Gemeindevertretungen des Bezirkes Hrotov um Verstaatlichung der Kohlenbergwerke.

### Vysoká říšská rado!

Uhlí jest předmětem soukromého obchodu a soukromé spekulace. Jest to látka, bez níž dnes života průmyslového, hospodářského i soukromého nelze si mysliti, jsouc potřebna všem vrstvám společnosti státní od nejchudších až po nejbohatší!

Dobývání její však — jsouc v rukou několika uhlobaronů — jest takové, že na jedné straně konsumenty (veškero obyvatelstvo státní) obtěžováno jest do závratné výše hnaným zdražováním, a na druhé straně uhlokop udržován v trudném postavení mzdovém i nebezpečenstevním, tak že na všech stranách povstává, aby přímým odporem si pomohl, což způsobiti může těžkou, katastrofální, hospodářskou a sociální krisi.

My podepsaní starostové okresu Hrotovského jménem obyvatelstva tohoto okresu, jsouce přesvědčeni, že nebude trvale lépe jak pro ceny uhlí tak pro dělnictvo dobýváním uhlí zaměstnané, pokud uhlí bude předmětem obchodu a spekulace soukromé, žádáme říšskou radu, aby důrazně vyzvala vládu, aby bezodkladně přikročeno bylo k sestátnění uhelných dolů.

Ve Vodouci, 24. listopadu 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

3
P

# Petition

der

## Gemeindevertretungen des Bezirkes Theusing wegen Baues der Bahnstrecke Manetin—Theusing.

### Hohes Haus der Abgeordneten!

In den Jahren 1871 bis 1873 wurde die Trassierung der damals konzessionierten Bahn Pilsen—Theusing—Karlsbad durchgeführt. Die ganze Gegend erhoffte sich von dieser Bahn einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung. Zum Bau kam es infolge der finanziellen Krise des Jahres 1873 leider nicht und das ganze Dreieck zwischen den Städten Eger, Saaz und Pilsen — größer als manches Kronland — war von den Vorteilen, die eine Bahnverbindung bringt, ausgeschlossen. Erst im Jahre 1898 wurde die Lokalbahn Rakonitz—Petschau gebaut. Doch genügt auch diese nicht den gegebenen Verhältnissen, da noch immer ein bedeutendes Stück Land, nämlich das Netschetin-Manetin-Wscherauer Gebiet, keine Bahn hat.

Nun soll dem Vernehmen nach eine Lokalbahn von Pilsen nach Manetin gebaut werden. Da diese projektierte Strecke nur tschechisches Gebiet durchqueren würde, fühlen die Bewohner des Gebietes westwärts von Manetin, die durchwegs Deutsche sind, in diesem Vorgange eine offenbare Zurücksetzung.

Wir gönnen unseren Landesbrüdern des anderen Sprachstammes ihre wirtschaftliche und nationale Entwicklung, doch soll letztere nicht auf unsere Kosten vor sich gehen. Wenn man den Tschechen die Strecke Pilsen—Manetin genehmigt, so bitten wir deutsche Bewohner des Gebietes zwischen Manetin und Theusing, den Ausbau der Strecke Manetin—Netschetin—Bärnklau—Theusing, oder es werde auch das Projekt Pilsen—Manetin fallen gelassen. Lieber keine Bahn, als eine, die nur dem tschechischen Volksstamm zu statten kommt.

Die ergebenst gefertigten Gemeindeämter stellen daher die Bitte, das hohe Abgeordnetenhaus möge den Staatsbeitrag zum Bau der Teilstrecke Pilsen—Manetin verweigern, wenn nicht die ganze Strecke Pilsen—Manetin—Theusing ausgebaut wird.

Theusing, 1. Dezember 1907.

(Folgen die Unterschriften.)

4
P

# Petition

der

## Marktgemeinde Oberaltstadt um eine zweckentsprechende Schotterung und Walzung der ärarischen Straßen.

### Hohes Abgeordnetenhaus!

Infolge ununterbrochener Beschwerdeführung der hiesigen Fuhrwerksbesitzer und der ganzen Bevölkerung sieht sich das gefertigte Amt genötigt, nachstehende Beschwerde dem hohen Abgeordnetenhause durch unseren Vertreter Herrn Reichsratsabgeordneten Josef Kasper zu überreichen.

Wir protestieren auf das entschiedenste gegen die bisher üblich gewesene Schotterungsweise der ärarischen Straßen bei der gegenwärtigen Jahreszeit, da die Straße bereits hart gefroren, mit dem Auftragen von unverhältnismäßig starken Schotterschichten über die ganze Straße jedoch ohne Unterlaß fortgesetzt wurde.

Nicht genug des Umstandes, daß unsere Zugtiere infolge dieser Schotterung buchstäblich gemartert werden, ist noch zu befürchten, daß infolge der gefrorenen Straße der Schotter nicht mehr eingedrückt wird und den ganzen Winter, wenn nicht sehr viel Schnee fällt, ein Verkehr mit Lastschlitten unmöglich wird.

Bei dem gegenwärtigen Zustande der ärarischen Straßen wird nicht nur der Lasten- und Droschkenverkehr ungemein erschwert, ja es muß der erstere dadurch unter vielen Umständen gänzlich eingestellt werden, was nicht nur einen nicht wieder einzubringenden Schaden der Fuhrwerksbesitzer, sondern auch der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft bedeutet.

Wir verlangen, daß endlich einmal mit dem alten System der Straßenschotterung gebrochen und der Neuzeit entsprechend zur Walzung der ärarischen Straße übergegangen wird, nachdem dieses System bereits bei allen Bezirken bestens eingeführt ist.

Der Durchschnittsverkehr der Fuhrwerke auf der Trautenau—Hohenelber Ärarialstraße ist durch Zählung mit 500 täglich festgestellt worden und wird durch Übersandung und Walzung des aufgetragenen Schotters dieser Tierquälerei endlich einmal ein Ende gemacht werden; denn was nützen uns Tierschutzgesetze, wenn auf diese Art das ein Volksvermögen repräsentierende Zugtiermaterial beispiellos gemartert und äußerst schnell ruiniert wird.

Dem österreichischen Staatsbürger und Steuerträger bietet sich wohl jetzt ein trostloses Bild auf den ärarischen Straßen, da durch die Auftragung des Schotters sogar die Bankette für die Fußgänger total vernichtet und in einen nicht zu benützenden Zustand versetzt wurden.

Der Gemeindeausschuß verweist darauf, daß die gegebenen Verhältnisse die eheste Durchführung erheischen und mit dem alten System der Schotterung gebrochen wird.

Oberaltstadt 6. Dezember 1907.

**Marktgemeinde Oberaltstadt.**

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1907/09 SUP.2:2
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087729676